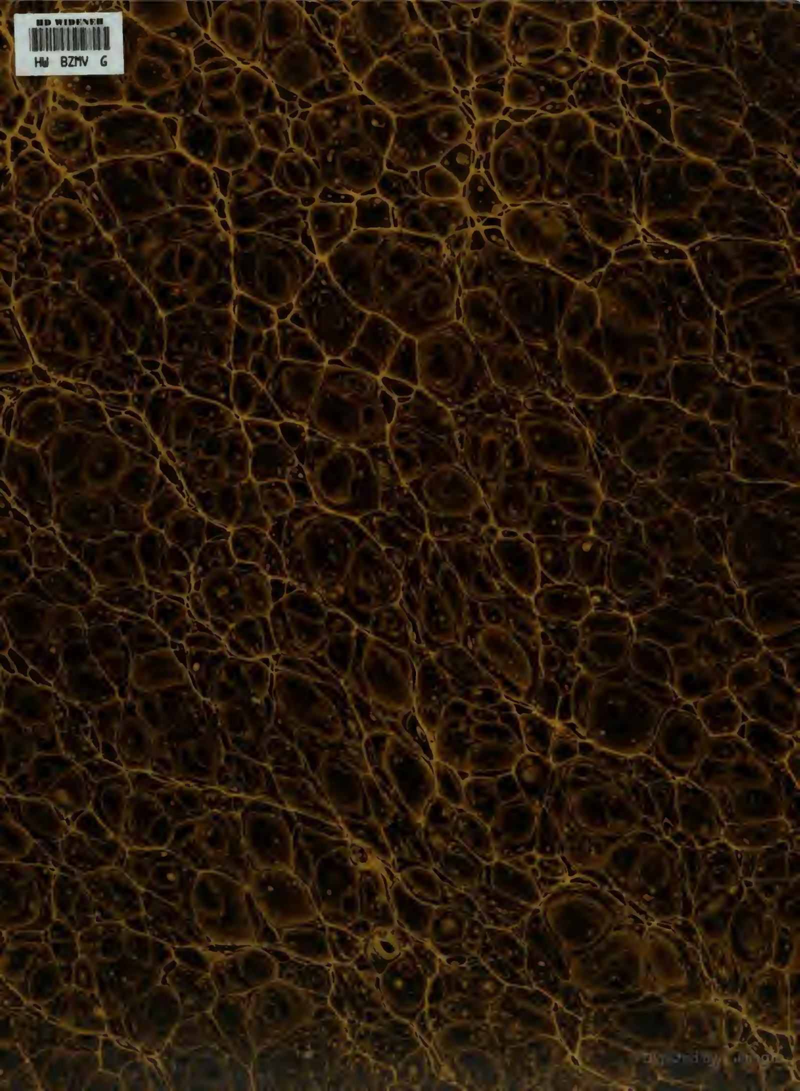


Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

der

durch die Allerhöchste Verordnung vom 14. November 1854 einberufenen Kammern.

Zweite Kammer.

Dritter Band.

Anlagen zu den Verhandlungen der Zweiten Kammer.

Erster Theil.

№ 1—93.

Von Seite 1 — 472.



Berlin.

Gedruckt bei W. Moeser.

1855.

Inhalts-Verzeichniß.

Anlagen

zu

den Verhandlungen der Zweiten Kammer.

№ 1.

Antrag.

Die Hohe Kammer wolle beschließen:
die Thronrede Sr. Majestät des Königs durch eine Adresse zu beantworten und zu deren Abfassung eine Kommission zu ernennen.

Berlin, den 4. Dezember 1854.

Freiherr v. Vincke. v. Saenger. Natorp. v. Saucken. Dopfer. Kuntze. Grobe. Freiherr v. Hilgers (Cochem). v. Bockum-Dolffs. Gamradt (Tilsit). Diestel. Winter. Allnoch. Lette. Braemer. Möller. Hohenschütz. Strohn. Pieschel. Denecke. Metzmacher. Jacob (Merseburg). Milde. Wagner (Königsberg). Delius. Klose. Smiths. Hölzer.

№ 2.

Bericht

des

Central-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Vincke und Genossen.

Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Vincke und Genossen war von dem Herrn Kammer-Präsidenten den Abtheilungen zur Berathung überwiesen, von diesen je ein Mitglied zum Central-Ausschuß deputirt worden, welcher letztere, zusammengesetzt aus den Endes unterschriebenen Abgeordneten, sich in seiner Sitzung vom 7. d. M., indem er den Abgeordneten v. Arnim (Neustettin) zum Vorsitzenden, den Abgeordneten Brohm zum Schriftführer erwählte, konstituirt hatte und in der Sitzung vom 8. d. M. in die Berathung des vorliegenden Gegenstandes eingetreten war.

Die einzelnen Mitglieder erstatteten zunächst Bericht über die Abtheilungs-Berathungen.

Das Resultat war folgendes:

Es ist in mehreren Abtheilungen zur Sprache gebracht, jedoch nur in einer (I.) angenommen:

der Herr Kammer-Präsident sei nicht befugt gewesen, die Vorlage ohne Weiteres an die Abtheilungen zu verweisen.

Ferner ist in sämmtlichen Abtheilungen vorgebracht, jedoch nur in dreien (II., III., V.) angenommen, daß die Vorlage als Petition angesehen werden müsse, weil dieselbe nicht mit Motiven versehen sei (§. 24. der Geschäfts-Ordnung). Endlich ist in 6 Abtheilungen (I., II., III., IV., V. und VII.) auf eine materielle Berathung der Sache eingegangen, dagegen in einer Abtheilung (VI.) der Antrag nur als Petition angesehen und deshalb, zur Vermeidung von Präzedenzfällen, in die Berathung gar nicht eingetreten.

Ueber den materiellen Inhalt der Sache haben sich die Abtheilungen ausgesprochen, wie folgt:

die Tages-Ordnung haben vorgeschlagen die I. und II. Abtheilung;

die Ablehnung des Antrages haben vorgeschlagen die III., V. und VII. Abtheilung;

die Annahme des Antrages ist allein von der IV. Abtheilung empfohlen worden.

Uebergehend zu der Berathung des Antrages selbst (Nr. 10. der Drucksachen) wurde auch von dem Central-Ausschusse zunächst die formelle Seite der Sache erörtert:

1) Die von einem Mitgliede geäußerte Meinung, daß
da eine Abtheilung (die VI.) auf die materielle Seite der Sache gar nicht eingegangen sei,
der Central-Ausschuß seine Berathung hiernach zu limitiren haben werde und der Kammer nur empfehlen könne:
entweder
die Sache an die Petitions-Kommission,
oder
zur nochmaligen Berathung in den Abtheilungen zu verweisen,
wurde von der Mehrheit nicht angenommen, und dagegen geltend gemacht, daß nach §. 18. der Geschäfts-Ordnung der Central-Ausschuß die Aufgabe habe, die Ansichten der Abtheilungen und des Central-Ausschusses zu referiren.

2) Es wurde ferner in formeller Beziehung zur Sprache gebracht, daß eine Abtheilung sich dahin erklärt habe, daß der Herr Kammer-Präsident den vorliegenden Antrag, ohne ihn zuvor der Plenar-Versammlung vorzulegen, nicht hätte den Abtheilungen überweisen sollen.

Diese Meinung fand gleichfalls nicht die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses, welche sich mit 5 gegen 2 Stimmen dahin äußerte, daß der Herr Kammer-Präsident, auf Grund der §§. 15. und 25. der Geschäfts-Ordnung, da der qu. Antrag als solcher bezeichnet gewesen sei und nicht zu einer der Fach-Kommissionen gehöre, wohl befugt war, ihn den Abtheilungen zu übergeben.

3) Erstreckte sich die formelle Erörterung auf die von zwei Abtheilungen adoptirte Annahme, daß
da der qu. Antrag keine Motive enthalte, solche aber nach §. 24. der Geschäfts-Ordnung durchaus erforderlich wären, derselbe nicht als Antrag,

sondern als Petition zu behandeln und der Petitions-Kommission zu überweisen gewesen sein würde.

Gegen diese Ansicht wurde hervorgehoben, daß der qu. Antrag in seiner Fassung selbst bereits eine Motivirung enthalte, und wenn auch den Anforderungen von §. 24. nicht ganz genüge, hiervon, um die Weitläufigkeiten einer Wiederholung zu vermeiden, abzusehen sei. —

Wenngleich nun einige Mitglieder des Central-Ausschusses sich dahin erklärten, daß die Vorschriften des §. 24. nicht eingehalten worden, und an denselben, zur Vermeidung von Präzedenzfällen, strenge festzuhalten wäre, so beschloß der Ausschuß in der hierüber veranlaßten Abstimmung einstimmig, daß über die formellen Bedenken hinwegzugehen und daraus keine Veranlassung zu entnehmen sei, die Berathung der materiellen Seite der Sache zu verzögern, sondern sofort in dieselbe einzutreten.

Ein Mitglied des Ausschusses beantragte die Zustimmung zu dem Antrage des Abgeordneten v. Vincke und Genossen, und motivirte dies in folgender Weise:

Es sei nicht nur in andern Ländern, sondern auch bei uns hergebracht, wenn Se. Majestät der König die Landesvertretung durch eigene Eröffnung der Sitzungen ehre, die Thronrede durch eine Adresse zu beantworten. Es sei dies nur im Dezember 1850 wegen Vertagung der Kammern unterblieben, und auch der Vereinigte Landtag vom Jahre 1847 habe den Erlaß einer Adresse für eine schuldige Pflicht erachtet. Diese trete heute noch in verstärktem Maaße hervor, da des Königs Majestät die Gnade gehabt hätten, die Thronrede mit einer Eröffnung über ein frohes Ereigniß im Königlichen Hause zu beginnen. Es sei hiernach nicht nur eine Pflicht der Schicklichkeit, sondern ein Bedürfniß der Empfindung jedes Einzelnen, auszusprechen: das angeführte frohe Ereigniß im Königlichen Hause sei auch ein solches für das ganze Volk, und um so mehr, als es einen erlauchten Prinzen betreffe, der schon das Schwert für das Vaterland gegen die Freischaaren geführt. Es sei aber noch in anderer Beziehung Pflicht der Kammer, sich auszusprechen. Des Königs Majestät hätten geruht, Sich in der Thronrede über die große europäische Verwickelung des Augenblicks zu äußern. Je kritischer und gefahrdrohender diese sei, desto unerläßlicher sei für die Kammer die vom Lande erwartete Erfüllung der Pflicht, sich über die Gesinnungen in dieser Lage, wie es treuen und loyalen Unterthanen gezieme, offen und mit Wärme auszusprechen. In solcher Krise werde das Wort der Kammer eine Kräftigung für die Regierung, und die Landes-Vertretung bewähre sich in echt Preußischer Weise als eine Stütze der Regierung.

Man möge nicht einwenden: daß die Debatte Zwiespalt erregen und im Einzelnen Anstoß geben könne. Ueber das hinter uns Liegende möchten die Meinungen auseinandergehen, das werde dem einträchtigen Zusammengehen in der gefahrvollen Krise des Augenblicks nicht hinderlich sein. In der Größe des Moments liege das Gebot des Maaßhaltens; wo Einzelne dies verkennen sollten, werde es auf dieselben allein zurückfallen und dieser Eindruck durch Annahme einer offenen, sich an die Gegenwart haltenden, patriotisch-loyalen Adresse vernichtet werden. Eine solche habe man bei dieser Aeußerung im Auge, nicht eine kalte den einzelnen Artikeln mit prüfender Beurtheilung folgende, die weder den Verhältnissen, noch der Lage des Augenblicks zusage. Wolle man aber, dem Allen gegenüber, die Adresse nicht, um der Debatte willen, so möge man bedenken, daß die Frage, schon wie sie jetzt liege, eine Debatte zur nothwendigen Folge haben müsse; der Widerspruch gegen eine Adresse überhaupt diese Debatte aber erhitzen würde, und daß dem, was diese bringen könnte, der beruhigende Eindruck einer mit Majorität beschlossenen lebendig-patriotischen Adresse fehlen würde, wenn die Gegner der Letzteren die Oberhand behielten.

Endlich aber möge man sich klar machen, welchen Eindruck es im Lande machen müsse, wenn bei solcher Lage der Dinge die Kammer eine so nahe liegende Pflicht unterlasse und in solcher Noth der Zeit schweige. Man werde in bedenklichster Deutung das Schweigen für eine Sprache halten.

Wohl zu beachten sei auch der Umstand, daß dies Schweigen der Kammer dem Ansehen derselben im Lande Abbruch thun werde. Leider habe sie an diesem, aus nicht hierher gehörenden Gründen, in den letzten Jahren mindestens nicht gewonnen; sie würde aber Alles, was ihr davon geblieben, auf das Spiel setzen, wenn sie in einem Augenblicke, wie dem gegenwärtigen, statt einer offenen loyalen und patriotischen Sprache, schweige.

In Erwiederung und im Gegensatze zu der vorbezeichneten Meinung wurde von den sämmtlichen andern Mitgliedern des Central-Ausschusses der Antrag gestellt:

> der Kammer die Ablehnung des Antrages v. Vincke und Genossen zu empfehlen,

und dies von den Einzelnen in nachfolgender Weise begründet.

Obschon die für Erlaß einer Adresse angeführten Gründe zum Theil anerkannt werden müssen, so werden dieselben mehr als aufgewogen durch die Umstände, mit denen der Antrag auf den Erlaß einer Adresse zusammenfällt.

Wenn es in unserm Lande häufig vorgekommen ist, die Eröffnung von ständischen und Kammer-Versammlungen durch Adressen zu erwidern, so ist dies indeß nicht allemal, wenn aber, dann auch unmittelbar nach der Eröffnung, fast gleichzeitig mit derselben geschehen, während im vorliegenden Falle bereits ein Zeitraum von 10 Tagen verflossen und vorauszusehen ist, daß noch mehrere Tage vergehen werden, ehe eine Adresse zu Stande kommen kann.

Mit diesem Grunde ist gleichzeitig auch dasjenige Motiv beseitigt, welches sich für eine Adresse aus Veranlassung der Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Karl ausspricht, woran ohne Zweifel alle treuen Unterthanen Seiner Majestät mit den besten Wünschen für das Allerhöchste Königshaus den wärmsten Theil nehmen.

Ein wichtigerer Grund gegen Erlaß einer Adresse ist aber noch die Unmöglichkeit, von derselben die Lage der äußeren politischen Verhältnisse des Staates fern zu halten. Es liegt in der Natur der Sache, daß bei den hierüber vielfach verschiedenen Ueberzeugungen der Kammer-Mitglieder die Debatte über Fassung der Adresse Seiten berühren werde, welche — da die Kammern nicht berufen sind, in schwebende Fragen der äußeren politischen Verhältnisse des Staates einzudringen — umsomehr der hohen Staats-Regierung allein zu überlassen sind, als die schwierige Aufgabe derselben in der gegenwärtigen schweren Zeit, wo die wichtigsten Fragen über die Stellung Preußens sich in Verhandlung befinden, nur erschwert werden würde durch verschiedene Meinungsäußerungen im Schooße der Kammer. Die Debatten über die Fassung einer Adresse, welche an sich von keiner politischen Bedeutung sein kann, sind überdies nach früheren Erfahrungen im Allgemeinen unfruchtbar, und nehmen viel Zeit in Anspruch, welche von der Kammer in einer dem Lande nützlicheren Weise verwendet werden kann.

Hiernach ist nicht zu erwarten, daß eine Adresse an Sr. Majestät zu Stande kommt, ohne auf die äußere Politik in einer oder der andern Weise einzugehen; vielmehr mit Gewißheit vorauszusehen, daß die Darlegung verschiedener Anschauungen über dieselbe, das von Sr. Majestät am Schlusse der Thronrede Allerhöchstselbst ausgesprochene Vertrauen:

> daß die Kammern bei aller Berechtigung verschiedener Ansichten in allen denjenigen Fällen eine Unterstützung der Regierung sein werden, wo es sich darum handelt, dem Auslande gegenüber, die volle Uebereinstimmung der Regierung und des Landes zur Geltung zu bringen,

nicht nur nicht rechtfertigen, sondern das gerade Gegentheil zur Folge haben würde.

Zu den vorangeführten Gründen tritt noch hinzu, daß, so viel bekannt, auch das andere Haus keine Adresse erlassen wird, und nicht zu besorgen steht, daß Se. Majestät und das Land das Schweigen der Kammern bei dieser Gelegenheit mißdeuten werden. Denn die Thronrede drückt noch an einer andern Stelle das Vertrauen zu dem Lande aus:

> daß es alle im Laufe der Ereignisse etwa nothwendig werdende, unvermeidliche Opfer mit bewährter Hingebung tragen werde,

und das Land ist sich in echt Preußischer Weise, auch ohne Adresse, der Pflicht bewußt, Seinem Könige mit freudiger Bereitwilligkeit zu folgen.

Hiernach wurde bei der demnächst veranlaßten Abstimmung (mit allen gegen eine Stimme) beschlossen:

der Kammer die Verwerfung des Antrages des Abgeordneten von Vincke und Genossen zu empfehlen.

Berlin, den 8. Dezember 1854.

Der Central-Ausschuß zur Prüfung des v. Vinckeschen Antrages.

v. Arnim (Vorsitzender). v. Berg (Berichterstatter). Carl (Luckenwalde). v. Blankenburg. Brohm. Mathis. Lawrentz.

№ 3.

Antrag.

v. Bethmann-Hollweg und Genossen. Die Kammer wolle beschließen:

eine Kommission von 21 Mitgliedern durch die Abtheilungen wählen zu lassen und derselben den anliegenden Entwurf einer, die Thronrede beantwortenden Adresse, zur Berathung und Berichterstattung zu überweisen.

Motive.

Nachdem Se. Majestät der König die Sitzungen der Kammern persönlich eröffnet hat und die Anregung zur Beantwortung der Thronrede bereits anderweit gegeben worden, wird der Antrag durch dessen Angemessenheit und die gegenwärtige Lage gerechtfertigt.

v. Bethmann-Hollweg.

Freudenfeld. v. Carlowitz. Riebold. Mathis. Douglas. Kruse. Kautz. Gamradt (Stallupönen). v. Gruner. Secherling. Assig. Conrad. Ambronn. Gellern. Martens (Schwetz). Pieper. Meyer (Minden). Maerker. Schade. Wessel. Thym. Emmel. Delius. Braemer. Kießling. Wagner (Königsberg). Reimer. Grevé. Hohenschütz. Lensing. Strohn. Lette. Genther. Klose. Möller. Allnoch. Riedel. v. Patow. v. Flemming. Winter. v. Auerswald.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!

Eure Königliche Majestät haben geruht, die diesjährige Sitzung der Landesvertretung in Allerhöchsteigener Person zu eröffnen und sie durch Mittheilungen sowohl über ein erfreuliches Ereigniß in dem Königlichen Hause, als über die Lage des Landes im Innern und Aeußern zu ehren.

Die Zweite Kammer würde dem Königlichen Vertrauen wenig zu entsprechen und gegen die schuldige Ehrfurcht zu fehlen glauben, wenn sie nicht der darin liegenden Aufforderung folgte und den Ausdruck ihrer Empfindungen an den Stufen des Thrones niederlegen wollte.

Zunächst fühlt sie sich gedrungen, ihre wärmste Theilnahme bei der Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Karl, des Neffen Eurer Königlichen Majestät, mit der Prinzessin Marie Anna zu Anhalt, ehrfurchtsvoll auszusprechen, eine Verbindung, die, wie sie einerseits das Glück eines heldenmüthigen jungen Fürsten begründet, so andererseits dem Lande den Segen eines neuen Vorbildes häuslicher Tugenden verspricht.

Die durch das Gesetz vom 7. Mai 1853 beschlossene und Eurer Königlichen Majestät Verordnung vom 12. Oktober d. J. vollzogene Neubildung der Ersten Kammer begrüßen wir mit Freude als den Abschluß der Verfassung des Staats, welche die unbestrittene Grundlage seiner innern Rechtsordnung bildet, und sehen mit Verlangen dem Augenblicke entgegen, wo es uns möglich sein wird, im Einklange mit dieser Körperschaft und Eurer Königlichen Majestät Regierung die Landesverfassung in einer den gegenwärtigen Zuständen entsprechenden Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Ordnung zur Vollendung zu bringen.

Die bewährten Grundsätze Preußischer Verwaltung mit den Forderungen der Zeit Schritt haltend, haben, wie Eure Königliche Majestät uns zu verkünden geruhten, die Finanzen des Staats auch in schwierigen Zeiten in geordnetem Zustand erhalten, und die materiellen Kräfte des Landes, die Mittel der Kommunikation, und des gewerblichen Verkehrs überhaupt zu einer früher unbekannten Höhe gehoben. Auf demselben Wege, vertrauen wir, wird es Eurer Königlichen Majestät Regierung mit Gottes Hülfe und unter thatkräftiger Mitwirkung aller Klassen der Unterthanen möglich werden, der Noth, welche Unglücksfälle über einzelne Provinzen, welche die allgemeine Theurung der ersten Lebensbedürfnisse über das ganze Land gebracht, zu steuern.

Die ernstesten Besorgnisse freilich erfüllen das Herz jedes Patrioten im Hinblick auf den Konflikt, welcher unter den mächtigsten Staaten Europa's ausgebrochen und der, in demselben Maaße als er in größeren Dimensionen sich entwickelte, Preußen vermöge seiner Stellung als Großmacht und seiner geographischen Lage, näher berühren mußte.

Eurer Königlichen Majestät landesväterliche Sorge, so lange als möglich dem Lande die Segnungen des Friedens zu erhalten, erkennen wir mit tiefstem Danke an. Allein wir fühlen uns in unserem Gewissen gebunden, es vor Eurer Königlichen Majestät ehrfurchtsvoll auszusprechen, daß nach unserer und der weit überwiegenden Ueberzeugung des Landes der Zeitpunkt gekommen ist, wo Preußen noch, unter Wahrung seiner eigenthümlichen und der norddeutschen Interessen, durch ein rasches und entschiedenes Wiedereintreten in die Europäische Gemeinschaft, welche die andere ihm nah verbundene Deutsche Großmacht unverrückt festgehalten und so eben neu bestärkt hat, der gefahrvollen Lage völliger Isolirung entgehen kann; daß nur, indem Eure Königliche Majestät das volle Gewicht Ihres durch die That bekräftigten Wortes in die Wagschale der Entscheidung werfen, das Ziel eines auf das Recht und dessen Sicherung gegen künftige Gefährdung begründeten, also dauerhaften Friedens erreicht werden kann.

Sollte die vereinigte Stimme Europa's kein Gehör finden und Eure Königliche Majestät sich genöthigt sehen, die ganze Macht des Landes aufzubieten, so wird alsdann die Nation wissen, daß ihr die schweren Opfer an Gut und Blut nicht für fremde Interessen, sondern für die hohen Güter des Rechts, der Unabhängigkeit und Ehre des Vaterlandes auferlegt werden, und dem Rufe ihres Königs folgend, „in ächt Preußischer Weise bewähren, daß wir durch Eintracht stark sind."

In tiefster Ehrfurcht rc.

№ 4.

Bericht

des

Central-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten v. Bethmann-Hollweg und Genossen.

In der 1. und 5. Abtheilung ist beschlossen worden, mit resp. 28 gegen 10 und 28 gegen 11 Stimmen,

„der Kammer zu empfehlen, über den vorliegenden Antrag zur Tagesordnung überzugehen."

In den sämmtlichen andern Abtheilungen ist der Beschluß dahin formulirt worden:

„der Kammer die Ablehnung des vorliegenden Antrages zu empfehlen,"

und zwar:

in der 2. Abtheilung mit 23 gegen 16 Stimmen,
" " 3. " " 23 " 15 "
" " 4. " " 25 " 14 "
" " 6. " " 26 " 15 "
" " 7. " " 20 " 17 "

Mit der alleinigen Ausnahme der 4. Abtheilung, welche statt des Abgeordneten Mathis den Abgeordneten v. Kleist-Tychow zu ihrem Referenten bestellt hat, haben die Abthei-

lungen in den Central-Ausschuß dieselben Mitglieder wiederum gewählt, welche dem Central-Ausschusse über den Antrag des Abgeordneten v. Vincke und Genossen (Nr. 10. der Drucksachen) angehört haben.

In diesem Umstande, sowie in der Rücksicht auf den innern Zusammenhang des vorliegenden Antrages mit dem des Abgeordneten v. Vincke, liegt für den Central-Ausschuß die nicht unberechtigte Veranlassung, im Wesentlichen auf den über den letztern Antrag unter Nr. 14. der Drucksachen erstatteten Bericht Bezug zu nehmen, wenn er sich auch nicht hat verhehlen mögen, daß über den erstern Antrag selbstständig Bericht zu erstatten ist. Er glaubt hierin um so unparteiischer zu verfahren, je größer der Raum ist, welcher in dem gedachten Berichte der Minorität zur Ausführung ihrer Ansichten gewährt worden ist.

Dieselben Gründe, welche in dem Berichte Nr. 14. der Drucksachen gegen den Erlaß einer Adresse überhaupt geltend gemacht worden sind, greifen auch gegen den vorliegenden Antrag Platz; sie werden aber wesentlich verstärkt durch den Inhalt des beigelegten Adreß-Entwurfs, womit vielleicht zusammenhängt, daß die Majorität in den Abtheilungen gegen den vorliegenden Antrag eine viel größere, als gegen den v. Vinckeschen Antrag gewesen ist.

In dem Berichte Nr. 14. ist die überwiegende Majorität in dem Central-Ausschusse der Ueberzeugung: daß die Kammer, wenn auch vielleicht äußerlich berechtigt, doch innerlich nicht berufen sei, in schwebende Fragen der äußeren Politik einzugreifen und zwar am allerwenigsten in kritischer Zeit, wie die gegenwärtige, und ist daher der Ansicht, daß hauptsächlich deshalb von einer Adresse Abstand zu nehmen sei, weil zu befürchten stehe, daß eine Berührung der äußeren Politik nicht zu vermeiden sein werde.

Diese Befürchtung wird durch den Adreß-Entwurf v. Bethmann-Hollweg in vollstem Maaße gerechtfertigt. Er spricht in seinem 6. Alinea die dringlichsten Anträge hinsichtlich der künftigen Haltung Preußens in der schwebenden europäischen Frage aus. Er will ferner die Regierung Sr. Majestät des Königs in der Art belehren, daß er ihr das Vorbild der andern deutschen Großmacht vorhält. Er erlaubt sich endlich ein entschiedenes Urtheil über neueste Vorgänge, deren Einzelnheiten noch nicht einmal zuverlässig bekannt sind, und über welche daher das Land noch nicht in der Lage gewesen sein kann, sich eine, wie in dem Entwurfe gesagt ist, „weit überwiegende Ueberzeugung“ zu verschaffen.

Mit Rücksicht auf diesen Inhalt des Adreß-Entwurfes, dessen Begründung der Central-Ausschuß nicht als richtig, und dessen Ausdrucksweise nicht als angemessen anerkennen kann, hat derselbe einstimmig beschlossen:

> der Kammer die Ablehnung des Antrages des Abgeordneten v. Bethmann-Hollweg und Genossen zu empfehlen.

Berlin, den 13. December 1854.

Der Central-Ausschuß über den Antrag des Abgeordneten v. Bethmann-Hollweg und Genossen.

v. Arnim (Neustettin), [Vorsitzender]. v. Berg [Berichterstatter]. Brohm. v. Kleist-Tychow. Carl (Luckenwalde). v. Blankenburg. Lawrentz.

№ 5.

Entwurf

zu

einem Gesetz, betreffend die Zulassung ausländischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt.

§. 1.

Das unter Nr. 1. der Ordre vom 20. Juni 1822 wegen Begünstigung der inländischen Rhederei (Gesetz-Sammlung S. 177.) erlassene Verbot der Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze (cabotage) durch ausländische Seeschiffer kann durch Königliche Verordnung zu Gunsten solcher Länder außer Anwendung gesetzt werden, in welchen die Preußischen Schiffe zum Betriebe der Küstenfrachtfahrt zu gleichen Rechten mit den einheimischen Schiffen zugelassen werden.

§. 2.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

Motive

zu

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zulassung ausländischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt.

Durch die Allerhöchste Ordre vom 20. Juni 1822 (Gesetz-Sammlung S. 177.) ist in das Preußische Seerecht der Grundsatz aufgenommen, daß

> die Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze — cabotage — als ein ausschließlich inländisches Gewerbe angesehen und deren Betrieb nur inländischen Seeschiffern erlaubt sein soll.

Die Strafe von Konfiskation von Schiff und Gut ist angedroht, insofern ein ausländischer Seeschiffer bei der Küstenfrachtfahrt betroffen würde, Ausnahmen dürfen nur in dringenden Fällen von den Provinzial-Behörden und nur zum allgemeinen Besten gestattet werden.

Durch die Annahme des bezeichneten Grundsatzes schloß sich die Preußische Gesetzgebung dem von fast allen bei der Seeschifffahrt betheiligten Nationen schon früher gegebenen Beispiele an. Es konnte ohne Unbilligkeit gegen die Interessen der inländischen Rhederei nicht ferner gestattet werden, daß fremde Schiffe unbehindert Cabotage an den Preußischen Küsten betrieben, während die Preußische Flagge fast überall von der Küstenfrachtfahrt des Auslandes ausgeschlossen war.

Die oben angezogene gesetzliche Bestimmung hat bis jetzt nur die Beschränkung erfahren, daß in Folge des Anschlusses von Hannover und Oldenburg an den Zollverein auf Grund der Verabredungen in Art. 8. des Vertrages vom 7. September 1851 und im Art. 19. des Vertrages vom 4. April 1853 (G.-S. pro 1853, S. 325. und 417.) die Flaggen der genannten beiden Staaten, welche hierin Gegenseitigkeit gewähren, seit dem 1. Januar 1854 in Preußen zur Küstenfahrt zugelassen werden.

Inzwischen ist aber in den Verhältnissen, welche die Ausschließung der fremden Rhedereien von der Preußischen Küstenfahrt veranlaßt haben, eine wesentliche Veränderung eingetreten.

Die Englische Gesetzgebung hat, nachdem der größeste Theil der beschränkenden Bestimmungen der älteren Navigationsakte schon früher gefallen war, durch die Akte vom 23. März 1854 die Küstenschifffahrt zwischen den Brittischen Häfen den Schiffen der fremden Nationen, mit gleichen Rechten, wie die Brittischen Schiffe genießen, freigegeben. Die Großbrittanische Regierung hat hieraus bereits Veranlassung genommen, den Antrag zu stellen, daß diesseits Reciprocität beobachtet, und die Englische Flagge gleichmäßig zur Küstenfahrt zwischen den Preußischen Häfen zugelassen werden möge. Dieser Antrag erscheint um so billiger, als es keinem Zweifel unterliegt, daß die Vortheile, welche der Preußischen Schifffahrt aus der Zulassung zur Cabotage in England erwachsen, viel bedeutender sein werden, als diejenigen, welche die Englische Rhederei sich von der Betheiligung an dem an und für sich nicht erheblichen Küstenhandel Preußens versprechen kann. Es würde daher nicht bedenklich sein, das Cabotageverbot zu Gunsten der Englischen

Flagge zu beschränken, und auf diese Weise den Preußischen Schiffen Aussicht auf eine dauernde Betheiligung an den ihnen durch die Parlaments-Akte vom 23. März 1854 gewährten Vortheilen zu eröffnen, als solche bei diesseits versagter Reciprocität erwartet werden dürfte. Indessen wird die Abänderung des Cabotage-Gesetzes nicht bei einer, lediglich zu Gunsten Englands zu treffenden Bestimmung stehen bleiben dürfen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß andere Nationen dem Beispiele der Englischen Regierung folgen, und ihre Cabotage-Verbote ebenfalls entweder allgemein beseitigen, oder unter Vorbehalt zu gewährender Reciprocität außer Anwendung setzen werden. In allen solchen Fällen wird es erwünscht sein, wenn die diesseitige Regierung sich in der Lage befindet, eine Gegenseitigkeit einzuräumen, bei welcher der für die diesseitige Rhederei zu erwartende Vortheil in der Regel ein erheblicherer sein dürfte, als die Nachtheile, welche ihr allenfalls aus der der vermehrten Konkurrenz in dem Betriebe der heimischen Küstenfahrt erwachsen können.

Zu dem Ende wird der bisher im Allgemeinen aufrecht erhaltenen Regel einer grundsätzlichen Ausschließung fremder Schiffe vom Betriebe der Küstenschifffahrt an den Preußischen Küsten das Prinzip zu substituiren sein, daß nur die Schiffe derjenigen Staaten davon ausgeschlossen bleiben, welche in dieser Beziehung keine Gegenseitigkeit gewähren.

Die Sanktionirung dieses Grundsatzes ist der Zweck des beiliegenden Gesetz-Entwurfs, mit dessen Tendenz auch die Vorstände der kaufmännischen Korporationen in den Ostseestädten sich einverstanden erklärt haben.

№ 6.

Bericht

der

Kommission für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Zulassung ausländischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt.

Die unterzeichnete Kommission hat sich der Vorprüfung dieses Gesetz-Entwurfes, welcher mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 23. Oktober d. J. den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt worden, unterzogen.

In der dazu anberaumten Sitzung vom 8. d. M., welcher von Seiten des Königlichen Handels-Ministeriums der Geheime Regierungs-Rath Hoene als Kommissar beiwohnte, wurde die Sache näher verhandelt.

In Betreff der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmung konnte die Kommission mit den Motiven der Königlichen Staats-Regierung sich nur vollständig einverstanden erklären. Es findet darin der Grundsatz der möglichsten Befreiung des Handels und der Gewerbe, der unsere ganze Handels- und Gewerbe-Gesetzgebung durchdringt, erneuerte Anerkennung. Wenn in der Allerhöchsten Ordre vom 20. Juni 1822 zur Begünstigung der inländischen Rhederei das Verbot der Cabotage für ausländische Schiffe in preußischen Häfen ausgesprochen war, so lag darin nur eine Repressalie gegen übermäßige Besteuerung und Erschwerung der preußischen Schifffahrt in ausländischen Häfen und schon in dieser Ordre ist es ausgesprochen, daß, mit dem Aufhören dieses Grundes, auch die angeordnete Maaßregel wieder fallen sollte. Dieser Zeitpunkt ist für die Staaten Hannover und Oldenburg, durch den Anschluß an den Zollverein, bereits im vorigen Jahre eingetreten; jetzt hat auch England durch die Akte vom 23. März d. J. die Küstenschifffahrt zwischen den brittischen Häfen den Schiffen der fremden Nationen frei gegeben, und es tritt also auch der Großbrittanischen Regierung gegenüber der Fall ein, den die Königliche Ordre vom 20. Juni 1822 vorgesehen hatte. Als Akt der Reziprozität ist also der Gesetzvorschlag in seiner Nothwendigkeit begründet.

Aber auch die Nützlichkeit läßt sich durch einfache Vergleichung der statistischen Daten nachweisen.

Für die Konkurrenz, welche unsern inländischen Rhedern durch die Zulassung fremder, und hier zunächst englischer Schiffe bereitet wird, erhalten sie dagegen ein ungleich ausgedehnteres Littoral mit einem unendlich bedeutenderen Küstenhandel zur Ausbeute.

Was nun die Form der Vorlage betrifft, so wurde von einer Seite in der Kommission die Frage angeregt, wie sich diese Vergünstigung des freien Küstenverkehrs zu den in einigen unserer Ostseehäfen etablirten Dampfschifffahrts-Verbindungen stellen werde? Da derartige Dampfschifffahrts-Verbindungen besondern Bedingungen unterliegen und unter Aufsicht der betreffenden Behörden stehen, so sei es zweifelhaft, ob die freie Küstenfahrt auch für ausländische Dampfschiffe eintreten werde.

Der Regierungs-Kommissar beseitigte diese Bedenken durch die Erklärung, daß allerdings die Freigebung der Küstenfahrt sich auch auf ausländische Dampfschiffe beziehen müsse, da der Gesetz-Entwurf in der Art der Schiffe keinen Unterschied mache. Was die den inländischen Dampfschifffahrten auferlegten Bedingungen der Aufsicht u. s. w. betreffe, so müßten sich natürlich derartigen Anordnungen auch die auswärtigen Dampfschifffahrten, soweit dieselben gesetzlich darauf Anwendung finden, unterwerfen. Uebrigens sei die Regierung der Ansicht, daß eine derartige Konkurrenz auf die Dampfschifffahrts-Verbindungen an der Ostsee höchst wohlthätig wirken werde, und daß sie daher ganz erwünscht sei. Diese letztere Ansicht fand bei mehreren Mitgliedern der Kommission, Bewohnern von Ostseehäfen, vollständige Anerkennung.

Wenn nun schließlich der Gesetz-Entwurf der Staats-Regierung für alle kommenden Fälle der Reziprozität die Ermächtigung verleiht, durch Königliche Verordnung das Nöthige im Sinne des Gesetzes anzuordnen, so erscheint diese Generalisirung ganz angemessen, indem, bei einmal festgestelltem Grundsatze, es für die einzelnen Fälle keines Spezial-Gesetzes mehr bedürfen wird.

Die Kommission ist demnach einstimmig der Ansicht:

der Hohen Kammer die Annahme des Gesetz-Entwurfes, so wie er vorliegt, zu empfehlen.

Berlin, den 9. Dezember 1854.

Die Kommission für Handel und Gewerbe.

v. Fock (Vorsitzender). Secherling (Referent). Schmückert. Ulphagen. v. Kamptz. Freiherr v. Roth. Kießling. Grobe. Metzmacher. Möller. Kruse. Krämer. Witte.

№ 7.

Entwurf eines Gesetzes

zur

Ergänzung der Verordnung vom 7. August 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen zur Ergänzung der §§. 17. und folgende der Verordnung vom 7. August 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, (Gesetz-Sammlung Seite 335.) was folgt:

§. 1.

Wer es auf irgend eine Art unternimmt, dem Staate die Rübenzucker-Steuer zu hinterziehen, hat die in der Verordnung vom 7. August 1846 vorgeschriebene Strafe der Defraudation verwirkt.

§. 2.

Dieser Strafe verfällt namentlich auch derjenige, welcher durch Vorkehrungen, die zu einer unrichtigen Feststellung des Gewichts der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben zu führen geeignet sind, die Steuer verkürzt oder zu verkürzen sucht.

Läßt sich der hinterzogene Steuerbetrag nicht feststellen, so tritt eine Geldstrafe von 10 bis 100 Rthlr., im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

Kann jedoch der Angeschuldigte in dem vorbezeichneten Falle nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Rthlr., im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe Statt.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Justiz-Minister. (gez.) Simons. — Der Finanz-Minister. (gez.) v. Bodelschwingh.

Motive

zu

dem Entwurfe eines Gesetzes zur Ergänzung der Verordnung vom 7. August 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend.

Die Verordnung vom 7. August 1846 wegen Besteuerung des Rübenzuckers (Gesetz-Sammlung Seite 335.) bezeichnet in dem §. 17. nur einzelne Fälle, in denen die Strafe der Defraudation in Bezug auf die Rübenzucker-Steuer eintreten soll, während das Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838 nicht blos im §. 6. bei einzelnen Fällen die Voraussetzungen hervorhebt, welche die Strafe der Defraude nach sich ziehen sollen, sondern auch im §. 2. im Allgemeinen diejenigen, welche es unternehmen, den Zoll zu hinterziehen, der Strafe der Defraudation unterwirft.

Der Mangel einer ähnlichen allgemeinen gesetzlichen Anordnung, wie diejenige, welche sich im §. 2. des Zollstrafgesetzes findet, in Bezug auf die Rübenzucker-Steuer, welche nach dem Gewichte der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben werden soll, hat sich bereits fühlbar gemacht. Namentlich ist zur Kenntniß der Steuerbehörden gelangt, daß an den Wiegevorrichtungen von Seiten der Betheiligten Vorkehrungen getroffen waren, die ein unrichtiges Ergebniß der Verwiegung — d. h. ein zu geringes Gewicht — zum Nachtheil der Staatskasse zur Folge hatten, es konnte aber wegen der hierdurch herbeigeführten Verkürzung der Staatskasse beim Mangel einer gesetzlichen Strafvorschrift die Defraudations-Strafe nicht festgesetzt werden. — Unter diesen Umständen hat eine Vereinbarung unter den Zollvereins-Staaten über eine Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften stattgefunden, in deren Folge der beiliegende Gesetz-Entwurf aufgestellt worden ist. Derselbe enthält im §. 1. die allgemeine Vorschrift, daß diejenigen als Defraudanten bestraft werden sollen, welche es unternehmen, die Rübensteuer zu hinterziehen, und im §. 2. die näheren Bestimmungen über den Fall der Verfälschung der Wiegevorrichtungen.

Zur Begründung des Inhalts werden die vorstehenden Bemerkungen genügen. Zum zweiten Absatz des §. 2., in welchem für den Fall, daß der Betrag der hinterzogenen Steuer sich nicht feststellen läßt, eine innerhalb gewisser Schranken nach den Umständen zu bemessende Geldstrafe angedroht wird, ist nur noch anzuführen, daß diese Bestimmung deshalb nothwendig erscheint, weil sich in dem bezeichneten Falle ähnliche Anhaltspunkte, wie sie in den §§. 23. und 24. der Verordnung vom 7. August 1846 benutzt sind, nicht auffinden lassen. Die Bestimmung im dritten Absatze des §. 2. findet sich für ähnliche Fälle bereits am Schlusse des §. 7. der ebengedachten Verordnung.

Berlin, im September 1854.

№ 8.

Bericht

der

Kommission für Finanzen und Zölle zu dem Entwurfe des Gesetzes zur Ergänzung der Verordnung vom 7. August 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend.

Die im §. 17. der Verordnung vom 7. August 1846 wegen Besteuerung des Rübenzuckers enthaltenen Festsetzungen bezeichnen nur einzelne Fälle, in denen die Strafe der Defraudation in Beziehung auf die Rüben-Steuer eintreten soll.

Diese Bestimmungen haben sich nach den von der Staats-Regierung gemachten Erfahrungen, namentlich auch für den Fall als unzulänglich erwiesen, wo durch Vorkehrungen, die zu einer unrichtigen Feststellung des Gewichts der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben zu führen geeignet sind, die Steuer verkürzt oder zu verkürzen versucht wird.

Solchem Mangel ist der zufolge Allerhöchster Ermächtigung vom 20. September d. J. der Kammer vorgelegte Gesetz-Entwurf, welchem eine Vereinbarung mit den Zoll-Vereins-Regierungen über den Gegenstand vorangegangen, abzuhelfen bestimmt.

In die Berathung des Gegenstandes eingehend, gewann die Kommission, mit Rücksicht auf die dem Gesetz-Entwurfe beigefügten Motive die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Ergänzung der in der Verordnung vom Jahre 1846 enthaltenen Straffestsetzungen und ging deshalb alsbald zu der Spezial-Diskussion über die einzelnen Paragraphe des Gesetz-Entwurfs über.

Hierbei wurde zu dem §. 1. hervorgehoben, daß zwar bisher bei den innern Steuern eine mildere Praxis als bei den Zöllen gehandhabt worden sei, indem der Versuch zur Defraudation nicht überall mit derselben Strafe, wie diese selbst belegt worden, was bei den Zöllen stattfände. Allein da die von dem Kommissarius des Finanz-Ministeriums versicherte Nothwendigkeit zu dieser Strenge vorhanden zu sein scheint, auch die übrigen Zoll-Vereins-Regierungen in derselben Weise gesetzlich vorgehen, so glaubt die Kommission gegen den essentiellen Inhalt des §. 1. nichts einwenden zu können.

Was dagegen die Fassung desselben betrifft, so ist von der Kommission eine Aenderung darin theils für nothwendig anerkannt, um dieselbe mit den Normen des jetzt allgemein gültigen Straf-Gesetzbuchs in Einklang zu bringen, theils schien es wünschenswerth, den bis jetzt nicht gebräuchlichen Ausdruck „die Steuer hinterziehen" umzuändern. Die Kommission schlägt daher vor, den §. 1. folgendermaaßen zu redigiren:

> Wer auf irgend eine Art dem Staate die Rübenzucker-Steuer entzieht, oder zu entziehen versucht (§. 31. des Straf-Gesetzbuchs), hat die in der Verordnung vom 7. August 1846 vorgeschriebene Strafe der Defraudation verwirkt.

Bei der Diskussion, welche über den §. 2. sich entwickelte, wurde zu dem zweiten Absatze bemerkt, daß um denselben mit dem §. 1. in Einklang zu bringen, die darin angedrohte Geldbuße nicht nur in dem Falle, wenn eine Entziehung der Steuer wirklich stattgefunden habe, sondern auch da, wo sie nur versucht sei, Platz greifen müsse. Zu dem dritten Absatze aber ward hervorgehoben, wie es nicht genüge, daß der Angeschuldigte den hier gedachten Nachweis führen könne, vielmehr müsse dieser Nachweis wirklich geführt werden.

Sodann kam in Anregung, die drei Alineas des §. 2. in ebenso viele einzelne Paragraphe zerfallen zu lassen. Dabei wurde Seitens des Kommissarius des Finanz-Ministeriums die Erklärung abgegeben, daß zwar der zweite Absatz sowohl auf den ersten Absatz des §. 2. als auf den §. 1. sich beziehe, dagegen die Verhängung der im dritten Absatze des §. 2. bestimmten Ordnungsstrafe nur für den speziellen Fall des ersten Absatzes dieses Letzteren von der Staats-Regierung beabsichtigt werde, und auch nur hierauf die bezügliche Vereinbarung mit den Zoll-Vereins-Regierungen gerichtet sei.

Mit Rücksicht auf vorstehende Bemerkungen schlägt die Kommission folgende Theilung und Fassung des bisherigen §. 2. vor:

§. 2.

Es verbleibt bei dem ersten Absatze der Regierungs-Vorlage mit alleiniger Ausnahme, daß das letzte Wort „sucht" in „versucht" umgeändert wird.

§. 3.

> Läßt sich der Steuerbetrag, dessen Entziehung bewirkt oder versucht worden, nicht feststellen, so tritt eine Geldbuße von 10 bis 100 Rthlr., im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

§. 4.

Weiset jedoch der Angeschuldigte in dem im §. 2. bezeichneten Falle nach, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Rthlr., im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe statt.

Die Annahme aller vorstehend vorgeschlagenen Fassungs-Veränderungen glaubt die Kommission um so unbedenklicher der Kammer empfehlen zu können, als nach der Aeußerung des Kommissarius des Finanz-Ministeriums die mit den Zollvereins-Regierungen getroffene Vereinbarung sich nicht auf den Text der Gesetzes-Vorlage erstreckt und derselbe sein Einverständniß mit den angeregten Fassungs-Aenderungen erklärt hat.

Zurückgehend auf die Einleitung zum Gesetze wurde bemerkt, daß derselben die üblichen Worte „unter Zustimmung der Kammern" fehlten, die Kommission glaubt zwar in Hinblick auf die früher in der Kammer über diesen Punkt stattgefundenen Verhandlungen eines weiteren Eingehens auf denselben sich enthalten zu dürfen, hat sich aber verpflichtet erachtet, in den diesem Berichte beigefügten Gesetz-Entwurf diese Worte mit aufzunehmen.

Die Kommission trägt hiernach schließlich darauf an, die Kammer wolle beschließen:

dem von der Staats-Regierung vorgelegten Gesetz-Entwurfe in der Fassung, wie solchen die Anlage nachweiset, ihre Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 11. Dezember 1854.

Die Kommission für Finanzen und Zölle.

v. Bonin (Wolmirstedt), [Vorsitzender]. du Vignau [Berichterstatter]. Kühne. Jacobs (Potsdam). Kruse. Schult. v. Saenger. Kroczewski. Graf Cieszkowski. Reichensperger (Geldern). v. Kamptz. Carl (Luckenwalde). Schmitz (Grevenbroich). v. Berg. Freiherr v. Hertefeld. Freiherr v. Patow. Bock. v. Auerswald.

Anlage.

Vorschläge der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes

zur

Ergänzung der Verordnung vom 7. August 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, zur Ergänzung der §§. 17. und folgende der Verordnung vom 7. August 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, (Gesetz-Sammlung Seite 335.) was folgt:

§. 1.

Wer auf irgend eine Art dem Staate die Rübenzucker-Steuer entzieht oder zu entziehen versucht (§. 31. des Strafgesetzbuchs), hat die in der Verordnung vom 7. August 1846 vorgeschriebene Strafe der Defraudation verwirkt.

§. 2.

Dieser Strafe verfällt namentlich auch derjenige, welcher durch Vorkehrungen, die zu einer unrichtigen Feststellung des Gewichts der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben zu führen geeignet sind, die Steuer verkürzt oder zu verkürzen versucht.

§. 3.

Läßt sich der Steuerbetrag, dessen Entziehung bewirkt oder versucht worden, nicht feststellen, so tritt eine Geldstrafe von 10 bis 100 Rthlr., im Unvermögens-Falle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

§. 4.

Weiset jedoch der Angeschuldigte in dem im §. 2. bezeichneten Falle nach, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Rthlr., im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe Statt.

Urkundlich ꝛc.

№ 9.

Entwurf eines Gesetzes

wegen

anderweiter Einrichtung des Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesens in den Hohenzollernschen Landen.

§. 1.

Das Fürstenthum Hechingen soll in Beziehung auf die Versicherung von Immobilien gegen Feuersgefahr mit dem Fürstenthum Sigmaringen vereinigt und für beide Fürstenthümer an Stelle der bestehenden Feuer-Sozietäts-Verbände eine neue gemeinschaftliche, auf Gegenseitigkeit der Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gegründete öffentliche Feuer-Sozietät gebildet werden.

§. 2.

Alle weiteren Bestimmungen wegen Einrichtung der neu zu bildenden Feuer-Sozietät, wegen Verpflichtung zum Beitritte zu derselben, sowie in Betreff der Rechte und Pflichten der Sozietäts-Mitglieder werden im Verordnungswege erlassen.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

Motive

zu

dem Entwurf des Gesetzes wegen anderweiter Einrichtung des Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesens in den Hohenzollernschen Landen.

Das Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen in den Hohenzollernschen Landen bedarf nothwendig einer Reform.

Für das Fürstenthum Sigmaringen besteht auf Grund des Reglements vom 10. April 1808 (Sigm. Gesetz-Sammlung Seite 1. pag. 314.), welches jedoch durch die spätere Verordnung vom 1. März 1833 (Sigm. Gesetz-Sammlung 3. pag. 325.) verschiedentliche Ergänzungen und Erläuterungen erfahren hat, eine auf Gegenseitigkeit sich gründende Immobiliar-Feuer-Sozietät, in welcher für die Gebäude-Besitzer in dem Fürstenthum ein Beitrittszwang indirekt in der Art gilt, daß, wenn die Mehrzahl der Bewohner eines Ortes der für dieses Fürstenthum bestehenden Feuer-Sozietät beitritt, alsdann auch die Minderzahl ebenfalls beitreten muß. Diese Sozietät hat zwar im Allgemeinen in ihrem mehr als fünfundvierzigjährigen Bestehen günstige Resultate geliefert, und selbst in den ungünstigen Verhältnissen der Jahre 1848—49 sich, ohne Ueberbürdung der Theilnehmer, zu erhalten gewußt, ungeachtet sie nur auf eine Kataster-Summe von beinahe 12,000,000 Fl. sich basirt; sie leidet jedoch an gewissen Mängeln, die, wenn eine sichere Gewähr für das künftige ökonomische Bestehen des Instituts vorhanden sein soll, einer Abstellung bedürfen. Zu diesen Unvollkommenheiten gehört unter Anderen namentlich der Mangel eines Reserve-Fonds; die das Interesse der Versicherten an einer schleunigen Dämpfung des Brandes vermindernde Bestimmung, daß der Schade, wenn er ersetzt werden soll, mehr als $1/10$ betragen muß; der Grundsatz, daß

von jedem Gebäude ohne Unterschied der mehr oder weniger feuergefährlichen Bauart gleichviel Prozente der Versicherungs-Summe als Beiträge gezahlt werden müssen; der Ausschluß von gewissen Gebäuden, die bei geringer Feuergefährlichkeit einen erheblichen Versicherungswerth haben oder die Beschränkung solcher Gebäude auf ein Maximum der Versicherungs-Summe; endlich der Mangel einer geordneten Kassen-Einrichtung.

Das Fürstenthum Hechingen dagegen besitzt keine eigene Brand-Versicherungs-Anstalt; es ist auf Grund eines Staats-Vertrages vom 7. August 1838 (Verordnung im Intelligenz-Blatt für Hechingen de 1838, pag. 237.) in die für das Königreich Würtemberg bestehende allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt für Gebäude, welche einen Beitritts-Zwang bedingt, aufgenommen worden.

Dieser kontraktliche Verband besteht, obgleich er in verschiedenen Beziehungen sich als unzuträglich darstellt, noch gegenwärtig fort, weil man Anstand genommen hat, von dem vertragsmäßigen Aufkündigungsrechte Gebrauch zu machen, bevor anderweit für die Sicherung der Gebäudebesitzer des Fürstenthums Hechingen gegen Brandschaden gesorgt ist. Die Unzuträglichkeiten dieses Vertrags-Verhältnisses zu Würtemberg bestehen vornehmlich darin, daß nach Art. 3. und 5. des gedachten Traktats Würtembergische Gesetze über Bau- und Feuer-Polizei und über das Mobiliar-Brand-Versicherungs-Wesen im Fürstenthum Hechingen zur Anwendung gebracht werden müssen, und daß die inländischen bei dem Immobiliar-Brand-Versicherungs-Geschäfte mitwirkenden Beamten der Disziplin der Königlich Würtembergischen Regierungs-Behörden für diesen Zweig ihrer Thätigkeit unterworfen sind, ein Verhältniß, welches mit der gegenwärtigen Stellung des Hechinger Landes sich nicht nur an sich nicht verträgt, sondern auch den Geschäftsgang verwickelt und Abneigung im Lande hervorgerufen hat, während außerdem der Vertrag keine ökonomischen Vortheile für das Inland herbeiführt, indem seit 1839 nahe an 30,000 Fl. mehr an die Würtembergische Brand-Versicherungs-Haupt-Kasse aus dem Hechinger Gebiete abgeführt worden, als an Brand-Versicherungs-Entschädigungen und sonstigen Zahlungen von dort zurückgeflossen sind. Zu diesen Umständen, die es nothwendig machen, auf eine Auflösung dieses internationalen Verhältnisses so bald als thunlich Bedacht zu nehmen, tritt noch der, daß für das Würtembergische Institut unterm 14. März 1853 eine neue Brand-Versicherungs-Ordnung erlassen worden ist, deren Durchführung im Fürstenthum Hechingen mit großen Kosten und Weitläufigkeiten verknüpft sein würde, weshalb auch die Regierung zu Sigmaringen mit ministerieller Genehmigung mit dem Verwaltungsrathe des Würtembergischen Instituts ein Interimistikum über den einstweiligen Verbleib des Fürstenthums Hechingen in der Würtembergischen Versicherungs-Anstalt bis zur definitiven Regulirung der Angelegenheit in den Hohenzollernschen Landen unter den bisherigen Bedingungen regulirt hat.

Das Bedürfniß, die Brand-Versicherungs-Verhältnisse der Hohenzollernschen Lande in anderer Art zu regeln, ist unter den vorliegenden Umständen nicht zu verkennen.

Was die Mittel der Abhülfe betrifft, so ist es zunächst in Erwägung gekommen, ob die Hohenzollernschen Lande nicht mit einer der altländischen Provinzen — insbesondere mit der sich hier wegen der sonstigen administrativen Verhältnisse zunächst darbietenden Rheinprovinz — zu einem gemeinschaftlichen Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Verbande zu vereinigen sein möchten? Verschiedene Gründe haben dies aber nicht thunlich erscheinen lassen; nämlich einmal die Verschiedenheit der Bau- und Feuer-Polizei-Gesetze, sodann die Schwierigkeit der Verwaltung, die durch Kommunikation mit den entfernten rheinischen Behörden entstehen würde, ferner der Umstand, daß die rheinische Immobiliar-Feuer-Sozietät ein ständisches Institut ist, während die Hohenzollernschen Lande auf dem Rheinischen Provinzial-Landtage nicht vertreten sind, endlich die ungleich höheren Beiträge, welche nach dem Rheinischen neuesten Feuer-Sozietäts-Reglement vom 15. September 1853 gezahlt werden müssen, indem hier die ordentlichen Beiträge mehr betragen, als bisher in den Hohenzollernschen Landen an ordentlichen und außerordentlichen zusammen bezahlt werden mußte, und eine solche Erhöhung bei den bekannten ungünstigen ökonomischen Verhältnissen der Bewohner der letzteren Lande als ein Druck empfunden werden würde.

Ebensowenig hat ein zweiter in Erwägung gekommener Ausweg, der, mit einer der solidesten im Preußischen Staate konzessionirten Privat-Gesellschaften über die Aufnahme der Hohenzollernschen Lande zu kontrahiren und nur diese Gesellschaft in den Hohenzollernschen Landen zuzulassen, sich als empfehlenswerth dargestellt, theils wegen der nicht genügenden Garantie, die daraus entstehen würde, theils aber auch, weil, wie die Erfahrung mit den erfolglosen Versuchen der Sigmaringischen Brand-Versicherungs-Anstalt, Rückversicherung bei soliden Privat-Versicherungs-Gesellschaften zu nehmen, gelehrt hat, ein solcher Vertrag voraussichtlich nicht zu Stande zu bringen sein würde.

Als der einzig ausführbare Weg ist daher der in Aussicht genommen worden: die Vereinigung der gesammten Hohenzollernschen Lande zu einem gemeinschaftlichen, auf Gegenseitigkeit zu begründenden, neu zu konstituirenden Immobiliar-Brand-Versicherungs-Verbande.

Zwar könnte auch hier die verhältnißmäßig geringe Basis, die ein solches Institut bei einem auf approximativ zu 15 Millionen Fl. zu veranschlagenden Versicherungs-Kapitale gewähren würde, einiges Bedenken erregen. Indessen hat, wie schon gedacht, die auf Gegenseitigkeit begründete Anstalt für das Fürstenthum Sigmaringen allein bei einem Versicherungs-Kapitale von noch nicht ganz 12 Millionen Fl. und bei verschiedenen, oben angedeuteten Mängeln ihrer Organisation sich, ohne in ökonomische Verlegenheiten zu gerathen und in zum Theil verhängnißvollen Zeiten, zu erhalten vermocht, und es läßt sich mithin erwarten, daß bei besserer Organisation und bei einem um mehr als 3 Millionen Fl. wachsenden Versicherungs-Kapitale, welches durch den Zutritt des Hechingenschen Gebietes gewährt werden würde, das Institut von Bestand wird sein können, zumal wenn, was auch die Regierung zu Sigmaringen als nothwendige Vorbedingung aufgestellt hat, bezüglich der Interessenten ein Beitrittszwang beibehalten resp. direkt ausgesprochen wird.

Aus diesen Gründen und unter den überhaupt obwaltenden Umständen läßt sich dem Projekte, wegen Bildung der in Aussicht genommenen Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Hohenzollernschen Lande die Zustimmung nicht wohl versagen.

Behufs Ausführung desselben hat die Regierung zu Sigmaringen Entwürfe eines Reglements und einer Einführungsordre vorgelegt, welche im Wesentlichen und soweit nicht die besonderen Verhältnisse und Eigenthümlichkeiten in den Hohenzollernschen Landen Abänderungen nothwendig gemacht haben, den Reglements für die öffentlichen Immobiliar-Feuer-Sozietäten in den altländischen Provinzen, insbesondere dem Reglement für die Feuer-Sozietät der Rheinprovinz nachgebildet sind.

Wenngleich die Bestimmungen dieser Entwürfe hauptsächlich reglementarischer Natur sind, so müssen nach der Natur des Gegenstandes und der Verhältnisse behufs Erreichung des Zweckes doch auch Festsetzungen getroffen werden, die objektiv in das Gebiet der Gesetzgebung gehören. Schon die Feststellung einer Zwangs-Verpflichtung an und für sich ist ein Gegenstand, der, weil jura privatorum dadurch berührt werden, in das Bereich der Legislation gehört. Daß aber eine solche Feststellung, ungeachtet der von mehreren Einwohnern aus Hechingen bereits dagegen erhobenen Protestation, nothwendig, läßt sich schon aus dem Grunde nicht in Abrede stellen, weil bei dem geringen Umfange der Hohenzollernschen Lande, bei dem verhältnißmäßig nicht bedeutenden Versicherungs-Kapitale, von circa 15 Millionen Fl., welches sämmtliche zur Aufnahme geeignete Gebäude jener Lande nur darstellen würden, eine auf einigermaßen haltbarer Basis beruhende, auf Gegenseitigkeit begründete Brand-Versicherungs-Gesellschaft sich ohne eine Zwangsverpflichtung der Gebäude-Besitzer zum Beitritt nicht würde ins Leben rufen lassen.

Ohnedies erfordert auch eine Rücksichtsnahme auf die Sicherheit der Hypotheken-Gläubiger die Etablirung einer Zwangsverpflichtung insofern, als nach der bis jetzt in den Hohenzollernschen Landen geltenden Hypotheken-Gesetzgebung, insbesondere nach §. 7. der vorallegirten Sigmaringenschen

Ergänzungs-Verordnung vom 1. März 1833, kein Haus in die Hypotheken-Bücher eingetragen und als gerichtliches Unterpfand bestellt werden darf, welches nicht in die Brandversicherung eingelegt ist.

Dies hiernach gemäß der bisherigen Verfassung für die neue Sozietät nothwendig beizubehaltende resp. direkt auszusprechende Prinzip der Zwangsverpflichtung zum Beitritt führt aber in seinen weiteren Konsequenzen ebenso nothwendig zu Anordnungen, die gleichfalls gesetzlicher Sanktion bedürfen.

Eine durch Beitrittszwang gebildete Anstalt macht es nämlich nothwendig, daß die Bedingungen des Eintritts und die Rechte und Pflichten, die die Eintretenden wechselseitig dadurch übernehmen, durch staatliche Anordnungen festgestellt werden, weil die Basis des Vertrages mangelt, und solche Anordnungen gehören wiederum, weil sie zugleich privatrechtliche Verhältnisse normiren, dem Gebiete der Gesetzgebung wesentlich an.

Es kommt dazu, daß die im Fürstenthum Sigmaringen bestehende Anstalt in die neu zu errichtende übergeführt, daß die Vermögens-Verhältnisse derselben in Bezug auf den neuen Verband geordnet, daß Bestimmungen darüber getroffen werden müssen, wie die Ansprüche, welche die im Hechinger Lande bei der Würtembergischen Sozietät Versicherten auf die bei Auflösung dieses Verbandes von dort her etwa auszuzahlenden Ueberschüsse haben, geordnet werden sollen, Gegenstände, bei denen ebenfalls Privatrechte betheiligt sind.

Außer solchen, durch die Lage der Sache nothwendig gegebenen Festsetzungen, müssen aber auch noch andere, in die Sphäre der Gesetzgebung fallende Vorschriften, über exekutivische Beitreibung der Beiträge, über ein, dem ordentlichen Rechtswege, hinsichtlich gewisser Streitigkeiten zwischen den Theilnehmern und der Anstalt, zu substituirendes schiedsrichterliches Verfahren und dergleichen, getroffen werden.

Wenn nun hiernach, zur Begründung der in Aussicht genommenen Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Hohenzollernschen Lande, ein legislativer Akt nicht ganz zu umgehen und demzufolge einerseits die Zustimmung der Kammern zu gewissen, zum Behufe der beabsichtigten Maßregeln nothwendigen Anordnungen unerläßlich, auf der anderen Seite aber keine Veranlassung vorliegt, die Kammern mit einer Erörterung und Beschlußnahme über andere, für die beabsichtigte Einrichtung gleichfalls nothwendige, aber in das Gebiet der Administration gehörige Anordnungen zu befassen, so würde nach den, schon bei einer früheren Gelegenheit von dem Staats-Ministerio in seinem Beschlusse vom 14. April 1852 ausgesprochenen Grundsätzen:

> „daß die provinziellen Feuer-Sozietäts-Reglements, soweit es sich nicht um Bestimmungen handle, welche objektiv dem legislativen Gebiete angehörten, nach Anhörung der Organe der einzelnen Sozietäts-Verbände, sowie der Provinzial-Vertretung der Provinz, im Verordnungswege revidirt, abgeändert und ergänzt resp. neu revidirte Reglements unter demselben Vorbehalten aufgestellt werden könnten; daß es jedoch einer besonderen Vorlage behufs der weiteren Erledigung im Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung bedürfe, sobald neue legislative Bestimmungen oder Abänderungen der schon bestehenden Bestimmungen dieser Art für nothwendig gehalten werden möchten, —"

der streng korrekte Weg, zu dem vorgesetzten Ziele zu gelangen, der sein, daß

1) eine besondere, diejenigen Punkte des Reglements, welche objektiv dem legislativen Gebiete angehören, heraushebende und zusammenfassende Gesetzes-Vorlage an die Kammern,
2) eine, das Reglement für die neu zu bildende Anstalt enthaltende Allerhöchste Verordnung

vorbereitet, und hiernächst, nachdem die Vorlage ad 1. die verfassungsmäßige Zustimmung der Kammern erhalten, diese als Gesetz, die Vorlage ad 2. nach Allerhöchster Sanktion als Ausführungs-Anordnung gleichzeitig publizirt würden.

In Erwägung jedoch, daß das hiernach den Kammern in der nächsten Session vorzulegende Gesetz voraussichtlich immer noch von solchem Umfange sein würde, daß es in der Zeit vom Zusammentritte der Kammern bis zu dem, den Umständen nach möglichst zu beschleunigenden Zeitpunkte, wo das neue Institut in Wirksamkeit treten soll, nicht zur Erledigung zu bringen sein möchte, oder wenn auch dies der Fall, die nach Emanation desselben zu treffenden vorbereitenden administrativen Einrichtungen bis zu jenem Zeitpunkte nicht mehr würden durchgeführt werden können, zumal da hierzu ein diplomatischer Akt, die Kündigung des Vertrags-Verhältnisses mit Würtemberg, nothwendig ist, der im Interesse der Gebäude-Besitzer des Hechinger Gebiets nicht füglich vor Emanation jenes Gesetzes vorgenommen werden kann; in Erwägung ferner, daß es nicht zweckmäßig erscheint und jedenfalls die Administration erheblich erschweren würde, wenn die für das neue Institut maßgebenden Bestimmungen getrennt in einem Gesetze und einer Verordnung aufgestellt werden, ohnedies auch die gesetzlichen Vorschriften und reglementarischen Bestimmungen großentheils in einem so innigen Zusammenhange stehen, daß sie sich nicht überall, ohne das Verständniß beider zu beeinträchtigen, streng auseinander halten lassen; in Erwägung endlich, daß im vorliegenden Falle die in die Privatrechts-Verhältnisse eingreifenden legislativen Anordnungen eine spezielle Kenntniß der ganz eigenthümlichen Verhältnisse nicht bloß der Hohenzollernschen Lande überhaupt, sondern auch der Fürstenthümer Sigmaringen und Hechingen besonders voraussetzen, welche den Kammern oder doch den meisten Mitgliedern derselben nicht wohl zugemuthet werden kann; in Erwägung dessen glaubt man, von jenem grundsätzlich richtigen Wege in dem vorseienden Falle abweichen und den legislativen Akt auf die Bestimmung wegen Bildung der neuen Sozietät beschränken und nur generell anordnen zu sollen, daß alle weiteren Bestimmungen wegen Einrichtung der neu zu bildenden Feuer-Sozietät, wegen Verpflichtung zum Beitritt zu derselben, sowie in Betreff der Rechte und Pflichten der Sozietäts-Mitglieder im Verordnungswege würden erlassen werden.

Gemäß jener Beschränkung ist in dem beigeschlossenen Gesetz-Entwurfe der §. 1. formulirt, die nur für nothwendig erachtete generelle Anordnung aber gefaßt worden, wie der §. 2. dieses Entwurfs besagt.

Wenn dieser Gesetz-Entwurf aus Vorstehendem sich rechtfertigen dürfte, so ermöglicht derselbe es auch, daß die vollständig das Reglement und dessen Ausführung enthaltenden Vorschläge der Regierung zu Sigmaringen inzwischen schon Seitens des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Justiz-Ministerium sowohl bezüglich der reglementarischen als legislativen Bestimmungen für die neu zu bildende Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse in den Hohenzollernschen Landen näher geprüft und festgestellt, und somit die im Verordnungswege zu erlassenden speziellen Vorschriften zur gleichzeitigen Sanktion mit dem obigen Gesetz vorbereitet werden können.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

№ 10.

Bericht

der

Kommission für das Gemeinde-Wesen über den Gesetz-Entwurf wegen anderweiter Einrichtung des Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesens in den Hohenzollernschen Landen.

Der Gesetz-Entwurf wegen anderweiter Einrichtung des Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesens in den Hohenzollernschen Landen stellt die Bildung einer neuen, gemeinschaftlichen, auf Gegenseitigkeit gegründeten öffentlichen Feuer-Sozietät an Stelle der bestehenden Feuer-Sozietäts-Verbände in Aussicht und überläßt alle weiteren Bestimmungen über die neuzubildende Feuer-Sozietät dem Verordnungswege. Der Entwurf hat demnach nicht einen eigentlich und positiv legislativen Inhalt,

sondern er hat wesentlich die Natur einer Vollmacht, einer Uebertragung der den Kammern beiwohnenden Befugnisse auf die Königliche Staats-Regierung.

Im Allgemeinen ruht derselbe auf den beiden Voraussetzungen, daß die Umgestaltung des Immobiliar-Versicherungs-Wesens in den genannten Landen ein Bedürfniß und daß der gewöhnliche Weg der Gesetzgebung zur Befriedigung des Bedürfnisses nicht geeignet sei.

Für die Beurtheilung der Bedürfnißfrage bieten sich verschiedene Gesichtspunkte, jenachdem man Sigmaringen, Hechingen, oder aber beide Fürstenthümer zusammen ins Auge faßt.

Das Fürstenthum Sigmaringen besitzt eine Immobiliar-Feuer-Sozietät nach Maßgabe der Gesetze vom 10. April 1808 und 1. März 1833. Dieselbe hat während ihres bereits 45jährigen Bestehens anerkanntermaßen im Allgemeinen günstige Resultate geliefert. Gleichwohl hält die Königliche Staats-Regierung dafür, daß dieselbe an gewissen Mängeln leide, ohne deren Abstellung das künftige ökonomische Bestehen des Instituts gefährdet erscheine; sie bezeichnet als solche den Mangel eines Reserve-Fonds, die Nichtvergütung der hinter $^1/_{10}$ der Versicherungssumme zurückbleibenden Brandschäden, die Ausschreibung der Versicherungsbeiträge nach gleichem Prozentsatz ohne Unterschied der mehr oder weniger feuergefährlichen Bauart, den gänzlichen Ausschluß sowie die Beschränkung gewisser Gebäude auf ein Maximum der Versicherungssumme, und endlich den Mangel einer geordneten Kassen-Einrichtung.

Hiergegen läßt sich geltend machen, daß nach §. 28. des Reglements vom 10. April 1808 im Falle außergewöhnlich großer Brandschäden zur vorläufigen Deckung der Versicherungssumme ein Kapital auf den Kredit der Landeskasse aufgenommen und erst allmählig in den nächstfolgenden Jahren wieder abgetragen werden soll. Der Hauptzweck der Reservefonds, nämlich die Vermeidung einmaliger übergroßer Ausschreibungen, dürfte schon auf diesem Wege zu erreichen sein. Es kömmt aber noch hinzu, daß in der That auch ein wirklicher Reserve-Fonds („Vorrath") vorhanden ist, welcher sich gemäß §. 5. der Verordnung vom 1. März 1833 aus den Ueberschüssen der jährlichen ordentlichen Umlagen bildet und zur Zeit die allerdings nur mäßige Summe von 8,000 Gulden betragen soll. — Ob die Bestimmung wegen Nichtvergütung der verhältnißmäßig ganz geringen Schäden die angedeutete Besorgniß einer weniger schleunigen Dämpfung des Brandes genügend rechtfertigt, möchte nicht ohne Grund in Zweifel zu ziehen sein. — Die Anführung, daß die Beiträge nach gleichem Prozentsatz ohne Unterschied der Bauart ausgeschrieben werden, ist insofern nicht ganz richtig, als nach §§. 11. bis 13. des Reglements von 1808 bei allen Feuergewerben, einschließlich der Bäcker, Brauer, Färber rc., der eigentlichen Versicherungssumme, behufs Berechnung der Prämien-Beiträge, für jeden Gewerbskamin 150 Gulden hinzugesetzt werden. — Die Beschränkung der Versicherung in Ansehung der Kirchen, Glockenthürme und Schlösser mag unvortheilhaft für die Sozietät sein (cfr. Verordnung vom 21. November 1845); der gänzliche Ausschluß anderer Gebäude, namentlich der Schmelz- und Hammerwerke, Ziegel- und Glashütten, sowie der größeren Fabrik-Gebäude, erscheint dagegen vortheilhaft. — Die etwa erforderliche Verbesserung der Kassen-Einrichtung endlich würde im Wege einer Geschäfts-Anweisung erzielt werden können. — Wenn hiernach die gerügten Mängel von geringerem Gewicht erscheinen, so soll gleichwohl nicht verkannt werden, daß das Institut durch deren Beseitigung im Sinne der Regierung an und für sich eine Verbesserung erfahren würde, nur wird nicht zuzugeben sein, daß sie geradezu das Bedürfniß einer durchgreifenden Veränderung des vorhandenen Institutes begründen.

Wesentlich anders ist die Sachlage im Fürstenthum Hechingen. Dasselbe besitzt keine eigene Sozietät, sondern ist laut Staats-Vertrag vom 7. August 1838 in die Würtembergische Versicherungs-Anstalt für Gebäude mit der Maßgabe aufgenommen, daß einerseits die Würtembergischen Gesetze über Bau- und Feuer-Polizei sowie über das Mobiliar-Brand-Versicherungswesen zugleich in Hechingen volle und ausschließliche Geltung haben und daß andererseits die zu der Mitwirkung bei dem Versicherungsgeschäft berufenen inländischen Beamten für diesen Zweig ihrer Thätigkeit in mannigfachen und wesentlichen Beziehungen den Königlich Würtembergischen Regierungs-Behörden, insbesondere der Regierung des Schwarzwaldkreises, untergeordnet sind. Um einiges Nähere anzuführen, so sind die fürstlichen Lokal- und Bezirks-Beamten, sowie der Lokal- und Ober-Feuerschauer und der zu bestellende Einnehmer auf die fleißige Befolgung der einschlägigen Würtembergischen Gesetze und Verordnungen eidlich zu verpflichten und die Verpflichtungs-Protokolle in beglaubigter Abschrift der Regierung des Schwarzwaldkreises mitzutheilen. Die letztgedachte Regierung ertheilt den fürstlichen Bezirks-Aemtern Aufträge und Weisungen und erhält von denselben Berichte; beides aber wird durch die fürstliche Landes-Regierung vermittelt. Die fürstlichen Bezirks-Aemter haben neben den den Königlichen Ober-Aemtern hinsichtlich der Gebäude-Versicherung obliegenden Geschäften auch die den Würtembergischen Ortsvorstehern beigelegten Funktionen, einschließlich der Anlegung und Fortführung der Orts-Versicherungs-Kataster, zu besorgen. Ueber Auszahlung der Entschädigungsgelder bestimmt ausschließlich die Regierung des Schwarzwaldkreises; ihr sind daher nach jedem Brande die Untersuchungs-Akten zuzustellen. Die vorgeschriebene Lokal-Feuerschau ressortirt von den fürstlichen Behörden, die Ober-Feuerschau wird dagegen in der Stadt Hechingen durch einen Würtembergischen Ober-Feuerschauer in Gemeinschaft mit dem von der Regierung zu Hechingen für das fürstliche Gebiet zu ernennenden Ober-Feuerschauer, und nur auf dem Lande durch diesen Letzteren allein bewirkt. Die Abstellung und Bestrafung bau- und feuerpolizeilicher Mängel und Vergehungen, sowie die Ertheilung von Baukonsensen ist Sache der fürstlichen Behörden, Dispensationen von den gesetzlichen Bauvorschriften bedürfen jedoch der Zustimmung der Regierung des Schwarzwaldkreises. Der Letzteren ist auch Seitens der Regierung zu Hechingen von allen zu deren Kenntniß kommenden Verfehlungen der Privaten oder Behörden wider die Brandschadens-Versicherungs-Ordnung unter Mittheilung der Akten sogleich Kenntniß zu geben und ihre demnächstige Verfügung dem betreffenden Bezirks-Amte zum sofortigen Vollzuge mitzutheilen. Der Regierung des Schwarzwaldkreises steht die Befugniß zu, alle drei Jahre, oder auf außerordentliche Veranlassung auch unter der Zeit, die Kataster und sonstigen auf die Versicherungen bezüglichen Akten, die Feuerlösch-Anstalten und Geräthschaften, die Protokolle der Lokal- und Ober-Feuerschauer, die Akten über die Bau-Konzessionen, über die Untersuchung der Bau- und Feuerpolizei-Vergehen und der Verfehlungen gegen die Brandschadens-Versicherungs-Ordnung, sowie über die Handhabung der Gesetze und Verordnungen in Betreff der Mobiliar-Versicherungen bei den fürstlichen Bezirks-Aemtern durch einen Kommissarius visitiren zu lassen, indessen mag die fürstliche Regierung dem Visitator einen Beamten gleicher Kategorie beiordnen. Endlich soll auch der Regierung des Schwarzwaldkreises ein Verzeichniß der in der Stadt Hechingen und in jedem Gebietsorte befindlichen Lösch-Geräthschaften mitgetheilt und alljährlich über etwaige Bestandsveränderungen Nachricht gegeben werden.

Was das Reglement der Würtembergischen Immobiliar-Feuer-Versicherung selbst betrifft, so ist dessen Inhalt weder durch die dem Gesetz-Entwurfe beigefügten Motive, noch anderweit zur Kenntniß der Kommission gelangt. Die Letztere ist daher nicht in der Lage, dasselbe einer Beurtheilung zu unterziehen. Daß indessen aus der bestehenden Einrichtung dem Füstenthum Hechingen mindestens bis jetzt keine ökonomischen Vortheile erwuchsen, ergiebt sich überzeugend aus dem Umstande, daß seit 1839 gegen 30,000 Fl., also jährlich etwa 2000 Fl., mehr nach Würtemberg gezahlt, als von dort zurückgeflossen sind. Erwägt man, daß dermalen der Gesammt-Jahresbeitrag für Hechingen — zu 9 Kr. von 100 Fl. — überhaupt nur 4,471 Fl. beträgt, so erhellt, wie verhältnißmäßig beträchtlich jene Differenz ist. Dennoch aber wird man darauf hinweisen können, daß es nur eines einzigen größeren Brandes bedurft hätte, um das Resultat umzukehren, und es mag deshalb jenen Zahlenverhältnissen keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden.

Eine ganz durchgreifende Bedeutung darf dahingegen die Erwägung beanspruchen, daß die Beibehaltung des vorhinerwähnten Verhältnisses zur Würtembergischen Regierung sich

einestheils mit der Forderung eines einfachen und raschen Geschäftsganges, anderntheils und namentlich aber mit der gegenwärtigen staatlichen Stellung des Landes Hechingen nicht mehr auf die Dauer verträgt. Der Kommission wenigstens sind diese Gründe so gewichtig erschienen, daß sie, auch ohne Kenntniß von dem materiellen Inhalte der betreffenden Versicherungs-Ordnung, einstimmig anerkannt hat, daß die Lösung des bestehenden internationalen Verhältnisses ein Bedürfniß sei.

Ist die Aufhebung der bestehenden Verbindung zwischen Hechingen und Würtemberg Bedürfniß, so fragt sich, was an deren Stelle treten soll. Der Gründung einer eigenen Sozietät für Hechingen stehen die geringe Höhe der Gesammt-Versicherungs-Summe, welche nur gegen 4 Millionen Gulden beträgt, und der durchgängig geringe Wohlstand der Bevölkerung, sowie das Vorhandensein einer enggebauten Stadt mit mindestens 500 Häusern entgegen. Gegen die Verbindung Hechingens mit einer der altländischen Provinzial-Sozietäten oder gegen den Abschluß eines die Aufnahme des ganzen Landestheils bedingenden Vertrages mit einer Privat-Versicherungs-Gesellschaft sprechen in verstärktem Maße dieselben Gründe, welche auf die gleichartigen aber für die Gesammtheit der Hohenzollernschen Lande gemachten Vorschläge Anwendung finden und sogleich noch näher zu erwähnen sein werden. Dahingegen mußte sich auf den ersten Blick der Gedanke nahelegen, Hechingen mit Sigmaringen zu verbinden. Die jüngste Vereinigung der beiden Fürstenthümer in politischer und administrativer Hinsicht, ihre vielfachen Wechselbeziehungen sowie andererseits ihre Entfernung von den älteren Preußischen Landen lassen deren innigere Verbindung auch in Ansehung des Brand-Versicherungswesens entschieden wünschenswerth erscheinen und da nun ein solches Ziel ohne gleichzeitige Abänderung der für Sigmaringen bestehenden Gesetze unerreichbar ist, der einmal erforderlichen Abänderung aber zweckmäßiger Weise alle an sich unzweifelhaften Verbesserungen anzureihen sind, so stellt sich als Schlußergebniß heraus, daß das *behauptete Bedürfniß einer anderweiten Einrichtung des Versicherungswesens in den Hohenzollernschen Gesammt-Landen allerdings anerkannt werden kann.*

Indem Seitens der Staats-Regierung auf Befriedigung des im Allgemeinen erkannten Bedürfnisses gedacht wurde, ist in Vorschlag gekommen, die Hohenzollernschen Lande zu der Rheinischen Provinzial-Sozietät zu schlagen. Man hat indessen in der Verschiedenheit der Bau- und Feuer-Polizei-Gesetze, in der durch die Entfernung bedingten größeren Schwierigkeit der Verwaltung, in der Eigenschaft der Rheinischen Sozietät als ständisches Institut und in dem Umstande, daß die dermaligen Versicherungsbeiträge in der Rheinprovinz ungleich höher als in Hohenzollern seien, nicht zu beseitigende Bedenken gegen einen solchen Vorschlag gefunden. Die Vergleichung der Rheinischen und der Hohenzollernschen Versicherungsbeiträge bietet insofern Schwierigkeiten, als es am Rhein sieben verschiedene, in den Fürstenthümern aber nur je einen Prozentsatz giebt. Der niedrigste Beitragssatz am Rhein ist bedeutend geringer, der höchste Beitragssatz bedeutend höher als die Hohenzollernschen Sätze, welche für Hechingen in diesem Jahre 9 Kreuzer, für Sigmaringen, abgesehen von etwaiger außerordentlicher Umlage, gemäß Verordnung vom 6. März 1839, 6 Kreuzer von 100 Fl. betragen; zieht man indessen diejenigen Mittelklassen, welchen die große Mehrzahl der rheinischen Gebäude angehört und welchen auch die Mehrzahl der Hohenzollernschen Gebäude entsprechen dürfte, in Betracht, so scheint allerdings die Annahme gerechtfertigt, daß die Hohenzollernschen Lande durch Verbindung mit der Rheinischen Sozietät verlieren würden. Da sich außerdem auch die übrigen Bedenken, namentlich das aus der Eigenschaft der Rheinischen Sozietät als ständisches Institut entnommene, nicht ganz ablehnen lassen, so wird demnach der oben erwähnte Vorschlag nicht wieder aufzunehmen sein.

Noch weniger möchte sich ein zweiter Vorschlag empfehlen, der dahin ging, mit einer Privat-Gesellschaft wegen Aufnahme der beiden Hohenzollernschen Lande zu kontrahiren. Denn wenn sich auch eine Gesellschaft dazu bereit zeigte, so würde sie eine solche von dem gewöhnlichen Verfahren derartiger Gesellschaften weit abweichende General-Assekuranz voraussichtlich doch nur unter außerordentlichen, für den versicherten Landestheil wenig günstigen Bedingungen übernehmen wollen.

Es bleibt als letzter von der Regierung in Aussicht genommener Weg: die Vereinigung der gesammten Hohenzollernschen Lande zu *einem gemeinschaftlichen auf Gegenseitigkeit zu begründenden, neu zu konstituirenden Versicherungs-Verbande.* Zur Wahl dieses Weges rathen die bisherigen günstigen Erfahrungen und die durch denselben bedingte Möglichkeit, den neuen Verband an die vorhandenen Verbände anzuknüpfen und ihn aus den letzteren dergestalt herauszubilden, daß auch die altgewohnten Formen und Normen thunlichst geschont werden. Die Kommission ist daher in der angenehmen Lage auch hier dem von der Staats-Regierung bezeichneten Gange sich in ihrer Beurtheilung anschließen zu können.

Wenn die Königliche Staats-Regierung weiter den gesetzlichen *Versicherungs-Zwang* als die nothwendige Vorbedingung für die Möglichkeit und den gesicherten Bestand des neuen Institutes betrachtet, so ist von vornherein zuzugeben, daß der kleine Umfang der Hohenzollernschen Lande eine andere Beantwortung der Zwangsfrage erheischt, als solche für die größeren Provinzial-Verbände zulässig erscheint. Während für die Mehrzahl der Letzteren keinerlei Zwangsrecht besteht, dieselben aber gleichwohl, wenn auch nur mühsam, sich gegen die Konkurrenz zahlreicher Privat-Gesellschaften aufrecht erhalten, mag ein ähnliches Ergebniß für Hohenzollern bei freier Konkurrenz der Privat-Gesellschaften mit dem öffentlichen Verbande kaum zu erwarten sein. Wenn deshalb eine solche gefährliche Konkurrenz im Interesse der Gesammtheit und namentlich der ärmeren Hauseigenthümer fern gehalten werden soll, so wird dies um so eher volle Billigung verdienen, als darin auch noch gar keine Abweichung von den bisherigen Verhältnissen liegt. Allein die Absicht der Königlichen Staats-Regierung geht hierüber und über die dermalen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus. Es mag dahingestellt bleiben, welcher Art der Beitrittszwang sei, der gemäß des Würtembergischen Reglements in Hechingen gilt; für Sigmaringen gilt jedenfalls nur die Bestimmung, daß erst nach dem Seitens der Mehrzahl der Bewohner einer Gemeinde erfolgten Beitritt zu der Sozietät demnächst auch die Minderheit derselben beitreten muß. Für die Folge wird dagegen beabsichtigt, an die Stelle dieses bedingten Zwanges die direkte und unbedingte Zwangspflicht eines jeden Hausbesitzers treten zu lassen. Die in der Kommission bezüglich dieses Punktes geäußerten Urtheile stimmen nicht überein. Die beiden den Hohenzollernschen Landen angehörigen Mitglieder erachteten die Beibehaltung des für Sigmaringen bereits bestehenden indirekten Zwanges für ebenso rathsam als ausreichend, die Einführung eines direkten Zwanges aber für unnöthig, indem sie nicht die von dem Regierungs-Kommissarius, Geh. Regierungs-Rath v. *Wangenheim*, angedeuteten Besorgnisse theilen, daß alsdann einzelne Gemeinden in Verkennung ihres wahren Interesses sich von der Versicherung ausschließen möchten. Während von anderer Seite diese Auffassung unterstützt und auch in dem bisherigen erfolgreichen Bestehen des Sigmaringer Verbandes der Gegenbeweis gegen die Seitens des Regierungs-Kommissarius, Geheimen Ober-Regierungs-Rath *Jacobi*, und einiger Kommissionsmitglieder behauptete Nothwendigkeit des direkten Beitrittszwanges gesucht wurde, verlautete von dritter Seite die Meinung, daß durch Monopolisirung einer öffentlichen Sozietät überhaupt jeder weitere direkte oder indirekte Zwang überflüssig gemacht werde. Zu einer Abstimmung über die geäußerten Ansichten fehlte es indessen an Veranlassung und man ließ deshalb, nachdem noch angeführt worden, daß auch unter den in den älteren Landestheilen bestehenden öffentlichen Versicherungs-Verbänden diejenigen für die Provinzen Preußen und Posen, sowie diejenigen für die Städte Berlin und Breslau auf dem Beitrittszwange beruhten, diesen Punkt fallen.

Die Erörterungen wandten sich nunmehr der zweiten Hauptfrage zu, der Frage nämlich, ob zur Befriedigung des im Allgemeinen anerkannten Bedürfnisses der *gewöhnliche Weg der Gesetzgebung* ungeeignet und vielmehr der Weg Königlicher Verordnung zu empfehlen sei.

Die dem Gesetz-Entwurf beigefügten Motive sprechen

aus, daß es zur Erreichung des vorgesteckten Zieles nicht allein reglementarischer, sondern auch solcher Festsetzungen bedürfe, welche objektiv dem Gebiete der Gesetzgebung angehören. Dies ist vollkommen richtig. Die Aufhebung derjenigen mit Gesetzeskraft erlassenen Verordnungen, auf welchen dermalen das Versicherungswesen in den Hohenzollernschen Landen beruht, die Gründung eines neuen öffentlichen Verbandes auf anderer Grundlage als der des Vertragsrechtes, die etwaigen Festsetzungen über eine Zwangsverpflichtung der Gebäude-Besitzer zum Eintritte in diesen Verband, die Bestimmungen über exekutivische Beitreibung der Beiträge, über Substituirung eines schiedsrichterlichen Verfahrens an Stelle des ordentlichen Rechtsweges, kurz alle die neue Sozietät betreffenden Bestimmungen, durch welche materiell die Rechte der Privaten berührt werden, setzen einen Akt der Gesetzgebung voraus.

Ferner ist durch Staats-Ministerial-Beschluß vom 14. April 1852 grundsätzlich anerkannt, daß die provinziellen Feuer-Sozietäts-Reglements nach Anhörung der Organe der einzelnen Verbände und der betreffenden Provinzial-Vertretung im Verordnungswege nur insoweit abgeändert und ergänzt werden könnten, als es sich nicht um Bestimmungen handle, welche objektiv dem legislativen Gebiete angehörten, daß es jedoch, wo letzteres der Fall, einer besonderen Vorlage behufs der weiteren Erledigung im Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung bedürfe. Hieran wird dann in den Motiven zum Gesetz-Entwurf die Folgerung geknüpft, daß also in dem vorliegenden Falle der streng korrekte Weg der sein würde, daß man an Stelle eines einzigen, die Bestimmungen legislativen Inhaltes mit umfassenden, Reglements erstens unter Mitwirkung der Kammer ein Gesetz und daneben zweitens eine die reglementarischen Bestimmungen umfassende Allerhöchste Ausführungs-Verordnung erlasse. Auch die Richtigkeit dieser Auffassung ist unbedingt anzuerkennen.

Nicht so verhält es sich aber nach dem Mehrheits-Urtheil der Kommission mit der Wendung, welche die Motivirung des Gesetz-Entwurfes zum Schlusse nimmt. Dort wird nämlich der Beweis angetreten, daß die eigenthümlichen Verhältnisse des vorliegenden Spezial-Falles der Innehaltung des an und für sich als korrekt anerkannten Weges so wesentliche Schwierigkeiten entgegenstellten, daß dadurch eine Abweichung von dem grundsätzlich richtigen Wege geboten sei. Die Schwierigkeiten finden sich in drei Erwägungspunkte gruppirt.

Einmal wird hervorgehoben, daß im vorliegenden Falle die in die Privatrechts-Verhältnisse eingreifenden legislativen Anordnungen eine spezielle Kenntniß der ganz eigenthümlichen Verhältnisse nicht blos der Hohenzollernschen Lande überhaupt, sondern auch der Fürstenthumer Sigmaringen und Hechingen besonders voraussetzten, welche den Kammern oder doch den meisten Mitgliedern derselben nicht wohl zugemuthet werden könne. Gewiß wäre zu wünschen gewesen, daß die Königliche Staats-Regierung dieser ganz allgemeinen Anführung durch, wenn auch nur sehr entfernte, Andeutung der hier einschlagenden Beziehungen einen konkreteren Inhalt gegeben hätte. Vielleicht würde dann die Kommission in die Lage gekommen sein, das Argument näher prüfen zu können. Jetzt aber war sie dazu außer Stande und muß sich deshalb auf einige wenige Bemerkungen beschränken. Der Inhalt der für das Versicherungswesen in Sigmaringen geltenden Gesetze, verglichen mit dem Inhalte der altländischen Provinzial-Sozietäts-Reglements, die doch ihrem Hauptinhalte nach auf Hohenzollern übertragen werden sollten, läßt nicht muthmaßen, daß hier ganz außergewöhnliche Schwierigkeiten zu überwinden sein werden. Es scheint deshalb, als könne eine gleiche Einrede mit gleichem, vielleicht mit noch mehr, Fug in zahlreichen anderen Fällen erhoben werden. Zugleich scheint aber auch der Argumentation eine Verkennung des Wesens und der Aufgabe der Kammer zu Grunde zu liegen, der gegenüber mindestens die einfache Aeußerung eines Kommissions-Mitgliedes Platz finden mag, daß auf die Mitwirkung der Kammern bei der Gesetzgebung nicht etwa wegen ihrer größeren Intelligenz, sondern um deswillen Werth zu legen sei, weil dadurch den Interessenten Gelegenheit geboten werde, ihre Wünsche und Ansichten geltend zu machen.

Sodann wird hervorgehoben, daß es unzweckmäßig und für die Administration beschwerlich sei, wenn die maßgebenden Bestimmungen getrennt in einem Gesetze und einer Verordnung aufgestellt würden; daß außerdem aber auch der innige Zusammenhang der legislativen und reglementarischen Bestimmungen, deren strenge Sonderung nicht überall gestatte, ohne das Verständniß beider zu beeinträchtigen. Es läßt sich hierauf erwidern daß es keineswegs an Beispielen einer ähnlichen Trennung zwischen Gesetz und Ausführungs-Verordnung mangelt. Glaubt man aber im vorliegenden Falle die Trennung wirklich vermeiden zu müssen, so dürfte auch dem durchaus kein unübersteigliches Hinderniß in der Forderung entgegenstehen, daß alsdann das ganze Reglement zur Vorlage an die Kammern gelangen möge. Wenn man vor der Alternative steht, einen Verordnungs-Entwurf mit legislativem und reglementarischem Inhalte entweder um seines legislativen Inhaltes willen den Kammern vorzulegen, oder aber um des reglementarischen Inhaltes willen der Mitwirkung der Kammern zu entziehen, so wird man sich in Ermangelung ganz besonderer Gegengründe so gewiß für den ersteren Weg zu entscheiden haben, als der legislative Theil die hauptsächlichen, der reglementarische Theil aber die nebensächlichen Bestimmungen umfaßt.

Endlich ist als Hauptgrund geltend gemacht, daß ein die legislative Materie erschöpfendes Gesetz von solchem Umfang sein würde, daß es „bis zu dem, den Umständen nach möglichst zu beschleunigenden Zeitpunkte, wo das neue Institut „in Wirksamkeit treten soll, nicht zur Erledigung zu bringen „sein möchte, oder wenn auch dies der Fall, die nach Emanation desselben zu treffenden vorbereitenden administrativen „Einrichtungen bis zu jenem Zeitpunkte nicht mehr würden „durchgeführt werden können, zumal da hier ein diplomatischer Akt, die Kündigung des Vertrags-Verhältnisses mit „Würtemberg, nothwendig sei, der nicht füglich vor Emanation „jenes Gesetzes vorgenommen werden könne." Eine nähere Bezeichnung des Zeitpunktes, wo das neue Institut in Wirksamkeit treten soll, findet sich nicht. Aus der Bestimmung des Staats-Vertrages mit Würtemberg, wonach unter Beachtung einjähriger Kündigungsfrist zu jedem 1. Januar gekündigt werden kann, in Verbindung mit dem mündlich geäußerten Wunsche des Herrn Ministers des Innern, daß Zwecks der Kündigung die gegenwärtige Vorlage noch vor Ende des Jahres erledigt werden möge, folgt jedoch, daß unter dem fraglichen Zeitpunkt der 1. Januar 1856 gemeint ist.

Man wird im Allgemeinen zugeben müssen, daß, sobald einmal das Bedürfniß einer neuen Einrichtung besteht, jede unnöthige Verzögerung derselben unerwünscht sei. Man wird aber nicht befugt sein, in dem durch den gewöhnlichen Gang der Dinge bedingten Zeitaufwande ohne Weiteres eine unnöthige Verzögerung zu erblicken. Im Gegentheil würde eine ausnahmsweise Abkürzung des regelmäßigen Verfahrens zu ihrer Rechtfertigung die Darlegung eines außergewöhnlichen, ganz besonders dringenden Bedürfnisses erheischen, dessen Vorhandensein mindestens von der großen Mehrheit der Kommission nicht angenommen wird.

Außerdem ließe sich in Frage stellen, ob der Seitens der Königlichen Staats-Regierung gewählte Weg in Wirklichkeit auch selbst dann der wesentlich kürzere sei, wenn die Kammern auf demselben folgen. Denn während einerseits unter allen Umständen die Durchbringung des fraglichen Gesetz-Entwurfes durch beide Kammern vor Ablauf dieses Monats kaum möglich sein würde, so fehlt es andererseits an aller Veranlassung zu der Voraussetzung, daß die ganze Dauer der diesjährigen Kammer-Session zur Durchbringung eines auf die Sache selbst tiefer eingehenden Gesetzes nicht ausgereicht haben würde. Im Anschluß an diese Auffassung wurde sogar die Ansicht ausgesprochen, daß es nach dem aus dem Inhalte der Motive sich ergebenden Stande der Vorarbeiten noch jetzt möglich sein werde, in der gegenwärtigen Session einen anderweiten Entwurf vorzulegen und zur Erledigung zu bringen, und ein Mitglied äußerte sich dahin, daß diese Voraussicht es rechtfertigen werde, wenn die Staats-Regierung jetzt gleich den Vertrag mit Würtemberg kündige und sich dabei der allerdings möglichen Nothwendigkeit aussetze, im nächsten Jahre statt des beabsichtigten Gesetzes eine provisorische Verordnung erlassen zu müssen. Eine solche Verordnung würde der nachträglichen Prüfung der Kammern unterliegen und sich dadurch immerhin

vortheilhaft vor dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe auszeichnen, welcher zu noch unbekannten Institutionen die vorgängige Sanktion der Kammern fordere.

Der letzteren Ansicht wurde Seitens der Regierungs-Kommissarien die Bemerkung entgegengestellt, daß die Staats-Regierung sich nicht wohl in die nahe Gefahr bringen dürfe, demnächst eine provisorische Verordnung erlassen zu müssen.

Außerdem wurde von derjenigen Seite der Kommission, welche die gegen den vorliegenden Gesetz-Entwurf im Obigen geäußerten Bedenken durchweg nicht theilt, die Meinungs-Verschiedenheit in der Weise kurz motivirt, daß unter Hindeutung auf die geschichtlichen, rechtlichen und sozialen Verhältnisse der Hohenzollernschen Lande die Behauptung zum Ausgangspunkt genommen wurde, daß der direkte Zwang zum Eintritte in die Versicherungs-Sozietät nothwendig sei und keine Härte enthalte. Nach Anerkennung des Zwangs-Rechtes wurde sodann der Inhalt des §. 2. des Gesetz-Entwurfes für ebenso unbedenklich als praktisch zweckmäßig bezeichnet und zuletzt darauf hingewiesen, daß etwaige oder vermeintliche Mängel der im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen immerhin noch auf dem Wege der Petitionen bei den Kammern zur Sprache gebracht werden könnten.

Nachdem die allgemeine Diskussion bis hierher geführt war, fehlte es beim demnächstigen Uebergang zur Spezial-Diskussion über die einzelnen Paragraphen des Gesetz-Entwurfes für diese an Stoff. Die Kommission schritt deshalb zu den Abstimmungen und diese hatten das Ergebniß, daß die Kommission

> den §. 1. des Gesetz-Entwurfes mit 14 Stimmen angenommen, den §. 2. dagegen mit 11 gegen 3 Stimmen verworfen

und endlich mit 11 gegen 3 Stimmen beschlossen hat,

> der Kammer die Nicht-Annahme des Gesetz-Entwurfes zu empfehlen.

Berlin, den 14. Dezember 1854.

Die Kommission für das Gemeinde-Wesen.

Freiherr v. Vincke (Vorsitzender). v. Mallinckrodt (Berichterstatter). v. Baerenfels. v. Wiese. Delius. v. Leipziger. Brüning. v. Jagow. Douglas. v. d. Hagen. Dopfer. Warnatsch. Karl (Sigmaringen). v. Saucken.

№ 11.

Erster Bericht

der

Petitions-Kommission.

A.

Journal II. Nr. 10.

Bei der Befestigung der Stadt Posen ist es für nothwendig erachtet worden, auch innerhalb der dieselbe umgebenden Werke einzelne Stadttheile, namentlich die zwischen den Stadttheilen Walischei, Schrodka, Ostrowek und Zagórze mitten inneliegende Dominsel noch besonders zu befestigen und sind demnächst für die Umgebung dieses Stadttheils auf Grund einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Dezember 1847 durch Verordnung der Königlichen Regierung vom 30. Mai 1849 die Baubeschränkungen des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 mit einigen Modifikationen zur Geltung gebracht worden. Durch diese Maßregel fühlten sich die Besitzer der im 1. und 2. Rayon der Dombefestigung belegenen Grundstücke, in Folge der angeblich dadurch herbeigeführten namhaften Werths-Verminderung derselben, nach fruchtloser Beschreitung des Instanzen-Zuges bei den Verwaltungs-Behörden, bereits in der Session vom Jahre 1851/52 zu einer Petition an die Zweite Kammer veranlaßt mit dem Antrage:

> ein Gesetz zu entwerfen, wodurch ihnen die Befugniß beigelegt werde, die Expropriation ihrer Grundstücke gegen Vergütigung des frühern Werths innerhalb einer bestimmten präklusivischen Frist zu verlangen.

Diese Petition, welche bis zum Schlusse der Session nicht zur Erledigung kam, wurde von den Petenten in der nächsten Kammer-Session von 1852/53 wieder aufgenommen, jedoch in der Sitzung vom 17. Februar 1853 durch Uebergang zur Tagesordnung beseitigt.

Darauf wendeten die Petenten sich unter dem 3. April 1853 an das Königliche Staats-Ministerium mit dem Antrage:

> ihnen für die Werths-Verminderung der im 1. und 2. Rayon der Dombefestigung liegenden Grundstücke eine Entschädigung von 20 Prozent des durch eine gemischte Kommission festzustellenden gemeingewöhnlichen Werthes derselben zu gewähren und für den Fall einer aus fortifikatorischen Gründen nothwendig werdenden Beseitigung der Gebäude ihnen den Anspruch auf Entschädigung vorzubehalten.

Durch Reskript des Königlichen Ministerii des Innern und des Kriegs-Ministerii vom 23. Juni v. J. wurden sie ohne Angabe von Gründen abschläglich beschieden. Sie nahmen daraus unter dem 16. Oktober v. J. Veranlassung, das Königliche Staats-Ministerium um Angabe der Gründe des abschläglichen Bescheides und um eventuelle Wiederaufnahme der Angelegenheit anzugehen, überreichten aber gleichzeitig auch Sr. Majestät dem Könige ein Gesuch mit der Bitte:

> dem Königlichen Staats-Ministerium zu befehlen, sie auf irgend eine Weise vollkommen schadlos zu halten, wie es die Gesetze verlangen.

Auf den Bericht des Staats-Ministerii wurden sie jedoch, gemäß einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Februar d. J., durch Reskript der Ministerien der Justiz, des Innern und des Krieges vom 23. März d. J. wiederum abschläglich beschieden und zwar, weil, wie es in der allegirten Allerhöchsten Kabinets-Ordre heißt, die Ueberzeugung gewonnen worden sei, daß durch die Ausdehnung des Rayon-Regulativs auf die Rayons der Dombefestigung Recht und Billigkeit nicht verletzt seien.

Gegenwärtig liegt in dieser Angelegenheit der Kammer abermals eine Petition der gedachten Grundbesitzer vor, welche bereits in der letzten Session eingebracht, aber wegen des Schlusses der Kammer nicht zur Berathung gekommen war und deshalb für diese Session von den Petenten wieder aufgenommen worden ist. Danach geht ihr Antrag jetzt anderweit dahin:

> die Lokal-Verordnung vom 30. Mai 1849, wodurch die Bestimmungen des Rayon-Regulativs auf die Umgebung der Dombefestigung für anwendbar erachtet worden sind, als null und nichtig zu erklären.

Zur Begründung dieses Antrages wird ausgeführt, daß die gedachte Regierungs-Verordnung keine verbindliche Kraft habe, weil dieselbe zu einer Zeit, als Preußen bereits unter konstitutionellen Formen lebte, erlassen und am 12. Juni 1849 nur durch das örtliche Polizei-Direktorium in der Posener Zeitung veröffentlicht worden und auch die derselben zu Grunde liegende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Dezember 1847 in der Gesetz-Sammlung nicht aufzufinden sei, während das Rayon-Regulativ vom 10. September 1828 seinem Inhalte nach nur auf die nächsten Umgebungen der Festungen und auf selbstständige detachirte Forts, nicht aber auch auf solche Forts, welche im Innern einer befestigten Stadt errichtet werden, Anwendung finden könne.

Die unterzeichnete Kommission, welche die ihr überwiesene Petition in Gegenwart je eines Kommissarius des Ministerii des Innern und des Kriegs-Ministerii zur Berathung gezogen, hat den gestellten Antrag, ganz abgesehen von der dadurch bedingten Beeinträchtigung des sich bei der Befestigung der Dominsel an die Aufrechterhaltung der Rayon-Bestimmungen knüpfenden fortifikatorischen Interesses, schon um deshalb einstimmig für unbegründet erachtet, weil das gehörig publizirte Rayon-Regulativ vom 10. September 1828 sich in §. 31. nicht bloß auf die schon vorhandenen, sondern auch auf alle etwa neu anzulegenden Befestigungen in der Monarchie, sobald die Ausführung anbefohlen und die Absteckung der Walllinien erfolgt und der Bau in Gang gesetzt worden ist, für anwendbar erklärt, und somit dasjenige Gesetz ist, worauf die getroffene

Maßregel basirt, so daß es eines anderweitigen besonderen gesetzlichen Erlasses für den vorliegenden Fall nicht erst bedurfte, und weil, möchten auch die in §§. 8. bis 11. des Regulativs für die beiden ersten Rayons angeordneten Bau-Beschränkungen nur von den Umgebungen der Festungen überhaupt, d. h. in ihren äußersten Umgränzungen gedacht, zu verstehen sein, doch der §. 24. des Regulativs für Fälle, wie der vorliegende, ähnliche, wenngleich geringere Beschränkungen, welche auch hier nur zur Anwendung gekommen sein dürften, ausdrücklich anordnet. Demgemäß beschloß die Kommission:

> daß dem Antrage der Petenten, welcher darauf gerichtet ist, die Lokal-Verordnung vom 30. Mai 1849 als null und nichtig zu erklären, nicht stattzugeben sei.

Es wurden jedoch hiernächst noch die von den Petenten anderweit erhobenen Ansprüche in Erwägung gezogen. Als selbstverständlich wurde es dabei bezeichnet, daß der zuerst gestellte Antrag auf Expropriation sämmtlicher in den beiden ersten Rayons der Dombefestigung belegenen Grundstücke, welcher bereits von der Kammer durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt worden ist und auf welchen die Petenten selbst nicht wieder zurückgekommen sind, auch jetzt nicht weiter in den Bereich der Berathungen zu ziehen sei. Wohl aber wurde es für angemessen erachtet, auf den Entschädigungs-Anspruch, welcher inzwischen Gegenstand anderweitiger Verhandlungen und zuletzt einer Immediat-Eingabe gewesen und dabei sowohl dem Rechte als der Billigkeit nach für unbegründet erachtet worden ist, näher einzugehen. Dabei wurde es von vornherein nicht verkannt, daß ein solcher Anspruch von den Petenten auf dem Rechtswege kaum durchzuführen sein dürfte, weil dabei, abgesehen von dem Kompetenz-Konflikte, dessen Erhebung dieselben anscheinend ohne zureichenden Grund befürchten, nur der Werth, welchen ihre Grundstücke zur Zeit der Ausdehnung der Bau-Beschränkungen des Rayon-Regulativs auf dieselben gehabt, nicht aber ein durch künftige bauliche Aenderungen oder sonstige veränderte Verhältnisse bedingter höherer Werth in Betracht kommen könnte, jener letztzeitige Werth aber durch die neuerdings eingetretene Anwendbarkeit des Rayon-Regulativs im Allgemeinen nicht vermindert worden ist, weil den Petenten die Erhaltung und Wiederherstellung der gegenwärtig bestehenden baulichen Anlagen, ohne Rücksicht auf die sonstigen gesetzlichen Beschränkungen durch den §. 5. des Regulativs im Allgemeinen garantirt ist, so daß es sich in der That weniger um einen wirklichen Schaden, als um die Beschränkung solcher künftigen Vortheile, welche durch die freie Disposition über das Grundeigenthum, namentlich in baulicher Hinsicht bedingt sind, handeln würde. Auch war darin, daß die betreffenden Grundbesitzer unter Umständen in die Nothwendigkeit versetzt werden können, ihre Gebäude im fortifikatorischen Interesse niederreißen zu lassen, ein absoluter und gesetzlich zu vergütigender Nachtheil nicht zu finden, weil nach den §§. 5. und 6. des Rayon-Regulativs nur bei Neu- und Veränderungs-Bauten die Verzichtleistung auf desfallsige Entschädigung (Revers) von der Militair-Behörde verlangt werden darf, dagegen für die bereits vorhanden gewesenen und die in der früheren Bauart und in denselben Dimensionen wieder herzustellenden Gebäude den Besitzern der Anspruch auf Entschädigung vorbehalten bleibt.

Nichtsdestoweniger erschien es in mehrfacher Hinsicht den Anforderungen der Billigkeit durchaus entsprechend, daß die Petenten dafür, daß sie für die Zukunft mit ihren Grundstücken den Bau-Beschränkungen des Rayon-Regulativs unterworfen sind, einigermaßen entschädigt werden. Insbesondere wurde hervorgehoben, daß in Folge der Anwendung der Rayon-Bestimmungen, wonach im ersten Rayon nur Neu- und Erweiterungs-Bauten von Holz mit sechszölligen massiven Fundamenten und auch im zweiten Rayon nur Fachwerks-Gebäude mit zwölfzölligen massiven Fundamenten und Balken-Kellern zur Ausführung kommen dürfen, die indirekten Nachtheile, welche den Petenten durch diese Bau-Beschränkungen entstehen, weit erheblicher sein dürften, als so mancher gesetzlich zu vergütigende direkte Schaden, weil sie dadurch für die Zukunft verhindert werden, ihre Grundstücke nach den sich ändernden Verhältnissen und Anforderungen der Zeit und Umstände, namentlich in mannichfacher gewerblicher Beziehung, baulich zu verändern und sich nutzbarer zu machen, ja sogar ihnen durch die mit den Rayon-Bestimmungen nicht selten in Widerspruch tretenden allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften überhaupt die Verwendung und Benutzung ihrer Grundstücke zu gewissen gewerblichen Verrichtungen ganz verschränkt werde. Dazu komme, daß nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei den Umbauten schon bestehender Gebäude, welche, wie es meist gar nicht zu vermeiden, nicht ganz in den bisherigen Dimensionen und in der frühern Bauart erfolgen, sondern eine auch noch so geringe und nach dem Rayon-Regulativ an sich zulässige Erweiterung oder Veränderung involviren, durch den auszustellenden Revers die Verzichtleistung auf Entschädigung für den Fall des Abbruchs oder der Niederbrennung des Gebäudes nicht nur in Bezug auf die Erweiterung, sondern auch in Bezug auf den damit in Verbindung stehenden ursprünglichen Bau ausgesprochen werden muß. Es leuchte ein, daß eine solche plötzlich eintretende abnorme Beschränkung der bisherigen freien Benutzung eines Grundstücks, wenngleich die Erhaltung des zeitweiligen Bauzustandes für die Zukunft garantirt bleibt, bald von nachtheiligem Einflusse auf den Werth desselben sein müsse; den Belag hierfür liefere die frühere Petition, worin in einer Reihe von Fällen nachgewiesen worden, daß auf dergleichen Grundstücke neuerdings Kapitalien überhaupt schwer und keinesfalls bis zu einer mit dem Substanzwerthe und dem Ertrage in richtigem Verhältnisse stehenden Höhe zu erlangen gewesen sind. Die hervorgehobenen Nachtheile fallen umsomehr ins Gewicht, als Inhalts der früheren Petition die Gebäude der Petenten zum großen Theile ohne massive Fundamente von Lehmstecken aufgeführt sind und wegen ihrer niedrigen Lage und in Rücksicht auf den durch die Festungs-Anlagen herbeigeführten größeren Wasserandrang eine festere Bauart erheischen. Dazu treten endlich die erheblichen Weitläuftigkeiten, welche mit der Nachsuchung der, in jedem Falle und selbst bei den geringfügigsten oft keinen Zeitverlust duldenden Reparaturen erforderlichen fortifikatorischen Bauerlaubniß verbunden seien. Demgemäß wurde aus dem Schooße der Kommission der Antrag gestellt:

> die Petition zwar nicht in Bezug auf den gestellten Antrag, wohl aber insofern, als es sich um eine den Petenten zu gewährende billige Entschädigung handelt, der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der Herr Kommissarius des Kriegs-Ministerii erklärte sich gegen den gestellten Antrag, weil den Petenten bereits auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Dezember 1847, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des Rayon-Regulativs und im Anschluß an den §. 24. desselben, die möglichsten Erleichterungen zu Theil geworden seien, und auch bei der Ertheilung der Bau-Konsense, insofern es sich nur um Wiederherstellung des alten Bauzustandes handle, durch die den Festungs-Kommandanturen ertheilte Autorisation, eine größere Beschleunigung ermöglicht werde. Die Bewilligung einer Entschädigung in dem vorliegenden Falle würde dagegen voraussichtlich eine Reihe von Entschädigungs-Ansprüchen aus anderen, in ähnlicher Lage befindlichen Festungs-Städten zur Folge haben, welchen zu genügen, man schwerlich im Stande sein dürfte.

Auch aus dem Schooße der Kommission wurde dem Antrage entgegengetreten und insbesondere ausgeführt, daß die Substituirung eines anderen Antrages an Stelle des von den Petenten formirten und für unbegründet erachteten, nicht statthaft erscheine, und daß, auch abgesehen hiervon, diejenigen Nachtheile, welche den Petenten durch die Ausdehnung der Bau-Beschränkungen des Rayon-Regulativs auf ihre Grundstücke in Aussicht stehen, bei der Entschädigungs-Frage nicht in Betracht kommen dürften, weil, wie nachgewiesen worden, überhaupt nicht ein wirklicher und gegenwärtiger Schaden, sondern nur ein möglichenfalls in Zukunft den Einzelnen entgehender Gewinn in Frage stehe; übrigens werde in Festungs-Städten für Brände, welche in Folge einer Belagerung entstehen, auch reglementsmäßig eine Bonifikation überhaupt nicht gewährt, und müsse auch sonst zu baulichen Anlagen vor deren Ausführung die polizeiliche Genehmigung nachgesucht werden, so daß hier keine besonderen Ausnahme-Zustände vorliegen.

Hiergegen wurde von der anderen Seite hervorgehoben, daß die Kammer bei Prüfung von Petitionen sich nicht eben,

wie ein Gerichtshof, strikt an den gestellten Antrag binden und in dem vorliegenden Falle umsomehr veranlaßt fühlen dürfte, den ganzen Sachverhalt und die daraus etwa anderweit resultirenden Ansprüche in Erwägung zu ziehen, als ihr das betreffende Material und insbesondere die über den Entschädigungs-Anspruch gepflogenen Zwischenverhandlungen vorliegen und sonst leichtmöglich von den Petenten der Entschädigungs-Anspruch wieder zum Gegenstande einer besonderen Petition gemacht werden könnte.

Anlangend die Revers-Ausstellung, so erstrecke dieselbe sich nicht bloß auf das Niederbrennen der Gebäude Seitens des Feindes, sondern auch auf die im Falle der bevorstehenden Belagerung Seitens der Kommandantur für erforderlich erachtete Beseitigung derselben; die polizeiliche Genehmigung sei zu baulichen Anlagen und Reparaturen nur in bestimmten Fällen erforderlich; eine Exemplifikation für anderweitige angemessene Entschädigungs-Ansprüche sei nicht zu befürchten, weil es sich bei der Befestigung der Dominsel um den ganz speziellen und wohl nicht so bald in andern Festungs-Städten vorkommenden Fall handle, daß ein neues besonderes Festungswerk innerhalb der Umwallung mitten in der Stadt ausgeführt worden sei.

Bei der Abstimmung erklärte sich darauf die Kommission mit 18 gegen 8 Stimmen für den gestellten Antrag:

> der Kammer zu empfehlen, die Petition zwar nicht in Bezug auf den von den Petenten gestellten Antrag, wohl aber insofern, als es auf eine denselben zu gewährende billige Entschädigung ankomme, der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

B.

Journal II. Nr. 3.

Der ehemalige Lehrer und Küster **Wilke** in Berlin ist durch das vom Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 27. Mai 1836 bestätigte Resolut der Königlichen Regierung zu Frankfurt vom 6. Mai 1835 seines Amtes entsetzt, weil er den Unterricht oft versäumt hatte, ohne durch andere Amtsgeschäfte hiezu genöthigt zu sein, weil er dem Kartenspiele und dem Trunke ergeben war, und weil er nicht nur religiöse Handlungen in öffentlichen Schankstuben spottend nachgeahmt, sondern auch den Gottesdienst durch ungebührliche Scherze gestört hatte.

Im Jahre 1853 kam er bereits bei der Kammer um Bewilligung einer kleinen Pension ein und führte zur Unterstützung seines Gesuchs an, daß er unschuldig seines Amtes entsetzt sei, und daß er widerrechtlich genöthigt gewesen sei, seinem emeritirten Vorgänger im Amte einen nicht unerheblichen Theil seines Einkommens abzugeben. Da weder das betreffende Resolut eingereicht, noch auch nachgewiesen war, daß Petent gegen dasselbe den Weg des geordneten Instanzen-Zuges beschritten habe, ging die Kammer zur Tagesordnung über.

Wilke wiederholte seine Bitte im Monat März des laufenden Jahres mit dem Bemerken, er habe den Instanzen-Zug verfolgen wollen, sei aber zurückgewiesen, ohne jedoch näheren Nachweis zu führen. Es wurde abermals die Tagesordnung angenommen.

In dem gegenwärtig vorliegenden Gesuche vom 1. Dezember c. erneuert **Wilke** seine Bitte um Bewilligung einer Pension und überreicht mehrere Atteste über sein Wohlverhalten. Da jedoch in keiner Weise nachgewiesen ist, daß die Behörden bei Abfassung des Resoluts, durch welches **Wilke** seines Amtes entsetzt ist, gesetzwidrig verfahren sind, da ferner ebensowenig nachgewiesen ist, **Wilke** sei bei seiner Anstellung der Anspruch auf das volle Einkommen seiner Stelle zugesichert worden, so ward einstimmig

> der Uebergang zur Tagesordnung

beantragt.

Journal II. Nr. 9.

Fräulein Marie v. Colomb giebt in der Eingabe, d. d. Goerbersdorf den 4. Dezember 1854, an, daß sie am 5. März 1850 in Goerbersdorf eine Wasserheilanstalt gegründet und seitdem derselben vorgestanden hat, ferner, daß in derselben viele Kranke von ihren Leiden hergestellt sind. Sie wünscht, daß die Bestimmung des Reglements vom 15. Juni 1842 aufgehoben werden möchte, nach welcher jeder Kranke, der eine Wasserheilanstalt besucht, ein ärztliches Attest über die Beschaffenheit seiner Krankheit beibringen muß. Auch wünscht sie, daß ihr gestattet werde, außerhalb ihrer Anstalt Kranken ärztlichen Rath in Beziehung auf die Wasserkur zu ertheilen.

Ihre Behauptung, daß die zuerst angeführte Bestimmung die Wirksamkeit ihrer Anstalt hemme, weil die Aerzte der Wasserheilmethode abgeneigt seien, scheint nicht begründet zu sein. Denn wenn auch die Behauptung über die Antipathie der Aerzte gegen die Hydropathie begründet sein sollte, so folgt hieraus keineswegs, daß die Ausstellung der ärztlichen Atteste über die Beschaffenheit der betreffenden Krankheiten dadurch erschwert wird. Abgesehen aber davon ist die Bestimmung des §. 3. l. c., daß jeder Kranke, der in eine Wasserheilanstalt tritt, in ein Verzeichniß eingetragen und in demselben die von einem Arzt zu bescheinigende Beschaffenheit der Krankheit vermerkt werden muß, entschieden zweckmäßig. Ebensowenig ist Veranlassung, die zweite Bitte zu befürworten, denn die Ertheilung ärztlichen Rathes außerhalb der Anstalt würde der freien ärztlichen Praxis gleich kommen, die nur denjenigen gestattet werden darf, die ihre Qualifikation nachgewiesen haben.

Hiernach beschließt die Kommission einstimmig:

> den Uebergang zur Tagesordnung

vorzuschlagen.

Journal II. Nr. 4.

Der Mühlenbesitzer **Bartelt** in Swinemünde wendet sich mit einem Schreiben vom 28. November c. an die Kammer und bittet dieselbe, ihm für seine in der Nacht vom 1. zum 2. Februar c. abgebrannte Windmühle wenigstens einen Theil der Summe bewilligen zu lassen, mit welcher sie bis zu Anfang dieses Jahres versichert gewesen sei. Zur Begründung seines Gesuchs führt er an, daß er die qu. Mühle vom Jahre 1822 ab bei der Provinzial-Feuer-Sozietät versichert gehabt habe und erst mit dem Schluß des vorigen Jahres ausgetreten sei. Er hat die Feuer-Sozietäts-Beiträge stets pünktlich entrichtet und hofft, daß mit Rücksicht auf den Betrag, welchen er der Feuer-Sozietät entrichtet hat, die Versicherungs-Summe wenigstens theilweise ihm gezahlt werden würde. Die Feuer-Sozietäts-Direktion in Stettin hat sein desfallsiges Gesuch bereits unterm 12. August c. mit dem sehr begründeten Bemerken abgewiesen, daß sie nicht befugt sei, für abgebrannte, nicht bei der Städte-Feuer-Sozietät versicherte Gebäude eine Brand-Entschädigung aus Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds zu bewilligen. Da der Kammer eine solche Befugniß auch nicht zusteht, so hat die Kommission einstimmig beschlossen:

> den Uebergang zur Tagesordnung zu beantragen.

Journal II. Nr. 7.

Die Chaussee-Arbeiter **Gottlob Müller** und Konsorten behaupten in der Eingabe, d. d. Herzberg den 19. November 1854, daß sie im Jahre 1853 und seitdem bis jetzt durch den vor kurzer Zeit verstorbenen Bauaufseher **Gießmann** und den Schachtmeister **Hofmann** bei dem Bau der Frankfurt-Leipziger Chaussee beschäftigt seien und man ihnen eine Remuneration von 10 Sgr. täglich in Aussicht gestellt habe, die wöchentlich ausgezahlt werden sollte. Sie hätten aber trotz wiederholter Bemühungen keinen Lohn erhalten. Sie bitten daher die Kammer, daß das Direktorium der betreffenden Chaussee-Bau-Gesellschaft angewiesen werden möge, sie zu befriedigen.

Da die Petenten, auch wenn ihre Behauptung gegründet sein sollte, nur auf den Rechtsweg verwiesen werden können, so hat die Kommission einstimmig beschlossen:

> den Uebergang zur Tagesordnung zu beantragen.

Journal II. Nr. 6.

Friedrich de Haen aus Kreuznach beantragt in der Eingabe. d. d. Berlin den 30. November 1854, daß durch

gesetzliche Bestimmungen dem fortwährenden Steigen der Preise der Nahrungsmittel entgegengetreten werden möge. Er schlägt vor zu bestimmen, daß nur auf den Märkten und nur von einem bestimmten, durch das Aushängen einer Fahne anzudeutenden Zeitpunkt ab, den Bäckern und Konsumenten gestattet sein soll, Lebensmittel (Getreide, Erbsen, Kartoffeln) zu kaufen und daß von einer späteren gleichfalls durch eine Fahne anzugebenden Zeit ab erst die übrigen Käufer zugelassen werden dürfen, daß ferner vom Käufer und Verkäufer die Preise angegeben werden sollen, so lange noch nicht die Zeit für das Kaufen der Händler eingetreten, daß die Lieferungs-Geschäfte stets realisirt werden müssen und daß endlich die Pacht der Staats-Domainen theilweise in Getreide abgeführt werden soll.

Derartige Beschränkungen des freien Verkehrs haben bisher niemals zu dem beabsichtigten Zweck, der Ermäßigung der Preise, geführt; daß die Pacht der Staats-Domainen auch nicht theilweise in Getreide abgeführt werden darf, ist längst allgemein als zweckmäßig erachtet. Die Kommission beschließt einstimmig:

den Uebergang zur Tagesordnung zu beantragen.

C.

Journal II. Nr. 13.

Der Rittergutsbesitzer v. Koschützki zu Groß-Wilkowitz in Oberschlesien trägt darauf an:

„daß in denjenigen Provinzen und Landestheilen unseres Staates, in welchen neben dem Deutschen auch noch das Polnische mehr oder weniger vorherrscht, insbesondere aber für diejenigen Kreise der Provinz Schlesien, in denen das Polnische als ursprüngliche Landessprache erscheint, allgemein die dem Volke als wissenswerth und nützlich zu erachtenden gesetzlichen Erlasse, Verordnungen und Bestimmungen auch in Polnischer Uebersetzung gedruckt und neben den Deutschen Regierungs-Amts-Blättern in besonderen Exemplaren denjenigen Ortschaften und Gemeinden zugestellt werden mögen, in denen noch das Polnische Idiom als bestehend oder vorherrschend anzusehen ist."

Zur Begründung seines Antrages hebt der Petent hervor, daß im Regierungs-Bezirke Breslau in den Kreisen Wartenberg, Namslau und Brieg und im Regierungs-Bezirke Oppeln in den Kreisen Beuthen, Pleß, Rybnick, Ratibor, Cosel, Neustadt, Tost-Gleiwitz, Groß-Strehlitz, Oppeln und Falkenberg, zusammen in etwa 1500 Ortschaften mit mehr als 700,000 Einwohnern vorherrschend nur Polnisch gesprochen werde, so daß denselben das Deutsche meist ganz unverständlich sei. Mit Rücksicht hierauf habe es die Regierung zu Oppeln bis zum Jahre 1838 und dann auch noch in einzelnen Fällen bis in das Jahr 1850 für geeignet und nothwendig erachtet, diejenigen Gesetze und solche Verordnungen der Verwaltungs-Behörden, welche zu kennen dem Volke nöthig und nützlich sei, in Polnischer Uebersetzung durch besondere Cirkulare und Publikanda oder auch durch Beilagen zu den Amts-Blättern zu veröffentlichen. Während der Jahre 1851, 1852 und 1853 habe er, der Petent, dem vorhandenen Bedürfnisse selbst durch die Herausgabe eines Polnischen Blattes genügt, jedoch seit dem Jahre 1854 dieses Blatt eingehen lassen, weil von den Postbehörden die unentgeltliche Versendung desselben mit den Amts- und Kreis-Blättern verweigert worden sei und er als Privatmann sich nicht für verpflichtet erachten könne, die Königliche Regierung in ihrer pflichtmäßigen Sorge für die gehörige öffentliche Bekanntmachung ihrer Verordnungen zu vertreten. Mit seinen hiernächst auf die Wiedereinführung des früheren Verfahrens an die betreffenden Verwaltungs-Behörden gerichteten Anträgen sei er zurückgewiesen worden und auf eine zuletzt an das Ministerium des Innern gerichtete Vorstellung habe er unter dem 28. September d. J. den Bescheid erhalten, daß es nach sorgfältiger Erwägung der Verhältnisse durchaus nicht für wünschenswerth erachtet werden könne, für die Pflege des in Oberschlesien verbreiteten corrumpirten Polnischen Idioms von Amtswegen irgend Etwas zu thun und daß das Erscheinen Polnischer Publikanda in den Amts-Blättern schon aus dem Grunde völlig überflüssig sei, weil der Polnische Bauer überhaupt nicht lese und weil es nach dem Berichte des Ober-Präsidenten in Oberschlesien kein Dorf gäbe, in welchem es an einem der deutschen Sprache kundigen Gerichtsschreiber fehle, so daß der Vorschrift des §. 9. der Verordnung vom 28. März 1811 durch Erklärung und Erläuterung der Verordnungen an denjenigen Orten, wo die Deutsche Sprache weniger bekannt ist, genügt werden könne.

Der Ansicht, daß dieser letztere Grund für zutreffend und die Veröffentlichung der Verordnungen in besonderer Polnischer Uebersetzung schon um deshalb für nutzlos zu erachten sei, weil, wie auch Petent in seiner Kritik der Ministerial-Verfügung selbst zugebe, der Polnische Landmann, auf welchen die in Vorschlag gebrachte Maaßregel nur berechnet sein könne, in der Regel nicht lese, darum über die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen sein dürfte, wurde jedoch entgegen gehalten, daß, wer den Zustand derjenigen Landestheile, welche Petent vorzugsweise im Auge habe, genauer kenne, die Forderung vollkommen begründet finden müsse, indem der Beweis nicht werde geführt werden können, daß der Oberschlesische Bauer überhaupt gar nicht, wohl aber, daß er zumeist nur Polnisch lese und daß dieses dadurch sich leicht erklären lasse, weil er zumeist nur Polnisch verstehe. Diese Wahrnehmung aber rechtfertige vielmehr den Antrag: die Petition dem Staats-Ministerio zur Berücksichtigung zu überweisen.

Die Bemerkung, wie es allerdings richtig sei, daß Petent eine Zeit lang ein Polnisches Blatt zwar, aber nicht lediglich nur aus eigenen Mitteln herausgegeben, und daß, weil es eben darum leicht unentgeltlich habe vertheilt werden können, dieses deshalb auch weitere Verbreitung gefunden und manches Gute bewirkt habe, konnte selbstredend gegen den gestellten Antrag als Grund ebenso wenig sprechen, als die Versicherung des Herrn Regierungs-Kommissarius: es sei ihm aus den Kreisen der Justiz-Verwaltung bis daher eine Klage darüber, daß die Verordnungen nicht in Polnischer Sprache erlassen oder publizirt würden, nicht bekannt geworden.

Von anderer Seite wurde für den Antrag noch weiter geltend gemacht, daß die aus dem Jahre 1811 citirte Verordnung, auf die man besonderes Gewicht gelegt haben wolle, da nach dem Wortlaut derselben die Prediger, Schulzen und Gerichtsschreiber gehalten sein sollen, die erscheinenden Verordnungen und Gesetze ihren Gemeinden zu erläutern, dem einmal vorhandenen Uebelstande nicht abhelfen könne, weil sie auf die heutigen Zustände überhaupt nicht mehr anwendbar sei; insbesondere aber, weil sie auch zur Zeit des Erlasses das nicht gefordert habe, was man jetzt in sie hineingelegt wissen wolle: nicht eine Uebersetzung, sondern die Erläuterung der öffentlichen Verordnungen. Was zunächst die Prediger betreffe, so werde man diesen, wenn sie dazu auch noch am meisten befähigt wären, auch abgesehen von mancherlei Inkonvenienzen, heut wohl nicht mehr zumuthen wollen, ihren Polnisch sprechenden Gemeinden die in deutscher Sprache erschienenen Publikanda auch nur zu erläutern, noch weniger zu übersetzen. Daß die Schulzen in allen Fällen dazu befähigt sein dürften, werde kaum behauptet werden wollen und fiele diese nicht als gering zu betrachtende Aufgabe lediglich den Gerichtsschreibern anheim.

Nun dürfe aber wohl als bekannt vorausgesetzt werden, daß, wenn auch gegen die betreffenden Schul-Reglements gleichwohl aus Gründen innerer Nothwendigkeit an den meisten Orten die Schullehrer das Amt des Gerichts- oder Gemeindeschreibers bekleiden, und ebenso, daß, eine Zeit lang wenigstens, nur Deutsch sprechende Schulleute in durchweg Polnisch redenden Gemeinden Anstellung gefunden haben. Daß es solchen, auch wenn sie nothdürftig sich verständlich zu machen gelernt hätten, gleichwohl nicht möglich sei, in Deutscher Sprache erschienene Verordnungen in die Polnische zu übertragen, liege auf der Hand. Müßten nun aus Mangel an irgend einem geeigneten Uebersetzer solche Gemeinden ohne eigenes Verschulden nothwendigerweise in Unkenntniß der Verordnungen bleiben, so erscheine eine Abhülfe auf dem von dem Petenten vorgeschlagenen Wege nicht nur als wünschenswerth, sondern als nothwendiges Bedürfniß.

Zwar wurde dagegen noch der Kostenpunkt angeregt und behauptet, daß ein derartiges Polnisches Beiblatt zu bedeutende Ausgaben verursachen müsse, auch darauf abermals zurückgegangen, daß der Polnische Landmann entweder nicht lesen könne oder nicht wolle, daher es sich denn auch in der Provinz Posen, was zumal den Bauer beträfe, völlig überflüssig erweise, die Verordnungen in beiden Sprachen zu veröffentlichen; ebenso wurde geltend gemacht, daß die sogenannte Polnische Sprache in Oberschlesien mit dem eigentlichen Polnischen Idiom nichts gemein habe, den Namen Polnisch gar nicht verdiene und daß, wenn bestritten werde, daß in allen oder auch nur den meisten Gemeinden geeignete Uebersetzer sich vorfänden, es dann ebenso nutzlos erscheinen müsse, die Verordnungen auch in Polnischer Sprache dem Amts-Blatte beizugeben; — es wurden aber diese Gründe, der letztere schon darum nicht für durchgreifend erachtet, weil es erfahrungsmäßig viel leichter sei Polnisch abzulesen, als in das Polnische zu übersetzen und darum zunächst der Antrag über die vorliegende Petition den Uebergang zur Tagesordnung zu beschließen, mit 12 gegen 9 Stimmen abgelehnt, dagegen mit 13 gegen 8 der weitere aufrecht erhalten:

der Kammer die Ueberweisung derselben an das Staats-Ministerium zur Berücksichtignng

zu empfehlen.

D.

Journal II. Nr. 14.

Der Rechts-Anwalt Paul v. Karczewski zu Inowraclaw, jetzt in Berlin, der, wie die Petition und deren Anlagen ergeben, sich während einer Zeitdauer von drei Jahren von dem ihm zugewiesenen Wohnorte und den ihm obliegenden Amtsgeschäften fern gehalten hat, führt Beschwerde, daß ein von ihm nachgesuchter dreimonatlicher Urlaub ihm vom Kreisgerichte Inowraclaw und in weiterer Folge vom Appellations-Gerichte Bromberg und von Sr. Excellenz dem Herrn Justiz-Minister verweigert worden sei und trägt darauf an, die Hohe Kammer möge beschließen:

daß einem Rechts-Anwalt ein von ihm durch Umstände motivirter und gebührend beantragter Urlaub, selbst wenn derselbe nach mehrjähriger Entfernung vom Amte nachgesucht wird, als lediglich auf Rechnung seines eigenen Einkommens erfolgend, nicht zu versagen und daß daher das diesfällige Urlaubsgesuch des Petenten von Sr. Excellenz dem Herrn Justiz-Minister anderweit zur Erwägung und Berücksichtigung zu ziehen sei.

Die Kommission ist der Ansicht, daß, da der Rechts-Anwalt nicht allein befugt ist, Geschäfte zu führen, die sein eigenes Einkommen berühren, sondern er auch verpflichtet ist, Amtsgeschäfte im öffentlichen Interesse zu übernehmen, lediglich der ihm vorgesetzten Gerichts-Behörde die Beurtheilung des bei ihr eingebrachten Urlaubsgesuches zusteht und empfiehlt der Hohen Kammer, über den Antrag des Paul v. Karczewski

zur Tagesordnung überzugehen.

Journal II. Nr. 15.

Herr A. Frost aus Wustrau legt seine aus vieljährigen Erfahrungen geschöpften Ansichten über die seit längerer Zeit bestehenden, besonders die nicht landbesitzenden Bevölkerungsklassen hart drückenden hohen Preise der gewöhnlichen Lebensmittel nieder.

Petent findet den angeregten Uebelstand durchaus nicht, wie in öffentlichen Blättern mehrfach behauptet worden sei, in dem ausgedehnten Bau der Kartoffeln und deren Verarbeitung zu Branntwein, sondern lediglich darin, daß durch Wucherer und Schwindler einerseits die Preise des Grund und Bodens und der Lebensmittel übermäßig in die Höhe getrieben, andererseits die Preise der Fabrikate und Industrie-Erzeugnisse ungebührlich herabgedrückt werden und beantragt zur Abhülfe dessen den Erlaß von Gesetzen gegen den Zusammenkauf, insbesondere verschuldeter Grundstücke, und die Zerstückelung von Nahrungsstellen und gegen den Vor- und Aufkauf von Getreide, wie solche unter Friedrich II. bestanden haben.

Die Kommission verkennt nicht die Wichtigkeit des Gegenstandes und nicht die wohlmeinende Absicht des Petenten, ist aber der Ansicht, daß die in Vorschlag gebrachten Maaßregeln nicht geeignet sind, den beabsichtigten Zweck zu erreichen, da obzwar die Wandelbarkeit, die Verschuldung und die zu weit gehende Zerstückelung des Grundbesitzes erhebliche Nachtheile zur Folge haben, doch nicht, worauf es hier ankomme, dahin führen, die Produktion von Nahrungsmitteln zu vermindern und da durch die als Wucher bezeichnete Spekulation in Getreide eine Erhöhung der Preise, die sich im großen Durchschnitt nur durch Angebot und Begehr reguliren, auf die Dauer nicht herbeigeführt werde.

Die Kommission empfiehlt daher der Hohen Kammer, über die Petition des A. Frost

zur Tagesordnung überzugehen.

Journal II. Nr. 12.

Herr C. v. Koschützki aus Groß Wilkowitz bei Tarnowitz in Schlesien erneuert den in der vorigen Session unerledigt gebliebenen Antrag:

die Kammer wolle bei den Hohen Ministerien befürworten:

daß denen zur Zeit im Preußischen Staate bestehenden oder sich noch bildenden freien und christkatholischen Gemeinden bei ihren religiösen Verhandlungen und bei der Ausübung ihres Gottesdienstes, sowie bei der Erziehung und dem religiösen Unterrichte ihrer Kinder Seitens der verschiedenen Polizei- und anderen Verwaltungs-Behörden keinerlei Hindernisse weiter in den Weg gelegt und die Aufsicht über dieselben lediglich dahin beschränkt werden möge, wie eine dergleichen überhaupt für alle größeren Zusammenkünfte und Versammlungen gesetzlich verordnet ist und erforderlich scheint.

Der durch die Petition in Anregung gebrachte Gegenstand findet in der Kommission einerseits lebhafte Unterstützung, es wird in Uebereinstimmung mit dem Inhalte der Petition angeführt, daß die Dissidenten, die sogenannten freien, deutsch- und christ-katholischen Gemeinden, in der ihnen gesetzlich zustehenden Ausübung ihrer religiösen Bedürfnisse durch Maaßregeln der Polizei- und Verwaltungs-Behörden gehemmt und gedrückt würden, es wird darauf hingewiesen, daß gleiche und ähnliche Beschwerden durch viele Petitionen in den früheren Kammer-Sessionen zur Sprache gebracht worden seien, ohne Seitens der Staats-Regierung die gewünschte Berücksichtigung gefunden zu haben, und es wird darauf angetragen, die Petition der Staats-Regierung zu überweisen.

Von anderer Seite, sowie vom anwesenden Ministerial-Kommissarius wird angeführt, daß es im Allgemeinen nicht die Absicht der Staats-Regierung sein dürfe, das Sektenwesen zu befördern, daß es daher Pflicht derselben sein müsse, die betreffenden Gesetze streng zu handhaben, daß Religionsgesellschaften, die als solche vom Staate anerkannt seien, über Druck und Hemmnisse nicht zu klagen haben würden, und daß Gesellschaften, die den Bedingnissen des Patents vom 30. März 1847 nicht entsprechen, nach den Vorschriften der Verordnung vom 11. März 1850 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes zu behandeln seien; sollten nun Miß- oder Uebergriffe gegen eine oder die andere Art von Gesellschaft von Seiten der Polizei- oder Verwaltungs-Behörden vorkommen, so seien diese in jedem einzelnen Falle Behufs ihrer Beurtheilung zur Sprache zu bringen.

Die Kommission ist darin einig, daß die vorliegende Petition ganz allgemein gehalten ist, für ihre Beschwerdepunkte weder konkrete Fakta anführt, noch betreffende Beläge beifügt, daher nicht geeignet ist, als Grundlage zur Beurtheilung der Richtigkeit ihrer Behauptungen und des daraus gefolgerten Antrages zu dienen und beschließt in ihrer Mehrheit der Hohen Kammer den

Uebergang zur Tagesordnung

zu empfehlen.

E.

Journal II. Nr. 5.

Der Graf Joh. Gust. Saurma von und zu der Jeltsch zu Breslau beschwert sich über ein seiner Angabe nach an die Ober-Präsidenten des Preußischen Staates ergangenes Cirkular-Reskript folgenden Inhalts:

„Nach einer hier eingegangenen vertraulichen Anzeige soll der katholische Klerus gegenwärtig aller Orten mit der Demokratie in Verbindung treten, um mit dieser vereinigt die Gemüther gegen Rußland aufzureizen.

Die anti-russische Stimmung unter Wirksamkeit der katholischen Geistlichkeit in Frankreich ist bekannt. Es soll aber, jener Anzeige zufolge, von dort aus, auch auf die katholischen Bischöfe, und durch diese auf das katholische Volk in Belgien und in Deutschland, namentlich in der Rheinprovinz, in ähnlichem Sinne gewirkt werden; Köln und Mainz sollen von Emissären der ultramontanen Partei zu diesem Zweck überschwemmt, und der bekannte Siegwart Müller dabei am thätigsten sein. Endlich sollen auch die katholischen Reiseprediger besondere Instruktionen zur Belehrung sowohl der jüngeren Geistlichen, als zur Bestimmung der Laien in russenfeindlichem Sinne erhalten haben.

Euer ꝛc. ersuche ich ergebenst, die Wahrnehmungen, welche Sie im Bereiche Ihrer Amtswirksamkeit über eine derartige anti-russische Thätigkeit des katholischen Klerus und besonders über eine Verbindung und gemeinsame Aktion desselben mit der Demokratie etwa gemacht haben sollten, gefälligst schleunigst in vertraulicher Weise zu meiner Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. Mai 1854.

(gez.) v. Westphalen.

An
den ꝛc. Ober-Präsidenten.

Der Petent, indem er thatsächlich bemerkt, daß die katholische Kirche keine Männer in ihrem Dienste habe, welche die Bezeichnung „Reiseprediger“ führen, führt weiter an, daß er Zeuge des Kampfes der katholischen Geistlichkeit gegen die Demokratie in der Provinz Schlesien gewesen, bestreitet, daß sie ihren Einfluß bei dem Volke soweit mißbrauche, daß sie dasselbe zu Verbindungen und gemeinsamer Aktion mit der Demokratie verleite, und erachtet es für die Wohlfahrt der gedachten Provinz für nicht ersprießlich, diesen ganzen Stand zu verdächtigen, und ihn somit wenigstens eines großen Theiles seines Einflusses zu berauben, den er in den jüngst vergangenen unruhigen Zeiten in einer für den Staat sehr wohlthätigen Weise ausgeübt habe. Sollten aber einzelne Geistliche zu solch verwerflichen Handlungen sich haben hinreißen lassen, so dürften sie ihrer Bestrafung nicht entgehen, deshalb werde der „vertrauliche Anzeiger“ namhaft zu machen sein, um sie ihrem Richter zuzuführen.

Petent richtet seinen Antrag an die Kammer demgemäß dahin:

Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, Herrn v. Westphalen, zu ersuchen, denjenigen öffentlich oder wenigstens ihm zu nennen, auf dessen vertrauliche Anzeige obige Cirkularverfügung hervorgerufen worden ist, oder wenn dies die Verhältnisse nicht gestatten, denselben aus der Zahl derjenigen zu streichen, auf deren vertrauliche Anzeigen Seine Excellenz Werth legen.

Nachdem der Vertreter des Ministers des Innern, Geheimer Regierungs-Rath Scherer, zugegeben, daß ein Reskript ganz ähnlichen Inhaltes wie das obengedachte, aber nicht an alle, sondern nur an drei Ober-Präsidenten erlassen worden, war die Kommission zuvörderst einstimmig der Ansicht, daß, was man auch sonst von der Sache urtheilen möge, auf den Antrag des Petenten keinesfalls näher einzutreten sei.

Denn einmal entspreche es überhaupt nicht der Würde der Kammer das Ministerium — gleichsam wie um eine Gefälligkeit — zu ersuchen; sie könne auch weder ein Interesse, noch eine Befugniß auffinden, durch Beschäftigung mit den Details der Verwaltung nach den etwaigen vertraulichen Korrespondenten eines Ministerial-Departements zu forschen; oder auf die Unzuverlässigkeit eines dieser Denunzianten aufmerksam zu machen; endlich werde der eventuelle Antrag des Petenten, als auf eine innere Sinnesänderung des betreffenden Herrn Ministers durch den Einfluß der Kammer gerichtet, in seinen Resultaten kaum zu erkennen, geschweige zu kontrolliren sein.

In Bezug auf die weitere Behandlung der Sache aber gingen die Ansichten weit auseinander.

Die Minorität der Kommission, welche sich darin wesentlich den Deduktionen des Regierungs-Kommissars anschließt, hält vor Allem den Gegenstand gar nicht geeignet zur Kognition der Kammer, weil er lediglich eine innere Angelegenheit des betreffenden Ministeriums, die Korrespondenz zwischen demselben und den ihm untergeordneten Provinzial-Behörden berührt, in welche die Kammer grundsätzlich sich nicht einzumischen habe. Zudem könne das mehrerwähnte Reskript nur durch einen Mißbrauch des Vertrauens, durch einen Bruch des Amtsgeheimnisses zur öffentlichen Kunde gelangt sein, welcher als ein Amtsvergehen oder gar Amtsverbrechen sich herausstelle.

Im Uebrigen enthalte auch das Reskript durchaus keine Beschuldigung des katholischen Klerus oder eines Theils desselben im Munde des Herrn Ministers. Er erwähne nur einer Anzeige, die ihm zugegangen und ihrer Beschaffenheit nach nicht absolut verwerflich erschienen sei, ohne darüber irgend ein Urtheil auszusprechen, wie schon der Gebrauch des Wortes „sollen“ zweifelsfrei ergebe. In seiner Pflicht habe es gelegen, der Begründung dieser Anzeige näher nachzufragen, und an wen habe er zu dem Ende sich anders und besser wenden können, als an die Spitzen der Provinzial-Behörden, die Ober-Präsidenten? Diese seien keinesweges mit irgend einer Aufsicht oder Kontrolle über die beschuldigte Geistlichkeit beauftragt, sondern nur angewiesen worden, über ihre Wahrnehmungen in der fraglichen Beziehung zu berichten. Nachdem diese Berichte den Ungrund der Anschuldigungen dargethan, sei dies den betheiligten Herren Bischöfen, auf deren Intercession, von dem Herrn Minister mitgetheilt, und dadurch, neben der vollständigsten Beruhigung über den Inhalt der Anschuldigung, jeder Grund zur Beschwerde hinweggeräumt worden. Könnte eine solche, wie gewiß nach dem Vorbemerkten nicht der Fall, dennoch noch statthaft erscheinen, so sei doch der Bittsteller zu deren Anbringung keinesfalls legitimirt, da er der von dem Reskript berührten Geistlichkeit nicht angehöre.

Hiernach wurde beantragt:

der Kammer den Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen.

Die Majorität hält zunächst die Legitimation des Bittstellers für unzweifelhaft. Denn wie jeder Staatsbürger berechtiget sei, von ihm wahrgenommene Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung zur Kenntniß der Kammer zu bringen, und deren Intercession zu beanspruchen, so müsse dies Recht um so begründeter erscheinen in einem Falle, wie der vorliegende, wo der Bittsteller in seinen Gefühlen als Katholik durch die in Rede stehende Behandlung der katholischen Geistlichkeit sich verletzt fühle.

Auch könne die Art und Weise, wie das fragliche Reskript zur Kenntniß des Publikums, und jetzt der Kammer gelangt sei, nicht in Betracht kommen, wo es um eine Erörterung des unbestritten authentischen Inhaltes desselben sich handele.

Wenn auch gern zugestanden werde, daß der Gegenstand nur in einer — offenbar zur Veröffentlichung nicht bestimmten — Korrespondenz zwischen dem Minister des Innern und einigen Ober-Präsidenten verhandelt worden, so entbinde das die Kammer nicht der Pflicht, ihrerseits darüber zu wachen, daß auch nicht durch geheime Maßnahmen und Anordnungen die Rechte eines Einzelnen, geschweige eines ganzen Standes gekränkt, und dessen Stellung unbegründeten Verdächtigungen ausgesetzt werde.

Denn wenn auch eine anti-russische Stimmung an und für sich gewiß für Niemand einen Vorwurf enthalte, so gehe das Ministerial-Reskript nicht allein dazu über, gegen

den katholischen Klerus einen solchen Vorwurf dennoch zu erheben; sondern steigere denselben durch die Anschuldigung einer wirklich tadelnswerthen, unter Umständen selbst verbrecherischen, und jedenfalls des Berufes der Geistlichkeit unwürdigen Handlungsweise — nämlich der Verbindung mit der Demokratie — worunter hier augenscheinlich nicht eine gewisse politische Doktrin, sondern eine den Umsturz des Bestehenden auf ungesetzlichem Wege anstrebende Partei verstanden werde, und der Aufreizung des Volkes gegen das Ausland in unberechtigter und möglicherweise das Staats-Interesse gefährdender Weise. Man möge nicht einwenden, daß diese Bezüchtigung nicht unmittelbar vom Ministerium ausgehe, sondern nur als auf der vertraulichen Anzeige eines unbekannten Angebers beruhend angeführt werde. Denn um einer schon auf den ersten Blick so widersinnigen Anzeige — die nicht etwa gegen einzelne Individuen, sondern gegen einen ganzen Stand geschleudert werde, welcher aller Orten die gerügten Handlungen begangen haben solle — auch nur irgend einen Werth beizulegen, um auf dieselbe auch nur die allergeringste administrative Maßnahme zu gründen, müßte dieselbe durch die augenfälligsten, eben ihrer unzweifelhaften Bedeutung wegen auch der Oeffentlichkeit sich nicht entziehenden Thatsachen unterstützt werden. Dies finde in verdoppeltem Maße Anwendung, wo, wie hier, ein so hochachtbarer Stand, wie die Gesammtheit des katholischen Klerus, in Frage stehe, dessen Leitung und Fürsorge die heiligsten Interessen von sieben Millionen Preußen anvertraut wären, der daher, um diesen seinen ehrwürdigen Beruf, und die zu dessen Wahrnehmung unerläßliche Autorität bei seinen Glaubensgenossen nicht zu beeinträchtigen, mit der zartesten Schonung und Rücksicht behandelt werden müsse. Mit dieser Rücksicht sei es aber schlechthin unvereinbar, wenn statt den Herren Bischöfen in vertraulichem Wege von den Mittheilungen des unbekannten Agenten Kenntniß zu geben, noch gar einzelne Ober-Präsidenten mit einer so grundlosen Anzeige befaßt, und zu einer zweck- und ziellosen Aufmerksamkeit auf deren Inhalt angeregt, dadurch aber für den Fall einer, wie die Erfahrung gezeigt habe, nicht ausgeschlossenen Veröffentlichung dieser Maaßregel, mindestens die für das Ansehen der katholischen Geistlichkeit verletzende Thatsache begründet werde, daß die qu. Anzeige von dem Chef der Verwaltung des Innern nicht für von Hause aus verwerflich und jeder Beachtung unwürdig gehalten und bei Seite gelegt sei.

Dieser Behandlung der Sache gegenüber müsse es gerathen erscheinen, eine die Unzuträglichkeiten dieses ungewöhnlichen Verfahrens beseitigende den verletzten Theil zufriedenstellende Ausgleichung zu vermitteln, und für die Zukunft einer Wiederkehr desselben vorzubeugen.

In diesem Sinne wurde der Antrag gestellt:

> der Kammer zu empfehlen, die Petition des Grafen Saurma dem Staats-Ministerio zur Berücksichtigung zu überweisen,

und von der Kommission mit 15 gegen 9 Stimmen angenommen.

Berlin, den 16. Dezember 1854.

Die Petitions-Kommission.

Freiherr v. Vincke (Vorsitzender). Freiherr v. Rothkirch-Trach. v. Lavergne-Peguilhen. v. Baerensprung. Kranz. Warnatsch. Meyer (Pyritz). Diethold. Lohmann. Reymann. Theissing. Schmidt (Cochem). Biegel. Heyl. v. Saucken. v. Saenger. v. Bockum-Dolffs. Frech. Braemer. Natorp. Weber.

№ 12.

Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über die für 1855 aufgestellten Etats:

A. für die Verwaltung der direkten Steuern,
B. für die Verwaltung der indirekten Steuern,
C. von den Einnahmen und Ausgaben aus dem Salz-Monopol.

A. Verwaltung der direkten Steuern.

In der mit der Vorprüfung der Etats für das Jahr 1854 beauftragten Kommission war beantragt worden, den Kammern zu empfehlen:

> die Erwartung auszusprechen, daß vom nächsten Jahre ab bei Veranschlagung der muthmaßlichen Einnahme an Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuer, wie es in den Etats für 1849, 1850 und 1851 geschehen sei, der Durchschnitt der Einnahme in den vorangegangenen drei Jahren zum Grunde gelegt werde.

Die Kommission hatte diesen Antrag zwar abgelehnt, als aber in der 41sten Plenar-Sitzung am 27. März 1854 ein Mitglied derselben äußerte:

> diese Ablehnung könne wohl nicht den Sinn gehabt haben, daß die Regel der Normirung der Einnahmen nach dreijährigen Fraktionen künftig ganz wegfallen solle, sondern nur den, daß man diese Regel nicht als eine unbedingte, keine Ausnahme zulassende, habe aufstellen wollen,

nahm der Finanz-Minister v. Bodelschwingh keinen Anstand, sich ganz damit einverstanden zu erklären:

> daß die Ergebnisse der drei letzten Jahre zur Kenntniß der Kammer gebracht und den neuen Etatssätzen zu Grunde gelegt würden, insofern dies nicht unbedingt geschehen solle, sondern Abweichungen, die von der Kammer zu prüfen wären, für zulässig erkannt würden.

Da hiernach eine Meinungsverschiedenheit über das Prinzip nicht besteht, so wird es bei der Prüfung der Etats für 1855, in denen allerdings zahlreiche Abweichungen von den Resultaten der dreijährigen Fraktion sich vorfinden, nur darauf ankommen, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob und inwieweit diese Abweichungen gerechtfertigt erscheinen.

Einnahme.

Tit. I. Grundsteuer.

Die Einnahme ist zu 10,084,182 Rthlr. veranschlagt. — Das Weniger von 1205 Rthlr. im Vergleich mit dem Vorjahre ist in den Erläuterungen genügend gerechtfertigt. — die Kommission trägt deshalb darauf an:

> den Etatssatz von 10,084,182 Rthr. zu genehmigen.

In Betreff der vor der Linie ausgeworfenen Hebungen, welche nicht für die Staatskasse erfolgen, ist die Staats-Regierung zunächst dem im vorigen Jahre ausgesprochenen Wunsche:

> die Beischläge zum Wegebau, weche im Regierungs-Bezirk Arnsberg aufkommen und diejenigen, welche für die Bezirks-Straßen auf dem linken Rheinufer erhoben werden, gesondert nachzuweisen,

bereitwillig entgegengekommen. Gegen die ad 2. und 3. ausgeworfenen Beträge war nichts zu erinnern.

Die Beischläge zur Unterhaltung des Irrenhauses in Siegburg ad 4. betragen nur scheinbar 8043 Rthlr. mehr als im vorigen Jahre, weil die in den Regierungs-Bezirken Düsseldorf und Trier für diesen Zweck aufkommenden Beischläge bisher nicht bei der Grundsteuer verrechnet wurden.

Die sonstigen Hebungen zu Kreis- und Provinzial-Zwecken ad 6. werden mit der Staatsgrundsteuer zugleich erhoben, aber

a) an die Kreisstände der Kur- und Neumark als Kreis-Administrationskosten mit . . . 55,449 Rthlr.
b) an den Kommunal-Landtag der Ober-Lausitz mit . . . . 1,555 "
zusammen mit . . 57,004 Rthlr.

abgeführt.

Die Kreis-Administrationskosten der Kur- und Neumark werden hauptsächlich zur Deckung der Grundsteuer-Remissionen, zu einem kleinen Theile auch zu anderen ständischen Ausgaben bestimmt.

Die Stände der Ober-Lausitz verwenden den ihnen nach der alten Verfassung zustehenden Antheil (neben anderen im Etat nicht vorkommenden Hebungen) zur Bestreitung der Kosten der ständischen Administration und der provinziellen Institute.

Ein gleiches Verhältniß findet in der Nieder-Lausitz statt, nur mit dem Unterschiede, daß dort eine der verschiedenen Grundsteuer-Arten (die Landes-Anlagen) mit ihrem ganzen Betrage zur ständischen Kasse fließt, von dieser ein fest stehendes Kontingent (etwas über 30,000 Rthlr.) an die Staatskasse abgeführt wird und der Mehrbetrag den Ständen zur Bestreitung der Verwaltungskosten, Deckung der Remissionen und Unterhaltung der provinziellen Institute verbleibt. Dieser Mehrbetrag läuft gar nicht durch die Rechnungen der Steuer-Verwaltung und kann daher auch im Etat nicht nachgewiesen werden.

Die Hebungen ad 1. (zu Remissionen in den westlichen Provinzen 48,658 Rthlr.) und ad 5. (zur Revision und Erneuerung des Katasters in den westlichen Provinzen 16,236 Rthlr.) gaben zu einer Diskussion Anlaß.

Von einigen Mitgliedern der Kommission wurde die in der Vertheilung der Grundsteuer notorisch bestehende Ungleichmäßigkeit, die Ueberbürdung einzelner Landestheile und Provinzen und die in der Fortdauer der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen liegende Beeinträchtigung aller übrigen Grundbesitzer hervorgehoben und daraus die dringende Nothwendigkeit einer anderweiten Regulirung dieser Steuer hergeleitet. Namentlich wurde hinsichtlich der westlichen Provinzen nicht nur im Allgemeinen eine erhebliche Ueberbürdung behauptet, sondern noch eine spezielle Beeinträchtigung darin gefunden, daß von den Grundbesitzern derselben, außer der Prinzipal-Steuer, besondere Beischläge zur Deckung der Remissionen und zur Erneuerung und Revision des Katasters aufgebracht werden müßten, während in den übrigen Provinzen die Verwendungen für diese Zwecke aus den allgemeinen Staatsfonds bestritten würden. Es wurde als eine Forderung nicht nur der Billigkeit, sondern selbst der strengen Gerechtigkeit dargestellt, jene Beischläge unabhängigig von der allgemeinen Grundsteuer-Ausgleichung sofort außer Hebung und vom Etat abzusetzen, oder mindestens die dazu nöthigen Einleitungen zu treffen, dagegen aber die erforderlichen Summen ebenso unter den Ausgaben zum Ansatz zu bringen, wie dies nach Ausweis der Spezial-Nachweisung pag. 89. hinsichtlich der Remissionen für die östlichen Provinzen und der Elementar-Erhebungskosten für die westlichen Provinzen von je her geschehen sei.

An diese Ausführungen wurden folgende Anträge geknüpft:

1. die Staats-Regierung aufzufordern, durch baldige Einbringung einer Gesetzes-Vorlage über Regulirung der Grundsteuer eine gleichmäßige Belastung aller Provinzen in Aufbringung der Grundsteuer und der Kosten der jährlichen Veranlagung u. s. w. derselben herbeizuführen;
2. die Erwartung auszusprechen, daß die Staats-Regierung, womöglich noch in der laufenden, jedenfalls aber in der nächsten Kammer-Session das durch die Verfassung verheißene Gesetz über die Aufhebung der Steuer-Befreiungen zur Berathung und Beschlußfassung vorlegen werde;
3. die Nummern 1 und 5, betreffend die Hebungen zu Remissionen in den westlichen Provinzen mit 48,658 Thalern und die Beischläge zur Revision und Erneuerung des Katasters in den westlichen Provinzen mit 16,236 Thalern abzusetzen, resp. auf die allgemeinen Ausgaben zu übertragen, event. die Staats-Regierung zu veranlassen, die diese Posten betreffenden Gesetze einer Revision und gerechteren Festsetzung zu unterwerfen.

Von anderen Mitgliedern wurde die Nothwendigkeit einer Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und überhaupt einer gleichmäßigen Vertheilung der Grundsteuer zwar vollständig anerkannt, dagegen aber die Zulässigkeit einer, dieser Operation vorangehenden Verzichtleistung auf die in den westlichen Provinzen zahlbaren Beischläge zu Remissionen und zur Revision und Erneuerung des Katasters bestritten. — Denn die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Beischläge neben der Grundsteuer-Hauptsumme beruhe auf den ausdrücklichen Bestimmungen der §§. 2 und 4 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839. Dies Gesetz könne allerdings im Wege der Gesetzgebung modifizirt werden, so lange dies aber nicht geschehen, sei die Staats-Regierung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, danach zu verfahren und die Zweite Kammer würde ihre Stellung gänzlich verkennen, wenn sie versuchen wollte, durch einen bei Gelegenheit der Etats-Prüfung zu fassenden Beschluß der Handhabung eines bestehenden Gesetzes entgegen zu treten.

Daß bei der Grundsteuer eine Ueberbürdung der westlichen Provinzen statt finde, sei möglich, könne aber weder zugegeben noch bestritten werden, so lange nicht durch eine, die ganze Monarchie umfassende gleichmäßige Regulirung der Grundsteuer die allein denkbare Grundlage für die Entscheidung dieser Frage dargeboten worden. — So lange diese allgemeine Regulirung nicht erfolge, sei keine Veranlassung da, für einzelne Provinzen in der bestehenden Grundsteuer-Gesetzgebung oder Verfassung etwas zu ändern. — Daraus, daß in einer Provinz für einen bestimmten Zweck ein besonderer Beischlag erhoben werde, folge noch keineswegs eine Ueberbürdung; denn es sei möglich, daß in anderen Provinzen entweder dieselbe Leistung in einer anderen Form vorkomme oder eine Verwendung für den Zweck, für welchen in jener Provinz der Beischlag erhoben werde, gar nicht stattfinde. Das Letztere gelte z. B. von der Revision und Erneuerung des Katasters. Eine solche sei in den östlichen Provinzen nicht üblich, größtentheils, weil es an ordentlichen Katastern überhaupt fehle, gar nicht einmal möglich. — Wollten die westlichen Provinzen daher die ad 5. bezeichneten Beischläge nicht mehr aufbringen, so würden sie, was schwerlich ihrem Interesse entsprechen dürfte, auf jede Revision und Erneuerung des Katasters verzichten müssen. — Man dürfe diese Operation nicht mit der jährlichen Registrirung der Besitzveränderungen (der Fortschreibung des Güterwechsels) verwechseln. Diese sei eine Vorbedingung des richtigen Eingehens der Grundsteuer und werde überall aus der Staatskasse bestritten, koste aber, wie die Nachweisung Pag. 90. ad Tit. VI. und die Zusammenstellung Pag. 94. ergeben, in den westlichen Provinzen weit mehr als in den östlichen.

Der Kommissarius des Finanz-Ministers erklärte, daß es zur Zeit nicht in der Absicht der Staats-Regierung liege, den Kammern einen, die Regulirung der Grundsteuer betreffenden, Gesetz-Entwurf vorzulegen. Im Uebrigen schloß er sich den gegen den Antrag ad 3. geltend gemachten Gründen an.

Bei der Abstimmung wurde
der Antrag ad 1 mit 11 gegen 7 Stimmen abgelehnt,
" " ad 2 " 15 " 3 " angenommen,
" " ad 3 " 15 " 3 " abgelehnt.

Die Kommission trägt hiernach darauf an, die Kammer wolle beschließen:

die Erwartung auszusprechen, daß die Staats-Regierung, wo möglich noch in der laufenden, jedenfalls aber in der nächsten Kammer-Session, das durch die Verfassung verheißene Gesetz über die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen zur Berathung und Beschlußfassung vorlegen werde.

Tit. II. Klassifizirte Einkommensteuer.

Durch das Gesetz vom 20. Mai 1854 (Ges.-Samml. S. 314.) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, vom 1. des auf die Eröffnung der durch ein Gesetz von demselben Tage genehmigten Anleihe folgenden Monats an, auf die

Dauer Eines Jahres zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer (abzüglich jedoch des den Städten zufließenden Drittheils vom Rohertrage der Mahlsteuer) einen Zuschlag von 25 pCt. zu erheben.

Der Allerhöchste Erlaß vom 17. Juni 1854 (Gesetz-Samml. S. 316) bestimmt, daß die auf Grund des durch das allegirte Gesetz eröffneten Kredits von 30 Millionen Thalern nach Maßgabe des damals eingetretenen Bedarfs aufzunehmende Staats-Anleihe von 15 Millionen Thalern zum Zinsfuße von 4½ pCt. ausgegeben werden solle. — Die wirkliche Eröffnung dieser Anleihe erfolgte im Juli und die Erhebung des Zuschlages begann mit dem 1. August 1854. Es ließe sich fragen, ob die Erhebung des vollen Zuschlages von 25 pCt. gerechtfertigt war, so lange von dem auf Höhe von 30 Millionen Thalern eröffneten Kredite nur zur Hälfte Gebrauch gemacht worden war. — Im Schooße der Kommission sind indeß in dieser Beziehung keine Bedenken erhoben worden. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel und wird auch von der Staats-Regierung anerkannt, daß für die Erhebung des Zuschlages zur Zeit nur eine gesetzliche Basis bis zum letzten Juli 1855 vorhanden ist und daß daher auch nur $\frac{7}{12}$ des Jahresbetrages desselben im Etat zum Ansatz gebracht werden durften. Die Staats-Regierung erkennt dies unbedingt an, beabsichtigt aber wegen der ferneren Erhebung des Zuschlages einen besonderen Gesetz-Entwurf vorzulegen und hat es für zulässig erachtet, im Verhoff der Zustimmung zu diesem Gesetz-Entwurfe, schon jetzt immer den vollen Jahresbetrag des Zuschlages in Einnahme zu stellen.

Die Kommission war darüber einig, daß durch die über den Staatshaushalts-Etat zu fassenden Beschlüsse auf keine Weise der Entscheidung über einen besonders zu berathenden, zur Zeit noch nicht einmal eingebrachten Gesetz-Entwurf vorgegriffen werden darf und daß daher zunächst bei der klassifizirten Einkommensteuer, der Klassensteuer und der Mahl- und Schlachtsteuer die Einnahme jedenfalls nur so festgesetzt werden kann, wie sie nach der Prinzipalsteuer unter Zurechnung des Beischlages von 25 pCt. für 7 Monate zu stehen kommt. Sie hält es indeß für zulässig, eventuell die Einnahme auch gleich so festzusetzen, wie sich dieselbe stellen wird, wenn die Forterhebung des Zuschlages bis zum Schluß dieses Jahres oder für einen noch längeren Zeitraum gesetzlich angeordnet wird.

Im Etat sind für die klassifizirte Einkommensteuer

a. an Prinzipalsteuer	2,337,438 Rthlr.
b. an Beischlägen zu den Justiz-Kosten in der Rheinprovinz	6,562 „
c. an 25 pCt. Zuschlag von der Prinzipalsteuer für 12 Monate	584,000 „
zusammen	2,928,000 Rthlr.

in Ansatz gebracht.

Die Durchschnitts-Einnahme der Jahre 1851—53 beträgt (bei Doppelrechnung der Einnahme für das II. Semester 1851) nur . . . . 2,042,000 Rthlr.

Nach Aussonderung der darin mitenthaltenen Beischläge zu den Justiz-Kosten von etwa 5000 Rthlrn. würde der Zuschlag von 25 pCt. sich berechnen auf etwa	509,250 „
sind	2,551,250 „
Der Etatssatz von	2,928,000 „
ist also höher um	376,750 Rthlr.

Der höhere Ansatz wird) S. 92) dadurch motivirt, daß sich annehmen lasse, die Einnahme in 1855 werde das für 1854 verlangte Soll erreichen.

Obgleich nämlich die Einkommensteuer im Etat für 1854 nur zu 2,200,000 Rthlr. veranschlagt war, so hat doch die Soll-Nachweisung, welche jährlich nach den zur Zeit der Etats-Aufstellung noch nicht vorliegenden Listen über die spezielle Veranlagung festgesetzt wird und als Spezial-Nachweisung für das Jahr 1855 (Beilage A. S. 87) abgedruckt ist, ein Soll von 2,344,000 Rthlrn. ergeben. Nach der Ansicht der Kommission kann nun zwar die Soll-Einnahme niemals eine Basis für die Etats-Regulirung abgeben, eine solche Basis vielmehr nur in den wirklich eingegangenen Beträgen gefunden werden. Da der Kommissarius des Finanz-Ministers indeß erklärte, daß die wirkliche Einnahme in den drei ersten Quartalen des

Jahres 1854 sich auf	1,830,862 Rthlr.
belaufen habe, mithin wenn man von dieser Summe den für die Monate August und September darin mitenthaltenen Zuschlag der 25 pCt. mit	96,262 „
aussondert und dem alsdann übrig bleibenden Betrage von	1,734,500 Rthlr.
als wahrscheinliche Einnahme des vierten Quartals ⅓ mit	578,167 „
zusetzt, die Jahres-Einnahme ohne den Zuschlag muthmaßlich auf	2,312,667 Rthlr.
zu stehen kommen, mithin gegen das Veranlagungs-Soll von	2,344,000 „
nur etwa um	31,333 Rthlr.

zurückbleiben wird, so läßt sich bei den fortgesetzten Bemühungen eine dem Gesetz mehr entsprechende Veranlagung herbeizuführen, allenfalls der Erwartung Raum geben, daß die wirkliche Einnahme an Prinzipalsteuer im Jahre 1855 die Summe von 2,344,000 Rthlr. erreichen werde. — Obschon die Kommission daher die Ausbringung einer die Durchschnitts-Einnahme der letzten 3 (oder 2½) Jahre sehr beträchtlich übersteigenden Summe als eine Abweichung von den früher befolgten Grundsätzen, bezeichnen muß, so glaubt sie unter den obwaltenden Verhältnissen doch eine Herabsetzung der Etatssumme nicht vorschlagen zu müssen.

Der Zuschlag von 25 pCt. zu der Prinzipalsteuer von	2,337,438 Rthlr.
beträgt für 7 Monate	340,876 „
abgerundet	341,000 „
Mit der Prinzipalsteuer und dem Beischlage für die Justizkosten von	2,344,000 „
sind in Ansatz zu bringen	2,685,000 Rthlr.

Die Kommission trägt daher darauf an:

> die Einnahme an klassifizirter Einkommensteuer auf 2,685,000 Rthlr. und für den Fall, daß die Forterhebung des Zuschlages der 25 pCt. bis zum Schlusse des Jahres 1855 gesetzlich festgestellt werden sollte, auf 2,928,000 Rthlr. festzusetzen.

Die zur Berathung der Etats für 1853 gewählte Kommission hatte die Ueberzeugung ausgesprochen:

> daß bei der Veranlagung der Einkommensteuer eine gleichmäßige und den gesetzlichen Vorschriften genügende Einschätzung überall noch nicht erreicht sei.

Bei der Berathung des Etats für 1854 hatte die Regierung mitgetheilt:

> daß in vielen Regierungsbezirken eine örtliche Revision sowohl der Einkommensteuer wie der Klassensteuer stattgefunden habe, daß das Soll-Einkommen pro 1854 dasjenige pro 1853 beträchtlich übersteige und daß die gedachte Revision muthmaßlich auf dies Ergebniß nicht ohne Einfluß geblieben sei.

Diese Revision ist im verflossenen Jahre in andern Regierungsbezirken fortgesetzt worden und muß gewiß als ein sehr zweckmäßiges Mittel zur Herbeiführung einer gleichmäßigeren, dem Gesetz mehr entsprechenden Veranlagung anerkannt werden. Auch ist unstreitig der pro 1854 erzielte und pro 1855 zum Etat gebrachte höhere Ertrag einerseits zwar das Resultat einer Vermehrung des steuerbaren Einkommens, andererseits aber auch lediglich die Folge einer dem Gesetz mehr entsprechenden Einschätzung.

Dessenungeachtet war auch bei der diesmaligen Berathung die Ansicht vorherrschend, daß das zu erstrebende Ziel noch immer nicht erreicht sei und daß daher nach geeigneten Mitteln für die Erreichung desselben noch immer gesucht werden müsse.

Als ein solches Mittel war in den beiden letzten Jahren von mehreren Seiten die jährliche Mittheilung einiger Einkommensteuer-Veranlagungslisten aus mehreren Bezirken bezeichnet werden. Ein im vorigen Jahre auf diese Mittheilung gerichteter Antrag hatte die Majorität der Stimmen nicht für sich gewonnen. Derselbe wurde bei der diesjährigen Berathung erneuert.

Der Regierungs-Kommissarius widersprach demselben, weil, abgesehen davon, daß das Finanz-Ministerium die Veranlagungslisten nicht zur Hand habe und deren Einforderung von den Regierungen mit Uebelständen verknüpft sein könne, von der gewünschten Vorlegung dieser Listen ein wesentlicher Vortheil oder Erfolg schwerlich zu erwarten sei. Denn wenn auch die Kommission gewiß nicht in die Sphäre der Verwaltung in der Art werde eingreifen wollen, daß sie einzelne Steuersätze abändere, wenn vielmehr die Absicht auch nur dahin gehe, eine eigene Anschauung zu gewinnen und allenfalls das Finanz-Ministerium auf die etwa vorgekommenen Mißgriffe aufmerksam zu machen, so werde sie selbst diese Aufgabe kaum zu ihrer eigenen Befriedigung lösen können. — Das reiche Material, welches den Verwaltungsbehörden in den verschiedenen Stadien vorliege, stehe der Kommission nicht zu Gebote. Die überwiegende Mehrzahl der Kommissions-Mitglieder werde entschieden völlig außer Stande sein, sich über die einzelnen Fälle ein Urtheil zu bilden. Höchstens könne man annehmen, daß die Verhältnisse des einen Steuerpflichtigen diesem Mitgliede und die eines anderen jenem Mitgliede der Kommission, oder allenfalls einigen Mitgliedern näher bekannt seien. — Die strenge Gewissenhaftigkeit der Mitglieder, welche ein Urtheil über die einzelnen Fälle abgeben, solle gewiß nicht bezweifelt werden. Die Kommission gerathe aber immerhin in eine sehr mißliche Lage, wenn sie lediglich auf Grund der zwar gewissenhaften, aber jedenfalls nur subjektiven und darum möglicherweise irre geleiteten Urtheile einzelner Mitglieder hin, Beschlüsse fassen oder auch nur eine Kommissions-Ansicht aussprechen wolle. Endlich müsse auch auf den §. 32. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 aufmerksam gemacht werden, welcher Geheimhaltung der zur Kenntniß der Behörden gelangenden Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse zur Pflicht mache.

Hierauf wurde entgegnet, daß, wenn die Regierungen die Veranlagungslisten nicht auf längere Zeit entbehren könnten, diesem Bedenken durch die Vorlegung von Abschriften leicht vorgebeugt werden könne. — Daß die Kommission über die Angemessenheit einzelner Steuersätze Beschlüsse fassen oder der Kammer überhaupt vorschlagen solle, auf irgend eine Weise in die Ausführung des Gesetzes und damit in die Attribute der Verwaltung überzugreifen, liege allerdings nicht im Entferntesten in der Tendenz des Antrages. Der Zweck gehe vielmehr nur dahin, durch eine fortgesetzte, successive, alle Regierungsbezirke umfassende Prüfung der Veranlagungslisten der Kommission, beziehungsweise der Kammer, ein Urtheil darüber möglich zu machen, ob das Gesetz in allen Landestheilen und den verschiedenen Kategorieen den Steuerpflichtigen gegenüber, gleichmäßig zur Ausführung gelange und, wenn dies zu bezweifeln sein sollte, entweder der Staats-Regierung die nöthige Remedur im Wege administrativer Anordnungen zu überlassen, oder ihr zu den etwa erforderlichen ergänzenden oder deklaratorischen Gesetzen die Hand zu bieten. — Gerade darum, weil das Finanz-Ministerium aus eigener Anschauung nur in einzelnen Fällen urtheilen könne und im Allgemeinen auf das von den zu kontrollirenden Behörden ihm vorgelegte Material beschränkt sei, müsse der aus unmittelbarer persönlichen Kenntniß der Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen hervorgehenden Ansicht der Kommission, resp. der Kammer eine besondere Bedeutung beigelegt und von der ganzen Maßregel ein günstiger Erfolg erwartet werden. — Daß die Kommission in einzelnen Fällen zu einer unrichtigen Auffassung gelange, sei denkbar, es sei aber dem Finanz-Ministerium unbenommen, womöglich durch die bei der Berathung selbst zu gebenden Erläuterungen, einer solchen Auffassung vorzubeugen, oder, wenn ihm dies nicht sofort gelinge, im folgenden Jahre die Gründe zu entwickeln, weshalb es der Ansicht der Kommission oder der Kammer nicht habe Folge geben können. — Daß endlich den Kammern gegenüber eine Pflicht der Geheimhaltung nicht bestehen könne, bedürfe keiner Ausführung.

Bei der Abstimmung erklärten sich 12 Stimmen für und 6 gegen den Antrag.

Die Kommission schlägt daher der Kammer vor:

die Staats-Regierung zu veranlassen, im nächsten Jahre der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats die Einkommensteuer-Veranlagungslisten aus mehreren Bezirken mitzutheilen und damit alljährlich fortzufahren.

Tit. III. Klassensteuer.

Im Etat sind ausgeworfen:

die Prinzipalsteuer mit . . .	7,921,056 Rthlr.
der Beischlag für die Justizkosten mit	18,944 „
der Zuschlag von 25 pCt. mit .	1,980,000 „
zusammen	9,920,000 Rthlr.

Nach der Durchschnitts-Einnahme der Jahre 1851—1853 würden nur aufzubringen sein:

an Prinzipalsteuer und Beischlag für die Justizkosten	7,679,000 Rthlr.
der Zuschlag von 25 pCt. von etwa 7,661,000 Rthlr. mit	1,915,000 „
zusammen	9,594,000 Rthlr.

Der Etatssatz übersteigt daher die fraktionsmäßige Einnahme um 326,000 Rthlr.

Der höhere Ansatz stützt sich auf die Veranlagung für 1854.

Die wirkliche Einnahme des Jahres 1854 hat sich in den drei ersten Quartalen nach den vorgelegten Nachweisungen auf	6,259,568 Rthlr.
belaufen. Wird davon der für zwei Monate darin mit enthaltene Zuschlag der 25 pCt. mit	329,454 „
ausgesondert, so stellt sich die Einnahme an Prinzipalsteuern für die ersten 9 Monate auf	5,930,114 Rthlr.
und unter Zurechnung eines Drittheils mit	1,976,705 „
für das ganze Jahr auf	7,906,819 Rthlr.
Die wirkliche Einnahme für 1854 wird hiernach gegen das Soll von	7,940,000 „
muthmaßlich um	33,181 Rthlr.

zurückbleiben. Da nun nach den bisherigen Erfahrungen für 1855 allerdings eine etwas höhere Veranlagung als für 1854 erwartet werden kann, so läßt sich der die Durchschnitts-Einnahme übersteigende höhere Ansatz, obschon das Verfahren den früheren Grundsätzen nicht entspricht, zur Noth rechtfertigen.

Auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1854 kann zur Zeit außer der Prinzipalsteuer incl. des Beischlages für die Justizkosten im Betrage von	7,940,000 Rthlr.
der Zuschlag von 25 pCt. nur für 7 Monate mit 1,155,154 Rthlr. abgerundet mit .	1,155,000 „
also nur die Summe von	9,095,000 Rthlr.

zum Etat gebracht werden.

Die Kommission trägt demnach darauf an:

die Einnahme an Klassensteuer auf 9,095,000 Rthlr., für den Fall aber, daß die Forterhebung des Zuschlages von 25 pCt. bis zum Schlusse des Jahres 1855 gesetzlich angeordnet werden sollte, auf 9,920,000 Rthlr. festsetzen zu wollen.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde zur Sprache gebracht, daß die Klassensteuer im Regierungsbezirke Gumbinnen zu einer unverhältnißmäßigen Höhe gesteigert sei, daß dort offenkundig zahlreiche Ueberbürdungen stattfänden, daß die dagegen erhobenen Reklamationen auch von den Reklamations-Kommissionen in der Regel als durchaus begründet anerkannt, dessenungeachtet aber von der Regierung fast niemals berücksichtigt würden. In welchem Grade diese Ueberbürdung vorhanden sei, ergebe sich schon daraus, daß der Regierungsbezirk Gumbinnen, obwohl er notorisch dem zu 390,600 Rthlr. veranlagten Regierungsbezirk Königsberg an Größe, Einwohnerzahl und Wohlstand sehr bedeutend nachstehe, an Klassensteuer fast eben so viel, nämlich 338,000 Rthlr. aufzubringen habe.

Von dem Regierungs-Kommissarius wurde entgegnet, daß im Allgemeinen die Steuerpflichtigen, welche überbürdet zu sein glaubten, auf das im Gesetz geordnete Reklamations-Verfahren verwiesen werden müßten und daß es denselben, wenn die Entscheidung der Regierung ihnen nicht genüge, unbenommen sei, den Rekurs an das Finanz-Ministerium

zu ergreifen. Daß von diesem begründete Rekursgesuche zurückgewiesen worden seien, werde nicht behauptet. Wolle man einerseits die gesammte Einwohnerzahl von Gumbinnen und Königsberg mit einander vergleichen, so müsse man andererseits auch die Mahl- und Schlachtsteuer und die Einkommensteuer mit zur Vergleichung ziehen, wo sich dann das Resultat anders stelle, als wenn man nur die Klassensteuer berücksichtige.

Uebrigens habe das Finanz-Ministerium die von mehreren Seiten aufgestellte Behauptung, die Klassensteuer im Regierungs-Bezirk Gumbinnen sei gegen die gesetzlichen Bestimmungen allgemein zu hoch veranlagt, zum Gegenstande einer näheren Erörterung gemacht, diese habe aber ergeben, daß diese Behauptung nicht begründet sei.

Die Kommission konnte sich dessenungeachtet der Ansicht nicht verschließen, daß der Regierungsbezirk Gumbinnen anscheinend zur Klassensteuer relativ hoch veranlagt sei. — Denn auch dann, wenn man die Klassensteuer nicht mit der gesammten Einwohnerzahl, sondern lediglich mit der jener Steuer unterliegenden Bevölkerung vergleicht, findet man, daß auf jeden Kopf dieser Bevölkerung im Regierungsbezirk Gumbinnen ein höherer Steuersatz kommt, als in den drei andern Regierungsbezirken der Provinz Preußen, und daß sogar der für die ganze Monarchie sich ergebende Durchschnittssatz etwas geringer als derjenige für Gumbinnen ist.

Auf diese Bemerkung entgegnete der Regierungs-Kommissar, daß diese Thatsache nur darin ihren Grund habe, daß im Regierungsbezirk Gumbinnen verhältnißmäßig weit mehr Steuerpflichtige der höheren Steuerstufen vorhanden seien, als in den übrigen Regierungsbezirken der Provinz Preußen. Die Folge davon trete bei der Einkommensteuer hervor. Vergleiche man beide Steuern (die Klassen- und die Einkommensteuer) mit der diesen Steuern unterliegenden Einwohnerzahl, so erscheine der Regierungsbezirk Gumbinnen in Vergleich mit den übrigen durchaus nicht überbürdet.

Mit Bezug auf diese von dem Regierungs-Kommissarius abgegebenen Erklärungen hat die Kommission nicht geglaubt den Gegenstand für jetzt weiter verfolgen zu müssen.

Tit. IV. Gewerbesteuer.

Die Gewerbesteuer ist

a. an Prinzipalsteuer mit	2,882,523	Rthlr.
b. an Zuschlag zu den Justizkosten mit .	14,477	"
im Ganzen mit	2,897,000	"

zum Etat gebracht.

Die durchschnittliche Einnahme der Jahre 1851—53 hat sich auf . . .	2,731,000	"
belaufen, wird also durch den Etatssatz um	166,000	"

überstiegen.

Da die wirkliche Einnahme in den drei ersten Quartalen des Jahres 1854	2,179,311	"
betragen hat, mithin unter Zurechnung eines Drittheils mit	726,437	"
für 1854	2,905,748	"

zu gewärtigen sind, so läßt es sich allenfalls rechtfertigen, das um 8748 Rthlr. geringere Soll für 1854 dem Etat für 1855 zum Grunde zu legen.

Die Kommission trägt daher darauf an:

die Einnahme an Gewerbesteuer auf 2,897,000 Rthlr. festzusetzen.

Tit. V. Eisenbahn-Abgabe.

Die zum Etat gebrachte Einnahme stützt sich auf die S. 91. befindliche Nachweisung. In derselben kommt ein Schreib- oder Druckfehler vor. In der Ueberschrift der Spalte 4 muß es heißen:

Reinertrag im Jahre 1853.

In der vorjährigen Nachweisung waren 22 Bahnen aufgeführt, von denen jedoch nur 17 einen Reinertrag im Jahre 1852 abgeworfen hatten und dieserhalb zur Steuer herangezogen werden konnten. Von diesen 17 Bahnen haben im Jahre 1853 12 einen höhern, 5 einen geringeren Reinertrag gewährt als im Jahre 1852, jene also für 1855 eine höhere, diese eine geringere Steuer zu entrichten als für 1854.

In der diesjährigen Nachweisung sind drei Bahnen zu den früher aufgeführten hinzugetreten, nämlich:

die Kottbus-Schwielochsee-Bahn mit einer Steuer von 209 Rthlr.
" Aachen-Mastrichter Bahn . . . . . . 316 "
" Stargardt-Posener Bahn ohne Reinertrag.

Von einer Seite wird bemerkt, daß die Eisenbahn-Abgabe nach dem Gesetz für einen bestimmten Zweck verwendet werden müsse, mithin für die allgemeinen Staatszwecke gar nicht disponibel sei und demzufolge, damit man von der Finanzlage des Staates sich kein unrichtiges Bild mache, in der Einnahme und Ausgabe abzusetzen und nur nachrichtlich vor der Linie zu vermerken sei. Jedenfalls müsse wenigstens hier bei der Einnahme durch einen Vermerk darauf hingewiesen werden, daß diese Abgabe nach dem Gesetz vom 30. Mai 1853 nur zum Ankauf von Eisenbahn-Aktien verwendet werden dürfe.

Von mehreren Mitgliedern wurde bestritten, daß es ein Prinzip unseres Etats- und Rechnungswesens sei, die für bestimmte Zwecke eingehenden Einnahmen nicht in der Linie nachzuweisen. Durch Annahme dieses Prinzips würde man sich vielmehr mehrfach mit der jetzigen Etats-Einrichtung in Widerspruch setzen. Die Eisenbahn-Abgabe sei eine wirkliche Staats-Abgabe, stehe den übrigen Steuern ganz gleich und müsse diesen gleich behandelt werden, ohne daß ihre besondere Bestimmung darin etwas ändern könne. — Eine Verdunkelung sei bei dem klaren Inhalte des Gesetzes in keiner Weise möglich und daher auch die Beifügung eines Vermerks überflüssig. Von einer Seite wurde hinzugefügt, daß die Möglichkeit einer Verwendung dieser Abgabe für die allgemeinen Staatszwecke sogar sehr wünschenswerth sei und daher eine etwaige Modifikation des Gesetzes vom 30. Mai 1853 in diesem Sinne nicht erschwert werden dürfe.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag:

den Betrag der Eisenbahn-Abgabe in der Einnahme, wie in der Ausgabe abzusetzen und nur nachrichtlich vor der Linie zu verzeichnen,

event. wenigstens durch einen Vermerk bei der Einnahme den speziellen Zweck dieser Hebung gegen jede Verdunkelung sicher zu stellen,

mit 16 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Die Kommission schlägt vor:

die Einnahme des Tit. V. auf 367,127 Rthlr. festzusetzen.

Tit. VI. Verschiedene Einnahmen.

Die Zinsen des Unterstützungsfonds sind, wie bisher mit 3000 Rthlr. ausgebracht.

Die Strafgelder sind auf Grund des Spezialetats, bei denen, wie es in den Erläuterungen heißt, die Erfahrungen der Jahre 1851—53 berücksichtigt sind, mit 7384 Rthl., also um 1699 Thlr. höher als für 1854 ausgebracht. — Darüber, daß die fraktionsmäßige Summe nicht streng festgehalten worden ist, kann bei der Geringfügigkeit der Einnahme hinweggegangen werden.

Dasselbe gilt von der sonstigen Einnahme, welche ebenfalls auf Grund der Spezialetats mit 12,429 Rthlr., also um 247 Rthlr. höher als für 1854 angesetzt sind.

Unter diesen sonstigen Einnahmen befindet sich die Mennonitensteuer mit 7015 Rthlr. Dem vorjährigen Wunsche entsprechend, ist in der Nachweisung S. 89. ersichtlich gemacht, wie viel die einzelnen Regierungsbezirke zu dieser Einnahme beitragen.

Die Steuer wird überhaupt nur in 9 Regierungsbezirken erhoben.

In den Regierungsbezirken Marienwerder, Düsseldorf und Danzig kommen resp. 5000 Rthlr., 1188 Rthlr. und 600 Rthlr., in den übrigen 6 Regierungsbezirken nur unbedeutende Beträge auf.

Es wurde bemerkt, daß die Mennonitensteuer, da sie nur für die Befreiung vom Militairdienste eingeführt worden, gegenwärtig, wo nach der Verfassungsurkunde alle Preußen wehrpflichtig seien, sich nicht mehr rechtfertigen lasse, aller-

dings aber mit ihrer Aufhebung zugleich auch die Folge eintreten müsse, daß in Betreff der Militairpflichtigkeit zwischen den Mennoniten und den übrigen Preußen kein Unterschied mehr gemacht werde. Die Aufhebung der bisherigen Befreiung werde um so unbedenklicher sein, als sich eine große Zahl der Mennoniten bereits der allgemeinen Dienstpflicht unterworfen habe und in Folge dessen die Steuer nicht mehr entrichte.

Daß die Fortdauer der den Mennoniten zugestandenen Befreiung von der allgemeinen Wehrpflicht und die als Aequivalent für diese Befreiung eingeführte Steuer mit der Verfassungs-Urkunde im Widerspruche stehe, wurde allgemein anerkannt. — Dessenungeachtet wurde es von mehreren Seiten für bedenklich gehalten, dem gemachten Vorschlage beizutreten. Denn wenn auch ein ansehnlicher Theil der Mennoniten, namentlich in den westlichen Provinzen, es für zulässig halte, sich der Militärpflichtigkeit zu unterwerfen, so stehe doch unzweifelhaft fest, daß es einzelnen strenggläubigen Mennoniten in den westlichen und fast allen in den östlichen Provinzen Gewissenssache sei, die Waffen nicht zu tragen. Diesen in ihrer religiösen Ueberzeugung Gewalt anzuthun, werde eine große Härte sein und die unerwünschte Folge haben, daß der Staat eine Menge betriebsamer und wohlhabender Staatsbürger durch Auswanderung verliere. — Die Befreiung vom Militairdienst sei den Mennoniten nicht allgemein zugestanden, sondern nur den Besitzern gewisser, in dieser Beziehung privilegirter Grundstücke. Daß die Zahl der privilegirten Besitzungen sich nicht vermehre, darauf werde streng gehalten. Schon jetzt lehre aber die Erfahrung, daß diejenigen Mennoniten, welche nicht in den Besitz eines solchen Grundstücks gelangen können, namentlich in den östlichen Provinzen, es vorziehen, das Vaterland zu verlassen, als sich der Wehrpflicht zu unterwerfen.

Wenn man nun aus diesen Gründen die Bestimmung der Verfassung nicht rücksichtslos zur Ausführung bringen könne, so sei es doch auch nicht rathsam, dieselbe in dieser Beziehung zu modificiren und jedenfalls sei die Budget-Kommission nicht berufen, auf Verfassungs-Veränderungen anzutragen. Es bleibe daher nichts übrig, als den unleugbar vorhandenen Uebelstand vorläufig zuertragen und sich nur der Hoffnung zu überlassen, daß die Ansicht von der Verträglichkeit des Militairdienstes mit der religiösen Ueberzeugung der Mennoniten immer mehr Raum gewinnen werde.

Der Regierungs-Kommissarius bezog sich lediglich auf die früher in den Kammern gepflogenen Verhandlungen und erklärte, daß die Regierung den Gegenstand als dadurch erledigt betrachte und ihrerseits eine Aenderung in dem bestehenden Zustande eintreten zu lassen, nicht beabsichtige.

Nachdem die Discussion geschlossen, wurde der Antrag,

> die Staats-Regierung zu ersuchen, auf dem Wege der Gesetzgebung dahin zu wirken, daß die Widersprüche gelöst würden, welche in Betreff der Mennoniten der Verfassung gegenüber bestehen,

mit 14 gegen 4 Stimmen abgelehnt:

Die Kommission trägt darauf an:

> die Einnahme des Tit. VI. auf 22,813 Rthlr. festzusetzen.

Die Gesammt-Einnahme an direkten Steuern kommt, wenn den Vorschlägen der Kommission überall beigetreten wird, unter Berechnung des Zuschlages der 25 pCt. für 7 Monate auf . . . . 25,151,122 Rthlr.
für den Fall aber, daß der Zuschlag auf das ganze Jahr zum Ansatz kommt, auf . 26,219,122 Rthlr.
zustehen, so daß es sich bei dieser Frage um eine Differenz von . . . . . . 1,068,000 Rthlr.
handelt.

Wäre der Etat nicht nach der Soll-Einnahme für 1854, sondern streng nach der Fraktion der Jahre 1851—53 normirt worden, so würde die Einnahme geringer sein, unter Berechnung des Zuschlages der 25 pCt.

	für 7 Monate	für 12 Monate
bei der Einkommensteuer um	345,940 Rthlr.	376,750 Rthlr.
" " Klassensteuer	" 298,917 "	326,000 "
" " Gewerbesteuer	" 166,000 "	166,000 "
zusammen um . .	810,857 Rthlr.	868,750 Rthlr.

Ausgabe.

Die Kommission zur Berathung des Etats für 1853 hatte den Wunsch geäußert, daß die Balance gegen das Vorjahr nicht nur in Betreff der Titel, sondern, wenn ein Titel in mehrere Nummern zerfalle, auch in Betreff der einzelnen Nummern gezogen werden möge.

Im Etat für 1854 war diesem Wunsche bei den Tit. I., V. und VI. der Ausgabe entsprochen, im Etat für 1853 ist dies bei Tit. I. und V. nicht geschehen.

Der Regierungs-Kommissarius erklärt dies für ein reines Versehen, welches im nächsten Etat vermieden werden solle.

Tit. I. Grundsteuer.

Die Erhebungskosten (107,396 Rthlr.) sind um 1,204 Rthlr. geringer, die Remissionen (87,395 Rthlr.) um 1350 Rthlr. höher ausgebracht, als für 1854. Diese 1350 Rthlr. sind vom Etat der Domainen-Verwaltung hierher übertragen und dort bei der Ausgabe Tit. IV. abgesetzt. Die Kosten der Heberollen-Anfertigung (6300 Rthlr.) haben keine Veränderung erlitten.

Die Kommission empfiehlt:

> die Ausgabe bei der Grundsteuer auf 201,091 Rthlr. festzusetzen.

Tit. II. Klassifizirte Einkommensteuer.

Das Klassensteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 bestimmt im §. 9, daß die örtliche Erhebung der Steuern den Gemeinden obliege und diesen dafür ein Antheil von 4 pCt. zustehe. Eine ähnliche Bestimmung enthält das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820. Das Gesetz vom 1. Mai 1851 verweiset hinsichtlich der Erhebung der Klassensteuer auf die bestehenden Bestimmungen, überläßt aber hinsichtlich der Einkommensteuer der Steuerverwaltung die Bezeichnung der Empfangsstellen und verordnet nur, daß die zu bewilligenden Hebegebühren nirgend den Betrag von 3 pCt. übersteigen dürfen. — Bei der Klassen- und Gewerbesteuer sind hiernach mit Recht in den Special-Nachweisungen für die Veranlagung und Erhebung überall 4 pCt. der Soll-Einnahme ausgeworfen. Bei der Einkommensteuer dagegen müssen überall nur die wirklichen Veranlagungs- und Erhebungskosten zum Ansatz kommen, welche 3 pCt. nirgend übersteigen dürfen, wahrscheinlich aber vielfach diesen Betrag nicht erreichen. — Dessenungeachtet waren in den Etats für 1852 und 1853 auch bei dieser Steuer genau 3 pCt. für die Veranlagung und Erhebung angesetzt. Die Kammer hatte deshalb bei der Berathung des Etats für 1853 die Erwartung ausgesprochen,

> daß künftig in dem Etat nur der zur Veranlagung und Erhebung der Steuer erfahrungsmäßig wirklich nothwendige Kostenbetrag in Ansatz gebracht werde.

In dem Etat für 1854 war dieser Erwartung nur in Beziehung auf die Stadt Berlin entsprochen. Bei sämmtlichen Regierungen waren die Kosten wie früher mit 3 pCt. ausgeworfen, weil es, wie bemerkt wurde, noch an genügender Erfahrung fehle, um diese Kosten für die einzelnen Regierungs-Bezirke nach dem wirklichen Bedürfnisse festzustellen. — Im vorigen Jahre hatte die Kommission den Gegenstand nicht weiter verfolgt, da aber der Etat für 1855 wiederum, mit Ausnahme der Stadt Berlin, überall 3 pCt. zum Ansatz bringt, so wurde bei der diesmaligen Berathung geltend gemacht, daß der angeführte Grund unmöglich einer der gesetzlichen Vorschrift entsprechenden Normirung der Ausgabe entgegenstehen könne. — Denn wie viel jeder einzelnen Empfangsstelle, sei es an Tantieme, sei es an fixirter Remuneration, für die Erhebung der Steuer für das nächste Jahr gewährt werden solle, müsse zur Zeit der Etats-Aufstellung doch unbedingt feststehen und lasse sich daher auch für jeden Regierungs-Bezirk und demnächst für die Gesammtheit derselben leicht zusammenstellen. — Ebensogut ließen sich die Veranlagungskosten nach einer dreijährigen Fraktion leicht berechnen. — Es sei möglich, daß im Laufe der drei Jahre, für welche die Provinzial-Etats aufgestellt würden, sich in den Beträgen etwas ändere. — Indeß werde die auf jenem Wege gefundene Soll-Ausgabe der wirklichen Ausgabe doch immer weit näher kommen, als der jetzt ausgeworfene Maximalsatz. — Uebrigens

handle es sich auch hier gar nicht darum, wie man die 3jährigen Spezial-Etats reguliren solle, sondern nur um die in die jährlichen Soll-Nachweisungen aufzunehmenden Beträge. — Die frühere Ansicht wurde deshalb von mehreren Seiten festgehalten und ein bestimmter Antrag nur deshalb nicht gestellt, weil der Regierungs-Kommissarius eine nochmalige Erwägung der Sache zusicherte.

Von einigen Seiten wurde bemerkt, daß die Veranlagung und Erhebung der Prinzipalsteuer und des Zuschlages der 25 pCt. keine wesentlich größere Mühe verursache, als diejenige der Prinzipalsteuer allein und daß daher die Bewilligung der vollen 3 pCt. auch für den Zuschlag sich nicht rechtfertigen lasse. — Der Regierungs-Kommissarius bemerkte indeß, daß sich dies wenigstens insoweit nicht habe ändern lassen, als eine bestimmte Tantieme der gesammten Einnahme einmal verheißen sei.

Wenn übrigens der Zuschlag nur für 7 Monate zum Etat gebracht wird, so ermäßigen sich die Veranlagungs- und Erhebungskosten für denselben auf 8530 Rthlr., im Ganzen auf 75,014 Rthlr. Die Kommission trägt darauf an:

> die Ausgabe des Tit. II. auf 75,014 Rthlr., für den Fall aber, daß der Zuschlag bis zum Schluß des Jahres forterhoben werden sollte, auf 81,107 Rthlr. festzustellen.

Tit. III. Klassensteuer.

In dem unter Tit. II. gedachten Falle vermindern sich die Veranlagungs- und Erhebungskosten für den Zuschlag auf 46,200 Rthlr., im Ganzen auf 363,800 Rthlr.

Die Kommission beantragt:

> die Ausgabe des Tit. III. auf 363,800 Rthlr., für den Fall der Forterhebung des Zuschlages aber auf 396,800 Rthlr. festzustellen.

Tit. IV. Gewerbesteuer.

Die Kommission trägt darauf an:

> die Ausgabe mit 115,844 Rthlrn. zu genehmigen.

Tit. V. Exekutions- und sonstige Kosten.

Die Exekutionskosten (15,980 Rthlr.) haben sich nicht verändert, die sonstigen Kosten (11,626 Rthlr.) sind in Folge einer Uebertragung um 20 Rthlr. höher ausgebracht. Es wird

> die Genehmigung der Ausgabe mit 27,600 Rthlrn.

im Antrag gebracht.

Bei den sonstigen Kosten kam wie in den beiden letzten Jahren wiederum die ungleichmäßige, weder der Einwohnerzahl, noch der Soll-Einnahme entsprechende Vertheilung derselben auf die einzelnen Regierungs-Bezirke zur Sprache. Die Ungleichmäßigkeit hat insofern keinen Nachtheil, weil die Regierungs-Bezirke sich gegenseitig übertragen. Dessenungeachtet erscheint es angemessener und selbst für das Rechnungswesen vortheilhafter, die Vertheilung nach der wirklichen durchschnittlichen Ausgabe vorzunehmen. — Der Regierungs-Kommissar stellte eine solche Vertheilung für das nächste Jahr in Aussicht.

Tit. VI. Kosten der Kreiskassen und der Steuer-Aufsichts- und Fortschreibungs-Beamten.

Dem im vorigen Jahre ausgesprochenen Wunsche entsprechend sind die persönlichen und sächlichen Ausgaben unter Nr. 1. und 2. gesondert nachgewiesen.

Eben so ist den Anträgen wegen Aufhebung der in den westlichen Provinzen noch bestehenden Kreiskassen insoweit genügt, als die Kreiskasse zu Koblenz aufgelöst ist und diejenigen zu Altenkirchen aufgelöst werden soll, sobald sich zur anderweiten Unterbringung des Rendanten eine Gelegenheit darbietet. — Dagegen, daß die Kreiskasse zu Wetzlar, die im Ganzen nur einen Aufwand von 200 Rthlrn. verursacht, vorläufig fortbestehen soll, läßt sich nichts erinnern.

Gegen die neu zum Etat gebrachten Ausgaben im Betrage von 500 Rthlr. sind keine Bedenken zu erheben und zwar um so weniger, da denselben eine Minderausgabe von 1710 Rthlrn. gegenübersteht, mithin immer noch 1210 Rthlr. erspart werden.

Die Kommission beantragt daher:

> die Ausgabe des Tit. VI. mit 236,401 Rthlr. zu genehmigen.

Die Gesammtausgabe für die Verwaltung der direkten Steuern kommt auf . . . . 1,019,750 Rthlr.
und in dem Fall, wenn der Zuschlag der 25 pCt. bei der Einnahme für das ganze Jahr in Ansatz kommen sollte, auf 1,058,843 Rthlr.
zu stehen.

Der Ueberschuß beträgt im ersten Fall 24,131,372 „
im zweiten Fall . . . . 25,160,279 „
also mehr . . . . 1,028,907 Rthlr.

B. Verwaltung der indirekten Steuern.

Einnahme.

Tit. I. Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben.

Die Einnahme ist zu . . . . . 11,610,000 Rthlr.
also im Vergleich mit dem Etatssatz für 1854 von . . . . 11,530,000 „
um 80,000 Rthlr.
höher ausgebracht.

Bei dem vorjährigen Etatssatze war

a) die bei den Preußischen Kassen im Durchschnitt der Jahre $18^{50}/_{52}$ eingegangene Jahres-Einnahme mit 16,478,391 Rthlr.
zum Grunde gelegt worden. Zu derselben hatte man

b) den Durchschnittsbetrag der Zahlungen von andern Regierungen mit . . . . 10,444 „
zugesetzt, also . . . . 16,488,835 Rthlr.
gefunden und dann

c) den Durchschnittsbetrag der Zahlungen an andere Regierungen mit . . . . 3,772,602 „
abgesetzt, also . . . . . . 12,716,233 Rthlr.
übrig behalten.

Dieser Summe hatte man

d) wegen der ungewöhnlich geringen Eingangssteuer für Kaffee im Jahre 1850 (was die Kammer bei der Berathung des Etats pro 1853 für zulässig erachtet hatte) . . . . 153,991 „
zugesetzt, von der Summe der . 12,870,224 Rthlr.

e) wegen der durch die verschiedenen Zollvereins- und Handels-Verträge und Verordnungen aus den Jahren $18^{51}/_{53}$ herbeigeführten Zoll-Ermäßigungen und Veränderungen der Theilungsgrundsätze . . . . 1,256,983 „
und

f) wegen des unterm 5. November 1853 verfügten Erlasses des Eingangszolles von Reis, noch . . 80,354 „
abgesetzt, mithin eine Soll-Einnahme von . . . . 11,432,887 Rthlr.
oder abgerundet von . . . 11,530,000 „
ermittelt.

In den Erläuterungen wird anerkannt, daß bei der Regulirung des Etats-Solls für 1855 eigentlich von der Einnahme in den Jahren 1851 bis 1853 ausgegangen werden müsse. Diese Grundlage hat man aber verlassen zu müssen geglaubt, weil sich der Einfluß der oben unter e) gedachten Veränderungen auf den Ertrag der Preußischen Zollgefälle noch nicht genauer berechnen oder auch nur abschätzen lasse. Man hat es deshalb vorgezogen, die für 1854 aufgestellte Berechnung auch dem Etat für 1855 zu Grunde zu legen und nur die unter f) vorgenommene Absetzung zu unterlassen, weil der Reis von der Eingangssteuer nicht mehr befreit ist.

So ist man zu dem Soll von . . . 11,613,241 Rthlr.
oder abgerundet von . . . . . . 11,610,000 „
gelangt.

Dies Verfahren würde sich rechtfertigen lassen, wenn es für sämmtliche Elemente, aus denen das Soll für 1854 hervorgegangen ist, an sicheren Grundlagen für deren Prüfung resp. Berichtigung mangelte und deshalb das Zutreffen dieser Berechnung in Betreff aller Elemente, mithin auch des Schluß-Resultats präsumirt werden könnte.

Daß das Grund-Element der ganzen Berechnung, die Zoll-Einnahme bei den Preußischen Kassen sich für 1855 eben so in Ansatz bringen lasse, wie für 1854, kann aber unmöglich präsumirt werden. Denn diese Einnahme hat effectiv für 1851—53 nur . . . . 16,198,401 Rthlr.
betragen, ist also im Vergleich mit der
Einnahme für 1850—52 von . . . 16,478,391 „
um 279,990 Rthlr.
geringer ausgefallen. — Diese unbestrittene Thatsache kann unmöglich ignorirt werden und das Schluß-Resultat der für 1854 angelegten Berechnung würde für 1855 nur dann beibehalten werden können, wenn sich nachweisen ließe, entweder

daß bei den übrigen Elementen der Berechnung nach den seitdem gemachten Erfahrungen eine, jenen Ausfall ausgleichende, günstige Veränderung anzunehmen sei,

oder

daß die Einnahme des Jahres 1854, so weit dieselbe bis jetzt zu übersehen ist, in der Wirklichkeit sich erheblich ergiebiger, als die des Jahres 1853 gezeigt habe, so daß aus diesem Grunde der Durchschnitt für 1850—52 eine für die Etats-Aufstellung mehr geeignete Grundlage darbiete, als derjenige für 1851—53.

Weder das Eine noch das Andere läßt sich nachweisen oder auch nur wahrscheinlich machen. — Nach den im Staats-Anzeiger gemachten Mittheilungen beträgt nach der provisorischen Abrechnung über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Zollgefällen:

	der von Preußen an Eingangs-Abgaben zur Theilung zu stellenden Summen.	der Antheil Preußens an den Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben.
für die drei ersten Quartale 1854 .	9,834,055 Thlr.	7,252,822 Thlr.
also im Vergleich mit dem Resultate der drei ersten Quartale 1853 von .	10,450,618 „	8,066,906 „
weniger	616,563 Thlr.	814,084 Thlr.

Hiernach erscheint der Etatssatz für 1855 jedenfalls als ein etwas hoch gespannter. Es ist dies um so mehr der Fall, als in den diesjährigen Erläuterungen sogar anerkannt wird:

daß sich noch nicht übersehen lasse, ob die Annahmen, welche dem Ansatz für 1854 zu Grunde liegen, durchweg zutreffen werden, ob namentlich die Hoffnung sich erfüllen werde, daß der von den Konsumenten im vormaligen Steuervereine aufkommende Zoll-Ertrag dem höheren Zollantheile entspreche, welcher diesem Vereine vertragsmäßig bewilligt worden ist.

Denn hätte man bei der Regulirung des Etats für 1854 auf die Erfüllung dieser Hoffnung nicht gerechnet, so würde die Einnahme unstreitig damals niedriger normirt worden sein und daher bei Festhaltung derselben Grundlagen auch jetzt für 1855 niedriger zu stehen kommen. — Endlich hätte man, wenn man den Etatssatz für 1854 nicht unbedingt festgehalten, sondern wegen der jetzt wieder steuerpflichtigen Reis-Einfuhr um 80,000 Thlr. erhöhen wollte, konsequenterweise denselben auch wegen der früher besteuerten, jetzt aber steuerfreien Getreide-Einfuhr um einen angemessenen Betrag herabsetzen müssen.

Nach allen diesen Rücksichten würde es gerechtfertigt sein, den Etatssatz für 1855 mindestens um die Differenz zwischen der fraktionsmäßigen Einnahme für $18\frac{8}{11}$ und derjenigen für $18\frac{8}{23}$, also um 280,000 Thlr. zu ermäßigen.

Von dem Regierungs-Kommissar wurde hiergegen angeführt, daß die geringe Einnahme des Jahres 1853 theils dem Umstande, daß vom 1. Juli 1853 ab die Ermäßigung der Tarifsätze der bedeutenderen Konsumtionsgegenstände stattgefunden hat und in Folge dessen im ersten Semester 1853 ein ungewöhnlich geringer Zoll von jenen Gegenständen aufgekommen ist, größtentheils aber den Störungen des Verkehrs, welche die lange dauernde Ungewißheit über den Ausgang der über das Fortbestehen des Zollvereins und den Anschluß des Steuervereins gepflogenen Verhandlungen hervorgerufen habe, zugeschrieben werden müsse. — Dadurch rechtfertige es sich, daß man bei der Aufstellung des Etats für 1855 auf das Jahr 1853 keine Rücksicht genommen habe. Solle das Jahr 1853 aber dennoch in Betracht gezogen werden, dann würde eine richtigere Basis gewonnen, wenn man statt der in den Beilagen des Etats nachgewiesenen Zoll-Einnahme-Resultate die Rechnungs-Resultate der Perioden 1851—53 und 1850—52 mit einander vergleiche. Das Abrechnungs-Resultat (der Zoll-Antheil) belaufe sich für Preußen
für die Periode 1850—52 durchschnittlich auf
12,716,233 Thlr.
für die Periode 1851—53 durchschnittlich . . . . 12,579,584 „
so daß sich die Differenz auf . . 136,649 Thlr.
ermäßige.

Wenn auch für das Jahr 1854 ein günstiges Resultat nicht gerade zu erwarten sei, so habe dies seinen Grund in der Anhäufung von hochbesteuerten Waaren, welche im Gebiete des vormaligen Steuervereins notorisch im Jahre 1853 stattgefunden und die Folge gehabt habe, daß im ersten Jahre nach dem Anschlusse von diesen Waaren nicht nur im Gebiete des Steuervereins, sondern auch in den früheren Vereinsländern ein weit geringeres Quantum zur Versteuerung gelangt sei, als ohne jene Anhäufung nach den Consumtions-Verhältnissen der Fall gewesen sein würde. Es sei eine feststehende Thatsache, daß jede Erweiterung des Zollvereins, trotz der dagegen ergriffenen Schutzmittel, für das erste Jahr ein gleiches Resultat gehabt und die Einfuhr herabgedrückt habe, daß aber sehr bald die Einnahme nicht nur absolut, sondern auch relativ (für jeden Kopf der Bevölkerung) wieder erheblich gestiegen sei. Was bisher regelmäßig geschehen sei, lasse sich auch nach der neuesten Erweiterung des Zollvereins mit Sicherheit erwarten. Diese Einwendung finde durch die in den drei ersten Quartalen des Jahres 1854 gemachten Erfahrungen ihre volle Bestätigung. — Denn an Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben (ausschließlich der für 1853 et retro aufgekommenen Gefälle) seien im gesammten Vereine zur Vertheilung gekommen:

a) für das erste Quartal 1854 . . 3,733,043 Rthlr.
b) „ das erste und zweite Quartal 9,088,603 „
c) „ die drei ersten Quartale 14,377,508 „

Davon seien speciell im Gebiete des ehemaligen Steuervereins aufgekommen:

ad a . . . . 342,132 Rthlr.
„ b . . . . 762,820 „
„ c . . . . 1,293,179 „

In dieser starken — und zwar für den ganzen Zollverein und für das Gebiet des ehemaligen Steuervereins ziemlich gleichmäßigen — Progression liege der Beweis, daß die Einfuhr und mit ihr die Einnahme sich erheblich steigere, je weiter der Zollverein sich von dem Zeitpunkte entferne, mit welchem der Steuerverein sich angeschlossen und dadurch den zollfreien Uebergang resp. die Konsumtion der daselbst früher zu geringeren Zollsätzen versteuerten Waaren möglich gemacht habe, und daß man daher aus der in ihrer Totalität allerdings geringen Einnahme der drei ersten Quartale des Jahres 1854 nicht auf das Resultat des vierten Quartals und noch weniger auf die Ergebnisse des Jahres 1855 schließen dürfe.

Sonach erscheine es gerechtfertigt, bei der Normirung des Etatsatzes für 1855 auf die ungünstigen Ergebnisse der Jahre 1853 und 1854 kein entscheidendes Gewicht zu legen,

sondern die Einnahmen so zu arbitriren, wie sie unter Berücksichtigung der früheren Erfahrungen sich zwar nicht unbedingt verbürgen, aber doch mit Wahrscheinlichkeit erwarten lasse.

Die Kommission mußte die Richtigkeit der angeführten Thatsachen anerkennen und wenn sie auch, namentlich bei der Unsicherheit der politischen Verhältnisse, die Hoffnung nicht theilen kann, daß die Einnahme für 1855 diejenige der Jahre 1853 und 1854 so erheblich übersteigen werde, wie zur Erreichung der veranschlagten Summe erforderlich sein würde, so fühlt sie doch die Schwierigkeit, einen abweichenden Vorschlag durch bestimmte thatsächliche Momente zu begründen und trägt deshalb darauf an:

die Einnahme des Tit. I. mit 11,610,000 Rthlrn. zu genehmigen.

Von mehreren Seiten wurde der Wunsch geäußert, die drei Einnahmen an Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben im Etat oder in dessen Anlage künftig gesondert dargestellt zu sehen. — Der Regierungs-Kommissarius sicherte zu, daß dieser Wunsch in soweit berücksichtigt werden sollte, als es sich darum handle, die Eingangsabgaben getrennt von den Aus- und Durchgangsabgaben (letztere also zusammen) nachzuweisen, daß er aber für den Augenblick nicht übersehen könne, ob es ohne große Schwierigkeiten thunlich sein werde, die Ausgangsabgaben getrennt von den Durchgangsabgaben nachzuweisen.

Tit. II. Uebergangsabgabe von Wein, und Most, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten.

Die Einnahme ist zu 210,000 Rthlr., also um 10,000 Rthlr. höher als für 1854 veranschlagt. Nach der Fraktion würden nur 207,000 Rthlr. in Ansatz zu bringen sein. Die Kommission trägt bei der geringen Differenz darauf an,

die Einnahme des Tit. II. auf 210,000 Rthlr. festzustellen.

Tit. III. Rübenzuckersteuer.

Der gegen das Vorjahr um 50,000 Rthlr. geringere Etatssatz von 2,050,000 Rthlrn. stützt sich auf die Ermittelungen, welche über die im Betriebsjahre 1854—55 in Preußen muthmaßlich zur Verarbeitung kommende Rübenmenge veranlaßt worden sind und auf die daraus in Betreff der übrigen Zollvereinsländer gezogenen Schlüsse. — Nach den Erläuterungen ist dieser Weg deshalb eingeschlagen worden, weil der Verbrauch an Rüben in den Betriebsjahren 1851—52, 1852—53, 1853—54 sehr bedeutenden Schwankungen unterworfen gewesen sei und deshalb der Durchschnitt keinen ausreichenden Anhalt gewähre. — Die Kommission ist nun zwar der Ansicht, daß eine Normirung der Einnahmen nach der Fraktion gerade da an der Stelle sei, wo bedeutende Schwankungen vorkommen, weil die Durchschnittsberechnung eben dazu bestimmt ist, solche Schwankungen auszugleichen. Da indeß der Etatssatz nach den Durchschnitts-Einnahmen der letzten 3 Jahre etwa auf 1,973,000 Rthlr., also nur um 77,000 Rthlr. geringer zu stehen kommen würde, und anerkannt wurde, daß auf das Ergebniß des Jahres 1853—54 theils die Besorgniß vor der Steuer-Erhöhung, theils die schlechte Rüben-Ernte besonders nachtheilig einwirken mußte, und seitdem einerseits die Zahl und der Betriebs-Umfang der Fabriken sich vermehrt hat, andererseits die vorjährige Ernte gut ausgefallen ist, so nimmt die Kommission keinen Anstand, den Antrag zu stellen:

die Einnahme des Tit. III. auf 2,050,000 Rthlr. festzusetzen.

Tit. IV. Niederlage, Krahn-Waage, Blei-Zettel und Siegelgelder.

Es wird darauf angetragen:

die dem Vorjahre entsprechende Einnahme von 45,000 Rthlrn. zu genehmigen.

Tit. V. Schifffahrts-Abgaben.

Nach der Durchschnitts-Berechnung würden zwar nur 369,257 Rthlr. in Ansatz kommen dürfen. Da der Ertrag dieser Einnahme indeß im Steigen begriffen und namentlich in den 3 ersten Quartalen des Jahres 1854 ein erhebliches Mehr gegen den Etat eingekommen ist, so wird darauf angetragen:

die Einnahme des Tit. V. auf 400,000 Rthlr. festzusetzen.

Tit. VI. Branntweinsteuer und Uebergangs-Abgabe von Branntwein.

Die Einnahme ist zu 5,800,000 Rthlrn., gegen 1854 also um 1,500,000 Rthr. höher ausgebracht, weil nach dem Gesetz vom 19. April 1854 die Steuer vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 um 25 pCt. und dann vom 1. August 1855 noch um weitere 25 pCt. erhöht worden ist. Nach dem Durchschnitts-Ertrage der Jahre 1851—53 würde die Einnahme nach dem früheren Steuersatz zu 4,532,531 Rthlr. anzunehmen sein. Wegen der eingetretenen Erhöhung würden nach der in den Erläuterungen gegebenen Auseinandersetzung ⅜ dieses Betrages mit . . . 1,699,699 „
zuzusetzen sein, von der Summe der . . 6,232,230 Rthlr.
aber wegen der veränderten Theilung mit dem Thüringischen Verein . . . . . . 30,000 „
in Abzug kommen, folglich . . . . . 6,202,230 Rthlr.
anzusetzen sein.

Legt man aus den in den Erläuterungen entwickelten Motiven den Durchschnitt der Jahre 1852—1853 zu Grunde, so würde sich bei einer gleichen Berechnung die Einnahme auf 6,031,943 Rthlr. stellen.

Im Etat sind also 392,480 Rthlr., beziehungsweise 231,943 Rthlr. weniger ausgeworfen. — Die Fortdauer der hohen Getreidepreise, der in vielen Landestheilen ungenügende Ausfall der Kartoffelernte und die in den Erläuterungen angedeuteten Gesichtspunkte machen eine solche Ermäßigung der fraktionsmäßigen Einnahme unbedingt nothwendig, und nach den ungünstigen Ergebnissen der drei ersten Quartale des Jahres 1854 ist es sogar noch sehr zweifelhaft, ob in dieser Ermäßigung nicht noch weiter gegangen werden müßte. Die Kommission enthält sich indeß eines darauf gerichteten Antrages und schlägt vor:

bei Tit. VI. den Etatssatz von 5,800,000 Rthlrn. zu genehmigen.

Tit. VII. Braumalzsteuer und Uebergangssteuer vom Bier.

Die Einnahme ist zu 1,150,000 Rthlr., gegen das Vorjahr um 30,000 Rthlr., gegen den fraktionsmäßigen Betrag um 15,378 Rthlr. geringer veranschlagt. Der Ertrag der Steuer nimmt fortwährend ab, und das Resultat der drei ersten Quartale des Jahres 1854 läßt kaum erwarten, daß im Jahre 1855 der ermäßigte Etatssatz erreicht werden wird. Die Kommission beantragt:

bei Tit. VII. die Einnahme auf 1,150,000 Rthlr. festzustellen.

Tit. VIII. Steuer vom inländischen Weinbau.

Tit. IX. Steuer vom inländischen Tabacksbau.

Da bei diesen beiden Titeln die Etatssätze mit einem Mehr von resp. 13,000 Rthlr. und 10,000 Rthlr. überall den fraktionsmäßigen Beträgen entsprechen, so trägt die Kommission darauf an:

die Einnahme des Tit VIII. auf 73,000 Rthlr. und des Tit. IX. auf 140,000 Rthlr. festzustellen.

Tit. X. Mahlsteuer.

Dem fraktionsmäßigen Betrage von . 1,150,780 Rthlr.
kann zur Zeit der Zuschlag von 25 pCt.
nur für 7 Monate mit . . . . . . 167,822 „
zugesetzt werden, so daß mit dem Bei-
1,318,602 Rthlr.

Uebertrag	1,318,602 Rthlr.
schlage zu den Justizkosten von . . .	2,420 „
im Ganzen	1,321,022 Rthlr.
abgerundet	1,320,000 „
gegen den Etatssatz für 1854 von . .	1,160,000 „
also mehr	160,000 Rthlr.

in Ansatz zu bringen sind.

Die Kommission schlägt vor:

die Einnahme des Tit. X. auf 1,320,000 Rthlr., für den Fall aber, daß die Forterhebung des Zuschlages durch ein Gesetz angeordnet werden sollte, auf 1,440,000 Rthlr. festzusetzen.

Tit. XI. Schlachtsteuer.

Auch hier kann für jetzt außer dem aus der Durchschnittsberechnung sich ergebenden Betrage von

	1,311,195 Rthlr.
der Zuschlag von 25 pCt. nur für 7 Monate mit	191,216 „
und der Beischlag zu den Justizkosten mit	3,300 „
also nur die Summe von	1,505,711 Rthlr.
abgerundet von	1,500,000 „
zum Etat gebracht werden, welche gegen den Ansatz für 1854 von	1,320,000 „
ein Mehr von	180,000 Rthlr.

ergiebt.

Die Kommission beantragt:

die Einnahme des Tit. XI. auf 1,500,000 Rthlr., für den Fall aber, daß ein Gesetz die Forterhebung des Zuschlages bestimmen sollte, auf 1,640,000 Rthlr. festzusetzen.

Tit. XII. Stempelsteuer.

Da anerkannt werden muß, daß diesem Etatssatze nicht eine 3jährige, sondern nur eine 2jährige Durchschnittsberechnung zu Grunde gelegt werden kann, welche im Vergleich mit 1854 ein Mehr von 40,000 Thaler ergiebt, so beantragt die Kommission:

die Einnahme des Tit. XII. auf 3,400,000 Rthlr. festzusetzen.

Tit. XIII. Chausseegelder.

Dem vorjährigen Antrage, die aus der Verpachtung des Grases auf den Böschungen ꝛc. erwachsenden, und die an Privatberechtigte abzuführenden Einnahmen vor der Linie nachzuweisen, ist entsprochen. Daß die Einnahme gegen den Etatssatz für 1854 um 10,000 Thaler und gegen den fractionsmäßigen Betrag um 6915 Thaler höher ausgebracht ist, rechtfertigt sich durch das Hinzutreten neugebauter Chausseestrecken.

Die Kommission schlägt vor:

die Einnahme des Tit. XIII. auf 1,310,000 Thaler festzustellen.

Tit. XIV. Brück-, Fähr- und Hafen-Gelder, Strom- und Kanal-Gefälle.

Die extraordinairen Hafengelder sind, wie gewünscht worden, vor der Linie besonders nachgewiesen. Der gegen die

fraktionsmäßige Einnahme von	817,889 Rthlr.
um	22,111 „
erhöhte Ansatz von	840,000 Rthlr.

(gegen 1854 also 20,000 Rthlr. mehr) rechtfertigt sich durch das bisherige Zunehmen dieser Gefälle, welches durch die Resultate der 3 ersten Quartale des Jahres 1854 bestätigt wird.

Es wird daher beantragt:

die Einnahme des Tit. XIV. auf 840,000 Rthlr. festzusetzen.

Tit. XV. Hypotheken- und Gerichts-Schreiberei-Gebühren.

Die Kommission beantragt:

die gegen 1854 ein Mehr von 10,000 Rthlr. ergebende Einnahme des Tit. XV. auf 170,000 Rthlr. festzusetzen.

Tit. XVI. Strafgelder ꝛc. aus Prozessen.

Obwohl die Durchschnittsberechnung einen um 23,439 Rthlr. höheren Ansatz motiviren würde, ist der vorjährige Betrag von 70,000 Rthlr. beibehalten worden, weil die Zollstrafgelder erfreulicherweise in Folge des Anschlusses des Steuervereins sich erheblich vermindern.

Es wird vorgeschlagen:

die Einnahme des Tit. XVI. auf 70,000 Rthlr. festzusetzen.

Tit. XVII. Verschiedene Einnahmen.

Nach der Fraktions-Berechnung würden 166,873 Rthlr. auszubringen sein. Zur Abrundung der Ueber-

schußsumme sind	16,714 „
zugesetzt, mithin	183,587 Rthlr.

ausgeworfen.

Die Kommission hat dagegen nichts zu erinnern. Für den Fall, daß der Zuschlag der 25 pCt. bei der Mahl- und Schlachtsteuer (Tit. X. XI.) nur auf 7 Monate in Ansatz gebracht wird, hat sie ohnehin, um ohne Veränderung der übrigen Titel eine Abrundung der Ueberschußsumme zu erreichen, die Einnahme des Tit. XI. (Schlachtsteuer) um etwa 5000 Rthlr. geringer normirt, als dieselbe nach der Durchschnitts-Berechnung zu stehen kommen würde. Für diesen Fall erscheint also der Zusatz von 16,714 Rthlr. um so mehr als gerechtfertigt.

Die Kommission trägt deshalb darauf an:

die Einnahme des Tit. XVII. mit einem Mehr von 12,047 Rthlr. auf 183,587 Rthlr. festzusetzen.

Die Gesammt-Einnahme an indirekten Steuern kommt, je nachdem der Zuschlag der 25 pCt. für 7 oder für 12 Monate erhoben wird, auf 30,271,587 Rthlr., oder auf 30,531,587 Rthlr. zu stehen. Die Differenz beträgt also 260,000 Rthlr.

Ausgabe.

Kap. I. Provinzial-Steuer-Verwaltungen.

Für die bei der Provinzial-Steuer-Verwaltung angestellten 52 Ober-Regierungs- und Regierungs-Räthe sind mit einem Mehr von 200 Rthlrn. gegen 1854 (welches zu keinen Erinnerungen Anlaß giebt) 71,250 Rthlr. ausgeworfen, so daß auf jede dieser Stellen 1389 Rthlr. kommen. — Will man das zulässige Durchschnittsgehalt nach der Mittelzahl zwischen dem Maximal- und Minimal-Besoldungssatze bestimmen oder eine Gleichstellung mit den bei den Regierungen beschäftigten Ober-Regierungs- und Regierungs-Räthen herbeiführen, so würde ein Theil des zahlbaren Gehalts in die Spalte der künftig wegfallenden Ausgaben versetzt werden müssen. Die Kommission glaubt indeß sich eines Antrages in dieser Beziehung enthalten zu müssen, weil die Gewährung einer höheren Besoldung für die hier in Rede stehenden Beamten in besonderen Verhältnissen vielleicht ihre Rechtfertigung findet.

Gegen die Creirung einer neuen Kalkulatorstelle bei der Erbschaftsstempel-Verwaltung und dem Stempelfiskalate zu Berlin mit 600 Rthlrn. wurde nichts erinnert.

Die Kommission beantragt:

die Ausgabe des Tit. I. auf 249,573 Rthlr. und die des Tit. II. auf 47,973 Rthlr. festzustellen.

Kap. II. Kosten der Zoll- und Steuer-Erhebung und Kontrole.

Die mit den Zollvereins-Regierungen vereinbarte Verstärkung des Aufsichts-Personals der Rübenzucker-Fabriken hat nöthig gemacht, 148 neue Beamten mit einer Besoldung von

49,225 Rthlrn. anzustellen und zur weiteren Verstärkung dieses Personals noch 7000 Rthlr. im Etat auszubringen. — Die Zahl der übrigen Beamten ist in einigen Kategorien um 81 vermehrt, in anderen um 31 vermindert, im Ganzen also um 50 vermehrt worden. Theils dadurch, theils durch unbedeutende Gehalts-Erhöhungen oder Ermäßigungen ist einerseits eine weitere Mehr-Ausgabe von 24,263 Rthlr., andererseits eine Minder-Ausgabe von 8233 Rthlr. herbeigeführt worden. Der Tit. III. ergiebt daher gegen 1854 im Ganzen eine Mehr-Ausgabe von 72,255 Rthlr.

Die Minder-Ausgaben von 1305 Rthlr. bei Tit. IV. und von 198 Rthlr. bei Tit VI., so wie die Mehr-Ausgaben von 878 Rthlr. bei Tit. V. und von 4003 Rthlr. bei Tit. VII. finden in der Nachweisung C. S. 128—131 ihre genügende Erläuterung. Nur in Betreff des in Tit. VI. mit 500 Rthlr. enthaltenen Beitrages zu der dem Herzoglich Braunschweigischen Ober-Steuerrathe Wedemeyer bewilligten Pension wurde eine weitere Aufklärung für nöthig erachtet und von dem Regierungs-Kommissarius in nachstehender Weise ertheilt:

> Der herzoglich Braunschweigische Ober-Steuerrath Wedemeyer, welcher in Folge des Artikels 9. des Staats-Vertrages vom 16. Oktober 1845 zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse (Ges.-Samml. S. 685.) an die Königliche General-Direktion der indirekten Steuern zu Hannover abgeordnet worden, habe für die Wahrnehmung der Interessen des Zollvereins eine Zulage von jährlich 1000 Rthlr. für Rechnung des Gesammtvereins bezogen. Derselbe habe sich in Hannover durch seine Thätigkeit für die Annahme des Vertrages vom 7. September 1851 über die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine, und für das Festhalten Hannovers an diesem Vertrage um das endliche Gelingen der Rekonstituirung und Erweiterung des Zollvereins und zwar mit Hintansetzung seines eigenen Interesses rühmlich hervorgethan, indem mit dem Anschlusse des Steuervereins an den Zollverein seine Stellung in Hannover selbstredend aufhören mußte. Da der rc. Wedemeyer seit dem 1. Januar 1854 außer Wirksamkeit gesetzt und, unter Wegfall des ihm vom Zollvereine gewährten Zuschusses, auf ein mäßiges Ruhegehalt Seitens der Herzoglich Braunschweigschen Regierung beschränkt worden sei, habe die letztere bei der vorjüngsten General-Zoll-Konferenz den Antrag gestellt, dem rc. Wedemeyer die aus der Vereins-Kasse bezogenen 1000 Rthlr. auch fernerhin als Pension zu bewilligen; es sei jedoch nicht gelungen, diesem von Preußen, Hannover und Oldenburg in Anerkennung der Verdienste des rc. Wedemeyer unterstützten Antrage die allseitige Zustimmung zu verschaffen.
>
> Die Braunschweigische Regierung habe daher im Frühjahr dieses Jahres den Vorschlag gemacht, dem rc. Wedemeyer die mehr erwähnte Summe in der Weise fortzugewähren, daß von den bei dem September-Vertrage speziell und unmittelbar betheiligten Staaten und zwar von der Preußischen Regierung die eine Hälfte, von der Hannöverschen, Oldenburgischen und Braunschweigschen Regierung die andere Hälfte zu gleichen Theilen übernommen würde.
>
> Diesem Antrage sei nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung von Seiten Preußens zugestimmt worden.
>
> Wäre der von Braunschweig bei der General-Zoll-Konferenz prinzipaliter gestellte, von Preußen bewilligte Antrag angenommen, so würde letzteres zu den 1000 Rthlr. auch etwa die Hälfte beizutragen gehabt haben; nur würde dann der Beitrag Preußens nicht in einer besonderen Position im Etat hervorgetreten, sondern als eine auf dem Zoll-Vereine haftende Last unter den Verwaltungs-Kosten in Ansatz gekommen und von den Einnahmen vorweg in Abrechnung gebracht sein.

In Folge dieser Mittheilung wurde die Mehr-Ausgabe der 500 Rthlr. nicht beanstandet.

Die Kommission trägt darauf an:

die Ausgaben

des Tit. III. auf	2,526,190	Rthlr.
" " IV.	206,662	"
" " V.	179,079	"
" " VI.	265,653	"
" " VII.	281,674	"

festzustellen.

Kap. III. Sonstige Ausgaben.

Die Minder-Ausgabe von 6,886 Rthlr. bei Tit. VIII. ist nur eine scheinbare, da sie durch Uebertragung dieser Summe auf den Etat des Finanz-Ministeriums herbeigeführt ist. In Folge dieser Uebertragung muß der Tit. VIII., weil in diesem Etat Elbzoll-Abgaben nicht mehr vorkommen, rubricirt werden:

Abgaben und Lasten, welche auf dem Rheinzoll haften.

Die Minder-Ausgabe von 4,500 Rthlr. bei Tit. IX. ist hauptsächlich durch wohlfeileren Ankauf des zu stempelnden Papiers herbeigeführt.

Bei Tit. X. ist derselbe Betrag wie für 1854 ausgeworfen.

Die Kommission schlägt vor:

die Ausgaben

des Tit. VIII. auf	32,483	Rthlr
" " IX.	22,300	"
" " X.	60,000	"

festzustellen.

Werden die zum Etat gebrachten Ausgaben sämmtlich den Anträgen der Kommission gemäß, genehmigt, so kommt die Gesammt-Ausgabe auf 3,871,587 Rthlr. der Ueberschuß aber, je nachdem die Einnahme auf 30,271,587 Rthlr. oder auf 531,587 Rthlr. festgesetzt wird, auf 26,400,000 Rthlr. oder auf 26,660,000 Rthlr. zu stehen.

Einnahmen und Ausgaben aus dem Salz-Monopol.

Einnahme.

Tit. I. Für verkauftes Salz.

Der Etatssatz ist nach der Durchschnitts-Einnahme der Jahre 1851—53 normirt und giebt gegen 1854 ein Mehr von 92,671 Rthlrn. Es wird darauf angetragen:

die Einnahme des Tit. I. auf 8,302,924 Rthlr. festzustellen.

Wie sich diese Summe auf die verschiedenen Provinzen vertheilt, macht die Nachweisung A. S. 139 ersichtlich.

Von mehreren Seiten wurde der Wunsch geäußert, auch übersehen zu können, wie viel in jeder Provinz und im Ganzen

a. für gewöhnliches Salz zu 12 Rthlr. für die Tonne,
b. für wohlfeileres Salz zu gewerblichen Zwecken,
c. für Viehsalz,

eingenommen und welches Quantum von jeder Sorte in jeder Provinz konsumirt wird.

Der Regierungs-Kommissarius stellte die Berücksichtigung dieses Wunsches für die Folge in Aussicht und kam demselben in Betreff der Viehsalz-Konsumtion sofort durch Mittheilung der als Anlage abgedruckten Nachweisung entgegen.

Nach dieser Uebersicht ist die Viehsalz-Konsumtion in den 11 Jahren 1843—53 von 1384 bis auf 4557 Lasten gestiegen. Es ist nicht ohne Interesse, zu ermitteln in welchem Maße diese Steigerung in den einzelnen Verwaltungsbezirken stattgefunden hat. — Da indeß der Absatz in den einzelnen Jahren von mancherlei Zufälligkeiten abhängen kann, so erlangt man ein zuverlässigeres Resultat, wenn man den Durchschnittsabsatz der ersten 3 Jahre mit demjenigen der letzten 3 Jahre der 11jährigen Periode vergleicht. — Eine solche Vergleichung ergiebt, daß in den Jahren

	1843—45		1851—53	
1. in Ostpreußen . .	166	Lasten	169 1/6	Lasten
2. " Westpreußen . .	396 1/6	"	536 1/3	"
3. " Posen	243	"	464 1/3	"
4. " Pommern . .	148 1/6	"	300 1/6	"
5. " Schlesien . . .	493 1/3	"	1099	"
6. " Berlin . . .	7	"	18	"
7. im Regierungsbezirk Potsdam	84	"	116	"
8. " Frankfurt . .	42	"	130	"
9. in Sachsen . . .	31	"	744 1/3	"
10. " Westphalen . .	18	"	172 1/3	"
11. " der Rheinprovinz	47 1/6	"	274	"
in Summa	1939	Lasten	4025	Lasten

jährlich abgesetzt worden sind. Während der Absatz für die ganze Monarchie um 107 pCt. gestiegen ist, berechnet sich die Zunahme für

Ostpreußen	auf	1 pCt.
Westpreußen	"	35 "
Potsdam	"	38 "
Frankfurt	"	43 "
Posen	"	91 "
Pommern	"	103 "
Schlesien	"	123 "
Berlin	"	157 "
Sachsen	"	206 "
die Rheinprovinz	"	483 "
Westphalen	"	806 "

Vergleicht man die Viehsalzkonsumtion während der letzten dreijährigen Periode mit dem aus den statistischen Aufnahmen des Jahres 1849 sich ergebenden Viehstande an Rindvieh und Schafen, so findet man, daß auf jedes Haupt Rindvieh oder auf je 10 Schafe an Viehsalz kommen:

in der Provinz Ostpreußen	9/10	Pfd.,
" " " Westphalen	1 1/6	"
" " " Brandenburg	1 1/4	"
" " " Rheinland	1 1/4	"
" " " Pommern	1 3/4	"
" " " Posen	2 1/6	"
" " " Schlesien	3 1/6	"
" " " Sachsen	4 1/6	"
" " " Westpreußen	4 3/4	"

Es zeigt sich also, daß der gegenwärtige Verbrauch nach Maßgabe des Viehstandes keineswegest in dem Grade ein geringer oder starker ist, wie die Gesammtkonsumtion von der einen dreijährigen Periode bis zur andern wenig oder beträchtlich zugenommen hat.

Die beiden Provinzen Rheinland und Westphalen konsumiren, obgleich der Absatz dort um resp. 483 und 806 pCt. gestiegen ist, doch immer noch ein geringes Quantum, und in Westpreußen hat sich die Konsumtion nur deshalb so wenig gehoben, weil sie dort von Anfang an eine sehr beträchtliche war. In Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen ist die gegenwärtige Konsumtion ziemlich beträchtlich, und zwar ungefähr in demselben Grade beträchtlicher, wie sie sich von der ersten bis zur zweiten Periode gehoben hat.

Tit. II. Verschiedene Einnahmen.

Da die Minder-Einnahme von 830 Rthlr. justifizirt ist, beantragt die Kommission:

die Einnahme des Tit. II. auf 7646 Rthlr. festzustellen.

Die Gesammt-Einnahme beträgt 8,310,570 Rthlr.

Ausgabe.

Tit. I. Salz-Ankaufskosten.

Die Ausgabe ist mit einem Mehr von 36,200 Rthlrn. zu 1,677,200 Rthlr. veranschlagt. Da die Ankaufskosten durchschnittlich weniger als ein Fünftel des Betrages ausmachen, für welchen das Salz verkauft wird, so steht die Mehr-Ausgabe von 36,200 Rthlrn. mit der Mehr-Einnahme von 92,671 Rthlrn. anscheinend im Mißverhältniß. Nach der Durchschnittsberechnung würden in der That auch nur 1,624,628 Rthlr. für den Salzankauf auszubringen gewesen sein. — Der Durchschnittssumme hat indeß der Betrag von 52,572 Rthlrn. zugesetzt werden müssen, weil in den Jahren 1851 und 1852 zum Theil noch die im Jahre 1848 über den Bedarf angekauften Vorräthe zur Verwendung gekommen sind, jetzt aber der volle Bedarf angekauft werden muß. Da der geringere Ankauf in den Jahren 1850 bis 1852 auch auf den Etatssatz für 1854 eingewirkt hat, so erläutert sich dadurch jenes anscheinende Mißverhältniß zwischen der Mehr-Ausgabe und Mehr-Einnahme.

Die Kommission beantragt:

die Ausgabe des Tit I. auf 1,677,200 Rthlr. festzustellen.

Der Salzbedarf für 1855 ist nach einer von dem Regierungs-Kommissarius mitgetheilten Uebersicht auf 87,357 Lasten veranschlagt. Davon sollen bezogen werden:

a.	aus Staatssalinen und zwar:		
	1. aus den sächsischen Salinen .	35,697	Lasten,
	2. " " westphälischen Salinen	8,840	"
	3. " der Saline Kolberg . . .	1,470	"
	4. " " " Münster a. St.	240	"
	zusammen	46,247	Lasten,
b.	aus inländischen Privat-Salinen:		
	1. aus den westphälischen Salinen	7427	Last
	2. " der Saline Greifswald	360	"
	zusammen	7,787	"
	aus dem Inlande überhaupt	54,034	"
c.	an überseeischem Salz	21,700	"
d.	an anderem ausländischen Salz .	11,623	"
	zusammen	87,357	Lasten.

Darunter sind 5612 Lasten Viehsalz begriffen, welche mit 1872 Lasten aus inländischem und mit 3740 Lasten aus ausländischem Salze bereitet werden sollen.

Tit. II. Frachten.

Die Frachten sind nach der Fraktion zu 714,724 Rthlr. ausgebracht. Es wurde gegen das Mehr von 51,739 Thlr. gegen 1854 nicht nur nichts erinnert, sondern im Gegentheil bemerkt, daß der Etatssatz zu niedrig gegriffen zu sein scheine. Denn die aus der Fraktion sich ergebende Ausgabe für die Fracht könne nur der mittelst der fraktionsmäßigen Salz-Ankaufskosten angeschafften Salzmenge entsprechen. Da nun aber für 52,572 Rthlr. mehr Salz angekauft werden solle, als im dreijährigen Durchschnitt angekauft worden sei, so scheine auch den fraktionsmäßigen Frachtkosten ein entsprechender Betrag (22,600 Rthlr.) zugesetzt werden zu müssen.

Von dem Regierungs-Kommissarius wurde hiergegen bemerkt, daß das größere Salzquantum, welches für 1855 angekauft werden solle (etwas über 5000 Lasten), hauptsächlich in überseeischem Salze bestehe, bei diesem aber die Fracht bis zu den verschiedenen inländischen Häfen in den Ankaufspreis mit einbedungen werde und daher die ausgeworfene Summe genügen dürfte.

Die Kommission trägt darauf an:

die Ausgabe des Tit. II. auf 714,724 Rthlr. festzusetzen.

Tit. III. Für neue Tonnen und Säcke.

Der mit einem Mehr von 1671 Rthlrn. gegen 1854 normirte Etatssatz von 233,578 Rthlrn. wird zur Genehmigung empfohlen.

Tit. IV. Salzdebits-Verwaltungskosten.

Der Etat enthält 4 Salzfaktoren und 3 Salzseller mehr, dagegen 1 Assistenten, 1 Salzwärter und 1 Nachtwächter weniger als der vorjährige. — Dadurch wird eine Mehr-Ausgabe von 1554 Rthlrn. und eine Minder-Ausgabe von 11230 Thlrn., im Ganzen ein Mehr von 324 Rthlrn. herbeigeführt. Es ist daher nicht genau, wenn dies Mehr dadurch erläutert wird, daß die Provisionen durch den größeren Salzverkauf höher zu stehen kämen. Gegen die Nummern 2 bis 7 war nichts zu erinnern.

Die Kommission schlägt vor:

die Ausgabe des Titel IV. auf 258,468 Rthlr. festzustellen.

Die Gesammt-Ausgabe berechnet sich auf 2,883,970 Rthlr.
so daß die Einnahme von . . . . 8,310,570 Rthlr.
einen Ueberschuß von . . . . . . 5,426,000 Rthlr.
ergiebt.

Am Schlusse der Diskussion wurde von mehreren Mitgliedern die von der Kammer schon mehrfach erörterte Frage wegen der Aufhebung des Salz-Monopols und der Einführung einer Salz-Productions- und Salz-Einfuhr-Steuer zur Sprache gebracht. Es wurde, abgesehen von den sonstigen, überhaupt gegen Staats-Monopolen geltend zu machenden Gründen, die Erwartung ausgesprochen, daß die Freigebung des Salzhandels nicht nur das sicherste Mittel sei, um ein unentbehrliches Nahrungsmittel wohlfeiler zu machen und dadurch nicht nur die ökonomische Lage, sondern selbst den Gesundheitsstand der ärmeren Volksklassen zu verbessern und zugleich bei der nicht zu bezweifelnden Zunahme der Konsumtion eine höhere Einnahme für die Staatskasse herbeizuführen. Für den Fall aber, daß eine Aufhebung des Monopols nicht ausführbar erscheinen sollte, wurde von einer Seite wenigstens, aus denselben Gründen, einer weiteren Herabsetzung der Salzpreise das Wort geredet.

Der Regierungs-Kommissarius erklärte auf Befragen, daß die Staats-Regierung die Aufhebung des Salz-Monopols auf Grund sorgfältiger Vorarbeiten reiflich in Erwägung gezogen habe, aber zu dem Resultate gelangt sei, daß es wenigstens vor der Hand bei dem bisherigen Systeme verbleiben müsse. Auch eine weitere Herabsetzung der Salzpreise liege für jetzt nicht in der Absicht.

Auch im Schooße der Kommission erhoben sich mehrere Stimmen gegen die gemachten Vorschläge. — Das Salz-Monopol gewähre eine sehr bedeutende und völlig gesicherte Einnahme, welche nach der jetzigen Finanzlage nicht geschmälert werden dürfe und sich doch durch eine Steuer nicht ersetzen lasse. — Eine Productions- und Eingangs-Steuer werde, wenn sie einen gleichen Ertrag gewähren solle, 200pCt. des Werths übersteigen müssen. Bei einer so exorbitant hohen Steuer und der Unentbehrlichkeit des Salzes werde der Schmuggelhandel und die Defraude eine ungeheure Ausdehnung gewinnen und sich selbst durch die kostspieligsten Schutz-Maßregeln nicht unterdrücken lassen, dadurch aber, abgesehen von der Demoralisation, der Ertrag der Steuer gefährdet werden. — Die ganze Maßregel sei ferner gar nicht ausführbar, wenn sie nicht als eine gemeinschaftliche vom ganzen Zollverein adoptirt würde. Auf die Zustimmung der übrigen Vereins-Regierungen sei auf keine Weise zu rechnen, und schon deshalb von jedem Versuche abzurathen. Nach der Stellung, welche Preußen gegenwärtig im Zollverein einnehme und die, darüber dürfe man sich nicht täuschen, nicht mehr die frühere sei, erscheine es aber auch nicht einmal rathsam, die Gemeinschaft noch weiter auszudehnen und besonders hinsichtlich einer so wichtigen und einträglichen Einnahmequelle sich in der Freiheit der Gesetzgebung und Verwaltung beschränken zu lassen. — Die Vortheile des freien Salzhandels würden auch überschätzt. Für die in der Nähe der Seeküste oder der Salinen belegenen Landestheile sei allerdings ein erheblich geringerer Preis des Salzes in Aussicht zu nehmen. Für die entfernteren oder mit guten Kommunikationsmitteln nicht versehenen Landestheile sei aber eine vielleicht recht erhebliche Steigerung des Preises zu erwarten, und diese Steigerung werde gerade die ärmsten Theile des Landes z. B. Masuren und die schlesischen Gebirgskreise sehr empfindlich drücken. Endlich würde bei der Aufhebung des Monopols auch die Verabfolgung des Viehsalzes und des Salzes für gewisse Gewerbs-Anstalten zu einem, die Anschaffungskosten wenig oder gar nicht übersteigenden Preise wegfallen müssen oder doch nur durch schwierige oder kostspielige Kontrolmaßregeln möglich gemacht werden können.

Bei einer Beibehaltung des Monopols sei auch eine weitere Herabsetzung des Salspreises nicht anzuempfehlen. — Die Herabsetzung des Preises von 15 Rthlr. auf 12 Rthlr. habe sich — was indeß von einer Seite bestritten wurde — durchaus bewährt. — Das Salz sei jetzt nicht nur im Groß-, sondern auch im Kleinhandel wohlfeiler zu beziehen, und die Konsumtion habe sich so vermehrt, daß der im Etat für 1844 zu 4,315,000 Rthlr. veranschlagte Ueberschuß sich jetzt schon auf 5,426,600 Rthlr. belaufe. — Von einer weiteren Herabsetzung des Preises dürfe man aber eine den dadurch entstehenden Ausfall deckende Vermehrung der Consumtion nicht erwarten. Auf England dürfe man nicht verweisen. — Dort habe der Uebergang von einer hohen Steuer zur völligen Abschaffung derselben allerdings die Konsumtion auf eine, alle Erwartung übersteigende Weise vermehrt, indem das Salz jetzt in großen Quantitäten für gewerbliche und landwirthschaftliche Zwecke (selbst zur Düngung) verwendet werde. Da aber bei uns die Steuer nicht gänzlich wegfallen könne, sondern auch bei einer bedeutenden Herabsetzung noch beträchtlich bleibe, so könne von derartigen Verwendungen im Großen nie die Rede sein. Die Verwendung zur menschlichen Nahrung werde daher bei uns immer die Haupt-Consumtion bleiben; diese habe ihre bestimmte Grenze (denn selbst wenn das Salz unentgeltlich zu haben wäre, würde Niemand davon mehr als nöthig sei zu Speisen verbrauchen), und diese Grenze werde bei dem gegenwärtigen nicht übermäßig drückenden Preise schon jetzt ziemlich erreicht sein. Eine Herabsetzung des Preises werde daher den Absatz wohl etwas, aber nicht in dem Grade vermehren, daß der Einnahme-Ausfall dadurch gedeckt werde.

Von den Gegnern des Salz-Monopols wurde hierauf entgegnet, daß dem Schmuggelhandel und der Defraude bei dem Salze wohl eben so erfolgreich werde entgegen getreten werden können und in der That schon jetzt an den Grenzen entgegen getreten werde, wie dies bei anderen hochbesteuerten Artikeln geschehe. Die Steuer auf Zucker, Kaffee u. s. w. sei sehr viel höher, als die Steuer für Salz festzustellen sein werde. —

Sollte das Salz in einigen Theilen des Landes theurer werden, so sei dies kein Grund gegen eine an sich nützliche Maßregel. Denn der Staat trete Niemand zu nahe, wenn er die Dinge sich so gestalten lasse, wie sie sich bei einem freien Verkehr nach den von der Natur gegebenen Verhältnissen gestalteten. Indem er es unternehme, die aus den natürlichen Verhältnissen hervorgehenden Preisverschiedenheiten im Interesse einzelner Landestheile durch künstliche Maßregeln auszugleichen, betrete er eine gefährliche Bahn. — Die ganze Voraussetzung müsse aber auch bestritten werden. Die freie Konkurrenz führe erfahrungsmäßig zu einer so großen Preis-Ermäßigung, die Privat-Industrie werde wohlfeile Transportmittel in solchem Grade ausfindig zu machen wissen, daß auch für die am ungünstigsten belegenen Landestheile die Gefahr einer Preis-Erhöhung verschwinden müsse. Das Viehsalz und das Salz für gewisse gewerbliche Zwecke zu den bisherigen oder noch geringeren Preisen zu erlangen, werde sich auch bei Aufhebung des Monopols möglich machen lassen. Daß der jetzige Zeitpunkt zu Verhandlungen mit den Zollvereins-Regierungen nicht geeignet sei, müsse anerkannt werden. Es handle sich aber auch nicht darum, die gewünschte Maßregel sofort zur Ausführung zu bringen, sondern nur darum, den Gegenstand im Auge zu behalten, damit ein günstiger Zeitpunkt, wenn er eintreten sollte, uns nicht unvorbereitet finde.

Nachdem hierauf replicirt worden war, daß die Gefahr des Schmuggels bei dem Salz darum so groß sei, weil dasselbe an sich einen sehr geringen Werth habe und deshalb die Konfiskation weit weniger als bei Zucker, Kaffee u. s. w. gefürchtet werde, und daß auch die Regierung schon jetzt wohlfeile Transportmittel sorgfältig benutze und wegen der großen Ausdehnung des Geschäftsbetriebes und wegen der einmal vorhandenen Gebäude und sonstigen Einrichtungen, von deren Anlage-Kapital sie keine Zinsen berechne, dem Kaufmann gegenüber sich im Vortheil befinde, mithin der freie Verkehr hier nicht ganz die wohlthätigen Folgen wie in anderen Fällen haben könne, wurde die Diskussion geschlossen.

Zu dem Antrage:

die Erwartung auszusprechen, daß die Staats-Regierung die Aufhebung des Salz-Monopols und

die Einführung einer Salz-Productions- und Salz-Einfuhr-Steuer als das zu erstrebende Ziel im Auge behalten werde,

wurde das Unter-Amendement gestellt, die Erwartung auch darauf auszudehnen,

daß die Regierung event. auf eine weitere Ermäßigung des Salzpreises Bedacht nehmen werde.

Bei der Abstimmung wurde das Unter-Amendement abgelehnt; der Antrag selbst aber fand eine Majorität von 10 gegen 9 Stimmen.

Die Kommission empfiehlt daher:

den obigen Antrag anzunehmen.

Berlin, den 11. Januar 1855.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats

v. Patow (Vorsitzender und Berichterstatter). Rohden. Carl (Luckenwalde). Schultz. Lette. Pannenberg. Cieszkowski. Reigers. Eberhard. Saucken. Theissing. Schmidt (Paderborn). Tissen. v. Heyding. Hüffer. Braemer. Plaßmann. v. Mallinckrodt. v. Selchow. Roht. Kühne.

Viehsalz-Konsumtion

in den Jahren 1843 bis einschließlich 1853.

№		1843.		1844.		1845.		1846.		1847.		1848.		1849.		1850.		1851.		1852.		1853.	
		Lasten à 4,050 ℔.		Lasten à 4,050 ℔.		Lasten à 4,050 ℔.		Lasten à 4,050 ℔.		Lasten à 4,050 ℔.		Lasten à 4,050 ℔.		Lasten à 4,050 ℔.		Lasten à 4,050 ℔.		Lasten à 4,050 ℔.		Lasten à 4,050 ℔.		Lasten à 4,050 ℔.	
1	Ostpreußen	55	3,131	146	2,028	295	3,400	88	600	110	2,450	94	3,800	103	3,250	96	1,144	137	3,182	159	3,506	210	756
2	Westpreußen	208	1,200	224	2,570	755	4,030	296	2,100	409	750	325	1,850	352	2,341	404	2,760	420	2,328	553	678	635	2,514
3	Posen	216	600	176	3,363	339	1,131	364	3,400	447	2,050	301	150	311	50	335	1,975	368	1,200	479	1,850	545	2,750
4	Pommern	78	3,700	84	2,000	282	100	134	1,300	190	2,400	138	300	158	2,500	180	1,124	223	3,648	316	3,056	361	323
5	Schlesien	442	500	313	1,550	724	1,600	1,195	391	1,691	2,650	1,129	1,550	772	1,967	752	200	862	3,800	1,210	500	1,223	1,514
6	Berlin	6	3,700	5	3,299	8	2,795	11	1,050	13	550	11	1,250	12	1,400	12	4,000	15	50	15	3,850	23	650
7	Regierungs-Bezirk Potsdam	66	2,100	61	3,150	123	2,947	91	1,250	105	1,950	94	2,900	90	900	90	3,300	95	250	110	300	143	1,280
8	do. Frankfurt	74	1,500	62	1,841	138	1,060	97	2,885	114	100	95	1,772	102	2,800	100	2,500	114	2,746	134	3,700	142	100
9	Sachsen	161	3,350	150	3,905	418	2,384	363	1,462	449	2,146	388	1,297	404	59	421	3,162	721	302	754	2,847	757	1,397
10	Westphalen	24	2,050	11	1,850	18	2,366	45	132	75	2,050	86	2,400	72	4,000	107	3,627	158	1,079	164	1,482	195	122
11	Rheinprovinz	49	512	34	3,700	55	2,099	169	313	187	2,295	161	794	161	1,750	182	1,700	230	2,500	270	3,900	320	1,010
	Summa	1,384	2,093	1,273	906	3,160	3,662	2,856	2,733	3,794	3,191	2,826	1,863	2,542	767	2,685	1,192	3,348	835	4,170	1,969	4,557	266

№ 13.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in den mit lübischem Rechte bewidmeten Städten Neu-Vorpommerns.

§. 1.

Die bisher in den mit lübischem Rechte bewidmeten Städten Neu-Vorpommerns gültige Geschlechts-Vormundschaft wird hiermit aufgehoben.

§. 2.

Diese Aufhebung hat auf die eheliche Vormundschaft keinen Einfluß.

Beglaubigt:
Der Justiz-Minister.
(gez.) Simons.

Motive

zu

dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in den mit lübischem Rechte bewidmeten Städten Neu-Vorpommerns.

Nach dem in den meisten Städten Neu-Vorpommerns geltenden lübischem Rechte stehen unverheirathete Frauen, sowie Wittwen, auch wenn sie großjährig sind, unter einer fortdauernden Vormundschaft. Sie bedürfen bei ihren Geschäften obrigkeitlich bestätigter Vormünder (Kuratoren), so daß die von ihnen ohne Zuziehung dieser Kuratoren vorgenommenen Geschäfte, mit Ausnahme einiger wenigen, ungültig sind. Diese Geschlechts-Vormundschaft besteht in allen Städten der Kreise Franzburg, Greifswald und Grimmen, mit Ausnahme allein der Städte Franzburg und Richtenberg. Die beiden Städte des Kreises Rügen, Bergen und Garz, sind mit lübischem Recht nicht bewidmet. In denselben besteht diese Geschlechts-Vormundschaft nicht.

Dieselbe ist, soweit anzunehmen, in das lübische Recht aus dem alten Sachsenrecht übernommen und hat ihre Quelle in dem Mundium des alten Deutschen Rechts, dem Inbegriffe der Rechte und Verbindlichkeiten, welche Jemandem in Absicht einer Person und ihres Vermögens zustehen, welche sich selbst gegen Verletzungen nicht schützen kann.

Die daraus entstandene Geschlechts-Vormundschaft, sofern sie dem Ehemann zustand, hatte sich größtentheils ohne wesentliche Aenderung erhalten, während der bloße Geschlechts-Vormund nothwendig in vielen Deutschen Territorien zum bloßen Rathgeber der Frau und zu ihrem Vertreter in den Angelegenheiten geworden war, in denen sie selbst nicht handeln konnte; zum bloßen Rathgeber ohne Verwaltung, aber auch ohne Verantwortlichkeit.

Ueberall fast hat sich die Erfahrung herausgestellt, daß das Institut von keiner praktischen Bedeutung sei, und demgemäß ist dasselbe in mehreren Deutschen Landestheilen, wie z. B. in dem Herzogthum Alt-Vorpommern, nach Einführung des Allgemeinen Landrechts von selbst abgekommen, in anderen Deutschen Territorien aber ist dasselbe durch die Gesetzgebung ausdrücklich beseitigt. Dies ist namentlich im Königreich Sachsen, in einem Lande, wo das Institut am meisten ausgebildet war, der Fall gewesen (Gesetz vom 8. Januar 1838), ebenso im Großherzogthum Sachsen-Weimar, in Bremen, im Königreich Würtemberg und Großherzogthum Baden. Uebereinstimmend hiermit ist aber auch in allen übrigen Provinzen, in welchen die Geschlechts-Vormundschaft früher bestand, dieselbe aufgehoben worden. Es ist dies geschehen:

- im Herzogthum Magdeburg durch die Verordnung vom 22. Januar 1826 (Gesetz-Sammlung S. 13.);
- in dem zur Kurmark gehörigen Luckenwalder Kreise durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Mai 1826 (Gesetz-Sammlung S. 47.);
- in einigen Theilen von Westpreußen durch die Verordnung vom 28. Juni 1829 (Gesetz-Sammlung S. 52.);
- im Lauenburg-Bütowschen Kreise und anderen ehemals Westpreußischen Enklaven des Regierungsbezirks Köslin durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. März 1830 (Gesetz-Sammlung S. 24.);
- in einigen Kreisen der Neumark durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Juli 1832 (Gesetz-Sammlung S. 205.);
- in Schlesien durch die Verordnung vom 30. August 1833 (Gesetz-Sammlung S. 96.).

Sonach besteht dieselbe im Preußischen Staate einzig und allein nur noch in den zehn Eingangs gedachten Städten des Regierungs-Bezirks Stralsund, und im übrigen Deutschland nur noch in einzelnen Städten des Nordens.

Der Gesetz-Entwurf beabsichtigt dieselbe auch in den zehn vorgedachten Städten aufzuheben.

Die auf die Geschlechts-Vormundschaft bezüglichen wesentlichen Bestimmungen des lübischen Rechts sind in der Anlage angegeben. Nach diesen bedürfen Frauen allezeit eines Beistandes. So lange sie unverheirathet unter der Gewalt ihres Vaters stehen, enthält das lübische Recht ebensowenig etwas Abweichendes, als in Betreff der ordentlichen Vormundschaft, unter der sich minderjährige unverheirathete Frauenspersonen, deren Väter verstorben sind, befinden. Schreiten sie zur Ehe, so treten sie in die eheliche Vormundschaft ihres Ehemannes (Tit. 7. Art. 1.). Nach aufgelöster Ehe bedürfen sie aber als Wittwen eines Geschlechts-Vormundes, den ihnen der Rath zu geben und zu bestätigen hat (Art. 4.). Ebendies gilt von großjährigen unverheiratheten Frauenspersonen.

Für sich allein können diese letzteren eben so wenig, als die Wittwen, Erklärungen vor Gericht abgeben (Art. 8.) und sollen ohne ihrer Freunde und Vormünder Konsens weder in die Ehe treten, noch Verlöbnisse eingehen (Bd. I., Tit. 4., Art. 2. und 4.). Sie bedürfen ihrer Vormünder Konsens zu Schenkungen und anderen Verträgen und sollen für sich nichts kaufen dürfen, als Leinwand und Flachs zu ihres Hauses Nothdurft (Buch I., Tit. 9. Art. 4. — Tit. 10. Art. 1. — Buch III., Tit. 6. Art. 13.).

Selbst Kauffrauen, welche für ihren Handel und ihr Gewerbe befreit sind, bedürfen des vormundschaftlichen Konsenses zu letztwilligen Verordnungen (Buch II., Tit. 1. Art. 14.).

Hiernach und nach der bisherigen Praxis der Neu-Vorpommerschen Gerichte hat die Geschlechts-Vormundschaft folgende Bedeutung und Wirkung:

Die Bestellung des Geschlechts-Vormundes erfolgt durch Bestätigung des von dem betreffenden Frauenzimmer dazu gewählten Mannes in jener Eigenschaft durch den ordentlichen Richter. Niemand ist verpflichtet, der auf ihn gefallenen Wahl Folge zu leisten, und die Bestellung kann allgemein oder besonders für einzelne Handlungen erfolgen, die Kurandin jederzeit den gewählten und bestätigten Kurator nach freiem Willen wieder entlassen und beliebig einen andern wählen. Die Thätigkeit des Kurators beschränkt sich darauf, seiner Kurandin Rath zu ertheilen, und bei Rechtsgeschäften, namentlich bei allen gerichtlichen Verhandlungen, Beistand zu leisten. Ob sie seinem Rathe folgen, oder unter seiner passiven Assistenz widersprechend handeln will, das ist wenigstens insofern ihrer Willkür überlassen, als von ihr die Beibehaltung oder Entlassung des Kurators abhängt; die Kurandin kann danach wechseln, bis sie einen mit ihrem Willen übereinstimmenden Kurator findet.

Rechtsgeschäfte von einiger Bedeutung sind, wenn von der Frauensperson ohne Kurator vorgenommen, ungültig, sie erhalten durch dessen nachträgliche Zustimmung Gültigkeit; er kann aber allein, ohne Vollmacht, nicht handeln.

Die eidliche Bestärkung des Geschäfts ersetzt den Mangel des Kurators oder seiner gerichtlichen Bestätigung.

Der Zuziehung des Kurators bedarf es nicht
1) in Ehesachen,
2) bei Kauf- und Handelsfrauen in Bezug auf Geschäfte und Prozesse, welche Handel betreffen, und in einigen anderen weniger bedeutenden Fällen.

Die cura sexus endet namentlich mit der Verheirathung der Kurandin, welche damit in die Gewalt des Mannes übergeht. Diese cura maritalis unterscheidet sich wesentlich von der cura sexus dadurch, daß es hier keiner obrigkeitlichen Bestätigung bedarf, daß der Mann die Verwaltung des Vermögens der Frau ohne Rechnungslegung und ohne die Pflicht, die Frau zuziehen zu müssen, vermöge der Gütergemeinschaft, erhält, und daß er auch dieser Verwaltung so wenig, wie überhaupt willkührlich entlassen werden kann.

Nach Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod des Mannes tritt die cura sexus wieder ein.

Eine wirkliche Vormundschaft wegen minderjährigen Alters der Frau findet nicht statt, indem nach allgemeiner Pommerscher Praxis durch die Verheirathung einer Bevormundeten die bisher über dieselbe geführte Vormundschaft aufhört.

Eine Verantwortlichkeit des Kurators für seine Rathschläge ist nicht vorhanden, weder in Bezug auf die Kurandin, noch auf andere Personen und nur insoweit mit zu begründen möglich, als er für dolose Rathschläge verhaftet ist.

An die Ansicht des Kurators ist die Frauensperson in keiner Weise gebunden. Sie kann gegen den ihr ertheilten Rath handeln, da die Gültigkeit des betreffenden Geschäfts lediglich darauf beruht, daß ein Kurator bei demselben zugegen war.

Nach der völlig übereinstimmenden Ansicht der sämmtlichen Gerichte Neu-Vorpommerns hat das vorstehend zuerst nach den Worten des Gesetzes und sodann nach der Ausdehnung durch die Praxis der Gerichte geschilderte Institut, wie sich aus dem Vorbemerkten bereits ergeben haben wird, keine Bedeutung. Es wird sich dies aus dem Einzelnen näher darlegen lassen.

Bei der Bestellung des Kurators findet eine richterliche Prüfung, ob der gewählte Beistand eine geeignete Persönlichkeit sei, nicht statt. Die richterliche Thätigkeit beschränkt sich darauf, den von der Frau gestellten Kurator ihr zuzuordnen. Die Wahl desselben ist, wie gedacht, lediglich der Frau überlassen, und damit ein innerer Widerspruch insofern vorhanden, als dem, der Hülfe und Rath bedürfen soll, die eigene Entscheidung da anheimgestellt worden ist, wo eigentlich die reifste Ueberlegung vorangehen müßte. Der entscheidende Einfluß des Kurators wird dadurch aufgehoben, daß er jederzeit entlassen oder ersetzt werden kann, wenn er seinen Willen dem seiner Kurandin nicht unterordnet.

Hiernach stellt sich die Sache sehr häufig lediglich als reine Formalität insofern heraus, als der Richter lediglich an die Wahl der Kurandin gebunden ist, die eine ihr gefällige Person als ihren Beistand mit zur Stelle bringt. In der bedeutendsten der vorgenannten Städte, in Stralsund, hat man sogar nach einer dort allgemein verbreiteten, auf der Konnivenz der früheren dortigen städtischen Gerichte beruhenden, wiewohl oberrichtlich reprobirten Praxis die richterliche Bestätigung für überflüssig erachtet und sich mit der Zuziehung jedwedes von der Frau selbstgewählten Beistandes begnügt.

Die, wie gezeigt, nutzlose Zuziehung eines Beistandes ist daneben mit Kosten für die betheiligte Frau verknüpft, die nicht als unbeträchtlich erachtet werden können, da nach den in der Anlage enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen jedes Geschäft, welches die Frauensperson eingeht, die Zuziehung eines gerichtlich bestellten Kurators erfordert, während andererseits nach dem in Neu-Vorpommern geltenden gemeinen Recht auch mündlich geschlossene Verträge volle Gültigkeit haben. Hiernach bedarf es keiner Hinweisung darauf, daß eine besondere von der allgemeinen abweichende Gesetzgebung für die gedachten Städte als eine völlig zwecklose Anomalie erscheint. In den ländlichen Bezirken Neu-Vorpommerns gilt die Bauer-Ordnung, und nach dieser ist die Bestellung eines Kurators nicht erforderlich. Läßt sich die bisherige Städterin auf dem Lande nieder, so bedarf sie in diesem neuen Domizil keines Beistandes; die Wittwe dagegen, welche bisher auf dem Lande gelebt hat und die ihren Wohnsitz in eine jener Städte verlegt, bedarf aber nunmehr eines solchen, ohne daß ihre Verhältnisse sonst sich geändert haben, und ebenso muß die Handelsfrau, welche, während sie ihr Gewerbe betrieb, in gewerblichen Angelegenheiten keines Beistandes bedurfte, sich, wenn sie ihr Geschäft niederlegt, einen solchen zuordnen lassen.

Sie bedarf ferner, so lange sie ihr Handelsgeschäft führt, gerade in den unwichtigen Verträgen eines solchen Beistandes, während sie gerade in den bedeutendsten einen solchen sich nicht zuordnen zu lassen braucht. Hierzu kommt, daß nicht einmal alle Bewohner der Städte dem lübischen Rechte unterworfen sind, daß sich die Anwendbarkeit desselben nur auf diejenigen Bewohner derselben erstreckt, welche früher unter der durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 aufgehobenen städtischen Gerichtsbarkeit standen, daß die Grenzen jener Gerichtsbarkeit und somit die Geltung der Geschlechts-Vormundschaft gegenwärtig bereits zweifelhaft und streitig geworden sind, und daß die in Rede stehenden Bestimmungen des lübischen Rechts auch im Uebrigen, und selbst abgesehen von der obengedachten in Stralsund allgemein herrschenden, von den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Observanz, eine Rechtsverschiedenheit mit sich führen, die häufig eine Quelle von Zweifeln und Rechtsstreitigkeiten ist, indem Geschäfte wegen Mangels eines Kurators oder wegen Mangels der Bestätigung desselben als nichtig angefochten werden. —

Das Institut steht mit keiner sonstigen Bestimmung des lübischen Rechts im Zusammenhang und kann, wie die Gerichte des genannten Landestheils sämmtlich einig sind, ohne allen Nachtheil aufgehoben werden. Es giebt überdies zu vielfachen Zweifeln und, wie erwähnt, zu verwickelten Streitigkeiten Veranlassung und erscheint somit durchweg als eine völlig bedeutungslose Antiquität. —

Der Gesetzentwurf beschränkt sich im §. 1. auf die Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft. Dies genügt, da es keinem Zweifel unterliegt, daß mit dem Wegfalle der bis jetzt bestehenden Beschränkung die Dispositions-Befugnisse der unverheiratheten Frauenspersonen und der Wittwen nach dem sonst gültigen Recht zu beurtheilen sind. Der mit lübischem Recht bewidmeten Städte Neu-Vorpommerns ist nur gedacht, weil, wie Eingangs bemerkt, in den beiden Städten des Fürstenthums Rügen lübisches Recht nicht gilt.

Der §. 2. ist nach dem, was oben über den wesentlichen und prinzipiellen Unterschied zwischen der cura sexus und cura maritalis gesagt worden, an und für sich nicht erforderlich und nur hinzugefügt worden, um jedem etwa möglichen Zweifel zu begegnen.

Auszug

aus

dem Lüberkischen Stadt-Recht, nach der letzten, im Jahre 1729 wieder abgedruckten Ausgabe, in Bezug auf die Geschlechts-Vormundschaft.

Buch I. Tit. 7.

Art. 1.

Wann ein Vater bey seinem Leben seinen Kindern Vormünder setzet, die mag niemand aufftreiben noch absetzen, er sey wer er wolle, so fern sie ihren Dingen recht thun, biß die Kinder mündig werden, wenn sie Manns-Personen seyn: Thun sie aber bei der Vormundschafft nicht recht, klaget denn der eine Vormund über den andern, oder die Freunde, würde dann der Rath befinden, daß sie schuldig seyn, so ist der Rath mächtig, sie abzusetzen, und einen andern an ihre Stäte

zu verordnen; Werden sie aber auch richtig befunden, so bleiben sie gleichergestalt der Jungfrauen Vormünder, biß sie zu der Ehe schreiten.

Art. 4.

Stirbt jemand, der seinen Kindern und Ehe-Frauen keine Vormünder giebt, wann sie nun auch keine Freunde haben, so sol sich niemand ihrer Vormundschafft unternehmen, sondern stehet dem Rathe zu, dieselben zu geben und zu bestätigen.

Art. 8.

Es sol kein Manns-Person unter fünff und zwantzig Jahren, wie sonsten Frauen und Jungfrauen, zu keinen Zeiten Macht haben, Sachen im Gericht zu führen, weder durch Klage, noch durch Antwort, sollen auch nicht aufflaffen vor dem Rathe, noch jemand vollmächtig machen, ohn ihrer Vormünder Consens und Willen.

Art. 12.

Eine jegliche Wittfrau, sol nach Absterben ihres Ehemanns, binnen einen viertel Jahr Vormünder für sich, und ihre Kinder erwehlen, und von dem Rathe bestätigen lassen, bei Strafe gemeldtes Erbarn Raths.

Buch I. Tit. 9.

Art. 4.

Eine Wittfrau kann mit Volwort ihrer Vormünder, ohne ihrer Erben Einsprach, vor dem Rathe fahrende Haab und Ingedömbt doniren und vergeben, so fern sie dasselbe erworben hat. Erbgut aber, das kann sie ohne ihrer Erben Willen nicht vergeben.

Sonsten mag eine jegliche Wittfrau, welche ohne Kinder ist, von ihre Kleidern oder Ingedömbt, es sei ererbet, oder erworben, vergeben in ihrem Todtbette, auff sechs und dreißig Mark Lübisch, darunter wol, aber nicht darüber. Würde aber eine Frau mit ihrer Erben und Vormünder Lobe und Willen etwas von ihren wohlgewonnen Gütern vergeben, solches sol bei Würden und Kräfften bleiben.

Buch I. Tit. 10.

Art. 1.

Es mag keine Frau ihr Gut verkauffen noch versetzen, ohne ihrer Vormünder Volwort, wissen und willen; So mag auch keine Frau höher Bürge werden, ohne Willen der Vormünder, dann vor drittehalb Pfennig, außerhalb derer, welche Kauffmannschaft, Handel und Wandel treiben; was dieselben geloben, das müssen sie gelten und bezahlen.

Buch II. Tit. 1.

Art. 14.

Es kann keine Frau, nach Lübischem Rechte, ein Testament machen, es sey ihr dann die Macht von ihrem verstorbenen Manne, in seinem Testament gegeben: Doch von den Gütern, welche ihr der Mann gegeben, und zu vertestiren vergönnet hat, und nicht von Erbgütern. Wäre sie aber eine Kauff-Frau, und also vor dem Rathe gezeuget, so mag sie ein Testament machen, von ihrem wolgewonnen Gute, doch mit ihrer Vormünder und nehesten Erben Bewilligung.

Buch III. Tit. 1.

Art. 13.

Es kann keine Frau, sie sey dann eine Kauff-Frau, mehr kauffen, ohn ihres Mannes oder ihrer Vormünder wissen, dann Leinwand und Flachs zu ihres Hauses Nothdurfft.

№ 14.

Bericht

der

Justiz-Kommission über den von der Staats-Regierung vorgelegten Gesetz-Entwurf, betreffend die Geschlechts-Vormundschaft in den mit lübschem Rechte bewidmeten Städten Neu-Vorpommerns.

In der ersten Session der III. Legislatur-Periode hat der Gegenstand des gegenwärtigen Gesetz-Entwurfs, in Folge eines Antrags — Nr. 34. der Drucksachen der Zweiten Kammer. III. Legislatur-Periode. I. Session — schon die Kammern beschäftigt, und nach dem Berichte der damaligen Justiz-Kommission der Zweiten Kammer — Nr. 98. jener Drucksachen — ist in der Sitzung der letzteren vom 21. Februar 1853 — Stenogr. Bericht S. 465. — ein Gesetz-Entwurf dahin angenommen:

> die in Neu-Vorpommern und Rügen nach Lübischem Rechte noch bestehende Geschlechts-Vormundschaft wird hierdurch aufgehoben.

Dagegen hat die damalige Erste Kammer, nach dem Berichte ihrer Justiz-Kommission — Nr. 290. der Drucksachen — in der Sitzung vom 13. April 1853 — Stenogr. Bericht S. 843—850. — beschlossen:

> den Gesetz-Entwurf zur Zeit abzulehnen, dabei aber der Königlichen Staats-Regierung zu unterstellen, über solchen zunächst die gutachtliche Aeußerung des Pommerschen Provinzial-Landtages zu erfordern, und darnach den Kammern die weitere geeignete Vorlage zu machen.

Eine solche Vorlage ist gegenwärtig gemacht und der Justiz-Kommission überwiesen.

Bei der Berathung derselben gab zunächst der daran Theil nehmende Kommissar des Justiz-Ministerii die Erläuterung, daß der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in den zu Neu-Vorpommern und Rügen gehörigen Kreisen Franzburg, Greifswald und Grimmen den zum Kommunal-Landtage von Neu-Vorpommern und Rügen versammelten Ständen zum Gutachten mitgetheilt sei, weil nur dieser Landestheil bei dem beabsichtigten Gesetze interessire, in dem übrigen Pommern dagegen, und in den dortigen Städten Lübschen Rechts, die Geschlechts-Vormundschaft durch Nichtgebrauch längst aufgehört habe; daß dies Gutachten unterm 26. November 1853 hauptsächlich gegen die Aufhebung sich ausspreche, während, wie in den Motiven zur Vorlage erwähnt, die Gerichte Neu-Vorpommerns sich für die Aufhebung erklärt hätten.

Das Gutachten des Kommunal-Landtages ist zur Einsicht mitgetheilt und bei der Berathung mit berücksichtigt.

Bei dieser Berathung in der Kommission kam zunächst zur Frage, ob in der angegebenen Weise dem auch in dem Beschlusse der Ersten Kammer bezeichneten formellen Wege genügend gefolgt, und ob die Vorlage zur gutachtlichen Aeußerung des Kommunal-, statt des Provinzial-Landtages für ausreichend zu achten sei.

Die Kommission entschied sich für die Bejahung dieser Frage, theils weil, wie einige Mitglieder derselben annahmen, es bei dem Inhalte des beabsichtigten Gesetzes, welches einen allgemein gültigen Grundsatz auf einige Städte eines Landestheils ausdehne, weder an sich, noch überhaupt der ständischen Mitwirkung bedürfe, theils weil, wie von andern Mitgliedern angenommen wurde, auch in der gegenwärtigen Art, und bei dem Gegenstande des vorliegenden Entwurfs, das ständische Recht hinlänglich gewahrt sei.

Die Kommission ging dann zur materiellen Berathung über, und beschloß die Annahme des Entwurfs, unter Erwägung folgender theils allgemeiner, theils besonderer, auf Neu-Vorpommern bezüglicher Gründe:

Die Geschlechts-Vormundschaft — cura sexus — Beschränkung der Rechtsfähigkeit, der Status-Verhältnisse der Frauenzimmer durch die Nothwendigkeit eines Vormundes, oder Vertreters, schon in den ältesten Handschriften des Lüb-

schen Rechts vorkommend, ist keine Eigenthümlichkeit dieses Rechts, sondern auch dem ältern Deutschen, namentlich Sächsischen, eben so wie dem ältern Römischen Rechte gemäß. Zur Begründung derselben ist bald auf die sexus infirmitas, levitas animi, forensium rerum ignorantia der Frauenzimmer, bald, für das Deutsche Recht, auf das Mundium und Schutzverhältniß, und auf die Abhängigkeit der vollen Rechtsfähigkeit von der Wehrhaftigkeit Bezug genommen. Aber der Grund jener Beschränkung mag sein, welcher er will, sowohl das Römische, wie das Deutsche Recht ist davon nach und nach ganz, oder doch mehr und mehr in der wirklichen Anwendung zurück getreten, weil diese zeigte, daß das Institut Zweck und Bedeutung verloren habe.

Für das ältere Römische Recht ergiebt dies das Zeugniß von Gajus, instit. I. 190., indem er sagt:

> Feminas perfectae aetatis in tutela esse, fere nulla pretiosa ratio suasisse videtur, nam quae vulgo creditur, quia levitate animi plerumque decipiuntur, et aequum erat eas tutorum auctoritate regi, magis speciosa videtur quam vera, mulieres enim, quae perfectae aetatis sunt, ipsae sibi negotia tractant, et in quibusdam causis dicis gratia tutor interponit auctoritatem suam, saepe etiam invitus auctor fieri a Praetore cogitur, unde cum tutore nullum extutela judicium mulieri datur.

Im Justinianeischen Rechte kömmt die schon früher durch Gebrauch beseitigte cura muliebris als gültig nicht mehr vor.

Erhielt sie sich dagegen auch nach Einführung des Römischen Rechts in Deutschland da fort, wo sie vermöge Deutschen Rechts bestand, so traten doch auch hier bald ähnliche Verhältnisse ein. Während sich die Vormundschaft, sofern sie dem Ehemanne zustand, die cura maritatis, cura sexus legitima größten Theils ohne wesentliche Aenderung erhalten hat, wurde aus dem bloßen Geschlechts-Vormunde, der cura sexus dativa für nicht verheirathete Frauenzimmer, der eigentlichen Geschlechts-Vormundschaft, auf welche sich der Entwurf nur bezieht, ein bloßer Rathgeber, ohne Verwaltung, und ohne Verantwortlichkeit schon in sehr früher Zeit.

> Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Thl. 2. S. 608. Thl. 4. S. 508.
>
> Eichhorn, Einleitung in das Deutsche Privatrecht. 5. Ausgabe. S. 774—777.
>
> Gerber, System des Deutschen Privatrechts. §. 245. 246.
>
> Beseler, System des gemeinen Deutschen Privatrechts. §. 147.

Mehr und mehr gewann man nun die Ueberzeugung, daß diese Vormundschaft an sich unnütz, und eine Quelle vieler Chicane sei, welche billig überall verstopft werden sollte. So heißt es sehr bezeichnend bei Hommel, rhapsodia quaest. edit. 3. pag. 358.: „adde, hos curatores sexus supervacaneas fere in omnibus contractibus personas et legitimas quidem pupas, sed pupas tamen esse, quibus foeminae et ipsa dicasteria ludunt."

> Berger, elect. discept. For. T. 8. O. 1. no. 2.
>
> Leyser, med. ad Pand. spec. 328. med. 22. spec. 350. med. 2.
>
> Hagemann und Günther, Archiv für Rechtsgelehrsamkeit. Thl. 6. S. 30.
>
> Runde, Grundsätze des Deutschen Privatrechts. §. 632.
>
> Kraut, die Vormundschaft nach den Grundsätzen des Deutschen Rechts. Bd. 2. S. 319.
>
> Bluntschli, Deutsches Privatrecht. §. 182.

Stellte man auch von andrer Seite für die Beibehaltung des Instituts Gründe auf, hergenommen theils aus einem wieder erwachten geschichtlichen Sinne, theils mehr praktisch aus der Nothwendigkeit eines Rathes und Beistandes, wenigstens bei gerichtlichen Angelegenheiten,

> Rudorff Recht der Vormundschaft. Bd. I. S. 64. 65.

aus der wirklichen Anwendung, aus der Erfahrung ergab sich die Bestätigung der durch Theoretiker und Praktiker in ihren Schriften begründeten Ansicht über die Nutz- und Zwecklosigkeit, über die Nachtheile eines Instituts, dessen Veranlassung und ursprüngliche Begründung längst ihr Dasein verloren hatten. In den meisten deutschen Ländern, in den Königlich Preußischen Landestheilen, in welchen sich die Geschlechtsvormundschaft noch erhalten hatte, erfolgte ihre gesetzliche Aufhebung. Selbst im Königreiche Sachsen, dem Hauptlande der cura sexus, wo dieselbe noch durch das Mandat vom 10. November 1828 näher bestimmt war, wurde die Aufhebung durch das Gesetz vom 8. Januar 1838.

> Haubold Lehrbuch des Sächsischen Privatrechts. Dritte Auflage, §. 153.,

in Sachsen-Weimar durch das Gesetz vom 2. Februar 1839 angeordnet.

In dem übrigen Pommern und den dortigen Städten Lübschen Rechts ist seit Einführung des Landrechts die Geschlechtsvormundschaft außer Gebrauch gekommen, ohne daß darüber, in welcher Weise die sonst dort gültigen Vorschriften des Lübschen Rechts über dieselbe ihre Anwendbarkeit verloren haben, noch Auskunft gegeben werden kann.

> Das Statutarrecht der Städte des Herzogthums Alt-, Vor- und Hinter-Pommern, Stettin. 1836. S. 27—29.

Nur noch in zehn Städten Neu-Vorpommerns, nicht in den andern beiden dortigen, nicht in den theilweise Lübsches Recht gebrauchenden Städten des Fürstenthums Rügen, nicht auf dem platten Lande, hat die Geschlechtsvormundschaft bisher Gültigkeit gehabt.

Die gesetzlichen Vorschriften enthält das Lübsche Recht, Buch 1. Tit. 7. Art. 1., 4., 8., 12.; Tit. 9. Art. 4.; Tit. 10. Art. 1. Buch 3. Tit. 6. Art. 13., welche Stellen bei der Vorlage mit abgedruckt sind. Der dort auch angeführte Art. 14. Tit. 1. Buch 2. hat dagegen, so wie die darin erwähnte Lehre von dem Erbgute, in Pommern keine Gültigkeit erhalten.

> Provinzial-Recht für Neu-Vorpommern. I. 12. §. 233.

Nach jenen Vorschriften, und nach der Praxis, stehen in jenen zehn Städten, so weit darin Lübsches Recht gilt, oder so weit nach den älteren Grundsätzen vor der Verordnung vom 2. Januar 1849 die städtische Gerichtsbarkeit sich erstreckte, alle Frauenspersonen unter Vormundschaft oder Kuratel. Diese weicht beim Bestande der väterlichen Gewalt, bei minderjährigen, wegen Wahnsinns oder Verschwendung dispositionsunfähigen Frauenspersonen nicht wesentlich ab von den Grundsätzen des sonst gültigen gemeinen Rechts. In der Ehe hat der Ehemann die Vertretung der Frau, und die Verwaltung ihres Vermögens — cura maritalis, cura sexus legitima. Unverheirathete, volljährige, der väterlichen Gewalt nicht unterworfene Frauenzimmer, auch Wittwen, bedürfen zu allen Rechtsgeschäften von einiger Bedeutung in der Regel eines obrigkeitlich bestätigten Kurators — cura sexus dativa. — Ohne dessen Zuziehung ist das von der Frauensperson allein vorgenommene Geschäft ungültig.

Nur diese zuletzt erwähnte cura, die eigentlich sogenannte Geschlechtsvormundschaft ist es, auf deren Aufhebung es hier ankommt, indem die davon in der Praxis und in der Theorie scharf zu sondernde cura maritalis — eheliche Vogtschaft — nicht davon berührt werden kann, mag sie auch vielleicht ursprünglich auf gleichem Grunde beruht haben.

Jene eigentliche Geschlechtsvormundschaft ist es, auf welche sich die oben erwähnten Erfahrungen und Aufhebungen in anderen Ländern und Landestheilen beziehen, und jene Erfahrungen finden auch für die zehn Städte Lübschen Rechts Neu-Vorpommerns um so mehr volle Anwendung, als die Geschlechtsvormundschaft des Lübschen mit der des deutschen, namentlich des sächsischen Rechts im Wesentlichen übereinstimmt. Mängel, welche sich dort gezeigt, treten auch hier hervor. Es ist

1. die Wahl des Kurators, ob sie ihn für immer, oder zu einzelnen, und zu welchen Geschäften bestellen lassen will, der Frauensperson allein, eben so wie seine Entlassung, somit die eigene Entscheidung da überlassen, wo es der sorgfältigsten Prüfung und Ueberlegung bedarf;

2. die gewählte Person muß vom Richter, dem eine Prüfung nicht zusteht, bestätigt werden, und dem Richter steht auf die Wahl um so weniger entscheidender Einfluß zu, als der beliebige Wechsel des Kurators der Kurandin frei ist.
3. Der Kurator hat bei der Führung der Geschäfte keine entscheidende Stimme, sondern der Wille der Kurandin gilt, wenn nur der Kurator zugezogen worden; nicht sein Rath oder Wille, nur seine Gegenwart ist wesentlich. Eine so wenig bedeutende Stellung, daß, da Niemand zur Uebernahme der Kuratel verpflichtet ist, sich häufig nur willenlose, oder völlig unfähige Männer, oder Winkelkonsulenten gegen Bezahlung dazu hergeben, durch ihre Gegenwart, Rechtsgeschäfte von Frauenzimmern formell zu legalisiren.

   Die Kuratel begründet nur einen mit Kosten für die Bestätigung, oft mit der Bezahlung des Kurators begleiteten Zwang zur Anschaffung eines Rathgebers, dessen Rath nach Willkür verlangt, oder benutzt werden kann.
4. In vielen sehr wichtigen Fällen bedarf es keines Kurators. Dies gilt für die vormals zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörigen, also namentlich für Verlöbniß- und Ehesachen, für Kauf- und Handelsfrauen in Bezug auf Geschäfte und Prozesse, welche Handel betreffen, für die Errichtung von Testamenten, und für Kriminalsachen.
5. Die eidliche Bestärkung des Geschäfts ersetzt den Mangel des Kurators oder seiner Bestätigung, der Eid mag schriftlich oder mündlich geleistet sein.

Schon in allen diesen Punkten, namentlich darin, daß des Rathgebers ungeachtet, nur der Wille der durch Zwang nominell berathenen Person entscheidet, offenbart sich die innere Haltlosigkeit des ganzen Instituts; die angegebenen Ausnahmefälle, denen Mevius, comment. in jus Lubesense I. 10. A. 1. Nr. 44—62. zum Theil noch andere beifügt, zeigen, daß das weibliche Geschlecht kein Hinderniß der Rechtsfähigkeit sein kann, und sie lassen es unzweifelhaft, daß Frauenspersonen, welche männlichen Rathes und Beistandes wirklich bedürfen, ihn finden werden ohne gesetzlichen Zwang.

Alles dies hat auch, was besonders Neu-Vorpommern betrifft, nach und nach dahin geführt, daß die Geschlechtsvormundschaft vielfach unbekannt, oft nur zur Sprache kommt bei Verhandlungen vor Gericht, durch die Erinnerung eines achtsamen Richters, oder wenn Rechtsgeschäfte, welche in gutem Glauben mit Frauenspersonen Lübschen Rechts ohne Kurator geschlossen worden, hinterher als ungültig angefochten werden. Ja das ehemalige Stadtgericht in Stralsund hat Frauen in Prozessen immer ohne Kurator zugelassen, und die frühern dortigen Gerichte haben die obrigkeitliche Bestätigung des Kurators nicht für nöthig gehalten, obgleich in höchster Instanz entgegengesetzt erkannt, eine dem Gesetze widersprechende desfallsige Gewohnheit für unbegründet erklärt ist. Eine Gewohnheit, nach welcher bei Gelegenheit eines von einer Frauensperson abzuschließenden Geschäfts, statt des Kurators, und als solcher, jeder zufällig anwesende Mann, vielleicht der aufwartende Gerichtsdiener, benutzt werden kann. Sie beweist, daß selbst in der gerichtlichen Praxis die Geschlechtsvormundschaft theilweise zum Spiel herabgesunken, der Kurator nur dicis causa benutzt worden ist.

Zweifeln kann man noch bei dieser Lage der Sache, ob nicht dem Institute durch neue gesetzliche Bestimmung, sei es auch nur über die Nothwendigkeit der Bestätigung des Kurators, eine neue Stütze gegeben werden könne. Allein wenn man auch das Beispiel anderer Länder, namentlich Sachsens, übergehen, wenn man auch unberücksichtigt lassen will, daß das ganze Institut seine innere Bedeutung längst verloren hat; so darf man nicht unbeachtet lassen, daß auf dem platten Lande Pommerns, mit dessen Bewohnern die Städte in der nächsten und engsten Verbindung, im täglichen Verkehre stehen, keine Geschlechts-Vormundschaft gilt. Dennoch bestehen dort, so weit die Bauerordnung anzuwenden, dem Lübschen Rechte sehr ähnliche Verhältnisse; auch dort gilt die eheliche Gütergemeinschaft, welche die Wittwe mit den Kindern fortsetzen kann, und sie bedarf dazu keines Kurators, wie ihn das Lübsche Recht fordert. Dies allein kann keinen Grund abgeben, die Wittwe für unfähiger, des Schutzes bedürftiger zu halten, als die Wittwe eines einfachen kleinen Pächters oder Tagelöhners, für welche sich die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit eines solchen gesetzlich erzwungenen Rathes bisher nicht gezeigt hat.

Die hiernach unter gleichen Verhältnissen bestehende Verschiedenheit des Rechts in Bezug auf Rechtsfähigkeit muß zur Rechtsunsicherheit und Verwirrung um so mehr führen, als die früher durch den Umfang der städtischen Gerichtsbarkeit begrenzte Gültigkeit des Lübschen Rechts bei der Aufhebung der erstern, noch schwerer erkennbar, bei dem häufigern Wechsel des Wohnorts zwischen Stadt und Land gerade in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im hohen Grade verwirrt ist. Mehrfache Rechtsverletzungen sind dabei unvermeidlich und um so härter, wenn die Wittwe eines Land-Tagelöhners z. B. in gutem Glauben mit der Wittwe eines rechtsgelehrten Bürgermeisters oder Kaufmannes contrahirte, sich aber getäuscht sehen muß, wenn diese keinen Kurator zugezogen hat, und diesen Mangel vorschützt.

Es kann nur durch Aufhebung der in der That leeren Formalität geholfen werden. Damit erledigen sich die hauptsächlichen Gründe des ständischen Gutachtens.

Wenn dasselbe auch noch darauf hinweist, die cura sexus könne nicht ohne großen Nachtheil für das Lübsche Rechtssystem aus dem organischen Zusammenhange desselben herausgenommen werden, so darf nur daran erinnert werden, daß das Lübsche Recht, wie es sich seit den ältesten Handschriften, namentlich der von 1294 für Lübeck, bis zur Revision im Jahre 1586 entwickelt hat, weder ein vollständiges Rechtssystem bildet, noch auch ganz in Pommern Gültigkeit erhalten hat. Abgesehen von allen publicistischen, prozessualischen und strafrechtlichen Vorschriften, welche so wie das durch das hanseatische ersetzte Seerecht keine Anwendung finden, ist die ganze Lehre von den Erbgütern so wenig, als die Untersagung der Testaments-Errichtung für Frauenzimmer im Gebrauch, und daß die cura sexus einen mehr nothwendigen Theil des Statuts bilde, gar nicht zu erweisen. Allerdings mögen sich, wie weiter erwähnt wird, aus deren Aufhebung neue Streitfragen ergeben, aber sie werden denen und den Nachtheilen nicht gleich kommen, welche bisher sich aus dem Bestande der cura sexus in zehn Städten, mitten unter einer Bevölkerung, für welche dieselbe nicht gilt, entwickelt haben. Dies aber, und die Verbindung jener Städte mit dem Inlande, ist wichtiger als der im Gutachten erwähnte Verkehr mit Rostock, Wismar, Lübeck und Hamburg, wo cura sexus besteht. Die historische Begründung derselben, auf welche, so wie auf deren und der alten Verfassung der Neu-Vorpommerschen Städte bisherige Erhaltung endlich im Gutachten hingedeutet ist, haben allerdings ihre Bedeutung; aber so wenig die cura sexus mit der Verfassung der Städte Lübschen Rechts zusammen hängt, so wenig ergiebt die ursprüngliche historische Begründung einen Anspruch auf den Fortbestand dessen, was nach allgemeiner Erfahrung seine Lebensfähigkeit längst verloren, im Verhältniß zu dem sonst in der Provinz geltenden Rechte nur nachtheilige Folgen hat.

Hiernach erscheint die Aufhebung gerechtfertigt.

Die Fassung des Entwurfs betreffend, fand sich

zu §. 1.

nichts zu erinnern, wenn gleich die hier getroffene Bestimmung von derjenigen abweicht, welche in der Sitzung vom 21. Februar 1853 angenommen worden ist. Es kömmt wesentlich darauf an, bestimmt zu bezeichnen, wo die Geschlechts-Vormundschaft noch besteht, und wo sie aufgehoben werden soll. Dies bezieht sich nur auf die mit Lübschem Rechte bewidmeten Städte Neu-Vorpommerns, nicht auf die andern dortigen, und die Städte des Fürstenthums Rügen, in welchen die Geschlechts-Vormundschaft nicht bestanden hat. Eine weiter gehende, Neu-Vorpommern und Rügen umfassende Bezeichnung würde zu der Annahme führen, als habe Lübsches Recht, oder die Geschlechts-Vormundschaft auch außer den bezeichneten Städten Anwendbarkeit gehabt, oder in dieser Hinsicht Zweifel Statt gefunden.

Zu §. 2.

Zu der hier getroffenen Bestimmung liegt insofern eine Veranlassung nicht vor, als, wie die obige Darstellung zeigt, eine Verwechselung der cura maritalis-, oder cura sexus legitima, mit der cura sexus dativa, oder eigentlichen Geschlechts-Vormundschaft nicht leicht vorkommen wird. Da jedoch das Gutachten des Kommunal-Landtags in dieser Hinsicht Bedenken anregt, schien es angemessen, diese durch den §. 2. zu beseitigen.

Die Kommission empfiehlt demnach der Kammer die Annahme des Gesetz-Entwurfs.

Berlin, den 13. Januar 1855.

Die Kommission für das Justizwesen.

Gerlach (als Vorsitzender). v. Seeckt (Berichterstatter). Wentzel. Frech. Gräff. Breithaupt. Scholz. Granier. Rohden. Lingens. Becker. Klose.

№ 15.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend

die Erweiterung des Schutzes gegen Nachdruck und verbotene Nachbildung zu Gunsten der Erben verdienter Autoren.

Der Schutz, welcher gesetzlich literarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege binnen eines gewissen Zeitraums nach dem Tode des Urhebers gewährt ist, kann in einzelnen Fällen zu Gunsten der Erben verdienter Autoren noch über diesen allgemeinen gesetzlichen Zeitraum hinaus im Wege der Verordnung verlängert werden.

Beglaubigt:

Der Justiz-Minister.	Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Simons.	v. Raumer.

Motive

zu

dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Schutzes gegen Nachdruck und verbotene Nachbildung zu Gunsten der Erben verdienter Autoren.

Durch das Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, vom 11. Juni 1837 (Gesetz-Sammlung S. 165.) §. 6. ist der darin den Autoren solcher Werke verliehene Schutz gegen Nachdruck und gegen jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege auch den Erben der Autoren und zwar auf die Dauer von dreißig Jahren nach dem Tode des Autors gewährt worden. Eine gleiche Schutzfrist hat auch der für Preußen durch das Patent vom 16. Januar 1846 (Gesetz-Sammlung S. 149.) publizirte Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung vom 19. Juni 1845 wegen Erweiterung des Schutzes für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung für die Erben der Autoren unter Nr. 1. angeordnet.

Nach diesen allgemeinen Bestimmungen können daher die Erben der Urheber von Werken der Wissenschaft und Kunst der Regel nach einen gesetzlichen Schutz des Eigenthums an diesen Werken gegen Nachdruck und andere unbefugte Nachbildung nicht länger als dreißig Jahre nach dem Ableben ihres Erblassers in Anspruch nehmen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß im legislativen Wege für die deutschen Bundesstaaten und insbesondere für Preußen den Erben einzelner Autoren von literarischen und artistischen Werken ausnahmsweise auch längere Fristen, als die erwähnte dreißigjährige, zu einem derartigen Schutze bewilligt werden können.

Dergleichen exceptionelle Bewilligungen, welche namentlich bei solchen Autoren sich rechtfertigen dürften, deren Werke durch ihren bedeutenden inneren Werth und ihren günstigen Einfluß auf die nationelle Bildung zu einer hohen öffentlichen Anerkennung sich vorzüglich eignen, sind auch bisher schon mehrfach vorgekommen. So ist z. B. für die Werke:

Jean Paul's (gestorben im Jahre 1825) durch den Bundesbeschluß vom 22. Oktober 1840 (Publikations-Patent vom 1. Juni 1841, Gesetz-Sammlung S. 125.),

Wieland's (gestorben 1813) durch den Bundesbeschluß vom 11. Februar 1841 (cfr. das vorerwähnte Publikations-Patent),

v. Herder's (im Jahre 1803 gestorben) durch den Bundesbeschluß vom 28. Juli 1842 (Publikations-Patent vom 20. September 1842, Gesetz-Sammlung S. 299.)

ein über den Endtermin eines dreißigjährigen Zeitraums nach dem Ableben dieser Schriftsteller zum Theil weit hinausreichender Schutz gegen Nachdruck im Wege spezieller Privilegien ertheilt worden.

Ein ähnliches Verhältniß findet namentlich auch in Betreff der Werke des Dichters Friedrich von Schiller statt. Denn nachdem für Preußen bereits durch die Allerhöchste Ordre vom 8. Februar 1826 (cfr. das Publikandum vom 29. April 1826, Gesetz-Sammlung S. 42.) den Hinterbliebenen dieses, im Jahre 1805 verstorbenen Autors zum Schutz seiner Werke gegen den Nachdruck ein Privilegium auf 25 Jahre bewilligt worden war, ist denselben ein solches Privilegium für alle Deutschen Bundesstaaten durch den in Preußen mittelst Patents vom 1. Juni 1841 (Gesetz-Sammlung S. 125.) publizirten Bundesbeschluß vom 23. November 1838 auf 20 Jahre verliehen worden, welches, da es erst zum 23. November 1858 abläuft, über den in das Jahr 1835 gefallenen Endpunkt einer Frist von dreißig Jahren nach dem Tode von Schiller's sich weit hinauserstreckt.

Mit Rücksicht auf das binnen wenigen Jahren bevorstehende Erlöschen dieses Privilegiums haben im Laufe des Jahres 1853 die einzigen noch lebenden Kinder des genannten Dichters, der Königlich Würtembergische Oberförster a. D. Freiherr Carl von Schiller und die Freifrau von Gleichen-Rußwurm, Emilie geborne von Schiller, zu Würzburg, um Verlängerung des den von Schiller'schen Erben durch jene Privilegien für Preußen und für die übrigen Deutschen Bundesstaaten gewährten Schutzes gegen Nachdruck der Werke ihres Erblassers bei Seiner Majestät dem Könige gebeten, und ein solches Gesuch auch an die Deutsche Bundes-Versammlung zu Frankfurt a. M. gerichtet.

Bei Gelegenheit der diesseitigen Verhandlungen in Betreff dieser Anträge, über welche eine Entscheidung noch nicht erfolgt ist, hat sich das Bedürfniß herausgestellt, den Gegenstand aus einem mehr allgemeinen Standpunkte durch einen Akt der Gesetzgebung zu regeln.

Nach Lage der in Preußen bestehenden Verfassung würde nämlich die Bewilligung von dergleichen ausnahmsweisen Begünstigungen der Erben einzelner verdienter Autoren in jedem einzelnen Falle nur durch ein förmliches spezielles Gesetz geschehen können. Indessen dürfte es angemessen erscheinen, ein für allemal durch einen legislatorischen Akt die Möglichkeit herbeizuführen, daß in jedem besonderen Falle, in welchem es um eine derartige Bewilligung sich handeln würde, solche ohne den jedesmaligen Erlaß eines, nur diesen konkreten Fall betreffenden Gesetzes von der Staats-Regierung mittelst Verordnung ertheilt werden könne.

Dieser letztere Weg, welcher schon in der dadurch überhaupt bewirkten Vereinfachung der Sache einen wesentlichen Vorzug darbietet, empfiehlt sich auch noch insbesondere wegen der Erleichterung, die damit der diesseitigen Regierung in der Stellung verschafft wird, welche dieselbe in Beziehung auf die Verleihung derartiger exceptioneller Schutz-Privilegien an die Erben vorzüglich verdienter Autoren für den Umfang des Deutschen Bundesgebiets, dem Bundestage gegenüber, einnimmt. Denn es wird auf dem angedeuteten Wege die Re-

gierung in den Stand gesetzt, nicht blos für Preußen derartige ausgedehntere Schutz-Privilegien den Erben einzelner besonders verdienter Autoren nach Befinden zu bewilligen, sondern auch Bundesbeschlüssen, wonach dergleichen spezielle Erweiterungen des allgemeinen Schutz-Privilegiums gegen den Nachdruck und andere unbefugte Nachbildung für die Länder des Deutschen Bundes verliehen werden sollen, die erforderliche Zustimmung zu ertheilen.

In materieller Beziehung dürfte der Gesetz-Entwurf zu Bedenken keine Veranlassung geben.

№ 16.

Bericht

der

Justiz-Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Erweiterung des Schutzes gegen Nachdruck und verbotene Nachbildung zu Gunsten der Erben verdienter Autoren.

Nach den zur Zeit bestehenden Normen, insbesondere dem Gesetze vom 11. Juni 1837 und dem durch Patent vom 16. Januar 1846 publizirten Bundestags-Beschlusse vom 19. Juni 1845 ist den Erben der Autoren von Werken der Wissenschaft oder Kunst nur während dreißig Jahren nach dem Tode ihres Erblassers gegen Nachdruck und beziehungsweise Nachbildung gesetzlicher Schutz gewährt und kann eine Ausdehnung desselben auf einen längeren Zeitraum nur im legislativen Wege erfolgen.

Die gegenwärtige Vorlage bezweckt eine Abänderung dieses Rechtszustandes in der Art, daß eine solche Erweiterung des Schutzes fernerhin, statt durch einen Akt der gesetzgebenden Gewalt, von Seiten der Staats-Regierung mittelst Verordnung zu erfolgen haben soll.

Die von der Kommission zunächst in Betracht gezogene Bedürfnißfrage stellte sich unter mehreren Gesichtspunkten dar.

Wie viel auch über die rechtliche Natur des Eigenthums an Geistesprodukten, so wie darüber, ob und in wie weit das staatswirthschaftliche Interesse und das der Kultur solchem Eigenthumsrechte zur Seite stehen, gestritten worden ist, darüber waltet zur Zeit kaum noch ein Zweifel ob, daß geistige Erzeugnisse als Vermögensobjekte anzusehen seyen und die Gerechtigkeit erfordere, dem Urheber solcher Erzeugnisse die Früchte seines Talentes und seines Fleißes durch einen wirksamen Schutz zu sichern. Auch der Gang der Gesetzgebung, der preußischen sowohl als der von ihr wesentlich influenzirten deutschen, gibt in unzweideutiger Weise eine in diesem Sinne, wenngleich langsam, so doch stetig fortschreitende Bewegung zu erkennen, wie solches eine Vergleichung der Bundesbeschlüsse vom 6. September 1832, 2. April 1835, 9. November 1837 und 18. Juni 1845, sowie des diesem letzteren Beschlusse wesentlich zum Grunde liegenden Preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 und des dasselbe ergänzenden Gesetzes vom 5. Juli 1844 darthut. Das Maximum des in diesen gesetzlichen Anordnungen dem Rechte der Autoren gewährten Schutzes umfaßt einen dreißigjährigen Zeitraum zu Gunsten ihrer Erben und zwar sollen, nach Vorschrift des Gesetzes vom 5. Juli 1844, auch die Erben solcher Autoren, welche vor 1837 verstorben waren, diesen Schutz, also bis zum Jahre 1867, genießen.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf will diese Bestimmung als Regel aufrecht erhalten wissen, er bezweckt nicht eine Erweiterung des Eigenthumsrechtes an Geistes-Erzeugnissen überhaupt; es handelt sich vielmehr, wie bereits bemerkt, nur um ein in einzelnen Fällen zu ertheilendes Privilegium.

Zur Begründung des Bedürfnisses, die Ertheilung solcher Vorzugsrechte zu erleichtern, nehmen die Motive des Gesetz-Entwurfes auf die durch Bundes-Beschlüsse bereits mehrfach ertheilten Bezug, insbesondere aber auf ein neuerdings Seitens der Erben des Dichters Friedrich v. Schiller an Se. Majestät den König und an die deutsche Bundes-Versammlung gerichtetes Ansuchen um Verlängerung eines ihnen früher gewährten Privilegiums.

Im Schooße der Kommission wurde indeß in dieser Hinsicht bemerkt, daß alle jene speziellen Privilegien, deren Zahl dazu eine verhältnißmäßig geringe sei, vor Erlassung des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 ertheilt worden seien, welcher Beschluß den früher für ganz Deutschland bestehenden gesetzlichen Schutz sehr bedeutend erweitert habe und wohl anzunehmen sein möchte, daß diese Erweiterung gerade deshalb beliebt worden, um an die Stelle der Privilegien einen entsprechenden allgemeinen und gleichmäßigen Schutz der Autorrechte treten zu lassen.

Daß auch bei Erlassung des Gesetzes vom 7. Juni 1837 der Gesetzgeber sich des Gegensatzes zwischen den bei den Systemen vollkommen bewußt gewesen und seinerseits das des gleichmäßigen gesetzlichen Schutzes habe adoptiren wollen, gehe aus dem Ganzen, namentlich aber aus dem §. 36. dieses Gesetzes, so wie ferner aus dem §. 3. des schon erwähnten Gesetzes vom 5. Juli 1844 hervor. Die seit dem Erlaß dieser Gesetze gemachten Erfahrungen könnten aber der Natur der Sache nach unmöglich der Art sein, um darzuthun, daß jenes System unzureichend sei, um die in Frage kommenden Interessen zu gewährleisten, es daher einer Nachhülfe durch exceptionelle Begünstigungen bedürfe. Was den Wunsch der Erben v. Schiller anbelange, so könne demselben um so weniger ein entscheidendes Gewicht in Bezug auf die hier vorliegende Frage beigemessen werden, als dieselben bereits nicht weniger als ein halbes Jahrhundert hindurch sich ausschließlich der Früchte des schriftstellerischen Wirkens ihres Erblassers zu erfreuen gehabt hätten und ihr Privilegium noch weitere drei Jahre fortdauere.

Eben so wenig werde, so wendete man weiter gegen die Vorlage ein, behauptet werden können, daß das System der Privilegirung, sei es im Interesse der Kunst und Literatur, sei es in dem des Verlegergewerbes, überhaupt des Buchhandels liege, Interessen, welche doch auch neben den Autor-Rechten in Betracht kommen müßten, und zwar die letztgedachten um so mehr, als es wohl vorzugsweise den Bemühungen der Verleger zu danken sei, daß die Autoren den ihnen jetzt zu Theil werdenden Schutz gefunden hätten.

Was nun zunächst das buchhändlerische Interesse anbelange, so habe der Vorstand der Berliner Buchhändler durch ein, aus Veranlassung gegenwärtiger Vorlage an die Kammer eingereichtes, von einer Denkschrift begleitetes Gesuch sich bereits auf das Entschiedenste gegen die Angemessenheit der in Frage stehenden Abänderung ausgesprochen, es liege aber auch in der Natur der Sache, daß das allgemeine Interesse des Buchhandels darunter leide, wenn einerseits das Ertheilen von Privilegien überhaupt erleichtert, andrerseits die zur Zeit bestehende präklusivische Schutzfrist für die Rechte der vor 1837 gestorbenen Autoren in's Unbestimmte sollte ausgedehnt werden können. Die Spekulation verlange vor Allem möglichst feste, nicht von allerhand Eventualitäten abhängige Unterlagen. Jedenfalls aber werde das Publikum durch solche exorbitante Befestigungen der Autor-Rechte in dem Besitze der Erben benachtheiligt, in so fern die betreffenden Geistesprodukte vertheuert, möglicherweise sogar Einzelnes ganz dem geistigen Verkehre entzogen werden könnte, und zwar entweder durch Nichtwiederabdruck desselben oder aber durch eine unzertrennliche Verbindung mit allen übrigen Schriften des Autors in einer Gesammtausgabe.

Was endlich den Autor selbst betreffe, so sei nicht füglich anzunehmen, es könne für ihn ein besonderer Sporn oder ein besonderer Lohn in dem Gedanken liegen, daß lange nach seinem Tode seine vielleicht sehr entfernten Erben möglicherweise mit einem Privilegium ausnahmsweise bedacht würden. Wenn solchergestalt, fuhr man fort, nach keiner Seite hin ein eigentliches Bedürfniß zur Erlassung des fraglichen Gesetzes zu erkennen sei, so liege schon darin ein zureichender Grund, dasselbe nicht zu erlassen; außerdem ständen aber auch noch Bedenken positiver Natur entgegen.

Wann solle ein solches Privilegium ertheilt werden können? etwa noch bei Lebzeiten des Autors? Letzteres müsse im Grunde der Fall sein, wenn wirklich das besondere Verdienst des Autors, als solches, wie die Motive es besagen, belohnt

werden solle. Wie mißlich erscheine es nun aber, vielleicht über ein halbes Jahrhundert hinaus ein Verdienst als ein solches zu fixiren! Wie schnell verschwänden nicht die Größen, zumal die literarischen; wie leicht werde nicht eine Arbeit durch eine andere, ein Talent durch ein anderes verdunkelt! Ueberhaupt erscheine es schwer, wenn nicht unmöglich, hier den Anforderungen der Gerechtigkeit zu entsprechen. Falls nicht auch die Staatsregierung die Initiative zu ergreifen beabsichtige, so frage es sich, ob daß im Gesetz-Entwurfe gebrauchte Wort „Erbe" im weitesten Sinne gemeint sei, oder ob nur der Erbe zufolge leiblicher Verwandtschaft, und dieser wieder bis zu welchem Grade hin, als anspruchsberechtigt betrachtet werden solle. Im ersteren Falle trete das pekuniäre Interesse geradezu in den Vordergrund, während doch die ausgesprochene Tendenz der Vorlage dahin gehe, dem Verdienste eine außergewöhnliche Belohnung zu sichern. Auch hier zeige sich wieder, wie der Boden, auf welchem die geltende Gesetzgebung ruht, verlassen werden solle, indem der Bundes-Beschluß vom 19. Juni 1845 schlechthin alle Rechtsnachfolger des Autors auf eine und dieselbe Linie stelle.

Bei den näheren Erben, insofern man dieselben gewissermaßen mit dem Autor identifiziren könne, möge obiges Bedenken weniger grell hervortreten; aber auch hier werde voraussichtlich der Zufall großen Einfluß üben; die äußere Stellung, die Verbindungen der Erben möchten leicht mehr ins Gewicht fallen, als das Verdienst des Autors. Wie schwer es sei, einen festen Maßstab für die Austheilung der in Frage stehenden Bevorzugungen ausfindig zu machen, ergebe schon eine Vergleichung der von Bundeswegen ertheilten Privilegien; es figurirten hier beispielsweise neben Goethe und Jean Paul Friedrich Richter, die Panoramen-Verfertiger Willmans und Delkeskamp und dergl. mehr. Ziehe man den Kreis der Auserlesenen sehr enge, so sei leicht Ungerechtigkeit die Folge davon, jedenfalls die Auswahl überaus schwierig, ziehe man ihn weit, so werde das, eine große Arbeitslast für die Behörden mit sich führende Reklamiren kein Ende nehmen und die natürliche Folge davon sein, daß die Ausnahmen über die Regel hinauswachsen.

Sollte wirklich, was nicht zugegeben werden könne, das Bedürfniß, den Schutz der Autorrechte zu erweitern, als vorhanden anzunehmen sein, so wäre es jedenfalls angemessener, die Schutzfrist überhaupt auszudehnen, sie etwa auf 40 oder 50, statt auf 30 Jahre festzustellen. Dem praktischen Erfolge nach werde alsdann im Wesentlichen doch eintreten, was die Vorlage bezwecke, indem thatsächlich nur die wirklich lebenskräftigen, bedeutenden Werke, um deren Begünstigung es sich ja hier handle, von solcher Erweiterung Nutzen zögen; auf diesem Wege aber werde ganz gewiß das naturgemäße Verhältniß sich in weit sicherer und geeigneterer Weise herausstellen und geltend machen, als durch die Verleihung von Privilegien von Seiten der Staats-Regierung. Müsse aber der bestehende Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums für ausreichend erachtet werden, so behalte es am Füglichsten auch dabei sein Bewenden, daß für ganz besondere Fälle im legislativen Wege ausnahmsweise ein umfassenderer Schutz gewährt werden könne. Besondere Inkonvenienzen ständen hiervon nicht zu besorgen, falls man einmal mit der Vorlage in ihren Motiven davon ausgehe, daß nur solche Autoren darauf Anspruch zu machen hätten, deren Werke „durch ihren bedeutenden inneren Werth und ihren günstigen Einfluß auf die nationelle Bildung sich vorzüglich zu einer hohen öffentlichen Anerkennung eigneten." Derartige Werke, zumal wenn sie dazu noch die Probe der Zeiten bestanden haben sollen, gebe es bekanntlich nicht gar viele, die hohe öffentliche Anerkennung solcher aber werde zweifellos besser bekundet, falls die beiden Kammern zugleich mit der Staats-Regierung darüber befinden, als wenn letztere allein handle. Für wirkliche literarische oder artistische Größen — und solche sollen ja, nach der Absicht des Gesetz-Entwurfes, nur allein in Frage kommen — sei die öffentliche und förmliche Erörterung ihres Verdienstes eher wünschenswerth als bedenklich. Wenn die Motive der Vorlage noch auf die daraus resultirende Vereinfachung des Verfahrens hinwiesen, so möchte dieser Grund erstlich denn doch zu viel beweisen; er sei aber auch an und für sich nicht stichhaltig, da die betreffende Frage, sobald es sich, wie ja vorausgesetzt werde, um anerkannte Celebritäten handle, niemals irgend komplizirt sein, oder zeitraubende Diskussionen zur Folge haben könne.

Wenn endlich noch Seitens der Staats-Regierung auf die Erleichterung Bezug genommen sei, welche ihr in ihrer Stellung am Bundestage zufolge Erlassung des in Vorschlag gebrachten Gesetzes zu Theil werde, sofern dort über die Verleihung von Privilegien der fraglichen Art eine Verhandlung eintreten sollte, so sei ein solcher Fall, wie bereits bemerkt, nach Erlassung des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1845 noch nicht eingetreten und auch wohl, bei dem durch diesen Beschluß schon soweit ausgedehnten Schutze der Autorrechte, nicht so leicht, oder doch gewiß nicht häufig zu erwarten; unter allen Umständen aber seien solche Sachen nicht so eiliger Natur, daß aus dem Beschreiten des legislativen Weges ein besonderer Nachtheil dafür zu besorgen sei. Es könne aber der Kammer nicht wohl, ohne daß dazu dringende, durchgreifende Gründe vorlägen, eine prinzipielle Aenderung des die in Rede stehende Materie beherrschenden Systemes proponirt werden und zwar um so weniger, als es sich darum handle, den Kreis ihrer Kompetenz enger zu ziehen.

Auf die vorstehend entwickelten Gründe hin wurde der Antrag gestellt, der Kammer die Ablehnung des Gesetz-Entwurfes zu empfehlen.

Seitens der Regierungs-Kommissare ward entgegnet, daß es nicht in der Absicht der Staats-Regierung liege, das geltende System grundsätzlich zu ändern, da dasselbe, insbesondere das Gesetz vom 11. Juni 1837, sich im Wesentlichen bewährt habe. Dies schließe aber keineswegs aus, in besonderen Fällen Ausnahmen eintreten zu lassen, wie solches auch mehrfach vor Erlassung jenes Gesetzes geschehen sei; weil solche Ausnahmen, nach der Tendenz des Entwurfes, eben nur selten, bei besonders hervorragendem, durch die öffentliche Meinung unzweideutig anerkanntem Verdienste eintreten sollten, seien die in Aussicht gestellten Uebelstände und Schwierigkeiten nicht zu besorgen. Den Buchhändlern möchten allerdings einige Hemmnisse und Nachtheile aus der Annahme des Gesetz-Entwurfes erwachsen; ihr Interesse könne aber nicht maßgebend sein gegenüber dem des großen Publikums, welches gewiß wünsche, daß die von ihm vorzugsweise gefeierten Geister auch durch Vorzugsrechte ausgezeichnet würden. Freilich könne dies auch auf dem legislativen Wege durch ein für jeden einzelnen Fall zu erlassendes Spezial-Gesetz geschehen; allein das Verhältniß Preußens zu den übrigen Bundesstaaten, und die Art der Verhandlung solcher Sachen in denselben, sowie am Bundestage ließen das Einhalten dieses Weges als höchst unzuträglich erscheinen; es sei sehr wünschenswerth für die Staats-Regierung, bei der Bundesversammlung sich frei bewegen zu können, ja im Falle der Verwerfung des Gesetz-Entwurfes komme die Regierung sogar in die eigenthümliche Lage, einen etwaigen Beschluß der Bundes-Versammlung in einer Angelegenheit der fraglichen Art nicht einmal extrahiren zu können.

Im Uebrigen werde nur auf den Antrag der Interessenten ein solches exceptionelles Schutzrecht ertheilt werden, in Betreff welcher man zugeben wolle, daß der im Entwurfe gebrauchte Ausdruck „Erbe" einen zu weiten Begriff in sich schließe und es wohl angemessener sei, nur die Deszendenten des Autors als anspruchsberechtigt zu bezeichnen. Der Entwurf habe durch das Wort „Erben" zunächst die „Rechtsnachfolger," von welchen die mehr erwähnten Gesetze sprächen, ausschließen wollen. Möge auch das Bedürfniß zur Erlassung des vorliegenden Gesetzes gerade kein dringendes sein, so könne doch das Vorhandensein desselben im Allgemeinen nicht wohl in Abrede gestellt werden. Daß bei der Ertheilung solcher Privilegien eine bestimmte Tendenz verfolgt werden würde, stehe nicht zu besorgen, nur die öffentliche Meinung werde dabei als Richtschnur dienen; dieselbe aber urtheile gewiß sicherer und besser über die Leistungen der Autoren, als Collegien und Kammern es vermöchten.

Hierauf ward Seitens eines Mitgliedes der Kommission erwidert, von seinem Standpunkte aus erscheine ihm das freie Ertheilen von Privilegien durch die Regierung ganz angemessen und wolle er dieselbe im Allgemeinen darin durch-

aus nicht behindert wissen; im vorliegenden Falle aber scheine es ihm im eigenen wohlverstandenen Interesse des Ministeriums zu liegen, daß der Entwurf nicht zum Gesetze werde. Durch die Annahme desselben werde es voraussichtlich in eine schiefe Lage gebracht werden, namentlich wenn die öffentliche Meinung ihm als Leitstern dienen solle. In welcher Lage werde beispielsweise das betreffende Ministerium sich befinden, welches die öffentliche Meinung in Betreff solcher Werke wie Lessing's Nathan, Schiller's Räuber und Don Carlos auf sich einwirken zu lassen habe; welchen Verdächtigungen werde es sich nicht aussetzen, wie würde ihm nicht von allen Seiten tendenziöse Begünstigung dieser oder jener Partei schuldgegeben werden! Ueberdies scheine auch der vorliegende Fall, bei welchem es sich doch lediglich um ein pekuniäres Interesse der Erben von Schiller handle, nicht dazu angethan zu sein, um als Anlaß zu einer Aenderung in der geltenden Gesetzgebung zu dienen.

Demnächst wurde über den Antrag,

> der Kammer die Nicht-Annahme des Gesetz-Entwurfes zu empfehlen,

abgestimmt und derselbe mit 10 Stimmen gegen Eine angenommen.

Hiermit erledigte sich denn auch die oben bereits erwähnte, an die Justiz-Kommission überwiesene Petition des Vorstandes der Berliner Buchhändler vom 5. dieses Monats.

Berlin, den 13. Januar 1855.

Die Kommission für das Justizwesen.

v. Gerlach (als Vorsitzender). Reichensperger (Köln), (Berichterstatter). Klose. Lingens. Wentzel. Scholz. Becker. Frech. Rohden. Granier. Gräff. Breithaupt.

№ 17.

Zweiter Bericht

der

Petitions-Kommission.

A.

Journal II. Nr. 69.

Der Gutsbesitzer Beck zu Wtelno bei Koronowo in der Provinz Posen trägt vor: Wtelno sei bis 1834 Domaine gewesen, dann durch Königlichen Erlaß vom 25. Juni 1834 in einem Umfange von 1417 Morgen der Stadt Bromberg als Abfindung für deren Ansprüche an den Staat eigenthümlich und ohne Auferlegung eines Zinses oder einer sonstigen Last übereignet, von dieser aber nachmals an ihn verkauft worden. Domainen, behauptet Petent ferner, seien eximirte Güter, namentlich in der Provinz Posen gewesen, weshalb das Landgericht Bromberg, da diese Eigenschaft durch den Uebergang von Wtelno an die Stadt Bromberg oder an eine Privatperson nicht abgeändert worden, das Gut in das Hypothekenbuch der eximirten Güter eingetragen habe.

Aus diesem Umstande glaubt Petent nach Art. V. der Verordnung vom 15. Dezember 1830 (Ges.-Sammlung von 1832 S. 11.) folgern zu dürfen, Wtelno sei im Stande der Ritterschaft wohlberechtigt, ohne bis dahin es erlangen zu können, auf dem Kreistage das Gut im Stande der Ritterschaft vertreten zu sehen.

Zur Erreichung dieses Zweckes hat er nicht die Verleihung der Ritterguts-Qualität im Wege der Gnade, wohl aber bei dem Ober-Präsidium der Provinz Posen beantragt: Wtelno als Rittergut anzuerkennen, seine Eintragung in die Matrikel der Rittergüter anzuordnen, hiervon die Bezirks-Regierung und das Landraths-Amt Bromberg zu benachrichtigen und damit die Weisung zu verbinden, Petenten aus allen Kommunal-Verhältnissen zur Dorfgemeinde Wtelno zu lassen, nachdem Versuche gemacht worden, ihn zu den Gemeinde-Lasten der gedachten Gemeinde heranzuziehen. Nach Empfang des abschläglichen Bescheides vom 20. Mai v. J. hat der Antragssteller sein Gesuch bei dem Herrn Minister des Innern und demnächst bei dem Staats-Ministerium wiederholt und darauf die ablehnende Entgegnung vom 29. August v. J.:

> Eine Anerkennung der Ritterguts-Eigenschaft sei nach den bestehenden Vorschriften nicht zulässig, weil Wtelno früher als Domaine in den Jahren 1834—35 mit Ausschluß der gutsherrlichen Rechte verkauft worden;

und die fernere vom 30. November v. J. dahin lautend erhalten:

> Nach Art. V. der Verordnung vom 15. Dezember 1830 hätten nur diejenigen Güter, welche damals in den Hypothekenbüchern der Landgerichte zu Posen und Bromberg als Rittergüter aufgeführt gewesen, einen Anspruch auf Aufnahme in die Ritterguts-Matrikel gehabt; da aber nicht nachgewiesen worden, daß das Gut Wtelno zur Zeit des Erlasses der Verordnung vom 15. Dezember 1830 in dem Hypothekenbuch des Landgerichts zu Bromberg als Rittergut aufgeführt gewesen, dasselbe vielmehr bis 1834 zu den Domainen gehört habe, so könne von einer Anerkennung der Ritterguts-Eigenschaft desselben nicht die Rede sein.

Mit der Behauptung: die Frage, ob ein Gut ein Rittergut sei, schlage in das Staatsrecht ein und könne ohne Gefahr vor einem Competenz-Conflicte und dessen Entscheidung gegen die Competenz der Justiz zu einem Gegenstande des Processes nicht gemacht werden, trägt Petent nunmehr darauf an:

> die Kammer möge seine Petition dem Staats-Ministerium mit dem Ansinnen überreichen, seiner Beschwerde, als einer begründeten, durch Anerkennung der Ritterguts-Qualität von Wtelno, abzuhelfen.

Gegen die vorgedachten Ministerial-Bescheide führt er zugleich an: es müsse bestritten werden, daß das Gut Wtelno mit Ausschluß der gutsherrlichen Rechte verkauft sei; auch erscheine dies unerheblich, da die Rechte des Gutsherrn gegen Gutsunterthanen nicht Requisit der Ritterguts-Eigenschaft sein könnten, wie denn gleichfalls der durch den Herrn Minister des Innern beliebten Auslegung des mehrgedachten Art. V. der Beifall versagt werden müsse, indem nach derselben, durch Einschiebung des Wortes „damals", der Stand der Ritterschaft mit der Publikation der in Rede stehenden Verordnung ein corpus clausum geworden sein würde, während doch nur vorgeschrieben sei, daß die Eintragung in die Hypothekenbücher der Eintragung in die Matrikel vorausgegangen sein müsse, ohne sich um die Zeit derselben zu bekümmern. Da nun aber Wtelno durch das Landgericht Bromberg in das Hypothekenbuch der Rittergüter eingetragen worden, in diesem auch, als das Hypothekenbuch des Landgerichts Bromberg nach Nr. II. der Verordnung vom 16. Juni 1834 auf das Ober-Landes-Gericht Bromberg und in Folge der Verordnung vom 2. Januar 1849 auf das Kreisgericht Bromberg übergegangen, verblieben sei, so gehe daraus hervor, daß dieses Gut von der Justiz als Rittergut, von der Verwaltung aber nicht als solches anerkannt werde.

Den Beweis dieses Schlußsatzes ist der Antragsteller inzwischen schuldig geblieben.

Es sind, wie in allen Theilen des Staates, so auch in der Provinz Posen Domainen theils mit, theils ohne Auferlegung besonderer Lasten und meist als ländliche, in einzelnen Fällen aber auch als Rittergüter veräußert worden; wo letztes geschehen ist, muß solches aus dem Hypothekenschein hervorgehen, den der Petent seinem Antrage beizufügen jedoch unterlassen hat. Seine Deduction, daß ein Domainen-Grundstück deshalb, weil es in das Hypothekenbuch als eximirtes Grundstück eingetragen worden, diese Eigenschaft beibehalte, möge es nun an eine Stadtgemeinde oder an eine Privatperson veräußert werden, vermag diesen Mangel nicht zu ergänzen, da ja Domainen schon als solche und ohne darum

Rittergüter zu sein, einer anderen Behandlung bei dem Hypothekenbuche als die übrigen Grundstücke unterlegen haben.

Aus diesem Grunde und aus dem ferneren, daß der Antragsteller an die Gewährung seiner Bitte selbst die Folge knüpft, durch die Anerkennung seiner Besitzung als Rittergut, dieselbe aus dem Verbande der Dorfgemeinde Wielno entlassen und somit von allen Gemeinde-Lasten befreit zu sehen, hat, da es sich hier um Ansprüche privatrechtlicher Natur handelt, über welche vorkommenden Falls der Richter, nicht aber die Kammer zu entscheiden haben würde, die Kommission einstimmig den Beschluß gefaßt:

über den vorliegenden Antrag den Uebergang zur Tagesordnung

zu empfehlen.

Journal II. Nr. 91.

Der Freiherr Herrmann v. Zuydwyck zu Burg Herstelle im Kreise Hörter hat, weil die Beraubung der Jagd durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 noch fortbestehe, den Antrag an die Kammer gestellt:

das Gesetz vom 31. Oktober 1848 einfach aufzuheben,

indem nur dieses der christlichen Gerechtigkeit zu genügen im Stande sei. Obschon in der vorigjährigen ersten Kammer wohl keine Mitglieder vorhanden gewesen, welche das geschehene Unrecht nicht anerkannt hätten, so habe man doch die fremde Sache nicht einfach zurückgegeben, sondern sich für eine Geldentschädigung ausgesprochen, trotzdem daß viele Beraubte erklärt hätten, sie könnten sich diesen Akt der Gewalt nicht durch ein aufgezwungenes Geldgeschenk abkaufen lassen. Das Jagdrecht sei, wie jedes Eigenthum, geschützt durch das göttliche Gesetz und vielfach durch menschliche Gesetze; Niemand sei befugt, dieses Eigenthum dem Einen zu nehmen und dem Andern zu schenken; geschehe dies aber doch, so entstehe dadurch kein wahres Eigenthum für die neuen Besitzer, sondern nur ein geschützter, unrechtmäßiger Besitz, für den er zwar hier auf der Welt keine richterliche Beunruhigung zu fürchten habe, der ihn aber mit großer Sorge für die Zukunft erfüllen müsse, denn es sei von Seiten der Verschenker eine große Versündigung gegen das siebente Gebot Gottes dadurch geschehen; die Strafbestimmung für das gewaltsame Nehmen einer fremden Sache sei nach dem göttlichen Gesetze — cfr. Mos. II. Kap. 22. Vers 1. und 4. — außer der sofortigen Zurückgabe der Sache, die Erstattung des vierfachen Werthes als Strafe an den Beraubten, welche Strafe auch das römische Recht — cfr. Frag. 2 §. 27. Dig. 47. 8. — verhänge.

Das unglückliche Gesetz von 1848 sei in einer sehr schweren Zeit gegeben, wo es von einigen, theils verrückten, theils gottlosen Menschen mit den größten Drohungen erpreßt worden; daß aber jetzt, nachdem die Zeiten wieder ruhiger geworden, von den Kammern die Aufhebung nicht beantragt, daß im Gegentheil alle Anträge deshalb abgelehnt würden, sei unerklärlich, da man denken solle, daß Männer, die an ewige Gerechtigkeit glauben, diesem Ablehnen nicht beizustimmen vermöchten. Ob die Majorität in der Kammer sich nicht demüthigen und sagen könne: „Die Gesetzgeber haben „1848 mit diesem Gesetze schwer Unrecht gethan; Unrecht „wird nie Recht, auch nicht durch ein Gesetz; wir wollen „keinen Antheil an diesem Unrechte haben, darum geben wir, „soviel an uns liegt, die Jagd wieder zurück." Se. Majestät werde gleich, dessen sei Petent gewiß, die entfremdeten Sachen wieder zurückgeben, wenn er von der Kammer aus nicht gehindert werde, ja auch die jetzigen Besitzer seien, das wisse die ganze Welt und das wüßten sie auch selbst, unrechtmäßige Eigenthümer, die sich durch keine Sophismen von Staatswohl und Nothwendigkeit des Gesetzes von 1848 in ihrem Gewissen darüber beruhigen könnten und denen keine Wohlthat geschehe, in Ansehung der Befreiung ihres Gewissens, wie auch in finanzieller Hinsicht, da Viele, zum Ruine ihres Gewerbes, jetzt Jagd pachteten.

Die Behauptung, die Beraubten selbst wollten in ihrer Mehrheit die Jagd nicht wiederhaben, sei bloß eine Zeitungsphrase und die Klage über Wildschaden mehr ein Schlagwort der Zeit, als eine Wahrheit, auch in den meisten Fällen nur gebraucht, um Haß und Zwietracht zu erzeugen.

Was endlich die Entschädigung anlange, so sei bisher beantragt worden, der Berechtigte solle die Sache nicht wiederhaben, sondern nur den einfachen Werth bezahlt bekommen, obgleich der Jagdwerth nicht berechnet werden könne, da derselbe nur im Vergnügen bestehe, auch alle Entschädigungsberechnung hierbei auf reiner Willkür beruhe, indem das Pachtgeld der letzten Jahre, welches anscheinend einen Maßstab bieten könne, mehr von der Konkurrenz, als von dem wirklichen Ertrage abhänge. Der Satz: „das Jagdrecht ist eine Servitut" sei früher in Deutschland unbekannt gewesen und wohl nur durch das römische Recht in die neuen Gesetzgebungen gekommen, während aus alten Urkunden noch hervorgehe, daß das Jagdrecht immer als eine Art Eigenthum, oft sogar als gewöhnliches Miteigenthum angesehen worden — jetzt solle sich der frühere Miteigenthümer für ein Lumpengeld abkaufen lassen — das sei keine Gerechtigkeit!

Wie wohlmeinend die Absicht des Antragstellers auch gewesen sein mag, sie hat sich doch überall keine Geltung in der Kommission zu verschaffen vermocht. Die Erwägung nämlich, daß bestehende Zustände, auch wenn sie aus einem Unrecht hervorgegangen sein möchten, durch die Verjährung doch endlich eine rechtliche Grundlage erlangen, war hier von so höherer Bedeutung, als Petent unbeachtet gelassen zu haben scheint, daß das Jagdgesetz vom 31. Oktober 1848 als ein vollgültiges Gesetz erlassen und im geordneten Wege publicirt worden ist, so daß also alle, im Uebrigen gültigen Verträge, einseitigen Geschäfte oder sonstigen Verhandlungen, welche in Folge dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, als vollkommen rechtsbeständig angesehen werden müssen und gesetzmäßig nur durch ein neues Rechtsgeschäft wieder aufgelöset werden können. Nach der Theorie des Antragstellers würde es nur eines Federstrichs bedürfen, um alle vorgekommenen Mediatisirungen, Säkularisirungen, Rentverwandlungen, die Ablösungen von Rentgefällen und insonders die unentgeltliche Abschaffung von verschiedenen gutsherrlichen Rechten, wieder aufzuheben und die Lehnspflicht, die Leibeigenschaft so wie andere, im Kampfe mit der fortschreitenden Zeit unterlegene Zustände wieder herzustellen; es würde dann überhaupt kein Recht im Staate, sondern nur die jeweilige Gewalt der Kammer-Majorität, als für alle Lebensverhältnisse entscheidend anzuerkennen sein.

Gewiß verlangt aber Petent eine solche Ordnung der Dinge nicht; gewiß hat er die Absicht nicht gehabt, ein, wie er selbst sagt, in schwerer Zeit geschehenes Unrecht durch ein neues Unrecht zu sühnen, besonders da der inzwischen verlaufene, sechsjährige Zeitraum nothwendig dahin geführt haben muß, daß ein großer Theil der früher Berechtigten, wie auch der belasteten Grundstücke in andere Hände übergegangen ist und daß durch die vorgeschlagene Maßregel zahllose Entziehungen, bezüglich der Verleihungen des Jagdrechts entstehen würden, zu denen die Faktoren der Gesetzgebung bei freier Willensentschließung sich niemals für ermächtigt erachten könnten.

Hat das Jagdrecht gleich anderen Rechten geopfert werden müssen, um die entfesselten Wogen des gesellschaftlichen Zustandes wieder einzudeichen, so würde es gewissenlos sein, zur Rettung eines Wracks die Dämme wieder einzureißen, da die Fluth mit dem Ungerechten zugleich auch den Gerechten vernichten würde; weise Mäßigung befestigt den bestehenden Rechtszustand — ihn zu wahren und zu vervollkommnen ist die höchste Aufgabe des Gesetzgebers. Der einstimmige Vorschlag der Kommission war demnach

der Uebergang zur Tagesordnung.

Journal II. Nr. 109.

Der Abgeordnete v. Busse hat den nachfolgenden, die Abänderung des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 bezweckenden Gesetz-Entwurf nebst Motiven mit der Bitte eingebracht, denselben als eine Petition anzusehen.

§. 1.

Den Besitzern solcher Güter, denen vor dem Jahre 1848

das alleinige Jagdrecht auf eigenen und fremden Grundstücken zustand, gleichwie den Pächtern dieser Güter, insofern sich ihr Pachtverhältniß auch auf die Jagd erstreckt, steht es frei, die Jagd auf denjenigen Grundstücken, welche vor 1848 zur Gutsjagd gehörten, unter folgenden Modalitäten zu verpachten.

1. Die Erpachtung der Jagd kann sich auf einzelne oder mehrere Besitzungen erstrecken; in beiden Fällen vertreten die Gemeinde-Vorstände das Interesse der zu ihren Gemeinden gehörigen Jagdbesitzer und sind zum Abschluß der Jagdkontrakte berechtigt und verpflichtet.
2. Einigen sich beide Theile nicht über den Betrag der Jagdpacht im gütlichen Wege, so wird derselbe durch ein Schiedsgericht festgesetzt, zu welchem beide Theile einen Schiedsrichter erwählen und welchem der Kreislandrath als Obmann vorsteht. Differiren die Abschätzungs-Resultate der Schiedsrichter, so behält es bei dem Ausspruche des Obmanns sein Bewenden.
3. Das Recht der Jagdbesitzer, die Jagd auf ihren Grundstücken ruhen zu lassen, wird für diesen Fall aufgehoben.

§. 2.

Erst, wenn der frühere Jagdbesitzer die Erpachtung der Jagd ablehnt, oder die Zahlung des nach §. 1. festgesetzten Pachtquanti verweigert, oder wenn der Jagdbezirk früher der Koppeljagd unterlag, darf eine Verpachtung an andere Personen stattfinden.

§. 3.

Zum Zweck einer derartigen (§. 2.) Jagdverpachtung sind gemeindeweise arrondirte Jagdbezirke von mindestens 1000 Morgen Größe unter Kontrole des Kreislandraths zu bilden.

§. 4.

Die Verpachtung dieser Jagdbezirke geschieht im Wege des öffentlichen Meistgebots. Dem Kreis-Landrath allein steht das Recht zu, den Zuschlag an einen der drei Meistbietenden zu ertheilen.

§. 5.

Alle Jagdkontrakte dürfen auf nicht länger als 12 Jahre und müssen mindestens auf den Zeitraum von 6 Jahren abgeschlossen werden.

§. 6.

In Bezug auf Schon- und Hegezeit treten sämmtliche hierauf zielende Bestimmungen der älteren Provinzial-Forst und Jagdordnungen, ebenso wie das Gesetz vom 19. Dezember 1842 und die Kabinets-Ordre vom 23. Januar 1843 wieder in Kraft.

§. 7.

Das Recht der Wildfolge wird, den vor dem Jahre 1848 darüber geltenden Bestimmungen gemäß, wieder hergestellt.

§. 8.

Alle Jagdkontrakte, welche nicht analog den Bestimmungen dieses abgeschlossen sind, erlöschen mit dem 1. August 1855.

§. 9.

Im Uebrigen behalten die Bestimmungen des Jagdgesetzes vom 31. Oktober 1848 und des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 ihre Gültigkeit, soweit dieselben durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehoben oder ergänzt sind.

Motive.

Durch das Jagdgesetz vom 31. Oktober 1848 wurde das Jagdrecht auf fremden Grund und Boden ohne Entschädigung aufgehoben und jedem Grundbesitzer gestattet, die Jagd auf seinen Grundstücken ohne Beobachtung einer Schonzeit auszuüben.

Hierdurch wurde nicht allein ein Eingriff in wohlerworbene Eigenthumsrechte gemacht, sondern die nothwendige Folge des Gesetzes war außerdem die gänzliche Zerstörung der Jagd und des Wildstandes und dies, sowie zahlreiche Unglücksfälle, durch den unvorsichtigen Gebrauch des Schießgewehrs herbeigeführt, eben so auch die Beobachtung, daß viele kleine Grundbesitzer durch die Ausübung der Jagd ihr Gewerbe vernachläßigten und dadurch in ihrem Vermögenszustande zurückkamen, vermochte die Staatsregierung, unter Zustimmung der Kammern das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 zu ediren, wodurch die wesentlichsten Nachtheile der Gesetzgebung von 1848 beseitigt werden sollten. Wenn es sich auch nicht in Abrede stellen läßt, daß letzteres Gesetz von mannigfachem Nutzen gewesen ist, so liegen dennoch noch sehr viele Gründe vor, welche eine weitergreifende Abänderung der bisherigen Gesetzgebung als dringend wünschenswerth erscheinen lassen.

Es ist zu diesem Zwecke in Vorschlag gebracht worden:

1. die Größe der Jagdbezirke von 300 Morgen auf 1000 Morgen zu erhöhen.
2. Den Zuschlag bei Jagdverpachtungen dem Kreis-Landrath vorzubehalten.
3. Den Betrag für eine Jagdkarte von 1 Rthlr. auf 5 Rthlr. zu erhöhen.

Wohl würde durch Annahme dieser Normen der Zustand der Jagden sich merklich bessern und ebenso würde ein größerer Theil von Jagdliebhabern verschwinden, für welche die Jagdpassion wegen ihrer anderweiten bürgerlichen Stellung nicht geeignet ist; auf der andern Seite wird aber auch hierdurch die Erwerbung größerer, geschlossenen Jagdbezirke, welche allein die pflegliche Behandlung der Jagd fördern, kaum begünstigt.

Auch würden Jagdbesitzer, denen früher die Ausgabe von Jagdkarten unbekannt war, selbst wenn ihnen für ihre Person ein freier Jagdschein ertheilt würde, durch die Höhe der Kosten doch sehr behelligt werden, wenn sie genöthigt sind, für Söhne oder Freunde, welche sich zeitweise bei ihnen aufhalten, Jagdscheine zu lösen.

Als Hauptgrund gegen alle derartige Bestimmungen läßt sich aber der geltend machen, daß dieselben das frühere Rechtsverhältniß ganz unberücksichtigt lassen, auf welches möglichst zurückzukommen das Hauptaugenmerk der Gesetzgebung sein sollte.

Mit dem wiedererwachten Rechtsbewußtsein werden die Stimmen, welche eine nachträgliche Ablösung des Jagdrechts verlangen, immer zahlreicher und gewichtiger und wenn dieselben sich nicht zu festen Anträgen formiren, so ist dies fast einzig dem Widerstreben zuzuschreiben, welches die Regierung dergleichen Versuchen aus politischen und juristischen Bedenken entgegenstellt.

Abgesehen von dem hierin liegenden Principienstreite, verschmerzt auch der größere Grundbesitzer eher den pekuniären Vortheil, welcher ihm durch eine Ablösungsquote erwachsen könnte und wird sich mit dem jetzigen Rechts-Zustande leichter aussöhnen, wenn ihm die Gelegenheit geboten wird, wenigstens pachtweise den Jagdbezirk wieder zu erwerben, welcher ihm früher eigenthümlich gehörte.

– Letzteres wird vollständig durch §. 1. und 2. des Gesetzvorschlages ins Werk gesetzt.

Der kleinere Grundbesitzer aber, dem früher die Jagd gar keinen Nutzen eintrug, kann um so mehr mit dieser Einrichtung zufrieden sein, als demselben eine angemessene Rente durch die Einrichtung ähnlicher Schiedsgerichte, wie sie bei den Servitutablösungen gebräuchlich sind, gesichert bleibt. Ebenso ist es eine ausgemachte Sache, daß von Seiten des größeren Grundbesitzers bei Ausübung der Jagd die Feldfrüchte stets mehr geschont werden, als dies von fremden Pächtern kleinerer Jagdbezirke geschieht.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes sind im Interesse der Landpolizei und einer ordnungsmäßigen Jagdverwaltung erforderlich, namentlich mußte der Innehaltung der Schon- und Hegezeit in ihrem ganzen früheren Umfange nochmals Erwähnung geschehen, weil hierüber trotz der Bestimmungen des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 bei manchen Gerichten Zweifel entstanden sind.

Bei dem Vortrage dieses Entwurfs bemerkte der anwesende Regierungs-Kommissar vorab, daß die Staats-Regierung sich mit der Ausarbeitung einer auf die Jagd-Polizei bezüglichen Gesetzesvorlage beschäftige, die Kommission war jedoch einstimmig des Dafürhaltens, daß hierdurch die Berathung des vorliegenden Entwurfs nicht aufgehalten werden könne, einestheils, um das jedem Petenten zustehende Recht, die Beschlußnahme über seine Anträge nicht ohne Noth verschoben zu sehen, pflichtmäßig aufrecht zu erhalten, anderntheils aber auch, weil bei etwaiger Ablehnung oder Annahme des Entwurfs oder auch nur einzelner Bestimmungen desselben hierdurch der Regierung nicht unwichtige Fingerzeige für ihre beabsichtigte Vorlage gegeben werden würden.

Zur Sache selbst wurde zunächst bemerkt, daß der Entwurf im §. 9. zwar das Gesetz vom 31. Oktober 1848 im Allgemeinen in Kraft lassen wolle, doch aber inhaltlich und nach den bestimmten Worten der Motive auf das vor 1848 bestandene Rechtsverhältniß möglichst zurückzukommen beabsichtige und dies nicht etwa durch eine nachträgliche Ablösung des Jagdrechts, wohl aber dadurch zu erreichen hoffe, daß er dem großen Grundbesitzer wenigstens pachtweise den Jagdbezirk wieder zu erwerben verstatte, der ihm früher eigenthümlich gehört habe.

Dies soll durch die §§. 1. und 2. des Entwurfs erreicht werden.

Nach demselben erhalten die Besitzer solcher Güter, denen vordem das alleinige Jagdrecht auf eignen und fremden Grundstücken zustand, bezüglich die Pächter dieser Güter die Befugniß, die Jagd auf denjenigen Grundstücken, welche vor 1848 zur Gutsjagd gehörten, zu erpachten und nur wenn eine Einigung hierüber nicht zu Stande kommt, oder die Zahlung des, durch ein in Vorschlag gebrachtes Schiedsgericht festgesetzten Pachtquanti verweigert wird, oder wenn der Jagdbezirk früher der Koppeljagd unterlegen hat, soll eine Verpachtung an andere Personen und zwar, nach §. 4. im Wege öffentlichen Meistgebotes, stattfinden dürfen. Das Interesse der übrigen Jagdbesitzer soll dabei durch die Vorstände derjenigen Gemeinde, zu welcher dieselben gehören, vertreten und bei mangelnder Einigung von jeder Partei ein Schiedsrichter erwählt werden, welchen der Landrath als Obmann vorsteht, bei dessen Ausspruch es sein Bewenden behält, wenn die Abschätzungs-Resultate der Schiedsrichter differiren.

Die Grundstücke eines Gemeindebezirks, außer den nach §. 2. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 ausgeschlossenen, bilden nach §. 4. eod. einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk; den Besitzern dieser Grundstücke kommen nach §. 11. eod. die Pachtgelder und Einnahmen von ihrem, durch gemeinschaftliche Ausübung nutzbar zu machenden Jagdrechte ausschließlich zu, sie bilden demnach eine für sich bestehende Genossenschaft, eine Interessentschaft, die als solche, wenngleich die ihnen zukommenden Beträge durch die Gemeindekasse verrechnet werden, doch mit der Gemeinde, welcher auch viele, mit Grundstücken nicht angesessene Mitglieder anzugehören pflegen, nichts zu schaffen hat. Wenn demnach die Gemeindebehörde nach §. 9. des mehrgedachten Gesetzes diese Interessentschaft vertritt, so enthält dies so lange keine Rechtsanomalie, als es lediglich bei dem Gesetze vom 7. März 1850 bewendet, nach welchem entweder der Besitzer der ausgeschlossenen Grundstücke (der frühere Jagdherr) der Interessentschaft der übrigen Jagdbesitzer völlig getrennt gegenübersteht, so daß beide Theile ein ganz gesondertes Interesse haben, oder aber beide Theile nur eine Interessentschaft mit gemeinschaftlichen Rechten bilden, welche sehr füglich von einer und derselben Behörde vertreten werden können.

Soll dagegen, wie hier vorgeschlagen worden, der frühere Jagdherr befugt sein, das Jagdrecht der übrigen Grundbesitzer (der Interessentschaft) zu erpachten und diese dabei lediglich durch Gemeinde-Vorstände, welche in den überwiegend meisten Fällen im Abhängigkeits-Verhältnisse zu dem früheren Jagdherrn stehen, vertreten werden, so ist hierin eine genugsame Wahrung der gegenseitigen Rechtsansprüche nicht zu entdecken.

Noch mehr indeß tritt diese dadurch in den Hintergrund, daß, wenn der von dem früheren Jagdherrn gewählte Schiedsrichter mit dem von der Vertretung der übrigen Jagdbesitzer gewählten Schiedsrichter in den Abschätzungs-Resultaten sich nicht einigen kann, nicht ein aus dem Vorschlage beider Parteien hervorgegangener Obmann, sondern der Landrath als solcher eintreten soll. Wäre von seiner Entscheidung, wie es im §. 7. des Jagdpolizei-Gesetzes geschehen, beiden Theilen die Berufung an den Richter unbenommen geblieben, so würde der gestellte Antrag in diesem Punkte sich rechtfertigen lassen, in der Bestimmung aber, daß es bei dem Ausspruche des Obmannes sein Bewenden behalten solle, scheint eine zu große Rücksicht auf Verhältnisse genommen worden zu sein, welche mit den allgemein geltenden Rechtsansichten sich dauernd nicht im Einklange befinden können, wenngleich ihnen vielleicht momentan einige Geltung verschafft sein möchte.

Durch das Gesetz vom 7. März 1850 ist es dem großen Grundbesitzer möglich gemacht, sein Jagdrecht selbst auszuüben oder nach Maßgabe des Umfanges seiner Besitzungen an den aufkommenden Jagdpacht- oder Jagdnutzungsgeldern Theil zu nehmen, das nach dem Gesetze vom 31. Oktober 1848 ihm verbliebene Recht ist demnach möglichst gewahrt; dafür indeß, nun noch so weit zu gehen, als der vorliegende Entwurf es will, hat sich in der Kommission auch nicht eine Stimme erhoben. Es wurde nämlich nicht verkannt, daß es überhaupt ein unrichtiges Prinzip sei, das Recht des Einen anzuerkennen, und doch einem Anderen ein ausschließliches Pachtrecht auf dasselbe einzuräumen; ferner wurde nicht übersehen, daß das Jagdrecht der Interessentschaft im Gegensatze zum Jagdrechte des früheren Jagdherrn zu einem völlig illusorischen werden könne, sobald es einem, an die Abschätzungs-Resultate der Schiedsrichter nirgends gebundenen Obmann gestattet sei, das Pachtgeld ohne alle Appellation auf ein Minimum zu reduziren; endlich aber blieb nicht unbemerkt, daß das ehemalige Jagdrecht des früheren Jagdherrn unter weit günstigeren Bedingungen, als es je bestanden, wieder hergestellt werden könne, sobald er ein vielleicht ganz geringes Pachtgeld zu zahlen, Wildschaden aber nicht weiter zu vergüten brauche, da in den freiwillig abgeschlossenen Jagdpachtkontrakten nach §. 25. des Jagdpolizei-Gesetzes der nöthige Vorbehalt wegen des Wildschadens zwar gemacht werden könne, der nach dem Entwurfe privilegirte Jagdpächter einen solchen sich aber nicht gefallen zu lassen brauche und doch den Abschluß des Pachtkontraktes nach §. 1. sub 1. verlangen könne.

Indem sonach die Kommission sich mit den Hauptbestimmungen des Entwurfs nicht einverstanden erklären konnte, hielt sie auch die übrigen, theils weniger erheblichen, theils in den bestehenden Gesetzen bereits enthaltenen Vorschriften desselben zur Befürwortung nicht für geeignet, und war vielmehr einstimmig der Ansicht:

den Uebergang zur Tagesordnung

zu beantragen.

B.

Journal II. Nr. 16.

Der Lohndiener Drews, als Vorsteher der konzessionirten Lohndiener zu Potsdam, erneuert die wegen Schlusses der vorigen Kammersession unerledigt gebliebenen Petition, worin Beschwerde geführt wird, daß die Berliner Lohndiener dadurch, daß sie Fremde nach Potsdam begleiten und denselben die dortigen Sehenswürdigkeiten zeigen, die Potsdamer Lohndiener in ihrem Erwerbe beeinträchtigen; es ist ein auf eine betreffende Eingabe im Auftrage des Königlichen Ministeriums des Innern, vom Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin ergangener ablehnender Bescheid vom 14. Juli 1853 beigefügt. Petent trägt darauf an, die Hohe Kammer wolle das Königliche Ministerium des Innern veranlassen, die betreffenden Berliner Lokal-Verordnungen dahin zu ändern, daß daraus Schutz für die Potsdamer Lohndiener hervorgehe.

Die Kommission ist einig, daß keine gesetzlichen Gründe vorhanden sind, die Petition und den Antrag zu unterstützen und empfiehlt der Hohen Kammer

den Uebergang zur Tagesordnung.

Journal II. Nr. 11.

Die Stände des Demminer Kreises stellen den Antrag: die Hohe Kammer wolle im Wege der Gesetzgebung dahin wirken, daß den Eigenthümern der bei einer Mobilmachung der Armee ausgehobenen Pferde eine Vergütigung bis zur Höhe von Einhundertundfunfzig Thalern aus Staatsfonds gewährt werde.

Als Motive werden angeführt: die Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetz-Sammlung de 1834 S. 56.) verpflichtet sämmtliche Unterthanen des Staates, die zum Kriegsdienste tauglichen Pferde bei einer Mobilmachung der Armee auf Erfordern der Behörden zu gestellen.

Die Eigenthümer der ausgehobenen Pferde erhalten für die Ueberlassung derselben aus Staatskassen eine Vergütigung. Die Vergütigungssumme wird von einer Kommission durch Abschätzung festgestellt; die Abschätzung darf aber nicht auf die durch die augenblickliche Konjunktur bei einer Mobilmachung gesteigerten Preise der Pferde gerichtet, sie muß vielmehr nach den im gewöhnlichen Verkehr des Friedens stattfindenden Preisen regulirt werden.

Die Taxe soll ferner in der Regel die Summe von 100 Rthlrn. nicht übersteigen und wenn höher tarirte Pferde abgenommen werden müssen, dafür niemals mehr als 120 Rthlr. aus Staatsfonds vergütigt werden.

Die Sätze von 100 und resp. 120 Rthlr. entsprechen jedoch dem jetzigen seit 1834 erheblich gestiegenen Werthe der Pferde nicht mehr und es lassen sich für diese Preise dienstaugliche Pferde insbesondere für die schwere Kavallerie nicht beschaffen.

Bei der Aushebung der Pferde zur Verstärkung der Kavallerie und Artillerie im August 1854 hatte der Demminer Kreis die verhältmäßig geringe Anzahl von 63 Pferden zu gestellen.

Auch diese 63 Pferde waren in dem an Pferden reichen Kreise zum Tarwerth von 120 Rthlrn. nicht zu beschaffen und es mußten höher tarirte Pferde fortgenommen werden, wobei die Eigenthümer derselben einen Gesammtverlust von 713 Rthlrn. erlitten.

Bei einer allgemeinen Mobilmachung würden noch werthvollere Pferde auszuheben und der Verlust der Pferdebesitzer, welche nur 120 Rthlr. pro Pferd vergütigt erhalten, noch größer gewesen sein.

Man kann diesen Verlust auf 20 bis 30 Rthlr. pro Pferd annehmen und derselbe wird noch dadurch erheblich gesteigert, daß die Eigenthümer der gelieferten Pferde zu ihrer Wirthschaft sich andere Pferde und zwar nicht nach den im gewöhnlichen Friedensverkehr stattfindenden, sondern nach den durch die Konjunktur gesteigerten Preisen anschaffen müssen und das bei Pferdekäufen stattfindende Risiko zu tragen haben.

Dieser Verlust hat die Natur einer Steuer und würde zu tragen sein, falls die Steuer gleichmäßig vertheilt wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Kaum läßt sich irgend eine Staatslast denken, welche so ungleich, so gegen die Prinzipien bei der Steuerveranlagung stattfände.

Der reiche Rentier, welcher keine Pferde hält, bleibt steuerfrei; die Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise werden nicht nach Maßgabe ihrer Wohlhabenheit, sondern nach dem Pferdestande dazu herangezogen. Die Distrikte, wo weniger Pferde sich befinden, werden bevorzugt, wenn sie auch reicher sind; die Gegenden, wo die Landwirthschaft nicht mit Pferden, sondern mit Ochsen betrieben wird, bleiben steuerfrei und selbst in den einzelnen Dorfschaften tritt die Ungleichheit hervor; denn ein einzelner Pferdebesitzer, welcher gerade ein brauchbares Pferd besitzt, trägt die Last der Steuer allein; alle anderen Dorfbewohner, welche vielleicht wohlhabender sind, gehen frei aus, weil sie keine brauchbaren Pferde besitzen oder das Dorf überhaupt nur ein Pferd zu stellen hat.

Alle diese Uebelstände müssen die Bereitwilligkeit zur Stellung von Pferden mindern und es führt das Halten schlechter und dienstuntauglicher oder keiner Pferde zu der Prämie der Steuerfreiheit.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände kann durch Aenderung des Aufbringungsmodus aus militairischen Rücksichten nichts geschehen, da die dienstauglichen Pferde, da wo sie sich befinden, genommen werden müssen.

Dagegen ist es unerläßlich, daß ein solcher Zustand nicht ferner fortdauere und es läßt sich dies nur dadurch erreichen, daß den Eigenthümern der gelieferten Pferde eine höhere, den Preisverhältnissen entsprechendere Vergütigung gewährt werde.

Der der Kommissionssitzung beiwohnende Herr Ministerial-Kommissarius bemerkt, daß der vorliegende Gegenstand bereits die Aufmerksamkeit der Regierung erregt habe und dem Königlichen Staats-Ministerium zur Erwägung vorliege.

Die Kommission tritt den von den Petenten aufgestellten Motiven in allen Punkten bei, es erheben sich aber Meinungsverschiedenheiten in Betreff des gestellten Antrages.

Es wird in dieser Beziehung angeführt, der gestellte Antrag gehe nicht weit genug; er treffe einmal nur die Zukunft, wogegen es auch darauf ankomme, die durch die im August v. J. bewirkte Aushebung der Pferde herbeigeführten Preisverletzungen zu vergütigen; die Regierung habe nach Lage der Gesetzgebung nämlich nicht das Recht gehabt, die Pferde im Wege der Aushebung zu beschaffen; der §. 1. der Verordnung in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 12. November 1850 (Gesetz-Samml. S. 493.) bestimmt ausdrücklich, daß die Leistungen für Kriegszwecke erst von dem Tage ab beginnen sollen, an welchem die Armee auf Allerhöchsten Befehl mobil gemacht wird. Dieser Befehl sei aber bis jetzt noch nicht ergangen, die Armee sei nicht mobil gemacht, es habe nur eine Komplettirung einzelner Truppentheile stattgefunden; die Regierung sei daher verpflichtet gewesen, die zu diesem Behufe erforderlich gewesenen Pferde im Wege des freien Ankaufs zu beschaffen und sei eben so verpflichtet, den einzelnen Pferdeeigenthümern, den durch Anwendung der Maßregel der Aushebung, zugefügten Verlust zu ersetzen. — Ferner werde das von den Petenten im Auge gehabte und das zu adoptirende Ziel, den Pferdeeigenthümern für den Verlust ihrer Pferde eine volle Vergütigung zukommen zu lassen, dadurch verschränkt, daß der Antrag ein Preis-Maximum von 150 Rthlr. setze. Dieses Maximum sei ganz willkürlich gegriffen; es möge für den Demminer Kreis zur Zeit passend sein, für andere Gegenden treffe dies nicht zu und in der Zukunft vielleicht nirgend; es komme darauf an eventuell die Armee mit wirklich guten Pferden zu versehen, und dies könne nur geschehen, wenn für den Preis derselben keine Grenzen gesetzt würden; die Gefahr, daß auf diese Weise unverhältnißmäßig viele und theure Luxuspferde zur Aushebung gelangen würden, beseitige sich dadurch, daß die Kreis-Kommissionen und die Taxatoren stets den Kostenpunkt im Auge haben werden.

Diesen Aufstellungen wird von anderer Seite entgegengesetzt: die von Seiten des Gouvernements im vorigen Jahre getroffene Anordnung, Pferde im Wege der Aushebung zu beschaffen, sei durch die bestehenden Gesetze geboten; der bezogene §. 1. der Verordnung vom 12. November 1850 treffe alle Leistungen für Kriegszwecke mit Ausnahme der zu gestellenden Mobilmachungspferde, da in Betreff dieser der §. 2. l. c. auf die schon anderweit geordneten Bestimmungen verweist und da keine anderweite betreffende Verordnung als die vom 24. Februar 1834 besteht, so könne auch nur diese Platz greifen; der §. 1. dieser Verordnung setze aber fest, daß die Bestimmungen derselben eintreten, sobald des Königs Majestät es für angemessen erachten, die Armee oder auch nur einzelne Theile derselben auf den Kriegsfuß setzen zu lassen. Der letztere Fall sei im Laufe des vorigen Jahres eingetreten, das Verfahren der Regierung sei daher begründet und es sei keine Veranlassung, für die im vorigen Jahre ausgehobenen Pferde nachträglich eine höhere Vergütigung als die gesetzlich zulässige zu beanspruchen; überdies sei die vorliegende Petition auch nicht auf diesen Punkt gerichtet. — Was den Wegfall einer zu stellenden Preisgrenze anbetrifft, so sei eine dadurch herbeigeführte bezügliche Schrankenlosigkeit sehr bedenklich; es werde ohne ein Preismaximum häufig schwer werden, die Grenze des Bedürfnisses, die Armee nur mit dienstauglichen Pferden zu versehen, festzuhalten. Die Neigung gehe dahin auf den Ruf des Königs, das Beste auszuwählen und daraus dürfte

für die Staatskasse eine nicht nothwendige Last erwachsen; wenn nun auch die in der Petition gesetzte Preisgrenze von 150 Rthlr. pro Pferd nicht für alle Zeiten als maßgebend betrachtet werden könne, so entspreche sie doch den gegenwärtigen Verhältnissen.

Die Kommission giebt den aus ihrer Mitte hervorgegangenen Anträgen:

> der Kammer zu empfehlen, das Staats-Ministerium zu ermächtigen, diejenigen, welche jetzt Pferde zur Bewirkung der Kriegsbereitschaft der Armee gestellt haben, insoweit noch zu entschädigen, als sie den höheren Werth der gestellten Pferde nachzuweisen vermögen;

ferner:

> dem Staats-Ministerium die Vorlegung eines Gesetzes zu empfehlen, wodurch der Grundsatz zur Geltung kommt, daß die im Falle einer Mobilmachung zu gestellenden Pferde nach dem vollen Tarwerthe zu vergütigen sind,

ihre Zustimmung nicht, worauf sie einstimmig beschlossen hat, der Hohen Kammer zu empfehlen:

> die Petition der Demminer Kreisstände dem Staats-Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen.

Journal II. Nr. 17., Nr. 21—65., Nr. 70., Nr. 83—90., Nr. 96—103., Nr. 104., Nr. 106. und 107., 113., 114.

Aus den Ortschaften der Rheinprovinz und Westphalen: Gladbach, Odenkirchen, Altstaden, Köln, Dönberg, Jüttringhausen, Odenrath, Hückeswagen, Rheydt, Emmerich, Duisburg, Duissern, Froitzheim, Eupen, Erkrath, Deilingshofen, Meiderich, Ober-Meiderich, Unter-Meiderich, Kaiserswerth, Düsseldorf, Urdenbuch, Suchteln, Bluyn, Neukirchen, Mettmann, Rade vorm Wald, Lindorf, Numbrecht, Dindlacken, Langenberg, Barmen, Rellinghausen, Iserlohn, Friemersheim, Ronsdorf, Elberfeld, Dahlhausen, Dahlerau, Hilden, Holten, Spellen, Lennep, Essen, Grudenburg, Juchen, Biesang, Dobringhausen, Beek, Eupen, Schathorst, Henger, Heepen, Adentrup, Altenhagen, Stieghorst, Hille, Nordhemmern, Aldendorf, Niederhöllenbeck, Oberhöllenbeck, Vilsendorf, Hahlen, Loehne, Holzhausen, Hüllhorst, Brecke, Schildsche und Bielefeld sind 62 Petitionen mit 6606 Unterschriften eingegangen, die mehrentheils im Wortlaute übereinstimmen und sämmtlich darauf gerichtet sind der Theurung der Lebensmittel entgegenzutreten.

Die von den verschiedenen Petenten in Vorschlag gebrachten Maaßregel zerfallen in nachstehende Anträge:

Die Hohe Kammer wolle bei dem Hohen Staatsministerium beantragen:

1) daß die Brennereien sofort bis zur nächsten Erndte geschlossen werden;
2) daß die Brennereien sofort für immer geschlossen werden;
3) daß der Branntwein, gleichviel ob aus Getreide oder Kartoffeln bereitet, durch Verbot in unserm Königreiche dem öffentlichen Handel gänzlich entzogen werde;
4) daß die Ausfuhr von Getreide resp. von Kartoffeln zum Zwecke der Branntweinbereitung verboten werde;
5) daß die Rückvergütung der Maischsteuer bei der Ausfuhr des Spiritus aufhöre.

Als Gründe werden angeführt: da bei der fortdauernden Theurung aller Lebensmittel die Noth der untern Klassen immer mehr zunimmt und noch weiter zu wachsen droht, so ist es von der größten Wichtigkeit, daß, wie in dem Haushalt der einzelnen Familien, so in dem großen Haushalt des Volkes die vorhandenen Nahrungsmittel mit der größten Sparsamkeit zu Rathe gezogen werden. Der Verbrauch des Getreides und der Kartoffeln zur Fabrikation des Branntweins entzieht geradezu einen großen Theil der Erndte der Ernährung des Volks und bereitet ihm dafür ein Getränk, welches nicht nur kein Nahrungmittel, kein nöthiges Lebensbedürfniß, sondern eine Veranlassung zu tausendfacher Noth, zur Verarmung und Unsittlichkeit ist; ein Getränk, dessen Verbrauch man zum Wohl des Landes nie gering genug wünschen kann. Nur die verhältnißmäßig geringe Verwendung des Spiritus zu gewerblichen Zwecken macht eine Ausnahme.

Die Einwendungen zu Gunsten des Branntweinbrennens können dieses Urtheil nicht ändern. Schon deshalb nicht, weil Alles, was die Sittlichkeit des Volkes untergräbt, überhaupt nie staats-ökonomisch richtig sein kann. Der Ackerbau ist jetzt so günstig gestellt, daß er einen besonderen, noch dazu dem ganzen Lande verderblichen Schutz nicht in Anspruch nehmen kann. Der Viehstand läßt sich auch durch Kartoffeln und Früchte erhalten, und wird diese Art der Ernährung einen unvergleichlich größeren Vorrath für den Verbrauch der Menschen übrig lassen, als wenn die Ernährung durch die Reste der zum Branntweinbrennen verwendeten Kartoffeln und Früchte geschieht.

Da nun gar Frankreich den Eingang von Spiritus und spirituosen Getränken fast steuerfrei gestattet, und die Spiritusfabrikation aus Korn und mehligen Substanzen gänzlich verboten hat, den diesseitigen Fabrikanten aber sogar die Maischsteuer bei der Ausfuhr zurückvergütet wird: so ist zu befürchten, daß die Brennereien im Zollvereine, und namentlich in Preußen um so schwunghafter betrieben, oder Massen von Getreide zur Spiritusfabrikation in's Ausland geführt werden, und dadurch ein noch größerer Theil der Nahrungsmittel dem Volke entzogen werde.

Die Kommission geht mit großem Interesse auf den vorliegenden wichtigen und anderweit vielfach angeregten Gegenstand ein; es kommen hierbei nachstehende Ansichten zur Geltung.

Was die Theurung selbst anbetrifft, so ist diese als bestehend anzuerkennen, da in den letzten Jahren die Geldpreise der Lebensmittel um 50 bis 100 pCt. gestiegen sind und sich dauernd auf dieser Höhe erhalten.

Die Wirkungen dieser Theurung sind verschieden. Während, da die hohen Preise nicht die Folge von Mißwachs oder schlechten Ernten sind, die Landbesitzer und die mit dem Landbau in Verbindung stehenden Gewerbe und Handarbeiter, und diese bilden über 51 pCt. der Bevölkerung des Staates, sich im Allgemeinen in guten Verhältnissen befinden, ja in manchen, besonders in den östlichen Gegenden, der lang erkämpfte erfreuliche Zustand eintritt, daß die bisherige Armuth und die gedrückte Lage verschwinden, indem die Arbeit dort einen hohen Preis und Werth hat, ist in anderen Bevölkerungsschichten unter den Arbeitern in den Fabrikdistrikten der entgegengesetzte Zustand eingetreten. Die Industrieerzeugnisse und viele Fabrikate sind nicht gleichmäßig mit den Lebensmitteln im Preise gestiegen, es sind in den betreffenden Geschäftszweigen Stockungen und Einschränkungen eingetreten, so daß die Arbeiter keine lohnende und in vielen Fällen gar keine Beschäftigung finden. Dieser Nothzustand ist ein sehr ernster und trifft eine zahlreiche, achtbare Volksklasse. Die Staats-Regierung soll Abhülfe gewähren; diese kann erfolgen entweder dadurch, daß den Fabrikaten ꝛc. ein höherer Preis beschafft, oder dadurch, daß der Preis der Lebensmittel ermäßigt wird. Die vorliegenden Anträge beziehen sich nur auf letzteren Punkt, daher auch nur dieser hier in Betracht kommen kann.

Die Brennereien sollen geschlossen werden, damit die zur Branntweinbereitung bestimmten Produkte an den Markt kommen.

Wenn es stets sehr mißlich ist, hemmend in die Industrie einzugreifen und die unter dem Schutze der Gesetze entstandenen gewerblichen Anlagen durch Regierungsmaßregeln zu zerstören, so würde denselben doch zuzustimmen sein, sobald dadurch ein großer Erfolg für das Gemeinwohl zu erwarten steht. Dieser durch den Antrag beabsichtigte große Erfolg steht aber nicht zu erwarten, oder doch nur in geringem Umfange.

Jeder industrielle Landwirth sucht eine so hohe Bodenrente als möglich zu erzielen. Die Branntweinbrennerei wirft, wie es notorisch anzunehmen ist, nur einen geringen Gewerbsprofit ab und der Betrieb ist mit vielen Unbequemlichkeiten verknüpft; der Kartoffelbau, und auf diesen kommt es in casu nur an, da verhältnißmäßig nur wenig Getreide zu Branntwein verarbeitet wird, ist seit mehreren Jahren unsicher geworden. Die Folge hiervon ist, daß Kartoffeln in neuerer Zeit nur auf ganz besonders qualifizirten Boden erbaut werden, und

daß bei den hohen Preisen aller Rohprodukte die Brennereien mit wenigen Ausnahmen nur in den Gegenden betrieben werden, die von Handelsplätzen und sicheren Absatzorten entfernt belegen sind. Der Transport der Kartoffeln aus diesen Gegenden ist aber schwierig um so mehr, als er im Winter nicht erfolgen kann, und der Kostenpreis würde so hoch werden, daß die Märkte, denen sie zugeführt werden sollen, keine Erleichterung dadurch erhalten. Wollte man auf dem in Vorschlag gebrachten Wege, die Märkte mit wohlfeilen Nahrungsmitteln zu versehen, weiter gehen, so könnte man auch leicht dahin gelangen, dem Wein-, Rüps-, Raps-, Flachs-, Hanf-, Zuckerrübenbau u. s. w. Schranken zu setzen, aber es liegt den Anträgen ein zweiter Zweck zum Grunde, der große Zweck, dem Branntweingenuß Einhalt zu thun.

Einige Petenten wollen den gänzlichen Wegfall des Branntweingenusses, andere eine Beschränkung desselben.

Der Genuß von Spirituosen ist aber nicht absolut schädlich und dient häufig insbesondere bei angestrengter körperlicher Arbeit zur Erquickung und Belebung der Kräfte, der Uebergenuß aber erzeugt die traurigen Folgen, die in den Petitionen angedeutet sind, und zur Bekämpfung dieses wohl weit verbreiteten Lasters müssen alle Kräfte aufgeboten werden.

Das Verbot des Branntweinbrennens und eine weiter gehende Beschränkung des Branntweinhandels als solche durch die bestehenden Gesetze geordnet ist, würden indeß voraussichtlich das beabsichtigte Ziel nicht erreichen, da der der Sünde ergebene Mensch dennoch Mittel und Wege finden würde, sich in Branntwein oder anderen Genüssen zu berauschen.

Wenn jedoch die Bestimmungen wegen der Gast- und Schankwirthschaften und des Kleinhandels mit Getränken (Gesetz vom 7. Februar 1835) streng nach allen Richtungen hin gehandhabt werden, wenn die Geistlichen und Lehrer ihren vollen Einfluß üben zur Bekämpfung des Branntweingenusses und ebenso die Mäßigkeits- und Enthaltsamkeits-Vereine, so wird viel gewonnen werden, wie erfreuliche Beispiele solches bekunden, und auch in einzelnen Petitionen deren angegeben sind.

Es giebt aber eine Hauptwaffe gegen die Trunksucht und gegen manche Laster und für die Förderung der Gesittung, und das ist der Wohlstand.

Wenn die Aufgabe gelöst werden kann, Wohlstand über alle Schichten der Bevölkerung zu verbreiten, so wird mit Unterstützung der vorangeführten Hülfen, der Branntweingenuß auf ein gedeihliches Minimum gebracht werden und Preußen befindet sich in der Lage diese Aufgabe lösen zu können.

Die Ursachen der hohen Preise der Consumtibilien sind vorzugsweise in den großen Ereignissen die den Weltmarkt berühren, zu suchen, und die liegen gegenwärtig hauptsächlich in dem zwischen Rußland und den Westmächten herrschenden Kriegszustande, wodurch die sonst reichen Zufuhren aus den russischen Häfen des Schwarzen Meeres und der Ostsee gehemmt werden und durch den größeren Bedarf der kriegführenden Mächte war. Die dadurch herbeigeführten hohen Preise im Auslande wirken naturgemäß auf den inländischen Markt zurück, ob zwar Preußen der Zufuhren nicht bedarf, im Gegentheil ziemlich bedeutende Quantitäten Getreide ausführt. Diese Rückwirkung würde aber nicht so stark sein, wenn die Erndteüberschüsse Preußens nach Abzug des Consumtionsbedarfs größer wären, wenn von einer Erndte zur andern reiche Bestände verblieben. Dieser Zustand früherer Zeiten hat sich besonders dadurch geändert, daß die Bevölkerung Preußens rascher gestiegen ist als die Landeskultur. Die Bevölkerung ist seit 1820 bis 1853 rc. von 10½ Millionen auf 16½ Millionen gestiegen, hat sich also um etwa 5 Millionen, d. i. um etwa 50 pCt., vermehrt. Zur Ernährung dieses Zuwachses würden nach der Zusammenstellung des Landes-Oeconomie-Collegiums, den Consum pro Kopf 4½ Scheffel Getreide und 8 Scheffel Kartoffeln gerechnet, erforderlich sein: 22½ Million Scheffel Getreide und 40 Million Scheffel Kartoffeln.

Die Landeskultur ist in den letzten Decennien ebenfalls gestiegen, aber nicht zu der Höhe, daß sie die wünschenswerthen Ueberschüsse liefern. Wenn wir viele Wirthschaften finden, die kräftig rationell betrieben, das höchste Maß von Erzeugnissen abwerfen, so stehen diese im Verhältniß zum großen Ganzen, doch nur vereinzelt als Muster da, die große überwiegende Masse, besonders der Bauerschaften, und selbst ein Theil der größeren Güter haben nur geringe Fortschritte gemacht.

Von den ca. 111 Millionen Morgen Fläche die der Staat enthält, werden etwa nur die Hälfte zur Erzeugung von Cerealien benutzt; die unter dem Pfluge befindlichen Ländereien, werden theils nach einem mangelhaften System, theils materiell mangelhaft bestellt, so daß sie nur einen geringen Ertrag gewähren, große Strecken Landes in allen Gegenden des Staates, Brücher und Sümpfe liegen wüst und bringen fast gar keinen Ertrag, und die Niederungen an den Flüssen werden häufig durch Ueberschwemmungen heimgesucht die die Erndteerträge zerstören. Diese passiven und activen Calamitäten treffen allerdings zunächst die Besitzer, aber die Gesammt-Bevölkerung leidet ebenfalls darunter. Die Früchte, die aus Unterlassungssünden nicht erzeugt werden oder verloren gehen, fehlen dem Markte und bewirken durch ihr Nichtdasein hohe Preise.

Der Landbau ist nicht nur ein Vergnügen, er hat auch schwere Pflichten und besonders die Pflicht, die Bevölkerung mit Subsistenzmitteln zu versehen, und die Staatsregierung hat die Aufgabe, der Erfüllung dieser Pflicht zu Hülfe zu kommen, aber nicht durch Hemmnisse und Verbote, sondern durch Belebung der vorhandenen, schlafenden Kräfte.

Se. Majestät der König hat in Seiner Weisheit mit richtigem Blicke bereits vor geraumen Jahren durch den Erlaß betreffender Gesetze und durch Allerhöchst Eigene Anordnung die Bildung von Genossenschaften zu Ent- und Bewässerungen, die Bildung von Deichverbänden in einzelnen Fällen befehlend, diesen Weg bezeichnet. Die Erfolge sind bedeutend, liegen aber bis jetzt nur vereinzelt vor. Es steht zu erwarten, daß die Regierung, in specie das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, den bezeichneten Weg nach allen Richtungen hin mit Energie verfolgen wird, und da durch die gegenwärtigen dem Landbau günstige Zeiten, demselben bedeutende Geldmittel zufließen, wodurch der Sporn zur umsichtigen und thätigen Kultur gegeben wird, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der oben angedeutete Mehrbedarf der jetzigen Bevölkerung reichlich erzielt werden wird und daß große Ueberschüsse verbleiben werden.

Sind dann, woran in neuerer Zeit mit anerkennenswerther Thätigkeit gearbeitet wird, sichere Kommunikationswege hergestellt, so daß auch die entfernten Gegenden den Märkten aufgeschlossen werden, so werden auch die Fabrikdistrikte reichliche Zufuhren haben. Dann wird Wohlstand, so weit solcher am Landbau liegt, und überhaupt erreichbar ist, in alle Schichten der Bevölkerung eintreten und auch der übermäßige Branntweingenuß wird sich verringern.

Zur Branntweinbereitung werden jährlich circa 4 Millionen Scheffel Getreide und 20 Millionen Scheffel Kartoffeln verarbeitet. Diese Quantitäten erscheinen bedeutend; mit Hinblick darauf aber, daß ein großer Theil der Nahrungsstoffe derselben als Futter zur Fleischproduktion, Düngererzeugung u. s. w. verwerthet wird, daß die gewonnenen Fabrikate keinesweges bei richtiger Verwendung nutzlos sind, besonders aber mit Hinblick darauf, daß auf dem vorbezeichneten Wege ein reicher Ersatz erzeugt werden kann, dürfen wir keine Besorgniß hegen, daß Preußen sich in der Lage befinden sollte, zu extremen Maßregeln Zuflucht nehmen zu müssen, um seine Bevölkerung ernähren zu können.

Die Ausfuhr des Getreides zum Zweck der Branntweinbereitung läßt sich, abgesehen von allem Uebrigen, gar nicht kontroliren.

Nach diesen Betrachtungen beschließt die Kommission einstimmig, der hohen Kammer zu empfehlen, über die Anträge Nro. 1., 2., 3. und 4. das Verbot des Branntweinbrennens und der Ausfuhr des Getreides resp. der Kartoffeln zum Zweck der Branntweinbereitung und die Beschränkung des Branntweinhandels betreffend

zur Tagesordnung überzugehen.

Was nun den Antrag 5, den Wegfall der Rückgewähr der Steuer bei der Ausfuhr des Branntweins bezweckend,

anbetrifft, so sind in dieser Beziehung die Meinungen in der Kommission verschieden.

Von der einen Seite wird angeführt, die Maischsteuer sei eine inländische das Fabrikat treffende Steuer; sobald das Fabrikat ins Ausland gehe, sei es naturgemäß, daß die für das Inland erlegte Steuer zurückgewährt werde; der Wegfall der Rückgewähr werde die Folge haben, entweder, daß der Brennereibetrieb eingeschränkt werden müßte, welcher indirekte Zwang einem Verbote in kleinem Maßstabe gleichkomme, oder daß der Branntwein im Lande verbleibe und wohlfeiler als bisher werde, was gegen die Absicht der Petenten sei, die den Wunsch haben müssen, so wenig Branntwein als möglich im Lande zu behalten; durch die Ausfuhr werde endlich ein nicht unbedeutendes Geldquantum ins Land gezogen, welches dem Landbau und dadurch der ganzen Bevölkerung zu gute komme; übrigens könne man ruhig erwarten, daß der Herr Finanzminister im Interesse der Staatskasse nicht säumen werde, die Initiative zu ergreifen, sobald die Verhältnisse solches gestatten.

Dem wird entgegengestellt, man möge die Maischsteuer-Rückgewähr benennen wie man wolle, sie habe immer die Wirkung einer Ausfuhrprämie; eine solche sei aber besonders unter den bestehenden Verhältnissen, bei den hohen Preisen des Branntweins, bei der Beschränkung des Brennereibetriebes in Frankreich und Belgien, bei der fast zollfreien Einfuhr des Branntweins in Frankreich, eine mindestens ganz überflüssige Begünstigung einer einzelnen Gewerbsbranche, die dahin führen müsse, dieselbe künstlich zu vermehren; bei den gegenwärtigen Konjuncturen stehe durch den Wegfall der Steuerrückgewähr eine Verminderung der Ausfuhr nicht zu erwarten, auch könne es dem Herrn Finanzminister nicht unbequem sein, in vorliegender Sache die Wünsche des Landes zu vernehmen.

Die Kommission beschließt hierauf mit 11 gegen 8 Stimmen der Hohen Kammer zu empfehlen:

> die Anträge der Petitionen in Bezug auf den Wegfall der Maischsteuer-Rückvergütung dem Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen.

C.

Journal II. Nr. 20.

Jakob v. Riesen und Julius Born zu Elbing bitten die Kammer:

> ihnen endlich zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Bekanntlich wurde dem Buchdruckereibesitzer v. Riesen durch Plenar-Beschluß der Königlichen Regierung zu Danzig vom 19. August 1852 die Konzession als Buchdrucker entzogen, weil unter Bezugnahme auf die §§. 71—73. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 angenommen wurde, daß er mit Rücksicht auf bestimmte Artikel des in seiner Offizin gedruckten Elbinger Anzeigers die bei Ertheilung der fraglichen Konzession vorausgesetzte „Unbescholtenheit" verloren habe, und diese Entscheidung durch die Resolution des Ministerii des Innern vom 21. Januar 1853 bestätigt.

Die dagegen bei der Zweiten Kammer eingebrachte Petition des rc. v. Riesen vom März 1853 wurde, nach ausführlicher Diskussion, in welcher gegen die Behauptungen des Regierungskommissars ausgeführt wurde, daß eine Entziehung der Konzession im Verwaltungswege mit den betreffenden Bestimmungen des Preßgesetzes unvereinbar sei, von der Kammer in ihrer Sitzung vom 12. Mai 1853 dem Staats-Ministerium zur Abhülfe überwiesen.

Julius Born, Schwiegersohn des rc. v. Riesen, und mehrere Jahre Redakteur des Elbinger Anzeigers, gab dies Blatt im eigenen Verlage heraus, als er im November 1852 durch die Polizeidirektion zu Elbing aufgefordert wurde, das Erscheinen des Blattes einzustellen, oder die Konzession als Buchhändler nachzuweisen. Als er demnächst dem konzessionirten Buchhändler Rahnke die Herausgabe übertrug, wurde auch diesem dieselbe untersagt, sofern er nicht die Konzession zum Verkaufe von Zeitungen nach §. 1. des Preßgesetzes beibringe, und als darauf Born das Blatt unentgeltlich ausgab, auch diese Ausgabe inhibirt, weil er seine Auslagen an Zeitungssteuer und Postprovision von den Abnehmern sich erstatten ließ, indem zugleich mit exekutivischer Einziehung der für den Uebertretungsfall angedrohten Polizeistrafe von 20 Thlr. vorgegangen, und die dagegen eingelegte Provokation auf rechtliches Gehör durch Kompetenzkonflikt beseitigt wurde.

Die unter dem 12. Februar 1853 gegen diese Maßregeln bei der Zweiten Kammer eingelegte Petition des rc. Born wurde in der vorgedachten Sitzung von der Kammer gleichfalls dem Staats-Ministerium zur Abhülfe der Beschwerde überwiesen, nachdem in der stattgehabten ausführlichen Diskussion gegen die bezüglichen Behauptungen des Regierungs-Kommissars ausgeführt war, daß für die Herausgabe eines Preßproduktes im Selbstverlage eine Konzessionirung überhaupt nicht gesetzlich vorgeschrieben sei, und der §. 1. des Preßgesetzes unter Zeitungsverkäufern augenscheinlich nur Kolporteure von Zeitungen — sogenannte fliegende Buchhändler — begreife.

Durch die Reskripte des Ministers des Innern vom 23. November 1853 wurden gleichwohl beide Beschwerden zurückgewiesen, weil ihnen keine genügenden Momente oder Gesichtspunkte zur Aenderung der Ansichten der Staats-Regierung, beziehungsweise zur Abänderung der getroffenen Entscheidung haben entnommen werden können.

Beide Petenten erneuerten nunmehr in einer gemeinschaftlichen Petition vom 15. Dezember 1853 ihre Beschwerden.

In der Sitzung vom 17. März v. J. beschloß die Kammer abermals, die Petition dem Staats-Ministerio zur Berücksichtigung zu überweisen.

Unter dem 22. Juni v. J. wird den Petenten von dem Minister des Innern eröffnet, daß die Petition vom Staats-Ministerio an ihn abgegeben sei, und es bei den früheren Bescheiden lediglich bewende.

Da die Kammer in wiederholter ausführlicher Erörterung die Beschwerden der Petenten über das wider sie eingehaltene gesetzwidrige Verfahren für vollkommen begründet anerkannt und demzufolge ihre Petitionen dem Staats-Ministerio zur Abhülfe überwiesen hat, so glaubt die Kommission auf eine nochmalige Aufzählung der ihnen zur Seite stehenden Gründe verzichten zu dürfen. Sie sieht sich nur veranlaßt, die auffallende Thatsache zu konstatiren, daß eine bereits zweimal von der Kammer der Staats-Regierung zur Abhülfe überwiesene Petition wiederum von derselben abschlägig beschieden worden ist, ohne der Kammer auch nur einmal von den Erwägungen Kenntniß zu geben, welche zu diesem Schritte geführt haben. Der Kammer gebührt nach Ansicht der Kommission eine rücksichtsvollere Begegnung Seitens der verantwortlichen Vertreter der Krone. Sie glaubt sich indeß enthalten zu müssen, eine ausdrückliche Mißbilligung des gerügten Verfahrens in Antrag zu bringen, da sie eben den entschiedensten Ausdruck derselben in der wiederholten Ueberweisung der Petition an die Staats-Regierung erkennt, und beschließt deshalb gegen 5 Stimmen der Kammer vorzuschlagen:

> die Kammer wolle die Petition des v. Riesen und Born dem Staats-Ministerio zur Abhülfe überweisen.

D.

Journal II. Nr. 81.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Eduard Lichtenstein erneut eine Petition, welche in der vorjährigen Session wegen Schlusses der Kammern nicht zur Cognition derselben gekommen war und beantragt, durch ein zu erlassendes Gesetz zu bestimmen:

> „daß kein Leichnam, ohne Unterschied des Glaubens, dem er angehört hat, und ohne Unterschied, ob Greis oder Kind, eher beerdigt werden darf, als bis ein ärztliches Attest nach vorangegangener Leichenbesichtigung es gestattet."

Er leitet das Bedürfniß zu einer solchen gesetzlichen Bestimmung daraus her, daß nach den jetzt bestehenden polizeilichen Gesetzen es — mit Ausnahme der Juden — behufs Beerdigung eines bei dem betreffenden Geistlichen angemeldeten Leichnams nur nothwendig sei, daß nach dem vermeintlichen Ableben 72 Stunden verstrichen sind; daß aber durch eine solche Einrichtung nicht nur das Begraben Scheintodter herbeigeführt, sondern auch allerlei Verbrechen der gröbsten Art Vorschub geleistet werde. Er glaubt, daß, da die allerdings zweckmäßigere Einrichtung von Leichenhallen sowohl in

Städten als auf dem platten Lande an den Kosten scheitern würde, die oben angedeuteten Uebelstände durch eine gesetzliche Bestimmung in der vorgeschlagenen Fassung beseitigt werden könnten.

Ganz abgesehen davon, daß das bei den Leichenhallen hervorgehobene Bedenken der Kostspieligkeit auch bei der beantragten Einrichtung vorliegt, da kein Arzt die Leichenbesichtigung ohne Remuneration übernehmen, diese daher bei der ärmeren Volksklasse dem Armenfonds zur Last fallen und eine Ueberbürdung der öffentlichen Armenpflege herbeiführen würde, hält die Kommission die bestehende Bestimmung der 72stündigen Aufbewahrung der Leichen für ausreichend, um den von dem Petenten hervorgehobenen Uebelständen vorzubeugen, und, nachdem ein mit den Lokalverhältnissen vertrautes Mitglied derselben für das Großherzogthum Posen ein Bedürfniß einer erweiterten Kontrolle über Leichname als nicht vorhanden bezeichnet, und bemerkt hatte, daß den in der dortigen Provinz und namentlich unter den Juden öfters vorkommenden Versuchen, die Leichname vor Ablauf von 72 Stunden nach Eintritt des Todes zu beerdigen, von der Regierung kräftigst entgegengetreten werde, und überall, wo die diesfällige Vorschrift beobachtet worden sei, dieselbe sich als ausreichend erwiesen habe, beantragt die Kommission einstimmig

den Uebergang zur Tagesordnung.

Journal II. Nr. 95.

In dem Dorfe Prochy besaß der Vater des Tagelöhners **Gottlieb Pfennig** eine Wassermühle nebst Garten und Wiese, welche durch ein Quell-, Regen- und Schneewasser zuführendes Fließ in Betrieb gesetzt wurde. Nach der Behauptung des Petenten ist der Gutsherr von Prochy seiner Verpflichtung zur Räumung des Fließes nicht nachgekommen, und hat sowohl hierdurch, als durch die Anlage eines Karpfenteichs, zu dessen Bewässerung er das Fließ benutzte, der Mühle das nöthige Betriebswasser entzogen, endlich ist einstens bei einem plötzlichen Schneeschmelzen der Damm und die Schleuse des Teichs zersprengt worden, und hat der Wasserstrom die Mühle so beschädigt, daß jeder fernere Betrieb derselben unmöglich war. Auch jetzt hat der Gutsherr die ihm obliegende Wiederherstellung der Mühle unterlassen, um, wie Petent behauptet, selbst in den Besitz der Mühle zu kommen, da sein Vater den Verkauf derselben verweigert habe. Dieser Zweck sei von dem Gutsherrn endlich dadurch erreicht worden, daß er mehrjährige Rückstände eines auf der Mühle haftenden Zinses von 37½ Scheffel Getreide, welche in Folge der Unmöglichkeit des Mühlenbetriebes von seinem Vater nicht hätten beschafft und wegen gänzlicher Verarmung auch anderweit nicht hätten aufgebracht werden können, einklagte und demnächst die Subhastation der Mühle ausbrachte, in welcher er dieselbe erstand.

Petent, als alleiniger Erbe seines Vaters, will sich nach dem Tode desselben, eben so wie dieser früher selbst, bisher vergeblich bei den Behörden wegen seiner Ansprüche an den Gutsherrn verwendet haben, behauptet, niemals gründlich angehört worden und stets ohne Bescheid geblieben zu sein, so daß er nichts in Händen habe, was er zum Beweise seiner Anführungen der Petition beifügen könne, und richtet sein Petitum dahin:

> Eine Hohe Kammer wolle ihm ihre Hülfe nicht versagen, eine gründliche Revision der Akten, event. durch Empfehlung an das Hohe Staats-Ministerium, um die er bis jetzt die Oberbehörden vergebens angefleht habe, herbeiführen und eintreten lassen, und das seinem Vater dem ersten Anschein nach unglaubliche und doch unerhörte Unrecht, durch Vernichtung des Verkaufs der Mühle, oder wenn dies nicht möglich, durch eine vom Grundherrn zu gewährende angemessene Entschädigung gut machen lassen.

Der Gegenstand der vorliegenden Petition ist lediglich ein privatrechtlicher Anspruch, dessen Entscheidung zur Competenz der Gerichts-Behörden gehört. Diese haben, wie aus dem gerichtlichen Verkaufe der Mühle hervorgeht, von demselben Cognition genommen, und scheinen die getroffenen Entscheidungen bereits längst rechtskräftig geworden zu sein.

Die Kommission beantragt daher einstimmig:

Uebergang zur Tagesordnung.

Journal II. Nr. 82.

Im Jahre 1848 will der Uhrmacher **Johann Fischer** zu Breslau, welcher damals in Löwen bei Brieg wohnte, einer Falschmünzer-Bande auf die Spur gekommen, bei Verfolgung derselben in den Besitz eines Stempels zu Fünfsilbergroschen-Stücken gelangt sein, und denselben der Polizei übergeben haben. Das Resultat seiner, sowie der in Folge seiner Anzeige von dem Polizei-Präsidium in Breslau angestellten Nachforschungen ist, wie er angiebt, insofern glücklich gewesen, als mehrere Falschmünzer zur Haft und demnächst gerichtlichen Bestrafung gebracht worden sind, da ihnen, wie aus den Kriminalakten des Kreisgerichts zu Neiße contr. Prauß und Genossen constire, die Anfertigung falschen Geldes in bedeutender Quantität nachgewiesen werden konnte. Unter Berufung auf eine im Amtsblatt der Breslauer Regierung (Stück 3 pro 1849) enthaltenen Bekanntmachung, welche mit „Lamprecht" unterzeichnet ist, und demjenigen, der einen Falschmünzer der Behörde entdeckt, eine Belohnung von 300 Rthlr., und wenn in Folge der Anzeige Instrumente, Werkzeuge u. s. w. entdeckt würden, von 500 Rthlr zusichert, hat Petent bei verschiedenen von ihm nicht namhaft gemachten Behörden Anspruch auf Ertheilung der letzteren Prämie gemacht, ist auf seine Anträge aber, nachdem er kleine Unterstützungen in verschiedenen Raten in dem Gesammt-Betrage von 16. Rthlr. durch das Oberpräsidium der Provinz Schlesien erhalten, wegen Ertheilung der Prämie auf den Schluß der Untersuchung vertröstet worden. Da die Verbrecher gegenwärtig bereits ihre Strafe erleiden, die Untersuchung daher geschlossen ist, beantragt er:

> die Hohe Kammer wolle ihm zu seinem Rechte und zur Erlangung jener verheißenen Belohnung verhelfen,

und hebt hierbei noch hervor, daß er mit Beeinträchtigung seines Gewerbes viel Zeit auf Entdeckung der Verbrecher verwendet, und zur besseren Verfolgung der Spuren seinen Umzug nach Breslau bewerkstelligt habe, so daß er, ganz abgesehen von der persönlichen Gefahr, der er sich ausgesetzt, das pekuniäre Opfer, welches er gebracht, auf 200 Rthlr. schätzen könne.

Da aus der vorliegenden Petition nicht hervorgeht, an welche Behörden sich Petent gewendet hat, namentlich nicht ersichtlich ist, ob er den vorgeschriebenen Instanzenzug beobachtet, und auch die Behörde, von welcher die von ihm allegirte Bekanntmachung ausgegangen, und die beanspruchte Prämie ausgesetzt ist, nicht übergangen hat, so beantragt die Kommission einstimmig:

Uebergang zur Tagesordnung.

E.

Journal II. Nr. 94.

In einer Eingabe d. d. Elbing den 26. Debr. 1853 führte die dortige Kaufmanns-Wittwe **Groß** bei der Zweiten Kammer darüber Beschwerde, daß die dasige Polizei-Direktion ihrem Sohne, dem Kaufmanne Friedrich August **Groß** unter dem Vorwande: seine politische Vergangenheit sei nicht vorwurfsfrei, einen Besuch seiner Vaterstadt und seiner daselbst lebenden Verwandten habe verbieten und vereiteln wollen und daß die genannte Behörde, durch ihre Unterbeamten am 1. und 2. Weihnachts-Feiertage nicht nur nach ihrem Sohne habe forschen, sondern am letztgenannten Tage auch eine förmliche Haussuchung bei ihr habe halten lassen.

Ihre Beschwerden über dieses in jeder Beziehung ungesetzliche Verfahren blieben bei der Königl. Regierung zu Danzig und eben so bei dem Königl. Ministerio des Innern ohne Berücksichtigung, wie dies aus den beigelegten Original-Bescheiden hervorging. In der 35. Sitzung der Zweiten Kammer am 17. März v. J. kam diese Beschwerde zur Verhandlung, der Vorschlag der Petitions-Kommission auf Uebergang zur Tages-Ordnung wurde abgelehnt, die Gründe des ablehnenden Ministerial-Bescheides vom 21. Nov. 1853, so wie die Bezugnahme auf die Bestimmungen der Gesetze

vom 31. Decbr. 1842 und vom 12. Febr. 1850 als nicht zutreffend erachtet und die Petition durch Beschluß der Kammer dem Königl. Staats-Ministerio zur Abhilfe überwiesen.

Diese vorerwähnte Petition überreicht die Bittstellerin abermals unterm 25. Decbr. v. J. der Kammer, nebst einem Original-Reskripte des Herrn Ministers des Innern vom 9. August 1854, in welchem der Wittwe Groß mitgetheilt wird, daß ihre von der Zweiten Kammer an das Staats-Ministerium überwiesene Beschwerde, von demselben an ihn, den Herrn Minister des Innern, abgegeben sei und daß in derselben, bei sorgfältiger Erwägung keine Momente sich darböten, welche eine Abänderung des unterm 21. Novbr. 1853 ertheilten Bescheides zu begründen vermöchten, daher es bei diesem sein Bewenden behielte.

Mit diesem, dem Voto der Kammer nicht im geringsten entsprechenden Bescheide unzufrieden, führt Bittstellerin aus, daß sie zu der Erwartung berechtigt gewesen wäre: die Königl. Staats-Regierung würde ihre Beschwerden gründlich untersuchen, dabei die Beweise in Betreff der politischen Vergangenheit ihres Sohnes, von denen im Bescheide der Königl. Regierung zu Danzig vom 9. Juli 1853 Erwähnung geschehen, vorlegen und demnächst ihr die erbetene Genugthuung zu Theil werden lassen. Sie sei zu solcher Erwartung um so mehr berechtigt, als sie gewiß nicht mit Unrecht annehme: daß die Königl. Regierung zu Danzig von jenen erwähnten Beweisen wohl Gebrauch gemacht haben würde, wenn es nicht Solche sein möchten, die das Licht zu scheuen hätten und daß nun wohl der Zeitpunkt eingetreten sein dürfte, wo eine Aenderung und, Zurückführung Elbings in einen gesetzmäßig geregelten Zustand zu hoffen sei.

So bittet Sie:

Eine Hohe Kammer wolle ihre Beschwerde nochmals einer Prüfung unterwerfen und Abhilfe derselben durch eine der Sache angemessene Erörterung durch das Königl. Staats-Ministerium gewähren.

Unter Hinweis auf die Verhandlung über diese Angelegenheit in der vorjährigen 35. Sitzung, deren Verlauf im Eingange dieses Berichtes kurz zusammen gefaßt ist, beschließt die Kommission, mit 15 gegen 6 Stimmen, der Kammer vorzuschlagen:

Diese Petition abermals der Königl. Staats-Regierung zur Abhilfe zu überweisen.

Berlin, den 11. Januar 1855.

Die Petitions-Kommission.

Freiherr v. Vincke (Vorsitzender). Freiherr v. Rothkirch-Trach. v. Katte. Weber. v. Bärensprung. Bachmann. Biunde. Freiherr v. Hilgers (Cochem). v. Saucken. v. Sänger. Heyl. Theissing. Lohmann. Schneider. Braemer. v. Beguilhen. v. Bockum-Dolffs. Meyer (Pyritz). Reymann. Schmidt (Cochem). Kranz. v. Thimus.

№ 18.

Entwurf eines Gesetzes

wegen

Abänderung des Vereins-Zolltarifs.

Wir rc. rc.

verordnen in Folge der, unter den Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten getroffenen Uebereinkunft, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Artikel 1.

Vom 1. April 1855 bis auf Weiteres ist vom ausländischen Talg (eingeschmolzenem Thierfette) in Stelle des bisherigen Eingangszolles, Position 36. Abtheilung II., des für die Jahre 1846, 1847 und 1848 vollzogenen, und in Gemäßheit Unseres Erlasses vom 8. November 1848 bis auf Weiteres in Kraft befindlichen Zolltarifs — ein Eingangszollsatz von 2 Rthlr. für den Centner zu erheben.

Artikel 2.

Unser Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:

Der Finanz-Minister.

v. Bodelschwingh.

Motive

zu

dem Entwurf eines Gesetzes, wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs.

Bereits bei der 10. General-Konferenz des Zollvereins war Seitens der Preußischen Regierung die Ermäßigung des Eingangszolls für Talg von 3 Rthlr. auf 2 Rthlr. für den Centner beantragt, es erhielt dieser Vorschlag indeß nicht die erforderliche Zustimmung sämmtlicher Vereins-Regierungen.

Auf der im verflossenen Jahre in Gemäßheit der bestehenden Verabredungen — Artikel 33. des Vertrages über die Fortdauer und Verlängerung des Zollvereins vom 4. April 1853. Gesetz-Sammlung Seite 406. — in Darmstadt zusammengetretenen General-Konferenz ist dieser Gegenstand wieder aufgenommen und hat man sich dahin vereinigt, unter Belassung des Eingangs-Zollsatzes von 3 Rthlr. für Stearin, einschließlich Stearinsäure, den Eingangszoll für Talg (eingeschmolzenes Thierfett), Pos. 36. Abtheilung II. des Vereins-Zolltarifs, vom 1. April 1855 ab auf 2 Rthlr. herabzusetzen. Das Bedürfniß einer Ermäßigung des Eingangszolls für Talg, welches Seitens des Handelsstandes seit längerer Zeit geltend gemacht ist, ist im Allgemeinen anzuerkennen. Der gegenwärtige Zollsatz für diesen Artikel beträgt, wenn man den Durchschnittswerth nach den Hamburger Börsenpreisen pro 1851—1853 zum Grunde legt, ca. 22 pCt. vom Werthe der Waare; er trifft einen wichtigen Rohstoff sehr hoch, und steht mit der Besteuerung der konkurrirenden Fettarten in keinem richtigen Verhältniß. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß Talg beim Eingange aus dem freien Verkehre Oesterreichs nur einem Zwischenzollsatze von 1 Rthlr. 15 Sgr. unterliegt, und da dafür nach dem allgemeinen Zolltarif Oesterreichs beim Eingange vom Auslande nur 45 Kreuzer zu entrichten sind, durch den gegenwärtigen Eingangszoll Veranlassung gegeben wird, für den Zollverein bestimmten Russischen Talg, nach dessen Eingangsverzollung in Oesterreich, aus dessen freien Verkehr gegen Erlegung des Zwischenzolles zu beziehen.

Für Stearin (Talgstoff) und Stearinsäure (Talgsäure) liegt ein Grund zu einer Zoll-Ermäßigung nicht vor, und war diese daher auf Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und auf die nach dem amtlichen Waarenverzeichnisse sub rubro „eingeschmolzenes Fett“ hierunter begriffenen Stoffe zu beschränken.

Der aus der Zoll-Ermäßigung möglicherweise hervorgehende Ausfall würde, wenn der Durchschnitt der Jahre 1850—1853 zum Grunde gelegt wird, für den Zollverein ca. 18,000 Rthlr. betragen. Es kommt hierbei indeß in Betracht, daß durch die Zoll-Ermäßigung der Preis der verzollten Waare vermindert, daß dies nicht ohne Einfluß in Bezug auf die Zunahme der Einfuhr bleiben wird, und daß nach Ausführung des Handels- und Zoll-Vertrages mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 auf die früheren Erträge aus dem Eingangszoll für Talg nicht zu rechnen ist.

№ 19.

Bericht

der

Kommission für Finanzen und Zölle über den Gesetz-Entwurf wegen Abänderung des Vereins-Zoll-Tarifs.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 20. Januar d. J. haben der Herr Minister für Handel, Gewerbe und

öffentliche Arbeiten, sowie der Herr Finanz-Minister, den Gesetz-Entwurf

wegen Abänderung des Vereins-Zoll-Tarifs

der Zweiten Kammer zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt.

Nach Position 36. Abtheilung II. des für die Jahre 1846—48 vollzogenen und in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 8. November 1848 bis auf Weiteres in Kraft befindlichen Zoll-Tarifs wird vom ausländischen Talg (eingeschmolzenem Thierfette) ein Eingangszoll von 3 Rthlrn. für den Centner erhoben. Dieser Zollsatz, welcher einen für die Seifen- und Lichtfabrikation nicht unwichtigen Rohstoff trifft, erscheint unverhältnißmäßig hoch, da er im Durchschnitt über 20 pCt. vom Werthe der konkurrirenden Fettarten beträgt. Das Bedürfniß einer Ermäßigung ist deshalb bereits mehrfach von Seiten des Handelsstandes geltend gemacht, und auch von der diesseitigen Staats-Regierung schon seit längerer Zeit nicht verkannt worden. Die Anträge um Herabsetzung des Zolls von 3 Rthlr. auf 2 Rthlr. für den Centner erhielten indessen früher nicht die erforderliche Zustimmung der Vereins-Regierungen. Anders gestaltete sich aber die Sachlage als in Folge der Stipulation des Handels- und Zoll-Vertrages zwischen Preußen und Oesterreich vom 19. Februar 1853, dem die übrigen Vereins-Regierungen durch den Vertrag vom 4. April ejsd. beigetreten sind, ungeschmolzenes und geschmolzenes Thierfett, Stearin und Stearinsäure im Zwischenverkehr zwischen Oesterreich und den Staaten des Zoll-Vereins nur mit einem Zwischenzollsatz von 1 Rthlr. 15 Sgr. für den Centner belegt wurde. Denn da nach dem allgemeinen Zoll-Tarif Oesterreichs Talg beim Eingange vom Auslande blos mit 45 Kreuzern besteuert ist, so giebt der gegenwärtige hohe Eingangszoll des Zollvereins Veranlassung, den für den Zollverein bestimmten ausländischen und namentlich Russischen Talg nunmehr über Oesterreich gegen Erlegung des Zwischenzolls zu beziehen.

Die sämmtlichen Vereins-Regierungen haben sich deshalb der Nothwendigkeit, eine Ermäßigung für Talg und sonstiges eingeschmolzene Thierfett eintreten zu lassen, nicht länger verschließen können, und es ist auf der im verflossenen Jahre in Darmstadt zusammengetretenen General-Konferenz des Zollvereins festgesetzt worden,

> unter Belassung des Zollsatzes von 3 Rthlr. für Stearin, einschließlich Stearinsäure, den Eingangszoll für Talg (eingeschmolzenes Thierfett) vom 1. April 1855 ab auf 2 Rthlr. für den Centner zu ermäßigen.

Dieser Beschluß entspricht dem national-ökonomischen Interesse.

Eine Verminderung der Zoll-Einnahmen ist aus Veranlassung der Zoll-Ermäßigung kaum zu besorgen, da die letztere voraussichtlich eine Vermehrung der Einfuhr zur Folge haben wird; jedenfalls aber dürfte der etwanige Ausfall wegen der Möglichkeit einer Umgehung des höheren Vereinzolls durch den Import der Waare über Oesterreich selbst bei der Festhaltung des gegenwärtigen Zollsatzes fernerhin nicht zu vermeiden sein.

Bei der speziellen Diskussion des Entwurfes fand sich gegen die einzelnen Artikel desselben nichts zu erinnern. Nur in Betreff der Ueberschrift wurde bemerkt, daß dieselbe zu allgemein gefaßt sei und den Inhalt nicht richtig wiedergebe. Es wurde deshalb der Antrag gestellt, die Worte der Ueberschrift:

„Abänderung des Vereins-Zoll-Tarifs"

zu streichen und dafür zu setzen:

„Herabsetzung des Eingangs-Zolls für Talg."

Dieser Antrag wurde angenommen und trägt die Kommission bei der Kammer darauf an:

> dem vorgelegten Gesetz-Entwurf mit der vorgedachten Modifikation ihre Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 25. Januar 1855.

Die Kommission für Finanzen und Zölle.

v. Bonin (Wolmirstedt) [Vorsitzender]. v. Byern [Referent]. du Vignau. Kühne. Denzin. Schultz. Baron v. Hertefeld. Schmitz (Grevenbroich). Graf Cieszkowski. Kruse. v. Kamptz. Denecke. Kroszewski. Jacobs (Potsdam). Bock [Schriftführer]. v. Saenger.

№ 20.

Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über die Etats der Domainen- und Forst-Verwaltung, wie der Central-Verwaltung der Domainen und Forsten.

Staatshaushalts-Etat S. 20. u. Vorbericht, S. 4. u. 5. Einnahme, S. 30. Ausgabe u. S. 48. extraordinaire Ausgaben.

Im Staatshaushalts-Etat sind der Domainen- und Forst-Verwaltung

A. in der Einnahme 4 Kapitel: 1. Domainen, 2. Forsten, 3. aus Ablösungen von Domainengefällen und aus Verkäufen von Domainen und Forstgrundstücken, 4. aus der Centralverwaltung, und

Spezial-Etat im Anlageheft Bd. I. S. 2. ff. bis 75.

B. abgesehen von den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, der Ausgabe 3 Kapitel: 1. Domainen, 2. Forsten, 3. Centralverwaltung,

gewidmet.

Aus der Substanz der Staats-Domainen entspringt nur Kap. 3. der Einnahme; indem dadurch die Substanz des Staatsgrundvermögens vermindert wird, fließt sie dagegen (zufolge Hausgesetzes vom 6. November 1809, V.-O. vom 27. Januar 1820 §. VII. Nr. 3., K.-O. vom 17. Juni 1826 §§. II. und III. und Gesetz vom 24. Februar 1850 §. VI. d. und §. VIII.) in die Staatsschulden-Tilgungskasse. Die übrigen Einnahmen entspringen aus den Revenuen, und sind im Wesentlichen für die laufende Verwaltung bestimmt.

Auf den letzteren ruht die dem Kron-Fideikommißfonds mittelst Gesetzes vom 17. Januar 1820 angewiesene Rente von 2½ Million Thaler.

Als Gesammtresultate der Domainen- und Forst-Verwaltung ergiebt der Etat pro 1855

	Einahme. Rthlr.	Ausgabe. Rthlr.	Ueberschuß. Rthlr.
von den Domainen . .	4,980,730	823,760	4,156,970
von den Forsten . . .	5,484,700	2,841,500	2,643,200
aus der Centralverwaltung	1,770	150,250	148,480
Total-Summe	10,467,200	3,815,510	6,651,960
gegen 1854 mehr . . (Anlage I. S. 75).	98,892	39,010	59,882
Den Einnahmen treten aber noch aus den Ablösungen und aus Verkäufen von Grundstücken hinzu . . .	1,500,000		

Diese Gesammt-Resultate werden in drei Verwaltungs-Etats nachgewiesen, wie folgt:

I. Domainen-Verwaltung.

Staatshaushalts-Etat f. 1855 S. 20., 30. u. 48.
Anlagen I. S. 2. ff. u. Nachweisung A. daselbst S. 21. ff.

A. Die Gesammt-Einnahme aus den 4 Titeln — Tit. I. Hebungen aus gutsherrlichen Verhältnissen und für veräußerte Domainen-Objekte, Tit. II. Ertrag von Domainengrundstücken und Kapitalien, Tit. III. Festungsrevenuen und Tit. IV. sonstige vermischte Einnahmen — ist im Etat von 1855 ausgebracht mit . . . . . 4,980,730 Rthlr.
gegen den Etat von 1854 weniger 12,080 Rthlr.

B. Die Summe der dauernden Ausgaben in den 6 Titeln, — Tit. I. Aufsichts- und Erhebungskosten, Tit. II. Kosten aus dem gutsherrlichen Verhältnisse, Tit. III. Passivrenten und Abgaben, Tit. IV.

Latus 4,980,730 Rthlr.

Uebertrag	4,980,730 Rthlr.
Remissionen, Tit. V. Bau-, Vermessungs-, Prozeß- und dergleichen Kosten, Tit. VI. Ausgaben der Festungs-Revenuen-Kassen, — einschließlich 6213 Rthlr. künftig wegfallender Ausgaben — auf gegen 1854 weniger 9090 Rthlr.,	809,760 "
wonach verbleiben	4,170,970 Rthlr.

— gegen 1854 weniger 2990 Rthlr. Davon

Anlageheft I. S. 6. u. 7. u. S. 18.

C. die für 1855 mit einem Mehr von 8000 Rthlrn. gegen das Vorjahr veranschlagten extraordinairen Bedürfnisse mit	14,000 "
verbleiben an Ueberschuß . .	4,156,970 Rthlr.

gegen 1854 weniger 10,990 Rthlr.

A. Einnahmen der Domainen-Verwaltung.

S. 2. u. 7. Anlageheft I. u. ebendaselbst Nachweisung S. 21. bis 24., ingleichen Erläuterung S. 71. bis 73.

Tit. I. Gutsherrliche Hebungen und Hebungen für veräußerte Domainen-Objekte.

Tit. I. setzt aus im Ganzen . .	3,012,659 Rthlr.

(gegen 1854 weniger 64,286 Rthlr.), darunter

a) Pos. 1—4., Grundzinsen und Renten, Kanon, Zinsen bäuerlicher Inventarien, Natural-Prästationen	1,555,786 "
b) Pos. 5. unbeständige Gefälle .	23,190 "
c) Pos. 6. zur Amortisation (nach dem Ablösungsgesetz und nach dem Rentenbankgesetz vom 2. März 1850) bereits überwiesene Domainen-Renten	1,433,683 "

In Bezug auf diese verschiedenen Positionen ist Folgendes zu bemerken:

1) Die Pos. Nr. 6., wo diejenigen Domainen-Renten aufgeführt sind, welche nach §. 64. des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 fixirt und zur Amortisation, resp. in $56\frac{1}{12}$ und $41\frac{1}{12}$ Jahren, überwiesen worden, ist für das Jahr 1855 wiederum mit einem Mehrbetrage, und zwar von 133,683 Rthlr. gegen das Vorjahr ausgebracht, wogegen sich im umgekehrten Verhältniß mit Pos. 6. folgende Positionen infolge Verwandlung in Amortisations-Renten oder Kapitals-Ablösung fortschreitend vermindern:

Vergl. Anlagen I. Nachweisung S. 22.

a) Nr. 1., 2. und 4. — Erb-, Grund- und Domainen-Zinsen, einschließlich der nach wechselnden Durchschnittspreisen in Gelde abzuführenden Getreide-Renten, ferner Kanon und Abgaben von vormaligen Erbpachtsgrundstücken, sodann Natural-Prästationen an den Domainen-Fiskus von seinen vormaligen Hintersassen und anderen Abgabenpflichtigen,

b) theilweise auch Pos. Nr. 3. — Zinsen von bäuerlichen Inventarien, namentlich aus der V.-O. vom 27. Juli 1808 für Ost- und Westpreußen, ingleichen

c) Pos. 5. — unbeständige Gefälle, soweit hierunter Prozent- und andere unfixirte Laudemien und sonstige, bei Besitzveränderungen zu entrichtende Abgaben an den Fiskus begriffen sind.

Es beträgt wiederum auch die im Etat von 1855 veranschlagte, theils durch Ablösungen mittelst Kapitalszahlung, theils durch Verwandlung in Amortisations-Renten hervorgebrachte Minder-Einnahme gegen 1854

1) bei Posit. Nr. 1. . . .	181,136 Rthlr.
2) " " " 2. . . .	12,117 "
3) " " " 3. . . .	716 "
4) " " " 4. . . .	3,425 "
5) " " " 5. . . .	575 "
zusammen	197,969 Rthlr.
wonach sich nach Abrechnung des bei den Amortisations-Renten Posit. Nr. 6. ausgebrachten Mehr von	133,683 "
beim Tit. I. im Ganzen die Minder-Einnahme mit	64,286 Rthlr.

herausstellt.

Nach der hierzu gegebenen Erläuterung S. 71. Anl. I. zu I. A. (cfr. Nr. a. 1. 2. 3., wo die Nummern 1—5. Tit. I. der Einnahme zusammengefaßt werden), sind im Vorjahre abgegangen:

a) durch Verwandlung von Erb-, Grund- und Domainen-Zinsen, Kanon, Natural-Prästationen, Getreide-Renten, Regulirung von Laudemialverpflichtungen u. s. w. in Amortisations-Renten ungefähr	146,200 Rthlr.
b) durch Kapitalablösungen, auch Fortfall von Gewerbeabgaben rc. (wovon namentlich auf die bedeutendste Posit. I. laut Erläuterung S. 3. Anlage I. ad a. circa 145,000 Rthlr., ad b. circa 36,136 Rthlr. kommen), — außerdem noch	55,187 "
c) durch Verminderung der Einnahme an unbeständigen Gefällen; insbesondere an Polizei- und Ordnungs-Strafen, auf Grund der zugelegten Fraktionsberechnungen	575 "
Summa	201,962 Rthlr.

Wie bei der Nr. 1. 2. 4. und theilweise Nr. 5. die Minder-Einnahme an diesen Gefällen, so hängt auf der andern Seite bei Nr 6. die Mehr-Einnahme an Amortisations-Renten großentheils von der Thätigkeit der Verwaltung ab, da nach § 94. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 auch dem berechtigten Fiskus die Provokationsbefugniß zusteht. Daß schon früher die als Mehr erwartete Summe der Amortisations-Renten hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben, hatte, wie bei Gelegenheit der früheren Etats-Prüfungen erläutert worden, seinen Grund darin, daß es bei den Regierungen an einer hinreichenden Zahl genugend befähigter, tüchtiger Ablösungs-Kommissarien fehlte. Nicht alle Domainen-Rentmeister sind dazu im gleichen Grade geeignet, auch wegen ihrer anderweiten Geschäfte nicht disponible; auch kollidirt ihr Interesse mit diesem Geschäfte in gewisser Beziehung, indem ihnen die Tantieme von der Erhebung der bisherigen unfixirten Renten und Natural-Leistungen durch die Ablösung entgeht, überdies ihre Amtsstellung selbst durch Verwandlung in Amortisations-Renten und durch Kapitalsablösung großentheils erübrigt wird.

Eine außerordentliche Wirkung hatten die diesen Beamten bewilligten Tantiemen besonders in den Jahren 1851 und 1852 in den Provinzen Rheinland und Westphalen, auch in Sachsen, für die durch ihre Thätigkeit herbeigeführten Verwandlungen der Gefälle in Amortisations-Renten oder Kapitalsablösungen. (cfr. Bemerk. S. 76. Anl. I.).

So bedeutend nun aber auch, wie die Vergleichung der Anlagen I. zu den jährlichen Staatshaushalts-Etats für 1851 bis 1855 zeigt, der Erfolg des Ablösungs-Gesetzes vom 2 März 1850 und eines zu dessen Ausführung vom Finanz-Ministerium erlassenen, sehr zweckmäßigen Reglements theils für die Ablösung der Domainengefälle durch Kapital,

theils für deren Umwandlung in Amortisations-Renten im Ganzen gewesen ist, so unbedeutend erscheinen im Verhältniß die seitdem eingetretenen Ersparnisse an den Gehältern, Dienstaufwands-Vergütigungen und sonstigen Remunerationen der Rent- und Kassen-, wie der Unter-Beamten, als Exekutoren, Fruchtmesser u. s. w., wie dies unten beim Tit. I. der Ausgaben ausführlicher nachgewiesen ist; und sie werden es voraussichtlich bleiben, so lange noch eine Menge von unabgelösten oder unverwandelten Natural- und ähnlichen Gefällen fortbesteht. Ueberdies sind die Bedürfnisse der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse auf die von den Amortisations-Renten aufkommenden Tilgungsquoten (cfr. Erläuterung S. 5. I. zu Nr. 6.) und auf die theilweisen Kapitalsablösungen mit angewiesen, abgesehen davon, daß bei der Umwandlung und Ablösung (zumal der Zehnten, Naturalprästationen, Laudemien rc.) das allgemeine Interesse der Staatswirthschaft und Landeskultur wesentlich betheiligt ist, und endlich sprechen Gründe der Billigkeit dafür, daß, während einem Theile der abgabenpflichtigen Domainen-Einsassen die Vortheile der allmäligen Amortisation ihrer Lasten und der dafür eingesetzten Renten bereits zugewendet sind, nicht einem andern Theile dieselben Vortheile durch Verzögerung der Rentifikationen auf mehrere Jahre hinaus verschränkt und entzogen bleiben. Zugleich wird auf die Bemerkungen zu 5 a. u. b. Bezug genommen.

Die Kommission stellt deshalb mit überwiegender Majorität den Antrag:

die Kammer wolle beschließen:

die Erwartung auszusprechen, daß die Staatsregierung auch in Zukunft mit aller Kraft auf die Umwandlung aller **ablösbaren** Hebungen aus Tit. I. Nr. 1—5. in Amortisations-Renten hinwirken und zu dem Ende auf Beschaffung der hierzu ausreichenden Mittel und Kräfte für das Amortisations-Verfahren Bedacht nehmen werde.

(Vergl. hierbei auch den Bericht zum Tit. I. Posit. 1. bis 5. der Ausgaben und zu Tit. II. Posit. 2. der Einnahmen weiter unten.)

2. Zu erwähnen ist bei Posit. 1., daß (zufolge einer Erläuterung in den Etats-Akten Nr. 19.) darunter auch der Kanon und die sogenannten Kompetenzsteuern enthalten sind, welche im Regierungsbezirk Posen von 55 Gütern an die vom Staate eingezogenen geistlichen und Stifts-Güter zu leisten und 1854 zum Betrage von 20,531 Rthlr. angegeben sind.

3. Befinden sich unter den Einnahmen des Tit. I. Posit. 1. und 2. noch Scharfrichtereigefälle, und zwar hier die Abgaben von vererbpachteten Scharfrichtereien, während bei Tit. II. Nr. 2. nur die Zeitpachtgelder von Scharfrichtereien vorkommen. Letztere betragen zufolge Etat pro 1849 nur 312 Rthlr., hingegen der Erbpachtskanon 1591 Rthlr.

In der Sitzung vom 15. März 1853 hatte die Kammer die Erklärung beschlossen: „Daß sie das Fortbestehen des Abdeckereizwanges im Allgemeinen für einen Uebelstand erachte und die Erwartung ausspreche, es werde der Domainen-Fiskus mit der Ablösung und Aufhebung dieses Zwangsrechts bald möglichst vorgehen."

Bis jetzt ist diesem Beschlusse nicht genügt. Allerdings bedarf es dazu für die östlichen Provinzen und die vormals sächsischen Landestheile, in welchen der Abdeckereizwang noch fortbesteht (cfr. §. 8. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845), eines eigenen Gesetzes. Bekanntlich ist indeß bereits vor 1848 über diesen Gegenstand durch alle legislativen Stadien ausführlich verhandelt, die baldige Vorlegung eines solchen Gesetzes auch in den früheren Kammer-Sitzungen von der Staatsregierung in Aussicht gestellt und das Bedürfniß desselben allseitig erkannt, sowohl aus dem Standpunkt der Verpflichteten, weil das Abdeckereiwesen eine Beschwerde der Landwirthschaft, und, für die ärmere Bevölkerung insbesondere, einen mit nicht unerheblichen Vermögensverlusten verbundenen Eingriff in das Privateigenthum mit sich führt, als aus dem Standpunkt der Berechtigten, weil allmählig ihr, wider den Geist der Preußischen Agrar- und Gewerbe-Gesetzgebung streitendes Recht mehr und mehr von selbst erlischt, ohne daß ihnen, wie allen anderen Inhabern nutzbarer Rechte, eine angemessene Entschädigung dafür zu Theil wird.

Die Kommission beantragt deshalb einstimmig: die Erwartung auszusprechen, daß die Staats-Regierung das vorbehaltene Gesetz über die Aufhebung und Ablösung des Abdeckereizwanges jedenfalls den nächsten Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorlegen werde.

4. Die Posit. Nr. 2. begreift
   a) den Kanon für die in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 in das volle Eigenthum der Erbpächter übergegangenen Erbpachtsgrundstücke und zugleich
   b) den Kanon für die auf dem linken Rheinufer noch verbliebenen Erbpachtsgrundstücke.

Bei dieser Position wird
   a) für die künftige Etatsaufstellung der Erwägung der Staats-Regierung anheimgegeben:

   den Kanon, welcher auf dem linken Rheinufer noch aufkommt, von dem Kanon in den übrigen Landestheilen der Monarchie zu sondern und dasselbe auch für die Erb-, Grund- und Domainen-Zinsen, ingleichen die Natural-Prästationen anzuordnen, welche in denjenigen Theilen der Regierungs-Bezirke Coblenz, Düsseldorf und Cöln, die auf der linken Rheinseite liegen, noch bestehen.

   Denn die nach Regierungs-Bezirken gesonderte Nachweisung S. 22. umfaßt diese ganzen Regierungs-Departements; das Ablösungs-Gesetz vom 2. März 1850 hat aber auf der linken Rheinseite keine Gesetzkraft. Es gilt hier nicht die in jenem, wie in dem Rentenbank-Gesetz auch dem Berechtigten eingeräumte Provokations-Befugniß wegen Verwandlung in Amortisations-Renten, auch greift hier ein höherer Ablösunssatz, resp. zum 20. und 25. Betrage des Jahreswerths der Leistungen und keine Amortisation Platz.

   b) Mit Rücksicht hierauf und auf die wünschenswerthe Uebereinstimmung der Ablösungs-Gesetzgebung im ganzen Staate wurde in der Kommission von einer Seite hervorgehoben, daß sich schon bei der Berathung des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 die Agrar-Kommission der Zweiten Kammer für die Ausdehnung dieses Gesetzes auf das linke Rheinufer, hingegen das Plenum der Ersten Kammer für den Antrag der Kommission dieser Kammer entschieden habe:

   „die Regierung aufzufordern, baldigst einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, durch welchen die Grundzüge des Gesetzes auf die noch bestehenden Reallasten in den Landestheilen auf dem linken Rheinufer zur Anwendung gebracht werden."

Im Interesse der Berechtigten, wie besonders auch der Verpflichteten wurde deshalb darauf angetragen:

daß die Kammer beschließen wolle:

der Erwägung der Staats-Regierung die Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs wegen Ausdehnung der Grundzüge der Ablösungs-Gesetzgebung von 1850 auf die Reallasten in den Landestheilen auf dem linken Rheinufer anheimzugeben.

Die Majorität der Kommission fand jedoch keine Veranlassung, diesem Antrage beizutreten.

c) erscheint es passender und wünschenswerth:

für die linke Rheinseite die Bezeichnung der verpflichteten Grundstücke als Erb-Pacht im Etat nicht zu wählen,

da zufolge der früheren Französischen Gesetzgebung nur die emphyteutikarischen Rechte und Abgaben, nicht aber die Eigenthumsrechte des Erbverpächters fortdauern.

d) Zur Erläuterung, weshalb der oben zu a. gedachte Canon in den Landestheilen rechts des Rheins im Etat getrennt von der Posit. 1. unter der Nr. 2. besonders aufgeführt worden, ist bemerkt worden, daß dies einestheils auf der schon früher, vor 1850, hergebrachten Art und Weise der Etatsaufstellung beruhe, ferner in Rücksicht auf die erleichterte Erhebungsweise des fixirten Canons, soweit er in baarem Gelde besteht und weil aus diesem Grunde der Fiskus seinerseits auf dessen Verwandlung in Amortisations-Renten zu provoziren, nicht in seinem Interesse erachtet, endlich deshalb geschehe, weil voraussichtlich dieser Canon bei Posit. 2. nach §. 65. des Gesetzes vom 2. März 1850, meist wohl nur zum 20fachen, hingegen die bei Posit. 1. aufgeführten Erb-, Grund- und Domainen-Zinsen und Renten nach §. 64. a. a. O., wenigstens zum großen Theile zum 18fachen Betrage durch Kapital abgelöst werden könnten.

5. Bei Posit. 4. ist bemerkt:

a) Vorzugsweise dringend sei die Verwandlung der Natural-Prästationen in Amortisations-Renten; wegen der mit ersteren oft verbundenen Prozesse und der ungewöhnlichen Schwierigkeit, Arbeitslast und Kosten der Erhebung. (cfr. Bemerkungen zum Tit. I. Nr. 5. der Ausgaben). Wenngleich diese Natural-Prästationen mehrfach wiederum zur Befriedigung von Natural-Deputaten oder selbst von Natural-Abgaben, welche auf den Domainen lasten, insbesondere an Geistliche und Schullehrer gebraucht worden, so bemerkte hierauf doch der Regierungs-Kommissarius: „daß deswegen die Ablösung resp. Rentifikation solcher Naturalprästationen nicht aufgehalten, vielmehr im Einverständniß mit dem Herrn Minister für die geistlichen Angelegenheiten auf dergleichen dem Domainen-Fiskus zustehende und nur etwa zur Befriedigung von Natural-Abgaben des Fiskus an geistliche Institute verwendete Reallasten, der Sistirungs-V.-O. vom 13. Juni 1853 und dem §. 65. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 keinerlei Einwirkung verstattet werde. Dies sei in mehrfachen Verfügungen den Regierungen eröffnet."

Danach fand die Kommission zu einem weiteren Antrage an diesem Orte keine Veranlassung. (Vergleiche dagegen den Bericht zum Tit. III. Nr. 3. der Ausgaben.)

b) Bei Aufstellung der Spezial-Etats im 6jährigen Turnus in den verschiedenen Regierungs-Departements wurden die Natural-Abgaben, zufolge der bei früheren Etats-Prüfungen gegebenen Erläuterung, theils noch nach 14jährigen Durchschnittspreisen, theils nach den verschiedenen Ablösungspreisen der aufgehobenen Ablösungs-Ordnungen für die westlichen Landestheile vom 13. Juli 1829 ꝛc., theils nach älteren Veranschlagungssätzen angenommen. (cfr. Fol. 47. Acta de 1849 Fol. 36. Vol. 1.)

Um indeß die Etats-Position Nr. 4. Tit. I. mit der Wirklichkeit und dem Werthe bei der bevorstehenden Ablösung dieser Naturalprästationen möglichst in Einklang zu bringen, erscheint es wünschenswerth, so weit es etwa noch nicht geschehen und ohne besondere Arbeit ausführbar ist, bei Veranschlagung des Werths der Naturalprästationen in den successive neu aufzustellenden Spezial-Etats die Abschätzungssätze des Gesetzes vom 2. März 1850 (§§. 9., 19. ff. 32. ff.) anzuwenden. Zu einem besonderen Antrage hat jedoch die Kommission dieserhalb keine Veranlassung gefunden.

c) Zufolge der Erläuterung S. 3. Anl. I. bei Posit. 4. ist dieser letzteren der Geldwerth einer Roggenabgabe von zusammen 4131 Scheffel 3 Metzen hinzugetreten, welche theils die Universität, theils das Königliche Waisenhaus zu Königsberg von Leistungspflichtigen aus verschiedenen Domainen-Ortschaften des Gumbinner Regierungs-Bezirks zu fordern hatten und welche Behufs der Verwandlung der Getreideabgaben in Amortisations-Renten der Domainen-Verwaltung überwiesen sind, wogegen die Universität und das Waisenhaus zu Königsberg durch Geldrenten aus dem Etat der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung entschädigt werden.

Für den vorliegenden Fall wurde vom Regierungs-Kommissarius bemerkt, auch sonst bestätigt, daß dies Verfahren mit Zustimmung der Institute, überdies auch deshalb stattgefunden, weil diese Domainen-Einsassen präsumtiv nur dem Domainen-Fiskus rechtlich verpflichtet gewesen.

Für den konkreten Fall sind zwar diese besonderen thatsächlichen Motive nicht bestritten. Es wurde dagegen jedoch aus einem allgemeinen Standpunkt von mehreren Seiten geltend gemacht:

Einestheils könne durch solche Operationen der Etat der Domainen-Verwaltung beschwert, ingleichen der eines anderen Verwaltungs-Ressorts erhöht werden, ohne daß die verfassungsmäßige Genehmigung der Kammern in der einen oder anderen Beziehung vorausgegangen ist; auch werde dadurch die Klarstellung des Domainen-Verwaltungs-Etats gehindert; anderntheils werde die wünschenswerthe Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Institute, insbesondere also auch der Universitäten beinträchtigt, wenn ihrer eigenen Verfügung und Verwaltung die zugehörigen eigenthümlichen Fonds entzogen und die Mittel ihrer Existenz lediglich vom allgemeinen Etat der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung abhängig gemacht würden; auch ist darauf hingewiesen, daß die exceptionelle Stellung der geistlichen und Unterrichts-Anstalten zur Ablösungsgesetzgebung, dieselben auf der andern Seite der Vortheile beraubt, nicht nur ihre selbstständige Existenz durch Anlegung von Ablösungskapitalien, resp. Rentenbriefen in Grund und Boden zu sichern, sondern (wie es z. B. in Baden bei der successiven Anlegung der Ablösungskapitalien in Grund und Boden geschieht) ihre Einnahmen für die Zukunft wesentlich zu verbessern. Werde die Renteverwandlung oder Ablösung von Real-Prästationen an Gymnasien und Universitäten, der jetzt bestehenden Gesetzgebung entgegen (cfr. Erkenntniß des Revis.-Colleg. f. L.-C.-S. Bd. 4. S. 264. ff. der Zeitschrift), in einzelnen Fällen zugelassen, so scheine es auch nur dem Interesse der betreffenden Institute zu entsprechen, ihnen auch die Vortheile der Ablösung nicht zu verkümmern.

Die Majorität der Kommission beantragt mit 13 gegen 8 Stimmen:

die Kammer wolle beschließen:

„die Erwartung auszusprechen, daß Sei-

tens der Domainen-Verwaltung die Uebernahme von Natural-Abgaben oder Renten, welche einzelnen Universitäten, geistlichen oder anderen Stiftungen gehören, unter Verweisung solcher Berechtigten auf andere Verwaltungs-Etats unterbleiben werde."

(cfr. unten Bericht zum Tit III. Nr. 3. der Ausgaben ad 3. C. b.)

6. Pos. Nr. 5. unbeständige Gefälle betreffend.

a) Darunter sind auch noch die unfirirten und Prozent-Laudemien begriffen, obwohl bereits zufolge Cirkular-Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 13. Juni 1848 gegen sämmtliche dem Domainen-Fiskus laudemialpflichtige Grundbesitzer bei den Auseinandersetzungs-Behörden auf Ablösung solcher Laudemien provozirt worden ist und obwohl daher nach §. 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 gegenwärtig Laudemialgefälle nur noch insoweit aufkommen, als dergleichen hin und wieder noch aus der Zeit vor der Provokation im Jahre 1848 rückständig verblieben waren und erst zufolge der Besitztitelberichtigung der pflichtigen Schuldner, nach 1848 fällig geworden sind.

Insofern die Fraktionssummen der Laudemialgefälle aus der Zeit vor Anbringung der Provokation im Jahre 1848, in der Pos. 5. berücksichtigt worden, entspricht diese Pos. nicht der Wirklichkeit, wogegen aber die künftig festzustellenden Laudemial-Amortisations-Renten vom Jahre 1848 ab, zufolge §. 47. a. a. O., nachzuzahlen sind.

Es genügt, diese Bemerkung im Bericht niederzulegen und darauf hinzuweisen, wie dringend auch in dieser Beziehung, sowohl im Interesse der Pflichtigen, wie in dem des Domainen-Fiskus, eine rasche Beendigung der Ablösung, resp. Verwandlung der Laudemien rc. in Amortisations-Renten erscheint.

b. Die gegen das Jahr 1854 eingetretene Verminderung der Einnahme um 575 Rthlr. hat pro 1855 in der auf Grund von Fraktionsberechnungen veranschlagten Verminderung der Einnahmen an Polizei- und Ordnungsstrafen ihren Grund; wie im vorjährigen Etat im Wegfall von gutsherrlichen Schutz- und Einzugsgeldern nach Maaßgabe des Gesetzes vom 2. März 1850.

Die Polizeistrafgelder gründen sich auf das Gesetz vom 14. Mai 1852, die Ordnungsstrafen auf §. 48. Nr. 2. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und in der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817.

7. Wenn zu Nr. 6. bei dem Hinzutreten von Amortisations-Renten nur auf das Regulativ vom 14. Juli 1846 für die 3 Eichsfeldschen Kreise speziell Bezug genommen und dafür die verhältnißmäßig bedeutende Summe von 33,683 Rthlr. ausgebracht, dagegen der in den 4 Paderbornschen Kreisen nach dem Reglement vom 8. August und 20. September 1836 aufgekommenen Renten nicht besonders erwähnt ist, so hat dies, zufolge der gegebenen Auskunft, nur darin seinen Grund, daß letztere unter der nach dem Gesetz vom 2. März 1850 aufkommenden Summe von Amortisations-Renten mitbegriffen, auch ihrem Betrage nach nicht erheblich sind.

Die Kommission beantragt:

beim Tit. I. die Einnahme auf

3,012,659 Rthlr.

als richtig veranschlagt anzuerkennen.

Tit. II. Ertrag von Domainen-Grundstücken, Kapitalien und dem Bernstein-Regale,

im Ganzen . . . . 1,938,984 Rthlr.,
gegen 1854 mehr 53,593 Rthlr.

Position I. Verpachtete und administrirte Vorwerke und dazu gehörige Realitäten und Gerechtsame.

Die Grundsätze über Verwendung und Verwaltung der Domainen im Interesse des Gemeinwohls, wie der Begründung des Staats, haben in älterer Zeit vielfach gewechselt und es fanden schon im 16., dann wiederum im 17. und im Anfange des 18. Jahrhunderts bei den Brandenburgisch-Preußischen Regenten die Ideen einer Zertheilung der großen Vorwerke an Kolonisten, insbesondere einer Vererbpachtung derselben Anerkennung, hingegen auch zu verschiedenen Zeiten Seitens der Landstände Widerspruch, worauf das Edikt Friedrich Wilhelm I. vom 13. August 1713 die Unveräußerlichkeit der Domainen festsetzte und hierauf das Allgemeine Land-Recht von 1794 deren Veräußerung an Private nur gegen volle Schadloshaltung gestattete, wonach nur noch einzelne Parzellen, Bauergüter, Mühlen, Krüge u. s. w. zu erblichen Rechten verliehen, beziehungsweise veräußert wurden. Erst das Hausgesetz vom 17. Dezember 1808 und publizirt am 9. November 1809 §. 3c. gestattete wiederum die Veräußerung auch des vollständigen Eigenthums von Domainen-Vorwerken, doch lediglich für die Fälle eines wahren Staatsbedürfnisses und zur Bezahlung der in Erhaltung des Staates entstandenen Kriegsschulden. (cfr. auch §§. 3. und 7. der Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen der Behandlung des gesammten Schuldenwesens). Doch ist schon seit den dreißiger Jahren successive mit der Veräußerung ganzer Domainen-Vorwerke vorsichtiger und sparsamer vorgegangen. (cfr. hierüber den Bericht der Central-Budget-Kommission Nr. 421. vom 5. Januar 1850 und den stenographischen Bericht über die 83. Sitzung der II. Kammer vom 14. Januar 1850 S. 1908—1911.) Vor und zu jeder solchen Veräußerung muß jetzt, nach den getroffenen Anordnungen, spezielle Allerhöchste Genehmigung eingeholt werden. In neuester Zeit sind nur im Jahre 1849 14 Pachtungen mit 27 Vorwerken, ebenso in den folgenden Jahren bis 1853, theils im Gumbinner Departement, theils in den Regierungs-Bezirken Marienwerder, Breslau rc. — übrigens mit finanziell günstigen Resultaten — mehrere Domainen noch veräußert worden. (fol. 56. Vol. I. Nr. 1. und die Uebersicht der Resultate des Verkaufs fol. 22. und 24. Acta Nr. 19. und S. 241. Acta betreffend den Geschäftsverkehr der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts, insbesondere des Etats der Domainen-Verwaltung rc. vom 18. August 1849.)

Demzufolge beschränkt sich zur Zeit die Nutzbarmachung der Domainengüter im Wesentlichen auf Verpachtung oder Administration.

Durch Administration wird seit 28 Jahren die Domaine Dahlheim im Regierungs-Bezirk Minden und außerdem nur noch das Vorwerk Hutta in der Tuchelschen Haide als Sitz der dortigen Wiesen-Administration, — benutzt, abgesehen von zwei zur Veräußerung bestimmten, daher nur vorübergehend administrirten Domainengütern. Von der Domaine Dahlheim sind der Central-Budget-Kommission mit dem Etat 1850—51 ein besonderer Wirthschaftsplan nebst Belägen und eine Denkschrift (S. 366—399 der oben alleg. Akten), desgleichen den späteren Budget-Kommissionen, zuletzt pro 1854 mittelst Schreibens des Finanz-Ministers vom 27. Januar 1854, Verwaltungs-Uebersichten vorgelegt, welche außerordentlich günstige Resultate und fortgesetzt steigende Ueberschüsse ergeben. Die Kommission findet daher keine Veranlassung zu einer weiteren Kontrolle wegen der Administration von Dahlheim, bei welcher der Kontrakt mit dem bisherigen Verwalter überdies noch längere Zeit fortdauert.

Sämmtliche übrige Domainen-Vorwerke, gegenwärtig 833, mit einem Areal von 1,183,278 Morgen nutzbarer Grundstücke werden in 498 verschiedenen Pachtungen durch Verpachtung im Ganzen genutzt, nachdem ein Vorwerk im Jahre 1854 parcellenweise verpachtet worden ist.

Der Etat bei Posit. Nr. 1 für die verpachteten und administrirten Vorwerke bringt für 1855 aus 1,565,430 Rthlr., wiederum mit einem Mehr gegen 1854 von 31,792 Rthlr.

Dazu ist zu bemerken:

1) Im Dezember 1849 ist der damaligen Budget-Kommission eine spezielle Nachweisung von sämmtlichen

Domainen-Vorwerken mit Angabe der Pächter, der Pachtperiode und des Pachtgeldes vorgelegt worden (Fol. 152—227 der oben alleg. Akten). Hierdurch scheint dem in der 83. Sitzung der II. Kammer vom 14. Januar 1850 (S. 1912—1913 der stenographischen Berichte) gefaßten Beschlusse wegen jährlicher Vorlegung solcher speziellen Nachweisungen sämmtlicher Domainen-Pachten genügt, indem der Budget-Kommission eine solche Nachweisung aller im abgelaufenen Jahre vorgekommenen neuen Verpachtungen von der Staatsregierung fortlaufend jährlich vorgelegt wird.

In Betreff der Grundsätze der Verpachtung ist auf Antrag der Central-Budget-Kommission im Bericht vom 18. Februar 1851 Nr. 106 S. 3 von der Kammer in ihrer Sitzung vom 7. März 1851 beschlossen:

die Erwartung auszusprechen, daß bei der Verpachtung der Domainen-Vorwerke

1) mit der Pachtperiode nicht über den Zeitraum von 30 Jahren hinausgegangen werde,
2) die Vorwerke, soviel thunlich, einzeln zur Verpachtung gestellt und nicht solche Aemter im Ganzen verpachtet werden, aus denen besser mehrere Pachtungen gemacht werden könnten,
3) daß immer der Weg des öffentlichen Meistgebots gewählt werde.

(Vergl. hierzu die Normativprinzipien, betreffend die allgemeinen Bedingungen zur Verpachtung der Domainen v. 23. April 1837, abgedruckt in v. Roenne Domainen-, Forst- und Jagdwesen des preußischen Staats S. 517 ff.)

Besonders im Gefolge der Einführung des Licitations-Verfahrens bei den Domainen-Verpachtungen seit dem Jahre 1849, hat sich die Einnahme von den verpachteten Domainen, und zwar, seit 1853 sehr merklich gehoben, wenn schon sich die Grundrente der Domainengüter noch jetzt unverhältnißmäßig niedrig stellt und der Reinertrag hinter demjenigen, welchen Privatgutsbesitzer aus ihrem Grundbesitz bei dessen fortschreitender Verbesserung beziehen, im Allgemeinen weit zurückbleibt. — Nachweisung S. 23 Anl. I., in der die auf die Pachtgüter d s Fiskus verwendeten Kosten und Ausgaben der Zentral- und Provinzial-Verwaltung nicht abgezogen sind und welche daher nur den Brutto- (Pacht-) Ertrag darstellt. — Es berechnet sich nämlich der nach verhältnißmäßigem Abzug dieser Kosten und Ausgaben, von der Budget-Kommission mit Zuziehung und Genehmigung der Domainenverwaltung im Jahre 1849 festgestellte Reinertrag für den Morgen nutzbarer Domainen-Grundstücke durchschnittlich nur auf 28 Sgr. 8 Pf. (cfr. Vol. I. Nr. 1. alleg. Akten S. 28. 29. u. 38.) und in Ostpreußen, Posen und den Departements Marienwerder und Oppeln noch nicht auf einen halben Thaler.

Dagegen ist nun an Mehreinnahme, sofern sie lediglich auf der höheren Verpachtung und Nutzung der Vorwerke beruht, (ohne Rücksicht auf anderweite Verminderungen, aber auch ohne Hinzurechnung von Mehreinnahmen aus einzelnen Parzellar-Verpachtungen und Veräußerungen) in den letzten Jahren aufgekommen:

1. laut Etat von 1851 (ibid. Anl. I. S. 5. Erläut. ad 1. d.) von 845 Vorwerken	14,992 Rthlr.
2. laut Etat von 1852 für 841 Vorwerke (ibid. S. 5.) nichts.	
3. laut Etat von 1853 für 833 Vorwerke (ibid. S. 5. ad 1.).	28,545 „
Latus	43,537 Rthlr.
Uebertrag	43,537 Rthlr.
4. laut Etat von 1854 (ibid. S. 3. ad 1. a.) von 834 Vorwerken.	16,889 „
5. laut Etat von 1855 für 833 Vorwerke	31,792 „
Summa	92,218 Rthlr.

welche Mehreinnahmen auf die Fläche von 1,183,278 Morgen vertheilt, pro Morgen pr. pr. 2 Sgr. 4 Pf., somit gegenwärtig einen durchschnittlichen Reinertrag von 1 Rthlr. und eine Steigerung desselben von ca. 8 pCt. ergeben. Zur Mehreinnahme des Pachtertrages, jetzt von 833 Vorwerken, gegen den von 834 Vorwerken im Jahre 1854 von 28,240 Rthlr. treten hinzu:

a) Pachtzins-Erhöhungen infolge kontraktlicher Bestimmungen, desgleichen	
b) Zinsen für sogenannte Meliorations-Kapitalien, zusammen	4,331 „
Summa	32,571 Rthlr.
wovon der durch parzellenweise Verpachtung eines Vorwerks gewonnene Pachterlös von	779 „
als unter Nr. 2. begriffen und dieser Position 2. hinzugewachsen, abgeht, so daß sich die Mehreinnahme bei Tit. II. Posit. 1. überhaupt auf	31,792 Rthlr.

herausstellt. Namentlich sind pro 1855 — zufolge der der Kommission vorgelegten Spezial-Nachweisung — für neue Verpachtungen, beziehungsweise in den Regierungsbezirken Königsberg, Stettin, Stralsund, Breslau, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg und Merseburg bei zusammen 14 Domainen, größtentheils aus mehreren Vorwerken bestehend, wovon letztere bei einer Domaine nur in 3 Pachtungen zertrennt sind, die früheren Pachtsummen von 53,443 Rthlr. auf . . . . . 81,683 „ mithin um . . . 28,240 Rthlr. gestiegen, wobei überdies von einem Vorwerk im Regierungsbezirk Potsdam ein beträchtlicher Theil der Grundstücke reservirt und in Parzellen für dieselbe Summe, welche früher das ganze Vorwerk gab (für 1,260 Rthlr.), der Rest der Vorwerksgrundstücke aber dessen ungeachtet noch für 1,117 Rthlr. pro 1855 folgende verpachtet ist.

2. Die in der Erläuterung S. 5. Tit. II. ad I. c. erwähnten Zinsenzugänge von Meliorations-Kapitalien bestehen ebenfalls in Mehrpachten für Verbesserungen verpachteter Domainen, theils Neubauten, theils Kulturen, als Drainagen u. s. w., welche der Domainen-Fiskus, zufolge vertragsmäßiger Verabredungen mit seinen Pächtern, durch die Mittel aus der Hauptstaatskasse, dem Haupt- oder Domainen-Extraordinarium, ausführen läßt, wofür sich derselbe grundsätzlich in der Regel 6 Prozent, einschließlich 1 Prozent Kapitals-Amortisation, stipulirt und von den Pächtern erstatten läßt.

3. In Betreff der Befolgung der von der Kammer in der Sitzung vom 7. März 1851 beschlossenen Grundsätze ist nach den hierzu gegebenen Erläuterungen noch zu erwähnen:
   a. indem die Verpachtungen jetzt grundsätzlich meistbietend erfolgen, behält sich die Domainen-Verwaltung nur unter den drei Meistbietenden die Auswahl des Pächters vor;
   b. diejenigen Domainen, welche mehrere Vorwerke haben, werden bei den neuen Verpachtungen im Ganzen und in den einzelnen Vorwerken — soweit diese eine selbstständige eigene Bewirthschaftung gestatten — ausgeboten und, je nachdem bei der Verpachtung der Domainen im Ganzen oder ihrer einzelnen Vorwerke ein höheres Gebot erreicht wird, dem Meistbietenden auf die ganze

Domaine oder den Pluslicitanten auf die einzelnen Vorwerke zugeschlagen.

c. Soweit es der Baufonds gestattet, neue Gehöfte herzustellen, oder die Pächter diese Herstellung etwa selbst übernehmen, und in soweit die Zertrennung ausgedehnter Domainengüter in Pachtungen von mäßigem Umfange finanziell vortheilhaft und räthlich erscheint, wird eine solche Theilung in Aussicht genommen.

d. Was die Pachtperioden betrifft, so erfolgen die Verpachtungen in der Regel nicht unter 12 Jahren und niemals über 30 Jahre, meist und durchschnittlich auf 18 Jahre. Bei dergleichen längeren Verpachtungen über 12 oder 18 Jahre wird in der Regel eine periodische Pachtzinserhöhung (ähnlich wie es früher bei den Erbpachten geschah) vertragsmäßig vorbedungen. (cfr. auch §. 25. der Normativbestimmungen vom 23. April 1837 v. Rönne a. a. O. S. 533.).

Die Kommission konnte sich mit den vorstehenden Grundsätzen der Domainen-Verwaltung im Wesentlichen nur einverstanden erklären.

4. Mit besonderem finanziellen Erfolge ist nach Ausweis des Etats seit einigen Jahren in Gegenden, wo auf einen konstanten Begehr landwirthschaftlich zu benutzender Grundstücke für den kleinen Mann zu rechnen ist, und wo es für die wachsende Bevölkerung an Gelegenheit zur Erwerbung eigenen Grundbesitzes durch Dismembration größerer Privatgüter fehlt, die Parzellar-Verpachtung einzelner Vorwerke angewendet. (Vergl. unter andern Anl. I. pro 1851 ꝛc., desgl. Erläut. S. 7. Etat I. 1855.).

Von einigen Mitgliedern der Kommission wurde hierzu bemerkt:

Eine solche Parzellar-Verpachtung werde sich um so mehr in denjenigen Landestheilen, wie beispielsweise in Neuvorpommern, empfehlen, wo es in Folge der Einziehung und Konsolidation der Bauergüter zu den Rittergütern an einer Mittelklasse kleiner Grundbesitzer und an einer Gelegenheit zum Eigenthumserwerbe für diese letzteren mangelt, es aber im Interesse der Befestigung der bürgerlichen Gesellschaft wünschenswerth ist, eine solche Mittelklasse kleiner Landwirthe zwischen den ganz großen Grundbesitzern und der besitzlosen Klasse der Tagelöhner in einer angemessenen Zahl wieder hervorrufen. Eine Verdunkelung der Besitzverhältnisse derartiger kleinerer und Parzellen-Pächter zum Nachtheil des verpachtenden Fiskus sei jetzt und für die Zukunft nicht mehr zu besorgen, nachdem schon der §. 7. des Kultur-Edikts vom 14. September 1811 die Begründung von Dienst-, Laß- oder ähnlichen blos zur Kultur ausgesetzten Gütern (nach Abschnitt IV. Tit. XXI. Th. I. Allg. L.-R.) ausdrücklich verboten hat.

5. Von einer Seite wurde zur Pos. 1. bemerkt:

Unter „den verpachteten und administrirten Vorwerken" seien auch solche Güter aufgeführt und enthalten, welche dem Staate nicht als Eigenthum gehörten, über die demselben daher nicht die gleiche Dispositions-Befugniß zustehe, als wie über die eigentlichen Domainen, welche er mithin nicht in gleichem Maße wie diese, als Deckungsmittel für die Staats-Bedürfnisse betrachten und behandeln könne, bei denen er vielmehr bloß die Verwaltung an Stelle des ursprünglichen Eigenthümers übernommen habe; es werde diese Klasse von Gütern bei Aufstellung des Etats geschieden und mit den eigentlichen Domainen nicht vermischt werden dürfen.

Zu derselben gehörten namentlich die vormals geistlichen Güter in Westpreußen und im Netzdistrikt. Diese seien zu keiner Zeit in das Eigenthum des Staats übergegangen, sondern von ihm nur zur Verwaltung übernommen.

Denn es verfüge bezüglich dieser die Königliche Ordre vom 1. November 1772 (abgedruckt in den Anlagen zum Westpreußischen Provinzialrecht von Lemann) bei Gelegenheit der Katastrirung und Einschätzung der geistlichen Besitzungen und liegenden Gründe zur Kontribution:

daß solche (da die Geistlichkeit von der Bewirthschaftung nichts verstehe) von den Kammern übernommen und gehörig administrirt oder verpachtet, den Grundherrschaften aber, sie seien Bischöfe, Aebte, Prälaten oder andere Vorgesetzte geistlicher Orden, von dem reinen Ertrage nach Abzug aller Bauvergütigungs- und anderer Nebenunkosten, funfzig Prozent bezahlt werden sollen;

dazu ferner die Ordre vom 2. ej m. et a.:

daß bei Bestimmung der den Geistlichen von ihren Besitzungen bewilligten 50pCt. der von der Klassifikations-Kommission ausgemittelte Ertrag jederzeit zum Grunde gelegt, zuvörderst die Bau- und andern Kosten abgezogen und der reine Ueberschuß sodann erst getheilt werden, das aus den erpost gemachten Verbesserungen aufgekommene Surplus aber der Königlichen Hälfte zuwachsen solle. Den Geistlichen sei als Ursache der Abnahme ihrer Güter und liegenden Gründe anzugeben, daß sie durch deren Bewirthschaftung nicht an ihren geistlichen Verrichtungen behindert würden.

Der Warschauer Vertrag vom 18. September 1773 sichere weltliches wie geistliches Eigenthum und Besitz, wie dies auch in dem späteren Patente vom 25. März 1793 (Mylius Bd. 9. S. 1477), dem Grodnoer Traktate vom 25. September 1793 (Mylius ibid. S. 1669.) und in dem Notific. Pat. wegen Einrichtung des Justizwesens in den südpreußischen Provinzen vom 8. Mai 1793 (Mylius ibid. S. 1661.) bestätigt worden, und sei für den Netzdistrikt und Westpreußen, welche schon 1772 an Preußen gekommen, keine Verordnung ergangen, wie die Deklaration vom 28. Juli 1796 für das später akquirirte Südpreußen, laut welcher letzteren allerdings in den später hinzuerworbenen vormals polnischen Landestheilen alle bisher von der römisch-katholischen Geistlichkeit innegehabten Güter und Grundstücke, sie gehörten zu Bisthümern, Kapiteln, Stiftern, Klöstern, Probsteien und anderen geistlichen Korporationen und Stiftungen, als ein wahres Staatseigenthum, gegen Aussetzung von Kompetenzen ihrer Inhaber, eingezogen und in Besitz genommen, auch in allen Stücken den Königlichen Domainen gleichgestellt sind.

Eine derartige Sekularisation habe niemals, auch nicht durch das Edikt vom 30. Oktober 1810, wegen der geistlichen Güter in Westpreußen und dem Netzdistrikt stattgefunden; der Staat habe sich hier blos auf Uebernahme der Verwaltung Seitens seiner Behörden und auf eine Theilung des Reinertrages beschränkt, und sei eine andere und weitergehende Intention in den Ordres von 1772 nicht ausgesprochen; wie dies auch eine V.-O. wegen der Klassifikation zur Besteuerung von 1788 bestätige. In dieser Lage sei die Sache bis 1806 und 1807 geblieben, wo der Netzdistrikt und Stücke von Westpreußen zum Großherzogthum Warschau gekommen, welche Landestheile dann erst wieder durch die Wiener Kongreßverhandlungen seit 1815 Theile des Preußischen Staats geworden. Weder damals, noch später, sei ein gesetzlicher Akt bekannt geworden, durch welchen ein Eigenthums-Titel des Staats an jenen geistlichen Gütern in Westpreußen und im Netzdistrikt konstituirt worden. Dieselben seien mithin noch jetzt Eigenthum der geistlichen Stellen, denen sie im Jahre 1772 beim Uebergange ihrer Administration auf die Staatsbehörden zugehört haben.

An diese Ausführung solle vorerst nur der die

Richtigkeit des Etats betreffende Antrag geknüpft werden:

der Königlichen Staatsregierung zur näheren Erwägung event. Berücksichtigung für die Aufstellung des Etats pro 1856 zu stellen:

daß die verpachteten und administrirten Vorwerke in eigenthümliche und nicht eigenthümliche zu trennen, und unter die letzteren diejenigen aufzunehmen, welche durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. November 1772 aus den Händen geistlicher Stiftungen und Stellen Westpreußens und der Netz-Distrikte in die Verwaltung der Domainen-Behörden übergegangen sind.

Dagegen wurde von anderen Seiten die Kompetenz der Staatshaushalts-Kommission zur Erörterung dieses weitgreifenden Gegenstandes überhaupt bestritten, ferner von einigen Mitgliedern geltend gemacht, daß die Kommission ohne eine gründliche Prüfung der zur Unterstützung des Antrages angeführten Momente gar nicht im Stande sei, über denselben sich auszusprechen, daß es aber nicht für zulässig zu halten sei, die Erstattung des Kommissions-Berichts bis zur Beendigung einer solchen Prüfung auszusetzen; es müsse daher lediglich anheimgestellt bleiben, ob und inwieweit die Staatsregierung in eine nähere Erwägung des Gegenstandes eingehen oder der Antragsteller eine andere Form wählen wolle, um einen Beschluß der Kammer über denselben herbeizuführen.

Ein anderes Mitglied bemerkte: Könne man auch aus den zuletzt angegebenen Gründen nicht schon jetzt in die Discussion des Antrages eintreten, so möge doch nicht bestritten werden, daß derselbe mit der Etatsaufstellung in einem nahen Zusammenhange stehe und daß, ganz abgesehen von der augenblicklichen Begründung, die einmal zur Kontestation gekommene Frage an sich selbst für die Budgetverhältnisse von Wichtigkeit scheine und eine Entscheidung erfordere:

Deshalb wurde der Antrag gestellt:

die Staatsregierung zu einer näheren Erläuterung bei Vorlegung des Staatshaushalts-Etats für 1856 über diejenigen Verhältnisse zu veranlassen, welche der Antrag: „wonach die verpachteten und administrirten Vorwerke in eigenthümliche und nicht eigenthümliche zu trennen und unter die letzteren Diejenigen aufzunehmen, welche zufolge K.-O. v. 1. November 1772 aus den Händen der geistlichen Stiftungen und Stellen Westpreußens und des Netzdistrikts in die Verwaltung der Domainen-Behörden übergegangen sind", — betrifft.

Bei der Abstimmung erhielt der zuerst gestellte Antrag nur 13 Stimmen, während sich 14 Stimmen gegen denselben erklärten und sich ein anwesendes Mitglied der Abstimmung enthielt; hingegen erklärten sich für den zuletzt gestellten Antrag von 27 Stimmen 16; die Kommission unterstellt denselben daher der Kammer zur Genehmigung.

Pos. Nr. 2. Andere nicht zu den Vorwerken gehörige Nutzungen, als einzeln verpachtete oder administrirte Grundstücke, Mühlen, Fischereien, Scharfrichtereien, Naturaldienste, Fruchtzehnten u. s. w.

Der Etat für 1855 setzt aus 359,386 Rthlr. gegen 1854 mehr 21,621 Rthlr.; das plus setzt sich zusammen aus der Erhöhung des Ertrages der Königl. Wassermühlen zu Berlin um 9,647 Rthlr. und durch Mehr-Einnahme von neuen Verpachtungen, insbesondere von parcellirten Vorwerksgrundstücken mit . . . 11,974 Rthlr.

Bemerkt wurde hierbei:

a) daß der Antrag der Kommission zu Tit. I., betr. die möglichst rasche Umwandlung der ablösbaren Hebungen aus Tit. I. Pos. 1—5. in Amortisations-Renten ebensowohl im staatswirthschaftlichen, wie im fiskalischen Interesse, in Rücksicht auf die als gemeinschädliche und kulturwidrige Belastungen des Grundeigenthums allgemein erkannten, noch verpachteten Naturaldienste und Fruchtzehnten vorzugsweise Platz greift:

b) sei mit Bezug auf Seite 29. Anl. I. Kolonne: „Insgemein": zu erwägen, ob nicht im fiskalischen Interesse eine Verpachtung oder besser die Veräußerung der Mühlen zu Berlin. event. im Vorfluthsinteresse deren Beseitigung, jedenfalls kein kostspieliger Ausbau derselben räthlicher erscheine, als die gegenwärtige Administration; ohne daß jedoch ein besonderer Antrag hieran geknüpft ist.

Pos. Nr. 3. Die Nutzung des Bernsteinregals ist auf . . . . 9,539 Rthlr. gegen 1854 mit einem plus von 180 Rthlr., veranschlagt, welches letztere durch die Verpachtung bisher nicht benutzter Bernsteingräbereien im Binnenlande und der Bernsteinfischerei auf einer durch Mohlenbau gewonnenen Landstrecke erzielt wird.

Pos. Nr. 4. Zinsen von Aktiv-Kapitalien (wie 1854) mit . . . . . 4,620 Rthlr.

Zu erläutern ist, daß hierunter die Zinsen von den bei Tit. I. Pos. 1. erwähnten Meliorations-Kapitalien nicht enthalten sind.

Wenn im §. XX. Abs. 2. V.-O., v. 17. Januar 1820, betr. die künftige Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens, bestimmt ist, daß die auf den Provinzial-Etats stehenden Aktiv-Kapitalien möglichst eingezogen und nach Maaßgabe des vorallegirten Gesetzes zur Befriedigung der Staatsgläubiger verwendet werden sollen, so ist hiebei vom Regierungs-Kommissarius erläutert und bemerkt, daß die Staatsregierung diese Einziehung eifrig betrieben habe, daß jedoch die Zinsen, welche im Etat aufgeführt, von solchen Aktiv-Kapitalien fortzuzahlen seien, welche theils unkündbar ausgeliehen, wie die in älterer Zeit gegebenen Retablissements-Gelder, theils uneinziehbar geworden, wie viele auf Korporationen, z. B. auf verschiedene Synagogengemeinden im Posenschen übergegangene Schulden, für deren Rückerstattung theilweise selbst erst noch die Amortisations- und Rückzahlungspläne in der Verhandlung und Regulirung begriffen seien.

Die Komission beantragt:

beim Tit. II. die Einnahme auf:

„1,938,984 Rthlr."

zu genehmigen.

Tit. III. Festungs-Revenüen.

Dieser Titel bringt aus 26,175 Rthlr., gegen das Jahr 1854 weniger 949 Rthlr., welches Minus in dem Wegfall einer bisherigen Wege-Zoll-Einnahme bei Silberberg in Folge der Hereinziehung des Kolonnenweges in die Frankenberg-Silberberger Chaussee, und in einer Minder-Einnahme bei der neuen Verpachtung einiger Nutzungen von den Festungswerken seinen Grund hat.

In der Kammer-Sitzung 1849—1850 (cfr. den II. Bericht der Budget-Kommission Nr. 421. und das Protokoll der 83sten Sitzung vom 14. Januar 1850) ist die Ansicht ausgesprochen:

„daß künftig alle Nutzungen und Einnahmen aus den Festungswerken auf den Etat des Kriegs-Ministeriums zu übernehmen seien"

dieser Ansicht jedoch nach dem Bericht der Kommission vom 18. Februar 1851 Nr. 106. und dem Protokoll der 37sten Sitzung vom 7. März 1851, in Rücksicht auf eine Denkschrift der Verwaltung, keine weitere Folge gegeben.

Dagegen ist jedoch geltend gemacht worden:

Das Hauptmotiv gegen die Uebertragung der Festungs-

Revenüen auf den Etat des Kriegs-Ministeriums (cfr. Etats-Akten 1851 Vol. II. Nr. I.) habe nach Inhalt der Denkschrift allein darin bestanden, daß diese Revenüen sich in Folge der Lizitionen der Verpachtung des Graswuchses auf den Festungswerken, wie der Fischerei in den Festungsgräben, desgleichen einzelner Ackerstücke und Gärten, jahrjährlich veränderten, obwohl dagegen die Verwaltung der Gegenstände selbst, welche die Festungs-Revenüen liefern, ohne Einmischung der Domainen-Verwaltung, ausschließlich den Militair-Behörden zusteht, und obwohl selbst die Festungs-Revenüen-Etats bei den Festungs-Kommandanturen aufgestellt werden, so daß nur die Annahme und Verrechnung der von den Kommandanturen abgelieferten Revenüen-Ueberschüsse bei den Domainen-Kassen geschieht. Es wurde ferner hervorgehoben, daß bei diesem Ressortverhältniß die Festungs-Offiziere auch gar nicht in der Lage seien, sich für die Vermehrung und Verbesserung dieser Staats-Revenüen zu interessiren. Deshalb fand zwar der Antrag:

„die Festungs-Revenüen vom Etat der Domainen-Verwaltung abzusetzen und dem des Kriegs-Ministeriums zu überweisen",

mehrfache Unterstützung, die Kommission vereinigte sich jedoch dahin:

„daß der Beschluß darüber hier auszusetzen und zur Berathung des Militair-Etats zu verweisen sei."

Vorbehaltlich dieses Beschlusses wird die Genehmigung der zum Etat gebrachten Einnahmepost bei Tit. III. von 26,175 Rthlr. beantragt.

Tit. IV. Sonstige vermischte Einnahmen,

und zwar;

Nr. 1.	Pensionsbeiträge	1746 Rthlr.
Nr. 2.	anderweite Einnahmen und zur Abrundung der Einnahmen in den einzelnen Etats .	1166 „
	zusammen	2912 Rthlr.

gegen 1854 weniger 438 Rthlr., durch Wegfall von Pensionsbeiträgen und anderweite Abrundung der Einnahmen in den neuen Spezial-Etats.

Die Kommission beantragt:

bei Tit. IV. die Einnahme mit 2912 Rthlr. zu genehmigen.

B. Dauernde Ausgaben.

Staatshaushalts-Etat S. 30. Anlageheft I. S. 8. ff. und Nachweisung B. daselbst S. 25. ff.

Dieselben betragen durch alle 6 Titel 809,760 Rthlr. gegen 1854 weniger 9090 Rthlr.

Tit. I. Aufsichts- und Erhebungskosten.

292,773 Rthlr.

(einschließlich von nur 2901 Rthlr. künftig wegfallender Beträge) gegen den Etat von 1854 weniger 1015 Rthlr.

Es sind nämlich

I) erspart

a) bei Pos. Nr. 1. an Besoldungen der Domainen-Rent-Beamten, Amtsdiener, Erekutoren u. s. w. gegen 1854, in Folge der fortgeschrittenen Verwandlung der Domainengefälle in Amortisations-Renten . .	1198 Rthlr.
b) desgleichen bei Pos. Nr. 2. an Vergütigung für den Dienstaufwand, bei den vorgekommenen Stellen-Erledigungen und Auflösung von Rentämtern	957 „
sodann 2) bei Pos. 2. Nr. 5. in Folge Uebertragung einiger Ausgaben nach anderen Etats-Positionen abgesetzt . .	260 „
Summa	2415 Rthlr.

wogegen bei Pos. Nr. 4. als Tantièmen der Ortssteuererheber und Steuer-Kassen-Ren-

Latus	2415 Rthlr.
Uebertrag	2415 Rthlr.

danten, zu 2 und theilweise zu 1 pCt. für die Erhebung und weitere Ablieferung der im laufenden Jahre voraussichtlich neu hinzukommenden regulirten Domainen-Amortisations-Renten) hinzutreten . . . 1400 „

und an Ersparniß gegen 1854 verbleibt . . 1015 Rthlr.

In der Kommission gaben beim Tit. I. besonders die Positionen 1. Besoldungen, 2. Dienstvergütigungen, 3. außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen und 5. sonstige Aufsichts- und Erhebungskosten, für Polizei-, Kassen- und Unter-Beamte des Domainen-Fiskus, zu ausführlichen Diskussionen Veranlassung.

A. Allgemeine Bemerkungen und Anträge.

Es sind im Etat für 1855 ausgebracht:

1. Bei Nr. 1.	
a) Besoldungen der 7 Domainen-Intendanten im Gumbinner Departement (à 400 bis 500 Rthlr.)	3,022 Rthlr.
b) Besoldungen von 252 Domainen-Rentmeistern rc. im Ganzen 276 Rent- und Kassen-Beamten, zusammen	110,892 „
c) Remunerationen von 59 Domainen-Pächtern wegen der ihnen aufgetragenen Amts- und Kassen-Verwaltung	15,966 „
d) desgl. von 292 Amtsdienern, Erekutoren, Fruchtmessern und sonstigen Unterbedienten, zusammen	26,261 „
2. Bei Nr. 2. Vergütigungen für den Dienstaufwand dieser Beamten-Kategorieen	72,632 „
3. Bei Nr. 3. Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Rent-Beamte und Unterbediente . .	5,908 „
4. Bei Nr. 5. Sonstige Aufsichts- und Erhebungs-Kosten für die Spezial-Erhebung einzelner Natural-Gefälle in Pröven, Transport- und Fuhrkosten bestehend	5,628 „
Summa:	240,309 Rthlr.

denen hinzutritt:

a) Posit. 1. c. sonstige Aufsichts- und Kassen-Beamte (als Ober-fisch- und Fischmeister, Administratoren, Wiesen-Techniker rc.) mit	21,064 Rthr.	
b) Posit. 4. Tantième für Amortisations-Renten	31,400 „	
		52,464 Rthlr.
welche Posten zusammen die Totalsumme des Tit. I. mit . . bilden.		292,773 Rthlr.

Hierbei wurde in der Kommission zunächst auf folgende Thatsachen hingewiesen:

In früheren Etats, insbesondere in dem für 1852 (I. S. 13.) ist nicht nur eine anderweite Organisation der ländlichen Polizei in der Provinz Preußen, sondern auch:

„nach Regulirung der dazu geeigneten Dominial-Abgaben in Amortisations-Renten die Auflösung der Rentämter herbeizuführen"

beabsichtigt.

Eine Vergleichung der Staatshaushalts-Etats von 1851 ab bis 1855 weist jährlich eine erhebliche Vermehrung der Kapitals-Ablösungen, wie der regulirten Amortisations-Renten (Einnahme Tit. I. Posit. 6.) und im umgekehrten Verhältniß damit die Verminderung anderer nicht regulirter Gefälle (Tit. I. der Einnahme Posit. 1—5.) nach.

Es betrug namentlich:

1) die Einnahme zumeist aus den Ablösungen
   a) im Jahre 1850 . . . 1,600,274 Rthlr.
   b) „ „ 1851 . . . 2,215,721 „
   c) „ „ 1852 . . . 2,400,726 „
   d) „ „ 1853 . . . 1,842,475 „
   (cfr. Anl. Bd. I. und II. zum Staatshaushalts-Etat für 1854 S. 70. und Anl. I. desgl. für 1855 S. 75.)

2) die Einnahme aus den Amortisations-Renten zuerst im Etat für 1853, wie in dem für 1854 (bei Tit. I. Einnahme unter der besonderen Nr. 6.) 1,300,000 Rthlr. während für 1855 auf eine Summe von . . . . 1,600,000 „ aufkommender Amortisations-Renten gerechnet wird, und 1,433,683 Rthlr. im Etat ausgebracht sind. (cfr. S. 5. Bd. I.) Sodann

3) ist in Folge dieser Ablösungen und Amortisationen der Etatstitel I., der Einnahmen an guts- und grundherrlichen Hebungen, seit 1851 von damals 3,917,460 Rthlr. im Etat von 1855 (excl. nämlich der Amortisations-Renten) auf die Summe von . . . . . . 1,578,976 „
   mithin um . . . . 2,338,484 Rthlr. herabgesunken.

Diesen Ergebnissen gegenüber ist vielmehr

a. der Ausgabe-Titel I. „Aufsichts- und Erhebungskosten", im Ganzen, welcher 1851 281,378 Rthlr. betrug, dagegen im Etat von 1855 ausbringt . . . . 292,773 „
   um die Summe von . . . . 11,395 Rthlr. gewachsen, und

b. sind seit 1851 bis jetzt nur weggefallen und erspart:

	Stellen.	Gehälter u. Ausgaben.
aa. bei den Rent-Beamten oder Domainen-Rentmeistern incl. eines Kassenbeamten .	19.	14,716 Rthlr.
bb. bei den Amtsdienern, Exekutoren ic. . . .	61.	5,260 „
cc. bei den mit Amts- und Kassen-Geschäften betrauten Domainenpächtern . . .	4.	1,140 „
dd. an Vergütigungen für Dienstaufwand . .	—	5,278 „
ee) an sonstigen Erhebungskosten in Pröven, Transportkosten und dergl		1,318 „
zusammen		27,712 Rthlr.

dafür wiederum aber andererseits seit 1851, resp. 1852 (wo zuerst 15,000 Rthlr. als Tantième für Erhebung der Amortisations-Renten im Etat erschienen) neue Ausgabeposten, und zwar ebenfalls für Erhebung und Abführung von Dominialgefällen, hinzugetreten:

a) bei den außerordentlichen Remunerationen . . 38 Rthlr.
b) an Tantième für die Erhebung der Amortisationsrenten à 2 und à 1 Prozent . 31,400
   Summa . . . . . 31,438 „

dergestalt, daß sich sonach seit 1851 bei den Ausgaben der gedachten Art statt einer Ersparniß ein Plus von . . . . 5,044 „ ergiebt; dabei auch der ganze Ausgabe-Titel um . . . . . . 11,395 „ sich erhöht hat, obwohl doch die Amortisations-Renten, deren Gesammtsumme die zur Zeit noch bestehenden unfixirten Domanialgefälle schon bedeutend übersteigt, verhältnißmäßig geringe Erhebungskosten verursachen.

Im Anschluß an diese Thatsachen wurde weiter bemerkt:

Für die sich hieran knüpfende Betrachtung der Ausgabeposten im Tit. I. für Rentmeister und ähnliche Beamte, erscheine es einflußlos, daß die hinzugekommene, wenn auch an sich nicht bedeutende Mehrausgabe (der 11,395 Rthlr.) seit 1851 gegen 1855 theilweise auf die Kategorie der Beamten zu c. fällt, Fischmeister, Wiesen-Techniker u. s. w. (S. 10. Bd. I.), deren Zahl seit 1854 von 147 auf 166, und deren Besoldung seitdem von 19,681 Rthlr. auf 21,064 Rthlr. gestiegen ist. Es solle nicht behauptet werden, daß die Auflösung der Rentämter und die dadurch zu erzielenden erheblichen Ersparnisse, — in weiterer Folge auch Ersparnisse in den Provinzial-Verwaltungen bei den Domainenrathsstellen ic. der Regierungen, — mit den Fortschritten der Ablösungen und Amortisationen verhältnißmäßig ganz gleichen Schritt halten könnten; es werde vielmehr anerkannt, daß mehr oder weniger unabgelöste Gefälle, auch Erhebungen kleiner Pächte (aus Tit. II. der Einnahme) und andere Abgaben in einzelnen Rentamtsbezirken zurückblieben, für welche sich nicht sogleich andere Hebungsbeamte in genügender Qualifikation und Zahl finden und substituiren ließen, wie es dagegen z. B. in der Rheinprovinz schon jetzt der Fall ist. Auch seien allerdings, wie obige Zusammenstellung der seit 1851 weggefallenen Stellen und Gehälter ergiebt, inzwischen einige, indeß verhältnißmäßig sehr wenige Stellen der Art seitdem aufgehoben, resp. kombinirt. Wegen der künftig, nach im Wesentlichen durchgeführter Ablösung, resp. Rentifikation noch verbleibenden, zufolge des Ablösungs- und des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 nicht ablösbaren, verhältnißmäßig geringen Aktiv-Renten ic., oder wegen kleiner Pächte würde indeß schwerlich die Fortdauer der Rentbeamten und ähnlicher Stellen behauptet werden sollen.

Der Grund, weshalb die Domainen-Verwaltung die Auflösung der Rentämter nicht in dem von ihr selbst früher beabsichtigten, für die Entlastung der Staatskasse, wie für die Verminderung der Beamtenzahl überhaupt, wünschenswerthen Maaße habe durchführen können, sei überwiegend allerdings darin zu finden, daß die dem Fiskus obliegende gutsherrliche Polizeiverwaltung in den Domainen-Ortschaften über seine vormaligen Hintersassen, Dienst- und Abgabenpflichtigen zur Zeit noch fortbesteht, und daß die 252 Domainen-Rentmeister — mit Ausnahme der Rheinprovinz und von Westphalen — gleichzeitig und neben ihren Kassengeschäften, eben so auch (wie erläutert wurde) die sieben Domainen-Intendanten im Regierungsbezirk Gumbinnen neben verschiedenen Erhebungsgeschäften und der Beitreibung der Gefälle, mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragt sind.

Das Haupthinderniß erwachse sonach aus dem seit 1850 noch immer fortdauernden Provisorium in der ländlichen Gemeinde- und Polizei-Verfassung der östlichen Provinzen, insbesondere also aus dem Fortbestehen der gutsherrlichen Polizei des Domainen-Fiskus, so viele Schwierigkeiten hieraus auch der Provinzial- und Central-Verwaltung der Domainen, unter den gegenwärtigen, durchaus umgestalteten Verhältnissen fortgesetzt notorisch entstehen; so werden unter Anderem die Rentbeamten jetzt in der Regel nur provisorisch angestellt.

Deshalb werde denn freilich die ebensowohl durch die Agrargesetze und die Fortschritte der Regulirungen, Ablösungen und Rentifikationen, als durch die allgemeine Finanzlage des Staats gebotene Ersparniß bei Tit. I. der Ausgaben, in nennenswerther Weise erst gleichzeitig mit der nicht minder dringend gebotenen zweckmäßigen Reform des ländlichen Polizei- und Gemeindewesens ausführbar, und so stehe diese durchgreifende Entlastung und Verbesserung des Finanz-Etats der Domainen-Verwaltung mit der ebenso nothwendigen Reform der ländlichen Gemeinde- und Polizeiverfassung in Wechselwirkung; nur dieser innere Zusammenhang beider möge es erklären, daß, des erheblichen Fortschritts der Ablösungen und Renteverwandlungen ungeachtet, seit 1850 nur in geringem Maaße mit der Auflösung von Rentämtern und Unterbeamtenstellen vorangegangen ist.

Die Kommission beantragt daher (mit 17 gegen 10 Stimmen:)

die Kammer wolle beschließen:
die Erwartung auszusprechen, daß die Staats-Regierung des baldigsten eine den gegenwärtigen Zuständen und Bedürfnissen des Landes entsprechende ländliche Gemeinde- und Polizei-Ordnung für die östlichen Provinzen den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorlegen werde.

Dabei wurde noch darauf angetragen:
die Erwartung auszusprechen, daß die Staats-Regierung bei der immer mehr vorschreitenden Umschaffung der Domainengefälle in Amortisations-Renten und deren Ablösung, auf die Auflösung der Domainen-Rentämter Bedacht nehmen werde.

Dieser Antrag erhielt jedoch von 27 Stimmenden nur 13 Stimmen und wurde demgemäß von der Kommission (mit 14 Stimmen) abgelehnt. Indeß bemerkten mehrere Mitglieder aus der Majorität der Kommission, welche diesem Antrage nicht beigetreten waren, ausdrücklich, daß derselbe an sich mit ihren Wünschen und Ansichten vollkommen übereinstimme und sie nur deswegen dem Antrag nicht beigetreten seien, weil die Domainen-Verwaltung, ohne gleichzeitige Reform der ländlichen Polizei, außer Stande sei, denselben zu realisiren.

Deshalb erhielt auch ein Antrag:
„die Staats-Regierung aufzufordern, mit aller Kraft diese Auflösung der Rentämter herbei zu führen"
nur 6 Stimmen.

Dagegen fand der Antrag, gegen den auch der Regierungs-Kommissarius nichts zu erinnern hatte, die allseitige Zustimmung der Kommission:

im künftigen Etat die ausschließlich mit der Polizei-Verwalung von den ausschließlich mit der Kassen-Verwaltung und Domainengefälle-Erhebung beschäftigten Beamten nebst ihren resp. Besoldungen, Dienstvergütigungen und sonstigen Remunerationen zu trennen und besonders ersichtlich zu machen.

B. ist im Einzelnen zu erläutern:

1) bei Pos. 1. (S. 10. und Beilage B. S. 26.). Der bei den Meliorations-Anlagen im Regierungsbezirk Marienwerder mit einem Gehalt von 1200 Rthlr. bestellte Techniker ist für fiskalische Anlagen, nicht für allgemeine Landesmeliorationen angestellt, auch mit ersteren hinreichend beschäftigt.

2) Zu Nr. 2. Die Vergütigungen für den Dienstaufwand (Schreibmaterialien, Pferde-Gelder, kommissarische Diäten u. s. w.) sind zwar den einzelnen Stellen gesondert beigelegt, daher auch zufolge der Nachweisung zu B. S. 26. Anl. I. auf die Spezial-Etats der einzelnen Regierungen übernommen, jedoch deshalb getrennt aufgeführt, weil davon nicht, wie von den Besoldungen, Pensionsbeiträge gezahlt werden. In der Summe von 72,632 Rthlr. (Pos. 2. Tit. I. A. der Ausgaben und Nachweisung S. 26.) sind nicht alle Dienstaufwands-Vergütigungen der unter I. a—d. gedachten Beamten-Kategorien enthalten, indem namentlich die Dienstaufwands-Vergütigungen a) der Domainen-Intendanten im Regierungsbezirk Gumbinnen (mit etwa 6000 Rthlr.) wegen des Provisoriums, sowie b) der Meliorations-Beamten in der Tuchelschen Haide, aus den unter der Kolonne „Insgemein" S. 29. Nachweisung B., resp. beim Regierungsbezirk Gumbinnen ausgebrachten 6565 Rthlr. 24 Sgr. 2 Pf. und beim Regierungsbezirk Marienwerder ausgesetzten 9808 Rthlr. 29 Sgr. 10 Pf. gezahlt werden.

Unter Bezugnahme auf obige Anträge zu A. beantragt die Kommission:

beim Tit. I. die etatsmäßig gemachten Ausgaben mit
292,773 Rthlr.
zu genehmigen.

Tit. II. Kosten aus dem gutsherrlichen Verhältniß.

Der Tit. II. bringt für 1855, inkl. 1064 Rthlr. künftig wegfallender Summe . . . . . . 109,236 Rthlr. aus, gegen 1853 mehr 1093 Rthlr.

Pos. Nr. 1. Kosten der Ortspolizeiverwaltung, vornehmlich zu Remunerationen für Dorfschulzen in den Domainen-Ortschaften. . . 29,070 Rthlr., gegen 1854 75 Rthlr. mehr, zur besseren Einrichtung von Domainen-Gefängnissen in dem Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zu erwähnen ist hier nur, daß auch im diesjährigen Etat für das Ministerium des Innern unter den extraordinairen Ausgaben Anl. S. 90. ein Zuschuß von 6000 Rthlr. (gleich wie 1854) zu den Kosten der Polizeiverwaltung in den Domainen-Ortschaften des Regierungsbezirks Gumbinnen ausgebracht ist, ferner, daß wie oben gedacht, unter der Kolonne „Insgemein" S. 29., beim Regierungsbezirk Gumbinnen noch circa 6000 Rthlr. Dienstvergütigungsaufwand für die mit der Polizeiverwaltung in den Domainen-Ortschaften beauftragten Intendanten ꝛc. inbegriffen ist.

Pos. Nr. 2. Kosten der geistlichen und Schul-Verwaltung . . . . 53,629 Rthlr. mehr gegen 1854 301 Rthlr.; mit 200 Rthlr. auf Grund der preußischen Schul-Ordnung vom 11. Dezember 1845 für die nach der K.-O. vom 5. November 1812 (G.-S. S. 194.) und den älteren Schulordnungen den Landschullehrern zu gewährenden, früher noch nicht ausgewiesenen Land-Dotationen ferner mit 101 Rthlr. als Entschädigung für frühere Weideberechtigung der Schulstellen auf Domainengrundstücken.

Pos. Nr. 3. Zahlungen an Armen-Anstalten und milde Stiftungen . . . . . . 14,617 Rthlr. gegen 1854 weniger 623 Rthlr., in Folge Fraktionsberechnung, anderweiter Uebertragung auf Tit. III. Nr. 2. und 3. und fortgefallener Verpflichtung.

Pos. Nr. 4. Zu Almosen und Unterstützungen 11,920 Rthlr. gegen 1854 mehr 1340 Rthlr., in Folge anderweiter Regulirung des Fonds nach Fraktionsberechnungen bei neu gefertigten Spezial-Etats.

Die Kommission beantragt:

die Ausgaben beim Tit. II. mit
109,236 Rthlr.
zu genehmigen.

Tit. III. Passiv-Renten und Abgaben.

Dieser Titel umfaßt:

A. Pos. 1. Zinsen von Passiv-Kapitalien, einschließlich der noch auf den Domainen der Provinzen Posen, Schlesien und Brandenburg haftenden landschaftlichen Pfandbriefe . . 25,212 Rthlr., gegen 1854 weniger 1456 Rthlr., theils wegen Uebernahme von 720 Rthlr. auf den Forst-Etat, theils wegen des Wegfalls von 736 Rthlr. durch Abtragung von Passiv-Kapitalien.

B. Pos. 2. **Staats-, Kreis- und Kommunal-Abgaben** für die dem Domainen-Fiskus zugehörigen Grundstücke . . . . . . 10,279 Rthlr., gegen 1854 weniger 510 Rthlr., wegen des nach den Ergebnissen der letztverflossenen Jahre eingetretenen geringeren Bedarfs, besonders infolge Aussonderung der Steuerquote vom Domainenzinse der gemäß V. O. vom 27. Juli 1808 regulirten Domainen-Einsassen in Preußen nach der K.-O. vom 11. Oktober 1844.

C. Pos. 3. und hierunter:
  a) Passiv-Renten im engeren Sinne und
  b) Real-Abgaben und Lasten (privatrechtlicher Natur).

Die Posten zu C. a. und b. betragen in ungetrennter Summe . . . . 47,399 Rthlr., gegen 1854 weniger 376 Rthlr., theils wegen Absterbens der Empfangsberechtigten, theils wegen Wegfalls durch Compensation mit Domainen-Revenüen u. s. w.

In Bezug auf diese verschiedenen Gegenstände, welche die Positionen 1. 2. 3. Tit. III. theils getrennt, theils, wie Pos. 3., vermischt enthalten, ist Folgendes zu bemerken:

1. zu A. Zinsen von Passiv-Kapitalien.

Davon findet sich ein spezielles Verzeichniß für 1853 Fol. 14. ff. der Akten Nr. 19. Abgesehen von landschaftlichen Pfandbriefen und einigen Kautionen der Domainenpächter, ingleichen einiger Familien, deren Kapitalsposten zum Theil unkündbar, sind Kirchen, Schulen, geistliche und milde Stiftungen, Unterrichts- und Armen-Anstalten, die Gläubiger und auch deren Kapitalien sind theilweise unkündbar, mit Spezialhypothek auf bestimmte Domainengrundstücke versehen, daher auf andere Grundstücke und Fonds nicht übertragbar und zufolge Kabinets-Ordre vom 2. November 1822 §§. 6. 8. (Gesetz-Sammlung S. 229.) insoweit zur Amortisation und Uebernahme auf den allgemeinen Etat der Staats- und Provinzial-Schuld nicht geeignet. Im Uebrigen wurde im Schreiben vom 2. März 1852 (S. 12. Etats-Akten Nr. 19.) zugesagt, die unablöslichen Passiv-Kapitalien, welche sich auf Grund der Kabinets-Ordre vom 2. November 1822 zur Absetzung vom Domainen-Etat eignen, der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verzinsung und Tilgung wiederum zu überweisen, und anerkannt, daß hierzu die von der Domainen-Verwaltung im Regierungsbezirk Arnsberg verzinsten Kapitalien gehören.

Diese im Jahre 1853 beabsichtigte Uebertragung der, Seitens der Gläubiger unkündbaren, von der Domainen-Verwaltung zu verzinsenden Passiv-Kapitalien auf den Etat der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, ist hiernächst jedoch deshalb unterblieben,

> weil sämmtliche Staats-Passivkapitalien vom Staatsschulden-Etat bereits abgesetzt und mit dem vorhandenen Tilgungsfonds auf den Depositalfonds der Staatsschulden-Verwaltung übertragen worden sind.

Es ist bedenklich erschienen, diese Maaßregel hinterher aus dem Grunde wieder rückgängig zu machen, weil noch andere Passiv-Kapitalien, für welche kein Tilgungsfonds vorhanden ist, auf den Staatsschulden-Etat überwiesen werden sollten, und deshalb vorgezogen worden, die qu. Passiv-Kapitalien allmälig aus dem extraordinairen 70,000 Rthlr. Fonds der Central-Verwaltung der Domainen und Forsten zurückzuzahlen, was gegenwärtig successive geschieht.

Die Kammer hat sich bei Berathung des Etats pro 1853 mit dem Verfahren einverstanden erklärt und die Kommission hat dabei auch jetzt nichts zu erinnern.

2. Zu C. a. Passiv-Renten.

Dahin gehören unter anderem:
  a) ein Erbpachtskanon von jährlich 6025 Rthlr. 20 Sgr. von der Domaine Bornstedt an das Militair-Waisenhaus zu Potsdam,
  b) die laut Nachweisung in den Akten Nr. 19. unter Tit. III. Nr. 3. enthaltenen Kompetenzen von eingezogenen geistlichen und Stifts-Gütern im Großherzogthum Posen, zusammen laut Nachweisung von 1854 5232 Rthlr. 10 Sgr. 9 Pf. an einzelne Stifter, Pröbste, Hospitäler, Kirchen und das Schullehrer-Seminar in Graudenz.

3. Zu C. b. sonstige Abgaben und Lasten.

Unter den Passivrenten sind aber auch, abgesehen von verschiedenen, dem Domainen-Fiskus obliegenden Zahlungen für früher gewährte Natural-Deputate, Realabgaben, und zwar häufig an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen, außerdem Entschädigung für Zehnt- und sonstige früher auf Domainen-Ländereien von Dritten ausgeübte Berechtigungen begriffen (cfr. S. 20. Akt. Nr. 19.)

Insoweit haben sie gleiche Entstehung und Natur mit anderen Real-Abgaben und Lasten und unterliegen wie diese der Ablösung, wozu besonders ein größerer Theil der laut Etat für 1851 (cfr. die Auskunft vom 15. Januar 1851 in Vol. II. Nr. I.) der Ausgabe hinzugetretenen Passiv-Renten gehört, welcher in rezeßmäßig festgestellten, früher dem Fiskus obgelegenen Leistungen und Grundberechtigungen besteht.

Die baldige Befreiung des Domainen-Etats, resp. der Staats-Domainen von dergleichen nach den Gesetzen vom 2. März 1850 ablösbaren, unter der Bezeichnung von Passivrenten vorkommenden Reallasten wird von der Kommission überall für sehr wünschenswerth erachtet. In Erwägung, daß die staatswirthschaftlichen und finanziellen Nachtheile der Verzögerung des im §. 65., Gesetz vom 2. März 1850 vorbehaltenen besonderen Gesetzes über Ablösung der an Kirchen, Pfarren und Schulen zu entrichtenden Reallasten, noch mehr aber die Nachtheile der die Rentifikation und Umwandlung solcher ihnen zustehenden Natural-Leistungen (z. B. Zehnten, Laudemien &c.) sistirenden V.-O. vom 13. Juli 1853, ebensowohl auch in der Domainen-Verwaltung empfunden werden, und daß die Regulirung der geistlichen Abgaben zum größeren Theile im Interesse der geistlichen Institute selbst ein Bedürfniß geworden ist, beantragt die Kommission mit 20 gegen 3 Stimmen:

> Die Kammer wolle beschließen:
> die Erwartung auszusprechen, daß die Staats-Regierung des baldigsten ein Gesetz zur Feststellung der Grundsätze über die definitive Regulirung des Ablösungs- und Rentifikationswesens in Bezug auf die den Kirchen und anderen geistlichen Instituten zustehenden Abgaben und Leistungen den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorlegen werde.

Hiernächst beantragt die Kommission:

> die Ausgabe bei Tit. III. mit
> 82,890 Rthlr.
> zu genehmigen.

Tit. IV. Remissionen. . . . . 9,910 Rthlr.

gegen 1854 weniger 2,770 Rthlr., indem theils bei der anderweiten Regulirung des Fonds nach den zugelegten Fraktionsberechnungen in Fortfall gekommen sind . 1,420 Rthlr., theils in Folge der gemäß Kab.-Ordre vom 11. Oktober 1844 stattgefundenen Aussonderung der Grundsteuer von den Domainengefällen der vormaligen Immediat-Einsassen in Ostpreußen und Lithauen, der Steuerverwaltung ein verhältnißmäßiger Theil des Domainen-Remissions-Fonds der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen mit . . . . 1,350 Rthlr. überwiesen ist.

Die Kommission beantragt:

> die Ausgabe bei Tit. IV. mit 9,910 Rthlr.
> zu genehmigen.

Tit. V. Bau-, Vermessungs-, Prozeß- und andere dergl. Kosten . . . . 312,531 Rthlr. incl. 224 Rthlr., welche künftig wegfallen, gegen den Etat von 1854 weniger 3,785 Rthlr.

Zu bemerken ist:

1. Das Minus vertheilt sich, abgesehen von 38 Rthlr. Plus zur Abrundung der Ausgaben in den einzelnen Spezial-Etats, auf die 3 Positionen: Nr. 2. zu Vermessungen und Bonitirungen (5,355 Rthlr.), Nr. 3. zu Kosten in Regulirungs- und Separations-Angelegenheiten (20,660 Rthlr.) und Pos. Nr. 4. zu Prozeßkosten (9,922 Rthlr.), und hat allein in der anderweiten Regulirung der Fonds nach den aufgestellten Fraktionsberechnungen seinen Grund.

2. Außer den vorgedachten 3 Positionen enthält Tit. V. noch folgende: Nr. 1. zur Unterhaltung der Domainen-Gebäude, sowie zu Wege-, Brücken-, Ufer- und Wasser-Bauten, soweit solche dem Domainen-Fiskus obliegen, wie im Vorjahr 180,000 Rthlr.

   Zufolge des bei der Etatsprüfung pro 1849 in den erläuternden Bemerkungen der Verwaltung S. 32. Vol. I. Nr. I. angegebenen, auf frühere Erfahrungen beruhenden Verhältnisses, würden davon auf die Domainen-Vorwerksbauten allein etwa 105,000 Rthlr. treffen.

   Bemerkt ist, daß diese Etatsposition in Folge der Ueberschwemmungen in Schlesien u. s. w. im nächsten Jahre schwerlich ausreichen dürfte.

3. Nr. 5. zu außerordentlichen Ausgaben einschließlich der Betriebskosten administrirter Grundstücke (incl. 200 Rthlr. zur Unterstützung junger Männer auf landwirthschaftlichen Lehranstalten behufs ihrer Ausbildung für die Domainen Verwaltung 64,594 Rthlr., worunter auch die Kosten zur Unterhaltung des Thiergartens und der Schmuckplätze in Berlin begriffen sind. (Vergl. die unter Kolonne „Insgemein" S. 29., Nachweisung B. beim Rentamt Berlin auf dessen Spezialetat überwiesene Ausgabepost.)

4. Posit. Nr. 6. der Dispositionsfonds der Centralverwaltung zur Deckung außergewöhnlicher Mehrausgaben, wie im Vorjahr 32,000 Rthlr.

Die beiden Posit. 5. und 6., zusammen 96,594 Rthlr. (S. 14. Anl. I.) erscheinen in der Nachweisung B. S. 29. unter der Kolonne „Insgemein" theils auf die Spezialetats der Regierungen vertheilt, theils (mit 37,200 Rthlr. 10 Sgr. 3 Pf.) als unmittelbare Ausgabe der General-Staatskasse, auf unmittelbare Disposition des Ministeriums, aus welchem letzteren Antheil unter anderem Ausgaben für Meliorationen bestritten werden. (cfr. oben Bemerkungen zu Tit. II. Posit. I. 2. der Einnahme.)

Die Kommission beantragt:

die Ausgabe bei Tit. V. mit
312,531 Rthlr.
zu genehmigen.

Tit. VI. Ausgaben der Festungs-Revenuen-kassen.

(an Hebegebühren der Rendanten, Abgaben und Lasten der nutzbaren Grundstücke und dergl.) . . . . 2420 Rthlr., gegen 1854 weniger 271 Rthlr., vornehmlich durch Wegfall der Kosten zur Unterhaltung des Kolonnenweges bei Silberberg.

Laut Tit. III. der Einnahme beträgt die Gesammt-Einnahme 26,175 Rthlr., die Ausgabe für Verwaltung mithin zwischen 9 und 10 pCt. Es wird auf die Bemerkungen beim betreffenden Titel der Einnahme Bezug genommen.

Die Kommission beantragt:

die Ausgabe bei Tit. VI. mit
2420 Rthlr.
zu genehmigen.

C. an extraordinären Bedürfnissen für das Jahr 1855.

Staatshaushalts-Etat S. 48. Anlage I. S. 18.

Darunter sind zwei Posten im Etat 1855 ausgebracht.

Nr. 1. zu Remunerationen und Dienstaufwands-Entschädigungen für diejenigen Beamten, welche auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 mit der Ausführung des Reglements wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten beauftragt werden 10,000 Rthlr.

Der Ansatz ist durch die wünschenswerthe Beschleunigung der Umwandlung der Domainengefälle in Amortisationsrenten und deren Ablösung vollkommen gerechtfertigt, und dabei nur zu bemerken, daß zu gleichem Zweck in den Etats für 1852 und 1853 je 30,000 Rthlr., zusammen 60,000 Rthlr. ausgebracht sind, wogegen für 1854 dafür nichts zum Ansatz gekommen ist, weil die früher genehmigten Summen dafür noch ausgereicht haben und in das Jahr 1854 übertragen sind. Dabei ist erläutert, daß die meist zu Tantièmen für Ablösungen und Umwandlungen von Dominialgefällen in Amortisations-Renten bestimmten Summen von den Regierungen erst bei Einsendung des Finalabschlusses im Februar des folgenden Jahres zur Liquidation und Auszahlung kommen, daher erst im nächstfolgenden Jahre verwendbar sind.

Die Kommission beantragt:

die extraordinaire Ausgabe bei Nr. 1. mit 10,000 Rthlr. zu genehmigen.

Nr. 2. zur Fortsetzung der Meliorationen an der Brahe in der Tuchelschen Haide . . 4000 Rthlr.

Dieserwegen verweist der Etat (Anl. I. S. 19. der Erläut.) auf eine besondere Denkschrift, welche der Kommission übergeben und ihrem Berichte beigedruckt ist. Diese Denkschrift verbreitet sich über die verschiedenen Meliorations-Anlagen in der Tuchelschen Haide, sowohl über die am Schwarzwasser, als über die an der Brahe. Sie entspricht in dieser Beziehung nur den Beschlüssen der Kammer, in welcher jene Anlagen seit 1849 bei Berathung des Staatshaushalts stets Gegenstand der Debatte gewesen sind.

In der Sitzung vom 14. Januar 1850 beschloß die Kammer nach dem Antrage ihrer Etats-Kommission vom 5. ej. m. et a.

„die aus dem Etat pro 1849 herrührenden noch nicht verwendeten 25,000 Rthlr. zum Ausbau einer Rieselwiesen-Anlage von etwa 1600 M. M. bei Wodziwodda am Brahekanal vom Etat wiederum abzusetzen."

Beim Etat für 1851 sind zwar 3500 Rthlr. als außergewöhnliches Bedürfniß zur nicht gedeckten Unterhaltung der Meliorations-Anlagen an der Brahe und am Schwarzwasser bewilligt; zufolge Bestimmung beim Etat für 1852 soll aber: „der ferner nothwendige Zuschuß zu den Unterhaltungekosten der Anlage sowohl am Schwarzwasser als an der Brahe in den künftigen Etats besonders ersichtlich gemacht werden. (Kommissions-Bericht vom 19. Januar 1852 und Sitzung der II. Kammer vom 4. Februar ej. a.) Hierauf ist in der Sitzung vom 15. März 1853 nach dem Antrage im Kommissions-Bericht vom 9. März ej. a. beschlossen:

„die Erwartung auszusprechen, daß die im vergangenen Jahre verheißenen Aufklärungen und der definitive Entschluß der Staats-Regierung über die Unterhaltung und Weiterführung oder das Aufgeben der Meliorations-Anlagen an der Brahe und am Schwarzwasser baldigst und spätestens bei Vorlegung des nächsten Staatshaushalts-Etats an die Kammer gebracht würden."

In der Sitzung der Kammer vom 18. März 1854 ist der Gegenstand zwar wieder erörtert, indeß nicht erledigt. Mit Rücksicht auf diese Beschlüsse und Verhandlungen der Kammer, nachdem gegenwärtig die Staats-Regierung eine besondere Denkschrift über alle Meliorations-Anlagen in der

Tuchelschen Haide vorgelegt hat, hält sich die Kommission verpflichtet, in Veranlassung der Etats-Position zu B. Nr. 2. (Anl. I. S. 18.) den Gegenstand in ihrem Berichte ausführlicher zu erörtern, und dabei auch die übrigen Anlagen in der Tuchelschen Haide zu berühren, wenngleich der Zuschuß von 4000 Rthlrn. jetzt nur für die Erweiterung des Wiesenreviers an der Brahe (unten zu IV.) verlangt wird. — Dem Berichte liegen die in der Denkschrift angegebenen, überall als richtig vorauszusetzenden Thatsachen zum Grunde.

Die Anlagen, welche in vier Hauptabschnitte zerfallen, deren jeder als ein für sich bestehendes Meliorationswerk behandelt ist, betreffen und haben, einschließlich der ausgeführten Bauten, der zu leisten gewesenen Entschädigungen und der Unterhaltung der Werke gekostet:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
I. die Melioration am Schwarzwasser, eine Fläche von 3800 Morgen dem Staate gehöriges Forstterrain, seit 1842 begonnen .	281,060.	10.	10.
II. die Rieselwiesen am Ballfluß, ein Areal von 465¾ Morgen Elsbruch, seit 1845 begonnen	11,635.	15.	—
III. die Rieselwiesen bei Mockrau, 335⅓ Morgen Elsbruch, seit 1846 begonnen .	9,564.	23.	9.
IV. die Melioration an der Brahe, im Spätherbst 1845 begonnen in der gleichzeitigen Absicht: a) der Anlage von Rieselwiesen im Umfange von ca. 12—20,000 Morgen und b) der Herstellung einer Schiffahrts-Verbindung mittelst Kanalisirung der Brahe durch die Tuchelsche Haide, zuvörderst zwischen der Gegend in der Nähe der Berlin-Königsberger Chaussee und zwischen dem Bromberger Netzkanal bis in die Nähe von Bromberg, in weiterer Aussicht zwischen den Landestheilen an der Oder und an der Weichsel	515,089.	12.	1.
Summa	817,350.	1.	8.

Daß bei diesen Anlagen ein großartiger staatswirthschaftlicher Gedanke und Plan vorherrschte, der selbst zu ganz außerordentlichen, unverhältnißmäßigen Opfern und Aufwendungen anreizen mochte, darf nicht verkannt werden. Es sollte einer ausgedehnten Gegend, die man bei der schlechten Beschaffenheit ihres unfruchtbaren sandigen Bodens und beim Mangel anderer besonderer Nahrungszweige als Wüstenei bezeichnen mag, mit physisch und moralisch herabgedrückter Bevölkerung, eine neue Erwerbsquelle eröffnet, vermöge der Rieselwiesen ein lohnender Ackerbau, vermittelst der Absatzwege eine ertragreiche Waldkultur geschaffen, und die Bevölkerung zu Wohlstand und sittlicher Kraft erhoben werden. Das Mittel hierzu wurde in den, sowohl für die Bodenproduktion, als für die Schiffahrt nutzbar zu machenden reichen Wasserschätzen gefunden, und dabei galt es, die, wenigstens in den östlichen Provinzen erst der neueren Zeit angehörige Kulturmethode der Bewässerungen im großartigen Maaßstabe in das Gebiet der Landes-Meliorationen einzuführen.

Zu I. Rieselwiesen am Schwarzwasser.

Zur Herstellung der Melioration sind 8 Mühlen, zusammen für . . . . 160,500 Rthlr.
sodann die Herrschaften Czersk und Mockrau, zusammen für . . . . 193,000 „
sowie noch kleinere Grundstücke angekauft.

Summa 353,500 Rthlr.

Diese Grundstücke sind, so weit sie nicht zur Meliorations-Anlage benutzt worden, zum größeren Theile wieder veräußert oder verpachtet, oder mit den angrenzenden Staatsforsten vereinigt.

Darüber:

„wie weit durch diese Dispositionen über die angekauften, sodann wieder veräußerten, oder durch Pacht und Verwaltung in Benutzung genommenen Grundstücke die obige Summe der Ankaufsgelder, vermöge der Zinsen von den Verkaufspreisen, der Pächte und Reinerträge der Acker- oder Forst-Grundstücke, in angemessener Weise gedeckt worden ist,“

giebt indeß die Denkschrift keine Erläuterung. Die Kostensumme von 281,060 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf. ist nur für die Anlagen zum Zweck der Umschaffung von 3800 Morgen Forstterrain bei Okonin in Rieselwiesen, verwendet, zu welchen Anlagekosten gehören:

a) der Werth der Stauanlage bei der Mühle zu Borsk selbst und deren Ausbau, b) der Kanal aus dem Wdzydze-See bis zur Berlin-Königsberger Chaussee und auf dem Okoniner Forstrevier, von 3 Meilen Länge, c) die dieserhalb zu leisten gewesenen Entschädigungen, einschließlich d) der seit 1848 zu den Brutto-Erträgen gewährten Zuschüsse an Unterhaltungskosten bis zum Jahre 1853, seit welcher Zeit dergleichen nicht mehr nöthig gewesen.

Von der Fläche der 3800 Morgen sind gegenwärtig erst 2445 Morgen in Bewässerungswiesen wirklich umgewandelt. Diese geben an Heu 17,629 Centner mit einem Brutto-Geldertrage von 5944 Rthlr. 9 Sgr. Soll die aufgewendete Summe zu 4 pCt. genutzt werden, so müßten außer den Unterhaltungs-Kosten noch 11,240 Rthlr. als Ueberschuß aufkommen und dies erfordert unter der Voraussetzung, daß die ganzen 3800 Morgen successive in Rieselwiesen verwandelt werden können, einen Ertrag von etwa 4 Rthlr. 15 Sgr. und den Centner Heu zu 10 Sgr. angenommen, einen Naturalertrag von 13⅓ Centner Heu pro Morgen. Der Heu- wie der Brutto-Geldertrag ist von 1848 ab, jährlich bis jetzt beinahe um das Doppelte gestiegen. Bei einer dem Pflanzenwuchs gedeihlichen Beschaffenheit des Wassers wird nach den Erfahrungen anderer Lokalitäten auch auf eine nachhaltige Produktionskraft des vom Wasser befruchteten Bodens wohl zu rechnen sein.

Sonach wäre die nützliche Verwendung mit einer mäßigen Rentabilität des Anlage-Kapitals hier wohl anzunehmen, abgesehen davon, daß schon zur Zeit die Anlage auf die Verbesserung des landwirthschaftlichen Betriebes der Umwohner nicht ohne günstigen Einfluß geblieben ist und mehrfach auch in der Ferne zur Nachahmung angeregt hat.

An einem fortgesetzten angemessenen Absatz der Heuerträge würde auch bei erheblicher Vermehrung derselben nicht zu zweifeln sein, da dieselben bisher schon, dem Vernehmen nach, von mehrere Meilen entfernt wohnenden Grundbesitzern und Viehhaltern, theils als Gras zur eigenen Werbung erpachtet, theils im Winter angekauft sind und bekannt ist, daß z. B. die Gras- und Heumärkte des Oder- und Warthebruches u. s. w. zur Befriedigung des Bedarfs auch entlegenerer Gegenden dienen.

Um jedoch von der angegebenen Tatsache, „daß die Meliorationen seit 1853 keinen Zuschuß mehr erfordern,“ Ueberzeugung zu gewinnen, würde nach der Ansicht der Kommission durch Vorlegung einer detaillirten Administrations-Rechnung pro 1853 und folgende Jahre (wie bezüglich der Domaine Dahlheim, Regierungsbezirk Minden, mehrere Jahre hindurch geschehen), noch nachzuweisen sein:

„daß der Meliorations-Anlage am Schwarzwasser wirklich sämmtliche Unterhaltungskosten, darunter auch die Besoldungen der (Nachweisung B. S. 25. und 26. Anlage I. bei den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder aufgeführten) Techniker und Wiesenwärter, soweit sie hierher gehören, sowie die Remunera-

tionen und Dienstaufwands-Entschädigungen derselben und anderer dabei beschäftigter Beamten zur Last geschrieben sind."

Zu II. Die Rieselwiesen am Wallfluß gewähren einen seit 1849 bis 1853 von 1848 Centner auf 7100 Centner gestiegenen Heuertrag und seit 1850 einen von 504 Rthlr. auf 1582 Rthlr. gestiegenen Reinertrag. Im Jahre 1853 ertrug der Morgen etwa 15 Centner.

Vorausgesetzt:

„daß in der speziellen Administrations-Rechnung dieser Anlage alle Unterhaltungskosten, einschließlich der Besoldungen ꝛc. zur Last geschrieben sind"

hat sich das Anlage-Kapital in den beiden Jahren 1852 und 1853 bereits zu 13¾ pCt. verzinst.

Zu III. Die Rieselwiesen bei Mockrau, vermöge Benutzung des Rießwartsflusses, auf einem bis dahin angeblich ganz unnutzbaren Elsbruche eingerichtet, haben seit 1849 bis 1853 einschließlich, einen von 1112 auf 3184 Centner Heuertrag, und seit 1850 bis 1853 einen von 273 Rthlr. auf 569 Rthlr. steigenden Netto-Ertrag, mithin in den Jahren 1852 und 1853 pro Morgen zwischen 9 und 10 Centner, im Ganzen eine reine Einnahme von etwas über 6 pCt. abgeworfen.

Zu IV. Die Melioration an der Brahe, für deren Fortsetzung die 4000 Rthlr. als Extraordinarium verlangt werden.

Bei dieser Anlage war neben dem landwirthschaftlichen Zweck, der Einrichtung von 15 bis 20,000 Morgen Rieselwiesen an der Brahe, auch ein merkantiler, nämlich die Führung einer schiffbaren Wasserstraße durch die Tuchelsche Haide, zunächst von der Berliner Chaussee bis zum Netzkanal bei Bromberg, und in weiterer Ferne selbst einer schiffbaren Verbindung zwischen Oder und Weichsel, in Aussicht genommen.

Begonnen wurden die Meliorations-Arbeiten im Spätherbst des Jahres 1845, in Veranlassung des Nothstandes in der Provinz Preußen, behufs der Beschäftigung und Erhaltung von 8 bis 10,000 Menschen.

Vollendet ist, (theilweise schon im Jahre 1847):

a) die Hauptableitung der Brahe beim Etablissement Mühlhof, ½ Meilen nördlich der Berlin-Königsberger Chaussee,
b) der große Schiffahrtskanal mit 48 Fuß Sohlenbreite, 4 Fuß Wassertiefe und 1½ füßiger Böschung, mit 4 großen Schleusen, einem Aquadukt und 12 Brücken, in einer Länge von 3 Meilen, von Mühlhof bis zum Orte Barloggi,
c) die Ableitung des Berieselungs-, resp. Zuleitungs-Kanals aus dem Hauptkanal bei dem Orte Legbon, 1½ Meile lang;
d) ein Terrain von 783 Morgen 58 □Ruthen fertiger Bewässerungswiesen und von 178 Morgen gebauter, aber noch nicht bewässerter Wiesen; überdies sind 50 Morgen mit Hauptgräben versehen und 414 Morgen Forstland nur erst gerodet.

Welche Stauwerke, Spann-, Sicherheits- und Einlaß-Schleusen, Kanalbrücken, Aquadukte, Erwerbung von Privatgrundstücken zum Terrain für den Rückstau, nebst Verlegung einer Chausseestrecke erforderlich gewesen und ausgeführt worden, giebt die Denkschrift, doch ohne spezielle Kostensumme für die einzelnen Bauwerke und Erwerbungen, näher an.

Ausgegeben sind namentlich in den beiden Nothjahren 1846 und 1847 . . . 428,358 Rthlr. 29 Sgr. 1 Pf. Außerdem sind unterhalb der Stadt Polnisch-Crone verschiedene Mühlen für 28,200 Rthlr. erworben.

Die Gesammt-Anlagekosten, worunter die Ankaufspreise der Mühlen nicht begriffen, betragen, einschließlich der bisherigen Unterhaltung

515,089 Rthlr. 12 Sgr. 1 Pf.

Dafür, — bemerkt die Denkschrift, — sei der schwierigste Theil der ganzen Brahe-Anlage, die Aushebung des Flusses aus einem tiefen Bette und dessen Ableitung in die hoch gelegenen Forsten und Feldmarken, ausgeführt.

Darüber liegt auch hier keine Nachweisung vor:

wie sich die angekauften Privatgrundstücke, namentlich die Mühlen, durch Verpachtung oder Verwaltung, im Vergleiche zu den Ankaufssummen, rentiren.

Aufgegeben ist für jetzt nur das Projekt der Herstellung einer schiffbaren Verbindung von Mühlhof (der Chaussee) aufwärts bis zur Oder und Stargard-Posener Eisenbahn. Hingegen sind in Betreff der Weiterführung des Schiffsfahrts-Kanals abwärts von Mühlhof nach dem Bromberger Netz-Kanal hin die Vorarbeiten von Polnisch-Crone abwärts bis zu diesem Kanal bewirkt und die Gesammtkosten für diese Kanalstrecke auf 198,902 Rthlr. 19 Sgr. 10 Pf. veranschlagt, wogegen die Vorarbeiten in Bezug auf die Kanalstrecke von Polnisch-Crone aufwärts bis zum Endpunkt des fertigen Kanals bei Barloggi, noch unvollendet sind.

Sonach behält die Verwaltung in Aussicht und beabsichtigt

1) bezüglich des merkantilen Unternehmens, die Weiterführung des Haupt-Kanals als Schifffahrtsstraße von Barloggi bis Polnisch-Crone, und von hier weiter bis zum s. g. langen Trödel, dem höchsten Punkt des Bromberger Kanals,
2) bezüglich der landwirthschaftlichen Zwecke, der Anlegung von Rieselwiesen:
   a) den Ausbau des Wiesen-Reviers bei Wodziwodda, wo den zur Zeit bereits ausgebauten Wiesen von 783 Morgen 58 □.-R. noch 1677 Morgen 87 □.-R. auf fiskalischem Forstboden hinzutreten sollen,
   b) bei der Weiterführung des Schiffahrts-Kanals von Barloggi abwärts die Anlegung von dergleichen Bewässerungswiesen auf günstigen fiskalischen oder Privat-Terrains von, wie die Denkschrift bemerkt, mindestens 15,000, wohl an 20,000 Morgen, außerdem
3) wie daselbst weiter erwähnt wird, könnten unbeschadet der Bewässerungs-Anlagen und der Schifffahrt, auf verschiedenen näher bezeichneten Punkten zur Anlegung von Triebwerken geeignete Wasserkräfte von mehr als 1000 Pferdekraft für Gewerbe nutzbar gemacht werden.

Bei einer so ausgedehnten Wiesenfläche, wie die zu 2. b. gedachte, würde allerdings die Rentabilität durch die Schifffahrtsverbindung mit entfernten größeren Märkten wesentlich bedingt sein.

Ueber die Einrichtung jener Wiesenfläche von 15—20,000 Magdeburger Morgen wäre daher nur gleichzeitig mit dieser Schifffahrts-Verbindung Beschluß zu fassen. Ein solcher Beschluß über beides soll jedoch erst nach Vollendung der Vorarbeiten und Anschläge extrahirt werden und bleibt mithin einer späteren Zeit vorbehalten.

Die im Etat ad extraordinaria ausgebrachten 4,000 Rthlr. sind lediglich zum weiteren Ausbau des Wiesenterrains ad 2. a. bei Wodziwodda bestimmt. Ein solcher Ausbau kann nach Versicherung der Denkschrift auch ohne die Weiterführung des Hauptkanals, vermittelst des schon jetzt zur Disposition stehenden Wassers geschehen und würde pro Morgen ungefähr 32 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. kosten.

Die jetzt verlangten 4,000 Rthlr. reichen daher nur zum Ausbau von etwa 122 Magdeburger Morgen aus, und die Vollendung des noch einzurichtenden Wiesenterrains von 1,677 Magdeburger Morgen würde pr. pr. 54,992 Rthlr. kosten. Jedoch präjudizirt, zufolge der vom Regierungs-Kommissarius auf Erfordern gegebenen Auskunft und Versicherung, die Bewilligung der jetzt geforderten 4,000 Rthlr. auch insofern einem späteren Beschlusse der Kammer und dem Zwecke der Bewilligung nicht, als die nützliche und bestimmungsmäßige Verwendung dieser 4,000 Rthlr. auf den Ausbau eines diesem Kostenbetrage entsprechenden kleineren Wiesenterrains nicht die Fortsetzung der Wiesenbauten bedingt, da die kleinere Fläche mit verhältnißmäßigem Nutzen künftig auch für sich bewässert werden könne.

Von obigen Voraussetzungen ausgehend, kommt es mithin bei der Bewilligung der 4,000 Rthlr. für jetzt nur

darauf an, ob diese Kapital-Anlage behufs Ausdehnung der Rieselwiesen bei Wodziwodda an sich einen verhältnißmäßigen Nutzen verspricht? Ist dies der Fall, so erscheint es, ganz abgesehen von der Weiterführung des Schifffahrts-Kanals von Barloggi abwärts bis zum Netz-Kanal, geboten, aus den bisherigen Kanal-Anlagen und deren Kostenaufwande den unter den obwaltenden Umständen möglichsten Nutzen dadurch zu ziehen, daß die bereits gewonnenen Wasserkräfte für eine weitere Ausdehnung des Wiesenterrains nutzbar gemacht werden. Denn allerdings kann das gegenwärtig ausgebaute Wiesenterrain bei Wodziwodda von 783 Morgen die Unterhaltungskosten des 1½ Meile langen Zubringer-Kanals, wie des Aufsichtspersonals in keiner Weise decken.

Zur Beantwortung der Frage wegen der an und für sich nützlichen Verwendung der 4000 Rthlr. auf den successiven Ausbau, eines an die 783 Morgen sich anschließenden Rieselwiesen-Terrains von 16 bis 1700 Morgen, wird in der Denkschrift bezüglich des bisherigen Ertrages der in den 3 Jahren 1851—1853 vollständig benutzten Fläche von 783 Morgen 58 □.-Rth. angeführt:

> Der Heu-Ertrag ist zwischen 8 und 9000 Ctr. gewesen, der Brutto-Geldertrag von 2073 Rthlr auf 2718 Rthlr. gestiegen, während die Zuschüsse zu den Unterhaltungskosten
>
> | | | | |
> |---|---|---|---|
> | 1851 . . . . | 4158 Rthlr. | 11 Sgr. | 2 Pf. |
> | 1852 . . . . | 1586 " | 10 " | 11 " |
> | 1853 . . . . | 2790 " | — " | — " |
> | Summa | 8534 Rthlr. | 22 Sgr. | 1 Pf. |
> | mithin durchschnittlich | 2844 Rthlr. | 27 Sgr. | 4 Pf. |
>
> betragen haben.

In demselben Maaße, in welchem sich das Wiesenterrain bei Wodziwodda ausdehnt, wird sich ein größerer Theil der Zuschüsse und Unterhaltungskosten auf die ausgedehntere Fläche vertheilen, und werden sich die Zuschüsse und Kosten mithin verhältnißmäßig vermindern.

Durchschnittlich hat der Morgen in den 3 Jahren 1851 bis 1853 ungefähr 11 Ctr. ertragen, was, den Ctr. zu 10 Sgr. angenommen, 9 Prozent Zinsen für die Anlagekosten von 32 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. ergiebt.

Indeß ist nicht ersichtlich:

> wieviel hiervon auf die Unterhaltung, Beaufsichtigung und Wartung der 783 Morgen Wiesenfläche selbst und ihre Wässerungs-Gräben vornweg abzurechnen sein würden, und wie viel daher als Reinertrag überschießen würde?

ganz abgesehen von der Unterhaltung des Schiffahrts- und Zubringer-Kanals von resp. 3 und 1½ Meilen nebst Schleusen 2c.

Auch darüber fehlt eine spezielle Administrations-Rechnung.

Ein überschießender Reinertrag dürfte, sofern die Unterhaltung der noch für weitere Zwecke bestimmten Kanäle außer Rechnung bleibt, zumal dann nicht zu bezweifeln sein, wenn, wie die Denkschrift versichert, viele Flächen des jetzt bewässerten Areals von 783 Morgen 58 □.-Rth. zur Zeit nur noch dünn bestanden sind, mithin von den guten Flächen übertragen werden, dagegen aber die besten Wiesen 30—35 Ctr. Heu pro Morgen gegeben haben und wenn, bei dem reichlichen, für die Berieselung gedeihlichen Wasser und der günstigen Lage, durchschnittlich wenigstens auf 20 Ctr. Heuertrag pro Morgen gerechnet werden könnte.

Mit Rücksicht auf die dargestellte Sachlage beantragt die Kommission:

> „die Ausgabe ad extraordinaria pos. 2. mit 4000 Rthlr. behufs der Fortsetzung der Meliorationen an der Brahe zu bewilligen."

Den oben bei den verschiedenen Meliorations-Anlagen zu I. bis IV. ausgesprochenen Wünschen der Kommission wegen Vorlegung detaillirter, in der desiderirten Art angefertigter Administrations-Rechnungen, desgleichen von Nachweisungen, betreffend die Deckung der angekauften Grundstücke durch den Wiederverkauf oder deren Verpachtung und Verwaltung zu I. und IV., konnte sofort nicht genügt werden, da hiezu, nach Auskunft des Regierungs-Kommissarius vollständig ausreichende Materialien hier nicht vorliegen. Die Kommission beantragt daher ferner:

die Kammer wolle beschließen:

> die Erwartung auszusprechen, daß die Staats-Regierung den nächsten Kammern
>
> a) die verlangten Administrations-Rechnungen,
>
> b) die gewünschten Nachweisungen, betreffend die Deckung der Ankaufsgelder der Grundstücke, außerdem
>
> c) eine Mittheilung über die Verwendung der 4000 Rthlr., wie über den Fortschritt und Erfolg der Wiesenbauten an der Brahe,
>
> vorlegen werde.

In Bezug auf den Etat der Domainen-Verwaltung überhaupt stellen sich, wenn die Einnahmen und Ausgaben bei den einzelnen Titeln nach den Anträgen der Kommission genehmigt werden,

zu A. die Einnahme auf .	4,980,730 Rthlr.
zu B. die fortdauernden Ausgaben auf	809,760 "
zu C. die einmaligen, außerordentlichen Bedürfnisse auf	14,000 "

II. Forstverwaltung.

A. Einnahmen.

Staatshaushalts-Etat S. 20. Vorbericht ebendaselbst S. 5. Anlage-Band I. S. 31—37.

Die Gesammt-Einnahme der Forstverwaltung ist veranschlagt auf . . . . 5,484,700 Rthlr. gegen 1854 mehr 111,000 Rthlr.

Sie entspringt hauptsächlich aus den Holz- und Nebennutzungen der Staatsforsten, deren Flächeninhalt im Ganzen (zufolge Nachweisung Anlage I. S. 53. folgd.) beträgt 8,099,504 Magd. Morg.

darunter

a) zur Holzzucht wirklich benutzter Boden		
α) bleibende Forsten . .	7,124,424	" "
β) zu veräußernde (hauptsächlich zur Abfindung von Servitutberechtigten bestimmte und geeignete) Forsten . .	173,752	" "
b) zur Holzzucht nicht benutzter Waldboden . . .	801,328	" "

diese zu b) theils Unland als Wege, Sümpfe, Gewässer, theils Forstdienstländereien und andere Aecker oder Wiesen, Torfstiche, Holzablagen u. s. w.

Vermindert hat sich die Forstfläche seit dem Vorjahre um 1,374 Morgen (s. S. 54.), hauptsächlich durch Servitut-Abfindungen.

Tit. I. Die Einnahme für Holz.

(Die bedeutendste Etatsposition) mit 4,913,865 Rthlr., gegen 1854 mehr 113,750 Rthlr.

Diese Mehreinnahme wird als richtig veranschlagt zu erwarten sein. Denn

1) gründet sich dieselbe auf Fraktions-Berechnungen über die vollständig zu übersehenden Ergebnisse aus den 3 Jahren 1851 bis 1853, und liegen diesen Berechnungen die Spezial-Etats der Regierungsbezirke zum Grunde, welche sich auf Vermessungen, auf Abschätzungen der Materialien-Vorräthe und hiernach angelegten Wirthschafts- und Abnutzungs-Plänen der einzelnen Reviere gründen, die nebst den Holz-Taxen von den Lokal- und Departements-Forst-Verwaltungen, unter Genehmigung des Ministeriums, festgestellt und nach einem Turnus der Regierungs-

bezirke periodisch einer Revision nach Maaßgabe der inzwischen gemachten Erfahrungen über die wirklich stattgefundene Abnutzung unterworfen werden.

Ueberdies wird bei der Ermittelung der Ertragsfähigkeit der Reviere die pflegliche Erhaltung und die Verbesserung des Holzbestandes beachtet und bei der Berechnung der Geld-Einnahme eine im Verhältniß zu den Verkaufspreisen mäßige Taxe, sowie eine niedrigere Nutzholzquote angenommen, welche letztere sich bei günstigen Konjunkturen und längerer Ausnutzung erheblich erhöht. Es hat sich deshalb seit etwa 20 Jahren ein successiv steigender Ueberschuß der jährlichen Isteinnahme aus den Forsten gegen den etatsmäßigen Voranschlag, und eine steigende Regulirung der Brutto-Nutzung ergeben.

Inhalts der nach Regierungs-Bezirken geordneten Nachweisung S. 53—55 Anlage I. tritt demzufolge den Brutto-Nutzungen der Spezial-Etats, zusammen von 3,927,942 Rthlr. 25 Sgr. 11 Pf. der Mehrbetrag von . . . 985,922 „ 7 „ 6 „ hinzu, welcher im Durchschnitt der Vorjahre aus der wirklichen höheren Abnutzung gewonnen und zur Staatskasse abgeführt ist; wodurch sich der Etatsansatz pro 1855 von . . . 4,913,865 Rthlr. bildet.

Vorausgesetzt ist hierbei, daß die Militair-Waisenhäuser in Potsdam und Pretzsch ihren mit einem Werthe von 7126 Rthlr. in jener Summe enthaltenen Brennbedarf, den sie bisher aus den Staatsforsten bezogen haben, künftig selbst beschaffen, und daß 1855 die Absatz-Verhältnisse, namentlich für Nutz- und Bauholz, gleich günstig wie in den Vorjahren bleiben.

2) Ist (wie der Vorbericht zum Staatshaushalts-Etat S. 5 bemerkt) auf eine dauernde Steigerung der Forst-Revenüen (sowohl der Haupt- als der Neben-Nutzungen) zu rechnen, theils wegen der sorgfältigeren Forstwirthschaft und der besseren Ausnutzung und Verwerthung der Forstprodukte, theils und besonders wegen der successiven Beseitigung der auf den Forsten ruhenden, die freie Verfügung, Benutzung und Kultur hemmenden Servitute, indem namentlich diese letzteren, welche theilweise zwei Drittel des Ertrages der Staatsforsten fortnehmen und nur am linken Rheinufer, zufolge einer französischen Gouvernements-Verordnung, die Hälfte des jährlichen Einschlages nicht übersteigen dürfen, den Natural- und Geldertrag der Staatswaldungen so erheblich herabdrücken (cfr. die Durchschnittssummen der Einnahmen in den einzelnen Regierungs-Bezirken S. 54—56).

So stellt sich der rechnungsmäßige Sollüberschuß (Reinertrag) im Durchschnitt der Jahre 1852 bis 1853 theils in Folge schlechter Wirthschaft in älterer Zeit, — im Danziger Bezirk pro Morgen nur auf 2 Sgr. 2 Pf., im Marienwerder Departement auf 3 Sgr. 10 Pf.

Von großem Einfluß auf die Steigerung der Forst-Nutzungserträge wird außerdem die Verbesserung und Vermehrung der Kommunikationsmittel im Allgemeinen, im besonderen aber auch die zur besseren Zugänglichkeit der Forsten sein (confr. Ausg. Tit. IV. Pos. 1. d. S. 44. Anl. I. und ad extraord. B. 2. S. 50—51. ibid.). Zur Erläuterung ist noch zu bemerken, daß Kolonne a. Tit. I. der Nachweisung S. 54. Anlageheft I., betreffend die Einnahme für unter der Taxe zu veräußernde Hölzer, mit 93,522 Rthlr. 15 Sgr. 6 Pf. in den herabgesetzten Preisen und geringen Entschädigungen, oft lediglich in Schlager- und Anweisegeld für freies Holz besteht, welches theils Freiholz-Deputanten, theils aber auch Servitutberechtigte zu beziehen haben, ohne daß hierunter die häufig vorkommende Haidemiethe für Raff- und Leseholz begriffen ist, welche unter Tit. II. Abth. I. für Nebennutzungen vorkommt, ferner daß die Summe von 434,310 Rthlr. 17 Sgr. 4 Pf. (Seite 57. I. Kolonne: Geldwerth der etatsmäßigen freien Naturalabgaben an Berechtigte und Deputanten, außer Leseholz, Streu, Waldweide ic.) nur den weitaus kleineren Theil der fixirten Holzabgaben besserer Art approximativ angiebt.

Demnach beantragt die Kommission:

die Einnahme bei Tit. I. auf „4,913,865 Rthlr." zu genehmigen.

Tit. II. Neben-Nutzungen.

Pos. I.:

a) Für Mast, welche jedoch, theils in Folge der verminderten Produktionskraft des Bodens, theils in Folge des gestiegenen Kartoffelbaues, successive abgenommen hat;
b) für Ackernutzung, welche theils die Vorkulturen für Schonungsanlagen, theils die Pächte für einzelne Grundstücke, vornehmlich Wiesen innerhalb der Forsten, ferner für die Forstdienstländereien begreift;
c) für Gräserei, welche, vorzugsweise zur Befriedigung des Bedürfnisses ärmerer Leute, soweit es den Forsten unschädlich ist, verpachtet wird;
d) für Harznutzung, bestehend in den Zeit- und Erbpachtsgeldern der Theeröfen;
e) für Waldweide, soweit sie nach Befreiung der Forsten von den Waldweide-Servituten, ohne Schaden des Waldes genutzt werden kann;
f) für Fischereinutzung der Gewässer innerhalb der Forsten;
g) auch von sogenannter Haidemiethe, sowohl für beständige, als für vorübergehende Raff- und Leseholz-Benutzung, wogegen die gemeinschädliche Streunutzung nach Aufhebung dieser Servitute in der Regel auch nicht mehr pachtweise gestattet wird.

Pos. I. Tit. II. bringt aus . . . 413,112 Rthlr. gegen 1854 mehr 9968 Rthlr., und sofern die auf Tit. II. 3. b. für Wiesen und andere Anlagen übertragenen 8028 Rthlr. hinzugerechnet werden, mehr 17,996 Rthlr., welches Mehr sich in höheren Pachtgeldern und der Erweiterung der zur landwirthschaftlichen Benutzung geeigneten und verpachteten Forstflächen, zum Theil auch auf erhöhete Weidegeldersätze und vermehrten Absatz von Gras und anderen Nebennutzungs-Gegenständen gründet.

Pos. II. aus der Jagd, zusammen. 27,354 Rthlr., gegen 1854 mehr 41 Rthlr.

Zur Erläuterung dieser verhältnißmäßig geringen Einnahmepost ist zu bemerken:

Grundsätzlich wird in den Forsten die kleine Jagd den Revier-Verwaltern (Oberförstern) verpachtet; die mittlere und hohe Jagd von denselben auf Grund aufgestellter Beschußpläne administrirt; das Letztere deshalb, um einer unpfleglichen Benutzung dieser Jagd, anderntheils einer der Holzkultur schädlichen Vermehrung des Wildes entgegen zu wirken.

Die Verpachtung an Privat-Personen ist erfahrungsmäßig mit überwiegenden Nachtheilen für die Forstwirthschaft verbunden.

Während sich die Erbpachtsgefälle vermindert haben, sind durch höhere Verpachtung und durch Uebergang einiger Administrationen in Zeitpachten, die Zeitpacht-Gefälle gestiegen.

Pos. III. Nebenbetriebs-Anstalten.

a) Torfstiche, deren Ueberschüsse an die Regierungs-Hauptkassen abgeliefert werden (z. B. zu Carolinenhorst bei Stettin mit 17000 Rthlr., zu Zeilenbruch im Merseburger Departement mit 6000 Rthlr.) 43,654 Rthlr., minus gegen 1854 1985 Rthlr., hauptsächlich wegen der in Folge der Schul-Ordnung der Provinz Preußen (vom 11. Dezember 1845, Ges.-Samml. 1846, Seite 1. §. 14.) an die dortigen Geistlichen und Schullehrer abzuführenden Torf-Deputate.
b) Flößereien, Wiesen- und sonstige Anlagen 61,424 Rthlr. gegen 1854 weniger 10,746 Rthlr. und inkl. der von Tit. II. Nr. 1. hierher übertragenen Posten weniger 18,774 Rthlr. Der Minder-Einnahme steht

jedoch auch bei den Ausgaben Tit. V. 5b. eine Minderausgabe von 11,719 Rthlr. gegenüber.

Es ist hierbei zu bemerken:

1. Wenn die Einnahme nur um 9045 Rthlr. die ihr gegenüber stehende Ausgabe übersteigt, so findet dies darin seine Erklärung, daß der Staat die nach seinen, von ihm besonders administrirten Flößerei-Anlagen transportirten Hölzer in seinen Forsten an die Königl. Forst-Kassen bezahlt, sodann aber für seine Rechnung in den Flößerei-Anlagen wieder verkaufen, diesen letzteren auch die Flöß-Abgaben vom Königlichen Holze berechnen und zur Last schreiben läßt. In dem Maaße, als sich die Absatzverhältnisse der Hölzer an Ort und Stelle in den Staatsforsten, ebenso wie auch die in manchen Privatforsten, von denen bisher die Königlichen Flöß-Anstalten benutzt wurden, verbessert haben, hat sich der Absatz des Holzes in den Flößerei-Anlagen und der Betrag der Floßzinsen und damit die Einnahme bei Tit. III. 3 b. vermindert, dies hauptsächlich im Regierungs-Bezirk Breslau und zu einem kleinen Theil im Regierungs-Bezirk Oppeln, in welchem letzteren der Staat ein bedeutendes System von Reservoiren und Floß-Anlagen zu erhalten, daher gegenwärtig in Folge der Ueberschwemmungen des Herbstes 1854 einen Schaden zum Betrage von circa 17,000 Rthlr. gehabt hat.

   Im Regierungs-Bezirk Merseburg, wo die Saale zur Flößerei benutzt und jetzt für die Floß-Anlage Holz im Altenburgschen angekauft wird, beträgt die betreffende Einnahme (cfr. Nachweisung S. 53 und 56. Kol. c. Tit. II.) 18,749 Rthlr., die Ausgabe dagegen (cfr. S. 63.) 16,829 Rthlr.

2. Unter Tit. II. 3. b. sind unter anderem auch die Rieselwiesen-Anlagen in der Skalischener Forst im Regierungs-Bezirk Gumbinnen und in der Strzenoer Forst im Regierungs-Bezirk Bromberg begriffen. Da die Flößereien als Betriebs-Anlagen eigenthümlicher Natur zu betrachten, und deshalb passender getrennt von den Wiesen-Anlagen aufzuführen sind, so dürfte es sich der Staats-Regierung zur Erwägung empfehlen:

   ob nicht im nächsten Etat sowohl die Einnahmen wie die Ausgaben von den Wiesenanlagen einer- und von andern mehr gewerblichen Betriebs-Anstalten andererseits getrennt aufzustellen sind (cfr. Tit. V. p. 5. 6. der Ausgabe).

C. Von dem Thiergarten bei Cleve wie im Vorjahr 3,704 Rthlr. theils aus Baumschulen, theils für Holznutzung, theils als Pacht für Grundstücke in dem etwa 1500 Morgen großen Revier des Thiergartens. Dieser Einnahme steht Tit. V. Pos. 5. c. (S. 48. Anlage I.) eine Ausgabe von gleichem Betrage gegenüber. Die ganze Einnahme wird auf die Erhaltung und Verschönerung des Thiergartens zu Cleve, zufolge einer von des hochseligen Königs Majestät der Stadt Cleve als ehemaliger Residenz einer Regierung, ertheilten Zusicherung verwendet.

Die Kommission beantragt:

die Einnahme bei Tit. II. mit
549,248 Rthlr.
zu genehmigen.

Tit. III. An sonstigen vermischten Einnahmen.

Nr. 1. an Pensions-Beiträgen . 9,919 Rthlr.
gegen 1854 weniger 38 Rthlr.

Nr. 2. an sonstigen Einnahmen, worunter dergleichen zur Abrundung der Etats-Summe und für Ablage-Gefälle in den Forsten begriffen . . . . 10,071 Rthlr.
gegen 1854 mehr 10 Rthlr.

zusammen . . . . 19,990 Rthlr.
gegen 1854 weniger 28 Rthlr.

Die Kommission beantragt:

die Einnahme bei Tit. III. mit
19,990 Rthlr.
zu genehmigen.

Tit. IV. Von den Forst-Lehranstalten.

(Zu Neustadt-Eberswalde) an Wohnungsmiethe, Einschreibungsgebühren, Honorar u. s. w. . . 1,597 Rthlr.

Die Kommission beantragt:

diese Einnahme bei Tit. IV. zu genehmigen.

Die an sich als Forst-Einnahme zu betrachtenden Forststraf- und Pfandgelder einschließlich des Holzwerthes zuletzt mit . . . . 78,810 Rthlr.
sind bereits im Etat 1854 abgesetzt und auf den Justiz-Etat übertragen.

Hiernach ist die Kommission einverstanden, daß

die in dem Etat der Forstverwaltung für 1855 ausgebrachten Einnahmen mit
5,484,700 Rthlr.
als richtig veranschlagt anzunehmen.

Staatshaushalts-Etat S. 30. Anlage I. S. 38 bis 49.

B. Fortdauernde Ausgaben.

Als Gesammtsumme der fortdauernden Ausgaben ist, einschließlich von 55,790 Rthlr. künftig wegfallender Beträge, für 1855 ausgebracht . . . . 2,691,500 Rthlr.
gegen 1854 mehr: . . . . 24,800 „

Tit. I. Besoldungen, Unterstützungen, Remunerationen und Pensionen mit . 1,146,791 Rthlr.
(einschließlich 3,402 Rthlr. künftig wegfallend) gegen 1854 mehr 4,704 Rthlr.

Pos. I. Besoldungen und Dienstaufwands-Vergütungen und zwar:

a. der Regierungs-Forst-Beamten und Forst-Inspektoren wie im Vorjahr . . . . . . 156,100 Rthlr.

b. der verwaltenden Beamten (357 Oberförster einschließlich 7 mit gleichen Amts-Funktionen, aber geringerem Range und Gehalt für isolirte Reviere angestellter sogenannter Revierförster) mit 334,980 Rthlr., gegen 1854 mehr: 1,650 Rthlr.

Das Bedürfniß dieser Mehrausgabe ist durch die Theilung der unverhältnißmäßig großen und dabei nicht arrondirten Oberförstereien Puppen und Ramuck im Regierungsbezirk Königsberg, wie durch die entsprechende Bildung zweier neuen Oberförstereien, in Folge der Verbesserung der Absatz-Verhältnisse und einer dadurch im Forst-Kultur-, wie im finanziellen Interesse gebotenen detaillirten und sorgfältigeren Leitung des Betriebes in den Erläuterungen S. 39. und 40. dargethan.

c. der Forstschutzbeamten . . 508,005 Rthlr.
(einschließlich 1619 Rthlr. künftig wegfallend), gegen 1854 mehr 515 Rthlr.

   Gegen Uebertragung der Remuneration von Wiesen-Beamten auf Tit. V. 5. b. der Ausgabe, ferner Einziehung einer Forstaufseher- und einer Waldwärter-Stelle — (in Folge Abtretung von Forstgrundstücken im Servitut-Ablösungs-Verfahren und Austausches von Acker- gegen Waldboden) — zusammen mit . . . . 605 Rthlr.
   sind 4 neue Försterstellen zusammen
   820 Rthlr.
   und 2 Forstaufseherstellen
   à 150 Rthlr. . . . . . 300 „
   1120 Rthlr.
   nothwendig geworden, dies theils wegen der zum besseren Arrondissement der Forstkörper erfolgten Eintauschungen und Erweiterungen im Regierungsbezirk Marienwerder, ingleichen wegen der schon früheren Abtretung von nur zur Forst-Kultur geeigneten Domainen-Vorwerks-Grundstücken im Flächenraum von 1735 Morgen in der Altmark, theils wegen der gebirgigen und zerstückelten Lage, wie des nothwendigen größeren Schutzes gegen Beraubung und des vermehrten Kulturbedürfnisses im Regierungsbezirk Erfurt.

d. der Forstkassen-Beamten theils mit, theils ohne Pensions-Berechtigung . . . . 84,356 Rthlr.

(incl. 1133 Rthlr. künftig wegfallend) gegen 1854 mehr 689 Rthlr. auf Grund neu aufgestellter Spezial-Etats.

Gegenwärtig werden die Forstkassen-Beamten nur interimistisch angestellt, was mit Rücksicht auf die seit mehreren Jahren in Aussicht stehende anderweite Organisation der ländlichen Gemeinde- und Polizei-Verfassung und die Rückwirkung dieser Organisation auf die Entbehrlichkeit von Domainen-Rentbeamten unbedingt zweckmäßig erscheint. Wenn jetzt noch ein Theil der Forstkassen-Beamten als solche sogar mit Pensions-Berechtigung versehen ist (cfr. die besondere Nachweisung S. 60.), so hat dies in älteren Anstellungen seinen Grund und es ist die Forstverwaltung bestrebt, soweit nicht ausnahmsweise die Bestellung von Forstkassen in der Nähe größerer Wald-Komplexe unausweichlich ist, das Forstkassenwesen mit der Steuererhebung in solchen Orten zu verbinden, in denen das Publikum ohnehin am meisten verkehrt. Mit Rücksicht auf diese Tendenz und Lage der Verwaltung hat die Kommission zu einem besonderen Antrage keine Veranlassung genommen.

Pos. II. Remunerationen und Unterstützungen (auch zu Gratifikationen und Gehalts-Ausgleichungen):

a. für Forstbeamte . .	30,000 Rthlr.
b. für Forstkassen-Beamte und Exekutoren . . (ad a. und b. wie im Etat pro 1854.)	3,500 „
c. für Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten inklusive Personen, welche für Zwecke dieser Anstalten nützliche Dienste leisten, z. B. Wächter und Aufseher	1,850 Rthlr.
	35,350 Rthlr.

Die Post von 1850 Rthlr. ad c. ist mit 642 Rthlr. 15 Sgr. von Tit. V. 5. a. und b. hierher übertragen, wogegen die Mehrausgabe von 1,207 Rthlr. 15 Sgr. theils wegen Verbesserung des Absatzes oder wegen Vermehrung von Torfabgaben an Schullehrer in der Provinz Preußen, theils wegen des Bedürfnisses eines Fonds zu Remunerationen für andere zur Aushülfe beim Verwaltungsbetriebe herangezogene Personen, wofür bisher Etats-Ueberschreitungen unvermeidlich gewesen, in den Etat aufgenommen ist.

Der Fonds bei Pos. II. ist gegen frühere Jahre bereits erheblich beschränkt; es können Gratifikationen in besonderen Fällen zur Belebung des Dienstes und zur Belohnung besonderer Verdienstlichkeit bei Forst-Kulturen und dergl. nicht ganz entbehrt werden.

Pos. III. Zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen ausübender Forstbeamten vom Forst-Inspektor einschließlich abwärts . . . 28,000 Rthlr.

Bei Pos. II. und III. sind die Bestände in das nächstfolgende Jahr übertragbar.

Die Kommission beantragt:

die Ausgabe bei Tit. I. mit
1,146,791 Rthlr.
zu genehmigen.

Tit. II. Holzhauer- und Rückerlöhne . 643,420 Rthlr., gegen 1854 mehr: 6,782 Rthlr. wegen Erhöhung einzelner Lohnsätze und wegen der, theils im finanziellen, besonders aber im Forstkultur-Interesse erweiterten Ausnutzung der Stockhölzer, welche eine kostspieligere Aufarbeitung erfordern, in welcher Beziehung auch auf die Nachweisung S. 54. Kolonne: „Stock- und Reisig-Holz" und den Materialienertrag von diesen Holzsortimenten verwiesen wird.

Die Kommission beantragt:

die Ausgabe bei Tit. II. mit
643,420 Rthlr.
zu genehmigen.

Tit III. Passiv-Renten und Abgaben 54,202 Rthlr., gegen 1854 mehr 10,591 Rthlr.

Es ist zu bemerken:

1) Das Mehr besteht bei Pos. I. Grundsteuern und Realabgaben, zusammen 12,817 Rthlr., in der Uebernahme von 720 Rthlr. von Etat der Domainen-Verwaltung und in 50 Rthlr. Abgaben von neu erworbenen Grundstücken;
bei Pos. II. Vergütigung von Natural-Nutzungen (durchweg aus privatrechtlichen Titeln, zusammen 41,385 Rthlr.) in dem Zutritt neuer Geld-Vegütigungen theils für die einmalige Entschädigung besonders von Bauholz bei Massivbauten der bauholzberechtigten Gebäude, theils für vergleichsweise Zahlung von Geld an Stelle der Natural-Abgaben, wo diese vortheilhafter zu verwerthen sind, theils an Servitut-Ablösungs-Renten im Ganzen mit 9821 Rthlr.

2) Mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Geldvergütigungen der zuerst gedachten Servitut-Ablösungs-Renten, wie zur Uebersicht der fortschreitenden Steigerung dieser letzteren, welche überdies nach §. 75. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und Art. 8. des Ergänzungs-Gesetzes zu derselben vom 2. März 1850 mit 6 monatlicher Frist aufkündbar, und gegen Baarzahlung des 20fachen Jahresbetrages, in 4 aufeinander folgenden einjährigen Terminen ablösbar sind, erscheint es der Kommission angemessen und beantragt dieselbe:

der Erwägung der Staats-Regierung anheimzugeben, das Etatsquantum für die Forst-Servitut-Ablösungs-Renten einerseits und für die mehrgedachten anderweiten Vergütignngen für Natural-Nutzungen andererseits bei Pos. II. besonders ersichtlich zu machen, und allenfalls mit besonderen Nummern getrennt aufzustellen.

Zufolge Auskunft des Regierungs-Kommissars sind im Etatsquantum von 41,385 Rthlr. an eigentlichen Renten 32,824 Rthlr. 26 Sgr. 9 Pf. begriffen.

3) Unter den Realabgaben bei Pos. I. sind nicht blos Abgaben öffentlicher Natur, sondern auch solche begriffen, welche Geistlichen und Schullehrern zustehen und daher in Folge des §. 65. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 und der Sistirungs-Verordnung von 1853 zur Zeit von der Ablösung ausgeschlossen worden. Deshalb ist auch hier die Bemerkung niederzulegen, daß der baldige Erlaß des Ablösungs-Gesetzes wegen der Realabgaben an geistliche Institute und der Aufhebung der Sistirungs-Verordnung im Interesse der Forstverwaltung um so dringender ist, als bei der oft zweifelhaften Unterscheidung zwischen Realabgaben und Servituten Kontroversen und Hemmnisse selbst bei der Ablösung dieser letzteren zu besorgen sind. Die Kommission weist demnach auf den zum Etat der Domainverwaltung beim Tit. III. Pos. 3. der Ausgaben von ihr gestellten Antrag zurück.

Die Kommission beantragt:

die Ausgabe bei Tit. III. mit . 54,202 Rthlr. zu genehmigen.

Tit. IV. Bau- und Forsteinrichtungs- und Kulturkosten im Ganzen . . . . . . 589,604 Rthlr. (einschlißlich 50,000 Rthlr. bei Pos. I. b. künftig wegfallend) mehr gegen 1854 . . . . 9,675 Rthlr.

Bei allen Positionen dieses Titels ist das Bedürfniß der Ausgabe und diese letztere besonders als nothwendige Vorbedingung anzuerkennen, sowohl zu einer geordneten, durch tüchtigen Forstschutz bedingten Verwaltung, als zu der fortschreitenden Verbesserung und Erhöhung des Nutzungsertrages der Staatswaldungen, und wird auf die Vorbemerkungen bei der Einnahme zurückgewiesen.

Pos. I. Baukosten theils

a) zur Unterhaltung und zum Neubau der vorhandenen Forstdiensthäuser . . . . . . 131,220 Rthlr.

gegen 1854 mehr 355 Rthlr. wegen der Unterhaltungskosten der neu hinzugetretenen Forstdiensthäuser, wobei grundsätzlich nur der durchschnittliche Bauholzbedarf veranschlagt wird.

b) Zur Herstellung der noch fehlenden (250) Forstdienstwohnungen mit einem plus gegen 1854 von 10,000 Rthlr., da eine große Zahl von Forstschutzbeamten noch immer entfernt von ihren Schutzbezirken zur Miethe wohnt, die Miethswohnungen ihnen gekündigt werden, öfter wechseln und dadurch die Unabhängigkeit der Amtsverwaltung vom Publikum mehrfach gefährdet wird.

c) Zu Miethsentschädigungen wegen der fehlenden Dienstwohnungen (wie im Vorjahr) . . 5,660 Rthlr. Diese Post ist einstweilen nur vom Baufonds zu I. a. abgezweigt, und wächst nach Herstellung der fehlenden Dienstwohnungen demselben wieder zu.

d) Zum Bau und zur Unterhaltung der durch die fiskalischen Forsten führenden Land- und Heerstraßen, sowie der Bezirks-, Kommunikations- und Vicinal-Wege . . . . 43,142 Rthlr., gegen 1854 weniger 680 Rthlr., indem diese 680 Rthlr. auf den Etat des Ministeriums für Handel und Gewerbe ꝛc. übertragen sind.

Die Holz-Abfuhr-Wege sind hierunter nicht begriffen, werden vielmehr aus dem Fonds für Forstkulturen Pos. III. unterhalten.

Zur Erläuterung wird bemerkt, daß neben diesen zu den laufenden Ausgaben bestimmten Fonds ein besonderer Fonds sub. B. Nr. 2. S. 50. Anl. I. zur einmaligen polizeimäßigen Instandsetzung der durch die Staatsforsten führenden Kommunikationswege angesetzt ist. Wie sich der Fonds Pos. I. d. auf die einzelnen Regierungs-Bezirke vertheilt, ist S. 62. Anlage I. in der betreffenden Kolonne nachgewiesen.

e) Zu den gewöhnlich wiederkehrenden fiskalischen Wasserbauten in den Staatsforsten . . 12,000 Rthlr. (wie im Vorjahre).

Die Fonds I. a. und b. übertragen sich gegenseitig und die Bestände aus allen Fonds zu I. a. bis c. bleiben zur Verwendung in den folgenden Jahren disponibel.

Pos. II. Zu Forstvermessungen, Forsteintheilungen, Aufstellung und Revision der Betriebspläne und Regulirung des Natural-Abnutzungs-Solls wie für 1854 . . . . 20,660 Rthlr.

Pos. III. Zu Forstkulturen, wie für 1854 . . . . . 326,922 „

Es ist zu bemerken:

1. die Fonds Pos. II. und III. übertragen sich gegenseitig und gehen etwanige Bestände in künftige Jahre über. Das Bedürfniß dieses Fonds wächst in demselben Grade, wie die Bevölkerung und ihr Holzbedürfniß zunimmt, insbesondere wie die bisher der Forstkultur entgegentretenden Servituten aufgehoben und viele durch deren Uebermaaß und gemeinschädliche Ausübungsart herabgekommene Waldungen der Wiederkultur und einer hiernächst möglich gewordenen zweckmäßigeren Bewirthschaftung entgegengeführt werden sollen.

2. Auch in den Jahren 1850—54 sind an Eichenkulturen, namentlich in den Regierungsbezirken Stettin, Cöslin, Magdeburg und Breslau, 13,000 Morgen reine und 4,200 Morgen gemischte Bestände angelegt und ist so zwar auch den gewerblichen Bedürfnissen an Eichenrinde entgegengekommen, aber noch nicht genügt.

3. Der ungefähre durchschnittliche Geldwerth von Naturalleistungen zu den Kulturen (cfr. Anmerk. hinter Pos. III. S. 46. Anlage I.) begreift außer den auf Pachtverträgen beruhenden Leistungen auch Gegenleistungen von Servitutberechtigten, z. B. Sammeln und Abgabe von Kiehnäpfeln u. dergl. in sich; er vermindert sich in soweit mit den forschreitenden Ablösungen.

Die Kommission beantragt:

die Ausgabe bei Tit. IV. mit 589,604 Rthlr. zu genehmigen.

Tit. V. Sonstige Verwaltungs-Ausgaben in Summa . . . . . . 349,307 Rthlr., gegen 1854 weniger: 6,952 Rthlr.

Hierunter

Pos. I. Holz-Verkaufskosten, Post- und Botenlöhne u. s. w. . . . . 17,530 Rthlr., gegen 1854 weniger 1891 Rthlr., jedoch nur in Folge der Uebertragung von 2,737 Rthlr. auf Pos. V. b., im Uebrigen auf Grund der gefertigten Special-Etats und der dabei berücksichtigten Fractionen.

Pos. II. Zu Separationen, Regulirungen und Grenz-Berichtigungen . . . . . . 19,214 Rthlr., gegen 1854 mehr: 821 Rthlr.

Pos. III. Zu Prozeßkosten. . . 14,130 Rthlr., gegen 1854 mehr: 310 Rthlr.

Pos. IV. An Jagd-Verwaltungskosten (Wildfütterungen ꝛc.) . . . . 2779 Rthlr., gegen 1854 mehr: 597 Rthlr.

ad II. bis IV. in Folge der bei den neuen Special-Etats zum Grunde gelegten Fraktionen.

Pos. V. Für Nebenbetriebs-Anstalten:

a) für Torfgräbereien. . . . . . 19,524 Rthlr. gegen 1854 weniger: 692 Rthlr. in Folge von Ersparnissen und Uebertragungen auf Tit. I. 2. c.

b) Flößereien, Wiesen und sonstige Anlagen . 52,379 Rthlr., gegen 1854 weniger: 9117 Rthlr.

Unter der Etats-Position 5. befinden sich für Wiesenanlagen speziell 3185 Rthlr., wie der Regierungs-Kommissar erläuterte.

Zufolge der Erläuterungen erhöht sich die Minderausgabe in Folge Uebertragung einzelner Posten auf andere Titel, gründet sich jedoch vorzüglich auf den geringeren Flößereibedarf, weshalb auf den Bericht zu Tit. II. Nr. 3. b. der Einnahme zurückgewiesen und wobei der daselbst gestellte Antrag wegen Trennung der Wiesen und Flößereien auch hier in Bezug genommen wird.

c) für den Thiergarten bei Cleve. 3704 Rthlr., wie 1854 (vergl. die Bemerkungen zu der betreffenden Einnahme-Position bei Tit. II. Posit. 3. c.)

Posit. VI. Druckkosten, Stellvertretungen, Umzugskosten, Abhaltung auswärtiger Gerichtstage, sonstige Ausgaben und zur Abrundung . . 40,047 Rthlr, gegen 1854 mehr: 3020 Rthlr. nach Maaßgabe der bei den neuen Etats zum Grunde gelegten Fraktionen.

Pos. VII. Dispositionsfonds der Central-Verwaltung für ungewöhnliche Mehrausgaben, unter andern zu den Kosten für extraordinairen Forstschutz und Vernichtung schädlicher Wald-Insecten . . . 80,000 Rthlr. wie 1854.

Durch den Etatssatz Pos. VII. soll eine ungewöhnliche Steigerung des Extraordinariums vermieden werden und fließen die etwanigen Ersparnisse zur Staatskasse zurück.

Die Kommission beantragt:

die Ausgabe bei Tit. V. mit 249,307 Rthlrn. zu genehmigen.

Tit. VI. Für Forst-Lehr-Anstalten (für die Anstalt zu Neustadt-Eberswalde und für Forstlehrzwecke überhaupt) — einschließlich 900 Rthlr. künftig wegfallend — 8176 Rthlr., deren Bestände für folgende Jahre reservirt bleiben.

Die Kommission beantragt:

Tit. VI. die Ausgabe mit 8176 Rthlrn. zu genehmigen.

B. An außergewöhnlichen Bedürfnissen im Ganzen 150,000 Rthlr. gegen 1854 mehr: 16,400 Rthlr., wobei die im Etat für 1854 (cfr. daselbst Anlage I. S. 44. Pos. II. — VI. und VIII.) zur Herstellung einzelner Stra-

sen und eines schiffbaren Kanals ausgebrachten 23,619 Rthlr. im Etat für 1855 wegfallen.

Pos. I. Zur Ablösung von Forst-Servituten 120,000 Rthlr., gegen 1854 mehr: 20,000 Rthlr.

Bei der großen Anzahl von Servituten, durch welche der Reinertrag der Staatsforsten erheblich zurückbleibt und bei dem vermehrten Bestreben der Forstverwaltung nach Befreiung der Waldungen von jenen Kulturhemmnissen, wie bei dem Wunsche, dabei die sich darbietenden günstigen Umstände rechtzeitig zu benutzen, erscheint diese, ebenso wie Pos. 3. Tit. IV. für Kulturen, auf die Verbesserung der Substanz und des künftigen Ertrages der Staatsforsten berechnete Position um so ungenügender, wenn in Betracht kommt, theils daß die Forst-Verwaltung bemüht ist, zur Erhaltung arrondirter Forstkörper und der dem Etat zum Grunde liegenden Forstwirthschafts- und Abnutzungspläne thunlichst im Wege des Vergleichs gegen Rente- oder Kapitals-Entschädigung abzulösen, theils, daß die Provokation auf Ablösung gleicherweise den Berechtigten freisteht und davon, auch gegen Rente bei den vorschreitenden landwirthschaftlichen Verhältnissen jetzt viel öfter, als früher, Gebrauch gemacht wird, hiernächst aber auch die Rente nach §. 75. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und Artikel 8. des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 aufkündbar ist.

Aus der bereitwillig offen gelegten Nachweisung über die Verwendung der 1854 ausgesetzt gewesenen 100,000 Rthlr. hat die Kommission von dem Bedarfe spezielle Kenntniß genommen und erhellt, daß z. B. allein an ein auf fiskalischen Forsten holzberechtigtes Rittergut an 37,000 Rthlr., an einzelne bauholzberechtigte Mühlen über 10,000 Rthlr., an einzelne zu verschiedenen Holzsortimenten befugte Gemeinden noch weit mehr an Ablösungs-Kapitalien hat gezahlt werden müssen.

Es wurde dabei hervorgehoben, daß es ebensowohl nach dem Prinzip der bestehenden Gemeinheitstheilungs- und Servitut-Ablösungs-Gesetzgebung, als vom nationalökonomischen Standpunkt gerechtfertigt erscheine, auch an einseitige Servitut-Berechtigte Abfindungen in Grund und Boden in denjenigen Fällen zu gewähren, in welchen der Boden als Acker oder Wiese geeignet ist und als solcher einen nachhaltigen höheren Ertrag verspricht, in denen mithin das Landeskultur-Interesse im Ganzen bei der Abfindung in Grund und Boden gewinnt, daß hierzu ja auch eine erhebliche Fläche der Staatsforsten bestimmt sei.

Pos. II. Zur einmaligen polizeilichen Instandsetzung der durch die Staatsforsten führenden Kommunikationswege in Folge der dem Forstfiskus dazu obliegenden Verpflichtungen 30,000 Rthlr., mehr gegen 1854: 20,019 Rthlr.

Diese Summe wird schon in einzelnen Regierungs-Bezirken, z. B. allein im Gumbinner — wie erläutert worden — von dem Bedürfniß überschritten.

Die Kommission beantragt:

die Ausgaben zu außergewöhnlichen Bedürfnissen mit 150,000 Rthlrn. zu genehmigen.

Bei Genehmigung aller Titel stellen sich demnach

A. die Gesammt-Einnahme auf 5,484,700 Rthlr.

B. die gesammten Ausgaben

a) die ordentlichen auf . . 2,691,500 "

b) die außerordentlichen auf 150,000 "

III. Die dem Kron-Fidei-Kommiß-Fonds,

Staatshaushalts-Etat S. 20.

zufolge des §. III. der Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen Behandlung des Staatsschuldenwesens (Ges.-Samml. S. 9.) und Art. 59. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 auf die Einkünfte sämmtlicher Domainen, Forsten und säkularisirten Güter im ganzen Umfange der Monarchie angewiesene und versicherte Rente, zu deren Sicherstellung ein derselben entsprechender Theil jener Einkünfte von der Garantie der Staatsschulden ausgenommen ist, — im Betrage von 2½ Millionen, einschließlich 548,240 Rthlr. Gold, sonach mit . . . . 2,573,099 Rthlr. ist bei der Einnahme von sämmtlichen dafür verhafteten Brutto-Revenüen der Domainen und Forsten in der Gesammtsumme von . . . . . 10,465,430 Rthlr. abgesetzt, was die Kommission nur als richtig und verfassungsmäßig erfolgt zu bezeugen hat.

IV. Aus Ablösungen von Domainen-Gefällen und aus Verkäufen von Domainen und Forstgrundstücken.

Staatshaushalts-Etat S. 5. u. 20.

Es ist vorauszuschicken: diese Einnahmen bilden, zufolge §. VII. 2. der Verordnung vom 17. Januar 1820, §. II. der Kab.-Ordre vom 17. Januar 1826 (Ges.-Samml. S. 57.), ingleichen §. 2. der Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wiedererworbenen Provinzen vom 9. März 1819 (Ges.-Samml. S. 73.), einen Theil des Dotationsfonds der öffentlichen Schuld zu deren Tilgung, und ist für deren, dieser Bestimmung entsprechende unverkürzte Verwendung, zufolge §. 6. d. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Ges.-Samml. S. 57.), die Hauptverwaltung der Staatsschulden verantwortlich.

Während Tit. III. des Etats

pro 1851	1,000,000	Rthlr.
" 1852	1,600,000	"
" 1853	2,000,000	"
" 1854	2,000,000	"
ausbrachte, sind für 1855 nur . . .	1,500,000	"

mithin gegen 1854 — 500,000 Rthlr. weniger angenommen.

Die Einnahme zu IV. ist, abgesehen von den hinzutretenden Tilgungsquoten der Amortisations-Renten im Betrage von 200,000 Rthlr. — (cfr. Erläuterung Anl. I. §. 5. zu 6. und S. 75. unten) meist aus Kapitals-Ablösungen zu erwarten, welche jedoch aus den schon bei der Einnahme der Domainen-Verwaltung Kap. I. Tit. I. Posit. I. und 6. erörterten Gründen seit dem Jahre 1853 einschließlich, im Vergleich mit den Jahren 1851 und 1852, erheblich abgenommen haben. Wenn sich daher auch die Fraktion der Einnahmen aus den Ablösungen rc. der Jahre 1851—1853 (ausschließlich der Tilgungsquoten von den zur Amortisation nach dem Ablösungs- und resp. Rentenbank Gesetz vom 2. März 1850 regulirten Domainen-Abgaben) auf 2,152,974 Rthlr. herausstellte (cfr. S. 75. Anl. I.), so kann doch mit Sicherheit nicht auf eine höhere Einnahme, als der Etat pro 1855 aussetzt, gerechnet werden. Die Kommission beantragt deshalb:

die ausgebrachte Summe von 1,500,000 Rthlr. als richtig veranschlagt anzuerkennen,

gleichzeitig aber:

die Staats-Regierung zu veranlassen, künftig eine Nachweisung auch der veräußerten Forst- wie der Domainen-Grundstücke und der Resultate solcher Veräußerung zur Einsicht der Kommission vorzulegen.

V. Central-Verwaltung der Domainen und Forsten.

Staatshaushalts-Etat S. 48. u. 5. Anlage I. S. 68. u. Erläuterung S. 75.

A. die Einnahme beträgt:

1769 Rthlr. 20 Sgr.,

gegen 1854 weniger 28 Rthlr. Pensions-Beiträge von den in Folge Ausscheidens zweier Beamten weggefallenen Aussterbe-Gehältern von zusammen 1100 Rthlr.

B. An dauernden Ausgaben sind diese 1100 Rthlr. fortgefallen und einschließlich 1850 Rthlr. (nicht wie Seite 68 irrthümlich bemerkt ist, von 1350 Rthlr.) Aussterbe-Gehaltsbeträge,

Tit. I. persönliche Ausgaben . .	70,960	Rthlr.
Tit. II. sächliche und vermischte Ausgaben	9,290	"
Summa	80,250	Rthlr.

verblieben.

C. Zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse.

Staatshaushalts-Etat S. 48. u. 5. Anlage I. S. 75. u. S. 68.

Zum Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken, sowie zur Entlastung der Domainen und Forsten, namentlich

durch Ablösung der Passivrenten (wie 1853 und 1854), sind angesetzt . . . . 70,000 Rthlr.

Das dringende Bedürfniß dieser für ihren Zweck mäßig veranschlagten Summe, theils zur Arrondirung von Forsten, theils zur Beschaffung von Schuldotationen in Preußen, theils zur Ablösung lästiger Reallasten, ist bereits oben erörtert.

Durch Einsicht der der Kommission offengelegten Verwendungs-Nachweisung hat dieselbe nähere Kenntniß von dem Bedürfniß genommen.

Die Kommission beantragt hiernach beim Etat der Central-Verwaltung für Domainen und Forsten, den Voranschlag

zu A. der Einnahmen mit 1,769 Rthl. 20 Sgr.
zu B. der dauernden Ausgaben mit . . . . . 80,250 „ — „
zu C. der extraordinären Ausgaben mit . . . . 70,000 „ — „

zu genehmigen.

Berlin, den 16. Januar 1855.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

v. Patow (Vorsitzender). Lette (Berichterstatter). Thissen. v. Sanden. Pannenberg. Dr. Cottenet. Baron v. Schrötter. Crusius. Oppermann. Hoene. v. Heyking. Mohr. Zenzius. Schult. Reigers. Schmidt (Paderborn). Dziuba. Eberhard. Neukirch. Theissing. Rohden. Gamradt. Braemer. v. Mallinckrodt. v. Bockum-Dolffs. Plaßmann. Cieszkowski. v. Selchow. Carl (Luckenwalde).

Denkschrift,

betreffend

die Meliorationen in der Tuchel'schen Haide.

Zu den unfruchtbarsten Landstrichen des preußischen Staats gehört der Theil von Westpreußen, welcher längs der Grenzen von Posen, der Mark und Pommern bis gegen die Weichsel hin sich erstreckt und unter dem Namen „Tuchelsche Haide" allgemein bekannt ist. Der unter dem Pfluge befindliche Boden, zum größten Theile dem Kieferwalde entzogen, ist höchst dürftig, zur Hebung seiner Produktionskraft namentlich Seitens der kleineren Grundbesitzer nichts gethan, die Wirthschafts-Einrichtung derselben ist so mangelhaft, wie es auf leichtem Sandboden ohne Wiesewachs nur irgend gefunden werden kann; Gelegenheit zum Absatz der Produkte des Landes, namentlich des Haupterzeugnisses desselben, des Holzes, fehlt ganz, so daß die geringeren Holzsortimente ohne Verwerthung bleiben und oft dem Verfaulen anheim fallen, und selbst in den ausgedehnten, pfleglicher Behandlung sich erfreuenden Königlichen Forsten bis jetzt der Ertrag pro Morgen nicht höher, als durchschnittlich auf wenige Silbergroschen hat gebracht werden können.

Diesem traurigen Zustande durch Hebung der ländlichen Industrie und durch Eröffnung von Verkehrs- und Absatzwegen erfolgreich entgegen zu wirken, ist die Aufgabe, welche durch die Seitens der Staats-Verwaltung mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs im Jahre 1842 begonnenen Meliorationen gelöst werden soll und nach den bisher gemachten Erfahrungen zu urtheilen, auch in erfreulicher Weise gelöst werden kann.

Zur Erreichung des vorgesteckten Ziels boten die den in Rede stehenden Landstrich durchströmenden Flüsse, das Schwarzwasser, die Brahe, der Ballfluß und der Rieswarz ganz geeignete Gelegenheit.

Die ins Leben gerufenen größeren Meliorationen bilden hiernach 4 Hauptabschnitte, nemlich:

1. die Melioration am Schwarzwasser,
2. die Melioration am Ballfluß,
3. die Melioration am Rieswarz oder bei Mockrau

und

4. die Melioration an der Brahe.

Nachdem die gefertigten Vorarbeiten die Ausführbarkeit des Projekts dargethan hatten, wurde im Jahre 1842 mit der Anlage von

Rieselwiesen am Schwarzwasser

der Anfang gemacht. Um solche zu ermöglichen und die freie Disposition über das Wasser zu erhalten, wurden zunächst die am Flusse belegenen 8 Mühlen zu Borsk, Czubeck, Wda, Neumühle, zu Przechewo und Koslowo, zu Bedlenken, Urosze und Odry-Woythal für ein Kaufgeld von zusammen 160,500 Rthlr. und später die Herrschaften Czersk für 97,500 Rthlr. und Mockrau für 95,500 Rthlr., sowie einzelne kleine Grundstücke angekauft. Nach und nach sind von diesen Besitzungen einige selbstredend mit Vorbehalt der unbeschränkten Dispositionsbefugniß des Fiskus über das Schwarzwasser wieder veräußert, andere an Kolonisten gegen Zins ausgethan; soweit dies nicht geschehen ist, werden sie durch Verpachtung genutzt, während die zu den Herrschaften Mockrau und Czersk und zu mehreren Mühlengrundstücken gehörig gewesenen zum Theil sehr umfangreichen Waldungen in fiskalische Administration genommen und mit den angrenzenden Königlichen Forsten vereinigt worden sind.

Die Melioration besteht im Wesentlichen darin, daß das Schwarzwasser bei seinem Ausflusse aus dem Wdzydze-See, durch Benutzung der Stauwerke der angekauften Mühle zu Borsk, in einen 18 Fuß in der Sohle und 30 Fuß im Wasserspiegel breiten Kanal geleitet, dieser auf eine Distanz von etwa 3 Meilen auf dem linken Ufer des Flusses bis zur Berlin-Königsberger Chaussee fortgeführt, und längs desselben auf Königlichem, zum Forstrevier Okonin gehörigen Forstterrain eine Fläche von 3800 Morgen zu Rieselwiesen eingerichtet wurde. Diese Wiesenfläche ist mit Ausnahme von circa 120 Morgen Bruchwiesen, auf dem sterilsten, früher mit dürftigen Kiefern bestandenen Sandboden angelegt. Sie hat, weil der in Sand geschüttete Kanal und die Fläche selbst bis zu ihrer Sättigung viel Wasser konsumirt, noch nicht vollständig bewässert werden können, befindet sich daher jetzt noch in einem sehr verschiedenen Kulturzustande, und zeigt alle Abstufungen von der vollendeten Wiese von 20—30 Centner Heuertrag pro Morgen bis zum rohen Waldboden ohne alle Grasnarbe. Für ihre Einrichtung, für alle zu diesem Zwecke ausgeführten Bauten, für zu leisten gewesene Entschädigungen und für die Unterhaltung der gegenwärtig in gutem Zustande befindlichen Werke ist im Ganzen die Summe von 181,060 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf. erforderlich gewesen.

Die Melioration erfordert gegenwärtig keinen Zuschuß zu ihrer Unterhaltung, hat vielmehr pro 1853 bereits einen, wenn auch nur geringen Ueberschuß geliefert; während für Unterhaltungskosten:

im Jahre	1848	noch	8440 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
„ „	1849	„	4849 „	2 „	8 „
„ „	1850	„	1938 „	6 „	7 „
„ „	1851	„	277 „	13 „	9 „
„ „	1852	„	539 „	25 „	— „

zu den Brutto-Erträgen zugeschossen werden mußten.

Ergiebt sich schon aus dieser Vergleichung, daß die Anlage in gedeihlicher Entwickelung begriffen ist, so wird solches noch überzeugender dargethan durch eine Zusammenstellung der bewässerten Flächen und der Natural- und Geld-Erträge in den einzelnen Jahren.

Jahr.	Größe der abgenutzten Fläche. Morg.	□Rth.	Heu-Ertrag an Centnern.	Brutto-Geld-Ertrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1848	2,347	—	8,860	2,385	28	6
1849	2,271	—	9,912	3,219	29	—
1850	2,342	84	12,512	4,024	20	6
1851	2,342	84	14,821	4,695	26	3
1852	2,342	84	16,202	5,156	6	—
1853	2,445	—	17,629	5,944	9	—

Die Resultate pro 1854 lassen sich hier, wie bei den übrigen Meliorationen, zur Zeit noch nicht vollständig übersehen.

Die Wiesen werden hier, wie auf den übrigen Meliorationsflächen, alljährlich im Wege der Lizitation verpachtet, woran sich vorzugsweise die kleineren Grundbesitzer, Käthner

und Handwerker, welche früher nie daran denken konnten, sich ein Stück Nutzvieh zu halten, weil kein Heu zu kaufen war, betheiligen; soweit die Verpachtung auf dem Halme zu angemessenen Preisen nicht gelingt, wird das Heu Seitens der Administration geworben, und im Winter veräußert.

Die Rieselwiesen am Ball-Fluß

im Königlichen Forstrevier Zanderbrück. Dieselben umfassen ein Areal von 465 Morgen 96 □Ruthen, — früher in einem nutzbaren Elsbruche — bestehenden Forstterrains und sind mit einem Kostenaufwande von 11,635 Rthlr. 15 Sgr. in den Jahren 1845 und folgende eingerichtet worden. Die nachstehende Zusammenstellung spricht von selbst für das vollständige Gelingen dieses Unternehmens.

Jahr.	Größe der abgenutzten Fläche.		Heu-Ertrag.	Brutto-Ertrag.			Netto-Ertrag.		
	Morg.	□Rth.	Centner.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1849	361	90	1,848	1,380	13	—	—	—	—
1850	463	90	3,115	1,327	15	—	504	15	11
1851	465	—	4,467 ½	1,767	23	6	957	23	6
1852	465	—	5,494	2,361	11	—	1,591	11	—
1853	465	96	7,100	2,352	19	6	1,582	19	6

Das Anlage-Kapital hat sich hiernach in den letzten beiden gedachten Jahren mit ca. 13⅔ Prozent verzinset.

Die Rieselwiesen bei Mockrau

von 335 Morgen 65 □Rth. Umfang, in den Jahren 1846 und folgende auf einem unnutzbaren Elsbruche im Mockrauer Walde mit Benutzung des Wassers des Rieswarz-Flusses ausgeführt, haben ein Anlage-Kapital von 9564 Rthlr. 23 Sgr. 9 Pf. erfordert. Die gewonnenen Resultate sind folgende.

Jahr.	Größe der abgenutzten Fläche.		Heu-Ertrag.	Brutto-Ertrag.			Netto-Ertrag.		
	Morg.	□Rth.	Centner.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1849	335	65	1,112	311	15	6	—	—	—
1850	335	65	2,139	616	2	—	273	11	—
1851	335	65	2,961	627	12	—	281	26	6
1852	335	65	3,117	901	1	6	611	9	2
1853	335	65	3,184	855	12	—	569	18	—

Auch hier hat sich das Anlagekapital in den beiden letzten Jahren resp. 6⅓ und 6% verzinset.

Die Melioration an der Brahe.

Dieselbe wurde im Spätherbst des Jahres 1845 zu einer Zeit begonnen, wo unter der Bevölkerung der dortigen Gegend, wie überhaupt eines großen Theils der Provinz Preußen, ein großer Nothstand ausgebrochen war, und es darauf ankam, zur Beseitigung desselben umfangreiche Arbeitsstellen und namentlich in dem hier in Rede stehenden Landestheile für die Beschäftigung von 8—10,000 Menschen zu eröffnen. Dies gab die unmittelbare Veranlassung zur Realisirung des schon früher aufgefaßten Projekts zur Anlage einer Rieselwiesenfläche von ca. 15—20,000 Morgen an der Brahe, und in Verbindung damit einer neuen schiffbaren Wasserstraße durch die Tuchelsche Haide, und in weiterer Ferne ur Eröffnung einer schiffbaren Verbindung zwischen Oder und Weichsel. Dieser Plan sollte in Betreff der beiden ersten, zunächst ins Auge gefaßten Punkte erreicht werden durch Leitung der Brahe bei dem ¾ Meilen nördlich der Berlin-Königsberger Chaussee belegenen Forstetablissement Mühlhof in einem bis in die Nähe von Bromberg auf einer Länge von 13 Meilen fortzuführenden Kanal von 48 Fuß Sohlenbreite und 4 Fuß Wassertiefe mit 1½füßiger Böschung, welcher bei der Stadt Polnisch-Krone in das alte Brahe-Bett wieder münden, unterhalb der dortigen, zu diesem Zwecke Seitens des Staats für einen Kaufpreis von 28,200 Rthlr. erworbenen Mühlen aber wieder ausgehoben und auf den höchsten Punkt des Bromberger Kanals, den sogenannten langen Trödel, geführt werden soll.

Die Hauptableitung der Brahe bei Mühlhof wurde im Jahre 1847 vollendet, ebenso der große Schifffahrts-Kanal auf 3 Meilen Länge bis zu dem Orte Barloggi in den angegebenen Dimensionen, sowie die Ableitung des Rieselkanals aus dem Hauptkanal beim Orte Legbond.

Dazu waren nöthig und wurden ausgeführt:

1) Die Anlage des großen Stauwerks bei Mühlhof mit einer Frei- und Flößschleuse, durch welches die Brahe auf 37 Fuß von seiner Sohle an aufgestaut worden ist, um das Wasser in den auf dem linken Flußufer fortgehenden Kanal mittelst einer Einlaßschleuse zu leiten.
2) Die Anlage einer großen Spann- und Sicherungsschleuse in der Brahe bei dem 1 Meile oberhalb Mühlhof belegenen Dorfe Mencezikal.
3) Die Anlage von fünf größeren Brücken über den Kanal in den Straßenlinien bei Drzewitz, Mencziskal, Rittel im Luttomer Walde und bei Legbond, sämmtlich so gebaut, daß mit beladenen Schiffen in einer Breite von 15½ Fuß und 8 Fuß Höhe darunter durchgefahren werden kann, und 7 kleinere Kommunikations-Brücken.
4. Die Erwerbung von circa 1800 Morgen Privatgrundstücken, um für den Rückstau und den Kanal das erforderliche Terrain zu gewinnen.
5. Die Verlegung der Berlin-Königsberger Chaussee beim Dorfe Ritteln.
6. Die Erbauung eines Aquadukts, durch welchen der Kanal über ein Nebenflüßchen der Brahe, das Czersker Fließ, welches in steilen Ufern circa 36 Fuß tiefer, als der Wasserspiegel des Kanals, fließt und eine Normalbreite von 18 Fuß hat, hinübergeführt wird, mit einer Sicherungsschleuse, und
7. einer Einlaßschleuse zur Sicherung des von Legbond nach dem Woddziewoddaer Forstreviere angelegten Rieselkanals.

Am Ende des Kanals bei Barloggi sollte dann das erste Rieselwiesen-Terrain von 1600—2000 Morgen in der Königlichen Woddziwoddaer Forst eingerichtet werden. Die Einleitung hierzu durch Abholzung und Planirung der Fläche und die Einrichtung einer Fläche von circa 780 Morgen waren bereits vollendet, als die Ereignisse des Jahres 1848 eintraten, die finanzielle Lage des Staats die Weiterführung des Projekts nicht gestattete, und die Zweite Kammer die Bewilligung des zum Ausbau des Rieselwiesen-Reviers bei Woddziwodda auf den Staatshaushalts-Etat pro 1850 übernommenen Betrages von 25,000 Rthlr. in ihrer Sitzung vom 14. Januar 1850 vorläufig ablehnte.

Die Anlage besteht danach jetzt aus einem 3 Meilen langen Hauptkanal von 48 Fuß Sohlenbreite mit 4 großen Schleusen, 1 Aquadukt und 12 Brücken, aus einem 1½ Meilen langen Zubringer-Kanal, und 783 Morgen 58 □-Ruthen fertiger Rieselwiesen, welche bewässert werden, während außerdem noch 178 Morgen Wiesen gebaut, aber nicht bewässert, 50 Morgen nur mit Hauptgräben versehen und 414 Morgen nur gerodet sind. Die Bauwerke sind in gutem Stande, namentlich hat sich das große Stauwerk bei Mühlhof, sowie der Hauptkanal gut gehalten, und die Rieselwiesen zeigen, besonders auf dem Sandboden, einen vorzüglichen Graswuchs.

Die Bewässerung dieser Wiesen aus dem Hauptkanal hat erst im Sommer 1849 angefangen, während vorher schon seit dem Jahre 1847 ein kleiner Wiesenrand bei Bielska-Struga aus dem sogenannten Wildgarten Fließe bewässert wurde. Die Kosten der Anlage, einschließlich der bisherigen Unterhaltungs-Kosten, betragen 515,089 Rthlr. 12 Sgr. 1 Pf. Für diese Summe ist der schwierigste Theil der ganzen Brahe-Anlage, die Aushebung des Flusses aus einem tiefen Bette und dessen Ableitung in die hochgelegenen Forsten und Feldmarken glücklich ausgeführt, das erste Wiesenrevier zum Theil eingerichtet, und der Schlüssel für eine ausgedehnte Bewässerungs-Anlage und Schifffahrtsstraße damit gewonnen.

Die Hauptausgaben in den beiden Nothjahren 1846 und 1847 mit . . . . 239,691 Rthlr. 9 Sgr. 5 Pf.
und . . . . . . 188,667 " 19 " 8 "
Summa 428,358 Rthlr. 29 Sgr. 1 Pf.

geleistet. Der Nothstand ist mit Hülfe der Meliorations-Anlagen überwunden ohne direkte Unterstützungen an Geldvorschüssen, Saatgetreide u. s. w., die Bewohner der Tuchelschen Heidegegend haben auch in jenen Nothjahren ihre Abgaben richtig bezahlt, sie haben die Ausführung mancher nützlichen Arbeiten, welche bis dahin ihnen fremd waren, gelernt, führen jetzt schon vielfach Privatbewässerungsanlagen aus, und es tritt nach den übereinstimmenden Urtheilen der Provinzialbehörden und aller derer, welche die obwaltenden Verhältnisse vor und nachher einer unparteiischen Würdigung und Prüfung unterworfen haben, schon jetzt ein erheblicher Fortschritt in der ländlichen Industrie, in den Lebensverhältnissen der Bewohner hervor.

Der bisherige Ertrag der Rieselwiesen an der Brahe hat sich folgendermaßen gestaltet:

Jahr.	Größe der abgenutzten Fläche		Heu-Ertrag.	Brutto-Geld-Betrag.		
	Morgen.	Q.-Ruth.	Centner.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1847.	158		835 ⅓.	334	3	8
1848.	276	13	1279.	431	13	6
1849.	330	155	2825.	855	4	—
1850.	606	122	7505.	1734	13	6
1851.	783	58	8118.	2073	2	—
1852.	783	58	8560.	2504	16	6
1853.	783	58	9071.	2718	20	3

während die Zuschüsse zu den Unterhaltungskosten der ganzen Melioration betrugen:

im Jahre 1850 — 5502 Rthlr. 5 Sgr. 4 Pf.
" " 1851 — 4158 " 11 " 2 "
" " 1852 — 1586 " 10 " 11 "
" " 1853 — 2790 " — " — "

Der Heuertrag ist hiernach von einer gleich großen Wiesenfläche vom Jahre 1851 bis 1853 von 8118 Centnern bis auf 9071 Centner, also um 953 Centner, und der Geldertrag von 2073 Rthlr. 2 Sgr. auf 2718 Rthlr. 20 Sgr. 3 Pf. gestiegen, und hat der Morgen einen Ertrag von 11½ Centner durchschnittlich geliefert.

Dabei ist jedoch zu bemerken, daß viele Flächen noch sehr dünn bestanden sind, diese daher von den guten Flächen übertragen werden müssen, und anzunehmen ist, daß die besten Wiesen 30—35 Centner Heu pro Morgen gegeben haben.

Nach diesen Resultaten erscheint die Annahme, daß bei dem Ausbau des ganzen Woddziwoddaer Wiesenreviers die Wiesen im Durchschnitt 20 Centner Heu pro Morgen geben werden, bei der reichlichen Wassermenge und der günstigen Lage der Flächen nur mäßig.

In der gegenwärtigen Lage aber darf das Werk augenfällig nicht bleiben, denn das kleine Wiesenrevier von 783 Morgen, welches jetzt bewässert wird, kann für sich allein kaum die Unterhaltungskosten des Zubringer-Kanals nach Woddziwodda, des Aufsichts-Personals und der eigenen Unterhaltung decken, geschweige denn die Kosten der Unterhaltung der zur Erreichung umfangreicherer Zwecke bereits ausgeführten und auf ganz andere Verhältnisse berechneten Werke. Die Kosten dieser Unterhaltung und des künftigen Neubaues der Schleusen und Brücken sind überschläglich auf eine Jährlichkeit von 6000 Rthlr. berechnet. Diese Ausgabe würde für eine Wiesenfläche von 780 Morgen und selbst für eine solche von 2000—3000 Morgen, welche sich an dem jetzigen Endpunkte des Kanals bilden läßt, nicht gerechtfertigt erscheinen.

Sie entspricht dem Zwecke nur dann, wenn das Werk fortgesetzt wird, theils als Bewässerungsanlage, theils als Wasserstraße.

Als sicher ist anzunehmen, daß sich bei Fortsetzung des Hauptkanals mindestens 15,000 Morgen Rieselwiesen gehörig werden bewässern lassen, welche Fläche nach erfolgter Benarbung der Wiesen wohl bis auf 20,000 Morgen ausgedehnt werden kann.

Nachdem einmal das Wasser zu einer solchen Bewässerung mit großen Kosten auf die Höhe geführt ist, würde es sehr unwirthschaftlich erscheinen, wenn diese Quelle der Bewässerung weiterer Flächen und der Aufhülfe einer armen Bevölkerung wieder aufgegeben werden sollte.

Es würde dies um so weniger rathsam erscheinen, als, wenn die Kanalisirungs-Arbeiten von Mühlhof bis Polnisch-Krone hin ausgeführt werden, nach sachverständigem Gutachten sich unbeschadet der Bewässerungs-Anlagen und der Schiffahrt an Wasserkräften:

1) bei Mühlhof bei 30 Fuß Gefälle und 6 Kubikfuß Wasser pro Sekunde ergiebt an Pferdekraft 6 × 2, 7 = ... 16, 2 Pferdekraft
2) bei Barloggi 25 Fuß Gefälle 4 Kubikfuß Wasser pro Sekunde 4 × 2, 3 = ... 9, 2 "
3) bei Poln.-Kenzin am See 20 Fuß Gefälle und 15 Kubikfuß Wasserzufluß pro Sekunde 15 × 1, 8 . 27, — "
4. am Schwekatowoer See 100 Kubikfuß Zufluß pro Sekunde 20 Fuß Gefälle — 100 × 1, 8 = . . 180, — "
5) auf die Höhe unmittelbar bei Polnisch-Krone 50 Kubikfuß Zufluß pro Sekunde mit einem Gefälle von 2 × 40 Fuß — 50 × 3., 6 × 2 . . . . 360, — "

Summe . . . 592, 4 Pferdekraft

zu Triebwerken, gewinnen lassen, und man annehmen kann, daß neben dem Betriebe der jetzt schon bestehenden Bewässerungen,

a) bei Mühlhof bei 200 Kubikfuß Wasser pro Sekunde mit 30 Fuß Gefälle 540, — Pferdekraft
b) bei Barloggi bei 8 Kubikfuß Wasser pro Sekunde mit 25 Fuß Gefälle . . 18, 4 "

Summe . . . 558, 4 Pferdekraft

nutzbar zu machen sind.

Hierbei sind nur die Hauptorte angegeben, es läßt sich aber nicht bezweifeln, daß die auf der Strecke von Mühlhof bis Polnisch-Krone zu gewinnende Wasserkraft, wenn sie aller Orten, wo sie in dem betreffenden Meliorationsbezirke vorhanden ist, ausgebeutet wird, sich noch sehr bedeutend steigern läßt. Beispielsweise beträgt die mittelst der Mühlhofer Schleuse gewonnene Wasserkraft, wenn kein Wasser zum Bewässern abgeleitet wird, 400 Kubikfuß pro Sekunde auf 30 Fuß Gefälle 400 × 2, 7 = 1,080 Pferdekraft.

Es steht ferner fest, daß sich der Kanal von 48 Fuß in der Sohle, 4 Fuß Wassertiefe zu einem Schifffahrts-Kanal abwärts nach Polnisch-Krone und dem Bromberger Netzkanal einrichten läßt, und es ist nicht zu bezweifeln, daß der Kanal auch nordwestlich von Mühlhof durch die obere Brahe und die dort vorhandenen vielen See'n und kleinen Flüsse bis zur Stargard-Posener Eisenbahn und zur Oder hingeführt werden kann, als Hauptabsatzweg für den Holz und Getreide producirenden Landstrich zwischen Netze und Ostsee.

Die gleichzeitige Bildung einer Wasserstraße aus dem Hauptbewässerungs-Kanal macht das Werk erst zu einem wahrhaft großartigen Unternehmen, welches den Aufschwung eines weiten, von Verkehrsmitteln entblößten Landstrichs auf zweifache Weise fördert.

Eine Fläche von über 5 Millionen Morgen oder circa 225 Quadratmeilen und darunter etwa 2½ Millionen Acker, nebst ausgedehnten Privat- und Königlichen Forsten, ist bei dessen Ausführung zunächst betheiligt. Der Transport des Scheffels Getreide nach den Handelsplätzen an der Netze und der Ostsee kostet in dieser Gegend bis jetzt 7 bis 10 Sgr.; der Preis des Wispel Roggen steht im Werthe daher dort 6 bis 8 Rthlr. niedriger, als in Stettin und Berlin, wohin der Haupt-Absatz aus dieser Gegend geht, indem Danzig hauptsächlich Weizen exportirt, welcher hier wenig gebaut wird. Man kann hiernach annehmen, daß circa 20 pCt. vom Werthe

des Getreides durch die mangelhafte Kommunikation verloren gehen. Noch beträchtlicher ist der Verlust bei dem Holze. Die geringen Sortimente sind jetzt fast gar nicht abzusetzen; das kieferne Scheitholz kostet in dem noch günstig gelegenen Forstreviere Czersk im Durchschnitt 23 Sgr. pro Klafter excl. Schlägerlohn, das Bauholz 10 Pf. bis 2 Sgr. per Kubikfuß; der Reinertrag eines Morgens Forstboden stellte sich auf dem in früherer Zeit von stärkerem Holze entblößten Königlichen Forstreviere Okonin in den Jahren 1831—1842 auf 9 [illegible] Pf., und wird noch jetzt im Revier Woddziwodda auf etwa 2 Sgr. 4 Pf. pro Morgen angegeben.

Bei dem Angriff dieser großartigen Meliorationen hat die Aufgabe vorgeschwebt, den gedachten Gegenden durch eine Wasserstraße Absatz zu verschaffen, sie dem Verkehre und der Industrie zugänglich zu machen, und erscheint es nicht zweifelhaft, daß die Werthserhöhung, welche dadurch den betheiligten 5 Millionen Morgen zuwächst, das Nationalvermögen um einen weit höheren Betrag dauernd vermehren muß, als die Ausführung des Kanals kosten wird.

Alle diese Gründe sprechen dafür, daß die Brahe-Anlage zu erhalten und allmälig fortzuführen sei:

> zunächst durch Ausbau des ersten Wiesenreviers bei Woddziwodda,
>
> sodann durch Weiterführung des Hauptkanals als Schifffahrtsstraße von seinem jetzigen Endpunkte Barloggi bis Polnisch-Krone, und
>
> ferner von Polnisch-Krone bis zum langen Trödel, dem höchsten Punkte des Bromberger Kanals,
>
> unter Anlegung von Rieselwiesen, theils auf günstigen fiskalischen Forstflächen, theils auf Privat-Feldmarken, welche zu Bewässerungs-Genossenschaften vereinigt werden, wie es jetzt in der Bocker Haide in Westphalen geschieht,
>
> daß dagegen das Projekt zur Herstellung einer schiffbaren Verbindung von Mühlhof aufwärts bis zur Oder und Stargard-Posener Eisenbahn einstweilen ganz auf sich beruhen bleibe.

Der Anschlag von den Kosten des Ausbaues des Wiesenreviers bei Woddziwodda ist gefertigt und Seitens der obersten technischen Behörde revidirt und festgesetzt. Hiernach können, ohne daß es der Weiterführung des Hauptkanals bedarf, mit dem zur Disposition stehenden Wasser und im Anschluß an die bereits fertigen Wiesen 1677 Morgen 87 Quadratruthen fiskalischer Forstboden, welcher theilweise in früherer Zeit bereits gerodet ist, zu Rieselwiesen mit einem Kostenaufwande von 54,902 Rthlr. eingerichtet werden. Von diesem Betrage sind 4000 Rthlr. auf den Staatshaushalts-Etat pro 1855 übernommen. Es kommt der vollständige Ausbau eines Morgens auf circa 32 3/4 Thaler zu stehen. Wird der Ertrag auch nur zu dem mäßigen Satze von 18 Centner Heu angenommen, während die vollständig benarbten Wiesen jetzt schon einen Ertrag von 30 Centner und darüber liefern, und wird der Centner Heu nach dem Verhältnisse des bisher erzielten Preises nur mit 9 Sgr. verwehrtet, so steht eine Einnahme von 5 Rthlr. 12 Sgr. pro Morgen mit Gewißheit zu erwarten, und es stellt sich hiernach der Ausbau des Rieselreviers bei Woddziwodda an sich auch als ein finanziell günstiges Unternehmen dar.

Die Vorarbeiten zur Weiterführung des Kanals sind für die Strecke von Polnisch Krone bis zum Netzkanal bewirkt; nach dem hierüber aufgestellten, Seitens der obersten technischen Behörde jedoch noch nicht revidirten Anschlage, betragen die Gesammtkosten für diese Kanalstrecke 198,902 Rthlr. 19 Sgr. 10 Pf. Dagegen sind die Vorarbeiten zum Kanalprojekte von dem Endpunkte des bereits fertigen Kanals bei Barloggi bis Polnisch Krone noch nicht vollendet, da es nicht möglich gewesen ist, die erforderlichen technischen Arbeitskräfte in genügender Stärke zu beschaffen. Es steht deren Vollendung erst im künftigen Jahre zu erwarten, und wird auch dann erst es möglich sein, den ganzen Kostenbedarf zu übersehen und Beschluß über Fortführung des Kanals zu fassen.

№ 21.

Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1855, betreffend die Etats:

I. für das Bureau des Staats-Ministeriums,
II. für das Geheime Civil-Kabinet,
III. für die General-Ordens-Kommission,
IV. für die Ober-Rechnungs-Kammer,
V. für die Ober-Examinations-Kommission,
VI. für den Disziplinarhof,
VII. für die Archive.

I. Der Etat für das Bureau des Staats-Ministeriums.

(Staatshaushalts-Etat S. 38. Kap. 21. Anlagen Bd. II. S. 74.)

Tit. I. Persönliche Ausgaben.

Es werden statt der vorigjährigen Summe von

	33,325 Rthlr.
für das Jahr 1855	200 „
mehr also	33,525 Rthlr.

gefordert.

Dieses Plus ist durch Umwandlung einer Kanzlei-Sekretairstelle in eine Kanzlei-Inspektorstelle entstanden. Die Kommission nahm die dafür in den Erläuterungen Anl. Bd. II. S. 75. angegebenen Motive als genügend an und fand, da das für den Kanzlei-Inspektor ausgebrachte Gehalt von 1000 Rthlr. den Normalsätzen entspricht, gegen diese Mehrausgabe nichts zu erinnern.

Im Uebrigen gaben die unter diesem Titel enthaltenen Positionen zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

1. Zu der Pos. 1. b. betreffend die Besoldungen von 2 vortragenden Räthen wurde von einer Seite erinnert, daß das Gehalt des Ersten vortragenden Rathes auf 4500 Rthlr. bestimmt sei, wovon künftig nur 500 Rthlr. wegfallen sollten; nach den aufgestellten allgemeinen Grundsätzen solle aber ein Ministerialrath ohne Unterschied des Ranges als höchstes Gehalt nur 2800 Rthlr. beziehen. Die allgemeine Finanzlage des Staates mache jede mögliche Ersparniß zur Pflicht, und, wo solche Ersparniß auch nicht sogleich eintreten könne, da müsse sie doch schon für die Zukunft vorbereitet werden.

Es wurde deshalb der Antrag gestellt:

> bei dieser Position statt 500 Rthlr. die Summe von 1700 Rthlr. unter die Kolonne „künftig wegfallend“ zu stellen.

Dem trat der Vertreter der Königl. Regierung mit der bereits im vorigen Jahre auf eine gleiche Erinnerung abgegebenen Erklärung entgegen, daß stets der Grundsatz befolgt worden, die Stelle des Ersten vortragenden Raths beim Staats-Ministerium mit einem Rathe Erster Klasse zu besetzen, derselbe seiner ganzen Stellung nach einem Ministerial-Direktor gleichstehe und deshalb auch sein Gehalt nach der Besoldung eines Ministerial-Direktors (4000 Rthlr.) abgemessen werden müsse.

Mehrere Mitglieder der Kommission pflichteten dieser Erklärung des Regierungs-Kommissars bei und hoben noch hervor, daß bei der vorigjährigen Budget-Berathung dieser Punkt, obwohl er ausdrücklich zur Sprache gekommen, weder von der Kommission noch von der Kammer monirt worden sei, somit die Kammer die exceptionelle höhere Besoldung des Ersten vortragenden Raths beim Staats-Ministerio als gerechtfertigt anerkannt habe.

Hierauf entschied sich die Majorität der Kommission für die Ablehnung des vorstehenden Antrages.

2. Bei den Positionen 1 c.—e. incl., betreffend die Besoldungen der Subaltern-Beamten kam zur Erörterung, daß in Gemäßheit der in den allgemeinen Grundsätzen festgestellten Normalsätze hier überall größere Beträge, als wie geschehen, in die Aussterbe-Kolonne hätten gebracht werden müssen.

Der Regierungs-Kommissar führte dagegen an, daß die strenge Festhaltung der Durchschnitts-Normalsätze bei denjeni-

gen Behörden, bei welchen, wie hier beim Staats-Ministerium, nur eine geringere Zahl von Beamten jeder einzelnen Kategorie fungire, nicht wohl möglich sei; es würde dadurch diesen Beamten die Aussicht auf eine billige Ascendenz im Gehalte zu sehr verschränkt werden.

Die Kommission erkannte an, daß, wenn gleich die Maximal- und Minimal-Sätze, wie solche unter Nr. 10. der allgemeinen Grundsätze zusammengestellt worden, von der Staats-Regierung ausdrücklich gebilligt seien, dennoch die sofortige und unbedingte Durchführung der Durchschnittssätze auf Schwierigkeiten stoßen und selbst hier und da bedenklich erscheinen könne, daß namentlich im vorliegenden Falle der vom Vertreter der Regierung hervorgehobene Umstand nicht unberücksichtigt bleiben dürfe.

Es wurde deshalb beschlossen, keine direkten Anträge auf Verweisung größerer Summen in die Aussterbe-Kolonne zu stellen, sondern nur im Bericht darauf aufmerksam zu machen, wo Abweichungen von den Durchschnitts-Normalsätzen Statt finden, damit beim nächsten Budget darauf Rücksicht genommen und so die möglichste allmählige Durchführung der Normalsätze angebahnt werde.

Demzufolge wird denn hier bemerkt, daß

a. ad Pos. I. c. und d. der Durchschnittssatz 1050 Rthlr., also die Gesammtsumme der Gehälter 6 × 1050 = 6300 Rthlr. betragen, somit der in die Aussterbe-Kolonne gehörende Betrag sich nicht auf 1400 Rthlr., sondern auf 1500 Rthlr. belaufen würde;

b. ad Pos. I. e. mit Rücksicht auf die Durchschnittssätze die Summe der Gehälter = 1000 + 3 × 600 = 2800 Rthlr., also künftig wegfallend nicht bloß 100 Rthlr., sondern 300 Rthlr.

3. Bei der Pos. I. f., betreffend die Gehälter der Kanzleidiener ꝛc., wurde von einer Seite bemerkt, daß hier die auch sonst gemachte Wahrnehmung sich wiederholt, daß, während die Gehälter der besser besoldeten höheren Beamten die Normalsätze überstiegen, die Besoldungen der Unterbeamten hinter diesen Sätzen zurückblieben. So würden bei dieser Position nach den Normalsätzen nur 25 Rthlr. in die Aussterbe-Kolonne gehören, während der Etat 300 Rthlr. dorthin verweise.

Der Regierungs-Kommissar gab indeß die Aufklärung, daß unter den künftig wegfallenden 300 Rthlr. auch das Gehalt einer Dienerstelle ad 275 Rthlr., welche man eingehen zu lassen beabsichtige, enthalten sei, hiernach also auch künftig die Gehälter dieser Unterbeamten auf der normalmäßigen Höhe erhalten werden würden.

4. Pos. I. g., betreffend die Centralstelle für Preß-Angelegenheiten, und zwar:

für einen Referenten	1200 Rthlr.
für einen Registrator und Kanzlisten	600 "
	1800 Rthlr.

gab zu einer längeren Diskussion Veranlassung.

Von einer Seite wurde diese Position angefochten und dabei bemerkt: Die Centralstelle für Preß-Angelegenheiten sei vor einigen Jahren neu geschaffen, und zwar habe man sich damals aus gewissen persönlichen Rücksichten, ob mit Recht oder Unrecht, möge dahin gestellt bleiben, für verpflichtet gehalten, diese Stelle mit einer fixirten Besoldung von 1200 Rthlr. dem gegenwärtigen General-Konsul in Kopenhagen zu übertragen. Diese Rücksichten fielen jetzt, da der frühere Referent für die Centralstelle in ein anderes Amt übergegangen, natürlich weg, und sei kein Grund vorhanden, diese Stelle noch länger beizubehalten, zumal im Uebrigen die Preßangelegenheiten beim Minister des Innern bearbeitet würden.

Der Regierungs-Kommissar entgegnete hierauf: Der Ministerpräsident habe ein Organ nöthig, durch welches er von den Aeußerungen und Urtheilen der in- und ausländischen Presse, namentlich der Tagespresse, über Gegenstände der Verwaltung regelmäßige und vollständige Kenntniß erhalte. Hierzu sei ein bleibender und mit der entsprechenden intellektuellen Befähigung versehener Referent unentbehrlich. Häufig seien auch Berichtigungen von Mittheilungen und Aeußerungen der Tagespresse erforderlich. Diese Berichtigungen erfolgten gleichfalls unter Benutzung der von den einzelnen Ministerien mitgetheilten Materialien durch Vermittelung dieser Stelle. Schon früher sei ein derartiger Referent für Preß-Angelegenheiten aus dem sächlichen Fonds des Staats-Ministeriums remunerirt, später aber diese Stelle mit Genehmigung der Kammern zu einer etatsmäßigen gemacht worden. Dieses letztere verdiene auch entschieden den Vorzug, und dürfte es dabei sein Bewenden behalten müssen.

Nach diesen Erklärungen genehmigte die Kommission die in Rede stehende Position, nachdem noch ein zur Vermittelung der entgegenstehenden Ansichten eingebrachter Antrag:

„der Königlichen Staats-Regierung zur Erwägung anheimzugeben:

ob nicht durch Vereinigung der Centralstelle für Preß-Angelegenheiten und der Redaktion des Preuß. Staats-Anzeigers eine Ermäßigung der Gesammtkosten Beider zu erwirken"

mit einer Mehrheit von 15 gegen 4 Stimmen abgelehnt war.

Ein Weiteres fand sich bei den „Persönlichen Ausgaben" nicht zu erinnern.

Tit. II. Sächliche und vermischte Ausgaben.

Die einzelnen Positionen sind gegen das Vorjahr unverändert geblieben und geben die Gesammtsumme von 8500 Rthlr.

Bloß gegen Pos. 4.:

„Zuschuß zur Bestreitung der Kosten für den Preuß. Staats-Anzeiger 5000 Rthlr."

wurden von einigen Mitgliedern der Kommission Einwendungen erhoben.

Einerseits wurde nämlich der Inhalt des Staats-Anzeigers für dürftig erklärt; er genüge keinem Kreise von Lesern. Andererseits wurde dieses Blatt in seiner gegenwärtigen Form für überflüssig und entbehrlich gehalten, da die politischen Nachrichten des nicht amtlichen Theils gleichzeitig und ausführlicher in anderen Blättern zu lesen seien, zur Bekanntmachung der Gesetze, Ministerial-Verfügungen und anderer amtlicher Erlasse aber die Gesetz-Sammlung, Ministerialblätter u. s. w. vollkommen ausreichten. Es wurde deshalb der Antrag gestellt:

„Pos. 4. Tit. II. zu streichen."

Der Vertreter der Königlichen Regierung führte dagegen aus, daß ein offizielles Blatt, als Centralorgan für die gesammte Staats-Verwaltung eine Nothwendigkeit sei. Was den nichtamtlichen Theil des Staats-Anzeigers anbelange, so sei man nach den verschiedenen damit angestellten Versuchen und Veränderungen zu der Ueberzeugung gelangt, daß es am zweckmäßigsten und namentlich auch für die Kosten-Ersparniß am angemessensten sei, wenn man sich, wie es jetzt geschehe, auf das Nothwendigste beschränke. Für viele Leser habe übrigens der nichtamtliche Theil immerhin ein Interesse, da die darin enthaltenen politischen Nachrichten unter amtlicher Einwirkung, wenn auch nicht Verantwortung erschienen.

Dieser Ausführung wurde von mehreren Seiten beigetreten und darauf die bestrittene Position durch Majorität angenommen.

Die Kommission trägt hiernach darauf an:

den Ausgabe-Etat für das Büreau des Staats-Ministeriums

Tit. I. an persönlichen Ausgaben zu . . . . (darunter künftig wegfallend 2300 Rthlr.)	33,525 Rthlr.
Tit. II. an sächlichen und vermischten Ausgaben zu . . .	8,500 "
	42,025 Rthlr.

festzusetzen.

II. Der Etat für das Geheime Civil-Kabinet.

(Staatshaushalts-Etat S. 38. Kap. 26. Anlagen Bd. II. S. 84.)

Derselbe ist in allen Positionen übereinstimmend mit den Vorjahren. Die Kommission findet nichts dabei zu erinnern und trägt darauf an:

den Ausgabe-Etat des Geheimen Civil-Kabinets

Tit. I. an persönlichen Ausgaben zu . . . . 16,650 Rthlr.
(darunter künftig wegfallend 2100 Rthlr.)
Tit. II. an sächlichen und vermischten Ausgaben zu . . . 2,000 "
18,650 Rthlr.

zu genehmigen.

III. Der Etat für die General-Ordens-Kommission.

(Staatshaushalts-Etat S. 38. Kap. 24. Anlagen Bd. II. S. 80).

Dieser Etat hat übereinstimmend mit dem vorigjährigen eine Einnahme von 1,250 Rthlr., wobei sich nichts zu erinnern fand. Diese Einnahme ist übrigens unter den verschiedenen Einnahmen der allgemeinen Kassen-Verwaltung (Staatshaushalts-Etat S. 22. Kap. 12. Tit. 2.) mit enthalten und wird dort zur Feststellung gelangen.

Hinsichtlich der Ausgabe wurde von einer Seite bei der Position Tit. 2. Nr. 2.: „Zur Anschaffung und Unterhaltung der Ordens-Insignien 12,000 Rthlr." erinnert, daß in früheren Jahren (vor 1853) hier nur die Summe von 6,000 Rthlr. zum Etat gebracht sei, und daß damit auch wohl jetzt das Bedürfniß befriedigt werden könne. Es wurde deshalb der Antrag gestellt,

„die Position Tit. 2. Nr. 2. bis auf die Summe von 6,000 Rthlrn. zu ermäßigen."

Der Regierungs-Kommissar widersprach diesem Antrage mit dem Bemerken, daß sich nicht voraussehen lasse, wie viele Orden im Laufe des Jahres würden ertheilt werden, und daß in den vorangegangenen Jahren die ausgesetzten 12,000 Rthlr. stets wirklich verbraucht worden seien.

Nachdem nun auch noch von anderer Seite darauf hingewiesen war, daß die Erhöhung dieser Position auf 12,000 Rthlr. in dem Etat pro 1853 auf Grund einer 12jährigen Fraktions-Berechnung erfolgt sei, und daß es nicht zulässig erscheine, die Mittel zur Ausübung eines Vorrechts der Krone zu beschränken, wurde der obige Antrag mit großer Majorität abgelehnt.

Ein Weiteres fand sich nicht zu erinnern und trägt deshalb die Kommission darauf an:

„den Ausgabe-Etat der General-Ordens-Kommission Tit. 1. an persönlichen Ausgaben zu 6,600 Rthlr. (darunter künftig wegfallend 1,100 Thaler) Tit. 2. an sächlichen und anderen Ausgaben zu . . . . 20,300 "
26,900 Rthlr.

festzusetzen."

IV. Der Etat für die Ober-Rechnungs-Kammer.

(Staatshaushalts-Etat S. 38. Kap. 27. Anlagen Bd. II. S. 86.).

Alle einzelnen Positionen sind gegen das Vorjahr unverändert geblieben.

Zu Tit. I. Position A. 3. „Besoldungen der Räthe 22,500 Rthlr." wurde bemerkt, daß nach den angegebenen Besoldungssätzen der Durchschnittssatz zu 2,150 Rthlr. anzunehmen sei, wonach die Gesammtsumme der normalmäßigen Gehälter der 10 Rathsstellen sich auf 21,500 Rthlr. belaufen und somit 1,000 Rthlr. in die Aussterbe-Kolonne gehören würden.

Der Regierungs-Kommissar entgegnete darauf, daß die Gehälter bei der Ober-Rechnungs-Kammer mit Rücksicht auf den großen Umfang der Arbeitslast nur als sehr gering bemessen angesehen werden könnten. Es lasse sich gewiß Vieles dafür anführen, daß die Besoldungen der Räthe bei der Ober-Rechnungskammer denen der Ministerial-Räthe gleichgestellt würden. Sollte dieses aber geschehen, so würde nicht eine Herabsetzung, sondern noch eine Erhöhung des Etats eintreten müssen.

Diesem wurde aus dem Schooße der Kommission beigestimmt und noch hervorgehoben, daß überhaupt über die Einrichtung der Ober-Rechnungs-Kammer noch das in der Verfassungs-Urkunde Artikel 104. angekündigte Gesetz erwartet werde; es dürfte sich empfehlen, bis zur Emanation dieses Gesetzes in den Etats-Verhältnissen der Ober-Rechnungs-Kammer nichts zu ändern.

Nach diesen Bemerkungen fand sich nichts weiter zu erinnern und schlägt die Kommission der Hohen Kammer vor:

„den Ausgabe-Etat der Ober-Rechnungs-Kammer Tit. I. an persönlichen Ausgaben zu 108,920 Rthlr. (darunter künftig wefallend 400 Thaler) Tit. 2. an sächlichen und vermischten Ausgaben zu . . . 5,900 "
114,820 Rthlr.

zu genehmigen."

V. Der Etat für die Ober-Examinations-Kommission.

(Staatshaushalts-Etat S. 38. Kap. 28. Anlagen Bd. II. S. 88).

Die Einnahme beträgt 340 Rthlr.; sie ist gegen das Vorjahr um 40 Rthlr. höher angesetzt, weil nach 3jähriger Durchschnittsberechnung um so viel mehr an Examinationsgebühren für das nächste Jahr zu erwarten steht. Es ist nichts dabei zu erinnern. Diese Einnahme ist übrigens unter den verschiedenen Einnahmen der Allgemeinen Kassen-Verwaltung (Kap. 12. Tit. 2.) enthalten und wird dort zur Feststellung gelangen.

Hinsichtlich der Ausgabe ist gleichfalls nichts zu erinnern und geht der Antrag der Kommission dahin:

den Ausgabe-Etat der Ober-Examinations-Kommission auf 970 Rthlr. festzustellen.

VI. Der Etat für den Disziplinarhof.

(Staatshaushalts-Etat S. 38. Kap. 29. Anlagen Bd. II. S. 88.)

Dieser Ausgabe-Etat stimmt überall mit dem vorigjährigen überein. Die Kommission findet zu Erinnerungen keinen Anlaß und trägt darauf an:

den Ausgabe-Etat des Disziplinarhofes zu 1,970 Rthlr. zu genehmigen.

VII. Der Etat für die Archive.

(Staatshaushalts-Etat S. 38. Kap. 22. Anlagen Bd. II. S. 76.).

Die seither bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten nachgewiesenen Ausgaben der Archive sind gegenwärtig auf den Etat des Staats-Ministeriums übertragen, weil die Archive durch Allerhöchste Bestimmung dem Minister-Präsidenten untergeordnet worden sind.

Tit. 1. Persönliche Ausgaben.

Im vorigen Jahre wurden festgesetzt . 12,950 Rthlr.
jetzt werden gefordert . . . . 12,500 "
also jetzt weniger . . . . 450 Rthlr.

Diese Differenz ergiebt sich, während im Uebrigen die einzelnen Positionen mit den vorigjährigen übereinstimmen, aus Folgendem:

1. Weniger ist jetzt angesetzt:
   a) an Gehältern für die zwei Geheimen Staats-Archivare . . . . 400 Rthlr.
   b) an Besoldungen für Assistenten des Geheimen Staats-Archivs . 400 "

Im Ganzen weniger 800 Rthlr.

Ad a) ist dadurch temporär erübrigt, daß dem seit dem 1. Juli 1853 neu angestellten zweiten Geheimen Staats-Archivar vorerst nicht das volle etatsmäßige Gehalt von 1600 Rthlr., sondern nur ein Gehalt von 1200 Rthlr. zugewiesen worden ist.

Ad b) hat es folgende Bewandniß: In dem Etat pro 1853 ist eine Position von 1000 Rthlr. für Hülfsarbeiter im Geheimen Staats-Archiv (eventuell für die Bibliothek desselben) ausgebracht. Hiervon ist ein Theil zum Betrage von 600 Rthlr. durch Errichtung der Stelle eines Archiv-Assistenten verwendet, der Rest ad 400 Rthlr. aber hier erübrigt worden.

Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß die ad a. und b. gedachten beiden Beträge von je 400 Rthlr., welche hier einstweilen entbehrt werden können, unten zu dem sächlichen Aus-

gabefonds Tit. II. Nr. 2. und 4. übertragen worden sind, wo wieder davon Erwähnung geschehen wird.

2. Mehr wird dagegen verlangt
a) für den zweiten Beamten beim Provinzial-Archiv zu Münster . . . . 200 Rthlr.
b) für den Archiv-Registrator zu Koblenz . . . . 150 „

Im Ganzen mehr 350 Rthlr.

Diese Mehrbeträge werden dadurch motivirt, daß

ad a) die Gehaltserhöhung von 200 Rthlr. erforderlich ist, um das Gehalt des fraglichen Archiv-Beamten auf den Betrag von 600 Rthlrn. zu bringen, dieser Gehalts-Betrag aber für einen Beamten, dessen Thätigkeit keine bloß subalterne, sondern eine auf umfassender Vorbildung beruhende ist, und der sich überdieß bereits im vorgerückten Lebensalter befindet, nicht zu hoch erscheint;

ad b) dem Archiv-Registrator in Koblenz eine Gehalts-Zulage von 150 Rthlr. bewilligt worden, weil er zu den älteren und brauchbarsten Archiv-Assistenten gehört, zur Verbesserung seines Einkommens durch Aufrücken in eine andere Stelle aber wenig Aussicht vorhanden ist.

Von dem ad 1. angegebenen Weniger ad 800 Rthlr.
das Mehr ad 2. zum Betrage von . . . 350 „

abgezogen, bleibt Weniger 450 Rthlr.

wie oben.

Die Kommission fand hierbei, so wie überhaupt bei allen Positionen dieses Titels keine Erinnerungen zu machen. Sie trägt deshalb darauf an:

den Tit. 1. des Ausgabe-Etats für die Archive — persönliche Ausgaben betreffend — auf 12,500 Rthlr. (darunter künftig wegfallend 150 Rthlr.) festzusetzen.

Nachrichtlich ist bei diesem Titel nur noch Folgendes anzuführen:

1. Es wurde die Frage aufgeworfen, warum in der Provinz Posen noch kein Provinzial-Archiv errichtet sei?

Der Regierungs-Kommissar bemerkte darauf, daß überhaupt erst seit etwa 30 Jahren die Provinzial-Archive entstanden seien, je nachdem das Bedürfniß dazu sich gezeigt und sich hinreichender Stoff ergeben habe. In Posen sei nur ein verhältnißmäßig geringer Stoff, nur wenige tausend Urkunden vorhanden, welche vorläufig bei der Regierung daselbst aufbewahrt würden. Es sei aber beabsichtigt, durch eine Lokal-Untersuchung genauer festzustellen, ob in Posen schon ein Archiv einzurichten sei, und stehe diese Prüfung alsbald zu erwarten.

2. Es wurde nach den Normalsätzen für die Besoldungen der Provinzial-Archiv-Beamten gefragt.

Der Regierungs-Kommissar gab in dieser Beziehung folgende Erklärung ab:

Normalsätze seien für die Besoldungen der Beamten der Provinzial-Archive bisher noch nicht festgestellt. Die desfallsige Bemerkung in den Erläuterungen zu Tit. 1. B. Nr. 5. (Anlagen Bd. II. S. 77.) sei nicht ganz richtig gefaßt und solle nur besagen, daß die dem zweiten Beamten in Münster zugebilligten 200 Rthlr. nicht als künftig wegfallend zu bezeichnen seien. Es werde nämlich das Bedürfniß gefühlt, das Gehalt des ersten Beamten auf den schon in früherer Zeit für die Archive der westlichen Provinzen gewissermaaßen als normalmäßig betrachteten Betrag von 1000 Rthlr. zu erhöhen und würden dazu bei einer etwaigen Veränderung in der Person des zweiten Beamten die obgedachten 200 Rthlr. disponibel bleiben müssen. — Die Verschiedenheit der Besoldungssätze bei den einzelnen Provinzial-Archiven sei übrigens motivirt durch die verschiedene Wichtigkeit und Ausdehnung der einzelnen Archive, die größere Theuerung in einigen Städten, so wie dadurch, daß hier und dort die Verwaltung des Archivs als Nebenamt übertragen sei.

Tit. 2. Sächliche und vermischte Ausgaben.

Hier werden gegen das vorige Jahr 1200 Rthlr. mehr zum Ansatz gebracht, und zwar:

1. zu außerordentlichen sächlichen Bedürfnissen des geheimen Staats-Archives mehr . . . 400 Rthlr.
2. das Extraordinarium (incl. 400 Rthlr. für Hülfsarbeiter im geheimen Staats-Archiv, und, falls ein Ueberschuß sich dabei ergiebt, für die Bibliothek desselben) zu neuen Erwerbungen für die Archive, minder bedeutenden baulichen Einrichtungen, kommissarischen Reisen, Diäten, Remunerationen, Unterstützungen, archivalischen Publikationen und sonstigen archivalischen Zwecken ist um 800 „ erhöht worden.

Im Ganzen mehr 1200 Rthlr.

Zur theilweisen Deckung dieser Mehrausgabe sind die an den Gehältern sub Tit. 1. B. Nr. 1. und 2. ersparten Beträge von . . . 800 Rthlr. (siehe oben) hierher übertragen worden. Der Ueberrest ad . . . . 400 Rthlr. ist eine reine Erhöhung des Extraordinarii.

Die Kommission erkannte an, daß das Bedürfniß zu dieser Erhöhung vorhanden und überhaupt der sächliche Fonds für die nöthigen Anschaffungen, Publikationen, baulichen Einrichtungen u. s. w., namentlich auch im Vergleiche mit dem Nachbarlande Belgien, wo für archivalische Publikationen jährlich circa 6000 Rthlr. ausgesetzt seien, sehr mäßig erscheine.

Es wird deshalb beantragt:

den Tit. 2. des Ausgabe-Etats für die Archive — sächliche und vermischte Ausgaben betreffend — auf 4375 Rthlr. festzustellen.

Schließlich wurde noch von einer Seite bemerkt, daß bekanntlich die Archiv-Beamten für Arbeiten, welche sie für Privatpersonen anfertigten, z. B. Abschriften und Auszüge aus archivalischen Urkunden, Gebühren bezögen, hierüber aber eine Bemerkung (etwa eine Angabe des Betrages dieser Gebühren ante lineam) auf dem Etat für die Archive gänzlich vermißt werde.

Der Vertreter der Königl. Regierung erklärte hierauf:

Bisher seien die Anzeigen über dergleichen von den Archivbeamten angefertigte Arbeiten und über die dafür bezogenen Gebühren den Ober-Präsidenten aber nur mangelhaft gemacht, jetzt aber habe man dieselben angewiesen, fortan diese Anzeigen an das Direktorium zu erstatten; jedenfalls seien die fraglichen Gebühren nur sehr unbedeutend.

Berlin, den 16. Januar 1855.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

v. Patow (Vorsitzender.) Reigers (Berichterstatter.) Mohr. Kühne. Baron v. Schrötter. v. Heyking. Pannenberg. v. Sanden. Dr. Cottenet. Cieszkowski. Lette. Plaßmann. Gamradt. Schultz. Crusius. Schmidt (Paderborn) Dziuba. Neukirch. Zeuzius. Rohden. Eberhard. Carl (Luckenwalde.) Brämer. Oppermann. v. Mallinckrodt.

№ 22.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abtretung von Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken in den Landestheilen des Bergamts-Bezirkes Essen-Werden, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Anwendung findet.

Einziger Paragraph.

Die in der Ordre vom 14. November 1838 (Gesetz-Sammlung 1839, Seite 2.) gegebenen Bestimmungen, betreffend die Abtretung des Eigenthums an Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken, sollen auch in den Landestheilen des

Bergamts-Bezirkes Essen-Werden, in welchen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Deklaration vom 27. Oktober 1804 nicht eingeführt sind, gesetzliche Anwendung finden.

Beglaubigt:

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

Motive
zu
dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Abtretung von Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken in den Landestheilen des Bergamtsbezirkes Essen-Werden, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Anwendung findet.

In denjenigen Landestheilen, welche das ehemalige Herzogthum Berg gebildet haben, ist die Jülich-Bergische Bergordnung vom 21. März 1719 die alleinige Norm zur Verwaltung des Bergregals, indem nach Einführung des Code Napoleon und mit demselben nicht auch das im Westrheinischen Theil der Rheinprovinz geltende Bergwerksgesetz vom 21. April 1810 eingeführt worden ist, und die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 16. §§. 69—480. dort ebensowenig gesetzliche Anwendung finden.

Obwohl nun bei der Bestimmung am Schlusse der besagten Bergordnung, wonach in Betreff dessen, was darin nicht begriffen oder ausgedrückt sei, es bei gemeinen Bergrechten und alter hergebrachter Bergwerks-Uebung bleiben solle, kaum zu bezweifeln ist, daß die, die Möglichkeit des Bergbaues bedingende, und deshalb in allen anderen Bergordnungen ausgesprochene bergrechtliche Verpflichtung der Eigenthümer der Oberfläche zur Abtretung des zu bergbaulichen Zwecken erforderlichen Bodenraumes auch in den vormals bergischen Landestheilen zu Recht besteht, so fehlt es doch für das Expropriations-Verfahren an ausdrücklichen Vorschriften, wie sie in denjenigen Theilen der Monarchie, wo das Allgemeine Landrecht Gültigkeit hat, durch die Deklaration vom 27. Oktober 1804 und in den linksrheinischen Landestheilen durch das Bergwerksgesetz vom 21. April 1810 gegeben sind. In denjenigen ehemals bergischen Landestheilen, welche zu dem Bergamtsbezirke Siegen gehören, ist dem Mangel durch Erlaß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. November 1838 (Ges.-Samml. 1839 Seite 2.) abgeholfen worden, wogegen derselbe in dem Bergamtsbezirke Essen-Werden zur Zeit noch besteht. In diesem Bezirke liegt nämlich, und zwar nördlich der Hauptstraße von Düsseldorf nach Schwelm, einschließlich der Unterherrschaft Hardenberg und der Herrlichkeit Oefte, ein Theil des ehemaligen Herzogthums Berg; insbesondere sind dies

1) in dem landräthlichen Kreise Elberfeld die Bürgermeistereien Hardenberg und Velbert, die nördlich der Düsseldorf-Elberfelder Chaussee belegenen Theile der Bürgermeistereien Wülfrath, Mettmann, Haan, Elberfeld und die nördlich der Elberfeld-Schwelmer Kunststraße liegende Bürgermeisterei Barmen;
2) in dem landräthlichen Kreise Düsseldorf die Bürgermeistereien Mintard, Angermund und Kaiserswerth, sowie die nördlich der Düsseldorf-Elberfelder Kunststraße belegenen Theile der Bürgermeistereien Ratingen, Hubbelrath, Gerresheim und Düsseldorf.

In diesen Gegenden sind in den letzten Jahren viele Lagerstätten von Eisen-, Blei- und Kupfererzen, auch Steinkohlen und Alaunschiefer aufgefunden und darauf bis jetzt schon 67 Bergwerke verliehen, weitere 180 dergleichen aber in Muthung genommen worden; insbesondere befinden sich darunter viele Eisensteingruben mit mächtigen und ausgedehnten Lagerstätten, welche eine großartige Förderung bestreiten können und deren Ausbeutung um so günstiger erscheint, als sie in nur mäßiger Entfernung von den reichen Steinkohlenschätzen desselben Bergamtsbezirks liegen. Namentlich soll auf den Eisensteingruben bei Velbert ein ausgedehnter Betrieb eröffnet werden; hierzu bedarf man aber sowohl für die Bergwerks-Anlagen selbst, als auch behufs Herstellung von Verbindungswegen nach den Förderpunkten des erforderlichen Grund und Bodens, dessen Abtretung jedoch, ohngeachtet der annehmbarsten Anerbietungen der Bergwerksbetreiber, von den Grundeigenthümern beharrlich verweigert wird, und im Wege des Expropriations-Verfahrens in Ermangelung bestimmter gesetzlicher Vorschriften nicht hat bewerkstelligt werden können.

Es liegt daher ein dringendes Bedürfniß vor, diesem Mangel abzuhelfen, um die Hindernisse zu beseitigen, welche der Gewinnung und Verwerthung der aufgeschlossenen Mineralschätze im staatswirthschaftlichen Interesse entgegenstehen, und es ist auch von den Ständen der Rheinprovinz, in Anerkennung dieses Bedürfnisses, mittelst Petition vom 24. Oktober 1854 dringend beantragt worden, daß jenem Mangel Abhülfe verschafft werde.

Zu diesem Zwecke erscheint es genügend, wenn, wie der Entwurf beabsichtigt, die Anwendbarkeit der unter gleichen Umständen erlassenen Kabinets-Ordre vom 14. November 1838 (Gesetz-Sammlung de 1839 S. 2.) auch für die in dem Bergamtsbezirke Essen-Werden belegenen Theile des ehemaligen Herzogthums Berg ausgesprochen wird.

Beglaubigt:

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

№ 23.

Bericht
der
Kommission für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Abtretung von Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken in den Landestheilen des Bergamts-Bezirkes Essen-Werden, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Anwendung findet.

Auf Grund einer Königlichen Ermächtigung hat das Hohe Staats-Ministerium der Zweiten Kammer einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt, wonach in denjenigen Landestheilen des Berg-Amts-Bezirks Essen-Werden, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Anwendung findet, in Betreff der Abtretung des Grund und Bodens zu bergbaulichen Zwecken, die Bestimmungen der Königlichen Kabinets-Ordre vom 14. November 1838 (Gesetz-Sammlung 1839 S. 2.) zur gesetzlichen Anwendung kommen sollen.

Einem solchen Bedürfniß zu begegnen, sind Bestimmungen schon in älteren Bergordnungen, auch in dem Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 16. §. 69. und folgende, enthalten, insbesondere aber bestimmt die Königliche Deklaration vom 27. Oktober 1804 im §. 5., daß den Grundeigenthümern für die Abtretung des erforderlichen Grund und Bodens zur Anlage der Gebäulichkeiten, Abfuhrwegen 2c. vollständige Entschädigung werden muß, aber die Abtretung selbst nicht verweigert werden kann.

Wenn nämlich der Bergwerks-Unternehmer sich mit dem Eigenthümer des Grundstücks, dessen er für eine Anlage bedarf, nicht im gütlichen Wege einigen kann, so erfolgt das Expropriations-Verfahren durch die Bergbau-Behörde nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei in Betreff der Höhe der Entschädigung der Rechtsweg zulässig ist.

In den nachfolgenden Theilen des Berg-Amts Essen-Werden:

1) in den landräthlichen Kreisen Elberfeld, den Bürgermeistereien Hardenberg und Velbert, den nördlich der Düsseldorf-Elberfelder Chaussee belegenen Theilen der Bürgermeistereien Wülfrath, Mettmann, Haan, Elberfeld und der nördlich der Elberfeld-Schwelmer Kunststraße liegenden Bürgermeisterei Barmen;

2) in dem landräthlichen Kreise Düsseldorf, den Bürgermeistereien Montard, Angermund und Kaiserswerth, sowie nördlich der Düsseldorf-Elberfelder Kunststraße belegenen Theile der Bürgermeistereien Ratingen, Hubbelrath, Gerresheim und Düsseldorf

gilt das Allgemeine Landrecht nicht, also auch nicht die oben angeführte Deklaration, ebensowenig das Bergwerks-Gesetz vom 21. April 1810, was in den Westrheinischen Landestheilen eingeführt ist und wonach gleichfalls Abtretung gegen Entschädigung erfolgen muß.

In den oben erwähnten Landestheilen ist mithin eine Lücke in Bezug auf den Bergbau in der Gesetzgebung, die den Anlagen dieser gemeinnützlichen Unternehmungen unübersteigliche Hindernisse bereitet, indem die Eigenthümer des Grund und Bodens die Abtretung desselben zu bergbaulichen Zwecken gänzlich verweigern und nicht dazu gezwungen werden können, weil es an gesetzlichen Bestimmungen daselbst fehlt. — In diesen Gegenden sind aber viele Lagerstätten von Eisen-, Blei- und Kupfererzen, auch Steinkohlen und Alaunschiefer aufgefunden, worauf bereits 67 Bergwerke verliehen und 180 in Muthung genommen sind. Der Angriff der Eisensteingruben bei Velbert z. B. konnte an vielen Punkten bisher nicht verfolgt werden, weil die Grundbesitzer zur Abtretung des erforderlichen Grund und Bodens gesetzlich nicht zu zwingen waren.

Da nun aus national-ökonomischen Rücksichten es wünschenswerth ist, daß die Hindernisse weggeräumt werden, die diesen Unternehmungen entgegen stehen, so ist der Erlaß eines Gesetzes, wie das vorliegende, als Bedürfniß anzuerkennen und da es nur angemessen erscheint, daß in dieser Hinsicht die obenerwähnten Landestheile mit allen übrigen Provinzen der Monarchie gleichgestellt werden, so schlägt die Kommission einstimmig der Kammer vor,

diesem Gesetz-Entwurf ihre Zustimmung zu geben.

Berlin, den 18. Januar 1855.

Die Kommission für Handel und Gewerbe.

v. Fock (Vorsitzender). Uphagen (Berichterstatter). Secherling. Möller. Pannenberg. Schmückert. Kießling. Grobe. Frhr. v. Roth. Metzmacher.

№ 24.

Entwurf eines Gesetzes,

die

Kompetenz der Gerichts-Behörden in Familien-Fideikommiß-Sachen betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

§. 1.

Die Appellations-Gerichte bilden fortan die Fideikommiß-Behörde für sämmtliche Familien-Fideikommisse ihres Bezirks.

Sie treten demnach in Bezug auf die Verlautbarung und Bestätigung zu errichtender Stiftungs-Urkunden an die Stelle des persönlichen Richters und haben auch bei Beaufsichtigung der Familien-Fideikommiß-Stiftungen, bei Familienschlüssen und sonstigen Dispositionen über die dem Fideikommisse gewidmeten Objekte alle Funktionen wahrzunehmen, welche die bestehenden Gesetze dem Fideikommiß-Richter zuweisen.

§. 2.

Demzufolge geht die Bearbeitung sämmtlicher bisher von den Gerichten erster Instanz bearbeiteten Familien-Fideikommiß-Sachen auf das betreffende Appellations-Gericht über.

§. 3.

Die Verlautbarung der Familien-Fideikommiß-Stiftungen, denen Grundstücke gewidmet sind, vor dem Richter der Sache findet ferner nicht Statt. Die Fideikommiß-Behörde (§. 1.) hat jedoch wegen Eintragung des Fideikommisses beim Hypothekenbuche das nach den bestehenden Gesetzen Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen.

§. 4.

Die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz für Familien-Fideikommiß-Sachen bildet der Justiz-Minister.

§. 5.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung in denjenigen Landestheilen, in denen die Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Organisation der Gerichts-Behörden (Gesetz-Sammlung S. 1.) und das Gesetz vom 26. April 1851, die Zusätze zu dieser Verordnung enthaltend (Gesetz-Sammlung S. 181.), Gültigkeit haben.

So weit sie dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufen, treten die Vorschriften der bisherigen Gesetze, insbesondere auch der §. 25. Nr. 4. der Verordnung vom 2. Januar 1849, die §§. 62., 63., 29. ff. Titel 4. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, der §. 6. Nr. 2. Titel 1. Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung außer Kraft.

Beglaubigt:

Berlin, den 16. Dezember 1854.

Der Präsident der Ersten Kammer.

(gez.) Fürst v. Pleß.

№ 25.

Bericht

der

Kommission für das Justizwesen über den Entwurf des Gesetzes, die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Familien-Fideikommißsachen betreffend.

Nachdem der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 4. v. M. eingebrachte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kompetenz der Gerichts-Behörden in Familien-Fideikommiß-Sachen, von der Ersten Kammer mit einer geringfügigen Fassungs-Veränderung angenommen worden (Nr. 14. der Drucksachen der Ersten Kammer, Nr. 26. der Drucksachen der Zweiten Kammer), hat die unterzeichnete Kommission sich mit einer Vorberathung über denselben beschäftigt.

Die Nothwendigkeit einer neuen gesetzlichen Anordnung über den Gerichtsstand in Familien-Fideikommiß-Sachen schien hierbei genügend dargethan. Durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 waren, — unzweifelhaft im Hinblick auf Art. 38. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848, welcher die Stiftung neuer Familien-Fideikommisse untersagte und die Aufhebung der vorhandenen erwarten ließ, — im §. 25. Nr. 4. (Ges.-Samml. 1849 S. 9.) den Appellations-Gerichten die bisher zu ihrer Kompetenz gehörigen Fideikommiß-Sachen, so lange bis über Fideikommisse im Wege der Gesetzgebung nicht anderweit verfügt werden würde, vorbehalten. Seitdem nun das Gesetz vom 2. Juni 1852 wieder die Errichtung neuer Familien-Fideikommisse gestattet, sind, — wie die dem Gesetz-Entwurf angehängten Motive bezeugen, — bei verschiedenen Gerichten Zweifel darüber entstanden, ob die Appellations-Gerichte oder die Gerichte erster Instanz für die neu gegründeten Familien-Fideikommisse ehemals eximirter Personen die zuständigen Fideikommiß-Richter wären, und ferner, ob nicht wenigstens in solchen Fällen, wenn die Stiftungs-Urkunde oder der Antrag auf Verlautbarung aus der Zeit von der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 herstammt, die Verlautbarung selbst aber erst nach dem 2. Juni 1852 stattgefunden hat, oder noch stattfinden sollte, das Appellations-Gericht die Fideikommiß-Behörde bilde. Schon das Hervortreten entgegengesetzter Ansichten über diese Fragen bei verschiedenen Appellations-Gerichten, so wie der Umstand, daß der Justiz-Minister die Zweifel für erheblich genug gehalten hat, um in dergleichen Fällen zur Vermeidung aller, aus der Inkompetenz des Gerichtshofes etwa später für die Gültigkeit des Fideikommisses erwachsenden, Nachtheile die Verlautbarung sowohl vor dem Gerichtshofe erster Instanz als auch vor dem Appellations-Gerichte anzuordnen, — bewei-

sen am deutlichsten, daß eine Beseitigung der entstandenen Zweifel im Wege der Gesetzgebung ein Bedürfniß ist. Denn, wenn gleich bisher durch die doppelte Verlautbarung jeder Ungültigkeit aus Veranlassung der Inkompetenz vorgebeugt worden, kann doch unmöglich den Interessenten (und auch wohl nicht den Gerichten) für die ganze Zukunft zugemuthet werden, bei der Errichtung eines Familien-Fideikommisses und bei jedem rechtlichen Akte, für welchen die Mitwirkung der Fideikommiß-Behörde gesetzlich nothwendig ist, alle Schritte zweimal zu thun und die Kosten zu verdoppeln.

Käme man aber auch selbst zu dem Resultate, daß nach der jetzt bestehenden Gesetzgebung bei einer richtigen Auslegung derselben, — weil §. 25. Nr. 4. der Verordnung vom 2. Januar 1849 als Ausnahmegesetz nicht extensiv interpretirt werden dürfe, nur die bei Erlaß der genannten Verordnung schon bei den Ober-Landesgerichten vorhandenen, Familien-Fideikommißsachen, in denen bereits die Stiftungsurkunde verlautbart und bestätigt war, als den Appellations-Gerichten vorbehalten anzusehen seien, und für alle übrigen Familien-Fideikommißsachen die Kompetenz der jetzigen Gerichtshöfe erster Instanz eintrete, — so könnte man doch nicht verkennen, daß eine solche Sonderung der Sachen im Gerichtsstande sich als äußerst unzweckmäßig darstellt. Denn, während eine derartige Trennung eines jeden inneren Grundes entbehrt und also schon deshalb eine Vereinfachung zu rechtfertigen wäre, wird von den Meisten zugegeben werden, daß gerade in Familien-Fideikommißsachen, die in der Regel schon wegen des Werths ihrer Objekte zu den wichtigeren Gegenständen gehören und ihren Einfluß auf eine weite Zukunft erstrecken, eine gewisse Einheit der Grundsätze, eine feste Praxis bei Behandlung der einzelnen Angelegenheiten in hohem Maaße wünschenswerth ist. Eine solche gleichmäßige Praxis wird jedoch um so schwerer zu erreichen sein, je mehr Gerichtshöfe zur Bearbeitung dieser Sachen berufen sind, und es leuchtet ein, daß, wenn — wie nach Ausweis des Berichts der Justiz-Kommission der Ersten Kammer Seitens des Regierungs-Kommissarius angeführt worden — unter 292 Familien-Fideikommißsachen gegenwärtig nur 16 bei den Gerichtshöfen erster Instanz sich befinden, den letzteren für die Bildung einer bestimmten Praxis das Material fehlt und, da die Errichtung vieler neuer Familien-Fideikommisse in nächster Zeit sich nicht erwarten läßt, auch fernerhin fehlen würde.

Muß man nun hiernach als angemessen anerkennen, daß sämmtliche Familien-Fideikommisse entweder den Gerichtshöfen erster Instanz oder den Appellations-Gerichten zugetheilt werden, so scheint allerdings das allgemeine Prinzip der Gerichts-Verfassung vom 2. Januar 1849, — wonach die Appellations-Gerichte in der Hauptsache nur die zweite Instanz, so wie die Beschwerde- und Aufsichtsbehörde bilden, — darauf hinzuführen, daß die gewöhnliche Bearbeitung sämmtlicher Familien-Fideikommißsachen den Stadt- und Kreis-Gerichten überlassen werde. Aus dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit ist indessen das Gegentheil zu empfehlen.

Da bei den ehemaligen Ober-Landes-Gerichten immer die bei weitem überwiegende Mehrzahl aller Familien-Fideikommißsachen anhängig gewesen und gegenwärtig, wie erwähnt, von 292 Sachen noch 276 durch die Appellations-Gerichte bearbeitet werden, so hat sich bei den Letzteren bereits meistens eine konstante Praxis ausgebildet und ist also bei ihnen schon dasjenige Resultat erreicht, welches oben als wünschenswerth bezeichnet wurde. Bei einer Vertheilung der jetzt noch bei den Appellations-Gerichten befindlichen Sachen auf die einzelnen alsdann kompetenten Gerichte erster Instanz würde dagegen einerseits das Auftreten abweichender Grundsätze unter den mehreren verschiedenen Gerichtsbehörden nicht zu vermeiden sein, andererseits außerdem bei den meisten Gerichten die Zahl der Fideikommißsachen sich so wenig steigern, daß in der Regel selbst bei dem einzelnen Gerichtshofe die Feststellung gleichmäßiger Prinzipien schwer zu erzielen wäre. Jedenfalls wird aber auch ferner der einmal vorhandene Zustand der Gerichts-Verfassung durch den Uebergang der wenigen Sachen von den Gerichten erster Instanz auf die Appellations-Gerichte faktisch bei weitem weniger berührt, als durch eine Vertheilung der vielen bei den Appellations-Gerichten schwebenden Sachen auf die Behörden erster Instanz, und, indem der Grundsatz als richtig anzuerkennen, daß unnöthige Veränderungen des einmal bestehenden zu vermeiden sind, wird auch in dieser Beziehung die von der Staats-Regierung vorgeschlagene Regulirung der Kompetenz gerechtfertigt.

Die Kommission für das Justizwesen hat sich demzufolge einstimmig für die Konzentrirung aller Familien-Fideikommiß-Sachen bei den Appellations-Gerichten entschieden.

Was die einzelnen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs betrifft, so folgen sie, sobald dieser Grundsatz angenommen wird, meistentheils aus der Natur der Sache.

Die im §. 1. von der Ersten Kammer beliebte Redaktions-Veränderung der Worte „nicht nur" „sondern" in „und" empfiehlt sich, weil ein Gegensatz in den verbundenen Satztheilen nicht enthalten ist. Auch in Ansehung der Fassung ist aber außerdem nichts zu §§. 1. und 2. zu bemerken gefunden.

Daß im §. 3. die Verlautbarung vor dem Richter der Sache, wie sie der §. 63. Tit. 4. Thl. II. A. L.-R. offenbar im Anschlusse an die vor dem Gesetze vom 23. April 1821 überhaupt nothwendigen Verlautbarungen vorschrieb, aufgehoben wird, stellt sich als angemessen dar, da eine solche wiederholte Verlautbarung gegenwärtig keinen Nutzen mehr stiftete, sondern nur überflüssige Weitläufigkeiten und Kosten verursachte. Die Beibehaltung des bisher im §. 64. l. c. aufgestellten Grundsatzes, daß Seitens der Gerichte für die Eintragung des Fideikommisses von Amtswegen zu sorgen ist, und die Uebertragung dieser Pflicht auf den Fideikommiß-Richter rechtfertige sich durch die Erwägung, daß einestheils Gewißheit über die Fideikommiß-Qualität eines Grundstücks bei dem Hypothekenbuche ebenso dem Interesse des Familien-Fideikommisses, als dem des Publikums entspricht und anderntheils der Fideikommiß-Richter das Interesse des Fideikommisses wahrzunehmen hat.

Die Bestimmung des §. 4. wird von der Kommission gleichfalls für zweckmäßig erachtet. Denn, daß für Familien-Fideikommiß-Sachen ausnahmsweise gar keine Aufsichts- und Beschwerde-Instanz bestehen sollte, stellt sich zuvörderst gewiß nicht als angemessen dar. Einer Uebertragung dieser Instanz an das Ober-Tribunal — woran vielleicht gedacht werden könnte — steht aber schon die Betrachtung entgegen, daß bisher das Ober-Tribunal mit Entscheidungen auf Beschwerden in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, nicht befaßt worden ist, und zwar mit Recht in der Absicht, damit durch die Fernhaltung von allen Beschlüssen in der Administrativ-Justiz dem höchsten Gerichtshof für die prozessualischen Entscheidungen im Wege des Erkenntnisses ein um so freierer Standpunkt bewahrt bleibe. Der Justiz-Minister hat dagegen bereits nach der jetzt bestehenden Gesetzgebung für die bei den Appellations-Gerichten anhängig gewesenen Fideikommiß-Sachen die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz gebildet und hat außerdem auch häufig nach dem Inhalt der Stiftungs-Urkunden oder nach provinziellen Gesetzen von Seiner Majestät dem Könige die Allerhöchste Genehmigung der Stiftung oder anderweitige Entscheidungen in diesen Sachen einzuholen. In denjenigen Fällen, in welchen es sich um materielle Rechte handelt, bleibt es überdies selbstredend jedem Betheiligten überlassen, eine Entscheidung durch Urtheil und Recht bei den ordentlichen Gerichten und im gewöhnlichen Instanzenzuge herbeizuführen.

Zu §. 5. wurde in Bezug auf Alinea 1. von 2 Mitgliedern der Kommission darauf hingewiesen, daß für die Bezirke von Neu-Vorpommern und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, in welchen die im §. 5. des Entwurfs allegirten Gesetze vom 2. Januar 1849 und 26. April 1851 Gültigkeit haben, und auf welche also das projektirte Gesetz dem jetzigen Wortlaute nach sich gleichfalls bezöge, der Boden, auf dem die hier beabsichtigten Einrichtungen und Veränderungen Raum finden könnten, gänzlich fehle. In den beiden genannten Gebieten gehöre es wegen des dort geltenden gemeinen Rechts gar nicht zur rechtlichen Natur der Familien-Fideikommisse, daß irgend wie ein Richter bei ihrer Gründung oder sonst sich betheilige, und bleibe es lediglich dem Stifter überlassen, ob er ein Gericht oder eine andere Behörde oder überhaupt gar keine Behörde mit der Verwaltung oder Aufsicht betrauen wolle.

Der in der Kommissions-Sitzung als Regierungs-Kommissarius anwesende Geheime-Rath v. d. Hagen gab zu, daß der Gesetz-Entwurf Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung abzuändern bezwecke und die bisherige Geltung der genannten Preußischen Gesetzbücher voraussetze, war aber der Ansicht, daß hierdurch eine Abänderung der Fassung in dem ersten Satze nicht nothwendig werde, weil es sich von selbst verstehe, daß die Bestimmungen des Gesetzes, wo sie keinen Boden zu ihrer Anwendung finden, auch nicht eine Wirkung äußern könnten.

Von Seiten der Kommission ist indessen dem aus ihrer Mitte hervorgegangenen Antrage:

dem ersten Satze des §. 1. folgende Fassung zu geben:

„das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung in denjenigen Landestheilen, in denen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gültigkeit haben"

einstimmig beigetreten. Sie nahm hierbei an, daß einerseits zweifellos der Gesetz-Entwurf sich nur auf die Gebiete des Allgemeinen Landrechts beziehen solle und könne, weil er den spezifischen Begriff von Familien-Fideikommissen, wie ihn das Allgemeine Landrecht im Tit. 4. Thl. II. im Gegensatze zu den durch den Gesetz-Entwurf gar nicht berührten Familienstiftungen aufstelle, im Auge habe und somit jede Anwendbarkeit des neuen Gesetzes für die Territorien des gemeinen Rechts, welches jenen spezifischen Begriff des Familien-Fideikommisses nicht kenne, von selbst fortfiele; — daß andererseits aber bei der von der Staats-Regierung vorgeschlagenen Fassung für die genannten Gebiete des gemeinen Rechts ein verwirrender Einfluß wenigstens nicht undenkbar sei, indem z. B. insbesondere die Bestimmung des §. 2. zu dem Mißverständnisse Veranlassung geben könnte, als ob auch die in diesen Landestheilen bisher unter der Verwaltung von Gerichten erster Instanz befindlichen Fideikommisse (des gemeinen Rechts) jetzt auf die Appellations-Gerichte übergehen müßten. Durch die in dem Amendement gewählte Fassung hielt die Kommission jede solche irrthümliche Auffassung ausgeschlossen.

Zu dem zweiten Alinea des §. 5. wurde demnächst ferner bemerkt, daß dasselbe insofern für überflüssig erachtet werden könne, als es sich von selbst verstehe, daß durch das neue Gesetz alle entgegenstehenden älteren Vorschriften aufgehoben werden. Die Richtigkeit dieses Prinzips mußte zugegeben werden; es wurde indessen erwidert, daß einestheils die ausdrückliche Aufhebung der entgegenstehenden früheren Bestimmungen am Schlusse eines Gesetzes bisher nicht ungewöhnlich, auch schon in vielen von den Kammern angenommenen Gesetzen vorgekommen sei, anderntheils die Hinstellung eines solchen Satzes dazu Gelegenheit gebe, auf diejenigen speziellen Vorschriften, welche durch das neue Gesetz vorzugsweise eine Abänderung erleiden, aufmerksam zu machen und eine solche Hinweisung wenigstens für einen großen Theil unter denjenigen, welche sich mit dem neuen Gesetz zu beschäftigen hätten, von praktischem Nutzen sein könne. Seitens der Kommission ist deshalb die Streichung des zweiten Alinea nicht beantragt. Unter den im zweiten Alinea speziell genannten gesetzlichen Bestimmungen werden übrigens zwar die meisten durch das neue Gesetz nicht gänzlich aufgehoben, z. B. nicht §. 25. Nr. 4. der Verordnung vom 2. Januar 1849, §. 29. rc. Tit. 4. Th. II. A. L. R. und §. 6. Nr. 2. Tit. 1. Th. III. A. G. O., weil alle diese Paragraphen theils in anderer Beziehung, theils in Betreff der Familien-Stiftungen, auf welche sich der Gesetz-Entwurf nicht erstreckt, noch von Bedeutung bleiben. Die nur theilweise geschehene Aufhebung ist aber auch genugsam dadurch bemerklich gemacht, daß sogleich am Anfange des Alinea hervorgehoben wird, die Aufhebung der Vorschriften der bisherigen Gesetze erfolge nur, „soweit sie dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufen."

Indem schließlich auch gegen die Ueberschrift des Gesetzes nichts zu erinnern gewesen, empfiehlt die Kommission der Zweiten Kammer

die Annahme des Gesetz-Entwurfs mit der von der Ersten Kammer im §. 1. vorgeschlagenen Fassungs-Veränderung und mit der Maaßgabe, daß im §. 5. in Stelle des ersten Alinea, welches in der Regierungs-Vorlage lautet:

„Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung in denjenigen Landestheilen, in denen die Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Organisation der Gerichtsbehörden (Ges.-Samml. S. 1.) und das Gesetz vom 26. April 1851, die Zusätze zu dieser Verordnung enthaltend (Ges.-Samml. S. 181), Gültigkeit haben."

der Satz dahin gefaßt werde:

„Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung in denjenigen Landestheilen, in denen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gültigkeit haben."

Berlin, den 25. Januar 1855.

Die Kommission für das Justizwesen.

Gerlach (Vorsitzender). Becker (Berichterstatter). Reichensperger (Cöln). Frech. Lingens. Scholz. Klose. Granier. Rohden. Holzapfel.

№ 26.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Einführung der Schiedsmänner in der Provinz Westphalen.

Das Institut der Schiedsmänner kann in denjenigen Kreisen der Provinz Westphalen, in welchen die Kreisstände darauf antragen, durch Königliche Verordnung eingeführt werden.

Beglaubigt:

Der Justiz-Minister.	Der Minister des Innern.
(gez.) Simons.	(gez.) v. Westphalen.

Motive.

Während das Institut der Schiedsmänner zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten auf den Antrag der betreffenden Provinzialstände in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Schlesien, Pommern, Sachsen und Posen eingeführt worden ist, besteht dasselbe in der Provinz Westphalen nur für den Kreis Tecklenburg auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 12. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung S. 323.)

Auf dem Landtage der Provinz Westphalen von 1845 war zwar die Einführung des gedachten Instituts für die ganze Provinz im Wege der Petition beantragt, damals aber von dem Landtage mit Stimmenmehrheit abgelehnt worden. Die Stände des Kreises Tecklenburg baten nunmehr bei Seiner Majestät um Genehmigung, daß die Einführung im Kreise Tecklenburg erfolge, und nach vorgängiger Berichtserstattung Seitens der Minister des Innern und der Justiz wurde die Allerhöchste Genehmigung durch die oben bemerkte Ordre vom 12. Juli 1847 ertheilt.

In neuester Zeit haben auch die Kreisstände des benachbarten Kreises Warendorf auf dem Kreistage vom 28. März d. J. beschlossen, die Einführung des Schiedsmanns-Instituts im genannten Kreise zu erbitten, und haben sich mit einem solchen Antrage an die Regierung zu Münster gewendet, welche denselben bevorwortet hat.

Die Kreisstände versprechen sich von der Wirksamkeit der Schiedsmänner einen heilsamen Erfolg für die Verminderung der Prozesse, insbesondere der Injurienprozesse, und finden in der Erfahrung, welche in dieser Hinsicht in dem angrenzenden Kreise Tecklenburg gemacht worden ist, eine Bestätigung ihrer Ansicht von der Nützlichkeit des Instituts, einer Ansicht, welcher auch das Appellations-Gericht zu Münster gegenwärtig beigetreten ist.

Die Meinung, daß kein Bedürfniß für die Einführung der Schiedsmänner in der Provinz Westphalen vorhanden sei,

wird sonach nicht in allen Kreisen der Provinz getheilt, die Ansichten scheinen sich vielmehr modifizirt zu haben. Auch ist durch Artikel XVIII. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs für die preußischen Staaten vom 14. April 1851,

wonach in den Landestheilen, in welchen das Institut der Schiedsmänner besteht, eine Klage über Ehrverletzungen und leichte Mißhandlungen, sofern sie nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden, von den ordentlichen Gerichten nicht eher zugelassen werden soll, als bis durch ein von dem Schiedsmann des Verklagten ausgestelltes Attest nachgewiesen wird, daß der Kläger die Vermittelung des Schiedsmannes ohne Erfolg nachgesucht habe,

ein neues wichtiges Moment hinzugetreten, welches der Wirksamkeit der Schiedsmänner einen größeren Umfang und eine erhöhte Bedeutung verleiht.

In Berücksichtigung dieser Umstände und in Erwägung, daß die Einführung des Schiedsmanns-Instituts, da dasselbe in das Prozeßverfahren eingreift und den Unterthanen neue Verbindlichkeiten auflegt, eine gesetzliche Bestimmung voraussetzt, es aber mißlich sein würde, zur Einführung der Schiedsmänner in jedem einzelnen Kreis ein besonderes Gesetz zu erlassen, erscheint es angemessen, durch eine allgemeine gesetzliche Bestimmung auszusprechen, daß jenes Institut in denjenigen Kreisen der Provinz Westphalen, in welchen die Kreisstände darauf antragen, durch Königliche Verordnung eingeführt werden könne.

In diesem Wege ist früherhin die Einführung erfolgt, indem Seine Majestät die betreffenden Verwaltungs-Minister ermächtigten, die zur Ausführung erforderlichen Anordnungen zu erlassen, oder die im Entwurfe eingereichten Verordnungen in Ausführung zu bringen.

Es waltet kein Bedenken ob, in dieser Weise auch für die Provinz Westphalen die Ausführung eintreten zu lassen, wenn die Zulässigkeit der Einführung des Instituts in jener Provinz gesetzlich ausgesprochen ist.

Demgemäß ist der Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Einführung der Schiedsmänner in der Provinz Westphalen,

abgefaßt und zunächst den Provinzialständen von Westphalen auf Grund des Allerhöchsten Propositionsdekrets vom 20. September 1854 zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt worden.

Die Provinzialstände haben hierauf den Gesetz-Entwurf mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität als zweckmäßig und wohlthätig anerkannt, und diesem Gutachten ist auch der Ober-Präsident der Provinz Westphalen beigetreten.

№ 27.

Bericht

der

Justiz-Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in der Provinz Westphalen.

Die dortige Einführung des Schiedsmanns-Instituts, welches schon seit 1841 in den Provinzen Preußen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Pommern in Wirksamkeit war, kam auf dem Landtage der Provinz Westphalen im Jahre 1845 durch eine darauf gerichtete Petition zur Verhandlung. Mit 25 Stimmen sprach sich die Versammlung im Allgemeinen ablehnend aus. In den Gründen dafür wurde hervorgehoben, daß sich ein entschiedenes Bedürfniß dazu noch nicht erkennen lasse, und deshalb sich auch schwerlich die geeigneten Männer finden werden, welche freiwillig das unentgeltliche Amt übernehmen. Der Zwang zur Uebernahme werde nur nachtheilig auf die Thätigkeit des Schiedsmannes einwirken, und ihn das zu einer wohlthätigen Einwirkung erforderliche Vertrauen nicht erlangen lassen.

Die Vertretung des Kreises Tecklenburg, Regierungsbezirk Münster, sprach schon bald darauf das Bedürfniß nach Schiedsmännern gegen die höheren Verwaltungs-Organe aus. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Juli 1847, Gesetz-Sammlung S. 323, welche lautet:

Auf Ihren Bericht vom 8. Februar d. J. genehmige Ich hierdurch, daß die Einführung der Schiedsmänner im Kreise Tecklenburg auf Grund der von Ihnen eingereichten Verordnung und nach Ihren weiteren Anordnungen erfolge, und erkläre Mich insbesondere damit einverstanden:

1. daß der zum Schiedsmann Gewählte schuldig ist, die Wahl anzunehmen, wenn er nicht Entschuldigungsgründe anzuführen hat, die ihn nach Vorschrift der Gesetze von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien würden;
2. daß das Amt des Schiedsmannes unentgeltlich geführt wird, und ihm nur die Kopialien und baaren Auslagen erstattet werden;
3. daß der Verklagte, welcher auf die Vorladung des Schiedsmannes ausbleibt, ohne seine Absicht, nicht erscheinen zu wollen, zeitig vorher angezeigt zu haben, für die Unterlassung dieser Anzeige eine Geldbuße von 5 Sgr. an die Ortsarmenkasse zu entrichten hat;
4. daß nur Stadt- und Landgemeinden, so wie Korporationen sich bei den schiedsmännischen Verhandlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen dürfen; und
5. daß auf Grund eines von einem Schiedsmanne geschlossenen Vergleiches die Exekution in allen Graden verfügt und vollstreckt werden darf.

Sie haben diese Meine Ordre durch die Gesetz-Sammlung, die von Ihnen eingereichte Verordnung aber durch die Regierungs-Amtsblätter der Provinz Westphalen bekannt zu machen.

Sanssouci, den 12. Juli 1847.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Bodelschwingh
und Uhden.

bewilligte den Antrag. Die nach dieser Ordre erlassene Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 31. Juli 1847 wurde im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Münster pro 1847 S. 284. ff. publizirt.

Die seit ihrer Geltung gemachten Wahrnehmungen haben die ständische Vertretung des angrenzenden Kreises Warendorf veranlaßt, in ihren Versammlungen vom 6. April 1848 und 28. März 1854 den Antrag zu stellen, die Schiedsmänner in der Art bei ihnen einzuführen, wie sie im Kreise Tecklenburg bestehen. Sie erklären, daß in diesem Kreise, dessen einer Theil mit dem Kreise Warendorf zu einem Kreisgerichtsbezirke vereinigt ist, das Wirken der Schiedsmänner sich als wohlthätig und segensreich bewährt habe. Insbesondere haben durch dieselben die Injurienprozesse, die Klagen wegen in Uebereilung oder aus Mißverstand zugefügter Verletzungen, die Bau- und Grenzstreitigkeiten sich vermindert. Diesen Gründen sind das Appellationsgericht und die Regierung in Münster beigetreten; sie befürworten die Befriedigung des für jenen Kreis sich aussprechenden Bedürfnisses, insbesondere auch, um die Anwendbarkeit des allgemein als sehr zweckmäßig erkannten Art. XVIII. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche darauf auszudehnen.

Die Königliche Staats-Regierung hat demzufolge den jetzigen Gesetzes-Vorschlag dem Westphälischen Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegt. In der Sitzung vom 24. Oktober 1854 hat der Landtag den Antrag des Kreises Warendorf fast einstimmig zur Gewährung empfohlen. Nach der Allerhöchsten Ermächtigung vom 3. d. M. liegt jetzt der Entwurf vor zur Beschlußnahme der Zweiten Kammer. Er enthält die Ermächtigung der Regierung, auf dem Wege der Verordnung die Schiedsmänner, nach den Anträgen der einzelnen Kreise in denselben einzuführen.

Die Kommission hat zunächst nicht geglaubt, sich über die Zweckmäßigkeit des Schiedsmanns-Institut überhaupt ver-

breiten zu müssen. Die Wirksamkeit und Erfolge desselben in den anderen Provinzen sind bekannt. Kamen auch einzelne Mißbräuche jener Funktionen zur Sprache, so wurden sie einerseits nicht als ausreichend angesehen, eine Institution in ihrer Ausdehnung zu inhibiren, welche wesentlich darauf einwirken werde, die Rechtsfindung in jeder Gemeinde zu fördern, das dort lebende Recht zur Geltung zu bringen und damit die Innigkeit des Lebens in der Gemeinde, welche die Streitenden nicht zu verlassen haben, zu stärken; andererseits wurde versichert, daß der gerade und gediegene Sinn der Bewohner Westphalens hinlängliche Gewähr biete gegen die Befürchtung, es werden von den dortigen Gemeinden Schiedsmänner präsentirt werden, welche zum Mißbrauche ihrer Stellung geneigt seien.

Schon bei Erörterung der Veranlassung der zur Berathung stehenden speziellen Vorlage und demnächst bei Prüfung der letzteren selbst wurde von einem Theile der Kommission bemerkt, daß die Kreistage nicht als eine gesetzliche Vertretung der Kreis-Interessen angesehen, aus ihren Anträgen daher auch nicht der Grund zu dem Erlasse des Gesetzes entnommen, die Einführung der Schiedsmänner nach ihrem Antrage nicht ausgesprochen werden könne. Ohne auf eine umfassende Erörterung der angeregten und bereits vielfach behandelten Streitfrage einzugehen, nahm jedoch die Kommission mit 10 gegen 3 Stimmen an, daß die Anträge der bestehenden Kreisstände als ausreichend zur Konstatirung des Bedürfnisses zu betrachten seien; daß somit die Worte:

„die Kreisstände"

auf deren Streichung der Antrag gestellt wurde, in der Vorlage beibehalten werden.

Es wurde sodann die Nothwendigkeit einer Abänderung des Entwurfes mit der Erwägung motivirt, es sei kein Grund zu erkennen, warum die Einführung der Schiedsmänner nicht allgemein in der ganzen Provinz Westphalen erfolgen solle; denn die Institution selbst sei unzweifelhaft wohlthätig und zweckmäßig, in anderen Provinzen seien Restriktionen nicht gemacht, und eine Ungleichheit einer Provinz mit der anderen, eines Kreises mit dem anderen, erscheine nicht wünschenswerth. Es lasse sich nicht annehmen, daß die Bedürfnißfrage nach den verschiedenen Kreisen auch verschieden zu beantworten sei. Es wurde hieraus folgende Fassung beantragt:

> das Institut der Schiedsmänner kann in der Provinz Westphalen durch Königliche Verordnung eingeführt werden.

Von anderer Seite wurde dem widersprochen. Es seien die einzelnen Theile der Provinz Westphalen in allen ihren Verhältnissen und Neigungen sehr verschieden; insbesondere aber in ihrem Betriebe, ihrem Wohlstande und der durch beide bestimmten Nothwendigkeit oder Neigung zu Rechtsstreitigkeiten. In vielen, vorzugsweise durch Landbau bestehenden Gegenden seien die Verkehrs-Verhältnisse sehr einfach, der Wohlstand stetig; die seltenen Rechtsstreitigkeiten werden nicht durch Zahlungs-Unfähigkeit oder bösen Willen, vielmehr durch eine Ueberzeugung des Rechts veranlaßt. Wo diese vorhanden sei, bestehe man mit der Hartnäckigkeit, die ein Charakterzug der dortigen Bevölkerung sei, auf seinem Rechte und die Vermittelung der Schiedsmänner sei nicht angebracht. Man habe dort eine Abneigung gegen alles gewerbsmäßige Vergleichsmachen, gegen gelehrte und konsulirende Schulmeister, welche bisher in den einzelnen Gemeinden fast die einzigen der Feder völlig gewachsenen Personen gewesen, und befürchte, daß sich durch Schiedsmänner Winkelkonsulenten und gelehrte Bauern bilden. Es sei unbedenklich, daß man solchen Kreisen die Schiedsmänner nicht aufdrängen könne. Gebe der Fortlauf der Zeit in ihnen, oder die schon jetzt bestehende Nothwendigkeit in anderen Kreisen ein Verlangen danach, so habe der Entwurf die Möglichkeit der Befriedigung gegeben. Der von der Königlichen Staats-Regierung eingeschlagene Weg sei in der Rücksicht sehr zu empfehlen, daß er die einzelnen Kreise veranlasse, das Wohl der Eingeschlossenen nach deren speziellen Verhältnissen selbstständig zu erwägen und ein Mittel dazu zu beantragen. Zur Unterstützung dieser Meinung wurde von anderer Seite bemerkt, daß die Eigenthümlichkeiten einzelner Provinzen und Kreise zu pflegen und zu bewahren seien vor dem Untergange in der Einerleiheit.

Von dem der Berathung als Regierungs-Kommissarius beiwohnenden Geheimen Justiz-Rathe **Baumeister** wurde insbesondere gegen den Antrag darauf hingewiesen, daß die Westphälischen Provinzialstände einmal das Institut für die ganze Provinz abgelehnt, das zweite Mal nur für einzelne Kreise als angemessen erklärt haben. Die Regierung habe das Gutachten dieser Korporation, welche den Ortsverhältnissen und Bedürfnissen am nächsten stehe, nicht übersehen können und annehmen müssen, daß die Einführung der Schiedsmänner für die ganze Provinz nicht wünschenswerth sei.

Der Abänderungs-Antrag wurde hierauf mit 8 gegen 5 Stimmen verworfen.

Demnächst kam in der Kommission zur Erwägung, ob es angemessen sei, der Königlichen Staats-Regierung durch unveränderte Annahme des Entwurfes eine uneingeschränkte Vollmacht zur Abfassung der bei der Einführung in den einzelnen Kreisen zu erlassenden Verordnungen zu ertheilen. Es wurde von einer Seite geltend gemacht, daß der als nächste Veranlassung des Entwurfes sich darstellende Antrag der Stände des Kreises Warendorf die Einführung der Schiedsmänner verlange, wie sie für den Kreis Tecklenburg geschehen sei; denn gerade diese Verordnung sei als wohlthätig und segensreich erkannt. Sodann erscheine es förderlich, die möglichste Uebereinstimmung bei der Verwirklichung des Instituts in den einzelnen Kreisen zu sichern. Endlich entspreche es, abgesehen von singulären besonders motivirten Ausnahmefällen, dem Wesen und der würdigen Haltung der Gesetzgebung nicht, die Feststellung der Normen für Strafbestimmungen, Verpflichtung der Staatsbürger zu lästigen Verrichtungen und für das Entstehen exekutionsfähiger Rechtstitel ꝛc. in die Hände eines Faktors der legislativen Gewalt niederzulegen.

Aus diesen Gründen wurde der Antrag gestellt, den Entwurf in folgender Fassung anzunehmen:

> Das Institut der Schiedsmänner kann in denjenigen Kreisen der Provinz Westphalen, in welchen die Kreisstände darauf antragen, durch Königliche Verordnung nach Maaßgabe der für den Kreis Tecklenburg erlassenen Kabinetsordre vom 12. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung S. 323.) eingeführt werden.

Für diesen Antrag wurde von einem Mitgliede der Kommission noch angeführt, es sei das Bestreben zu fördern, durch eine richtig angebrachte Präcision unsern provinziellen Rechtszuständen eine feste Gestaltung zu geben und die Gesetze vor dem Vorwurfe der Unbestimmtheit zu sichern.

Von anderer Seite wurde gegen den vorgeschlagenen Zusatz eingewendet, daß kein Grund vorliege, anzunehmen, es werde die Staats-Regierung bei der erweiterten Einführung der Schiedsmänner von den bisherigen Verordnungen dafür abweichen. Es erscheine nicht angemessen, durch jene Klausel die Fortbildung und fernere Entwickelung des Instituts nach den jedesmaligen Bedürfnissen zu erschweren.

Nach der für die Kommissions-Berathung angestellten Vergleichung der Verordnung vom 7. September 1827 wegen Anstellung der Schiedsmänner in der Provinz Preußen, derjenigen vom 26. September in den Provinzen Schlesien und Brandenburg und derjenigen vom 13. Juni 1834 in der Provinz Pommern einschließlich Rügen, — welche sämmtlich nur durch die betreffenden Amtsblätter publizirt sind — weichen dieselben von der im Zusatz-Antrage benannten Verordnung vom 12. Juli 1847 nur in 2 Punkten wesentlich ab. Nach dieser soll in jeder Gemeinde von mindestens 500 Seelen ein Schiedsmann auf 3 Jahre gewählt, nach jener dagegen eine Seelenzahl von 2000 der Bildung der Schiedsmannsbezirke zum Grunde gelegt werden. In jener kommt ferner nicht vor die am 31. Juli 1847 gegebene Bestimmung:

> Wenn der Verklagte auf die Vorladung des Schiedsmannes ausbleibt, ohne ihm seine Absicht, nicht erscheinen zu wollen, zeitig vorher angezeigt zu haben, so soll er für die Unterlassung dieser Anzeige eine Geldbuße von 5 Sgr. an die Orts-Armenkasse zu entrichten haben.

Auf die erstere Verschiedenheit wurde von den Gegnern des Zusatzes kein Gewicht gelegt; die zweite wurde jedoch nicht gebilligt, da ein auch indirekter Zwang zum Erscheinen

vor dem Schiedsmanne, eine Strafgewalt des letztern mit der Natur und den sonstigen Befugnissen des Schiedsamtes nicht im Einklange stehe. Dieser Bemerkung trat von anderer Seite die Erwägung entgegen, daß nur das Unterlassen einer zeitigen Anzeige mit einer geringen Strafe belegt, daß aber auch dem amtlichen und unentgeltlich mühevollen Wirken der Schiedsmänner, wenn dieselben die nöthige Achtung erlangen sollen, wenigstens diese Anzeige gebühre, um ihnen fruchtloses Zeitverbringen, dem Gegner aber auch vergebliche und nur aufreizende Bemühungen ersparen. Hiernach sei in dem Inhalte der Verordnung vom 12. Juli 1847 kein Grund zu deren Ablehnung zu finden.

Der Regierungs-Kommissar sprach sich für die unveränderte Annahme des Entwurfes aus, da voraussichtlich die Königliche Staats-Regierung ihren fernern Anordnungen die seither bewährt gefundenen Bestimmungen zur Grundlage geben werde. Eine Besorgniß aus der unbeschränkten Verordnungsbefugniß sei ohne thatsächliche Begründung und die Voraussetzung, daß die Verordnung vom 12. Juli 1847 für die andern Kreise nicht werde gegeben werden, nicht gerechtfertigt.

Bei der Abstimmung wurde der Zusatz-Antrag mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt; die Kommission empfiehlt mit 8 gegen 5 Stimmen der Kammer:

die unveränderte Annahme des Entwurfes.

Berlin, den 25. Januar 1855.

Die Justiz-Kommission.

v. Gerlach (Vorsitzender). Rohden (Berichterstatter). Reichensperger (Cöln). Frech. Becker. Holzapfel. Granier. Scholz. Klose.

№ 28.

Dritter Bericht

der

Petitions-Kommission

über

folgende Petitionen.

A.

Journal II. Nr. 79.

Der Lehrer Wander zu Hermsdorf überreicht unterm 10. Dezember v. J. eine von ihm am 8. April v. J. an die Zweite Kammer gerichtete, jedoch wegen Schlusses der Sitzungen nicht mehr zur Verhandlung gekommene Petition.

Er führt darüber Beschwerde, daß, nachdem er etwa vier Wochen bei seinem in Löwenberg ansässigen Sohne besuchsweise sich aufgehalten, er am 2. November 1852 aufs Polizei-Amt beschieden und ihm daselbst von dem Bürgermeister eröffnet worden sei: daß er bis zum nächsten Morgen die Stadt verlassen haben müsse.

Auf seine hiegegen bei der Königl. Regierung zu Liegnitz erhobene Beschwerde wurde er durch Verfügung vom 5. November 1852 abschläglich beschieden, indem diese Behörde erklärte: daß sie ihm auf Grund des §. 2. Nr. 2. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 den Aufenthalt in Löwenberg überhaupt untersagt habe, und der Magistrat darum dieser Anordnung gemäß so habe verfahren müssen.

Im Vollbesitz der Staatsbürgerrechte könnten indeß jene angezogenen Bestimmungen des genannten Gesetzes gegen ihn durchaus nicht in Anwendung kommen, und wenn ihm früher, ebenfalls auf Grund desselben Gesetzes, wie er aber vollkommen überzeugt sei, ohne jedes Recht eine Niederlassung in Löwenberg verweigert worden, so habe er jetzt nur die Absicht gehabt, besuchsweise einige Monate im Hause seines Sohnes, dessen Hauswesen durch des Petenten Ehegattin besorgt würde, zuzubringen.

So weit könne unmöglich die kühnste Gesetzes-Auslegung gehen, eine Polizei-Behörde zu ermächtigen, einen Familienvater aus dem Schooße der Seinigen zu vertreiben, besonders wenn, wie hier geschehen, er erklärt habe, den Ort zu einer bestimmten Zeit wieder verlassen zu wollen. Außerdem habe er zu einer Ausweisung nicht die geringste Veranlassung gegeben, wie dies durch eine beigelegte Bescheinigung der Polizei-Verwaltung zu Löwenberg vom 22. November 1852 dargethan würde.

Gleich erfolglos seien seine nunmehr beim Königl. Ministerio des Innern erhobenen Beschwerden geblieben, indem das Reskript dieser Behörde vom 7. Januar 1853 den Bescheid der Königl. Regierung zu Liegnitz bestätigt und die Anwendung des §. 2. Nr. 2. des mehrerwähnten Gesetzes für richtig angewendet erklärt.

Indem Petent mit der Erklärung schließt: „So werden bei uns die Gesetze ausgelegt, so steht es mit der persönlichen Freiheit solcher Bürger, die den Muth der eigenen Ueberzeugung haben" bittet er:

> die Hohe Kammer wolle dahin wirken, daß die ungesetzliche Verfügung gegen seinen Aufenthalt in Löwenberg zurückgenommen und daß überhaupt einer derartigen Polizeiwillkür Grenzen gesetzt werden.

Bei Beurtheilung des vorliegenden Falles kam es allein darauf an: ob Petent sich eines Verbrechens schuldig gemacht habe, in Folge dessen die Bestimmungen des §. 2. Nr. 2. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 auf ihn angewendet werden dürften, welche also lauten:

> Wenn die Landes-Polizeibehörde nöthig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen. Hierzu ist die Landes-Polizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Thäter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer andern Strafe verurtheilt worden, oder in einer Korrektions-Anstalt eingesperrt gewesen sind.

Es wurde Behufs solcher Ermittelungen an den anwesenden Herrn Ministerial-Kommissar die direkte Frage gerichtet, ob etwa ein solcher Fall vorgelegen habe, und von demselben nachstehende Mittheilung gemacht:

> Zunächst habe er zu erwähnen, daß zur Zeit der Emanirung des oben erwähnten Gesetzes, der Unterschied zwischen Vergehen und Verbrechen nicht so geschieden gewesen, wie dies in dem gegenwärtigen Strafrechte der Fall sei, und daß darum die Staats-Regierung sich für berechtigt halte, auch bei vorgekommenen Bestrafungen, die nach dem jetzigen Strafrechte innerhalb des Strafmaaßes bei Vergehen lägen, von der Bestimmung des §. 2. Nr. 2. Anwendung zu machen, wie es hier geschehen, wo Petent wegen Anreizung zum Aufruhr bestraft worden sei. Das Maaß der erlittenen Strafe wurde vom Herrn Ministerial-Kommissar nicht angegeben.

Dieser Ausführung wurde indeß von Seiten der Kommission nicht beigetreten, vielmehr die Ansicht entwickelt, daß durch die Nebeneinanderstellung der Bezeichnungen:

> „Zu Zuchthaus, oder wegen eines Verbrechens verurtheilt, oder in einer Korrektions-Anstalt eingesperrt gewesen"

unmöglich das Gesetz so ausgelegt werden könne, es möchte der Landesbehörde die Befugniß zustehen, auch im Falle, wegen leichterer Vergehen erlittener Bestrafung, einem Individuum die Niederlassung, oder den Aufenthalt an gewissen Orten zu untersagen.

Von einem Mitgliede wurde noch hervorgehoben, daß es sich durchaus nicht empfehle, aus solchem Anlaß der Verwaltung irgend welche Verlegenheit zu bereiten, daß man vielmehr, wenn wirklich eine Ueberschreitung vorgekommen sein möchte, darüber hinwegsehen müßte, weil sonst die Ausübung der Polizei gar zu sehr erschwert würde. Hierauf wurde erwidert: daß in dem Wunsche, die Regierung niemals in Verlegenheit zu sehen, gewiß alle Mitglieder der Kommission sich vereinigten, daß dies aber nur zu erreichen sei, wenn ohne Ansehen der Person Gesetz und Recht streng zur Anwendung kämen, und darum müsse offen und unumwunden ausgesprochen werden, wo dies nicht geschehen.

Ein Antrag auf Uebergang zur Tages-Ordnung wurde abgelehnt, dagegen der Antrag, der Kammer vorzuschlagen:

„diese Petition dem Königlichen Staats-Ministerio zur Abhülfe zu überweisen"

gegen eine Minorität von 8 Stimmen angenommen.

Journal II. Nr. 72.

Der Redakteur des am hiesigen Orte erscheinenden Dissidenten, E. O. Hoffmann, führt in einer Petition vom 16. Dezember v. J. nachstehende Beschwerde:

Nachdem er im Januar und Februar v. J. sechs Vorlesungen „über die Entwickelung der Menschheit zur sittlichen Freiheit" vor einer Zuhörerschaft, die meistens aus Mitgliedern der hiesigen christkatholischen Gemeinde bestanden, gehalten, ohne daran durch die Polizei behindert zu sein, habe er im Juni wiederum eine Vorlesung halten wollen.

Zur Deckung der Kosten für Lokal u. s. w. habe er Eintrittskarten à 5 und 2½ Sgr. ausgeben wollen, so daß hierbei von einer Spekulation auf Geldgewinn nicht die Rede sein konnte.

Dem Vereinsgesetze entsprechend, habe er, wie früher, dem Königlichen Polizei-Präsidio von der beabsichtigten Vorlesung Anzeige gemacht, indeß sei ihm die vorschriftsmäßige Bescheinigung nicht ertheilt, er vielmehr durch mündliche Vorladung zu dem Polizei-Lieutenant seines Reviers beschieden. Dieser habe ihm im Auftrage des Polizei-Präsidiums zu Protokoll eröffnet: Es scheine, daß er die Vorlesungen als Gewerbe treibe, da er ein Eintrittsgeld erhebe, er sei also verpflichtet, zunächst eine gewerbliche Konzession nachzusuchen.

Wenngleich er überzeugt gewesen, daß kein Gesetz einem Vorleser, auch im Falle er ein Eintrittsgeld erhebe, eine solche Verpflichtung auferlege, so habe er, um Weiterungen zu vermeiden, sofort erklärt: die Vorlesungen gratis halten und die Zuhörer durch Eintrittskarten einladen zu wollen.

So habe er seine Anmeldung erneuert und um Bescheinigung gebeten, indeß weder hierauf, noch auf eine wiederholte Bitte Antwort erhalten, und damit sei die Zeit bis zur angekündigten Vorlesung am 7. Juni verstrichen.

Statt der Antwort waren der Hausflur und der Eingang zum Versammlungslokal, wie die Straße, mit Schutzmännern besetzt, die den Eintritt verwehrten. Petent führt weiter aus, wie ungesetzlich sowohl das Verlangen einer Konzession behufs Vorlesungen, als auch der letztgedachten polizeilichen Maaßregeln sei, und bemerkt dabei, daß, wenn eine solche Konzession zu fordern gewesen, man sie von ihm bei seinen früheren Vorlesungen gewiß gefordert haben würde, was nach Ausweis zweier beigelegten Bescheinigungen des Polizei-Präsidii nicht geschehen sei."

Auf eine hierüber beim Ministerio des Innern erhobene Beschwerde erklärte dasselbe durch Reskript vom 18. August 1854 die Forderung einer gewerblichen Konzession für gerechtfertigt, da, wenn Petent auch erklärt habe, die Vorlesungen gratis halten zu wollen, nach den angestellten Ermittelungen doch nicht anzunehmen sei, daß dies wirklich der Fall gewesen, und darum läge thatsächlich ein Gewerbebetrieb vor, der daher beim Mangel einer Konzession mit Recht behindert worden sei.

Unter Beilegung eines Exemplars der zur Vorlesung am 7. Juni bestimmten Abhandlung, bittet Antragsteller:

Die Hohe Kammer wolle seine Beschwerde prüfen, und wenn dieselbe gerechtfertigt erscheinen sollte, sie zur Abhülfe an die Hohe Königliche Staats-Regierung verweisen, so daß es ihm künftig nicht mehr von Seiten des Königlichen Polizei-Präsidiums so ohne allen Grund verwehrt werden könne, Vorlesungen über geschichtliche oder moral-philosophische Themata öffentlich zu halten, auch dann nicht, wenn er Eintrittskarten für einen gewissen Preis austheilen lasse.'

Bei Berathung dieses Gesuchs wurde zunächst die Ansicht ausgesprochen, daß dasselbe wohl begründet sein möchte, da der ganze Titel II. des Gesetzes vom 17. Januar 1845, welcher vom Betriebe eines Gewerbes handelt und alle Kategorien desselben aufzählt, mit keinem Worte von dem Gewerbe eines Vorlesers spricht, und in anderen dahin einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls nichts enthalten sei, was einen Vorleser verpflichte, sich mit einer gewerblichen Konzession zu versehen. Sehr häufig, fast täglich fänden am hiesigen Orte Vorlesungen in öffentlichen Lokalen statt und es sei nicht bekannt, daß einer der dieselben haltenden Rhetoren oder Lektoren eine gewerbliche Konzession besitze, oder von demselben je verlangt worden sei, wobei an den anwesenden Ministerial-Kommissar die Frage gerichtet wurde: ob von der Polizei-Behörde von allen solchen Vorlesern die vorherige Erlangung einer Konzession verlangt werde.

Diese Frage wurde nicht beantwortet, wohl aber von dem Ministerial-Kommissar der vorangeäußerten Ansicht entgegen getreten und behauptet: daß die Verwaltung wohl berechtigt sei, gerade auf Grund der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 eine hier in Frage stehende Konzession zu verlangen, denn wenn in dem Gesetze auch nicht von dem Gewerbe eines Vorlesers die Rede sei, so fänden hier die Bestimmungen desselben Gesetzes, welche vom Ertheilen des Unterrichts handelten, Anwendung, da dergleichen Vorlesungen wohl vorzugsweise der Belehrung halber besucht würden, und geschähe dies auch meistens nur von erwachsenen Personen, so träfe das doch zu, da Niemand zu alt sei, um nicht noch etwas lernen zu können. In dieser Auffassung habe denn auch die Verwaltung das Recht für sich in Anspruch genommen, die Nachsuchung einer Konzession von den Personen zu verlangen, wo ihr ein Gewerbebetrieb vorzuliegen scheine.

Wenngleich zugegeben wurde, es sei der Satz: daß Niemand zu alt sei, um noch etwas lernen zu können, vollkommen richtig, so konnte die Kommission doch unmöglich die Ausführung für zutreffend erkennen, wonach die Bestimmungen wegen Ertheilung von Unterricht hier maaßgebend sein sollten.

Weil außerdem von dem Ministerial-Kommissar die Frage: „ob jeder Rhetor oder Vorleser, der, wie Petent, öffentliche Vorlesungen zu halten beabsichtige, zuvor eine Konzession erlangt haben müsse", nicht beantwortet worden, vielmehr nur angegeben sei, daß die Verwaltung sich das Recht vorbehalte, von gewissen Personen dies zu verlangen; weil außerdem auch nicht nachgewiesen sei, daß Petent durch Erhebung eines Eintrittsgeldes außer seinen Kosten noch einen Gewinn habe erzielen wollen, hält die Kommission das Gesuch des Petenten für begründet und beschließt, nach Ablehnung eines gestellten Antrages auf Uebergang zur Tagesordnung, der Kammer vorzuschlagen:

die Beschwerde des Redakteur Hoffmann dem Königlichen Staats-Ministerio zur Abhülfe zu überweisen,

gegen eine Minorität von 7 Stimmen.

B.

Journal II. Nr. 112.

Der Vorwerksbesitzer A. Riech zu Luckau besitzt ein im unmittelbaren Anschlusse an die Sandower Vorstadt daselbst liegendes, mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden besetztes und großentheils eingefriedetes Grundstück von 22 Morgen, auf welchem mit Genehmigung des Landraths-Amts theils wegen der Nähe bewohnter Gebäude, theils wegen Mangel an Wild, die Ausübung der Jagd ruht. Um die seinem Grundstücke Schaden bringenden Vögel, als Dohlen, Elstern, Krähen, besonders aber Tauben und Sperlinge, die bei der Nähe der Stadt in großer Anzahl vorhanden sein sollen, abzuwehren, hat er bei dem Landrathe des Luckauer Kreises die Erlaubniß zum Gebrauche der Schußwaffe nachgesucht, will aber sowohl von diesem, als von der Regierung in Frankfurt und dem Ministerio, welches er in letzter Instanz angegangen, abschläglich beschieden worden sein.

Indem er zum Nachweise des ihm durch Vögel verursachten Schadens ein Attest eines verpflichteten Taxators beibringt, nach welchem dieser Schaden auf einem mit Gerste bestellten Ackerflecke von 5½ Morgen Aussaat auf ¼ der Erndte ermittelt ist, und indem er hervorhebt, daß er in Berücksichtigung des Vogelfraßes genöthigt sei, ¼ mehr an Saat auszustreuen, als es unter gewöhnlichen Verhältnissen erforderlich wäre, richtet Petent an die Zweite Kammer den Antrag,

seine bei den Behörden vergeblich angebrachte Peti-

tion bei einem in der gegenwärtigen Sitzung etwa zur Berathung kommenden Jagdpolizei-Gesetze zu berücksichtigen,

event. aber

ihm im Wege der Gesetzes-Deklaration die Befugniß zu verleihen, sich zum Schutz gegen Beschädigung seiner Feldfrüchte durch Tauben, Krähen, Dohlen, Sperlinge 2c. der Schußwaffe bedienen zu dürfen.

Die Kommission beantragt einstimmig:

„Uebergang zur Tagesordnung",

weil Petent die Gründe der Zurückweisung seiner Anträge bei den betreffenden Behörden nicht angegeben hat, daher nicht übersehen werden kann, ob die Zurückweisung nicht durch gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen gerechtfertigt war, und dieser Mangel im vorliegenden Falle um so mehr vermißt wird, als nach der Beschreibung der Lage des Grundstücks der Gebrauch der Schußwaffe auf demselben wegen der Nähe bewohnter Gebäude bedenklich erscheint.

C.

Journal II. Nr. 123.

Der Mühlenbesitzer Bartelt zu Swinemünde hat unterm 28. November v. J. die Kammer gebeten, ihm für seine in der Nacht vom 1. zum 2. Februar v. J. abgebrannte Windmühle wenigstens einen Theil der Summe bewilligen zu lassen, mit welcher sie bis zum Beginne des Jahres 1854 versichert gewesen sei.

Das Plenum der Kammer beschloß am 20. Dezember v. J. auf den Antrag der Kommission über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, weil der Kammer ebensowenig, wie der betreffenden Feuer-Sozietät die Befugniß zustehe, für abgebrannte nicht versicherte Gebäude eine Brandentschädigung zu bewilligen.

Petent hat sich unterm 30. Dezember v. J. abermals an die Kammer gewendet und um die Bestimmung gebeten:

daß ihm ein angemessener Theil der Versicherungs-Summe aus Staats-Fonds oder dergleichen angewiesen und gezahlt werde.

Zum Beweise, daß die Windmühle wirklich mit 1400 Rthlr. versichert gewesen, bringt Petent einen Feuerkassenzettel bei, und nimmt zur Unterstützung seines Gesuchs auf seinen bewährten Patriotismus und die strenge Erfüllung seiner Pflichten Bezug.

Neue Umstände, welche eine Abänderung des Kammer-Beschlusses vom 20. Dezember pr. herbeiführen könnten, sind nicht angeführt, weshalb die Kommission den Antrag stellt:

die Kammer wolle zur Tagesordnung übergehen.

Journal II. Nr. 124.

Der Erbschmied Johann George Gerlach zu Michelwitz (Kreis Brieg) schloß im Jahre 1820 einen Kauf-Kontrakt über den dortigen Rittersitz, sowie eine damit in Verbindung stehende Raff- und Leseholz- und Hütungs-Gerechtigkeit ab. Der Kontrakt wurde Seitens des Verkäufers nicht erfüllt, weshalb der Käufer, 2c. Gerlach, klagbar wurde, jedoch in zwei verschiedenen Prozessen abweisende rechtskräftige Erkenntnisse erhielt. Gerlach beruhigte sich bei diesen Erkenntnissen nicht, in der Meinung, der für sein beanspruchtes Recht angetretene Beweis sei nicht erhoben, auch seien Seitens der Gerichtsbehörden gesetzwidrige Härten, Ungerechtigkeiten, Fälschungen und Betrügereien begangen. Er führte Beschwerde bei den Justizämtern, dem Justiz-Minister, dem Könige zu wiederholten Malen, wurde aber in allen Instanzen abgewiesen, weil die rechtskräftigen Erkenntnisse nicht abgeändert werden könnten. Schließlich wendete 2c. Gerlach sich unterm 12. April 1853 an das Frankfurter Bundesgericht, erhielt aber von der Bundeskanzlei unterm 20. Juli 1854 den Bescheid, daß sein Gesuch sowohl der Form als dem Inhalte nach zur Berücksichtigung Seitens der Hohen Bundesversammlung sich nicht eigne.

Die Erben des inzwischen verstorbenen Erbschmidts Gerlach haben dessen Beschwerde aufgenommen und unterm 1. Januar cr. bei der Kammer beantragt:

1) daß, im Falle das Gesuch um endliche Erlangung ihrer, durch „Kaufbetrug" entzogenen aber rechtmäßig ihnen zustehenden Gerechtsame sich auch hier nicht zum Vortrage resp. zur Erledigung eignen sollte, doch endlich zur Erledigung diejenige Behörde angewiesen werde, für welche sich der Klageantrag eignen sollte;
2) daß zur Aufklärung der Angelegenheit und zur Bestrafung des ehemaligen Justitiarius des Patrimonial-Gerichts von Michelwitz gegen Letzteren die Untersuchung eingeleitet werden möge."

Die Anlagen des Bittschreibens, namentlich der Kauf-Kontrakt, eine vom Erbschmidt Gerlach in der Schlesischen Zeitung unterm 29. August 1844 veröffentlichte Darstellung des Sachverhältnisses, und die an die Bundesversammlung gerichtete Beschwerdeschrift, gewähren kein klares Bild des gerichtlichen Verfahrens. Deshalb und weil es sich um die Abänderung rechtskräftiger Erkenntnisse handelt, wird beantragt,

zur Tages-Ordnung überzugehen.

Journal II. Nr. 125.

Der Bürgermeister a. D. v. Goldammer zu Grevenbroich trägt in einem an die Kammer gerichteten Schreiben vom 8. Januar cr. vor, daß er im stehenden Heere 10 Jahre 11 Monate gedient und bei seiner Pensionirung als Sekonde-Lieutenant die Empfehlung zur Anstellung im Verwaltungsfache als Bürgermeister erhalten habe. Demgemäß sei er unentgeltlich bei der Regierung zu Düsseldorf vom 3. Mai 1837 bis zum 3. Mai 1839 beschäftigt und um diese Zeit als Bürgermeister für Grevenbroich, Frimmersdorf, Elsen und Gustorf angestellt worden. Als Bürgermeister habe er 11 Jahre und 10 Monate und 24 Tage fungirt. Bei der Mobilmachung i. J. 1850 sei er zur Landwehr als Hauptmann einberufen und habe bei der Armee bis in das Jahr 1851 hinein verbleiben müssen. Während seines Verweilens bei der Fahne habe eine Neuwahl des Bürgermeisters stattgefunden und er habe nur eine Pension für 6jährige Dienstzeit von den betreffenden Gemeinden erhalten, weil er nicht volle 12 Jahre Bürgermeister gewesen sei. Petent ist mit dieser Bemessung seiner Pension nicht zufrieden. Er sucht nachzuweisen, daß er im Staats- und Kommunaldienste zusammen über 24 Jahre ununterbrochen fungirt und deshalb einen Anspruch auf eine Pension für 24 Jahre dem Staate geleistete Dienste erworben habe. Hierfür spreche das Civil-Pensions-Reglement vom 30. April 1825 im §. 11. und demgemäß sei auch von der Regierung zu Arnsberg in einem homogenen Falle entschieden worden. Die Bestimmung des §. 157. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, wonach nach kürzerer als 12jähriger Dienstzeit nur $1/4$ des seitherigen reinen Diensteinkommens als Pensionsbetrag zustehe, könne in casu um so weniger Anwendung finden, als eine Kündigung nicht stattgefunden habe, dem Petenten also eine 3monatliche Kündigungsfrist zu seiner Dienstzeit als Bürgermeister hinzugerechnet werden müsse.

Wenn nun seine Dienstzeit im unmittelbaren und mittelbaren Staatsdienst über 24 Jahre betrage, die Pension also mit $1/2$ des seitherigen reinen Diensteinkommens bemessen werden müsse, so müsse auch eine andere, als die von der Bezirks-Regierung zu Düsseldorf beliebte Berechnung des reinen Diensteinkommens erfolgen. Denn nach einem vom Ober-Tribunal bestätigten Urtheile (Archiv für das Civil- und Kriminalrecht der Rhein-Provinz, Band 47. Heft 4. S. 188.) umfasse das Diensteinkommen auch

1) die Ueberschüsse von den Klassensteuer-Veranlagungs-Kosten,
2) die Ueberschüsse von den Gewerbesteuer-Veranlagungs-Kosten,
3) die Gebühren der Kataster-Abzüge.

Petent beantragt:

die Kammer wolle

1) in Rücksicht der Berechnung des reinen Diensteinkommens eine Allerhöchste Entscheidung erwirken, wonach ein dem gedachten richterlichen Urtheile gleicher Grundsatz der Königlichen Regierungen über die Pensionirungen der Bürgermeister aufgestellt werde;

2) die Staats-Regierung veranlassen, die dem Petenten nach den Dienstjahren zustehende Pension mit Nachzahlung aus Staats-, Provinzial- oder Gemeindemitteln zu komplettiren.

Nach der von dem Kommissarius der Staats-Regierung ertheilten Auskunft hat Bittsteller Seitens der Verwaltungs-Behörden nicht berücksichtigt werden können, weil die älteren Bestimmungen über die Pensionen durch den §. 157. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beseitigt seien, Bittsteller nicht volle 12 Jahre Bürgermeister gewesen, daher nur einen Anspruch auf ⅓ des Diensteinkommens als Pension erworben habe. Aus Billigkeits-Rücksichten, namentlich auch in Erwägung der anerkennungswerthen Leistungen des Petenten ist Seitens der Regierung versucht, im gütlichen Wege die Gemeinden Grevenbroich rc. zu bewegen, ihm eine auf 12 Jahre berechnete Pension zu bewilligen; die Gemeinden haben jedoch eine Erhöhung der Pension abgelehnt. Da nun nach §. 157. l. c. nur die betreffenden Gemeinden, nicht aber der Staat, die Verpflichtung haben, für die Pension aufzukommen, so hat bei dem Mangel an Fonds eine Erhöhung der Pension aus Staatsmitteln nicht eintreten können. Die Kommission erkennt das Verfahren der Verwaltungsbehörden als gerechtfertigt, überzeugt sich aber, aus der Bittschrift und aus den Mittheilungen des Regierungs-Kommissarius, sowie eines sachkundigen Kommissions-Mitgliedes, daß das Schicksal des Petenten ein besonders hartes und unverdientes sei. Bittsteller hat abwechselnd im Staats- und Kommunaldienste über 24 Jahre treue Dienste als Offizier und Civilbeamter geleistet. Seine Verdienste um die Landeskultur der von ihm verwalteten Bürgermeistereien werden von seinen vorgesetzten Behörden gelobt, der Ober-Prokurator rühmt seine Thätigkeit als Polizei-Beamter, die militairischen Vorgesetzten erkennen seine militairische Tüchtigkeit an, endlich wird seine Festigkeit gegenüber den auflösenden Bestrebungen im Jahre 1848 besonders hervorgehoben. Ohne sein Zuthun und Verschulden hat er auf den Ruf zu den Fahnen sein Amt verlassen und seiner Wehrpflicht genügen müssen, und zwar nur 36 Tage vor Ablauf der zwölfjährigen Dienstzeit als Bürgermeister, womit ihm der Anspruch auf die Hälfte des Diensteinkommens als Pension erwachsen wäre. Unglückliche Zeitumstände und die Gesetzgebung haben sein Ausscheiden aus dem Staats- und Kommunaldienste herbeigeführt, und nur eine monatliche Pension von 11 Rthlr. ist ihm ausgeworfen. Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, daß Billigkeitsgründe vorliegen, der Noth des Petenten abzuhelfen, und daß das Interesse des Staats vorwalte, einen bewährten Beamten zu konserviren. Eine Abhülfe sei bei der anerkannten geistigen und körperlichen Rüstigkeit des Petenten durch dessen Anstellung im Staatsdienste möglich. Deshalb geht der einstimmige Antrag dahin,

die Hohe Kammer wolle die Petition dem Staats-Ministerium zur geneigten Berücksichtigung aus Billigkeitsgründen überweisen.

D.

Journal II. Nr. 116.

132 ostpreußische Gutsbesitzer beantragen die Revision der Verordnung vom 24. Februar 1834,

(Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung.)

namentlich eine Aenderung der Bestimmungen derselben, daß im Fall einer Mobilmachung der Armee

1) die Besitzer von zum Kriegsdienste tauglichen Pferden diese sämmtlich — mit Ausnahme der Post- und Beamten-Dienstpferde — zur Disposition der Militairbehörden zu stellen verpflichtet sind, und
2) daß für die vom Staate zu gewährende Vergütigung ein Maximum von 100 Rthlr., ausnahmsweise von 120 Rthlr., für ein Pferd ausgesetzt ist.

Sie führen an, daß das Gesetz zu einer Zeit erlassen sei, in welcher die Pferde einen sehr geringen Werth gehabt hätten, dem die Entschädigung ungefähr entsprochen habe; daß es aber jetzt bei ganz veränderten Verhältnissen, eine große Härte, eine Ungerechtigkeit gegen die Pferdebesitzer enthalte, da diese gezwungen würden, die stets wachsende Differenz zwischen dem wahren Werthe (Marktpreise) der Pferde und der vom Staate gewährten Entschädigung allein zu tragen, während es sich hier offenbar um eine allgemeine Staatslast handele.

Sie heben ferner hervor, daß die Verordnung es lediglich der Humanität der Militair-Kommissarien anheimstelle, ob sie Gestütspferde berücksichtigen wollen oder nicht. Bewährte Zuchtstuten wären dem Pferdezüchter unersetzlich, und durch eine rücksichtslose Ausführung des Gesetzes würde die Pferdezucht zum Nachtheil des Landes einen so empfindlichen Schlag erleiden, daß die Provinz, die jetzt einen ansehnlichen Theil des Landes mit Pferden versorge, in die traurige Lage kommen könne, sich für den eigenen Bedarf auf das Ausland angewiesen zu sehen.

Petenten beantragen in Erwägung obiger Uebelstände eine Revision der Verordnung vom 24. Februar 1834 und wünschen, daß dabei folgende Grundsätze als maaßgebend angenommen werden mögen:

1) die Beschaffung der zur Mobilmachung nothwendigen Pferde findet zuvörderst durch freien Ankauf statt, und erst dann durch zwangsweise Einziehung, wenn ersterer nicht den Bedarf geliefert hat.
2) Von der Verpflichtung zum Militairdienst gestellt zu werden, sind ausgenommen die nachweislich gedeckten Stuten.
3) Für die von den Militair-Kommissarien ausgewählten Pferde wird ohne Beschränkung der von der Abschätzungs-Kommission ermittelte Preis aus der Staatskasse gezahlt.
4) Damit nicht durch die Bestimmung ad 1. Aufenthalt bei Anschaffung der Pferde entsteht, findet schon im Frieden Konsignation und Repartition der Pferde auf die einzelnen Kreise nach der Zahl der brauchbaren Pferde statt. Sobald in dem Kaufstermine nicht die, nach der Repartition auf den Kreis treffende Zahl von Pferden beschafft ist, tritt das Recht des Staats auf zwangsweise Stellung in Kraft.

Die Kommission erkennt die Nothwendigkeit an, die Bestimmungen der Verordnung vom 24. Februar 1834 einer Aenderung zu unterwerfen. Abgesehen davon, daß sie hinsichtlich des in ihr festgestellten Satzes für die den Pferdebesitzern zu gewährende Entschädigung den jetzigen Werthverhältnissen nicht mehr entsprechen, erscheinen sie auch prinzipiell nicht gerechtfertigt, da sie, im Widerspruch mit der Gerechtigkeit, und den für analoge Fälle in Preußen geltenden Grundsätzen, offenbar eine allgemeine Staatslast auf die Schultern Einzelner wälzen. Diese Beeinträchtigung trifft einen Kulturzweig, der nicht nur an sich für einzelne Individuen oder Landestheile, sondern durch seinen nahen Zusammenhang mit der Wehrkraft des Landes, für den ganzen Staat von großer Wichtigkeit ist, und bedarf um so mehr einer schleunigen Abhülfe.

Die Kommission erklärte sich demnach mit dem allgemeinen Antrage der Petenten auf Revision der erwähnten Verordnung einverstanden, und ging zur Prüfung der in der Petition ausgesprochenen Vorschläge über.

Der erste derselben, daß die zwangsweise Requisition von Pferden erst dann eintreten solle, wenn das Resultat des freien Ankaufs sich als ungenügend erwiesen habe, fand in der Kommission keine Unterstützung. Es wurde zwar anerkannt, daß ein solches Verfahren den, dem Privat-Eigenthum gebührenden Rücksichten am meisten entsprechen würde; es konnte aber nicht übersehen werden, daß dadurch Staats-Interessen gefährdet würden, vor deren Bedeutung die Anforderungen der Privatinteressen zurücktreten müßten. Bei einer Mobilmachung der Armee komme es in der Regel auf eine möglichst schnelle Ausführung derselben an, und das von den Petenten vorgeschlagene Verfahren würde Zeitverlust herbeiführen, d. h. die Wehrkraft des Staats gerade im kritischen Moment schwächen. Die Kommission kann nicht empfehlen, um diesen Preis einen größeren Schutz den Pferdebesitzern zu gewähren.

Hiermit ist auch der von den Petenten ad 4. gemachte Vorschlag erledigt.

Hinsichtlich des zweiten Punktes, die Exemtion gedeckter Stuten betreffend, erkannte die Kommission an, daß keine Be-

rücksichtigung der Pferdezucht, deren Bedeutung aus nationalökonomischen und militairischen Gründen vollkommen gewürdigt wurde, jede wünschenswerthe Sicherheit gewähren und uns der Gefahr überheben würde, zur Beseitigung eines momentanen Bedürfnisses unvorsichtig die künftige Wehrkraft des Landes zu untergraben. Die Kommission war indessen der Ansicht, daß die praktische Ausführung des Vorschlages weit über das erstrebte Ziel — die Pferdezucht gegen unnöthige Gefährdung zu sichern — hinausgehen, dem Mißbrauch ein weites Feld eröffnen und wahrscheinlich dahin führen würde, alle Stuten vom Militairdienst auszuschließen.

Sie glaubt deshalb einen Vorschlag, der zum Schutze der Pferdezucht nicht unumgänglich nothwendig, der Wehrkraft des Landes aber nachtheilig ist, nicht befürworten zu können.

Dagegen war die Kommission der Ansicht, daß der dritte Vorschlag, die Pferde, deren der Staat bedürfe, mit dem vollen Tarwerth zu bezahlen, alle Berücksichtigung verdiene. Es wurde namentlich hervorgehoben, daß die Verpflichtung zur Tragung der Kriegskosten eine allgemeine sei, daß es sich durch Nichts rechtfertigen lasse, einen Theil derselben vorzugsweise den Pferdebesitzern aufzubürden.

Nach den Bestimmungen der Verordnung vom 24. Februar 1834 wird die Zahl der von jedem Kreise zu stellenden Pferde lediglich nach der Zahl der in ihm vorhandenen bemessen, die Härte des Gesetzes trifft also vorzugsweise einzelne Landestheile die sich mit Pferdezucht beschäftigen, und in diesen wieder die einzelnen Besitzer. Werden diese nun gezwungen, ihr Eigenthum zum Besten des Staats hinzugeben, so liegt es auf der Hand, daß sie auf volle Entschädigung Anspruch haben, und daß ihnen diese ohne drückende, oft vielleicht erdrückende Härte und Ungerechtigkeit nicht willkührlich geschmälert werden darf. Es wurde bemerkt, daß dieses auch nicht die Absicht des Gesetzes gewesen sei. Man habe bei seiner Emanation den Zeitverhältnissen volle Rechnung getragen, indem man das Maximum der Vergütigung eines Pferdes, in einer den damaligen Preisen angemessenen Weise festgestellt habe. Es sei nur zu bedauern, daß man überhaupt ein Maximum festgestellt habe, statt den Tarwerth der Pferde als Maaßstab der erforderlichen Vergütigung zu bezeichnen; deshalb sei das Gesetz jetzt als veraltet zu betrachten. Mit den gesteigerten Preisen und der Ausdehnung der Zucht edler Pferde sei der Marimalsatz der Verordnung nicht mehr verträglich.

Hiergegen wurde von einer Seite angeführt: man erkenne zwar die Nothwendigkeit einer Revision der Verordnung vom 24. Februar 1834 an, könne aber dem Vorschlage, die Pferde nach ihrem, von der Kreis-Kommission abgeschätzten Werthe zu vergüten, nicht zustimmen. Es genüge, das Maximum von 120 Rthlr. auf 150 Rthlr. zu erhöhen. Weiter zu gehen sei nicht zweckmäßig, weil im Kriegsfalle dem Staate dadurch zu große Lasten auferlegt, die Kriegskosten zu bedeutend gesteigert würden. Man möge bedenken, daß die Militair-Kommissarien immer die Neigung haben würden, die theuersten Pferde zu wählen, daß wohl auch manche Kreis-Kommissionen bei Tarirung der Pferde zu hoch greifen könnten. Aus diesen Gründen scheine es gerathen, ein Maximum der Vergütigung festzuhalten, und dieses nicht über 150 Rthlr. hinaus zu bestimmen.

Die Mehrheit der Kommission konnte sich dieser Ausführung nicht anschließen; sie war vielmehr der Ansicht, daß solche noch entschiedener die Nothwendigkeit herausstelle, die gelieferten Pferde nach dem vollen Tarwerthe zu vergütigen. Wenn der Staat sich in die Lage versetzt sehe, im Interesse der Wehrkraft des Landes von Privatbesitzern auch theure und edle Pferde in Anspruch zu nehmen, so sei dies eine reale Steigerung der Kriegskosten, die dadurch, daß man sie einzelnen Privatpersonen ausbürde, nicht beseitigt, sondern durch den ungerechtfertigten Eingriff in die Eigenthumsrechte nur noch bedauerlicher gemacht werde.

Die Kosten solcher Kalamitäten müsse die Gesammtheit tragen, und es könne durchaus nicht gebilligt werden, daß man sie deshalb, weil sie zu groß wären, Einzelnen auferlege; gerade in diesem Falle fordere Recht und Billigkeit mit besonderem Nachdruck, daß ihr wahrer Charakter als einer gemeinsamen Last festgehalten werde. Jede Expropriation zum Nutzen des Gemeinwohls könne nur bei voller Entschädigung des wirklichen Werthes stattfinden. Es sei ferner auch nicht zu erkennen, weshalb die Militair-Kommissarien nach Annahme des Vorschlages mehr denn jetzt nach den theuersten Pferden greifen sollten; man glaube vielmehr, daß sie sich mehr scheuen würden, dem Staate — dem sie angehören — Lasten aufzulegen als dem einzelnen Kreise oder Privatmann, dem sie ferner ständen. Man dürfe wohl auch mit Gewißheit erwarten, daß die Militair-Kommissarien nicht ohne detaillirte Instruktion mit einem so wichtigen Geschäft beauftragt werden würden. Was nun die ausgesprochene Besorgniß anlange, die Kreis-Kommissionen könnten die Pferde geflissentlich zu hoch abschätzen, so sei darauf zu erwidern, daß die Möglichkeit eines Mißbrauchs hier wie in anderen Fällen allerdings nicht in Abrede gestellt, wohl aber durch gesetzliche Bestimmungen, z. B. hinsichts der Zusammensetzung der Kommissionen beschränkt werden könne, und daß die Größe des etwaigen Mißbrauchs nicht in Anschlag zu bringen sei, gegen die Gefahr, welche den Pferdebesitzern wie der Pferdezucht durch eine rücksichtslose Ausführung der jetzigen gesetzlichen Bestimmungen drohe. Uebrigens lehre die bisherige Erfahrung, wie alle, mindestens der bei weitem größere Theil der Kommissionen, eher zu niedrig als zu hoch tarirten. Es sei dies auch ganz natürlich, da sie sich stets in die Lage des Käufers, nicht in die des Besitzers versetzten, und in den meisten Fällen nicht im Stande sein könnten, den Werth, den ein Pferd, eine bewährte Zuchtstute z. B. für den Besitzer hat, zu veranschlagen. Sie tarirten daher gewöhnlich den Marktpreis, der gerade für die in Rede stehenden Fälle, in denen es sich um die werthvollsten Pferde handelt, für die Besitzer meistens ein Minimum sei.

Die Kommission beschließt demnach mit 11 gegen 7 Stimmen der Kammer zu empfehlen:

> dieselbe wolle die Petition der Staats-Regierung mit dem Antrage überreichen, daß diese den Kammern schleunigst einen Gesetz-Entwurf vorlegen möge, durch welchen die Bestimmungen der Verordnung vom 24. Februar 1834 dahin abgeändert werden, daß die im Fall einer Mobilmachung der Armee vom Lande für die Garde, Linie und Garde-Landwehr zu liefernden Pferde
>
> 1) zunächst aus der Zahl derjenigen Pferde zu entnehmen sind, deren Tarwerth 150 Rthlr. nicht übersteigt.
> 2) Wenn der nothwendige Bedarf an Pferden innerhalb der ad 1. festgesetzten Preisgrenze nicht gedeckt werden kann, so sind die fehlenden Pferde durch weitere Zwangsgestellung zu beschaffen. In beiden Fällen erhalten die Pferdebesitzer als Entschädigung den vollen Tarwerth, wie dies in allen anderen Fällen der Expropriation gesetzlich stattfindet.

Journal II. Nr. 128.

Der Schullehrer und Organist Simon aus Tiefensee in Ostpreußen wendet sich in einem Schreiben vom 27. Dezember 1854 mit der Bitte an die Kammer:

> daß ihm durch ihre Vermittelung der Ausfall an Schulgeld, den er durch die Gründung der Schule zu Arnstein seit dem Jahre 1834 erlitten habe, aus Staatsfonds erstattet werde.

Derselbe hatte bereits am 22. Januar 1854 eine gleiche Petition an die Kammer gerichtet, die indessen in derselben nicht mehr zur Berathung kam.

Petent führt an: In seiner Vokation vom 28. April 1822 sei ihm von einem jeden Schulkinde Arnsteinscher Sozietät 10 Silbergroschen Schulgeld zugesichert; die Königliche Regierung zu Königsberg habe in ihrer Verfügung vom 28. November 1830 anerkannt, daß seine Entschädigung aus ihren Fonds übernommen werden sollte, und es ferner in einer Verfügung vom 5. März 1835 ausgesprochen, daß die Entschädigung mit 10 Silbergroschen für jedes Schulkind Arnsteinscher Sozietät jährlich zu berechnen sei. Dennoch habe er die Entschädigung nie vollständig, sondern nur für so viel Kinder erhalten, als ihm in der Schule zu Tiefensee an der

Zahl von 80 fehlten. Man berufe sich bei diesem Verfahren auf eine Ministerial-Verfügung, nach welcher in Ostpreußen ein Schullehrer nicht mehr als 80 Kinder unterrichten solle. Nun gehörten 50 Kinder zur Schule von Tiefensee, 60 zu der von Arnstein, und er erhalte somit nur von 30 Kindern der letztgenannten Schule das Schulgeld, da es ihm doch laut seiner Vokation von sämmtlichen zu gewähren sei.

Petent ist der Meinung, daß die erwähnte Ministerialverfügung keine so weit rückwirkende Kraft haben könne, um ihm das durch seine Vokation zugesicherte Einkommen so bedeutend zu schmälern.

Gegen diese Ansicht, welche übrigens auch in der Kommission ihre Vertretung findet, erklärt sich der Regierungs-Kommissarius wie folgt:

Nach der mit Gesetzeskraft erlassenen Instruktion vom 30. Oktober 1817 habe die Regierung das Recht, Schulsozietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen, oder lokale Umstände es nöthig machen. Dieses Recht auf Arnstein anzuwenden, sei um so unbedenklicher gewesen, als damit nur eine früher bestandene Schulsozietät wiederhergestellt worden. Dem Schullehrer Simon sei in seiner Vokation allerdings auch von den schulpflichtigen Kindern in Arnstein Schulgeld versprochen; sein diesfälliger Anspruch könne sich aber selbstverständlich nur auf solche Kinder erstrecken, die zu seiner Schule pflichtig, d. h. derselben zugewiesen wären; nicht aber auf solche im schulpflichtigen Alter stehende Kinder, welche in gesetzlich zulässiger Weise seinem Schulunterricht entzogen worden. Das Letztere sei hinsichtlich aller schulpflichtigen Kinder in Arnstein durch Errichtung einer eigenen Schulsozietät geschehen. Aus welchen Gründen die Regierung es nothwendig befunden habe, hier eine eigene Schulsozietät einzurichten, darauf komme es dem rc. Simon und seiner Vokation gegenüber nicht an. Die Vokation könne als ein Vertrag zwischen den Kontrahenten angesehen werden, dem Oberaufsichtsrecht der Regierung aber in keiner Weise präjudiziren. Die Regierung sei gegen den rc. Simon mit besonderer Rücksicht verfahren, indem sie ihm für alle Kinder das Schulgeld ersetze, welche in seiner Schule an der Zahl achtzig fehlen. Eigentlich hätte der rc. Simon nur Anspruch auf das Schulgeld für die Kinder, welche er wirklich unterrichte. Somit sei jede Forderung desselben an den allgemeinen Staatsfonds ausgeschlossen, und könne ihm, wenn er damit durchzukommen glauben sollte, nur überlassen bleiben, den Rechtsweg gegen diejenigen zu beschreiten, welche seine Vokation ausgestellt, und die in derselben aufgeführten Gehaltsbezüge zugesichert haben. Die Letzteren, soweit sie Schulgeld betreffen, wären ihm aber keinenfalls für Kinder auf immer zugesichert, die in Folge gesetzlicher Anordnungen seinem Unterricht entzogen worden.

Hiergegen wurde von einer Seite eingewendet: es sei allerdings unzweifelhaft, daß der Regierung nach der Instruktion vom 23. Oktober 1817 das Recht zustehe, unter gewissen Voraussetzungen Schulsozietäten einzurichten und abzuzweigen; doch dürften dadurch niemals wohlerworbene Rechte Einzelner gekränkt werden. Die Vokation sei ein Kontrakt zwischen dem Lehrer und demjenigen, welchem das Recht zur Berufung zustehe; der Regierung sei aber das Recht und die Pflicht der Bestätigung derselben vorbehalten, sie sei demnach, als Garant der Vokation, auch verbunden, den Lehrer — der zur Klasse der unteren Staatsdiener zähle — sowohl in seinem Amte, wie in seinem Einkommen zu schützen. Die Vokation sichere dem rc. Simon ausdrücklich von einem jeden Schulkinde der Arnsteinschen Sozietät 10 Sgr. zu, diese müßten ihm denn auch, so lange er sein Amt pflichtmäßig verwalte — was durch beigefügte Atteste als zweifellos feststehe — unverkürzt gewährt werden, gleichviel ob ihm der Unterricht derselben durch gesetzlich begründete Einrichtungen entzogen wäre, oder nicht. Es sei dies in dem vorliegenden Falle um so mehr geboten, als dem Lehrer Simon gar kein baares Gehalt zustehe, er vielmehr vorzugsweise — man könne wohl sagen allein — auf das Schulgeld als baare Einnahme angewiesen sei. Die Verpflichtung des Vokations-Ausstellers dem rc. Simon für jedes Schulkind der Arnsteiner Sozietät 10 Sgr. zu gewähren scheine unbestreitbar, sie sei aber — laut eigener Anerkennung der Regierung zu Königsberg vom 28. November 1830 und vom 5. März 1835 in ihrer ganzen Ausdehnung für die Amtsdauer des rc. Simon auf den Regierungs-Schulfonds übernommen, während es zweifellos erhelle, daß der Vokations-Aussteller, oder derjenige, der jetzt die Rechte und Pflichten desselben zu vertreten habe, bei Einrichtung der Schule zu Arnstein für die von der Regierung übernommene Entschädigung des Lehrers sich andern bedeutenden Verpflichtungen unterzogen habe. Aus diesen Gründen ergebe sich, daß dem rc. Simon volle Entschädigung gebühre, und daß der Antrag:

> die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu übergeben

gerechtfertigt sei. Dieser Antrag wurde bei erfolgter Abstimmung gegen 7 Stimmen verworfen, und die Majorität der Kommission beschloß, indem sie die von der Regierung entwickelten Ansichten theilte, und in Erwägung, daß dem rc. Simon der Rechtsweg offen stehe, der Kammer zu empfehlen,

> über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

E.

Journal II. Nr. 148.

Zwanzig Wundärzte I. Klasse der Rheinprovinz stellen in vorliegender Petition die Bitte:

> die bisherige ihre gesetzlichen Befugnisse nicht bezeichnende, in Ausübung ihres Berufes für sie mehrfach nachtheilige und hemmende Benennung: „Wundärzte I. Klasse" in jene der „praktischen Aerzte" umändern zu dürfen.

Sie beziehen sich zur Begründung ihres Gesuches zunächst darauf, wie die Hohe Kammer bereits im Laufe der Session 1851—52 ihre Aufmerksamkeit der wahrhaft bedrängten Lage zugewendet habe, in welche der Stand der Wundärzte I. Klasse durch eine Reihe von Einschränkungen der ursprünglich durch die Medizinal-Verfassung von 1825 demselben verliehenen Standesrechte und praktischen Befugnisse mehr und mehr gerathen sei. Sie erwähnen, wie in der Sitzung vom 16. Februar 1852 ein Bittgesuch der Wundärzte I. Klasse der Provinz Brandenburg die Zustimmung der Majorität des Hohen Hauses erlangt habe und dem Königlichen Ministerium „zur Berücksichtigung der Lage der Petenten" überwiesen worden sei, in welchem die damaligen Bittsteller die baldige Emanirung eines neuen Medizinal-Ediktes in Anregung gebracht hatten, von welchem dieselben eine Verbesserung ihrer Lage und insbesondere eine Beseitigung der seit dem Jahre 1837 getroffenen Anordnungen zur theilweisen Aufhebung ihres Rechtes der Niederlassung und internen Praxis in den Städten und größeren Ortschaften erwarteten.

Indem die heutigen Bittsteller nun behaupten, daß alle wiederholt höhern Orts gemachten Versuche, eine Erleichterung ihrer gedrückten Standesverhältnisse zu erlangen nicht nur ohne Resultat geblieben, sondern — gegenüber so manchen sonstigen, seitdem ins Leben getretenen Reformen auf dem Gebiete, sowohl des Civil- als Militair-Medizinal-Wesens — nur neue Beschränkungen ihrer Rechte zur Folge gehabt hatten, wird in letzterer Beziehung insbesondere eine ministerielle Verfügung vom 22. März 1852 hervorgehoben, gemäß welcher nicht den Wundärzten I. Klasse erlaubt sein soll, in Unterschriften sich die Bezeichnung „praktischer Arzt" beizulegen.

Ihre Berechtigung zur Führung dieses Prädikates suchen die Bittsteller sowohl vom Standpunkte der gesetzlichen Bestimmungen als der natürlichen Billigkeit in folgender Weise darzuthun.

Die Gesetzgebung von 1825, durch welche das Institut der Wundärzte I. Klasse geschaffen worden sei, vorzugsweise um bei der unzulänglichen Zahl der vorhandenen promovirten praktischen Aerzte durch Kreirung einer neuen Kategorie in gleicher Weise zur innern wie zur äußern Heilpflege befähigter praktischer Aerzte — nicht bloßer Wundärzte — dem Bedürfnisse der kleineren Städte und des platten Landes nach vermehrter ärztlicher Hülfe entgegen zu kommen, stelle in der Klassifikations- und Prüfungs-Ordnung vom 28. Juni 1825 sub I. (a.) und resp. II.: „promovirte Aerzte für innere und äußere Kuren (promovirte Medico-Chirurgen) und: „Wundärzte I. Klasse (nicht promovirte Medico-Chirurgen)" — einander gegenüber, gebe also schon durch diese

Bezeichnungen genugsam zu erkennen, daß wie eine Vereinigung der Medizin mit der Chirurgie der praktische Zweck des Gesetzes gewesen, so auch nur die höhere Ehre des Doktortitels das unterscheidende Merkmal beider Kategorien praktischer Medico-Chirurgen äußerlich bilden sollte. Durch das in Rede stehende Gesetz sei demgemäß denn auch für die Erlangung der Qualifikation als Wundarzt I. Klasse den Kandidaten eine vollständige Ausbildung in allen drei Zweigen der Heilkunde (die innere, äußere und Geburtshülfe) zur Pflicht gemacht, und die Ausdehnung der zu bestehenden Prüfung über alle drei Gebiete, mit dem alleinigen Unterschiede des Ausschlusses der lateinischen Sprache bezüglich des sogenannten innern Kursus für die nicht promovirten Medico-Chirurgen angeordnet worden. In der erläuternden Ministerial-Verfügung vom 20. März 1828, welche zur Beseitigung mancher bei den Behörden über den eigentlichen Sinn der Klassifikations-Ordnung von 1825 entstandener Zweifel demnächst erging, sei denn auch in klarster Weise die Eigenschaft der Wundärzte I. Klasse als praktischen Aerzte wiederholt anerkannt; indem in mehreren Stellen dieses Erlasses, da wo der Unterschied der Wundärzte I. und II. Klasse im Verhältnisse zu den ehemaligen Chirurgen großer Städte und den früheren Landchirurgen erörtert werde, so wie bei Erläuterung der Befugniß der Wundärzte zur Verordnung innerer Arzneimittel, die Wundärzte I. Klasse überall „wirkliche praktische Aerzte“ genannt würden resp. von denselben sich gesagt finde, daß sie „wirkliche praktische Aerzte seien“. Während der Befugniß der Wundärzte I. Klasse zur Ausübung der innern Heilpflege durch die Gesetzgebung von 1825 resp. 1828 nur die Schranke gezogen gewesen sei, daß an Orten, wo zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst, bereits ein approbirter promovirter Arzt ansäßig gewesen, die gedachten Wundärzte nur zum Betrieb der chirurgischen Praxis zugelassen worden seien, habe später eine Verfügung vom 17. und resp. 20. Juni 1837 das Niederlassungsrecht der Wundärzte I. Klasse in den Städten so zu sagen ganz aufgehoben. Durch Verfügung vom 26. November 1850 sei dann auch ihre ausschließliche Berechtigung zur Erlangung der mit ihrem Stande so innig verbundenen Kreis-Chirurgenstellen ihnen entzogen worden. Gegenüber endlich den neuerlich in so hohem Maaße ihren beim Militair-Medizinalwesen angestellten Standesgenossen zu Theil gewordenen ausgedehnten Begünstigungen, aus deren Benennung durch Verleihung der Prädikate: „Assistenzärte, Unterärzte“ u. s. w. überall „das Chirurgenthum gänzlich ausgemerzt“ worden, und denen durch Kabinets-Ordre vom 6. Juni 1854 die unumschränkte Befugniß zur internen Praxis ertheilt worden sei, drohe nun dem Stande der Wundärzte I. Klasse, insbesondere in Gefolge der durch die oben erwähnte Ministerial-Verordnung vom 22. März 1852 eingetretenen neuen Beschränkung, der bürgerliche Untergang. Verletze das darin enthaltene Verbot nämlich schon die Billigkeit und das natürliche Recht der Staatsbürger sich nach dem betriebenen Gewerbe, nach der auf Grund gesetzlich erlangter Qualifikation ausgeübten Kunst auch zu benennen, so stelle in einer Zeit, wo der Staat mit ärztlichem Personal, insbesondere mit promovirten Aerzten überfüllt sei, gerade die so unpassende Bezeichnung der Wundärzte I. Klasse wesentlich die Existenz derselben in Frage. Das Publikum, mit ihren gesetzlichen Befugnissen größtentheils unbekannt, erblicke eben jenes Prädikates wegen in ihnen nur Wundärzte und vermöge deshalb nicht, auch in inneren Krankheiten ihnen dasjenige Vertrauen zu schenken, welches als gesetzlich geprüfte praktische Aerzte zu beanspruchen, sie doch in der Lage seien.

Die Bittsteller rufen endlich noch das ihren Ansprüchen günstige Votum des im Jahre 1849 zu Berlin versammelt gewesenen ärztlichen Kongresses für sich an, welcher einstimmig beschlossen habe, daß die Bezeichnung „Wundärzte I. Klasse“ aufgehoben und an deren Stelle jene der „praktischen Aerzte“ gesetzt werde und legen — unter Bezugnahme auf eine ähnliche bei dem Gerichte zu Rawicz und dem Appellationsgerichte zu Posen ergangenen Entscheidung — die Abschrift zweier Urtheile des Zuchtpolizeigerichts und der Zuchtpolizei-Appellkammer des Landgerichts zu Aachen bei, durch welche der, wegen Führung der Bezeichnung „praktischer Arzt“ in einem Anzeigeblatte, auf Grund des Artikel 105. des Strafgesetzbuches vor den Strafrichter gestellte Wundarzt I. Klasse Fuchs zu Blumenthal von der erhobenen Anschuldigung der unbefugten Führung eines Titels aus Gründen, welche vorzugsweise dem Inhalte der deklarativen Verfügung vom 20. März 1828 entnommen sind, in beiden Instanzen frei gesprochen worden ist.

Innerhalb der Kommission fand von einer Seite das Gesuch der Bittsteller insofern eine Unterstützung, als die Ansicht ausgesprochen wurde, daß wohl schon die nach den vorliegenden richterlichen Entscheidungen zwischen der höheren Verwaltung und den Gerichten obwaltende Meinungsverschiedenheit in Behandlung der hier in Anregung gekommenen Frage für einen genugsamen Grund zur Ueberweisung der Petition an das Königliche Ministerium zu erachten sein möchte.

Es wurde, unter Hindeutung auf die so enge gezogene Grenze des Petitums der gegenwärtigen Petition, darauf Bezug genommen, daß im Laufe der Session 1851—1852 die damalige Kammer dem viel weiter gehenden Gesuche der Brandenburger Wundärzte I. Klasse ihre Zustimmung ertheilt und nach Inhalt des damaligen Petitionsberichtes (Nr. 99. der Drucksachen von 1851—1852) anerkannt habe, „daß in einzelnen Bestimmungen der von den Petenten angezogenen Verfügungen eine anscheinende Härte oder Unbilligkeit gegen dieselben enthalten, daß die Stellung der Wundärzte I. Klasse dem Publikum gegenüber oft eine ungewisse und zweifelhafte sei, und es mindestens wünschenswerth erscheine, denselben eine feste und in allen Fällen gleiche Position einzuräumen.“ An den anwesenden Vertreter des Ministeriums der geistlichen, Schul- und Medizinal-Angelegenheiten wurde die Frage gerichtet, ob nach der Ansicht der Regierung nicht mindestens die Verleihung des von den Bittstellern begehrten Prädikates an diejenigen Wundärzte I. Klasse als unbedenklich erscheinen würde, welche, weil an Orten ansässig, wo zur Zeit ihrer Etablirung daselbst ein promovirter Arzt noch nicht vorhanden gewesen, sich innerhalb der durch die Gesetze und Verfügungen von 1825, 1828 und 1837 dem Betrieb der innern Heilpflege für die Wundärzte besagter Kategorie gezogenen Grenzen befänden, und insoweit, im Sinne der Deklaration von 1828, als wirkliche praktische Aerzte zu betrachten sein.

Seitens des Kommissars der Regierung wurde aber in allen Theilen den Ausführungen und Anträgen der Bittsteller entgegengetreten, deren eigentliche Tendenz offenbar weit über den Inhalt des anscheinend blos um Gestattung einer Prädikat-Veränderung gestellten Gesuches hinausgehe, und dem Zwecke nach eine Beseitigung insbesondere der Anordnungen von 1837 erstrebe. Diese letztern, das Recht der Wundärzte I. Klasse zur Niederlassung in größeren Städten beschränkenden und von allen Seiten als sachgemäß und heilsam anerkannten Anordnungen seien aber nur eine konsequente Entwickelung der, in Verfolgung des Zweckes, das platte Land und die kleineren Städte auch für die innere Heilpflege mit dem erforderlichen ärztlichen Personal zu versehen, durch die Gesetzgebung von 1825 bei Kreirung des Institutes der Wundärzte I. Klasse, als nicht promovirter Medico-Chirurgen, aufgestellten Prinzipien gewesen. Weder in jenen Beschränkungen noch in der neuern Verfügung vom 22. März 1852 über die Nichtberechtigung der Wundärzte I. Klasse zur Führung des Prädikates „praktischer Aerzte“ sei daher eine Härte oder irgend ein Grund zur Beschwerde für die Bittsteller zu finden. Letztgedachte Verfügung halte einfach an derjenigen Benennung fest, welche — in Uebereinstimmung mit dem Sprachgebrauche der Klassifikationsordnung von 1825 — auch bei der Ausfertigung der Approbationen für die Wundärzte I. Klasse ausschließlich zur Anwendung komme. Die Einführung einer unterscheidenden Benennung für die nur bedingter Weise zur Ausübung der innern Praxis berechtigten Wundärzte I. Klasse, sei einmal die nothwendige Folge dieser ihrer eigenthümlichen Stellung, habe sodann aber auch vollkommen den in Betreff der Ausbildung für die innere Heilpflege durch das Prüfungsregulativ an sie gestellten geringern Anforderungen entsprochen. Nicht in der Ausschließung der lateinischen Sprache bei Absolvirung des betreffenden Kursus und in dem Absehen von dem Erfordernisse einer eigentlichen gelehrteren Schul-Vorbildung allein bestehe die Verschiedenheit der gestellten Anforderungen. Um den durch die Neuerungen der Klas-

fikations-Ordnung von 1825 erstrebten Zweck zu erreichen, habe man vielmehr bei Abfassung derselben für die Erlangung der Approbation als Wundarzt I. Klasse so erstaunlich leichte Bedingungen gestellt, z. B. mit dem bloßen Nachweis eines irgendwo nur während zweier Jahre gehörten medizinisch-chirurgischen Lehrkursus sich begnügt, daß gegenüber den weitgehenden Anforderungen, welche für das langwierige und kostspielige höhere Studium der Arznei-Wissenschaften aufgestellt werden mußten, man Gefahr gelaufen haben würde, die jungen Leute von jenen höhern Studien abzuziehen und einen unverhältnißmäßigen Andrang zu der Laufbahn als Wundarzt I. Klasse hervorzurufen, wenn nicht durch andererseits dem Heilpersonal dieser letzteren Kategorie auferlegte Beschränkungen und durch eine sehr entschieden hervortretende Unterscheidung ihrer Stellung von derjenigen der eigentlichen Aerzte, gegen jenen möglichen Uebelstand ein Gegengewicht geschaffen worden wäre. An diesen Unterscheidungen müsse um so mehr festgehalten werden, als überhaupt die bei Einführung des Institutes der Wundärzte I. Klasse von der Ersprießlichkeit der neuen Einrichtung gehegten Erwartungen nur sehr theilweise in Erfüllung gegangen seien, daher auch schon seit mehreren Jahren die Wiederbeseitigung des ganzen Institutes — das Aussterbenlassen desselben — ins Auge genommen sei, indem seit 1847 keine weitere Ausbildung solcher Wundärzte resp. seit 1849 keine Zulassung von Kandidaten zum desfallsigen Examen mehr stattfinde. Wenn von den Petenten auf gerichtliche Erkenntnisse hingewiesen werde, durch welche wegen unbefugter Führung des Prädikates: „praktischer Arzt" strafrechtlich verfolgte Standesgenossen der Petenten von gerichtlicher Strafe frei gesprochen worden seien, so müsse hier der Unterschied hervorgehoben werden, der zwischen der strafrechtlich zu ahndenden Führung eines falschen Titels und der bloßen Annahme einer überhaupt als Titel nicht zu betrachtenden Bezeichnung wie die: „praktischer Arzt" obwalte. Hätten auch die Gerichte mit Recht in den betreffenden Fällen keine Veranlassung zur Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches gefunden, so bleibe immerhin für die vorgesetzte Dienstbehörde der Weg der disziplinarischen Bestrafung offen. Was schließlich die Bezugnahme der Petenten auf das Votum des im Jahre 1849 versammelt gewesen Kongresses der Aerzte betreffe, so hätten die Mitglieder des letztern allerdings in ehrenhafter Uneigennützigkeit den Interessen der Wundärzte das Wort geredet. Nicht zu übersehen sei aber hierbei, daß der Stand der promovirten Aerzte in jener Versammlung, der Natur der Sache gemäß, nur durch ältere, auf den Höhen der Anerkennung und einer gesicherten Praxis stehende Mitglieder vertreten gewesen sei, deren Stellung durch die Bestrebungen der Wundärzte I. Klasse keine sonderliche Beeinträchtigung erleiden könne, — in einer Versammlung jüngerer Aerzte die getroffenen Entschließungen bezüglich der hier in Rede stehenden Frage aber wahrscheinlich in entgegengesetztem Sinne ausgefallen sein würden.

Diese Ausführungen des Herrn Ministerial-Kommissars fanden im Schooße der Kommission überwiegende Zustimmung. Von einem Mitgliede, welches früher dem Stande der Pharmazeuten angehört zu haben erklärte, wurde die Ueberzeugung ausgesprochen, daß nach den in seinem früheren Berufe gemachten Erfahrungen, man der Staats-Regierung nur Dank dafür wissen könne, wenn im Interesse des Publikums dem Streben der Wundärzte nach Erweiterung der, ihrer Thätigkeit auf dem Gebiete der internen Praxis gesetzten Schranken gebührend von der höhern Behörde entgegengetreten werde.

Im Anschlusse an das vom Vertreter der Regierung Gesagte wurde hierauf in der Kommission der Antrag gestellt und mit überwiegender Majorität (15 gegen 7 Stimmen) zum Beschlusse erhoben:

> der Hohen Kammer den Uebergang zur Tagesordnung vorzuschlagen.

F.

Journal II. Nr. 133.

Der Rittergutsbesitzer v. Koschützki auf Groß-Wilkowitz in Ober-Schlesien will aus den stenographischen Berichten über die Kammer-Sitzung vom 20. Dezember v. J. entnommen haben, daß über seine Petition (cf. Erster Petitions-Bericht, Journal II. Nr. 13.), betreffend die polnische Redaktion der Amtsblatts-Verfügungen der Oppelner Regierung, „eigentlich gar kein bestimmter Beschluß" gefaßt worden sei, und stellt nun unter dem 10. d. den Antrag, daß seine Petition

> der Kammer erneuert Behufs weiterer Verhandlung und endgültiger Beschlußfassung über dieselbe vorgelegt und für diesen Behuf dieselbe nochmals an die betreffende Kommission überwiesen werde.

Gegen dieses Petitum wurde zunächst von einer Seite geltend zu machen versucht, daß es unzulässig, weil ungegründet sei. In der Plenar-Sitzung vom 20. Dezember v. J. sei durch Ablehnung des Kommissions-Antrags die Petition des rc. v. Koschützki dem Staats-Ministerio zur Berücksichtigung zu überweisen, thatsächlich der Beschluß auf Uebergang zur Tagesordnung ausgesprochen worden; die Petition habe somit ihre Erledigung gefunden und könne die Berathung darüber nicht wieder aufgenommen werden. Dem wurde jedoch entgegengehalten, daß die Kammer, indem sie zuerst den Antrag auf motivirte Tagesordnung ausdrücklich abgelehnt, durch die ablehnende Abstimmung über den Kommissions-Antrag, und da andere Anträge nicht gestellt waren, nur so viel habe erklären können, daß sie sich einstweilen mit der vorliegenden Petition nicht weiter befassen wolle. Es sei nicht nur diese Deutung in jener Sitzung mehrfach ausgesprochen, sondern auch nachträglich bei einer Erörterung von einem Theile der Kammermitglieder ihr den Antrag der Kommission ablehnendes Votum dadurch motivirt worden, daß man auf Grund des in der Petition citirten Ministerial-Bescheides habe annehmen müssen, es sei ein Bedürfniß, die Amtsblatts-Verfügungen für die aufgeführten Kreise Oberschlesiens in polnischer Sprache erscheinen zu lassen, darum wirklich nicht vorhanden, weil die Eingesessenen eben so wenig die polnische, wie vorgegeben die deutsche Sprache verständen.

Bei der nicht weiter beanstandeten nochmaligen Berathung wurde zuvörderst diese letztere Ansicht als eine völlig haltlose und irrige erklärt und darauf hingewiesen, daß einer solchen Annahme selbst die Staats-Regierung faktisch dadurch widersprochen, daß sie bis zum Jahre 1838 alle Amtsblatts-Verfügungen, und auch später noch bis zum Jahre 1850 die wichtigsten Publikanda für Oberschlesien in der polnischen Sprache habe erscheinen lassen. Es sei darum auch in dem früheren Berichte auf einen solchen Einwand gegen das Bedürfniß kein Gewicht gelegt worden, und könne um so weniger darauf gelegt werden, als die tägliche Erfahrung und die flüchtigste Bekanntschaft mit den Bewohnern jener in Rede stehenden Landestheile vollständig den Beweis führe, daß nicht nur der gebildetere Theil derselben ein sehr gutes Polnisch spreche, sondern auch Alle ohne Ausnahme es verständen, und daß darum weder der Petent noch irgend Jemand an die Staats-Regierung das Ansinnen habe stellen können, oder wollen: ihre Verfügungen in dem Dialekte zu erlassen, der, wenn auch ein korrumpirter, gleichwohl ein polnischer bleibe.

Daß dem so, dafür dürfte das einzige Beispiel als Beweis vollständig genügen, daß, während den Gemeinden jener in Bezug genommenen Kreise fast ausschließlich nur in polnischer Sprache, dennoch keiner in dem korrumpirten Dialekte gepredigt werde.

Eben so einfach sei auch der früher angeregte Kostenpunkt zu erledigen, und darum in dem früheren Berichte gleichfalls nicht weiter darauf gerücksichtigt worden, da einmal nicht gefordert werde, daß in allen Kreisen Ober-Schlesiens, sondern nur in denen vorherrschend polnischer Zunge die polnische Redaktion der Amtsblatts-Verfügungen beliebt werden möge und weil ferner die etwaigen geringen Mehrkosten durch die betreffenden Gemeinden selbst eben so getragen werden würden, als sie, wie bekannt, das Amtsblatt in der ihnen unverständlichen deutschen Sprache auch nicht gratis bezögen. Zudem dürfe die Staats-Regierung, wenn ein Bedürfniß, wie es nun einmal für das polnische Ober-Schlesien vorwalte, zur Befriedigung desselben auch eine Mehr-Ausgabe, wie sie bei geregeltem Geschäftsgange durch Erfüllung des Petitums keinesweges erforderlich sei, eben so wenig scheuen, als in manchen anderen Fällen und wie naheliegend bei Herausgabe der Gesetz-Sammlung in zweifacher Sprache, und eben so des

Amtsblatts für die Provinz Posen, sie diese Mehr-Ausgabe in der That nicht scheue.

Was aber den Einwand betrifft, durch welchen das Bedürfniß zuletzt noch in Frage gestellt werden sollte, daß der oberschlesische Bauer überhaupt nicht lese, so war darauf früher schon ausreichend geantwortet worden, es wurde aber nochmals darauf hingewiesen, daß der Beweis hierfür sehr schwer und nur dafür werde geführt werden können, daß er nicht Deutsch lese und dieses darum nicht, weil er es nicht verstehe, und sei ihm auch es verstehen zu lernen in den Schulen die Gelegenheit geboten, so hätten Gründe, die hier nicht weiter zu erörtern seien, ihm die deutsche Sprache vollständig verhaßt gemacht. Müsse zugegeben werden, daß die Sprache, und doch vorab die Muttersprache, das vorzüglichste Bildungsmittel sei, so sei auch, was mit Nothwendigkeit daraus folgt, nicht zu bestreiten, daß mit Vernachlässigung dieses Mittels auch die Bildung zurückbleiben müsse.

Uebrigens könne auch die gerügte Indolenz, wenn sie wirklich in dem behaupteten Umfange stattfände, darum gegen das Verlangen nicht sprechen, weil das Amtsblatt nicht jedem Einzelnen aus der Gemeinde in die Hand gegeben werde, damit er durch eigenes Durchlesen mit dem Inhalte sich bekannt mache, sondern es werde, wie eigentlich als bekannt vorausgesetzt werden sollte, dasselbe bei den öffentlichen Gemeindeversammlungen vorgelesen, und gerade diese allein anwendbare Art und Weise der Bekanntmachung der betreffenden Verfügungen fordert den Erlaß derselben in der Allen verständlichen Landessprache, wenn man nicht etwa das kostspieligere und in seinem ganzen Umfange nicht anwendbare Auskunftsmittel wird treffen wollen, in jeder polnischen Gemeinde einen eigenen Dolmetsch anzustellen. Daß die Beobachtung der Amtsblatts-Verfügung vom 28. März 1811, nach deren §. 9. Prediger, Schulzen und Gerichtsschreiber die Verordnungen zu erläutern hätten, und durch welche für die nöthige Aushülfe gesorgt sein solle, heut überhaupt nur noch möglich sei, ist schon in dem früheren Berichte mit Grund in Zweifel gezogen worden und daß sie zu dem gewollten Zwecke nicht geboten sei, geht unbezweifelt schon daraus hervor, daß damals und bis zum Jahre 1838 alle und bis 1850 die wichtigsten Verordnungen für Oberschlesien in polnischer Sprache erlassen worden sind. Ließe sich aus der Behauptung, daß der polnische Bauer überhaupt nicht lese, wie sie in dieser Allgemeinheit die Bestätigung noch fordert, wirklich die Folgerung ziehen, darum bedürfe es für ihn auch der Herausgabe des Amtsblattes in polnischer Sprache nicht, so müßte jedenfalls der Schluß noch folgerichtiger erscheinen, es bedürfe für ihn der Bekanntmachung der Verordnungen durch das Amtsblatt überhaupt nicht.

Aus diesen und den in dem früheren Berichte der Kommission (Nr. 22. C.) bereits angeführten Gründen, welche in der Plenar-Sitzung vom 20. Dezember v. J. in keiner Weise angefochten worden wären, müsse auch an dem früheren Beschlusse festgehalten und der Antrag auf Ueberweisung der Petition an das Königl. Staats-Ministerium zur Berücksichtigung wiederholt gestellt werden.

Dem entgegen erklärte der anwesende Regierungs-Kommissarius zuerst, wie er die eben geltend gemachten Gründe mit den in dem früheren Berichte aufgeführten nicht zu einigen wisse, vielmehr mit diesen mehrfach im Widerspruch finde. Während dort zugegeben worden sei, es könne durchaus nicht für wünschenswerth erachtet werden, für die Pflege des in Ober-Schlesien verbreiteten korrumpirten polnischen Idioms von Amtswegen irgend etwas zu thun und ebenso, daß der polnische Bauer nicht lese, werde heut das gerade Gegentheil behauptet.

In der Sache selbst führte er an, daß dieselbe Forderung, wie sie der ꝛc. v. Koschützki in seiner Petition gegenwärtig für seine Landsleute stelle, auch von den Bewohnern aller jener Landestheile, die gleichfalls nicht Deutsche seien, als: Masuren, Lithauern, Wenden und selbst Pommern (die auch nicht hochdeutsch sprächen) gestellt werden könnte und würde; — daß ein Bedürfniß nicht vorhanden sein könne, da das von dem ꝛc. v. Koschützki herausgegebene Blatt so wenig Interesse erregt habe, daß es sich nicht habe halten können. Die in Abrede gestellte sehr bedeutende Mehr-Ausgabe werde zugegeben werden müssen, wenn man erwäge, daß eine doppelte Auflage der Amtsblätter für Oberschlesien auch doppelte Kosten erfordere, was ein sehr einfaches Exempel sei. Daß diese Kosten, auch wenn sie selbst nur auf ein Minimum von 15 Sgr. für das Exemplar sich reduziren ließen, von den betreffenden, wie zugegeben werden, oft sehr armen Gemeinden, würden aufgebracht werden können, sei sehr zu bezweifeln, und wenn behauptet werde, daß man in vielen oberschlesischen Gemeinden der deutschen Sprache bei aller Pflege noch nicht soweit mächtig sei, um die deutsch abgefaßten Verordnungen zu verstehen, so müsse er, der Regierungs-Kommissarius — doch dagegen einwenden, daß bei einer unverständlichen Lektüre die Gemeinde-Einsassen die öffentlichen Gemeinde-Versammlungen gewiß jedesmal sehr bald verlassen würden.

Nachdem der Herr Regierungs-Kommissarius darauf aufmerksam gemacht worden war, wie der gewollte Widerspruch für ihn nur dadurch entstanden, daß er in dem Kommissions-Berichte die Gründe, welche der citirte Ministerial-Bescheid für die Ablehnung des von dem Bittsteller Verlangten geltend gemacht, als die von der Mehrheit der Kommission für ihren Antrag aufgestellten angesehen habe, obschon sie ausdrücklich von ihr bekämpft worden seien — wurde ihm zuerst auf seinen zuletzt gestellten Einwand erwidert: daß die Autorität des Schulzen auch in Oberschlesien sich doch wohl jedenfalls die nothwendige Geltung zu verschaffen wissen würde, wenn die Gemeinde, sobald ihr Unverständliches vorgelesen würde, die öffentlichen Gemeindegebote früher, als diese von ihm geschlossen würden, verlassen wollte.

Was die aufgerufenen Masuren u. s. w. betreffe, so handle es sich für die Kommission nicht um eventuell mögliche Petitionen, sondern lediglich um die ihrer Vorberathung unterbreitete. Auch wurde weiter darauf hingewiesen, daß es mit den genannten Volksstämmen erfahrungsmäßig doch wohl anders sich verhalte, als mit dem polnischen Oberschlesien, da jene nicht nur zumeist, wenn auch nicht hochdeutsch, so doch deutsch sprächen, sich wenigstens Mühe gäben, es zu erlernen, sondern auch fast Alle deutsch verständen.

Die durch Erfüllung des Petitums bedingte Mehr-Ausgabe betreffend, werde zwar gern eingeräumt, daß das angeführte Rechnen-Exempel einfach, auch richtig gelöst, aber die ihm zu Grunde gelegte Aufgabe nicht die von dem Petenten gestellte sei. Ganz gewiß ist es ein ebenso einfaches Exempel, daß, wenn den nur oder vorherrschend polnisch sprechenden Gemeinden die Amtsblatts-Verfügungen nur in polnischer, den nur oder vorherrschend Deutschen nur in deutscher Sprache gewährt würden, von einer Mehr-Ausgabe gar nicht die Rede sein könne.

Auch der aus dem Erlöschen des v. Koschützkischen Blattes gezogene Schluß sei nicht der richtige, da es nur darum aufgehört habe, weil der Herausgeber es nicht länger aus eigenen Mitteln habe herausgeben und obenein auch noch die Versandtkosten habe tragen wollen. Uebrigens würden alle die dem Verlangten entgegengestellten Einwände überzeugend und einfach durch die einzige Thatsache widerlegt, daß die Staats-Regierung von der Zeit der Entstehung des Amtsblattes angefangen, bis zum Jahre 1838 alle und auch noch bis zum Jahre 1850 die wichtigsten Verordnungen für Oberschlesien in polnischer Sprache habe erscheinen lassen.

Demungeachtet wurde von einer Seite der Antrag auf Uebergang zur Tages-Ordnung gestellt, derselbe jedoch abgelehnt und der ursprüngliche:

> die Petition an das Staats-Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen,

mit 14 gegen 11 Stimmen aufrecht erhalten.

Nachträglich wurden von dem Petenten mehrere seinem Petitum günstige Regierungs- und Ober-

Präsidial-Bescheide der Kommission vorgelegt und der Abdruck derselben gegen 5 Stimmen beschlossen.

Berlin, den 20. Januar 1855.

Die Petitions-Kommission.

Freiherr v. Vincke (Vorsitzender). v. Katte. v. Bärensprung. v. Lavergne-Peguilhen (Neidenburg). Schneider. Theissing. Braemer. Lohmann. Meyer (Pyritz). Weber. v. Bockum-Dolffs. Reymann. Freiherr v. Rothkirch-Trach. Biegel. v. Sänger. Kranz. Schmidt (Cochem). v. Saucken. Heyl. Schönberger. Natorp.

Anlage.

I.

Es ist nicht ohne Grund als ein Mangel gerügt worden, daß der polnische Theil der oberschlesischen Bevölkerung von jedem Einflusse, den die im Sinne der Regierung wirkenden Organe ausüben könnten, durch seine Unkenntniß der deutschen Sprache ausgeschlossen ist, während es die der Regierung feindliche Partei nicht unterläßt, durch Rede und Schrift jene polnische Bevölkerung für ihre Zwecke zu gewinnen. Da die Gründung eines besondern, in polnischer Sprache redigirten Volksblattes viele Schwierigkeiten verursachen würde, auch kaum zu amtlichen Erlassen der Regierung geeignet sein möchte, so ist darauf hingewiesen worden, daß es sehr wohlthätig wirken würde, wenn immer gleichzeitig mit dem Amtsblatte ein Beiblatt in polnischer Sprache erschiene, in welches die Regierungs- und andere Verfügungen und die sonstigen Anzeigen, welche das Volk interessiren, aufgenommen würden. Insofern dies Beiblatt nicht benutzt werden soll, noch andere auf eine wohlthätige Belehrung der polnischen Bevölkerung hinzielende Artikel zu enthalten, würde derselbe Zweck erreicht werden, wenn das Amtsblatt mit einer polnischen Uebersetzung erschiene. Daß dieser Gebrauch, der früher bestanden haben soll, seit einer Reihe von Jahren außer Anwendung geblieben, erscheint überhaupt, wenn nicht als eine Ungerechtigkeit, doch als eine Härte Seitens des Gouvernements gegen den nicht unbedeutenden Theil der Bevölkerung, der der deutschen Sprache nicht mächtig und doch gehalten ist, den in einer ihm fremden Sprache erscheinenden Gesetzen und Anordnungen Folge zu leisten.

Ich halte es daher für eben so billig, als angemessen, namentlich unter den jetzigen Verhältnissen, den polnischen Oberschlesiern Gelegenheit zu geben, die Anordnungen und Ansichten der Regierung in ihrer eigenen Sprache kennen zu lernen. Ob dies am zweckmäßigsten durch eine dem Amtsblatte beizufügende Uebersetzung, oder durch ein Beiblatt zu erreichen, ob diese Maaßnahme für alle Kreise des Departements, oder nur für einige und für welche erforderlich, ob für diesen Zweck die hochpolnische Sprache, oder ein anderer den Oberschlesiern eigener Dialekt, zu wählen, welche Modalitäten überhaupt rücksichtlich des Erscheinens, der Kosten, der Redaktion rc. noch zu berücksichtigen, darüber stelle ich der Königlichen Regierung die gefällige Erwägung anheim und sehe recht bald einer desfallsigen Berichtserstattung entgegen, um möglichst rasch zum Ziele gelangen zu können.

Breslau, den 23. Dezember 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung:
(gez.) v. Schleinitz.

An
die Königliche Regierung
zu Oppeln.

Abschrift hiervon erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur vorläufigen Kenntnißnahme auf Ihre gefälligen Anträge vom 3. November, 28. November und 18. Dezember cr.

Breslau, den 23. Dezember 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung:
(gez.) v. Schleinitz.

An
den Herrn v. Koschützki
Hochwohlgeboren
auf
Groß-Wilkowitz.

II.

Ew. Hochwohlgeboren habe ich die Ehre auf die gefälligen Zuschriften vom 31. Januar und 12. Februar d. J. ergebenst zu benachrichtigen, daß die Herausgabe des Regierungs-Amtsblattes mit polnischer Uebersetzung vorbereitet worden, die Ausführung von höherer Genehmigung hinsichtlich des sehr erheblichen Kostenpunktes abhängig ist.

Oppeln, den 15. Februar 1849.

Der Regierungs-Präsident.
Pückler.

An
Herrn v. Koschützki
Hochwohlgeboren
Groß-Wilkowitz.

III.

In Verfolg meiner vorläufigen Mittheilung vom 23. Dezember v. J. benachrichtige ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß das Königliche Ministerium des Innern die Ausgabe eines Beiblattes in polnischer Sprache mit dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln, welches erstere die Verordnungen und Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden, soweit solche für die oberschlesische, der deutschen Sprache unkundige Bevölkerung von wesentlichem Interesse sind, enthalten wird, genehmigt hat, und daß demgemäß die erforderlichen Anordnungen getroffen worden sind, um dieses Beiblatt baldigst erscheinen zu lassen.

Zugleich setze ich Euer Hochwohlgeboren davon in Kenntniß, daß des Königs Majestät Ihre unter dem 13. Dezember v. J. eingereichte Immediat-Vorstellung, die verschiedene Anträge enthält, theils wegen zweckmäßigerer Abgrenzung der Gemeindebezirke, theils wegen größerer Wahrung der Nationalität der Polnischen Bevölkerung in der hiesigen Provinz, ohne besondere Allerhöchste Bestimmung an die Herren Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, von welchem letzteren ich mit Ihrer Bescheidung beauftragt worden bin, abgeben zu lassen geruht haben. Die von Euer Hochwohlgeboren beantragten Einrichtungen bedürfen, bevor sie ins Leben treten können, der Zustimmung der Volksvertretung, und es sind in dieser Beziehung die nöthigen Vorlagen von Seiten der Regierung bereits vorbereitet. Was insbesondere die größere Berücksichtigung der polnischen Sprache bei dem Schulunterrichte betrifft, so werden Ihre diesfälligen Anträge im Wesentlichen durch das zu erlassende Unterrichts-Gesetz ihre Erledigung finden, wenn auch dabei selbstredend auf das beantragte Ziehen einer Demarkationslinie zwischen dem Schulunterricht in deutscher und in polnischer Sprache als unausführbar und unzweckmäßig nicht eingegangen werden kann. Außerdem ist übrigens auch dem national-polnischen Elemente, soweit ein solches noch wirklich lebenskräftig in der hiesigen Provinz vorhanden ist, die zureichendste Unterlage einer freien Entwickelung und selbstständigen Geltendmachung in dem durch die Verfassung garantirten Prinzip der Selbst-Regierung der Gemeinden geboten.

Breslau den 15. Mai 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung:
(gez.) v. Schleinitz.

An
den Herrn v. Koschützki
Hochwohlgeboren
auf
Groß-Wilkowitz.

IV.

Auf das geehrte Anschreiben vom 19. v. Mts. erwidere ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, daß das dem Amtsblatte der Königlichen Regierung in Oppeln beigefügte polnische Beiblatt ins Leben treten wird, sobald die Landräthe der Königlichen Regierung den Bedarf angezeigt haben werden, wozu sie bereits aufgefordert worden sind. Es wird indeß das Erscheinen dieses Beiblattes immer von dem Vorkommen solcher Amtsblatt-Bekanntmachungen und Verordnungen ab-

hängig sein, welche für die oberschlesische, der deutschen Sprache unkundige Land-Bevölkerung von wesentlichem Interesse sind.

Breslau den 18. Juni 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung:
(gez.) v. Schleinitz.

An
den Gutsbesitzer Herrn v. Koschützki
Hochwohlgeboren
in
Groß-Wilkowitz.

V.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf die Vorstellung vom 15. Juli cr., bei Rücksendung der Anlagen derselben, daß Ihrem Gesuche, um Erlaß von Amtsblatt-Bekanntmachungen in Polnischer Sprache, nicht entsprochen werden kann, da es nach sorgfältiger Erwägung der Verhältnisse durchaus nicht für wünschenswerth erachtet werden kann, daß für die Pflege des in Oberschlesien verbreiteten korrumpirt polnischen Idioms von Amtswegen irgend Etwas geschieht. — Polnische Publikanda in den Amtsblättern erscheinen schon aus dem Grunde völlig überflüssig, weil der polnische Bauer überhaupt nicht liest, und weil nach dem diesfälligen Berichte des Herrn Ober-Präsidenten v. Schleinitz es in Ober-Schlesien kein Dorf giebt, in welchem es an einem der deutschen Sprache kundigen Gerichtsschreiber fehlte, der Vorschrift des §. 9., der Verordnung vom 28. März 1811 also überall Genüge geschehen kann.

Berlin, den 28. September 1854.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) v. Manteuffel.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn v. Koschützki
Hochwohlgeboren
zu
Groß-Wilkowitz.

№ 29.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend

das Verbot der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes.

---

§. 1.

Fremdes auf Beträge im Vierzehnthalerfuße lautendes Papiergeld soll, insoweit die einzelnen Stücke desselben auf geringere Summen als zehn Thaler lauten, zu Zahlungen im gemeinen Verkehr nicht mehr gebraucht werden.

§. 2.

Dem fremden Papiergeld werden gleichgeachtet die in einem fremden Staate ausgegebenen Banknoten und sonstigen von Korporationen, Gesellschaften oder Privaten ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen.

§. 3.

Wer dergleichen fremdes Papiergeld (§§. 1. und 2.) im gemeinen Verkehr zur Leistung von Zahlungen ausgiebt oder auszugeben versucht, wird mit einer Geldbuße zum Betrage des Nennwerths des zur Zahlung gegebenen oder angebotenen Papiergeldes bestraft.

§. 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1856 in Kraft.

Dasselbe kann im Wege Königlicher Verordnung für einzelne Landestheile außer Anwendung gesetzt werden.

Beglaubigt:

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. (gez.) v. Manteuffel.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) v. d. Heydt.

Der Minister der Justiz (gez.) Simons.

Der Minister der Finanzen. (gez.) v. Bodelschwingh.

Motive

zu

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes.

Die Aufgabe der Gesetzgebung, Ordnung in der Geldcirkulation des Landes zu erhalten, ist wesentlich erschwert worden, seitdem das baare Geld aufgehört hat, das einzige allgemein gebräuchliche Tauschmittel zu sein, und seitdem das Papiergeld in seinen verschiedenen Formen angefangen hat, das Metallgeld im Handel und Wandel zu ersetzen.

Die einschlägliche Gesetzgebung Preußens beschränkt sich — neben den civilrechtlichen Bestimmungen über die Leistung von Zahlungen, neben den Androhungen des Strafrechts gegen die Nachmachung von Papiergeld, und endlich neben den Gesetzen, welche auf die Emission und den Gebrauch des Staats-Papiergeldes Bezug haben — auf diejenigen Grundsätze, welche in dem Gesetz vom 17. Juni 1833 „wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten" (Gesetz-Sammlung Seite 75.) niedergelegt sind.

Indem dieses Gesetz die Ausstellung von allen Papieren, wodurch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden Inhaber versprochen wird, von einer vorgängigen landesherrlichen Genehmigung abhängig macht, verhindert es im Inlande die Ausgabe solcher Papiere der bezeichneten Art, welche vermöge der ihnen gegebenen Form mehr oder weniger in die Funktionen des baaren Geldes einzutreten geeignet sein würden, in allen denjenigen Fällen, in welchen die Staats-Regierung nicht vorher von der Ungefährlichkeit eines solchen neuen Cirkulationsmittels sich überzeugt hat.

Demzufolge sind in Preußen bisher nur der Staat und, in Gemäßheit der ihnen ertheilten Privilegien, die Preußische Bank und einige Privatbanken ermächtigt gewesen, innerhalb der ihnen gestellten Grenzen papierne Cirkulationsmittel zu kreiren.

Die Gesetzgebung hat aber bisher das im Auslande geschaffene Papiergeld nicht verhindert, in die Cirkulation des Landes einzutreten. Der Umstand allein, daß Niemand verpflichtet ist, dergleichen fremde Geldzeichen in Zahlung anzunehmen, ist deren allgemeiner Verbreitung im Lande nicht hinderlich gewesen.

Die praktische Folge hievon ist gewesen, daß gegenwärtig ein nicht unbeträchtlicher Theil der im Lande gangbaren Cirkulationsmittel nicht aus baarem Gelde resp. inländischen Kassenanweisungen oder Banknoten, sondern aus Geldzeichen besteht, welche im Auslande emittirt worden sind.

Es kann angenommen werden, daß in denjenigen benachbarten Ländern, welche sich in ihrem Geldwesen eines, dem Preußischen gleichen Münzfußes bedienen, bis jetzt für etwa zwanzig Millionen Thaler Papiergeld in verschiedener Form in Umlauf gesetzt worden ist, und, daß wenigstens die Hälfte hievon zur Cirkulation innerhalb der Preußischen Staaten dient, indem die Gesammtbevölkerung derjenigen Länder, deren Heimath dies Papiergeld ist, nur etwa aus 4 ½ Millionen Einwohnern besteht, und das Verbreitungsgebiet dieser Geldzeichen, außerhalb Preußens und der Emissionsländer nicht beträchtlich ist. Der Zustand, welcher sich hieraus ergeben hat,

und auf dessen Lästigkeit von den Organen des Handelsstandes wiederholt in dringender Weise hingewiesen worden ist, muß aus zwei verschiedenartigen Gründen für einen besorglichen erachtet werden.

1. Alle bisherigen Erfahrungen sprechen dafür, daß große und weitgreifende Gefahren damit verbunden sind, wenn das Metallgeld aufhört, das eigentliche Cirkulationsmittel eines Landes zu sein. Zwar trägt es unzweifelhaft sehr viel zur Erleichterung des Verkehrs bei, wenn es außer dem baaren Gelde ein überall gangbares papiernes Zahlungsmittel giebt, in welchem größere Summen mit Leichtigkeit von Ort zu Ort, oder von Person zu Person übertragen werden können; aber es muß daneben, und außer der kleinen- und Scheide-Münze, noch das baare Geld als der eigentliche Maßstab der Werthe in dem Vermögen der Nation vorhanden bleiben. — So lange der kleine Verkehr sich des Courantgeldes als hauptsächlichsten Tauschmittels bedient, wird das baare Geld-Vermögen der Nation sich in genügendem Maße erhalten; in demselben Verhältnisse aber, in welchem das papierne Tauschmittel in den kleinen Verkehr eintritt, und in demselben die Stelle des baaren Geldes einnimmt, verschwindet das Letztere aus dem Umlauf.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, ist in Preußen in der Ausgabe von Papiergeld in kleinen Apoints stets ein beschränktes Maß eingehalten, und durch das Gesetz vom 19. Mai 1851 (Ges.-Samml. Seite 335.) sind die frühern Schranken noch erheblich enger gezogen worden; der Preußischen Bank ist die Ausgabe von Banknoten zu einem geringeren Werthe als 25 Rthlr. ganz versagt; und den im Lande konzessionirten Privat-Zettelbanken ist mit einer einzigen, hier weiter nicht zu berücksichtigenden Ausnahme, wenigstens nicht die Emission von Noten unter 10 Rthlrn. gestattet worden. Nach umgekehrten Grundsätzen wird aber von den hier in Betracht kommenden auswärtigen Regierungen und Geld-Instituten zu Werke gegangen, indem dieselben ihre Papier-Cirkulation fast ausschließlich in kleine Abschnitte (überwiegend zu 1 Rthlr.) abgetheilt haben.

Es leuchtet ein, daß in Folge hiervon gerade dasjenige geschieht, was die Maßregeln Preußens zu verhüten bezweckten, nämlich, daß das baare Geld je mehr und mehr aus dem Verkehr herausgedrängt wird, und daß die Preußischen Einthalerscheine, welche in Folge des Gesetzes vom 19. Mai 1851 aus dem Umlauf herausgezogen werden, darin nicht, wie dies beabsichtigt wurde, durch baares Geld, sondern durch die aus den Nachbarländern nachströmenden fremden Einthalerscheine ersetzt werden.

2. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß mehrere derjenigen Regierungen, welche das bei uns umlaufende Papiergeld entweder selbst ausgeben, oder zu dessen Emission die Ermächtigung ertheilt haben, hiebei mit anerkennungswerther Vorsicht zu Werke gegangen sind, indem sie einestheils nicht das Maß überschritten, welches das Cirkulationsbedürfniß des eigenen Landes vorzuschreiben schien, und indem sie andrerseits mehr oder weniger sichernde Vorkehrungen dafür getroffen haben, daß die ausgegebenen Scheine jederzeit realisirbar und vor der Gefahr einer Entwerthung in kritischen Zeiten gesichert seien. Indessen wird nicht über die gesammten hier in Betracht kommenden papiernen Geldzeichen ein gleich günstiges Urtheil zulässig sein; vielmehr liegt in Betreff mancher derselben die Besorgniß nahe, daß ihre Depreziation bei dem Eintritt einer politischen oder Geldkrisis schwer zu vermeiden sein würde, und wenn sich diese Besorgniß verwirklichen sollte, so wird der Verlust in nicht geringem Maße auf die Preußischen Staatsangehörigen zurückfallen, insofern nicht zeitig vorher schützende Vorkehrungen getroffen werden. Es ist nun zwar mit einigem Schein der Begründung die Ansicht aufgestellt worden, daß vor Verlusten dieser Art sich zu schützen, der freien Selbstbestimmung eines Jeden überlassen bleiben könne, da fremdes Papiergeld anzunehmen Niemand gesetzlich gezwungen sei. Indessen kommt hiergegen in Betracht, daß dasjenige Publikum, in dessen Händen das fremde Papiergeld vorzugsweise umläuft, nicht in der Lage ist, sich ein selbstständiges Urtheil darüber zu begründen, welche von den etwa zwanzig Gattungen desselben als jederzeit und unter allen Umständen realisirbare Zahlungsmittel anzusehen sind, und welche nicht. Es ist notorisch, daß die große Masse jener auf 1 oder 5 Rthlr. lautender Scheine hauptsächlich im kleinen Verkehr umläuft; die bei demselben Betheiligten sind, bei der äußern Aehnlichkeit der Form, die man den meisten jener Geldzeichen zu geben bestrebt gewesen ist, nicht immer im Stande, eine Sorte von der andern zu unterscheiden, geschweige denn, sich ein Urtheil darüber zu bilden, welches Papier als ein sicheres betrachtet werden kann, und welches nicht. Außerdem ist es bekannt, daß viele Betheiligte, wenn sie auf ihr unzweifelhaftes gesetzliches Recht fußend, die Annahme von Papieren dieser Art verweigern wollten, sich nicht einmal in der Lage befinden würden, die Annahme zu verweigern, weil ihnen überall das Bedürfniß, irgend etwas in Zahlung zu erhalten, näher liegt, als die, wenn auch noch so dringend gebotene Nothwendigkeit, die Güte der Zahlung zu untersuchen. Es walten hiebei dieselben Rücksichten ob, welche in früherer Zeit, so lange nicht Verbotsgesetze in das Mittel traten, verschlechterten fremden Scheidemünzen, deren unzulänglicher Gehalt allgemein bekannt war, allgemeine Abnahme sicherten. Diese Analogie greift bei dem fremden Papiergelde auch insofern Platz, als bei demselben die Gefahr der trügerischen Nachahmung eben so groß, wenn nicht größer ist, als bei der Scheidemünze, und noch verstärkt wird durch den Mangel an Sorgfalt, welcher hin und wieder bei der Anfertigung des Papiergeldes vorwaltet.

Das allgemeine national-ökonomische Interesse, sowie die Rücksicht auf eine die Vermögens-Verhältnisse der gesammten niedern Volksklassen bedrohende Gefahr — welche, wenn sie einmal eintreten sollte, die Natur einer öffentlichen Kalamität annehmen würde — weisen hiernach gleichmäßig auf die Nothwendigkeit hin, dem gegenwärtigen unbeschränkten Umlauf der fremden Geldzeichen ein Ziel zu setzen; und diese Nothwendigkeit erscheint um so dringlicher, als, wenn die Gesetzgebung nicht einschreiten wollte, eine stetige Zunahme der bereits bestehenden Uebelstände besorgt werden müßte; denn die dem Auslande gebotene Möglichkeit, durch Vermehrung der, hauptsächlich für den Preußischen Markt bestimmten Geldzeichen unverzinsliche Schulden machen zu können, dürfte eine zu lockende sein, als daß der Versuchung, zu diesem finanziellen Auskunftsmittel auch künftig noch zu greifen, überall der gehörige Widerstand geleistet werden möchte.

Es kommt in der Sache aber noch eine andere Rücksicht in Betracht. Wäre es ohne dringende Gefahr zulässig, die baaren Cirkulationsmittel des Landes durch papierne Geldzeichen verdrängen zu lassen, so liegt es nahe, daß zunächst das Inland darauf Anspruch haben würde, von dieser Gelegenheit, unverzinsliche Schulden aufzunehmen, Gebrauch zu machen, und die damit verbundenen Vortheile sich anzueignen. Für die Preußische Staatskasse würde es ein namhafter Gewinn sein, wenn sie, und nicht das Ausland die vermehrte Zahl papierner Geldzeichen in Umlauf zu setzen ermächtigt gewesen wäre, welche der Verkehr in sich aufzunehmen nach den gemachten Erfahrungen sich fähig gezeigt hat; Provinzen, Kreise, größere Städte und andere Korporationen des Inlandes, welche gleich gute, selbst bessere finanzielle Garantieen darzubieten im Stande sind, wie die einlösungspflichtigen Ausgaben vieler Gattungen des umlaufenden fremden Papiergeldes, würden gern zu dem Mittel greifen, die Zinsen für die von ihnen zu gemeinnützigen Zwecken aufzunehmenden Schulden zu ersparen; es würde auch in Preußen nicht an Unternehmern von Zettelbanken fehlen, wenn deren Bildung unter gleichen Bedingungen, wie im Auslande, gestattet würde. Wenn aber die Preußische Finanz-Verwaltung sich selbst die Benutzung dieses Hilfsmittels versagt hat, und die Handhabung des Gesetzes vom 17. Juni 1833 sowie die über die Bildung von Zettelbanken aufgestellten Grundsätze den korporativen Verbänden des Inlandes und inländischen Bankunternehmungen es nicht gestatten, und — ohne das öffentliche Interesse preiszugeben — nicht gestatten können in der Ausgabe papierner Geldzeichen mit dem Auslande gleichen Schritt zu halten, so läge eine unbillige Verletzung des Interesses der eigenen Staats-Angehörigen dem Auslande gegenüber in der Aufrechterhaltung solcher Beschränkungen, deren Zweck gleichwohl den Folgen der im Auslande angenommenen laxeren Grundsätze geopfert würde.

Ist hiernach das Bedürfniß, eine Aenderung des gegen-

wärtigen Zustandes herbeizuführen, nicht füglich in Frage zu stellen, so bleibt zu erwägen, welche Mittel zu diesem Zwecke in Anwendung zu bringen seien.

Die Ausdehnung der in dem Gesetze vom 17. Juni 1833 enthaltenen Grundsätze auf die im Auslande ausgegebenen Papiere scheint sich hier zunächst darzubieten. Unter analoger Anwendung derselben würde der Regierung die Befugniß vorbehalten werden können, für die Cirkulation der im Auslande ausgegebenen auf jeden Inhaber lautenden Papiere — wenigstens insoweit dieselben in die Funktionen des baaren Geldes einzutreten geeignet sind — die Erlaubniß zu ertheilen oder zu versagen; die Strafandrohung, welche ein solches Gesetz begleiten müßte, würde, da sie den Urheber der im Auslande ausgegebenen Papiere nicht treffen kann, gegen denjenigen zu richten sein, welcher dergleichen Papiere, für welche eine besondere Cirkulations-Erlaubniß nicht ertheilt worden, im Inlande ausgiebt. Hierbei würde der Staats-Regierung die Aufgabe anheimfallen, in Betreff jeder einzelnen Gattung auswärtigen Papiergeldes zu prüfen, ob bei der Ausgabe desselben sowohl rücksichtlich seiner jederzeitigen Realisirbarkeit die nöthigen Vorkehrungen getroffen, als auch bei Bestimmung des Maßes, in welchem dasselbe überhaupt und namentlich auch in den kleinern Abschnitten emittirt worden ist, auf das Bedürfniß des Cirkulationsgebiets die erforderliche Rücksicht genommen worden sei. Bei der Lösung dieser Aufgabe würden sich indessen der Regierung schwer zu überwindende Hindernisse in den Weg stellen. Sie würde bei Erörterung der Frage, ob für die jederzeitige Realisirbarkeit dieses oder jenes auswärtigen Geldzeichens die nöthigen Vorkehrungen getroffen seien, und ob dasselbe demgemäß das Vertrauen des inländischen Publikums verdiene, im Wesentlichen auf die Prüfung der auswärtigen, die Emission des betreffenden Geldzeichens betreffenden Gesetze und Verordnungen beschränkt sein; dagegen würden ihr die Mittel fehlen, sich Ueberzeugung darüber zu verschaffen, in welcher Weise diese Gesetze und Verordnungen im Auslande gehandhabt werden; und doch erscheint hiervon die Beurtheilung des Vertrauens, welches ein solches Geldzeichen verdient, in hohem Grade bedingt. Zu noch größern Schwierigkeiten würde aber in jedem einzelnen Falle die Erwägung darüber führen, ob und in wie weit bei der betreffenden Emission und der Bestimmung der Abschnitte derselben, den Bedürfnissen des Cirkulationsgebiets gehörig Rechnung getragen worden sei. Der Maßstab, welcher hierbei anzulegen wäre, würde überall ein mehr oder weniger willkürlicher sein müssen; und die Konflikte mit den betheiligten auswärtigen Regierungen, welche zu erwarten ständen, wenn das eine Papiergeld verboten, das andere zugelassen würde, würden um so unerfreulicher sein, da eben der Schein der Willkür nicht ganz zu vermeiden sein würde. Endlich aber ist es in hohem Grade zweifelhaft, ob den Verkehrs-Interessen mit einer Unterscheidung zwischen zugelassenem und verbotenem fremden Papiergelde gedient sein würde; das große Publikum dürfte schwerlich im Stande sein, im Gedächtniß zu behalten, welche Gattung erlaubt, und welche verboten sei, und die zu erwartende Entwerthung der verbotenen Geldzeichen würde auf die nicht verbotenen ebenfalls zurückfallen.

Auf einen andern Weg weist die bereits oben hervorgehobene Analogie hin, welche zwischen dem Papiergeld und der Scheide-Münze besteht. Die Emission des erstern vor der letztern kann, so weit das Inland dabei in Betracht kommt, als ein Eingriff in das Münzregal des Staats betrachtet werden, und von diesem Standpunkte aus hat die Gesetzgebung die Ausgabe fremder Scheide-Münze allgemein, und ohne Rücksicht auf ihren innern Werth oder auf die Größe der bei dem Umlauf einer oder der andern Münzgattung zu besorgenden Verluste verboten. Ein Aehnliches bezweckt der beiliegende Gesetz-Entwurf in Betreff der papiernen Geldzeichen, welcher hiernach im Wesentlichen als eine Ausdehnung der in Betreff der fremden Scheide-Münzen bestehenden Gesetze betrachtet werden kann. Indessen sind hierbei mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehrs verschiedene Abweichungen zulässig und zweckmäßig erschienen. Es bleibt hiernach zu den in den Gesetz-Entwurf aufgenommenen Bestimmungen im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

1. Fremdes Papiergeld, welches andere Münzeinheiten als diejenigen des Vierzehnthalerfußes darstellt, ist an und für sich nicht geeignet, in den allgemeinen Geldverkehr des Landes einzutreten. Der Umsatz, der darin stattfindet, ist von einer solchen Natur, daß ihm entgegenzutreten oder ihn zu erschweren, kein Grund vorhanden ist. Papiergeld der gedachten Art hat daher von den, in dem Gesetz-Entwurf aufgenommenen Bestimmungen gänzlich ausgeschlossen werden können.

2. Dasselbe gilt von denjenigen fremden Geldzeichen, welche in ihren einzelnen Abschnitten Summen von 10 Rthlrn. oder mehr darstellen. Größere Apoints dieser Art machen den Umlauf baaren Geldes nicht überflüssig, wie dies die kleinern Abschnitte zu 1 resp. 5 Rthlr. thun; ferner kann man denjenigen Personen, unter denen dergleichen größere Abschnitte umlaufen, wohl zutrauen, daß sie ein selbstständiges Urtheil über den Werth oder Unwerth des ihnen angebotenen Zahlungsmittels haben, und die Annahme verweigern werden, wenn gegen die Realisirbarkeit Bedenken obwalten. Von der anderen Seite findet der größere, sich über die Grenzen des Inlandes hinaus bewegende Verkehr in diesen größeren Abschnitten häufig ein bequemes und schwer zu ersetzendes Mittel, seine Zahlungsverhältnisse mit dem Auslande zu regeln.

3. Die in Betreff der fremden Scheide-Münze bestehenden Verbotsgesetze erstrecken sich auf deren Einbringung, Besitz und Ausgabe. Von dem Verbot der Einbringung und des Besitzes hat mit Bezug auf das Papiergeld von vornherein Abstand genommen werden können; ein solches Verbot würde ohne die lästigsten Vexationen nicht ausführbar sein, und über den Zweck des Gesetzes hinausgehen, indem dasselbe auch in die Beziehungen des größeren Handelsverkehrs eingreifen würde, für welchen die Annahme größerer Zahlungen aus dem Auslande in fremdländischem Papiergelde, auch wenn dasselbe aus kleineren Abschnitten besteht, oft unvermeidlich sein wird.

Aber auch die Ausgabe unbedingt zu verbieten, ist nicht erforderlich erschienen. In der in dem Entwurfe vorgesehenen Beschränkung auf diejenigen Fälle, in welchen das fremde Papiergeld zu einer im gemeinen Verkehr zu leistenden Zahlung seine Verwendung finden soll, wird das Verbot ausreichen, vor der Aufdrängung eines unwillkommenen Zahlungsmittels zu schützen, und den kleinen Verkehr vor der Ueberschwemmung mit fremden Geldzeichen zu sichern, ohne gleichzeitig die Möglichkeit auszuschließen, sich bei Personen, die aus der Verwechselung von Geld ein Geschäft machen, des im Verkehr mit dem Auslande bezogenen fremden Papiergeldes wieder zu entledigen.

Dagegen ist es, um dem Verbote den gehörigen Nachdruck zu geben, nothwendig erschienen, das Anbieten einer verbotwidrigen Zahlung der wirklichen Leistung derselben mit Bezug auf die zu verwirkende Strafe gleichzustellen.

4. In Stelle der Strafe der Konfiskation, welche für die Uebertretungen der in Betreff der fremden Scheidemünzen bestehenden Gesetze angedroht ist, stellt der beiliegende Gesetz-Entwurf eine Geldstrafe, welche gleich dem Nennwerthe des in Zahlung gegebenen oder angebotenen verbotenen Geldzeichens zu bemessen ist.

Diese Abweichung erschien nothwendig, weil den Besitz und die Annahme zu verbieten nicht in der Absicht lag, und eine, auch gegen den Empfänger vollstreckbare Konfiskationsstrafe anzudrohen nicht zuläßig erschien, ohne zugleich die civilrechtlichen Folgen einer dergestalt geleisteten und angenommenen Zahlung in Frage zu stellen.

5. Bei der großen Verbreitung, welche das fremde Papiergeld in Preußen bereits gefunden hat, wird es dem Verkehr erwünscht sein, einige Zeit zu gewinnen, um sich desselben ohne Uebereilung und namhafte Verluste entledigen zu können. Es ist deshalb in §. 4. des Gesetz-Entwurfs ein geräumiger Termin in Aussicht genommen worden, nach dessen Ablauf die projektirten Verbotsbestimmungen erst in Ausübung treten sollen.

Den betheiligten ausländischen Regierungen und Instituten wird hierdurch zugleich Gelegenheit geboten, in der Zwischenzeit solche Vorkehrungen zu treffen, welche etwa nothwendig sein möchten, um den nachtheiligen Folgen vorzubeu-

gen, welche aus dem Zurückströmen der fremden Geldzeichen für sie etwa erwachsen könnten.

6. Abgesehen von den Hohenzollernschen Landen, für welche der Gegenstand dieses Gesetzes mit Rücksicht auf die dort gültige Guldenwährung keine Bedeutung hat, wird auf die Interessen derjenigen Landestheile, welche überall nahe mit dem Auslande grenzen, besondere Rücksicht zu nehmen sein. Da es leicht geschehen könnte, daß in solchen Bezirken die gänzliche Ausschließung des fremden Papiergeldes von allen zu leistenden Zahlungen nicht ohne besondere Härte durchführbar sein würde, so ist in dem Schlußpassus des Gesetz-Entwurfes vorbehalten worden, für solche Distrikte im Verordnungswege die erforderlich erscheinenden Ausnahmen eintreten zu lassen.

№ 30.

Bericht

der

vereinigten Kommissionen für Finanzen und für Gewerbe und Handel über den Gesetz-Entwurf, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittels fremden Papiergeldes.

Der in der Ueberschrift bezeichnete Gesetz-Entwurf ist, dem Beschlusse der Kammer gemäß, in gemeinschaftlichen Konferenzen der Finanz-Kommission und der Kommission für Handel und Gewerbe, unter Theilnahme von Kommissarien des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, des Finanz-, des Handels- und des Justiz-Ministerii zur Vorberathung gezogen worden; der gegenwärtige Bericht hat das Ergebniß dieser Berathung darzulegen.

Bei der zunächst eröffneten allgemeinen Berathung über das Bedürfniß eines solchen Gesetzes und über die zur Erreichung des dem Gesetzvorschlage unterliegenden Zwecks gewählten Mittel, wurde von allen Seiten anerkannt, daß der mehr und mehr zunehmende Umlauf des fremden (in andern Staaten des deutschen Bundes emittirten) Papiergeldes mancherlei Mißstände mit sich führe, welche letztere bei den auf geringere Geldbeträge lautenden Werthzeichen, durch deren Eindringen in den Markt- und sonstigen kleinen Verkehr, besonders fühlbar werden.

Im Anschluß an die hierüber schon in den gedruckten Regierungs-Motiven enthaltene Darlegung, welche hier zu wiederholen nicht erforderlich sein kann, wurde von mehreren Kommissions-Mitgliedern aus eigner Wahrnehmung angeführt, wie sich der Verkehr mit dergleichen fremden Papiergelde bereits mißbräuchlich dahin gestaltet habe, daß Kommissionaire oder auch andere Gewerbtreibende das fremde Papier im benachbarten Auslande oder selbst hier bei Wechslern unter dem Nennwerth einkauften, um es dann im Einzelnverkehr und zur Ablohnung ihrer Arbeiter für voll wieder auszubringen: anderen Gewerbtreibenden, welche einen solchen auf Unkosten der unbemittelteren Klassen zu machenden Profit verschmähten, die aber gleichwohl die Annahme fremden Papiergeldes in ihrem Gewerbe nicht füglich zurückweisen könnten, bleibe dann kein anderer Ausweg, als das eingenommene fremde Papiergeld beim Wechsler mit Coursverlust gegen Preußisches Geld umzusetzen. Ein Kommissionsmitglied produzirte, zum Beweise dessen, Proben von 28erlei Arten fremden Papiergeldes in Apoints von 1 und 5 Rthlrn., welche in seinem Geschäft im Laufe weniger Tage eingenommen seien, und an denen er nun, wenn er sie gegen Preußisches Geld umsetze, nächst dem Coursverluste, auch noch den Abgang für die als verfälscht ausgestoßenen Stücke werde tragen müssen, da es ganz unmöglich sei im Drange des Geschäfts die Aechtheit so vielerlei, zum großen Theile sehr unvollkommen ausgefertigter Papiergeldsorten zu prüfen.

Wenn hienach über die Erheblichkeit der beim Eindringen so vielerlei fremden Papiergeldes ersichtlich werdenden Mißstände, eine Meinungsverschiedenheit sich nicht kund gab, so waltete dagegen über die Zweckmäßigkeit und Zeitgemäßheit der von der Regierung dieserwegen vorgeschlagenen Maaßregeln, eine gleiche Uebereinstimmung der Ansichten nicht ob.

Der Gesetzes-Vorschlag — so wurde von einer Seite behauptet — gehe zu weit, wenn er alles von andern Regierungen oder in andern Ländern von Korporationen ausgegebene Papiergeld, wenn auch nur in der Beschränkung auf die kleineren Apoints, ohne Weiteres verbieten wolle; es käme nur darauf an, diejenigen Werthzeichen vom Umlauf auszuschließen, deren gute Fundirung und gesicherte Realisirbarkeit bezweifelt werden müsse; nur dieses unsichere Papiergeld habe das Mißtrauen hervorgerufen, das sich denn auch auf die besser fundirten Papiersorten übertragen haben möge; da es dem größeren Publikum an Mitteln fehle, die einen von den andern zu unterscheiden. Würde dagegen, auf Grund derartiger vorgängiger Ermittlung von Seiten der Regierung, den besser fundirt befundenen Werthzeichen ausdrücklich der fernere Umlauf im Lande gestattet, so werde hinsichts ihrer jedes Mißtrauen schwinden und von Agioverlusten und sonstigen Beeinträchtigungen des Verkehrs nichts mehr vorkommen. Allerdings hätte dann der Vorlage eines, nach dieser Richtung hin beschränkter zu fassenden und nur bestimmte Papiersorten ausschließenden Gesetzes eine nähere Verhandlung mit den betheiligten Regierungen vorangehen müssen; aber gerade die Beschreitung dieses Weges würde den Verhältnissen, in welchen Preußen zu den ihm zollverbündeten Regierungen steht, unstreitig besser zugesagt haben, als die sofortige Ergreifung allgemeiner Verbotsmaßregeln, welche den betheiligten Ländern, zumal unter den dermaligen bedenklichen Zeitverhältnissen, schwere Verlegenheiten und Nachtheile zu bereiten geeignet seien, welche aber auch die Einwohner des eigenen Landes mit nicht unerheblichen Verlusten bedrohen. Man möge diesem nicht entgegensetzen, daß zu derartigen Verständigungen mit den Regierungen der Nachbarstaaten, auch nach Publikation des zur Erörterung vorliegenden Gesetzes, noch Zeit sei, und daß vielleicht gerade die außergewöhnlich geräumige Frist, welche von der Publikation bis zur wirklichen Ausführung des Gesetzes bleiben solle (§. 4. des Entwurfs), auf eine solche Absicht hindeute. Denn die Entwerthung des fremden Papiergeldes steigere sich schon jetzt, wo nur die Absicht der Regierung, ein derartiges Verbotgesetz zu erlassen, bekannt geworden sei, und sie werde in vollem Maße eintreten, sobald das Gesetz publizirt sei, ohne Rücksicht darauf, daß letzteres auch dann erst nach Verlauf noch weiterer Fristen zur Ausführung kommen solle. Das Streben sich eines solchen Papiers je eher je lieber zu entledigen, werde in nicht eben löblicher Weise von Spekulanten benutzt werden, um den Cours dieser Werthzeichen noch mehr zu drücken und die desfallsigen, zur Zeit eben nur durch die bezweckte gesetzliche Anordnung hervorgerufenen Verluste träfen zunächst lediglich den diesseitigen Preußischen Inhaber des bisher in gutem Glauben für voll angenommenen und ausgegebenen Papiers. Schwerer noch könnten aber die Verlegenheiten werden, welche den betheiligten Regierungen und Korporationen durch das Zurückströmen des von ihnen emittirten Papiergeldes und durch den erhöhten Andrang zum Umtausch desselben gegen baares Geld erwachsen würden; und diese Verlegenheiten müßten sich verdoppeln, wie für Deutschland die Gefahr in die Kriegswirren verwickelt zu werden näher trete oder wirklich einbreche, und damit die Schwierigkeiten das Papiergeld im Gleichwerthe mit dem Metallgelde zu erhalten sich häuften. Hinterdrein lasse sich dann auch der angestiftete Schaden nicht wieder gut machen; denn wenn einmal durch die Verdrängung von dem bisher offenen Markte eine Herunterdrückung jener Papiere unter dem Nominalwerth eingetreten sei, könne deren Wiederzulassung weder den diesseitigen Verkehrsinteressen zusagen, noch würden die betheiligten Regierungen auf den nachträglichen Abschluß dahin zielender Konventionen großen Werth zu legen haben.

Wolle man diesen Betrachtungen entgegenstellen, daß es vor Allem Pflicht der Preußischen Regierung sei, die Einwohner des eigenen Landes vor den größeren Verlusten zu bewahren, welche ihnen möglicherweise aus den oben angedeuteten Verlegenheiten der Nachbarländer erwachsen könnten; so bleibe immerhin die Frage zu erwägen, ob sich derselbe

Zweck nicht in anderer auch den Anschein einer Feindseligkeit vermeidenden Weise habe erreichen lassen, während der Erlaß der vorliegenden Gesetze auf Preußen den kaum zurückweisenden Vorwurf leiten würde, daß es durch seine unerwarteten und ohne vorgängigen Versuch einer Verständigung mit den Nachbarländern getroffenen Maßnahmen, den ersten Anstoß zu den nachfolgenden Wirren gegeben habe; ein Vorwurf, den man unserer Regierung erspart zu sehen nicht dringend genug wünschen könne.

Aus diesen Motiven wurden die (weiter unten Seite 15. und f. näher formulirten) Anträge hergeleitet, welche theils dahin gehen, den Gesetzentwurf seinem wesentlichen und leitenden Grundgedanken nach umzuarbeiten; theils bezwecken, die Zustimmung zu der Regierungs-Vorlage zur Zeit abzulehnen, der Regierung vielmehr die vorgängige Beschreitung des vorangedeuteten Weges zu einer näheren Verständigung mit den betheiligten Nachbarstaaten anzuempfehlen.

Von anderer Seite her wurde zwar die Zweckmäßigkeit der von der Regierung vorgeschlagenen Maßnahme nicht angefochten, dagegen aber hervorgehoben, daß dem wahren Bedürfnisse nicht lediglich mit dem Verbote der fremden Werthzeichen genügt werden könne, da vielmehr gleichzeitig auch Maßregeln getroffen werden müßten, um die Lücke, welche durch das plötzliche Verschwinden einer sehr ansehnlichen Masse derartiger Werthzeichen auf den diesseitigen Märkten entstehen müsse, auszufüllen, indem andern Falls erhebliche Nachtheile für den Verkehr und Kredit in unserem Lande hervorrufen werden würden, welche in ihrem Belange vielleicht sogar die Mißstände überwiegen könnten, denen der vorgelegte Gesetzentwurf abhelfen solle. Daß eine solche gleichzeitige Fürsorge für den Ersatz der aus dem Umlauf verschwindenden Werthzeichen erforderlich sei, wurde daraus hergeleitet, daß in den, an die südlicheren und westlicheren Bundesstaaten grenzenden Preußischen Landestheilen, so namentlich in der ganzen Provinz Sachsen, dann zum großen Theil auch in Brandenburg und Schlesien das Preußische Metall- und Papiergeld fast aus dem Verkehr verschwunden sei, und der Umlauf überwiegend nur durch die in Frage stehenden fremden Werthzeichen vermittelt werde. Es gelte dies aber nicht blos vom kleineren und eigentlichen Marktverkehr, sondern es seien auch die Banken zu Braunschweig, Weimar und namentlich zu Dessau vielfach bei der Vermittlung des größeren Wechsel- und Lombards-Verkehrs in unserem Lande betheiligt, und diese Verbindungen würden voraussichtlich die wesentlichste Störung erleiden, wie der Umlauf der kleineren Stücke des fremden Papiergeldes in unserem Lande schon jetzt gehemmt und nach Jahresfrist ganz verboten werde. Der Handelstand in der Provinz Sachsen habe schon seit längerer Zeit die erheblichen Uebelstände wohl erkannt, welche daraus erwachsen, daß der dortige Handel zur Kreditvermittlung auf dergleichen auswärtige Bankinstitute rekurriren müsse; es seien hierauf die dringendsten Anträge zur Errichtung einer Privatbank in Magdeburg gegründet, da die dort etablirte Kommandite der Berliner Hauptbank den Bedürfnissen des dortigen sehr lebhaften und umfangreichen Verkehrs nicht mehr genügen könne: leider aber sei die höhere Genehmigung zur Errichtung eines solchen Instituts noch immer nicht erfolgt, obgleich die Magdeburger Kaufmannschaft bereits in der ersten Hälfte des verflossenen Jahres sich über das zur Begründung erforderliche Kapital ausgewiesen, und zur Annahme der allgemeinen Normativbestimmungen für die Errichtung solcher Privatbanken, bereit erklärt habe.

Die auf diese Auseinandersetzung gegründeten Anträge waren zweierlei Art, je nachdem sie sich,

a) theils auf den unmittelbaren Ersatz der durch das Verbot außer Umlauf tretenden kleineren Werthzeichen,

b) theils auf die Erweiterung resp. Neubegründung solcher Institute in unserem Lande richten, welche zur Vermittelung des größeren kaufmännischen Kredits bestimmt sind.

In beiderlei Beziehungen aber waren die Antragsteller darin einverstanden, daß ad a. die Ausgabe kleinerer Werthzeichen, namentlich der Apoints bis zu 5 Rthlr. einschließlich der Staats-Regierung vorbehalten bleiben müsse, und daß ad b. den Kredit-Instituten auch die Emission höherer Werthzeichen nur unter hinlänglicher Verbürgung deren jederzeitigen Umtausches gegen baares Geld gestattet werden dürfe.

In spezielleren Bezug auf den Antrag zu b. endlich gehen die Ansichten der Antragsteller insoweit auseinander, daß von den einen die gleichzeitige oder vorgängige Berücksichtigung dieses Antrags als Bedingung für die Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfs aufgestellt wird, während die andern es für genügend halten, daß der desfallsige Antrag, gleichzeitig mit der Annahme des Gesetzentwurfs, der Staats-Regierung zur Berücksichtigung empfohlen werde.

Ueber die nähere Formulirung auch der hieraus abgeleiteten Anträge und über die Aufnahme, welche denselben in der Kommission zu Theil geworden, ist weiter unten (Seite 17.) das Nöthige vermerkt; hier aber werden — im Anschluß an den Verlauf der Diskussion — zunächst die Bemerkungen resp. Berichtigungen Platz finden müssen, welche den bis hierher entwickelten Ansichten, theils aus dem Schooße der Kommission, theils von Seiten der Königlichen Regierungs-Kommissarien, entgegengehalten wurden.

Von den Bedenken, welche gegen die Annahme des Gesetzes aufgestellt sind, fällt dasjenige am schwersten ins Gewicht, welches die ganze Richtung des Gesetzes anficht, weil aus dessen alsbaldigem Erlasse eine schlimme und nachher nicht wieder gutzumachende Verwirrung, in Bezug auf die Cirkulation des in den Nachbarländern emittirten Papiergeldes hervorgerufen, eine zur Zeit und in solchem Umfange wenigstens unmotivirte Entwerthung jener Werthzeichen proklamirt, und dadurch für die Einwohner des eigenen Landes erhebliche Verluste, für die Nachbarländer noch schwerere Verlegenheiten herbeigeführt werden würden.

Hiergegen wurde indessen bemerkt, daß bei diesen Bedenken der Zweck und die Tragweite des vorgelegten Gesetzes weit überschätzt zu sein scheine, oder es müßte, wenn irgendwie jene Besorgnisse sich verwirklichen sollten, ein so bedenklicher Zustand in Hinsicht auf den Kredit der Regierungen und auf die Solidität der Institute, von welchen die fraglichen Zettel emittirt seien, als schon eingetreten vorausgesetzt werden, daß dann gewiß nicht von unmotivirten Maaßregeln, zur Bewahrung der Einwohner des eignen Landes vor erheblichen Verlusten, die Rede sein könnte. Das vorgelegte Gesetz bezwecke lediglich den Belästigungen, welche für den kleineren und Marktverkehr aus dem übermäßigen Andrange der verschiedenartigsten fremden Werthzeichen erwachsen, und welche bereits zu einer Herunterdrückung dieses Papiergeldes unter seinen Nennwerth im Wechselverkehr geführt haben, dadurch entgegenzuwirken, daß den kleineren nichtpreußischen Werthzeichen der Umlauf an Geldesstatt entzogen werden soll. Es erscheine dies als eine so einfache Maaßregel der Markt- und Handelspolizei, daß nach der Ansicht eines Kommissions-Mitgliedes es sich sogar fragen könne, ob zu einer desfallsigen Polizei-Verordnung die Zustimmung der Kammern erforderlich sei. Materiell aber stehe die bezweckte Anordnung in völliger Uebereinstimmung mit den leitenden Ansichten, von denen die Preußische Regierung bei Emittirung des eigenen Papiergeldes schon früher, und entschieden seit der Beseitigung der Erschütterungen des Jahres 1848 ausgegangen sei. Die Gesammtsumme des Preußischen, unmittelbar von den Staatskassen ausgegebenen Papiergeldes, belief sich zu Anfange des Jahres 1848 auf 20,842,347 Rthlr. und darunter waren 13,455,297 Rthlr., also ziemlich genau ⅔ in Apoints von 1 Rthlr. und 5 Rthlr. Dem gedachten Hauptbetrage traten im Jahre 1848, auf Grund des Gesetzes vom 15. April 10 Millionen Darlehns-Kassenscheine hinzu, welche spätestens in drei Jahren wieder eingezogen werden sollten (§. 18. l. c.). Sie wurden ganz in Apoints von 1 Rthlr. und 5 Rthlr. ausgegeben, was darin seine Erläuterung findet, daß der Zweck dieser letztern Emission hauptsächlich dahin ging, den Handwerkern und andern kleineren Gewerbtreibenden bei den damaligen Verkehrsbedrängnissen zu Hülfe zu kommen, und dem in Folge der politischen Erschütterung eingetretenen Verschwinden des baaren Geldes aus dem Umlauf entgegen zu wirken, oder dafür Ersatz zu gewähren. Die Masse

des Papiergeldes vermehrte sich dadurch auf 30,842,347 Rthlr., darunter 23,455,297 Rthlr., d. i. mehr als ¾ der Gesammtsumme in kleineren Apoints. Wie aber durch das Gesetz vom 30. April 1851 zwar die Auflösung der Darlehnskassen angeordnet, zugleich aber bestimmt wurde, daß die zu ihrer Dotirung emittirten 10 Millionen Papiergeld nicht eingezogen werden, sondern zur Deckung des 1850er Defizits der unverzinslichen Staatsschuld zuwachsen sollten; da habe die Regierung es nicht für zulässig erachtet, auch das vorbemerkte Verhältniß zwischen den größeren und kleineren Apoints unverändert fortbestehen zu lassen, vielmehr bestimme das Gesetz vom 19. Mai 1851, daß von der Gesammtsumme der unverzinslichen Schuld von . . . 30,842,347 Rthlr.
nur . . . 10,842,347 „
Apoints von 1 Rthlr. und 5 Rthlr.;
die übrigen . . . . . . 20,000,000 Rthlr.
aber in höheren Apoints von 10, 50 und 100 Rthlr., gegen Austausch der älteren Kassenanweisungen und der Darlehnskassenscheine, ausgegeben werden sollten, so daß also mit vollendetem Umtausch der alten gegen die neuen Papiere, nur noch ein Drittel des umlaufenden Staatspapiergeldes in kleineren Apoints bestehen wird. Die Regierung — so wurde von Seiten der Ministerial-Kommissarien bemerkt — sei hierbei von der auch jetzt in den gedruckten Motiven dargelegten Ansicht ausgegangen, daß nicht nur für den Markt- und sonstigen kleinen Verkehr Metallgeld das sicherste und bequemste Cirkulationsmittel sei, sondern daß auch für die stete Aufrechthaltung des Gleichgewichts zwischen dem Metall- und dem dasselbe repräsentirenden Papiergelde, es von großer Wichtigkeit sei, das eine neben dem anderen unausgesetzt und gleichmäßig im Umlauf zu erhalten, während, wie alle Erfahrung lehre, das Eindringen des Papiergeldes in den kleinen Verkehr dahin führe, das baare Geld dem Umlauf im Inlande mehr und mehr entzogen und nach dem Auslande getrieben zu sehen, wo es vermöge seines inneren Werths dem Papiergelde vorgezogen wird. Die Regierung habe diese Ansicht aus Anlaß des nachher unterm 19. Mai 1851 publizirten Gesetzes, in den gedruckten Motiven des damals vorgelegten Gesetz-Entwurfs, näher entwickelt (Anlagen zu den stenographischen Berichten von 1850—1851, S. 382.), und daß auch die Kammer diese Ansicht getheilt habe, gehe aus dem Bericht der damaligen Finanz-Kommission vom 9. April 1851 (ibidem S. 1237. und flg.) hervor, auf dessen Grund die Kammer in ihrer 59sten Sitzung am 1. Mai den Entwurf ohne Spezialberathung angenommen habe. Nicht daß die kleineren Apoints vermehrt, sondern daß sie, wo nicht ganz abzuschaffen, doch wesentlich zu vermindern seien, habe damals die vorberathende Kommission dringend gewünscht und dafür sei angeführt worden (wörtlich):

> „daß das Metallgeld, welches der Geld-Cirkulation als Basis dienen müsse (durch die kleineren Werthzeichen), mehr und mehr verdrängt würde, daß bei politischen Erschütterungen auch die unteren Klassen durch Verlust an Papiergeld bedroht würden und hieraus ein Mißtrauen gegen alle Gattungen hervorgehen könnte, daß der Verkehr durch die große Zahl der kleineren Apoints erschwert werde, daß die Verbreitung falscher Kassenanweisungen durch Unterschiebung in Packete erleichtert werde, daß bei Annahme vieler kleiner Kassenanweisungen nicht gleiche Aufmerksamkeit, wie auf eine Kassenanweisung von höherem Betrage verwendet werde u. s. w."

Nun müsse wohl einleuchten — wurde unter Zustimmung mehrerer Kommissions-Mitglieder fortgefahren — daß alle diese Gründe gegen das Eindringen des Papiergeldes in den kleineren Verkehr, sich in vielfach erhöhetem Maaße geltend machen, wo es sich nicht mehr um die Cirkulation von Werthzeichen desselben (preußischen) Ursprungs, sondern um zwanzig- bis dreißigerlei Papiere verschiedenen Ursprungs handele, deren Aechtheit kaum irgend wie zu prüfen sei, und durch deren zum Theil technisch mangelhafte Anfertigung die Verfälschung erleichtert werde, so daß schon dieserhalb, ohne alle Rücksicht auf die mehr oder minder verbürgte stete Einlösbarkeit der umlaufenden Werthzeichen gegen baares Geld, das Einschreiten der gesetzgebenden Gewalt zur Beseitigung solcher Mißstände wohl gerechtfertigt erscheinen könne.

Daß letzteres nöthig sei, werde auch von den Gegnern des Gesetzes wohl anerkannt, sie meinen aber, daß die Art wie eingeschritten werden solle, zu schroff, den Verhältnissen Preußens zu den Nachbarländern nicht entsprechend sei; sie halten dafür, daß dem Verbote der Cirkulation eine Verständigung mit den Regierungen der Nachbarländer vorausgehen müsse. Solle indessen — wurde hierüber bemerkt — diese Verständigung nur den Zweck haben, sich über die sichere Fundirung der einzelnen Papiergeldsorten zu unterrichten, so würde selbst eine desfalls von allen Seiten her erlangte beruhigende Auskunft an und für sich noch nicht genügen, um dann von dem bezweckten Gesetze abzusehen. Es komme darauf an, das Eindringen des Papiergeldes in den kleinen Verkehr zu erschweren; zu diesem Behuf habe die Preußische Regierung die, von ihr früher ausgegebenen kleineren Werthzeichen um mehr als 13,000,000 Rthlr. vermindert; nun aber findet sich, daß ein vielleicht eben so hoher, selbst höherer Betrag auswärtiger kleiner Werthzeichen in den Marktverkehr unseres Landes eingedrungen ist, und daß hierdurch der Zweck, welcher beim Erlaß des Gesetzes vom 19. Mai 1851 vorwaltete, geradehin verfehlt wurde. Wolle man also diesen Zweck im Auge behalten, so erscheine das Verbot der auswärtigen kleineren Werthzeichen auch dann hinlänglich motivirt, wenn man diese letzteren, in Bezug auf gesicherte Realisirbarkeit, ohne Weiteres den Preußischen ganz gleich stellen wollte.

Man meine zwar, das Verbot werde dem einen oder andern der betheiligten Nachbarstaaten unerwünscht sein. Das könne eingeräumt werden; ohne darum jedoch den Wunsch, eine unverzinsliche Schuld zu kontrahiren, durch Ausgabe von Werthzeichen, die ganz oder größtentheils in anderem als dem eigenen Lande cirkuliren, für einen also berechtigten zu halten, daß ihm von Seiten auch des wohlgesinnten Nachbars selbst dann Rechnung getragen werden müßte, wenn eine solche Berücksichtigung den Interessenten des eigenen Landes Nachtheil bringe.

Und wenn dann weiter gesagt werde, das Verbot komme jetzt, nachdem man Jahre lang den Umlauf jener Papiere geduldet, unerwartet, so solle eben um dies zu mildern, noch ein volles Jahr und darüber, von dem Zeitpunkte an, wo die Absicht ein solches Verbotsgesetz zu erlassen kund geworden, verstreichen, ehe das Verbot in Kraft trete. Die Gegner des Gesetzes behaupten zwar, die Gestattung einer solchen Frist sei in diesem Falle ohne alle Bedeutung, die nachtheiligen Wirkungen des Verbots würden eintreten von dem Augenblicke an, wo das Gesetz erscheine, ohne Rücksicht darauf, ob es erst später in Kraft treten solle; ja es würden diese Nachtheile auch durch etwaige, in der Zwischenzeit erfolgende Verständigungen, nicht wieder gut zu machen sein. Dem sei aber entgegenzusetzen, daß schon eher die Vorlage des hier in Berathung stehenden Gesetz-Entwurfs erfolge, also gewiß nicht in Folge des bezweckten Verbots der verschiedenartigsten Werthzeichen, eine Mißliebigkeit der letzteren, und diese wieder einen Agioverlust beim Umsatz derselben gegen Preußisches Geld, zur Folge gehabt hatte. Unterdessen seien seit der Einbringung des Gesetz-Vorschlages zwei Monate verstrichen, das beabsichtete Verbot sei in öffentlichen Blättern mehrfach — billigend und tadelnd — besprochen worden, ohne daß dies — wie Erkundigungen bei hiesigen Wechslern ergeben — auf den Cours dieser Papiere einen merkbaren Einfluß gehabt hätte. Wenn nach erfolgter Publikation des Gesetzes und beim Näherrücken des Vollzugtermins auch ein weiteres Sinken der fraglichen Papiere wahrscheinlich sei, so könne dabei allerdings dem Einzelnen, in dessen Händen sich das Papier beim wirklichen Eintritt des Verbots befindet, Verlust treffen, für den eine Entschädigung nicht in Anspruch genommen werden könne, da Niemand verpflichtet war, diese fremden Papiere als Zahlung anzunehmen. Im Allgemeinen aber werde dieser einmalige Verlust um ein Vielfaches geringer sein, als der bei fortgesetztem Umlauf des einmal unterwerthig gewordenen Papiers, bei dessen jedesmaliger Verwendung an Zahlungsstatt der Gesammtheit erwachsende Nachtheil.

Von der Gegenseite her wurde ferner eingewendet, daß durch den vorgängigen Erlaß des Verbotgesetzes eine nachherige

Verständigung mit den Nachbarstaaten, über die gegenseitige Zulassung des Papiergeldes im gemeinen Verkehr, erschwert werde. Es müsse indessen sehr bezweifelt werden, ob eine solche Verständigung, soweit sie sich auf die fernere Zulassung der geringeren Werthzeichen erstrecken solle, überall für wünschenswerth zu erachten wäre. Der Umlauf solcher Werthzeichen, soweit sie von der Regierung unmittelbar emittirt werden, finde seine Verbürgung hauptsächlich in der Annahme des emittirten Papiers bei allen öffentlichen Kassen; gehe der ausgegebene Betrag über das hienach zu bemessende Bedürfniß hinaus; so könne die stete Realisirbarkeit des Papiers als genügend sichergestellt nicht betrachtet werden. Dies gelte in erhöhetem Maße für die kleineren Werthzeichen, welche, für den größeren Verkehr entbehrlich, fast nur durch die Annahme bei den Landeskassen in stetem, gleichwerthigem Umlaufe zu erhalten, und deshalb, gleich der Scheidemünze, als ein nur im eignen Lande zulässiges Cirkulationsmittel zu betrachten seien. In Bezug auf das von Instituten und Korporationen ausgegebene Papiergeld trete dem Ebengesagten noch hinzu, daß die Preußische Regierung, wie oben schon angeführt und wie allgemein anerkannt wird, mit gutem Grunde keiner Privatbank noch sonstiger Korporation gestatten wolle, kleinere Bankzettel, namentlich von 1 bis 5 Rthlr. auszugeben; daher es um so weniger angemessen erscheinen würde, den mit diesen Instituten konkurrirenden Banken des benachbarten Auslands, den Vertrieb solcher kleineren Zettel in unserem Lande zu gestatten.

Wenn hiernach, wurde fortgefahren, nachträgliche Vereinbarungen über die fernere Zulassung der gemeinen Werthzeichen nicht für wünschenswerth zu erachten seien, so walteten gleiche Bedenken nicht ob hinsichts des in größeren Apoints (ob die Grenze auf 10 Rthlr. oder noch höher hinauf festzustellen, bliebe offen) emittirten Papiergeldes. Eine desfallsige Verständigung mit den Nachbarstaaten aber würde erleichtert werden durch das vorangegangene Verbot der kleineren Apoints. Indem letzteres nemlich die Folge haben würde, jene kleineren Werthzeichen nach dem Emissionslande zurückströmen zu sehen, und sich für die betheiligten Regierungen und Institute die Schwierigkeit herausstelle, jenes Papiergeld in vollwerthigem Umlauf zu erhalten, biete sich als das leichteste Gegenmittel gegen derartige Verlegenheiten die Umwandlung der kleineren in größere Werthzeichen dar. Es werde sich dann aber um so mehr das Bedürfniß herausstellen, jene höheren Werthzeichen vor dem Schicksal, welches jetzt den kleineren bevorsteht, sicher zu stellen und es sei wohl vorauszusetzen, daß die Preußische Regierung zu solchen Vereinbarungen in allen den Fällen gern die Hand bieten werde, wo für die stete Realisirbarkeit des ausgegebenen Papiergeldes eine genügende Sicherheit nachgewiesen werden könne. Ueber die Art, wie dieser Nachweis zu liefern und über sonstige bei solchen Vereinbarungen zu stellende Bedingungen, würde es vorzeitig sein, hier schon auf nähere Andeutungen einzugehen: einleuchten aber möchte es wohl, daß unsere Regierung, durch ein solches Entgegennehmen und Prüfen der von den betheiligten Regierungen ausgehenden Anträge, sich in einer günstigeren und ihrem politischen Verhältniß entsprechenderen Lage befinden würde, als wenn die hierauf zielenden Anträge von ihr selbst ausgehen sollten.

Wo nun bei einem solchen Verlauf der Sache die Ursachen zu schweren Krediterschütterungen, zu einem Kassen- und Bankensturm liegen sollten, sei in der That nicht abzusehen. Daß einzelne Regierungen einen Theil der ausgegebenen Zettel würden einziehen, daß auch die Banken die Wiederausgabe der zurückfließenden Noten, wenigstens auf einige Zeit würden beschränken müssen, lasse sich nicht als eine Kalamität, eher als eine Verbesserung für den Geldmarkt ansehen. Träte aber wirklich der Fall ein, daß der Rückstau der kleineren Noten, für eine der betheiligten Regierungen oder Korporationen zu einer Sistirung der baaren Einlösungen Anlaß gäbe, so würde hierin der Beweis für eine so unverhältnißmäßige Zettelausgabe, resp. für eine so unsolide Begründung und Verwaltung des betheiligten Bankinstituts liegen, daß man es dem vorliegenden Gesetze nur Dank wissen könnte, dies in Zeiten zu Tage gebracht zu haben.

Uebergehend nun zu den weiter oben entwickelten Anträgen auf anderweite Ausfüllung der durch das Verbot eines Theils der fremden Werthzeichen auf dem Geldmarkte entstehenden Lücke, so wurde dieser Ansicht von anderen Kommissions-Mitgliedern, besonders nach der Richtung hin entgegengetreten,

> daß es nicht für rathsam erachtet werden könne, diese Anträge als eine Bedingung für die Annahme des vorgelegten Gesetz-Entwurfs hinstellen zu wollen.

Ueber den (S. 4. unter a.) befürworteten unmittelbaren und gleichartigen Ersatz der durch das Verbot der fremden kleineren Apoints dem Verkehr des Inlandes entzogenen Umlaufsmittel konnte Bezug genommen werden auf die vorentwickelten Ansichten über die nothwendige Vorsicht und Beschränkung in der Emission kleinerer Werthzeichen, wie sie jetzt durch das Gesetz vom 19. Mai 1851 wenigstens ausgedehnt sei und welcher durch eine Wiedererhöhung des in solchen Stücken umlaufenden Papiergeld-Betrags entgegenzuwirken durchaus nicht rathsam erscheinen könne. Der Ausschluß der fremden Papiere von 1- und 5 Rthlr. werde voraussichtlich nur die Folge haben, daß das Preußische Silber-Courant, welches jetzt durch den übermäßigen Andrang des Papiergeldes vom inländischen Markt verdrängt sei, wiederum dahin zurückfließe. An einem hinlänglichen Kapitalstock vollhaltig ausgeprägten Metallgeldes fehle es in Preußen nicht. Nach der von der Haupt-Münz-Verwaltung bereitwilligst gewährten amtlichen Auskunft belaufen sich die Preußischen Ausmünzungen an vollhaltigem Silber-Courant von 1764 an bis zum Jahre 1853 auf

1) in Thalerstücken	129,482,798 Rthlr.
2) in Zwei-Thalerstücken seit 1839	22,103,800 "
Summa grob Courant	151,586,598 Rthlr.
dazu	
3) in ⅓ Stücken	16,989,777 Rthlr.
4) in ⅙ Stücken	39,485,404 "
Summa klein-Courant	56,475,181 Rthlr.
Haupt-Summe	208,061,779 Rthlr.

und dies Münz-Kapital wird in seinem Bestande erhalten und vermehrt durch eine jährliche etatsmäßige Prägung von 3,300,000 Rthlr. Silber-Courant. Allerdings möge von obiger Hauptsumme ein zwar nicht in Zahlen zu berechnender aber immerhin nicht unbedeutender Theil zu Geräthen verwendet oder sonst im Laufe von 90 Jahren aus der Cirkulation verschwunden sein.

Hauptsächlich aber rühren die Klagen, daß es im Inlande an baarem Silber-Gelde fehle, daher, daß unser Geld zum großen Theil im benachbarten Auslande den Verkehr vermittle, und grade diesem Mißstande für den innern Verkehr werde man nicht entgegenwirken, ihn vielmehr durch Vermehrung des kleineren Papiergeldes noch fördern.

Von Seiten der Ministerial-Kommissarien wurde diesem entsprechend erklärt, daß eine Wiedervermehrung der Kassenanweisungen in Apoints von 1 und 5 Rthlr. durchaus nicht in der Absicht der Regierung liege: und auf die Entgegnung aus der Mitte der Kommission, daß sich die ebengedachte Ausgleichung der dem kleineren Verkehr durch das Verbot der fremden Werthzeichen entzogenen Umlaufsmittel doch keineswegs mit solcher Bestimmtheit, noch weniger schon für die nächste Zukunft voraussagen lasse, wurde von andern Kommissionsmitgliedern darauf hingewiesen, daß selbst für diesen, ihres Erachtens unwahrscheinlichen Fall der Regierung das Mittel zur Hand liege, dann für einige Zeit gegen Deponirung eines gleichen Werthbetrags größerer, wiederum eine dem hervortretenden Bedürfniß entsprechende Summe kleinerer Kassenanweisungen in Umlauf zu setzen, wozu es, als zu einer Abweichung von dem Gesetze vom 19. Mai 1851 allerdings der Zustimmung der Kammern bedürfen werde, letztere aber unter obiger Voraussetzung kaum zweifelhaft, und es deshalb auch nicht erforderlich noch rathsam erscheine, hierüber schon in das gegenwärtige Gesetz Vorschriften einzuschalten.

Dem anderweiten ebenfalls schon obengedachten Antrage auf Erweiterung resp. Neubegründung solcher Institute (Banken), welche zur Vermittlung des größeren kaufmännischen

Kredits bestimmt sind (cfr. S. 4. sub b.), wurde von einer größeren Anzahl der Kommissionsglieder zugestimmt, und zur Begründung eines solchen Antrages auf die sehr bedeutende Zunahme des Geschäftsverkehrs bei den bestehenden derartigen Instituten hingewiesen. Nicht minder wurde auch der weiter oben schon erwähnte Wunsch, wegen Errichtung einer Privatbank in Magdeburg, als ein an sich wohlberechtigter anerkannt, da es allerdings als ein anomaler Zustand angesehen werden müsse, daß der bedeutende Handelsverkehr dieses Orts und der gewerbreichen Umgegend sich, hinsichts seiner Kreditmittel, hauptsächlich der Privatbanken des benachbarten Auslandes zu bedienen habe.

Dagegen wurde auch von denen, welche ein Vorschreiten der Regierung in der bezeichneten Richtung für wünschenswerth erachteten, bemerklich gemacht, daß doch keinesfalls dieser Gegenstand in einer so nahen Verbindung mit der Aufgabe des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs stehe, um die Zustimmung zu letzterem von der Erledigung solcher Anträge abhängig machen zu wollen. Es handle sich hier nur um den Ausschluß der kleineren Papier-Geld-Apoints der fremden Banken, vom diesseitigen Markte und gerade diese kleineren Apoints seien für den größeren kaufmännischen Verkehr die am wenigsten geeigneten; wolle man den inländischen Banken — worüber in der Kommission keine Meinungsverschiedenheit obwalte — die Ausgabe kleiner Zettel nicht gestatten, und könne es danach nur folgerecht erscheinen den kleinen Zetteln fremder Banken den Umlauf nicht zu gestatten, so sei das bezweckte Verbot gewissermaßen als eine nothwendige Vorbereitung für die Gründung anderweiter inländischer Kredit-Institute anzusehen.

Ueberall aber sei der hier in Frage gebrachte Gegenstand ein viel zu wichtiger, um ihn hier beiläufig, aus Anlaß eines andern Gesetzentwurfs, erledigen zu wollen; er stehe insbesondere in so genauer Verbindung mit der Regulirung unserer unverzinslichen Schuld (dem Staatspapiergelde), daß es nicht einmal wünschenswerth erscheinen könne, die Regierung zum einseitigen Vorschreiten in der einen Richtung drängen zu wollen, ohne daß gleichzeitig die Verwandlung unserer durch Ausgabe von Papiergeld kontrahirten in eine besser fundirte Schuld in ernstliche Erwägung genommen werde.

Wenn daher auch — so wurde von Seiten dieser Kommissionsglieder bemerkt — der Aufnahme desfallsiger Anträge, in der Form einer gegen die Regierung auszusprechenden Erwartung, nicht werde entgegengetreten werden, so müßten sie sich gleichwohl gegen eine jede Aufstellung derartiger Wünsche, als einer Bedingung für die Annahme des in Berathung stehenden Gesetzentwurfs, bestimmt erklären.

Von Seiten der Ministerial-Kommissarien endlich wurde hiebei bemerkt, daß sie zur Abgabe bestimmter Erklärungen über diese, mit dem eigentlichen Gegenstand der Berathung jedenfalls nur in entfernter Verbindung stehenden, Anträge nicht instruirt noch ermächtigt seien, während es der Versicherung kaum bedürfen werde, daß die betheiligten Ministerien sich die sorgfältige und nach Möglichkeit zu beschleunigende Prüfung der auf diesem Wege zu ihrer Kenntniß kommenden Wünsche würden angelegen sein lassen.

Bei der Spezialberathung des Gesetzentwurfs, zu welcher nach dem Schluß der allgemeinen Diskussion, unter Vorbehalt hiernächstiger Abstimmung über das ganze Gesetz, übergegangen wurde, kamen die nachfolgenden Abänderungsvorschläge zur Erörterung und Abstimmung; und wird es dabei der Berichterstattung erlaubt sein, sich der Abkürzung halber, bei Wiedergabe der Gründe für und wider, geeigneten Orts auf die gerade deshalb mit einiger Ausführlichkeit dargelegten Momente der allgemeinen Diskussion zurückbeziehen zu dürfen.

Zunächst wurde zur Ueberschrift des Gesetzes der Antrag gestellt, letzteres als ein Gesetz betreffend die Beschränkung — nicht das Verbot — der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes zu bezeichnen, da das Verbot nur einen Theil dieses Papiergeldes — die Stücke unter 10 Rthlr. — treffen, sich dagegen auf die über höhere Summen lautenden Scheine nicht erstrecken solle.

Dieser Antrag wurde im Einverständniß mit den Regierungs-Kommissarien angenommen, ohne daß es einer Abstimmung bedurfte.

Zum §. 1. des Gesetzentwurfs wurden folgende Aenderungsvorschläge gestellt:

1) statt des Wortes „soll" in der ersten Zeile zu setzen „darf" und das Wort „mehr" in der dritten Zeile zu streichen, da diese veränderte Fassung einem Verbotgesetze besser entspreche.
2) Den Zwischensatz „insoweit die einzelnen Stücke desselben (des fremden Papiergeldes) auf geringere Summen als 10 Rthlr. lauten" zu streichen, das heißt das Verbot auf alles fremde Papiergeld, ohne Rücksicht auf die Höhe der Apoints auszudehnen.

Dafür wurde angeführt, daß gleicher Grund obwalte, den Empfänger einer größeren wie einer geringeren Summe, gegen das Ausdrängen eines ihm unwillkommenen Zahlungsmittels zu schützen.

Dagegen wurde bemerkt, daß dem Empfänger der größeren wie der geringeren Zahlung, wie jetzt so künftig das Recht bleibe, die Annahme fremden Papiergeldes zu verweigern, daß aber dies Recht in der Mehrzahl der Fälle von dem Empfangsberechtigten größerer Beträge mit mehrem Erfolg geltend gemacht werden könne, als von dem Detailverkäufer: durch Annahme des Amendements werde über den Zweck des Gesetzes, zunächst nur den Markt- und kleinen Verkehr vom fremden Papiergelde frei zu machen, hinausgegangen.

3) Hinter dem Worte „Papiergeld" einzuschalten „dessen jederzeitige Realisirbarkeit in baarem Gelde nicht sichergestellt ist."

   Wegen der Gründe für und wider kann auf die allgemeine Diskussion Bezug genommen werden.
4) Die Worte „auf Beträge im Vierzehn Thaler-Fuß lautendes" zu streichen.

Dafür wurde angeführt, daß kein Grund obwalte das auf Gulden oder auf eine andere Münzeinheit lautende Papier zu begünstigen.

Dagegen wurde auf die dem Regierungs-Entwurfe beigefügten Motive verwiesen, nach welchen ein Eindringen des letztgedachten Papiers in den kleinen Verkehr, grade wegen der abweichenden Münzeinheit, bisher nicht wahrgenommen, noch überall wahrscheinlich sei.

5) statt „als zehn Thaler" zu setzen „als fünf Thaler."

Dafür, daß es doch hauptsächlich nur auf den Ausschluß der 1 und 5 Thaler-Scheine abgesehen und nicht nöthig sei mehr als dies zu bestimmen.

Dagegen, daß immerhin einiger Grund obwalten könne, der Umwandlung der 5 Thaler-Papiere in andere, nur um ein Geringes höher lautende, entgegen zu wirken.

6) Auf eine, die eigentliche Absicht des Gesetzes zweifelloser aussprechende Fassung wurden mehrere Anträge gestellt zur Veränderung der Worte:

   Fremdes Papiergeld soll zu Zahlungen im gemeinen Verkehr nicht gebraucht werden:

   nämlich

   a) statt „gemeinen" zu setzen „kleinen" Verkehr;
   b) statt der Worte „zu Zahlungen im gemeinen Verkehr nicht mehr" zu setzen „nur im Großhandel und Wechselverkehr";
   c) statt derselben Worte (zu b.) zu setzen, „nur im größeren Handelsverkehr";
   d) statt der Worte „zu Zahlungen" zu setzen „an Zahlungsstatt" und die Worte „im gemeinen Verkehr" zu streichen.
   e) endlich den Paragraph mit Berücksichtigung nur des Amendements Nr. 1. zu lassen wie er ist, aber folgenden Zusatz hinzuzufügen:

      der Umtausch dergleichen fremden Papiergeldes gegen Preußisches, oder anderes im gemeinen Verkehr zugelassenes

Geld bei Wechslern, oder andern Personen, welche dergleichen Umsatzgeschäfte gewerbmäßig treiben, unterliegt jedoch diesem Verbote nicht.

Bei der Abstimmung wurde

der Antrag ad 1. mit resp. 15 gegen 12 Stimmen
und 24 " 3 "
angenommen.
der Antrag ad 2. mit 23 gegen 4 Stimmen
" " " 3. " 20 " 7 "
" " " 4. " 23 " 4 "
" " " 5. " 22 " 5 " abgelehnt.

Von den Fassungs-Anträgen

unter 6. wurde a. mit 19 gegen 8 Stimmen
b. " 14 " 13 " abgelehnt,
c. " 16 " 11 " angenommen,
worauf die Anträge zu d. und e. als hierdurch erledigt zurückgezogen wurden.

Der §. 1. würde hiernach lauten:

Fremdes, auf Beträge im Vierzehn-Thaler-Fuß lautendes, Papiergeld darf, in soweit die einzelnen Stücke desselben auf geringere Summen als 10 Rthlr. lauten, nur im größeren Handelsverkehr gebraucht werden.

Zum §. 2. wurde unter Zustimmung der Ministerial-Kommissarien allgemein anerkannt

daß vor dem Worte „Schuldverschreibungen" einzuschalten sei „unverzinsliche".

Desgleichen wurde, ohne jedoch einen Abänderungs-Antrag darauf zu gründen, von einer Seite bemerkt und allgemein als unzweifelhaft anerkannt, daß unter dergleichen Schuldverschreibungen auch „sonstige Werthzeichen" inbegriffen seien.

Zum §. 3. wurde zur präciseren Fassung vorgeschlagen statt der Worte

„zur Leistung von Zahlungen ausgiebt oder auszugeben versucht"

zu setzen:

zur Leistung von Zahlungen ausgiebt oder anbietet

und dies im Einverständniß mit den Regierungs-Kommissarien

einstimmig angenommen.

Ferner wurde bemerkt, daß die, lediglich nach dem Betrage des ausgegebenen oder zur Zahlung angebotenen Papiergeldes bemessene Geldstrafe, in vielen Fällen, wo der Uebertretung nur Gesetzesunkunde zum Grunde liege, für zu streng erachtet werden müsse.

Es wurde daher vorgeschlagen statt der Worte

„wird mit einer Geldbuße zum Betrage des Nennwerths des zur Zahlung gegebenen oder angebotenen Papiergeldes bestraft"

zu setzen:

„wird mit einer polizeilichen Geldbuße bis zum Betrage von . . . . Rthlr. bestraft"

und dieser Maximalbetrag

a) von einer Seite auf 10 Rthlr.
b) von einer andern auf 20 Rthlr.
c) von noch andern auf 50 Rthlr.

vorgeschlagen.

Bei der Abstimmung wurde das Straf-Maximum zu c — 50 Rthlr. mit 23 gegen 6 Stimmen angenommen.

Der §. 3. würde hiernach, mit Rücksicht auf die im §. 1. beliebte Aenderung lauten wie folgt:

„Wer dergleichen fremdes Papiergeld zur Leistung von Zahlungen außerhalb des größeren Handelsverkehrs ausgiebt oder anbietet, wird mit einer polizeilichen Geldbuße bis zum Betrage von 50 Rthlr. bestraft.

Zum §. 4. wurden sowohl über den Zeitpunkt, von welchem ab das Gesetz in Kraft treten solle (1. Alinea), als über dabei zulässige Ausnahmen einzelner Landestheile (2. Alinea), Veränderungsvorschläge eingebracht.

Zum 1. Alinea wurde vorgeschlagen das Gesetz schon vom 1. Juli 1855, statt vom 1. Januar 1856, in Kraft treten zu lassen, da es wünschenswerth sei, den anerkannten Uebelstand nicht noch ein volles Jahr fortdauern zu lassen.

Bei der Abstimmung wurde dies Amendement mit 25 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Zum 2. Alinea wurden folgende Vorschläge gestellt:

1. der jetzigen Fassung hinzuzufügen:

Auf die Provinz Sachsen hat selbiges (Gesetz) keine Anwendung;

wofür als Grund angeführt wurde, daß in dieser Provinz das fremde Papiergeld zu tief in allen Verkehr eingedrungen sei, als daß es ohne die erheblichsten Nachtheile daraus entfernt werden könne.

2. Ein fernerer Antrag ging dahin, dem Erlaße Königlicher Verordnungen hierbei keinen Spielraum zu gestatten, das Alinea vielmehr dahin zu fassen:

Dasselbe (Gesetz) findet auf diejenigen kleineren Landestheile, welche vom fremdländischen Gebiet umschlossen sind, keine Anwendung.

Zu mehrerer Verdeutlichung dessen, was bei den vorbehaltenen Ausnahmen eigentlich in der Absicht liege, kamen folgende Fassungen in Vorschlag:

3. In einzelnen mit dem Auslande grenzenden Kreisen und in, von dem Auslande ganz oder theilweise umschlossenen Landestheilen, kann dessen (des Gesetzes) Ausführung über diesen Termin hinaus, auf Grund Königl. Verordnung unterbleiben;

oder

4. dasselbe kann im Wege Königl. Verordnung für einzelne Landestheile ganz, oder hinsichtlich bestimmter Sorten des fremden Papiergeldes (§§. 1. und 2.), zeitweise außer Anwendung gesetzt werden;

oder

5. dasselbe kann in einzelnen Kreisen oder kleineren Landestheilen, welche ganz oder größtentheils von andern Bundesstaaten eingeschlossen sind, zeitweise und theilweise außer Anwendung gesetzt werden;

endlich

6. hinter den Worten „für einzelne Landestheile" einzuschalten:

„zeitweise."

Bei der Abstimmung, welcher vorgängig die Regierungs-Kommissarien sich gegen die sämmtlichen Amendements, namentlich auch gegen die nur eine veränderte Fassung bezweckenden erklärten, weil die von der Regierung vorgelegte Fassung schon alles das in sich schließe, was durch letztere Amendements ausgedrückt werden solle; wurde

das Amendement zu 1 mit 27 gegen 2 Stimmen,
" " " 2 " 27 " 2 "
" " " 3 " 25 " 4 "
" " " 4 " 15 " 12 "
" " " 5 " 19 " 8 "
" " " 6 " 13 " 13 "

abgelehnt.

Die Fassung des §. 4. wurde daher, ohne weitere Abstimmung, der Regierungs-Vorlage entsprechend angenommen.

Dabei kam aber noch in Anregung, daß es wünschenswerth sein möchte durch einen Zusatz zu diesem Paragraphen auch für den Fall Vorsorge zu treffen, wenn aus Anlaß früher von der Staats-Regierung übernommener Verbindlichkeiten, oder ertheilter Zusagen, eine Ausnahme von dem Verbot für gewisse Arten fremden Papiergeldes auf kürzere oder längere Zeit erforderlich werden könnte.

Nach näherer Entwickelung der thatsächlichen Verhältnisse, welche einen derartigen Vorbehalt rathsam erscheinen lassen, wurde der Antrag gestellt, dem §. 4. einen dritten Absatz folgenden Inhalts hinzuzufügen:

In demselben Wege können Ausnahme-Bestimmungen zu Gunsten solchen fremden Papiergeldes getroffen werden, über dessen Umlauf gegenwärtig Verabredungen mit auswärtigen Regierungen in Kraft sind.

Bei der Abstimmung wurde dieser Antrag: mit 22 gegen 5 Stimmen angenommen.

Es wurde endlich ohne Abstimmung beschlossen:

dem der Kammer vorzulegenden amendirten Gesetz-Entwurfe die gewöhnliche Eingangsformel:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt 2c.

voranzuschicken.

Bei der nach dem Schlusse der Spezial-Diskussion wieder eröffneten Berathung über die Annahme oder Ablehnung des ganzen Gesetzes, in der durch die einzelnen Amendements abgeänderten Fassung, kamen die in dem ersten Theile des gegenwärtigen Berichts ausführlich entwickelten Ansichten über die Zweckmäßigkeit der von der Regierung vorgeschlagenen Verbotsmaaßregeln, resp. über die Wünsche und Erwartungen, welche sich an die Ausführung dieser Maaßregeln knüpfen, zur nochmaligen Erörterung. Eine größere Anzahl dieserhalb gestellter Anträge wurde im Laufe der Diskussion von den Antragstellern vor der Abstimmung zurückgezogen, so daß schließlich nur über folgende Anträge abzustimmen blieb:

1. Der Kammer statt des von der Regierung vorgelegten, den nachfolgenden Gesetzes-Entwurf zur Annahme zu empfehlen:

§. 1.

Fremdes Papiergeld kann, soweit nicht rechts- rechtsverbindliche Verträge, Erklärungen oder Verabredungen entgegenstehen, von der Staats-Regierung zum Gebrauch innerhalb der Preußischen Staaten mit Ausnahme des größern Handels-Verkehrs verboten werden, wenn

1. dasselbe in einem, das Verhältniß des Preußischen Papiergeldes zu der Bevölkerung des Preußischen Staates übersteig:nden Betrage ausgegeben wird;
2. dasselbe nicht in Betreff der Wiedereinlösung gegen Metall-Geld vollkommen sicher gestellt ist; und
3. eine, Seitens der Preußischen Staats-Regierung mit der Regierung des betreffenden Landes eingeleitete, Verhandlung nicht innerhalb 6 Monaten zu einer Abhülfe der ad 1. und 2. bezeichneten Punkte führt.

§. 2.

Die in einem fremden Staate ausgegebenen Banknoten und sonstigen, von Korporationen, Gesellschaften oder Privaten ausgestellten, auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen können aus dem im §. 1. Nr. 2. angegebenen Grunde in dem, im §. 1. gedachten Umfange zum Gebrauche in den Preußischen Staaten verboten werden.

§. 3.

Wer dergleichen fremdes Papiergeld (§. 1. und 2.), nachdem dieses Verbot durch das Amtsblatt der Provinz gehörig bekannt gemacht worden ist, außerhalb des größeren Handelsverkehrs zur Leistung von Zahlungen ausgiebt oder anbietet, wird mit einer Geldbuße bis zu 30 Rthlr. bestraft.

2. Der Kammer, statt des von der Regierung vorgelegten, folgenden Gesetzes-Entwurf zur Annahme zu empfehlen:

1. Alles am 1. Januar 1855 bestehende fremde, auf Beträge im 14 Thaler-Fuß lautende Papiergeld, bleibt im Preußischen Staate nur unter den nachfolgenden Bedingungen zugelassen.
2. Von fremdem Privat-Papiergeld, Banknoten und sonstigen von Korporationen, Gesellschaften oder Privaten ausgestellten, auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen, dürfen die einzelnen Stücke nicht auf geringere Summen, als 10 Rthlr. lauten.

   Die Ausgaben müssen mindestens an Einem der bedeutenderen Handelsplätze des Preußischen Staates eine, unter Aufsicht der Preußischen Regierung stehende, Auswechselungs-Kasse errichten, in welcher ihr Papiergeld jederzeit in Preußische Valuta sofort umzutauschen ist.

   Zur Sicherung für die Erfüllung dieser Verpflichtung ist bei einer, von der Preußischen Regierung zu bestimmenden, Preußischen Staats-Kasse ein Deponat in zinstragenden Papieren des eigenen oder Preußischen Staates niederzulegen, welches dem Betrage von Ein Zehntheil der ausgegebenen Werthzeichen gleich kommt. Es bleibt der Preußischen Regierung überlassen, auch andere sichere zinstragende Papiere als Deponat zuzulassen.
3. Für das von fremden Staaten ausgegebene Papiergeld sind gleichfalls Auswechselungs-Kassen zu jederzeitiger Auswechselung gegen Preußische Valuten in mindestens Einem Preußischen Handels-Platze zu errichten.

   Die Preußische Staats-Regierung hat die Bedingungen der Sicherstellung durch Staatsvertrag mit den betreffenden Regierungen zu regeln.
4. Alles nach dem im §. 1. bezeichneten Zeitpunkte kreirte Papiergeld kann nur nach Vereinbarung mit der Preußischen Staats-Regierung in Preußen in Umlauf gebracht werden. Wird die Summe einer bestehenden Gattung von Papiergeld vermehrt, muß diese Vereinbarung auch auf das schon vorhandene ausgedehnt werden, widrigenfalls dessen Cirkulation nicht weiter verstattet ist.
5. Fremdes Papiergeld, für welches die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind, ist im Preußischen Staate verboten.
6. Wer dergleichen fremdes Papiergeld zur Leistung von Zahlungen ausgiebt oder anbietet, wird mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 50 Rthlr. belegt.
7. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1856 in Kraft. Dasselbe kann im Wege Königlicher Verordnung für einzelne Landestheile außer Anwendung gesetzt werden.

3. Die Kammer wolle, in der Erwägung:

   daß zwar in der gegenwärtigen Ausdehnung der Cirkulation des fremden, namentlich des auf geringere Summen als 10 Rthlr. lautenden Papiergeldes, ein entschiedener und gefahrdrohender Uebelstand erblickt und demselben jedenfalls durch wirksame Mittel, eventualiter durch ein der gegenwärtigen Vorlage entsprechendes Gesetz entgegengetreten werden müsse;

   daß es jedoch rathsam erscheine, einerseits eine Beseitigung des Uebels im Wege der Vereinbarung mit den betheiligten Regierungen zu versuchen, andererseits die Frage noch näher zu prüfen, ob nicht die in den gegenwärtig vorhandenen Cirkulationsmitteln, durch die Entfernung des fremden Papiergeldes entstehende Lücke, auf den Verkehr nachtheilig einwirken und deshalb eine Ausfüllung dieser Lücke durch geeignete Mittel erforderlich sein könne, beschließen:

   dem vorliegenden Gesetzentwurfe zur Zeit ihre Zustimmung zu versagen.

4. Die Kammer wolle beschließen:

   dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe nur in der zuversichtlichen Erwartung ihre Zustimmung zu ertheilen, daß die Königliche Staats-Regierung bemüht sein werde, durch baldige Gesetzvorlagen, wo möglich noch im Laufe der gegenwärtigen Sitzungsperiode, dem wahren Bedürfnisse nach einer Erweiterung der inländischen Kreditanstalt, resp. zweckmäßigen Vermehrung der fundirten Cirkulationsmittel, auf die Dauer abzuhelfen.

5. Die Kammer wolle gleichzeitig, und in Verbindung mit der Annahme des vorliegenden Gesetz-Entwurfs, eine Resolution folgenden Inhalts fassen:

   Die Kammer spricht den Wunsch und die Er-

wartung aus, die Königliche Staats-Regierung werde die Rückwirkungen, welche die Entfernung einer beträchtlichen Masse von Werthzeichen von dem inländischen Markte in Bezug auf Kredit und Verkehr hervorzurufen geeignet sei, sorgfältig im Auge behalten, und insofern dabei die Zweckmäßigkeit einer Vermehrung fundirter Cirkulationsmittel sich ergeben möchte, dazu in Zeiten die erforderlichen Einleitungen treffen und darüber, oder über sonstige zur Beseitigung derartiger Mißstände diensame Mittel, die näheren Anträge an die Kammern, insoweit es deren Zustimmung hierzu bedarf, gelangen lassen;

endlich

6) als Unterantrag zu 3. hinter den Worten „diensame Mittel" einzuschalten:

namentlich auch durch mit den benachbarten Staaten über Papier-Emissionen einzuleitende Unterhandlungen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag zu 1. mit 17 gegen 6 Stimmen, der Antrag zu 2. ebenfalls mit 17 gegen 6 Stimmen abgelehnt, wonach es einer weiteren Diskussion über die einzelnen Paragraphen dieser Gegenvorschläge nicht bedurfte.

Es wurde dann der Antrag zu 3. mit 22 gegen 4 Stimmen, der Antrag zu 4. mit 25 gegen 1 Stimme, der Unter-Antrag zu 6. mit 17 gegen 9 Stimmen abgelehnt, dagegen der Antrag zu 3. mit 24 gegen 2 Stimmen angenommen.

Bei der Abstimmung über das ganze Gesetz endlich wurde dasselbe mit 22 gegen 5 Stimmen angenommen.

Die vereinigten Kommissionen empfehlen daher der Kammer:

1. die Annahme des Gesetz-Entwurfs mit den bei der Vorberathung beschlossenenen Aenderungen, und in Verbindung hiermit
2. die Annahme der vor zu 5. ausgeworfenen Resolution.

Eine Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs, in der von der Regierung vorgeschlagenen und in der von den Kommissionen amendirten Fassung, ist dem gegenwärtigen Berichte beigefügt.

Berlin, den 25. Januar 1855.

Die vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe.

v. Bonin (Vorsitzender). Kühne (Berichterstatter). v. Fock. v. Patow. v. Sänger. Jacobs (Potsdam). Metzmacher. Schult. Grobe. Kießling. v. Byern. v. Kamptz. Kruse. Bock (Schriftführer). du Vignau. Schmitz (Grevenbroich). Schmückert. Kroszewski. Uphagen. Graf Cieszkowski. Pannenberg. Witte. Denzin. v. Auerswald. Kraemer. Möller.

Vorschläge der Kommissionen.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Fremdes auf Beträge im Vierzehnthalerfuße lautendes Papiergeld darf, insoweit die einzelnen Stücke desselben auf geringere Summen als Zehn Thaler lauten, zu Zahlungen nur im größeren Handelsverkehr gebraucht werden.

§. 2.

Dem fremden Papiergeld werden gleichgeachtet die in einem fremden Staate ausgegebenen Banknoten und sonstigen von Korporationen, Gesellschaften oder Privaten ausgestellten, auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen.

§. 3.

Wer dergleichen fremdes Papiergeld (§§. 1. und 2.) zur Leistung von Zahlungen außerhalb des größeren Handelsverkehrs ausgiebt, oder anbietet, wird mit einer polizeilichen Geldbuße bis zu 50 Thalern bestraft.

§. 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1856 in Kraft.

Dasselbe kann im Wege Königlicher Verordnung für einzelne Landestheile außer Anwendung gesetzt werden.

In demselben Wege können Ausnahme-Bestimmungen zu Gunsten solchen fremden Papiergeldes getroffen werden, über dessen Umlauf gegenwärtig Verabredungen mit auswärtigen Regierungen in Kraft sind.

№ 31.

Bericht

der

der Komission für das Justizwesen,

betreffend

mehrere Petitionen.

A.

Journal II. Nr. 68.

1. Aus Veranlassung einiger Petitionen, um Erlaß eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Alt-vor- und Hinterpommerschen Lehne beschloß die Zweite Kammer in ihrer Sitzung vom 19. März 1853:

die Petitionen dem Königlichen Staats-Ministerium zu überweisen, unter Anerkennung der Nothwendigkeit einer baldigen Erledigung dieser, die Interessen des Grundbesitzes in der Provinz Pommern wesentlich berührenden Sache.

Unter Bezugnahme auf diesen Beschluß haben gegenwärtig der Gutsbesitzer v. Mach und Genossen bei der Zweiten Kammer beantragt:

der Beschleunigung der Angelegenheit ein aufrichtig warmes Interesse zu widmen und durch alle zu Gebote stehenden Mittel zu bethätigen.

Da nach der innerhalb der Kommission von dem Herrn Kommissarius des Königlichen Justiz-Ministerii abgegebenen Erklärung, dasselbe sich bereits mit dem durch die Petition wiederum angeregten Gegenstande beschäftigt, die Petition auch zur besseren Beurtheilung der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der Pommerschen Lehne keinerlei Material gewährt, so empfiehlt die Kommission der Kammer:

über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

B.

Journal II. Nr. 66.

Der Schiedsmann Hayn in Hermsdorf bei Waldenburg hat in einer in der vorigen Sitzung der Kammer nicht zur Erledigung gekommenen und jetzt erneuerten Petition Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der Anordnung des Art. XVIII. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche:

nach welchem der Beleidigte ein Attest des Schiedsmannes über die Fruchtlosigkeit eines angestellten Sühneversuchs beizubringen hat, bevor einem Antrag gegen den Beleidiger im Civilprozesse Folge gegeben werden kann,

vorgetragen; daran jedoch nur den allgemeinen Antrag geknüpft:

jener Vorschrift insoweit Aufmerksamkeit zu widmen, als eine Kommission im Stande sein dürfte, nöthige Abänderungen bezüglich der Injuriensachen im Gesetze zu veranlassen.

Die Kommission hat diesen Antrag so aufgefaßt, daß die Aufhebung des Art. XVIII. Intention des Petenten sei, jedoch keinen Grund erkannt, eine Aufhebung oder wesentliche Abänderung zu befürworten.

Petent führt an, daß durch das Schiedsmanns-Verfahren die Abgeltung der Beleidigungen durch Geldstrafen an Armen-Anstalten gefördert, somit die eigentliche Ehrenstrafe umgangen werde. Kleine Geldbeträge seien für den reichen Injurianten keine Strafe, und gegen den Armen seien sie nicht zu vollstrecken. — Ehrenerklärungen, welche im Gefolge dieser Vergleiche zahlreich geworden, seien nicht zu fördern, weil sie zu erneuerten Beleidigungen verleiten. — Die Kommission hält diese Anführungen nicht für zutreffend, da darin die Mißbilligung der so sehr angemessenen gütlichen Beilegung von Injurien-Klagen überhaupt liegt.

Petent hat ferner das Gesetz mißverstanden, indem er annimmt, daß es bezwecke, den Beleidigten zur Versöhnung zu zwingen und dem Beleidiger eine Wohlthat aufdringe. — Die Verhandlung vor dem Schiedsmanne ist völlig frei.

Wenn endlich der Petent herausgehoben hat, daß es bei Beleidigungen von Personen aus den höhern Ständen und von Vorgesetzten durch Untergebene — insofern die Verfolgung im Anklage-Verfahren unzulässig ist, zu nicht zu verkennenden Inconvenienzen für die Beleidigten führe, wenn dieselben genöthigt sind, um zu einer Bestrafung zu gelangen, zunächst mit dem Beleidiger vor einem Schiedsmanne persönlich zusammen zu kommen, so will zwar die Kommission die Richtigkeit dieser Bemerkung als unrichtig nicht bezeichnen. Sie war jedoch einstimmig der Ansicht, daß diese Folge jenes Artikels eine genügende Ursache nicht bilde, denselben abzuändern, da er sich bis jetzt für Verminderung der früher bei den Gerichten so zahlreichen Injurien-Prozesse wolhthätig wirksam gezeigt habe.

Die Kommission beantragt daher bei der Hohen Kammer:

über die Petition zur Tages-Ordnung zu gehen.

C.

Journal II. Nr. 93.

Der Einwohner, vormalige Jäger, Gottlieb Bieberstein zu Alt-Struntz, Glogauer Kreises, beschwert sich in einer vom 6. Dezember pr. datirten Petition über die per decretum erfolgte Zurückweisung einer Klage, welche er gegen die Frau v. Luck als ehemalige Besitzerin von Alt-Struntz bei dem Königlichen Kreisgericht zu Glogau angestellt hat. Unter Ueberreichung eines von dem Königlichen Ober-Tribunal unter dem 18. Oktober pr. an ihn erlassenen Bescheides, durch welchen unter Remission einer Vorbescheidung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau vom 22. August pr. die darin ausgesprochene Zurückweisung der Klage als den Gesetzen vollkommen entsprechend erklärt wird, trägt er darauf an:

die Kammer wolle die betreffenden Akten prüfen, und was Rechtens sei, verfügen.

Aus dem Bescheide des Königlichen Ober-Tribunals ist das Sachverhältniß nicht ersichtlich, da derselbe nur die wegen Zurückweisung der Klage erhobene Beschwerde auf Grund der von dem Königl. Kreisgerichte zu Glogau erforderten Akten als unbegründet erklärt; aus dem Vortrage in der Petition selbst aber ist zu entnehmen, daß die zurückgewiesene Klage einen Regreßanspruch gegen Frau von Luck, als frühere Inhaberin der Patrimonialgerichtsbarkeit über Alt-Struntz, zum Gegenstande hat, und von dem Prozeßrichter deshalb per decretum zurückgewiesen worden ist, weil die gesetzlichen Bedingungen, unter denen ein Gerichtsherr wegen Vernachlässigung der Rechtspflege in Anspruch genommen werden kann, nach dem Klagevortrage nicht vorliegen.

Die Petition erscheint formell wie materiell unstatthaft; formell, weil ihr die zur Beurtheilung der Beschwerde erforderlichen Unterlagen: die Klageschrift und die rückweisenden Verfügungen des Kreis- und Appellations-Gerichts zu Glogau, nicht beigefügt sind, materiell, weil selbst nach dem Sachvortrage in der Petition das von den betheiligten Gerichtsbehörden beobachtete Verfahren den Gesetzen vollkommen entsprechend ist, eine Kritik aber der in ihren Verfügungen ausgesprochenen rechtlichen Ansichten und ein Eingreifen in den Gang Rechtens außerhalb der Kompetenz der Kammer liegen.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Kommission:

den Uebergang zur Tagesordnung.

Berlin, den 13. Januar 1855.

Die Kommission für das Justizwesen.

v. Gerlach (als Vorsitzender). Wentzel. Reichensperger (Cöln). Frech. v. Seeckt. Graeff. Breithaupt. Scholz. Lingens. Becker. Granier. Rohden. Klose.

№ 32.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Abänderung der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 in Ansehung der Benennung der Kammern und der Beschlußfähigkeit der Ersten Kammer.

§. 1.

Die Erste Kammer wird fortan das Herrenhaus, die Zweite Kammer das Haus der Abgeordneten genannt.

Die gemeinschaftliche Bezeichnung beider Häuser ist:

Allgemeiner Landtag.

§. 2.

Das Herrenhaus kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens sechzig der nach Maßgabe der Verordnung vom 12. Oktober 1854 (Gesetz-Sammlung S. 541—544.) zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

(L. S.) v. Westphalen.

№ 33.

Bericht

der

Kommission zur Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Abänderung der Verfassungs-Urkunde in Ansehung der Benennung der Kammern und der Beschlußfähigkeit der Ersten Kammer.

Die unterzeichnete Kommission hat sich in Anwesenheit des Herrn Justiz-Ministers Simons und des Herrn Ministers des Innern v. Westphalen unter Assistenz des Herrn Geh. Ober-Regierungs-Raths Sulzer dem ihr gewordenen Auftrage in den Sitzungen vom 12. und 15. Januar cr. unterzogen und beehrt sich, das Resultat ihrer Vorberathung im gegenwärtigen Berichte, dessen Feststellung durch eingetretene Hindernisse bis heute verzögert worden ist, darzulegen.

Der Gesetzentwurf, welcher aus 2 Paragraphen besteht, hat zwei verschiedene, in keinem wesentlichen Zusammenhange stehende Fragen zum Gegenstande, nämlich im §. 1. die Benennung der beiden Kammern und im §. 2. die Beschlußfähigkeit der Ersten Kammer. Eine, die Gesammtheit des Entwurfs umfassende allgemeine Diskussion schien hiernach der Kommission vorliegend nicht Platz zu greifen, indem dieselbe wesentlich mit dem verschiedenen Inhalte der beiden Paragraphen, d. h. mit der Spezial-Diskussion zusammenfällt; es wurde daher unter allseitigem Einverständnisse sofort zur Berathung des §. 1. übergegangen.

ad. §. 1.

Die Mitglieder der Kommission, welche sich über den Inhalt dieses Paragraphen aussprachen, erachteten der Mehr-

heit nach dessen Annahme für bedenklich und trafen bei theilweiser Verschiedenheit der Ansichten über einzelne Seiten der Frage in der Gesammtüberzeugung zusammen, daß die der Vorlage entgegenstehenden formellen und materiellen Bedenken bei weitem diejenigen Gründe überwögen, welche für dieselbe geltend gemacht werden könnten.

Ihrem wesentlichen Inhalte nach lassen sich jene Bedenken in folgende Hauptgesichtspunkte zusammenfassen:

Was fürs Erste die Frage des Bedürfnisses zur Abänderung der verfassungsmäßigen Benennung der Landesvertretung anlangt, so sei das Vorhandensein eines solchen Bedürfnisses wohl nicht anzunehmen, indem eine materielle Schädlichkeit der bestehenden, beziehungsweise eine praktische Nützlichkeit oder Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Nomenklatur ohne Zweifel nicht behauptet werde. Insoweit es sich nun um eine blos formelle Namensänderung handeln möchte, komme zwar auf der einen Seite die Erwägung in Betracht, daß bei derartigen Angelegenheiten die Königliche Staats-Regierung einen begründeten Anspruch auf bereitwilliges Entgegenkommen der Landesvertretung habe; andererseits sei aber auch nicht aus dem Auge zu verlieren, daß es sich vorliegend um eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes handle, und daß eine solche nur in Anerkennung positiver, für dieselbe sprechender Gründe vorzunehmen sei. Bei diesem Gegensatze formeller Rücksichten müsse also die materielle Würdigung der Vorlage den Ausschlag geben.

In dieser Hinsicht scheine nun zunächst der negative Wunsch einer Beseitigung der dermaligen Benennung der Kammern, als einer formell mißliebigen, maaßgebend gewesen zu sein. Jene Ungunst, welche sich in gewissen Kreisen unseres Staatslebens dem Worte „Kammern" zugewendet, werde in der Regel auf seinen fremdländischen, Französischen Ursprung und auf die hieran sich knüpfenden Reminiscenzen des sogenannten parlamentarischen Regimentes in Frankreich gegründet; man scheine anzunehmen, mit diesen in Preußen allerdings unzulässigen Traditionen dadurch brechen zu müssen, daß man obige Bezeichnungen verlasse und durch andere, etwa die vorgeschlagenen, ersetze. Diesen Anschauungen müsse nun zwar für's Erste entgegengesetzt werden, daß wenn das Wort „Kammern", welches in Deutschland von jeher zur Bezeichnung öffentlicher Behörden und Institutionen gedient, vielleicht in dem hier in Rede stehenden Sinne seinen Französischen Ursprung nicht ganz sollte verläugnen können, der vorgeschlagenen Bezeichnung des „Hauses" der Abgeordneten und des „Herrenhauses" noch unzweideutiger der Englische, mithin ebenfalls fremdländische Typus anhafte, somit für eine nationale, dem Deutschen Wesen entsprungene Benennung nichts gewonnen sei. Zudem sei in Frankreich selber jener mißliebige Name „Kammern", welcher daselbst vielfach mit andern Bezeichnungen, z. B. assemblé, convention, corps legislativ, sénat, tribunat, gewechselt habe und gerade unter dem Schutze Deutscher Bajonette eingeführt worden sei, mit Aufrichtung des Imperialismus längst erloschen; das sogenannte parlamentarische Regiment aber in Frankreich nur eine nie verwirklichte Pretension geblieben, während dasselbe in den Parlaments-„Häusern" Englands als eine unbestrittene staatsrechtliche Thatsache bestehe.

Von diesem Gesichtspunkte aus könne daher ein materieller Vorzug der vorgeschlagenen Bezeichnung „Häuser" nicht anerkannt werden; im Gegentheil habe das Wort „Kammern" in Deutschland, wie in andern Staaten des Kontinents, zur Bezeichnung der Landesvertretung längst Bürgerrecht erlangt und erinnere kaum mehr an seinen etwaigen ausländischen Ursprung. Wolle man wirklich Deutsche Bezeichnungen, so müsse man die aus andern Gründen wohl noch weniger annehmbaren Worte: Bank, Tafel, Kurie, Konvent, Landstube u. dgl. vorschlagen.

Was nun für's Erste die beantragte Bezeichnung der II. Kammer als „Haus der Abgeordneten" anlangt, so wurde diese von einzelnen Mitgliedern unter Anwendung obiger Grundsätze als nicht empfehlenswerth bezeichnet, während Andere dieselbe als dem Geiste der Sprache und dem Wesen der Institution selber für entsprechend erachteten und dieselbe eventuell genehmigten, insofern es gelingen möchte, gleichzeitig eine Einigung über eine ihr korrespondirende unpräjudizirliche Bezeichnung der I. Kammer zu erzielen.

Was dagegen diese letztere anlangt, so wurde vor Allem darauf hingewiesen, daß in der beantragten Benennung „Herrenhaus" das Wort „Herr" selbstredend nichts gemein haben solle und könne mit der vulgären Bedeutung jenes Wortes; es sei vielmehr einleuchtend, daß dasselbe sich an geschichtliche Beziehungen anlehne und in jenem spezifischen Sinne aufgefaßt werden solle, kraft dessen es auf ein Standesverhältniß, auf eine bevorzugte Standesstellung der Mitglieder jenes Hauses hinweise, mithin die politische Korporation eines Herrenstandes bezeichne. In diesem Sinne finde sich jenes Wort bereits in dem Königlichen Patente vom 3. Februar 1847, dessen §. 2. folgendermaßen lautet:

> „Wir ertheilen den Prinzen Unseres Königlichen Hauses, sobald sie nach Vorschrift Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, Sitz und Stimme im Stande der Fürsten, Grafen und Herren auf dem Vereinigten Landtage. Außerdem bilden den Herrenstand desselben: die zu den Provinzial-Landtagen berufenen vormaligen Deutschen Reichsstände (Fürsten und Grafen), die Schlesischen Fürsten und Standesherren und alle mit Virilstimmen begabten oder an Kollektivstimmen betheiligten Stifter, Fürsten, Grafen und Herren der 8 Provinzial-Landtage."

Die damalige Herrenkurie, mit welcher sprachlich die jetzt beantragte Bezeichnung: „Herrenhaus" übereinstimme, habe hiernach als einen eigentlichen Herrnstand bestimmt bezeichnete Adels-Kategorien im Gegensatze zum übrigen Adel, namentlich zum ritterschaftlichen umfaßt, wie denn auch schon in der Provinzial-Ordnung für Brandenburg ein „Herrenstand" in der Lausitz der Ritterschaft entgegengesetzt worden sei.

In dieser Standesbezeichnung der Ersten Kurie habe nun schon unzweifelhaft eine weitgreifende prinzipielle Abweichung von der Terminologie des Deutschen Staatsrechts gelegen, welches jederzeit den Herrenstand auf den alten, hohen, reichsunmittelbaren Adel, die semperfreien Fürsten, Grafen und Dynasten des Reiches beschränkte. In diesem letztern, den Rechtstraditionen allein entsprechenden Sinne finde sich das Wort „Herr" beziehungsweise „Herrenstand", auch noch unverändert in der Deutschen Bundesakte (Art. 14.), sowie in der Wiener Schlußakte (Art. 63.), weshalb demselben auch das Recht der Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern daselbst zugesichert worden sei.

Halte man diese, in der Deutschen Geschichte und dem Bundesrecht begründete Rechtsauffassung des Herrenstandes fest, so würden, abgesehen von den Prinzen des Königlichen Hauses, nur die in §. 2. Nr. 1. und 2. der Königlichen Verordnung vom 12. Oktober 1854 mit erblicher Berechtigung berufenen Mitglieder, 15 an der Zahl, die Bezeichnung der I. Kammer, welche dermalen 185 Mitglieder zähle, als „Herrenhaus" zu rechtfertigen vermögen; hinsichtlich aller weiteren Kategorien derselben, mithin der weit überwiegenden Mehrheit, würde dagegen jene geschichtlich-staatsrechtliche Bezeichnung nicht zutreffen.

Wollte man indessen auch mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse unseres Preußischen Staats- und Rechtslebens von jener strengeren Auffassung absehen und nach dem Vorgange des Königlichen Patents von 1847 oder der Verfassungs-Urkunden einiger kleinern Deutschen Bundesstaaten, welche ihre I. Kammern oder Kammerabtheilungen als „Herrenbank" bezeichnen, alle ehemaligen Mitglieder der Herrenkurie, welche in die I. Kammer berufen sind, unter obigem Begriff subsumiren, so würde immerhin die vorbezeichnete Minorität nur um 44 vermehrt und auf die Zahl von 59 Mitgliedern gebracht werden. Es würde alsdann aber wohl vermittelst keiner Art von Rechtsfiktion weiterhin noch als zulässig erscheinen können, auch den andern, auf Lebenszeit berufenen Kategorien der I. Kammer, deren in diesem Augenblicke bereits 123 berufen sind, also weitaus der großen Mehrheit der I. Kammer, den Charakter eines Herrenstandes aufzudrücken. Zudem würde eine Zusammenfassung derselben in der Totalbezeichnung des „Herrenhauses" dem zweifachen ma-

teriellen Uebelstande begegnen, daß dadurch gewissermaßen die politische Standesgleichheit der beiden letztbezeichneten Kategorien mit dem wirklichen „Herrenstande" Preußens ausgesprochen, und andererseits die außerhalb der Ersten Kammer stehenden Familien in ihren bisherigen Standesgenossen einen neuen, über ihnen stehenden Herrenstand zu sehen gezwungen würden, — zwei Eventualitäten, welche voraussichtlich den Absichten der Staats-Regierung ebensowenig entsprechen.

Sähe man aber auch sowohl von der rechtshistorischen, als der politischen Seite der Frage vollends ab, so trete immerhin dem Vorschlage noch die unabweisbare praktische Erwägung entgegen, daß die Zusammenfassung einer Versammlung, einer Kammer unter einer Standesbezeichnung, als „Herrenstand", überhaupt mindestens einen äußerlich höchst unabhängigen und dauernden, wenn nicht angeborenen Charakter der denselben bildenden Personen voraussetze, — ein Requisit, welchem die Bestimmung des §. 8. der Königlichen Verordnung vom 12. Oktober 1854 theilweise nicht entspreche. Denn hiernach erlösche das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer bei denjenigen Mitgliedern, welche in Gemäßheit der §§. 4. bis 6. präsentirt werden, mit dem Verluste der Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt ist.

Vergegenwärtige man sich nun die rechtliche Stellung der vorbezeichneten Kategorien der Ersten Kammer, namentlich die gesetzlichen Gründe, welche den Verlust der erforderlichen Eigenschaft und folgeweise der Mitgliedschaft selber herbeiführen, so ergebe sich, daß deren Stellung theilweise eine sehr prekäre sei und der angedeuteten Requisite eines Herrenstandes ermangle.

Die Bürgermeister und Magistrats-Mitglieder, auf welche das Präsentationsrecht der berufenen 29 Städte der Monarchie sich beschränke, seien überhaupt nur auf 12, beziehungsweise auf 6 Jahre gewählt; ja es hänge nach §. 31. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 vorerst von der Entscheidung des Looses ab, ob ein Magistrats-Mitglied nicht schon mit dem dritten Jahre seiner Amtsthätigkeit jene gesetzliche Eigenschaft und hiermit seinen Sitz in der Ersten Kammer verliere. Diese Mitglieder könnten zwar wieder gewählt werden, bedürften alsdann aber zum Zwecke jener Wiederwahl der Königlichen Bestätigung. Endlich werde nach §. 30. und 76. l. c. der Verlust obiger Eigenschaft noch durch Annahme eines, mit der unmittelbaren oder höhern Aufsicht des Staats über die Städte verbundenen Amtes, ja selbst durch eintretende Schwägerschaft mit einem andern Mitgliede des Magistrats herbeigeführt.

Was die Universitäts-Professoren anlange, so dürfte deren rechtliche Stellung, mithin die durch sie bedingte Mitgliedschaft der Ersten Kammer, noch weniger gesichert sein, als die der städtischen Mitglieder. Denn einestheils unterlägen dieselben gleich allen übrigen nichtrichterlichen Beamten dem Disziplinargesetze vom 21. Juli 1852, wonach deren Entfernung aus dem Amte durch Beschluß des Staats-Ministeriums in letzter Instanz ausgesprochen werden könne, — anderntheils schienen dieselben überdies unter Ausnahmebestimmungen zu stehen, welche eine noch größere Abhängigkeit derselben begründen. Nach §. 2. des Bundes-Beschlusses vom 20. September 1819, publizirt durch Königliche Bekanntmachung vom 18. Oktober ej., hätten sich nämlich die Bundesregierungen „gegeneinander verpflichtet, Universitätslehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen sein werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könnte."

Sollte dieser Bundesbeschluß, wie es scheine, noch nicht in gesetzlicher Weise aufgehoben sein, so leuchte ein und werde durch ältere Thatsachen sogar erhärtet, daß die Rechtsstellung der bezeichneten Mitglieder der Ersten Kammer in der That eine prekäre sei und den vorerwähnten Requisiten eines Herrenstandes nicht entspreche.

Aus der erwähnten Bestimmung des §. 8. der Königlichen Verordnung, wonach das Recht der Mitgliedschaft mit dem Verluste der Eigenschaft, in welcher die Präsentation geschehen, erlösche, sei hiernach die Schlußfolgerung gerechtfertigt, daß es bei Emanirung jener Verordnung überhaupt nicht die Königliche Willensmeinung gewesen, den Berufenen einen dauernden, geschweige denn einen Standescharakter aufzudrücken, und sie in einen, der beantragten Benennung „Herrenhaus" entsprechenden Herrenstand zu erheben, weil, wie gesagt, ein solches dem Englischen Herrenhaus (house of lords) beiwohnendes Standesverhältniß die größtmögliche persönliche und sachliche Unabhängigkeits-Stellung voraussetze, diese Unabhängigkeit aber den bezeichneten Kategorieen nicht beigelegt worden sei und am wenigsten durch obige Namensbezeichnung ersetzt oder gegeben werden könne. Von einem Mitgliede wurde hinzugefügt, daß nach Lage der Sache jenes Prädikat der Unabhängigkeit in höherm Maaße der Zweiten, als einzelnen Kategorieen der Ersten Kammer beiwohne.

Auf der andern Seite würde aber die wirkliche Begründung eines eigentlichen Herrenstandes in der Ersten Kammer, wenn dieselbe eintreten sollte, mit Nothwendigkeit dahin führen, daß dieser Kammer alsdann auch nur die Vertretung der eigenen partikularen Standesinteressen zufallen könnte, während die allgemeinen Interessen des Landes fortan lediglich durch die Zweite Kammer vertreten würden, — ein Repräsentationssystem, welches schlechthin das Prinzip des absoluten Gegensatzes und darum den Keim des Unterganges in sich trage, jedenfalls aber erst nach vorheriger Beseitigung des Artikel 83. der Verfassungs-Urkunde verwirklicht werden könnte, indem hiernach die Mitglieder beider Kammern die Vertreter des ganzen Volkes sind.

Die wirkliche Absicht der Königlichen Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer könne nach dem Wortlaute und dem Geiste der Verfassungs-Urkunde keine andere gewesen sein, als die, die Vertretung der allgemeinen Interessen des Landes, und nur diese dadurch möglichst sicher zu stellen, daß vermittelst des Zweikammersystems die im Volksleben vorhandenen verschiedenartigen Seiten der Lebenswürdigung zur berechtigten und umfassenden Darlegung in allen Landesangelegenheiten, in Gesetzgebung und Finanzwesen, gelangen möchten, keineswegs aber die, das gemeinsame volksthümliche Staatsleben in gegensätzlichen Standes-Bestrebungen zu zerklüften.

Mit dieser Rechtsanschauung sei nach dem Gesagten die Bezeichnung der Ersten Kammer als „Herrenhaus" nicht verträglich, die unvermeidlichen Konsequenzen derselben dürften vielmehr mit den Intentionen der Staats-Regierung selber vielfach im Widerspruche stehen und früher oder später zu den bezeichneten Uebelständen und Kollisionen führen, mithin zur Annahme nicht empfohlen werden können.

Diesen Erwägungen wurde noch hinzugefügt, daß der hier hervortretende Versuch, einen Herrenstand zu fingiren, das auf staatsbürgerlicher Rechtsauffassung basirte und der ständischen Scheidung abgeneigte Volksgefühl tief verletze, wie denn namentlich auch der Preußische Huldigungs-Landtag die Proposition zur Errichtung einer „Herrenbank" einstimmig abgelehnt habe. Der bloße Name „Herrenhaus" würde daher die Sympathieen des Landes um so gewisser der Ersten Kammer entfremden, als man in ihr die Repräsentation einseitiger Standesinteressen erblicke. Zur gedeihlichen Entwicklung der Verfassungszustände Preußens bedürfe es aber vor Allem des vertrauensvollen und einträchtigen Zusammenwirkens aller guten Kräfte.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde hierbei noch weiterhin die Behauptung aufgestellt, daß den in §. 2. Nr. 4. 5. und 6. der Königl. Verordnung vom 12. Oktober 1854 berufenen Kategorieen der Ersten Kammer eine so prekäre Rechtsstellung gegeben sei, daß bei denselben die nach dem Gesetze vom 7. Mai 1853 erforderliche Bedingung der Erblichkeit oder der Lebenslänglichkeit überhaupt gar nicht bestehe. Diese Mitglieder seien nach §. 8. l. c. nur auf die Dauer ihrer Amtszeit, beziehungsweise des Besitzes eines Gutes, also unter einer Resolutiv-Bedingung berufen. Hierzu komme aber noch die Bestimmung des §. 9. ibid., wonach jedes Mitglied der

Ersten Kammer durch einen vom Könige bestätigten Beschluß seiner Mitgliedschaft verlustig erklärt werden könne, wenn demselben das Anerkenntniß eines der Würde der Kammer entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens von der Majorität der Kammer versagt werde. Unter den Begriff eines solchen Verhaltens könne leicht ein entschiedener Tadel der Regierung, eine heftige Rede subsumirt werden, ja es lägen Erfahrungen aus anderen Ländern vor, welcher Mißbrauch in aufgeregten und leidenschaftlich bewegten Zeiten nach beiden Richtungen hin mit solchen Majoritätsbeschlüssen getrieben werden könne. Die Bedingung der Erblichkeit oder Lebenslänglichkeit, wie sie das Gesetz vom 7. Mai 1853 erfordere, wohne hiernach der überwiegenden Majorität der Ersten Kammer nicht bei, und es fehle ihr daher das Kriterium der vollen Unabhängigkeit, Festigkeit und Dauer, ohne welches sie keine Wurzeln im Lande schlagen könne.

Aus diesen Gründen kündigte jenes Mitglied an, daß er einen Zusatz-Paragraphen folgenden Inhalts zu der Vorlage schließlich beantragen werde:

„der §. 3., sowie die §§. 8. bis 11. der Königlichen Verordnung vom 12. Oktober 1854 sind aufgehoben."

Von einem Mitgliede der Kommission, welches die aus der Bezeichnung „Herrenhaus" erwachsenden oben erwähnten Bedenken theilte, wurde gleichwohl bemerkt, daß wenn die Bezeichnung der Zweiten Kammer, als „Haus der Abgeordneten" die Zustimmung der Majorität finden möchte, es angemessen sei, das Wort „Kammern" auch bei dem andern Faktor der Landesvertretung zu beseitigen.

Zu diesem Ende wurde die Bezeichnung desselben als „Oberhaus" vorgeschlagen, und zu dessen Rechtfertigung bemerkt, daß jenes Wort naturgemäß und im vollen Einklange mit der zu bezeichnenden Institution aus dem Deutschen Volksleben erwachsen sei, und gerade unter absichtlicher Vermeidung des, wie es scheine, dem Deutschen Ohre mißtönenden Wortes „Herrenhaus," welches die unmittelbare und wortgetreue Uebersetzung der offiziellen Benennung „house of lords" gewesen sein würde, zur Bezeichnung der Englischen Pairie längst Bürgerrecht in Deutschland erlangt hat. Der Name „Oberhaus" entspreche zudem materiell dem Wesen und der Zusammensetzung der Ersten Kammer vollkommen, indem er einestheils im Allgemeinen auf die hervorragende persönliche Stellung ihrer Mitglieder und den der Institution hiermit zufallenden Charakter eines Senates hindeute, anderntheils dagegen weder der wesentlichen Verschiedenheit der Rechtsstellung ihrer einzelnen Mitglieder durch eine gleichmäßige Standesbezeichnung präjudizire, noch auch nach Außen hin eine formell verletzende und materiell nicht gerechtfertigte exklusive Standesstellung für jene Mitglieder selber in Anspruch nehme. — Es wurde jedoch auch diesem eventuellen Antrage die Bemerkung entgegengesetzt, daß die in England bestehende Bezeichnung der Ersten Kammer überhaupt auf einem historisch begründeten Vorrange beruhe und daß die hierfür in Deutschland aufgekommene Bezeichnung „Oberhaus" an und für sich weder sprachlich, noch sachlich der bestehenden vorzuziehen sei.

Was endlich die beantragte gemeinschaftliche Bezeichnung beider Kammern als „Allgemeiner Landtag" anlangt, so wurde von der Mehrheit der Mitglieder darauf hingewiesen, daß dieselbe leicht als ein versuchsweiser Anfang materieller Umgestaltung der durch die Verfassungs-Urkunde geordneten Landesvertretung angesehen, ja selbst als eine formelle Handhabe zur Repristinirung desjenigen Repräsentationsystems benutzt werden könne, welches unter Verkennung der seit Menschenaltern hervorgetretenen, vielfach veränderten realen Lebensverhältnisse der Gegenwart nur eine politische Vertretung von drei exclusiven Berufsstellungen anerkenne und diese Vertretung selber schlechthin auf das „Land" im Gegensatze zu dem „Volke" basiren wolle.

Auch die von einem Mitgliede der Mehrheit eventuell vorgeschlagene Benennung „Parlament" fand keine Zustimmung, indem man einestheils das Bedürfniß einer Gesammtbezeichnung bestritt, anderntheils darauf hinwies, daß das Wort Parlament in England nicht blos die beiden Kammern bezeichne, vielmehr die Person des Königs in sich schließe.

Der Herr Minister des Innern trug zur Darlegung des Standpunktes, welchen die Königliche Staats-Regierung der vorliegenden Frage gegenüber einnehme, und zur Rechtfertigung der Vorlage selber Folgendes vor:

Gleich Anfangs habe man erwogen, ob es an der Zeit sei, den Kammern eine der vaterländischen Ausdrucksweise mehr entsprechende Benennung beizulegen. Da es sich blos um eine Benennung gehandelt, so habe man räthlicher erachtet, eine passende Veranlassung abzuwarten, und eine solche habe sich im Gefolge der Verhandlungen über den Artikel 65. ff. der Verfassungs-Urkunde wegen veränderter Bildung der Ersten Kammer insbesondere mit dem Zeitpunkt dargeboten, als diese Bildung durch die Beschlüsse der Kammern Sr. Majestät dem Könige überlassen wurde, und als in Folge des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Königliche Verordnung vom 12. Oktober v. J. erging. Denn hiermit sei ein wichtiger Schritt vorwärts auf der Bahn des Ausbaues der Verfassungs-Urkunde geschehen, indem man im Artikel 65. ibid. nicht mit Unrecht nur ein Provisorium erblickt habe. Der Ursprung der Ersten Kammer aus der Bestimmung des Königs habe von selbst auf eine angemessenere Benennung derselben hingeführt. Keinen Augenblick sei es bei der Staats-Regierung zweifelhaft gewesen, daß es sich nur um eine formale Abänderung der Verfassung, nämlich um eine andere Benennung für die Kammern handeln solle, indem sonst ja auch andere Artikel, in denen bei Bestimmung der Befugnisse der Kammern dieses Wort gebraucht sei, der Abänderung unterworfen werden müßten. Immer habe man aber auch diese formale Aenderung nur auf dem Wege des Artikel 107. bewirken wollen. Jede Intention, die Stellung der Kammern dem Lande gegenüber zu alteriren, auf deren Rechte bei der Gesetzgebung Einfluß zu üben, habe durchaus außerhalb der Erwägung der Staats-Regierung gelegen; sonst würde man mit ganz anderen Vorschlägen habe hervortreten müssen. Er wolle hiermit wiederholt und ausdrücklich hervorheben, daß es sich nur um eine Aenderung der Benennungen handele; die Benennung „Kammern" sei keine ursprünglich Deutsche, sondern eine Französische und habe deshalb eine spezifische Nebenbedeutung, welche zu manchen Bemerkungen Veranlassung gebe und namentlich auf dem Lande ungeeignete Vorstellungen hervorgerufen habe. Es sei nicht wünschenswerth, dauernde Verfassungs-Institutionen für immer mit ausländischen Benennungen zu bekleiden, wenn man vaterländische dafür habe. Deshalb möchte es auch nicht den Deutschen Verhältnissen mehr zusagen, die Bezeichnungen von andern fremden Reichen, z. B. das Wort „Parlament" von England zu entlehnen. Die englischen Bezeichnungen „Ober- und Unterhaus" hingen mit der historischen Entstehung dieser Häuser zusammen. Der Name „Herrenhaus" empfehle sich deshalb, weil doch ein Theil der Ersten Kammer, wenn auch nicht gerade der zahlreichere, so doch der durch seine Würde vorwiegende Theil aus Fürsten, Grafen und Herren bestehe; es sei angemessen erschienen, die Benennung von diesem Theile fürs Ganze zu entlehnen, ohne daß hierbei die Meinung vorwalte, dasselbe auszudrücken, was das Wort „Herren-Stand" bezeichnet. In keiner Weise sei beabsichtigt, mit dieser Aenderung der Benennung die verfassungsmäßige Stellung der Ersten Kammer als eines, zur Vertretung der Preußischen Nation berufenen Instituts selbst zu ändern und dieselbe auf eine ständische Vertretung zurückzuführen. Der Gesetz-Entwurf ändere überall nichts in den Befugnissen und der Stellung der Kammern; es sei nur die Frage zu erörtern, ob gegen den Ausdruck „Herren-Haus" an und für sich etwas auszusetzen ist? Dies sei gewiß nicht der Fall, indem sich die Bezeichnung an den vorwiegenden Theil des Hauses anschließe.

Die Benennung der Zweiten Kammer als das Haus der Abgeordneten habe sich von selbst angeboten, indem sie schon jetzt so genannt würde.

Die gemeinschaftliche Bezeichnung beider Häuser als „allgemeiner Landtag" sei offenbar die treffendste; andere Benennungen hätte man erst von benachbarten Ländern entlehnen und aufsuchen müssen; man würde dabei auf das Gebiet blos theoretischer Begriffe gekommen sein. Man habe zwischen diesen und den Ergebnissen historischer Verhältnisse zu wählen gehabt; die Benennung „allgemeiner Landtag" könne um so

weniger Angriffen ausgesetzt sein, weil sie sich eben von selber darbiete.

Hieran wolle er nur eine allgemeine Bemerkung noch anschließen:

Nachdem Se. Majestät der König durch den Erlaß der Verordnung wegen Neubildung der Ersten Kammer auf's Neue die von langer Zeit her gehegte, lange vor 1847 gepflegte Absicht beurkundet habe, dem Lande dauernde Verfassungs-Institutionen für alle Folgezeiten zu geben, so möchte es deshalb auch für die Vertretung des Landes gerathen erscheinen, den Ansichten Sr. Majestät des Königs wegen einer Bezeichnung für die Kammern beizutreten, welche Se. Majestät den Deutschen und nationalen Verhältnissen am angemessendsten erachteten.

Der Herr Justiz-Minister bemerkte, als die Verordnung vom 12. Oktober v. J. erlassen worden sei, habe man erwogen, daß die bisherige Nomenklatur den neuen Verhältnissen der Ersten Kammer nicht entspreche, — daß jedoch eine Aenderung derselben die gesetzlichen Grenzen der Verordnung übersteigen würde und daher einem besonderen Gesetz-Entwurfe vorzubehalten sei. Hierbei habe aber auch die Staats-Regierung das Recht, zu erwarten, daß ihren Wünschen Seitens der Kammern entgegengekommen werde. Der Ausdruck „Kammern" zur Bezeichnung der Landes-Vertretung sei dem Genius der Deutschen Sprache fremd; man brauche ihn wohl bei administrativen Körperschaften, als Kriegs- und Domainen-Kammern, nicht aber für große parlamentarische Versammlungen. Schon jetzt habe der Sprachgebrauch vielfach das Wort „Haus" der legalen Bezeichnung Kammer substituirt, und da in der Verfassungs-Urkunde selber das Wort „Abgeordnete" vorkomme, so sei wohl der desfallsige Aenderungs-Antrag gerechtfertigt. Das Wort „Herrenhaus" gründe sich sowohl auf unsere rechtlichen Zustände, als auch auf Artikel 14. der Deutschen Bundesakte, indem danach die vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen die ersten Standesherren in dem Staate sind, zu dem sie gehören. Auf diesen, den Häuptern der vormals reichsunmittelbaren fürstlichen und gräflichen Häuser beigelegten rechtlichen Charakter weise die Bezeichnung „Herrenhaus" hin und es schlössen sich hieran die übrigen zur Ersten Kammer, insbesondere mit erblicher Berechtigung, berufenen Familien an.

Die gemeinschaftliche Bezeichnung beider Kammern als „Landtag" entspräche nicht nur dem Deutschen Sprachgebrauche, sondern auch den Verhältnissen, wie sie sich bei uns geschichtlich entwickelt; dabei werde zugleich durch das Eigenschaftswort „allgemein" jeder Nebenbegriff ausgeschlossen. Die Bezeichnung „Parlament" empfehle sich nicht und bezeichne nicht zutreffend die verfassungsmäßige Vertretung des Landes.

Einige Mitglieder der Kommission erklärten sich mit diesen Erwägungen und der Vorlage selber überall einverstanden, traten jedoch eventuell im Falle der Verwerfung des Wortes „Herrenhaus" dem Antrage bei, die Erste Kammer als „Oberhaus" zu bezeichnen.

Nachdem diesen Ausführungen gegenüber nochmals darauf hingewiesen worden war, daß einestheils das Wort „Herrenhaus" nach seinen sprachlichen und historischen Beziehungen nur auf eine kleine Minderzahl der Ersten Kammer Anwendung finden könne, welche sich zudem selbst an den früheren Provinzial-Landtagen nur in sehr geringem Maaße betheiligt habe, — und daß anderntheils gerade das große Gewicht, welches die Staats-Regierung auf die Annahme des Entwurfs lege, die befürchtete materielle Bedeutung desselben zu bestätigen scheine, wurde schließlich noch besonders hervorgehoben, daß die Zweite Kammer bei Votirung des Gesetzes vom 7. Mai 1853 sicherlich einen Beweis vertrauensvollsten Entgegenkommens gegen die Wünsche der Regierung Sr. Majestät des Königs gegeben, wie deren in der parlamentarischen Geschichte anderer Länder nicht viele aufzufinden seien; diese bewährte Gesinnung der Kammer lege ihr aber zugleich die Pflicht ernster Prüfung aller materiellen Anträge auf.

Der Antrag, statt der proponirten Bezeichnung „Allgemeiner Landtag" zu setzen „Allgemeines Parlament," wurde demnächst von dem Antragsteller zurückgezogen.

Es wurde hiernach zur Abstimmung geschritten und die Frage:

I. Soll im Alinea 1. §. 1. das Wort „Herrenhaus" angenommen werden?

mit 10 Stimmen gegen 4 verneint.

II. Soll statt des Wortes „Herrenhaus" das Wort „Oberhaus" gesetzt werden?

bei Gleichheit der Stimmen mit 7 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

III. Soll im Alinea 2. §. 1. die gemeinschaftliche Bezeichnung beider Häuser als „Allgemeiner Landtag" angenommen werden?

mit 10 gegen 4 Stimmen verneint und somit der ganze §. 1. abgelehnt.

Ad §. 2.

Bei Berathung dieses Paragraphen sprach sich ebensowohl die Mehrheit der Mitglieder, welche ihr Votum motivirten, gegen die Regierungsvorlage aus und wurden dabei folgende Hauptgesichtspunkte hervorgehoben:

Nach Art. 80. der Verfassungs-Urkunde könne keine der beiden Kammern einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend sei. Zufolge des Gesetzes vom 7. Mai 1853, der Königlichen Verordnung vom 12. Oktober 1854 und der hierauf ergangenen Königlichen Berufungen seien, gemäß amtlicher Mittheilung des Präsidiums der Ersten Kammer vom 6. Januar 1855, bis zu diesem Augenblicke 185 Mitglieder wirklich einberufen worden und betrage mithin die beschlußfähige Anzahl 93. Nach der Regierungsvorlage solle es künftighin der Anwesenheit jener Anzahl zur Beschlußfähigkeit nicht mehr bedürfen, vielmehr eine Anzahl von nur 60 Mitgliedern genügen. Ein innerer prinzipieller Grund für diese Verschiedenheit und namentlich für die definitive Herabsetzung des bisherigen Minimums sei nicht ersichtlich, vielmehr dränge sich zunächst die Vermuthung auf, daß dieselbe durch die Besorgniß einer voraussichtlich eintretenden Nichtbeschlußfähigkeit der Ersten Kammer bei Festhaltung der dermaligen Verfassungs-Bestimmung gerechtfertigt werden solle.

Einer derartigen Besorgniß gegenüber müsse indessen darauf hingewiesen werden, daß einestheils von den 185 berufenen Mitgliedern bereits 142 wirklich eingetreten seien, und daß anderntheils das bisherige Nichterscheinen einer verhältnißmäßig großen Anzahl von Mitgliedern doch wohl nicht in einer Mißkennung der durch den ehrenvollen Ruf des Königs begründeten hohen Pflichten gegen den Thron und das Land gesucht werden dürfe, vielmehr vor der Hand und bis zum thatsächlichen Beweise des Gegentheils anzunehmen sei, daß mit dem Wachsen der Thätigkeit jenes Hauses auch seine Sitze sich immer mehr füllen werden. So lange jener Beweis nicht unwidersprechlich vorliege, dürfe und müsse wohl das Vertrauen festgehalten werden, daß die ohne jedweden Rechtsanspruch in Folge des bereitwilligsten Entgegenkommens der Landesvertretung durch die Gnade Sr. Majestät zur erblichen oder lebenslänglichen Pairie Berufenen die Pflichten der ihnen eben erst gewordenen Auszeichnung mit Eifer und Hingebung erfüllen werden, — und daß anderntheils die, kraft alter geschichtlicher Thatsachen zur Standschaft berechtigten Häupter des hohen Adels kraft des angestammten Wahlspruchs „noblesse oblige" der in Selbstsucht vielfach befangenen Gegenwart als Muster patriotischer Pflichterfüllung jederzeit vorangehen werden. Der Ernst der Gegenwart sei ja allzugroß, — die der Europäischen Gesellschaft von allen Seiten drohende Gefahr zu imminent, — die Erinnerung an die bösen Folgen versäumter Pflichterfüllung in dem Gedächtnisse des lebenden Geschlechtes noch allzu lebendig, als daß nicht die Ueberzeugung von der gebieterischen Nothwendigkeit pflichttreuer Zusammenwirkung Aller zum Heil des Ganzen, wie zur Sicherung der Einzelrechte bei jedem denkenden Staatsbürger, geschweige denn bei den höchst gestellten Kategorien derselben, und namentlich bei den zur Landesvertretung berufenen Mitgliedern einer gesetzgebenden Versammlung unerschütterlich feststehen und alle untergeordneten persönlichen Rücksichten, Interessen und Wünsche weit in den Hintergrund drängen sollte.

Wenn daher von diesem Gesichtspunkte aus die aktuelle Nothwendigkeit einer so wesentlichen Verfassungs-Aenderung, wie die beantragte, nicht anerkannt werden könne, so sei

andererseits auch nicht zu übersehen, daß das Ansehen einer Ersten Kammer nach außen hin, das Gewicht ihrer legislativen Autorität im Lande es nicht als wünschenswerth erscheinen lasse, daß die Anzahl ihrer Mitglieder auf das im Gesetz-Entwurfe bezeichnete Minimum jemals herabsinke. Wenn es auch theoretisch wahr sei, daß es sich bei den Beschlüssen einer Kammer überhaupt nicht um eine bestimmte Anzahl von zustimmenden, oder widersprechenden Personen handle, — daß vielmehr Institutionen und Körperschaften als solche und nicht deren einzelne Mitglieder ihren Spruch abgeben, so sei doch unvermeidlich, daß im praktischen Leben zugleich die Stimmen der beiden, sich vielleicht widersprechenden Kammern gezählt und verglichen würden. Es könne und werde alsdann nicht die Autorität der Gesetzgebung und die Ehrfurcht vor dem Bestehenden fördern, wenn es heiße, eine von der Zweiten Kammer vielleicht mit überwiegender Mehrheit angenommene Regierungs-Proposition sei in der Ersten Kammer durch 31 verneinende Stimmen verworfen worden, — jene wenigen privilegirten Stimmen dürften also die Intentionen der Regierung und des Landes durchkreuzen und lähmen! Dieser Standpunkt sei zudem auch in den ältern Verfassungsgesetzen Preußens durchweg mit Strenge festgehalten worden, indem nach den Provinzial-Ordnungen von 1823 und 1824 nicht einmal die Anwesenheit der absoluten Majorität genügte, sondern ausdrücklich vorgeschrieben war, daß drei Viertheile aller Mitglieder jederzeit anwesend sein müßten.

Hinsichtlich der Herrenkurie habe die Königliche Verordnung von 1847 eine Bestimmung wegen der Beschlußfähigkeit allerdings nicht enthalten, allein es sei allseitige Ueberzeugung gewesen, daß die absolute Mehrheit mindestens anwesend sein müsse, daß aber dies Zahlenverhältniß schon als ein sehr bedenkliches für das Haus erscheine. Als daher einige Tage hindurch von den 82 gesetzlichen Mitgliedern nur 47, also immer noch 5 Mitglieder über die absolute Majorität anwesend waren, sei sofort ein Antrag gestellt worden, die beschlußfähige Anzahl auf zwei Drittheile zu fixiren. Dieser Antrag sei von keiner Seite einem materiellen Widerspruche begegnet und nur aus formellen Gründen nicht zum Beschlusse erhoben worden. Bei dieser Gelegenheit habe ein hervorragendes Mitglied die auch heute noch vollkommen zutreffende Bemerkung gemacht, daß jede Abstimmung bei nicht vollzähligem Hause mit vielen Nachtheilen verbunden sei, daß solche Uebelstände aber bei den Anfängen jeder großen Institution unvermeidlich seien und mit deren weiterer Entwickelung sich von selber beseitigten, ohne daß die Gesetzgebung sofort einzutreten habe.

Der beantragten numerischen Fixirung der Beschlußfähigkeit der Ersten Kammer auf 60 Mitglieder stehe endlich noch ganz besonders die Erwägung entgegen, daß nach Maaßgabe des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Anzahl der Mitglieder jenes Hauses eine unbeschränkte sei und nach dem Ermessen des Königs auf 250, 300 und darüber erhöht werden könne.

Bei einer solchen numerischen Stärke des Hauses würde aber das beantragte Minimum von 60 Anwesenden mit der Natur der Sache außer allem Verhältnisse stehen, jedenfalls würden die Gründe, welche die Fixirung jenes Minimums von 60 Mitgliedern bei einer Gesammt-Mitgliederzahl von nur 200 rechtfertigen möchten, bei einer Anzahl von 300 Mitgliedern offenbar nicht mehr zutreffen. Fixire man überhaupt ein solches Minimum, so müsse man darauf gefaßt sein, daß die Zahl der Anwesenden sich ihm immer mehr nähere, und daß nicht allzu selten Beschlüsse wirklich von nur 31 Zustimmenden gefaßt würden — ein Verhältniß, welches, wie gesagt, das Ansehen jener Kammer nicht heben, ihr vielmehr die Lösung der ihr anvertrauten hochwichtigen Aufgabe erschweren würde, als mäßiges autoritatives Prinzip die Interessen des geordneten Fortschrittes zu repräsentiren.

Für den Fall, daß nichts destoweniger der §. 2. angenommen werden sollte, wurde schließlich folgender Zusatz beantragt:

> „der Art. 80. der Verfassungs-Urkunde ist aufgehoben, in soweit er diesem Grundsatze zuwiderläuft."

Zur Rechtfertigung desselben wurde bemerkt, daß Verfassungs-Aenderungen überhaupt sowohl wegen des besonderen Charakters des Staatsgrundgesetzes, als auch wegen der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 107. der Verfassungs-Urkunde nicht thatsächlich und incidenter vorgenommen werden dürften, hierzu vielmehr ein direkter Ausspruch des Gesetzes unerläßlich sei.

Der Herr Regierungs-Kommissar gab hierauf folgende Erklärung ab:

Bei Aufstellung des §. 2. sei die Staats-Regierung nicht zunächst von der Besorgniß geleitet worden, als möge bei Festhaltung des Art. 80. der Verfassungs-Urkunde eine Nichtbeschlußfähigkeit der Ersten Kammer voraussichtlich eintreten; der Standpunkt der Regierung sei vielmehr durch die Erwägung bestimmt worden, daß die im Art. 80. der Verfassungs-Urkunde normirte Beschlußfähigkeit beider Kammern nach der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder nur dann als angemessen erachtet werden könne, wenn, wie bei der Zweiten Kammer, jene Anzahl gesetzlich und definitiv festgestellt sei, nicht aber bei einer wechselnden Anzahl der Mitglieder. Darum sei schon bei Revision der Verfassungs-Urkunde der Art. 80. ibid. nicht recht passend gewesen, indem der Art. 65. ibid. der Krone ein beschränktes Ernennungsrecht beigelegt habe. Eine wesentlich andere Sachlage sei aber eingetreten, seitdem das Gesetz vom 7. Mai 1853 der Krone die Prärogative einer uneingeschränkten Berufung eingeräumt und hierauf wegen Zusammensetzung der Ersten Kammer die Königliche Verordnung vom 12. Oktober v. J. erlassen worden sei. In der That könne jetzt die Zahl der jedesmaligen Mitglieder der Ersten Kammer nicht immer zweifellos festgestellt werden, da bei dem einen oder andern Mitgliede das Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer von gewissen thatsächlichen Umständen abhänge, welche in einzelnen Fällen erst zu ermitteln und festzustellen sind, z. B. ob ein erbliches Mitglied noch minderjährig oder inzwischen majorenn geworden, ob ein Mitglied sein Domizil in Preußen oder seinen Wohnsitz außerhalb des Preußischen Staats verlegt habe. Hieraus könnten schädliche Konflikte zwischen der Regierung und der Ersten Kammer entstehen, besonders dann, wenn es etwa auf eine Stimme ankommen sollte. Dazu komme, daß bei den auf Lebenszeit Ernannten vorgerücktes Alter und häufige Krankheit am Erscheinen häufiger verhindern könne, wie bei den periodisch erneuerten Mitgliedern der Zweiten Kammer. Wegen solcher objektiven Verhältnisse liege die Gefahr bei der Ersten Kammer viel näher, daß zeitweise nicht die Mehrheit der Mitglieder anwesend sei.

Diese Betrachtungen und nicht sowohl die Besorgniß aus den Wahrnehmungen des vorigen und dieses Jahres hätten den Vorschlag in §. 2. hervorgerufen.

Die Exemplifikation auf die Provinziallandtage passe nicht. Denn einestheils seien dabei die landrechtlichen Vorschriften wegen der Beschlußfähigkeit von Korporationen leitend gewesen, anderntheils seien die Provinziallandtage auf kürzere Zeit, meist nur auf einige Wochen versammelt, die Mitglieder in der Provinz in verhältnißmäßig geringerer Entfernung heimisch, und sei deshalb auf eine überwiegende Betheiligung der bei weitem größten Mehrzahl an den Geschäften des Landtages zu rechnen gewesen.

Der Vorgang in der Herrenkurie entscheide für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht, welche nach andern Erfahrungen und aus andern Gesichtspunkten zu beurtheilen und zu regeln seien. Die Besorgniß eines Mangels an Berufseifer habe auf die Vorschläge der Regierung keinen Einfluß gehabt, die Regierung setze vielmehr in das Pflichtgefühl der Mitglieder der Ersten Kammer das vollste Vertrauen.

Der Herr Minister des Innern fügte dieser Darlegung noch folgende Betrachtungen hinzu:

Nach Maaßgabe der dermaligen Organisation der Ersten Kammer sei nicht blos die jedesmalige Anzahl ihrer Mitglieder im Ganzen unbestimmt, sondern einige Kategorien derselben seien nur vorläufig bestimmt. Bei dieser Sachlage müsse in jeder Sitzung ermittelt werden, wieviel berufen seien. Würde die Bestimmung des Art. 80. festgehalten, so könnte der Ausfall eines Beschlusses der Ersten Kammer im entscheidenden Moment zweifelhaft werden, je nachdem einer der Berufenen verstorben, außer Landes verzogen, oder neue Berufungen eingetreten.

Je näher die Anzahl der gegenwärtigen Mitglieder an die zulässige Grenze der Beschlußfähigkeit heranstreife, je mehr könnte das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses von dergleichen zufälligen Umständen bedingt sein und Zweifeln unterworfen werden. Es seien dies sehr ernste Rücksichten, welche, wie es scheine, nicht hinreichend gewürdigt würden. Um nun für dergleichen Fälle in kritischen Momenten der Entscheidung keine Zweifel aufkommen zu lassen, habe sich die Regierung gegen die Annahme eines aliquoten Stimmenverhältnisses und für eine absolut fixirte Anzahl entschieden.

In Bezug auf die beschlußfähige Anzahl bei der Ersten und resp. bei der Zweiten Kammer sei der wesentliche faktische Unterschied ins Auge zu fassen, daß die Mitglieder der letzteren auf drei Jahre gewählt, hingegen die Mitglieder der ersteren auf Lebenszeit berufen, alljährlich während ihrer Lebensdauer Monate lang ihren sonstigen Berufs- und Geschäftsverhältnissen entzogen werden, was bei manchen Berufenen, und wenn sie in noch so gesegneten Verhältnissen lebten, nicht immer angänglich sei. Im Englischen Oberhause genügten sogar 3 Mitglieder zu einer beschlußfähigen Versammlung und die Verhandlungen des Ober- und Unterhauses ergäben, wie oft der Fall eintrete, daß es selbst dort an einer beschlußfähigen Anzahl der Mitglieder fehle. Man sei weit entfernt, für die Preußischen Verfassungs-Verhältnisse ähnliche Bestimmungen zu adoptiren. Es habe sich für diese ein anderer und besserer Ausweg in dem Vorschlage des §. 2. des Entwurfs angeboten. Ob gerade 60 Mitglieder oder mehr oder weniger zur beschlußfähigen Anzahl der Ersten Kammer anzunehmen, sei Sache des Arbitriums. Die Zahl von 60 erschiene bei Berücksichtigung der langen Dauer der Mitgliedschaft und der hieraus von selbst folgenden Thatsache, daß sich eine Anzahl von Mitgliedern im vorgerückten Lebensalter befinden werde, den Verhältnissen angemessen. Es werde anerkannt werden müssen, daß andere Motive für die Festsetzung der beschlußfähigen Zahl der Ersten Kammer vorlägen, wie für die der Zweiten Kammer. Man möge sich die bisherigen Erfahrungen, insbesondere aber auch die verschiedenen Kategorien von Mitgliedern und deren Lebens- und Berufs-Verhältnisse vergegenwärtigen, unter andern an dasjenige, was wegen des Nichterscheinens der Reichsunmittelbaren auf den Provinzial-Landtagen geäußert sei, zurückdenken.

Deren höhere Stellung führe umfangreichere, vielseitigere Lebensbeziehungen mit sich, welche, ohne daß daraus ein Vorwurf zu begründen sei, den einen oder andern der Standesherren an der parlamentarischen Thätigkeit hinderten. Von den präsentirten und berufenen Bürgermeistern sei es in der That zu viel verlangt, daß sie den langdauernden Sitzungen stets persönlich beiwohnen sollten. Häufigere Beurlaubungen wären ihnen nicht zu versagen. Sodann sei auch die Zahl derer, welche sich vermöge ihres alten und befestigten Grundbesitzes von 100 Jahren in der Familie zur Wahl und Abordnung für diese Kategorie eignen, nicht groß, und doch sei die Heranziehung solcher Elemente zur Verstärkung der Pairie nöthig befunden worden. Es liege nicht in den Lebensverhältnissen der Glieder dieser Kategorie, langen Sitzungen in der von ihrer Heimath entfernten Residenz beizuwohnen.

Einzelne Mitglieder der Kommission schlossen sich diesen Gründen und Ausführungen vollständig an, und wiesen namentlich darauf hin, daß Preußen keine so große Anzahl von Staatsbürgern, welche Zeitlebens und jährlich auf längere Zeit ohne zu erhebliche Opfer sich ihren gewöhnlichen Lebensverhältnissen entziehen könnten, besitze, wie dies wohl in anderen Ländern der Fall sei. Selbst die Rücksicht auf eine gleichmäßige Vertretung aller Provinzen lasse die vorgeschlagene Fixirung, welche den verschiedensten Ansichten in der Kammer Raum gebe, als wünschenswerth erscheinen.

Von der andern Seite wurde hierauf entgegnet, daß der von der Königlichen Staats-Regierung hervorgehobene Umstand, daß die Anzahl der Mitglieder der Ersten Kammer eine mit den Königlichen Berufungen und anderen persönlichen Verhältnissen wechselnde, die der Zweiten Kammer dagegen eine abgeschlossene sei, durchaus keine Verschiedenheit von dem ursprünglichen Inhalte der Verfassungs-Urkunde bilde, indem hiernach dem Könige das in Art. 65. ibid. normirte Ernennungsrecht ebenwohl zugestanden, und trotzdem bei der Verfassungs-Revision von keiner Seite ein Bedenken gegen die Angemessenheit einer Bestimmung der Beschlußfähigkeit der Ersten Kammer nach der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder erhoben worden sei.

Was namentlich die Bezugnahme auf den möglichen Fall der Minderjährigkeit anlange, so sei derselbe sogar weit eher bei der durch Artikel 65. der Verfassungs-Urkunde normirten Zusammensetzung von Gewicht gewesen, als dermalen, indem nach Artikel 65. die Mitgliedschaft gerade nur während der Minderjährigkeit ruhte, während nach §. 7. der Verordnung vom 12. Oktober 1854 überall ein Alter von 30 Jahren erforderlich sei, und das Recht der Mitgliedschaft voraussichtlich bei Zeiten geltend gemacht werde.

Was sodann die jedesmalige Feststellung der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Ersten Kammer anlange, so sei schon in der Geschäfts-Ordnung derselben vorgeschrieben und durch die Natur der Sache geboten, daß die Staats-Regierung das Verzeichniß der vom Könige berufenen Mitglieder beim Beginne jeder Session vorlege und dasselbe bei jedem eintretenden Wechsel ergänze; jede Ungewißheit werde hierdurch ausgeschlossen.

Die aus den persönlichen Lebensverhältnissen der Mitglieder der Ersten Kammer entnommenen Gründe zur Fixirung eines geringeren Minimums der Beschlußfähigkeit, träfen im Allgemeinen bei beiden Kammern gleichmäßig zu, soweit es sich um die durch die politische Thätigkeit gebotenen Opfer der Abwesenheit vom eigenen Heerde, um Krankheits- und Alters-Rücksichten handele; sollten dagegen noch weitere Abhaltungen für die Mitglieder der Ersten Kammer bestehen, so würde dies nur die innere Mangelhaftigkeit der Institution beweisen und andere Abhülfen erheischen. Wolle man hier durch ein kleineres Minimum helfen, so laufe man Gefahr, die Meinung zu erwecken, es komme entweder überhaupt nicht sonderlich auf das Utheil der Ersten Kammer an, oder ihr Gewicht als privilegirte Institution überwiege auch bei dem kleinsten Minimum das der Zweiten Kammer, oder endlich, es fehle den Mitgliedern der Ersten Kammer an dem erforderlichen Maaße des Patriotismus und des Gemeinsinns, — alles Betrachtungen, welche das wichtige monarchische Grundprinzip des Zweikammersystems nothwendig erschüttern müssen. — Die Feststellung der Beschlußfähigkeit durch einen Bruchtheil der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder habe auch noch den positiven Vorzug, daß alsdann nicht so leicht, wie andernfalls, die Majoritäten durch momentane Pairskreirungen influenzirt werden könnten; nicht minder könnte es bei einem numerisch fixirten Minimum leicht vorkommen, daß der plötzliche Eintritt einer großen Zahl bisher abwesender Mitglieder das Resultat mühevoller Berathungen und Verständigungen der längst Anwesenden alterire. Alle diese Erwägungen hätten in den älteren Provinzial-Ordnungen ihren umfassendsten Ausdruck gefunden, indem dieselben überall die Anwesenheit von drei Viertheilen der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erfordert hätten. Bei den Verfassungs-Verhältnissen vor 1848 seien allerdings die mit der Repräsentation verbundenen Opfer an Zeit nicht so umfangreich gewesen, wie dermalen, allein das Gleichgewicht zwischen den beiderseitigen Pflichten und Opfern werde durch die Erwägung hergestellt, daß den jetzigen Kammern auch ein weit höheres Maaß von Rechten zustehe. Die befürchtete Ungleichheit der Vertretung der einzelnen Provinzen vermindere sich nicht, sondern wachse vielmehr mit der Herabsetzung der Beschlußfähigkeit, indem hiermit dem momentanen Zufalle immer mehr Einfluß eingeräumt werde. — Die Bezugnahme auf die Beschlußfähigkeit des Englischen Parlaments treffe in Preußen nicht zu, weil dort alle Fragen vom scharf ausgeprägten Parteistandpunkte der jedesmaligen Majorität und Minorität aus beantwortet würden, mithin bei Abpaarung von zwei politischen Gegnern in der Hauptsache Nichts geändert würde, während in den Preußischen Kammern die Hoffnung festgehalten werden müsse, daß nur die ernste materielle Prüfung des jedesmaligen Gegenstandes die Abstimmung fixire. — Wenn endlich der Herr Regierungs-Kommissar noch angedeutet, man habe seit 1847 Erfahrungen gemacht, zu denen damals keine Veranlassung bestanden, so dürfe hieraus doch hoffentlich nicht der Schluß zu ziehen sein, als würde irgend der Eintritt in die Erste Kammer aus Grün-

den verweigert oder gar an Bedingungen geknüpft; im Königreiche Preußen könnten, dafür bürge seine Geschichte, derartige Rücksichten doch wohl nie für die Gesetzgebung maaßgebend sein.

Nachdem der Herr Regierungs-Kommissar noch erklärt, daß er lediglich die aus der neuen Konstituirung der Ersten Kammer entnommenen Gründe und Erfahrungen im Auge gehabt, so wurde unter Vorbehalt des gestellten eventuellen Zusatz-Amendements:

„der Artikel 80. der Verfassungs-Urkunde ist aufgehoben, insoweit er diesem Gesetze zuwiderläuft"

zur Abstimmung des §. 2. der Regierungs-Vorlage geschritten, und derselbe hierbei mit 9 gegen 4 Stimmen abgelehnt, womit das Zusatz-Amendement erledigt war.

Es wurde hierauf zur Berathung des von einem Mitgliede beantragten Zusatz-Paragraphen übergegangen, welcher nunmehr folgendermaaßen lautet:

„die §§. 8. bis 11. der Königlichen Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854 (Gesetz-Sammlung pag. 541.) werden aufgehoben."

Der Antragsteller motivirte dieses Amendement durch Erörterung der Widersprüche der Königlichen Verordnung von 1854 mit dem Gesetze vom 7. Mai 1853, nach welchem die Berufung nur erblich oder lebenslänglich, nicht, wie thatsächlich geschehen, auf Amtsdauer oder Besitzzeit, also unter Resolutiv-Bedingungen, erfolgen dürfe, oder gar mit einer Bestimmung, wie sie der §. 9. der Verordnung enthalte. Solche Widersprüche in der Gesetzgebung müßten gelöst werden und hierzu hätten sich nur noch zwei andere Wege geboten, nämlich:

a) der einer Adresse der Zweiten Kammer, oder
b) der einer Resolution.

Beide hätten zu der bedenklichen Konsequenz führen können, daß daraus ein Stillstand in dem verfassungsmäßigen Leben des Staates hervorgegangen wäre, indem man einem Faktor der Gesetzgebung die rechtliche Existenz abgesprochen. Der Weg des Amendements sei der einfachste und schonendste, um die Gesetzgebung mit sich selber in Einklang zu bringen und widersprechende Bestimmungen zu entfernen.

Diesem Antrage gegenüber wurde ausgeführt, das Amendement sei formell unzulässig und materiell zur Annahme nicht geeignet; ersteres, weil

a) für die Kommission keine Vorlage mehr existire, nachdem beide Paragraphen abgelehnt seien, sodann
b) weil der Gesetz-Entwurf nur die Benennung beider Kammern und die Beschlußfähigkeit der Ersten Kammer zum Gegenstande habe, und nach §. 45. der Geschäfts-Ordnung jedes Amendement „mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen" müsse, was vorliegend nicht der Fall sei.

Der Antrag sei aber auch materiell zur Annahme nicht geeignet, weil er durch kein aktuelles Bedürfniß geboten sei, indem durch denselben nicht die Rechtmäßigkeit des Eintritts der fraglichen Kategorien in die Erste Kammer, sondern nur der eventuelle Austritt derselben aus ihr berührt werde.

Der Antrag selber würde eine Spannung hervorrufen, welche ohne dringenden Nothstand vermieden werden müsse.

Nachdem der Antragsteller noch bemerkt, daß das Amendement nur eventuell für den Fall der Annahme eines Satzes der Regierungs-Vorlage gestellt sei, und daß es seinem ganzen Inhalte nach mit der Vorlage in wesentlichem Zusammenhange stehe, wurde von der Kommission beschlossen, vorläufig nicht in die materielle Berathung des Amendements einzugehen, sondern für's Erste über die formelle Zulässigkeit abzustimmen, unter dem Vorbehalte, die Rückverweisung in die Kommission eventuell zu beantragen, falls jene Zulässigkeit in der Kommission verneint, dagegen in der Kammer bejaht werden möchte.

Bei der hierauf stattgehabten Abstimmung wurde die Frage der formellen Zulässigkeit des Amendements mit 8 gegen 5 Stimmen verneint.

Die Kommission empfiehlt hiernach der Kammer:

die beiden Paragraphen der Regierungs-Vorlage abzulehnen.

Berlin, den 31. Januar 1855.

Die Verfassungs-Kommission.

Frhr. v. Patow (Vorsitzender). Reichensperger (Geldern) [Berichterstatter]. Lette. Rohden. Frhr. v. Geyr-Schweppenburg. Frhr. v. Hiller. Graf Cieszkowski. Frhr. v. Unruhe-Bomst. v. Bethmann-Hollweg. Roht. Braemer. A. v. Saucken.

Anlage.

Mitglieder der Ersten Kammer.

Kategorien.	Gesetzliche Anzahl v. 12. Nov. 1854.	Davon sind berufen und	wirklich eingetreten
1) Königliche Prinzen	9	—	—
2) Hohenzollernsche Fürsten	2	2	—
3) Reichsunmittelbare Fürsten	13	13	—
4) Mitglieder der Herrenkurie	44	44	35
5) Mit dem Rechte der Erblichkeit beliehene Herren	—	3	1
6) Preußische Landesämter	4	2[1]	1
7) Kronsyndici	—	14	12
8) Aus persönlichem Vertrauen berufen	—	10	6
9) Präsentirte	—	—	—
a) von den Domstiften	3	3	3
b) von den Grafenverbänden	8	8	7
c) vom großen Grundbesitz	90	60	52
d) von den Städten	29	24	24
e) von den Universitäten	6	2[2]	1
f) von präsentirenden Familien	—	—	—
	208	185	142

Anmerkungen.
1) Ein dritter Inhaber eines der großen Preußischen Landes-Aemter ist zugleich als erbliches Mitglied berufen, und ad 4. aufgenommen.
2) zwei von Universitäten präsentirte Herren sind als Kronsyndici berufen und unter diesen befindlich.

№ 34.

Erster Bericht

der

Gemeinde-Kommission

über

verschiedene Petitionen.

A.

Journal II. Nr. 80.

1. Der der mosaischen Religion angehörige Rittergutsbesitzer Julius Friedländer auf Neuland im Neißer Kreise hat unter dem 15. November 1853, während der vorjährigen Session der Kammern, der Zweiten Kammer eine Petition eingereicht, den Antrag enthaltend:

den Minister des Innern zu veranlassen, daß derselbe ihm seine verfassungsmäßigen Rechte gewähre und

ihm die persönliche Ausübung seines Stimmrechts auf den Kreistagen gestatte.

Diese unter dem 14. Dezember 1853 der vorjährigen Kommission für das Gemeindewesen überwiesene Petition ist im Laufe der Sitzung nicht zur Entscheidung der Kammer gefördert, und deshalb auf den Antrag des Petenten von dem Abgeordneten Wentzel unter dem 20. Dezember v. J. wieder eingebracht worden.

Der Petent führt an, der §. 6. der Kreisordnung für Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 2. Juni 1827 mache die persönliche Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen von der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen abhängig. Durch dieses Gesetz, sowie durch §. 3. des Gesetzes vom 23. Juli 1847, (nach welchem die mit dem Besitze eines Grundstückes verbundenen ständischen Rechte so lange ruhen, als das Grundstück von einem Juden besessen wird) seien alle Gutsbesitzer mosaischen Glaubens von der Ausübung ihres Stimmrechtes auf den Kreistagen ausgeschlossen gewesen, durch die Verfassungs-Urkunde, welche im Art. 12. festsetze, daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig sei, seien die Bestimmungen jener Gesetze in Rücksicht der Beschränkung hinsichts des Glaubensbekenntnisses ganz speziell aufgehoben. In einer Immediat-Eingabe vom 1. Dezember 1851 hat der Petent des Königs Majestät gebeten, ihn, den mosaischen Glaubensgenossen, als Besitzer des Ritterguts Mittel-Neuland, Neißer Kreises, zu den Kreisversammlungen zu verstatten. Durch ein von ihm überreichtes Reskript des Ober-Präsidenten von Schlesien vom 15. Januar 1852 ist er dahin beschieden worden,

> daß, da die älteren Kreistage im Sinne des Art. 110. der Verfassung und des Art. 69. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 einstweilen fortbeständen, auch die in der älteren Kreisordnung enthaltenen Bestimmungen über die Bedingungen der Zulassung von Mitgliedern auf den Kreistagen vorläufig aufrecht erhalten werden müßten, und der Grundsatz Art. 12. der Verfassungs-Urkunde erst alsdann zur Anwendung kommen könne, wenn die neue Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung ins Leben treten werde, weshalb sein Gesuch nicht berücksichtigt werden könne.

Der Petent nimmt, nach dem Inhalt seiner Petition, an, daß der hier vorausgesetzte Fall eingetreten sei, indem das Gesetz vom 24. Mai 1853 die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 ausdrücklich aufgehoben, und die älteren Gesetze und Verordnungen nur insoweit wieder eingeführt habe, als sie mit der Verfassungs-Urkunde nicht im Widerspruche ständen, mithin der §. 6. des Gesetzes vom 2. Juni 1827 und der §. 3. des Gesetzes vom 23. Juli 1847, als mit dem Art. 12. der Verfassungs-Urkunde im Widerspruch stehend, nicht wieder eingeführt seien. Er hat hierauf gestützt, seine Zulassung zu den Kreistagen verlangt, ist aber von dem Landrathe aus dem einzigen Grunde zurückgewiesen, weil er mosaischen Glaubens sei. Er hat sich hierüber bei der Regierung zu Oppeln beschwert, diese hat dem Minister des Innern darüber Vortrag gehalten, und ihn auf Grund der von diesem gefaßten Entschließung, unter dem 8. September 1853, wie folgt, beschieden:

> „Ew. ꝛc. eröffnen wir auf das Gesuch vom 9. Juli d. J., Ihre Zulassung zu den Kreis-Versammlungen betreffend, daß wir außer Stande sind, nach Ihrem Antrage an den Kreislandrath zu verfügen. Das Königliche Ministerium des Innern, bei welchem wir in der Sache Vortrag gehalten haben, verweist uns bezüglich des in Rede stehenden Gegenstandes auf eine in einem gleichen Falle bereits ergangene Entscheidung vom 8. August d. J. Es wird hier ausgeführt, daß wenn im Erlasse vom 29. Juli 1851 schon bei dem damaligen einstweiligen Fortbestehen der älteren Kreistage auch die Bedingungen in Betreff der Ausübung des Stimmrechts, wie sie die älteren Gesetze über die Kreis-Verfassung enthalten, vorläufig aufrecht erhalten werden mußten, jetzt nach Erlaß des Gesetzes vom 24. Mai d. J., betreffend die Aufhebung der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 um so mehr an jenen Bedingungen festzuhalten sei. Der Beschwerdeführer berufe sich darauf, daß hiernach die älteren Gesetze nur in so weit wieder in Kraft gesetzt worden, als sie mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, und zwar für den vorliegenden Fall mit Art. 12. derselben nicht im Widerspruche stehen. Es sei jedoch nicht anzunehmen, daß der Art. 12. der Verfassungs-Urkunde, wonach der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse ist, ohne Weiteres den Bestimmungen der älteren Gesetze über die Kreis- und Provinzial-Verfassungen wegen Ausschließung der Juden von der persönlichen Wahrnehmung der Standschaft entgegen, in Wirksamkeit trete. Unter der Auffassung nämlich, daß die älteren Kreis- und Provinzial-Stände als kommunal-landständische Einrichtungen in Gemäßheit des Art. 69. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, ferner zu Folge des Art. 110. der Verfassungs-Urkunde, da die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 nicht eingeführt worden ist, gesetzlich noch fortbestanden haben, und der allgemeine Grundsatz des Art. 12. der Verfassungs-Urkunde nicht die Kraft habe, ein bestimmtes partikulares Recht, wie solches die älteren Kreis- und Provinzial-Ordnungen enthalten, ohne Weiteres aufzuheben, es vielmehr hierzu einer ausdrücklichen besonderen Gesetzes-Vorschrift bedarf, welche erst nach den leitenden Grundsätzen des Art. 12. a. a. O. erlassen werden müßte, sei die Ausschließung der Juden von der Standschaft auch ferner für jetzt noch anzunehmen. Diese Rechtsauffassung in Betreff der Anwendung des Art. 12. der Verfassungs-Urkunde werde übrigens auch durch die Ausführungen unterstützt, welche das Ober-Tribunal in einem unter dem 17. September v. J. ergangenen Erkenntnisse aufgestellt habe, dessen Abdruck nunmehr im Stück Nr. 7. B. Minist.-Blatts pro 1853 S. 160. erfolgt ist.
>
> Gleichzeitig hat das Königliche Ministerium ausgesprochen, daß die bestehenden Gesetze, Kreis-Ordnung für Schlesien vom 2. Juni 1827 §§. 5. und 6. in Verbindung mit dem Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 §. 3. auch eine Vertretung der Juden auf Kreistagen durch christliche Rittergutsbesitzer nicht zulassen."

Der Petent beruft sich, diesen Ausführungen gegenüber, zur Begründung seines Eingangs gedachten Antrags darauf, daß die Verfassungs-Urkunde das Fundamental-Staats-Gesetz sei, welches die unantastbaren Rechte jedes Staatseinwohners feststelle, daß sie jede Beschränkung, durch welche die Ausübung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte in Bezug auf das Glaubensbekenntniß belastet gewesen sei, ausdrücklich aufgehoben habe, ferner darauf, daß das Gesetz vom 2. Juni 1827 aufgehoben gewesen, was aus der erst durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 bewirkten Wiedereinführung dieser Gesetze unzweifelhaft folge, daß es deshalb auch nicht eines partikularen Gesetzes bedürfe, um ein bereits aufgehobenes Gesetz aufzuheben, sondern daß es sich nur darum handle, in wie fern das außer Kraft gesetzte Gesetz wieder eingeführt sei, daß diese Wiedereinführung nur in so weit geschehen sei, als jenes Gesetz mit der Verfassung nicht im Widerspruch stehe, und endlich also die Beschränkung in Betreff des Glaubens-Bekenntnisses, als mit der Verfassung im Widerspruch stehend, nicht wieder eingeführt sei.

Es kam in der Kommission zunächst die Frage zur Sprache, ob der Instanzen-Zug als inne gehalten zu betrachten sei, indem bemerkt wurde, daß wenn der formelle Bescheid der Regierung zu Oppeln auch der materielle des Ministers des Innern sei, der Petent doch nicht von beiden Instanzen formell beschieden worden, und es immer möglich bleibe, daß ihm, wenn er sich unmittelbar an den Minister des Innern gewendet hätte, ein günstiger Bescheid zu Theil geworden wäre. Auf die Bemerkung des anwesenden Re-

gierungs-Kommissars, daß die Beschwerde des Petenten bei Bescheidung der Regierung zu Oppeln dem Ministerium des Innern vorgelegen habe, war die Kommission in ihrer Mehrheit nicht zweifelhaft, daß der Instanzen-Zug erledigt sei, indem der Petent zwar durch die Regierung zu Oppeln, aber wie deren Reskript zeige, von dem Ministerium des Innern selbst beschieden worden, wie denn in ähnlichen Fällen die Kammer den Instanzen-Zug jederzeit als gewahrt betrachtet habe. Das Bedenken wurde mit 7 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Bei Erörterung der materiellen Frage wurde für den Antrag des Petenten geltend gemacht; wenn auch der Art. 2. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 die älteren Kreis-Ordnungen wieder in Kraft setze, und damit die an sich unzweifelhafte Thatsache nachweise, daß sie zeitweise außer Kraft gesetzt gewesen seien, so komme es auf die oft und viel durchsprochene Frage von der die älteren Gesetze aufhebenden Wirkung der Kreis- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 hier gar nicht an; was die Kreis-Ordnungen Beschränkendes in Betreff der Religion enthielten, stehe mit Art. 12. der Verfassungs-Urkunde in offenem Widerspruch, habe also, wenn die Kreis-Ordnungen ohne Unterbrechung in Gültigkeit geblieben, nach Erlaß der Verfassungs-Urkunde nicht fortbestanden, oder sei, wenn sie zeitweise außer Gültigkeit getreten, nicht wieder eingeführt; im einen wie im andern Falle entscheide Art. 12. der Verfassungs-Urkunde durchgreifend, indem er, ohne irgend eine Hinweisung auf ein zu erwartendes Gesetz oder auf die Zukunft überhaupt, positiv ausspreche:

> „der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse;"

hiermit sei sofort alles aufgehoben, was in früheren Gesetzen, gleichviel ob allgemeinen oder speziellen, Landes- oder Provinzial-Gesetzen Entgegenstehendes enthalten sei, denn es sei unrichtig, daß ein allgemeines Gesetz ein früheres particulares nicht aufheben könne; sobald der Wille des Gesetzgebers klar sei, falle jener Satz hinweg, der lediglich eine Interpretationsregel dann sei, wenn bei zweifelhafter Absicht des Gesetzgebers sich zwischen allgemeinen und Partikular-Gesetzen ein Widerspruch finde; gelte dies schon von einem gewöhnlichen Gesetze, so in erhöhtem Maaße von dem Staatsgrundgesetze, welches nicht nur die Handhabung der Gesetze, sondern die Legislation selber binde: es lasse sich nicht absehen, wie man sich den Inhalt des „partikularen Ausführungsgesetzes", das man verlange, denke, ein solches würde den Inhalt jenes Satzes des Art. 12. in Bezug auf jedes betreffende Verhältniß nur wiederholen können; aber selbst, wenn zugegeben werden müßte, daß das allgemeine Gesetz das partikulare nicht aufheben könne, so sei hier weder von einer partikularen noch von einer provinziell Schlesischen eigenthümlichen Rechts-Bestimmung die Rede, da die fragliche Beschränkung der Juden gleichmäßig in allen Kreis-Ordnungen enthalten und also bis zur Publikation der Verfassungs-Urkunde allgemeines Recht des Landes gewesen sei. Wenn man sich auf ein Urtheil des Ober-Tribunals vom 17. September 1852 berufen, welches die Frage, ob den Mitgliedern der Posenschen Synagogen-Gemeinden der Austritt ohne Verlegung des Wohnorts gestattet sei, verneine, weil eine allgemeine Bestimmung wie die des Art. 12. nicht ohne Weiteres ihre Anwendung finden könne, wo durch frühere Gesetze Institutionen mit bestimmten Rechten und Pflichten hervorgerufen worden, und diese Anwendung sie vernichten würde, so liege darin jedenfalls nur eine sehr mittelbare Bestätigung der aufgestellten Grundsätze, weshalb sie auch nur als „unterstützend" bezeichnet worden seien. Dagegen habe sich das Ober-Tribunal in einem späteren Erkenntnisse vom 18. März 1853 in offenem Widerspruch mit den Grundsätzen des Reskripts unzweideutig erklärt. In diesem Erkenntnisse, welches seiner Entscheidung den Art. 12. der Verfassungs-Urkunde zum Grunde lege, heiße es:

> „Es bedarf keiner Ausführung, daß diese Bestimmung der Verfassungs-Urkunde der richterlichen Beurtheilung zum Grunde gelegt werden muß; denn die Verfassungs-Urkunde ist jedenfalls ein Gesetz, welches, wo es, wie in diesem Falle, bestimmt und nicht bloß in Hinweisung auf ein künftiges Gesetz disponirt, sofort zur Anwendung kommt."

Endlich sei für die hier entwickelte Ansicht ein ganz ausdrückliches Anerkenntniß des Ministers des Innern vorhanden. In der Sitzung vom 10. Februar v. J. habe die Kammer bei Berathung der Westphälischen Gemeinde-Ordnung den Regierungs-Antrag, daß sich der Gemeinde-Vorsteher zur christlichen Religion bekennen müsse, abgelehnt und in der voraufgegangenen Diskussion habe der Minister des Innern wörtlich erklärt (Stenogr. Bericht Bd. I. S. 313.):

> „Sie (die Regierung) versteht den Art. 12. der Verfassungs-Urkunde, welcher lautet:
>
> „der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntniß,"
>
> so, daß darunter nicht begriffen werden kann, ob Jemand befähigt sei, irgend ein öffentliches Amt zu bekleiden, weil Niemand ein Recht auf ein Amt hat; wohl aber hat jeder Anspruch auf die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, als da sind: das Recht zu wählen und gewählt werden zu können, Geschworener zu werden u. s. w.

Das hiernach von dem Minister des Innern anerkannte staatsbürgerliche und ständische Recht in der Provinzial-Versammlung gewählt zu werden, stehe aber auf ganz gleicher Linie mit dem staatsbürgerlichen und ständischen Rechte auf den Kreistagen zu erscheinen.

Von anderer Seite wurde dagegen behauptet, daß die Grundlage der Deduktion im Reskripte vom 8. September 1853 eben die sei, daß die früheren Kreis-Ordnungen ohne Unterbrechung in Kraft geblieben seien, und der Umstand, daß sich diejenigen Folgerungen daraus ziehen ließen, welche das Reskript enthalte, und welchen man sich anschließe, beweise, daß jener Vordersatz nicht, wie die vorstehende Entwickelung annehme, gleichgültig sei. Auch sei zu beachten, daß die ständische Gesetzgebung vom Jahre 1823 den Grundsatz aufstelle, daß die provinzialständischen Gesetze nur nach vorgängiger Anhörung der Provinzial-Stände selbst abgeändert werden sollten; über die im Art. 12. der Verfassungs-Urkunde enthaltene Abänderung seien sie nicht gehört, und der letztern könne daher zur Zeit keine Gültigkeit beigemessen werden.

Zur Unterstützung dieses Widerspruchs führte der Regierungs-Kommissar aus: durch die Kreis-Ordnung für Schlesien würden die Rittergutsbesitzer jüdischen Glaubens von den Kreistagen ausgeschlossen. Diese Kreis-Ordnung sei bis gegenwärtig ohne Unterbrechung in gesetzlicher Kraft verblieben.

Durch die Kreis- und Provinzial-Ordnung vom März 1850 seien die älteren Ordnungen nicht sofort und ohne Weiteres aufgehoben und außer Kraft gesetzt worden, sondern die ausgesprochene Aufhebung habe erst mit dem Zeitpunkt sich verwirklichen können, wo die Kreis-Ordnung von 1850 in der That zur Ausführung gebracht sei. Dieser Zeitpunkt sei für Schlesien gar nicht eingetreten, das Gesetz vom 24. Mai 1853 bestimme im §. 2., daß unter andern „die älteren Kreis-Ordnungen wieder in Kraft gesetzt werden, so weit sie mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht im Widerspruch stehen und „durch die im §. 1. bezeichneten Gesetze (die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850) bereits beseitigt sind." Die Kreis-Ordnung für Schlesien sei nun, nach dem Vorangeführten, durch die Gesetze von 1850 noch nicht beseitigt gewesen, sie sei in sofern also auch durch §. 2. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 nicht berührt worden.

Wenn man behaupte, daß die angefochtene Bestimmung der Schlesischen Kreis-Ordnung mit Art. 12. der Verfassungs-Urkunde in Widerspruch stehe, so sei dem zu entgegnen, daß Art. 12. nur die Bedeutung einer Norm für die künftige Gesetzgebung habe, wie dies auch in dem Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom Jahre 1852 anerkannt werde, und daß die bei Erlaß des Art. 12. bestehenden Gesetze durch ihn nicht alterirt worden seien, daß dies vielmehr erst durch ein besonderes, auf Art. 12. bezügliches Ausführungsgesetz habe geschehen können.

Einer Berufung auf Art. 109. der Verfassung müsse die

auf Art. 110. derselben entgegengesetzt werden, welcher alle Behörden bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit erhalten habe. Wie man aber die Stadtverordneten-Versammlung unbedenklich den Gemeinde-Behörden beizähle, so sei nicht minder den Kreisversammlungen der Charakter der Behörden beizulegen. Unbestritten sei, daß die kommunallandständischen Institutionen durch die Gesetzgebung von 1850 nicht berührt worden; die Basis dieser Institutionen seien die Kreisstände; auch hieraus folge also die rechtliche Fortdauer der letzteren. Außerdem stehe die Bestimmung der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, daß Provinzial-Gesetze durch allgemeine Gesetze nicht aufgehoben würden, wenn dies nicht ausdrücklich gesagt sei, der Regierung zur Seite. Es sei deshalb zur Ausführung des Art. 12. ein besonderes Gesetz für Schlesien erforderlich gewesen, welches die in Form eines besonderen Provinzialgesetzes für Schlesien ergangene Kreis-Ordnung abändere. Aus dem späteren Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 18. März 1853 werde höchstens gefolgert werden können, daß man sich in dieser Frage weder von der einen noch von der andern Seite auf diesen Gerichtshof berufen könne.

Was endlich die angeführte Erklärung des Ministers des Innern anlange, so schließe diese allgemein gehaltene Aeußerung nicht aus, daß für einzelne Landestheile kraft partikularrechtlicher Bestimmungen Abweichungen anzuerkennen seien.

Die Mehrheit der Kommission wurde von diesen Gründen nicht überzeugt, hielt vielmehr durch sie die oben entwickelte Meinung nicht für widerlegt. Die Entscheidung, so nahm sie an, hange lediglich davon ab, ob man den Art. 12. der Verfassungs-Urkunde an der betreffenden Stelle als sofort mit der Publikation dispositiv wirkend, oder lediglich als etwas Zukünftiges ankündigend betrachte. Thue man das Erstere, und dazu nöthigten die mitgetheilten, mit dem ausdrücklichen Ausspruch des Ober-Tribunals übereinstimmenden Gründe, so erscheine die alte Streitfrage, ob die ständischen Kreis- und Provinzial-Gesetze durch das Wort des §. 69. der Kreis-Bezirks- und Provinzial-Ordnung von 1850, oder erst durch die Einführung dieses Gesetzes außer Kraft gesetzt worden, ganz gleichgültig. Ganz unstatthaft erscheine die Auslegung des §. 2. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, nach welchem die mit der Verfassungs-Urkunde im Widerspruch stehenden Bestimmungen der älteren Kreis-Ordnungen nicht überall außer Geltung gesetzt seien, sondern nur da, wo die Kreis-Ordnung von 1850 wirklich eingeführt worden, was vielleicht nur in einem oder zwei Kreisen der Monarchie der Fall sei. Der Zwischensatz in jenem §. 2., welcher ausspreche, daß die ständischen Gesetze nur so weit eingeführt würden, als sie mit der Verfassung nicht im Widerspruch ständen, sei durch einen in der Zweiten Kammer gestellten Verbesserungs-Antrag in das Gesetz gekommen, und dieser Antrag sei gerade durch die Bedenken veranlaßt worden, welche Art. 12. gegen eine uneingeschränkte Erneuerung der älteren ständischen Gesetze erregt habe. Der Minister des Innern habe sich in der Sitzung vom 4. Februar 1853 (Stenogr. Berichte I. Bd. S. 238.) zwar gegen jenen Zwischensatz, aber wörtlich dahin erklärt:

> „Was das andere Amendement betrifft, in derselben Vorlage in der zweiten Zeile des Art. 2. noch einzuschalten:
>
> „so weit sie mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht im Widerspruche stehen,"
>
> so ist die Regierung der Meinung, daß eine solche Bestimmung **nicht erforderlich** ist, denn **es versteht sich das von selbst**, und ich brauche nur noch daran zu erinnern, daß in der That die Verfassungs-Urkunde selbst im 109. Art. bestimmt, daß alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelner Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, in Kraft bleiben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden."

Diese Bezugnahme in diesem Zusammenhange beweise unwiderleglich, daß auch der Minister des Innern unbedenklich richtig von der Ueberzeugung ausgegangen sei, daß alle Bestimmungen der älteren ständischen Gesetze, welche mit der Verfassung im Widerspruche ständen, durch die Publikation der Verfassungs-Urkunde selbst nach Art. 109. derselben ihre Gültigkeit verloren hätten. In diesem Art. 109. liege auch zugleich die vermißte ausdrückliche Aufhebung der entgegenstehenden Partikular-Gesetze, und zwar in derselben Form, wie bekanntlich unzählige allgemeine Gesetze am Schluß alle entgegenstehenden Bestimmungen älterer allgemeiner und **besonderer** Gesetze aufhöben. Die Erwiderung des Regierungs-Kommissars über die Aeußerung des Ministers des Innern in der Sitzung vom 10. Februar 1854 sei in sofern unzutreffend, als von einer Bestimmung die Rede sei, welche gleichmäßig für alle Theile der Monarchie erlassen sei. Wenn es auch, nach dem Obigen hier nicht darauf ankomme, so könne doch nicht unbemerkt bleiben, daß nach dem ganz allgemeinen amtlichen und nichtamtlichen Sprachgebrauch Kreisstände niemals unter den Begriff der „Behörden" gefaßt worden seien. Endlich sei der Berufung auf das ständische Gesetz von 1823, und die daraus hergeleitete Nothwendigkeit vergängigen provinzialständischen Beiraths zu dem Art. 12. der Verfassungs-Urkunde, durch die Hinweisung auf die von dem zweiten vereinigten, sämmtliche Provinzialstände umfassenden Landtage im voraus erklärte Zustimmung zu begegnen.

Die Kommission trägt nach dieser Erörterung und aus den angegebenen Gründen mit sieben gegen drei Stimmen dahin an:

> die Petition an das Königliche Staats-Ministerium zur Abhülfe zu überweisen.

Journal II. Nr. 67. 73. 153.

2. Drei Petitionen:
   1. eine durch den Abgeordneten v. **Bonin** (Wolmirstedt) mit dringender Befürwortung eingereichte, aus Genthin, vom 6. Dezember v. J. datirte, von dem Lehnschulzen **Mewes** zu Großwulkau und 17 Lehnschulzen unterzeichnete,
   2. eine durch den Abgeordneten v. **Kleist-Tychow** eingereichte, aus Rügenwalde vom 6. Januar c. datirte, von dem Erbschulzen **Collasius** und 33 Erbschulzen unterzeichnete,
   3. eine aus Lauterbach im Kreise Heiligenbeil vom 3. Januar v. J. datirte, im Namen sämmtlicher Schulzenamts-Verwalter des Heiligenbeiler Kreises von dem Schulzen **Hantel** und 32 Schulzen unterzeichnete, wegen Zurückziehung der betreffenden Gesetz-Entwürfe in der vorigen Session den Petenten zurückgesendete, und jetzt unter dem 9. Dezember v. J. wieder eingebrachte Petition,

sind sämmtlich auf Befreiung ihrer Güter von der Pflicht der Besitzer, das Schulzenamt zu verwalten, gerichtet.

Die zu 1. gedachte enthält den Antrag:

> wenn mit Einführung einer Landgemeinde-Ordnung, durch welche den Lehn- und Erbschulzengutsbesitzern die Möglichkeit gegeben werde, die Verpflichtung des Schulzenamts vom Gute zu trennen, noch Anstand genommen werden sollte, der Staatsbehörde ein Gesetz schleunigst empfehlen zu wollen, durch welches die Schulzenamts-Verpflichtung von den Lehn- und Erbschulzengütern gegen eine angemessene billige Entschädigung durch Kapital oder Rente getrennt werden könne.

Die Petition zu 2. geht von der Voraussetzung aus, daß der Kammer ein Gesetz-Entwurf vorliege, welcher die Gemeindeverhältnisse im Ganzen umfasse, und stellt den Antrag:

> es möge in diesem die Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamts aufgehoben und in das Gesetz die betreffende Stelle des §. 7. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, lautend:
>
> „die mit den Lehn- und Erbschulzengütern verbundenen Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Verwaltung des Schulzenamts sind aufgehoben",
>
> aufgenommen werden.

Sollte dem nicht stattgegeben werden, so wird event. darauf angetragen:

1. daß bei dem Besitz der Schulzengüter durch Wittwen oder Minorennen und bei durch unverschuldete Unglücksfälle irgend welcher Art herbeigeführte Unfähig-

keit der Schulzen selbst, diese nicht die Kosten der Stellvertretung zu tragen haben, sondern diese als eine von der ganzen Kommune zu tragende Last anerkannt würden, und

2. daß es jedem Besitzer eines Schulzenguts freistehe, die Verwaltung des Schulzenamts nach der Größe des früheren Geschäftsstandes und dessen zu untersuchenden Werthes nach dem achtzehn- oder zwanzigfachen Betrage, wie es bei den übrigen Dominial-Leistungen gesetzlich sei, ohne Widerspruch des Dominii oder der Gemeinde ablösen zu können.

Die Petition unter Nr. 3., insofern die dritte derselben Petenten, als sie sich mit ähnlichen Anträgen schon in der ersten Session dieser Legislatur-Periode an die Kammer gewendet hatten, trägt dahin an:

den Gegenstand nochmals in ernste Erwägung zu ziehen und die Petenten entweder von der ferneren Verwaltung des erblich ihnen obliegenden Schulzendienstes gänzlich zu befreien, oder, wenn das nicht möglich sein sollte, ihnen wenigstens eine Erhöhung des aus der Staatskasse ihnen zufließenden Gehaltes bei dem Staats-Ministerium auszuwirken.

In der Motivirung dieser verschiedenen, im Ganzen auf dasselbe Ziel gerichteten Anträge stimmen die drei Petitionen wesentlich überein. In allen wird ausgeführt, daß die Last des Schulzenamts in der neueren Zeit durch verstärkte Anforderungen ganz unverhältnißmäßig erschwert worden sei. In der zweiten Petition insbesondere wird ausgeführt, daß die Einwohnerzahl an manchen Orten um das Doppelte und Dreifache gestiegen, die Geschäftslast aber nicht in diesem Verhältnisse, sondern um das Zehn- und Zwanzigfache gesteigert sei. Es gebe im Rügenwalder Amte Ortschaften von nahe an 1000 Seelen, und es bedürfe keiner Bemerkung, wie schwierig bei solcher Einwohnerzahl die Verwaltung des Schulzenamtes sei, zu dem die vom Landrechte geforderte Befähigung „nothdürftig schreiben und lesen zu können" schwerlich ausreiche. Vielen, die durch Kauf und Erbschaft in den Besitz gekommen, fehlten die erforderlichen Eigenschaften der Bildung und des Charakters.. Dazu komme nun die Ungerechtigkeit gegen diejenigen, welche im Vertrauen auf die von der Last befreiende Bestimmung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, im Vertrauen auf ein von des Königs Majestät unter Zustimmung der Kammern erlassenes, durch die Gesetz-Sammlung publizirtes Gesetz, ihre Güter, als nach ihrer Voraussetzung freie Güter, theurer gekauft und in dieser begründeten Voraussetzung getäuscht, die Last zu tragen hätten. Sie fragen, wo Vertrauen und Sicherheit bleiben, wenn ein auf gesetzmäßigem Wege durch die Gesetz-Sammlung veröffentlichtes Gesetz den Unterthanen keine Garantie für die durch dasselbe hervorgerufenen Handlungen und für die Sicherheit des Eigenthums gebe. Die Zahl der Korrespondenzen mit den Behörden steige in den größeren Gemeinden oft auf 200, alle Nebengeschäfte, Berechnung und Erhebung der Abgaben und Geschäftsreisen ungerechnet. In den beiden andern Petitionen wird außerdem noch allgemeiner auf die Nothwendigkeit baldigen Erlasses einer Gemeinde-Ordnung hingewiesen.

Die Kommission war einstimmig der Meinung, daß diese Anträge die reiflichste Erwägung verdienten, daß der Gegenstand derselben aber in so naher und unzertrennlicher Verbindung mit der Ordnung der Gemeinde-Verhältnisse, mit der Stellung des Gemeinde-Vorstehers, mit den daraus sich ergebenden Rechten und Pflichten stehe, daß er abgesondert zur Erörterung und Entscheidung nicht gebracht werden könne. Er könne diese erst bei Berathung einer Gemeinde-Ordnung überhaupt finden. Aus dieser Veranlassung machte sich in der Kommission die Meinung geltend, daß es sehr zu beklagen sei, daß auch diese Session der Kammern anscheinend vorübergehe, ohne daß das dringende und durch mehrmalige Vorlegung von Gesetz-Entwürfen von der Regierung selbst anerkannte Bedürfniß einer Landgemeinde-Ordnung befriedigt werde. Zu einem Antrage in dieser Hinsicht wurde indeß mit Rücksicht darauf keine Veranlassung gefunden, daß die Frage bereits von anderer Seite zum Gegenstande eines Antrags geworden, und sich voraussehen lasse, daß ein erst jetzt eingebrachtes Gesetz während dieser Session in beiden Kammern zur Erledigung nicht kommen könne.

Die Kommission vereinigte sich, und zwar nicht in dem Sinne, als ob die Petitionen eine Berücksichtigung nicht verdienten, sondern lediglich aus dem oben angegebenen Grunde und mit Rücksicht darauf, daß der Regierung das diese Frage betreffende Material bereits sehr vollständig vorliegen müsse, zu dem einstimmigen Antrage:

über die drei Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

B.

Journal II. Nr. 122.

3. Sieben Bauergutsbesitzer zu Neuhoff, Rastenburger Kreises, beklagen sich, daß sie zur Leistung von Hand- und Spanndiensten, zu den Bauten und Reparaturen an vier Brücken, welche innerhalb ihres Dorfbezirkes über die Guber und deren Nebenfluß die Dehna führen, herangezogen würden und erbitten Uebernahme dieser Brückenbau-Last auf Staatskosten.

Bis 1812 habe der Königliche Domainen-Fiskus diese Guberbrücken gebaut, dann die Leistung der Lasten von der Bauerschaft zu Neuhoff verlangt, sei aber mit dem Verlangen, soweit es Bauholz und Baarkosten betroffen, durch Richterspruch abgewiesen worden. Darauf habe Fiskus von 1837 ab sie und 8 andere Ortschaften des Rastenburger Königlichen Domainen-Amts-Bezirkes zur Leistung von Hand- und Spanndiensten bei diesen Bauten herangezogen, die 8 anderen Ortschaften jedoch ihre Befreiung auf dem Rechtswege erstritten, was ihnen, 9 Neuhoffer Bauergutsbesitzer mit einem Landbesitze von zusammen 23 Hufen nicht gelungen sei, wiewohl sie den Rechts- wie den Gnadenweg versucht hätten, so daß jetzt jene Leistung ihnen allein obliege und sie überbürde.

Die Petition ist formell wie materiell unstatthaft; formell, weil ihr Unterlagen zur Prüfung der Angaben nicht beigefügt sind, materiell, weil der Kammer eine Abänderung der durch Richtersprüche festgestellten Rechtsverhältnisse nicht zusteht.

Die Kommission beantragt:

den Uebergang zur Tages-Ordnung.

C.

Journal II. Nr. 111.

4. Die Vorsteher mehrerer bäuerlichen Gemeinden aus dem Großherzogthum Posen bitten die Hohe Kammer:

sie möge im Wege der Gesetzgebung dahin wirken, daß die Verpflichtung zur Unterhaltung der Wege, welche ihnen jetzt allein zur Last falle, auch den Rittergutsbesitzern, nach dem Verhältniß ihres Areals, auferlegt werde.

Eine ähnliche Petition haben sie bereits im Januar 1854 an die 2. Kammer gerichtet, welche aber in derselben nicht mehr zur Berathung kam.

Petenten führen an: in früherer Zeit habe bei ihnen die Einrichtung bestanden, daß zu der Unterhaltung der Straßen und Wege die bäuerlichen Gemeinden alle Hand- und Spann-Dienste geleistet, wogegen die Rittergutsbesitzer das Material zu den Brückenbauten gegeben und die erforderlichen Handwerker bezahlt hätten. Im Jahr 1846 und später, hätten aber die Rittergutsbesitzer, auf den Grund landrechtlicher Bestimmungen einen Prozeß gegen den Fiskus gewonnen, nach welchem der Bau und die Unterhaltung der Brücken auf allen Landstraßen von Letzterem übernommen worden sei. Die Rittergutsbesitzer wären nun von allen Verpflichtungen in Hinsicht der Landstraßen frei, und bei der großen Anzahl kleiner Städte im Großherzogthum sei es ein Leichtes jeden Weg, als zur Verbindung zweier Städte erforderlich, und somit als Landstraße zu erklären.

Eine Verfügung der Königlichen Regierung zu Posen vom 12. Januar 1846 — welche noch jetzt in Kraft erhalten werde — bestimme ausdrücklich, daß die Rittergutsbesitzer von allen Hand- und Spann-Diensten zu Wegebauten (bis auf weitere Bestimmungen) für befreit erachtet werden sollten. Während somit die Rittergutsbesitzer von allen Lasten zur Unterhaltung der Landstraßen und Wege frei wären, müßten die bäuerlichen Gemeinden alle Hand- und Spann-Dienste

allein leisten, was um so drückender wäre, als sie nur ¼, Erstere dagegen ¾ alles Grundbesitzes inne hätten. Petenten halten diese ungleiche Vertheilung der Lasten, als eine Bevorzugung der Rittergutsbesitzer, für unvereinbar mit den Grundsätzen der Verfassung, weshalb sie sich mit ihrem oben bezeichneten Antrag an die Kammer gewendet haben.

Die Kommission fand in der Petition zwei verschiedenartige Beschwerden. Einmal die, daß Vicinal-Wege ungerechtfertigter Weise zu Landstraßen erklärt würden, und zweitens, daß die bäuerlichen Gemeinden mit den Leistungen zur Besserung der Wege überbürdet wären.

Hinsichtlich des ersten Punktes wurde bemerklich gemacht, daß durch ihn die bäuerlichen Gemeinden gar nicht tangirt würden. Wenn auch zum Nutzen der Rittergutsbesitzer und zum Nachtheil des Fiskus Vicinal-Wege als Landstraßen behandelt wären, so habe das keinen Einfluß auf ihre Obliegenheiten. Eine Beschwerde oder Anzeige an die betreffenden Behörden wäre der Weg, etwaigen Mißbräuchen der Art abzuhelfen.

In Betreff des zweiten Punktes wurde in der Kommission die große Belastung der bäuerlichen Gemeinden allseitig anerkannt. Diese beruhe zunächst auf einem alten in Polen herkömmlichen Gebrauch, daß nämlich die bäuerlichen Gemeinden alle Hand- und Spann-Dienste zur Unterhaltung der Wege geleistet, die Rittergutsbesitzer dagegen zu gleichem Zwecke das Material zu Brückenbauten und Reparaturen gegeben, die Handwerker bezahlt hätten. Dieser Gebrauch sei bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse durch gerichtliche Rezesse neuerdings anerkannt und festgestellt worden.

Sollten indessen die bäuerlichen Besitzer mit der Unterhaltung von Wegen innerhalb solcher Feldfluren belästigt worden sein, die in Folge der Regulirung unter Auflösung des Gemeinde-Verbandes den Gutsherrschaften zugefallen sind; so würde hier, nach der Entscheidung des Revisions-Kollegiums für Landes-Kultursachen vom 27. November 1846 (die durch Beschluß des Geheimen Ober-Tribunals vom 20. November 1847 bestätigt ist) — daß mit dem Uebergang der Feldflur auf die Gutsherrschaft auch von selbst der Uebergang der darauf ruhenden Lasten auf den neuen Besitzer verbunden sei — eine Ueberbürdung vorliegen, gegen welche die Beschwerdesteller auf dem gewöhnlichen Rechtswege Schutz finden würden.

Daß durch ein gerichtliches Erkenntniß die Verpflichtung der Ritterguts-Besitzer in Hinsicht der Brücken in vielen Fällen — indessen erweislich nur bei Poststraßen — auf den Fiskus übergegangen sei, ändere in der Sache Nichts. Wie sehr aber im Allgemeinen die bäuerlichen Gemeinden im Großherzogthum durch ihre Verpflichtung zu den Wegebauten belastet würden, und wie nothwendig eine Abhülfe sei, werde daselbst auch vielseitig anerkannt. Der Provinzial-Landtag des Großherzogthums habe deshalb die Staats-Regierung ersucht, eine Wege-Ordnung baldigst gesetzlich einzuführen.

Die Kommission ist der Ansicht, daß vor dem Erlasse derselben die Einführung einer Gemeinde-Ordnung — als ihre nothwendige Grundlage — vorangehen müsse, und hält es nicht für erforderlich, einen besonderen, auf die Beseitigung der erwähnten Uebelstände abzielenden Antrag zu befürworten, sondern empfiehlt der Kammer, über die Petition

zur Tages-Ordnung überzugehen.

D.

Journal II. Nr. 134.

5. Vier und dreißig Schulzen im Rügenwalder Amte des Kreises Schlawe richten eine vom 6. d. M. datirte Petition an die Zweite Kammer „in Bezug auf die bevorstehende Berathung über die Kreis-Verfassung."

Sie beantragen

I. daß eine größere Zahl bäuerlicher Deputirter zu den Kreistagen zugezogen werde,

und führen zu dessen Begründung an:

Selbst ein Hohes Finanz-Ministerium habe schon bei Wiedereinführung des jetzigen interimistischen Kreistages den Ständen die Einführung des Kreistages mit größerer bäuerlicher Vertretung anheimgegeben, und somit das Bedürfniß anerkannt.

Die Seelenzahl der Ritterschaft im Kreise betrage 29,118; die des Rügenwalder Amtes 21,196. Der Beitrag zu den Chausseebauten belaufe sich bei jener auf 731 Rthlr.; bei diesem auf 593 Rthlr. Wenn von ersterer Summe der Beitrag der ritterschaftlichen Bauern abgezogen werde, so ergebe sich, daß die Ritterschaft ca. 585 Rthlr., die Bauern dagegen 740 Rthlr. beitragen, ja daß das Rügenwalder Amt allein mehr beitrage, als die 76 Rittergüter. Dasselbe Verhältniß walte bei allen andern Abgaben ob, und dennoch habe der bäuerliche Stand auf den Kreistagen nur 6 Vertreter. Petenten finden hierin ein schneidendes Mißverhältniß, und hoffen auf Einführung einer zahlreicheren Vertretung als einen Akt der Gerechtigkeit und Billigkeit.

Sie beantragen ferner:

II. daß die Wahl ihrer Deputirten durch sie selbst, und nicht auf den Kreistagen geschehe;

indem sie es für natürlich achten, daß sie selbst ihre Vertreter auf den Kreistagen wählen. In dieser Beziehung bemerken sie noch, daß von ihren Vertretern nur Einer dem Rügenwalder Amte, die andern 5 den ritterschaftlichen Bauern angehören, welche Letztere sie zu ihrer Vertretung nicht geeignet halten; sie wünschen als Vertreter Männer aus ihrer Mitte, welche selbstständig und unabhängig sind.

Sofern Petenten, wie im Eingange ihrer Schrift gesagt ist, ihre Wünsche nur „in Bezug auf die bevorstehende Berathung über die Kreisverfassung" aussprechen, bezeichnen sie dieselbe als Material für die Gesetzgebung, indem sie hoffen, daß bei der von ihnen vorausgesetzten, jetzt bevorstehenden Berathung der Kreisverfassung ihre Wünsche Berücksichtigung finden werden. Da nun aber jene Voraussetzung, wenigstens zur Zeit, sich nicht bestätigt, indem bisher keine Vorlagen zur Berathung einer neuen oder zur Abänderung der bestehenden Kreisverfassung gemacht sind, so erledigt sich schon hierdurch die Petition, und es hält die Kommission deshalb

den Uebergang zur Tagesordnung

für gerechtfertigt.

In überwiegender Mehrheit findet sie jedoch in der Petition Anlaß, ihre Uebereinstimmung mit dem materiellen Inhalte derselben und ihr Bedauern darüber auszusprechen, daß die Königliche Staats-Regierung nicht schon jetzt geeignete Vorlagen zur endlichen Regelung der Gemeinde- und Kreisverfassung gemacht habe. Es wurde in dieser Beziehung angeführt, daß ein solches Bedürfniß allgemein empfunden und auch von der Königlichen Staats-Regierung anerkannt werde, wie die bezüglichen Vorlagen in den früheren Sitzungsperioden gezeigt haben. Wenn diese indessen die Zustimmung der Volksvertretung nicht gefunden haben, so liege darin für die Königliche Staats-Regierung eine erhöhte Aufforderung, in ihren Bestrebungen für die Lösung der Frage nicht einzuhalten. Dahin gehöre vorzugsweise das in der Petition gerügte Mißverhältniß in der Vertretung der Stände auf den Kreistagen — ein Mißverhältniß, welches nach allen Richtungen hin, möge man den Maaßstab der Einwohnerzahl, des Grundbesitzes oder der Leistungspflichtigkeit anlegen, in auffallender Weise hervortrete, und selbst da, wo eine materielle Benachtheiligung einzelner Stände nicht stattfinde, doch immer den Schein einer solchen begründe, und ein Gefühl der Unzufriedenheit auf Seiten der zurückgesetzten Stände hervorrufe, deshalb aber einer Abänderung dringend bedürftig sei.

In Erwiderung hierauf wurde von anderer Seite zwar das Bedürfniß einer definitiven Regelung der ländlichen Gemeindeverhältnisse nicht in Abrede gestellt, jedoch das einer wesentlichen Abänderung der bestehenden Kreis-Ordnungen, auch in Beziehung auf das Vertretungsverhältniß der verschiedenen Stände auf den Kreistagen nicht anerkannt. Es wurde hervorgehoben, daß die Berathung einer Petition, wie die vorliegende, nicht geeigneten Anlaß bieten könne, den angeregten Gegenstand zum Austrag zu bringen. Derselbe sei nicht allein in seiner historischen Begründung, sondern auch in seiner ferneren Entwickelung von der tiefsten Bedeutung für das eigentliche Volksleben, und wenn irgend wo, sei es gerade auf diesem Gebiete mißlich, an den bestehenden Einrichtungen zu rütteln, und schroffe Uebergänge zu bilden abstrakten Theorien zu Liebe, und auf Grund bloßer Zahlenverhältnisse, welche nicht einmal überall zuträfen. Es könne nicht geleugnet werden,

daß in den überwiegend meisten Kreisen des Landes der Stand der Rittergutsbesitzer eine hervorragende Stellung einnehme nicht bloß als Hauptträger der sittlichen und materiellen Interessen des Volks, sondern auch durch diejenige Intelligenz, welche das richtige Verständniß und die Geltendmachung derselben bedinge. Wenn endlich von Seiten der Gegner auch nicht behauptet werden dürfe, daß das gerügte Uebergewicht des Ritterstandes irgendwie zur Ueberbürdung oder Benachtheiligung der andern Stände gemißbraucht werde — wogegen übrigens auch schon durch die bestehende Verfassung Vorkehr getroffen sei — so könne aus allen diesen Gründen den von der Majorität ausgesprochenen Ansichten nicht beigepflichtet werden, und umsoweniger, als der Bauernstand im Allgemeinen mit der bestehenden Einrichtung zufrieden, einzelne Stimmen der Unzufriedenheit aber nur zu oft durch Agitation künstlich hervorgerufen seien.

Bemerkt wird schließlich noch, daß der ad 2. der Petition angegebene Wahlmodus dem Gesetze nicht entspricht, indem nach §. 13. der Kreis-Ordnung für Pommern bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter des Bauernstandes zu den Kreistagen, wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren und demnach jeder Kreis in 3 Bezirke getheilt werden soll, in denen die Wahl von den wahlberechtigten Standesgenossen vorgenommen wird. Die Kommission glaubte aber auf diesen Gegenstand nicht näher eingehen zu dürfen, weil einerseits die Angabe der Petenten durch nichts unterstützt ist, andererseits nicht einmal behauptet wird, daß bereits im Wege der Beschwerde bei den höheren Behörden Remedur nachgesucht sei.

E.

Journal II. Nr. 130.

6. Der Abgeordnete v. Busse hat, um dem gewerbsmäßigen Betteln zu steuern, den Antrag gestellt:

die Hohe Kammer wolle beschließen:

die Königliche Staats-Regierung zu ersuchen, ermitteln zu wollen, wie viel es im Staate wirklich der Armenunterstützung Bedürftige giebt, und davon Kenntniß zu nehmen, in welchem Maaße und in welcher Weise die Armenpflege nach den bereits vorhandenen Gesetzen gehandhabt wird, und wenn dies geschehen, ein die Armenpflege regelndes Gesetz vorzulegen, nach welchem nicht nur, wie bisher, das Betteln bestraft, sondern auch Jeder, der einem gemeinen Bettler (Landstreicher) bei seinem Gewerbe, durch Gewährung von Gaben Vorschub leistet, in Strafe verfällt.

Abgesehen davon, daß zu einem so allgemeinen Antrage keine Veranlassung ist, würden die gewünschten Ermittelungen zu keinem für die beantragte gesetzliche Bestimmung brauchbaren Resultate führen. Das Verabreichen von Almosen war, sobald Armenhäuser beständen, bereits durch §. 22. Th. II. Tit. 19. des Allgemeinen Landrechts untersagt, aber abgesehen von dem Bedenken, welche einer solchen Bestimmung entgegenstehen, hat sich dieselbe als unpraktisch ergeben, weshalb die Kommission den Antrag stellt:

die Kammer wolle zur Tagesordnung übergehen.

Berlin, den 25. Januar 1853.

Die Kommission für das Gemeindewesen.

v. Vincke (Vorsitzender). Douglas. Delius. Mathis. v. Wiese. v. Saucken. v. Mallinckrodt. v. Leipziger. v. Jagow. v. d. Hagen. v. Baerensfels.

№ 35.

Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1853 über den Etat für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(Staatshaushalts-Etat S. 24. Kap. 26., S. 41. Kap. 30., S. 48. Kap. 1. Anlagen Bd. II. S. 91. ff.)

Es wurde zuvörderst von einer Seite angeregt, ob es nicht zweckmäßig sein möchte, der Berathung der einzelnen Positionen dieses Etats eine allgemeine Diskussion über die von der Regierung befolgte auswärtige Politik vorhergehen zu lassen; auf die Prüfung und Bewilligung dieses Abschnittes des Budgets sei ohne Zweifel das Urtheil, welches man sich über den von der Staats-Regierung innegehaltenen Gang in den auswärtigen Angelegenheiten bilde, von entscheidendem, wesentlichem Einflusse, und müsse es daher nicht nur der Kommission, sondern auch der Staats-Regierung willkommen sein, hier eine Gelegenheit zu finden, sich über die Fragen der auswärtigen Politik auszusprechen. Jedenfalls erscheine eine derartige Diskussion in der Kommission ersprießlicher, als später in der Kammer, da diejenigen Eröffnungen, welche die Staats-Regierung etwa zu machen geneigt sein möchte, in der Kommission in vertraulicher Weise abgegeben werden könnten.

Hierauf wurde entgegnet, daß, wenn eine solche Diskussion stattfinden sollte, alsdann der Minister-Präsident davon hätte in Kenntniß gesetzt werden müssen: dieses sei nicht geschehen und werde daher in Abwesenheit des Minister-Präsidenten eine derartige allgemeine Debatte nicht stattfinden können; es bleibe aber selbstredend unbenommen, die etwa nothwendig scheinenden Anfragen und Erörterungen an die einzelnen dazu Veranlassung bietenden Positionen anzuknüpfen.

Als nun auch noch der Regierungs-Kommissar die ausdrückliche Erklärung abgab, daß er nur beauftragt sei, bei der Berathung des vorliegenden Etats die Regierung in Rücksicht des Finanzpunktes zu vertreten, für eine in die Fragen der auswärtigen Politik eingehende Debatte aber sich ohne alle Instruktion befinde, so wurde von dem Verlangen der Eröffnung einer allgemeinen Diskussion abgestanden und zur Berathung der einzelnen Positionen des Etats übergegangen.

I. Einnahme.

Die eigenen Einnahmen der Legations-Kasse betragen 7840 Rthlr. (1210 Rthlr. mehr als im vorigen Jahre). Die angesetzten Beträge gründen sich auf Durchschnittsberechnungen der vorangegangenen Jahre.

Zu Pos. 1., betreffend die Gebühren für die beim Ministerium ausgefertigten Reisepässe, wurde bemerkt, daß diese beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten entnommenen Reisepässe mehr Luxussache seien, und es sich deshalb wohl rechtfertigen möchte, dergleichen Pässe höher zu besteuern, um dadurch eine größere Einnahme zu erzielen.

Der Regierungs-Kommissar erklärte dagegen, daß die Reisepässe der Regel nach vom Ministerio des Innern ertheilt würden, vom Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten dagegen nur in schleunigen oder doch seltenen Fällen. Bei höherer Besteuerung der Pässe des auswärtigen Ministerii würden dort muthmaßlich weniger entnommen, also dadurch voraussichtlich die bezweckte Erhöhung der Einnahme nicht erreicht werden.

Zu Pos. 2. Paß-Visa-Gebühren kommen bloß bei den Gesandtschaften in Paris und Brüssel vor. Sie werden nur von Französischen Unterthanen und zwar mit 5 Franks von jedem Visa erhoben. Die Anordnung ist eine Retorsions-Maaßregel, da Frankreich gleich hohe Paß-Visa-Gebühren von Preußischen Unterthanen erhebt. Da Inhaber Französischer Pässe die Visa-Gebühren mehrfach dadurch umgingen, daß sie ihre Pässe bei der Gesandtschaft in Brüssel visiren ließen, so ist es seit dem vorigen Jahre für nothwendig erachtet worden, bis auf Weiteres auch bei der Gesandtschaft in Brüssel diese Gebühren, jedoch nur von Französischen Unterthanen erheben zu lassen.

Ein Weiteres ist nicht zu bemerken und wird darauf angetragen:

„den Einnahme-Etat des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten auf 7840 Thaler festzusetzen."

II. Ausgabe.

A. Dauernde Ausgaben.

Titel I. Ministerium, Besoldungen und andere persönliche Ausgaben.

Unter diesem Titel sind ausgebracht . . .	88,785 Rthlr.
Im vorigen Jahre wurden verlangt	88,610 „
also jetzt mehr	175 Rthlr.

Dieses Mehr ist dadurch herbeigeführt, daß

a. sub pos. 12. „Remuneration für die Compositeurs des Chiffres“ zum Betrage von . . . . 300 Rthlr. in Folge eines vorigjährigen Moniti von Tit. 6. Nr. 7. hierher übertragen, also hier in Zugang gekommen ist, wogegen

b. sub pos. 10. „Kanzleidiener und Unterpersonal“ jetzt . . . . 125 „ weniger gefordert werden, indem dieser Betrag durch Einhaltung der Normal-Besoldungssätze bei Wiederbesetzung erledigt gewesener Stellen erspart wird.

Bleibt also mehr 175 Rthlr.

wie oben.

Dieser Titel gab übrigens zu folgenden Bemerkungen und Erinnerungen Veranlassung:

1. Zu Pos. 2., betreffend das Gehalt des Unter-Staats-Sekretairs zum Betrage von 5,000 Rthlrn., wurde erinnert, daß nach den aufgestellten Normalsätzen das Gehalt eines Unter-Staats-Sekretairs nur 4,500 Rthlr. betragen könne. Da nun diese Stelle gegenwärtig vakant sei, so müsse bei der Wiederbesetzung die normalmäßige Besoldung innegehalten werden. Es wurde deßhalb beantragt:

„bei der Position 2. die Summe von 500 Rthlrn. abzusetzen.“

Der Vertreter der Königlichen Regierung entgegnete darauf:

Dem Unter-Staats-Sekretair dieses Ministerii liege eine gewisse Repräsentations-Pflicht ob, indem derselbe mit den Gesandten der fremden Mächte zu verkehren und in einem wesentlichen Theile des geschäftlichen Verkehrs den Minister zu vertreten habe. Die Kammer habe daher auch bereits früher beschlossen, das Gehalt auf 5000 Rthlr. zu bemessen. Es sei ferner zu beachten, daß die Stelle nach Umständen auch aus der Zahl der Gesandten zu besetzen sein werde, und da diese ein höheres Gehalt als 5000 Rthlr. der Regel nach bezögen, so würde es schwierig sein, Beamte dieser Art zu vermögen, dieses Amt mit wesentlich niedrigerem Gehalte zu übernehmen. Hieraus würde sich eher folgern lassen, daß das ausgesetzte Gehalt kein ausreichendes sei. Aus dem Umstande aber, daß zur Zeit die Stelle eines Unter-Staats-Sekretairs nicht besetzt sei, könne nicht gerechtfertigt werden, das Einkommen derselben zu vermindern.

Die Vertheidiger des obigen Antrages erklärten jedoch, daß sie nicht anzuerkennen vermöchten, daß dem Unter-Staats-Sekretair im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten durch seine Stellung ein größerer Aufwand als den Unter-Staats-Sekretairen der übrigen Ministerien geboten sei, daß auch thatsächlich bisher Seitens desselben keine besondere Repräsentation Statt gefunden habe.

Bei der darauf erfolgten Abstimmung wurde mit 10 gegen 9 Stimmen beschlossen:

„den obigen Antrag der Kammer zur Annahme zu empfehlen.“

2. Zu den Pos. 3. bis 7. incl. und 9. wurde, ohne jedoch einen besonderen Antrag daran zu knüpfen, darauf aufmerksam gemacht, daß bei den hier ausgebrachten Besoldungen die Normal-Durchschnitts-Beträge nicht überall eingehalten seien. Es seien nämlich:

a) sub pos. 3. für 8 vortragende Räthe 19,800 Rthlr. angesetzt; der Normal-Durchschnitts-Satz betrage aber für Jeden, 2400 Rthlr., somit im Ganzen 8 × 2,400 = 19,200 Rthlr., wonach also 600 Rthlr. in die Aussterbe-Kolonne gehören würden;

b) sub pos. 4. bis 7. incl. seien für 27 Expedienten, Bureau-, Chiffrir- und Registratur-Beamte 30,200 Rthlr. ausgebracht, während nach den Normalsätzen die Gesammtsumme dieser Besoldungen 27 × 1,050 = 28,350 Rthlr. betrage, wonach also 1,850 Rthlr. (nicht blos 500 Rthlr.) als künftig wegfallend zu betrachten seien;

c) sub. pos. 9. betrage das normalmäßige Gehalt des Kanzlei-Vorstandes . . . 1,200 Rthlr.

Latus 1,200 Rthlr.

Uebertrag 1,200 Rthlr.

die Gehälter von 9 Kanzlei-Sekretairen 9 × 600 = ... 5,400 „

zusammen 6,600 Rthlr.

Dagegen seien angesetzt . . . 8,000 „

wonach also . . . . 1,400 Rthlr.

(nicht blos 500 Rthlr.) künftig wegfallen müßten.

Ein Weiteres fand sich zu diesem Titel nicht zu bemerken und trägt die Kommission darauf an:

„diesen Ausgabe-Titel, nach Abrechnung der ad pos. 2. abgesetzten 500 Rthlr., auf 88,285 Rthlr. (darunter künftig wegfallend 1625 Rthlr.) festzusetzen.“

Tit. 2. Ministerium, Büreaukosten und andere sächliche Ausgaben.

Dieser Titel stimmt in allen Positionen, folglich auch in der Gesammtsumme ad 31,500 Rthlr. mit dem Vorjahre überein.

Der Vertreter der Königlichen Regierung erklärte aus Veranlassung einer dieserhalb an ihn gestellten Nachfrage, daß bei den Etats-Positionen dieses Titels sowie der später folgenden Titel 5. und 6. (welche drei Titel in früheren Jahren nur einen Ausgabe-Titel dargestellt, und erst im Etat pro 1853 in die jetzigen Titel 2., 5. und 6. zerlegt worden), auf eine Ermäßigung nicht hingewirkt werden könne, da im Gegentheil diese Fonds nach der durchschnittlichen Ausgabe der letzten Jahre zu niedrig bemessen seien. Aus den allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt pro 1851 und 1852 gehe hervor, daß

pro 1851 bei den betreffenden Titeln erhebliche Mehrausgaben hervorgetreten seien, welche bei dem

Postgeld und Botenlohn . . .	2,500 Rthlr.
den Kourier- und Reisekosten .	3,000 „
den Konsulatskosten	18,000 „
den Kommissionskosten	35,000 „
dem Titel Insgemein . . .	8,800 „
	67,300 Rthlr.

betragen hätten, (cf. Rechnung S. 235—245.),

daß pro 1852 mehr erforderlich gewesen

an Postgeld, Estafetten- und Telegraphenkosten	2,400 Rthlr.
an Kourierkosten	6,900 „
an Konsulatskosten	17,100 „
an Kommissionskosten . . .	6,800 „
Insgemein	12,400 „
	45,600 Rthlr.
und nach Abrechnung einiger Ersparnisse von	1,100 „
hierbei ein Mehrbedarf von .	44,500 Rthlr.

verblieben; (cf. Rechnung pro 1852 S. 209—219.)

daß pro 1853 (für welches Jahr die Rechnung bereits revidirt, aber noch nicht der Kammer vorgelegt worden),

a) bei den sächlichen Ausgaben des Ministerii Tit. 2. des Etats ad . . . . 31,500 Rthlr.
gebraucht seien . . . . 34,167 „
also mehr 2,667 Rthlr.

b) bei den amtlichen Ausgaben der Gesandschaften und Konsulate Tit. 5. ad . 73,000 Rthlr.
gebraucht seien 98,293 „
also mehr 24,293 „
26,960 Rthlr.

c) bei den sonstigen Ausgaben ad 52,875 Rthlr.
Tit. 6. gebraucht seien . . . 45,271 „
so daß sich nach Abzug des Weniger von . . . . 7,603 „
hierbei eine Mehrausgabe von 19,357 Rthlr. ergebe.

Daß die Mehrausgabe in 1853 geringer gewesen, habe darin seinen Grund, daß in diesem Jahre die betreffenden Fonds gegen 1852 erhöht worden:

bei Tit. 2. von 26,000 auf . . 31,500 Rthlr.
" " 5. " 61,200 " . . . 73,000 "
" " 6. " 40,300 " . . . 52,875 "
also um resp. 5,500 Rthlr.
11,800 "
und 12,575 "
29,875 Rthlr.

Die Verminderung der Mehrausgabe pro 1853 liege also nicht in der Verminderung des Bedarfs, sondern in den durch die Erhöhung des Etats gewonnenen mehreren Mitteln. Diese Mittel genügten aber für den Bedarf noch nicht, und da der Etat unter dem Bedürfniß festgestellt worden, würden auch künftig Mehrausgaben nicht zu vermeiden sein.

Die Kommission schlägt hiernach der Kammer vor:

den Ausgabe-Titel 2. auf 31,500 Rthlr. festzusetzen.

Tit. 3. Besoldungen des Gesandschafts-Personals.

Dieser Titel ist um 4,800 Rthlr. gegen das Vorjahr erhöht worden.

Es sind nämlich zugesetzt:

a) Gehalts-Zulagen für die Legations-Kanzlisten zu Karlsruhe, Kassel, Hamburg und Rio de Janeiro à 200 Rthlr. für Jeden . . . . . 800 Rthlr.
b) Erhöhung der Lokal-Zulage des Militair-Bevollmächtigten zu St. Petersburg um . . . . 2000 "
c) Besoldungs-Zuschuß für den früheren Minister-Residenten, jetzigen Gesandten in Washington von . . . . . . 2000 "
im Ganzen 4800 Rthlr.

Die Prüfung der einzelnen Positionen dieses Titels ergab Folgendes:

1. Die Gehalts-Zulagen für die Legations-Kanzlisten in Karlsruhe, Kassel, Hamburg und Rio de Janeiro von je 200 Rthlrn. (Pos. 3., 4., 11. u. 21.) wurden ohne Diskussion genehmigt.

2. Zu Pos. 4., Besoldung des Gesandten in Kassel — 7000 Rthlr., wurde bemerkt, daß die Verhältnisse in Kassel ähnlich denen in Darmstadt und Karlsruhe seien; an den beiden letztgenannten Orten seien nur Geschäftsträger mit einem Gehalte von 4000 Rthlrn. angestellt, und so werde auch in Kassel ein Geschäftsträger ausreichen.

Es wurde deshalb beantragt:

„bei Pos. 4. dieses Titels den Betrag von 3000 Rthlrn. unter „künftig wegfallend" zu setzen."

Diesem Antrage wurde sowohl von dem Regierungs-Kommissar, als auch von einigen Mitgliedern der Kommission entgegengestellt, daß theils Rücksichten auf die verwandtschaftlichen Verhältnisse des Preuß. Hofes zu dem Kurhessischen, theils der Umstand, daß auch andere Staaten in Kassel Gesandte hielten, es für Preußen nothwendig machten, dort ebenfalls einen Gesandten zu akkreditiren.

Die Kommission konnte sich jedoch von dieser Nothwendigkeit nicht überzeugen, sondern beschloß mit 13 gegen 5 Stimmen:

den vorstehenden Antrag der Kammer zur Annahme zu empfehlen.

3. Zu den Positionen 8., 12., 17. und 25., betreffend die Gesandtschaften in Dresden, Hannover, München und Stuttgart, ward gleichfalls der Antrag gestellt:

die Erwartung auszusprechen, daß die Regierung auf Umwandlung dieser Gesandtenstellen in Geschäftsträgerstellen baldthunlichst Bedacht nehmen werde.

Es wiederholten sich hier zunächst die nämlichen Gründe und Gegengründe, wie ad pos. 4., betr. die Gesandtschaft in Kassel. Nur hob der Vertreter der Königl. Regierung noch besonders hervor, daß es alter Gebrauch sei, bei den Deutschen Königshöfen Gesandte zu akkreditiren. Das Fortschreiten der Staatsausgaben im Allgemeinen könne auch an sich nicht wohl Veranlassung geben, auf alte, von den Kammern wiederholt genehmigte Etats-Positionen dergestalt zurückzukommen, daß bestehende Verhältnisse, ohne Beibringung neuer Gründe, in jedem Jahre umgebildet werden könnten. Es werde wohl zugegeben werden, daß auch bei dem diplomatischen Verkehr leitende Grundsätze und Usancen beständen und daß der ganzen Einrichtung ein System zum Grunde liege, welches ohne nähere Erörterung und spezielle Prüfung nicht verlassen werden könne, endlich daß auch die Rücksichten beobachtet werden müßten, welche andere Staaten zu erwarten oder in Anspruch zu nehmen hätten. Auch habe Preußen seiner eigenen Stellung und seines Einflusses wegen dergleichen Rücksichten zu beobachten.

Der Antrag wurde hierauf mit 11 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

4. Ad pos. 9., betreffend die Gesandtschaft beim Bundestage. — Hier beträgt das Gehalt des Gesandten
18,000 Rthlr.
und erhält derselbe an Miethsentschädigung . 3,000 "
im Ganzen 21,000 Rthlr.

Diese Beträge wurden von einer Seite auffallend hoch gefunden, und, ohne gerade Anträge auf Reduktion derselben zu stellen, die Frage aufgeworfen: wodurch diese bedeutende Höhe der Besoldung begründet werde, und ob namentlich wegen der Miethsentschädigung, welche bei den verschiedenen Gesandtschaften in Frankfurt, London, Petersburg, Wien u. s. w. ganz verschieden abgemessen sei, keine bestimmte Norm festgestellt worden.

Der Kommissar der Königl. Regierung entgegnete:

Die Miethsentschädigung müsse sich nach den äußerst verschiedenen Miethspreisen der einzelnen Orte richten; eine allgemeine Norm lasse sich darüber nicht aufstellen. Im Uebrigen seien die beregten Beträge eine alte Position, welche seit mehreren Jahren in dieser Höhe auf dem Etat stehe, und welche auch mit Rücksicht auf die Kostspieligkeit des Lebens in Frankfurt keineswegs als zu hoch erscheine. Es sei auch anzunehmen, daß das Einkommen des Preuß. Gesandten mit Rücksicht auf die Dotation des Gesandten Oesterreichs und anderer Staaten in der bestehenden Art bemessen worden.

Dieser Erklärung schloß sich die von einer andern Seite gemachte Bemerkung an, daß in Frankfurt eine bedeutende Preußische Besatzung sei, und der Gesandte natürlich auch für das Offizierkorps die Pflichten der Repräsentation übernehmen müsse.

5. Zur Pos. 10., betreffend die Gesandtschaft im Haag, gab der Vertreter der Königlichen Regierung auf Befragen die Auskunft, daß vor dem Jahre 1830, als Belgien noch mit Holland vereinigt gewesen, das Gehalt des Gesandten im Haag 15,000 Rthlr. betragen habe. Nach der Abtrennung Belgiens von Holland sei dieses Gehalt anfänglich auf 13,000 Rthlr. reduzirt, später aber, da es sich bei dem theuren Leben im Haag als unzulänglich erwiesen habe, wieder auf 14,000 Rthlr. erhöhet worden.

Mit Rücksicht auf diese Mittheilung, sowie in Erwägung, daß hiernach früher die Besoldung für die Gesandtschaft bei dem Niederländischen Hofe mit wechselnder Residenz nur 15,000 Rthlr. betragen hat, und gegenwärtig das Gehalt des Gesandten in Brüssel nur 10,000 Rthlr. beträgt, wurde von einer Seite der Antrag gestellt:

„bei pos. 10. von der Besoldung des Gesandten im Haag ad 14,000 Rthlr. einen Betrag von 4000 Rthlr. unter „künftig wegfallend" zu stellen."

Der Regierungs-Kommissar widersprach diesem Antrage, indem er wiederholt darauf hinwies, daß bei dem sehr theuren Leben im Haag ein Gehalt von 14,000 Rthlrn. das wirkliche Bedürfniß nicht übersteige.

Die Kommission trat jedoch dem vorstehenden Antrage mit 12 gegen 7 Stimmen bei und empfiehlt ihn der Kammer zur Annahme.

Nachrichtlich ist hier noch zu erwähnen, daß auf die von einer Seite bei dieser Position gemachte Bemerkung, daß überhaupt die gesandtschaftlichen Besoldungen schon in Hinblick auf die davon zu gewährenden Pensionen exorbitant hoch erschienen, der Regierungs-Kommissar die Auskunft gab:

Bei den diplomatischen Agenten sei schon bisher zwischen dem persönlichen Gehalte und den Repräsentationskosten unterschieden worden. Ersteres betrage für die Gesandten ohne Unterschied jährlich 6000 Rthlr., für die Minister-Residenten und Geschäftsträger 3000 Rthlr. Der Ueberrest ihrer, nach

Verschiedenheit des ihnen anvertrauten Postens wechselnden, Dienst-Einnahme werde als Ersatz für die Repräsentationskosten betrachtet. Bei der Pensionirung würden übrigens die Gesandten und Geschäftsträger nach denselben Grundsätzen behandelt, welche für andere Civil-Staatsdiener beständen.

6. Unter Pos. 20., betreffend die Gesandtschaft in St. Petersburg, (Gesammtbetrag = 44,500 Rthlr.) wird eine Erhöhung der Zulage für den Militair-Bevollmächtigten um 2000 Rthlr. verlangt. Diese Anforderung wird Seitens der Königlichen Regierung durch die Bemerkung zu begründen gesucht, daß die seitherige Zulage von 4000 Rthlrn. sich als durchaus unzureichend erwiesen habe. Der Regierungs-Kommissar führte in dieser Beziehung an, daß der frühere Militair-Bevollmächtigte — vor 1848 — eine weit höhere Zulage bezogen habe, und daß sich aus der Natur des Verhältnisses ergebe, daß der Militair-Bevollmächtigte zu mannigfachen bedeutenden Ausgaben genöthigt sei. Die Staats-Regierung habe es deshalb für erforderlich erachtet, die Zulage auf 6000 Rthlr. zu erhöhen.

Diese Erhöhung fand dessenungeachtet in der Kommission mehrfachen Widerspruch.

Von mehreren Mitgliedern wurde hervorgehoben, daß Preußen eines besonderen militairischen Bevollmächtigten in Petersburg ebenso wenig bedürfe, als an den Höfen der übrigen Europäischen Mächte und daß daher überhaupt keine Veranlassung da sei, den Staatshaushalts-Etat mit einer Ausgabe für denselben zu belasten.

Von andern Mitgliedern der Kommission wurde geltend gemacht, daß die Anwesenheit eines solchen militairischen Bevollmächtigten am Petersburger Hofe, selbst wenn sie früher ersprießlich gewesen sein sollte, jedenfalls unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen von keinem Nutzen sei, sondern nur das Verhalten Preußens mancherlei Mißdeutungen aussetzen könne. Daraus folge nun zwar nicht, daß man denselben zurückrufen müsse, wohl aber, daß es nicht wohl gethan sei, durch eine Gehalts-Erhöhung (möge dieselbe auch an sich motivirt sein) den Schein hervorzurufen, als ob die Stelle gerade jetzt von besonderer Wichtigkeit sei.

An diese Ausführungen schlossen sich folgende beiden Anträge:

a) die sub. tit. 3. pos. 20. für den Militair-Bevollmächtigten in Ansatz gebrachten 6000 Rthlr. in Wegfall kommen zu lassen,
b) die bei dieser Position als Mehrausgabe verlangten 2000 Rthlr. nicht zu bewilligen.

Beiden Anträgen wurde von dem Vertreter der Königlichen Regierung, so wie von mehreren Mitgliedern der Kommission widersprochen, indem man auszuführen suchte, daß die Stelle eines Militair-Bevollmächtigten nützlich und nothwendig sei und daß es nicht Sache der Kammer sein könne, durch Entziehung des Gehalts oder einer an sich nothwendigen Zulage dieselbe eingehen zu lassen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurden, da die obigen Anträge ad a. und b. nichts Positives enthalten, sondern nur die ganze oder theilweise Negation einer Etatsposition bezwecken, die Fragen dahin gestellt, „ob die unter Tit. 3. Pos. 20. ausgebrachte Zulage des Militair-Bevollmächtigten resp. die jetzt geforderte Erhöhung derselben um 2000 Rthlr. zu bewilligen?"

Die Kommission lehnte die Bewilligung der Erhöhung mit 9 gegen 9 Stimmen ab, genehmigte im Uebrigen aber diese Position durch Stimmenmehrheit, und schlägt also der Kammer vor:

die Pos. 20. bis zum Betrage von 42,500 Rthlrn. zu genehmigen, die mehr geforderten 2000 Rthlr. aber nicht zu bewilligen.

7. Ad pos. 23. betreffend die Gesandtschaft in der Schweiz. — Im vorigen Jahre wurden die bisher vereinigt gewesenen gesandtschaftlichen Vertretungen in der Schweiz und in Stuttgart getrennt und dadurch 8000 Rthlr. mehr auf den Etat gebracht. Diese Etats-Erhöhung fand damals Widerspruch, dem aber die Kammer nicht beigetreten ist.

Es wurde nun von einer Seite die Frage aufgeworfen, ob sich eine Vereinigung der Gesandten-Posten in der Schweiz und in Stuttgart nicht wieder herstellen lasse, und warum in der Schweiz nicht bloß ein Geschäftsträger angestellt würde, da die Schweiz ihrerseits hier auch keinen Gesandten akkreditirt habe?

Der Regierungs-Kommissar erklärte darauf, daß eine Vereinigung der beiden fraglichen Gesandten-Posten nicht thunlich erscheine, da die Verhältnisse in der Schweiz sehr verwickelt geworden seien; auch leite der Gesandte in der Schweiz zugleich die Geschäfte der Regierung in den Hohenzollernschen Landen. Ferner sei bei der Frage, ob ein Gesandter oder nur ein Geschäftsträger anzustellen sei, nicht bloß auf Gegenseitigkeit Rücksicht zu nehmen, sondern auch darauf, daß, wo andere Staaten Gesandten bestellt, Preußen es ebenfalls thun müsse, um seine Interessen wirksamer vertreten zu lassen.

Mit diesen Erklärungen erklärten sich zwar mehrere Mitglieder der Kommission noch nicht vollkommen befriedigt; sie verzichteten jedoch darauf, einen ausdrücklichen Antrag in dieser Beziehung zu stellen, sondern begnügten sich für jetzt damit, daß die Kommission beschloß, den zur Sprache gebrachten Punkt im Berichte zu erwähnen, um dadurch der Staats-Regierung eine Anregung zu geben, in Erwägung zu nehmen, ob nicht eine Vereinigung der Gesandtenstelle in der Schweiz mit der eines anderen Staates, namentlich mit der zu Karlsruhe, zu Stande zu bringen sein möchte.

8. Ad pos. 24. und 26., betreffend die Gesandtschaften in Stockholm und Turin. —

Der frühere Gesandte in Stockholm ist nach Turin versetzt, und hat deßhalb die ihm im Jahre 1846 persönlich zugesicherte Miethsentschädigung ad 1000 Rthlr. von pos. 24. auf pos. 26. übertragen werden müssen, wo dieser Betrag jedoch zugleich in der Kolonne „künftig wegfallend" notirt worden ist. Die außerdem noch unter der Pos. 26. vorkommende Miethsentschädigung ad 600 Rthlr. ist Entschädigung für die Miethe der Gesandtschafts-Kapelle.

9. Ad pos. 27., betreffend die Gesandtschaft in Washington. — Die bisherige Minister-Residentur ist zum Range einer Gesandtschaft erhoben und dadurch eine Mehrausgabe von 2000 Rthlrn. erforderlich geworden. Bei der Wichtigkeit, welche der diesseitigen Vertretung in den Vereinigten Staaten beigelegt werden muß, und bei den dortigen notorisch hohen Preisen fand die Kommission hiergegen nichts zu erinnern.

Das Resultat der Prüfung dieses Titels ist hiernach Folgendes:

In dem Etats-Entwurf sind an Besoldungen des Gesandtschafts-Personals ausgebracht	424,800 Rthlr.	
darunter künftig wegfallend		2800 Rthlr.
Nach den Beschlüssen der Kommission soll ad pos. 4.		3000 „
und ad pos. 10. . .		4000 „
in die Aussterbe-Kolonne gebracht, dagegen ad pos. 20. ein Betrag von .	2,000 „	
ganz abgesetzt werden. Es bleibt also Gesammt-Summe dieses Ausgabe-Titels	422,800 Rthlr.	
darunter künftig wegfallend		9800 Rthlr.

und trägt somit die Kommission darauf an:

diesen Ausgabe-Titel auf die vorgedachten Beträge festzusetzen.

Titel 4. Besoldungen und Dienstaufwands-Entschädigungen der Konsulats-Beamten.

	Rthlr.	Rthlr.
Die Gesammtsumme dieses Titels betrug im vorigen Jahre		78,950
Im gegenwärtigen Etat ist hinzugetreten:		
a) für das neu errichtete Konsulat zu Beiruth.	3700	
b) für einen Bureau-Gehülfen des General-Konsuls in Mittel-Amerika (auf Grund eines vorigjährigen Monitums		
Latus	3700	78,950

	Rthlr.	Rthlr.
Uebertrag	3700	78,950
vom Tit. 5. hierher übertragen, . . .	1500	
c) Erhöhung der als unzureichend erkannten Dotation des Konsulats in Smyrna	1000	
		6,200
Die Gesammtsumme beträgt also jetzt		85,150

Zur näheren Erläuterung einzelner Positionen findet sich nur Folgendes zu bemerken:

1. Ad pos. 3. wird nachrichtlich vermerkt, daß man früher beabsichtigte, das Konsulat zu Beiruth mit dem für Aegypten zu vereinigen, daß aber die Verhältnisse die Ausführung dieser Absicht nicht gestattet haben.

2. Ad pos. 6. betreffend das General-Konsulat in Kopenhagen hat das vorjährige Monitum, wonach im Etat zu vermerken, daß in der Lokalzulage von 1500 Rthlrn. die Reisekosten mit einbegriffen sind, seine Erledigung gefunden.

3. Ad pos. 12., betr. das General-Konsulat in Madrid, erklärte der Regierungs-Kommissar auf eine Anfrage in Betreff der Repräsentations-Kosten von 3,000 Rthlrn., daß das hier aufgeführte General-Konsulat für Spanien und Portugal bestehe, daß der General-Konsul abwechselnd seinen Sitz in Madrid und Lissabon habe, außerdem aber in verschiedenen Hafenplätzen von Spanien zeitweise residire, wie er sich z. B. gegenwärtig in St. Maria bei Cadix befinde. Die Ausgabe begründe sich demnach durch die dem General-Konsul erwachsenden bedeutenden Kosten und charakterisire sich hiernach theilweise als Lokal-Zulage, theilweise als Repräsentations-Kosten-Aufwand.

Die Kommission hat nichts zu erinnern und trägt darauf an:

den Ausgabe-Titel 4. auf 85,150 Rthlr. (darunter künftig wegfallend 500 Rthlr.) festzusetzen.

Tit. 5. Amtliche Ausgaben bei den Gesandtschaften und Konsulaten.

Der vorjährige Etat setzte aus . . .	74,500 Rthlr.
der gegenwärtige	73,000 „
also der letztere weniger	1,500 Rthlr.

Es sind nämlich 1,500 Rthlr. für einen Bureau-Gehülfen beim General-Konsulate in Mittel Amerika in Folge eines Moniti vom vorigen Jahre hier abgesetzt und auf Tit. 4. übertragen worden.

Die Kommission fand mit Rücksicht auf die von dem Regierungs-Kommissar bereits zu Tit. 2. in Betreff des Bedürfnisses abgegebenen Erklärungen bei diesem Titel keine Erinnerungen zu machen und schlägt der Kammer vor:

diesen Ausgabe-Titel auf 73,000 Rthlr. festzustellen.

Tit. 6. Verschiedene Ausgaben.

Hier erscheinen gegen das Vorjahr 460 Rthlr. weniger auf dem Etat. Die dem Etats-Entwurf beigefügten Erläuterungen geben über dieses Minus vollständige Auskunft.

Aus den von dem Regierungs-Kommissar zu einzelnen Positionen in der Kommission gegebenen näheren Erläuterungen ist nur noch anzuführen:

ad pos. 1.: daß die hier aufgeführten laufenden Beiträge ad 4,000 Rthlr. zur Bestreitung der Ausgaben für die Bundes-Kanzlei-Kasse bestimmt sind, welche nach dem eintretenden Bedarf gezahlt werden;

ad pos. 3.: daß unter den hier erwähnten „Kommissionskosten" die Reisekosten und Diäten für besondere Kommissionsgeschäfte, z. B. zum Abschluß von Handels- und anderen Staatsverträgen und zu sonstigen dergleichen außergewöhnlichen Geschäften, wohin auch Ausgaben für die Rheinschifffahrts-Central-Kommission gehören, verstanden werden.

In Betreff des im vollsten Maaße vorhandenen Bedürfnisses, die zu diesem Titel gehörenden Fonds zu der Höhe, als wie geschehen, zu bemessen, bezog sich der Regierungs-Kommissar auch hier auf das bereits zum Tit. 2. Angeführte.

Ferner bemerkte derselbe, als in der Kommission gegen die laut Vermerkes im Etat unter den Tit. 2., 5. und 6. bestehende gegenseitige Uebertragungsfähigkeit wegen mangelnden inneren Zusammenhanges und wegen der Ungleichartigkeit der einzelnen Ausgabepositionen Bedenken ausgesprochen wurden, daß aus den zu Tit. 2. vorgelegten Datis sich zugleich überzeugend ergebe, daß die gegenseitige Uebertragungsfähigkeit der erwähnten drei Titel eine Nothwendigkeit sei; denn, da sich die zu diesen Titeln gehörenden Positionen für die einzelnen Jahre nicht genau bemessen ließen, so müßten dieselben zusammengeworfen werden, um so eine Ausgleichung zu ermöglichen, und dieses sei um so nothwendiger, da ungeachtet der gegenseitigen Uebertragung dieser Titel in den letzten Jahren bedeutende Etatsüberschreitungen nicht zu vermeiden gewesen seien.

Die Kommission fand keine Ausstellungen zu machen und beantragt:

den Ausgabe-Titel 6. auf 51,315 Rthlr. (darunter künftig wegfallend 6,645 Rthlr.) festzusetzen.

Nach den vorstehenden Kommissions-Vorschlägen würden sich somit die dauernden Ausgaben des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in folgender Art stellen:

	Betrag der Ausgabe.	Darunter künftig wegfallend.
Tit. 1.	88,285 Rthlr.	1,625 Rthlr.
„ 2.	31,500 „	— „
„ 3.	422,820 „	9,800 „
„ 4.	85,150 „	500 „
„ 5.	73,000 „	— „
„ 6.	51,315 „	6,645 „
Summa der dauernden Ausgaben	752,070 Rthlr.	18,570 Rthlr.

B. Extraordinaire Ausgaben.

An einmaligen und außerordentlichen Ausgaben ist für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten pro 1855 eine Summe von 332,200 Rthlrn. in fünf verschiedenen Titeln auf den Etat gebracht.

Tit. 1. Beitrag zu den Kosten der Vervollständigung und Verstärkung der Festungs-Bauten zu Ulm und Rastadt 141,455 Rthlr.

Der Vertreter der Königlichen Regierung gab auf die dieserhalb an ihn gestellte Anfrage zur Erläuterung und Begründung dieser Ausgabe folgenden näheren Aufschluß:

Durch Bundesbeschluß vom Jahre 1842 sei zwar erklärt worden, daß die zum Bau der genannten Festungen bewilligten Summen als ein nicht zu überschreitendes Maximum dergestalt hätten angesehen werden sollen, daß die Ausführung der projektirten Werke sich nach dem Maaße der dazu ausgesetzten Mittel zu richten hätte, zu deren Aufbringung eine zehnjährige Umlage ausgeschrieben worden sei. Im Jahre 1853 sei man jedoch mit dem Antrage auf Erweiterung jener Festungsbauten hervorgetreten, welcher zwar nicht die Zustimmung gewonnen, aber doch in Folge kommissarischer Erörterung dahin geführt habe, fernerweite Kosten für das dringendste Bedürfniß zu bewilligen, um jene mit großen Kosten unternommenen wichtigen Bundeswerke zu einem ihrem Zweck entsprechenden Abschluß zu führen. Der hierzu erforderliche Bedarf von 1,878,848 Gulden sei durch einstimmigen Bundesbeschluß bewilligt. Der auf Preußen fallende Beitrag betrage 495,084 Gulden 8 Xr., wovon im Jahre 1855 die Hälfte mit 247,542 Gulden 4 Xr. (141,455 Rthlr.) und die andere Hälfte im Jahre 1856 zu leisten sei.

Die Kommission fand hiernach gegen die Ausgabepost nichts zu erinnern und beantragt:

die obgedachte extraordinaire Ausgabe von 141,455 Rthlrn. zu genehmigen.

Tit. 2. Beitrag zur Erstattung der an den Central-Verwaltungsfonds des Deutschen Bundes aus verschiedenen Festungsfonds in der Zeit vom 1. September 1848 bis Ende des Jahres 1851 geleisteten Vorschüsse . . . . 80,545 Rthlr.

und

Tit. 3. Beitrag Behufs Reintegrirung der Bundesfonds zu den Kosten der Deutschen Flotte . 83,165 Rthlr.

Bei diesen Ausgabe-Positionen glaubte die Kommission in den dem Etats-Entwurf beigegebenen Erläuterungen einen

zur Justifikation dieser Positionen genügenden Aufschluß nicht finden zu können. Der Vertreter der Königl. Staats-Regierung gab zwar zur Vervollständigung der Angaben in den „Erläuterungen" einige weitere Erklärungen ab, allein auch diese Erklärungen wurden noch nicht für ausreichend erachtet, sondern die Kommission beschloß mit 16 gegen 3 Stimmen:

die Genehmigung der obgedachten Positionen so lange zu beanstanden, bis die Kommission durch Vorlage des Materials, welches den Bundestag zur Feststellung jener Ausgabe-Posten veranlaßte in den Stand gesetzt werde, die ganze Angelegenheit zu übersehen.

In Folge dieses Beschlusses gab dann der Regierungs-Kommissar in einer späteren Sitzung der Kommission folgende umfassendere Erklärung ab:

Preußens Pflicht zur Zahlung der Behufs Reintegrirung der Bundes-Fonds in dem Etat ausgeworfenen Summen beruhe in klarem, unzweifelhaftem Bundesrecht. Sie sei durch legale Bundesbeschlüsse festgestellt.

Es kämen hierbei zwei Positionen in Betracht:

1. Der Beitrag zu der Matrikular-Umlage vom 2. Juli 1853 für die Kosten der Bundes-Central-Verwaltung aus den Jahren 1848 bis 1851.

Die gedachten Kosten seien damals, im Drange der Umstände, zum Theil durch Vorschüsse aus den für die Bundesfestungen bestimmten Fonds bestritten worden. Der Restituirung dieser Vorschüsse habe die Bundes-Versammlung sich nicht entziehen können. Sie habe zu diesem Zwecke, nach Maaßgabe und Kraft des Art. 52. der Wiener Schluß-Akte, den Betrag der Schuld unter sämmtliche Bundesstaaten nach Verhältniß der Matrikel distribuirt. Die in dem Etat figurirende Post bilde den matrikularmäßigen Antheil Preußens.

Aehnlich verhalte es sich

2. mit der durch Beschluß vom 3. August 1854 ausgeschriebenen Umlage für die Kosten der Deutschen Marine.

Unter welchen Verhältnissen diese Marine ins Leben gerufen worden, sei bekannt. Nicht die jetzige Preußische Verwaltung sei es, welche dies zu vertreten habe.

Die zum Zwecke der Gründung der Marine in den Jahren 1848—49 ausgeschriebenen Umlagen seien nur unvollständig und ungleichmäßig eingezahlt. Auch hier habe man deshalb den augenblicklichen Bedarf einstweilen aus dem Fonds der Bundesfestungen entlehnt, und es sei die Tilgung dieser Vorschüsse und die Regulirung der Kosten unumgänglich geworden.

Der zu diesem Ende gefaßte Beschluß laufe, — so weit er hier von Interesse sei, — im Wesentlichen auf Folgendes hinaus:

Die gesammten für die Marine aufgelaufenen Kosten seien, nach Abzug derjenigen Summe, welche durch den Verkauf des Flotten-Materials gedeckt wird, der Matrikel gemäß auf die Bundes-Regierungen repartirt. Auf den hieraus für jede Regierung sich ergebenden Betrag sei derselben dasjenige zu gut gerechnet, was sie bereits früher für die Marine beigesteuert habe. Diejenigen Regierungen, deren Quote solchergestalt noch nicht gedeckt sei, hätten das Residuum einzuzahlen und gewährten hierdurch die Mittel zum Ersatz der aus dem Festungsfonds geleisteten Vorschüsse.

Den Maaßstab für diese, offenbar der Natur der Verhältnisse entsprechende Repartition habe diejenige Matrikel gewährt, welche zu der Zeit in Kraft war, als das Unternehmen, eine Flotte zu gründen, beschlossen und ausgeführt wurde, — die Matrikel von 1848, wie sie damals mit Rücksicht auf die Einverleibung der außer-deutschen Provinzen Preußens in den Bund festgestellt worden.

Die gleichmäßige Heranziehung sämmtlicher Landesregierungen in der angedeuteten Weise habe nur eine Modifikation erlitten, und zwar in Ansehung Oesterreichs.

Unter Berufung darauf, daß es mit seiner eigenen Flotte in natura die nöthige Bundeshülfe auch zur See leisten könne, habe Oesterreich von Anfang an seine Betheiligung an der in der Nordsee zu schaffenden Flotte abgelehnt und deshalb auch gegen jede Verpflichtung, zu den Kosten derselben beizutragen, von vorn herein protestirt. Es habe somit hier eine streitige Forderung des Bundes gegen Oesterreich vorgelegen, welche, aus einem rücksichtlich seiner bindenden Kraft erheblichen Zweifeln unterliegendem Beschlusse abgeleitet, jedenfalls eine verschiedene Beurtheilung zugelassen habe, und für welche eine entscheidende Instanz um so schwieriger zu finden gewesen, als sämmtliche übrige Bundesregierungen bei der Sache gleichmäßig interessirt erschienen. Daß Oesterreich in dieser Frage in einem ganz singulairen Verhältniß sich befunden, sei nicht zu verkennen gewesen. Unter diesen Umständen habe der Bund, dem zuletzt die Entschließung über die Verfolgung seines Anspruchs zugestanden, in Berücksichtigung aller Verhältnisse es für das Geeignetste gehalten, die Streitfrage im Wege eines Vergleiches mit der Kaiserlichen Regierung beizulegen, Kraft dessen Oesterreich, wenn auch nicht den vollen matrikularmäßigen, dennoch einen bedeutenden Beitrag für die Marine beizusteuern habe.

Mehrere Mitglieder der Kommission fanden sich durch diese Erklärung des Regierungs-Kommissars noch keineswegs befriedigt. Sie bemerkten:

Die staatsrechtlich zweifelhafte und bestrittene Frage, ob durch Bundesbeschlüsse die einzelnen Staaten, welche Glieder des Bundes seien, ohne Weiteres verpflichtet würden, könne dahingestellt bleiben; denn, wenn man sich auch zu der Ansicht bekenne, welche jene Frage bejahe, so sei es doch jedenfalls unzweifelhaft, daß solchen Bundesbeschlüssen nur dann und insofern eine die einzelnen Bundesstaaten verbindende Kraft beizulegen sei, wenn und inwiefern dieselben sich innerhalb der durch die Bundesverfassung selbst gegebenen Grenzen bewegten, also bei ausgeschriebenen Umlagen nur dann, wenn die Repartition der Umlage nach matrikularmäßigem Verhältniß erfolge. Das sei hier aber nicht der Fall; Oesterreich sei bevorzugt zu Ungunsten der übrigen Staaten, insbesondere Preußens. Die Festsetzung der von Preußen zu leistenden Beiträge beruhe deshalb nicht auf einem die Einzelnstaaten ohne Weiteres verbindenden Bundesbeschlusse, sondern der Rechtsgrund zu der dem Preußischen Staate auferlegten Verpflichtung sei vielmehr in einem Transakte, in einem zwischen Preußen und den übrigen Deutschen Staaten einerseits und Oesterreich andererseits abgeschlossenen Staatsvertrage zu suchen. Solche Staatsverträge, durch welche dem Staate Lasten auferlegt werden, bedürften indeß nach Art. 48. der Verfassungs-Urkunde der Zustimmung der Kammern. Es sei daher nicht nur ein Recht, sondern sogar eine Pflicht der Kammer, sich bei der Erklärung, daß die fraglichen Beiträge durch Bundesbeschluß festgesetzt seien, nicht zu beruhigen, sondern vielmehr darauf zu bestehen, daß zuvor durch vollständige Vorlegung des gesammten Materials eine genaue Einsicht in das Sachverhältniß gegeben werde, ehe man zu der Uebernahme dieser Beiträge auf den Etat seine Genehmigung ertheilen könne.

Von einer andern Seite der Kommission wurde dagegen diese Ansicht nicht getheilt. Man wies darauf hin, daß diese Angelegenheit, wenn auch vorbereitende Vergleichs-Unterhandlungen zwischen den einzelnen betheiligten Staaten vorhergegangen seien, dennoch ihre definitive Erledigung durch formellen Bundesbeschluß gefunden habe. Der durch solchen Bundesbeschluß festgestellten Verpflichtung könne sich in Gemäßheit Artikels 52. der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 Preußen nicht entziehen und den Kammern stände in Gemäßheit des Artikels 58. ibid. dagegen kein Widerspruchsrecht zu. Die Forderung einer vollständigeren Vorlage des einschlägigen Materials könne daher nur den Zweck haben, das Verhalten der Regierung in dieser Angelegenheit einer Kritik zu unterwerfen. Eine solche hinterher kommende Kritik würde aber gerade in dieser Sache wenig ersprießlich sein; es sei vielmehr mit Freuden zu begrüßen, daß die aus den Wirrnissen des Jahres 1848 datirenden Differenzen endlich ausgeglichen worden, und die von Preußen zur Bundeskasse zu zahlenden Beiträge seien gewiß kein zu theuerer Preis der zum Wohle des Gesammtvaterlandes gereichenden Verständigung. Dabei sei auch nicht zu übersehen, daß Oesterreich, obwohl es von Anfang an seine Zustimmung zu der vom Reichs-Ministerium und dem Frankfurter Parlament beschlossenen Errichtung der Deutschen Flotte versagt habe, nichtsdestoweniger behufs endlicher Regulirung dieser mißlichen Angelegenheit sich zu einer gewissen Betheiligung an dem Ersatze der Kosten

habe bereit finden lassen, also auch seinerseits Zugeständnisse gemacht habe.

Nach diesen Erörterungen wurde der von der einen Seite der Kommission gestellte Antrag:

die Beschlußnahme über die fraglichen Positionen bis dahin vorzubehalten, bis der Kommission diejenigen Bundesverhandlungen, welche das Beitrags-Quantum motiviren, vorgelegt sein würden,

mit 19 gegen 13 Stimmen verworfen und demnächst mit 21 gegen 11 Stimmen beschlossen:

der Kammer die Genehmigung des Tit. 2. und 3. der extraordinairen Ausgaben zum Betrage von 80,545 Rthlr., resp. 83,165 Rthlr., zu empfehlen.

Tit. 4. Beitrag zu der Umlage für den Central-Verwaltungsfonds des Deutschen Bundes 9035 Rthlr.

Der Vertreter der Königl. Staats-Regierung bemerkte auf Befragen, daß die Bundes-Matrikularkasse, um den Bedürfnissen der Central-Verwaltung zu genügen, neuer Mittel bedürfe. Es sei daher auf Antrag des Ausschusses für das Bundeskassenwesen in der Sitzung der Bundesversammlung vom 2. November pr. abermals eine Matrikular-Umlage von 60,000 Gulden für die Kosten der Central-Verwaltung beschlossen. Der auf Preußen fallende Theil betrage die ausgebrachte Summe.

Die Kommission findet nichts zu erinnern und schlägt der Kammer vor:

Tit. 4. der extraordinairen Ausgaben auf 9035 Rthlr. festzusetzen.

Tit. 5. Zu Reparaturen an dem Gesandtschafts-Hotel in Paris . . . . . 18,000 Rthlr.

Zur Begründung dieser Post erklärte der Regierungs-Kommissar:

Schon seit mehreren Jahren sei beabsichtigt, einen Umbau des Daches des für die Königl. Gesandtschaft bestimmten Hotels in Paris vorzunehmen und dabei die Schieferbedeckung durch ein Zinkdach zu ersetzen. Mit Rücksicht auf die bedeutenden Kosten, welche dieser Dachbau verursachen würde, sei in Ermangelung von Mitteln bisher Anstand genommen, zur Ausführung des Baues schreiten zu lassen. Die Kosten seien im Jahre 1851 von dem Architekten Hittorf in Paris speziell veranschlagt. Nach dieser Veranschlagung belaufe sich der Kostenbetrag, einschließlich der Kosten für eine dabei anzulegende Treppe, auf 58,084 Francs. Inzwischen habe die Verwitterung der Schieferbedeckung in dem Maaße zugenommen, daß Ausbesserungen nicht mehr thunlich seien, vielmehr von dem Baumeister für unerläßlich erklärt worden sei, spätestens im Sommer 1855 den völligen Umbau des Daches vorzunehmen. Die jetzt erforderlichen Kosten würden sich daher wahrscheinlich durch die, vermuthlich mangelhafter gewordene Beschaffenheit des Daches, um etwas erhöhen; auch sei in Frage gekommen, ob durch andere Einrichtung des Dachraumes noch einige Lokalitäten zu gewinnen sein würden, und deshalb sei, während der Anschlag von 1851 nur 58,084 Francs = etwa 15,500 Rthlr. fordere, der Ansatz auf 18,000 Rthlr. gerichtet worden, wodurch jedenfalls dem Uebelstande einer möglichen Nachforderung werde vorgebeugt werden.

Nach diesen Erläuterungen nahm die Kommission auch diese Position für justifizirt an und beschloß:

die Genehmigung des Tit. 5. der extraordinairen Ausgaben zum Betrage von 18,000 Rthlrn. der Kammer zu empfehlen.

Berlin, den 26. Januar 1855.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

v. Patow (Vorsitzender). Reigers (Berichterstatter). Lette. v. Selchow. Thissen. Gamradt. Baron v. Schrötter. Schmidt (Paderborn). Cieszkowski. Dziuba. Mohr. Zenzins. Theissing. Brämer. Schultz. Hüffer. Plaßmann. Rhoden. Otto. Eberhard. Neukirch. Freiherr v. Unruhe-Bomst. v. Heyking.

№ 36.

Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats pro 1855 über den Etat für das Staats-Sekretariat.

(Staatshaushalts-Etat S. 38. Kap. 23. und S. 15. Anlagen Bd. II. S. 78 u. 79.)

Neu erscheinen pro 1855 auf dem Staatshaushalts-Etat die Ausgaben für das Staats-Sekretariat zum Betrage von 11,300 Rthlrn. Die im vorigen Jahre erfolgte Wiedereinberufung des seit 1848 außer Thätigkeit gewesenen Staatsraths hat es nämlich der Königlichen Staats-Regierung nothwendig erscheinen lassen, das früher bestandene Staats-Sekretariat, als das für die Abfassung der Protokolle und Gutachten und für das Formelle des Geschäftsganges bestimmte Organ des Staatsraths, wieder herzustellen, und ist demzufolge die seit 1848 von dem Etat verschwunden gewesene Ausgabe-Position für das Staats-Sekretariat in dem von 24,125 Rthlrn. auf 11,300 Rthlr. ermäßigten Betrage jetzt wieder auf den Etat gebracht.

Gleich beim Eintritt der Kommission in die Berathung dieses Etats-Abschnitts wurden von mehreren Mitgliedern Bedenken gegen die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit der Reaktivirung des Staatsraths, resp des damit in Verbindung stehenden Staats-Sekretariats ausgesprochen. Jedenfalls, wurde weiter bemerkt, sei die Reaktivirung einer Maaßregel von solcher Wichtigkeit und Tragweite, daß zu erwarten gewesen wäre, daß die Staats-Regierung sie nicht bloß durch einfache, ohne allen Kommentar erfolgte Uebernahme der fraglichen Ausgabe-Positionen zum Etat zur Kenntniß der Kammern gebracht, sondern mindestens gleichzeitig ein die Beweggründe zu dieser Maaßregel und deren Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit darlegendes Exposé den Kammern vorgelegt haben würde.

Diesen Bemerkungen schloß sich die Mehrheit der Kommission insofern an, daß mit 11 gegen 7 Stimmen beschlossen wurde:

die Berathung des Etats für das Staats-Sekretariat so lange auszusetzen, bis die Kammer durch eine Denkschrift in die Lage gebracht sei, über die Gründe, welche die Reaktivirung des Staatsraths herbeigeführt haben, und über die Frage, in wie weit diese Institution mit der bestehenden Verfassung im Einklange stehe, sich ein Urtheil zu bilden.

Dem in diesem Beschlusse ausgesprochenen Ansinnen hat die Königliche Staats-Regierung Statt gegeben, indem sie die in der Anlage des gegenwärtigen Berichts abgedruckte „Denkschrift über die Wiedereinberufung des Staatsraths“ der Kommission zugehen ließ.

In Folge dessen nahm die Kommission die Berathung über den Etat für das Staats-Sekretariat wieder auf. Hier bildete nun, bevor man in die Prüfung der einzelnen Positionen eintrat, mit Rücksicht auf den Inhalt der ministeriellen Denkschrift die Frage über die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit, sowie über die Zweckmäßigkeit der Reaktivirung des Staatsraths resp. des Staats-Sekretariates den Gegenstand einer längeren allgemeinen Erörterung.

Diese Erörterung begann damit, daß sich die Kommission das Wesen und die Bedeutung, sowie den Wirkungskreis des Staatsrathes und des damit zusammenhängenden Staats-Sekretariates vergegenwärtigte.

Der Staatsrath ist bekanntlich durch die Verordnung vom 20. März 1817 ins Leben gerufen worden. Nach §. 2. der allegirten Verordnung ist er die höchste berathende Behörde, hat aber durchaus keinen Antheil an der Verwaltung. Zu seinem Wirkungskreis sollten gehören:

a. Alle Gesetze, Verwaltungs- und Verfassungs-Normen dergestalt, daß sämmtliche Vorschläge zu neuen Gesetzen und Einrichtungen durch den Staatsrath an den König gelangen sollten.

b. Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien.

c. Alle Gegenstände, welche durch schon bestehende gesetzliche Bestimmungen vor den Staatsrath gehören.

d. Alle Sachen, welche der König in einzelnen Fällen an den Staatsrath weisen würde, insbesondere Beschwerden der Unterthanen über die Entscheidung der Ministerien.

Mitglieder des Staatsraths sind nach §. 4. l. c. die Prinzen des Königlichen Hauses, mehrere Kategorien von Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind, und endlich diejenigen Staatsdiener, welchen besonderes Königliches Vertrauen Sitz und Stimme im Staatsrathe beilegt. Insbesondere gehört dem Staatsrathe als Mitglied an der Staats-Sekretair, welcher die Feder im Staatsrath zu führen, die Protokolle und Gutachten desselben zu fassen und das Formelle des Geschäftsganges zu besorgen hat, und welchem das nöthige Hülfspersonal überwiesen wird. (§. 6. l. c.)

Der König behält Sich vor, in Fällen, wo Er es für nöthig erachtet, den Vorsitz im Staatsrath Selbst zu führen. Außerdem leitet ein vom Könige ernannter Präsident die Berathungen (§. 3. l. c.) Wenn der König nicht Selbst anwesend im Staatsrathe entscheidet, wird Ihm das Gutachten desselben durch den Präsidenten vorgelegt. Der König bestimmt alsdann, ob Er den Beschluß des Staatsraths genehmigen, oder die Genehmigung verweigern, oder solchen mit Bemerkungen dem Staatsrathe zur anderweiten Berathung zurückgeben wolle.

Jedes Gesetz wird vom Präsidenten des Staatsraths kontrasignirt und vom Staats-Sekretair beglaubigt.

Diese die Organisation und den Wirkungskreis des Staatsraths betreffenden Bestimmungen erlitten eine Modifikation durch die Verordnung vom 6. Januar 1848. Die durch das Patent vom 3. Februar 1847 herbeigeführten Veränderungen in der ständischen Verfassung ließen nämlich eine Vereinfachung und Abkürzung der legislativen Berathungen des Staatsraths erforderlich erscheinen. Die citirte Verordnung ordnete diese Vereinfachungen an und bestimmte zugleich, daß die oben unter a. und b. angegebenen Gegenstände fortan nicht mehr allgemein zum Wirkungskreis des Staatsraths gehören sollten, sondern der König Sich vorbehalte, für jeden Entwurf eines Gesetzes oder einer Verordnung besonders zu bestimmen, ob Er über denselben den Staatsrath mit seinem Gutachten vernehmen wolle.

Im Hinblick auf diese den Staatsrath und das Staats-Sekretariat betreffenden älteren gesetzlichen Bestimmungen wurde nun von einer Seite der Kommission erklärt, daß man aus dem Inhalte der ministeriellen Denkschrift von der Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit der Reaktivirung jener Institutionen keine Ueberzeugung habe gewinnen können, vielmehr diese Institutionen als mit der gegenwärtigen Verfassung unvereinbar, und deshalb auch als durch die Verfassung beseitigt ansehen müsse. Der Staatsrath sei ein integrirender Theil der alten Verfassung vor 1848 gewesen; er habe eine Art von legislativer, wenngleich bloß berathender Körperschaft dargestellt, für eine solche sei innerhalb unseres gegenwärtigen Staatsorganismus kein Platz mehr vorhanden. Insbesondere aber lasse sich das Bestehen des Staatsraths mit der verfassungsmäßigen Minister-Verantwortlichkeit nicht in Einklang bringen. Während früher der Staatsrath die höchste berathende Behörde gebildet, nehme nun das Staats-Ministerium diese Stelle ein; die Minister allein seien die verantwortlichen Rathgeber der Krone. Daraus folge, daß das Bestehen beider Behörden nebeneinander nicht denkbar. Die Minister seien nach den vorerwähnten älteren Gesetzen Mitglieder des Staatsraths; sie beriethen und stimmten in demselben mit, gingen gewissermaaßen in ihm auf und seien durch die Beschlüsse desselben, wenn auch nicht absolut gebunden, doch mindestens in ihrer freien Bestimmung behindert, zumal da diese Beschlüsse der alleinigen Entscheidung Sr. Majestät des Königs unterlägen. Der Staats-Sekretair habe früher gewissermaaßen eine Kontrolle gegen die Staats-Minister ausgeübt; er habe die Gesetze mit zu kontrasigniren gehabt. Auch das sei mit dem Artikel 44. der Verfassungs-Urkunde unvereinbar. Hiernach sei kaum daran gedacht, daß der Staatsrath noch fortbestehe. Ja! die Staats-Regierung selbst habe auch ausdrücklich, unter Zustimmung der Kammern, anerkannt, daß der Staatsrath nicht mehr existire; denn in dem Staatshaushalts-Etat pro 1849 sei die Ausgabe für das Staats-Sekretariat abgesetzt und dabei vermerkt worden:

„24,126 Rthlr. weniger — für das aufgelösete Staats-Sekretariat."

(Gesetz-Samml. pro 1848 S. 461.)

Später hätten die Kammern diesen Etat genehmigt. (Ges.-Samml. pro 1850 S. 177.) Damals seien also alle Faktoren der Gesetzgebung über das Nichtfortbestehen des Staats-Sekretariates einig gewesen, und wenn dasselbe jetzt wieder erstehen solle, so bedürfe es dazu eines neuen Gesetzes. Wenn in der Denkschrift endlich auf den Art. 96. der Verfassungs-Urkunde und auf die Beziehung, in welcher der Staatsrath zu dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte stehe, großes Gewicht gelegt werde, so müsse dem gegenüber darauf aufmerksam gemacht werden, daß in der Bestimmung des Art. 96.: „Ueber Kompetenz-Konflikte rc. entscheidet **ein** durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof" die Worte „ein (nicht der) Gerichtshof" klar genug zu erkennen gäben, daß die Verfassung den Erlaß eines neuen diesen Gerichtshof betreffenden Gesetzes, also die Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1847 beabsichtigt, und somit nur auf den durch das zu erwartende neue Gesetz zu bezeichnenden Gerichtshof verweisen gewollt habe. Wenn ein solches Gesetz bisher noch nicht ergangen, so sei das ein Mangel in der Ausführung der Verfassung, dessen Behebung man noch immer, wie in vielen ähnlichen Fällen, auf die Verheißung der Verfassung gestützt, entgegen zu sehen berechtigt sei.

Auch die Zweckmäßigkeit des Staatsraths in seiner jetzigen Organisation wurde von dieser nämlichen Seite bestritten und bemerkt, daß es für den bloßen Zweck der Vorberathung der Gesetz-Entwürfe eines so großen und schwerfälligen, zu so geringen Attributionen in keinem Verhältniß stehenden Apparates, wie der Staatsrath sei, nicht bedürfe; derselbe Zweck lasse sich leichter und eben so gut durch besondere von den betreffenden Ministern für jeden einzelnen Fall zu bestellende Kommissionen erreichen; überdies könne durch den Staatsrath eine neue die Thätigkeit des Ministeriums lähmende Opposition geschaffen werden, wenn man nicht etwa — was gegenwärtig möglich — systematisch jede Opposition aus demselben verbannen wolle.

Der Regierungs-Kommissar erwiderte hierauf, indem er sich im Allgemeinen auf die Denkschrift vom 5. d. M. bezog:

Wenngleich der Staatsrath seit dem Jahre 1848 nicht einberufen worden, so könne doch die rechtliche Existenz desselben, als Behörde, keinem Zweifel unterliegen, da er weder durch die Verfassung, noch durch ein besonderes Gesetz aufgehoben worden sei; der Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenz-Konflikten, welcher nur aus Mitgliedern des Staatsraths bestehe, sei in anerkannter gesetzlicher Wirksamkeit, und schon zur Komplettirung desselben hätten neue Mitglieder des Staatsraths ernannt werden müssen; die gründliche Prüfung neuer Gesetz-Vorlagen sei der Zweck der Wiedereinberufung des Staatsraths und die Minister-Verantwortlichkeit dadurch um so weniger alterirt, als nach der abschriftlich überreichten Allerhöchsten Ordre vom 21. November 1854 die gutachtlichen Berichte des Staatsraths nicht unmittelbar, sondern nur durch das Staats-Ministerium Sr. Majestät vorgelegt werden sollen, und die Minister in ihren Vorschlägen in keinem Falle an die Beschlüsse des Staatsraths gebunden seien; die Sorge wegen einer etwa hemmenden und schädlichen Opposition aber könne man wohl dem Ministerio selbst überlassen.

Auch mehrere Mitglieder der Kommission schlossen sich im Allgemeinen der in der Denkschrift enthaltenen Ausführung über die rechtliche Forterixistenz des Staatsraths an. Dieselben verwiesen zunächst auf die Art. 109. und 110. der Verfassungs-Urkunde, nach welchen

a. alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der Verfassung nicht zuwiderlaufen, in Kraft bleiben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden,

b. alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Bestimmungen in Thätigkeit bleiben,

und bemerkten dann weiter:

Die Aufhebung des Staatsraths durch ein Gesetz sei

anerkanntermaaßen niemals erfolgt; die beiläufige das Staats-Sekretariat betreffende Anmerkung in margine des Staats-haushalts-Etats pro 1849 könne einem solchen aufhebenden Gesetze nicht gleichgeachtet werden. Es frage sich daher nur, ob etwa die ganze Institution des Staatsraths, als der Verfassung zuwiderlaufend, implicite durch dieselbe beseitigt worden sei. Die Frage müsse verneint werden. Allerdings sei zuzugeben, daß die Funktionen und Attribute des Staatsraths, welche demselben in den Verordnungen von 1847 und 1848 beigelegt worden, auf eine Verfassung, wie sie damals bestand, nicht auf die gegenwärtige, berechnet gewesen, und daß daher die seitdem eingetretene Veränderung der Staats-Verfassung auch auf den Staatsrath nicht ohne Einfluß bleiben könne. Dieses sei in der ministeriellen Denkschrift anerkannt, indem es dort heiße: „Es werde nicht verkannt, daß die inzwischen eingetretene Verfassungs-Veränderung auch auf die Stellung des Staatsraths, insofern derselbe früher der Regel nach die letzte berathende Instanz für die Gesetzgebung gewesen wäre, einen wesentlichen Einfluß geübt habe." Ferner sei dort ausdrücklich ausgesprochen, „daß die Wirksamkeit des Staatsraths (zu welcher derselbe wieder berufen worden), lediglich in der Begutachtung von Gesetz-Entwürfen oder Verwaltungs-Maaßregeln bestehe." Hiermit sei seitens der Staats-Regierung das Anerkenntniß und die Zusicherung gegeben, daß der reaktivirte Staatsrath ausschließlich nur mit solcher Begutachtung sich zu befassen haben werde, und alle sonstigen Funktionen, sofern ihm solche, was nach der Verordnung vom 6. Januar 1848 nicht der Fall zu sein scheine, etwa noch zustehen möchten, von seiner Wirksamkeit ausgeschlossen bleiben. Hiernach reduzire sich also die vorliegende Frage darauf, „ob diejenige Funktion des Staatsraths, welche in der Begutachtung von Gesetz-Entwürfen und Verwaltungs-Maaßregeln bestehe, der Verfassung widerspreche?" Ein solcher Widerspruch sei offenbar gar nicht vorhanden. Von einer Nothwendigkeit, den Staatsrath zu hören, könne schon nach der Verordnung vom 6. Januar 1848 und vollends nach der gegenwärtigen Verfassung nicht mehr die Rede sein. Auf der andern Seite lasse sich aber die Zulässigkeit, das Gutachten des Staatsraths zu vernehmen, ebensowenig bezweifeln. Da der Ausspruch des Staatsraths eben nur Rath und Gutachten sei, und ihm keinerlei bindende oder entscheidende Kraft beiwohne, so würden dadurch die Befugnisse und die freie Selbstbestimmung weder der Faktoren der Gesetzgebung noch auch der Staats-Regierung irgend beschränkt, vielmehr bleibe es völlig freigestellt, in wiefern man auf das Gutachten des Staatsraths Rücksicht nehmen wolle oder nicht. Das Votum des Staatsraths stehe in dieser Beziehung mit dem Gutachten anderer Behörden und der Provinzialstände auf völlig gleicher Linie. Insbesondere aber werde die Verantwortlichkeit der Minister durch den Staatsrath nicht alterirt; denn gesetzt den Fall, das Votum dieser letzteren Behörde falle dem Vorschlage des Ministerii entgegen aus, so werde es natürlich Sache der Minister sein, zu prüfen, ob sie etwa durch die vom Staatsrathe vorgebrachten Gründe bestimmt, ihre frühere Ansicht aufzugeben oder zu modifiziren Veranlassung finden, und für diese veränderte Ansicht mit ihrer Verantwortlichkeit einzustehen im Stande seien. Finde das Ministerium, daß es sich dem Gutachten des Staatsraths nicht konformiren könne, so folge daraus weiter nichts, als daß dieses Gutachten eben so lange, als das Ministerium im Amte bleibe, nicht zur Geltung kommen könne. Denn der Satz bleibe natürlich, wie auch zum Ueberfluß in der Denkschrift hervorgehoben worden, bestehen, daß alle Regierungs-Akte der Krone zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers bedürfen. Aus allem dem ergebe sich, daß der Staatsrath, wenn gleich die veränderte Verfassung auf seine Stellung und seine Attribute einen modifizirenden Einfluß geübt habe, dennoch als rechtlich fortexistirend angesehen werden müsse und somit in seiner Wieder-Einberufung etwas Gesetz- oder Verfassungswidriges nicht gefunden werden könne. — Was nun aber die Zweckmäßigkeit dieser Maaßregel anbelange, so müsse es gewiß im hohen Grade wünschenswerth erscheinen, daß die Gesetz-Entwürfe nicht bloß in den einzelnen Ministerien ausgearbeitet, sondern auch, bevor sie zur Vorlage an die Kammern gelangten noch von einer Versammlung geprüft würden, von welcher man voraussetzen dürfe, daß sich darin Intelligenz, Fachkunde, Kenntniß der wahren Bedürfnisse des Landes und praktische Erfahrung zusammenfinden werde. Die Erfahrungen der letzten Jahre, namentlich das Schicksal der Gemeindeordnungs-Entwürfe, habe das Bedürfniß zu einer umfassenderen Vorberathung der Gesetzentwürfe, als ihnen im betreffenden Ressort-Ministerio zu Theil werden könne, allerwärts sehr fühlbar gemacht.

Von noch anderer Seite wurde zwar der Regierung das Recht zur Wieder-Einberufung des Staatsraths, als einer Kommission zur Vorberathung der Gesetzentwürfe, (nicht des Staatsraths in seiner alten Bedeutung,) in so fern nicht bestritten, als dieses ohne Kosten habe geschehen können, wenn aber der Zweck nicht ohne neue Geldmittel zu erreichen gewesen, die vorherige Zustimmung der Kammern zu den betreffenden Ausgaben für durchaus nothwendig gehalten. Es wären, wurde bemerkt, hier wiederum, wie dies schon früher in mehreren Fällen vorgekommen und monirt worden, Einrichtungen getroffen und dadurch Ausgaben verursacht, welche durch ein entgegenstehendes Votum der Kammer nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten; dadurch sei die Kammer zur nachträglichen Genehmigung dieser Ausgaben indirekt gezwungen; ein solches Verfahren erscheine der Stellung und den Rechten der Kammer nicht angemessen und werde daher der Antrag gestellt:

Die Kammer wolle beschließen:

die Erklärung abzugeben:

daß sie die Wiederberufung des Staatsraths, insofern dieselbe nicht ohne die Aufstellung eines die Mehrausgabe von 11,300 Rthlrn. herbeiführenden Etats möglich gewesen, und die theilweise bereits erfolgte Besetzung der in diesem Etat ausgebrachten Stellen ohne vorherige Zustimmung der Kammern mit dem verfassungsmäßig den Kammern zustehenden Rechte der Ausgaben-Bewilligung nicht vereinbar finde,

und die Erwartung wiederholt auszusprechen:

daß die Staats-Regierung mit Maaßregeln, welche mit einer in dem vereinbarten Etat nicht vorgesehenen Ausgabe verbunden sind, künftig nicht ohne vorherige Bewilligung dieser Ausgabe durch die Kammer vorgehen werde.

Ein Mitglied der Kommission, welches gleichfalls das Recht der Staats-Regierung zur Reaktivirung des Staatsraths nicht in Abrede stellen wollte, hielt jedoch unter Bezugnahme auf dasjenige, was bereits oben in Betreff der durch die Verfassung herbeigeführten veränderten Stellung und Bedeutung des Staatsraths bemerkt worden ist, ein Gesetz über die Funktionen und die künftige Stellung dieser Behörde für nothwendig und stellte deshalb den Antrag:

für den Fall der Genehmigung der für das Staats-Sekretariat ausgebrachten Etats-Positionen, gleichzeitig

die Erwartung auszusprechen, daß die Staats-Regierung des Baldigsten den Kammern einen Gesetz-Entwurf über die künftige Organisation und die Attributionen des Staatsraths zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorlegen werde.

Noch ein anderes Mitglied endlich, welches sich ausdrücklich zu der Rechtsansicht bekannte, daß der Staatsrath eine rechtlich fortexistirende Behörde sei, hielt zugleich und eben deßhalb es für unumgänglich nothwendig, daß die Mitglieder dieser Behörde gleich allen anderen Staatsbeamten den Eid auf die Verfassung leisteten, und brachte, als der Regierungs-Kommissar auf die dieserhalb an ihn gerichtete Frage erwidert hatte, daß die Mitglieder des Staatsraths als solche nicht vereidigt seien, weil die Regierung sie als solche, nicht als Staats-Beamte im Sinne des Art. 108. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 angesehen habe, den Antrag ein:

die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die bisher unterbliebene Beeidigung derjenigen Mitglieder des Staatsraths, welche den Eid auf die Ver-

fassung noch nicht geleistet haben, in Gemäßheit des Art. 108. der Verfassungs-Urkunde ungesäumt von der Staats-Regierung veranlaßt werden wird.

Bevor über diese gestellten Anträge abgestimmt wurde, hielt es die Kommission für erforderlich, zuvor die einzelnen Positionen des Etats für das Staats-Sekretariat einer Prüfung zu unterwerfen. Es wurde dabei bevorwortet, daß die bei den einzelnen Positionen etwa vorkommenden Abstimmungen nur als eventuelle anzusehen sein würden, und daß, nachdem die Prüfung der einzelnen Positionen vollendet sein werde, zuerst gleichfalls eventuell über die obgedachten drei Anträge und endlich definitiv über das Ganze des Etats für das Staats-Sekretariat Beschluß gefaßt werden solle.

Was nun die einzelnen Positionen anbelangt, so ist

1. unter Tit. I. Nr. 1. a. das Gehalt des Staats-Sekretairs mit 4500 Rthlr. (darunter künftig wegfallend 2500 Rthlr.) ausgebracht. Hierbei ist in der Colonne „Erläuterungen" bemerkt, daß als dauerndes Gehalt der früher etatsmäßige Betrag von 2000 Rthlrn. angesetzt und zur Erfüllung der seitherigen Besoldung des derzeitigen Staats-Sekretairs ad 4500 Rthlr., noch der Betrag von 2500 Rthlr. in die Aussterbe-Colonne aufgenommen worden sei.

Eine Vergleichung des Etats pro 1848 ergiebt ferner, daß der gegenwärtige Staats-Sekretair, welcher auch im Jahre 1848 dieses Amt bekleidete, damals

als fortdauerndes Gehalt	2000 Rthlr.
als persönliche Zulage	1500 Rthlr.
außerdem als Präsident des Ober-Censur-Gerichts ein Gehalt von	1000 Rthlr.
im Ganzen	4500 Rthlr.

bezog.

Eben dieses nämliche Diensteinkommen von 4500 Rthlrn., welches der fragliche Beamte auch in der Zwischenzeit von 1848 bis jetzt, während welcher er interimistisch als Unter-Staats-Sekretair im Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten fungirte, aus dem Etat für das letztgedachte Ministerium bezog, ist also in dem vorliegenden Etat für ihn wieder ausgeworfen worden.

Diese Position wurde in der Kommission von mehreren Seiten angefochten.

Von einer Seite wurde bemerkt, daß die Stelle des Staats-Sekretairs von jeher nur als ein Nebenamt betrachtet und behandelt worden sei, und wenn dieses zu einer Zeit der Fall gewesen, wo dem Staatsrathe viel mehr Geschäfte als jetzt obgelegen, so habe man erwarten dürfen, daß diese Praxis auch jetzt festgehalten worden wäre, um den Etat nicht mehr, als wirklich nöthig, zu belasten.

Der Regierungs-Kommissar erwiderte darauf, daß sich noch nicht voraussehen lasse, wie viel Gesetze dem Staatsrath zur Begutachtung vorgelegt werden würden, und daß man deshalb über den Umfang der Geschäfte des Staats-Sekretariates sich noch kein sicheres Urtheil bilden könne. Uebrigens sei die Regierung des Willens, die Stelle des Staats-Sekretairs als ein Nebenamt mit einer Besoldung von 2000 Rthlrn. mit einem anderen Amte in einer Person zu verbinden; nur habe sich für den Augenblick noch keine passende Gelegenheit zu einer derartigen Kumulation gefunden.

Von einer anderen Seite wurde es geradezu für unzulässig erklärt, daß für den derzeitigen Staats-Sekretair außer dem früheren dauernden Gehalte von 2000 Rthlrn. noch ein Aussterbe-Gehalt von 2500 Rthlrn. auf den Etat gebracht werde. Auf die desfallsige Seitens des Regierungs-Kommissars und eines Mitgliedes der Kommission gemachte Bemerkung, daß dem gegenwärtigen Staats-Sekretair aus seiner früheren Stellung ein rechtlicher Anspruch auf eine Besoldung von 4500 Rthlrn. zustehe und daß nach allgemeinen für die Aufstellung des Etats maaßgebenden Grundsätzen das zur Erfüllung dieser Besoldung erforderliche Aussterbe-Gehalt eben an dieser Stelle, wo das dauernde Gehalt des betreffenden Beamten auf dem Etat erscheine, seine Stelle finden müsse, wurde replizirt, daß es nicht die Absicht sei, dem derzeitigen Staats-Sekretair seinen persönlichen Anspruch auf ein Gehalt von 4500 Rthlrn. zu bestreiten; es werde nur behauptet, daß es nicht gerechtfertigt sei, auf dem neu aufgestellten Etat für das Staats-Sekretariat einen Besoldungssatz von 4500 Rthlrn. auszubringen, während es feststehe, daß das normalmäßige Gehalt nur 2000 Rthlr. betrage, zumal der Geschäftsumfang des Staats-Sekretariates gegen früher abgenommen habe und der gegenwärtige Staats-Sekretair früher in dieser Stellung incl. persönliche Zulage nur 3500 Rthlr., 1000 Rthlr. aber für eine ganz andere amtliche Funktion, nämlich als Präsident des Ober-Censur-Gerichts bezogen habe. Wenn dem Staats-Sekretair Anspruch auf Entschädigung wegen des entzogenen höheren Gehaltes zustehe, so sei es Sache der Regierung, ihm solche aus irgend einem sonstigen geeigneten Fonds zu gewähren; hier auf dem Etat des Staats-Sekretariates könne sie aber keinen Platz finden.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde sodann das dauernde Gehalt des Staats-Sekretairs ad 2000 Rthlr. ohne Widerspruch angenommen, dagegen die Bewilligung des Aussterbegehalts ad 2500 Rthlr. für den zeitigen Staats-Sekretair mit 21 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

2. In Betreff der Besoldungen für die Subaltern- und Unterbeamten des Staats-Sekretariates (Tit. I. Nr. 1. b—d. incl.) wurde in der Kommission gegen den in den Erläuterungen zum Etat ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz, „daß die Beamten des Staats-Sekretariates hinsichtlich der Besoldungen den Beamten der Ministerien gleich zu stellen seien," mit Rücksicht auf die ganze Stellung und Bestimmung dieser Behörde nichts zu erinnern gefunden. — Die Zahl der Subaltern- und Unterbeamten ist, wie die Erläuterungen ergeben, gegen den Etat pro 1848 erheblich vermindert; ihre Gehälter sind überall nach den Normal-Durchschnittssätzen für die Ministerialbeamten gleicher Kategorie bemessen, und bleiben durchgehends hinter den früheren Besoldungen zurück. — Die Kommission hat daher hier keine Ausstellungen zu machen.

3. Ebenso sah sich die Kommission bei Tit. I. Pos. 2. (zu Unterstützungen der Subaltern- und Unterbeamten — 200 Rthlr.), so wie bei dem unter Tit. II. ausgebrachten sächlichen Fonds ad 3000 Rthlr. zu keinen Erinnerungen veranlaßt.

Nachdem hiermit die Prüfung der einzelnen Positionen des vorliegenden Etats beendigt war, wurden die oben (S. 6. und 7.) formulirten drei besonderen Anträge und demnächst das Ganze des Etats für das Staats-Sekretariat — nach Fortfall des Aussterbegehalts von 2500 Rthlr. Tit. I. Nr. 1 a. — zur Abstimmung gebracht. Die Kommission genehmigte sowohl jene drei Anträge, als auch das Ganze des Etats mit Stimmenmehrheit, und zwar den ersten Antrag mit 21 gegen 10, den zweiten mit 20 gegen 11, den dritten mit 22 gegen 9 und endlich das Ganze des Etats mit 24 gegen 7 Stimmen.

Die Kommission empfiehlt daher der Hohen Kammer:

1. den drei, Seite 6. und 7. dieses Berichts formulirten Anträgen zustimmen und
2. die ganze Ausgabe für das Staats-Sekretariat — nach Fortfall des Aussterbegehalts von 2500 Rthlr. — auf 8800 Rthlr., und zwar Tit. I. persönliche Ausgaben auf 5800 Rthlr., und Tit. II. sächliche und vermischte Ausgaben auf 3000 Rthlr. feststellen zu wollen.

Berlin, den 29. Januar 1855.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.
v. Patow (Vorsitzender). Reigers (Berichterstatter). Carl (Luckenwalde). Kühne. Roht. Cieszkowski. v. Bockum-Dolffs. Crusius. v. Heyking. Freiherr v. Unruhe-Bomst. Baron v. Schrötter. Rohden. Eberhard. v. Selchow. Schultz. Zenzius. Otto. Mohr. Plaßmann. Schmidt (Paderborn). Dziuba. Brämer. Gamradt. Hoene. Pannenberg. Lette.

Anlage A.

Denkschrift
über
die Wieder-Einberufung des Staatsraths.

Der Staatsrath ist durch die Allerhöchste Verordnung vom 20. März 1817 (Gesetz-Sammlung von 1817, S. 67.)

eingesetzt worden. Derselbe wird im §. 2. dieser Verordnung als die höchste berathende Behörde für die Krone bezeichnet. Er soll aber keinen Antheil an der Verwaltung haben. Seine Hauptbestimmung besteht nach dem gedachten §. 2., sowie nach §. 5. der Verordnung, betreffend die Vereinfachung der Berathungen des Staatsraths', vom 6. Januar 1848 (Gesetz-Sammlung von 1848, S. 15.) darin, diejenigen Gesetz- und Verordnungs-Entwürfe zu begutachten, welche ihm zu diesem Zwecke von des Königs Majestät vorgelegt werden. Nach §. 23. der Verordnung vom 20. März 1817 ist zur jedesmaligen Zusammenberufung des Staatsraths ein Königlicher Befehl nöthig.

Nachdem die Thätigkeit des Staatsraths durch die Ereignisse des Jahres 1848 unterbrochen worden war, ist mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. Januar 1852 die Stelle des Staatsraths-Präsidenten durch Uebertragung derselben an den Minister-Präsidenten wieder besetzt und demnächst durch die Allerhöchste Ordre vom 27. Juni 1854 die Wiedereröffnung des Staatsraths angeordnet worden, die am 4. Juli 1854 stattgefunden hat.

Ueber die Beweggründe zu dieser Maaßregel ist Folgendes zu bemerken: Die Erfahrungen der letzten Jahre hatten bewiesen, wie wünschenswerth es sei, größere Gesetz-Entwürfe von tief eingreifender Bedeutung, bevor solche den Kammern vorgelegt werden, einer umfassenden, auf die Aufrechthaltung der nöthigen Uebereinstimmung in den Gesetzen des Landes gerichteten Prüfung zu unterwerfen. Zu einer derartigen Prüfung erschien der Staatsrath vermöge seiner Zusammensetzung aus erfahrenen, den verschiedenen Zweigen der Verwaltung angehörenden Staatsmännern vorzugsweise geeignet. Es wurde dabei nicht verkannt, daß die inzwischen eingetretene Verfassungs-Veränderung auch auf die Stellung des Staatsraths, insofern derselbe früher der Regel nach die letzte berathende Instanz für die Gesetzgebung gewesen war, einen wesentlichen Einfluß geübt habe. Es wurde aber angenommen, daß der Staatsrath dessenungeachtet auch in Zukunft durch eine gründliche Vorprüfung wichtiger Gesetz-Entwürfe, sowie durch Begutachtung anderer, für die Staats-Regierung wichtiger Gegenstände Seiner Majestät dem Könige und dem Lande sehr nützliche Dienste werde leisten können.

Daß es zu der, auf diesen Beweggründen beruhenden Wiedereinberufung des Staatsraths der Zustimmung der Kammern oder mit anderen Worten eines Gesetzes nicht bedurfte, kann wohl keinem Zweifel unterliegen. Denn der Staatsrath ist eine durch ein Gesetz angeordnete Behörde, die eben deshalb so lange fortbesteht, bis sie durch ein Gesetz wieder aufgehoben wird. Ein solches Gesetz ist aber weder im Jahre 1848, noch später ergangen. Wenn die Thätigkeit des Staatsraths seit dem Jahre 1848 bis zum Jahre 1854 geruhet hat, so liegt der Grund nur darin, daß während dieser Zeit des Königs Majestät Sich nicht bewogen gefunden haben, das Gutachten des Staatsraths über irgend einen Gegenstand der Gesetzgebung oder der Verwaltung zu erfordern, daß mithin inzwischen keine Veranlassung vorhanden war, den Staatsrath zusammenzuberufen. Indessen ist auch in der gedachten Zwischenperiode das Fortbestehen des Staatsraths nicht ohne praktische Bedeutung geblieben. Der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte darf nämlich — nach §. 1. des Gesetzes über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden vom 8. April 1847 (Gesetz-Sammlung von 1847, S. 170) — nur aus Mitgliedern des Staatsraths zusammengesetzt werden. Die rechtliche Existenz dieses Gerichtshofes, der im Art. 96. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ausdrücklich anerkannt wird und der seine Thätigkeit niemals unterbrochen hat, ist hiernach durch das Fortbestehen des Staatsraths bedingt. Dasselbe hat insofern selbst in der Verfassungs-Urkunde eine wenigstens indirekte Anerkennung gefunden.

Daß auch die umfangreichere Wirksamkeit, zu welcher der Staatsrath im Jahre 1854 wieder berufen worden ist, mit der Verfassungs-Urkunde nicht im Widerspruch steht, — darüber kann ein Bedenken nicht obwalten. Diese Wirksamkeit besteht lediglich in der Begutachtung von Gesetz-Entwürfen oder Verwaltungs-Maaßregeln. Die vom Staatsrath begutachteten Gesetz-Entwürfe können, ohne vorgängige Zustimmung der Kammern nicht zu Gesetzen erhoben werden. Die Beschlußnahme der Kammern darüber ist durch das Gutachten des Staatsraths in keiner Weise beschränkt. Von einer Beeinträchtigung der den Kammern verfassungsmäßig zustehenden Rechte durch die erneuerte Wirksamkeit des Staatsraths kann daher nicht die Rede sein. Ebensowenig wird die verfassungsmäßige Stellung der Minister durch den Staatsrath gestört oder geändert. Die Minister Seiner Majestät des Königs sind an die Gutachten des Staatsraths nicht gebunden. Die Freiheit ihrer Entschließungen über die von ihnen der Krone zu ertheilenden Rathschläge ist dadurch nicht beschränkt, und es bleibt, wie sich von selbst versteht, nach, wie vor, bei der Bestimmung im Artikel 44. der Verfassungs-Urkunde, daß alle Regierungs-Akte des Königs zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers bedürfen, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Berlin, den 5. Januar 1855.

(gez.) **v. Manteuffel.**

Anlage B.

Einverstanden mit Ihren Vorschlägen in dem Berichte vom 21. d. M. bestimme Ich, daß die vom Staatsrath berathenen Gesetz-Entwürfe in der nach den Beschlüssen desselben berichtigten Fassung fortan nur mit einem Beglaubigungs-Vermerke versehen werden sollen, welcher von dem Präsidenten des Staatsraths, von den Ministern, zu deren Ressort die Sache gehört, und von dem Staats-Sekretair zu vollziehen ist. Eben so genehmige Ich, daß die gutachtlichen Berichte des Staatsraths, bevor sie an Mich gelangen, durch Sie dem Staats-Ministerium vorgelegt werden, welches Mir dieselben sodann mit seinen Vorschlägen über die weitere Behandlung der Sache einzureichen hat.

Bellevue, den 21. November 1854.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Manteuffel.

An
den Präsidenten des Staatsraths und Minister-Präsidenten Freiherrn v. Manteuffel.

№ 37.

Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für 1855, betreffend den Etat für Handel, Gewerbe und Bauwesen.

(Staatshaushalts-Etat, S. 24. 42. 50.)

Im Wesentlichen ist in dem Etat gegen den Etat für 1854 nichts geändert.

Einnahmen.

(Staatshaushalts-Etat S. 10. S. 24. Kap. 17. Tit. 3. — Anlagen Band III. S. 2. 20. 22.)

In der Anlage A. und B. (S. 20. und 22.) finden sich die Gründe angegeben, warum die Einnahmen für dieses Jahr um rund 5863 Rthlr. mehr veranschlagt worden, so daß die Gesammtsumme derselben 49,537 Rthlr. 2 Sgr. 11 Pf. beträgt. Es scheint unbedenklich, diese Summe mit rund 49,537 Rthlr. zu genehmigen, worauf die Kommission daher anträgt.

Für die Rückeinnahmefonds sind (durchschnittlich nach den 3 Jahren 1851 bis 1853 berechnet) und zwar

a) für Land- und Wasserbauten . .	21,700 Rthlr.
b) für die Chaussee-Unterhaltung . .	18,000 „
c) für Chaussee-Neubauten	21,700 „
Summa	61,400 Rthlr.

wie bisher ante lineam ausgeworfen. Das betreffende Verfahren ist in früheren Berichten erläutert und von der Kammer gebilligt worden.

Ausgaben.

Fortdauernde.

(Staatshaushalts-Etat S. 42. Kapitel 37. — Anlagen Band III. S. 4.)

Die Etatstitel haben keine Veränderungen erfahren; diese haben vielmehr nur in einzelnen Nummern stattgefunden, wie dies weiter unten näher angegeben werden wird. Die Pensionsbeiträge sind selbstredend den vorgekommenen Veränderungen der Etats-Positionen und Gehälter gefolgt.

Tit. I. An persönlichen Ausgaben bei dem Ministerio.

(Staatshaushalts-Etat S. 42. — Anlagen Band III. S. 4.)

Hierbei finden nur folgende Veränderungen gegen den vorjährigen Etat statt:

Ad Nr. 1. Central-Verwaltung bei dem Ministerium für Handel ꝛc. ist ein Betrag von 50 Rthlr. aus Nr. 3. übertragen, um dem dritten Beamten des Central-Büreaus eine seinem Dienstalter entsprechende Zulage zu gewähren.

Es wurde nichts dagegen erinnert.

Ad Nr. 2. Ministerial-Abtheilung II., III. und IV., einschließlich der technischen Bau-Deputation. Hier ist pro 1855 eine neue Rathsstelle in Zuwachs gekommen, mit dem Durchschnittsgehalt von 2400 Rthlrn., weil die zunehmende Ausdehnung der Chausseen und die nothwendige Beaufsichtigung der erforderlichen Herstellungen derselben durchaus die Beihülfe eines zweiten Rathes erfordert (vergl. Anl. Bd. III. S. 20.).

Es wurde hiergegen Seitens der Kommission nichts eingewendet.

(In Folge eines Druckfehlers heißt es übrigens in Zeile 5. dieser Nummer 19 Räthe à 2000 Rthlr. und 2800 Rthlr., während es heißen soll, 19 Räthe à 2000 Rthlr. bis 2800 Rthlr.)

Ferner ist ad c. Kanzlei (S. 6. und 7.) der Beamte, der bisher die künftig wegfallenden 200 Rthlr. bezog, in das Kanzlei-Direktorgehalt getreten, wodurch diese 200 Rthlr. nunmehr ausscheiden und die betreffende Position gegen voriges Jahr um so viel vermindert wird.

Hiernach erhöht sich dieser ganze Titel gegen 1854 um 2200 Rthlr. und wird von der Kommission darauf angetragen, den Gesammtbetrag desselben von 132,090 Rthlr. als gerechtfertigt anzuerkennen, jedoch dabei bemerkt, daß 11 Kanzleisekretaire normalmäßig à 600 Rthlr. statt 6750 Rthlr. nur 6600 Rthlr. und 11 Kanzleidiener nebst Portier und Hausdiener grundsätzlich à 300 Rthlr., nur 3900 Rthlr. beziehen sollten, während sie jetzt 3940 Rthlr. erhalten, so daß resp. 150 Rthlr. und 40 Rthlr. davon eigentlich in die Kolonne der künftig wegfallenden Beträge aufzunehmen wären. (Vergleiche darüber den Schluß des Vorberichts der vorjährigen Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats S. 13.) Indessen ist dabei nicht zu vergessen, daß mehrere Kategorien von Beamten in dieser Verwaltung mit ihren Gehältern durchschnittlich die Normalsätze noch nicht erreichen, wie z. B. die 31 Beamten bei Tit. I. 1. und I. 26. (deren Gehälter jetzt um 150 Rthlr., und wenn die 200 Rthlr. bei Tit. I. 1. wegfallen, um 350 Rthlr. geringer sind, als die Normalsätze; ferner die 19 Räthe bei Tit. I. 2. a., deren Gehälter ebenso um 900 Rthlr. geringer sind ꝛc.

Die im vorigen Jahre gewünschte Veränderung im Zusatz zu Nr. 5. ist erfolgt.

Tit. II. Sächliche Ausgaben der Ministerial-Verwaltung ꝛc.

(Staatshaushalts-Etat S. 42. — Anlagen Band III. S. 8.)

ist unverändert geblieben, und wird daher die Genehmigung des Betrages von 20,403 Rthlrn. Seitens der Kommission beantragt.

Tit. III. Persönliche Ausgaben für das bautechnische Beamten-Personal und die Hafen- und Schifffahrts-Beamten.

(Staatshaushalts-Etat S. 42. — Anlagen Band III. S. 8.)

(In Folge eines Schreibfehlers steht in dem Spezial-Etat Tit. III. sub 1. in der Zweiten Zeile „in Abstufungen von 1100 bis 1600 Rthlr." während es heißen muß, „in Abstufungen von 1000 bis 1600 Rthlr.")

Es kommen hier nur folgende Posten in Zuwachs.

Abschnitt A. Baubeamten-Besoldungen.

ad Nr. 4.	800 Rthlr.	Gehalt, Fuhrkosten, Zeichnen- und Schreibmaterialien-Vergütigung;
ad Nr. 7.	80 „	zur Gewährung von mechanischer Arbeitshülfe;
ad Nr. 8.	100 „	Lokalzulage für einen beim Polizei-Präsidium zu Berlin neu anzustellenden Land-Baumeister.

Zur Rechtfertigung dieser Mehr-Ausgabe wird (Anl. A. Band III. S. 20.) angegeben, daß für die Bearbeitung der jährlich an Umfang zunehmenden baupolizeilichen Geschäfte in Berlin Ein Baubeamter (Bauinspektor) schon seit Jahr und Tag nicht mehr genüge.

Außerdem haben in dem Spezial-Etat (Anl. C. Nr. 1. S. 24. bis 27.) der Besoldungen der Baubeamten mehrere Uebertragungen stattgefunden, veranlaßt durch das Aufrücken von Beamten in besser dotirte Stellen, ohne daß dadurch eine Etats-Erhöhung veranlaßt wird.

Dabei ist die Durchführung des vor zwei Jahren der Kommission vorgelegten Normal-Etats für die Baubeamten (vergl. S. 5. des vorjährigen Berichts) dadurch möglich geworden, daß mehrere Bauinspektoren, welche bei der Organisation noch nicht Bauinspektor-Stellen erhalten konnten, und seitdem Kreis-Baumeisterstellen verwalteten, im Laufe des Jahres pensionirt oder gestorben sind.

Wegen der Staatsämter aus Staatsfonds (Band III. S. 29.) fand sich nichts zu erinnern.

Abschnitt B. Persönliche Ausgaben der Beamten der Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

(Anlagen Band III. S. 12. und Beilage D. S. 30. sowie Erläuterungen S. 20.)

Die vorjährige Summe von 29,556 Rthlr. ist in diesem Jahre erhöht worden um 4,385 Rthlr. und zwar um folgende Posten:

a) für 5 Lootsen und 1 Oberlootsen zu Posthaus an Remuneration	1,100 Rthlr.
und an Gebühren-Antheilen der städtischen Stralsunder Lootsen für die von ihnen in die See gelootseten Schiffe welche früher von der Regierung zu Stralsund extraordinair berechnet resp. vereinnahmt wurden, was jedoch den allgemeinen Verwaltungs-Grundsätzen entgegen ist. Sie erscheinen darum auch jetzt (S. 22. Anl. B. sub b. 3.) neu in Einnahme,	485 „
b. demnächst sind neu hinzugetreten für 3 Fabriken-Inspektoren zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 wegen Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in den Fabriken . .	2,800 „
Summa wie oben	4,385 Rthlr.

Es fand sich hiergegen nichts zu erinnern.

Abschnitt C. Persönliche Ausgaben der Unter-Beamten der Bauverwaltung mit Ausschluß der Chaussee-Aufseher und Wärter.

(Anlagen Band III. S. 12. S. 21. S. 33.)

Dieser Abschnitt ist gegen 1854 erhöht um 3,771 Rthlr. — Sgr.

Es waren nämlich 1854 dafür ausgeworfen	84,758 „	25 „
wovon pro 1855 abgehen . . .	276 „	— „
bleiben	84,482 Rthlr.	25 Sgr.
dagegen zutreten	4,047 „	— „
macht pro 1855	88,529 Rthlr.	25 Sgr.

Ueber diese resp. Verminderungen und Vermehrungen sind die erforderlichen Erläuterungen (auf Seite 21. und in Beilage E. Seite 33. und 34. gegeben.

Es fand sich gegen diese Erhöhung um so weniger etwas

zu erinnern, als sie vorzugsweise veranlaßt wird durch die Vermehrung des Einkommens solcher Unterbeamtenstellen, für die es jetzt schon zum Theil wegen der Geringfügigkeit des Einkommens schwer hält, Bewerber zu finden.

Zu bemerken ist ferner, daß in der Wegfall-Kolonne dieses Abschnitts die Summe von 2018 Rthlr. gegen voriges Jahr auf 1834 Rthlr., also um 184 Rthlr. herabgesetzt worden ist, weil wirklich bereits 120 Rthlr. davon zum Heimfall gekommen sind, außerdem aber, in Folge Allerhöchster Ermächtigung, statt der zum Wegfall bestimmten 100 Rthlr. für die Schloßthurm-Musici zu Königsberg nur 36 Rthlr. von der Wächterstelle daselbst künftig wegfallen sollen, wodurch sich jene Summe von 1834 Rthlr. pro 1855 herausstellt. Die Kommission fand hiergegen nichts zu erinnern.

Abschnitt D. Stellvertretungs-, Versetzungs- und Umzugskosten 3000 Rthlr. bleiben unverändert gegen voriges Jahr.

Hiernach schließt der Tit. III. mit der Summe ab von 551,091 Rthlr. und wird auf deren Genehmigung hierdurch von der Kommission angetragen.

Tit. IV. An sächlichen Ausgaben bei der Handels-, Gewerbe- und Bau-Verwaltung.

(Staatshaushalts-Etat Kap. 37. S. 42. — Anlagen Band III. S. 12. 21. 31. 34.)

Gegen voriges Jahr sind hinzugetreten 15 Rthlr. für verschiedene kleine Ausgaben, die auf Seite 21 näher spezifizirt sind, wogegen weniger in Ansatz kommen 115 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf., die auf S. 34. unten, näher erläutert werden. Es läßt sich nichts dagegen erinnern, weshalb die Kommission auf Genehmigung dieses Titels im Betrage von 5764 Rthlrn. anträgt.

Im vorigen Jahre waren als künftig wegfallend sub Nr. 2. aufgeführt 7 Rthlr. 16 Sgr., die nach der Erläuterung auf Seite 34. als sächliche Ausgaben für die Schloßthurm-Musici in Königsberg (vergl. oben) künftig nicht zu entbehren und mithin pro 1855 in der betreffenden Kolonne in Abgang gebracht sind.

Bei der Geringfügigkeit des Gegenstandes ging die Kommission darüber ohne nähere Erläuterung hinweg.

Tit. V. Zur Unterhaltung unchaussirter Wege, der Wasserwerke, Brücken, Fähren rc. und der Dienstgebäude incl. General-Baufonds.

(Staatshaushalts-Etat Kapitel 37. S. 42. — Anlagen Band III. S. 12. 21. 35.)

Derselbe ist im Ganzen gegen voriges Jahr um 4101 Rthlr. 15 Sgr. vermindert, wie dies in Beilage F. (S. 37. der Anlagen) näher dargethan ist, und beträgt
im Ganzen . . . . 1,085,570 Rthlr. 15 Sgr.
oder rund . . . . 1,085,571 " — "

Die gedachten Verminderungen hat die Kommission durchgehends als gerechtfertigt angesehen.

In Bezug auf die in Nr. 6. (S. 37.) ausgeworfenen 60 Rthlr. Mehrausgabe für die Promenaden bei der Stadt Arnsberg wird die Erläuterung gemacht, daß die Verpflichtung zur Unterhaltung und Verschönerung dieser Anlagen aus der Staatskasse bei der Besitznahme im Jahre 1813 mit übernommen worden war.

Was die (S. 37. sub 9.) angegebenen Mindereinnahmen an Ruhrgefällen rc. bei dem Fonds zur Unterhaltung der Wasserwerke an der Ruhr im Betrage von 5255 Rthlr. betrifft, so stellt diese Summe die ganze Verminderung an Einnahme nach Kompensation mit den Mehreinnahmen dar, unter denen bereits (S. 22. Anlage sub B. b. 4.) der Mehrertrag an Zinsen bei dem vorliegenden Etat vereinnahmt ist, während die Gefälle bei den indirekten Steuern (Band I. S. 111.) mit 94,191 Rthlr. in Einnahme erscheinen. Nach der von der Königlichen Regierung zu den Akten der Kommission gegebenen Nachweisung beträgt übrigens das Kapitalvermögen der Ruhrschiffahrts-Verwaltung (exkl. Grundstücke) nach dem Etat pro 1855: 555,243 Rthlr. 9 Sgr. 10 Pf., von denen ein Zinsenertrag von 21,980 Rthlr. erwartet wird.

In Bezug auf die sub a. dieses Titels erwähnten Kosten zur Unterhaltung des Steinpflasters in Berlin wurde auf die Anfrage eines Mitgliedes der Kommission, von dem Vertreter der Königlichen Staats-Regierung der Aufschluß gegeben, daß diese Verpflichtung auf einem in Folge eines Judikats abgeschlossenen Vergleich der Königlichen Staats-Regierung mit der Stadt Berlin beruhe, auch dieselbe schon früher von der Hohen Kammer anerkannt worden sei.

In Betreff der in der Anlage F. (S. 36. pos. 21.) aufgeführten 3,200 Rthlr. für den Regierungsbezirk Arnsberg wurde von einer Seite bemerkt, daß, obgleich die Summe, der Absicht der Königlichen Staats-Regierung entsprechend, dem ganzen Regierungsbezirke zu Gute kommen sollte, die Bezirks-Regierung dieselbe nur für den Theil verwende, der zu dem ehemaligen Herzogthum Westphalen gehört habe. Der Vertreter der Königlichen Staats-Regierung sagte eine Untersuchung der Sachlage zu, indem er auf eine weitere Erklärung nicht vorbereitet sei. Er werde jedoch bei Prüfung des nächstjährigen Etats nähere Mittheilung darüber machen.

Wie im vorigen Jahre ist die beabsichtigte Vertheilung des General-Baufonds zu den Akten der Kommission gegeben worden, mit dem Bemerken, daß allerdings im Laufe des Jahres, dem eintretenden Bedürfniß gemäß, Abweichungen von dieser Vertheilung stattfinden könnten; ja nach Umständen — unvermeidlich seien. Uebrigens sei die Königliche Staats-Regierung gern bereit, für die Vergangenheit über die stattgehabte Vertheilung näheren Aufschluß zu geben, wie dies auch bereits (vergleiche unten) für das Jahr 1853 geschehen ist.

Die Kommission findet hiernach kein Bedenken, auf Genehmigung der für den Titel V. ausgeworfenen Summe von rund 1,085,571 Rthlr. anzutragen.

Noch kam bei diesem Titel wie im vorigen Jahre (vergl. S. 9. des vorjährigen Berichts) der Umstand zur Sprache, daß die Vorlegung einer allgemeinen Wegebau-Ordnung und die Regelung der Verpflichtung des Staats zur Unterhaltung öffentlicher Straßen nach gleichen Grundsätzen, zwar ein längst gefühltes Bedürfniß sei, aber immer noch ein Hinderniß in den mangelnden Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Ordnungen finde, dessen baldige Beseitigung sehr wünschenswerth sei. Allgemein wurde anerkannt, daß, wenn auch die auf Herstellung von guten Wegeverbindungen gerichteten Bestrebungen des Herrn Handels-Ministers volle Anerkennung fänden, dennoch der Mangel einer Wege-Bauordnung, namentlich in den östlichen Provinzen, große Uebelstände mit sich führe, die Ausführung einer solchen Wege-Bauordnung aber außerdem das Vorhandensein einer Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Ordnung nothwendig voraussetze.

In Folge dessen wurden zwei verschiedene Anträge gestellt:

a. die Erwartung auszusprechen, daß die Königliche Staats-Regierung möglichst bald die Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Ordnungen den Kammern vorlegen werde, um zu einer angemessenen Wege-Ordnung zu gelangen;

b. die Erwartung auszusprechen, daß die Kammer auf Emanation der seit vielen Jahren als Bedürfniß erkannten allgemeinen Wege-Ordnung baldmöglichst Bedacht nehme.

Gegen den Antrag ad a. wurde hauptsächlich geltend gemacht, daß es nicht angemessen sei, einen solchen Beschluß zu fassen, bei Gelegenheit des Etats des Ministerii für Handel, Gewerbe und Bauwesen, und ohne daß ein Vertreter des vorzugsweise dabei betheiligten Ministerii des Innern bei der Berathung gegenwärtig gewesen sei.

Bei der Abstimmung wurde demgemäß der Antrag ad a. verworfen, der Antrag ad b. dagegen angenommen, nachdem der Antragsteller noch ausdrücklich hervorgehoben hatte, daß damit nichts weniger als ein Tadel des Königlichen Handels-Ministerii auszusprechen beabsichtigt werde.

Tit. VI. Zur Unterhaltung der Chausseen.

(Staatshaushalts-Etat S. 42. Kap. 37. — Anlagen Band III. S. 14. Beilage G. S. 38.)

Die Meilenzahl der Staats-Chausseen beträgt im Jahre 1855 1767¼ Meilen, also 12¾ Meilen mehr als im vorigen Jahre. Zur Unterhaltung derselben wird grundsätzlich ein Durchschnittssatz von 1250 Rthlr. pro Meile disponibel gestellt, so daß in diesem Jahre ad pos. 1. zur Unterhaltung

der Staats-Chausseen eine Summe von 15,625 Rthlr. mehr oder überhaupt erforderlich sind . . . 2,209,375 Rthlr.

Die drei Unterabtheilungen dieser Pos. ad b. c. d. erleiden demgemäß auch eine angemessene Modifikation, wie dies auf S. 14. und 15. näher nachgewiesen ist.

Die spezielle Vertheilung der Aufsichtskosten sub b. und der eigentlichen Unterhaltungskosten sub d. auf die einzelnen Regierungs-Bezirke ergiebt sich aus Beilage G. (S. 38.).

Die drei Positionen b. c. d. enthalten zusammen sämmtliche Unterhaltungskosten der 1767½ Meilen Staats-Chausseen. Diese Kosten betragen demnach 2,204,375 Rthlr. Vergleicht man damit (Etat der indirekten Steuern S. 96.) die Einnahme aus den Chausseegeldern, welche (nach Abzug des anderweitig zu verwendenden Ertrages aus den Gräsereien (S. 14.) mit 13,500 Rthlr. und dem Antheile von Privat-Erhebungsberechtigten mit 11,196 Rthlr.) veranschlagt sind mit einer Summe von 1,285,304 Rthlr. so ergiebt sich, daß die Chausseegelder nur 58pCt. der Unterhaltungskosten decken und durchschnittlich pro Meile ein Zuschuß von 520 Rthlrn. erforderlich ist.

Ad Pos. 2. Belohnungen und Unterstützungen für verdiente Chausseearbeiter, wofür nur die wirklichen Erträge aus den Böschungen der Chausseegräben und aus den Weidenpflanzungen in Ansatz kommen, (vergl. Etat der indirekten Steuern S. 96.), sind nach 3jährigen Durchschnitt 1,150 Rthlr. mehr als voriges Jahr, mithin
13,500 Rthlr.
ausgeworfen.

Pos. 3. (S. 20.) sind ante lineam 756 Rthlr. dem Chaussee-Polizei-Strafgelderfonds zur Unterstützung von Hinterbliebenen der Chaussee-Aufseher und Wärter neu hinzugetreten, da es den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen entsprechend erschien, selbst die unbedeutenden für die Hinterbliebenen der Chausseearbeiter bestimmten Antheile in dem Etat nachrichtlich zu bemerken.

Pos. 4. Zuschüß zur Unterhaltung und zum Ausbau der Provinzialstraßen des Herzogthums Westphalen mit . . . . 20,812 Rthlr.
und

Pos. 5. Zuschuß zur Unterhaltung und zum Ausbau der Bezirksstraßen der Rheinprovinz mit 160,947 Rthlr. bleiben gegen voriges Jahr unverändert und sind als Provinzialfonds ebenfalls nur ante lineam aufgeführt.

Die Genehmigung des Tit. VI. im Gesammtbetrage von 2,222,875 Rthlr. (und zwar um 16,775 Rthlr. höher als im vorigen Jahr), ist demnach als gerechtfertigt anzusehen und wird daher von der Kommission auf dessen Genehmigung angetragen.

Tit. VII. Zu Chaussee-Neubauten.

(Anlagen Band III. S. 14.)

Unverändert wie voriges Jahr . . 1,040,000 Rthlr. inklusive des bis einschließlich 1858 zu gewährenden Zuschusses zum Bau chaussirter Bezirksstraßen in der Provinz Posen von jährlich 40,000 Rthlr. (vergl. Bericht der Central-Kommission der **Zweiten Kammer vom 1. März 1851, Aktenstück Nr. 67. und Kammerbeschluß vom 14. Januar 1850**).

Nachdem in neuerer Zeit, namentlich durch den Eisenbahnverkehr, das Bedürfniß, die Wegeverbindungen zu verbessern, überall die Anstrengungen der Kreise und Gemeinden zum chausseemäßigen Ausbau der für ihren Verkehr wichtigen Straßen für eigene Rechnung gesteigert hat, nehmen die zur Ausführung dieser Projekte bewilligten Staatsprämien die Mittel des Chaussee-Neubaufonds fast ausschließlich in Anspruch. Jedenfalls liegt es im Interesse des Staats, solche Unternehmungen thunlichst zu fördern, weil dadurch drei bis vier Mal mehr Meilenlänge an Chausseen für den öffentlichen Verkehr gewonnen wird, als wenn sie der Staat für eigene Rechnung baut und weil außerdem die oben berechneten Zuschüsse an Unterhaltungskosten gespart werden. Demgemäß soll nach den Mittheilungen des Herrn Kommissarius der Königlichen Staats-Regierung nahezu der ganze Etatsbetrag des Chaussee-Neubaufonds von 1 Million im Jahre 1855 zu Prämienzahlungen verwendet werden, und um mindestens einige der noch im Bau begriffenen Staatschausseen im mäßigen Umfange fortführen zu können, ist eine extraordinaire Verstärkung der Fonds (vergl. unten) nöthig geworden, welche indessen wegen ungünstiger Lage des Staatshaushalts auf die Summe von 130,000 Rthlr. beschränkt geblieben ist. Unter diesen Umständen war das Königliche Ministerium auch außer Stande, wie der betreffende Herr Kommissarius auseinandersetzte, die Vollendung mehrerer, noch namentlich in den Hauptstraßenzügen Ostpreußens bestehender Lücken, wie z. B. zwischen Insterburg und Tilsit in Aussicht zu stellen.

Der Königliche Regierungs-Kommissarius hat zugleich wiederum in diesem Jahre eine Zusammenstellung der Chausseelängen im Preußischen Staat mitgetheilt, worauf im Jahr 1854 Wegegeld erhoben worden ist, mit Ausnahme der Staatsstraßen.

Danach ergiebt sich, daß diese Wegelängen betrugen in Meilen

	im Jahr 1853	1854	mithin 1854 mehr
Provinz Preußen	36,4	37,7	1,3
„ Posen	43,8	47,4	3,6
„ Pommern	30,0	32,9	2,9
„ Schlesien	133,5	172,3	38,8
„ Brandenburg	104,4	111,5	7,1
„ Sachsen	43,2	58,9	15,7
„ Westphalen	109,3	123,8	14,5
„ Rhein	258,4	327,6	69,2
Zusammen	759,0	912,1	153,1

Außerdem ist von dem Königlichen Regierungs-Kommissarius eine Zusammenstellung der im Jahre 1853 zu Land-, Wasser- und Chausseebauten, sowie zur Unterhaltung derselben überwiesenen Summen nach den verschiedenen Regierungs-Bezirken zu den Akten der Kommission gegeben worden, wonach für diese Zwecke in dem gedachten Jahre im Ganzen die Summe von 5,696,712 Rthlrn. verwendet worden ist.

Es wird hiernach von der Kommission der Antrag auf Genehmigung des Titels VII. auf Höhe von 1,040,000 Rthlr. gestellt.

Tit. VIII. Zuschuß für die Bauakademie.

Derselbe beträgt unverändert gegen voriges Jahr 8560 Rthlr.

Der Etat der Bauakademie mit den eingetretenen Veränderungen findet sich in Beilage H. (S. 39. flgd.). Die wesentlichste darunter ist die Erhöhung der Lehrergehälter, die indessen durch die Bemerkung (auf S. 43.) genügend gerechtfertigt erscheint, auch durch die eignen Mehreinnahmen der Akademie gedeckt wird.

Die Kommission findet hiernach kein Bedenken, auf Genehmigung der Summe von 8560 Rthlr. für diesen Titel anzutragen.

Titel IX. Zur Förderung des Handels und der Gewerbe.

Hier sind ad pos. 2. . . . . 350 Rthlr.
ad pos. 3. . . . . 1300 „
hinzugetreten. Da jedoch bei diesen Positionen nur zur Verausgabung kommt (nach der Erläuterung auf S. 16.) was dafür vereinnahmt wird, so trägt die Kommission auf Genehmigung der Gesammtsumme an von . . 170,900 Rthlr.

Der Herr Regierungs-Kommissarius theilte bei dieser Gelegenheit eine Nachweisung der bestehenden Provinzial-Gewerbeschulen mit, wonach gegen voriges Jahr nur noch der Hinzutritt einer neuen dergleichen Schule in Schweidnitz in Aussicht steht. Eine weitere Vermehrung dieser Schulen liegt übrigens für jetzt nicht in der Absicht der Königlichen Staats-Regierung.

Der von der Kammer im vorigen Jahre gefaßte Beschluß:

„der Staats-Regierung zu empfehlen, soweit thunlich, eine Einrichtung dahin zu treffen, daß den Gewerbschülern die Theilnahme an einem anderweit ertheilten Religionsunterricht möglich gemacht werde,

hat nach der Mittheilung des Herrn Ministers für Handel demselben Veranlassung gegeben, den in der Anlage abgedruckten Erlaß vom 4. Mai 1854 an die betreffenden Regierun-

gen zu richten. Außerdem hat derselbe Anordnungen getroffen, daß künftig nicht mehr wie bisher mißbräuchlich Schüler unter einem Alter von 14 Jahren in diesen Schulen aufgenommen werden. Ein Weiteres in dieser Beziehung zu thun, glaubt derselbe in seiner Stellung keine Veranlassung zu haben, um so weniger, als sonst die Gewerbeschulen theilweise in das Ressort des Kultus-Ministeriums fallen, dadurch aber die unerläßliche Einheit in der Leitung dieser Institute aufgehoben werden würde, und als überhaupt der Religionsunterricht über die Volksschule hinaus, Sache der Kirche sei.

Die Kommission hielt sich durch diese Mittheilungen für vollkommen befriedigt.

Außerordentliche Ausgaben.

(Staatshaushalts-Etat S. 50. Kap. 7. Tit. 1. 2. 3. 4. — Anl.-Bd. III. S. 18. 21.)

Tit. 1. Zuschuß zum Chaussee-Neubau-Fonds 130,000 Rthlr.

Voriges Jahr ward ein solcher Zuschuß nicht gewährt. Die Gründe für die Bewilligung dieses Zuschusses sind bereits oben ausgeführt und derselbe hat in der Kommission keinen Widerspruch gefunden, weshalb auf dessen Genehmigung angetragen wird.

Tit. 2. Zu Land- und Wasserbauten und zu öffentlichen Arbeiten, unverändert wie voriges Jahr 1,000,000 Rthlr., weshalb ebenfalls auf dessen Genehmigung angetragen wird.

Tit. 3. Zur Melioration des Nieder-Oderbruchs (S. 21.).

Hier sind nur 150,000 Rthlr., also 100,000 Rthlr. weniger angesetzt, wie voriges Jahr, weil zur Vollendung und zur Bestreitung eines Theiles der Anleihezinsen nur noch dieser Betrag pro 1855 erforderlich ist. Uebrigens beruht diese Ausgabe (vergl. Etat pro 1853 S. 27.) auf den für diese Melioration übernommenen Verpflichtungen der Staatskasse.

Die Genehmigung dieses Titels scheint keinem Bedenken zu unterliegen, weshalb die Kommission darauf bei der Hohen Kammer anträgt.

Tit. 4. Zu den Potsdamer Immediat-Bauten wie in früheren Jahren 20,000 Rthlr.

Zu dieser Ausgabe-Position wurde von einem Mitgliede der Kommission erinnert, daß bei dem Vorhandensein dringenderer Bedürfnisse wohl die Bitte an die Staats-Regierung gerechtfertigt sei, diese Position künftig wegfallen zu lassen. Seitens der Vertreter der Staats-Regierung wurde entgegnet, daß dieser Posten schon seit einer Reihe von Jahren in Folge von Verordnungen früherer Regenten unter den Staats-Ausgaben stehe, die Summe mit Rücksicht auf den Zweck sehr mäßig erscheine und die Verwendung auf unmittelbaren Allerhöchsten Befehl erfolge.

Ein auf Streichung dieser Post von anderer Seite gestellter Antrag wurde mit 14 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Demgemäß wird von der Kommission darauf angetragen, auch diesen Titel der außerordentlichen Ausgaben bei dem Etat der Handels-, Gewerbe- und Bauverwaltung im Betrage von 20,000 Rthlrn. zu genehmigen.

Berlin, den 29. Januar 1855.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

v. Patow (Vorsitzender). Prittwitz (Berlin), (Berichterstatter). Carl. Roht. Crusius. Baron v. Schrötter. Pannenberg. Schult. v. Selchow. Dr. Cottenet. Brämer. Gamradt. Reigers. v. Bockum-Dolffs. Schmidt (Paderborn). Dziuba. v. Heyking. Kühne. v. Unruhe-Bomst. Zeuzius. Eberhard. Rohden. Otto.

Anlage.

Da aus verschiedenen Anlässen die Frage zur Erörterung gelangt ist, ob nicht der Religionsunterricht in den Unterrichtskreis der Gewerbeschulen zu ziehen sein möchte, so eröffne ich der Königlichen Regierung hierüber Folgendes:

Dadurch, daß die Gewerbeschulen dem Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugewiesen sind, sind dieselben als Fachschulen bezeichnet, welche, wie die Berg-, Navigations- und Webeschulen, eine spezielle Vorbereitung für gewisse Berufsarten gewähren sollen; sie können demnach als ein Mittelglied in der Reihe der allgemeinen Bildungsanstalten nicht angesehen werden. Die Umgrenzung ihres Unterrichtsstoffs, wie sie der §. 4. des Organisationsplanes vom 5. Juni 1850 enthält, hat in dieser Auffassung ihren Grund. Wollte man den Religionsunterricht zu ihren Lehrobjekten hinzufügen, so würden sie in ein Gebiet übergreifen, welches nach den bestehenden Ressort-Verhältnissen der Fürsorge des Ministeriums der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten anvertraut ist und ich muß Bedenken tragen, in dieser Beziehung Anordnungen zu treffen, deren Erfolg nur gesichert ist, wenn sie von denjenigen Behörden ausgehen, und speziell überwacht werden, welche dazu berufen und im Besitze der Mittel zu ihrer Ausführung sind.

Hiernach kann ich der, auf die Einführung des Religionsunterrichts in den Lehrplan der Gewerbeschulen gerichteten Anregung keine Folge geben. Dies schließt indessen nicht aus, daß die des Religionsunterrichts noch bedürfenden Gewerbeschüler an anderweitig eingerichteten Religionsunterricht Antheil nehmen. — Bei Anordnung der Lehrpläne ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß auf die für den Religions-, insbesondere den Konfirmanden-Unterricht angesetzten Stunden, solche Lehrgegenstände fallen, bei denen eine zeitweise Unterbrechung weniger nachtheilig ist.

Es bleibt der Königlichen Regierung überlassen, hienach die weiteren Maaßregeln zu treffen, und soweit nöthig zu ermitteln, damit einerseits der Zweck erreicht, andererseits der Lehrplan der Gewerbeschule so wenig als möglich gestört werde. Auf eine weitere Einwirkung in Beziehung auf den Religionsunterricht ist aber vom Standpunkt der Leitung der Gewerbeschulen nicht einzugehen.

Berlin, den 4. Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, mit Ausnahme von Gumbinnen, Bromberg, Cöslin, Posen und Oppeln.

№ 38.

Bericht

der

Kommission der Zweiten Kammer zur Prüfung des Staatshaushalts-Etat über den Etat der Militair-Verwaltung.

Erster Theil.

Einnahme und Ausgabe Tit. I., II. und III. Nr. 1.

Eigene Einnahme der Militairverwaltung.

Bevor in die speziellere Prüfung der einzelnen Titel eingegangen wurde, bat ein Mitglied der Kommission um die Erlaubniß, einige allgemeine Bemerkungen über den Militair-Etat überhaupt, wie er in den letzten Jahren vorgelegt worden, vorausschicken zu dürfen. Dasselbe äußerte sich demnächst dahin, daß ihm der Militair-Etat im Verhältnisse zur Steuerkraft des Staates überhaupt zu hoch erscheine, es werde jedoch in dieser Beziehung kein Antrag gestellt, und zwar schon aus dem Grunde nicht, weil die gegenwärtige bedrohliche politische Lage eine Herabsetzung des Militair-Etats sehr bedenklich erscheinen lasse und weil hiebei die einzelnen Mitglieder der Kommission sich auch nicht in der Lage befänden, beim Mangel

der näheren Kenntniß der speziellen Verhältnisse, darüber ein Urtheil abzugeben, welche Positionen zu hoch angesetzt sein dürften und wo deßhalb eine Ermäßigung wünschenswerth erscheine; indessen wenn der vorliegende Etat mit dem für das Jahr 1850 verglichen werde, so stelle sich heraus, daß in dem diesjährigen Etat ungefähr 2 Millionen mehr gefordert würden, als im Jahre 1850, und daß namentlich allein bei dem Invalidenwesen der Etat sich jetzt fast um eine halbe Million höher herausstelle als damals, ebenso wären die diesjährigen Ausgaben bei den Besoldungen der Kommandanten und Platzmajors, der Intendanturen u. a. bedeutend höher als früher; Ersparungen würden überall als unmöglich bezeichnet, die Einnahmen dagegen theils durch neue, theils durch Erhöhung der Steuern immer nur zu vermehren gesucht, es scheine hierin nun aber doch eine dringende Veranlassung zu liegen, daß mehr auf Ersparnisse Bedacht genommen werde.

Von anderer Seite wurde hierauf nun aber entgegnet, daß das Budget des Kriegs-Ministerii sich nicht in höherem Verhältnisse vermehrt habe, wie die Budgets der übrigen Ministerien, eine Vergleichung der Etats von diesen aus dem Jahre 1850 mit dem des Kriegs-Ministerii werde gewiß nur zu Gunsten des letzteren ausfallen, im Gegentheil hätten bei demselben an vielen Stellen bedeutende Ersparnisse stattgefunden; man müsse indessen auch erwägen, wodurch die Mehrausgaben entstanden wären; sie hätten, um nur eins anzuführen, hauptsächlich in den Zuschüssen für die in den letzten 5 Jahren so bedeutend im Preise gestiegenen Lebensmittel ihren Grund, kein Etat werde aber mehr und unmittelbarer von dem Steigen der Preise berührt, als der Militair-Etat, und man müsse es anerkennen, daß die Militair-Verwaltung mit den ausgeworfenen Summen gereicht habe. Was aber namentlich die Etatserhöhung bei dem Invalidenwesen und den Pensionen betreffe, so sei diese theilweise nur eine scheinbare, zum Theil aber müsse erwogen werden, rühre sie daher, daß die Armee in dem Jahre 1813, also seit 40 Jahren, erhöht sei, daß jetzt nach einem so langen Zeitraum aber gerade der Moment eingetreten, wo die meisten Pensionirungen derjenigen Offiziere erfolgten, die damals in die Armee eingetreten wären, und daß deshalb jetzt der Pensions-Etat besonders in Anspruch genommen werde; übrigens müsse auch bemerkt werden, daß wenn einerseits der Militair-Etat überhaupt erhöht sei, andererseits auch die Steuerkraft des Landes sich ebenfalls gehoben habe.

Von einer andern Seite wieder glaubte man es nicht anerkennen zu können, daß die Erhöhung der Ausgaben beim Militär-Etat in keinem höheren Verhältnisse eingetreten sei, wie bei den übrigen Etatsverwaltungen, im Gegentheil ließe sich nicht verkennen, daß der Militär-Etat im Vergleiche mit den übrigen Etats außerordentlich hoch erscheine, dessenungeachtet würde sich eine Ermäßigung bei der gegenwärtigen politischen Lage am allerwenigsten jetzt rechtfertigen lassen.

Nachdem darauf von einer Seite noch hervorgehoben war, daß Preußen die einzige Macht sei, welche das System der Volksbewaffnung eingeführt habe, und ob bei diesem Systeme nicht Organisationen herbeizuführen wären, welche bedeutende Ersparnisse ermöglichten, erklärten die Herren Vertreter der Staats-Regierung, unter Hinweis auf die im Vorgange von den Kommissions-Mitgliedern zur Rechtfertigung des vorliegenden Etats abgegebene Erklärung und auf die hierüber früher, namentlich bei Berathung des Budgets für 1852, stattgehabten Erörterungen, daß die Erhöhung des diesjährigen Etats im Vergleich zu dem des Jahres 1850 zum Theil nur eine scheinbare sei, indem die erhöhten Ansätze mancher Positionen durch Uebertragungen resp. vom Extraordinarium auf das Ordinarium (z. B. 100,000 Rthlr. zur Ausrüstung der Festungen ꝛc. beim Tit. V.) von einem Titel auf den andern (z. B. bei den Kommandanturen, Intendanturen,) oder auch vom Ressort eines andern Ministeriums auf das des Kriegsministeriums (z. B. 502,735 Rthlr. 21 Sgr. 7 Pf., welche schon 1847 auf dem Etat der General-Staats-Kasse zur Deckung der Mehrbedürfnisse des Natural-Verpflegungs-Fonds der Truppen standen) herbeigeführt seien, zum Theil aber auch in dem Steigen der Preise der Lebensmittel (wodurch z. B. eine Erhöhung des Natural-Verpflegungs-Fonds um über 800,000 Rthlr. und die Gewährung von Viktualien-Zuschüssen im Betrage von 500,000 Rthlr. nothwendig geworden) sowie noch darin ihren Grund fände, daß die Kosten der früher schon bestandenen und nur zeitweise ausgefallenen resp. beschränkten Truppen-Uebungen, namentlich der Landwehr, wieder im Etat erscheinen. Was das Invalidenwesen und die Grundsätze, nach welchen hierbei verfahren werde, betreffe, so sei dieser Gegenstand vielfach erörtert, und ein noch näherer Anschluß an das Civil-Pensions-Reglement in Erwägung gezogen, jedoch bis jetzt zu keinem Resultat zu führen gewesen, welches dem Zwecke der Ausgabe-Ermäßigung hätte dienen können. Doch dürfe hierbei nicht außer Betracht bleiben, daß der Zugang der Pensionaire dem Abgange sich immer mehr nähere, indem der jährliche Mehrbedarf z. B. im Jahre 1853 ꝛc. 98,477 Rthlr., im Jahre 1854 ꝛc. 51,975 Rthlr. betragen habe, und sich für 1855 nur noch auf ca. 5146 Rthlr. belaufe. Seitens der Militair-Verwaltung werde übrigens in jeder Richtung mit äußerster Oekonomie verfahren und auf Ersparnisse Bedacht genommen, wo sich diese irgend zulässig erwiesen. Wenn nun auch solche vielleicht in einzelnen Positionen bei den sächlichen Ausgaben (z. B. bei der Natural-Verpflegung der Truppen, bei den Kosten für Verpflegung der Kranken ꝛc. in Folge Herabgehens der Preise) eintreten könnten, so ließen sich doch weitere Etats-Ermäßigungen im Großen nicht in Aussicht nehmen. Bei dem Verfolgen dieses Zweckes würde die Nothwendigkeit der Stärke der Armee, welche erst im Jahre 1852 mit Zustimmung der Kammern erhöht worden, in Frage gestellt werden müssen; an eine Verminderung der Friedensstärke des Heeres aber, die — zunächst durch die Anforderungen des Sicherheitsdienstes in den Festungen und größeren Garnisonstädten nothwendig bedingt — in ihrem Zusammenhange mit der Landwehr-Einrichtung, nur eine in angemessenen Grenzen gehaltene Grundlage für die Kriegsmacht bilde, werde mit Rücksicht auf die Machtstellung Preußens nicht gedacht werden können, am wenigsten unter politischen Verhältnissen, wie solche sich gegenwärtig gestaltet haben.

Da ein Antrag nicht weiter gestellt war, wurde demnächst zur Prüfung der eigenen Einnahmen übergegangen.

Der Etat pro 1854 wies an eigenen Einnahmen nach	245,975 Rthlr.
Der Etat pro 1855 weist nach . .	250,541 "
mithin mehr	4,566 Rthlr.

Diese Mehr-Einnahme gründet sich auf die nach den Durchschnittsbeträgen der Vorjahre wechselnden Voranschläge eines Theiles der Einnahmen, und hat die Kommission dabei nichts zu erinnern gefunden.

Im Einzelnen fand sich jedoch folgendes zu bemerken:

Unter Abschnitt A. sind 500 Rthlr. gegen den vorjährigen Etat als wegfallend bezeichnet. Auf Grund eines besonderen Abkommens mit dem Magistrat zu Berlin wurde von demselben für die Mitbesorgung der Serviszahlung durch die Garnison-Verwaltung eine Vergütigung von 500 Rthlr. gezahlt. Dieses Verhältniß ist von Seiten des Magistrats gekündigt und seitdem die Vergütung von 500 Rthlr. weggefallen.

Die unter Nr. 1. aufgeführte Einnahme von 3,592 Rthlr. aus dem Münsterschen Provinzial-Invaliden-Fonds ist im vorigen Jahre so vielfach erörtert und ist in dem Berichte der Kommission so ausführliche Auskunft darüber gegeben, daß die Kommission diesmal ohne nochmalige nähere Berührung darüber hat weggehen können.

In dem vorjährigen Berichte hatte die Kommission zu bemerken gefunden, daß die dort unter Abschnitt B. aufgeführten $\frac{1}{4}$ Abzüge, welche bei Neu-Anstellungen und Gehaltsverbesserungen von den Gehältern zu entrichten sind, da sie ihrer Natur nach Pensionsbeiträge wären, unter Abschnitt C. eine passendere Stelle finden möchten. Diese damalige Bemerkung hat im diesjährigen Etat ihre Berücksichtigung gefunden.

Zu Abschnitt C. Nr. 3., den Ertrag von den Tempelhof-Schönebergschen Ländereien betreffend, welcher eine Minder-Einnahme von 400 Rthlr. gegen den vorjährigen Etat nachweist, wurde Seitens der Herren Regierungs-Kommissarien der Aufschluß gegeben, daß diese Ländereien zum Exercier- und Uebungsplatz für die Berliner Garnison bestimmt, daß sie in verschiedene Schläge eingetheilt wären, daß der

Ertrag der verpachteten Ländereien davon abhänge, welche Schläge in jedem Jahre vom Militair benutzt würden, und daß die im diesjährigen Etat ausgeworfene Summe von 5200 Rthlrn. in der Durchschnitts-Berechnung des wirklichen Ertrages der 3 letzten Jahre beruhe.

Bei der Prüfung des Etats für die Domainen-Verwaltung hatte der dortige Referent den Antrag gestellt, die sub Tit. III. der Einnahmen aufgeführten Festungs-Revenüen vom Etat der Domainen-Verwaltung zu streichen und auf den Etat des Kriegs-Ministerii zu übertragen. Die Kommission glaubte auf die Erörterung dieser Frage erst bei Prüfung des Etats für die Militair-Verwaltung eingehen zu können, um hiebei gleichzeitig die Erklärung der hiebei ernannten Kommissarien der Staats-Regierung entgegennehmen zu können und schien deshalb nunmehr hier die geeignete Stelle zu sein, den dort gestellten Antrag zur Sprache zu bringen.

Von mehreren Seiten wurde eine solche Uebertragung gewünscht, weil die Kommandanten und Ingenieure vom Platz, denen auch jetzt schon die Verwaltung der Festungsgrundstücke zustände, wenn die diesfälligen Einnahmen ihrer Kasse zuflößen, weit mehr bestrebt sein würden, die Festungs-Revenüen zu erhöhen und die Mehr-Einnahmen wieder zum Besten der Festungen zu verwenden; auch ging man dabei von der Ansicht aus, daß der Domainenfiskus den Festungsgrundstücken ganz fern stehe, und daß durch die Trennung dieser Revenüen von der Domainenverwaltung eine Vereinfachung des Kassen- und Rechnungswesens herbeigeführt werden würde.

Daß eine solche von erheblicher Bedeutung erreicht werden könne, wurde jedoch von anderer Seite bestritten, dabei aber zugleich erörtert, wie es nicht zulässig sei, daß die durch eine vortheilhaftere Benutzung etwa erzielten Mehr-Einnahmen zum Nutzen der einzelnen Festungen verwandt werden dürften, weil eine solche Disposition über die erlangten Ueberschüsse zu Gunsten bestimmter Verwaltungszweige und zu nicht etatsmäßigen Zwecken der ganzen Einrichtung des Staatshaushalts entgegenstehe, in welchem jede Einnahme und Ausgabe ersichtlich gemacht und jede den Etat überschreitende Einnahme zur Centralkasse abgeführt werden müsse; die Vortheile also, die man aus der Uebertragung der Festungs-Revenüen auf den Militair-Etat insbesondere zum Besten der Festungen erwarte, ließen sich also doch nicht erreichen.

Die Herren Regierungs-Kommissarien erklärten sich dahin, daß die Uebertragung der Festungs-Revenüen von der Domainen-Verwaltung auf den Militair-Etat herbeizuführen nicht im Interesse der Militair-Verwaltung liege; das Verhältniß, wie es jetzt bestehe, beruhe auf der, das Verhältniß und die Berechtigungen der Kommandanturen, so wie die Verwerthung der Festungsgrundstücke regelnde Allerhöchste Kab.-Ordre vom 17. März 1809.

Dieses Verhältniß jetzt zu ändern habe manches Bedenken, auch könnte dies nicht anders geschehen, als daß die Einnahmen nach dem Durchschnitt berechnet und dann den Einnahmen der Festungs-Dotirungen eingerechnet würden, dem Kriegs-Ministerio wäre es aber wünschenswerth, die unbestimmten und schwankenden Einnahmen soviel als möglich vermieden oder doch wenigstens beschränkt zu sehen; endlich aber sei es die Hauptaufgabe der Kommandanten, die Festungen in gutem Zustande zu erhalten, die Verwaltung der Festungs-Revenüen aber und die Betriebsamkeit, aus denselben höheren Einnahmen zu erzielen, könnte zu leicht mit den anderweiten Pflichten des Kommandanten in Widerspruch treten.

Nachdem jedoch von anderer Seite der Militärfiskus der Verwaltung der Festungsgrundstücke und der daraus zu erzielenden Einnahmen näher stehend angesehen wurde, als die Domainen-Verwaltung, die Uebertragung der Festungs-Revenüen auf den Etat des ersteren deshalb auch für ausführbar gehalten wurde, ohne den anderweiten Pflichten der Kommandanten entgegenzutreten, wurde der Antrag:

Die Kammer wolle beschließen:

der Erwägung der Ministerien für Finanzen und des Krieges anheimzugeben, ob nicht angemessener die Festungs-Revenüen vom Domainen-Etat abzusetzen, und auf den Etat des Kriegs-Ministerii zu übernehmen seien,

mit Majorität angenommen.

Sonst fand sich bei den Einnahmen nichts weiter zu erinnern und trägt die Kommission darauf an:

die Kammer wolle die eigenen Einnahmen der Militair-Verwaltung mit 250,541 Rthlr. als richtig anerkennen.

Ausgabe.

Tit. I. Für das Kriegs-Ministerium und die nicht regimentirten Militair-Beamten.

Der Etat pro 1854 warf aus . .	509,339 Rthlr.
der diesjährige Etat wirft aus	505,494 „
mithin weniger	3,845 Rthlr.

worüber zu den einzelnen Positionen die nähere Erläuterung gegeben ist.

Tit. I. Nr. 1. Für das Kriegs-Ministerium.

Der Etat für 1854 setzt aus . . .	210,801 Rthlr.
der Etat für 1855	208,441 „
mithin weniger	2,360 Rthlr.

Dieses Weniger beruht jedoch nicht in einer wirklichen Ersparniß, sondern in der Uebertragung auf einen andern Titel. Bei den sächlichen Ausgaben Nr. 21., zu Schreibmaterialien und anderen Büreaubedürfnissen u. s. w. sind nämlich 2300 Rthlr. vom vorjährigen Etat abgesetzt, welche in Folge einer anderen Geschäftseintheilung auf Tit. I. Nr. 3. für die Militair-Intendanturen übertragen worden sind.

Ebenso sind von der unter Nr. 23. aufgeführten, zur Disposition des Kriegs-Ministers stehenden Summe des vorjährigen Etats von 3000 Rthlr. jetzt 300 Rthlr., für die Unterhaltung des Gartens bei der Dienstwohnung des Kriegs-Ministers auf den Tit. III. Nr. 5. übertragen worden. Der Abgang beträgt darnach eigentlich 2600 Rthlr.; dagegen sind aber dem diesjährigen Etat bei Nr. 5., dem Gehalte für die Assistenzräthe 240 Rthlr. hinzugetreten, die ihren Grund darin haben, daß mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. März 1854 der Normalbesoldungs-Betrag der Assistenzräthe vom Militair um 240 Rthlr. erhöht worden ist. Gegen diese Veränderungen fand die Kommission nichts zu erinnern.

Tit. I. Nr. 2. Für die General-Militairkasse.

Der Etat für 1854 setzt aus . . .	34,520 Rthlr.
der Etat für 1855	30,270 „
mithin weniger	4250 Rthlr.

Von dieser Summe sind 100 Rthlr. in Folge eines eingetretenen Personenwechsels auf den Abschnitt 5. übertragen worden.

In Folge der anderweit getroffenen Einrichtung von besonderen rechnungslegenden Korps-Zahlungsstellen für die Bereiche des 1. und 2. und 4. bis 8. Armee-Korps hat sich das Personal der General-Militair-Kasse um 7 Geheime Sekretaire vermindert. Die hier als weniger nachgewiesenen 4150 Rthlr. bilden im Vereine mit den vorerwähnten 100 Rthlrn. das Gehalt dieser Beamten, welches vom Jahre 1855 ab auf den Etat der betreffenden Regierungs-Hauptkassen übernommen ist.

Die Kommission fand hier nichts zu erinnern.

Tit. I. Nr. 3. Für die Militair-Intendanturen.

Der Etat für 1854 setzt aus . . .	135,332 Rthlr.
Der Etat für 1855	137,632 „
mithin mehr:	2,300 Rthlr.

die, wie bereits oben erörtert ist, vom Tit. I. Nr. 1. hierher übertragen worden sind; wobei sich nichts zu erinnern fand.

Tit. I. Nr. 4. Für die Militair-Geistlichkeit.

Der Etat für 1854 setzt aus . . .	48,729 Rthlr.
Der Etat für 1855	48,989 „
mithin mehr:	260 Rthlr.

davon werden 60 Rthlr. für die Wahrnehmung der Seelsorge bei den nur lithauisch redenden Soldaten der Garnison in Königsberg einem dortigen Geistlichen gezahlt, dessen Remuneration bisher nur 40 Rthlr. betragen hat und nun auf 100 Rthlr. erhöht worden ist.

Der den vorjährigen Etat um 200 Rthlr. überschreitende Ansatz unter den sächlichen Ausgaben I. zu Kulturkosten be-

ruht auf einem Durchschnitt der wirklichen Ausgaben dreier Vorjahre.

Hiebei wurde von einem Mitgliede der Kommission die Anfrage gestellt, ob die Besetzung der katholischen Militair-Geistlichen-Stellen in Erfurt, Bromberg und Glatz, welche in der vorjährigen Sitzung der Budget-Kommission von einigen Mitgliedern derselben in Anregung gebracht worden, erfolgt sei. Die Regierungs-Kommissarien erklärten, daß die Stelle eines katholischen Militair-Geistlichen in Erfurt zum Etat gebracht worden sei, aber noch nicht habe besetzt werden können, weil die Verhandlungen mit dem Päpstlichen Stuhle wegen Bestellung eines Armee-Bischofs, welcher die Geistlichen zu berufen habe, noch immer nicht zu einem Resultat geführt hätten. Es lasse sich jedoch erwarten, daß diese Verhandlungen bald zu dem erwünschten Ziele führen würden, und werde dann die Frage, ob außer Erfurt auch noch in Bromberg und Glatz ein Bedürfniß zur Anstellung eines katholischen Geistlichen vorliege, mit dem Armee-Bischof näher erörtert werden. Es wurde hierauf von dem gedachten Kommissions-Mitgliede die Erwartung ausgesprochen, daß es den weiteren Bemühungen der Staats-Regierung gelingen werde, durch die Verhandlungen mit dem Päpstlichen Stuhle die endliche Berufung eines Armee-Bischofs bald zu erreichen, und damit denn auch die Besetzung der beiden noch erledigten Stellen herbeizuführen.

Bei dieser Gelegenheit glaubte ein Mitglied es auch zur Sprache bringen zu müssen, daß die katholischen Soldaten an manchen Orten und namentlich in Berlin durch nicht dringende Dienstgeschäfte verhindert würden, an jedem Sonn- und Feiertage die Kirche zu besuchen und die heilige Messe zu hören. Von mehreren Mitgliedern wurde dabei der Wunsch ausgesprochen, daß die Staats-Regierung durch passende Einrichtungen den Soldaten katholischer Konfession den Besuch der Messe an allen Sonn- und Feiertagen möglich machen möchte. Die Herren Regierungs-Kommissarien erwiderten darauf, daß dies, so weit es irgend die Dienstpflichten zuließen, überall geschehe, daß aus Berlin deshalb noch niemals Beschwerden, auch namentlich nicht Seitens der katholischen Militair-Geistlichkeit, beim Ministerio eingegangen, Beschwerden aus anderen Orten aber gehörig untersucht und abgestellt worden wären.

Wenn gleich von einer Seite diese Angelegenheit gar nicht als hierher gehörig bezeichnet wurde, da dieselbe mit der Prüfung des Staatshaushalts-Etats in gar keinem oder doch wenigstens nur in einem sehr losen Zusammenhange stehe, so glaubte doch die Kommission dem Wunsche mehrerer Mitglieder nachgeben und diese Erörterungen in den Bericht aufnehmen zu können.

Im Uebrigen fand sich gegen die einzelnen Positionen nichts zu erinnern.

Titel I. Nr. 5. Für die Militair-Justiz-Verwaltung.

Der Etat für 1854 setzt aus . . .	79,957 Rthlr.
Der Etat für 1855	80,162 „
Mithin mehr:	205 Rthlr.

welche in der Durchschnittsberechnung der sächlichen Ausgaben in den drei vorhergehenden Jahren ihren Grund haben.

Da hiernach gegen die Ansätze bei dem ganzen Titel I. keine Erinnerungen erhoben worden sind, so trägt die Kommission darauf an:

> die Kammer wolle die Gesammt-Ausgabe beim Titel I. mit 505,494 Rthlr., worunter 3,042 Rthlr. als künftig wegfallend für richtig anerkennen und genehmigen.

Titel II. Für die nichtregimentirten Offiziere.

Der vorjährige Etat setzte aus . .	955,520 Rthlr.
der diesjährige	959,446 „
mithin mehr	3,926 Rthlr.

welche bei den einzelnen Nummern ihre nähere Erläuterung finden.

Titel II. Nr. 1. Besoldung der höheren Truppen-Befehlshaber.

Der Etat für 1854 setzt aus . . .	397,400 Rthlr.
der Etat für 1855	399,428 „
mithin mehr	2,028 Rthlr.

Dieses hat seinen Grund darin zu suchen, daß in Folge Beschlusses der Bundes-Versammlung mit dem 15. März 1854 der Oberbefehl über die Bundestruppen in Frankfurt a. M. bis auf Weiteres auf einen Preußischen General übergegangen und dem diesseitigen Bevollmächtigten bei der Bundes-Militair-Kommission dieser Oberbefehl, so wie außerdem noch speziell das Kommando der Preußischen Truppen in Frankfurt a. M. übertragen worden ist, und dadurch für die Dauer dieses Verhältnisses 1800 Rthlr. Feldzulage und 108 Rthlr. Büreaugelder erforderlich gewesen sind. Beide Ansätze sind daher aber auch als künftig wegfallend bezeichnet.

Außerdem sind 120 Rthlr. dem General-Inspekteur der Artillerie, dessen Geschäfte mit denjenigen des General-Inspekteurs der Festungen einen gleichen Umfang haben, als Fixum zu Schreibmaterialien bewilligt worden, wie solches der General-Inspekteur der Festungen bereits aus dem Etat Tit. II. Nr. 6. bezieht.

Die Kommission findet hierbei nichts zu erinnern.

Titel II. Nr. 2. Besoldung der Adjutanten Seiner Majestät des Königs.

Die Summe ist mit 28,500 Rthlr. gegen das Vorjahr unverändert geblieben und ist nichts dabei zu bemerken.

Titel II. Nr. 3. Besoldung für den Generalstab.

Der Etat für 1854 setzt aus . . .	137,280 Rthlr.
Der Etat für 1855	139,390 „
mithin mehr	2,110 Rthlr.

Das Institut der Ingenieur-Geographen, welches bei der Organisation des Generalstabes im Jahre 1821 demselben attachirt wurde, ist bei der jetzigen Organisation des Generalstabes für den Frieden entbehrlich geworden, indem die Funktionen derselben nach dem Urtheile des Chefs des Generalstabes zweckentsprechender durch diätarisch anzunehmende Zeichner verrichtet werden können.

Nach Maaßgabe der eintretenden Vakanzen sollen daher die Gehälter der nicht wieder zu besetzenden Ingenieur-Geographen-Stellen auf den Dispositionsfonds des Generalstabes für sächliche Ausgaben übertragen werden, was denn auch mit dem, gegen den vorjährigen Etat disponibel gewordenen derartigen Gehalte von 400 Rthlr. bereits geschehen ist.

Es ist ferner zu bemerken, daß die Durchschnittssumme der im Haupt-Etat der Militair-Verwaltung unter Abschnitt E. erscheinenden Einnahmen des Fonds (Ueberschuß aus dem Debit des Militair-Wochenblatts und aus dem Debit der Karten, welche der Generalstab herausgiebt) in den Jahren 18[illegible] sich gegen die im Etat für 1854 ermittelt gewesene Einnahme um 310 Rthlr. höher herausgestellt hat, daher auch die Ausgabesumme bei den extraordinairen Bedürfnissen um diesen Antrag von 310 Rthlr., und um die nach obiger Anmerkung über die Ingenieur-Geographen disponibel gewordenen 400 Rthlr. höher geworden ist. Außerdem ist eine Ausgabe von 1800 Rthlr. hinzugetreten, welche sich durch die seit dem Jahre 1853 eingetretene Vermehrung des Generalstabes um 18 Stabs-Offiziere für die Uebungsreisen dieser Offiziere als ein unabweisliches Bedürfniß herausgestellt.

Durch vorstehende Erläuterungen erscheint die Mehr-Ausgabe gerechtfertigt und findet sich bei diesen Positionen nichts weiter zu bemerken.

Titel II. Nr. 4. Besoldungen der Adjutantur-Offiziere.

Der Etat für 1854 weist nach . . .	23,260 Rthlr.
der Etat für 1855	19,220 „
mithin weniger	4,040 Rthlr.

Die hier gegen den Etat für 1854 weniger aufgeführten 4040 Rthlr. für 4 Hauptleute des Ingenieur-Korps sind auf den Etats-Titel II. Nr. 6. für das Ingenieur-Korps übertragen worden.

Hierbei ist nichts zu erinnern.

Titel II. Nr. 5. Besoldung der Kommandanten und Platzmajors.

Diese Nummer ist mit der Summe von 129,040 Rthlr. gegen das Vorjahr unverändert geblieben.

Titel II. Nr. 6. Für das Ingenieur-Korps.

Der Etat für 1854 setzt aus . . .	202,424 Rthlr.
der Etat für 1855	206,752 „
mithin mehr	4,328 Rthlr.

Diese Mehrausgabe ist dadurch entstanden, daß nach Allerhöchster Bestimmung vom 19. November 1853 die 4 Hauptleute des Ingenieur-Korps, welche für die Stellen des zweiten Adjutanten des General-Inspekteurs und der 3 ersten Adjutanten der 3 Ingenieur-Inspekteure bestimmt sind, im Etat des Ingenieur-Korps verbleiben sollen. Es sind daher die im Etat Tit. II. Nr. 4. für diese Offiziere enthaltenen Gehälter mit resp. 2600 Rthlr. und 1440 Rthlr. sowie auch die Adjutanten-Zulagen für 4 Lieutenants des Ingenieur-Korps, welche bisher auf dem Titel III. Nr. 1. a. standen, mit 288 Rthlr. von jenen beiden Titeln hierher übertragen worden. Eine wirkliche Mehrausgabe gegen den vorjährigen Etat hat nicht stattgefunden.

Von einer Seite wurde noch hervorgehoben, wie es auffallend sei, daß in dem Etat für das Ingenieur-Korps 44 überzählige Sekonde-Lieutenants mit dem geringen Gehalte von 204 Rthlr. aufgeführt stehen, während gerade diese Offiziere einer größeren Vorbildung und längerer Studien bedürften, als die besser besoldeten Infanterie- und Kavallerie-Offiziere; es erscheine daher wünschenswerth, daß für diese Offiziere die Normirung desselben Gehaltes herbeigeführt werde, welches die übrigen Offiziere etatsmäßig erhalten. In Rücksicht jedoch darauf, daß ein Antrag auf Etatisirung oder Gehalts-Erhöhung dieser Offiziere auf eine Vermehrung der Ausgaben hinauslaufen würde, hat die Kommission keine Veranlassung finden können, dieserhalb eine weitere Erwartung gegen die Staats-Regierung auszusprechen, weil es gegen die bisher immer von der Budget-Kommission befolgten Grundsätze streite und nicht mit der Verantwortlichkeit des Herrn Finanz-Ministers in Einklang zu bringen sei, wenn die Kommission auf Vermehrung der Ausgaben antragen wollte, ohne die entsprechenden Mehreinnahmen nachweisen zu können.

Tit. II. Nr 7. Besoldung der Artillerie-Offiziere in den Plätzen.

Der Etat für 1854 setzt aus . . .	32,300 Rthlr.
Der Etat für 1855 setzt aus . . .	31,800 „
mithin weniger	500 Rthlr.

Diese Minderausgabe beruht auf dem eingetretenen Wechsel in der Person des Feuerwerksmeisters, wobei dem jetzigen Inhaber der Stelle nur das Normalgehalt von 800 Rthlr. gewährt wird, und die bisher gegen das Normale mehr verabfolgten 500 Rthlr. in Wegfall gekommen sind. —

Tit. II. Nr. 8. Besoldung der Etappen-Inspektoren.

Gegen die vorjährige Etatssumme von 5,316 Rthlr. kommt keine Abweichung vor und findet sich nichts dagegen zu erinnern.

Da hiernach gegen die Ansätze des Tit. II. keinerlei Einwendungen zu erheben gewesen sind, so stellt die Kommission den Antrag:

> Die Kammer wolle die Gesammt-Ausgabe bei Tit. II. mit 959,446 Rthlr. und darunter 7,824 Rthlr. als künftig wegfallend, für richtig anerkennen und genehmigen.

Tit. III. Zur Verpflegung, Ausrüstung und Ergänzung der Truppen.

Nr. 1. a. Gehälter und Löhnung der Truppen. Die dieser Abtheilung vorgedruckten Bemerkungen zählen die Ausgaben auf, welche, obschon durchweg nothwendig, im Etat nicht speziell ausgeworfen sind, weil erwartet wird, sie durch Ersparnisse an den in dieser Etatsnummer ausgeworfenen Summen decken zu können.

Nach den bei der Etatsaufstellung im Allgemeinen zu beobachtenden Regeln müßten jene Ausgaben auf den Etat gebracht und dafür die muthmaßlich zu hoch angesetzten Positionen, an denen die Verwaltung zu ersparen hofft, ermäßigt werden. Die Kommission hat jedoch bereits im vorigen Jahre auf Grund der bei der Budget-Prüfung in früheren Jahren stattgefundenen ausführlichen Erörterungen Anstand genommen, in dieser Richtung einen Antrag zu stellen, weil, wie dies auch damals anerkannt worden, die Einführung des regelmäßigen Verfahrens voraussichtlich eine Erhöhung des Budgets herbeiführen würde, welche dem wirklichen Bedürfnisse nicht entspräche. Die Kommission hat unter solchen Umständen denn auch diesmal gegen das hier beobachtete Verfahren nichts zu erinnern gefunden.

Die Beträge aller dieser aus den Ersparnissen zu deckenden Ausgaben, welche nicht auf den Etat gebracht sind, belaufen sich in diesem Jahre auf 103,320 Rthlr., während sie im vorigen Jahre nur die Höhe von 57,673 Rthlr. erreichten. Diese Differenz findet ihren Grund hauptsächlich in drei gegen den vorjährigen Etat neu hinzugetretenen Ansätzen:

a) in dem Löhnungszuschusse für die Trompeter zur annähernden Erreichung des jüngsten Unteroffiziergehalts mit pptr. 3085 Rthlr. Diese Ausgabe hat sich um deshalb als Bedürfniß herausgestellt, um Trompeter als Kapitulanten zu erhalten, was ohne Löhnungszuschuß nicht zu erreichen war;

b) in der den älteren Zahlmeistern bei den Truppen zu gewährenden Einkommens-Verbesserung mit zusammen rc. 12,060 Rthlr., die sich gleichfalls als durchaus nothwendig herausgestellt hat;

c) in dem Mehrbetrage der Kommando- und anderen Zulagen für Offiziere, incl. der Feldzulage für die Offiziere der Truppen in Frankfurt a. M., über die im Etat sub Nr. 80. ausgeworfene Summe mit rc. 28,850 Rthlr., wobei zu bemerken bleibt, daß diese Ausgabe keine neue, vielmehr auch früher aus den Ersparnissen beim Tit. III. 1. a. bestritten ist, und die vorliegende Angabe nur bezweckt, die sämmtlichen, aus den qu. Ersparnissen zu bestreitenden Ausgaben ersichtlich zu machen.

Zu unterscheiden von diesen, in den Etat gar nicht aufgenommenen Ausgaben sind diejenigen, welche zwar auf den Etat gebracht, am Schlusse desselben aber ganz oder zum Theil wieder abgesetzt sind, weil gleichfalls ihre Deckung durch Ersparnisse an der Gesammtsumme ihrer Etatsnummern in Aussicht genommen wird. Die Beträge dieser Ausgaben beliefen sich im vorigen Jahre auf 312,696 Rthlr. 7 Sgr. 8 Pf., in diesem Jahre auf 310,824 Rthlr. 16 Sgr. 6 Pf., also weniger 1871 Rthlr. 21 Sgr. 2 Pf. Diese Differenz beruht jedoch nur auf einem in dem vorjährigen Etat entdeckten Irrthum, worüber sich die nöthigen Erläuterungen auf der Seite 29. des Kommissionsberichtes vom vorigen Jahre befinden. Es war nämlich die Summe von 1878 Rthlr. 7 Sgr. 8 Pf. bereits bei Pos. 80. des vorjährigen Etats abgesetzt und auf Titel III. Nr. 6. übertragen, sodann aber hier bei den Ersparnissen noch einmal abgesetzt worden. Da sich nun aber durch Berichtigung des Irrthums der ganze Etat um den angegebenen Betrag erhöht haben würde, und die Vertreter der Staats-Regierung die Erwartung ausgesprochen hatten, den sich danach ergebenden Mehrbedarf durch Ersparnisse an den etatsmäßigen Summen decken zu können, so beschränkte die Kommission sich im vorigen Jahre auf die nachrichtliche Erwähnung dieses Irrthums, der nunmehr im diesjährigen Etat auch seine Berichtigung gefunden hat, wodurch sich die Differenz von . . . 1871 Rthlr. 21 Sgr. 2 Pf.

des vorliegenden Etats gegen den für 1854 erklärt, wobei nur noch zu bemerken, daß der Soldersparniß für 6 Unteroffiziere als Schreiber . . um welche der Etat der Pioniere erhöht worden ist, hinzutreten.	6 „ 16 „ 6 „
	1878 Rthlr. 7 Sgr. 8 Pf.

Die Kommission findet hierbei nichts zu erinnern.

Ordinarium.

Das Gesammtergebniß des Titel III. Nr. 1. a. stellt sich, mit dem vorjährigen verglichen, wie folgt:

Der Etat für 1854 weist als Bedarf nach	10,602,022 Rthlr.	20 Sgr.	2 Pf.
davon waren aus Ersparnissen zu bestreiten und daher am Schlusse der Etatsnummer wieder abgesetzt . . .	312,696 "	7 "	8 "
mithin blieben zu überweisen . .	10,289,326 Rthlr.	12 Sgr.	6 Pf.
Der Etat für 1855 weist als Bedarf nach . .	10,607,383 Rthlr.	12 Sgr.	5 Pf.
davon gehen ab die am Schlusse abgesetzten . .	310,824 "	16 "	6 "
mithin bleiben erforderlich . .	10,296,558 Rthlr.	25 Sgr.	11 Pf.
also für 1855 mehr	7,232 Rthlr.	13 Sgr.	5 Pf.

Diese Differenz gegen den vorjährigen Etat hat hauptsächlich darin ihren Grund, daß im Abschnitt III. unter Nr. 49. eine neue Ausgabe von 7937 Rthlr. für die zu bildende Gewehr-Prüfungs-Kommission in Spandau ausgeworfen ist.

Die Herren Regierungs-Kommissarien übergaben hierbei eine Denkschrift, betreffend die Bildung einer Gewehr-Prüfungs-Kommission, in welcher das Bedürfniß zur Errichtung dieser Kommission nachgewiesen wird. Die Aufgabe derselben soll es sein:

a) die in der Armee eingeführten Handfeuerwaffen jeder Art und die dazu gehörige Munition in konstruktiver und technischer Beziehung einem immer höheren Grade der Vervollkommnung entgegenzuführen;
b) die bei anderen Armeen eingeführten und zur Einführung gelangenden neuen Waffen-Konstruktionen einer Prüfung zu unterwerfen, um die beachtenswerthen Einrichtungen des Auslandes kennen zu lernen und der diesseitigen Armee eine nähere Uebersicht der Wirkung derjenigen Waffen zu verschaffen, mit denen sie vielleicht späterhin selbst bekämpft werden könnte;
c) Vorschläge zur Verbesserung unserer Waffen oder neue Erfindungen im Gebiete des Waffenwesens zu beurtheilen und event. praktisch zu prüfen,
d) und endlich Schießlehrer für die Armee heranzubilden.

Die Kommission hat die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung allseitig anerkannt und ist gegen die Mehrausgabe keine Einwendung erhoben worden.

Die anderweiten gegen den vorjährigen Etat hervorgetretenen Differenzen beruhen theils in der Durchschnittsberechnung der drei Vorjahre, theils in Uebertragungen auf andere Titel und konnte auch hierbei die Kommission nichts zu erinnern finden.

Titel III. Nr. 1. b. Extraordinaire Gehälter.

Der Etat pro 1854 warf aus . . .	33,078 Rthlr.
der Etat für 1855	32,880 "
mithin weniger	198 Rthlr.

Auf Anregung eines Mitgliedes der Kommission, ob dieser Etat für die Zukunft nicht ganz wegfallen könne, bemerkten die Herren Regierungs-Kommissarien, daß das Bestreben des Ministerii allerdings dahin gerichtet sei und daß deshalb auch die sämmtlichen Ansätze als künftig wegfallend bezeichnet wären, daß aber weder eine gänzliche Beseitigung der extraordinairen Gehälter, noch kaum eine geringere Ausgabe als die gegenwärtige dafür jemals in Aussicht zu nehmen sei, weil bei einer großen Armee immer der Fall eintreten würde, daß eine Anzahl Offiziere, welche augenblicklich nicht zu besonderen Zwecken zu verwenden, bis zu einer passenden Gelegenheit zur Disposition behalten werden müssen.

Da hiernach bei keiner Position des Titel III. Nr. 1. Anträge auf Herabsetzung gestattet worden sind, so beantragt die Kommission:

die Kammer wolle die Gesammt-Ausgabe bei Tit. III. Nr. 1., und zwar

bei Nr. 1. a. mit . . .	10,296,558 Rthlr.
bei Nr. 1. b. mit . . .	32,880 "
zusammen mit	10,328,438 Rthlr.
wovon im Ganzen künftig wegfallend	42,775 Rthlr.

für richtig anerkennen.

Berlin, den 22. Januar 1855.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für 1855.

v. Patow (Vorsitzender). v. Selchow (Berichterstatter). Gamradt. Eberhard. Zeuzius. Theissing. Hüffer. Neukirch. Schmidt (Paderborn). Reigers. Schult. Otto. v. Mallinckrodt. Roht. Plaßmann. Rohden. Brämer. Mohr. Kühne. Baron v. Schrötter. Crusius. Dr. Cottenet. v. Unruhe-Bomst. Pannenberg. v. Heyking. Oppermann. v. Bockum-Dolffs. Thissen. v. Prittwitz (Berlin).

№ 39.

Bericht

der

vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für das Unterrichtswesen über eine auf Modifikation des Gesetzes vom 16. Mai 1853, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken, gerichtete Petition.

(Journal II. Nr. 194.)

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 1853 dürfen jugendliche Arbeiter bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre täglich nur sechs Stunden in Fabriken beschäftigt werden, und wird für dieselben ein, in diese Arbeitszeit nicht einzurechnender dreistündiger Schulunterricht gefordert. Hierzu beantragt eine von mehreren Fabrikbesitzern in Gladbach unterzeichnete Petition eine Modifikation dahin, „daß jugendliche Arbeiter von 12 bis 14 Jahren, insofern sie nicht mehr schulpflichtig sind, in den Fabriken auch 10 Stunden beschäftigt werden dürfen, wie diejenigen von 14 bis 16 Jahren. Als Gründe werden angeführt, daß bei vielen Fabriken, denen eine große Anzahl von Arbeitern in dortiger Gegend ihre Existenz verdankten, die jugendlichen Arbeiter nicht entbehrt werden können; daß Kinder, welche vom 5ten bis zum vollendeten 12ten Lebensjahre einen regelmäßigen Schulunterricht genossen haben, gewiß größtentheils bis dahin auch gehörig unterrichtet sein werden; daß solche Kinder, die nach bestandener Prüfung aus der Schule entlassen sind, wenn sie, gleich den Arbeitern von 14 bis 16 Jahren, in den Fabriken unter steter sittlicher Beaufsichtigung beschäftigt sind, nicht so sehr angestrengt seien, als bei ihren Angehörigen, die einmal auf den Verdienst der Kinder angewiesen sind, und daß endlich die von dem Schulbesuch entbundenen Kinder bei nur sechsstündiger Arbeit weniger beschäftigt seien, als die noch schulpflichtigen und daher den Gefahren des Müßigganges und der Aufsichtslosigkeit theilweise hingegeben werden. Schon bei der vor zwei Jahren stattgefundenen Berathung des in Rede stehenden Gesetzes hat man sich nach keiner Seite hin verhehlt, daß die Ausführung desselben auf mannichfache Schwierigkeiten in den industriellen Verhältnissen stoßen werde, dagegen aber auch die Ansicht ausgesprochen, daß, wenn die Einführung derselben unter möglichster Berücksichtigung der faktisch bestehenden Verhältnisse erfolge, jene Schwierigkeiten zum Segen aller von dem Gesetze Betroffenen leicht überwunden werden könnten. Uebrigens ist auch für den Fall, daß durch die Ausführung der oben eingeführten

Bestimmung bereits bestehenden Anstalten die nöthige Arbeitskraft entzogen werden sollte, durch das Gesetz selbst der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten auf bestimmte Zeit Ausnahmevorschriften zu erlassen. Daher hat auch im vorigen Jahre bei Verhandlung einer auf Abänderung des Gesetzes vom 16. Mai 1853 gerichteten Petition die Hohe Kammer keine Veranlassung gefunden, eine solche vorzunehmen und ist sowohl über die genannte Petition, wie einen bezüglich derselben gestellten Antrag mit großer Majorität zur Tages-Ordnung übergegangen.

In der gemeinschaftlichen Sitzung der für die Prüfung der jetzt vorliegenden Petition vereinigten Kommissionen für Handel, Gewerbe und für das Unterrichtswesen, bei welcher ein Kommissarius der Königlichen Staats-Regierung gegenwärtig war, wurde zunächst von einer Seite geltend gemacht, daß hier ein ganz analoger Fall, wie bei der im verflossenen Jahre bei der Kammer eingebrachten Petition vorliege; daß das Gesetz theilweise noch in der Ausführung begriffen sei, daher jetzt noch nicht genug Erfahrung zur Beurtheilung seines praktischen Erfolges gegeben sei, und daß unter solchen Umständen eine einzelne Petition nicht für so erheblich erachtet werden dürfe, um eine Aenderung des Gesetzes zu begründen. Hieran wurde der Antrag geknüpft:

> der Kammer den Uebergang zur Tages-Ordnung zu empfehlen.

Hiergegen aber wurde erwidert, daß es sich in dem vorliegenden Falle nicht so wohl um eine Abänderung des in Rede stehenden Gesetzes, als vielmehr um eine Bestimmung handle, die ganz und gar mit dem Geiste des Gesetzes übereinstimme und um die Anwendung desselben auf einen einzelnen Fall, der bei dem Erlasse des Gesetzes vielleicht nur übersehen worden sei. Das 14te Lebensjahr, so wurde erörtert, ist deswegen als Grenze zweier Kategorieen von jugendlichen Arbeiten angenommen worden, weil mit demselben die allgemeine Schulpflichtigkeit aufhört; und die Beschränkung der Arbeitszeit auf sechs Stunden bei der ersten Kategorie findet ausdrücklich zu Gunsten eines den betreffenden Kindern zu ertheilenden dreistündigen Schul-Unterrichtes statt. Wenn nun, wie es gesetzlich erlaubt ist, Kinder vor Vollendung des 14ten Lebensjahres auf Grund einer bestandenen Prüfung von der Schule entlassen sind, so fällt der Grund, weswegen sie nur sechs Stunden in den Fabriken beschäftigt werden sollen, fort — und wenn man bedenkt, daß eine solche Entlassung meistens mit Rücksicht auf bedrängte Familien-Verhältnisse geschieht, so würde es eine Härte gegen die jugendlichen Arbeiter und deren Angehörige sein, wenn das Gesetz in einem solchen Falle dem größern Verdienste derselben entgegenstehen sollte. Diese Härte würde dazu noch gerade die besseren Kinder und Familien treffen, da die früher erworbene Reife in der Elementarbildung Fleiß und Regelmäßigkeit des Schulbesuchs voraussetzt. Wenn nun die Zeit, wo die Schulpflichtigkeit aufhört, im Allgemeinen den Uebergang der jugendlichen Arbeiter aus der ersten in die zweite Kategorie bestimmt, so muß dieses auch da stattfinden, wo im speziellen Falle ein solcher früher aus der Schule entlassen wird, und wenn überhaupt das Gesetz über die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken mit dem Schulgesetze Hand in Hand geht, so ergiebt sich die vorgeschlagene Modifikation des erstern gleichsam als eine Konsequenz, und eine aus dem Geiste desselben hervorgehende, das Gesetz sich selbst vervollkommnende Bestimmung. Auf diese Deduktion wurde der Antrag gestützt:

> bei der Hohen Kammer folgende zusätzliche Bestimmung zu §. 4. des Gesetzes vom 16. Mai 1853 zu beantragen:
>
> > Kinder, welche vor dem vollendeten 14. Lebensjahre in der gesetzlichen Weise von der Schule entlassen sind, treten in die Kategorie der jugendlichen Arbeiter von 14 bis 16 Jahren.

Mehrere Mitglieder der Kommissionen, welche diese Auffassung der Sache theilten, äußerten sich nicht einverstanden mit dem darauf gestützten Antrage. Es wurde bemerkt, daß die Königliche Staats-Regierung den durch das Gesetz vom 16. Mai 1853 hervorgerufenen Verhältnissen eine unausgesetzte Aufmerksamkeit schenke, daß dieselbe alle hier zu machenden Erfahrungen sorgfältig verfolge, daß es sich gegenwärtig noch nicht übersehen lasse, welche Modifikationen, sei es im Interesse der Kinder oder der Industrie, nützlich und wünschenswerth seien. Ein sofortiges Vorgehen der Kammer könne in den ruhigen Entwickelungsgang hemmend eingreifen und werde ganz gewiß den Anstoß zu vielen anderen Abänderungs-Vorschlägen geben, die nur zum Schaden der Sache gereichen würden. Dagegen empfehle es sich, von dem Gegenstande der vorliegenden Petition der Königlichen Staats-Regierung Kenntniß zu geben; und so wurde der Antrag gestellt:

> die fragliche Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Erwägung zu überweisen.

Seitens des Herrn Regierungs-Kommissarius wurde dagegen ausgeführt:

Der Antrag auf Modifikation des Gesetzes, wie er in der vorliegenden Petition gestellt werde, sei neben dem Gesuche um weitere Suspension der Anwendung des §. 1. des Gesetzes auf die Baumwollen-Fabriken in Gladbach auch bei dem Ministerium für Handel und Gewerbe angebracht worden. Eine Entscheidung sei in der Sache noch nicht erfolgt, wohl aber seien die veranlaßten Erörterungen, mit denen die Provinzial-Behörden beauftragt gewesen, geschlossen. Nach dem Inhalte des von dem Fabriken-Inspektor erstatteten Berichtes lasse sich die Besorgniß der Gefährdung der Gladbacher Baumwollen-Industrie nicht begründen, da — wenn auch die Beschaffung einer doppelten Serie von Kindern unter 14 Jahren schwierig — doch nicht unmöglich sei. Die Kinder werden in den Gladbacher Fabriken vorzugsweise zur Anlage der Flocken an den Vorspinn-Maschinen verwendet. Diese Arbeit lasse sich auch sehr wohl von Erwachsenen verrichten, wenn an den Maschinen selbst entsprechende Abänderungen vorgenommen werden. Werde nun aber die Möglichkeit der Heranziehung von Erwachsenen anerkannt, so liege hierin ein Moment mehr für die Ablehnung des in Rede stehenden Antrages. Hierauf müsse umsomehr angetragen werden, als das Gesetz erst mit dem 1. Mai d. J. vollständig zur Ausführung gelangen werde und daß bis dahin, wo dies geschehen, sich die Wirkung desselben überhaupt nicht übersehen lasse und als bei dem Erlasse des Gesetzes nicht bloß die Rücksicht auf das geistige Wohl, sondern auch das körperliche Wohl der Fabrikkinder maaßgebend gewesen sei. Gerade die Arbeit in den Baumwollen-Fabriken sei wegen des in denselben vorhandenen Staubes der Gesundheit der Kinder besonders nachtheilig.

Diesem wurde aber entgegengesetzt: der Antrag, einen besonderen Zusatz zu §. 4. des in Rede stehenden Gesetzes in Vorschlag zu bringen, werde nicht so sehr zu Gunsten der Petenten und überhaupt der Industrie als vielmehr im Interesse der jugendlichen Arbeiter und unter dem Gesichtspunkte der Legislatur gemacht, dem Gesetze mehr seine innere Vollendung zu geben. Dieses könne aber nur auf dem für die Gesetzgebung vorgeschriebenen Wege geschehen, und da sei es viel einfacher, daß die Kammer sofort die Initiative ergreife, als daß die Sache zuerst an die Staats-Regierung abgegeben werde, um von dieser die Vorlage der gewünschten Modifikation zu erwarten. Das sei die Absicht, in welcher jener Antrag (II.) gestellt worden sei. Keineswegs aber wolle man der Staats-Regierung in ihrem mit dem größten Danke anzuerkennenden Streben für das Wohl der hier in Rede stehenden jugendlichen Arbeiter irgendwelche Schwierigkeit entgegensetzen, und wenn nun aus den Mittheilungen des Herrn Regierungs-Kommissarius entnommen werden müßte, daß die Königliche Staats-Regierung selbst den etwa nöthig werdenden Modifikationen des Gesetzes vom 16. Mai 1853 zur Zeit Rechnung zu tragen, nicht unterlassen werde, so sei dieses ein Grund, sich vor der Hand zu beruhigen und nur die vorliegende Beschwerde der Erwägung derselben anheim zu geben. Mit Rücksicht hierauf wurde der ad II. gestellte Antrag zu Gunsten des ad III. aufgeführten zurückgezogen.

Es wurde endlich noch der Einrede gedacht, daß die Annahme des Petitums nicht ohne große Nachtheile für den Schulunterricht der betreffenden Kinder bleiben könne. Wenn schon überhaupt bei solchen Kindern die nöthige Schulbildung vor dem 14. Lebensjahre nicht erreicht werden könne, so würde

bei einer früheren Entlassung derselben aus der Schule dieses in einem höheren Maaße der Fall sein; namentlich würde die in diese Lebenszeit fallende religiöse Vorbereitung der Kinder zur heiligen Kommunion oder Konfirmation darunter leiden und ganz gewiß würde die Entlassung nur desto häufiger nachgesucht werden. Hierauf wurde aber entgegnet, daß bei einem regelmäßigen Schulbesuche vom sechsten Lebensjahre an und bei dem Standpunkte der Preußischen Elementarschulen ein Kind von nur ziemlich guten Anlagen in seinem dreizehnten Lebensjahre (und hier könne es sich füglich erst von der Entlassung handeln) sehr wohl diejenige Bildung besitzen könne, die dem Standpunkte des Arbeiters in der bürgerlichen Gesellschaft entsprechend sei; übrigens geschehe die Entlassung auch nur nach einer von der Schul-Kommission des Ortes bestandenen Prüfung und was insbesondere den Kommunions- oder Konfirmanden-Unterricht betreffe, so sei es einleuchtend, daß sofern derselbe nicht vollendet sei, oder durch die Entlassung der Kinder behindert werde, dieses als Grund erscheinen werde, die verlangte Entlassung nicht zu gewähren. Es sei aber andererseits nicht zu verkennen, daß die Aussicht auf eine frühere Entlassung der Kinder für manche Eltern zum Antrieb dienen werde, ihre Kinder zur Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit in Erfüllung ihrer Schulpflichten anzuhalten.

Wenn nun auch diese und ähnliche Gründe bei der Kommission entschiedene Anerkennung fanden, so konnten doch nicht alle Mitglieder mit der vorgeschlagenen Art, die Sache zu erledigen, sich einverstanden erklären und es wurde daher noch folgender Antrag gestellt:

> In Erwägung, daß das betreffende Gesetz noch in der Ausführung begriffen ist, daß sich dessen Folgen noch nicht in ihrem ganzen Umfange übersehen lassen;
>
> in fernerer Erwägung, daß es wünschenswerth ist, vor Aenderung des Gesetzes über dessen Anwendbarkeit in allen seinen Theilen vollständige Erfahrung zu sammeln,

geht die Kammer über die vorliegende Petition zur Tages-Ordnung über.

Bei der darauf vorgenommenen Abstimmung sprachen sich für den Antrag auf Tages-Ordnung (I.) nur 4 Mitglieder aus; — der Antrag IV. wurde ebenfalls mit 17 gegen 2 Stimmen abgelehnt; sodann der Antrag III. mit 14 Stimmen gegen 5 angenommen.

Die vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für das Unterrichtswesen schlagen daher der Hohen Kammer vor:

> Die auf Modifikation des Gesetzes vom 16. Mai 1853 gerichtete Petition mehrerer Fabrikbesitzer in Gladbach der Königlichen Staats-Regierung zur Erwägung zu überweisen.

Berlin, den 3. Februar 1855.

Die vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für das Unterrichtswesen.

v. Fock (Vorsitzender der Kommission für Handel und Gewerbe). Thissen (Vorsitzender der Unterrichts-Kommission), [Berichterstatter]. Metzmacher. Kießling. Möller. Westarp. Grobe. Dziuba. Roht. Kruse. Bentkowski. Secherling. Schmückert. Steinbeck. Uphagen. Wodiczka. Pannenberg. Freiherr v. Roth. Kraemer. v. Kamptz.

№ 40.

Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

> Die Kammer erachtet es für erforderlich, daß die Königliche Staats-Regierung den Entwurf eines Zehnt-Ablösungs-Gesetzes für die Hohenzollernschen Lande noch während der gegenwärtigen Kammer-Session einbringe.

Motive.

Erfüllung noch unter den früheren fürstlichen Regierungen gegebener Verheißungen und des §. 42. der Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat.

Dopfer und Carl, Antragsteller.

Unterstützt durch:

v. Vincke. Kuntze. Diestel. v. Bodum-Dolffs. v. Saucken. v. Hennig. v. Saenger. Piefchel. Kießling. Möller. Lette. Denecke. Natorp. Grobe. Freiherr v. Hilgers (Cochem). Braemer.

№ 41.

Bericht

der

Agrar-Kommission über den Antrag der Abgeordneten Dopfer und Carl wegen Erlasses eines Zehntablösungs-Gesetzes für die Hohenzollernschen Lande.

Der in der Ueberschrift bezeichnete Antrag stützt sich in seinen Motiven auf den Artikel 42. der Verfassungs-Urkunde, welcher die Ablösung der Grundlasten gewährleistet, und auf die unter den früheren Fürstlichen Regierungen gegebenen gesetzlichen Verheißungen.

Die Beseitigung des Naturalzehnten durch Umwandlung in eine feste Rente bildete einen Hauptgegenstand der vielen Petitionen, welche im März 1848 von den Gemeinden der Fürstenthümer Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen bei den damaligen Regierungen eingereicht wurden. Letztere gingen auf das Bereitwilligste darauf ein. Im Fürstenthume Hechingen erging unter dem 4. Mai desselben Jahres nach Verhandlung mit den Landesdeputirten und auf deren Anträge eine landesherrliche Resolution, welche unter andern auf die Abgaben- und Verfassungsverhältnisse bezüglichen Bestimmungen unter Nr. II., 3. und 5. wörtlich Folgendes anordnet:

II. Nr. 3. Der Großzehnt wird fixirt und muß in guter Frucht geliefert und durch die Gemeinden eingezogen werden.

> Sämmtlicher Allemandzehnten und Kleinzehnten, gleichviel ob er von der Herrschaft oder den Pfarreien bezogen wird, ferner der Blutzehnten und die Stolgebühren sind aufgehoben.
>
> Das Pfarreinkommen soll regulirt und dabei die Summe von 600, 800, 1000 und 1200 Fl. als Maaßstab angenommen werden. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz haben die Geistlichen an das Land zu machen.

und Nr. 5. „Der Neuzehnt wird fixirt werden und ist der Betrag in Gelde zu entrichten."

Unter dem 28. September desselben Jahres erschien demnächst das mit den Landes-Deputirten beschlossene Fixirungsgesetz. Dasselbe ist jedoch nicht zur Ausführung gekommen. Dagegen erließ die damalige Fürstliche Regierung für die Jahre 1848 und 1849 provisorische Verordnungen, wodurch es den Gemeinden freigestellt wurde, an Stelle des Natural-Zehnten den Berechtigten eine durch Sachverständige und die landesherrlichen Behörden festzustellende Entschädigung zu gewähren. Die später eintretende Preußische Regierung hat dergleichen Verordnungen nicht erlassen, und wird daher gegenwärtig der Zehnt wieder in Natur entrichtet, sofern sich nicht die Interessenten über eine Entschädigung gütlich einigen.

In dem Fürstenthum Sigmaringen ist die Fixation oder Ablösung des Zehnten durch ein Gesetz in ähnlicher Weise nicht ausgesprochen worden. Auf dem Landtage des Sommers 1848 wurde zwar über einen Gesetzentwurf, betreffend die Fixirung des Zehnten in eine Getreide- und resp. Geldrente verhandelt; indessen war eine Vereinigung zwischen den Ständen und der

Regierung nicht zu erzielen. Dagegen erließ Diese mit Jener Zustimmung für die Jahre 1848 und 1849 ebenfalls interimistische Verordnungen, wodurch auch hier den Gemeinden gestattet wurde, an Stelle des Naturalzehnten eine durch schiedsrichterliches Verfahren nach den dafür gegebenen Bestimmungen zu ermittelnde Rente zu entrichten. Diese Verordnungen stellten den Erlaß eines Zehntfixirungsgesetzes in baldigste Aussicht. In der erläuternden Verordnung der Fürstlichen geheimen Konferenz vom 18. Juli 1848 war ausdrücklich gesagt:

> „daß die den Zehntberechtigten freigestellte Abschätzung des diesjährigen Zehntertrages nur zur Rechnung der Zehntrechte und für den Fall angeordnet worden sei, daß als gegen Erwarten eine gesetzliche Vereinbarung der Stände mit der Staats-Regierung über die Zehntfrage auf dem gegenwärtigen Landtage nicht erfolgen würde",

und das Gesetz vom 25. April 1849, den Zehntbezug für das Jahr 1849 betreffend, ist nach seinen Eingangsworten nur für den Fall gegeben, „daß das Gesetz über die Ablösung der Zehntgefälle und der darauf haftenden Lasten vor der Ernte nicht zur Verabschiedung kommen solle." — Die im Anfange des Jahres 1850 eintretende Preußische Regierung hielt die Prolongation des Gesetzes vom 25. April 1849 nach den bei dessen Anwendung gemachten Erfahrungen nicht für räthlich und stellte die Naturalzehnt-Entrichtung wieder her. In der desfallsigen Verordnung der Königlichen Regierung zu Sigmaringen vom 20. Juni 1850 wird ausdrücklich bemerkt, daß das Zehntfixirungs- und Ablösungsgesetz „in nächster Zeit" zu erwarten sei, und wird dies in der Regierungs-Verordnung vom 12. Juni 1851 wiederholt.

Wenn nunmehr, gestützt auf die angegebenen gesetzlichen Bestimmungen und die wiederholt ertheilten Zusagen, der Antrag gestellt wird, daß zur Erfüllung der allgemeinen und dringenden Wünsche und der immer von Neuem angeregten Hoffnungen der schon vor mehreren Jahren in nächste Aussicht gestellte Erlaß eines Zehntablösungsgesetzes nicht länger verzögert und es den Unterthanen der Hohenzollernschen Lande eben so wie denen in den älteren Landestheilen der Monarchie möglich gemacht werde, sich von einer Abgabe zu befreien, welche für die Pflichtigen unzweifelhaft eine der lästigsten und deren Aufhebung schon durch das allgemeine Landes-Kultur-Interesse geboten sei, so glaubt die Kommission einen solchen Antrag nur für einen billigen und wohlbegründeten anerkennen und demselben um so mehr beistimmen zu müssen, als der jetzige Zustand nur als ein provisorischer angesehen werden kann, dessen längeres Fortbestehen schon wegen der mit jedem Provisorium verbundenen Inkonvenienzen und Nachtheilen ein erheblicher Uebelstand ist, von den Einwohnern der Hohenzollernschen Lande aber um so übler empfunden werden muß, als in den Nachbarländern der Naturalzehnten bereits überall aufgehoben ist. Bei der Störung endlich, welche das ursprüngliche Verhältniß der Berechtigten und Verpflichteten durch die für die Jahre 1848 und 1849 erlassenen, oben gedachten interimistischen Verordnungen erfahren hat, muß die Aufhebung des Naturalzehnten und die baldige gesetzliche Regulirung nicht minder im Interesse der Berechtigten liegen.

Die Regierungs-Kommissarien, welche der Berathung in der Kommission beiwohnten, erklärten, daß die Königliche Staats-Regierung das Bedürfniß einer baldigen gesetzlichen Regulirung ebenfalls anerkenne, und daß sie dies Ziel nie aus dem Auge verloren habe und auf das eifrigste anstrebe. Schon vor mehreren Jahren sei ein allgemeiner Gesetz-Entwurf für die beiden vormaligen Fürstenthümer Hohenzollern wegen Ablösung aller dort auch sonst auf den Grundstücken haftenden Real-Abgaben und Leistungen vorbereitet worden. Indessen hätten die Verhandlungen hierüber noch nicht vollständig zum Abschluß gebracht werden können. Ein wesentlicher Grund der bisherigen Verzögerung liege insbesondere darin, daß man in dem vorzulegenden Ablösungs-Gesetz gleichzeitig in Bezug auf den den geistlichen Instituten zustehenden Zehnten Bestimmung treffen wolle, darüber aber erhebliche Bedenken entstanden seien, ob der Erlaß einer solchen Bestimmung für die Hohenzollernschen Lande zweckmäßig sein würde, bevor nicht über die Ablösbarkeit der den geistlichen Instituten zustehenden Realabgaben in der ganzen Monarchie im gesetzlichen Wege entschieden sei.

Die Kommission hielt es weder durch die Natur der Sache geboten, noch im Interesse der Hohenzollernschen Lande, daß der Erlaß eines Zehntablösungsgesetzes für dieselben von der allgemeinen, definitiven Ablösung der geistlichen Abgaben überhaupt abhängig gemacht werde. Vor allem komme es darauf an, diese Lande in dieselbe Lage zu versetzen, wie die älteren Theile der Monarchie, welchen die Ablösung des weltlichen Zehnten ermöglicht sei.

In Betreff des geistlichen Zehnten könne man sich darauf beschränken, vorläufig die Umwandlung in eine Getreide-Rente anzuordnen. Eine solche liege selbst in dem wohlverstandenen Interesse der berechtigten Institute und sei für die Entscheidung der Frage über die definitive Ablösung der geistlichen Abgaben in keiner Weise präjudizlich.

Mit Rücksicht darauf jedoch, daß die Regierungs-Kommissarien erklärten, daß sie keine Zusicherung geben könnten, ob die sonst schwebenden Verhandlungen über einige andere noch näher festzustellende Punkte sobald zu Ende geführt werden könnten, daß noch in dieser Kammer-Session das gewünschte Ablösungsgesetz vorgelegt werden könne, glaubt die Kommission den vorliegenden Antrag der Kammer nur in folgender Fassung zur Annahme empfehlen zu können:

die Kammer wolle beschließen:

> die Kammer erachte es für erforderlich, daß die Königliche Staats-Regierung den Entwurf eines Zehntablösungs-Gesetzes für die Hohenzollernschen Lande thunlichst bald und wo möglich noch während der gegenwärtigen Kammer-Session einbringe.

Berlin, den 6. Februar 1855.

Die Kommission für die Agrar-Verhältnisse.

v. Arnim (Vorsitzender). Freiherr v. Hertzberg (Berichterstatter). Pieschel. Wagner (Königsberg i. N.). Brüggemann. Schober. Dopfer. Melzer. Freiherr Geyr v. Schweppenburg. Karl. v. Flemming. v. Kannewurf. Lette.

№ 42.

Erster Bericht

der

Kommission für Agrar-Verhältnisse

über

verschiedene Petitionen.

A.

Journal II. Nr. 197.

Petition der Wittwe Felscher und Genossen als Besitzer der bei Marienburg belegenen 4 Mühlen:

1) der Landmühle,
2) der kleinen Mühle,
3) der Bäckermühle und
4) der Mittelmühle.

Diese 4 Mühlen waren mittelst Kontrakts vom 21. August 1765 und vom 20. November 1773 an die Cöllnischen Ortschaften des großen und kleinen Marienburger Werders in Erbpacht ausgegeben.

Auf vielfaches Bitten dieser Erbpachts-Mühlen-Sozietät nahm der Domainenfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Danzig, unter Aufhebung der früheren Verträge die Mühlen zurück mittelst Kontraktes vom 10/11. April 1834. Fiskus benutzte diese Mühlen-Grundstücke durch Verpachtung. Im Jahre 1840 verkaufte Fiskus die Mühlen. Außer dem Kaufgelde übernahmen die Käufer die Entrichtung eines jährlichen Zinses, und die von früherher auf den Mühlen ruhenden Lasten und Abgaben, zu diesen letzteren gehörte eine Lieferung von Roggenbrodmehl für das Hospital in Marienburg. Auf Grund der Ablösungs-Gesetze vom März 1850 beantragten die Mühlenbesitzer die Ablösung des Domainenzinses und

der Mehlabgabe. Dabei traten sie mit der Behauptung auf, daß dieser sogenannte Domainenzins eine gewerbliche Abgabe sei, daher gesetzlich aufgehoben wäre, eventuell bestritten sie die Prästationsfähigkeit der Mühlen. In dem hierüber eingeleiteten Verfahren, ist durch Schiedsrichter die Prästationsfähigkeit der Mühlen festgestellt und in zwei Sachen bereits rechtskräftig erkannt, in den beiden andern steht die Aburtheilung bevor.

Die Mühlenbesitzer wenden sich nunmehr an die Kammer mit dem Antrage:

Eine Hohe Kammer wolle diese Sache hochgeneigtest einer genauen Prüfung unterwerfen, und demnächst dieselbe dem Königlichen Hohen Staatsrath bevorwortend überantworten, daß die ihnen über den Kaufwerth zu Unrecht auferlegten Zinsen und öffentlichen Kommunikationslasten abgenommen werden.

Zur Begründung dieses Antrages stellen die Petenten die Behauptung auf, daß nicht ihr Kaufkontrakt, sondern der alte Erbpachtskontrakt maaßgebend sein müsse. Selbst wenn diese ganz unhaltbare Ansicht richtig wäre, und selbst wenn die Schieds-Gerichte, wie Petenten behaupten, nicht richtig zusammengesetzt wären, kann auf den Antrag nicht eingegangen werden, da die Kammer den Grundsatz festhalten muß, weder gegen rechtskräftige Entscheidungen aufzutreten noch auf den Gang schwebender Prozesse einzuwirken.

Die Kommission kann daher nur

den Uebergang zur Tagesordnung empfehlen.

B.

Journal II. Nr. 18.

Der Pfarrer Jünger in Krehlau, Kreis Wohlau, aus früheren Anträgen wegen ihm qua Dominium vermeintlich zustehender Jagdgerechtsame der Kammer bekannt, glaubt durch die Zusammenlegung des Pfarrgrundstückes mit denen der Gemeinde materiell verletzt, und zu einem baaren Geldverluste von 9 Rthlr. 28 Sgr. verurtheilt zu sein, er bittet die Kammer das auf Willkür basirte Jagdgesetz vom Jahre 1850 abzuschaffen, eventuell ihm durch das zu erwartende neue Jagdpolizei-Gesetz aus dem Erlös für die Jagdscheine eine Entschädigung gewähren zu wollen.

Da die Anträge des Petenten in dem neuen von der Regierung den Kammern vorgelegten Entwurf über den Gegenstand berührt, und in der betreffenden Kommission Gegenstand der Erörterung, hingegen den bestehenden Gesetzen entgegen sind, dagegen die Petition kein für die Gesetzgebung geeignetes Material enthält, so beantragt die Kommission:

den Uebergang zur Tagesordnung.

C.

Journal II. Nr. 127.

Zu dem §. 3. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, welcher lautet:

„die bloß vermengte Lage der Aecker, Wiesen und sonstiger Ländereien ohne gemeinschaftliche Benutzung begründet keine Auseinandersetzung nach dieser Ordnung"

beantragt in der Petition vom 7. Januar d. J. der Gutsbesitzer und Major Zupitza zu Kerpen in Oberschlesien einen die Erweiterung des Provokationsrechtes auf Zusammenlegung der Grundstücke betreffenden Zusatz, dahin gehend:

„Liegen jedoch die Grundstücke eines Dominial-Vorwerkes oder Freihofes von mindestens 120 Morgen mit denen der bäuerlichen Wirthe dergestalt im Gemenge, daß durch Zusammenlegung oder Umtausch derselben beiden Theilen ein offenbarer Vortheil erwächst, so ist auch ohne Bestehen eines gemeinheitlichen Servitutes auf den betreffenden Grundstücken, deren Zusammenlegung auf den Antrag eines der betheiligten Besitzer durch die Königliche General-Kommission zu bewerkstelligen; die Kosten des Verfahrens werden nach Maaßgabe der in Umtausch gekommenen Morgenzahl und des dadurch erlangten Vortheils den betheiligten Besitzern auferlegt."

Die Motive, welche diesem Antrage zu Grunde liegen, können bei der vollsten Anerkennung der Vortheile einer Zusammenlegung von Grundstücken unter gewissen Voraussetzungen und Verhältnissen die Kommission weder veranlassen, die Annahme desselben in vorliegender Form zu empfehlen, noch die Petition als Material zu einem Konsolidationsgesetze der Regierung zu überweisen. Der Antrag nimmt für gewisse Grundstücke von bestimmter Größe in Betreff des Provokationsrechtes ein Vorzugsrecht in Anspruch, welches mit Rücksicht auf das Ergänzungsgesetz von 1850 in keiner Weise gerechtfertigt erscheinen kann; und ohne ein solches Vorzugsrecht tritt er der in obenerwähntem §. 3. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 klar ausgesprochenen Absicht des Gesetzes, so wie dem diesem zu Grunde liegenden Prinzipe geradezu entgegen, kann also diesem Paragraphen unmöglich annektirt werden.

Hiernach bleibt höchstens übrig, den Antrag als einen ein Konsolidationsgesetz bezweckenden zu betrachten. Die Petition enthält aber in dieser Beziehung, zumal sie ganz in Zweifel läßt, ob schlechte Ausführung früher stattgefundener Separationen, oder sonst welche Veranlassungen — vielleicht nur ein höchst spezielles Interesse — den Wunsch und die Zweckmäßigkeit einer Erweiterung des Provokationsrechtes hervorgerufen, durchaus keine Momente, aus welchen die Regierung sowohl, als die Mitglieder der Kommission Anlaß finden könnten, die Emanirung eines solchen Gesetzes zu befürworten, vielmehr glaubt die Kommission ausdrücklich die Gefahr anerkennen zu müssen, welche durch ein ausgedehntes Konsolidationsgesetz für die Heiligkeit und Sicherheit des Eigenthums liegen dürfte.

Die Kommission beantragt hiernach über die Petition des Gutsbesitzers Zupitza:

zur Tagesordnung überzugehen.

D.

Journal II. Nr. 1. und 74.

Der Kossäth Michael Friedrich Magritz in Warnow bei Wollin petitionirt dahin:

„daß Seitens der Kammer die die gesammte Gemeinheitstheilungssache in Warnow betreffenden Akten nebst Adhibenda eingefordert, durch eine unparteiische Kommission revidirt und unter Erhebung der vom Petenten angeführten Gründe und Beweismittel an Ort und Stelle unter seiner, sowie unter Zuziehung der von ihm vorgeschlagenen Besichtigungs-Kommission die ganze Sache auf's Strengste untersucht werde,"

weil er, wie in der Petition auszuführen versucht wird, bei dieser Gemeinheitstheilung sehr erheblich beeinträchtigt wäre.

Seine deshalb angebrachten Beschwerden und Bitten bei den Unter- und Obergerichten, sowie bei den Königlichen Ministerien hätten nicht nur Nichts gefruchtet, sondern ihn nur in der Hoffnung erhalten, daß die Sache untersucht werden würde. Statt dessen aber hätte er nur Verfügungen von der General-Kommission in Stargardt erhalten, wonach es bei den erlassenen Bescheiden sein Bewenden behalten solle.

Die ihm gehörigen Ländereien wären ihm entzogen resp. in deren Bewirthschaftung wäre er gestört; durch die General-Kommission wäre er bereits mit Exekutionen und Gefängnißstrafen belegt; sein lebendes und todtes Wirthschafts-Inventarium wäre ihm abgepfändet und verkauft; und dies Alles ohne richterliches Erkenntniß und ohne daß durch ihn schon der Rezeß vollzogen sei.

Aber auch jetzt noch würde er mit Exekutionen und Gefängnißstrafen bedroht, ohne daß die von ihm vorgeschlagenen Sachverständigen vernommen wären. Er solle sogar nach Verfügung der mehrerwähnten General-Kommission um den Besitz seines ganzen Hofes gebracht werden.

Diese seine Beschwerden hat er in einer Anlage speziell ausgeführt, in einer später eingereichten Petition (Nr. 74.) fast wörtlich wiederholt und noch nachträglich zum Beweise seiner Behauptungen 62 Schriftstücke eingereicht.

Aber gerade aus diesen Beilagen geht unzweifelhaft hervor, daß seine Behauptungen unwahr und seine Beschwerden ganz ungegründet sind.

Durch rechtskräftige Erkenntnisse der General-Kommission in Stargardt und des Revisions-Kollegii für Landeskulturſa-

chen der letzten Instanz, ist auf seine Provokation in seiner Beschwerdesache definitiv entschieden. Diese Erkenntnisse, die Petent irrthümlicher Weise in ihrer Wirkung nicht mit richterlichen Erkenntnissen für gleichbedeutend hält, liegen bei, und hat sich Petent selbst die Exekutionsvollstreckungen und Gefängnißstrafen durch seine Renitenz und hauptsächlich dadurch zugezogen, daß er die Grundstücke, aus deren Besitz er durch jene Erkenntnisse gesetzt war, dennoch fort und fort beackert, besäet und abgeerndtet hat, und seinen Nachfolger im Besitz dadurch gestört und in der Benutzung dieser Grundstücke gehindert hat.

Aus diesen Gründen beschließt und beantragt die Kommission:

den Uebergang zur Tagesordnung über diese beiden Petitionen.

Journal II. Nr. 147.

Der Superintendent und die Pastoren der Pyritzer Synode Schlichting und Genossen glauben den Zeitpunkt wahrnehmen zu müssen, wo nach ihrer Meinung eine neue Berathung und Beschlußfassung über die sistirte Regulirung der Abgaben an die Kirchen, Pfarren, Schulen und milden Stiftungen bevorsteht, um bei der Kammer dahin zu petitioniren, daß:

1) die sistirten Ablösungs- und Umwandlungs-Gesetze für diese Institute gänzlich aufgehoben werden,
2) die schon abgelösten geistlichen Institute durch die Wiederherstellung der früheren Verhältnisse und Ersatz des erlittenen Schadens restituirt werden möchten.

Zur Begründung dieser Petition führen sie an, daß diese Gesetze die Rechte der Kirche verletzten, ja, das Bestehen derselben an manchen Orten dadurch in Frage gestellt sei. Ihnen erschienen diese Gesetze in ihrer Ausführung als eine Auflösung der dadurch berührten Lebensverhältnisse; sie flößten den Verpflichteten eine Feindschaft gegen die Berechtigten ein.

Die in dem Kirchenkreise der Petenten von der Ablösung schon betroffenen Institute hätten bei dem hohen Preise der Lebensmittel in den letzten Jahren einen großen Verlust erlitten und wären solche den kaum auskömmlich besoldeten Lehrern besonders fühlbar geworden. Petenten sehen im zeitgemäßen Ertrage des Grundbesitzes und der Naturalhebungen die sichersten Mittel zur Erhaltung der geistlichen Institute und sprechen sich deshalb gegen jede Feststellung und Umwandlung in eine ewige Geldrente aus.

Die Kommission findet sich nicht veranlaßt, auf die Erörterung der Frage näher einzugehen, ob eine Ablösung oder Rentifikation der Abgaben an die geistlichen Institute zweckmäßig ist oder nicht, ist vielmehr der Meinung, daß dies bei Berathung des in Aussicht gestellten Regulirungsgesetzes in Bezug auf diese Abgaben zu geschehen habe.

Da ein solches Gesetz in Aussicht steht, eine Regulirung dieser Abgaben auch höchst nothwendig und die Besorgniß der Petenten, als könnten sowohl die Staats-Regierung als auch die jetzigen Kammern gewilligt sein, die sistirten Paragraphen des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 unverändert wieder zur Anwendung zu bringen und die Sistirungs-Verordnung vom 13. Juni 1853 einfach wieder aufzuheben, eine ganz ungegründete ist.

Da ferner von einem Wiederaufheben einer nach den gesetzlichen Bestimmungen vollständig durchgeführten Regulirung eben so wenig wie von einem Ersatze des dadurch oder durch die Zeitverhältnisse entstandenen Nachtheils eines Theiles die Rede sein kann, so beantragt die Kommission einstimmig, sowohl über den ersten als auch den zweiten Theil dieser Petition

zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 6. Februar 1855.

Die Kommission für die Agrar-Verhältnisse.

v. Arnim (Neustettin) [Vorsitzender]. Freiherr v. Hertzberg. Lette. Wagner (Königsberg). Pieschel. v. Kannewurf. Brüggemann. v. Flemming. Schober. Freiherr v. Geyr-Schweppenburg. Müller v. Klobuczinsky.

№ 43.

Bericht

der

Kommission für Handel und Gewerbe über verschiedene Petitionen.

A.

Journal II. Nr. 75.

Die Müller-Innung von Demmin wendet sich mittelst Vorstellung vom 2. Oktober 1854 an die Kammer, mit dem Antrage: die Kammer wolle Vorkehrungen treffen,

A. für gesetzlich anzuordnenden Anschluß der außer den Innungen stehenden selbständigen Handwerker an die Innungen,

und

B. daß das gesetzlich wieder eingeführte Prinzip der Prüfungen nicht nur streng festgehalten, vielmehr noch verschärft werden könne, und die §§. 26. und 27. der Verordnung vom 9. Februar 1849 ganz aufzuheben.

Es sind das theilweise ganz dieselben Anträge, wie sie in der vorjährigen Session durch die Repräsentanten der Berliner Innungen mittelst Petition vom 1. Februar 1854 vorgebracht und durch den Antrag von Wagener und Genossen zur Verhandlung in die Kammer gebracht wurden. Auch die jetzt angeführten Motive der Petenten sind wörtlich dieselben, wie sie in der Petition vom 1. Februar 1854 enthalten sind. Die damalige Bittschrift wurde, durch den Antrag von Wagener und Genossen unterstützt, in der 46. Sitzung der Kammer verhandelt, nachdem die Kommission für die Arbeiter-Unterstützungskassen die Sache vorher geprüft und in ihrem Berichte vom 29. März 1854 der Kammer den Uebergang zur Tagesordnung empfohlen hatte. Die Kammer adoptirte in ihrer Plenar-Sitzung vom 6. April 1854 diesen Antrag durch Beschluß der Majorität. Es fragt sich nun, ob in der vorliegenden Petition Momente enthalten sind, welche die Lage der Sache von einem anderen Gesichtspunkte darstellen, oder ob die dazwischen liegende Zeitperiode Erfahrungen an die Hand giebt, welche bei Beurtheilung der Sache einen maaßgebenden Einfluß üben können?

Ueber das Petitum ad A. spricht sich der angezogene Bericht vom 29. März 1854 (Nr. 229. der Drucksachen), worauf hier Bezug genommen wird, sehr umfassend aus. Den Gründen für die jetzige Einrichtung des freiwilligen Beitritts zu den Innungen, mit Ausschluß des Innungszwanges, läßt sich wohl kaum etwas Haltbares entgegen setzen; wie denn auch wirklich die vorliegende Petition nur dieselben Gründe reproduzirt, welche durch Beschluß der Kammer vom 6. April 1854 für nicht stichhaltig erkannt wurden. Die Petenten erkennen in der jetzigen Einrichtung des Innungswesens eine Halbheit, die an sich schon verwerflich sei; sie glauben aber auch, daß die Verordnung vom 9. Februar 1849 in dem §. 56. schon die Andeutung und die Absicht erkennen lasse, daß eine Verschmelzung der Innungs- und Nicht-Innungsmitglieder stattfinden solle. — Die Petenten sind hier jedenfalls in den Irrthum verfallen, als habe die Verordnung vom 9. Februar 1849 lediglich den Innungsverband als Zweck vor Augen, während doch nur ein Mittel darin erkannt werden kann, neben andern zweckentsprechenden Einrichtungen die gewerblichen Interessen zu fördern. Als ein solches Mittel hat sich aber der Zunftzwang an und für sich und in seiner exklusiven Richtung früher nicht durchgehend bewährt, und noch weniger läßt sich in der heutigen, mehr der freien Association geneigten Zeitrichtung, davon allein das Heil des Handwerks erwarten. Indem das jetzt bestehende Gesetz den Handwerksfach-Genossen Gelegenheit giebt, in freiwilliger selbstthätiger Betheiligung durch einen korporativen Verband die Interessen der Genossenschaft, und dadurch die eignen zu fördern, hält es zugleich alle die Uebelstände fern, die in einer beengenden, jede freie Bewegung hemmenden, oft mit tyrannischer Willkür ge-

parten Exklusivität sich bei dem frühern Innungszwange geltend machten, und bei Wiedereinführung desselben sich unzweifelhaft bald wieder zeigen würden.

Der Antrag der Petenten ad B. verlangt strenge Durchführung der über das Prüfungswesen bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Die Ausführung der dahin einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes liegt theilweise in der Hand der Handwerksgenossen selbst, der Prüfungs-Kommissionen, der Gewerberäthe, resp. Kommunal-Behörden. Sollte hierbei von einer oder der andern Seite ungesetzlich verfahren werden, so liegt es in der Berechtigung der Petenten, mit Angabe von Spezialfällen, den Weg der Beschwerde bei der kompetenten Behörde zu betreten. Auf einen so allgemein gehaltenen Antrag, wie der vorliegende, vermag die Kammer keinen Remedur verheißenden Beschluß zu fassen. Insofern die Petition aber weiter die Aufhebung der §§. 26. und 27. der Verordnung vom 9. Februar 1849 verlangt, wiederholt sie nur den im vorigen Jahre gestellten und damals durch Uebergang zur Tages-Ordnung beseitigten Antrag. Die damals für dieses Votum der Kammer angeführten Gründe, haben in der Zwischenzeit an ihrem Gewichte nicht verloren. Wohl aber tritt hinzu, daß die Kammer durch Annahme des Gesetzes vom 15. Mai 1854, betreffend die Abänderungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 9. Februar 1849, sich mit der Beibehaltung der §§. 26. und 27. l. c. einverstanden erklärt hat, indem sie in dem neuen Gesetze die in jenem §. 27. dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugestandenen Befugnisse auf die Bezirks-Regierungen übertrug. Da die hier übertragene Befugniß der Entbindung von der Prüfung nur auf einzelne Fälle beschränkt ist, nämlich solche, wo die Befähigung der betreffenden Personen zum Gewerbebetriebe auf andere Weise feststeht; da diese Entbindung ferner nur nach Anhörung des Gewerberathes (§. 27.) oder der Kommunalbehörde (§. 22.) ausgesprochen werden kann, so scheint die Furcht vor einem Mißbrauch dieser Befugniß, zum Nachtheile der übrigen Gewerbetreibenden, ganz unbegründet. Zudem werden die Regierungen, die den persönlichen und örtlichen Verhältnissen näher stehen, gewiß unter steter Berücksichtigung dieser, von der übertragenen Befugniß nur in den geeigneten Fällen Gebrauch machen.

Die Kommission schlägt demnach einstimmig vor:

> die Kammer wolle über die Petition der Müller-Innung in Demmin vom 2. Oktober 1854 zur Tagesordnung übergehen.

Journal II. Nr. 126.

Die Schneider-, Schuhmacher- und Pantoffelmacher-Innungen von Anclam wenden sich an die Kammern mit einer Petition d. d. den 9. Januar 1855, worin sie, neben einer Kritik der Verordnung vom 9. Februar 1849, Beschwerde führen über die Kommunal-Behörde in Anclam, weil diese, sowie die Bezirks-Regierung und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ihr Gesuch, wegen Errichtung eines Gewerberathes, eines Gewerbe-Gerichtes und Veranlassung eines Ortsstatutes abgewiesen hätten, und sodann das Petitum stellen:

> die Kammer wolle Maaßregeln ergreifen, daß Anclam, als eine Stadt von 10,000 Seelen, einen Gewerberath erhalte; dann dem Unwesen steuern, daß Nichtsachverständige durch geprüfte Werkführer Geschäfte betreiben, und daß Kaufleute mit Handwerkerwaaren Handel treiben.

Für die Beschwerde wegen Verweigerung der Errichtung eines Gewerberathes für die Stadt Anclam, fehlt der Kommission jeder Anhalt zur Beurtheilung, da die Petenten es versäumt haben, ihrer Bittschrift die verschiedenen abschläglichen Bescheide der Instanzen beizufügen, von denen sich vermuthen läßt, daß sie die Gründe der Zurückweisung des an sich gesetzlich zulässigen Gesuches enthalten. So geneigt die Kommission auch war, diesem formellen Mangel durch Einsicht der Ministerial-Akten zu begegnen und sich dadurch das benöthigte Material zur Beurtheilung der Sache zu verschaffen, so mußte sie auch hiervon abstehen, da der anwesende Regierungs-Kommissarius erklärte, daß die Ministerial-Akten über den vorliegenden Fall weiter nichts enthielten, als das die Bescheide der Kommunal-Behörde und der Bezirks-Regierung bestätigende abschlägliche Ministerial-Reskript, indem die mit den Motiven versehenen früheren Bescheide der Instanz-Behörden den Petenten zur Zeit zurückgegeben seien. Sonach sieht sich die Kommission außer Stande, auf diese Beschwerde näher einzugehen.

Der zweite Antrag:

> die Kammer möge Vorkehrungen treffen, daß dem Unwesen gesteuert werde, daß Nichtsachverständige, unter Zuziehung eines geprüften Werkführers, Handwerks-Geschäfte betreiben,

ist so allgemein gehalten, daß nicht abzusehen ist, in welcher Weise nach der Ansicht der Petenten, die Kammer einschreiten solle. Ist darunter verstanden, daß die Kammer zur Aenderung der desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Initiative ergreifen solle, so mangelt dazu aller Grund, da die gesetzlichen Vorschriften in dieser Beziehung den Wünschen der Petenten zur Seite stehen, und nur in dem einen Falle, wo ein Gewerbetreibender nach seinem Tode eine Wittwe hinterläßt, dieser nachgegeben wird, durch Annahme eines geprüften Werkführers das Geschäft fortzuführen, ohne selbst eine Prüfung bestehen zu müssen.

Liegen den Petenten aber Spezialfälle vor, wo das Gesetz in der angedeuteten Beziehung umgangen worden, so wird es an ihnen sein, für solche Fälle den Schutz der zuständigen Behörden zu beanspruchen.

Auf den dritten Antrag, den die Petenten am Schlusse ihrer Vorstellung dahin formuliren:

> die Kammer möge dem Unwesen ein Ziel setzen, das dadurch entsteht, daß von Seiten der Kaufleute mit solchen Gegenständen Handel getrieben werden darf, die, obgleich sie von den Gewerbetreibenden des Ortes zur vollkommensten Zufriedenheit des Publikums am Orte selbst angefertigt werden, von außen eingeführt werden können,

konnte die Kommission aus dem Grunde nicht näher eingehen, weil dieser Antrag allen Grundsätzen der Handels- und Zollgesetzgebung widerspricht, und daher nicht abzusehen ist, wie demselben durch die Kammer irgend eine Folge gegeben werden könnte.

Die Kommission sieht sich daher veranlaßt, für die Petition der Schneider- und Schuhmacher-Innung in Anclam, der Kammer

> den Uebergang zur Tagesordnung

zu empfehlen.

B.

Journal II. Nr. 129.

Der Abgeordnete v. Busse bittet:

> die Königliche Staats-Regierung zu ersuchen, das Gesetz, die Breite der Radfelgen auf Chausseen betreffend, auch auf die Kreis- und Kommunalstraßen auszudehnen und die Breite derselben bei einem Gewichte von 10 bis 15 Centner Last mindestens auf 3 bis 4 Zoll festzustellen,

und führt zur Begründung dieses Gesuchs an, daß durch das Befahren der durch die Kreise und Kommunen mit großem Kostenaufwande ausgebauten Straßen mit oft schwer beladenen Wagen, die nur mit ganz schmalen Radfelgen versehen sind, diese Straßen mehrentheils in ganz kurzer Zeit fast unbrauchbar gemacht werden und die dereinst verwendeten Kapitalien und Leistungen ganz verloren gehen, so daß fortwährend neue Opfer gebracht werden müssen.

Das erwähnte Gesetz, die Verordnung vom 17. März 1839 bestimmt nun, daß beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen der Beschlag der Radfelgen an allem gewerbmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen ohne Unterschied der Bespannung, eine Breite von mindestens vier Zoll haben soll, normirt demnächst das Maximum des Gewichtes der Ladung für dasjenige Frachtfuhrwerk, bei welchem die Radfelgen breiter als 4 Zoll sind und giebt endlich über die Art und Weise, wie der Beschlag der Radfelgen beschaffen sein muß, über die Konstruction desselben, sowie über den Beschlag der Zugthiere, bei dem gewerbmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke, bestimmte Vorschriften, setzt auch

für jede Uebertretung dieser Anordnungen bestimmte Strafen fest.

Durch ein in der ersten Session dieser Legislatur-Periode von den Kammern berathenes und genehmigtes, unter dem 12. März 1853 Allerhöchst bestätigtes Gesetz ist nun bereits der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt worden, auf den Antrag einer Provinzial- oder einer Kreisvertretung, die erwähnte Verordnung vom 17. März 1839 auch auf andere Straßen und Wege, als die in dieser Verordnung erwähnten zusammenhängenden Kunststraßen für anwendbar zu erklären.

Hierdurch ist bereits ermöglicht, die durch die Verordnung vom 17. März 1839 zur Erhaltung der Kunststraßen gegebenen Bestimmungen auch auf die Kommunal- und Kreisstraßen überall da auszudehnen, wo ein desfallsiges Bedürfniß sich kundgiebt und Anerkennung findet.

Die Anwendung der gedachten Verordnung auf alle Kommunalwege aber als Regel hinzustellen, — wie die Petition es verlangt — erscheint in keiner Weise als gerathen, da solche sehr erhebliche Interessen verletzen und in manchen Gegenden wegen unzubeseitigender Terrainschwierigkeiten gar nicht ausführbar sein würde.

Es muß deshalb durchaus als gerathen erscheinen, die Bedürfnißfrage vorher durch die Kreis- oder Provinzialvertretung entscheiden zu lassen, und hierdurch einer zu weit gehenden Ausdehnung der Verordnung eine Schranke zu setzen.

Was den ferneren Antrag des Petenten betrifft: beim Befahren der Kreis- und Kommunalstraßen die Breite der Radfelgen bei dem gewerbmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke bei einem Gewichte von 10 bis 15 Last mindestens auf 3 bis 4 Zoll festzustellen, so hat für diese Aenderung der bestehenden Gesetzgebung ein Bedürfniß nicht erkannt werden können, sich auch ein solches — wie der anwesende Regierungs-Kommissarius versichert — von keiner Seite her kundgegeben.

Die Kommission schlägt daher vor:

über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

C.

Journal II. Nr. 71.

Der Mühlenbesitzer Johann Lietz in Robach bei Elbing überreicht ein Erkenntniß des Revisions-Kollegiums für Landes-Kultur-Sachen vom 22. September 1854, wonach derselbe mit dem Antrage: die auf seiner Windmühle zu Robach für die Kämmerei der Stadt Elbing haftende Abgabe von 78 Rthlr. 23 Sgr. 10 Pf. für eine gewerbliche und unentgeltlich aufgehobene zu erachten, abgewiesen worden, und bittet:

das ihm geschehene Unrecht zu erwägen und durch auslegende Befürwortung seinen Fall als Gewerbesteuerfall, und zur unentgeltlichen Aufhebung geeignet zu erachten.

Inhalts der vorgelegten Verleihungs-Urkunden vom 29. April 1800 ist dem Vorbesitzer des von dem Magistrate zu Elbing die Berechtigung zur Anlage einer Windmühle erbpachtweise verliehen und ihm zugleich eine Anzahl von Kämmerei-Einsassen als mahlzwangspflichtig auf seiner Mühle überwiesen worden. Dem Mühlenbesitzer wurde dabei das Recht übertragen, von dem abgemahlenen Getreide den sechszehnten Theil zu entnehmen, wogegen derselbe sich verbindlich machte, das halbe Metzgeld an die Kämmerei-Kasse zu bezahlen. Im Jahre 1801 erfolgte die Festsetzung der Zahl der Mahlzwangspflichtigen auf 626 Personen, wofür die an die Kämmerei-Kasse zu entrichtende jährliche Abgabe 78 Rthlr. 23 Sgr. 10 Pf. betrug.

Das vorbezeichnete Erkenntniß des Revisions-Kollegiums führt überzeugend aus, daß diese Abgabe lediglich für die Mahlzwangsberechtigung auferlegt und durch das Gesetz vom 28. Oktober 1810 nicht aufgehoben worden sei, vielmehr fortentrichtet resp. abgelöset werden müsse. Die Kommission hat daher einstimmig um so mehr den Beschluß gefaßt:

über den vorliegenden Gegenstand den Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen,

als derselbe, lediglich der richterlichen Entscheidung anheimfallend, durch das rechtskräftige Erkenntniß des kompetenten Gerichtshofes seine Erledigung bereits gefunden habe.

Journal II. Nr. 78.

Der Lehrer Wander zu Hermsdorf führt in einer Vorstellung vom 10. Dezember 1854 über das Verfahren Beschwerde, welches von Seiten Königlicher Behörden gegen seine Ehegattin, der man die Befugniß zum Gewerbebetriebe entzogen, stattgefunden habe, und gründet darauf den Antrag:

das Verfahren gegen ihn und seine Ehegattin als ungesetzlich zu erklären und auf geeignetem Wege dahin zu wirken, daß dem alles Rechtsgefühl empörenden Mißbrauch der Gesetze durch die Gewalt Schranken gesetzt werde.

Zur Unterstützung dieses Antrags legt der ꝛc. Wander den Sachverhalt wie folgt dar:

Im April 1853 habe er sich in Hermsdorf, wo seine Ehegattin ein bürgerliches Geschäft (Kramhandel) betreiben wollte, niedergelassen, und zwar mit dem Einverständnisse der betreffenden Ortspolizei-Behörde. Seinem, hiernächst an das Königliche Landrathsamt des Hirschberger Kreises gerichteten Gesuche wegen Ertheilung des Gewerbesteuer-Scheines seien anfänglich Schwierigkeiten nicht in den Weg gelegt worden und habe der Gewerbebetrieb seiner Ehegattin daher auch Anfangs Mai 1853 begonnen; nach der Rückkehr des Landraths v. Grävenitz von der Kammer-Session indessen sei von diesem an die Ortsgerichte zu Hermsdorf unter dem 4. Juni 1853 dahin verfügt worden:

daß, obschon Seitens der Zollbehörden im steuerlichen Interesse gegen den gedachten Handelsbetrieb nichts zu erinnern sei, seinerseits in Gemäßheit des §. 21. der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 die Genehmigung hierzu nicht ertheilt werden könne; die Ortsgerichte erhielten deshalb den Auftrag, den ꝛc. Wander und dessen Ehefrau, unter Hinweisung auf den vorgedachten Paragraphen, der in seinem Schlußsatze die aufgestellte Beschränkung ausdrücklich auch auf die Ehefrauen bestrafter Personen angewendet wissen wolle, hiervon in Kenntniß zu setzen und denselben den etwanigen Gewerbebetrieb bei Vermeidung der vom Gesetze bestimmten Strafen zu untersagen.

Unter dem 6. Juni desselben Jahres habe Petent gegen diese Verfügung bei der Königlichen Regierung zu Liegnitz Beschwerde geführt und dabei hervorgehoben, wie er sich im Vollbesitze seiner Staats-Bürgerrechte befinde, und der Schlußsatz des §. 21. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung nicht sowohl von bestraften Personen, als vielmehr von solchen handele, die wegen von ehrloser Gesinnung zeugender Verbrechen, z. B. Meineid, Raub u. s. w. bestraft worden seien, und wie endlich selbst in solchen Fällen nicht der Landrath, sondern die Orts-Polizei-Behörde, nach demselben Paragraphen des Gesetzes darüber zu entscheiden habe, ob den Ehefrauen solcher Männer der Gewerbebetrieb zu gestatten oder zu versagen sei. Nach Verlauf von 8 Monaten, — während welcher Zeit der Gewerbebetrieb seiner Ehegattin übrigens seinen Fortgang hatte, und zwar unter dem 5. Februar 1854 wäre endlich der — von dem Petenten vorgelegte — Regierungsbescheid an seine Ehegattin dahin erlassen, daß ihr Ehemann nach dem Ausfalle der gegen ihn ergangenen Straferkenntnisse allerdings unter die Kategorie derjenigen gehört, welche nach §. 21. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zu beurtheilen seien; wäre es demnach unzulässig gewesen, ihrem Ehemanne die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Kramhandels zu ertheilen, so müsse dieselbe, da die Vorschriften der allegirten Gesetzesstelle nach den Schlußbestimmungen derselben auch auf die Ehefrauen Anwendung fänden, auch ihr, der Beschwerde-Führerin verweigert werden; demgemäß sei die Zurückziehung der von der Orts-Polizei-Obrigkeit zu Unrecht ertheilten Erlaubniß, resp. die Sistirung des Gewerbebetriebes angeordnet.

Gegen diesen Bescheid habe die Ehegattin des Petenten in zweien resp. unter dem 18. und dem 28. Februar 1854 an das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gerichteten Vorstellungen Beschwerde ge-

führt, unter dem 21. September 1854 dieselbe erneuert, jedoch bisher ohne Erfolg und ohne mit einer Antwort versehen worden zu sein. —

Bei der Erörterung dieser Petition wurde von der Kommission allseitig anerkannt, daß es sich darin um zwei von einander zu sondernde Gegenstände handele, und zwar:

1) um die Verzögerung der Entscheidung,

und

2) um die von der Kreis- und Provinzial-Behörde getroffene Entscheidung selbst. —

In der letzteren Beziehung wurde von einer Seite geltend gemacht, daß wenn es auch feststehe, daß Petent durch richterliche Erkenntnisse verurtheilt und bestraft sei, darum allein gegen ihn und noch weniger gegen seine Ehegattin der §. 21. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 noch nicht zur Anwendung gebracht werden könne, da in den betreffenden Erkenntnissen weder ein Verbrechen, wie es in dem §. 21. l. c. als maaßgebend bezeichnet wird, dem Petenten zur Last gelegt, noch ihm der Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entzogen sei. Uebrigens bedinge das Gesetz für einen Kramhandel eine besondere polizeiliche Erlaubniß nicht, es genüge vielmehr die in dem §. 22. l. c. vorgeschriebene Anmeldung des Gewerbebetriebes. Es mangele sonach den von dem Kreis-Landrathe und der Königlichen Regierung zu Liegnitz erlassenen Verfügungen an der gesetzlichen Begründung, weshalb der Antrag sich rechtfertige:

der Kammer zu empfehlen, die Petition dem Königlichen Staats-Ministerium zur Abhülfe zu überweisen.

Hiergegen wurde andrerseits hervorgehoben, wie es zur Zeit mit Bestimmtheit nicht konstire, ob dem ꝛc. Wander ein in die Kategorie des §. 21 l. c. gehöriges Verbrechen zur Last falle oder nicht, es daher jedenfalls an den erforderlichen Unterlagen fehle, um über die Rechtsgültigkeit der erlassenen beiden Verfügungen urtheilen zu können. Angenommen aber selbst, diese Verfügungen beruheten auf unrichtigen Voraussetzungen und bedürften der Remedur, so befände sich die Kammer doch aus formellen Gründen gegenwärtig noch nicht in der Lage, vermittelst der beantragten Ueberreichung der Petition an das Königliche Staats-Ministerium Behufs der Abhülfe in die Beurtheilung des Gegenstandes einzutreten. Es liege vielmehr in der Natur der Sache, entspreche der verfassungsmäßigen Stellung der Kammer zu der Staats-Regierung und sei durch die Praxis des Hauses sanktionirt, daß dasselbe erst in dem Falle in die sachliche Prüfung von Petitionen eingehe, wenn über den Gegenstand derselben in den verschiedenen administrativen Instanzen Entscheidung ergangen sei. Ueber die gegenwärtige Beschwerde fehle aber noch die Entscheidung der obersten Beschwerde-Instanz, des Ressort-Ministerii. Aus diesem lediglich formellen Grunde müsse daher für die gegenwärtige Petition der Uebergang zur Tagesordnung empfohlen und abgewartet werden, ob Petent, nach erfolgter Bescheidung von Seiten des Königlichen Ministeriums, seine Petition an die alsdann kompetente Kammer etwa erneuern werde.

Anlangend die allerdings ungewöhnliche Verzögerung der Bescheidung der Ehegattin des Petenten von Seiten des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, wies der anwesende Vertreter desselben der Kommission aus den betreffenden Ministerial-Akten nach, daß die definitive Entscheidung über die Beschwerde der verehelichten Wander bisher nicht habe erfolgen können. Nach Lage dieser Akten wurden die Eingaben der Wander mittelst Erlasses vom 9. März 1854 der Königlichen Regierung zu Liegnitz zur Berichtserstattung zugefertigt; unter dem 4. August desselben Jahres berichtete dieselbe, es wurde indessen unterdessen unter dem 1. September desselben Jahres an sie zurückverfügt und die Beschaffung und Einreichung von noch fehlenden Untersuchungs-Akten contra Wander, welcher zur Beurtheilung der Sache nothwendig waren, aufgegeben. Auf eine demnächstige Erinnerungs-Verfügung vom 1. Oktober zeigte die Regierung mittelst Berichtes vom 7. Oktober an, daß es ihr noch nicht möglich gewesen sei, die in Rede stehenden Akten sich zu verschaffen. Inzwischen war von dem ꝛc. Wander eine Injurienklage gegen den Landrath v. Gräveniß wegen des auf §. 21. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung gestützten Verbotes des Gewerbebetriebes seiner Ehegattin bei dem betreffenden Gerichte eingereicht und von dem letzteren angenommen worden; der von der Regierung zu Liegnitz hiergegen erhobene Kompetenz-Konflikt machte die Abgabe der gegen den Petenten geführten Untersuchungs-Akten an den Kompetenz-Gerichtshof nothwendig. Nachdem durch das unter dem 29. Dezember v. J. ergangene Erkenntniß desselben die Klage des ꝛc. Wander als zur richterlichen Entscheidung ungeeignet erklärt worden und die Sache damit ihre Erledigung gefunden, gelangten die Akten durch die Regierung zu Liegnitz an das Königliche Ministerium zurück, welches sich indessen in der Lage befand, unter dem 24. Januar d. J. neuerdings an die Königliche Regierung zu Liegnitz reskribiren zu müssen, um sich in den Besitz noch anderer gegen den ꝛc. Wander geführten Untersuchungs-Akten wegen versuchten Aufruhrs, von deren Existenz das Königliche Ministerium erst durch Einsicht der Disziplinar-Akten Kunde erhalten, zu setzen. Auf diese letztgedachte Verfügung ist der Regierungs-Bericht noch zu gewärtigen.

Der Vertreter der Staats-Regierung sprach sich hierzu dahin aus, daß nach der angegebenen aktenmäßigen Sachlage nach keiner Seite hin ein Vorwurf der Verzögerung Platz greifen könne, die letztere vielmehr hauptsächlich in der Schwierigkeit ihren Grund habe, die verschiedenen gegen den Petenten geführten Untersuchungsakten, welche zur Beurtheilung der Beschwerde nothwendig seien, herbeizuschaffen. Indem der Vertreter der Staats-Regiernug die Bescheidung des Petenten von Seiten des Ministerii in nahe Aussicht stellte, gab derselbe zugleich anheim, mit Rücksicht auf die noch nicht erfolgte Entscheidung der obersten Beschwerde-Instanz aus den bereits erörterten formellen Gründen von der materiellen Prüfung der Petition Abstand zu nehmen.

Die Kommission glaubte in ihrer Majorität diesen formellen Gründen ihre Anerkennung nicht versagen zu können, und beschloß daher mit 7 gegen 4 Stimmen, der Kammer zu empfehlen:

über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 3. Februar 1855.

Die Kommission für Handel und Gewerbe.

v. Fock (Vorsitzender). v. Kamptz. Schmückert. Pannenberg. Kraemer. Uphagen. Kruse. Metzmacher. Möller. Grobe. Kießling. Secherling.

Anlage.

Auszug

aus

dem Bericht der Kommission für die Arbeiter-Unterstützungs-Kassen, — betreffend den Antrag des Abgeordneten Wagener (Neustettin) und Genossen, — vom 29. März 1854. (Nr. 229. der Drucksachen.)

I. Der Anschluß der außerhalb der Innungen stehenden Handwerker an die Innungen ist anzuordnen.

Aehnliche Anträge haben der Kammer in der verflossenen Session bereits vorgelegen. Die Kommission für Handel und Gewerbe hat mittelst Berichts vom 16. April 1853 die Gründe gegen den Innungszwang ausführlich dargelegt, und die Kammer ist denselben fast einstimmig beigetreten. Dieser Bericht besagt (S. 8—11.) im Wesentlichen:

Indem die Wahl des Beitritts zu einer Innung jedem Gewerbtreibenden überlassen bleibt, und denjenigen Genossen, welche die Beschlüsse der Innung zur Förderung ihrer gewerblichen Interessen nicht geeignet finden, der Austritt aus der Korporation erhalten bleibt, werden die Innungen gezwungen sein, sich von allen, die freie Bewegung ungebührlich beschränkenden Beschlüssen fern zu halten, und sozialistische Tyranneien zu vermeiden.

Aber auch abgesehen von diesem gewichtigen Bedenken, und für den Fall, daß dasselbe sich durch beschränkende Innungs-Statuten ꝛc. heben ließe, glaubt die Kommission der Wieder-

einführung des Zunftzwanges nicht das Wort reden zu können. Denn die Durchführung dieser Maaßregel würde die betriebsamen Meister den unverständigsten Anforderungen ihrer ärmeren oder weniger intelligenten Genossen Preis geben, sie würde eine sehr ins Einzelne gehende Abgrenzung der der Beschlußnahme der Innungs-Versammlungen zu unterwerfenden Gegenstände nothwendig machen, zu deren Ueberwachung bei der großen Zahl solcher Korporationen die Kräfte der Aufsichts-Behörden unzureichend wären. Daneben kommt in Erwägung, daß die allgemeine Durchführung jener Maaßregeln in örtlichen Verhältnissen mannigfache Hindernisse finden würde.

Es mag hier genügen, an die rheinischen Fabrik-Distrikte und an den Betrieb der Weber-Bevölkerung im Eichsfelde und in den Schlesischen Gebirgsdörfern zu erinnern, für welche ein Zwang zu dem Beitritte zu den Innungen die erheblichsten Beeinträchtigungen des Nahrungsstandes zur Folge haben würde. Ebensowenig erscheint es zulässig, die Handwerker, welche entfernt von den Städten in ländlichen Ortschaften zerstreut wohnen, oder welche bei Gutsbesitzern in Arbeit stehen, gegen ihren Willen zum Anschlusse an die städtischen Innungen zu nöthigen, an deren Versammlungen sie nur mit unverhältnißmäßigen Opfern an Zeit und Kosten Theil nehmen könnten und zu deren Kassen sie die Eintrittsgelder und laufenden Beiträge ohne ersichtliche Gegenleistung zu entrichten hätten. Sollte dagegen der Zwang zum Beitritt auf die städtischen Handwerker beschränkt werden, so würden diejenigen, welche diesem Zwange zu entgehen wünschten, in der Nähe der Städte unter dem Schutze der ländlichen Gewerbefreiheit sich niederlassen und die, zu Gunsten der städtischen Gewerbe empfohlene Maaßregel würde eine unnatürliche Anhäufung von Handwerkern in benachbarten Dörfern zum Nachtheil der städtischen Gewerbetreibenden bewirken.

Die bestehende Gewerbe-Ordnung vermeidet diese Schwierigkeiten, indem sie, ohne Zwang zum Beitritte, denjenigen, welche an demselben Orte gleiche oder verwandte Gewerbe betreiben, nicht allein Gelegenheit, sondern auch wirksamen Anreiz darbietet, zur Erreichung der, im §. 104. bezeichneten Zwecke sich zu vereinigen.

Diese, auf freiwilliger und selbstthätiger Betheiligung beruhende Vereinigung der Fachgenossen findet in den Korporations-Rechten der Innung, in der äußeren Ehre der Genossenschaft, von welcher das Gesetz alle wegen entehrender Vergehen Bestrafte oder aus sonstigen Gründen übel Berufenen ausschließt; ferner in der Einwirkung auf die Verhältnisse der Lehrlinge und Gesellen, in den gemeinsamen Anstalten zur Erleichterung des Gewerbebetriebs und zu gegenseitiger Unterstützung, endlich aber in der unverkennbaren Hinneigung des Handwerkerstandes zu korporativen Verbindungen ausreichenden Anhalt, um da, wo die Elemente zur Bildung von Innungen vorhanden sind, die beitrittsfähigen Genossen an sich zu ziehen, und eine gedeihliche Wirksamkeit zu entfalten. Sie wird hierbei wesentlich durch die allgemeinen Vorschriften, in Betreff der Handwerker-Prüfungen unterstützt. Ihr Einfluß kann indessen, wenn die örtlichen Verhältnisse eine Erweiterung desselben empfehlen, durch Ortsstatuten auf alle Einrichtungen und Anstalten zur Förderung gewerblicher Interessen ausgedehnt werden, soweit dieselben auch für die außerhalb der Innung stehenden Gewerbetreibenden Vortheile gewähren, ohne den Geschäftsbetrieb der Einzelnen zu beeinträchtigen. Daß übrigens die bestehenden Vorschriften ausreichen, ergiebt sich daraus, daß seit dem Erscheinen der Verordnung vom 9. Februar 1849 bereits gegen 4000 Innungen nach den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung theils neu gebildet, theils umgebildet, und mit revidirten Statuten versehen sind, und dabei hat sich eine Abneigung derjenigen Meister, welche der Innung ihres Wohnortes noch nicht angehörten, gegen den empfohlenen Anschluß an die Genossenschaft nur in seltenen Fällen herausgestellt. Desto häufiger mußten dagegen die Innungen durch nachdrückliches Einschreiten der Behörden dazu angehalten werden, beitrittsfähigen Gewerbetreibenden, welche sich zur Aufnahme gemeldet hatten, den Eintritt in ihre Genossenschaft zu gestatten, und zwar hat sich das Widerstreben gegen die Aufnahme neuer Mitglieder nicht allein bei den zahlreichen Innungen, welche ein nutzbares Korporations-Vermögen (zinstragende Kapitalien, Acker- oder Wiesengrundstücke, Schlachthäuser, Verkaufsbänke, Tuchwalken, Lederwalken, Lohmühlen, Gerberei-Anstalten u. s. w.) oder Sterbe-, Spar- oder Hülfskassen besitzen, sondern auch bei vielen andern Korporationen bemerkbar gemacht, welche ohne erkennbaren Grund den Beitritt neuer Mitglieder durch die Forderung unverhältnißmäßig hoher Einkaufsgelder zu erschweren suchten. Diejenigen Landhandwerker, welche an den Vortheilen der Innungs-Einrichtungen Theil zu nehmen wünschen, klagen fast einstimmig darüber, daß die städtischen Innungen ihrem Zutritte ungerechtfertigte Hindernisse in den Weg legen. Diesen Erfahrungen gegenüber ist den Besorgnissen der Petenten kein Gewicht beizulegen.

II. Die durch §. 23. der Verordnung vom 9. Februar 1849 vor dem Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes angeordneten Prüfungen sind mit Strenge durchzuführen und zu verschärfen, außerdem aber ist die durch §§. 26. und 27. l. c. dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilte Befugniß zum Dispens von diesen Prüfungen aufzuheben.

Die gesetzliche Wiederherstellung der Handwerkerprüfungen war nothwendig, um die Handwerker von leichtsinniger Geschäfts-Etablirung abzuhalten, die Gewerbsgenossen vor Schluderkonkurrenz, das Publikum vor schlechter Arbeit einigermaßen zu schützen, und es darf angenommen werden, daß der Zweck dieser Prüfungen nicht durch eine zu milde Praxis werde vereitelt werden. Der plötzliche Uebergang zu dem System der Prüfungen mußte indessen nicht bloß einzelne Unternehmen unvorbereitet treffen, sondern auch für ganze Klassen von Arbeitern, welche zwar nach ihrer Beschäftigung zu dem im §. 23. der Verordnung vom 9. Februar 1849 erwähnten Gewerbetreibenden gehören, bei welchen jedoch die im §. 35. l. c. vorausgesetzte handwerksmäßige Ausbildung nicht hergebracht war, nachtheilig werden, wenn nicht für die Gewerbsverhältnisse der Betheiligten, sowie für die Entwickelung mancher Industriezweige nachtheilige Störungen eintreten sollten. In beiden Beziehungen werden daher die §§. 26. und 27. für die Uebergangs-Periode ein wirkliches Bedürfniß. Eine mißbräuchliche Anwendung derselben ist aber um so weniger zu besorgen, als nach Inhalt des Gesetzes die Entbindung von der Prüfung nur nach vorhergegangener Vernehmung des Gewerberathes, oder wo ein solcher nicht besteht, der Kommunalbehörde (§. 22. l. c.), an Personen ertheilt werden darf, deren Befähigung zu dem beabsichtigten Gewerbebetrieb anderweit feststeht. Auch ist in der That über einen derartigen Mißbrauch keine Beschwerde laut geworden, und demnach von der Aufhebung der vorliegenden Gesetzesbestimmung ein bemerkenswerther Erfolg für das Wohl des Handwerkerstandes nicht zu erwarten.

№ 44.

Vierter Bericht

der

Petitions-Kommission

über

folgende Petitionen.

A.

Journal II. Nr. 134—145.

Aus den christkatholischen Gemeinden Pirschen, Striegau, Hirschberg, Trebnitz, Neumarkt, Bunzlau, Friedeberg, Rawicz, Sprottau, Goldberg, Waldburg und Schweidnitz hat sich eine große Anzahl Mitglieder in zwölf gleichlautenden Vorstellungen vom 25. Dezember v. J. an die Zweite Kammer gewandt, und in Bezug auf die Erlangung von Korporationsrechten, und die Einführung der Civil-Ehe folgende zwei Anträge vorgelegt:

1) „Eine Hohe Kammer wolle noch vor Schluß der diesjährigen Session das vorbehaltene, die Verleihung von Korporationsrechten an neue Religions-Gesellschaften betreffende Gesetz beschließen."

Zur Begründung dieses Antrags wird in den Petitionen angeführt, daß ohne den Besitz der Korporationsrechte die christkatholischen Gemeinden nicht ferner fortzubestehen vermöchten. In dem jetzigen Zustande sei ihnen nicht nur die Möglichkeit, Vermögen zu erwerben, entzogen, sondern es werde auch von den Polizei-Behörden das Vereins-Gesetz vom 11. März 1850 gegen sie angewandt, obgleich sie nicht bezweckten, in ihren Versammlungen auf öffentliche Angelegenheiten einzuwirken, oder politische Gegenstände zu erörtern. Dieselben ständen unter der Aufsicht von Polizei-Beamten, welche häufig nicht fähig seien, den Sinn ihrer Gebete und Predigten zu verstehen, und nach Belieben ihre Andacht durch Auflösung der Versammlung störten, auch verhinderten, wenn man sie als politische Vereine betrachte, daß die Frauen und Kinder an der Andacht sich betheiligten. Man zwinge ferner die Kinder christkatholischer Eltern, den Religionsunterricht in den evangelischen Schulen zu besuchen, selbst wenn die Eltern vor der Austrittserklärung der katholischen Kirche angehört hätten. Die christkatholischen Gemeinden hätten deshalb zur Beseitigung dieser Beschwerden mehrmals theils einzeln, theils gemeinschaftlich durch ihren Gesammt-Vorstand um Ertheilung der Rechte privilegirter Korporationen, eventuell der moralischen Personen bei der Staats-Regierung gebeten, — jedoch vergebens, — zuletzt habe das Staats-Ministerium der freien Gemeinde zu Glogau als Grund der Vorenthaltung bezeichnet, daß das im Artikel 31. der Verfassung vorbehaltene Gesetz über die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt werden, abgewartet werden müsse, und diese Hinweisung auf den Artikel 31. rechtfertige sich allerdings, da der Artikel 12. ausdrücklich auf den Artikel 31. Bezug nehme, mithin der Letztere nicht außer Zusammenhang mit dem Artikel 13. gebracht werden könne.

2) Der andere Antrag ist dahin gerichtet:

„Eine hohe Kammer wolle ebenfalls noch vor Schluß der diesmaligen Session das im Artikel 19. der Verfassung verheißene Gesetz über die Einführung der Civilehe und die Führung der Civilstandsregister beschließen, und gleichzeitig dahin wirken, daß das den Austritt aus der Kirche fordernde Patent vom 30. März 1847 als auf unsere christliche Religionsgemeinschaft unanwendbar erklärt werde."

Damit ein Mitglied der freien Gemeinden eine Ehe eingehen, oder die Bescheinigung der Geburt eines Kindes bewirken könne, werde nach der Verordnung vom 30. März 1847, welche weniger tolerant als das Landrecht sei, zuvor der Austritt aus der Kirche erfordert. „Nichts vernichtet aber mehr," heißt es in den Petitionen, „die heilige Sache der Gewissens- und Religionsfreiheit, als diese Erklärungen des Austritts aus der Kirche Christi, denn durch sie stellen wir uns in den Augen der Welt in die Reihe der Nichtchristen, der sogenannten Ketzer. Niemand erstrebt aber eifriger, wahre Christen zu werden und zu bleiben, als wir." — Deshalb werde mancher, welcher eine solche Austritts-Erklärung nicht mit seinem Gewissen vereinigen könne, genöthigt, im Konkubinate zu leben, und besonders drückend erscheine diese Vorschrift in dem Fall, wenn ein Mitglied der freien Gemeinde sich mit einer Evangelischen oder Katholikin verheirathen wolle, — entweder würden Letztere genöthigt, aus ihren Kirchen auszutreten, oder der Erstere, wieder in eine derselben einzutreten. Zur Beseitigung dieser die Religionsfreiheit verletzenden Mißstände sei die Erlassung des Gesetzes über die Civil-Ehe nothwendig.

Aehnliche Petitionen der christkatholischen Gemeinden sind schon früher an die Zweite Kammer gerichtet worden.

Im Jahre 1851 baten die Gemeinden zu Glogau, Danzig und Marienburg um Erlassung des vorbehaltenen Gesetzes über die Corporationsrechte und über die Civil-Ehe, und in den Sitzungen vom 18. Februar und 3. April 1851 überwies die Kammer diese Petitionen der Staats-Regierung zur Erwägung. Durch die Reskripte der Ministerien der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten und des Innern vom 16. und 23. Juni 1851 wurde den Petenten hierauf eröffnet, daß der §. 17. der Verordnung vom 30. März 1847, welcher die Erklärung des Austritts aus dem Verbande der katholischen resp. der evangelischen Kirche fordere, weder eine Verletzung der Gewissensfreiheit noch der sonstigen durch den Artikel 12. der Verfassung garantirten Rechte enthalte. Die Mitglieder der christ-katholischen, sowie der sogenannten freien christlichen Gemeinden hätten es sich daher selbst zuzuschreiben, wenn sie durch bisherige Nichtbeobachtung des gesetzlich vorgeschriebenen Formale sich außer Stand gesetzt, ihren Civilstandsakten die bürgerliche Beglaubigung zu verschaffen. Die Einführung der Civil-Ehe als Zwangsform für die Eingehung sämmtlicher Ehen innerhalb des Staats stehe nicht in Aussicht. Ebensowenig werde das künftige Gesetz über die Ertheilung von Korporationsrechten darauf verzichten, bei allen Gemeinschaften, namentlich auch bei den Religionsgesellschaften, welche die Verleihung dieser Rechte nachsuchten, in jedem einzelnen Falle die sorgfältigste Prüfung nicht nur der äußern Verhältnisse, sondern auch der aufgestellten Grundlehren eintreten zu lassen, um die Gewißheit zu erlangen, daß bei diesen Gemeinschaften eine dem Staatswohl förderliche Tendenz und die Garantie eines dauernden gemeinnützigen Fortbestehens vorhanden sei. Da letzteres nach der bisher gemachten Erfahrung von den freien christlichen Gemeinden nicht zu erwarten stehe, so finde man sich nicht veranlaßt, auf die Ertheilung von Korporationsrechten an dieselben hinzuwirken.

Die genannten Gemeinden wandten sich im Jahre 1852 nochmals mit dem nämlichen Antrage an die Zweite Kammer, — dieselbe ging aber, hauptsächlich aus formellen Gründen, zur Tagesordnung über.

Was nun die jetzt vorliegenden Petitionen, und zwar den ersten Antrag betrifft, so machte sich in der Kommission von der einen Seite die Ansicht geltend, daß die Ertheilung von Korporationsrechten an einzelne Religionsgesellschaften nicht abhängig sei von der Erlassung des im Art. 31. der Verfassung vorbehaltenen allgemeinen Gesetzes, daher für die oben genannten zwölf christ-katholischen Gemeinden kein spezielles Interesse vorliege, auf die Erlassung dieses Gesetzes anzutragen. Es gründe sich diese Ansicht sowohl auf die Fassung als die Geschichte der Artikel 13. und 31. der Verfassung, welche lauten:

Art. 13. Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 31. Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Die Verfassung erfordere zufolge Art. 13. für jede einzelne neue Religionsgesellschaft, wenn sie Korporationsrechte erlangen wolle, ein Spezial-Gesetz, und hieraus folge, daß in diesen Fällen die Thätigkeit der drei Faktoren der Gesetzgebung nicht dadurch gehemmt werden könne, wenn diese es für angemessen fänden, die allgemeinen Grundsätze über solche Verleihungen noch nicht festzustellen, sondern einstweilen die Vorschriften des Landrechts im Theil II. Tit. 6. noch fortbestehen zu lassen. Sowie dieselben auch nach Erlassung des allgemeinen Gesetzes von dessen Bestimmungen in den einzelnen Fällen abgehen könnten, ebenso sei dies jetzt bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zulässig. Wenn der Art. 12. der revidirten Verfassung auf den Art. 31. verweise, so müsse erwogen werden, daß die Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 keine Bestimmung enthalte, wie der Art. 13. der revidirten Verfassung, und daß deshalb dort wegen der Korporationsrechte der Religionsgesellschaften auf den Art. 29. verwiesen worden sei. Eine solche Beziehung sei aber in der revidirten Verfassung nicht mehr nothwendig gewesen, weil der Art. 13. hierfür die erforderliche Bestimmung enthalte, und die Beibehaltung des Citats im Art. 12. habe man nach den Verhandlungen der Ersten Kammer als nicht wesentlich betrachtet.

Lasse sich nun der Antrag in der Form, wie er gefaßt sei, nicht bevorworten, so frage es sich weiter, ob, da die Absicht der Petenten jedenfalls auf Erlangung von Korporations-

rechten gerichtet, Veranlassung vorliege, ein besonderes Gesetz im Sinne des Art. 13. herbeizuführen, wozu sowohl von der Kammer, als von der Staats-Regierung die Initiative ergriffen werden könnte. Hierzu fehle es aber an allen Materialien, da weder über die äußere noch über die innere Lage der genannten zwölf christ-katholischen Gemeinden irgend eine Auskunft gegeben worden. Auch werde in den Petitionen nicht einmal behauptet, daß eine dieser zwölf Gemeinden sich an das Staats-Ministerium gewandt habe, in welchem Fall, wenn die abschlägige Verfügung nebst den zur Unterstützung des Gesuchs dienenden Dokumenten vorgelegen, hätte geprüft werden können, ob die Lage der Sache für einen solchen Antrag spreche. Ein Mitglied der Kommission machte noch die Bemerkung, daß die christ-katholischen Gemeinden zum Theil so wenig Lebensfähigkeit besäßen, daß deren gänzliche Auflösung nicht in sehr weiter Ferne stehe.

Auf diese Ausführung wurde die Ansicht gegründet, daß die Kommission sich für den Uebergang zur Tagesordnung bei dem ersten Gegenstand der Petitionen aussprechen möge.

Von einer anderen Seite wurde dagegen erwidert, daß die Art. 13. und 31. der Verfassung nicht in der Weise sich auszuschließen schienen, wie behauptet werde, vielmehr solle das im Art. 31. vorbehaltene Gesetz vorerst die allgemeinen Grundsätze für jede Gesellschaft, welche Korporationsrechte zu erwerben strebe, feststellen, und wenn dieses geschehen, handle es sich nach Art. 13. von der Anwendung der allgemeinen Prinzipien auf die einzelnen Religionsgesellschaften. Von dem Königlichen Ministerium werde diese Meinung getheilt und mit Rücksicht hierauf seien bisher alle Gesuche zurückgewiesen worden. Wenn man gegen die Petitionen ein Argument aus der geringen Lebensfähigkeit einzelner Gemeinden entnehmen wolle, so sei zuvor zu untersuchen, ob dieser Zustand aus dem inneren Leben der Gemeinde hervorgehe, oder ob nicht vielmehr der Druck, unter welchem manche derselben von Seiten der Polizei-Behörden litten, die Schuld trage. Demnach werde sich eine Ueberweisung des ersten Antrags an das Staats-Ministerium zur Berücksichtigung unbedenklich empfehlen.

Es wurde hierauf in der Kommission zur Abstimmung geschritten, und mit 14 gegen 6 Stimmen beschlossen:

> „bei der Hohen Kammer in Bezug auf den ersten Gegenstand der Petitionen den Uebergang zur Tagesordnung zu beantragen."

Bei Prüfung des zweiten Gegenstandes der Petitionen ergaben sich gleichfalls entgegenstehende Meinungen.

Die Verfassung hat, wie von der einen Seite erwogen wurde, in dem Art. 19. durch die Bestimmung:

> „die Einführung der Civil-Ehe erfolgt nach Maaßgabe eines besonderen Gesetzes",

zwar den im Art. 16. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz:

> „daß die bürgerliche Gültigkeit der Ehe durch deren Abschließung vor dem Civilstandsbeamten bedingt sei,"

aufgehoben, jedoch die Statthaftigkeit der Civilehe anerkannt und deren Einführung von dem Bedürfniß abhängig gemacht. Ohne hier die Frage zu berühren, ob der Civilakt bei allen Ehen nothwendig oder angemessen sei, wird jenes Bedürfniß nicht verkannt werden können, wenn die bürgerliche Gesetzgebung die Eingehung einer Ehe gestattet, jedoch von dem Mittel, dieselbe durch priesterliche Trauung zu vollziehen (Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 1. §. 136.) nicht Gebrauch gemacht werden kann. Die Frage ist daher nur, inwiefern ein solcher Fall hier eintritt.

Daß die Ehe der Mitglieder der christkatholischen und der anderen freien Gemeinden sowohl unter sich, als auch mit Katholiken und Evangelischen gesetzlich erlaubt sei, unterliegt keinem Bedenken. Der §. 36. Tit. 1. Thl. II. des Allgem. Landrechts:

> Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen gehindert werden,

ist auf dieselben nicht anwendbar, und wird, abgesehen von dem Art. 12. der Verfassung, durch das Patent und die Verordnung vom 30. März 1847 (Ges.-Samml. S. 125.), welche in Anerkennung der durch das Allg. Landrecht gewährten Glaubens- und Gewissensfreiheit den Austritt aus der evangelischen und katholischen Kirchen-Gemeinschaft gestatten, kein Ehehinderniß in Beziehung hierauf ausgesprochen. Die Vollziehung dieser erlaubten Ehe können aber die Ausgetretenen durch priesterliche Trauung nicht bewirken, da sowohl der evangelische als katholische Pfarrer diese nach der ihm ertheilten Vorschrift verweigert. Für die Ehe der Dissidenten unter sich gewährt zwar die Verordnung vom 30. März 1847 das Mittel, daß die bürgerliche Beglaubigung dieser Heirathen durch Eintragung in ein gerichtliches Register bewirkt werden soll, — dagegen zeigt die bestehende Gesetzgebung keinen Weg, wie die aus der kirchlichen Gemeinschaft Ausgetretenen eine Ehe mit den Mitgliedern der katholischen oder evangelischen Kirche abschließen können. Die Pfarrer beider Kirchen werden die Trauung verweigern, und dies wird ebenso von dem Richter geschehen müssen, welcher nach §. 16. der Verordnung vom 30. März 1847 nur eine Ehe zwischen den aus ihrer Kirche ausgetretenen Personen beglaubigen kann. Die Gesetzgebung muß also für diesen Fall eine Vorschrift erlassen, wobei dann gleichzeitig die in den Petitionen angeregte Frage in Erwägung zu ziehen sein wird, ob die im §. 17. jener Verordnung für den Austritt aus der Kirchengemeinschaft bestimmte Form mit der im §. 12. der Verfassung anerkannten Freiheit des religiösen Bekenntnisses im Einklang stehe.

An diese Ausführung schloß sich der Antrag, an das Staats-Ministerium die Petitionen zu dem Zweck abzugeben, die Vorlage eines Gesetzes in Bezug auf die Ehe der aus der evangelischen und katholischen Kirche ausgetretenen Personen zu bewirken.

Der Vertreter des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten entgegnete hierauf, daß er dieser Ansicht nicht beitreten könne. Die Verordnung vom 30. März 1847 gebe den aus der Kirche Ausgetretenen ein hinreichendes Mittel, bürgerlich gültige Ehen abzuschließen, und dabei müsse es bewenden. Bei Erlassung dieser Verordnung sei man, wie der §. 16. zeige, von der Unterstellung ausgegangen, daß die aus der Kirche ausgeschiedenen Personen wieder in Gemeinden zusammentreten und daß die Gemeinden die Anerkennung von Seiten des Staats erhalten würden. Eine solche Genehmigung der neuen Religionsgesellschaften sei mit Ausnahme der Gemeinde zu Magdeburg bis jetzt bei keiner der Dissidenten-Gemeinden erfolgt, — und auch selbst diese Genehmigung sei wieder zurückgenommen worden, — dem Staate gegenüber könnten daher diese Vereine nicht als Rechts-Subjekte anerkannt, und in Bezug auf sie könnten Gesetze nicht erlassen werden. Der Name „Dissidenten" bezeichne so Verschiedenes, daß darunter nicht blos die aus den christlichen Kirchen ausgeschiedene Personen, sondern auch Juden begriffen würden, — es sei mithin nicht wohl möglich, eine Civilehe der Dissidenten durch ein allgemeines Gesetz zu regeln. Uebrigens habe sich hierfür im praktischen Leben kein Bedürfniß herausgestellt, und gelte dieses namentlich auch für Verbindungen zwischen den Dissidenten und Mitgliedern der beiden christlichen Kirchen, in welcher Hinsicht nicht bekannt geworden, daß man für die Eingehung solcher Ehen die Hülfe der Staatsbehörden in Anspruch genommen habe.

Diesen Gründen des Regierungs-Kommissarius wurde von einer andern Seite der Kommission beigetreten, und insbesondere hervorgehoben, daß keine Motive obwalteten, Ehen der bezeichneten Art zu begünstigen und den Austritt aus den christlichen Kirchen zu erleichtern.

Bei der Abstimmung wurde der oben erwähnte Antrag mit 10 Stimmen gegen 10 Stimmen abgelehnt, und demgemäß beschlossen:

> der Hohen Kammer auch bei dem zweiten Gegenstand der Petitionen den Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen.

B.

Journal II. Nr. 157. 188.

Der Apotheker und Chemiker Brocke zu Köln führt Beschwerde darüber, daß bei Revision seiner Apotheke im Jahre 1821 ihm Unrecht geschehen sei und über Willkür der

Revisoren. Er bittet, noch jetzt um richterliches Gehör gegen einen Regierungsbeamten im Civilprozesse sein vermeintliches Recht wegen Bedrückungen geltend zu machen. Er übergiebt ein Aktenheft, worin Abschriften von Revisions-Protokollen, Anträgen und Resolutionen der Königlichen Regierung zu Köln, sowie Bescheide des Königlichen Kultus-Ministerium enthalten sind, denen ein Erkenntniß der Korrektionell-Kammer zu Köln in einer Untersuchung wider ihn, wegen angeblich unrichtig angefertigter Arzneien, beiliegt.

Aus dem Inhalte der Petition und deren beigefügten Schriftstücke geht hervor, daß Petent sich seit dem Jahre 1821 sowohl an die Königliche Regierung zu Köln, als an das Königliche Ministerium, sowie an Se. Majestät den König gewendet hat, ohne die gewünschte Remedur zu erlangen.

Petent trägt nun darauf an: die Hohe Kammer wolle nach Beurtheilung der Sachlage den Akten gemäß, die Ueberweisung seines Gesuchs an das Königliche Justizministerium zur Erledigung durch die Oberprokuratur in Köln herbeiführen.

Die Kommission gewinnt aus den vorgelegten Schriftstücken, sowie aus den Mittheilungen des in der Sitzung anwesenden Ministerial-Kommissarius die Ansicht, daß, wenn bei der im Jahre 1821 stattgehabten Revision der Apotheke des Petenten dem Letzteren durch Uebergriffe der revidirenden Beamten Unrecht zugefügt sein sollte, dieses Seitens der vorgesetzten Behörde dadurch beseitigt worden ist, daß im Jahre 1823 auf Antrag des Petenten andere Revisoren bestellt worden sind, und ihm die gebührende Anerkennung über den Befund seiner Apotheke zu Theil geworden, sowie eine Zurechtweisung der ersten Revisoren wegen gegen den Petenten verübter Leidenschaftlichkeiten Seitens der Behörde erfolgt ist; es liegt also keine Veranlassung vor, der Staats-Regierung ein anderes Verfahren zu empfehlen.

Die Kommission trägt daher darauf an, die Hohe Kammer wolle über die Petition des rc. Brocke

zur Tagesordnung übergehen.

(Journal II. Nr. 182.)

Das Domkirchen-Kollegium von Cammin in Pommern richtet an die Hohe Zweite Kammer das Gesuch, bei der Königlichen Staats-Regierung zu befürworten, die Einkünfte des letzten, jetzt verstorbenen Prälaten des Domstifts Cammin der dortigen Domkirche zu überweisen.

Petenten führen zur Unterstützung des Gesuches an: Bei Einziehung der Klostergüter im Anfange dieses Jahrhunderts habe der Staat die Verpflichtung übernommen, den noch lebenden Prälaten den Genuß ihrer Präbende als lebenslängliches Einkommen zu belassen, und die Verheißung ausgesprochen, für die Kirche und das Schulwesen ausreichend zu sorgen. Es seien nun zwar zu letzterem Behufe Beiträge aus der Staatskasse angewiesen worden, aber keinesweges ausreichend; ebensowenig werde genügend für die Unterhaltung der Baulichkeiten der Kirche gesorgt, so daß die vorhandenen Kapitalien bis auf ca. 1000 Rthlr. bereits aufgerieben seien. Den Wittwen der Prediger könne ebenfalls keine Unterstützung aus der Kirchenkasse gewährt werden, weil eben keine Bestände darin enthalten seien. Das Domkapitel habe wiederholt sich an die Königliche Regierung und an Se. Majestät den König mit seinen Anträgen gewendet, sei aber stets abschläglich beschieden worden, wie die beigefügten Schriftstücke ergeben, und zwar zuletzt unter dem 3. Mai v. J. im Allerhöchsten Auftrage durch Se. Excellenz den Herrn Finanz-Minister, welcher anführt, daß die Staats-Regierung zu dergleichen Verwendungen heimfallender und verfassungsmäßig dem Staatshaushalte gebührenden Zahlungen nicht ermächtigt sei.

In der Kommission wird zwar von einer Seite die Ansicht aufgestellt, daß es wohl wünschenswerth sei, die Camminer Domschule vorzugsweise zu unterstützen, da derselben in früheren Zeiten bedeutende Revenüen aus dem Klostervermögen zugeflossen seien, und die jetzt disponibel gewordene Präbende, wenn auch nur theilweise zu verwenden; allein die Kommission gewinnt die Ueberzeugung, daß, da Petenten nicht den Nachweis geführt haben, daß die Staats-Regierung ihren gesetzmäßigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei, und ein Mehreres sie nur auf dem Wege der Gnade erlangen könnten, die Letztere zu vermitteln aber nicht Aufgabe der Kammer sei, indem dadurch die Staatskasse belastet werde; so beschließt die Kommission der Hohen Kammer

den Uebergang zur Tagesordnung

zu empfehlen.

C.

Journal II. Nr. 152.

Der Besitzer eines Bauernhofes in Pirbstow, Amtes Rügenwalde, mit Namen Christian Pieper, giebt an, daß er schon seit mehreren Jahren die dortige Gemeinde-Jagd, mit Erlaubniß der drei Jagdpächter und im Besitze einer Jagdkarte ausgeübt habe. In neuerer Zeit sei letztere ihm verweigert worden, und zwar auf Grund des Jagdpolizei-Gesetzes §. 15a., der dahin lautet, daß eine solche denen zu verweigern sei, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres, oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen sei. Da die Anwendung dieses Paragraphen bei ihm falsch sei, habe er sich an das Ministerium beschwerend gewandt, aber keinen Bescheid erhalten, und er wende sich daher petitionirend an die Kammern:

1) daß das Königliche Ministerium zur Bescheidung seiner Eingabe insonderheit der jetzigen Vorstellung veranlaßt werde;
2) dahin zu wirken, daß ihm die Thatsachen angegeben werden, auf welche seine Beeinträchtigung sich gründe, und
3) die Interpretation des Jagd-Gesetzes herbeizuführen, um das Geheimverfahren bei Entziehungen und Anschuldigungen zu regeln.

In Erwägung, daß Petent keine Beweisstücke seinen Behauptungen beigegeben, und daß der vorliegende Gegenstand noch in der Rekurs-Instanz schwebt, wie er selbst angegeben, und vom anwesenden Regierungs-Kommissarius bestätigt wird, stellt die Kommission einstimmig den Antrag:

die Kammer wolle zur Tagesordnung übergehen.

Journal II. Nr. 158.

Der Abgeordnete Wessel überreicht eine von dem Ausschuß der Enthaltsamkeits-Gesellschaft des Danziger Landkreises und mit den Namen v. Neumann, Mischke und H. Wessel unterschriebene Petition, d. d. 2. Dezember 1854, die dahin lautet:

> Eine Hohe Kammer wolle geneigtest zur Verminderung der ungebührlich zahlreichen Schankbetriebsstellen, die dem Hohen Ministerio schon im Jahre 1843 bedenklich erschienen, die Verbindung des Schankbetriebes mit der Höferei und dem Viktualien-Handel, sowie mit jedem andern Handelsgeschäfte, insbesondere auch mit dem Materialwaarengeschäfte sofort oder doch innerhalb einer nicht gar zu fernen peremtorischen Frist aufheben

Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, daß die vorliegende Petition auf Grund des Artikels 32. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 unzulässig, und daher unerörtert von ihr zurückzulegen sei.

Journal II. Nr. 164.

Der jetzt hier lebende emeritirte Küster und Schullehrer Kropatscheck trägt vor, daß er im Jahre 1814 bei der lutherischen Gemeinde zu Oranienburg als Küster und Schullehrer angestellt worden; der damalige Prediger Müller habe vom September 1795 bis März 1821 das von ihm zu führende Kirchenbuch nicht geführt, vielmehr die auf einzelnen Zetteln geschriebenen Notizen in einem großen Kasten aufbewahrt und jedesmal am Jahresschlusse ihm, dem Küster, aufgetragen, das sogenannte Duplikat des Kirchenbuches aus diesen Zetteln zusammenzutragen. Im Jahre 1821 seien diese Unregelmäßigkeiten bei einer Visitation durch den Superintendenten Hoppe zu Bernau entdeckt und Kropatscheck von diesem nun angewiesen worden, das fehlende Kirchenbuch aus diesen Jahren anzufertigen. Fernerweit hätte ebenderselbe Hoppe ihm nach dem Tode des Prediger Müller im Jahre 1822 und beim Amtsantritte des Prediger Ball-

horn den Auftrag ertheilt, neben dem von ihm als Küster zu führenden Duplikate wegen der Unleserlichkeit der Handschrift des Geistlichen ein Triplikat zu führen. Für beide Mehrarbeiten seien ihm von dem Superintendenten Hoppe schriftlich und mündlich Remunerationen versprochen. Mit Treue und Fleiß hätte er beide Aufträge ausgeführt, von dem ꝛc. Hoppe aber, trotzdem er ihn mehrere Mal angegangen, keine Remuneration erhalten. Im Jahre 1836 hätte er von Neuem den Amts-Nachfolger des ꝛc. Hoppe, den Superindenten Stiebritz aus Biesenthal darum gebeten, sei aber von diesem vollständig ablehnend zurückgewiesen worden. Da er sich durch sein Amt damals in einer verhältnißmäßig sorgenfreien Lage befunden, auch seine Stellung zu seinem vorgesetzten Superintendenten und Prediger jedes weitere Andringen verboten, so hätte er sich bei diesem Bescheide beruhigt. Nachdem er aber im Jahre 1851 wegen Kränklichkeit emeritirt worden, und zwar auf die ehrenvollste Weise unter Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichen, hätte ihn eben diese Kränklichkeit und eine sehr dürftige Pension genöthigt, seine Ansprüche beim Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg von Neuem geltend zu machen. Seine Vorstellung wäre aber von der Königlichen Regierung zu Potsdam zurückgewiesen, seine Ansprüche für nicht begründet anerkannt, und hätte dieselbe sich außer Stande erklärt, ihm den Erben des Predigers Müller oder denen des Superintendenten Hoppe gegenüber zu einer Schadloshaltung zu verhelfen, da er mit diesen Ansprüchen erst zu einer Zeit hervorgetreten sei, wo eine Feststellung der dem Anspruche zum Grunde liegenden faktischen Verhältnisse nicht mehr möglich sei. In gleicher Weise wäre er zweimal von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten abschläglich beschieden. Petent legt seinen Behauptungen die ihm zustehenden Beweisstücke vollständig bei, und indem er argumentirt, daß die beiden Aufträge ihm amtlich von seinem vorgesetzten Superintendenten gemacht, diese Aufträge aber Arbeiten von der größten Wichtigkeit gewesen, er mit seinen Ansprüchen allerdings sehr spät, aber doch nicht zu spät hervorgetreten wäre, bittet er die Kammern, diese Petition dem Königlichen Staats-Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen.

Die Kommission hält den von der Königlichen Regierung zu Potsdam dem Bittsteller ertheilten motivirten Bescheid für den richtigen und in Erwägung, daß der vermeintliche Anspruch lediglich im Wege Rechtens geltend gemacht werden kann, wird einstimmig vorgeschlagen:

der Kammer den Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen.

D.

Journal II. Nr. 206.

Der gerichtlich bestrafte und des Tragens der National-Kokarde für verlustig erklärte, im Jahre 1850 aber rehabilitirte Einwohner Karl Wilhelm Tell zu Berlin hat wiederholt bei dem Königlichen Polizei-Präsidio hier um Verstattung des Betriebes des Schankgewerbes oder des Kleinhandels mit Getränken nachgesucht, ist aber auf dieses Gesuch stets abschläglich beschieden worden.

In einer unterm 26. v. M. an die Zweite Kammer gerichteten Eingabe bittet der Tell:

um Befürwortung seines gedachten Gesuchs bei dem Königlichen Staats-Ministerio,

indem er die ihm zuergangenen Bescheide überreicht.

Aus letzteren geht hervor, daß er auch vielfach polizeilich bestraft worden.

Abgesehen davon, daß hiernach die Abweisung des Tell als gerechtfertigt erscheint, beantragt die Kommission aus dem formellen Grunde schon, daß der Tell die Erschöpfung des Instanzenzuges durch Ergreifung des Rekurses gegen die vorgelegten Bescheide an das Königliche Ministerium des Innern nicht nachgewiesen, einstimmig

den Uebergang zur Tagesordnung.

Journal II. Nr. 198.

Die verehelichte Laura Erbt, angeblich Inhaberin zweier Damen-Garderobe-Geschäfte zu Berlin, trägt in einer, unterm 26. v. M. an die Zweite Kammer gerichteten Eingabe vor, daß sie am 20. September v. J. durch zwei Schutzmänner, nachdem dieselben in ihrer Wohnung eine goldene Uhr, eine goldene Kette und andere Pretiosen in Beschlag genommen, vor die Polizei-Behörde geführt, von dieser zum Nachweis des rechtlichen Erwerbes der in Beschlag genommenen Gegenstände aufgefordert, und in Folge der diesfälligen Erörterungen bis Abends 10 Uhr — angeblich 11 Stunden lang — verhört und festgehalten, ja sogar gemißhandelt worden sei.

Sie erachtet sich durch dieses Verfahren für verletzt, und beantragt bei der Zweiten Kammer die Veranlassung der Untersuchung:

a) gegen den Kriminal-Polizei-Kommissarius Rockenstein, der jenes Verfahren angeordnet, wegen Ueberschreitung seiner Amtsbefugniß durch Beraubung ihrer Freiheit, wegen der ihr angeblich zugefügten Mißhandlung und Bloßstellung vor dem Publikum, und wegen Vorenthaltung eines von ihr in Beschlag genommenen und noch in polizeilicher Verwahrung befindlichen Gegenstandes, und

b) gegen den Privatmann Jonas hier wegen wissentlich falscher Denunciation gegen die Petentin, in Folge deren das gedachte Verfahren gegen dieselbe in Ausführung gekommen,

sowie deren Bestrafung.

Die Petentin hat sich über das gegen sie stattgehabte Verfahren bei dem Königlichen Ministerio des Innern beschwert, dieser Beschwerde ist indeß keine Folge gegeben worden.

Nach dem diesfälligen Erlasse des gedachten Ministeriums vom 3. v. M., ist das gegen die Erbt erfolgte polizeiliche Einschreiten dadurch erforderlich geworden, daß ausreichende Gründe vorgelegen haben, den gegen die Erbt entstandenen, und durch ihre Vergangenheit bestärkten Verdacht näher festzustellen; es sind die getroffenen Maaßregeln mit möglichster Schonung ausgeführt worden, und es ist die Wiederentlassung der Erbt bereits am Tage des Einschreitens gegen dieselbe erfolgt.

Das gegen die Erbt erfolgte Einschreiten an sich kann als im Widerspruche mit der Gesetzgebung stehend, nicht erachtet werden, und die Befugniß der Polizeibehörde zu demselben erscheint mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Februar 1850 zweifellos.

In Beziehung auf die speziellen Angaben über die Art und Weise der Vollziehung der gegen die Erbt ergriffenen Maaßnahme, und über die sonstigen Umstände auf welche die Erbt die obengedachten Anträge stützt, entbehrt die Petition der zur Beurtheilung ihrer Richtigkeit erforderlichen Beweisstücke, und es beantragt die Kommission um so füglicher

den Uebergang zur Tagesordnung

als der Petentin die Verfolgung ihrer in Rede stehenden Angelegenheit vor der Staatsanwaltschaft, der zu derselben kompetenten Behörde, unbenommen bleibt.

E.

Journal II. Nr. 207.

Mehrere Kreistags-Abgeordnete des Kreises Gladbach, Regierungs-Bezirks Düsseldorf haben sich mit einer Petition an die Hohe Kammer gewendet.

Sie sagen, daß den 14. Februar v. J. die Wahl eines Landraths an Stelle des verstorbenen dort stattgefunden habe.

Es seien im Wahltermine von 21 Kreistags-Abgeordneten 20 erschienen, und seien im ersten Skrutinium 10 Stimmen auf den mit dem erforderlichen Grundbesitz versehenen Bürgermeister Compes gefallen.

Die andern 10 Stimmen seien auf den Landraths-Amtsverwalter, Regierungs-Referendar v. Wißmann gefallen, welche Stimmen indeß von dem Wahl-Kommissar für ungültig erklärt worden seien, weil der v. Wißmann mit keinem Grundbesitz im Kreise versehen sei.

Bei dem zweiten Skrutinium sei der mit neuerem Grundbesitz versehene Regierungs-Assessor Longard, zu der Zeit zu Posen, mit 17 gegen 3 Stimmen gewählt worden, und bei dem dritten der durch fünfjährigen Grundbesitz qualifizirte Regierungs-Referendar van der Straeten mit 14 gegen 6 Stimmen.

Die Petenten geben ferner an, der Ausfall dieser Wahl habe unzweifelhaft dargethan, daß der Regierungs-Assessor Longard vorzugsweise der Kandidat sei, dessen Bestätigung der Wahlkreis wünsche, und daß man sich anfangs der Hoffnung hingegeben habe den Longard bestätigt zu sehen. Bald aber seien Gerüchte aufgetaucht, daß eine kleine Zahl Kreisbewohner die Ernennung des v. Wißmann erstrebte, und die Königliche Regierung zu Düsseldorf diesen als Landrath einzuschieben suche.

In Folge dessen sei von einer großen Anzahl von Notabeln des Kreises ein Gesuch an die Königliche Regierung zu Düsseldorf auf Bestätigung des Longard gerichtet worden, und hätten die Kreisstände zu Erreichung dieses Zweckes eine Deputation aus ihrer Mitte nach Berlin gesandt. Diese Deputation habe die Ehre gehabt Audienz bei Sr. Majestät dem König zu erhalten, welcher Allergnädigst eine Untersuchung der Sachverhältnisse und die Willfahrung ihres Wunsches in Aussicht gestellt hätten.

Im September v. J. sei nun auch ein Ober-Regierungs-Rath und später der Ober-Prokurator des Bezirks erschienen, welche nachfolgende Gravamina gegen den v. Wißmann auf das evidenteste festgestellt hätten, wie sich das aus den desfallsigen Untersuchungs-Akten ergeben werde.

Es habe der von Wißmann:

1) einen unbescholtenen Mann willkürlich eingesperrt;
2) einen andern Mann durch einen Gensdarmen festnehmen lassen, weil er ihn angeblich beleidigt, nachdem er ihn auf dem Straßen-Banket angeritten hätte. Er habe diesen Mann von 7 Uhr Abends bis folgenden Morgen 10 Uhr einsperren lassen, und zwar mit dem ausdrücklichen Befehl ohne Speise und Trank, ihn dann aber eigenhändig in Freiheit gesetzt.

Es habe der v. Wißmann sich

3) eines Gensdarmerie-Dienstpferdes in einer Weise bedient, daß dieser Fall zu einer Konstatirung von Seiten des Brigadiers geführt.

Er habe

4) einen Knaben, welcher bei der Pferdemusterung zu Viersen zwischen gelaufen, mit dem Stocke ins Gesicht geschlagen.

Es habe der v. Wißmann

5) das Eisenbahn-Planum bei Vorschenbroich auf längerer Strecke überritten, und nachdem er denunzirt worden, habe er den Bahnmeister veranlaßt, die Denunziation des Bahnwärters zu vernichten

Er habe

6) das Banket der Straße von Dahlen nach Rheydt beritten, und die Warnungen des Chaussee-Wärters mit Vorwürfen und mit der Aeußerung beantwortet, er sei der Königliche Landrath.

Endlich führen die Petenten an, daß der von Wißmann schwerhörig, deshalb nicht im Stande sei Versammlungen zu leiten, und die darin vorkommenden Verhandlungen entsprechend zu protokolliren.

Hieraus gehe zur Genüge hervor, daß der v. Wißmann zur Uebernahme des Landraths-Amtes durchaus ungeeignet sei, und er sich weder in dortige Verhältnisse, noch überhaupt in Sitte und Gesetz finden könne.

Ihre an den Herrn Minister des Innern und den Herrn Minister-Präsidenten gerichteten, von 17 Kreisständen unterzeichneten Gesuche, vom 21. und 26. Oktober v. J., welche der Petition in Abschrift beiliegen, und die unter Hinweis auf das wieder verliehene Wahlrecht der Kreisstände auf Bestätigung des Longard Antrag stellen, seien unbeantwortet geblieben, der Longard sei nach Sigmaringen versetzt worden, der v. Wißmann richte sich für längere Dauer zu Gladbach ein, und sie, die Petenten, müßten daher annehmen, daß letzterer sichere Kunde habe, zum Landrath ernannt zu werden.

In dieser Noth richteten sie an die Hohe Zweite Kammer die Bitte:

„Höchsten und nöthigenfalls Allerhöchsten Orts dahin zu wirken, daß die Resultate der im Kreise stattgehabten Untersuchungen zur Allerhöchsten Kenntniß gelangen, der gesetzlichen Wahl der Kreisstände Gerechtigkeit widerfahren, und unser Kreis vor dem Unglück bewahrt werden möge, einen Mann, wie den Herrn v. Wißmann, der hier unmöglich im Allerhöchsten Interesse wirken kann, an seiner Spitze zu sehen."

Aus der Mitte der Kommission wurde noch bemerkt, daß der v. Wißmann bei dem Patronsfest in den Straßen von Gladbach mit dem Hut auf dem Kopf durch eine Prozession gegangen sei, was gegen jede Sitte dortiger Gegend verstoße, und was zu den ärgerlichsten Auftritten habe führen können, wenn nicht von Seiten der Geistlichkeit diesen entgegen gewirkt worden wäre. Und wurde weiter angeführt, daß der v. Wißmann, nachdem er einen angesehenen Mann der Umgegend durch Fahrlässigkeit und Ungeschick auf der Jagd geschossen, sich auch in dem Fall in unziemlicher Weise benommen habe.

Allen diesen gegen den v. Wißmann angeführten Thatsachen wurde von Seiten des Regierungs-Kommissars nicht widersprochen, und es wurde zugegeben, daß die Angaben der Petenten im Allgemeinen richtig seien.

Gegen den Antrag auf Aufrechterhaltung der von den Kreisständen getroffenenen Wahl, und insbesondere gegen den Antrag auf Bestätigung des Regierungs-Assessors Longard wurde aber bemerkt, daß derselbe früher kein Grund-Eigenthum im Kreise Gladbach besessen, sich solches Behufs der Wahlfähigkeit erst beschafft habe, und deshalb eine Verwachsung mit den Interessen des Kreises nicht angenommen werden könne, wie solche bei den zu ernennenden Landräthen wünschenswerth erscheine, und in der Intention der Gesetzgebung liege

Dies ergebe sich im vorliegenden Fall um so evidenter, weil der frühere Besitzer der Grundstücke sofort die Erklärung abgegeben habe, daß er die an den Longard verkauften Grundstücke zu gleichem Preise wieder an sich nehmen wolle, wenn er als Landrath nicht bestätigt werden sollte.

Unter diesen Umständen habe keine Veranlassung vorgelegen, die Entbindung von dem vorschriftsmäßig fünfjährigen Grundbesitz bei des Königs Majestät in Antrag zu bringen, wenn sich auch sonst gegen die Qualifikation und Führung des Longard nichts zu erinnern finde.

Eine Beeinträchtigung des Wahlrechts der Kreisstände liege nicht vor, weil vorliegend die Stände nicht drei qualifizirte Kandidaten Vorschlag gebracht hätten, da, wie angeführt, der Longard sich nicht im Besitz des durch das Gesetz bestimmten Grundeigenthums befände, und der Staats-Regierung nach Lage der Bestimmungen demnach das Recht erwachse, das Landraths-Amt nach alleinigem Ermessen zu besetzen. Auf die Besetzung der Stellen einzuwirken, könne nicht in der Absicht der Hohen Kammer liegen, es sei eine solche weder zulässig noch ersprießlich.

Die Staats-Regierung habe allerdings die Absicht, den v. Wißmann nach abgelegter Staats-Prüfung zum Landrath zu ernennen, werde aber aus den vorliegenden Verhandlungen Veranlassung nehmen, demselben größere Vorsicht in seinen Handlungen und mehr gemessenes Benehmen zu empfehlen.

Im Uebrigen sei nicht wohl anzunehmen, daß die Abneigung gegen den v. Wißmann im Kreise so allgemein vorhanden, wie von den Petenten ausgesprochen sei, was sich daraus ergebe, daß bei der Wahl 10 Mitglieder der Kreisstände dem v. Wißmann ihre Stimmen gegeben hätten, obgleich ihnen von dem Wahl-Kommissar ausdrücklich bemerkt worden, daß ihre Stimmabgabe ungültig sei, auch seien noch bis in die neueste Zeit fortwährend Petitionen, die Ernennug des v. Wißmann bezweckend, höhern Orts eingegangen.

Letzterem wurde entgegnet, daß es vorliegend auf die Aeußerung der Kreisstände ankomme. Es sei richtig, daß bei der Wahl 10 Stimmen auf den v. Wißmann gefallen seien. Es sei dies aber zu einer Zeit geschehen, als derselbe erst kurz die Verwaltung des Kreises übernommen habe, und da lasse sich erklären, daß bei dem Mangel an qualifizirten Kreiseingesessenen diese Stimmen auf den v. Wißmann gefallen seien. Nachdem man ihn aber näher kennen gelernt, habe sich das Verhältniß unverkennbar geändert, denn die

an den Herrn Minister-Präsidenten gegen den v. Wißmann gerichtete Eingabe trage 17 Unterschriften von Kreistags-Mitgliedern. Sechs Mitglieder wenigstens, welche früher dem v. Wißmann ihre Stimmen gegeben hätten, müßten jetzt zu anderer Ansicht in Betreff desselben gekommen sein, was seinem Verhalten nach nicht auffallend erscheinen könne.

Die Befugniß der Staats-Regierung, die Stelle unter den obwaltenden Verhältnissen nach ihrem Ermessen zu besetzen, wurde nicht bestritten, wohl aber, daß es gut gethan sei, die Stelle durch den v. Wißmann zu besetzen.

Daß die Petenten der Petition Bescheide nicht beigefügt, woraus ersichtlich, daß der Instanzenzug erschöpft worden sei, wurde von der Kommission nicht als erheblich erachtet, da nachgewiesen worden, daß die Petenten in der Beziehung das Erforderliche gethan haben.

Dagegen hielt die Kommission den Antrag, über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen, deshalb für begründet, weil die Bestellung der Beamten lediglich Sache der Staats-Regierung und eine Einwirkung der Kammer auf die Besetzung der Stellen weder geeignet noch zulässig erscheine.

Ein Antrag auf Berücksichtigung der Petition wurde nicht gestellt, ein Antrag auf Empfehlung bei der Staats-Regierung wurde beseitigt.

Die Kommission schlägt demnach der Hohen Kammer vor:

über die Petition der Stände des Kreises Gladbach zur Tagesordnung zu gehen.

F.

Journal II. Nr. 121. 132. 155. 156. 160. 161. 166—181. 186 und 195.

Aus den Ortschaften Hamm, Schildesche, Isselhorst, Hollen, Riehorst, Ebbesloh, Lübbeke, Isenstedt, Unterlübbe, Rothenoffeln, Wulferdingsen, Oberlübbe, Haddenhausen, Volmerdingsen, Quetzen, Ilserheide, Friedewalde, Overstedt, Buchholz, Schüsselburg, Eichhorst, Bierde, Dankersen, Kleinbremen, Lüdenscheid und Gohfeld sind 26 gleichlautende Petitionen mit 1780 Unterschriften eingegangen, worin als Abhülfe der Theuerung der Lebensmittel beantragt wird:

1) die Brennereien sofort bis zur nächsten Ernte zu schließen,
2) die Rückvergütung der Maischsteuer bei der Ausfuhr des Spiritus aufhören zu lassen und wo möglich Maaßregeln zu treffen, daß nicht etwa das Getreide zum Bedarf ausländischer Brennereien ausgeführt werde.

Derselbe Gegenstand ist bereits in dem 2. Berichte der Petitions-Kommission sub B. Seite 13. seq. einer gründlichen Erörterung unterworfen worden und ist die Kammer in ihrer 9. Sitzung am 24. Januar c. über sämmtliche beantragte Punkte zur Tages-Ordnung übergegangen.

Mit Hinweis hierauf empfiehlt die Kommission der Hohen Kammer, auch über die vorliegenden Petitionen:

zur Tages-Ordnung überzugehen.

Berlin, den 12. Februar 1855.

Die Petitions-Kommission.

Freiherr v. Vincke (Vorsitzender). v. Saucken. Biegel. v. Bärensprung. Freiherr v. Rothkirch-Trach. Heyl. Diethold. Weber. Warnatsch. v. Bieberstein. Schneider. v. Lavergne-Peguilhen (Neidenburg). v. Katte. Schönberger. v. Sänger. Schmidt (Cochem). Kranz. Meyer (Pyritz). Freiherr v. Hilgers (Cochem). Lohmann. Reymann. Theissing. v. Thymus. Brämer. Natorp.

№ 45.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend

die Schließung der Geschäfte der Rentenbanken.

---

§. 1.

In Gemäßheit des im §. 56. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 gemachten Vorbehaltes werden Unsere Minister für die Finanzen und für landwirthschaftliche Angelegenheiten hierdurch ermächtigt, für jede einzelne der bestehenden sieben Rentenbanken eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die Vermittelung der Rentenbank Behufs der Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850 rücksichtlich der im §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes näher bezeichneten Geschäfte nicht weiter Statt finden darf.

Diese Frist muß dreimal durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, auf deren Bezirke sich die Wirksamkeit der zu schließenden Rentenbank erstreckt, sowie durch den Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht werden und vom Tage der ersten Bekanntmachung ab gerechnet mindestens einen sechsmonatlichen Zeitraum umfassen.

§. 2.

Auf Grund derjenigen Ablösungs- und Regulirungs-Geschäfte, welche erst nach dem Ablaufe der im §. 1. erwähnten Frist bei der zuständigen Auseinandersetzungs-Behörde beantragt werden, dürfen der Rentenbank keine Renten überwiesen werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Ueberweisung bisher nur auf Antrag des Berechtigten geschehen konnte, oder ob sie von Amtswegen erfolgen mußte.

§. 3.

In Ansehung der hiernach zur Vermittelung der Rentenbank nicht mehr geeigneten Auseinandersetzungs-Geschäfte, fällt gleichzeitig die dem Verpflichteten durch das Gesetz vom 2. März 1850 eingeräumte Befugniß fort, die Jahresrente durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages abzulösen. Eine solche Rente muß vielmehr nach einer sechsmonatlichen, sowohl dem Berechtigten, als dem Verpflichteten freistehenden Kündigung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages abgelöst werden. Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

§. 4.

Auf die Ablösung von Reallasten und die Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, bei welchen der Domainen-Fiscus als Berechtigter betheiligt ist, findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

Beglaubigt:
(L. S.)

Der Finanz-Minister.	Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
(gez.) v. Bodelschwingh.	v. Manteuffel.

Motive

zu

dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Schließung der Geschäfte der Rentenbanken.

Der §. 56. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 verordnet:

„Einer besonderen gesetzlichen Bestimmung bleibt es vorbehalten, künftig eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf Ablösungen durch die Rentenbanken nicht weiter stattfinden dürfen."

Diesem Vorbehalte liegt der doppelte Zweck zum Grunde, einmal die für die Rentenbriefe übernommene Staatsgarantie nicht zum Nachtheile einer geregelten Finanzwirthschaft auf eine sehr ferne Zukunft fortwirken zu lassen und sodann die Staats-Kasse von der Zahlung der ihr zur Last fallenden Verwaltungkosten der Rentenbanken sobald, als es die Verhältnisse gestatten, zu entbinden.

Seit der Errichtung der Rentenbanken haben sich die Betheiligten beeilt, deren Vermittelung zur Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im ausgedehntesten Maaße in Anspruch zu nehmen, die Provokationen, in der überwiegendsten Mehrzahl von den Berechtigten ausgehend, sind den Auseinandersetzungsbehörden massenweise zugeströmt und dem unermüdlichen Eifer dieser Behörden ist es gelungen, bis zum **1. April 1854** den Rentenbanken **2,370,456** Thlr. **24** Sgr. **3** Pf. an Renten zu überweisen, wofür die Letzteren **52,275,100** Thlr. in Rentenbriefen und **36,540** Thlr. **23** Sgr. **4** Pf. baar als Kapitalspitzen den Berechtigten ausgehändigt haben. In dem Uebernahmetermine am **1. Oktober 1854** haben sich diese Beträge nach Ausweis der beigefügten tabellarischen Zusammenstellung wieder ansehnlich gesteigert. Eine große Menge von Ablösungs- und Regulirungs-Geschäften ist außerdem noch in der Bearbeitung begriffen und sieht binnen Kurzem ihrer Abwickelung entgegen.

Nach den darüber eingezogenen Nachrichten kann man annehmen, daß die Zahl der noch rückständigen Provokationen auf Ablösung von Reallasten und Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, insofern dabei die Mitwirkung der Rentenbanken zulässig, im ganzen Lande eine verhältnißmäßig äußerst geringe ist. Die Regierung erachtet es daher an der Zeit, die für die Schließung der Rentenbanken erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Sie geht dabei von der Ansicht aus, daß die Benutzung der Rentenbank keinem Betheiligten entzogen werden darf, welcher seinen Willen, von ihr Gebrauch zu machen, rechtzeitig kund giebt. Deshalb muß zwischen der Bekanntmachung des Präklusivtermins und seinem Eintritte eine geräumige Frist liegen, damit die Parteien innerhalb derselben ohne Uebereilung im Stande sind, ihre Anträge bei der zuständigen Auseinandersetzungs-Behörde anzubringen. Deshalb darf sich ferner die Präclusion nur auf die nach Ablauf des Termins noch nicht anhängig gemachten Geschäfte und nicht auf die in diesem Zeitpunkte der Rentenbank noch nicht überwiesenen Renten erstrecken, indem der Termin der Ueberweisung der Renten von dem Willen der Betheiligten allein nicht abhängig ist.

Mit Rücksicht auf den letzten Umstand, sowie darauf, daß die Zahl der rückständigen Provokationen in der einen Provinz größer ist, als in der anderen, empfiehlt es sich jedoch nicht, für sämmtliche Rentenbanken den nämlichen Präklusivtermin anzuberaumen. Denn der wirkliche Schluß der Geschäfte würde demungeachtet bei den einzelnen Rentenbanken ein verschiedener sein und die Auseinandersetzungs-Behörden würden in denjenigen Bezirken, in welchen noch viel zu thun übrig bleibt, die Fluth der gleichzeitig einlaufenden neuen Provokationen nicht rasch zu bewältigen vermögen. Dadurch wird die Feststellung eines besonderen Präklusivtermins für eine jede der 7 bestehenden Rentenbanken zufolge einer Prüfung der Lage der Dinge in einem jeden Bereiche bedingt, und da es unangemessen sein würde, zu diesem Behufe sieben besondere Gesetze zu erlassen, so macht die Regierung im §. 1. des gegenwärtigen Gesetzentwurfs den Vorschlag, den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten und den Finanz-Minister zu ermächtigen, die Präklusivtermine zu bestimmen, in ähnlicher Weise, wie dieselben im §. 22. des Reglements für die Paderborner Tilgungskasse vom 8. August 1836 und im §. 24. des Reglements für die Heiligenstädter Tilgungskasse vom 9. April 1845 mit Vollmacht versehen worden sind.

Zu §. 2. des Gesetz-Entwurfs bedarf es nur der Bemerkung, daß der Schluß der Rentenbank sich ebensowohl auf diejenigen Renten erstrecken muß, deren Ablösung durch Rentenbriefe dem Belieben der Berechtigten unterliegt, als auf diejenigen Renten, welche nach dem Ablösungs-Gesetze vom 2. März 1850 der Rentenbank von Amtswegen zu überweisen sind. Denn die Gestattung eines Unterschiedes zwischen diesen beiden Arten von Renten würde den Zweck der Maaßregel vollständig vereiteln.

Im §. 3. des Entwurfs wird die erforderliche Bestimmung darüber getroffen, in welcher Weise die Erledigung derjenigen Auseinandersetzungs-Geschäfte bewirkt werden soll, bei denen die Vermittelung der Rentenbank wegen deren Schließung nicht mehr eintreten kann, obwohl diese Vermittelung in dem Ablösungs-Gesetze vom 2. März 1850 als eine nothwendige bezeichnet worden ist. In Folge der Schließung der Rentenbanken kann den Verpflichteten die Befugniß, ihre Renten durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages zu tilgen, um deswillen nicht ferner gestattet bleiben, weil die Berechtigten die entsprechende Befugniß verlieren, die Annahme der Kapitalzahlung zu verweigern und statt derselben Rentenbriefe zum zwanzigfachen Betrage der Rente zu verlangen. Die Verpflichteten können sich daher nach dem Schlusse der Rentenbanken von den gegenwärtig, von Amtswegen den Rentenbanken zu überweisenden Renten nur dadurch befreien, daß sie deren zwanzigfachen Betrag baar erlegen, welcher Satz auch für andere Renten maßgebend ist. Die Ablösung dieser Renten durch Kapital kann aber auch nicht wieder von dem einseitigen Antrage der Pflichtigen abhängig gemacht werden, wie es vor der Verkündung des Gesetzes vom 2. März 1850 die Regel war, weil dieses Gesetz sich das Ziel gesteckt hat, das Fortbestehen derartiger Renten zu beseitigen und dieses Ziel nicht verlassen werden darf. Eine Härte liegt darin, daß die gedachten Renten für kündbar Seitens der Berechtigten erklärt werden, um deswillen nicht, weil die Verpflichteten im Stande sind, durch rechtzeitige Provokation vor dem Eintritte des Präklusiv-Termins den angedrohten Nachtheil von sich abzuwenden. Auch würde der möglicher Weise zu erhebende Einwand, daß die Strafe der Versäumniß den Pflichtigen allein treffen solle, während sich der Berechtigte ebenfalls im Verzuge befindet, nicht richtig sein, weil sich die Lage des Berechtigten insofern ungünstiger stellt, als er sich statt des ungetheilten Empfanges der Rentenbriefe die Zahlung des Ablösungs-Kapitals in vier Raten gefallen lassen muß und des Vortheils begiebt, der Gefahr der Beitreibung des Kapitals von dem Pflichtigen enthoben zu sein.

Der §. 4. des Entwurfs erklärt denselben für unanwendbar auf solche Auseinandersetzungsgeschäfte, bei welchen der Domainenfiskus als Berechtigter betheiligt ist. Die Ausdehnung auf die Geschäfte ist um deswillen nicht erforderlich, weil für den Domainenfiskus keine Rentenbriefe ausgefertigt werden, und weil es in seiner Hand liegt, die Auseinandersetzung durch Provokation von seiner Seite herbeizuführen.

Anlage.

Zusammen

der am 1. Oktober 1854 durch die

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Rentenbank-Direktionen. 1.	Am 1. Oktober 1854 sind an Renten übernommen: zu $\frac{9}{10}$ des Betrages der vollen Rente. aus der Staats-Kasse. 2. Rthlr.	Sgr.	Pf.	von Privaten. 3. Rthlr.	Sgr.	überhaupt an Renten zu $\frac{9}{10}$ des Betrages der vollen Rente. 4. Rthlr.	Sgr.	Pf.	an voller Rente. 5. Rthlr.	Sgr.	Summa sämmtlicher Renten. 6. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	zu Berlin	2,356	26	3	30,108	18	32,465	14	3	697	27	33,163	11	3
2	zu Breslau	3,939	22	6	77,293	21	81,233	13	6	1,177	4	82,410	17	6
3	zu Königsberg	508	1	6	12,391	11	12,899	12	6	110	21	13,010	3	6
4	zu Magdeburg	4,747	21	9	17,853	1	22,600	22	9	6,686	16	29,287	8	9
5	zu Münster	10,001	27	9	11,083	17	21,085	14	9	6,311	6	27,396	20	9
6	zu Posen	82	3	9	28,198	9	28,280	12	9	1,105	—	29,385	12	9
7	zu Stettin	1,180	10	6	18,434	16	19,614	26	6	1,350	14	20,965	10	6
	Summa	22,816	24	—	195,363	3	218,179	27	—	17,438	28	235,618	25	—
	Hierzu die in den früheren Terminen von den Rentenbanken übernommenen Renten und dafür ausgegebenen Rentenbriefe ꝛc. mit	238,735	17	3	1,967,310	15	2,206,046	2	3	164,419	22	2,370,465	24	3
	Zusammen	261,552	11	3	2,162,673	18	2,424,225	29	3	181,858	20	2,606,084	19	3

stellung

Rentenbanken erzielten Resultate.

Die Berechtigten haben dafür Abfindung erhalten:							An Renten-Ablösungs-Kapitalien sind zum 1. Oktober 1854 gekündigt resp. eingezahlt.			Die ausgeloosten, am 1. Oktober 1854 fälligen Rentenbriefe betragen.	Die Kapitalien, welche die Pflichtigen mit dem achtzehnfachen Betrage der Rente baar an die Staatskasse eingezahlt und wofür die Berechtigten die Abfindung in Rentenbriefen gewählt haben, betragen.		Bemerkungen.
in Rentenbriefen.	baar (Kapitalspitzen).			Summa.									
7.	8.			9.			10.			11.	12.		
Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	
734,315	1,098	—	—	735,413	—	—	11,624	8	11	31,530	47,137	15	Die in Spalte 2. aufgeführten Renten, welche von der Staats-Kasse an die Rentenbanken gezahlt werden, dienen zur Verzinsung und Amortisation der für die in Spalte 12. angegebenen Kapitalien ausgefertigten Rentenbriefe.
1,826,550	2,180	13	4	1,828,730	13	4	44,829	22	1	96,400	78,795	—	
288,515	352	21	1⅓	288,867	21	1⅓	1,366	—	11	11,430	10,161	—	
635,150	819	22	2⅔	635,969	22	2⅔	10,059	11	8	23,890	94,954	15	
594,160	630	14	5⅓	594,790	14	5⅓	8,533	21	2	21,520	200,038	15	
649,970	583	26	8	650,553	26	8	2,421	29	9	23,810	1,642	15	
462,480	415	18	10⅔	462,895	18	10⅔	4,429	22	9	14,435	23,607	—	
5,191,140	6,080	26	8	5,197,220	26	8	83,264	27	3	223,015	456,336	—	
52,275,100	36,540	23	4	52,311,640	23	4	197,277	3	9	562,270	4,774,711	15	
57,466,240	42,621	20	—	57,508,861	20	—	280,542	1	—	785,285	5,231,047	15	

№ 46.
Bericht
der
vereinigten Kommissionen für Finanzen und für die Agrar-Verhältnisse über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Schließung der Geschäfte der Rentenbanken,

Nachdem der vorbezeichnete Gesetz-Entwurf durch Beschluß der Hohen Kammer den vereinigten Kommissionen für Finanzen und für die Agrar-Verhältnisse zur Vorberathung übergeben worden, unterwarfen die genannten Kommissionen, unter Theilnahme der Kommissarien der Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, denselben einer sorgfältigen und ausführlichen Prüfung, deren Ergebniß in Folgendem der Hohen Kammer dargelegt wird.

In der zunächst über den Gesetz-Entwurf eröffneten allgemeinen Berathung wurde zwar ohne Widerspruch anerkannt, daß ein Gesetz, wie das von der Königlichen Regierung vorgelegte, an sich allerdings gerechtfertigt sei, sowohl auf Grund des §. 56. des Gesetzes über Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850, in welchem es heißt:

> „Einer besonderen gesetzlichen Bestimmung bleibt es vorbehalten, künftig eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf Ablösungen durch die Rentenbanken nicht weiter stattfinden dürfen;"

als auch, um die Staatsverwaltung von der bei Errichtung jener Rentenbanken, zufolge §. 3. des angeführten Gesetzes, übernommenen Garantie und von den für die Verwaltung derselben aufzuwendenden Kosten zu befreien.

Dagegen wurden in anderer Beziehung gegen das Gesetz mehrfache Bedenken erhoben.

Es wurde von der einen Seite ausgeführt, daß zunächst die Kommission sich nicht in der Lage befinde, mit einiger Sicherheit zu übersehen, wie weit das Geschäft der Ablösung im Lande gediehen, und ob wirklich schon der Zeitpunkt gekommen sei, um mit der Schließung der Geschäfte der Rentenbanken vorzugehen, ohne dabei Gefahr zu laufen, daß eine gewisse Zahl von Ablösungen unerledigt bliebe. Dadurch aber würde der Hauptzweck des Gesetzes über Ablösung der Reallasten rc. vom 2. März 1850, der offenbar dahin geht, die aus dem früheren gutsherrlich bäuerlichen Verhältniß herrührenden Real-Berechtigungen und Verpflichtungen vollständig zu lösen, zum Theil wenigstens vereitelt werden. In den dem Gesetz-Entwurf beigefügten Motiven werde in dieser Beziehung zwar auf Seite 5. gesagt: „nach den darüber eingezogenen Nachrichten kann man annehmen, daß die Zahl der noch rückständigen Provokationen auf Ablösung von Reallasten im ganzen Lande eine verhältnißmäßig äußerst geringe ist," — eine solche bloße „Annahme" könne jedoch über diesen, auf die Entscheidung der Frage wesentlich einwirkenden Umstand nicht hinlänglich beruhigen. Aber wenn man darüber auch hinweggehen wolle und wenn wirklich nur noch eine verhältnißmäßig nicht bedeutende Zahl von Fällen unerledigt wäre, so sei andererseits doch nicht die mindeste Gewähr dafür zu geben, daß wenn das Gesetz zur Ausführung komme, selbst diese geringe Zahl von noch rückständigen Provokationen auf Ablösung bis dahin wirklich stattfinden werde. Man müsse sich in Bezug hierauf zunächst den Charakter und die Sinnesart der Bauern — aus denen doch vorzugsweise die Verpflichteten beständen, — nur vergegenwärtigen. Dieselben seien vor Allem sehr mißtrauisch und nicht geneigt, von dem Hergebrachten abzugehen.

Bei ihnen habe sich daher auch im Ganzen nur eine geringe Neigung kundgegeben, von dem Ablösungs-Gesetze Gebrauch zu machen, denn erfahrungsmäßig sei die überwiegende Mehrzahl der Provokationen von den Berechtigten ausgegangen. Zu diesem Ergebniß habe auch noch der Umstand beigetragen, daß einerseits in den weniger vorgeschrittenen Gegenden des Landes der Sinn und die Tendenz der beiden Gesetze vom 2. März 1850 über die Ablösung der Reallasten und über die Errichtung von Rentenbanken zur Vermittelung jener Ablösungen, von den Verpflichteten wenig gekannt und verstanden worden sei, und daß andrerseits dieselben gefürchtet hätten, sie würden künftig, nach erfolgter Ablösung, bei Abführung der Renten an den Fiskus in etwaigen Nothfällen weniger Berücksichtigung finden, als dies bisher von Seiten der Gutsherren, in der Regel wenigstens, der Fall gewesen. Alle diese Umstände zusammengenommen würden aber fortwirken, auch wenn der vorgelegte Entwurf Gesetzeskraft erhielte, und die nothwendige Folge werde sein, daß, sei es aus Indolenz oder aus welchem Grunde sonst, viele Verpflichteten, vor dem festgestellten Schluß der Geschäfte der Rentenbanken, die Anmeldung der Provokation verabsäumen würden. Nach demselben aber sei von ihrer Seite auf letztere gar nicht mehr zu rechnen, weil sie dann, nach §. 3. des Entwurfs, nur in baarem Gelde und zum 20fachen Betrage ablösen müßten, — was wohl nur Wenigen möglich, noch Wenigeren wünschenswerth sein werde. Was dagegen die Berechtigten betreffe, so werde man sich schwerlich täuschen, wenn man annehme, daß wenigstens viele von denen, die bis dahin noch nicht provocirt hätten, in der Lage seien, daß ihnen an Umwandlung der Rente in Kapital in keiner Beziehung gelegen sei. Wäre sie außerdem, wie man in vielen Fällen gleichfalls annehmen dürfe, prinzipiell gegen die Tendenz des Ablösungsgesetzes, indem sie die Erhaltung des früheren, wie sie meinten patriarchalischen Zustandes für wünschenswerth hielten, so komme man zu dem Schluß, daß auch von ihrer Seite die Provocation auf Ablösung unterbleiben werde, zumal da ihnen nach §. 3. des Gesetz-Entwurfs es unbenommen bliebe, auch nach dem Schlusse der Rentenbanken die Ablösung ohne Nachtheil für sich zu bewirken. Aus dem Zusammenwirken dieser von beiden Seiten auf die bei den Ablösungen Betheiligten einwirkenden Motive müsse dann nothwendig das Resultat sich ergeben, daß nach dem erfolgten Schluß der Rentenbanken noch in einer mehr oder weniger großen Zahl von Fällen das Verhältniß der betreffenden Berechtigten und Verpflichteten, wenn auch vielleicht nicht für immer, aber für eine nicht abzusehende Zeit, ungelöst bleiben und daher das Ablösungs-Gesetz vom 2. März 1850 so lange nicht vollständig zur Ausführung kommen werde. Ein solcher Zustand aber sei unter allen Umständen zu vermeiden. Man möge nun über das Ablösungs-Gesetz vom 2. März 1850, über dessen allgemeine Tendenz oder Zweckmäßigkeit denken, wie man wolle, so sei es doch einmal zum großen Theil ausgeführtes Gesetz, und weder die Vertheidiger desselben könnten daher wünschen, daß die, nach ihrer Ansicht, aus dem Gesetz entspringenden Wohlthaten, einem Theile der Staatsangehörigen entzogen würden, noch könnten die Gegner desselben es für gerechtfertigt halten, daß Einzelne den in jenem Gesetz, nach ihrer Ansicht, enthaltenen Härten sich willkührlich entziehen dürften.

Wenn nun mit allen diesen Erwägungen sich das Anerkenntniß verbinde, daß aus den am Anfang angeführten Gründen eine endliche Schließung der Geschäfte der Rentenbanken dennoch nothwendig sei, so bliebe nichts anderes übrig, als mit Gewährung einer geräumigen, etwa 2 bis 3 Jahre umfassenden Frist zu diesem Zweck, schließlich eine Zwangsablösung eintreten zu lassen, indem an die Nichteinhaltung des Präklusiv-Termins nachtheilige Folgen nicht blos für die Verpflichteten, wie im §. 3. geschehen, sondern auch für die Berechtigten geknüpft würden.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde in diesem Sinne ein Antrag gestellt, jedoch im weitern Verlauf der Debatte zu Gunsten eines andern, weiterhin zu erwähnenden Antrages zurückgezogen.

Von andern Mitgliedern der Kommission wurde diesen Ausführungen entgegengetreten. Zunächst könne die Besorgniß, daß nach erfolgter Schließung der Geschäfte der Rentenbanken noch viele Ablösungen unausgeführt bleiben würden, nicht getheilt werden. Denn was zuerst die Berechtigten betreffe, so hätten diese, selbst wenn sie prinzipiell gegen das Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 wären, doch jetzt, nachdem einmal dasselbe den ganzen Bestand des frühern Verhältnisses zwischen Berechtigten und Verpflichteten in seinen Grundlagen umgestaltet und erschüttert habe, ein naheliegendes Interesse letzteres definitiv zu lösen und bloß prinzipielle Motive würden sie davon nicht zurückhalten. Daß aber die Verpflichteten bisher wenig Neigung zur Ablösung gezeigt, entspringe nicht

blos aus den oben angeführten Ursachen, sondern habe zum Theil darin seinen Grund, daß sie zu den ihnen ganz unerwarteten Wohlthaten, die das Ablösungsgesetz ihnen gewähre, durch eine revolutionäre Bewegung gekommen seien, und es liege daher nahe, daß die Hoffnung, eine etwa sich wiederholende derartige Bewegung könne sie von einem Theil ihrer Rentenzahlungen ganz befreien, sie lässig in Provokation auf Ablösung gemacht habe. Eine solche Hoffnung aber werde ihnen gerade durch ein Gesetz, wie das vorgelegte, benommen, welches für sie Nachtheile in Aussicht stelle, wenn sie die Provokation jetzt nicht beeilten. Weit entfernt also, daß der Gesetz-Entwurf, wenn er in Wirksamkeit trete, die vollständige Ausführung des Ablösungsgesetzes zu hemmen geeignet sei, werde er vielmehr dieselbe befördern, und je mehr man sich daher für die baldige vollständige Ausführung des mehrerwähnten Ablösungs-Gesetzes interessire, desto entschiedener müsse man diesem Gesetz-Entwurf beistimmen. Wenn aber auch wirklich nach dem Schlusse der Geschäfte der Rentenbanken eine jedenfalls nur geringe Zahl von Ablösungen unerledigt bleiben sollte, so stehe doch gar nichts im Wege, dann, wenn ein wirkliches Bedürfniß dazu vorliege, aber auch nur erst dann, die Zwangsablösung durch ein Gesetz zu bewirken. Jetzt aber sei zu einer so ganz ungewöhnlichen Maaßregel keine Veranlassung, vielmehr empfehle es sich in jeder Beziehung, dem Gesetz-Entwurf wie ihn die Regierung vorgelegt, beizustimmen.

Diesen zuletzt entwickelten Gründen wurde von einem der Regierungs-Kommissarien im Wesentlichen beigetreten und außerdem noch hinzugefügt, die Regierung habe sich nicht mit blos allgemeinen Ermittelungen über den bisherigen Erfolg der Ablösungen begnügt. Es habe ihr vielmehr ein sehr vollständiges Material vorgelegen, aus dem sich ergebe, daß bis zum 1. April 1852 ein sehr gleichmäßig fortschreitendes Steigen der Ablösungen stattgefunden habe. Dann habe dasselbe am 1. Oktober 1852 seinen Kulminationspunkt erreicht und sei von da ab bis zum 1. Oktober 1854 in fast ebenso gleichmäßigem Fallen begriffen gewesen, wie aus der beigefügten Tabelle (s. d. Anlage) zu ersehen. Hieraus rechtfertige sich die Annahme, daß wenn der Regierung, auf Grund der in §. 1. des Gesetzentwurfes ausgesprochenen Befugniß, — die Geschäfte der Rentenbanken je nach Bedürfniß in den verschiedenen Provinzen zu einem verschiedenen Zeitpunkt zu schließen, — die Fakultät eingeräumt werde, den thatsächlichen Zuständen Rechnung zu tragen und danach etwa noch 2—3 Jahre bis zum Schluß der letzten Rentenbank verfließen zu lassen: dann auch bis dahin, bei einem gleichmäßigen, dem Resultat der letzten Jahre entsprechenden Fortschreiten der Ablösungen, die betreffenden Regulirungen wirklich beendigt sein würden. Die Richtigkeit dieser Annahme bestätige sich aber noch mehr, wenn man das Gesammtergebniß der bis jetzt stattgehabten Kapitalsablösungen, wie es aus der dem Gesetzentwurf beigefügten Zusammenstellung sich ergiebt, in Betracht ziehe. Danach seien bis zum 1. Oktober 1854 nahe an 60 Millionen an Kapital abgelöst. Man habe zwar Anfangs die ganze abzulösende Kapitalssumme auf pptr. 100 Millionen geschätzt, doch seien dabei die den Berechtigten obliegenden und daher von jener Summe abzuziehenden Gegenleistungen nicht in Anschlag gebracht worden, wodurch sich dieselbe um einen sehr hohen Betrag ermäßige. Der noch abzulösende Rest sei also nicht so groß, daß dessen Regulirung nicht in einer Zeit von etwa 2—3 Jahren sehr leicht möglich sein sollte. Der Regierung könne aus der Vorlegung dieses Gesetzentwurfs gewiß nicht der Vorwurf gemacht werden, als habe sie damit eine theilweise Suspendirung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 bezwecken wollen. Es liege ihr vielmehr daran, dies Gesetz sobald als möglich zur vollständigen Ausführung gelangen zu lassen. Darum aber gerade und zugleich um der in §. 56. des Rentenbankgesetzes enthaltenen Bestimmung nachzukommen, und dem Staate die für die Rentenbanken übernommene Garantie, sowie die mit der Verwaltung derselben verbundenen Kosten nicht länger als nothwendig aufzubürden, habe sie diesen Gesetzentwurf vorgelegt, der ihr nach §. 1. die Befugniß einräume, bei jeder einzelnen Rentenbank in dem Moment jene Erleichterung für den Staat eintreten zu lassen, wo ein Bedürfniß zu längerer Aufrechthaltung der Verpflichtungen desselben nicht mehr vorhanden sei. Gegen die Zwangsablösung könne sich die Regierung nur auf das Bestimmteste erklären.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde dann noch hervorgehoben. Es sei entschieden zu bestreiten, daß, wie vorhin bei den Einwendungen gegen den Gesetz-Entwurf gesagt worden, das Ablösungs-Gesetz vom 2. März 1850 und dessen Bedeutung den Verpflichteten so unbekannt geblieben. Dasselbe sei vielmehr recht ausreichend von ihnen gekannt. Aus welchen Gründen bisher von denselben seltener, als von den Berechtigten auf Ablösung provocirt worden, möge dahingestellt bleiben, wenn ihnen aber durch den vorliegenden Gesetz-Entwurf gewisse Nachtheile daraus erwüchsen, falls sie bis zum Schluß der Geschäfte der Rentenbanken die Provokation versäumten, so sei mit Sicherheit anzunehmen, daß sie dieselbe beeilen würden. Dafür, daß bis zu dem erwähnten Schlußtermin gar keine Ablösungen unangemeldet bleiben würden, sei freilich eine positive Garantie nicht zu geben. Das sei aber mit der größten Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß solcher Fälle nur äußerst wenige sein würden, während im Allgemeinen der Gesetz-Entwurf auf Beendigung der Regulirungen und auf vollständige Ausführung des Ablösungs-Gesetzes nur vortheilhaft einwirken werde. Die Regierung, indem sie diesen Gesetz-Entwurf vorlegte, sei daher nur einer ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtung nachgekommen, und da, aus den schon angeführten Gründen, nicht zu besorgen sei, daß die Ablösungen der Reallasten zum Theil unerledigt bleiben würden, so sei durchaus kein Grund vorhanden, die sehr gehässige Zwangsablösung eintreten zu lassen. Um die Folgen des zu erlassenden Gesetzes jedoch recht allgemein bekannt werden zu lassen, möge es sich empfehlen, Bestimmungen in Betreff einer besonders eindringlichen Publikation in das Gesetz aufzunehmen.

Ein anderes Mitglied erklärte sich auch entschieden gegen die Zwangs-Ablösung, obwohl es die eben ausgesprochene Ansicht nicht theilen könne, daß in Betreff des rechtzeitigen und vollständigen Bekanntwerdens des Gesetzes und seiner Folgen bei den im Allgemeinen wenig gebildeten Verpflichteten die vorhin geäußerten Zweifel ungegründet seien. Wenn man mit den Gewohnheiten und der Denkweise unserer Bauern bekannt sei, und wenn man außerdem wisse, wie mangelhaft in der Regel die Publikation der Gesetze auf dem platten Lande stattfinde, so könne man sich unmöglich der Erwägung verschließen, daß in sehr vielen Fällen die Provokation auf Ablösung von den Verpflichteten werde verabsäumt werden, und daß dieselben, wenn dies sodann von den Berechtigten nach dem erfolgten Schluß der Geschäfte der Rentenbanken geschehe, den im §. 3. des Gesetzentwurfs enthaltenen Bestimmungen zu ihrem größten Nachtheile unterliegen würden. Diese Betrachtung führe jedoch nicht zu dem Vorschlage einer Zwangsablösung, sondern zu einer Aenderung des erwähnten Paragraphen, was jedoch in der Spezial-Debatte zu näherer Erörterung kommen werde.

Allen diesen, die allgemeine Tendenz des Gesetz-Entwurfs gegen die zuerst dagegen erhobenen Bedenken im Wesentlichen befürwortenden Ausführungen wurde von anderer Seite noch entgegnet:

Zunächst sei gegen den Gesetz-Entwurf ein Einwand von mehr formeller Natur geltend zu machen. Es beziehe sich derselbe auf die im §. 1. für die Regierung beanspruchte Befugniß, die Geschäfte der sieben Rentenbanken nach ihrem Ermessen zu verschiedenen Zeitpunkten zu schließen, wodurch also die Kammer den Hauptzweck und Inhalt des ganzen Gesetzes ihrer legislatorischen Thätigkeit entziehen und ganz in die Hände der Regierung legen würde. Doch werde darüber in der Spezial-Diskussion über §. 1. weiter zu verhandeln sein. Dagegen müsse hier sogleich ein sehr erheblicher, materieller Einwand geltend gemacht werden. Es beziehe sich derselbe auf die nicht übereinstimmende Behandlungsart der Ablösungs-Angelegenheit innerhalb der verschiedenen Ressorts des Königlichen Staats-Ministeriums. Denn während die Herren Minister für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten durch Vorlegung dieses Gesetz-Entwurfs die durchaus dankenswerthe Absicht an den Tag legten, die Ablösung der Reallasten möglichst bald und voll-

ständig zur Erledigung zu bringen, trete der Herr Minister für die geistlichen Angelegenheiten einer solchen Absicht entgegen, indem er seinerseits, wie noch in einer der letzten Kammersitzungen wiederholt von ihm aufs Bestimmteste geschehen, die Beibehaltung der Abgaben an Geistliche, Kirchen und Schulen entschieden befürworte. Bekanntlich sei die Ablösung dieser Lasten durch die später von den Kammern genehmigte Königliche Verordnung vom 13. Mai 1853 vorläufig sistirt worden. Es sei dies im vermeintlichen Interesse eines gesicherten Bestandes der kirchlichen und geistlichen Institute geschehen, aber abgesehen davon, daß eine gerechte Gesetzgebung doch auch das Interesse der betreffenden Verpflichteten zu berücksichtigen habe, die durch das im §. 65. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 vorbehaltene Spezialgesetz so gut wie alle übrigen Verpflichteten ein Recht auf demnächstige Ablösung erhalten hätten: werde die Zukunft lehren, daß je mehr im ganzen Lande die Lösung des bisherigen Verhältnisses zwischen allen anderen Real-Berechtigungen und Verpflichtungen zur Ausführung komme, um so weniger diese eine Kategorie von Reallasten als Ausnahme werde bestehen bleiben können, ohne mit dem Scheine großer Gehässigkeit bekleidet zu sein. Es könne deshalb die Erwartung noch nicht aufgegeben werden, daß die Regierung im wohlverstandenen Interesse der betreffenden Institute selbst, endlich zum Zwecke der Ablösung auch dieser Kategorie von Reallasten ein Gesetz einbringen werde, und es ergebe sich von selbst, daß auch bei diesen Ablösungen die Vermittelung durch die Rentenbanken ebenso im Interesse der Verpflichteten, wie der Berechtigten nothwendig sei. Diese Vermittelung werde aber unmöglich, wenn vorher die Schließung der Geschäfte der Rentenbanken erfolge. Möge daher auch im Uebrigen sich der Gesetzentwurf zur Annahme empfehlen, so könne man doch aus diesem letzteren Grunde ihn noch nicht für zeitgemäß halten und es empfehle sich daher die Annahme des hiermit gestellten Antrages:

> den von der Königlichen Staats-Regierung vorgelegten Gesetz-Entwurf, betreffend die Schließung der Geschäfte der Rentenbanken, zur Zeit abzulehnen.

Diesem Antrage und seiner Begründung trat einer der Regierungs-Kommissarien sofort entgegen. Im §. 65. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 heiße es im letzten Satze wörtlich:

> Ausgeschlossen von den Bestimmungen der §§. 64. und 65. bleiben die Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen. Die Bestimmung über deren künftige definitive Ablösung bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten; u. s. w.

Die bezeichnete Kategorie von Reallasten sei hierdurch von Hause aus als eine solche bezeichnet worden, deren definitive Regulirung einer ganz besonderen Behandlung bedürfe und mit ihnen sei daher auch das an demselben Tage mit dem Ablösungs-Gesetz erlassene Gesetz über Errichtung von Rentenbanken von Hause aus in eine unmittelbare Beziehung nicht zu setzen. Dabei sei zu erwägen, daß ja mit dem Schluß der Rentenbanken deren Geschäfte zwar in Betreff der Annahme von Provokationen auf Ablösung und Uebernahme von Renten beendigt würden, daß aber die Rentenbanken als solche doch noch lange bis zur Beendigung des Amortisations-Verfahrens bestehen bleiben würden. Es stehe daher durchaus nichts entgegen, in einem künftig etwa wegen Ablösung der Real-Abgaben an Kirchen rc. zu erlassenden Gesetze die Bestimmung aufzunehmen, daß auch für diese Ablösungen die Vermittelung der Rentenbanken wieder einzutreten habe. In keiner Weise aber könne es sich empfehlen, bis zu einer solchen, doch noch im Ungewissen schwebenden Eventualität hin, den ganzen kostspieligen und nach Verlauf einiger Zeit vielleicht schon überflüssigen, bisherigen Geschäfts-Apparat der Rentenbanken fortbestehen zu lassen. Er (der Regierungs-Kommissarius) könne sich daher nur aufs Entschiedenste gegen den vorerwähnten Antrag aussprechen.

Nachdem hierauf noch erwiedert worden, daß es doch als ein ganz eigenthümliches Verfahren bezeichnet werden müsse, jetzt die Schließung der Geschäfte der Rentenbanken zu bestimmen und dann nach einiger Zeit ihre Wiedereröffnung zu beschließen, während es, für die Kammer wenigstens, doch angemessener sei, den verheißenen Erlaß des Gesetzes über die so äußerst nothwendige definitive Regelung auch der in Rede stehenden Art von Reallasten abzuwarten, weil dann erst sich werde mit Sicherheit übersehen lassen, wann der geeignete Zeitpunkt zur Schließung der Geschäfte der Rentenbanken gekommen sei; — nachdem außerdem von einem Mitgliede der Kommission — mit dem Vorbehalt, einen besonders zu formulirenden Antrag nachträglich einzubringen, — noch der Vorschlag gemacht war:

> statt der Schließung der Rentenbanken vielmehr eine Erweiterung ihrer Befugnisse in der Art, daß sie als Provinzial-Credit-Anstalten dienen könnten, festzustellen,

wurde die General-Debatte über den Gesetz-Entwurf geschlossen.

Die Kommission schritt nun zur Berathung der einzelnen Paragraphen des Gesetz-Entwurfs. Doch sind die hierbei gefaßten Beschlüsse nur als eventuelle zu betrachten, da der vorhin erwähnte Antrag auf zeitweise Ablehnung des Gesetz-Entwurfs erst bei der Beschlußfassung über das Ganze des Gesetzes zur Abstimmung kommen konnte.

§. 1.

Die im §. 1. enthaltene Bestimmung, wonach es der Regierung überlassen bleiben soll, für die bestehenden sieben Rentenbanken verschiedene Schlußtermine, je nach den bei denselben noch rückständigen Geschäften, nach ihrem Ermessen zu bestimmen, wurde zuerst Gegenstand einer längeren Debatte, indem zugleich von einem Mitgliede der Antrag eingebracht war:

> a) hinter den Worten: „gemachten Vorbehalts" statt der Worte „werden" u. s. w. bis „zu bestimmen," zu setzen: „wird hierdurch der 1. April 1858 als diejenige Frist bestimmt"

und demzufolge

> b) den Schlußsatz des §. 1. zu streichen.

Gegen diesen Antrag und im Anschluß an die Regierungsvorlage erhob sich Widerspruch, indem ausgeführt wurde:

Es sei notorisch, daß die Ablösungsgeschäfte in den verschiedenen Provinzen keineswegs gleichmäßig weit gediehen seien. Während in einigen Provinzen nur noch wenig zu thun übrig, erfordere es in anderen noch einer geraumen Zeit, um damit fertig zu werden. In jenem Falle würde ein gleichmäßig bis nach Ablauf von drei Jahren hinausgeschobener Schlußtermin es nöthig machen, den kostspieligen Verwaltungs-Apparat jener Rentenbanken ganz unnöthig lange fortbestehen zu lassen, wodurch eine nicht gerechtfertigte Belastung des Staats-Budgets herbeigeführt werde. Darum sei die in dem Regierungs-Entwurf enthaltene Bestimmung durchaus dem praktischen Bedürfniß entsprechend und nur zu billigen. Für die Kammer aber könne ein Bedenken, der Regierung die geforderte Befugniß einzuräumen, nicht stattfinden, da sie ihr legislatorisches Recht hinlänglich wahre, indem sie dem Gesetz-Entwurf ihre Zustimmung gebe oder versage.

Der Herr Regierungs-Kommissar fügte dem noch hinzu, daß prinzipiell gegen die Ansetzung eines gemeinsamen im Gesetz selbst festzustellenden Schlußtermins freilich nichts einzuwenden sei, daß aber der von der Regierung empfohlene Weg sich doch offenbar dem wirklichen Bedürfniß besser anschließe. Auf die hierdurch zu ermöglichende Kostenersparniß sei schon mit Recht hingewiesen, und er beziehe sich im Uebrigen auf das, was er über diesen Punkt schon in der General-Debatte gesagt habe. Es könnten aber aus der Feststellung eines gesetzlich zu bestimmenden Schlußtermins noch andre Unzuträglichkeiten entstehen. Wenn nämlich ein solcher den Betheiligten gleich beim Erlaß des Gesetzes bekannt werde, so könne es leicht geschehen, daß sie mit ihren Anmeldungen bis kurz vor Ablauf desselben zögerten, wodurch sich die Arbeiten der Ablösungsbehörden so sehr häufen würden, daß deren Bewältigung fast zur Unmöglichkeit werden müsse.

Dem wurde von andrer Seite entgegengetreten. In Betreff des prinzipiellen Bedenkens, der Regierung die geforderte Befugniß einzuräumen, wurde gegen die Bemerkung, daß von einer Beeinträchtigung des legislatorischen Rechtes der Kammer in diesem Falle doch nicht die Rede sein könne, zunächst erinnert, daß in dieser Beziehung die Kammer nicht bloß Rechte,

sondern auch Pflichten habe, deren Erfüllung sie sich nicht entziehen dürfe. Das geschehe aber, wenn sie bei einem Gesetz, wie das vorliegende ihr Recht nur in Betreff ganz untergeordneter Punkte übe, dagegen für den Hauptzweck und eigentlichen Inhalt des Gesetzes der Regierung freie Hand lasse. Dieser prinzipielle Grund falle aber um so mehr in's Gewicht, als der für die Regierungs-Vorlage beanspruchte mehr praktische Karakter nicht sowohl wirklich, als scheinbar sei. Denn selbst in den Provinzen, wo die Ablösungen am weitesten gediehen, würde schwerlich vor Ablauf eines Jahres der definitive Schluß der Geschäfte der Rentenbank erfolgen, und da nach einer früheren Aeußerung der Herr Regierungs-Kommissar selbst annehme, daß im Allgemeinen noch zwei bis drei Jahre bis zur vollständigen Ausführung dieses Gesetzes verfließen dürften, so werde die Kostenersparniß eine gewiß nur unbedeutende sein, zumal ja, wenn in einzelnen Gegenden die Zahl der Geschäfte wirklich nur so gering sei, wie man annehme, die Regierung auch die Kosten der Verwaltung dem entsprechend zu vermindern im Stande sein werde. Was endlich die von dem Regierungs-Kommissar befürchteten Unzuträglichkeiten anlange, so seien dieselben im Gegentheil eher zu erwarten, wenn einbestimmter Schlußtermin nicht mit dem Gesetze zugleich zur Kenntniß der Betheiligten komme. Wüßten dieselben, bis zu welchem Zeitpunkt sie ihre Anmeldungen anbringen müssen, so würden sie bei Zeiten auf die Nothwendigkeit der Anmeldung hingeführt. Wogegen bei Annahme der Regierungs-Vorlage in den Provinzen, wo die Regierung selbst es vielleicht für nothwendig halten werde, noch 1—1½ Jahre bis zur Anberaumung des Schlußtermins innerhalb der sechsmonatlichen Frist, zu warten, die Betheiligten zu dem Glauben verleitet werden würden, daß es mit der Anmeldung überhaupt noch keine Eile habe. Entweder müsse dann die Regierung noch lange mit der Anberaumung warten, oder wenn sie nach einiger Zeit sich dazu entschließe, so würde in den letzten 6 Monaten gerade die vom Herren Regierungs-Kommissarius befürchtete Anhäufung von Geschäften um so sicherer entstehen.

Diese Ansicht fand jedoch in der Majorität der Kommission keinen genügenden Anklang, vielmehr wurde der ad a. erwähnte Antrag mit 11 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag ad b. wurde darauf mit 17 gegen 5 Stimmen gleichfalls abgelehnt.

Bei der Berathung über den zweiten Satz des §. 1. wurde nun nochmals hervorgehoben, daß durch Ausführung dieses Gesetzes einzelne Betheiligte präkludirt und der Wohlthaten des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 verlustig gehen könnten. Der Herr Regierungs-Kommissarius und mehrere Kommissions-Mitglieder hätten zwar in der General-Debatte verschiedene Gründe angeführt, warum sie dies nicht für wahrscheinlich hielten; da aber eine Sicherheit gegen das Eintreten einer solchen Eventualität durchaus nicht gegeben sei, wenn man sich zu einer Zwangsablösung nicht verstehen wolle, so empfehle es sich mindestens, eindringlichere Formen der Bekanntmachung in das Gesetz aufzunehmen. Dem wurde nicht widersprochen, und nachdem verschiedene in diesem Sinne gemachte Vorschläge auf Abänderung des Satzes als nicht treffend oder bedenklich beseitigt worden, vereinigte man sich mit 18 gegen 4 Stimmen zu dem Antrage, dem §. 1. hinzuzufügen:

„der Schlußtermin ist in allen Gemeinden auf ortsübliche Art zu veröffentlichen."

Von dem Kommissions-Mitgliede, welches eine Erweiterung der Geschäfte der Rentenbanken in Vorschlag gebracht hatte, war bei diesem Paragraphen noch der eventuelle Antrag gestellt worden, die Worte:

„zu schließenden"

zu streichen, wurde jedoch mit 19 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Hiernach wurde der §. 1. in der Fassung der Regierungs-Vorlage mit dem erwähnten Zusatze angenommen.

§. 2.

Derselbe gab zu keinen Bemerkungen in der Kommission Veranlassung und wurde in der Fassung der Regierungs-Vorlage angenommen.

§. 3.

Von einem Kommissions-Mitgliede wurde hierzu der Antrag gestellt, in der fünften Zeile die Worte:

„sowohl dem Berechtigten, als"

zu streichen, und dafür einzuschalten:

„so weit nicht Verträge etwas Anderes bestimmen, nur."

Ueber diesen Antrag entspann sich eine sehr lebhafte Debatte.

Von den Vertheidigern desselben wurde gesagt. Es werde die Möglichkeit, ja sogar die Wahrscheinlichkeit zugegeben, daß bis zu dem beabsichtigten Schlußtermin in einer gewissen Zahl von Fällen die Ablösung nicht werde beantragt werden.

In allen solchen Fällen treffe, wenn dann später von den Berechtigten auf Grund dieses §. 3. die Provokation auf Ablösung erfolge, die Verpflichteten der große Nachtheil, daß sie in baarem Gelde abzulösen gezwungen wären. Das werde ihnen jedoch in den bei weiten meisten Fällen unmöglich sein, da es den hier in Frage kommenden Grundbesitzern, den Bauern, notorisch an Kredit fehle und sie daher die Ablösungssummen, ohne sich zu ruiniren, nicht würden auftreiben können. Subhastationen, Schwächung, ja selbst Vernichtung eines Theils des für den Staat so wichtigen Bauernstandes werde daraus nothwendig folgen. Man möge dagegen nicht einwenden, daß die Betroffenen sich das ja nur selbst zuzuschreiben hätten, da sie durch rechtzeitige Anmeldung alle diese Folgen von sich abweisen könnten. Das sei zwar in abstracto richtig, aber wenn man die Zustände und Verhältnisse auf dem platten Lande kenne, wenn man wisse, daß unser Bauernstand, wenigstens in vielen Gegenden des Landes nun einmal noch indolent und schwerfällig sei, — ein Resultat seiner früher ganz abhängigen und gedrückten Lage, worin erst seit wenig mehr als einem Menschenalter eine Aenderung eingetreten — wenn man dabei in Betracht ziehe, wie schwer es bei der gewöhnlichen Art der Gesetzes-Publikation für den Bauern sei, den Sinn und die Tragweite eines neuen Gesetzes richtig aufzufassen, so werde man einräumen müssen, daß mit jenem abstrakt richtigen Einwande doch nichts gegen die Sache bewiesen werde, daß vielmehr die wohlerwogene Berücksichtigung dieser konkreten Verhältnisse es nur als Härte erscheinen lasse, wenn man den Bauern für zwar verschuldete, in der That aber nicht mit aller Zurechnungsfähigkeit begangene Versäumnisse verantwortlich machen wolle. Dazu komme, daß durch diesen §. 3. des Gesetz-Entwurfs ein Prinzip in die Gesetzgebung hineingetragen werde, welches ebenso exorbitant, als neu in der Agrar-Gesetzgebung nicht blos Preußens, sondern aller andern Länder sei. Weder in Preußen, noch sonst in einem andern Lande sei es jemals für zulässig erachtet worden, bei Reallasten von der Natur der hier in Frage stehenden, auch dem Berechtigten die Befugniß zur Kündigung einzuräumen ohne daß der Staat, wie bei uns eben durch die Errichtung der Rentenbanken geschehen sei, vermittelnd eintrete. Wolle man daher ein Gesetz, wie das vorgelegte, geben und könne dabei die Eventualität nicht außer Augen gelassen werden, daß damit ein Theil der Ablösungen der Vermittelung durch die Rentenbank entzogen werde, so bleibe nichts anders übrig, als in diesen Fällen das alte Rechtsverhältniß wieder aufleben zu lassen. Das sei der einfache Sinn des gestellten Antrages. Freilich werde dadurch möglicherweise die vollständige und ausnahmlose Ausführung des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 in Frage gestellt. Möge aber das auch in mancher Beziehung beklagenswerth sein, in keinem Falle komme es in Betracht gegen die volkswirthschaftlich und politisch gefährlichen Folgen, welche aus der Annahme dieses Paragraphen entspringen könnten, in welchem vielleicht der Keim zum Untergang ganzer Bauerschaften liege. Wolle man dagegen als Hauptgesichtspunkt das festhalten, daß die Ablösungen ohne alle Ausnahme nach dem Gesetz vom Jahre 1850 zur Erledigung kommen müssen, dann bleibe nur übrig, daß auch den Berechtigten gleiche Nachtheile auferlegt würden, falls sie ihre Anmeldungen nicht vor dem Schlußtermin der Bank anbringen. Das Gesetz vom 2. März 1850 bestimme für die Verpflichteten bekanntlich den 18fachen Betrag der Rente als Ablösung, gewähre aber den Berechtigten durch Vermittelung der Rentenbank die 20fache Kapitals-

summe. Es sei kein Grund, letztere und zwar auf Kosten der Verpflichteten, ganz ohne Nachtheil zu lassen, wenn sie es verschmähen oder verabsäumen, dieser Vermittelung sich zu bedienen, vielmehr sei es nur gerecht, daß sie dann mindestens den Nachtheil tragen, sich mit der Ablösung nach dem 18fachen Betrage begnügen zu müssen, denn alles das, was vorhin angeführt worden, um darzuthun, daß man von den Bauern hinreichende Kenntniß und Verständniß des Gesetzes und seiner Folgen nicht erwarten dürfe, treffe bei den Berechtigten, wegen ihres höheren Bildungsstandes nicht zu, und wenn daher ein Theil etwaige Nachtheile zu tragen hätte, so wären sie es gewiß eher, als jene. Es könne daher nur dringend gerathen werden, dem eingebrachten Antrage die Zustimmung zu geben. Dagegen wurde von anderer Seite erwidert: Freilich habe in der Preußischen Gesetzgebung bis zum Jahre 1850 immer der Grundsatz gegolten, daß die aus dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniß entsprungenen Renten von Seiten des Berechtigten unkündbar sind. Aber die Bedeutung der Ablösungs-Gesetzgebung vom Jahre 1850 sei es eben dadurch, daß von jenem Grundsatze abgewichen, und auch dem Berechtigten ein Kündigungsrecht gegeben werde, die Möglichkeit und den Anreiz zur Lösung des früheren Verhältnisses zu verstärken. Die zugleich stattgehabte Errichtung von Rentenbanken sei zwar das nothwendige Mittel, aber doch nur ein Mittel, zur Erreichung jenes Zweckes gewesen. Dieser eigentliche Zweck und Kern der neueren Ablösungs-Gesetzgebung sei aber und bleibe die Beseitigung der bezeichneten Kategorie von Reallasten. Daß jenes in Anwendung gebrachte Mittel (die Rentenbanken), nicht für eine ganz unabsehbare Zeit in Anwendung bleiben dürfe, darüber sei man von Hause aus einig gewesen und das werde auch jetzt nicht bestritten. Ueber den geeigneten Zeitpunkt, bis wohin es außer Wirksamkeit zu treten habe, könne man verschiedener Ansicht sein, daß aber der Zeitraum, bis wohin etwa dieser Gesetz-Entwurf es nur noch bestehen lassen wolle, an sich genüge, um allen Betheiligten die Möglichkeit zu gewähren, sich jenes Mittels zu bedienen, das könne wiederum nicht geleugnet werden. Demnach sei es nicht konsequent, wenn man verlange, in den einzelnen Fällen, wo von der Anwendung des dargebotenen, die Ablösung erleichternden Mittels kein Gebrauch gemacht worden, auch den Zweck, das wichtige Prinzip der neuen Gesetzgebung zu verlassen, indem, wie man sagt, dann der alte, frühere Rechtszustand pure wieder aufleben solle. Durch die Gesetzgebung von 1850 hätten vielmehr auch die Berechtigten ein Recht auf Ablösung erhalten. Dies Recht könne nicht dadurch erlöschen, daß sie die Vermittelung der Rentenbanken, so lange sie wirksam waren, nicht in Anspruch nahmen, um so weniger könne das der Fall sein, als man keinem Berechtigten werde nachweisen können, daß er nicht bloß darum bis zum Schluß der Geschäfte der Rentenbanken seine Anmeldung unterlassen habe, weil er nicht wissen konnte, ob die Verpflichteten nicht noch bis zum letzten Tage vor dem Schlußtermin ihrerseits die Ablösung beantragen würden. Was nun aber die thatsächlichen Folgen betreffe, so würden diese in zu düsterem Lichte dargestellt. Man werde sich in der Voraussetzung nicht täuschen, daß da, wo bis jetzt oder bis zum Schluß der Geschäfte der Rentenbanken die Ablösung von den Berechtigten noch nicht beantragt worden, die Verhältnisse zwischen ihnen und den Verpflichteten sehr geregelte, daß Rückstände in den Rentenzahlungen, Prozesse und dergleichen nicht an der Tagesordnung seien, daß ein humanes Verfahren gegen die Verpflichteten stattfinde. Dies berechtige zu dem Schlusse, daß auch die Letzteren sich in verhältnißmäßig guten Umständen befinden und daß für sie daher auch bei einer Ablösung zu baarem Kapital der geschilderte Nothstand nicht eintreten werde, um so weniger, als kein Grund sei, anzunehmen, daß das früher stattgehabte humane Verfahren — was, wie gesagt, in der großen Mehrzahl solcher Fälle als die Veranlassung zu der verspäteten Regulirung der Ablösungen zu betrachten sei, — später nicht auch noch werde in Anwendung gebracht und dadurch die Ruinirung der Bauern werde vermieden werden. In keinem Falle aber könne man zugeben, daß die Zahl der übrig bleibenden Ablösungen so groß sein werde, um eine volkswirthschaftliche Calamität für den Bestand des Bauernstandes daraus zu befürchten. Viel bedenklicher sei es im Gegentheil, wenn nach dem Willen des Antragstellers der alte Rechtszustand zwischen Berechtigten und Verpflichteten zum Theil wieder auflebe, der dann nur eine schreiende Anomalie in dem Gesammt-Rechtszustande des Landes sein werde.

Endlich aber bleibe auch der Berechtigte keineswegs, wie behauptet worden, ganz ohne Nachtheil, wenn er erst nach dem Schluß der Rentenbank die Ablösung beantrage. Denn er könne ja das an ihn zu zahlende baare Kapital nicht sogleich in Empfang nehmen und in seinem Nutzen verwenden, vielmehr sei dasselbe, wie es bei den Rentenbriefen geschehen, zunächst ad depositum des Gerichts zu zahlen und liege also für ihn zu geringeren Zinsen, als die Rentenbriefe gewähren, so lange, bis die Erledigung aller Formalitäten in Betreff der Realgläubiger stattgefunden habe, — was bekanntlich oft lange Zeit in Anspruch nehme. Außerdem werde auch das baare Kapital nicht mit einem Male, sondern im Laufe von 4 Jahren gezahlt, während durch Vermittelung der Rentenbank sogleich das ganze Kapital gegeben werde, worin also ebenfalls ein Nachtheil für die Berechtigten liege. Der gestellte Antrag empfehle sich daher aus dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit nicht, und trete dem Prinzip der Ablösungs-Gesetzgebung vom Jahre 1850 entgegen.

Der Regierungs-Kommissar fügte diesen Motiven gegen den Antrag noch die Bemerkung hinzu, die Regierung werde gewiß nicht gleichgültig zusehen, wenn Grund zu der Besorgniß vorhanden sei, daß etwa die von dem Antragsteller geschilderte, volkswirthschaftliche Calamität eintreten könne; sie werde in solchem Falle gewiß kein Mittel unversucht lassen, dieselbe dadurch zu vermeiden, daß sie die Verpflichteten auf alle Weise zur rechtzeitigen Beantragung der Ablösung zu bewegen suche.

Bei der darauf erfolgenden Abstimmung wurde der Antrag mit 14 gegen 8 Stimmen abgelehnt, dagegen der §. 3. nach der Fassung der Vorlage angenommen.

§. 4.

Derselbe gab in der Kommission zu Bemerkungen keine Veranlassung und wurde daher unverändert angenommen. Als Zusatz zu diesem §. wurde von einem Kommissions-Mitgliede folgender Zusatz beantragt:

> Für die Abgaben, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen, die nach §. 65. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 noch nicht definitiv abgelöst werden können, bleibt das Recht vorbehalten, nach Erlaß des vorbehaltenen Gesetzes wegen künftiger definitiver Ablösung dieser Reallasten, die Vermittelung der Rentenbanken in demselben Umfange in Anspruch zu nehmen, wie solcher allen anderen Abgabenpflichtigen zusteht.

Dieser Antrag wurde von dem Herrn Antragsteller dadurch kurz motivirt, daß es doch unmöglich die Absicht sein könne, bei einer künftigen Ablösung dieser Art von Reallasten den Betheiligten die Wohlthaten der Vermittelung durch die Rentenbanken zu entziehen, und es empfehle sich daher, um allen Mißverständnissen vorzubeugen, ein solcher Zusatz zu dem Gesetz-Entwurf von selbst. Da hiergegen von keiner Seite Widerspruch erhoben wurde, so schritt die Kommission zur Abstimmung, welche 14 gegen 8 Stimmen für den Antrag ergab.

Bevor über das Ganze des Gesetzes abgestimmt wurde, kam zunächst folgender, schon während der General-Debatte angekündigter Antrag zur Berathung:

> Hohe Kammer wolle beschließen: dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe in seiner gegenwärtigen Fassung ihre Genehmigung zur Zeit nicht zu ertheilen, sondern der Königlichen Staats-Regierung zur Erwägung anheim zu geben, ob bei der beabsichtigten Feststellung einer Frist, nach deren Ablauf die Vermittelung der Rentenbank bei Ablösung der Reallasten aufhören soll, anstatt einer Schließung der Rentenbanken als solche nicht vielmehr eine Erweiterung ihrer Befugnisse und ihrer Wirksamkeit möglich und wünschenswerth wäre, damit die bereits vorhandene Organisation derselben dazu benutzt werde,

um nach Maaßgabe der bereits erfolgten Ablösung und fortschreitenden Amortisation der Renten, Real-Kredite zum Behufe von Meliorationen bei denselben zu eröffnen.

Dieser Antrag wurde zunächst durch Hinweisung auf den auf die allgemeine Landes-Kultur sehr nachtheilig wirkenden Mangel an Real-Kredit für die Bauern und dann noch dadurch begründet, daß wenn eine solche Einrichtung ins Leben trete, der künftige Erlaß eines Gesetzes, wie des vorgelegten ganz ohne Bedenken in Betreff aller der Folgen sein werde, die vorhin auf Grund der Bestimmungen des §. 3. des Entwurfs so lebhaft zur Sprache gekommen.

Dem wurde jedoch entgegen gehalten, daß die hier angeregte Frage mit dem vorliegenden Gegenstande doch kaum in irgend einer Verbindung stehe und daß es außerdem mehr, als zweifelhaft sei, ob man die bei den Rentenbanken betheiligten Behörden als zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes geeignet betrachten könne. Der Antrag wurde hiernach mit 19 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Endlich erhob sich noch über den schon bei der General-Debatte berathenen, auf Seite 6. angeführten Antrag, den Gesetz-Entwurf zur Zeit abzulehnen, eine kurze Diskussion. Wenngleich, wurde ausgeführt, der zu §. 4. beschlossene Zusatz das Mißverständniß beseitige, als werde durch Annahme des vorgelegten Gesetz-Entwurfes bei einer künftig etwa eintretenden Ablösung der kirchlichen u. s. w. Abgaben, die Vermittelung durch die dann wieder zu eröffnenden Rentenbanken ausgeschlossen, — so sei es doch eben ein nicht zu empfehlendes Verfahren, die Rentenbanken jetzt, mit der Aussicht auf dereinstige und möglicher Weise baldige Wiedereröffnung zu besagtem Zwecke, zu schließen. Konsequenter sei es vielmehr, die endliche Regulirung und Ablösung auch jener Lasten unverrückt im Auge behaltend, für jetzt die Schließung der Geschäfte der Rentenbanken auch im Allgemeinen noch zu vertagen.

Nachdem die Gründe für und wider noch einmal so, wie sie oben in der General-Debatte im Wesentlichen angegeben sind, in der Kürze geltend gemacht worden, beschloß die Kommission mit 12 gegen 10 Stimmen der Hohen Kammer zu empfehlen:

> den von der Königlichen Staats-Regierung vorgelegten Gesetz-Entwurf, betreffend die Schließung der Geschäfte der Rentenbanken zur Zeit abzulehnen.

Berlin, den 14. Februar 1855.

Die vereinigten Kommissionen
für

die Finanzen und Zölle.
v. Bonin (Wolmirstedt), [Vorsitzender]. Bock (Schriftführer). Kühne. v. Auerswald. Schmitz (Grevenbroich). v. Saenger (Berichterstatter). Jacobs (Potsdam). Kruse. du Vignau. Denzin. v. Berg. Graf Cieszkowski. Denecke. Kroszewski. Schutt.

die Agrar-Verhältnisse.
v. Arnim (Neustettin), [Vorsitzender]. Wagner (Königsberg). Metzer. Frhr. v. Hertzberg. Brüggemann. Pieschel. Lette.

Anlage.

Nachweisung

der von den Rentenbanken seit ihrem Bestehen übernommenen 4½ und 5 Prozent Renten.

Laufende №	Bezeichnung des Uebernahme-Termins.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1.	am 1. Oktober 1850 . . .	11,373	"	6
2.	" 1. April 1851	125,776	4	6
3.	" 1. Oktober 1851 . . .	280,278	5	6
4.	" 1. April 1852	423,733	5	9
5.	" 1. Oktober 1852 . . .	478,310	22	"
6.	" 1. April 1853	427,567	19	3
7.	" 1. Oktober 1853 . . .	326,831	1	"
8.	" 1. April 1854	296,595	25	9
9.	" 1. Oktober 1854 . . .	235,618	25	"
	Zusammen	2,606,084	19	3

№ 47.

Bericht

der

Kommission für die Agrar-Verhältnisse, betreffend die mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 11. Dezember 1854 vorgelegte Verordnung vom 6. Juni 1853 wegen theilweiser Suspension der landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848 im damaligen Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen.

I. Durch eine vom früheren Landesherrn, dem Fürsten Friedrich Wilhelm Constantin von Hohenzollern-Hechingen, in Folge der mit den Landes-Deputirten getroffenen Vereinbarungen, unterm 4. Mai 1848 ergangene Resolution (siehe Verordnungs- und Anzeige-Blatt für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen von 1848 Nr. 37. Seite 151 bis 154.) ist zu II. 3. bestimmt:

> „Der Großzehnten **wird** firirt und muß in guter Frucht geliefert und durch die Gemeinden eingezogen werden.
>
> Sämmtlicher Allmandzehnten und Kleinzehnten, gleichviel ob er von der Herrschaft oder den Pfarreien bezogen wird, ferner der Blutzehnten und die Stolgebühren **sind aufgehoben**.
>
> Das Pfarr-Einkommen **soll** regulirt und dabei die Summe von 600, 800, 1,000 und 1,200 Fl. als Maaßstab angenommen werden. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz haben die Geistlichen an das Land zu machen."

Die fürstliche Landes-Regierung forderte hierauf, mittelst Verfügung vom 21. Juli 1848 (s. Verordnungs- ꝛc. Blatt Nr. 59. Seite 271.), indem sie auf eine künftige definitive Regulirung der unter II. 3. der höchsten Resolution vom 4. Mai ejusd. a. beregten Angelegenheit, insbesondere wegen des Pfarr-Einkommens beim nächsten Wiederzusammentreten der Landes-Deputation, hinwies, die betheiligten Gemeinden, zur Begegnung der Beschwerden der Pfarreien, auf, einstweilen den Allmand- und Kleinzehnten fortzuentrichten, wobei sie jedoch von der ferneren Erhebung des Blutzehnt Abstand nahm und die provisorischen Verfügungen vom 4., 10. und 14. Juli ejusd. an., wonach der Großzehnt für das laufende Jahr firirt und nach einem mittleren Anschlage in Gelde geleistet werden konnte, auch auf den Kleinzehnt ausdehnte.

Ebenso verfügte die, (nach dem Vertrage zwischen der Krone Preußen und den beiden Hohenzollernschen Fürstenhäusern wegen Abtretung der Hohenzollernschen Lande, dem Gesetze wegen Vereinigung beider Fürstenthümer mit dem Preußischen Staatsgebiet, ingleichen dem Besitznahme-Patent, resp. vom 7. Dezember 1849 und 12. März 1850, Gesetz-Samml. 1850 Seite 289—295. eingesetzte) Preußische Regierung, mittelst Reskripts vom 4. Juni 1850 (Verordnungs-Blatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Hechingen de 1850 Nr. 16. S. 71.):

> „daß, — weil der Großzehnt noch nicht firirt und die Regulirung der Pfarr-Gehalte auf gesetzlichem Wege noch nicht erfolgt sei, die Entschädigung der Pfarreien durch die Landes-Kasse nicht Platz greifen könne, auch wohl nicht zu erwarten stehe, — die Pflichtigen zur Fortentrichtung aller früheren Leistungen an die Pfarreien, einschließlich des Allmand- und des Kleinzehntens, des Blutzehnts und der Stolgebühren verpflichtet seien."

Dagegen beschritten die im administrativen Wege zur Fortentrichtung dieser Zehnten angehaltenen Gemeinden (namentlich Zimmern, Weilheim, Bießingen, Steinhausen und Thanheim) den Rechtsweg. In der Prozeßsache der Stiftsverwaltung Hechingen und der Gemeinde Thanheim erkannte das Kreisgericht zu Hechingen unterm 13. September 1852, und conform das Königliche Appellations-Gericht zu Arnsberg im März 1853, auf Grund des mit den

Landes-Deputirten vereinbarten Gesetzes vom 4. Mai 1848: „daß die Stiftsverwaltung zum Bezuge des (streitigen) Allmand-Zehntens **nicht** berechtigt;" ein gleiches Erkenntniß erstritt auch die Gemeinde Weilheim auf die von ihr gegen die bis dahin berechtigte Pfarrei erhobene Negatorien-Klage am 23. Mai 1853 beim Kreisgericht zu Hechingen in erster Instanz.

Hierauf wurde jedoch auf Grund des Artikels 63. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, die Verordnung wegen theilweiser Suspension der landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848, unterm 6. Juni 1853 (Gesetz-Samml. 1853. S. 260.), mit Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, erlassen, welche verfügt:

> „Die Ausführung der Bestimmung unter II. 3. der landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848 für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen wird **insoweit, als dadurch die Aufhebung der den Kirchen, Pfarren, Schulen, so wie den milden Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten zustehenden Allmand- und Kleinzehnten angeordnet worden ist,** bis zum Erlasse eines Gesetzes wegen Ablösung der Reallasten im früheren Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen hiermit **suspendirt.**"

Diese Verordnung, (infolge deren die Gerichte den Rechtsgang einstellten), war schon während der Sitzungsperiode 18⁵³/₅₄ den Kammern zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt, diese Genehmigung auch damals von der Ersten Kammer mittelst Beschlusses vom 25. April 1854 — gegen den Schluß der Session — ertheilt. Da die Angelegenheit in der Zweiten Kammer nicht mehr zur Erledigung kam, so ist diese Verordnung in der laufenden Sitzungs-Periode wiederum eingebracht, auch von der Ersten Kammer in deren Sitzung vom 20. Januar 1855 wiederholt genehmigt.

Die mit der Vorberathung des Gegenstandes beauftragte Kommission der Zweiten Kammer für die Agrar-Verhältnisse hat jedoch mit 7 gegen 5 Stimmen beschlossen, der Zweiten Kammer die **Ablehnung** der Genehmigung der obengedachten Sistirungs-Verordnung zu empfehlen und beantragt hiermit:

> „Die Kammer wolle beschließen:
> die Genehmigung der Sistirungs-Verordnung vom 6. Juni 1853 zu versagen und die Regierung aufzufordern, bis zur definitiven Regulirung der in der Resolution vom 4. Mai 1848 unter Nr. 3. II. beregten Angelegenheit, die Verluste der geistlichen Institute für Allmand- und Kleinzehnten einstweilen aus der Landeskasse zu decken."

Diesem Beschlusse ging in der Kommission eine sehr ausführliche Berathung und Debatte voraus.

II. Zuvörderst gab

der Kommissarius des geistlichen Ministeriums

folgende Erklärung ab:

Die landesherrliche Resolution vom 4. Mai 1848 für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen sagt unter Nr. II. 3.: die Allemand- und die Kleinzehnten, gleich viel ob sie von der Herrschaft oder von den Pfarreien bezogen werden, sind aufgehoben, deutet dabei auf eine Firirung des Pfarreinkommens hin und fügt am Schlusse hinzu:

> „Etwanige Ansprüche auf Schadenersatz haben die Geistlichen an das Land."

Dieser Anordnung wurde die Deutung gegeben, als seien die fraglichen Zehnten ohne Weiteres aufgehoben. Dies wäre dann aber geschehen, ohne daß wegen der den Berechtigten zu leistenden Entschädigung etwas bestimmt worden; es würde ferner das Pfarreinkommen auf gewisse Sätze normirt sein, ohne jedoch darüber etwas festzusetzen, wie dasselbe gebildet und aufgebracht werden soll, und es würde schließlich die sehr vage Bestimmung wegen des Schadenersatzes getroffen sein, ohne daß ausgesprochen wäre, ob den Geistlichen die Entschädigung namentlich wegen der aufgehobenen Zehnten zu Theil werden solle.

Die Unbestimmtheit, Unhaltbarkeit und Unausführbarkeit dieser in der Zeit der größten politischen Aufregung Deutschlands erlassenen Verordnung ergab sich alsbald, und so ward schon durch die Verfügung der Fürstlichen Regierung vom 21. Juli 1848, also noch nicht 3 Monate nach dem Erlaß der Verordnung und beim Fortbestehen jener politischen Aufregung angeordnet,

> daß bis zur anderweiten Regulirung des Pfarreinkommens die Zehntpflichtigen ihren Verbindlichkeiten gegen die Pfarren und Kirchen, wie früher nachzukommen hätten.

Die Preußische Regierung hat nach der Erwerbung des Landes, in der Absicht bei Gelegenheit des Erlasses eines Zehntablösungs-Gesetzes für Hechingen die Angelegenheit definitiv zu ordnen, und auf dringendes Anrufen der geistlichen Behörden, letztere Verordnung aufrecht erhalten, und als in einem einzelnen Falle die Gültigkeit jener und der hiernächst Preußischer Seits erlassenen gleichlautenden Verfügungen durch richterliches Verfahren in Frage gestellt worden, um zu der beabsichtigten Regulirung freie Hand zu behalten, und die berechtigten geistlichen Anstalten vor einem sie unabweislich treffenden Schaden zu bewahren, die Allerhöchste Verordnung vom 6. Juni 1853 auf einstweilige Suspension der landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848 unter II. 3., mit Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, erlassen.

Wäre diese Maaßregel nicht ergriffen, so würde sich das auffallende Verhältniß herausstellen, daß der entschiedensten Mißbilligung ungeachtet, die von der früheren Regierung des Landes ihrer Unzweckmäßigkeit halber suspendirten Anordnungen unter der Preußischen Herrschaft zuerst faktische Gültigkeit erlangten.

Welchen Umfang und welchen Werth das fragliche Zehntrecht hat, läßt sich mit voller Sicherheit nicht übersehen, da die hiesigen Akten keine zureichende Auskunft darüber ergeben. Die wiederholten dringenden Anträge der erzbischöflichen Behörde beweisen aber, daß dieselbe den Fortbestand der Allemand- und Kleinzehnten als für die Einkünfte der Pfarren von sehr wesentlicher Bedeutung erachtet. Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Verpflichtung auf Schadloshaltung der geistlichen Institute beim Hinwegfall der Zehnten, durch das Land, zur Zeit nicht eingeräumt werden kann, da sich zunächst nicht übersehen läßt, ob solche bei Verwirklichung der verheißenen Einkommens-Regulirung überhaupt erfolgen müßte, daß es zu dieser Regulirung aber an allem Anhalte fehlt, indem nichts darüber bestimmt ist, wer die Mittel zur Ergänzung des Einkommens bis auf die namhaft gemachten Beträge zu übernehmen hat. Jedenfalls würde, wenn die Gehaltserhöhung von den Gemeinden oder die Entschädigung aus der Hechinger Landeskasse bestritten werden sollte, die Ausgabe für beide eine sehr drückende und bedeutende sein.

Sollte ferner der Erlaß der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Juni 1853 als rechtswidrig bezeichnet werden, weil dadurch der Vollziehung eines rechtskräftigen Erkenntnisses Einhalt geschehe, so müßte dem widersprochen und bemerkt werden, daß die Behörden angewiesen sind, auch gegen ein Erkenntniß des Appellations-Gerichts zu Arnsberg das zuständige Rechtsmittel einzulegen.

So ist jenes Erkenntniß nicht aufgehoben, sondern nur suspendirt.

Was übrigens die Zulässigkeit der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Juni 1853 betrifft, so ist durch den Artikel 63. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 die Regierung, wenn die Kammern nicht versammelt sind, berechtigt, mit Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwider sind, mit Gesetzeskraft zu erlassen, wenn die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert.

Ein solcher Fall liegt hier unzweifelhaft vor, da die betreffenden Bestimmungen der fürstlichen Verordnung vom 4. Mai 1848 sich als nachtheilig für das Land ergeben, sich als mangelhaft und unzureichend darstellen, und in wohlerworbene Rechte gewaltsam und widerrechtlich eingreifen, so daß der

dadurch hervorgerufene Zustand als ein wahrer Nothstand für das Hechinger Land erscheint. Die Staats-Regierung hat daher nicht Anstand nehmen können, um namentlich einen nicht zu beseitigenden Verlust von den berechtigten geistlichen Instituten abzuwenden, zu einer Maaßregel zu schreiten, welche die Wirkungen jener Verordnung einstweilen und bis zur definitiven Ordnung des Gegenstandes hemmt.

III. Die den weiter unten darzustellenden Motiven des Kommissions-Beschlusses gegenüberstehende

Ansicht der Minorität

stützte sich besonders darauf, daß unter II. 3. der Resolution vom 4. Mai 1848 keine sofortige und unbedingte Aufhebung des Allmand- und Kleinzehnten beabsichtigt und ausgesprochen, vielmehr diese Aufhebung von der Feststellung der dafür aus der Landeskasse zu gewährenden Entschädigung und der damit in Verbindung stehenden gleichzeitigen Anordnung in dem folgenden Satze:

„der Regulirung des Pfarr-Einkommens,"

abhängig gemacht werden sollte, wie dieses auch in der, wenige Monate später erlassenen Verfügung der Regierungs-Behörde von Hechingen vom 21. Juli 1848 ausgesprochen sei.

Gegen die Richtigkeit dieser Ansicht könnten allerdings bei der ungeeigneten Wortfassung der Resolution Zweifel erhoben werden, indessen müßten dieselben verschwinden, wenn man die verschiedenen Bestimmungen der Nr. II. 3. l. c. in ihrem Zusammenhange betrachte. Wenn daselbst nach der ausgesprochenen Aufhebung des Allmand- und Kleinzehnten in demselben Paragraphen weiter bestimmt wird, daß das Pfarreinkommen regulirt werden solle und daß die Geistlichen etwaige Schadenansprüche an das Land zu machen hätten, so könne dies nur so verstanden werden, daß die Geistlichen bei der in Aussicht gestellten Einkommens-Regulirung für den Verlust der aufgehobenen Rechte entschädigt und diese Entschädigung nicht durch die Verpflichteten, sondern aus der Landeskasse gewährt werden sollte. Bei der darnach klar ausgesprochenen Absicht, die Geistlichkeit vor jedem aus der Aufhebung der mehrgedachten Rechte entspringenden Verluste sicher zu stellen, könne aber weiter unmöglich angenommen werden, daß man ihr ohne Weiteres einen Theil ihres Einkommens habe entziehen wollen, ohne daß zuvor die dafür anderweit zu gewährende Entschädigung ermittelt und sicher gestellt sei. Wenn ferner an Stelle der früher Zehntverpflichteten künftig die Landeskasse treten solle, so verstände es sich wohl von selbst, daß jene von ihren Verpflichtungen nicht früher befreit werden könnten, bevor dieselben nicht auf die Landeskasse übernommen werden könnten. — Es könnte dies um so weniger angenommen werden, als durch den sofortigen Wegfall jener Rechte ohne gleichzeitige Entschädigung einzelne Geistlichen in ihrer Existenz bedroht worden wären.

Die Verfügung der fürstlichen Landes-Regierung vom 21. Juli 1848 könnte, wie ein Mitglied der Minorität ausdrücklich hervorhob, als eine authentische Deklaration der Resolution vom 4. Mai 1848 betrachtet werden.

Wäre sie aber, wie andere Mitglieder der Minorität erklärten, auch nicht als eine authentische Deklaration im legalen Sinne anzusehen, so habe sie für die richtige Auslegung der Resolution insofern hohe Bedeutung, als sie von derselben Behörde erlassen worden, welche die Verhandlungen mit den Landes-Deputirten gepflogen habe und die daher wohl im Stande gewesen sei, zu wissen, in welchem Sinne diese, sowie der Landesherr die in Rede stehenden Bestimmungen der Resolution vom 4. Mai 1848 verstanden wissen wollen. Es wäre hierbei nicht zu übersehen, daß jene Verfügung bald nach Verkündung der Resolution und in einer Zeit erlassen sei, wo in dem Fürstenthume Hechingen noch eine solche Erregung der Gemüther stattfand, daß sie gewiß den energischsten Widerstand erfahren hätte und wahrscheinlich gar nicht befolgt worden wäre, wenn sie nicht in der Resolution selbst ihre Begründung und Rechtfertigung gefunden hätte. So viel bekannt, sei aber damals gar kein Widerspruch dagegen erhoben worden. Insbesondere sei dies auch von Seiten der Landes-Deputirten selbst, welche im Sommer und Herbste des Jahres 1848 versammelt gewesen, nicht geschehen, wozu sie doch bei Berathung des Zehnt-Fixirungsgesetzes die dringendste Veranlassung gehabt hätten.

Wären diese mit der Auslegung der Resolution, wie sie die Regierung beliebte, nicht einverstanden gewesen, so hätten sie derselben entgegentreten müssen und würden dies gewiß auch gethan haben.

Hiernach könnte über die Absicht des Gesetzgebers bei Erlaß der Resolution vom 4. Mai 1848 ein erheblicher Zweifel nicht wohl übrig bleiben und müßten, da diese bei Auslegung der Gesetze vor allem maaßgebend sein müsse, alle sonstigen aus der bloßen Wortfassung abgeleiteten Bedenken schwinden.

Die Preußische Regierung hätte daher den Allmand- und Klein-Zehnten der Geistlichkeit als noch zu vollem Rechte bestehend vorgefunden und wäre nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet gewesen, dieselbe in dem bis dahin faktisch nicht unterbrochenen rechtlichen Besitze dieser Abgaben zu schützen. Als daher später einzelne Gemeinden die durch die landesherrliche Resolution unbedingt geschehene Aufhebung dieser Abgaben geltend zu machen gesucht, und in den ersten Instanzen auch ein günstiges Urtheil erstritten hätten, und damit der endliche Ausfall der Prozesse zweifelhaft geworden wäre, so wäre der Regierung Nichts übrig geblieben, als im legislativen Wege einzuschreiten. Die vorliegende Verordnung vom 6. Juni 1853 müßte daher als dringend nothwendig anerkannt werden.

Diesen Ansichten und Ausführungen schloß sich der Kommissarius des Ministeriums für die geistlichen Angelegenheiten überall an.

IV. Dagegen hielt sich die

Majorität der Kommission

bei der eigenthümlichen Sachlage besonders verpflichtet, ihre entgegengesetzten, dem Kommissionsbeschlusse zum Grunde liegenden Ansichten ausführlicher darzulegen, indem sie nicht nur die Bestimmung zu II. 3. nach deren Wortfassung und Inhalt, wie nach dem inneren Zusammenhang dieses Gesetzes und nach dessen historischen Präcedenzien anders auffaßt und auslegt, sondern, selbst abgesehen hiervon, das Verfahren der Regierungsbehörden in Hechingen, (welches der Sistirungs-Verordnung vom 6. Juni 1853 vorausgegangen ist, und weil es deren Grundlage und Voraussetzung bildet, auch bei deren Beurtheilung nicht umgangen werden kann), so wie die zur Aufrechthaltung dieses Verfahrens erlassene Sistirungs-Verordnung vom 6. Juni 1853 überall nicht gerechtfertigt erachtet.

Dieser Ausführung glaubt sie

A. **in Betreff der thatsächlichen Verhältnisse,**

jedoch Einiges vorauszuschicken zu müssen, was von einzelnen Mitgliedern der Kommission aus der ihnen beiwohnenden Kenntniß dieser Verhältnisse angeführt worden ist.

Durch die Bestimmung zu II. 3. der Resolution vom 4. Mai 1848 wird der, sowohl für den weltlichen Decimator, den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen, als für die Pfarren und Stiftungen, überwiegend beträchtlichste Frucht- und Heuzehnt (der Großzehnt) aufrecht erhalten, und dagegen nur der Allmand- und Kleinzehnt, gleichviel ob er von der Herrschaft oder den Pfarreien bezogen wird, imgleichen der Blutzehnt, aufgehoben. Bei der Aufhebung des Allmand- und Kleinzehnten, um welche es sich bei den gegenseitigen Beschwerden und den Prozessen hauptsächlich handelt, (von den Stolgebühren ist dabei keine Rede gewesen), sind etwa nur 5 Gemeinden und eben so viel Pfarreien betheiligt. Der Ausfall, welchen Letztere durch die Aufhebung des Allmand- und Kleinzehnten erleiden, soll nach einer Veranschlagung in Summa etwa jährlich 3,970 Gulden betragen. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Erhebung des Allmand-Zehntens von den sehr zerstückelten, unter die einzelnen Gemeindeglieder zur Nutzung vertheilten Gemeindegütern und des Kleinzehnts (von Kartoffeln, Klee und ähnlichen Früchten im Brachfelde) bei der Mannigfaltigkeit der Früchte und der dadurch bedingten verschiedenartigen Bestellung, ist bisher schon die Erhebung des Allmand- und des Kleinzehnts von den

Pfarreien in der Regel verpachtet, daher anstatt des Naturalzehnt ein Aequivalent in Gelde bezogen werden. Das Antheilsverhältniß am Allmandzehnt ist bereits mittelst eines Vertrages vom 15. Mai 1783 zwischen dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und der Geistlichkeit dahin festgestellt: daß Letztere den Allmandzehnt nur von denjenigen Gemeindegütern zu beziehen hat, welche bereits vor 1783 kultivirt gewesen, während der fürstliche Decimator den gedachten Zehnt von allen andern Allmand-Grundstücken erhebt. Auf einzelnen Fluren wird dieser Zehnt von den Pfarren allein, meistentheils jedoch gleichzeitig mit dem Fürsten erhoben.

B. **Die Auslegung der Bestimmung zu II. 3. der Resolution vom 4. Mai 1848**

betreffend, so versteht die Majorität der Kommission, im Gegensatz zur Auslegung der Minorität, dieselbe nicht dahin, daß der Allmand-Klein- und Blutzehnt erst mit dem künftigen Eintritt der verheißenen Regulirung des Pfarreinkommens wegfallen sollte, sondern hält diese Art von Zehntabgaben unmittelbar durch die Resolution, unabhängig von der Regulirung des Pfarreinkommens, wie von der Ermittelung und Uebernahme der Schadensansprüche der von der Aufhebung betroffenen Pfarreien auf die Landes-Kasse, für aufgehoben, dergestalt, daß diese Aufhebung gleich bei und mit der Publikation der Resolution in Wirksamkeit getreten ist.

Zur Rechtfertigung dieser Auffassung wurde Folgendes ausgeführt:

1. Möge man auch aus dem allgemeinen Standpunkt des Rechts und im Hinblick auf die Rechte der Pfarreien die Aufhebung des ihnen zustehenden Allmand-, Klein- und Blutzehnten ohne die gleichzeitig ermittelte und überwiesene Entschädigunng der Pfarrer mißbilligen, so dürfe doch einer solchen Mißbilligung des Gehalts der betreffenden Bestimmung kein Einfluß auf deren Interpretation verstattet werden. Denn die Betrachtung des innern (politischen, moralischen oder religiösen) Werths der Resultate einer gesetzlichen Bestimmung, werde von der Jurisprudenz als das gefährlichste und unsicherste Hülfsmittel bei Auslegung der Gesetze bezeichnet, und davor gewarnt, daß man den Ausdruck des Gesetzes nicht etwa auf denjenigen Gedanken zurückzuführen unternehmen solle, welchen der Gesetzgeber nach der Denk- und Anschauungsweise des Interpreten hätte haben sollen. (Vergl. v. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts Band I. Seite 225. 321. und 322.) Als sicherster Erkenntnißgrund des wahren Sinnes mangelhaft oder unbestimmt scheinender Gesetze kämen vielmehr vorzugsweise das grammatische, sodann das logische Element der Auslegung, nemlich die Worte und deren Bedeutung, sowie der innere Zusammenhang und das Verhältniß der verschiedenen Bestimmungen desselben Gesetzes — (hier der Resolution vom 4. Mai 1848), — in Betracht (vergl. v. Savigny a. a. O. S. 214. 223. 228., G. Beseler System des gemeinen deutschen Privatrechts, Band I. S. 88. 89. und 92; Koch Lehrbuch des Preußischen gemeinen Privatrechts, 2. Auflage Band I. S. 104. 105.).

Es falle bei Nr. 3. II. der Resolution sofort in die Augen, daß in Betreff der drei Gegenstände, über welche daselbst verfügt wird, im ersten Satze des Großzehnten, im zweiten der Allmand-, Klein- und Blutzehnten, im dritten des Pfarreinkommens, ganz verschiedene Worte für die Verwirklichung dieser Verfügungen gewählt sind.

Beim Großzehnt heißt es: „er **wird** fixirt", und es weisen die sich hier anschließenden Bestimmungen: „daß derselbe in guter Frucht geliefert und durch die Gemeinden eingezogen werden soll", auf nachfolgende Operationen hin, welche die Fixation voraussetzen, wie denn auch diese letztere zu ihrer Verwirklichung noch ein besonderes Gesetz erforderte, dergleichen später unterm 28. September 1848 erlassen, jedoch noch nicht in Kraft und Ausführung getreten ist.

Ebenso wird im dritten Satze wegen des Pfarr-Einkommens auf einen künftigen Akt verwiesen, indem es heißt: „daß dasselbe regulirt werden **solle**."

Dagegen werden im zweiten Satze „sämmtliche Allmandzehnten 2c. **sind aufgehoben**" diejenigen Worte gebraucht, deren sich jeder Gesetzgeber bedient und nur bedienen kann, wenn eine neue Verfügung sofort mit Verkündigung des Gesetzes in Wirksamkeit treten soll. Auch bildet diese Bestimmung in der Nr. 3. einen besonderen Absatz, der weder durch die Wortfassung noch durch eine Wortverbindung mit dem dritten Satze verknüpft ist.

Daß jene kategorische Verfügung wegen Aufhebung des Allmandzehnten 2c. im zweiten Satze, von der im dritten angeordneten Regulirung des Pfarr-Einkommens nicht abhängig gemacht werden sollte, gehe ferner aus der Schlußbestimmung des dritten Satzes hervor, „wonach die Geistlichen etwanige Ansprüche auf Schadens-Ersatz an das Land zu machen haben." — Denn von einem Schaden, d. h. der Verschlimmerung des Zustandes einer Person (§. 1. Tit. 6. I. L.-R. u. Thibaut System des Pandect. R. 5. A. §. 271.) und von dessen Ersatz könne erst dann die Rede sein, wenn zuvor das Ereigniß ins Leben getreten ist, welches eine Beschädigung und Rechtsverletzung im Gefolge hat. Das Versprechen der anderweiten Regulirung und Verbesserung des Einkommens der Pfarren bilde ebenso eine sogar allgemeine, jedenfalls selbstständige Bestimmung in der Nr. II., die durch die Aufhebung der Allmand- und Kleinzehnten, welche nur wenige Gemeinden traf, wie des Blutzehnten nicht einmal bedingt und beschränkt sei. Auf diese Zehntaufhebung hingegen könne auch die angehängte Bestimmung bezogen werden, 1) daß etwanige Schadensansprüche an das Land zu machen seien. Denn dergleichen Ansprüche auf Schadenersatz mußten nothwendig entstehen, wenn von der Regierung eine anderweite Regulirung der Pfarr-Besoldungsverhältnisse verzögert und dadurch deren definitive Erledigung aufgehalten wurde, da während eines solchen Provisoriums, nach Publication der Resolution, resp. Aufhebung der Allmand- und Kleinzehnten, bis zu dem Zeitpunkt, wo die anderweite Regulirung des Pfarr-Einkommens erfolgte, dies letztere wegen jenes aufgehobenen Zehntens geschmälert wurde.

Es dürfe hiernach nicht übersehen werden, daß die Nr. 3. II. der Resolution keine bloß einseitige Befreiung der Pflichtigen von dem Zehnt, sondern andererseits zugleich den Eintritt eines Dritten (des Landes resp. der Landeskasse) als nunmehrigen Selbstschuldners für das Aequivalent an Stelle der Pflichtigen, verordnet, wie dies in Uebereinstimmung mit der Resolution schon die ihr vorangegangene und ihr zum Grunde liegende Vereinbarung bestimmt, laut der weiteren Mittheilung aus den Protokollen der Deputirten-Versammlungen vom 15. April 1848, nebst der von der Landes-Regierung im Namen des Fürsten ertheilten Assecuration und Entsagung aller Ausflüchte und Rechtsbehelfe und der Verbürgung der Landes-Deputirten für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung de eod. (V. O. Blatt S. 9—12.) 2) Dieses Ergebniß der grammatischen Auslegung werde ferner durch die nähere Betrachtung der übrigen Bestimmungen der Resolution und ihres wechselseitigen Zusammenhanges bestätigt. Erstere zerfallen in drei Kategorien:

1) in solche, welche unmittelbar durch die Resolution, und mit dem Augenblick ihrer Publication vollständig und absolut wirksam wurden, wohin die Bestimmungen wegen der Aufhebung verschiedener Feudallasten, namentlich unter I. gehören, und unter II. die Nr. 1. 2. 10. 11. 13.; —
2) in solche, worüber zwar in der Resolution selbst Verfügung getroffen, deren Realisirung aber von hiernächst zu erlassenden besonderen Gesetzen, von weiteren Verhandlungen oder Ereignissen abhängig gemacht war, wohin außer der Fixation des Groß- (Frucht-) Zehnten unter andern die Gegenstände zu II. 5. und 6. — die Fixation des Heuzehntens und die Ablösung der Lehen und Lehngelder — gehören; —
3) in solche, welche, wie die Anträge und Petitionen unter V., der weiteren Prüfung und Bearbeitung vorbehalten wurden.

Es haben nun alle diejenigen Verpflichtungs-Verhältnisse, rücksichtlich deren sich die Resolution derselben Worte „ist oder sind aufgehoben" bedient, wie

z. B. bei Nr. 1. der Mahlzwang, bei Nr. 11. die Abzugsgelder (wie dies einige Mitglieder der Majorität der Kommission aus eigener Kenntniß der Verhältnisse versichern) unmittelbar mit Publikation der Resolution in der That aufgehört; auch hat die Hechingische Regierung keinen Anstand genommen, sogar denselben, zum Theil gemeinschaftlich mit den Pfarreien, auf der nemlichen Feldflur, besessenen Allmand- und Kleinzehnten, soweit er von der Herrschaft bezogen wurde, als mit der Publikation der Resolution vom 4. Mai 1848 unbedingt aufgehoben und weggefallen zu betrachten, während doch in dem zweiten Satze der Nr. 3. der geistliche und der weltliche Zehnt zusammengefaßt und über beide mit denselben Worten und ausdrücklich in gleicher Weise verfügt ist.

3) Die Erkenntnisse sowohl des Hechinger Kreisgerichts, wie des Appellations-Gerichts zu Arnsberg nehmen in Folge ihrer Entscheidungsgründe als zweifellos an:

„„daß die Resolution vom 4. Mai 1848 ein in aller Form und unter allen Erfordernissen ergangenes Landesgesetz wäre, in welchem unter andern auch der Allmandzehnt gleich vielen anderen Arten von Abgaben unbedingt und sofort für aufgehoben erklärt worden, ohne daß eine Vollzugs-Verordnung vorbehalten, oder an sich nöthig gewesen, und ohne daß diese Aufhebung von der im Gesetz in Aussicht gestellten Regulirung der Pfarr Besoldungen abhängig gemacht wäre;““

4) bemerkten noch einige Mitglieder der Majorität, daß wenn auf den Umstand etwa Gewicht gelegt werden möchte, daß die Resolution in einer Zeit ungewöhnlicher Aufregung ergangen, einem solchen Umstande zwar in rein privatrechtlichen Verhältnissen, wie z. B. auch bei den Prozessen wegen Unverbindlichkeit der von einzelnen berechtigten Gutsherren im Frühjahr 1848 aus gestellten Verzichten und Erlaß-Urkunden Rechnung zu tragen sei; (vergl. z. B. die Entscheidungen in der Zeitschrift des Revisions-Kollegiums Bd. 5. S. 424. ff.); daraus aber kein Moment gegen die Rechtsbeständigkeit landesherrlicher Gesetze entnommen werden dürfe. Das hieße, abgesehen von andern, für Fürsten und Völker gleich bedenklichen Konsequenzen, die Würde deutscher Fürsten herabsetzen.

Außerdem ergäbe aber auch der Inhalt der Resolution selbst, wie die Landes-Deputation, inmitten der Bewegung, in manchen Stücken weniger beantragt habe, als was lange zuvor, in vollkommen ruhigen Zeiten, bereits in den angrenzenden deutschen Staaten, in Würtemberg (durch die Edikte vom 18. November 1817 und 1. Januar 1818, sodann vom 27. bis 29. Oktober 1836), wie in Baden (durch die Gesetze vom 20. Dezember 1816 5. Oktober 1820, 14. Mai 1825 und 14. Mai 1828, 28. Dezember 1831 und 1. Januar 1832, ingleichen 15. November 1833), in Bezug auf die Ablösung der Feudallasten, unter diesen auch der Zehnten, einschließlich der Pfarrzehnten u. s. w., bestimmt und ausgeführt war; der Blutzehnt sei in verschiedenen deutschen Ländern sogar schon vor 1815, und zwar unentgeldlich, aufgehoben und auch im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen wären bereits unterm 6. Juni 1840 wenigstens die aus der Leibeigenschaft entspringenden Abgaben, großentheils gegen Entschädigung aus der Staatskasse, aufgehoben worden, Preußen nicht erst zu erwähnen, in dessen älteren und neueren Provinzen selbst der Zehnt an Kirchen, Pfarren und Schulen, lange vor 1848 der Ablösung unterlag; (cfr. §. 5. und §. 30. ff. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, §. 3. am Schlusse der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829, §. 3. der Ablösungs-Ordnung für das Herzogthum Westphalen vom 18. Juni 1840 und §. 2. des Ablösungs-Gesetzes für die vormals Nassauischen Landestheile vom 4. Juli 1840), wogegen im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen die landesherrliche Resolution vom 4. Mai 1848 das erste Gesetz war, welches an die Umwandlung der sogenannten Feudallasten und Zehnten Hand anlegte, vermittelst dessen Hohenzollern-Hechingen erst 20 bis 30 Jahre später der Agrar- und Kultur-Gesetzgebung der dasselbe umgrenzenden Länder nachfolgte.

Endlich bezeuge die Resolution selber, unter Nr. III., das Rechtlichkeitsgefühl und den Sinn für Ruhe und gesetzliche Ordnung in der Landes-Deputation.

Dazu komme in Betracht, was oben ad I. über die besonders drückende Last, die vorzugsweise schwierige Erhebungsweise und daher schon hergebrachte Verpachtung des Allmand- und Kleinzehnt bemerkt wurde, in Verbindung damit, daß über diese Art von Zehnten schon früher einmal zwischen der Geistlichkeit und dem Landesherrn ein besonderes Abkommen vorgekommen, dieselbe übrigens auch nur einzelne Gemeinden belaste und nur einen verhältnißmäßig geringen Theil der gesammten Zehntrechte der Geistlichkeit, wie des Fürsten ausmachte, während der überwiegend beträchtlichere, fast alle Gemeinden und Fluren belastende Groß- (Frucht- und Heu-) Zehnt blos fixirt werden sollte. Es werde durch diese historischen Momente die aus den Worten und dem Zusammenhange der Resolution entnommene Auslegung der Majorität, wie die Ansicht um so mehr bestätigt, daß jene besondere Art von Zehnt bei den Vereinbarungen und der Resolution vom April und Mai 1848, aus einem besonderen und abweichenden rechtlichen Gesichtspunkte behandelt und deshalb gegen Uebernahme des Schadenersatzes der Geistlichen Seitens der Landes-Kasse, auch sofort und unbedingt aufgehoben werden sollte.

C. Die **Beurtheilung I. der von der Hohenzollernschen Regierung ergriffenen Maaßregeln,** wie **II. der oktroyirten Sistirungs-Verordnung vom 6. Juni 1853,**

hängt übrigens — nach Ansicht der Majorität — von der Auslegung der Resolution vom 4. Mai 1848 zu II. 3. in dem einen oder anderen Sinne **nicht** ab.

Das Verfahren der Behörden, wie diese Verordnung, stehen aber (nach der Ansicht der Majorität) in einem genauen Zusammenhange, indem das erstere Antrieb und Veranlassung zum Erlaß der letzteren wurde.

Welche Auffassung des Sinnes der Resolution von 1848 auch die richtige wäre, so hält die Majorität der Kommission doch auf beide Fälle ein solches Einschreiten der Verwaltung, wie der Gesetzgebung nicht für gerechtfertigt. Dies aus folgenden Gründen:

1) liege hier recht eigentlich eine sogenannte **Justiz-Sache** vor, nämlich ein Konflikt zwischen dem landesherrlichen Fiskus oder den Pfarreien und Stiftungen auf der einen Seite, und den zehntpflichtigen Grundbesitzern und Gemeinden auf der anderen Seite, dessen Lösung nicht durch Reskripte der Administrativ-Behörden, sondern lediglich im Rechtswege durch die Entscheidung der geordneten Gerichtshöfe zulässig sei. Demgemäß hätte die Regierung den betreffenden Pfarreien und Stiftungen die Verfolgung ihrer vermeintlichen Rechte vor dem Richter zu überlassen gehabt, anstatt durch administrative oder exekutive Verfügung die Gemeinden in die Lage zu versetzen, ihrerseits Negatorienklagen anzustellen. Es könne doch — (abgesehen von den Stolgebühren, die nicht Gegenstand der Beschwerde, daher nicht in Frage waren) — der Naturalzehnt von den Allemandgütern und dem Brachfelde, wie der Blutzehnt vom Viehe, nicht als eine solche beständige Abgabe und Leistung angesehen werden, welche z. B. zufolge der für die übrigen Preußischen Landestheile geltenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre

vom 19. Juni 1836, Nr. 1. (Gesetz-Sammlung 1836 S. 198.) im Wege der administrativen Exekution eingezogen werden dürfe. Der Naturalzehnt sei seiner rechtlichen Natur nach eine Real-Abgabe, welche, gleichviel ob an Geistliche oder an Laien, beim Widerspruch der Verpflichteteten gegen ihre Existenz oder ihren Umfang, nur im Rechtswege durch richterliche Entscheidung festgestellt werden könne und dürfe. Bei den Preußischen Gerichtshöfen und Auseinandersetzungs-Behörden kommen dergleichen Prozesse über die Zuständigkeit und Ausdehnung von Zehntrechten zwischen Kirchen und Pfarren einerseits, und Gemeinden und Grundstücksbesitzern andererseits, täglich vor, — besonders z. B. im Ostrhein, namentlich im Bergischen, wo der Pfarr- und Kirchenzehnt die Regel bildet. Wird die Zuständigkeit bestritten, so könne ebensowohl ein klagendes geistliches Institut, wie ein Laien-Decimator, auch die Herstellung oder Erhaltung im Besitze ihrer Zehntrechte während des Rechtsstreits nur beim Richter, im Wege eines Possessorien-Prozesses, bei den Auseinandersetzungs-Behörden mittelst Regulirung eines Interimistikums (§. 36. der Verordnung vom 30. Juni 1834) erlangen und verfolgen. Nachdem die vor der Resolution vom 4. Mai 1848 zum Allmand- oder Klein- (auch Blut-) Zehnt verpflichteten Grundbesitzer und Gemeinden die Behauptung der erlangten Zehntfreiheit, gleichviel ob dem landesherrlichen Fiskus oder den Geistlichen gegenüber, auf das ergangene Landesgesetz, als den Rechtstitel ihrer Zehntfreiheit stützten, habe über diesen Befreiungsgrund nur der Richter zu entscheiden, nicht aber die Administrativ-Behörde zu befinden gehabt. Dabei sei gleichgültig, ob ein solcher Rechtstitel aus einem Verfassungs-, oder aus einem gewöhnlichen Gesetz abgeleitet würde. Täglich entschieden die Preußischen Gerichte, wie die Auseinandersetzungs-Behörden über Streitigkeiten, in denen die von dem einen Theile behauptete Aufhebung von Abgaben und Leistungen an die Berechtigten, welche aus der früheren Landes-, Provinzial- oder Orts-Verfassung, oder aus Verträgen originiren, theils auf die §§. 2. und 3. des Abl. Gesetzes vom 2. März 1850, theils auf die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar ej. a. zurückgeführt wird.

Für den Begriff einer Justiz-Sache, wodurch die Untersuchung und Entscheidung der Gerichte begründet und jede Einmischung der Verwaltungs-Behörden als unzulässig ausgeschlossen wird, wie für den eines, nur im Rechtswege geltend zu machenden Privat-Rechtes komme es nicht darauf an, ob der Rechtstitel der Erwerbung ein rein privatrechtlicher, (Vertrag, Verjährung u. s. w.) oder ein staatsrechtlicher, (eine Regierungs-Handlung, ein generelles oder Spezial-Gesetz) sei, und ob der Streit Eigenthumsverhältnisse des Staats-, des Kirchen- oder des Privatvermögens betrifft. (Vergl. Zachariae deutsches Staats- und Bundesrecht Theil II., Göttingen 1854, S. 93. 95. 97. 112; Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes rc. 2. Aufl. 1822, S. 584. §. 277.; Thibaut, System des Pandekt-Rechts, 5. Aufl. 3. Bd. S. 1. §. 1049.).

Die richterliche Kompetenz, resp. die Eigenschaft einer Justizsache würde beispielsweise auch nach dem Preußischen Gesetze über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 im vorliegenden Falle nicht bedenklich sein, weil es sich hier um Privateigenthums-Verhältnisse, nemlich um die Zehntpflicht von Grundbesitzern, oder andererseits um die aus einer speziellen gesetzlichen Vorschrift (II. 3. der Resolution von 1848) abgeleitete Befreiung von einer solchen Pflicht, wie um den Zeitpunkt, mit welchem diese Befreiung eingetreten ist, handelte. (cfr. §§. 1. u. 2. Gesetz vom 11. Mai 1842).

Ueberdies seien im Preußischen Staate auch die höchsten Administrativ-Behörden zu Verfügungen, welche außerhalb der Grenzen bestimmter Gesetze und des gewöhnlichen Verwaltungsressorts, über Eigenthum und Privatrechte der Unterthanen disponiren, nicht ermächtigt; dergleichen Verfügungen müßten wenigstens vom Landesherrn unmittelbar vollzogen werden. Authentische Deklarationen dunkler Gesetze aber seien stets Akte der Gesetzgebung. Die Verfügung der Preußischen Regierung zu Hechingen vom 4. Juni 1850, durch welche sie die Resolution vom 4. Mai 1848 dahin deklarirte, „daß die Pflichtigen zur Fortentrichtung des Allmand-, Klein- und Blutzehnts verbunden,“ sei deshalb ein unberechtigter und unwirksamer Akt gewesen.

Es sei ferner ein zweifelloser Grundsatz des Allgemeinen deutschen Staatsrechts, daß wenn durch Spezial-Verfügung, selbst vermöge des sogenannten Staats-Noth-Rechtes, (jus eminens), in die Privatrechts-Sphäre eingegriffen werden soll, dies äußerste Recht der Staatsgewalt niemals dazu gebraucht werden dürfe, um etwas, was seiner Natur nach einer rechtlichen, resp. richterlichen Feststellung bedarf, mit Umgehung des — gesetzlichen, verfassungsmäßigen — Rechts-Weges zu verwirklichen oder ins Leben zu rufen. (Zachariae a. a. O. Theil II. S. 123.; vergl. auch Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes de 1822, Abth. I. S. 883. §§. 455. ff. und S. 605. §. 293.).

2) „Nachdem nun überdies der Rechtsweg beschritten und nachdem bereits richterliche Erkenntnisse ergangen, gegen welche vielmehr die Pfarreien oder die Stiftsverwaltung, resp. die Appellation und ein außerordentliches Rechtsmittel einzulegen Veranlassung hatten, — könne die effektive Unterbrechung des Rechtsganges durch eine Königliche Verordnung (vom 6 Juni 1853), zum Zweck der Aufrechthaltung der Administrativ-Verfügungen wegen Fortentrichtung des Allmand-, Klein- und Blutzehnten, um so weniger gerechtfertigt erscheinen.

Dasselbe würde selbst von einer authentischen Deklaration gelten müssen. Denn es habe sich im vorliegenden Falle **nicht** um fortlaufende, erst in Zukunft ins Leben tretende und durch einen besonderen Verwaltungs-Akt (eine Regulirung, Fixation u. s. w.), oder durch ein bestimmtes Ereigniß noch erst herbeizuführende Wirkungen eines Gesetzes gehandelt. Die in den Rechtsweg gelangte Kontroverse habe sich vielmehr um die Frage bewegt: ob das Allmand-, Klein- und Blut-Zehnt-Recht überhaupt noch existire, oder mit der Publikation der Resolution vom 4 Mai 1848 erloschen und ob durch dieses Gesetz ein neuer Rechtszustand, mit dem Charakter der Unwiderruflichkeit begründet sei?

Auch erschüfen Judikate, — denen man hier mit Verordnungen begegnen und deren Rechtskraft man vorbeugen wollte, nicht erst neue Rechte; sie seien an sich keine neuen Rechtstitel, sondern nur Mittel, um das bereits bestehende Recht außer Zweifel zu stellen, auszusprechen und zu sichern. Deshalb wäre es für die **Existenz des Rechts auf Freiheit** vom Allmand- und Klein-, auch Blutzehnt an sich gleichgültig, daß der Rechtsweg sistirt worden. Wenn die Ablösungs-Gesetze, z. B. §. 97. des Gesetzes vom 2. März 1850 auf Judikate keine Rücksicht genommen wissen wollen, so beziehe sich dies nur auf die Ablösbarkeit und die Umwandlung von Rechten in Aequivalente anderer Art aus allgemeinen staatswirthschaftlichen Gesichtspunkten zur Förderung der Landeskultur, hingegen in keinerlei Weise auf die Existenz und den Umfang von Rechten und Pflichten. Die hierüber entscheidenden

Rechtsgründe seien vielmehr aus den allgemeinen Gesetzen oder aus speziellen Rechtstiteln zu entnehmen, und lägen außerhalb des Bereichs jedes Ablösungsgesetzes. Eine Exemplifikation auf jene Bestimmung des Ablösungsgesetzes von 1850 würde mithin auf Mißverständniß beruhen.

Aus Rücksichten auf eine beabsichtigte künftige Ablösungs-Gesetzgebung für Hohenzollern lasse sich daher die Suspension des Rechtsganges eben so wenig motiviren und rechtfertigen.

Ueberdies aber vermeide die fortgeschrittene Politik der Gesetzgebung, soweit irgend möglich, authentische Deklarationen, vertraue dieserhalb vielmehr der Rechtswissenschaft, wie der Jurisprudenz der Gerichtshöfe. Es warnen davor die bewährtesten Lehrer des Rechtes, selbst bei anscheinend dunklen Gesetzen, ohne die dringendste Noth (cfr. Beseler a. a. O. S. 93.) Unter anderen erachte es v. Savigny (a. a. O. Band I. S. 210.) für einen keineswegs gesunden Zustand, wenn jedem Gesetze ein anderes, seinen Sinn bestimmendes nachfolgt und bemerkt hiernächst: „daß selbst, wenn ein solcher Hergang der natürliche wäre, dennoch zunächst **bis zum Erscheinen des neuen Gesetzes die richterliche Thätigkeit** bei der Anwendung der bisherigen Gesetze **unentbehrlich** sei (vergleiche auch Zachariae a. a. O. Thl. II. S. 118. und 119.).

Jedenfalls sei aber doch, wie zur Aufhebung oder Abänderung bestehender Gesetze, so auch zu ihrer Deklaration, in allen Fällen ein neuer Akt der Gesetzgebung erforderlich. Dies sei ein anerkannter Grundsatz sowohl des Preußischen Rechtes (§§. 59. und 60. Einleitung zum A. L.-R.), als des gemeinen und des deutschen Staatsrechtes (vergl. Zachariae a. a. O. S. 183. und 139. und Klüber a. a. O. S. 590. §. 282. v. Savigny a. a. O. I. S. 209.) Daher, — folgert die Majorität weiter, — sei die von der Fürstlichen Regierung erlassene Verfügung vom 21. Juli 1848 dem vom Landesherrn vollzogenen Gesetz vom 4. Mai 1848 gegenüber, vollkommen einflußlos; auch ist ihre rechtliche Werthlosigkeit in den späteren Prozessen bei den richterlichen Entscheidungen, welche darauf keine Rücksicht genommen haben, angenommen. Ganz dasselbe gelte von den Reskripten der Preußischen Regierung, namentlich von der Regierungs Verfügung vom 4. Juni 1850 (V. O. Blatt der Preuß. Regierung zu Hechingen de 1850 Nr. 16. S. 71.

3) Sodann aber müsse noch im Anschluß an obige Ausführung darauf aufmerksam gemacht werden, daß bis jetzt wegen des mehrerwähnten Gegenstandes weder ein die Nr. 3. der Resolution vom 4. Mai 1848 ausdrücklich aufhebendes oder abänderndes, noch ein dieselbe deklarirendes Gesetz erlassen ist. Auch die Sistirungs-Verordnung vom 6. Juni 1853 beschäftige sich mit der Materie selbst, worüber die mehrerwähnte Bestimmung der Resolution verfügt, **nicht**, indem sie weder erklärt, daß die daselbst ausgesprochene unbedingte Aufhebung des Allmand-, des Klein- oder des Blutzehnten zurückgenommen und insoweit die Resolution vom 4. Mai 1848 außer Kraft gesetzt werde, noch daß die mehrgedachte Bestimmung dahin zu verstehen sei, daß jener Zehnt nicht unbedingt und sofort mit Publikation der Resolution, sondern nur bedingt, erst von dem Zeitpunkt der erfolgten Regulirung des Pfarr-Einkommens ab, oder nur unter der Voraussetzung, daß eine solche Regulirung einträte, aufgehoben sein solle. Sie **suspendirt** nur die **Aufhebung** bis zum Erlasse eines Reallasten-Ablösungs-Gesetzes. Wäre nun aber, wie die Majorität annimmt, die thatsächliche und rechtliche Aufhebung des mehrgedachten Zehnten sofort und unmittelbar bei Publikation der Resolution vom 4. Mai 1848 wirklich schon in volle Wirksamkeit getreten, so könnte in diesem Falle eine bloße Sistirungs-Verordnung der Aufhebung, wie es die vorliegende ist, gar keinen Effekt äußern. Es fehle ihr an einem Objekt, worauf sie gerichtet wäre. Denn suspendiren lassen sich nur solche Gesetze, aus welchen fortlaufende Wirkungen entstehen, z. B. Regulirungs- und Ablösungs-Gesetze, wie dies neuerlich mittelst des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 und in früherer Zeit z. B. wegen der Altmärkischen Bauerlehen durch die Ordre vom 18. Februar 1838 geschehen (Vergl. A. K. O. vom 8. November 1845 Gesetz-Sammlung 1845 S. 721—724.)

Ein Fall wie der vorliegende, finde dagegen in der Preußischen Gesetzgebung kein Präcedenz.

4) auch gegenwärtig liege so wenig eine zureichende, wie eine in sich gerechtfertigte Veranlassung zum Einschreiten der Gesetzgebung vor.

Denn nach dem oben Ausgeführten sei die Verordnung vom 6. Juni 1853 in ihrem Wesen und Effekt nur ein Eingriff in den verfassungsmäßig zulässigen Rechtsgang und führe zur Versagung der Justiz, wie sehr auch die Majorität der Kommission davon überzeugt ist, daß der preußischen Staats-Regierung die Intention fern gelegen hat:

„preußischen Unterthanen Justiz zu verweigern."

Wenn dies thatsächlich dennoch geschehen, so werde der Umstand, daß es zu Gunsten einzelner geistlicher Institute gereiche, auf die rechtliche Beurtheilung keinen Einfluß äußern können, da es hierbei nicht auf die Personen und deren Eigenschaften ankommt, zu deren Gunsten oder zu deren Nachtheil der Rechtsgang gehemmt worden.

Die Majorität erkennt indeß ferner nicht einmal an, daß das Resultat dieser Maaßregeln der Regierung allein oder hauptsächlich im Interesse und zum Vortheil der durch die Aufhebung des Zehnten in ihren Rechten verletzten Pfarreien gereiche.

Die in der Verfügung der Regierung zu Hechingen vom 4. Juni 1850 ausgesprochene Ansicht „daß die in der Resolution d. d. den 4. Mai 1848 vom Landesherrn verheißene Entschädigung der Pfarreien aus der Landeskasse **nicht** stattfinden könne und werde," sei materiell wenigstens verfrüht und formell unberechtigt.

Unbestreitbar sei am Schlusse der Nr. 3. II. der Resolution die landesherrliche Zusicherung wegen der Uebernahme der Schadloshaltung aus der Landeskasse mit klaren Worten ausgesprochen. Beabsichtigte die Regierung eine Abänderung der verschiedenen Bestimmungen bei Nr. 3. II. der Resolution und darunter auch der wegen Schadensersatz der Pfarreien aus der Landeskasse, so sei sie doch, wenigstens einstweilen, verpflichtet, jene in der Resolution ausdrücklich übernommene Entschädigung der Pfarren für deren Ausfälle an Allmand- und Klein-Zehnt, provisorisch bis dahin zu leisten, wo die Abänderung im Wege der Gesetzgebung zu Stande gekommen.

Allerdings wäre es eine Ungerechtigkeit gegen die Pfarreien, sie unter der unentgeltlichen Aufhebung dieses Zehnten leiden zu lassen. Unbedenklich sei aber, daß die Preußische Staats-Regierung nicht nur zufolge der im Eingange des Berichts gedachten Abtretungs-Verträge wegen der Hohenzollernschen Lande, sondern auch nach allgemein anerkannten Staats-Rechts-Grundsätzen, als Nachfolger des Herrn Fürsten von Hohenzollern-Hechingen, verpflichtet ist, das Landesgesetz und die Vereinbarung

vom 4. Mai 1848 in allen Beziehungen anzuerkennen und gegen sich gelten zu lassen. (Zachariä a. a. O. Thl. I. S. 355 ff.).

Glaubte nun die Staats-Regierung, daß die Bestimmung zu II. 3. der Resolution in einem der Ansicht der Majorität der Kommission und der Gerichte erster resp. zweiter Instanz entgegengesetzten Sinne auszulegen sei, so durfte sie nur dem Rechtsgange seinen Lauf lassen, wobei der landesherrliche Fiskus als Intervenient den Pfarreien Assistenz leisten konnte. In der Entscheidung des Ober-Tribunals (cfr. §. 4 Gesetz vom 30. April 1851, Gesetz-Samml. S. 188. und Art. 147. Gesetz vom 3. Mai 1852, Gesetz-Samml. S. 243.) würde alsdann die Regierung ein endgültiges Superarbitrium über die richtige Auslegung und die fortwirkende Gültigkeit der Bestimmungen zu II. 3. der mehrgedachten Resolution erhalten haben.

Zur Zeit komme es (wie die Majorität weiter hervorhebt) darauf an, **sofort die provisorische Entschädigung der Pfarren aus der Landeskasse zu veranlassen,** wobei es sich dem Vernehmen nach um die Zahlung von jährlich 3970 Gulden an die betroffenen Pfarrer handelt. Die definitive Regulirung bliebe dann nach dem Ermessen der Regierung, entweder im Verwaltungswege, oder, wenn sie die Resolution vom 4. Mai 1848 zu II. 3. materiell aufheben oder abändern will, im Wege der ordentlichen Gesetzgebung vorbehalten. Dadurch werde einem unzulässigen Eingriff in die Privatrechtssphäre und in den Lauf der Justiz vorgebeugt und zugleich eine Verordnung vermieden, welche für den doch mindestens nicht zweifellosen Fall, daß die Aufhebung des Allmand-, Klein- und Blutzehnten unmittelbar mit Publikation des Gesetzes vom 4. Mai 1848 in volle Wirksamkeit getreten ist, insofern sogar die zulässigen Grenzen selbst der ordentlichen Gesetzgebung überschreiten würde, als sie **rückwirkend** ein gesetzlich erloschenes Recht wiederaufleben lassen, und einen neu begründeten Rechtszustand rückwirkend wieder aufheben würde, was den bisherigen Grundsätzen der Preußischen Gesetzgebung, selbst z. B. in Anwendung auf die vormals fremdherrlichen Landestheile durchaus widerstreitet. (Vergl. z. B. die Allerh. Kab.-Ordre vom 21. April 1825 in Bezug auf die unter demselben Datum erlassenen Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im vormaligen Königreich Westphalen, im Großherzogthum Berg und in den Französisch-Hanseatischen oder Lippe-Departements).

Dagegen würden bei der Ablehnung der Sistirungs-Verordnung vom 6. Juni 1853 die Rechtszustände der betheiligten Pfarreien alsdann nicht verschlechtert, wenn sie sofort für ihren ohnehin meist verpachtet gewesenen, daher bisher schon in einem Geld-Aequivalent genutzten Allmand- und Kleinzehnten (die überwiegende Hauptsache des Streits), ein gleiches Aequivalent einstweilen aus der Landeskasse bezahlt erhalten, wozu nach Inhalt der Resolution der Landesherr sich verpflichtet hatte, und was von der Kommission beantragt wird.

Auf diese Ausführungen bemerkte die Minorität der Kommission, daß sie dieselben, so weit sie eine Kritik des Verfahrens der Regierung enthalten, für unnöthig und nicht zur Sache gehörig, und insoweit sie sich auf das Verfahren der früheren Fürstlichen Regierung bezögen, für ganz unfruchtbar hielte und daß sie sich daher auch auf eine Widerlegung dieser Ausführungen nicht einlassen zu müssen glaube.

Es komme lediglich auf Entscheidung der Frage an: ob die in Rede stehende Sistirungs-Verordnung in sich gerechtfertigt und von den Kammern nachträglich zu genehmigen sei?

In dieser Beziehung gingen aber die Ausführungen der Majorität doch immer von der Voraussetzung aus, daß der geistliche Allmand- und Kleinzehnten durch die Resolution vom 4. Mai 1848 unbedingt und sofort aufgehoben sei. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht glaube die Minorität hinlänglich dargethan zu haben und halte sich durch die Gegenausführung nicht widerlegt.

Von der Majorität werde nun zwar behauptet, daß auch in dem Falle, wenn die von der Minorität beliebte Auslegung der Resolution die richtige sei, der Erlaß der Sistirungs-Verordnung nicht gerechtfertigt sei, weil die Kontroverse zwischen den geistlichen Instituten und den zehntpflichtigen Grundbesitzern über die von der Auslegung der Resolution vom 4. Mai 1848 abhängige unbedingte oder bedingte Aufhebung der Allmand- und Kleinzehnten, als ein Gegenstand civilistischer Natur nur in den Rechtsweg zur richterlichen Entscheidung gehöre, und der Erlaß der Verordnung daher ihrem Wesen und Effekt nach nur einen Eingriff in den verfassungsmäßigen zulässigen Rechtsgang enthalte und zur Verweigerung der Justiz führe. Indessen sollte hierin die Behauptung liegen, daß Verordnungen der vorliegenden Art auf dem Gebiete des Privatrechts an sich unzulässig seien, so könne dieselbe nur als unrichtig bezeichnet werden, und werde sie durch das Vorhandensein früherer gesetzlicher Vorgänge widerlegt.

Ueberdies habe es die Regierung nirgends ausgesprochen und es sei aus der Sistirungs-Verordnung nicht einmal zu folgern, daß die Entschädigung aus der Landeskasse abgelehnt werde. Das Weitere hierüber zu bestimmen, habe die Regierung nur vermöge der Sistirungs-Verordnung vom 6. Juni 1853 der künftigen legislativen Entscheidung in voller Integrität offen lassen wollen.

Wenn endlich von der Majorität behauptet worden, daß die geistlichen Institute durch die Ablehnung der Verordnung in keine nachtheilige Lage versetzt würden, da ihnen ja aus der Landeskasse Entschädigung gewährt werden solle, so könne darauf nur bemerkt werden, daß diese Entschädigung nicht eher gezahlt werden könne, bis die Höhe derselben festgestellt sei, was Ermittelungen und Untersuchungen voraussetze, welche nach Umständen sich lange hinausziehen könnten. Sollten die Pfarrer schon vorher den Bezug des Naturalzehnts verlieren, so würden sie zum Theil in ihrer Existenz bedroht werden. Dies zu verhindern, sei aber gerade Zweck der vorliegenden Verordnung.

D. Die Kommission hat endlich speziell zu prüfen gehabt: **ob die Oktroyirung der Verordnung vom 6. Juni 1853** (Ges.-Samml. 1853 S. 260.) **der Verfassung entspreche?**

Auch diese Frage ist von derselben Majorität **verneint**, aus folgenden Gründen:

Der Art. 63. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 lautet:

„Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen."

Zwar hatte die Staats-Regierung die später octroyirte Verordnung, Anfangs unterm 30. April 1853 der Ersten Kammer zur Beschlußnahme vorgelegt, jedoch zu einer Zeit, wo die Sitzungsperiode fast abgelaufen war, und sie octroyirte dieselbe wenige Wochen nach dem Schlusse der Kammern. Auch bei Eröffnung der Sitzungsperiode von 1853—54 wurde diese octroyirte Verordnung nicht sofort zur Genehmigung vorgelegt. Die Vorlage erfolgte, zunächst wiederum bei der Ersten Kammer, so spät, daß es unmöglich geworden war, den Gegenstand bei der Zweiten Kammer noch vor dem Schluß der Sitzungsperiode zu erledigen.

Was die Sache selbst betrifft, so gefährdet der Umstand, daß ein Zehntrecht des einen oder anderen geistlichen Instituts bestritten und die Zehntpflicht zeitweise nicht geleistet worden, gewiß nicht die öffentliche Sicherheit; auch wird hierin

wohl von keiner Seite ein ungewöhnlicher Nothstand erblickt werden wollen.

Man kann die Suspension nicht einmal für nothwendig erachten, da die üblen Folgen der einzelnen richterlichen Entscheidungen für die betreffenden Geistlichen durch deren Entschädigung aus der Landeskasse abgewendet werden konnten. Sie war auch nicht nützlich in einem höheren Sinne, weil sie anerkannten Grundsätzen der Landesverfassung widersprach, indem sie in den Rechtsgang eingriff und, wie von Landeskundigen versichert wird, das Rechtsbewußtsein wie das Vertrauen sehr erschüttert hat. Noch weniger hatte es dringende Eile mit der Suspension. Sonst hätte die Regierung schon viel früher und rechtzeitig den Beschluß der Kammer einholen können. Wohl niemals kann bei solchen Vermögensrechten, bei denen, wie im vorliegenden Falle, die Verletzung auf andere Weise leicht auszugleichen ist, von einem die Octroyirung einer Verordnung motivirenden „dringenden Erforderniß" die Rede sein.

Hiernächst aber lassen die Kommissions-Gutachten und die Verhandlungen über die Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 darüber keinen Zweifel, daß bei den schon damals bedenklichen Bestimmungen des Artikels nur an solche Fälle dringender Gefahr, z. B. in Kriegsfällen, bei Hungersnoth, Deichbrüchen u. s. w. gedacht worden ist, in welchen mit einfachen Verwaltungs-Anordnungen nicht auszureichen, sondern ausnahmsweise die Anwendung allgemeiner abweichender Normen unerläßlich sei.

Von den Mitgliedern der Minorität der Kommission, welche dagegen die Oktroyirung der Verordnung vom 6. Juni 1853 für verfassungsgemäß und gerechtfertigt halten, wurde erwiedert, daß allerdings ein dringender Fall vorgelegen, indem es darauf angekommen sei, die Pfarren vor den nachtheiligen Folgen zu schützen, welche aus dem Fortgang der Prozesse hätten entstehen müssen, sobald die Entscheidungen bei der irrigen Auslegung der Gerichte rechtskräftig wurden. Diese Folgen hätten nicht blos die Pfarren mit einem unersetzlichen Uebel bedroht, sondern auch die ganze Sache in eine Lage gebracht, daß eine künftige Gesetzgebung über die Ablösung, wie sie von der Regierung beabsichtigt wird, zu spät gekommen wäre.

Diesen Folgen der Prozesse durch die Verordnung vorzubeugen, und den vorgefundenen Rechtszustand aufrecht zu halten, sei die Regierung so befugt als verpflichtet gewesen.

Der Regierungs-Kommissar des geistlichen Ministeriums erklärte, sich auch diesen Erklärungen der Minorität, als seine Ansicht vollständig enthaltend, nur anschließen zu können.

Aus den oben (nach der Ansicht der Majorität) entwickelten Gründen, glaubt die Kommission, der Kammer die Annahme ihres oben gestellten Antrages auf Ablehnung der Genehmigung empfehlen zu müssen.

Berlin, den 12. Februar 1855.

Die Kommission für die Agrar-Verhältnisse.

v. Arnim (Neustettin) [Vorsitzender]. Lette [Berichterstatter]. Pieschel. Wagner (Königsberg). Brüggemann. v. Flemming. Schober. v. Kannewurf. Dopfer. Freiherr v. Geyr-Schweppenburg. Carl (Sigmaringen). Freiherr v. Hertzberg.

Anlage I.

Wir Friedrich Wilhelm Constantin,

von Gottes Gnaden souverainer Fürst von Hohenzollern-Hechingen rc. rc. rc.

Ueber die Verhandlungen mit den Deputirten des gesammten Landes haben Wir Uns Vortrag erstatten lassen, und ertheilen nunmehr in Folge der mit denselben getroffenen Vereinbarungen, nach Vernehmung Unserer Landes-Regierung, folgende landesherrliche Resolutionen:

I.

In Betreff der bereits ertheilten und noch zu gewährenden politischen Rechte, sowie aller Leibeigenschafts- und Feudal-Gefälle hat es sein Verbleiben bei Unseren gnädigsten Entschließungen vom 9. und 11. März l. J., wonach die Landgemeinden der Stadt Hechingen gleichgestellt, und die erwähnten Gefälle für jetzt und alle Zeit vom 11. März l. J. an unentgeldlich aufgehoben sind, als:

1) der Hauptfall,
2) Leib- und Rauchhühner,
3) Lehenhühner und Eiergeld,
4) Hundsgelder,
5) Jagdfrohngelder,
6) Weidgeld,
7) Raubkorn,
8) Raubgeld,
9) Raub- und Vogtrechts-Haber,
10) Frohngeld,
11) Wochentagsgelder,
12) Eingedingte Frohnen,
13) Fuhrlohn vom Frohnholz,
14) Frohnholzfuhren,
15) Frohnholzmachen,
16) Fleischsteuer,
17) Mähne- und Ackergeld,
18) Lehendoppelhaber,
19) Lehendoppel.

II.

Nachstehende weitere Punkte sind mit den Landes-Deputirten vereinbart und ausgeglichen worden:

1) Der Mahlzwang ist aufgehoben, und sonach frei gegeben, Mühlen zu bauen, jedoch sind die gegenwärtigen Mühlenbesitzer, wenn mehr als 4 neue Mühlen errichtet werden, von deren Besitzern und den weiter Concessionirten zu entschädigen. Es ist so lange gestattet im Auslande zu mahlen, bis die benöthigte Anzahl von Mühlen vorhanden ist. Etwaige Entschädigungsansprüche der gegenwärtig berechtigten Müller sind an das Land zu machen.
2) Das Milter ist vom 13ten auf das 16te gestellt: sollte aber im Verlaufe der Zeit das Milter in den Nachbarstaaten noch mehr ermäßigt werden, so hat dieses auch im Fürstenthume stattzufinden, und die gegenwärtig berechtigten Müller haben dann ebenfalls etwaige Entschädigungs-Ansprüche an das Land zu machen.
3) Der Großzehnten wird fixirt und muß in guter Frucht geliefert und durch die Gemeinden eingezogen werden.
Sämmtlicher Allemandzehnten und Kleinzehnten, gleichviel ob er von der Herrschaft oder den Pfarreien bezogen wird, ferner der Blutzehnten und die Stolgebühren sind aufgehoben.
Das Pfarr-Einkommen soll regulirt und dabei die Summe von 600, 800, 1000 und 1200 Fl. als Maaßstab angenommen werden. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz haben die Geistlichen an das Land zu machen.
4) Die Gendarmerie ist beim Ablaufe ihrer Dienstzeit (Oktober 1849) auf 6 Mann zu vermindern.
Das Gesetz wegen Nichtverheirathung der Gendarmen ist aufrecht zu erhalten.
Die Inspektion der Gendarmen wird einem hiezu beorderten Offiziere unentgeldlich übertragen.
5) Der Heuzehnten wird fixirt werden, und ist der Betrag in Geld zu entrichten.
6) Die Lehen und Lehengelder können, wenn die betreffenden Gemeinden es wünschen, auf dieselbe Art wie in Württemberg abgelöst werden.
7) Die Stempel und Taxen werden ermäßiget, und der entsprechende Ausfall durch zu erhöhende Prozeßkosten gedeckt werden, wobei eine Durchschnittsberechnung von 6 Jahren anzunehmen ist.
8) Der Salzaufschlag ist so lange zu belassen, bis von dem deutschen Reichstage eine allgemeine Anordnung in Hinsicht des Salzverkaufes getroffen sein wird.
9) Beim Bezug des Ohmgeldes hat es sein Verbleiben, jedoch die Hofkammer mit den Wirthen einen beiderseits billigen Akkord abzuschließen.
10) Auf den Bürgergeldantheil, welchen bisher die Hof-

kammer zu beziehen hatte, wird zu Gunsten der Gemeinden verzichtet.

11) Die Abzugsgelder bei Auswanderungen sind aufgehoben.

12) In dem baldigst zu erlassenden Steuergesetze wird die Besteuerung der Fürstlichen Güter ausgesprochen werden; dieselbe hat jedoch erst bei eintretendem Regentenwechsel in Ausübung zu kommen.

13) Das herrschaftliche Monopol, Bier zu brauen, bleibt aufgehoben, und tritt an dessen Stelle freie Konkurrenz; wogegen aber seiner Zeit der Landes-Deputation ein Gesetz über Einführung einer Malzsteuer zu Gunsten des Fiskus vorgelegt werden wird.

14) Das Flüssigkeitshohlmaas bleibt dem in Würtemberg gleichgestellt.

15) Die richterliche Befugniß der Fürstlichen Hofkammer in fiskalischen Sachen bleibt den Bezirksämtern überwiesen.

III.

Dagegen hat das Land auf alle An- und Nachforderungen wegen des Klosters Stetten, des Stifts zu Biesingen, der Kriegs-Entschädigungs-, Chaussee- und Zolleinnahme-Gelder (in Betreff welcher es beim Vertrage vom 27. Juli 1842 sein unabänderliches Verbleiben hat) u. s. w. u. s. w. verzichtet, und haben alle jene Abgaben und Leistungen, welche nicht oben ausgenommen sind, nach wie vor ihre volle Geltung, und sind dieselben auch ferner unbestritten und unweigerlich zu entrichten.

Anlangend die Verzichte der Deputirten auf das Kloster Stetten, welches ein reines Privateigenthum unseres Hauses ist, ebenso auf das Stift zu Biesingen, rechtliches Eigenthum der Stifts- und Pfarrkirche zu Hechingen, so haben wir hierin einen Beweis von Rechtlichkeitsgefühl erkannt, welches in den bedauerlichen Auftritten vom 11. März, worüber Wir wiederholt unser Mißfallen zu erkennen geben, so sehr erloschen schien.

IV.

Die Gesetzes-Entwürfe

1) einer Verfassungs-Urkunde, welche in so lange gesetzliche Geltung hat, bis von dem Reichstage zu Frankfurt allgemeine grundgesetzliche Bestimmungen getroffen sein werden,

2) über das Exekutions-Verfahren,

haben die Zustimmung der Deputirten des Landes erhalten. Das letztere ist bereits bekannt gemacht, die erstere wird demnächst veröffentlicht werden.

V.

Alle weiteren von den Deputirten in den Verhandlungen vom 25. bis 27. v. M. noch vorgebrachten Anträge und Petitionen, welche nicht schon als erledigt zu betrachten sind, nämlich:

1) betreffend Volksbewaffnung,
2) " Ausgleichung des Mißverhältnisses zwischen Kapital und Arbeit,
3) " die Besteuerung geistlicher Güter, der Stiftungen, so wie die Einführung einer Malzsteuer.
4) " die Verwaltung und die Aufsicht über das Gemeindevermögen, so wie die Wahl der Gemeindevorsteher,
5) " die Oberaufsicht über das Vormundschaftswesen,
6) " die Heiligenpflegschaften,
7) " den Oberstraßen-Inspektor und Wegmeister.
8) " den Landeskassen-Inspektor, Landesphysikus, Landeswundarzt und Landesthierarzt,
9) " das Forstamt und die Forstgesetze,
10) " den allgemeinen Schulfond,
11) " Beschwerde der Müller wegen Mahlens im Auslande,
12) " Jagdfreiheit,
13) " die Kaminkehrer,
14) " die Ehedispenstaxen,
15) " den Bezug des Brückengeldes in Hechingen,
16) " die Baukonzessionsgebühren,
17) betreffend die Hundstaxen,
18) " Regulirung des Schulwesens und Lehrergehalte,
19) " die Pensionen aus der Landeskasse,
20) " Schreibereigebühren der Unterbeamten,
21) " den Bezug des bürgerlichen Nutzens,
22) " den Verkauf des Werkholzes in fürstlichen Waldungen,
23) " den Kleemeister,
24) " den Mostausschank, —

sollen sogleich in Prüfung und Arbeit genommen, und entweder durch zu treffende Vereinbarungen mit der neu zu wählenden Landesdeputation, oder durch Höchste Entschließungen ihrer Erledigung zugeführt werden.

Die Versicherung Unserer getreuen Deputirten des Landes, mit aller Kraft für Aufrechterhaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung einzustehen, haben Wir mit Wohlgefallen vernommen, und Wir hegen die Zuversicht, daß dieselben die Ueberzeugung gewonnen haben werden, daß diese Gesetzlichkeit nebst dem Wohle Unserer Unterthanen die einzigen Beweggründe sind, welche unsere Regierungshandlungen inmitten so schmerzlicher Vorkommnisse und so großer Opfer leiten. — Sollten dagegen wider Verhoffen dennoch Ordnungswidrigkeiten oder Ungesetzlichkeiten in Unserem Lande vorkommen, so werden Wir dieselben durch die Strenge der Gesetze und der öffentlichen Gewalt zurückweisen und bestrafen lassen.

Hechingen, den 4. Mai 1848.

F. W. C.
Fürst von Hohenzollern-Hechingen.

v. Frank.

Anlage II.

Regierungsverfügung,

den

Bezug der Pfarrei-Einkommen betreffend.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß von den Gemeinden jetzt schon die Erhebung der pfarrlichen Einkünfte erschwert werden wolle, ehe von Seiten der gesetzgebenden Gewalten ein Ausspruch erfolgt ist, in welcher Art und Größe das Einkommen der Pfarrer für die Zukunft erhoben werden soll, und daß dadurch das Pfarrei-Einkommen auf eine die Existenz der Pfarrer bedrohende Art verkürzt werde.

Da nun die Höchste Entschließung vom 4. Mai l. J., gegründet auf die Anträge der Landesdeputation, die Regulirung der Pfarrei-Einkommen der Zukunft anheimgestellt hat, und da ferner die Ordnung dieser Frage nur im Einklange mit der Landesdeputation geschehen kann, welcher bei ihrem nächsten Zusammentreten hierüber Vorlage gemacht werden wird, so erhellt klar, daß, so lange eine solche Vereinbarung nicht erfolgt ist, an dem früheren Zustand der Dinge auch eigenmächtig nichts geändert werden darf, und die Gemeinden werden daher aufgefordert, bis zu einer eintretenden Abänderung ihren gesetzlich hergebrachten Verbindlichkeiten nachzukommen, und zwar um so mehr, als die Regierung, zum Schutze aller Landesangehörigen gleich verpflichtet, die Rechte der Pfarreien gegen alle ungesetzlichen Angriffe nicht minder in Schutz nehmen würde, wie sie fest entschlossen ist, anderen Ungesetzlichkeiten mit Festigkeit entgegen zu treten.

Wenn, wie zu erwarten ist, es genügt, die Bewohner des Fürstenthums auf diese Art auf ihre Pflicht aufmerksam zu machen, um sie von der Meinung abzubringen, daß alle Verbindlichkeiten, welche einer neuen Vereinbarung unterstellt worden sind, so lange aufgehört hätten, bis diese Vereinbarung erzielt sei, während doch im Gegentheil jede Verbindlichkeit so lange fortdauert, bis die Zeit derselben abgelaufen oder etwas Neues rechtlich an ihre Stelle gesetzt worden ist, so wird es wohl auch nur dieser Erläuterung bedürfen, um die Gemeinden bei dem bekannten Rechtlichkeitssinn der Landesbewohner zu veranlassen, die gerechten Beschwerden der Pfarreien zu heben. Um dies zu erleichtern, werden die provisorischen Verfügungen vom 4., 10. und 14. Juli l. J. auch auf

den Kleinzehnten hiermit ausgedehnt, welcher sonach ebenfalls für dieses Jahr fixirt und in Geld nach einem mittleren Anschlage geleistet werden kann.

Da das bischöfliche Ordinariat, welches in mehreren Beschwerden gegen Aufhebung des Pfarrei-Vermögens protestirt hat und sich lediglich auf eine Fixirung der Zehenten für die Zukunft einlassen will, für den Fall einer Fixirung alle möglichen Erleichterungen freiwillig zu gewähren bereit ist, so glaubt man, nur dem Willen und dem Sinne der obersten Behörde in kirchlichen Dingen zu entsprechen, wenn man von einer, möglicher Weise letzten Erhebung des Blutzehnts Umgang nimmt, indem man ausdrücklich anordnet, daß im Falle der Leistung der übrigen Verbindlichkeiten dieser außer Ansatz bleiben kann.

Hechingen, den 21. Juli 1848.

Fürstliche Landes-Regierung.
v. Frank.

Anlage III.

Weitere Mittheilung
aus
den Protokollen der Deputirten-Versammlung.

Durch rechtsgültige Vereinbarung zwischen der Fürstlichen Landes-Regierung und den Deputirten sämmtlicher Gemeinden des Landes haben bis zum Heutigen nachstehende Punkte ihre Erledigung gefunden.

I. Aufhebung der Feudallasten.

Alle Leibeigenschafts- und Feudal-Gefälle sind unentgeltlich und für immer aufgehoben. Dahin gehören:

			fl.	kr.
1)	Hauptfall im jährlichen Betrag von	fl.	1447	13 kr.
2)	Leib- und Rauchhühner	fl.	1299	— kr.
3)	Lehenhühner und Eiergeld	fl.	193	26 kr.
4)	Hundsgelder	fl.	631	56 kr.
5)	Jagdfrohngelder	fl.	1376	42 kr.
6)	Waidgeld	fl.	72	36 kr.
7)	Raubkorn	fl.	239	— kr.
8)	Raubgeld	fl.	2	— kr.
9)	Raub- und Vogtrechts-Haber	fl.	62	— kr.
10)	Frohngeld	fl.	4230	3 kr.
11)	Wochentagsgelder	fl.	2262	18 kr.
12)	Eingedingte Frohnen	fl.	1107	— kr.
13)	Fuhrlohn vom Frohnholz	fl.	192	11 kr.
14)	Frohnholzfuhren	fl.	352	— kr.
15)	Frohnholzmachen	fl.	200	— kr.
16)	Fleischsteuer	fl.	8	59 kr.
17)	Mähne- und Ackergeld	fl.	75	40 kr.
18)	Lehendoppelhaber	fl.	9	— kr.
19)	Lehendoppel	fl.	—	40 kr.

Somit beläuft sich der unentgeltliche Nachlaß von jährlichen Feudalgefällen auf 13,762 fl. 14 kr.

II. Aufhebung des Mahlzwanges.

1) Es soll allgemein freigegeben werden, Mühlen zu bauen, jedoch sollen die gegenwärtigen Mühlenbesitzer, wenn mehr als vier Mühlen errichtet werden, von deren Besitzern und den weiter Konzessionirten entschädigt werden.

2) Soll es so lange gestattet sein im Auslande zu mahlen, bis die benöthigte Anzahl von Mühlen vorhanden ist. Etwaige Entschädigungsansprüche der gegenwärtig berechtigten Müller sind an das Land zu machen.

III. Ermäßigung des Milters.

Das Milter ist vom 13. auf das 16. gestellt; sollte aber im Verlaufe der Zeit das Milter in unsern Nachbarstaaten noch mehr ermäßigt werden, so hat dieses auch bei uns Statt zu finden, und die gegenwärtig berechtigten Müller haben dann ebenfalls etwaige Entschädigungs-Ansprüche an das Land zumachen.

IV. Zehnten und Regulirung der Pfarrgehalte.

1) Der Großzehnten soll fixirt, in guter Frucht geliefert und durch die Gemeinde eingezogen werden.

2) Sämmtlicher Allmandzehnten und Kleinzehnten, gleichviel ob er von der Herrschaft oder den Pfarreien bezogen wird, ferner der Blutzehnten und die Stolgebühren sind aufgehoben.

3) Das Pfarreinkommen soll regulirt und dabei die Summe von 600, 800, 1000 und 1200 fl. als Maßstab angenommen werden. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz haben die Geistliche an das Land zu machen.

V. Die Kriegsentschädigungs-, Chaussee- und Zolleinnahmegelder

betreffend hat es bei dem Vertrage von 1842 sein Verbleiben.

VI. Die Verminderung der Gendarmen betreffend.

1) Die Gendarmerie ist beim Ablaufe ihrer Dienstzeit (Oktob. 1849) auf 6 Mann zu vermindern.

2) Das Gesetz wegen Nichtverheirathung der Gendarmen ist aufrecht zu erhalten.

3) Die Inspektion der Gendarmen wird einem hiezu beorderten Offizier unentgeltlich übertragen.

VII. Brandversicherungsvertrag mit Würtemberg betreffend.

Mit Kündung des Brandversicherungsvertrages soll bis zum Ablauf der Vertragszeit abgewartet und vor der Kündung die Landes-Deputation darüber vernommen werden.

VIII. Fixirung des Heuzehntens.

Der Heuzehnten soll fixirt und der Betrag in Geld entrichtet werden.

IX. Lehen- und Lehengelder.

Die Lehen- und Lehengelder können, wenn die betreffenden Gemeinden es wünschen, auf dieselbe Art wie in Würtemberg abgelöst werden.

X. Stempel und Taxen betreffend.

Die Stempel und Taxen sollen gemindert und der entstehende Ausfall durch zu erhöhende Prozeßkosten gedeckt werden, wobei eine Durchschnittsberechnung von 6 Jahren anzunehmen ist.

XI. Salzaufschlag betreffend.

Der Salzaufschlag soll so lange belassen werden, bis vom deutschen Reichstage eine allgemeine Anordnung in Hinsicht des Salzverkaufes getroffen wird.

XII.

Das Ohmgeld soll belassen werden, die Hofkammer aber gehalten sein, mit den Wirthen einen billigen Akkord abzuschließen.

XIII.

Auf den Bürgergeldantheil verzichtet die Hofkammer zu Gunsten der Gemeinden. Nach einer Durchschnittsberechnung beläuft sich der jährliche Betrag auf 744 fl.

XIV.

Die Abzugsgelder bei Auswanderungen, die durchschnittlich jährlich 120 fl. abwarfen, fallen ganz weg.

XV.

Das Land verzichtet auf alle Ansprüche an das Kloster in Stetten, da dieses zufolge Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahre 1803, §. 10. nebst den dazu gehörigen Gülten und Gefällen dem Fürstlichen Haus Hohenzollern-Hechingen als Entschädigung für die niederländischen Besitzungen als frei und eigen zugefallen ist.

XVI.

Ebenso macht das Land keine weitere Ansprüche an das Stift in Bisingen, da dieses laut Urkunden, die der Landesdeputation vorgelegt wurden, rechtliches Eigenthum der Stifts- und Pfarrkirche zu Hechingen ist.

XVII. Die Besteuerung der Fürstlichen Güter.

1) In dem baldigst zu erlassenden Steuergesetze soll die Besteuerung der Fürstlichen Güter ausgesprochen werden.

2) Auf die Dauer der Regierung des gegenwärtigen Fürsten wird auf die Steuern verzichtet, bei dem nächsten Regentenwechsel aber sollen die laufenden Steuern erhoben werden.

XVIII.

Das herrschaftliche Monopol Bier zu brauen bleibt aufgehoben, und tritt an dessen Stelle freie Konkurrenz; wogegen aber seiner Zeit der Landesdeputation ein Gesetz

über Einführung einer Malzsteuer zu Gunsten des Fiskus vorgelegt werden wird.

XIX.

Das Flüssigkeitshohlmaas bleibt dem in Württemberg gleichgestellt.

XX.

Die richterliche Befugniß der Fürstlichen Hoffammer in fiskalischen Sachen bleibt den Bezirksämtern überwiesen.

Hechingen den 15. April 1848.

Im Namen der Landesdeputation:
Der Direktor Blumenstetter.
Die Sekretaire: Kohler,
Sauter.

Zur Beseitigung jedes Zweifels an der Gültigkeit obiger Beschlüsse wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Damit in Betreff der gegenwärtig mit den durch landesherrlichen Aufruf vom 27. v. M. einberufenen Deputirten des gesammten Landes gepflogenen Verhandlungen von keiner Seite ein Zweifel oder eine Einwendung erhoben werden könne, so verzichten andurch sowohl die unterzeichnete Fürstliche Regierung, im Namen des Durchlauchtigsten Fürsten, als auch die gleichfalls unterzeichnete Landes-Deputation auf alle Ausflüchte und Rechtsbehelfe, welche etwa später, und namentlich auf den Grund des §. 42. des Wahlgesetzes vom 14. Juni 1837 gegen die Gültigkeit der Verhandlungen und Beschlüsse der gegenwärtigen Landesdeputation etwa vorgebracht werden wollten.

Hechingen, den 15. April 1848.

Fürstliche Landes-Regierung.
v. Frank.
Lorch.
Der Landtags-Direktor Blumenstetter.
Die Sekretaire Kohler und Sauter.
Der beigerufene Abgeordnete Stoll.

Die Landes-Deputirten haben nach erhaltener Höchster Genehmigung vorstehender Punkte in der Nachmittagssitzung vom 15. d. M. die eigenhändig unterzeichnete Erklärung abgegeben, und Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht überreicht:

Daß sie in ihren Gemeinden die Ruhe und Ordnung nach Kräften aufrecht erhalten wollen, damit Recht und Gesetz ihren ungehinderten Fortgang haben, allen gesetzlichen Anordnungen willige Folge geleistet werde, und so mit Ruhe die von Seiten des deutschen Reichstages zu treffenden allgemeinen Bestimmungen und Gesetze abgewartet werden können.

(Folgen die Unterschriften sämmtlicher Deputirten des Landes.)

Zur Urkunde:
Der Landtags-Direktor: Blumenstetter.
Die Sekretaire: Kohler und Sauter.

№ 48.

Antrag.

v. Roeder und Genossen. Die Hohe Kammer wolle beschließen:

dem anliegenden Entwurfe eines Gesetzes über die Befreiung von den Lasten der Gerichtsbarkeit für die gegenwärtig zu deren Tragung noch verpflichteten Städte, Dorfgemeinden und Verbände ihre Zustimmung zu ertheilen,

für den Fall aber, daß diesem Antrage nicht stattgegeben werden sollte, doch diese Zustimmung dem anliegenden zweiten Entwurfe eines Gesetzes über die Entbürdung der Städte von den Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit gegen Uebernahme einer fixirten Rente zu ertheilen.

v. Roeder, Antragsteller.
Unterstützt von:

Graf v. Schlieffen. v. Gerlach. v. Blanckenburg. v. Kleist-Tychow. v. d. Hagen. Freiherr v. Reckenberg. Baron v. Sobeck. Weber. v. Schwarhoff. v. Berg. Graf v. d. Schulenburg-Altenhausen. v. Reichmeister. v. Arnim (Prenzlau). Gamet. Freiherr v. Herzberg. v. Arnim (Neustettin).

Motive.

Im Wesentlichen die Vorjährigen; sub Nr. 116. der Drucksachen.

Anlage A.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Befreiung von den Lasten der Gerichtsbarkeit für die gegenwärtig zu deren Tragung noch verpflichteten Städte, Dorfgemeinden und Verbände.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1856 an werden die gegenwärtig noch zur Tragung der Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit verpflichteten Städte und die von dieser Verpflichtung mit betroffenen Dorfgemeinden und Blut- und Kriminalkosten-Verbände sowohl von der Verpflichtung zur subsidiarischen Uebertragung der Kriminalkosten, als auch von der Verbindlichkeit zur Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der erforderlichen Gerichts-Gefängnisse, beziehungsweise von der Einrichtung der für diese Lasten bisher an den Staat gezahlten Abfindungsrenten oder sonstigen Beiträge, sowie von der Verpflichtung, das früher von den magistratualischen Gerichten benutzte Geschäftslokal unentgeldlich fortzugewähren, unter den nachfolgenden näheren Bedingungen und Beschränkungen entbunden.

§. 2.

Den Stadtgemeinden verbleibt die Verpflichtung zur Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der für ihren Bezirk erforderlichen polizeilichen Gefängnisse (§. 3. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 10. März 1850, Gesetz-Sammlung S. 265.).

§. 3.

Insoweit in Ansehung der für Zwecke der Justiz-Verwaltung gegenwärtig benutzten städtischen Gebäude oder einzelnen Theile solcher Gebäude mit den Stadtgemeinden Verträge abgeschlossen sind, hat es bei dem, was in diesen Verträgen festgestellt ist, sein Bewenden.

§. 4.

Insofern über die für Zwecke der Justiz-Verwaltung gegenwärtig benutzten städtischen Gebäude oder Gebäudetheile Verträge nicht abgeschlossen sind, kommen nachstehende Bestimmungen zur Anwendung:

A. Sind besondere, gegenwärtig für Zwecke der Justiz-Verwaltung benutzte Gerichtshäuser oder Gefängnißgebäude vorhanden, so geht das Eigenthum an denselben und den dazu gehörigen Utensilien auf den Staat über. Wo bisher den Stadtgemeinden die Verwaltung solcher Gefängnisse zugestanden hat, wird auch diese auf den Staat übertragen; derselbe hat jedoch die Verpflichtung, lebenslänglich angestellte städtische Gefängnißbeamte auf Verlangen der Gemeinden mit dem nach den Etatsverhältnissen der betreffenden Gerichte zu bestimmenden Einkommen in den Staatsdienst zu übernehmen. Hat in den vorstehend bezeichneten Fällen die Benutzung der besonderen Gerichtshäuser und Gefängnißgebäude Seitens

des Staats bisher unentgeldlich stattgefunden, so wird den Stadtgemeinden eine Entschädigung nicht gewährt.

B. Wenn sich die gerichtlichen Gefängnisse in besonderen städtischen Gebäuden befinden, die letzteren aber zugleich zur Aufnahme der städtischen Polizei-Gefangenen dienen, so geht das Eigenthum an diesen Gebäuden und den dazu gehörigen Utensilien nach Maaßgabe der Bestimmungen unter A. zwar ebenfalls, jedoch mit der Verpflichtung zur ferneren Aufnahme der städtischen Polizei-Gefangenen, auf den Staat über. Der Staat ist indeß berechtigt, die Entfernung dieser Gefangenen aus den gedachten Gebäuden binnen einer von den Ministern der Justiz und des Innern zu bestimmenden Frist zu verlangen und muß in diesem Falle den Stadtgemeinden für die ihnen durch anderweite Unterbringung jener Gefangenen erwachsenden Kosten eine von den beiden vorgenannten Ministern festzustellende Entschädigung gewähren.

C. Sind nur einzelne Theile städtischer Gebäude zur ausschließlichen Benutzung oder zur Mitbenutzung als Gerichtslokale oder gerichtliche Gefängnisse überwiesen, so bleibt die Justiz-Verwaltung, wenn die Ueberweisung als Gegenleistung für gewisse von ihr bereits erfüllte oder in Erfüllung begriffene Leistungen erfolgt ist, so lange im unentgeldlichen Besitz dieser Räume, als die Voraussetzungen fortdauern, unter welchen die Ueberweisung stattgefunden hat.

In allen übrigen Fällen sind die von der Justiz-Verwaltung gegenwärtig benutzten Räume, sobald für deren Bedürfniß anderweitig gesorgt ist, den Stadtgemeinden zurückzugewähren. Bis zur Rückgewähr hat der Staat eine billige nach den ortsüblichen Miethpreisen abgemessene Entschädigung zu leisten.

§. 5.

Die Nutzungen, welche den Städten bisher aus der Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit zugeflossen sind, gehen auf den Staat über. Wo erblose Verlassenschaften zu den Früchten der Gerichtsbarkeit gehören, entscheidet über den Anspruch auf dieselben der Zeitpunkt des Erbanfalls.

Den Stadtgemeinden verbleiben die ihnen von den Gerichten bis zum Tage des Uebergangs bereits überwiesenen oder für sie zur Soll-Einnahme gestellten Geldstrafen und Konfiskat-Erlöse.

Kriminalkosten sind von den Städten noch insoweit zu übertragen, als die Aufforderung zur Zahlung derselben vor dem 1. Januar 1856 an sie erlassen worden ist, wogegen die bis dahin nicht eingeforderten Kosten der Staatskasse zur Last fallen.

§. 6.

Die Minister der Justiz und des Innern sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Anlage B.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend

die Entbindung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten und zur Unterhaltung der Gefängnisse gegen Erlegung einer fixirten Rente.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, wie folgt:

§. 1.

Es soll durch Ermittelung festgestellt werden, was jede Stadt nach dem Durchschnitt der drei Jahre 1847 bis 1849 in Erfüllung der subsidiarischen Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten und zur Unterhaltung der Gefängnisse an dafür wirklich gezahlten Kosten nach Abzug der ihr in Folge dieser Verpflichtung zugeflossenen Einnahmen zu tragen gehabt hat.

§. 2.

Jede Stadt übernimmt die Verbindlichkeit, die nach §. 1. ermittelte sie betreffende jährliche Durchschnittssumme vom 1. Januar 1856 ab zur Staatskasse abzuführen, wogegen sie von diesem Zeitpunkte ab von der Verpflichtung, zur subsidiarischen Tragung der Kriminalkosten, sowie von der Verbindlichkeit zur Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der erforderlichen Gerichtsgefängnisse, und zur unentgeltlichen Fortgewährung des früher von den magistratualischen Gerichten benutzten Geschäftlokals entbunden wird.

§. 3.

Den Stadtgemeinden verbleibt die Verpflichtung zur Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der für ihren Bezirk erforderlichen polizeilichen Gefängnisse (§. 3. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 10. März 1850, Gesetz-Sammlung S. 265.).

§. 4.

Insoweit in Betreff der Uebernahme der Kriminalkosten und der Unterhaltung der Gefängnisse Seitens des Staates oder in Ansehung der für Zwecke der Justiz-Verwaltung gegenwärtig benutzten städtischen Gebäude oder einzelnen Theile solcher Gebäude mit den Stadtgemeinden Verträge abgeschlossen sind, hat es bei dem, was in diesen Verträgen festgestellt ist, sein Bewenden.

§. 5.

(Wörtlich gleichlautend mit §. 4. des Entwurfs Litt. A.)

§. 6.

(Wörtlich gleichlautend mit §. 5. desselben Entwurfs.)

§. 7.

Die Entscheidung über die Entbindung der Städte von der ihnen nach §. 2. auferlegten oder von ihnen nach §. 3. vergleichsweise übernommenen Rente wird späterer gesetzlicher Anordnung überlassen.

§. 8.

Die Minister der Justiz und des Innern sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

№ 49.

Bericht

der

vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für das Justizwesen

über

1) den Antrag des Abgeordneten v. Röder, betreffend die Befreiung der Städte, Dorfgemeinden und Verbände von den Lasten der Gerichtsbarkeit, eventualiter die Entbürdung der Städte von den Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit gegen Uebernahme einer fixirten Rente;
2) den von der Ersten Kammer beschlossenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Entbürdung der Städte von der Verpflichtrng zur Tragung der Kriminalkosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse sowie zur Fortgewährung der Gerichtslokalien gegen Erlegung einer festen Rente.

Die in der Ueberschrift näher bezeichneten beiden Vorlagen sind den vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für das Justizwesen zur Begutachtung zugefertigt worden. Die Vorberathung hat unter Zuziehung zweier Vertreter der Königlichen Staats-Regierung Statt gefunden und folgendes Resultat ergeben.

Der Antrag des Abgeordneten v. Röder legt zuerst sub A. einen Gesetz-Entwurf vor, welcher die gegenwärtig noch zur Tragung der Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit verpflichteten Städte und die von dieser Verpflichtung mit betroffenen Dorfgemeinden und Verbände sowohl von der Ver-

pflichtung zur subsidiarischen Uebertragung der Kriminalkosten, als auch von der Verbindlichkeit zur Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der erforderlichen Gerichts-Gefängnisse entbindet. Er will diese Befreiung mit dem 1. Januar 1856 und zwar so vollständig und unbedingt eintreten lassen, daß die befreiten Gemeinden nicht gehalten sein sollen, dem Staat für die von ihm zu übernehmenden Lasten irgend eine Entschädigung zu gewähren.

Ein gleiches Ziel hatte der schon in der vorjährigen Session von den Abgeordneten Gräff und v. Hertefeld eingebrachte Prinzipal-Antrag (Nr. 116. der vorjährigen Drucksachen) im Auge. Die Königliche Staats-Regierung widersprach diesem Hauptantrage und die Zweite Kammer ging in ihrer Sitzung vom 22. April 1854 über denselben zur Tagesordnung über.

Auch bei der gegenwärtigen Vorberathung erklärte der Vertreter des Finanz-Ministeriums, daß an dem, durch wiederholt dargelegte Rechtsgründe und aus finanziellen Rücksichten gebotenen Widerspruch gegen die beantragte Befreiung der Gemeinden von den Lasten der Gerichtsbarkeit festgehalten und daher der v. Rödersche Antrag A. ganz entschieden abgelehnt werden müsse.

Nach dieser Eröffnung nahmen die unterzeichneten Kommissionen Abstand von einer eingehenden Debatte über den vorliegenden Hauptantrag, beschlossen, der Kammer den Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen, und beschränkten ihre näheren Erörterungen lediglich auf den von der Ersten Kammer beschlossenen Gesetz-Entwurf, gleichzeitig aber und in Verbindung mit diesem auf den ihm entsprechenden eventuellen Antrag B. des Abgeordneten v. Röder.

Hierbei ward zunächst die Frage angeregt, ob es überhaupt zulässig sei, das proponirte Gesetz isolirt und getrennt von der noch nicht eingetretenen Regulirung der Grundsteuer zu berathen und zur Emanation vorzubereiten? Von einer Seite wurde solches mit Bestimmtheit verneint und dabei ausgeführt: Die Gesetzgebung habe verheißen, alle Grundsteuer-Freiheiten aufzuheben, namentlich also auch die der Städte. Die desfalls nöthige Gesammt-Revision sei in dem Abgaben-Gesetz vom 30. Mai 1820 zwar noch vorbehalten, allein rücksichtlich der servispflichtigen Städte sei doch auch schon damals jene Verheißung in einiger Weise verwirklicht worden. Denn man habe die Servis-Abgabe beibehalten, damit sie die Stelle der Grundsteuer vertrete, und da diese Besteuerung im Verhältniß zu der des platten Landes noch zu gering erschienen, so seien zu ihrer Ergänzung einstweilen auch die Lasten der Gerichtsbarkeit den betreffenden Städten mit der Aussicht belassen, daß dieselben bei der definitiven Ausgleichung der Grundsteuer aufgehoben werden sollten. Hiernach bestehe zwischen der gegenwärtig beantragten Befreiung der Städte von den Lasten der Jurisdiktion und der Regulirung der Grundsteuer ein innerer Causal-Nexus, der denn auch seinen legalen Ausdruck gefunden habe in dem Gesetze vom 26. April 1851, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 2. Januar 1849. Dort werde ganz ausdrücklich vorgeschrieben, daß zwar die bisher bestehende Verpflichtung der Städte zur Tragung der Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit aufgehoben werden solle, daß dies aber erst bei der Regulirung der Steuer-Verfassung, insbesondere der Grundsteuer, zu geschehen habe. Von diesem ihr vorgeschriebenen Gange dürfe die Gesetzgebung nicht willkürlich abweichen, und da die Königliche Staats-Regierung ein die Veranlagung und definitive Regulirung der Grundsteuer betreffendes Gesetz, nachdem ihre frühere Vorlage unterm 8. März 1853 zurückgezogen worden, zur Zeit noch nicht vorgelegt habe, so sei es unstatthaft, die Befreiung der Städte von einer konneren Belastung einseitig zu votiren. Man solle hiergegen nicht etwa einwenden, daß der Gesetz-Entwurf der Ersten Kammer und auch der v. Rödersche eventuelle Antrag nicht eine Befreiung, sondern nur eine Umwandlung von Lasten in feste Rente verlange. Denn das ändere in der Sache nichts. Es sei eine nicht zu bestreitende Thatsache, daß in Folge der Gesetze vom 2. und 3. Januar 1849 und des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 durch die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes, durch die Aufhebung des fiskalischen Untersuchungs-Prozesses, durch die häufiger und in längerer Zeitdauer eintretenden Gefängnißstrafen und sonst, die von den Städten subsidiarisch zu tragenden baaren Auslagen und die Kosten der Gefängniß-Unterhaltung in erheblichem Maaße gewachsen seien und daß sie von Jahr zu Jahr mit der zunehmenden Population noch mehr wachsen werden. Suche man sich gegen dieses stets ansteigende Mehr zu schützen, indem man die Last limitire und sie nach ihrem geringeren Betrage aus früheren Jahren berechne und fixire, so strebe man doch nach der Befreiung von einem Theile der Last und könne daher sich dem nicht entziehen, was das Gesetz in Betreff der Befreiung überhaupt anordne.

Dieser Ausführung entgegen, wurde anderer Seits die aufgestellte Frage bejaht und die Ansicht vertreten, daß die jetzt beantragte Umwandlung der aus der städtischen Jurisdiktion entspringenden Lasten mit der Regulirung der Steuer-Verfassung, insbesondere der Grundsteuer, einen inneren Zusammenhang nicht habe. Lediglich aus finanziellen Rücksichten — so wurde deduzirt — und weil es unthunlich gewesen, die beträchtlichen Kriminal-Kosten der Städte auf die Staatskassen zu übernehmen, seien diese Lasten beibehalten worden. An Stelle einer bestimmten Steuer, namentlich der Grundsteuer, hätten sie nicht treten sollen, auch nicht substituirt werden können, weil sie die Gesammtheit des städtischen Verbandes und nicht wie die Grundsteuer nur die angesessenen Mitglieder der Gemeinden treffen. Wenn beide dennoch durch ältere oder neuere Gesetze in eine gewisse Verbindung gebracht würden, wenn dies namentlich durch den Artikel I. des Zusatz-Gesetzes vom 26. April 1851 geschehe, so dürfe nicht außer Acht gelassen werden, daß in dergleichen Bestimmungen nur eine allgemeine Verheißung, nicht aber ein der Anwendung und Ausführung anheimfallendes legislatives Gebot zu finden sei. Ueberdies sei sehr wohl zu unterscheiden zwischen einer gänzlichen oder einer nur theilweisen Befreiung von den Lasten der Gerichtsbarkeit. Werde letztere in der jetzt beantragten Umwandlung gefunden, so sei nicht zu übersehen, daß schon die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. April 1842 den Justiz-Minister ermächtige,

> „mit einzelnen darauf antragenden Städten, unter Zustimmung des Finanz-Ministers, besondere Abkommen zu schließen, durch welche dieselben gegen bestimmte jährliche Beiträge, die nach einer mehrjährigen Fraktion der getragenen Lasten zu berechnen seien, von der subsidiarischen Verhaftung für die Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit befreit würden."

daß ferner diese Ermächtigung durch die Allerhöchsten Erlasse vom 7. August und 5. Oktober 1846 nicht nur wiederholt, sondern auch auf die zu den städtischen Kämmereien gehörenden Dorfschaften und Besitzungen extendirt wurde, und daß also durch das jetzt intendirte Gesetz nur dasjenige allgemein angeordnet werden solle, was schon nach dem bisherigen Stande der Gesetzgebung als zulässig anerkannt und nur in seiner Ausführung der freien Vereinbarung überwiesen sei. Nur die Herstellung eines gleichmäßigen Rechtszustandes für alle dabei interessirten Städte solle gegenwärtig erstrebt werden, und diese lasse sich erreichen, wenn der vorliegende Gesetz-Entwurf zur Annahme gelange.

Nach den vorstehend angedeuteten allgemeinen Erörterungen, denen einer Seits die Bemerkung, daß der Gesetz-Entwurf wenigstens eine den Städten wünschenswerthe Erleichterung ihrer Last in Aussicht stelle und daher annehmbar erscheine, weil bei dem bestimmten Widerspruch der Staats-Regierung zur Zeit doch ein Mehreres nicht zu erreichen sei, anderer Seits der Vorbehalt einer den Erlaß eines Grundsteuer-Gesetzes betreffenden Resolution sich anschloß, traten die vereinigten Kommissionen in die Spezial-Diskussion der einzelnen Artikel der Vorlagen ein.

§. 1.

Der §. 1. des Gesetz-Entwurfs der Ersten Kammer betrifft das Maaß der bisherigen Leistungen der Städte. Er will, daß festgestellt werde, welche Auslagen jede Stadt nach einem 6jährigen Durchschnitt in Erfüllung ihrer subsidiarischen Verpflichtung zur Tragung der Kriminal-Kosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gerichts-Gefängnisse gehabt hat und welche Einnahmen und Nutzungen ihr in Folge jener Verpflichtung zugeflossen sind; die letzteren bringt er von den

ersteren in Abzug, den Rest aber stellt er zur Fixation. Den 6jährigen Durchschnitt entnimmt er aus den Jahren 1847 bis 1852.

Der v. Röder'sche Antrag B. schlägt zwar gleichfalls eine Fraktions-Berechnung vor, jedoch eine nur dreijährige, welche aus den Jahren 1847 bis 1849 gezogen werden soll. Er bestimmt übrigens ausdrücklich, daß die Feststellung des Geleisteten „durch Ermittelung" geschehen müsse, gedenkt aber weder der Gefängniß-Verwaltungs-Kosten bei den Ausgaben, noch auch der Nutzungen der Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit bei den Einnahmen der Städte.

Bei Erwägung dieser Abweichungen der beiden Vorlagen von einander war die Kommission zunächst darüber einig, daß der Ersten Kammer beizustimmen sei, wenn sie

1) in der ersten Zeile hinter den Eingangsworten: „Es soll" die Worte des v. Röder'schen Antrages:

   „durch Ermittelung"

   weggelassen habe, denn es verstehe sich von selbst und bedürfe keines besonderen Ausdrucks, daß der Feststellung der bisherigen Leistungen die Ermittelung ihrer Beträge vorhergehen müsse, falls sie nicht, wie doch bei mehreren Städten geschehen, bereits früher Statt gehabt habe. Ebenso fand es allgemeine Billigung, daß

2) in der dritten Zeile hinter den Worten „zur Unterhaltung" noch die Worte:

   „und Verwaltung"

   sowie in der fünften Zeile hinter den Worten: „zugeflossenen Einnahmen" noch die Worte:

   „einschließlich der im §. 6. gedachten Nutzungen"

   eingerückt worden, weil den Städten, wie aus den Reskripten vom 13. Februar 1823, 28. August 1827, 18. Februar 1830, 30. Dezember 1834, 7. März 1835 zu ersehen, auch die Kosten der Verwaltung der Gerichts-Gefängnisse obliegen, und weil dieselben unzweifelhaft berechtigt sein müssen, die aus der Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit gezogenen Nutzungen, die sie jetzt aufgeben und an den Staat überlassen, bei Feststellung ihrer Lasten mit in Berechnung zu stellen.

In Betreff des der Fraktion zu Grunde zu legenden Zeitraums machten sich dagegen divergirende Ansichten geltend. Es ward einerseits zur Rechtfertigung des 3jährigen Durchschnittssatzes pro 1847—49 auf die Motive des vorjährigen Gräff'schen Antrages, in welchem ausgeführt ist, daß die Verpflichtung der Städte sich offenbar nur auf die Uebertragung der nach der früheren Gerichts-Organisation entstehenden Kriminal-Kosten bezogen habe, und daß nur in diesem Umfange das Fortbestehen der Last zur Ausgleichung der vorausgesetzten Grundsteuer-Bevorzugung für zulässig und gerechtfertigt erachtet, durch die neue Gerichts-Organisation aber der Betrag der Kosten erheblich gesteigert worden sei, es also eine große Härte und Unbilligkeit sein würde, wenn jetzt diese höhere Last als Entschädigung in Anrechnung gebracht werden sollte, sowie auf den Beschluß der Zweiten Kammer vom 22. April 1854 hingewiesen, in welchem der dreijährige Durchschnitt nach dem Vorschlage der damaligen Kommission bereits angenommen ist. Andererseits fehlte es auch nicht an Gründen für die 6jährige Fraktion pro 1847 ad 1852. Man machte darauf aufmerksam, daß wenn es sich schon überhaupt nicht empfehle, Durchschnitts-Berechnungen aus zu wenigen Jahren zu ziehen, dies bei Berechnung der Kriminal-Kosten für die einzelnen Städte recht eigentlich gelte, weil der jährliche Betrag derselben außerordentlich großen Schwankungen unterworfen sei. Deshalb sei denn auch durch die Reskripte vom 5. Oktober 1842 und 3. Dezember 1846 angeordnet worden, daß bei den nach den Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 15. April 1842 und 5. Oktober 1846 nachgelassenen Fixationen die Fraktion nach einem sechsjährigen Durchschnitt festgestellt werden solle. Werde ein gleicher Maaßstab jetzt beibehalten und schließe die Berechnung mit dem Jahre 1849 so würde den Städten mehr bewilligt werden, als sie nach den eben allegirten Gesetzen zu fordern berechtigt wären. Aber auch wenn der terminus ad quem des 6jährigen Zeitraums in das Jahr 1852 falle, trete doch immer noch eine nicht wegzuleugnende Begünstigung ein, denn es umfasse dann die Fraktion auch die früheren Jahre und bringe deren geringere Beträge zu Gunsten der Städte mit in Anschlag.

Die Vertreter der Staats-Regierung bemerkten, daß auch bei diesem Punkte bei dem stehen geblieben werde, was schon früher ausgesprochen worden sei. Es könne nur eine 6jährige Fraktion nach den Jahren von 1847 bis einschließlich 1852 genehmigt werden. Dies geschehe nicht sowohl in dem Interesse der Staatskasse, als vielmehr in dem der betheiligten, meist kleineren Städte, welchen ein Vortheil zugewendet werde, wenn man der Ablösungs-Berechnung den genannten 6jährigen Durchschnitt zum Grunde lege.

In Erwägung dieser bestimmten Erklärung und in dem lebhaften Wunsche, die parlamentarischen Verhandlungen in dieser Angelegenheit endlich zu einem, wenn auch nur einigermaßen die gerechten und billigen Ansprüche der Städte beruhigenden Abschluß zu führen, hielt man im Schooße der Kommission von einem weiteren Verfechten des im v. Röder'schen Antrage B. niedergelegten Grundsatzes zurück und einigte sich zu dem Beschluß, der Kammer vorzuschlagen:

> den §. 1. des von der Ersten Kammer vorgelegten Gesetz-Entwurfs unverändert anzunehmen.

Die gelegentlich hierbei noch aufgeworfene Frage, ob diejenigen mit Jurisdiktion beliehen gewesenen Rittergüter, welche sich in dem Privatbesitz der Städte befinden, ohne den eigentlichen Kämmerei-Dörfern beigerechnet werden zu können, durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 auch dann von den Kriminalkosten entbunden seien, wenn ihnen nach Provinzial-Bestimmungen die Grundsteuer obliege? wurde von der Kommission mit Hinweisung auf das zweite Alinea des Art. I. des Gesetzes vom 26. April 1851 unbedingt und mit dem Hinzufügen bejaht, daß die Grundsteuer solcher Güter mit den Kosten und Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit in gar keiner Verbindung stehe.

§. 2.

Der §. 2. spricht die Verbindlichkeit der Städte aus, gegen Befreiung von den Lasten der Gerichtsbarkeit die nach §. 1. festgestellte Rente vom 1. Januar 1856 zur Staats-Kasse zu zahlen. Die vereinigten Kommissionen hatten weder gegen den gewählten Zahlungstermin, noch gegen den sonstigen Inhalt dieses Paragraphen etwas zu erinnern und erkannten einstimmig die Fassung desselben nach dem Beschlusse der Ersten Kammer, welche durch den Zusatz

> „zugleich mit dem städtischen Servise"

in der zweiten und dritten Zeile die einhebende Kasse näher bezeichnen, sowie durch die zusätzlichen Worte:

> „unter den nachstehenden näheren Bedingungen und Beschränkungen"

die durch die weiteren Bestimmungen vorgeschriebenen Modifikationen andeuten will, für richtiger, als die des von Röder'schen Antrages, der jene Zusätze nicht enthält.

Es wird daher angetragen:

> den §. 2. in der von der Ersten Kammer vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

§. 3.

Der §. 3., welcher in Bezug auf die Verpflichtung der Städte zur Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der polizeilichen Gefängnisse lediglich auf das Gesetz vom 11. März 1850 verweist, unterscheidet sich von dem von Röder'schen Vorschlage gleichfalls nur in der Fassung.

Er wählt im Eingange statt der Worte: „den Stadtgemeinden" den umfassendern und auch in dem allegirten Gesetz gebrauchten Ausdruck:

> „den Gemeinden"

und sucht durch die Worte:

> „innerhalb ihres Bezirks für die Polizei-Verwaltung nach dem Gesetz vom 11. März 1850 S. 265. erforderlichen polizeilichen Gefängnisse"

dem nach dem von Röder'schen Vorschlage wenigstens nicht unmöglichen Zweifel zu begegnen, als ob die Gemeinden die Verpflichtung haben sollten, auch die zur Abbüßung gerichtlich erkannter Polizeistrafen erforderlichen Gefängnisse herzugeben. Die Kommission trägt kein Bedenken,

auch den §. 3. des Gesetz-Entwurfs der Ersten Kammer zur Annahme zu empfehlen.

§. 4.

Der §. 4. lautet nach der ihm von der Ersten Kammer gegebenen Fassung dahin:

„In so weit in Betreff der Uebernahme der Kriminal-Kosten und der Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse Seitens des Staats, oder in Ansehung der für Zwecke der Justiz-Verwaltung gegenwärtig benutzten städtischen Gebäude oder einzelner Theile solcher Gebäude mit den Stadtgemeinden definitive Verträge abgeschlossen sind, hat es bei dem, was in diesen Verträgen festgestellt ist, sein Bewenden."

Sowohl Inhalt, als Fassung rief Erinnerungen in der Kommission hervor. Es ward monirt, daß nur von definitiven Verträgen gesprochen werde. Definitiv sei jeder Vertrag, welcher nach Form, Gegenstand und Person rechtsgültig zu Stande gekommen; das gewählte Adjektivum sei daher überflüssig und müsse wegfallen. Solle durch dasselbe aber, wie der Kommissions-Bericht der Ersten Kammer vom 25. April 1854 (Nr. 290. der Drucksachen) erkennen lasse, zwischen interimistisch, d. h. auf bestimmte Zeit geschlossenen Abkommen und solchen Verträgen, durch welche das Maaß der den Städten obliegenden Jurisdiktions-Last ein für allemal und auf immer regulirt und festgesetzt werden, unterschieden, und sollen nur die letzteren von den Spezial-Bestimmungen des zu votirenden Gesetzes unberührt bleiben, die ersteren dagegen als aufgehoben angesehen werden, so sei nicht bloß der gebrauchte Ausdruck ein unrichtig gewählter und augenscheinlich verfehlter, sondern auch die Tendenz selbst eine nicht gerechtfertigte. Ihr werde auf das Entschiedenste widersprochen.

Neue Gesetze finden keine rückwirkende Anwendung. Das sei ein allgemeiner rechtlicher Grundsatz, der in der innern Natur des Rechts überhaupt beruhe. Er sei ein nothwendiges Erforderniß für den Rechtsschutz und dem Preußischen Landrecht, wie allen übrigen Gesetzgebungen gemein. Seine Konsequenz bedinge die Heilighaltung aller bestehenden Verträge. Die Zeitdauer derselben sei gleichgültig, es genüge, daß die aus ihnen entstehenden rechtlichen Folgen noch existent seien. Die Auflösung jeglichen Vertrages wider den Willen der Paciscenten sei ein Eingriff in wohlerworbene Privatrechte und müsse von der Legislation ferngehalten werden; deshalb werde angetragen, das Wort:

„definitive"

zu streichen.

Diesem Antrage wurde von einer Seite entgegen gesetzt: Wenn das gegenwärtige Gesetz, wie doch auf der Hand liege, nur die Verringerung der städtischen Jurisdiktions-Last bezwecke, die hiermit in Aussicht gestellte Begünstigung aber allen betheiligten Städten zugewendet werden solle, so erscheine es geradehin zweckwidrig, an Verträgen festhalten zu wollen, welche ohne Berücksichtigung der für die Kosten-Ermäßigung jetzt gegebenen Unterlagen die Höhe der Beträge zeitweise normirt haben. Um eine Gleichmäßigkeit hierunter eintreten zu lassen, müsse von den auf Zeit geschlossenen Kontrakten abgesehen werden. Nur wenn die Lasten der Gerichtsbarkeit eine endliche Regulirung gefunden hätten, sei bei den desfallsigen Verträgen zu beharren. Dies drücke der Zusatz „definitive" genügend aus, und darum empfehle sich seine Beibehaltung sehr wohl.

Das hierbei angeregte Bedenken, ob das Gesetz nicht lückenhaft werde, wenn es bei Aufrechthaltung der nur auf Zeit geschlossenen Verträge keine Anordnung darüber enthalte, wie es nach Ablauf solcher Verträge zu halten, fand in der Kommission keine Theilnahme, vielmehr ward als selbstverständlich angenommen, daß, wenn die Verträge ihre Endschaft erreichen, die übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§§. 2. und 5.) in Anwendung treten, und daß insbesondere auch die Auseinandersetzung wegen der von der Justiz-Verwaltung benutzten städtischen Gebäude und Lokalien, **sofern das Benutzungsrecht des Staats nicht bloß aus dem Vertrage, sondern auch schon nach dem Gesetze begründet gewesen,** nach den Grundsätzen erfolgen müsse, welche unter A. B. C. des §. 5. aufgestellt seien. Ein ergänzender Zusatz wurde daher nicht in Vorschlag gebracht, dagegen ward von einer Seite beantragt:

hinter dem Eingangsworte: „Insoweit," die Worte: in Betreff der Uebernahme der Kriminalkosten und der Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse Seitens des Staats oder"

zu streichen.

Nachdem hiernächst noch darauf aufmerksam gemacht worden war, daß der Entwurf der Ersten Kammer in der Zweiten Zeile den in dem v. Röderschen Antrage fehlenden, den Festsetzungen des §. 1. aber korrespondirenden Zusatz:

„und Verwaltung"

enthalte, wurde zur Abstimmung geschritten und per majora beschlossen,

den §. 4. nach der Fassung in dem Entwurf der Ersten Kammer, mit alleiniger Streichung des Wortes:

„definitive"

in der Zeile 4. und 5., unverändert anzunehmen.

§. 5.

Der §. 5. handelt nicht von den aus der Gerichtsbarkeit entspringenden Lasten und Verbindlichkeiten überhaupt, sondern nur von einer Species derselben, der Gewährung von Lokalien und Gebäuden. Hinsichtlich dieser stellt er Bestimmungen auf, welche in Ermangelung eines Vertrages zur Anwendung kommen sollen. Seine Dispositionen treffen die durch örtliche und andere Verhältnisse bedingte Verschiedenheit der Fälle und setzen deren drei voraus, nämlich:

A. wenn besondere, gegenwärtig ausschließlich für Zwecke der Justiz-Verwaltung benutzte städtische Gerichtshäuser und Gefängnißgebäude vorhanden sind;

B. wenn die gerichtlichen Gefängnisse zwar auch in besonderen städtischen Gebäuden sich befinden, die letzteren aber zugleich zur Aufnahme der städtischen Polizei-Gefangenen dienen;

C. wenn nur einzelne Theile städtischer Gebäude zur ausschließlichen oder zur Mitbenutzung als Gerichts-Lokale oder gerichtliche Gefängnisse an die Justiz-Verwaltung überwiesen sind.

In den beiden ersten Fällen (A. und B.) soll das Eigenthum an den Gebäuden und an den dazu gehörigen Utensilien auf den Staat übergehen, und zwar ohne Entschädigung, wenn die bisherige Benutzung unentgeltlich stattgefunden hatte. Doch soll ad B. der Staat verpflichtet sein, entweder wie bisher die städtischen Polizei-Gefangenen in die Gebäude aufzunehmen, oder aber für deren von ihm zu bestimmende Entfernung die Städte zu entschädigen. In dem dritten Fall (C.) bleiben die Gebäude selbst in dem Eigenthum der Städte, dagegen sollen die bisher als Gerichts-Lokalien oder Gerichts-Gefängnisse ausschließlich oder mitbenutzten Gebäude-Theile an die Justiz-Verwaltung bis dahin, daß für das Bedürfniß derselben anderweitig gesorgt ist, zur unentgeltlichen Benutzung überwiesen bleiben. Es hat aber bis dahin der Staat einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Unterhaltungskosten zu leisten.

Die nähere Erörterung dieser Bestimmungen rief in der Mitte der Kommissionen mehrere Abänderungs-Anträge hervor:

1. Es wurde zunächst bemerkt, daß die Entschädigungsfrage nicht in genügender Weise beantwortet sei. Der Schlußsatz des Falles ad A. spreche nur von dem Wegfall der Entschädigung, wenn die bisherige Benutzung eine unentgeltliche gewesen. Eine Argumentation e contrario könne zwar die Folgerung rechtfertigen, daß Entschädigung zu leisten sei, wenn die bisherige Benutzung gegen Entgelt stattgefunden habe. Allein zur Vermeidung solcher ungewöhnlichen und nicht immer überzeugenden Konklusionen empfehle es sich, den Fall der Zulässigkeit einer Entschädigung affirmativ auszusprechen und dies nicht sub A., sondern in einem nachfolgenden besonderen Paragraphen zu thun, damit darüber kein Zweifel obwalten könne, daß für alle sub A. bis C. gedachten Fälle hinsicht-

lich der Entschädigung ein und derselbe Grundsatz gelte. Es werde daher angetragen:

den letzten Satz sub A. zu streichen und in einen, dem §. 5. folgenden neuen Paragraphen folgende Bestimmungen aufzunehmen:

hat in den vorstehend, §. 5. A. bis C., bezeichneten Fällen die Benutzung von Seiten der Justiz-Verwaltung bisher nicht unentgeltlich stattgefunden, so wird den Städten eine Entschädigung ferner gewährt.

Die Regierungs-Kommissarien ertheilten diesem Abänderungs-Vorschlage nicht ihre Zustimmung, empfahlen vielmehr die Beibehaltung der von der Ersten Kammer beschlossenen Fassung, und von einer anderen Seite ward die Zulässigkeit irgend welcher Entschädigung direkt in Abrede gestellt. Man hob hervor, daß die bisherige Benutzung der Lokalien, wenn sie nicht unentgeltlich stattgefunden habe, auf Vertrag beruhen müsse, weil ohne solchen auch bisher ein gewisser Entgelt nicht habe entrichtet werden dürfen. Die Fälle der vertragsmäßigen Benutzung seien unter die Bestimmung des vorhergehenden §. 4. zu subsumiren; hier könne auf dieselbe nicht wieder zurückgegangen werden. Jetzt handele es sich lediglich und allein um die aus der früheren Gerichtsbarkeit sich herleitende Benutzung, und da diese stets eine unentgeltliche gewesen, so könne auch eine Entschädigung von den Städten nicht in Anspruch genommen werden, es sei vielmehr der betreffende Passus sowohl in der von der Ersten Kammer beschlossenen, als auch in der jetzt amendirten Fassung abzulehnen.

Hierauf wurde jedoch entgegnet, daß der §. 4. zwar allerdings für diejenige Zeit ausreiche, für welche die Verträge geschlossen worden, daß aber, wenn solche Verträge — z. B. Mieths-Verträge — nach einiger Zeit abliefen, und alsdann die Regeln des §. 5. eintreten, nur durch eine Bestimmung, wie sie der Entwurf der Ersten Kammer enthalte und wie sie oben, in positiver Fassung, vorgetragen sei, den Städten der Anspruch auf fernere Vergütung gesichert werden könne.

2) In Betreff der Bestimmungen sub C. wurde von einer Seite monirt, daß hier der Utensilien nicht gedacht sei, obwohl deren fernere Benutzung für die Justiz-Verwaltung durch dieselben Gründe gerechtfertigt werde, durch welche in den Fällen A. und B. die Uebertragung des Eigenthums der Utensilien sich vertheidigen lasse. Außerdem sei der Zeitpunkt, wann die Benutzung der einzelnen Gebäudetheile aufhören solle, zu sehr ins Ungewisse gestellt. Lasse sich auch nicht ein nach einer bestimmten Zahl von Jahren zu bemessender Zeitraum für die Benutzung vorschreiben, so werde doch immerhin eine Grenze für dieselbe zu ziehen, sie selbst als eine nur interimistische oder vorübergehende zu bezeichnen sein. Es werde daher die litera C. dahin sich verbessern lassen:

C. Sind nur einzelne Theile städtischer Gebäude zur ausschließlichen Benutzung oder zur Mitbenutzung als Gerichts-Lokale oder gerichtliche Gefängnisse überwiesen, so bewendet es bei dieser Benutzung mit Einschluß der zu den Gebäudetheilen gehörigen Utensilien. Es soll jedoch in den Fällen unter C. baldmöglichst für besondere Justiz-Lokalien gesorgt werden und hört alsdann diese Benutzung auf.

Der Staat ist jedoch verpflichtet, einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Unterhaltungskosten zu leisten.

3) Von einer dritten Seite wurde eine noch andere Fassung für die litera C. und zwar dahin vorgeschlagen:

C. Sind nur einzelne Theile städtischer Gebäude zur ausschließlichen Benutzung oder zur Mitbenutzung als Gerichts-Lokale oder gerichtliche Gefängnisse überwiesen, so bleibt der Justiz-Verwaltung die Benutzung dieser Räume und zwar je nach dem bisherigen Besitzstande unentgeltlich oder gegen Entgelt, bis dahin, daß für das Bedürfniß derselben anderweitig gesorgt ist.

Auch in dem Falle bisheriger unentgeltlicher Benutzung ist jedoch der Staat verpflichtet, einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Unterhaltungskosten zu leisten.

Beide Abänderungs-Vorschläge (2. und 3.) fanden nicht die Zustimmung der Vertreter der Königlichen Staats-Regierung, und auch aus der Mitte der Kommission ward ihnen widersprochen. Es ward zu 2. entgegengehalten, daß die Utensilien in den der Justiz-Verwaltung überwiesenen Gebäudetheilen der Regel nach von dem Justizfiskus beschafft, und daher schon jetzt fiskalisches Eigenthum seien, in den wenigen noch vorhandenen Ausnahmefällen aber der ferneren Benutzung, wenn sie überhaupt erwünscht sei, ein Widerspruch wohl nicht werde entgegengesetzt werden. Daß die Benutzung der Gebäudetheile eine nur vorübergehende bleibe, liege im eigenen Interesse der Justiz-Verwaltung, verstehe sich ganz von selbst, und bedürfe daher keines besonderen Ausdrucks. Auch zu 3. sei es überflüssig, ausdrücklich zu bestimmen, daß für die künftige Benutzung eine Entschädigung gewährt werden solle, wenn die bisherige nicht unentgeltlich gewesen sei, weil diese faktische Voraussetzung nur da zutreffe, wo der bisherige Besitzstand durch einen Vertrag geregelt sei, für solche Fälle aber nicht der §. 5., sondern der §. 4. in Anwendung trete.

Bei der hiernächst veranlaßten Abstimmung wurden mit 12 gegen 7 Stimmen die ad 2. und 3. gestellten Abänderungs-Vorschläge abgelehnt, dem Antrag ad 1. aber zugestimmt und unter Verwerfung des abweichenden von Röder'schen Entwurfs der §. 5. in folgender Fassung:

§. 5.

Insofern über die für Zwecke der Justiz-Verwaltung gegenwärtig benutzten städtischen Gebäude oder Gebäudetheile Verträge nicht abgeschlossen sind, kommen nachstehende Bestimmungen zur Anwendung:

A. Sind besondere, gegenwärtig ausschließlich für Zwecke der Justiz-Verwaltung benutzte Gerichtshäuser oder Gefängniß-Gebäude vorhanden, so geht das Eigenthum an denselben und den dazu gehörigen Utensilien auf den Staat über. Wo bisher den Stadtgemeinden die Verwaltung solcher Gefängnisse zugestanden hat, wird auch diese auf den Staat übertragen; derselbe hat jedoch die Verpflichtung, lebenslänglich angestellte städtische Gefängnißbeamte auf Verlangen der Gemeinden mit dem nach den Etatsverhältnissen der betreffenden Gerichte zu bestimmenden Einkommen in den Staatsdienst zu übernehmen.

B. Wenn sich die gerichtlichen Gefängnisse in besonderen städtischen Gebäuden befinden, die letzteren aber zugleich zur Aufnahme der städtischen Polizei-Gefangenen dienen, so geht das Eigenthum an diesen Gebäuden und den dazu gehörigen Utensilien nach Maaßgabe der Bestimmungen unter A. zwar ebenfalls auf den Staat über, jedoch mit der Verpflichtung zur ferneren Aufnahme der städtischen Polizei-Gefangenen gegen Zahlung der Heizungs-, Reinigungs- und Verpflegungskosten Seitens der Stadt. Der Staat ist indeß berechtigt, die Entfernung dieser Gefangenen aus den gedachten Gebäuden binnen einer von den Ministern der Justiz, des Innern und der Finanzen zu bestimmenden Frist zu verlangen und muß in diesem Falle den Stadtgemeinden für die ihnen durch die anderweite Unterbringung jener Gefangenen erwachsenen Kosten eine von den vorgenannten Ministern unter Vorbehalt des Rechtsweges festzustellende Entschädigung gewähren.

C. Sind nur einzelne Theile städtischer Gebäude

zur ausschließlichen Benutzung oder zur Mitbenutzung als Gerichtslokale oder gerichtliche Gefängnisse überwiesen, so bleibt der Justiz-Verwaltung die unentgeltliche Benutzung dieser Räume bis dahin, daß für das Bedürfniß derselben anderweitig gesorgt ist. Der Staat ist jedoch verpflichtet, einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Unterhaltungskosten zu leisten,

so wie als neu einzuschaltender Paragraph:

(§.)

Hat in den vorstehend, §. 5. A. bis C. bezeichneten Fällen die Benutzung von Seiten der Justiz-Verwaltung bisher nicht unentgeltlich Statt gefunden, so wird den Städten eine Entschädigung auch ferner gewährt;

angenommen.

§. 6. 7. u. 8.

Der §. 6. ordnet an, daß die von den Städten bisher aus der Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit bezogenen Nutzungen auf den Staat übergehen sollen; der §. 7. will die Entscheidung über die Entbindung der Städte von der nach §. 2. übernommenen Verbindlichkeit späterer gesetzlicher Anordnung vorbehalten, und der §. 8. überträgt die Ausführung des Gesetzes den Ministern der Justiz, des Innern und der Finanzen. Ohne Diskussion nahm die Kommission diese drei Paragraphen in der von der Ersten Kammer beschlossenen, von der des von Röder'schen Entwurfes abweichenden Fassung an, und entschied sich auch bei der Ueberschrift des Gesetzes für den desfallsigen Beschluß der Ersten Kammer.

Nach beendigter Spezial-Diskussion kam die schon bei der allgemeinen Berathung von einer Seite vorbehaltene Resolution zu einer näheren Erwägung. Unter Hinweisung auf die durch Art. 101. der Verfassungs-Urkunde verheißene Revision der Steuergesetzgebung und die dabei zu bewirkende Abschaffung jeder Bevorzugung ward ausgeführt: Wenn einerseits durch das Gesetz vom 24. Februar 1850 die Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen bereits aufgehoben seien und dessen ungeachtet noch gegenwärtig eine große Ungleichmäßigkeit in der Vertheilung der Grundsteuer fortbestehe, und wenn andererseits durch das Gesetz vom 26. April 1851 die Aufhebung der Verpflichtung der Städte zur Tragung der Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit ausdrücklich an die Regulirung der Grundsteuer geknüpft werde, so lasse sich die Nothwendigkeit nicht wegläugnen, die Grundsteuer nunmehr anderweitig zu reguliren und bei gleichzeitiger Befreiung der Städte von der Last der Jurisdiktion, den allegirten Gesetzen ihre endgültige Ausführung zu geben. Hierbei die Initiative zu ergreifen, sei Sache der Staats-Regierung und das um so mehr, als sie ihre Verpflichtung hierzu schon im Jahre 1852 durch die Einbringung eines Gesetz-Entwurfs, betreffend die Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer von den bisher befreiten und bevorzugten Grundstücken, unzweideutig anerkannt habe; hieran sei durch folgende Resolution zu erinnern:

a) „die Kammer erklärt es für erforderlich, daß durch baldigste Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs zur Regulirung der Steuer-Verfassung, insbesondere der Grundsteuer, die im Art. I. des Gesetzes vom 26. April 1851 zugesicherte gänzliche Aufhebung der Verpflichtung der Städte zur Tragung der Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit herbeigeführt werde."

Von einem andern Mitgliede ward eine Resolution zwar gleichfalls für angemessen erachtet, für dieselbe jedoch die nachstehende Fassung vorgeschlagen:

b) „die Kammer wolle beschließen, die Erwartung auszusprechen:
die Königliche Staats-Regierung werde in Betracht, daß die Belastung der Städte mit einer Aversional-Summe für die Tragung der Kriminalkosten der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht entspricht, darauf Bedacht nehmen, recht bald die in §. 7. des vorliegenden Gesetz-Entwurfs in Aussicht gestellte gesetzliche Vorlage zur Beseitigung des Mißverhältnisses, welches zwischen den Städten und den betreffenden Rittergütern in dieser Hinsicht besteht, an die Kammer gelangen lassen."

Beiden Anträgen ward zwar in der Mitte der Kommission widersprochen, und ihnen insbesondere entgegengehalten, daß den angezogenen Gesetzen vom 24. Februar 1850 und vom 26. April 1851 jeder dispositive Inhalt ermangele, daß es zu ihrer Ausführbarkeit noch eines ferneren Gesetzes, dessen Inhalt in keiner Weise fixirt sei, bedürfe, und daß daher von einer gesetzlich erfolgten Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen zur Zeit gar nicht die Rede sein könne. Werde das Bedürfniß eines solchen Gesetzes von der Kammer oder einzelnen Mitgliedern behauptet, so möge man einen Entwurf, zu welchem aus den früheren Verhandlungen ein reichliches Material sich werde schöpfen lassen, einbringen und rechtfertigen, die Staats-Regierung aber zur Initiative drängen zu wollen, fehle es an allem verfassungsmäßigen Grunde.

Bei der Abstimmung wurde die zuerst gedachte Resolution mit 10 gegen 9 Stimmen angenommen, die zweite dagegen mit 14 gegen 5 Stimmen abgelehnt, und bei der hiernächst erfolgten Abstimmung über das ganze Gesetz wurde dasselbe mit den beschlossenen Abänderungen angenommen.

Die vereinigten Kommissionen tragen daher an:
die Kammer wolle

1) den Gesetz-Entwurf in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung annehmen;

2) der ad a. ausgeworfenen Resolution ihre Zustimmung ertheilen.

Zu erwähnen bleibt noch, daß die Städte Brieg und Sensburg durch ihre Magistrāte um gänzliche Befreiung von den Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit petitionirt haben. Ein bei den bisherigen Verhandlungen noch nicht erörtertes neues Material für ihre Anträge ist nicht beigebracht worden und die Kommission stellt daher anheim:

über beide Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 17. Februar 1855.

Die vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für das Justizwesen.

v. Bonin (Vorsitzender der Finanz-Kommission). v. Gerlach (Vorsitzender der Justiz-Kommission). Holzapfel (Berichterstatter). Schmitz (Grevenbroich). v. Auerswald. v. Patow. Lingens. du Vignau. Denzin. Graf Cieszkowski. Kruse. v. Kamptz. Denecke. Rohden. Jacobs (Potsdam). Schultz. Breithaupt. Baron v. Hertefeld. Reichensperger (Cöln). Reichensperger (Geldern). Bock. Becker. Kroszewski. v. Berg. v. Saenger. Scholz. Granier. Klose. Kühne. Frech. Carl (Luckenwalde).

Zusammenstellung

des

aus den Beschlüssen der Ersten Kammer hervorgegangenen Gesetz-Entwurfs mit den Vorschlägen der vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für das Justizwesen.

Entwurf der Ersten Kammer.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse, sowie zur Fortgewährung der Gerichts-Lokalien gegen Erlegung einer festen Rente.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, wie folgt:

§. 1.

Es soll festgestellt werden, was jede Stadt nach dem Durchschnitte der sechs Jahre 1847 bis 1852 in Erfüllung der subsidiarischen Verpflichtung zur Tragung der Kriminal-Kosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse an dafür wirklich gezahlten Kosten nach Abzug der ihr in Folge dieser Verpflichtung zugeflossenen Einnahmen, einschließlich der im §. 6. gedachten Nutzungen, zu tragen gehabt hat.

§. 2.

Jede Stadt übernimmt die Verbindlichkeit, die nach §. 1. ermittelte sie betreffende jährliche Durchschnitts-Summe vom 1. Januar 1856 ab, zugleich mit dem städtischen Servise zur Staats-Kasse abzuführen, wogegen sie von diesem Zeitpunkte ab von der Verpflichtung zur subsidiarischen Tragung der Kriminal-Kosten, sowie von der Verbindlichkeit zur Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der erforderlichen Gerichts-Gefängnisse, und zur unentgeldlichen Fortgewährung des früher von den magistratualischen Gerichten benutzten Geschäfts-Lokals, unter den nachstehenden näheren Bedingungen und Beschränkungen, entbunden wird.

§. 3.

Den Gemeinden verbleibt die Verpflichtung zur Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der innerhalb ihres Bezirks für die Polizei-Verwaltung nach dem Gesetz vom 11. März 1850, S. 265., erforderlichen polizeilichen Gefängnisse.

§. 4.

Insoweit in Betreff der Uebernahme der Kriminal-Kosten und der Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse Seitens des Staates, oder in Ansehung der für Zwecke der Justiz-Verwaltung gegenwärtig benutzten städtischen Gebäude oder einzelner Theile solcher Gebäude mit den Stadtgemeinden definitive Verträge abgeschlossen sind, hat es bei dem, was in diesen Verträgen festgestellt ist, sein Bewenden.

§. 5.

Insofern über die für Zwecke der Justiz-Verwaltung gegenwärtig benutzten städtischen Gebäude oder Gebäudetheile Verträge nicht abgeschlossen sind, kommen nachstehende Bestimmungen zur Anwendung:

A. Sind besondere, gegenwärtig ausschließlich für Zwecke der Justiz-Verwaltung benutzte Gerichtshäuser oder Gefängnißgebäude vorhanden, so geht das Eigenthum an denselben und den dazu gehörigen Utensilien auf den Staat über. Wo bisher den Stadtgemeinden die Verwaltung solcher Gefängnisse zugestanden hat, wird auch diese auf den Staat übertragen; derselbe hat jedoch die Verpflichtung, lebenslänglich angestellte städtische Gefängnißbeamte auf Verlangen der Gemeinden mit dem nach den Etats-Verhältnissen der betreffenden Gerichte zu bestimmenden Einkommen, in den Staatsdienst zu übernehmen. Hat in den vorstehend bezeichneten

Vorschläge der Kommissionen.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse, sowie zur Fortgewährung der Gerichts-Lokalien gegen Erlegung einer festen Rente.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, wie folgt:

§. 1.

Es soll festgestellt werden, was jede Stadt nach dem Durchschnitte der sechs Jahre 1847 bis 1852 in Erfüllung der subsidiarischen Verpflichtung zur Tragung der Kriminal-Kosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse an dafür wirklich gezahlten Kosten nach Abzug der ihr in Folge dieser Verpflichtung zugeflossenen Einnahmen, einschließlich der im §. 6. gedachten Nutzungen zu tragen gehabt hat.

§. 2.

Jede Stadt übernimmt die Verbindlichkeit, die nach §. 1. ermittelte sie betreffende jährliche Durchschnitts-Summe vom 1. Januar 1856 ab, zugleich mit dem städtischen Servise, zur Staatskasse abzuführen, wogegen sie von diesem Zeitpunkte ab von der Verpflichtung zur subsidiarischen Tragung der Kriminal-Kosten, sowie von der Verbindlichkeit zur Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der erforderlichen Gerichts-Gefängnisse, und zur unentgeltlichen Fortgewährung des früher von den magistratualischen Gerichten benutzten Geschäfts-Lokals, unter den nachstehenden näheren Bedingungen und Beschränkungen, entbunden wird.

§. 3.

Den Gemeinden verbleibt die Verpflichtung zur Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der innerhalb ihres Bezirks für die Polizei-Verwaltung nach dem Gesetz vom 11. März 1850, Seite 265. erforderlichen polizeilichen Gefängnisse.

§. 4.

Insoweit in Betreff der Uebernahme der Kriminalkosten und der Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse Seitens des Staates, oder in Ansehung der für Zwecke der Justiz-Verwaltung gegenwärtig benutzten städtischen Gebäude oder einzelner Theile solcher Gebäude mit den Stadtgemeinden Verträge abgeschlossen sind, hat es bei dem, was in diesen Verträgen festgestellt ist, sein Bewenden.

§. 5.

Insofern über die für Zwecke der Justiz-Verwaltung gegenwärtig benutzten städtischen Gebäude oder Gebäudetheile Verträge nicht abgeschlossen sind, kommen nachstehende Bestimmungen zur Anwendung.

A. Sind besondere, gegenwärtig ausschließlich für Zwecke der Justiz-Verwaltung benutzte Gerichtshäuser oder Gefängnißgebäude vorhanden, so geht das Eigenthum an denselben und den dazu gehörigen Utensilien auf den Staat über. Wo bisher den Stadtgemeinden die Verwaltung solcher Gefängnisse zugestanden hat, wird auch diese auf den Staat übertragen; derselbe hat jedoch die Verpflichtung, lebenslänglich angestellte städtische Gefängnißbeamte auf Verlangen der Gemeinden mit dem nach den Etats-Verhältnissen der betreffenden Gerichte zu bestimmenden Einkommen in den Staatsdienst zu übernehmen.

Entwurf der Ersten Kammer.	Vorschläge der Kommissionen.
Fällen die Benutzung der besonderen Gerichtshäuser und Gefängnißgebäude Seitens des Staats bisher unentgeldlich stattgefunden, so wird den Stadtgemeinen eine Entschädigung nicht gewährt.	
B. Wenn sich die gerichtlichen Gefängnisse in besonderen städtischen Gebäuden befinden, die letzteren aber zugleich zur Aufnahme der städtischen Polizei-Gefangenen dienen, so geht das Eigenthum an diesen Gebäuden und den dazu gehörigen Utensilien nach Maaßgabe der Bestimmungen unter A. zwar ebenfalls auf den Staat über, jedoch mit der Verpflichtung zur ferneren Aufnahme der städtischen Polizei-Gefangenen gegen Zahlung der Heizungs-, Reinigungs- und Verpflegungskosten Seitens der Stadt. Der Staat ist indeß berechtigt, die Entfernung dieser Gefangenen aus den gedachten Gebäuden binnen einer von den Ministern der Justiz, des Innern und der Finanzen zu bestimmenden Frist zu verlangen und muß in diesem Falle den Stadtgemeinden für die ihnen durch die anderweite Unterbringung jener Gefangenen erwachsenen Kosten eine von den vorgenannten Ministern, unter Vorbehalt des Rechtsweges festzustellende Endschädigung gewähren.	B. Wenn sich die gerichtlichen Gefängnisse in besonderen städtischen Gebäuden befinden, die letzteren aber zugleich zur Aufnahme der städtischen Polizei-Gefangenen dienen, so geht das Eigenthum an diesen Gebäuden und den dazu gehörigen Utensilien nach Maaßgabe der Bestimmungen unter A. zwar ebenfalls auf den Staat über, jedoch mit der Verpflichtung zur ferneren Aufnahme der städtischen Polizei-Gefangenen gegen Zahlung der Heizungs-, Reinigungs- und Verpflegungs-Kosten Seitens der Stadt. Der Staat ist indeß berechtigt, die Entfernung dieser Gefangenen aus den gedachten Gebäuden binnen einer von den Ministern der Justiz, des Innern und der Finanzen zu bestimmenden Frist zu verlangen und muß in diesem Falle den Stadtgemeinden für die ihnen durch die anderweite Unterbringung jener Gefangenen erwachsenen Kosten eine von den vorgenannten Ministern, unter Vorbehalt des Rechtsweges, festzustellende Entschädigung gewähren.
C. Sind nur einzelne Theile städtischer Gebäude zur ausschließlichen Benutzung oder zur Mitbenutzung als Gerichts-Lokale oder gerichtliche Gefängnisse überwiesen, so bleibt der Justiz-Verwaltung die unentgeltliche Benutzung dieser Räume bis dahin, daß für das Bedürfniß derselben anderweitig gesorgt ist. Der Staat ist jedoch verpflichtet, einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Unterhaltungs-Kosten zu leisten.	C. Sind nur einzelne Theile städtischer Gebäude zur ausschließlichen Benutzung oder zur Mitbenutzung als Gerichtslokale oder gerichtliche Gefängnisse überwiesen, so bleibt der Justiz-Verwaltung die unentgeltliche Benutzung dieser Räume bis dahin, daß für das Bedürfniß derselben anderweitig gesorgt ist. Der Staat ist jedoch verpflichtet, einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Unterhaltungskosten zu leisten.
	§. 5a. (neu.) Hat in den vorstehend, §. 5. A. bis C. bezeichneten Fällen die Benutzung von Seiten der Justiz-Verwaltung bisher nicht unentgeltlich Statt gefunden, so wird den Städten eine Entschädigung auch ferner gewährt.
§. 6. Die Nutzungen, welche den Städten bisher aus der Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit zugeflossen sind, gehen auf den Staat über. Wo erblose Verlassenschaften zu den Früchten der Gerichtsbarkeit gehören, entscheidet über den Anspruch auf dieselben der Zeitpunkt des Todesfalles. Den Stadtgemeinden verbleiben die ihnen von den Gerichten bis zum Tage des Ueberganges bereits überwiesenen, oder für sie zur Soll-Einnahme gestellten Geldstrafen und Konfiskat-Erlöse. Kriminal-Kosten sind von den Städten noch insoweit zu übertragen, als die Aufforderung zur Zahlung derselben vor dem 1. Januar 1856 an sie erlassen worden ist, wogegen die bis dahin nicht eingeforderten Kosten der Staats-Kasse zur Last fallen.	§. 6. Die Nutzungen, welche den Städten bisher aus der Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit zugeflossen sind, gehen auf den Staat über. Wo erblose Verlassenschaften zu den Früchten der Gerichtsbarkeit gehören, entscheidet über den Anspruch auf dieselben der Zeitpunkt des Todesfalles. Den Stadtgemeinden verbleiben die ihnen von den Gerichten bis zum Tage des Ueberganges bereits überwiesenen oder für sie zur Soll-Einnahme gestellten Geldstrafen und Konfiskat-Erlöse. Kriminal-Kosten sind von den Städten noch insoweit zu übertragen, als die Aufforderung zur Zahlung derselben vor dem 1. Januar 1856 an sie erlassen worden ist, wogegen die bis dahin nicht eingeforderten Kosten der Staats-Kasse zur Last fallen.
§. 7. Die Entscheidung über die Entbindung der Städte von der nach §. 2. übernommenen Verbindlichkeit oder von der Zahlung einer von denselben nach §. 4. etwa vergleichsweise übernommenen Rente wird späterer gesetzlicher Anordnung vorbehalten.	§. 7. Die Entscheidung über die Entbindung der Städte von der nach §. 2. übernommenen Verbindlichkeit, oder von der Zahlung einer von denselben nach §. 4. etwa vergleichsweise übernommenen Rente wird späterer gesetzlicher Anordnung vorbehalten.
§. 8. Die Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.	§. 8. Die Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

№ 50.

Gesetz,

betreffend

einige Abänderungen des Civil-Prozeß-Verfahrens vor dem Ober-Tribunal und des Instanzenzuges in Beschwerdesachen.

§. 1.

I. Verfahren letzter Instanz in Auseinandersetzungssachen.

Die Vorschriften der Verordnung vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Samml. S. 291.) finden hinsichtlich des Verfahrens in der Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz fortan auch auf die zur Kompetenz der General-Kommissionen oder der ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen gehörenden Auseinandersetzungssachen Anwendung, insofern die Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde nach der Ordre vom 15. März 1834 (Gesetz-Samml. S. 61.) in jenen Sachen zulässig sind.

§. 2.

Die Anmeldung der im §. 1. bezeichneten Rechtsmittel muß bei der General-Kommission oder der ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilung erfolgen.

Beschwerden gegen Verfügungen, wodurch dieselben zurückgewiesen werden, gehören vor das Ober-Tribunal und können nur innerhalb sechs Wochen angebracht werden.

Bei der Einsendung der Akten an das Obertribunal ist der Werth des Streitgegenstandes anzugeben.

§. 3.

II. Verfahren bei dem Plenum des Ober-Tribunals.

Wenn in den Fällen der Nr. 3. der Ordre vom 1. August 1836 (Gesetz-Samml. S. 219.) das Plenum des Ober-Tribunals über eine zweifelhaft gewordene Rechtsfrage zu entscheiden hat, so sind für das dabei zu beobachtende Verfahren die Bestimmungen in Nr. 4. dieser Ordre maaßgebend. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt.

Der §. 25. der Verordnung vom 21. Juni 1846 wird aufgehoben.

§. 4.

III. Instanzenzug der Beschwerden in prozessualischen Angelegenheiten.

In denjenigen Rechtssachen, in welchen gegen Erkenntnisse und Resolutionen der Gerichte erster Instanz nur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist, sind die dem Instanzenzuge folgenden Beschwerden gegen Verfügungen jener Gerichte (§. 35. der Verordnung vom 21. Juli 1846, Gesetz-Samml. S. 301., §. 35. der Verordnung vom 2. Januar 1849, Gesetz-Samml. S. 11., §. 74. der Verordnung vom 21. Juli 1849, Gesetz-Samml. S. 325. und Art. 13. des Gesetzes vom 26. April 1851, Gesetz-Samml. S. 186.) zuvörderst bei dem Gericht zweiter Instanz anzubringen.

§. 5.

IV. Schlußbestimmung.

Das gegenwärtige Gesetz kommt in allen Landestheilen, in welchen die Verordnung vom 2. Januar 1849 Geltung hat, die §§. 1. und 2. desselben aber auch in dem übrigen Bezirke der General-Kommission zu Münster zur Anwendung, und soll mit dem . . . . in Wirksamkeit treten.

Wenn sich zu diesem Zeitpunkte die im §. 1. bezeichneten Rechtssachen bereits in der Revisions- oder Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz befinden, so werden sie nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Beglaubigt:

Der Justiz-Minister.

Simons.

Motive.

Es hat sich das praktische Bedürfniß ergeben, in einigen Gegenständen, welche das Ressort des Ober-Tribunals und das Verfahren bei demselben in Civilsachen betreffen, im Interesse der Parteien und der Behandlung der Rechtssachen, Abänderungen der bestehenden Vorschriften eintreten zu lassen. Diese Abänderungen sollen durch den vorliegenden Gesetz-Entwurf zur Ausführung kommen.

Sie beziehen sich zuvörderst auf das Verfahren in den zur Kompetenz der General-Kommissionen oder der ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen gehörenden Auseinandersetzungssachen, von welchem die §§. 1. und 2. des Gesetz-Entwurfs handeln.

Der §. 38. der Verordnung vom 21. Juli 1846 über das Verfahren in Civilprozessen (Gesetz-Samml. S. 301.) enthält die Bestimmung:

> daß die Vorschriften dieser Verordnung auf die gedachten Auseinandersetzungssachen keine Anwendung finden.

Es ist daher hinsichtlich des Verfahrens in diesen Sachen bei den früheren Gesetzen verblieben. Nach der Verordnung vom 20. Juni 1817 über die Organisation der General-Kommissionen u. s. w. (Gesetz-Samml. S. 161.) sollen unter den darin näher bestimmten Abänderungen bei der Instruktion und Entscheidung der in einem Auseinandersetzungs-Verfahren vorkommenden Streitigkeiten die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zur Anwendung kommen. Gemäß §. 174. a. a. O. war mit Ausnahme der im §. 173. bezeichneten Gegenstände, gegen die Entscheidungen der General-Kommissionen das Rechtsmittel der Appellation zulässig, dagegen fand nach §. 190. a. a. O. die Berufung auf eine dritte Instanz nicht statt. Hierin trat durch die Verordnung vom 29. November 1819 (Gesetz-Samml. S. 251.) eine Aenderung ein, indem das Rechtsmittel der Revision für zulässig erklärt wurde, wenn der Gegenstand der Beschwerde 200 Thlr. oder mehr betrug.

Die Verordnung vom 1. Juni 1833 über den Mandats-, den summarischen und Bagatell-Prozeß (Gesetz-Samml. S. 37.) findet bei den Auseinandersetzungssachen keine Anwendung. Auch die Verodnung vom 14. Dezember 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde (Gesetz-Samml. S. 302.) erwähnt jener Sachen nicht, dagegen bestimmt die Ordre vom 15. März 1834 (Gesetz-Samml. S. 61.):

> daß die wegen des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde in der Verordnung vom 14. Dezember 1833 ertheilten Vorschriften auf die bei den General-Kommissionen anhängigen Auseinandersetzungs-Angelegenheiten in soweit Anwendung finden sollen, als die Entscheidungen in Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang oder überhaupt wegen solcher Rechtsverhältnisse erfolgen, welche ohne Rücksicht auf die Gesetze wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, auf die Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung und auf die hiernach zu bewirkenden Auseinandersetzungen, Gegenstand eines Prozesses hätten werden können, und alsdann zum ordentlichen Rechtswege geführt hätten.

Auf diese Bestimmung wurde demnächst im §. 51. der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung S. 96.) und im §. 21. der Verordnung vom 22. November 1844 (Gesetz-Sammlung von 1845 S. 19.) Bezug genommen und zugleich im §. 22. a. a. O. angeordnet, daß die zur Entscheidung über die Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde einzureichenden Akten nicht mehr dem Ministerium des Innern, sondern unmittelbar dem Ober-Tribunal einzusenden seien.

Dies ist die gegenwärtige Lage der Gesetzgebung. Es geht daraus hervor, daß die Auseinandersetzungssachen nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung behandelt werden, das mündliche Verfahren dabei keine Anwendung findet, und nur die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Dezember 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der

Nichtigkeitsbeschwerde mit den in der Ordre vom 15. März 1834 enthaltenen Modifikationen auch bei ihnen maßgebend sind.

Die bisherige Erfahrung läßt es als zweckmäßig und sehr wünschenswerth erscheinen, hierin in soweit eine Aenderung herbeizuführen, daß wenigstens in letzter Instanz das mündliche Verfahren nach §. 23. der Verordnung vom 21. Juli 1846 eintritt. Eine durchgreifende Anwendung desselben in allen Instanzen ist nicht ausführbar. In erster Instanz liegt höchst selten ein eigentlicher Rechtsstreit zwischen Klägern und Verklagten vor, vielmehr handelt es sich in der Regel von einem, viele Verhältnisse umfassenden allgemeinen Regulirungs-Verfahren und von der Konkurrenz einer großen Zahl von Betheiligten, bei welchen es sehr schwierig ist, zu beurtheilen, welche unter ihnen als Kläger und welche als Verklagte anzusehen sind. Bei der häufig vorhandenen großen Verwickelung der faktischen Verhältnisse würden sich auch die Bestimmungen der Verordnungen vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846 nur mit erheblichen Schwierigkeiten zur Anwendung bringen lassen. Günstiger gestaltet sich die Lage der Sache allerdings in der Appellations-Instanz, in sofern bestimmte Personen als Appellanten auftreten und spezielle Beschwerden aufstellen müssen, wodurch das Verfahren in engere Grenzen eingeschlossen wird. Gleichwohl bleiben auch hier noch viele Schwierigkeiten bestehen, weil auch zum Gegenstande der Appellation nach §. 174. der Verordnung vom 20. Juni 1817 solche Angelegenheiten gemacht werden können, welche sich im mündlichen Verfahren nicht wohl sachgemäß behandeln lassen.

Anders verhält es sich dagegen mit der Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz; denn die Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde sind nach der Ordre vom 15. März 1834 in Auseinandersetzungssachen überhaupt nur dann zulässig, wenn der Streit Gegenstände betrifft, welche auch außerhalb des Auseinandersetzungs-Verfahrens zur richterlichen Cognition gehört hätten. In letzter Instanz können daher nur solche Rechtsstreite vorkommen, wie sie auch zwischen anderen Parteien gewöhnlich sind, und die Rollen der Revidenten, beziehungsweise Imploranten, wie die ihrer Gegner, stellen sich auf bestimmte Art fest. Es ist hiernach kein Grund vorhanden, diese Prozesse noch ferner, wie durch §. 38. der Verordnung vom 21. Juli 1846 geschehen ist, auch in letzter Instanz von dem öffentlichen und mündlichen Verfahren auszuschließen. Dabei kann ein entscheidendes Gewicht darauf nicht gelegt werden, daß demzufolge das Verfahren letzter Instanz sich nach anderen Vorschriften regelt, als in den beiden früheren Instanzen, denn nach der Bestimmung im §. 29. der Verordnung vom 21. Juli 1846 findet ein ähnliches Verhältniß, wenigstens in Bezug auf die erste Instanz bei einer Reihe von Prozessen, namentlich bei vormundschaftlichen Prozessen, Todeserklärungen, Blödsinnigkeits-Erklärungen, Generalmoratorien- und Konkurs-Sachen statt. Eben so wenig steht entgegen, daß die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung auf dem Grundsatze des offiziellen Untersuchungs-Verfahrens beruhen, während die Verordnung vom 21. Juli 1846 die Verhandlungsmaxime zur Anwendung bringt. Die Bestimmungen der letzteren Verordnung, so weit sie die hier nur in Frage kommende Revisions- und Nichtigsbeschwerde-Instanz betreffen, enthalten keine von den Prinzipien der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, der Verordnung vom 14. Dezember 1833 und der Ordre vom 15. März 1834 abweichende Normen.

Die hiernach beabsichtigte Abänderung des Verfahrens wird einem dringenden praktischen Bedürfnisse entsprechen, denn es hat sich nicht nur gezeigt, daß die Auseinandersetzungs-Interessenten in der irrigen Ansicht, daß die Verordnung vom 21. Juli 1846 auf alle Prozesse Anwendung finde, häufig die Fristen versäumen, sondern es sind auch die Schriftsätze oft so mangelhaft gewesen, daß die Parteien durch verfehlte Angriffe gegen Appellations-Entscheidungen ihres materiell wohlbegründeten Rechts verlustig gegangen sind. Dieser Uebelstand wird sich durch die künftig eintretende Anwendung der Vorschrift im §. 23. Buchstabe d. der Verordnung vom 21. Juli 1846 beseitigen, wonach die mit Form und Wesen der Nichtigkeitsbeschwerde ganz vertrauten Rechtsanwalte des Ober-Tribunals die Schriftsätze anzufertigen haben.

Im Uebrigen bedarf es zur Rechtfertigung der §§. 1. und 2. des Gesetz-Entwurfs nur der Bezugnahme auf die, in Folge der Einführung der Bestimmungen jener Verordnung bei Auseinandersetzungssachen für die letzte Instanz sich ergebende Nothwendigkeit, das gleiche Verfahren, wie in anderen Prozessen, nunmehr auch hinsichtlich der Anmeldung der Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde (§. 15. der Verordnung vom 21. Juli 1846.) und der Behandlung der Beschwerden wegen Zurückweisung derselben (§. 34. a. a. O.) eintreten zu lassen. Hiervon abgesehen bleibt der durch besondere Bestimmungen geordnete Beschwerdeweg in Auseinandersetzungssachen sonst unverändert.

Die Schlußbestimmung im §. 2. ist reglementarischer Natur, und entspricht den für andere Prozesse bereits bestehenden Vorschriften.

Zu §. 3.

Die Ordre vom 1. August 1836 (Ges.-Samml. S. 219.), welche die Aufrechterhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen zum Gegenstande hat, und zu diesem Zwecke Anordnungen für das Ober-Tribunal trifft, enthält die Bestimmung:

a. unter Nr. 3., daß, falls ein Senat durch Stimmenmehrheit beschließt, von einem bisher beobachteten Rechtsgrundsatze, oder von der durch ihn selbst oder durch einen anderen Senat bis dahin befolgten Auslegung und Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift abzugehen, die dadurch zweifelhaft gewordene Rechtsfrage an das Plenum des Ober-Tribunals zu bringen ist;

b. unter Nr. 4., daß das Plenum darüber auf den Vortrag zweier neuen, aus den anderen Senaten gewählten Referenten zu entscheiden hat, und seine Entscheidung in der vorliegenden Rechtssache dem betreffenden Senate zur Norm dient.

Hierin hat der §. 25. der Verordnung vom 21. Juli 1846 eine Aenderung getroffen, indem er vorschreibt, daß das Plenum des Ober-Tribunals in den Fällen der Nr. 3. und 4. jener Ordre nicht blos über die zweifelhaft gewordene Rechtsfrage, sondern in der Sache selbst und zwar auf Grund nochmaliger mündlicher Verhandlung vor versammeltem Plenum zu entscheiden hat.

Diese Abänderung des früheren Verfahrens hat sich nicht als zweckmäßig bewährt.

Der Konflikt der Ansichten, welcher in Folge der Bestimmung in Nr. 3. der Ordre zur Entscheidung des Plenums gelangen soll, besteht nur in der abweichenden Beurtheilung einer Rechtsfrage; durch die nach §. 25. der allegirten Verordnung ihm zugewiesene Verhandlung und Entscheidung der ganzen Rechtssache selbst, welche zu dem Konflikt Anlaß gegeben hat, tritt aber das Plenum in der Hauptsache an die Stelle des betreffenden Senats, und muß nach nochmaliger mündlicher Verhandlung auch das sonstige Sach- und Rechtsverhältniß des in Frage stehenden Prozesses zu seiner Cognition ziehen. Es ereignet sich hierbei nicht selten, daß das Plenum bei der Verhandlung der Sache seinerseits die Ueberzeugung gewinnt, daß es auf die zweifelhaft gewordene Rechtsfrage gar nicht ankommt, oder daß es das Sachverhältniß überhaupt anders beurtheilt als von Seiten des Senats geschehen ist, dem die Entscheidung an sich ressortmäßig zustehen würde. Das auf der Ordre vom 1. August 1836 beruhende Verhältniß des Plenums ist hiernach wesentlich alterirt worden, indem dasselbe aus dem Verhältnisse eines Organs, welches zur Aufrechterhaltung der Einheit der Rechtssprechung Beschlüsse faßt, die für die Senate bindend sind, in das eines die Stelle des Senats einnehmenden Spruch-Kollegiums getreten ist, was dem Zwecke der Einrichtung nicht entspricht. Auch die nochmalige mündliche Verhandlung der Sache vor einer so großen Versammlung ist mit erheblichen Inconvenienzen verbunden.

Es wird daher beabsichtigt, durch Wiederherstellung der Vorschrift in Nr. 4. der Ordre vom 1. August 1836 die frühere bewährte Einrichtung wieder in das Leben treten zu lassen. Dabei kann nicht für angemessen erachtet werden, derselben die Modifikation beizufügen, daß der Beschlußnahme des Plenums über die Rechtsfrage eine mündliche Verhand-

lung mit den Vertretern der Parteien voranzugehen habe. Denn da dieser Beschlußnahme nur die Wirkung einer Feststellung der zweifelhaft gewordenen Rechtsfrage vom Standpunkte des Plenums als eines Hülfsorgans der gesetzgebenden Gewalt beiwohnt, eine richterliche Entscheidung des Rechtsstreits selbst aber nicht eintritt, so bleibt sachgemäß auch die vorgängige richterliche Verhandlung mit den Parteien beziehungsweise deren Vertretern, ausgeschlossen.

Zu §. 4.

Nach den im §. 4. des Gesetz-Entwurfs allegirten Vorschriften folgen diejenigen Beschwerden, welche prozessualische Angelegenheiten, einschließlich des Exekutions-Verfahrens, betreffen, dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in jenen Angelegenheiten zulässigen ordentlichen oder außerordentlichen Rechtsmittel. Für Rechtssachen, in welchen gegen Erkenntnisse oder Resolutionen der Gerichte erster Instanz nur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist, ergiebt sich hieraus, daß die Beschwerden gegen Verfügungen der Gerichte erster Instanz mit Ueberspringung der Appellationsgerichte unmittelbar bei dem Obertribunal angebracht werden müssen. Es gehören dahin die Subhastations- und Possessoriensachen, Agnitions- und Purifikations-Resolutionen (§. 7. der Verordnung vom 14. Dezember 1833, Nr. 21. II. der Instruktion vom 7. April 1839). Für die Parteien, welche in der Ansicht, daß nach dem gewöhnlichen Gange einer Beschwerde dieselbe zunächst bei dem Appellationsgerichte anzubringen sei, häufige Irrthümer begehen, ist jener, auch an sich anomale Instanzenzug lästig und mit Weiterungen verbunden; die Erledigung der Beschwerden wird dadurch länger aufgehalten und ein großer Theil derselben würde gar nicht erst an das Obertribunal gelangen, wenn eine andere Einrichtung stattfände, weil in vielen Fällen schon das Appellationsgericht, das den Parteien und den Gerichten erster Instanz näher steht, die nachgesuchte Abhülfe eintreten lassen würde.

Es empfiehlt sich aus diesen Gründen in ähnlicher Art, wie dies hinsichtlich der Beschwerden in Strafsachen durch Artikel 12. des Gesetzes vom 3. Mai 1832 (Ges.-Samml. S. 212.) geschehen ist, die Bestimmung zu treffen, daß die gedachten Beschwerden, zuvörderst bei dem Gericht zweiter Instanz anzubringen sind. Die weitere Beschwerde an das Obertribunal als letzte Beschwerdeinstanz findet selbstverständlich auch künftig in jenen Sachen statt.

Der §. 5.

enthält eine den Verhältnissen entsprechende Uebergangs-Bestimmung, so wie die Bestimmung des Gebiets, in welchem das Gesetz zur Anwendung kommen soll.

№ 51.

Bericht

der

Justiz-Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend einige Abänderungen des Civil-Prozeß-Verfahrens vor dem Ober-Tribunal.

Der Gesetz-Entwurf will auf der Bahn der Novellen-Gesetzgebung 3 von einander ganz unabhängige, das Verfahren vor dem Ober-Tribunal berührende Punkte in dem bestehenden Rechte verbessern. Die mit der Prüfung desselben beauftragte Justiz-Kommission ist aus den bei mehreren anderen Veranlassungen von der Kammer gebilligten Gründen der Ansicht, daß, sowie nun einmal die Sache liegt, der Verbesserung des Bestehenden auf dieser Bahn nicht entgegenzutreten ist.

I.

Die §§. 1. 2. des Entwurfes, betreffend das Verfahren in denjenigen Streitigkeiten, die in I. Instanz zur Kompetenz der General-Kommissionen gehören.

Nach dem bestehenden Rechte findet, — wie das in den Motiven ausführlich dargestellt ist, — in diesen Sachen zwar das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeits-Beschwerde bedingungsweise Statt, das Verfahren ist aber nicht das auf die Verordnung vom 21. Juli 1846 gegründete mündliche, sondern ein schriftliches. Obschon die Natur der von den Auseinandersetzungs- und Ablösungs-Behörden zu verhandelnden Sachen auf sie das mündliche, auf die Eventual-Maxime basirte Verfahren des ordentlichen Civil-Prozesses unanwendbar macht, weil bei ihnen ein Handeln des Richters von Amtswegen mehr erfordert ist, als dies in den gewöhnlichen Civil-Prozeßsachen der Fall ist, so fällt doch diese Rücksicht gänzlich weg, wenn es sich um die Entscheidung der Sachen, in denen die Revision oder Nichtigkeits-Beschwerde überhaupt zulässig ist, in dieser Instanz handelt und es liegt kein zureichender Grund vor, für diese Sachen dasjenige Verfahren auszuschließen, welches in der Verordnung vom 21. Juli 1846 angeordnet ist und sich im Allgemeinen sehr bewährt hat.

Wird nach dem Gesetz-Entwurf dasselbe eingeführt, so tritt nur die Aenderung ein, daß vor dem Ober-Tribunal fortan wie in allen andern Civil-Prozeß-Sachen verhandelt wird, wogegen um so weniger ein Bedenken zu erheben ist, als die Bedeutung der schriftlichen Verhandlungen der früheren Instanzen für die Entscheidung des Ober-Tribunals dadurch in keiner Weise alterirt wird.

Die Justiz-Kommission beantragt daher
die Annahme der §§. 1. und 2.

II.

Die Motive zu §. 3. stellen die gegenwärtige Lage der Gesetzgebung vollständig und übersichtlich dar.

Es handelt sich also um Folgendes:

Wenn in einer Sache, weil ein Senat von einer früher angenommenen Entscheidung einer Rechtsfrage abgehen will, das Plenum des Ober-Tribunals vorerst die Rechtsfrage entscheiden muß, so wird die ganze zur Entscheidung stehende Sache vor dem Plenum verhandelt und von diesem entschieden.

Nach dem Entwurf soll dies ferner nicht geschehen, es soll vielmehr der betreffende Senat nur die Entscheidung über die Rechtsfrage durch das Plenum veranlassen und dann, an diese Entscheidung gebunden, in der Sache selbst erkennen; wie dies auch vor der Verordnung vom 21. Juli 1846 geschah.

Das Ober-Tribunal hält dies für angemessen und die Justiz-Kommission tritt, in Uebereinstimmung mit der Staats-Regierung, dieser Ansicht bei.

Der gesetzlichen Bestimmung, daß in den gedachten Fällen die Entscheidung des Plenums über die zweifelhaft gewordene Rechtsfrage eingeholt werden soll, liegt die Absicht zum Grunde, dadurch die Einheit in der Rechtsprechung zu befördern, zu verhüten, daß von einem und demselben oder von verschiedenen Senaten des Ober-Tribunals in verschiedenen Sachen, bei gleicher Sachlage, verschieden erkannt wird.

Das Plenum des höchsten Gerichtshofes ist dadurch berufen, zweifelhafte Rechtsfragen, mit bindender Kraft für alle seine Senate, zu entscheiden, nicht aber die Anwendbarkeit eines feststehenden oder festgestellten Rechtssatzes auf ein konkretes, zur richterlichen Beurtheilung gestelltes Sachverhältniß zu entscheiden. Mit dieser Beurtheilung, die in keiner Weise in dem Beruf liegt, den ihm die Kabinets-Ordre vom 1. August 1836 (G.-S. S. 219.) zuweist, wird das Plenum aber befaßt, wenn es in der Sache selbst entscheidet.

Dazu kommt, daß, wie dies in den Motiven näher auseinander gesetzt ist, es sehr leicht vorkommt, daß das Plenum das thatsächliche Verhältniß anders als der betreffende Senat beurtheilt, und dadurch zu dem Resultat gelangt, daß es auf die zu seiner Entscheidung gestellte Rechtsfrage nicht ankommt, dann aber in einer Sache und über Fragen erkennt, die nach der Idee der Kabinets-Ordre vom 1. August 1836 gar nicht seiner Entscheidung unterbreitet werden sollten.

Die Justiz-Kommission ist deshalb mit dem Entwurf einverstanden, insbesondere damit, daß vor dem Plenum keine mündliche Verhandlung stattfinden soll, hauptsächlich deshalb, weil das Entscheiden über Rechtsfragen, nach vollständiger Anhörung der Parteien, zu dem Theil der Urtheilsfindung gehört, den der Richter nach allen Prozeß-Ge-

setzgebungen als ein internum ohne die Parteien vollzieht. Ist ein Senat in der Lage, daß nicht er, sondern das Plenum die Entscheidung einer Rechtsfrage — nicht ihre Anwendbarkeit auf den konkreten Fall — zu treffen hat, so gehört auch das, was das Plenum vollzieht, zu diesem Abschnitt der Urtheilsfindung.

Der Entwurf bestimmt aber darüber nichts, ob nach der vom Plenum getroffenen Entscheidung nur der betreffende Senat ohne neue mündliche Verhandlung erkennen, oder den Beschluß des Plenums den Parteien mittheilen und einen neuen Audienz-Termin ansetzen soll.

Daß es dem Senat unbenommen bleibt, in einzelnen geeigneten Fällen dies zu thun, wenn der Entwurf so bleibt wie er lautet, darüber war man allseitig einverstanden, es wurde aber der Antrag gestellt, dies ausdrücklich im Gesetz auszusprechen, die Mehrheit der Justiz-Kommission lehnte aber aus dem erwähnten Grunde einen darauf gerichteten Antrag, und eben so einen anderen ab, der, von dem entgegengesetzten Prinzip ausgehend, verlangte:

> daß im Gesetz die Nothwendigkeit eines neuen Audienz-Termins ausgesprochen werde.

Der Proponent ging von dem Grundsatze aus, daß nach unserem Prozeß-Verfahren jeder Urtheilsfällung eine mündliche Verhandlung vorausgehen müsse, in der den Parteien die Gelegenheit geboten sei, ihre Rechte nach Maaßgabe der Lage der Sache auszuführen, in der sich dieselbe eben befinde. Nun sei aber in dem gedachten Falle durch die von dem Plenum getroffene Entscheidung die Sachlage eine wesentlich andere, als die, in der sie sich im letztvorhergegangenen Audienz-Termine befunden, deshalb müsse ein neuer angesetzt werden.

Die Majorität der Kommission anerkannte zwar die Richtigkeit des Prinzips, aber es kommt noch ein zweites in Betracht, nämlich das oben angeführte: daß das, was das Plenum vollzieht, nur ein Akt in dem Theil der Urtheilsfindung ist, bei dem die Parteien nicht konkurriren.

Die Majorität legt darauf das überwiegende Gewicht, ist der Ansicht, daß die diskretionäre Gewalt, die dem Senat nach dem Entwurf verbleibt, genügt, um für die einzelnen Fälle, in denen es für die Parteien von Erheblichkeit sein kann die Sache unter dem neuen Gesichtspunkt nochmals vorzutragen, unter den sie die Entscheidung des Plenums gestellt hat, das Interesse der Parteien als gesichert anzusehen, und trägt deshalb an:

> auch den §. 3. unverändert anzunehmen.

Von einer Seite wurden Bedenken gegen das Prinzip dieses §. 3. und der Wunsch ausgesprochen, daß die Rechts-Entwicklung durch die Praxis auf demjenigen Wege geblieben wäre, der die Autorität unserer gesammten Rechtsgeschichte für sich habe, nämlich auf dem Wege der Entscheidung, nicht abstrakter Rechtsfragen, sondern konkreter Rechtsfälle, zumal das Plenum des Ober-Tribunals, — 54 Richter, — zu einem „Hülfs-Organ der Gesetzgebung" bei Feststellung abstrakter Rechtssätze, anders als durch bloße Gutachten, wenig geeignet sein dürfte, da indessen einem so großen Richter-Kollegium die Entscheidung konkreter Rechtsfälle zu überlassen, ebenfalls bedenklich sei, da eine anderweite Organisation des Ober-Tribunals nicht in Aussicht stehe und nicht vorbereitet sei, so wurde auch von dieser Seite der übereinstimmenden Absicht des Justiz-Ministerii und des Ober-Tribunals ein Widerspruch nicht entgegengesetzt.

Den §. 4. kann die Kommission zur Annahme nicht empfehlen.

Es ist Grundsatz: die Beschwerden über Verfügungen in prozessualischen Angelegenheiten sind bei demselben höheren Gericht zu führen, bei dem die Beschwerde über das Erkenntniß geführt werden muß. Da nun in einigen prozessualischen Angelegenheiten, wie die Motive sie größtentheils aufzählen, über ein von dem Gericht erster Instanz gesprochenes Urtheil nur eine Beschwerde an das Ober-Tribunal zulässig ist, folgen auch die Beschwerden über Verfügungen diesem Instanzenzuge, und die Appellations-Gerichte bilden, wie für die Erkenntnisse so auch für die Verfügungen, keine Mittel-Instanz. Dies ist konsequent, ist sachlich richtig, weil es unpassend ist, die Gerichte, die in gewissen Sachen gar nicht in die Lage kommen können zu erkennen, mit der Entscheidung über Beschwerden in diesen Sachen zu befassen, und weil bei der Entscheidung über angefochtene Verfügungen und über angefochtene Erkenntnisse dieselbe rechtliche Beurtheilung Platz greifen muß. Dies erscheint aber nicht gesichert, wenn der Grundsatz verlassen wird. Wird z. B. über die Zurückweisung einer Possessorienklage Beschwerde geführt, und sollte das Appellations-Gericht, an das die Sache zur Entscheidung durch Urtheil nie gelangen kann — weil nicht Appellation, sondern nur Nichtigkeits-Beschwerde Statt findet — darüber entscheiden, dann wäre nicht die Vermuthung vorhanden, daß dabei dieselben Rechts-Ansichten sich geltend machen würden, auf denen dereinst die Entscheidung durch Urtheil beruhen wird. Aus diesen Gründen erklärt sich die Mehrheit der Kommission mit dem bestehenden Recht einverstanden, und gegen den Entwurf der die Appellations-Gerichte als Mittel-Beschwerde-Instanz für diejenigen Sachen einschieben will, in denen gegen Erkenntnisse erster Instanz nur eine Berufung an das Ober-Tribunal statthaft ist, wodurch auch die, der Natur der Sache widerstrebende Anomalie eintreten würde, daß in diesen Sachen bezüglich der Verfügungen drei und bezüglich der Endurtheile — also der viel wichtigeren richterlichen Entscheidungen — nur zwei Instanzen bestehen würden.

Die Justiz-Kommission kann auf die in den Motiven für den Entwurf angeführten Gründe kein Gewicht legen

1) nicht weil für das Anbringen von Beschwerden keine Präklusivfrist besteht, das Einsenden einer Beschwerde an das Appellations-Gericht statt an das Ober-Tribunal also nur die Weitersendung zur Folge hat;
2) nicht weil die bloße Beschleunigung nicht das Gewicht der Gegengründe aufwiegen kann;
3) nicht weil nach den zuverläßlichen Mittheilungen, die der Kommission geworden, die Zahl der in Rede stehenden Beschwerden, die an das Ober-Tribunal gelangen, kaum auf 50 bis 60 jährlich anzunehmen, die Sache daher von keiner Bedeutung für diesen Gerichtshof, derselbe auch nicht über die beabsichtigte Aenderung gehört worden ist.

Aus diesen Gründen ist daher auch ein Vorschlag mit 8 gegen 4 Stimmen abgelehnt, der auf eine Einschränkung der vorgeschlagenen Bestimmung abzielte, indem der §. 4. darnach so lauten sollte:

> In denjenigen Rechtssachen, in welchen gegen Erlasse und Resolutionen der Gerichte I. Instanz nur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist, folgen die Beschwerden gegen Verfügungen jener Gerichte, soweit sie die Exekutions-Instanz betreffen, nicht dem Instanzenzuge, sondern sind zuvörderst bei den Gerichten 2. Instanz anzubringen;

wobei die Justiz-Kommission allerdings anerkennen will, daß sich durch die Einschränkung der Vorschrift auf die Exekutions-Instanz ein Theil der Bedenken erledigen würde, aus denen sie darauf anträgt:

> den §. 4. gänzlich wegfallen zu lassen.

IV.

Zu §. 5. ist nur zu bemerken,

1) daß im Einverständniß mit dem Vertreter der Staats-Regierung der 1. Juli d. J. als der Zeitpunkt vorgeschlagen wird, mit dem das Gesetz in Wirksamkeit treten soll;
2) daß zur Beseitigung jedes Zweifels vorgeschlagen wird, das Alinea 2. des Paragraphen so zu fassen:

   > Wenn zu diesem Zeitpunkt in den im §. 1. bezeichneten Rechtssachen die Revision oder Nichtigkeits-Beschwerde bereits angemeldet ist, so werden sie nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

V.

Wenn der §. 4. wegfällt, dann müssen in der Ueberschrift die Worte:

> und des Instanzenzuges in Beschwerdesachen

auch wegfallen.

Die Justiz-Kommission überreicht in der Anlage den Entwurf, wie sie denselben anzunehmen beantragt.
Berlin, den 19. Februar 1855.

Die Kommission für das Justizwesen.
v. Gerlach (Vorsitzender). Wentzel (Referent). Klose. Granier. Lingens. Reichensperger (Cöln). Scholz. Holzapfel. Frech. Becker. Breithaupt.

Anlage.

Gesetz,

betreffend

einige Abänderungen des Civil-Prozeß-Verfahrens vor dem Ober-Tribunal.

---

§. 1.

I. Verfahren letzter Instanz in Auseinandersetzungssachen.

Die Vorschriften der Verordnung vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Samml. S. 291.) finden hinsichtlich des Verfahrens in der Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz fortan auch auf die zur Kompetenz der General-Kommissionen oder der ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen gehörenden Auseinandersetzungssachen Anwendung, insofern die Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde nach der Ordre vom 15. März 1834 (Gesetz-Samml. S. 61.) in jenen Sachen zulässig sind.

§. 2.

Die Anmeldung der im §. 1. bezeichneten Rechtsmittel muß bei der General-Kommission oder der ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilung erfolgen.

Beschwerden gegen Verfügungen, wodurch dieselben zurückgewiesen werden, gehören vor das Obertribunal und können nur innerhalb sechs Wochen angebracht werden.

Bei der Einsendung der Akten an das Obertribunal ist der Werth des Streitgegenstandes anzugeben.

§. 3.

II. Verfahren bei dem Plenum des Ober-Tribunals.

Wenn in den Fällen der Nr. 3. der Ordre vom 1. August 1836 (Gesetz-Samml. S. 219.) das Plenum des Obertribunals über eine zweifelhaft gewordene Rechtsfrage zu entscheiden hat, so sind für das dabei zu beobachtende Verfahren die Bestimmungen in Nr. 4. dieser Ordre maaßgebend. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt.

Der §. 25. der Verordnung vom 21. Juli 1846 wird aufgehoben.

§. 4.

III. Schlußbestimmung.

Das gegenwärtige Gesetz kommt in allen Landestheilen, in welchen die Verordnung vom 2. Januar 1849 Geltung hat, die §§. 1. und 2. desselben aber auch in dem übrigen Bezirke der General-Kommission zu Münster zur Anwendung, und soll mit dem 1. Juli 1855 in Wirksamkeit treten.

Wenn zu diesem Zeitpunkt in den im §. 1. bezeichneten Rechtssachen die Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde bereits angemeldet ist, so werden sie nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

№ 52.

Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für 1855 über den Etat der Militair-Verwaltung.

Zweiter Theil.

Tit. III. Nr. 2. bis 9. und Tit. V. Nr. 1. und 2.
(Seite 93. bis 167. und 239. bis 265. der Anlagen Band IV.)

Titel III. Nr. 2. Natural-Verpflegung.

Ordinarium.

Persönliche Ausgaben . .	78,000	Rthlr.
Sächliche Ausgaben . . .	5,280,734	=
	5,358,734	Rthlr.
gegen 1854	803,765	Rthlr. mehr.

A. Persönliche Ausgaben.

Diese sind mit dem Betrage von . . 78,000 Rthlr. denen des Vorjahres ganz gleich geblieben. Sie umfassen die Besoldungen der Magazin-Verwaltungs-Beamten, sowie die Beträge der Kosten für Schreibhülfe und zur Gewährung von Unterstützungen. Die Gehalts-Sätze sind nach den lokalen Verhältnissen verschieden normirt und darum hier, nicht wie bei andern Beamten-Kategorien geschehen, mit bestimmten Durchschnittssätzen vor der Linie, sondern mit der Zahl der gleichbesoldeten Beamten in der Rubrik vermerkt.

Die Zulagen, welche die Magazin-Beamten in Luxemburg und Mainz erhalten, beziehen sie aus der Position Tit. III. Nr. 1. a. Für die Verwaltung der Festungs-Bau- und anderer Kassen beziehen die betreffenden Magazin-Beamten gewisse Remunerationen und Tantième aus dem Festungs-Bau-Kassen-Titel, welche Seite 94. der Anlagen näher bezeichnet sind.

B. Sächliche Ausgaben.

Hierzu gehören unter Abschnitt I. Nr. 1. zunächst die Ausgaben für das Brodgetreide und die Fourage im Betrage von . . . . 4,156,801 Rthlr.
mit einem Mehr von . . . . . . 807,901 =
gegen das Jahr 1854.

Dieses im Ordinario aufgenommene Mehr, das im Extraordinario des Vorjahres bereits in einer höheren Summe zum Etat gebracht war, ist durch die in den letzten Jahren weit über den bisherigen Durchschnitt gestiegenen Preise des Roggens und des Hafers entstanden, während das erforderliche Quantum an Roggen und Hafer sich nach Ausweis der, dem Bericht des Vorjahres beigegebenen Uebersicht des summarischen Portions- und Rations-Bedarfs zur Militair-Verpflegung, noch etwas verringert hat.

Schon bei Berathung des Etats pro 1853 war in der Budget-Kommission darauf hingewiesen, daß die in demselben angenommenen Preise von 29 Rthlr. 15 Sgr. pr. Wispel Roggen und 16 Rthlr. 15 Sgr. pro Wispel Hafer bei weitem unzureichend seien, und daß zum Ankauf der erforderlichen Getreide-Quantitäten, bei Zugrundelegung der bestehenden Marktpreise, eine Mehrausgabe von über 1,000,000 Rthlr. nöthig sein möchte. Die Herren Regierungs-Kommissarien erklärten: die im Etat angesetzten Ankaufspreise seien feste, schon seit langer Zeit hergebrachte Normalsätze, welche von der Proviant-Verwaltung gewissermaaßen als Pausch-Quanta, dem Finanz-Ministerium in Anrechnung gebracht würden. Allerdings seien sie erheblich niedriger, als die Marktpreise durchschnittlich in den letzten Jahren; indeß sei es der Verwaltung gelungen, bisher damit, wenn auch zuweilen nur mit Zuhülfenahme von Ersparnissen an andern Ausgaben, auszukommen. Theils komme dabei die Einrichtung, Bestände für mehrere Jahre zu halten, theils die Wahrnehmung günstiger Zeiten und Orte für den Ankauf, theils endlich der Umstand zu Statten, daß die Preise in einzelnen Theilen des Landes

niedriger seien, als in andern. Man hoffe auch in diesem Jahre (1853) mit dem Ansatze auszureichen, wenn gleich dieserhalb eine bestimmte Zusage nicht gegeben werden könne, da sich das Resultat der Erndte nicht voraussehen lasse.

Bei Berathung des Militair-Etats pro 1854 wurden in der Kommission dieselben Bedenken wegen zu niedrig angenommener Preise des Roggens und Hafers erhoben und auf Antrag der Kommission sprach die Kammer in ihrer 42sten Sitzung vom 29. März 1854 die Erwartung aus: „daß die Staats-Regierung in dem Etat pro 1855 zu einer den mehrjährigen Durchschnittspreisen mehr entsprechenden Normirung der Normalpreise für Roggen und Hafer schreiten werde"

Dieser Erwartung ist Seitens der Staats-Regierung im diesjährigen Etat entsprochen und sind die Preise des Brodroggens und der Fourage nach dem Durchschnitt der 10 Jahre 1844 bis 1853, unter Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres mit 42 Rthlr pro Wispel Roggen und mit 21 Rthlr. pro Wispel Hafer angesetzt.

Sollten diese Preise nicht ausreichen, auch unter Verwendung von etwanigen Ersparnissen bei andern Positionen (mit Ausnahme der Position B. III.), dann behält sich das Kriegs-Ministerium den Anspruch auf Erstattung der Mehr-Ausgabe vor. Sollten die laufenden Preise eine Minder-Ausgabe gegen den Anschlag herbeiführen, so wird diese in der Rechnung als Ersparniß nachgewiesen.

Zwar wurde in der Kommission ein Antrag gestellt, diese Mehr-Ausgabe auch noch pro 1855 als ein Extraordinarium zu bewilligen, weil hoffentlich die leider seit mehreren Jahren herrschende Theuerung vorübergehend sein möchte und so das ohnehin schon ansehnlich erhöhte Ordinarium des Militair-Etats hierdurch nicht noch mehr gesteigert werden dürfte. Dieser Antrag fand indeß wenig Unterstützung und wurde darum zurückgezogen. Nach den Auseinandersetzungen auf Seite 97. und 99. der Anlagen finden bei den sächlichen Ausgaben dieses Abschnittes einige Ersparnisse gegen das Vorjahr statt, wodurch die Mehr-Ausgabe sich bis auf 803,765 Rthlr. verringert.

Abschnitt II. Victualien-Verpflegung.

mit resp.	500,000 Rthlr.
und	162,705 „
	662,705 Rthlr.

Beide Posten sind mit denen des Vorjahres übereinstimmend; Erinnerungen wurden dagegen nicht erhoben.

Abschnitt III. Magazin-Bau-Fonds.

Zu den Kosten für Neu- und Reparatur-Bauten, so wie für die bauliche Unterhaltung sämmtlicher Magazin-Gebäude ist, wie in früheren Jahren die Summe von 60,000 Rthlr. in Ansatz gebracht und dagegen nichts zu erinnern.

Die von der Budget-Kommission im vorigen Jahre gewünschte Bezeichnung der Abschnitte vor der Linie ist im diesjährigen Etat in Anwendung gebracht.

Die Kommission schlägt vor:

das Ordinarium dieses Titels mit 5,358,734 Rthlr. (darunter 200 Rthlr. künftig wegfallend) zu genehmigen.

Extraordinarium.

Durch die zu niedrige Normirung der Ankaufspreise für Brodgetreide und Fourage war es seit einigen Jahren schon nothwendig geworden, von den Magazin-Beständen mehr zur laufenden Verwendung kommen zu lassen. Behufs Wiederherstellung dieser erforderlichen Bestände war von der Militair-Verwaltung im vorigen Jahre ein Extraordinarium von 1,059,138 Rthlrn. beansprucht, und von der Kammer unter Anerkennung des Bedürfnisses bewilligt. Die fortdauernd hohen Preise und die gleichwohl im Etat pro 1854 noch beibehaltenen niedrigen Normalsätze haben indeß auch bei Verwendung der so bedeutenden, extraordinair bewilligten Summe, die Wieder-Ergänzung der alten Magazin-Bestände noch nicht ermöglichen lassen. Nach Angabe der Militair-Verwaltung ist zur vollen Beschaffung der frühern Reserve-Vorräthe die Summe von 409,478 Rthlr. erforderlich; es wird indeß pro 1855 nur die Hälfte beansprucht, und die andere Hälfte zum Ansatz im Etat pro 1856 vorbehalten.

Die Kommission überzeugte sich aus den Bemerkungen Seite 101. der Anlagen, so wie durch die Mittheilungen der Herren Ministerial-Kommissarien von der Nothwendigkeit dieser Forderung, und stellt den Antrag:

das Extraordinarium dieses Titels mit 204,739 Rthlr. zu genehmigen.

Titel III. Nr. 3. Zur Bekleidung der Armee und zur Verwaltung der Montirungs-Depots.

(S. 103—110.)

Ordinarium.

Persönliche Ausgaben	10,870 Rthlr.
Sächliche Ausgaben	1,510,458 „
	1,521,328 Rthlr.

mit einem Mehr von 1,302 Rthlr. gegen das Vorjahr.

In den Grundsätzen dieses Verwaltungszweiges, wie sie in dem Berichte der Budget-Kommission pro 1853 ausführlich dargelegt sind, ist keine Veränderung eingetreten.

A. Persönliche Ausgaben bei den vier Montirungs-Depots.

Diese sind mit denen des Vorjahres, im Betrage von 10,870 Rthlr. übereinstimmend geblieben. Die Gehalte der gleichbesoldeten Beamten sind, wie bei denen der Magazin-Verwaltung in der Rubrik und nicht mit einem Durchschnitt vor der Linie vermerkt, wodurch einem frühern Verlangen der Budget-Kommission nachgekommen ist.

B. Sächliche Ausgaben.

Hierbei haben verschiedene auf ein Mehr, wie auf ein Minder hinwirkende Abänderungen gegen den Etat des vorigen Jahres stattgefunden, die indeß endlich doch nur mit einem Mehr von überhaupt 1,302 Rthlr. abschließen. Meistens bestehen die Abweichungen in Uebertragungen oder Herübernahme auf andere, oder von andern Titeln und geben die Bemerkungen auf Seite 105. 107. und 109. den vollständigsten Aufschluß.

Erinnerungen wurden nicht erhoben und schlägt die Kommission vor:

das Ordinarium dieses Titels im Betrage von 1,521,328 Rthlr. (darunter 756 Rthlr. 29 Sgr. 2 Pf. künftig wegfallend) zu genehmigen.

Extraordinarium.

Zur Beschaffung, resp. Veränderung von Bekleidungs- und Armatur-Gegenständen der Landwehr-Reiter-Regimenter ist eine Summe von 21,770 Rthlr., so wie zur Beschaffung der Patronen-Büchsen für die Garde-Landwehr-Bataillone der Betrag von 1,000 Rthlr. in Ansatz gebracht, nach deren Verwendung die Reform bei der Landwehr-Kavallerie gänzlich durchgeführt sein wird.

Die Kommission hat zu keiner Erinnerung Anlaß gefunden und stellt den Antrag:

das Extraordinarium dieses Titels mit 22,770 Rthlr. zu genehmigen.

Titel III. Nr. 4. Zur Verwaltung der Train-Depots und Instandhaltung der Feld-Equipage der Truppen.

(Seite 111—115.)

Persönliche Ausgaben	9,980 Rthlr.
Sächliche Ausgaben	41,919 „
	51,899 Rthlr.

mit einem Weniger von 1,575 Rthlr. gegen das Vorjahr; indeß beträgt dies in Wirklichkeit nur 270 Rthlr. durch anderweite Anstellung zweier Train-Offiziere mit geringerer Besoldung. Das übrige Weniger ist bei diesem Titel nur durch Uebertragung einer Summe von 1,305 Rthlr. auf Tit. III. Nr. 3. entstanden. Die Kommission, zu keinen weiteren Bemerkungen veranlaßt, stellt den Antrag:

den Betrag dieses Titels mit 51,899 Rthlr., darunter 710 Rthlr. künftig wegfallend, zu genehmigen.

Tit. III. Nr. 5. Servis- und Garnison-Verwaltungswesen.
(Seite 117—139.)

Ordinarium.

Persönliche Ausgaben	74,474 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
Sächliche Ausgaben	2,467,061 „	1 „	3 „
	2,541,535 Rthlr.	1 Sgr.	3 Pf.

mit einem Mehr von 7,793 Rthlr. 9 Sgr. 1 Pf. gegen das Vorjahr.

A. Persönliche Ausgaben.

Diese schließen mit denen des Vorjahres ganz gleich ab, da statt eines abgegangenen Garnison-Verwaltungs-Kontrolleurs ein Kasernen-Inspektor mit gleichem Gehalte von 400 Rthlr. angestellt ist.

Die Angabe der Gehalts-Klassen ist mit der Nachweisung, die sich bei dem vorjährigen Budget-Berichte befindet, übereinstimmend.

B. Sächliche Ausgaben.

Bei diesen kommt das vorerwähnte Mehr von 7,793 Rthlr. 9 Sgr. 1 Pf. gegen den Etat des Jahres 1854 vor. Dasselbe entsteht seinem größern Betrage nach durch Zuwachs an Servis-Berechtigten bei Dislokationen und sonstigen Veränderungen, demnächst durch Kosten für das Kasernement der neu zu bildenden, mit der Gewehr-Prüfungs-Kommission verbundenen Versuchs- und Lehr-Kommandos, dann aber auch durch Uebertragung von andern Titeln hierher. Die vollständigen Erläuterungen hierzu befinden sich auf Seite 121. 127. und 129. der Anlagen.

Bei Abschnitt VI. Nr. 21. dieses Titels wurde bemerklich gemacht, daß hier die Kosten der Unterhaltung der Dienstwohnung des Kriegs-Ministers aufgeführt seien, während dieselben bereits auf Seite 20. beim Titel „für das Kriegs-Ministerium" in Ansatz gekommen wären. Hierauf erklärten die Herren Ministerial-Kommissarien, daß es die Absicht sei, die Post von 2,000 Rthlr. zur Unterhaltung des Kriegs-Ministerial-Gebäudes, wie sie jetzt auf Seite 20. Tit. I. Nr. 1. B. Pos. 22. aufgeführt sei, künftig auf Tit. III. Nr. 5. Pos. 21. zu übernehmen und daß nur durch Versehen schon im diesjährigen Etat, an der letztbenannten Stelle der Dienst-Wohnung des Kriegs-Ministers Erwähnung geschehen sei. Weitere Erinnerungen wurden gegen diesen Titel nicht gemacht.

II. Extraordinarium.

Zu dem Bau der bei der neuen Kaserne vor dem Halleschen Thore in Berlin noch fehlenden Stallungen und zur Herstellung und Einfriedigung der Hof- und Reitplätze 58,000 Rthlr.

Zur gänzlichen Vollendung der oben bezeichneten Bauten bleiben pro 1856 noch 22,000 Rthlr. zu liquidiren.

Auch hierbei hatte die Kommission keine Erinnerungen zu machen und stellt darum den Antrag:

> diesen Titel in seinem Ordinario und Extraordinario, im Betrage von 2,599,535 Rthlr. 1 Sgr. 3 Pf., darunter 10,632 Rthlr. 13 Sgr. 3 Pf. künftig wegfallend, zu genehmigen.

Tit. III. Nr. 6. Kosten der Militair-Krankenpflege.
(Seite 141—149.)

Ordinarium.

A.	Persönliche Ausgaben	75,330 Rthlr.	22 Sgr.	6 Pf.
B.	Sächliche Ausgaben	516,135 „	24 „	11 „
	zusammen	591,466 Rthlr.	17 Sgr.	5 Pf.
	mit einem Mehr von . . .	24,432 Rthlr.	24 Sgr.	9 Pf.

gegen das Vorjahr.

A. Persönliche Ausgaben.

Diese sind gegen den Etat des Jahres 1854 ganz unverändert geblieben.

B. Sächliche Ausgaben.

Hier gründet sich das Mehr und Weniger auf den Durchschnitt der in den Jahren 1851—1853 statt gehabten Kosten. Auffallend erschien die auf Seite 144. bei den Positionen 4. bis 14. erfolgte Absetzung von 24,809 Rthlr. 29 Sgr. 10 Pf. in der Voraussetzung, daß die Preise der Lebensbedürfnisse sich auf ihrer bisherigen Höhe im Laufe des Jahres 1855 nicht halten werden, während aus der entgegengesetzten Besorgniß, die Preise des Brodroggens Behufs Verpflegung der Truppen erheblich höher angenommen seien. Von Seiten der Herren Ministerial-Kommissarien wurde hierauf erwidert, daß bei den hier in Rede stehenden Positionen eine größere Wahrscheinlichkeit der Ersparniß, z. B. durch Verminderung der Anzahl der Kranken sich annehmen lasse, als bei der fortlaufenden Verpflegung einer sich gleich bleibenden Anzahl von Truppen und daß in den drei Durchschnittsjahren auch das Jahr der Mobilmachung enthalten sei. Ein weiterer Antrag wurde nicht gestellt, dagegen die Erwartung ausgesprochen, daß bei wichtigen Etats-Positionen und ganz insbesondere da, wo von der durch Fraktion ermittelten Summe abgewichen werde, die Fraktionsberechnung selbst und der Grund der Abweichung ersichtlich gemacht werde.

In Betreff der Verwendung und des Anwachsens des bei Abschnitt IV. dieses Titels, Seite 146. und 147. erwähnten Kapital-Fonds wurde Seitens der Staats-Regierung nachträglich noch die diesem Berichte als Beilage hinzugefügte Denkschrift übergeben.

Extraordinarium.

Zu dem Bau eines bombensichern Lazareths in Saarlouis, einschließlich der Kosten für die Utensilien-Ausstattung sind nach einem Kosten-Ueberschlage 150,000 Rthlr. erforderlich, wovon für das Jahr 1855 die Summe von 20,000 Rthlr. in Ansatz gebracht ist, so daß die weitern 130,000 Rthlr. spätern Liquidationen vorbehalten bleiben.

Es wurde hiebei kein Einwand erhoben, vielmehr empfiehlt die Kommission:

> den Betrag dieses ganzen Titels mit 611,466 Rthlr. 17 Sgr. 5 Pf., darunter 100 Rthlr. künftig wegfallend, zu genehmigen.

Titel III. Nr. 7. Ueber die Kosten der Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften, so wie über die Kosten der Auffangung und Einbringung der Deserteure und der auf dem Marsche befindlichen Militair-Arrestaten.
(Seite 150. 151.)

Eine Veränderung gegen das Vorjahr hat bei diesem Titel nicht stattgefunden; die nöthigen, die Verwendung betreffenden Erläuterungen sind Seite 151. gegeben, Erinnerungen gegen keine Position gemacht und so stellt die Kommission den Antrag:

> den Betrag dieses Titels mit 92,760 Rthlrn. zu genehmigen.

Titel III. Nr. 8. Betreffend die Remontirung der Armee.
(Seite 153.—165.)

Ordinarium.

Abschnitt A. zum Ankauf der Remonten.

Persönliche Ausgaben	6,608 Rthlr.
Sächliche Ausgaben	339,531 „
	346,139 Rthlr.

mit einem Mehr von 10,018 Rthlrn. gegen das Vorjahr.

Dies Mehr ist nur bei den sächlichen Ausgaben entstanden und zwar durch den um 2 Rthlr. 28 Sgr. pro Pferd gestiegenen Ankaufspreis der Remonten, so wie durch die, nach einem Durchschnitte ermittelten, etwas erhöhten Transportkosten der Pferde. Der höhere Ankaufspreis der Remonten ist durch die mehrjährigen hohen Fourage-Preise, so wie durch den vielseitig gesteigerten Begehr nach brauchbaren Pferden durchaus gerechtfertigt und steht eine weitere Erhöhung der Ankaufspreise sicher in Aussicht, wenn die Remonte-Ankaufs-Kommissionen mit derselben Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit wie bisher, so auch ferner auf die Anschaffung nachhaltig dienstfähiger Pferde bedacht bleiben sollen.

Abschnitt B. Kosten der Remonte-Depot-Verwaltung.

Das bewährte, die Tüchtigkeit der Kavallerie und Artillerie sichernde Institut der Remonte-Depots fand in der Kommission die vollste Anerkennung. Ueber die Einrichtung derselben enthält der Bericht der Budget-Kommission pro 1853 die ausführlichsten Angaben; ebenso giebt die Beilage zum diesjährigen Etat, Seite 164. und 165. die erforderlichen Aufschlüsse über den gegenwärtigen Zustand der Depots. Beim Vortrage dieser Beilage kam die große Verschiedenheit der Unterhaltungskosten eines Pferdes auf den einzelnen Depots zur Sprache, so daß z. B. auf dem Depot Menzelsfelde diese Kosten 94 Rthlr. 15 Sgr. 9 Pf., dagegen auf dem Depot Kattenau nur 25 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf. betragen und es darum angemessen erscheine, das erstgenannte Depot eingehen zu lassen. Die Herren Ministerial-Kommissarien gaben hierbei folgende Erklärung ab: die Unterhaltungskosten seien auf diesem westphälischen Depot allerdings ansehnlich höher, als auf allen übrigen, sie würden es voraussichtlich auch immer, wenn gleich im verringerten Maaße bleiben; sie seien bereits, nachdem von dem frühern Depot Boyenstein nur das Vorwerk Menzelsfelde für den Zweck der Remonte-Haltung beibehalten, etwas ermäßigt worden und würden dies noch mehr werden, wenn die Meliorationen in der Boker Heide, bei denen Menzelsfelde ansehnlich betheiligt sei, weitere, wie vorauszusehen, glückliche Fortschritte erreicht haben werden. Außerdem käme es wesentlich in Betracht, daß die in den westlichen Provinzen gekauften Pferde in Menzelsfelde nahe Aufnahme fänden und ebenso bei der Ablieferung an die dortigen Regimenter die Transportkosten sich ansehnlich verringerten.

Nach diesen Erklärungen wurden die erhobenen Bedenken für erledigt erachtet und kein Antrag gestellt.

Die persönlichen Ausgaben dieses Abschnittes betragen	21,600 Rthlr.
die sächlichen Ausgaben	130,400 „
	152,000 Rthlr.
Dazu Abschnitt A.	346,139 „
Summa Tit. III. Nr. 8.	498,139 Rthlr.

Die Kommission schlägt vor: diesen Titel im Betrage von 498,139 Rthlr., darunter 800 Rthlr. künftig wegfallend, zu genehmigen.

Titel III. Nr. 9. Reisekosten, Tagegelder, Zulagen und Remunerationen, Vorspann- und Transportkosten.

Dieser Titel bringt in vier einzelnen Abschnitten in Ansatz die Summe von . . . . 428,700 Rthlr. und mit einem Mehr von 2,150 Rthlr. gegen das Vorjahr.

Dieses Mehr, so wie die ganze Ausgabe dieses Titels gründet sich auf eine Durchschnitts-Berechnung der Jahre 1852 und 1853. Die Abweichung von dem dreijährigen Durchschnitte hat hier darum stattgefunden, weil durch die Hineinziehung des Jahres 1851, der damaligen Mobilmachung wegen dieser Titel ungewöhnlich beschwert werden möchte.

Einwendungen wurden nicht erhoben; die Kommission stellt den Antrag:

den Betrag dieses Titels mit 428,700 Rthlr., darunter 200 Rthlr. künftig wegfallend,

zu genehmigen.

Titel V. Nr. 1. Für das Artilleriewesen, so wie für die Waffen- und Pulver-Fabrikation.
(Seite 239.—255.)

Ordinarium.

Persönliche Ausgaben gegen 1854, 2284 Rthlr. 15 Sgr. mehr.	99,567 Rthlr.	22 Sgr.	6 Pf.
Sächliche Ausgaben gegen 1854, 3150 Rthlr. 24 Sgr. 6 Pf. weniger,	1,128,155 „	6 „	2 „
in Summa	1,227,722 Rthlr.	28 Sgr.	8 Pf.

und überhaupt 866 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf. weniger, als pro 1854.

Alle bei diesem Titel vorkommenden Veränderungen bestehen meistens in Uebertragungen von und auf andere Positionen und Titel; die Bemerkungen bei den einzelnen Positionen geben die vollständigste Aufklärung.

Erinnerungen wurden bei diesem ganzen Titel nicht gemacht; die Kommission stellt den Antrag:

den Betrag dieses Titels mit 1,227,722 Rthlr. 28 Sgr. 8 Pf., darunter 152,200 Rthlr. künftig wegfallend,

zu genehmigen.

Titel V. Nr. 2. Für den Bau und die Unterhaltung der Festungen.
(Seite 257—265.)

Ordinarium.

Persönliche Ausgaben	32,473 Rthlr	10 Sgr.	— Pf.
Sächliche Ausgaben	323,844 „	28 „	10 „
	356,318 Rthlr.	8 Sgr.	10 Pf.

gegen das Vorjahr 233 Rthlr. 28 Sgr. weniger.

Fast sämmtliche Positionen dieses Titels sind mit denen des Vorjahrs in Uebereinstimmung geblieben; die wenigen Veränderungen sind durch die gegebenen Bemerkungen erläutert.

Einwendungen wurden nicht erhoben; die Kommission stellt den Antrag:

den Betrag des Ordinariums dieses Titels mit 356,318 Rthlr. 8 Sgr. 10 Pf., darunter 159 Rthlr. 10 Sgr. künftig wegfallend,

zu genehmigen.

Extraordinarium.

Für die Fortsetzung verschiedener Festungs-Bauten, Königsberg. Boyen, Posen und Torgau, so wie zur Befestigung des Swinemünder Hafens ist eine Summe von 496,556 Rthlr. in Ansatz gekommen, also 192,514 Rthlr. weniger, als das Extraordinaruim pro 1854 für diese Zwecke verlangte.

Es wurde schon in dem Bericht des vorigen Jahres hervorgehoben, daß für die Fortsetzung des Baues der drei erstgenannten Festungen pro 1854, 210,000 Rthlr. weniger in Ansatz gebracht seien, als pro 1853.

Wenn nun pro 1855 wiederum eine sehr bedeutende Summe für dieselben Zwecke weniger zum Ansatz gekommen, als im Vorjahre, so macht die Kommission dies zwar bemerklich, stellt aber, ihren Grundsätzen fest anhängend, keinen auf Erhöhung des Budgets zielenden Antrag, wohl aber den:

das Extraordinarium dieses Titels auf Höhe von 496,556 Rthlr. zu genehmigen.

Berlin, den 19. Februar 1855.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

Freiherr v. Patow (Vorsitzender). Braemer (Berichterstatter). Lette. Pannenberg. Hüffer. Eberhardt. Reigers. Schulz. Dziuba. Neukirch. Plaßmann. Theissing. Gamradt (Stallupönen). Kühne. Roht. Freiherr v. Unruhe-Bomst. v. Prittwitz (Berlin). v. Bockum-Dolffs. Thissen. Baron v. Schrötter. Baron v. Heyking. v. Mallinckrodt. Rohden.

Anlage.

Promemoria,

den

im Etat der Militair-Verwaltung pro 1855 Tit. III. Nr. 6. (Abschnitt IV.) verzeichneten Fonds zur Bestreitung der Kosten für die Versorgung der Soldaten-Frauen und Kinder mit Arzneien und Verbandmitteln betreffend.

(Seite 146. und 147. im IV. Bande der Anlagen zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1855.)

Von dem 1. Januar 1829 erhielten die Regiments- resp. Bataillons-Aerzte für die Versorgung der Soldatenfrauen und Kinder mit Arzneien per Kompagnie 12 Rthlr. jährlich.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Juni 1828 (durch welche die bis dahin bestandene Einrichtung, nach welcher den Militair-Aerzten für die Versorgung der Kranken mit Arzneien die sogenannten Medizin-Gelder zu zahlen waren, aufgehoben und vom 1. Januar 1829 ab das jetzige Arzneiverpflegungs-System für die Armee eingeführt wurde) bestimmte dagegen im §. 10., daß für Soldaten-Frauen und Kinder aus den von den Kompagnie- und Eskadrons-Unkosten von demselben Zeitpunkte an, abzusetzenden Beträgen (ein Thaler monatlich per Kompagnie oder Eskadron) ein eigner Fonds gebildet, und dieser den Truppen zur Verwaltung und Bezahlung der ausschließlich aus städtischen Apotheken zu entnehmenden Arzneimitteln überwiesen werde. So entstand der oben zur Seite näher bezeichnete Fonds, aus welchem, unter Zurückbehaltung eines entsprechenden Reserve-Fonds, zur Aushülfe für außergewöhnliche Bedarfsfälle, einem jeden Truppentheile, nach Maaßgabe der Kopfzahl der bei demselben vorhandenen Frauen und Kinder, das erforderliche Quantum (in der Regel pro Kopf und Jahr 10 Sgr.) zur eigenen Verwaltung alljährlich zugetheilt wird.

Hiernach ist nun auch die Repartition für das Jahr 1855 bewirkt worden, wie sich dies aus der nachstehenden generellen Uebersicht näher ergiebt. Nach den von den General-Kommandos eingereichten Nachweisungen beträgt nämlich die Anzahl der bei den verschiedenen Truppentheilen zur Zeit vorhandenen Soldaten-Frauen und Kinder

Im Bereiche des	Anzahl der Frauen.	Anzahl der Kinder.	In Summa Köpfe.	Für dieselben wird gewährt pro Kopf und Jahr 10 Sgr. Rthlr.	Sgr.	Pf.
Garde-Corps.	918	1289	2207	735	20	—
I. Armee-Corps	955	1352	2307	769	—	—
II. " "	1018	1365	2383	794	10	—
III. " "	940	1270	2210	736	20	—
IV. " "	980	1362	2342	780	20	—
V. " "	944	1282	2226	742	—	—
VI. " "	871	1338	2209	736	10	—
VII. " "	561	893	1454	484	20	—
VIII. " "	774	1274	2048	682	20	—
Ueberhaupt	7961	11425	19386	6462	—	—
Der Etat für 1855 setzt aus				9400	—	—
mithin verbleibt ein Reserve-Fonds von überhaupt				2938	—	—

Dieser ist, wie bereits angedeutet, dazu bestimmt, die erforderlichen Aushülfen zu gewähren, namentlich bei vorherrschend epidemischen Krankheiten, und da, wo bei einzelnen Truppentheilen die überwiesenen Arzneigelder nicht ausreichen, wie letzteres vornehmlich bei denjenigen Truppentheilen der Fall ist, bei welchen nur wenige Frauen und Kinder vorhanden, die ausgesetzten Geldmittel daher, bei dem geringen Einheitssatze, häufig ungenügend sind.

So weit nun der Reserve-Fonds beim Jahres-Abschlusse zu diesem Zwecke nicht zur Verwendung gekommen sein sollte, fließt er nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Mai 1844 dem in dem Etat näher bezeichneten Ersparniß-Fonds zu, welcher bei der General-Militair-Kasse besonders deponirt zinsbar belegt ist, und aus dessen Zinsertrage die hülfsbedürftigsten Familien aktiver Militairs vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts Unterstützungen empfangen. Dieser Ersparniß-Fonds hat sich, wie dies auch in dem Etat angegeben ist, nach und nach bis zur Höhe von 74,000 Rthlrn. angesammelt. In den letzten Jahren hat er jedoch keinen Zuwachs erhalten, denn die Ersparnisse, welche an dem etatsmäßigen, laufenden Fonds zur Verpflegung der Soldaten-Frauen und Kinder mit Arzneien, bei den Final-Abschlüssen sich herausstellten, wurden für die Jahre 1851 und 1852 dadurch absorbirt, daß der Etat für die Militair-Krankenpflege überhaupt, wegen der größeren Zahl der vorgekommenen Kranken und der Theuerung der Lebensmittel, so wie fast aller Bedürfnisse der Krankenpflege, namhaft überschritten werden mußte, mithin die Minderausgabe bei dem qu. Arznei-Fonds (Abschnitt IV.) zur theilweisen Deckung der Mehrausgabe bei den anderen Etatsabschnitten zur Verwendung gelangte. Ob und welche Ersparniß aus dem Jahre 1853 dem Unterstützungs-Fonds der 74,000 Rthlr. zufließen kann, wird sich bei dem bevorstehenden Final-Abschlusse der General-Militair-Kasse für das genannte Jahr ergeben.

Was endlich das bei dem Abschnitt IV. des Etats pro 1855 ausgebrachte Weniger von 5,600 Rthlr. betrifft, so gründet sich dies darauf, daß die Anzahl der Frauen und Kinder bei den Truppen sich vermindert hat, mithin auch der Geldbedarf zur Arzneiverpflegung für dieselbe geringer geworden ist.

Berlin, den 26. Januar 1855.

№ 53.

Bericht

der

Kommission der Zweiten Kammer zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat der Militair-Verwaltung.

Dritter Theil.

Ausgabe. Kap. 43. Titel IV. VI. VII. VIII. IX. und X.

(Staatshaushalts-Etat S. 46. Anlagen Band IV. S. 169. ff.)

Der Ausgabe-Titel IV., im Etat der Militair-Verwaltung: „Für das Erziehungs- und Unterrichtswesen und für den Medizinalstab" ist in drei Nummern getheilt:

Nr. 1. Für die Militair-Erziehungs- und Prüfungs-Anstalten (S. 169. ff. der Anlagen).

Nr. 2. Pflege- und Unterrichts-Gelder für Kinder des Militairs und Militair-Beamten (S. 199. ff.).

Nr. 3. Für den Militair-Medizinal-Stab und die militairärztlichen Bildungs-Anstalten (S. 231. ff.).

Was zuvörderst diese Bezeichnungen der einzelnen Nummern betrifft, welche in Folge früherer Andeutungen der Kammer bei Feststellung des Etats gewählt worden sind, so findet sich im Haupt-Etat der Militair-Verwaltung (Anlagen Bd. IV. S. 10.) die erste Nummer mit der ihren Gegenstand nicht ganz umfassenden Bezeichnung: „Für die Militair-Erziehungs-Anstalten" aufgeführt. Die Kommissarien der Staats-Regierung waren mit der Kommission darin einverstanden, daß auch an diesem Orte der Korrektheit und Gleichförmigkeit wegen die oben aufgeführte Bezeichnung Platz greifen solle, wie sich dieselbe auch im Etat pr. 1853 an jener Stelle vorfindet.

Der ganze Titel IV. setzte pro 1854 aus:

	377,469 Rthlr.	8 Sgr.	10 Pf.	
Für 1855 dagegen:	377,144 "	2 "	4 Pf.	
Mithin pro 1855 weniger:	. 325 Rthlr.	6 Sgr.	6 Pf.	

Die einzelnen Nummern betreffend:

Tit. IV. Nr. 1. Für die Militair-Erziehungs- und Prüfungs-Anstalten (Anl. Bd. IV. S. 169. ff.)

Die Ausgaben sind, in gleicher Weise wie im vorjährigen Etat, in 16 Unter-Abtheilungen (Abschnitte), I—XVI., aufgeführt.

Die Trennung in persönliche und sachliche Ausgaben ist überall vollzogen.

Es sind zum Ansatze gebracht:

a) an persönlichen Ausgaben:

	154,904 Rthlr. 27 Sgr.
Gegen 1854:	(155,810 " 27 ")
Mithin weniger:	906 Rthlr.

b) an sachlichen Ausgaben:

	100,003 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf.
Gegen 1854:	(100,246 " 26 " 8 ")
Mithin weniger:	243 Rthlr.

Im Ganzen: 254,908 Rthlr. 23 Sgr. 8 Pf.
Gegen 1854: (256,057 " 23 " 8 ")

Mithin weniger: . . . . 1,149 Rthlr.

Indeß wird sich zum Schlusse ergeben, daß in diesem Ausgabe-Weniger von 1,149 Rthlr. nur 1069 Rthlr. wirklicher Ersparnisse repräsentirt sind, indem der Rest von 80 Rthlrn. nur übertragen ist.

Die Vergleichung der Spezial-Etats mit den vorigjährigen liefert folgende Ergebnisse:

Abschnitt I. Bei der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens (S. 170.), wofür die Gesammt-Ausgaben auf 6,122 Rthlr. berechnet sind, ergiebt sich gegen den vorigjährigen Etat ein Ausgabe-Mehr von 104 Rthlr. 15 Sgr., indem als Aversum zu Büreaukosten im gegenwärtigen Etat 250 Rthlr. angesetzt sind, wogegen der vorigjährige Etat nur 145 Rthlr. 15 Sgr. ausbrachte. Indeß ist dieses Mehr in den Etats für die Divisionsschulen (Vergl. S. 197. der Anlage) abgesetzt.

Abschnitt II. Im Etat der Ober-Militair-Examinations-Kommission, berechnet auf 5,700 Rthlr., ist keine Veränderung vorgenommen.

Abschnitt III. Der Etat der Militair-Studien-Kommission ist ebenfalls unverändert bei dem Ansatze von 848 Rthlr. geblieben.

Abschnitt IV. Ebenso sind die Ausgaben für die Prüfungs-Kommission für Artillerie-Premier-Lieutenants unverändert beim Ansatze von 60 Rthlr. verblieben.

Abschnitt V. Der Zuschuß aus Staatsfonds für das Kadettenhaus in Berlin ist von dem Ansatze des vorigen Jahres mit 23,333 Rthlr. 27 Sgr. auf 22,738 Rthlr. 12 Sgr., mithin um 595 Rthlr. 15 Sgr. ermäßigt.

Diese Ermäßigung ist Folge einer gesteigerten Einnahme dieses Kadettenhauses. Wie man aus der speziellen Nachweisung über Einnahme und Ausgabe (S. 178. ff.) ersieht, hat sich die Einnahme um 609 Rthlr. 12 Sgr. vermehrt. Es beträgt nämlich die Gesammt-Einnahme:

pro 1855: 73,928 Rthlr. 21 Sgr. 6 Pf.
Gegen 1854: (73,319 " 9 " 6 ")

Mehr: . . . . . . 609 Rthlr. 12 Sgr.

Dieses Mehr ist seinem bedeutendsten Theile (600 Rthlr.) nach durch fortgesetzte Verminderung der Freistellen und dadurch bewirkte Steigerung der Summe der Erziehungs-Beiträge von 43,400 Rthlr. auf 44,000 Rthlr. entstanden. Der kleine Rest (9 Rthlr. 12 Sgr.) ist hervorgebracht durch statutengemäße Vermehrung des Kapitals durch hinzugeschlagene Zinsen bei einigen Stiftungen.

Es ist jedoch zu beachten, daß die Pensionen und Erziehungs-Beiträge der sämmtlichen Kadettenhäuser des Staates hier bei dem Kadettenhause zu Berlin in Einnahme verrechnet sind.

Die eigene Einnahme des Kadettenhauses zu Berlin an Pensionen und Erziehungs-Beiträgen beläuft sich (laut der Erläuterungen S. 179. der Anlagen zum Etat):

1) an Pensionen . . . . 8,500 Rthlr.
2) an Erziehungs-Beiträgen 13,600 "

Zusammen: 22,100 Rthlr.

Die Einnahmen der vier übrigen Kadettenhäuser an Pensionen und Erziehungs-Beiträgen besteht:

1) Die Einnahme an Pensionen:
a) beim Kadettenhause zu Potsdam: 7,000 Rthlr.
b) " " " Kulm: 2,000 "
c) " " " Wahlstatt: 4,000 "
d) " " " Bensberg: 4,500 "

Zusammen: 17,500 Rthlr.

2) Die Einnahme an Erziehungs-Beiträgen:
a) beim Kadettenhause zu Potsdam: 7,600 Rthlr.
b) " " " Kulm: 7,600 "
c) " " " Wahlstatt: 7,600 "
d) " " " Bensberg: 7,600 "

Zusammen: 30,400 Rthlr.

Summe aller Pensionen und Erziehungs-Beiträge in sämmtlichen Provinzial-Kadettenhäusern . . 47,900 Rthlr. welche, abgezogen von der oben angegebenen Gesammt-Einnahme des Berliner Kadettenhauses zu
73,928 Rthlr. 21 Sgr. 6 Pf.
den Rest von . . . . . 26,028 Rthlr. 21 Sgr. 6 Pf.
als eigene Gesammt-Einnahme des Berliner Kadettenhauses herausstellt.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Die Ausgaben sind angesetzt . .	96,667.	3.	6.

Darunter:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a) sächliche .	51,810.	3.	6.
b) persönliche	44,857.	—	—

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Summe	96,667.	3.	6.
Die Ausgaben pro 1854 betrugen .	96,653.	6.	6.
mithin ergiebt sich pro 1855 ein Mehr von	13.	27.	—

Dieses Mehr der Ausgabe wird aber durch das oben bezeichnete Einnahme-Mehr von 609 Rthlr. 12 Sgr. nicht nur vollständig gedeckt, sondern es bleibt noch ein Ueberschuß von 565 Rthlr. 15 Sgr., eben die Summe, um welche der Zuschuß aus Staatsfonds vermindert worden ist.

Im Einzelnen hat eine Vermehrung der Ausgabe bei folgenden Positionen statt:

1. Persönliche Ausgaben:

Pos. 9. Ein Mehr von . . . 40 Rthlr. 15 Sgr. da ein Assistenzarzt aus dem Gehalte von 199 Rthlr. 15 Sgr. in das Gehalt von 240 Rthlr. aufgerückt ist.

Pos. 20. Ein Mehr von . . . 324 " — " indem 2 Hülfslehrer mit dem Gehalte von resp. 456 Rthlr. und 240 Rthlr. abgegangen, in deren Stelle aber ein Hauptmann mit 720 Rthlr. und ein Premier-Lieutenant mit 300 Rthlr. Gehalt eingerückt ist.

Zusammen 364 Rthlr. 15 Sgr.

2. Sächliche Ausgaben.

Pos. 18. Ein Mehr von . . . 5 Rthlr. 5 Sgr.
Pos. 19. Ein Mehr von . . . 4 " 5 "
Pos. 20. Ein Mehr von . . . — " 2 "
Diese 3 Mehr zur Vermehrung von Stiftungs-Kapitalfonds dienend.

Zusammen 9 Rthlr. 12 Sgr.

Mit dem obigen Mehr der persönlichen Ausgaben von . . . . 364 " 15 "

Summa 373 Rthlr. 27 Sgr.

Diesem Ausgabe-Mehr tritt aber ein Ausgabe-Weniger entgegen in den persönlichen Ausgaben:

Pos. 5. Ein Weniger von 360 Rthlr., indem ein Erzieher ausgeschieden ist und seine Kompetenz aus Ersparnissen erhält.

Nach Abzug dieses Weniger von obigem Mehr bleibt ein Ausgabe-Mehr von 13 Rthlr. 27 Sgr.

Die Kommission hat gegen dieses Mehr, so wie überhaupt gegen die Ausgaben des Abschnittes V. keine Erinnerungen zu erheben.

Abschnitt VI. bis IX. begreift die 4 Provinzial-Kadettenhäuser.

Es sind für 1855 zum Etat gebracht:

1) Für Potsdam (vergl. Anlage S. 180. ff.):
a) die Ausgabe mit 39,350. 22. 9.
b) die Einnahme mit 939. 25. 9.

Mithin Zuschuß 38,410. 27. —

2) Für Culm (S. 184. ff.):
a) die Ausgabe mit 33,738. 11. 3.
b) die Einnahme mit 537. 15. 3.

Mithin Zuschuß 33,200. 26. —

Latus 71,611. 23. —

Uebertrag 71,611. 23. —

3) Für Wahlstatt (S. 186. ff.):
a) die Ausgabe mit 35,648. — —
b) die Einnahme mit 8. 20. 9.

Zuschuß 35,639. 9. 3.

4) Für Bensberg:
a) die Ausgabe mit 36,975. — —
b) die Einnahme mit 6. 18. 4.

Zuschuß 36,968. 11. 8.

Summa der Zuschüsse 144,219. 13. 11.

Im Jahre 1854 betrugen die Zuschüsse: Rthlr. Sgr. Pf.
1) für Potsdam 38,793. 12. —
2) für Culm 33,200. 26. —
3) für Wahlstatt 35,603. 9. 3.
4) für Bensberg 36,908. 11. 8.

Zusammen 144,505. 28. 11.

Mithin hat der Gesammt-Zuschuß aus Staatsfonds zu den 4 Provinzial-Kadettenhäusern im laufenden Jahre ein Weniger von 286 Rthlr. 15 Sgr.

Die einzelnen Kadettenhäuser in's Auge gefaßt, zeigt sich durch die Potsdamer Anstalt dieses Weniger bewirkt. Potsdam hat an Staatszuschuß ein Weniger von 382 Rthlr. 15 Sgr.

dagegen hat:
Wahlstatt ein Mehr von 36 Rthlr.
Bensberg ein Mehr von 60 „

Zusammen 96 „ — „

während Culm bei dem vorjährigen Ansatze verbleibt.

Daher Ersparniß von . . . . . 286 Rthlr. 15 Sgr.

Die Veränderungen in den Einnahme- und Ausgabeposten der einzelnen Kadettenhäuser, aus denen schließlich diese Ersparniß resultirt, sind folgende:

1) In Potsdam:

a. findet sich ein Mehr der Einnahme, bewirkt durch höhere Miethen von den Grundstücken und höhern Zinsenertrag von 83 Rthlr. 12 Sgr. 10 Pf. Jedoch ist diese Einnahme gänzlich zur Deckung sachlicher Ausgaben nöthig und fällt daher hier vollständig aus der Berechnung fort. Sie bildet nämlich (laut der Erläuterungen zum Etat) die „Revenüen-Ueberschüsse" von einer Stiftung.

Dagegen erscheint als wirkliche Ersparniß, daß

b. 2 Sekonde-Lieutenants mit dem Gehalte von 390 Rthlr. (zusammen 780 Rthlr.) abgegangen sind, wogegen nur 1 Premier-Lieutenant mit 450 Rthlr. an ihrer Stelle zugetreten ist, wodurch ein Abgang erfolgt von . . . . . 330 Rthlr. — Sgr.

und daß

c. ein an die Stelle eines abgegangenen höher besoldeten Assistenz-Arztes neu eingetretener Arzt ein Mindergehalt bezieht von . . 52 „ 15 „
wodurch sich ein Abgang von

zusammen . . . . . 382 Rthlr. 15 Sgr.

für Potsdam schließlich ergiebt.

2) In Culm erscheint allerdings in der Einnahme ein Mehr von 8 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf., das aber auch zum Stiftungskapital, aus dem es herrührt, nach statutarischer Bestimmung wieder zurückfließt. Im Uebrigen bietet Culm gegen das Vorjahr nicht die geringste Veränderung dar.

3) In Wahlstatt ist durch den Abgang eines Premier-Lieutenants der Infanterie mit 300 Rthlr. und den Zugang eines Premier-Lieutenants der Artillerie mit 336 Rthlr. ein Ausgabe-Mehr von 36 Rthlr. verursacht.

4) In Bensberg ist durch den Abgang eines Sekonde-Lieutenants mit dem Gehalte von 240 Rthlr. und den Zugang eines Premier-Lieutenants mit dem Gehalte von 300 Rthlr. ein Ausgabe-Mehr von 60 Rthlr. entstanden.

Die Kommission hat gegen diese durch anderweite Verminderungen (wie oben erwähnt) mehr als gedeckte Erhöhungen der Ausgaben nichts zu erinnern. — In Betreff der Spezial-Etats der Kadettenhäuser gab der Umstand, daß die Anzahl der „Zöglinge", resp. der „Köpfe" bei den Positionen „für die Speisung" und „für Brodroggen" in derselben Anstalt verschieden angegeben wird, Veranlassung zu einer Anfrage an die Herren Regierungs-Kommissarien.

Es heißt nämlich:

1) Für Berlin: a) Speisung von 280 Zöglingen,
b) Brodroggen auf 340 Köpfe.
2) Für Potsdam: a) Speisung von 150 Zöglingen,
b) Brodroggen auf 180 Köpfe.
3) Für Culm: a) Speisung von 130 Zöglingen,
b) Brodroggen auf 132 Köpfe.
4) Für Wahlstatt: a) Speisung von 140 Zöglingen,
b) Brodroggen ohne Angabe der Anzahl der Köpfe.
5) Für Bensberg: a) Speisung von 140 Zöglingen,
b) Brodroggen ohne Angabe der Anzahl der Köpfe.

Außer dem minder erheblichen Umstande, daß nur für Berlin, Potsdam und Culm die Anzahl der Köpfe, auf welche der berechnete Brodroggen kommt, angegeben ist, bei Wahlstatt und Bensberg nicht, ist aus dieser Zusammenstellung ersichtlich, daß die zur Speisung angegebene Anzahl der Zöglinge von der Anzahl der „Zöglinge" resp. „Köpfe", für welche der Brodroggen berechnet ist, sub 1. 2. und 3. abweicht.

Der betreffende Herr Regierungs-Kommissar gab hierzu (schriftlich) folgende Erläuterung:

„Nur die Kadetten erhalten Brod und auch nur für diese sind die in den Etats enthaltenen Beträge zur Beschaffung von Brodroggen bestimmt. Früher lieferten die Proviant-Aemter das desfallsige Material und deßhalb standen die Beschaffungskosten auch auf dem Natural-Verpflegungstitel (Tit. III. 2.). Seit dem Jahre 1853 sind aber die Beschaffungskosten vom Titel III. 2. auf den Titel für die Kadettenhäuser übertragen und weil nun diese Uebertragung in denjenigen Summen stattgefunden hat, in welchen solche auf dem erstgenannten Titel standen, so erscheint jetzt eine Differenz in der Angabe der Zahl der Zöglinge, für welche einer Seits die Speisung, anderer Seits der Brodroggen zur Berechnung gezogen wird. In den Ausgaben ändert dies indeß nichts. Nach den frühern Annahmen sind nämlich zur Beschaffung des für einen Kadetten erforderlichen Brodroggens jährlich 8 Rthlr. festgesetzt, was z. B. bei dem Kadettenhause in Berlin für 340 Zöglinge 2,720 Rthlr. macht. Der Betrag von 8 Rthlr. reicht aber erfahrungsmäßig zu jenem Zwecke nicht aus, und selbst der Gesammtbetrag von 2,720 Rthlr. ist nicht immer hinreichend, um den Brodbedarf für die etatsmäßigen 280 Kadetten zu beschaffen. In der Sache bleibt es sich daher gleich, ob der Betrag von 2,720 Rthlr. für 340 Zöglinge à 8 Rthlr., oder für 280 Zöglinge à 9 Rthlr. 21 Sgr. 5 Pf. in Anspruch genommen wird, — da eine Verringerung dieses Betrages nicht zulässig ist — und nur die Bezeichnung ist nicht zutreffend, indem es z. B. bei dem Kadettenhause in Berlin heißen müßte:

Für die Speisung von 280 Zöglingen à 60 Rthlr. 16,800 Rthlr.
Brodroggen . . . 2,720 „

Die Kommission erwartet, daß die Staats-Regierung im nächsten Etat die als nicht zutreffend anerkannte Bezeichnung rektifiziren werde; findet aber im Uebrigen hier nichts zu erinnern. —

Weiterhin ist zu bemerken, daß die Kammer im vorigen Jahre, auf Antrag der Budget-Kommission, beschlossen hat, daß

„die nicht auf das Berliner Kadettenhaus ausschließlich, sondern auf sämmtliche Kadetten-Anstalten ge-

meinschaftlich bezüglichen Einnahmen künftig auf die Etats der einzelnen Anstalten verhältnißmäßig repartirt, bei denselben ante lineam nachgewiesen werden mögen." (Vergl. den stenogr. Bericht, 47. Sitzung.)

Die Kommission hatte in dem betreffenden Berichte (Drucksachen Nr. 249.) als solche auf sämmtliche Kadetten-Anstalten gemeinschaftlich bezüglichen Einnahmen die Pensionen, Erziehungsbeiträge und den Ertrag der Redaktion der Ranglisten namentlich aufgeführt. Es hat sich indeß bei näherer Nachforschung nach der Erklärung der Regierungs-Kommissarien ergeben, daß die Redaktion der Ranglisten nur dem Kadettenhause zu Berlin zusteht, und daß in Bezug auf die Provinzial-Kadettenhäuser einzig die Pensionen und Erziehungs-Beiträge als ihnen angehörend aufzuführen seien. Dies ist auf dem diesjährigen Etat geschehen; und somit ist der vorjährige Beschluß der Kammer als vollständig erledigt zu betrachten.

Schließlich wurden bei Behandlung dieser Abschnitte im Anschlusse an frühere Kammerverhandlungen die konfessionellen Verhältnisse der Kadettenhäuser zur Sprache gebracht. Es wurde in dieser Beziehung namentlich hervorgehoben, daß in sämmtlichen Kadettenhäusern sämmtliche Gouverneurstellen, in jedem Kadettenhause 4 an Zahl, mit evangelischen Predigtamts-Kandidaten besetzt seien, wodurch die Kadettenhäuser in religiöser Beziehung eine sehr charakteristische Färbung trügen. Dies möchte, so wurde weiter ausgeführt, für den Eintritt katholischer Zöglinge in diese Anstalten gegenwärtig um so bedenklicher erscheinen, als die theologische Vorbildung, welche die Predigtamts-Kanditaten durchlaufen haben und die ganze kirchliche Richtung mehr, als es früher der Fall gewesen sein möchte, dahin neige, die konfessionellen Gegensätze in Lehre und Leben hervorzuheben, die kirchliche Scheidung vielfach in den Vordergrund treten zu lassen. Es solle damit, wie ausdrücklich bemerkt wurde, kein Tadel gegen irgend eine theologische und kirchliche Richtung ausgesprochen, sondern nur das hierher bezügliche Thatsächliche bezeichnet werden. Es wurde an diese Ausführungen der Antrag geknüpft: der Staatsregierung zur Erwägung anheimzugeben, durch welche Modifikationen in den bezüglichen Einrichtungen der Kadettenhäuser für die religiöse Bildung der katholischen Kadetten besser gesorgt werden könne.

Die Vertreter der Staats-Regierung entgegneten hierauf: daß zwei Gouverneurstellen in jedem Kadettenhause statutarisch mit evangelischen Predigtamts-Kandidaten zu besetzen seien; daß es oft sehr schwer werde, zu anderweiter Besetzung gehörig qualifizirte Persönlichkeiten zu finden, und daß doch auch die Vornahme von Veränderungen durch Eintritt von Vakanzen in diesen Stellen bedingt sei, solche Vakanzen aber in letzterer Zeit nicht vorgekommen seien. Ferner: daß in den Kadettenhäusern sich nur eine verhältnißmäßig kleine Zahl katholischer Zöglinge vorfinde, was die etwaige Einrichtung von Parallel-Cötus u. s. w. mit Rücksicht auf das konfessionelle Moment nicht begünstige. Auch sei nicht (wie eine Zwischenbemerkung ausgesprochen hatte) die Ursache der geringen Betheiligung der Katholiken an diesen Anstalten so sehr eben in diesen den Katholiken weniger günstigen konfessionellen Einrichtungen der Anstalten, als vielmehr in sonstigen allgemeinen Verhältnissen der vorwiegend katholischen Landestheile zu suchen. Diese Verhältnisse machten sich auch im Stande der Unteroffiziere geltend, von denen ebenfalls eine unverhältnißmäßig geringe Zahl der katholischen Konfession angehöre. Daher auch die Erscheinung, daß die Garnisonschulen nur wenige katholische Kinder zählen. Uebrigens erklärte sich die Staatsregierung in ihren Vertretern bereit, den Forderungen der Parität und billigen Wünschen möglichst Rechnung zu tragen.

Obgleich nun die Vertheidiger des oben erwähnten Antrages den von den Herren Regierungs-Kommissarien gegen denselben vorgetragenen Gründen nicht vollständig zustimmten und namentlich in Betreff der herangezogenen Garnisonschulen erwiderten, daß eben auch der ausschließlich evangelische Charakter, welchen die Garnisonschulen an vielen Orten trügen, die katholischen Eltern mehrfach dazu bewege, auf den freien Unterricht dieser Schulen für ihre Kinder zu verzichten und dieselben lieber gegen Bezahlung des Schulgeldes einer andern Schule anzuvertrauen (wie denn z. B. unter solchen Verhältnissen nach einem Nachweise aus dem Jahre 1853 in der Garnisonschule zu Luxemburg 25 evangelische und 33 katholische Kinder zu freiem Unterrichte berechtigt gewesen seien, 20 katholische Kinder aber die Civilschule besuchten; in Trier 8 evangelische, 19 katholische Kinder berechtigt gewesen, sämmtliche 19 katholische Kinder aber in Civilschulen sich fanden; ähnlich in Saarlouis): so wurde dennoch im Vertrauen auf die von den Herren Regierungs-Kommissarien ausgesprochene Bereitwilligkeit und unter Anerkennung, daß die Staatsregierung mehrfach bereits den konfessionellen Verhältnissen Rechnung getragen hat, auch die thatsächlichen Verhältnisse oft nur ein successives Vorgehen gestatten, der obige Antrag zurückgezogen.

Abschnitt X. Die Ausgaben für die Allgemeine Kriegsschule (S. 172.) sind zum Ansatze gebracht mit

	21,565 Rthlr.	12 Sgr.	9 Pf.
wogegen der Etat pro 1854 ausbrachte	21,728 „	12 „	9 „
so daß das laufende Jahr ein Weniger von	163 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.

ergiebt.

Dieses Weniger ist (nach den Bemerkungen zum Spezial-Etat S. 191. f.) dadurch bewirkt, daß die Unterhaltung der betreffenden Baulichkeiten auf die Servis-Verwaltung übergegangen ist, woher für diesen Abschnitt die bezügliche Einnahme mit 737 Rthlr. wegfällt, dagegen aber auch die Ausgabe-Position für Baulichkeiten mit 900 Rthlr. auf den Servis-Etat (Titel III. Nr. 5.) übernommen ist.

Im Uebrigen sind keine Veränderungen vorgenommen.

Abschnitt XI. Für die Vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule ist im Etat ein Staatszuschuß von

	16,935 Rthlr.
gegen das Vorjahr	(16,959) „
ein Weniger von	24 Rthlr.

in Ausgabe gebracht.

Dieses Ausgabe-Weniger ist durch Wegfall des höhern Gehalts eines Stabsoffiziers entstanden (vergl. Bemerkungen zum Spezial-Etat S. 193.).

Alle anderen Positionen sind unverändert geblieben.

Abschnitt XII. Zum Militair-Kurschmidts-Eleven-Fonds sind die Ausgaben auf der Höhe des Vorjahres zu 12,679 Rthlr. und der Etat in den Einzel-Positionen unverändert geblieben.

Nur erscheint die Bezeichnung insofern neu, als in dem Etat pro 1854 dieselbe lautete: zum Militair-Kurschmidts-Eleven-Institut. Die jetzt aufgenommene Bezeichnung ist um deswillen gewählt worden, weil es sich hier nicht um ein militairisches, sondern um ein Civil-Institut handelt, zu welchem nur Militairpersonen verschiedener Grade kommandirt werden.

Abschnitt XIII. Für die Central-Turn-Anstalt sind

im Etat ausgesetzt	4766 Rthlr.
gegen das Vorjahr mit	4846 „
ein Weniger von	80 Rthlr.

Dieses Weniger ist durch Uebertragung einer Ausgabe zur Unterhaltung der Gebäude zu 80 Rthlr. auf den Servis-Etat hervorgebracht.

Alle anderen Einzel-Positionen sind unverändert geblieben.

Abschnitt XIV. Für die neun Divisions-Schulen

eine Ausgabesumme von	16,995 Rthlr.	15 Sgr.
gegen das Vorjahr mit	17,100 „	— „
ein Ausgabe-Weniger von	104 Rthlr.	15 Sgr.

Indeß ist dieser Weniger-Betrag dem Aversum der Büreau-Kosten bei dem Etat der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens zur Verstärkung zugesetzt und bereits sub Abschnitt I. zur Sprache gebracht.

Die übrigen Einzel-Positionen bieten keinerlei Veränderung.

Abschnitt XV. Für acht Divisions-Bibliotheken sind, gleichlautend mit dem vorjährigen Etat, 1600 Rthlr., für jede Bibliothek 200 Rthlr., zur Ausgabe gebracht.

Abschnitt XVI. Insgemein. Zur Anschaffung militair-wissenschaftlicher Werke sind in diesem Jahre, wie in dem letztverflossenen, wo diese Ausgabe-Position zuerst selbstständig, von Abschnitt III. abgezweigt, auf dem Etat erschien, in Ausgabe gebracht: 680 Rthlr.

Ein Rückblick auf die durchgangenen Abschnitte ergiebt, daß, abgesehen von den bloßen Uebertragungen, als wirkliche Minder-Ausgaben sich darstellen:

1) Abschn. V. Bei dem Kadettenhause zu Berlin	595 Rthlr.	15 Sgr.
2) Abschn. VI — IX. Bei den Provinzial-Kadettenhäusern . .	286 „	15 „
3) Abschn. X. Bei der Allgemeinen Kriegsschule	163 „	„
4) Abschn. XI. Bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule	24 „	— „
Summa . . .	1069 Rthlr.	— „

Der Etat berechnet das Gesammt-Weniger auf 1,149 Rthlr., also um 80 Rthlr. höher, indem die sub Absch. XIII. besprochene, rein übertragene, also keine wirkliche Ersparniß repräsentirende Summe von 80 Rthlr. eingerechnet ist.

Im Uebrigen hat die Kommission über diese Nummer nichts zu bemerken.

Titel IV. Nr. 2. Pflege- und Unterrichtsgelder für Kinder der Militairs und Militair-Beamten (Anl. Bd. IV. S. 199. ff.).

Im Etat S. 10. sind unter dieser Nummer ausgebracht:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a) an persönlichen Ausgaben:	23,135.	11.	1.
Gegen 1854: . . .	(23,722.	1.	1.)
Weniger . . .	586.	20.	—
b) an sächlichen Ausgaben:	26,046.	23.	10.
Gegen 1854: . . .	(23,669.	25.	4)
Mehr:	2,276.	28.	6.

Nach Abzug des Weniger der persönlichen Ausgaben bleibt ein Ausgabe-Mehr übrig von . . . 1,790. 8. 6.

Dieses Mehr resultirt schließlich aus mehrfachen Veränderungen in den betreffenden Militair-Anstalten.

Bevor die Ausgaben für die einzelnen Anstalten und Positionen derselben erörtert werden, ist zu bemerken, daß die Kammer im vorigen Jahre die Erwartung an die Staats-Regierung ausgesprochen hat:

„daß künftig für jede der Anstalten, welche Zuschüsse aus der Staatskasse beziehen, die eigenen Einnahmen und die Ausgaben ebenso wie bei den Kadettenhäusern nachgewiesen und mit der gleichen Position des Vorjahres balancirt werden." (Vergl. stenographischen Bericht wie oben).

Diese Erwartung der Kammer hat von Seiten der Staats-Regierung in den Anlagen zum diesjährigen Etat ihre vollständige Erfüllung gefunden,

Es ergeben sich, verglichen mit 1854:

I. Ausgabe-Weniger:

1) Sub A. Pflegegeld für 36 Kinder der Russischen Sänger und der Garde-Unteroffizier-Kompagnie 20 Rthlr. — Sgr. durch den Abgang von 5 Kindern verursacht.

2) sub B. „Unterrichtsgelder I. Für Militairkinder in den Civilschulen" . . . . 101 „ 20 „

Erläutert durch die Bemerkung, daß die Zahl der Kinder und der Beitrag zu den Unterhaltungskosten für Garnisonschulen sich vermindert habe.

3) sub B. II. „Militair-Knaben-Erziehungs-Institute und Garnisonschulen.

a) Garnisonschule zu Kolberg 512 „ 29 „

Diese Schule ist mit Rücksicht auf

Latus 634 Rthlr. 19 Sgr.

Uebertrag 634 Rthlr. 19 Sgr.

die geringe Zahl der betreffenden Kinder und den guten Zustand der Civilschulen zu Kolberg aufgelöst worden.

Indeß sei hier bemerkt, daß aus dem Etat dieser aufgelösten Garnisonschule anderen gleichartigen Anstalten mehrfache Zulagen zu den Lehrer-Gehältern und für die Rechnungsführung bewilligt worden sind, welche zusammen die Höhe von 442 Rthlr. erreichen. Es erhalten nämlich aus diesem Etat:

1) die Garnisonschule zu Kosel	15 Rthlr.
2) „ „ „ Erfurt	60 „
3) „ „ „ Frankfurt a. O.	70 „
4) die Garnisonschule zu Glogau	35 „
5) die Garnisonschule zu Graudenz	20 „
6) die Garnisonschule zu Luxemburg	10 „
7) die Offizier-Kinderschule zu Luxemburg	53 „
8) die Garnisonschule zu Posen	60 „
9) die Garnisonschule zu Schweidnitz	25 „
10) die Garnisonschule zu Silberberg	32 „
11) die Garnisonschule zu Torgau	38 „
12) die vereinigte Militair- und Civil-Schule zu Trier . .	12 „
13) die Garnisonschule zu Wesel	12 „
Zusammen	442 Rthlr.

Demnach bleiben von dieser Position 70 Rthlr. 29 Sgr. unverausgabt.

b) die Garnisonschule zu Kosel . 15 „ — „

Indeß ist dieses Weniger (nach Nachweisung S. 208 f.) keine wirkliche Ersparniß. Es sind vielmehr 30 Rthlr. zu Baulichkeiten auf den Servis-Etat (Tit. III. Nr. 5.) übertragen. Dagegen sind 15 Rthlr. als Zulage für die Rechnungsführung aus dem Etat der aufgelösten Garnisonschule zu Kolberg bewilligt.

c) die Garnisonschule zu Graudenz 24 „ 25 „

Dies Weniger ist durch Uebertragung von 40 Rthlr. auf den Servis-Etat (wie sub b.) entstanden. Ohne diese Uebertragung würde sich ein Ausgabe-Mehr von 17 Rthlr. 5 Sgr. herausstellen.

d) die Garnison-Arbeitsschule zu Potsdam . . . . 230 „ — „

Diese Summe ist ebenfalls auf den Servis-Etat übertragen.

e) die Garnisonschule zu Wesel. 48 „ — „

Dieses Weniger ist durch Uebertragung von 60 Rthlr. auf den Servis-Etat bewirkt. Ohne diese würde ein Mehr von 12 Rthlr. sich darstellen, welches aus dem Etat der aufgelösten Schule zu Kolberg bewilligt ist.

In Summa ein Ausgabe-Weniger von 830 Rthlr. 24 Sgr.

II. Ausgaben-Mehr.

Sie finden sich sämmtlich sub B. II. „Militair-Knaben-Erziehungs-Institute und Garnisonschulen."

a) Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg 2,400 Rthlr. — Sgr. — Pf.

Es sind nämlich im betreffenden Spezial-Etat in den sächlichen Ausgaben Position 15. „Insgemein" (S. 208) gegenwärtig 4,057 Rthlr. aus-

Latus 2,400 Rthlr. — Sgr. — Pf.

Uebertrag 2,400 Rthlr. — Sgr. — Pf.

gesetzt, wogegen pro 1854 nur 57 Rthlr. figurirten. Es stellt sich mithin hier ein Mehr von 4,000 Rthlr. ein. Daß der Etat ein Mehr von nur 2,400 Rthlr. ansetzt, rührt von der anderweiten Uebertragung von 1,600 Rthlr. auf den Servis-Etat (Tit. III., Nr. 5.) her.

Das Mehr ist in den Bemerkungen zum Spezial-Etat motivirt durch die herrschende Theuerung, durch welche schon seit einigen Jahren extraordinaire Zuschüsse zur Deckung des Mehrbedarfs für Speisung der Zöglinge und an Feuerungs-Material nothwendig geworden waren.

b) Die Garnisonschule zu Erfurt . . . . 35 " — " — "

Eine Summe von 60 Rthlr. ist aus dem Etat der aufgelösten Schule zu Kolberg dem Lehrergehalte zugesetzt. Daß statt dieser Summe nur ein Mehr von 35 Rthlr. erscheint, hat seinen Grund in anderweiter Uebertragung von 25 Rthlr. auf den Servis-Fonds.

c) die Garnisonschule zu Frankfurt a. O. . . 20 " — " — "

Es sind aus dem Etat der Schule zu Kolberg 70 Rthlr. im Ganzen bewilligt, darunter 50 Rthlr. zum Lehrergehalte und 20 Rthlr. zu Verwaltugskosten.

Dagegen sind 50 Rthlr. wie oben übertragen.

d) Die Garnisonschule zu Glogau . . . . 84 " 22 " 6 "

Indeß ist hier nur ein eigentliches Mehr von 35 Rthlr. durch Zulage zum Lehrergehalte mit 20 Rthlr. und für Verwaltungskosten mit 15 Rthlr., beides dem Etat der aufgelösten Garnisonschule zu Kolberg entnommen, vorhanden. Die weitern 49 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. im obigen Mehr sind eigentlich nur Ausgleichung mit dem Servis-Etat (vergl. Etat S. 213.).

e) Die Garnisonschule zu Luxemburg . . . . 10 " — " — "

Entnommen aus dem Etat der Schule zu Kolberg, für Verwaltungskosten.

f) Die Offizier-Kinderschule zu Luxemburg . 45 " — " — "

Hier sind 50 Rthlr. zur Vermehrung des Lehrergehaltes in der Weise zugesetzt, daß 43 Rthlr. der aufgelösten Schule zu Kolberg entnommen sind und 7 Rthlr., welche früher im Etat ad Extraordinar. geschrieben waren, hierher transferirt sind. Außerdem sind für Verwaltungskosten 10 Rthlr. aus der Schule zu Kolberg ausgesetzt. Dagegen sind 8 Rthlr. auf den Servis-Etat übertragen und bei

Latus 2,594 Rthlr. 22 Sgr. — Pf.

Uebertrag 2,594 Rthlr. 22 Sgr. — Pf.

dem hier oben bezeichneten Mehr in Abgang gebracht.

g) Die Garnisonschule zu Posen . . . . 60 " — " — "

Darunter 40 Rthlr. zum Lehrergehalte, 20 Rthlr. für Verwaltungskosten. Beides aus dem Etat von Kolberg.

h) Die Garnisonschule zu Schweidnitz . . . . . . 37 " — " — "

Darunter 25 Rthlr. zum Lehrergehalte vom Etat der Schule zu Kolberg und 12 Rthlr. für die Rechnungsführung.

i) Die Garnisonschule zu Silberberg . . . . . . 17 " — " — "

Es sind zum Lehrergehalt 20 Rthlr. und zu Verwaltungskosten 12 Rthlr. mehr ausgesetzt. Dagegen sind 15 Rthlr. auf den Servis-Etat übertragen.

k) Die Garnisonschule zu Torgau . . . . 22 " — " — "

Das Lehrergehalt ist um 26 Rthlr. vermehrt, darunter 10 Rthlr. von Kolberg entnommen, 16 Rthlr. aus den sachlichen Ausgaben übertragen. Zu Verwaltungskosten sind 12 Rthlr. aus dem Etat von Kolberg bewilligt.

l) Die vereinigte Militair- und Civil-Schule zu Trier . . . . 12 " — " — "

Diese Summe ist für die Rechnungsführung aus dem Etat der Schule zu Kolberg bewilligt.

In Summa Mehr 2,742 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.
Nach Abzug des Weniger von 830 " 24 " — "
bleibt ein Ausgabe-Mehr von 1,911 Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf.

Wenn dem hier angeführten Ausgabe-Weniger von . . . 830 " 24 " — "
die bloßen Uebertragungen auf den Servis-Etat (Tit. III., Nr. 5.) entgegengestellt werden, nämlich:

a) von dem Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg . . . 1,600 Rthlr.
b) von der Garnisonschule zu Kosel . . 30 "
c) von der Garnisonschule zu Erfurt . . . 25 "
d) von der Garnisonschule zu Frankfurt a. O. 50 "
e) von der Garnisonschule zu Glogau . . . 44 "
f) von der Garnisonschule zu Graudenz . . 40 "
g) von der Offizier-Kinderschule zu Luxemburg . . . . . 8 "
h) von der Garnison-Arbeitsschule zu Potsdam . . . . . 230 "

Latus 2,027 Rthlr.

Uebertrag 2,027 Rthlr.
i) von der vereinigten Militair- und Civilschule zu Saarlouis 12 „
k) von der Garnisonschule zu Silberberg . 15 „

Summa	2,054 Rthlr	— Sgr.	— Pf.
so verschwindet nicht allein obiges Ausgabe-Weniger, sondern es bleibt nach dessen Abzug noch ein Mehr von	1,223 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
Und wenn dieses als Zugang zu dem im Etat sub B. II. (S. 201.) aufgeführten Mehr von	2,742 „	22 „	6 „
gerechnet würde, so würde sich in Summe eine Mehr-Ausgabe von	3,965 „	28 „	6 „

ergeben.

Bei: III. „Insgemein" ist, gleichlautend mit dem vorjährigen Etat die Summe von 200 Thalern ausgebracht.

Tit. IV. Nr. 3. Für den Militair-Medizinal-Stab und die militairärztlichen Bildungs-Anstalten (Bd. IV. S. 231. ff.).

	Rthlr. Sgr.	Rthlr. Sgr.
a) Persönliche Ausgaben:	68,793. —	
Gegen 1854:	(69,246. 15.)	
Weniger		453. 15.

	Rthlr. Sgr. Pf.	
b) Sachliche Ausgaben:	4,260. 3. 9.	
Gegen 1854:	(4,773. 3. 9.)	
Weniger		513. —
Im Ganzen:	73,053. 3. 9.	
Gegen 1854:	(74,019. 18. 9.)	
Weniger		966. 15.

Die Veränderungen sind in den Bemerkungen zum Etat (S. 233.) erläutert.

Eine Summe von 914 Rthlr. in dem aufgeführten Weniger ist auf den Servis-Etat (Tit. III. Nr. 5.) übertragen. Der Rest desselben zu 52 Rthlr. 15 Sgr. stellt eine wirkliche Ersparniß dar, bewirkt durch den Ab- und Zugang von Assistenz-Aerzten bei den Korps-General-Aerzten.

Die Kommission beantragt hiernach:

> „Die Kammer wolle die Ausgabe für Tit. IV. des Militair-Etats „Für das Erziehungs- und Unterrichts-Wesen und für den Medizinalstab und zwar im Ganzen mit rund: . . . . 377,144 Rthlr. darunter künftig wegfallend: 4590 Rthlr. genehmigen."

Tit. VI. Zur Unterstützung für solche aktive Militairs und Beamte der Militair-Verwaltung, für welche keine andere besondere Unterstützungs-Fonds bestehen.
(Bd. IV. S. 267.)

Der Etat setzt aus . . . . 16,024 Rthlr., gleichlautend mit der Summe des vorjährigen Etats. Auch ist in den Einzel-Positionen des Spezial-Etats keinerlei Veränderung vorgenommen.

Die Kommission beantragt:

> „Die Kammer wolle den Ausgaben zu Tit. VI. ihre Genehmigung ertheilen."

Tit. VII. Für das Invaliden-Wesen, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen.
(Bd. IV. S. 271.)

Der Etat setzt aus .	3,245,710 Rthlr.	12 Sgr.	2 Pf.
Gegen 1854	(3,267,918 „	3 „	8 „)
Weniger	22,207 Rthlr.	21 Sgr.	6 Pf.

Dieses Weniger ergiebt sich laut des Nachweises zum Spezial-Etat als schließliches Resultat aus Ab- und Zugängen an verschiedenen Pensionen und Pensions-Prozent-Zuschüssen für altpensionirte Offiziere.

Die Höhe der ausgesetzten Summe gab zu mehrfachen Erörterungen hinsichtlich des Militair-Pensions-Wesens, welche wesentlich desselben Inhalts waren, wie die in früheren Jahren bei diesem Titel vorgekommenen, Veranlassung. Es wurde im Zusammenhange mit diesen Erörterungen von einigen Mitgliedern der Kommission der Antrag gestellt:

> Die Erwartung auszusprechen, daß die Königliche Regierung der Budget-Kommission pro 1856 mittelst besonderer Denkschrift die Verhältnisse des Pensions-Fonds näher erläutern und die Gründe entwickeln möge, weshalb der anscheinend hohe Militair-Pensions-Fonds für Offiziere von 2,363,967 Rthlr. nicht ermäßigt werden könne.

Jedoch wurde dieser Antrag von der großen Mehrheit der Kommissionsmitglieder aus den schon in früheren Sessionen im Wesentlichen erörterten Gründen abgelehnt.

Die Kommission schlägt demnach der Kammer vor:

> die Ausgabe zu Titel VII. mit:
> 3,245,710 Rthlr. 12 Sgr. 2 Pf.,
> darunter künftig wegfallend: 26,503 Rthlr. 9 Sgr.,
> zu genehmigen.

Tit. VIII. Für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam.
(Band IV. S. 12.)

Im Etat sind an Entschädigungen aus Staatsfonds ausgesetzt:

	127,295 Rthlr.	27 Sgr.	4 Pf.	
Gegen 1854:	(120,169 „	27 „	4 „)	
Mehr:				7,126 Rthlr.

Nach einer Bemerkung des Etats stellt dieses Mehr eine Entschädigung dar für die bisher aus Königlichen Forsten u. s. w. verabreichten Brennmaterialien.

Im Anschlusse an frühere, hier wieder angeregte Erörterungen über die religiöse Erziehung der im Potsdamer Waisenhause befindlichen katholischen Kinder und an einen darauf bezüglichen früheren Kammerbeschluß, so wie an die Erklärung des Vertreters der Staats-Regierung im vorigen Jahre, daß die in das Institut zu Annaburg gehörenden, zu Potsdam befindlichen katholischen Kinder von dort entfernt und in anderen katholischen Erziehungs-Anstalten untergebracht werden sollen, und Unterhandlungen dazu bereits eingeleitet seien (vgl. stenogr. Berichte 1854, Sitzung 47., S. 807.), wurde nunmehr von dem Herrn Regierungs-Kommissar die Mittheilung gemacht, daß das Waisenhaus in Erfurt für den besagten Zweck am angemessensten erfunden worden sei; daß es aber nicht in der Absicht der Regierung liege, die in Potsdam bereits aufgenommenen, nach Annaburg gehörenden Kinder von dort wegzunehmen und in Erfurt unterzubringen; daß hingegen die in dem Receptions-Termine zu Michaelis vorigen Jahres für das Annaburger Institut designirten katholischen Knaben (5) dem Erfurter Waisenhause überwiesen seien und eine gleiche Ueberweisung sämmtlicher katholischer Knaben erfolgen werde, welche ferner bei dem Annaburger Institute zur Reception kommen würden.

Da diese Erklärung nur diejenigen katholischen Kinder betrifft, welche stiftungsmäßig nach Annaburg gehören, so wurde hinsichtlich der im Waisenhause zu Potsdam aufgenommenen und noch zur Aufnahme kommenden katholischen Kinder von einer Seite, ohne einem Widerspruch zu begegnen, die Erwartung ausgesprochen, daß etwa dort noch obwaltende Bedürfnisse in religiöser Beziehung durch Verhandlungen mit dem künftigen Inhaber der militair-bischöflichen Stelle ihre Befriedigung finden werden.

Die Kommission schlägt der Kammer vor:

> „Die Ausgaben zu Titel VIII. mit:
> 127,295 Rthlr. 27 Sgr. 4 Pf.
> zu genehmigen."

Tit. IX. Für die Militair-Wittwen-Kasse.
(Band IV. S. 279.)

Als Zuschuß des Staates ist angesetzt die Summe von:

	99,475 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
woron aber der Ueberschuß von 1854 mit:	9,497 „	3 „	6 „
abgeht. Es bleiben nach diesem Abzug:	89,977 Rthlr.	26 Sgr.	6 Pf.
Gegen 1854:	(91,790 „	— „	— „
Weniger:	1,812 Rthlr.	3 Sgr.	6 Pf.

Die Einzel-Positionen des Special-Etats gaben der Kommission zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß die Budget-Kommission in den zwei letztverflossenen Jahren ein neues Reglement für die Militair-Wittwenkasse für nothwendig hielt. Von einem bestimmten Antrage aber in dieser Beziehung wurde auf Grund der Erklärungen der damaligen Vertreter der Staats-Regierung Abstand genommen, daß bereits ein neues Reglement mit einem neuen Tarife in seinen Grundzügen entworfen und von dem Kriegs-Ministerium dem Finanz-Ministerium vorgelegt worden sei; der weitere Fortgang der Sache aber eine Behinderung in den Schwierigkeiten finde, welche einer Umgestaltung der Civil-Wittwen-Verpflegungs-Anstalt entgegenstehen.

Dieselben Schwierigkeiten, so erklärten die Herren Regierungs-Kommissarien, hätten bis jetzt die Emission des neuen Reglements gehindert.

Die Kommission empfiehlt der Kammer:

„die Ausgaben zu Titel IX. mit rund
89,978 Rthlr.
zu genehmigen."

Tit. X. Verschiedene Ausgaben.
(Band. IV. S. 285.)

Der Etat setzt aus	19,470 Rthlr.
gegen 1854	(20,590) „
Weniger .	1,120 Rthlr.

Indeß ist eine in diesem Weniger enthaltene Summe von 1,050 Rthlr., welche zur Verabreichung von Prämien an Soldaten Polnischer und Litthauischer Zunge, die sich durch Fleiß in Erlernung der Deutschen Sprache auszeichnen, von dieser Stelle auf den Etat des Ausgabe-Titels III. Nr. 1. des Militair-Etats (in Gemäßheit des §. 175. des Reglements über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden) übertragen.

Der Rest des Weniger mit 70 Rthlr. ist wirkliche Ersparniß, daher rührend, daß in der Position „Medaillen-Zulage" nach einer Durchschnittsberechnung der wirklichen Ausgabe jetzt 1,070 Rthlr. angesetzt sind, während der Etat pro 1854 die Summe von 1,140 Rthlr. ausbrachte. Uebrigens wird dieser ganze Betrag von 1,070 Rthlr. künftig wegfallen.

Zu bemerken ist noch in Betreff einer zum Ersatze veruntreuter, entwendeter und dergleichen Gelder (Pos. I. 3.) ausgebrachten Summe von 2,820 Rthlr. (gleichlautend mit dem Vorjahre), daß zwar die Durchschnittsberechnung der wirklichen Ausgabe in den drei Jahren 1850—1852 nur einen Durchschnittsbedarf von 630 Rthlr. erfordern würde; daß aber gegenwärtig zu einer bevorstehenden Endregulirung mehrerer Kassendefekte der ganze im Etat angesetzte Betrag nothwendig erscheint.

Die Kommission empfiehlt der Kammer:

„die Ausgaben zu Tit. X. mit
19,470 Rthlr.,
darunter künftig wegfallend 1,070 Rthlr., zu genehmigen."

Berlin, den 19. Februar 1855.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etat für 1855.

v. Patow (Vorsitzender). Eberhard (Berichterstatter). Kühne. Thissen. Plaßmann. Mohr. Pannenberg. Schultz. Theissing. Lette. Gamradt. Baron v. Schrötter. Freiherr v. Unruhe-Bomst. Roht. v. Heyking. Reigers. Rehden. Dziuba. Neukirch. v. Bockum-Dolffs. Zenzius. v. Mallinckrodt.

№ 54.

Erster Bericht

der

Kommission für Finanzen und Zölle

über

mehrere Petitionen.

A.

Journal II. Nr. 215.

Der Vorstand der Berliner Bäcker-Innung wiederholt in einer Vorstellung vom 24. Januar c. unter Bezugnahme auf zwei frühere Petitionen vom Januar 1851 und 31. März 1854, welche unerledigt geblieben waren, seine Klagen über den für die Bäcker so drückenden Modus bei Erhebung der Gewerbesteuer. Derselbe führt aus, daß dieser Druck jährlich größer würde, und da nach einem in Abschrift beigefügten Reskript des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 12. April 1854 bereits Berathungen über verschiedene Vorschläge zu Abänderungen der bestehenden Gewerbesteuer-Gesetzgebung schweben, bei welchen auch die Klagen der Bäcker aus den Städten der ersten und zweiten Gewerbesteuer-Abtheilung über angebliche Ueberbürdung zur Erörterung kommen würden, so spricht der Vorstand genannter Innung die Bitte aus:

Die Kammer möge den Königlichen Staatsbehörden sein Gesuch befürwortend und mit dem Anheimstellen zugehen lassen, noch in der jetzigen Kammersession erleichternde Abänderungen des für die Bäcker so peinlichen Gesetzes zur Vorlage zu bringen.

Nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 soll die Erhebung der Gewerbesteuer von Bäckern alljährlich nach der Bevölkerung des Wohnorts stattfinden. Es darf nun aber nicht unberücksichtigt bleiben, daß dieses Gesetz zu einer Zeit gegeben worden ist, in welcher die Gewerbe fast nur in den Städten betrieben wurden und wenn demnach auch der obige Erhebungs-Modus den damaligen Verhältnissen entsprochen haben mag, so ist er doch bei der vollständigen Umwandlung der städtischen Zustände ein großes Unrecht geworden. Der Gewerbebetrieb ist jetzt auch fast in allen Dörfern zu finden und daselbst der geringern Abgaben und Unkosten wegen oft lohnender als in den Städten auszuüben. Dieses letztere gilt namentlich für die Gewerbe der Bäcker und Fleischer und will man diese in den Städten nicht ganz unterdrücken, so muß man sie auch im Vergleich zu ihren Konkurrenten auf dem Lande bei den Abgaben nicht überbürden, wie dies jetzt in der That der Fall ist.

Als Beispiel mag hier angeführt werden, daß die Einfuhr von fremdem Brod in Berlin

1823	bei 209,149 Einwohnern	1,066 Centner	
1833	„ 248,682	„	24,209 „
1849	„ 423,902	„	72,252 „
1853	„ 456,150	„	136,370 „

betragen haben soll. Das Verhältniß stellt sich demnach so, daß im Jahre 1853 auf 10 Einwohner eben so viel Brod von auswärts in Berlin eingeführt worden ist, als im Jahre 1823 auf circa 600 Einwohner und ein gleiches oder annäherndes Verhältniß findet auch in den übrigen größern Städten statt.

Aber auch eine Vergleichung der von den Bäckern in den größern Städten durchschnittlich zu entrichtenden Gewerbesteuer mit andern Gewerbetreibenden beweist deutlich, wie sehr die erstern hierbei überbürdet sind, denn während für sie in den letzten Jahren der Durchschnittssatz 40 bis 42 Rthlr. betrug, ist solcher für die erste Klasse der Kaufleute nur 30 Rthlr.

Bei Prüfung der so vielseitig eingehenden Klagen über das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 ist man allgemein zu der Ueberzeugung gekommen, daß eine Revision desselben höchst nothwendig ist, und da bei dem Königlichen Finanz-Ministerium Verhandlungen dieserwegen bereits gepflogen werden, so kann die Kommission der Hohen Kammer nur empfehlen:

gegen das Königliche Staats-Ministerium den Wunsch und die Erwartung wiederholt auszusprechen, dasselbe möge die Vorlegung eines neuen Gewerbesteuer-Gesetzes, in welchem die vielen Klagen eine genügende Berücksichtigung finden, aufs möglichste beschleunigen und dabei die obige Petition mit überweisen.

Journal II. Nr. 205.

Der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Stadtverordneten der Stadt Cöln führen unterm 18. Januar c. Beschwerde, daß durch die neu eingeführte Auflage von 25 pCt. Zuschlag zur Mahl-, Schlacht-, Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer eben sowohl eine Ueberbürdung aller davon Betroffenen, als insbesondere eine bedeutende Prägravation der Stadt Cöln stattfindet, und tragen demgemäß darauf an, daß:

1) die Seitens der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen bewirkte Steuer-Ausschreibung auf ihr nothwendiges Maaß zurückgeführt,
2) daß die nachgewiesene Prägravation der Stadt Cöln abgestellt werde.

Wenn nun auch die sehr ausführliche und erschöpfende Motivirung dieser Anträge als ein schätzenswerthes Material angesehen werden muß, welches auch von der Kommission bei der Prüfung des vorliegenden neuen Gesetz-Entwurfes, betreffend:

die Forterhebung eines Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer (sub. Nr. 47. der Drucksachen),

mitbenutzt werden soll, so kann doch dem Verlangen, bei Ausführung eines von beiden Kammern angenommenen Gesetzes, eine Aenderung zu Gunsten der Stadt Cöln eintreten zu lassen, nicht nachgegeben werden.

Daß der in voriger Session für 1 Jahr bewilligte Zuschlag von 25 pCt., den zur Verzinsung und Abbürdung der Anleihe nöthigen Betrag übersteige, ist bei Prüfung des Gesetzes nicht unbeachtet geblieben, es ist vielmehr ausdrücklich zur Sprache gekommen, daß dadurch auch die voraussichtlichen Minder-Einnahmen pro 1854 gedeckt werden sollten.

Wenn ferner eine Prägravation der Stadt Cöln darin gefunden wird, daß sie an klassifizirter Einkommen-, Mahl-, Schlacht-, Klassen-, Gewerbe- und Grundsteuer, zusammen 106 Sgr. 1 Pf. pro Kopf aufbringen muß, während der Durchschnittssatz vom ganzen Staat nur 43 Sgr. 9 Pf. beträgt, so theilt sie darin nur das Schicksal aller großen mit der Mahl- und Schlachtsteuer belasteten Städte.

Daß aber auch dieser Gegenstand bei der Prüfung des Gesetzes einer ausführlichen Erörterung unterworfen gewesen ist, beweisen die dabei gemachten verschiedenen Abänderungs-Anträge, welche in dem Kommissions-Bericht unter Nr. 246. der vorjährigen Drucksachen Seite 4. und 5. zu finden sind.

Die Kommission kann daher der Hohen Kammer nur empfehlen, über beide Anträge, soweit dieselben sich auf die Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai v. J. beziehen,

zur Tagesordnung überzugehen.

B.

Journal II. Nr. 200.

1. Der Krämer und Maurer Johann Buchmüller zu Linz, im Kreise Neuwied, giebt in der Eingabe d. d. Linz, den 20. Januar 1855 an, daß er, als Veteran, im Jahre 1852 von der Entrichtung der Klassensteuer befreit geblieben, im Jahre 1853 aber mit 3 Rthlr. Klassensteuer, und, in Folge dessen, auch mit 3 Rthlr. Gemeinde-Steuer mehr als früher, eingeschätzt, für das Jahr 1854 jedoch, nachdem er alle Instanzen hindurch reklamirt habe, wieder von Entrichtung der Klassensteuer befreit geblieben sei.

Seine ebenfalls durch alle Instanzen angebrachte Bitte: um Zurückzahlung der für das Jahr 1853 gezahlten 6 Rthlr. Staats- und Gemeinde-Steuer sei ohne Erfolg geblieben. Dieserhalb, und da er diese Steuersumme indebite gezahlt habe, indem gesetzlich alle Veteranen, welche weniger als 3 Rthlr. Klassensteuer zu zahlen hätten, von der Entrichtung dieser Steuer befreit sein sollen, er aber in den Freiheitskriegen 1813—15 gekämpft habe, und es nicht der Wille Sr. Majestät des Königs sei, daß einem solchen Veteran in dem einen Jahre die Befreiung von der Klassen-Steuer zu Theil, in dem anderen Jahre ihm diese Befreiung wieder entzogen werde, so bitte er die Hohe Zweite Kammer, es zu erwirken, daß ihm die in Rede stehende für das Jahr 1853 zu viel gezahlte Staats- und Kommunal-Steuer mit sechs Rthlr. wieder zurückgezahlt werden möge.

Daß Petent für die Jahre 1852 und 1854 klassensteuerfrei gelassen und für das Jahr 1853 zur III. Stufe der ersten Hauptklasse mit 3 Rthlr. zur Klassensteuer eingeschätzt worden ist, und er diese 3 Rthlr. auch in monatlichen Raten gezahlt hat, ist durch die von demselben seiner Eingabe beigefügten drei Steuerzettel pro 1852, 1853 und 1854 nachgewiesen. Aus welchen **Gründen** derselbe aber für die Jahre 1852 und 1854 von der Klassensteuer befreit geblieben, und pro 1853 zur Klassensteuer mit 3 Rthlr. veranlagt worden? ist eben so wenig von dem Petenten nachgewiesen worden, als daß derselbe angeblich pro 1853 drei Rthlr. Gemeindesteuer **mehr als früher** entrichtet hat.

Der Umstand, daß Petent, nach Ausweis des Steuerzettels pro 1853

a) 1 Rthlr. 22 Sgr. 7 Pf. an Grundsteuer;
b) 2 Rthlr. als Maurer, } Gewerbesteuer;
c) 2 Rthlr. als Krämer, }
d) 1 Rthlr. 15 Sgr. an Brandassekuranzgeldern

gezahlt, dürfte wohl die Annahme begründen, daß derselbe, dem Inhalte der §§. 7. und 8. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 gemäß für das Jahr 1853 mit 3 Rthlr. richtig zur Klassensteuer veranlagt gewesen ist.

Abgesehen aber auch hiervon, so hat Petent weder behauptet, geschweige denn nachgewiesen, daß er rechtzeitig gegen seine für das Jahr 1853 mit 3 Rthlr. erfolgte Einschätzung zur Klassensteuer reklamirt und resp. rekurrirt hat.

Dieserhalb, und da nach dem Inhalte des §. 1. des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840, für verflossene Jahre keine Rückzahlung von Steuer gewährt wird, beschließt die Kommission einstimmig

den Uebergang zur Tagesordnung

vorzuschlagen.

Journal II. Nr. 201.

2. Der evangelische Pfarrer **Droste** zu Schwanenberg, im Kreise Erkelenz, bittet in einer an die Zweite Kammer gerichteten Eingabe vom 23. Januar 1855:

dieselbe möge im Wege der Gesetzgebung dahin wirken, daß künftig

1. die Geistlichen und Beamten nur den humanen Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1822 gemäß die Staatssteuer zu entrichten hätten,
2. die Geistlichen der westlichen Provinzen eben so wie die der östlichen Provinzen von allen Kommunallasten befreit würden.

Zur Begründung dieser beiden Anträge führt Petent an und zwar:

ad 1. Obgleich es auch dem blödesten Auge einleuchtend sein müsse, daß ein himmelweiter Unterschied zwischen dem Einkommen von einem Amte und dem von einem Grundvermögen und Gewerbe stattfinde, so würden doch die Geistlichen bei ihrer Einschätzung zur Staatssteuer mit einem viel schärferen Maaße gemessen, als der Grundbesitzer oder Kaufmann, und befänden sich in der Regel die Geistlichen bei der klassifizirten Einkommensteuer im großen Nachtheile gegen Gewerbtreibende und Grundbesitzer.

ad 2. Sei es ein Unrecht, daß, während die Geistlichen der östlichen Provinzen von allen Kommunalsteuern befreit seien, diese noch immer, zum Theil in ihrer ganzen Schwere, auf den Geistlichen der westlichen Provinzen ruhten.

Die unterzeichnete Kommission ist einstimmig der Ansicht, daß dem Antrage ad 1. nicht entsprochen werden könne, indem es eine Anomalie sein würde, von dem allgemeinen Grundsatze des Gesetzes vom 1. Mai 1851, welches alle Unterthanen des Staats, ohne Rücksicht auf ihren Stand, ihren Beruf oder die Quelle ihres Einkommens einer Klassen- oder

klassifizirten Einkommensteuer unterwirft, zu Gunsten der Geistlichen und Beamten eine Ausnahme zu machen; ferner die Einkommensteuer für den Staat nach anderen Grundsätzen betrachtet werden müsse, wie für die Kommunalsteuern und zwar um so mehr, weil die Einkommensteuer für den Staat erst mit einem Einkommen von **1000** Rthlr. anhebe; abgesehen aber auch hiervon, nach Art. **101.** der Verfassungs-Urkunde vom **30.** Januar **1850** in Betreff der Steuern (Staatssteuern) Bevorzugungen nicht eingeführt werden können, zur Abänderung dieser verfassungsmäßigen Bestimmung aber kein zureichendes Motiv vorliege.

Was den Antrag ad **2.** betrifft, so verkennt die Kommission zwar keinesweges den Uebelstand, daß während nach §. **4.** der Städte-Ordnung für die **6** östlichen Provinzen vom **30.** Mai **1853** die Geistlichen in den Städten dieser Provinzen von den Gemeindelasten befreit, die Geistlichen in den westlichen Provinzen aber, sowie die in den ländlichen Ortschaften der östlichen Provinzen noch kommunalsteuerpflichtig sind; allein die Kommission ist der Meinung, daß gegenwärtig ein dringendes Bedürfniß zu der, Behufs Willfahrung des Antrags des Petenten nothwendigen Abänderung des §. **3.** der zur Zeit in den westlichen Provinzen größtentheils noch in Kraft bestehenden Gemeinde-Ordnung vom **11.** März **1850**, um so weniger anerkannt werden könne, als durch die das Gesetz vom **11.** Juli **1822**, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten, interpretirende Bestimmung des Königlichen Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Ministerii des Innern vom **25.** Oktober **1854**,

„wonach die Kommunal-Besteuerung der Geistlichen und Lehrer nur unter den in den §§. **2.** und **3.** dieses Gesetzes vorgeschriebenen Modalitäten zuzulassen, so wie daß, insoweit die Bedürfnisse für Kirchen und Pfarren nicht rein aus Kommunalmitteln bestritten werden, die Geistlichen und Lehrer nicht beitragspflichtig sind, namentlich auch dann nicht, wenn nur die Repartition nach dem Maaßstabe der Kommunalsteuern erfolgt,"

den Geistlichen bereits eine nicht unbedeutende Erleichterung in Betreff der Entrichtung von Kommunalsteuern zu Theil geworden ist.

Aus diesen Gründen beantragt die Kommission einstimmig über den in Rede stehenden Antrag des Petenten ad **2.** ebenfalls

den Uebergang zur Tages-Ordnung.

C.

Journal II. Nr. 236.

Die Alterleute des Müller-Gewerks zu Stralsund führen an, daß sie durch das Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetz vom **30.** Mai **1820**, wonach die Müller, welche im Umkreise einer halben Meile einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt ihr Gewerbe betreiben, einer doppelten Besteuerung unterworfen werden, indem sie zunächst die Körner, welche zum Vermahlen bestimmt, versteuern müßten und das hiervon gewonnene Fabrikat, sobald sie es zum Verkauf in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt führen, einer zweiten Besteuerung unterworfen würde.

Durch diese Doppel-Besteuerung sei es unmöglich, mit den Müllern, welche außerhalb des halbmeiligen Steuer-Rayons wohnten und ihre Fabrikate in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt brächten, zu konkurriren, wodurch sie der Verarmung ausgesetzt würden, welche auch schon bei den Meisten von ihnen eingetreten sei.

Die Petenten beantragen deshalb:

die Hohe Kammer wolle dahin wirken, daß entweder eine für sie günstige Aenderung der Steuer-Gesetzgebung eintrete, oder die Landmüller, Mehl-Fabriken, Dampfmühlen und Niederlagen, hinsichtlich der Steuer mit ihnen gleichgestellt werden.

Bei der im Jahr **1852** stattgehabten Berathung eines Gesetzes zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom **30.** Mai **1820** hat sich die Kommission, wie auch das Plenum der Zweiten Kammer erschöpfend damit beschäftigt und es gingen Anträge darauf hin, den §. **14.** des Steuer-Gesetzes vom **30.** Mai **1820** zu streichen oder denselben so zu ändern, daß eine Erleichterung für die davon Betroffenen eintreten möchte.

Sämmtliche Anträge fanden jedoch weder in der Kommission, noch in der Kammer Berücksichtigung. Es wurde hauptsächlich gegen diese Aenderung angeführt, daß die für die Gewerbetreibenden angeführten Nachtheile durch anderweitige Vortheile vollkommen ausgeglichen würden, und daß, wenn der §. **14.** aufgehoben würde, an den Grenzen des mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirks sehr bald Niederlagen unversteuerter mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände entstehen, die zum Betrieb eines Schleichhandels benutzt werden können, dem bei der Leichtigkeit seiner Ausführung nicht mit Erfolg würde entgegen gewirkt werden können und welcher sowohl den städtischen Gewerbetreibenden, wie der Staatskasse die empfindlichsten Nachtheile zufügen würde.

Wenn diese Verhältnisse auch noch jetzt vorhanden, andererseits durch das **34**jährige Bestehen des Gesetzes vom **30.** Mai **1820** die etwanigen Nachtheile, welche durch die Werth-Verhältnisse der Grundstücke der Gewerbetreibenden vielleicht entstanden sind, längst ausgeglichen sind, und da nun überhaupt diese Angelegenheit nur bei einer definitiven Regelung der betreffenden Gesetzgebung ihre Erledigung finden kann,

so trägt die Kommission darauf an, die Hohe Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tages-Ordnung übergehen.

D.

Journal II. Nr. 120.

Der Fabrik-Besitzer F. W. Vater in Görlitz bittet unter dem **8.** Januar dieses Jahres:

„die Hohe Kammer wolle bei der Königlichen Staats-Regierung die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer beantragen.

Petent führt zur Begründung seiner Bitte besonders an, daß, da man der Freiheit des Verkehrs durch Erweiterung des Zollvereins bereits nach Möglichkeit Rechnung getragen, und dieselbe als Segen bringendes Prinzip anerkannt habe, man dasselbe folgerecht auch im Inlande herbeiführen müsse.

Die Mahl- und Schlachtsteuer entspreche nicht dem Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetze, weil sie vorzugsweise die Müller, Bäcker und Schlächter mit furchtbarem Drucke belaste und diese, gleich gefährlichen Personen, unter stete Aufsicht und Kontrolle stelle; ihr Gewerbe werde geschmälert, ihre Vermögensumstände verringert, ihr Ruin herbeigeführt. Die Preise der nothwendigsten Lebensmittel würden durch diese Steuer bedeutend erhöht, und die ärmeren Klassen durch sie auf das härteste betroffen. Der Begüterte, welcher bei weniger anstrengender Beschäftigung Wild, Gemüse, Fische genieße, sei, da diese Gegenstände nicht besteuert, unverhältnißmäßig im Vortheil. Die Mahl- und Schlachtsteuer untergrabe die Moralität durch Anreiz zum Schmuggel, und werde noch schädlich auf die Nachkommen wirken.

Sie sei auch nachtheilig für die geselligen Lebensverhältnisse, weil der Besteuerte auf den Steuerbeamten als einen Spion, Denunzianten und Häscher blicke. Die kostspielige Erhebungsweise derselben, die große Unsicherheit der Erträge jeder indirekten Besteuerung trage eben auch dazu bei, ihre Verwerflichkeit ins hellste Licht zu stellen.

Die Gründe, welche in der Petition gegen die Mahl- und Schlachtsteuer angeführt werden, sind an dem ersten vereinigten Landtage und zu verschiedenen Zeiten in beiden Kammern aufgestellt und auch widerlegt worden; es würde zu weit führen, die sämmtlichen viel besprochenen und schwer ins Gewicht fallenden Momente hier noch einmal zu wiederholen.

Die Kommission erlaubt sich nur auf das ganze Finanz-Wesen des Staats hinzuweisen, aus dem die Einnahme-Position der Mahl- und Schlachtsteuer am wenigsten jetzt verschwinden darf, und empfiehlt der Hohen Kammer

den Uebergang zur Tages-Ordnung.

Journal II. Nr. 202. und 227.

In den Petitionen Nr. **202.**, d. d. Köln, den **20.** Dezember **1854** und Nr. **227.**, d. d. Stralsund, den **4.** Februar **1855** bitten **18** Seifen- und Licht-Fabrikanten aus Aachen, Koblenz, Köln, Düsseldorf und Trier, sowie der Sei-

sen- und Lichtfabrikanten Georg Palm in Stralsund, daß die Hohe Kammer bei dem Hohen Ministerio der Finanzen befürworten möge:

daß rohes Darmfett (roher Talg) steuerfrei in mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte, resp. nach dessen Denaturalisation oder Ungenießbarmachung, so daß dasselbe nur zum Fabrikgebrauche verwendet werden kann, eingehen könne.

Petenten begründen ihren Antrag dahin:

Sie könnten das rohe Darmfett, d. h. rohen, nicht eingeschmolzenen Talg, nur dann aus kleinen Orten oder vom Auslande beziehen, wenn sie dasselbe zu demselben Satze versteuerten, als das zum Genuß bestimmte Fleisch, während fertige Seife und Lichte ganz steuerfrei eingingen. Es sei dadurch der Uebelstand hervorgerufen, daß sie der Konkurrenz mit den Städten, welche der Schlachtsteuer nicht unterworfen seien, und dem Auslande nicht mehr entgegentreten könnten, da diesen bei den jetzt so billigen und schnellen Transportmitteln ein wohlfeilerer Markt überall zu Gebote stehe. Daher komme es, daß namentlich auch die Fabriken des zollvereinischen Auslandes unsere Märkte mit ihrem Fabrikat überschwemmten, während Fabriken in steuerpflichtigen Städten immer mehr sänken, ihr Verfall vorhergesehen werden könne, wodurch das Wohl vieler Familien in Frage gestellt werde. Es seien, seitdem das Schlachtsteuer-Gesetz ganz unrichtig angewendet werde, über die Hälfte der städtischen Fabriken eingegangen und meist ganz ruinirt, während die unter andern Verhältnissen arbeitenden Fabriken sich immer mehr ausdehnten und ihre Geschäfte blühend seien. Sie behaupten ferner, daß von den Steuer-Behörden der §. 114. des Orts-Regulativs für Cöln vom 27. Mai 1840 nicht richtig angewendet werde.

Auf verschiedene Beschwerden, die der Petition beiliegen, unterzeichnet von dem Mit-Petenten W. H. Kürten in Cöln:

a) an das Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände in Cöln vom 25. August 1854,
b) an die Provinzial-Steuer-Direktion in Cöln vom 14. Oktober 1854

ist derselbe abschläglich beschieden worden. Endlich ist auch der W. H. Kürten unter dem 23. November 1854 bei dem Finanz-Ministerio vorstellig geworden, von dem Herrn General-Direktor der Steuern von Pommer-Esche, d. d. Berlin, den 6. Dezember 1854, dahin belehrt worden:

daß es nicht für zulässig erachtet werden könne, von den bestehenden Bestimmungen, nach welchen ungeschmolzenes Fett von Schlachtvieh beim Eingang in schlachtsteuerpflichtige Städte ohne Rücksicht auf dessen Beschaffenheit der Versteuerung unterliegt, Ausnahmen zu gestatten. Auch sei ein besonderes Bedürfniß dafür nicht vorhanden, indem dergleichen eingeschmolzenes Fett steuerfrei bezogen werden könne.

Die Kommission hat diese beiden Petitionen, in denen es sich um das Wohl und Weh bedeutender gewerblicher Etablissements handelt, einer ernsten Prüfung im Beisein eines Kommissarius des Finanz-Ministeriums unterworfen.

Von der einen Seite war

1) gegen dieselbe angeführt, daß es im steuerlichen Interesse nicht thunlich sei, diejenigen Fette, welche als zum Fabrikbetriebe, sei es zur Bereitung von Seife und Lichten, sei es zum Maschinenschmieren deklarirt würden, steuerfrei einzulassen, weil unter dieser Form auch Fette, die zur Ernährung dienten, leicht eingeführt werden könnten, und daß demnach den Steuer-Kontraventionen das Thor recht eigentlich geöffnet werden würde, wenn man den Petenten willfahre. Dieser Ansicht schloß sich der Herr Regierungs-Kommissar an, indem er besonders hervorhob, daß gerade in Rücksicht hierauf die §§. 14. und 15. des Gesetzes wegen einer Mahl- und Schlachtsteuer vom 30. Mai 1820 bezüglich seien, nach welchen Fleisch und Fett von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen bei der Einbringung in eine steuerpflichtige Stadt der Schlachtsteuer unterworfen wären;
2) wurde geltend gemacht, wie ja die Fabrikanten leicht die rohen Fettwaaren auf dem Lande und in den nicht steuerpflichtigen Städten aufkaufen, durch besonders außerhalb des Rayons einzurichtende Schmelzereien schmelzen und das geschmolzene Fett steuerfrei einführen könnten. Es sei ja auch jetzt schon gebräuchlich, den geschmolzenen Talg auf dem Lande aufzukaufen, der dann ohne Steuer in die Fabriken ginge;
3) sei es auch der Gesundheit in den Städten nachtheilig, wenn Schmelzereien sich in denselben befänden, nicht zu gedenken des wahrhaft entsetzlichen Geruches, den die bereits vorhandenen Schmelzereien zur Belästigung der Bewohner ganzer Straßen und Stadttheile um sich verbreiteten; endlich
4) aber müßten sich die Fabriken alle die Nachtheile gefallen lassen, die ihnen aus den Lokalitäten in Verbindung mit bestehenden Gesetzen entständen, und dieser um so mehr, als notorisch viel dieser Fabriken erst entstanden seien, als die Schlachtsteuer schon existirte, und sie sich die Folgen derselben für sich selbst recht wohl hätten klar machen können.

Von anderer Seite wurde hierauf entgegnet:

Maaßgebend überhaupt für die Versteuerung des Darmfettes müsse das Gesetz vom 30. Mai 1820 in seinem §. 10. sein, darin heißt es ausdrücklich:

Bei erfolgender Verwiegung werden Füße, Eingeweide und Darmfett nicht mit verwogen.

Geht hieraus hervor, daß das Darmfett in den Städten nicht mit versteuert wird, so liegt die Konsequenz vor Augen, daß dasselbe auch beim Eingang in die Städte nicht versteuert werden darf.

Habe die Steuerbehörde ihrer Sicherheit wegen einen anderen Modus, gestützt auf §. 14. und 15. des Gesetzes, eingeführt, so erscheine derselbe in sich keineswegs gerechtfertigt. Offenbar habe der Gesetzgeber nur gutes, genießbares Fleisch und Fett treffen wollen, und das sei Darmfett nicht und in diesem Betracht mit Füßen und Eingeweiden in eine Linie gestellt. Mindestens sei eine strenge Folgerichtigkeit zwischen den §§. 10. und 14. und 15. desselben Gesetzes nicht vorhanden.

Außerdem sei das nur in kleinen Quantitäten aufzukaufende Darmfett schon in einem gewissen Stadio der Verwesung, wenn es in die Städte gelange, und zum Genusse ganz untauglich. Es werde aber auch Mittel geben, es ungenießbar zu machen, wie dieses ja auch bei dem Olivenöl, welches für Fabriken bestimmt sei, geschehe, eben so bei dem Kolonial-Rohzucker, der mit Thierkohle vermischt werde.

Wenn ad 2 geltend gemacht worden, daß ja die Fabriken Schmelzereien außerhalb der Steuer-Rayons anlegen könnten, so sei dieses in der That ein Vorschlag, der in Betreff der damit verbundenen Kosten nicht ausführbar sei. Doppelte Etablissements, doppelte Aufsicht seien solche Geschäfte zu tragen nicht fähig. Bei der Einfuhr des eingeschmolzenen Talges entrichte man zwar die Steuer nicht, er sei aber stets zu theuer, weil die Händler und die Schmelzer daran verdienen wollen. Letztere aber, die nur mit kleinen Quantitäten und in der Regel nicht mit ausreichenden Kenntnissen und mechanischen Hülfsmitteln arbeiteten, erzielten nur geringe Erträge, wodurch ohnehin die geschmolzene Waare schon theurer zu stehen komme, als in den Fabriken, in denen alles zu einem vollkommenern Betriebe vereinigt sei.

Was ad 3. angeführt werde, sei richtig, jedoch möge man bedenken, daß besagter Geruch in Barmen z. B., wo eine große Fabrik sei, nicht minder belästige, als in Cöln.

Was nun aber endlich die Gründe ad 4. anlange, so möge bedacht werden, daß es sich hier um die Ausführung eines Gesetzes handele, dessen Auslegung mindestens zweifelhaft sei, und um einen Uebelstand, der beseitigt werden müsse.

Es sei endlich nach den angeführten Thatsachen gewiß, daß die Licht- und Seifen-Fabriken, welche in steuerpflichtigen Städten arbeiteten, durch die Versteuerung des rohen Darm-

fettes in bedeutendem Nachtheil ständen gegen jene auf dem platten Lande, oder in schlachtsteuerfreien Städten und es erscheine wünschenswerth, dieses Mißverhältniß beseitigt zu sehen.

Als ein hierzu besonders geeignetes Mittel erscheine die oben schon erwähnte Denaturalisation des zur Fabrikation bestimmten Darmfettes, und da nach der Erklärung des Regierungs-Kommissarius die Staats-Regierung in dieser Richtung den Gegenstand noch nicht in nähere Erwägung gezogen habe, so erscheine es angemessen, die Petitionen der Königlichen Staats-Regierung zu überweisen.

Die Kommission schloß sich dieser Ansicht an und empfiehlt der Kammer, die Petitionen Nr. 202. und 227. an das Finanz-Ministerium zu überweisen.

E.

Journal II. Nr. 150.

Die Herren Gutsbesitzer Dreßer auf Wilkischken und Kalweiten, Kreises Tilsit, und Donalitius auf Grauden, Kreises Ragnit, haben bei der Zweiten Kammer bereits im Jahre 1853 und 1854 die Petition eingebracht:

Bei dem Königlichen Staats-Ministerio den definitiven Erlaß der von ihnen an den Domainen-Fiskus zu zahlenden Abgaben von resp. 70, 117 und 30 Rthlr. zu beantragen.

Da diese Petition in den frühern Sessionen nicht zur Erledigung gekommen war, so hatten die Herren Antragsteller unterm 2. Juli 1854 sich mit derselben an den Herren Finanz-Minister gewandt, sind indeß abschläglg beschieden und dadurch zu der erneuten Eingabe ihrer Petition an die Zweite Kammer veranlaßt worden. Der Gegenstand ist folgender:

Laut, im Originale vorliegender Erbverschreibungen vom 23. und 29. Mai 1797 und vom 13. Oktober 1800 sind die Güter Kalweiten, Wilkischken und Grauden befugt, die in ihren Krügen zu verschenkenden Getränke selbst zu fabriziren, ohne zum Krugverlage aus der Brau- und Brennerei eines Königlichen Amtes verbunden zu sein, haben aber dagegen an den Fiskus die Zahlung eines dauernden jährlichen Kanons von resp. 70, 117, 30 Rthlr. zu zahlen.

Die Herren Petenten, Besitzer der genannten Güter, sind nun der Ansicht, daß durch §. 30. des Gewerbesteuer-Edikts vom 2. November 1810 die Verpflichtung zur ferneren Entrichtung des Kanons erloschen sei; sie haben den Rechtsweg beschritten, sind aber von dem Königlichen Obertribunale laut vorliegenden Erkenntnisses abgewiesen worden. — Petenten widerlegen die rechtlichen Ausführungen des Obertribunals, machen darauf aufmerksam, daß dieser höchste Gerichtshof seine Rechtsansicht über Auslegung des Gewerbesteuer-Edikts seitdem geändert habe und führen in dieser Beziehung den Beschluß vom 15. Februar 1847 an.

Abgesehen von andern, gegen die Petition sprechenden Gründen, glaubt die Kommission, daß es nicht Beruf der Kammer sei, rechtskräftig entschiedene Angelegenheiten in ihre Beurtheilung zu ziehen und schlägt daher der Kammer

den Uebergang zur Tagesordnung vor.

Journal II. Nr. 118.

Die Grundbesitzer Zimmermann und Genossen zu Worholländer, Kreis Landsberg a. W., beschweren sich darüber, daß der Domainen-Fiskus, ungeachtet ihrer entgegenstehenden Protestationen, auf Ablösung der Reallasten (Domainen-Zins) provozirt und dieses Verfahren im Sinne der Gesetze vom 2. März 1850 auch durchgeführt habe. — Petenten führen ferner an, daß die durch ihre Weigerung entstandenen Kosten ihnen zur Last gelegt seien, zum Theil bereits eingezogen wären, zum Theil noch in Exekution ständen, bitten um Remedur und begründen dies Gesuch, wie folgt: Die ursprüngliche, im Original eingereichte Erwerbungsurkunde vom 19. Dezember 1789 habe ihnen einen jährlichen Erbzinskanon von 15 Sgr. pro Morgen auferlegt, sodann aber auch die Versicherung ertheilt, daß ihren Grundstücken andere oder höhere Lasten als dieser Grundzins, zu keiner Zeit auferlegt werden sollen.

Im Jahre 1852 seien aber ihre Grundstücke durch Kommissarien zur Grundsteuer-Veranlagung bonitirt, und pro Morgen eine Grundsteuer-Auflage von resp. 7½ und 10 Sgr. notirt worden. Im Jahre 1853 hätten Petenten dieserhalb eine Vorstellung bei der Kammer eingereicht und den Bescheid erhalten, daß ihr Gesuch der Königlichen Staats-Regierung zur Benutzung für die weiter zu erwartenden Vorlagen überwiesen sei.

Antragsteller glauben nun, daß wenn sie in die Ablösung des Domainenzinses willigen, und den Rezeß (worin gesagt sei, daß sie weitere Ansprüche nicht hätten) unterschrieben, sie in ihrem verbrieften Rechte, durch möglicherweise erfolgende neue Grundsteuerauflage gekränkt werden würden; — sie hätten also jedes Ablösungsverfahren abgelehnt, bevor nicht die Grundsteuerfrage regulirt sei.

Die vorliegenden Akten ergeben nur, daß Petenten zu allen in der Ablösungs-Sache des Domainen-Zinses verhandelten Terminen rechtzeitig eingeladen, wegen etwaigen Ausbleibens und Nichtvollziehung des Rezesses verwarnt und durch den Ablösungs-Kommissarius der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. verschiedentlich belehrt worden sind, wie es sich nicht um Auflage einer neuen Grundsteuer, sondern vielmehr um allmählige Tilgung ihrer bisherigen Grundlast handle; ihre bisherigen Leistungen weder beschwert, noch erhöht werden sollten, ihnen im Gegentheil der Erlaß von $\frac{1}{10}$ ihrer bisherigen Abgaben jetzt schon zu Gute kommen, und die gänzliche Tilgung nach 56 Jahren erfolgen würde; daß die Berufung auf das qu. Privilegium hier nicht am Orte und erst dann zur Sprache zu bringen sei, wenn eine neue Grundlast verlangt werden sollte u. s. w. Petenten beharrten bei ihrem Entschlusse, sich auf nichts einzulassen, weshalb denn unter dem 1. August 1854 von dem Königlichen Spruch-Kollegium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten des Frankfurter Regierungs-Bezirks erkannt wurde, daß,

da Fiskus auf die Ablösung provozirt habe,
Petenten die Berechnung der Domainen-Prästationen als richtig anerkannt, die Unterschrift aber verweigert hätten, lediglich weil §. 4. der Erwerbungs-Urkunde ihnen zusichere, daß andere, oder höhere Lasten ihren Grundstücken nicht auferlegt werden sollten und sie befürchteten mit der Unterschrift ihren Anspruch auf Entschädigung bei Auferlegung einer Grundsteuer zu verlieren,
diese Frage aber hier gar nicht zur Erörterung vorliege, es sich nur um Ausführung der Ablösungs-Gesetze handle;

die verweigerten Unterschriften nachträglich und richterlich zu ergänzen und wegen der Kosten nach §. 2. Th. I. Tit. 23. der Gerichts-Ordnung und §. 212. der Verordnung vom 20. Juni 1817 zu verfahren.

Hiernach beschließt die Kommission der Kammer zu empfehlen, über die vorliegende Petition

zur Tages-Ordnung überzugehen.

Journal II. Nr. 163.

Der Landwirth Anton Stecher zu Witterda, Kreis Erfurt, wiederholt seine, im Jahre 1853 wegen Ueberbürdung mit der Klassensteuer bei der Kammer eingebrachte, damals aber nicht zur Erledigung gekommene Beschwerde.

Die Akten ergeben, daß die Beschwerde des rc. Stecher im Jahre 1853 auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Reklamationswege allen Instanzen vorgelegen hat, von denselben indeß als unbegründet erachtet und zuletzt mittelst Verfügung des Herrn General-Steuer-Direktors vom 28. Oktober 1853 zurückgewiesen worden ist.

Petent behauptet für die darauf folgenden Jahre 1854 und 1855 mit derselben Klassensteuer überbürdend veranlagt worden zu sein; weshalb ihm nur überlassen werden kann, den gesetzlichen Reklamationsweg abermals zu betreten.

Die Kommission glaubt nicht, daß unter den obwaltenden Umständen diese Steuer-Reklamation zum Geschäftsbereich

der Kammer gehörte und empfiehlt derselben den Uebergang zur Tages-Ordnung.

Berlin, den 17. Februar 1855.

Die Kommission für Finanzen und Zölle.

v. Bonin (Vorsitzender). v. Berg (Referent). v. Kamptz. Denecke. du Vignau. Schultz. Bock (Schriftführer). Kruse. Kroszewski. v. Auerswald. Kühne. Jacobs (Potsdam). Graf v. Cieszkowski. Schmitz (Grevenbroich).

№ 55.

Zweiter Bericht

der

Kommission für das Justizwesen,

betreffend

mehrere Petitionen.

A.

Journal II. Nr. 119.

Der Kreisrichter Karl Ziegler zu Ahaus hält in einer Petition vom 31. Dezember v. J. die vielen Zeugeneide, welche in den kleineren Prozeß- und Untersuchungssachen geschworen werden, für nur allzusehr dazu geeignet, der Heiligkeit und Erhabenheit des Eides im Bewußtsein des Volkes Abbruch zu thun und die sittliche Scheu vor derselben allmählig zu untergraben. Wie einem jeden Richter aus der Praxis bekannt sei, müßten oft wegen eines Gegenstandes von 5 bis 10 Silbergroschen eben so viele Zeugeneide geschworen werden; bei einer so ungewöhnlichen Anwendung dieses kräftigen Mittels der christlichen Religion leide offenbar zuletzt die Heiligkeit des Eides Schiffbruch. Es stehe fest, eines Theils, daß allenthalben die Bagatell- und kleineren Untersuchungssachen bei den Gerichten die Mehrzahl der Akten streitiger Gerichtsbarkeit bilden, anderen Theils, daß gerade sie zu den vielen Zeugeneiden Anlaß geben. Würde man selbst annehmen, es komme auf Recht und Wahrheit mehr an, als auf den Werth des Streitgegenstandes, so könne doch die häufige Anwendung scharfer und tief eingreifender Mittel zur Hebung unbedeutender Gebrechen nur neue und größere Uebel erzeugen. Da überdies dasselbe Ziel sicher durch Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung zu erreichen sei, das Strafgesetz im §. 129. eine falsche Abgabe einer solchen auch ausreichend bestrafe, so bitte er aus den angeführten Gründen:

Die Kammer wolle beschließen:

> daß es bei allen Prozeßsachen unter 50 Rthlr. und bei allen Untersuchungssachen wegen Uebertretungen nicht mehr der eidlichen Vernehmung der Zeugen bedürfe, sondern eine eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit der Aussagen Seitens der Zeugen für hinreichend zu erachten sei, und daß in solchen Sachen nur dort, wo es der Richter, besonders bei widersprechenden Beweismitteln, oder sonst zur Aufklärung der Sache für nöthig erachtet, die Erhebung des Zeugeneides stattfinden solle.

Die Kommission findet bei aller Anerkennung der Absicht des Petenten, die zur Unterstützung geltend gemachten Gründe weder zutreffend, noch die empfohlene Abhülfe zweckdienlich.

Die Thatsache, daß nur zu häufig und wegen geringfügiger Objekte der Eid mißbraucht wird, ist offenkundig und ohne Zweifel sehr zu bedauern. Dem möglichen Mißbrauche unterliegt aber erfahrungsmäßig mehr oder weniger jedes, selbst das beste Institut, demungeachtet würde es im Allgemeinen sich keineswegs rechtfertigen, deshalb den hergebrachten berechtigten Gebrauch abzuschaffen, oder auch nur einzuschränken.

Der Eid muß als ein religiöser Akt aufgefaßt werden, durch welchen die höchste Ehre Gott erwiesen wird vermöge des feierlichen Bekenntnisses, daß Er Alles wisse, daß Sein Zeugniß untrüglich sei 2c. 2c.; er ist also an und für sich eine löbliche christliche Handlung, und nach den strengsten Grundsätzen zur Ermittelung und Feststellung der Wahrheit im richterlichen Verfahren durchaus erlaubt. Ueberdies erscheint er für die Beweiserhebung sowohl in allen Prozeß- als Untersuchungssachen gradezu unentbehrlich; ohne durchgreifende Aenderung des ganzen Organismus der bisher gültigen Prozeß-Gesetzgebung würde es völlig unzulässig sein, den Zeugeneid durch eidesstattliche Versicherung irgendwie ersetzen zu wollen.

(Anders stände die Sache bei Berathung einer neuen Civil- oder Kriminal-Prozeß-Ordnung; hier könnte die Frage vielleicht gerechtfertigt scheinen, ob und welche Berücksichtigung die in der Petition niedergelegte Auffassung des Petenten verdiene.)

Die Geringfügigkeit des Streitgegenstandes darf dabei um so weniger als Maaßstab gelten, als selbst 5 bis 10 Silbergroschen für einzelne Parteien ein eben so bedeutendes Objekt sein können, als große Summen für andere; das Auferlegen einer jeden Freiheitsstrafe, zumal eines Gefängnisses bis zu 6 Wochen, so wie die Verurtheilung in eine Geldbuße, die bis zu 50 Rthlr. betragen kann, erheischt aber und setzt nothwendig voraus, daß in der sorgfältigsten und feierlichsten Weise die strafwürdige Handlung nachgewiesen worden.

Im Civil- wie im Strafprozeß haben demnach die Betheiligten unleugbar nicht nur ein anzuerkennendes, sondern auch ein oft sehr wirksames Recht auf die eidliche Vernehmung.

Vom praktischen Gesichtspunkte würde noch hervorzuheben sein, daß das empfohlene richterliche Ermessen häufig zu Unzuträglichkeiten und bedenklichen Weiterungen führen müßte, indem zuerst eidesstattlich und dann dennoch zur Lösung der Widersprüche eidlich die Zeugen-Aussagen abgenommen werden müßten.

Gegen den Mißbrauch des Eides, gegen Meineide hilft überhaupt nicht die Verminderung der Anlässe, sondern nur Besserung und Belebung der religiösen Gesinnung; dem Gewissenhaften und Gottesfürchtigen bleibt der Eid heilig, ob er einmal oder mehrmals schwören muß, der Gewissen- und Gottlose dagegen wird nur zu bereit sein, ebensowohl einen als viele Eide falsch zu schwören.

Die Königliche Staats-Regierung hat, wie bekannt, grade aus diesem Grunde die größte Feierlichkeit bei Abnahme des Eides und eindringliche Verwarnung wiederholt empfohlen.

Die eidesstattliche Versicherung dürfte endlich noch leichter und ungescheuter zum Nachtheil des Ehrlichen wahrheitswidrig benutzt werden, als der Eid, wegen ihrer geringeren Straffälligkeit, demnach das Uebel nur verschlimmern statt zu mindern.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Kommission den Uebergang zur Tagesordnung.

B.

Journal II. Nr. 165.

Ein gewisser Meyer zu Breslau beantragt bei der Zweiten Kammer:

> ein Gesetz wegen Aufhebung der Schuldhaft in Berathung zu ziehen und der Königlichen Staats-Regierung zur Annahme zu empfehlen,

eventualiter

> eine Revision des Schuldhaftgesetzes und der Instruktionen für das Schuldgefängnißwesen in Betracht zu nehmen und es dahin abzuändern, daß nicht ferner der Schuldgefangene auf Veranlassung, auf Kosten und nach der Willkühr von Privat-Personen als Sträfling behandelt werde.

Motivirt sind die Anträge nicht näher, Petent bemerkt vielmehr nur, die Sache spreche für sich selbst.

Der Personal-Arrest ist ein in den Gesetzen anerkanntes Exekutionsmittel, durch welches oft allein noch böse Schuldner angehalten werden, ihre Gläubiger zu befriedigen. Die Beseitigung desselben würde daher wesentlich den Kredit gefährden. Durch die über die Vollstreckung des Schuld-Arrestes bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Instruktionen (Kabinets-Ordre vom 5. Juli 1832, Gesetz-Sammlung S. 176., 11. Mai 1839, Gesetz-Sammlung S. 173. Instruktion vom 24. Oktober 1837) ist genügend Sorge getragen, daß das Exekutionsmittel nicht in übermäßige Härte ausarten kann.

Die Kommission empfiehlt deshalb der Kammer:
über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

C.

Journal II. Nr. 185.

Während der im Januar dieses Jahres stattgehabten Sitzung des Schwurgerichts zu Schneidemühl beantragte einer der Geschwornen die Ertheilung eines Urlaubes, weil sein Sohn, welchen er für die Zeit seiner Abwesenheit mit der Führung seiner kaufmännischen Geschäfte beauftragt habe, plötzlich erkrankt sei, und er, wenn auch nur auf 24 Stunden nach Hause zurückkehren müsse, um zur Abwendung eines ihm möglicherweise erwachsenden Schadens seine Geschäfte anderweitig zu ordnen. Obgleich der Staats-Anwalt gegen den erbetenen Urlaub nichts zu erinnern fand, ward ihm derselbe von dem Schwurgerichtshofe zur Vermeidung von Exemplifikationen für künftige Fälle verweigert.

Auf Grund dieses Vorganges haben die versammelt gewesenen Geschwornen in einer Kollektiv-Petition vom 19. Januar c. an die Kammer das Gesuch gerichtet:

eine Abänderung, resp. Ergänzung der Vorschriften des §. 72. der Verordnung vom 3. Januar 1849 und des Artikel 60. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 dahin beantragen zu wollen, daß, wenn während der Schwurgerichts-Sitzung begründete Beurlaubungs-Gesuche eingebracht werden, und auch die Geschwornen in gesetzmäßiger Zahl versammelt sind, über die Gewährung oder Zurückweisung dieser Beurlaubungs-Gesuche nicht, wie bisher, der Gerichtshof nach Anhörung der Staats-Anwaltschaft, sondern lediglich die Geschwornen selbst und zwar durch Stimmenmehrheit zu entscheiden haben.

Sie motiviren diesen Antrag durch die Anführung, daß der Gerichtshof, resp. die Staats-Anwaltschaft bei der Entscheidung über die Beurlaubungs-Gesuche, so lange die Geschwornen in gesetzmäßiger Anzahl versammelt seien, durchaus nicht interessire, vielmehr nur die Geschwornen selbst, indem ihnen die Vertretung des Beurlaubten obliege.

Die Kommission fand indessen durch den in der Petition vorgetragenen singulären Fall das Bedürfniß für eine Abänderung des bestehenden Gesetzes nicht dokumentirt, auch vermochte sie die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung nicht anzuerkennen, und beschloß in Folge dessen, der Kammer

den Uebergang zur Tages-Ordnung

zu empfehlen.

D.

Journal II. Nr. 196.

Der am 7. Juni 1852 verstorbene Einsasse Benjamin **Frank** hat in seinem gerichtlichen Testamente vom 19. Juni 1849 die **Richter**schen Eheleute zu Universalerben eingesetzt, welche den Nachlaß demgemäß in Besitz genommen haben.

Die Einwohnerwittwe Anna **Pukall** zu Hohenwalde bei Marienburg, welche sich eine Nichte zweiten Grades und Pflegetochter des Benjamin **Frank** nennt, behauptet und will durch Zeugen beweisen, daß in einem früheren Testamente aus dem Jahre 1835 sie zur Universalerbin ernannt und die spätere, ihr nachtheilige Testamentsbestimmung von den **Richter**schen Eheleuten durch Ueberredungen erschlichen, durch Drohungen und Gewalt erpreßt sei, und Testator zur Zeit der Errichtung nicht in dispositionsfähigem Geisteszustande sich befunden habe.

Sie ist mit einer Klage auf Ungültigkeits-Erklärung des Testaments vom 19. Juni 1849 per decretum zurückgewiesen, hat sich bei dem Königl. Ober-Tribunal beschwert und von dem Appellationsgerichte zu Marienwerder, wohin ressortmäßig die Beschwerde abgegeben worden, unterm 7. Februar 1854 nach Einsicht der **Richter**schen Testaments-Akten den in Urschrift vorliegenden Bescheid erhalten, wodurch ihre Beschwerde verworfen ist. Gegen diesen Bescheid hat sie Remedur bei dem Königlichen Ober-Tribunal ersichtlich nicht nachgesucht, vielmehr schon unterm 6. März 1854 an die Kammer sich mit dem Antrage gewendet,

um Befürwortung betreffenden Orts dahin, daß ihre Klage eingeleitet und darauf was Rechtens, erkannt werde.

Die Justiz-Kommission beschloß in der Sitzung vom 24. März 1854 Uebergang zur Tages-Ordnung, weil der Instanzenzug noch nicht erschöpft, d. i. Beschwerde über die zurückweisende Verfügung des Appellations-Gerichts bei dem Königlichen Ober-Tribunal nicht geführt sei. In der Kammer ist wegen Schlusses der Session die Petition nicht zur Verhandlung gekommen.

Gegenwärtig hat die Wittwe **Pukall** dieselbe Petition wieder eingebracht. Der von der Justiz-Kommission des vorigen Jahres für erheblich erachtete formelle Mangel ist seitdem nicht behoben, inzwischen auch die 6wöchentliche Beschwerdefrist abgelaufen. In Erwägung, daß sich die Petentin die Folgen dieser Versäumniß selbst zuzuschreiben hat und ein Eingreifen in den Gang Rechtens, so wie eine Kritik der in den Verfügungen der Gerichtsbehörden ausgesprochenen rechtlichen Ansichten außerhalb der Kompetenz der Kammer liegt, empfiehlt die Kommission der Hohen Kammer:

in Betreff der Petition der Wittwe **Pukall** zur Tages-Ordnung überzugehen.

Berlin, den 19. Februar 1855.

Die Kommission für das Justizwesen.

v. **Gerlach** (Vorsitzender). **Breithaupt**. **Becker**. **Graeff**. **Granier**. **Holzapfel**. **Klose**. **Lingens**. **Rohden**. **Scholz**. **Wentzel**. v. **Seeckt**. **Reichensperger** (Cöln). **Frech**.

№ 56.

Zweiter Bericht

der

Gemeinde-Kommission

über

verschiedene Petitionen.

A.

Journ. II. Nr. 162 und 212.

Die Lehrer der Kreise Kempen und Erkelenz haben sich in zweien, durch die Abgeordneten **Clavé v. Bouhaben** und **de Syo** überreichten Petitionen an die Zweite Kammer gewendet, und gebeten:

1) die Lehrer aus Kempen

„die Kammer wolle bei der Hohen Staats-Regierung beantragen, daß die Angelegenheit in Betreff der Kommunal-Steuer der Lehrer baldmöglichst auf eine befriedigende Weise geordnet werde, und, bis dies geschehen, die Zahlung dieser Steuer für das laufende Jahr zu stunden;"

2) die Lehrer von Erkelenz

„bei der Königlichen Staats-Regierung eine Verordnung zu erwirken, wonach vorläufig bis zur Feststellung der — diesen Gegenstand regelnden — Gemeinde-Gesetze die Befreiung der Elementar-Lehrer von Kommunal-Abgaben und Diensten ausgesprochen werde, wie solche vor Einführung der Gemeinde-Ordnung von 1850 bestand, und wie sie in der Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 neuerdings festgestellt worden."

Zur Begründung dieser Anträge führen Petenten an, daß das Bedürfniß, die Lage der Elementar-Lehrer zu verbessern, schon seit Jahren gefühlt worden, daß die Mittel zur Abhülfe dieses Bedürfnisses unausgesetzt Gegenstand ernster Berathungen gewesen, daß sowohl die Königliche Staats-Regierung, als die Kammern die Regelung dieser Verhältnisse anstrebten, daß aber nichts destoweniger ihre, der Petenten, Lage sich um Vieles verschlechtert habe, indem sie durch Einführung der Gemeinde-Ordnung von 1850 die ihnen

bis dahin zugestandene Befreiung von den Staats- und Kommunal-Lasten verloren.

Besonders drückend sei ihnen die Heranziehung zu den Kommunal-Lasten, und wenn es den Gemeinden auch einerseits freistehe, die Elementar-Lehrer von dieser Last zu entbinden, dieselben andererseits sogar verpflichtet sein möchten, den Lehrern denjenigen Ausfall zu vergüten, welchen sie durch Heranziehung zu den Kommunal-Steuern an ihren, kontraktsmäßig von den Gemeinden und der Königlichen Regierung garantirten firen Gehältern erlitten, so machten doch weder die Gemeinden von diesem Rechte Gebrauch, noch sei es für die Stellung der Lehrer selbst angemessen, einen solchen Entschädigungs-Anspruch zu erheben, weil dadurch Zwistigkeiten mit ihren Gemeinden hervorgerufen werden möchten, so daß sie die ersehnte Abhülfe nur auf legislativem Wege erwarten könnten.

Da nun ein Entwurf zur neuen Gemeinde-Ordnung für die Rhein-Provinz in dieser Session nicht vorgelegt worden, die gehoffte definitive Feststellung dieser Verhältnisse also nicht in Kurzem erwartet werden könne, so bleibe nichts übrig, als sie, die Petenten, auf dem von ihnen beantragten Wege von der drückenden Last zu befreien.

Zuvörderst ist nachrichtlich zu bemerken, daß viele Geistliche und Lehrer der Rhein-Provinz schon in den beiden vergangenen Kammer-Sessionen mit ähnlichen Petitionen hervorgetreten sind, die sich jedoch von den jetzt vorliegenden dadurch unterscheiden, daß sie nicht nur Befreiung von den Kommunal-Lasten, sondern zugleich auch von den Staatssteuern verlangten. Diese Petitionen sind in der ersten Session der gegenwärtigen Legislatur-Periode nicht zur Berathung im Plenum gelangt. Im verflossenen Winter erneuert, wurde der Uebergang zur Tages-Ordnung von der Kommission für Finanzen und Zölle beantragt, und in der Sitzung vom 17. März v. J. von der Kammer beschlossen, weil die erbetene Befreiung von den Staats-Steuern den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde gegenüber nicht gerechtfertigt sei, und die Frage, in wie weit Geistliche und Lehrer zu den Gemeinde-Lasten beizutragen gehalten sein sollen, bei den Berathungen über die Gemeinde-Ordnungen ihre Stelle finden würde.

Die gegenwärtigen Petitionen gehen, wie erwähnt, lediglich von den Lehrern der oben genannten Kreise aus, und beschränken sich auf die Befreiung von den Kommunal-Lasten, weshalb sie nicht der Kommission für Finanzen und Zölle, sondern der Kommission für das Gemeinde-Wesen zugetheilt werden mußten.

Den Inhalt selbst anlangend muß zwar anerkannt werden, daß die Befreiung der Elementar-Lehrer von den Kommunal-Lasten, bei der geringen Besoldung der Mehrzahl dieser Beamten, sehr wünschenswerth, ja im Hinblick auf die, in der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ausgesprochene Befreiung ihrer Amtsgenossen in den östlichen Provinzen, nothwendig ist; es kann jedoch der, von den Petenten vorgeschlagene Weg, dieses Ziel zu erreichen, nicht als der geeignete angesehen werden, es dürfte vielmehr diese Frage ihre angemessene Erledigung naturgemäß erst bei den Berathungen über die, in Aussicht stehende, neue Gemeinde-Ordnung für die Rhein-Provinz finden können.

Aus diesem Grunde trägt die Kommission einstimmig dahin an:

> die Kammer wolle über beide Petitionen zur Tages-Ordnung übergehen.

Journal II. Nr. 190.

Der Dr. phil. Friedrich Wilhelm Kalau v. d. Hofe, Besitzer eines Lehnschulzengutes im Dorfe Ohra bei Danzig, hat der Zweiten Kammer in der vorjährigen Session eine Darstellung der Verwaltungs-Verhältnisse von Ohra vorgelegt,

> „um solche bei den bevorstehenden Berathungen über die Landgemeinde-Ordnungen der 6 östlichen Provinzen als Material zu benutzen."

Er trägt darin vor, daß das Kämmerei-Dorf Ohra, zu welchem 60 Kulmische Hufen gehören, in unmittelbarer Nähe der Stadt Danzig liege, daß die Besitzer der Bauerhöfe meist nicht im Orte, sondern in der Stadt Danzig wohnten, ihre Höfe auch nicht selbst bewirthschafteten, die Ländereien vielmehr in kleinen Parzellen, bis unter ½ Morgen herab, verpachteten, daß endlich dieses Verhältniß, so wie die Nähe der großen Stadt zu bedeutender Parzellirung des Grundbesitzes geführt, so daß der Ort, welcher vor einigen hundert Jahren nur 11 Höfe gezählt, gegenwärtig 500 Häuser mit 4000 Einwohnern umfasse.

In dem Dorfe, führt er weiter an, beständen sich 2 Lehnschulzengüter, deren Eines er besitzt, welchen die Pflicht obläge, das Schulzenamt alternirend zu verwalten, der Art, daß der Besitzer des einen Lehnschulzengutes die Verwaltung 5 Jahre hintereinander führe, welche dann und zwar für die nächsten 4 Jahre auf den Andern übergehe.

Er trägt weiter vor, daß die Verwaltung des Schulzenamtes unter den angegebenen Verhältnissen und weil der Schulze überdies mit verschiedenen vorgesetzten Behörden (dem Magistrate von Danzig, dem Polizei-Präsidium daselbst, dem Landrathe des Kreises rc.) zu thun habe, eine weit umfangreichere sei, als die Verwaltung vieler Städte, während dem Schulzen nur 2 Schöffen zur Seite ständen, die meistentheils nicht einmal fähig wären, ihm wirksame Beihülfe in seinem schweren Amte zu leisten, und glaubt dadurch nachgewiesen zu haben, daß die Last des Schulzenamtes im Dorfe Ohra, welches überdies wegen der Nähe der großen Stadt der Aufenthalt vieler Observaten sei, in so schreiendem Mißverhältnisse zu dem Umfange und dem Werthe der beiden Lehnschulzengüter stehe, daß die Besitzer der Letzteren dabei zu Grunde gehen müßten, weshalb er es für nöthig halte:

> diesem wegen seiner Größe und Lage unter den ländlichen Kommunen in ganz exceptioneller Stellung dastehenden Orte eine, nach Analogie der Städte-Ordnung organisirte Verwaltung zu ertheilen.

Als zu Ende der vorjährigen Kammer-Session die Vorlagen über die Gemeinde-Ordnungen zurückgezogen wurden, ist dem Dr. Kalau seine Darstellung zurückgegeben, und hat er dieselbe unterm 21. Januar cr. der Zweiten Kammer wiederum vorgelegt, diesmal jedoch den Antrag damit verbunden:

1) „den Landgemeinden die Befugniß zu ertheilen, sich gegen die Ueberfluthung mit armen Personen durch Einführung eines Anzugsgeldes zu schützen;
2) dem Dorfe Ohra, sowie den in ähnlichen Verhältnissen befindlichen Dörfern eine angemessene Gemeinde-Vertretung und Verwaltung zu geben;
3) eine Aenderung der kreisständischen Verfassung eintreten zu lassen".

Die Kommission hat es nicht für nöthig gehalten, rücksichtlich der Anträge ad 1. und 3. in eine materielle Diskussion einzutreten, weil die hier angeregten Fragen, wie schon bei mehreren in dieser Session zur Sprache gekommenen, dieselben Gegenstände betreffenden Petitionen, anerkannt worden, nur bei der Berathung über die ländliche Gemeinde- und die Kreis-Ordnungen ihre angemessene Stelle finden, abgesondert von diesen organischen Gesetzen aber nicht erledigt werden können, und schlägt der Kammer deshalb vor:

> über die Anträge ad 1. und 3. zur Tages-Ordnung zu schreiten.

Was dagegen den Antrag unter 2. betrifft, so sind die vorgetragenen Verhältnisse, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, von so exceptioneller Art, daß die Kommission mit dem Petenten der Ansicht ist, die ländliche Gemeinde-Verfassung könne für einen so großen und volkreichen Ort, dessen Verkehrs-Verhältnisse sich so ganz von der ländlichen Einfachheit entfernt und überwiegend städtischen Charakter angenommen, nicht mehr ausreichen, es sei vielmehr nothwendig, die Kommunal-Verwaltung dieses Ortes den bestehenden Verkehrs-Verhältnissen angemessen zu organisiren.

Dies liegt aber nicht in dem Berufe der Kammern, sondern gehört recht eigentlich in den Wirkungskreis der Verwaltungs-Behörden, welche den beregten Mißständen, etwa unter analoger Benutzung des §. 1. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 allein abzuhelfen in der Lage sind, und hat deshalb die Kommission beschlossen:

> der Kammer zu empfehlen:
> die Petition des Dr. Kalau v. d. Hofe rücksichtlich des Antrages unter 2. dem Königlichen

Staats-Ministerio zur Berücksichtigung zu überweisen.

B.

Journal II. Nr. 91. 244. 245. 251. 256.

Die sämmtliche katholische Geistlichkeit des Dekanats Erkelenz in der Rheinprovinz trägt in einem Gesuche vom 23. Dezember v. J. darauf an:

„daß die Zweite Kammer über die Befreiung der Geistlichen von der Beitragspflichtigkeit zu den Kommunal-Bedürfnissen und Lasten Beschluß fassen wolle."

Ebenso haben die katholischen Geistlichen der derselben Provinz angehörigen Dekanate Aldenhoven, Jülich, Geilenkirchen und Heinsberg in vier verschiedenen Petitionen vom 30. Januar und 5. Februar d. J. den übereinstimmenden Antrag an die Kammer gerichtet:

„Die Staats-Regierung zu ersuchen, noch im Laufe dieser Session einen Gesetz-Entwurf den Kammern vorzulegen, wodurch die Sistirung der Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung von 1850, bezüglich der Heranziehung der Geistlichen und Elementar-Lehrer zu den Kommunal-Lasten bis zur Emanation einer neuen Gemeinde-Ordnung, ausgesprochen und die Befreiung derselben von diesen Lasten festgesetzt werde."

In der Rheinprovinz besteht bekanntlich die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. Die Heranziehung der Geistlichen und Elementar-Lehrer zu den Kommunal-Lasten gründet sich auf die §§. 2. und 3. derselben. Durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 ist angeordnet, daß statt der eben bezeichneten Gemeinde-Ordnung eine besondere provinzielle Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz erlassen werden soll. Die Regierung hat hierauf in der vorigjährigen Session einen Gesetz-Entwurf, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz der Zweiten Kammer vorgelegt, welcher in der zuständigen Kommission zwar diskutirt, im Plenum der Kammer aber nicht mehr zur Berathung gelangt ist.

Der §. 29. der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845, welche bis zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 am Rhein in Geltung war, bestimmt im zweiten Alinea:

„In Ansehung der Geistlichen und Schullehrer (in Betreff Befreiung von den Kommunal-Lasten) verbleibt es bei den bestehenden Verordnungen."

Die zuvor angezogene Regierungs-Vorlage läßt es bei einer Verweisung auf die früheren gesetzlichen Verordnungen nicht allein bewenden, sondern sie enthält auch ausdrückliche Vorschriften über die zukünftige Immunität der Dienstgrundstücke der Geistlichen rc. Der §. 3. der oben bezeichneten Vorlage, den die Kommission in unveränderter Fassung angenommen hat, lautet wörtlich:

„Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer bleiben von den direkten persönlichen Gemeinde-Abgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens in soweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits zustand. Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener in soweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand.

Die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer sind überhaupt von den Gemeinde-Auflagen befreit."

Die für die östlichen Provinzen bereits erlassene Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, so wie die in den beiden abgelaufenen letzten Sitzungs-Perioden in beiden Kammern schon berathenen Entwürfe einer Städte- und einer Land-Gemeinde-Ordnung für Westphalen enthalten ähnliche Bestimmungen, die auch von keiner Seite angefochten sind.

Da der von den Petenten angeregte Gegenstand aber nicht abgesondert, vielmehr nur in der, in dem Gesetze vom 24. Mai 1853 in Aussicht gestellten anderweitigen Gemeinde-Ordnung seine Erledigung finden kann und wird, so schlägt die Kommission einstimmig vor:

Die Hohe Kammer wolle über die Anträge der Petenten zur Tagesordnung übergehen.

C.

Journal II. Nr. 203.

Der Bauergutsbesitzer Franz Dombrowsky, aus Kadlub bei Banatken im Groß-Strehlitzer Kreise, trägt im angeblichen Auftrage noch anderer Interessenten darauf an:

daß ihnen gestattet werden möge, eine selbstständige Gemeinde zu bilden.

Es fehlt der Petition jede Motivirung, ebenso wenig ist darin gesagt, aus welchen Bestandtheilen die neue Gemeinde gebildet werden soll; gesagt ist nur, daß die Anträge der Gemeinde Banatken bei dem Königlichen Landraths-Amte zu Groß-Strehlitz liegen.

Die Hohe Kammer befindet sich nicht in der Lage, Erörterungen über unmotivirte Petitionen zu veranlassen; und trägt deshalb und weil der Instanzenweg noch nicht versucht worden, die Kommission

auf Uebergang zur Tages-Ordnung an.

D.

Journal II. Nr. 239.

Seitens mehrerer Gemeinde-Vorsteher des Großherzogthums Posen wird Beschwerde darüber geführt, daß in der Provinz nach alter Observanz die Unterhaltung der Wege und Brücken lediglich den Dorfschaften und Städten obliege, die Rittergutsbesitzer dagegen, selbst in dem Falle, wenn der betreffende Weg allein über deren Besitzungen führe, durchaus keine Verpflichtung zu irgend welcher Leistung bei Instandsetzung der Wege besäßen, während sie doch am meisten die Wege frequentirten.

In neuester Zeit seien in Folge gerichtlicher Erkenntnisse die Dominien sogar auch noch von der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hergabe der Baumaterialien befreit worden, während die Gemeinden die Hand- und Spanndienste nach wie vor leisten müßten.

Mit Bezug auf die Verfassung, welche keine Exemtionen mehr kenne, beantragen die Petenten:

die Kammer wolle noch in dieser Sitzungs-Periode ein Gesetz über Erhaltung öffentlicher Straßen berathen und dabei die in der Provinz Posen obwaltenden Uebelstände beseitigen.

Mit Bezug auf die in dem ersten Berichte der Kommission sub C. pag 10. angeführten Gründe beantragt die Kommission auch hier

den Uebergang zur Tages-Ordnung.

E.

Journal II. Nr. 191.

Der Fr. W. Kalau v. d. Hofe beantragt:

„die Gesetze über Heimathsrecht und Armenpflege einer erneuerten Prüfung zu unterwerfen."

Die Nothwendigkeit einer solchen Revision sucht er insbesondere in den Verhältnissen seines Heimathsorts Ohra bei Danzig nachzuweisen, erklärt sich aber dabei außer Stande, allseitig die geeigneten Mittel zur Abhülfe der gerügten Mißstände anzugeben. Nur eine Bestimmung bringt er in Vorschlag, wodurch seines Erachtens die Verpflichtung zur Armenpflege angemessener regulirt und vielen Streitigkeiten zwischen den einzelnen Orts-Armen-Verbänden vorgebeugt werden würde, daß nämlich jene Verpflichtung abweichend von den feststehenden Vorschriften als Kreislast erklärt werde.

Da jedoch inzwischen bereits von der Staats-Regierung ein Gesetz-Entwurf, welcher mehrfache Abänderungen der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen über das Heimathsrecht und die Verpflichtung zur Armenpflege zum Gegenstande hat, bei der Ersten Kammer eingebracht und dadurch dem Verlangen des Antragstellers im Allgemeinen entsprochen ist, und die Petition außer dem bemerkten Vorschlage, welcher, insofern er für neu erachtet werden kann, zum Zweck der gelegentlichen eingehenden Beurtheilung hier nur besonders hervorgehoben zu werden braucht, kein neues einschlä-

giges Material liefert, übrigens aber die Kommission sich nicht für befugt erachtet, die Petition bis dahin, daß jener Gesetz-Entwurf bei der Zweiten Kammer zur Berathung kommt, zurückzulegen, so empfiehlt dieselbe:

den Uebergang zur Tagesordnung.

Berlin, den 22. Februar 1855.

Die Kommission für das Gemeindewesen.

Freiherr v. Vincke (Vorsitzender). Douglas. v. Malinckrodt. v. Leipziger. v. Jagow. v. d. Hagen. Graeff. Warnatsch.

№ 57.

Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betreffend den Etat der Staatsschulden-Verwaltung für 1855.

(Staatshaushalts-Etat S. 36. Kap. 18. Anlagen Bd. II. S. 1. u. ff.)

Die Einnahmequellen, deren die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bedarf, um der ihr gestellten Aufgabe zu genügen, werden in dem Etat für 1855, wie in den Vorjahren, unter 5 besondern Titeln nachgewiesen. Dieselben werden indessen nur nachrichtlich erwähnt, und nicht in Zahlen ausgebracht, da die betreffenden Gelder der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden nur im Ganzen von der General-Staatskasse überwiesen, nicht aber von ihr verwaltet werden, auch die Einnahme-Rechnung darüber von andern Behörden gelegt wird. Es findet sich dabei nichts zu bemerken.

Der Ausgabe-Etat der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden umfaßt unter 8 besondern Titeln die Bedürfnisse:

1) Zur Verzinsung und
2) zur Tilgung der verzinslichen Schuld,
3) die Kosten der unverzinslichen Schuld,
4) und 5) den Bedarf der Verwaltung der Rentenschuld und ad extraordinaria
6) die persönlichen und
7) die sachlichen Verwaltungskosten und
8) die bei der Staatsdruckerei vorkommenden Ausgaben,

und es werden in den ersten beiden Titeln die allgemeinen Staatsschulden, die provinziellen Staatsschulden und die Eisenbahnschulden in besondern Abschnitten vorgetragen. Die hierin befolgte Form schließt sich im Allgemeinen überall dem bisherigen Gebrauch an. Für die persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten und für die Staatsdruckerei (Tit. 6., 7. und 8.) sind Spezial-Etats als Anlagen des Haupt-Etats vorgelegt. Die aus dem letztgedachten Spezial-Etat sich ergebenden Einnahmen kommen indessen nicht hier, sondern bei dem Etat der Allgemeinen Kassen-Verwaltung zum Einnahme-Budget. — Endlich liegen dem Etat noch einige erläuternde Nachweisungen, und ein Verzeichniß der Staats-Garantieen, wie solche am Schluß des Jahres 1853 bestanden haben, bei.

Indem die unterzeichnete Kommission sich der Prüfung der zur Verzinsung und Tilgung der verzinslichen Staatsschulden in dem Etat in Anspruch genommenen Bedürfnisse unterzog, hat dieselbe geglaubt, zunächst einem Bedenken näher treten zu müssen, welches die auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai v. J. (Ges.-Samml. S. 313.) neu kontrahirte Schuld von 30 Millionen Thalern betrifft. Während nämlich der vorliegende Etat (Tit. I. A. Nr. 6. und Tit. II. A. Nr. 6.) die Bedürfnisse zur Verzinsung und Tilgung der ersten Hälfte dieser Schuld, welche nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Juni v. J. (Ges.-Samml. S. 316.) etwa in der Mitte des verflossenen Jahres kreirt worden ist, berücksichtigt, werden in demselben für die Verzinsung und Tilgung der zweiten, nach dem Allerh. Erlaß vom 24. November v. J. (Ges.-Samml. S. 585.) realisirten Hälfte dieser Anleihe überall keine Geldmittel in Anspruch genommen. Obgleich nun dieser Umstand äußerlich seine vollständige Erläuterung darin findet, daß zur Zeit der Aufstellung des Etats jene erst am Ende des verflossenen Jahres in ihren Bedingungen festgestellte und verwirklichte Schuld noch gar nicht existirte, so würde die unterzeichnete Kommission hierin doch einen genügenden Grund nicht haben erkennen können, auch bei der definitiven Feststellung des Etats diese Schuld von 15 Millionen dergestalt zu ignoriren, daß die dafür etwa in Anspruch zu nehmenden Geldbedürfnisse hiebei übergangen werden dürften. Sie würde vielmehr der Ansicht gewesen sein, daß sowohl die Rücksicht auf das Interesse der Staatsgläubiger, als auf die Ordnung des Finanzwesens es erheischen würde, daß das gesetzlich zu Leistende nöthigenfalls noch nachträglich in den Etat eingerückt werde. Um in dieser Beziehung eventualiter speziellere Anträge stellen zu können, hat die Kommission die Königliche Staats-Regierung um nähere Aufschlüsse hierüber ersucht.

Nach den der Kommission zur Sache gemachten Mittheilungen ist nun bei Beantwortung der Frage, ob und in wie weit diese neueste Schuld besondere Geldverwendungen im Laufe des Jahres 1855 erfordern werde, zwischen Verzinsung und Tilgung zu unterscheiden.

Was zunächst die Verzinsung betrifft, so tritt nach dem durch die Gesetz-Sammlung veröffentlichten Plane für diese Schuld der erste eigentliche Zinsenzahlungstermin erst am 1. April 1856 ein, und es wird denselben vorzusehen erst bei Aufstellung des Budgets für 1856 die Nothwendigkeit eintreten. Indessen wird dieser Zinsenzahlungstermin nur die Jahreszinsen vom 1. April 1855 bis 1. April 1856 umfassen, und es kommen außer denselben noch die Stückzinsen für diejenigen partiellen Einzahlungen auf das Schuldkapital in Betracht, welche theils jetzt bereits geleistet worden sind, theils in den ersten Monaten dieses Jahres, vor dem Beginn der regelmäßigen Verzinsungsperiode, successive geleistet werden. Diese Stückzinsen werden vorläufig von der Königlichen Seehandlung, welche die Unterbringung dieser Schuld übernommen hat, den Einzahlern vergütet, und es hat nach der, der unterzeichneten Kommission gewordenen Auskunft, in der Absicht gelegen, den Betrag derselben, der jedenfalls eine namhafte Höhe nicht erreichen kann, entweder, wie eine den Einzahlern zu gewährende Provision zu behandeln und als solche von dem einzuzahlenden Kapitale in Abzug zu bringen, oder denselben für 1855 über den Etat zu verausgaben. — Beiderlei Verfahrungsweisen sind indessen der unterzeichneten Kommission nicht vollständig korrect erschienen.

Gegen die Verrechnung der Stück-Zinsen auf das einzuzahlende Kapital ist erinnert worden, daß, wenn es auch immerhin im Interesse der Finanz-Verwaltung liegen mag, auf diesem Wege die Ausgaberechnungen von der Verbindlichkeit der Zinsenzahlung für die partiell eingezahlten Kapitalien entlasten zu können, das Verfahren an sich doch nicht mit der Absicht des Gesetzes in Uebereinstimmung stehe, welches die Kapitaleinzahlungen für die außerordentlichen Bedürfnisse der Militair-Verwaltung, nicht aber zur Berichtigung von Zinsen überwiesen wissen wolle. Andrerseits aber erschien es der Kommission noch weniger zulässig, in einem Zeitpunkte, in welchem der Etat für 1855 noch gar nicht definitiv festgestellt sei, bereits überetatsmäßige Zahlungen ausdrücklich in Aussicht zu nehmen, und sie glaubte dies Bedenken auch nicht durch den Umstand als erledigt betrachten zu dürfen, daß der Bedarf, welcher für die zu gewährenden Stückzinsen werde in Anspruch genommen werden, sich augenblicklich noch gar nicht in Zahlen genau feststellen ließe, da die Berechnung desselben von den auf die Schuld der 15 Millionen noch successive zu machenden Kapitaleinzahlungen abhängen wird. Dagegen ist bei Erörterung des Gegenstandes weiter zur Sprache gekommen, daß das Bedürfniß, den Geldbedarf für die Stückzinsen in dem diesjährigen Etat besonders auszubringen, sich füglich dadurch werde vermeiden lassen, daß der Betrag derselben auf den von der Hauptverwaltung der Staatsschulden verwalteten Betriebsfonds, der zu Aushülfen dieser Art ausdrücklich bestimmt sei, und die erforderlichen Mittel dazu besitze, übernommen werde. Gegen die Angemessenheit dieses Vorschlags sind von keiner Seite Bedenken erhoben worden, und die Kommission hat mit Rücksicht hierauf es unterlassen, Anträge auf Ausbringung eines besondern Fonds zur Deckung der hier in Rede

stehenden Zinsen zu formiren, vielmehr sich zu dem Antrage vereinigt:

die Erwartung auszusprechen, daß die Deckung der Stückzinsen für die auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. November 1854 emittirte Prämien-Anleihe aus dem Betriebsfonds der Staats-Schulden-Tilgungskasse erfolgen werde.

Die erste Rückzahlung auf die neue Prämien-Anleihe findet nach dem, derselben zum Grunde liegenden Plane am 1. April 1856 statt, und es ist hiernach unzweifelhaft, daß einem Tilgungsbedarf dafür in dem Budget für 1855 vorzusehen ein praktisches Bedürfniß jedenfalls nicht vorhanden ist, und daß hierauf Bedacht zu nehmen erst bei Aufstellung des Etats für das nächste Jahr Veranlassung vorliegen wird.

Ein Antrag, den vorliegenden Etat mit Rücksicht auf die erst nach seiner Aufstellung in das Leben getretenen Bedürfnisse dieser neuen Schuld einer Berichtigung zu unterwerfen, ist hiernach von der unterzeichneten Kommission nicht zu stellen gewesen; die letzteren bleiben vielmehr für die Würdigung der gesammten finanziellen Lage des Staatshaushalts nur insofern zu beachten, als sie vom nächsten Jahre ab einen um etwa 830,000 Rthlr. erhöhten Geldbedarf für die Staatsschuldenverwaltung in Anspruch nehmen werden. Außerdem ist bei der Prüfung der einschließlichen Gesetze und Verordnungen im Schooße der unterzeichneten Kommission ein anderweitiges Bedenken darüber entstanden, ob nicht mit Rücksicht auf den Umstand, daß bei Erlaß des Gesetzes vom 20. Mai v. J. die Eventualität der Kontrahirung der Schuld in Form einer Prämienanleihe nicht vorgesehen worden ist, die Bedingungen, unter denen die letztgedachte Anleihe kontrahirt worden, einer nachträglichen gesetzlichen Genehmigung bedürfen. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß eine nähere Erörterung dieses Bedenkens in derjenigen Kammer-Kommission, welcher der Gesetzentwurf über die Fortgewährung des Kredits der 30 Millionen, und der Rechenschaftsbericht über diesen Kredit, zur Vorberathung überwiesen sind, bereits eingetreten, dort auch eine Verständigung mit der Staatsregierung hierüber eingeleitet worden ist, hat die unterzeichnete Kommission indessen sich hier einer weitern Verfolgung dieses Gegenstandes enthalten zu dürfen geglaubt.

Dies vorausgeschickt, hat die Kommission zu den Ansätzen für die ordentlichen Ausgaben der Hauptverwaltung der Staats-Schulden, wie solche unter den oben spezifizirten 8 Titeln in dem Etat aufgeführt sind, überall nichts zu erinnern gefunden. Die ausgeworfenen Summen zur Verzinsung und Tilgung der Schuld schließen sich überall den betreffenden Gesetzen und in Kraft bestehenden Verträgen, und die Verwaltungskosten im Allgemeinen den für die Verwaltung bisher maaßgebend gewesenen Normen an. Im Einzelnen ist zu den verschiedenen Etatspositionen, resp. zu den dem Etat beigegebenen Nachweisungen hier nur Folgendes erläuternd zu bemerken:

1) Zu Tit. I. A. 1. und 3—6. und Tit. II. A. 1. und 3—6. In den früheren Etats waren die Zinsen für den Bestand der Schuld am 1. Januar nur bis zu dem ersten, im Laufe des Jahres eintretenden Tilgungstermin unter Tit. I. berechnet, und eine besondere Berechnung für die nach dem Tilgungstermine noch fortzuvergütenden verminderten Zinsen angelegt, wogegen der in dem 2. Semester sich danach ergebende Minderbedarf an Zinsen in dem Titel „zur Tilgung" speziell wieder als Mehrbedarf in Ausgabe gebracht würde. In dem vorliegenden Etat werden dagegen die ganzjährigen Zinsen von dem gesammten Betrage der Schuld am 1. Januar unter Tit. I. ausgebracht, und unter Tit. II. die durch Tilgung im ersten Semester zu ersparenden Zinsen nicht speziell als dem etatsmäßigen Tilgungsquantum zuwachsend berechnet. Dagegen ist für die gesetzmäßige Verwendung der ersparten Zinsen zur beschleunigten Tilgung durch einen Vermerk auf S. 4. des Etats ausdrücklich Vorsorge getroffen. Diese Abweichung in der Form erscheint genügend dadurch gerechtfertigt, daß die Tilgung bei dem Unter-Pari-Course der Obligationen jetzt nicht in bestimmten Terminen, sondern allmählig durch Ankauf an der Börse erfolgt, die ersparten Zinsen daher in andern Verhältnissen, als sich im Voraus berechnen lassen, dem Tilgungsfond zuwachsen.

2) zu Tit. I. A. 6. und Tit. II. A. 6. Der Bedarf für die erste Hälfte der im vorigen Jahre bewilligten Schuld der 30 Millionen erscheint hier zum ersten Male mit
675,000 Rthlr. zur Verzinsung,
und mit 150,000 Rthlr. zur Tilgung,
in Ausgabe.

3) zu Tit. I. A. 7. Ueber die Verminderung der Schuld an „Kautionen" von 7,150,000 Rthlr. auf 6,940,000 Rthlr., und des zur Verzinsung erforderlichen Bedarfs von 286,000 Rthlr. auf 277,600 Rthlr. wird in den Erläuterungen unter Nr. 7. nähere Auskunft gegeben. Nach der Uebersicht von den Beständen des Depositalfonds hat sich das Cautionsdepositum von
5,320,401 Rthlr. 1 Sgr. 7 Pf. am 1. Juli 1853,
auf 5,451,734 „ 12 „ 2 „ am 1. Juli 1854
erhöht.

4) zu Tit. I. A. 8. und Tit. II. A. 8. Für die Prämien-Anleihe der Seehandlung werden in diesem Jahre
zur Verzinsung 117,997 Rthlr.
und zur Tilgung 740,003 „
in Summa . . . . . 858,000 Rthlr.
erfordert, während der Bedarf für 1854 nur
zur Verzinsung 148,378 Rthlr.
zur Tilgung . 607,622 „
in Summa . . . . . 756,000 „
betrug. Es tritt mithin in diesem Jahre ein Mehr-Bedarf von . . 102,000 Rthlr. ein. Die in Ansatz gebrachten Zahlen entsprechen dem im Jahre 1832 mit der Seehandlung über die Verzinsung und Tilgung dieser Schuld abgeschlossenen Vertrage; nach demselben werden noch
in 1856 zur Verzinsung 80,997 Rthlr.
zur Tilgung 711,003 „
in Summa . . . . . . 792,000 Rthlr.
und in 1857 zur Verzinsung 45,447 Rthlr.
und zur Tilgung 908,932 „
in Summa . . . . . 954,379 Rthlr.
zu zahlen sein, wonächst denn diese Schuld von dem Etat ausscheiden wird.

5) zu Tit. I. A. 9. und Tit. II. A. 9. Ein Tilgungsplan für die Schuld der 890,400 Rthlr. an die Militair-Wittwen-Kasse ist noch nicht entworfen, weil die Reorganisation dieser Kasse, von der nach der früher gegebenen Auskunft eine Abwickelung dieser Schuld als abhängig erachtet wurde, noch nicht zur Ausführung gelangt ist.

6) zu Tit. I. B. 3. a. und Tit. II. B. 3. a. Die 2- und 3prozentigen Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine erscheinen in diesem Jahre zum letzten Male auf dem Etat, indem ihre Amortisation im Laufe desselben beendet wird.

7) Zu Tit. IV. 2. Während der vorliegende Etat nur vor der Linie die Bemerkung enthält, daß außer den unter a. und b. in Ausgabe berechneten Renten für die am 1. April des laufenden Jahres eingehenden Privat-Renten-Ablösungs-Kapitalien die am 1. Oktober c. zahlbare Rente von 2½ Prozent als Mehrausgabe berechnet werde, war in den frühern Etats für diese im Laufe des Jahres zuwachsenden Renten ein besonderer nach Schätzung ermittelter Betrag (für 1854: 115,918 Rthlr. 20 Sgr. 3 Pf.) in der Linie in Ausgabe vorgetragen. Bei Aufstellung des vorliegenden Etats ist dies Verfahren aus dem Grunde verlassen worden, weil eine Schätzung des zu übernehmenden Mehrbedarfs sich mit einiger Genauigkeit nicht machen läßt. An und für sich findet die Kommission gegen diese Ver-

änderte Form nichts zu erinnern; sie glaubt den Punkt indessen mit Rücksicht darauf hervorheben zu müssen, daß, wenn dieselbe nicht beliebt worden wäre, auch hiebei die Festhaltung des frühern bei Aufstellung des Etats befolgten Verfahrens einen höhern, durch die Gesammt-Einnahmen nicht gedeckten Ausgabebedarf ergeben haben würde.

8) Zu Tit. VII. und VIII. Der für die Verwaltungskosten der Hauptverwaltung der Staatsschulden vorgelegte Spezial-Etat (S. 35. der Anlagen) weicht von dem vorjährigen darin ab, daß darin 2 Subaltern-Beamten (ein Kastellan und ein Hausdiener) übernommen sind, welche früher durch den Etat für die Staatsdruckerei nachgewiesen wurden — was in den gegebenen Erläuterungen justifizirt wird. — Ferner ist darin ein neues Gehalt von 600 Rthlr. für einen Buchhalter ausgebracht, welcher bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, mit Rücksicht auf die alljährlich hinzutretenden neuen Schulden, hat neu angestellt werden müssen. — Bei den sächlichen Ausgaben sind auf Grund gemachter Voranschläge, 440 Rthlr. weniger, als im Vorjahre, in Ansatz gebracht.

9) Die Gesammt-Summe derjenigen Gehälter, welche unter Nr. 4 und 5. des Verwaltungskosten-Etats für 6 Subaltern-Beamte der Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgebracht sind, übersteigt die nach den allgemeinen Grundsätzen zulässigen Beträge; die unterzeichnete Kommission glaubt indessen mit Rücksicht darauf, daß unter Nr. 10. noch 17 andere Beamte mit durchschnittlich geringerm, als dem grundsätzlich zulässigen Gehalte aufgeführt sind, sich jeder Erinnerung hiergegen enthalten zu müssen.

10) In dem Etat für die Staatsdruckerei (S. 39.) ist die, in dem Etat der allgemeinen Kassen-Verwaltung nachzuweisende Einnahme, so weit dieselbe von dem Betriebe zu erwarten ist, in Ermangelung mehrjähriger Erfahrungen zu demselben Betrage, wie in 1854, mit 10,000 Rthlr. veranschlagt, und außerdem die vorschriftsmäßige Miethsentschädigung für die Dienstwohnungen berechnet. Die Ausgabe ist gegen das Vorjahr um 750 Rthlr. geringer ausgebracht, weil ein Kastellan und ein Hausdiener mit 550 Rthlr. auf den Verwaltungs-Kosten-Etat der Staatsschulden-Verwaltung übernommen, und außerdem ein besonderer Nachtwächter mit 200 Rthlr. für entbehrlich erachtet worden ist.

11) In dem, dem Etat beigegebenen Verzeichniß der Staats-Garantieen, wie solche am Schlusse des Jahres 1853 bestanden haben, befinden sich zwei im Laufe des Jahres 1853 hinzugetretene neue Garantieen: nämlich unter Nr. 9. Litt. c. für 8,000,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, und unter Nr. 11., Litt. b. für 3,000,000 Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener-Eisenbahn-Gesellschaft. Dieselben gründen sich auf die von den Kammern beschlossenen Gesetze vom 20. Februar 1854 (Gesetz-Samml. S. 94.) resp. vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 254.) — Die unter Garantie des Staats ausgegebenen Rentenbriefe haben sich nach dieser Nachweisung im Laufe des Jahres von der Kapitalsumme von 29,000,625 Rthlr. auf 45,358,685 Rthlr. vermehrt. In denjenigen Beträgen, für welche die übrigen Garantieen haften, sind namhafte Veränderungen nicht eingetreten.

Nach Vorstehendem gehen die Anträge der Kommission dahin:

die Kammer wolle die in dem Etat ausgebrachten Ausgaben für die öffentliche Schuld, und zwar:

1) zur Verzinsung mit	7,620,394	Rthlr.
2) zur Tilgung mit	3,735,324	"
3) Kosten der unverzinslichen Schuld mit	6,000	"
Latus	11,361,718	Rthlr.
Uebertrag	11,361,718	Rthlr.
4 u. 5) Renten und extraordinaire mit	270,122	"
6) Persönliche Verwaltungskosten mit	55,700	"
7) Sächliche Verwaltungskosten mit	7,820	"
8) Staatsdruckerei mit	19,950	"
in Summa	11,715,310	Rthlr.

als richtig anerkennen, und die ihr vorgelegten Spezial-Etats der Verwaltungs-Kosten für die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und für die Staatsdruckerei genehmigen.

In dem vorjährigen Berichte der Budget-Kommission ist derjenigen Bauten ausführliche Erwähnung geschehen, welche zur Unterbringung der Staatsdruckerei und zur Beschaffung eines neuen Dienst-Lokals für die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unternommen worden waren. Bei ihren früheren Beschlüssen über diesen Gegenstand hat die Kammer der Zweckmäßigkeit der zu diesem Zwecke getroffenen Maaßregeln zwar im Allgemeinen ihre Anerkennung geschenkt, jedoch mit Rücksicht auf die dazu in Anspruch zu nehmenden Fonds noch einen näheren Nachweis zum Zweck der eventuellen Verwendungs-Bewilligung gewärtigen zu wollen erklärt. Der verlangte Nachweis ist gegenwärtig in einer besonderen Denkschrift, S. 61. ff. der Anlagen zum Etat, gegeben. Danach haben die Kosten betragen:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a) für die Staatsdruckerei	166,073	12	—			
b) für das Dienstgebäude der Haupt-Verwaltung				90,554	23	4
und hierauf sind gedeckt:						
ad a) aus dem Deposital-Fonds der unverzinslichen Schuld	136,583	11	9			
ad b) aus dem Erlöse der früheren Dienstgebäude der Haupt-Verwaltung, Markgrafenstraße 46. und Taubenstraße 30				63,500	—	—
es bleiben mithin zu decken	29,490	—	3	27,054	23	4

Summa 56,544 Rthlr. 23 Sgr. 7 Pf.

welche Summe, da der hierzu früher in Aussicht genommene Deposital-Fonds für die unverzinsliche Schuld inzwischen durch die Ausgabe der neuen Kassen-Anweisungen erschöpft ist, aus dem Betriebs-Fonds der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu decken vorgeschlagen wird. Demgemäß ist diese Summe in dem Etat vor der Linie als Extraordinarium ausgebracht worden. Die Kommission findet den Vorschlag, da der fragliche Fonds in der Mitte des vorigen Jahres einen disponibelen Bestand von über 1,600,000 Rthlrn. hatte, entsprechend, und trägt auf

die Ertheilung der Verwendungs-Genehmigung an.

Berlin, den 26. Februar 1855.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für 1855.

v. Patow (Vorsitzender). Hoene (Berichterstatter). Kühne. Theissing. Freiherr v. Unruhe-Bomst. Braemer. Hüffer. Eberhard. Pannenberg. Lette. Thissen. Baron v. Heyking. Roht. Dziuba. Dr. Cottenet. Baron v. Schrötter. Plaßmann. Gamradt. Otto. v. Prittwitz (Berlin). Neukirch. v. Bockum-Dolffs. Reigers. Schultz.

№ 58.

Entwurf eines Gesetzes,

die

Feststellung und Aufbringung der Kosten für die bei eintretender Mobilmachung der Armee nach der Verordnung vom 24. Februar 1834 durch Landlieferung zu beschaffenden Pferde für das stehende Heer und die Garde-Landwehr betreffend.

---

§. 1.

Für die zum Kriegsdienste brauchbaren, bei einer Mobilmachung der ganzen Armee oder einzelner Theile derselben, nach der Verordnung vom 24. Februar 1834 (Ges.-Samml. S. 56.) durch Landlieferung für das stehende Heer und die Garde-Landwehr zu beschaffenden Pferde, für welche aus der Staats-Kasse der Werth darnach und auch künftig nur bis zu der gesetzlich festgestellten Grenze gezahlt wird, soll fortan in denjenigen Fällen, wo nach Beobachtung des zu 7. l. c. vorgeschriebenen Verfahrens Pferde von einem höheren Werthe als 120 Thlr. Preuß. Courant genommen werden müssen, auch der durch die Taxations-Kommissionen zu schätzende Mehrwerth über das festgesetzte Maximum den Pferdebesitzern besonders vergütigt werden.

§. 2.

Unter den über 120 Thaler geschätzten kriegstüchtigen Pferden findet innerhalb der verschiedenen Kategorieen (Stangen- oder Vorder- und Reit-Pferde für schwere oder leichte Kavallerie ꝛc.) eine weitere Auswahl nicht statt; vielmehr ist jederzeit zuerst dasjenige Pferd abzunehmen, welches den geringsten Mehrwerth hat.

§. 3.

Dieser Mehrwerth (§. 1.) wird von sämmtlichen Landestheilen der Monarchie nach dem Verhältniß der Bevölkerung getragen.

§. 4.

Der Gesammtbetrag der aufzubringenden Mehrkosten wird von den Ministern des Innern und des Krieges nach erfolgter Abnahme der Pferde ermittelt.

Die nach der Bevölkerung auf die einzelnen Kreise, sowie auf die einzelnen, einen eigenen Kreis bildenden, oder keinem Kreise angehörigen Städte und auf die Oberamtsbezirke der Hohenzollernschen Lande fallenden Antheile an der aufzubringenden Summe, ingleichen den Zeitpunkt der Zahlung setzt der Minister des Innern, welcher demnächst auch die Befriedigung der Empfänger des Mehrwerths der gestellten Pferde anzuordnen hat, fest.

§. 5.

Die ausgeschriebenen Mehrkosten bilden für die Kreise eine Kreislast, für die Städte, welche keinem Kreise angehören, sowie für diejenigen, welche einen solchen bilden, endlich für die Ober-Amtsbezirke in den Hohenzollernschen Landen eine Kommunallast und sind nach den für Kreis- und Kommunallasten bestehenden Vorschriften aufzubringen.

§. 6.

Die Minister des Innern und des Krieges werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt.

Der Minister des Innern.	Der Kriegs-Minister.
(gez.) v. Westphalen.	(gez.) Graf Waldersee.

№ 59.

Bericht

der

Kommission für Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Feststellung und Aufbringung der Kosten für die bei eintretender Mobilmachung der Armee, nach der Verordnung vom 24. Februar 1834, durch Landlieferung zu beschaffenden Pferde für das stehende Heer und die Garde-Landwehr.

In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 10. d. M. haben die Herren Minister des Innern und des Krieges der Zweiten Kammer einen Gesetz-Entwurf:

> betreffend die Feststellung und Aufbringung der Kosten für die bei eintretender Mobilmachung der Armee, nach der Verordnung vom 24. Februar 1834, durch Landlieferung zu beschaffenden Pferde für das stehende Heer und die Garde-Landwehr,

zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt.

Derselbe ist in der unterzeichneten, hiefür besonders gewählten, Kommission im Beisein des Herrn Finanz-Ministers, des Vertreters des landwirthschaftlichen Ministerium und je eines Kommissarius der Ministerien des Innern und des Krieges einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, deren Resultat der vorliegende Bericht der Hohen Kammer vorzulegen versuchen wird.

Die Gesetzes-Vorlage erscheint, gleich den meisten neuern Gesetzen, wiederum nur als eine, bestehende Gesetzesnormen theilweise abändernde resp. ergänzende Novelle zu dem Gesetze vom 24. Februar 1834, als welche sie auch in der Ueberschrift schon sich dadurch ankündigt, daß sie nur die Feststellung und Aufbringung der Kosten für die nach obigem Gesetz zu stellenden Mobilmachungs-Pferde treffen will.

Sie läßt die Grund-Prinzipien jener Verordnung nämlich:

- daß alle dienstbrauchbaren Pferde, wo sie gefunden werden, auf Erfordern der Behörde unweigerlich zu gestellen sind;
- daß dieselben durch eine unpartheiische Kommission geschätzt werden;
- daß der Taxwerth derselben, jedoch nur bis 100 Rthlr., höchstens 120 Rthlr. aus den bereitesten Mitteln der Staatskasse sofort gezahlt werden soll;

im Wesentlichen unberührt; und setzt, als eine durchgreifende Aenderung nur den Grundsatz fest:

> daß die zur Linie und Garde-Landwehr, im Falle einer Mobilmachung, vom Lande zu liefernden Pferde, fortan nicht bis zu einem bestimmt begrenzten Maximalpreis, sondern nach ihrem vollen (durch Taxe von Sachverständigen zu ermittelnden) Werthe den Gestellern vergütigt werden sollen.

Dabei disponirt die Vorlage weiter:

- daß der Mehrbetrag über 120 Rthlr. von sämmtlichen Landestheilen der Monarchie nach dem Verhältniß der Bevölkerung getragen wird;
- daß die Ermittelung des Gesammtbetrages dieser Mehrkosten von den Ministern des Innern und des Krieges; die Festsetzung der auf die einzelnen Kreise, resp. auf die, einen eigenen Kreis bildenden, Städte und die Oberamtsbezirke der Hohenzollernschen Lande, fallenden Antheile an diesem Betrage, sowie des Zeitpunkts der Zahlung von dem Minister des Innern geschehen soll;
- daß diese Antheile eine Kreis- resp. Kommunal-Last bilden, und nach den für solche bestehenden Vorschriften aufzubringen sind;
- endlich, daß innerhalb der verschiedenen Kategorien der Pferde (Stangen-, Vorder- ꝛc.) stets zuerst das niedrigst taxirte genommen werden muß. —

Von der Gesammtheit der Kommission wurde zunächst anerkannt, daß die Emanation eines diesfälligen Gesetzes, einem lange und tief gefühlten Bedürfnisse Rechnung trage, und daß die Vorlage um deshalb mit Freuden begrüßt wer-

den könne, weil sie dem, in Gemäßheit des Gesetzes vom 24 Februar 1834 in neuerer Zeit vielfach verletzten, durchgreifenden Preußischen Rechtsgrundsatze:

daß eine Expropriation nur gegen volle Entschädigung geschehen dürfe,

wieder seine Geltung verschaffe, und weil sie die offenbaren Härten beseitige, von welchen diejenigen Pferdebesitzer getroffen würden, welche Pferde im Werthe von mehr als 120 Rthlr. gestellen müßten. —

Nach dieser Seite hin wurde daher die Gesetzes-Vorlage als nothwendig und nützlich aufgenommen. —

Dagegen fand in der fast einstimmigen Mehrheit der Kommission der Grundsatz der Vorlage keine Billigung, daß der Mehrbetrag über 120 Rthlr. von den Kreisen, resp. den Kommunen getragen, und nicht vielmehr ebenfalls auf die Staatskasse übernommen werden soll.

Von dieser Majorität wurde bezüglich hierauf Folgendes geltend gemacht:

Die Verpflichtung, die Pferde bei einer Mobilmachung der Armee zu gestellen, sei nicht eine Last der einzelnen Kreise und Kommunen, sondern vielmehr eine allgemeine Staatslast, und schon deshalb sei es angemessen und billig, daß der Staat auch die Vergütigung hiefür übernehme.

Die Lasten der Kreise und Kommunen im Falle einer Mobilmachung oder eines Krieges seien schon jetzt so bedeutend, daß es im höchsten Grade hart erscheine, ihnen noch neue hinzuzufügen; wobei nur an die Erhaltung der Familien der Reserve- und Landwehrmannschaften und an die vielfachen Opfer und Steuern (Lieferungen) erinnert werden dürfe, welche durch das Gesetz vom 11. Mai 1851 den Kreisen und Stadt-Kommunen auferlegt seien. —

Das Gesetz vom 24. Februar 1834 habe im wohlverstandenen Interesse der Pferdebesitzer (welche stets überwiegend aus Landwirthen bestehen werden), die Disposition getroffen, daß die Vergütigung für die ihnen entzogenen Pferde sofort und aus den bereitesten Mitteln der Staatskasse gewährt werden solle; wogegen bei dem in der Vorlage vorgeschriebenen Verfahren die Befürchtung nahe liege, daß die Pferdegesteller, in Folge der zeitraubenden Feststellungen an der Centralstelle, und ganz besonders in Folge der erst durch Kreistagsbeschlüsse herbeizuführenden Beschaffung von Kreis-kommunal-Mitteln, vielleicht Monate lang auf ihre Bezahlung werden warten müssen, und dadurch außer Stand gesetzt werden, sich die zur Fortführung ihrer Wirthschaften nöthigen Gespannkräfte wieder anzuschaffen.

Ganz besonders aber sei folgende Erwägung hervorzuheben:

Das Gesetz vom 24. Februar 1834 sei jedenfalls von der gerechten Absicht ausgegangen, den vollen Werth der Pferde den Liefernden zu vergüten, da es eine Vergütung bis zu 120 Rthlr. gestattet, und damit einen Preis gesetzt habe, für welchen zu damaliger Zeit nicht allein der volle Bedarf diensttauglicher Pferde zu kaufen gewesen, sondern welcher gewiß selten oder niemals erreicht worden sei.

Diesen Preis nun habe das Gesetz damals auf die Staatskasse angewiesen, und sei es daher lediglich im Sinne jenes Gesetzes und der Gerechtigkeit, auch jetzt den vollen Werthsbetrag der Mobilmachungs-Pferde auf die Staatskasse zu übernehmen.

Nur von einer Seite wurde im Schooße der Kommission die Regierungs-Vorlage vertheidigt, und dabei motivirend angeführt, daß der entgegenstehende Vorschlag der Majorität für die Staatskasse leicht zu lästig werden könne, und daß es sogar zur Förderung der Pferdezucht innerhalb der Kreise beitragen werde, wenn das Interesse bei der Pferdegestellung eben auf die einzelnen Kreise beschränkt bleibe.

Endlich wurde noch von einem Kommissions-Mitgliede der Vorschlag gemacht, doch nicht gerechter sein zu wollen, als die Gesetzgebung vom Jahre 1834, dieselbe vielmehr beizubehalten, und nur im §. 7. des Gesetzes vom 24. Februar 1834 die Maximalpreise von 100 Rthlr. resp. 120 Rthlr. auf 150 Rthlr. zu erhöhen, da diese Preise vorläufig jedenfalls entsprechend sein würden, und es den einzelnen Kreisen überlassen werden könne, etwa vorkommende Beschädigungen zu vergüten.

Gegen diese Anführungen sprachen sich die Vertreter der Königlichen Staats-Regierung etwa in folgender Weise aus:

Der vorliegende Gegenstand des neuen Gesetz-Entwurfs sei schon vor längerer Zeit, und bevor noch derselbe durch irgend welche Petitionen in Anregung gebracht worden, im Schooße des Staats-Ministeriums einer gründlichen Erörterung unterzogen worden.

Die vielfachen Mißstände und Härten, welche dadurch hervorgerufen seien, daß Pferde von einem höhern Werthe als 120 Rthlr. haben ausgehoben werden müssen, und dennoch nur mit 120 Rthlr. vergütigt worden sind, seien von der Staats-Regierung vollkommen erkannt worden.

Die Vorlage solle diese Mißstände und Härten beseitigen, und die Last, welche nach der Bestimmung des Gesetzes vom 24. Februar 1834 auf einzelne Pferdebesitzer falle, solle naturgemäß auf alle Einwohner des Staats vertheilt werden.

Die Vertheilung selbst sei, anschließend an die bestehende diesfällige Gesetzgebung, in der Vorlage nach dem Maaßstabe der Bevölkerung festgesetzt worden, jedoch könne die Frage, ob dieser Maaßstab oder ein anderer als zweckmäßig zu erachten sei, einer fernern Erwägung unterworfen werden, und werde die Staats-Regierung gewiß geneigt sein, einer entsprechenden Aenderung oder Verbesserung in dieser Beziehung sich eventuell anzuschließen.

Sollte aber — so fuhr insbesondere der Herr Finanz-Minister fort — die von der Kommission in ihrer Mehrheit ausgesprochene Ansicht, den Mehrbetrag der Kosten der Pferde über 120 Rthlr. auf die Staatskasse zu übertragen, zum Beschlusse erhoben werden, so müsse und werde er einem solchen seine Beistimmung ganz entschieden versagen, denn abgesehen davon, daß zu einer ordnungsmäßigen Finanz-Verwaltung unumgänglich gehöre, bevorstehende Ausgaben, mindestens annähernd, feststellen zu können, was bei einer Taxe ohne Grenzen nicht möglich sei; und daß, wenn die vollen Beträge aus der Staatskasse zu zahlen seien, die Taxen voraussichtlich höher ausfallen würden, als wenn die Mehrbeträge, um die es hier sich handle, von den Kreisen resp. Gemeinden zu tragen seien, so sei ganz besonders darauf Gewicht zu legen, daß, wenn die Staatskasse angewiesen werden solle, neue Zahlungen zu leisten, derselben auch die neuen Mittel dazu geboten und geschafft werden müssen.

Was nun aber die Auffassung anlange, als liege dem Gesetz vom 24. Februar 1834 die Absicht zu Grunde, den vollen Tarwerth der Pferde aus der Staatskasse zu zahlen, so sei dies eine irrige, indem in dem Gesetz ausdrücklich der Fall vorgesehen sei, daß höher als 120 Rthlr. taxirte Pferde genommen werden können, dennoch aber immer nur 120 Rthlr. vergütigt werden. — Die Staatskasse habe daher durchaus keine Verpflichtung, den Mehrbetrag zu übernehmen; und überhaupt sei die Staats-Regierung bei der neuen Gesetzes-Vorlage ihrerseits gar nicht interessirt, indem für sie das Gesetz vom 24. Februar 1834 bei Beschaffung der erforderlichen Mobilmachungs-Pferde keinerlei Verlegenheiten herbeiführe.

Diesen Auslassungen wurde im Wesentlichen Folgendes entgegengesetzt:

Man werde der Gesetzgebung von 1834 nicht vorwerfen wollen, daß sie die Absicht gehabt habe, den Einzelnen an seinem Eigenthum und Vermögen zu beschädigen, und das Faktische mindestens sei gewesen, daß bis zu den neueren Konjunkturen hin, die vollen Werthe aus der Staatskasse bezahlt worden seien. Die Besorgniß, daß die Taxen der Pferde bei einer Vergütigung aus Staatsmitteln höher ausfallen würden, als bei der aus Kreis- oder Kommunal-Fonds, könne nicht getheilt werden, vielmehr sei wegen der alsdann voraus-

sichtlichen odiösen Ausgleichung zwischen den einzelnen Kreisen gerade das umgekehrte Verhältniß anzunehmen.

Das angeblich wichtigste Bedenken der Königlichen Staats-Regierung, daß eine Ausgabe auf die Staatskasse nicht ohne entsprechende Deckung übernommen werden könne, erledige sich aus folgender Erwägung:

> Der betreffende Fall sei gar nicht von so großer Erheblichkeit, und Tragweite, wie sie die Königliche Staats-Regierung annehme, theils wegen der voraussichtlich nur geringen Summe dieser Mehrkosten, theils weil der Fall überhaupt nur bei einer Mobilmachung, also gewiß höchst selten eintrete. — Käme er aber wirklich vor, so seien nur zwei Alternativen denkbar; entweder die Staatskasse habe die Mittel, die Mobilmachungskosten zu bestreiten, dann bedürfe es keiner weitern Deckung; oder sie müsse, beim Mangel derselben, zu einer Anleihe schreiten, in welchem Falle die letztere auch auf den Betrag der fraglichen Mehrkosten ausgedehnt werden könne.

Hierauf entgegnete der Herr Finanz-Minister:

> Es sei zum Segen des Landes ein alter Grundsatz der Preußischen Finanz-Verwaltung, so geringe Schulden zu machen, und so geringe Staats-Steuern aufzulegen, als irgend möglich, und diesem Grundsatz werde auch die gegenwärtige Regierung treu bleiben. — Es müsse wiederholt erklärt werden, daß es mit einer geregelten Finanz-Verwaltung völlig unvereinbar sei, irgend eine, auch die kleinste, Ausgabe auf die Staatskasse zu übernehmen, ohne daß für dieselbe die entsprechende Einnahme garantirt werde, und wenn dies Prinzip im vorliegenden Falle durch einen Beschluß der Kammer alterirt werden sollte, so dürfte dies Veranlassung werden, die Gesetzes-Vorlage zurückzuziehen, oder ihr die Genehmigung der Königl. Regierung zu versagen.

Der Vorschlag endlich des einen Kommissions-Mitgliedes:

> die Mehrkosten in den einzelnen Kreisen für sich aufzubringen,

wurde durch die Erwägung bekämpft, daß hienach diejenigen Kreise am meisten und doppelt leiden würden, welche die meisten hochtarirten also auch besten Pferde zu stellen hätten.

In der allgemeinen Diskussion wurde ferner der in der Vorlage gewählte Repartitions-Modus der Bevölkerung angegriffen, und darauf hingewiesen, daß hiedurch die dicht bevölkerten aber überwiegend von Armen bewohnten Kreise in ungerechter Weise hart betroffen würden, und wurde der Vorschlag gemacht, die allgemeine Steuerkraft an Stelle der Bevölkerung zu setzen.

Diesem Vorschlage wurde jedoch von andrer Seite, und insbesondere von dem Vertreter für die Stadt Berlin entschieden entgegen getreten, und der Nachweis geführt, daß Berlin pro Kopf eine höhere Staatssteuer entrichte, als die übrigen Landestheile, obschon der Wohlstand der Einwohner im Durchschnitt nicht größer sei.

Die hierauf bezüglich gemachten Vorschläge werden weiter unten bei der Erörterung des §. 3. erwähnt werden.

Hiemit war im Wesentlichen die allgemeine Debatte erschöpft, und entschied sich die Mehrheit der Kommission für die Annahme der Vorlage im Allgemeinen, in Erwägung, daß man, um ein ungewisses Mehr zu erreichen, das gewisse Weniger nicht aufgeben müsse, und besonders in Erwägung der später bei §. 4. der Vorlage zu erwähnenden für die Pferdegesteller höchst wichtigen Modifikation bei der Zahlung.

Bei der speziellen Berathung der einzelnen Paragraphen der Gesetzes-Vorlage kam Folgendes zur Debatte:

Zu §. 1.

wurden mehrere Verbesserungs-Vorschläge gestellt.

Der eine ging dahin, anstatt des §. 1. der Vorlage nachstehende zwei Paragraphen zu setzen:

§. 1.

> Von dem Tage ab, an welchem der Königliche Erlaß, durch welchen die Armee oder einzelne Theile derselben auf den Kriegsfuß gesetzt werden, gesetzlich publizirt ist, tritt die Verpflichtung des Landes zur Gestellung der zum Kriegsdienste tauglichen Pferde nach der Verordnung vom **24. Februar 1834** ein.

§. 2.

> Die Eigenthümer der ausgehobenen Pferde erhalten für Ueberlassung derselben aus den bereitesten Mitteln der Staatskasse den vollen Taxwerth, deren Betrag von einer unparteiischen, vom Kreistage gewählten Kommission durch Abschätzung festgestellt wird,

und wurde, zu seinem ersten Theile, dadurch motivirt, daß für die Zukunft vermieden werden solle, auch ohne, daß die Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben ausgesprochen worden sei, das Gesetz vom **24. Februar 1834** bei der Gestellung von Pferden zur Anwendung zu bringen, wie dies bei der Augmentation der Artillerie und Kavallerie im vergangenen Jahre, im angeblich offenbaren Widerspruch mit dem Gesetze, geschehen sei.

Dieses Amendement im §. 1. wurde von der Königlichen Staats-Regierung, unter Zustimmung der Mehrheit der Kommission entschieden bekämpft, die Ungesetzlichkeit des erwähnten Augmentations-Verfahrens bestritten, und ganz besonders hervorgehoben, daß es absichtlich vermieden worden sei, hierbei das Wort „Mobilmachung" zu gebrauchen, um dem Lande die bedeutenden sich hieran knüpfenden Kosten (für höhere Gagen der Offiziere, Feldzulagen, Mobilmachungs-Gelder &c.) zu ersparen. Diese letztere Rücksicht der Königlichen Staats Regierung wurde von der Majorität der Kommission sogar mit Dank anerkannt, und bei der Abstimmung das ganze Amendement (dessen Erörterung zu §. 2. des Amendements im allgemeinen Theil der Diskussion bereits geschehen) mit 10 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Eine gleiche Ablehnung (mit 7 gegen 6 Stimmen) erfuhr ein zweiter dahin gestellter Verbesserungs-Vorschlag:

> vor die Worte „Taxations-Kommissionen" zu setzen:
> „vom Kreistage zu wählende"

und zwar, weil die Richtigkeit und Zuträglichkeit des Motivs, daß ein gleichmäßiges Verfahren bei Konstituirung der Taxations-Kommissionen herbeigeführt werden müsse, indem in einigen Kreisen dieselben gewählt, in anderen vom Landrath ernannt werden, nicht getheilt, es vielmehr für zweckmäßig erachtet wurde, dies der im Gesetz vom **24. Februar 1834** vorgesehenen reglementarischen Bestimmung, je nach dem Bedürfniß der einzelnen Landestheile, zu überlassen.

Ein dritter Verbesserungs-Vorschlag; zur Vermehrung der Deutlichkeit und bessern Uebersicht im Gesetze,

> hinter das Wort „besonders" in der letzten Zeile des §. 1. einzuschalten:
>
> „(§. 4.)"

wurde einstimmig, und mit dieser Amendirung der §. 1. der Vorlage mit 10 gegen 3 Stimmen angenommen.

Zu §. 2.

wurde von mehren Seiten auf die Nothwendigkeit hingewiesen, im Interesse der Pferdezucht tragende, oder auch nur gedeckte Stuten, von der Zwangsgestellung auszuschließen, und wurden in diesem Sinne zwei Amendements gestellt:

a) tragende, mit, von Königlichen Beschälstationen, ausgestellten Deckscheinen versehene Stuten sind zurückzustellen, so lange der Bedarf aus den übrigen vorhandenen Pferden entnommen werden kann.

b) Stuten werden genommen, wenn keine brauchbare Wallache mehr da sind.

Das letztere Amendement wurde wegen seiner entschieden etwas zu weiten Fassung mit 11 gegen 2; das erstere mit 8 gegen 5 Stimmen aus der Erwägung abgelehnt, daß das Tragendsein einer Stute vor dem achten Monat niemals mit Sicherheit erkannt werden könne, und der Deckschein deshalb keine bestimmte Garantie gebe; daß hochtragende Stuten schon nach den von den Ministerien genehmigten Reglements ausgeschlossen seien, und daß endlich es dem richtigen und zweckmäßigen Verfahren der Abnahme-Kommissarien, insbesondere des Landraths, überlassen werden könne, bezüglichen Mißständen hiebei zu begegnen.

Einem im Interesse der Deutlichkeit gemachten Redaktions-Vorschlage, den §. 2. der Vorlage dahin zu formuliren:

§. 2.

„Unter den über 120 Rthlr. geschätzten kriegstüchtigen Pferden ist, innerhalb der verschiedenen Kategorien (Stangen-, Vorder- und Reitpferde für schwere oder leichte Kavallerie ꝛc.) jederzeit dasjenige Pferd zuerst abzunehmen, welches den geringsten Mehrwerth hat"

wurde von den Herren Vertretern der Königl. Staats-Regierung und einstimmig von der Kommission beigestimmt, und in dieser Fassung der §. 2. angenommen.

Zu §. 3.

wurde, unter Wiederholung der schon bei der allgemeinen Debatte geltend gemachten Motive, der Vertheilungs-Maaßstab nach Maaßgabe der Bevölkerung von verschiedenen Seiten angegriffen, von anderer Seite wieder vertheidigt.

Zwei eingebrachte Verbesserungs-Vorschläge, den §. 3. wie folgt zu fassen:

a) dieser Mehrwerth wird von sämmtlichen Landestheilen der Monarchie nach Verhältniß der Einkommen-, Klassen- und Mahl- und Schlachtsteuer getragen.

b) Dieser Mehrbetrag (§. 1.) wird von sämmtlichen Landestheilen der Monarchie, nach dem Verhältniß der Bevölkerung und der Steuerkraft, dergestalt getragen, daß für jeden Kreis resp. für jede der im §. 4. bezeichneten Städte die Bevölkerung einerseits, und das durch Klassen-, Einkommen- und Mahl- und Schlachtsteuer im letzten Jahre, mit Fortlassung aller Zuschläge für die Staatskasse, aufgebrachte Steuerquantum andrerseits, ermittelt und von jedem dieser beiden Ergebnisse die Hälfte in Rechnung gestellt wird,

erhielten nicht die Zustimmung der Kommission und wurden mit 7 gegen 6 und resp. 11 gegen 2 Stimmen abgelehnt, weil sich die Resultate eines solchen neuen Besteuerungs-Maaßstabes nicht recht übersehen ließen, und es vorgezogen wurde, einen anderweit gesetzlich feststehenden Modus wenigstens so lange zu belassen, bis ein erwiesen mehr zuträglicher und gerechter an dessen Stelle gesetzt werden könne.

Mit der, der Deutlichkeit wegen, einstimmig beliebten Einschaltung von „(§. 5.)" hinter dem Worte „Monarchie" wurde auch der §. 3. der Regierungs-Vorlage mit 9 gegen 4 Stimmen angenommen.

Zu §. 4.

wurde von einer Seite der, im Interesse der Pferdebesitzer höchst wichtige, Vorschlag gemacht, an die Königl. Staats-Regierung das Ersuchen zu stellen, den durch die betreffende Kommission ermittelten vollen Tarwerth, in specie die 120 Rthlr. übersteigende Summe, gleich dieser letztern, sogleich nach Abnahme der Pferde, aus den bereitesten Staatsmitteln wenigstens vorschußweise zu zahlen, und den vorgeschossenen Betrag event. später zur Staatskasse wieder einzuziehen; und nachdem dieser Vorschlag allseitige Unterstützung und Beistimmung in der Kommission gefunden, und der Herr Finanz-Minister erklärt hatte, darauf eingehen zu wollen, wurde der §. 4. der Vorlage mit nachstehendem Amendement:

die Worte von „ingleichen" bis zum Schluß des Paragraphen zu streichen und an deren Stelle zu setzen:

„setzen die Minister des Innern und der Finanzen fest, und läßt letzterer die so ermittelten Mehrkosten zur Staatskasse, welche auch diese Mehrkosten vorschußweise und gleichzeitig mit den der Staatskasse zur Last fallenden Ankaufssummen entrichtet, von den betreffenden Landestheilen wieder einziehen,"

einstimmig angenommen.

§. 5.

der Vorlage wird unverändert, und

§. 6.

mit dem aus der amendirten Fassung des §. 4. sich von selbst ergebenden Zusatz:

hinter das Wort „Innern" einzuschalten:

„der Finanzen"

einstimmig, und demnächst das Ganze des Gesetzes, mit der ebenfalls einstimmig beschlossenen Eingangs-Formel:

„Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden ꝛc. verordnen unter Zustimmung der Kammern für den ganzen Umfang der Monarchie was folgt:"

mit 9 gegen 3 Stimmen angenommen.

Von zweien Mitgliedern der Kommission wurde noch die Aufnahme folgender neuer Paragraphen in die Gesetzes-Vorlage in Antrag gebracht:

1) Hinsichtlich der Pferde für die Provinzial-Landwehr, so wird die Repartition derselben zwar auf die zu einem Landwehr-Bataillons-Bezirk gehörigen Kreise oder Kreistheile nach dem Pferdebestande angelegt, die Vergütung dafür jedoch von dem ganzen Bataillons-Bezirk nach Maaßgabe der von demselben aufzubringenden direkten Steuern getragen.

2) Die Bestimmungen Nr. 2. der Kabinets-Ordre vom 17. September 1831 (G.-S. S. 223.) und des §. 11. der Verordnung vom 24. Februar 1834 (G.-S. S. 56. ꝛc.) werden dahin abgeändert, daß fortan die Gesammtkosten der Gestellung der Pferde zur Ausrüstung der Provinzial-Landwehr im Falle einer Mobilmachung, ebenso zu den Landwehr-Kavallerie-Uebungen, nach Verhältniß der klassifizirten Einkommensteuer, der Klassensteuer, sowie der Schlacht- und Mahlsteuer von den Kreisen aufgebracht werden.

3) Zur Erhöhung der Kriegsbereitschaft der Armee oder eines Theils derselben, erfolgt die Beschaffung der erforderlichen Pferde durch freien Ankauf gegen Bezahlung des Staatsfonds;

wogegen sich nicht nur die Vertreter der Königlichen Staats-Regierung, sondern auch die Mehrzahl der Kommissions-Mitglieder (9 gegen 4 Stimmen) und zwar überwiegend aus dem Grunde aussprachen, weil die vorgeschlagenen Bestimmungen in den vorliegenden Gesetz-Entwurf nicht hineingehören.

Schließlich ist zu erwähnen, daß der Kommission noch eine Petition des Vorstandes des Neiße-Grottkauer landwirthschaftlichen Vereins, dahin gehend:

daß der volle Werth der gestellten Mobilmachungs-Pferde vergütigt werde, und bei einer Aushebung diejenigen Mutterstuten, welche sich besonders zur Pferdezucht eignen, zurückzustellen seien,

zur Erledigung vorgelegen, und die Mehrheit der Kommission, mit Rücksicht auf die Motive und das Votum über die angeregten beiden Punkte, beschlossen hat:

über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Hiernach empfiehlt die Kommission, der Hohen Kammer:

dem fraglichen Gesetz-Entwurf, in der anliegenden amendirten Fassung, ihre Genehmigung zu ertheilen.

Berlin, am 26. Februar 1855.

Die Kommission für Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Feststellung und Aufbringung der Kosten für die bei eintretender Mobilmachung der Armee, nach der Verordnung vom 24. Februar 1834, durch Landlieferung zu beschaffenden Pferde für das stehende Heer und die Garde-Landwehr.

v. Kotze (Vorsitzender). Lawrentz (Berichterstatter). Brüning. Roht. Reymann. Kroszewski. Schneider. v. Busse. v. Kunheim. v. Röder. Fernow.

Vorschläge der Kommission.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Feststellung und Aufbringung der Kosten für die bei eintretender Mobilmachung der Armee nach der Verordnung vom 24. Februar 1834 durch Landlieferung zu beschaffenden Pferde für das stehende Heer und die Garde-Landwehr.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Für die zum Kriegsdienste brauchbaren, bei einer Mobilmachung der ganzen Armee oder einzelner Theile derselben, nach der Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetz-Samml. S. 56.) durch Landlieferung für das stehende Heer und die Garde-Landwehr zu beschaffenden Pferde, für welche aus der Staats-Kasse der Werth darnach und auch künftig nur bis zu der gesetzlich festgestellten Grenze gezahlt wird, soll fortan in denjenigen Fällen, wo nach Beobachtung des zu 7. l. c. vorgeschriebenen Verfahrens Pferde von einem höheren Werthe als 120 Rthlr. Preuß. Courant genommen werden müssen, auch der durch die Taxations-Kommissionen zu schätzende Mehrwerth über das festgesetzte Maximum den Pferdebesitzern besonders (§. 4.) vergütigt werden.

§. 2.

Unter den über 120 Rthlr. geschätzten kriegstüchtigen Pferden ist **innerhalb der verschiedenen Kategorieen** (Stangen- Vorder- und Reitpferde für die schwere oder leichte Kavallerie ꝛc.) jederzeit dasjenige Pferd **zuerst** abzunehmen, welches den geringsten Mehrwerth hat.

§. 3.

Dieser Mehrwerth (§. 1.) wird von sämmtlichen Landestheilen der Monarchie nach dem Verhältniß der Bevölkerung getragen.

§. 4.

Der Gesammtbetrag der aufzubringenden Mehrkosten wird von den Ministern des Innern und des Krieges nach erfolgter Abnahme der Pferde ermittelt.

Die nach der Bevölkerung auf die einzelnen Kreise, sowie auf die einzelnen, einen eigenen Kreis bildenden, oder keinem Kreise angehörigen Städte und auf die Oberamtsbezirke der Hohenzollernschen Lande fallenden Antheile an der aufzubringenden Summe, setzen die Minister des Innern und der Finanzen fest, und läßt letzterer die so ermittelten Mehrkosten zur Staatskasse, welche auch diese Mehrkosten **vorschußweise** und gleichzeitig mit den der Staatskasse gesetzlich zur Last fallenden Ankaufssummen entrichtet, von den betreffenden Landestheilen (§. 3.) wieder einziehen.

§. 5.

Die ausgeschriebenen Mehrkosten bilden für die Kreise eine Kreislast, für die Städte, welche keinem Kreise angehören, sowie für diejenigen, welche einen solchen bilden, endlich für die Ober-Amtsbezirke in den Hohenzollernschen Landen eine Kommunallast und sind nach den für Kreis- und Kommunallasten bestehenden Vorschriften aufzubringen.

§. 6.

Die Minister des Innern und des Krieges werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

№ 60.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Uebernahme einer beschränkten Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen, sowie einer festen Rheinbrücke zwischen Köln und Deutz.

§. 1.

Der Köln-Mindener-Eisenbahn-Gesellschaft wird Behufs Uebernahme des Baus und des Betriebes einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen, sowie einer festen Rheinbrücke zwischen Köln und Deutz die Garantie des Staats für einen jährlichen Reinertrag von drei und einem halben Prozent des in den gedachten Bau-Unternehmungen anzulegenden Kapitals, soweit

a) der dem Staate statutenmäßig zustehende dritte Theil des Reinertrages der Köln-Mindener Eisenbahn über fünf Prozent und die über drei und ein halbes Prozent Zinsen aufkommenden Dividenden der vom Staate ursprünglich übernommenen und der in Folge der statutenmäßigen Ausloosung und Amortisation in den Besitz desselben gelangten Aktien der Gesellschaft,

b) ein Betrag von jährlich funfzig Tausend Thalern aus den dem Staate von dem, unter a. bezeichneten Antheil am Aktienkapital der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zufließendenden Zinsen,

zur Leistung der erforderlichen Zuschüsse hinreichen und die Beträge sub a. nicht in Folge des unterm 30. Dezember 1852 wegen Uebernahme des Baues und des Betriebes einer Eisenbahn von Oberhausen nach der Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim mit der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrags (Gesetz-Samml. für 1853 Seite 255) durch die für das letztere Unternehmen übernommene Zinsgarantie in Anspruch genommen werden, resp. in Anspruch genommen werden können, nach näherer Maaßgabe des unterm 22. Juni 1854 mit der Direktion der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages, welcher nebst dem, einen integrirenden Theil desselben bildenden Schluß-Protokolle vom 25. Oktober ej. a. diesem Gesetze beigedruckt ist, hiermit bewilligt.

§. 2.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unser Finanz-Minister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	Der Finanz-Minister
v. d. Heydt.	v. Bodelschwingh.

Motive

zu dem

Gesetz-Entwurfe, betreffend die Uebernahme einer bedingten Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen, mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen, so wie einer festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz.

Der vielseitig kund gegebene und mit dem steigenden Verkehr immer dringender geäußerte Wunsch, die Lücke in dem Eisenbahn-Netze zwischen den niederrheinischen und den oberrheinischen Bahnen von Deutz, beziehungsweise Cöln bis Frankfurt a. M. und Mainz beseitigt zu sehen, hat die Aufmerksamkeit der Staatsregierung schon seit Jahren in Anspruch genommen. Auf der rechten Rheinseite ist bereits von Basel bis Frankfurt eine ununterbrochene Schienen-Verbindung vorhanden. Im künftigen Jahre wird die Eisenbahn von Amsterdam und Rotterdam bis Cöln fertig werden. Es fehlt alsdann in der großen Rheinbahn von den Niederlanden bis zur Schweiz nur noch die Strecke zwischen Cöln und Frankfurt. Aehnlich sind die Verhältnisse auf dem linken Rheinufer, wo ebenfalls im Wesentlichen nur noch die Strecke zwischen Bonn und Mainz auszubauen bleibt.

Die Nothwendigkeit, diese, gerade in dem bevölkerten und verkehrreichen Preußischen Rheinthale bestehenden Lücken auszufüllen, dadurch die Handelsplätze Deutz, Cöln, Frankfurt und Mainz, so wie die drei Rheinfestungen Cöln, Coblenz und Mainz unter einander zu verbinden und die Norddeutschen, Nordfranzösischen, Belgischen und Niederländischen Bahnen mit den im mittleren und südlichen Deutschland bis zur Schweiz bestehenden Eisenbahnen in Zusammenhang zu bringen, ist niemals verkannt worden. Der Ausführung der vorgelegten zahlreichen Entwürfe standen jedoch mannigfache Schwierigkeiten im Wege.

Dem ältesten und naturgemäßesten Projekte, auf dem linken Rheinufer, welches sich vorzugsweise dazu eignet, den großartigen Verkehr im Rheinthale zu vermitteln, eine Eisenbahn von Bonn bis Mainz anzulegen, mußte die Genehmigung

bisher versagt werden, da es aus strategischen Rücksichten unerläßlich erschien, zuvörderst eine, den militairischen Bedürfnissen genügende Eisenbahn-Verbindung auf der rechten Rheinseite sicher zu stellen.

Eine Eisenbahn unmittelbar am rechtseitigen Ufer des Rheins, von Deutz über Neuwied und Ehrenbreitstein nach Wiesbaden, welche, gleich der obengedachten linksrheinischen, schon längst ohne Staats-Unterstützung hätte herbeigeführt werden können, entsprach jenen militairischen Anforderungen nicht, indem die Interessen der Landesvertheidigung eine mehr landeinwärts gelegene Bahn erheischen, welche überdies zugleich eine möglichst kurze Verbindung zwischen Deutz und Ehrenbreitstein zu vermitteln hat. Es mußte daher auch von der Anlage einer rechtsrheinischen Uferbahn um so mehr Abstand genommen werden, als eine solche Bahn das Zustandekommen einer zweiten Bahn auf der rechten Rheinseite, wie diese die militairischen Interessen nach Obigem bedingten, jedenfalls sehr erschwert haben würde. Für die rechtsrheinische Eisenbahn-Verbindung war deshalb nach anderen Linien zu suchen. Als solche kamen insbesondere die von Deutz über Siegburg und Limburg nach Wiesbaden und die von Deutz über Siegburg, Betzdorf und Wetzlar nach Gießen in Betracht. Unter diesen verdient die letztere Linie, welche sowohl den vaterländischen, als den allgemeinen deutschen Interessen möglichst vollkommen entspricht, aus den unten näher darzulegenden Gründen entschieden den Vorzug.

Die Cöln-Mindener-Eisenbahn-Gesellschaft hat in richtiger Würdigung ihrer eigenen, wie der allgemeinen Verkehrs-Interessen, zur Uebernahme des Baues einer Eisenbahn von Deutz über Betzdorf nach Gießen, nebst einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen, so wie gleichzeitig zur Herstellung einer festen Rheinbrücke zwischen Deutz und Cöln sich bereit erklärt und in dem, mit dem zugehörigen Schluß-Protokoll vom 25. Oktober 1853, dem Gesetz-Entwurfe beigedruckten, unter dem 4. November 1853 von des Königs Majestät vorbehaltlich der Zustimmung der Kammern zu der bewilligten, beschränkten Zinsgarantie Allerhöchst bestätigten und in den General-Versammlungen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft vom 25. Juni 1853 und vom 3. Februar 1854 genehmigten Vertrage vom 22. Juni 1854 die Verpflichtung übernommen, die gedachte Eisenbahn und die Rheinbrücke bei Cöln innerhalb vier Jahren, von Ertheilung der Konzession an gerechnet, zur Ausführung zu bringen.

Zweck dieser Vorlage ist, die Zustimmung der Hohen Kammern zu der Zinsgarantie herbeizuführen.

Die Gemeinnützigkeit und Dringlichkeit der in Rede stehenden großartigen Anlagen dürfte schon nach den obigen Anführungen außer Zweifel gestellt sein. Es bleibt nur zu bemerken, daß die baldige Herstellung einer Verbindung zwischen dem niederrheinischen und dem oberrheinischen Eisenbahn-Netze auch um deshalb als geboten erscheint, weil sonst der große Verkehr, welcher sich seit Jahrhunderten im Rheinthale bewegt, auf andere bereits vollendete, oder doch schon im Bau begriffene ausländische Routen, namentlich auf die fertige Paris-Straßburger und die im Bau begriffene Brüssel-Namur-Luxemburger Eisenbahn übergeleitet und damit der Rheinprovinz ein bedeutender Theil ihres Verkehrs und Wohlstandes entzogen werden würde. Der aus England, dem nordwestlichen Frankreich und Belgien kommende, überaus bedeutende Eisenbahn-Verkehr, findet gegenwärtig in Cöln sein Ziel, indem von hier aus, weder in südlicher Richtung, (nach Frankfurt, Mainz, dem südlichen Deutschland, der Schweiz, Italien) noch in östlicher (in das Innere von Deutschland direkt nach Kassel, Leipzig rc.) die Eisenbahn-Verbindung sich fortsetzt.

Die Wasserstraße des Rheins ist nicht geeignet, den Verkehr an die bisherige Route zu fesseln oder überhaupt dem Bedürfnisse zu genügen; in Folge von seichtem Fahrwasser, Eis und Nebel, treten Wochen lang vollständige Verkehrsstockungen ein, welche, bei der Massenhaftigkeit der Eisenbahntransporte, die größten Mißstände verursacht haben. Die beigefügte Uebersichtskarte zeigt die Richtung der Bahn und deren Zusammenhang mit den bereits vorhandenen, beziehungsweise im Bau begriffenen oder projektirten Eisenbahnen.

Die Hauptbahn von Deutz über Siegburg, Betzdorf und Wetzlar nach Gießen ist 22¼ Meile lang und einschließlich der Betriebsmittel und der sogenannten Bauzinsen zu 13,922,350 Rthlr. veranschlagt, die Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen ist 2¼ Meile lang und zu 1,624,260 Rthlr. veranschlagt.

Die nachfolgende Vergleichung der Deutz-Siegen-Gießener mit der Deutz-Limburg-Wiesbadener Linie wird die Wahl der ersteren rechtfertigen und zugleich deren Werth näher ins Licht stellen.

Die Entfernung Cölns von Frankfurt ist auf beiden Linien nahezu dieselbe, indem solche auf der Deutz-Gießener 31½, auf der Deutz-Wiesbadener 30 Meilen beträgt. Dagegen würde letztere mit einer Zweigbahn von Siegburg nach Siegen einen Neubau von 35 Meilen und einen Kostenaufwand von 12 Millionen Rthlrn. für die Hauptbahn von Deutz nach Wiesbaden, und von 6 Millionen für die von Siegburg nach Siegen zu bauende Zweigbahn, im Ganzen also von 18 Millionen Thalern erfordern, wogegen das Deutz-Siegen-Gießener Projekt nur 24½ Meilen Neubau, also über 10 Meilen weniger, und nur einen Kostenaufwand von rund 15½ Millionen Thalern, also 2½ Million Thaler weniger bedingt. Bei dem Deutz-Wiesbadener Projekte würden von der Hauptbahn nur 9,8 Meilen im Inlande, dagegen 14,5 Meilen im Auslande, bei dem Deutz-Gießener aber werden 18½ Meilen im Inlande und nur 4¼ Meilen im Auslande liegen. Die Steigungsverhältnisse der Deutz-Wiesbadener Linie, welche über den Wester Wald und das Taunusgebirge führt, sind sehr ungünstig, indem Steigungen von 1 in 100 auf 20½ Meilen und Steigungen von 1 in 80 auf 4 Meilen Länge, fortwährend wechselnd, vorkommen, während auf der Deutz-Gießener Linie, die sich in ihrer größten Länge in den Thälern der Sieg, der Heller, und der Dill bewegt, Steigungen von 1 in 100 und darüber nur auf 5½ Meilen Länge und zwar gleichmäßig vertheilt, sich vorfinden, so daß die größten Steigungen nur auf einer verhältnißmäßig kurzen Strecke an der Preußisch-Nassauischen Grenze in der Nähe des Scheitelpunktes der Bahn zu überwinden sind.

Die Deutz-Wiesbadener Linie hat demnach alle Nachtheile einer Gebirgs-, die Deutz-Gießener überwiegend die großen Vortheile einer Thalbahn. Insbesondere sind die klimatischen Verhältnisse auf den Höhen des Wester Waldes und des Taunus so ungünstig, daß ein jederzeit gesicherter, ununterbrochener Betrieb auf dieser Gebirgsbahn nicht zu verbürgen, vielmehr anzunehmen ist, daß Sturm und Schneefall den Betrieb häufig stören und unterbrechen würden.

Die Deutz-Gießener Bahn, die fast durchgängig in geschützten Flußthälern liegt, leidet an dem fraglichen Mangel nicht. Der einzige Vorzug, den die Deutz-Wiesbadener Linie vor der Deutz-Gießener rücksichtlich der Militair-Interessen voraus haben würde, besteht in einer kürzeren Verbindung zwischen Deutz und Ehrenbreitstein.

Zieht man ferner die Interessen des Verkehrs in Betracht, so kann die Deutz-Wiesbadener Linie mit der Linie nach Gießen in keiner Beziehung sich messen. Davon abgesehen, daß erstere zum bei Weitem größten Theile im Auslande liegt, führt sie von Siegburg aus größtentheils durch wenig bevölkerte Gegenden, Siegburg und Limburg wären die einzigen namhaften Orte, die berührt würden. Die andere Linie führt dagegen durch bewohnte Flußthäler und begegnet fast überall einer schon ausgebildeten Industrie. Ihr weitaus größter Vorzug liegt aber in dem unschätzbaren Umstande, daß durch sie im Sieg-, Heller- und Dillthale, desgleichen bei Wetzlar die erzreichsten Reviere Deutschlands aufgeschlossen werden. In den genannten Thälern lagern unermeßliche Schätze von Eisenstein der vorzüglichsten Qualität, welche zureichen, um Deutschland auf Jahrhunderte seinen ganzen Eisenbedarf zu liefern, und die einheimische Eisen-Industrie von dem Auslande ganz unabhängig zu stellen. Schon gegenwärtig werden diese Erze zum Theil in kleinen mit Holzkohlen betriebenen Hohöfen und Hütten verarbeitet, oder wegen ihrer ausgezeichneten Qualität mit großen Kosten nach den rheinischen und westphälischen, ja selbst nach den französischen Hüttenwerken transportirt. Auf der projektirten Bahn werden dagegen die Eisenerze eben so leicht nach den Kohlenrevieren, wie umgekehrt die Steinkohlen nach den mit Erzen gesegneten Thälern mit etwa dem vierten Theile der Trans-

portkosten geschafft werden können, so daß dann kein ausländisches Eisen mit diesem im Inlande in großer Fülle vorhandenen Erze wird konkurriren können. Dieser Umstand allein würde die Anlage einer Eisenbahn in den mehrgedachten Thälern motiviren. Die Richtung auf Gießen gewährt ferner noch den großen Vortheil, daß sie nicht bloß die Verbindung des nieder- und oberrheinischen Eisenbahnnetzes, Cölns mit Frankfurt und dem Süden von Deutschland herstellt, sondern zugleich eine neue kürzere Eisenbahnverbindung von Cöln nach Hessen, Thüringen, Halle, Leipzig und Dresden schafft, ein Umstand der in Bezug auf die Frequenz und Einträglichkeit des neuen Schienenweges von großer Bedeutung ist.

Die Entfernung von Cöln über Hannover und Magdeburg nach Leipzig beträgt gegenwärtig 81 Meilen, die Entfernung zwischen Cöln und Leipzig über Dortmund, Soest, Kassel, Weißenfels direkt Leipzig, wird nach Herstellung der Dortmund-Soester und der Weißenfels-Leipziger Eisenbahn 80, die Entfernung von Cöln nach Leipzig über Gießen, Guntershausen, Weißenfels direkt Leipzig aber nur 73 Meilen betragen. Während die Rentabilität einer Deutz-Wiesbadener Bahn, welche weder volkreiche Städte, noch industrielle fruchtbare Gegenden berührt, bei der also nur auf einen unbedeutenden Lokal-Verkehr zu rechnen, nach Herstellung der linksrheinischen Uferbahn aber rücksichtlich des durchgehenden Verkehrs von Cöln nach Frankfurt eine sehr gefährliche Konkurrenz zu bestehen haben würde, mehr als zweifelhaft erscheint, darf der Deutz-Siegen-Gießener Linie eine starke Frequenz und eine ausreichende Rentabilität in Aussicht gestellt werden. In den Thälern, die sie durchzieht, wird sich bald die großartigste Eisen-Industrie entwickeln, welche der Bahn in Eisen, Koaks und Kohlen in beiden Richtungen enorme Transportmassen liefern und eine reichliche Einnahme sichern.

Vorstehendes dürfte genügen, um darzuthun, daß die Ausfüllung der Eisenbahnlücke zwischen Cöln und Frankfurt ein höchst dringendes Verkehrsbedürfniß, wie auch, daß die gewählte Linie von Deutz über Siegburg, Betzdorf und Wetzlar nach Gießen um so mehr für die beste zu erachten ist, als sie zugleich vermittelst einer kurzen Zweigbahn das eisen- und gewerbreiche Siegerland, mit dem Eisenbahnnetze und mit dem Rheine in Verbindung setzt. Diese Verbindung läßt zwar die projektirte direkte Ruhr-Sieg-Eisenbahn (von Hagen nach Siegen) nicht als überflüssig erscheinen; so lange jedoch diese Bahn nicht gebaut ist, wird die Bahn von Deutz nach Siegen auch dem Siegerlande die Kohlen und Koaks aus dem Essener Kohlenrevier über Deutz, wenn auch auf einem Umwege zuführen und demnach einem sehr lebhaft gefühlten Bedürfniß vorläufig abhelfen.

Mit dem Bau der Deutz-Siegen-Gießener Eisenbahn wird der Bau einer festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz verbunden. Als Brückenstelle hat sich nach gründlicher Untersuchung aller Verhältnisse die Stelle zwischen dem Franken-Platz und dem Deutzer Bahnhofe der Cöln-Mindener Eisenbahn als die beste ergeben. Die Mittellinie der Brücke führt in der Richtung der Mittellinie des Doms, genau von West nach Ost über den Franken-Platz und das Werft über den Fluß zum nördlichen Theile des Deutzer Bahnhofs. Der eiserne Ueberbau, von durchsichtigem Gitterwerk, wird auf 3 massiven Strom-Mittel- und 2 Widerlags-Pfeilern ruhen; die Weite jeder der vier Oeffnungen wird 313 Fuß betragen. Der Ueberbau der Brücke erhält keinen Schiffsdurchlaß, dagegen die Brückenbahn eine solche Höhenlage (bei Nr. 43. des Pegels), daß Dampfschiffe, selbst bei höheren Wasserständen, mit gelegten Schornsteinen noch durchfahren können. Zur Benutzung für den Eisenbahnverkehr, wie für den Pferde-Wagen-Verkehr erhält die Fahrbahn zwei Abtheilungen und außerdem werden außerhalb noch zwei hinreichend breite Wege für die Fuß-Passage angelegt. Die eine Abtheilung der Fahrbahn wird für Eisenbahn-Fahrzeuge eingerichtet, so daß die Wagen ohne Umladung von dem einen auf das andere Ufer übergehen können. Eine Hebungs-Anstalt wird auf dem linken Ufer, die Fahrzeuge auf die Brücke und resp. von der Brücke fördern. Es wird jedoch auch schon jetzt darauf Bedacht genommen, eine Verbindungsbahn durch die Stadt Cöln zu führen, welche die verschiedenen Bahnhöfe auf dem linken Rheinufer unter sich und mit der Cöln-Mindener-Eisenbahn in ununterbrochene Schienen-Verbindung setzen soll, wodurch die größte Vollkommenheit der Verbindung des linken und rechten Rheinufers und der verschiedenen Bahnen des linken Ufers unter sich erzielt werden wird.

Das Projekt, wie es oben in seinen Grundzügen dargestellt worden, ist das Ergebniß langjähriger sorgfältiger Studien und Vorarbeiten. Das Projekt zur Rheinbrücke ist bereits im Jahre 1849 Gegenstand einer Preis-Konkurrenz gewesen, welche die Regierung, in Rücksicht auf die Wichtigkeit des Bauwerks, auszuschreiben sich veranlaßt sah.

Die Kosten der Rheinbrücke sind ausschließlich der sogenannten Bauzinsen, aber einschließlich der zu 300,000 Rthlr. berechneten Ausgaben für fortifikatorische Anlagen, zu 3 Millionen Thaler veranschlagt.

Das Bedürfniß einer festen Ueberbrückung des Rheins bei Cöln, so wohl für den allgemeinen, als insbesondere für den Eisenbahn-Verkehr ist so allgemein anerkannt, daß es einer weiteren Erörterung desselben kaum bedarf.

Die Ueberbrückung des Rheins war schon seit einer Reihe von Jahren, insbesondere seit der Eröffnung der Cöln-Mindener Eisenbahn, dringendes Bedürfniß; sie wird aber bei dem jährlich in ungeahnter Gradation wachsenden Verkehr auf der großen Europäischen Route aus England, dem nordwestlichen Frankreich und Belgien nach dem Osten und Süden, ferner der bevorstehenden Eröffnung der Bahn von Arnheim nach Oberhausen, sowie endlich durch den Bau der Bahnen auf dem rechten und linken Rheinufer, eine unabweisbare Nothwendigkeit. Die Natur eines großartigen Eisenbahnverkehrs duldet überhaupt keine Unterbrechung durch unüberbrückte Ströme; ebenso wie mit außerordentlichen Kosten die Weichsel und Nogat, ferner die Weser, die Elbe und Oder in der betreffenden großen Eisenbahnlinie überbrückt werden oder bereits überbrückt sind, so muß auch das Hinderniß, welches der Rhein in dem großartigen Eisenbahnnetz zwischen dem Westen und Osten Europas jetzt noch bildet, hinweggeräumt werden. Die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, als die des größten und mächtigsten Eisenbahn-Unternehmens der westlichen Provinzen, hatte dazu den nächsten Beruf; wie groß und lebendig aber auch das Interesse der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft und der Stadt Cöln an dem Zustandekommen der Rhein-Ueberbrückung ist, erhellt daraus, daß diese Korporationen einen zinslosen und nicht zurückzahlbaren Beitrag von je 250,000 Rthlrn. zu den Kosten derselben bewilligt haben.

Die Bestimmungen des vorgelegten Vertrages vom 22. Juni 1854 und des dazu gehörigen Schluß-Protokolls vom 25. Oktober 1854 sind im Wesentlichen folgende:

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Deutz-Siegen-Gießener Eisenbahn (veranschlagt zu 15½ Million Thaler) und die Rheinbrücke bei Köln (veranschlagt zu 3 Million Thaler) innerhalb 4 Jahren nach ertheilter Konzession, beziehungsweise nach Feststellung der Bau-Entwürfe und Sicherung des Anlage-Kapitals zur Ausführung zu bringen und das im Ganzen zu 18½ Million Thalern berechnete Anlage-Kapital durch eine höchstens zum Zinssatz von 4 Prozent aufzunehmende und aus den Betriebs-Ueberschüssen über 4 % jährlich mit ½ % zu tilgende Anleihe von 20 Millionen Thalern im Nennwerth herbeizuschaffen.

Die Anleihe mußte höher angenommen werden, als die Anschlagssumme, theils um einen Coursausfall bei Emission der Obligationen und andere unvorhergesehene Ausgaben, theils um die während der Bauzeit auflaufenden, nicht mit veranschlagten Zinsen des Anlage-Kapitals für die Rheinbrücke zu decken. Damit die Realisirung der Anleihe nicht zu ungelegener Zeit geschieht, darf mit der Emission der Prioritäts-Obligationen jedesmal nur nach vorgängiger Genehmigung des Staates vorgegangen werden. Für die Rheinbrücke wird ein zinsloser und nicht zurückzuzahlender Beitrag von im Ganzen 500,000 Rthlrn. durch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft und die Stadt Cöln gewährt, welcher der Cöln-Mindener-Eisenbahn-Gesellschaft und beziehungsweise dem Staate zu Gute kommt. Für den Fall, daß die Eisenbahn und die Brücke nicht die zur Verzinsung des Anlage-Kapitals nöthigen 4 pCt. aufbringen, trägt das erste ausfallende halbe Prozent die Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft aus eigenen Fonds, den

etwanigen weiteren Ausfall, also höchstens 3⅓ pCt. deckt der der Staat mit den Dividenden und Extra-Dividenden, welche er von den in seinem Besitz befindlichen Cöln-Mindener Eisenbahn-Aktien (am Schlusse des Jahres 1854 2,529,000 Rthlr.) bezieht, so weit darauf nicht das Oberhausen-Arnheimer Eisenbahn-Unternehmen nach Maaßgabe der, für dieses mit denselben Fonds übernommenen Zins-Garantie Anspruch hat, so wie mit einem Zuschusse von jährlich 50,000 Rthlr. aus den drei und einhalb prozentigen Zinsen von den Cöln-Mindener Staats-Aktien, welche nach Maaßgabe des oben angegebenen Aktienbestandes pro 1854 sich auf 85,526 Rthlr. beliefen. Der Rest dieser Zinsen (jährlich 35,526 Rthlr.) wird nebst den von den amortisirten Obligationen aufkommenden Zinsen zur Amortisation des zur Rheinbrücke anzulegenden verzinslichen Kapitals verwendet, wonach der Staat ungefähr in 30 Jahren Eigenthümer der Brücke werden würde. Der Staat kann jedoch den Amortisationsfonds für das Anlage-Kapital der Brücke beliebig verstärken, so daß er in der Lage ist, jeden Augenblick das Eigenthum der Brücke zu erwerben.

Die oben gedachte Garantie mit den Dividenden, Extra-Dividenden und dem Zuschusse von jährlich 50,000 Rthlr. aus den Zinsen würde sich bei einem Reinertrage von 6⅓ %, wie solcher für das Jahr 1853 zur Vertheilung gekommen ist, jährlich auf die Gesammtsumme von 245,145 Rthlr. 10 Sgr. belaufen, so daß die zu übernehmende Garantie für die Zinsen des Anlage-Kapitals sich nur auf ungefähr 1⅓ % stellt.

Die Mittel des Eisenbahn- oder anderer Staats-Fonds werden demnach von der Garantie gar nicht getroffen; der Staat opfert im ungünstigsten Falle nur seine Einkünfte aus dem Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen und zwar nicht ganz, indem mit einem beträchtlichen Theile derselben die Amortisation des Anlage-Kapitals der Rheinbrücke erfolgt. Da die Zinsen und Dividenden des Staats statutenmäßig zur Ausloosung und Amortisation der im Privatbesitz befindlichen Cöln-Mindener Stamm-Aktien, die Extra-Dividende aber zum Ankauf von Cöln-Mindener Eisenbahn-Aktien Behufs rascherer Einlösung zu verwenden wären, so erleidet die Staatskasse durch die Operation unmittelbar keinerlei Ausfall; die Wirkung, falls die neuen Unternehmungen weniger günstig als erwartet rentiren sollten, ist nur die, daß das Eigenthum der Cöln-Mindener Eisenbahn in Folge der unterbrochenen Ausloosung resp. des unterbrochenen Ankaufs von Cöln-Mindener Stamm-Aktien um so viel später erworben wird.

Auf die Ausloosung von Cöln-Mindener Eisenbahn-Aktien zum Nennwerth wird Seitens des Staats für die Dauer von 15 Jahren, vom Jahre 1855 an gerechnet, auch für den Fall verzichtet, daß die zur Garantie bestimmten Zinsen und Dividenden zur Deckung von Zinsausfällen ganz oder theilweise nicht erforderlich werden sollten. Nach Ablauf jener 15 Jahre tritt die Befugniß der Ausloosung zum Nennwerthe mit den zur Garantie nicht weiter erforderlichen laufenden Zinsen und Dividenden wieder ein und es lebt auch das Recht des Staates wieder auf, aus anderweiten Staatsfonds den Ausloosungsfonds auf Ein Prozent des ursprünglichen Anlage-Kapitals von 13 Millionen Thalern zu erhöhen, wenn die Zinsen und Dividenden zusammengenommen nicht Ein Prozent des Aktien-Kapitals betragen. Das einzige Opfer, welches der Staat bringt, ist demnach, daß die Cöln-Mindener Eisenbahn möglicherweise höchstens 15 Jahre später Eigenthum des Staats wird.

Die durch das Gesetz vom 30. Mai 1853 eingeführte, auch von der Cöln-Mindener Eisenbahn zu entrichtende Abgabe wird nach wie vor ganz den Vorschriften des Gesetzes gemäß verwendet, auch versteht es sich von selbst, daß mit den Zinsen, Dividenden, Extra-Dividenden, welche während der 15jährigen Sistirungsfrist aufkommen und durch Zinsgarantie nicht in Anspruch genommen werden, auch Cöln-Mindener Aktien im freien Verkehr angekauft werden dürfen, so weit sie nicht zu dem, nach §. 9. des Vertrages einzurichtenden eisernen Garantiefonds von 300,000 Rthlr. anzusammeln sind. Für dieses Opfer erhält der Staat:

1) die feste Rheinbrücke bei Cöln nicht nur ohne Aufwand eigener Geldmittel und ohne die damit jedenfalls verknüpften beträchtlichen Zins-Ausfälle gebaut, sondern erwirbt auch nach einer Reihe von Jahren das schuldenfreie Eigenthum derselben und mit diesem eine nicht unbedeutende Einnahme-Quelle;
2) eine sichere, den militairischen Anforderungen entsprechende rechtsrheinische Eisenbahn-Verbindung, welche nicht allein hinsichtlich ihrer Rentabilität nach der obigen Darstellung die günstigsten Aussichten hat, sondern auch für die Interessen der Landes-Vertheidigung und des Verkehrs ein Bedürfniß von solcher Dringlichkeit geworden ist, daß der Staat selbst direkte Opfer nicht hätte scheuen dürfen, um den Vortheils einer solchen Verbindung theilhaft zu werden. Es kommt hierbei noch besonders in Betracht, daß durch die Sicherstellung dieser rechtsrheinischen Eisenbahn nunmehr auch die für den Verkehr von Cöln nach dem Süden so äußerst wichtige linksrheinische Eisenbahn von Bonn über Coblenz nach Mainz zulässig wird, welche voraussichtlich ohne alle Staats-Unterstützung ins Leben treten wird.

Die übrigen Bestimmungen des Vertrages, welche sich im Wesentlichen den bereits genehmigten Verträgen wegen des Baues der Oberhausen-Arnheimer und des Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn-Unternehmens anschließen, werden keiner weiteren Erläuterung bedürfen.

Zu bemerken bleibt nur noch, daß wegen Durchführung der Deutz-Gießener Eisenbahn durch das Großherzoglich Hessische und Herzoglich Nassauische Gebiet, welche auf vier Meilen berührt werden, die nöthigen Vereinbarungen noch nicht getroffen sind. Die Hindernisse, welche der Einleitung resp. dem Abschluß der desfallsigen Verhandlungen bisher entgegenstanden, sind indeß nicht von der Art, um die legislative Sicherstellung des wichtigen Unternehmens noch weiter hinauszuschieben.

Berlin im Februar 1855.

Anlage A.

Zwischen dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat hier einerseits und der in Cöln domizirenden Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, vertreten durch deren Direktion andrerseits,

ist heute unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung und der Genehmigung einer Generalversammlung der Aktionaire der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag verabredet worden.

§. 1.

Die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, unter der Voraussetzung, daß die Stadt Cöln und die in hiesiger Stadt domizilirte Rheinische Eisenbahngesellschaft zum Bau der festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz einen zinsfreien und nicht zurückzuzahlenden Kapitalbeitrag von zusammen 500,000 Rthlr. in fünfjährigen Raten kontribuiren, zur Uebernahme der Erbauung und des Betriebes der Bahn von Deutz bis Gießen mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der zum gewöhnlichen Landverkehr und zum Eisenbahnverkehr einzurichtenden festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz incl. ihrer Verbindung mit der Rheinischen Eisenbahn am Trankgassenthore unter nachstehenden Bedingungen:

§. 2.

Die Bestimmung der Bahnlinie und die Festsetzung des Bauprojects für die Bahn und die Rheinbrücke bleibt dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten. Derselbe ernennt den technischen Beamten für die Leitung des Baues der Rheinbrücke, und setzt dessen Besoldung fest, wie er auch die technische Kontrolle anordnet.

Von Seiten der Königlichen Staats-Regierung werden der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft alle vorhandenen Vorarbeiten für die Cöln-(Deutz-)Gießener Bahn und für die Rheinbrücke, einschließlich der Bauprojecte, unentgeltlich überlassen.

§. 3.

Die Cöln-(Deutz-)Gießener Bahn, nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und die Rheinbrücke soll wo möglich in-

nerhalb 4 Jahre, von Ertheilung der Konzession resp. von der Bestimmung der Bahnlinie und der Festsetzung des Bauprojekts ab gerechnet, im Bau vollendet und dem Betriebe übergeben seien. Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Beschaffung des nach §. 5. vorläufig angenommenen Anlagekapitals, mit welcher die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft erst nach eingeholter Genehmigung des Staates vorgehen darf, vor dieser Zeit gesichert ist. Andernfalls läuft die vierjährige Frist erst von dieser Zeit ab.

Der Brückenbau wird zuerst und sobald in Angriff genommen, als die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft hiefür 2¼ Millionen Thaler beschafft hat.

§. 4.

Die rücksichtlich des Postdienstes und der Anlage von Telegraphen zwischen dem Staate und der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Verträge gelten auch für die Bahn von Deutz bis Gießen incl. Zweigbahn nach Siegen, soweit nicht Lokalverhältnisse eine Abänderung bedingen.

§. 5.

Das Anlagekapital für die Bahn nebst Abzweigung nach Siegen, für deren Betriebsmittel und für die Rheinbrücke, wird vorläufig auf Zwanzig Millionen Thaler festgesetzt, und durch Ausgabe von Cöln-Mindener Prioritätsobligationen (IV. Emission Litt. A.) beschafft, deren Zinsfuß bei einem Maximum von 4 pCt. der Wahl der Cöln-Mindener Eisenbahndirektion überlassen bleibt.

§. 6.

Jeder Mehrbedarf an Anlagekapital

a) für den Bau der Bahn nebst ihrer Abzweigung nach Siegen sammt allem Zubehör;
b) für das Betriebsmaterial;
c) für den Bau der Rheinbrücke sammt allem Zubehör;
d) für die Bestreitung der Generalkosten, die auf ¾ pCt. der Ausgaben ad a. b. und c. zu berechnen und dem Cöln-Mindener Eisenbahnunternehmen zu erstatten sind, soweit sie sich nicht abgesondert verrechnen und direkt aus den Fonds für die neuen Unternehmungen verausgaben lassen;
e) für den Coursverlust bei Ausgabe der Prioritäts-Obligationen;
f) für die Einlösung der bis zum Schlusse desjenigen Jahres, in welchem die ganze Bahn von Deutz bis Gießen nebst ihrer Abzweigung nach Siegen und die Rheinbrücke dem Betriebe übergeben ist, verfallenen Zinscoupons der Prioritäts-Obligationen;

welcher sich unter Festsetzung eines Kommissars des Königlichen Handels-Ministeriums als nothwendig ergiebt, wird durch weitere Ausgaben Cöln-Mindener Prioritäts-Obligationen (IV. Emission Litt. B.) nach Maaßgabe des Statuts der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, sowie auf Grund und nach Inhalt sämmtlicher Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages beschafft.

§. 7.

Für den Fall, daß der Reinertrag der Cöln- (Deutz-) Gießener Bahn mit der Zweigbahn nach Siegen und der Rheinbrücke nicht hinreicht, um die Zinsen der nach den §§. 5. und 6. emittirten Prioritäts-Obligationen unter Anrechnung eines halben Prozents, dessen Risiko die Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft unbedingt allein trägt, vollständig zu decken, wird vom Staate

a) aus dem ihm nach §. 16. IV. der Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zustehenden dritten Theile vom Ueberschusse über 5 pCt., und aus den ihm nach §. 21. l. c. zustehenden Dividenden, sofern diese Beträge nicht durch den zwischen dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat und der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft unterm 30. Dezember 1852 abgeschlossenen Vertrag in Anspruch genommen werden, resp. in Anspruch genommen werden können und
b) aus einer Summe von 50,000 Rthlr. jährlich aus den dem Staate von seinen Cöln-Mindener Eisenbahn-Aktien zufließenden Zinsen,

— soweit die betreffenden Beträge ad a. und b. reichen — der nöthige Zuschuß geleistet.

§. 8.

Zur Sicherung eines für die Deckung etwaiger Zinsenausfälle ausreichenden Garantiefonds, verzichtet der Staat auf die ihm im §. 10. des citirten Vertrages vom 30. Dezember 1852 event. eingeräumte Befugniß, den angesammelten Fonds, weniger einer Summe von 100,000 Rthlr. nach Anleitung der §§. 16. und 21. der Cöln-Mindener Eisenbahnstatuten zu verwenden, und übernimmt er die Verpflichtung, sowohl die ihm aus dem Cöln-Mindener Eisenbahnunternehmen zustehenden Ueberschüsse und Dividenden, soweit sie von der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft als Garantie für die Verzinsung der Oberhausen-Arnheimer Zweigbahn nicht weiter in Anspruch genommen werden können, als auch den im §. 7. erwähnten Betrag von jährlich 50,000 Rthlr. aus den Zinsen von seinen Cöln-Mindener Eisenbahn-Aktien, Letztere vom Jahre 1854 an, so lange selbst anzusammeln und nebst den von den angesammelten Beträgen aufkommenden Zinsen abgesondert und lediglich zum Zwecke dieser Garantie zu verwalten, bis das Unternehmen der Cöln- (Deutz-) Gießener Bahn nebst Zweigbahn nach Siegen, verbunden mit der Rheinbrücke, oder nach erfolgter Amortisation des Anlagekapitals für die Brücke, die erstere Unternehmung allein, während fünf hintereinander folgender Jahre einen so hohen Reinertrag aufgebracht haben wird, daß die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zur vollständigen Deckung der Zinsen des resp. Anlagekapitals in keinem Jahre mehr als ein halbes Prozent hat zuschießen müssen. Bei Berechnung des Anlagekapitals kommt der im §. 1. vorausgesetzte zinsfreie Kapitalbeitrag der Stadt Cöln und der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 500,000 Rthlr. in Abzug.

§. 9.

Mit dem vorgedachten Zeitpunkt hört für die den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrages bildenden neuen Unternehmungen die Garantieleistung des Staats mit den angesammelten Ueberschüssen und Dividenden aus dem Cöln-Mindener Eisenbahnunternehmen für immer auf, und ist der Staat rücksichtlich aller angesammelten Fonds, die er zu beliebigen Zwecken, jedoch nicht zur Amortisation von Cöln-Mindener Eisenbahn-Aktien verwenden darf, nur noch verpflichtet, eine Summe von 300,000 Rthlr. als einen eisernen Garantiebestand zu reserviren, den er so lange und so oft es erforderlich werden sollte aus den ihm aus dem Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen zufließenden Einnahmen wieder zu kompletiren gehalten ist.

§. 10.

Die nach §. 8. und 9. des Vertrages über die Oberhausen-Arnheimer Zweigbahn vom 30. Dezember 1852 anzusammelnden Fonds bilden, für beide Unternehmungen dergestalt einen gemeinschaftlichen Garantie-Fonds, daß aus demselben auch für die, durch den gegenwärtigen Vertrag gegründeten Unternehmungen etwa erforderlichen Zinszuschüsse schon vor Eintritt des im §. 9. des Vertrages vom 30. Dezember 1852 bestimmten Zeitpunktes geleistet werden können. Ueber den Status des gemeinschaftlichen Garantiefonds wird der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft alljährlich ein Nachweis gegeben.

§. 11.

Das in den Cöln-Mindener Eisenbahnstatuten und im §. 11. des unterm 30. Dezember 1852 zwischen dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat und der Cöln-Mindener Eisenbahndirektion abgeschlossenen Vertrages vorbehaltene Recht der Ausloosung und Amortisation von Cöln-Mindener Eisenbahn-Aktien, wird vom 1. Januar 1855 auf die Dauer von 15 Jahren dergestalt beschränkt, resp. dessen Ausübung sistirt, daß während dieser Zeit

a) die Zinsen, welche auf das vom Staate übernommene Siebentel der Aktien und auf die bis Ende 1854 amortisirten Aktien fallen, soweit sie nicht durch die Bestimmungen der §§. 7. und 8. in Anspruch genommen werden, zur alljährlichen Amortisation des durch den Brückenbau erforderlich gewordenen zinspflichtigen Anlage-Kapitals verwendet werden;
b) der Staat darauf verzichtet, mit den ihm aus dem

Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen zustehenden Dividenden, welche auf das von ihm übernommene Siebentel der Aktien und auf die amortisirten Aktien fallen, oder zum Betrage dieser Dividenden, mit Zuschüssen aus sonstigen Fonds Aktien der Cöln-Mindener Eisenbahn zu amortisiren;

c) der Staat ferner darauf verzichtet, den im §. 21. Nr. I. der Cöln-Mindener Eisenbahn-Statuten erwähnten Amortisations-Fonds durch Zuschüsse aus sonstigen Fonds zu erhöhen.

Nach Ablauf der 15jährigen Frist dürfen die von da ab laufenden Dividenden wieder zur statutenmäßigen Aktienausloosung verwendet werden, soweit sie nicht zur Deckung von Zinsenausfällen erforderlich bleiben.

§. 12.

Der Staat begiebt sich auch des nach §. 76. der Cöln-Mindener Eisenbahn-Statuten ihm zustehenden Rechts, die Administration und den Betrieb der Cöln-Mindener Eisenbahn für den Fall zu übernehmen, daß er in Folge seiner Garantie-Verpflichtung genöthigt sein sollte, in fünf auf einander folgenden Jahren einen Zuschuß zu leisten oder in Einem Jahre mehr als ein und ein halbes Prozent des nach §. 9. resp. §. 15. der Statuten festgesetzten Aktien-Kapitals zuzuschießen, insofern diese Zuschüsse durch die ungünstige Rentabilität der den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrages bildenden neuen Unternehmungen nöthig geworden sind.

§. 13.

Der Tarif für die feste Rheinbrücke, deren Ertrag der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, so lange sie im Besitz derselben ist, allein zufällt, wird von der Staats-Regierung festgestellt, wobei jedoch jede Ermäßigung des gegenwärtig bestehenden Tarifs, so lange die Brücke ein Eigenthum der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft ist, von der Zustimmung der Cöln-Mindener Eisenbahn-Direktion abhängig bleibt. Die Angestellten der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft sollen gegen Legitimation freie Passage genießen, und soll auf die Dauer von dreißig Jahren, von Eröffnung der Brücke ab gerechnet, für die Ueberführung mit Kohlen, Erzen, Erden oder rohen Steinen beladener Eisenbahnwagen von Deutz nach Cöln kein höheres Brückengeld als 2½ Sgr. pro Achse entrichtet werden, wogegen die Rückbeförderung dieser entladenen Eisenbahnwagen von Cöln nach Deutz von Erlegung eines Brückengeldes frei ist. Den etwaigen künftigen Konkurrenz-Trajekt-Anstalten (Brücken und Fähren) zwischen Cöln und Deutz wird, so lange die Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft im Besitze der festen Rheinbrücke ist, Seitens der Staats-Regierung kein billigerer Tarif bewilligt werden als derjenige, welcher für die Benutzung der festen Rheinbrücke zur Zeit bestehen wird.

§. 14.

Der Reinertrag der Cöln- (Deutz-) Gießener Bahn incl. Zweigbahn nach Siegen und der Rheinbrücke bei Cöln, wird nach Anleitung des §. 16. der Cöln-Mindener Eisenbahn-Statuten berechnet.

§. 15.

Zur Vermeidung einer getrennten Betriebsrechnung wird festgesetzt, daß für die Unterhaltung und Bedienung der Rheinbrücke die wirklichen Ausgaben in Anrechnung kommen, und daß die Bahn von Deutz bis Gießen mit der Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen an sämmtlichen Betriebsausgaben für die Cöln-Mindener Hauptbahn nebst allen ihren Zweigbahnen incl. der Beiträge zum Erneuerungs- und Reservefonds in folgender Weise partizipirt:

an den Kosten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Bahnlänge;

an den Kosten für die Bahn-Verwaltung nach Maaßgabe der wirklichen Ausgaben;

an den Kosten für die Transport-Verwaltung nach Verhältniß der durchlaufenen Lokomotiven- und Wagen-Achsmeilen;

an den Beiträgen zum Erneuerungsfonds nach Verhältniß der durchlaufenen Lokomotiven- und Wagen-Achsmeilen;

an den Beiträgen zum Reservefonds nach Verhältniß der Bahnlänge.

§. 16.

Dem Staat bleibt das Recht vorbehalten, die Bahn von Deutz bis Gießen mit der Zweigbahn nach Siegen nebst dem Betriebsmaterial gegen Erstattung des gesammten Anlagekapitals jederzeit für sich zu erwerben, und ihm dabei freigestellt, den in Folge der Abnutzung entstandenen Minderwerth in Abzug zu bringen, oder darauf zu verzichten. Im ersteren Falle begiebt er sich seiner Ansprüche auf die Betheiligung an den vorhandenen Beständen des Erneuerungs- und des Reservefonds; im letzteren Falle werden ihm aus diesen beiden Fonds diejenigen Beträge baar überwiesen, die sich unter Berücksichtigung des §. 16. durch Berechnung ergeben.

§. 17.

Die Ermittelung des durch die Abnutzung entstandenen Minderwerths wird auf dem Wege der freien Vereinbarung unter beiden kontrahirenden Theilen versucht. Im Falle der Nichteinigung unter denselben tritt das in dem Rheinischen Handelsgesetzbuche Th. I. Tit. III. Abschn. II. vorgeschriebene schiedsrichterliche Verfahren ein.

§. 18.

Mit dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem der Staat einen dem zinspflichtigen Anlagekapital der Rheinbrücke sammt Zubehör entsprechenden Betrag an Cöln-Mindener Prioritäts-Obligationen IV. Emission (cfr. §. 19.) amortisirt haben wird, gehen das schuldenfreie Eigenthum der Rheinbrücke sammt Zubehör und ihre Intraden auf den Staat über.

Hierbei soll ein etwaiger Coursverlust bei Angabe der Prioritäts-Obligationen nach seinem Gesammtbetrage auf jede der beiden Unternehmungen (Deutz-Siegen-Gießener Eisenbahn und Rheinbrücke) nach Verhältniß des auf die eine und die andere wirklich verwendeten Anlagekapitals repartirt werden.

§. 19.

Zur Amortisation des zinspflichtigen Anlagekapitals der Rheinbrücke sammt Zubehör, kann der Staat nach Belieben verwenden:

a) die aus dem Köln-Mindener Eisenbahnunternehmen angesammelten Ueberschüsse und Dividenden, sobald die Garantieleistung mit denselben nach §. 9. für immer aufhört; sowie die ferner fällig werdenden Ueberschüsse und Dividenden;

b) Zuschüsse von beliebiger Höhe, so daß der Staat gegen Tilgung des noch nicht amortisirten Anlagekapitals die Brücke jederzeit erwerben kann.

Zur gedachten Amortisation müssen aber alljährlich verwendet werden:

c) die Zinsen, welche auf das vom Staate übernommene Siebentel der Aktien, der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft und auf die bis Ende 1854 amortisirten Aktien fallen, nach Abzug des zum Garantiefonds fließenden Betrages von 50,000 Rthlr. oder nach Ablauf der im §. 11. bestimmten Sistirungsfrist eine entsprechende Summe aus anderweiten Fonds;

d) die Zinsen der mit den Beträgen ad a. b. und c. amortisirten Obligationen.

§. 20.

Zur Amortisation des Anlagekapitals der Cöln- (Deutz-) Gießener Bahn incl. der Zweigbahn nach Siegen werden jährlich verwendet:

1) der Reinertrag über die volle Verzinsung des Anlagekapitals dieser Bahn bis zur Höhe eines halben Prozents desselben;

2) die Zinsen der mit den Beträgen ad 1. amortisirten Obligationen.

§. 21.

Die Bestimmungen der Allerhöchsten Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 18. Dezember 1843, so wie der Allerhöchst bestätigten Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft namentlich alle hienach und nach dem Gesetze vom 3. November 1838 dem Staate zustehenden Rechte und Befugnisse finden auf das Unternehmen des Baues und Betrie-

des der Bahn von Deutz bis Gießen mit der Zweigbahn nach Siegen und der Rheinbrücke bei Cöln volle Anwendung.

Das Eigenthum dieser Bahn und der Rheinbrücke geht zugleich mit der Hauptbahn an den Staat über, wenn es nicht in Gemäßheit der §§. 16. bis 20. früher erworben werden sollte.

Also geschlossen, doppelt ausgefertigt, genehmigt und unterschrieben.

Cöln, den 22. Juni 1854.

Das Königliche Eisenbahn-Kommissariat.	Die Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.
(gez.) v. Möller.	(gez.) v. Wittgenstein. Dr. Oppenheim.

Anlage B.

Verhandelt zu Cöln, den 25. Oktober 1854.

Da in dem unterm 22. Juni d. J. abgeschlossenen Vertrage, wegen Herstellung einer festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz und einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen, einige Bestimmungen enthalten sind, deren richtiges Verständniß durch die gewählte Wortfassung nicht hinreichend gesichert wird, so ist für angemessen erachtet worden, den wahren Sinn und die Bedeutung dieser Bestimmungen in dem gegenwärtigen Protokolle, welches als ein integrirender Theil des obigen Vertrages angesehen werden soll, wie folgt zu erläutern:

ad §. 3.

Die Beschaffung des nach §. 5. vorläufig angenommenen Anlagekapitals ist als gesichert zu betrachten, sobald das Allerhöchste Privilegium zur Emission der 20 Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen, durch die Gesetz-Sammlung publizirt und der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft von dem Königlichen Handels-Ministerium die Realisirung des für den Bedarf des ersten Baujahres bestimmten Theiles der Prioritäts-Anleihe gestattet und zu einem zwischen dem Königlichen Handels-Ministerium und der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft näher vereinbarten Minimal-Kourse vollständig ausführbar gewesen sein wird. Unter der Genehmigung, ohne welche die Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft auch nach Ertheilung des Allerhöchsten Privilegiums zur Emission der Prioritäts-Obligationen mit der Beschaffung des Anlage-Kapitals nicht vorgehen soll, ist nicht nur diese vorerwähnte erste oder überhaupt eine einmalige Genehmigung verstanden; es ist vielmehr Absicht, daß die Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft die durch das Allerhöchste Privilegium verstattete Emission der Prioritäts-Obligationen nur allmählig bewirkt und alljährlich wegen des im nächsten Baujahr an den Markt zu bringenden höchsten Betrages von Prioritäts-Obligationen vorher eine besondere, von dem Königlichen Handels-Ministerium Namens des Staats zu ertheilende Genehmigung einholt. Der Staat kann, nachdem überhaupt das Vorgehen mit der Realisirung der Prioritäts-Anleihe genehmigt ist, die Ausgabe der Prioritäts-Obligationen für das erste Baujahr bis auf 3, für das zweite, einschließlich des Betrages für das erste bis auf 10, und für das dritte, einschließlich des Betrages für das erste und zweite bis auf 15 Millionen Thaler beschränken, ohne daß die Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft dieserhalb die vierjährige Bau-Vollendungsfrist überschreiten darf. Wird dagegen die Ausgabe der Prioritäts-Obligationen durch den Staat noch weiter beschränkt, so hat die Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft die Befugniß, um gleiche Zeit, als jene Beschränkung andauert, auch die vierjährige Bau-Vollendungsfrist zu überschreiten. Desgleichen soll die Baufrist bezüglich des zweiten und der folgenden Baujahre erst dann zu laufen beginnen, wenn von dem Königlichen Handels-Ministerium die Realisirung des für den Bedarf des betreffenden Jahres bestimmten Theils der Prioritäts-Anleihe gestattet und zu dem zwischen dem Königlichen Handels-Ministerium und der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft vereinbarten Minimal-Kourse vollständig ausführbar gewesen sein wird.

Zu §. 9.

Mit dem §. 8. gedachten Zeitpunkte hört die Garantieleistung des Staats nicht nur mit den angesammelten Ueberschüssen und Dividenden, sondern auch mit den angesammelten Zinsen (§. 7. lit. b.) für immer auf.

Zu §. 11.

Nach Ablauf der 15jährigen Sistirungsfrist dürfen auch die Zinsen, welche auf das vom Staate übernommene Siebentel der Aktien und auf die amortisirten Aktien fallen, zur Ausloosung wieder verwendet werden, soweit sie nicht zur Deckung von Zinsen-Ausfällen erforderlich bleiben.

Desgleichen tritt alsdann auch das Recht des Staates wieder ein, den im §. 21. Nr. 1. der Cöln-Mindener Eisenbahn-Statuten erwähnten Amortisationsfonds jährlich aus anderweiten Mitteln auf ein Prozent des Aktien-Kapitals zu erhöhen.

Zu §. 13.

Die Angestellten der Cöln-Mindener Eisenbahn sollen das Recht der freien Passage über die Rheinbrücke nicht länger genießen, als sich die Brücke im Eigenthum der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft befindet.

So verhandelt, doppelt ausgefertigt und unterschrieben zu Cöln wie oben.

Königliches Eisenbahn-Kommissariat.

(gez.) v. Möller.

Die Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

(gez.) v. Wittgenstein. Dr. Oppenheim.

№ 61.

Bericht

der

vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Uebernahme einer beschränkten Zins-Garantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen, sowie einer, zum gewöhnlichen Landesverkehr und zum Eisenbahnverkehr einzurichtenden, festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz.

Die ausführlichen Motive, welche dem Gesetz-Entwurfe beiliegen, stellen die Nothwendigkeit der zu bauenden Bahn in helles Licht. Der Berichterstattung bleibt in dieser Hinsicht also nur vorbehalten, die wesentlichsten Momente noch einmal kurz hervorzuheben.

Nimmt man die dem Gesetz-Entwurf beigegebene Karte zur Hand, so findet sich jetzt von Deutz resp. Bonn ab, nach Süden, eine wesentliche Unterbrechung derjenigen Eisenbahn-Linien, welche schon vorhanden sind, oder im nächsten Jahre fertig werden.

Der Zug der Personen und Güter, der von Westen und Osten auf fertigen Bahnen anlangt, oder auf der Oberhaus-Arnheimer Bahn anlangen wird, um sich nach dem Süden, als vorläufigen Ausgangspunkt Frankfurt a. M. gesetzt, zu bewegen, muß sich des großen Umweges über Hamm und Kassel, oder der Rhein-Schifffahrt bedienen, um nicht gehemmt zu sein; aber nur einen Theil des Jahres ist der Rhein praktikabel. Wenn in früheren Verkehrs-Verhältnissen ein Mangel in dieser Hinsicht nicht empfunden wurde, so stellt sich jetzt, wo sich die Personen- und Güterbewegung durch die Eisenbahnen gewaltig vermehrt hat, das Bedürfniß einer Bahn heraus, welche diesen Verkehr nach den Ansprüchen der Zeit vermitteln muß. Käme diese Bahn nicht zu Stande, so möchte sich voraussichtlich der Güter- und Waarenzug von unseren linksrheinischen, industriereichen Gegenden, und aus einem Theile Belgiens und Hollands, nach den südlichen Theilen Deutschlands, besonders aber der Schweiz, als Ausgangspunkt Basel gedacht, jenen Bahnen zuwenden, welche

von Namur über Luxemburg und Metz, Nancy und Epinal theils schon fertig, theils im Bau begriffen oder projektirt sind. Auch für den Verkehr von Osten nach Westen und zurück ist die Bahn von höchster Wichtigkeit. Von Paris nach Leipzig sind via Metz, Mannheim und ab Frankfurt zwei fertige Straßen, die eine über Gießen, die andere im Main-Thal, welche jedoch, wenn die Strecke von Paris nach Charleroi und die unsrige von Deutz nach Gießen im Betriebe sein werden, nothwendig einen bedeutenden Theil ihres Verkehrs an die neue Linie werden abgeben müssen.

In wiefern durch die neue Bahn dem gewerblichen Interesse im engern Sinne, d. h. dem gewerblichen Interesse der unmittelbar die Bahn begrenzenden Landestheile entsprochen wird, möge der Bericht, sich an die Motive anschließend, wie folgt, erläutern.

Die Bahn verbindet die reichen Kohlen-Reviere der Ruhr mit den reichsten Eisenlagern. Folgen wir dem Lauf der Bahn spezieller von Deutz aus, so tritt sie zuerst in einen, vorzugsweise Ackerbau treibenden Landstrich, die Kreise Mühlheim und Sieg, die durch die Eisenbahn einen höchst vortheilhaften Absatz ihrer Bodenerzeugnisse in die industriellen Gegenden des Siegthales gewinnen; aber auch einige gewerbliche Anlagen, z. B. die Baumwollwaaren-Fabriken in Siegburg und die Hochöfen bei Troisdorf befinden sich dort, die einer bedeutenden Ausdehnung fähig sind, sobald die Kohle zur Betreibung der Dampfmaschinen und zum Betriebe der Hochöfen billiger wird. Eine Menge von schönen Wassergefällen sind dort noch unbenutzt, und würden industrielle Anlagen in dieser Gegend außerordentlich erleichtern, auch werden die in der Nähe liegenden Alaunwerke durch den billigeren Transport ihres Produktes einen größeren Umfang gewinnen.

Sobald die Bahn diese fruchtbaren Gefilde verläßt, tritt sie in das Gebiet der reichhaltigsten Eisenlager und der darauf basirten Industrie. — Von Hamm an der Sieg bis nach Siegen und Wetzlar eröffnen sich Thäler, wovon das eine noch reicher als das andere an Metallschätzen ist, die gleichsam nur darauf warten, durch die Kohlen des Ruhrgebiets gehoben zu werden.

Je weiter wir nach Südosten vordringen, je größer und reicher werden die Eisensteinlager.

Zwischen der Heller und Dill im Dillthale gelangt man zu den mächtigen unerschöpflichen Lagern von Eisenstein, die sich bei Wetzlar an die Lahn und von da abwärts bis Weilburg erstrecken. Hier kann nicht mehr von einzelnen Bergwerken die Rede sein, die Berge selbst bestehen dort aus Eisenstein.

In der Nähe der Bahn liegen 32 mehr oder weniger große Hüttenwerke und Hochöfen für Eisenbetrieb, welche ihr Produkt bei billigem Brennmateriale außerordentlich vervielfältigen können. Bloß im oberen Hellerthale befinden sich 85 belehnte und 100 Muthungsgruben. Der Gebirgszug Windhahn im Reviere Kirchen hat 147 Gruben im Betriebe und 220 Muthungsgruben.

Im Reviere Heller sind 146 Gruben im Gange, im Reviere Gosenbach 101 Gruben.

Nach einer bergmännischen zuverlässigen Darstellung vom Jahre 1849 wurde der Eisensteinreichthum in 10 Revieren, welche der Cöln-Gießener Eisenbahn zunächst liegen würden, und zwar nur in den über der Thalsole liegenden Massen auf circa 54 Millionen Tonnen oder 432 Millionen Centner berechnet, so daß, ohne zum kostbareren Tiefbau Zuflucht zu nehmen, diese Massen bei dem großartigsten Betriebe Jahrhunderte lang ausreichen werden.

Wer das Siegener Land bereist hat, die Metallschätze desselben kennen lernte, und den Müsner Stahlberg sah, mußte sich stets fragen, wie war es möglich, daß so große Schätze nicht reichlicher ausgebeutet wurden?

Nur durch das edle Siegener Eisen und Stahl hat unsere bergische und märkische Eisen-Industrie einen so hohen Aufschwung genommen, und ohne den letzteren würden die Solinger Klingen nicht ihren Weltruf erlangt haben.

In Gegenden, wo die Steinkohlen billig sind, werden Eisenerze, die nur 25 bis 30 pCt. Eisen liefern, verschmolzen. Im Gebiete der projektirten Eisenbahn liegen die größten Massen von Eisenstein, die 45 bis 60, ja selbst einzelne bis 70 pCt. liefern, und die nicht gehörig benutzt werden, weil es an billigem Brennmaterial fehlt. Viele Hochöfen im Siegener Lande, welche die reichhaltigsten Erze verarbeiten, können wegen Mangel an Holzkohlen nur 180 bis 200 Tage im Jahre schmelzen.

Aber nicht allein diese unerschöpflichen Eisensteinlager werden durch die Eisenbahn erschlossen, sondern auch reichhaltige Erze von Kupfer, Blei und Kobalt, sowie Zinkblenden werden bei leichterem, billigerem Transport und bei wohlfeilerem Brennmaterial doppelt und dreifach gefördert werden können.

Andere Mineralien, als Schiefer, Gyps, Kalk, Marmor rc. liefern das Sieg-, Heller- und Dill-Thal im Ueberfluß, so daß die Eisenbahn dadurch bedeutende Frachten erlangen wird. Außerdem besitzt das Siegener Land großartige Metall-Fabriken, Baumwollspinnereien, Gerbereien und andere Manufakturen, deren Produkte den Eisenbahn-Verkehr beleben werden. Diese Bergwerks- und Fabrikbezirke können nur einen kleinen Theil ihrer Bedürfnisse an Korn und Vieh selbst ziehen. Der billigere Transport der Lebensmittel wird daher diesen Industrie-Bezirken ebenso zu Statten kommen, wie er der Eisenbahn große Summen an Fracht einbringen wird.

Es liegt in der That auf der Hand, daß durch billige Kohlen hier Berge verwerthet und die Tiefen mit Vortheil ausgebeutet werden können, und auch in dieser Hinsicht erscheint das Bedürfniß der Bahn klar gelegt.

Für gewerbliche Interessen wird es überhaupt wenige Linien geben, die dieser an die Seite zu setzen wären, und wenn auch eine Ruhr-Sieg-Bahn in dieser Hinsicht ebenso erwünscht ist, so würde sie doch wahrscheinlich viel größere Opfer aus der Staatskasse erfordern; denn bei einer beschränkten Staatsgarantie möchte sie schwerlich sobald zu Stande kommen.

Neben den gewerblichen Interessen, welche der Anlage einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen nach Vorstehendem so entschieden das Wort reden mußten, bedingen auch wichtige strategische Rücksichten die Erbauung einer Eisenbahn in der projektirten Richtung.

In den Motiven ist Seite 5., 6. und 7. bereits hervorgehoben worden, warum eine Bahn auf dem linken Rhein-Ufer, oder hart an dem rechten Ufer des Stromes aus militairischen Rücksichten nicht hat beliebt werden können, und es ist besonders der Verbindung gedacht worden, in welche durch die jetzt vorliegende Bahn die Festungen Cöln, Coblenz und Mainz gesetzt würden.

Es hat auch in der Kommission anerkannt werden müssen, daß eine Bahn auf dem linken Rheinufer in strategischer Hinsicht nicht die nöthige Sicherheit darbietet.

Ebenso erschien es der Kommission unzweifelhaft, daß die Deutz-Gießener Bahn weit besser gedeckt sei, als es eine Bahnlinie direkt von Deutz nach Ehrenbreitstein auf dem rechten Ufer des Rheines sein würde. Es konnte jedoch auf der andern Seite nicht verkannt werden, daß zur Erfüllung des angegebenen strategischen Zweckes, eine Eisenbahn von Wetzlar nach Ehrenbreitstein unerläßlich sei. Es knüpfte sich daran die Frage, ob diese Bahn, wie es die Karte andeutet, bereits in's Auge gefaßt sei, und ob Verhandlungen mit der Herzoglich Nassauischen Regierung wegen deren Anlage eingeleitet worden.

Der Herr Regierungs-Kommissarius erklärte, daß auch von Seiten der Staats-Regierung die Bahn durch das Lahnthal als ein nothwendiges Zubehör der Deutz-Gießener Bahn anerkannt sei, und daß Verhandlungen über den Bau derselben mit der Nassauischen Regierung schwebten. Dieselbe habe bis jetzt Bedingungen an die Konzession geknüpft, denen man diesseitig nicht habe nachgeben dürfen, jedoch könne man die Hoffnung hegen, die Schwierigkeiten beseitigt, und eine Uebereinstimmung mit der Regierung von Nassau in nicht zu ferner Zeit herbeigeführt zu sehen.

Diesem sich anschließend wurde auch in der Kommission noch besonders hervorgehoben, wie der eigentliche Reichthum des Nassauer Landes in seinen Metall-Schätzen bestehe und daß ein großer Theil derselben gerade im Lahnthale von der Natur aufgespeichert sei. Diese werden jetzt auf der Lahn

dem Rheine zugeführt, um die Erze nach den Kohlenrevieren zu befördern. Die Lahnschifffahrt ist aber höchst beschränkt und unsicher. Ergebe es sich nun, daß die Erzeugung der Metalle in den von der Deutz-Gießener Bahn durchlaufenen Revieren um so vieles billiger werde, daß das Lahnthal die Konkurrenz nicht mehr aushalten könne, so werde die Nassauische Regierung schon im eigenen Interesse sich veranlaßt fühlen müssen, den Bau einer Bahn im Lahnthale zu fördern, weil ohne sie die dort bestehende Industrie auf das Ernsteste gefährdet werden würde, und die Finanzen des Herzogthums Nassau bedenkliche Ausfälle erleiden dürften. — Diese Erwägungen schienen der Kommission geeignet, die Besorgniß zu beseitigen, es werde der von der Staats-Regierung vorausgestellte Zweck, durch die Anlage der Eisenbahn von Deutz nach Gießen eine unmittelbare Eisenbahn-Verbindung zwischen den drei Rheinfestungen Cöln, Coblenz und Mainz auf der rechten Seite des Rheins herzustellen, nicht erreicht werden.

Was die Ueberbrückung des Rheins anbetrifft, so ist darüber in den Motiven die Bedürfniß-Frage erledigt, und fand sich in der Kommission Nichts zu erinnern.

Bei der nun beginnenden Diskussion über den finanziellen Gesichtspunkt wurden der Kommission folgende schätzenswerthe Erläuterungen gegeben: Nach einem im Jahre 1852 aufgestellten Projekte seien die Einnahmen der Bahn wie folgt veranschlagt:

2000 Personen erster Klasse,
36,000 " zweiter "
132,000 " dritter "

welche incl. Gepäcküberfrachten, Fracht von Equipagen rc. 420,000 Rthlr. aufbringen würden.

3,348,000 Ctr. Güter 1. Klasse (Erze, Kohlen) . à 2 Pf. 253,000 Ctr. Güter 2. Klasse à 3 Pf. 116,000 Ctr. Güter 3. Klasse à 4 Pf.	pr. Meile 480,000 Rthlr.
für die Kreise Siegen und Wetzlar wurde eine Bewegung von 160,000 Ctr. durch die ganze Bahn berechnet zu	24,000 "
für die Bewegung der internationalen Güter	200 000 "
zusammen	1,124,000 Rthlr.
Ab: Betriebs- und allgemeine Kosten 40 pCt.	449,600 "
Netto	674,400 Rthlr.

Auf das ganze Anlage-Kapital von 20 Millionen ergiebt diese Summe einen Ertrag von etwas über 3½ pCt., wobei die Einnahmen von der Rheinbrücke noch nicht mit veranschlagt sind.

Dergleichen Wahrscheinlichkeits-Berechnungen pflegen nun zwar einen festen Anhalt nicht zu gewähren, indessen lehrt die Erfahrung, daß Bahnen, welche durch stark bevölkerte, an Produkten und Gewerben reiche Gegenden laufen, und deren Anlage-Kosten nicht zu übermäßig sind, in der Regel sich zu einer kaum geahndeten Ausgiebigkeit entwickeln. Diese Entwicklung erscheint im konkreten Falle eine ziemlich gesicherte.

Die vorauszusehende Steigerung der Erzgewinnung erfordert eine größere Bevölkerung durch alle Schichten. In größeren Maaßen werden Kalk und Kohlen als Eisen-Zuschlag vielleicht im dreifachen Gewicht des Erzes bewegt werden müssen. Die größere Bevölkerung bedingt selbstredend nicht allein einen lebendigeren Personen-Verkehr, sondern es müssen auch die Lebensmittel in ansehnlicheren Mengen herbeigeführt werden.

Ist hiernach der Schluß zu ziehen, daß die vom Staate übernommene Garantie wahrscheinlich nur in geringem Maaße und in den ersten Jahren in Anspruch genommen werden wird, so würden doch, diesen etwanigen Ausgaben gegenüber, den Staatskassen in der Folge durch die vorauszusehende größere Steuerfähigkeit jener Gegenden wiederum so erhebliche Mehr-Einnahmen zufließen, daß schon hierin mindestens ein vollständiger Ersatz der in Folge der übernommenen Garantie etwa gebrachten Opfer liegen würde.

Die Verzinsung desjenigen Kapitals, welches die Rheinbrücke erfordert, ist in obiger Berechnung schon mitbegriffen. Für sich allein würde eine solche nicht zu erwarten sein, die Unerläßlichkeit des Baues geht aber, nächst den in den Motiven angeführten Gründen, auch unzweifelhaft daraus hervor, daß die Stadt Cöln und die Cöln-Mindener Eisenbahn je 250,000 Rthlr. (§. 1. des mit der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages vom 22. Juni 1854, Anl. A. der Vorlage) aus eigenen Mitteln als Beitrag zu derselben geben.

Die Garantie selbst ist, wie die Ueberschrift des Gesetzes andeutet, eine beschränkte. Nominell spricht sie 3½ pCt. aus, und zwar nach dem ersten halben Prozent-Ausfall, welches vorweg die Cöln-Mindener Bahn zu tragen hat (Vertrag §. 7.). In der Wirklichkeit aber besteht sie nur

1) aus 50,000 Rthlr.,	von den Zinsen, die auf den Aktien-Antheil des Staates fallen und aus Dividenden und Extra-Dividenden, welche der Staat aus der Cöln-Mindener-Eisenbahn-Unternehmung zieht (Vertrag §. 7.) und die pro 1853
2) 195,000 "	betragen haben, in runder Summe also nur
245,000 Rthlr.	oder 1½ pCt. ca. des Anlage-Kapitals.

Diese Garantie würde aber in der Wirklichkeit eine noch beschränktere sein, wenn die Oberhaus-Arnheimer Bahn, welcher dasselbe Objekt (weniger die ad I. bemerkten 50,000 Rthlr. Zinsen der Stamm-Aktien) laut Vertrag vom 30. Dezember 1853 verpfändet ist, einen Theil jener Fonds in Anspruch nähme (Vertrag §§. 8. und 10.).

Es steht jedoch in Aussicht, daß sich die obgedachten Erträge schon pro 1854 wesentlich höher stellen werden, wodurch die Garantie selbstredend eine größere Bedeutung erhält.

Daß die ferneren alljährlichen Zinsen der Cöln-Mindener Staats-Aktien (mit 35,526 Rthlr.) nebst den aus den amortisirten Obligationen aufkommenden Zinsen, zur Amortisation des zur Rheinbrücke anzulegenden verzinslichen Kapitals, wodurch diese Brücke in ca. 30 Jahren Eigenthum des Staats wird, verwendet werden, und daß diese Amortisation beliebig verstärkt werden darf (Vertrag §§. 11. und 18.), wodurch die Brücke alsbald in den Besitz des Staats übergehen kann, darüber hat die Kommission ihre volle Befriedigung aussprechen können, denn es ist wichtig, daß ein in jeder Hinsicht so bedeutungsvolles Werk, wie diese Rheinbrücke, sobald als möglich als Eigenthum in die Hände des Staats übergehe.

Daß bei einem für den Staat so wichtigen und unter günstigen Bedingungen abgeschlossenen Vertrage auch dem Interesse des andern Kontrahenten Rechnung getragen werden mußte, ist einleuchtend. Deshalb konnte dagegen nichts erinnert werden, daß der Staat für 15 Jahre darauf verzichtet, die wichtigen Bestimmungen des Cöln-Mindener-Eisenbahn-Statuts §. 21. zur Geltung zu bringen, wodurch allerdings die gänzliche Erwerbung der Bahn durch den Staat erheblich verzögert werden wird (Vertrag §. 19.).

Nachdem in der jetzt geschlossenen allgemeinen Debatte die Haupt-Momente, welche bei der Gesetzes-Vorlage zu erwägen waren, hervorgehoben worden und auch der Vertrag, welchen die Staats-Regierung unter dem 22. Juni 1854 mit der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft geschlossen hat, in seinen wichtigsten Beziehungen beleuchtet worden, ging die Kommission zur speziellen Prüfung desselben darum über, weil eben dieser Vertrag die Grundlage des ganzen Gesetzes bildet. Ein großer Theil seines Inhaltes ist fast wörtlich mit dem Vertrage vom 30. Dezember 1852, betreffend die Oberhaus-Arnheimer Bahn, gleichlautend. Die Neues enthaltenden Paragraphen waren in der General-Diskussion berührt.

Nur der §. 3. gab zu einer Bemerkung Anlaß. In seiner Zeile 2. wurden die Worte „wo möglich" für sehr bedenklich gefunden, weil bei einer so unbestimmten Fassung leicht Kontrakts-Verletzungen versucht, und Prozesse hervorgerufen werden könnten.

Der Herr Regierungs-Kommissarius verwies in dieser Beziehung auf das Schlußprotokoll vom 25. Oktober 1854 zu §. 3. (Anlage B.) und besonders auf die Seite 22., Zeile 2., wo es heißt:

> Wird dagegen die Ausgabe der Prioritäts-Obligationen durch den Staat noch weiter beschränkt, so hat die Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft die Befugniß, um die gleiche Zeit, als jene Beschränkung andauert, auch die vierjährige Bau-Vollendungsfrist zu überschreiten,

wodurch das Bedenken so weit erledigt erschien, daß weitere Anträge deshalb nicht gestellt wurden.

Es wurde darauf die Gesetzes-Vorlage selbst zur Debatte gestellt.

Gegen die §§. 1. und 2. des Gesetzes selbst wurde Nichts erinnert.

In der Voraussetzung, daß die Staats-Regierung für dieses Gesetz die gewöhnliche Eingangsformel wählen werde, wurde einstimmig beschlossen:

> der Hohen Kammer die Gesetzes-Vorlage zur Annahme zu empfehlen.

Vor der Abstimmung wurde folgender Antrag eingebracht:

> Die Hohe Kammer wolle beschließen:
>
> dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe die erforderliche Zustimmung zu ertheilen, zugleich aber die Erwartung auszusprechen, die Königliche Staats-Regierung werde fortan auch anderen Eisenbahn-Anlagen, die von den betreffenden Prüfungs-Behörden als nützlich anerkannt und zur Ausführung empfohlen werden, eine ähnliche, nach den Verhältnissen näher zu bestimmende Unterstützung durch Zinsgarantie von Seiten des Staats in Aussicht stellen und der Kammer zur Beschlußnahme in Vorschlag bringen.

Gegen diesen Antrag wurde eingewendet, man müsse der Staats-Regierung es überlassen, die Förderung der Anlage neuer Eisenbahnen dem Bedürfnisse entsprechend eintreten zu lassen, wie solches auch bisher schon geschehen sei. Es könne daher nicht angemessen erachtet werden, in Veranlassung der Berathung dieser Vorlage eine allgemeine oder spezielle Empfehlung in Beziehung auf die Förderung von Eisenbahn-Bauten gegen die Staats-Regierung auszusprechen.

Ein Mitglied äußert ferner: daß, obgleich es speziell für eine Luxemburg-Trier-Saarbrücker Eisenbahn, die schon seit Jahren projektirt und für die dortige Gegend ein dringendes Bedürfniß sei, die lebhaftesten Sympathieen hege, so halte es doch den obigen Antrag für nicht zweckentsprechend.

Der Antrag ward bei der Abstimmung abgelehnt und kann daher die Kommission auch der Kammer dessen Annahme nicht empfehlen.

Berlin, den 26. Februar 1855.

Die Kommission

für

Finanzen und Zölle.	Handel und Gewerbe.
v. Bonin (Vorsitzender). Bock. Kruse. v. Auerswald (Elberfeld). Kühne. Kroszewski. Schmitz (Grevenbroich). Carl (Luckenwalde). du Vignau. Denzin. Reichensperger (Geldern). Jakobs (Potsdam) [Berichterstatter]. Schuit.	v. Fock (Vorsitzender). Schmückert. Kießling. Grobe. Metzmacher. Secherling. Möller. v. Kamptz. Kraemer. Uphagen. Pannenberg. Witte. Graf v. Cieszkowski. Freiherr v. Roth.

№ 62.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 gilt.

§. 1.

Die Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs für den Bezirk eines Bergamts soll wie bisher bei dem Bergamte durch den Bergamts-Justitiarius erfolgen.

§. 2.

Der Bergamts-Justitiarius ist befugt, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche auf das Berggegen- und Hypothekenbuch aus dem Bezirke des Bergamts (§. 1.) sich beziehen, in denjenigen Fällen aufzunehmen, in welchen dieselben von den Notarien oder von den Gerichten überhaupt oder von dem Richter der Sache aufgenommen werden können.

Der Bergamts-Justitiarius hat bei diesen Geschäften die für die Gerichte geltenden Vorschriften zu beobachten.

Die von demselben aufgenommenen Verhandlungen haben die Wirkung der gerichtlichen Urkunden.

§. 3.

Zur Anstellung als Bergamts-Justitiarius ist die Befähigung zum Richteramte erforderlich.

§. 4.

In Bezug auf die in den §§. 1. und 2. bezeichneten Angelegenheiten gebührt

a) die Aufsicht und die Erledigung derjenigen Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, zunächst dem Appellationsgericht, in dessen Bezirk das Bergamt seinen Sitz hat, und dem dem letzteren vorgesetzten Ober-Bergamt, schließlich aber dem Justiz-Minister und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten;

b) für andere Beschwerden ist das vorerwähnte Appellations-Gericht die alleinige Beschwerde-Instanz.

§. 5.

Hinsichtlich des Ansatzes und der Erhebung der Kosten für Geschäfte bei dem Berggegen- und Hypothekenbuch (§. 1.) und für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§. 2.) kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai 1851 über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten (Ges.-Samml. S. 622.) und des Gesetzes vom 9. Mai 1854, betreffend einige Abänderungen jenes Gesetzes (Ges.-Samml. S. 273.), zur Anwendung.

§. 6.

Der Justiz-Minister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben die hiernach erforderlichen Instruktionen und reglementarischen Anweisungen zu erlassen.

Beglaubigt:

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

Der Justiz-Minister
Simons.

Motive.

Durch den §. 13. der Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die Organisation der Gerichte (Ges.-Samml. S. 13.) ist unter Abänderung des Edikts vom 21. Februar 1816 (Ges.-Samml. S. 104.) und der Kabinets-Ordres vom 6. Juli und 12. Oktober 1837 (Gesetz-

Samml. S. 134. und 147.) der Spezialgerichtsstand für Bergwerkssachen aufgehoben werden.

Bei der dem Justiz-Minister im §. 41. der Verordnung übertragenen Ausführung derselben kam in Frage, ob die Bestimmung des §. 13. sich auch auf das bisher von den Bergämtern geführte Berggegen- und Hypothekenbuch beziehe und dieses daher ebenfalls an die ordentlichen Gerichte erster Instanz abzugeben sei. Für die Verneinung dieser Frage wurde von verschiedenen Seiten angeführt, daß die Führung des Hypothekenbuchs über Bergwerks-Eigenthum nach den seitherigen Vorschriften zu den Geschäften des Bergamts als solchem gehört und nicht den mit dem Bergamte verbundenen Berggerichte zugestanden habe. Gleichzeitig kamen die Weiterungen und Schwierigkeiten in Betracht, welche bei dem Uebergange des Berggegen und Hypothekenbuchs an die Gerichte sowohl für diese als die Bergbehörden entstehen würden. Da überdies damals Veränderungen in der Verfassung der Bergbehörden in Aussicht standen, so wurde durch eine Verfügung des Justiz-Ministers vom 9. März 1849 bestimmt, daß bis auf weitere Anordnung das Hypothekenbuch bei den Bergämtern verbleiben solle.

In dieser Lage befindet sich die Sache auch zur Zeit noch, und es ist der durch jene Verfügung begründete Zustand, wenngleich er sich danach als ein provisorischer charakterisirt, jedenfalls ein völlig legaler, da selbst wenn man den §. 13. der Verordnung auch auf die Führung des Berghypothekenbuchs zu beziehen hätte, die vorläufige Fortdauer des bisherigen Zustandes in dem §. 41. der Verordnung ihre Rechtfertigung finden würde.

Außer den Gründen, die jedoch für die Herbeiführung eines definitiven Zustandes in der vorliegenden Materie an sich sprechen, hat sich das Bedürfniß zum Einschreiten der Gesetzgebung auch von einer andern Seite ergeben.

Es ist nämlich außer Zweifel, daß in Folge des §. 13. der Verordnung die Befugniß zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit über Gegenstände des Bergeigenthums und des Bergbaubetriebes, welche den mit den Bergämtern verbundenen früheren Berggerichten nach den Allerhöchsten Ordres vom 6. Juli und 12. Oktober 1837 (Gesetz-Samml. S. 134., 147.) zustand, im Allgemeinen nicht mehr besteht. Zweifel herrschen in dieser Hinsicht nur darüber, ob die Bergbehörden in den speziellen Fällen, auf welche die Vorschriften der §§. 258. seq. 265. Th. II. Tit. 16. des Allgemeinen Landrechts sich beziehen, zur Aufnahme der betreffenden Erklärungen der Interessenten noch jetzt befugt sind oder nicht. Von den Behörden ist aber wiederholt das Bedürfniß geschildert worden, den Bergämtern die Befugniß zur Aufnahme der auf das Berghypothekenbuch bezüglichen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wieder beizulegen, wenn ihnen die Führung des Hypothekenbuchs verbleiben solle. Denn es sei für die Parteien, wie für die Bergbehörden in hohem Grade hemmend, wenn Rechtsgeschäfte, welche auf das Hypothekenbuch sich beziehen, nicht von den Beamten vorgenommen werden könnten, der das Hypothekenbuch zu führen habe, und der wegen seiner steten und genauen Kenntniß der Sachlage am meisten geeignet sei, den Akt aufzunehmen.

In Bezug auf die Vorfrage aber, ob das Berghypothekenbuch den Bergämtern, deren gegenwärtig 9 sind (Waldenburg, Tarnowitz, Rüdersdorf, Eisleben, Halberstadt, Siegen, Ibbenbüren, Bochum und Essen), zu belassen oder an die Gerichte abzugeben sei, haben sich sowohl die Bergämter und Oberbergämter, als die überwiegende Mehrzahl der darüber zum Bericht aufgeforderten Appellationsgerichte für die erstere Alternative ausgesprochen. Es ist zunächst gegen die Idee, einem jeden Gerichte, in dessen Bezirke sich Bergwerkseigenthum befinde (dem gewöhnlichen judex rei sitae) die Führung des betreffenden Hypothekenbuchs zu übertragen, geltend gemacht worden, daß eine solche Vertheilung des bisher nur an 9 Stellen geführten Hypothekenbuchs unter eine große Anzahl von Gerichten, außer den damit verbundenen Weitläufigkeiten und neben den Schwierigkeiten, welche für die Gerichte aus den bei der Führung des Berghypothekenbuchs obwaltenden Eigenthümlichkeiten vielfach entstehen würden, hauptsächlich den Nachtheil mit sich führe, daß das Hypothekenbuch häufig an einem ganz anderen Orte geführt werde, als wo das Bergamt sich befinde, während der innige Zusammenhang zwischen den Geschäften der Berg-Verwaltungs-Behörde und der Berg-Hypotheken-Behörde es dringend wünschenswerth erscheinen lasse, daß diese Verbindung auch bei der Organisation der Berg-Hypotheken-Behörden berücksichtigt werde. Deshalb würde es unter allen Umständen vorzuziehen sein, daß die Hypothekenbücher, wenn sie überhaupt an die Gerichte abgegeben werden sollten, von demjenigen Gerichte, in dessen Bezirke das betreffende Bergamt seinen Sitz habe, geführt würden, so daß künftig nur 9 Gerichtsbehörden, gleich wie jetzt die 9 Bergämter, sich mit der Führung des Berg-Hypothekenbuchs zu befassen hätten. Aber auch eine Aenderung des bestehenden Zustandes in der zuletzt gedachten Art ist in den erstatteten Berichten für nicht rathsam erachtet worden. Denn die besonderen Verhältnisse des Bergwerks-Eigenthums, z. B. bei Ausschreibung von Zubuße, bei Kaduzirungen u. s. w. machten es unerläßlich, daß, wenn das Berg-Hypothekenbuch an die Gerichte übergehe, neben demselben das Bergamt seiner Seits genaue Register über sämmtliche verliehene Bergwerke resp. die Antheile an denselben führe, so daß künftig, wenigstens in Bezug auf dasjenige Material, was man als dem Titelblatt und der ersten Hauptrubrik der Hypothekenfolien angehörig bezeichnen könne, statt der gegenwärtigen einheitlichen Buchführung eine doppelte Arbeit entstehen würde. Um die beiderseitige Buchführung aber stets kurrent zu halten, würden zugleich die Bergämter und die Hypotheken-Behörden sich fortwährend gegenseitige Mittheilungen über die stattgefundenen Besitzveränderungen u. s. w. zu machen haben.

Gerade weil die Geschäfte der Bergämter in so vielfacher Verbindung mit dem Berg-Hypothekenbuche ständen, sei es im Interesse der sicheren und einfachen Erledigung der das Bergwerks-Eigenthum betreffenden Hypotheken-Angelegenheiten wünschenswerth, daß die Führung des Berg-Hypothekenbuchs in den Händen von Beamten verbleibe, welche die sehr wesentlichen Einfluß darauf äußernden technischen und wissenschaftlichen Kenntnisse im Bergwesen besäßen und mit dessen eigenthümlicher Terminologie vertraut wären. Dies sei der gegenwärtige Zustand, und es empfehle sich, denselben aufrecht zu erhalten.

Diesen in der That sehr beachtenswerthen Gründen gegenüber, die auch in mehrfachen Petitionen von Bergwerks-Interessenten um Erhaltung des bestehenden Zustandes ausgeführt worden sind, wird auch nicht behauptet werden können, daß die Führung des Berg-Hypothekenbuchs durch die Berg-Aemter, seitdem diese die Berg-Gerichtsbarkeit verloren, prinzipiell unzulässig und deshalb die Abgabe des Berg-Hypothekenbuchs an die Gerichte vorzuziehen sei.

Wenn man nämlich auf die älteren Berg-Ordnungen und die spätere Gesetzgebung zurückgeht, so stellt sich die Annahme, daß die bisherige Befugniß der Bergämter zur Führung des Berg-Hypothekenbuchs nur ein Ausfluß der ihnen beigelegten Gerichtsbarkeit gewesen sei, keinesweges als eine unzweifelhafte dar; vielmehr sprechen sehr erhebliche Gründe für die auch in den Berichten mehrerer Appellationsgerichte entwickelte Ansicht, daß, wie die Führung des Hypothekenbuchs überhaupt nach der früheren Verfassung kein ausschließlich dem Richteramte beigelegtes Geschäft gewesen sei (vergl. Hypothen-Ordnung Tit. 1. §. 1. 76.; Tit. 2. §. 1.; Tit. 3. §. 1.), so auch die Hypotheken-Buchführung durch die Bergämter keinesweges aus der Berg-Gerichtsbarkeit geflossen sei, daß sie vielmehr dem Bergamte als solchem und nicht dem Berggerichte zugestanden habe.

Vergl. Edikt vom 21. Februar 1816 §. 15. Gesetz-Samml. S. 107.), Reglement vom 6. Juli 1837 §. 7. (Gesetz-Samml. S. 137.), Verordnung vom 28. Februar 1845 §. 2. (Gesetz-Samml. S. 100.).

Wenn sich hiernach um so mehr wird behaupten lassen, daß die nach dem Obigen aus Nützlichkeitsgründen jedenfalls sich empfehlende Fortdauer des bisherigen Zustandes auch mit der nur den Spezialgerichtsstand in Bergwerkssachen aufhebenden Vorschrift des §. 13. der Verordnung vom 2. Januar 1849 nicht im Widerspruch stehe, so ergiebt sich aus dem früher Angeführten die Nothwendigkeit, den Bergämtern in der Beilegung der Befugniß zur Aufnahme der auf das Berg-Hypothekenbuch bezüglichen Handlungen der freiwilligen

Gerichtsbarkeit das Mittel zu gewähren, ohne welche sich der beabsichtigte Zweck nur sehr unvollkommen würde erreichen lassen.

Auf diesen Erwägungen beruht der gegenwärtige Gesetz-Entwurf, der, zunächst darauf berechnet, den Bergämtern die Befugniß zur Aufnahme der bezeichneten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit beizulegen (§. 2.), zugleich den Anträgen mehrerer Appellationsgerichte auf Beseitigung des durch die Verfügung vom 9. März 1849 herbeigeführten provisorischen Zustandes, in Betreff der Hypothekenbuchführung darin gefolgt ist, daß in dem Gesetz-Entwurf (§. 1.) die ausdrückliche Bestimmung an die Spitze gestellt ist, daß die Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs wie bisher bei den Bergämtern erfolgen solle.

Im Einzelnen ist noch Folgendes zu bemerken:

Zum Eingang und zum §. 1. des Gesetz-Entwurfs.

1. Das Gebiet des Gesetz-Entwurfs war als dasjenige zu bezeichnen, in welchem die Allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 gilt, indem nur in diesem Berggegen- und Hypothekenbücher, welche mit den gewöhnlichen Hypothekenbüchern auf gleicher Linie stehen, geführt werden. Die Verordnung vom 2. Januar 1849, deren §. 13. die nächste Veranlassung des gegenwärtigen Gesetz-Entwurfs ist, hat zwar insofern ein weiteres Gebiet, als dieselbe auch den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, in welchem das gemeine Recht gilt, und namentlich denjenigen Theil dieses Bezirks umfaßt, in welchem von den früher dort bestandenen Berggerichten sogenannte Berggegenbücher geführt wurden. Die Entstehung und Kompetenz dieser Berggerichte beruhte aber nicht auf dem im §. 13. der Verordnung in Bezug genommenen Edikt vom 21. Februar 1816, welches dort niemals gegolten hat, sondern auf den älteren dortigen Berg-Ordnungen, und das nach diesen zu führende Berggegenbuch hatte im Wesentlichen nur die Natur eines mit der Bergwerks-Verwaltung in Verbindung stehenden Lagerbuchs, unterschied sich daher durchaus von den im Gebiet der Hypotheken-Ordnung von den Bergämtern geführten Hypothekenbüchern.

Die Angelegenheit jener gemeinrechtlichen Berggegenbücher ist Gegenstand anderweiter Erwägung und kommt hier nicht in Betracht.

2. Der Zweck des §. 1. ist nur, die Behörde, von welcher das Berggegen- und Hypothekenbuch zu führen ist, definitiv zu bestimmen, nicht aber in Bezug auf den räumlichen Bezirk, über welchen die Bergämter das Hypothekenbuch bisher geführt haben, sowie hinsichtlich der zur Eintragung in dieselben geeigneten Vermögensobjekte und Rechtsgeschäfte eine Aenderung zu treffen. Es soll vielmehr in beiden Beziehungen das Hypothekenbuch „wie bisher" fortgeführt werden, und bleibt es ebenso bei den für die Bearbeitung der Hypothekengeschäfte überhaupt und der bei dem Berg-Hypothekenbuch vorkommenden insbesondere bestehenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften. Hierher gehören außer der Hypotheken-Ordnung namentlich die Novelle vom 24. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 321.) und die dazu ergangenen Instruktionen.

3. Nach der Fassung des §. 1. wird auch der Fall keine Schwierigkeiten machen, wenn etwa künftig der Bezirk einzelner Bergämter geändert, resp. die Zahl der Bergämter vermehrt oder vermindert werden sollte.

Zum §. 2. des Gesetz-Entwurfs:

1. Durch das früher Angeführte wird diese Bestimmung im Allgemeinen, sowie insbesondere der Umfang, in welchem den Bergamts-Justitiarien die Befugniß zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zustehen soll, sich rechtfertigen. Die Fassung des Paragraphen ergiebt, daß diese Befugniß der Justitiarien, Verträge, die sich auf das Berg-Hypothekenbuch beziehen, aufzunehmen oder vor sich rekognosciren zu lassen, im Allgemeinen keine ausschließliche sein, sondern diese Befugniß in dem bestehenden Umfange auch den Gerichten und Notarien verbleiben soll, daß aber auch die durch die neuere Gesetzgebung zwar bedeutend verminderten, aber doch bei Gegenständen des Bergwerks-Eigenthums nicht völlig ausgeschlossenen Ausnahmefälle berücksichtigt sind, in welchen ein Geschäft nur vor dem Richter der belegenen Sache (z. B. antichretische Verpfändung eines Bergwerks — Allg. Gerichts-Ordnung Thl. II. Tit. 1. §. 3. Litt. c.), oder zwar vor einem beliebigen Richter, aber nicht vor einem Notar (z. B. Verträge der Blinden — Allg. Gerichts-Ordnung Thl. II. Tit. 1. §. 9.) vollzogen werden kann.

2. Die Bestimmung, daß der Justitiar bei der Aufnahme der Geschäfte die für die Gerichte geltenden Vorschriften (z. B. wegen Zuziehung von Unterschriftszeugen in den geeigneten Fällen) zu beobachten habe, und daß die Wirkung die der gerichtlichen Urkunden (Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 10. §. 124.) sein soll, wird keiner näheren Begründung bedürfen.

Zum §. 3. des Gesetz-Entwurfs.

Um den Parteien eine erhöhte Garantie für die gehörige Wahrnehmung ihrer Interessen bei der Aufnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu geben, ist eines Theils im §. 2. nur dem Justitiarius des Bergamts die Befugniß zur Aufnahme beigelegt, während man früher zum Theil auch die Berg-Verwaltungs-Beamten, obwohl ihnen eine juristische Vorbildung fehlte, dazu befugt erachtet hat. Anderen Theils ist im §. 3. als gesetzlicher Grundsatz ausgesprochen, was auch bisher schon im Verwaltungswege als Regel festgehalten worden ist, daß die definitive Anstellung als Justitiarius durch die Befähigung zum Richteramt (Art. XV. Nr. 1. des Gesetzes vom 26. April 1851 — Ges.-Samml. S. 186.) bedingt sein soll. Daneben wird die frühere Bestimmung, wonach zur Anstellung als Bergrichter auch erforderlich war, daß der Beamte wissenschaftliche Kenntnisse vom Bergwesen erlangt hatte (§. 12. des Edikts vom 21. Februar 1816 — Ges.-Samml. S. 106.), Seitens der Verwaltung auch ferner in Ausübung kommen.

Zum §. 4. des Gesetz-Entwurfs:

1. Bei der Bestimmung unter litt. a. des §. 4. haben theils diejenigen Vorschriften, welche bis zur Aufhebung der Berggerichte nach dem §. 18. des Edikts vom 21. Februar 1816 (Gesetz-Samml. S. 107.) dem §. 3. des Reglements vom 13. Juli 1837 (Gesetz-Samml. S. 136.) und dem §. 2. der Verordnung vom 28. Februar 1845 (Gesetz-Sammlung S. 100.) in Bezug auf die Aufsichts-Instanz über die vor die Berggerichte gehörigen Angelegenheiten und namentlich über das Berg-Hypothekenwesen bestanden, und in letzterer Hinsicht auch noch gegenwärtig gehandhabt werden, theils den dritten Satz des §. 35. der Verordnung vom 2. Januar 1849 zum Vorbilde gedient.

Es bleibt vorbehalten, im Wege der Instruktion (vergl. §. 6. des Gesetz-Entwurfs) die näheren Anordnungen zu treffen, wie dies auch im Anschluß an den §. 2. der Verordnung vom 28. Februar 1845 durch die Ministerial-Instruktion vom 21. März 1845 §. 1. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 78.) geschehen ist.

2. Die Bestimmung unter litt. b. des §. 4. wird in der Hinweisung auf die verwandte Vorschrift des zweiten Satzes des §. 35. der Verordnung vom 2. Januar 1849 ihre Rechtfertigung finden.

3. Ein Einwand gegen den §. 4. überhaupt wird auch daraus nicht hergeleitet werden können, daß hiernach die Beschwerden stets an das Apellations-Gericht gehen werden, in dessen Bezirk das Bergamt seinen Sitz hat, obwohl keiner von den jetzigen 9 Bergamtsbezirken gerade die Grenzen eines einzelnen Appellationsgerichts-Departements inne hält. Die betreffende Bestimmung des §. 4. ist eine nothwendige Konsequenz des oben gerechtfertigten Grundsatzes, daß das Berg-Hypothekenbuch den Bergämtern verbleiben und von denselben ohne Rücksicht darauf, wo das forum rei sitae des Bergwerks-Eigenthums sich befinde, fortgeführt werden solle. Hiermit würde es nicht wohl vereinbar sein, wenn man die Beschwerde-Instanz theilen, und die Beschwerden an dasjenige Appellationsgericht verweisen wollte, welches kompetent sein würde, wenn die Berg-Hypothekenbücher an die Gerichte, und zwar an die einzelnen fora rei sitae, abgegeben worden wären.

Zum §. 5. des Gesetz-Entwurfs:

Während des Bestehens der Berggerichte sind von den Bergämtern die Kosten nach der allgemeinen Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 liquidirt worden, und dieses Verhältniß hat auch seit dem Erlaß des Gesetzes vom 10. Mai 1851 über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten (Gesetz-Samml. S. 622.) sich für das Berg-Hypothekenbuch erhalten, weil die Anwendbarkeit des diesem Gesetze angehängten Tarifs auf die Bergämter, hinsichtlich der Führung des Berg-Hypothekenbuchs und der bei denselben vorkommenden Hypothekengeschäfte, mit Rücksicht auf den §. 2. des erwähnten Gesetzes, für zweifelhaft erachtet worden ist.

Es fehlt jedoch an einem genügenden Grunde, die Kosten für Hypothekengeschäfte, die zudem durch den Artikel 17. des Gesetzes vom 9. Mai 1854 (Gesetz-Samml. S. 280.), im Vergleich zu den Sätzen des Tarifs von 1851, eine nicht unwesentliche Verminderung erfahren haben, bei den Bergämtern nicht nach denselben Sätzen zu liquidiren, welche die Parteien zu zahlen haben würden, wenn die Führung des Berg-Hypothekenbuchs an die Gerichte übergegangen wäre. Ein Gleiches gilt von den Kosten der das Hypothekenbuch berührenden Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für welche, wenn dem Bergamts-Justitiarius die Befugniß zu deren Aufnahme nicht beigelegt würde, die Parteien im Falle der Aufnahme vor Gericht schon jetzt jedenfalls die Kosten nach dem neuen gerichtlichen Tarif bezahlen müßten.

№ 63.

Bericht

der

vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für das Justizwesen über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die Landestheile, in denen die Allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 gilt.

Ueber den bezeichneten Gesetz-Entwurf hat eine Berathung in gemeinschaftlicher Konferenz der genannten beiden Kommissionen stattgefunden, bei welchen die Vertreter des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Justiz-Ministeriums zugegen waren. Das Resultat dieser Berathung beehren sich die Kommissionen der Hohen Kammer in folgendem Bericht vorzulegen:

Die Regierungsvorlage betrifft zwei an sich getrennte Gegenstände, welche jedoch in naher Berührung stehen, nämlich die Befugniß der Bergämter in den Landestheilen, in welchen die Allg. Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 gilt, das Berggegen- und Hypothekenbuch zu führen, sowie solche Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen, welche sich auf dieses Berggegen- und Hypothekenbuch beziehen. Bei dem ersten Gegenstand beabsichtigt der Gesetz-Entwurf, den Zustand, wie er gegenwärtig provisorisch besteht, zu einem definitiven zu erheben, bei dem zweiten, den Bergämtern eine Kompetenz zu ertheilen, welche sie gegenwärtig nicht besitzen.

In den Motiven wird ausgeführt, daß nach Aufhebung des Spezialgerichtsstandes in Bergwerkssachen durch den §. 13. der Verordnung vom 2. Januar 1849 darüber Bedenken entstanden, ob den Bergämtern das bisher von ihnen geführte Gegen- und Hypothekenbuch ferner zu belassen, oder ob es nicht vielmehr an die ordentlichen Gerichte erster Instanz abzugeben sei, daß aber zufolge Verfügung des Justizministers vom 9. März 1849 dasselbe bis auf weitere Anordnung bei den Bergämtern verbleiben sollte.

Die Prüfung der Frage, ob dieser Zustand für die Zukunft definitiv beizubehalten, veranlaßte in den Kommissionen vorerst die Erörterung, inwiefern es prinzipiell zulässig sei, daß das Berggegen- und Hypothekenbuch von einer Verwaltungsbehörde geführt werde.

Nach §§. 256. 257. 329. Thl. II. Tit. 16. des A. L.-R. ist dasselbe dazu bestimmt, das Bergwerks-Eigenthum und die darauf ruhenden dinglichen Rechte, namentlich die Hypotheken nachzuweisen.

Die Allg. Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 betrachtet im Tit. 1. §. 17. u. folg. und Tit. 2. §. 1. die Führung des Hypothekenbuchs als Folge der Real-Jurisdiktion, erkennt aber auch an, daß bisher die Direktion des Hypothekenwesens nicht nothwendig ein Ausfluß der Gerichtsbarkeit gewesen sei. Tit. 3. §. 1. bis 3. Nach der Rheinischen Gesetzgebung gehört die Führung des Hypothekenbuchs zu den Attributionen der Verwaltungsbehörden. Jedoch von dem allgemeinen Gesichtspunkte abgesehen, ist das Berggegenbuch stets bei den Bergämtern geführt worden, ohne Unterschied, ob das Berggericht mit ihnen verbunden war oder nicht, und wenn diese Führung während des Spezialgerichtsstandes in Bergwerkssachen auch dem Bergrichter übergeben wurde, so ist nicht zu übersehen, daß Letzterer zugleich Mitglied und Justitiarius des Bergamts gewesen ist. Der Grund dieser Einrichtung beruhte aber unzweifelhaft darauf, daß die Bergverwaltungsbehörde fortwährend aus technischen, polizeilichen und finanziellen Rücksichten sich durch das Gegenbuch in Kenntniß erhalten muß, wer gegenwärtig Inhaber des verliehenen Bergeigenthums ist.

Für die Ansicht, daß bisher die Hypothekenbuchführung dem **Bergamt** als solchem und nicht dem **Berggericht** zugestanden, ergeben sich aus der neueren Gesetzgebung, wie die Motive anführen, erhebliche Anhaltspunkte. Das Edikt vom 21. Februar 1816, welches den Bergämtern wieder eine Jurisdiktion beilegt und besondere Berggerichte mit denselben verbindet, bestimmt im §. 2. und 3. deren Kompetenz sowohl in Sachen der streitigen als der freiwilligen Gerichtsbarkeit, erwähnt aber hier nicht des Hypothekenwesens, sondern verordnet im §. 15., daß es in Betreff der Führung der Berggegenbücher bei den Vorschriften der Provinzial-Bergordnungen bewenden solle. Dasselbe stellt im §. 18. die Berggerichte zwar im Allgemeinen unter die Aufsicht der Obergerichte, erklärt aber speziell die Oberbergämter schuldig und befugt, „die Berggerichte hinsichtlich des Berghypothekenwesens ganz besonders zu kontroliren," und überläßt nur die materiellen Erinnerungen gegen die Legalität eines Rechtsakts in Hypothekensachen der Beurtheilung des Obergerichts. In dem späteren Reglement für die Berggerichte vom 6. Juli und 12. Oktober 1837 finden sich die nämlichen Kompetenz-Bestimmungen, und aus der Vorschrift des §. 3. — „das Berggericht ist dem Oberlandesgericht untergeordnet, das Oberlandesgericht hat auch die Mitaufsicht über das Berghypothekenbuch" — muß gefolgert werden, daß dieser Gegenstand eine der Verwaltung angehörige Seite hat, und in dieser Hinsicht dem Oberbergamt untergeordnet wird. Unzweideutig spricht dieses auch der §. 2. der Verordnung vom 28. Februar 1845 in der Bestimmung aus

> „die Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs liegt dem **Bergamt** zu Siegen ob, der Bergrichter bearbeitet aber die Hypothekensachen dergestalt selbstständig u. s. w. Die Aufsicht über die Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs steht dem Oberlandesgericht zu Arnsberg und dem Oberbergamt zu Bonn gemeinschaftlich zu."

Wird hiernach ein Grundsatz der Gesetzgebung nicht verletzt, wenn den Bergämtern ferner die Führung des Gegenbuchs verbleibt, so sprechen auch mehrfache Gründe der Zweckmäßigkeit dafür, in dem bisherigen Zustand keine Veränderung vorzunehmen. Die jetzige Einrichtung hat keine Beschwerden hervorgerufen, vielmehr wird deren Beibehaltung von den Provinzialbehörden beantragt. Die technischen und wissenschaftlichen Kenntnisse im Bergwesen machen die Bergbeamten vorzugsweise geeignet, das Berggegenbuch zu führen, und die gehörige Behandlung der Geschäfte in rechtlicher Beziehung, welche allerdings von großer Erheblichkeit ist, wird dadurch gewahrt, daß der zum Richteramt qualifizirte Bergamts-Justitiarius diese Funktion selbstständig erhalten soll. Dieselbe wird zwar einem einzelnen Beamten anvertraut, allein auch

bei den Gerichts-Kommissionen leitet ein Einzelrichter die Hypothekensachen. Berücksichtigt man ferner, daß die Bergämter, wie oben erwähnt, unausgesetzt von dem Inhalt des Gegenbuchs in Kenntniß bleiben müssen, so würde im Fall einer Uebergabe desselben an die Gerichte, eine beiderseitige Buchführung nothwendig werden und für die Gerichte und die Bergämter die Weiterung eintreten, sich fortwährend gegenseitige Mittheilung über die stattgehabten Besitzveränderungen u. s. w. zu machen. Die Bezirke der in den betreffenden Landestheilen bestehenden 9 Bergämter sind zwar sehr ausgedehnt, und deshalb die Verhandlungen mit der Hypothekenbehörde öfters beschwerlich, — allein theils werden die Parteien wegen anderer Geschäfte häufig an den Sitz der Bergämter geführt, theils würde, wenn nicht eine gänzliche Zersplitterung des Gegenbuchs durch Ueberweisung an die einzelnen Richter der Sache eintreten soll, das Kreisgericht am Orte des Bergamts mit der Buchführung beauftragt werden müssen, und dann die Ausdehnung des Bezirks dieselbe bleiben.

Bei der allgemeinen Diskussion erklärten sich die vereinigten Kommissionen aus diesen Gründen einstimmig mit dem ersten Theil der Vorlage einverstanden. Sie erkannten ebenso, was den zweiten Theil betrifft, das Bedürfniß an, daß den Bergämtern, wenn ihnen die Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs verbleibt, die Befugniß zur Aufnahme der auf dasselbe bezüglichen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wieder beigelegt werde. Denn es ist, wie die Motive bemerken, für die Parteien und für die Bergbehörden in hohem Grade hemmend, wenn solche Rechtsgeschäfte nicht von dem Beamten aufgenommen werden können, welcher das Hypothekenbuch zu führen hat, und wegen seiner steten und genauen Kenntniß der Sachlage vorzüglich geeignet ist, die Verhandlung aufzunehmen. Bis zum Jahre 1849 hat dem Berggerichte nach dem Edikt vom 21. Februar 1816 §. 3. und nach dem Reglement vom 6. Juli 1837 §. 2. Nr. III. dieser Theil der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugestanden und das vorliegende Bedürfniß rechtfertigt, daß nunmehr der Bergamts-Justitiarius, im Fall ihm die Führung des Gegenbuchs übertragen wird, auch die Befugniß zur Aufnahme der bezeichneten Rechtsgeschäfte erhalte. -

In der Spezial-Diskussion wurde zum §. 1. des Gesetz-Entwurfs von einer Seite für nothwendig erachtet, bestimmter auszudrücken, daß der Bergamts-Justitiarius bei Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs eine selbstständige Stellung einnehme und an eine kollegialische Berathung nicht gebunden sei, wie der §. 2. der Verordnung vom 28. Februar 1845 dies für den Bergrichter in den Worten ausspreche:

> „der Bergrichter bearbeitet die Hypothekensachen dergestalt selbstständig u. s. w.

Der Vertreter des Justiz-Ministeriums trat dieser Ansicht nicht bei, weil die Fassung im §. 1. der Vorlage:

> die Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs soll, wie bisher bei dem Bergamt durch den Bergamts-Justitiarius erfolgen,"

schon an und für sich, und durch die Hinweisung auf die bisherigen gesetzlichen Vorschriften die Selbstständigkeit des Justitiarius genügend bezeichne, der vorgeschlagene Zusatz aber Zweifel über seine Stellung zu dem Bergamts-Direktor hinsichtlich der Aufsicht über den Geschäftsbetrieb sowie zu dem Kollegium selbst hinsichtlich der formellen Behandlung der Sachen hervorrufen könne.

Bei der Abstimmung wurde der in Antrag gebrachte Zusatz, am Schluß des §. 1. zuzufügen:

> „welcher diese Sachen selbstständig bearbeitet,"

abgelehnt, und der §. 1. unverändert nach der Vorlage angenommen.

Zu §. 2. erstem Absatz bemerkte vorerst ein Mitglied, daß die Kompetenz des Bergamts-Justitiarius,

> „Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen, welche auf das Berggegen und Hypothekenbuch sich beziehen,

nach der Materie zu beschränkt sei, indem hier nur solche Rechtsgeschäfte bezeichnet würden, welche auf das verliehene, in das Gegenbuch eingetragene Bergwerks-Eigenthum Bezug hätten, während die Verhandlungen über Funden, Schürfen, Muthungen, den Bergbaubetrieb u. s. w. ausgeschlossen seien, obgleich hier ebenfalls die technischen Kenntnisse des Justitiars, sowie die demselben zustehende Einsicht der Bergamtsakten den Parteien sehr förderlich sein könnten. Mit Hinweisung auf die in der Erfahrung sich bewährte Vorschrift des §. 2. Nr. III. des Reglements vom 6. Juli 1837 wurde die Fassung in folgender Ausdehnung vorgeschlagen,

> „der Bergamts-Justitiarius ist befugt, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche Gegenstände des Bergeigenthums und des Bergbaubetriebes im Bezirke des Bergamts (§. 1) betreffen, in den Fällen aufzunehmen, u. s. w."

Von anderer Seite erachtete man den Ausdruck:

> „sich beziehen"

für zu unbestimmt, und brachte in Vorschlag, diese Stelle in der Weise zu fassen,

> „Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche zur Eintragung in das Berggegen und Hypothekenbuch des Bergamts-Bezirks geeignet sind u. s. w."

Ein dritter Verbesserungs-Vorschlag ging dahin, zu setzen,

> „Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche Eintragungen in das Berggegen und Hypothekenbuch zum Zweck haben."

Der Vertreter des Justiz-Ministeriums erklärte sich mit der ersten Abänderung nicht einverstanden, weil die dort für die Kompetenz des Justitiarius gezogene Grenze zu ausgedehnt und unbestimmt sei, auch das Bedürfniß nicht weiter gehe, als die Rechtsgeschäfte auf das Gegenbuch Bezug hätten. Die beiden andern Vorschläge scheinen dagegen zu enge gefaßt, indem auch Verhandlungen, welche nicht gerade zum Eintragen in das Gegenbuch bestimmt seien, z. B. Vollmachten, sich dennoch im Interesse der Parteien zur Aufnahme durch den Bergamts-Justitiarius eigneten.

Bei der Abstimmung wurde das erste Amendement mit 9 gegen 7 Stimmen angenommen, wonach die beiden andern Anträge sich erledigten.

Es kam ferner zur Sprache, ob nicht die Worte:

> „aus dem Bezirke des Bergamts (§. 1.)"

zu streichen, und dem Bergamts-Justitiarius zu gestatten sei, auch über Gegenstände des Bergeigenthums und des Bergbaubetriebes außerhalb seines Bergamts-Bezirks Verhandlungen aufzunehmen. Für eine solche Erweiterung der Kompetenz wurde jedoch in den Kommissionen kein genügendes Bedürfniß anerkannt.

Der fernere Inhalt des ersten Absatzes des §. 2. in den Worten:

> „in denjenigen Fällen aufzunehmen, in welchen dieselben von den Notarien oder von den Gerichten überhaupt, oder von dem Richter der Sache aufgenommen werden können"

veranlaßte zwei Anträge auf Fassungsänderung, weil die Vorlage zu dem Bedenken führe, ob auch die Fälle gemeint seien, in welchem die Akte von dem Notar oder Richter aufgenommen werden müssen, deshalb wurde vorgeschlagen, zu setzen:

1) „Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen, und zwar auch in denjenigen Fällen, in welchen solche Handlungen sonst von Notarien oder von Gerichten überhaupt, oder von dem Richter der Sache aufzunehmen sind",
2) „Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche Gegenstände des Berg-Eigenthums u. s. w. betreffen, können von dem Bergamts-Justitiarius, und zwar auch in den Fällen aufgenommen werden, in welchen sonst der Richter der Sache kompetent ist".

Bei der Abstimmung wurde die erste Fassungs-Aenderung angenommen, und lautet demnach der §. 2. im ersten Absatz:

> „Der Bergamts-Justitiarius ist befugt, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche Gegenstände des Bergeigenthums und des Bergbaubetriebes in dem Bezirke des Bergamts (§. 1.) betreffen, aufzunehmen, und zwar auch in denjenigen Fällen, in welchen solche Handlungen sonst von Notarien oder von Gerichten überhaupt, oder von dem Richter der Sache aufzunehmen sind."

Daß übrigens der Justitiarius nicht ausschließlich, son-

dern nur konkurrirende Befugniß mit den Notarien und Gerichten haben soll, ist schon in den Motiven der Vorlage erwähnt.

Der zweite und dritte Absatz des §. 2., sowie die §§. 3. und 4. sind unverändert angenommen worden.

Bei §. 5. erklärten die Kommissionen sich mit dem Grundsatz einverstanden, nahmen denselben jedoch in folgender Fassung an:

„Hinsichtlich des Ansatzes und der Erhebung der Kosten u. s. w. kommen die für die Gerichte gegebenen Bestimmungen zur Anwendung"

und beschlossen, die allegirten beiden Gesetze wegzulassen, damit künftig etwaige abändernde Vorschriften sofort auf beide Materien anwendbar wären, und es keiner besonderen ausdrücklichen Beziehung bedürfe.

Der §. 6. gab zu Bedenken keine Veranlassung.

Am Schlusse der Berathung wurde noch die Ansicht geäußert, den Gesetz-Entwurf auch auf die Landestheile des gemeinen Rechts auszudehnen, in welchen ebenfalls Berggegenbücher beständen. Die Gründe, welche diesem Vorschlage entgegentreten, sind pag. 8. der Vorlage überzeugend dargethan, und ist dort nachgewiesen, daß in jenen Landestheilen die Gegenbücher zum Theil eine andere rechtliche Natur haben, und namentlich nicht als Hypothekenbücher dienen, wie in dem Gebiete der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783.

Die Kommissionen erachteten es endlich für nothwendig, die Landestheile, für welche die Vorlage bestimmt ist, nicht nur in der Ueberschrift des Gesetzes, sondern in dem Gesetze selbst zu bezeichnen, und indem sie eine Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs in der von der Regierung vorgelegten und in der von ihnen angenommenen Fassung überreichen, empfehlen sie der Hohen Kammer:

den Gesetz-Entwurf in der letzteren Fassung anzunehmen.

Berlin, den 27. Februar 1855.

Die vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für das Justizwesen.

v. Fock (Vorsitzender). Schmückert. Pannenberg. Upshagen. Witte. Braemer. Scholz. Becker. Secherling. Kießling. Freiherr v. Roth. v. Kamtz. Seeck. Frech (Berichterstatter). Metzmacher. Kruse. Möller. Grobe. Reichensperger (Cöln). Klose. Lingens.

Vorschläge der Kommissionen.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 gilt.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen unter Zustimmung der Kammern für diejenigen Landestheile, in denen die Allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 gilt, was folgt:

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Der Bergamts-Justitiarius ist befugt, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche Gegenstände des Bergeigenthums und des Bergbaubetriebes in dem Bezirke des Bergamts (§. 1.) betreffen, aufzunehmen, und zwar auch in denjenigen Fällen, in welchen solche Handlungen sonst von Notarien oder von Gerichten überhaupt, oder von dem Richter der Sache aufzunehmen sind.

Zweites Alinea. Unverändert.

Drittes Alinea. Unverändert.

§. 3.

Unverändert.

§. 4.

Unverändert.

§. 5.

Hinsichtlich des Ansatzes und der Erhebung der Kosten für Geschäfte bei dem Berggegen- und Hypothekenbuch (§. 1.) und für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§. 2.) kommen die für die Gerichte gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 6.

Unverändert.

№ 64.

Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etat für 1855, betreffend den Etat der Eisenbahn-Verwaltung.

(Staatshaushalts-Etat S. 26. Kap. 19. und S. 36. Kap. 17. Anlagen Bd. I. S. 241—251.)

Die Form des Etats hat gegen voriges Jahr dahin eine Aenderung erfahren, daß bei der

Einnahme

(Anlagen Band I. S. 242.)

der frühere erste Titel: „Einnahmen aus dem Aktiv-Vermögen des Eisenbahn-Fonds" ganz weggefallen ist, weil die Effekten desselben bestimmungsmäßig veräußert wurden, um mit dem Erlöse den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Bahn vollständig zur weitern Ausführung zu bringen. Es ist in Bezug hierauf zu bemerken, daß die Westphälische und Saarbrücker Eisenbahn fertig, bei der Ostbahn aber die Strecke zwischen Dirschau und Marienburg incl. der Weichsel- und Nogat-Uebergänge, noch nicht vollendet ist. Der jährliche Rechenschafts-Bericht über die Ausführung der drei Bahnen von Seiten der Königlichen Regierung steht noch in Aussicht.

Die Veräußerung der Effekten des Eisenbahn-Fonds hat zwar unter den jetzigen Zeit-Verhältnissen nur zu einem mehr oder minder ungünstigen Kurse geschehen können; indessen war sie einerseits nicht zu umgehen, und andererseits ist in Betracht zu ziehen, daß in der Zwischenzeit daraus doch ein bedeutender Zinsengewinn erwachsen ist.

Die Einnahme beginnt hiernach diesmal mit

Tit. I. Einnahme von der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(Staatshaushalts-Etat Kap. 19. Tit. 1. S. 26. Anlagen Bd. I. S. 242.)

Diese Einnahme ist pro 1855 veranschlagt auf . . . . 2,562,000 Rthlr.
also um 170,000 Rthlr. höher als im vorigen Jahr.

Zur bessern Uebersicht wird gleich hier bemerkt, daß (Tit. VII. der Ausgabe S. 250.) die Ausgaben bei der Verwaltung und dem Betrieb dieser Bahn pro 1855 angenommen sind zu . . . . 1,627,193 Rthlr. 15 Sgr.

Ferner sind erforderlich (vergl. Etat der Staatsschulden-Verwaltung Bd. II. der Anlagen S. 8.)

	Rthlr.	Sgr.
Zur Verzinsung der Stammaktien	328,216.	—
" " der Prioritäts-Aktien vom Jahre 1845	162,479.	15
" " der Prioritäts-Obligationen Ser. I. II.	134,771.	—
" " do. Ser. III.	92,000.	—
" " do. Ser. IV.	49,352.	15
Zur Tilgung desgl. (Ebendas. Bd. II. Seite 16.	117,987.	15
Zusammen (vgl. Bd. I. der Anlagen S. 244.)	884,806.	15

Dies macht mit den Verwaltungs- und Betriebs-Kosten zusammen . . . . 2,512,000 Rthlr.
so daß nach Abzug dieser Summe von den wie erwähnt zu . . . . 2,562,000 „
berechneten Einnahmen ein Ueberschuß von 50,000 „
verbleiben wird, während dieser Ueberschuß im vorigen Jahre zu . . . . 68,000 Rthlr.
veranschlagt war.

Dieses anscheinend ungünstige Resultat wird vorzugsweise dadurch herbeigeführt (vergl. Anmerkung S. 251.), daß außer beträchtlichen Summen für neue Betriebsmittel und bauliche Anlagen in Folge der ungemein gesteigerten Frequenz der Bahn, auch, wie schon im vorjährigen Bericht der ꝛc. Kommission über diese Verwaltung (S. 16.) erwähnt wurde, zur Deckung der Kosten für Konvertirung der Prioritäts-Obligationen Ser. I., II., III. noch erforderlich sein wird eine Summe von 70,000 Rthlrn.

Die Kosten der Konvertirung der Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn von 4½ pCt. auf 4 pCt. betragen nämlich im Ganzen ca. 171,800 Rthlr., wovon in der Betriebs-Rechnung pro 1853 rund . . . . 33,700 Rthlr.
in der Betriebs-Rechnung pro 1854 rund . 68,100 „
bereits zur Verrechnung gekommen sind, und die übrigen . . . . 70,000 „
in dem Etat pro 1855 erscheinen.

Diese drei Posten geben die obige Summe von 171,800 Rthlr. so daß mit Ende dieses Jahres die Kosten dieser Konvertirung sämmtlich und zwar aus den Betriebs-Einnahme-Ueberschüssen des Unternehmens gedeckt sein werden.

Hierbei ist zu bemerken, daß das Konvertirungs-Geschäft zu einer Zeit eingeleitet wurde, wo sowohl die vierprozentigen Prioritäts-Aktien als die mit 4 pCt. zu verzinsenden Stamm-Aktien über Pari standen, und daß sich die Kosten erheblich geringer gestellt haben würden, wenn das Geschäft nicht unter der nachtheiligen Rückwirkung der inzwischen eingetretenen ungünstigen Konjunkturen, die zur Zeit der Einleitung des Geschäfts nicht zu erwarten waren, gelitten hätte. Gleichwohl sind von den überhaupt zu konvertiren gewesenen Obligationen im Nennwerthe von rund . 5,700,000 Rthlr.
nur rund . . . . 1,700,000 „
zur Rückzahlung gelangt, während sich die Inhaber der übrigen 4,000,000 Rthlr. die Konvertirung haben gefallen lassen. Bei dem durch die Seehandlung besorgten Wiederverkauf der durch Rückzahlung zur Einlösung gelangten und hiernächst konvertirten 1,700,000 Rthlr. hat incl. der für das Verkaufsgeschäft gezahlten Provision und Courtage ein Koursverlust von circa 151,000 Rthlr. (also etwa 9 pCt.) stattgefunden, welcher nebst dem Prämienbetrage und den Druckkosten für die neuen vierprozentigen Koupons von zusammen etwa 20,800 Rthlr. durch die vom 1. Oktober 1853 ab ersparten Zinsen in 6 Jahren, also am 1. Oktober 1859 vollständig gedeckt sein wird.

Da trotz dieser Unkosten die Bahn noch muthmaaßlich einen reinen Ueberschuß von 50,000 Rthlr. abwerfen wird, so sind im Allgemeinen die Verhältnisse derselben nur als günstig anzusehen und es könnte in Bezug auf diesen Einnahmetitel wohl nur noch der Zweifel obwalten, in wie fern (und das gilt auch für die übrigen Staatsbahnen) die Veranschlagung der pro 1855 zu erwartenden Einnahmen auf genügend zuverlässigen Prämissen beruhe, indem dabei einleuchtend nicht blos einfach der Durchschnitt der letzten drei Jahre zu Grunde gelegt werden darf, sondern auf die jährlich fortschreitenden Mehreinnahmen Rücksicht genommen werden muß. Der Herr Regierungs-Kommissarius hat in Bezug hierauf bereitwilligst die sehr ausführlichen Vorarbeiten zu diesem Zweck vorgelegt, und da außerdem eine spezielle Prüfung derselben jedenfalls die Kommission zu weit führen würde, auch kein Bedenken in dieser Beziehung zur Sprache gekommen ist, endlich auch eine unrichtige Veranschlagung der Einnahmen an und für sich von keinen wesentlich nachtheiligen Folgen sein würde: so nahm die Kommission keinen Anstand, den fraglichen Titel I. der Einnahmen im Betrage von 2,562,000 Rthlr. als richtig anzuerkennen und dessen Genehmigung der Kammer zu empfehlen.

Tit. II. Aus der Verwaltung der Verbindungsbahn zu Berlin.

(Staatshaushalts-Etat Kap. 19. Tit. 2. S. 26., Anlagen Bd. I. S. 242.)

Die Einnahme aus diesem Titel ist angenommen zu 26,300 Rthlr.,
also um 3,500 Rthlr. höher als voriges Jahr.

Die Verwaltungs- und Betriebskosten dieser Bahn werden (S. 250.) veranschlagt zu 23,900 Rthlr.
Mithin wird ein Ueberschuß erwartet von . . 2,400 Rthlr.
welcher nicht, wie bei der Niederschlesisch-Märkischen Bahn, in den Eisenbahn-Fonds, sondern in die allgemeine Staats-Kasse fließt.

Wenn auch dieser Ueberschuß noch keineswegs als eine genügende Verzinsung des Anlage-Kapitals dieser Bahn von 288,805 Rthlr. angesehen werden kann: so kommt doch in Betracht, daß diese Bahn, neben den kommerziellen, so wichtige militairische Zwecke zu erfüllen bestimmt ist, daß die Rentabilität derselben keinenfalls als der Maaßstab für die Zweckmäßigkeit ihrer Anlage angesehen werden darf. Selbst die durch diese Bahn bewirkte bessere Konservation des Berliner Straßenpflasters würde bei einer derartigen Berechnung mit in Anschlag gebracht werden müssen.

Uebrigens erklärte der Herr Regierungs-Kommissarius, daß auch jetzt noch keine Veranlassung vorliege, auf dieser Bahn einen Personen-Transport einzurichten, um so weniger, als der zunehmende Güterverkehr ohnedem es kaum noch gestatten würde, einen Personenverkehr damit zu verbinden.

Die Kommission trägt hiernach auf Genehmigung dieses Titels im Betrage von . . . . 26,300 Rthlr. an.

Tit. III. Aus der Verwaltung der Ostbahn.

(Staatshaushalts-Etat Kap. 19. Tit. 3. S. 26., Anlagen Bd. I. S. 242.)

Die Einnahme wird veranschlagt zu 1,304,000 Rthlr.
Mithin . . . . 224,881 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf.
höher als im vorigen Jahre. Diese Einnahme ist hier zum ersten Male nach den 3 Rubriken:

1) Personenverkehr,
2) Güterverkehr,
3) Verschiedene Einnahmen,

gesondert, was bisher wegen mangelnder Erfahrung noch nicht geschehen konnte.

Die Verwaltungs- und Betriebskosten dieser Bahn werden (S. 252.) berechnet zu . . . . 949,300 Rthlr.
Mithin ist ein Ueberschuß zu erwarten von 354,700 Rthlr.
der in die Staatskasse fließt (vergl. S. 254.).

Im vorigen Jahre wurde dieser Ueberschuß berechnet zu 228,000 Rthlr.,
so daß sich hieraus eine sehr erfreuliche Steigerung der Einnahme ergiebt.

Nach dem kürzlich bei dem Ministerium eingegangenen Final-Abschluß, beläuft sich übrigens der wirklich erzielte Betriebs-Ueberschuß für 1854 auf . . . . . 434,891 Rthlr.
Derselbe übersteigt also das Etats-Soll von 228,000 Rthlr.
um . . . . 206,891 Rthlr.

Die Rentabilität der Bahn kann hiernach schon jetzt als sehr befriedigend angesehen werden; denn der Bau dieser Bahn hat bis Ende 1854 gekostet . . . . 16,061,647 Rthlr.
und rentirt sich demnach bei obiger Reineinnahme von 354,700 Rthlr. bereits zu 2,2 pCt., und bei Zugrundelegung der wirklichen Betriebs-Ueberschüsse pro 1854 bereits zu 2,7 pCt., was gewiß als ein günstiges Resultat erscheint, wenn man berücksichtigt, daß der Staat gerade den Bau derjenigen Bahnen zu übernehmen hatte, die keine genügende Rentabilität versprachen, wie es namentlich auch bei der Ostbahn der Fall war, und daß nach Vollendung der Weichsel- und Nogatbrücke, und nach Herstellung der projektirten Eisenbahn von Kreuz nach Frankfurt resp. Berlin, mit Sicherheit auf eine noch mehr sich steigernde Frequenz auf dieser Bahn zu rechnen ist, als sie jetzt schon stattfindet.

Die Kommission trägt demnach unbedenklich auf Genehmigung dieses Einnahmetitels an, im Betrage von 1,304,000 Rthlr.

Tit. IV. Aus der Verwaltung der Westphälischen Bahn.

(Staatshaushalts-Etat S. 26. Kap. 19. Tit. 4., Anlagen Bd. I. S. 242.)

Einnahme . . . . 366,700 Rthlr.
also gegen voriges Jahr mehr . . . . 6,700 Rthlr.
was allerdings in Vergleich mit andern Bahnen nur als eine geringe Zunahme erscheint.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten sind veranschlagt (S. 252.) zu . . . . 291,100 Rthlr.
mithin Ueberschuß für die Staatskasse . . . 75,600 Rthlr.

Im vorigen Jahre war derselbe zu . . 106,100 Rthlr., also wesentlich höher angenommen.

Nach dem inzwischen eingegangenen Final-Abschlusse haben in der Wirklichkeit pro 1854 betragen:

die Brutto-Einnahme . . . . 360,838 Rthlr.
die Betriebs-Ausgabe . . . . 272,119 „
der Ueberschuß mithin . . . . 88,719 Rthlr.

Es läßt sich also wenigstens mit Zuversicht erwarten, daß im Jahre 1855 der ermäßigte Etatssoll erreicht werden wird.

Daß diese Bahn ein den früheren Erwartungen nicht ganz entsprechendes Resultat ergiebt, wird von der Verwaltung nicht, wie in der Kommission von einigen Seiten vermeint wurde, dem Eingehen der vierten Wagenklasse zugeschrieben, welche überhaupt keinen Reingewinn gewährte und darum auch in mehreren Nachbarstaaten wieder abgeschafft worden ist, überhaupt auch verschiedenen Bedenken unterliegt. Der Grund wird vielmehr einerseits in dem Umstande gefunden, daß der Personen-Verkehr nicht die erwartete Ausdehnung gewonnen habe, andererseits in den ungünstigen Terrain-Verhältnissen und den dadurch veranlaßten größern Anlagekosten der Bahn, sowie in den ungünstigen Anschluß-Verbindungen.

Uebrigens schweben gegenwärtig Verhandlungen darüber, ob nicht im Interesse des kleinen Verkehrs versuchsweise diese vierte Wagenklasse wieder einzuführen sei.

Die Anlagekosten dieser Bahn betrugen bis Ende 1854 8,456,464 Rthlr., der zu erwartende Reinertrag pro 1855 verzinset demnach das Anlage-Kapital bis jetzt nur zu 0,89 pCt. Bei weiterer Ausbildung des Eisenbahn-Systems und namentlich nach Herstellung der Bahn von Münster nach Emden, von Dortmund nach Soest und von Weißenfels nach Leipzig sind indessen günstigere Resultate zu erwarten.

Die Kommission nimmt hiernach auch keinen Anstand, bei der Hohen Kammer auf Genehmigung dieses Titels im Betrage von . . . . 366,700 Rthlr. anzutragen.

Tit. V. Aus der Verwaltung der Saarbrückener Bahn.

(Staatshaushalts-Etat Kap. 19. Tit. 5. S. 26., Anlagen Band I. S. 242.)

Die Einnahme ist angenommen zu . . . 192,000 Rthlr.
also 13,163 Rthlr. 28 Sgr. höher als im vorigen Jahre.

Die Betriebs- und Verwaltungs-Kosten sind (S. 252.) veranschlagt zu . . . . . . 130,800 „
mithin wird ein Ueberschuß erwartet (S. 254.) von . . . . 61,200 Rthlr.

Im vorigen Jahr war dieser Ueberschuß zu 60,000 Rthlr. berechnet. Mithin wird nur eine geringe Zunahme desselben vorausgesehen, und zwar geschieht dies aus dem Grunde, weil im vorigen Jahr die vorausgesetzte und im Etat aufgenommene Einnahme nicht erreicht worden ist.

Von einer genügenden Verzinsung des Anlage-Kapitals ist daher auch noch nicht die Rede. Indessen verzinset jener Ueberschuß von 61,200 Rthlr., die bis Ende 1854 auf 3,085,000 Rthlr. sich belaufenden Anlagekosten dieser Bahn bereits mit 2 pCt., und zieht man ferner den durch diese Bahn so sehr vermehrten Betrieb der dortigen Kohlengruben in Betracht, so dürfte kein Bedenken gegen Genehmigung dieses Titels im Betrage von 192,000 Rthlrn. obwalten, worauf die Kommission daher anträgt.

Der Final-Abschluß für diese Bahn ergiebt übrigens pro 1854 einen wirklichen Betriebs-Ueberschuß von 109,425 Rthlr., statt 60,000 Rthlr., so daß sich darnach das Anlage-Kapital schon beinahe zu 4 pCt. verzinset.

Tit. VI. Zinsen und Dividenden von den für den Eisenbahn-Amortisationsfonds angekauften Aktien.

(Seite 248.)

Sie erscheinen in diesem Jahre zum erstenmal in Folge des Ankaufs von Aktien aus dem Ertrage der Eisenbahnabgabe des Jahres 1854 (vergl. S. 244.) im Betrage von 19,626 Rthlr.
und sind nebst der muthmaßlichen Einnahme aus dieser Abgabe pro 1855 selbst von . . . 367,127 „
(vergl. Etat der direkten Steuern S. 78.)
zusammen 386,753 Rthlr.
bestimmt zur Amortisation der Privat-Eisenbahnaktien gemäß §. 6. des Gesetzes vom 30. Mai 1853.

Die Kommission trägt auch hier auf Genehmigung dieses Einnahmetitels im Betrage von 19,626 Rthlr. an.

Die Zusammenstellung der Einnahme-Titel, auf deren Genehmigung im Vorstehenden angetragen worden ist, ergiebt nun folgendes:

Tit.	I.	2,562,000 Rthlr.,
„	II.	26,300 „
„	III.	1,304,000 „
„	IV.	366,700 „
„	V.	192,000 „
„	VI.	19,626 „
Zusammen also Einnahme		4,470,626 Rthlr.

Bei dieser Gelegenheit kam es zur Sprache, daß nach §. 9. des mit der Cöln-Mindener Bahn wegen des Baues der Oberhausen-Arnheimer Eisenbahn geschlossenen Vertrages vom 30. Dezember 1852, der Staat die ihm aus dem Cöln-Mindener Eisenbahnunternehmen zustehenden Ueberschüsse und Dividenden vom Betriebsjahr 1851 ab gerechnet, inklusive des pro 1850 zum Betrage von 8,443 Rthlr. bereits bezogenen Ueberschusses so lange selbst ansammeln und verwalten sollte, bis die Bahn von Oberhausen nach der Holländischen Grenze während fünf hinter einander folgender Jahre alljährlich einen Reinertrag von wenigstens 3½ pCt. aufgebracht haben wird. Der Kommission erscheint es nothwendig, diesen Fonds ante lineam im Staatshaushalts-Etat nachzuweisen. Ein ähnliches Verhältniß findet bei der Oberschlesischen Eisenbahn statt, rücksichtlich des von ihr übernommenen Baues der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn.

Der Herr Regierungs-Kommissarius erklärte sich bereit, im nächsten Jahre diesem Wunsche der Kommission zu entsprechen, und übergab über den jetzigen Stand dieser beiden Fonds eine Notiz zu den Akten der Kommission.

Ausgabe.

(Staatshaushalts-Etat S. 36. Kap. 17., Anlagen Band I. S. 244.)

A. Bei der Centralverwaltung der Staats-Eisenbahnen.

Zuvörderst ist hier ante lineam der jährlich zur Beförderung der Eisenbahnbauten bestimmte Fonds berechnet, und außer den bereits im Vorstehenden gedachten Veränderungen desselben gegen 1854 nur zu erwähnen, daß die Salzdebitüberschüsse gegen den Etat von 1843 um 2,600 Rthlr. höher als im vorigen Jahre oder mit . . . . . . 1,139,600 Rthlr. in Ansatz gekommen sind, (übereinstimmend mit dem Etat von den Einnahmen und Ausgaben aus dem Salzmonopol, Anlagen Band I. S. 134.)

Auf diesen Fonds werden nun folgende Ausgaben verrechnet:

Tit. I. Persönliche Ausgaben.

(Staatshaushalts-Etat S. 36. Kap. 17. Tit. 1., Anlagen Band I. S. 246.)

Sie sind unverändert gegen voriges Jahr ausgeworfen mit . . . . 26,160 Rthlr.
weshalb auf deren Genehmigung angetragen wird.

Zu bemerken bleibt hierbei, daß ad b. 4. dieses Titels außer mehreren andern Pensionsbeiträgen von den Beamten der Centralverwaltung, auch noch (auf S. 246.) 19 Rthlr. für ein vom Staate ernanntes Mitglied der Direktion der

Cöln-Mindener Eisenbahn ausgeworfen sind. Die Pensionsbeiträge dieses ganzen Titels betragen 379 Rthlr. 15 Sgr.
Dazu kommen (S. 250.) von Tit. VII. noch 57 Rthlr. 15 Sgr.
bei der Niederschlesisch-Märkischen Bahn.
Dies macht 437 Rthlr. — Sgr.
Pensionsbeiträge, welche bei der allgemeinen Kassenverwaltung vereinnahmt werden (vergl. deren Etat, Anl. Bd. I. S. 162.), während die übrigen Pensionsbeiträge mit 2,421 Rthlr. 15 Sgr.
bei den einzelnen Verwaltungen vereinnahmt sind, woraus sich die Gesammtsumme der Pensionsbeiträge bei der Eisenbahnverwaltung (S. 252.) mit 2,858 Rthlr. 15 Sgr.
ergiebt.

Tit. II. Sächliche und vermischte Ausgaben.

(Staatshaushalts-Etat S. 36. Kap. 17. Tit. 2. Anlagen Band I. S. 248.)

Im Ganzen 16,400 Rthlr.
gegen voriges Jahr mehr 1,100 Rthlr.
welche (vergl. S. 249.) wegen erfahrungsmäßigem größern Bedarfs in den Vorjahren hinzutreten.

Es findet sich Seitens der Kommission dagegen nichts zu erinnern, und wird daher von ihr auf Genehmigung dieses Titels auf Höhe von 16,400 Rthlr. bei der Hohen Kammer angetragen.

Tit. III. Zuschüsse zur Deckung garantirter Zinsen verschiedener Eisenbahngesellschaften.

(Staatshaushalts-Etat S. 36. Kap. 17. Tit. 3. Anlagen Band I. S. 248.)

Wie im vorigen Jahr sind dafür angesetzt 300,000 Rthlr.

Im Jahre 1853 wurden gewährt (vergl. Etat der Staatsgarantien, Anlagen Band II. S. 57.):

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
für die Stargard-Posener Bahn	127,733	18	5
für die Aachen-Düsseldorfer Bahn	134,120	—	—
für die Ruhrort-Gladbacher Bahn	42,182	25	—
Zusammen	304,036	13	5

Die Oberschlesische und die Cöln-Mindener Bahn haben bisher keinen Zuschuß erfordert. Der Ansatz scheint hiernach vollkommen gerechtfertigt und wird deswegen auf Genehmigung dieses Titels im Belauf von 300,000 Rthlr. angetragen.

Tit. IV. Kosten der Vorarbeiten für neue Eisenbahnen.

(Staatshaushalts-Etat S. 36. Kap. 17. Tit. 4. Anlagen Band I. S. 248.)

Wie im vorigen Jahr 20,000 Rthlr.
weshalb auf deren Genehmigung angetragen wird.

Tit. V. Zum Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn.

(Staatshaushalts-Etat S. 36. Kap. 17. Tit. 5. Anlagen Band I. S. 248.)

Einleitend hierzu ist zu bemerken, daß die Tit. III. IV. V. sich wechselseitig übertragen, nachdem dem Wunsche der Kommission im vorigen Jahre gemäß (vergl. deren Bericht S. 20.) der Tit. II. nicht mehr übertragbar ist.

Es ist für den Tit. V. ausgeworfen eine Summe von 1,327,040 Rthlr. Dieser Titel enthält die ganze Summe des der Central-Verwaltung zur Disposition stehenden jährlichen Fonds, so weit er nicht durch die Ausgabe-Titel I. bis IV. in Anspruch genommen wird.

Dieser Fonds beträgt im Ganzen (vergl. S. 244.) exklusive der Eisenbahnabgabe, die zu einem andern Zweck bestimmt ist 1,689,600 Rthlr.
und davon gehen ab

	Rthlr.
für Tit. I.	26,160
für Tit. II.	16,400
für Tit. III.	300,000
für Tit. IV.	20,000
	362,560

so daß für Tit. V. wie oben angegeben, verblieben 1,327,040 Rthlr.
wozu noch ein Theil der aus den verkauften Effekten erlösten Summen hinzutritt.

Im vorigen Jahr betrug die Summe dieses Titels 120,757 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. mehr. Die Verminderung ist hauptsächlich herbeigeführt (vergl. Anmerkung auf S. 249.) durch die in Abgang gekommenen Zinsen und Dividenden von den veräußerten Effekten, im Betrage von 104,257¼ Rthlr.

Die ganze Lage des Baues dieser drei Bahnen wird sich näher erst aus dem noch zu erwartenden Bericht über dieselben ergeben.

Ohngeachtet die Kommission an der für diesen Titel ausgeworfenen Summe an sich Nichts zu bemängeln fand, so wurde doch bei dieser Gelegenheit von einem Mitgliede folgendes zur Sprache gebracht:

In dem am 29. Mai 1815 zu Wien zwischen Preußen und Hannover geschlossenen Traktate sei festgesetzt:

1) Die Hannoversche Regierung verpflichte sich, in den Jahren 1815 und 1816 auf ihre Kosten die Arbeiten vollführen zu lassen, um den Theil des Ems-Flusses von der Preußischen Grenze an bis zu seiner Mündung schiffbar zu machen, sodann diesen Theil des Flusses beständig in dem zum Vortheile der Schifffahrt geeigneten Zustande zu erhalten.
2) Es werde den Preußischen Unterthanen freigelassen, durch den Emdener Hafen alle und jedwede Waaren, Erzeugnisse, Natur- und Kunst-Produkte ein- und auszuführen und in der Stadt Emden Vorraths- oder Lagerhäuser zu halten, um während 2 Jahren, von ihrer Ankunft in der Stadt an gerechnet, gedachte Waaren darin niederzulegen, ohne daß jene Vorraths- oder Lagerhäuser einer andern Aufsicht unterworfen seien, als die, welcher die Vorraths- und Lagerhäuser der Hannoverschen Unterthanen selbst unterworfen sind.
3) Die Preußischen Schiffe und Preußischen Kaufleute sollen für die Schifffahrt, die Ein- und Ausfuhr der Waaren, sowie für die Zeit, während welcher letztere in dem Lagerhause liegen bleiben, keinen andern Zoll oder irgend andere Abgaben entrichten, als die, zu welchen die Hannoverschen Unterthanen selbst verpflichtet sind. Dergleichen Zölle und Abgaben sollen durch ein gemeinschaftliches Uebereinkommen Preußens und Hannovers festgesetzt werden und der Tarif könne nachher nur durch eine ähnliche Uebereinstimmung beider Theile abgeändert werden.
4) Die Preußischen Unterthanen sollen nicht gehalten sein, sich Emdener Kaufleute für den Handel zu bedienen, den sie nach besagtem Hafen treiben und es bleibe ihnen freigestellt, den Handel mit ihren Waaren in Emden, entweder mit Einwohnern der Stadt oder mit Fremden zu treiben, ohne andere, als nur solche Abgaben zu zahlen, denen die Hannoverschen Unterthanen selbst unterworfen sind, und die nur in Uebereinstimmung beider Theile erhöht werden können.

Diese wichtigen Vortheile des Preußischen Handels und Verkehrs, insbesondere den westlichen Provinzen des Staates völlig zugänglich und ergiebig zu machen, zugleich auch jene von den Belästigungen ausländischer Verkehrswege über Holland und Belgien einer- und über Bremen oder Hamburg andererseits zu emanzipiren, sei das fortdauernde Streben der Königlichen Staats-Regierung gewesen. Sie habe deshalb in einem fernern Vertrage vom 17. Mai 1843 die Verpflichtung übernommen, die Ems bis zum Orte Greven schiffbar zu machen, und sodann am 3. März 1846 eine weitere Vereinigung mit Hannover getroffen:

von Emden nach Münster zum unmittelbaren Anschlusse an die Bahn von da nach Hamm eine Eisenbahn anzulegen.

Der Staatsvertrag vom 27. Januar 1852, welcher die Genehmigung der Kammern erhalten, bestimme die Richtung der Eisenbahn von Emden über Rheine nach Münster, deren Fertigstellung spätestens bis zum Schlusse des Jahres 1856, und die Verpflichtung jeder Regierung, innerhalb ihres Gebietes die Bahn zu bauen.

Schon die Denkschrift der Königlichen Staats-Regierung vom 29. August 1849 über den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Bahn habe es ausgesprochen,

daß die Fortsetzung der Münster Eisenbahn über Rheine zum Anschlusse an die Hannoversche Bahn durch Ost-Friesland nach Emden zur Vervollständigung des Westphälischen Eisenbahnnetzes gehöre. — Nachdem jetzt die Münster-Hammer Bahn vom Staate übernommen worden, sei die Erreichung des vorgesteckten Zieles in die Nähe gerückt, was um so bedeutender erscheine, nachdem durch die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine die Hauptschranke des gegenseitigen Handels-Verkehrs gefallen sei. Der neue Schienenweg habe die größte Frequenz zu erwarten, wenn, wie sich voraussetzen lasse, ein bedeutender Theil des überseeischen Handels und Verkehrs von Mitteldeutschland und der bei weitem größte Theil des Handels von unsern westlichen Provinzen, insbesondere der gewerbreichen Grafschaft Mark, des Sieger-Landes und des Ost-Rheines diesen geraden, unbelästigten und mit den dargestellten Vortheilen verbundenen Weg zur Nordsee einschlage. Die Westphälische Bahn werde dadurch eine Rentabilität erlangen, die sie bis jetzt nicht gehabt habe.

Diese Aussichten und Vortheile werden jedoch sehr geschmälert, wenn jene Fortführung der westphälischen Bahn in einer Art erfolge, welche ohne hinreichenden Grund den Bahnzug verlängere, die Kosten des Transports von Personen und Sachen erheblich vertheuere und die Konkurrenz mit den östlich und westlich benachbarten Verkehrswegen nachtheilig stelle. — Diese Nachtheile werden rückwirken auf die Rentabilität der westphälischen Bahn. Es erscheine daher ganz geeignet, an die für die letztere zu bewilligende Ausgabe den zu stellenden Antrag zu binden.

Er stütze sich auf die Behauptung, daß der Bau der Bahnstrecke von Münster auf Rheine in einer allen gerechten Rücksichten widersprechenden Richtung beabsichtigt werde. Im April 1852 sei von dem Herrn Handels-Minister eine gründliche technische Untersuchung darüber veranlaßt:

> ob die früher projektirte Linie über Greven und Emsdetten, oder die neuerdings angeregte, mit Rücksicht auf die dadurch berührten Fabrikdistrikte sehr beachtenswerthe Linie über Steinfurt den Vorzug verdiene.

Nachdem die auf sorgfältige örtliche Aufnahmen gestützten Berichte der Königlichen Direktion der westphälischen Eisenbahn und des Bauraths des Ministeriums eingegangen und dem Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen zur Begutachtung vorgelegt waren, habe sich derselbe am 23. November 1852 entschieden zu Gunsten der geraden Linie über Greven ausgesprochen, indem überzeugend dargethan sei, daß diese den Vorzug verdiene.

Es sei dann die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten März 1853 ergangen, lautend:

> „Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 12. März d. J. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die Eisenbahn von Münster nach der Hannoverschen Grenze zwischen Münster und Rheine in der Richtung über Greven, Emsdetten und Mesum zu führen ist."

Das Königliche Handels-Ministerium habe am 6. Mai 1853 die Ausführung des Baues nach dieser Ordre angeordnet. Bald seien jedoch die für Steinfurt, die Residenz des früher reichsunmittelbaren Fürsten von Bentheim-Steinfurt sprechenden Rücksichten wiederum geltend gemacht. Eine wiederholte sachverständige Untersuchung habe jedoch das frühere Resultat geliefert und ein abermaliges Gutachten des Ober-Präsidenten der Provinz sei am 31. Oktober 1853 dahin gegeben:

> In Uebereinstimmung mit dem Ministerial-Baurathe H. kann ich die früher von mir ausgesprochene Ansicht, „daß die gerade Linie über Greven die beste sei", nur lediglich wiederholen. — Wenn der Bau einer bloßen Lokalbahn von Münster nach Rheine zur Frage stände, so möchte die Richtung über Steinfurt den Vorzug verdienen; allein um eine solche Bahn, zu deren Anlage nach den Verkehrs-Verhältnissen der Gegend zwischen Münster und Rheine gar kein Bedürfniß vorhanden sein würde, handelt es sich nicht, sondern um eine Bahn für den großen Verkehr von der Nordsee (Emden) nach dem westlichen Deutschland, wobei auch der Verkehr von Osnabrück in der Richtung auf Münster in Anschlag zu bringen ist.
>
> Dieser Verkehr würde, wenn man die Bahn über Steinfurt führte, auf immerwährende Zeiten mit einem Umweg von 1½ Meilen und den daraus entspringenden größern Transportkosten belastet werden. Die Verkehrs-Verhältnisse auf der Steinfurter Linie sind nicht der Art, daß sie dafür und für das jenes Umweges wegen erforderliche größere Baukapital einen Ersatz gewähren könnten; dieses ist umsoweniger der Fall, als der gewerbreichste Ort auf jener Linie, Neuenkirchen, der Stadt Rheine, mit welcher er durch eine Chaussee verbunden ist, so nahe liegt (ungefähr eine Stunde), daß der Verkehr desselben für die Eisenbahn, auch bei der Richtung über Greven, fast ganz gleich verbleiben wird, ohne eine erhebliche Erschwerung zu erleiden.

Da indeß der Bau in gerader Linie fortwährend sistirt geblieben, dagegen die Einleitungen zum Bau über Steinfurt fortgesetzt worden, habe sich der im Herbste 1854 im Münster versammelt gewesene Provinzial-Landtag für Westphalen in Gefolge einer bei ihm eingereichten Petition einer eingehenden Erörterung der Sache unterzogen. Den Berathungen habe der Herr Erbprinz von Bentheim-Steinfurt beigewohnt. In der Sitzung vom 26. Oktober 1854 sei jedoch mit 24 gegen 16 Stimmen beschlossen, an des Königs Majestät eine Petition zu richten mit dem Antrag:

> Königliche Majestät wolle geruhen, allergnädigst zu befehlen, daß die Angelegenheit einer nochmaligen Prüfung unterworfen, und daß, wenn sich die Vorzüge der direkten Linie über Greven wiederholt herausstellen sollten, der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. März 1853 Folge gegeben werde.

Der Landtag habe sich dabei durch die Erwägung leiten lassen, daß die Entwickelung des allgemeinen Verkehrs des Binnenlandes nach dem Meere, zu einer großen Zukunft für Jahrhunderte, durch lokale und andere Rücksichten der Gegenwart in keiner Weise gehemmt werden dürfe. Durch einen unnöthigen Umweg werde sie geschwächt und gehemmt werden, denn die gesteigerten Transportkosten, welche man im Einzelnen Kleinigkeiten nennt, kapitalisiren sich im Großen durch die voraussichtlichen Transportmassen zu Millionen. Auch könne aus dem Betrage, zu welchem die längere Steinfurter Linie höher veranschlagt sei, den Interessen Steinfurts genügt werden, ohne den großen allgemeinen Verkehr für alle Zukunft zu belasten, nämlich durch den Bau einer Zweigbahn von Emsdetten nach Steinfurt.

Die Petition sei, fuhr der Antragsteller fort, durch förmlichen Abschied noch nicht erledigt; allein es werden die Vorbereitungen für den Bau der Steinfurter Linie fortgesetzt, anderweite Bemühungen für das Durchdringen des Resultats der technischen Ermittelungen, der Gutachten des Ober-Präsidenten und des Ausspruchs des Landtags seien fruchtlos geblieben; vergeblich solle sich die Königlich Hannoversche Regierung für den Bau in gerader Linie verwendet haben; deshalb werde jetzt beantragt, der Kammer vorzuschlagen:

> Die Kammer wolle beschließen, gegen die Königliche Staats-Regierung auszusprechen:
>
> sie erachte es den finanziellen und commerciellen Interessen des Staates und des Verkehrs allein entsprechend, wenn in der Vollendung der Westphälischen Eisenbahn über Münster auf Emden die auf dem diesseitigen Gebiete zu erbauende Strecke von Münster nach Rheine in der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. März 1853 angeordneten Richtung angelegt werde.

Dieser Antrag wurde von dem Mitgliede der Kommission, welches ihn gestellt hatte, in folgender Weise näher begründet:

Nach den technischen, von dem Provinzial-Landtage seinen Verhandlungen zum Grunde gelegten Ermittelungen betragen:

1) Die Mehranlage-Kosten der Bahn-Verlängerung um 1½ Meilen durch ein unebenes, kultivirtes Terrain

bei der Richtung über Steinfurt 400,000 bis 500,000 Rthlr. Dies sei die einmalige Mehr-Ausgabe.

2) Die Mehr-Unterhaltungskosten von 1⅓ Meilen jährlich . . . . 30,000 Rthlr., die den Staat treffen als dauernde Ausgabe.

3) Die jährliche Steigerung der Transportkosten von:
passirenden Personen . . . . 17,500 „
passirenden Gütern verschiedener Art 35,166 „

Durch die Verlängerung der Bahn werde daher um . . . . 52,666 Rthlr. der jährliche Verkehr des Publikums und des Handels belastet und zu Gunsten der lokalen und anderen Rücksichten besteuert.

Ungerechtfertigt erscheine dies:

I. In Hinsicht auf die gegen das Königreich Hannover eingegangenen Vertragspflichten. Wenn in den Verträgen eine bestimmte Richtung der Bahn nicht vereinbart sei, so folge gerade daraus, daß die möglichst gerade Richtung eingehalten werden müsse. Die diesseitige Regierung werde gerechten Grund zur Beschwerde zu haben glauben, wenn die jenseitige (von Hannover) die Bahn von unserer Landesgrenze bis Emden — 18 Meilen — durch Abweichungen von der geraden Richtung um — verhältnißmäßig — 6 bis 7 Meilen verlängere. Das Verhältniß des größeren Staates zu dem kleineren bedinge die gerechteste Auffassung der Vertragsschuldigkeiten.

II. Es lasse aber auch die unterm 17. März 1852 den Kammern für Genehmigung des Staatsvertrages de 27. Januar ejusd. vorgelegte Denkschrift mit Recht schließen, in welcher Intention über die Richtung der Vertrag abgeschlossen sei. Die Denkschrift sage:

> Der diesseitigen Regierung liege die Verpflichtung ob, die Bahn von Münster über Rheine (5 Meilen) zu bauen. Bei den sehr günstigen Terrain-Verhältnissen werden die Baukosten für im Ganzen zu bauende 12 Meilen (inkl. der Bahn ostwärts nach Osnabrück und westwärts nach den Niederlanden) nur ungefähr 3 Millionen Thaler betragen.

Jetzt sollen in der Richtung über Steinfurt 6⅓ Meilen gebaut, die günstigen Terrain-Verhältnisse aufgegeben und die oben verzeichneten Mehrkosten hervorgerufen werden. Es sei damit die Grundlage, auf welcher die Genehmigung des Vertrages von den Kammern ertheilt worden, verlassen.

III. Es werde durch die Mehr-Anlage- und die Mehr-Unterhaltungskosten das Interesse unserer Staatskasse offen verletzt, wenn den vom Ober-Präsidium und dem Landtage von Westphalen gewürdigten Lokal-Rücksichten ein Opfer von einmal 500,000 und jährlich 52,666 Rthlr. gebracht werden solle. Es verletze ferner das Interesse der Staatskasse, wenn der Absatz der im fiskalischen Kohlenbergwerke bei Ibbenbühren gewonnenen Kohlen (jährlich durchschnittlich 114,142 Tonnen), dessen Steigerung der Staatsvertrag zum Zwecke gehabt, durch die diesseitige Ausführung des letzteren wieder vereitelt werde. Der Vertrag vom 27. Januar 1852 bedinge die Frachtpreise der Kohlen pro Zoll-Centner und Meile auf 1⅓ und der Koaks auf 2 Pf. Nur dadurch und durch die geringste Länge des Transports sei es möglich, die der Staatskasse einträgliche Förderung der Kohlen gegenüber der Konkurrenz der Bergischen Kohlen zu erzielen. Die Verlängerung der Bahn um 1⅓ Meilen werde aber nach den Ermittelungen des Landtags eine Preiserhöhung von jährlich 6000 Rthlr. auf den Absatz werfen und dadurch den letzteren auf ein Minimum reduziren.

IV. Es liege in der großen Bestimmung und Zukunft der Bahn, welche auf unserem und befreundetem Gebiete die Nordsee dem Handel und Verkehre Mittel- und Westdeutschlands erschließe, ein unzweifelhaftes Verbot, zu Gunsten geringfügiger Lokalrücksichten den Verkehr darauf mit einer Abgabe von jährlich 52,666 Rthlr. zu belasten. Die Handelskammer der Grafschaft Mark und des Siegerlandes haben sich auf das Entschiedenste dagegen ausgesprochen.

Zum Schlusse seines Vortrags verwies der Antragsteller darauf, daß, wenn es darauf ankomme, lokale und provinzielle Motive zu konstatiren und abzuwägen, den Aussprüchen des Ober-Präsidiums der Provinz und des Landtags die entscheidende Bedeutung nicht abzusprechen sein werde.

Der bei der Berathung gegenwärtige Herr Minister des Handels erklärte: in Betreff der Beschaffung der Fonds für den Bau der fraglichen Bahn schweben die Verhandlungen, so daß schon bald der Kammer eine besondere Vorlage darüber zur Prüfung und Beschlußnahme zugehen dürfte und bis dahin sei daher die angeregte Berathung angemessen zu verschieben, zumal die betreffende Etats-Position, an welche der Antrag geknüpft worden, mit den zu erbauenden Bahnen, für welche die Fonds anderweitig zu beschaffen seien, in gar keiner Verbindung ständen. — Er, der Minister, wolle sich daher auch nur darauf beschränken, zur Berichtigung irriger Voraussetzungen zu erwähnen, daß keine Vertragspflicht wegen der für diese Bahn zu wählenden Richtung bestehe. Der Regierung werde vertraut werden können, daß sie in einer so wichtigen Angelegenheit nicht dem Interesse eines Einzelnen das des Gemeindewohls opfern werde.

Bei der Erwägung der Steinfurter Linie sei lediglich die Rücksicht auf die allgemeinen Interessen der betreffenden Landestheile maaßgebend.

Wie angegeben, habe der Ober-Präsident die Linie über Steinfurt, so weit es sich um lokale Interessen handle, derselben entsprechend erklärt. Ueberhaupt aber könne die Länge und Detailrichtung der Linie in Ermangelung spezieller Vorarbeiten noch nicht genau angegeben werden.

Der Antragsteller war jedoch mit mehreren andern Mitgliedern der Kommission der Meinung, daß es künftig zu einer solchen Resolution vielleicht zu spät sein werde; daß es der Königlichen Regierung selbst wünschenswerth sein müsse, vorher die Meinung der Kammer über den Gegenstand zu kennen, und daß die Berathung über den vorliegenden Titel des Etats der Eisenbahn-Verwaltung die beste Gelegenheit dazu biete, indem die Rentabilität der westphälischen Bahn von dem Beschluß über die Richtung der Bahn von Münster nach Emden wesentlich abhängig sei.

Es habe jetzt die Königliche Staats-Regierung (Nr. 86. der Drucksachen) einen Gesetz-Entwurf, betreffend eine Eisenbahn von Deutz nach Gießen ꝛc., und dazu eine Karte vorgelegt, worauf sich der betreffende Bahnzug bereits über Steinfurt gezeichnet finde. Auch sagen die neuesten Nachrichten aus dem Kreise Steinfurt, daß mit den Vorarbeiten zu dem Baue in dieser Richtung bereits vorgegangen werde. Als rechtzeitig erscheine daher der Antrag und es müsse als konvenient erkannt werden, wenn ein solcher Ausspruch einer förmlichen Geldbewilligungs-Vorlage entgegengehalten werde.

Der Herr Handelsminister erklärte hierauf, sich an einer weitern Diskussion über den Gegenstand zur Zeit nicht betheiligen zu können.

Von einer andern Seite wurde dem obigen Antrage entgegengesetzt:

> daß der jetzt zur Berathung vorliegende Ausgabetitel V. der Eisenbahn-Verwaltung gar keinen Anknüpfungspunkt für obigen Antrag gewähre, indem es sich dabei gar nicht um Fortsetzung der Westphälischen Bahn handle;
> daß in ähnlichen Fällen die Kammer niemals ohne eine bestimmte Vorlage der Regierung über die einer Eisenbahn zu gebende Richtung einen Vorschlag gemacht oder eine Aeußerung abgegeben habe; endlich, daß
> der fragliche Antrag unzweifelhaft weit besser und vollständiger bei Gelegenheit der diesfalls von der Königlichen Regierung einzubringenden Gesetzesvorlage erledigt werden könne, als jetzt, wo es gänzlich an genügenden Daten fehle.

Es wurde von dieser Seite deswegen auch der Antrag gestellt, über den Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen, dieser Antrag aber von der Kommission mit 17 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Ein zweiter Antrag:

„die Kommission wolle in Erwägung, daß Seitens

der Staats-Regierung über die Eisenbahn-Anlage von Münster nach Rheine eine Vorlage zu erwarten ist, über den oben gestellten Antrag zur Tagesordnung übergehen"

hatte ein ähnliches Schicksal, indem er von einer Majorität von 14 Stimmen gegen 8 ebenfalls verworfen wurde.

Als hierauf zur Abstimmung über den oben gedachten Antrag, betreffend die Richtung der Bahn von Münster nach Rheine, geschritten wurde, ergab sich in der Kommission eine Majorität von 16 Stimmen gegen 6 zu Gunsten des Antrags, den hiernach die Kommission der Hohen Kammer zur Beschlußnahme vorzulegen sich beehrt.

Der Titel V. der Ausgabe des Eisenbahn-Etats: zum Bau der Ostbahn, der Westphälischen- und Saarbrücker Bahn im Betrage von . . . . 1,327,040 Rthlr. wurde hierauf von der Kommission ohne Widerspruch angenommen und seine Bewilligung wird daher von der Kommission der Hohen Kammer empfohlen.

Titel VI. Zum Ankauf von Eisenbahn-Aktien. 386,753 Rthlr.

aus der Eisenbahn-Abgabe und den Zinsen und Dividenden der amortisirten Aktien, (Vergl. dieserhalb das oben bei Titel VI. der Einnahmen Gesagte) weshalb der Antrag auf Genehmigung dieser Summe gestellt wird. Die Ankäufe von Aktien für den Erlös der Abgabe sind von der Seehandlung besorgt worden.

B. Ausgaben bei der Verwaltung der Staats-Eisenbahnen.

(Staatshaushalts-Etat S. 36. Kap. 17. Tit. 7 — 11. Anlagen Bd. I. S. 250.)

Diese Ausgaben für den Betrieb und die Verwaltung der Staats-Eisenbahnen sind bereits oben bei den Einnahmen jeder Bahn zur bessern Uebersicht der Ergebnisse derselben angegeben worden. Formell bleibt zu wünschen, daß künftig die einzelnen Nummern dieser Titel mit den Nummern des vorjährigen Etats verglichen werden möchten, was diesmal nur für die Hauptsumme der Titel geschehen ist.

Im vorigen Jahre wurde von der Kommission (vergl. deren Bericht S. 21.) eine größere Spezialisirung der einzelnen Positionen gewünscht. Indessen hat eine Prüfung der bereitwilligst vorgelegten Spezial-Etats ergeben, daß diesem Wunsche ohne eine ganz unverhältnißmäßige Weitläuftigkeit des Etats nicht entsprochen werden könne, weshalb die Kommission glaubte, dies Verlangen nicht erneuern zu dürfen, und nur den Wunsch aussprach, daß künftig außer der nähern Spezificirung der einzelnen Positionen, die Beamtenkategorieen und die einzelnen Gehaltsbezüge, wie auch in andern Etats geschehen, aufgeführt werden möchten. Der Herr Regierungs-Kommissarius erklärte sich hierzu bereit.

Außerdem wurde von der Kommission auch noch der Wunsch ausgesprochen, daß die Motivirung der fast bei allen Positionen eintretenden Mehrausgaben künftig etwas erschöpfender ad marginem stattfinden möge, was der Herr Regierungs-Kommissarius ebenfalls zusagte.

Titel VII. Niederschlesisch-Märkische Bahn.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten sind pro 1855 angesetzt mit 1,627,193 Rthlr. 15 Sgr. — Pf. oder gegen voriges Jahr mehr . . . . 195,063 " 5 " 8 "

Diese Mehrausgabe ist (S. 251.) näher motivirt, und dabei zu bemerken, daß in dieser Ausgabe auch die Vermehrung der Betriebsmittel mit inbegriffen ist. Für letzteren Zweck sind in dem Spezial-Etat . . . . 33,000 Rthlr. ausgesetzt. Die eigentlichen Betriebs- und Verwaltungskosten ermäßigen sich dadurch auf . . . 1,594,193 Rthlr. 15 Sgr. worin die . . . . 70,000 " — " für die Konvertirung der Prioritäts-Obligationen mit inbegriffen sind.

Im Jahre 1852 betrugen im Durchschnitt von allen Preußischen Bahnen die Betriebs- und Verwaltungskosten nur 46,33 pCt. der Brutto-Einnahme, so daß ein Reingewinn von 53,67 pCt. verblieb.

Im Jahre 1853 nahmen die Ausgaben bei der Bahn, welche das günstigste Verhältniß hatte, 38,48 pCt., bei derjenigen, bei der das Verhältniß am ungünstigsten war, 76,41 pCt. der Einnahme in Anspruch.

Vergleicht man hiermit die vorliegenden Ansätze für die Niederschlesisch-Märkische Bahn pro 1855, so ergiebt sich für diese nach Obigem dies Verhältniß zu 62,2 pCt., was daher keineswegs als besonders ungünstig angesehen werden kann.

Im Jahre 1853 betrugen sie wirklich nur 52,13 pCt, also bedeutend weniger, was seinen Grund hat

1) in den gedachten Kosten der Konvertirung, die früher nicht berechnet wurden;
2) in einer großen Zahl baulicher Erweiterungen und Verbesserungen;
3) in dem Mangel eines Reservefonds, so daß alle diese Ausgaben extraordinair auf den Betriebsfonds genommen werden müssen.

Uebrigens erscheint es wünschenswerth, im nächsten Etat die Kosten der Neu-Anschaffungen gleich getrennt aufzuführen, weil sie allgemein nicht zu den Verwaltungs- und Betriebskosten gerechnet werden. Der Herr Regierungs-Kommissarius erklärte sich hierzu bereit. Die Kommission trägt auf Genehmigung dieses Ausgabe-Titels VII. im Betrage von 1,627,193 Rthlr. 15 Sgr. an.

Erläuternd bleibt hierbei noch zu bemerken, daß bei der Verwaltung dieser Bahn im vorigen

Jahr . . . . 4439 Rthlr. 5 Sgr.
für dieses Jahr noch . . . . 1720 " — "
als künftig wegfallend bezeichnet sind.

Es sind neulich bereits im vorigen Jahre zum Wegfall gekommen

a. in Folge des am 15. April 1854 stattgefundenen Ausscheidens des zweiten Direktions-Mitgliedes an Gehalt, Miethsentschädigung, Vergütigung für Heizung und Erleuchtung für die Zeit vom 1. Januar bis 15. April v. J. . . . . . 939 Rthlr. 5 Sgr.
desgl. an Austritts-Entschädigung . . . . 2000 " — "
zusammen 2939 Rthlr. 5 Sgr.
wogegen im Etat pro 1855 hinzu getreten sind;

b) an künftig wegfallenden Funktions-Zulagen resp. Remunerationen für mit dem Billet-Verkauf einstweilig betraute Weichensteller . . . 220 Rthlr.
wodurch sich gegen den vorigen Etat eine Verminderung von. . . . . 2719 Rthlr. 5 Sgr. herausstellt und die jetzt in gedachter Kolumne verbleibende Summe von . . . . 1720 Rthlr. ergiebt, so daß diese noch besteht

1) in dem ad b. nachgewiesenen Betrage von 220 "
2) in dem künftig wegfallenden, von der früheren Privat-Gesellschaft übernommenen Syndikats-Gehalt von . . . . 1500 "
macht Obige 1720 Rthlr.

Tit. VIII. Die Verbindungseisenbahn zu Berlin.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten derselben werden veranschlagt zu . . . . 23,900 Rthlr. oder zu . . . . 2,100 " mehr als im vorigen Jahre. Neu-Anschaffungen sind darunter, nach der Mariginal-Bemerkung auf S. 251. nicht begriffen.

Die Brutto-Einnahme war veranschlagt (vergl. oben) zu 26,300 Rthlr. Mithin betragen die Betriebs- und Verwaltungskosten 90,8 pCt. der Brutto-Einnahme.

Im Betriebsjahr 1853 haben dieselben wirklich betragen 92,37 pCt. Hiernach stände eine kleine Verbesserung in dieser Beziehung zu erwarten. Bei den ganz besondern Zwecken und abnormen Verhältnissen dieser Bahn kann übrigens hieraus keine Folgerung zum Nachtheil der Verwaltung gezogen werden, weshalb die Kommission auch unbedenklich die Genehmigung dieses Tit. VIII. im Betrage von 23,900 Rthlr. bei der Hohen Kammer befürwortet.

Tit. IX. Die Ostbahn.

Die Verwaltungs- und Betriebskosten werden pro 1855 veranschlagt zu . . . . 949,300 Rthlr., mithin um 98,181 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. höher als voriges

Jahr. Neuanschaffungen sind darunter nicht mit begriffen. Die Brutto-Einnahme war oben (S. 242.) berechnet zu
1,304,000 Rthlr.

Die Verwaltungs- und Betriebskosten werden demnach betragen pro 1855 72,8 pCt. der Brutto-Einnahme. Im Jahre 1853 haben sie wirklich betragen 80,77 pCt. Hiernach stände also pro 1855 eine merkliche Verbesserung zu erwarten.

Uebrigens kann dies Verhältniß nicht als ein besonders ungünstiges angesehen werden, indem dieses Verhältniß überhaupt wesentlich abhängig ist von der Höhe der Brutto-Einnahme, und wie erwähnt, der Staat nur die weniger rentablen Linien zu bauen hatte, auch die Ostbahn im Allgemeinen eine so günstige Entwickelung zeigt, daß sich das gedachte Verhältniß ohne Zweifel mit jedem Jahre günstiger gestalten wird.

Die Kommission trägt daher ohne Widerspruch auf die Genehmigung des Tit. IX. der Ausgaben an im Betrage von
949,300 Rthlr.

Tit. X. Die westphälische Bahn.

Verwaltungs- und Betriebskosten für 1855 291,100 Rthlr. oder 37,200 Rthlr. mehr, als im vorigen Jahre.

Die Gründe für diese Vermehrung sind auf S. 253. kurz angegeben. Neuanschaffungen sind darunter nicht mit begriffen.

Diese Kosten verhalten sich zur Brutto-Einnahme von 366,700 Rthlr. wie 79,3 zu 100. Im Jahr 1853 war dies Verhältniß in Wirklichkeit wie 65,62 : 100. Das Verhältniß scheint sich also mit der Zeit ungünstiger gestalten zu wollen, wie denn überhaupt die Ergebnisse dieser Bahn bis jetzt nicht den gehegten Erwartungen entsprechen, was bereits weiter oben erwähnt worden ist. Indessen konnte die Kommission darum doch kein Bedenken finden, auf Genehmigung dieses Tit. X. im Betrage von . . . . 291,100 Rthlr. anzutragen, was hiermit geschieht.

Tit. XI. Die Saarbrücker Bahn.

Verwaltungs- und Betriebs-Kosten pro 1855 130,800 Rthlr. gegen 1854 um . . . . 11,963 Rthlr. 28 Sgr. mehr. Die Brutto-Einnahme ist angenommen zu 192,000 Rthlr. Mithin betragen die Verwaltungs- und Betriebs-Kosten 68,1 pCt. der Brutto-Einnahme. Im Jahre 1853 betrugen sie wirklich 67,30 pCt. derselben. Mithin wird dies Verhältniß nach dem Etat ziemlich dasselbe bleiben. Neu-Anschaffungen sind unter diesen Ausgaben nicht mitbegriffen. (Vergl. die kurze Bemerkung auf S. 253.)

Dies ungünstige Verhältniß der Betriebs- und Verwaltungs-Kosten zur Brutto-Einnahme wird im vorliegenden Falle vorzugsweise herbeigeführt durch die geringe Länge dieser Bahn und giebt keinen Grund zu einem Bedenken gegen Bewilligung dieses Titels XI. im Betrage von 130,800 Rthlr. worauf die Kommission daher anträgt.

Der auf Seite 254. des Spezial-Etats enthaltene Abschluß ist bereits in seinen einzelnen Theilen im Obigen erörtert und als richtig anerkannt.

Es ergiebt sich danach für die Einnahmen aus der Eisenbahn-Verwaltung die Summe von . 4,470,626 Rthlr. — Sgr.
für die Ausgaben von . . . . 5,098,646 „ 15 „
so daß ein Zuschuß erforderlich ist von 628,020 „ 15 „

Wie dieser Zuschuß geleistet werde, ist auf S. 254. näher dargelegt.

Es wurde hierbei von einem Mitgliede der Kommission bemerkt, daß diese Zuschußsumme nur einen Theil, selbst nur einen geringen Theil der wirklichen Ausgaben darstelle, welche zur Zeit für Eisenbahnzwecke aus Staats-Kassen geleistet werden.

Es müßten nämlich, um eine solche vollständige Uebersicht zu liefern, der obigen Summe von . 628,020½ Rthlr. noch zugesetzt werden:

a) Die Zinsen und Amortisations-Beträge für den Ankauf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn 884,806½ „
b) Die Zinsen der für den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und

Latus 1,512,827 Rthlr.

Uebertrag 1,512,827 Rthlr.
der Saarbrücker Bahn aufgenommenen 16 Millionen à 4½ pCt. und 5 „ à 4 pCt. 920,000 „
c) Die Amortisations-Beträge für diese 21 Millionen à 1 pCt. . 210,000 „
so daß im Ganzen die Summe von 2,642,827 Rthlr. aus Staats-Fonds für die Eisenbahnen verwendet werde.

Von dem Regierungs-Kommissarius wurde hierauf Folgendes erwiedert:

Der in dem Etat der Eisenbahn-Verwaltung pro 1855 am Schlusse bei der Balance der Einnahme gegen die Ausgabe sich ergebende Zuschuß von 628,020 Rthlr. 15 Sgr. stellt allerdings nicht den für Eisenbahnzwecke aus Staatsfonds überhaupt herzugebenden, sondern nur denjenigen Betrag dar, welcher noch effektiv zur Disposition des Handels-Ministers für Eisenbahnzwecke aus allgemeinen Staatsfonds vom Finanz-Ministerium zu überweisen verbleibt, wenn von den daraus überhaupt für dergleichen Zwecke zur diesseitigen Verfügung zu stellenden Summen die Beträge zurückgerechnet werden, die den allgemeinen Staatsfonds aus den Betriebs-Einnahme-Ueberschüssen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zur Tilgung und Verzinsung der auf derselben haftenden Schulden, und ferner aus den Einnahme-Ueberschüssen der Verbindungs-Eisenbahn zu Berlin, der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn zugeführt werden, wie dies die Erläuterung vor der Linie in fine des obgedachten Etats näher darthut.

Die für Eisenbahnzwecke aus allgemeinen Staatsfonds pro 1855 überhaupt aufzubringenden Summen bestehen in:

1) dem ursprünglich zur Beförderung der Eisenbahnbauten ausgesetzten Fonds von . . . . 500,000 Rthlr.
2) den Mehrüberschüssen aus dem Salzdebit gegen den Etat pro 1843 mit 1,139,600 „
3) der Eisenbahn-Abgabe mit . . . . 367,127 „
4) den Zinsen der für den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufgenommenen Anleihe von 16 Mill. Rthlrn. à 4½ pCt. und 5 „ „ à 4 „ 920,000 „
5) den zur Amortisation der Anleihe ad 4. erforderlichen . . . . 210,000 „
welche aber, da durch sie ein eben so hoher Schuldbetrag getilgt wird, eigentlich nicht mehr als ein Opfer der Staatskasse anzusehen sind.

Summa 3,136,727 Rthlr.

Hiervon sind indeß die den allgemeinen Staatsfonds zufließenden Betriebs-Einnahme-Ueberschüsse der Verbindungs-Eisenbahn zu Berlin, der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn mit zusammen . . . . 493,900 „
zurückzurechnen, so daß aus allgemeinen Staatsfonds in der Wirklichkeit nur ein Zuschuß von im Ganzen . . . . 2,642,827 Rthlr.
für Eisenbahnzwecke zu leisten verbleibt.

Die vorstehende Berechnung stimmt hiernach in ihrem Resultate mit der oben aufgestellten vollständig überein.

Seitens der Eisenbahn-Verwaltung muß ihr aber der Vorzug gegeben werden, weil sie ein richtigeres Bild der eigentlichen Lage der Sache gewährt. Nach der aus der Mitte der Kommission aufgestellten Berechnung hat es namentlich den Anschein, als ob die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn die Staatsfonds mit einer Ausgabe von 884,806½ Rthlr. belaste, während diese Bahn in der Wirklichkeit doch einen Ueberschuß von 934,806½ Rthlr. gewährt, welcher nicht nur die entstehende Ausgabe von 884,806½ Rthlr. vollständig deckt, sondern zur Verwendung für andere Eisenbahnbauten noch

50,000 Rthlr. übrig läßt. Bei beiden Arten der Berechnung ist übrigens zu bemerken, daß der Betrag ad 4., welcher, wenn man die Betriebs-Ueberschüsse der drei Staats-Eisenbahnen (Ostbahn, Westphälische und Saarbrücker) speziell darauf anrechnet, eigentlich schon jetzt auf 426,100 Rthlr. und bei Zugrundelegung der pro 1854 wirklich erzielten Ueberschüsse von den drei Staatsbahnen von 633,131 Rthlr. (statt der etatsmäßigen 493,900 Rthlr.) auf 286,869 Rthlr. sich ermäßigt, voraussichtlich durch das Anwachsen dieser Betriebs-Ueberschüsse bald in noch stärkerem Maaße gedeckt werden wird.

Ferner müßte die Eisenbahn-Abgabe von 367,127 Rthlr., da sie gesetzlich von den Eisenbahn-Gesellschaften zum Zweck von Aktien-Ankäufen aufzubringen ist, mithin den allgemeinen Staatsfonds nicht zur Last fällt, streng genommen außer Ansatz bleiben, wodurch sich der oben berechnete Zuschuß auf 2,275,700 Rthlr. und bei Zugrundelegung der höheren wirklichen Betriebs-Ueberschüsse pro 1854 auf 2,136,469 Rthlr. ermäßigen würde.

Endlich ist nicht außer Acht zu lassen, daß die laufenden Einnahmen des Eisenbahn-Fonds, soweit sie nicht für Zinszuschüsse zu den garantirten Bahnen, zu Vorarbeiten für neue Eisenbahnen und zu den Kosten der Central-Verwaltung und der Eisenbahn-Kommissariate in Anspruch genommen werden, seit 1850 zum bei weitem größten Theile zum Bau der drei Staatsbahnen verwendet werden, welche Verwendung mit dem Schlusse des laufenden Jahres aufhört, und überhaupt nicht als ein dem Eisenbahnwesen gebrachtes dauerndes Opfer anzusehen sein möchte, da mit Hülfe dieser Ausgabe drei neue Bahnen ins Leben gerufen werden, welche, wenn sie ganz fertig und entwickelt sein werden, durch die in Aussicht zu nehmenden Betriebs-Ueberschüsse die Staatskasse für den geleisteten Aufwand zureichend entschädigen werden.

Die Kommission fand zu weiteren Bemerkungen keine Veranlassung und trägt daher auf die Genehmigung des ganzen Etats der Eisenbahn-Verwaltung

in Einnahme mit . . . . 4,470,626 Rthlr. — Sgr.
in Ausgabe mit . . . . . 5,098,646 „ 15 „

bei der Hohen Kammer an.

Berlin, den 23. Februar 1855.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für 1855.

v. Patow (Vorsitzender). v. Prittwitz (Berlin), [Referent]. Braemer. Thissen. Plaßmann. Dr. Cottenet. Lette. Rohden. Otto. Dziuba. Roht. Pannenberg. Zeuzius. Eberhard. Reigers. Schult. Gamradt (Stallupönen). Graf Cieszkowski. Theissing. Freiherr v. Unruhe-Bomst. Baron v. Heyking. Neukirch. Kühne. Carl (Luckenwalde).

№ 65.

Zweiter Bericht

der

Kommission für Agrar-Verhältnisse

über

verschiedene Petitionen.

A.

Journal II. Nr. 115. 183.

Mehrere bäuerliche Wirthe zu Altengrape und Repenow stellen vor, daß sie an das Marienstift in Stettin eine gutsherrliche Kornrente zu entrichten haben und rufen die Intervention der Kammer an, damit dahin gewirkt werde,

daß die Ablösung der aus einem gutsherrlichen Verbande hervorgegangenen Reallasten gestattet werde.

Schon im vorigen Jahre war derselbe Antrag gestellt, jedoch durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt worden. Die Verordnung vom 13. Juni 1853 spricht die Sistirung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 in Betreff der den Kirchen ꝛc. zustehenden Reallasten aus und eine Veranlassung zu Abänderungs-Anträgen hinsichtlich der bestehenden Gesetzgebung ist aus den Petitionen nicht zu entnehmen.

Die Kommission beantragt demnach

den Uebergang zur Tagesordnung.

Journal II. Nr. 218.

Mehrere bäuerliche Wirthe zu Lichtenberg, Kreis Ruppin, haben auf Ablösung von Prästationen, welche sie an das Fräuleinstift Lindow zu entrichten haben, provozirt. Diesem Antrage wurde durch die General-Kommission unterm 24. März 1853 stattgegeben, jedoch durch Verfügung vom 17. Mai ej. das Verfahren wieder sistirt, weil es sich um Ablösung von Reallasten einer milden Stiftung handele. Gemäß weiterer Verfügung vom 12. Juli 1854 ist endlich den Petenten eröffnet worden, daß der Ablösung nichts entgegenstehe," insofern dieselben nicht das in Aussicht stehende Erscheinen eines neuen Gesetzes abzuwarten vorzögen. Anstatt demgemäß voranzugehen, erbitten die Petenten die Vermittelung der Zweiten Kammer, daß die betreffenden Akten des Fräuleinstiftes zu Lindow eingefordert und festgestellt werde, daß ihnen die Wohlthat des Gesetzes vom 3. März 1850 zu statten komme, — event. daß der Königliche Fiskus veranlaßt werde, seinerseits das Stift anderweit zu dotiren.

Indem nach Vorstehendem den Petenten die Geltendmachung ihres Rechtes auf gesetzlichem Wege nirgend beschränkt worden ist, beantragt die Kommission

den Uebergang zur Tagesordnung.

B.

Journal II. Nr. 221.

Der Gutsbesitzer Dr. Schmidt auf Niepars bei Stralsund behauptet in einer Eingabe vom 3. Februar d. J., in Folge der von seinen 36 Büdnern auf Grund der Gesetze vom März 1850 und Mai 1851 provozirten und demnächst ausgeführten Ablösung des Grundgeldes und der für sie damit verbundenen Berechtigungen, an seinem Eigenthume beschädigt zu sein und zwar dadurch, daß er

1) das Grundgeld von 280 Rthlr., als Kapital 6000 Rthlr.
2) 112 Morgen Acker, die er den Büdnern habe abgeben müssen, ein Kapital von . . 9000 „
3) an baarem Gelde . . . . . 22 „ 25 Sgr.

im Ganzen . . . . 15,022 Rthlr. 25 Sgr.

verloren, dagegen aber nur eine Entschädigung von 1297 Rthlr. 23 Sgr. 11 Pf. erhalten habe.

Indem Petent durch Ueberreichung einer Berechnung, wie solche bei der Separation des Gutes über Laudemien, Arbeitstage, über Kuh-, Schweine- und Gänseweide mit den daselbst wohnenden Büdnern aufgestellt worden, um deren Prüfung er bittet, die Glaubwürdigkeit seiner Angabe darzuthun sucht, hält er sich zu dem Antrage berechtigt:

„für diesen, durch die Gesetze des Staates ihm zugefügten enormen Nachtheil, aus den Mitteln des Staates ihm eine Entschädigung zu erwirken."

Aus dem Inhalte der Petition ist nicht zu entnehmen, ob diese Sache noch schwebend oder bereits als entschieden zu betrachten.

Im ersten Falle muß das Resultat der verschiedenen Instanzen abgewartet werden, im zweiten hält die Kommission sich nicht für berechtigt, die Abänderung eines rechtskräftigen Erkenntnisses zu befürworten.

Hiernach beantragt die Kommission über die Petition des Gutsbesitzers Dr. Schmidt

„zur Tagesordnung überzugehn."

C.

Journal II. Nr. 204.

Das Presbyterium der evangelischen Gemeinde Leichlingen trägt in einer Petition vom 25. Januar d. J. darauf an, es möge noch in der gegenwärtigen Session das Ablöse-Gesetz für Pfarr- ꝛc. Zehnten zur Vorlage gebracht werden. Zur Begründung dieses Gesuches beziehen sich die Petenten auf die mißliche Lage, in welcher sich die Pfarre zu Leichlingen befindet.

Im Jahre 1848, sagen sie, hätten die dortigen Pfarrzehntpflichtigen verlangt, daß der Zehnten, welcher bis dahin in natura erhoben, aber zu jener Zeit in der Ablöse begriffen war, gegen eine ermäßigte Rente solle abgeschafft und die desfallsige Regulirung dem Presbyterio übertragen werden.

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf habe mit Zustimmung des Pfarrers und der Repräsentation unter der Bedingung darin eingewilligt, daß das Werk in Jahresfrist auf gütlichem Wege zu Stande gebracht werde; da letzteres aber nicht geschehen, so habe die Königliche Regierung im Jahre 1849 verfügt daß der Zehnten wieder in natura solle erhoben werden. Letzteres sei aber ohne, erhebliche Uebelstände nicht thunlich gewesen und so habe der Pfarrer sich mit einer ermäßigten Rente begnügen müssen, die von mehreren bezahlt wurde, von andern aber nicht. Als man hierauf ernstlich darauf Bedacht genommen, die Ablöse in gesetzlichem Wege zu bewirken, die Sache sich aber der überhäuften Arbeit des Kommissarius wegen etwas verzögert habe, sei das Sistirungs-Gesetz erschienen und dadurch die dortige Zehnt-Angelegenheit sehr verwickelt worden. Eine Regulirung derselben sei um so nothwendiger, als der Pfarrer durch diese Verhältnisse einen Ausfall an seinem Einkommen von 700 bis 800 Rthlr. erlitten, so daß er von seinem Gehalte nicht mehr standesgemäß leben könne.

Die Königliche Regierung habe zwar auf den Antrag der Repräsentanten der Gemeinde genehmigt, daß dem Pfarrer die Ueberschüsse aus den Kirchenrechnungen als Abschlagszahlung auf die Zehnt-Rückstände überwiesen und der Betrag des Zehnten hinfort auf den Kirchen-Etat übernommen werde, es sei dieses aber eine Maaßregel, die viel Unzufriedenheit in der Gemeinde errege, weil nur der kleinste Theil der Gemeinde zehntpflichtig sei; und so sei denn eine baldige Regulirung der Sache in allseitigem Interesse höchst wünschenswerth.

Die vorstehende Petition ist zwar ohne beweisende Anlagen für die Richtigkeit der dargestellten Verhältnisse, mit Rücksicht auf die Unterzeichner derselben glaubt die Kommission aber hiervon absehen zu können. Die geschilderten Verhältnisse selbst kann sie nur als solche anerkennen, deren gesetzliche Regulirung als dringend nothwendig erscheint und sowohl aus diesem Grunde, als auch weil sie überhaupt die Ueberzeugung gewonnen, daß eine definitive Regulirung derjenigen Verhältnisse nicht ohne Nachtheil verschoben werden dürfe, auf welche sich die Sistirungs-Verordnung vom 13. Juni 1853 bezieht, trägt die Kommission darauf an:

> die Kammer wolle die Petition des Presbyteriums zu Leichlingen an das Königliche Staats-Ministerium überweisen.

Journal II. Nr. 211.

Der Ackerbürger Lorenz Kotthof zu Eversberg im Kreise Meschede giebt an, er habe bereits im Jahre 1853 eine Petition bei der zweiten Kammer eingereicht, in welcher er unter Ausführung gegründeter Thatsachen den baldigen Erlaß des die Ablösung von geistlichen ꝛc. Prästationen regelnden Gesetzes in Antrag stellte.

Es sei ihm unterm 23. März v. J. die Nachricht geworden, daß die Nothwendigkeit anerkannt sei, den großen Mißständen durch möglichst baldigen Erlaß eines die Sache regelnden Gesetzes Abhülfe zu leisten. Bis jetzt sei aber nichts geschehen, um die Uebelstände und die für den Petenten verhältnißmäßig bedeutenden Nachtheile zu heben, er trage daher unter Bezugnahme auf die früher vorgetragenen Gründe darauf an:

> die Kammer wolle das fragliche Gesetz baldmöglichst in Angriff nehmen.

Die Kommission ist zwar der Ansicht, daß der baldige Erlaß eines, die in Rede stehenden Ablösungen regelnden, Gesetzes ein dringendes Bedürfniß sei, sie kann aber demungeachtet nur den Antrag stellen:

> die Kammer wolle über diese Petition zur Tages-Ordnung übergehen,

weil die darin enthaltenen Behauptungen weder durch Thatsachen noch durch Motive näher begründet sind. Dieselbe ist vielmehr lediglich eine Erinnerung an eine frühere Eingabe, über welche Petent nach seiner eigenen Angabe bereits unter dem 23. März v. J. beschieden worden ist.

D.

Journal II. Nr. 258.

Der Hofwirth Christoph Butt hält die Grundstücke, welche er gegenwärtig in Katczieniecz besitzt, für solche regulirungsfähige, bäuerliche Grundstücke, in Betreff deren er die Verleihung des Eigenthums auf Grund der §§. 74—79. des Ablösungs- und Regulirungs-Gesetzes vom 2. März 1850 beanspruchen könne. In dem deshalb geführten Prozesse ist er in dritter Instanz durch das Erkenntniß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 5. Dezember v. J. mit seinem Antrage auf Eigenthums-Verleihung abgewiesen worden. Gegen dies Erkenntniß sucht er gegenwärtig bei der Kammer um Abhülfe nach; und indem er gegen das Verfahren des dritten Richters insbesondere anführt, daß derselbe mehrere von ihm in der Revisions-Instanz angeführte neue Thatsachen für unerheblich erachtet und die von ihm zu deren Beweis beantragte Lokal-Untersuchung nicht angeordnet habe, stellt er den speziellen Antrag:

> daß nachträglich diese Lokal-Untersuchung geschehe, der Bericht durch die betreffenden hohen Behörden eingesandt und sodann der Urtheilsspruch erneuert werde.

Da die Kammer nicht befugt ist, in den Rechtsgang einzugreifen und insbesondere rechtskräftige Erkenntnisse aufzuheben oder abzuändern, so kann die Kommission nur

> den Uebergang zur Tagesordnung

empfehlen.

E.

Journal II. Nr. 233.

Verschiedene Hausbesitzer zu Beesenstedt und Naundorf waren verpflichtet, dem vom Amte Seeburg abgezweigten, dem Gutsbesitzer Nette gehörigen Vorwerke Beesenstedt Handdienste gegen Verabreichung herkömmlicher nicht unbedeutender Pröven, zu leisten. Der ꝛc. Nette hat dieselben seit dem Jahre 1828 zu Diensten nicht ferner aufgefordert, weshalb sie gegen denselben Klage erhoben und ihren Antrag dahin richteten, den ꝛc. Nette zu verurtheilen, die fraglichen Frohn-Dienste gegen Verabreichung der angegebenen Pröven leisten zu lassen und sie für die durch Unterlassung dieser Pflicht entzogenen Frohn-Gebühren zu entschädigen.

Mit diesem Antrage sind die damaligen Kläger durch die Erkenntnisse des Revisions-Kollegiums zu Magdeburg vom 23. Februar 1837 und des Geheimen Ober-Tribunals vom 20. Juli 1838 rechtskräftig abgewiesen.

Inzwischen hatte der berechtigte Gutsbesitzer auf Ablösung der fraglichen Frohndienste provozirt und erklärt, daß er von dem Rechte, die von den Pflichtigen zu leistenden Dienste nicht anzunehmen, Gebrauch machen, daß er die fraglichen Dienste also gegen die dafür gegebenen Pröven aufheben und eine Abfindung von den Pflichtigen für diese Aufhebung nicht verlangen wolle.

Die Provokaten waren hiermit nicht zufrieden, indem sie der Ansicht waren, daß sie als die eigentlichen Berechtigten, vorzüglich in Betreff der ihnen als Schnitterlohn zustehenden 10. Garbe von allem Wintergetreide und den Erbsen, anzusehen seien.

Der Kommissarius der betreffenden General-Kommission entwarf indeß einen Rezeß, nach dessen Inhalt das ganze Dienstverhältniß unter Kompensation der Dienste und der für gewisse Dienste zu verabreichenden Pröven für immer aufgelöst sein sollte.

Provokant hat diesen Rezeß vollzogen; die Provokaten verweigerten dessen Vollziehung, worauf Ersterer gegen dieselben Klage auf Vollziehung desselben erhob.

Dieselben wurden zur Vollziehung des fraglichen Rezesses durch die Erkenntnisse des Revisions-Kollegiums zu Magdeburg, vom 23. Juni 1842, und des Geheimen Ober-Tribunals, vom 2. Juni 1843, rechtskräftig verurtheilt.

Sie halten sich durch dies Verfahren, besonders in Rücksicht darauf, daß neuerlich in ganz ähnlichen Fällen Entscheidungen zu Gunsten der Dienstpflichtigen ergangen seien,

ihren Rechten verletzt; sie nehmen die Unterstützung der Kammer in Anspruch und richten ihren Antrag dahin:

daß höheren Orts die Nullität der in ihrer Zehntschnittdienst-Ablösungssache ergangenen Erkenntnisse 2ter und 3ter Instanz ausgesprochen, daß sie in ihr ursprüngliches Rechts- und Besitzverhältniß wieder eingesetzt und daß demgemäß ihr Rechtsverhältniß nach Maaßgabe des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 regulirt werde; daß ihnen ferner der bisher entzogene Nutzen der Ritterguts-Gegenleistungen entweder von dem Besitzer des Ritterguts, eventuell aber aus Staatsfonds zu gewähren sei.

Da der Gegenstand der Petition lediglich ein privatrechtlicher Anspruch ist, welcher seine Erledigung durch rechtskräftige richterliche Entscheidungen längst gefunden hat, so beantragt die Kommission einstimmig:

den Uebergang zur Tages-Ordnung.

Berlin, den 24. Februar 1855.

Die Kommission für Agrar-Verhältnisse.

v. Arnim (Neustettin) [Vorsitzender]. Schober. Melzer. Gellern. Wagner (Königsberg). v. Flemming. Pieschel. v. Kannewurf. Freiherr v. Geyr-Schweppenburg. Reichensperger (Geldern). Frhr. v. Hertzberg. Lette.

№ 66.

Bericht

der

Kommission für die Geschäfts-Ordnung über den Antrag der Abgeordneten Freiherr v. Vincke und Genossen.

(Anmerkung: Der Antrag nebst Motiven ist in dem stenographischen Bericht der eilften Sitzung Seite 179. Spalte 2. bereits abgedruckt.)

Der Antrag der Abgeordneten Freiherr v. Vincke und Genossen, welcher dahin gerichtet ist:

Die Kammer wolle beschließen:

nach §. 51. der Geschäfts-Ordnung einen neuen Paragraphen einzuschalten, folgenden Inhalts:

„Auf den Antrag von wenigstens 50 Mitgliedern wird zur geheimen Abstimmung mittelst Kugelung geschritten. Wird gleichzeitig auf namentliche und geheime Abstimmung angetragen, so schließt der letzte Antrag den ersten aus;"

ist, dem Beschlusse der Kammer zufolge, von der Kommission für die Geschäfts-Ordnung — und zwar im Beisein eines Kommissarius des Herrn Ministers des Innern — berathen worden, hat jedoch die Zustimmung der Kommission nicht erhalten.

Von dem Kommissarius der Königlichen Regierung wurde gegen den Antrag geltend gemacht, daß derselbe mit den Grundsätzen, worauf die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 beruhe, nicht im Einklange stehe. Wenn auch der Artikel 78. der Verfassungs-Urkunde bestimme, daß jede Kammer ihren Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung zu regeln habe, so erhelle doch aus dem Artikel 79. der Verfassungs-Urkunde „wonach die Sitzungen der Kammern öffentlich sein sollen" — aus Artikel 83. „wonach die Mitglieder der Kammern Vertreter des ganzen Volkes sind, und dieselben nach ihrer freien Überzeugung stimmen sollen, ohne an Aufträge und Instruktionen gebunden zu sein" und aus Artikel 84., „wonach die Mitglieder der Kammern für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer, auf den Grund der Geschäfts-Ordnung zur Rechenschaft gezogen werden können," — wie die Verfassungs-Urkunde davon ausgehe, daß die Abstimmungen innerhalb der Kammern öffentlich sein müßten, damit die Mitglieder derselben um so mehr, als sie für ihre Vota juridisch nicht verantwortlich gemacht werden könnten, sich ihrer moralischen Verantwortlichkeit für dieselben stets bewußt seien. Daß in diesem Sinne die erwähnten Artikel der Verfassungs-Urkunde aufzufassen seien, ergebe insbesondere auch die Vorschrift des Artikel 79:

„Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist;"

denn dieser Vorschrift habe es nicht bedurft, wenn nicht als Regel angenommen worden wäre, daß die Mitglieder der Kammern sich bei ihren Abstimmungen der Oeffentlichkeit nicht entziehen dürften. Die in dem Artikel 78. den Kammern beigelegte Kompetenz zur Regelung ihres Geschäftsganges finde daher in dieser Vorschrift des Artikel 79. ihre Begrenzung; ein Beschluß der Kammern, wie er durch den vorliegenden Antrag bezweckt werde, werde sonach die Oeffentlichkeit der Abstimmungen in einer mit der Verfassung nicht verträglichen Ausdehnung einschränken, weshalb die Königliche Staats-Regierung zur Wahrung der Bestimmungen der Verfassung sich entschieden gegen die Fassung des beantragten Kammerbeschlusses erklären müsse.

Aus der Mitte der Kommission wurde gegen den Antrag Folgendes vorgebracht:

Nach Inhalt der dem Antrage beigefügten Motive hielten die Antragsteller die Einführung der geheimen Abstimmung durch Kugelung darum für nöthig, weil bei der jetzt bestehenden Oeffentlichkeit der Abstimmungen einmal die eigentliche Meinung der Vertretung des Landes nicht kundbar werde, und zum Andern der Schein entstehe, als könnten auf Verwaltungs-Beamte Besorgniß vor Nachtheilen oder Hoffnung auf Bevorzugung bei ihren Abstimmungen einwirken, ein solcher Schein aber bei den künftigen Wahlen die Wähler vielleicht bestimmen werde, keine Beamten zu Abgeordneten zu wählen, während doch die Kammer gerade ihrer, wegen ihrer Kenntnisse und Geschäftskunde, bedürfe. Keiner dieser Gründe rechtfertige den Antrag. Die Besorgniß, daß ohne Einführung der geheimen Abstimmung bei den nächsten Wahlen Verwaltungsbeamte nicht gewählt werden würden, sei ungegründet. Die Antragsteller dürften sich durch die bisherigen Erfahrungen beruhigt fühlen. Die jetzigen Vorschriften der Geschäfts-Ordnung in Betreff der Oeffentlichkeit der Abstimmungen hätten schon während der vorletzten Legislaturperiode bestanden, und doch sei bei den Wahlen für die jetzige Legislaturperiode eine hinreichende Anzahl von Verwaltungsbeamten gewählt worden; die Antragsteller dürften daher vertrauen, daß es auch ohne Abänderung der Geschäfts-Ordnung während der nächsten Legislaturperiode der Zweiten Kammer an Mitgliedern aus der Klasse der Beamten nicht fehlen werde. — Daß bei den jetzigen Abstimmungsarten die eigentliche Meinung der Vertretung des Landes nicht kundbar werde, könne man als richtig nicht zugestehen. Die in den Motiven des Antrages aufgestellte Behauptung, daß bereits mehrfach Beamte wegen ihres Verhaltens in der Kammer von der Regierung in ihrer amtlichen Stellung benachtheiligt oder bevorzugt worden seien, entbehre jedweden Beweises. Wenn die Regierung Beamte, obwohl sie Abgeordnete gewesen, nach ihrer dienstlichen Qualifikation und ihren dienstlichen Leistungen befördert, oder in ihrer dienstlichen Stellung benachtheiligt habe, so sei sie dabei in ihrem vollen Rechte gewesen: nichts liege vor, was zu der Annahme berechtige, daß dergleichen Beförderungen oder dergleichen Benachtheiligungen wegen der Abstimmungen der betreffenden Beamten in der Kammer stattgefunden hätten, es müsse vielmehr angenommen werden, daß die Staatsregierung sich lediglich durch die Interessen des Dienstes habe bestimmen lassen. Keinenfalls aber dürfe man präsumiren, wie dies von den Antragstellern geschehe, daß irgend ein Abgeordneter, er sei Beamter oder nicht, durch die Besorgniß vor Nachtheilen, oder Hoffnung von Vortheilen irgendwie bewogen werde, wider seine Ueberzeugung seine Stimme abzugeben, da einem jeden Abgeordneten eine ehrenhafte Gesinnung zugetraut werden müsse, überdies ja auch Jedem durch Niederlegung seines Mandats das Mittel geboten sei, sich vor Nachtheilen zu bewahren, wenn er diese von seinen Abstimmungen für sich befürchte. Sollte es aber wirklich Abgeordnete geben, die aus

Furcht oder Eigennutz wider ihre Ueberzeugung für die Regierung stimmten, so werde die Abstimmung mittelst Kugelung bei diesen in ihren Abstimmungen nichts ändern. Auch diese Abstimmungsart gewähre Gelegenheit zu dokumentiren, daß man so abstimme, wie es den Wünschen der Regierung entspreche, und andererseits sei auch bei ihr nicht ausgeschlossen, zu ermitteln, wie Jemand gestimmt habe, der seine Abstimmung geheim zu halten wünsche; hierfür geben die Erfahrungen, welche man bei der geheimen Abstimmung durch Stimmzettel nach dem Wahlgesetze vom 8. April 1848 gemacht habe, einen genügenden Belag. Die Abstimmung durch Kugelung werde sonach die eigentliche Meinung der Vertretung des Landes nicht richtiger darstellen, als dies bei den jetzigen öffentlichen Abstimmungen geschehen, wohl aber würde sie den größeren Nachtheil mit sich führen, daß es den Wählern unmöglich werde, sich Ueberzeugung davon zu verschaffen, ob die von ihnen gewählten Abgeordneten in ihrem Sinne stimmten, das folgeweise die Wähler nicht mehr im Stande sein würden, zu beurtheilen, ob sie bei neuen Wahlen ihre bisherigen Abgeordneten wieder wählen dürften, um einen Vertreter zu haben, der ihre Ansichten zur Geltung bringen werde, und sonach die Gefahr entstehen, eine Landesvertretung zu erhalten, deren Abstimmungen die Meinung des Landes durchaus nicht wahrheitsgetreu wieder geben.

Diesen Gründen gegen den Antrag wurde von einem anderen Mitgliede der Kommission noch hinzugefügt, daß, da die jetzigen Abgeordneten zu einer Zeit gewählt worden seien, wo allein öffentliche Abstimmungen mit Ausnahme der Präsidenten-Wahlen, in den Kammern Statt gefunden, er es nicht für geziemend halten könne, daß dieselben Abgeordneten sich der Kontrolle ihrer Wähler, welche die Oeffentlichkeit der Abstimmungen diesen gewährt habe, durch Einführung einer geheimen Abstimmungsart entzögen, von einem andern Mitgliede aber die Verwerfung des Antrages um deswillen beantragt, weil man annehmen müsse, daß derselbe überhaupt nicht ernstlich gemeint sei. Es sei unglaublich, daß den Antragstellern wirklich daran gelegen sei, die Abstimmungsarten jetzt noch, am Ende der Legislaturperiode, wesentlich im Prinzipe zu ändern, da sie sich nicht hätten verhehlen können, daß die nächste Kammer befugt sei, den Geschäftsgang in ihrem eigenen Sinne zu regeln; die Motive, welche dem Antrage beigegeben worden, ließen vielmehr vermuthen, daß derselbe lediglich in der Absicht eingebracht worden sei, auf die nächsten Wahlen schon jetzt nach der Richtung hin einzuwirken, daß in denselben Verwaltungs-Beamte nicht gewählt werden möchten.

Von anderer Seite wurde dagegen der Antrag befürwortet. Es wurde insbesondere hervorgehoben, wie die Kompetenz der Kammer, nach Maaßgabe des Antrages ihre Geschäfts-Ordnung zu ergänzen, durchaus nicht bezweifelt werden könne, da ihr diese durch Art. 78. der Verfassungs-Urkunde ohne Einschränkung beigelegt sei. Wenn der Art. 79. überhaupt die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Kammersitzungen gestatte, so könne um so weniger ein verfassungsmäßiges Hinderniß für die Kammer anerkannt werden, für die Abstimmungen eine Art der geheimen Abstimmung auf den Antrag einer beträchtlichen Anzahl von Mitgliedern eintreten zu lassen.

Es bedürfe keines juridischen Beweises dafür, daß Beamte wegen ihrer Abstimmungen in der Kammer in ihren dienstlichen Stellungen bevorzugt oder benachtheiligt seien, da dies in der Notorität beruhe. Der Konstitutionalismus könne nur alsdann zur Wahrheit werden, wenn die Abstimmungen der Abgeordneten ihre eigentliche Meinung darstellten; dies zu erreichen, sei nur durch Einführung geheimer Abstimmungen möglich:

Hiernächst wurde von den gestellten beiden Anträgen auf Uebergang zur Tagesordnung über den Antrag, und auf Ablehnung desselben der erste zuerst zur Abstimmung gebracht und mit 9 gegen 4 Stimmen angenommen.

Die Kommission empfiehlt daher der Kammer:

über den Antrag der Abgeordneten Freiherr v. Vincke und Genossen, Nr. 71. der Drucksachen, zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 27. Februar 1855.

Die Kommission für die Geschäfts-Ordnung.

von Vignau (Vorsitzender). Breithaupt (Berichterstatter). v. Roeder. Freiherr v. Fircks. Graf v. Strachwitz. Martens (Schwetz). Freiherr v. Thimus. de Syo. Kautz. Heitmann. v. Bockum-Dolffs.

№ 67.

Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für 1855

über

A. die Etats der Post-, Gesetzsammlungs-, Zeitungs- und Telegraphen-Verwaltung,
B. die Etats der Porzellan- und Gesundheits-Geschirr-Manufaktur und
C. die Etats für Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen.

A. Post-, Gesetzsammlungs-, Zeitungs- und Telegraphen-Verwaltung.

I. Post-Verwaltung.

Staatshaushalts-Etat S. 24. u. 34. Anl. Bd. I. S. 163. u. folg.

Wenngleich bei der Post-Verwaltung Sicherheit, Schnelligkeit und Zuverlässigkeit in der Beförderung von Personen, Briefen und Sachen stets der Hauptzweck bleibt, so ist es doch mit Befriedigung anzuerkennen, wenn ein sich ergebender Ueberschuß der Einnahmen gegen die nothwendigen Ausgaben durch die Zunahme des Verkehrs einerseits und andrerseits durch gehörige Pflichterfüllung der Post-Offizianten bedingt ist.

Dieser Ueberschuß hat sich in den letzten Jahren, soweit derselbe mit Genauigkeit zu ermitteln gewesen, wie folgt herausgestellt:

	Einnahme:			Ausgabe:			Ueberschuß:		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1849	6,756,810.	—	—	5,941,310.	—	—	815,500.	—	—
1850	7,476,372.	26.	5.	6,518,920.	29.	11.	957,451.	26.	6
1851	7,588,137.	4.	8.	6,690,971.	8.	2.	897,165.	26.	6
1852	7,895,626.	—	4.	7,207,615.	10.	—	688,010.	20.	4
1853	7,670,314.	—	—	6,848,635.	—	—	821,679.	—	—
1854	8,000,000.	—	—	7,104,111.	—	—	895,889.	—	—
1855	8,218,328.	—	—	7,252,990.	—	—	965,338.	—	—

Der diesjährige Etat ergiebt also gegen den Durchschnitt der 6 Vorjahre das Verhältniß:

bei den Einnahmen = 108,6 : 100
" " Ausgaben = 107,9 : 100
" " Ueberschüssen = 114,1 : 100

A. Einnahme.

Bei der Einnahme von den Post-Anlagen, die theils nach dem Durchschnittsbetrage, theils nach der wirklichen Einnahme pro 1853 bemessen sind, hat fast überall nur eine Erhöhung stattgefunden, indem die zur Erleichterung der Uebersicht in einzelnen Positionen vorgenommene Aufwägung der Einnahme gegen die Ausgabe eine blos scheinbare Minder-Einnahme zu Wege gebracht hat, worüber das Nähere im Etat selbst angegeben ist. Nur allein in dem Ersatz an Rechnungsdefekten (Tit. III. pos. 5.) hat eine Minder-Einnahme von 3,177 Rthlr. angesetzt werden müssen, die, insofern sie auf zunehmender Pünktlichkeit beim Post-Verwaltungs-Personal beruht, gewiß als eine erfreuliche bezeichnet werden kann, überdies aber auch dadurch einigermaaßen aufgewogen wird, daß die Minder-Ausgabe von 2,447 Rthlr. bei den Rechnungsvergütungen (Tit. VII. pos. 3. b.) ihr ziemlich nahe kommt.

Für ausgegebene Freimarken und Couverts, bezüglich von den Briefposten ist eingekommen:

	von den Briefposten: Rthlr.	Sgr.	Pf.	für Freimarken und Couverts: Rthlr.	Sgr.	Pf.
1850 nach der Staatshaushalts-Rechnung	2,624,869.	—	4.	125,628.	26.	—
1851 nach der Staatshaushalts-Rechnung	2,053,114.	9.	7.	791,040.	29.	6
1852 nach dem Staatshaushalts-Etat	1,812,204.	—	—	985,093.	—	—
1853 nach dem Staatshaushalts-Etat	2,554,600.	—	—	300,800.	—	—
1854 nach dem Staatshaushalts-Etat	2,640,075.	—	—	322,138.	—	—
1855 nach dem Staatshaushalts-Etat	2,758,100.	—	—	378,290.	—	—

Eine unmittelbare Einwirkung auf vermehrte Abnahme von Freimarken und Frankatur-Couverts hat nicht stattgehabt; es wird derselben aber auch nicht bedürfen, da, was die Korrespondenz mit den übrigen Deutschen Staaten betrifft, durch den Postvereins-Vertrag festgesetzt ist, daß unfrankirte Briefe 1 Sgr. an Porto mehr kosten als frankirte. Für die innerhalb Preußens gewechselte Korrespondenz hat der Umstand, daß bei gestempelten Couverts das Couvert selbst unentgeltlich zugegeben wird, eine verhältnißmäßig gesteigerte Abnahme von Freimarken und Couverts thatsächlich schon zur Folge gehabt, indem die diesjährige Mehr-Einnahme von den Briefposten gegen diese Etats-Position des vorigen Jahres sich wie 100 : 4,[illegible], dagegen die von den Freimarken und Couverts wie 100 : 17,[illegible] verhält. Die sehr gesteigerten Einnahmen aus den Jahren von 1851 und 1852 können dabei nicht in Betracht kommen, weil damals die Briefe, auch wenn das Porto baar erlegt worden, doch von den Post-Beamten mit der entsprechenden Freimarke versehen werden mußten, was indeß, da hierdurch eine Kontrolle nicht geübt werden konnte, wohl aber eine sehr große Belästigung der Offizianten eingetreten war, nachmals wieder aufgegeben worden ist.

Wird die mit der Anwendung von Freimarken und Frei-Couverts verknüpfte, größere Bequemlichkeit und besonders die Annahme, daß solche Briefe der Unterschlagung weniger ausgesetzt sind, als frankirte, erst in weiteren Kreisen gehörig gewürdigt, so wird es einer besonderen, gesetzlichen Einwirkung auf stärkere Benutzung der Freimarken nicht bedürfen und von dieser um so mehr abzusehen sein, als sie ohne Geldopfer, die entweder der Staatskasse, oder dem korrespondirenden Publikum auferlegt werden müßten, nicht zu realisiren wäre. Als weiteres Mittel zur stärkeren Abnahme von Freimarken wurde noch empfohlen, neben den gestempelten Couverts auch gestempelte Briefbogen den Post-Behörden, besonders in den größeren Handelsstädten zum Debit zu übergeben, was für alle Geschäftstreibende, denen es auf amtliches Certifikat des Abganges oder der Ausgabe eines Briefes ankommen könne, den Vortheil habe, diesen Nachweis auf dem Briefe selbst durch den Post-Annahme- und Ausgabe-Stempel zu besitzen, während ein so gestempeltes Couvert die Einrede zulasse, der in demselben enthalten gewesene Brief sei mit demjenigen, auf welchen es ankomme, nicht identisch.

Die Einnahme von den Fahrposten und an Personengeld von den inländischen Post-Anstalten hat betragen:

	von den Fahr-Posten Rthlr.	Sgr.	Pf.	an Personengeld Rthlr.	Sgr.	Pf.
1850 nach der Staatshaushalts-Rechnung	1,669,440.	22.	7.	1,666,849.	3.	10
1851 nach der Staatshaushalts-Rechnung	1,803,097.	8.	1.	1,749,751.	15.	4
1852 nach dem Staatshaushalts-Etat ...	1,716,361.	—	—	1,671,892.	—	—
1853 nach dem Staatshaushalts-Etat ...	1,821,730.	—	—	1,775,590.	—	—
1854 nach dem Staatshaushalts-Etat ...	2,017,424.	—	—	1,717,753.	—	—
1855 nach dem Staatshaushalts-Etat ...	2,265,280.	—	—	1,789,770	—.	—

Die danach sich ergebende Zunahme des Ertrages von den Fahr-Posten läßt somit eine weitere Ermäßigung de[s] Zwang-Gewichtes für Packetsendungen statthaft erscheinen, wenngleich kleinere Packete auf den Eisenbahnen unregelmäßig befördert zu werden pflegen und die ohnedies großen Kosten für Unterhaltung der Fahr-Posten jede Verminderung der Einnahmen von denselben von störendem Einflusse erscheinen lassen.

Die Mehr-Einnahme des vorliegenden Etats bei den Fahr-Posten, im Gegensatz zu dem Betrage der nach den Etats, bezüglich den Staatshaushalts-Rechnungen sich ergebenden Durchschnitts-Einnahme der Jahre 18$^{50}/_{54}$, verhält sich gegen diesen Durschschnittsbetrag = 100: 392,7, so daß in Berücksichtigung des fortdauernden Steigens der Einnahme von den Fahr-Posten sowohl als auch an Personengeld, der Antrag gestellt wurde:

I. Die Erwartung auszusprechen, es möge eine Vorlage wegen weiterer Ermäßigung des Zwangsgewichts für Packet-Sendungen baldmöglichst zur Beschlußnahme der Kammer gelangen.

Nachdem dieser Antrag noch durch die Bemerkungen unterstützt worden, es dürften, selbst bei völliger Aufhebung des Zwangsgewichts bei Packetsendungen, immerhin Packetsendungen kleinerer Art der Post bei deren größeren Pünktlichkeit noch zufallen; das Porto belaufe sich häufig auf das Vier- bis Fünffache gegen die Eisenbahn-Frachten; die Zwangspflicht wirke im Allgemeinen hemmend auf den Verkehr, der Umständlichkeiten nicht zu gedenken, die von einzelnen Post-Offizianten in Ansehung der Verpackung häufig gemacht würden, machte die Regierungs-Vertretung darauf aufmerksam, daß das Bestehen der Fahrposten, die durch das Personengeld allein nicht unterhalten werden könnten, von den Fahrpost-Sendungen abhängig sei, daß den Mehr-Einnahmen bedeutende Mehr-Ausgaben gegenüberstehen, und daß die Sendungen für die Behörden unentgeltlich mitbesorgt werden müßten. Es werde daher bei weiterer Herabsetzung des Zwangsgewichts um so größere Vorsicht erforderlich sein, als die Zahl der versandten Packete mit dem geringeren Gewichte in bedeutender Progression steige und die Post nicht allein einen Theil der Sendungen zu verlieren Gefahr laufe, welche von dem Zwange befreit würden, sondern auch für die übrigen die Eisenbahnfracht zu entrichten haben werde, während dieselben jetzt unentgeltlich befördert würden. Was den Unterschied zwischen dem Post-Porto und der Eisenbahn-Fracht betreffe, so könne dieser nur in einzelnen Fällen erheblich sein, da bei den Eisenbahnen jedes Collo zu 50 Pfund angerechnet, bei kleinen Packeten folglich ein verhältnißmäßig sehr hoher Frachtsatz genommen werde. Die Schwierigkeiten bei der Verpackung anlangend, so sei nicht zu übersehen, daß die Beifügung eines Frachtbriefes bei den Packetsendungen mit der Eisenbahn gleichfalls umständlich sei und daß für die Post in dieser Hinsicht ein genaues Reglement bestehe, welches jede Willkür der Post-Offizianten ausschließe. Es seien befördert:

	1850:	1854:
an Packeten	5,189,396.	7,786,831.
an Werthsendungen ..	2,987,258.	5,566,600.

woraus sich ergebe, daß die Zunahme der Werthsendungen die der Packetsendungen bei weitem übersteige.

Uebrigens sei erst im Jahre 1852 eine Herabsetzung der Postzwangspflicht vorgenommen, deren Resultat vor einer abermaligen Veränderung um so mehr abzuwarten sein dürfte, als ein einseitiges Vorgehen der Preußischen Regierung ohne Benehmen mit den übrigen Regierungen des Postvereins zu vielfachen Verwicklungen führen könne, zu deren Beseitigung bei der bevorstehenden Post-Konferenz die Gelegenheit sich darbieten werde.

Die Wichtigkeit dieser Gründe wurde zwar nicht verkannt, in Hinblick darauf jedoch, daß die den allgemeinen Verkehr hemmenden Beschränkungen stets mehr und mehr beseitigt werden müßten, daß die fortwährend steigenden Ueberschüsse bei den Fahr-Posten und beim Personengelde der fraglichen Ermäßigung durchaus entsprechen, daß ferner der etwaige Widerspruch der postvereinten Regierungen, bei denen ohnedies die größte Verschiedenheit in Ansehung dieser Bestimmungen beständen, auf keinen Fall von Einfluß auf den inländischen Verkehr sein könnten und daß endlich bei der

Berathung der erwarteten Gesetzes-Vorlage gegen alle diese Bedenken Vorkehrung zu treffen sein werde, beschloß die überwiegende Majorität der Kommission die Annahme des obigen Antrages.

Bei den Erträgen aus den verschiedenen Dampfschiffs-Verbindungen wird ein Zuschuß von 36,550 Rthlr. erforderlich sein, zu dessen Deckung aus dem Ueberschusse der früheren Verbindung zwischen Stettin und St. Petersburg keine begründete Hoffnung vorhanden ist. Da nur die Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt auf älteren Verträgen beruht, so würde es sich empfehlen, die übrigen Verbindungen mit Ablauf des Jahres der Privat-Industrie zu überlassen, wenn daraus für jetzt nicht ein völliges Eingehen derselben und in Folge dessen ein wesentlicher Nachtheil für die durch dieselben vermittelten Handels-Verbindungen zu besorgen wäre.

Im Uebrigen hatte die Kommission gegen die einzelnen Einnahme-Positionen, wie der Etat dieselben nachweiset und erläutert, nichts weiter zu erinnern gefunden.

B. **Ausgabe.**

Die Mehr-Ausgabe der Post-Verwaltung gegen den vorigjährigen Etat beträgt . . . . . . 437,980 Rthlr.
davon ab die Minder-Ausgabe mit . . . 289,101 „
ergiebt als etatisirte Mehr-Ausgabe . . . 148,879 Rthlr.
wobei indeß nicht zu übersehen, daß der größte Theil der MinderAusgabe, nämlich . . . 284,400 Rthlr.
dadurch erzielt ist, daß die Einnahmen an Transit-Porto und das Verlag Porto von fremden Post-Behörden, desgleichen an Personengeld und Ueberfracht-Portobeträgen aus vertragsmäßigen Abrechnungen mit fremden Behörden gegen die entsprechenden Ausgaben balancirt und nur dadurch als zu den Minder-Ausgaben gehörig aufgeführt worden sind. Wird demnach die durch die Einnahme-Ausfälle nicht balancirte, also die eigentliche
Minder-Ausgabe mit . . . . 4,701 Rthlr.
von der Mehr-Ausgabe in Abzug gebracht,
so stellt sich dieselbe effektiv auf . . . 433,279 Rthlr.
und läßt demnach deren Beschränkung auf das unerläßlich Nothwendige dringend wünschenswerth erscheinen.

Tit. I. Persönliche Betriebskosten.

Bei Nr. 1., a. und b. und Nr. 9., a. und b. wurde darauf hingewiesen, daß nach der unter A. anliegenden Uebersicht die Berliner Stadt-Post sonst durchschnittlich einen Jahres-Ueberschuß von . . 16,420 Rthlr. — Sgr. — Pf.
geliefert habe, seit der Einrichtung der stündlichen Briefbestellung im Jahre 1851 aber einen jährlichen Zuschuß erfordere von durchschnittlich . . . . . 26,513 „ 7 „ 6 „
was einem Ausfall von zusammen . . . . . 42,933 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.
entspreche. Würden dabei noch die übrigen aus der Anlage A. sich ergebenden Summen in Betracht gezogen, welche für Berlin aus der Staatskasse bisher verwandt worden und dann ferner erwogen, daß diese Stadt keineswegs der erste Handelsort des Staates sei, daß Städte wie Cöln, Breslau und Königsberg nur eine vier- bis fünfmalige Briefbestellung täglich hätten, daß eine zweistündige statt der jetzigen einstündigen Briefbesorgung für die Verkehrs-Verhältnisse von Berlin völlig ausreiche, auch daß es sich nicht rechtfertigen lasse eine einzelne Stadt vor allen übrigen in so unbeschränkter Weise zu bevorzugen, so erscheine der Antrag begründet, die Erwartung auszusprechen:

> die Regierung werde die Einrichtung treffen, daß Zuschüsse zur beschleunigten Beförderung der Briefe in Berlin aus der Staats-kasse hinfort nicht weiter gemacht würden.

Von Seiten der Regierungs-Vertretung wurde hiergegen bemerkt, daß die jetzige Einrichtung des Postwesens in Berlin nicht blos im Interesse der schnelleren Briefbestellung getroffen sei, sondern auch um mannichfachen Uebelständen zu begegnen, welche die frühere Einrichtung der Briefsammlung bei einzelnen Privatleuten mit sich geführt habe, und deren Beseitigung, auch abgesehen von der vermehrten Bestellung, unbedingt nothwendig gewesen sei. Uebrigens sei wegen stündlicher An- und Abfahrten von Eisenbahnen und dem lebhaften Verkehr der Residenz eine stündliche Bestellung und Abnahme der in den Briefkasten vorfindlichen Briefe ein unverkennbares Bedürfniß. Was die nicht unerheblichen Zuschüsse betreffe, so sei zuversichtlich zu erwarten, daß in wenigen Jahren die Einnahme und Ausgabe sich ausgleichen werde, wobei auch nicht übersehen werden dürfe, daß dermalen die Berliner Stadtpost zugleich die gerichtlichen Insinuationen besorge und hierdurch eine Ersparniß für Botenlohn bei dem Etat des Justiz-Ministeriums verursacht werde. Bei einer Reduktion der Briefträgerzahl das gleiche Quantum von Briefen zu bestellen, sei selbst in den Fällen unmöglich, wenn die Zahl der täglichen Bestellungen verringert werde, auch unterliege überhaupt die Frage, wie oft und zu welchen Zeiten an einem Orte die Bestellung stattzufinden habe, als eine zur Administration gehörende, der Einwirkung der Kammer nicht.

Nachdem von anderer Seite noch bemerkt worden, daß bei Beurtheilung der Briefträgerzahl für Berlin auch die großen Entfernungen daselbst in Anschlag gebracht werden müßten, und unter dieser Erwägung und näherer Berücksichtigung der Lokal-Verhältnisse es sich ergebe, daß die Post in dieser Stadt nicht besser gestellt sei, als in kleineren Städten, wurde dem obigen Antrage die Zustimmung der Mehrheit der Kommission versagt.

Bei Nr. 5.a. und Nr. 7.a. fand sich zu erinnern, daß die hier aufgeführten unteren Post-Offizianten den etatsmäßigen Normalsatz an Gehalt nicht bezögen, eine Bemerkung, die ganz besonders bei Tit. III. Nr. 1.d., ferner Nr. 2. c., Nr. 4. a., d. e., und bei den Stellen für nicht pensionsberechtigte Beamte Platz greife, wogegen bei einigen höheren Post-Bediensteten nicht unerhebliche Ueberschreitungen des etatsmäßigen Normal-Gehaltes vorkämen, was zu der Erläuterung von Seiten der Regierungs-Vertretung führte, daß bei einzelnen Stellen die Lokal-Verhältnisse eine Festhaltung des Normalsatzes nicht gestatteten. Uebrigens werde die Herbeiführung eines richtigen Durchschnittssatzes, so weit die Bedürfnisse des Staatshaushaltes solches zuließen, thunlichst angestrebt.

Zur Unterstützung des Wunsches, es möge auf eine Ausgleichung dieser Differenzen mit Entschiedenheit hingewirkt werden, erfolgte noch die Bemerkung, daß wohl in keiner Administrations-Branche verhältnißmäßig so viele Unterschlagungen und Veruntreuungen als gerade bei der Post vorkämen, denen durch auskömmliche Besoldung der unteren Post-Offizianten um so mehr jeder Vorwand zu benehmen sei, als gerade ihnen die wichtigsten Angelegenheiten und ein großer Theil des Eigenthums sämmtlicher Staatsangehörigen anvertraut werden müsse.

Der Beitrag zur Post-Armenkasse (Nr. 11.) besteht aus einer, bei deren Gründung gewährten Dotation von jährlich 1800 Rthlr.
und aus einer Entschädigung von jährlich . . 4800 „
für die, seit Einführung des Pensions-Reglements fortfallenden, der Post-Armenkasse früher zugewiesenen Gehalts-Abträge der Postbeamten. Unter den Ausgaben dieser Kasse kommt die Rubrik „an Denunzianten-Antheilen" nicht mehr vor, wie auch im Uebrigen gegen die Verwendung der Beträge sich nichts zu erinnern gefunden hat, so daß der weiteren Fortzahlung des Beitrages von 6600 Rthlr. aus der Staatskasse nichts entgegenstehen wird.

Tit. II. Sächliche und vermischte Betriebskosten.

Bei Nr. 8. für Livrees der Postillone wurde die Minderausgabe von 5043 Rthlr. dadurch erläutert, daß durch die neueren Kontrakte den Posthaltern die Verpflichtung zur Anschaffung der Livree's auferlegt wird, sie dieselben jedoch aus dem neuerdings wieder eingerichteten Post-Montirungs-Depot beziehen können.

Bei Nr. 9. Extraordinarium wurde bemerkt, daß aus demselben die Remuneration der Justitiarien der Bezirks-Regierungen, die zugleich als Justitiarien der Ober-Post-Direktionen fungiren, mit je 100 Rthlr. bestritten werde.

Tit. III. Persönliche Verwaltungskosten.

Nachdem dargethan worden, daß zur Erhaltung der

Uebereinstimmung und guten Beschaffenheit der von hieraus an die Ober-Post-Direktionen, bezüglich die Posthalter zu versendenden Gegenstände, also namentlich der Uniformen der Postillone, Stempel, Posthaus-Wappen, Uhren, Ehrentressen rc., die Einrichtung des Post-Montirungs-Depots an Stelle des bei der Reorganisation der Post-Verwaltung aufgehobenen Haupt-Post-Magazins erforderlich geworden, hielt die Kommission die Kreirung der neuen Stelle des Vorstehers dieses Depots mit 700 Rthlr. Gehalt (sub b.) und die Vermehrung der Kanzleidiener-, Büreau- und Registraturdienerstellen auf 14 (bei den Unterbeamten sub c.) für gerechtfertigt.

Die persönlichen Verwaltungskosten haben betragen:

1849 nach dem Etat	1,554,420 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
1850 „ der Rechnung	1,652,652 „	19 „	7 „
1851 „ „ „	1,622,056 „	13 „	5 „
1852 „ dem Etat	1,766,006 „	— „	— „
1853 „ „ „	1,359,605 „	— „	— „
1854 „ „ „	1,423,848 „	— „	— „
dieselben sollen pro 1855 betragen	1,469,206 „	— „	— „

was eine dem zunehmenden Verkehr entsprechende Mehrausgabe gegen den vorigjährigen Etat von 45,358 Rthlr. ergiebt, wobei nicht übersehen werden darf, daß die Ober-Post-Direktionen eine jährliche Ausgabe von 312,610 Rthlr. allein an persönlichen Verwaltungskosten erfordern.

Nachdem noch bemerkt worden, daß die Zahl der unter Nr. 4. bei den Lokal-Post-Anstalten sub e. aufgeführten Expeditionsvorsteher in Post-Aemtern I. Klasse 113 beträgt, fand sich im Uebrigen gegen die in Tit. IV. bis VII. aufgeführten Ausgaben nichts zu erinnern, weshalb die Kommission darauf anträgt:

die Kammer wolle die Einnahme der Post-Verwaltung zu . . . 8,218,328 Rthlr., so wie die Ausgabe der Post-Verwaltung zu . . . . 7,252,990 „ genehmigen.

Der Ueberschuß beträgt 965,338 Rthlr., oder 69,449 Rthlr. mehr als im vorigen Jahre, was einer Zunahme in dem Verhältnisse = 100 : 7,7 entspricht.

II. Die Gesetzsammlungs-Verwaltung.

Staatshaushalts-Etat S. 24. u. 34. Anl. Bd. I. S. 186.

Dieselbe gab zu der Bemerkung Anlaß, daß der vermehrte Debit zwar eine Mehr-Einnahme von 950 Rthlr. ergebe, diese jedoch um 350 Rthlr. von der Mehr-Ausgabe, die durch den vermehrten Geschäftsbetrieb, die größere Stärke der Auflage und den gesteigerten Absatz bedingt sei, überschritten werde.

Der verbleibende Ueberschuß von 43,902 Rthlr. rief den wiederholt laut gewordenen Antrag auf Herabsetzung des Preises für die Gesetzsammlung von 2 auf 1 Rthlr. für den Jahrgang wieder hervor.

Seitens der Regierungs-Vertretung wurde hiergegen geltend gemacht, daß die Ueberschüsse in einer nicht drückenden Weise erzielt würden, ein durch Ermäßigung des Preises entstehender Ausfall aber nicht wohl anders zu decken sei.

Dagegen wurde bemerkt, daß die in Rede stehenden Kosten zum größten Theile für Zwangs-Exemplare von den Beamten erhoben würden, denen die Gesetzsammlung aus den Bibliotheken der Behörden oder sonst wohl zugänglich sei, daß manche derselben, die zugleich Nebenämter verwalteten oder Gutsbesitzer wären, 2 und selbst mehrere Exemplare halten müßten, und daß es jedenfalls unzweckmäßig sei, daß der Staat eine Steuer von der Publikation der Gesetze erhebe.

Die Kommission einigte sich demnach zu dem Antrage:

Die Erwartung auszusprechen, es möge, sobald die Finanzlage des Staates solches gestatte, eine Ermäßigung des Preises der Zwangs-Exemplare der Gesetzsammlung von 2 auf 1 Rthlr. für den Jahrgang eintreten.

Im Uebrigen hatte, nachdem noch die Erläuterung zu den unter Nr. 2. Tit. II. der Ausgabe vorkommenden 6 Rthlr., Antheile an landräthliche Behörden und Kreiskassen, gegeben worden, daß dieser später wegfallende Betrag noch aus der Zeit herrühre, in welcher die Landräthe den Debit der Gesetzsammlung besorgt hätten, gegen den Etat dieser Verwaltung sich nichts zu erinnern gefunden, und wurde deshalb der Antrag beschlossen:

Den Etat der Gesetzsammlungs-Verwaltung in Einnahme auf . . . . 76,900 Rthlr.
und in Ausgabe auf . . . . . . 32,998 „
festzustellen.

Es bleiben dann baar abzuführen . . 43,902 „
welche, wenn beispielsweise schon in diesem Jahre die Preisermäßigung bei allen abzusetzenden Exemplaren einträte, mit . . . 38,250 „
immer noch einen Ueberschuß von . . . . . 5,752 Rthlr.
der Staatskasse zufließen ließe.

III. Die Zeitungs-Verwaltung.

Staatshaushalts-Etat S. 24. und 34. Anlagen Bd. I. S. 190. ff.

Die Einnahme weiset durch die sehr erfreuliche Steigerung des Debits, desgleichen beim Porto für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen rc. ein Mehr von 5,777 Rthlr. nach, von welchem 69 Rthlr. für verminderte Abnahme des Post-Amtsblattes durch freiwillige Abonnenten und an sonstigen Ausfällen abgehen.

Die Minder-Ausgabe von 300 Rthlr. beim Tit. III. Nr. 1. der Ausgabe ist nach dem Bedürfnisse bemessen, wobei noch zu bemerken, daß die zu 200 Rthlr. angesetzten Diäten nur in Vertretungskosten bestehen.

Im Uebrigen hatte sich zum Etat dieser Verwaltung nichts zu bemerken gefunden, weshalb die Kommission beantragt:

Bei der Zeitungs-Verwaltung die Einnahme zu 143,380 Rthlr.
so wie die Ausgabe zu . . . . . 23,608 „
zu genehmigen.

Der alsdann verbleibende Ueberschuß beträgt 119,772 Rthlr., mithin 6,264 Rthlr. mehr, als im vorigen Jahre.

IV. Die Telegraphen-Verwaltung.

(Staatshaushalts-Etat S. 24. u. 34. Anlagen Band I. S. 196. ff.)

Bis zum Juli 1849 waren in Preußen etwa 300 Meilen Telegraphenlinien mit einem Kosten-Aufwande von durchschnittlich 1,200 Rthlr. für die Meile, jedoch nur für Eisenbahnzwecke ausgeführt; durch den Königlichen Erlaß vom 23. März 1849 wurde die ausschließlich zum Zwecke der Staats-Korrespondenz in Preußen früher unter Leitung des Kriegs-Ministeriums mit großen Kosten eingerichtete und doch ungenügende optische Telegraphie von Berlin über Cöln nach Coblenz wieder aufgehoben, die Einführung der elektromagnetischen Telegraphie, als eines Staats-Instituts angeordnet und die Verwaltung derselben einer besonderen Direktion unter Leitung des Handels-Ministeriums anvertraut.

Schon mit dem 1. Oktober 1849 konnte dem Lande die große Wohlthat erzeigt werden, welche in der Zulassung von Privat-Depeschen beruht und, nachdem an die Stelle der verwaltenden Direktion ein einzelner, verantwortlicher Direktor getreten war, der zur rechten Zeit eingreifen, Hemmnisse sofort beseitigen, auch Verträge mit den Nachbarstaaten im geeignetsten Zeitpunkte und unter den günstigsten Bedingungen vorbereiten konnte, ist es der Umsicht und rastlosen Thätigkeit desselben zu danken, daß Preußen jetzt 680 Meilen Telegraphenlinien besitzt, die Central-Verwaltung der Telegraphie für die meisten Nachbarstaaten bildet und mit allen Staaten, in denen Telegraphie vorkommt, zum Segen des Handels und sonstigen allgemeinen Verkehrs in unmittelbarer Verbindung steht.

Für diese Zwecke sind verausgabt:

im Jahre 1848	250,000 Rthlr.,
„ „ 1849	130,000 „
„ „ 1850	175,000 „
„ „ 1851	165,279 „
„ „ 1852	151,511 „
„ „ 1853	140,517 „
„ „ 1854	94,000 „
zusammen	1,106,307 Rthlr.,

wobei nicht zu übersehen ist, daß bei der völligen Neuheit des Instituts viele Versuche gemacht und manche Einrichtun-

gen getroffen worden sind, die nach gesammelter Erfahrung durch zweckmäßigere ersetzt werden mußten.

Wie namhaft indeß auch diese Verwendungen sind, so würden sie doch gegen den unberechenbaren Vortheil in keinen Betracht kommen können, den die Telegraphie dem Staate dadurch darbietet, daß sie der Regierung die in- und ausländischen Nachrichten in kürzester Frist zuführt, und die zu treffenden Anordnungen ebenso schnell als zuverlässig bis an die äußersten Grenzen bringt, desgleichen, daß sie den Staatsangehörigen mit Ueberwindung aller Hindernisse, die Raum und Zeit darbieten, einen Umfang des Verkehrs eröffnet, wie er früher außer dem Bereiche der Möglichkeit lag. Daß aber außer diesen Hauptvortheilen auch die Staatskasse später noch einen Gewinn von diesem Institute zu erwarten hat, ergiebt folgende Uebersicht:

Jahrgang	Depeschen: Gesammt-Zahl	Depeschen: Darunter Privat-Depeschen	Einnahme in Thlrn.: Von Beförderung der Privat-Depeschen	Einnahme in Thlrn.: Im Ganzen	Angabe in Thalern	Mithin aus der Staatskasse Zuschuß Rthlr. Sgr. Pf.
1850	—	—	-	77,239	133,289	56,050. 26. 7
1851	39,972	28,878	72,839	84,485	159,191	74,703. 7. 7
1852	48,751	34,417	92,116	114,549	173,903	59,153. 15. 7
						Ueberschuß
1853	85,161	70,095	189,734	209,944	172,072	37,872 Rthlr.
1854	128,374	102,467	291,205	322,205	210,945	111,260

Da die Gesammt-Einnahme im vorigen Jahre 322,205 Rthlr. betragen hat, so konnte die Einnahme im vorliegenden Etat zu 312,376 Rthlr. mithin um 70,730 Rthlr. höher als die vorigjährige Etats-Einnahme angenommen werden. Dieses äußerst günstige Verhältniß läßt die Telegraphen-Verwaltung bereits darauf Bedacht nehmen, den Tarif für die Depeschen-Beförderung im Inlande zu ermäßigen; zu einer solchen Ermäßigung auch für über die Grenzen hinausgehende Depeschen würde es der Zustimmung der zum Deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen Regierungen bedürfen und wird auch hier die Sorgfalt der Preußischen Telegraphen-Verwaltung bei der nächsten Konferenz der Bevollmächtigten der zum Telegraphen-Vereine gehörigen Regierungen die einleitenden Schritte zu thun, sich nicht nehmen lassen.

Wie günstig sich übrigens die Einnahme-Verhältnisse der Preußischen Telegraphie gegen die der Oesterreichischen gestalten, geht aus der anliegenden, amtlichen Nachweisung (Anlage B.) des Depeschen-Verkehrs von 1854 hervor.

Die Ausgabe weiset eine Verminderung von überhaupt 94,922 Rthlrn. nach, welche durch Herabsetzung der Kosten für Instandhaltung der Leitungen, durch die Einziehung einer Stelle und durch Ermäßigung verschiedener Amtsbedürfnisse entstanden ist; ihr gegenüber steht eine Vermehrung der Ausgaben um 15,810 Rthlr., welche als eine erfreuliche anerkannt werden muß, da sie durchweg dem gesteigerten Verkehr entspricht und demgemäß durch die Vermehrung von Beamtenstellen und durch die Mehrkosten für die Erweiterung des Betriebes bedingt ist. Die ganze Ausgabe ist angesetzt zu 210,945 Rthlr., mithin 79,112 Rthlr. weniger, als im vorigen Jahre und hat zu Erinnerungen nirgends Anlaß gegeben.

Die Kommission trägt demnach darauf an:

Bei der Telegraphen-Verwaltung die Einnahme zu 312,376 Rthlr.
und die laufenden Ausgaben zu . 210,945 „
festzusetzen.

Die alsdann gegen den vorigjährigen Etat sich ergebende

Mehr-Einnahme von	70,730 Rthlr.
mit der Minder-Ausgabe von	79,112 „
zusammen	149,842 Rthlr.
gewährt, statt des vorigjährigen Zuschusses von	48,411 „
einen Ueberschuß von	101,431 Rthlr.

welcher zur Deckung der einmaligen Ausgabe zur Vermehrung der Telegraphen-Verbindungen mit zu verwenden sein wird.

Zur Vollendung des ganzen Telegraphen-Netzes durch alle Theile und zu allen Hauptorten des Staates, also namentlich auch zu den von Eisenbahnen nicht berührten Regierungssitzen, Festungen, Garnisonorten u. s. w. wird es noch einer Summe von etwa 500,000 Rthlr. bedürfen, von welcher im laufenden Jahre 150,000 Rthlr. und der Rest in den nächstfolgenden Jahren verwandt werden soll. Da Hoffnung vorhanden ist, daß diese Beträge größtentheils aus den Ertrags-Ueberschüssen der Telegraphie zu bestreiten sein werden und daß erst mit der Vollendung des Telegraphen-Netzes und der Anschlüsse an die Telegraphenlinien der Nachbarstaaten das ganze Institut seine volle Wirksamkeit entfalten kann, auch demnächst erst auf dauernde Ablieferung der Ueberschüsse an die Staatskasse zu rechnen ist, so trägt die Kommission darauf an:

die einmalige Ausgabe zu neuen Anlagen behufs Vermehrung der Telegraphenverbindungen mit 150,000 Rthlr. zu genehmigen.

B. Die Verwaltung der Porzellan- und Gesundheits-Geschirr-Manufaktur.

I. Porzellan-Manufaktur.

(Staatshaushalts-Etat S. 24. und 34. Anlagen Band I. S. 203. ff.)

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Das Betriebskapital soll betragen	45,000	—	—
daraus sind die Kosten eines Holzplatzes bestritten mit . .	20,985	6	8
bleiben	24,014	23	4
Aus den Ueberschüssen des Jahres 1853 sind dem Betriebskapital wieder zugeführt	7,188	28	—
blieb 1853 Bestand	31,203	21	4
und sollen demnach zur Ergänzung erforderlich sein . .	13,796	8	8
	45,000	—	—

welche jetzt als Zuschuß aus der Staatskasse gefordert werden, so daß im laufenden Jahre der gewöhnliche Ueberschuß von 10,000 Rthlr. nicht nur nicht abgeführt, sondern noch ein baarer Zuschuß von 3,680 Rthlr. 23 Sgr. 8 Pf. zu zahlen sein würde.

In dieser Berechnung entsteht insofern eine Aenderung, als der im vorigen Jahre verbliebene Einnahme-Ueberschuß 18,358 Rthlr. 29 Sgr. 9 Pf. betragen hat, von denen die etatsmäßigen 10,000 Rthlr. an die Staatskasse abzuführen, die übrigen 8,358 Rthlr. 29 Sgr. 9 Pf. aber in bisheriger Weise auf den Vorschuß zu verrechnen sind, so daß am Schlusse des Jahres 1854 nur noch die Summe von 5,437 Rthlr. 8 Sgr. 11 Pf. zur Ergänzung des Betriebskapitals erforderlich geblieben ist.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Bei einer Einnahme von				140,115	15	—
und einer Ausgabe von						
a) dauernd . .	121,000	—	—			
b) außerordentlich						
1) zum Umbau des ersten Quer-Gebäudes	9,000	—	—			
2) zur Ergänzung des Betriebskapitals, nach dem Obigen mit . .	5,437	8	11			
zusammen				135,437	8	11
würde sich ein Ueberschuß ergeben von .				4,678	6	1
statt des im Etat angesetzten Zuschusses von				3,680	23	8

Die Regierungs-Vertretung erklärte zwar, daß die Verwaltung auf diese Abänderung des Etats nicht eingehen könne, weil dieselbe nur formell und deshalb nicht geeignet sei, den ganzen Staatshaushalts-Etat in seinen Endresultaten zu modifiziren; es wurde dem jedoch nicht beigepflichtet, da zu einem Zuschusse aus der Staatskasse, behufs sofortiger Ergänzung eines Betriebsfonds, der sich im Laufe des Jahres von selbst er-

gänzen werde, um so weniger Anlaß vorliege, als der Einnahme-Ueberschuß ein thatsächlich ermittelter sei.

Gegen die einzelnen Etats-Positionen hatte sich bei der Einnahme sowohl, als auch bei der Ausgabe nichts zu erinnern gefunden und wurde in Beziehung auf den Ankauf eines neuen Holzplatzes nur noch bemerkt, daß dieser dadurch nöthig geworden sei, daß der alte zur Anlage neuer Stadttheile verkauft werden solle. Weil die Gelegenheit, den neuen Holzplatz theilweise aus einer Subhastation zu akquiriren ohne Zeitverlust habe ergriffen werden müssen, so habe diese Angelegenheit den Kammern nicht vorher vorgelegt werden können, und werde der Erlös für den alten Holzplatz seiner Zeit durch die Rechnungen laufen.

Die Kommission ertheilte diesen Erklärungen ihre Zustimmung und stellte in der Voraussicht, daß im laufenden Jahre der bisherige Ueberschuß sich gleichfalls ergeben werde, die Anträge:

> bei der Verwaltung der Porzellan-Manufaktur die zur Ergänzung des Betriebskapitals angesetzten 13,796 Rthlr. 8 Sgr. 8 Pf. zu streichen; im Uebrigen aber die Einnahme zu . . 140,115 Rthlr. 15 Sgr.
> und die dauernde nebst der einmaligen Ausgabe zu . . . . 130,000 „ — „
> festzusetzen;

und sodann

> die Erwartung auszusprechen, der Etat werde seiner Zeit die Einnahme für den Verkauf des alten Holzplatzes zur Abführung derselben an die Staatskasse, nachweisen.

II. Die Gesundheits-Geschirr-Manufaktur.

(Staatshaushalts-Etat S. 24. und 34. Anlagen Bd. I. S. 209. ff.)

Die von der Kammer wiederholt ausgesprochenene Erwartung, der Staat möge diesen, eine größere Kunstfertigkeit nicht voraussetzenden, des Schutzes oder besonderer Aufmunterung nicht bedürfenden Gewerbebetrieb der Privat-Industrie des ehesten übergeben, hat seit dem Jahre 1851 auf sich beruht, weil sich seit der Zeit kein Unternehmer gefunden hat. Ohne zu verkennen, daß jetzt nicht gerade der geeignete Moment da sei, auf der Veräußerung dieser Gewerbeanlage zu bestehen und ohne überhaupt die Regierung in dieser Hinsicht drängen zu wollen, einigte sich doch die Kommission, nachdem sie zu den einzelnen Etats-Positionen dieser Verwaltung nirgends etwas zu erinnern gefunden hatte, zu den Anträgen:

> bei der Verwaltung der Gesundheits-Geschirr-Manufaktur die Einnahme zu . . . . . . 70,546 Rthlr.
> und die Ausgabe zu . . . . 64,500 „
> festzusetzen,

und zugleich

> die Erwartung auszusprechen, die Staats-Regierung werde Sorge tragen, die Veräußerung dieser Gewerbe-Anlage im geeigneten Zeitpunkte eintreten zu lassen.

C. Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.

Einnahme.

(Staatshaushalts-Etat S. 24. und 36. Anlagen Bd. I. S. 215. u. ff.)

Tit. I. Bei den Gruben ergiebt sich eine Mehr-Einnahme gegen das Vorjahr von 555,166 Rthlr., welche zumeist den fortdauernd günstigen Debits-Verhältnissen zu danken ist, insonders findet dieselbe bei den Steinkohlen-Gruben statt, wie namentlich die Einnahmen bei den Saarbrücker Steinkohlen bis 1849 durchschnittlich 527,285 Rthlr. betrugen und jetzt nach dem Spezial-Etat auf 831,342 Rthlr. gestiegen sind.

Tit. II. Bei den Hütten stellt sich hauptsächlich wegen fortdauernder Zunahme des Absatzes von Eisenhütten-Produkten eine Mehr-Einnahme von 130,995 Rthlr. heraus.

Tit. III. Bei den Salinen dagegen hat die Verminderung der Soolenzuflüsse bei der Saline Königsborn eine geringere Salzfabrikation und dadurch eine Abnahme der Einnahme um 37,452 Rthlr. herbeigeführt. Da diese Saline überhaupt unter äußerst ungünstigen Verhältnissen betrieben wird, indem sie, trotz der seit 1849 für die Verbesserung ihrer Gradir- und Koktur-Anlagen verwandten 300,000 Rthlr. doch nach der anliegenden Uebersicht der Selbstkosten der fiskalischen Salz-Produktion aus dem Jahre 1852 (Anlage C.) die Last Salz nur zu 25 Rthlr. 23 Sgr. 11 Pf. darzustellen vermag, während mehrere benachbarte Privat-Salinen dieselbe zu 22 Rthlr. an die Salz-Debits-Verwaltung abgeben, so wurde der Antrag gestellt:

> Die Erwartung auszusprechen, daß die Produktion der Saline Königsborn in dem Maaße noch im laufenden Jahre beschränkt werden möge, als die benachbarten inländischen Salinen Salz zu gleichem oder geringerem Preise an die Salz-Debits-Verwaltung abzugeben vermöchten.

Der Herr Handels-Minister äußerte hingegen, daß allerdings die Verhältnisse von Königsborn sich sehr ungünstig gestaltet hätten, indem die Soole bei jeder Quelle daselbst seit den letzten Jahren qualitativ und selbst quantitativ abgenommen habe; ehe die Regierung aber den Betrieb sistirende Maaßregeln treffe, müsse sie wenigstens dieses Jahr noch die Resultate der unausgesetzt mit Eifer betriebenen Bohr-Versuche abwarten, die nicht ungünstig auszufallen schienen. Namentlich hegten die Techniker gute Hoffnungen auf die Nachforschungen nach Steinsalz in der Provinz Westphalen, desgleichen auf vorzügliche Soole in der Gegend von Westernkotten, durch deren Hinleitung nach Königsborn diese Saline gewiß bessere Resultate, als die bisherigen bringen dürfte.

Uebrigens trete die Regierung der Privat-Industrie keinesweges hemmend entgegen, indem unlängst erst die Konzession zu Bohr-Versuchen nach Soole oder Salz in den Kreisen Büren und Brilon in Aussicht gestellt und keine weitere Beschränkung gemacht sei, als daß im Falle des Findens, das Salz nicht frei verkauft, sondern nur an die Salz-Debits-Verwaltung gegen die Preise abgegeben werden dürfe, gegen welche Fiskus dasselbe in jener Gegend anderweit beziehen könne. In jeder Hinsicht empfehle es sich deshalb, die Resultate des laufenden Jahres vor einer definitiven Beschlußnahme über die Beschränkung der Produktion der Saline Königsborn noch abzuwarten, besonders da die volle Aufmerksamkeit der Regierung auf diesen Gegenstand gerichtet sei.

Hiergegen wurde eingewandt, daß die Regierung bisher stets den Grundsatz als leitend anerkannt habe: daß der Staat von jeder eignen Produktion und gewerblichen Thätigkeit zurücktreten müsse, sobald die Privat-Industrie derselben sich in hinreichendem Maaße widme. Die alljährlich fortschreitenden Domainen-Veräußerungen, die allmäligen Beschränkungen der von der Seehandlung betriebenen Geschäftszweige, *die gestattete Konkurrenz im bergmännischen und Hütten-Betriebe, bewährten* diesen Satz durchweg und nur beim Salinen-Betriebe müsse der Unternehmungsgeist zum Nachtheil des Staates erlahmen, so lange Fiskus nicht aufhöre, seine unermeßlichen Mittel dazu zu verwenden, sogar mit der nachgewiesenen Einbuße von 3 Rthlr. 23 Sgr. 11 Pf. für die Last, mithin jährlich 22,785 Rthlr. bei einem Quantum von 6000 Last, den Salinen-Betrieb auch da fortzusetzen, wo die Natur selbst solches inhibire. Das Produktions-Soll von Königsborn sei früher zu 7000 Last bestimmt gewesen, dasselbe habe schon auf 6000 Last herabgesetzt werden müssen und selbst dieses könne mit den größten Anstrengungen und trotz namhaften Mehr-Aufwandes für Brennmaterial doch nicht beschafft werden. Die benachbarten Privat-Salinen würden von der Erweiterung ihrer Werke und der vollen Benutzung der hie und da schon gefundenen, besseren Soolen dadurch zurückgehalten, daß sie nicht wüßten, bis zu welchem Grade Fiskus seine Anlagen ausdehnen und dadurch die Privat-Anlagen trocken legen werde, so daß diese, hauptsächlich dem Auslande, aus welchem das fehlende Salz bezogen werden müsse, zu Gute kommenden, allseitigen Verluste erst dann aufhören würden, wenn mit der Beschränkung des fiskalischen Salinen-Betriebes zunächst da der Anfang gemacht würde, wo derselbe mit dem größten Nachtheile fortgesetzt werde.

Dem hierauf abzielenden, obigen Antrage wurde von der Mehrheit der Kommission die Zustimmung jedoch versagt, indem die Absicht, die Ergebnisse des laufenden Jahres abzuwarten, die vorherrschende blieb.

Tit. IV. Bei den Gefällen wurde die Minder-Ein-

nahme von 3,007 Rthlr. sub Nr. 5. sonstige Gefälle, deren Erhebung auf speziellen Verträgen beruht, wie folgt erläutert:

Die Fonds zur Unterhaltung der Bergämter und zu gemeinsamem Nutzen des Bergbaues im Bezirk der Bergämter zu Bochum und Essen bestehen aus dem verbliebenen Kapitalvermögen der älteren Bergamtskassen zu Bochum und Essen, welche nach der, dem Etat für 1851 beigefügten Denkschrift ihre Einnahmen hauptsächlich aus einer besondern Bergwerkssteuer — dem sogenannten Meßgelde — bezogen. Durch das Bergwerksteuergesetz vom 12. Mai 1851 ist diese Abgabe aufgehoben und in deren Stelle die für die Landestheile, auf welche dies Gesetz sich erstreckt, allgemein vorgeschriebene Erhebung an Aufsichtssteuer und Rezeßgeld auch im Märkischen und Essen-Werdenschen Bergamts-Bezirke in Wirksamkeit getreten.

Eine eigenthümliche Einnahme neben den Zinsen der ihnen zugehörigen Kapitalien besitzen obige Fonds daher nicht mehr. Ihre Ausgaben bestehen theils in den Verwendungen zum allgemeinen Nutzen des Bergbaues, namentlich an Bergschulkosten, Werkmeisterlöhnen und anderen, im speziellen Interesse des gewerkschaftlichen Bergbaues liegenden Ausgaben, theils in den Beiträgen zur Unterhaltung der Bergämter, welche dieselben bestimmungsmäßig so lange zu leisten haben, als die in den Bezirken der Bergämter zu Bochum und Essen aufkommenden, zur Unterhaltung der Bergämter dienenden Abgaben an Aufsichtssteuer, Rezeßgeld und Sporteln den stattfindenden Verwaltungskosten-Aufwand für die Bergämter nicht vollständig decken.

Nach den Etats für 1855 beträgt

	Das Kapital-Vermögen. Rthlr.	Die Zinsen-Einnahme pro 1855. Rthlr.	Die Ausgabe für 1855. Zu gemeinsamem Nutzen des Bergbaues. Rthlr.	Zur Unterhaltung des Bergamts. Rthlr.	Summa. Rthlr.	Die Verminderung des Kapital-Vermögens pro 1855. Rthlr.
bei den Restenfonds zu Bochum	98,000	3,430	5,251	5,605	10,856	7,426
bei den Restenfonds zu Essen	38,750	1,357	2,700	4,976	7,676	6,319
in Summa	136,750	4,787	7,951	10,581	18,532	13,745

Da indessen die Einnahme an Aufsichtssteuer und Rezeßgeld fortdauernd im raschen Zunehmen begriffen ist, läßt sich erwarten, daß die Beiträge zu der Unterhaltung der Bergämter sich immer mehr vermindere und in nicht zu ferner Zeit, namentlich im Essen-Werdenschen Bergamts-Bezirke, ganz in Wegfall kommen werden.

Tit. VI. Sonstige Einnahmen. Die extraordinaire Mehr-Einnahme für das an die Steuer-Verwaltung zum inländischen Debit abgegebene Salz wird künftig bei den betreffenden Salinen berechnet werden.

Zu weiteren Bemerkungen hat die Einnahme von der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung keinen Anlaß gegeben.

Ausgabe.

a) Ordinaire.

Bei Tit. I. Nr. 7. an Zuschüssen zu den Knappschafts-Kassen gab die Mehr-Ausgabe von 4131 Rthlr. Anlaß, an den vorigjährigen Kammer-Beschluß zu erinnern, die konfessionellen Bedürfnisse der katholischen Knappschafts-Schüler im Oberschlesischen Revier der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Der Herr Handels-Minister bemerkte hierauf, daß die Regierung durch die angeordnete Errichtung von zwei katholischen Schulen zu Königshütte und Gleiwitz den Bedürfnissen der katholischen Knappschafts-Kinder in der bezeichneten Gegend Rechnung zu tragen bestrebt sei. Außerdem sei den evangelischen Lehrern daselbst untersagt worden, katholische Kinder zu dem evangelischen Religions-Unterrichte zuzulassen, selbst wenn sie ein desfallsiges schriftliches Gesuch der Eltern beibrächten, so daß die Knappschafts-Schulen keinen ferneren Anlaß zu konfessionellen Beschwerden geben würden; den katholischen Lehrern ein gleiches Verbot zugehen zu lassen, habe kein Grund vorgelegen, da die gedachte Anordnung nur in Folge eingegangener Beschwerden der geistlichen Behörde getroffen sei.

Diese Mittheilung wurde von der Kommission mit großer Befriedigung entgegengenommen.

Zu Tit. III. Nr. 5. für Neubauten und Haupt-Reparaturen bei den Salinen wurde die anliegende Nachweisung (Anlage D.) übergeben, welche die Bemerkung veranlaßte, daß die hier ausgeworfenen Beträge der Kolumne 1. der Anlage C. für die Folge hinzugerechnet und demgemäß der Fabrikations-Aufwand genauer bestimmt werden müßte, um die Summe der Fabrikations-Kosten oder aber die zur Erneuerung des Anlage-Kapitals zu summirenden Beträge übersichtlich zu machen.

b) Einmalige außerordentliche Ausgaben.

Die Ausgabe von 55,900 Rthlr. zur Anlage einer zweiten Zweigbahn in das Holzhauerthal, zum Anschluß an die Saarbrücker Eisenbahn findet ihre Rechtfertigung in der zu Tit. I. der Einnahme gemachten Bemerkung, nach welcher von der Anlage der genannten Bahn eine Vermehrung der dortigen Kohlen-Gruben-Erträge um 228,000 Rthlr. erwartet wurde, die sich jedoch im vorigen Jahre in Wirklichkeit auf 316,057 Rthlr. herausgestellt hat.

Bei der Ausgabe von 50,914 Rthlr. zur Niederbringung eines Steinsalzschachtes und zur Anlage einer Saline bei Stetten wurde abermals der Grundsatz geltend gemacht, daß dergleichen muthmaaßlich lohnende Anlagen der Privat-Industrie überlassen werden müßten und daß auf diese die Zwischenkunft der fiskalischen Verwaltung nur eine störende Einwirkung haben könne, indem dieselbe jede eigentliche Konkurrenz ausschließe.

Auch hier erkannte der Herr Handelsminister diesen Grundsatz in seiner Allgemeinheit als vollkommen richtig an, bemerkte jedoch in Beziehung auf den vorliegenden Fall, daß die Verhältnisse der Privat-Industrie in den Hohenzollernschen Landen noch derartig darnieder lägen, daß ihr die Hervorrufung und mit bedeutenden Ausgaben verknüpfte erste Anlage einer so großartigen Unternehmung, als die Saline zu Stetten zu werden verheiße, nicht zugemuthet werden könne. Die angestellten Bohrversuche böten eine sehr begründete Aussicht auf günstigen Betrieb eines Steinsalzbergwerks dar, welches für die ganze dortige Gegend von bedeutendem Vortheile sein werde, weshalb es wohl gerechtfertigt erscheine, daß der Staat ein gewinnbringendes Werk hervorrufe, das sonst nicht würde entstehen können. Mit diesen Anlagen gingen übrigens in den genannten Landestheilen auch Bohrversuche auf Steinkohlen Hand in Hand, die, wenn ihr Gelingen den gehegten Erwartungen entspräche, von unberechenbaren Segnungen für die weiteste Umgegend sein würden.

Im Hohenzollernschen beziehe man jetzt das Salz zu ziemlich hohen Preisen aus dem benachbarten Würtemberg, wobei es immer schon als Gewinn angesehen werden müsse, sobald dasselbe nur, wenn auch zu gleich hohen Preisen, im Inlande gewonnen werden könne; die sich darbietenden Aussichten ließen jedoch eine namhafte Preisverminderung annehmen, die dann einen bedeutenden Absatz von Steinsalz, insonders auch nach der Schweiz voraussetzen ließe.

Nachdem die Erwartung ausgesprochen war, der künftige Etat werde die Ergebnisse dieser Verwendung nachweisen, konnte die Kommission diesen Argumenten ihren Beifall nicht versagen, weshalb sie, da sich im Uebrigen gegen die Ausgabe im Allgemeinen nichts weiter zu erinnern gefunden hatte, beantragt:

Bei der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung die Einnahme auf . . 8,052,632 Rthlr.
und die Ausgabe auf . . . 6,811,046 „
festzusetzen.

Der verbleibende Ueberschuß beträgt alsdann 1,241,586 Rthlr., mithin 115,586 Rthlr. mehr als im vorigen Jahre.

Berlin, den 1. März 1855.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für 1855.

v. Patow (Vorsitzender). v. Bockum-Dolffs (Berichterstatter). Lette. Braemer. Reigers. Eberhard Hüffer. Theissing. Rohden. Neukirch. Zenzius. Pannenberg. Plaßmann. v. Selchow. Thissen. Otto. v. Mallinckrodt. Freiherr v. Unruhe-Bomst. Gamradt (Stallupönen). v. Schrötter. Dr. Cottenet. Noht. Baron v. Heyking. v. Prittwitz (Berlin).

Anlage A.

Uebersicht

von den

Einnahmen und Ausgaben der Stadtpost-Expedition in Berlin in den Jahren 1848 bis 1854.

Im Jahre	Die Einnahme hat betragen			Betrag der Ausgabe	Mithin			
	Stadtpost-porto	Bestellgeld	Ueberhaupt		Ueberschuß	Zuschuß		
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1848	28,274	40,573	68,847	53,808	15,039	—	—	—
1849	28,800	42,139	70,939	53,808	17,131	—	—	—
1850	29,705	41,193	70,898	53,808	17,090	—	—	—
1851	34,545	45,280	79,825	101,500	—	21,675.	—	—
1852	42,177	49,260	91,437	126,800	—	35,363.	—	—
1853	47,846	53,517	101,363	128,449	—	27,086.	—	—
1854	49,887	56,713	106,600	128,529	—	21,929.	—	—
					49,260	106,053.	—	—

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Darnach ergiebt sich, daß der Durchschnitt des Ueberschusses mit . .	16,420.	—	—
zusammen mit dem Durchschnitte des Zuschusses der 4 letzten Jahre mit .	26,513.	7.	6
einer jährlichen Einbuße von . . . . entspricht.	42,933.	7.	6
Außerdem werden für Berlin aus der Staatskasse bestritten:			
a) für die Polizei-Verwaltung	453,893.	—	—
b) für Unterhaltung einer Dampf-Feuerspritze	487.	—	—
c) Zuschüsse zu Berliner Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten .	47,942.	15.	11
d) für Unterhaltung des Berliner Straßenpflasters, der Promenaden und Plätze, der Wasserstraßen nebst Schleusen und Brücken, des Lustgartens, der Springbrunnen, der Thürme auf dem Gendarmen-Markte, der Stadtmauer und Stadtthore, des Thiergartens ꝛc. .	83,041.	4.	3
macht zusammen jährlich	628,296.	27.	8

Anlage B.

Preußen 506 Meilen mit 50 Stationen.

		1853.	1854.
Hat befördert:	Staats-Depeschen	15,066 zu 411,946 Worten.	13,846 zu 378,531 Worten.
	Privat-Depeschen	70,095 „ 1,916,593 „	102,467 „ 2,801,740 „
Summa		85,161 zu 2,328,539 Worten.	116,313 zu 3,180,271 Worten.
		Dazu Durchgangs-Depeschen . .	12,061 „ 313,602 „
		Summa . .	128,374 zu 3,493,873 Worten.

	1851.	1852.	1853.	1854.
Hat erhoben für Privat-Depeschen:			189,738 Rthlr.	291,205 Rthlr.
			+ 27,944 „	+ 31,000 „
	72,860 Rthlr.	122,116 Rthlr.	218,862 Rthlr.	322,205 Rthlr.
	oder	oder	oder	oder
	97,146 Fl.	162,821 Fl.	291,816 Fl.	429,602 Fl.

Nach Einrechnung der Gebühren für die telegraphischen Staats-Depeschen des Verwaltungs-Jahres 1854 hat die Einnahme des Telegraphen-Institutes betragen: **363,152 Rthlr. oder 484,202 Fl. C.-M.**

Die Baar-Einnahme pro 1 Meile Telegraphen-Linie ist 1854 demnach gewesen: **849 Fl. C.-M.**; der Reinertrag dagegen: **274 ⅔ Rthlr. = 365 Fl.**

Die reine Einnahme der Telegraphie betrug . . . . 322,205 Rthlr.

Die Ausgaben beliefen sich auf . . . . ppt. 183,950 „

Bleibt Gewinn ppt. 138,255 Rthlr.

Anlage B.

Oesterreich 750 Meilen mit 63 Stationen.

		1853.	1854.
Hat befördert:	Staats-Depeschen	41,628 zu 2,227,928 Worten.	65,562 zu 3,618,662 Worten.
	Privat-Depeschen	67,719 „ 1,528,772 „	124,960 „ 3,117,907 „
Summa		109,347 zu 3,756,700 Worten.	190,522 zu 6,736,569 Worten.

	1851.	1852.	1853.	1854.
Hat erhoben für Privat-Depeschen:			293,485 Fl.	523,321 Fl.
			— 34,661 „	— 78,400 „
	125,227 Fl.	175,264 Fl.	258,824 Fl.	444,921 Fl.

Nach Einrechnung der Gebühren für die telegraphischen Staats-Depeschen des Verwaltungs-Jahres 1854 hat die Einnahme des Telegraphen-Institutes betragen **nahe an 1 Million Fl. C.-M.**

Die Baar-Einnahme pro 1 Meile Telegraphen-Linie ist 1854 demnach gewesen: **593 Fl. C.-M.**

Selbst-

einer Last loosen weißen Salzes

№	Benennung der Salinen und Magazine.	Werth des Anlage- und Betriebs-Kapitals am Anfange des Jahres 1852.									Fabrikations-Aufwand durch und Betriebs-Kapi-					
		Werth des Anlage-Kapitals.			Werth des Betriebs-Kapitals.			Summa.			2 Prozent vom Anlage-Kapital zu dessen Erneuerung.			4 Prozent vom Anlage- und Betriebs-Kapital zu dessen Verzinsung.		
		Rth'r.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1.	Saline zu Colberg	127,387	24	10	16,846	5	7	144,234	—	5	2,547	22	8	5,769	10	11
2.	" " Schönebeck	950,578	2	7	236,433	15	3	1,187,011	17	10	19,011	16	9	47,480	13	11
3.	" " Staßfurth	14,322	24	6	7,797	24	1	22,120	18	7	286	13	8	884	24	8
4.	" " Halle	118,538	15	1	28,673	7	3	147,211	22	4	2,370	23	1	5,888	14	1
5.	" " Dürrenberg	760,886	16	11	86,941	14	2	847,828	1	1	15,217	21	11	33,913	3	7
6.	" " Kösen	138,736	26	1	18,992	17	9	157,729	13	10	2,774	22	1	6,309	5	5
7.	" " Artern	215,915	17	1	76,960	13	8	292,876	—	9	4,318	9	4	11,715	1	2
8.	Salz-Magazin zu Halle	142	—	—	9,804	28	5	9,946	28	5	2	25	2	397	26	4
9.	" " " Teudiß-Kötzschau	69	10	6	1,830	—	—	1,899	10	6	1	11	7	75	29	2
10.	Saline zu Königsborn	599,483	3	—	38,893	—	11	638,376	3	11	11,989	19	10	25,535	1	4
11.	" " Neusalzwerk	287,631	5	—	17,991	6	9	305,622	11	9	5,752	18	8	12,224	26	11
12.	Salinen-Antheil zu Salzkotten	—	—	—	21	4	1	21	4	1	—	—	—	—	25	4
13.	Saline zu Münster am Stein	82,444	—	—	2,081	—	5	84,525	—	5	1,648	26	5	3,381	—	—
14.	Salinen-Antheil zu Westernkotten	10,132	3	4	1,001	6	—	11,133	9	4	202	19	3	445	10	—
	Summa	3,306,267	28	11	544,267	24	4	3,850,535	23	3	66,125	10	5	154,021	12	10

Anlage C.

Kosten

à 4000 Pfund im Jahre 1852.

das Anlage-Kapital.			Sonstiger Fabrikations-Aufwand für das loose Salz.									Summa des Fabrikations-Aufwandes.			Dies beträgt pro Last loosen Salzes à 4000 Pfd.			Hierzu 5 Prozent zur Deckung der Generalkosten bei den oberen Verwaltungsstellen.			Summa Summarum der Fabrikationskosten pro Last à 4000 Pfd.		
Summa.			Fabrikations-Quantum in 1852.			Gemeine Selbstkosten pro Last (excl. Melioration und Zinsen).			Gemeiner Selbstkosten-Aufwand in 1852.														
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Last.	Tonn.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
8,317	3	7	1,506	9	—	20	17	2	30,998	13	8	39,315	17	3	26	9	5	1	2	8	27	11	10
66,492	—	8	16,868	8	205	14	16	11	245,657	22	7	312,149	23	3	18	15	2	—	27	9	19	12	11
1,171	8	4	1,429	3	381	17	19	10	25,245	—	9	26,416	9	1	18	14	5	—	27	8	19	12	1
8,259	7	2	3,688	8	88	10	24	2	39,861	22	4	48,120	29	6	13	1	4	—	19	6	13	20	10
49,130	25	6	8,361	5	366	11	29	7	100,214	6	1	149,345	1	7	17	25	10	—	26	10	18	22	8
9,083	27	6	1,554	9	159	18	14	5	28,735	20	4	37,819	17	10	24	9	8	1	6	6	25	16	2
16,033	10	6	7,521	1	248	9	24	2	73,742	2	5	89,775	12	11	11	28	1	—	17	11	12	16	—
400	21	6	2,282	5	398	42	9	—	96,555	28	9	96,956	20	3	42	14	3	2	3	8	44	17	11
77	10	9	654	8	146	36	20	—	24,010	13	2	24,087	23	11	36	23	7	1	25	2	38	18	9
37,524	21	2	6,000	—	—	18	9	5	109,893	26	4	147,418	17	6	24	17	1	1	6	10	25	23	11
17,977	15	7	2,392	5	—	14	19	7	35,056	18	—	53,034	3	7	22	5	—	1	3	3	23	8	3
—	25	4	12	—	—	32	15	11	390	11	—	391	6	4	32	18	—	1	18	11	34	6	11
5,029	26	5	247	8	12	43	1	10.4	10,670	27	4	15,700	23	9	63	10	9.6	3	5	0.8	66	15	10.1
64	29	3	83	8	148	13	14	9.6	1,131	7	—	1,779	6	3	21	6	8	1	1	10	22	8	6
220,146	23	3	52,605	2	151	15	18	11	822,164	9	9	1,042,311	3	—	19	24	5	—	29	8	20	24	1

Anlage D.

Nachweisung
der
Fonds zu Neubauten und Hauptreparaturen bei den Salinen.

Laufende Nummer.	Benennung der Salinen.	Nach dem Etat für 1854. Rthlr.	Nach dem Etat für 1855. Rthlr.	Mithin für 1855 mehr. Rthlr.	Mithin für 1855 weniger. Rthlr.	Erläuterung des Mehrbedürfnisses.
1	Saline zu Colberg	1,400	10,928	9,528	—	Wegen Erbauung eines neuen Siedehauses.
2	„ „ Schönebeck	14,400	35,920	21,520	—	Hauptsächlich in Folge des Neubaues des Magazins Nr. 4. und vermehrter Ausgaben für Auswechselung des besteinten Dorns im Gradirgebäude.
3	„ „ Staßfurth	590	1,119	529	—	In Folge Annahme eines höheren Geldbetrages für gründliche Reparatur der Pfannen, Broddenfänge und Magazine.
4	„ „ Halle	—	5,120	5,120	—	Zur Erbauung einer neuen Pfannenschmiede und zur Erneuerung mehrerer Trocken- und einer Siedepfanne.
5	„ „ Dürrenberg	10,320	24,075	13,755	—	Wegen des Umbaues des Siedehauses Frank.
6	„ „ Kösen	1,681	6,780	5,099	—	In Folge Umänderung des Siedehauses Nr. I. auf eine Mittelpfanne mit hoher Esse.
7	„ „ Artern	33,990	19,735	—	14,255	Die Ausgaben bei der Saline Artern beschränken sich auf die Vollendung der in den Vorjahren begonnenen Erweiterungsbauten; bei der Saline Königsborn auf die Fortsetzung der begonnenen Salzbohrversuche.
8	„ „ Königsborn	23,366	7,000	—	16,366	
9	„ „ Neusalzwerk	—	8,000	8,000	—	Zur Erweiterung der Gradirung und Verbesserung der Siedung.
10	„ „ Münster am Stein	6,923	6,272	—	651	Die für 1855 verbliebenen Kosten bestehen hauptsächlich in den Ausgaben für einen neuen Kunstthurm.
11	Salinen-Antheil zu Westernkotten	150	160	10	—	Durch Mehrverwendung auf Bohrversuche.
	Summa	92,820	125,109	63,561	31,272	
				32,289		

№ 68.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

Abänderungen des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850, und des Gesetzes über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden vom 31. Oktober 1848.

Artikel 1.

Was in dem Jagdpolizei-Gesetze vom 7. März 1850 für die Gemeindebezirke verordnet ist, gilt im Bereiche der 6 östlichen Provinzen der Monarchie für die Feldmarken und alle in denselben belegenen Grundstücke, ohne Rücksicht auf deren Gemeinde-Angehörigkeit.

In der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz bewendet es bei den im Jagdpolizei-Gesetze für die Gemeinde-Bezirke ertheilten Vorschriften; auch ist in diesen beiden Provinzen Alles, was das gegenwärtige Gesetz für Feldmarken vorschreibt, auf die Gemeinde-Bezirke daselbst zu beziehen

Artikel 2.

1. Jeder Besitzer eines Gutes, welches bis zur Verkündung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 zur Jagd auf fremdem Grund und Boden noch berechtigt war, ist zur selbstständigen Ausübung des Jagdrechts auf allen zu diesem Gute gehörigen Grundstücken, ohne Unterschied der Größe und Lage, befugt.

Das Nämliche gilt in den am linken Rheinufer belegenen Landestheilen für die Eigenthümer solcher Besitzungen, auf welchen sie selbst oder ihre Vorfahren aus derselben Familie das Jagdrecht bis zu dessen Aufhebung durch die Einführung der Französischen Gesetze gehabt haben. (§. 8b. der Verordnung vom 17. April 1830 und Kabinets-Ordre vom 14. Juli 1835.)

2. Die im §. 2. unter c. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 rücksichtlich der Seen, Teiche und Inseln gestattete Ausnahme ist aufgehoben.

Seen, Teiche und Inseln sind in Bezug auf die Jagd-Ausübung den land- oder forstwirthschaftlich benutzten Grundstücken gleich zu achten.

Artikel 3.

Die §§. 4. bis 7. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 werden aufgehoben; an deren Stelle treten die hier folgenden Artikel 4. und 5.

Artikel 4.

Aus allen zur selbstständigen Ausübung des Jagdrechts Seitens ihrer Besitzer nach §. 2. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und Art. 2. des gegenwärtigen Gesetzes nicht geeigneten Grundstücken werden, Behufs ihrer Benutzung zur Jagd, besondere Bezirke, unter der Benennung Jagdbezirke, nach folgenden Grundsätzen gebildet:

a. Jeder Jagdbezirk muß einen Flächenraum von mindestens 1000 Morgen im Zusammenhange haben; die Trennung, welche Wege oder Gewässer bewirken, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen.

b. Die zu derselben Feldmark gehörigen Grundstücke bilden in der Regel Einen Jagdbezirk; nur ausnahmsweise können aus ihnen, wenn ihre Größe und Lage es erfordern, zwei oder mehrere Jagdbezirke gebildet werden; auch können mehrere an einander grenzende Feldmarken durch Uebereinkunft der betreffenden Gemeinden zu Einem Jagdbezirke vereinigt werden.

c. Ebenso können durch Uebereinkunft der Betheiligten solche Grundstücke, auf denen der Besitzer nach §. 2. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und Art. 2. des gegenwärtigen Gesetzes das Jagdrecht selbstständig auszuüben befugt sein würde, mit einem angrenzenden Jagdbezirke verbunden, auch kann den Besitzern solcher Grundstücke die Jagdnutzung auf angrenzenden Grundstücken oder Feldmarken, die andernfalls einem Jagdbezirke angehören würden, durch Uebereinkunft der Betheiligten überlassen werden.

d. Grenzen Grundstücke, welche sich zur selbstständigen Ausübung des Jagdrechts Seitens ihrer Besitzer nicht eignen, und entweder zu keiner Feldmark gehören, oder in der Feldmark, der sie angehören, nicht einen zusammenhängenden Flächenraum von 1000 Morgen umfassen, an ein Grundstück, welches bis zur Verkündung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 zur Jagd auf jenen Grundstücken berechtigt war, so muß die Jagdnutzung dem Besitzer des früher jagdberechtigten Grundstücks gegen eine dafür zu leistende, nach dem Ertrage der Nutzung zu bemessende Entschädigung überlassen werden.

Grenzen dieselben an mehrere dergleichen bis zur Verkündung des gedachten Gesetzes darauf jagdberechtigte Grundstücke, so müssen deren Besitzer sich darüber vereinigen, welchem von ihnen die Jagd darauf überlassen werden soll.

Verweigert der angrenzende Besitzer beim Anerbieten die Uebernahme, oder können sich die Besitzer der verschiedenen angrenzenden früher jagdberechtigten Grundstücke nicht einigen, wem von ihnen die Jagd überlassen werden soll, so sind jene Grundstücke den an sie grenzenden Jagdbezirken der benachbarten Feldmarken einzuverleiben, oder sofern sie an keine solche grenzen, ohne Rücksicht auf ihre Größe oder Lage zu einem besonderen Jagdbezirke mit einander zu verbinden, oder es ist, sofern sie nur Ein Besitzthum bilden, dem Besitzer desselben die selbstständige Ausübung der Jagd darauf gestattet.

e. Nach den vorstehend unter d. bestimmten Regeln sind auch diejenigen der im Eingange daselbst bezeichneten Grundstücke zu behandeln, welche von einer Besitzung auf der das Jagdrecht nach §. 2. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und nach Art. 2. des gegenwärtigen Gesetzes selbstständig ausgeübt wird, ganz umschlossen sind, z. B. Enclaven in fremden Forsten oder Inseln in fremden Gewässern.

In Fällen dieser Art ist aber die von dem Besitzer des umschließenden Grundstücks oder Gewässers zu leistende Entschädigung nicht nach dem Jagdertrage des umschlossenen Grundstücks allein, sondern nach dem Antheile zu bemessen, welcher auf dieses Grundstück fällt, wenn der Jagdertrag desselben mit dem des umschließenden zusammengerechnet und die Summe nach Verhältniß des Flächenraums zwischen beiden getheilt wird.

f. Die Beschlüsse oder Verträge über Bildung von Jagdbezirken dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als sechs Jahre, und auf keinen längeren als zwölf Jahre erstrecken. Während dieses Zeitraums dürfen Grundstücke, welche durch eintretende Besitzveränderungen zur selbstständigen Ausübung der Jagd nach §. 2. unter a. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 geeignet werden, aus dem Jagdbezirke nicht ausscheiden.

Artikel 5.

Die Bildung der Jagdbezirke (Art. 4.) ist von dem Landrath zu beaufsichtigen.

Beschlüsse über die Theilung einer Feldmark in mehrere Jagdbezirke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landraths, welcher zuvor die Ortsobrigkeit darüber zu hören hat.

Die im Art. 4. unter d. und e. vorgeschriebenen Vereinigungen sind beim Mangel einer gütlichen Uebereinkunft unter den Betheiligten durch den Landrath anzuordnen.

Außerdem hat der Landrath, wenn aus der Abgrenzung mehrerer Jagdbezirke gegeneinander oder eines Jagdbezirkes gegen die im §. 2. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und im Art. 2. des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Besitzungen eine Gefährdung öffentlicher Interessen zu besorgen ist, angemessene Grenzzüge von Amtswegen festzusetzen. Das Nämliche hat er, jedoch nur auf Anrufen eines Betheiligten, zu thun, um einer durch unzweckmäßige Abgrenzung verursachten erheblichen Beeinträchtigung der Jagd-

nutzung abzuhelfen. Er ist dabei an die Feldmarksgrenzen nicht gebunden.

Für die durch eine derartige Grenz-Regulirung den Besitzern der im §. 2. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und im Art. 2. des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Grundstücke zugewiesene Jagdnutzung müssen dieselben, insofern sich die Ausgleichung der Interessen nicht etwa durch gegenseitige Austauschung der Jagdnutzung einzelner Grundstücke bewirken läßt, eine Entschädigung leisten, welche in derselben Weise, wie im Art. 4. unter e. rücksichtlich der Enclaven vorgeschrieben, aus dem Jagdertrage sämmtlicher, nach der erfolgten Zuweisung Ein Jagdrevier bildenden Grundstücke durchschnittlich zu berechnen ist.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt in den vorstehenden, wie in den im Art. 4. unter d. und e. bezeichneten Fällen, im Mangel einer Einigung, durch den Landrath, vorbehaltlich des den Betheiligten zustehenden Rechtsweges.

Artikel 6.

Unter der Gemeinde-Behörde, welche nach §. 9. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 die Angelegenheiten gemeinschaftlicher Jagdbezirke zu besorgen hat, ist der Orts- oder Gemeinde-Vorstand zu verstehen. Derselbe ist der Aufsicht der Ortsobrigkeit und des Landraths unterworfen und den Anweisungen des letztern Folge zu leisten schuldig.

Artikel 7.

Wenn Gemeinden oder Corporationen die Jagd auf ihren zur selbstständigen Jagdnutzung geeigneten Grundstücken durch angestellte Jäger ausüben lassen wollen, (§. 3. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850) oder wenn die Jagd auf einem Jagdbezirk für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch angestellte Jäger beschossen werden soll (§. 10b. a. a. O.), so müssen die Jäger mit dem Forstschutze beauftragt und nach Vorschrift der §§. 32. und 33. des Gesetzes vom 2. Juni 1852, (Ges.-Samml. S. 305.) vereidet sein.

In einem solchen Falle darf auf Jagdbezirken neben den Jägern andern Personen die Ausübung der Jagd nur mit Genehmigung des Landraths gestattet werden.

Artikel 8.

Die Verpachtung der Jagd auf Jagdbezirken (§. 10c. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850.) darf fortan nur im Wege des öffentlichen Meistgebots und auf keinen kürzeren Zeitraum als sechs Jahre, sowie auf keinen längeren als zwölf Jahre, geschehen.

In den Licitatiosterminen sind nur solche Bieter zuzulassen, die sich im Besitze eines Jagdscheins befinden.

Der Landrath hat unter den drei Meistbietenden denjenigen als Pächter auszuwählen und ihm den Zuschlag zu ertheilen, der zur Wahrung aller dabei zu beachtenden Interessen als der geeignetste erscheint; jedoch ist der Landrath auch befugt, eine neue Licitation anzuordnen.

Der Licitation bedarf es nicht, wenn durch Uebereinkunft der Betheiligten, mit Genehmigung des Landraths, die Jagd entweder aufs Neue dem letzten Pächter, oder dem Besitzer eines Gutes verpachtet werden soll, dem bis zur Verkündung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 ein Jagdrecht in diesem Jagdbezirke, wenn auch nur auf einem der zu demselben gehörenden Grundstücke zustand.

Artikel 9.

Das Jahr, für welches ein Jagdschein nach §. 14. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 Gültigkeit hat, soll rücksichtlich aller auszufertigenden Jagdscheine stets mit dem 1. Juli beginnen.

Die für den Jagdschein zu erlegende Abgabe wird auf Fünf Thaler festgesetzt, und davon Ein Silbergroschen als Schreibgebühr zur Staatskasse vereinnahmt.

Gegen Entrichtung einer gleichen Schreibgebühr, im Uebrigen aber unentgeldlich, werden die Jagdscheine, und zwar ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bezirk, folgenden Personen ertheilt:

a) den im Art. 2. Nr. 1. des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Grundbesitzern, sowie deren Beamten und Jägern;

b) den im Königlichen Dienst angestellten Forst- und Jagdbeamten und den von diesen Beamten mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde angenommenen Lehrlingen;

c) den im Kommunaldienste stehenden Forst- und Jagdbeamten.

Artikel 10.

Die Einnahmen aus der Jagdschein-Abgabe fließen, nach Abzug der Schreibgebühr, zu einem Fonds, der zu Darlehnen und den Umständen nach auch zu Unterstützungen an bedürftige Personen zu verwenden ist, welche durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden verloren haben.

Die entgegenstehenden Vorschriften der §§. 14. und 27. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 sind aufgehoben.

Die weiteren Bestimmnngen über die Verwaltung dieses Fonds und über die Bedingungen, unter denen daraus Darlehne oder Unterstützungen zu gewähren sind, bleiben Unserer Verordnung vorbehalten.

Artikel 11.

Aus denselben Gründen, aus welchen die Ertheilung des Jagdscheins nach §. 15. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 zu versagen ist, kann ein bereits ertheilter Jagdschein dem Inhaber wieder abgenommen werden.

Artikel 12.

Das geringste Strafmaaß für die Ausübung der Jagd ohne vorherige Lösung eines Jagdscheins (§. 16. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850) wird auf Zehn Thaler festgesetzt.

Artikel 13.

Die schriftliche Erlaubniß, welche nach §. 17. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 ein Jeder bei sich zu führen hat, der auf fremdem Jagdreviere ohne Begleitung des Jagdberechtigten jagen will, muß von diesem Berechtigten selbst oder von dessen Bevollmächtigten ausgestellt sein, auf die Person des Jagenden lauten, und unentgeldlich ertheilt werden.

Ihre Ertheilung gegen Entgelt wird sowohl an dem Aussteller, als an dem Empfänger mit Fünf bis Zwanzig Thalern Geldbuße geahndet. Hat ein Jagdpächter einen Erlaubnißschein gegen Entgelt ausgestellt, so ist der Landrath befugt, nach Anhörung des Verpächters den Pachtcontract für aufgelöst zu erklären.

Artikel 14.

An Sonn- oder Festtagen mit Schießgewehr oder Hunden zu jagen ist verboten; wer dawider handelt, wird mit Fünf bis Zwanzig Thalern Geldbuße bestraft.

Artikel 15.

Die in den §§. 16. 17. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und im Art. 12. des gegenwärtigen Gesetzes angedrohten jagdpolizeilichen Strafen werden verdoppelt, wenn die Uebertretung in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang verübt worden ist.

Artikel 16.

Die Bestimmung des §. 18. Absatz 1. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 bezieht sich auch auf solche früheren Gesetze, durch welche das Hegen und Schonen gewisser Wildgattungen unbedingt und ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit des Jahres vorgeschrieben war.

Artikel 17.

Die Regierungen sind befugt, in den auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 von ihnen zu erlassenden, die Controle des Wilderwerbes bezweckenden Polizei-Verordnungen neben den Geldbußen auch die Confiscation des Wildpreis anzudrohen.

Artikel 18.

Zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes dürfen nur Hunde gebraucht werden, welche mit Knüppeln versehen sind. (§. 21. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850.)

Artikel 19.

Die Vorschrift des §. 23. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 gilt für alle in der Nähe von Forsten oder

innerhalb derselben belegenen Grundstücke, auf denen ihren Besitzern die selbstständige Ausübung der Jagd nicht gestattet ist.

Das gefangene oder erlegte Wild muß demjenigen überlassen werden, dem die Jagdnutzung auf dem betreffenden Grundstücke gebührt.

Derselbe trägt die Kosten der ihm nach jener Vorschrift zu erstattenden Anzeige.

Die Versäumung der für diese Anzeige ebendaselbst vorgeschriebenen Frist wird mit einer Geldbuße von Einem bis Fünf Thalern geahndet.

Die vom Landrathe schriftlich ertheilte Genehmigung vertritt die Stelle des Jagdscheins.

Die Vorschrift des §. 24. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 tritt außer Kraft.

Artikel 20.

Diejenigen erst in dem Zeitraum vom 1. Januar 1855 bis zur Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes geschlossenen oder verlängerten Jagdpachtverträge, welche der Ausführung dieses Gesetzes hinderlich sind, bleiben nach dessen Verkündung nur noch für Ein volles Pachtjahr gültig.

Artikel 21.

Die Vorschrift des §. 2. des Gesetzes vom 31. October 1848 ist aufgehoben.

Artikel 22.

Das Recht der Jagdfolge ist in dem Umfange, in welchem dasselbe zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 31. October 1848 bestanden hat, wieder hergestellt.

Artikel 23.

Unsere Minister des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten werden mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten:

(L. S.) v. Manteuffel.

Motive

zu

dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend Abänderungen des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und des Gesetzes über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden vom 31. Oktober 1848.

Die Staats-Regierung so wie die Kammern haben in dem Gesetze vom 7. März 1850 bereits anerkannt, daß die Verhältnisse, welche durch das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Jagd auf fremdem Grund und Boden vom 31. Oktober 1848 herbeigeführt worden waren, bestimmter Ordnung und Regelung bedürfen.

Der Versuch, welcher hierzu in dem Gesetze vom 7. März 1850 gemacht ward, ist jedoch in einzelnen Punkten als ein gelungener nicht zu betrachten.

Das Gesetz vom 7. März 1850 schloß sich mehrfach den Bestimmungen an, welche durch die Verordnung vom 17. April 1830 für die am linken Rheinufer belegenen Landestheile getroffen waren, ohne zu berücksichtigen, daß die Verhältnisse in den übrigen Landestheilen der Monarchie faktisch, besonders in Beziehung auf den Umfang der in Betracht kommenden Bodenflächen, sehr verschieden sind.

Es ward daher der Zweck verfehlt, die gänzliche Vernichtung des Wildstandes, soweit dieser aus national-ökonomischen Gründen zu erhalten ist, zu verhüten, und ebenso blieb die Absicht unerreicht, die zügellose Ausübung der Jagd durch Unberufene und die fahrlässige Handhabung der Schießgewehre durch Unkundige zu mäßigen.

Diesen allgemeinen Mängeln schloß sich die Bemerkung an, daß das Gesetz vom 7. März 1850 die Möglichkeit zu zahlreichen Umgehungen darbot, die um so bedauerlicher waren, da abgesehen von dem demoralisirenden Streben, zwar den Buchstaben, nicht aber den Sinn des Gesetzes zu befolgen, Verhältnisse konstituirt wurden, die selbst dem Zwecke des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 gänzlich fremd waren und bei denen diejenigen Personen oft den erforderlichen Widerstand zu leisten nicht vermochten, welche sonst berufen sind, die Kommunal-Verwaltungen innerhalb der bestehenden Gesetze zu leiten.

Dies gilt ganz besonders von den verschiedenartigsten Umtrieben, die in erfinderischer Weise den Bestimmungen des Gesetzes wegen Verpachtung gemeinschaftlicher Jagden entgegengesetzt wurden.

Ganz besonders verstieß aber das Gesetz vom 7. März 1850 gegen diejenigen Rücksichten, welche die Altjagdberechtigten zu fordern ein Recht haben.

Es beschränkte sich nicht darauf, polizeiliche Maaßregeln für diejenigen Jagdberechtigten zu treffen, welchen durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 ein neues Recht unentgeltlich übertragen worden war, sondern dehnte seine Vorschriften auch auf alle die aus, welchen wenigstens auf eigenem Grund und Boden das alte Recht verblieben war, dergestalt, daß gerade gegen diese Personen eine ungerechtfertigte Härte geübt ward, die selbst außerhalb des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 gelegen hatte.

Alle diese Mängel in der gegenwärtigen Gesetzgebung haben denn auch die zahlreichsten Reklamationen, sowohl der Behörden als der Privaten, hervorgerufen, dergestalt, daß die Staats-Regierung sich der Pflicht nicht entziehen kann, in verfassungsmäßigem Wege Abhülfe herbeizuführen.

Zu diesem Zwecke ist der vorliegende Gesetz-Entwurf aufgestellt worden.

Zur Begründung der einzelnen Bestimmungen wird Folgendes bemerkt;

Zu Artikel 1.

Nach dem Jagd-Polizei-Gesetz vom 7. März 1850 sollten die zu bildenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke in der Regel mit den Gemeindebezirken zusammenfallen. Da aber diese letzteren nur in der Rheinprovinz und in der Provinz Westphalen gesetzlich bestehen, so war es erforderlich, für die östlichen Provinzen einen anderen Anhalt zur örtlichen Abgrenzung der Jagdbezirke zu bezeichnen, und auf diesen zugleich alle die übrigen Bestimmungen zu übertragen, welches jenes Gesetz dort an die Gemeindebezirke geknüpft. Dies ist in dem vorliegenden Artikel, der die „Feldmarken" als einen solchen Anhalt für die gedachten Provinzen bezeichnet, geschehen.

Zu Artikel 2.

Ad. 1. Die Gründe, aus denen das Jagd-Polizei-Gesetz vom 7. März 1850 die selbstständige Ausübung der Jagd nur auf Grundstücken gestattet, welche einen gewissen Flächeninhalt einnehmen, liegen hauptsächlich in der Absicht, die Zahl der Jäger nicht mit der Zahl der Grundstücksbesitzer wachsen zu lassen, und in der Rücksicht, daß nur auf Jagd-Revieren von einer gewissen Ausdehnung dem Wilde die zu seiner Erhaltung erforderliche Ruhe und Nahrung gewährt werden kann. Diese Gründe treffen für die Zubehörungen derjenigen Güter, welche bei Erlaß des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 zur Jagd auf fremdem Grund und Boden berechtigt waren, insofern nicht zu, als die Hauptbestandtheile dieser Güter in der Regel schon von solchem Umfange sind, daß sie selbstständige Jagd-Reviere bilden, die Besitzer derselben daher schon rücksichtlich dieser die Jagd ausüben werden, und mithin von ihnen erwartet werden kann, daß sie auch in Betreff der zu ihren Gütern gehörigen, zerstreut liegenden Grundstücke die Jagd pfleglich exerciren und auf die Mittel zur Erhaltung des Wildstandes gehörig Bedacht nehmen werden.

Es erscheint deshalb vollkommen zulässig, und wenn anders die durch die neuere Jagdgesetzgebung den vormals Berechtigten auferlegten Opfer nicht noch ohne Noth vermehrt werden sollen, auch erforderlich, dergleichen Gutsbesitzer von der Beschränkung der Jagdausübung, welche auch ihnen der §. 2. a. des Jagdpolizei-Gesetzes auferlegt hat, wieder zu befreien. Aus denselben Gründen muß aber dann diese Befreiung auch denjenigen wieder zu Theil werden, welche solche

in den am linken Rheinufer gelegenen Landestheilen bereits seit Emanation der Verordnung vom 17. April 1830 (Gesetz-Samml. 1830 S. 65.) genossen haben. Dieses letztere Gesetz gestattete in seinem §. 8. die Ausübung des Jagdrechts den Grundeigenthümern

a) auf solchen Besitzungen, welche eine Fläche von 300 Morgen umfassen;
b) ohne Rücksicht auf die Größe des Flächenraums, auf solchen eigenthümlichen Besitzungen, auf welchen sie selbst, oder ihre Vorfahren aus derselben Familie die Jagdgerechtigkeit bis zu deren Aufhebung durch die französischen Gesetze gehabt haben.

(cfr. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Juli 1835 Gesetz-Sammlung S. 168.)

Bei Erlaß dieser letztern Bestimmung ist die oben ausgeführte sachliche Erwägung nicht ohne Einfluß geblieben, und es liegt um so weniger Veranlassung vor, diese Bestimmung gerade in demjenigen Landestheile zu beseitigen, in welchem dieselbe bisher erfahrungsmäßig ohne allen Nachtheil gegolten hat.

Zu Nr. 2. Die aus der Verordnung vom 17. April 1830 §. 7. in das Jagdpolizei-Gesetz übernommene, die Seen, die zur Fischerei eingerichteten Teiche und Inseln von dem Erfordernisse eines gewissen Flächenmaaßes befreiende Bestimmung hat sich weder in den am linken Rheinufer belegenen Landestheilen, noch auch seit dem 7. März 1850 in den übrigen Provinzen bewährt. Dieselbe könnte ihre Rechtfertigung überhaupt nur in einem Schutze finden, welcher der Fischerei zu gewähren wäre; indeß sind die Gefahren, welche der letzteren aus der Jagdausübung durch andere, als die Fischerei-Berechtigten, erwachsen können, zu untergeordneter Natur, als daß sie gegen die Nachtheile in Anschlag zu bringen wären, welche die den Besitzern dieser Gewässer gewährte selbstständige Jagdausübung herbeizuführen vermag. Die Unmöglichkeit, ein entscheidendes Kriterium für die Seen, gegenüber den Teichen, und wiederum für die zur Fischerei eingerichteten Teiche, gegenüber den übrigen Teichen, aufzustellen, hat dahin geführt, daß die Selbstständigkeit der Jagdausübung den Besitzern fast aller stehenden Gewässer, auch den unbedeutendsten, eingeräumt worden ist, und daß dadurch die angrenzenden und umschließenden Jagdbezirke in einer nach vielen Seiten hin störenden Weise unterbrochen worden sind. Insbesondere haben aber auch die Inseln zu vielen begründeten Klagen dadurch Veranlassung gegeben, daß ihre Besitzer die Jagdnutzung der umgebenden Gewässer fast ausschließlich an sich gezogen haben.

Diese Gründe rechtfertigen es, alle diese Grundstücke eben so zu behandeln, wie die land- oder forstwirthschaftlich benutzten, und ihren Besitzern die selbstständige Jagdausübung, falls ihnen solche nicht etwa aus anderen Gründen (Nr. 1. des Entwurfs) gebührt, nur dann einzuräumen, wenn dabei das im §. 2. sub a. des Jagdpolizei-Gesetzes vorgeschriebene Flächenmaaß vorhanden ist.

Zu Artikel 3.

Die Aufhebung der §§. 4. und 7. des Jagd-Polizei-Gesetzes ist eine nothwendige Folge der anderweiten Festsetzungen der Artikel 4. und 5. Die Aufhebung der §§. 5. und 6. a. a. O. aber, welche den Besitzern isolirt belegener Höfe das Recht geben, sich mit den die Höfe umschließenden Grundstücken von den gemeinschaftlichen Jagdbezirken auszuschließen und die Jagd auf diesen Grundstücken ruhen zu lassen, wird dadurch gerechtfertigt, daß mit diesen Bestimmungen nur an wenigen Orten Nutzen gestiftet, an den meisten vielmehr sogar Schaden hervorgerufen ist. In vielen Landestheilen sind die Dörfer so gebaut und die Feldmarken so getheilt, daß es eine eigentliche Dorflage im Gegensatze zur Feldmark gar nicht giebt, vielmehr jedes Gehöft abgesondert liegt, und von den dazugehörigen Grundstücken umgeben ist. Die Besitzer solcher Höfe haben sich häufig auf diese Paragraphen des Gesetzes berufen, und dadurch die Bildung angemessener Jagdbezirke unmöglich gemacht. Es liegt keine genügende Veranlassung vor, diesen Zustand fortbestehen zu lassen, und auf Kosten der überwiegenden Mehrzahl der übrigen ländlichen Besitzer für einzelne Hofbesitzer noch ferner Bevorzugungen der Art zu gestatten. Ist es dem Besitzer eines isolirten Gehöftes in der That darum zu thun, die dasselbe umgebenden Felder zum Zwecke besonderer Kultur gegen das Betreten durch Jäger und Hunde zu schützen, so mag er auch die Last übernehmen, sie mit einer Einfriedigung zu umgeben.

Zu Artikel 4. 5.

Aus dem schon oben beim Artikel 1. erwähnten Umstande, daß die Gesetzgebung in den sechs östlichen Provinzen den Begriff der Gemeinde-Bezirke, an welche das Jagdpolizei-Gesetz nach §. 4. die Bildung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke anschließen wollte, nicht näher festgestellt hat, sind für die Anwendung des letzteren Gesetzes die größten Schwierigkeiten entstanden, und es ist eine verschiedenartige Praxis hervorgerufen, die nach keiner Seite hin den Grundprinzipien des Gesetzes entspricht.

Wenn einige Regierungen, der Wortfassung des §. 4. folgend, unbedingt alle, den Bestimmungen des §. 2. nicht unterliegenden Grundstücke einer Gemeinde-Feldmark zu einem Jagdbezirke vereinigten, so haben sie in allen den Fällen, in denen die Feldmark durch Dominial- oder andere zur Feldmark nicht gehörige Besitzungen unterbrochen war, und vielleicht nur aus einzelnen von einander getrennt liegenden kleinen Stücken bestand, gegen das Prinzip des Gesetzes verstoßen, welches die Ausübung der Jagd überhaupt nur auf solchen zusammenhängenden Grundstücken gestatten wollte, die mindestens 300 Morgen Flächenraum einnehmen.

Entgegengesetzt haben andere Regierungen auf das Prinzip des Zusammenhängens der Fläche von 300 Morgen streng gehalten und nur die Bildung solcher Jagdbezirke gestattet, die den hierin liegenden Anforderungen genügten. Dies hat sie aber nicht selten in die üble Lage gebracht, für die kleineren, außer dem Zusammenhange liegenden und deshalb mit dem Jagdbezirke unvereinbaren Grundstücke das Ruhenlassen der Jagd auf denselben anordnen zu müssen, was offenbar dem Zwecke des Gesetzes nicht entspricht.

Diese praktischen Uebelstände erfordern dringend der Abhülfe und es läßt sich eine solche nur dadurch herbeiführen, daß die Jagdbezirke da, wo Gemeindebezirke nicht existiren, an die Feldmarken angeschlossen werden, daß zugleich aber von dem bisher vorgeschriebenen strengen Festhalten an Gemeindebezirks-, resp. Feldmarksgrenzen abgesehen, diese Bildung vielmehr nach freieren, der Mannigfaltigkeit der örtlichen Verhältnisse mehr Berücksichtigung gestattenden Grundsätzen bewirkt werde, und zwar dadurch, daß durch das Gesetz den Landräthen, deren Aufsicht ressortmäßig diese Gegenstände anheimfallen, die Befugniß ertheilt werde, in denjenigen Fällen, in denen auch jene Grundsätze noch nicht zur Herstellung arrondirter. zweckmäßig gegen einander abgegrenzter Jagdbezirke ausreichen, Ausgleichungen unter denselben vermitteln und nöthigenfalls anordnen zu dürfen. Diesen Weg hat der Entwurf in dem vorliegenden und in dem Artikel 5. eingeschlagen. Zu den einzelnen Bestimmungen des ersteren, soweit sie von dem bisherigen Gesetze abweichen, ist noch Folgendes zu bemerken.

Zu a. Der §. 4. des Jagd-Polizei-Gesetzes fordert mit ausdrücklichen Worten weder den örtlichen Zusammenhang der zu einem Jagdbezirke zu vereinigenden Grundstücke, noch ein geringstes demselben anzuweisendes Flächenmaaß, er bestimmt nur für den besonderen Fall, in welchem aus einem Gemeindebezirke mehrere Jagdbezirke gebildet werden sollen, daß keiner der letzteren eine geringere Fläche als 300 Morgen umfassen dürfe.

Wie oben bereits angedeutet, hat die Praxis diese Lücken im Gesetze bei den verschiedenen Behörden verschieden ergänzt, und es muß dieserhalb eine ausdrückliche Bestimmung ergehen, die, wenn die Anordnung gemeinschaftlicher Jagdbezirke überhaupt von Erfolg sein soll, den örtlichen Zusammenhang der zu vereinigenden Grundstücke und ein geringstes Maaß der Gesammtfläche als erforderlich vorschreibt. Eine solche Bestimmung ist vorliegend durch den Entwurf und zwar dahin aufgestellt, daß ein Jagdbezirk künftig nicht weniger als 1000 Morgen im Zusammenhange haben solle. Nur bei Festhaltung eines Flächenraums von dieser Größe kann der doppelte Zweck erreicht werden, die Zahl derer, welche ohne besonderen Beruf der Jagdausübung nachgehen, zu vermindern, und im Interesse der National-Oekonomie auf angemessene Erhaltung des sonst

seiner Vernichtung entgegen gehenden Wildstandes hinzuwirken. Auf Revieren von nur 300 Morgen kann das Wild nur bei ganz besonderer Pflege diejenige Ruhe finden, welche zu seiner Ernährung und Fortpflanzung erforderlich ist; eine solche Pflege läßt sich aber nur in den selbstständigen, unter der Vorsorge des Eigenthümers stehenden Revieren, nicht aber in den einer Menge von Socien gehörenden, unter der Verwaltung der Gemeinde stehenden, und in der Regel verpachteten Jagdbezirken erwarten; die Behandlung der letzteren wird in den seltensten Fällen auf Erlangung eines mäßigen und eben deshalb dauernden Genusses, vielmehr meist nur auf Befriedigung der Jagdlust, oder auf Erreichung pekuniärer, in der jedesmaligen Pachtperiode wo möglich zu erschöpfenden Vortheile gerichtet sein.

Wenn aus diesen Gründen die Forderung einer zusammenhängenden Fläche von 1000 Morgen für die zu bildenden Jagdbezirke nothwendig erschienen ist, so stellt sie sich auch andererseits als vollkommen zulässig dar. Denn versagt das Gesetz doch einmal den Besitzern der kleineren Grundstücke die selbstständige Jagdausübung, und nöthigt es dieselben dieserhalb zum Anschlusse an andere Besitzer, so ist es offenbar kein größerer Eingriff in ihre Rechte, wenn sie zu einer Gemeinschaft mit den Besitzern von 1000 Morgen, statt mit solchen von 300 Morgen gezwungen werden; sie stehen sich im Gegentheil wegen des zu erwartenden höheren Jagdpachtertrages besser bei jenen größeren, als bei diesen kleineren Jagd-Revieren.

Zu b. Die in dem Gesetze (§. 4.) den Gemeinde-Behörden gegebene Befugniß, aus einer Feldmark, zu welcher selbstredend auch die darin belegenen Forstgrundstücke zu rechnen sind, mehrere Jagdbezirke zu bilden, ist in dem Entwurfe ausdrücklich nur als Ausnahme von der Regel bezeichnet worden, da die Erfahrung gelehrt hat, daß mit dieser Befugniß sehr häufig ein arger Mißbrauch getrieben ist und nicht selten ohne alle innere Rechtfertigung, lediglich um viele Jäger zulassen zu können, so viele Jagdbezirke gebildet worden sind, als in der Feldmark Flächen von 300 Morgen darin vorhanden waren, — ein Verfahren, das dem Geiste des Gesetzes geradezu zuwiderläuft, dem vielmehr daran liegt, möglichst große Jagdbezirke zu bilden und eine Theilung der Feldmarken nur da zuzulassen, wo solche durch die Größe oder die Lage der einzelnen Bestandtheile geboten ist.

Zu d. Die Bestimmung sub a., daß die zu einem Jagdbezirke zu vereinigenden Grundstücke im Zusammenhange liegen und mindestens 1000 Morgen groß sein müssen, macht es nothwendig, derjenigen ganzen Feldmarken oder getrennt belegenen Feldmarkstheile zu gedenken, welche einen Umfang von 1000 Morgen nicht haben.

Diese müssen nothwendig angrenzenden Grundstücken hinzugelegt und können nur dann, wenn die Möglichkeit einer solchen Vereinigung fehlt, als besondere Jagdbezirke, respective selbstständige Jagd-Reviere behandelt werden.

Wenn unter den Grundstücken, mit welchen die Vereinigung zu bewirken ist, an erster Stelle unter gewissen Bedingungen diejenigen bezeichnet sind, welchen vormals das Jagdrecht zustand, so darf andererseits darin, da für die Ueberlassung der Jagd ein Entgelt gezahlt werden soll, eine Schmälerung irgend welcher Privatrechte nicht erblickt werden, andererseits aber wird darin ein Mittel erkannt werden müssen, die vorhandene Gelegenheit zur Arrondirung der selbstständigen Jagdreviere nach Möglichkeit zu benutzen. Hinsichtlich der gemeinschaftlichen Jagdbezirke ist für eine solche Arrondirung durch die Oberaufsicht des Landraths hinreichend gesorgt, es dürften diese daher erst in zweiter Stelle als diejenigen bezeichnet werden, mit denen die Vereinigung zu bewirken sei.

Zu e. Aehnliche Grundsätze, wie die sub d., hatte das Jagdpolizeigesetz auch rücksichtlich der Enklaven in fremden Forsten im §. 7. in so fern aufgestellt, indem es verordnete: „Die Besitzer der, ihrer Größe nach der selbstständigen Jagdausübung nicht fähigen, von einem über 3000 Morgen großen Walde umschlossenen Grundstücke haben die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen, oder sie dem Eigenthümer des umschließenden Waldes zu übertragen. Macht der Wald-Eigenthümer von seiner Befugniß, die Jagd zu übernehmen, keinen Gebrauch, so steht dieselbe dem Enklavenbesitzer zu. Mehrere, zusammen die Fläche von 3000 Morgen erreichende Enklaven bilden einen Jagdbezirk." Diese Vorschriften litten aber an verschiedenen Mängeln.

Zunächst war ohne überwiegenden Grund ein Unterschied zwischen Wald und Feld gemacht, und nur für die Wald-Enclaven gesorgt, was zur Folge hatte, daß manche Behörden, ganz gegen die Absicht des Gesetzes, bei Feld-Enclaven das Ruhenlassen der Jagd anbefahlen, oder dergleichen Enclaven mit oft ganz entfernt belegenen Jagdbezirken der Feldmark vereinigten.

Ferner fehlte es an Bestimmungen für Enclaven, die in einem Walde von weniger als 3000 Morgen Fläche belegen sind; auch lehrte endlich die Erfahrung, daß die den Wald-Enclaven-Besitzern durch das Gesetz beigelegte Befugniß, die Jagd ruhen zu lassen, insofern unzweckmäßig, ja gefährlich sei, als sie nicht selten als Mittel benutzt wurde, die Jagd auf dem umschließenden Grundstücke zu stören und deren Ausübung dem Besitzer zu erschweren oder theilweise unmöglich zu machen.

Diesen Mängeln mußte abgeholfen werden, was in dem ersten Absatze der vorliegenden Bestimmung des Entwurfes dadurch geschehen ist, daß die sub d. aufgestellten Regeln auch auf die Behandlung der Enclaven jeder Art für anwendbar erklärt worden sind. Absichtlich ist übrigens hierbei nur von den durch ein selbstständiges Jagdrevier „ganz" umschlossenen Grundstücken, und nicht auch, wie es §. 7. des Jagdpolizei-Gesetzes thut, von den nun „größtentheils" umschlossenen gesprochen. Diese letztere kann man nicht füglich Enclaven nennen, auch läßt sich rücksichtlich ihrer Behandlung schwerlich eine überall passende Regel aufstellen. Ueberdies bedarf es einer solchen nicht, wenn nach dem Vorschlage im Artikel 5. des Entwurfes den Landräthen die Befugniß beigelegt wird, die Grenzen der Jagdbezirke den örtlichen Verhältnissen entsprechend festzusetzen.

Die in dem zweiten Absatz für die Abschätzung der Jagdnutzung neu aufgestellte Regel entspricht der Gerechtigkeit. Die Enclaven, namentlich die bebauten, von Wald umgebenen, haben selten einen eigenen Wildstand, wohl aber tritt das Wild aus den umgebenden Waldrevieren häufig auf sie über, und die Enclavenbesitzer haben daher stets Gelegenheit, dasselbe, wenn sie es auch nicht geradezu durch darauf berechnete Kulturen anlocken, zu fangen oder zu schießen. Auf diese Weise können sie einen Jagdertrag von ihren Besitzungen erzielen, der mit dem Umfange der letzteren in gar keinem Verhältniß steht, und den sie eigentlich nur auf Kosten des Wildstandes des sie umgebenden Jagdreviers erlangen. Daß dieser Ertrag daher ihrer Entschädigungs-Forderung nicht zum Grunde gelegt werden kann, leuchtet ohne Weiteres ein; deshalb ist die Bestimmung dahin getroffen, daß die Entschädigung nicht nach dem Jagdertrage des umschlossenen Grundstücks allein, sondern vielmehr nach dem Antheil bemessen werden soll, welcher auf dieses Grundstück fällt, wenn dessen Jagdertrag mit dem des umschließenden zusammengerechnet, und die Summe nach Verhältniß des Flächeninhalts zwischen beiden vertheilt wird.

Zu f. Auch das Jagdpolizei-Gesetz setzt im §. 4. für die Dauer der Beschlüsse über die Abgrenzung der Jagdbezirke ein kürzestes und längstes Maaß fest, und zwar im nothwendigen Hinblick auf die Dauer, welche im §. 10. den Pachtverträgen zugestanden ist. In den Motiven zum Art. 8. wird näher erörtert werden, aus welchen Gründen die im §. 10. festgesetzte kürzeste Dauer auf sechs Jahre hat verlängert werden müssen; aus der Verlängerung dort folgt aber die Verlängerung auch an dieser Stelle.

Das Jagdpolizei-Gesetz bestimmt nicht, wie es gehalten werden soll, wenn während des Bestehens eines Jagdbezirks Besitzveränderungen darin eintreten, welche gesetzlich auf das Recht zur Jagdausübung von Einfluß sind. Verliert ein Besitzthum durch Verkleinerung seines Umfanges die die Selbstständigkeit der Jagdausübung bedingende Größe, so fällt mit der letzteren auch die erstere ohne Weiteres; es wird in diesem Falle die Behörde ohne besondere Vorschrift das Nöthige reguliren. Gewinnt aber ein dem Jagdbezirk einverleibtes Besitzthum durch Vergrößerung jene Selbstständigkeit, so fragt

sich, ob der Besitzer die letztere sofort soll geltend machen dürfen? Vom Standpunkte des strengen Rechts ließe sich dies vertheidigen, allein es ist zu erwägen, daß auf solche Weise die Jagdbezirke und folglich auch die Pachtverträge über dieselben fortwährenden Aenderungen und Störungen ausgesetzt werden würden, und es erscheint demnach gerechtfertigt, das Ausscheiden eines Grundstücks aus dem Verbande während der Dauer des Jagdbezirks nicht zuzulassen.

Die in dem Art. 5. den Landräthen beigelegte Befugniß, auf Anrufen der Betheiligten die Jagdgrenzen festsetzen zu dürfen, soll die Beeinträchtigungen der Jagdnutzung beseitigen, die aus dem Ineinanderlaufen der örtlichen Grenzen insofern entstehen müssen, als auf einem Grundstücke seiner örtlichen Lage nach, das auf dem andern seinen Stand habende, nur überwechselnde Wild abgeschossen werden kann. Demnach walten hier, wenn es sich darum handelt, die Jagdausübung auf einem solchen Grundstücke dem Besitzer des an- oder umgrenzenden Grundstücks zu überweisen, in Betreff der Abschätzung des Jagdertrages dieselben Rücksichten vor, welche im Art. 4. sub c. für die Enclaven maaßgebend gewesen sind und es ist demgemäß das dort angeordnete Abschätzungsverfahren auch hier in Anwendung gebracht.

Zu Artikel 6.

Der §. 9. des Jagdpolizei-Gesetzes bestellt zu Vertretern der Besitzer der, einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke, die Gemeinde-Behörde. Diese Bezeichnung hat Zweifel darüber erregt, ob darunter der Gemeinde-Vorstand allein zu verstehen sei, oder ob die Gemeinde-Vertretung, der Gemeinderath, wo sie vorhanden sind, wie bei anderen Gemeinde-Angelegenheiten, so auch bei der Verwaltung der Jagdbezirke, mitzuwirken haben; da wo es an einer Gemeinde-Vertretung fehlt, hat man konsequent sämmtliche stimmfähige Gemeinde-Mitglieder bei den Jagd-Angelegenheiten betheiligen wollen.

Es ist einleuchtend, daß nur der Orts- oder Gemeinde-Vorstand mit der Verwaltung der Jagdbezirke befaßt werden darf, da sich dieselbe nicht auf einen Gegenstand des Gemeinde-Vermögens, sondern auf die Interessen der Besitzer der zu einem Jagdbezirke gehörigen Grundstücke bezieht, welche in dem Gemeinderaths-Kollegium oder in der Gemeinde-Versammlung nicht nothwendig repräsentirt sind, und da andernfalls der hauptsächlich in der Vereinfachung des Geschäftsganges bestehende Zweck der Einsetzung eines solchen Organs völlig vereitelt werden würde.

Andererseits hat man für die Gemeinde-Behörde in den Jagd-Angelegenheiten eine unbeschränkte Selbstständigkeit in Anspruch genommen; je weniger aber den Grundbesitzern ein Einfluß auf die Thätigkeit des Gemeinde-Vorstandes gestattet ist, desto mehr ist es zu deren Sicherheit erforderlich, denselben einer Kontrolle zu unterwerfen. Da es sich bei der Verwaltung der Jagdbezirke zugleich um die Beobachtung polizeilicher Rücksichten handelt, kann diese Kontrolle nur der Orts-Obrigkeit und dem Landrath übertragen werden, so aber, daß von Letzterem allein die Anordnungen auszugehen haben.

Zu Artikel 7.

Der §. 3. des Jagdpolizei-Gesetzes gestattet den Gemeinden und Korporationen die Ausübung der Jagd auf ihren Grundstücken durch angestellte Jäger, und nach §. 10. a. a. O. kann durch dergleichen Jäger auch die Jagd in den gemeinschaftlichen Bezirken für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer ausgeübt werden; nirgends aber hat das Gesetz über die für solche Jäger erforderliche Qualifikation Bestimmung getroffen.

Die Erfahrung lehrt aber, daß die Gemeinden nicht selten ganz untaugliche, ja selbst gefährliche Subjekte als Jäger angestellt haben, nur, um aus irgend welcher Nebenabsicht nicht zur Verpachtung zu schreiten. Einem solchen Verfahren läßt sich im Interesse des öffentlichen Wohles nicht weiter nachsehen. Der Entwurf hat daher für beide oben bezeichneten Fälle die Bedingung gestellt, daß der anzustellende Jäger mit dem Forstschutze beauftragt, und nach den Vorschriften der §§. 32. und 33. des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852 vereidigt sein müsse, wodurch eine Garantie für dessen Zuverlässigkeit gewonnen wird.

Daß ein solcher Jäger als Forstschutz-Beamter gerade im Dienste der betreffenden Gemeinde stehen müsse, ist absichtlich nicht vorgeschrieben, da es zulässig erscheint, wenn eine Gemeinde ihren Jagdbezirk auch nur durch einen solchen Beamten eines benachbarten Königlichen oder anderen Forstreviers verwalten läßt.

Zu Artikel 8.

Die Mißbräuche, welche mit dem, §. 10. sub. c. des Jagdpolizei-Gesetzes gestatteten Verpachten der Jagd aus freier Hand getrieben worden, sind zahllos. Einschüchterungen, geübt von Jagdläufern und Wilddieben gegen die Schwäche der Obrigkeit, Chikane und Parteihaß gegen die vormals Berechtigten. Eigennutz aller Art und Kollusionen der Orts-Einwohner unter einander zur Umgehung des Gesetzes haben hier ein weites Feld zur Thätigkeit gefunden und es ist nach dem übereinstimmenden Urtheile aller Behörden hohe Zeit, daß dasselbe verschlossen werde.

Der Entwurf hat daher, mit einer für die Beibehaltung des letzten Pächters und für die Verpachtung an den vormals Berechtigten sich von selbst rechtfertigenden Ausnahme die Verpachtung der Jagd aus freier Hand gar nicht mehr zugelassen, vielmehr nur die im Wege des öffentlichen Meistgebotes, durch welche das Interesse der zum Jagdbezirke gehörenden Besitzer sicherlich nicht gefährdet, sondern eher gefördert wird. Dabei war es nöthig, alle diejenigen, welchen die Ertheilung eines Jagdscheins verweigert werden kann, mithin alle diejenigen, welche sich im Besitze eines solchen nicht befinden, von der Theilnahme an der Lizitation auszuschließen, überdem aber dem Landrathe die Wahl des Pächters aus den drei Meistbietenden, je nach den Garantieen vorzubehalten, welche die persönlichen, Besitz- und Vermögens-Verhältnisse für die Wahrung aller in Frage kommenden Interessen liefern.

Die Bestimmung des Jagdpolizei-Gesetzes, daß der kürzeste Zeitraum für Verpachtungen der Jagd in den Jagdbezirken ein dreijähriger sein solle, führt dahin, daß die Jagden je im dritten Jahre ausgeschlossen werden, wobei dieselben auf die Dauer unmöglich nutzbar bleiben können. Der Entwurf hat deshalb diesen Zeitraum auf sechs Jahre verlängert.

Zu Artikel 9.

1. Bisher wurden die nach dem Gesetze jedesmal auf Ein Jahr zu ertheilenden Jagdscheine den einzelnen dazu sich Meldenden unter dem Datum ihrer Ausfertigung ertheilt, und von diesem Zeitpunkte ab die einjährige Gültigkeit jedes Scheins besonders berechnet. Dies erschwert die Kontrolle und hat mehrfach zu Verfälschungen des Datums in den Scheinen Veranlassung gegeben. Es ist angemessener, wie in dem Entwurfe jetzt bestimmt worden, die einjährige Gültigkeit sämmtlicher Jagdscheine, wie dies auch bei den Paßkarten geschieht, für ein und denselben Zeitraum antreten zu lassen und sie in den verschiedenen Jahren durch Verschiedenheit in Form und Farbe zu unterscheiden. Mit Rücksicht auf die Jahreszeiten, in welchen die Jagd ausgeübt wird, erschien es aber angemessen, nicht das mit dem 1. Januar beginnende Kalenderjahr, sondern die jedesmal vom 1. Juli ab laufende neue Jahres-Periode für die Gültigkeit der Jagdscheine zu wählen.

2. Bei dem bisherigen niedrigen Betrage der Jagdscheingebühr von nur Einem Thaler haben sich eine Menge von Individuen, sei es um der Jagdlust, sei es um des Gewinnes willen, der Jagdausübung zugewendet, deren sonstiger bürgerlicher Beruf damit nicht bestehen kann, und die nach dessen Vernachlässigung und Zerrüttung eine gefährliche Last für die bürgerliche Gesellschaft zu werden drohen. Um diesem augenscheinlichen Uebelstande entgegenzutreten, ist in dem Entwurfe eine wesentliche Erhöhung der Jagdscheingebühr auf Fünf Thaler vorgeschlagen.

3. Das Jagdpolizei-Gesetz giebt unentgeldlich die Jagdscheine nur den im Königlichen oder Kommunaldienste angestellten Forst- und Jagdbeamten, sowie den lebenslänglich angestellten Privat-, Forst- und Jagdbeamten, und auch nur für den Bereich ihrer Schutzbezirke. Erwägt man aber, daß die Jagdscheingebühr keine zum Besten irgend Jemandes auferlegte Steuer, sondern vielmehr nur ein Mittel sein soll, alle diejenigen vom Jagen zurückzuhalten, für welche dasselbe, ihrer

Lebensstellung und ihrem Berufe nach, eine angemessene Beschäftigung nicht ist, so muß es geradehin prinzipwidrig erscheinen, diese Gebühr ganz oder auch nur mit einer Einschränkung denen abzufordern, für welche die Ausübung der Jagd im unmittelbaren Lebensberufe liegt, sowie denen, welche von Alters her im Besitze des Jagdrechts gewesen sind.

Demnach sollen nach dem Entwurfe die Jagdscheine unentgeldlich und ohne örtliche Beschränkung ihrer Gültigkeit gegeben werden:

a) den Art. 2. Nr. 1. bezeichneten Grundbesitzern (den Altjagdberechtigten), ihren Beamten und Jägern;
b) den im Königlichen Dienst angestellten Forst- und Jagdbeamten und den von denselben mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde angenommenen Lehrlinge;
c) den im Kommunaldienste stehenden Forst- und Jagdbeamten.

4. Die Vermehrung der Zahl der unentgeldlich auszugebenden Jagdscheine vermehrt den Gesammtbetrag der sich auf einen Silbergroschen pro Stück belaufenden, zur Beschaffung derselben erforderlichen Kosten. Um mit denselben die Staats-Kasse nicht zu belasten, erscheint es billig, sie von den Empfängern einzuziehen, wie es eben so gerechtfertigt ist, einen gleichen Betrag pro Stück der bezahlten Scheine aus den bezahlten Gebührnissen zu entnehmen.

Zu Artikel 10.

Das Gesetz vom 31. Oktober 1848 hat unleugbar Privatrechte gekränkt und nicht nur den Werth der vormals zur Jagd auf fremdem Grund und Boden berechtigten Grundstücke geschmälert, sondern auch da, wo ein solches Jagdrecht an den Besitz eines Grundstücks nicht gebunden war, selbstständige Vermögensstücke geradezu vernichtet. Es erscheint mithin nichts billiger, als den Jagdscheingebühren eine Verwendung anzuweisen, mittelst deren in Unglücksfällen, die vielleicht eben um jener Verluste willen schwer zu tragen sind, Unterstützung und Hülfe gewährt werden kann.

Zu Artikel 11.

Wenn die Ertheilung eines Jagdscheins unter gewissen Voraussetzungen nach §. 15. des Jagdpolizei-Gesetzes versagt werden kann, so ist der Mangel dieser Voraussetzungen überhaupt Bedingung für den Besitz eines Jagdscheins und es versteht sich dieserhalb streng genommen von selbst, daß bei Wegfall dieser Bedingung, also bei Eintritt einer derjenigen Voraussetzungen, unter denen die Ertheilung eines Scheins verweigert werden kann, auch ein bereits ertheilter wieder zurückgefordert werden darf. Zweifel in der Praxis haben es indeß räthlich gemacht, die desfallsige Befugniß der Behörde ausdrücklich auszusprechen.

Zu Artikel 12.

Das Jagdpolizeigesetz verhängt im §. 16. gegen denjenigen, welcher die Jagd ausübt, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, eine Geldstrafe von Fünf bis Zwanzig Thalern. An dieser erscheint das niedrigste Maaß jetzt nicht mehr angemessen, wo die Jagdscheingebühr auf Fünf Thaler erhöht werden soll; dasselbe ist daher auf Zehn Thaler festgesetzt.

Zu Artikel 13.

In dem vorliegenden Artikel ist den vielfachen Mißbräuchen entgegengetreten, welche hauptsächlich Seitens der Jagdpächter mit Ausstellung von Jagd-Erlaubnißscheinen in so fern getrieben worden ist, als sie sich dieselben von den Empfängern haben bezahlen lassen. Ein solches Verfahren zielt lediglich auf Umgehung der gesetzlichen Vorschrift ab, daß die Jagden nur an höchstens drei Personen gemeinschaftlich verpachtet werden dürfen, und hat dahin geführt, die Zahl der Jagdtheilnehmer in den Gemeinden auf eine höchst nachtheilige Weise zu vermehren.

Zu Artikel 14.

Das Gebot der Sonntags-Heiligung rechtfertigt sich von selbst.

Zu Artikel 15.

Nach Analogie der Vorschrift in §. 4. Nr. 1. des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852 ist auch hier die Erhöhung der Geldbußen für die an Sonn- und Festtagen oder zur Nachtzeit begangenen Uebertretungen vorgeschrieben worden.

Zu Artikel 16.

Der §. 18. des Jagd-Polizei-Gesetzes verordnet:

„die Bestimmung der Hege- und Schonzeit erfolgt nach den zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 geltend gewesenen Gesetzen."

Die Gerichtshöfe haben zu diesen wieder hergestellten Gesetzen nicht diejenigen gerechnet, welche für gewisse Wildgattungen das ganze Jahr als Hege- und Schonzeit festgesetzt, deren Abschuß im ganzen Jahr verboten haben, wie dies namentlich in Ansehung der Ricken geschehen ist. Die Absicht des §. 18. ist damit jedenfalls nicht erfüllt, und es ist der Erfolg bereits sehr fühlbar geworden, daß das im Allgemeinen unschädliche und nützliche Rehwild in seinem Bestande beinahe vernichtet ist. Die eigenthümliche Natur desselben fordert die unbedingte Schonung des weiblichen Wildes, die dann auch vor dem Jahre 1848 fast in allen Provinzen durch die Forst- und Jagd-Ordnungen oder besondere Verordnungen geboten war. Demgemäß soll der Art. 15. den allegirten §. 18. in entsprechender Weise ergänzen.

Zu Artikel 17.

Vor der Emanation des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 waren in den verschiedenen Provinzen Polizeivorschriften in Geltung, welche auf einem ganz richtigen und erfolgreichen Wege dem Wilddiebstahl dadurch zu steuern bezweckten, daß sie beim Transporte des Wildes und namentlich beim Einbringen in größere Städte einen Nachweis des ehrlichen Erwerbes erforderten. Diese Vorschriften sind niemals ausdrücklich aufgehoben, sie sind aber nach Emanation des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 thatsächlich dadurch außer Wirksamkeit gesetzt, daß von da ab die von den Jagdberechtigten auszustellenden, den ehrlichen Erwerb bescheinigenden Atteste nicht mehr kontrollirt werden konnten; denn es war Jeder, auch der kleinste Grundeigenthümer Jagdberechtigter geworden.

Seitdem sich das, durch das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 wenigstens einigermaßen geändert hat, hat die Regierung darauf Bedacht genommen, die Wildkontrolle wieder zu handhaben, und zur erforderlichen Aenderung und Ergänzung der desfallsigen Polizei-Verordnungen nach Maaßgabe des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 den Provinzial-Behörden die erforderliche Anregung zu geben. Dabei erscheint es aber erforderlich, die den Provinzial-Behörden durch das Gesetz vom 11. März 1850 beigelegte Befugniß insoweit zu verstärken, daß ihnen auch das Recht gegeben wird, in den Polizei-Verordnungen auch die Konfiskation des unlegitimirten Wildprets anzudrohen. Bei dem heutigen sich fortwährend steigernden Werthe des Wildprets dürfte in vielen Fällen die von den Regierungs-Verordnungen anzudrohende höchste Strafe von 10 Thalern nicht angemessen sein, es liegt überdem auch in der Natur der Sache, daß dem Kontravenienten die Früchte der Kontravention entzogen werden.

Zu Artikel 18.

Die vor dem Erscheinen des Jagd-Gesetzes vom 31. Oktober 1848 überall gültig gewesene Vorschrift, daß nur geknüppelte Hunde zur Abwehr des Wildes verwandt werden dürften, mußte, wie hier geschehen, wieder hergestellt werden, um die weit über den Zweck der Abwehr hinausgehennde Beunruhigung, welche das Wild durch ungeknüppelte Hunde erleidet, zu verhindern.

Zu Artikel 19.

Die in diesen Artikeln erfolgte Aenderung, resp. Aufhebung der §§. 23. und 24. des Jagd-Polizei-Gesetzes rechtfertigt sich im Allgemeinen aus den abändernden Bestimmungen der Art. 4. und 5. Die besonderen Zusätze, daß derjenige, dem das gefangene oder erlegte Wild zu überlassen ist, die Kosten der ihm zu erstatteten Anzeige zu tragen habe, andererseits die Versäumung der zur Anzeige vorgeschriebenen Frist, mit einer Geldbuße zu ahnden sei, ergänzen mit selbstverständlicher innerer Berechtigung eine Lücke im Jagd-Polizei-Gesetze.

Zu Artikel 20.

Sollten die Pacht-Verträge ihre Gültigkeit für die ganze stipulirte Pachtperiode behaupten, so wäre damit die Möglichkeit gegeben, noch vor Emanation des Gesetzes, anstatt der längst geschlossenen, noch nicht abgelaufenen, aber in kurzer Frist ablaufenden Verträge, neue mit längeren Pachtzeiten abzuschließen, und damit die Wirkung dieses Gesetzes beliebig hinauszuschieben. Es erscheint demnach nothwendig wie gerechtfertigt, nur denjenigen Verträgen die Gültigkeit während der ganzen Dauer der vertragsmäßig festgestellten Pacht-Periode zuzugestehen, welche nicht erst unter der Voraussicht des Erscheinens des vorliegenden Gesetzes zur Vereitelung desselben geschlossen sind.

Zu Artikel 21.

Nachdem das Gesetz vom 31. Oktober 1848 im §. 1. jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung aufgehoben hatte, ging dasselbe im §. 2. noch einen Schritt weiter, indem es in bevormundender Weise dahin strebte, auch im Wege des Vertrages eine Wiederherstellung für die Zukunft unmöglich zu machen und die Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden als dingliches Recht zu verbieten.

Die Regierung hält ein solches Verfahren für ungerechtfertigt, und zwar nicht blos gegenüber dem Acquirenten, sondern auch dem Veräußerer des Jagdrechts.

Wenn Letzterer bei Ausübung des Jagdrechts einzelnen Beschränkungen im polizeilichen Interesse unterworfen werden muß, so liegt auch gerade hierin die Begründung des Anspruchs, sich des Rechtes selbst entäußern zu können, wie denn überhaupt ein stichhaltiger Grund nicht gefunden werden kann, die freie Disposition über dieses Eigenthumsrecht zu verbieten.

Es kann nicht behauptet werden, daß der Artikel 42. der Verfassungs-Urkunde entgegenstehe. Das Jagdrecht ist eine Servitut und keine Grundlast; wäre es aber auch eine Grundlast, so würde verfassungsmäßig höchstens die Möglichkeit zur Wiederablösung gewährt werden müssen; eben so wenig wird ein neu zu erwerbendes Jagdrecht als ein verfassungsmäßig aufgehobener Ausfluß der Guts- oder Schutzherrlichkeit angesehen werden können, und endlich bleibt mit dem Vorbehalte einer Servitut der Begriff der vollen Eigenthums-Uebertragung immer vereinbar.

Zu Artikel 22.

Das Gesetz vom 31. Oktober 1848 hat im §. 4. das Recht zur Jagdfolge beseitigt, in der That ohne alles Motiv; denn es hat dieses Recht kaum irgend welche Verwandschaft mit einem selbstständigen Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden, und es wäre dasselbe mit einer Uebertragung des Jagdrechts auf den Grundeigenthümer allein auch völlig vereinbar gewesen.

Das Allgemeine Landrecht Theil I. Titel 9. §. 130. sequ. etablirt zwar im Allgemeinen ein Recht auf Jagdfolge nicht, es respectirt dasselbe aber „da wo es üblich ist", und in der That ist es, auf Grund uralten deutschen Herkommens, und aus der Natur der Sache vom Standpunkte des Rechts wie der National-Oekonomie gleich gerechtfertigt, an vielen Orten üblich gewesen.

Die Regierung sieht kein Hinderniß, dasselbe in den Grenzen wieder herzustellen, in denen es vor dem 31. Oktober 1848 auszuüben gewesen ist.

№ 69.

Bericht

der

Kommission zur Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend Abänderungen des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und des Gesetzes über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden vom 31. Oktober 1848.

Die zur Vorberathung des oben genannten Gegenstandes beauftragte Kommission hat sich der Prüfung desselben, in Gegenwart theils des Herrn Verwesers des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten selbst, theils eines von demselben abgeordneten Regierungs-Kommissars, unterzogen und erstattet in nachstehendem ihren Bericht:

Der allgemeinen Diskussion wurde ein Rückblick auf den bisherigen Gang der Legislation auf diesem Gebiete und eine kurze Darlegung der Richtungen, in welchen der gegenwärtige Gesetz-Entwurf sich ihr anschließt um deshalb vorausgeschickt, weil der Gesetz-Entwurf nur eine ergänzende und abändernde Novelle ist.

Die Ausübung der Jagd ist in Deutschland nicht als ein Ausfluß des Eigenthums betrachtet sondern von Alters her als Jagdgerechtigkeit zu den niederen Regalien gezählt worden. Die Jagdgerechtigkeit war mit seltenen Ausnahmen den Rittergütern beigelegt und erstreckte sich auf das zu diesen unmittelbar gehörige Areal und auf die je nach den verschiedenen Landestheilen in verschiedenem Verhältniß zu ihnen stehenden bäuerlichen Besitzungen. Da wo erst durch die neuere Gesetzgebung die bäuerlichen Besitzungen freies Eigenthum wurden nahm die Jagdgerechtigkeit damit, soweit sie auf ihnen zustand, zugleich den Charakter einer Grundgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden an.

Auf dem linken Rhein-Ufer wurde durch die fremdherrliche Gesetzgebung das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben und als ein Ausfluß des Eigenthums mit diesem verbunden. Verschiedenartige und abweichende Bestimmungen theils französischer Gesetze aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts, theils französischer Dekrete aus den Jahren 1810 und 1812, theils Verfügungen der verschiedenen an die Stelle der Fremdherrschaft getretenen Gouvernements aus den Jahren 1814 und 1815, waren hier in Geltung.

Das dringende Bedürfniß strengerer und einheitlicher jagdpolizeilicher Sicherung veranlaßte die Verordnung vom 17. April 1830, die Jagd auf dem linken Rhein-Ufer betreffend. Sie hielt das durch die Fremdherrschaft angeordnete Rechtsverhältniß aufrecht und unterwarf, ohne Beeinträchtigung der Nutzung, die Ausübung gewissen Beschränkungen. Für eine spätere Gesetzgebung maaßgebend geworden, werden diese kurz dahin erwähnt, daß nach ihnen

> die Selbstausübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden nur in eingefriedigten Räumen und auf Besitzungen von mindestens 300 Morgen im Zusammenhange gestattet wurde,
>
> aus den Besitzungen unter 300 Morgen aber gemeinschaftliche Jagd-Bezirke gebildet, durch eigene Jagdvorstände öffentlich, mit Ausschluß bestimmter unsicherer Personen, verpachtet werden sollten; die Pachtgelder sollten zur Gemeinde-Kasse fließen und antheilsweise von der Grundsteuer in Abzug gebracht werden; Verpachtung aus freier Hand war nur an solche gestattet, welche durch ihr Besitzthum zu eigener Jagd-Ausübung berechtigt waren.

Diese Gesetzgebung hat auf dem linken Rheinufer, ohne zu erheblichen Klagen Anlaß zu geben, bis zum Oktober 1848 bestanden.

Eine Erwähnung verdient der Rechtszustand, wie er in den Theilen der Provinz Westphalen und dem Theile der Rheinprovinz rechten Rheinufers, welche zu den Französisch-Hanseatischen Departements gehört hatten, sich gestaltete. Durch Französische Dekrete vom 9. Dezember 1811 und 8. Januar 1813 war das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben worden. In den Gouvernements-Verordnungen, welche den fremdherrlichen Gesetzen folgten, wurde dies Rechtsverhältniß aufrecht erhalten. Das für diese Landestheile ergangene Gesetz vom 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse stellte, sehr abweichend von den bis dahin festgehaltenen Prinzipien, den damaligen Besitzstand als entscheidende Norm auf. Eine Verordnung vom 16. November 1839 ging weiter und erklärte, mit einer Ausnahme, alle Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden, welche vor der Fremdherrschaft bestanden hatten, für fortbestehend; nur diejenigen Grundeigenthümer sollten von dieser Last frei sein, welche nachweisen könnten, daß sie zur Zeit einer in ähnlicher Richtung erlassenen Staats-Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Juni 1828 sich im Besitz der Freiheit von

jener Last befunden hatten. Dies Bestreben einen früheren, wenn auch mit legislatorischer Willkür zerstörten Rechtszustand wiederherzustellen war in seinen Folgen nicht glücklich. Die Bedingungen, welche zu dem erwähnten Nachweise gehörten, waren rechtlich zweifelhaft und die der Zeit nach zurückliegende Thatsache war zum Theil verdunkelt. Die Verordnung rief mit Erbitterung geführte Prozesse hervor, und als auf Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes, welche den Belasteten günstig waren, in Verfolg der bezeichneten Richtung, eine Deklaration vom 3. Januar 1845 zu Gunsten der früheren Jagdberechtigten erging, wirkte diese weder streitschlichtend noch beruhigend. Die Presse damaliger Zeit in den jenen Landestheilen näher stehenden Blättern giebt Zeugniß von der durch diese Zustände, nicht ohne Mitwirkung künstlicher Agitation, hervorgerufenen Aufregung gegen die früheren Jagdberechtigungen. Sie fand theilweise einen Wiederhall auch in den Landestheilen, in denen der Rechtszustand ein zweifelsloser aber die Klage über unzureichenden Schutz gegen Wildschaden nicht selten war. So traf auf diesem Gebiete das Jahr 1848 die Zeitrichtung. Das nach der rechtlichen Seite nicht zu vertheidigende, den Stürmen jenes Jahres entsprechende Gesetz vom 31. Oktober 1848 wurde erlassen.

Es hob für den ganzen Umfang der Monarchie das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung auf, erklärte die neue Begründung dinglichen Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden für unzuläßig, erhielt lediglich die auf einen ganz andern Rechtszustand berechneten, damals bestehenden jagdpolizeilichen Bestimmungen aufrecht, und ließ den neugeschaffenen Zustand ohne die ihm entsprechende unerläßlich nothwendige Regelung. So verlor auch die Rhein-Provinz linken Rheinufers den Schutz, welchen ein gleicher Rechtszustand erforderlich machte, und welchen bis dahin die Verordnung vom 17. April 1830 gewährt hatte.

Die durch diesen Zustand bedrohte öffentliche Sicherheit und die Gefahr gänzlicher Vernichtung des Wildstandes forderten schützende Bestimmungen. Diese ergingen für die ganze Monarchie in dem Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850. Die Grundlage desselben war wesentlich die der Rheinischen Verordnung vom Jahre 1830, Unzuläßigkeit der eigenen Jagdausübung auf einer Fläche unter 300 Morgen im Zusammenhange, Bildung gemeinschaftlicher Jagd-Bezirke aus den kleineren Grundstücken im Gesammtumfang von mindestens jenem Fläche-Inhalt, antheilweise Vertheilung der Pachtgelder. Abweichend von jener Verordnung wurde bestimmt, daß an die Stelle der Jagdvorstände die Gemeinde-Behörden traten, welchen ohne das Erforderniß höherer Bestätigung, das Geschäft der Verpachtung zufiel; verschärfend,

daß die Verpachtung an höchstens drei Personen gemeinschaftlich, daß sie nicht unter drei, nicht über zwölf Jahre geschehen darf,

daß die Jagdscheine — Legitimationen zum Nachweis des Rechts persönlicher Ausübung der Jagd — nicht ohne Zeitbeschränkung, sondern nur auf Jahresfrist, und nur gegen eine zur Kreis-Kommunalkasse fließende Abgabe von 1 Rthlr. vertheilt werden,

daß bestimmt bezeichnete Personen nicht nur, wie in der Verordnung von 1830, von der Jagdpachtung, sondern auch von der Ertheilung der Jagdscheine ausgeschlossen werden, die nämlich, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist, so wie die durch Urtheil des Rechts Waffen oder die National-Kokarde zu tragen verlustig erklärten oder unter Polizei-Aufsicht gestellten,

endlich die Androhung von Strafen gegen die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Jagdscheine und einiger anderer Beschränkungen.

Beide Gesetze, das aufgehobene von 1830 und das von 1850 suchen den Schutz gegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und gegen Vernichtung des Wildstandes

in einer Vergrößerung der jagdbaren Flächen und
in einer Verminderung der Jägerzahl.

In ersterer Beziehung stimmen beide Gesetze wesentlich überein, in letztere ist das spätere nicht unerheblich schärfer. Von einem Bestreben den durch die Rechtsverletzung des Jahres 1848 Betroffenen mittelbar zur vorzugsweisen Ausübung der Jagd zu verhelfen, oder sie in den Polizeivorschriften, sei es nun aus Begünstigung oder weil sie für sie nicht erforderlich erschienen, zu erleichtern, ist in dem Gesetz von 1850 nichts zu finden.

In der ersten Session dieser Legislatur-Periode nahm die Erste Kammer, unter Stellung bestimmter Anträge, den Gegenstand wieder auf; in der zweiten legte die Staats-Regierung der Ersten Kammer den Entwurf eines abändernden und ergänzenden Jagdpolizei-Gesetzes vor. Die Erste Kammer nahm zwar die polizeilichen Bestimmungen im Wesentlichen an, beschloß aber daneben den Erlaß eines besonderen Gesetzes des Inhalts:

„Alle durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 mit dem Jagdrechte beliehenen Grundbesitzer und diejenigen, welche inzwischen an deren Stelle getreten sind, haben für dasselbe eine vollständige Entschädigung zu entrichten, sofern sie es nicht vorziehen, die Jagd dem vor dem Erscheinen dieses Gesetzes Berechtigten zu überlassen. Der Umfang, sowie die Art der Entschädigung, wird durch besondere Gesetze geregelt."

In die Zweite Kammer ist jener Entwurf und dieser Beschluß nicht gelangt.

Der gegenwärtig zur Berathung vorliegende Gesetz-Entwurf verfolgt, abgesehen von der Beseitigung von Zweifeln und Ergänzung von Lücken des Gesetzes von 1850, welche namentlich bei Bildung der Jagd-Bezirke hinderlich wurden, wesentlich zwei ganz verschiedene Richtungen:

1) Verstärkung des in dem Gesetz vom 7. März 1850 nicht ausreichend gefundenen jagdpolizeilichen Schutzes. Diesen sucht der Entwurf, dem Grundgedanken jenes Gesetzes folgend, einmal in einer Steigerung des geringsten Maaßes eines aus der Gesammtheit kleinerer Besitzungen gebildeten Jagd-Bezirkes bis auf mindestens 1000 Morgen im Zusammenhange und in der dadurch bewirkten Minderung der Jägerzahl (Art. 4.a.); ferner in einer gesicherten Regelung der Verpachtungsweise und einem starken Einfluß der Aufsichts-Behörde auf ihr Resultat (Art. 8.); in einer Erhöhung der Gebühr für die Legitimation zur Ausübung der Jagd von 1 Rthlr. auf 5 Rthlr.; (Art. 9.) endlich in einer strengeren Kontrolle über die Eigenschaften der zur Jagdausübung Zuzulassenden (Art. 7., 11., 13.).
2) Erleichterung der jagd-polizeilichen Beschränkungen für Diejenigen, welche bis zur Verkündigung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 zur Jagd auf fremdem Grund und Boden noch berechtigt waren. Dahin gehört:

daß sie auf allen Grundstücken, welche zu einem Gute gehören, auf dem ihnen bis zu jenem Zeitpunkte das Jagdrecht zustand, auch wenn diese Grundstücke nicht die Größe von drei hundert zusammenhängenden Morgen haben, das Jagdrecht selbstständig sollen ausüben können, (Art. 1.)

daß sie für sich ihre Beamten und Jäger von Erlegung der Jagdschein-Gebühr befreit sein (Art. 9.) sollen.

Zu ihren Gunsten ist ferner bestimmt:

daß ihnen auf angrenzenden Grundstücken, auf welchen ihnen bis zum oben gedachten Zeitpunkte das Jagdrecht zustand, unter gewissen Voraussetzungen die Jagdnutzung gegen eine Entschädigung überlassen werden muß (Art. 4d.).

Eine wenn auch nicht beabsichtigte doch wahrscheinlich eintretende mittelbare Begünstigung würde ihnen anscheinend durch die Bestimmung zufallen,

daß der Landrath bei Verpachtung der Jagd-Bezirke Demjenigen unter den drei Meistbietenden den Zuschlag ertheilen soll, der zur Wahrung aller dabei zu beachtenden Interessen als der geeignetste erscheine (Art. 8.)

weil, nach allen obwaltenden Verhältnissen, der ehemalige Jagd-Berechtigte der Regel nach wohl gelten würde.

Von den übrigen Bestimmungen, die nicht unter einen der beiden gedachten Gesichtspunkte fallen, bleibt als eine we-

sentliche nur die zu erwähnen, daß fortan gegen die Bestimmung des §. 2. des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden als dingliches Recht wieder soll erworben werden können.

Schließlich ist zu bemerken, was der Novellen-Form wegen übersehen werden kann, daß die Bestimmung des §. 2a. des Gesetzes vom 7. März 1850, nach welcher der Besitzer eines zusammenhängenden Flächenraums von wenigstens drei hundert Morgen auf diesem zur eigenen Ausübung der Jagd befugt ist, unverändert in Kraft bestehen bleiben soll.

Bei der allgemeinen Diskussion war man darüber einverstanden, daß die Frage, ob zu den einzelnen verschärfenden jagdpolizeilichen Vorschriften, sowie zu den Bestimmungen, welche Lücken der bisherigen Gesetzgebung ausfüllen sollen, ein Bedürfniß vorhanden sei, erst bei jedem einzelnen betreffenden Punkte der Vorlage näher erörtert werden könne.

Was die zweite oben gedachte Hauptrichtung der Gesetzes-Vorlage anlangt, so wurde von einer Seite bemerkt, es erscheine nicht ungeeignet, bevor man den Weg näher betrachte, den die Staats-Regierung eingeschlagen, anscheinend um durch Befreiung von jagdpolizeilichen Vorschriften und durch Erleichterung des Erwerbes von Jagdnutzungen die von keiner Seite verkannte Rechtsverletzung, welche die ehemaligen Jagdberechtigten im Jahre 1848 erlitten, gewissermaßen zu sühnen, und bevor man die Bedenken gegen einen solchen Weg erörtere, auf die andern beiden durchgreifenden Mittel zu solcher Sühne, welche wohl anderweit öfter zur Sprache gekommen, einen Blick zu werfen.

Der eine dieser verschiedentlich angerathenen Wege sei die einfache Aufhebung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848. Gegen eine solche sprächen die entscheidendsten Gründe und die ernstesten Bedenken. Jenes Gesetz sei ein landesherrlich vollzogenes gehörig publizirtes rechtsverbindliches Landesgesetz, welches einen, gleichviel ob willkommenen oder unwillkommenen, neuen Rechtszustand geschaffen habe, und die in ihrer legalen Kraft allen anderen Gesetzen gleiche Quelle von Rechten geworden sei, an denen in dem ganzen Umfange der Monarchie die große Mehrzahl der Bevölkerung ihren Antheil habe. Diese durch das Gesetz einmal ertheilten und seit über sechs Jahre geübten Rechte ohne Weiteres wieder entziehen, würde eine neue und schwere Rechtsverletzung sein. Wie auch das Verhältniß des innern Fundaments dieser Rechte zu dem der im Jahre 1848 verletzten sein möge, die durch einen solchen Schritt bewirkte Erschütterung des Rechtsbewußtseins würde nicht bloß, weil sie von ungleich zahlreicheren Massen empfunden würde, sondern besonders deshalb eine tiefere und schwerere sein, weil jene in den Stürmen des Jahres 1848 als das Opfer einer beklagenswerthen Zeit erfolgt sei, diese aber mitten in einer Zeit innerer Ruhe, von keiner Noth gedrängt, mit aller Besonnenheit geschähe. Willkür mit freiem Willen sei schlimmer, als mit mehr oder minder gebundenem. Man möge nicht entgegnen, die im Jahre 1848 von der Last Befreiten sähen diese Befreiung selbst als ein Geschenk an, dessen sie sich schämten und das sie deshalb gern wieder zurückgäben. Möge sich eine solche Stimmung auch hin und wieder gezeigt, und sollte sie auch der Kraft der Gewöhnung durch sechs Jahre widerstanden haben, sie werde immer nur als vereinzelte Erscheinung, und deshalb nicht als maaßgebend dastehen. Man solle auch nicht vergessen, daß nicht so schlechthin von geschenkten Rechten die Rede sei. Die Sachlage sei heute eine andere als nach Publikation des Gesetzes vom Jahre 1848. Grundeigenthum sei vielfach in andere Hände übergegangen und um des im Jahre 1848 erhaltenen Jagdrechtes willen theurer erworben. Das Recht derer, die also mit ihrem Gelde das Jagdrecht bezahlt, habe auch in seinem inneren Fundamente dieselbe Kraft, welche das im Jahre 1848 aufgehobene gehabt habe, und man werde bei Aufhebung des Gesetzes von 1848 in Betreff dieser ein Unrecht durch ein in allen Beziehungen ganz gleiches sühnen, und zwar ein, wie bemerkt, im Jahre 1855 viel verantwortlicheres; das heiße ein höheres Sittengesetz brechen, um ihm zu genügen. Wie würde es nun überdies in den Westphälischen Landestheilen werden, in denen der Rechtszustand vor 1848 ein bestrittener und ganz zweifelhafter gewesen sei? Die in ihren Folgen sehr bedenklich gewordene, seit 1848 beschwichtigte Aufregung werde da verdoppelt sich erneuern, und nicht nur da, sondern überall werde ein ungestümes Verlangen nach einem gegen Wildschaden schützenden Gesetze laut werden, das mit Schwierigkeiten verbunden sei, die sich bei früheren wiederholten Versuchen als unüberwindlich erwiesen hätten. Endlich sei es undenkbar, die Aufhebung des Gesetzes von 1848 auszusprechen, ohne gleichzeitig ein Jagd-Ablösungsgesetz zu erlassen, und nach Durchführung der sofort von allen Seiten geforderten Ablösungen werde man ganz auf den heutigen Zustand zurückgekehrt sein, mit dem Unterschiede, daß durch ein zeitraubendes, kostspieliges und in seinem Fundamente ganz unberechtigtes Ablösungs-Verfahren eine Geld-Entschädigung verschafft sei.

Aber auch der zweite Weg, der einer vollständigen Entschädigung der ehemals Jagd-Berechtigten, zeige sich als gänzlich unstatthaft. Die nächste Frage sei die, wer denn entschädigen solle; nach der Ansicht der früheren Ersten Kammer in voriger Session, die, welche durch das Gesetz von 1848 ein Jagdrecht erhalten. Eine solche nach mehr als sechs Jahren für das unentgeltlich Verliehene nachträglich geforderte Entschädigung stehe der Entziehung des Rechtes selbst wesentlich ganz gleich und es sprächen gegen sie in dieser Form ganz dieselben Gründe, welche oben gegen sie in einer andern geltend gemacht worden seien. Wie überdies könne man gegen die, welche seit 1848 Eigenthum mit einem erst in jenem Jahre ertheilten Jagdrechte lästig erworben hätten, eine Entschädigungsforderung irgend vor sich selber rechtfertigen? Einer Entschädigung aus der Staatskasse stehe entgegen, daß damit die Steuerpflichtigen der Landestheile, in denen ganz oder theilweise die Jagd mit dem Eigenthum seit langen Jahren verbunden gewesen, zu einer Last herangezogen würden, zu deren Tragen für sie, welche im Jahre 1848 nichts erhalten, jeder Schein Rechtens fehlen möchte. Entscheidend aber sei der Umstand, daß die Entschädigungs-Summe weit in die Millionen gehen und deshalb, auch abgesehen von der Unzulässigkeit solcher Belastung in dieser Zeit, zu schwer auf die Staatskasse fallen würde.

Diesen Ansichten, welche in der Kommission Zustimmung fanden, wurde von keiner Seite widersprochen. Der Herr Ministerial-Verweser nahm aus dieser Anregung zu der Erklärung Veranlassung, daß die Staats-Regierung wesentlich aus den angeführten Gründen weder eine Aufhebung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 und damit die Wiederherstellung des früheren Zustandes für zulässig und ersprießlich, noch eine vollständige Entschädigung der ehemals Jagdberechtigten für ausführbar erachte.

Die Berathung wendete sich nunmehr dem in dem Gesetz-Entwurfe vorgeschlagenen Wege zu. Mehrseitig wurde die darin, namentlich in den Art. 1. 4. d. und 9., hinsichts der ehemals Jagdberechtigten verfolgte Richtung als eine Begünstigung der letzteren und als eine beabsichtigte mittelbare Genugthuung für den Verlust des früheren Rechtes betrachtet. Dieses Mittel errege erhebliche Bedenken. Die ehemals Jagdberechtigten sollten in Betreff allgemeiner Polizei-Vorschriften erleichtert, von ihnen eximirt werden. Es sei ein in der Preußischen wie in allen andern Gesetzgebungen festgehaltener Grundsatz, daß Polizei-Vorschriften allgemein bindend seien und keinerlei persönliche Exemtionen zuließen. Von dieser Regel hier die erste Ausnahme machen erscheine mehr als bedenklich. Die bisherigen jagdpolizeilichen Vorschriften seien für ungenügend erachtet, es werde ihre Verschärfung verlangt, und gleichzeitig mit dieser Verschärfung sollten die ehemaligen Jagdberechtigten selbst von den bisher bestandenen Polizei-Vorschriften eximirt werden. Im Interesse der letzteren selbst und im allgemeinen Interesse sei von solchen Begünstigungen dringend abzurathen. Es sei lebhaft zu wünschen, daß der Einfluß der größeren Grundbesitzer auf die sie umgebende Bevölkerung in intellektueller wie in sittlicher Beziehung sich mehre, aber gerade wenn man dies beabsichtige, müsse man sie nicht in Stellungen versetzen, die die Leidenschaften, Neid und Mißgunst gegen sie aufreizten. Mit der Mißbilligung solcher Stimmungen könne man sich nicht darüber hinwegsetzen. Die schädliche Wirkung werde von solcher Mißbilligung nicht berührt. Eine solche Aufreizung werde überdies durch die Vorschriften der Vorlage tägliche Nahrung finden, weil sie

eine dauernde Scheidung der Jagd-Inhaber in zwei Klassen, in gesetzlich Begünstigte und Nichtbegünstigte begründe, und diese Scheidung in unzähligen immer wiederkehrenden Fällen ihre Wirkung praktisch zeige. Hierzu trete ferner, daß Bestimmungen, wie die im Art. 4. d., welche, um es so zu nennen, ein Vorpachtsrecht eines ehemaligen Jagdberechtigten auf das Grundstück seines Nachbars einräumten, eine bisher gänzlich unbekannte gesetzliche Beschränkung des Eigenthums enthalte. Dieses habe aus polizeilichen Gründen sich zu allen Zeiten gewissen Beschränkungen fügen müssen, hier aber solle die Beschränkung nicht aus polizeilichen Gründen, nicht aus innerer Nothwendigkeit, sondern lediglich um des Privat-Interesses eines Nachbars willen eintreten; eine Beschränkung, die um so empfindlicher sein werde, als sie jetzt nach sechs Jahren nachschleiche. Wie endlich diese Bestimmungen auf der einen Seite reizen würden, so würden sie auf der andern nicht befriedigen. Das Verlangen nach vollständiger Genugthuung werde durch die kümmerliche nur geweckt, und die Wunde, welche eine beklagenswerthe Zeit geschlagen und die die Zeit auch wieder heilen müsse, offen gehalten werden.

Seitens der Staats-Regierung wurde erwidert, die Auffassung, daß in den angegriffenen Vorschriften eine Begünstigung, gewissermaßen ein Privilegium der ehemals Jagdberechtigten liege, sei nicht die, von welcher man dabei ausgegangen sei. Es handle sich vielmehr um einen Akt der Gerechtigkeit. Nachdem im Jahre 1848 die bedauerliche, jedoch aus der damaligen politischen Situation erklärliche und deshalb wohl billig keinem Einzelnen zum Vorwurf gereichende Verletzung des Rechts der ehemals Jagdberechtigten erfolgt sei, seien sie durch das nicht sowohl für sie als für die ehemals Verpflichteten berechnete, aber auch auf sie ausgedehnte Gesetz vom 7. März 1850 von den darin liegenden Beschränkungen und Lasten, als von neuen Nachtheilen, betroffen worden. Der frühere Zustand könne nicht wieder hergestellt werden, aber die Gerechtigkeit fordere, daß die ehemals Jagberechtigten, welche mit Gefühlen des Patriotismus über ihren Verlust hinweggekommen, von Polizei-Beschränkungen befreit würden, die um ihretwillen nicht gegeben worden und für sie unnöthig seien. Von diesem Gesichtspunkte sei die Staats-Regierung ausgegangen.

Die Mehrheit der Kommission konnte jedoch, obschon eine Abstimmung hier nicht erfolgen konnte sondern bei den einzelnen betreffenden Bestimmungen vorbehalten wurde, durch diese Gegengründe nicht überzeugt werden, blieb vielmehr bei den gegen jene Bestimmungen oben entwickelten Gründen stehen, und zwar um so mehr, als den exceptionellen Vorschriften für die ehemals Jagdberechtigten der Charakter persönlicher Bevorzugung durch das im Art. 4. d. enthaltene Vorpachtungsrecht, das mit polizeilichen Vorschriften und einem polizeilichen Bedürfniß in keinem Zusammenhange stehe, unleugbar aufgedrückt wird, und hiernach der Standpunkt der Staats-Regierung, wenn auch beabsichtigt, doch nicht inne gehalten zu sein scheint.

Von mehreren Seiten wurde, vorbehaltlich endlicher Entschließung bei den einzelnen Bestimmungen, vorläufig von einem allgemeineren Standpunkte aus ein Bedürfniß zu dem Erlaß des beabsichtigten Gesetzes, welchem es überdies, wie behauptet wurde, an einem durchgeführten Prinzipe fehle, bestritten. Es wurde darauf hingewiesen, daß das Gesetz vom 17. April 1830 für das linke Rheinufer als ein in der Erfahrung bewährtes von der Staats-Regierung bezeichnet worden sei. Habe dies schon genügt, so müsse das schärfere vom Jahre 1850 wohl noch mehr genügen.

Von einem Mitgliede, welches diese Ansicht vertrat, wurde behauptet, daß der Wildstand wieder hergestellt sei, was sich besonders von Westphalen behaupten lasse; im Uebrigen sei die national-ökonomische Bedeutung der Jagd nicht hoch anzuschlagen, wie sich aus einem Vergleich des Futterverbrauchs des Wildes mit dem der Hausthiere nachweisen lasse; der Behauptung selbst wurde von anderer Seite jedoch hauptsächlich nur mit Rücksicht auf den durch die Jagdausübung dem Ackerbau verursachten Schaden beigetreten.

Diesen Meinungen wurde von anderer Seite mit der Hinweisung darauf entgegengetreten, daß sich das Wild hauptsächlich von Gegenständen ernähre, welche für die Viehzucht nicht nutzbar gemacht werden könnten. Abgesehen von den exceptionellen Bestimmungen für die ehemals Jagdberechtigten, denen man widersprechen müsse, sei ein ergänzendes so wie die polizeiliche Sicherheit und die Erhaltung des Wildstandes schützenderes Gesetz insbesondere in Betreff der Abgrenzung der Jagdbezirke und der Jagdverpachtungen, in der That ein Bedürfniß. Es wäre zu wünschen gewesen, daß sich für ein solches die Novellenform hätte vermeiden lassen, doch werde anerkannt, daß die Schwierigkeiten, und Unzuträglichkeiten eines andern Verfahrens überwögen.

Zwei Stimmen erklärten sich in diesem Stadium der Berathung auch für die mehrgedachten Exemtionen der ehemals Jagdberechtigten, und zwar die eine mit der Maaßgabe, daß den Neujagdberechtigten ihr Recht dadurch nicht beschränkt oder gar vereitelt werden dürfe, die andere unbedingt für die ganze Gesetzes-Vorlage, weil sie einem Postulate der Gerechtigkeit Rechnung trage und den Wildstand heben werde.

Alle Abstimmungen blieben vorbehalten.

Bei der speziellen Erörterung des Inhaltes der Gesetzes-Vorlage kam bei dem Mangel eines Einganges zu dem Gesetze die Frage zur Sprache, in welchem Umfange dasselbe zur Anwendung kommen solle? Von dem Vertreter der Staats-Regierung wurde erklärt, daß das Gesetz in demselben Umfange zur Anwendung kommen solle, in welchem die Gesetze, welche es abändere und ergänze, Geltung hätten, mithin für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Fürstenthümer Hohenzollern. Von einer Seite wurde hierbei die Ansicht aufgestellt, daß die Ausdehnung des Gesetzes auf die Rhein-Provinz linken Rheinufers nicht erforderlich erscheine. Dieser Landestheil habe in dem Gesetze vom 17. April 1830 einen achtzehn Jahre hindurch durch die Erfahrung als ausreichend bewährten Schutz für die zu wahrenden Interessen gehabt. Nach fast zweijähriger Unterbrechung sei diesen der stärkere Schutz durch das allgemeine Gesetz vom 7. März 1850 geworden. Diese Schutzbestimmungen jetzt abermals zu verschärfen, dafür scheine das Bedürfniß zu fehlen. Es wurde zwar hierauf gegründet der Antrag gestellt, den gedachten Landestheil von der Anwendung des Gesetzes auszuschließen, die Erörterung der Frage und die Abstimmung darüber aber einstimmig an den Schluß der Berathung verwiesen, da sich erst dann beurtheilen lasse, welches der Inhalt des Gesetzes sei, um dessen Anwendung es sich handle.

Vorbehaltlich der durch diese Abstimmung etwa erforderlich werdenden Modifikation wurde der Antrag gestellt, den Eingang des Gesetzes in nachfolgender Fassung in Vorschlag zu bringen:

> Wir **Friedrich Wilhelm** von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen zur Abänderung des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und des Gesetzes über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden vom 31. Oktober 1848, für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Fürstenthümer Hohenzollern, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

und dieser Antrag, mit dem gedachten Vorbehalte einstimmig angenommen.

Art. 1. der Regierungs-Vorlage.

Die Bedenken, welche von einer Seite gegen die hier enthaltene Bestimmung erhoben wurden, veranlaßten eine nähere Motivirung, sowohl Seitens des Vertreters der Regierung als mehrerer Mitglieder der Kommission, nach welcher jene Bedenken zurückgezogen wurden. In dieser Motivirung wurde hervorgehoben, der Ausdruck „Gemeinde-Bezirk" in dem Gesetz vom 7. März 1850, berechnet auf den fast gleichzeitigen Erlaß einer Gemeinde-Ordnung, finde, nachdem diese nicht zur Einführung gekommen, in den östlichen Provinzen kein erkennbares Objekt, dagegen gebe das Wort „Feldmark" einen allgemein bekannten, zweifellosen Begriff. Die Unterbrechung des Zusammenhangs der Besitzungen der Gemeindemitglieder durch Forensal- und andere Grundstücke werde, wenn man den Ausdruck „Gemeinde-Bezirk", der in den östlichen Provinzen weder gesetzlich noch sprachgebräuchlich sei, beibehalte, der Bildung von JagdBezirken immer hinderlich wer-

den, und weder durch die jetzt im Art. 4. vorgeschlagenen noch durch anderweite an ihre Stelle zu setzende Bestimmungen zu beseitigen sein; der Frage über das Bedürfniß des Erlasses einer Gemeinde-Ordnung werde damit in keiner Weise vorgegriffen, um so weniger als, wenn auch der Begriff eines Gemeinde-Bezirks seine Feststellung erhalten werde, durch seine Anwendung schwerlich den auf dem gegenwärtig vorliegenden Gebiete für die Bildung der Jagd-Bezirke hervortretenden Erfordernissen genügt werden würde, denn die Gesichtspunkte bei den in einer Gemeinde-Ordnung zu treffenden Bestimmungen für Forensal- und andere zu den Aeckern der Gemeindeglieder nicht gehörige Grundstücke fielen mit denen, welche für die hier zu ordnenden Verhältnisse leitend sein müßten, nicht zusammen.

Nach dieser Erörterung erklärte sich die Kommission einstimmig

für die Annahme des Artikel 1.

Art. 2. der Regierungs-Vorlage.

Gegen die hier unter 1. enthaltenen Bestimmungen wurde von mehreren Seiten Widerspruch eingelegt. Die Vorschrift, daß die eigene Ausübung des Jagdrechts nur auf einem, dem Ausübenden gehörigen, zusammenhangenden Flächenraum von mindestens 300 Morgen Größe gestattet sein solle, sei eine ganz allgemeine, in der Gesetzgebung von 1830 und 1850 ausnahmslos und auch in der Vorlage wenigstens als Regel aufgestellte jagdpolizeiliche Beschränkung. Hier solle davon zu Gunsten der ehemals Jagd-Berechtigten eine Ausnahme gemacht werden. Gegen eine solche Ausnahme sprächen entscheidend alle die Gründe, welche schon in der allgemeinen Debatte gegen solche überhaupt geltend gemacht worden seien. Diese spezielle Ausnahme werde aber um so auffallender hervortreten, als dasselbe Gesetz, welches aus polizeilichen Gründen für die gemeinschaftlichen Jagd-Bezirke selbst einen zusammenhangenden Flächenraum von mindestens 300 Morgen zu klein erachte und die Minimalzahl bis auf 1000 Morgen erhöhe, für eine besondere Klasse von Jägern jede auch noch so kleine, von der Zahl der 300 Morgen noch so weit abstehende Parzelle der eigenen Jagdausübung überlasse. Dazu komme, daß eine solche Ausnahme-Bestimmung der Bildung von gemeinschaftlichen Jagd-Bezirken (Art. 4.) sehr oft hinderlich in den Weg treten werde, ein Bedenken, welches um so größeres Gewicht habe, wenn man dabei gleichzeitig die Bestimmung im Art. 4. unter d. in das Auge fasse, und erwäge, wie, nach dem dort aufgestellten Prinzip einer Attraktionskraft der Besitzungen ehemals Jagdberechtigter, zur Feldmark gehörige Grundstücke von dieser häufig getrennt werden würden und zwar zur Verkleinerung der Feldmark bis unter die gesetzlich erforderliche zusammenliegende Fläche von 1000 Morgen; dann lasse sich auch kein Jagd-Bezirk mehr bilden, und die im Entwurfe als Ausnahme gedachten Aushülfe-Bestimmungen im Art. 4. c. und d. würden zur Regel werden. Ob es beabsichtigt sei oder nicht, müsse dahingestellt bleiben, aber diese und andere Bestimmungen würden der Weg sein, die Jagd-Ausübung in dem alten Umfange mit der Zeit wieder ausschließlich in die Hand der ehemals Jagd-Berechtigten zu bringen. Nehme man dann noch den Art. 21. des Entwurfs hinzu, welcher die dauernde Konstituirung der Jagd-Ausübung auf fremdem Grund und Boden als dingliches Recht wieder gestatte, so werde auf allen diesen Wegen der alte Zustand vor 1848 nach und nach wieder hergestellt werden.

Es scheine fast, als sei hierin nach der einen Seite hin der Hauptzweck der Gesetz-Vorlage zu suchen. Liege denn aber in solchem Wege eine Sühne des den ehemals Jagd-Berechtigten geschehenen Unrechts? Keineswegs, wenn sie den früheren Bestand zurückkaufen müßten. Man gewinne also mit der Zeit nur ohne jene Sühne den früheren Zustand selbst, mit allem, was er mißliches und für die heutige Entwickelung der Rechtsverhältnisse auf dem Lande störendes gehabt habe, weshalb er denn auch einer leidenschaftlich erregten Zeit zum Opfer gefallen sei. Wer aber, und auch solche Stimmen fehlten bekanntlich nicht, dieser Entwickelung überhaupt Feind sei und die Repristination der früheren Zustände in den ländlichen Verhältnissen wirklich und ernstlich für möglich halte, der möge bedenken, daß er mit ihr auf einem so vereinzelten Punkte und in schwächlicher Weise versucht das gerade Gegentheil seines Zweckes erreiche.

Der Vertreter der Staats-Regierung stellte dieser Auffassung entgegen, man solle den Grund der vorgeschlagenen Vorschrift nicht tiefer suchen, als er liege, und sich gegenwärtig halten, was denn eigentlich zu der Vergrößerung der Jagd-Bezirke bewege, nichts anders als die Nothwendigkeit zur Erhaltung des Wildstandes die Zahl der Jäger zu vermindern. Dieser Grund falle bei den ehemals Jagd-Berechtigten hinweg, sie böten durch alle ihre Verhältnisse an sich schon eine Garantie für eine angemesse Jagd-Ausübung, hätten aber überdies als Eigenthümer ein ganz spezielles Interesse an der Schonung des Wildstandes, in der Regel beständen ihre Besitzungen in größeren Kompleren, und jenes Interesse werde da, wo ihnen ausnahmsweise Grundstücke von kleinerer Fläche oder in getrennter Lage gehörten, auch auf diesen gegen eine bedenkliche Ausübung des Jagdrechtes schützen. Man möge nicht übersehen, daß ein Jagdrecht in festen Händen wesentlich anderer Beurtheilung unterliege, als ein durch Verpachtung erworbenes. Die Billigkeit verlange, daß eine einengende Vorschrift nicht auf solche angewendet werde, bei denen sie nicht Noth thue. Sollte sich nun aber auch wirklich, wie behauptet werde, durch solche oder ähnliche Bestimmungen der frühere Zustand wieder anbahnen, so werde dies doch nur durch freie Vereinigung geschehen, und damit falle jedenfalls Alles hinweg, was den früheren Zustand bedenklich gemacht haben könne. Dieser Entgegnung schloß man sich von einer Seite mit der Bemerkung an, daß die Bestimmung sich um so mehr empfehle, als durch sie Niemand verletzt werden könne, wohl aber ein Unrecht durch Herstellung des früheren Rechts-Zustandes vergütet werde.

Von der andern Seite wurde dieser Ausführung entgegen gehalten, man lasse es dahin gestellt sein, wie weit die Absicht der Staats-Regierung bei diesem Vorschlage greife; im Zusammenhange mit den oben erwähnten anderweiten Bestimmungen werde seine Wirkung aber die bezeichnete sein. Die freie Vereinigung — deren Prinzip überdies im Art. 4. d. verlassen sei — beseitige die Einwürfe nicht. Dieser Entstehungsgrund des Verhältnisses werde in der zweiten oder dritten Generation vergessen sein und nur die Last, nicht die Art wie man sie überkommen, empfunden werden. Für größere Besitz-Komplexe bedürften die ehemals Jagdberechtigten die Vorschrift des Art. 2. unter 1. nicht, da hätten sie schon nach §. 2 des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 die eigene Jagdausübung. Die Fälle, wo zu einem Gute davon getrennte Parzellen gehörten, und auf solche Fälle hauptsächlich, ja fast ausschließlich, beziehe sich der Art. 2. unter 1., kämen keineswegs so selten und ausnahmsweise vor, als zur Beseitigung der erhobenen Bedenken dargestellt werde, namentlich in Westphalen seien sie sehr häufig, und wären sie wirklich seltene Ausnahmen, nun dann bedürfe es wiederum für sie keiner besonderen Vorschrift. Wenn man von dem Eigenthümer kleiner Parzellen auch die Schonung des Wildes auf diesen erwarte, so möge man nicht übersehen, daß eben die Verhältnisse gegen früher gänzlich verändert seien. Habe jene Voraussetzung früher Grund gehabt, wo dem Eigenthümer selbst der Regel nach auf den Umgebungen das Jagdrecht zugestanden, so gelte es heute nicht mehr, wo er mit jagdausübenden Nachbarn in Konkurrenz trete, er werde schließlich vertilgen um dem Nachbar darin zuvorzukommen. Hierzu trete nun noch, daß der Gesetzes-Vorschlag an sich selbst nicht konsequent und klar erscheine. Weshalb solle die Ausnahme, wenn man sie überhaupt machen wolle, nicht auch dem zu Statten kommen, dessen Gut schon vor dem 31. Oktober 1848 das Jagdrecht gehabt habe, wenn dies Jagdrecht auch nur ausschließlich auf dem eigenen und nicht auf fremdem Boden zugestanden habe, ein Fall, der namentlich in der Provinz Preußen oft vorkomme. Wenn der Vertreter der Staats-Regierung die Ausnahme als auch für diesen Fall beabsichtigt bezeichne, so ständen dem die Worte der Gesetz-Vorlage ganz unzweifelhaft entgegen. Ferner, was sei denn unter den zu dem Gute „gehörigen" Grundstücken zu verstehen? Auch jedes Grundstück, das in Zukunft erst erworben und dem Gute zugeschrieben werde, oder lediglich diejenigen Grundstücke, welche zur Zeit der Publikation des Gesetzes dem

Gute zugeschrieben seien? Sei, wie es nach einer Aeußerung des Vertreters der Staats-Regierung den Anschein gewinne, das letztere beabsichtigt, so müsse, was nicht geschehen sei, das Gesetz es aussprechen. Aus den entwickelten Gründen müsse man aber überhaupt bei der Ueberzeugung verbleiben, daß der ganze Vorschlag unter Nr. 1. des Art. 2. abzulehnen sei.

Von zwei Seiten wurde dagegen dem Vorschlage eine gewisse Berechtigung zugestanden, und nur angenommen, daß er zu weit gehe, indem einmal die Ausnahme auf alle von dem Hauptsitze des Gutes noch so weit abliegende Grundstücke erstreckt, sodann aber ohne Festsetzung irgend einer Minimal-Größe aufgestellt werde. Es wurden deshalb zwei Verbesserungs-Anträge gestellt, der eine dahin lautend:

„Jeder Besitzer eines Gutes, welches bis zur Verkündigung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 zur Jagd auf fremdem Grund und Boden noch berechtigt war, ist zur selbstständigen Ausübung des Jagdrechts auf denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend die Gutsgebäude ganz oder theilweise umgeben, also mit fremden Stücken nicht im Gemenge liegen, befugt;"

der andere dahin lautend:

die Worte:

„ohne Unterschied der Größe und Lage"

zu streichen, und dem ersten Absatz unter Nr. 1. Art. 2. folgenden Schlußsatz hinzuzusetzen:

„Flächenräume von funfzig Morgen und darunter, welche von einem fremden Jagd-Bezirke umschlossen sind, müssen diesem einverleibt werden."

Der Vertreter der Staats-Regierung blieb bei dem Vorschlage der letzteren stehen, und erklärte sich gegen diese Anträge.

Es bleibt noch zu bemerken, daß bei der Debatte hervorgehoben wurde, der zweite Absatz unter Nr. 1. Art. 2. müsse jedenfalls fallen, wenn der erstere nicht angenommen werde. Dem wurde nicht widersprochen, vielmehr die Ansicht aufgestellt, daß er sich selbst bei Annahme des ersten Absatzes zur Beibehaltung nicht empfehle. Er finde in der Rhein-Provinz linken Rhein-Ufers, auf welchen Landestheil er sich doch allein beziehe, gegenwärtig fast gar keinen Gegenstand der Anwendung mehr, die entsprechende Bestimmung in der Verordnung vom 17. April 1830 habe aber in der Rhein-Provinz, in der persönliche Exemtionen sehr unbeliebt seien, mannichfache Mißstimmung veranlaßt.

Bei der Abstimmung wurde mit 10 gegen 2 Stimmen

die Annahme des Art. 2. Nr. 1. abgelehnt,

desgleichen mit 11 gegen 1 Stimme

der erste,

und mit 10 gegen 2 Stimmen

der zweite Verbesserungs-Vorschlag.

Dagegen wurde aus den in den Motiven der Regierungs-Vorlage enthaltenen Gründen

Artikel 2. Nr. 2. einstimmig angenommen.

Artikel 3., 4. und 5. der Regierungs-Vorlage.

Von den im Zusammenhange zu berathenden Artikeln 3., 4. und 5. kann der erstere erst nach dem letzteren berathen werden. Erst, wenn feststeht, ob und was an die Stelle der in ihm aufgehobenen Bestimmungen des Gesetzes vom 7. März 1850 treten soll, läßt sich beurtheilen, ob jene Aufhebung zulässig und zweckmäßig oder nothwendig ist.

Bei der Berathung über Artikel 4. der Regierungs-Vorlage und zwar zunächst der unter a. enthaltenen Bestimmung, wurde von der großen Mehrheit der Kommission anerkannt, daß eine Erhöhung der gesetzlichen Minimalgröße der gemeinschaftlichen Jagdbezirke in der That ein dringendes Bedürfniß sei. In den östlichen Provinzen insbesondere, in denen große Feldmarken nicht zu den Ausnahmen gehörten, werde die bisherige Bestimmung, daß jeder zusammenhängende Flächenraum von mindestens 300 Morgen zu einem Jagdbezirke gebildet, und dieser wieder an drei Jagdpächter gemeinschaftlich verpachtet werden könne, die Veranlassung zu einer ganz unverhältnißmäßigen, der Erhaltung des Wildstandes höchst nachtheiligen Vermehrung der Jägerzahl. Von einer Seite wurde dem mit der Bemerkung widersprochen, daß, wenn Erhaltung des Wildstandes, bei eigener Ausübung der Jagd durch den Eigenthümer, ein Flächenraum von 300 Morgen genüge, sich nicht absehen lasse, weshalb nicht derselbe von den unter Pacht stehenden Flächen gelten solle; die jetzt beantragte verschiedene Behandlung schließe eine nicht gerechtfertigte Rechtsungleichheit in sich. Der Vertreter der Staats-Regierung machte hiergegen, unter Zustimmung der Mehrheit der Kommission, auf den erheblichen Unterschied zwischen der eigenen und der pachtweisen Jagdnutzung aufmerksam. Während bei der ersteren die Jagd nachhaltig genutzt werde, beute der auf kurze Nutzungszeit beschränkte Pächter sie aus, und sei im letzten Jahre hauptsächlich auf Abschießung des Wildes bedacht.

Von einer andern Seite wurde ein Einwand erhoben, der eine längere und eingehende Debatte zur Folge hatte. Es wurde angeführt, daß, wenn auch anerkannt werde, daß die Minimal-Größe von 300 Morgen zusammenhängenden Flächenraums für die gemeinschaftlichen Jagd-Bezirke ungenügend sei, doch die um die lokalen Verhältnisse unbekümmerte, rücksichtslose Durchführung des Größe-Erfordernisses von mindestens 1000 Morgen in die Selbstständigkeit vieler Gemeinden, deren Feldmark diese Größe nicht erreiche, ungerechtfertigter Weise eingreife. Wahrhaft konservativen Ansichten entspreche es, den Gemeinden die Selbstständigkeit in der Sorge für ihre gemeinsamen Interessen nicht zu verschränken. Ohnehin sei der Selbstbestimmung der Gemeinden schon so viel entzogen, daß zu besorgen sei, gebe man auf solchem Wege weiter, werde eine Gemeinde-Verfassung schließlich nicht mehr Stoff und Gehalt zu ihrer Anwendung finden. Jede Gelegenheit die gemeinsamen Interessen der Gemeindeglieder zu mehren müsse ergriffen, jedem Versuch sie zu mindern entgegengetreten werden. Könne man den Eigenthümer nicht hindern, auf seinem Besitzthum von 300 Morgen die Jagd selbstständig zu verpachten, weshalb wolle man dies, einer Gemeinde gegenüber, in Betreff ihrer Feldmark thun, die nur selten so klein, sehr häufig aber kleiner als 1000 Morgen sein werde? Hierzu komme, daß schon vor der neuen Gesetzgebung auf vielen Domainen-Gütern aus Feldmarken eigene durch Verpachtung Seitens des Domainen-Fiskus genutzte Jagd-Bezirke gebildet worden seien.

Es empfehle sich deshalb dringend im Geiste einer organischeren Behandlung des Gegenstandes, die Feldmark der Regel nach als Jagd-Bezirk aufzustellen, und modificirende Bestimmungen für die Fälle hinzuzufügen, wo sie entweder auch nicht einmal die Höhe von 300 Morgen erreichte, oder wo sie so groß sei, daß eine Theilung zweckmäßig stattfinden könne.

Dieser Ansicht, welche in der Kommission großen Anklang fand, wurde von einer Seite das Bedenken entgegengestellt, daß, wenn man auch von der in dem Vorschlage liegenden Schwächung des Prinzips der nothwendigen Minderung der Jägerzahl absehen wolle, doch ein Flächenraum in größerer Verbindung verhältnißmäßig sichere Pacht bringe, und die Beschränkung auf die eigene Feldmark den Gemeinden nachtheilig werden könne. Dem aber wurde mit Erfolg entgegengestellt, daß den Gemeinden die Verbindung ihrer Feldmark mit andern bei der Verpachtung unverschränkt bleiben solle, sie ihren eigenen Vortheil wahrzunehmen schon wissen würden, und es einer Bevormundung nicht bedürfe.

Der Regierungs-Kommissar erklärte, daß er zwar die Annahme der Regierungsvorlage lebhaft befürworten müsse, weil sich nur auf ihrem Wege die Wirkung des Gesetzes zur Wahrung der hier in Rede stehenden Interessen mit Sicherheit übersehen lasse, während bei der in Vorschlag gebrachten Bestimmung die Wirkung mit der erforderlichen Gewißheit nicht vorher zu berechnen sei, und es dahin gestellt bleibe, ob der beabsichtigte Zweck vollkommen erreicht werde, daß er von seinem Standpunkte aus auch wünschen müsse, daß in die hier zur Beurtheilung stehenden Fragen nicht ein mehr oder weniger fremdartiger Gegenstand, das Gemeindeverhältniß, hineingetragen werde, daß er aber allerdings eine Unverträglichkeit des Vorschlags mit dem in der Regierungsvorlage aufgestellten System nicht behaupten wolle, wenn schon dies für den Fall der Annahme eine andere Gestaltung erhalten müsse.

Es wurde die Nothwendigkeit anerkannt für den Fall der Annahme des Vorschlags, dem Art. 4. eine wesentlich veränderte Fassung zu geben, und die Fragestellung deshalb auf die dabei festzuhaltenden Grundsätze, vorbehaltlich der Fassung, gerichtet. Die Frage

soll für die gemeinschaftlichen Jagd-Bezirke ein zusammenhängender Flächenraum von mindestens je 1000 Morgen die Regel bilden?

wurde mit 11 Stimmen gegen 1 bejaht, und die zweite Frage:

soll zur Wahrung der Selbstständigkeit der Gemeinden als Ausnahme von jener Regel, jeder Gemeinde, wenn ihre Feldmark unter 1000 Morgen beträgt, die Bildung von Jagd-Bezirken bis zum Flächenraum von 300 Morgen im Zusammenhange als Minimal-Satz gestattet werden?

mit 8 Stimmen gegen 4 gleichfalls bejaht.

Von einer andern Seite wurde die Behauptung aufgestellt, daß es einer eigenen Bestimmung für die Gegenden bedürfe, in denen vorzugsweise Weinbau betrieben werde. Dem letzteren sei die Hegung eines größeren Wildstandes besonders nachtheilig, und Jagdbezirke von 1000 Morgen Größe in dieser Hinsicht zu umfangreich. Man bezog sich dabei auf die in solchen Gegenden gemachte eigene Erfahrung. Der darauf gestellte Antrag fand keinen Widerspruch und die Frage:

Sollen Feldmarken, innerhalb deren überwiegend Weinbau betrieben wird, in kleinere Jagdbezirke, deren Minimal-Größe 300 Morgen beträgt, getheilt werden dürfen?

wurde mit 11 Stimmen gegen 1 bejaht.

Der anderweiten Fassung des Art. 4. mit Rücksicht auf diese Beschlüsse kann erst gedacht werden, wenn das Resultat sämmtlicher Kommissions-Beschlüsse bei den übrigen Punkten der Art. 4. und 5. dargelegt worden ist.

Zu Art. 4 b. der Regierungs-Vorlage.

In der Bestimmung, daß eine Feldmark nur ausnahmsweise in mehrere Jagd-Bezirke getheilt werden dürfe, fand die Mehrheit der Kommission eine abermalige und nicht gebotene Beschränkung der Selbstständigkeit der Gemeinden. Wenn, worüber man allgemein einverstanden war, für jeden einzelnen, der also in der Feldmark gebildeten Jagd-Bezirke, bei zusammenhängender Lage, eine Größe von mindestens 1000 Morgen als Norm festgestellt wird, — eine Größe, welche, wie der Zusammenhang zeige, auch die Regierungs-Vorlage festhalten wolle, — so fand man es nicht erforderlich, eine solche, dem Ermessen der Gemeinde ohne allen Nachtheil zu überlassende Theilung, nur als eine Ausnahme zu gestatten.

Für eine Abänderung in diesem Sinne und für Aufnahme einer danach abgeänderten im übrigen aber dem Art. 4.b. entsprechenden Bestimmung erklärten sich 7 gegen 5 Stimmen.

Zu Art. 4 c. der Regierungs-Vorlage.

Gegen die zweite hier enthaltene Bestimmung, diejenige, nach welcher den auf eignen Grundstücken zur Jagd-Ausübung berechtigten Besitzern die Jagdnutzung auf angrenzenden Grundstücken oder Feldmarken, die andernfalls einem Jagd-Bezirke angehören würden, durch Uebereinkunft der Betheiligten überlassen werden könne, erhob sich Widerspruch. Obschon von dem Regierungs-Kommissar zur Vertheidigung angeführt wurde, daß der unschädlichen freien Uebereinkunft doch Raum gelassen werden müsse, konnte die Mehrheit der Kommission sich zur Annahme dieses Satzes nicht bestimmen lassen, weil solche Uebereinkünfte die Möglichkeit zusammenhängende Jagd-Bezirke zu bilden häufig verhindern könnten, und man der Willkür der Einzelnen nicht überlassen dürfe dem, was das gemeinsame Interesse erfordere, hinderlich in den Weg zu treten. Es werde sonst ein leichtes Mittel gegeben, in den meisten Fällen die Bildung von Jagd-Bezirken zu stören, und die weiteren Folgen solcher Störung in ihrer Rückwirkung auf die zu einem Bezirke nun nicht zu vereinigenden Grundstücke für sich nutzbar zu machen. Da gegenwärtig eine Befugniß, wie sie hier eingeräumt werden solle, den auf ihrem Eigenthum zur Jagd-Ausübung Berechtigten nicht zustehe, so liege in der Ablehnung dieser Bestimmung nicht etwa eine neue Beschränkung.

Von einer Seite wurde, im Anschluß an den von dem Regierungs-Kommissar festgehaltenen Standpunkt, der Antrag gestellt:

eine Bestimmung aufzunehmen, nach welcher auch die Vereinigung mit einem Grundstücke, welches nach Lage und Größe den Besitzer zur selbstständigen Ausübung des Jagdrechts berechtige, unter der Bedingung zulässig sei, daß diese Vereinigung der Bildung eines Jagd-Bezirks nicht hinderlich werde, zu dem jenes Grundstück sonst gehören werde.

Die Mehrheit der Kommission hielt aber die erhobenen Bedenken, mit Rücksicht auf die durch solche Vereinigung zu besorgende mangelhafte Abgrenzung nicht für beseitigt und wurde ohne Aufnahme einer anderweiten entsprechenden Bestimmung dieser zweite Theil des Art. 4. c.

mit 10 gegen 2 Stimmen abgelehnt,

der erstere des Artikels 4. unter c. dagegen einstimmig angenommen.

Zu Artikel 4. d.

Daß aus den theils allgemein bei der generellen Debatte, theils bei Artikel 2. entwickelten Gründen, und jedenfalls nach dem zu Artikel 2. gefaßten Beschlusse die hier getroffenen Bestimmungen zur Annahme nicht empfohlen werden können, wurde allseitig anerkannt. Der Regierungs-Kommissar räumte seinerseits ein, daß der Artikel 4. d. durch den zu dem Art. 2. gefaßten Beschlusse seine Tragweite verloren habe. Er beruhe wesentlich auf der Voraussetzung, daß den ehemals Jagd-Berechtigten das Recht zur Ausübung der Jagd auf allen ihnen zugehörigen Grundstücken ohne Rücksicht auf ihre Größe und Lage zugestanden werde, und bezwecke unter dieser Voraussetzung die Jagd auf den Grundstücken, welche nach den vorstehenden in diesem Artikel getroffenen Bestimmungen nicht Bestandtheile eines gemeinschaftlichen Jagd-Bezirkes seien, den Grundstücken der ehemals Jagdberechtigten möglichst zuzuweisen. Mit dem Wegfall der Voraussetzung falle die hier beabsichtigte Bestimmung.

Nicht minder war man jedoch einverstanden, daß an Stelle des nun auch nicht mehr haltbaren Schlußsatzes des Artikels 4. d. eine dem Hauptzwecke desselben entsprechende anderweite Bestimmung vorgeschlagen werden müsse, wenn nicht eine Lücke entstehen solle. Es müsse Anordnung getroffen werden, wie es wegen der Feldmarken unter 300 Morgen zusammenhangenden Flächen-Inhalts und wegen der einem Einzelnen gehörigen Grundstücke gehalten werden solle, welchen diese Größe und Lage gleichfalls fehle, und für welche die Frage in den vorstehenden Beschlüssen nicht schon ihre Erledigung finde.

Zur Lösung dieser Aufgabe vereinigte sich die Kommission zu folgenden Grundsätzen:

1) Bilden solche Feldmarken und Grundstücke einen zusammenhangenden Flächenraum von mindestens 1000 Morgen Größe, so wird an ihnen ein Jagdbezirk gebildet.
2) Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so wird es der freien Uebereinkunft der betheiligten Grundstücksbesitzer überlassen, ob sie ihre Grundstücke einem angrenzenden Jagdbezirke, oder einem im Einzelbesitze befindlichen, seiner Größe und Lage nach zur selbstständigen Jagdausübung befähigenden Grundstücke, event. welchem und gegen welche Entschädigung anschließen wollen.
3) Im Fall eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, und die betreffenden Grundstücke an einen Jagd-Bezirk grenzen, sollen sie diesem zugewiesen werden.
4) Grenzt ein Jagdbezirk nicht an, oder verweigert er die Aufnahme, dann bleibt es der Aufsichts-Behörde überlassen, entweder aus diesen Grundstücken ohne Rücksicht auf ihre Größe einen selbstständigen Jagdbezirk zu bilden, oder dem Einzelbesitzer die Aus-übung der Jagd zu gestatten, oder endlich dieselbe ruhen zu lassen.

Motivirt werden diese Beschlüsse dahin: In der Regel wird die freie Uebereinkunft die Sache erledigen. Es bedarf aber eines Antriebs für die Grundstücksbesitzer und dieser liegt in der Aussicht, einem Jagdbezirke zwangsweise zugewiesen zu werden. Für den Jagdbezirk selbst aber ist wie-

derum ein Antrieb nöthig, damit er die Aufnahme nicht verweigere, zu der er nicht direkt genöthigt werden kann. Dieser Antrieb wird durch die Bestimmung unter Nr. 4. gegeben.

Wenn über diese Grundsätze im Uebrigen eine Einigung in der Kommission ohne Widerspruch stattfand, so erhob sich doch über einen Punkt eine Meinungs-Verschiedenheit. Es wurde nämlich geltend gemacht, die Fälle würden nicht selten sein, in denen ein Jagdbezirk nicht angrenze. Für alle diese Fälle fehle es an jedem Antriebe für die Grundbesitzer sich einem der angrenzenden Jagdberechtigten anzuschließen. Was ihnen unter Nr. 4. in Aussicht gestellt werde, sei für sie kein Antrieb, auch nicht als ein solcher auf sie, sondern auf einen etwa vorhandenen, unter der hier gedachten Voraussetzung aber fehlenden Jagdbezirk berechnet. Selbst das Ruhenlassen der Jagd falle kaum unter diesen Gesichtspunkt, da es bekannt sei, daß dazu von der Behörde nur ungern geschritten werde. Es sei aber auch nicht abzusehen, weshalb man hier zwischen den Jagdbezirken und den zur selbstständigen Jagdausübung berechtigenden Grundstücken unterscheiden wolle. Es komme hier auf einen Nothbehelf an, und es sei kein Grund vorhanden, durch eine verschiedene Behandlung in den beiden gedachten Fällen sich eine vollständige und sichernde Erledigung der Sache, wie sie auch liege, zu hindern. Es wurde deshalb der Antrag gestellt:

> die Bestimmung unter Nr. 3. dahin zu ergänzen, daß die Zuweisung an einen angrenzenden Jagdbezirk und in dessen Ermangelung an ein angrenzendes, seiner Lage und Größe nach zur selbstständigen Jagdausübung gesetzlich berechtigendes Grundstück erfolgen müsse.

die Bestimmung unter Nr. 4. aber

> in allen den Fällen eintreten zu lassen, in denen entweder ein Jagd-Bezirk nicht angrenzt, oder von Seiten des Jagd-Bezirks oder der Besitzer der angrenzenden oben bezeichneten Grundstücke die Aufnahme verweigert wird.

Die Mehrheit der Kommission ließ sich jedoch zu dieser Ansicht nicht bestimmen, indem sie in dem Zwange der betreffenden kleineren Grund-Besitzer, das Jagdrecht auf ihrem Eigenthum dem größeren Nachbarn zu überlassen, einen Eingriff in das Eigenthum fand, der dadurch allein sich nicht rechtfertige, daß eine freie Uebereinkunft nicht zu Stande gekommen sei, woron möglicher Weise die Schuld den größeren Nachbar selbst und nicht die kleineren Grund-Besitzer treffe.

Der gedachte Antrag wurde bei der Abstimmung

> mit 9 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Zu Art. 4. e. Die Kommission war, unter Zustimmung des Vertreters der Staats-Regierung, einstimmig der Ansicht, daß es bei dem vorstehend gefaßten Beschlusse einer ausdrücklichen Erwähnung der Enklaven in fremden Forsten oder Inseln in fremden Gewässern, die bereits unter den allgemein gefaßten Grundsatz fielen, nicht erst bedürfe, und der erste Satz des Art. 4. e. deshalb streng genommen gestrichen werden könne, es kam aber in Betracht, daß dieser Umstand nicht sofort einleuchtend sei, und man bei Vergleichung des Gesetzes vom 7. März 1850 und des gegenwärtigen eine Lücke vermuthen werde. Es schien deshalb nicht ungeeignet, jener Erwägung ungeachtet, eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

Da nach den Bestimmungen unter d. und e. ein zwangsweiser Anschluß nur an Jagd-Bezirke statt finden soll, ein Jagd-Bezirk aber nur durch Verpachtung zu nutzen ist, so fällt der Grund zu einer dem zweiten Absatze unter e. der Regierungs-Vorlage entsprechenden Vorschrift über die Entschädigung hinweg. Und der

> zweite Absatz unter e. der Regierungs-Vorlage eignet sich nicht zur Aufnahme.

Gegen Art. 4. f. wurde keine Erinnerung erhoben.

Art. 5. Der erste Absatz, welcher die Beaufsichtigung der Bildung der Jagd-Bezirke dem Landrath überweist, wurde einstimmig angenommen.

Dagegen fand der zweite Absatz lebhaften Widerspruch, dieser richtete sich von einer Seite nur gegen das aufgestellte Erforderniß, die „Ortsobrigkeit", worunter wohl die Polizei-Behörde für den Ort verstanden sein solle, vor der landräthlichen Genehmigung der Theilung der Feldmark in mehrere Jagd-Bezirke zu hören, weil der Landrath dies, wo es geeignet sei, ohnehin thun werde; von andrer Seite aber gegen die ganze Bestimmung. Unzweckmäßigen Theilungen sei, so wurde behauptet, durch die zum Art. 4. gefaßten Beschlüsse, so wie durch das dem Landrathe eingeräumte Aufsichts-Recht zureichend vorgebeugt; in diesem Aufsichts-Recht liege unzweifelhaft die Befugniß einer ungeeigneten Theilung zu widersprechen; eines Mehreren aber bedürfe es nicht und gereiche nur zu einer unnöthigen Einschränkung der Selbstbestimmung der Gemeinden. Wenn gleich dieser Ansicht entgegengestellt wurde, daß nach den seitherigen Erfahrungen unzweckmäßige Theilungen nicht selten gewesen seien, und mit der Streichung des Absatzes dem Landrathe eine ihm jetzt nach dem aufzuhebenden §. 4. des Gesetzes vom 7. März 1850 (siehe Art. 3. der Regierungs-Vorlage) zustehende Befugniß genommen werde, so konnte die Mehrheit der Kommission von der geäußerten Ansicht nicht abgehen, und bezog sich darauf, daß bei der neu einzuführenden Bestimmung über das für Theil-Bezirke erforderliche Flächenmaaß von mindestens 1000 Morgen die bisherige Erfahrung kein Gewicht habe.

Die Streichung des ganzen zweiten Absatzes des Art. 5. wurde hierauf mit 9 gegen 5 Stimmen beschlossen.

Daß, wenn, nach den oben gefaßten Beschlüssen, die zwangsweise Ueberweisung eines Grundstückes an andere Grundstücke zur gemeinsamen Jagd-Nutzung statthaft und erforderlich sei, diese Ueberweisung durch den Landrath erfolgen müsse, damit war die Kommission einverstanden und hatte in diesem Sinne gegen den dritten Absatz des Art. 5. nichts einzuwenden.

In Betreff der im vierten Absatz getroffenen Bestimmung wurde zunächst bemerkt, daß sie nicht in den Art. 5. gehöre; sie stehe in wesentlichem Zusammenhang mit den im Art. 4. gegebenen Anordnungen über die Bildung der Jagd-Bezirke, und sei ein Theil dieser Anordnungen; in den Art. 5. gehörten nur die Bestimmungen darüber, von wem die nach Art. 4. zu treffenden Entscheidungen ausgehen sollten. Der Vertreter der Staats-Regierung war hiermit einverstanden. Gegen den Inhalt der Bestimmung selbst wurden erhebliche Bedenken rege. Anerkannt wurde zwar, daß eine Vorschrift erforderlich sei, welche den Nachtheilen und Schwierigkeiten vorbeuge, die bei der Abgrenzung der Jagd-Bezirke durch das Einspringen einzelner oft schmaler Theile eines Jagd-Bezirks in andere Jagdgebiete entständen, aber man fand, daß die Regierungs-Vorlage über das hierdurch gebotene Maaß hinaus gehe. Eine Rücksicht schon auf einen angeblich zu fördernden Wildstand würde, nach dem Vorschlage, auf Anrufen eines Betheiligten den Landrath zu Grenz-Aenderungen ermächtigen. Es wurde deshalb der Antrag eingebracht, vorbehaltlich der Fassung, eine Bestimmung dahin zu treffen:

> daß unregelmäßige Grenzen eines Jagd-Bezirkes oder zur selbstständigen Jagd-Ausübung, nach Lage und Größe, berechtigenden Grundstückes durch gütliche Uebereinkunft der Betheiligten anders geordnet werden könnten. Komme eine Einigung nicht zu Stande, so sei der Landrath befugt, theilweise umschlossene Theilstücke eines Jagd-Bezirkes oder oben bezeichneten Grundstücks einem angrenzenden Jagd-Bezirke oder einem angrenzenden zur selbstständigen Jagd-Ausübung berechtigenden Grundstücke zuzutheilen. Hierdurch dürfe aber einer Feldmark von mindestens 300 Morgen zusammenhangenden Flächenraumes, einem gemeinschaftlichen Jagd-Bezirke oder einem im Einzel-Besitz befindlichen, oben näher bezeichneten Grundstücke die Selbstständigkeit nicht entzogen werden.

Dieser Antrag wurde mit 7 gegen 5 Stimmen angenommen.

Die beiden letzten Absätze des Art. 5. fanden, auch hier vorbehaltlich der Fassung, einstimmige Annahme, mit der Bemerkung, daß auch sie, im Anschluß an die eben angenommene Bestimmung, in den Art. 4. zu bringen seien.

Die Kommission bringt die Annahme der von ihr zu den Art. 4. und 5. gefaßten Beschlüsse

> in der Redaktion in Antrag, welche ihnen in den Art. 4. und 5. des von ihr anderweit

verfaßten dem Berichte anliegenden Gesetz-Entwurfs gegeben worden ist.

Zur Erleichterung einer Vergleichung mit dem Regierungs-Entwurfe und zur Erläuterung der Fassung wird nachstehendes bemerkt:

Zu Art. 4. der Kommissions-Vorschläge:

Die Fassung wird schwerfällig und das Verständniß des Gesetzes nicht gefördert, wenn diejenigen Grundstücke, auf denen der Besitzer das Jagdrecht selbstständig ausüben darf, als „die zur selbstständigen Ausübung des Jagdrechts Seitens ihrer Besitzer nach §. 2. des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und Art. 2. des gegenwärtigen Gesetzes geeigneten Grundstücke" bezeichnet werden. Der Gesetz-Entwurf legt den zu diesen nicht gehörigen und deshalb zur gemeinschaftlichen Jagd-Nutzung zu vereinigenden Grundstücken die Benennung „Jagd-Bezirke" bei. Die Kommission hat es deshalb einstimmig für zweckmäßig erachtet, die erstgedachten Grundstücke unter der gesetzlichen Benennung „Jagdreviere" den Jagd-Bezirken entgegenzusetzen. Mit dieser Bestimmung, welche in dem Art. 4. mehrfach zur Anwendung gebracht worden, mußte er beginnen.

Unter a. ist der oben besprochene, wegen der Feldmarken gefaßte, und als Regel an die Spitze zu stellende Grundsatz enthalten. Der zweite Satz unter a. der Regierungs-Vorlage hat hier wie unter d. Aufnahme gefunden. Es kam dabei in Betracht, daß es, namentlich in den Marken, aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges her, nicht ganz selten Feldmarken giebt, bei denen kein Dorf liegt und die den Namen eines untergegangenen tragen, sogenannte „wüste Feldmarken." Um für sie keine Lücke zu lassen und sie unter die Anordnung zu begreifen, ist, nach dem einstimmigen Beschlusse der Kommission, die im Eingange unter a. enthaltene Fassung gewählt worden.

Die Bestimmung unter b. tritt an die Stelle der unter b. der Regierungs-Vorlage.

Die Bestimmung unter c. an Stelle der unter c. der Regierungs-Vorlage.

Die Bestimmung unter d. tritt in ihrem ersten Absatze an die Stelle der unter a. der Regierungs-Vorlage, in ihrem zweiten Absatze an Stelle des letzten Absatzes unter d. der Regierungs-Vorlage, insoweit als beide die Aushülfe-Bestimmung enthalten, wenn die vorhergehenden Bestimmungen nicht ausreichen.

Die Bestimmung unter e. entspricht der unter e. der Regierungs-Vorlage in ihrem ersten Absatze.

Die Bestimmung unter f. tritt in ihrem ersten Absatze an die Stelle des vierten Absatzes des Art. 5. der Regierungs-Vorlage. In ihrem zweiten Absatze entspricht sie im Prinzip den beiden letzten Absätzen des Art. 5.

Endlich die Bestimmung unter g. entspricht der unter f. Art. 4. der Regierungs-Vorlage.

Zu Art. 5. der Kommissions-Vorschläge:

Der erste Absatz ist dem ersten Absatz der Regierungs-Vorlage gleichlautend.

Der zweite Absatz entspricht dem dritten Absatz des Art. 5. der Regierungs-Vorlage.

Nachdem nunmehr die Kommissions-Vorschläge zu den Art. 4. und 5. dargelegt worden, kann zu der Frage über die Annahme des Art. 3. der Regierungs-Vorlage übergegangen werden, welcher mit Rücksicht auf die, an ihre Stelle bestimmten Art. 4. und 5. des Gesetz-Entwurfs, die §§. 4. bis 7. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 aufhebt. Darüber, daß, es mögen nun die Art. 4. und 5. der Regierungs-Vorlage oder die der Kommissions-Vorschläge angenommen werden, die §§. 4. und 7. a. a. O. aufgehoben werden müssen, weil sie neben den neuen, ganz denselben Gegenstand betreffenden, nicht bestehen können, war allseitiges Einverständniß vorhanden. Die §§. 5. und 6. sollen dagegen aufgehoben werden, ohne daß eine ihnen entsprechende Festsetzung in das Gesetz aufgenommen wird. Sie sprechen die Befugniß isolirt belegener Höfe aus, sich mit denjenigen Grundstücken, welche den Hof ganz oder theilweise umgeben, von dem gemeinschaftlichen Jagd-Bezirke auszuschließen, wogegen auf solchen ausgeschlossenen Grundstücken die Jagd ruhen muß. Diese aufzuhebenden Bestimmungen fanden keinen Vertheidiger, vielmehr wurde allseitig anerkannt, daß diese Befugniß der Bildung von Jagd-Bezirken häufig hinderlich geworden sei, und mannichfache Streitigkeiten über das Kriterium der Isolirung und die Abgrenzung hervorgerufen habe. Diese Nachtheile hätten sich, wurde bemerkt, in den Provinzen Preußen und Westphalen vielfach gezeigt, und selbst in der Rheinprovinz linken Rhein-Ufers, aus deren früherer Gesetzgebung die Bestimmung herrühre, habe sie sich keineswegs als zweckmäßig bewährt.

Die Kommission empfiehlt deshalb einstimmig der Hohen Kammer:

die Annahme des Art. 3. der Regierungs-Vorlage.

Art. 6. der Regierungs-Vorlage.

Gegen die hier enthaltene Bestimmung wurden mehrfache Erinnerungen laut, sie richteten sich zunächst dagegen, daß hier der Aufsicht einer Orts-Obrigkeit und des Landrathes gedacht sei. Das Aufsichtsrecht des Landraths, der sich dabei gesetzlicher Organe zu bedienen haben werde, stehe in allen polizeilichen und Kommunal-Angelegenheiten ohnehin fest, und brauche nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden, wenn die ertheilten Befugnisse nicht weiter als das gesetzliche Aufsichtsrecht gehen sollten; die Erwähnung erwecke dann vielmehr Zweifel über ihre Bedeutung. Sollten jene Befugnisse aber weiter gehen, und ihm, worauf die Schlußworte des Artikels zu deuten schienen, ein Eingreifen aus Nützlichkeitsgründen einräumen, so müsse dem, als einer der Willkür Zugang lassenden, ungerechtfertigten Beschränkung der Gemeinde-Behörde bestimmt entgegengetreten werden.

Obgleich der Vertreter der Staats-Regierung hervorhob, daß die Bestimmung den Zweck habe, Zweifel über die Befugnisse des Landraths, und die durch solche Zweifel entstandenen Inkonvenienzen zu beseitigen, fand die Bestimmung doch in der Kommission keine Unterstützung.

Eine zweite Erinnerung richtete sich gegen die ausschließliche Betheiligung des Orts- oder Gemeinde-Vorstandes mit dieser Angelegenheit. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß namentlich, wo jener Vorstand nicht kollegialisch gebildet sei, sein Interesse mit dem der andern Grundbesitzer leicht kollidiren und der letztere gefährdet werden könne.

Nach dieser Erörterung vereinigte sich die Kommission einstimmig dahin, an Stelle des ersten Satzes des Art. 6. nachfolgende Bestimmung, deren beide Schlußsätze eine im Gesetz-Entwurf sonst vorhandene Lücke auszufüllen bezwecken, zur Annahme vorzuschlagen:

„Unter der Gemeinde-Behörde, welche nach §. 9. des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 die Angelegenheiten gemeinschaftlicher Jagdbezirke zu besorgen hat, ist der Orts- oder Gemeinde-Vorstand zu verstehen. Besteht derselbe nicht aus einem Kollegium, so hat er da, wo eine Gemeinde-Vertretung gebildet ist, dieselbe zuzuziehen. Für die nach Art. 4. Litt. d. gebildeten Jagdbezirke ernennt die Aufsichts-Behörde aus den Betheiligten den Jagd-Vorstand. Der Jagd-Vorstand steht unter derselben Aufsichts-Behörde, unter welcher der Orts- oder Gemeinde-Vorstand steht.

Der zweite Satz des Art. 6. wurde mit 6 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Art. 7.

In dem ersten Absatze fand die Mehrheit der Kommission eine nicht gerechtfertigte Beschränkung der Gemeinden in der Administration ihrer Jagden, die bei einer Schwierigkeit qualifizirte Subjekte zur Anstellung zu finden, nachtheilig werden könne. Obschon der Vertreter der Staats-Regierung hervorhob, daß die Jagd-Bezirke in der Regel durch Verpachtung genutzt würden, und für die Ausnahmefälle nach dem Gesetzvorschlage qualifizirte Subjekte nicht fehlen würden, wurde mit 6 gegen 5 Stimmen

die Streichung des ersten Absatzes, Art. 7., beschlossen.

Nicht minder konnte sich die Mehrheit der Kommission damit nicht einverstanden finden, daß es einer landräthlichen Genehmigung bedürfen solle, wenn neben den angestellten Jägern andere Personen die Jagd ausüben wollten. Eine solche Erschwerung sei unter Umständen einem Verbote gleich. Es

liege genügender Schutz darin, daß die Jagd nicht ohne Jagdschein geübt werden dürfe, wenn man zugleich bestimme, daß die mitjagenden Personen nur in Begleitung des Jägers jagen dürften. Die Kommission trägt deshalb mit 9 gegen 2 Stimmen dahin an, an Stelle des Art. 7. der Regierungs-Vorlage Folgendes anzunehmen:

„Wenn die Jagd auf einem Jagd-Bezirke für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen wird, so dürfen andere Personen in demselben die Jagd nur in Begleitung des Jägers ausüben."

Art. 8.

Gegen den ersten Satz, welcher abweichend von den bisherigen Bestimmungen für die Verpachtung der Jagd-Bezirke, die öffentliche Lizitation verordnet, erhob sich nur eine Stimme, welche gerade bei dieser Verpachtungsweise die Gefahr befürchtete, ungeeignete Pächter, welche bei dieser Prozedur nicht ausgeschlossen werden könnten, zu erhalten. Die Mehrheit aber fand dies Bedenken nicht begründet, weil man sich gegen solche Gefahr durch die Pachtbedingungen schützen könne, und

der erste Satz wurde
mit 10 gegen 1 Stimme
angenommen.

Der zweite Satz, nach welchem nur Jagdschein-Besitzer als Bieter bei der Lizitation zugelassen werden, wurde von mehreren Seiten als eine Belästigung angesehen, welche bei der Unsicherheit eines Erfolges in der Licitation viele von dieser abhalten werde, während von anderer Seite darin nur ein zweckmäßiges Mittel, ungeeignete Mitbieter zurückzuhalten, erachtet wurde. Bei der Abstimmung wurde dieser zweite Satz

mit 5 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Besondere Bedenken erregte der dritte Absatz, nach welchem der Landrath unter den drei Meistbietenden denjenigen als Pächter auszuwählen haben soll, welcher zur Wahrung aller dabei zu beachtenden Interessen als der geeignetste erscheine.

Während zu seiner Vertheidigung angeführt wurde, daß es gänzlich unstatthaft sei, das Resultat lediglich von der Höhe des Meistgebots abhängig zu machen, daß dabei allgemeinere Interessen auf dem Spiele ständen, welche eine exceptionelle Behandlung wohl motivirten, wurde von anderer Seite hervorgehoben, daß in der ganzen Gesetzgebung und Verwaltung kein Fall bekannt sei, in dem der Leiter einer Lizitation eine ihm fremde, seiner Verwaltung nicht anvertraute Sache nicht nach feststehender Regel, sondern nach eigenem Ermessen einem von ihm Ausgewählten zuschlage. Zum Schutz der landräthlichen Stellung selbst gegen Mißdeutung sei es zu vermeiden, den Landräthen eine auswählende Entscheidung beizulegen, auf die, obschon sie von der treuesten Pflichterfüllung geleitet werde, bei der Unmöglichkeit, die Motive einer solchen Auswahl Allen überzeugend klar zu legen, die Ungunst einen falschen Schein werfen könne. Nachdem mehrere Vorschläge gemacht und theils abgelehnt, theils zurückgezogen waren, vereinigte sich die Kommission zu dem einstimmigen Antrage, an Stelle des Satzes der Regierungs-Vorlage der Hohen Kammer folgenden Satz zur Annahme zu empfehlen:

„der Zuschlag ist durch den Landrath demjenigen unter den drei Meistbietenden zu ertheilen, für welchen der Gemeinde-Vorstand sich entschieden hat, wenn nicht polizeiliche Gründe entgegen stehen. In Gemeinden, in welchen eine gesetzliche Vertretung gebildet ist, hat der Gemeinde-Vorstand unter Zustimmung der Vertretung den Zuschlag zu ertheilen."

Bei diesem adoptirten Vorschlage war leitend, daß man nothwendig zwischen den Gemeinden, in denen dem Vorstande eine kontrollirende Vertretung zur Seite stehe, und den übrigen unterscheiden müsse, daß es sich nicht rechtfertige die ersteren, von welchen ein großer Theil der unmittelbaren und nicht wenige selbst einer mittelbaren Einwirkung eines Landraths entzogen seien, die wichtigere Angelegenheiten als eine Jagd-Pacht selbstständig beschlössen, in die Abhängigkeit vom Landrathe zu stellen. Es war ferner leitend, daß es sich eben so wenig rechtfertige, in solchen Gemeinden die Vertretung, die in allen finanziellen Fragen mitzusprechen habe, von der Mitwirkung auszuschließen; endlich leitend, daß das Zusammenwirken richtig vertheilt sei, wenn man da, wo es an einer Vertretung fehle, zwar dem Organ der Gemeinde, welche das nächste Interesse habe, die Auswahl selbst überlasse, das polizeiliche Interesse aber dadurch wahre, daß man den Landrath in die Lage setze, es bei dem ihm vorbehaltenen Zuschlage jederzeit wahrnehmen zu können.

Bei der Berathung dieses Artikels wurde darauf aufmerksam gemacht, daß nicht selten dem Jagd-Pächter in den Jagdverträgen die Leistung persönlicher Dienste, beispielsweise des Feldhüterdienstes u. s. w. zur Pflicht gemacht worden, und daß sich dies in mehrfacher Hinsicht nachtheilig erwiesen habe; namentlich auch darin, daß durch solche nur von wenigen zu erfüllende Bedingungen die Mehrzahl der Pachtlustigen von dem Mitbieten ausgeschlossen worden sei. Die Kommission beschloß deshalb, unter Befürwortung des Vertreters der Staats-Regierung, einstimmig, in den Art. 8. hinter den ersten Satz die Bestimmung aufzunehmen:

„In den Pachtbedingungen darf die Leistung persönlicher Dienste nicht gefordert werden."

Was den letzten Satz des Art. 8. anlangt, so fand die erste Bestimmung, daß ein Jagd-Bezirk dem letzten Pächter aus freier Hand wieder verpachtet werden könne, gar keinen Anstand. Ueber den zweiten Theil des Satzes stellte sich, nach längerer und wiederholter Diskussion, die Ansicht dahin fest, daß, wenn man einerseits festhalte, daß das Jagd-Revier (im Sinne des Eingangs des Art. 4. des Kommiss.-Vorschl.) des Besitzers, welchem aus freier Hand verpachtet werden solle, an den Jagd-Bezirk angrenzen müsse, andrerseits, daß man, weil es zu dem im Gesetz-Entwurf gemachten Unterschiede an rechtfertigenden Gründen fehle, davon absehe, ob ein solcher Besitzer vor dem 31. Oktober 1848 ein Jagdrecht im Bereich des Jagd-Bezirks gehabt habe, oder nicht, die Annahme einer im übrigen entsprechenden Bestimmung einem Bedenken nicht unterliege. Die Kommission vereinigte sich deshalb zu dem Antrage,

an Stelle des Schlußsatzes des Artikel 8. folgenden Satz anzunehmen:

„der Lizitation bedarf es nicht, wenn durch Uebereinkunft der Betheiligten mit Genehmigung des Landraths die Jagd dem Besitzer eines angrenzenden Jagdreviers, oder dem letzten Pächter wieder überlassen werden soll."

Die Kommission trägt darauf an:

den aus diesen Beschlüssen hervorgegangenen Art. 8., so wie er in dem anliegenden von der Kommission redigirten Gesetz-Entwurf gefaßt ist, anzunehmen.

Art. 9.

Der erste Satz wurde, mit einer die Sache nicht berührenden Fassungs-Veränderung, aus den in den Motiven der Regierungs-Vorlage angegebenen Gründen einstimmig angenommen.

Die durch den zweiten Absatz veranlaßte Frage, ob die bisherige Jagdscheingebühr von 1 Rthlr. zu erhöhen sei, rief entgegengesetzte Meinungen hervor.

Dagegen wurde angeführt, daß, nachdem die Fürsorge gegen mißbräuchliche Ausübung der Jagd vielfach verschärft sei, kein Grund vorliege, nun noch die Jagdgebühr zu erhöhen. Der Zweck, diejenigen vom Jagen abzuhalten, für die dies, nach allen ihren Lebensverhältnissen eine geeignete Beschäftigung nicht sei, werde nicht erreicht werden, sie würden die Jagdscheingebühr zahlen, und sich in einer doppelt bedenklichen Weise der Jagdausübung den Ersatz holen; bei den Verpachtungen aber würden die Pächter die Jagdgebühr auf die Pacht abrechnen und die Gemeinden den Schaden tragen. Die unter a. der Regierungs-Vorlage enthaltene bevorzugende Befreiung der dort bezeichneten Gutsbesitzer sei zwar sehr bedenklich, andererseits aber die Erhöhung einer Abgabe, von der sie nicht wohl auszunehmen seien, in Rücksicht auf sie und ihre frühere rechtliche Stellung, mit der Billigkeit anscheinend wenig verträglich. Für die Erhöhung wurde dagegen beigebracht, der Zweck der Jagdscheingebühr, Verminderung der Jägerzahl, werde nur erreicht, wenn die Abgabe fühlbarer als bisher

sei; bei einer Erhöhung werde die Zahl derer, die sich jetzt mehr aus Uebermuth mit der Jagd beschäftigten, sicherlich abnehmen; mit der Erhöhung der Abgabe werde die Kontrolle über Kontraventionen sich schärfen. Im übrigen müßte nicht übersehen werden, daß es sich um eine Luxussteuer handle, die allzu niedrig zu bemessen kein Grund vorhanden sei. Die Bestimmung, daß sich der Bieter bei der Lizitation durch einen Jagdschein zur Theilnahme legitimiren müsse, sei bei Berathung des Art. 8. nicht angenommen, um so mehr bedürfe es hier einer Schärfung, um die nach ihren Lebensverhältnissen ungeeigneten Personen von der Jagd abzuhalten.

Nachdem der Vorschlag eingebracht war:

die Abgabe für den Jagdschein einschließlich Eines Silbergroschens, welcher als Schreibgebühr zur Staatskasse fließen soll, auf drei Thaler,

und ein andrer sie mit derselben Maaßgabe:

auf zwei Thaler festzusetzen,

erfolgte die Abstimmung bei der

die Regierungs-Vorlage in diesem Punkte mit 8 gegen 3 Stimmen, der auf 3 Rthlr. gerichtete Vorschlag mit 7 gegen 4 Stimmen

abgelehnt, dagegen

der auf 2 Rthlr. gerichtete Vorschlag mit 6 gegen 5 Stimmen

angenommen wurde. Endlich daß für jeden Jagdschein von der Jagdgebühr 1 Sgr. zur Staatskasse fließen solle, wurde mit 10 Stimmen gegen 1 beschlossen.

Die in dem Art. 9. folgenden Befreiungen von der Jagdgebühr gaben zu einer längeren und wiederholten Diskussion Veranlassung. Gegen die unter a. enthaltene Befreiung der ehemals Jagd-Berechtigten erklärte man sich sehr allgemein; es spreche dagegen Alles, was gegen Exemtionen von allgemeinen Polizei-Vorschriften schon mehrmals ausführlich geltend gemacht sei; eine solche Bevorzugung könne ihnen selbst nur unwillkommen sein, da sie einerseits unter dem für sie fast empfindlichen Schein-Gesichtspunkt einer Entschädigung für das im Jahre 1848 verlorene Recht aufgefaßt werden könne, und weil sie andrerseits, in demselben Augenblicke eintretend, in welchem man für die andern Jäger die Abgabe erhöhe, Neid und Mißgunst erregen werde.

Die Kommission erklärte sich aus diesen Gründen gegen den Satz unter a., so weit er die dort bezeichneten Grundbesitzer selbst betrifft.

Was die unter b. und c. nachfolgenden Befreiungen anlangt, so wurde, nachdem sich in der Diskussion die dagegen erhobenen Bedenken beseitigt hatten, und mehrere Anträge zurückgezogen waren, einstimmig beschlossen:

in dem ganzen im Art. 9. der Regierungs-Vorlage bezeichneten Umfange, die Befreiung einzuräumen:

den unter b. der Regierungs-Vorlage genannten Personen,

den unter c. der Regierungs-Vorlage genannten Personen und den im Privatdienst stehenden Forst- und Jagdbeamten,

den hier unter b. aufgeführten aber nur insofern sie nach Vorschrift des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852 vereidet seien;

diese Befreiungen unter a. und b. aber für die von den genannten Personen in eigene Pacht genommenen Jagd-Gebiete wegfallen zu lassen.

Motiv für diese Beschlüsse war einerseits die Billigkeit einer Befreiung nach den Verhältnissen der betreffenden Personen, andererseits das Bedürfniß die vielfachen verdrießlichen Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die jedes Mal sich zeigten, wenn nach dem Jagd-Polizei-Gesetz vom 7. März 1850 nur für bestimmte Bezirke mit freiem Jagdschein versehene Personen auf andern Jagdgebieten zugezogen werden sollten.

Der Regierungs-Kommissar befürwortete dringend, die für die Fälle, in welchen die befreiten Personen pachten, vorgeschlagene Modifikation fallen zu lassen. Er hob hervor, daß man die Neigung der Forst-Beamten zur Jagd unterstützen, nicht aber, wie hier geschehe, ihr mit Erschwernissen begegnen solle. Die Erfahrung habe vielfach bestätigt, daß die mit Neigung die Jagd ausübenden Beamten auch die besten Forstschutz-Beamten seien. Sie lernten ihr Forst-Revier ganz anders kennen und beaufsichtigen, wenn die Jagdneigung sie durch alle Theile desselben leite, als die, welche ohne Liebe zur Jagd bequem aus den Wegen nicht herauskämen.

Die Kommission konnte jedoch durch diese Gründe nicht bestimmt werden, von ihrer Ansicht abzugehen, indem geltend gemacht wurde, daß eine Pacht auf einer Feldflur, in der Nähe des Forst-Reviers, den Forst-Beamten von seinem Dienste in diesem mehr ablenken, als in demselben fördern werde. Die Mehrheit erklärte sich für Annahme jener Schluß-Modifikation und die Kommission trägt darauf an

den, den vorstehenden Beschlüssen gemäß gefaßten Art. 9. so wie ihn der anliegende, von ihr redigirte Gesetz-Entwurf enthält, anzunehmen.

Art 10. der Regierungs-Vorlage.

Nach §. 14. des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 fließen die Jagdschein-Gebühren zur Kreis-Kommunalkasse und werden nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet, in den Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, tritt, nach §. 27. a. a. O., an die Stelle der Kreis-Kommunalkasse die städtische Kasse. Die Gesammt-Summe, welche an Jagdscheingebühren jährlich einkommt, wird auf ungefähr 80,000 Rthlr. angegeben. Art. 10. der Regierungs-Vorlage ergiebt, in welcher Weise darüber künftig zu verfügen vorgeschlagen wird.

Für diesen Vorschlag erhob sich in der Kommission keine Stimme. Es wurde dagegen geltend gemacht, wenn auch zugegeben werde, daß die Kreis-Kommunal- und die betreffenden städtischen Kassen auf diese Einnahme nicht einen Anspruch hätten, welchen ihnen die Gesetzgebung nicht wieder entziehen könne, so sei doch diese Einnahme sehr zweckmäßig zu allgemein als wohlthätig anerkanntem Behuf in sehr vielen Kreisen verwendet worden, und es würde zu bedauern sein, wenn ihnen die Mittel dazu wieder entzogen würden. Andererseits sei einmal ein eigentlicher Anspruch auf Entschädigung nicht anzuerkennen, sodann aber sei der Fond, welcher sich bilden würde, zu einer Entschädigung der ehemals Jagd-Berechtigten viel zu gering. Die Erhöhung der Jagdgebühr werde ihn nicht erhöhen, da nach dieser, was ja auch der Zweck der Erhöhung sei, ungleich weniger Jagdscheine würden gelöst werden. Der Fonds werde also, was auch aus der Fassung der Regierungs-Vorlage hervorgehe, den Charakter eines mehr oder minder willkürlicher Verwendung anheimfallenden Mildthätigkeits-Fonds an sich tragen, ein Charakter, der nicht geeignet sei, den im Jahre 1848 in ihren Rechten Verletzten eine genugthuende Empfindung zu gewähren.

Von einer Seite wurden zwar diese Gründe in ihrem Gewichte nicht verkannt, aber hervorgehoben, daß unter den Verletzungen, welche das Gesetz vom 31. Oktober 1848 verursacht, doch ein erheblicher Unterschied erkennbar sei. Es gebe eine Reihe von Fällen, in denen die Verletzung ungleich härter, als in den gewöhnlichen getroffen habe. Dahin gehörten namentlich alle die Fälle, in denen Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden, abgesehen von dem Besitz eines Gutes, lediglich als subjektiv-persönliche Rechte oft mit schwerem Gelde und oft kurz vor dem Gesetze erworben seien, welches das bezahlte Recht demjenigen, der das Geld dafür empfangen, zurückgegeben habe. Dahin gehörten, wenn auch nicht in so schreiender Weise die Fälle, in denen Rentengüter, ohne Grundbesitz, die ihnen auf fremdem Grund und Boden zustehenden Jagdrechte verloren hätten, ohne den Vortheil eines wenigstens auf eigenem Boden als Eigenthum und also in gesteigertem Maaße erworbenen Rechtes. Diesen Fällen härterer Art dürften sich durch die individuelle Gestaltung der Sache, noch andere anreihen. Zu einer mittelbaren Entschädigung für solche qualifizirte Fälle durch Gewährung von Darlehnen oder Hülfskapitalien werde der zu bildende Fonds hinreichen. Werde dieser Gesichtspunkt festgehalten, so falle der Charakter eines Mildthätigkeitsfonds, und Alles, was damit zusammenhange, gänzlich hinweg. Diejenigen, welche nicht unter die gedachten Kategorieen fielen, würden um der Zuwendungen an die schwerer Verletzten willen, nicht scheel auf sie sehen, und die Gesetzgebung zeige, daß sie, so weit die Möglichkeit reiche, Genugthuung für ein Unrecht eintreten zu lassen bereit gewesen, das als solches von keiner Seite verkannt sei. Von diesem Standpunkte aus wurde der Antrag eingebracht:

an Stelle des ersten Absatzes des Art. 10. Folgendes zu setzen:

„die Einnahmen aus der Jagdschein-Abgabe fließen zu einem Fonds, der zu Darlehnen, oder den Umständen nach zu Hülfs-Kapitalien für solche Personen und Korporationen zu verwenden ist, welche von der durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 erfolgten Entziehung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden besonders hart betroffen worden sind."

Der Antrag fand indeß keine Zustimmung, weil sich, nach der Meinung der übrigen Kommissions-Mitglieder, die Kategorieen der schwerer Verletzten nicht scharf bezeichnen ließen, und deshalb, sowie weil auch nach dem Vorschlage von eigentlicher Entschädigung nicht die Rede sei und bei dem Mangel eines eigentlichen Anspruchs, sowie bei der Unmöglichkeit die Höhe der Entschädigungs-Ansprüche zu überschlagen, auch nicht die Rede sein könne, Alles mehr oder minder auf gar nicht zu vermeidende Willkühr bei der Verwendung des Fonds hinauslaufen würde.

Art. 10. der Regierungs-Vorlage wurde hierauf einstimmig

und der Verbesserungs-Antrag mit 10 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Art. 11. der Regierungs-Vorlage.

Nach §. 15. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 soll die Ertheilung eines Jagdscheins versagt werden,

a) denen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist,

b) denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, welche unter Polizei-Aufsicht stehen, oder welchen die National-Kokarde aberkannt ist.

Die vorgeschlagene Bestimmung geht dahin, daß aus denselben Gründen, aus welchen ein Jagdschein hiernach zu versagen ist, er auch wieder solle entzogen werden können.

Dagegen wurde eingewendet, daß die Entziehung eines bereits ertheilten Jagdscheins der Versagung eines solchen nicht gleich stehe und der subjektiven Willkühr ein weites Feld eröffnet sei, wenn den unter a. des angeführten §. 15. bezeichneten Personen der Jagdschein wieder solle entzogen werden können. Dazu komme, daß bei der kurzen Frist, für welche Jagdscheine überhaupt nur ertheilt werden, es einer solchen Vorschrift in der That nicht bedürfe.

Für den Art. 11. wurde erwidert, daß die Bedingungen, unter welchen der Jagdschein ertheilt werde, die ganze Dauer der Besitzzeit über vorhanden sein müßten, und wenn sie fortfielen, eine Belassung des Jagdscheins, ohne Gefährdung sehr wesentlicher Interessen, nicht statthaft sei:

Ein Antrag,

die Bestimmung des Art. 11. auf die Fälle unter b. §. 15. a. a. O. zu beschränken,

wurde mit 5 gegen 5 Stimmen abgelehnt, und

der Art. 11. der Reg.-Vorlage (Art. 10. der Kommissions-Vorschläge)

mit 7 gegen 3 Stimmen angenommen.

Art. 12. der Regierungs-Vorlage.

Die Motive der Regierungs-Vorlage ergeben, daß der Grund der hier vorgeschlagenen Bestimmung lediglich in der projektirten Erhöhung der Jagdschein-Gebühr auf 5 Rthlr. beruht. Da die Kommission nur eine Erhöhung der letztern auf 2 Rthlr. in Antrag bringt, so fällt, unter der Voraussetzung, daß jener Antrag Annahme findet, ein Grund für Erhöhung des auf 5 Rthlr. festgesetzten Minimums der §. 16. des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 verordneten Strafe hinweg. Die Kommission beschloß deshalb mit 7 gegen 3 Stimmen

die Ablehnung des Art. 12. der Regierungs-Vorlage zu empfehlen.

Art. 13. der Regierungs-Vorlage.

Aus den der Regierungs-Vorlage beigefügten Motiven wurde der Antrag

auf Annahme des ersten Absatzes des Art. 13. der Regierungs-Vorlage (Art. 11. der Kommissions-Vorschläge)

einstimmig, und

des zweiten

mit 6 gegen 4 Stimmen beschlossen.

Art. 14. der Regierungs-Vorlage.

Gegen die hier enthaltene Vorschrift wurde nur von einer Seite, unter Hinweisung darauf Widerspruch erhoben, daß in manchen Gegenden das Jagen an Sonntagen üblich sei und unanstößig gefunden werde; hierin fand die Mehrheit der Kommission aber eher einen Grund für die Bestimmung, welche in einfacher Konsequenz aus den bestehenden Vorschriften über die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage folge. Es wurde auch darauf aufmerksam gemacht, daß das Annehmen der Treiber aus den Dörfern in diese eine mit der Sonntagsheiligung unverträgliche Unruhe bringe.

Auf Anregung von einer Seite erschien es zweckmäßig, zur Beseitigung von Zweifeln, dem Worte „Festtage" die Worte „gesetzliche Feiertage" zu substituiren, und unter Zustimmung zu dieser Abänderung wurde mit 9 gegen 1 Stimme beschlossen

den Art. 12. der Kommissions-Vorschläge zur Annahme zu empfehlen.

Art. 15. der Regierungs-Vorlage.

Zu diesem Art. wurde nur in Bezug auf die Fassung bemerkt, daß §. 28. des Strafgesetz-Buches den Begriff der „Nachtzeit" in Bezug auf die Erschwerung der Strafen gesetzlich dahin festgestellt habe, daß sie für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens umfasse, und man daher wohl thun werde, den seinem Begriffe nach genau bezeichneten gesetzlichen Sprachgebrauch beizubehalten, wie er denn auch im §. 4. des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852 gebraucht sei. Der Vertreter der Staats-Regierung hatte dagegen nichts zu erinnern, und trägt die Kommission einstimmig dahin an, den Art. 15. der Regierungs-Vorlage

in der Art. 13. der Kommissions-Vorschläge enthaltenen Fassung anzunehmen.

Art. 16. der Regierungs-Vorlage.

Für die hier getroffene Bestimmung wurde ein Bedürfniß nicht anerkannt. Es wurde behauptet, daß die früheren Gesetze, welche das Hegen und Schonen gewisser Wildgattungen, namentlich der Ricken unbedingt und ohne Zeit-Bestimmung angeordnet haben möchten, längst außer praktischer Geltung gekommen seien, daß eine zu weit gehende Schonung der Ricken auch nachtheilig werden und daß man füglich jedem Jagd-Besitzer überlassen könne, in seinem eigenen Interesse darin seine eigene Ordnung zu handhaben. Aus diesen Gründen trägt die Kommission mit 8 gegen 2 Stimmen dahin an:

den Art. 16. der Regierungs-Vorlage abzulehnen.

Art. 17. der Regierungs-Vorlage.

Obgleich gegen die hier getroffene Bestimmung Widerspruch erhoben wurde, weil eine oft doch nur fahrlässige Unterlassung durch Konfiskation, außer der Geldbuße, zu hart gestraft werde, überzeugte dies doch die Mehrheit der Kommission nicht, welche dafür hielt, daß die Konfiskation ein sehr geeignetes Mittel sei, die an sich zweckmäßige Wild-Kontrolle zu unterstützen, und den richterlich nicht anzugreifenden Wilddieb in seinem Gewerbe zu stören. Die Kommission trägt mit 6 gegen 4 Stimmen

auf die Annahme des Art. 17. der Regierungs-Vorlage (Art. 14 der Kommissions-Vorschläge) an.

Art. 18. der Regierungs-Vorlage.

§. 143. Tit. 9. Th. I. und §. 64. 65. Tit. 16. Th. II. Allg. L.-R. untersagen es, daß man auf Jagd-Revieren ungeknüppelte Hunde umherlaufen lasse. Diese Bestimmungen, die sich auch in Polizei-Verordnungen wiederholt finden, sind durch §. 21. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 aufgehoben, welches die Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes durch kleine oder gemeine Haushunde gestattet. Die älteren Bestimmungen sollen durch Art. 18. wieder hergestellt wer-

den. Die Mehrheit der Kommission war jedoch der Ansicht, daß Vorkehr gegen Wildschaden es erforderlich mache, bei der Bestimmung des Gesetzes vom 7. März 1850 stehen zu bleiben und wird mit 6 gegen 4 Stimmen der Antrag gestellt:

den Art. 18. der Regierungs-Vorlage abzulehnen.

Artikel 19. und 20. der Regierungs-Vorlage (Artikel 15. und 16. der Kommissions-Vorschläge),

gaben in der Kommission zu keiner Erörterung Veranlassung, und trägt dieselbe aus den Motiven der Regierungs-Vorlage einstimmig

auf deren Annahme an.

Artikel 21. der Regierungs-Vorlage.

§. 2. des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 untersagt bekanntlich die neue Konstituirung dinglicher Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden mit den Worten:

„Eine Trennung des Jagdrechtes vom Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden."

Dies ist die Bestimmung, welche nach der Regierungs-Vorlage aufgehoben werden soll.

Für diese Absicht wurde von dem Vertreter der Staats-Regierung angeführt, daß in dieser Vorschrift eine ungerechtfertigte Beschränkung der Freiheit liege und daß nicht abzusehen sei, weshalb, wenn beide betreffende Theile einig seien, die Gesetzgebung hindernd dazwischen treten solle. Gegen dieselbe wurde ausgeführt, einmal, daß eine solche Bestimmung nicht getroffen werden könne, ohne gleichzeitig ein Jagd-Ablösungsgesetz zu geben, was denn doch in der Tendenz zu einander in einem Mißverhältniß stehen würde. Das Erforderniß eines Ablösungs-Gesetzes in dem vorausgesetzten Fall sei unzweifelhaft, da Artikel 42. der Verfassungs-Urkunde die Ablösbarkeit aller Grundlasten gewähre. Nun machten zwar die Motive einen Unterschied zwischen Grundlasten und Servituten, und rechneten, zur Abwehr des Artikels 42. der Verfassungs-Urkunde, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden zu den Servituten, wie es denn auch richtig sei, daß das Landrecht das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden nach den Gesetzen von den Servituten beurtheilt wissen wolle (§. 138. Tit. 9. Th. I. Allg. Landrecht), aber Real-Servituten, Grundgerechtigkeiten seien eben nichts anderes als Grundlasten, und deshalb spreche denn auch §. 48. Tit. 22. Th. I. Allg. Landrecht von der zur Verbesserung der Landeskultur erforderlichen Aufhebung der der Landwirthschaft schädlichen „Grundgerechtigkeiten", zum deutlichen Beweise, daß zwischen Grundlasten und Grundgerechtigkeiten gerade in der hier fraglichen Beziehung der Unterschied fehle. Nicht minder aber sprächen ferner gegen die Regierungs-Vorlage politische Gründe. Es könne auf das, was in der allgemeinen Diskussion gesagt sei, hier kurz Bezug genommen werden. Rechten, welche, gleichviel ob mit Grund oder Ungrund, so große Mißstimmung hervorgerufen haben, solle man, nachdem sie einmal in einer nur aus dieser Mißstimmung erklärlichen Weise aufgehoben worden, nicht wieder neuen Eingang verschaffen; man wende auch den freien Willen der Paciscenten nicht ein, dessen Erinnerung kaum eine Generation überdauere, um erneuerter Mißstimmung Platz zu machen. Die Art und Weise, wie das Recht aufgehoben worden, könne man beklagen, nicht aber daß es aufgehoben und damit ein Stoff des Haders in Verhältnissen beseitigt sei, in denen ein einträchtiges Nebeneinanderleben Noth thue.

Bei der Abstimmung erklärten sich 9 gegen 1 Stimme

für die Ablehnung des Art. 21. der Regierungs-Vorlage

und trägt die Kommission darauf an, dies zum Beschluß zu erheben.

Art. 22. der Regierungs-Vorlage.

Gegen die durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 erfolgte Aufhebung des Rechts der Jagdfolge soll diese nach diesem Artikel in dem früher bestandenen Umfange wieder hergestellt werden. Bemerkt wird, daß das Allgemeine Landrecht zwar die Jagdfolge nur anerkennt, wo sie üblich ist, aber hinzugefügt, daß unter den vom Landrechte aufgestellten Beschränkungen die Vermuthung dafür spreche, daß sie üblich sei. Es mußte also der Gegen-Beweis geführt werden.

Gegen den Vorschlag wurde bemerkt, daß die Wiederherstellung des Rechts der Jagdfolge eine Quelle von Streitigkeiten zwischen Nachbaren eröffnen könne. In einzelnen Fällen sei schwer zu erkennen, ob Wild angeschossen sei oder nicht, ob die Hunde die Fährte verloren hätten oder nicht, man könne den Nachbarn die freie Vereinigung über die Jagdfolge füglich überlassen.

Andrerseits wurde entgegnet, daß gerade die häufigen Vereinbarungen über die Jagdfolge ihre Zweckmäßigkeit und das Bedürfniß ihrer gesetzlichen Wiederherstellung bewiesen, daß sie auch erfahrungsmäßig sehr selten zu Streitigkeiten führe. Sie stehe auch mit dem Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden nicht entfernt im Zusammenhange und zu ihrer Aufhebung habe in der That die Veranlassung gefehlt.

Aus diesen letztern Gründen trägt die Kommission

auf Annahme des Art. 22. der Regierungs-Vorlage (Art. 17. der Kommissions-Vorschläge) an.

Der zu keiner Bemerkung Veranlassung gebende

Art. 23. der Regierungs-Vorlage (Art. 18. der Kommiss.-Vorschl.)

wird nicht minder

zur Annahme

gestellt.

Nach Berathung der einzelnen Artikel wurde die vorbehaltene Frage wieder aufgenommen, ob das Gesetz auch auf die Rhein-Provinz linken Rhein-Ufers ausgedehnt werden solle.

Ein Mitglied der Kommission erklärte sich gegen diese Ausdehnung, nicht allein aus den bei der ersten Anregung der Frage zur Sprache gekommenen Gründen, aus welchen hervorgehe, daß ein eigentliches Bedürfniß zu dem Gesetze für jenen Landestheil nicht vorhanden sei, sondern ganz besonders auch, weil ohne Noth an den Gesetzen nicht wiederholt zu ändern sei. Der Rechtszustand sei 1830 geändert, dann 1848, dann 1850, nun solle dies, nach Verlauf weniger Jahre wieder geschehen. Wo ein Bedürfniß nöthige möge man das thun, aber nicht wo jenes fehle.

Mehrere der Rhein-Provinz gleichfalls angehörige Kommissions-Mitglieder traten dem jedoch mit der Behauptung entgegen, daß ähnliche Gründe, wie in den andern Provinzen eine Abänderung des Gesetzes vom 7. März 1850 wünschenswerth machten, für eine solche auch in der Rhein-Provinz linken Rhein-Ufers sprächen, daß ferner sie die Ueberzeugung hätten, wenn der Gesetz-Entwurf, so wie er aus den Kommissions-Vorschlägen hervorgegangen sei, zum Gesetz erhoben werde, werde das letztere in der Rhein-Provinz willkommen sein, und daß endlich unter solchen Umständen es wünschenswerth sei, das Gesetz allgemein zu erlassen und nicht einer Rechtsverschiedenheit Raum zu geben.

Die Frage:

ob das Gesetz auch für die Rhein-Provinz linken Rhein-Ufers zu erlassen sei?

wurde mit allen gegen 1 Stimme für die Affirmative entschieden und trägt die Kommission darauf an:

Die Hohe Kammer wolle beschließen, das Gesetz in der Fassung anzunehmen, welche dasselbe in dem von der Kommission redigirten Entwurfe erhalten hat.

Der Kommission sind einige Petitionen zugegangen, über welche dieselbe am Schlusse zu berichten hat:

1. Der in dem zweiten Berichte der Petitions-Kommission, Nr. 37. der Drucksachen, Seite 5., abgedruckte, von dem Abgeordneten von Busse mit der Bitte ihn als Petition anzusehen, überreichte Gesetz-Entwurf zur Abänderung des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850, mit Motiven.

2. Eine Petition des Ritterguts-Besitzers v. Seebach d. d. Langensalza, den 29. Januar d. J., überreicht von dem Abgeordneten v. Hanstein-Erfurt. Er trägt darauf an:

die Art. 4. d. der Gesetzes-Vorlage der Regierung den ehemals Jagdberechtigten zugedachte Vergünstigung eines Vorpachtsrechtes ihnen in jedem Falle zuzugestehen, auch wenn es sich nicht um ein angrenzendes Grundstück handele.

3. Eine Petition des Landraths v. Petersdorff zu Züllichau d. d. den 31. Januar d. J.:

mit dem Antrage, in dem Jagdpolizei-Gesetze folgende Bestimmungen zu erlassen:

a) Jede durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 einem fremden Besitzer entzogene Jagd muß, wenn sie nicht ruhen soll, öffentlich verpachtet werden, und dem früheren Besitzer die Hälfte des Pachtertrages zufallen.

Ob die Jagd ausgeübt werden soll, wird von den Eigenthümern des Jagd-Reviers nach Stimmenmehrheit entschieden.

b) Eine Theilung des Jagdbezirks kann nach Bestimmung der Gemeinde-Behörde nur dann erfolgen, wenn jede Parzelle mindestens 600 Morgen enthält und finden die Bestimmungen ad a. auch hierbei Anwendung.

c) Zur Beschießung der eigenen oder gepachteten Jagd werden dem Berechtigten, seinen Hausgenossen, sowie seinem Dienstpersonale Freikarten ertheilt; der für fremde Jagden zu lösende Jagdschein kostet 3 Rthlr. jährlich, welche zur Kreis-Kommunalkasse einzuzahlen sind.

4. Eine Petition des Ritterguts-Besitzers Friedrich Siegismund Vogel zu Bernsdorff vom 6. April 1853, welche in der ersten Session dieser Legislatur-Periode eingebracht, wegen des Schlusses der Session nicht zur Beschlußnahme kommen konnte. Der Petent klagt, daß ein Jagdrecht, welches sein Vorbesitzer von der Gemeinde zu Bernsdorff auf dem Revier dieses Orts gekauft habe, und dessen Werth er auf jährlich 40 Rthlr. veranschlage, ihm durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 entzogen sei, und gründet darauf den Antrag:

eine Abänderung des Jagd-Gesetzes dahin zu beschließen, daß, wo die Jagd von Gemeinden verkauft und besondere Kontrakte darüber vorhanden, die Jagdberechtigung auf fremdem Grund und Boden unentgeltlich nicht aufgehoben sei, solche Gemeinden vielmehr, da ein dingliches Recht auf ihren Grundstücken ferner nicht mehr stattfinden solle, verpflichtet sein sollen, den Jagdberechtigten angemessen zu entschädigen, resp. das für die Jagd empfangene Kaufgeld zurückzuzahlen.

Endlich 5., Eine Petition des Orts- und Gemeinde-Vorstandes zu Krietern bei Breslau d. d. den 26. Dezember v. J.

Die Feldmark zu Krietern ist nur 560 Morgen groß, wird aber von Breslau aus als Jagd-Terrain viel gesucht. Der Petent trägt dahin an:

a) in das neue Gesetz die Bestimmung aufzunehmen, daß ein Terrain von 500 Morgen auch schon einen Jagd-Bezirk bilden dürfe, besonders wenn es die gesammte Feldmark eines Dorfes umfasse, und deshalb gut begrenzt sei.

b) Es bei der Jagdschein-Gebühr von einem Thaler zu belassen.

Die Anträge dieser Petitionen sind theils in den Gesetz-Entwürfen berücksichtigt, theils wie die Mittheilung ihres Inhaltes ergiebt, zur Berücksichtigung nicht geeignet, und bringt die Kommission deshalb in Betreff ihrer sämmtlich

den Uebergang zur Tages-Ordnung

in Antrag.

Berlin, den 2. März 1855.

Die Kommission zur Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend Abänderungen des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und des Gesetzes über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden vom 31. October 1848.

v. Auerswald. Mathis (Berichterstatter). Hölzer. v. Selchow. Brüning. v. Blankenburg. Hohenschütz. v. Arnim. Schade. Allnoch. Reymann. v. Busse. v. Wiese.

Vorschläge der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

Abänderungen des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und des Gesetzes über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden vom 31. Oktober 1848.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen zur Abänderung des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und des Gesetzes über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden vom 31. Oktober 1848 für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Fürstenthümer Hohenzollern, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Artikel 1. (dem Art. 1. der Regierungs-Vorlage gleichlautend).

Was in dem Jagdpolizei-Gesetze vom 7. März 1850 für die Gemeindebezirke verordnet ist, gilt in dem Bereiche der sechs östlichen Provinzen der Monarchie für die Feldmarken und alle in denselben belegenen Grundstücke, ohne Rücksicht auf deren Gemeinde-Angehörigkeit.

In der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz bewendet es bei den im Jagdpolizei-Gesetze für die Gemeindebezirke ertheilten Vorschriften; auch ist in diesen beiden Provinzen Alles, was das gegenwärtige Gesetz für Feldmarken vorschreibt, auf die Gemeindebezirke daselbst zu beziehen.

Artikel 2. (dem Art. 2. Nr. 2. der Regierungs-Vorlage gleichlautend).

Die in §. 2. unter c. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 rücksichtlich der Seen, Teiche und Inseln gestattete Ausnahme ist aufgehoben.

Seen, Teiche und Inseln sind in Bezug auf die Jagd-Ausübung den land- oder forstwirthschaftlich benutzten Grundstücken gleich zu achten.

Artikel 3. (dem Art. 3. der Regierungs-Vorlage gleichlautend).

Die §§. 4. bis 7. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 werden aufgehoben; an deren Stelle treten die hier folgenden Artikel 4. und 5.

Artikel 4.

Die zur selbstständigen Ausübung des Jagdrechts Seitens ihrer Besitzer nach §. 2. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 und Artikel 2. des gegenwärtigen Gesetzes geeigneten Grundstücke, werden „Jagdreviere" genannt. Aus allen zu Jagdrevieren gesetzlich nicht geeigneten Grundstücken werden, Behufs ihrer Benutzung zur Jagd, besondere Bezirke unter der Benennung „Jagdbezirke" nach folgenden Grundsätzen gebildet:

a) Jede Feldmark, sowie jede Mehrheit einzelner unter derselben Gemeinde-Verwaltung stehenden Feldmarken, bildet der Regel nach einen Jagdbezirk, wenn sie einen Flächenraum von mindestens 300 Morgen im Zusammenhange umfaßt. Die Trennung, welche Wege oder Gewässer bewirken, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen.

b) Die Theilung eines solchen Jagdbezirkes in mehrere Bezirke darf nur erfolgen, wenn jeder der letztern eine Fläche von mindestens 1000 Morgen im Zusammenhange umfaßt; nur die zum Weinbau benutzten Grundstücke dürfen, wenn sie eine zusammenhängende Fläche von mindestens 300 Morgen umfassen, als besonderer Jagdbezirk behandelt werden.

c) Mehrere an einander grenzende Feldmarken können durch Uebereinkunft der betreffenden Gemeinden zu einem Jagdbezirke vereinigt werden; auch können Jagdreviere mit einem angrenzenden Jagdbezirke durch Uebereinkunft der Betheiligten verbunden werden.

d) Feldmarken, welche einen zusammenhängenden Flächen-

raum von 300 Morgen überhaupt nicht umfassen, sowie Grundstücke, welche sich zu Jagdrevieren gesetzlich nicht eignen, müssen, wenn sie in ihrer Gesammtheit einen zusammenhängenden Flächenraum von mindestens 1000 Morgen umfassen, zu einem Jagdbezirke vereinigt werden. Die Trennung, welche Wege oder Gewässer bewirken, wird auch hier als eine Unterbrechung des Zusammenhangs nicht angesehen. Umfassen sie einen solchen Flächenraum nicht, so können die Betheiligten, nach freier Uebereinkunft, ihre Grundstücke einem angrenzenden Jagdbezirke oder Jagdreviere anschließen.

Erfolgt eine Vereinigung dieserhalb nicht, so sind sie, falls sie an einen oder mehrere Jagdbezirke grenzen, demselben oder einem derselben zwangsweise hinzuzulegen; grenzen sie aber nur an ein oder mehrere Jagdreviere, so sind sie ohne Rücksicht auf ihre Größe oder Lage zu einem besonderen Jagdbezirke zu verbinden, oder es ist, sofern sie nur ein Besitzthum bilden, die selbstständige Ausübung der Jagd darauf gestattet, es sei denn, daß die Aufsichtsbehörde erforderlich findet, die Jagd auf ihnen ruhen zu lassen.

e) Nach den vorstehend unter d. bestimmten Regeln sind auch diejenigen der im Eingange daselbst bezeichneten Grundstücke zu behandeln, welche von einem Jagdreviere ganz umschlossen sind, z. B. Enklaven in fremden Forsten, oder Inseln in fremden Gewässern.

f) Unregelmäßige Jagdgrenzen können durch gütliche Uebereinkunft der Betheiligten geändert und verbessert werden. Kommt eine Einigung dieserhalb nicht zu Stande, so sind theilweise umschlossene Grundstücke dem umschließenden Jagdbezirke oder Jagdreviere zuzutheilen. Die zum Zwecke der Grenzregulirungen erfolgenden freiwilligen oder angeordneten Abtretungen sollen die Selbstständigkeit der Jagdbezirke und Jagdreviere nicht verhindern, wenn sie auch das dieselben bedingende Flächenmaaß verringern.

Die den Eigenthümern der zugetheilten Grundstücke zu leistende Entschädigung ist in Entstehung gütlicher Vereinbarung, vorbehaltlich des den Betheiligten freistehenden Rechtswegs, von der Aufsichts-Behörde festzusetzen; bei dieser Festsetzung und im Rechtswege ist aber für die Entschädigungs-Ermittelung nur der Antheil des Jagdertrages maaßgebend, welcher auf die betreffenden Grundstücke fällt, wenn der Jagdertrag sämmtlicher nach der Zutheilung der gemeinsamen Jagdnutzung unterliegenden Grundstücke zusammengerechnet und nach dem Flächenraum der betreffenden Grundstücke getheilt wird.

g) Die Beschlüsse oder Verträge über Bildung von Jagd-Bezirken, so wie über die Vereinigung mit Jagd-Bezirken oder Jagd-Revieren, dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als sechs Jahre und keinen längeren als zwölf Jahre erstrecken. Während dieses Zeitraums dürfen Grundstücke, welche durch eintretende Besitzveränderungen die gesetzlichen Erfordernisse eines Jagd-Reviers erhalten, von dem Jagd-Bezirke oder Jagd-Reviere nicht getrennt werden.

Artikel 5.

Die Bildung der Jagd-Bezirke (Art. 4.) ist von dem Landrathe zu beaufsichtigen.

Die Art. 4. litt. d. und f. vorgeschriebene zwangsweise Vereinigung geschieht durch den Landrath.

Art. 6.

Unter der Gemeinde-Behörde, welche nach §. 9. des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 die Angelegenheiten gemeinschaftlicher Jagdbezirke zu besorgen hat, ist der Orts- oder Gemeinde-Vorstand zu verstehen. Besteht derselbe nicht aus einem Kollegium, so hat er da, wo eine Gemeinde-Vertretung gebildet ist, dieselbe zuzuziehen. Für die nach Art. 4. litt. d. gebildeten Jagdbezirke ernennt die Aufsichts-Behörde aus den Betheiligten den Jagd-Vorstand. Der Jagd-Vorstand steht unter derselben Aufsichts-Behörde, unter welcher der Orts- oder Gemeinde-Vorstand steht.

Art. 7.

Wenn die Jagd auf einem Jagdbezirke für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen wird, so dürfen andere Personen in demselben die Jagd nur in Begleitung des Jägers ausüben.

Art. 8.

Die Verpachtung der Jagd auf Jagdbezirken (§. 10. c. des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850) darf fortan nur im Wege des öffentlichen Meistgebots und auf keinen kürzeren Zeitraum als 6 Jahre, sowie auf keinen längeren als 12 Jahre, geschehen.

In den Pachtbedingungen darf die Leistung persönlicher Dienste nicht gefordert werden.

Der Zuschlag ist durch den Landrath demjenigen unter den drei Meistbietenden zu ertheilen, für welchen der Gemeinde-Vorstand sich entschieden hat, wenn nicht polizeiliche Gründe entgegenstehen. In Gemeinden, in welchen eine gesetzliche Vertretung gebildet ist, hat der Gemeinde-Vorstand unter Zustimmung der Vertretung den Zuschlag zu ertheilen.

Der Lizitation bedarf es nicht, wenn durch Uebereinkunft der Betheiligten mit Genehmigung des Landraths die Jagd dem Besitzer eines angrenzenden Jagdreviers verpachtet oder dem letzten Pächter wieder überlassen werden soll.

Art. 9.

Die Ausfertigung der Jagdscheine soll ohne Ausnahme für ein vom 1. Juli ab laufendes Jahr erfolgen.

Die für den Jagdschein zu erlegende Abgabe wird auf zwei Rthlr. festgesetzt und davon Ein Sgr. als Schreibgebühr zur Staatskasse vereinnahmt.

Gegen Entrichtung einer gleichen Schreibgebühr, im Uebrigen aber unentgeltlich, werden die Jagdscheine und zwar ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bezirk ertheilt:

a) den im Königlichen Dienste angestellten Forst- und Jagd-Beamten und den von diesen Beamten mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde angenommenen Lehrlingen;

b) den im Kommunal- oder Privatdienste stehenden nach Vorschrift des Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 vereidigten Forst- und Jagdbeamten.

Diese Befreiung gilt jedoch nicht für die von den unter a. und b. genannten Personen in eigene Pacht genommenen Jagdgebiete.

Art. 10. (dem Art. 11. der Regierungs-Vorlage gleichlautend).

Aus denselben Gründen, aus welchen die Ertheilung des Jagdscheins nach §. 15. des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1816 zu versagen ist, kann ein bereits ertheilter Jagdschein dem Inhaber wieder abgenommen werden.

Art. 11. (dem Art. 13. der Regierungs-Vorlage gleichlautend.)

Die schriftliche Erlaubniß, welche nach §. 17. des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 ein Jeder bei sich zu führen hat, der auf fremdem Jagdrevier ohne Begleitung des Jagdberechtigten jagen will, muß von diesem Berechtigten selbst oder von dessen Bevollmächtigten ausgestellt sein, auf die Person des Jagenden lauten, und unentgeldlich ertheilt werden.

Ihre Ertheilung gegen Entgelt wird sowohl an dem Aussteller, als an dem Empfänger mit fünf bis zwanzig Rthlr. Geldbuße geahndet. Hat ein Jagdpächter einen Erlaubnißschein gegen Entgelt ausgestellt, so ist der Landrath befugt, nach Anhörung des Verpächters den Pachtkontrakt für aufgelöst zu erklären.

Art. 12.

An Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen mit Schießgewehr oder Hunden zu jagen ist verboten; wer dawider handelt, wird mit Fünf bis Zwanzig Thalern Geldbuße bestraft.

Art. 13.

Die in den §§. 16. 17. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 angedrohten polizeilichen Strafen werden verdoppelt, wenn die Uebertretung zur Nachtzeit (§. 28. des Strafgesetzbuchs) verübt worden ist.

Art. 14. (dem Art. 17. der Regierungs-Vorlage gleichlautend.)

Die Regierungen sind befugt, in den auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 von ihnen zu erlassenden, die Kontrolle des Wilderwerbes bezweckenden Polizei-Verordnungen neben den Geldbußen auch die Konfiskation des Wildprets anzudrohen.

Art. 15. (dem Art. 19. der Regierungs-Vorlage gleichlautend.)

Die Vorschrift des §. 23. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 gilt für alle in der Nähe von Forsten oder innerhalb derselben belegenen Grundstücke, auf denen ihren Besitzern die selbstständige Ausübung der Jagd nicht gestattet ist.

Das gefangene oder erlegte Wild muß demjenigen überlassen werden, dem die Jagdnutzung auf dem betreffenden Grundstücke gebührt.

Derselbe trägt die Kosten der ihm nach jener Vorschrift zu erstattenden Anzeige.

Die Versäumung der für diese Anzeige eben daselbst vorgeschriebenen Frist wird mit einer Geldbuße von Einem bis Fünf Thalern geahndet.

Die vom Landrathe schriftlich ertheilte Genehmigung vertritt die Stelle des Jagdscheins.

Die Vorschrift des §. 24. des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 tritt außer Kraft.

Art. 16. (dem Art. 20. der Regierungs-Vorlage gleichlautend).

Diejenigen, erst in dem Zeitraum vom 1. Januar 1855 bis zur Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes geschlossenen oder verlängerten Jagdpachtverträge, welche der Ausführung dieses Gesetzes hinderlich sind, bleiben nach dessen Verkündung nur noch für Ein volles Pachtjahr gültig.

Art. 17. (dem Art. 22. der Regierungs-Vorlage gleichlautend).

Das Recht der Jagdfolge ist in dem Umfange, in welchem dasselbe zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 bestanden hat, wieder hergestellt.

Art. 18. (dem Art. 23. der Regierungs-Vorlage gleichlautend).

Unsere Minister des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten werden mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Jagdpolizei-Gesetz.

Vom 7. März 1850.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§. 2.

Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:

a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander grenzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens dreihundert Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen;

b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken.

Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath;

c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche Ein Besitzthum bilden.

§. 3.

Wenn die im §. 2. bezeichneten Grundstücke mehr als dreien Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämmtlichen Mitbesitzern gestattet.

Dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts Einem bis höchstens Dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen, oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen, oder zu verpachten.

Gemeinden oder Korporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken (§. 2.) nur durch Verpachtung, oder durch einen angestellten Jäger ausüben.

§. 4.

Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks, welche nicht zu den im §. 2. gedachten gehören, bilden der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Gemeindebehörden gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere ganze Gemeindebezirke, oder einzelne Theile eines Gemeindebezirks mit einem andern Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen. Auch soll die Gemeindebehörde befugt sein, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus dem Bezirke Einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als dreihundert Morgen umfassen darf.

Den Besitzern der im §. 2. bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirke ihrer Gemeinden anzuschließen.

Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§. 5.

Die Besitzer isolirt belegener Höfe sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen, wenngleich die Grundstücke nicht zu den im §. 2. gedachten gehören.

§. 6.

Auf den nach §. 5. aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschiedenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen.

Auch müssen die Grenzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden.

§. 7.

Grundstücke, welche von einem über dreitausend Morgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des §. 2. fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen, oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Landrath, vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung.

Macht der Waldeigenthümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enklave zu erpachten, beim Anerbieten des Besitzers, nicht Gebrauch, so steht dem letzteren die Ausübung der Jagd auf dem enklavirten Grundstücke zu.

Stoßen mehrere derartige Grundstücke an einander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens dreihundert Morgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke.

§. 8.

Die im §. 5. des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 (Ge-

setz-Sammlung für 1848, Seite 344.) enthaltenen Vorschriften über die Ausübung der Jagd in den Festungswerken, in deren Umkreise, sowie in dem der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten, bleiben unverändert in Kraft.

§. 9.

Die Besitzer der, einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagd-Angelegenheiten durch die Gemeindebehörde vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemeindebezirken zu Einem Jagdbezirke vereinigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde diejenige Gemeindebehörde, welche die Vertretung zu übernehmen hat.

§. 10.

Nach Maaßgabe der Beschlüsse der Gemeindebehörde kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke entweder:

a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder
b) die Jagd für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder
c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots, oder aus freier Hand, verpachtet werden.

Die Pachtverträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken

§. 11.

Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeindekasse gezahlt, und, nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten, durch die Gemeindebehörde unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke vertheilt.

§. 12.

Die Verpachtung der Jagd, sowohl auf den im §. 2. erwähnten Grundstücken, als auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen.

Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden.

After-Verpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet.

§. 13.

Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke, als auch den Besitzern der im §. 2. bezeichneten Grundstücke, ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

§. 14.

Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen, für den ganzen Staat gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf die Person lautenden Jagdschein von dem Landrathe des Kreises seines Wohnsitzes ertheilen lassen, und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen.

Auch Ausländern kann ein solcher Jagdschein, jedoch nur gegen die Bürgschaft eines Inländers, von dem Landrathe des Wohnorts des Bürgen ertheilt werden. Der Bürge haftet in Folge seines Antrages für Strafen, welche auf Grund der §§. 16., 17. und 19. gegen den Ausländer verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von Einem Thaler zur Kreis-Kommunalkasse des Wohnorts des Extrahenten entrichtet. Die eingehenden Beträge werden nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet.

Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei.

Die im Königlichen oder Kommunaldienste angestellten Forst- und Jagdbeamten, sowie die lebenslänglich angestellten Privat-Forst- und Jagdbedienten erhalten den Jagdschein unentgeltlich, soweit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt. In Jagdscheinen, welche unentgeltlich ertheilt sind, muß dies und für welchen Schutzbezirk sie gelten, angegeben werden.

§. 15.

Die Ertheilung de Jagdscheins muß folgenden Personen versagt werden:

a) solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
b) denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, sowie denen, welche unter Polizei-Aufsicht stehen oder welchen die National-Kokarde aberkannt ist.

Außerdem kann denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahre nach verbüßter Strafe, versagt werden.

§. 16.

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften über Lösung von Jagdscheinen wird bestraft, wie folgt:

Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern belegt.

Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten, fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern belegt.

§. 17.

Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten, oder ohne dessen schriftlich ertheilte Erlaubniß bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirke ausübt, wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern belegt.

Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe dennoch aber darauf ausübt, hat eine Geldstrafe von zehn bis zwanzig Thalern und die Konfiskation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt.

Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, ebenso derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagdkontravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

§. 18.

Die Bestimmung der Hege- und Schonzeit erfolgt nach den zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 geltend gewesenen Gesetzen.

Die Verordnung vom 9. Dezember 1842 §§. 1. und 2. (Gesetz-Sammlung 1843, S. 2.) und das Publikandum vom 7. März 1843 (Gesetz-Sammlung 1843, S. 92.) treten wieder in Kraft. Sonstige Uebertretungen der Vorschriften über Hege- und Schonzeit werden mit einer, nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu funfzig Thalern geahndet.

§. 19.

Wer zur Begehung einer Jagdpolizei-Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehülfen bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz.

§. 20.

Wegen einer Jagdpolizei-Uebertretung soll eine Untersuchung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind.

§. 21.

Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, sowie durch Zäune, kann ein Jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist. Zur Abwehr des Roth-, Damm-

und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen.

§. 22.

Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf die Gemeindebehörde, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen.

§. 23.

Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden, oder solche Waldenklaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§. 7.), erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist der Landrath befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben, den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrath den Grundbesitzern selbst die Genehmigung ertheilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

Das Nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer, der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in Betreff dieser Thiergattung. Wird gegen die Verfügung des Landraths bei der vorgesetzten Verwaltungs-Behörde der Rekurs eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung interimistisch gültig.

Das von den Grundbesitzern in Folge einer solchen Genehmigung des Landraths erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes dem Jagdpächter überlassen und die desfallsige Anzeige binnen vier und zwanzig Stunden erstattet werden.

§. 24.

Auch der Besitzer einer solchen Waldenklave, auf welcher die Jagd nach §. 7. gar nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgesetzt ist, und der Besitzer des umgebenden Wald-Jagdreviers der Aufforderung des Landraths, das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuschießen, nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, daß ihm der Landrath nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben die Genehmigung ertheile, das auf die Enklave übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

In diesem Falle verbleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigenthum des Enklavenbesitzers.

In den in den §§. 23. und 24. gedachten Fällen vertritt die von dem Landrathe zu ertheilende Legitimation die Stelle des Jagdscheins.

§. 25.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt.

Den Jagdverpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpacht-Kontrakten vorsorgliche Bestimmung zu treffen.

§. 26.

Wenn die jetzt bestehenden Jagdpacht-Kontrakte der Bildung der in den §§. 4. und 7. vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke hinderlich sind, so treten dieselben mit dem 1. Juli 1851 von selbst außer Kraft.

§. 27.

In denjenigen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, werden die in diesem Gesetze den Landräthen übertragenen Befugnisse von den Ortspolizei-Behörden ausgeübt, und in Stelle der Kreis-Kommunalkasse tritt die städtische Kasse.

§. 28.

Wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungs-Rayons von 1300 Schritten ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von dem Festungs-Kommandanten besonders visiren lassen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern geahndet.

§. 29.

An die Stelle der in den §§. 16. 17. 18. und 28. angedrohten Geldstrafen tritt für den Fall, daß der Uebertreter zu deren Bezahlung unvermögend ist, eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 30.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§. 31.

Unser Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. März 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

№ 70.

Fünfter Bericht

der

Petitions-Kommission

über

verschiedene Petitionen.

A.

Journal II. Nr. 231.

Der Gastwirth Wilhelm Opderbeck zu Hamm führt in einem an die Zweite Kammer gerichteten Schreiben vom 5ten dieses über folgende zwei Punkte Beschwerde:

1) Am 8. Januar c. seien ihm von dem Bürgermeister Loerbrocks zu Hamm drei Mann Einquartirung auf 10 Tage zugewiesen worden, mit der Frage, ob, falls er diese 3 Mann nicht selbst in seinem Gasthause aufnehmen könne oder wolle, dieselben anderweitig gegen Vergütung von 5 Sgr. pro Mann und Tag, also im Ganzen von 5 Rthlr., untergebracht werden sollen. Er habe letzteres Anerbieten angenommen; statt der 5 Rthlr. seien ihm aber später 12 Rthlr. abgefordert worden, weil die 3 Leute nicht 10, sondern 24 Tage für seine Rechnung ausquartirt gewesen seien. Er habe die Zahlung dieser 12 Rthlr. verweigert, weil er nach der Verabredung nur 5 Rthlr. zu zahlen gehabt habe, und außerdem auch es in Hamm gebräuchlich sei, daß die Einquartirung von 10 zu 10 Tagen wechsele. Hierauf habe man ihm 6 Artilleristen auf Exekution ins Haus gelegt, worauf er, diesem Zwange nachgebend, die geforderten 12 Rthlr. gezahlt, nachdem er die sechs Mann einen Tag beköstigt habe.

2) Der oben gedachte Bürgermeister habe im Oktober v. J. den an seinen Garten angrenzenden Stadtgraben auf Kosten der angrenzenden Grundbesitzer reinigen lassen, ohne vorherige Benachrichtigung oder Aufforderung derselben, diese Reinigung selbst zu bewirken; es seien hierbei in seinem Garten junge Bäume und Weidenpflanzungen theilweise zerstört und theilweise beschädigt worden.

Petent giebt an, daß er sich über beide Punkte beschwerend an den Königlichen Landrath und wegen Ersteren auch an die Königliche Regierung zu Arnsberg gewendet habe, eine Entscheidung von beiden Behörden aber noch nicht erfolgt sei. Er bittet, die Zweite Kammer möge eine strenge Untersuchung der beiden Beschwerdepunkte veranlassen und über den Befund sich Bericht erstatten lassen.

Da Petent die Entscheidung der gedachten Behörden nicht abgewartet und also nicht wissen kann, ob nicht durch dieselben seinen Beschwerden abgeholfen werde, so beantragt die Kommission — abgesehen von anderen Gründen — die Kammer wolle über die vorstehende Petition

zur Tagesordnung übergehen.

Journal II. Nr. 223.

Der Steuer-Einnehmer Patze zu Paderborn, welcher als freiwilliger Jäger die Feldzüge von 1813—14 und beim 6ten Ulanen-Regiment den Feldzug von 1815 mitgemacht hat, demnächst als Wachtmeister bis 1824 in der Armee diente, wurde gemäß beigebrachter Bestallungs-Urkunde unter dem 26. Januar 1830 zum Zoll-Einnehmer 1. Klasse ernannt und unter dem 6. Januar 1855 in der von ihm vorläufig verwalteten Stelle eines Steuer-Einnehmers durch die Königliche General-Direktion der Steuern definitiv bestätigt. Inhalts einer Eingabe vom 17. Oktober 1854 bat rc. Patze um Bewilligung des vollen etatsmäßigen Gehalts von 600 Rthlr., worauf er jedoch von der Königlichen General-Direktion der Steuern aus dem Grunde für jetzt abschläglich beschieden worden ist, weil ihm erst zu Anfang des Jahres eine Gehaltsverbesserung von 50 Rthlr. zu Theil geworden, und aus seinen Dienstleistungen eine besondere Veranlassung zur Erhöhung seines Einkommens nach so kurzer Zeit nicht zu entnehmen sei. Als rc. Patze hiergegen an das Königliche Finanz-Ministerium rekurrirte, resolvirte dieses unter dem 26. Januar c., daß zur Bewilligung der erbetenen Zulage kein Anlaß sei: in Betracht nämlich, daß Bittsteller nach der Anzeige der Provinzial-Steuer-Direktion es an der ihm obliegenden Revision der steuerpflichtigen Gewerbtreibenden seines Wohnortes in dem vorgeschriebenen Maaße fehlen gelassen und erst neuerlich einen Antrag auf Entbindung von dieser Verpflichtung wiederholt habe.

Da die angeführten Gründe den rc. Patze nicht beruhigten, so erneuert derselbe sein Gesuch um Bewilligung des vollen Diensteinkommens in einer an die Kammer vom 2. d. M. gerichteten Vorstellung, indem er, auf seine große Familienlast und seine dem Staate in der Zeit der Gefahr geleisteten Dienste Bezug nehmend, zur Entkräftung des ihm erst in dem Ministerial-Bescheide vom 26. Januar c. entgegengestellten Tadels der nicht vollständig erfüllten Revision der steuerpflichtigen Gewerbtreibenden, hervorhebt:

> Aus dem Umstande, daß er eine Kaution von 1,100 Rthlr. zu leisten habe, sei die Ausdehnung seiner Rendanten-Funktionen zu bemessen, neben deren Wahrnehmung auch noch Aufsichtsdienste zu leisten, sei ihm in einem Lebensalter von 60 Jahren und aus Gesundheits-Rücksichten nicht möglich. Ueberdies wisse er wohl, daß die Einnehmer die Rechte der Aufsichts-Beamten haben und verpflichtet seien, die Interessen des Staates zu fördern; aber förmlich, unter Führung eines Tagebuchs, tagtäglich die Gewerbe-Anstalten zu betreten, wodurch den drei vorhandenen Steuer-Aufsehern nicht einmal eine merkliche Erleichterung erwachse, solches scheine ihm außer den Bestimmungen zu liegen, welche sich auf seine amtliche Stellung beziehen.

Nach diesen Thatsachen scheint Bittsteller prinzipiell von der Ansicht auszugehen:

> daß den definitiv ernannten Beamten ein förmlicher Anspruch auf den Bezug des mit der Stelle verbundenen vollen etatsmäßigen Gehaltes zur Seite stehe.

Wäre er dieser Ansicht nicht, erbäte er sich vielmehr die Verwendung der Kammer nur aus Rücksicht auf irgend dringliche persönliche Verhältnisse, so würde der Antrag sofort schon zurückgewiesen werden müssen, da die Kammer nicht die Aufgabe hat, Milde zu spenden, wo ein gesetzlicher Anspruch nicht entscheidend hervortritt.

Was nun jene prinzipielle Ansicht anlangt, so scheint es in der Natur der Sache zu liegen, daß dem Beamten das unbedingt wird, was die gesetzgebenden Faktoren bei der Genehmigung des Staatshaushalts-Etats mit der Stelle verbunden haben. Je unzulänglicher die, nach ungleich niedrigerem als die gegenwärtigen Preise der Güter normirten, Gehälter der Staatsdiener — (besonders der gering besoldeten) heute sind, um so weniger läßt sich annehmen, daß Abzüge an diesen Gehältern — etwa zur Erreichung entfernterer Verwaltungs-Interessen — ohne Härte für den davon Betroffenen zulässig seien.

Wenn die Kammer bei Feststellung des Staatshaushalts-Etats konstant von der Marime ausgeht, daß bei allen Beamten-Kategorien der höchste und der niedrigste Normalsatz der Besoldungen ersichtlich sein müsse; wenn die Kammer hierbei ausdrücklich kund giebt, welche Normalsätze als angemessen und auskömmlich zu erachten seien, so kann man in der That der Ansicht sein, daß dem definitiv in das Amt eingeführten Beamten ein geringeres Gehalt als der niedrigste Normal- oder Etatssatz nicht werden soll. Indessen fehlt es an allgemeinen Bestimmungen, welche diese Ansicht als richtig bestätigen, oder dem Beamten ein positives Recht auf den Normal-Besoldungssatz verleihen. Jedenfalls steht die Praris der Verwaltung, welcher die Etatssätze mehr eine Grenze ihrer Gesammt-Ausgabe zu sein scheinen, als eine Norm für das, was dem Beamten gebührt, der fraglichen Ansicht entgegen.

Dürfte nun schon dieser Mangel an einem positiven Anhalte und an einem anerkannten Anspruche die Kammer verhindern, sich entschieden für den bittstellerischen Antrag zu erklären, so kommt noch hinzu, daß die Kammer sich nicht in der Lage befindet über die Leistungen der einzelnen Beamten und deren hieraus hervorgehenden Verdienstlichkeit ein klares Bild zu machen, ja daß eine Einmischung der Legislative in die persönlichen Verhältnisse der Erekutiv-Beamten ihre großen Bedenken haben würde.

Aus diesen Gründen glaubt die Kommission — ohne daß dieselbe die häufig ungünstige Lage — (besonders der Subaltern-Beamten) verkennt, und obschon dieselbe im Allgemeinen anerkennt, daß den definitiv angestellten Beamten das normalmäßige Gehalt mit dem Antritt des Amtes in der Regel zu gewähren sei, der Hohen Kammer gleichwohl nur

den Uebergang zur Tagesordnung

empfehlen zu können.

B.

Journal II. Nr. 203.

Petent Kaufmann Siegesmund Wilhelm Girndt zu Langenbielau behauptet, daß ihn der Bauergutsbesitzer und Fabrikant Johann Schumann zu Langenbielau, damals Gerichts-Schulze der Gemeinde, im Jahre 1837 auf völlig ungerechtfertigte Weise habe arretiren lassen, daß von ihm in Folge dessen der Schumann und der, ebenfalls bei der Sache betheiligte Gensd'arm Gutsche denunzirt wären, ohne daß jedoch deren Bestrafung erfolgt sei; im Gegentheile sei er wegen dem rc. Schumann angeblich zugefügter Beleidigungen zusammen zu etwa 200 Rthlrn. Strafe und Kosten verurtheilt, diese Summe durch Erekution von ihm eingezogen, zu solchem Zwecke eine Versteigerung seiner Waaren und Fabrikate verfügt, er selbst sogar in Vermögensverfall gerathen und endlich sogar sein Wohnhaus nebst Fabrikgebäude subhastirt worden. Er veranschlagt den, ihm durch den Ruin seines Geschäfts und den Verkauf seines Hauses erwachsenen Schaden auf 40,000 Rthlr., bezeichnet als den Urheber desselben den Gerichtsschulzen Schumann und hat in dem gerichtlichen Protokolle d. d. Langenbielau, den 22. Mai 1844, welches auf Veranlassung des betreffenden damaligen Oberlandes-Gerichts und in Verfolg seiner Immediat-Beschwerde von ihm aufgenommen wurde, darauf angetragen:

> daß der Schumann
> 1) wegen der ihm zugefügten Ehrenkränkungen und Mißhandlungen zur Untersuchung gezogen und bestraft und
> 2) zur Erstattung seines Vermögens und zur vollständigen Schadloshaltung verurtheilt werde.

Petent überreicht jetzt diese Klage-Verhandlung, behauptet, daß dieselbe gegen Gesetz und Recht unterdrückt wäre und bittet die Kammer,

> erstere vor das geeignete Richter-Kollegium zu bringen und ihm zu seinem früheren Wohlstande, unter Ersatz der Zinsen, Schäden und Kosten zu verhelfen.

Irgend eine, den Petenten abweisende gerichtliche Verfügung ist der Petition nicht beigelegt und es fehlen daher schon in soweit die zu deren Beurtheilung erforderlichen Unterlagen.

Aber auch davon abgesehen, so ergiebt sich, daß der Bittsteller gegenwärtig nur rein privatrechtliche Ansprüche verfolgen will und ihm zu deren Geltendmachung nur der Rechtsweg überlassen bleiben kann.

Die Kommission empfiehlt der Hohen Kammer daher
den Uebergang zur Tages-Ordnung.

Journal II. Nr. 217.

Der Buchdrucker Elsner beschwerte sich unterm 12. Februar 1851 bei der Kammer darüber, daß ihm durch Kabinets-Ordre vom 17. Oktober 1840 die Erlaubniß zur Herausgabe eines für die Stadt Wolgast bestimmten Wochenblattes ertheilt und erlaubt sei, darin Intelligenz-Anzeigen aller Art aufzunehmen, gleichwohl aber die Königliche Regierung zu Stralsund ein, aus vormaliger schwedischer Hoheit herstammendes, der Wittwe Struck, gebornen Israel, ertheiltes Privilegium in Schutz genommen und ihm verboten habe, Anzeigen in dem Wolgaster Anzeiger aufzunehmen.

Petent verlangte damals:

daß ihm für den Wegfall des ihm gesetzlich verliehenen Rechtes, Anzeigen aller Art in den Wolgaster Anzeiger aufzunehmen, eine fortlaufende jährliche Entschädigung von 250 Rthlr. aus Staatsmitteln überwiesen werde.

In der 54. Sitzung am 4. April 1851 wurde eine motivirte Tages-Ordnung dahin angenommen:

über die Petition in Erwartung, daß die Staats-Regierung auf die baldige Beseitigung der, dem Buchdrucker-Gewerbe in Neu-Vorpommern und Rügen schädlichen Privilegien der Struck'schen Druckerei Bedacht nehmen werde,

zur Tages-Ordnung überzugehen.

Als der Bittsteller darauf sein Gesuch unterm 7. Dezember 1851 erneuerte, so beschloß die Kammer in der 9. Sitzung vom 7. Januar 1852 in Erwägung:

daß durch die angezogene Kabinets-Ordre dem Petenten die Konzession nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der Rechte eines jeden Dritten ertheilt sei, daß ihm in seinem Anspruche ein rechtskräftiges Erkenntniß des kompetenten Gerichtes entgegenstehe, und daß aus der, am 4. April 1851 abgegebenen Erklärung des Herrn Handels-Ministers hervorgehe, wie die Königliche Regierung schon vergeblich versucht, dieses Privilegium durch eine Ablösung zu beseitigen und dazu bereit sei, sobald die Wittwe Struck zu einer mäßigen Entschädigungs-Forderung sich bestimmen lasse, auch dem Vernehmen nach das Privilegium der bejahrten Wittwe Struck nur ein persönliches sei,

zur motivirten Tages-Ordnung überzugehen.

Sodann wiederholte Bittsteller unterm 10. Februar 1854 sein Petitum dahin:

die Kammer wolle beschließen, daß eine Ablösung des Zeitungs-Privilegii der Wittwe Struck nun rasch erfolge,

indem er glaubt, daß das Königliche Finanz-Ministerium durch die, von ihm angebotene Kaution von 1500 Rthlr. und durch Erhebung des Zeitungsstempels dazu die hinreichenden Mittel besitze.

In der 35. Sitzung vom 17. März 1854 ist die Kammer zur einfachen Tages-Ordnung übergegangen, und als Grund für dieselbe giebt der Kommissionsbericht an, daß Petent nicht einmal behauptet, daß er an die betreffenden Behörden sich gewendet habe.

Jetzt belästigt Petent die Kammer, wie er selbst sagt, zum 7ten Male — indem er unterm 31. Januar c. darauf anträgt:

das Staats-Ministerium zu veranlassen, daß das Zeitungs-Privilegium der Wittwe Struck nach dem Entschädigungs-Gesetze zur Ablösung kommen möge,

und gegen die Tages-Ordnung vom 17. März 1854 anführt,

daß er sich lediglich auf die Erklärung des Herrn Handels-Ministers vom 4. April 1851, welcher bis jetzt nicht genügt worden, und auf den Bescheid der Königlichen Regierung zu Stralsund, welche die von Wittwe Struck gestellte Entschädigungs-Forderung zu hoch finde, beziehe, und er weitere Verwendung bei andern Behörden nicht habe eintreten lassen können.

In der Sache selbst ergiebt sich abermals, daß dem Petenten irgend ein Rechtsanspruch nicht zur Seite steht; ihm ist die Konzession nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der Rechte Dritter ertheilt und das Privilegium der Wittwe Struck durch rechtskräftige Entscheidung gesichert. Wenn sich gleichwohl das Ministerium unterm 4. April 1851 geneigt erklärt hat, die Sache durch Ablösung zu erledigen, insofern nur die Wittwe Struck zu mäßigern Forderungen sich bewegen lasse, so kann der Elsner selbstredend auch aus dieser, nur im allgemeinen Interesse abgegebenen Erklärung für sich selbst keinerlei Rechte herleiten, abgesehen davon, daß er nicht einmal behauptet, und noch weniger nachgewiesen hat, die Wittwe Struck, die außerdem noch mit 11 andern Privilegien ausgestattet sein soll, habe sich jetzt zu billigern und annehmbaren Bedingungen bestimmen lassen.

In keinem Falle würde es sich rechtfertigen, die Königliche Regierung in dieser Angelegenheit irgend wie zu drängen, und zwar um so weniger, als nach den früheren Verhandlungen das Privelegium der Wittwe Struck nur ein persönliches zu sein scheint, und daher, wenn dies richtig sein möchte, durch den Tod der jetzigen Inhaberin von selbst erlöschen würde.

Die Kommission beantragt daher:

über diese Petition zur einfachen Tagesordnung überzugehen.

C.

Journal II. Nr. 229.

Sieben Bürger aus Cosel beklagen sich, daß das linke Oderufer am alten städtischen Schießhausplatz bei hohem Wasserstande durch die Strömung schon seit mehr als zwanzig Jahren leidet, daß die Uferbauten und Reparaturen bisher ganz unterblieben, und daß die an die betreffende Königliche Regierung dieserhalb gestellten Anträge und Bitten unberücksichtigt geblieben sind. Dieselben führen ferner an, es sei in den letzten Jahren ein Theil ihrer Grundstücke und namentlich der alte Schießhausplatz weggeschwemmt worden, und habe müssen eine Scheune weggeräumt werden, die neuerdings in Gefahr sei, ein Raub der Fluthen zu werden; die Strömung bahne sich einen neuen Weg, so daß zu erwarten stehe, daß die Oder in nächster Zeit einen Arm um die Festung bilden und den Golka-Graben erreichen wird, auch sei hierbei das nur noch circa 30 Schritt vom Strome entfernt liegende Glacis der Königlichen Fortifikation in großer Gefahr.

Schließlich bemerken noch Petenten:

daß zur Instandsetzung des über 1000 Schritt langen schadhaften Ufers ein sehr bedeutender Kostenaufwand erforderlich sei, den sie zu tragen nicht im Stande wären, selbst wenn die dabei interessirten 13 Bürger ihr Hab und Gut opfern wollten.

Das Petitum lautet wörtlich:

um hochgeneigte Instandsetzung des linken Oderufers. —

Ob der Instanzenzug erschöpft ist, geht aus der Petition nicht hervor, vielmehr ist aus dem Inhalte nur zu entnehmen, daß bei der betreffenden Königlichen Regierung Vorstellungen gemacht sind; wie darauf entschieden worden, ist weder nachgewiesen noch angeführt.

Ebenso läßt die Petition im Unklaren, wer der zum Uferbau Verpflichtete ist.

Wenn auch eingeräumt wird, daß solche Zustände — die nicht vereinzelt dastehen — höchst beklagenswerth sind, und sehr zu wünschen ist, daß baldigst geeignete Maaßregeln getroffen werden, die solche Uebelstände beseitigen, so kann den-

noch aus formellen und materiellen Gründen von der Kommission nur der Antrag gestellt werden:

über diese Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

D.

Journal II. Nr. 234.

Der pensionirte Steueraufseher Henning hat unterm 6. August 1837 an Sr. Majestät den König ein Immediatgesuch gerichtet, in welchem derselbe einen fünfjährigen Pensionsvorschuß erbittet, um einen Plan realisiren zu können, der alsdann zunächst ihm selbst und auch dem Staate zum Vortheil gereichen sollte; zugleich bittet er noch um Gewährung einer Audienz, um einen Vorschlag darlegen zu können, wodurch der Staatskasse eine jährliche Mehreinnahme von mindestens einer Million Thaler zufließen werde.

Fast gleichzeitig, am 21. August 1837, hat der ꝛc. Henning dem Polizei-Präsidium ein versiegeltes Schriftstück übergeben, welches er sein Eigenthum nennt, und den, in dem Immediat-Gesuch angedeuteten Vorschlag enthält. Dieses sogenannte Eigenthum des ꝛc. Henning, worauf derselbe seine Ansprüche eigentlich basirt und abschriftlich hier beigelegt hat, enthält nun zunächst eine unzusammenhängende, ziemlich unverständliche Betrachtung der Brennerei-Verhältnisse, die nichts Neues oder Wichtiges besagt; ferner gedenkt der ꝛc. Henning einer ihm eigenthümlichen Maisch- und Gährungs-Methode, wodurch die gewöhnliche Ausbeute an Alkohol um das Dreifache gesteigert werden könne, wofür jedoch keine Beweise vorliegen. Aus dieser so gesteigerten Ausbeute von Alkohol folgert nun der ꝛc. Henning, daß eine kleine Erhöhung der Maischsteuer um 6 Pf. pro 20 Quart Maischraum nicht allein angemessen wäre, sondern auch die Steuer-Einnahme um mindestens 1 Million Thaler steigern würde, und dieses ist denn nun der eigentliche Vorschlag des ꝛc. Henning. Dieses dem Polizei-Präsidio versiegelt übergebene Schriftstück will der ꝛc. Henning erst nach mehrmaligen Reklamationen im September 1851 zurückerhalten haben, und ist nicht zu ersehen, ob dasselbe noch unerbrochen in seine Hände gelangt sei, was zur Sache von Wichtigkeit wäre. Bei Gelegenheit der Uebergabe des versiegelten Schriftstücks ist der ꝛc. Henning Seitens des Polizei-Präsidii zu Protokoll vernommen und mit dem Inhalte einer Polizei-Präsidial-Verfügung bekannt gemacht worden, deren Wesen jedoch nicht zu ersehen ist; ferner gedenkt der ꝛc. Henning in diesem Protokoll seines Wunsches in Betreff der Pensions-Vorschüsse, seines Immediat-Gesuchs an des Königs Majestät und seines versiegelt übergebenen Vorschlages an das Polizei-Präsidium.

Der ꝛc. Henning scheint nun längere Zeit anderen Betrachtungen nachgelebt und erstlich das Jahr 1848 als ein gutes Fahrwasser für derartige Ansprüche befunden zu haben, indem er sich am 12. April besagten Jahres an den Präsidenten des Staats-Ministeriums wendet, eine Belohnung seiner dem Staate mittelst seines schon gedachten Vorschlages geleisteten Dienste beanspruchend.

Hierauf hat der General-Direktor der Steuern dem ꝛc. Henning erklärt, daß das Finanz-Ministerium von seinen beim Polizei-Präsidium angeblich deponirten Vorschlägen niemals Kenntniß erhalten habe, daß das betreffende Gesetz vom Jahre 1838 ganz unabhängig von diesen Vorschlägen sei und dieselben daher auch nicht remunerirt werden könnten. Eine ähnliche Vorstellung scheint der ꝛc. Henning unterm 16. Februar 1854 Sr. Majestät dem Könige übermacht zu haben, die zur Prüfung, und Verfügung an das Ministerium des Innern gelangte, welches den ꝛc. Henning dahin beschieden hat, daß es seine dem Staate vermeintlich geleisteten Dienste um so weniger belohnen könne, als die Beurtheilung derselben einem anderen Ressort zustehe.

Wenn sich nun der ꝛc. Henning besonderer Kenntnisse und eigenthümlicher Methoden im Brennerei-Betriebe rühmt, so wird dieses durch die beigelegten Atteste eben so wenig bestätigt, als es sich in seinen hier kundgegebenen Deduktionen erkennen läßt, wie dieses auch überhaupt ganz unwahrscheinlich ist. Das Verdienst um Verbesserung des Brennerei-Betriebes gehört anderen Männern, und wenn der ꝛc. Henning durch seine Methode wirklich so glänzende Resultate erzielen könnte, so würde er Seitens der Brennerei-Unternehmer eine eben so glänzende Belohnung zu gewärtigen haben. Der ꝛc. Henning basirt nun aber seine Ansprüche auf den zu seiner Zeit beim Polizei-Präsidium versiegelt übergebenen Vorschlag, indem er der Ansicht ist, daß das Staats-Ministerium seinen Vorschlag adoptirt habe, und derselbe durch das Steuergesetz laut Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1838 zur Geltung gekommen sei. Wenn nun besagtes Steuergesetz auch einigermaßen mit den Vorschlägen des ꝛc. Henning übereinstimmt, so läßt sich doch durchaus nicht annehmen, daß die Staats-Regierung eines solchen Rathes bedurft habe, die sich vielmehr ein so einfaches Exempel selbst machen konnte; wie denn auch außerdem der General-Steuer-Direktor erklärt hat, daß das Finanz-Ministerium von jenen Vorschlägen des ꝛc. Hennig niemals Kenntniß erhalten habe. Der ꝛc. Henning hat es sich jedenfalls selbst beizumessen, wenn sein Vorschlag so viele Jahre bei dem Polizei-Präsidium nutzlos gelegen hat, als derselbe sich wohl sagen konnte, daß dorten nicht der Platz für dergleichen Angelegenheiten sei. Jedenfalls läßt es sich nicht empfehlen, daß derartige unberufene Rathgeber außerordentlich belohnt werden, und trägt die Kommission daher darauf an:

über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.

E.

Journal II. Nr. 237.

In einer an die Hohe Kammer gerichteten, vom 8. Februar l. J. datirten, Petition trägt V. Grün, ehemaliger Lehrer, zuletzt in Klein-Bielau, im Regierungsbezirke Breslau, und später entsetzter Sakristan der katholischen Kuratialkirche zu Glatz, daselbst wohnhaft, vor, daß, nachdem er 18 Jahre hindurch im Schulamte gestanden, ihm Seitens der Königlichen Regierung die Sakristanstelle genannter Kirche angeboten, und seinerseits wegen eingetretener Kollision mit der Gemeinde Klein-Bielau angenommen worden sei, auf die Hoffnung hin, daß er „die Schullehrer-Pension erhalten und den Schutz der Regierung im Nothfalle genießen werde."

Nachdem er beinahe 14 Jahre hindurch den Sakristandienst daselbst wahrgenommen, sei es dem Großdechanten Ludwig zu Ebersdorf „eingefallen, ihn ohne Weiteres, also ohne Untersuchung, oder ohne ihn von seiner Sünde zu überzeugen, daher ohne Recht zu entsetzen, und ihn, so zu sagen, in die Luft zu setzen." In dem die Absetzung motivirenden Dekrete hebe der Großdechant hervor, daß des Petenten Tochter Jahre lang einen ausschweifenden und unsittlichen Lebenswandel zu führen im Stande gewesen sei, ohne daß er, als Vater, diesen wüsten Lebenswandel zu verhindern gewußt hätte; daß es ihm an unbescholtenem Rufe und Gewissenhaftigkeit durchaus gebreche, und er ein Mann sei, dem man, ohne sein eigenes Gewissen zu verletzen, Nichts von einiger Wichtigkeit anvertrauen dürfe.

Gegen diese seine Amtsentsetzung, fährt Petent fort, habe er protestirt, und bei der zunächst vorgesetzten Behörde des Großdechanten, dem Konsistorium zu Prag, Beschwerde eingelegt, von dieser Behörde jedoch den Bescheid erhalten, daß die gegen ihn angeführten Thatsachen unzweifelhaft auf seinen Charakter einen solchen Schatten würfen, daß seine längere Belassung im Kirchendienste bei den Gläubigen und Behörden Anstoß erregen müßte. Mit diesem Bescheide unzufrieden, habe er sich an die Königliche Regierung zu Breslau, bezüglich an das Königliche Ministerium wiederholt gewendet, mit der Bitte, entweder 1) die Einleitung der Disciplinar-Untersuchung anzuordnen, oder 2) ihm irgend einen anderen Posten, z. B. im Büreau als Kanzlist, anzuweisen, oder 3) ihn im Schulamte wieder einzustellen.

Darauf sei er abermals abschläglich beschieden worden, weil ad 1. seine Entlassung aus dem von ihm nur interimistisch versehenen Dienste eines Küsters bei der Kuratialkirche zu Glatz Seitens der dazu kompetenten geistlichen Behörde erfolgt sei, weil ad 2. ihm ein solcher Anspruch nicht zustehe; weil ad 3. dieser Anspruch ihm gleichfalls nicht zustehe, da er aus dem Schulamte zu Klein-Bielau bereits im Jahre 1840 freiwillig ausgeschieden sei, und dasselbe zudem nur interimistisch bekleidet habe.

Nachdem Petent sich nun bemüht hat, das Gewicht der

Gründe seiner Abweisung zu entkräften, geht er über zur Schilderung der traurigen Lage, in welche er durch seine Amtsentsetzung als Küster gerathen sei, die sich um so drückender für ihn gestalte, als ihm das Mittel zu einer angemessenen Beschäftigung — Konzession zur Uebernahme von Aufträgen und zur Abfassung schriftlicher Aufsätze — von dem dasigen Magistrat versagt worden sei, und er nach 32jähriger Dienstzeit in Staat und Kirche keine Hand- oder Tagelöhnerarbeit mehr verrichten könne.

Er glaubt hiernach „daß Eine Hohe Kammer seine Rathlosigkeit und Noth leicht einsehe," und stellt die Bitte:

„Abhülfe seiner höchst traurigen, der Verzweiflung nahen Lage auf irgend eine Art hochgeneigtest bewirken zu wollen."

Diesem Petitum fügt er, indem er bemerkt, „eventuell Pension beansprucht zu haben, ohne weder von der geistlichen Behörde, noch von der Regierung gehört worden zu sein," die Bitte hinzu:

„Eine Hohe Kammer wolle allerschlimmsten Falles beschließen, daß ihm die Letztere durch das dortige Kirchenkollegium eine angemessene Pension ertheile,"

und erwartet zuversichtlich, „daß die Hohe Kammer ihm Gerechtigkeit oder wenigstens Gnade wiederfahren lassen werde."

Die Kommission glaubt sich des Eingehens auf den materiellen Inhalt der vorliegenden Petition um so mehr überheben zu können, als es unzweifelhaft nicht allein im Rechte, sondern auch in der Pflicht der Kirche liegt, diejenigen ihrer niederen Offizianten, welche sich in amtlicher oder sittlicher Beziehung des kirchlichen Dienstes unwürdig erweisen, ihrer kirchlichen Bedienstung zu entsetzen. Die in der Petition angegebenen Auslassungen des Großdechanten, die dessen Dekret bestätigenden Aeußerungen des Konsistorii, so wie auch das Eingeständniß des 2c. Grün selbst, „er habe bald wahrgenommen, daß er zu dem gedachten Posten (der Küsterei) sich nicht qualifizire," lassen aber darüber keinen Zweifel übrig, daß die amtliche und sittliche Führung des Petenten keineswegs eine musterhafte, einem Kirchendiener anstehende gewesen sei. Die Kommission kann es daher nur bedauern, daß der 2c. Grün durch seine Absetzung als Küster in eine schlimme, traurige Lage gerathen, sie kann jedoch keine Veranlassung finden, bei der Kammer in Antrag zu bringen, Abhülfe dieser traurigen Lage auf irgend eine Art, wie Petent bittet, bewirken zu wollen.

Ob dem Petenten irgend ein Anspruch auf Pension, sei es in seiner Eigenschaft als Küster, aus der Kirchenkasse, sei es in seiner Eigenschaft als vormaliger Lehrer, aus der Staats- resp. Gemeindekasse, zustehe, darüber ein Urtheil abzugeben, findet sich die Kommission um so weniger in der Lage, als überhaupt die Petition des 2c. Grün, ihrer formellen Seite nach betrachtet, durchaus kein Substrat der Beurtheilung bietet, da dem 3 Schriftbogen füllenden Bittgesuche weder das An- und Absetzungsdekret, noch die Korrespondenz des Bittstellers mit den verschiedenen Behörden, noch die darauf erfolgten Resolute der Königlichen Regierung zu Breslau und des Königlichen Ministerii beigegeben sind, überhaupt kein einziges Schriftstück der Petition beiliegt; weshalb die Kommission, auch abgesehen von allen materiellen Gründen, der Hohen Kammer, in Berücksichtigung der formellen Mangelhaftigkeiten der eingebrachten Petition, nur

den Uebergang zur Tagesordnung.

empfehlen kann.

Journal II. Nr. 242.

Mittelst Petition vom 11. März 1853 hatten sich 24 katholische Einsassen der Gemeinde Gnojau, im Regierungsbezirke Danzig, an die Hohe Kammer gewendet, darüber Beschwerde führend, daß durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. März 1819 die dasige Pfarrei aufgelöset und der benachbarten Pfarrei Kunzendorf inkorporirt worden sei, und die Bitte gestellt:

„daß das ihnen zugefügte Unrecht wieder gut gemacht und das katholische Kirchen- und Pfarrgut in integrum restituirt werde."

Die Eingabe wurde der damaligen Petitions-Kommission zur Bearbeitung überwiesen, und hat sich dieselbe der Berichterstattung in Anwesenheit des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten unterzogen. Die desfallsigen Verhandlungen sind in dem 8. Kommissions-Berichte sub 1. (Nr. 372. der Drucksachen) niedergelegt.

Inhalts dieses Berichts ist das Sachverhältniß folgendes:

Im Jahre 1818 warf ein Orkan den Kirchthurm zu Gnojau um und beschädigte die Kirche, so daß Reparaturen nothwendig wurden. Unter dem 11. März 1819 erging eine Allerhöchste Kabinets-Ordre, durch welche die Aufhebung der katholischen Parochie zu Gnojau und die Vereinigung derselben mit der katholischen Parochie zu Kunzendorf angeordnet wurde.

Die Kabinets-Ordre selbst liege nicht bei, und über die Motive zu derselben läßt sich aus den andern Schriftstücken späterer Zeit nur entnehmen, daß die katholische Gemeinde zur Herstellung der Kirche und zur ferneren selbstständigen Existenz nicht im Stande gewesen sei. In einem abschriftlich beigefügten Schreiben vom 14. August 1826 theilte die Königliche Regierung zu Danzig dem Herrn Fürst-Bischofe von Ermland die von dem Königlichen Ministerio in Folge jener Kabinets-Ordre veranlaßten Arrangements mit, wonach die katholische Kirche zu Gnojau der evangelischen Gemeinde zu Gnojau überwiesen, die Pfarrgebäude zu Gnojau zum Besten der katholischen Kirchenkasse verkauft, die Kirchengeräthschaften von Gnojau an die Kirche zu Kunzendorf gegeben, dem katholischen Pfarrer zu Gnojau die erledigte Pfarrstelle zu Kunzendorf übertragen, die vier bei Kunzendorf belegenen und früher zu Gnojau gehörigen Pfarrhufen dem erwähnten katholischen Pfarrer überwiesen, und die Naturalien und sonstigen Hebungen zu Kunzendorf zwischen dem Pfarrer und den katholischen Schullehrern zu Kunzendorf und Gnojau vertheilt worden sind. Außerdem war angeordnet, daß von den vier Pfarrhufen der katholischen Pfarre Kunzendorf (eigentlich 3 Hufen 247 □ Ruthen) 1 Hufe 4 Morgen an den katholischen Pfarrer zu Kunzendorf mit dem Beding überwiesen, von dem Ertrag dieses Landes und von den Zinsen eines außerdem überwiesenen Kapitals von 500—900 Rthlr. den etwa nöthig werdenden Pfarrvikar zu besolden, und der übrige Theil des Pfarrlandes den beiden evangelischen Pfarrgeistlichen zu Kunzendorf und Alt-Münsterberg zu gleichen Theilen zugetheilt werden, und den evangelischen Pfarrern zu Kunzendorf, Alt-Münsterberg und Gnojau die an diesen resp. Orten aufkommenden Kalende- und Vitaltage zukommen sollten. —

Die Kommission hatte damals, nach Ablehnung eines Antrages auf motivirte Tages-Ordnung, mit überwiegender Majorität beschlossen, der Hohen Kammer zu empfehlen, die Petition dem Königlichen Staats-Ministerium zur Erwägung zu überweisen. Es kam indessen diese Angelegenheit im Plenum der Kammer nicht zum Vortrage, es wurde vielmehr in der Schlußsitzung der damaligen Sessionsperiode am 12. Mai die Petition mit dem Kommissions-Berichte dem Königlichen Staats-Ministerium einfach übergeben.

Der Petitions-Kommission liegt nun gegenwärtig eine, auf eben diesen Gegenstand bezügliche, von 43 katholischen Einwohnern der besagten Gemeinde Gnojau unterschriebene Petition vom 11. Februar l. J. vor, worin dargelegt wird, daß das Königliche Ministerium an den Herrn Bischof von Ermland seine Bereitwilligkeit erklärt, einen Filialgottesdienst für die Katholiken in Gnojau einzurichten, wohingegen der Bischof in einem auf Veranlassung des Königlichen Ministerii an die Regierung zu Danzig erstatteten Berichte vom 18. Oktober 1854 sich principaliter dem Antrag der Gemeinde, die Pfarre in integrum zu restituiren, angeschlossen habe, mit dem Hinzufügen, daß, wenn die Restitution nicht ausführbar gefunden werden sollte, er seinerseits nur vorzuschlagen wisse, die Pfarre mit Zuhülfenahme der der katholischen Kirche und Pfarre zu Kunzendorf überwiesenen, von hier wieder abzutrennenden Theile ihrer früheren Dotation, neu zu dotiren, weil die Herstellung eines blos filialen Gottesdienstes einen so ungenügenden Ersatz für den früheren Zustand bieten würde, daß er es nicht übernehmen könnte, eine solche Abfindung der Gemeinde gegenüber zu vertreten.

Hierauf sei am 2. Januar l. J. an die Regierung zu

Danzig nachfolgendes Reskript des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ergangen:

Der Königlichen Regierung remittire ich in der Anlage das mittelst Bericht vom 26. Oktober pr., die Einrichtung eines katholischen Filialgottesdienstes zu Gnojau betreffend, eingesandte Schreiben des Herrn Bischofs vom 18. Oktober v. J. mit dem Eröffnen, daß der Inhalt desselben zu einer Abänderung meiner Verfügung vom 18. Februar l. J. keine Veranlassung bietet. Hiernach sind die Prinzipal-Anträge des Herrn Bischofs, als dem Rechts- und Besitzstande, wie sich solcher auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 11. März 1819 gebildet hat, nicht entsprechend, abzulehnen, und es ist lediglich bei dem vom Herrn Bischof eventuell erörterten Vorschlage der Einrichtung eines Filial-Gottesdienstes stehen zu bleiben.

Nach der diesfälligen Aeußerung des Herrn Bischofs bedarf es hiezu der Beschaffung eines gottesdienstlichen Lokals und einer Wohnung für den Geistlichen. Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, zu ermitteln und anzuzeigen, ob es außer dem Lokal zum Gottesdienste auch einer Wohnung für einen Geistlichen bedarf, was bei einer Bedienung der Gemeinde von Kunzendorf aus, zweifelhaft erscheint. Sodann ist anzuzeigen, wie diese Räumlichkeiten zu beschaffen sind und wie hoch sich der Minimal-Betrag der dazu erforderlichen Kosten beläuft.

Berlin, den 2. Januar 1855.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten
v. Raumer.

Mit diesem Reskripte glauben die Petenten sich nicht beruhigen zu können, sie finden in dem Verfahren der Suppression ihres Pfarrsystems eine Kränkung ihrer Rechte und eine große Härte, und sind der Ansicht, die Allerhöchste Kabinets-Ordre könne nur ad malam informationem extrahirt worden sein, da die Aufhebung der Parochie, die unentgeltliche Ueberweisung der Kirche an die evangelische Gemeinde, so wie die Art und Weise der Disposition über die Pfarrgüter eine nach den bestehenden Gesetzen ungerechtfertigte Maaßregel gewesen sei, weil den Bestimmungen des §. 239. Tit. 11. Thl. II., so wie des §. 193. Tit. 6. Thl. II. nicht entsprochen worden, und die §§. 752. und seq Tit. 11. Thl. II. hier nicht Platz greifen könnten. Diesen Erörterungen noch die Erwägung hinzufügend, daß die ihnen entzogene Kirche für die wenigen evangelischen Einwohner von Gnojau nicht einmal als ein Bedürfniß angesehen werden könne, weil deren Pfarrkirche, Altmünsterberg, sich ganz in der Nähe befinde, stellen sie „im Vertrauen auf die Gerechtigkeit ihrer Sache" die Bitte:

„Eine Hohe Kammer wolle dieselbe nochmals einer hochgeneigten Prüfung unterwerfen, und Abhülfe in Wiederherstellung der einst wohlerworbenen und gesetzlich garantirten Parochialrechte durch das Königliche Staats-Ministerium gewähren, auf daß durch endliche Regulirung dieser Angelegenheit in vollständiger Restitution der Kirche und sämmtlicher Pfarr-Einkünfte den Katholiken Gerechtigkeit widerfahre."

Abgesehen von der Rechtsgültigkeit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. März 1819 in formeller Beziehung, welche dahingestellt bleiben mag, konnte es bei der vorzunehmenden Beurtheilung der vorliegenden Petition nur darauf ankommen, zu ermitteln, ob materielle Unbilligkeit oder materielles Unrecht in diesem konkreten Falle Platz gegriffen habe.

Von mehreren Seiten wurde das behauptet und zur Begründung der Behauptung angeführt:

Die Thatsachen, auf welche hin die Kabinets-Ordre extrahirt worden, seien keineswegs genau und richtig konstatirt. Denn einmal sei es nicht erwiesen, daß die Kirche zu Gnojau durch den Umsturz des Glockenthurms der Art beschädigt und baufällig geworden sei, daß sie zu gottesdienstlichen Zwecken nicht mehr tauglich erschienen und etwa aus polizeilichen Gründen habe geschlossen werden müssen, wie das klar daraus hervorgehe, daß sie, nachdem nur geringe Reparaturen am Dachwerke vorgenommen und einige Bretterverschläge angebracht worden, bis zum Jahre 1853 in wesentlich demselben Zustande wie 1819, von der evangelischen Gemeinde zum gottesdienstlichen Gebrauche benutzt worden sei, und man erst im Jahre 1853 angefangen habe, den Glockenthurm wieder aufzubauen. Daran lasse sich die Betrachtung anknüpfen, daß die Katholiken, obgleich der ärmeren Klasse der Bevölkerung angehörig, falls man ihnen eben so viele Zeit gegönnt und gleiche Nachsicht erwiesen hätte, ohne besondere Schwierigkeit die Mittel zur Aufbringung der nöthigen Reparaturkosten hätten herbeischaffen können.

Zum Andern müsse doch wohl angenommen werden, daß die Kabinets-Ordre nur in der Unterstellung erlassen worden, es seien die geistlichen Oberen bei den Verhandlungen, die der Aufhebung der Pfarre Gnojau vorangegangen, gehört worden. Das sei jedoch nicht geschehen, die damalige General-Administration der Diözese Culm sei keineswegs hinzugezogen worden, sie habe vielmehr erst durch den Bericht des Delegaten Zamoysky vom 3. Mai 1819 Kenntniß von der Allerhöchsten Kabinets-Ordre und dem getroffenen Arrangement erhalten; wenn auch nach der Angabe der Regierung der Dekan und der bischöfliche Delegat vergeblich darüber aufgefordert wären, nachzuweisen, wie die Gemeinde die erwachsenen Baukosten der Kirche zu decken vermöge, so könne das nicht ein Hinzuziehen der geistlichen Oberen genannt werden, da Anordnungen bezüglich der Aufhebung oder Veränderung von Pfarr- und Kirchen-Systemen nach den Vorschriften des katholischen Kirchenrechts nur von dem Diözesan-Bischofe vorgenommen werden könnten. Dieses Recht habe der Delegat selbst wahren wollen in der Aeußerung, daß, wenn der künftige Bischof von Culm nicht im Stande sein sollte, den Ausfall zu decken, das Kirchensystem mit dem in Kunzendorf vereinigt werden könnte. Es hätte aber im gegebenen Falle umsomehr die Diözesan-Behörde hinzugezogen werden müssen, als es nach §. 752. Tit. 11. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts Sache der geistlichen Oberen sei, unter Genehmigung des Staates eine Parochie zu einer anderen benachbarten zuzuschlagen. Hieran lasse sich wieder eine andere Erwägung anknüpfen. Wäre nämlich die damalige General-Administration hinzugezogen, oder die Besetzung des bischöflichen Stuhls abgewartet worden, so sei es nicht allein denkbar, sondern auch höchst wahrscheinlich, daß die geistliche Oberbehörde Mittel und Wege gefunden haben würde, um die Reparaturkosten zu decken, und den aus der Unvermögenheit der Gemeinde zur Aufbringung der Kosten entnommenen Grund der Aufhebung abzuschneiden.

Es wurde ferner zur Begründung der Behauptung, daß die Thatsachen, unter deren Zugrundelegung die Allerhöchste Kabinets-Ordre erfolgt sei, nicht über allen Zweifel erhaben schienen, geltend gemacht:

daß bei genauer Darlegung der Thatsachen der Gerechtigkeitssinn Sr. Majestät des Hochseligen Königs sich nimmermehr dazu verstanden haben würde, eine Kabinets-Ordre zu erlassen, welche den Bestimmungen des Traktats von Warschau vom 18. September 1773, da die dortigen Landestheile der Krone Preußen hinzukamen, ganz und gar widerstreite, indem in dem Art. 8. des genannten Traktats stipulirt worden sei, daß die römischen Katholiken in dem an Preußen abgetretenen Ländergebiet in Statu quo erhalten werden sollen, sowohl in Beziehung auf ihr Besitz- und Eigenthum, als auch in Beziehung auf die Ausübung ihrer Religion. Es lasse sich eine genaue, dem Erlaß der Kabinets-Ordre vorangegangene Berichterstattung um so weniger annehmen, als der §. 308. Tit. 11. Thl. II. A. L.-R. laute:

Wenn aus Mangel an Eingepfarrten die Stelle eines Pfarrers länger als 10 Jahre hindurch unbesetzt geblieben ist, so kann der Landesherr, wenn nicht besondere Landesgesetze oder Traktate entgegenstehen, über die vakante Kirche verfügen.

Nun sei aber im vorliegenden Falle weder ein Mangel an Eingepfarrten erweislich, noch sei die Stelle eines Pfarrers zehn Jahre hindurch vakant geblieben, indem der damalige Pfarrer von Gnojau zum Pfarrer der vereinigten Kunzendorf-Gnojauer Gemeinde ernannt worden sei.

Zur Begründung des Antrages der Petenten wurde weiter ausgeführt:

daß durch das getroffene Arrangement ein materielles Recht der katholischen Gemeinde verletzt worden sei, in der Disposition über das Pfarrvermögen, indem man einen Theil der katholischen Pfarrgüter den evangelischen Pfarrgeistlichen zu Kunzendorf und Altmünsterberg zugesprochen, und den evangelischen Pfarrern zu Kunzendorf und Altmünsterberg auch die an diesen resp. Orten aufkommenden Kalende und Vitaltage zuerkannt habe. Da das Pfarrvermögen niemals und nirgends säkularisirt worden sei, so habe man dasselbe auch seinem Stiftungszwecke nicht entfremden können, es hätte nach dem deklaratorischen Gesetze vom 13. Mai 1833 jedenfalls zum Vortheile der katholischen Religionspartei verwendet werden müssen. Die Zuweisung eines Theiles der Pfarrgüter an die beiden evangelischen Pfarrer erscheine daher ungerechtfertigt.

Diesen Deduktionen wurden noch nachstehende Billigkeits-Momente zur Seite gestellt:

Es müsse doch hart erscheinen und könne nur als ein auffallender Akt angesehen werden, den freilich nicht zahlreichen Katholiken (368 Seelen) die ihnen zuständige Kirche zu entziehen, und dieselbe der noch weniger zahlreichen evangelischen Gemeinde (164 Seelen) zuzuweisen, für welche Letztere die Kirche um so weniger als ein Bedürfniß erachtet werden könne, da ihre Pfarrkirche Altmünsterberg nur ¼ Meile von Gnojau entfernt sei, und sie dieserhalb, so wie auch wegen ihrer Wohlhabenheit gar bequem zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse gelangen könnten, während die Katholiken ½ Meile nach ihrer Pfarrkirche zurückzulegen hätten, und weil sie die ärmere Klasse der Einwohner bildeten, nur mit großen Beschwerden, besonders bei schlechter Witterung, ihrer religiösen Verpflichtung sich zu entledigen im Stande wären.

Zudem sei es bekannt, wie viel der Staat, besonders in der neueren Zeit, zur Hebung des religiös-kirchlichen Sinnes thue, wie er Pfarr- und Kirchen-Systeme errichte, wo die Zahl der Eingepfarrten jener zu Gnojau (die katholische Gemeinde zählte im Mai 1854: 438 Seelen) nicht gleichkomme. Sonach sei es doch wohl in der Billigkeit gelegen, hier, wo bereits eine eigene Schule existire, das alte Pfarr-System zu restituiren, resp. die Stelle neu zu dotiren.

Endlich wurde hervorgehoben:

Was den, vermuthlich zur Vermittlung der Angelegenheit von dem Königlichen Ministerio proponirten Vorschlag eines Filial-Gottesdienstes zu Gnojau angehe, so seien die von dem Herrn Bischof erhobenen und bereits bezeichneten Bedenken wohl in Betracht zu ziehen. Durch Einrichtung eines Filial-Gottesdienstes fielen freilich manche Inkonvenienzen fort, unter denen gegenwärtig die dasigen Katholiken zu leiden hätten, allein über die Zweckmäßigkeit dieses Ausweges ein Urtheil zu fällen, müsse sich wohl die Kommission für inkompetent halten, und es werde das durch die Kammer auch nicht zum Austrag gebracht werden können.

Hieran schloß sich der Antrag des Referenten, der Kammer die Ueberweisung der Petition an das Staats-Ministerium zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Der gegebenen Darlegung gegenüber äußerte sich der Herr Regierungs-Kommissar ungefähr in folgender Weise:

die fragliche Angelegenheit sei noch nicht vollends zum Abschluß gebracht, die Unterhandlungen seien vielmehr noch in vollem Gange, daher glaube er, hätten einerseits die Petenten keine Veranlassung, sich an die Kammer Behufs Prüfung und Befürwortung ihrer Bitte zu wenden, andrerseits könne die Kammer auch nicht in der Lage sich befinden, in die Sache näher einzugehen, eben weil sie noch nicht als definitiv abgemacht zu betrachten sei. Es lasse sich wohl nicht annehmen, daß es den damaligen Verwaltungs-Behörden an guten Gründen gefehlt habe, um die Allerhöchste Kabinets-Ordre zu extrahiren. Die Armuth und Unvermögenheit der Parochianen zum Aufbringen der Baukosten, welche auf 4600 Rthlr. veranschlagt worden, und auch, nach Abzug des Patronatsbeitrages, mit über 2000 Rthlr. zu decken gewesen, sei wohl der Hauptgrund, daß die Pfarre einer anderen zugeschlagen worden sei. Es sei das ganz im Einklange mit den Bestimmungen des §. 752. Tit. 11. Th. II. Allgem. Landr. geschehen. Zudem habe sich durch die Kabinets-Ordre ein Rechts- und Besitzverhältniß gebildet, und es sei nun nicht thunlich, auf dem Verwaltungswege die Rechtsverhältnisse zu ändern, welche in Bezug auf die im Arrangement getroffene Zutheilung der Pfarrtheile faktisch eingetreten seien. Glaubten Petenten sich dadurch in irgend einem Rechte gekränkt oder verkürzt, so stehe ihnen zur Geltendmachung desselben der Rechtsweg offen.

In Folge dieser Erklärungen des Herrn Regierungs-Kommissars stellte Ein Mitglied der Kommission den Antrag auf Tagesordnung, da die Angelegenheit, wie dasselbe ausdrückte, sich noch in der Schwebe befinde.

Es war indessen den Ausführungen des Herrn Regierungs-Kommissars darin widerstritten, daß die Angelegenheit als noch nicht definitiv abgeschlossen zu betrachten sei, aus dem Grunde, weil in dem Reskripte des Herrn Ministers vom 2. Februar l. J. die Prinzipal-Anträge des Herrn Bischofs von Ermland, welche denen der Petenten ganz entsprechen, abgelehnt worden seien, und den Petenten sonach erst eigentlich Veranlassung vorliegt, sich in ihrer Unzufriedenheit mit dem ertheilten Bescheide an die Kammer zu wenden. Auch wurde von einer Seite bemerkt, daß der der Gemeinde zur Last fallende Reparaturbeitrag doch nicht so unerschwinglich gewesen sei, daß man mit der Aufhebung der Pfarre vorzugehen sich hätte genöthigt sehen können, da, wenn man die aufzubringende Beitragssumme auf die Jahre 1819 bis 1853 vertheile, jährlich nur 64 Rthr. zu entrichten gewesen wären.

Wenn die durch die Kabinets-Ordre gebildeten Rechtsverhältnisse, besonders wegen der verschiedenartigen Vertheilung der Pfarrgüter, sich im Verwaltungswege auch nicht mehr aufheben ließen, so sei doch jedenfalls ein Unrecht der katholischen Gemeinde zu Gnojau zugefügt worden, welches wieder gut gemacht werden müsse, und am besten wohl dadurch aufzuheben sein dürfte, wenn die Summe, welche der Staat zur Errichtung eines Filial-Gottesdienstes herzugeben bereit sei, nach angemessener Erhöhung zur neuen Dotation verwendet werde.

Rücksichtlich der Verweisung auf den Rechtsweg wurde replizirt, daß derselbe von den Petenten nicht ergriffen werden könne, einmal, weil ohne Zweifel der Kompetenz-Konflikt erhoben werden würde, dann aber auch, weil es sich hier nur um einen beschädigenden Akt der Central-Staats-Verwaltung, des Staats-Oberhauptes, nicht aber um eine Bevortheilung der Staatskasse gegenüber den Pfarreingesessenen handle, somit ein Anspruch an das Staatsvermögen, den Fiskus, schwerlich zu begründen sei.

Nach dem Schluß der Debatte wurde der Antrag auf Tagesordnung abgelehnt, und der Antrag:

auf Ueberweisung der Petition an das Kö-

nigliche Staats-Ministerium zur Berücksichtigung
gegen 3 Stimmen angenommen.

F.

Journal II. Nr. 226.

Der Dr. Nagel zu Remscheid führt in einer an die Zweite Kammer gerichteten Vorstellung vom 28. Januar d. J. darüber Beschwerde, daß er im Jahre 1853 aus Berlin, als er sich um das deutsch-katholische Predigtamt beworben, von der Polizeibehörde ausgewiesen, daß ihm in Brandenburg das Predigen bei der freien Gemeinde untersagt, und daß ihm dort die Konzession zur Ertheilung von Privatunterricht in Sprachen und Rechnen verweigert worden sei. Diese Beschwerden habe er schon im März v. J. der Zweiten Kammer vorgetragen, wegen des Schlusses der Session sei aber seine Petition nicht mehr zur Erörterung gekommen.

In der vorliegenden Eingabe sagt der Dr. Nagel, daß er früher zu Bonn als Privatdocent der evangelisch-theologischen Fakultät Vorlesungen gehalten und gepredigt, in Folge eingetretener Konflikte über kirchliche Meinungen aber sich zum Schulfach gewandt und an Gymnasien und einer höheren Bürgerschule unterrichtet habe. Wegen Predigens in einem frei protestantischen Verein sei er von einem vorgesetzten Regierungsrath zur Rede gestellt worden, welcher zu ihm geäußert: „Sie können denken was Sie wollen, dagegen hat die Regierung nichts, aber wenn Sie jemals Gebrauch von Ihren Ansichten machen wollen, so können wir Sie niemals fest anstellen." Diese auch von geistlicher Seite ausgesprochene Drohung habe auf ihn den Eindruck gemacht, als könne er sich selbst nicht mehr achten, als müsse er seine Schüler zu Heuchlern erziehen, wenn er länger im Amt bleibe. Er habe daher dasselbe niedergelegt und seinen Austritt aus der Staatskirche erklärt.

Im August 1853 sei er auf eine Einladung nach Berlin gereist, um sich bei der deutsch-katholischen Gemeinde um das Predigtamt zu bewerben, — allein am zweiten Tage nach seiner Ankunft habe ihn die Polizeibehörde angewiesen, die Stadt zu verlassen, auch diesen Befehl am folgenden Morgen vollstreckt, ohngeachtet der vom Herrn Minister des Innern erhaltenen Versicherung, sich seiner annehmen zu wollen. Späterhin sei die Verfügung des Polizei-Präsidiums von dem Ministerium des Innern bestätigt worden. In Brandenburg habe er während vier Monaten bei der dortigen freien Gemeinde gepredigt, bis ihm dies am 19. Januar 1854 von Seiten der dortigen Polizei-Behörde bei einer Geldstrafe von 20 Rthlr. untersagt worden, und zwar aus dem mündlich angegebenen Grunde, „weil er in einem Briefe verfängliche Ausdrücke über Staatskirche und Staat gebraucht, und deshalb aus Berlin verwiesen sei." Hierauf habe er Privat-Unterricht in Sprachen und Rechnen geben wollen, der Magistrat habe ihm jedoch die erbetene Konzession „mit Rücksicht auf seine kirchliche Stellung" nicht ertheilt.

Die Beschwerden gegen beide Verfügungen der Behörden zu Brandenburg sind von der Regierung in Potsdam zurückgewiesen worden, — einen weiteren Rekurs hat der Petent nicht ergriffen.

Der Dr. Nagel führt in der Vorstellung weiter an: Was den ihm gemachten Vorwurf betreffe, so solle er angeblich im Jahre 1853 in einem nach Berlin geschriebenen, in die Hände der Polizei-Behörde gekommenen Brief geäußert haben, „er halte die protestantische Staatskirche für eine Demoralisations-Anstalt, und religiös müsse alles neu werden, dann werde politisch alles von selbst sich neugestalten." In dieser Weise habe er sich in dem Brief nicht ausgesprochen, sondern, um bei der Meldung zu dem Predigtamt seinen Austritt aus der Staatskirche zu motiviren, habe er mit Bezug auf jene Drohung des genannten Regierungsraths angeführt, „ihm sei so zu Muth geworden, als müsse diese Kirche für ihn zur Demoralisationsanstalt werden, wenn er unter solchen Verhältnissen in ihr bleibe." Bei der zweiten Stelle des Briefs habe er nicht entfernt revolutionäre Gedanken, sondern nur sein Glaubensbekenntniß dahin aussprechen wollen, „die Religion müsse das Centrum des öffentlichen Lebens sein, so lange dieses einen solchen Sammlungsort besitze, sei es gesund, habe es diesen nicht mehr, dann verfalle es. Nun stehe es aber heutigen Tages so, daß das öffentliche Leben auf total andern Prinzipien beruhe, denn die bisherigen Kirchen, es könne daher in ihnen keine wahrhafte Andacht mehr stattfinden u. s. w.

Der Antrag des Petenten geht dahin:

> „die Berliner Polizei zu veranlassen, daß sie ihn nach Berlin zurückkehren und dort als Privatlehrer, und wenn die Leute es wünschen, als Prediger wirken lasse, — wenn aber die Polizei glaube, über ihn als Gottes- und Kirchenlästerer und Revolutionär klagen zu können, ihn vor Gericht stelle."

Der Vertreter des Ministeriums des Innern gab in der Kommission nach dem Vortrage des Inhalts der Petition die Erklärung ab, daß ihm von dem Gegenstande der Verfügungen, welche die Behörden in Brandenburg erlassen hätten, nichts bekannt sei. Was die Ausweisung aus Berlin betreffe, so habe der Herr Minister des Innern auf die Beschwerde des Nagel Bericht von dem Polizei-Präsidium erfordert und zugleich den Vollzug des Ausweisungs-Befehls einstweilen untersagt. Diese Verfügung sei jedoch erst in die Hände der Behörde gekommen, als die Vollstreckung bereits stattgefunden, und in der Sache selbst habe die Beschwerde zurückgewiesen werden müssen, weil Nagel mit Rücksicht auf seine religiösen Grundsätze, wie die Petition sie wiedergebe, und die er in Berlin habe verbreiten wollen, sich als eine für die öffentliche Sicherheit gefährliche Person dargestellt habe. Hierüber zu entscheiden, gehöre nach der General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817 zur Kompetenz der Polizei-Behörden.

In der Kommission ergab sich über den Theil der Petition, welcher die Verfügungen der Behörden zu Brandenburg zum Gegenstand hat, keine Verschiedenheit der Meinungen, indem man annahm, daß hier zur Tagesordnung überzugehen sei, weil der Instanzenzug nicht vollständig erledigt, und gegen die Verfügungen der Regierung zu Potsdam nicht der Rekurs ergriffen worden.

Dagegen waren die Ansichten in Betreff der Ausweisung getheilt. Von der einen Seite wurde der Ausführung des Regierungs-Kommissars beigetreten, die Gefährlichkeit des Nagel wegen der von ihm ausgesprochenen religiösen Grundsätze anerkannt, und deshalb auch hier der Uebergang zur Tagesordnung beantragt.

Von der andern Seite konnte man das Verfahren gegen den Dr. Nagel nicht als gerechtfertigt erachten. Die General-Instruktion des Polizei-Ministeriums vom 12. Juli 1817, betreffend die Aufenthaltskarten, welche zufolge §. 18. des Allgemeinen Paß-Edikts vom 22. Juni 1817 für große Städte u. s. w. erlassen worden, bestimme im §. 4.:

> „In der Regel sind alle diejenigen, die nicht Einwohner des Orts, an welchem Aufenthaltskarten stattfinden, sind, und in demselben länger als zwei Tage sich aufhalten wollen, ohne Unterschied des Standes und Geschlechts, und ob sie in einem öffentlichen oder in einem Privathause sich aufhalten, verbunden, vor Ablauf derselben sich mit einer Aufenthaltskarte zu versehen.
>
> §. 5. Die Dauer der Gültigkeit der Aufenthaltskarten ist nach dem Verlangen der Fremden, in so fern dagegen kein Bedenken obwaltet, sonst aber nach dem die Verhältnisse der Fremden berücksichtigenden Ermessen der Polizei-Behörde zu bestimmen; unbescholtenen und unverdächtigen Fremden müssen hierbei überall keine unnöthigen Schwierigkeiten gemacht, dagegen aber diejenigen, die ohne allen erlaubten Zweck, zum Bedruck und zur Belästigung und Gefahr des Publikums geschäfts- und dienstlos am Orte sich aufhalten wollen, besonders wenn sie zu den der öffentlichen Sicherheit und dem Publikum lästigen Klassen gehören, Aufenthaltskarten entweder gar nicht oder nur auf kurze Zeit ertheilt werden.

Nach diesen Bestimmungen unterliege es keinem Bedenken, daß den Polizei-Behörden bei Ertheilung oder Versagung der Aufenthaltskarten ein diskretionaires Ermessen zustehe, — das Ermessen sei aber nicht gleichbedeutend mit Willkür, zu-

mal der Art. 5. der Verfassung die persönliche Freiheit gewährleiste, folglich ein Grund vorhanden sein müsse, um einem Preußischen Unterthanen das Recht zu entziehen, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Im vorliegenden Fall sei der Petent ein Inländer, über dessen Aufführung das Attest des Bürgermeisters zu Remscheid vom 27. August 1853 bescheinige, „daß derselbe zu Ostern dieses Jahres die an der höheren Bürgerschule bekleidete Lehrerstelle freiwillig aufgegeben, sich seit dieser Zeit sowohl, als auch früher gut geführt, und an keinerlei politischen Parteiungen betheiligt habe." Gegen ihn liege der Erklärung des Regierungs-Kommissars zufolge nichts vor, als sein religiöses Bekenntniß, wie es in der Petition ausgesprochen sei, und seine Absicht, bei der hiesigen freien Gemeinde sich um das Predigtamt zu bewerben. Den Polizei-Behörden könne es aber nicht zustehen, über das religiöse Bekenntniß zu entscheiden, wenn der Art. 12. der Verfassung eine Bedeutung haben solle, vielmehr müsse, im Fall aus demselben eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten, der Strafrichter eintreten. Es sei daher die Petition in diesem Theil der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wie die Zweite Kammer bereits in den beiden ganz gleichen Fällen bei den deutschkatholischen Predigern Brauner und Hrabowski in ihren Beschlüssen vom 26. Januar 1852 und 16. Februar 1854 gethan habe.

Bei der Abstimmung lehnte die Kommission mit 13 gegen 4 Stimmen den Uebergang zur Tages-Ordnung hinsichtlich dieses Antrages ab und beschloß:

der Hohen Kammer zu empfehlen:

die Petition des Dr. Nagel in Bezug auf dessen Ausweisung aus Berlin der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, und wegen des übrigen Inhalts zur Tages-Ordnung überzugehen.

G.

Der Pfarrer Lube in Grunau bei Heiligenbeil in Ostpreußen wendet sich im Interesse der Schule an die Kammer mit der Bitte:

„den Gemeinden auch die Erndte-Arbeiten, namentlich die Erndte-Fuhren auf dem Schullande aufzuerlegen" und den §. 12. Nr. 3. der Schul-Ordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 dahin zu ändern, daß es an der betreffenden Stelle heißt:

„die Bestellungs-, Düngungs- und Erndte-Arbeiten auf diesem Ackerstücke hat die Gemeinde zu verrichten."

Petent schildert die großen Uebelstände, die den Lehrern und ganz besonders denen, die an Schulen auf adeligen Gütern angestellt sind, daraus erwachsen, daß ihnen gerade bei den Erndte-Arbeiten die so sehr nöthige Hülfe der Gemeinden fehle, und führt ferner aus, daß es nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen habe, den Lehrern diesen Theil der Gemeinde-Hülfe fehlen zu lassen, denn in dem Gesetz-Entwurfe, der der Berathung des Preußischen Provinzial-Landtages vorgelegt worden, habe die Nr. 3. des §. 12. so gelautet, wie er die Fassung derselben jetzt erbitte.

Der Neunte Preußische Provinzial-Landtag habe indeß die Weglassung der Erndte-Arbeiten beantragt, weil dieselben bis dahin fast nirgends geleistet und der Lehrer durch die Kräfte seiner Familie besser Gelegenheit habe, diese Arbeiten rechtzeitig zu besorgen, als wenn er fremde Dienste erwarten sollte.

Hieran schließt Petent die Behauptung: daß bei den Schulen in Königlichen Ortschaften fast durchweg die Erndte-Arbeiten von den Gemeinden, bei mehreren Schulen auf adeligen Gütern durch die Lehrer, jedoch gegen Entschädigung geleistet seien und bezieht sich darauf, daß die Richtigkeit dieser Angabe, auf Erfordern durch die Schul-Inspektoren bescheinigt werden würde.

Ob Petent sich in dieser Angelegenheit an die betreffenden Behörden gewendet, ist aus seiner Eingabe an die Kammer nicht ersichtlich. Aber auch abgesehen von diesem Umstande, hält die Kommission das Gesuch für nicht begründet, vielmehr das zweite Motiv des Neunten Preußischen Provinzial-Landtages als ganz zutreffend, denn schwerlich möchten und könnten gerade bei der Erndte die Dienste von den Verpflichteten so rechtzeitig geleistet werden, als es dem Lehrer gerade nöthig wäre und nur zu leicht würde durch solche Berechtigung Anlaß zur Uneinigkeit gegeben, während, wie es jetzt wohl auch allermeist so stattfinde, bei freundlichem Einvernehmen zwischen Lehrer und Gemeindegliedern, es an freiwilliger Beihülfe gewiß nur sehr selten fehlen werde.

Sonach stellt die Kommission den Antrag

auf Uebergang zur Tages-Ordnung.

H.

Der Thierarzt I. Klasse und Schmiedemeister A. Schmack zu Elbing bemerkt, daß nichts mehr geeignet sei, Unzufriedenheit im Volke zu verbreiten, als wenn Regierungsbeamte dem Einen Rechte einräumten, die sie dem Andern, der eben so große, wenn nicht größere Ansprüche habe, verweigerten. Eine solche, in den letzten Jahren bevorzugte Persönlichkeit sei Emil Lindenberg, der, nachdem er im Militair es bis zum Unteroffizier gebracht, und zweimal wegen gemeiner Verbrechen, und zwar das zweite Mal auch mit Verlust der National-Kokarde bestraft worden, dennoch im Jahre 1852 von der Regierung zu Königsberg die Konzession zum Verkaufe von Zeitungen erhalten habe, nachdem erst wenige Jahre vorher ihm die National-Kokarde wieder verliehen worden. Nachdem er wegen der in dem von ihm herausgegebenen Blatte „dem neuen Königsberger Freimüthigen" enthaltenen Schmähungen gegen Privatpersonen in soviel Injurienprozesse verwickelt worden, daß die gegen ihn erkannten Strafen mit den Prozeßkosten den größten Theil der für ihn gestellten Kaution absorbirt haben würden, seien diese Strafen durch Königliche Gnade niedergeschlagen, Lindenberg aber, nachdem sein Protektor, der Polizei-Präsident Peters, als Regierungs-Präsident nach Minden versetzt worden, demnächst mit der Redaktion der daselbst begründeten „Patriotischen Zeitung" betraut worden, deren Verbreitung der genannte Präsident sich habe angelegen sein lassen.

Dagegen wäre andererseits achtbaren Männern die Buchdrucker-Konzession entzogen oder verweigert; dem Kaufmann Kawerau, welchen die Kaufmannschaft zu Elbing zu ihrem ersten Vorsteher erwählt und der Regierungs-Präsident v. Blumenthal noch kürzlich zum Geschwornen würdig befunden habe, die Konzession als Agent der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft abgeschlagen und dem Partikulier Stelter den ferneren Betrieb einer Bade-Anstalt zu Elbing aus dem Grunde untersagt worden, weil er der freien Gemeinde angehört habe. Eine solche verschiedenartige Behandlung widerspreche der Verfassung.

Der Petent richtet hiernach seinen Antrag dahin:

Die Kammer wolle das Staats-Ministerium auffordern, daß es sämmtlichen Regierungs-Behörden die strenge Befolgung des §. 4. der Verfassung bei Ertheilung von Konzessionen anbefehle, und daß es sämmtliche Bezirks-Regierungen auffordere, keinem Unbescholtenen, d. h. Keinem, der im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte ist, die Genehmigung zum Betriebe der im §. 1. des Preßgesetzes bezeichneten Gewerbe zu verweigern, sondern vielmehr den Begriff des Wortes „Unbescholten" so aufzufassen, wie die Königsberger Regierung, für die der Umstand, daß Lindenberg sich seit einigen Jahren wiederum im Besitze der National-Kokarde und folglich auch im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befand, genügend war, demselben die Konzession zum Verkaufe von Zeitungen zu ertheilen.

Der anwesende Regierungs-Kommissar, Geheime Ober-Regierungs-Rath Scherer, sprach sich dahin aus:

Zuvörderst erscheine der Petent zu der von ihm erhobenen Beschwerde nicht legitimirt, da nicht die Verletzung seiner Rechte, sondern die dritter Personen in Frage stehe. Sodann sei der vorschriftsmäßige Instanzenzug von ihm nicht beachtet worden. Endlich aber habe er nur einen ganz generellen Antrag gestellt, welcher in seiner Allgemeinheit keinen bestimmten Beschwerdepunkt enthalte, vielmehr, falls die Kam-

mer ihm beiträte, einen unberechtigten Eingriff in die Verwaltung involvire. Hiernach sei die Petition offenbar nicht zu berücksichtigen, eventuell könne die Staats-Regierung über die in der Petition behaupteten Thatsachen keine Auskunft geben, namentlich nicht über den angeblichen Lebenswandel des ꝛc. Lindenberg, welcher übrigens auch nicht in Betracht komme, da derselbe auch nach den Anführungen des Petenten jedenfalls die National-Kokarde wiedererlangt habe und daher unbescholten sei. Die von ihm in den wider ihn angestrengten Injurienprozessen verwirkten Strafen seien durch Königliche Gnade erlassen, und eine Kritik dieses Begnadigungsaktes enthalte augenscheinlich eine Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Prärogative der Krone. Lindenberg bedürfe übrigens als Redakteur der patriotischen Zeitung, welche, beiläufig bemerkt, weder ein offizielles noch halboffizielles Blatt sei, nach den gesetzlichen Vorschriften keiner Konzession und habe solche auch nicht erhalten.

Die anderen Fälle anlangend, so sei der Staats-Regierung über die Verhältnisse des Kaufmanns Kawerau nichts bekannt, dem ꝛc. Stelter aber sei die Konzession zur Fortsetzung seiner Bade-Anstalt in letzter Instanz nicht aus dem von dem Petenten vorgegebenen Grunde, sondern abgesehen von einer Verurtheilung wegen Preßvergehens, insbesondere deshalb entzogen worden, weil der dringende Verdacht vorgelegen habe, daß die Benutzung der Anstalt der Unsittlichkeit und ansteckenden Krankheiten förderlich gewesen sei. Auch sei die Kammer über eine Beschwerde des ꝛc. Stelter bereits früher zur Tages-Ordnung übergegangen.

Der Beurtheilung der Kommission liegen folgende Thatsachen zum Grunde, welche auf den Angaben ortskundiger Mitglieder beruhen und was den erheblichsten Punkt, die mehrmalige gerichtliche Bestrafung des ꝛc. Lindenberg betrifft, durch das in dem in Ausfertigung vorliegenden Erkenntnisse des Kriminal-Senates des Königlichen Appellations-Gerichtes zu Marienwerder vom 10. November 1852 angeführte eigene Geständniß des ꝛc. Lindenberg volle Bestätigung finden.

Lindenberg war ursprünglich bei der Artillerie auf Avancement eingetreten, und wurde, nachdem er häufig namentlich wegen Trunksucht und Insubordination bestraft war, als Unteroffizier entlassen. Er blieb indeß dem Trunke äußerst ergeben, was in verschiedenen Fällen sogar zu öffentlichen Aergernissen führte und seine polizeiliche Verhaftung zur Folge hatte. Im Jahre 1844 wurde er wegen unbefugten Kurirens mit 4 Wochen Gefängniß und im Jahre 1846 — da er durch Bedrohung von Privatpersonen, in öffentlichen Blättern ihren guten Ruf anzugreifen, Geld von ihnen erpreßt hatte, wegen Konkussion mit einer 6 wöchentlichen Gefängnißstrafe und Verlust der National-Kokarde bestraft. Er wurde dann von dem Königsberger Polizei-Präsidio als Polizei-Vigilant beschäftigt und erhielt durch Vermittelung des Königsberger Preußen-Vereins die Konzession zur Herausgabe des neuen Königsberger Freimüthigen, nachdem er, wie es scheint, schon vorher die National-Kokarde wieder erlangt hatte. Wegen einer Reihe von Angriffen auf die Ehre von Privatpersonen sah er sich bald in eine Menge von Injurien-Prozessen verwickelt. Die in den Prozessen des Lehrer Pflugk, des Konsuls Diekmann und des Ober-Bürgermeister Philipps verwirkten Strafen sind durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. Februar v. J. an den Justiz-Minister niedergeschlagen, worin es am Schlusse heißt:

> „Sie werden übrigens ermächtigt, mit dem Minister des Innern wegen strenger Ueberwachung der schriftstellerischen Thätigkeit des ꝛc. Lindenberg in's Vernehmen zu treten."

Die „Patriotische Zeitung", welche seit vorigem Jahre zu Minden erscheint, und von dem Regierungs-Präsidenten Peters daselbst und den ihm untergeordneten Verwaltungs-Beamten mit Aufwand der möglichsten Energie ins Leben gerufen und verbreitet worden ist, wird von ꝛc. Lindenberg redigirt, und unterliegt ihr halboffizieller Charakter, auch abgesehen von der Art ihrer Entstehung, schon nach der darin obwaltenden Tendenz — welche wesentlich in Verdächtigung der Abgeordneten des Regierungs-Bezirks und Lenkung aller vorkommenden Wahlen im Sinne der Regierung besteht — und insbesondere deshalb keinem Zweifel, weil ihre Verbreitung fortwährend durch die Verwaltungs-Behörden eifrigst gefördert und sie von dem Konsistorio der Provinz sogar den evangelischen Geistlichen in einem Erlasse vom 13. Dezember v. J. dringend empfohlen worden ist, da „es „für die evangelischen Geistlichen von erheblicher Wichtigkeit „sei, daß sie hinsichts derjenigen Tageblätter, durch deren „Lesung sie sich mit den Ereignissen der Zeit in Bekanntschaft „erhalten, die richtige Auswahl treffen, schon deshalb, um „auch hierin sowohl durch das eigene Beispiel als durch ge„legentliche Mittheilungen der bezüglichen Art auf die Pfarr„genossen in heilsamer Weise einwirken zu können."

Zu Betreff der übrigen von dem Petenten erwähnten Fälle ist das Verfahren gegen v. Riesen und Born, an welche er in Betreff der Entziehung von Druckerei- und Verlags-Konzessionen wahrscheinlich gedacht, noch unlängst Gegenstand eines Berichtes der Kommission gewesen. — Daß dem Vorsteher der Elbinger Kaufmannschaft Kawerau, einem durchaus vorwurfsfreien und in allgemeiner Achtung stehenden Manne, die seit längerer Zeit von ihm geführte Agentur der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft bloß seiner politischen Ansichten wegen von der Regierung zu Danzig entzogen worden, war von einem Abgeordneten, unter Bezugnahme auf das betreffende, in seinen Händen befindliche, Regierungs-Reskript bereits in der Plenar-Sitzung vom 12. Mai 1853 zur Kenntniß der Kammer gebracht worden, ohne daß diese Thatsache irgend welchen Widerspruch Seitens der Staats-Regierung erfahren hätte. — In Betreff des Stelterschen Falles endlich, ist zwar damals in der Kammer für die Konzessions-Entziehung nur seine damals in erster Instanz erfolgte Bestrafung wegen Preßvergehen, — in der Kommission aber auch schon von demselben Regierungs-Kommissar der heute von ihm angeführte Abweichungsgrund geltend gemacht worden.

Die Erwägung des Antrages des Petenten rief in der Kommission eine Meinungsverschiedenheit hervor. Die Minorität schloß sich den Ausführungen des Regierungs-Kommissars an, und hob insbesondere den Umstand hervor, daß durch die im Gnadenwege erfolgte Wiederverleihung der National-Kokarde an den ꝛc. Lindenberg alle Bedenken, welche dessen frühere Bestrafungen der Konzessions-Ertheilung hätten entgegen stellen können, beseitiget worden. Sie hält daher die Beschwerde nicht für begründet und beantragt, der Kammer

den Uebergang zur Tagesordnung

zu empfehlen.

Die Mehrheit der Kommission findet das entscheidende Moment nicht darin, daß dem ꝛc. Lindenberg überhaupt eine Konzession ertheilt ist, sondern in der verschiedenen Behandlung des gleichen Gegenstandes, je nach der politischen Farbe der Bewerber.

Entweder man hält Jeden für unbescholten, welcher im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte sich befindet, dann hätte allen hier genannten Personen die Konzession ertheilt, resp. belassen werden müssen, da sie theils — wie Kawerau, v. Riesen, Born und Stelter — den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nie verloren, theils wie Lindenberg, durch die Wiederverleihung der National-Kokarde denselben wieder erlangt hatten, und eben auf eine solche gleichmäßige Anwendung des Gesetzes ist ja auch nur der Antrag des Petenten gerichtet.

Oder die Unbescholtenheit soll nach dem Rufe beurtheilt werden, welchen der Bewerber im Kreise seiner Mitbürger genießt. Dieser Ruf wird dann ohne Zweifel nicht allein und ausschließlich mit dem Vollbesitze der bürgerlichen Rechte zusammenfallen; es ist Mancher nach dem Urtheile des Publikums längst äußerst bescholten ohne jemals dem Strafrichter zu verfallen; und es wird Manchem die Nationalkokarde wiederverliehen sein, ohne daß dadurch sein guter Ruf in den Augen seiner Mitbürger hergestellt wäre. —

Gilt also der Ruf als Kriterium der Bescholtenheit: dann mußte die Konzession dem Kawerau, Born, v. Riesen unbedenklich erhalten bleiben, sie konnte vielleicht, falls die Bemerkungen des Regierungs-Kommissar begründet, dem ꝛc. Stelter entzogen; unter allen Umständen aber mußte sie einer so übelberüchtigten Person, wie dem ꝛc. Lindenberg, versagt werden.

Die Regierung hat dagegen in den hier vorliegenden, wie in vielen früher zur öffentlichen Kenntniß gekommenen Fällen, sich eine dritte Alternative gestellt, welche weder in dem Gesetze noch in der Natur der Dinge oder in dem gewöhnlichen Wortverstande irgend einen Anhalt findet. Sie stellt sich bei Konzessions-Ertheilungen oder Entziehungen vorzugsweise nur die Frage, ob die politischen Anschauungen des Bewerbers von denen des Ministerii abweichen, ob er wohl gar die ministeriellen Ansichten öffentlich zu bekämpfen unternommen hat; in diesem Falle trifft ihn der Vorwurf einer feindseligen Partheinahme, — er erhält die Konzession nicht oder verliert sie, wenn er auch sonst einen exemplarischen Lebenswandel führt, von seinen Mitbürgern ausgezeichnet und geehrt, und nie einer Strafe verfallen ist, oder wenn sein Beruf, wie z. B. die Agentur einer Lebensversicherungs-Gesellschaft, mit der Politik des Ministerii nicht den entferntesten Zusammenhang hat — wie die Beispiele des v. Riesen, Born, Kawerau zur Genüge beweisen. Oder es wird gefragt, ob umgekehrt der Bewerber die Tendenzen der Regierung zu unterstützen, wohl gar zu überbieten verspricht; dann kommt, wie das Beispiel des rc. Lindenberg zeigt, der Ruf nicht wesentlich in Betracht; er erhält die Konzession; Strafen, die er verwirkt, selbst wenn er die Ehre von Privatpersonen gekränkt hat, werden niedergeschlagen, er wird Redakteur eines von der Regierung ins Leben gerufenen Blattes; sein Blatt wird von der Verwaltung auf jede Weise verbreitet, begünstiget und empfohlen. —

Ein solches Verfahren findet nach Ansicht der Mehrheit der Kommission in einer unbefangenen Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen keine Rechtfertigung, es verletzt die Rücksichten einer unpartheiischen Gerechtigkeit, deren Wahrung vor allem Andern die Staats-Regierung sich angelegen sein lassen sollte; es ist geeignet, die Achtung vor derselben im Lande zu untergraben, einer Heuchelei der politischen Meinung Vorschub zu leisten, und in der Nation Zwietracht, Mißtrauen und Erbitterung zu säen, aus welchen nur die beklagenswerthesten Früchte hervorgehen können.

Von diesem Standpunkte aus erscheint eine Aenderung des von der Regierung eingeschlagenen Weges dringend geboten, für welche die Interzession der Kammer in Anspruch zu nehmen, auch dem durch das geschilderte Verfahren nicht unmittelbar in seinem Nahrungsstande Betroffenen, nicht verschränkt werden darf. In einem solchen Falle kann auch — eben weil es nicht um einen einzelnen konkreten Fall, sondern um die Regel des gewöhnlichen Verfahrens der Regierung sich handelt, von Innehaltung des sogenannten Instanzenzuges keine Rede sein, zu dessen Beschreitung allerdings der Petent auch nicht legitimirt sein dürfte. Vielmehr stehen seinem Antrage die wiederholt von der Kammer als begründet anerkannten Einzelbeschwerden der in ihren Rechten unmittelbar Gekränkten zur Seite. Die Kommission erlaubt sich daher, nachdem der Uebergang zur Tagesordnung mit 12 gegen 5 Stimmen abgelehnt worden, in derselben Majorität der Kammer vorzuschlagen:

Die Petition dem Ministerio zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 2. März 1855.

Die Petitions-Kommission.

Freiherr v. Vincke (Vorsitzender). Braemer. Biegel. Theissing. Freiherr v. Hilgers (Cochem). Reymann. Freiherr v. Thymus. v. Katte. Kranz. v. Baerensprung. Lohmann. Warnatsch. Schmidt (Cochem). Frech. v. Bockum-Dolffs. Meyer (Pyritz). Freiherr v. Plettenberg. v. Lavergne-Peguilhen (Neidenburg). Diethold. Weber. Freiherr v. Rothkirch-Trach. Schneider. Freiherr v. Schrötter. Natorp.

№ 69.

Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat des Ministerii des Innern.

Einnahme.

(Staatshaushalts-Etat Kap. IV., Verwaltungs-Etat Bd. II. der Anlagen S. 83. u. ff.)

Tit. I. aus der Verwaltung des Innern
2,468 Rthlr.
mit einem Minder gegen das Vorjahr von 105 Rthlr. 19 Sgr. 7 Pf.

Die Veränderungen sind am Schluß der Anlage A. zum Etat (S. 92.) genügend ausgewiesen. Bemerkt wurde nur, ohne jedoch einen Antrag darauf zu gründen, daß die in dieser Einnahme begriffene Miethe für das landräthliche Amtsgehöfte zu Franzburg (Anl. A. II. 4.) in Vergleich zu den auf diese Gebäude zu verwendenden Unterhaltungskosten (Anl. K. S. 146.) gering ausgemessen zu sein scheine.

Der Antrag wird
auf Genehmigung dieses Einnahmetitels
gerichtet.

Tit. II. aus der Polizei-Verwaltung 78,309 Rthlr.
mit einem Mehr gegen das Vorjahr von 3,903 Rthlr. 28 Sgr. 8 Pf.

Die Minder-Einnahme bei der ersten Position dieses Titels . . . . 1,212 Rthlr. 1 Sgr. 4 Pf.
rührt daher, daß bei mehreren größeren Städten die von letzteren zu den Polizei-Verwaltungskosten geleisteten Beiträge jetzt von den Einnahmen dieses Titels abgesetzt und bei dem betreffenden Ausgabe-Titel (VI.) ebenfalls vor die Linie gestellt sind, was die Uebersicht erleichtert und dem bei der vorjährigen Etats-Revision desfalls geäußerten Wunsche entspricht.

Durch Gegenrechnung des Mehr . . . . 5,116 „ — „ — „
an Paß-Gebühren ergiebt sich das Gesammt-Plus des Titels . . . 3,903 Rthlr. 28 Sgr. 8 Pf.

Es wird
auf Genehmigung der Einnahme dieses Titels
angetragen.

Auch die Einnahme-Beträge des Etats Tit. III. aus der Verwaltung der Straf-Anstalten und IV. aus der Verwaltung der Regierungs-Blätter haben zu Bemerkungen, welche deren veranschlagten Betrag zu ändern geeignet wären, keinen Anlaß gegeben.

Es wird daher
auf Genehmigung der Einnahme des Tit. III. mit
487,458 Rthlr.
dann Tit. IV. mit . . . . 147,647 „
angetragen, woran sich dann der fernere Antrag knüpft,
auch die Gesammt-Einnahme dieses Etats mit
715,882 Rthlr.
gut zu heißen.

Ausgabe.

(Staatshaushalts-Etat C. VI.)

Abschnitt A. fortdauernde Ausgaben.

Tit. I. Für das Ministerium zu persönlichen Ausgaben übereinstimmend gegen 1854 . . . 76,756 Rthlr.

Das Detail dieser Ausgabe ist in der Anlage B. S. 93. nachgewiesen, und findet sich darin gegen die entsprechende Uebersicht für das Vorjahr nur die Abweichung, daß in letzterer unter Pos. 2. das Gehalt eines Unter-Staats-Sekretairs mit 4,500 Rthlr., darunter 500 Rthlr. künftig wegfallend aufgeführt und während die jetzige Uebersicht unter derselben Position die Summe von
4,500 Rthlr.
für Besoldungen resp. Direktionszulagen an zwei zu

ernennende Direktoren und zur Vertretung des Ministers

enthält, ohne des früher vermerkten Heimfalls der 500 Rthlr. zu erwähnen.

Da bekanntlich der frühere Unter-Staats-Sekretair im Ministerio des Innern jetzt in eine andere Stellung eingerückt ist, so wurde dafür gehalten, daß hiermit auch der Zeitpunkt gekommen sei, wo die bisher als „künftig wegfallend" bezeichneten 500 Rthlr. vom Etat hätten abgesetzt werden müssen und darauf der Antrag gegründet

den Etat für 1855 um diesen Betrag von 500 Rthlr. zu kürzen.

Ferner gab die nur unbestimmte Angabe über die künftige Verwendung der fraglichen 4,500 Rthlr. zu dem Bedenken Anlaß, daß bei der künftigen Anstellung zweier Direktoren der dafür ausgeworfene Betrag nicht ausreichen und dann der Kammer eine neue Mehrausgabe für diesen Zweck angesonnen werden würde.

Hiegegen wurde daher im Voraus Verwahrung eingelegt und darauf der Antrag gegründet

im Etat für 1856 die Verwendung der 4,000 Rthlr. näher nachzuweisen.

Der Herr Regierungs-Kommissar erklärte hierüber, daß bis zum Jahre 1848 statt eines Unterstaatssekretairs zwei Direktoren angestellt gewesen wären, vom Etat pro 1849 wäre aber der zweite Direktor abgesetzt und während die persönliche Besoldung jedes der Direktoren früher 4,500 Rthlr. betragen hätte, wäre von da ab die Anstellung eines Direktors mit 4,500 Rthlr. inkl. 500 Rthlr. persönlichen Gehalts erfolgt; dem Direktor sei darauf für die Vertretung des Ministers eine Zulage von 500 Rthlr. normalmäßig zugestanden; wenn jetzt das Ministerium in der fortdauernden Etatskolonne nur diese 500 Rthlr. verlange, so beanspruche es nichts mehr, als die Erfüllung des Normalsatzes, den die Kammer selbst bestimmt habe. Das Ministerium beabsichtige jetzt allerdings wieder die Anstellung zweier Direktoren, für welche auch die normalmäßig angesetzten 500 Rthlr. zu gewähren seien. Die hierbei angeregten Besorgnisse, ob dadurch nicht eine neue Mehrausgabe vorbereitet und die Kreirung einer zweiten Direktorstelle mit 4,500 Rthlr. in weitere Aussicht gestellt, oder ob nicht auch eine Ueberschreitung des Normalgehaltes für die Räthe dabei offen gelassen werden möchte, widerlegt der Herr Regierungs-Kommissarius ausdrücklich, indem er erklärt, daß solche Absichten dem Ministerium fern lägen; es verlange jetzt nichts weiter, als das Gehalt für die Dienstverrichtungen eines Unterstaatssekretairs von 4,500 Rthlr., wie solches auch bei den Etats der anderen Ministerien bewilligt sei und wie es solches die früheren Jahre hindurch gehabt habe, es halte sich sogar befugt, aus den wegfallenden Besoldungen, mit Bezug auf frühere Beschlüsse der Kammer, die festgestellten normalmäßigen Gehälter zu ergänzen und könne weder in dieser Beziehung, noch in Bezug auf die anderweit zu treffende Einrichtung, ob ein Unterstaatssekretair oder zwei Direktoren anzustellen sein möchten, ein Eingreifen der Kommission und resp. der Kammer für gerechtfertigt halten, indem es sich dabei lediglich um eine innere Verwaltungs-Maaßregel handle, durch welche keine Mehrausgabe erwachse.

Endlich wurde hiebei noch zur Sprache gebracht, daß — wie allgemein bekannt — die Stelle eines der Direktoren im Ministerio des Innern dem Polizei-Präsidenten von Berlin unter Beibehaltung dieses letztern Postens übertragen sei, daß aber die Vereinigung dieser beiden Stellen erheblichen Bedenken zu unterliegen scheine, indem dadurch der Instanzenzug verletzt und dieselbe Persönlichkeit in den verschiedenen Instanzen also möglicherweise über Beschwerden gegen die von ihr selbst ergangenen Verfügungen zu entscheiden haben werde.

Dieses Bedenken wurde von dem Herrn Regierungs-Kommissarius dadurch zu widerlegen gesucht, daß Seitens des Ministerii die Einrichtung getroffen wäre, daß eine derartige Verletzung des Beschwerde- und Rekursrechts niemals eintreten könne. Zunächst habe in der Rekurs- oder Beschwerde-Instanz niemals der Polizei-Präsident selbst zu entscheiden. Auf Rekurse und Beschwerden gegen das Polizei-Präsidium entscheide der Minister des Innern, nachdem durch die Abtheilung, deren Direktor der Polizei-Präsident und General-Polizei-Direktor nicht sei, die Sache vorbereitet worden; auf diese Weise werde jede Kollision der Instanzen vermieden.

Der Herr Regierungs-Kommissar glaubte ferner, daß die Frage wegen der Berufung des Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin gar nicht zur Kompetenz der Kammer gehöre, indem es lediglich der Krone vorbehalten bleiben müsse, die Auswahl unter den geeigneten Persönlichkeiten zu treffen, mit denen sie die erledigten Stellen zu besetzen für zweckmäßig befinde; worauf jedoch entgegnet wurde, daß es sich hier garnicht um die Frage, ob der Polizei-Präsident von Berlin die geeignete Person für die Stelle eines General-Polizei-Direktors im Ministerio des Innern sei, sondern lediglich darum handle, ob die Kumulation beider Stellen zulässig erscheine.

Bei der Abstimmung wurde

a) der Antrag auf Streichung von 500 Rthlr. an der Position 2 dieses Titels mit einer Mehrheit von 17 gegen 10 Stimmen angenommen;

b) der Antrag, die Staats-Regierung zu ersuchen, die Verwendung der bei dieser Position bleibenden 4000 Rthlr. in dem Etat für 1856 näher nachzuweisen, ebenfalls mit Stimmenmehrheit angenommen;

c) der Antrag, die Kammer wolle beschließen, dem Staats-Ministerio zur Erwägung anheimzustellen,

ob die Vereinigung der Stellen als Polizei-Präsident von Berlin und als General-Polizei-Direktor im Ministerio des Innern zulässig sei,

mit einer Mehrheit von 16 gegen 11 Stimmen angenommen.

Die Kommission empfiehlt daher der Kammer den Beitritt zu diesen Anträgen und dann folgeweise

die Genehmigung des Tit. I. der fortdauernden Ausgaben zum Betrage von nur . . 76,256 Rthlr.

Beim

Tit. II. der Ausgaben für das Ministerium zu sächlichen und vermischten Ausgaben

ist nichts zu bemerken gefunden; die Kommission empfiehlt der Kammer

dessen unveränderte Annahme zum Betrage von 14,300 Rthlr.

Beim

Tit. III. für das statistische Büreau, das meteorologische Institut und die Kalender-Verwaltung

weiset der Etat eine Minder-Ausgabe von 41 Rthlr. nach; dagegen sind von den früher als heimfallend bezeichneten Ausgaben . . . . 2,950 Rthlr. in die Kolonne der fortdauernden Ausgaben herüber genommen. Die nähere Erläuterung hierüber findet sich am Schluß der Uebersicht C. S. 95. Die Kommission hat daraus die Ueberzeugung entnommen, daß, wenn das statistische Büreau seinen Zweck erfüllen und etwas Tüchtiges leisten soll, dies bei völliger Durchführung des früheren Reduktions-Plans nicht möglich sein würde.

Sie empfiehlt daher der Kammer

die unveränderte Annahme dieses Titels zum Betrage von . . . . 17,815 Rthlrn.

Tit. IV. Für die landräthlichen Behörden

sind . . . . 784,851 Rthlr.
mit einem Mehr von . . . . 22,396 "
gegen das Vorjahr ausgeworfen. Die Erhöhungen und Verminderungen sind in der Anlage D. S. 100. nachgewiesen. Der Hauptzugang mit 21,346 Rthlr. rührt von der Erhöhung der landräthlichen Büreaukosten auf einen Durchschnittssatz von 750 Rthlr. für jeden Kreis her; es ist dadurch einem bereits in der vorjährigen Kommission ausgesprochenen und von der Kammer angenommenen Wunsche entsprochen. Außerdem wird dem Wunsche der Kreisstände und den örtlichen Verhältnissen entsprechend die Theilung des Kreises Glatz in zwei Kreise beabsichtigt.

Die Kommission empfiehlt die unveränderte Annahme dieses Titels zum Betrage von . 784,851 Rthlr.

Tit. V. Dispositionsfonds für die höhere Polizei.

Die Höhe dieses Fonds von . . . 80,000 Rthlr. wurde von verschiedenen Seiten angegriffen. Die Summe

scheine übertrieben hoch, sie werde theilweise zu Zwecken verwandt, die nicht vollständig gebilligt werden könnten; es wären namentlich oft Leute schlechten Rufes zu geheimen Polizei-Agenten verwandt worden, und dies hätte viel Unheil geschaffen und wäre die Quelle zu verschiedenen Vexationen gewesen und wäre dadurch die Korruption im Lande vielfach befördert worden; im Ministerium des Auswärtigen wären übrigens zu ähnlichen Zwecken nur 6,000 Rthlr. ausgeworfen, es falle deshalb umsomehr auf, daß das Ministerium des Innern die enorme Summe von 80,000 Rthlr. verlange, worüber überdies noch beim Tit. X. unter Nr. 3. 30,000 Rthlr. zu gleichen Zwecken zur Disposition ständen. Mit dem konstitutionellen Prinzip wären von Frankreich auch alle damit verbundenen Uebelstände überkommen, so auch der der geheimen Polizei; diesen Uebelständen müsse man keine größere Ausdehnung geben, sondern ihnen vielmehr entgegentreten. Endlich aber müsse man auch im Auge behalten, daß das Ministerium alle Stellen, die von ihm ressortirten, mit solchen Persönlichkeiten besetzt habe, die es als besonders zuverlässig erkannt, neben diesen erschienen aber noch besondere Agenten doch nicht mehr so nothwendig, das gäbe nur ein testimonium paupertatis für die bestehenden ordentlichen Polizei-Behörden; die Zeitverhältnisse der Jahre 1849—50, in deren Folge zuerst die 80,000 Rthlr. auf den Etat gebracht worden, hätten die hohe Ausgabe wohl gerechtfertigt, jetzt wären die Zeiten anders und ruhiger und deshalb erscheine jene Summe nicht mehr gerechtfertigt.

Der Herr Regierungs-Kommissarius führte an, daß die Bewilligung dieser Fonds nicht nach fremdländischem konstitutionellem System als ein Vertrauensvotum anzusehen sein dürfte, daß bei Beurtheilung dieser Fonds nicht das Französische System maaßgebend sein könne, die Verwaltung vielmehr das wirklich vorhandene Bedürfniß nach ihrem Ermessen abgewogen habe, die Gründe aber, die sie habe, die Verwendung der Fonds nicht offen darzulegen, wären von dem Vertrauen oder Mißtrauen, das man ihr zuwende, nicht abhängig, sondern beruhten darin, daß man Rücksichten zu nehmen habe auf diejenigen Personen und Zwecke, für welche die Fonds verwandt würden; übrigens sei die Voraussetzung irrig, als kämen die Ausgaben lediglich im Inlande zur Verwendung.

Von den in Folge dieser Erörterung gestellten Anträgen wurde:

a) der auf Verminderung der fraglichen Fonds bis zur Höhe von . . . . 25,000 Rthlr. mit 19 gegen 8 Stimmen abgelehnt;
b) desgleichen bis zu . . . . . . 30,000 Rthlr. mit 17 gegen 10 Stimmen abgelehnt;
c) desgleichen bis zu . . . . . . 50,000 Rthlr. mit 21 gegen 6 Stimmen angenommen.

Die Kommission empfiehlt daher der Kammer:

die Ausgabe dieses Titels nur zum Betrage von 50,000 Rthlr.

gutzuheißen.

Tit. VI. Für die Polizeiverwaltung.

Pos. 1. In den größeren Städten und in mehreren einzelnen Ortschaften werden verlangt

667,172 Rthlr. 22 Sgr. 7 Pf.

mit einem Weniger gegen das Vorjahr von

31,425 Rthlr. 17 Sgr. 10 Pf.

Die Anlage E. giebt S. 115—117 über die eingetretenen Veränderungen näheren Ausweis und es ergeht daraus, daß bei Weglassung derjenigen Erhöhungen und Minderungen, welche nur aus Etatsübertragungen oder aus Mehrüberweisungen an die Gemeinde-Kassen herrühren, sich statt der hervortretenden Ersparniß eine Erhöhung der für diese polizeilichen Zwecke aus Staats- und aus Gemeine-Kassen zu leistenden Ausgaben um 1,787 Rthlr. herausstellen würde.

Was die Ueberweisungen auf Gemeine-Kassen angeht, so betragen dieselben nach den Erläuterungen zur Anlage E.

für Königsberg . . .	1,957 Rthlr.	1 Sgr.	4 Pf.
„ Potsdam	1,365 „	— „	— „
„ Breslau	3,359 „	— „	— „
„ Berlin	25,346 „	— „	— „
Summa	32,027 Rthlr.	1 Sgr.	4 Pf.

Diese Mehrbelastungen der Gemeinde-Kassen gründen sich auf eine schärfere Durchführung der im §. 3. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 enthaltenen Vorschrift, welcher zufolge auch in solchen Städten, in denen eine Königl. Polizei-Behörde eingerichtet ist, die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung nur mit Ausnahme der Gehälter der von der Staats-Regierung angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinen zu bestreiten sind. Die Kommission hat es nicht für nöthig erachtet, in eine nähere Erörterung über die einzelnen Absetzungen einzugehen, da nach der von dem Regierungs-Kommissar gegebenen Auskunft, den Gemeinen, welche sich durch diese Ausgabezuweisungen überlastet fühlen könnten, der Rechtsweg nicht verschlossen sein wird.

Auch die Etatserhöhung für die Polizei-Verwaltung zu Potsdam (Nr. 3.) der Erläuterungen S. 116.) um 1,040 Rthlr. gab zu keiner Ausstellung Anlaß, da das Bedürfniß genügend nachgewiesen ist. Dagegen wurde bei der für die Polizei-Verwaltung in Breslau in Ansatz gebrachten Ausgabe-Erhöhung von 347 Rthlr. (Nr. 4. ibid.) in Erinnerung gebracht, wie schon bei der vorjährigen Etatsprüfung die Gehälter und Büreaukosten der Breslauer Polizei-Verwaltung nach Verhältniß der Bevölkerung und in Vergleich mit anderen Städten außerordentlich hoch gestellt erschienen seien, worauf schon damals der von der Kammer genehmigte Antrag gegründet wurde,

das Königliche Ministerium möge die Etats der Polizei-Behörden in den größeren Städten einer sorgfältigen Revision unterwerfen, um die dafür zu leistenden Ausgaben auf den, dem wirklichen Bedürfnisse entsprechenden Betrag zurückzuführen.

Unter diesen Umständen habe daher um so mehr darauf Bedacht genommen werden sollen, die jetzt bezweckten Zulagen für einige Polizei-Kommissarien mit 200 Rthlr. und für einen Kanzlisten mit 147 Rthlr. durch anderweite Ersparungen resp. aus dem ebenfalls sehr hoch bemessenen Gratifikations-Fonds zu decken, und wurde darauf jetzt der Antrag gegründet:

die bezweckten Etatserhöhungen von 347 Rthlr. abzulehnen.

Der Herr Regierungs-Kommissarius erklärte zunächst, daß die Erhöhung von 200 Rthlr. nicht in der Vermehrung des Personals, sondern vielmehr in einer Gehaltszulage für die zu gering dotirten Polizei-Kommissarien ihren Grund habe; diese geringe Zulage habe die Regierung aber für durchaus nothwendig gehalten, weil bei den theuren Preisen der Lebensmittel in Breslau die Beamten bei dem bisherigen Gehalte nicht bestehen könnten, und weil auch in den übrigen Städten die Besoldungen höher wären und man damit eine Ausgleichung habe vornehmen wollen.

Was aber die 147 Rthlr. betreffe, welche der genannte Beamte aus den Kopialien beziehe, so könnten dieselben ihm nicht entzogen werden, es sei dies auch keine neue Ausgabe, der betreffende Beamte sei darauf ausdrücklich angewiesen, habe dieselbe seit Jahren bezogen; auf Grund des Beschlusses der Kammer wegen vollständiger Abführung der Einnahme sei diese Ausgabe aber in diesem Jahre im Etat ersichtlich gemacht; die Regierung müsse also beantragen, beide Ausgaben beibehalten zu wollen.

Was noch die allgemeinen Bemerkungen über die Höhe der Kosten der Polizeiverwaltung in Breslau betreffe, so habe das Ministerium die Gesammtverhältnisse sehr wohl ins Auge gefaßt, habe aber dessenungeachtet nicht dahin gelangen können, durch Beschränkung des Personals in Breslau eine Ermäßigung des Etats herbeizuführen, weil die Zahl der Beamten durch das dringende Bedürfniß bedingt sei. Im Vergleiche mit Cöln (worauf bei der vorjährigen Etatsprüfung hingewiesen sei) wäre der Unterschied in den Kosten der Polizeiverwaltung allerdings sehr erheblich, dies wäre aber erklärlich aus dem rapiden Aufschwunge, den Cöln in den letzten Jahren erst genommen, während in Breslau der größere Umfang seit lange bestehe; dabei komme zur Erwägung, daß man sich in Cöln jetzt schon durch Annahme außeretatsmäßiger Beamten, welche die Zahl der Beamten in Cöln derjenigen in Breslau näher brächte, zu helfen suchen müsse, es unterliege aber keinem Zweifel mehr, daß in Cöln die Zahl der etatsmäßigen Beamten zu

gering sei und eine Vermehrung des Personals sehr bald sich als dringende Nothwendigkeit herausstellen werde.

Dem wurde jedoch entgegengehalten, daß sich über Etats-Erhöhungen für Cöln erst dann würde befinden lassen, wenn solche bei der Kammer beantragt würden, während sich schon jetzt übersehen lasse, daß auch bei Berücksichtigung der vorläufig angekündigten Mehr-Ausgaben die Beamtenzahl und sonstigen Etatsfonds für Breslau noch immer im Mißverhältniß gegen Cöln bleiben würden.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag:

der Kammer die Ablehnung der bei der Polizei-Verwaltung in Breslau bezweckten Etats-Erhöhung von 347 Rthlr. zu empfehlen, mit 16 gegen 8 Stimmen angenommen.

Auch die für die Polizei-Verwaltung in Halle hervortretende Mehr-Ausgabe von 400 Rthlr. (Erläuterung Nr. 5., S. 117.) gab zu der Bemängelung Anlaß, daß dieselbe Post schon einmal bei der Dotation der Polizei-Verwaltung in Halle in Aufrechnung gekommen sei, und daß jetzt für den Staatsfonds keine Verpflichtung vorliege, sie zum zweiten Male für die in den Erläuterungen spezifizirten Zwecke zu bewilligen.

Indessen beschloß die Kommission nach der vom Regierungs-Kommissar gewährten näheren Auskunft mit 17 gegen 7 Stimmen einen Antrag auf Ablehnung dieser Erhöhung nicht zu stellen.

Die Ausgaben für die Polizei-Verwaltung in Berlin (Anl. E. S. 114. u. 15.) belaufen sich für 1855

aus Königlichen Kassen	453,893 Rthlr.
dazu aus der städtischen Kasse . . .	60,491 „
	514,384 Rthlr.

Die Ausgaben aus der Königlichen Kasse haben sich vermindert um die der städtischen Kasse neuerdings zur Last gestellten . . . . 25,346 Rthlr.

von denen schon weiter oben die Rede gewesen ist, dagegen erhöht um	487 „
zur Unterhaltung der Dampffeuerspritze, welche vom Etat des Handelsministerii abgesetzt sind, bleibt Minderausgabe	24,859 Rthlr.

Im Uebrigen stimmt der Etat bei allen in Rechnungslinie stehenden Zahlen mit dem vorjährigen überein.

Dagegen waren vor der Linie im vorjährigen Etat an

Pensionsbeiträgen vermerkt . . .	1,752 Rthlr. 15 Sgr.
während dieser Betrag im jetzigen Etat erhöht ist auf	4,093 „ — „
also um	2,340 Rthlr. 15 Sgr.

Diese Erhöhung rührt nach den Erläuterungen (Nr. 6. d. S. 117.) daher, daß auch für die seither noch nicht pensionsberechtigt gewesene Schutzmannschaft jetzt Pensionsbeiträge in Ansatz gebracht sind, und dadurch die Pensionsberechtigung dieser Beamten anerkannt ist.

Gegen eine solche Anerkennung, (welche mittelbar zu einer Mehrbelastung der Staats-Kassen führt, da die Pensions-Beiträge bekanntlich bei weitem nicht ausreichen, um die wirkliche Pensionslast zu übertragen) erhob sich der Einwand, daß diese Verfügung nicht ohne Zustimmung der Kammer habe getroffen werden können, da nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer vom 2. Mai 1853, welchem auch die Erste Kammer beigetreten (am 13. Mai 1853) und gegen welchen von Seiten der Staats-Regierung weder damals, noch bis jetzt ein Einwand erhoben sei, künftig die Einräumung von Pensions-Ansprüchen an Beamten-Kategorieen, denen bisher dergleichen Ansprüche nicht beigelegt gewesen seien, nur durch ein Gesetz solle erfolgen können. Als eine solche neue Beamten-Kategorie aber sei die hiesige Schutzmannschaft anzusehen, denn wenn man auch davon absehen möge, daß ursprünglich die Schutzmänner abweichend von allen in ähnlichen Funktionen Angestellten ohne alle vorgängige Versorgungs-Ansprüche hätten eintreten können, so bestehe doch noch jetzt die Einrichtung, daß die Schutzmänner nur auf unbedingte, vom Polizei-Präsidio jedes Mal zu verfügende Kündigung angestellt würden. Auf Angestellte solcher Art sei aber, nach ausdrücklicher Vorschrift des Pensions-Reglements vom 30. April 1825, die Pensionsberechtigung nicht ausgedehnt und es könne auch nicht für angemessen erachtet werden, so lange diese Kündbarkeit — die man damit weder tadeln noch loben wolle — bestehe, die mehrgedachte Berechtigung auf diese Klasse von Beamten auszudehnen.

Der Herr Regierungs-Kommissarius bemerkte hierüber, wie die Regierung das Sachverhältniß wegen der oben gedachten Kammerbeschlüsse auch ohne eine bis jetzt darüber abgegebene Erklärung nicht anders als dahin habe auffassen können, daß, wenn sie neue Stellen in Ansatz bringe und die Kammern diese genehmige, für das damit verbundene dauernde Gehalt kein anderes Recht geschaffen werden könne, als was die anderen Beamten hätten. Mit der Bewilligung der dauernden Gehälter Seitens der beiden Kammern habe die Regierung also auch die Genehmigung der Pensions-Berechtigung als beantragt und zugestanden anzusehen, und dürfte es unter diesen Umständen bei vorhandener Uebereinstimmung der drei gesetzlichen Faktoren bei dem bisherigen Verfahren bewenden können, und die Vorlage besonderer desfälliger Gesetze nicht nöthig sein.

Auch über die Art der Anstellung der Schutzmannschaften wurde von dem Herrn Regierungs-Kommissarius nähere Auskunft dahin ertheilt, daß ganz analog den Vorschriften wegen Anstellung der Gensd'armen seit dem März 1852 auf Grund Allerhöchster Bestimmung nur wirklich berechtigte Militairs, d. h. solche, welche 9 Jahre, und darunter mindestens 5 Jahre als Unteroffiziere im stehenden Heere gut gedient haben, zur Anstellung gelangen könnten, und gelangt seien; er wies ferner nach, daß nicht alle solchergestalt angestellte Schutzmänner dem Pensionsfonds nach dem Ausscheiden aus der Schutzmannschaft zur Last fallen müßten, weil sie nach 5jähriger Dienstleistung darin den Civil-Versorgungsschein erhalten könnten, daß die Zahl der seit 1848 noch vorhandenen Schutzmänner, welche überhaupt nicht im Militair gedient hätten, im Vergleich zur Totalzahl nicht erheblich sei, und suchte durchzuführen, daß ungeachtet des beibehaltenen Kündigungs-Verhältnisses die Pensions-Berechtigung zulässig scheine, weil auf Kündigung angestellte Personen schon jetzt ausnahmsweise dennoch reglementsmäßige Pensionen erlangen könnten.

Dem wurde jedoch entgegengehalten, daß, wenn auch das Pensions-Reglement vom 30. April 1825 es ausnahmsweise (nach Umständen) für zulässig erkläre, auch für Kündigungs-Beamten die reglementare Pension zu beantragen, das doch keineswegs als gleichbedeutend zu betrachten sei mit der Vorwegeinräumung eines desfallsigen Rechts für eine ganze Klasse von dergleichen Angestellten.

Bei dem hierauf zur Abstimmung gestellten Antrage:

den Pensionsbeitrag für die Schutzmannschaften vom Etat abzusetzen,

wurde dieser Antrag

mit 18 gegen 5 Stimmen

angenommen.

Im Hinblick auf den sehr bedeutenden Kostenbetrag, welchen die Berline Polizei-Verwaltung aus Staatskassen sowohl, als aus der Gemeindekasse in Anspruch nimmt, und im Anschluß an den schon in der vorjährigen Sitzung gestellten und von der Kammer angenommenen Antrag, wurde auch jetzt mit Rücksicht auf die sehr wünschenswerthe Verminderung der Ausgaben von mehreren Seiten hervorgehoben, daß, ohne der Energie und Geschicklichkeit und dem organisatorischen Talente derjenigen Persönlichkeit, welche an der Spitze der hiesigen Polizei-Verwaltung steht, damit zu nahe treten zu wollen, doch auch des Guten zu viel geschehen könne, und solches Uebermaaß sich dann als unnütz, selbst als gemeinschädlich erweise. Eine zu weit greifende Ueberwachung, die alles wissen, alles leiten wolle, verfehle den Zweck und störe oft auch Nützliches, was sich ohne solche Einmischung ersprießlich entwickelt haben würde; je mehr Beamten vorhanden seien, um so mehr machen sie sich, um nicht müßig zu gehen, zu thun; eine Verminderung des Personals werde dem abzuhelfen geeignet sein.

Der Herr Regierungs-Kommissarius erklärte hierüber, daß die im vorigen Jahre in ähnlicher Weise gestellten Anträge nicht ohne Erörterung geblieben wären, daß die Staats-Regierung die Verhältnisse in die sorgfältigste Erwägung gezogen habe, wie sie dabei aber nicht zu der Ueberzeugung habe gelangen können, daß eine Verminderung der Polizei-Beamten zulässig sei. Derselbe theilte demnächst eine aus-

führliche Denkschrift über den Geschäftsumfang und den Wirkungskreis des hiesigen Polizei-Präsidii mit, wodurch er das Bedürfniß der vorhandenen Beamten vollständig gerechtfertigt hielt.

Nach Verlesung der vorgedachten Denkschrift, welche zur vollständigen Uebersicht dem gegenwärtigen Bericht als Anlage beigefügt ist, machte sich von mehreren Seiten her die Ansicht geltend, daß, unerachtet der bedeutenden Kosten, welche die Erhaltung der Schutzmannschaften erfordere, doch über die Frage, ob deren Zahl ohne Nachtheil vermindert werden könne, nicht leichthin abgesprochen werden dürfe. Daß vor dem Jahre 1848 die Zahl der exekutiven Polizeibeamten zu gering gewesen sei, werde anerkannt werden müssen. Daß andererseits die im Jahre 1848 mit Rücksicht auf die damaligen ganz außergewöhnlichen Verhältnisse angenommene Stärke der Schutzmannschaft zu 2000 Mann für geregeltere Verhältnisse übermäßig erscheinen würde, müsse auch eingeräumt werden. Aber es seien seitdem auch bereits bedeutende Reduktionen eingetreten und der dermalige Bestand des Korps betrage wenig mehr als die Hälfte seiner ursprünglichen Kopfzahl; weitere Reduktionen würden sich ohne ein ganz genaues Eindringen in das Detail des Dienstbedürfnisses kaum motiviren lassen. Selbst wenn man von der Ansicht ausgehe, daß bei einer anderen Auffassung des polizeilichen Zwecks, bei einer engeren Begrenzung des letzteren auf die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderliche Thätigkeit eine Verminderung des Exekutivpersonals zulässig sei, werde es dennoch an jedem Maaßstabe fehlen, um eine bestimmte Zahl für die Verminderung dieser Mannschaften zu finden.

Nach diesen Erörterungen wurde der Antrag:

> bei der Berliner Schutzmannschaft
> 550 Schutzmänner,
> 50 Wachtmeister,
> 5 Hauptleute
> in Wegfall kommen zu lassen,

mit 24 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Ein anderer Antrag:

> die Posit. Nr. 23. (S. 115.) für 1050 Schutzmänner zu 216 bis 240 Rthlr., in ihrem ganzen Jahres-Betrage von 233,088 Rthlr. nur bis zum 1. Oktober d. J., von da an aber nur mit ⅔ dieses Jahres-Betrages, also mit 155,392 Rthlr. zu bewilligen,

blieb ebenfalls mit 6 gegen 20 Stimmen in der Minderheit.

Ein dritter Antrag aber:

> Die Kammer wolle beschließen:
> die Erwartung auszusprechen, daß die Staats-Regierung fortwährend ihre Aufmerksamkeit darauf richten möge, ob nicht bei der Polizei-Verwaltung in Berlin dadurch, daß dieselbe darauf hingewiesen werde, einer anderen Auffassung der von ihr zu lösenden Aufgabe Raum zu geben, namentlich in mancher Beziehung eine Beschränkung oder Vereinfachung ihrer kontrollirenden Thätigkeit eintreten zu lassen, eine Verminderung der sehr erheblichen Ausgaben eintreten könne,

wurde mit 19 gegen 7 Stimmen angenommen.

Von Seiten des Herrn Regierungs-Kommissarius wurde bei der Erörterung über das Personal-Bedürfniß der hiesigen Polizei-Verwaltung noch hervorgehoben, daß in den Büreaus der letzteren ein großes Mißverhältniß zwischen den diätarisch beschäftigten und den festangestellten Büreau-Beamten obwalte, indem die Zahl der ersteren dergestalt überwiege, daß die Regierung die Umwandlung von 18 Diätarienstellen in dauernde Subalternstellen für dringend erforderlich halte.

Es wurde hingegen zwar das formelle Bedenken erhoben, daß eine solche Umwandlung eine Veränderung gegen den auf Befehl Sr. Majestät des Königs vorgelegten Etat bezwecke, wozu sich die Kommission und folgerecht die Kammer auf den Antrag des Ministerial-Kommissars resp. des Ministers nicht veranlaßt finden dürfe.

Abgesehen hiervon aber involvire der Antrag wenigstens mittelbar eine Erhöhung der Staats-Ausgaben; denn wenn auch augenblicklich eine gleiche Summe von dem Diätenfonds des Polizei-Präsidii abgehen als dem Besoldungsfonds der Subalternen-Beamten zuwachsen würde, so bleibe daneben die der vermehrten Beamtenzahl zuständige Pensions-Berechtigung zu berücksichtigen; endlich lasse sich eine solche Umwandlung auch mit dem auf möglichste Verminderung des hiesigen Polizei-Personals gestellten und von der Mehrheit der Kommission angenommenen Antrage (Nr. XIV.) nicht wohl in Einklang bringen. Von anderer Seite wurde indessen bemerkt, daß sich das hervorgehobene formale Bedenken durch eine entsprechende Fassung des Antrags beseitigen lasse und daß auch der materielle Anstand minder beachtenswerth erscheine, da auch bei einiger Verminderung der Diätarienstellen, deren noch immer eine über die möglichen Reduktionen hinausgehende Zahl übrig bleiben würde.

Es wurde hierauf aus der Mitte der Kommission der Antrag gestellt:

> die Kammer wolle beschließen:
> die Staats-Regierung zu ermächtigen, 18 Diätarienstellen bei dem Königlichen Polizei-Präsidio zu Berlin in ebenso viel etatsmäßige Subaltern-Beamtenstellen, und zwar:
> 2 mit 600 Rthlr.,
> 2 mit 550 Rthlr.,
> 5 mit 500 Rthlr.,
> 5 mit 450 Rthlr.,
> 4 mit 400 Rthlr.
> Besoldung gegen Ermäßigung des etatsmäßigen Diätenfonds dieser Behörde um den Gesammtbetrag dieser Besoldungen von 8,650 Rthlr. vom 1. Januar 1855 an umzuwandeln,

und dieser Antrag mit 15 gegen 12 Stimmen angenommen.

Bei der zweiten Position des Titels VI. für die Polizeidistrikts-Kommissionen in der Provinz Posen wurde von einer Seite der Antrag gestellt, den ganzen Betrag dieser Position mit 54,230 Rthlr. in die Kolonne der künftig wegfallenden Ausgaben zu verweisen, da es nicht in der Absicht der Regierung liegen könne, wie auch Seitens anderer Vertreter der Regierung in früherer wie in der gegenwärtigen Sitzungs-Periode vielfältig erklärt sei, die nur einstweilen und ausnahmsweise für die Provinz Posen vorhandene Institution diese Distrikts-Kommissarien auf die Dauer fortbestehen zu lassen.

Von Seiten des Herrn Regierungs-Kommissarius wurde hierüber unter Zustimmung mehrerer Kommissions-Mitglieder bemerkt, daß die Distrikts-Kommissarien wenigstens für jetzt nicht zu entbehren seien; die Frage, ob sie für die Zukunft entbehrt oder in der Zahl durch angemessene Reorganisation vermindert werden könnten, beschäftige die Regierung eben jetzt sehr lebhaft, doch lasse sich über den Zeitpunkt, von wo an dergleichen Reduktionen oder die völlige Einziehung der mehrgedachten Beamten sich verwirklichen könnten, nichts voraus bestimmen.

Der Antrag:

> die ganze Ausgabe als künftig wegfallend zu bezeichnen,

wurde hiernach gegen nur 2 Stimmen abgelehnt.

Die Kommission trägt hiernach darauf an:

> den Gesammtbetrag des Tit. VI. der Ausgaben mit 721,402 Rthlr.

zu genehmigen.

Unter den Erläuterungen zum Tit. VI. befindet sich bei der Beilage E. (S. 118.) noch eine Uebersicht von den Einnahmen, welche die Beamten der Polizeiverwaltung aus Nebenämtern beziehen, es wurde aber dabei eine solche Nachweisung in Bezug auf die Beamten der Berliner Polizeiverwaltung vermißt, wiewohl einige Mitglieder der Kommission in Erfahrung gebracht haben, daß auch einer oder der andere dieser Beamten dergleichen Neben-Einnahmen, namentlich von der Gesellschaft zur Versorgung Berlins mit Wasser beziehen.

Der Herr Regierungs-Kommissarius entgegnete, daß bisher in dieser Nachweisung hauptsächlich nur diejenigen Einnahmen ersichtlich gemacht seien, welche aus Königlichen Kassen erfolgten, daß er die Neben-Einnahmen aus dergleichen Mitteln von Privaten nicht hierher gehörig erachtete, daß er aber keine Kenntniß habe, daß einer der Beamten des Polizei-Präsidii eine solche Einnahme beziehe.

Der Antrag:
die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die ständigen Emolumente und Nebeneinnahmen, welche einzelne Beamte aus Nebenämtern beziehen, bei allen Beamten der Polizei-Verwaltung, also auch bei denjenigen der Berliner Polizei-Verwaltung in einer Beilage des Etats ersichtlich gemacht werden,
wurde darauf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Tit. VII. für die Land-Gensdarmerie
werden 914,914 Rthlr. gegen 1854 mehr 29,718 Rthlr. in Anspruch genommen. Das Mehrerforderniß rührt von der Erhöhung der Mannschaftszahl um 74 Fußgensdarmen her, wogegen die Höhe der berittenen Gensdarmen um 1 vermindert ist. Außerdem sind die in den Hohenzollernschen Fürstenthümern stationirten zwei berittenen und 8 Fußgensdarmen, welche bisher auf diesem Etat standen, jetzt auf den Hohenzollernschen Etat übertragen, so daß sich der Zugang wirklich auf 1 berittenen und 82 Fußgensdarmen beläuft. Das Bedürfniß einer solchen Etatserhöhung wurde nach der in den Etats-Anlagen (S. 124.) und von dem Regierungs-Kommissar mündlich gegebenen Erläuterung nicht in Zweifel gezogen.

Dagegen erneuerte sich die schon in früheren Sessionen fast unausgesetzt vorgekommene Diskussion über eine Verminderung der Ausgabe für die Gensdarmerie-Offiziere, unter welchen besonders die Kreis-Offiziere von mehreren Seiten, wenn nicht für ganz entbehrlich, doch jedenfalls einer Reduktion bedürftig gehalten wurden, da die Wachtmeister, — deren einer auf je 20 Gensdarmen treffe — wohl ausreichen könnten, um die militairische Beaufsichtigung über die Gensdarmen unter unmittelbarer und oberer Leitung der Brigadiers zu führen. Dem wurde zwar vom Herrn Regierungs-Kommissarius unter Zustimmung anderer Kommissions-Mitglieder widersprochen und zur Begründung dieses Widerspruchs auf die in früheren Jahren ausführlich entwickelten Gründe hingewiesen, hiernächst jedoch der Antrag:
die Kammer wolle es für erforderlich erklären, daß eine zweckentsprechende minder kostspielige Aufsicht der Gensd'armerie baldigst hergestellt und damit die bedeutende Ausgabe für die jetzigen Gensd'armerie-Offiziere mit 58,200 Rthlr. wenn nicht ganz im Wegfall gebracht, so doch bedeutend verringert werde,
mit 13 gegen 10 Stimmen angenommen.

Von anderer Seite wurde im Hinblick auf den über Verhältniß hohen Betrag der Gensd'armerie-Pensionen zu 153,862 Rthlr. in Anregung gebracht, ob nicht durch Festsetzung eines bestimmten Zeitraumes für den Dienst als Gensd'arm, durch welchen erst die höhere Gensd'armerie-Pension erworben werde, auf eine Verminderung dieser bedeutenden Ausgabe hingewirkt werden könne.

Der Herr Regierungs-Kommissarius erklärt, daß nach den bestehenden Vorschriften keiner der Gensd'armen eher auf die reglementsmäßige Pension Anspruch habe, als nachdem er 9 Jahre im Militair und 6 Jahre als Gensd'arm, also zusammen 15 Jahre gedient hätte, daß aber allerdings dem Eintritt in die Gensd'armerie ein längerer als 9jähriger Militairdienst voranginge. Der Regierungs-Kommissarius wies ferner nach, daß unter den zusammengestellten zuletzt vorgekommenen 325 Pensionsfällen, sich nur 18 Pensionsfälle befänden, wo die Dienstzeit in der Gensd'armerie nur 5 Jahr und darunter betragen habe, und daß darunter Fälle der Beschädigung im Dienste vorkommen.

Nachdem der Regierungs-Kommissarius noch angeführt hatte, daß der Gensd'armerie-Pensionsfonds vor 1852 schon 150,315 Rthlr. betragen habe, dann sich vermindert habe auf 142,000 Rthlr. und erst seitdem wieder auf den jetzigen Betrag gestellt habe, wurde die Sache doch nicht für erledigt erachtet, vielmehr der Antrag gestellt:
der Staats-Regierung zur Erwägung zu geben:
ob nicht der hohe Betrag der Pensionen für Land-Gensd'armerie-Offiziere, Wachtmeister und Gensd'armen dadurch ermäßigt werden könne, daß die Pensionirung nach den Grundsätzen des Civil-Pensions-Reglements erst nach einer gewissen Dauer der Dienstzeit in der Gensd'armerie für zulässig erklärt werde.

Dieser Antrag wurde mit 18 gegen 5 Stimmen angenommen.

Endlich wurde von einem Mitgliede noch darauf aufmerksam gemacht, daß in einem Kreise an der Preußisch-Russischen Grenze zur Unterdrückung dort vorkommender Exzesse 18 Gensd'armen stationirt wären. Die Veranlassung aber, welche jene Stationirung der Gensd'armen in dortiger Gegend hervorgerufen habe, sei seit längerer Zeit, namentlich seitdem die Grenzsperre zwischen dem Königreich Polen und Rußland aufgehoben worden, weggefallen und erscheine deshalb auch die Verwendung jener 18 Gensd'armen zu dem bezeichneten Zwecke jetzt nicht mehr erforderlich; es wurde deshalb der Antrag gestellt:
die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß zur Vermeidung fernerer Mehrausgaben für Vermehrung des Gensd'armerie-Korps die zur Unterdrückung der Exzesse an der Preußisch-Russischen Grenze stationirten 18 Gensd'armen nicht ausschließlich für diese Zwecke, sondern ganz in derselben Art wie die übrigen Land-Gensd'armen verwendet werden.

Dieser Antrag erhielt jedoch nicht die Zustimmung der Kommission, wurde vielmehr mit 13 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Die Kommission trägt schließlich darauf an:
die Ausgabe des Tit. VII. mit 914,914 Rthlr. zu genehmigen.

Tit. VIII. Für Straf-, Besserungs- und Gefangen-Anstalten.

Die Ausgaben sind veranschlagt zu .	1,602,183 Rthlr.
für 1854 waren	1,279,167 "
also jetzt mehr	323,016 Rthlr.

Betrachtet man diese Ausgaben mit einem Rückblick auf die entsprechende Einnahme des Tit. III. aus der Verwaltung der Straf-, Besserungs- und Gefangen-Anstalten, so ist

diese Einnahme jetzt veranschlagt zu . . .	487,457 Rthlr.
gegen 1854	377,693 "
jetzt mehr	109,764 Rthlr.

Der Zuschuß (nach Abzug der Einnahme) hat sich also erhöht um	213,252 Rthlr.

Derselbe Zuschuß belief sich im Jahre

1849 auf	649,824	Rthlr.
1850 "	684,857	"
1851 "	799,181	"
1852 "	811,542	"
1853 "	812,590	"
1854 "	901,474	"
1855 "	1,114,726	"

Er ist also von Jahr zu Jahr unausgesetzt gestiegen, aber in keinem Jahre mit einem so bedeutenden Betrage als von 1854 zu 1855. Das Letztere erklärt sich indessen wenigstens theilweise dadurch, daß auf den jetzigen Etat die bedeutenden Gefangen-Anstalten zu Breslau mit einer etatsmäßigen Anzahl von 1600 Gefangenen und einer etatsmäßigen Ausgabe von 103,940 Rthlr. vom Etat des Justiz-Ministerii übernommen sind, während sich jedoch leider auch bei letzterem Etat eine Verminderung in dem Gesammtbetrage der desfallsigen Ausgaben (Kriminalkosten) nicht wahrnehmen läßt.

Die Zahl der etatsmäßig in dem unter der Oberaufsicht des Ministerii des Innern stehenden Gefangen-Anstalten belief sich im Jahre 1854 auf 17,642 Köpfe, sie wird jetzt angegeben zu 23,245 Köpfen. Allein auch die letztere Zahl erschöpft noch nicht den Gesammtbestand der wirklich Detinirten, welcher vielmehr von dem Herrn Regierungs-Kommissarius auf Grund der jüngsten Tages-Rapporte zu 26,857 Köpfen angegeben wurde.

Auch über den Arbeitsverdienst der Gefangenen mußten sich in mehreren Punkten die Bemerkungen wieder aufdrängen, welche bereits in dem vorjährigen Berichte niedergelegt sind.

Statt mehrerer Beispiele mag hier nur eine Vergleichung der beiden Gefangen-Anstalten zu Wartenburg und Insterburg

Platz finden, welche in aneinander grenzenden Regierungs-Bezirken gelegen und deren Etats für 1855 neu regulirt sind.

In Wartenburg belief sich die etatsmäßige Gefangenenzahl für 1854 auf 500, sie ist jetzt erhöht auf 1000 Gefangene und dem ziemlich entsprechend haben sich die etatsmäßigen Ausgaben von 27,593 Rthlr. auf 52,409 Rthlr. gesteigert. Der Arbeitsverdienst aber war für 1854 auf 4083 Rthlr. und wird jetzt unerachtet der verdoppelten Arbeiterzahl nur auf 4700 Rthlr. veranschlagt, es trifft also auf den Kopf ein Arbeitsverdienst von 4 Rthlr. 21 Sgr.

Insterburg hatte im Jahre 1854 eine etatsmäßige Gefangenenzahl von 698 Köpfen, sie ist jetzt erhöht auf 1200 Köpfe. Die Ausgaben waren für 1854 zu 41,475 Rthlr., sie sind jetzt auf 67,883 Rthlr. erhöht, was der vermehrten Kopfzahl noch nicht einmal entspricht. Der Arbeitsverdienst war im Jahre 1854 auf 11,933 Rthlr. und ist jetzt auf 19,323 Rthlr. veranschlagt, d. i. pro Kopf 16 Rthlr. 2½ Sgr. also zwischen dem drei- und vierfachen der Wartenburger Einnahme.

Der Herr Regierungs-Kommissarius gab über diesen speziell hervorgehobenen Punkt die Auskunft, daß die Anstalt zu Wartenburg für jede Art von gewerblichem Verkehr sehr unbequem und von größeren Kommunikationsstraßen entfernt liege und von keiner Chaussee berührt werde; auch habe diese Anstalt in den letzten Jahren mit ungewöhnlichen Krankheiten der Sträflinge zu kämpfen gehabt; woraus sich dann der unverhältnißmäßig geringe Arbeitsverdienst einigermaaßen erklären lasse. Auch über die Ursachen, denen die Steigerung der Gefangenenzahl beizumessen sei, und über die Beschäftigung der Gefangenen im Allgemeinen sowie über die bisherige Ausführung und Wirkung des Gesetzes vom 11. April 1854 überreicht der Herr Regierungs-Kommissarius zwei Denkschriften, über deren Inhalt sich hier weiter zu verbreiten, um deswillen nicht erforderlich erscheint, weil dieser wichtige Gegenstand, über dessen dermalige unerfreuliche Lage keine Meinungsverschiedenheit obwaltet, eben jetzt von einer besonderen Kommission (zur Prüfung des von Seiten des Abgeordneten Wentzel eingebrachten Gesetz-Entwurfs) in Erörterung gezogen wird, an welche Kommission denn auch die beiden eben erwähnten Ministerial-Denkschriften abgegeben sind.

Auf besonderen Wunsch einiger Kommissions-Mitglieder wird daher nur noch bemerkt, daß

1) auch hier wiederum der Mangel einer ländlichen Gemeinde- und Polizei-Ordnung in den östlichen Provinzen seine nachtheiligen Wirkungen äußere, da bei einer besseren Regelung der Gemeinde-Verhältnisse und der Polizei-Verwaltung sich auch die Zahl der Verbrecher und Vagabonden vermindern würde.
2) — was hiermit in einiger Verbindung steht — in den westlichen Provinzen eine so auffallende Vermehrung der Strafgefangenen, wie solche in den östlichen Provinzen stattfinde, keinesweges bemerkbar werde.

Die Kommission kann hiernach schließlich nur darauf antragen:

> die Ausgaben des Titel VIII. mit 1,602,183 Rthlr. zu genehmigen.

Titel IX. Für Wohlthätigkeits-Zwecke.

Ueber die Positionen 1. 2. 3. und 4. dieses Titels wurden einige über die Vertheilung und über den Ursprung der desfallsigen Ausgaben geäußerte Bemerkungen durch die darüber von dem Herrn Regierungs-Kommissarius und aus der Mitte der Kommission gewährten Erläuterungen erledigt.

Zur Pos. 5., Gründung und Herstellung von Damenstiftern, wurde der Antrag gestellt:

a) Die Königliche Staats-Regierung zur Lieferung eines Nachweises über die Verwendung der pro 1854 zum Etat stehenden 7,876 Rthlr. zu veranlassen,
b) den Beschluß wegen der pro 1855 beanspruchten Mehrbewilligung von 1056 Rthlr. auszusetzen, bis jene Nachweisungen vorliegen.

Der Herr Regierungs-Kommissarius bemerkte hierüber, daß von den auf den Etat pro 1854 gebrachten 7,876 Rthlr. noch nichts verausgabt worden, die Summe vielmehr noch in Asservation genommen sei, weil die Staats-Regierung über deren Verwendung so eben erst die definitiven Beschlüsse vorbereite; dasselbe wäre auch hinsichtlich der pro 1855 auf den Etat gebrachten 1,056 Rthlr. der Fall.

Was aber die Absichten der Regierung über die künftige Verwendung dieses Fonds betreffe, so gehe der Plan dahin, in diesem Jahr ein evangelisches und ein katholisches Damenstift in der Provinz Westphalen zu errichten, worüber noch die nöthigen Ermittelungen schwebten. Es sei ein dringendes Bedürfniß vorhanden, Töchter adliger Familien oder verdienter Offiziere und höherer Beamten in dieser Art zu versorgen, um sie nicht der gewöhnlichen Armenpflege überweisen zu dürfen, und ihre Kraft durch Zuweisung einer Thätigkeit für das allgemeine Wohl nach Möglichkeit nutzbar zu machen. Dieses Bedürfniß sei der eigentliche Grund der Forderung, nicht die rechtliche oder auch moralische Verpflichtung, gewisse Stiftungsfonds wieder ihren ursprünglichen Zwecken zuzuführen. Nur um die Bewilligung der Fonds für die Damenstifter zu erleichtern und den Kammern ein Deckungsmittel anzugeben, sei auf den Pensions-Aussterbe-Fonds Bezug genommen, in welchem allerdings Kompetenzen und Pensionen aller Art auch aus aufgehobenen Stiftern enthalten seien. Aus den im Laufe des Vorjahres stattgefundenen Heimfällen dieser Art bilde sich die Etatserhöhung für 1855, zu deren Bemängelung daher kein Grund vorliegen könne.

Der hiernach anderweit dahin gestellte Antrag:

> die Königliche Staats-Regierung zu veranlassen, den Verwendungsplan des Fonds zur Gründung und Herstellung von Damenstiftern vorzulegen, bevor eine Zahlung aus demselben eintritt,

wurde mit 18 gegen 6 Stimmen angenommen.

Zugleich wird jedoch, da über die Etatssätze selbst kein Bedenken obwaltet,

> auf Genehmigung des Tit. IX. im Betrage von „218,271 Rthlr."
> angetragen.

Tit. X. Verschiedene Ausgaben für die Verwaltung des Innern und für die Polizei-Verwaltung.

Bei der ersten Position über deren Detail die Anlage K. S. 144—148. Auskunft gewährt, rührt die Mehrausgabe gegen das Vorjahr mit 3,492 Rthlr. 26 Sgr. 11 Pf. theils aus einer von einem anderen Titel hierher übertragenen Ausgabe von 1,722 Rthlr. 16 Sgr. 6 Pf., theils aus der höheren Fraktion der jetzt zur Vergleichung gezogenen Vorjahre bei dem Fonds für Prämien- und zu polizeilichen Transport- und Verpflegungskosten 2c. her, worüber die Vergleichung S. 148. hinlängliche Auskunft gewährt.

Bei den in derselben Anlage K. mitbegriffenen und spezifizirten Ausgaben zu verschiedenen Zwecken (welche keinesweges als für immer feststehend zu betrachten sind) waren schon bei der vorjährigen Etats-Revision mehrere Ausstellungen gezogen, deren Erledigung auf das nächste Jahr verschoben werden mußte.

In Verfolg dessen kommen die Besoldungszuschüsse und Unterstützungen für Bürgermeister in den kleineren Städten des Regierungs-Bezirks Posen mit 3000 Rthlr. und des Regierungs-Bezirks Bromberg mit 1500 (Anl. S. 146.) wieder zur Sprache.

Diese haben nach der Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissars um deshalb noch nicht in Fortfall gebracht werden können, weil viele dortige Städte so klein und arm wären, daß sie unmöglich allein einen Bürgermeister besolden könnten. Es sei deshalb zur Erwägung gekommen, ob nicht diese unbedeutenden kleinen Städte als Flecken zu behandeln, und unter die Verwaltung der Polizei-Distrikts-Kommissarien zu stellen seien; da aber die desfallsigen Erörterungen noch zu keinem Resultate geführt, so hätte die Regierung den Wunsch, so lange noch diese Fonds zur Disposition zu behalten.

Die Kommission fand hiegegen nichts zu erinnern, glaubte jedoch, daß Besoldungs-Zuschüsse oder Unterstützungen an Bürgermeister in solchen Städten, in welchen die neue Städte-Ordnung eingeführt worden, sich nicht rechtfertigen ließen, und nahm deshalb mit großer Majorität den Antrag an:

> die Erwartung auszusprechen, daß die Besoldungs-Zuschüsse und Unterstützungen für Bürgermeister in den kleinen Städten der Provinz Posen im nächsten Etat nicht wieder vorkommen, jedenfalls aber diejeni-

gen Beträge, welche an die Bürgermeister solcher Städte gezahlt worden sind, in welche die neue Städte-Ordnung definitiv eingeführt worden ist, schon für das Jahr 1855 als erspart werden nachgewiesen werden.

Die Positionen 2. und 3. dieses Titels, welche unverändert aus den früheren Etats übernommen sind, gaben zu keinen Erinnerungen Anlaß und die Kommission trägt hiernach darauf an:

den Etatsbetrag dieses Titels mit 107,587 Rthlr. zu genehmigen.

Bei Tit. XI. für die Regierungs-Amtsblätter gab der Mehrbetrag pro 1855 mit 3969 Rthlr. um deswillen zu keiner Ausstellung Anlaß, weil demselben ein bedeutenderes Einnahme-Mehr (9575 Rthlr. Einnahme, Tit. IV.) gegenüber steht.

Die Kommission trägt daher

auf Genehmigung des Ausgabe-Titels mit 115,891 Rthlr. an.

Dabei kam es aber zur Sprache, daß die Amtsblätter in der Provinz Posen, weil sie in Deutscher und Polnischer Sprache erschienen, mit dem doppelten Preise (1 Rthlr. pro Exemplar) bezahlt werden müßten. Der Regierungs-Kommissar wies zwar nach, auf welchen Gründen der doppelte Preis beruhe und daß durch Abänderung des Verfahrens die Staatskasse einen Verlust von pr. pr. 6000 Rthlr. erleiden werde. Es erschien der Kommission jedoch wünschenswerth, überall einen gleichen Preis einzuführen, und wurde deshalb der Antrag angenommen:

der Staats-Regierung zur Erwägung anheimzugeben, ob nicht der Preis der Amtsblätter auch in der Provinz Posen auf 15 Sgr. herabgesetzt werden könne.

Abschnitt B. Extraordinaire Ausgaben.

Pos. 1. Zum Bau von Strafanstalts-Gebäuden (cf. Anl. M. S. 153. und 54.) wurde zunächst bemerkt, daß für die Straf-Anstalt zu Brandenburg zur Errichtung eines eigenen Gebäudes für 400 weibliche Gefangene als erste Kostenrate 30,000 Rthlr. ausgebracht worden, während das ganze Bedürfniß auf Grund eines Anschlages gar nicht angegeben sei.

Der Herr Regierungs-Kommissar erwiderte hierauf, daß der Abschluß des Anschlages Anstände gefunden und nicht habe vollendet werden können, daß jedoch das Bedürfniß höchst dringend sei, und der Bau bis zum nächsten Jahre, in welchem der Anschlag jedenfalls vorgelegt werden solle, nicht verschoben werden könne.

Die Kommission wollte in Anerkenntniß des dringenden Bedürfnisses diese Ausgabe nicht beanstanden, jedoch die Erklärung abgeben, daß sie es nicht für gerechtfertigt halten könne, von der Kammer die Genehmigung dieser neuen Ausgabe zu verlangen, ohne ihr wenigstens einen Ueberschlag der Gesammtkosten vorzulegen.

Die Verwaltungskosten für die Hülfs-Strafanstalt zu Schirmischow von 21,500 Rthlr., welche wegen des vorübergehenden Miethsverhältnisses unter die extraordinairen Ausgaben gestellt sind, wurden zwar ohne Widerspruch bewilligt, jedoch bemerkt, daß sie eigentlich zu den fortlaufenden Kosten der Strafvollstreckung gehörten.

Bei den Kosten für den Bau zweier Beamten-Wohn-Etablissements bei der Strafanstalt zu Insterburg (Anl. M. Nr. 6.) zu 7300 Rthlr. wurde von einem mit der dortigen Lokalität bekannten Kommissions-Mitgliede behauptet, daß das Bedürfniß eines solchen Baues, wenigstens in der Art, wie es im Etat motivirt sei, nicht vorhanden scheine, weil die Stadt Insterburg in unmittelbarer Nähe der Strafanstalt liege, auch hinlängliche Räumlichkeiten zu Wohnungen für die Beamten darbiete, daß aber auch jedenfalls der Kostenaufwand von 7300 Rthlr. zur Herstellung von 22 Familienwohnungen zu niedrig gegriffen sei, und die zu ersparende Miethsentschädigung von 396 Rthlr. wohl kaum zur baulichen Unterhaltung so großer Baulichkeiten ausreichen dürfte. Hiernach erscheine die beabsichtigte Verwendung weder vortheilhaft noch zweckmäßig.

Da der Kommission die von der Königl. Staatsregierung angegebenen Motive nicht genügten, um diese Ausgabe zu bewilligen, auch offenbar die Anschlagssumme nicht ausreichend schien, um Gebäude für den angegebenen Zweck herzustellen, so wurde mit 13 gegen 8 Stimmen beschlossen:

die Bewilligung bis zur näheren Motivirung dieser Ausgabe auszusetzen.

In Betreff der Hülfs-Strafanstalten zu Rhein und Fordon, für welche (Nr. 5. der Anlage M.) 35,000 Rthlr. begehrt werden, gab der Herr Regierungs-Kommissar folgende Erklärung ab:

Die Hülfs-Strafanstalten zu Rhein (Regierungsbezirk Gumbinnen) und zu Fordon (Regierungsbezirk Bromberg) seien doch nicht so vollständig eingerichtet, daß dieselben als selbstständige Anstalten angesehen und für dieselben eigene Etats hätten aufgestellt werden können. Dies werde jedoch pro 1856 geschehen.

Bisher seien die Verwaltungskosten beider Anstalten aus dem Dispositions-Fonds für die Strafanstalten gedeckt und in der Art verrechnet, daß die Kosten bei den Strafanstalten, resp. zu Insterburg und Polnisch Crone verausgabt und mit den übrigen Mehrausgaben für die zuletzt genannten Anstalten zur Liquidation gebracht worden seien.

In Rhein wären ult. Dezember 1854 234 und in Fordon 309 Gefangene vorhanden gewesen. Wieviel Gefangene nach vollendeter Einrichtung untergebracht werden können, lasse sich für jetzt nicht angeben.

Die Bewilligung der Ausgabe fand hiernach keinen weiteren Anstand.

Dagegen führte die Ausgabe Nr. 4. — Kosten der Polizei-Anwaltschaften — 50,000 Rthlr. (Beilage Nr. II. 1.) zu ausführlichen Erörterungen. Es wurde bemerkt, daß nach der neueren Städte-Ordnung vom 23. Mai 1853 in den Städten der Bürgermeister die Pflicht habe, die Polizei-Anwaltschaft unentgeltlich zu übernehmen, und auch für die umliegenden Ortschaften seien sie dazugegen Entschädigung verbunden. Diese Entschädigung und nöthigenfalls die Besoldung derjenigen Personen, welche mit dem Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft auf dem Lande beauftragt würden, hätten die Gutsherrschaften zu leisten, welchen durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 die gutsherrliche Polizei-Gewalt wieder zurückgegeben sei, denn die Polizei-Anwaltschaft sei offenbar eine Funktion der Polizei-Obrigkeit, nicht der richterlichen Gewalt (cfr. Minist.-Reskript vom 14. September 1854, Staats-Anzeiger pro 1854 Seite 1920.) Nur da wo der Domainen-Fiskus Gutsherr sei, und in den Ausnahme-Fällen, wenn ein städtischer Bürgermeister mit Verwaltung der Polizei nicht betraut werden sollte, fielen die Kosten der Staatskasse zur Last, und könnten aus Domainen-Fonds resp. aus dem Dispositions-Fonds für die Polizei-Verwaltung bestritten werden.

Der Herr Regierungs-Kommissar, welcher die Gesichtspunkte der Regierung nach Maaßgabe der in letzter Zeit erlassenen Entscheidungen des Ministerii darlegte, wendete hiegegen zugleich ein, die Kosten der Polizei-Anwaltschaft hätten in den letzten Jahren eine Etat-Ueberschreitung von ca. 60,000 Rthlr. herbeigeführt, es sei nicht möglich, dieselben auf den Dispositionsfonds für die Polizei-Verwaltung, der überhaupt nur 30,000 Rthlr. betrage, und zu anderen Zwecken gebraucht werde, zu übernehmen; auch sei es nicht für zulässig erachtet worden, sie den Gutsherren aufzunöthigen, weil diese Kosten mehr als eine Last der nicht mehr existirenden Patrimonial-Gerichtsbarkeit anzusehen sein dürften; jedenfalls würden die Gutsherren nicht verpflichtet werden können, Behufs der Anklage sich an den Wohnsitz des Polizei-Richters zu begeben, sondern würden zu verlangen geneigt sein, daß der Polizeirichter jedesmal zu ihnen käme, was wohl noch größere Kosten verursachen möchte.

Von anderer Seite wurde hiegegen angeführt, daß in den westlichen Provinzen, wo eine Gemeinde-Ordnung existire, die Last der Polizei-Anwaltschaft überall von den Gemeinden getragen würde, daß es unbillig sei, diese Provinzen unter den allgemeinen Staats-Abgaben auch diese Last der östlichen Provinzen mittragen zu lassen, und daß es deshalb dringend wünschenswerth sei, durch baldige Einführung einer

Gemeinde-Ordnung in den östlichen Provinzen diese Mißstände gehoben zu sehen.

Es wurden hierauf die Anträge gestellt:

1) die extraordinaire Ausgabe für die Kosten der Polizei-Anwaltschaften zu 50,000 Rthlr. zu streichen,

2) die Kosten der Polizei-Anwaltschaften im liquidirten Betrage zwar festzusetzen, dabei aber auch als ein dringendes Erwarten gegen die Königliche Staats-Regierung auszusprechen, daß die Staatskasse von dieser Ausgabe für 1856 durch baldige Verlegung einer Gemeinde- und Polizei-Ordnung für die östlichen Provinzen befreiet werde.

Der Antrag zu 1. kam zuerst zur Abstimmung und wurde

mit 12 gegen 8 Stimmen angenommen,

wonach der unter Nr. 2 gestellte Antrag sich erledigte.

Die Kommission trägt hiernach darauf an:

die Kammer wolle die für Polizei-Anwaltschaften in Anspruch genommene Ausgabe von 50,000 Rthlr. nicht genehmigen.

Zu Nr. 5. Zuschuß zu den Kosten der Polizeiverwaltung in den Domainenortschaften des Regierungs-Bezirks Gumbinnen 6,000 Rthlr. wurde von einem Mitgliede unter der Behauptung, daß diese Ausgabe doch nicht zur Verbesserung der Polizei beitrage, beantragt,

die Erwartung auszusprechen, daß dieser Zuschuß für 1856 nicht mehr zum Etat gebracht werde,

welcher Antrag mit 13 gegen 7 Stimmen angenommen wurde.

Die andern extraordinairen Ausgaben gaben zu Ausstellungen oder Bemerkungen keinen Anlaß.

In Betreff der unter Abschnitt C. des Etats (S. 90.) aufgeführten Staats-Nebenfonds wurde endlich zu Nr. 4. — Münsterscher Invalidenfonds und damit in Verbindung stehender Landsbergscher Stiftungsfonds — der Wunsch in der Kommission ausgesprochen, daß mit dem Etat für 1856 die Urkunden über diesen Fonds vorgelegt werden möchten, wogegen sich kein Widerspruch erhob.

Die Kommission hat hiernach schließlich zu beantragen:

die Kammer wolle die Ausgaben für das Ministerium des Innern und zwar:

A. an fortdauernden Ausgaben

statt des in Anspruch genommenen Betrages von 4,653,971 Rthlr.

nach Absetzung von

aus Antrag V.	500 Rthlr.		
" " XII.	30,000 "		
" " XIII.	347 "		
		30,847 "	
		mit	4,623,124 Rthlr.

B. die extraordinairen Ausgaben

statt der in Anspruch genommenen 173,482 Rthlr.

nach Absetzung von

aus Antrag XXIX.	7,300 Rthlr.		
" " XXX.	50,000 "		
		57,300 "	
		mit	116,182 Rthlr.

zusammen mit . . . . 4,739,306 Rthlr.

genehmigen.

Berlin, den 6. März 1855.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für 1855.

Kühne (als Stellvertreter des Vorsitzenden und als Berichterstatter). Lette. Hoene. v. Prittwitz (Berlin). Zenzius. Schult. Otto. Roht. v. Selchow. Graf Cieszkowski. Baron v. Heyking. Mohr. Dziuba. v. Mallinckrodt. Plaßmann. Reigers. Eberhard. Rohden. Crusius. Dr. Cottenet. Thissen. Brämer.

Anlage A.

Denkschrift.

Nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer vom vorigen Jahre sollte in Erwägung genommen werden, ob nicht bei der Verwaltung der hiesigen Polizei, ohne Gefährdung des Zweckes einer guten Verwaltung, eine Verminderung der sehr erheblichen Ausgaben herbeigeführt werden könne.

Diese Frage ist seit dem Jahre 1851, dessen Etat in der Hauptsache noch heute die finanzielle Grundlage des Polizei-Präsidiums bildet, bereits einige Male aufgeworfen worden. Man hatte sich früher bei der Beantwortung darauf beschränkt, gewisse einzelne Einrichtungen, welche vorzugsweise Gegenstand der Bemängelung waren, z. B. die Beaufsichtigung des Fremdenverkehrs auf den Bahnhöfen, zu vertheidigen. Diese Vertheidigung einzelner Einrichtungen konnte allerdings nicht die obige Frage in ihrer Allgemeinheit erledigen. Zur Gewinnung ausreichender Resultate für die Beantwortung hat man vielmehr Grund, sich zu vergegenwärtigen, welche Erfolge und Zustände die bis zum Jahre 1848 hin wirksam gewesene überaus wohlfeile Polizei-Verwaltung zu verbürgen im Stande war, ferner, welche Veranlassung zu der Genehmigung des Etats pro 1851 vorlag, und endlich, ob denn die gegenwärtigen Verhältnisse, welche der Fürsorge des Polizei-Präsidiums unterliegen, oder sonst einen geschäftlichen Einfluß auf dasselbe ausüben, sich im Vergleich zum Jahre 1854 wesentlich geändert haben; das Polizei-Präsidium hat im vorigen Jahrzehnt bis zum Jahre 1848 hin noch in einfachen, wenig verwickelten Verhältnissen sich bewegt. Der Verwaltungsbezirk hatte dieselben Grenzen wie heute. Fünf Abtheilungen verwalteten in diesen Bezirksgrenzen, Namens des Chefs der Behörde, die einzelnen Fächer der Polizei. Aus früheren einfacheren Verhältnissen her kumulirten einzelne Abtheilungen in sich die verschiedenartigsten Geschäfte. Im Uebrigen waren sie eben nur ausreichend besetzt, um Dasjenige zu erledigen, was sich zur Erledigung von selbst darbot. In vielen Dingen war die Behörde abhängig von den vorgesetzten Instanzen, so daß ihr diejenige Selbstständigkeit fehlte, welche ihr als einer lokal- und landespolizeilichen Behörde zukam. Nur geringe Geldmittel wurden ihr für außerordentliche Thätigkeiten, namentlich auf dem Gebiete der höheren Polizei, gewährt, so daß sie sich auf diesem Felde nur beschränkt bewegen konnte.

Ferner waren manche Geschäftszweige, welche gegenwärtig sehr wichtig sind, dem Polizei-Präsidium ganz fremd. Beispielsweise machte die Presse wenig Arbeit. Sie stand unter Censur, und die Censur ressortirte nicht von dem Polizei-Präsidium, und ebensowenig übte die Behörde eine Aufsicht über die hier zum Vorschein kommenden Erzeugnisse der auswärtigen Presse. Kam es in einem einzelnen Falle auf ein Einschreiten an, so ging die Anweisung von dem Ministerium des Innern, oder von dem Ober-Präsidium aus. Was die Gesetzgebung vom 23. Februar 1843 dem Polizei-Präsidium auf diesem Felde etwa zur Pflicht machte, konnte wegen Mangels an ausreichenden Kräften nicht mit genügender Wirksamkeit durchgeführt werden. Eine ganz gleiche Haltung hatte das Polizei-Präsidium auf dem Gebiete der sogenannten höheren Polizei zu beobachten. Es war darauf hingewiesen, die Dinge kommen zu lassen, und sie alsdann zu behandeln. Dieser retirirten Stellung entsprechend und ganz konform der aus weniger bedeutungsvollen Verhältnissen herrührenden Gestaltung der Behörde war ihre exekutive Ausrüstung: fünf Polizei-Inspektoren, neunundvierzig Polizei- und Kriminal-Kommissarien, sechsundfünfzig Polizei-Sergeanten, siebenzig Gensd'armen zu Fuß und fünfzig berittene Gensd'armen, welche in den dreißiger Jahren ausreichend erschienen waren, sollten trotz aller vorschreitenden Entwickelung des Verkehrs, trotz der Steigerung der Volkszahl und trotz dem damaligen dreisten Auftreten bedenklicher, in Wort und Schrift sich ergießender Doktrinen über religiöse, politische und soziale Fragen auch in dem folgenden

Decennium von 1840 ab dem Polizei-Präsidium die ausreichenden Mittel gewähren, alle Verhältnisse zu überschauen und nach Umständen hindernd oder fördernd vorzugehen. Bei der Unselbstständigkeit auf vielen Gebieten durfte das Polizei-Präsidium sich getrost auf die vorgesetzte Instanz verlassen und bei der Unzulänglichkeit seiner Organe konnte es nicht eigene Thätigkeit entwickeln.

Bei dieser Lage der Sache konnte die hiesige Polizei-Verwaltung allerdings sehr wohlfeil sein. Ihr Etat betrug im Jahre 1847 Einhundert zweiundsechszig Tausend sechs Hundert Thaler. Es war aber auch Thatsache, daß die Behörde auf untergeordnetem Niveau zu den Verhältnissen stand und hinter den Dingen zurückgeblieben war. Welche Fürsorgen ließen sich von einem Polizei-Kommissarius erwarten, welcher in seinem Revier 24—25,000 Einsassen zählte und mit Hülfe zweier Sergeanten schon Mühe hatte, täglich nur die gewöhnlichen Aufträge und Recherchen für die Behörde zu erledigen.

Die neueste Zeit hat recht eigentlich nachgewiesen, wie selbst alle die Verhältnisse, welche dem gewöhnlichen Verkehrsleben angehören, damals der Behörde, so zu sagen, über den Kopf gewachsen waren, und es hat in den jüngstverflossenen Jahren organisatorischer und exekutiver Anstrengungen bedurft, um dem Polizei-Präsidium selbst nur diejenigen Materialien wieder zu verschaffen, welche erforderlich sind, eine Uebersicht zu gewinnen und diese Verhältnisse, wie die Gesetze es erfordern, zu beherrschen und zu regeln. Die Mangelhaftigkeit der Ausrüstung führte mitunter zum Eklat. Der Sicherheitszustand Berlins war einige Male so schlecht, daß man zu außerordentlichen, freilich vorübergehenden und obenein unzweckmäßigen Mitteln Zuflucht nahm. Man darf an den berüchtigten Winter 18⁴²/₄₃ erinnern, wo die Diebe ungestraft bei Nacht auf Leitern in die oberen Wohnungen reicher Einwohner steigen und mit ihrem Raube auf demselben Wege davoneilen konnten. Das Geschrei des geängstigten Publikums und der Zeitungen über diese verwegenen Unternehmungen und über zahlreiche andere verbrecherische Ereignisse erweckte überall Aufmerksamkeit und führte zur Niedersetzung einer Sicherheits-Kommission, bestehend aus dem Polizei-Präsidenten, dem Gouverneur, dem Kommandanten und anderen kompetenten Männern, welche die Mittel und Wege berathen mußten, wie die Diebe zu bändigen seien. Mehrere Wochen hindurch zogen verstärkte militairische — selbst Kavallerie-Patrouillen — bei Nacht durch die Stadt, während eine gute polizeiliche Straßenbeaufsichtigung das richtigere Mittel gewesen wäre. Die Diebe setzten daher ihr Geschäft ruhig fort, sobald die geräuschvolle Patrouille vorüber war.

Ebenso ohnmächtig an eignen und zweckentsprechendern Organen erschien das Polizei-Präsidium zum öffentlichen Aergerniß im Nothjahr 1847. Es ist Thatsache, daß am zweiten Tage der unter dem Namen der Brotunruhen bekannten Tumulte die Bäckerläden Berlins der Plünderung und Zerstörung buchstäblich preisgegeben waren. Der Polizei-Kommissar des Reviers war natürlich nicht im Stande, mit der ihm zu Gebote stehenden Hülfe eines oder zweier Sergeanten Achtung einzuflößen oder Gehorsam zu erzwingen, und die durch die ganze Stadt zerstreuten Gensd'armen in aller Eile aufzubieten und sofort zu sammeln, war eine unlösbare Aufgabe, ganz abgesehen davon, daß überhaupt nur etwa die Hälfte mobil zu machen gewesen sein würde, weil Beurlaubungen, Krankheiten bei der Mannschaft und bei den Pferden und Verwendungen der Leute zu anderweitigen, dem Polizei-Präsidium nicht angehörigen Diensten die Zahl in der Regel fast um die Hälfte verringerte. An jenem Tage der Brotunruhen war die Garnison nicht am Orte anwesend, vielmehr zum Exerzieren ausgerückt. Erst am Abend konnten die zusammengerotteten Tumultanten durch einige Bataillone und Schwadronen auseinander getrieben werden. Die Bevölkerungen der größeren Provinzialstädte nahmen ein unerfreuliches Beispiel an den Vorgängen in der Hauptstadt. Uebrigens machte sich bei jener Gelegenheit dem aufmerksamen Beobachter bemerkbar, daß die Führer der Rotten, welche von Laden zu Laden zogen, und dieselben durch Weiber und Kinder plündern ließen, nicht Nothleidende waren. Es waren Mißvergnügte und aufgeregte Köpfe, über deren hier sich mehrende Zahl schon seit den bekannten Händeln mit den eigenmächtig konstituirten Filialen und Fraktionen des großen Handwerkervereins kein Zweifel mehr obwalten konnte. Sie versuchten jetzt ihr erstes öffentliches Debüt. So machtlos das Polizei-Präsidium war, jenen plündernden Haufen entgegenzutreten, so wenig standen ihm die Mittel zu Gebote, die sich hier am Centralpunkt so vieler geistiger wie materieller Interessen eindrängende und die Massen recht gründlich verderbende Schaar vagirender abenteuerlicher Menschen zu ermitteln, zu beobachten und nach Umständen zu entfernen. Dieselbe Machtlosigkeit gegenüber den fremden Abenteurern war vorzugsweise in den Tagen vor dem 18. März 1848 fühlbar und schädlich. Es war der Mangel an ausreichenden Organen und an Selbstständigkeit, welcher es verschuldete, daß Vorbereitungen und Unternehmungen öffentlich hervortreten durften, welche auf Störung und Unterwühlung hin gerichtet waren, und daß nicht vielmehr viele solcher Erscheinungen im Keime unterdrückt wurden. Daß revolutionäre Schriften nach Berlin gelangten, daß sie in den demagogischen Versammlungen hier öffentlich verlesen wurden und sich im Besitze aller Mitglieder der kaum geheim zu nennenden Klubs befanden, vermochte durch das Polizei-Präsidium nicht wirksam verhindert zu werden. Die Mangelhaftigkeit aller dieser polizeilichen Zustände war, wie natürlich, in der höheren Instanz Gegenstand vielfacher Verhandlung, und schon in den Jahren 1843 und 1844 trat die Absicht zu verbessern hervor, da der Mangel aller Straßenbeaufsichtigung für ein wahres Uebel erkannt werden mußte. Als nun die Ereignisse des Jahres 1848 die Schutzmannschaft ins Leben riefen, nahm man nicht Anstand, den Bedarf von zweitausend Mann für nicht zu hoch veranschlagt zu erachten. Und gewiß war damals ein so großes Korps erforderlich, wo es täglich darauf ankam, Tumulte zu unterdrücken, wo die Staats-Regierung noch nicht zu strengeren Maaßregeln schritt, um die völlig aufgelöste Ordnung wieder herzustellen, wo der Chef der hiesigen Polizei nicht berechtigt war, nach eigenem Befinden militairische Hülfe zu requiriren, und wo selbst die Bürgerwehr erklärte, daß sie zu bloßen Polizeidiensten nicht berufen sei. Es wird vollkommen anerkannt, daß mit Herstellung der äußeren Ruhe und äußerlich geordneten Verhältnisse eine successive Ermäßigung derjenigen Mittel, welche für außerordentliche Situationen gewährt worden, schon aus den gewöhnlichsten Rücksichten des Staatshaushalts geboten war. Es ist daher auch diejenige sehr starke Reduktion eingetreten, welche zu dem Etat pro 1851 führte. Es frägt sich nunmehr, dem damaligen Vorbehalte der Zweiten Kammer gegenüber, inwiefern dieser Etat damals ein Bedürfniß war? Mit Beginn des Jahres 1851 waren allerdings die hiesigen Verhältnisse äußerlich beruhigt, und die Gesetzgebung, so weit sie das hier in Betracht kommende Feld berührt, war in den Hauptsachen beendigt und durchgeführt. Presse, Vereinswesen und die nächsten Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung waren geregelt. Wenn nun damals eine dem Etat entsprechende Forderung gestellt wurde, so beruhte dies nicht ausschließlich auf einer Besorgniß der Wiederkehr von Ereignissen, deren Ursachen man noch nicht für vernichtet hielt. Denn eine solche Befürchtung hätte in der Hauptsache nur von Einfluß auf das Arbitrium über die Stärke des exekutiven Korps sein können. Es war vielmehr die Erkenntniß, daß dem Polizei-Präsidium in allen seinen Theilen eine größere Ausstattung als vor dem Jahre 1848 ein wahrhaftes Bedürfniß sei und daß eine Umkehr zu der früheren Gestaltung der Behörde, etwa mit einer schwachen Verstärkung der früheren Zahl der Organe, einerseits eine Vernachlässigung der gewöhnlichsten polizeilichen Rücksichten in der Hauptstadt des Landes, andererseits ein Verkennen der Einflüsse in sich schließen würde, welche die neueren Institutionen und Gesetze auf die Behörde nothwendig ausgeübt hatten.

Die oben angedeuteten Zustände bei dem Polizei-Präsidium vor dem Jahre 1848 und die durch die Ereignisse ohnehin gestörte Geschäftsordnung, wiesen, sobald nur die äußere Ordnung hergestellt war, darauf hin, auf eine zeitgemäße Umgestaltung der Büreaus, auf die Gründung zweckmäßiger, längst als Bedürfniß anerkannter Einrichtungen, auf bessere Personen und Eigenthums-Sicherheit, so wie auf Alles Be-

dacht zu nehmen, was zur Regelung und Belebung des Verkehrs und zur Wohlfahrt erforderlich ist. Die Einrichtung der Feuerwehr mit der Telegraphie, die Verwaltung der öffentlichen Straßenreinigung, die Bildung kleinerer und deshalb zahlreicherer Polizei-Reviere, die Einrichtung einer besseren Kriminal-Polizei, eines besseren Nachtwachtwesens und einer Straßen-Beaufsichtigung, die Gewinnung einer genauen Kenntniß des Fremden-Verkehrs, des hiesigen Bevölkerungs- und Wohnungswesens, so wie der Gewerbe, die Besserung des Gefängnißwesens, die Absonderung aller wichtigeren Verwaltungszweige aus dem angeerbten Gemenge mit anderen fremdartigen Gegenständen, wie z. B. Bauwesen, Gesundheitspflege, Strom- und Schifffahrtswesen, Statistik, die Angelegenheiten der öffentlichen Sitte, insbesondere der Prostitution u. s. w.

Dies Alles sind Einrichtungen, welche die Noth gebot und mit Aufwand von Kräften ins Leben gerufen werden mußten. Von nicht geringerer Bedeutung war der Einfluß der neueren Gesetzgebung und veränderter Institutionen auf die Gestaltung der Behörde. Neue Geschäftszweige und Thätigkeiten wurden dadurch für dieselbe herbeigeführt, welche ihr früher völlig fremd waren; die Freigebung der Presse rief eine Geschäftsthätigkeit hervor, welche man Anfangs mit wenigen Beamten zu bezwingen hoffte, die aber nach und nach ein umfangreiches, bei Tag und bei Nacht zugängliches Büreau erforderlich machte. Die Ueberwachung der stets sich mehrenden Zahl der Zeitungen und Zeitschriften und anderweitiger Preß-Erzeugnisse, so wie der hier in Masse zusammenfließenden auswärtigen Drucksachen, ferner die Kontrolle des Inhalts der hiesigen Leihbibliotheken und die durch Polizei-Verordnung eingeführte Kontrolle der auf den Privatbühnen aufzuführenden Stücke, erforderte viele Kräfte. Das Vereinswesen hatte seit dem Jahre 1848 außerordentlich um sich gegriffen. Nachdem die politischen Klubs aufgelöst waren, hatte sich neben der großen Zahl philantropischer und gemeinnütziger Vereine die Demokratie, unter dem Vorwand menschenfreundlicher und wohlthätiger, ja selbst religiöser Bestrebungen der ärmeren Volksklassen zu bemächtigen versucht, und wie es zur Wirksamkeit der Behörde gehörte, von dem Wesen und dem Verlaufe aller Vereine Kenntniß zu nehmen, so erforderte der Mißbrauch des Vereinigungsrechts erhöhte Wachsamkeit und große Kräfte.

Das Polizei-Präsidium sah sich sogar genöthigt, einige dieser maskirten Vereine zu sprengen, und sie wegen des gemeinnützigen Werths der bisherigen ostensiblen Seite unter eigener Leitung und Aufsicht von Neuem zu konsteuiren und aufzubauen.

Von äußerst wichtigem Einfluß auf die Geschäftsthätigkeit des Polizei-Präsidii wurde aber die Gesetzgebung vom Jahre 1850 über die Polizei-Verwaltung. Sie übertrug einerseits dem Polizei-Präsidium die volle Selbstständigkeit der Verwaltung, gegenüber den vorgesetzten Instanzen, und insbesondere die selbstständige Einwirkung auf die Gesetzgebung in allen polizeilichen Angelegenheiten, so daß ein eben so leichtes wie nützliches Eingreifen in alle untergeordneten Verhältnisse und ein Regeln derselben ermöglicht und deshalb zur wichtigsten Aufgabe wurde. Andererseits verwies sie die Behörde in allen ihren exekutiven Angelegenheiten auf ihre eigenen Organe zurück. Dieser Punkt ist von besonderem Gewichte, er ist von größerem Einfluß gewesen, als man anzunehmen geneigt ist. Die gesammte Polizei-Verwaltung lag in der Vorzeit auch hier, wie in anderen Städten, in der Hand der Gemeinde. Die landesherrlichen Truppen waren daher bei der exekutiven Polizei nicht betheiligt, vielmehr versah die Stadt diesen Dienst durch eigene bewaffnete Leute. Erst gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts übernahm es die Staatsgewalt auf Ansuchen der Stadt, welche dem Unwesen nicht mehr steuern konnte, die äußere Sicherheit zu handhaben. Seitdem und in noch größerem Maaße seit Uebergang der hiesigen gesammten Polizei auf die Staats-Behörden übten die hiesigen Militair-Behörden eine bedeutende Konkurrenz bei der Polizeipflege aus, sei es aus Gründen des Herkommens, sei es aus Rücksichten der Ersparung auf Seiten der Polizei-Behörde. Es wurde dem Polizei-Präsidium möglich, sich eines großen Theils des öffentlichen Aufsichtsdienstes zu enthalten. Nicht allein, daß regelmäßig von Abends 9 Uhr bis zum Morgen Militair-Patrouillen durch die Straßen zogen, so besetzte die Garnison auch aus Gründen der Sicherheit und Ruhe viele kleinere und größere Wachen, welche mit dem Anwachsen der Stadt bis zum Jahre 1848 hin, zu einer großen Zahl vermehrt worden waren. Entwickelten sich kleinere Störungen auf den Straßen oder in den Wirthshäusern, so schritten einige von den Wachen abgeordnete oder durch betheiligte Personen herbeigerufene Wachtmannschaften ein. Bei umfangreicheren Auftritten in der Stadt trat der Polizei-Präsident mit dem Kommandanten in Verbindung und sobald die geringe und ohnehin nur theilweise mobil zu machende Zahl der Gensd'armen nicht mehr ausreichte, übernahm die Garnison den Beruf, durch geschlossenes Vorrücken einiger Bataillone und Schwadronen die Volksmenge zu verjagen und die Arretirung der Widerspenstigen auszuführen. Ebenso hülfreich dienten die zahlreichen Militairwachen zur Annahme von Arrestanten aus den Händen der Polizeibeamten und zur Abführung derselben zur Stadtvoigtei, und wo einzelne Polizeibeamte bei ihren Dienstverrichtungen, z. B. bei Haussuchungen, wo man Widerstand fand, einer besonderen Hülfe bedürftig waren, requirirten sie solche von der nächsten Militairwache. Der ganze Garnisondienst war auf diese polizeiliche Betheiligung hin geregelt. Zahlreiche Wachen, Patrouillen, Feuerwachen rc. waren darauf berechnet, ganz so wie in den Festungen, wo die Sicherheit des Orts eine militairische Aufsicht erfordert. Auch alle, die öffentliche Ordnung betreffenden polizeilichen Verordnungen gingen von dem Polizei-Präsidium unter Mitunterschrift des Gouvernements aus. — Die Frage der Zweckmäßigkeit oder Unbrauchbarkeit dieser militairischen Hülfsleistung in gewöhnlichen Polizeisachen ganz bei Seite gesetzt, so ist so viel richtig, daß sie in unzähligen Fällen nicht ohne Nutzen und zur großen Ersparung eigener polizeilicher Kräfte diente, faktisch hörte sie mit den Märzereignissen auf. Die Bürgerwehr übernahm Patrouillen- und Wachtdienste, versagte aber die Unterstützung, wo es auf Durchführung gewöhnlicher polizeilicher Maaßregeln ankam. Als die Bürgerwehr außer Wirksamkeit trat, hatte zwar das Militair wiederum gewisse sicherheits-polizeiliche Funktionen übernommen. Diese Funktionen waren aber ein Ausfluß des damaligen Belagerungszustandes. Nach Aufhebung desselben hörte mit dem Gesetz vom 11. März 1850 auch gesetzlich die militairische Betheiligung an der Polizei-Verwaltung auf. Aus dieser Sachlage ergab sich, daß die hiesige Polizei-Behörde in allen ihren Funktionen auf ihre eigenen Kräfte hingewiesen wurde. Jede Konkurrenz der Militair-Behörden hörte auf. Der größte Theil ihrer Wachen ist daher eingezogen und nur so viele wurden beibehalten, um die militairischen Ehrenposten und bei militairischen Kassen und Instituten, sowie in den Königlichen Schlössern die Sicherheitsposten auszustellen. Jede selbstständige Einmischung des Militairs in polizeiliche Dinge war für den gewöhnlichen Zustand der Dinge nicht mehr möglich. Bei dieser Lage der Gesetzgebung konnte die Militairbehörde mit Recht eine dauernde exekutive Beihülfe versagen, wenn es sich um bloße äußere polizeiliche Thätigkeit handelte. Sie konnte darauf verweisen, daß die Polizeibehörde sich für ihren gewöhnlichen Polizeidienst nach Verhältniß der Bedürfnisse ihres Orts mit ausreichenden und geschickten Organen versehe.

Aus allen obigen Andeutungen folgt, daß das Polizei-Präsidium im Jahre 1851 nothwendig zu einer geschäftlichen Entwickelung und zu einem Umfange gediehen war, welcher mit seiner Ausrüstung vor dem Jahre 1848 auffallend kontrastirte. Neue Geschäfts-Abtheilungen, neue Kommissionen für die Bearbeitung einzelner wichtiger Geschäftszweige, neue Schöpfungen mit einem zahlreichen Personal, wie die Feuerwehr, Telegraphie, Straßenreinigung mit allen ihren ökonomischen Bedürfnissen hatte mit den neuen gesetzlichen und mit den sich steigernden Verkehrsverhältnissen zu einem Umfang des Büreau-Beamtenpersonals geführt, für welches schon der neue Etat nur mit getäuschten Erwartungen ausreichte. Bei einer Behörde, welche zugleich ihre Exekutive hat, ist die Arbeitlast und das Personalbedürfniß wechselwirkend zwischen Büreau und Exekutive. Erfordern die Verhältnisse große Büreaukräfte, so ist schon dadurch eine große Exekutive bedingt,

und erfordern die Bedürfnisse des äußeren Dienstes eine zahlreiche Exekutive, so wirkt sie geschäftsmehrend auf die Büreaus zurück. Mit der Aufstellung eines Etats für ein großes einzelnes Personalkorps, wie z. B. für die Feuerwehr und für die Straßenreinigung ist die Sache nicht abgemacht. Man darf nicht übersehen, welche Arbeit die Personalien einiger Tausend Mann und die Verwaltung solcher Einrichtungen in den schon vorhandenen Büreaus verursachen von den Dezernenten an, durch die Registraturen, die Kasse, die Kalkulatur bis zu den Boten hinunter.

Anlangend aber das eigentlich exekutive Polizeikorps, die Schutzmannschaft, so wird unter den angeführten Umständen und mit Rücksicht darauf, daß ausschließlich ihr, ohne alle militairische Beihülfe, der Beruf des äußeren Polizeidienstes anheimgefallen war, zugegeben werden müssen, daß sie ein zahlreiches Korps bilden mußte und daß ihre Zahl für das Jahr 1851 nichts Exzeptionelles, sondern der erforderliche Bedarf war. Die Nothwendigkeit einer permanenten Straßenpolizei würde ihre Rechtfertigung schon in den krankhaften polizeilichen Zuständen vor dem Jahr 1848 gefunden haben, wenn nicht die neueren Verhältnisse für dieselbe sprechen müßten. Die Schutzmannschaft mußte neben der Ausübung des Straßendienstes und des Dienstes in den Revier-Büreaus, sowie auf dem so überaus verkehrreichen Wasserwege immer noch im Stande sein, jederzeit noch eine disponible Mannschaft aufzuweisen, durch welche der zahlreiche täglich unerwartet sich erzeugende außerordentliche Aufsichtsdienst in dem wechselvollen beweglichen Treiben der Hauptstadt geleistet werden konnte. Fragt man nun endlich, ob denn die gegenwärtigen Verhältnisse anderer Natur oder von geringerem Bedürfniß, als im Jahre 1851 sind, und ob also wenigstens jetzt eine Ermäßigung der Polizei-Verwaltungskosten eintreten könne so ist diese Frage zu verneinen.

In der aufblühenden Hauptstadt steigert sich Verkehr und Bevölkerung von Jahr zu Jahr, und damit hat folgerecht die Polizeibehörde des Ortes nur Steigerung ihrer Geschäfte zu gewärtigen. Selbst wenn zeitige Verhältnisse dem Fortschreiten des Verkehrs und der Bevölkerung hindernd entgegentreten, so mindert dies den Geschäftsumfang nicht. Denn es entstehen durch solches Zurückdrängen der Entwickelung neue geschäftsthätige Sorgen und Rücksichten. Die Frage muß um so mehr verneint werden, als die Ansicht nicht richtig ist, daß der Etat pro 1851 besondere Mittel für vorübergehende damals noch exzeptionell obwaltende Verhältnisse gewährt habe. Durch jenen Etat war nur dasjenige gewährt, was das dringende Bedürfniß erforderte und was zum großen Theil schon in den Jahren vor 1848 Bedürfniß war. Die allgemeine Lage der hiesigen Zustände ist keine bessere oder geringere geworden. Die Zustände sind von keinem schwächeren Gewichte. Das politische Feld ins Auge gefaßt, so wird man in einer Zeit, wo nur eben über staatsverbrecherische Unternehmungen der jüngsten Vergangenheit vor dem Staatsgerichtshof abgeurtelt ist, nicht behaupten wollen, daß die Polizei-Behörde sorglos sein könne, oder daß ihr die erforderlichen Mittel entzogen werden dürfen, durch welche sie in den Stand gesetzt wird, die sie in engeren oder selbst in den weitesten Kreisen umgebenden und hierher einwirkenden Machinationen zu überschauen. In den anderen Theilen der Verwaltung ist eben so wenig eine Verminderung des Aufwandes an Kräften und Materialien möglich. Die eingeführte Ordnung der Geschäfte kann nicht wieder aufgehoben werden. Ihre Aufhebung würde Unordnung zur Folge haben. Die Kräfte in allen Büreaus haben verstärkt werden müssen. Die Gesetzgebung hat seitdem nicht geruht. Sie hat von Neuem Einrichtungen ins Leben gerufen, welche den Geschäftskreis des Polizei-Präsidii vergrößert haben. Während neue legislative Anordnungen in kleineren Kreisen ohne sonderliche Schwierigkeit durchgeführt werden können, treffen sie hier auf das Massenhafte und erfordern in der Regel neuen Aufwand an Beamten und an Räumlichkeiten. So hat beispielsweise das Gesetz vom 14. Mai 1852 über die vorläufigen Straffestsetzungen, in Verbindung mit der späteren Verordnung über die administrative Exekution ein mit der Polizei-Anwaltschaft verbundenes Büreau erforderlich gemacht, welches gegenwärtig nicht weniger als vierzehn Beamte der verschiedenen Kategorien zählt und als eine ganz neue Einrichtung in dem Etat noch keine Berücksichtigung gefunden hat. Der Einfluß jenes Gesetzes auf die Kasse und Kontrolle ist hierbei noch gar nicht in Betracht gekommen. Die neueste Zeit hat ferner die Vermehrung der hiesigen Eichungs-Aemter nöthig gemacht und eben so ist bezüglich des hiesigen Physikatwesens eine anderweite Organisation im Gange, welche in ihrer Ersprießlichkeit für das öffentliche Wohl nur geschäftsvermehrend wirken kann. Auch das Gesetz über die Beaufsichtigung der in den Fabriken beschäftigten Kinder muß hier erwähnt werden.

Der große Umfang des Büreaus hat sich nicht mehr auf die bisherigen Grenzen des Dienst-Gebäudes beschränken lassen; ein großes benachbartes Haus hat zur Aufnahme dreier Abtheilungen mit Zubehör gemiethet werden müssen. Es wird den gegenwärtigen Geschäftsumfang des Polizei-Präsidii am Besten vor Augen führen, wenn in Nachstehendem eine Uebersicht der Stärke der Büreaus geliefert und dabei versichert wird, daß die Thätigkeit in denselben bis zum Abend, in mehreren derselben bis 10 und 11 Uhr, im Büreau für Druckschriften sogar Tag und Nacht dauert.

Präsidial-Büreau:

12 Beamte.

Erste Abtheilung:

8 Dezernenten,
6 Expedienten,
3 Registratur-Beamte,
2 Boten.

Polizei-Haupt-Kasse:

7 Kassen-Beamte,
2 Boten.

Kalkulatur:

8 Beamte.

Büreau für Vereins-Sachen:

1 Dezernent,
3 Beamte.

Statistisches Amt:

2 Beamte.

Druckschriften-Büreau:

7 Beamte.

Zweite Abtheilung:

4 Dezernenten,
6 Beamte,
1 Bote.

Dritte Abtheilung:

3 Bau-Inspektoren,
5 Beamte.

Vierte Abtheilung:

5 Dezernenten,
3 Expedienten,
15 Registratur-Beamte,
1 Bote.

Kriminal-Abtheilung:

15 Kriminal-Polizei-Beamte,
1 Obduktions-Inspektor,
2 Leichendiener.

Kommission für Niederlassungen:

1 Dezernent,
2 Beamte.

Fünfte Abtheilung:

6 Dezernenten,
1 Expedient,
27 Registratur-Beamte,
1 Bote.

Einwohner-Melde-Amt:

54 Arbeiter.

Abtheilung für Uebertretungen incl. Polizei-Anwaltschaft und Exekutions-Amt:

2 Dezernenten,
10 Beamte,
2 Exekutoren.

Kanzlei:

13 Kanzlisten,
7 Boten.

Latus 248 Beamte.

Uebertrag 248 Beamte.

Schifffahrts-Büreau:
1 Beamter.
Büreau für Sittenpolizei:
2 Beamte.
Polizei-Amt zu Charlottenburg:
2 Beamte.

Summa 253 Beamte.

Die Beamten jeder Kategorie und Mitglieder der Feuerwehr, der Telegraphie und der Straßenreinigung, welche alle von dem Polizei-Präsidium ressortiren und in ihrer Verwaltung auf die Büreaus des Polizei-Präsidii rekurriren, betragen 1000 Mann.

Das Nachtwachtwesen enthält:
15 Nachtwachtmeister und
192 Nachtwächter.

Die Zahl der Stadtvoigtei-Beamten beträgt 70.

Das eigentliche exekutivische Polizei-Korps, die Schutzmannschaft, umfaßt 1,150 Personen.

Vergleicht man das oben aufgezählte Büreau-Personal mit dem Etat des Polizei-Präsidii, so macht man die unerfreuliche Wahrnehmung, daß Letzterer nicht nur nicht über das Bedürfniß hinausgeht, sondern daß er im Gegentheil hinter demselben weit zurückbleibt. Daher wird es kaum ausbleiben können, daß später für das Polizei-Präsidium erneuerte Anforderungen werden gestellt werden müssen. Vorläufig hat man sich durch Heranziehung von Civil-Supernumerarien und sonstigen zum Theil unbesoldeten Hülfsarbeitern zu helfen gesucht. Die Zahl der Beamten, welche noch gar keine Besoldung bezieht, ist groß, noch größer aber die Zahl derjenigen Beamten, welche für ihre Dienste mit schwachen Diäten von 20 bis 25 Rthlr. remunerirt werden und höchstens nach 15 bis 20 Jahren Aussicht haben, endlich in ein etatsmäßiges Gehalt von 400 Rthlr. einzurücken.

In den Anlagen werden tabellarische Uebersichten der Geschäfte der einzelnen Büreaus im Jahre 1853 gegeben.

Ist hiernach zwischen dem Stand des Personals, der Büreaus und dem Etat ein so großes Mißverhältniß vorhanden, daß nicht von einer Einschränkung, sondern von einer Erweiterung der Verwaltungskosten in diesem Punkte die Rede sein muß, so bleibt noch nachzuweisen, wie sich das Verhältniß des exekutiven Polizeikorps der Schutzmannschaft herausstellt. Dieser Theil der Ausrüstung des Polizei-Präsidii scheint vorzugsweise Bedenken hervorzurufen. Es scheint von der Ansicht ausgegangen zu werden, daß eine so große Polizeimannschaft jetzt bei äußerlich beruhigten Verhältnissen nicht mehr erforderlich sei. Die obigen Ausführungen haben aber bereits nachgewiesen, daß das Wesen der Schutzmannschaft nicht darauf berechnet ist, unausgesetzt einer erheblichern Störung der öffentlichen Ruhe gewärtig zu sein. Ihre Verwendung im ganzen Umfange ist vielmehr nothwendig für den friedlicheren Theil der Polizei-Verwaltung, für die Gewährung des Schutzes und der Sicherheit, für die Förderung des Verkehrs und der Wohlthat. Sie steht daher nicht müßig in Erwartung ausbrechender Unruhen, sondern sie ist einer nützlichen Polizeipflege hingegeben. Ihre gegenwärtige Stärke ist durch ihren äußern Dienst und durch die Anforderungen der Bureaus an ihre exekutive Thätigkeit als Bedürfniß erwiesen. Wenn sie der Art organisirt ist, daß sie in Fällen eintretender Störung auch mit Gewaltmitteln auftreten kann, so liegt dies in der Pflicht der polizeilichen Fürsorge, ist aber nicht der ausschließliche Grund ihrer Existenz. Es ist niemals eine nähere Begründung der Behauptung, daß das Schutzmannskorps zu stark sei, versucht worden; man hat immer ganz allgemein behauptet, die Schutzmannschaft sei zu zahlreich bemessen. Allerdings ist die gegenwärtige Zahl der Schutzmänner größer, als es die frühere Zahl der Polizei-Sergeanten und Gensd'armen war. Die jetzt vorhandene Zahl der Schutzmänner beruht aber auf einer ganz genauen Bestimmung und Vertheilung der Patrouillen-Bezirke für jeden einzelnen Mann in der Stadt.

Besonders angegriffen ist hierbei die Kontrolle auf den Bahnhöfen als vermeintlich belästigend, unnütz und kräfteraubend. Dabei wird aber übersehen, daß ein Bahnhof, wo sich beim Abgang und bei der Ankunft der Züge große Menschenmassen ansammeln, ganz abgesehen von der Paßkontrolle, eine polizeiliche Aufsicht ohnehin erforderlich ist, um dem Publikum förderlich zu sein, um das öffentliche Fuhrwesen in Ordnung zu halten, um das Publikum gegen Taschendiebe und gegen Gaunereien beim Gepäck zu schützen. Mehr Beamte, als zu diesem Zweck nöthig sind, haben sich aber mit wenigen vorübergehenden, durch besondere Veranlassungen gebotenen Ausnahmen niemals auf den Bahnhöfen befunden, und wenn dieselben Beamten zugleich auf eine zweckmäßige Kontrolle der Reiselegitimationen zu wachen verpflichtet sind, so ist dadurch kein besonderer Aufwand an Kräften erforderlich. Es sind in dem letztvergangenen Jahre allein auf dem Hamburger Bahnhof 213 Personen zur Sistirung gebracht worden, von denen fast die Hälfte wegen Verbrechens flüchtige Personen waren.

Bei dem Mangel genügender Momente, welche für ein geringeres Bedürfniß an Mannschaften sprechen, kann nicht behauptet werden, daß die gegenwärtige Stärke das Nothwendige übersteige, vielmehr erscheint ohne Gefährdung des Zweckes einer guten Verwaltung sich eine Verminderung nicht ausführen zu lassen.

Es dürften dabei folgende Momente Beachtung verdienen:

1) In andern großen Hauptstädten ist die Polizei in verhältnißmäßig viel reicherem Maaße ausgerüstet. So ist z. B. Paris anzuführen. Dort belief sich das gesammte Polizei-Personal früher auf 750 Mann, welche die Straßen zu beaufsichtigen hatten, neben 554 Mann für die allgemeinen Dienstverrichtungen und neben zahllosen Agenten, auf welche die französische Polizei stets ein großes Gewicht gelegt hat. Dort ist im Laufe des vorigen Jahres eine Verstärkung der Polizei-Mannschaften in Vorschlag gebracht, welche 4 Millionen Francs theurer war, als die Pariser Polizei bis dahin kostetete, damit bei Tag und Nacht derselbe kleine Raum von denselben Beamten überwacht würde, welche mit den Eigenthümlichkeiten der Bewohner vollkommen vertraut werden sollten. Die Aufgabe war: Paris nicht hinter London in der Wirksamkeit der Polizei gegen die Verbrecher, in den ununterbrochenen Diensten und in dem wohlwollenden Schutz für die Einwohner zurückbleiben zu lassen. Paris zählt jetzt sonach 3546 exekutive Polizeimannschaften.

   Es ergiebt sich hiernach, daß Berlin die Polizei-Mannschaften der ihm an Größe gleichkommenden Städte verhältnißmäßig bei weitem nicht erreicht.

2) Jede Ermäßigung der Schutzmannschaft muß nothwendig darauf hinführen, die hiesige Garnison für den gewöhnlichen äußeren Polizeidienst wiederum in Anspruch zu nehmen, was nach Lage der Gesetzgebung nicht thunlich erscheint.

Der Polizeidienst, soweit er nicht gerade rein mechanische Dinge begreift, wie z. B. den Transport eines Verhafteten zum Arrest, setzt in allen seinen Theilen wohlinstruirte, mit einem angemessenen Grade von Kenntniß bestimmter gesetzlicher und polizeilicher Vorschriften versehener Beamte voraus. Während der Soldat für jeden Akt seiner Thätigkeit unter den Waffen einen bestimmten Befehl haben muß, muß dem Polizei-Beamten ein Ermessen nach den allgemeinen Pflichten seiner Dienststellung überlassen sein. Aus diesem Grunde können militairische Patrouillen für die Ordnung, Ruhe und Sicherheit auf den Straßen bei Tag und bei Nacht nur von bedingtem Werthe sein.

Es würden sonst Anforderungen an das Militair zu stellen sein, welche völlig außerhalb der Berufs-Sphäre des Soldaten liegen. Es würden gegenwärtig so viele Patrouillen bei Tag und bei Nacht verlangt werden müssen, daß die Garnison nicht im Stande wäre, sie zu leisten. Unmöglich ist es zu verlangen, daß die beiden patrouillirenden Soldaten für den Aufsichtsdienst bei Tage und auf alle die unzähligen Umstände hin ihr Augenmerk richten, welche das polizeiliche Interesse erheischt. Es ist von ihnen nicht zu verlangen, daß

sie in belebten Straßen den Verkehr freihalten, daß sie für schleunige Aushülfe sorgen, wenn Verunglückte oder Hülfsbedürftige gefunden werden, wenn Straßenbrücken beschädigt sind und schleunig ausgebessert werden müssen, wenn Aufläufe sich ereignen, wenn Streitende beseitigt werden sollen. Es kann nicht verlangt werden, daß der Soldat auf die Befolgung aller Polizei-Vorschriften achtet, hier gütlich vermittelnd auftritt, dort zurechtweist oder zur begründeten Verhaftung schreitet. Ebensowenig sind die nächtlichen Militair-Patrouillen für die Lösung der zu stellenden Aufgabe ausreichend.

Nicht minder bedenklich ist ein polizeiliches Einschreiten des Militairs bei Tumulten. Ist das Militair bei solchen Gelegenheiten ohnehin mit größerem Zeitaufwande herbeizuschaffen, so kann es bei denselben auch nur nach taktischen Grundsätzen im Großen wie im Kleinen einschreiten. Polizeimannschaften dagegen, wenn sie auch neben ihrer civilen Stellung, der Mannszucht wegen militairisch disziplinirt sind, werden einmal schneller zu sammeln sein, weil dieses Sammeln einen wesentlichen Theil der Aufgabe ihrer polizeilichen Organisation bildet, zum Andern werden sie, wenn ihre Leitung mit angemessener polizeilicher Erkenntniß vor sich geht, beweglicher sein, und an den verschiedensten Orten eine schnellere Hülfe bringen, weil sie in ihren Operationen nicht an taktische Bewegungen nothwendig gebunden sind. Hauptsächlich aber wird zu berücksichtigen sein, daß die Anwendung der militairischen Waffen bei Tumulten, deren Charakter nicht wichtigere Entwickelungen befürchten läßt, die Gemüther in unerwünschter Weise gegen das Militair erhitzt.

Der Ernst und die moralische Wichtigkeit der militairischen Waffen wird unleugbar beeinträchtigt, wenn sie jederzeit verwendet werden, um muthwillige Buben zu verjagen.

Alle diese Rücksichten müssen in der Hauptstadt, wo sie am meisten zur Geltung kommen, dazu beitragen, den Werth einer starken Polizeimannschaft anzuerkennen, welche im Stande ist, da wirksam aufzutreten, wo es nicht des ernsten militairischen Einschreitens in seiner eigentlichen Bedeutung bedarf.

Hiernach wird anerkannt werden müssen, daß der Polizei-Verwaltung von Berlin die Mittel zur Erreichung der ihr gestellten Aufgabe nicht entzogen werden können, daß der gegenwärtige Etat das Bedürfniß nur unvollkommen befriedigt, und daß für die Folge weitergehende Anforderungen nicht zu vermeiden sein werden.

Anlage B.

Summarische Nachweisung

der

bei dem Königlichen Polizei-Präsidio in den Jahren 1853 ꝛc. bearbeiteten Sachen.

Bezeichnung der Abtheilungen.	1853.	1854.
Präsidial-Büreau	10,142	s. Anlage C.
Kommando der Schutzmannschaft	6,223	
Abtheilung I.	11,816	
Vereins-Büreau	3,126	
Druckschriften-Büreau	3,481	
Abtheilung II. (allgemeine Lokal-Polizei)	14,456	
" " Feuer-Versicherungen	15,154	
" " Feuer-Sachen	457	
" " Gewerbe-Abtheilung	7,898	
Abtheilung III. (für Bau-Sachen)	6,193	
Abtheilung IV. (für die Sicherheits-Polizei)	69,486	
" Polizei-Gewahrsam	29,632	
Abtheilung V. (für die Fremden-Polizei)	53 206	
Abtheilung V. A. Gesinde-Amt	s. Anlage.	s. Anlage D.
Einwohner-Melde-Amt	15,077	
Polizei-Anwaltschaft	15,212	
Sitten-Polizei	5,453	
Feuerwehr	13,407	
Niederlassungs-Journal	5,704	
Summa	286,123	

Anlage C.

Geschäfts-Uebersicht

bei

der Abtheilung V. und dem Einwohner-Melde-Amte des Königlichen Polizei-Präsidii pro Anno 1853.

I. V. Abtheilung.

Bei der Registratur der Abtheilung V. — belief sich die Zahl der eingegangenen Sachen auf 55,325.

Sistirt wurden 12,571 Personen.

Ausgewiesen wurden nach einer annähernden Berechnung — 5,500.

Aufenthaltskarten wurden 49,486 Stück ausgegeben und dafür 8,762 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf. vereinnahmt.

In Bezug auf die Paß-Expedition und zwar:

a) der Fremden des Auslandes:
sind 19,781 Visa, 490 Reiserouten, 129 Pässe und Legitimations-Atteste, zusammen 20,400 Abfertigungen erfolgt;

b) der Fremden des Inlandes:
sind 910 Pässe, 759 Reiserouten, 372 Paß-Atteste und 10,970 Visa ertheilt, demnach 13,011 Abfertigungen erfolgt.

In Bezug auf:

c) Reisende der Berliner Abtheilung:
es sind hier 3,200 neue Pässe, 2,918 Visa, 12,816 Paßkarten, 1983 Paß-Atteste und 223 Reiserouten ertheilt, mithin belief sich die Summe der Abfertigungen auf 21,140.

Endlich in Bezug auf:

d) Gesellen, Arbeitsleute und Schiffer:
so sind hier 12,668 Arbeitsbücher, 1,962 Reisepässe, 733 Wanderpässe, 863 Reiserouten, 437 Paß-Atteste, 272 Aufenthalts-Karten und 26,446 Visa ertheilt, mithin im Ganzen 43,381 Abfertigungen erfolgt.

Diensterlaubnißscheine wurden ertheilt:

an männliches Gesinde	3305	Stück
an weibliches Gesinde	8630	"
zusammen	11,935	Stück.

Gesinde-Dienstbücher wurden ertheilt:

an männliches Gesinde	2,232	Stück
an weibliches Gesinde	5,440	"
zusammen	7,672	Stück.

Die Zahl der Abfertigungen belief sich demnach auf 19,607.

II. Einwohner-Melde-Amt.

Bei der Registratur des Einwohner-Melde-Amtes belief sich die Zahl der eingegangenen Sachen auf 15,077.

An neuen Meldungen gingen ein:
487,995.

Bei diesem Register sind:
22,238 Personen zur Anzeige notirt worden.

Davon sind 7,258 durch Anzeigen ermittelt, so daß noch ein Bestand von 14,980 Personen verbleibt.

Für 3060 Nachweisungen zu 2½ Sgr. sind eingenommen worden 255 Rthlr.

Die gesammte Einnahme des Jahres 1853 belief sich überhaupt:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a) für Poststempel	1,039	17	—
b) für Paß-Gebühren	830	5	6
c) für Paßkarten	2,136	—	—
d) für Aufenthaltskarten	8,762	27	6
e) für Nachweisungen des Einwohner-Meldeamts	255	—	—
Zusammen auf	13,023	20	—

Nachweisbar sind bei der Abtheilung V. und bei dem Einwohner-Meldeamte zusammen 235,792 Personen abgefertigt worden.

Eine gleiche Höhe dürfte jedoch die Zahl derjenigen Personen erreichen, welche Nachfragen hielten, doch keine Abfertigung erhalten konnten; welche Beschleunigungen nachsuchten, Beschwerde führten, oder zu Terminen vorgeladen worden waren, so daß der persönliche Verkehr sich fast auf eine halbe Million erstreckte.

Anlage D.

Im Königlichen Polizei-Schiffahrts-Büreau wurden im Jahre 1853

1) 35,691 Schiffer-Auslade-Erlaubnißscheine ausgefertigt und gebucht.
2) 8917 Päffe eingetragen und visirt.
3) Meldungen angenommen und gebucht:
   a. 64,751 Anmeldungen,
   b. 59,056 Abmeldungen,
   123,807 in Summa.
4) An Korrespondenzen sind:
   83 eingegangene Schreiben aufbewahrt. Die Mehrzahl wird br. m. mit Erledigung im Original den Behörden zurückgegeben.

№ 72.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair-Verwaltung.

Einziger Artikel.

Unser Kriegs-Minister wird ermächtigt, den durch das Gesetz vom 20. Mai 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 313.) ihm bewilligten Kredit von dreißig Millionen Thalern, soweit derselbe durch den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1854 noch nicht erschöpft ist, zur Bestreitung der ferner erforderlichen außerordentlichen Bedürfnisse der Militair-Verwaltung zu benutzen.

Beglaubigt:

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.
v. Bodelschwingh. Graf Waldersee.

Denkschrift

über

die Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1854, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1854, so wie Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel.

Angesichts der allgemeinen politischen Verhältnisse und der Thatsache, daß alle übrigen europäischen Großmächte zu der umfassendsten Entwickelung militairischer Kräfte geschritten sind, konnte es nicht zweifelhaft bleiben, daß auch Preußischer Seits Maßregeln getroffen werden mußten, um die einzelnen Theile des Heeres auf einen Standpunkt zu bringen, der den Uebergang in den Kriegszustand erleichterte und die Kriegsbereitschaft erhöhte, ohne dem Lande die Last einer Mobilmachung früher aufzuerlegen, als es unerläßlich wurde.

Bei allen Armeen ist es die Beschaffung und demnächst die Ausbildung der Pferde, wodurch ihre Kriegsbereitschaft erschwert und verzögert wird. Ist Preußens Heer in der glücklichen Lage, daß die Beschaffung der Pferde bis zur Kriegsstärke im eigenen Lande vollständig gesichert und deren Gestellung durch ein verpflichtendes Gesetz geregelt ist, so kann doch andrerseits nicht verkannt werden, daß auch seiner Kriegsbereitschaft die große Zahl für den Dienstgebrauch nicht ausgebildeter Pferde hemmend entgegentritt. Diesen Hemmnissen zu begegnen wird es daher in allen Fällen, wo man die Kriegsrüstung vorbereiten kann, geboten sein, mit der Augmentirung der zur Verwendung im Gefechte bestimmten und daher einer besonderen Ausbildung bedürfenden Pferde bei der Kavallerie und Artillerie zu beginnen, und demnächst auch dafür Sorge zu tragen, daß entweder durch eine beschränkende Entlassung ausgedienter Mannschaften oder durch eine rechtzeitige Einstellung von Ersatzmannschaften alle Truppenkörper mit einem numerisch nicht zu schwachen Stamm bei der Fahne befindlicher Mannschaften in den Kriegszustand übergehen.

Außer den oben gedachten nothwendigen Vorbereitungen, um den Uebergang der bestehenden Truppenkörper in den Kriegszustand zu erleichtern, mußte auch der wichtige Umstand in Betracht gezogen werden, daß das Bedürfniß einer angemessenen Verstärkung der Feld-Artillerie eintreten könne, nachdem vor einigen Jahren die früher vorhanden gewesenen 5 bis 6pfündigen Fuß-Batterien eines jeden Artillerie-Regiments um Eine verringert worden sind, um die Mittel der damals für nothwendig erachteten Erhöhung des Friedensstandes der übrigen Batterien und der Festungs-Artillerie zu erhalten. Wollte man also nicht gezwungen sein, behufs einer Verstärkung der Feld-Artillerie auf den früheren Stand, welche im Fall eines Krieges sich als unabweislich herausstellen dürfte, sofort die vorhandenen Reserve-Vorräthe zu schwächen, so mußte an die Wieder-Errichtung der eingegangenen Batterien gedacht und dieselbe für den Kriegsfall vorbereitet werden.

Bei dem Ausbruche des Krieges zwischen den benachbarten europäischen Großmächten mußte es aber eben so unerläßlich erachtet werden, Vorbereitungen zur Sicherung der in Betracht kommenden Punkte an der Landesgrenze zu treffen, und eine theilweise fortifikatorische und artilleristische Armirung der Festungen anzuordnen, resp. zur Ausführung zu bringen.

Die erhebliche Anzahl der jetzt in den Kriegen angewendeten Geschütze von großem Kaliber und bedeutender Tragweite hat es demnächst geboten, dafür Sorge zu tragen, daß die Festungen durch Zutheilung von 25pfündigen und 50pfündigen Bomben-Kanonen in den Stand gesetzt werden, einem etwaigen Angriffe mit ähnlichen Geschützen erfolgreich begegnen zu können, zugleich aber auch die Zutheilung einer Anzahl Bomben-Kanonen an den Belagerungstrain vorzubereiten.

Dem entsprechend, und um die Kriegsbereitschaft der Armee nach allen Richtungen hin thunlichst zu erhöhen, sind folgende Anordnungen getroffen worden und seit dem Monat Juli dieses Jahres nach und nach in's Leben getreten:

1. Die sämmtlichen Kavallerie-Regimenter des stehenden Heeres sind auf die Kriegsstärke gesetzt worden;
2. die sämmtlichen Batterien der 9 Artillerie-Regimenter sind an Bespannung und Bedienung auf die Kriegsstärke komplettirt worden;
3. die bei der diesjährigen Aushebung zur Einstellung im künftigen Frühjahr designirten Rekruten aller Waffen sind den betreffenden Truppentheilen bereits Anfangs Oktober dieses Jahres überwiesen worden;
4. das bei einzelnen Truppentheilen etatsmäßige Winter-Manquement ist überall ausgefallen;
5. die Kavallerie und Artillerie haben nur die des Futters unwerthen Pferde ausrangirt und verpflegen die neusten Remonten über den Etat;
6. die Artillerie hat, mit Einschluß der Festungs-Kompagnien von 2 Regimentern, die ausgedienten Mannschaften nicht entlassen;
7. bei der Kavallerie sind zur Wartung und Dressur der Remonten die nöthigen Mannschaften im Dienst zurückbehalten worden;
8. bei 2 Pionir-Abtheilungen hat eine Entlassung ausgedienter Mannschaften nicht stattgefunden und werden die Rekruten über den Etat verpflegt;
9. die Errichtung einer 5ten 6pfündigen Fuß-Batterie für jedes der 9 Artillerie-Regimenter ist vorbereitet worden, um im Fall des Bedürfnisses die Feld-Ar-

tillerie sofort angemessen verstärken zu können, ohne die Reverse-Vorräthe zu schwächen;

10. die Reserve-Vorräthe an Munition für das leichte Perkussionsgewehr werden bei der vorschreitenden Bewaffnung der Armee mit diesem Gewehr angemessen vermehrt;

11. die Handwerks-Kompagnien der Artillerie sind unter Anrechnung der bei derselben zur Zeit kommandirten Mannschaften der Infanterie, bis zur Kriegsstärke komplettirt worden, um die Artillerie-Handwerksstätten in den Stand zu setzen, den an sie zu machenden bedeutenden Anforderungen genügen zu können;

12. zur Sicherung der Landesgrenze sind die nöthig erschienenen Vorbereitungen getroffen und die bezüglichen Festungen theilweise fortifikatorisch und artilleristisch armirt worden.

13. Es ist Vorsorge getroffen worden, sowohl den Festungen eine Anzahl von 25pfündigen und 50pfündigen Bomben-Kanonen zuzutheilen, als auch die Zutheilung von dergleichen Geschützen an den Belagerungstrain vorzubereiten.

Die außergewöhnlichen Mehrkosten, welche der Militair-Verwaltung durch die gedachten Maaßregeln bis zum Schlusse des Jahres 1854 erwachsen werden, betragen, so weit sie sich für jetzt übersehen und veranschlagen lassen, nach der beiliegenden Nachweisung zusammen etwa 4,135,724 Rthlr.

Zur Deckung dieser extraordinairen Ausgaben und der in Folge der getroffenen Anordnungen noch entstehenden ferneren Mehrbedürfnisse, sowie, um für die etwa nöthigen weiteren militärischen Maaßregeln die erforderlichen Geldmittel in Zeiten bereit zu haben, ist die erste Hälfte des durch das Gesetz vom 20. Mai dieses Jahres (Gesetz-Sammlung Seite 313.) für die in Rede stehenden außerordentlichen Bedürfnisse der Militair-Verwaltung bewilligten Kredits von 30 Millionen Thalern, in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 17. Juni dieses Jahres (Gesetz-Sammlung Seite 316.) durch Aufnahme einer zu 4½ pCt. verzinslichen und vom 1. Januar k. Jahr ab mit 1 pCt. zu amortisirenden Staats-Anleihe von 15 Millionen Thalern bereits realisirt und ist auch die Realisation der zweiten Hälfte des gedachten Kredits, welche in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 24. November dieses Jahres (Gesetz-Samml. S. 585.) durch Aufnahme einer zu 3½ pCt. verzinslichen und vom 1. April 1856 planmäßig zu tilgenden Prämien-Anleihe erfolgen soll, durch die getroffenen Anordnungen gesichert.

Berlin, im Dezember 1854.

Der Finanz-Minister: v. Bodelschwingh. Der Kriegs-Minister: Graf Waldersee.

Nachweisung

der

einmaligen und fortlaufenden Mehrkosten, welche der Militair-Verwaltung im Laufe des Jahres 1854 aus der angeordneten Kriegsbereitschaft der Truppen und den übrigen Rüstungen erwachsen.

№	Bezeichnung.	Betrag im Einzelnen. Rthlr.	Betrag im Ganzen. Rthlr.
	Einmalige Mehrkosten.		
1	Zur Komplettirung der Kavallerie- und Artillerie-Regimenter auf die Kriegsstärke	1,428,813	
2	Zur Einkleidung von Ueberzähligen bei der Kavallerie, in Stelle Abkommandirter	12,390	
3	Zur Komplettirung des Artillerie-Materials auf die Kriegsstärke	60,327	
4	Marschverpflegung für eingezogene Train-Soldaten der Artillerie	2,637	
5	Marschverpflegung für eingezogene Rekruten aller Waffen . . .	85,038	
6	Durch Ausfall des Winter-Manquements	7,524	
7	Durch Wegfall der Ausrangirung von Pferden	64,000	
8	Marschverpflegung für eingezogene Reserve-Pioniere	400	
9	Zur Beschaffung des Artillerie-Materials für die zu errichtenden 9 sechspfündigen Fuß-Batterien	180,300	
10	Marschverpflegung für die Augmentation der Handwerks-Kompagnien	4,500	
11	Zur Beschaffung von Reserve-Munitions-Vorräthen für die leichten Perkussions-Gewehre	70,000	
12	Zur artilleristischen und fortifikatorischen Armirung von festen Plätzen	330,000	
13	Zur Beschaffung von Bombenkanonen	174,000	
			2,419,929

№	Bezeichnung.	Betrag im Einzelnen. Rthlr.	Betrag im Ganzen. Rthlr.
	Fortlaufende monatliche Mehrkosten.		
1	Zur Verpflegung, Bekleidung ꝛc. der Augmentations-Mannschaften der Kavallerie, Artillerie und der Pioniere vom 1. August 1854 ab	190,703	
2	Zur Instandhaltung des in Gebrauch genommenen mehrerern Artillerie-Materials vom 1. August ab	3,498	
3	Zur Verpflegung, Bekleidung ꝛc. der im Herbste eingestellten Rekruten vom 1. Oktober ab	235,076	
4	Desgleichen für die Augmentation der Handwerks-Kompagnien vom 1. November ab	4,781	
			434,058
	Von diesen Mehrkosten sind demnach bis zum Schlusse des Jahres 1854 als verwendet anzunehmen:		
1	Die einmaligen mit	—	2,419,929
2	Von den monatlich fortlaufenden:		
	a) für August . . . . 190,703 Rthlr. und 3,498 "	194,201	
	b) für September desgleichen	194,201	
	c) für Oktober . . . . 194,201 Rthlr. und 235,076 "	429,277	
	d) für November . . . . 429,277 Rthlr. und 4,781 "	434,058	
	e) für Dezember desgleichen	434,058	
			1,685,795
	Sind	—	4,105,724
	Dazu:		
	Für solche extraordinaire Mehrkosten, welche sich im Voraus nicht näher angeben lassen, sondern von Umständen abhängen, als Reisekosten, Kommando-Zulagen ꝛc., etwa ein Betrag von .	—	30,000
	Sind zusammen	—	4,135,724

№ 73.

Bericht

der

Kommission zur Vorprüfung des Gesetz-Entwurfes, betreffend die Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair-Verwaltung.

Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 15. Januar d. J. hat die Königliche Staats-Regierung unter dem 17. desselben Monats der Kammer den Entwurf eines Gesetzes

betreffend die Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair-Verwaltung

zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt.

Die zur Prüfung der Vorlage niedergesetzte Kommission hat sich mit derselben in vier Sitzungen beschäftigt, welchen der Herr Finanz-Minister und ein Kommissarius des Kriegs-Ministeriums, sowie auch theilweise der Herr Minister-Präsident und der Herr Kriegs-Minister beiwohnten.

Die Regierungs-Vorlage umfaßt zwei von einander wesentlich verschiedene Gegenstände. Mit dem ersteren derselben beschäftigt sich die dem Gesetzentwurfe angeschlossene Denkschrift, mit dem zweiten der vorgelegte Gesetzentwurf selbst.

Das Gesetz vom 20. Mai 1854 (Ges.-Samml. S. 313.), indem es dem Herrn Kriegs-Minister für die im Jahre 1854 etwa erforderlich werdenden außerordentlichen Bedürfnisse der Militair-Verwaltung einen Kredit im Betrage von 30 Millionen eröffnet, bestimmt im §. 4.:

„die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanz-Minister und dem Kriegs-Minister übertragen, und ist darüber den Kammern sofort bei ihrer nächsten Zusammenkunft Rechenschaft zu geben."

Der hierin ausgesprochenen Verpflichtung ist die Königliche Staats-Regierung in der ihrer Gesetzes-Vorlage angefügten Denkschrift nachgekommen. Mittelst derselben bringt der Herr Finanz-Minister zur Kenntniß der Kammer, daß, wie schon anderweitig bekannt, die erste Hälfte des bewilligten Kredites in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 17. Juni v. J. durch Aufnahme einer zu 4½ Prozent verzinslichen und vom 1. Januar d. J. ab mit 1 Prozent zu amortisirenden Staats-Anleihe von 15 Millionen Thalern bereits realisirt, und auch die Realisation der zweiten Hälfte des gedachten Kredites, welche in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 24. November v. J. durch Aufnahme einer zu 3½ Prozent verzinslichen und vom 1. April 1856 an planmäßig zu tilgenden Prämien-Anleihe erfolgen soll, gesichert, mithin Seitens der Regierung der ihr eröffnete Kredit in seinem ganzen Umfange zur Realisation gebracht worden sei.

In derselben Denkschrift legt in Gemäßheit der gleichen gesetzlichen Bestimmung der Herr Kriegs-Minister die Nachweisung derjenigen Verausgabungen vor, welche aus den solchergestalt beschafften 30 Millionen während des verflossenen Jahres gemacht worden sind, um die einzelnen Theile des Heeres auf einen Standpunkt zu bringen, welcher den Uebergang in den Kriegszustand erleichtert und die Kriegsbereitschaft erhöht, ohne dem Lande die Lasten einer Mobilmachung früher als unerläßlich aufzuerlegen. Diese außergewöhnlichen Mehrkosten betragen, so weit sie sich zur Zeit übersehen lassen, nach Ausweis der vorgelegten Berechnung bis zum Schlusse des vorigen Jahres zusammen etwa 4,135,724 Rthlr. Die getroffenen Anordnungen erfordern auch jetzt noch an fortlaufenden Mehrkosten 434,058 Rthlr. monatlich. Rechnet man Letztere, und zwar für die Monate Januar und Februar des laufenden Jahres, also zusammen mit 868,116 Rthlr., zu der obigen Zahl von 4,135,724 Rthlr. hinzu, so stellt sich die Gesammtsumme der extraordinairen Ausgaben bis zum 1. März d. J. auf 5,003,840 Rthlr. oder in runder Summe und mit Rücksicht darauf, daß nach Mittheilung des Herrn Kommissars des Kriegs-Ministeriums die laufenden Mehr-Ausgaben sich in der letztern Zeit in Etwas vermindert haben, auf höchstens 5 Millionen Thaler; so daß von den beschafften 30 Millionen Thalern zur Zeit ungefähr 25 Millionen noch nicht verausgabt sind.

Den zweiten Gegenstand der Regierungs-Vorlage bildet der von der Königlichen Regierung eingebrachte Gesetz-Entwurf selbst. Mittelst desselben verlangt die Königliche Regierung die Ermächtigung, über die noch vorhandenen 25 Millionen fernerhin zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair-Verwaltung disponiren zu dürfen. Spezielle Motive sind diesem Gesetz-Entwurf nicht beigefügt.

Die Kommission erkannte es als ihre Aufgabe an, sich mit beiden in der Regierungs-Vorlage enthaltenen Gegenständen zu beschäftigen.

Sie wandte sich zuerst dem Antrage der Königlichen Regierung auf Verlängerung der Ausgabe-Ermächtigung in Betreff der noch vorhandenen 25 Millionen zu.

Bei der hierüber eröffneten allgemeinen Diskussion kam zunächst die Vorfrage zur Sprache:

„Ob es überhaupt zur Aufgabe der Kammer gehöre, die politische Seite der Vorlage in's Auge zu fassen und die auswärtige Politik der Regierung einer eingehenden Erörterung zu unterziehen."

Dieser Frage gegenüber machten sich zwei entgegengesetzte Ansichten geltend.

Von der einen Seite bestritt man der Kammer überhaupt den Beruf hierzu, da große berathende Versammlungen erfahrungsmäßig an sich schon zur Lösung einer solchen Aufgabe wenig geeignet wären. Ueberdies hege in Preußen die Nation das Vertrauen zu der Königlichen Regierung, daß letztere das wahre Wohl des Landes besser werde wahrzunehmen wissen, als eine Kammer, deren Mitglieder sich ihrer ganzen Stellung nach nicht dem Einfluß persönlicher und lokaler Interessen würden entziehen können. — Besonders bedenklich erscheine es aber, vor aller Welt eine große politische Debatte über die Frage der auswärtigen Politik der Regierung herbeizuführen in einem Augenblick, wo die Beziehungen zu den auswärtigen Mächten die größten Schwierigkeiten darböten und wo die Regierung sich nicht in der Lage befinden dürfte, eine Auskunft zu geben, wie man sie zu wünschen scheine. — Zudem seien die auswärtigen Verhältnisse schon im vorigen Jahre zur Genüge erörtert worden; sie hätten seitdem sich nicht wesentlich verändert. Heute wie damals werde die Thatsache genügen, daß die andern Mächte gerüstet unter den Waffen ständen, um nach ächt Preußischer Art die unbedingte Bewilligung auszusprechen. Daß die Kammer selbst eine Erörterung in der anscheinend beabsichtigten Weise nicht wünsche, habe bereits ihr Votum im vorigen Frühjahre, so wie ganz neuerlich noch nach Eröffnung der gegenwärtigen Session die Ablehnung der beantragt gewesenen Adresse an des Königs Majestät bewiesen. Die Verfolgung einer etwanigen Tendenz auf Wiederverringerung des Armeebestandes endlich könne in keinem Falle zum Ziele führen, da das Ministerium sich voraussichtlich durch keinerlei Kammerbeschluß in dieser Richtung werde gebunden erachten.

Von der anderen Seite her wurde gegen diese Auffassung eingewendet, daß das Recht der Kammer, Fragen der auswärtigen Politik in den Bereich ihre Berathungen zu ziehen, außer allem Zweifel stehe. Die Königliche Regierung selbst habe dasselbe wiederholt thatsächlich sowohl, als prinzipiell anerkannt, namentlich habe bei Gelegenheit der Debatte über den geforderten Kredit der 30 Millionen die Regierung durch das Organ des Herrn Minister-Präsidenten die Erklärung abgegeben, daß sie in der Bewilligung eine Anerkennung ihrer Politik und des von ihr damals aufgestellten Programms erblicken werde, und eben so werde auch das jetzige Votum einen politischen Inhalt besitzen. — Auch sei es in allen Ländern, in welchen freie Verfassungen beständen, Brauch und Rechtens, daß, wenn bei Gelegenheiten wie die vorliegende die Regierung mit Geldforderungen hervortrete, sie die von ihr befolgte Politik darlege und vertheidige. Eine offene Debatte über solche Fragen, im Angesicht des Landes geführt, wirke gerade in kritischen Momenten oft sehr heilsam, denn dann vor Allem komme es darauf an, daß das Land mit Ueberzeugung und Vertrauen zur Regierung stehe. — Daß es nicht in der Absicht liegen könne, die Königliche Regierung zu

Eröffnungen zu drängen, welche, namentlich auf Fragen der Gegenwart und der Zukunft gerichtet, für das Staats-Interesse bedenklich erscheinen möchten, verstehe sich von selbst, aber eben so erheische es der eminent politische Charakter des vorliegenden Gesetz-Entwurfs, daß bei Prüfung desselben, die Kammer diejenige Seite der Regierungs-Politik in den Kreis ihrer Erörterungen zöge, für welche die Bewilligung gefordert werde. — Was endlich den Grad der Neigung betreffe, welchen die Kammer besitzen möchte, auf eine Erörterung der auswärtigen Politik der Regierung einzugehen, so dürfe man sich der Erwartung hingeben, die Kammer werde sich der Erkenntniß des dringenden Ernstes der gegenwärtigen Lage nicht verschließen. — Wie aber auch die Beschlüsse der Kammer ausfallen möchten, so hege man das Vertrauen und die Erwartung, daß die Königliche Regierung sich unter keinen Umständen außerhalb ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse bewegen werde.

Indem die Kommission demnächst in die nähere Erörterung der auswärtigen Politik der Regierung eintrat, machte sich auch hier wieder ein ähnlicher Gegensatz der Ansichten geltend.

Bevor jedoch derselbe in seinen einzelnen Momenten dargelegt wird, erscheint es angemessen, gleich im Voraus die Stellung näher zu bezeichnen, welche die Königliche Regierung der diesfälligen Debatte gegenüber eingenommen hat.

Bald nach Eröffnung der letztern erklärte sie durch das Organ des Herrn Minister-Präsidenten folgendes:

Die Frage der Kompetenz möge auf sich beruhen; es hänge von der Kammer ab, ob sie ihren Beschlüssen politische Erwägungen zum Grunde legen wolle. — Auch zur Sache werde er sich kurz halten können und müssen. Ausführlichen Auslassungen ständen zum Theil die Erfahrung, daß die vorjährigen Erklärungen in der Kommission sofort publici juris geworden, hauptsächlich aber die auf die schwebenden Unterhandlungen zu nehmenden Rücksichten entgegen. Die eigentliche Frage sei jetzt nur die, ob die Kommission glaube, daß die dermalige Situation von der Art wäre, daß sie die Kredit-Bewilligung erheische und rechtfertige. Daß alle Nachbarstaaten, große und kleine, in Rüstung begriffen, sei bekannt. Wolle Preußen ein Gleiches, so müsse es außergewöhnliche Mittel zur Disposition haben, denn mit seinem stehenden Heere allein könne es größere Aufstellungen nicht machen. Wer dies anerkenne und somit zugebe, daß Preußen ohne die Kreditbewilligung sich nicht in wehrhafter Lage befinden könne, werde sich zur Bewilligung entschließen müssen. Ein Eingehen auf Einzelheiten, auch auf solche, welche der Vergangenheit angehörten, würde Aeußerungen einschließen, von welchen man Schlüsse auf die künftige Haltung ziehen werde. Dies aber sei, wenn auch an und für sich nicht gegenüber einer Preußischen Kammer, so doch wegen der möglichen Wirkung auf das Ausland unrathsam. Wenn man Schuld auf Preußen schieben wolle, so ließe sich fragen, ob nicht auch eine etwaige Schwenkung auf anderer Seite sich gezeigt haben könne. Er hege das Bewußtsein, sein früheres Programm mit möglichster Konsequenz verfolgt zu haben; er wünsche auch heute noch ein Zusammenstehen mit Oesterreich, eine Verständigung mit den Westmächten, die Erreichung des Friedens in Folge angemessenen Nachgebens auf Seiten Rußlands, und an der schließlichen Erreichung dieses Zieles verzweifle er nicht. Die Vorwürfe, welche der Politik der Regierung gemacht würden, seien ungerecht.

Im weiteren Verlaufe der Diskussion äußerte sich der Herr Minister-Präsident noch über einige allgemeine Gesichtspunkte der bisherigen Politik der Regierung dahin:

Er müsse darauf hinweisen, daß die Regierung sich vom Eingehen irgend welcher vertragsmäßigen Verpflichtung mit resp. zu Gunsten Rußlands freigehalten. Er verweise ferner auf den Vertrag mit Oesterreich und den fortdauernden Willen, die dadurch übernommene Verpflichtung treulich zu erfüllen. Wenn gesagt werde, daß dieser Vertrag Preußen in die Lage einer bloßen Auxiliarmacht bringe, so sei darauf zu erwiedern, daß derselbe diesseits in dem vollen Bewußtsein gründe, daß Oesterreich der zumeist bedrohte Deutsche Staat ist. Weiter verweise er auf die Verpflichtung gegenüber den Deutschen Staaten, sowie auf die bestehenden Beziehungen zu den Westmächten und die diesseitige Bereitwilligkeit, beide noch mehr in's Klare zu stellen. Endlich aber bemerke er, daß überhaupt sein Vertrauen in die Zukunft ein größeres sei, als dasjenige, welches in der Kommission zu herrschen scheine.

Gegenüber dieser von der Königlichen Regierung eingenommenen Stellung machten sich, wie schon bemerkt, im Schooße der Kommission selbst zwei entgegengesetzte Ansichten geltend. Während auf der einen Seite ein rückhaltsloses Vertrauen für die Regierung und die von ihr befolgte Politik sich aussprach, wurden von der andern Seite her ernste Bedenken gegen den Gang derselben während der letzten 10 Monate erhoben.

Von letzterem Standpunkte aus wurde zunächst die auswärtige Politik der Regierung in nachstehender Weise zum Gegenstande einer eingehenden Erörterung gemacht:

Die Königliche Regierung — wurde ausgeführt — wünsche die Fortdauer des ihr im Frühjahr bewilligten Kredites. Dieses Verlangen führe von selbst zu der Frage, unter welchen Umständen damals die ursprüngliche Bewilligung stattgefunden habe. Von welcher Art diese Umstände gewesen, wäre noch in Aller Erinnerung. Die Königliche Regierung habe damals durch das Organ des Herrn Minister-Präsidenten ein bestimmt formulirtes Programm über ihre künftige Politik abgegeben, und demnächst erst sei die Bewilligung erfolgt. Damals habe der Herr Minister-Präsident in der Kommission als den leitenden Gedanken für die künftige Politik der Regierung bezeichnet:

> Fernere Uebereinstimmung und Verständigung mit den andern drei Mächten zur schleunigen Herstellung des Friedens auf der Grundlage des Rechtes, wie solche in den Wiener Konferenz-Protokollen ausgesprochen ist,
>
> Freiheit der Entschließung zum aktiven Einschreiten für Preußen und inniges Zusammenwirken mit Oesterreich und den übrigen Deutschen Staaten innerhalb jener Gemeinschaft.

Es werde daher vor Allem auf die Beantwortung der beiden Fragen ankommen:

A. Welches war nach der negativen sowohl, als nach der positiven Seite hin die Bedeutung des von der Regierung im April v. J. aufgestellten Programms? und

B. wie verhält sich zu diesem Programme der von ihr seitdem in der auswärtigen Politik befolgte Gang?

Was zunächst A. die Bedeutung des April-Programmes anlangt, so werde man, um es gehörig würdigen zu können, die verschiedenen Wege in's Auge zu fassen haben, welche beim Beginn der orientalischen Verwickelung dieser letzteren gegenüber Preußen offen gestanden hätten. Es habe deren drei gegeben: den Weg einer kühnen, aggressiven Politik — den Weg selbstständiger Neutralität — und endlich den Weg der Europäischen Gemeinschaft zum Zwecke der Aufrechterhaltung des bestehenden Rechtszustandes und der einmal vorhandenen Territorial-Verhältnisse.

Der Weg einer kühnen und aggressiven Politik möge in den Augen Vieler der Aufgabe eines Staates zu entsprechen scheinen, welcher, erst seit einem Jahrhundert dem Kreise der Europäischen Großmächte angehörig, und in seinen Territorial-Verhältnissen ungünstig gestaltet, wesentlich den Charakter der Jugend und der Unabgeschlossenheit an sich trage. Aber auch Diejenigen, welche die Aufgabe des Preußischen Staates in diesem Sinne aufzufassen geneigt sein möchten, würden sich der Erwägung nicht zu verschließen vermögen, daß nach den Ereignissen der letzten Jahre und deren Erfahrungen Niemand gegenwärtig für Preußen eine Politik dieser Art werde anrathen dürfen.

Als Gegensatz zu dieser letzteren stelle sich das System selbstständiger Neutralität dar. Hätte Preußen sich diesem zuneigen wollen, so sei die Linie, welche es dabei inne zu halten gehabt, klar vorgezeichnet gewesen; es hätte alsdann von Hause aus die orientalische Verwickelung als einen Streit lokaler Natur, welcher seine speziellen Interessen nicht näher berühre, behandeln, es hätte sich jeder Einmischung in dieselbe enthalten, sich nach allen Seiten hin die Hand frei halten und für die Befestigung dieser seiner

Stellung das Bündniß der kleineren Nord- und Mitteldeutschen Staaten, so wie das Dänemarks, Hollands und Belgiens suchen müssen.

Aber auch wenn Preußen von Hause aus diesen Weg eingeschlagen hätte, so wären mit demselben dennoch der Natur der Sache nach große Schwierigkeiten verbunden gewesen. Es hätte damit wenigstens für die Entscheidung der gegenwärtigen inhaltsschweren Frage der Geltendmachung seiner Stellung als Europäische Großmacht entsagt; es hätte wesentlich dazu beigetragen, in dem, bei dem orientalischen Streite am nächsten und am meisten interessirten Oesterreich den Gedanken und das Bedürfniß zu einer ausschließlichen Allianz mit den Westmächten hervorzurufen, und den Wiener Hof, indem er ohne Preußen in die Gemeinschaft der beiden Seemächte eintrat, in ein gewisses Abhängigkeits-Verhältniß zu den letzteren zu versetzen; es hätte endlich dieses Alles gethan auf die sehr nahe liegende, wahrscheinliche Gefahr hin, schließlich doch und zwar unter höchst ungünstigen Verhältnissen aus seiner neutralen Haltung heraustreten zu müssen.

Zwischen den beiden oben bezeichneten habe aber Preußen noch ein dritter Weg offen gestanden — der Weg der Europäischen Gemeinschaft. Daß dieser zugleich auch der Weg der traditionellen Politik Preußens während der letzten 40 Jahre gewesen, werde ein Blick auf die Grundsätze beweisen, von welchen während dieses Zeitraums, wie die Großmächte überhaupt, so auch Preußen in den großen Europäischen Fragen sich habe leiten lassen.

Nach dem Sturze des Französischen Kaiserreiches und der Befestigung des neuen, auf dem Wiener Kongreß errichteten Europäischen Rechtszustandes durch den zweiten Pariser Frieden (1815) hätten — mittelst des Traktates vom 20. November 1815 — die vier großen bis dahin gegen Napoleon verbündeten Höfe verabredet, von Zeit zu Zeit, je nach Bedürfniß Kongresse abzuhalten, und auf denselben über die Mittel zur Aufrechthaltung des Europäischen Friedens zu berathen. — Auf dem Aachener Kongreß (1818) sei nach beschlossener Räumung seines Gebietes auch Frankreich diesem Vereine der übrigen Mächte beigetreten — Protokoll vom 5. November 1818. —

Die Stellung, welche seitdem die fünf Mächte gleichsam als Europäischer Areopag eingenommen, habe wesentlich dazu beigetragen, ungeachtet der zeitweise schwersten Verwickelungen kriegerische Konflikte zwischen den Großmächten selbst zu verhindern, dem Welttheile im Großen und Ganzen den Frieden zu bewahren, und das auf dem Wiener Kongresse errichtete Staaten-Gebäude in der Weise aufrecht zu erhalten, daß, mit Ausnahme der unter der Sanktion der fünf Großmächte selbst erfolgten Trennung Belgiens von Holland und der Einverleibung des kleinen Freistaates Krakau in das Gebiet des Kaiserreichs Oesterreich, die politische Karte des christlichen Europa während dieses vierzigjährigen Zeitraums keine wesentliche Aenderung erlitten habe.

Allerdings hätten jederzeit innerhalb des Kreises der fünf Großmächte wieder besondere Gruppirungen bestanden. So hätten viele Jahre hindurch die drei östlichen Mächte einen scharf ausgeprägten Gegensatz gegen die beiden Seemächte gebildet. Aber so oft in einer großen Europäischen Frage vier Mächte sich der fünften gegenüber gestellt hätten, habe letztere nachgegeben, sie habe die anderen gewähren lassen und habe schließlich dem von den vier anderen herbeigeführten Zustande ihre Anerkennung nicht versagt. Es werde genügen, hier an die drei denkwürdigsten Fälle dieser Art zu erinnern.

In Folge der Beschlüsse des Kongresses von Verona (1822) sei im Jahre 1823 eine Französische Armee in Spanien eingerückt, um die damalige Cortes-Verfassung zu stürzen. England habe sich mit Entschiedenheit gegen eine solche Einmischung in die inneren Angelegenheiten Spaniens erklärt. Als der beabsichtigte Einmarsch gleichwohl auf Grund des Einverständnisses unter den vier kontinentalen Großmächten erfolgt sei, habe England denselben geschehen lassen und die in Folge desselben hergestellte Herrschaft des unumschränkten Königthums in Spanien demnächst anerkannt.

Speziellere Vergleichungspunkte mit der heutigen Verwickelung biete der zweite Fall dar. Das Streben des Vice-Königs von Egypten, Mehmed Ali, nach Unabhängigkeit und nach dem erblichen Besitze von Syrien habe bekanntlich im Jahre 1839 zum offenen Kriege zwischen dem Sultan und seinem Vasallen geführt. Auf Seiten des Vice-Königs habe Frankreich, auf der Seite des Sultans hätten die vier anderen Mächte gestanden. Diese hätten im Interesse des Sultans dem Vice-König die Bedingungen seiner Unterwerfung diktirt, seine Truppen durch ein Oesterreichisch-Englisches Korps geschlagen, und ihn auf den erblichen Besitz von Egypten beschränkt. In diesem Fall habe Frankreich, wie früher England, sich darauf beschränkt, zu protestiren und geschehen zu lassen.

Die Aehnlichkeit des damaligen Falles mit dem gegenwärtigen liege klar am Tage. Wie damals, so habe es sich jetzt um die Aufrechterhaltung der Integrität des Osmanischen Reiches gehandelt. Wie damals, so hätten jetzt, wenigstens in den ersten Stadien der Verwickelung und dem Prinzipe nach, vier Mächte sich Rußland gegenüber auf die Seite des Sultans gestellt.

In zwei Punkten namentlich hätte allerdings der damalige Fall sich von dem jetzigen unterschieden. Zunächst habe man bis zu dem Jahre 1840 das Osmanische Reich, welches auf dem Wiener Kongreß nicht mit vertreten gewesen, nicht zu denjenigen Europäischen Staaten gezählt, welche dem Gebiete des von den Großmächten überwachten Europäischen Rechtszustandes angehörten. Seit jedoch mittelst des sogenannten Dardanellen-Traktates vom 13. Juli 1841, welcher die Türkisch-Aegyptische Differenz zum Abschlusse gebracht habe, und dem auch Frankreich beigetreten sei, die Mächte den Ausdruck ihrer gemeinsamen Achtung vor den souverainen Rechten des Sultans in die Form eines feierlichen Vertrages niedergelegt hätten, habe man auch das Osmanische Reich als künftighin jenem Kreise einverleibt betrachtet. Sodann habe es sich damals um Syrien und Aegypten gehandelt, während den Ausgangspunkt und Gegenstand der jetzigen Verwicklung die von dem Petersburger Kabinet geforderte Anerkennung des Russischen Protektorats über die Griechischen Christen des gesammten Osmanischen Reichs, so wie die ohne Zustimmung der Pforte vorgenommene Besetzung der beiden Donau-Fürstenthümer bilde. Nicht allein seiner völkerrechtlichen Natur, sondern auch seinem Gegenstande nach liege daher der jetzige Streit Preußen weit näher, als der des Jahres 1840. Und gleichwohl sei Preußen damals, unmittelbar nach der Thronbesteigung des jetzt regierenden Königs Majestät, im Verein mit den drei anderen Mächten entschieden und auf die nahe liegende Gefahr eines Krieges mit Frankreich hin zu Gunsten des Sultans aufgetreten.

Der dritte Fall endlich, welcher hier anzuführen, sei mit allen seinen Einzelheiten noch frisch in Aller Gedächtniß. Für die staatliche Selbstständigkeit der Herzogthümer Schleswig und Holstein und für das legitime Successionsrecht des Oldenburgischen Mannesstammes hätten in den Jahren 1848 und 1849 Preußen und Deutschland die Waffen ergriffen gehabt. Sofort nach Wiederherstellung der inneren Ruhe in Frankreich und Oesterreich hätten Preußen gegenüber die vier anderen Großmächte in das erste Londoner Protokoll vom 2. August 1850 den Ausdruck ihres Wunsches niedergelegt, den Dänischen Gesammtstaat in seiner Integrität erhalten zu sehen. In Folge der gleichzeitigen Verwickelungen zwischen Preußen und Oesterreich wegen der Deutschen und Kurhessischen Frage sei die Ausführung dieses Beschlusses Oesterreich anheimgefallen. Der Wiener Hof habe verlangt, daß Preußen ihm freie Hand lasse in (Kurhessen und) Holstein. Preußen habe nachgegeben und insoweit das in den Jahren 1823 und 1840 von England und Frankreich gegebene Beispiel nachgeahmt. — Freilich müsse aber sofort hinzugefügt werden, daß sich dabei das damalige Verfahren des Königlichen Ministeriums in Einem Punkte, und zwar in einem sehr wesentlichen, von dem Auftreten der Englischen und Französischen Staatsmänner in den Jahren 1823 und 1840 unterschieden habe. Diese hätten bei der gedachten Veranlassung die Rettung der Würde ihres Landes gerade darin gesucht, daß sie sich der eigenen Theilnahme an der Beseitigung der von ihnen ursprünglich begünstigten und gestützten Verhältnisse sorgfältig enthielten. Unter der Leitung des Herrn Minister-Präsidenten dagegen habe Preußen bekanntlich selbst an der Regelung der

Holsteinschen Angelegenheit im Sinne Oesterreichs und der Bregenzer Verbündeten Theil genommen, und die bekannte Denkschrift zur Olmützer Konvention vom 3. Dezember 1850 bezeichne es sogar als einen durch letztere erlangten Gewinn, daß nicht „die Holsteinische Frage von den in Frankfurt versammelten Regierungen einseitig im Namen des Bundes definitiv regulirt werden könne."

Nachdem man aber, um in die Europäische Gemeinschaft wieder einzutreten, solche Opfer in einer Angelegenheit gebracht, von welcher der Herr Minister-Präsident erst noch vor wenigen Monaten — in der nach Wien bestimmten Depesche vom 13 Oktober v. J. nämlich — ausdrücklich bemerkt habe,

> daß sie Deutschlands Wohl näher anging, als die jetzige Orientalische Frage in ihrer ursprünglichen Umgränzung,

so hätte sich erwarten lassen, die Königliche Regierung werde es als ihre Aufgabe ansehen, zur Aufrechthaltung des Europäischen Rechtszustandes in entschiedener Haltung um so mehr mit den übrigen Mächten Hand in Hand zu gehen, als in dem jetzigen Orientalischen Streite es darauf angekommen sei, eine andere Großmacht zum Aufgeben von Ansprüchen zu veranlassen, über deren Unzulässigkeit sich Preußen in feierlichen Erklärungen ausgesprochen habe.

In der That werde man denn auch anerkennen müssen, daß die politische Haltung der Königlichen Regierung dieser gerechten Erwartung in den ersten Stadien des Orientalischen Streites entsprochen habe.

In seiner bisherigen Entwickelung biete der Orientalische Streit drei Hauptperioden dar:

Erstens: Vom Winter 1853 bis zum Herbste desselben Jahres — d. h. vom ersten Beginn der Verwicklung bis zum Ausbruche des Krieges zwischen der Pforte und Rußland —

Zweitens: Vom Herbste des Jahres 1853 bis zum Frühling des vorigen Jahres — d. h. vom Anfange des Russisch Türkischen Krieges bis zur Kriegserklärung der Westmächte gegen Rußland (Ende März) und bis zum Abschluß der Offensiv- und Defensiv-Allianz zwischen beiden (10. April), also bis zu dem Zeitpunkte, in dessen letzte Tage noch die Kredit-Bewilligung der Zweiten Kammer (8. April) fällt, und

Drittens: Die letzte Periode von der Mitte des Monats April v. J. ab bis heute.

Während der ersten beiden Perioden habe die Königliche Regierung ihre Stellung als Europäische Großmacht unverrückt aufrecht erhalten. Vom Beginn der Verwickelung an sei sie im Verein mit den übrigen drei Großmächten bemüht gewesen, den entstandenen Streit im Wege der Vermittelung beizulegen. Als ihre hierauf gerichteten Anstrengungen erfolglos geblieben, und der Krieg zwischen Rußland und der Pforte zum Ausbruch gekommen, habe sie sich an den Wiener Konferenzen betheiligt, und auf denselben, auch jetzt wieder im Verein mit den übrigen drei Großmächten, gegen den von dem Petersburger Kabinet erhobenen Anspruch auf Anerkennung des Russischen Protektorates über die Griechischen Christen des Osmanischen Reiches, sowie gegen die Fortdauer der ungerechtfertigten Okkupation der beiden Donau-Fürstenthümer durch Russische Truppen sich feierlich ausgesprochen.

So hätten die Sachen gelegen, als im März v. J. die Regierung Angesichts des bevorstehenden offenen Bruches zwischen Rußland und den beiden Seemächten mit der Forderung des Kredits von 30 Millionen vor die Kammern getreten sei. Im Schooße der damals von der Kammer niedergesetzten Kommission habe Namens der Königlichen Regierung der Herr Minister-Präsident sich zu folgendem, bereits oben angeführtem Programm in Betreff des weitern von der Regierung in der Orientalischen Frage beabsichtigten Ganges bekannt:

> Fernere Uebereinstimmung und Verständigung mit den andern drei Mächten zur schleunigen Herstellung des Friedens auf der Grundlage des Rechtes, wie solche in den Wiener Konferenz-Protokollen ausgesprochen ist;
>
> Freiheit der Entschließung zum aktiven Einschreiten für Preußen und inniges Zusammenwirken mit Oestreich und den übrigen Deutschen Staaten innerhalb jener Gemeinschaft.

Ein von dem Abgeordneten v. Auerswald bei der Berathung im Plenum eingebrachter Antrag habe beabsichtigt, mittelst einer entsprechenden Resolution von dieser Erklärung ausdrücklich Akt zu nehmen. Von anderer Seite habe man dagegen auf eine einfache Bewilligung des Kredits gedrungen. Bei Eröffnung der Debatte habe Namens der Regierung der Herr MinisterPräsident erklärt (Stenogr. Bericht S. 819.):

> „Nach allem was bisher in dieser Sache verhandelt, erklärt und festgestellt ist, kann es nur die Regierung mit Befriedigung erfüllen, wenn dieses Hohe Haus ihren Gang billigt; ich glaube indessen, daß die Billigung auch in der einfachen Bejahung der Regierungs-Vorlage gefunden werden muß."

Die Resolution sei bekanntlich in der Sitzung vom 8. April abgelehnt und die Regierungs-Vorlage einfach angenommen worden. In den Augen der Regierung hätten nach der eben angeführten Erklärung beide Anträge gleiche Bedeutung gehabt. Auch in der einfachen Bewilligung des geforderten Kredites hätte sie erklärt, eine Billigung ihres politischen Programmes zu erblicken. Letzteres müsse daher auch nach Nichtannahme der Resolution selbstverständlich für sie maaßgebend bleiben.

Daß die Regierung in der That die Sache in diesem Sinne aufgefaßt, bestätige auch die auf die auswärtige Politik bezügliche Stelle der Rede, mit welcher im Auftrage Sr. Maj. des Königs der Herr Minister-Präsident die Kammern am 29. April v. J. geschlossen habe:

> „Sie haben, meine Herren — heißt es in dieser Schlußrede — diesen Kredit mit Hingebung und Vertrauen bewilligt; der Regierung sind dadurch die Mittel gewährt, auf dem von ihr bisher befolgten Wege, in voller Einigkeit mit Oesterreich und ganz Deutschland und im Einverneh'men mit den andern Europäischen Großmächten fortzuschreiten und in allen Wechselfällen der Zukunft Preußens Könige und seinem treuen, jederzeit kampfbereiten Volke die Stellung zu wahren, die ihm bei der Lösung der großen Europäischen Frage der Gegenwart gebührt."

Aus Allem, was bisher angeführt worden, erhelle die Bedeutung des damals von der Regierung aufgestellten Programmes, sowohl nach der negativen, als nach der positiven Seite hin. Nach seiner negativen Seite hin schließe letzteres eben so wohl den Gedanken einer aggressiven Politik, als das System einer selbstständigen Neutralität aus; seinem positiven Inhalte nach aber bekenne es sich:

1) zum Festhalten der Europäischen Gemeinschaft;
2) innerhalb derselben zum engen Anschlusse an Oesterreich, und zwar
3) beides zum Zwecke der baldigen Herstellung des Friedens auf der Grundlage des Rechts, wie solche in den Wiener Konferenz-Protokollen ausgesprochen sei.

Vergleiche man das April-Programm und diesen seinen Inhalt mit der gegenwärtigen Lage der Dinge, so springe es sofort ins Auge, daß das geradeGegentheil von dem eingetreten sei, was jenes Programm in Aussicht gestellt habe. Das April-Programm habe an der Europäischen Gemeinschaft festhalten wollen — Preußen befinde sich seit Monaten in der Isolirung; das April-Programm habe engen Anschluß an Oesterreich verheißen — das Verhältniß zu Oesterreich sei gegenwärtig gespannter, denn seit Jahren; das April-Programm habe endlich die baldige Herstellung des Friedens als Ziel anerkannt — nach allen Anzeichen sei aber die Aussicht auf Frieden heute noch entfernter, als im vorigen Frühjahre.

Daß dieser Kontrast zwischen damals und jetzt bestehe, das werde wohl von keiner Seite her in Abrede gestellt werden. Nur darüber wäre eine Meinungsverschiedenheit möglich, wo die Ursache dieses an sich unleugbaren Resultates

der letzten 10 Monate gesucht werden müsse. Man könne nicht umhin, als eine der wesentlichsten Ursachen

B. den von der Königl. Regierung in der auswärtigen Politik während der letzten 10 Monate befolgten Gang — ihr Abweichen vom April-Programm und ihre schwankende Haltung —

zu bezeichnen.

Um diese Behauptung zu rechtfertigen, werde man die Politik der Regierung während des gedachten Zeitraums in ihren Einzelnheiten näher ins Auge fassen müssen. Man werde dieß auch dann zu thun vermögen, wenn die Königl. Regierung sich nicht entschließen sollte, der Kommission die auf die Vergangenheit der letzten 10 Monate bezüglichen, wichtigsten Aktenstücke vorzulegen. Diese seien in großer Zahl publizirt und in allen öffentlichen Blättern aufzufinden.

Die Geschichte der letzten zehn Monate biete wiederum drei verschiedene Abschnitte dar:

1) die Periode vom 8. April bis 8. August v. J.,
2) die Periode vom 8. August bis zum 2. Dezember v. J. und endlich
3) die Periode vom 2. Dezember v. J. bis jetzt.

Die erste Periode werde zunächst durch die, den Tag nach der Kredit-Bewilligung erfolgte Vollziehung des Wiener Protokolls vom 9. April bezeichnet, in welchem Preußen durchweg auf dem Boden des April-Programms erscheine, indem es mit den andern drei Mächten sich zu folgenden gemeinsamen Grundsätzen und Zielpunkten bekenne:

1) Aufrechthaltung der Integrität des Osmanischen Reiches,
2) Konsolidirung der bürgerlichen und religiösen Rechte der christlichen Unterthanen der Pforte durch alle, mit der Unabhängigkeit und Souveränität des Sultans verträglichen Mittel,
3) Aufsuchung von Bürgschaften, welche am meisten geeignet seien, das Dasein des Osmanischen Reiches an das Europäische Gleichgewicht zu knüpfen,
4) erklärte Bereitwilligkeit zur Verständigung über die zur Erreichung des Zweckes dienenden Mittel, und endlich
5) Verpflichtung, mit Rußland kein definitives, den oben angegebenen Zwecken widersprechendes Arrangement ohne vorherige gemeinschaftliche Berathung abzuschließen.

Nachdem einen Tag später (den 10. April) die beiden Westmächte bekanntlich ein Schutz- und Trutz-Bündniß abgeschlossen, sei unter dem 20. April v. J. ein Schutz- und Trutz-Bündniß auch zwischen Preußen und Oesterreich zu Stande gekommen. Dieses für die Stellung Preußens auch heute noch äußerst wichtige Bündniß sei hier vor Allem näher in's Auge zu fassen. Es enthalte in Verbindung mit dem ihm angefügten Zusatz-Artikel und der, an demselben Tage abgeschlossenen Militair-Konvention und zwar für die Dauer des gegenwärtigen, zwischen Rußland einerseits und der Türkei, Frankreich und England andererseits ausgebrochenen Krieges, folgende wesentliche Bestimmungen:

1) jeder auf das Ländergebiet des einen kontrahirenden Theils gerichtete Angriff, woher er auch komme, soll auch von dem andern, als ein, gegen das eigene Gebiet gerichtetes feindliches Unternehmen angesehen werden (Art. 1.)
2) betrachten die Kontrahenten sich zur gemeinsamen Abwehr jedes Angriffs auf irgend einen Theil ihrer Gebiete auch in dem Falle als verbunden, wenn der eine Theil im Einverständniß mit dem Andern zur Wahrung Deutscher Interessen aktiv vorzugehen sich veranlaßt findet, (Art. 2.)
3) der dem Vertrage angehängte Zusatz-Artikel setze noch speziell fest:
es seien in Petersburg Befehle gegen jedes weitere Vorrücken der Russischen Armee auf Türkischem Gebiete, sowie vollgültige Zusicherung wegen baldiger Räumung der Donau-Fürstenthümer zu begehren. Ist — heißt es wörtlich weiter — die auf diese Schritte der Kabinette von Wien und Berlin erfolgte Antwort des Kaiserlich Russischen Hofes wider Verhoffen von der Art, daß sie ihnen nicht volle Beruhigung über die erwähnten beiden Punkte gewährt, so werden die von einem der kontrahirenden Theile zur Erreichung derselben zu ergreifenden Maaßregeln unter die Bestimmung des Art. 2. des am heutigen Tage abgeschlossenen Schutz- und Trutz-Bündnisses mit der Maaßgabe fallen, daß jeder feindliche Angriff auf das Gebiet einer der beiden Hohen kontrahirenden Mächte von der andern mit allen dieser zu Gebote stehenden militairischen Kräften abgewehrt wird;
4) bestimme derselbe Zusatz-Artikel am Schlusse:
ein offensives beiderseitiges Vorgehen werde erst durch eine Inkorporation der Fürstenthümer, sowie durch einen Angriff oder Uebergang des Balkans von Seiten Rußlands bedingt;
5) in der zugleich mit dem Vertrage für den Eintritt der vorstehenden Eventualitäten abgeschlossenen Militair-Konvention verpflichte sich (Art. 2.) Preußen, unter Umständen 100,000 Mann in Zeit von 36 Tagen zu konzentriren, nämlich ein Drittel in Ostpreußen und die beiden andern Drittel zu Posen oder zu Breslau, so wie ferner, sein Heer, wenn die Umstände es erheischen, auf 200,000 Mann zu bringen, und sich Behufs Alles dessen mit Oesterreich zu verständigen.
6) Schließlich (Art. 6.) setze dieselbe Militair-Konvention fest:
„die Richtung, welche den beiden Heeren gegeben werden soll, sobald sie beisammen sind, wird nach dem Grundsatze festgestellt werden, daß die Unterstützung, welche sich die beiden Mächte leihen, einfach den Zweck hat, einen Angriff zurück zu weisen."

Um die Bedeutung der vorstehenden Bestimmungen vollständig beleuchten zu können, sei es erforderlich, zuvor einen Blick auf die Haltung zu werfen, welche bis dahin in ihren besondern Beziehungen zu Oesterreich die Königl. Regierung beobachtet habe. Gleich vom Beginne der orientalischen Verwickelung an habe darüber wohl kaum ein Zweifel herrschen können, daß Oesterreich, als die dabei in ihren lokalen Interessen am nächsten betheiligte Macht, auf die Dauer nicht in der Rolle eines müßigen Zuschauers zu verharren im Stande sein werde, vielmehr habe es sich nur um die Frage handeln können, ob Oesterreich sich der Pforte gegenuber mit Rußland verbinden, oder ob es gegen das Petersburger Kabinet Parthei ergreifen werde. Für Ersteres hätten die durch die Ereignisse der letzten Jahre nur noch enger geknüpften alten Bande der Freundschaft, für Letzteres die Traditionen des Metternich'schen Kabinets aus den Jahren 1828 und 1829, sowie die Rücksicht auf die Verhältnisse der Italienischen Besitzungen des Kaiserstaates gesprochen.

Aus diesem Grunde habe von Hause aus die Ausführbarkeit des Gedankens einer Mitteleuropäischen bewaffneten Neutralität unter der Leitung von Preußen und Oesterreich gerechten Bedenken unterliegen müssen. Diese Bedenken habe denn auch die Königliche Regierung bis zum vorigen Frühjahr unverkennbar getheilt. Aus dieser Auffassungsweise erkläre sich ihre bis dahin Oesterreich gegenüber beobachtete Haltung und die bekannte Thatsache, daß sie im Herbste des Jahres 1853 den Vorschlag des Wiener Kabinets abgelehnt habe, durch einen gemeinschaftlichen Schritt der beiden Deutschen Großmächte eine Neutralitäts-Erklärung des Deutschen Bundes herbeizuführen; daß, als hierauf der Kaiserliche Gesandte im November des gedachten Jahres für Oesterreich allein am Bundestage die Erklärung abgab, Oesterreich werde an dem ausgebrochenen Streite sich nicht betheiligen, so lange nicht durch denselben die eigenen Interessen des Kaiserstaates bedroht seien — der Königliche Bundestags-Gesandte für Preußen sich dahin ausgesprochen habe, die Preußische Regierung werde die Freiheit der Entschlie-

ßung, welche sie sich bisher vorbehalten habe, auch ferner benutzen, um im Verein mit den erhabenen Verbündeten Sr. Majestät des Königs alle ihre Kräfte der Sicherung des Friedens zu widmen; daß endlich Preußen einen zweiten, ihm im Januar v. J. von dem Wiener Kabinette gemachten Vorschlag eines Neutralitäts-Bündnisses ebenfalls ablehnend beantwortet habe. — Einige Wochen nachher — Ende Februar — habe auch das Oesterreichische Kabinet jenen Gedanken einer mitteleuropäischen Neutralität aufgegeben, indem es bekanntlich damals in Berlin das — von Preußen demnächst abgelehnte — Projekt zu einer Konvention zwischen den vier Mächten vorgelegt, und überhaupt eine immer bestimmtere Stellung gegen Rußland angenommen hätte.

Rufe man sich alle diese Umstände ins Gedächtniß zurück, und vergleiche man damit die Stipulationen des April-Vertrages, so müsse allerdings

I. die im Oestreichisch-Preußischen Bündniß enthaltene Verpflichtung zur wechselseitigen Vertheidigung des beiderseitigen Gebietes gegen jeden Angriff, woher letzterer auch komme (Art. 1.), um so lebhafter überraschen, als diese Bestimmung den eventuellen Gedanken einer mitteleuropäischen Neutralität in sich zu schließen scheine, und als, während Oesterreich seine Position zu Rußland seit Ende des Monats Februar v. J. immer entschiedener genommen, es von nun an gerade die Königl. Regierung gewesen, welche anscheinend in ihren Schritten von dem durch die veränderte Haltung Oesterreichs jetzt überhaupt nicht mehr realisirbaren Gedanken einer mitteleuropäischen Neutralität sich habe leiten lassen.

II. Bedenken anderer Art hätte die weitere Bestimmung hervorrufen müssen, wonach die kontrahirenden Mächte sich zur gemeinsamen Abwehr jedes Angriffes auf irgend einen Theil ihrer Gebiete auch in dem Falle verbindlich machen, wenn eine derselben im Einverständnisse mit der anderen zur Wahrung Deutscher Interessen aktiv vorzugehen sich veranlaßt finde. Daß nach der ganzen Lage der Dinge der so etwa aktiv vorgehende Theil Oesterreich sein werde, darüber habe, wie dies auch der Zusatz-Artikel beweist, beim Abschluß des Vertrages wohl kein Zweifel obgewaltet. Zu welcher Rolle aber verurtheile das Bündniß für den Eintritt eines solchen Falles Preußen? Es weise letzterem die Aufgabe zu, wenn Oesterreich glücklich fechte, und den Kriegsschauplatz ausschließlich in des Feindes Land zu versetzen vermöge, ein Hülfskorps an der Russischen Grenze aufzustellen; im entgegengesetzten Falle aber, wenn nämlich und so lange sich der Kampf auf Oesterreichischem Gebiete bewege, verpflichte es Preußen, für Oesterreich mit seiner ganzen Streitmacht einzutreten. Eine solche Bestimmung aber, käme sie in der That zur Ausführung, würde Preußen unverkennbar zu der Rolle einer bloßen Auxiliar-Macht Oesterreichs verurtheilen; sie entspräche nicht der Würde Preußens, nicht der Stellung einer Großmacht, nicht den Traditionen der Monarchie Friedrichs des Großen.

Dieser gewichtigen Bedenken ungeachtet würde der April-Vertrag, folgerecht und mit Festigkeit gehandhabt, immerhin ein wirksames Mittel haben bieten können, um zu dem gemeinschaftlichen Ziele — der baldigen Wiederherstellung des Friedens auf der Basis der Wiener Konferenz-Beschlüsse zu gelangen.

Der Weg aber, auf welchem jenes Ziel zu erreichen, sei klar vorgezeichnet gewesen — es habe gegolten, innerhalb der Europäischen Gemeinschaft im engen Vereine mit Oesterreich mit Entschiedenheit für eine gemäßigte Friedensbasis aufzutreten, etwaigen über das als nothwendig erkannte Ziel etwa hinausgehenden Wünschen des Westens dagegen sich mit Festigkeit zu entziehen.

Einmüthigkeit des Handelns zwischen den beiden Deutschen Großmächten aber sei die wesentlichste Bedingung des in diesem Sinne anzustrebenden Erfolges gewesen.

Sei dieser Standpunkt der richtige, und lege man ihn als Maaßstab an den politischen Gang der Königlichen Regierung zunächst während der drei ersten Monate nach Entlassung der Kammern, so erscheine das Ergebniß ein sehr wenig befriedigendes.

Schon wenige Tage nach dem Schlusse der Kammern wäre ein Ereigniß eingetreten, welches einen überraschenden Eindruck hervorgerufen hätte. Während der Verhandlungen über die Bewilligung des Kredits der 30 Millionen habe sich in den Kammern wie in dem Lande die Meinung Geltung verschafft, daß der Herr Minister-Präsident und der damalige Kriegs-Minister Herr v. Bonin im Schooße der Verwaltung die hauptsächlichsten Träger derjenigen Politik seien, die ihren Ausdruck in dem April-Programm gefunden. Es sei daher als ein wenig günstiges Symptom für das entschiedene Festhalten an diesem letztern betrachtet worden, als einige Tage nach dem Schlusse der Kammern der damalige Kriegs-Minister Herr v. Bonin seine Entlassung erhalten, und es der Herr Minister-Präsident gewesen, welcher diesen Akt durch die Kontrasignatur der diesfälligen Allerhöchsten Kabinets-Ordre zu dem seinigen gemacht habe.

Diesem Symptome im Innern seien bald auch Schritte nach Außen gefolgt, welche sich mit dem Sinne und dem Geist des April-Vertrages schwer hätten vereinigen lassen.

Der Oesterreichisch-Preußische Vertrag hätte (Art. 4.) festgesetzt:

> daß sämmtliche Deutsche Bundesregierungen eingeladen werden sollten, dem Bündniß beizutreten.

Nicht den Deutschen Bund mithin als solchen, sondern die Regierungen der Einzelstaaten habe man zum Beitritt einladen wollen und zwar, wie sich annehmen lasse, aus einem doppelten Grunde: Zunächst, weil die Majorität der am Bundestage repräsentirten Regierungen, ihrer ganzen politischen Stellung nach und da sie nicht einmal Vertreter an den großen auswärtigen Höfen besitzen, wohl nicht der Aufgabe gewachsen sei, im Wege von Mehrheitsbeschlüssen in große Europäische Fragen entscheidend einzugreifen. Und sodann, weil das April-Bündniß theilweise wenigstens eventuelle Bestimmungen offensiver Natur in sich schließt, während nach den Bundesgrundgesetzen der Bund als solcher nur zu Defensiv-Kriegen berufen sei. Gleichwohl hätten der erfolgten Einladung der beiden Großmächte gegenüber die Deutschen Mittelstaaten — die vier Königreiche, Baden, die beiden Hessen und Nassau — es für angemessen erachtet, auf einer gegen Ende Mai zu Bamberg abgehaltenen Konferenz sich über folgende, an beide Großmächte zu richtende Anträge zu einigen:

1) daß der Aprilvertrag der Bundesversammlung vorgelegt werden möchte;
2) daß die in dem April-Bündnisse verabredete Sommation wegen Räumung der Donaufürstenthümer nur in der Voraussetzung an Rußland gerichtet werde, daß eine gleichmäßige Einstellung der Feindseligkeiten zu Lande und zu Wasser und ein entsprechender Rückzug auch von Seiten der anderen Mächte stattfände, und endlich
3) daß bei den Berathungen der Großmächte über ihr weiteres Verfahren dem accedirenden Bunde eine entsprechende Betheiligung zugewiesen werde.

Diesem Auftreten der Mittelstaaten gegenüber hätten Preußen und Oesterreich sich entschlossen, unter Ablehnung der beiden letztgedachten Forderungen den April-Vertrag dem Bundestage vorzulegen. —

Die Bundesversammlung sei demselben unter dem 24. Juli vorigen Jahres beigetreten.

Dieser Vorgang, auf den ersten Blick von untergeordneter Bedeutung, könne gleichwohl dereinst für Preußen verhängnißvolle Folgen nach sich ziehen. Wolle nämlich Preußen in weiterem Verlauf der Ereignisse den Versuch machen, eine entschieden neutrale Stellung einzunehmen, so habe es durch die von ihm selbst im Verein mit dem Wiener Kabinet vorgenommene Vorlegung des theilweise Bestimmungen offensiver Natur in sich schließenden Bündnisses und durch dessen unter seinem eigenen Einverständnisse erfolgte Annahme im Wege eines Mehrheitsbeschlusses, Oesterreich von vorn herein das Mittel in die Hand gegeben, um im günstig erscheinenden Momente und sofern alsdann das Wiener Kabinet der Majorität im Schooße des Bundestages sicher ist, Preußen durch die Annahme eines auf offensives Vorgehen gegen Rußland gerichteten Zusatz-Artikels im Wege eines Majoritätsbeschlusses in die verhängnißvolle Alternative zu versetzen, entweder auf den bloßen Grund eines Bundesbeschlusses hin die selbstge-

wählte Stellung aufzugeben, oder mit den Beschlüssen der Bundes-Versammlung in thatsächlichen Konflikt zu treten.

Von Geist und Bedeutung des April-Vertrages habe die Königliche Regierung sich aber insbesondere durch die Art und Weise entfernt, wie sie sich der im Oesterreichisch-Preußischen Vertrage vereinbarten Verpflichtung zu der an Rußland zu richtenden Aufforderung wegen Räumung der damals von den Russischen Truppen besetzten Donau-Fürstenthümer entledigt habe.

Der Zusatz-Artikel zum April-Vertrage habe wörtlich festgesetzt:

> Die Kaiserlich Oesterreichische Regierung wird auch ihrerseits an den Kaiserlich Russischen Hof eine Eröffnung zu dem Zwecke richten, um von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland die nöthigen Befehle zu erwirken, damit sofort jedem weiteren Vorrücken seiner Armee auf Türkischem Gebiete Einhalt geschehe, so wie um vollgültige Zusicherungen wegen baldiger Räumung der Donau-Fürstenthümer von Sr. Majestät zu begehren, und die Preußische Regierung wird diese Eröffnungen mit Rücksicht auf ihre bereits nach Petersburg gegangenen Vorschläge wiederholt auf das Nachdrücklichste unterstützen. Ist die auf diese Schritte der Kabinette von Berlin und Wien erfolgende Antwort des Kaiserlich Russischen Hofes wider Verhoffen von der Art, daß sie ihnen nicht volle Beruhigung über die erwähnten beiden Punkte gewährt, so werden die von einem der kontrahirenden Theile zur Erreichung derselben zu ergreifenden Maaßregeln unter die Bestimmung des Art. 2. des am heutigen Tage abgeschlossenen Schutz- und Trutzbündnisses mit der Maaßgabe fallen, daß jeder feindliche Angriff auf das Gebiet einer der beiden Hohen kontrahirenden Mächte von der andern mit allen dieser zu Gebote stehenden militairischen Kräften abgewehrt wird.

Die nach Petersburg bestimmte Oesterreichische Depesche vom 3. Juni spreche die verabredete Aufforderung aus, füge aber sofort den ausdrücklichen Wunsch hinzu, daß die Räumung nicht an Bedingungen geknüpft werden möchte, deren Erfüllung nicht von Oesterreich abhänge. Die Preußische Depesche vom 12. Juni unterstütze den Oesterreichischen Antrag, äußere aber gleichzeitig den Wunsch:

> die streitigen Fragen durch Versicherungen, welche der gerechten Fürsorge der Höfe von Berlin und Wien entsprächen, auf ein Gebiet versetzt zu sehen, welches praktische Ausgangspunkte darbiete, um durch Verkürzung und Einschränkung der **beiderseitigen** Kriegsführung eine befriedigende Lösung anzubahnen.

Dieser Zusatz wäre geeignet gewesen, die Meinung zu erwecken, als setzt Preußen jetzt in der Art, wie in ihren zu Bamberg gefaßten Beschlüssen die Deutschen Mittelstaaten es gethan, beide kriegsführende Theile auf eine Linie, während es doch in den Wiener Konferenz-Protokollen die Okkupation der Donau-Fürstenthümer als einen unzweifelhaft rechtswidrigen und vor allen Dingen wieder zu beseitigenden Akt bezeichnet hätte. In jenem Sinne habe denn auch das Petersburger Kabinet die Preußische Aeußerung aufgefaßt; denn während die Erwiderung Rußlands nach Wien vom 29. Juni vor Allem die Frage beantwortet wissen will, welche Sicherheiten Oesterreich dem Petersburger Hofe für den Fall der Räumung der Donau-Fürstenthümer zu bieten vermöge, bevor Rußland in Verhandlungen über einen bestimmten Zeitpunkt der Räumung eintreten könne, enthalte dagegen die nach Berlin gerichtete Russische Depesche vom 30. Juni folgende Stelle:

> „Wir sehen übrigens mit Befriedigung, daß das Preußische Kabinet selbst von der Richtigkeit dieses Gesichtspunktes durchdrungen scheint, weil, indem es den Wunsch ausspricht, daß die Feindseligkeiten abgekürzt und beschränkt würden, es im Voraus anerkennt, daß dies von beiden Seiten zu geschehen habe. In Folge der in unserer Antwort ausgesprochenen persönlichen Neigung hängt es jetzt von ihm ab, in Wien und anderweitig seinen Einfluß geltend zu machen, um uns die unumgänglich nothwendigen Garantien zu verschaffen."

Die Preußische Entgegnung vom 17. Juli beschränke sich darauf, den friedfertigen Geist der Russischen Antwort anzuerkennen, und die Erneuerung der Preußischen Friedens-Bestrebungen in Wien und bei den Westmächten in Aussicht zu stellen. Gegen die von dem Petersburger Kabinet in der oben angeführten Stelle gegebene Auslegung enthalte jedoch die Depesche vom 17. Juli keine Verwahrung und gestehe daher ihrerseits die Richtigkeit derselben zu — d. h. sie gebe die dem Sinne des April-Vertrages entsprechende Forderung auf unbedingte Räumung auf, und erkenne damit das Verlangen Rußlands wegen vorheriger Gewährung geeigneter Garantieen als gerechtfertigt an. — Offen in diesem Sinne spreche sich die nach Paris und London gerichtete Preußische Depesche vom 24. Juli aus, welche bestimmt gewesen sei, die Russischen Eröffnungen als Basis der Verständigung den Westmächten zu empfehlen. — Rußland — heiße es darin — betrachtet die Fürstenthümer nur noch als eine militärische Position, und ist bereit, sie aufzugeben, sobald gewisse militärische Sicherheiten ihm garantirt werden. Es bestimmt die Modalitäten nicht, sondern beruft sich auf die Billigkeit der Kabinette, denen es antwortet. Der König, unser erhabener Gebieter, kann seinerseits diesem Verfahren seinen Beifall nicht versagen, weil es ihm gleichzeitig von Klugheit und militärischer Ehre eingegeben scheint.

In unverkennbarem Gegensatze hiezu habe das Auftreten des Wiener Kabinets gestanden; zwar habe letzteres ebenfalls mittelst Depesche vom 21. Juli die Annahme der Russischen Eröffnungen nach London und Paris empfohlen, dabei aber ausdrücklich bemerkt:

> Wie dem auch sei, wenn die kriegführenden Mächte die Erklärungen Rußlands als Grundlage einer Unterhandlung, durch welche man zu einem dauerhaften Frieden gelangen könnte, annehmen zu können erachten, so zweifeln wir nicht, daß sie unsre Meinung theilen, daß die vollständige Räumung der Fürstenthümer den ersten Rang in der chronologischen Ordnung einzunehmen habe und der Vorläufer jeder Verständigung sein müsse.

Dem entsprechend habe die nach Petersburg gerichtete Antwort Oestreichs vom 9. Juli die Aeußerung enthalten:

> „Stellen Sie dem Herrn Grafen Nesselrode recht deutlich dar, daß ungeachtet des versöhnlichen Gedankens, der uns diesen Versuch bei den Kabinetten von London und Paris eingegeben, wir genöthigt sind, auf seiner ganzen Ausdehnung in dem von uns an Rußland gerichteten Verlangen zu beharren, für den Fall, wo die von diesem vorgeschlagene Idee bei den Seemächten diejenige Aufnahme nicht finden sollte, welche wir ihr zu erwirken wünschen."

Eine so tief greifende Verschiedenheit in der Auslegung und Ausführung des April-Vertrages gerade in Betreff desjenigen Punktes, um welchen sich damals das ganze Interesse der Situation gruppirt hatte, habe eine Entfremdung beider Deutschen Großmächte zur unausbleiblichen Folge haben müssen. Die Konsequenzen dieser gegenseitigen Entfremdung hätten auch in der That nicht lange auf sich warten lassen. Am 7. August habe der Russische Gesandte in Wien die Bereitwilligkeit seiner Regierung zur Räumung der Donaufürstenthümer ausgesprochen, und am 8. desselben Monats hätten mittelst Notenaustausches Oesterreich, Frankreich und England als über die nothwendigen Grundlagen des künftigen Friedens sich über folgende vier Punkte geeinigt:

1) Aufhören des bisher von Rußland über die Wallachei, Moldau und Serbien ausgeübten Protektorats und Stellung der diesen Provinzen verliehenen Privilegien unter die Garantie der fünf Großmächte;
2) Befreiung der Donauschifffahrt von allen Hemmnissen und Ausdehnung derjenigen Prinzipien, welche durch die Wiener Kongreß-Akte für die, das Gebiet mehrerer Staaten durchfließenden Ströme aufgestellt sind, auf die Verhältnisse der Donau;

3) Revision des Traktates vom 13. Juli 1841 im Interesse des Europäischen Gleichgewichts; und
4) Verzicht Rußlands auf die beanspruchte Schirmherrschaft über die Griechischen Unterthanen des Osmanischen Reiches unter Sicherstellung der Privilegien dieser letztern in einer mit der Würde und der Souverainetät des Sultans vereinbaren Weise.

Vier Monate nach Aufstellung des April-Programms habe sich demnach Preußen in eine politische Lage versetzt gesehen, welche mit den Zielpunkten des April-Programms in sichtbarem Widerspruche gestanden, denn:

1) hätte es sich jetzt außerhalb der Gemeinschaft der Mächte versetzt gefunden,
2) hätte es sich Oestreich entfremdet, und
3) Friedensbedingungen aufgestellt gesehen, welche, wenn sie auch keine Gebietsabtretung von Rußland verlangt, diesem doch schwere Opfer an Rechten und moralischem Einflusse auferlegt und damit die Aussicht auf Verständigung noch weiter wie zuvor in die Ferne gerückt hätten.

Dieser neuen Situation gegenüber habe Preußen nochmals zwischen zwei Wegen wählen können.

Es habe sich von der ohne seine Mitwirkung aufgestellten Friedensbasis fernhalten und den Gedanken einer selbstständigen Neutralität aufnehmen können. Zwar hätten jetzt einem solchen Entschlusse insofern noch weit gewichtigere Bedenken wie früher entgegengestanden, als Preußen sich bereits durch die Theilnahme an den Wiener Konferenz-Beschlüssen, durch das Bündniß mit Oesterreich und durch dessen Vorlegung am Bundestage bis zu einem gewissen Punkte die Hände gebunden gehabt hätte; immerhin aber hätte ein solcher Versuch sich mit Rücksicht auf den Umstand machen lassen, daß in der Hauptsache die übernommenen Verpflichtungen defensiver Natur waren, und es bei geschickter Benutzung der Verhältnisse immer noch gelingen konnte, die für eine solche neutrale Stellung unentbehrliche Bundesgenossenschaft der angrenzenden kleineren Staaten und damit zugleich eine Bürgschaft gegen unerwünschte Majoritäts-Beschlüsse der Bundes-Versammlung zu gewinnen.

Wollte man diesen Weg aber nicht betreten, so sei nur noch der andere offen geblieben, ohne Säumen dem Vereine der übrigen drei Mächte wieder beizutreten, sich die von ihnen aufgestellte Friedensbasis anzueignen, und innerhalb der Gemeinschaft der Mächte auf eine billige und annehmbare Auslegung der ziemlich elastisch formulirten vier Punkte hinzuwirken.

Es müsse mit schmerzlichem Bedauern erfüllen, daß die Königliche Regierung weder den einen noch den andern Weg betreten, sondern unter fortwährendem, augenfälligem Schwanken einen Pfad eingeschlagen habe, welcher einerseits sie mit neuen Verpflichtungen belastet, andererseits aber ihr die Mittel zu einer direkten Einwirkung auf die Förderung des Friedenswerkes im Sinne der Mäßigung nicht verschafft habe.

Es handele sich hierbei zunächst um den Zeitabschnitt, welcher zwischen dem 8. August und dem 2. Dezember v. J. liege. In dieser Periode gruppire sich das Interesse hauptsächlich um die Verhandlungen über das Verlangen Oesterreichs:

> Erstens, daß Preußen und der Deutsche Bund die Bestimmungen des April-Bündnisses auf die nunmehr zum größten Theil mit Oesterreichischen Truppen besetzten Donau-Fürstenthümer ausdehne, und
>
> Zweitens, daß beide sich die vier Punkte als nothwendige Friedensbasis aneigen möchten.

Was zunächst die Frage wegen des Schutzes der Donau-Fürstenthümer betreffe, so spreche die Oesterreichische Circular-Depesche vom 14. September den Wunsch aus, daß Rußland, so lange Oesterreich es nicht angreife, aus der Oesterreichischen Besetzung der Fürstenthümer nicht einen Grund zum Angriff gegen Oesterreich machen könne, ohne das gesammte Deutschland mit Oesterreich vereinigt zu finden. Oesterreich knüpfe daran den Wunsch, der Bund möge auf den gemeinschaftlichen Antrag Oesterreichs und Preußens konstatiren, daß jede Besorgniß eines Angriffs Rußlands auf das Gebiet Oesterreichs die in dem Bündniß vom 20. April vereinigten Regierungen zur gemeinsamen Vertheidigung aufrufen werde.

Diesem Verlangen gegenüber habe die Königliche Regierung zunächst Aufklärungen gewünscht. Sie habe Erläuterungen darüber gefordert, ob auch die Deutschen Interessen an der unteren Donau durch das Vorgehen Oesterreichs wirklich geschützt würden, wenn dadurch nicht dem Festsetzen fremder Elemente in den Fürstenthümern vorgebeugt werde, und ferner in wie weit die Fürstenthümer durch die österreichische Besetzung kriegerischen Operationen überhaupt verschlossen würden, und ob dieselben namentlich zum Ausgangspunkte eines Angriffes auf das Russische Gebiet für andere als österreichische Truppen in Zukunft benutzt werden könnten, so daß auch die von Rußland zugesicherte Defensiv-Haltung russische Truppen beim Zurückschlagen eines Angriffes in Berührung mit kaiserlich-österreichischen Heerestheilen bringen könnte, welche die Fürstenthümer besetzt hielten.

Die Oestreichische Depesche vom 30. September gebe in Erwiderung hierauf die verlangte Aufklärung dahin, daß Oestreich kein Recht habe, die Pforte und ihre Alliirten aus den Fürstenthümern auszuschließen, und sie an kriegerischen Zügen aus den Fürstenthümern zu hindern. Schließlich behalte sich Oestreich die weitere Beschlußnahme darüber vor, ob es den beabsichtigten Antrag am Bunde allein stellen oder denselben vorläufig auf sich beruhen lassen wolle. In einer vertraulichen Depesche von demselben Tage spreche das Wiener Kabinet sich weitläufiger dahin aus:

> Zwei Punkte — sage es — sind es, die man von Berlin aus mehr oder weniger ausdrücklich von uns verlangt — man glaubt, daß wir die Fürstenthümer etwaigen offensiven Operationen der Türken und ihrer Verbündeten gegen Rußland verschließen sollten, und man wünscht von uns eine Zusage zu erhalten, daß wir, wenn Rußland uns nicht angreift, unsernfalls nicht zum Angriff übergehen werden.

Beide Wünsche seien demnächst von Oestreich mit Entschiedenheit abgelehnt worden.

Nach Ablehnung ihrer Bedenken und Wünsche sei die Königliche Regierung zur Aufstellung von Bedingungen geschritten. Oestreich solle — proponirt die Preußische Depesche vom 30. Oktober — sich durch eine förmliche Uebereinkunft verpflichten, gemeinschaftlich mit den anderen kontrahirenden Theilen an Rußland eine neue Aufforderung zu richten, die Grundlagen des Friedens anzunehmen, und nur das Ergebniß eines solchen Schrittes solle darüber entscheiden: erstens, ob Deutschland sich verpflichte oder nicht, die Position Oestreichs in den Fürstenthümern zu vertheidigen, und zweitens ob Deutschland ihm seine ganze Freiheit der Handlungsweise gegen Rußland freistellen wollte oder nicht.

Auch hierauf habe Oestreich unterm 9. November ablehnend geantwortet, und sich zugleich in einer vertraulichen Depesche von demselben Tage über seine Absichten und Intentionen Rußland gegenüber näher ausgesprochen:

1) Oesterreich wünsche noch immer die Vereinbarung der Friedensbedingnisse auf Grundlage der im Sinne der Erhaltung des Europäischen Gleichgewichtes redlich auszulegenden vier Punkte;
2) Es werde bei den Unterhandlungen selbst darauf hinwirken, den Präliminar-Grundlagen in ihrer Entwicklung zu förmlichen Friedensbedingungen eine loyale und nach allen Seiten hin billige Auslegung zu geben;
3) Weitern im Laufe der Verhandlungen von anderer Seite her gestellten Anforderungen gegenüber werde Oesterreich einen versöhnenden und mäßigenden Einfluß geltend machen.
4) So lange Rußland die vier Punkte nicht angenommen hätte, müßte Oesterreich sich das Recht vorbehalten, selbstthätig zur Erzwingung derselben einschreiten zu können. Es würde übrigens einen desfallsigen Beschluß nicht fassen, ohne zuvor und zwar rechtzeitig mit seinen Bundesgenossen in vertrauliche Berathung zu treten.
5) In keinem Falle werde es mit irgend einer frem-

den Macht ein Uebereinkommen treffen, welches dem Geiste des Aprilvertrages, den Bundespflichten oder auch nur den Interessen Deutschlands zuwider wäre. Das Recht zu solchen Verabredungen aber müsse es sich wahren, die ihm zur Erreichung des gemeinsamen Zieles ersprießlich sein, und von denen es übrigens seine Deutschen Verbündeten in Kenntniß setzen würde.

Nach dieser Erklärung habe die Königliche Regierung nicht länger Anstand genommen, die von ihr bis dahin aufgestellten Bedenken, Wünsche und Forderungen fallen zu lassen, jedoch unter der Bedingung, daß — wie es in dem nach Wien gerichteten Erlasse vom 15. November laute — „man Oestreichischer Seits die Form eines dem Bundesbeschlusse vorhergehenden Zusatzartikels genehmigen werde."

Der letztere sei denn auch unter dem 26. November von Oestreich und Preußen in Wien unterzeichnet worden.

So habe man nach dreimonatlichen theilweise sehr gereizten Unterhandlungen gegen eine Konzession Oesterreichs in Betreff der Form alle sachlichen Forderungen desselben ohne irgend eine wesentliche Gegenleistung schließlich zugestanden. Und doch müsse die durch den Zusatz-Artikel vom 26. November v. J. von Preußen übernommene Verpflichtung für Oesterreich um so werthvoller erscheinen, als dadurch für Preußen die Verbindlichkeit entstehe, die Donaufürstenthümer auch dann vertheidigen zu helfen, wenn in Folge einer durch Englische, Französische oder Türkische Truppen von den Fürstenthümern aus gemachten Bewegung gegen Russisches Gebiet ein Angriff Russischer Truppen gegen die Donaufürstenthümer stattfinde.

Eine ähnliche Erscheinung biete die Verhandlung zwischen Oesterreich und Preußen über die Annahme der vier Punkte dar. — Unter dem 13. August habe die Königliche Regierung dem Petersburger Kabinet mit vieler Eindringlichkeit die vier Punkte als annehmbar und empfehlenswerth bezeichnet. Unter dem 26. desselben Monats sei von Petersburg aus nach Berlin die Ablehnung erfolgt, und in der an demselben Tage nach Wien zu gleichem Zwecke gerichteten Depesche von Rußland die Erklärung abgegeben worden, daß nur ein durch langen Kampf geschwächtes Rußland, und auch dieses nur vorübergehend, die vier Punkte werde annehmen können.

Wenige Tage darauf habe den Deutschen Höfen gegenüber die Königliche Regierung, mittelst Cirkular-Depesche vom 3. September, erklärt, die vier Punkte entsprächen nicht in dem Maaße dem Deutschen Interesse, daß sie als ausschließliche Grundlage der künftigen Friedensverhandlungen zu betrachten wären. — Im geraden Gegensatze zu dieser Auffassung spräche die ebenfalls für die Deutschen Höfe bestimmte Oesterreichische Cirkular-Depesche vom 14. September den Wunsch aus, daß der Bund die vier Punkte, oder doch wenigstens die beiden ersten derselben, sich als Vorbedingung des künftigen Friedens aneignen möge. — Die Preußische, an das Wiener Kabinet gerichtete Depesche vom 21. September, spreche auch hier wieder zunächst mannigfache Bedenken darüber aus, ob der Augenblick zu einem dahin zielenden Antrage an den Bund richtig gewählt sein würde, nachdem die Russische Ablehnung eben erst erfolgt sei, zeige sich jedoch eventuell erbötig, Preußens Mitwirkung dahin eintreten zu lassen, daß die Bundes-Versammlung ihre Bereitwilligkeit ausspreche, das Gewicht ihrer moralischen Unterstützung zu Gunsten der vier Punkte eintreten zu lassen, sobald sich eine neue Gelegenheit biete, Verhandlungen auf Grund derselben einzuleiten, obgleich man sich Preußischer Seits die Bedenken, welchen theilweise die vier Punkte unterlägen, nicht verhehle. — Die Oesterreichische Antwort vom 30. September lehnt einen gemeinschaftlichen Antrag beim Bunde unter solchen Modalitäten ab, und behält sich die weitere Entschließung darüber vor, ob das Wiener Kabinet seinerseits allein mit dem betreffenden Antrage am Bunde vorgehen, oder auf denselben vorläufig verzichten werde.

Nunmehr erkenne die Preußische Depesche vom 13. Oktober ihrerseits in Erwiderung hierauf an, daß allerdings die Freiheit der Donau-Schifffahrt ein Deutsches Interesse sei, eben so wie die bisherigen Protektorats-Verhältnisse der Donau-Fürstenthümer einer, Deutschen Verhältnissen günstigeren Gestaltung Platz machen könnten, und erkläre die Geneigtheit Preußens, dies in geeigneter Form in der Bundesversammlung ausgesprochen zu sehen, sofern Oesterreich und die anderen Verbündeten Werth darauf legten. — Aus dieser Mittheilung habe Oesterreich unter dem 23. Oktober Veranlassung genommen, die für den Kaiserlichen Präsidial-Gesandten bestimmte eventuelle Instruktion wegen des von Oesterreich am Bundestage beabsichtigten Antrages der Königlichen Regierung zur Kenntnißnahme und Aeußerung mitzutheilen. — Mittelst der Depesche vom 30. Oktober sei wenigstens nach der Auffassung, welche diesem nicht in die Oeffentlichkeit gelangten Erlasse durch das Wiener Kabinet gegeben worden, die Königliche Regierung auch hier wieder nach Ablehnung ihrer Bedenken mit Bedingungen hervorgetreten. Sie habe den Vorschlag gemacht, daß die bekannten vier Präliminarpunkte von dem Bunde als eine nach allen Seiten hin festzuhaltende Grundlage des Friedens anzuerkennen seien. „Wollte in diesen Worten — habe hierauf die Oesterreichische Depesche vom 9. November geantwortet — der umfassende Sinn gefunden werden, daß Deutschland nach keiner Seite hin die Aufstellung von Bedingungen, die über die vier Punkte hinausgehen würden, zuzugeben hätte, so würde nicht nur der Bund sich eine Verpflichtung auferlegen, die zu neuen Verwickelungen führen könnte, sondern wir müßten auch unsererseits diese Deutung ausdrücklich ausschließen, da wir sie mit den Wiener Protokollen und den Erklärungen unserer Note vom 8. August nicht für vereinbar halten könnten."

Zugleich habe in der oben schon näher bezeichneten Weise mittelst vertraulicher Mittheilung von demselben Tage das Wiener Kabinet sich über sein Verhältniß zu Rußland des Näheren ausgesprochen.

Wie rücksichtlich des von Oesterreich gewünschten Schutzes der Donaufürstenthümer, so habe nunmehr auch rücksichtlich der Empfehlung der vier Punkte zur Annahme beim Bundestage die Königl. Regierung in der oben ebenfalls schon erwähnten Depesche vom 15. November ihre Bedenken fallen lassen, und sich bereit erklärt, den gewünschten Antrag am Bundestage gemeinschaftlich mit Oesterreich zu stellen, mit dem in einem andern Erlasse von demselben Tage ausgesprochenen Beifügen, man müsse im Allgemeinen die Annahme als auf einem Mißverständnisse beruhend bezeichnen, als hätte man Preußischer Seits die vier Punkte unter allen Umständen als für Preußen und seine Verbündeten ausschließlich verpflichtend erklären und daher Oesterreich in diesem Umfange binden wollen.

Auf den gemeinschaftlichen Antrag beider Deutscher Großmächte sei hierauf der Bundesbeschluß vom 9. Dezember v. J. erfolgt, welcher die vier Präliminar-Punkte als angemessene Grundlage zur Anbahnung eines gesicherten Rechts- und Friedensstandes in Europa anerkennt, und worin der Bund insbesondere den ersten und zweiten Punkt auch vom Standpunkte der Deutschen Interessen sich aneignet, so wie zugleich das gesammte Deutschland zur Unterstützung Oesterreichs gegen einen Angriff, sei es auf das Gebiet des Kaiserstaates, sei es gegen seine Truppen in den Donau-Fürstenthümern verpflichtet.

Der Rückblick auf den Gang und das Resultat dieser Unterhandlungen könne nicht verfehlen, einen schmerzlichen Eindruck zu hinterlassen; denn es lasse sich nicht absehen, weshalb man drei Monate hindurch unterhandelt, und einen theilweise sehr gereizten Schriftwechsel mit Oesterreich geführt habe, wenn man, ohne daß in der Situation in der Zwischenzeit eine wesentliche Veränderug eingetreten, sich zuletzt doch entschloß, in allen materiellen Punkten nachzugeben und sich mit einer Konzession in der Form zu begnügen, auf welche das Wiener Kabinet von vorn herein überhaupt kein besonderes Gewicht gelegt habe.

Und was sei der Erfolg von alle dem gewesen? Unter dem Eindrucke, wie es scheint, der eben erzielten Wiederannäherung an Oesterreich sei den Kammern bei ihrer Eröffnung unterm 30. November v. J. verkündigt worden, daß die Königl. Regierung

im festen Vereine mit Oesterreich und dem übrigen Deutschland es nach wie vor für ihre Auf-

gabe erachten werde, dem Frieden, der Anerkennung fremder Selbstständigkeit und der Mäßigung das Wort zu reden.

Aber schon wenige Tage nachher sei der Abschluß des Vertrages vom 2. Dezember v. J. zwischen Oesterreich, Frankreich und England erfolgt, und damit wieder eine wesentlich veränderte Situation eingetreten. Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieses Vertrages gingen bekanntlich dahin:

1) kein Arrangement mit dem Russischen Hofe einzugehen, ohne vorher eine gemeinsame Berathung gepflogen zu haben,
2) für den Fall, daß Feindseligkeiten zwischen Oesterreich und Rußland ausbrechen sollten, mit einander im gegenwärtigen Kriege in ein gegenseitiges Schutz- und Trutz-Bündniß zu treten;
3) falls die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens nicht im Laufe des Jahres 1854 gesichert sei, ohne Säumen über die rechten Mittel zur Erreichung des Gegenstandes ihrer Allianzen zu berathen, und
4) den eben geschlossenen Vertrag gemeinschaftlich dem Preußischen Hofe mitzutheilen, und dessen Beitritt mit Befriedigung aufzunehmen, falls derselbe seine Mitwirkung zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes verspreche.

Mit dem Abschlusse dieses Vertrages habe das Verhältniß Oesterreichs zu den Westmächten einen neuen wesentlich veränderten Charakter angenommen; am 8. August habe sich das Wiener Kabinet mit diesem über die Basis der Friedensbedingungen geeinigt, ohne jedoch mehr als seinen moralischen Beistand für die Realisirung derselben zu versprechen. Durch den Traktat vom 2. Dezember habe es eventuell seine materielle Hülfsleistung in Aussicht gestellt.

Dieser veränderten Lage der Dinge gegenüber habe seitdem, soweit sich solches aus den bisher veröffentlichten Aktenstücken ersehen lasse, die Thätigkeit der Königlichen Regierung sich nach zwei Richtungen hin bewegt. Auf der einen Seite habe man, anscheinend im Sinne der Neutralitätspolitik, die aus dem Aprilvertrage hergeleitete Aufforderung Oesterreichs (vom 24. Dezember v. J.) zur Aufstellung von 200,000 Mann an der russischen Grenze abgelehnt, sich am Bundestage gegen die vom Wiener Hofe ursprünglich geforderte Mobilmachung der halben Bundeskontingente erklärt, und statt dessen bei Gelegenheit des Bundesbeschlusses vom 8. v. M. einem Vermittelungsvorschlage seine Zustimmung gegeben, welcher dahin zielt, die gesammten Kontingente dergestalt in Kriegsbereitschaft gesetzt zu sehen, daß sie 14 Tage nach erfolgter Aufforderung marsch- und schlagfertig aufgestellt seien. Auf der andern Seite sei, im Sinne des Wiedereintritts in die Europäische Gemeinschaft, den beiden Westmächten gegenüber — wie die nach London bestimmte Preußische Depesche vom 21. Januar d. J. sich ausdrückt:

„die Idee einer Uebereinkunft, die ihren Ausgangspunkt von der Lage und dem Spezial-Interesse Preußens nehme, zum Gegenstande vertraulicher Besprechungen geworden."

Obgleich diese Verhandlungen nunmehr bereits seit fast einem Vierteljahr schwebten, verlaute doch über ein definitives Resultat derselben bis jetzt Nichts.

Werfe man nach diesem Allen einen Blick auf die verschiedenen Stadien, welche die bisherigen Verhandlungen durchlaufen, so werde man sich der schmerzlichen Wahrnehmung nicht verschließen können, daß mit jeder neu eintretenden Phase der Kontrast immer schroffer geworden sei, in welchem sich die Königliche Regierung zu ihrem im April von ihr selbst aufgestellten Programm befinde. In dem gegenwärtigen Augenblicke sei sie

1) ausgeschieden aus der Gemeinschaft der verbündeten Europäischen Mächte,
2) in einem offenkundig gespannten Verhältnisse zu Oesterreich und
3) ohne direkten Einfluß auf die Verhandlungen, welchen man in Wien zur Herbeiführung des Friedens entgegensähe.

Ihre Zurückhaltung den Westmächten gegenüber habe ihr diese entfremdet; Oesterreich, mit welchem Preußen gerade in dieser Frage gemeinsame Interessen von höchster Bedeutung besitze, stehe zur Zeit Frankreich näher als Preußen, und selbst Rußland werde kaum aufrichtigen Dank einer Politik wissen, welche es zwar auf der einen Seite geschont, auf der andern Seite aber sich keineswegs neutral gehalten, sondern, wenigstens prinzipiell und für gewisse Eventualitäten, sich in die Reihe der Widersacher gestellt habe. Wohin man sich daher auch wenden möge, überall, stehe zu befürchten, werde man auf die größten Schwierigkeiten stoßen.

Wolle man gegenwärtig den Gedanken einer selbstständigen Neutralität ins Auge fassen, so ständen der Ausführung desselben einerseits die Verpflichtungen entgegen, welche man im Laufe des verflossenen Jahres übernommen.

Man sei für die Dauer des gegenwärtigen Krieges verpflichtet, und zwar:

1) durch das Wiener Protokoll vom 9. April v. J. zur Aufrechterhaltung der Integrität des Osmanischen Reiches, zur Konsolidirung der bürgerlichen und religiösen Rechte der christlichen Unterthanen der Pforte durch alle mit der Unabhängigkeit und Souverainetät des Sultans verträglichen Mittel und zur Aufsuchung von Bürgschaften, um das Dasein des Osmanischen Reiches an das Europäische Gleichgewicht zu knüpfen, sowie endlich dazu, mit Rußland kein definitives Arrangement ohne vorherige gemeinschaftliche Berathung mit den andern drei Mächten abzuschließen;
2) durch das Bündniß mit Oesterreich vom 20. April v. J.: das Gebiet des Oesterreichischen Staates und ebenso die von den Oesterreichischen Truppen besetzten Donaufürstenthümer gegen jeden Angriff Rußlands zu schützen, während der Türkei und den mit ihr verbündeten Mächten die Befugniß verbleibt, von den Fürstenthümern aus ihrerseits das Russische Gebiet anzugreifen.
3) Endlich habe Preußen diese Verpflichtungen auch in seiner Eigenschaft als Deutscher Bundesstaat durch seine Mitwirkung an den Bundesbeschlüssen vom 24. Juli und 9. Dezember v. J. übernommen, und dadurch sich bundesrechtlich der Eventualität unterworfen, durch darüber hinausgehende Majoritätsbeschlüsse der Bundesversammlung im offensiven Sinne zum Weitergehen verpflichtet zu werden.

Auf der andern Seite wären bisher, so viel bekannt, noch keine vorbereitenden Schritte mit Erfolg geschehen, um die kleinern Nachbarstaaten zu einem Bunde für die gemeinschaftliche Aufrechterhaltung einer entschiedenen nach beiden Seiten hin Front machenden Neutralität zu gewinnen. Vielmehr habe man noch ganz neuerlich die betrübende Erscheinung erlebt, daß das für eine solche politische Aufgabe wichtigste Deutsche Nachbarland in der Mobilisirungsfrage sich am Bundestage unbedingt auf Seite des Wiener Kabinets gestellt habe. Es verdiene daher eine sehr ernste Erwägung, ob einer solchen Lage der Dinge gegenüber der Gedanke einer selbstständigen Neutralität überhaupt noch zulässig erscheine, und ob derselbe nach Allem, was bisher bereits geschehen, nicht als völlig unausführbar angesehen werden müsse.

Aber auch, wenn die Königliche Regierung auf dem Wege des von ihr anscheinend beabsichtigten Traktates mit den Westmächten in die Gemeinschaft der verbündeten Europäischen Mächte wieder eintrete, liege es nicht auf der Hand, daß sie, wäre dieser Schritt früher geschehen, ihn im Interesse des Friedens unter weit günstigern Bedingungen habe thun können, als im gegenwärtigen Augenblicke? Werde sie nicht, wenn sie ihn jetzt thue, den Seemächten gegenüber mit einem durch ihre bisherige Haltung hervorgerufenen Mißtrauen in einem Grade zu kämpfen haben, daß es ihr schwer fallen dürfte, im Sinne der Mäßigung mit Erfolg auf die schwebenden Verhandlungen einzuwirken?

Am Tiefsten jedoch sei das mit Oesterreich eingetretene Zerwürfniß zu beklagen; beide Deutsche Großmächte hätten das Interesse gemein gehabt, daß einerseits der gestörte Europäische Rechtszustand auf der Grundlage eines dauerhaften Friedens wieder hergestellt werde, daß aber andererseits der

Streit nicht über sein nächstes Gebiet hinaus zu einem großen Europäischen Brande angefacht werde. Das Verfahren Oesterreichs beim Abschlusse des, so viel bekannt, ohne Vorwissen Preußens gezeichneten Vertrages mit der Pforte vom **14.** Juni vorigen Jahres wegen Besetzung der Donau-Fürstenthümer, bei verschiedenen Schritten am Bundestage und den Deutschen Einzel-Regierungen gegenüber, und endlich bei Gelegenheit des Traktats vom 2. Dezember vorigen Jahres, habe unleugbar einen für Preußen verletzenden Charakter an sich getragen; die Pflicht der Gerechtigkeit aber gebiete zu fragen, ob man sich Oesterreichischerseits nicht auch, und zwar zuerst über die Art und Weise zu beklagen gehabt hätte, in welcher die Königliche Regierung sich der Ausführung des April-Bündnisses unterzogen habe?

Fasse man alles bisher Gesagte in seinem Grundgedanken zusammen, so solle der Königlichen Regierung nicht daraus ein Vorwurf erhoben werden, daß sie sich nicht rücksichtslos in den Krieg gestürzt, und einen Kreuzzug gegen Rußland unternommen habe; die aufgestellten Bedenken seien im Gegentheil darauf gerichtet, daß sie nicht durch ein rechtzeitiges energisches Auftreten den Frieden gesichert und dem Lande die großen Schwierigkeiten und Gefahren der heutigen Situation erspart habe. Würden daher nicht von Seiten der Königlichen Regierung Erläuterungen gegeben, welche geeignet wären, über die Ursachen ihres Abweichens von dem von ihr selbst aufgestellten Programme und über den schwankenden Gang ihrer Politik eine wesentlich andere Auffassungsweise zu begründen, so befinde man sich nicht in der Lage, dem bisherigen System der auswärtigen Politik und dem verantwortlichen Träger desselben mit Vertrauen die gewünschte Verlängerung der Ausgabe-Ermächtigung zuzugestehen.

Einschaltend muß hier bemerkt werden, daß der Herr Minister-Präsident mit Rücksicht auf die in der vorstehenden Auseinandersetzung enthaltene Hindeutung auf den Umstand, daß die Allerhöchste Kabinets-Ordre, welche die Entlassung des früheren Kriegs-Ministers Herrn v. Bonin verfügte, von ihm gegengezeichnet worden sei — die Erklärung abgab, daß er auf Sr. Majestät Befehl die Entlassung jedes Ministers gegenzuzeichnen bereit sein werde.

Von anderer Seite her wurde demnächst Folgendes bemerkt:

Man müsse insoweit den allgemeinen Grundsätzen der oben entwickelten Kritik über die auswärtige Politik der Regierung entgegentreten, als Preußen unter allen Umständen eine kühne und selbstständige Politik zu befolgen haben werde. — Im Uebrigen halte man zwar die oben gegebene ausführliche Kritik der Regierungspolitik im Ganzen für eine richtige, nur hätte man dieselbe noch schärfer und entschiedener gewünscht. Das, was die auswärtige Politik der Regierung während der letzten zehn Monate vor Allem bezeichne, sei, um die Sache mit dem richtigen Namen zu nennen, Unklarheit und objektive Zweideutigkeit, und zwar trage die Haltung der Regierung diesen Charakter nach allen Seiten hin.

Das Grundübel, an welchem die Politik der Regierung kranke, bestehe in dem Mangel an einem bestimmten Zweck und Ziel, an einem mit Konsequenz festgehaltenen politischen Gedanken. Preußen habe selbstständig Preußische Zwecke zu verfolgen; diese lägen, zu geschweigen vom Sundzoll und von Holstein, an der gefährdeten Russischen Grenze. Während es seine natürliche Aufgabe sei, seine speziellen Interessen zu verfolgen, und zugleich in seiner Stellung als Großmacht selbstständig für die unter seiner Mitwirkung auf den Wiener Konferenzen gefaßten Beschlüsse einzustehen, habe die Regierung sich während der einzelnen Phasen der Unterhandlungen im Laufe der letzten zehn Monate schließlich jedesmal den Wünschen und dem Verlangen Oesterreichs gefügt. Möge man doch endlich dahin kommen, eine eigene selbstständige Politik, und zwar mit Festigkeit zu verfolgen. Bis dahin, daß hierfür hinreichende Bürgschaften vorlägen, müsse der Kredit verweigert werden.

Von einer dritten Seite her wurde ebenfalls der oben dargelegten ausführlichen Kritik der Regierungs-Politik im Allgemeinen beigetreten — hier jedoch mit dem Vorbehalte, daß darin die Schwierigkeiten der Situation, in welcher sich die Regierung befunden, zu wenig gewürdigt seien. Die äußerst schwierige Lage der Regierung zwischen Scylla und Charybdis bedinge eine mildere Beurtheilung. — Was die Frage wegen Verlängerung der Ausgabe-Bewilligung selbst anlange, so müsse auf einen Umstand aufmerksam gemacht werden, welcher von sehr großem Gewicht und nicht zu übersehen sei — auf den jüngsten, auf Kriegsbereitschaft der Bundes-Kontingente gerichteten Beschluß der Bundes-Versammlung. Schon dieser allein stände dem Gedanken einer Kreditverweigerung entgegen. Welche Folgen eine solche überhaupt herbeiführen könne, bedürfe keiner weitläufigen Auseinandersetzung. Ein solcher Schritt würde die Schwierigkeiten der Lage noch unendlich erhöhen.

Diesen Auslassungen gegenüber wurde von derjenigen Seite her, welche sich überhaupt gegen ein Eingehen auf eine nähere Erörterung der Regierungs-Politik erklärt hatte, vor Allem darauf hingewiesen, daß man gerade durch diesen Standpunkt genöthigt werde, auf eine näher eingehende und die Gesammtheit der Frage erschöpfende Debatte zu verzichten. Man beschränkte sich von dieser Seite her auf folgende Bemerkungen:

Die Nothwendigkeit der Bewilligung ergäbe sich aus der gesammten politischen Situation. Wenn drei Großmächte in Krieg begriffen wären und eine vierte mit ihrem ganzen Heere unter den Waffen stehe, müsse auch Preußen auf alle Eventualitäten gefaßt sein. Dazu gehörten aber vor Allem ausreichende Geldmittel. Alle anderen Großmächte hätten sich bereits bedeutenden finanziellen Opfern unterzogen. Um so mehr sei die Königliche Regierung berechtigt, wenigstens die Fortdauer des bereits früher bewilligten Kredits zu verlangen. Je mehr man anerkenne, daß die Zukunft des Landes gefährdet erscheine, um so weniger dürfe man daran denken, den geforderten Kredit verweigern zu wollen. Das Wort „Isolirung", wurde weiter hin bemerkt, werde vielfach mißbraucht. Zur Zeit des siebenjährigen Krieges, und ebenso im Jahre 1813 habe man davon nicht geredet, und doch sei der damalige Zustand der Armee und der Finanzen weniger befriedigend und am Ende auch auf weniger Bundesgenossen zu rechnen gewesen, als jetzt. Man klage über Schwanken der Politik, aber man möge beherzigen, daß wir ein Jahr des Friedens und des Glücks verlebt hätten. — Man berufe sich auf ein Programm der Regierung, allein die Kammer habe ja die Resolution des Abgeordneten v. Auerswald, welche von der Erklärung der Regierung ausdrücklich habe Akt nehmen wollen, verworfen, und die 30 Millionen, ohne alle Bedingung bewilligt. Die Redner der Mehrheit hätten bei dieser Gelegenheit der Kammer geradezu allen Beruf für die Erörterung der Fragen auswärtiger Politik abgesprochen und die Aufstellung von Erwägungen und Bedingungen für unzulässig erklärt. Diese Ansicht müsse als die der Kammer festgehalten werden. Jene Erklärung der Regierung habe rücksichtlich der Kammer nur die Wirkung haben können, die Freunde des Resolutionsantrages zum Aufgeben desselben zu bestimmen. Letzteres sei aber nicht geschehen und der Antrag selbst demnächst abgelehnt worden. — In demselben Sinne wurde von einem anderen Mitgliede bemerkt, das ganze Land danke der Königlichen Regierung für die Erhaltung des Friedens, und in diesem Augenblick eine bestimmte Aeußerung von der Regierung über ihre Politik zu fordern, wäre vermessen. — Endlich wurde noch als ein besonderes Verdienst der Regierung geltend gemacht, daß sie sich nicht dazu habe drängen lassen, eine ganze oder partielle Mobilmachung vorzunehmen, sondern sich damit begnügt hätte, die stehende Armee in Kriegsbereitschaft zu setzen. Es seien dadurch dem Lande große Kosten und die schweren Opfer erspart worden, die mit der Einziehung der Landwehr für das Ganze wie für den Einzelnen verknüpft seien.

Es schloß sich an diesen Theil der Diskussion noch ein Austausch einzelner, durch dieselbe angeregter Bemerkungen an.

So wurde unter Anderem darauf hingewiesen, daß, wenn das Volk auch nicht in die Einzelnheiten der Politik eindringe, ihm doch ein gewisser Takt innewohne und daß es vermöge dieses letzteren die Russische Tendenz der Regierung fühle. Diese aber gefalle ihm nicht, da es im Falle der Noth lieber mit dem Westen, als mit den Russen gehe. Die Motive solcher Stimmung lägen nahe; man brauche nur an die Verhältnisse des Handelsverkehrs zu denken, welchem in westlicher

Richtung keinerlei Hemmnisse entgegen gestellt würden. Für das Interesse Rußlands Geld zu bewilligen, sei nicht zu verlangen, deshalb müsse man wünschen, über die Richtung der Regierung ins Klare zu kommen. — In demselben Sinne wurde von einem anderen Mitgliede die Nothwendigkeit hervorgehoben, eine Frontstellung gegen Rußland zu nehmen, und es wurde dabei auf die antirussischen Sympathien des Standes der Rheder, Kaufleute und Gewerbtreibenden in den Ost-Provinzen hingewiesen. — Gegen diese Anführungen wurde von zwei andern Mitgliedern bemerkt, eine solche Stimmung herrsche keinesweges überall im Lande; die Dorfbewohner der östlichen Provinzen seien gewohnt, nicht in den Russen, sondern in den Franzosen die natürlichen Feinde Preußens zu sehen. — Von einer dritten Seite her wurde endlich geltend gemacht, es sei völlig gleichgültig, für wen man mehr Sympathien hege, für Russen, Franzosen oder Oesterreicher; das, worum es sich vielmehr allein handle, sei die Machtstellung Preußens und deren Behauptung, so wie die Zurückführung des Ruhestörers zum Frieden, sei es auf dem Wege der Güte, oder auf dem der Gewalt.

Die ferner von einer Seite gemachte Bemerkung, daß diejenigen, welche eine energische Politik verlangten, um so weniger den verlangten Kredit ablehnen dürften, als gerade der von ihnen gewünschte Weg dem Lande weit größere finanzielle Opfer auferlegen würde — gab zu der Entgegnung Anlaß, daß im Gegentheile gerade eine konsequente Politik den wenigsten Kostenaufwand würde erfordert haben, denn entschiedener Ernst Rußland gegenüber würde den Frieden sicher hergestellt haben — ob denn jetzt der Friede gesichert erscheine? ob der jetzige Zustand nichts koste? ob die Gefahr des Krieges nicht sehr nahe liege, und zwar eines Krieges, von welchem es abgewendet sein möge, daß er ein Krieg werde, wie der des Jahres 1806 und mit einem Frieden endige, wie der von Tilsit!

Endlich wurde durch die von einem Mitgliede ausgesprochene Bemerkung, daß das Land, nach seiner Erfahrung, für die Erhaltung des Friedens, nächst der Krone dem Herrn Ministerpräsidenten dankbar sei, und daß der Name Manteuffel zu den populärsten im Lande gehöre, die Erwiderung hervorgerufen, der Stand der Meinungen hierüber möchte wohl sehr verschieden sein. Zu Anfang des Jahres 1806 möchte Mancher in seinem Herzen für die Erhaltung des Friedens dem Grafen Haugwitz und Lombard dankbar gewesen sein, und Beide möchten bei Vielen im Lande großer Popularität sich erfreut haben, aber schon zwei Jahre nachher seien sie vor der Stimme der gesammten Nation gefallen. Wenn der Herr Minister-Präsident der Staatsmann sei, der das Schiff mit sicherer Hand durch den Sturm leiten werde, so solle er willkommen sein.

Im weiteren Verlauf der Diskussion wurden hierauf folgende Anträge eingebracht:

I. Die Kammer wolle beschließen:

1. zur Entwerfung einer Adresse an Sr. Majestät den König eine Kommission von 21 Mitgliedern wählen zu lassen, und dieser Kommission den anliegenden Adreßentwurf zur Berathung und Berichterstattung zu überweisen und
2. den Gesetz-Entwurf, betreffend die Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair-Verwaltung, nach dem Vorschlage der Kommission anzunehmen.

Nachdem hierauf der Antragsteller von dem vorstehenden Antrage den beigegebenen, unter Beilage I. diesem Berichte angeschlossenen Adreß-Entwurf verlesen hatte, warf er zur Begründung seines Antrages einen Rückblick auf die bisherigen Verhandlungen der Kommission. Er hob dabei hervor, daß die zahlreichen, gewichtigen und ausführlich entwickelten Bedenken gegen die auswärtige Politik der Königlichen Regierung während der letzten 10 Monate in keiner Weise stichhaltig widerlegt worden seien. Wenn der Herr Minister-Präsident es ablehne, sich eingehend über die gegenwärtige Lage der Verhandlungen und über den Gang zu äußern, welchen die Regierung in Zukunft einzuschlagen beabsichtige, so sei er mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Situation weit entfernt, die Regierung zu dergleichen Erklärungen drängen und ihr auf diese Weise Verlegenheiten bereiten zu wollen. Dagegen müsse er dahin gestellt sein lassen, ob es nicht als ungefährlich erscheinen könnte, im gewissen Umfange wenigstens Erläuterungen und Aufklärungen über die Vergangenheit zu geben. Jedenfalls blieben, nachdem dies abgelehnt worden sei, für diejenigen, welche ihre Bedenken gegen die bisherige Regierungs-Politik umfassend dargelegt hätten, diese Bedenken unerledigt. — Die wenigen allgemein gehaltenen Andeutungen, auf welche der Herr Minister-Präsident in seiner zweiten Erklärung sich beschränkt habe, böten weder sichern Anhalt für die Zukunft noch befriedigende Aufschlüsse über die Vergangenheit dar.

Wenn gesagt worden sei, die Regierung habe keinen Vertrag mit Rußland, resp. zu Gunsten desselben abgeschlossen, so müsse hierauf erwidert werden, daß sie hiezu sich des Rechtes längst selbst begeben habe, indem sie in dem Wiener Konferenz-Protokoll vom 9. April v. J. ausdrücklich die Verpflichtung übernommen hätte,

> ohne vorherige gemeinschaftliche Berathung kein definitives Arangement mit dem Kaiserlich Russischen Hofe oder mit irgend einer andern Macht einzugehen, welches von den, in jenem Protokoll niedergelegten Grundsätzen abweichen würde.

Wenn ferner auf den Vertrag mit Oesterreich und auf den fortdauernden Willen hingewiesen worden sei, die darin übernommenen Verpflichtungen getreulich zu erfüllen, so sei oben ausführlich nachgewiesen, daß im Sommer v. J., als es sich um die an Rußland zu richtende Sommation gehandelt, die Königliche Regierung zwar nicht, wie ja auch von keiner Seite behauptet worden, sich von dem April-Bündniß losgesagt, wohl aber ihre, durch dasselbe übernommenen Verpflichtungen nicht im vollen Sinne und Geiste des April-Vertrages zur Ausführung gebracht hätte. Wenn ferner gegen die Ausstellung, daß das April-Bündniß Preußen zu Oesterreich in die Stellung einer bloßen Auxiliarmacht gebracht, bemerkt worden, daß Oesterreich der zu meist bedrohte Deutsche Staat sei, so könne man letztere Thatsache sehr wohl anerkennen, ohne damit einzuräumen, daß es der Stellung einer Großmacht angemessen sei, in einer großen Europäischen Frage sich auf die eventuelle Verpflichtung der Vertheidigung des Gebietes einer andern benachbarten Großmacht zu beschränken. Wenn endlich der Herr Minister-Präsident auf die Verpflichtungen gegenüber den Deutschen Staaten, sowie auf die Beziehungen zu den Westmächten und auf die diesseitige Bereitwilligkeit, beide noch mehr ins Klare zu stellen, sich berufen, so müsse dem entgegengesetzt werden, daß Hinweisungen auf die Zukunft nach den gemachten Erfahrungen nur einen bedingten Werth besäßen, und daß es jedenfalls vor Allem darauf ankommen würde, unter welchen Modalitäten jene Klarstellung stattfände.

Nach dieser Richtung hin fehle aber namentlich die wichtige Garantie der Personen.

Ziehe man in Erwägung, daß auf der einen Seite diese Garantie fehle, auf der anderen Seite aber für das Land die dringende Nothwendigkeit vorliege, gegen alle Eventualitäten durch die Bewilligung der nöthigen Geldmittel sicher gestellt zu werden, so scheine als der einzige Ausweg die Annahme einer Adresse sich zu empfehlen, in welcher die Kammer ihre Sorgen über den bisherigen Gang der Regierung und über die Gefahren der Zukunft beim Mangel einer festen und folgerichtigen Politik unmittelbar an den Stufen des Thrones ausspreche.

Durch die Annahme einer in diesem Sinne gehaltenen Adresse würde man sich in die Lage versetzt sehen, für die volle Bewilligung stimmen zu können.

Gegen den Vorschlag einer Adresse wurde von einer Seite her eingewendet, daß die Kommission nicht zu einer solchen berufen, sondern einfach beauftragt sei, über die geforderte Kreditbewilligung zu berathen und der Kammer Vorschläge zu machen. Ueberhaupt könne man in diesem Vorschlage nur ein Auftauchen alter, bereits schon früher erledigter Dinge in neuer Form erblicken.

In Erwiederung hierauf wurde von einem Mitgliede bemerklich gemacht: zur Feststellung eines Adreß-Entwurfes erscheine die Kommission allerdings inkompetent, nicht aber zur Empfehlung einer Adresse, zum Vorschlage des Gedankens einer Adresse. Es sei schon früher viel für und wider

Adressen gesprochen worden; er seinerseits finde Nichts Anstößiges darin, sondern betrachte sie als ein unter Umständen angemessenes Mittel, Volkswünsche vor den Thron zu bringen; als ein Mittel, welches mitunter für die Regierung selbst erwünscht sein möchte. Die jetzige Lage sei einerseits unzweifelhaft gefahrvoll und andrerseits in Dunkel gehüllt, und grade deshalb erscheine es zweckmäßig, die Ansichten des gesunden Theiles des Volkes vor den Thron zu bringen. Ob dieselben demnächst beachtet und befolgt würden, das liege lediglich in der Hand der Regierung. Zudem handle es sich ja gar nicht um Vorzeichnung einer neuen, sondern um Festhaltung eben derjenigen Politik, welche die Regierung früher selbst als die richtige bezeichnet, und seither nicht desavouirt habe. Am Allerwenigsten aber handle es sich um westmächtliche Sympathieen; er wenigstens hege dergleichen nicht, wohl aber sehr große Sympathieen für Deutschlands Wohl und für das seines mächtigen Gliedes Preußen. Mit Rücksicht auf die gegenwärtige gefahrvolle und dunkle Lage entscheide er sich deshalb ebenfalls für eine Adresse, behalte sich aber eine Aenderung seines Votums vor, falls in dieser Lage eine wesentliche Aenderung eintrete.

Von einer dritten Seite her wurde ausgesprochen: grade, weil man den Kredit zu bewilligen geneigt und doch über die Tendenz der Verwendung desselben im Unklaren sei, wünsche man darauf hinzuweisen, in welcher Richtung man die Verwendung desselben für ersprießlich halte. Die Form erscheine dabei als unwesentlich, und was den Inhalt des verlesenen Adreßentwurfes betreffe, so finde man darin nichts Bedenkliches.

Eine vierte Ansicht geht dahin: in Rücksicht auf das Unklare der augenblicklichen Situation müsse man die Opportunität einer Adresse in Zweifel ziehen und es als das Räthlichste betrachten, die ganze Berathung in die Länge zu ziehen, um inzwischen eine klarere Gestaltung der Verhältnisse abzuwarten.

Endlich bezeichnete ein Mitglied seine Stellung zu dem auf eine Adresse gestellten Antrage dahin: wenn er selbst auch die Ausgabe-Ermächtigung verweigern wolle, so finde er doch kein Bedenken, einer Adresse beizutreten, welche wenigstens keinerlei Zustimmung zur Regierungs-Politik ausspricht, und immerhin einen wenigstens theilweisen Ausdruck der Motive seines negativen Votums enthält. Außerdem halte er aber die Kommission für berechtigt, der Kammer einen Adreßentwurf definitiv zur Annahme vorzuschlagen, und trage daher darauf an, statt des vorgeschlagenen

II. folgenden eventuellen Antrag anzunehmen:

die Kammer wolle beschließen:

1) die anliegende Adresse an des Königs Majestät zu erlassen und nöthigenfalls zur Prüfung dieses Entwurfs eine Kommission von 21 Mitgliedern zu ernennen,

2) vorbehaltlich dieser Adresse den folgenden Gesetzentwurf zu genehmigen u. s. w.

Es wurden hierauf noch folgende Anträge eingebracht:

III. Zur Vermittelung zwischen den beiden bereits vorliegenden ein Antrag, dahin lautend:

Die Kammer wolle beschließen:

den Erlaß einer Adresse an Se. Majestät im Sinne des anliegenden Entwurfes zu beschließen und zu dem Zwecke eine Kommission zu ernennen.

IV. Ein vierter Antrag, dahin gefaßt:

Die Kommission wolle beschließen, bei der Kammer den Antrag zu stellen, daß der Staats-Regierung die Summe von 1,302,174 Rthlr. aus der bereits früher gemachten Anleihe des Jahres 1854 zur Verfügung gestellt werde, um daraus die Mehrkosten der Armee bis zum 31. März d. J. bestreiten zu können.

V. Und zuletzt der folgende Antrag:

Der Kammer folgenden Beschluß zur Annahme zu empfehlen:

die Kammer, indem sie mit Hingebung sich bereit erklärt, für die Ehre und Selbstständigkeit Preußens jederzeit einzustehen, giebt im vollen Vertrauen auf die Weisheit der Regierung Sr. Majestät des Königs die verfassungsmäßige Zustimmung zu dem Antrage:

den durch das Gesetz vom 20. Mai 1854 dem Kriegs-Minister bewilligten Kredit von 30 Millionen Thalern, soweit derselbe durch den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1854 noch nicht erschöpft ist, zur Bestreitung der ferner erforderlichen außerordentlichen Bedürfnisse der Militair-Verwaltung zu benutzen.

Nachdem hiermit die allgemeine Diskussion erschöpft war, trat man in die Spezial-Diskussion über den von der Königlichen Regierung vorgelegten Gesetz-Entwurf ein.

Zu dem einzigen Artikel der Gesetzes-Vorlage wurde mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz vom 20. Mai v. J. den Kredit auf das laufende Jahr beschränkt, während die gegenwärtige Vorlage eine ähnliche Zeitbestimmung nicht enthält, der Antrag gestellt:

nach den Worten „zur Bestreitung der ferner" einzuschalten: „bis zum 1. Januar 1856."

Der Herr Finanz-Minister setzte diesem Antrage folgende Gründe entgegen:

Im vorigen Jahre habe man die Kreditforderung nach den möglichen Bedürfnissen des ganzen Jahres bemessen, und daher auch überhaupt nur für den Zeitraum jenes Jahres eine Verwendungs-Vollmacht verlangt; daß oder in wie weit aber in diesem Jahre bei einer Mobilmachung die dermalige Bestandssumme des Kredits noch reichen werde, darüber lasse sich keinerlei Garantie geben. Vielleicht werde man noch im laufenden Jahre mit ferneren Forderungen hervortreten müssen. Im vorliegenden Falle handele es sich nun nicht etwa um ein neues Anlehen, sondern nur um Verlängerung eines Kredits, dessen Bestimmung, der außerordentliche Militair-Bedarf, fortbestehe, und dessen Verwendungszweck natürlich ohne Zustimmung der Kammer nicht werde geändert werden dürfen. Der letztere Grundsatz stehe fest. Es seien schon oft Ersparnisse in einzelnen Zweigen des Budgets gemacht, dann aber niemals ohne Bewilligung der Kammer zu anderen Zwecken verwendet worden. Die Kammer laufe daher bei einer der Zeit nach nicht beschränkten Bewilligung für den außerordentlichen Militair-Bedarf keinerlei Gefahr.

Auf die Analogie des Verfahrens bei den ordentlichen Ausgaben würde man sich zur Unterstützung des gestellten Amendements nicht beziehen können, denn dort käme eben die einjährige Etatsperiode in Betracht, welche aber für die hier fragliche extraordinaire Ausgabe bedeutungs- und einflußlos sei. Auch müsse darauf hingewiesen werden, daß, wenn im Etat Ausgaben für ganz bestimmte Zwecke, z. B. für einen Bau bewilligt, diese Ausgaben aber in dem betreffenden Jahre nicht gänzlich zur Verwendung gekommen seien, — daß dann die Verwendung des solchergestalt verbliebenen Bestandes zu dem gleichen, bereits gutgeheißenen Zweck im folgenden Jahre zu keinerlei Bedenken Veranlassung geben könne.

Während ein Mitglied der Kommission sich gegen das vorgeschlagene Amendement erklärte, weil es wünsche, der Wiederkehr politischer Erörterungen in der Kammer vorzubeugen, so wurden von anderer Seite her zu Gunsten des Amendements folgende Gründe geltend gemacht: Die Kammer habe keine Veranlassung, in ihrer Bewilligung jetzt weiter als im vorigen Jahre zu gehen, denn die Sachlage sei genau dieselbe, indem weder damals noch jetzt bei vollständiger Mobilmachung der Kredit für das ganze Jahr ausgereicht haben würde. Positive Gründe für die Beseitigung der vorjährigen Zeitbeschränkung seien nicht beigebracht worden, und der Umstand, ob die Anleihe inzwischen abgeschlossen sei oder nicht, wäre ohne alle Bedeutung für die Behandlung der dem Herrn Kriegs-Minister zu ertheilenden Ausgabe-Ermächtigung. Umgekehrt falle aber die Erwägung ins Gewicht, daß der Zweck der jetzigen Bewilligung doch auch in Folge eines Friedensschlusses schon in naher Zukunft ganz wegfallen könne. Wenn dann der Kredit für den Militair-Bedarf nicht auf das lau-

fende Jahr beschränkt sei, und vielleicht im Jahre 1856 noch andere politische Konstellationen und Verwickelungen, als die jetzigen, eintreten sollten, so würde der Regierung für alle solche Fälle freieste Hand gegeben sein. Mit dem wichtigsten ihr zustehenden positiven Rechte — dem der Geldbewilligung — aber habe die Kammer sparsam Haus zu halten. Außerdem bezog man sich auch zu Gunsten des Amendements auf das Gesetz vom 7. März 1850, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1850 (Gesetz-Samml S. 173.), indem hervorgehoben wurde, daß dieses im Wesentlichen und zum Theil wörtlich dieselbe Bestimmung enthalte, welche gegenwärtig unter ganz analogen Verhältnissen vorgeschlagen werde.

Uebrigens stehe die Absicht, eine Wiederholung der politischen Diskussion zu vermeiden, dem Amendement nicht im Wege, da jene Absicht überhaupt unerreichbar sei, denn werde der Kredit während des Jahres verbraucht, so würde die Nothwendigkeit neuer Bewilligungen ohnehin die Gelegenheit zur politischen Debatte geben; werde der Kredit aber in diesem Jahre nicht verbraucht, dann werde das einer Veränderung in den politischen Verhältnissen zu danken und alsdann die Debatte völlig überflüssig sein. — Wenn, wurde ferner angeführt, jetzt keine Veranlassung vorliege, den Kredit auf einen gewissen Zeitpunkt zu beschränken, so habe offenbar im vorigen Jahre ebenso wenig Grund dafür obgewaltet, und so gut man im vorigen Jahre die gegenwärtige Weiterbewilligung vorbehalten hätte, eben so gut müsse jetzt die künftigjährige Weiterbewilligung vorbehalten bleiben. Wie die Budget-Periode eine einjährige, so sei auch der Kredit ursprünglich nur ein einjähriger.

Der aufgestellte Vergleich mit den Ausgaben für einen einmal bestimmten Bau treffe nicht zu, denn hier sei der Fall der eigentlichen Verwendung noch gar nicht eingetreten und also auch von einer Fortdauer der Verwendung nicht füglich zu reden. — Endlich wurde noch darauf aufmerksam gemacht, daß das Mandat der gegenwärtigen Kammer im Herbst d. J. erlösche, und es ihr also um so weniger zustehe, durch Bewilligung der Ausgabe-Ermächtigung ohne Zeitbeschränkung möglicher Weise in die wohlbegründeten Rechte der künftigen Kammer einzugreifen.

2) Wird der Antrag eingebracht, den vorgelegten Gesetz-Entwurf

a) in seiner Ueberschrift dahin zu ändern:
„Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verlängerung und nähere Regelung des dem Finanzminister durch das Gesetz vom 30. Mai 1854 eröffneten Kredites zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs für die Militair-Verwaltung"

und sodann ihm

b) einen zweiten Paragraphen folgenden Inhaltes hinzuzufügen;

„Die Verzinsung und Tilgung der Prämien-Anleihe, welche auf Unsern Erlaß vom 24. November vorigen Jahres zur Beschaffung der zweiten Hälfte des durch das Gesetz vom 20. Mai 1854 eröffneten Kredites im Betrage von 15 Millionen Thaler aufgenommen ist, findet nach Maaßgabe des dem eben gedachten Erlasse beigefügten speziellen Verzinsungs- und Tilgungsplanes (Gesetz-Sammlung Seite 586—592) statt, und werden die zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung erforderlichen Geldbeträge von der General-Staatskasse alljährlich an die Staatsschulden-Tilgungskasse geleistet werden.

Die Bestimmung des §. 17. der Verordnung vom 17. Januar 1820, durch welche der Verjährungs-Termin bei Zinsrückständen von Staats-Dokumenten auf 4 Jahre von der Verfallzeit an gerechnet festgesetzt ist, findet auf die zu den Schuldverschreibungen für die hier in Rede stehende Anleihe ausgegebenen Zins-Koupons gleichmäßig Anwendung. Die auf diese Art präkludirten Zinsen fallen dem Betriebsfonds der Staatsschulden-Tilgungskasse zu.

Zur Begründung dieses Amendements führte der Antragsteller an, daß die gewählte Form der Prämien-Anleihe die Anwendung der für die Staatsschulden-Tilgung allgemein gegebenen gesetzlichen Vorschriften ausschließe, und daß es deshalb einer jenen allgemeinen Vorschriften derogirenden, gesetzlichen Genehmigung des Spezial-Tilgungsplanes der Prämien-Anleihe bedürfen werde, um möglichen, künftigen Weiterungen vorzubeugen. Die Annahme des vorgeschlagenen Zusatz-Paragraphen würde selbstverständlich die für diesen Fall ebenfalls beantragte Aenderung des Titels des Gesetzes nach sich ziehen müssen.

Namens der Regierung erklärte der Herr Finanz-Minister sich über das vorgeschlagene Amendement dahin: Die Regierung erkenne die Nothwendigkeit des gewünschten Zusatzes nicht an. Die Bedenken, welche der fragliche Zusatz beseitigen wolle, seien vor der Beschlußfassung über die bei Realisirung der neuesten Anleihe zu wählende Form in reifliche Erwägung gezogen, und wäre man zu der Ueberzeugung gelangt, daß keine gesetzliche Bestimmung verletzt werde, wenn eine Prämien-Anleihe und nicht eine in üblicher Weise zu verzinsende und zu amortisirende effektuirt werde. An dieser Ueberzeugung halte die Regierung auch jetzt noch fest und ebenso an der, daß es einer gesetzlichen Regelung und Billigung des abgeschlossenen Anleihe-Geschäftes in keiner Weise bedürfe. Da aber der Zusatz-Paragraph als ein nur formeller angekündigt, und da hierdurch, wie durch anderweitige Diskussionen, sich thatsächlich herausgestellt, daß Bedenken dennoch gehegt würden, da endlich das Amendement auch keinerlei Tadel gegen die Regierung einschließe, so finde er gegen dessen Annahme im Wesentlichen nichts zu erinnern, und wünsche nur eine etwas veränderte Fassung des Titels, so daß dieser dahin laute:

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 20. Mai 1854, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1854, sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel,

ein Wunsch, mit welchem der Antragsteller sich einverstanden erklärte.

3) Ferner wurde von anderer Seite beantragt, nach dem Muster des Gesetzes vom 20. Mai 1854 der gegenwärtigen Gesetzes-Vorlage noch einen dritten Paragraphen hinzuzufügen, dahin lautend:

§. 3. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanz-Minister und dem Kriegs-Minister übertragen, und ist darüber den Kammern sofort bei ihrer nächsten Zusammenkunft Rechenschaft zu geben.

Den Kammern bleibt alsdann die Beschlußnahme über die Fortdauer des vorstehend verlängerten Kredites vorbehalten, soweit derselbe noch nicht erschöpft ist.

4) Schließlich wurde noch ein Antrag auf Hinzufügung der gewöhnlichen Eingangsformel zum Gesetze gestellt.

Bei der demnächst eintretenden Abstimmung schritt man zuerst zur Abstimmung über die im Verlaufe der allgemeinen Diskussion gestellten Anträge. Es wurde der unter V. gestellte Antrag mit 14 gegen 6 und der unter IV. gestellte Antrag mit 18 gegen 2 Stimmen abgelehnt; dagegen der unter III. gestellte Antrag, dahin lautend:

Die Kammer wolle beschließen:
den Erlaß einer Adresse an Se. Majestät den König im Sinne des anliegenden Entwurfes zu beschließen, und zu dem Zwecke eine Kommission zu ernennen,

mit 12 Stimmen gegen 8 Stimmen angenommen.

Zu dem Gesetz-Entwurfe selbst wurde der unter I. zu dem einzigen Artikel desselben beantragte Zusatz mit 14 gegen 6, der vorgeschlagene Zusatz §. 2. mit 15 gegen 5, der weiterhin beantragte Zusatz §. 3. mit 13 gegen 7, der in Vorschlag gebrachte veränderte Gesetzestitel einstimmig, und end-

lich der Antrag auf Hinzufügung der gewöhnlichen Eingangsformel zum Gesetz mit 15 gegen 5 Stimmen angenommen, bei der schließlichen Abstimmung aber über das ganze Gesetz in der Fassung, welche dasselbe durch die angenommenen Amendements erhalten hatte, das ganze Gesetz mit 12 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Die Kommission trägt demnach darauf an:

Die Kammer wolle beschließen:

1) den Erlaß einer Adresse an Se. Majestät den König im Sinne des anliegenden Entwurfes zu beschließen, und zu dem Ende eine Kommission zu ernennen.

2) Den von der Königlichen Regierung vorgelegten Gesetz-Entwurf, betreffend die Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs für die Militair-Verwaltung abzulehnen.

Es liegt der Kommission nunmehr noch ob, der Kammer das Resultat ihrer Berathungen über den zweiten Gegenstand der Regierungs-Vorlage vorzutragen — über die dem Gesetz-Entwurf angeschlossene Denkschrift, nämlich welche die durch das Gesetz vom 20. Mai v. J. in Aussicht gestellte Rechenschafts-Ablegung sowohl in Betreff der erfolgten Realisirung des Kredites als der aus dem geschafften Gelde bereits bemachten Verwendungen enthält.

Die hier zunächst aufgeworfene Frage, aus welchem Grunde nicht, wie das Gesetz vom 20. Mai v. J. es anordne, den Kammern sofort nach deren Zusammentritt die betreffende Vorlage zugegangen sei, gab dem Herrn Finanz-Minister zu der Erläuterung Veranlassung, daß die eingetretene Verzögerung durch die für das Kriegs-Ministerium bestehende Schwierigkeit herbeigeführt worden sei, die nothwendigen Verwendungs-Nachweise früher zu beschaffen.

Weiterhin haben die in der Denkschrift aufgeführten Verausgabungen für den außerordentlichen Bedarf der Militair-Verwaltung während des vergangenen Jahres der Kommission Veranlassung gegeben, sich von dem Herrn Kommissarius des Kriegs-Ministerii mehrfache Erläuterungen zu erbitten. Im Einverständnisse mit demselben hält sie es jedoch dem Staats-Interesse nicht für entsprechend, die ihr gemachten Mittheilungen dem gegenwärtigen Berichte zu übergeben.

Endlich wurde Auskunft darüber erbeten, aus welchen Gründen die Königliche Regierung sich veranlaßt gefunden habe, nachdem sie im Juni v. J. die Hälfte der 30 Millionen realisirt, und von derselben nur einen geringen Theil verausgabt hätte, im November v. J. auch noch die andere Hälfte zu realisiren. Es sei dieses Verfahren um so auffallender, als man mit dieser zweiten Anleihe nur wenige Tage vor dem Zusammentritte der Kammern und zwar zu einer Zeit vorgegangen sei, wo die Regierung im Begriff gestanden habe, den Zusatzartikel zum Aprilvertrage vom 26. November v. J. mit Oesterreich zu zeichnen, und wo sie, wie es scheine, sich zu der Ansicht berechtigt geglaubt habe, gegen kriegerische Eventualitäten in höherem Grade wie vorher gesichert zu sein. — Der Herr Finanz-Minister erwiderte hierauf, daß von dem Herrn Minister-Präsidenten die politische Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Maaßregel geltend gemacht worden sei, und er seinerseits vom finanziellen Standpunkte aus um so bereitwilliger darauf eingegangen sei, als die damaligen Verhältnisse gerade die Vornahme des Geschäftes unter vortheilhaften Modalitäten begünstigt hätten.

Auf die Frage endlich, ob und in wie weit seither die Anleihe schon zur Einzahlung gelangt sei, ertheilte der Herr Finanz-Minister die Auskunft, daß nach den Bedingungen der Anleihe im Januar und Februar je 20 Prozent einzuzahlen gewesen; da aber außerdem auch Vorauszahlungen gestattet und hievon vielfach Gebrauch gemacht sei, so beliefen die wirklichen Einzahlungen sich auf beinahe vier Fünftheile der ganzen Summe des Anlehns.

Mit Rücksicht auf die vorstehend angeführten Erläuterungen liegt für die Kommission keine Veranlassung vor, rücksichtlich der dem Gesetz-Entwurfe angeschlossenen Denkschrift spezielle Anträge zu stellen.

Berlin, den 8. März 1855.

Die Kommission zur Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair-Verwaltung.

v. Carlowitz (Vorsitzender). v. Gruner (Berichterstatter). Terbeck. Ullrich. Meyer (Pyritz). Graf v. Finckenstein. v. Auerswald. du Vignau. v. Bockum-Dolffs. v. Maubeuge. v. Vincke. Reichensperger (Cöln). v. Hellermann. Kühne. v. Plehwe. Harkort. Mathis. v. Mallinckrodt. Graf Cieszkowski. Braemer. Graf v. d. Schulenburg.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!

Im Hinblick auf die Gefahren, mit welchen eine täglich zu größerem Umfange anwachsende Europäische Verwickelung das Vaterland bedroht, hat Euer Königlichen Majestät Regierung an die Landesvertretung das Verlangen gerichtet, den im Frühjahr von den Kammern für die außerordentlichen Bedürfnisse der Militair-Verwaltung während des verflossenen Jahres bewilligten Kredit weiterhin verlängert zu erhalten.

Unserer Pflicht gemäß haben wir das von der Königlichen Regierung an uns gestellte Verlangen zum Gegenstande der gewissenhaftesten Prüfung gemacht. Wir haben uns dabei von dem ganzen Ernste der gegenwärtigen Lage und von der vollen Bedeutung der Schwierigkeiten durchdrungen, von welchen wir die Zukunft des Landes umringt sehen.

In diesem bedeutungsvollen Augenblicke haben wir es als unsere Pflicht erkannt, uns den Stufen des Thrones zu nahen, und vor Euer Königlichen Majestät unmittelbar unsern Gefühlen und unserer Ueberzeugung Worte zugeben.

In seinem vollen Werthe weiß Preußens Volk das Gut eines Friedens zu schätzen, welcher, unter der weisen Leitung seiner Könige, fast ohne Unterbrechung vierzig Jahre hindurch das Füllhorn seiner Wohlthaten über das Vaterland ausgeschüttet und alle Kräfte desselben zu einer vorher nie dagewesenen Höhe entwickelt hat. Aber wie sehr es diese Segnungen preist, Euer Königlichen Majestät treues Volk weiß auch, daß es noch höhere Güter giebt, und sollte inmitten der Verwickelungen, mit welchen die Zukunft uns bedroht, das Land in seiner Ehre, seiner Unabhängigkeit und seiner Machtstellung sich gefährdet sehen, so wird das Preußische Volk in voller Hingebung und in angestammter Treue unter allen Wechselfällen des Geschickes mit Gut und Blut Euer Königlichen Majestät unerschütterlich zur Seite stehen.

Indem wir die Versicherung unerschütterlicher Treue und rückhaltsloser Hingebung an den Stufen des Thrones niederlegen, haben wir aber noch eine zweite, eben so heilige Pflicht zu erfüllen. Wir dürfen es nicht unterlassen, ehrfurchtsvoll von den Besorgnissen Zeugniß abzulegen, mit welchen während der letzten zehn Monate Euer Königlichen Majestät getreues Volk die Schritte der Königlichen Regierung inmitten der großen Europäischen Verwickelung verfolgt hat. Mit Sorge hat es Preußen aus der Gemeinschaft der im vorigen Jahre auf den Wiener Konferenzen vertretenen Europäischen Großmächte ausscheiden und damit dem wirksamsten Mittel entsagen sehen, durch eine feste, jeden Zweifel ausschließende Haltung die baldige Erreichung des von dem ganzen Lande heiß ersehnten Zieles — eines, dauerhafte Bürgschaften gegen die Erneuerung der Störungen des Europäischen Rechtszustandes gewährenden Friedens — auf eine Weise herbeiführen zu helfen, wie sie eben so sehr der Würde, den Interessen und der Machtstellung Preußens als der im Frühjahr von Euer Königlichen Majestät Regierung über den künftigen Gang ihrer Politik abgegebenen Erklärung entsprach.

Die Schwierigkeiten der gegenwärtigen Lage wissen wir in ihrem vollen Umfange zu würdigen. Aber die Ueberzeugung müssen wir, im Hinblick auf jene Besorgnisse, ehrfurchtsvoll aussprechen, daß, was auch immer kommen möge, wir in einer festen und folgerichtigen Politik die wesentlichste und unerläßliche Bürgschaft für Preußens Zukunft erblicken.

In tiefster Ehrfurcht

Fassung,

wie solche sich nach Maaßgabe der von der Kommission angenommenen einzelnen Amendements stellen würde, wie solche jedoch von ihr bei der schließlichen Abstimmung über das Ganze verworfen worden ist.

Entwurf eines Gesetzes,

zur

Ergänzung des Gesetzes vom 20. Mai 1854, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1854, sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen mit Zustimmung der Kammern was folgt:

§. 1.

Unser Kriegs-Minister wird ermächtigt, den durch das Gesetz vom 20. Mai 1854 (Gesetz-Samml. S. 313.) ihm bewilligten Kredit von dreißig Millionen Thalern, soweit derselbe durch den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1854 noch nicht erschöpft ist, zur Bestreitung der ferner bis zum 1. Januar 1856 erforderlichen außerordentlichen Bedürfnisse der Militair-Verwaltung zu benutzen.

§. 2.

Die Verzinsung und Tilgung der Prämien-Anleihe, welche auf Unsern Erlaß vom 24. November v. J. zur Beschaffung der zweiten Hälfte des durch das Gesetz vom 20. Mai 1854 eröffneten Kredits im Betrage von funfzehn Millionen Thaler aufgenommen ist, findet nach Maaßgabe des dem obengedachten Erlaß beigefügten speziellen Verzinsungs- und Tilgungs-Planes (Gesetz-Samml. S. 586—592.) statt, und werden die zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung erforderlichen Geldbeträge von der General-Staatskasse alljährlich an die Staatsschulden-Tilgungskasse geleistet werden.

Die Bestimmung des §. XVII. der Verordnung vom 17. Januar 1820, durch welche der Verjährungs-Termin bei Zinsrückständen von Staatsschuld-Dokumenten auf vier Jahre, von der Verfallzeit an gerechnet, festgesetzt ist, findet auf die zu den Schuldverschreibungen für die hier in Rede stehende Anleihe ausgegebenen Zinskoupons gleichmäßig Anwendung. Die auf diese Art präkludirten Zinsen fallen dem Betriebsfonds der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu.

§. 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanz-Minister und dem Kriegs-Minister übertragen, und ist darüber den Kammern sofort bei ihrer nächsten Zusammenkunft Rechenschaft zu geben. Den Kammern bleibt sodann die Beschlußnahme über die Fortdauer des vorstehend verlängerten Kredits vorbehalten, soweit derselbe noch nicht erschöpft ist.

№ 74.

Entwurf eines Gesetzes,

das Verfahren bei Theilungen im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes in Köln

betreffend.

Erster Abschnitt.

Bestimmungen, betreffend das gerichtliche Theilungsverfahren.

Artikel 1.

In dem Urtheil, durch welches der Theilungsklage stattgegeben wird, sind die Quoten, nach welchen getheilt werden soll, zu bestimmen. In demselben Urtheil hat das Gericht geeigneten Falles in Gemäßheit des Art. 823. des Civilgesetzbuchs einen Richter zum Kommissar zu ernennen, und einen Notar mit den Geschäften des Theilungsverfahrens zu beauftragen.

Wenn im Lauf des Verfahrens der Kommissar oder der Notar ersetzt werden muß, so wird auf Bittschrift durch Verfügung des Vorsitzenden, welche dem Einspruch und der Berufung nicht unterworfen ist, ein anderer Richter oder Notar ernannt.

Artikel 2.

In demselben Urtheil ist ferner zu verordnen, daß die Immobilien in Natur getheilt oder im Falle der Untheilbarkeit verkauft werden sollen.

Zugleich wird die Erstattung eines Gutachtens über die Theilbarkeit, die Schätzung und die Bildung der Theile in Gemäßheit des Art. 824. des Civilgesetzbuchs verfügt.

Das Gericht ist jedoch auch ermächtigt, wenn die Verhandlungen genügende Grundlagen dazu darbieten, ohne vorheriges Gutachten entweder den Verkauf oder die Theilung in Natur zu verordnen. Es hat alsdann zugleich nach dem Kataster, nach Eigenthums-Urkunden, Pachtverträgen oder sonstigen glaubhaften Dokumenten die Schätzung zu bewirken und, falls die Theilung in Natur verordnet wird, die Theile, welche sich bilden lassen, und deren Werth zu bezeichnen. Sind zur Schätzung oder zur Bildung der Theile genügende Grundlagen nicht vorhanden, so ist hierüber die Erstattung eines Gutachtens zu verordnen.

In allen Fällen, in welchen das Gericht die Erstattung eines Gutachtens verfügt, hat es damit einen oder 3 Sachverständige zu beauftragen.

Die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß Minderjährige oder andere in der freien Verfügung über ihr Vermögen beschränkte Parteien sich im Prozesse befinden.

Artikel 3.

Bei der Ernennung der Sachverständigen, deren Vereidung und dem von denselben abzugebenden Gutachten wird nach den in dem Titel der Civilprozeßordnung: Von dem Gutachten der Sachverständigen — vorgeschriebenen Formen verfahren.

Das Gutachten muß die Gründe, auf welchen es beruht, und die Grundlagen der Schätzung summarisch angeben. Eine in's Einzelne gehende Beschreibung der Theilungsgegenstände ist nur aufzunehmen, insoweit dieselbe zum Zweck der Begründung nothwendig ist.

Die betreibende Partei hat die Bestätigung des Gutachtens mittelst eines den Antrag enthaltenden einfachen Akts von Anwalt zu Anwalt nachzusuchen.

Artikel 4.

Findet der Verkauf statt, so wird derselbe durch öffentliche Versteigerung vor dem, gemäß Art. 1. bezeichneten, mit den Geschäften des Theilungsverfahrens beauftragten Notar bewirkt.

Im Falle es jedoch als angemessen erscheint, kann das Gericht durch das Urtheil, in welchem der Verkauf ohne Gutachten von Sachverständigen verordnet wird, oder durch das Urtheil, in welchem das Gutachten der Sachverständigen bestätigt wird, einen anderen Notar mit dem Verkauf sämmtlicher oder einzelner Grundstücke beauftragen, und wenn die Grundstücke sämmtlich oder zum Theil in anderen Landgerichtsbezirken gelegen sind, einen Notar in jedem dieser Bezirke zum Zwecke des Verkaufs ernennen oder den Landgerichts-Präsidenten eines jeden Bezirks um die Ernennung ersuchen.

Das Heft der Verkaufsbedingungen (Art. 958. der Civilprozeßordnung) wird bei dem mit dem Verkauf beauftragten Notar hinterlegt und Abschrift davon den Anwalten der Mitversteigerer binnen 8 Tagen nach der Hinterlegung durch einfachen Anwaltsakt zugestellt. Jedem Anwalt wird nur eine Abschrift zugestellt, wenn er auch mehrere Parteien vertritt.

In dem Heft der Bedingungen müssen außer den Namen, den Wohnorten und den Gewerben der betreibenden Partei, sowie der Mitversteigerer auch die Namen ihres Anwalte angeführt sein.

Artikel 5.

Erheben sich Streitigkeiten über die Verkaufsbedingungen, so werden dieselben ohne Bittschrift auf einen den Antrag ent-

haltenden einfachen Akt von Anwalt zu Anwalt in der Audienz erledigt. Wenn jedoch die Zustellung des Antrags nicht früher als 14 Tage vor dem Verkaufstermin erfolgt, so ist der Einspruch gegen die Verkaufsbedingungen ohne Wirkung. Der Einspruch kann aber wieder aufgenommen werden, im Falle die Versteigerung im Termine nicht stattfindet, oder bei derselben der Zuschlag nicht ertheilt wird.

Der vorstehenden Bestimmung ungeachtet ist der Einspruch in allen Fällen als rechtzeitig erfolgt zu betrachten, in welchen er innerhalb der nächsten 8 Tage nach Zustellung der Hinterlegung der Kaufbedingungen durch Akt von Anwalt zu Anwalt erhoben ist.

Gegen das Urtheil, welches auf Streitigkeiten über die Verkaufs-Bedingungen ergeht, ist Einspruch nicht zulässig. Die Berufung muß innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung an den Anwalt oder wenn ein Anwalt nicht bestellt ist, nach der Zustellung an die Partei eingelegt werden. Jedem Anwalt wird nur Eine Abschrift des Urtheils zugestellt, wenn er auch mehrere Parteien vertritt.

Die Zustellung der Berufung kann im Wohnsitz des Anwalts geschehen. Der Art. 449. der Civil-Prozeß-Ordnung findet keine Anwendung.

Artikel 6.

In Betreff des Verkaufs und der Folgen desselben bleiben die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Versteigerungen in Theilungssachen, insbesondere die Ordre vom 29. September 1835 maßgebend.

Wenn bei der Versteigerung nicht mindestens der Schätzungspreis geboten wird, so findet der Zuschlag nicht statt. Es kann auf einfachen, den Antrag enthaltenden Anwaltsakt verordnet werden, daß eine neue Versteigerung sofort oder nach Ablauf einer bestimmten Frist erfolge. Einer solchen Verfügung bedarf es nicht, und es wird ohne dieselbe eine neue Versteigerung angekündigt und abgehalten, wenn eine großjährige und in der freien Verfügung über ihr Vermögen nicht beschränkte Partei das Verlangen einer neuen Versteigerung bei dem Notar zu Protokoll erklärt.

Bei der neuen Versteigerung wird wie bei der ersten verfahren. Wenn dieselbe jedoch innerhalb sechs Monaten nach der ersten stattfindet, so bedarf es nur einer einmaligen Anheftung und Einrückung in das öffentliche Blatt, welche der Versteigerung wenigstens um einen Monat vorhergehen müssen. Der Zuschlag erfolgt bei der neuen Versteigerung auch unter dem Schätzungspreise.

Artikel 7.

Die Aufstellung der Masse, sowie der Berechnungen und Ansprüche und die Bildung der Loose und Herausgaben (Art. 976. der bürgerlichen Prozeß-Ordn.) geschieht von dem, gemäß Art. 1. bezeichneten Notar. Der Betreibende läßt die Mitbetheiligten durch Akt von Anwalt zu Anwalt auffordern, zu diesem Zwecke vor dem Notar zu erscheinen; eine Verweisung der Parteien vor denselben durch den Kommissar findet nicht statt.

Artikel 8.

Erheben sich vor dem Notar Streitigkeiten (Art. 977. der Civil-Prozeß-Ordnung), so müssen in das zu errichtende Protokoll, so weit es thunlich ist, alle Streitpunkte aufgenommen werden. Die Partei, welche nachträglich Streitigkeiten erhebt, kann deshalb in einen Theil der Kosten verurtheilt werden. Nachdem das Protokoll auf dem Sekretariat hinterlegt ist, bringt der Betreibende die Sache durch einfachen Akt von Anwalt zu Anwalt zur Audienz; eine Verweisung der Parteien zu derselben durch den Kommissar findet nicht statt.

Artikel 9.

Ist bei der schließlichen Auseinandersetzung, gemäß Artikel 978. der Civil-Prozeß-Ordnung ein Sachverständiger zur Loosebildung erforderlich, so wird derselbe durch den Notar ernannt und an Eidesstatt verpflichtet.

Die Ziehung der Loose (Artikel 975. und 982. der Civil-Prozeß-Ordnung) geschieht in allen Fällen vor dem Notar.

Artikel 10.

Für Vorladungen der Parteien, welche im Laufe eines eingeleiteten Theilungs-Prozesses in erster oder zweiter Instanz erfolgen und bei welchen die gesetzliche Erscheinungsfrist beobachtet werden muß, wird diese Frist auf die Dauer eines Monats herabgesetzt, wenn sie nach den Bestimmungen der Civil-Prozeß-Ordnung von längerer Dauer sein würde. Dies findet keine Anwendung auf diejenige Vorladung, durch welche eine Partei zum ersten Male oder gemäß einem auf die erste Ladung erfolgten Kontumazial-Verbindungsurtheil wiederholt zu dem Theilungsprozesse geladen wird.

Für alle Vorladungen zu einem Theilungsprozeß kann die Erscheinungsfrist durch Verfügung des Präsidenten in geeigneter Weise abgekürzt werden, wenn es nach den Umständen des Falles angemessen erscheint.

Artikel 11.

Die vorstehenden Artikel 1. bis 7. treten an die Stelle der Artikel 969. bis 974. der Civil-Prozeß-Ordnung, durch die Artikel 7. bis 10. werden die Artikel 975. bis 978. einschließlich und 982., sowie die Artikel 73. 456. und 1033. der Civil-Prozeß-Ordnung insoweit abgeändert, als sie entgegenstehende Bestimmungen enthalten; im Uebrigen bleiben die Vorschriften des Titels der Civil-Prozeß-Ordnung: „Von Theilungen" in Kraft.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen, betreffend das außergerichtliche Theilungs-Verfahren.

Artikel 12.

Eine außergerichtliche Theilung kann auf jede Weise geschehen, wenn alle Miteigenthümer oder Miterben großjährig, zu veräußern fähig und anwesend oder gehörig vertreten sind.

Artikel 13.

Im Falle Minderjährige als Miteigenthümer oder Miterben betheiligt sind, kann eine außergerichtliche Theilung rechtsgültig und mit derselben Wirkung, als wenn alle Betheiligten großjährig und zu veräußern fähig wären, erfolgen, sofern:

1) eine notarielle Urkunde über die Theilung errichtet,
2) dieselbe von dem betreffenden Familienrath genehmigt,
3) der Beschluß des Familienraths von dem Landgericht bestätigt wird.

Bei der Theilung müssen allemal Loose gebildet werden, wenn andere Gegenstände als Geld oder vertretbare Sachen von gleicher Beschaffenheit in Natur zu theilen sind, und die Ziehung der Loose muß vor einem Notar ausgeführt und durch denselben beurkundet werden.

Jede außergerichtliche Theilung, bei welcher die in diesem Artikel vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet sind, ist für alle Betheiligten von Rechtswegen nur als eine provisorische zu betrachten.

Artikel 14.

Die Urkunde über die Theilung (Artikel 13. Nr. 1.) muß die zu theilende Masse mit Rücksicht auf das Inventar oder auf ein Verzeichniß der einzelnen Vermögensstücke aufstellen, die Vorwegnahme, das Rückbringen und die Forderungen und Schulden an die Gemeinschaft in Betreff jedes Betheiligten angeben und die vollständige Auseinandersetzung der Betheiligten enthalten.

Nur in solchen Fällen, in welchen dies aus besonderen Gründen nothwendig oder nützlich ist, dürfen einzelne Gegenstände von der Theilung ausgenommen und in Gemeinschaft belassen werden.

Artikel 15.

Die Theilung in Natur muß erfolgen, wenn dieselbe füglich geschehen kann. Doch ist die Zertheilung der einzelnen Grundstücke zu vermeiden, wenn die Gesammtheit der Grundstücke sich füglich theilen läßt.

Im Falle das für einen Minderjährigen gezogene Loos Grundstücke enthält, deren Besitz für denselben aus besonderen Gründen unvortheilhaft ist, darf bei der Theilung ein Tausch gegen Grundstücke von gleichem Schätzungswerth aus den Loosen von Mitbetheiligten vorgenommen werden. Der Tausch hat die Wirkung, als wenn die Grundstücke ursprünglich in den Loosen, in welche sie eingetauscht sind, enthalten gewesen wären.

Vergleiche bei der Theilung sind statthaft. Eines Gutachtens dreier Rechtsgelehrten (Art. 467. des Civil-Gesetzbuchs) bedarf es dabei nicht.

Artikel 16.

Die Genehmigung des Familienraths und die Bestätigung des Landgerichts (Art. 13. Nr. 2. 3.) dürfen nur erfolgen, wenn es für die Minderjährigen nothwendig oder offenbar nützlich ist, daß die Theilung stattfinde, und wenn bei der Theilung die den Minderjährigen als Betheiligten zustehenden Rechte gewahrt sind und den Vorschriften der beiden vorhergehenden Artikel nicht zuwider gehandelt ist.

Die offenbare Nützlichkeit kann insbesondere dann angenommen werden, wenn aus den Verhältnissen dargethan wird, daß eine Klage auf gerichtliche Theilung von Seiten eines Mitbetheiligten oder von Seiten eines Gläubigers desselben bevorsteht und die dadurch erwachsenden Kosten zu dem Gegenstande der Theilung nicht in angemessenem Verhältniß stehen würden.

Artikel 17.

Die Bestätigung (Art. 13. Nr. 3.) ist bei der Rathskammer desjenigen Landgerichts, welches in den Angelegenheiten der betreffenden Vormundschaft zuständig ist, durch eine für den Vormund oder für den emancipirten Minderjährigen und seinen Kurator eingereichte Bittschrift nachzusuchen, welche die erforderlichen thatsächlichen Entwickelungen enthalten und mit den nöthigen Beweismitteln begleitet sein muß. Dem Beschlusse muß ein schriftlicher Antrag der Staatsanwaltschaft vorhergehen.

Artikel 18.

Bei dem Beschlusse über die Bestätigung kann das Landgericht über die in dem Theilungsakt angenommene Theilbarkeit, Schätzung und Loosebildung ohne vorheriges Gutachten von Sachverständigen befinden, wenn genügende Grundlagen dazu vorliegen. Im entgegengesetzten Falle wird die Erstattung eines Gutachtens eines oder dreier Sachverständigen verfügt.

Die Vereidung der letzteren geschieht vor dem Friedensrichter des Bezirks, in welchem die Gegenstände liegen, oder wenn sie in verschiedenen Bezirken gelegen sind, vor einem durch den Beschluß dazu beauftragten oder ersuchten Richter. Das Gutachten wird bei dem Gerichte, bei welchem die Vereidung geschehen ist, hinterlegt.

Artikel 19.

Die Theilung erlangt volle rechtliche Wirksamkeit, sobald die Bestätigung des Landgerichts für den Minderjährigen, oder wenn mehrere Minderjährige betheiligt sind, für sämmtliche Minderjährige durch den Vormund oder durch den emanzipirten Minderjährigen und dessen Kurator bei dem Notar, bei dessen Urkunden der Theilungsakt beruht, hinterlegt ist. Die Wirksamkeit wird auf den Zeitpunkt zurückbezogen, in welchem die Theilungsurkunde errichtet ist.

Ist jedoch die Hinterlegung der Bestätigung für alle Minderjährigen nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit dem Tage der Errichtung der Theilungsurkunde erfolgt, so erlangt die Theilung die Kraft einer definitiven Theilung nicht, und ist von Rechtswegen für alle Betheiligten nur als eine provisorische zu betrachten.

Artikel 20.

Der Notar darf eine Ausfertigung oder einen Auszug der Theilungsurkunde in exekutorischer Form nur alsdann aushändigen, wenn die Hinterlegung der Bestätigung innerhalb der gesetzlichen Frist (Artikel 19.) stattgefunden hat.

Giebt derselbe vor Hinterlegung der Bestätigung beglaubigte Abschrift der Theilungsurkunde, so ist er verpflichtet, beim Schlusse den Vermerk hinzuzufügen, daß die gesetzlich erforderliche Bestätigung noch nicht hinterlegt sei oder daß die Hinterlegung der Bestätigung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erfolgt sei.

Der Notar ist verpflichtet, jedem Betheiligten auf dessen Verlangen zu jeder Zeit eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, ob und wann die Hinterlegung der Bestätigung stattgefunden hat. Derselbe hat bei Vermeidung des Schadenersatzes und der disziplinarischen Bestrafung die Vorschriften dieses Artikels zu beobachten.

Artikel 21.

Die zur Wahrung des Privileginms, welches den Betheiligten nach Artikel 2103. Nr. 3. des Civilgesetzbuchs zusteht, in Artikel 2109. des Civilgesetzbuchs bestimmte Frist von 60 Tagen nach Vollziehung der Theilung beginnt erst mit dem Ablauf der Frist von sechs Monaten nach Errichtung der Theilungsurkunde.

Wenn jedoch innerhalb dieser sechs Monate der Betheiligte, welchem Grundstücke in der Theilung zugefallen sind, denjenigen, welcher das Privilegium auf dieselben geltend zu machen hat, durch Akt eines Gerichtsvollziehers von der endgültigen Hinterlegung der Bestätigung in Kenntniß setzt, so beginnt für den letzteren die Frist zur Wahrung seines Privilegiums mit Ablauf des Tages dieser Zustellung.

Artikel 22.

Wenn in dem durch Art. 13. bezeichneten Falle zur Herbeiführung einer außergerichtlichen Theilung der Verkauf von gemeinschaftlichen Immobilien erforderlich ist, so kann derselbe rechtsgültig und mit derselben Wirkung, als wenn alle Betheiligten großjährig und zu veräußern fähig wären, erfolgen, insofern

1. eine Vereinbarung der Betheiligten darüber, daß der Verkauf stattfinden solle, über die Schätzung und über die Verkaufsbedingungen notariell beurkundet,
2. dieselbe von dem betreffenden Familienrath genehmigt,
3. der Beschluß des Familienraths von dem Landgericht bestätigt, und
4. der Verkauf in öffentlicher Versteigerung vor Notar ausgeführt wird.

Artikel 23.

In der Urkunde über die Vereinbarung wegen des Verkaufs müssen sämmtliche Grundstücke der Gemeinschaft angegeben werden.

Die Bestimmungen der Artikel 15. bis 19. gelten auch in Betreff dieser Vereinbarung, so wie der Genehmigung und Bestätigung derselben; insbesondere dürfen die letzteren nur erfolgen, wenn eine für den minderjährigen vorhandene Nothwendigkeit oder offenbare Nützlichkeit der beabsichtigten Theilung und die in der Vereinbarung angenommene Untheilbarkeit dargethan ist.

Artikel 24.

Die Vereinbarung über den Verkauf erlangt volle rechtliche Wirksamkeit und gilt als Auftrag für den Notar, auf Betreiben jedes Betheiligten den Verkauf im Namen Aller zu bewirken, wenn die Bestätigung für sämmtliche Minderjährigen innerhalb sechs Monaten nach Errichtung der Urkunde über die Vereinbarung bei dem Notar, bei welchem diese Urkunde beruht, hinterlegt ist.

Ist die Hinterlegung nicht innerhalb der bezeichneten Frist erfolgt, so erlangt die Vereinbarung keine Wirkung.

Artikel 25.

Der Verkauf geschieht durch den in der Vereinbarung oder im Rathskammerbeschluß bezeichneten Notar; erforderlichen Falls ist der Notar auf Bittschrift durch den Präsidenten des Landgerichts, welches für die Theilungsklage zuständig sein würde, zu bezeichnen.

Wenn die Grundstücke sämmtlich oder zum Theil in andern Landgerichts-Bezirken gelegen sind, so kann ein Notar in jedem dieser Bezirke mit dem Verkauf aller oder einzelner Grundstücke beauftragt oder der Landgerichts-Präsident eines jeden Bezirks um die Ernennung eines Notars ersucht werden.

In Betreff des Verkaufs und seiner Folgen bleiben die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Versteigerung der Immobilien von Minderjährigen, insbesondere die Ordre vom 4. Juli 1834 und die Ordre vom 21. Januar 1835 in Kraft. Der Schlußsatz der Ordre vom 4. Juli 1834 wird dahin erläutert, daß alle Vorschriften der Artikel 959—965. der Civil-Prozeßordnung, welchen die Bestimmungen der Ordre vom 4. Juli 1834 nicht entgegen stehen, als beibehalten betrachtet werden sollen.

In den Ankündigungen des Verkaufs sind Namen, Gewerbe und Wohnsitze sämmtlicher Betheiligten anzuführen.

Artikel 26.

Sofern in den bestätigten Verkaufsbedingungen nicht über den Empfang des Kaufpreises für gemeinschaftliche Rechnung

ausdrückliche Bestimmung getroffen ist, darf der Käufer den Kaufpreis bei persönlicher Verantwortlichkeit dem Minderjährigen gegenüber nicht eher auszahlen, als bis derselbe kraft der schließlichen Theilung den Betheiligten zugewiesen ist.

Dasselbe gilt für den Notar oder den Bevollmächtigten, welcher zum Empfang für gemeinschaftliche Rechnung bestellt ist, sofern in den bestätigten Verkaufsbedingungen nicht über die Verwendung in gemeinschaftlichem Interesse Bestimmung getroffen ist.

Die Befugniß der Betheiligten, die Hinterlegung des Kaufpreises zu verlangen, sowie die Befugniß des andern Theils, die Hinterlegung zu bewirken, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Artikel 27.

Wenn es dem Vormund oder dem emancipirten Minderjährigen und seinem Kurator und den übrigen Betheiligten als dienlich erscheint, zur Vorbereitung der Theilung oder der Vereinbarung über den Verkauf oder der Genehmigung oder Bestätigung vorab ein Gutachten über die Theilbarkeit, Schätzung oder Loosebildung zu erwirken, so werden auf gemeinschaftlichen Antrag ein oder drei Sachverständige ernannt. Die Ernennung und Vereidung derselben geschieht von dem Friedensrichter des Bezirks, in welchem die zu begutachtenden Gegenstände liegen, oder wenn sie in verschiedenen Bezirken gelegen sind, von dem Präsidenten des Landgerichts, welches für die Theilungsklage zuständig sein würde. Das Gutachten wird bei dem Gerichte, bei welchem die Vereidung geschehen ist, hinterlegt.

Die Rathskammer des Landgerichts ist gleichwohl befugt, ungeachtet dieses Gutachtens jede andere Aufklärung zu fordern, und die Erstattung eines neuen Gutachtens durch einen oder drei andere Sachverständige, welche sie ernennt, zu verfügen.

Artikel 28.

Die Kosten, welche für die Genehmigung des Familienraths und die Bestätigung oder für die Vorbereitung derselben erforderlich sind, fallen dem Minderjährigen allein zur Last, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist.

Artikel 29.

Was in den vorstehenden Artikeln für den Fall der Betheilung eines Minderjährigen bestimmt ist, gilt in gleicher Weise im Fall der Betheiligung eines Interdizirten.

Dieselben Bestimmungen finden auch Anwendung in Fällen, in welchen ein Abwesender, eine Fallimentsmasse, ein vakanter Nachlaß, eine unter Kuratel gestellte Vermögensmasse, oder ein Schuldner, welcher seine Güter abgetreten hat, als Miteigenthümer oder Miterbe betheiligt ist, imgleichen hat ein Benefiziar-Erbe bei außergerichtlicher Theilung nach den Vorschriften der vorhergehenden Artikel zu verfahren; es bedarf jedoch in diesen Fällen der Genehmigung eines Familienraths nicht.

In allen obigen Fällen greift insbesondere auch in Betreff des Verkaufs und der Folgen desselben der Artikel 24. Platz. Bei der Mitbetheiligung einer Fallimentsmasse ist ein Uebergebot auf Grund des Artikel 565. des Handelsgesetzbuchs nicht statthaft.

Artikel 30.

Die Artikel 466. 467. 838 bis 840. des Civil-Gesetzbuchs und der Artikel 984. der Civil-Prozeß-Ordnung sind abgeändert, soweit dieses Gesetz entgegenstehende Bestimmungen enthält.

Schlußbestimmung.

Artikel 31.

Die Bestimmungen über die Ansetzung und Erhebung der Gebühren und Kosten, welche das Verfahren bei Theilungen veranlaßt, werden durch Königliche Verordnung getroffen.

Beglaubigt:
Der Justiz-Minister.
Simons.

Motive

zu

dem Entwurfe eines Gesetzes, das Verfahren bei Theilungen im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln betreffend.

Das Verfahren, welches die in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln bestehenden Gesetze für die Theilungen von Erbschaften und von sonstigem gemeinschaftlichen Eigenthum vorschreiben, giebt wegen des mit seinen Formen verbundenen Aufwandes von Zeit und Kosten zu begründeter Klage Veranlassung. Das Bedürfniß einer Vereinfachung desselben ist allgemein anerkannt, auch mehrfach bei den Rheinischen Landtagen in Anregung gekommen; insbesondere hat sich der achte Landtag der Rheinprovinz in diesem Sinne ausgesprochen.

Die Prozeß-Ordnung enthält für das Verfahren in streitigen Theilungssachen eine Anzahl von Bestimmungen, welche theils überhaupt unverhältnißmäßige Weiterungen und Kosten herbeiführen, theils in sehr vielen Fällen nutzlos sind, und bei der Anwendung auf Theilungsmassen von geringer Bedeutung, zum drückenden Uebelstande werden. Sodann hat die Vorschrift, daß, im Falle Minderjährige oder andere ihnen gleichgestellte Personen und Vermögensmassen Miteigenthümer oder Miterben sind, eine rechtsgültige Theilung nicht durch Uebereinkunft, sondern nur in dem gerichtlichen Wege der Prozedur für streitige Theilungssachen herbeigeführt werden kann, zur Folge, daß eine zahllose Menge von Theilungen, bei welchen eine Meinungsverschiedenheit oder Streitigkeit zwischen den Betheiligten nicht obwaltet, in den auf den Rechtsstreit berechneten weitläufigen und kostspieligen Formen bewirkt werden muß, und dadurch sowohl die großjährigen und dispositionsfähigen Personen, als auch selbst diejenigen, zu deren Schutz jene Vorschrift gereichen soll, in hohem Maaße benachtheiligt sind.

Bei dieser Lage der Gesetzgebung gehen regelmäßig sehr bedeutende Beträge für die Gebühren und Kosten ohne Nutzen für die Parteien verloren, und werden Theilungsmassen von geringerem Werthe häufig durch diese Kosten zum größten Theil erschöpft. Dies wirkt um so drückender, als durch die Verhältnisse des Lebens die Veranlassung und die Nothwendigkeit zu theilen, sich in Betreff derselben Vermögens-Objekte fortwährend wiederholt.

Das Gesetz, dessen Entwurf hier vorgelegt wird, hat den Zweck, nach den beiden erwähnten Richtungen hin Abhülfe zu schaffen; durch den I. Abschnitt werden die Formen des gerichtlichen Theilungs-Verfahrens vereinfacht; durch den II. Abschnitt wird eine außergerichtliche Theilung im Falle der Mitbetheiligung von bevormundeten und ihnen gleichstehenden Personen und Vermögensmassen für zulässig erklärt, und nur an Formen geknüpft, welche zum Zweck der nöthigen Fürsorge des Staats für solche Mitbetheiligte unerläßlich sind.

I. Abschnitt.

Bestimmungen, betreffend das gerichtliche Theilungsverfahren.

In der bisherigen Erfahrung der Gerichte haben sich die Punkte, in Betreff deren der Titel der Prozeß-Ordnung von Theilungen einer Vereinfachung bedarf, sehr deutlich zu erkennen gegeben. Ein mehr oder minder befestigter Gerichtsgebrauch hat sogar schon gegenwärtig in einzelnen Beziehungen für Beseitigung unnöthiger Weiterungen gewirkt, in anderen Punkten Versuche dazu gemacht, welche scheitern mußten, weil ihnen der gesetzliche Boden fehlte. Unter vorzugsweiser Benutzung der durch die Praxis gegebenen Andeutungen enthält der I. Abschnitt des Gesetz-Entwurfs im Wesentlichen eine Reihe von Bestimmungen, durch welche die Häufung der Urtheile zum Zweck der Ernennung von Kommissarien und Notaren vermieden, die Gutachten von Sachverständigen über Theilbarkeit, Schätzung und Loosebildung, in Fällen, wo sie überflüssig sind, erspart, Streitigkeiten über die Verkaufs-Bedingungen schleuniger erledigt und die Weiterungen und Verzögerungen beseitigt werden, welche durch die Vorschrift, daß die Parteien durch den Kommissar vor den Notar oder vor das Gericht verwiesen werden sollen, so wie durch die Länge

der gesetzlichen Erscheinungsfristen bei Vorladungen während des Theilungsprozesses entstehen.

Zu diesem Zwecke war es erforderlich, in dem Titel von Theilungen, an die Stelle der Art. 969. bis 974. der Civil-Prozeß-Ordnung die Art. 1. bis 7. des Entwurfs treten zu lassen, und die Art. 975. bis 978. und 982., so wie die Art. 73., 456. und 1033. der Civil-Prozeß-Ordnung nach dem Inhalts der Art. 7. bis 10. des Entwurfs zu modifiziren.

Im Einzelnen giebt dieser Abschnitt noch zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

Artikel 1.

Die Vorschrift, daß in dem die Theilung verordnenden Urtheile zugleich die Quoten, nach welchen getheilt werden soll, zu bestimmen sind, bezweckt, der bei manchen Gerichten bestehenden Praxis entgegenzutreten, wonach zunächst nur ein völlig unbestimmtes Urtheil auf Theilung erlassen wird. Die entgegengesetzte Verfahrungsweise anderer Gerichte und ihre Billigung durch ausdrückliche Erklärung des Gesetzes rechtfertigt sich dadurch, daß die Festsetzung der Theilungs-Quoten ein, den materiellen Inhalt des Ausspruchs wesentlich bestimmender Punkt ist, und daß die Vernachlässigung desselben in vielen Fällen den Erlaß eines zweiten Erkenntnisses nach Aufwendung vergeblicher Kosten nothwendig macht. Durch die Bestimmung der Quoten, welche das Betheiligungs-Verhältniß bezeichnen, wird übrigens besonderen Rechten und Ansprüchen, welche einzelne Parteien innerhalb dieser Theilung geltend zu machen haben, nicht präjudizirt, und eben so wenig ist dadurch ausgeschlossen, daß in besonderen Fällen Vorbehalte für gewisse — bei Bildung der Masse erst hervortretende — Eventualitäten in das Urtheil aufgenommen werden.

In demselben ersten Urtheil soll zugleich der Kommissar und der Notar für die ihnen durch das Gesetz im Theilungsverfahren überwiesenen Geschäfte durch das Gericht ernannt werden. Hierdurch wird zur Verminderung der Kosten ein bereits bestehender Gerichtsgebrauch bestätigt und zugleich eine auf denselben bezügliche Kontroverse entfernt.

Gemäß den Art. 972. 955. und 975. der Civil-Prozeß-Ordnung soll der Notar zum Zweck des Verkaufs und der Loosziehung von dem Gericht ernannt werden, gemäß Artikel 976. der Civil-Prozeß-Ordnung dagegen wird der Notar zum Zweck der Massebildung und der Aufstellung der Streitpunkte nur dann von dem Gerichte bestimmt, wenn sich die Parteien über die Person des Notars nicht einigen.

Der letztere Punkt führt bei strenger Beobachtung der Formen zu der umständlichen Prozedur, daß die Parteien vor den Kommissar geladen werden, um von diesem im Fall der Einigung vor den von ihnen gewählten Notar, im entgegengesetzten Falle vor das Gericht zur Herbeiführung der Bezeichnung eines Notars verwiesen zu werden. Der Verschiedenheit, welche hier zwischen den Vorschriften der angeführten Artikel der Civil-Prozeß-Ordnung obwaltet, liegt der Gedanke zum Grunde, daß bei den im Art. 976. bezeichneten Verhandlungen der Notar zugleich als Vermittler zwischen den Parteien aufzutreten pflegt, daher für diese Operation diejenige Person die angemessenere ist, in welcher das Vertrauen der Parteien zusammentrifft. Allein vor dieser, nur in besonderen Fällen erheblichen Erwägung verdient die Rücksicht auf Beseitigung des umständlichen und kostspieligen Verfahrens, sowie die Gleichförmigkeit für alle Fälle und Beziehungen überwiegend den Vorzug. Die Streitfrage: ob eine Einigung der Minderjährigen über die Person des Notars zulässig sei (Trier Annalen V. Band, Abth. 2. S. 39.), erledigt sich dadurch von selbst. Man darf überdies auch der Einsicht der Gerichte vertrauen, daß sie einer in den Anträgen zum Theilungsurtheil kundgegebenen Einigkeit der Parteien über die Person des Notars die gebührende Rücksicht schenken.

Der zweite Absatz des ersten Artikels dient zur Beseitigung der allgemein erhobenen und sehr begründeten Beschwerde über die Verzögerungen und Kosten, welche in den Fällen, wo die Nothwendigkeit eintritt, den ernannten Kommissar oder den Notar durch einen anderen zu ersetzen, durch die Anträge und das Auftreten sämmtlicher Anwalte und den Erlaß eines Urtheils über diesen Nebenpunkt verursacht werden. Dieser Uebelstand wird bei dem nicht selten eintretenden Wechsel der Mitglieder des Gerichts besonders fühlbar.

Bereits vor längerer Zeit haben einzelne Gerichte in der von dem Entwurf projectirten Weise Abhülfe zu schaffen gesucht; die gesetzliche Zulässigkeit ihres Verfahrens wurde indeß zur Kontroverse erhoben (Rhein. Archiv. 35ste Bd., 1. Abth., S. 114. 185.; 36ster Bd., 2te Abth. S. 77.; 37ster Bd. 2te Abth. B. S. 16.), welche in den höheren Instanzen und da man sich auch bei den Entscheidungen des Kassationshofes nicht beruhigte, durch Allerhöchste Ordre vom 16. Mai 1845 dahin erledigt worden ist, daß die Verfahrungsweise jener Gerichte durch die von ihnen zur Rechtfertigung derselben angerufene Bestimmung des bestehenden Gesetzes nicht begründet werde. Die Einführung einer solchen Bestimmung, durch welche dem Vorsitzenden die Befugniß beigelegt wird, den durch Tod, Versetzung, Eintritt in andere Funktionen oder in sonstiger Weise abgerufenen oder verhinderten Kommissar oder Notar zu ersetzen, ist ein unzweifelhaftes Bedürfniß. Sie hat auch die Analogie des Art. 110. der Civil-Prozeß-Ordnung für sich, und kann um so weniger Bedenken finden, als die Ursache, welche die Ersetzung nothwendig macht, in der Regel gerichtskundig ist. Daß das letztere Verhältniß in der Regel nicht bei Sachverständigen obwaltet, ist ein Grund, warum dieselbe Verfahrungsweise nicht auch auf die Ersetzung eines durch das Gericht bezeichneten Sachverständigen ausgedehnt worden ist. Die Ersetzung der Sachverständigen auf einseitige Bittschrift könnte hin und wieder größere Weiterungen herbeiführen, als mit ihrer Ersetzung durch Urtheil verbunden sind.

Es beruht auf reiflicher Erwägung, daß die Bestimmung dieses Absatzes auch auf die Ersetzung des Notars sich erstreckt. Die Rücksicht, daß die Parteien eher in Betreff des Notars, als in Betreff des Kommissars ein Interesse finden mögen, bei der Wahl der Person mitzuwirken, wird durch das Bedürfniß weit überwogen: daß die in der Regel überflüssigen Weiterungen und Kosten des kontradiktorischen Verfahrens über diesen Punkt beseitigt werden. Zudem wird in den meisten Fällen, wo die Ersetzung eines Notars stattfindet, die Person des Nachfolgers durch sächliche Gründe, beispielsweise durch die Uebernahme der auf die Theilung bezüglichen Urkunden, sich bestimmen, und es empfiehlt sich nicht, wegen der Möglichkeit von singulären Fällen, in welchen eine Abweichung davon in den Wünschen der einen oder der anderen Partei liegen könnte, allgemein eine Prozedur über die Person des betreffenden Notars stattfinden zu lassen. Daß übrigens in ganz besonderen Fällen, in welchen die Voraussetzungen, unter denen der Präsident die Wahl des Notars getroffen hat, sich als irrig erweisen, oder in welchen diese Wahl aus anderen Gründen einer Aenderung bedarf, der Präsident auf Anrufen jeder Partei durch eine anderweitige Verfügung Remedur treffen kann, liegt in der Natur der Sache, und ist um so weniger positiv auszusprechen, als von Niemandem ein aus jener Wahl erworbenes Recht für die Zukunft hergeleitet werden kann.

Es kann sich fragen, ob die Ernennung des neuen Kommissars oder Notars in die Hand des Präsidenten oder der Rathskammer zu legen sei.

Das erstere ist jedenfalls in Betreff der Ernennung des Kommissars der Natur der Sache entsprechender, wie denn ein Vorgang dafür bereits in Art. 110. der Civil-Prozeß-Ordnung sich findet.

Aber auch in Betreff des Notars ist der einfacheren und für alle Fälle gleichmäßigen Bestimmung der Vorzug gegeben, um so mehr, als dieselbe zur Beschleunigung und zur Verminderung der Kosten dient, und eine kontradiktorische Prozedur zwischen den Parteien auch bei der Rathskammer nicht stattfinden könnte, sofern man nicht etwa einen vorherigen Schriftwechsel oder eine andere besondere Prozedur bei der Rathskammer vorschreiben wollte, wodurch wiederum unverhältnißmäßige und überflüssige Weiterungen und Kosten zur Regel gemacht würden.

Artikel 2.

wiederholt zunächst: die Artikel 970. und 971. der Civil-Prozeß-Ordnung, jedoch unter Aufhebung der unbedingten Nothwendigkeit eines Gutachtens dreier Sachverständigen. In

vielen Fällen ist es hinreichend, oder wegen des geringen Werths der zu theilenden Gegenstände angemessen, daß nur ein Sachverständiger gehört werde, in anderen Fällen liegt die Theilbarkeit oder die Untheilbarkeit unzweifelhaft vor; nicht selten läßt sich auch die Schätzung und die Bildung der Theile füglich ohne Expertise bewerkstelligen. Es erscheint daher als eine angemessene und zur Verminderung der Kosten wesentlich beitragende Aenderung des Bisherigen, wenn der Entwurf folgende Bestimmungen enthält:

1. das Gericht ist ermächtigt, beim Vorhandensein genügender Grundlagen aus eigenem Ermessen über die Theilbarkeit oder Untheilbarkeit zu befinden, auch den Verkauf, oder wenn die Theilbarkeit klar ist, die Theilung in Natur ohne vorheriges Gutachten durch Sachverständige zu verordnen.

   Wenn in dieser Weise von dem Gutachten völlig abgesehen wird, so ist die Schätzung durch das Gericht, sowohl im Falle des Verkaufs, als im Falle der Theilung in Natur erforderlich, im ersten Falle wegen der Bestimmung des Art. 7. des Entwurfs, im letzteren Falle wegen der nöthigen Gleichheit der Theile und wegen der Möglichkeit künftiger Garantieklagen zwischen den Erben bei eintretender Entwerthung der dem Einzelnen zugetheilten Objekte.

2. Für diejenigen Fälle, wo zwar die Theilbarkeit oder die Untheilbarkeit unzweifelhaft ist, dem Gericht jedoch die erforderlichen Grundlagen, die Bekanntschaft mit der Oertlichkeit, oder die nöthigen technischen Kenntnisse oder Hülfsmittel fehlen, um die Schätzung oder die Bildung der Theile unmittelbar vorzunehmen, ist das Gericht ermächtigt, die Theilbarkeit oder Untheilbarkeit aus eigenem Ermessen festzusetzen, jedoch ein auf die Schätzung, oder die Bildung der Theile und deren Werthbestimmung sich erstreckendes und auf diese Punkte sich beschränkendes Gutachten von Sachverständigen zu verordnen.

3. In allen Fällen, wo ein Gutachten gefordert wird, sei es, daß dasselbe sich über Theilbarkeit, Schätzung und Bildung der Theile, sei es, daß es sich nur über die letzteren Punkte erstrecken soll, ist das Gericht ermächtigt, mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Falles, statt dreier nur einen Sachverständigen zu beauftragen. Der Schlußsatz des Art. 2. ist nur zu dem Zwecke hinzugefügt, um die Allgemeinheit dieser Abänderung im Gegensatz zu den Art. 971. und 984. der Civil-Prozeß-Ordnung noch besonders hervorzuheben. Der Inhalt dieses Satzes gilt übrigens nicht weniger in Betreff der anderen Artikel dieses Abschnitts, wie sich aus der Ueberschrift des letzteren, so wie aus dem Art. 11. des Entwurfs zweifellos ergiebt.

Artikel 3.

Die hier den Sachverständigen gegebene Anleitung ist durch die Erfahrung veranlaßt, daß häufig Gutachten vorkommen, welche nur das nackte Resultat ohne die für die Beurtheilung des Gerichts nothwendige Begründung enthalten, und daß auf der anderen Seite nicht selten mit unnützer und die Kosten vermehrender Weitläufigkeit eine Beschreibung der Theilungsgegenstände bis ins geringste Detail geliefert wird.

Artikel 4.

Nach diesem Artikel soll die Versteigerung der Immobilien nur vor Notar, nicht mehr durch den Kommissar stattfinden. Die Abhaltung des Verkaufs durch den letzteren ist bei den gegenwärtigen Verhältnissen der Landgerichte schon jetzt in der Praxis fast gänzlich beseitigt, wo sie ausnahmsweise beantragt wird, kann man daran zweifeln, ob dies aus Motiven geschieht, welche mit der Absicht des Gesetzes in Einklang stehen, indem wegen der Ungewöhnlichkeit dieses Verfahrens und der Verkaufsstätte die Konkurrenz der Kaufliebhaber alsdann eine geringere ist. Die Versteigerung am Landgericht ist ein nicht mehr dem Leben angehöriges Ueberbleibsel des französischen Prozeßverfahrens vor Tribunälen von weit geringerem Geschäfts- und Gebietsumfange, und sie wird mit den ihr angehörenden Besonderheiten, wohin beispielsweise hohe Sekretariatsgebühren zu rechnen, um so füglicher beseitigt, als auch das Amt der Anwalte nach Bestimmung der Ordres vom 4. Juli 1834 und 25. September 1835 bei diesen Versteigerungen nicht mehr ausgeübt wird.

Die in dem Art. 4. enthaltenen Bestimmungen über die Bezeichnung des Notars oder der Notare, welche den Verkauf bewirken sollen, gewähren Gelegenheit, auf die Lage der Grundstücke und den geeigneten Ort des Verkaufs nach den berechtigten Interessen der Parteien Rücksicht zu nehmen, und zugleich die Weiterungen möglichst zu vermeiden, welche mit der Requisition anderer Landgerichte verbunden sind.

Die Zustellung der Verkaufsbedingungen an die Anwalte ist einer bloßen Aufforderung, beim Notar Einsicht davon zu nehmen, vorgezogen worden, um den Parteien die vollständige Kenntnißnahme nicht zu sehr zu erschweren. In sehr vielen Fällen würden doch beim Notar Abschriften genommen werden müssen.

Dagegen ist hier sowohl, als in Art. 5. zum Zweck der Kostenersparniß verfügt, daß jeder Anwalt nur Eine Abschrift erhält, wenn er auch mehrere Parteien vertritt.

Artikel 5.

Das Verfahren bei Streitigkeiten über die Verkaufsbedingungen ist vereinfacht und abgekürzt, damit dieser in der Regel ohne Schwierigkeit zu regelnde Nebenpunkt nur selten den Verkaufstermin vereitele und nicht zur Chikane, oder zu übermäßiger Vermehrung der Kosten diene. Aus denselben Gründen ist eine Präklusivfrist für den Einspruch festgesetzt, so daß er am vierzehnten Tage vor dem Tage des Verkaufstermins nicht mehr eingelegt werden kann.

Wollte man in dieser Beziehung noch weiter gehen, und beispielsweise etwa bestimmen, daß der Einspruch gegen die Verkaufsbedingungen innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung der Hinterlegung derselben (Art. 4.) erhoben werden müsse, so würde man zu gewaltsam eingreifen, die entfernt wohnenden Parteien zu sehr benachtheiligen, auch für viele Fälle weit über das Ziel hinausgehen, und in denjenigen Fällen, wo erst nach Ablauf jener ersten vierzehn Tage ein das Interesse zum Einspruch hervorrufendes Ereigniß einträte, mit zu großer Härte dem materiellen Rechte die Geltung versagen.

Damit übrigens in den besonderen Fällen, von welchen Nr. 7. der Ordre vom 4. Juli 1834 handelt, durch die bezeichnete Präklusivfrist der Einspruch nicht völlig abgeschnitten werden könne, ist die Bestimmung hinzugefügt, daß der Einspruch in allen Fällen innerhalb der nächsten acht Tage nach Zustellung der Hinterlegung der Kaufbedingungen rechtzeitig erhoben werde, also selbst dann, wenn im besonderen Falle dieser Zeitraum theilweise mit den letzten vierzehn Tagen vor dem Verkaufstermin zusammentreffen sollte.

In Bezug auf die Rechtsmittel sind im Art. 5. Analogien der Subhastations-Ordnung, des Distributions- und Kollokationsverfahrens, und des Verfahrens bei Gemeinheitstheilungen befolgt. Ungeachtet der kurzen Berufungsfrist sind Zusatzfristen, je nach den Entfernungen, vermieden; sie veranlassen Weiterungen und Kontroversen, und lassen sich in einer durchgreifend für alle Fälle passenden Weise nicht aufstellen, man mag nun die Entfernung der Wohnsitze der Parteien von einander, oder die Entfernung des Wohnsitzes des Appellanten, oder des Appellaten von dem Wohnsitze des Gerichts zur Grundlage der Berechnung machen. Die Frist von vierzehn Tagen, welche auch nach der Subhastations-Ordnung für die Zustellung der Berufung gilt, erscheint bei den jetzigen Verhältnissen des Verkehrs für so dringende Sachen, wie die vorliegende, hinreichend.

Artikel 6.

Die Formen für den Verkauf von Immobilien im gerichtlichen Theilungsverfahren sind ebenso wie die Formen für den Verkauf von Immobilien bei Fallimenten, Güterabtretungs- und Erbschaftsfällen gegenwärtig durch die Ordre vom 29. September 1835 geregelt, welche hinwiederum zum großen Theil mit der Ordre vom 4. Juli 1834 über die Versteigerung von Mündelgütern übereinstimmt. Darauf ist in Art. 6. des Entwurfs verwiesen, auch durch den Ausdruck: in Betreff des Verkaufs und seiner Folgen angedeutet: daß es in Bezug auf das Uebergebot bei dem geltenden Rechte bleibt. Eine Revision der für die Versteigerung bestehenden Vorschriften würde nicht zweckmäßig für das Theilungsver-

fahren besonders erfolgen, sondern für alle genannten Fälle gleichmäßig vorzunehmen sein.

Eine Lücke ist gleichwohl hier auszufüllen. Für den Fall, daß die Angebote den Schätzungspreis nicht erreichen, ist in der Ordre vom 29. September 1835 weder eine ausdrückliche Bestimmung getroffen, noch auf die Ordre vom 4. Juli 1834 verwiesen, deren Absatz 12. hier auch nicht passen würde. Wenn demnach auf die Bestimmungen der Prozeß-Ordnung, insbesondere in Gemäßheit des Art. 972. auf den Art. 964. zurückgegangen wird, so ist in dem letzteren Artikel von einem neuen Familienrathsgutachten gesprochen, von welchem in dem gerichtlichen Theilungsverfahren nicht die Rede sein kann. Dies hat zu der Behauptung geführt, daß in diesem Verfahren überhaupt der Zuschlag auch unter der Taxe zu erfolgen habe, und die Ermächtigung zu einer neuen Versteigerung nicht erforderlich sei. Für diese Ansicht sind Urtheile des Appellationsgerichtshofes zu Cöln (Rhein. Archiv Bd. 35. Abth. I. S. 178., Bd. 37. Abth. I. S. 105.), sowie ein Urtheil des Kassationshofes zu Paris (Sir. 21. 1. 274.) anzuführen, während bedeutende Schriftsteller sich dagegen erklären (Carré Lois de procedure qu. 3176., Carré-Chauveau qu. 2513.), auch das Gesetz vom 2. Juni 1841 in Frankreich das Gegentheil festgestellt hat. Der für jene Ansicht hauptsächlich angeführte Grund, daß die Ansetzung eines neuen Versteigerungstermins eine bedeutungslose Förmlichkeit sein würde, weil die Gemeinschaft jedenfalls aufgehoben werden solle, und die großjährigen Mitbetheiligten deshalb unter allen Umständen auf den Verkauf bestehen könnten, geht zu weit. Einestheils gilt das gerichtliche Theilungsverfahren auch für die Fälle, wo nur Minderjährige oder ihnen gleichstehende Personen die theilenden Miteigenthümer sind. Anderntheils läßt sich nicht als Regel unterstellen, daß die Großjährigen die Aufhebung der Gemeinschaft betreiben und den Verkauf unter allen Umständen verlangen. Es wird der Fall nicht selten sein, wo die Großjährigen den sofortigen Zuschlag oder die sofortige Wiederholung des Verkaufs nicht wünschen.

Hierzu kommt, daß es für diese Art der Versteigerung, beim Mangel des Vorbehalts einer Ratifikation der Verkäufer und bei der Seltenheit eines Uebergebots eines Viertels sehr bedenklich ist, überall, wo die augenblickliche Konkurrenz der Kaufliebhaber nicht genügt hat, den Schätzungspreis zu erreichen, sofort beim ersten Male den Zuschlag erfolgen zu lassen.

Ein erneuerter Versuch, zum Schätzungspreise zu gelangen, liegt im Interesse aller Betheiligten, und ist für den Durchschnitt der Fälle durchaus zweckmäßig. Aus diesen Gründen ist im Art. 6. des Entwurfs ausdrücklich eine nochmalige Versteigerung vorgeschrieben, auch von dem Erforderniß einer die Umstände ins Auge fassenden Ermächtigung des Gerichts ausgegangen, dabei aber sowohl für geringe Kosten gesorgt, als auch der Fall besonders berücksichtigt, wo wirklich wegen des bestimmt ausgesprochenen Verlangens eines dispositionsfähigen Mitberechtigten die Ermächtigung des Gerichts wegfallen muß.

Artikel 7. bis 9.

enthalten Vereinfachungen des Verfahrens, welche zum Theil bereits im Gerichtsgebrauch angenommen sind. Die Termine vor dem Kommissar zum Zweck der Vereinigung der Parteien und ihrer Hinverweisung vor den Notar oder vor das Gericht haben sich in der Erfahrung als nutzlos erwiesen. Die Abänderung der Art. 976. und 977. der Civilprozeß-Ordnung, soweit sie eine solche Verweisung anordnen, hebt die Veranlassung zu vergeblichen Kosten und Weiterungen auf.

In ähnlicher Weise verhält es sich mit dem Verfahren bei Ziehung der Loose. In Konsequenz mit den übrigen Bestimmungen des Entwurfs ist diese Loosezìehung überhaupt durch Art. 9. lediglich vor den Notar verwiesen.

In Art. 7. ist die Kontroverse:

> ob die Aufforderung der Partei, vor dem Notar zu erscheinen, durch Zustellung an dieselbe in Person oder Domizil, oder durch Akt von Anwalt zu Anwalt erfolge.

durch einen Zusatz zu Art. 976. der Civil-Prozeß-Ordnung in demjenigen Sinne erledigt, welcher der Vereinfachung und Beschleunigung am meisten entspricht und zugleich die Ansicht bedeutender Prozessualisten (z. B. Pigeau procedure civile t. II. pag. 716.), sowie des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln (Rhein. Archiv 21. 1. 67.) für sich hat. Daß in dem Falle, in welchem ein Anwalt nicht bestellt ist, die Zustellung an die Partei geschehen muß, folgt aus allgemeinen Prinzipien und ist ebensowenig hier ausdrücklich zu erwähnen, als in Art. 4. und 5. des Entwurfs, wo dieser Satz nach dem Vorbild der Civilprozeß-Ordnung überall stillschweigend unterstellt ist.

Im Eingang des Art 8. wird dem Mißbrauch entgegengetreten, daß man nach Aufnahme einzelner Streitpunkte abbricht, während noch andere Kotestationen unerörtert übrig bleiben, in Betreff deren dann weitläufige Ausführungen der Anwalte oder neue Verhandlungen vor dem Notar nachfolgen müssen. Das Kontestations-Protokoll des Notars soll, soweit es thunlich ist, sämmtliche Streitigkeiten enthalten, damit sie vermittelst derselben Verhandlung und Entscheidung zugleich erledigt werden können, und um dies möglichst zu erreichen, wird das Gericht ermächtigt, der nachträglich streitenden Partei nach den Umständen des Falles einen entsprechenden Theil der Kosten zur Last zu legen, eine Bestimmung, welche zugleich indirekt auf das Verhalten der Notare in dieser Beziehung von nützlicher Wirkung sein wird.

Artikel 10.

Die große Ausdehnung der gesetzlichen Erscheinungs-Fristen, welche die Civil-Prozeß-Ordnung bestimmt, ist besonders im Theilungsverfahren nachtheilig, da zu demselben häufig eine erhebliche Anzahl von Parteien zu laden ist, und darunter oft solche sich befinden, die in der Ferne oder im Auslande wohnen.

Es rechtfertigt sich daher für das Verfahren zunächst die Bestimmung, daß die gesetzliche Erscheinungs-Frist in Bezug auf jede Ladung, vermöge Verfügung des Präsidenten, im geeigneten Maaße abgekürzt werden kann, wenn die Umstände dieses als angemessen erscheinen lassen. Hierdurch wird für die Fälle des Art. 73. der Civil-Prozeß-Ordnung eine Analogie mit den Bestimmungen herbeigeführt, welche jetzt nach Art. 72. daselbst nur für den Fall der gewöhnlichen Ladungs-Frist gelten.

Außerdem führt es nicht selten zu großer Verschleppung des Theilungs-Prozesses, daß verklagte Parteien sich nicht durch Anwalte vertreten lassen und deshalb in verschiedenen Stadien der Prozedur in Person oder Domizil unter Belassung der gesetzlichen Erscheinungs-Frist zu laden sind.

Um diesem bedeutenden Uebelstande abzuhelfen, und ferner, um die Erscheinungs-Frist in der Appellations-Instanz abzukürzen, ist bestimmt, daß jede Partei, welche der ersten Ladung, und beziehungsweise der in Gemäßheit eines Kontumazial-Verbindungsurtheils ergangenen wiederholten Ladung zum Theilungsprozesse in erster Instanz keine Folge gegeben hat, im weiteren Verlauf des Prozesses und auch in der Berufungsinstanz niemals eine ausgedehntere Erscheinungsfrist, als die eines Monats beanspruchen kann, wenn ihr auch nach Art. 73. 456. und 1033. der Civil-Prozeßordnung eine längere Frist zu berechnen wäre.

In den sehr wenigen Fällen, in welchen darin eine Härte gefunden werden könnte, würde die Partei es sich selber beizumessen haben, daß sie auf die erste Ladung einen Anwalt nicht bestellt und denselben nicht instruirt hat.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen, betreffend das außergerichtliche Theilungsverfahren.

Die Vorschrift des Artikel 466. des Civilgesetzbuchs, daß in allen Fällen, wo bevormundete Personen Miterben oder Miteigenthümer sind, eine vollgültige Theilung nur im Wege des gerichtlichen Verfahrens bewirkt werden kann, hat zum Zwecke, die Bevormundeten vor Gefahren der Benachtheiligung in der Theilung zu schützen. Allein die Weiterungen und Kosten des sämmtlichen Prozesses stehen nicht im richtigen Verhältniß zu der Größe der Gefahr, welche abgewendet werden soll, und um mögliche Nachtheile zu verhüten, werden unverhältnißmäßig große wirkliche Nachtheile den schutzbedürftigen, und zugleich den selbstständigen Betheiligten zuge-

fügt. Die den Bevormundeten zu gewährende Fürsorge bedingt auch nicht den Weg des Rechtsstreits, wenn Einigkeit unter den Betheiligten obwaltet. Aus der Natur der Sache folgt unmittelbar nur das Erforderniß, daß die Einigung über die Theilung von den Behörden geprüft und genehmigt werde, denen in solchen Fällen die Ueberwachung obliegt, und die Ergänzung der Dispositionsfähigkeit zusteht. Hiernach ist, in Uebereinstimmung mit dem von dem achten Provinzial-Landtage gestellten Antrage, die vertragliche Theilung auch bei der Mitbetheiligung von Minderjährigen oder sonst bevormundeten Personen für zulässig erklärt, und ihre Gültigkeit an die Genehmigung durch den Familienrath und die Bestätigung des Landgerichts geknüpft.

Die Uebereinstimmung aller Betheiligten wird dabei vorausgesetzt. Denn nur wenn diese vorhanden ist, gereicht die bisherige Unzulässigkeit der freiwilligen Auseinandersetzung zur Beschwerde. Walten Streitigkeiten ob, so wird, wie unter Großjährigen, das Gericht entscheiden müssen, und die mögliche Vereinfachung der für die Verhandlung des Rechtsstreits vorgeschriebenen Formen kann deshalb keine größere sein, weil Bevormundete am Prozesse Theil nehmen.

Ein gemischtes, theils gütliches, theils streitiges Verfahren läßt sich nicht aufstellen; insbesondere erscheint der Vorschlag nicht annehmbar, daß die Betheiligten vor einem Notar zusammentreten, und wenn sich Kontestationen erheben, von ihm an das Landgericht verwiesen werden sollen, damit dort der Streit, ähnlich wie bei Einsprüchen im Subhastationsverfahren, verhandelt und entschieden werde.

Ein solches punktweises Erledigen von einzelnen Streitfragen, je nachdem sie vor und nach unter den Betheiligten hervortreten oder von ihnen herausgegriffen werden, würde in schwierigen Sachen sehr häufig zu den größten Verwirrungen und Verwickelungen führen, und selbst bei einfachen Theilungen wegen der Nothwendigkeit fester Formen für das Verfahren bei Gericht den beabsichtigten Vortheil nicht erzielen lassen.

Ferner würde der sehr nahe liegende Mißbrauch, welchen Streitlustige davon machen würden, ein fortdauerndes Hin- und Herwandern der Betheiligten zwischen Notar und Gericht hervorrufen, die Vorsichtigen von der Einlassung in dieses Verfahren überhaupt abschrecken und wahrscheinlich das neue Gesetz sehr bald unpraktisch machen.

Der Wunsch der Betheiligten, ein gütliches Uebereinkommen zu Stande zu bringen, darf auch nicht die Folge haben, daß ihnen in dem Falle des demnach sich erhebenden Streites andere Formen aufgedrängt werden, als diejenigen sind, worauf sie ein Recht haben würden, wenn sie sich ohne Weiteres an den Richter gewendet hätten. Der Versuch der gütlichen Auseinandersetzung würde unterbleiben, wenn er eine solche Folge nach sich zöge. Eröffnet das Gesetz unter Aufhebung des bisherigen Verbots die Möglichkeit, freiwillige Theilungen mit Bevormundeten zu schließen, so ist dem Bedürfniß Genüge geschehen. Für Fälle, in welchen aus anderen, von der mangelnden Dispositionsfähigkeit unabhängigen Gründen ein Rechtsstreit nicht zu vermeiden ist, würde die Einführung von weniger strengen Formen, als bei dem Prozesse unter Großjährigen beobachtet werden müssen (die Einführung eines eiligen und summarischen Ausnahmeverfahrens über Streitigkeiten, die in Betreff der Wichtigkeit und Schwierigkeit sich von sonstigen gewöhnlichen Prozessen nicht unterscheiden), eine den Grundsätzen der Rheinischen Gesetzgebung durchaus widerstrebende Anomalie bilden.

Um den dargestellten Grundgedanken dieses Abschnittes in praktisch ersprießlicher Weise in Ausführung zu bringen, das dazu erforderliche Verfahren zu regeln und zu erleichtern und nahe liegende Gefahren der Verwickelung und der Rechtsunsicherheit abzuwenden, erscheinen die Vorschriften erforderlich, welche den Inhalt der einzelnen Artikel dieses Abschnittes bilden.

Artikel 13.

Für die außergerichtliche Theilung, welche auch in Betreff bevormundeter Personen gültig bewirkt werden soll, erscheint zunächst das formelle Erforderniß der notariellen Beurkundung des Theilungsaktes unerläßtich, schon deshalb, weil eine feste Grundlage für das weitere Verfahren nicht entbehrt werden kann.

Ferner ist zum Schutz der Minderjährigen die Form erforderlich:

> daß, wenn bei der Theilung Gegenstände in Natur getheilt werden, welche nicht fungible Sachen von derselben Beschaffenheit sind, aus denselben Loose gebildet, und daß die Ziehung der Loose vor Notar beurkundet werden muß.

Sodann tritt als wesentliche Form die Genehmigung durch den Familienrath und die Bestätigung durch das Landgericht hinzu, analog mit den Vorschriften für sonstige über das Verwaltungsrecht des Vormundes hinausgehende Handlungen der freiwilligen Veräußerung aus dem Vermögen von minderjährigen Personen.

Diese im Art 13. festgesetzten Formen beschränken sich auf das unbedingt Nothwendige und äußerlich allgemein Erkennbare. Sie treten an die Stelle der durch Art. 466. des Civilgesetzbuchs vorgeschriebenen Form des streitigen Prozeßverfahrens.

Der Mangel jener Formen soll die Folge haben, daß jede Theilung zwischen Großjährigen und Minderjährigen, welche außergerichtlich und ohne Beobachtung der Formen des Art. 13. geschlossen wird, von Rechtswegen für alle Betheiligten lediglich als eine nach dem Ausdruck des Artikel 466. des Civilgesetzes provisorische zu betrachten ist, d. h. nur einen faktischen, in Beziehung auf die Nutzungen erheblichen Zustand angiebt und weder die Rechte feststellt, noch eine jederzeit zu erhebende Theilungsklage ausschließt. Die Frage, ob nach dem jetzt bestehenden Rechte die nicht in den gesetzlich vorgeschriebenen (gerichtlichen) Formen erfolgte Theilung zwischen Großjährigen und Minderjährigen in Rücksicht auf die Ersteren verbindlich sei, ist zweifelhaft und bestritten. In dem vorliegenden Gesetz-Entwurf ist eine Entscheidung hierüber und zwar im Sinne der absoluten Nichtigkeit für alle Betheiligten getroffen. Abgesehen davon, daß vornehmlich bei Theilungsverträgen die Billigkeit überhaupt dafür spricht, würde der Zweck des Gesetzes, solche außergerichtliche Theilungen möglich zu machen und zu fördern, nicht in erwünschter Weise erreicht werden können, auch Verwirrung der Rechtszustände eher herbeigeführt, als verhütet werden, wenn man die relative Nichtigkeit festhalten und die Großjährigen einseitig binden wollte. Aus den Bemerkungen zu Art. 19. wird dies noch näher ersichtlich.

Zu den gedachten wesentlichen Formen des Art. 13., an deren Beobachtung die Rechtsgültigkeit des Geschäfts geknüpft ist, stehen die in den nachfolgenden Art. 14. bis 19. gegebenen Vorschriften in dem Gegensatze, daß von Erfüllung der letzteren nur die Ertheilung der Genehmigung und Bestätigung abhängig gemacht ist (Art. 16.).

Es würde zu weit gehen, wenn man eine Nichtigkeit, oder eine dem Minderjährigen zuständige Klage auf Vernichtung der Theilung eintreten lassen wollte, weil bei der Uebereinkunft oder bei Prüfung derselben irgend eine der in Art. 14. bis 19. enthaltenen Bestimmungen übersehen oder vernachlässigt und die Rechte der Minderjährigen in möglicherweise unbedeutenden Punkten nicht vollständig gewahrt wären. Dies würde nicht nur von Betretung des Weges der außergerichtlichen Theilung abschrecken, und bei der Unmöglichkeit, alle derartigen Mängel zu erkennen und zu verhüten, sehr unsichere Rechtsverhältnisse erzeugen, sondern auch der Natur des Geschäfts nicht entsprechend sein, welches als ein unter der Autorisation der die Dispositionsfähigkeit ergänzenden Behörden und unter Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten abgeschlossener Vertrag nach den Prinzipien des Art. 1314. des Civilgesetzbuchs dieselbe Wirksamkeit beanspruchen darf, welche die Theilung unter Großjährigen haben würde. Aus diesen Gründen ist in dem Entwurfe den gedachten Vorschriften die Wirkung nicht zugeschrieben, daß ihre Verletzung die Theilung unwirksam mache oder eine Klage auf Rescission derselben zu Gunsten des Minderjährigen begründe, — vielmehr durch den Gegensatz und durch die Fassung der Art. 13., 16. und 19. ersichtlich gemacht, daß, wenn die Formen des Art. 13. erfüllt sind, und die Bestätigung erwirkt und hinterlegt ist, die Theilung dieselbe Wirkung hat, als wenn sie zwischen Großjährigen abgeschlossen wäre, so daß alsdann in Betreff der Klage auf Vernichtung der Theilung auch für den Minderjährigen lediglich die Regeln des Art. 887. des Civil-Gesetzbuchs maßgebend sind.

Artikel 14., 15.

Unter der Urkunde über die Theilung ist der die Auseinandersetzung enthaltende Theilungsakt verstanden, und in Art. 14. die Vorschrift gegeben, daß in demselben die wesentlichen Bestandtheile des Theilungsgeschäfts, nicht etwa blos die schließlichen Resultate, niedergelegt werden sollen. Es würde sonst von Seiten des Familienraths und des Landgerichts eine gehörige Prüfung nicht vorgenommen werden können. Die Urkunde soll auch die vollständige Auseinandersetzung der Gemeinschaft mit Inbegriff des schließlichen Rezesses enthalten. Es beruht aber eben diese außergerichtliche Theilung auf der Voraussetzung, daß die Betheiligten in Betreff der Theilung in Allem einig sind, oder bei ihrer Zusammenkunft vor dem Notar einig werden. Wenn das Gesetz nicht die vollständige Auseinandersetzung verlangen, sondern partielle Theilungen einzelner herausgegriffener Gegenstände zulassen wollte, so würden dadurch sehr unangemessene Rechtsverhältnisse und die Gefahr großer Mißbräuche und schwerer Benachtheiligungen der Minderjährigen hervorgerufen.

Im Falle Gegenstände der Gemeinschaft nicht in Natur zu theilen sind, wird freilich ein Verkauf derselben dem Theilungsakt vorhergehen müssen. Für diesen Fall ist durch den Art. 22. Vorsorge getroffen.

Wenn Gegenstände in Natur zu theilen und Loose zu ziehen sind, so wird dies Geschäft vor der Vollendung der schließlichen Auseinandersetzung und des Theilungsakts vorzunehmen sein, wie solches im Artikel 13. angedeutet ist. Es würde erhebliche Bedenken gegen sich haben, wenn man die Ziehung der Loose oder die Aufstellung eines schließlichen Theilungsrezesses einem späteren Verfahren nach Bestätigung der Uebereinkunft vorbehalten wollte. Der Rezeß würde wiederum einer Genehmigung und Bestätigung unterworfen werden müssen. Ferner würde inzwischen leicht Uneinigkeit zwischen den Betheiligten eintreten können, und die Looseziehung und Vollendung der Theilung gerichtlich erzwungen werden müssen; bei der Looseziehung und bei der Schließung des Rezesses würden weiterhin Streitigkeiten entstehen können, zu deren Erledigung wiederum der Weg des Rechtsstreites betreten werden müßte. Die Rechtsverhältnisse der Betheiligten würden dadurch in unersprießliche Zustände gerathen, eine Gefahr, welche hier um so mehr fern gehalten werden muß, als das Geschäft schon an sich die Besonderheit hat, daß seine volle Wirksamkeit bis zur Bestätigung suspendirt ist. Die nothwendige Einfachheit und das Wesen des Verfahrens, welches völlige Einigkeit voraussetzt, so wie die Zwecke des Gesetzes, würden beeinträchtigt werden, wenn nach der Bestätigung noch Geschäfte der Theilung übrig blieben.

Der in Art. 15. hervorgehobene Grundsatz, daß die Theilung in Natur erfolgen muß, wo dieselbe füglich stattfinden kann, wahrt die dem Bevormundeten zustehenden Rechte, er ist eine Folge des Art. 826. des Civilgesetzbuchs und muß insbesondere hier festgehalten werden, wenn die Interessen der schutzbedürftigen Personen nicht großen Gefahren ausgesetzt sein sollen. Damit aber in Fällen, wo der Zufall bei Ziehung der Loose unvortheilhafte Ergebnisse bringen sollte, deshalb die Einigkeit bei Vollendung der Theilung oder die Herbeiführung der Genehmigung und Bestätigung sich nicht zerschlage, ist auch in Betreff des Minderjährigen zugelassen, daß, nachdem die Looseziehung erfolgt und beurkundet ist, ein Tausch von Grundstücken, deren Besitz für denselben aus besonderen Gründen unvortheilhaft wäre, gegen Grundstücke von gleichem Schätzungswerth aus den Loosen von Nichtbetheiligten vorgenommen, und daß nach Beurkundung dieser Uebereinkunft bei der Theilung die vertauschten Grundstücke mit derselben Wirkung überwiesen werden können, als wenn dieselben ursprünglich in den Loosen, in welchen sie eingetauscht sind, enthalten gewesen wären. Ein Bedenken hiergegen waltet nicht ob, da dies Verfahren und seine Gründe der Prüfung und Genehmigung des Familienraths und des Landgerichts unterliegen.

Der Schlußsatz des Art. 15. dient sehr zur Beförderung der Zwecke dieses Gesetzes; er erscheint unbedenklich, da die hauptsächlichen Erfordernisse, welche der Art. 467. des Civilgesetzbuchs für die Vergleiche von Minderjährigen aufstellt, auch hier eintreten. Von dem Gutachten dreier Rechtsgelehrten ist abgesehen worden, weil diese mit Kosten verbundene Förmlichkeit sich überhaupt nicht sehr bewährt hat, und weil ein Vergleich bei der Theilung seines besonderen Vortheils wegen, vor sonstigen Fällen des Vergleichs herausgehoben und erleichtert werden darf. Daß übrigens ein Vergleich nur insofern statthaft ist, als in Wirklichkeit zweifelhafte Streitpunkte vorhanden sind, liegt in dem Begriffe, und braucht ebensowenig ausdrücklich hervorgehoben zu werden, als der Satz: daß die gütliche Erledigung der Streitigkeit für den Minderjährigen vortheilhaft sein muß, was bei dem Erforderniß der Genehmigung und Bestätigung, ähnlich wie in Art. 467. des Civilgesetzes stillschweigend unterstellt ist.

Art. 16. bis 19.

Die Herbeiführung der Genehmigung und Bestätigung betrifft selbstredend die Vormünder und Vertreter der schutzbedürftigen Personen. Den großjährigen Betheiligten kann eine Mitwirkung dabei nicht eingeräumt werden, und ebenso wenig läßt sich für den Fall, daß verschiedene Vormundschaften mitbetheiligt sind, ein gemeinsamer Gerichtsstand, etwa bei dem zur Anstellung der Theilungsklage zuständigen Gerichte aufstellen. Es handelt sich hier lediglich um Akte der obervormundschaftlichen Fürsorge. Die Prüfung kann nur mit Rücksicht auf die Verhältnisse jeder betreffenden schutzbedürftigen Person und ihrer Interessen erfolgen, und nur durch die, zur Kenntniß dieser Verhältnisse und zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörde vorgenommen werden; die Zuziehung fremder Personen, der Antrag oder die Einwirkung der großjährigen Mitbetheiligten, oder gar die kontradictorische Verhandlung mit solchen Personen ist nach der Natur der Sache dabei ausgeschlossen.

Es bedarf der ausdrücklichen Erwähnung nicht, daß, wenn mehrere Minderjährige unter demselben Familienrath stehen und in gleichen Verhältnissen sich befinden, der Beschluß des Familienraths und die Bestätigung des Landgerichts zugleich für Alle insgesammt erwirkt wird.

Die Gesichtspunkte für die Prüfung und Bestätigung sind zunächst: daß es für die Bevormundeten nothwendig oder offenbar nützlich sei, überhaupt die Theilung gegenwärtig vorzunehmen (analog mit den durch Art. 457. des Civilgesetzbuchs für den Verkauf der Immobilien Minderjähriger aufgestellten Erfordernissen), sodann daß bei der Uebereinkunft alle für die Bevormundeten bei der Theilung geltend zu machenden Rechte gewahrt und die Vorschriften, welche die Art. 14. und 15. zum Schutz derselben ausdrücklich hervorheben, beobachtet sind.

In Betreff der offenbaren Nützlichkeit der Theilung ist in Art. 14., um über die Grenzen des Ermessens keinen Zweifel zu lassen, und den praktischen Bedürfnissen vollaus zu genügen, das häufig vorkommende Verhältniß, daß eine Theilungsklage bevorsteht, die Kosten der gerichtlichen Theilung aber zu bedeutend sein würden, als ein in den geeigneten Fällen für die Bestätigung der Theilung dienender Grund besonders bezeichnet.

Das Verfahren, um die Genehmigung und Bestätigung herbeizuführen, ist in Art. 17. und folgende nach bekannten Analogien geregelt, und die Bestimmungen des Art. 18. über die Prüfung der Theilbarkeit, der Schätzung und der Loosebildung sind den im I. Abschnitt angenommenen Grundsätzen entsprechend und auf durchschnittliche Verminderung der Kosten berechnet.

Artikel 19. 20.

Da nach Errichtung des Theilungsakts den selbstständigen Betheiligten an sich eine Einwirkung auf die Herbeiführung der Genehmigung und der Bestätigung nicht zusteht, dieselbe auch selbst dann, wenn sie ihnen eingeräumt werden könnte, nach der Natur der Sache meist erfolglos sein würde, so ergiebt sich die Nothwendigkeit, daß diese Personen der Willkür der Vertreter der Minderjährigen und einem ungewissen Zustande von unbestimmter Dauer nicht Preis gegeben werden.

Würde diesem Bedürfnisse nicht Genüge geleistet, so hätte das Gesetz auf Lebensfähigkeit wenig Aussicht, nicht Viele würden sich in die Lage setzen wollen, von der Frage, ob und wann eine Bestätigung herbeigeführt werde, auf gänzlich ungewisse Zeit in ihren Rechten abhängig zu sein, ja in dieser Beziehung nicht einmal eine für sie rechtskräftige Entscheidung erwirken zu können. Ihnen auf Grund der Uebereinkunft

Klagerecht auf Herbeiführung der Bestätigung zuzusprechen, wäre sowohl an sich ungeeignet und sachwidrig, als auch im Resultate in der Regel erfolglos. Im Falle des Verzugs der Vormünder eine Wiederauflösung der Uebereinkunft, sei es von Rechtswegen, sei es durch Richterspruch, eintreten zu lassen, oder diesen Gegenstand der vorsichtigen Verabredung von Suspensiv- oder Resolutiv-Bedingungen beim Vertrage selbst anheimzugeben, würde sehr bedenklich sein; es würde vielfache Weiterungen und zweifelhafte Prozesse erzeugen, für viele Fälle nicht ausreichen, und umsomehr Rechtsunsicherheit und Verwickelung hervorrufen, als bei der Theilung in der Regel eine Mehrzahl von Personen betheiligt ist, deren Rechtsverhältnisse beim Bestehen der Theilung sich gegenseitig bedingen. Es erscheint deshalb unerläßlich, vermöge einer durchgreifenden Regel des Gesetzes die Festigkeit des Rechts für Alle zu vermitteln.

Deshalb ist im Art. 19. des Entwurfs bestimmt, daß die Hinterlegung der Bestätigung für alle Minderjährigen, innerhalb sechs Monaten (einer hinlänglich ausgedehnten, aber auch für die allgemeine Regel erforderlichen Frist) entscheidend sein soll.

Durch diese Hinterlegung innerhalb der gesetzlichen Frist gelangt die Uebereinkunft ex tunc zur festen, alle Theile verbindenden Wirksamkeit, erfolgt dieselbe nicht, so ist für alle Betheiligten von selber entschieden, daß die Theilung als solche zerfallen ist und nur ein provisorischer Zustand des Art. 840. des Civilgesetzbuchs obwaltet.

Um zu verhüten, daß von Theilungsurkunden, welchen die gesetzliche Kraft nach dem Obigen noch ermangelt, oder versagt ist, Mißbrauch gemacht werde, oder daß dieselben zu Irrthum oder Betrug Veranlassung geben, ist in Art. 20. dem Notar verboten, in Ermangelung einer Hinterlegung der Bestätigung in der gesetzlichen Frist eine beglaubigte Abschrift von der Theilungsurkunde ohne einen desfallsigen Vermerk abzugeben, oder eine Ausfertigung in exekutorischer Form auszuhändigen. Eine Zuwiderhandlung gegen das letztere Verbot würde insbesondere in hohem Maße geeignet sein, sowohl in den Verhältnissen der selbständigen Mitbetheiligten zu einander Verwickelungen zu erzeugen, als auch die Sicherheit des Eigenthums zu gefährden.

Artikel 21.

Da das Privilegium, welches auf Grund einer Theilungsurkunde den Betheiligten zur Sicherung der Herausgaben und Garantieansprüche zusteht (Art. 2103. Nr. 3. des Civilgesetzbuchs), gemäß Art. 2109. innerhalb sechszig Tagen nach dem Tage des Theilungsakts durch Eintragung in die Hypothekenbücher gewahrt werden muß, in dem vorliegenden Zusammenhange aber der Tag der Errichtung der Theilungsurkunde nicht maaßgebend sein kann, weil der Rechtsbestand derselben noch in Frage steht, so ist es erforderlich, einen andern Anfangspunkt für die erwähnte sechzigtägige Frist zu bestimmen. Der Tag, an welchem die Bestätigung von dem Vormund beim Notar hinterlegt wird, ist dazu nicht geeignet, weil er bei übrigen Betheiligten nicht bekannt ist, und den Letzteren nicht zugemuthet werden kann, sich täglich beim Notar zu erkundigen, oder von dessen Benachrichtigung abhängig zu sein.

Es ist deshalb der Ablauf der Hinterlegungsfrist, also des sechsmonatlichen Zeitraums nach Errichtung der Theilungsurkunde, also den Zeitpunkt, welcher über den Rechtsbestand überhaupt entscheidend ist, und von allen Betheiligten in's Auge gefaßt werden muß, als Anfang der zur Wahrung des Privilegiums vorgeschriebenen Frist gewählt worden.

Zugleich ist jedoch im zweiten Absatze des Artikel 21. demjenigen, welcher ein besonderes Intresse hat, diese Frist zu seinen Gunsten abzukürzen, das Mittel dazu in einer Zustellung gewährt, durch welche er die übrigen Mitbetheiligten oder den Mitbetheiligten, welcher die Herausgabe zu fordern hat, von der Hinterlegung der Bestätigung in Kenntniß setzt.

Artikel 22. bis 27.

In sehr vielen Fällen wird ungeachtet des Einverständnisses der Betheiligten die Auseinandersetzung nicht erfolgen und die Theilungsurkunde nicht errichtet werden können, weil zuvor die in Natur untheilbaren gemeinschaftlichen Immobilien verkauft werden müssen. Es ist daher nothwendig, eine vorgängige Uebereinkunft über den Verkauf solcher Immobilien für zulässig zu erklären und die Gültigkeit an analoge Bedingungen zu knüpfen, wie für die Theilung selber vorgeschrieben sind (Artikel 22. bis 24.)

Für den Verkauf von Mobilien bedarf es einer solchen Bestimmung nicht, da schon der Artikel 826. des Civilgesetzbuchs und die Artikel 945. u. der Civil-Prozeßordnung ausreichen.

In Betreff der Formen des Verkaufs der Immobilien und der Folgen desselben ist in Artikel 25. des Entwurfs, ähnlich wie in Artikel 6. auf die gegenwärtig geltenden Bestimmungen (Ordres vom 4. Juli 1834 und 21. Januar 1835) verwiesen, und zugleich die in der Ministerial-Verfügung vom 18. November 1834 (Rhein. Sammlung 4. Band Seite 177.) enthaltene Deklaration des Schlußsatzes der Ordre vom 4. Juli 1834 zum Gesetz erhoben.

Die in obiger Weise vermittelte Zulässigkeit des vorgängigen Verkaufs der Immobilien zum Zweck der Theilung könnte leicht zu dem Mißbrauche führen, daß die Immobilien unter dem Vorwande einer beabsichtigten Theilung verkauft, und wenn durch Einziehung des Kaufpreises der Zweck der an sich wenig vortheilhaften Verwandlung des Immobiliarvermögens der Bevormundeten in Geld erreicht wäre, die wünschenswerthe Auseinandersetzung unterlassen würde. Dies würde eine sehr bedenkliche Schattenseite der Aenderung des jetzt bestehenden Zustandes darstellen und die Schutzbedürftigen nach der entgegengesetzten Richtung hin in eine sehr nachtheilige Lage bringen können. Es erscheint als die Pflicht des Gesetzes, welche diese Gefahr hervorruft, zugleich ein wirksames Mittel zur Beseitigung derselben in Anwendung zu bringen. Ein solches Mittel bietet die Bestimmung des Artikel 26. des Entwurfs; dieselbe nöthigt zur Herbeiführung der wirklichen Theilung, und ist zugleich dem Sachverhältniß an sich entsprechend, während für besondere Fälle, in welchen die sofortige Auszahlung des Kaufpreises zum Zweck der gemeinschaftlichen Verwendung angemessen, oder in welchen wegen nachher eintretender Verhältnisse die Hinterlegung des Kaufpreises an der Stelle ist, die sachgemäßen Maaßregeln nach ausdrücklicher Erklärung des Gesetz-Entwurfs statthaft bleiben.

Artikel 27.

Dieser Artikel gewährt die Möglichkeit, zum Zwecke der Vorbereitung der Uebereinkunft Sachverständige ernennen zu lassen, deren Gutachten zugleich bei der späteren Prüfung durch das Gericht berücksichtigt werden kann. Dies ist von erheblichem praktischen Werthe. Es giebt nicht blos den Theilenden selbst und dem Familienrath festere Grundlagen, sondern dient auch ohne Zweifel in sehr vielen Fällen zur Vermeidung der in Artikel 18. gedachten Zwischenverfügung und zur Beschleunigung der Bestätigung.

Der Nutzen dieses Artikels ist insbesondere für diejenigen Fälle ersichtlich, in welchen mehrere in verschiedenen Landgerichtsbezirken befindliche Minderjährige betheiligt sind, so daß die Bestätigung bei mehreren Landgerichten eingeholt werden muß.

Artikel 28.

Daß die Kosten der Genehmigung und Bestätigung, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, von denjenigen Betheiligten getragen werden müssen, durch deren persönliche Verhältnisse sie veranlaßt sind, kann nur als billig erscheinen.

Artikel 29.

dehnt die in dem Gesetzentwurf für den Fall der Mitbetheiligung von Minderjährigen getroffenen Bestimmungen auf die außergerichtliche Theilung in gewissen anderen Fällen aus, wo den Mitbetheiligten die volle Dispositions-Befugniß mangelt.

Der Interdicirte ist in Bezug auf den hier fraglichen Gegenstand dem Minderjährigen gesetzlich gleichgestellt. Dieselbe Gleichstellung folgt für Theilungen in Fällen, wo abwesende vakante Nachlaßmassen, Fallimentsmassen, oder ein Schuldner, der seine Güter abgetreten hat, Miteigenthümer sind, aus den verschiedenen Bestimmungen der Gesetze, welche die Veräußerung des Vermögens solcher Personen oder Massen betreffen.

Aus dem nämlichen Grunde haben Benefizialerben die

Vorschriften dieses Gesetzes bei außergerichtlichen Theilungen, an welchen sie Antheil nehmen wollen, zu beobachten, wenn sie sich nicht wegen Einmischung in die Erbschaft verbindlich machen wollen. Daß bei den in dem zweiten Absatz des Artikel 29. bezeichneten Fällen das Gutachten des Familienraths wegfällt, folgt aus der Natur der Sache.

In Ansehung des Verkaufs und der Folgen desselben, insbesondere auch des Uebergebots, erscheint es schon der Gleichförmigkeit und Einfachheit wegen zweckmäßig, daß in allen Fällen, auch wo schutzbedürftige Personen oder Massen der gedachten Art konkurriren, die Vorschriften für den Verkauf von Mündelgütern in Anwendung kommen; deshalb ist insbesondere bei der Mitbetheiligung einer Fallimentsmasse das Uebergebot, welches nach Art. 565. des Civilgesetzbuchs den Gläubigern zusteht, in Wegfall gebracht.

Schlußbestimmung.

Durch die Abänderungen im Verfahren werden Bestimmungen in Betreff der Gebühren und Kosten, insbesondere Modifikationen des Tarifs vom 16. Februar 1807 veranlaßt. Dieselben sind der Königlichen Verordnung vorbehalten. Dies erscheint um so angemessener, als das Detail wenig legislatorisches Interesse hat, und es wünschenswerth ist, daß zeitweise durch die Erfahrung oder durch besondere Umstände sich empfehlende Modifikationen auf kurzem Wege getroffen werden können, auch der Art. 1042. der Civil-Prozeß-Ordnung diese Kostentaxe der Verwaltungsverordnung überwiesen hat, in Folge dessen selbst der Tarif vom 16. Februar 1807 auf dem Wege des Dekrets erlassen worden ist.

№ 75.

Bericht

der

Kommission zur Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend das Verfahren bei Theilungen im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

Die unterzeichnete Spezial-Kommission hat sich in Anwesenheit des Regierungs-Kommissars, Herrn Geheimen Justizraths Dr. Heimsoeth, als Vertreter des Herrn Justiz-Ministers, dem ihr gewordenen Auftrage in einer Reihe von Sitzungen unterzogen und beehrt sich, das Resultat ihrer Vorberathung darzulegen.

In den Motiven zur Regierungs-Vorlage, ist der Standpunkt, welcher bei Aufstellung des Gesetz-Entwurfes maaßgebend gewesen ist, so umfassend und zutreffend bezeichnet worden, daß demselben im Allgemeinen nur vollkommen beigetreten werden kann. Die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Revision der Bestimmungen über das Verfahren in Theilungssachen ist auf dem Wege der Praxis und der Doktrin schon seit langem festgestellt worden, und diese Ueberzeugung hat zu wiederholten Malen in den Anträgen der Rheinischen Provinzial-Landtage ihren berechtigten Ausdruck gefunden. Das Rheinische Prozeßgesetz hat sich in dieser Materie ebenso, wie bei dem Subhastations-Verfahren, vor Allem das große und mittlere Grundeigenthum vergegenwärtigt und von diesem Gesichtspunkte aus ein System von Förmlichkeiten, Kautelen und Rechtsmitteln aufgestellt, dessen Kostspieligkeit überall fühlbar, bei dem kleinen Grundbesitze aber in hohem Grade drückend geworden ist. Und dennoch ist es unzweifelhafte Thatsache, daß gerade die kleinen Erbtheilungen bei weitem die Regel bilden, — daß auf der Parzellenkultur das landwirthschaftliche Gedeihen und der Wohlstand der Rheinprovinz, so wie die Ernährungsfähigkeit ihrer dichten Bevölkerung, endlich ihre Steuerkraft wesentlich beruht. Erwägt man nun, daß dem vorbezeichneten, mit großem Aufwand von Zeit und Kosten verbundenen Prozeßverfahren nicht blos die eigentlichen Erbtheilungen, sondern alle Auseinandersetzungen bestehender Gesellschaften und Kommunionen hinsichtlich der Immobiliarmasse unterliegen, gleichviel auf welchem Entstehungsgrunde dieselben beruhen, so darf es nicht befremden, daß einestheils die schädlichen Folgen jenes Rechtssystems allenthalben in großem Umfange hervortreten, und daß anderntheils zur Ersparung der unverhältnißmäßig hohen Kosten der gerichtlichen Prozedur statt des legalen Weges der der außergerichtlichen, aber ungültigen Auseinandersetzung eingeschlagen, hierdurch aber künftigen Verwickelungen und Prozessen mit allen ihren schädlichen Folgen Thür und Thor geöffnet wird.

Dieser unerfreuliche Zustand verdient und erheischt schleunige Abhülfe; es ist die Aufgabe der Gesetzgebung, die Wohlthat der Zeit- und Kostenersparung mit der erforderlichen Garantie des Rechtsschutzes ganz besonders auf den vorbezeichneten, die Gesammtheit der Gerichtseingesessenen so nahe berührenden Rechtsgebieten zu vereinigen. Hinsichtlich des Subhastations-Verfahrens hat bereits die Subhastations-Ordnung vom 1. August 1822 die dringendste Abhülfe gewährt, wenn auch nicht übersehen werden kann, daß dieselbe mannigfacher Verbesserungen dringend bedarf. — In Beziehung auf das Theilungsverfahren schlägt nun der vorliegende Gesetz-Entwurf eine Reihe von Bestimmungen vor, welche von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission einstimmig als ein großer Fortschritt zum Bessern und als eine Wohlthat für das Land anerkannt werden, wenn auch in einzelnen Punkten Meinungsverschiedenheiten hervortraten und theilweise noch umfassendere Aenderungen erwartet werden mochten.

Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Regierungs-Vorlage im Allgemeinen wurde demnach von keiner Seite bestritten, vielmehr die Bedürfnißfrage allseitig bejaht und somit zur speziellen Berathung der einzelnen Artikel übergegangen.

Zum Abschnitt I.

Bei Prüfung dieses Abschnittes trat der Kommission vor Allem die Wahrnehmung entgegen, daß derselbe für den Prozeßgang und die Formen in dem *streitigen* Theilungsverfahren ein neues System oder eine durchgreifende Reform des Titels der Civil-Prozeß-Ordnung von Theilungen nicht enthält, vielmehr nur einzelne Punkte aus diesem Titel hervorhebt, welche sich als Verbesserungen in den bisherigen Zusammenhang der Prozedur einschieben. Die Kommission fand dies Verhältniß in dem Art. 11. hinreichend klar ausgedrückt. Auch wurde in Betreff der Redaktion anerkannt, daß zwar für die Anwendung des Gesetzes ein Uebelstand darin liege, daß in Zukunft der Titel der Prozeß-Ordnung von Theilungen und der vorliegende Abschnitt sich wechselseitig ergänzen müssen; gleichwohl erschien es auch der Kommission unthunlich, aus dieser untergeordneten Rücksicht die sämmtlichen übrigen Detailbestimmungen jenes Titels umzuarbeiten oder in dem neuen Gesetze zu wiederholen.

Zum Art. 1.

Die hier vorgeschlagenen Abänderungen des bestehenden Prozeßrechtes hinsichtlich der Beauftragung eines Notars mit den Geschäften des Theilungsverfahrens und der eventuellen Ersetzung desselben, sowie des ernannten Richter-Kommissars werden durch die Motive des Entwurfs vollständig gerechtfertigt und helfen einem allseitig und lebhaft gefühlten Bedürfnisse ab. Wenn es auch nicht verkannt werden soll, daß in einzelnen Fallen die Parteien ein erhebliches Interesse haben, die Vermögens-Auseinandersetzung vor einem Notare vorzunehmen, der ihr allseitiges persönliches Vertrauen besitzt und mit den obwaltenden Familien- und Vermögens-Verhältnissen schon bekannt ist, so können die aus solchen Ausnahmsfällen erwachsenden Bedenken gegen die amtliche Ernennung des Notars, im Hinblick auf die gewöhnlichen Fälle und die hierbei erzielte Geld- und Zeitersparung, um so weniger als durchgreifend erachtet werden, als einestheils das Gericht, beziehungsweise der Vorsitzende desselben ohnehin jeden einmüthigen Antrag der Partrien sicherlich nicht unberücksichtigt lassen wird, und als anderntheils schon jetzt der Gerichtsgebrauch sich im Interesse der Parteien vielfach dahin fixirt hat, bei Beauftragung von Notarien überhaupt nicht mehr dessen Person, sondern schlechthin den Notar der betreffenden Residenz zu kommittiren.

Wenn im Schlußsatze des Artikels gesagt wird, daß die Verfügung des Vorsitzenden weder dem Einspruche, noch der Berufung unterliegt, so bedarf es nur der Erwähnung, daß

es nach der Natur der Sache dem Vorsitzenden selbstverständlich unbenommen bleibt, seine vielleicht auf ungenaue Vorstellung der Parteien erlassene Verfügung jederzeit zu rektifiziren, indem bei dem überwiegenden administrativen Charakter derselben vom Eintritt einer eigentlichen Rechtskraft nicht die Rede sein kann.

Die im ersten Satze des Artikels vorgeschriebene Festsetzung der Quoten, nach welchen getheilt werden soll, kann und darf, wie auch in den Regierungs-Motiven anerkannt wird, die Statuirung von Vorbehalten, welche erst nach Bildung der Masse und nach Beseitigung anderer thatsächlicher und rechtlicher Inzidentpunkte erledigt werden können, in keiner Weise ausschließen; die aufgestellte Regel selber aber entspricht sowohl der rechtlichen Natur des Theilungsurtheils, als auch dem Interesse der Parteien, weil nur so die weiteren Verhandlungen eine feste Grundlage erhalten.

Nachdem diese Auffassungen des Artikels allseitige Zustimmungen gefunden, wurde derselbe mit 13 Stimmen gegen 1 angenommen.

Zum Art. 2.

Die Vorschrift der bestehenden Gesetze, daß Seitens des Gerichtes bei jeder Theilung ein Gutachten dreier Sachverständigen über die Werthschätzung, so wie die Theil- oder Untheilbarkeit der Immobilien, eventuell über die Bildung von Loosen erfordert werden muß, steht in dieser Allgemeinheit mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens im Widerspruche, indem in zahlreichen Fällen die reelle Untheilbarkeit im Hinblicke auf die Natur des Theilungsobjekts und die Zahl der Betheiligten außer allem Zweifel ist, auch der Taxwerth ohne Expertise nicht selten durch die klarsten Nachweise feststeht. Nicht minder ist es anzuerkennen, daß in vielen Fällen Ein Sachverständiger zur Abgabe eines zuverlässigen Gutachtens vollkommen ausreicht und daß also dem Entwurfe insoweit unbedingt beizutreten ist, als er diese Sätze sanktionirt.

Bedenklich erscheint es dagegen, wenn in Alinea 3. das Gericht auch ermächtigt wird, ohne vorheriges Gutachten von Sachverständigen die Theilung in Natur zu verordnen und die Loose zu bilden, indem die Vornahme einer solchen Operation einestheils außerhalb der eigentlichen richterlichen Sphäre liegt, anderntheils zu großer Benachtheiligung der Parteien führen kann.

Die Fassung des Entwurfs, wonach dieses nur alsdann solle geschehen können, „wenn die Verhandlungen genügende Grundlagen dazu darbieten," beugt zwar theilweise der Gefahr vor, daß etwa ein Gericht ohne jedweden Antrag der Parteien und von Amtswegen zu jener Loosebildung übergehen möchte; allein sie schließt doch nicht die Möglichkeit aus, daß das Gericht auf einseitiges Anbringen einer Partei eine Loosebildung verordne, über deren Spezialitäten die Gegner keine Gelegenheit gehabt, sich umfassend auszusprechen und ihre Interessen zu wahren.

Auch eine Beschränkung der in Rede stehenden Ermächtigung auf den Fall, daß entweder sämmtliche Parteien sich mit einer speziell vorgeschlagenen Loosebildung einverstanden erklärt oder dem desfallsigen Antrage wenigstens nicht widersprochen haben, dürfte sich nicht empfehlen, indem die erste Alternative gewissermaaßen dem Gebiete des II. Abschnittes des Entwurfes angehört, die zweite dagegen obigen materiellen Uebelständen nicht vorbeugt. Es wurde daher beantragt, diejenigen Worte zu streichen, wodurch das Gericht ermächtigt wird, die Theilung in Natur zu verordnen und die Loose zu bilden.

Der Herr Regierungs-Kommissar erklärte, diesen Bedenken und dem darauf gerichteten Antrage nicht widersprechen zu wollen, indem das Hauptgewicht des Artikels allerdings darin liege, daß das Gericht die Untheilbarkeit und die Schätzung der Immobilien ohne vorheriges Gutachten von Sachverständigen feststellen, beziehungsweise nur Einen Sachverständigen zur Abgabe des Gutachtens beauftragen könne, während die Anordnung einer Naturaltheilung und die Loosebildung ohne vorheriges Experten Gutachten allerdings nur in seltenen Fällen thunlich erscheine und möglicherweise zu den bezeichneten Uebelständen führen könne.

Der Abänderungs-Antrag wurde hierauf mit 12 gegen 2 Stimmen angenommen.

Was den Schlußsatz des Artikels anlangt, so wurde die materielle Richtigkeit desselben allseitig anerkannt, jedoch bemerkt, daß er sich von selber verstehe, indem der ganze Abschnitt eben das gerichtliche, mithin von Rechtswegen auch für Minderjährige Platz greifende Verfahren regulire; es wurde daher beantragt, jenen Schlußsatz als überflüssig zu streichen, weil er andernfalls vermittelst des argumentum a contrario möglicherweise dahin mißdeutet werden könnte, daß die in den andern Artikeln enthaltenen Bestimmungen, bei welchen jener Zusatz fehlt, bei Konkurrenz von Minderjährigen nicht anwendbar seien.

Unter Zustimmung des Herrn Regierungs-Kommissarius wurde hiernach diese Streichung einstimmig beschlossen.

Zu Artikel 3. und 4.

Die in den Motiven der Regierungs-Vorlage näher begründeten Detail-Vorschriften dieser Artikel wurden allseitig als Verbesserungen anerkannt und genehmigt. Zu Alinea 3. des Art. 4. wurde indessen bemerkt, daß die Fassung desselben möglicherweise dahin gedeutet werden könne, als solle sie eine gesetzliche Sanktion der vielfach bestehenden Praxis darstellen, daß den Gegen-Anwälten nicht schlechthin eine Abschrift des Bedingnißheftes, sondern vielmehr eine Abschrift der notariellen Expedition desselben nebst dem Hinterlegungs-Akte selber zugestellt werden müsse, wie dies auch durch Art. 5. Alinea 2. bestätigt zu werden scheine. Um einer solchen Mißdeutung zu begegnen, wurde unter Zustimmung des Herrn Regierungs-Kommissars die Abänderung des Wortes „davon" in „desselben" beantragt und einstimmig beschlossen, indem letzteres Wort sich lediglich auf das vorhergegangene Subjekt des ganzen Satzes beziehen kann.

Zu Alinea 4. wurde die Frage angeregt, ob nicht etwa im Interesse der Kostenersparung anstatt der Namen sämmtlicher Mitbetheiligten die Angabe einer allgemeinen Rubrik, z. B. der Erben von —, oder der Miteigenthümer von —, als genügend erscheine? Es wurde indessen von Stellung eines desfallsigen Antrages abgestanden, nachdem darauf hingewiesen worden war, daß einestheils die Gläubiger der Betheiligten gemäß Art. 882. des B. G. B., sowie auch die Kauflustigen nicht selten in hohem Grade dabei interessirt seien, den Namen der Betheiligten in den öffentlichen Bekanntmachungen zu begegnen, — anderntheils aber auch hinsichtlich der großen Markgenossenschaften, bei welchen obiger Uebelstand vorzugsweise zutreffe, die Gemeinheitstheilungs-Ordnung zur Anwendung komme, in welcher wegen dieses Punktes das Erforderliche bestimmt sei.

Die formellen Abänderungen, welche demnächst für den Schlußsatz dieses Artikels vorgeschlagen sind, werden ihre Rechtfertigung in dem zu Art. 6. des Entwurfs Gesagten und in den weiteren Anträgen der Kommission finden.

Zu Art. 5.

Die Vorschriften dieses Artikels über das bei Streitigkeiten wegen der Verkaufsbedingungen einzuhaltende Verfahren, namentlich auch die Feststellung einer Präklusivfrist, welche der Rheinische Provinzial-Landtag speziell beantragt hat, fanden aus den Motiven der Regierungs-Vorlage allseitige Zustimmung, indem dieselben den frustratorischen Wiederholungen der öffentlichen Bekanntmachungen nach Möglichkeit vorbeugen, ohne das materielle Recht der Betheiligten zu gefährden.

In Alinea 2. wurde aus den Gründen zu Art. 4. einstimmig beschlossen, statt der Worte: „der Hinterlegung der Kaufbedingungen" zu setzen: „des Hefts der Verkaufbedingungen", worunter selbstredend die nach Art. 4. den Anwälten zuzustellende Abschrift verstanden ist.

In Alinea 3. wurde zur Beseitigung des Zweifels, ob die in den Artikeln 445., 446. und 1033. der Civil-Prozeß-Ordnung bezeichneten Zusatzfristen für Entfernung vorliegend Platz greifen sollten, die Einschaltung des Satzes beschlossen: „diese Frist wird nicht wegen Entfernung verlängert."

Außerdem wurde es als nützlich erachtet, ausdrücklich zu bestimmen, daß nicht blos in erster, sondern auch in zweiter Instanz jedem Anwalt nur Eine Abschrift des Urtheils zuzustellen sei, indem in zweiter Instanz noch weniger als in er-

ster Instanz ein Interesse obwalte, daß der Anwalt durch die Gegenpartei in Stand gesetzt werde, einer jeden der von ihm vertretenen Parteien das Urtheil zuzusenden.

Die Fixirung der kurzen Berufungsfristen und die Zustellung des Urtheils, wie der Berufung im Wohnsitze des Anwalts selber, wird durch die zweifache Erwägung gerechtfertigt, daß es sich hier, wie in dem Subhastations-, Kollokations- und Distributions-Verfahren, um dringliche Inzidenzpunkte handelt, und daß die Parteien wohl in der Lage sind, ihre Anwälte desfalls mit eventuellen Instruktionen zu versehen.

Die Kommission nahm in Uebereinstimmung mit dem Herrn Regierungs-Kommissar an, daß es sich von selbst verstehe und durch das Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden brauche, daß bei dem im Art. 5. normirten summarischen Verfahren die Erlassung eines Kontumazial-Verbindungs-Urtheils in erster Instanz nicht statthaft sei, indem dieser Satz unbedenklich aus der Unzuläßigkeit eines Einspruchs und aus dem Zwecke des Kontumazial-Verbindungs-Urtheils von selber folge.

Zum Artikel 6.

In dem ersten Absatze dieses Artikels wird bestimmt, daß in Betreff des Verkaufs und der Folgen desselben die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Versteigerungen in Theilungssachen, insbesondere die Ordre vom 29. September 1835 maaßgebend sein solle.

Die Kommission hat sich gegenüber dieser allgemeinen Verweisung auf „die gegenwärtig geltenden Bestimmungen" die Lage der betreffenden Gesetzgebung im Einzelnen vergegenwärtigen zu müssen geglaubt, und hieraus die einstimmige Ueberzeugung gewonnen, daß eine Zusammenstellung und Revision derselben unerläßlich sei, um mannigfache Widersprüche und Lücken zu beseitigen und eine reiche Quelle von Zweifeln und Prozessen zu verstopfen.

In dem vorbezeichneten Alinea 1. des Art. 6. wird nämlich, wie gesagt, in Betreff des Verkaufsverfahrens und der Folgen desselben zunächst auf die Ordre vom 29. September 1835 verwiesen. In diesem Gesetze, dem letzten, welches sich mit dem in Rede stehenden Verfahren befaßt, finden sich nun blos die nachbezeichneten Anordnungen:

Nr. 1. hebt die bis dahin bestandenen präparatorischen Versteigerungen auf, und läßt nur noch definitive Verkäufe zu;

Nr. 2. verfügt, daß nach Einreichung der Kaufbedingungen der Ort, der Tag und die Stunde der Versteigerung bestimmt werde;

Nr. 3. daß dieser Verkauf durch Ankündigungen, bei deren Abfassung die Vorschriften der Rheinischen Civil-Prozeß-Ordnung zu befolgen sind, bekannt gemacht werde;

Nr. 4. verweiset hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung dieser Ankündigung, hinsichtlich des Verkaufs und des Zuschlags auf die Vorschriften der Ordre vom 4. Juli 1834 Nr. 5 — 11. und gestattet, die Bekanntmachung durch eine Zeitung, anstatt durch die Amtsblätter in Antrag zu bringen;

Nr. 5. enthält lediglich eine transitorische Bestimmung und

Nr. 6. bestimmt endlich, daß es, soweit die gegenwärtigen Vorschriften nicht entgegenstehen, bei den Bestimmungen der Rheinischen Gesetze, insbesondere auch bei denen, welche die Zuläßigkeit eines Uebergebots zum Gegenstande haben, bewende.

In der Ordre vom 4. Juli 1834 war nun aber nicht blos die in Nr. 4. l. c. gedachte öffentliche Bekanntmachung, sondern auch der Inhalt und die Auffassung derselben regulirt; es blieb mithin zweifelhaft, ob diese Regulirung oder die in Nr. 3. l. c. anscheinend wiederhergestellte Vorschrift der Rheinischen Civil-Prozeß-Ordnung maaßgebend sein sollte.

Beide unterscheiden sich materiell durch das Erforderniß der Wohnungsbezeichnung des versteigernden Notars und dadurch, daß die Civil-Prozeß-Ordnung im Art. 960. nur eine summarische Bezeichnung der Verkaufsobjekte vorschrieb, dagegen der Angabe von Zeit und Ort der Versteigerung nicht gedachte. Nicht minder blieb es zweifelhaft, wer dem sub Nr. 4. bezeichneten Antrage zu deferiren habe, ob der Familienrath, der Notar, der Landgerichts-Präsident oder das Landgericht, beziehungsweise die Rathskammer desselben.

In Nr. 5 — 11. der Ordre vom 4. Juli 1834, welche nach Nr. 4 der Ordre vom 29. September 1835 für den Verkauf und Zuschlag maaßgebend sein soll, finden sich nur einzelne Bestimmungen über Anheftung, Bekanntmachung und Zuschlag; in Nr. 12. wird endlich bestimmt, daß „die anderweitigen Vorschriften der Artikel 959 — 965. der Civil-Prozeß-Ordnung, so weit sie den vorstehenden Bestimmungen nicht gemäß sind, aufgehoben seien. Nach dem Wortlaute dieses Gesetzes waren mithin die älteren Bestimmungen der Civil-Prozeß-Ordnung nur in soweit beibehalten, als sie jenem Gesetze gemäß waren, während dies letztere durch das Ministerial-Reskript vom 18. November 1834 (Lottner IV. pag. 178.) dahin deklarirt ward, daß alle Vorschriften der Artikel 954—965. der Civil-Prozeß-Ordnung, welchen die Bestimmungen der Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1834 nicht entgegenstehen, als beibehalten zu betrachten seien.

Von den oben als maaßgebend citirten Artikeln der Civil-Prozeß-Ordnung handelt nun aber

Art. 959. von den präparatorischen Versteigerungen, welche durch Nr. 2. der Ordre vom 4. Juli 1834 schlechthin abgeschafft waren.

Art. 960. regulirt die Abfassung der öffentlichen Ankündigung und widerspricht, wie bereits oben angedeutet, der Bestimmung von Nr. 4. der Ordre vom 4. Juli 1834.

Art. 961. ist hinsichtlich der Angabe der Orte der Anheftung durch Nr. 5. ibid. ersetzt, erfordert aber außerdem noch das Visa und die Beglaubigung des Bürgermeisters und läßt es zweifelhaft, ob dasselbe noch erforderlich ist oder nicht.

Art. 962. erfordert ebenwohl das Visa des Bürgermeisters auf der betreffenden Zeitung, während Nr. 6. l. c. nur die Adhibirung der Zeitung vorschreibt.

Art. 963. handelt von der wiederholten Bekanntmachung, welche in Nr. 5. und 6. l. c. bereits geordnet ist.

Art. 964. bestimmt für den Fall, daß die Taxe nicht erreicht wird, daß durch Urtheil ein neuer Termin nicht unter vierzehn Tagen festgesetzt und die Bekanntmachung acht Tage vor demselben bewirkt werde, während in Nr. 12. der Ordre vom 4. August 1834, welche in der Ordre vom 29. September 1835 freilich nicht als fortbestehend bezeichnet wird, nur gesagt ist, daß die Bekanntmachung 1 Monat vor der Versteigerung geschehen müsse.

Art. 965. endlich verweist hinsichtlich der Abhaltung der Versteigerung, des Zuschlages und der Folgen derselben auf die Art. 707. ff. des Titels vom Immobiliar-Zwangs-Verkaufe. Lange vor jener Ordre von 1834 war nun aber schon jener ganze Titel als solcher abgeschafft und durch die Subhastations-Ordnung vom 1. August 1822 ersetzt worden. Es entstanden daher für's Erste vielfache Zweifel, ob nicht jene indirekte Verweisung nunmehr auf die Subhastations-Ordnung zu beziehen sei, und wenn sich auch schließlich die Praxis mit Recht im entgegengesetzten Sinne fixirte, so muß immerhin auch heute noch zur formellen Unterstützung einer gegentheiligen Behauptung darauf hingewiesen werden, daß der Artikel 2187. des Civil-Gesetzbuchs ebensowohl auf die Formen des Zwangsverkaufes verweist, und daß in dieser Hinsicht durch die Kabinets-Ordre vom 11. März 1837 ausdrücklich bestimmt worden ist, daß künftighin nach der Subhastations-Ordnung und nicht nach dem Tit. XII. lib. V. der Civil-Prozeß-Ordnung (Art. 707. und folg.) zu verfahren sei.

Die vorbezeichnete auf rein formellen Gründen beruhende Praxis, welche hinsichtlich der freiwilligen Verkäufe das ältere System des Zwangsverkaufs als noch zu Recht bestehend beibehält, obgleich es bei dem zwangsweisen Verkaufe als solchem durch §. 41. der Subhastitions-Ordnung von 1822 längst aufgehoben ist, wurde aber um so bedenklicher, da Art. 965. der Civil-Prozeß-Ordnung auf Art. 707. und folgende, also auch auf Art. 710. ibid. verwies, in welchem die Zulässigkeit eines Uebergebotes von einem Viertheile gestattet wird, während der §. 24. der Subhastations-Ordnung ausdrücklich jedes Nachgebot für unzuläßig erklärte.

Aus dieser Lage der Gesetzgebung erwuchsen zahlreiche

Schwierigkeiten und Zweifel, welche nach vielfachen Schwankungen schließlich durch den Gerichtsgebrauch in einer Weise gelöst wurden, die zwar dem formellen Rechte, schwerlich aber dem praktischen Bedürfnisse entspricht.

Man nahm,

1) ungeachtet aus der Kabinets-Ordre vom 11. März 1837 ein Argument für das Gegentheil entnommen werden konnte, an, daß die in den Ordres vom 4. Juli 1834 und 29. September 1835, beziehungsweise im Art. 965. der Civil-Prozeß-Ordnung enthaltene Verweisung auf die Regeln des Zwangsverkaufs, nicht auf die Subhastations-Ordnung, sondern auf Buch V. Tit. 12. der Civil-Prozeß-Ordnung zu beziehen sei;
2) daß auch das, im Art. 710. ibid. aufgestellte System des Uebergebotes von einem Viertheil, ungeachtet seiner Abschaffung durch die Subhastations-Ordnung, beziehungsweise das im Art. 565. des Handels-Gesetzbuchs nachgelassene Uebergebot von einem Zehntheil zum Vortheile der Fallimentsgläubiger Platz greife, und daß
3) bei diesen freiwilligen Verkäufen überdies noch das im Art. 2183. des Bürg. Gesetzbuchs bezeichnete Purgationsverfahren mit dem Recht des Uebergebots von einem Zehntheil zum Vortheile der Hypotheken-Gläubiger bestehe, — ein System, welches dem Geiste der Subhastations-Ordnung und dem Interesse der Rechtssicherheit der Ansteigerer gleichmäßig zuwiderläuft und in Frankreich durch das Gesetz vom 2. Juni 1841 längst beseitigt ist.

Aehnliche Bedenken und Schwierigkeiten erheben sich bei der dermaligen Lage der Gesetzgebung über die Zulässigkeit und das prozessualische Verfahren bei dem im Art. 737. u. f. der Civil-Prozeß-Ordnung, beziehungsweise in den §§. 30 u. f. der Subhastations-Ordnung gestatteten Wiederverkaufe auf Gefahr und Kosten eines Ansteigerers, welcher seinen Verpflichtungen nicht innerhalb bestimmter Fristen nachkommt.

Endlich ist hinsichtlich des gerichtlichen Verkaufs von Gütern, welche zu einer unter der Rechtswohlthat des Inventars angetretenen Erbschaft, zu einer Fallitmasse oder einer vakanten Nachlassenschaft gehören, oder die Eigenschaft von Dotalgut haben, überhaupt bei allen Verkäufen, welche unter gerichtlicher Autorität vorgenommen werden müssen, lediglich auf das für Theilungen festgesetzte Verfahren verwiesen. Es erwachsen hieraus aber ungeachtet der vereinzelten Bestimmung der Art. 987. und 988. der Civil-Prozeß-Ordnung zahlreiche Unzuträglichkeiten und Widersprüche, weil das Theilungsverfahren eine eigentliche gerichtliche Klage mit Bestellung von Anwälten vorausgesetzt, während in den vorbezeichneten Fällen es an einem Gegner, ja theilweise selbst an einem Miteigenthümer gänzlich fehlt.

Auf diese Erwägungen hin wurde der Antrag gestellt, anstatt der im Art. 6. und 25. des Entwurfes enthaltenen Verweisung auf die bestehenden Gesetze, den Inhalt dieser letzteren, mithin das Verfahren bei den gerichtlichen Versteigerungen von Immobilien, soweit dieselben nicht nach der Subhastations-Ordnung vorzunehmen sind, zu revidiren, mit einander in Einklang zu bringen und demnächst in einer besonderen III. Abtheilung zusammenzustellen, — endlich die im Entwurfe enthaltene Bezeichnung:

„Abschnitt"

durch das Wort

„Titel"

zu ersetzen, indem die vorgedachte III. Abtheilung in zwei Unterabtheilungen zerfallen müsse, welche alsdann durch die Ueberschrift:

„I. und II. Abtheilung"

zu trennen seien.

Der Herr Regierungs-Kommissar erkannte das Vorhandensein mannigfacher Uebelstände nach Lage der bestehenden Gesetzgebung über den gerichtlichen Verkauf von Immobilien, und die Nützlichkeit oder relative Nothwendigkeit der beantragten Regulirung an; die Kommission selber trat mit Einstimmigkeit dem Antrage bei. Dieselbe ist demzufolge dazu übergegangen, diejenigen Bestimmungen zusammenzustellen und zu berathen, welche von ihr im Einverständnisse mit dem Herrn Regierungs-Kommissar als III. Titel des Gesetzes der Hohen Kammer zur Annahme empfohlen werden, und im Berichte selber ihre nähere Begründung hinsichtlich der Einzelnheiten finden werden.

Unter Voraussetzung der Annahme jenes III. Titels ist im Art. 6. des Entwurfs im Allgemeinen lediglich auf denselben verwiesen worden; gleichwohl mußten für das gerichtliche Theilungsverfahren die im Entwurf enthaltenen beiden Absätze des Art. 6. mit den erforderlich gewordenen kleinen Abänderungen beibehalten werden, weil sie einzelne, durch die Prozeßform gebotene Modifikationen des allgemeinen Verfahrens beim gerichtlichen Verkauf enthalten.

Zum 2. Alinea wurde es allseitig als selbstverstanden anerkannt, daß der Antrag auf neue Versteigerung nicht blos in dem Versteigerungs-Termine, sondern auch nach demselben zu Protokoll erklärt oder gerichtlich beantragt werden könne.

Schließlich ist zu erwähnen, daß noch in Frage gekommen, ob eine Vorladung der Anwalte oder der Parteien zum Versteigerungs-Termine zur gesetzlichen Vorschrift zu machen sei. In dem bisherigen Rechte ist diese Vorschrift nicht enthalten; dieselbe läßt sich auch in keiner Weise aus einer Analogie des Art. 976. der Civil-Prozeß-Ordnung herleiten (vergl. Carré Nr. 25,056. und Urtheil des Kassationshofes vom 24. März 1830). Ein Bedürfniß, hier besondere Zustellungen zur Pflicht zu machen, liegt bei der Oeffentlichkeit der Operation in der That nicht vor, umsoweniger, als die Zustellung des Hefts der Verkaufsbedingungen vorhergeht und die Parteien auch durch sonstige Schritte der Prozedur hinreichend aufmerksam gemacht sind. Der Entwurf ist deshalb mit Stillschweigen über jene Frage hinweggegangen.

Zu Artikel 7.

Zur Beseitigung des möglichen Mißverständnisses, als ob auch die Ansprüche dritter Personen an die Masse Gegenstand der hier in Rede stehenden Auseinandersetzung sein sollen, wurde beschlossen, die Worte:

„der Betheiligten"

einzuschalten. Das Wort:

„von"

wurde als ein Druckfehler anerkannt und in

„vor"

umgewandelt, indem der Notar zunächst nicht zu handeln, sondern zu konstatiren berufen ist.

Zu Artikel 9.

Zum ersten Absatze wurde bemerkt, daß der Notar zwar formell als Kommissar des Gerichts fungire, daß es indessen nicht als wünschenswerth erscheine, demselben eine eigentliche richterliche Funktion zu überweisen, indem er nach der Natur seiner Amtsthätigkeit doch zunächst als das Organ der Parteien dastehe und mit Einem oder dem Andern der Betheiligten in so nahem Geschäftsverkehre verbunden sein könne, daß die von ihm ausgehende Wahl eines Sachverständigen erheblichen Bedenken begegnen und das Vertrauen in die Unparteilichkeit seiner Amtsthätigkeit leicht schwächen könnte. Aus diesen Gründen sei auch bisheran dem Notare niemals die fragliche Befugniß eingeräumt gewesen, und eine Abänderung um so bedenklicher, weil damit auch die eigentliche Vereidung des Sachverständigen hätte aufgegeben und durch eine bloße Verpflichtung an Eidesstatt ersetzt werden müssen. Es ward daher beantragt, entweder zur Vermeidung von Kosten dem Friedensrichter des betreffenden Kantons, als ständigem Kommissar des Landgerichts, jene Befugniß zu übertragen, oder den ganzen Satz zu streichen, indem es alsdann bei dem bestehenden Rechte sein Bewenden habe, wonach dem, in Gemäßheit des Art. 1. des Entwurfs zu ernennenden Richter-Kommissar die Ernennung des Sachverständigen zusteht cfr. Art. 978. der Civil-Prozeß-Ordnung.

Nachdem der Herr Regierungs-Kommissar die Bezeichnung des Friedensrichters als außerhalb dem Systeme dieser Prozedur liegend abgelehnt, und sich eventuell für Beibehaltung des bestehenden Rechtes, mithin für die Streichung des ganzen Satzes ausgesprochen hatte, wurde diese letztere mit

9 gegen 3 Stimmen beschlossen, indem die Kommission sich gleichzeitig vergegenwärtigte, daß der vorausgesetzte Fall nur höchst selten eintrete, mithin eine Aenderung des Gesetzes aus Gründen der Kostenersparung nicht dringend geboten sei.

Zu Artikel 11.

Nachdem der erste Satz des Art. 9. gestrichen, mithin die beabsichtigte Aenderung des Art. 978. der Civil-Prozeß-Ordnung beseitigt worden, mußte die Allegirung dieses Satzes unter den durch gegenwärtiges Gesetz abgeänderten selbstredend hinwiederum wegfallen und demgemäß anstatt der Ziffer

„978"

gesetzt werden

„977".

Zu Artikel 13.

Die Kommission erkannte mit Einstimmigkeit an, daß das in diesem Artikel normirte außergerichtliche Theilungsverfahren einem lang und tief empfundenen Bedürfnisse entspreche und in seiner Durchführung mit den Grundprinzipien des Rheinischen Rechtes überall in wesentlichem Einklange stehe. Dieselbe hat im Hinblicke auf die vollständige Motivirung, welche der Regierungs-Vorlage beigefügt ist, zur Verdeutlichung des Systems im Allgemeinen nur darauf aufmerksam zu machen, daß der Art. 13., welcher aus formellen Gründen der Redaktion an die Spitze des Abschnitts gestellt werden mußte, materiell den Schlußakt der in den folgenden Art. 14. 15. und 16. näher bezeichneten Operationen bildet und durch diese letztern erst seinen Inhalt erhält.

Zur Sache selber wurde ebenwohl allseitig anerkannt, daß das in den Motiven des Entwurfs als unzuläßig bezeichnete, d. h. theils gütliche, theils streitige Verfahren, wonach bei eintretenden Kontestationen die Parteien durch den Notar an das Landgericht verwiesen werden sollten, weder mit den allgemeinen Rechtsprinzipien in Einklang zu bringen sei, noch auch erhebliche praktische Vortheile in Aussicht stelle. Auf der andern Seite wurde indessen auch darauf hingewiesen, daß sehr häufig der allseitige Wunsch der Betheiligten nach gütlicher Auseinandersetzung an dem Umstande scheitere, daß einzelne Rechtsfragen und Inzidente, z. B. wegen der Gültigkeit eines Testamentes, der Aechtheit einer Unterschrift u. s. w. ohne Richterspruch kaum zu erledigen seien, und daß es sehr angemessen erscheine, die Erwirkung eines Urtheils über derartige Einzelfragen ohne Anstellung einer generellen Theilungsklage möglich zu machen, insofern sämmtliche Betheiligte damit einverstanden sind.

Um in solchen Fällen einer Unzulässigkeits-Erklärung Seitens des Gerichts vorzubeugen, wurde folgender Zusatz beantragt:

> „Ergeben sich bei der außergerichtlichen Theilungs-Verhandlung einzelne Streitpunkte, so können die Betheiligten übereinkommen, die Entscheidung derselben durch eine besondere Klage zu erwirken und die weitere Auseinandersetzung dem gütlichen Verfahren vorzubehalten."

Es wurde indessen hierauf entgegnet, daß einestheils nicht leicht der Fall eintrete, wo das Gericht ungeachtet des Einverständnisses aller Betheiligten von Amtswegen die Unzulässigkeit einer derartigen Klage aussprechen möchte, — daß aber anderntheils da, wo wegen des Zusammenhangs mit der übrigen Theilung und mit Rücksicht darauf, daß das Klagepetitum nicht als selbstständiges Klage-Objekt anerkannt werden könne, das Gericht angebrachtermaaßen zurückweisen würde, durch eine vom Gesetz erzwungene Zulassung der Klage voraussichtlich noch größere Schwierigkeiten für den Fall hervorgerufen würden, wenn die gütliche Auseinandersetzung später dennoch nicht erzielt werde und demnächst die Wirksamkeit des erlassenen Separat-Urtheils in Frage komme. Die Kommission erachtete es hiernach als das Sachgemäßeste, die Vereinigung jener kollidirenden Interessen dem Gerichtsgebrauche zu überlassen, worauf der Antrag zurückgezogen wurde.

Zu Alinea 2. wurde zwar bemerkt, daß die obligatorische Bildung der Loose zu erheblichen Nachtheilen führen könne, wenn den Betheiligten ungleiche Antheile zustehen, jedoch ein förmlicher Antrag desfalls nicht gestellt, weil man theils in der Freiheit der Betheiligten, die Reihenfolge und das System der Looseziehung zu reguliren, theils in den Bestimmungen der Art. 14. und 15. des Entwurfs hinreichende Garantieen erblickte, um positive Uebelstände abzuwenden.

Die Schlußbestimmung des Artikels fand als solche allseitige Zustimmung, weil einestheils die Rechte aller Betheiligten, der Großjährigen, wie der Minderjährigen, gleich sein müssen, und weil anderntheils bei offenbar vorliegender Richtigkeit die Anstellung einer hierauf gerichteten Klage als frustratorisch erschien. Auf der anderen Seite bestand aber auch keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß es nicht die Absicht dieser Bestimmung sei und sein könne, die Großjährigen schlechthin und ohne Rücksicht auf etwaige ausdrückliche Stipulationen zu autorisiren, jeden Augenblick die Theilungsklage anzustellen, vielmehr bleibe es der Würdigung des Gerichts lediglich anheimgestellt, ob und inwieweit derartige Vertrags-Verpflichtungen der Großjährigen der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen oder aber einzuhalten seien, z. B. die bei der außergerichtlichen Theilung übernommene Verpflichtung der Großjährigen, den Eintritt der Großjährigkeit der Minderjährigen abzuwarten, oder sich für die künftige Genehmigung der Minderjährigen mit der Starksagung eines Dritten zu begnügen.

Mit Rücksicht darauf, daß in vielen Fällen das Interesse und die Absicht der Betheiligten dahin gerichtet sein kann, die Theilung nur unter der Voraussetzung und Bedingung zu schließen, daß dieselbe die gerichtliche Bestätigung erlange und definitiv wirksam werde, im entgegengesetzten Falle derselben gar keine Wirkung, auch nicht die der provisorischen Theilung beizulegen, erschien es angemessen, in einem Zusatze die Zulässigkeit einer solchen Verabredung ausdrücklich auszusprechen.

Daß hierbei die gesetzliche Vermuthung für die provisorische Gültigkeit und nicht für die absolute Unwirksamkeit der Theilungs-Urkunde statuirt worden ist, rechtfertigt sich durch Art. 840. des Civilgesetzbuchs.

Zu Artikel 14.

Die Schlußworte des ersten Satzes gaben zu Bedenken Veranlassung, insofern daraus geschlossen werden könnte, die sämmtlichen Betheiligten müßten bei einer solchen Operation schlechthin und vollständig auseinandergesetzt werden, und es sei also beispielsweise unzulässig, daß eine Gütergemeinschaft lediglich in zwei Theile auseinandergesetzt werde, wenn nicht zugleich die von der einen Hälfte derselben Betheiligten ebenfalls vollständig auseinandergesetzt würden. Im Einverständnisse mit dem Herrn Regierungs-Kommissar wurde eine solche Deutung allseitig als außerhalb der Absicht des Gesetzes liegend bezeichnet und angenommen, daß die im Art. 14. vorgeschriebene vollständige Auseinandersetzung der Betheiligten sich unbedenklich nur auf die jedesmalige Gemeinschafts- und Theilungsmasse beziehen könne und solle, und der Frage nicht präjudizire, ob in den weiteren Unterabtheilungen derselben noch eine Gemeinschaft fortbestehen solle oder nicht. Um diese Intention klarer hervortreten zu lassen, wurde die Beifügung des betreffenden Schlußsatzes allseitig beliebt.

Zu Artikel 15.

Mit dem Prinzip des Artikels vollkommen einverstanden, erachtete die Kommission, unter Zustimmung des Herrn Regierungs-Kommissars, es für angemessen, zur Beseitigung von Kollusionen im Alinea 2. zuzusetzen:

> „daß dies geschehen, muß in der Urkunde über die Theilung angegeben werden."

Zu Artikel 16.

Da der vorliegende Gesetzabschnitt vorzugsweise die Minderjährigen und deren Interessen im Auge hat, so könnte es den Anschein gewinnen, als ob unter dem Worte „Mitbetheiligte" in Alinea 2. nur die Großjährigen zu verstehen seien, nicht auch Einer der Minderjährigen selber. Um einem solchen Mißverständnisse vorzubeugen, wurde die Abänderung jenes Wortes in „Betheiligte" beschlossen.

Zu Artikel 17.

Nach den Bestimmungen der Civil-Prozeß-Ordnung wer-

den zwar die hier in Rede stehenden Beschlüsse der Rathskammer überhaupt auf den Bericht eines Referenten gefaßt, eine desfallsige ausdrückliche Vorschrift jedoch hier für nothwendig erachtet, weil es bisheran an einem, dem vorliegenden analogen Verfahren gänzlich fehlt und daher Zweifel wegen der Anwendbarkeit obiger Formen entstehen könnten.

Zu Artikel 18.

Im Interesse der Kostenersparung wurde anstatt des letzten Satzes von Alinea 2. folgende Fassung beantragt:

„Das nach Vorschrift des Art. 3. Alinea 2. abzufassende Gutachten wird bei dem Gerichte, bei welchem die Vereidung geschehen ist, hinterlegt und durch die Gerichtsschreiberei in Original an das Sekretariat des Landgerichts eingesandt. Einer Ausfertigung des Gutachtens bedarf es nicht; sie kann jedoch den Betheiligten auf deren Kosten ertheilt werden."

Dieselbe wurde indessen mit 9 gegen 3 Stimmen abgelehnt, indem man eine besondere Hervorhebung oder Regulirung dieses Punkts in Bezug auf den vorliegenden speziellen Fall nicht für angemessen erachtete.

Zu Artikel 19.

Der zu diesem Artikel vorgeschlagene Zusatz beim Schlusse betrifft die Fälle, in welchen die am Schlusse des Artikel 13. zusätzlich vorgesehene Uebereinkunft bei der Theilung getroffen ist, und soll in diesen Fällen die vollständige Unwirksamkeit der Theilung ebenfalls dann eintreten, wenn die Hinterlegung der Bestätigung nicht in der Frist von 6 Monaten geschehen ist.

Zu Artikel 20.

Wenn die außergerichtliche Theilung in Gemäßheit des Artikel 13. als eine provisorische zu betrachten sein wird, so müssen die Parteien zur Verwirklichung der ihnen hieraus erwachsenden Rechte, z. B. zur Eintreibung der Mieth- und Pachtgelder, eine erekutorische Ausfertigung der Theilungs-Urkunde zu erhalten in den Stand gesetzt werden. Zur Verhütung jedes Mißbrauchs jener Ausfertigung genügt es vollkommen, wenn der Notar am Schlusse derselben jederzeit den Vermerk beifügt, daß die gesetzlich erforderliche Bestätigung nicht, oder noch nicht erfolgt sei. Die weiteren Redaktions-Aenderungen lassen die Absicht der Bestimmung nur vollständiger und schärfer hervortreten.

Zu Artikel 23.

Der materielle Inhalt dieses Artikels begegnete an und für sich keinem Widerspruche, indem er der Natur der Sache und dem bestehenden Rechte vollkommen entspricht. Es wurde indessen gleichzeitig darauf hingewiesen, daß erfahrungsmäßig in den meisten Fällen die Veräußerung der Immobilien durch das Andringen von Gläubigern geboten werde, welche zu dem mit größeren Kosten und Nachtheilen verbundenen Subhastations-Verfahren überzugehen drohen, wenn ihre Befriedigung nicht in anderer Weise gesichert wird. Um diesem allseitig anerkannten wirklichen Interesse zu entsprechen, wurde eine zusätzliche Bestimmung beschlossen, deren Fassung klar ausspricht, daß dieser Verkauf grundsätzlich nur bis zur Höhe der Schulden statthaben solle. Insofern es indessen hierbei nicht vermieden werden kann, daß ein Ueberschuß des Kaufpreises verbleibt, ist es selbstredend die Aufgabe des Gerichts, bei Ertheilung der Bestätigung die zum Schutze der Minderjährigen desfalls erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Dieser Zusatz macht in Artikel 22. die Aenderung der Worte:

„zur Herbeiführung einer Theilung"

in die Worte:

„vor der Theilung"

erforderlich. In Folge dessen wird es auch zulässig sein, in dem durch Artikel 13. bezeichneten Falle, d. h. im Falle Minderjährige als Miteigenthümer oder als Miterben betheiligt sind, eine Vereinbarung über den Verkauf von Immobilien zum Zwecke der nothwendigen Tilgung von Schulden der Gemeinschaft zu bestätigen, ehe die Frage, ob eine außergerichtliche oder gerichtliche Theilung darauf folgen würde, in Anregung gekommen ist.

Zu diesem Artikel war endlich von mehreren Seiten noch der Erwägung anheim gegeben worden, zu bestimmen, daß in dem Falle von Nr. 2. auch ohne vorherige notarielle Vereinbarung ein Beschluß des Familienraths über die Nothwendigkeit oder offenbare Nützlichkeit des Verkaufs stattfinden dürfe, und daß die Zustimmung zu diesem Beschlusse Seitens aller Betheiligten die Stelle der notariellen Vereinbarung vertreten solle.

Zur Begründung dieser Anheimgebung wurde angeführt: da die im Art. 22. Nr. 1. vorgesehene Vereinbarung nach Art. 23. nur dann stattfinde, wenn namentlich Behufs Tilgung einer gemeinschaftlichen Schuld der Verkauf für den Minderjährigen nothwendig oder offenbar nützlich sei, so werde dies Requisit auch vor Allem durch den Familienrath festzustellen sein, der in den Vormundschafts-Akten das Material und die Anhaltspunkte zu seiner Beurtheilung finde. Derselbe — und nicht der Vormund mit den großjährigen Interessenten — erscheine zunächst berufen, über die Wahl des zu verkaufenden Grundstücks, so wie über dessen Schätzung und über die Verkaufbedingungen unter Mitwirkung des Friedensrichters zu befinden, der überhaupt nach seiner ganzen Stellung zu der vormundschaftlichen Verwaltung bei der Frage über die Zweckmäßigkeit des Verkaufs vor Allen zuzuziehen sei, und in keiner Weise durch den Notar ersetzt werden könne.

Ohne eine vorherige Berathung werde der Vormund in manchen Fällen, namentlich bei bedeutendern Vermögensmassen, kaum im Stande sein, eine geeignete, ihrem Zwecke überall entsprechende Vereinbarung zu treffen, wenigstens sei eine allseitige Erörterung — wie in der Familienversammlung unter Vorsitz des sach- und rechtskundigen Richters — in keiner Weise gesichert, und daher wohl zu befürchten, daß eine vom Vormunde allein ausgegangene Vereinbarung nicht ohne Weiteres die Genehmigung erlangen, vielmehr in vielen Fällen Modifikationen unterliegen werde, so daß durch fernere Maaßregeln oder gar neue Vereinbarungen Weiterungen entstehen würden, die unvereinbar seien mit dem Zwecke, durch baldige Befriedigung eines andringenden Gläubigers Nachtheile von dem Minderjährigen fern zu halten. In allen Fällen seien Kosten unvermeidlich, die bei Versagung der Genehmigung oder gerichtlichen Bestätigung frustratorisch seien, während dieselben bei den vielen kostenfrei zu bearbeitenden Vormundschaften ganz erspart würden, wenn der Familienrath zuerst über den Verkauf Beschluß fasse, und die großjährigen Betheiligten dabei ihre Zustimmung erklärten. Zudem werde es aber auch einer vorherigen notariellen Vereinbarung darüber, daß der Verkauf eines Grundstücks überhaupt stattfinden solle, nicht einmal bedürfen, da eben dessen Nothwendigkeit oder offenbare Nützlichkeit ein Einverständniß der großjährigen Betheiligten von selbst herbeiführe, die gewiß vorziehen würden, ihre desfallsige Erklärung bei dem Familienraths-Beschlusse zu Protokoll abzugeben, statt darüber einen mit Kosten verbundenen notariellen Vertrag abzuschließen. So sei es auch bei vielen Familienraths-Beschlüssen bisher geschehen, und erscheine es nicht zweckmäßig, durch das unbedingte Erforderniß eines vorherigen notariellen Vertrages eine Praris zu beseitigen, die zu keinen Uebelständen geführt habe. Werde eine zustimmende Erklärung der großjährigen Betheiligten zu der betreffenden Verhandlung des Familienraths nachgelassen, so dürfe diese wohl als provisorische Vereinbarung genügen, um an die Hinterlegung der Bestätigung des Beschlusses bei dem mit dem Verkaufe beauftragten Notar die im Art. 24. bezeichneten Wirkungen zu knüpfen.

Diesen Ausführungen wurde indessen entgegengestellt, daß die Vorbereitung der in Rede stehenden Vereinbarung von Rechtswegen zu dem Wirkungskreise des mit der vormundschaftlichen Verwaltung beauftragten Vormundes gehöre, und bei der Schwierigkeit, ein Einverständniß aller Betheiligten zu erzielen, um so weniger dem Familienrathe zugewiesen werden könne, als die Zusammenberufung seiner oft entfernt wohnenden Mitglieder stets mit erheblichen Opfern von Zeit und Kosten verbunden sei und bei zu häufiger Wiederholung zu einer drückenden Last werde. Ueberdies werde der Vormund sich selbstverständlich der Zustimmung des Familienraths

im Allgemeinen vorher versichern, weil ohne dies seine Bemühungen vergeblich sein und die aufgegangenen Kosten ihm möglicherweise zur Last bleiben würden. Eine einfache Zustimmung der Großjährigen zu dem Beschlusse eines Familienrathes biete endlich keine zureichende Grundlage für das weitere Verfahren, indem der Notar nicht wohl zum Verkaufe übergehen könne, wenn die Großjährigen später zurücktreten oder nicht persönlich den Verkauf beantragen. Endlich empfehle es sich nicht, an die Stelle der bisherigen Strenge der Prozedur plötzlich allzu vage Bestimmungen treten zu lassen.

Die Mehrheit der Kommission erachte es demnach für angemessen, bei der Vorlage stehen zu bleiben.

Zu Artikel 25.

Nach der Fassung des Alinea 2. wurde es von einer Seite für zweifelhaft erachtet, ob ein Notar auch dann mit der Versteigerung aller Grundstücke beauftragt werden könne, wenn dieselben in verschiedenen Landgerichts-Bezirken liegen; eine dies bejahende ausdrückliche Bestimmung wurde daher beantragt. Nachdem der Herr Regierungs-Kommissar hierauf erklärt, daß dies allerdings die Absicht des Entwurfs sei und durch denselben wohl auch hinreichend klar ausgedrückt werde, so wurde unter allseitiger Zustimmung der Kommission der Antrag zurückgezogen und nur die Aenderung des Wortes „aller" in „sämmtlicher" beschlossen, um mit den Anfangsworten des Satzes überall im Einklang zu bleiben.

Nach den oben zu Art. 6. gemachten Bemerkungen war auch nunmehr beim letzten Absatze des Entwurfs auf den Titel III., welchen die Kommission vorschlägt, zu verweisen.

Nur eine einzelne Besonderheit bleibt hier in dem von der Kommission hinzugefügten Schlußsatze hervorzuheben. Diese Bestimmung rechtfertigt sich durch die Betrachtung, daß wenn bei der Versteigerung der Schätzungspreis nicht erreicht wird, die Zustimmung der großjährigen Mitbetheiligten zur Vornahme einer neuen Versteigerung mit ermäßigtem Schätzungspreise zwar unbedenklich vor Allem erwirkt werden muß, zu diesem Ende aber nicht ein neuer notarieller Akt erfordert zu werden braucht, es vielmehr hier unbedenklich genügt, wenn der Beschluß der Rathskammer durch eine gemeinschaftliche Bittschrift aller Betheiligten beantragt wird.

Zu Artikel 29.

Der unter Zustimmung des Herrn Regierungs-Kommissars beschlossene Zusatz wegen der vom definitiven Syndik zu erwirkenden Genehmigung des Richter-Kommissars rechtfertigt sich materiell durch Art. 564. des Handelsgesetzbuchs und formell durch die Analogie mit der Genehmigung des Familienraths.

Die Beseitigung des im Art. 565. ibid. gestatteten Uebergebots kann keinem Bedenken unterliegen, da das Nachgebot im Falle des Zwangsverkaufs längst aufgehoben und dessen Beibehaltung außer dem Falle des Art. 2185. des B. G. B. kein Bedürfniß ist. Der desfallsige Satz mußte indessen hier wegfallen, indem er im III. Titel Art. 49. seine angemessenere Erledigung findet.

Die Schlußbestimmung wegen des Kostentarifs mußte bis zum Ende des III. Titels vorbehalten bleiben.

Zu Artikel 31.

In den Bemerkungen zu Art. 6. sind im Allgemeinen die Gründe entwickelt worden, aus welchen sich die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer gleichmäßigen Regulirung des Verfahrens beim gerichtlichen Verkauf von Immobilien außerhalb dem eigentlichen Zwangsverfahren ergiebt.

In der Ueberschrift des beantragten Tit. III. ist dieser letzteren Beschränkung aus dem Grunde keine ausdrückliche Erwähnung geschehen, weil auch das beim Uebergebote des Art. 185. des Civil-Gesetzbuchs zu beobachtende Verfahren normirt werden mußte, dieses letztere aber wesentlich ins Gebiet der Subhastations-Ordnung hinüberführt.

Der Art. 31. zählt die verschiedenen Fälle auf, in welchen gemäß Art. 954. der Civil-Prozeß-Ordnung, Art. 564. des Handels-Gesetzbuches, Art. 1001., 904. und 988. der Civil-Prozeß-Ordnung der gerichtliche Verkauf stattfindet und verordnet, daß dieser letztere jederzeit vor einem Notar bewirkt werden solle, indem die Versteigerung durch ein Mitglied des Gerichts (Art. 955. der Civil-Prozeß-Ordnung und Nr. 3. der Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1834) die Kosten vermehrt und als unpraktisch längst außer Uebung gekommen ist.

In Nr. 3. wurde das Wort „gerichtlich," dessen korrespondirende Bezeichnung in den andern Nummern fehlt, aus dem Grunde aufgenommen, weil die Art. 1266. und 1267. des Civil-Gesetzbuches auch eine cessio bonorum voluntaria anerkennen und deren Wirkungen zunächst nach den Bestimmungen des desfallsigen Vertrages zwischen dem abtretenden Schuldner und dessen Gläubigern beurtheilt werden müssen. — Der im Art. 2174. des Civil-Gesetzbuches vorgesehenen Abtretung war hier keine Erwähnung zu thun, weil dieselbe überall nur das Zwangs-Verfahren nach sich zieht.

In Nr. 5. wird eine formelle Lücke der Gesetzgebung ausgefüllt, und zugleich die Einheit des Verfahrens hergestellt, indem der Art. 1558. des Civil-Gesetzbuches ohne weitere Ausführung lediglich bestimmt, daß das Dotalgut unter Ermächtigung des Gerichtes nach einer dreimaligen Ankündigung versteigert werden könne.

Was in dem zweiten Satze des Art. 31. für die Fälle vorgeschrieben ist, in welchen Minderjährigen oder ihnen gleichgestellten Personen das ungetheilte Miteigenthum an den Immobilien zusteht, geht mit Nothwendigkeit aus dem Zusammenhange des jetzt für die Theilungen angenommenen Systems hervor; es entspricht dem Art. 954. der Civil-Prozeß-Ordnung, jedoch mit der wesentlichen Abänderung, daß nunmehr nach dem II. Titel dieses Gesetzes die außergerichtliche Vereinbarung über den vorherigen Verkauf der gemeinschaftlichen Immobilien in den Fällen des Art. 23. zulässig geworden ist.

Die Bestimmung des Schlußsatzes rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß in dem daselbst bezeichneten Falle die Gesammtheit, gewissermaßen als ein einheitliches Rechtssubjekt, Eigenthümer ist und bei der im Artikel vorausgesetzten Einheit der Interessen der Minderjährigen ein Grund nicht vorliegt, zu verlangen, daß für einzelne der Minderjährigen ein anderer Vormund ernannt werde, um eine Uebereinkunft wegen des Verkaufs oder einen Theilungs-Vertrag zu schließen.

Bei der in den folgenden Artikeln enthaltenen Regulirung des Verfahrens hat sich der Entwurf überall an die bestehende Gesetzgebung möglichst enge angeschlossen, und nur diejenigen Modifikationen aufgenommen, welche nach Maaßgabe der Erfahrung dringend geboten schienen, wenn nicht das wirkliche Interesse der in ihrer Dispositions-Befugniß beschränkten Personen durch ein Uebermaaß von gesetzlichen Formalitäten und die hieraus erwachsenden Verluste von Zeit und Kosten mehr beeinträchtigt, als gefördert werden sollten.

Zu Artikel 32.

Der Artikel entspricht im Allgemeinen dem Art. 954. der Civ.-Proz.-Ordn. und Nr. 1. der Kab.-Ordre vom 4. Juli 1834 und deutet durch seine Fassung mit Bestimmtheit an, daß die im Art. 883. der Civ.-Proz.-Ordn. bezeichneten Rechtsmittel gegen die Beschlüsse des Familienraths überhaupt auch hier zulässig sind.

Es erschien angemessen, dem Familienrathe ausdrücklich die Bezeichnung und ungefähre Abschätzung der Immobilien zur Pflicht zu machen, um hierdurch der dem Gerichte im folgenden Artikel gegebenen Befugniß, ohne vorheriges Gutachten von Sachverständigen die Schätzungspreise festzustellen, eine größere praktische Bedeutung zu geben.

Der Schlußsatz entspricht der Bestimmung des Art. 564. des Handels-Gesetzbuches.

Zu Artikel 33.

Der erste Satz wiederholt lediglich die Bestimmung der Art. 554. und 987. der Civil-Prozeß-Ordnung und es bedarf kaum der Erwähnung, daß die Ermächtigung des Gerichtes nur nach vorheriger Anerkennung der offenbaren Nützlichkeit oder der Nothwendigkeit des Verkaufs, sowie der vorgeschlagenen Verkaufsbedingungen zu ertheilen, andernfalls dagegen zu versagen ist.

Welches Gericht das zuständige sei, hängt selbstredend von der Verschiedenheit der Fälle ab, indem es bald das der Vormundschaft, bald das der eröffneten Erbschaft oder der belegenen Sache sein wird.

In Alinea 2. ist mit Absicht vorgeschrieben worden, daß in dem Beschlusse außer den Bedingungen auch die Immobilien nebst den Schätzungspreisen anzugeben sind, indem hierdurch die Möglichkeit vorbereitet wird, durch eine Bestimmung im Kostentarise eine wiederholte Ausfertigung des ganzen Familienrathsbeschlusses auszuschließen und den aus dem Art. 885. und 883. der Civil-Prozeß-Ordnung erwachsenden Uebelstand zu vermeiden, daß die für das weitere Verfahren ganz unerheblichen Meinungsäußerungen der einzelnen Familienrathsglieder jederzeit mit ausgefertigt werden müssen. Es versteht sich hierbei von selbst, daß die schon von Rechtswegen Platz greifenden gewöhnlichen Verkaufbedingungen nicht ausdrücklich angegeben werden müssen.

Die Schlußbestimmung findet ihre Rechtfertigung in dem oben zu Art. 2. Gesagten.

Zu Artikel 34.

Da die Bestimmungen dieses Artikels im Allgemeinen bereits im I. Titel ihre Rechtfertigung gefunden, so ist hier nur zu bemerken, daß die Artikel 955 bis 957. der Civil-Prozeß-Ordnung durch denselben insoweit abgeändert werden, als nach dem bisherigen Verfahren der von den Sachverständigen ermittelte Schätzungspreis, im Gegensatz zu Art. 988. ibid., schlechthin ohne weitere Kenntnißnahme Seitens des Gerichts, der Versteigerung zu Grunde zu legen, mithin das Gutachten selber lediglich bei dem kommittirten Notar zu deponiren war, während nunmehr im Einklange mit dem ganzen Systeme der Prozedur, sowie mit Art. 988. der Civil-Prozeß-Ordnung und im Interesse der Betheiligten die Schätzungspreise jederzeit durch das Gericht festgestellt werden müssen. Durch die Bestimmungen über den Ort der Vereidung, sowie der Hinterlegung des Gutachtens wird dem Uebelstande begegnet, daß die Experten kostspielige Reisen zu machen haben.

Zu Artikel 35.

Durch Alinea 2. wird nach Analogie des Art. 1035. der Civil-Prozeß-Ordnung und zur Vermeidung unnöthiger Kostenhäufung die Nothwendigkeit eines Requisitoriums beseitigt.

Zu Artikel 36.

Die Hinterlegung einer Ausfertigung des Experten-Gutachtens bei dem Notar entspricht dem Interesse der Betheiligten und des Publikums, indem dasselbe die richtige Würdigung des Werths der Immobilien fördert.

Die Mehrheit der Kommission erachtete es überdies für zweckmäßig, bei einzelnen Parzellen außer der Angabe der Kataster-Nummern auch die Bezeichnung durch Angabe von wenigstens zwei Grenznachbaren zu erfordern, weil die Erstere ohnehin für alle Notarialakte vorgeschrieben sei, letztere aber der Vorschrift der Subhastations-Ordnung und dem praktischen Bedürfnisse wesentlich entspreche.

Dem Notar kann die bereits durch Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1834 und 29. September 1835 festgestellte Befugniß zur Anberaumung eines Termins nicht entzogen werden, weil er als Organ des Gerichts handelt; jedoch hat derselbe hierbei selbstredend die berechtigten Wünsche und Interessen der Betheiligten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Zu Artikel 37.

Die durch Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1834 und Art. 960. der Civil-Prozeß-Ordnung vorgeschriebene Erwähnung des Nebenvormundes konnte um so gewisser als überflüssig beseitigt werden, als derselbe nach Art. 41. zum Versteigerungstermine speziell eingeladen werden muß.

Es ist nicht zur Pflicht gemacht, in der Ankündigung ausdrücklich zu erwähnen, daß die Eigenthumstitel, das Heft der Bedingungen und das Gutachten der Experten beim Notar zur Einsicht offen liegen, indem dies durch das Gesetz selber allgemein bestimmt wird.

Zu Artikel 38.

Die Bestimmung zu Nr. 1. entspricht dem Art. 961. der Civil-Prozeß-Ordnung und die Wiederherstellung desselben wurde aus dem Grunde für angemessen erachtet, weil diese Anheftung die Aufmerksamkeit des Publikums am sichersten auf sich zieht, auch die im Falle einer Subhastation allerdings bestehende Gefahr des Abreißens durch den Besitzer hier nicht zutrifft, wo es sich eben um eine freiwillige Veräußerung handelt.

Die bisher vorgeschriebene dreimalige Anheftung wurde auf eine zweimalige zurückgeführt, weil diese Art der Bekanntmachung gegenüber der der Einrückung in ein öffentliches Blatt erfahrungsmäßig nur von untergeordneter Bedeutung ist. Mit Rücksicht hierauf, sowie auf die Vorschriften der Subhastations-Ordnung, welche selbst bei dem viel folgereichern gerichtlichen Zwangsverfahren nur eine einmalige Anheftung anordnet, wurde dasselbe auch für den freiwilligen Verkauf beantragt; dieser Antrag wurde jedoch mit 6 gegen 6 Stimmen abgelehnt. Durch die zusätzliche Bestimmung, daß ein Zeitraum von wenigstens 14 Tagen zwischen beiden Anheftungen frei bleiben muß, wird dem Mißbrauche vorgebeugt, daß jene Anheftungen sofort an zwei aufeinander folgenden Tagen vorgenommen und so in ihrem Erfolge illusorisch gemacht werden.

Nach dem Schlußsatze dieses Artikels, sowie nach Art. 39. soll der Nachweis über die Anheftungen und Einrückungen nicht dem Versteigerungs-Protokoll (Kabinets-Ordre von 1834 Nr. 6.), sondern vielmehr dem übergebenen Hefte der Kaufbedingungen beigelegt werden, weil einestheils die Steigliebhaber Interesse haben, sich vor der Versteigerung von der Erfüllung jener wesentlichen Formalität zu überzeugen, und weil anderntheils kein Grund vorliegt, Veranlassung zu der Meinung zu geben, daß diese Nachweise späterhin mit der Adjudikations-Urkunde ausgefertigt werden dürften. Die zur Konstatirung der Anheftung vorgeschriebene Form entspricht dem Art. 685. der Civil-Prozeß-Ordnung. Von dem Visa des Bürgermeisters (Art. 687. der Civil-Prozeß-Ordnung), welche bereits in der Ordre von 1834 keine ausdrückliche Erwägung gefunden hat, ist abgesehen worden, weil eine wirkliche Kontrolle der Anheftung dadurch nicht erreicht wird.

Zu Artikel 39.

Schon in der Kabinets-Ordre vom 21. Januar 1835 war den Vormündern gestattet worden, „auf die Insertion der Ankündigungen in einer der Zeitungen des betreffenden Regierungs-Bezirks statt in dem öffentlichen Anzeiger anzutragen." Die Bestimmung des Alinea 2. beseitigt die Zweifel hinsichtlich der Behörde, welche jene Ermächtigung zu ertheilen hat. Bei dem Charakter der Oeffentlichkeit der in Rede stehenden Blätter wurde die Beglaubigung des betreffenden Exemplars durch den Herausgeber, beziehungsweise durch den Bürgermeister allseitig als eine überflüssige Formalität erachtet.

Eine zweimalige Einrückung wurde mit Rücksicht auf die dermalige größere Verbreitung der Tagesblätter als vollkommen ausreichend erachtet, wie denn sogar in dem Gesetze vom 2. Juni 1841 überall nur Eine Anheftung und Eine Einrückung vorgeschrieben worden ist. Wenn im einzelnen Falle eine weitergreifende Bekanntmachung der Versteigerung vortheilhaft erscheint, bleibt es ohnehin den Interessenten freigestellt, auf eigene Kosten dieselbe zu bewirken.

Zu Artikel 40.

Die Beschränkung der Veröffentlichung bei einem Totalwerth des Versteigerungsobjekts von nur 500 Thalern enthält zwar eine Abänderung der Kabinets-Ordre von 1834, welche den Betrag von 300 Thalern zum Maaßstabe nimmt, sie steht aber mit der Bestimmung der Subhastations-Ordnung §. 14. in näherem Einklange und wird durch die Rücksicht auf Zeit- und Kostenersparung gerechtfertigt. Die Feststellung jenes Schätzungspreises mußte indessen hier, wie überall, dem Gerichte anheimgegeben werden, weil an sich der Familienrath nicht zur Entscheidung, sondern zur Begutachtung berufen ist, und weil überdies das Gesetz nicht blos die Vormundschaften, sondern auch die übrigen im Art. 31. aufgeführten Rechtsverhältnisse im Auge behalten muß.

Die vorbezeichnete Beschränkung der Veröffentlichung besteht nach dem Entwurfe darin, daß nur eine einmalige Anheftung und eine einmalige Einrückung nothwendig ist, daß dieselben nur 14 Tage bis 6 Wochen dem Verkauf vorhergehen dürfen und daß die Anheftung beim Landgerichte nicht erfordert wird.

Zu Artikel 41.

Durch Art. 459. des Civil-Gesetzbuchs ist die Gegenwart des Nebenvormundes bei der Versteigerung vorgeschrieben, jedoch nirgendwo bestimmt worden, wie und innerhalb welcher Frist derselbe zugezogen werden soll. Der Artikel füllt diese Lücke aus und schneidet jedes Bedenken über die eventuelle Gültigkeit der in Abwesenheit des eingeladenen Nebenvormundes bewirkten Versteigerung ab.

Zu Artikel 42.

Während der Art. 959. der Civil-Prozeß-Ordnung die Vorlesung des Heftes der Verkaufsbedingungen vorschreibt, spricht die Kabinets-Ordre von 1835 Nr. 8. nur von der Vorlesung der Kaufbedingungen. Die Kommission glaubte um so mehr, sich für den letzteren Ausdruck entscheiden zu müssen, als die Vorlesung des anderweiten Inhalts des Hefts der Verkaufsbedingungen (Art. 36.) namentlich der Bezeichnung sämmtlicher Immobilien, unter Umständen sehr zeitraubend, jedenfalls unnöthig ist und die Aufmerksamkeit des Publikums von dem wichtigsten Inhalte, nämlich den Steigbedingungen, abzieht.

Die Angabe des ungefähren Kostenbetrages, welcher dem Ansteigerer zur Last fällt, oder der an dessen Stelle tretenden Aufgelder, ist durch §. 21. der Subhastations-Ordnung in gleicher Weise ebenwohl vorgeschrieben und empfiehlt sich vorliegend besonders aus dem Grunde, weil die Ungewißheit hinsichtlich der Kosten der vorhergegangenen Operationen die Kaufliebhaber abschrecken kann.

Zu Artikel 45.

Dieser Artikel entspricht seinem wesentlichen Inhalte nach dem Art. 707. der Civil-Prozeß-Ordnung, indem er dessen Absicht möglichst klar hervortreten läßt.

Zu Artikel 46.

Da die Abgabe eines Gebotes sofort eine eventuelle Verpflichtung begründet, so kann, wenn der Zuschlag erfolgt, die Gültigkeit desselben nicht, wie bei den eigentlichen Notarial-Akten, von der wirklichen Unterschrift des Bieters abhängig gemacht werden, sondern die Beurkundung durch den Notar muß in dieser Hinsicht genügen.

Zu Artikel 47.

Dieser Artikel entspricht der Vorschrift der Kabinets-Ordre von 1834 Nr. 9. Wenn hierbei das Wort „Spezial-Bevollmächtigter" vermieden worden ist, so hat dies lediglich darin seinen Grund, daß zwar nach den Bestimmungen des Civil-Gesetz-Buches (Art. 1988.) ein generelles Mandat überhaupt nur zur Vornahme von Verwaltungs-Geschäften autorisirt, mithin ein spezielles Mandat im Sinne des Gesetzes allerdings von demjenigen vorgelegt werden muß, welcher sich „als Bevollmächtigter einer zahlungsfähigen Person auszuweisen" hat; gleichwohl keineswegs erforderlich ist, daß derselbe eine auf die in Rede stehende Ansteigerung lautende Spezial-Vollmacht vorlege.

Zu Artikel 48.

Diese Bestimmung ist wesentlich dem §. 25. der Subh.-Ordn. und Nr. 12. der Kabinetsordre von 1834 entnommen und nur durch die Vorschrift vervollständigt, daß gleichzeitig entweder der Dritte die Annahme zum Protokoll erkläre, oder die Vollmacht desselben oder seine Annahmeerklärung dem Protokoll beigefügt werde, indem es ohne Gefährdung der Rechtssicherheit nicht auf unbestimmte Zeit hin zweifelhaft bleiben darf, ob der nominelle Ansteigerer als Eigenthümer zu betrachten ist oder nicht.

Zu Artikel 50.

Nach der Fassung des Artikels kann der Zweifel nicht mehr erhoben werden, ob es genüge, daß überhaupt der Gesammt-Schätzungspreis aller Immobilien erlöst worden ist; denn bei der Parzellenversteigerung, wie bei der eventuellen Versteigerung im Ganzen, darf niemals ein Zuschlag ertheilt werden, wenn nicht der betreffende Schätzungspreis erreicht ist.

Nach Art. 964. der Civil-Prozeß-Ordnung mußte im Falle des Art. 47. jedesmal ein neues Gutachten des Familienraths beigebracht werden; es wird indessen vollständig genügen, wenn dies dem Ermessen des Gerichtes anheimgestellt bleibt, indem letzteres schon bei der ersten Bestätigung unter den vom Familienrath vorgeschlagenen Schätzungspreis hinabgehen konnte.

Zu Artikel 52.

Die Gleichstellung des Versteigerungs-Protokolls mit einem Adjudikations-Urtheil, im Sinne des Art. 965. der Civil-Prozeß-Ordnung, hat die praktische Bedeutung, daß die Räumung im Falle der Weigerung nach Art. 2061. des Civil-Gesetz-Buchs in Folge eines weiteren Urtheils vermittelst der Körperhaft erzwungen werden kann.

Der Schlußsatz des Artikels, welcher außer dem Falle des Art. 2185. des Civil-Gesetz-Buches jedes Uebergebot nach erfolgtem Zuschlage für unzulässig erklärt, führt eine wichtige Aenderung des bestehenden Rechtes herbei, indem er das in Art. 710. der Civil-Prozeß-Ordnung und Art. 565. des Handels-Gesetz-Buches normirte Uebergebot schlechthin beseitigt.

Was für's Erste den Art. 710. l. c. anlangt, welcher beim Zwangsverkaufe innerhalb 8 Tagen nach dem Zuschlage Jedermann ein Uebergebot von einem Viertheile gestattet, so war es zwar, wie schon oben in den Motiven zu Art. 6. angedeutet worden ist, früherhin eine vielfach erörterte Kontroverse, ob dieser Artikel überhaupt, namentlich auch noch nach Erlassung der Subhastations-Ordnung von 1822 und der Kab.-Ordre vom 4. Juli 1834, beziehungsweise vom 29. September 1835, bei den freiwilligen gerichtlichen Verkäufen in der Rheinprovinz zu Recht bestehe. Im Hinblicke auf die ausdrückliche Vorschrift des Art. 965. der Civil-Prozeß-Ordnung, wonach hinsichtlich der Formen und der Folgen des Zuschlages die Art. 707. und folgende, mithin auch der Art. 710. ib. zu beobachten sein, drang schließlich die bejahende Ansicht durch, wie sich dies namentlich aus den im Rheinischen Archiv Bd. 15. S. 260., Bd. 18. S. 250., Bd. 22. S. 165. und 230., Bd. 46. S. 91. abgedruckten Urtheilen des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes ergiebt. Diese, durch den Wortlaut des Gesetzes vollkommen gerechtfertigte Jurisprudenz entspricht aber eben so wenig dem wahren Interesse der Sache, als dem Geiste der neueren Rheinischen Gesetzgebung.

Für's Erste ist durch die Subhastations-Ordnung vom 1. August 1822 beim Zwangsverkaufe das Uebergebot, eben so wie das ältere System der präparatorischen Versteigerungen, schlechthin abgeschafft, obgleich es gerade beim Zwangsverkaufe nach der Natur der Sache am ehesten gerechtfertigt werden könnte.

Sodann ist vom praktischen Standpunkte aus nicht zu übersehen, daß die Zulässigkeit des Uebergebotes aus nahe liegenden Gründen die wirklichen Steiglustigen vom Bieten abhält, indem dieselben es vorziehen können, einem Dritten zu möglichst geringem Preise den Zuschlag ertheilen zu lassen, demnächst aber ihrerseits das Uebergebot zu machen, indem alsdann nur noch der erste Ansteigerer bei der weiteren Versteigerung zu konkurriren berechtigt, hiermit aber der Kollusion ein zu weiter Spielraum eröffnet ist.

Endlich kommt bei dieser Frage aber auch noch das Rechtsverhältniß der eingetragenen Hypotheken-Gläubiger in Betracht, indem nur die Wahl besteht, entweder nach bereits durchgeführtem Uebergebots-Verfahren auf Grund des Art. 710. der Civil-Prozeß-Ordnung, noch eine zweite desfallsige Prozedur gemäß Art. 2183. des Civil-Gesetzbuches eintreten, mithin die Rechtsbeständigkeit des Zuschlags auf eine verhältnißmäßig lange Zeit hin suspendiren zu lassen, oder aber das Recht der Hypotheken-Gläubiger, durch ihre Konkurrenz den Preis des ihnen verpfändeten Grundstücks auf seine wahre Höhe zu treiben, zum Opfer zu bringen, wie dies in Frank-

reich durch das Gesetz vom 2. Juni 1841 geschehen ist. Bei dieser Alternative kann die Entscheidung um so weniger zweifelhaft sein, als einestheils die im Gesetz-Entwurf angeordneten Anheftungen und Bekanntmachungen jede billige Gewähr für Erzielung angemessener Steigpreise gleich beim ersten Zuschlage darbieten, — und als anderntheils auch die Subhastations-Ordnung für die andern Provinzen der Monarchie vom 4. März 1834 das System der Uebergebote verlassen hat, und dort so wenig, wie in der Rheinprovinz, ein praktisches Bedürfniß hervorgetreten ist, zu andern Prinzipien zurückzukehren.

Alle diese Gründe treffen ebenwohl bei dem durch Art. 565. des Handels-Gesetzbuches nachgelassenen Uebergebote zu, und die Kommission kann daher nur einstimmig die Annahme des Schlußsatzes des Art. 52. empfehlen.

Da mit dem vorstehenden Artikel das ordentliche Verfahren beim gerichtlichen Verkaufe von Immobilien abschließt, so mußte sich demnächst im Hinblicke auf die Vorschrift der Art. 965. und 717. der Civil-Prozeß-Ordnung die Frage erheben, ob es einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes darüber bedürfe, welche der vorbezeichneten Formalitäten unter Strafe der Nichtigkeit erfüllt werden müßten? Diese Frage wurde in der Kommission allseitig verneint, indem man sich vergegenwärtigte, daß es sich bei dem ganzen Verfahren keineswegs um einen Rechtsstreit mit einem Prozeßgegner, sondern lediglich um eine Modifikation der gewöhnlichen Regeln über die Veräußerung von Immobilien handle, wie sie durch das Interesse der in ihrer Dispositionsbefugniß beschränkten Personen geboten erscheinen.

Im Anschlusse an die bestehende Jurisprudenz, sowie nach dem Vorgange des oben citirten Gesetzes vom 2. Juni 1841 ist vielmehr die Kommission der einstimmigen Ansicht, daß die Vorschriften der Art. 1304. und 1314. des Civil-Gesetzbuches über die Nichtigkeits- und Rescissionsklage, ausreichend sind und auch in Beziehung auf die großjährigen Mitbetheiligten das Bedürfniß, hier jeden einzelnen Prozeduraft unter Strafe der Nichtigkeit vorzuschreiben, nicht anerkannt werden könne, es vielmehr Sache der richterlichen Würdigung sei, im Hinblicke auf die Totalität des Verfahrens festzustellen, ob durch Nichtbeobachtung einer gesetzlichen Formalität die materiellen Interessen der betreffenden Personen wirklich beeinträchtigt worden sind oder nicht.

Zu Artikel 53.

Die Vorschrift dieses Artikels erhält ihre wesentliche Bedeutung dadurch, daß sie die Grundlage und Einleitung zu dem in den folgenden Artikeln bis Art. 67. einschließlich normirten Verfahren des Wiederverkaufs wegen Nichterfüllung der Verkaufs-Bedingungen bildet. Hinsichtlich dieses Rechtsinstituts (folle enchère) welches vermittelst summarischer Formen den Wiederverkauf auf Gefahr und Kosten des Ansteigerers gestattet und den dem Letzteren ertheilten Zuschlag von Rechtswegen mit rückwirkender Kraft (ex tunc) resiliirt, bestehen nach der dermaligen Lage der Gesetzgebung die erheblichsten Zweifel, sowohl in Betreff der Zulässigkeit desselben, als auch in Beziehung auf das dabei einzuhaltende Verfahren. Wie bereits mehrfach angeführt worden ist, so verweist der Art. 965. der Civil-Prozeß-Ordnung hinsichtlich der Form der Versteigerung und deren Folgen auf die Art. 707. und folgende ib., mithin auch auf Art. 715., welcher das Recht der folle-enchère wegen Nichterfüllung der vor Aushändigung des Adjudikationsurtheils zu erfüllenden Bedingungen statuirt und schließlich wiederum auf die betreffenden Bestimmungen des XIII. Titels verweist (Art. 737. bis 745. ib.). Mit Rücksicht auf den Wortlaut der Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1834, welche obigen Art. 965., „soweit er den Bestimmungen dieser Verordnung nicht gemäß ist," außer Kraft setzte, ist zwar die Behauptung aufgestellt worden, daß jenes ganze Institut beim freiwilligen Verkaufe nicht mehr zugelassen werden könne, weil es den Bestimmungen jener Ordre nicht gemäß sei; allein diese Ansicht, welche der Kabinets-Ordre einen dem Ministerial-Reskripte vom 18. November 1834 widersprechenden Sinn unterlegt, gelangte nicht zu durchgreifender Geltung. Noch weniger vermochte aber auch das Institut selber im praktischen Leben eine erhebliche Bedeutung zu erlangen, indem das in den Artikeln 715. und 737. bis 745. der Civil-Prozeß-Ordnung vorgeschriebene Verfahren mit der neuern Rheinischen Gesetzgebung über den gerichtlichen Verkauf nicht in Einklang zu bringen, mithin bei jedem Versuche der Geltendmachung jenes Rechtes der Widerspruch des Gegners gegen das eingeschlagene Verfahren und die Verurtheilung in Schaden und Kosten zu gewärtigen war. Aus diesen ungünstigen Verhältnissen erklärt sich wohl allein die geringe Bedeutung, welche jener Wiederverkauf ungeachtet der großen Vortheile, die er dem Veräußerer bietet, bisheran im praktischen Leben gewonnen hat. Dieser Umstand kann indessen eine vollständige Beseitigung jenes Instituts nicht rechtfertigen, vielmehr scheint es angemessen, den Umfang und die prozessualischen Formen desselben festzustellen.

Was die rechtlichen Bedingungen zur Einleitung jenes summarischen Wiederverkaufs anlangt, so weichen die Vorschriften der Rheinischen Civil-Prozeß-Ordnung, welche bei dem freiwilligen Verkaufe zur Anwendung kommen, von denen der Rheinischen Subhastations-Ordnung mehrfach ab. Nach Art. 715. kann nämlich ohne jede vorherige Prozedur sofort zum Wiederverkaufe geschritten werden, wenn der Ansteigerer nicht innerhalb 20 Tagen nach der Versteigerung die Quittungen über die von ihm zu zahlenden Kosten und die Beweise, daß er den vor Auslieferung der exekutorischen Ausfertigung des Lizitations-Protokolls zu erfüllenden Kaufbedingungen nachgekommen ist, bei der versteigernden Behörde hinterlegt hat.

Durch Art. 737. ib. und folgende wird diese Befugniß des Versteigerers dahin generalisirt, daß sie jederzeit Platz greift, wenn der Ansteigerer nicht die Erfüllung der jedesmal exigibeln Bedingungen nachweist. Es ergiebt sich hieraus, daß jenes Verfahren 30 Jahre lang wegen des kleinsten Termin-Rückstandes eingeleitet werden kann, und daß dadurch die allgemeine Rechtssicherheit, besonders die der Hypotheken-Gläubiger und Drittbesitzer in hohem Grade gefährdet wird.

Die Subhastations-Ordnung hat die Strenge jenes Verfahrens bereits erheblich gemildert, indem aus der allerdings dunkeln und manche Zweifel hervorrufenden Fassung der §§. 33. und 36. ib. mindestens soviel hervorzugehen scheint, daß dieser Wiederverkauf alsdann nicht mehr zulässig ist, wenn der Ansteigerer den Besitz der exekutorischen Ausfertigung einmal erlangt hat.

Indem nun die Kommission im Hinblicke auf jenen Stand der Gesetzgebung sich die Frage vorführte, welche Ausdehnung jenem Rechte des Wiederverkaufs zu geben sei, sprach sich für's Erste die allseitige Ueberzeugung dahin aus, daß dasselbe beim freiwilligen gerichtlichen Verkaufe keine größere Ausdehnung erhalten dürfe, als bei dem Zwangsverkaufe. Denn das letztere bringt seinem Zwecke und Wesen nach schon eine Reihe von Umständen mit sich, welche die beim freiwilligen Verkaufe zu besorgenden Uebelstände mildern oder beseitigen. Beim Zwangsverkaufe werden durchweg nur kurze Zahlungstermine bewilligt, sodaß die Abwickelung des Geschäftes rasch vor sich geht; ebenso erfolgt die Zahlung an die im Kollations-Verfahren angewiesenen Hypotheken-Gläubiger, sodaß Verzögerungen, Cessionen, Streitigkeiten über Hypotheken-Freiheit, Kompensationen, Garantieansprüche u. s. w., wie sie beim freiwilligen Verkaufe so häufig sind, nur ausnahmsweise vorkommen.

Die Kommission erkannte es insbesondere für angemessen, jenes höchst summarische Verfahren schlechthin auszuschließen, wenn der Ansteigerer sich bereits im Besitze der exekutorischen Ausfertigung befindet, weil er hierdurch Dritten gegenüber als wirklicher Erwerber legitimirt wird, und es alsdann vorzuziehen ist, daß auf dem ordentlichen und weniger schleunigen Wege des Exekutions- oder Resolutions-Verfahrens vorgeschritten werde, auf welchen den Dritten eher die Gelegenheit geboten ist, ihre Rechte zuwahren.

Nicht minder erschien es ihr durch die Rücksichten der Billigkeit geboten, ausdrücklich festzusetzen, daß die Aushändigung jener exekutorischen Ausfertigung nur alsdann verweigert werden dürfe, wenn der Ansteigerer die Zahlung der Kosten und die Erfüllung derjenigen Bedingungen nicht nachzuweisen vermöge, von deren wirklicher Erfüllung diese Aushändigung durch die Verkaufs-Bedingungen ausdrücklich abhängig gemacht worden ist.

Endlich wurde es allseitig als angemessen erachtet, dem Wiederverkaufs-Verfahren jederzeit eine Aufforderung an den Ansteigerer vorhergehen zu lassen, weil derselbe eines Theils hierdurch veranlaßt wird, die vielleicht in seinem Besitze befindlichen Quittungen beim Notar zu hinterlegen, und weil anderen Theils nach Art. 743. der Civil-Prozeß-Ordnung und §. 37. der Subhastations-Ordnung, sowie nach Art. 67. des gegenwärtigen Gesetz-Entwurfes ohnehin das ganze Verfahren wieder aufzuheben ist, wenn der Ansteigerer im Wiederverkaufs-Termine die Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten nachweist.

Von diesem allgemeinen Standpunkte aus sind die nachfolgenden speziellen Bestimmungen aufzufassen.

Zu Artikel 54.

Durch den ersten Absatz wird dem Uebelstande vorgebeugt, daß schon unmittelbar nach der Versteigerung, also zu einer Zeit, wo die Ausfertigung vielleicht noch gar nicht geschrieben sein kann, die gesetzliche Aufforderung bewirkt werde. Die bezeichnete Frist von drei Wochen schließt sich an die Vorschrift des Art. 715. der Civil-Prozeß-Ordnung an.

Die im Schlußsatze enthaltene Fristbestimmung rechtfertigt sich durch die Betrachtung, daß bei dem fraglichen Verfahren die Interessen Dritter wesentlich betheiligt sein können, und daß die Endgültigkeit des Eigenthums-Ueberganges nicht auf allzu lange Zeit hin zweifelhaft bleiben darf. Aus diesem Grunde wurde es auch nothwendig, nicht etwa für die Einleitung, sondern vielmehr für der Beendigung des Verfahrens eine kurze Frist aufzustellen. Der Zwischensatz entspricht im Allgemeinen der Bestimmung im Art. 715. der Civil-Prozeß-Ordnung und des §. 36. der Subhastations-Ordnung, sowie der Natur den Sache, weil der Ansteigerer schlechthin Schuldner des Steigpreises ist; selbstredend kann indessen die Auflösungsklage nicht mit dem Wiederverkaufe kumulirt werden, weil diese beiden Rechtsmittel denselben Endzweck verfolgen.

Zu Artikel 55.

Nach der Strenge der Prinzipien würde es vielleicht nahe gelegen haben, den Wiederverkauf nicht vor dem Notar, sondern vielmehr in Gemäßheit der Subhastations-Ordnung vor dem Friedensrichter, als ständigem Kommissar des Landgerichts, vornehmen zu lassen, weil es sich dabei nicht mehr schlechthin von einem freiwilligen Verkaufe handelt, sondern positive Verpflichtungen hinsichtlich der Preisdifferenz für den ersten Erwerber aus demselben erwachsen.

Aus einer derartigen Ueberweisung des Verfahrens an eine andere Behörde würden indessen viele praktische Unzuträglichkeiten, so wie Verlust an Zeit und Kosten erwachsen sein, ohne daß demselben ein erheblicher Gewinn entsprochen hätte.

Da der Notar selber den Termin des Wiederverkaufs bestimmt, so bedarf es nicht nothwendig einer Ausfertigung des Certifikats über die Nichterfüllung der Kaufbedingungen Seitens des Ansteigerers.

Die Feststellung eines Maximums für die Terminbestimmung des Wiederverkaufs war erforderlich, weil es andernfalls in manchen Fällen zu sehr in die Macht des Notars gestellt gewesen wäre, den Eintritt der im Art. 54. bestimmten Verjährungsfrist herbeizuführen.

Die materielle Wichtigkeit der Bescheinigung, beziehungsweise der Terminbestimmung durch den Notar, machte es nothwendig, den Art. 738. der Civil-Prozeß-Ordnung zu ergänzen und das im Art. 806. ibidem vorgezeichnete Referéverfahren ausdrücklich als zulässig zu bezeichnen.

Zu Artikel 56.

Dieser Artikel ist die nothwendige Konsequenz des Grundgedankens, daß es sich um eine Fortsetzung der früheren Versteigerung handele und die Lage des ersten Erwerbers, welcher für die Preisdifferenz verantwortlich bleibt, nicht durch Abänderung der Bedingungen erschwert werden darf.

Zu Artikel 59.

Es ist nicht vorgeschrieben worden, dem früheren Ansteigerer eine Abschrift der nach Art. 55. aufgenommenen Verhandlung zuzustellen, weil die bloße Thatsache der Nichterhebung der exekutorischen Ausfertigung die wirkliche Nichterfüllung der Bedingungen im höchsten Grade wahrscheinlich macht und weil es dem Ansteigerer ohnehin unbenommen ist, jene Ausfertigung beim Notar selbst zu erheben.

Zu Artikel 60.

Durch die Bestimmung, daß ungeachtet aller Einreden der Wiederverkauf fortgesetzt werde, sofern nicht der andere Theil in die vorläufige Aufhebung des Verfahrens einwilligt, sind die Zweifel beseitigt, wie es zu halten sei, wenn einer der Versteigerer im Termine nicht anwesend ist. Eines positiven Antrages Seitens des Versteigerers zur Lizitation konnte es hierbei so wenig, als bei Art. 42. u. f. bedürfen, weil der Notar im Auftrage des Gerichts und auf Grund des nach Art. 55. gestellten Antrages auf Wiederverkauf handelt, mithin die Vorschrift des §. 17. der Subhastations-Ordnung hier nicht Platz greifen kann.

Zu Artikel 62—64.

Diese Bestimmungen entsprechen im Allgemeinen den §§. 19. und 29. der Subhastations-Ordnung, beziehungsweise dem Art. 5. des gegenwärtigen Gesetzes. Anstatt der direkten Verweisung der Parteien an das Gericht Seitens des Notars war es nothwendig, die Vorladung der Versteigerer durch den Opponenten vorzuschreiben, weil andernfalls die Anwesenheit der Ersteren im Termine selber hätte vorgeschrieben werden müssen, was dem eigentlichen Charakter des Wiederverkaufs-Verfahrens weniger entsprochen haben würde.

Zu Artikel 65.

Bei den schweren Folgen, welche der Wiederverkauf gegen den früheren Ansteigerer hat, und nach Maßgabe der Subhastations-Ordnung ist es vollkommen gerechtfertigt, daß die Verletzung der im Artikel bezeichneten wesentlichen Form-Vorschriften des Gesetzes zu Gunsten des früheren Ansteigerers die Nichtigkeit des ganzen Verfahrens zur Folge haben soll. Hinsichtlich der Versteigerer dagegen müssen auch hier die in den Motiven zum Art. 52. hervorgehobenen Prinzipien zur Anwendung kommen, wonach das Gericht im Hinblicke auf die Gesammtheit des Verfahrens zu beurtheilen hat, ob die Interessen der Betheiligten verletzt worden sind, oder nicht.

Zu Artikel 66.

Die Verpflichtung des früheren Ansteigerers unter Körperhaft entspricht dem Art. 744. der Civil-Prozeß-Ordnung und dem §. 38. der Subhastations-Ordnung; es versteht sich dabei von selbst, daß jene Körperhaft erst in Folge eines desfalls zu erwirkenden Urtheils vollzogen werden kann, weil dies allgemein durch Art. 2067. des Civil-Gesetz-Buchs vorgeschrieben ist.

Zu Artikel 68.

Hinsichtlich des ersten Absatzes ist zu bemerken, daß die bezeichneten Artikel nicht schlechthin, sondern nur insoweit aufgehoben werden, als sie das Verfahren beim Verkaufe von Immobilien betreffen; die anderweiten Bestimmungen derselben über den Verkauf der Mobilien und Renten, so wie über den Verlust der Eigenschaft eines Benefizialerben werden dadurch nicht berührt.

Zu Artikel 69.

Das Verfahren, welches im Falle des Art. 2185. des Civil-Gesetz-Buches nach einer freiwilligen Veräußerung von Immobilien auf Antrag eines überbietenden Hypotheken-Gläubigers zum Zwecke der definitiven Feststellung des Kaufpreises einzuhalten ist, bedarf dringend einer umfassenden Regulirung.

Im Art. 2187. ib. ist nämlich bestimmt, daß diese Versteigerungen nach den für Zwangs-Veräußerungen vorgeschriebenen Formen vorgenommen werden sollen. Es war demgemäß die Ansicht vielfach zur Geltung gekommen, daß in diesem Falle eben so, wie bei dem freiwilligen gerichtlichen Ver-

kaufe überhaupt, nach wie vor dem Erscheinen der Subhastations-Ordnung vom 1. August 1822 der 12. und 13. Titel, Theil I. Buch V. der Rheinischen Civil-Prozeß-Ordnung, welcher hinsichtlich des Verfahrens beim Zwangsverkaufe durch die Subhastations-Ordnung abgeschafft und ersetzt war, nicht aber diese letztere zur Anwendung kommen müsse, weil eines-theils eine solche Substituirung durch das Gesetz nirgend ausgesprochen war, und weil anderntheils die Bestimmungen der Subhastations-Ordnung auf das Verfahren beim Uebergebote keine Rücksicht genommen hatten und durchaus nicht auf dasselbe paßten. Diese Ansicht wurde indessen für das hier in Rede stehende Verfahren durch die Kabinets-Ordre vom 11. März 1837 reprobirt und der Justiz-Minister beauftragt, die desfalls erforderlichen weiteren Verfügungen zu erlassen.

In der hierauf ergangenen Ministerial-Instruktion vom 17. März ej. ist nun eine Reihe von erläuternden und ergänzenden Bestimmungen aufgestellt worden, welche dazu bestimmt waren, die Anwendbarkeit der Subhastations-Ordnung auf das vorliegende Rechtsverhältniß möglich zu machen; die seitherige Erfahrung hat indessen das Vorhandensein mehrfacher Lücken, Widersprüche und Unzuträglichkeiten in dieser Hinsicht herausgestellt, deren Beseitigung auf dem Wege der Gesetzgebung in hohem Grade wünschenswerth erscheint. Hierzu kommt die fernere allgemeine Erwägung, daß die der neuen Versteigerung vorhergehende Prozedur, wie dieselbe im Artikel 2187. des Civil-Gesetzbuchs und Art. 832. und folgende der Civil-Prozeß-Ordnung vorgeschrieben wird, an und für sich mit ungerechtfertigten Weiterungen umgeben ist und auch in dieser Beziehung einer dem Geiste des vorliegenden Gesetz-Entwurfs entsprechenden Revision bedarf.

Endlich ist es auch unerläßlich, das Recht der Subrogation in die Stelle des Betreibenden genauer, als dies bisheran der Fall war, zu reguliren, weil dieser letztere andernfalls durch Nachlässigkeit oder Kollusion die Rechte und Interessen der übrigen Hypotheken-Gläubiger aufs Ernsteste zu gefährden in den Stand gesetzt ist.

Zu Artikel 70.

Nach Art. 832. der Civil-Prozeß-Ordnung genügt die bloße Namensbezeichnung eines Bürgen, so daß in dem Urtheile lediglich über die Annehmbarkeit des Bürgen erkannt wird. Es entspricht nun nicht blos im Allgemeinen der Oekonomie des Verfahrens, sondern es überhebt zugleich andere Hypotheken-Gläubiger der Nothwendigkeit, auch ihrerseits von dem Rechte des Uebergebots Gebrauch zu machen und durch jene gehäuften Prozeduren den Kaufpreis in Kosten aufgehen zu lassen, wenn der erste Ueberbietende sofort nicht blos den Namen des Bürgen zu nennen, sondern gleichzeitig den Nachweis zuzustellen hat, daß die benannte Person einestheils die Bürgschaft wirklich übernommen hat und anderntheils auch zahlungsfähig ist.

Da der Erwerber bereits gemäß Art. 832. der Civil-Prozeß-Ordnung einen Anwalt bestellt haben muß und dieser sich im Besitze der Aktenstücke befindet, so empfiehlt es sich im Interesse der Prozeß-Oekonomie, nach dem Vorgange des Gesetzes vom 2. Juni 1841 die Vorladung des Erwerbers im Domizile jenes Anwaltes zu verordnen.

Zu Artikel 71.

Die Vorschrift des zweiten Absatzes, daß das Gericht nicht bloß die Bürgschaft für genügend erklärt, sondern auch die Versteigerung ausdrücklich verordnet, ist sachgemäß, weil hierdurch das ganze weitere Verfahren vor dem Friedensgerichte eine feste Grundlage erhält.

Die Bestimmung des Art. 833. der Civil-Prozeß-Ordnung ist absichtlich nicht aufgenommen worden, weil kein rechtliches Interesse vorliegt, im Falle der Nichtigkeit des Uebergebots ein neues Uebergebot innerhalb der gesetzlichen Frist auszuschließen, die dermalen bestehende Kontroverse vielmehr füglich abgeschnitten werden konnte (cfr. Carré No. 2487.; contra Paignon t. II. p. 8.).

Zu Artikel 72.

Die prozessualische Bestimmung dieses Artikels beruht analog auf denselben Gründen, welche den Art. 5. des Gesetz-Entwurfs rechtfertigen und im Subhastations-Verfahren überhaupt zur Geltung gelangt sind.

Zu Artikel 73.

Dieser Artikel schließt sich im Allgemeinen an das Ministerial-Reskript vom 17. März 1837 an und beseitigt zugleich die in der Erfahrung hervorgetretenen Mängel und Lücken derselben.

Die in Nr. 1. litt. b. des Reskripts vorgeschriebene Ueberreichung der Urschrift oder beglaubten Abschrift der Veräußerungs-Urkunde ist in den meisten Fällen unmöglich und wird in angemessener Weise durch die Bestimmung in Nr. 2. ersetzt.

Die in Nr. 3. bezeichneten Erklärungen bilden die Grundlagen des ganzen Verfahrens und mußten daher bestimmter hervortreten, als dies in Nr. 1. litt. c. des Reskripts geschehen war.

Die Bestimmung in Nr. 6. ib. und in Art. 75., welche die Vorladung der Hypotheken-Gläubiger vorschreibt, gab zwar zu der Erwägung Anlaß, ob nicht nach dem Vorgange des citirten Gesetzes von 1841 von dieser mit großen Kosten verbundenen Vorladung abzusehen sei, indem diese Gläubiger bereits durch die im Art. 70. erwähnte Zustellung Kenntniß von dem bevorstehenden Verfahren erhalten hätten. Mit Rücksicht darauf, daß obige Bestimmung bereits in dem Reskript von 1837 enthalten und eine Abänderung des Hypotheken-systems nicht füglich hier zu bewirken sei, wurde indessen von Formirung eines eigentlichen Antrages abgestanden.

Die zusätzliche Bestimmung in Nr. 6. rechtfertigt sich durch die Betrachtung, daß die erst gegen den neuen Erwerber eingetragenen Hypotheken-Gläubiger dem Verfahren selbstredend fremd bleiben, indem die Existenz ihrer Hypotheken lediglich davon abhängt, ob der erste Erwerber den Zuschlag erhält, oder ob er in Folge des Verfahrens das Eigenthum vermittelst einer resolutio ex tunc wieder verliert (cfr. Carré Nr. 2800.).

Zu Artikel 76.

Nach §. 19. der Subhastations-Ordnung kann nur derjenige Hypotheken-Gläubiger, welcher ebenfalls ein Subhastations-Gesuch angemeldet hat (§. 7. ibid.), im Termine die Fortsetzung des Verfahrens fordern. Da indessen bei dem Uebergebots-Verfahren die Beschlagnahme überhaupt wegfällt, so ist es unbedenklich, jedem anerkannten Hypotheken-Gläubiger jenes Recht der Subrogation zuzuerkennen, vorausgesetzt, daß die erforderlichen Nachweise vorliegen.

Zu Artikel 82.

In dem Reskripte von 1837 fehlt die Schlußbestimmung dieses Artikels, welche übrigens der Vorschrift des §. 37. der Subhastations-Ordnung entspricht.

Zu Artikel 83.

Die Wichtigkeit der Subrogation in diesem Verfahren rechtfertigt die besondere Vollständigkeit der desfallsigen Bestimmungen; dieselbe wird wesentlich dazu beitragen, daß das Verfahren regelmäßig voranschreitet. Daß die Detail-Bestimmungen nur exemplifikativ sind, ergiebt sich aus der Fassung des Satzes.

Zu Artikel 88.

Es wurde im Allgemeinen als sachgemäß anerkannt, fürs Erste die erforderliche Regulirung des Tarifs der Staats-Regierung zu überlassen, damit vor definitiver Feststellung desselben die erforderlichen Erfahrungen gesammelt werden könnten.

Zugleich wurde aber auch darauf hingewiesen, daß nach Art. 100. der Verfassungs-Urkunde Abgaben für die Staatskasse grundsätzlich nur durch das Gesetz angeordnet werden sollen. Von diesem zweifachen Gesichtspunkte aus empfahl es sich daher, nach dem Vorgange des Art. 1042. der Civil-Prozeß-Ordnung die schließliche Feststellung des Tarifs vor Ablauf von 3 Jahren der ordentlichen Gesetzgebung vorzubehalten.

Die von der Kommission beantragte Abänderung der Ueberschrift des Gesetz-Entwurfs war durch Hinzufügung des III. Titels geboten.

Die Beifügung der Publikationsformel entspricht im Allgemeinen dem Gebrauche beider Kammern und war vorliegend durch die Rücksicht geboten, daß eine, dem materiellen Rechte angehörende Bestimmung über das Gebiet der Wirksamkeit des Gesetzes in dieselbe aufzunehmen war.

Berlin, den 11. März 1855.

Die Kommission zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend das Verfahren bei Theilungen im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln.

Reichensperger (Cöln) [Vorsitzender]. Reichensperger (Geldern) [Berichterstatter]. Pelzer. Evers. Kauh. Heyl. Schult. Frech. Packenius. de Syo. Zeuzius. Haugh.

Vorschläge der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes,

das Verfahren bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln
betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.
verordnen unter Zustimmung beider Kammern für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, was folgt:

Erster Titel.

Bestimmungen, betreffend das gerichtliche Theilungsverfahren.

Artikel 1.

In dem Urtheil, durch welches der Theilungsklage stattgegeben wird, sind die Quoten, nach welchen getheilt werden soll, zu bestimmen. In demselben Urtheil hat das Gericht geeigneten Falles in Gemäßheit des Art. 823. des Civilgesetzbuchs einen Richter zum Kommissar zu ernennen, und einen Notar mit den Geschäften des Theilungsverfahrens zu beauftragen.

Wenn im Lauf des Verfahrens der Kommissar oder der Notar ersetzt werden muß, so wird auf Bittschrift durch Verfügung des Vorsitzenden, welche dem Einspruch und der Berufung nicht unterworfen ist, ein anderer Richter oder Notar ernannt.

Artikel 2.

In demselben Urtheil ist ferner zu verordnen, daß die Immobilien in Natur getheilt oder im Falle der Untheilbarkeit verkauft werden sollen.

Zugleich wird die Erstattung eines Gutachtens über die Theilbarkeit, die Schätzung und die Bildung der Theile in Gemäßheit des Art. 824. des Civilgesetzbuchs verfügt.

Das Gericht ist jedoch auch ermächtigt, wenn genügende Grundlagen dazu vorliegen, ohne vorheriges Gutachten die Untheilbarkeit festzustellen und den Verkauf zu verordnen. Es hat alsdann zugleich nach dem Kataster, nach Eigenthums-Urkunden, Pachtverträgen oder sonstigen glaubhaften Dokumenten die Schätzung zu bewirken, oder wenn die zur Schätzung erforderlichen Grundlagen nicht vorhanden sind, hierüber die Erstattung eines Gutachtens zu verordnen.

In allen Fällen, in welchen das Gericht die Erstattung eines Gutachtens verfügt, hat es damit Einen oder drei Sachverständige zu beauftragen.

Artikel 3.

Bei der Ernennung der Sachverständigen, deren Vereidung und dem von denselben abzugebenden Gutachten wird nach den in dem Titel der Civilprozeß-Ordnung: Von dem Gutachten der Sachverständigen — vorgeschriebenen Formen verfahren.

Das Gutachten muß die Gründe, auf welchen es beruht, und die Grundlagen der Schätzung summarisch angeben. Eine ins Einzelne gehende Beschreibung der Theilungsgegenstände ist nur aufzunehmen, insoweit dieselbe zum Zweck der Begründung nothwendig ist.

Die betreibende Partei hat die Bestätigung des Gutachtens mittelst eines den Antrag enthaltenden einfachen Akts von Anwalt zu Anwalt nachzusuchen.

Artikel 4.

Findet der Verkauf statt, so wird derselbe durch öffentliche Versteigerung vor dem, gemäß Art. 1. bezeichneten, mit den Geschäften des Theilungsverfahrens beauftragten Notar bewirkt.

Im Falle es jedoch als angemessen erscheint, kann das Gericht durch das Urtheil, in welchem der Verkauf ohne Gutachten von Sachverständigen verordnet wird, oder durch das Urtheil, in welchem das Gutachten der Sachverständigen bestätigt wird, einen anderen Notar mit dem Verkauf sämmtlicher oder einzelner Grundstücke beauftragen, und wenn die Grundstücke sämmtlich oder zum Theil in anderen Landgerichtsbezirken gelegen sind, einen Notar in jedem dieser Bezirke zum Zwecke des Verkaufs ernennen oder den Landgerichts-Präsidenten eines jeden Bezirks um die Ernennung ersuchen.

Das Heft der Verkaufbedingungen wird bei dem mit dem Verkauf beauftragten Notar hinterlegt und Abschrift desselben den Anwalten der Mitversteigerer binnen 8 Tagen nach der Hinterlegung durch einfachen Anwaltsakt zugestellt. Jedem Anwalt wird nur Eine Abschrift zugestellt, wenn er auch mehrere Parteien vertritt.

Das Heft der Verkaufbedingungen muß den Vorschriften des Art. 36. im III. Titel entsprechen und außerdem die Namen, die Wohnorte und die Gewerbe der betreibenden Partei und der Mitversteigerer, so wie die Namen ihrer Anwalte enthalten.

Artikel 5.

Erheben sich Streitigkeiten über die Verkaufbedingungen, so werden dieselben ohne Bittschrift auf einen den Antrag enthaltenden einfachen Akt von Anwalt zu Anwalt in der Audienz erledigt. Wenn jedoch die Zustellung des Antrags nicht früher als vierzehn Tage vor dem Verkauftermin erfolgt, so ist der Einspruch gegen die Verkaufbedingungen ohne Wirkung. Der Einspruch kann aber wieder aufgenommen werden, im Falle die Versteigerung im Termine nicht stattfindet, oder bei derselben der Zuschlag nicht ertheilt wird.

Der vorstehenden Bestimmung ungeachtet ist der Einspruch in allen Fällen als rechtzeitig erfolgt zu betrachten, in welchen er innerhalb der nächsten acht Tage nach Zustellung des Hefts der Verkaufbedingungen durch Akt von Anwalt zu Anwalt erhoben ist.

Gegen das Urtheil, welches auf Streitigkeiten über die Verkaufbedingungen ergeht, ist Einspruch nicht zulässig. Die Berufung muß innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung an den Anwalt, oder wenn ein Anwalt nicht bestellt ist, nach der Zustellung an die Partei eingelegt werden. Diese Frist wird nicht wegen Entfernung verlängert. Jedem Anwalt wird nur Eine Abschrift des Urtheils, sowohl in erster als in zweiter Instanz zugestellt, wenn er auch mehrere Parteien vertritt.

Die Zustellung der Berufung kann im Wohnsitz des Anwalts geschehen. Der Art. 449. der Civil-Prozeß-Ordnung findet keine Anwendung.

Artikel 6.

In Betreff des Verkaufs und der Folgen desselben kommen die Artikel 36. bis 67. einschließlich mit Ausnahme der Artikel 50. und 51. im III. Titel zur Anwendung.

Wenn bei der Versteigerung nicht mindestens der Schätzungspreis geboten wird, so findet der Zuschlag nicht statt. Es kann auf einfachen, den Antrag enthaltenden Anwaltsakt verordnet werden, daß eine neue Versteigerung sofort oder nach Ablauf einer bestimmten Frist erfolge und daß der Zuschlag

zu einem bestimmten geringeren Schätzungspreise, oder daß derselbe zu jedem Preise ertheilt werde. Einer solchen Verfügung bedarf es nicht, und es wird ohne dieselbe eine neue Versteigerung angekündigt und abgehalten, wenn eine großjährige und in der freien Verfügung über ihr Vermögen nicht beschränkte Partei das Verlangen einer neuen Versteigerung bei dem Notar zu Protokoll erklärt; — in diesem Falle wird der Zuschlag bei der neuen Versteigerung zu jedem Preise ertheilt.

Bei der neuen Versteigerung wird wie bei der ersten verfahren. Wenn dieselbe jedoch innerhalb sechs Monaten nach der ersten stattfindet, so bedarf es nur einer einmaligen Anheftung und Einrückung in das öffentliche Blatt, welche der Versteigerung höchstens 6 Wochen und mindestens 14 Tage vorhergehen muß.

Artikel 7.

Die Aufstellung der Masse, sowie der Berechnungen und Ansprüche der Betheiligten und die Bildung der Loose und Herausgaben (Art. 976. der bürgerlichen Prozeßordn.) geschieht vor dem, gemäß Art. 1. bezeichneten Notar. Der Betreibende läßt die Mitbetheiligten durch Akt von Anwalt zu Anwalt auffordern, zu diesem Zwecke vor dem Notar zu erscheinen eine Verweisung der Parteien vor denselben durch den Kommissar findet nicht statt.

Artikel 8.

Erheben sich vor dem Notar Streitigkeiten (Art. 977. der Civil-Prozeßordnung), so müssen in das zu errichtende Protokoll, so weit es thunlich ist, alle Streitpunkte aufgenommen werden. Die Partei, welche nachträglich Streitigkeiten erhebt, kann deshalb in einen Theil der Kosten verurtheilt werden. Nachdem das Protokoll auf dem Sekretariat hinterlegt ist, bringt der Betreibende die Sache durch einfachen Akt von Anwalt zu Anwalt zur Audienz; eine Verweisung der Parteien zu derselben durch den Kommissar findet nicht statt.

Artikel 9.

Die Ziehung der Loose (Art. 975. und 982. der Civil-Prozeßordnung) geschieht in allen Fällen vor dem Notar.

Artikel 10.

Für Vorladungen der Parteien, welche im Laufe eines eingeleiteten Theilungsprozesses in erster oder zweiter Instanz erfolgen, und bei welchen die gesetzliche Erscheinungsfrist beobachtet werden muß, wird diese Frist auf die Dauer eines Monats herabgesetzt, wenn sie nach den Bestimmungen der Civil-Prozeßordnung von längerer Dauer sein würde. Dies findet keine Anwendung auf diejenige Vorladung, durch welche eine Partei zum ersten Male oder gemäß einem auf die erste Ladung erfolgten Kontumazial-Verbindungsurtheil wiederholt zu dem Theilungsprozesse geladen wird.

Für alle Vorladungen zu einem Theilungsprozeß kann die Erscheinungsfrist durch Verfügung des Präsidenten in geeigneter Weise abgekürzt werden, wenn es nach den Umständen des Falles angemessen erscheint.

Artikel 11.

Die vorstehenden Artikel 1. bis 7. treten an die Stelle der Artikel 969. bis 974. der Civil-Prozeßordnung; durch die Artikel 7. bis 10. werden die Artikel 975. bis 977. einschließlich und 982., so wie die Artikel 73., 456. und 1033. der Civil-Prozeßordnung insoweit abgeändert, als sie entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

Im Uebrigen bleiben die Vorschriften des Titels der Civil-Prozeßordnung: „Von Theilungen" in Kraft.

Zweiter Titel.

Bestimmungen, betreffend das außergerichtliche Theilungsverfahren.

Artikel 12.

Eine außergerichtliche Theilung kann auf jede Weise geschehen, wenn alle Miteigenthümer oder Miterben großjährig, zu veräußern fähig und anwesend oder gehörig vertreten sind.

Artikel 13.

Im Falle Minderjährige als Miteigenthümer oder Miterben betheiligt sind, kann eine außergerichtliche Theilung rechtsgültig und mit derselben Wirkung, als wenn alle Betheiligten großjährig und zu veräußern fähig wären, erfolgen, sofern:

1) eine notarielle Urkunde über die Theilung errichtet;
2) dieselbe von dem betreffenden Familienrath genehmigt;
3) der Beschluß des Familienraths von dem Landgericht bestätigt wird.

Bei der Theilung müssen allemal Loose gebildet werden, wenn andere Gegenstände, als Geld oder vertretbare Sachen von gleicher Beschaffenheit in Natur zu theilen sind, und die Ziehung der Loose muß vor einem Notar ausgeführt und durch denselben beurkundet werden.

Jede außergerichtliche Theilung, bei welcher die in diesem Artikel vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet sind, ist für alle Betheiligten von Rechtswegen nur als eine provisorische zu betrachten.

In der Urkunde über die Theilung kann jedoch auch vereinbart werden, daß die Theilung ohne alle Wirkung sein solle, wenn die Bestätigung des Landgerichts nicht erfolgt.

Artikel 14.

Die Urkunde über die Theilung (Artikel 13. Num. 1.) muß die zu theilende Masse mit Rücksicht auf das Inventar oder auf ein Verzeichniß der einzelnen Vermögensstücke aufstellen, die Vorwegnahme, das Rückbringen und die Forderungen und Schulden an die Gemeinschaft in Betreff jedes Betheiligten angeben und die vollständige Auseinandersetzung der Betheiligten enthalten.

Nur in solchen Fällen, in welchen dies aus besonderen Gründen nothwendig oder nützlich ist, dürfen einzelne Gegenstände von der Theilung ausgenommen und in Gemeinschaft belassen werden.

Wenn die Masse zunächst in Hauptheile oder nach Stämmen getheilt werden muß, und diese im Einzelnen auf mehrere Personen in Gemeinschaft fallen, so ist es zulässig, die Theilung in jene Hauptheile oder nach jenen Stämmen zu bewirken und in Betreff der Letztern die weitere Theilung und Auseinandersetzung zwischen den dabei Betheiligten vorzubehalten.

Artikel 15.

Die Theilung in Natur muß erfolgen, wenn dieselbe füglich geschehen kann. Doch ist die Zertheilung der einzelnen Grundstücke zu vermeiden, wenn die Gesammtheit der Grundstücke sich füglich theilen läßt.

Im Falle das für einen Minderjährigen gezogene Loos Grundstücke enthält, deren Besitz für denselben aus besonderen Gründen unvortheilhaft ist, darf bei der Theilung ein Tausch gegen Grundstücke von gleichem Schätzungswerth aus den Loosen von Mitbetheiligten vorgenommen werden; daß dies geschehen, muß in der Theilungsurkunde angegeben werden. Der Tausch hat die Wirkung, als wenn die Grundstücke ursprünglich in den Loosen, in welche sie eingetauscht sind, enthalten gewesen wären.

Vergleiche bei der Theilung sind statthaft. Eines Gutachtens dreier Rechtsgelehrten (Art. 467. des Civil-Gesetzbuchs) bedarf es dabei nicht.

Artikel 16.

Die Genehmigung des Familienraths und die Bestätigung des Landgerichts (Art. 13. Nr. 2. und 3.) dürfen nur erfolgen, wenn es für die Minderjährigen nothwendig oder offenbar nützlich ist, daß die Theilung stattfinde, und wenn bei der Theilung die den Minderjährigen als Betheiligten zustehenden Rechte gewahrt sind und den Vorschriften der beiden vorhergehenden Artikel nicht zuwider gehandelt ist.

Die offenbare Nützlichkeit kann insbesondere dann angenommen werden, wenn aus den Verhältnissen dargethan wird, daß eine Klage auf gerichtliche Theilung von Seiten eines Betheiligten oder von Seiten eines Gläubigers desselben bevorsteht und die dadurch erwachsenden Kosten zu dem Gegenstande der Theilung nicht in angemessenem Verhältniß stehen würden.

Artikel 17.

Die Bestätigung (Art. 13. Nr. 3.) ist bei der Rathskammer desjenigen Landgerichts, welches in den Angelegenheiten der betreffenden Vormundschaft zuständig ist, durch eine für den Vormund oder für den emanzipirten Minderjährigen und seinen Kurator eingereichte Bittschrift nachzusuchen, welche die erforderlichen thatsächlichen Darlegungen enthalten und mit den nöthigen Beweismitteln begleitet sein muß. Der Beschluß wird nach schriftlichem Antrag der Staatsanwaltschaft und auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Berichterstatters gefaßt.

Artikel 18.

Bei dem Beschlusse über die Bestätigung kann das Landgericht über die in dem Theilungsakt angenommene Theilbarkeit, Schätzung und Loosebildung ohne vorheriges Gutachten von Sachverständigen befinden, wenn genügende Grundlagen dazu vorliegen. Im entgegengesetzten Falle wird die Erstattung eines Gutachtens durch einen oder drei Sachverständige verfügt.

Die Vereidung der letzteren geschieht vor dem Friedensrichter des Bezirks, in welchem die Gegenstände liegen, oder wenn sie in verschiedenen Bezirken gelegen sind, vor einem durch den Beschluß dazu beauftragten oder ersuchten Richter. Das Gutachten wird bei dem Gerichte, bei welchem die Vereidung geschehen ist, hinterlegt.

Artikel 19.

Die Theilung erlangt volle rechtliche Wirksamkeit, sobald die Bestätigung des Landgerichts für den Minderjährigen, oder wenn mehrere Minderjährige betheiligt sind, für sämmtliche Minderjährige durch den Vormund oder durch den emanzipirten Minderjährigen und dessen Kurator bei dem Notar, bei dessen Urkunden der Theilungsakt beruht, hinterlegt ist. Die Wirsamkeit wird auf den Zeitpunkt zurückbezogen, in welchem die Theilungsurkunde errichtet ist.

Ist die Hinterlegung der Bestätigung für alle Minderjährigen nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit dem Tage der Errichtung der Theilungsurkunde erfolgt, so erlangt die Theilung die Kraft einer definitiven Theilung nicht, und ist von Rechtswegen für alle Betheiligten nur als eine provisorische zu betrachten; die Theilung ist gänzlich unwirksam, wenn die im Schlußsatze des Art. 13. bezeichnete Vereinbarung getroffen worden ist.

Artikel 20.

Vor Hinterlegung der Bestätigung darf der Notar weder die Theilungs-Urkunde, noch einen Auszug aus derselben in exekutorischer Ausfertigung oder in beglaubigter Abschrift aushändigen, ohne beim Schluß den Vermerk hinzuzufügen, daß die gesetzlich erforderliche Bestätigung noch nicht hinterlegt sei, beziehungsweise daß die Hinterlegung der gesetzlich erforderlichen Bestätigung in gültiger Weise nicht erfolgt sei.

Der Notar ist verpflichtet, jedem Betheiligten auf dessen Verlangen zu jeder Zeit eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, ob und wann die Hinterlegung der Bestätigung stattgefunden hat.

Derselbe hat bei Vermeidung des Schadenersatzes und der disziplinarischen Bestrafung die Vorschriften dieses Artikels zu beobachten.

Artikel 21.

Die zur Wahrung des Privilegiums, welches den Betheiligten nach Artikel 2103. Nr. 3. des Civil-Gesetzbuchs zusteht, in Artikel 2109. dieses Gesetzbuchs bestimmte Frist von 60 Tagen nach Vollziehung der Theilung beginnt erst mit dem Ablauf der Frist von sechs Monaten nach Errichtung der Theilungs-Urkunde.

Wenn jedoch innerhalb dieser sechs Monate der Betheiligte, welchem Grundstücke in der Theilung zugefallen sind, denjenigen, welcher das Privilegium auf dieselben geltend zu machen hat, durch Akt eines Gerichtsvollziehers von der endgültigen Hinterlegung der Bestätigung in Kenntniß setzt, so beginnt für den letzteren die Frist zur Wahrung seines Privilegiums mit Ablauf des Tags dieser Zustellung.

Artikel 22.

Wenn in dem durch Art. 13. bezeichneten Falle vor der Theilung der Verkauf von gemeinschaftlichen Immobilien erforderlich ist, so kann derselbe rechtsgültig und mit derselben Wirkung, als wenn alle Betheiligten großjährig und zu veräußern fähig wären, erfolgen, insofern

1) eine Vereinbarung der Betheiligten darüber, daß der Verkauf stattfinden solle, über die Schätzung und über die Verkaufbedingungen notariell beurkundet,
2) dieselbe von dem betreffenden Familienrath genehmigt,
3) der Beschluß des Familienraths von dem Landgericht bestätigt, und
4) der Verkauf in öffentlicher Versteigerung vor Notar ausgeführt wird.

Artikel 23.

Die Vereinbarung über den Verkauf und die Genehmigung und Bestätigung derselben findet nur statt:

1) wenn eine für den Minderjährigen vorhandene Nothwendigkeit oder offenbare Nützlichkeit der beabsichtigten Theilung, so wie die in der Vereinbarung angenommene Untheilbarkeit dargethan ist, und die dem Minderjährigen als Betheiligten zustehenden Rechte durch den Verkauf nicht beeinträchtigt werden, oder
2) wenn und insoweit das Andringen eines Gläubigers, dessen Forderung sämmtliche Betheiligten gemeinschaftlich betrifft, oder auf den gemeinschaftlichen Grundstücken hypothekarisch haftet, den Verkauf zum Zwecke der Tilgung der gemeinschaftlichen Schuld für den Minderjährigen nothwendig oder offenbar nützlich macht.

In der Urkunde über die Vereinbarung wegen des Verkaufs müssen sämmtliche Grundstücke der Gemeinschaft angegeben werden.

In Betreff der Bestätigung kommen die Vorschriften der Art. 17. und 18. zur Anwendung.

Artikel 24.

Die Vereinbarung über den Verkauf erlangt volle rechtliche Wirksamkeit und gilt als Auftrag für den Notar, auf Betreiben jedes Betheiligten den Verkauf im Namen Aller zu bewirken, wenn die Bestätigung für sämmtliche Minderjährige innerhalb sechs Monaten nach Errichtung der Urkunde über die Vereinbarung bei dem Notar, bei welchem diese Urkunde beruht, hinterlegt ist.

Ist die Hinterlegung nicht innerhalb der bezeichneten Frist erfolgt, so erlangt die Vereinbarung keine Wirkung.

Artikel 25.

Der Verkauf geschieht durch den in der Vereinbarung oder im Rathskammerbeschluß bezeichneten Notar; erforderlichen Falls ist der Notar auf Bittschrift durch den Präsidenten des Landgerichts, welches für die Theilungsklage zuständig sein würde, zu bezeichnen.

Wenn die Grundstücke sämmtlich oder zum Theil in andern Landgerichtsbezirken gelegen sind, so kann ein Notar in jedem dieser Bezirke mit dem Verkauf sämmtlicher oder einzelner Grundstücke beauftragt oder der Landgerichts-Präsident eines jeden Bezirks um die Ernennung eines Notars ersucht werden.

In Betreff des Verkaufs und seiner Folgen kommen die Art. 36—67. einschließlich im III. Titel zur Anwendung.

Der im Art. 50. vorgeschriebene Beschluß der Rathskammer kann jedoch nur auf gemeinschaftliche Bittschrift aller Betheiligten erfolgen.

Artikel 26.

Sofern in den bestätigten Verkaufbedingungen nicht über den Empfang des Kaufpreises für gemeinschaftliche Rechnung ausdrückliche Bestimmung getroffen ist, darf der Käufer den Kaufpreis bei persönlicher Verantwortlichkeit dem Minderjährigen gegenüber nicht eher auszahlen, als bis derselbe kraft der schließlichen Theilung den Betheiligten zugewiesen ist.

Dasselbe gilt für den Notar oder den Bevollmächtigten, welcher zum Empfang für gemeinschaftliche Rechnung bestellt ist, sofern in den bestätigten Verkaufbedingungen nicht über die Verwendung in gemeinschaftlichem Interesse Bestimmung getroffen ist.

Die Befugniß der Betheiligten, die Hinterlegung des Kaufpreises zu verlangen, so wie die Befugniß des andern Theils, die Hinterlegung zu bewirken, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Artikel 27.

Wenn es dem Vormund oder dem emanzipirten Minderjährigen und seinem Kurator und den übrigen Betheiligten als dienlich erscheint, zur Vorbereitung der Theilung oder der Vereinbarung über den Verkauf oder der Genehmigung oder Bestätigung vorab ein Gutachten über die Theilbarkeit, Schätzung oder Loosebildung zu erwirken, so werden auf den gemeinschaftlichen Antrag ein oder drei Sachverständige ernannt. Die Ernennung und Beeidigung derselben geschieht von dem Friedensrichter des Bezirks, in welchem die zu begutachtenden Gegenstände liegen, oder wenn sie in verschiedenen Bezirken gelegen sind, von dem Präsidenten des Landgerichts, welches für die Theilungsklage zuständig sein würde, oder von einem durch ihn beauftragten oder ersuchten Richter. Das Gutachten wird bei dem Gerichte, bei welchem die Beeidung geschehen ist, hinterlegt.

Die Rathskammer des Landgerichts ist gleichwohl befugt, ungeachtet dieses Gutachtens jede andere Aufklärung zu fordern, und die Erstattung eines neuen Gutachtens durch einen oder drei andere Sachverständige, welche sie ernannt, zu verfügen.

Artikel 28.

Die Kosten, welche für die Genehmigung des Familienraths und die Bestätigung oder für die Vorbereitung derselben erforderlich sind, fallen dem Minderjährigen allein zur Last, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist.

Artikel 29.

Was in den vorstehenden Artikeln für den Fall der Betheiligung eines Minderjährigen bestimmt ist, gilt in gleicher Weise für den Fall der Betheiligung eines Interdizirten.

Dieselben Bestimmungen finden auch Anwendung in Fällen, in welchen ein Abwesender, eine Fallimentsmasse, ein vakanter Nachlaß, eine unter Kuratel gestellte Vermögensmasse, oder ein Schuldner, welcher gerichtlich seine Güter abgetreten hat, als Miteigenthümer oder Miterbe betheiligt ist, imgleichen hat ein Benefiziar-Erbe bei außergerichtlicher Theilung nach den Vorschriften der vorhergehenden Artikel zu verfahren; es bedarf jedoch in diesen Fällen der Genehmigung eines Familienraths nicht. Bei der Mitbetheiligung einer Fallimentsmasse ist der definitive Syndik befugt, die Theilung vorzunehmen, und muß die schriftliche Genehmigung des Kommissars der Bestätigung durch das Landgericht vorhergehen.

In allen obigen Fällen greift insbesondere auch in Betreff des Verkaufs und der Folgen desselben der Artikel 25. Platz.

Artikel 30.

Die Artikel 466., 467., 838. bis 840. des Civil-Gesetzbuchs und der Artikel 984. der Civil-Prozeß-Ordnung sind abgeändert, soweit dieses Gesetz entgegenstehende Bestimmungen enthält.

III. Titel.

Bestimmungen, betreffend den gerichtlichen Verkauf von Immobilien.

I. Abschnitt. Von dem Verkauf von Immobilien Minderjähriger oder denselben gleichgestellter Personen oder Vermögens-Massen.

Artikel 31.

Der freiwillige Verkauf von Immobilien, welche
1) das Eigenthum eines Minderjährigen oder eines Interdizirten sind, oder
2) in einer Fallimentsmasse sich vorfinden, oder
3) zu einem vakanten Nachlaß, zu dem Vermögen eines Schuldners, welcher gerichtlich seine Güter abgetreten hat, oder zu einer unter Kuratel gestellten Vermögensmasse gehören, oder
4) aus einer unter der Rechtswohlthat des Inventars angetretenen Erbschaft mit Bewahrung jener Rechtswohlthat veräußert werden sollen, oder
5) als zum Dotalgut gehörig in den Fällen des Artikels 1558. des Civilgesetzbuches zur Veräußerung gebracht werden,

kann nur auf Verfügung des Gerichts in öffentlicher Versteigerung vor einem durch das Gericht beauftragten Notar erfolgen.

Wenn die Immobilien ungetheiltes Miteigenthum einer der obigen Personen oder Vermögensmassen sind, so kann der Verkauf nur in dem Verfahren des I. oder des II. Titels dieses Gesetzes bewirkt werden.

Sind jedoch sämmtliche Miteigenthümer der Immobilien Minderjährige oder Interdizirte und haben diese Alle denselben Vormund und kein entgegengesetztes Interesse, so kommen die Bestimmungen dieses Abschnittes zur Anwendung.

Artikel 32.

In dem unter Nummer 1. des vorigen Artikels erwähnten Falle muß der Verfügung des Gerichts ein Gutachten des Familienraths vorhergehen und dem Gericht zur Bestätigung vorgelegt werden. Das Gutachten muß den Vorschriften des Artikels 457. des Civilgesetzbuches entsprechen und die Natur und die ungefähren Schätzungspreise der Immobilien angeben.

In dem unter Nummer 2. des vorigen Artikels bezeichneten Falle muß eine durch den Kommissar des Fallimentes dem definitiven Syndik ertheilte schriftliche Autorisation vorhergehen.

Artikel 33.

Die Verfügung, durch welche der Verkauf verordnet wird, erfolgt durch Beschluß der Rathskammer des zuständigen Landgerichts auf Bittschrift, nach schriftlichem Antrag der Staatsanwaltschaft und auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Berichterstatters.

In dem Beschlusse sind die Immobilien nebst den Schätzungspreisen, zu welchen dieselben bei der Versteigerung ausgesetzt werden sollen und die Bedingungen des Verkaufs anzugeben.

Die Schätzung kann von dem Gericht nach dem Kataster, nach Eigenthums-Urkunden, Pachtverträgen, oder sonstigen glaubhaften Dokumenten, sowie nach der in dem Gutachten des Familienraths enthaltenen Angabe festgesetzt werden. Soweit dazu genügende Grundlagen nicht vorhanden sind, ist die vorherige Erstattung eines Gutachtens von Sachverständigen zu verordnen.

Artikel 34.

Wird die Erstattung eines Gutachtens über den Schätzungspreis verordnet, so hat das Gericht einen oder drei Sachverständige zu beauftragen.

Die Beeidung derselben geschieht durch den Friedensrichter, in dessen Bezirk die Immobilien liegen, oder wenn sie in verschiedenen Bezirken gelegen sind, durch einen in dem Beschluß beauftragten oder ersuchten Richter. Das Gutachten muß die Gründe, auf welchen es beruht, und die Grundlagen der Schätzung summarisch angeben. Eine ins Einzelne gehende Beschreibung der Immobilien ist nur aufzunehmen, insoweit dieselbe zum Zweck der Begründung nothwendig ist.

Das Gutachten wird bei dem Gerichte, bei welchem die Beeidung erfolgt ist, hinterlegt.

Artikel 35.

In dem Beschlusse, durch welchen der Verkauf verfügt wird, ist ein Notar mit der Versteigerung zu beauftragen.

Wenn die Immobilien sämmtlich oder zum Theil in anderen Landgerichtsbezirken gelegen sind, so kann ein Notar in jedem dieser Berzirke mit dem Verkauf sämmtlicher oder ein-

zelner Immobilien beauftragt oder der Landgerichts-Präsident eines jeden Bezirks um die Ertheilung des Auftrags ersucht werden.

Artikel 36.

Nachdem die Verfügung des Gerichts, durch welche der Verkauf verordnet ist, nebst dem Gutachten der Sachverständigen, im Falle ein solches erstattet worden, und das Heft der Verkaufbedingungen dem Notar übergeben sind, hat derselbe Ort, Tag und Stunde der Versteigerung zu bestimmen.

Die oben bezeichneten Schriftstücke bleiben bei dem Notar hinterlegt und können bis zur Versteigerung von Jedem eingesehen werden.

Das Heft der Verkaufbedingungen muß enthalten:
1) die Erwähnung der Verfügung des Gerichts, auf deren Grund die Versteigerung erfolgt,
2) die Erwähnung der Eigenthumstitel,
3) die Bezeichnung der zu verkaufenden Immobilien mit Angabe der Natur, des ungefähren Flächeninhalts und der Lage derselben nach Kreis und Gemeinde, so wie nach den Nummern in dem Grundsteuer-Kataster. Wenn das Grundstück in einem Hause besteht, so ist auch die Straße, in welcher es liegt, und die Nummer, mit welcher es bezeichnet ist, anzugeben. Bei einzelnen ländlichen Grundstücken müssen wenigstens zwei Grenznachbaren angegeben werden,
4) die Schätzungspreise, und
5) die Bedingungen des Verkaufs.

Artikel 37.

Die Versteigerung muß durch öffentliche Ankündigungen bekannt gemacht werden, in welchen:
1) die Verfügung des Gerichts, auf deren Grund die Versteigerung erfolgt,
2) Namen, Gewerbe und Wohnort der Personen, zu deren Vermögen die Immobilien gehören, so wie deren Vormünder, Kuratoren oder Vertreter,
3) die Bezeichnung der zur Versteigerung gestellten Immobilien, nach Inhalt des Hefts der Verkaufbedingungen und deren Schätzungspreise,
4) Ort, Tag und Stunde der Versteigerung, so wie Name und Wohnung des mit derselben beauftragten Notars angegeben sind.

Artikel 38.

Die Ankündigungen sind durch Anheftungen
1) an der Hauptthür des Gebäudes, welches versteigert werden soll,
2) an der äußeren Thür des Gemeindehauses der Gemeinde, in welcher die Immobilien liegen,
3) an der äußeren Thür des Landgerichts, in dessen Bezirk die Immobilien liegen,
4) an der Hausthüre der Wohnung des Notars, und an der Hausthür des Gebäudes, in welchem die Versteigerung stattfinden soll,

und zwar an jeder dieser Stellen zu zwei verschiedenen Malen zu bewirken. Die erste Anheftung muß mindestens 2 Monate, die zweite mindestens 14 Tage der Versteigerung vorhergehen. Zwischen den beiden Anheftungen muß ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen frei bleiben.

Die Anheftungen geschehen durch einen Gerichtsvollzieher; derselbe hat zugleich auf einem Exemplar der Ankündigung zu beurkunden, daß er die Anheftungen an den im Gesetze bezeichneten Orten bewirkt habe. Diese Nachweise sind durch den Notar dem Heft der Verkaufbedingungen beizufügen.

Artikel 39.

Die Ankündigungen müssen außerdem durch zweimalige Einrückungen in den öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, bekannt gemacht werden; zwischen beiden Einrückungen sowohl als zwischen der letzten Einrückung und dem Tage der Versteigerung muß ein Zeitraum von wenigstens 14 Tagen frei bleiben.

Das Gericht kann auf das Gutachten des Familienraths und selbst ohne ein solches im geeigneten Falle die Ermächtigung ertheilen, daß die Einrückungen in dem Kreis-Intelligenzblatt oder in einer bestimmten, in dem Regierungsbezirk erscheinenden Zeitung statt in dem öffentlichen Anzeiger erfolgen.

Die Nachweise der Einrückungen werden durch Exemplare des Anzeigers oder der Zeitung erbracht und sind durch den Notar dem Heft der Verkaufbedingungen beizufügen.

Artikel 40.

Uebersteigt der Schätzungspreis im Ganzen nicht die Summe von 500 Rthlrn., so ist nur eine einmalige Anheftung an den im Art. 38. unter den Nummern 1., 2. und 4. bezeichneten Orten und nur Eine Einrückung in dem öffentlichen Anzeiger oder in dem nach Vorschrift des Art. 39. bestimmten öffentlichen Blatte erforderlich. Die Anheftung und die Einrückung müssen höchstens sechs Wochen und wenigstens 14 Tage der Versteigerung vorhergehen.

Artikel 41.

Zu der Versteigerung ist der Nebenvormund des Minderjährigen oder des Interdizirten besonders zu berufen. Zu diesem Zwecke muß demselben wenigstens 14 Tage vorher eine Ankündigung nach Inhalt des Art. 37. mit der Erklärung zugestellt werden, daß auch im Falle seiner Abwesenheit der Zuschlag erfolgen werde.

Artikel 42.

Die Versteigerung muß öffentlich an dem in der Ankündigung bezeichneten Orte und Tage abgehalten werden; sie darf nicht vor der bezeichneten Stunde beginnen.

Unmittelbar vor der Ausbietung sind die Verkaufbedingungen vorzulesen und dabei der ungefähre Betrag der Kosten oder das Aufgeld bekannt zu machen, welche der Ansteigerer zu zahlen hat.

Artikel 43.

Der Zuschlag erfolgt, sobald bei einem Gebot drei nach einander angezündete Kerzen, deren jede wenigstens eine Minute brennt, erloschen sind, ohne daß ein höheres Gebot erfolgt ist.

Artikel 44.

Unbekannte, Nichtangesessene oder offenkundig Zahlungsunfähige müssen, um zum Mitbieten zugelassen zu werden, einen als Selbstschuldner haftenden zahlungsfähigen Bürgen, oder in sonstiger Weise hinlängliche Sicherheit bestellen, oder als Bevollmächtigte einer zahlungsfähigen Person sich ausweisen.

Artikel 45.

Jeder Bieter bleibt an sein Gebot gebunden, so lange kein Mehrgebot erfolgt. Erfolgt ein Mehrgebot, so wird der vorige Bieter frei, wenn nicht das Mehrgebot unmittelbar zurückgewiesen wird.

Artikel 46.

Im Falle der Ansteigerer zu unterschreiben weigert, oder dazu außer Stande ist, oder wenn derselbe sich vorher entfernt hat, genügt die Beurkundung des Zuschlags im Protokoll. In dem letztern ist der Grund, weshalb der Ansteigerer nicht unterschrieben hat, anzugeben.

Artikel 47.

Wer für einen Andern ansteigert, muß die ihm dazu ertheilte Vollmacht vorlegen; dieselbe ist dem Versteigerungs-Protokoll beizufügen.

Artikel 48.

Wer für sich selbst als Meistbietender den Zuschlag erhalten hat, ist befugt, nachträglich einen Dritten als diejenige Person zu benennen, für welche er angesteigert hat, sofern dies innerhalb der nächstfolgenden drei Tage nach dem Tage des Zuschlags und unter Beifügung der Vollmacht, oder mit der Annahme-Erklärung des Dritten zum Protokoll geschieht.

Das Protokoll hierüber wird in der Art aufgenommen,

daß es als eine Fortsetzung des über den Versteigerungstermin abgehaltenen Protokolls angesehen wird. Der Dritte ist alsdann als der unmittelbare Ankäufer zu betrachten, jedoch bleibt der Ansteigerer für die Erfüllung aller Bedingungen persönlich und mit dem Dritten solidarisch verhaftet.

Artikel 49.

Das Versteigerungs-Protokoll muß enthalten:
1) Ort und Tag der Versteigerung, sowie die Stunde des Beginnes derselben,
2) Erwähnung der Verfügung des Gerichts, auf deren Grund die Versteigerung erfolgt, und des Datums der verschiedenen Bekanntmachungen der Versteigerung,
3) Namen, Gewerbe und Wohnort der Personen, zu deren Vermögen die Immobilien gehören, sowie deren Vormünder, Kuratoren oder Vertreter,
4) den Inhalt des Hefts der Verkaufbedingungen (Art. 36.) und Erwähnung, daß die letzteren bei dem Anfang der Versteigerung vorgelesen worden sind,
5) das Meistgebot, die Namen, das Gewerbe und den Wohnort des Meistbietenden, die Ertheilung des Zuschlags und die Erwähnung, daß bei demselben die in Art. 43. vorgeschriebene Form beobachtet worden ist. —

Artikel 50.

Wenn bei der Versteigerung nicht mindestens der Schätzungspreis geboten wird, so findet der Zuschlag nicht statt.

Es kann auf Bittschrift durch Beschluß der Rathskammer verordnet werden, daß eine neue Versteigerung sofort oder nach Ablauf einer bestimmten Frist erfolge, und daß der Zuschlag zu einem bestimmten geringeren Schätzungspreise, oder daß derselbe zu jedem Preise ertheilt werde.

In dem durch Art. 31. Nummer 1. bezeichneten Falle kann das Gericht ein vorheriges Gutachten des Familienraths erfordern.

Artikel 51.

Bei der neuen Versteigerung wird wie bei der ersten verfahren.

Wenn dieselbe jedoch innerhalb 6 Monaten nach der ersten stattfindet, so bedarf es nur einer einmaligen Anheftung und Einrückung in das öffentliche Blatt, welche der Versteigerung höchstens 6 Wochen und wenigstens 14 Tage vorhergehen müssen.

Artikel 52.

Das Versteigerungsprotokoll, gemäß welchem der Zuschlag ertheilt ist, vertritt die Stelle eines Adjudikationsurtheils und wird in der exekutorischen Form ausgefertigt.

Ein Uebergebot nach erfolgtem Zuschlage ist außer dem Falle des Artikels 2185. des Civilgesetzbuchs nicht zulässig.

Artikel 53.

Eine Ausfertigung des Versteigerungs-Protokolls in exekutorischer Form darf dem Ansteigerer nur dann gegeben werden, wenn er dem Notar die Quittungen über die von ihm zu zahlenden Kosten und die Beweise beigebracht hat, daß er denjenigen Verpflichtungen nachgekommen ist, von deren vorheriger Erfüllung die Aushändigung der exekutorischen Ausfertigung durch die Verkaufbedingungen abhängig gemacht ist.

Die Quittungen und Beweise werden der Urschrift des Versteigerungs-Protokolls beigeheftet und mit demselben ausgefertigt.

Artikel 54.

Wenn der Ansteigerer die in dem vorstehendem Artikel bezeichneten Quittungen und Beweise nach Ablauf einer Frist von drei Wochen seit dem Tage der Versteigerung dem Notar nicht eingereicht hat, so kann er dazu aufgefordert, und es kann nach fruchtlosem Ablauf einer ferneren Frist von drei Wochen seit dem Tage der Aufforderung zum Wiederverkauf der Immobilien geschritten werden. Duch diese Bestimmung ist das Recht zur Auflösungsklage und zu allen sonstigen gesetzlichen Zwangsmitteln gegen den Ansteigerer nicht ausgeschlossen.

Nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Versteigerung findet der vorbezeichnete Wiederverkauf nicht mehr statt, selbst wenn das Verfahren vorher eingeleitet sein sollte.

Artikel 55.

Der Wiederverkauf erfolgt durch den zum Verkauf beauftragten Notar oder durch denjenigen Notar, welchem die Urkunden desselben überwiesen worden sind.

Zu diesem Zwecke ist das Verlangen, daß der Wiederverkauf stattfinde, bei dem Notar zu Protokoll zu erklären, und der Verhandlung die dem Ansteigerer zugestellte Aufforderung beizufügen. Der Notar hat beim Schlusse des Protokolls die Bescheinigung einzurücken, daß die im Art. 53. bezeichneten Quittungen und Beweise von dem Ansteigerer nicht eingereicht sind, und er hat zugleich Ort, Tag und Stunde des Wiederverkaufs zu bestimmen.

Zwischen dem Tag der Verhandlung und dem Termin zum Wiederverkauf muß ein Zeitraum von höchstens 3 Monaten und mindestens 6 Wochen frei bleiben.

Auf Erfordern wird Ausfertigung der ganzen Verhandlung ertheilt.

Weigert der Notar die Bescheinigung oder die Bestimmung des Termins zum Wiederverkauf, oder ist Einspruch gegen die Ertheilung der Bescheinigung erhoben, so entscheidet der Präsident des Landgerichts, welches den Verkauf verordnet hat, in dem durch Art. 806. und folgende der Civil-Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Verfahren.

Artikel 56.

Das Heft der Verkaufbedingungen des früheren Verkaufs ist auch für den Wiederverkauf maßgebend.

Artikel 57.

Für die Ankündigung des Wiederverkaufs gelten die Vorschriften des Art. 37.; in denselben muß außerdem die Erwähnung der Versteigerung, auf welche der Wiederverkauf erfolgt, die Angabe der Preise, für welche die Immobilien angesteigert worden sind, und die Bezeichnung des Ansteigerers nach Namen, Gewerbe und Wohnort enthalten sein.

Artikel 58.

Die Ankündigungen sind in gleicher Weise wie beim Verkauf bekannt zu machen (Art. 38. bis 41. einschließlich). Jedoch bedarf es nur einer einmaligen Anheftung und nur einer einmaligen Einrückung. Die Anheftung und die Einrückung müssen dem Termin höchstens 6 Wochen und mindestens 14 Tage vorhergehen.

Artikel 59.

Zu dem Termin des Wiederverkaufs ist der frühere Ansteigerer besonders zu berufen. Zu diesem Zweck muß demselben wenigstens 14 Tage vor dem Termin in seinem wirklichen oder bei der Versteigerung gewählten Wohnsitz seine Ankündigung nach Vorschrift des Art. 54 mit der Erklärung zugestellt werden, daß auch im Falle seiner Abwesenheit der Wiederverkauf auf seine Gefahr und Kosten erfolgen werde.

Wenn die Verkäufer nicht in dem Bezirk des Landgerichts, welches den Verkauf verordnet hat, wohnhaft sind und in der hier vorgeschriebenen Zustellung einen Wohnsitz in diesem Bezirk zu wählen unterlassen, so können denselben von dem früheren Ansteigerer alle auf das Verfahren des Wiederverkaufs bezüglichen Zustellungen auf dem Sekretariat des Landgerichts, welches den Verkauf verordnet hat, gemacht werden.

Artikel 60.

In Betreff der Versteigerung beim Wiederverkauf kommen die vorstehenden Art. 42. und folgende zur Anwendung.

Bei Eröffnung des Termins werden das frühere Versteigerungs-Protokoll, die in Art. 55. erwähnte Verhandlung nebst den derselben beigefügten Schriftstücken, so wie die Nachweise über die in Art. 57. und 58. vorgeschriebene Anheftung, Einrückung und Zustellung zur Einsicht offen gelegt.

Hierauf und bevor zum Vorlesen der Verkaufbedingungen und zum Ausbieten geschritten wird, muß der frühere Ansteigerer persönlich oder durch einen Bevollmächtigten alle Ein-

reden gegen die Zulässigkeit des Wiederverkaufs und gegen die Regelmäßigkeit des bis dahin stattgehabten Verfahrens bei Verlust derselben zu Protokoll erklären. Ungeachtet der Einreden wird der Wiederverkauf fortgesetzt, sofern nicht von dem andern Theil in die vorläufige Aufhebung des Verfahrens eingewilligt wird. Der Meistbietende muß, wenn er nicht in dem Bezirk des Landgerichts, welches den Notar beauftragt hat, wohnhaft ist, sogleich nach dem Zuschlag einen Wohnort in diesem Bezirke wählen. Unterläßt er dies, so können alle auf die Zulässigkeit oder Regelmäßigkeit des Wiederverkaufs bezüglichen Zustellungen ihm auf dem Sekretariat des gedachten Landgerichts gemacht werden.

Artikel 61.

Das Protokoll über den Wiederverkauf muß außer dem im Art. 49. vorgeschriebenen Inhalt auch die Erwähnung der Versteigerung, auf welche der Wiederverkauf erfolgt, die Bezeichnung des früheren Ansteigerers, das Datum der in Art. 54. und 55. erwähnten Aufforderung und Verhandlung, so wie der Bekanntmachungen des Wiederverkaufs (Art. 58. und 59.), die gemäß Art. 60. vorgebrachten Einreden, so wie die hierauf erfolgten Erklärungen und den von dem Ansteigerer gewählten Wohnort enthalten.

Artikel 62.

Einreden gegen die Regelmäßigkeit des Verfahrens im Termin des Wiederverkaufs und beim Zuschlag muß der frühere Ansteigerer bei Verlust derselben binnen 14 Tagen vom Tag des Zuschlags erheben.

Artikel 63.

Hat der frühere Ansteigerer nach Art. 60. Einreden im Termin zu Protokoll erklärt oder will er gemäß Art. 62. Einreden erheben, so muß er die Personen, für welche der Wiederverkauf stattgefunden hat, so wie dem Meistbietenden, welchem dabei der Zuschlag ertheilt ist, bei Verlust der Einreden binnen 14 Tagen vom Tage des Zuschlags vor das Landgericht, welches den Verkauf verordnet hat, vorladen lassen, um über die Einreden erkennnen zu hören.

In der Vorladung müssen die Einreden angeführt oder wiederholt werden; die Zustellung derselben geschieht in den wirklichen oder gewählten Wohnorten.

Dem Notar ist von der geschehenen Vorladung Anzeige zu machen, und derselbe ist hierauf verpflichtet, die Verhandlungen über den Verkauf und über den Wiederverkauf in Urschrift sofort an das Sekretariat des Landgerichts einzusenden.

Artikel 64.

Das Verfahren über die Einreden ist summarisch. Es wird auf den Bericht eines Mitglieds des Gerichts und nach Anhörung der Staatsanwaltschaft entschieden. Gegen das Urtheil ist Einspruch nicht zulässig. Die Berufung muß innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung an den Anwalt eingelegt werden. Diese Frist wird nicht wegen Entfernung verlängert. Die Zustellung der Berufung kann im Wohnsitz des Anwalts geschehen. Der Art. 449. der Civil-Prozeß-Ordnung findet keine Anwendung.

Artikel 65.

Wegen Verletzung oder Nichtbeobachtung einer der in den Art. 55. bis 59. einschließlich, so wie in dem Art. 42. und 43. enthaltenen Vorschriften muß auf Anrufen (Art. 63.) des früheren Ansteigerers das ganze Verfahren und der Zuschlag beim Wiederverkauf vernichtet werden.

Artikel 66.

Die Bestimmungen der Art. 52. und folgende greifen auch bei dem Wiederverkauf Platz.

Das Versteigerungs-Protokoll hat auch dem früheren Ansteigerer gegenüber die Wirkung eines Adjudikationsurtheils. Derselbe wird betrachtet, als wenn er niemals Eigenthümer geworden wäre. Wird beim Wiederverkauf das Gebot, für welches dem früheren Ansteigerer der Zuschlag ertheilt worden, nicht erreicht, so ist dieser zur Ergänzung desselben verpflichtet und zu deren Leistung dem Personal-Arrest unterworfen, unbeschadet jedes andern gesetzlichen Zwangsmittels. Auf einen etwaigen Mehrerlös hat derselbe nur bis zu dem Betrage der von ihm auf das wiederversteigerte Grundstück gemachten Verwendungen Anspruch.

Artikel 67.

Der Wiederverkauf hat nicht statt, wenn der frühere Ansteigerer vor dem Zuschlage die Zahlung der bei der früheren Versteigerung übernommenen Kosten und die Erfüllung der in Art. 53. bezeichneten Verpflichtungen nachweist und sämmtliche durch das Verfahren des Wiederverkaufs verursachte Kosten bezahlt.

Artikel 68.

Die Vorschriften dieses Abschnitts treten an die Stelle der Bestimmungen der Ordres vom 4. Juli 1834 und vom 21. Januar 1835, das Verfahren bei Versteigerung von Mündelgütern betreffend, und der Ordre vom 29. September 1835, die Immobiliarversteigerung im Theilungs-, Falliments- und Güterabtretungsverfahren und in Erbschaftsfällen betreffend, sowie an die Stelle der in den Art. 904., 953. zweiter Absatz bis 965., 987., 988. und 1001. der Civil-Prozeß-Ordnung und der in den Art. 564. und 565. des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen, so weit dieselben das Verfahren beim Verkauf von Immobilien betreffen.

Bei dem Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen sind für den Verkauf, welcher nach dem Gesetze vom 19. Mai 1851 (§. 16. und 53.) stattfindet und für die dabei zu machenden Bekanntmachungen anstatt der Vorschriften der Ordre vom 29. September 1835 die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend.

Im Uebrigen bleiben die Vorschriften des §. 54. des Gesetzes vom 19. Mai 1851 in Kraft und wird der sonstige Inhalt des letztern Gesetzes durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

II. Abschnitt. Von dem Verkauf von Immobilien in Folge eines Uebergebots eines Hypothekengläubigers nach freiwilliger Veräußerung.

Artikel 69.

Die Versteigerung, welche im Falle des Art. 2185. des Civil-Gesetzbuchs nach einer freiwilligen gerichtlichen oder außergerichtlichen Veräußerung von Immobilien, auf Antrag eines überbietenden Hypotheken-Gläubigers stattfindet, wird nach den Bestimmungen der folgenden Artikel bewirkt.

Artikel 70.

Der Antrag auf Versteigerung muß außer der Beobachtung der Vorschriften, welche in dem Art. 2185. des Civil-Gesetzbuchs und in dem ersten Absatze des Art. 832. der Civil-Prozeß-Ordnung enthalten sind, die Bezeichnung des Bürgen und eine Vorladung des Veräußerers und des Erwerbers an das Landgericht auf drei Tage enthalten, um die Bürgschaft für genügend erklären und die Versteigerung verordnen zu hören.

Die Zustellung geschieht dem Erwerber in dem Domicil des von ihm bestellten Anwalts.

Zugleich muß Abschrift des Aktes, durch welchen die bezeichnete Person die Bürgschaft übernommen hat, sowie des Protokolls, gemäß welchem die Nachweise über die Zahlungsfähigkeit des Bürgen auf dem Sekretariat des Landgerichts hinterlegt sind, mitgetheilt werden.

Alles unter dem Nachtheil der Richtigkeit des Uebergebots.

Artikel 71.

In dem auf die Ladung folgenden summarischen Verfahren müssen alle Einreden gegen die Zulässigkeit des Antrags auf Versteigerung bei Verlust derselben vorgebracht werden. Wird die Bürgschaft als ungenügend oder eine Einrede gegen die Zulässigkeit oder Gültigkeit des Antrags als begründet befunden, so wird das Uebergebot für nichtig erklärt.

Wenn die Bürgschaft als genügend angenommen und die etwaigen Einreden verworfen werden, so wird die Versteigerung verordnet und der Friedensrichter des Bezirks, in welchem die Immobilien liegen, oder wenn sie in verschiedenen

Bezirken gelegen sind, der Friedensrichter eines dieser Bezirke beauftragt, die Versteigerung als Kommissar des Landgerichts vorzunehmen.

Artikel 72.

Gegen das Urtheil ist Einspruch nicht zulässig. Die Berufung muß innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung an den Anwalt eingelegt werden. Diese Frist wird nicht wegen Entfernung verlängert. Die Zustellung der Berufung kann im Wohnsitz des Anwaltes geschehen. Der Art. 449. der Civil-Prozeß-Ordnung findet keine Anwendung.

Artikel 73.

Der Gläubiger, welcher die Versteigerung beantragt hat, oder der neue Erwerber überreicht persönlich oder durch einen Bevollmächtigten dem Friedensrichter

1) eine exekutorische Ausfertigung des Urtheils, durch welches die Versteigerung verordnet ist, nebst der Zustellung desselben an die Anwälte,
2) die Urschrift oder beglaubigte Abschrift der jenem Urtheil zu Grunde liegenden Veräußerungs-Urkunde, oder falls eine solche sich nicht im Besitz des Betreibenden befindet, die von dem Hypothekenbewahrer beglaubigte Abschrift der Eintragung dieser Urkunde in den Transskriptions-Registern,
3) die Urschrift oder beglaubigte Abschrift der nach Art. 2183. des Civil-Gesetzbuchs zugestellten Erklärung des Erwerbers und der nach Art. 2185. des Civil-Gesetzbuchs abgegebenen Erklärung über das Mehrgebot, welches als Angebot dient,
4) eine nach Vorschrift des §. 4. der Subhastations-Ordnung angefertigte Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände,
5) einen beglaubigten Auszug aus der Steuer-Rolle,
6) einen beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuche über die auf die Immobilien rechtzeitig eingetragenen Hypotheken, soweit dieselben nicht gegen den neuen Erwerber nach dessen Erwerbung entstanden sind.

Der Friedensrichter nimmt hierüber unter Anführung der Stunde, des Tages, Monates und Jahres eine Verhandlung auf, in welcher zugleich der Betreibende, wenn er nicht in dem Bezirk des Friedensgerichts wohnt, einen von ihm in diesem Bezirke erwählten Wohnsitz anzugeben hat, und entwirft sodann das Versteigerungspatent und verordnet dessen Bekanntmachung.

Artikel 74.

Das Versteigerungs-Patent muß enthalten:

1) das Datum und die Natur der Veräußerungs-Urkunde, auf welche das Uebergebot gefolgt ist, und den Namen des Notars, wenn dieselbe vor einem Notar errichtet ist, ferner die Erwähnung des Urtheils, durch welches die Versteigerung verordnet ist;
2) Namen, Gewerbe und Wohnort des Betreibenden, des in der Veräußerungs-Urkunde genannten Veräußerers, des Erwerbers und des Gläubigers, welcher das Uebergebot gemacht hat;
3) die Bezeichnung der zu versteigernden Immobilien nach Vorschrift des §. 4. der Subhastations-Ordnung, mit Angabe der Grundsteuer, des Preises, welcher in der Veräußerungs-Urkunde bestimmt, oder in der Erklärung des Erwerbers angegeben ist und des Uebergebots;
4) die Anzeige, daß der vollständige Auszug aus der Steuerrolle, sowie die Veräußerungs-Urkunde, die Erklärung des Erwerbers und die Erklärung des Uebergebots auf der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts einzusehen sind;
5) die Bestimmung des Tages und des Ortes, an welchem die Versteigerung und der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen sollen.

Artikel 75.

In Betreff des Termins der Versteigerung, der Bekanntmachung des Patents und der Zustellung desselben an die eingetragenen Gläubiger müssen die §§. 13. bis 16. einschließlich der Subhastations-Ordnung beobachtet werden.

Das Patent muß außerdem in der durch §. 16. der Subhastations-Ordnung vorgeschriebenen Frist und Form den in Nr. 2. des vorhergehenden Artikels bezeichneten Personen in ihren wirklichen oder gewählten Wohnorten zugestellt werden, so weit nicht eine von ihnen selbst das Verfahren betreibt. Die Nachweise über die Anheftungen und Einrückungen werden auf die in Art. 38. und 39. bestimmte Weise erbracht.

Artikel 76.

Die Versteigerung muß öffentlich und an ordentlicher Gerichtsstelle geschehen. Bei Eröffnung des Termins müssen die im Art. 73. gedachte Verhandlung, die bei derselben überreichten Schriftstücke, und die Nachweise über die durch Art. 75. vorgeschriebenen Anheftungen, Einrückungen und Zustellungen zur Einsicht der Interessenten vorgelegt werden.

Der Betreibende muß persönlich oder durch einen Bevollmächtigten auf die Versteigerung antragen. Geschieht dies nicht, und liegen die oben erwähnten Schriftstücke und Nachweise vor, so kann jeder gegen den Veräußerer oder seine Vorbesitzer rechtzeitig eingetragene Gläubiger, so wie der in der Veräußerungs-Urkunde bezeichnete Erwerber persönlich oder durch einen Bevollmächtigten als Betreibender eintreten und die Fortsetzung der Versteigerung in Antrag bringen.

Artikel 77.

Alle Einreden gegen die Gültigkeit des Verfahrens, welches nach dem die Versteigerung verordnenden Urtheil bis zu dem Versteigerungstermin stattgehabt hat, müssen hierauf bei Verlust derselben zu Protokoll gegeben werden. Dem Betreibenden steht es alsdann frei, der angebrachten Einreden ungeachtet auf Fortsetzung der Versteigerung zu bestehen oder in die vorläufige Aufhebung des Verfahrens zu willigen. Geschieht das letztere, so ist jede der in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen befugt, als Betreibender einzutreten und die Fortsetzung der Versteigerung zu verlangen.

Artikel 78.

Wenn bei Eröffnung des Termins keine Einreden vorgebracht sind, oder wenn derselben ungeachtet auf Fortsetzung des Verfahrens bestanden wird, so wird zur Vorlesung der Veräußerungsurkunde, des Akts über die nach Art. 2183. des Civil-Gesetzbuchs geschehene Erklärung des Erwerbers, so wie des Akts, durch welchen das Uebergebot geschehen ist, und demnächst zur Versteigerung in der Art geschritten, daß der Preis der Veräußerung und das Uebergebot zusammen als erstes Gebot gelten. Dabei ist zugleich der ungefähre Kostenbetrag, welcher dem Meistbietenden zu Last fällt, anzugeben.

Artikel 79.

Bei der Versteigerung kommen die §§. 22., 23. und 25. der Subhastations-Ordnung, so wie die Art. 43. bis 48. dieses Gesetzes zur Anwendung.

Der Gläubiger, welcher das Uebergebot gemacht hat, erhält den Zuschlag, wenn in dem Termine kein höheres Gebot erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn ein Anderer, als der überbietende Gläubiger der Betreibende ist.

Ein ferneres Uebergebot nach ertheiltem Zuschlag ist nicht zulässig.

Artikel 80.

Das von dem Friedensrichter über die Versteigerung aufzunehmende Protokoll muß enthalten:

1) die Namen, Gewerbe und Wohnorte der im Art. 74. Nr. 2. bezeichneten Personen, die Erwähnung der Veräußerungsurkunde, des Urtheils, durch welches die Versteigerung verordnet worden ist, und der Zustellung desselben an die Anwälte, das Datum des Versteigerungs-Patents und der verschiedenen Bekanntmachungen und Zustellungen desselben und Erwähnung, daß die in Art. 73. gedachte Verhandlung nebst den bei derselben überreichten Schriftstücken und die Nachweise über die vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Zustellungen bei Eröffnung des Ter-

mins zur Einsicht der Interessenten vorgelegt worden sind;

2) die gegen die Gültigkeit des bis zum Versteigerungs-Termin stattgehabten Verfahrens vorgebrachten Einreden, so wie die hierauf erfolgten Erklärungen und Anträge;

3) die Kaufbedingungen nach Inhalt der Veräußerungsurkunde, soweit sie nicht durch die Erklärung des Erwerbers und des Akts, welcher das Uebergebot enthält, in Bezug auf die Zahlungstermine eine Aenderung erlitten haben, so wie die Erwähnung, daß diese Urkunden bei Anfang der Versteigerung vorgelesen worden sind;

4) die Bezeichnung der Immobilien, den Preis, zu welchem sie in Folge des Uebergebots ausgeboten worden sind, das Meistgebot in der Versteigerung, Namen, Gewerbe und Wohnort des Meistbietenden, Ertheilung des Zuschlags und Erwähnung, daß bei demselben die in §. 23. der Subhastations-Ordnung vorgeschriebenen Form beobachtet worden;

5) den vom Meistbietenden gewählten Wohnort und seine etwa sogleich gemachte Erklärung, daß er für einen Andern geboten hat.

Artikel 81.

Die Verletzung oder Nichtbeobachtung der Vorschriften der Art. 73. bis 76. einschließlich dieses Gesetzes und des §. 23. der Subhastations-Ordnung, zieht die Nichtigkeit des Versteigerungs-Patents und des ganzen darauf gefolgten Verfahrens nach sich.

Artikel 82.

Im Uebrigen greifen die §§. 27—29. einschließlich, 31. und 33. bis 36. einschließlich der Subhastations-Ordnung Platz. Die in §. 29. der Subhastations-Ordnung erwähnten Ladungen sind bei Vermeidung der darin bestimmten Nachtheile auch den in Art. 74. Nr. 2. dieses Gesetzes genannten Personen zuzustellen, soweit nicht die Ladung von ihnen selbst ausgeht. Die in §. 34. der Subhastations-Ordnung bestimmte Verpflichtung zur Räumung der versteigerten Immobilien trifft sowohl den in der Veräußerungsurkunde genannten Veräußerer, als auch den darin genannten Erwerber.

Beim Wiederverkauf kommen die besonderen Bestimmungen des §. 37. der Subhastations-Ordnung und im Uebrigen die Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts zur Anwendung.

Artikel 83.

In dem durch die obigen Artikel bestimmten Verfahren ist, abgesehen von den Fällen der Artikel 76. und 77., jeder gegen den Veräußerer oder dessen Vorbesitzer rechtzeitig eingetragene Gläubiger, sowie der neue Erwerber berechtigt, nachdem der Antrag auf Versteigerung nebst Vorladung unter Beobachtung der Vorschriften des Artikel 70. stattgefunden hat, sich an die Stelle des Betreibenden einsetzen zu lassen, wenn der Betreibende der Kollusion, des Betrugs oder der Nachlässigkeit in Fortsetzung des Verfahrens sich schuldig macht, unbeschadet der sonstigen Schadensansprüche im Falle der Kollusion oder des Betruges.

Nachlässigkeit ist insbesondere vorhanden, wenn der Betreibende das die Versteigerung verordnende Urtheil innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ladung, oder das Patent zur Versteigernng innerhalb eines Monats nach dem dieselbe verordnenden Urtheile zu erwirken versäumt, oder wenn er die nach Artikel 75. erforderlichen Zustellungen und Ladungen nicht in der vorgeschriebenen Frist oder die Anheftung und erste Einrückung des Patents zur Versteigerung nicht innerhalb eines Monats nach Erlaß des letztern bewirkt, oder wenn er im Termin der Versteigerung die erforderlichen Urkunden und Nachweise nicht vorlegt, oder wenn er nach vorläufiger Aufhebung der Versteigerung im Termin oder nach rechtskräftiger Vernichtung des Verfahrens nicht innerhalb eines Monats ein neues Patent zur Versteigerung auswirkt.

Artikel 84.

Die Einsetzung an die Stelle des Betreibenden wird außer den Fällen der Artikel 76. und 77. durch Intervention beim Landgericht mittelst Bittschrift beantragt, welche den Anwalten des Veräußerers, des Erwerbers und des Ueberbietenden, sowie dessen, der etwa bereits in die Stelle des Betreibenden eingesetzt ist, zugestellt wird.

Das Verfahren ist summarisch, die unterliegende Partei wird persönlich in die Kosten verurtheilt und es kommen die Bestimmungen des Art 72. zur Anwendung.

Wird dem Antrag auf Einsetzung in die Stelle des Betreibenden stattgegeben, so ist der letztere gehalten, dem Eingesetzten die Aktenstücke des bisherigen Verfahrens gegen dessen Quittung auszuhändigen; die dafür nützlich verwendeten Kosten werden ihm erst nach der Versteigerung zurück erstattet. Auch ist der Eingesetzte berechtigt, erforderlichen Falls eine Ausfertigung des die Versteigerung verordnenden Urtheils zu entnehmen.

Artikel 85.

Die Versteigerung hat nicht statt, wenn der Erwerber vor dem Zuschlag die sämmtlichen gegen den Veräußerer und dessen Vorbesitzer rechtzeitig eingetragenen Hypothekenforderungen an Kapital, Zinsen und Kosten, nebst den von dem Friedensrichter zu bestimmenden Kosten des Verfahrens bezahlt, oder die zur vollständigen Zahlung erforderlichen Beträge für die Gläubiger deponirt.

Artikel 86.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts treten an die Stelle der Vorschriften, welche in der Ordre vom 11. März 1837 und der zur Ausführung derselben ergangenen Verfügung, so wie in dem Art. 2187. des Civilgesetzbuchs, im zweiten Satze des Art. 832. und in Art. 833., 836., 837. und 838. der Civil-Prozeß-Ordnung enthalten sind.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 87.

Wenn in dem Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ein gerichtlicher Verkauf durch Urtheil oder Beschluß bereits verordnet ist, so ist derselbe nach den bisher geltenden Vorschriften zu bewirken.

Artikel 88.

Die Bestimmung über die Ansetzung und Erhebung der Gebühren und Kosten, welche das Verfahren bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien veranlaßt, werden durch Königliche Verordnung getroffen.

Vor Ablauf von drei Jahren wird dieselbe den Kammern zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt.

№ 76.

Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats,

betreffend

I. **den Etat der Lotterie-Verwaltung (Staatshaushalts-Etat Einnahme Kap. 8., Ausgabe Kap. 7., Anlagen Band I. Seite 143—149.);**

II. **den veranschlagten Antheil an dem Gewinn der Preußischen Bank für 1855 (Staatshaushalts-Etat Einnahme Kap. 10.);**

III. **die Einnahme des Staats aus dem Seehandlungs-Institut und den Besoldungs-Etat desselben für 1855 (Staatshaushalts-Etat Einnahme Kap. 9., Ausgabe Kap. 8., Anlagen Band I. Seite 297. bis 304.);**

IV. **den von der Staatsschulden-Kommission in Gemäßheit des §. 15. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 an die Kammern erstatteten 5. Jahresbericht. (Nr. 91. der Drucksachen.)**

I. Lotterie-Verwaltung.

Während in den letzten Jahren der früher einer Einschränkung unterworfene Betriebsplan der Lotterie-Verwaltung all-

jährlich wieder erweitert worden ist, ist für die Etatsaufstellung für 1855 von der Voraussetzung ausgegangen, daß für dieses Jahr die vorjährige Ausdehnung des Betriebs, nämlich zwei Lotterien mit je 90,000 Loosen, beizubehalten sei.

Demgemäß findet denn auch zwischen dem betreffenden Etat für 1855 im Wesentlichen Uebereinstimmung mit demjenigen für 1854 Statt, und die Abänderungen gegen den letztern sind entweder nur formeller Natur, oder Ergebnisse neuerer Fraktions-Berechnungen, oder spezieller Veranschlagungen. Diese Abweichungen erstrecken sich auf folgende Punkte:

1) Die Einnahme aus dem Verkauf verlassener Loose und abgelehnter Freiloose, welche für 1854 mit 3740 Rthlr. veranschlagt war, hat für 1855 auf Grund einer neuen Fraktions-Berechnung nur mit 3620 Rthlr. zum Etat gebracht werden können.
2) Der vorjährige Etat wies unter den Einnahmen 80 Rthlr. Mieths-Entschädigung für Dienstwohnungen im Lotterie-Gebäude nach, welche aus dem diesjährigen Etat fortgelassen sind. Dagegen ist den betreffenden Beamten (Ausgabe Tit. II. a. Nr. 4. und 5.) ein gleicher Betrag an ihrem baaren Diensteinkommen gekürzt.
3) Die zufälligen Einnahmen sind der Abrundung halber mit 18 Rthlr. 29 Sgr. 10 Pf. weniger, als im vorigen Jahre veranschlagt.
4) Bei dem Gehalte des Kastellans und des Hausdieners (Ausgabe Tit. II. a. Nr. 4. und 5.) sind außer der oben unter Nr. 2. erwähnten Miethsentschädigung noch 40 Rthlr. 20 Sgr., resp. 40 Rthlr. 20 Sgr. Brennholz-Vergütung gekürzt, indem denselben ihr Brennholz-Bedarf in Natura verabreicht wird. Dagegen ist der Bedarf der Verwaltung an „Holz und Licht", Ausgabe Tit. II. b. Nr. 1., um 80 Rthlr. höher, als im Vorjahre ausgebracht.
5) Nach überschläglichen Bedarfsberechnungen ist das Bedürfniß für Schreibmaterialien, Verpackungen und öffentliche Blätter (Ausg.-Tit. II. b. Nr. 3.) um 4 Rthlr. 25 Sgr. und für Druck- und Buchbinderkosten um 1250 Rthlr. höher, als für 1854 angenommen, und ebenso der Ausgabe-Titel Insgemein mit einer Erhöhung von 57 Rthlr. 15 Sgr. 2 Pf. ausgebracht worden.
6) Die früheren Etats enthielten eine besondere Ausgabe-Position „an Verlust für nicht abgesetzte Loose," wofür pro 1854 2650 Rthlr. veranschlagt waren. Bei der diesjährigen Etatsaufstellung ist es für entsprechender gehalten worden, Verluste dieser Art nicht als Ausgaben, sondern als Minder-Einnahme zu behandeln, und, soweit darauf im Voraus zu rechnen ist, sie unter Tit. I. Nr. 1. des Einnahme-Etats erkennbar zu machen. Für dieses Jahr sind keine Ausfälle dieser Art veranschlagt worden.

Das Gesammt-Resultat der Veranschlagung, verglichen mit 1854 ist:

Einnahme pro 1854	1,201,518 Rthlr.	29 Sgr.	10 Pf.
» » 1855	1,201,300 »	— »	— »
Weniger:	218 Rthlr.	29 Sgr.	10 Pf.
Ausgabe pro 1854	105,118 Rthlr.	29 Sgr.	10 Pf.
» » 1855	103,700 »	— »	— »
Weniger:	1,418 Rthlr.	29 Sgr.	10 Pf.
Ueberschuß pro 1854 . . .	1,096,400 Rthlr.		
» » 1855 . . .	1,097,600 »		
Mehr:	1,200 Rthlr.		

Die unterzeichnete Kommission hat hiebei überall nichts zu erinnern gefunden, und trägt darauf an:

den Etat der Lotterie-Verwaltung in der Einnahme mit: 1,201,300 Rthlr. und in der Ausgabe mit . . . 103,700 » (worunter 100 Rthlr. als künftig wegfallend) für richtig anzuerkennen.

II. Antheil an dem Gewinn der Preußischen Bank.

Der der Staats-Kasse auf Grund der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 zustehende Antheil an dem Gewinn der Preußischen Bank, welcher für 1854 mit 155,300 Rthlr. veranschlagt worden war, ist für 1855 mit . 191,500 »
also mit einem Mehr von . . . . 36,200 Rthlr.
zum Etat gebracht.

Die wirkliche Einnahme hat:

pro 1851	166,474 Rthlr.
» 1852	158,336 »
» 1853	249,768 »
zusammen . . .	574,578 Rthlr.
oder im jährlichen Durchschnitt	191,526 Rthlr.

betragen. Die veranschlagte Summe wird daher durch die gemachten Erfahrungen genügend gerechtfertigt, und die unterzeichnete Kommission nimmt keinen Anstand, zu beantragen:

die Kammer wolle die zur Einnahme gestellten 191,500 Rthlr. genehmigen.

III. Seehandlung.

Der Verwaltungs-Bericht der Königlichen General-Direktion der Seehandlungs-Societät für das Jahr 1853 ist der unterzeichneten Kommission in ähnlicher Weise, wie dies in den Vorjahren mit den früheren Jahresberichten geschehen ist, zur vertraulichen Benutzung zugefertigt worden, und in der Kommissions-Sitzung zum Vortrag gekommen.

Der Bericht ergiebt, daß das Seehandlungs-Institut auch in dem erwähnten Jahre, sowohl für den Staat, als für verschiedene Korporationen und Gesellschaften, namhafte finanzielle Operationen in vortheilhafter Weise zur Ausführung gebracht hat. Es sind darunter vornehmlich folgende Geschäfte zu bezeichnen:

1) sie vermittelte die Begebung der 4 prozentigen Staats-Anleihe-Obligationen über 5 Millionen Rthlr. von 1853;
2) die schon im Jahre 1852 von dem Königl. Finanz-Ministerium zur Begebung empfangenen 2 Millionen Rthlr. in 4½ prozentigen Obligationen der Anleihe von 1852 wurden im Anfange des Jahres mit Vortheil abgesetzt;
3) die Seehandlung vermittelte die Ueberbringung der von der Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn von 4½ auf 4 pCt. reduzirten Prioritäts-Obligationen, deren Inhaber der Kündigung vor der angekündigten Zinsen-Reduktion den Vorzug gegeben hatten;
4) sie verkaufte für die Berlin-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft einen Bestand an Prioritäts-Obligationen;
5) die Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn-Gesellschaft empfing von ihr gegen Sicherheitsstellung ein ansehnliches Darlehn;
6) auf die Stamm-Aktien der Aachen-Mastrichter Eisenbahn wurden 333,200 Rthlr. von den Aktionairen für Rechnung der Gesellschafts-Direktion eingezogen;
7) der Magistrat in Potsdam wurde bei der bereits im Jahre 1852 unternommenen Konvertirung der Potsdamer Stadt-Obligationen von der Seehandlung auch in diesem Jahre fortgesetzt unterstützt;
8) endlich haben zur Beförderung und Unterstützung von Chausseebauten verschiedene Kreis-Korporationen und Gesellschaften von der Seehandlung Vorschüsse erhalten, und es sind außerdem anderweitige Vorschüsse an verschiedene Gewerbtreibende und Gutsbesitzer gewährt worden.

Daß der Besitz der Seehandlung an Grundstücken und Schiffen im Laufe des Jahres 1853 durch Veräußerung der Schmöllener Güter, des Grundstücks der ehemaligen Eisengußwaaren-Fabrik zu Burgthal, und des Dampfboots „Iris" und durch Rückgewähr der Liezener Güter an die Fürstlich Hardenbergschen Fideikommiß-Berechtigten vermindert worden ist, hat bereits in dem vorjährigen Berichte erwähnt werden können. Der weitere Verkauf eines Remisengrundstücks in der Holzmarktstraße zu Berlin gehört erst dem Rechnungsjahre 1854 an.

Das Wechsel-Diskonto-Geschäft der Seehandlung ist im Laufe des Jahres 1853 in erheblich ausgedehntem Umfange betrieben; ebenso haben bei derselben Umsätze von Effekten in

namhafter Ausdehnung Statt gefunden. Wenn gleich bei den letztgedachten Geschäften mit Rücksicht auf die im Laufe des Jahres eingetretenen politischen Konjunkturen zum Theil erhebliche Verluste nicht zu vermeiden gewesen sind, so stehen doch den letztern andrerseits auch namhafte Gewinn-Realisationen gegenüber; und wenn gleich die aus der Jahresbilanz sich ergebenden Resultate nicht so erfreulich, wie die des Vorjahrs sind, so hat doch auch nach Abführung des etatsmäßig an die General-Staatskasse abzuliefernden Gewinn-Antheils von 100,000 Rthlr. das Vermögen des Instituts noch erhöht werden können.

Die Bücher und Rechnungen des Seehandlungs-Instituts sind bis einschließlich 1851 dechargirt. Das Revisions-Protokoll der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer über die Prüfung der Rechnungen für 1852 ist im August v. J. beantwortet gewesen, und zu derselben Zeit haben die Bücher und Rechnungen für 1853 zur Revision vorgelegen.

Ueber den bei der Seehandlung besonders vorwaltenden Dispositionsfonds des Staatsschatzes — den ehemaligen Danziger Unterstützungsfonds — ist, wie im vorigen Jahre, ein besonderer Verwaltungs-Bericht nebst Uebersicht pro 1853 unter den Anlagen zum Staatshaushalts-Etat — Band I. S. 302. bis 304. — abgedruckt, mit Bezug auf welchen die unterzeichnete Kommission nichts zu bemerken gefunden hat.

Nach dem Staatshaushalts-Etat für 1855 Kap. 9. der Einnahme soll die Seehandlung auch in diesem Jahre 100,000 Rthlr. aus ihren Ueberschüssen an die Staatskasse abführen. Die unterzeichnete Kommission steht nicht an

die Genehmigung dieser Einnahme-Position

bei der Kammer zu beantragen; ebenso befürwortet sie

die Genehmigung des S. 297—301. im ersten Bande der Anlagen zum Staatshaushalts-Etat abgedruckten Besoldungs-Etats für die Beamten des Seehandlungs-Instituts auf das Jahr 1855,

dessen Hauptsumme mit 62,459 Rthlr. in dem Staatshaushalts-Etat unter den Ausgaben, Kap. 8., nur vor der Linie vorgetragen wird, da die Kosten aus den eigenen Fonds des Instituts gedeckt werden. Nach diesem Besoldungs-Etat sind für die Verwaltung des Instituts erhebliche, vornehmlich durch Beschränkung des Verwaltungs-Personals herbeizuführende Ersparungen in Aussicht zu nehmen. Während für 1854 noch

für den Vorsitzenden der General-Direktion (bei freier Wohnung)	4,000 Rthlr.
für drei Mitglieder der General-Direktion	6,300 "
für zwei Assessoren	2,800 "

in Anspruch genommen wurden, fordert der Etat für 1855 nur

für den Vorsitzenden (bei 10 pCt. Gehalts-Abzug für die Dienstwohnung)	3,600 Rthlr.
für zwei Mitglieder der General-Direktion	4,300 "
für einen Assessor (künftig wegfallend)	1,200 "

und es hat außerdem noch ein Unterbeamter mit 1,000 Rthlr. in Wegfall gebracht werden können. Wenn gleichwohl die

Gesammt-Ausgabe mit	62,459 Rthlr.
gegen die für 1854 geforderten	63,646 "
sich nur um	1,187 Rthlr.

vermindert hat, so erläutert sich dies einfach aus den Pensionen für die in Abgang gebrachten Beamten, welche für jetzt noch in dem Etat ihre Stelle haben finden müssen.

IV. Bericht der Staatsschulden-Kommission für 1853.

In dem der Kammer unter Nr. 91. der Drucksachen vorliegenden, in Gemäßheit des §. 15. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 erstatteten fünften Jahresberichte der Staatsschulden-Kommission wird über die Resultate der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung während des Jahres 1853 ein ausführlicher, und in allen einzelnen Bestandtheilen durchaus zufriedenstellender Aufschluß ertheilt. Mit Rücksicht auf die gegebenen Darlegungen trägt die unterzeichnete Kommission kein Bedenken, dem auf S. 15. des Berichts gestellten Schluß-Antrage gemäß zu empfehlen:

die Kammer wolle über die ihr vorgelegten Rechnungen, und zwar:

A. die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse für 1853:
  I. über den Haupt-Fonds,
  II. über die Tilgungs-Fonds:
    1) der Staats-Schuldscheine,
    2) der kurmärkischen Schuldverschreibungen,
    3) der neumärkischen Schuldverschreibungen,
    4) der provinziellen Staatsschulden,
    5) der freiwilligen Anleihe von 1848,
    6) der Anleihe von 1850,
    7) der Anleihe von 1852;
  III. über den Dispositions-Fonds:
    1) über die Einnahmen und Ausgaben desselben,
    2) über die dazu gehörigen Effekten;
  IV. über den Betriebs-Fonds:
    1) über die Einnahmen und Ausgaben desselben,
    2) über die dazu gehörigen Effekten;
  V. über die Verwaltungskosten;

B. die Rechnungen der Kontrolle der Staatspapiere:
  a) das Dokumenten-Tableau für 1853,
  b) die Rechnungen über die Verbriefung:
    1) der freiwilligen Anleihe von 1848 für die Jahre 1848 bis 1851,
    2) der Anleihe von 1852,
    3) der Anleihe von 1853;
  c) die Dokumenten-Papier-Rechnung für 1851 bis 1854

die Decharge ertheilen.

Zweier in dem Berichte der Staatsschulden-Kommission angeregter Punkte bleibt hier noch besondre Erwähnung zu thun.

Zunächst wird (S. 3.) darauf hingewiesen, daß das bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden angesammelte Kautions-Depositum durch Ansammlung und Kapitalisirung der demselben zuwachsenden Zinsen gegenwärtig eine Höhe erreicht habe, bei welcher dasselbe den Betrag der auf dem Staatsschulden-Etat stehenden Kautionen in nicht allzuferner Zukunft decken werde. Mit dem Eintritt jenes Zeitpunkts werden die bisher angesammelten Zinsen zur Entlastung der Verwaltungs-Etats verwendet werden können, und es wird der Wunsch angedeutet, zu erfahren, in welcher Art die Verwendung des Depositums alsdann erfolgen soll. Nach einer, der unterzeichneten Kommission von einem Kommissar des Herrn Finanz-Ministers gegebenen Auskunft sind legislative Anordnungen hierüber bereits in der Vorbereitung begriffen.

Zweitens bezeichnet die Kommission (S. 6. des Berichts) es als wünschenswerth, daß Auskunft über die Höhe desjenigen Kapital-Verlustes gegeben werden möge, welchen die Staatskasse bei Gelegenheit der Konvertirung der Prioritäts-Obligationen Ser. I., II., III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn erlitten hat. Die gewünschte Auskunft ist inzwischen anderweit bei Erörterung des Etats der Eisenbahn-Verwaltung pro 1855 gegeben, und das Nähere darüber in dem betreffenden Berichte der unterzeichneten Kommission — Nr. 121. der Drucksachen, S. 2. und 3. — wiedergegeben; hier wird der Hinweis auf die dort zusammengestellten Zahlen genügen.

Berlin, den 16. März 1855.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für 1855.

Kühne (als Stellvertreter des Vorsitzenden). Hoene (Berichterstatter). v. Cieszkowski. Frhr. v. Unruhe-Bomst. v. Sanden. Crusius. Roht. Pannenberg. Baron v. Heyking. Lette. Braemer. v. Selchow. Rohden. Neukirch. Plaßmann. v. Mallinckrodt. Reigers. Schmidt (Paderborn). Schultz. v. Bockum-Dolffs. Dziuba. Hüffer. Theissing. Thissen. Eberhard. Zenzius. Gamradt (Stallupönen).

№ 77.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Erwerbung der Münster-Hammer Eisenbahn für den Staat.

---

§. 1.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unser Finanz-Minister sind ermächtigt, die Münster-Hammer Eisenbahn unter nachstehenden Bedingungen zu erwerben:

1) Die Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft überläßt ihr gesammtes Besitzthum nebst allen Rechten und Pflichten vom 1. Januar 1855 ab an den Staat zum vollen Eigenthum.

2) Der Staat verpflichtet sich, für die Eigenthums-Ueberlassung die ausgegebenen Aktien des Stamm-Aktien-Kapitals der Münster-Hammer Eisenbahn von 1,300,000 Rthlrn. vom 1. Januar 1855 ab bis zur gänzlichen Amortisation der genannten Aktien aus dem Ertrage der Bahn, und wenn dieser dazu nicht hinreichen sollte, unter Leistung des erforderlichen Zuschusses mit 4 pCt. jährlich postnumerando halbjährlich zu verzinsen. Zu dem Ende wird die feste Zinsrente von 4 pCt. auf den Aktien-Dokumenten mittelst Abstempelung vermerkt, und es werden den Inhabern derselben, gegen Ablieferung der Dividenden-Scheine vom Jahre 1855 ab vierprozentige Zins-Coupons ausgereicht.

3) Die genannten Aktien können auch in der Folge von dem Besitzer nicht gekündigt werden. Dagegen ist der Staat befugt, nach Ablauf von drei Jahren der Verpflichtung der Verzinsung der Aktien durch Zahlung des Nominal-Betrages in baar sich zu entziehen; es muß jedoch halbjährige Kündigung vorhergehen.

4) Der Staat ist befugt, nach Ablauf von drei Jahren einen Amortisations-Plan, behufs allmähliger Tilgung des Aktiens-Kapitals vermittelst Ausloosung der Aktien durch baare Zahlung des Nominal-Betrags ins Leben treten zu lassen, ohne daß es, wenn dieser Plan öffentlich bekannt gemacht ist, einer besonderen Kündigung bedarf. Uebersteigt der Reinertrag der Bahn die den Aktien-Inhabern zu gewährende Rente von 4 pCt., so soll mindestens dieser Ueberschuß zur Amortisation der Stamm-Aktien verwendet werden. Die Festsetzung des jährlich zur Amortisation zu verwendenden Betrages bleibt jedoch lediglich dem Staat überlassen.

§. 2.

Die Verzinsung und Tilgung der Aktien und der auf der Eisenbahn haftenden Prioritäts-Obligationen wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen, welcher auch die Abstempelung der Aktien und die Ausreichung der vierprozentigen Zins-Coupons (§. 1. Nr. 2.) obliegt.

Die behufs der Amortisation eingelösten Stamm-Aktien und Prioritäts-Obligationen werden nach Vorschrift des §. 17. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 57.) vernichtet und die Geldbeträge derselben öffentlich bekannt gemacht.

§. 3.

Die zur Verzinsung und Tilgung der Stamm-Aktien und Prioritäts-Obligationen erforderlichen Beträge müssen aus dem Ertrage der Münster-Hammer Eisenbahn an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt werden.

Soweit der Ertrag der Eisenbahn nicht ausreicht, den Inhabern der Stamm-Aktien die zugesicherte feste Rente (§. 1. Nr. 2.) zu gewähren, wird der erforderliche Zuschuß aus dem durch Unsere Ordre vom 31. Dezember 1842 ausgesetzten Eisenbahn-Fonds geleistet.

§. 4.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanz-Minister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	Der Finanz-Minister
v. d. Heydt.	v. Bodelschwingh.

Motive

zu

dem Gesetz-Entwurf, betreffend den Ankauf der Münster-Hammer Eisenbahn für den Staat.

In Folge des Vertrages zwischen Preußen und Hannover vom 27. Januar 1852 (Gesetz-Sammlung für 1853 Seite 631.) ist die Preußische Strecke der Emsbahn von Rheine nach Münster bis spätestens zum Schluß des Jahres 1856 für unmittelbare Rechnung der Regierung herzustellen, wodurch die bereits zu wiederholten Malen ohne Erfolg verhandelte Frage in Betreff der Erwerbung der Münster-Hammer Eisenbahn durch den Staat von Neuem in den Vordergrund treten mußte.

Zunächst lag die Veräußerung der Bahn unter angemessenen Bedingungen unverkennbar im Interesse der Privat-Gesellschaft, da deren Verwaltung, beschränkt auf die kurze Linie von Münster nach Hamm und auf beiden Seiten eingeengt durch die einheitliche Verwaltung der Westphälischen und der Münster-Rheiner Staatsbahn, nothwendig alle Selbstständigkeit verlieren mußte und das Unternehmen dadurch auch in seinen weiteren finanziellen Ergebnissen bedroht erscheinen konnte.

Demgemäß sind von den Verwaltungs-Vorständen der Münster-Hammer Eisenbahn die Verhandlungen mit der Staats-Regierung fortgesetzt und solche Anerbietungen gemacht worden, auf welche einzugehen angemessen erschien.

Denn auch der Regierung kann die Erwerbung der Bahn nur erwünscht sein. Dieselbe bildet einen Theil der Verkehrslinie von der Preußischen Grenze gegen Kurhessen bei Warburg bis zur Hannöverschen Grenze bei Lingen. Nur dadurch, daß das Eigenthum der Münster-Hammer Bahn in die Hände der Regierung übergeht, wird diese in den Stand gesetzt, die vorbezeichnete wichtige Verkehrslinie, welche in ihrer Fortsetzung Mitteldeutschland, Rheinland und Westphalen mit den Seehäfen der Ems in unmittelbare Verbindung setzt, allen Interessen entsprechend unbehindert zu organisiren.

Diese die verhandelnden Theile leitenden Gesichtspunkte haben gegenwärtig zu einer Verständigung geführt, deren wesentliche Bestimmung dahin geht:

> daß der Staat das volle Eigenthum der Bahn mit Aktivis und Passivis gegen Gewährung einer festen Rente von jährlich 4 Prozent an die Besitzer der Münster-Hammer Eisenbahn-Aktien, unter Verwendung des alsdann noch verbleibenden Reinertrages zur Amortisation, mit dem 1. Januar 1855 erwirbt.

Die General-Versammlung der Gesellschaft hat durch die Beschlüsse vom 2. Dezember 1853 und vom 10. Oktober 1854 die Annahme der vorstehenden Grundbedingungen, sowie die eventuelle Auflösung der Gesellschaft ausgesprochen, und die Direktion derselben zum Abschluß des Veräußerungs-Vertrages mit Vollmacht versehen.

Auf dieser Grundlage ist der dem Gesetz-Entwurf beigedruckte Vertrag vom 12. Januar d. J. zu Stande gekommen, dessen Motive im Nachstehenden näher dargelegt werden sollen.

Was das Kauf-Objekt selbst betrifft, so ist die fragliche Bahn gegenwärtig eine Lokalbahn, welche in einer Ausdehnung von 4⅘ Meilen die wichtigen Verkehrspunkte Münster und Hamm mit einander verbindet. Die Betriebs-Verhältnisse der Bahn sind an sich günstig. Es kommen auf derselben weder erhebliche Steigungen, noch Kurven, noch bedeutende

Bauwerke oder Einschnitte vor, welche beträchtliche Unterhaltungskosten erfordern. Die Bahnhöfe zu Münster und Drensteinfurt sind im Wesentlichen vollständig ausgebaut, ebenso der zu Hamm, wo nur das definitive Empfangsgebäude noch herzustellen bleibt. Die Bahn ist eingleisig, das Planum aber für das zweite Gleise überall vollständig hergestellt. Die Nebenanlagen, Wärterbuden, ein optischer und ein elektro-magnetischer Telegraph mit oberirdischer Leitung sind vorhanden. Der Oberbau befindet sich in einem dem gegenwärtigen Betriebe entsprechenden Zustande. Das fahrende Zeug besteht in 5 Lokomotiven, 15 Personen- und 145 Lastwagen mit den zugehörigen Reserven.

Der Umfang desselben entspricht dem Bedürfnisse des gegenwärtigen Betriebes. Der Zustand der Hochbauten giebt, mit Ausnahme der nur provisorischen Wärterbuden, zu keinen Erinnerungen Anlaß. Als erhebliche, zur Bahn gehörige Vermögenstheile, sind noch die umfangreichen Kiesgruben für die Gewinnung des Bettungs-Materials und die übrig gebliebenen Grundstücke zum Ankaufspreise von 53,619 Rthlr. zu erwähnen, welche letztere zu einem Drittheil bis zur Hälfte jenes Betrages durch Verkauf zu verwerthen sein dürften.

Das auf den Bau der Eisenbahn verwendete Kapital beträgt bis zum 31. Dezember 1854

	1,480,666 Rthlr.	26 Sgr.	11 Pf.
wozu noch eine Restausgabe von	15,808 „	17 „	4 „
tritt, so daß die Baukosten sich auf	1,496,475 Rthlr.	14 Sgr.	3 Pf.

berechnen, und in runder Summe auf circa 1,500,000 Rthlr. anzunehmen sind.

Zur Beschaffung der Betriebsmittel, einschließlich der Einrichtungskosten des Betriebes, sind von dieser Summe circa 226,000 Rthlr. verwendet. Der Bau der Bahn selbst hat also eine Ausgabe von circa 1,275,000 Rthlr. erfordert, d. i. für die Meile durchschnittlich 280,000 Rthlr. Dieser sehr mäßige Durchschnitts-Kostensatz für die Meile begründet auch ohne Vorlage einer technischen Spezialtaxe das Urtheil, daß die Bahn als solche als ein preiswürdiges Bauwerk zu betrachten ist.

Die Baumittel sind beschafft worden:

a) durch Einzahlungen auf die nach Inhalt des Statuts im Betrage von 1,300,000 Rthlrn. zu emittirenden Stamm-Aktien bis zum 31. Dezember 1854 mit	1,196,400 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
b) durch sonstige Einnahmen, bestehend in Theilzahlungen von entlassenen Aktionairen, in Zinsen, im Erlös aus verkauften Geräthschaften, in dem Betriebs-Ueberschusse für das Jahr 1848 u. s. w. mit . .	101,006 „	19 „	1 „
c) wozu noch die Einnahme-Reste mit .	3,235 „	14 „	5 „
treten, so daß die ordentliche Einnahme	1,300,642 Rthlr.	3 Sgr.	6 Pf.

nach den Abschlüssen bis zum 31. Dezember 1854 betragen hat.

Wird diese Summe von	1,300,642 Rthlr.	3 Sgr.	6 Pf.
mit der vorstehenden Hauptsumme der Baukosten von .	1,496,475 „	14 „	3 „
verglichen, so ergiebt sich eine Vorschußausgabe von . .	195,833 Rthlr.	10 Sgr.	9 Pf.

welche durch die ordentlichen Einnahmen des Baufonds nicht gedeckt ist. Zur Deckung dieses Ausfalls ist die Gesellschaft durch das Allerhöchste Privilegium vom 23. August 1851 (Gesetz-Sammlung für 1851 Seite 599.) ermächtigt worden, Prioritäts-Obligationen zu 4½ pCt. zum Betrage von 200,000 Rthlrn. auszugeben.

Die vorstehenden Zahlen ergeben, daß das Bau-Unternehmen im Allgemeinen finanziell wohl geordnet ist, und auch in dieser Beziehung für den Staat kein Bedenken bestehen kann, in dasselbe als Rechtsnachfolger der Gesellschaft einzutreten. Die in Prozessen befangenen Forderungen gegen die Gesellschaft sind nicht erheblich; sie betragen etwa 10,000 Rthlr.

Aus jenen Zahlen ergiebt sich ferner im Wesentlichen der Umfang der von der Staatskasse nach Maßgabe der im Eingange der Denkschrift bezeichneten Verkaufs-Bedingungen zu übernehmenden Verpflichtungen. Der Staat hätte

a) für 11,964 Stück voll eingezahlter Stammaktien à 4 pCt. eine Rente von	47,856 Rthlr.
b) zur Verzinsung und Amortisation der 200,000 Rthlr. in Prioritäts-Obligationen	10,000 „
im Ganzen an Renten und Zinsen die Summe von	57,856 Rthlr.

jährlich zu übernehmen. Hierzu würde noch die Rente für die von der Verwaltung der Cöln-Mindener Eisenbahn erbaute, von Seiten der Münster-Hammer Bahn mitbenutzte Lippebrücke bei Hamm treten. Nach der interimistischen Regulirung dieser Angelegenheit würde die Rente etwa 2500 Rthlr. jährlich betragen.

Unter Hinzurechnung der Rente für die Lippebrücke zu dem oben berechneten Betrage der vom Staate zu übernehmenden Lasten und Zinsen von 57,856 Rthlrn. jährlich stellt sich dieser Betrag auf die Gesammtsumme von rund 60,000 Rthlrn.

Zur vollständigen Uebersicht der finanziellen Lage des Unternehmens ist noch anzuführen, daß zur Deckung der rückständigen Beiträge für die Lippebrücke am Schlusse des Jahres 1854 ein Fonds von 11,088 Rthlr., ferner für die Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel in Gemäßheit des §. 8. Nr. 2. des Statuts einschließlich des Beitrags pro 1854 mit 5000 Rthlrn. ein Fonds von 22,276 Rthlrn. 16 Sgr. 10 Pf. vorhanden ist, während der Reservefonds (§. 8. des Statutes), aus welchem in den letzten Jahren die Kosten erheblicher Reparaturbauten bestritten werden mußten, einschließlich eines Beitrages von 3250 Rthlrn. pro 1854 einen Bestand von 4218 Rthlr. 12 Sgr. 5 Pf. nachweist.

Mit der in dem Vorstehenden dargestellten Belastung des Unternehmens wird die gegenwärtige Rentabilität desselben in Vergleich zu stellen sein.

Die Einnahmen der Münster-Hammer Bahn sind seit der Eröffnung des Betriebes, welche im Mai 1848 erfolgte, ziemlich stetig gestiegen. Dieselben betrugen

für das Jahr	1849	62,164 Rthlr.
„ „ „	1850	80,396 „
„ „ „	1851	89,974 „
„ „ „	1852	96,546 „
„ „ „	1853	109,922 „
„ „ „	1854	115,134 „

Die Betriebs-Einnahme des abgelaufenen Jahres hat für die Meile also pr. pr. 25,000 Rthlr. betragen. Es stellt sich hiernach gegen das Jahr 1853 eine Mehreinnahme von stark 5 pCt. heraus, womit die Grenze der Steigerung der Einnahme aber keineswegs erreicht sein dürfte. Es wird vielmehr schon für das Jahr 1855, welches zunächst in Frage kommt, bei sonst normalen öffentlichen Zuständen eine vermehrte Einnahme in Aussicht genommen werden können, welche der Progression der früheren Jahre entspricht. Diese muthmaßliche Einnahme für das Jahr 1855, in welchem die Emsbahn mit ihrer Fortsetzung nach Emden noch nicht dem Betriebe übergeben werden, die Münster-Hammer Bahn also wesentlich auf ihre bisherige Verkehrslage beschränkt bleiben dürfte, wäre sonach auf 121,000 Rthlr. anzuschlagen.

Die Betriebs-Ausgaben haben

für das Jahr	1849	50 Prozent der Brutto-Einnahme
„ „ „	1850	48 „ „ „ „
„ „ „	1851	50 „ „ „ „
„ „ „	1852	46 „ „ „ „
„ „ „	1853	48 „ „ „ „
„ „ „	1854	46 „ „ „ „

betragen, und zwar für das letzte Jahr die Summe von 52,726 Rthlr. 25 Sgr. 11 Pf. Für das Jahr 1855 lassen

dieselben sich zwar nicht mit Bestimmtheit angeben, es ist aber die Annahme begründet, daß das Verhältniß zwischen dem Brutto-Ertrage und den Betriebs-Kosten nach Prozenten sich auch für dieses Jahr auf den Satz von 46 Prozent erhalten, wenngleich die Selbstförder-Kosten sich durch Steigerung der Koakspreise einigermaßen erhöhen dürften. Wird der Betrag der Betriebs-Kosten der angenommenen Steigerung der Brutto-Einnahme entsprechend auf 46 Prozent der letzteren angenommen, so stellen sich dieselben für das laufende Jahr 1855 auf pptr. 55,000 Rthlr., wovon das wirkliche Resultat voraussichtlich nicht erheblich abweichen wird.

Zu dieser Ausgabe von	55,000 Rthlr.
würden für das Jahr 1855 hinzutreten:	
a) die Zinsen und der Amortisations-Betrag für die Prioritäts-Obligationen	10,000 „
b) Beitrag zum Reserve- und Erneuerungs-Fonds mit	8,000 „
c) Rente für die Lippebrücke . . .	2,500 „
so daß die Summe von	75,500 Rthlr.
vorweg von der Einnahme von	121,000 „
in Abzug gebracht werden muß, wonächst ein Ueberschuß zur Vertheilung für die Stamm-Aktien von	45,500 Rthlr.

verbleibt, welcher, auf 11,964 Stamm-Aktien repartirt, nahezu 4 pCt. ergiebt, während die Dividende pro 1853 sich auf 3½ pCt. gestellt hat und pro 1854 auf 3½ pCt. sich berechnen wird.

Diese Berechnung würde demnach ergeben, daß bereits für das Jahr 1855 eine Dividende von 4 pCt. wahrscheinlich, so daß die bezügliche Stipulation des Vertrages an sich als eine finanziell zulässige erscheint. Nicht zu verkennen ist, daß diese Berechnungen eben so wenig als deren Elemente auf eine vollständige Richtigkeit und Schärfe Anspruch machen können. Es verbleibt vielmehr dem Staate ein Risiko, welches jedoch bei der Uebernahme einer festen Rente von 4 pCt. selbst nach Maßgabe der gegenwärtigen Lage des Unternehmens auf höchstens ½ pCt. des Stamm-Aktien-Kapitals angeschlagen werden könnte. Diese Gefahr verliert aber an Wahrscheinlichkeit bei der Erwägung, daß durch die Vereinigung der Verwaltungen der Münster-Hammer und der Westphälischen Eisenbahn nicht unerhebliche Ersparnisse, namentlich bei den Generalkosten erzielt werden können, deren Betrag zur Deckung jener Differenz schon ausreichen dürfte. Sollte dennoch die Nothwendigkeit eines unerheblichen Zuschusses eintreten, so würde gleichwohl die Uebernahme eines solchen schon allein durch die indirekten Vortheile aufgewogen werden, welche der Staats-Verwaltung aus dem Umstande erwachsen, daß der Anschluß der Münster-Rheiner Bahn an den Bahnhof zu Münster nach Erwerbung der Münster-Hammer Bahn ohne besondere Anlagen mit sehr bedeutender Kosten-Ersparniß erfolgen kann, daß die große Verkehrslinie von der nördlichen Grenze Westphalens bis zur südlichen, wie bereits oben bemerkt, sich allein in der Hand der Regierung befinden wird, daß endlich durch die direkte Ueberleitung des Verkehrs der Münster-Hammer Bahn nach Sachsen, Leipzig und Thüringen auf die Westphälische Staatsbahn für diese eine nicht unerhebliche Mehreinnahme durch die Ausschließung von Konkurrenzen erzielt werden wird.

Bei der Schätzung der Rentabilität der Münster-Hammer Bahn ist für die vorliegende Frage eine Mehreinnahme, welche durch den Weiterbau der Linie nach Rheine, Emden und Osnabrück herbeigeführt werden möchte, noch ganz außer Rechnung gelassen, theils weil zur Bemessung derselben ein zuverlässiger Anhalt fehlt, theils, weil mit Rücksicht auf diesen neuen Verkehr auch neue Anlagen auf der zu erwerbenden Bahn in Aussicht zu nehmen sind, beispielsweise für Vermehrung der Betriebsmittel und Verstärkung des Oberbaues. Der Verkehr von und nach Emden wird, wie der Seeverkehr dieses Hafens selbst, nur in langsamer Progression wachsen und zu einem bedeutenden Umfange gedeihen, während bei der Prüfung des vorliegenden Kaufgeschäfts die Gegenwart oder doch nur die nächste Zukunft entscheiden und vorzugsweise in's Auge gefaßt werden muß.

Immerhin unterliegt es aber keinem Zweifel, daß durch die, spätestens am Schluß des Jahres 1856 erfolgende Eröffnung der Bahn von Münster nach Emden und Osnabrück, wodurch die Münster-Hammer Eisenbahn aufhört, eine sogenannte Sackbahn zu sein, und Theil einer größeren, bei den Emshäfen endenden, Verkehrs-Route wird, eine erhebliche Vermehrung der Frequenz und Einnahme auf der Münster-Hammer Eisenbahn unbezweifelt erwartet werden darf.

Eine weitere sichere Mehr-Einnahme steht der Münster-Hammer Eisenbahn bevor, wenn die in dem Staatsvertrage mit Hannover vom 27. Januar 1852 bereits vorgesehene Bahn von Rheine nach den Niederlanden zur Ausführung kommt.

Jedenfalls rechtfertigt diese Erwägung der allgemeinen Lage der Münster-Hammer Bahn im Hinblick auf die Entwickelung des nördlich anschließenden Bahn-Systems die Annahme, daß die Staats-Regierung bei Bewilligung einer Rente von 4 pCt. für das Stamm-Kapital derselben sich wahrscheinlich keinem finanziellen Opfer aussetzt und daß dieses event. reichlich durch zukünftige Ueberschüsse aufgewogen werden wird.

Die ferneren Bestimmungen des Vertrages und des Gesetz-Entwurfs geben nur zu wenigen Bemerkungen Anlaß.

Daß als Zeitpunkt für die Erwerbung der Bahn der 1. Januar 1855 bestimmt worden, erscheint namentlich mit Rücksicht auf den in diesem Jahre in Angriff zu nehmenden Weiterbau nach Rheine angemessen, empfiehlt sich auch dadurch, daß die Umgestaltung der Verwaltung bis zur Eröffnung des weiteren Betriebes ohne Uebereilung durchgeführte werden kann. Die Bewilligung einer Amortisation der Stamm-Aktien aus den Ertrags-Ueberschüssen der Bahn ist sowohl in wirthschaftlicher Rücksicht, als dadurch motivirt, daß das zu kreirende Rentenpapier nur unter dieser Bedingung an der Börse mit den Papieren des gleichen Zinsfußes konkurriren konnte, worauf billige Rücksicht zu nehmen war. Der Staatskasse erwächst aus dieser Bestimmung keinenfalls eine Belastung.

Daß der Gesellschaft der Erlaß des Vertragsstempels zugesichert ist, dürfte gleichfalls durch die Billigkeit und um so mehr gerechtfertigt sein, als dieselbe Begünstigung den Aktionairen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Theil geworden ist. Der fernere Inhalt des Vertrages ist nur formeller Natur.

Der Gesetz-Entwurf ist nach dem Inhalte des wegen Erwerbung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unterm 31. März 1852 erlassenen Gesetzes (Gesetz-Sammlung pro 1852 Seite 89.) ausgearbeitet worden. Die Abweichungen von diesem Gesetze rechtfertigen sich durch die bezügliche Verschiedenheit der Verhältnisse und bedürfen keiner weitern Erörterung.

Da nach Vorstehendem die Erwerbung der Münster-Hammer Bahn durch den Staat in finanzieller Beziehung mindestens unbedenklich durch andere staatswirthschaftliche Rücksichten als eine dringend empfehlenswerthe sich darstellt, so nimmt die Staats-Regierung keinen Anstand, die Zustimmung der Kammern für den Gesetz-Entwurf im Antrag zu bringen.

Berlin, im Januar 1855.

Vertrag,

die

Erwerbung der Münster-Hammer Eisenbahn durch den Staat betreffend.

Zwischen der Königlichen Direktion der Westphälischen Eisenbahn in Vertretung der Staats-Regierung und der Direktion der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft, welche letztere durch die in notariell beglaubigter Form angehängten Protokolle über die General-Versammlung vom 2. Dezember 1853 und vom 10. Oktober 1854 zur Sache legitimirt erscheint, wurde nachfolgender Vertrag abgeschlossen.

§. 1.

Die Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft überträgt hierdurch und Kraft dieses die ihr gehörige Münster-Hammer Eisenbahn mit allen Pertinenzien, Rechten und Gerechtigkeiten, fahrendem Zeuge, Mobiliar und Moventien, Immobilien und Gebäuden, ihre ausstehenden Forderungen, ihre sonstigen Grundstücke, kurz ihr gesammtes be- und unbewegliches Vermögen, nichts davon ausgenommen, vom 1. Januar 1855 ab dem Staat zum vollen und unwiderruflichen Eigenthum.

Die Gesellschaft, als solche, wird sich nach Vorschrift des Gesetzes vom 9. November 1843 und den Bestimmungen des Gesellschafts-Statuts vom 4. März 1846 entsprechend, auflösen.

§. 2.

Dagegen übernimmt der Staat alle, der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft obliegenden Schulden und Verbindlichkeiten, insbesondere also auch diejenigen Verpflichtungen, welche der Gesellschaft gegen die Inhaber der Münster-Hammer Prioritäts-Obligationen obliegen, deren Rechte und Pflichten durch den gegenwärtigen Vertrag in keiner Weise verändert werden, sondern nach wie vor nach den Bestimmungen des Privilegiums vom 23. August 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 599.) zu beurtheilen sind.

§. 3.

Der Staat verpflichtet sich, alle bis zum 1. Januar 1855 emittirten Stamm-Aktien mit Vier vom Hundert jährlich von dem gedachten Tage ab zu verzinsen.

Die Verzinsung erfolgt halbjährig postnumerando in Berlin und Münster dergestalt, daß die erste halbjährige Zinszahlung mit dem 1. Juli 1855 erfolgt.

§. 4.

Die bis zum 1. Januar 1855 nach Lage der Bücher noch nicht emittirten Stamm-Aktien und Prioritäts-Obligationen werden, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen, Eigenthum des Staats.

§. 5.

Der Staat ist befugt, nach Ablauf von drei Jahren der Verpflichtung der Verzinsung der Stamm-Aktien (§. 3.) sich durch Zahlung des Nominal-Betrages in baar zu entziehen; es muß jedoch halbjährige Kündigung vorhergehen. Der Staat ist auch befugt, nach Ablauf jener drei Jahre einen Amortisations-Plan ins Leben treten zu lassen und nach Maßgabe desselben die Stamm-Aktien gegen baare Zahlung des Nominal-Betrages auszuloosen, ohne daß es, wenn dieser Plan öffentlich bekannt gemacht ist, einer besonderen Kündigung bedarf.

Uebersteigt die Rein-Einnahme der Bahn (§. 8. des Statuts) die den Aktionairen zu gewährende Rente (§. 3.), so soll mindestens dieser Ueberschuß zur Amortisation der Stamm-Aktien verwendet werden.

Die Feststellung des nach diesen Grundsätzen zur Amortisation zu verwendenden Betrages erfolgt lediglich durch die zuständige Staatsbehörde.

§. 6.

Die Dividende des Jahres 1854 wird statutenmäßig festgestellt, insofern nicht eine anderweite Einigung über den Betrag derselben zwischen dem Staat und der Direktion der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft zu Stande kommt. Die Rechnung pro 1854 wird von der genannten Direktion gelegt und im letzteren Falle von der Königlichen Direktion der Westphälischen Eisenbahn dechargirt.

§. 7.

Die Uebergabe geschieht sofort, nachdem die im §. 10. vorbehaltene Genehmigung erfolgt ist. Bei derselben werden die von der Direktion der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft geführten Bücher und Inventarien zu Grunde gelegt.

§. 8.

Für den Fall, daß die vorbehaltene Genehmigung (§. 10.) rechtzeitig erfolgt, ist die Geschäfts-Verwaltung vom 1. Januar 1855 ab, als auf Rechnung des Staates geführt zu betrachten.

Es bleibt dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten überlassen, darüber Bestimmung zu treffen, ob und in wie fern inzwischen ein Regierungs-Kommissarius sich an den Sitzungen und Verhandlungen der Direktion und des Verwaltungs-Raths zu betheiligen und unter Zuziehung eines Rechnungs-Beamten, vollständige Einsicht der Bücher, Rechnungen, Akten u. s. w. zu nehmen hat.

§. 9.

Die Kosten dieses Vertrages mit Ausschluß des Stempels, welcher außer Ansatz bleibt, übernimmt der Staat.

§. 10.

Seitens der Direktion der Westphälischen Eisenbahn wird die Allerhöchste Genehmigung zu diesem Vertrage vorbehalten.

Die Gesellschaft bleibt an diesen Vertrag gebunden, wenn diese Genehmigung bis zum 2. Juni 1855 erfolgt.

Paderborn, den 12. Januar 1855.	Münster, den 12. Januar 1855.
(L. S.)	(L. S.)
Königliche Direktion der Westphälischen Eisenbahn.	Die Direktion der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft.
Henz. Dittmer.	v. Olfers. Offenberg. Gerbaulet. Mayer. Filbry.

Nachstehende Verhandlung

Verhandelt im Rathhause zu Münster am 2. Dezember 1853.

Zu der vom Vorsitzenden des Verwaltungsraths Herrn Banquier Ferdinand Riedieck auf heute einberufenen außerordentlichen General-Versammlung der Aktionaire der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft, wozu die Vorladung nach Ausweise der Anlagen in der Berliner Vossischen Zeitung, der Cölner Zeitung und dem Westphälischen Merkur statutengemäß zweimal abgedruckt ist, hatten sich 95 Interessenten in Vertretung von 9,666 Aktien eingefunden, wie das anliegende, von der Direktion der Gesellschaft beglaubigte Verzeichniß näher nachweiset.

Seitens des Königlichen Kommissariats war der Herr Bau-Inspektor Malberg erschienen.

In den Einberufungsschreiben vom 27. Oktober d. J. ist als Gegenstand der Berathung und Beschlußnahme bezeichnet:

„Uebertragung der Bahn an den Staat gegen Verrentung der Stamm-Aktien zu 4 pCt. vom 1. Januar 1854 an auf Grund einer Uebereinkunft mit den Herren Ministern für Handel, Gewerbe ꝛc. und für die Finanzen, und demgemäße Auflösung der Gesellschaft".

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist nach §. 42. des Statuts die Vertretung von ¾ aller Aktien erforderlich. Nach der anliegenden amtlichen Bescheinigung der Direktion wurden bis heute 11,844 Aktien ausgegeben. Drei Viertel davon geben die Zahl von 8,883. Da nun die anwesenden Interessenten 9,666 Aktien vertreten, so ist die Versammlung beschlußfähig. Der Vorsitzende des Verwaltungs-Raths, Herr Banquier Riedieck, leitete die Verhandlung.

In seinem Vortrage bezeichnete derselbe zunächst die Aufgabe der heutigen Versammlung, erläuterte die Proposition über den Verkauf der Bahn an den Staat, berührte das Entstehen und den bisherigen Gang der Unterhandlungen mit der Regierung, entwickelte die Haupt-Motive, welche die Vorstände geleitet und schloß mit der Empfehlung der Vorlage, welche in folgender Weise formulirt worden:

„Die General-Versammlung der Aktionaire der Münster-Hammer Eisenbahn genehmigt den proponirten Verkauf der Münster-Hammer Eisenbahn an

den Staat gegen Verrentung der Stamm-Aktien zu 4 pCt. vom 1. Januar 1854 ab, und beschließt demzufolge die Auflösung der Gesellschaft von dem Tage, wo die Genehmigung des Vertrags Seitens der zuständigen Staatsbehörden bei der Verwaltung hierselbst eingegangen, und sonach das Eigenthum der Bahn als in die Hände des Staats übergegangen zu betrachten ist.

Sie ermächtigt ferner die Direktion, den Kauf-Vertrag Namens der Aktionaire mit dem Staate abzuschließen, und überläßt derselben die Vereinbarung der speziellen Bedingungen, in welcher Beziehung sie sich nach Anleitung des Ministerial-Reskripts vom 17. Oktober 1853 damit einverstanden erklärt, daß im Wesentlichen die Bestimmungen des unter dem 16., resp. 18. Dezember 1851 entworfenen früheren Vertrags und insbesondere der §. 5. wegen Amortisirung resp. Rückzahlung der Aktien aufrecht zu halten sind.

Außerdem will sie die Direktion hierdurch autorisiren, wegen der den Aktionairen verbleibenden Dividende pro 1853 beim Abschluß des Vertrages eine Vereinbarung zu einem festen Satze zu treffen, damit eine statutengemäßige Entwickelung später nicht erforderlich sei. Für den Fall, daß eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommen möchte, begiebt sie sich im Voraus jeglicher Mitwirkung und überläßt die Feststellung und Vertheilung des Reingewinnes lediglich dem Verwaltungs-Rathe, so wie auch die Verfügung wegen des Reservefonds, so daß die Berufung der General-Versammlung keinenfalls nöthig werden soll. — Ausdrücklich erklärt aber die Versammlung, daß die Gesellschaft an diesen Beschluß nicht gebunden sein solle, wenn die Genehmigung der Kammern wie der Hohen Staats-Regierung nicht innerhalb 6 Monaten erfolgt sein möchte".

Bei der hierauf eröffneten Diskussion wurden keine abweichenden Anträge gestellt, auch erklärte die Versammlung, daß sie eine Trennung des Antrages in mehrere Theile und die besondere Abstimmung über jeden einzelnen Theil, welche Verfahrungsweise der Herr Vorsitzende anheimstellte, nicht beantrage.

Demnach wurde die Proposition des Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes in der wörtlichen Fassung, wie sie vorstehend im Protokoll aufgenommen ist, zur Beschlußnahme gestellt.

Das Resultat der Abstimmung wurde von den durch den Herrn Vorsitzenden ernannten beiden Stimmsammlern, dem Herrn Kaufmann Peter Funke und Banquier Ernst Schmedding dahin verkündet, daß die Vertreter von 9,626 Aktien mit „Ja" für die Annahme und die Vertreter von 40 Aktien mit „Nein" dagegen geantwortet haben.

Die Vorlage ist also in der angegebenen Fassung angenommen.

Am Schlusse der Verhandlung wollte die Versammlung noch zu Protokoll genommen wissen, daß die frühere Bitte an das Hohe Ministerium, daß die Beamten der Gesellschaft, welche ihr Jahre lang treu und fleißig gedient haben, nach Möglichkeit für den Staatsdienst berücksichtigt würden, angelegentlichst erneuert werde. Alsdann sprach einer der Herren Aktionaire den Gesellschafts-Vorständen unter lebhafter Zustimmung der Versammlung den Dank der Gesellschaft für ihre eifrige und erfolgreiche Mühwaltung aus.

Hiermit wurde die Verhandlung geschlossen. Das Protokoll wurde verlesen und nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitzenden, dem Vertreter des Königlichen Kommissariats, den anwesenden Direktoren und den noch anwesenden Aktionairen unterzeichnet.

(gez.) Malberg. Riedieck. v. Olfers. v. Forckenbeck. Gerbaulet. Offenberg. A. Osthoff. Ernst Schmedding. P. Funke. J. Waltermann. P. Deiters. Löb. Klaverkamp.

a. u. s.

(gez.) Petri, Ober-Gerichts-Assessor.

Ist urkundlich des beigedruckten Gerichtssiegels und der Unterschrift ausgefertigt.

Münster, den 2. Dezember 1853.

Königliches Kreis-Gericht II. Abtheilung.

(L. S.) (gez.) Diricks.

Ausfertigung
für
die Direktion der Münster-Hammer
Eisenbahn-Gesellschaft
G. 21. hier.

Vorstehende Abschrift ist mit dem Originale gleichlautend.

Münster, den 13. Januar 1855.

(L. S.) Eduard Windhorst, Notar.

Nachstehende Verhandlung,

Verhandelt im Rathhause zu Münster, den 10. Oktober 1854.

In der auf heute von dem Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes, Herrn Banquier Riedieck, einberufenen außerordentlichen General-Versammlung der Aktionaire der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft, wozu die Vorladung, wie die Anlagen ergeben, zweimal in der Vossischen Zeitung, zweimal in der Cölner Zeitung und zweimal im Westphälischen Merkur geschehen, waren 30 Interessenten in Vertretung von 6,052 Aktien nach Ausweise des angeschlossenen beglaubigten Verzeichnisses erschienen, als Vertreter des Staats der Herr Landrath und Mitglied der Westphälischen Eisenbahn-Direktion Ditmer zu Paderborn. Als einziger Gegenstand der Beschlußnahme war in dem Einberufungsschreiben die Frage bezeichnet:

„ob die am 2. Juni 1854 abgelaufene Frist, innerhalb welcher die Gesellschaft an die frühere Vereinbarung über den Verkauf der Bahn an den Staat gebunden sein wollte, dem höheren Wunsche gemäß auf Ein Jahr, also bis zum 2. Juni 1855, verlängert werden solle."

Der Herr Vorsitzende eröffnete die Versammlung mit einem Vortrage, in welchem er die Lage und den Verlauf der Sache den Anwesenden wieder in Erinnerung rief, namentlich den Schriftwechsel über den in Frage stehenden Gegenstand verlas und dann darauf hinwies, daß die Verhältnisse, welche im Dezember v. J. zu dem Abkommen geführt, nicht wesentlich verändert seien, die Gesellschafts-Vorstände sich deshalb in ihren Berathungen dahin geeinigt hätten, die Bejahung der vorgelegten Frage mit dem nachstehenden interpretirenden Zusatze der Versammlung zu empfehlen:

„Wenn der Fiskus in Folge dieser Fristverlängerung es als eine nothwendige Konsequenz betrachten möchte, daß der Zeitpunkt, wo die Verrentung zu 4 pCt beginnt, in dem nächstens aufzunehmenden Vertrage ebenfalls auf ein Jahr hinausgesetzt werde, so hat die Gesellschaft gegen die Verlegung des terminus a quo auf den 1. Januar 1855 nichts zu erinnern und will die Vereinbarung über die Rente pro 1854 den Verwaltungs-Vorständen an ihrer Statt gänzlich überlassen."

Nach stattgefundener Diskussion wurde hierauf zunächst die Frage zur Abstimmung gebracht:

„ob die am 2. Juni c. abgelaufene Frist, innerhalb welcher die Gesellschaft an die Vereinbarung über den Verkauf der Bahn an den Staat gebunden sein wollte, dem höheren Wunsche gemäß auf Ein Jahr, also bis zum 2. Juni 1855, verlängert werden solle."

Die Gesellschaft sprach sich einstimmig für die Bejahung dieser Frage aus.

Sodann wurde die vorbemerkte Zusatzfrage:

„ob nämlich, wenn der Fiskus in Folge der Fristverlängerung es als eine nothwendige Konsequenz erachten möchte, daß der Zeitpunkt, wo die Verren-

tung der Stamm-Aktien zu 4 pCt. beginnen solle, in dem nächstens aufzunehmenden Vertrage auf den 1. Januar 1855 hinauszusetzen,
der terminus a quo der Verzinsung auf diesen Zeitpunkt zu verlegen und die Vereinbarung über die Rente pro 1854 den Verwaltungs-Behörden der Eisenbahn-Gesellschaft statt dieser überlassen sein solle,"

ebenfalls zur Abstimmung gestellt und darüber schriftlich votirt.

Nachdem von den beiden Aktionairen, Herrn Rendant Lohkampf und Kaufmann Steilberg, welche von dem Herrn Vorsitzenden des Verwaltungsraths um Einsammlung der Stimmzettel ersucht worden, die Letzteren gesammelt waren, ergab sich als Resultat, daß auch die obige Zusatzfrage von der Gesellschaft einstimmig bejaht worden. Die Versammlung wollte jedoch zugleich noch das Vertrauen ausgesprochen wissen, daß es dem Hohen Ministerium gefallen möge, die Angelegenheit bald thunlichst den Kammern vorzulegen, damit die so drückende Unsicherheit sowohl für die Interessenten als auch für die Verwaltung aufhöre.

Vorstehende Verhandlung wurde nach Vorlesung und Genehmigung von dem Vertreter des Staats, den Mitgliedern der Direktion, des Verwaltungsrathes und noch anwesenden Aktionairen unterschrieben.

(gez.) Riedieck. v. Olfers. Mayer. C. Ditmer. Offenberg. Osthoff. P. Deiters. Schmedding. Steilberg.

a. u. s.

(gez.) Schweling, Gerichts-Rath.

ist urkundlich des Gerichtssiegels und der Unterschrift ausgefertigt.

Münster, den 10. Oktober 1854.

Königliches Kreisgericht II. Abtheilung.
(L. S.) (gez.) Callenberg.

Ausfertigung
für
die Direktion der Münster-Hammer
Eisenbahn-Gesellschaft.
G. 7,252. hier.

Vorstehende Abschrift ist mit dem Originale gleichlautend.
Münster, den 13. Januar 1855.

(L. S.) Eduard Windhorst, Notar.

№ 78.

Bericht

der

vereinigten Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Erwerbung der Münster-Hammer Eisenbahn für den Staat.

Die wesentliche Bestimmung des vorstehenden Gesetz-Entwurfs geht dahin:

daß der Staat das volle Besitzthum der Münster-Hammer Eisenbahn mit Aktivis und Passivis gegen Gewährung einer festen Rente von jährlich 4 Prozent an die Besitzer dieser Gesellschafts-Aktien, unter Verwendung des alsdann noch verbleibenden Reinertrags zur Amortisation mit dem 1. Januar 1855 erwirbt.

Die Nothwendigkeit und die große Wichtigkeit dieser Erwerbung, welche um so mehr hervortreten, als Preußen vertragsmäßig verpflichtet ist, bis zum Schlusse des Jahres 1856 die Preußische Strecke der Emsbahn von Rheine nach Münster für unmittelbare Rechnung der Regierung herzustellen, um dadurch die große Verkehrslinie, welche Mittel-Deutschland, Rheinland und Westphalen mit den Seehäfen der Ems in unmittelbare Verbindung setzt, zu vollenden, sind in den beigefügten Motiven mit großer Klarheit und so ausführlich erörtert, daß um Wiederholungen zu vermeiden, hier darauf nur Bezug genommen werden kann. Dieselben fanden in der vereinigten Kommission volle Würdigung und führten zu der Ueberzeugung, daß eine so kleine Privatbahn inmitten einer großen Staatsbahn nur hemmend und nachtheilig auf den allgemeinen Verkehr und auf die einheitliche Verwaltung einwirken könnte und die Erwerbung zur Herstellung eines großen Ganzen nothwendig sei. Wenn auch eingeräumt werden mußte, daß das Verkaufs-Geschäft für die Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft deshalb vortheilhaft sei, weil der Ertrag ihres Unternehmens aus dem Grunde für sehr ungewiß gehalten werden müsse, daß in der betreffenden Konzession ausdrücklich die Bedingung enthalten sei, die Gesellschaft müsse sich die Erbauung einer direkten Bahn von Dortmund nach Münster gefallen lassen, eine Bedingung, welche, wenn sie zur Ausführung komme, jedenfalls einen nicht unerheblichen Rückschlag auf die Münster-Hammer Bahn äußern müsse, so mußte doch andrerseits auch anerkannt werden, daß, wenngleich die qu. Gesellschaft den Abschluß des Geschäfts für sich als nicht unvortheilhaft ansehen könne, doch für den Erwerber, den Staat, ein weit erheblicherer Vortheil erwachsen würde. Denn der Vortheil, welcher, wie schon angeführt, daraus für den Staat erwachsen werde, daß aus einer größeren Verkehrslinie, welche für Rechnung des Staates gebaut und betrieben werden muß, die kleine Strecke, welche sich in Privathänden befindet, in den Besitz des Staates übergeht, werde auch als ein finanzieller Gewinn angesehen werden können, da unzweifelhaft nach den überall bisher gemachten Erfahrungen mit Herstellung der ganzen Linie, sich die Erträge wesentlich erhöhen würden. Gerade der Umstand, daß die verkaufende Gesellschaft keinen Nachtheil und der Staat einen offenbaren Vortheil erziele, ließe den Kauf vom finanziellen Standpunkt sehr empfehlenswerth erscheinen.

Nur von einer Seite wurde der Antrag gestellt:

Die Erwerbung der Bahn von Münster nach Hamm so lange zu beanstanden, bis die Königliche Staats-Regierung gründlich ermittelt hat, ob es nicht im allgemeinen Interesse von größerem Vortheil sei, die Bahn von Münster nach Dortmund als Staatsbahn oder durch Konzessionirung an Privaten unter Vorbehalt der Verwaltung durch den Staat zu bauen.

Das Projekt einer direkten Eisenbahn von Münster nach Dortmund wurde näher erörtert, und besonders hervorgehoben, daß die bedeutenden Getreide- und Kohlen-Transporte dadurch einen Umweg von zwei Meilen vermeiden würden, daß der Verkehr, welcher auf der Cöln-Mindener Bahn häufig nicht bewältigt werden könne und ins Stocken gerathe, durch den Anschluß dieser neuen Bahn an die Bergisch-Märkische mehr geregelt und nach Beendigung des Eisenbahn-Netzes bis zur Nordsee der Verkehr von dort nach Westen hin in sehr erheblicher Weise erleichtert würde.

Es wurde besonders darauf Gewicht gelegt, daß durch die Erbauung einer Bahn von Münster nach Dortmund die neue anzulegende Bahn von dem Nordseehafen in unmittelbare Verbindung mit Staats-Bahnen, mit der Bergisch-Märkischen und Westphälischen Bahn gesetzt werden würde, während die jetzt anzukaufende Bahn an die erwähnten Bahnen sich nur durch Vermittelung einer Strecke der Cöln-Mindener Bahn, welche keine Staatsbahn sei, anschließe. Es sei, worüber nur eine Meinung in der betreffenden Gegend herrsche, von Anfang an ein Fehler gewesen, die Bahn von Münster nach Hamm zu bauen, statt sie von Münster nach Dortmund direkt in die Mitte der Kohlen-Reviere zu führen. Die Veranlassung, diesen Fehler wieder auszugleichen, solle der gestellte Antrag geben.

Dagegen wurde hervorgehoben, daß die vorgeschlagene Beanstandung schon um deshalb sich nicht empfehlen dürfte, weil voraussichtlich die Münster-Hammer Bahn durch die Ausführung der Ostfriesischen Eisenbahn und deren Verbindung mit Osnabrück bedeutend prosperiren würde, und es daher keineswegs in Aussicht stehe, späterhin eben so günstige Bedingungen wie jetzt zu erlangen. Die Nothwendigkeit, für den Staat die Münster-Hammer Bahn zu erwerben, sei, selbst bei etwaniger späteren Herstellung einer direkten Eisen-

bahn von Münster nach Dortmund mit Rücksicht auf die bestehenden Eisenbahn-Routen von Hamm nach Minden und besonders nach Cassel nicht in Abrede zu stellen, sie liege auf der Hand, wenn berücksichtigt würde, daß inmitten einer großen Staatsbahn, die künftig von der Hannöverschen bis zur Kurhessischen Landesgrenze führen würde, eine kleine Bahn nicht ohne erhebliche Bedenken in Privathänden bleiben könne. Was die Dortmund-Münster Bahn betreffe, so würde dieselbe zwar kürzer sein, als der jetzige Schienenweg; durch die Erbauung derselben aber eine Ermäßigung der Transportkosten für Getreide und Kohlen nur in so unbedeutender Weise möglich werden, daß daraus eine Preis-Verminderung entweder gar nicht oder in kaum merklichem Umfange hervorgehen werde.

Zwar gehöre die Dortmund-Münster Bahn nicht strikte zu denjenigen Konkurrenz-Bahnen, welche das Gesetz vom 3. November 1838 als solche bezeichne, allein thatsächlich würde sie doch mehr oder minder eine Konkurrenz-Bahn sein, die nur bei dringendem Bedürfniß konzessionirt werden könne, da grundsätzlich die in das Eisenbahnwesen verwendeten Kapitalien nicht ohne Noth gefährdet werden dürften. Uebrigens habe die Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft sich die Konzessionirung einer Bahn von Dortmund nach Münster gefallen zulassen und diese Verpflichtung gehe auf den Staat mit über. Wenn also späterhin sich wirklich ein Bedürfniß für den Bau der letzten Bahn herausstellen sollte, was gegenwärtig noch nicht der Fall sei, so dürfte erwartet werden, daß auch nach Uebergang der Münster-Hammer Bahn in das Eigenthum des Staates die Konzession nicht würde verweigert werden.

Nachdem nun über den obigen Antrag abgestimmt und derselbe mit 18 gegen 1 Stimme verworfen worden war, bei der Berathung der einzelnen §§. 1. 2. 3. und 4. sich aber durchaus kein Widerspruch erhob, und es als sich von selbst verstehend angenommen wurde, das Gesetz werde die übliche Eingangsformel erhalten, wurde der einstimmige Beschluß gefaßt:

der Hohen Kammer zu empfehlen:

dem ganzen Gesetz-Entwurf unverändert die Genehmigung zu ertheilen.

Berlin, den 19. März 1855.

Die Kommission für

Finanzen und Zölle.	Handel und Gewerbe.
v. Bonin (Vorsitzender). Kruse. Deneke (Berichterstatter). Schmitz (Grevenbroich). Schult. Kühne. du Vignau. v. Kamptz. Bock (Schriftführer). v. Auerswald (Elberfeld). Carl (Luckenwalde). Denzin. Graf v. Cieszkowski.	v. Fock (Vorsitzender.) Schmückert. Witte. Pannenberg. Kruse. Uphagen. Kraemer. Kießling. Secherling. Möller. Grobe. Metzmacher.

№ 79.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Regulirung des Abdeckereiwesens in der Provinz Sachsen.

§. 1.

Aufhebung von Berechtigungen.

Aufgehoben werden:

1) die Berechtigung: Konzessionen zur Errichtung von Abdeckerei-Anlagen oder zum Betriebe des Abdeckereigewerbes zu ertheilen;
2) vorbehaltlich der gesetzlich bestehenden Gewerbesteuer, alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckereigewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzulegen;
3) die Berechtigung: von den Einwohnern eines gewissen Bezirks die Ueberlassung des gefallenen oder abständig gewordenen Viehes zu fordern (Zwangs- und Bannrecht), sowie das mit einer solchen Gewerbeberechtigung noch verbundene Recht der Abdecker, Anderen den Betrieb des Abdeckereigewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbeberechtigung), soweit dieses Zwangs- und Bannrecht, resp. diese mit einem solchen verbundene Exklusivberechtigung dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks zusteht, oder von einem dieser Berechtigten erst nach dem 1. Oktober 1854 auf einen andern übergegangen, oder, sofern die Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist.

§. 2.

Bei Ausführung der Vorschrift des §. 1. dieses Gesetzes, sowie des §. 30. des Edikts vom 2. November 1810 (Ges.-Samml. S. 79.) findet die Verordnung vom 19. Februar 1832 (Ges.-Samml. S. 64.) mit Ausschluß der Bestimmungen §§. 1. und 2. Anwendung. Die Frage, ob die auf einem Abdeckereigrundstücke oder einer Abdeckereiberechtigung haftenden Abgaben durch die Bestimmungen im §. 1. dieses Gesetzes oder durch die Vorschrift des §. 30. des Edikts vom 2. November 1810 als aufgehoben zu erachten seien, ist mithin lediglich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und bestehenden Grundsätzen über Beweislast und Beweisführung zu beurtheilen.

Soweit die Abgaben nicht die aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte und die hiermit verbundenen, gleichfalls aufgehobenen, ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, sondern Realberechtigungen, Grundstücke oder sonstige Nutzungen betreffen, bleiben solche bestehen.

§. 3.

Für den Verlust der nach §. 1. aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn dieselben zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes in rechtsgültiger Weise für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden haben.

Ausgeschlossen ist jedoch auch in diesem Falle jede Entschädigung, wenn die Berechtigung:

1) dem Fiskus, oder einer Kämmerei, oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunal-Bezirkes zugestanden hat,
   oder
2) von Einem dieser Berechtigten erst nach dem 1. Oktober 1854 auf einen Andern übergegangen ist.

§. 4.

In dem im §. 3. unter 2. bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertrags-Verhältnisses verlangen; er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Monat April 1855 gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären. Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der oben gedachten Frist dem früher Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§. 5.

Die für die aufgehobenen Berechtigungen zu gewährende Entschädigung, soweit solche nach §. 3. stattfindet, wird nach den Bestimmungen der §§. 25. bis 27. des Entschädigungsgesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Maßgabe ermittelt und festgestellt, daß der Betrag der reinen Nutzungen, welche die Berechtigten erweislich in den Jahren 1835 bis 1854 einschließlich im Durchschnitt bezogen haben, der Feststellung der Entschädigungssumme zum Grunde gelegt und daß die festgesetzte Rente, vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes ab, aus der Staatskasse gewährt wird.

Die Berechtigten haben ihre Entschädigungs-Ansprüche bei Verlust derselben spätestens bis zum Schlusse des Monat April 1855 bei der Regierung schriftlich anzumelden. Es können jedoch die im §. 39. des Entschädigungsgesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Interessenten den Entschädigungsanspruch noch während einer anderweiten präklusivischen Frist von 3 Monaten durch

schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen, nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß aber kann der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt, keinen Anspruch machen.

§. 6.

Ablösung von Berechtigungen.

Die nach §. 1. unter 3. nicht aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte können auf den Antrag der Gemeinde-Vorstände des pflichtigen Bezirks (§. 7. am Schlusse), welche hierbei als selbstständige Vertreter der Vieh haltenden Einwohner der Gemeinden anzusehen sind, oder der zu einem Gemeinde-Verbande nicht gehörigen Vieh haltenden Grundbesitzer, abgelöst werden.

Ist mit einem Zwangs- und Bannrechte eine ausschließliche Gewerbeberechtigung verbunden, so muß letztere zugleich mit abgelöst werden.

Der Antrag ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Zahl der Vieh haltenden Einwohner in den Gemeinden des pflichtigen Bezirks, deren Vorstände den Antrag stellen, und der die Ablösung verlangenden, zu einem Gemeinde-Verbande nicht gehörenden, Vieh haltenden Grundbesitzer, nach der auf die neuesten amtlichen Nachrichten zu gründenden endgültigen Beschlußnahme der Regierung mehr als den vierten Theil der Viehbesitzer des ganzen Bezirks ausmacht. Der Berechtigte ist in diesem Falle befugt, die Ablösung für den ganzen Bezirk zu verlangen.

Jeder Verpflichtete ist befugt, die Gemeinde-Vorstände und die dem pflichtigen Bezirke, aber keinem Gemeinde-Verbande angehörenden Vieh haltenden Grundbesitzer über den Beitritt zur Provokation vernehmen zu lassen. Derselbe hat aber, wenn dieser Versuch zur Begründung der Provokation fehlschlägt, die auf Erfordern der Behörde von ihm vorzuschießenden Kosten zu tragen.

§. 7.

Bei der Ablösung erfolgt die Ermittelung des Werthes der Zwangs- und Bannrechte und der etwa damit verbundenen ausschließlichen Gewerbeberechtigung, sowie die Festsetzung der dafür zu gewährenden Entschädigung nach §. 35. des Entschädigungsgesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung. Bei Feststellung des Umfangs der Berechtigung ist überall auf den Inhalt der Privilegien, Verleihungs-Urkunden oder sonstiger spezieller Rechtstitel zurückzugehen, ohne Berücksichtigung derjenigen Erweiterungen der Berechtigung, welche durch landespolizeiliche Verordnungen eingetreten sind.

§. 8.

Abgaben und Leistungen, zu welchen die Abdeckereiberechtigten in Beziehung auf die abzulösende Berechtigung verpflichtet waren, sind bei Ermittelung des Werths oder des Reinertrags in Abrechnung zu bringen. Diejenigen Abgaben und Leistungen, für welche dem Abdeckerei-Berechtigten eine Vergütung ausdrücklich zugesichert ist, bleiben ferner bestehen; dieselben können jedoch nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Ablösung der Reallasten (Gesetz-Sammlung S. 77.) abgelöst werden.

Abgaben und Leistungen, welche dem Fiskus zustanden, oder an eine Kämmerei oder Gemeinde für eine, innerhalb ihres Kommunalbezirks bestehende Berechtigung zu entrichten waren, fallen hinweg, ohne daß dafür eine Entschädigung zu gewähren ist.

Alle andere Abgaben und Leistungen müssen bei dem Ablösungs-Verfahren mit abgelöst werden.

§. 9.

Soweit die nach §. 8. im Eingange bei Ermittelung des Werths oder des Reinertrages der Abdeckerei-Berechtigung in Abrechnung kommenden Abgaben und Leistungen anderen Berechtigten, als dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirkes zustehen und nach der vorstehenden Bestimmung am Schluß des §. 8. zur Ablösung gelangen, sind diese Berechtigten bei dem Ablösungs-Verfahren zuzuziehen.

§. 10.

Die Entschädigung für die nach §. 8. abzulösenden Abgaben und Leistungen ist nach dem Betrage der reinen Nutzungen festzustellen, welche der Abgabenberechtigte davon erweislich in den letzten, dem Antrage auf Ablösung der Abdeckerei-Berechtigung voraufgegangenen, 30 Jahren im Durchschnitte bezogen hat.

Der hiernach festgestellte durchschnittliche Reinertrag ist dem Abgabenberechtigten als eine jährliche Rente zu gewähren. Mit dem Tage der Entrichtung derselben hören die Abgaben und Leistungen auf.

§. 11.

Die Entschädigung der Abdeckerei und der Abgabenberechtigten, welche von den Zwangs- und Bannpflichtigen zu zahlen ist, wird nach dem, von der Regierung nach Maßgabe des Viehstandes endgültig aufzustellenden Vertheilungsplane von den ablösenden Vieh haltenden Einwohnern des pflichtigen Bezirks aufgebracht.

§. 12.

Hinsichtlich der Feststellung der Entschädigungs-Ansprüche und der, als Entschädigung zu gewährenden Renten, der Entscheidung über die Verpflichtung, Beiträge zur Zahlung oder Ablösung der Entschädigungsrenten zu leisten, sowie über Streitigkeiten wegen Ablösung der Rente, hinsichtlich der Einziehung und Verwaltung der Beiträge, der Auszahlung der Entschädigungsrenten und Ablösungskapitalien, der Art, wie die festgestellten Entschädigungen an die Stelle der aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen treten, ist nach den Vorschriften der §§. 37. bis 48. und 50. bis 59. des Entschädigungs-Gesetzes zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung zu verfahren.

Es muß jedoch der Pächter, wenn es sich um eine aufgehobene oder abgelöste Berechtigung handelt, und er die Aufhebung der Pacht verlangt — §. 59. des Entschädigungs-Gesetzes — dieses Verlangen vor dem Ablaufe des Monats April 1856 gegen den Berechtigten schriftlich erklären.

§. 13.

Die Kosten des Ablösungsverfahrens tragen die Pflichtigen, soweit nicht prozessualische Weiterungen Kosten verursachen, in welchem Falle die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden.

§. 14.

Real-Gewerbeberechtigungen der Abdecker werden, auch wenn sie mit aufgehobenen (§. 1. zu 3.) oder abgelösten (§. 6.) Zwangs- und Bannrechten und ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbunden waren, aufrecht erhalten. Dieselben können auf eine andere gesetzlich qualifizirte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf. Auch die nach §. 1. unter 3. nicht aufgehobenen und nach §. 6. nicht ablösbaren ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, welche nicht mit einer Zwangs- und Bannberechtigung verbunden sind, bleiben fortbestehen.

§. 15.

Soweit nicht Zwangs- und Bannrechte oder ausschließliche Berechtigungen der Abdecker bestehen, können nach dem Ermessen der Regierungen Abdeckerei-Bezirke eingeführt, aufgehoben oder verändert werden, ohne daß den Abdeckern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Den Inhabern von Realgewerberechtigungen bleibt jedoch die Ausübung des Gewerbes innerhalb des Bezirks, auf welchen die Berechtigung sich bezieht, ferner gestattet.

§. 16.

Den Bezirksabdeckern (§. 15.) können von der Regierung diejenigen Leistungen vorgeschrieben werden, welche sie für polizeiliche Zwecke zu erfüllen haben.

§. 17.

Die Vorschriften der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hinsichtlich der Errichtung von Abdeckerei-Anlagen (§. 27. ff.), der Befähigungszeugnisse der Abdecker

(§. 45.) und der Taxen für dieselben (§. 92.) bleiben in Kraft.

§. 18.

Zwangs- und Bannrechte und ausschließliche Gewerbeberechtigungen der Abdecker können fortan durch Verjährung nicht mehr erworben werden. Durch Verträge oder andere Rechtstitel können dergleichen Rechte auf einen längern als zehnjährigen Zeitraum nicht begründet werden. Verabredungen, wodurch für den Fall der Nichterneuerung des Vertrages eine Entschädigung festgesetzt wird, sind nichtig. Neue Realgewerbeberechtigungen der Abdecker dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

Beglaubigt:

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten
von der Heydt.	von Manteuffel.

Motive

zu dem

Gesetz-Entwurf, betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens in der Provinz Sachsen.

In der allgemeinen Gewerbe-Ordnung sind alle Zwangs- und Bannrechte aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden (§. 4. §. 5. daselbst).

Bei Erlaß dieses Gesetzes erschien es wegen der Eigenthümlichkeit der Abdeckerei-Berechtigungen und der dabei in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse bedenklich, dieselben den übrigen gewerblichen Berechtigungen gleich zu behandeln, und da die über den Zustand des Abdeckereiwesens in den einzelnen Provinzen angeordneten Ermittelungen noch nicht beendet waren, wurden im §. 8. jenes Gesetzes die über das Abdeckereigewerbe bestehenden Vorschriften bis zur beendeten Revision derselben in Kraft erhalten.

Nach Beendigung jener Ermittelungen ward im Jahre 1845 den Provinzialständen ein, die Aufhebung des Abdeckereizwanges betreffender Gesetz-Entwurf vorgelegt, welcher dahin ging, die vorhandenen Beschränkungen gegen Entschädigung der Berechtigten unter Mitwirkung der Staatskasse zu beseitigen.

Dieser Entwurf fand bei den Provinzialständen mehrseitigen Widerspruch. Der Rheinische und Westphälische Landtag erklärten sich gegen die Gewährung einer Entschädigung aus Staatsmitteln, der Schlesische gegen die Anwendung des Gesetzes auf die dortige Provinz, der Posensche erachtete das Gesetz vom 13. Mai 1833 wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte als maßgebend, und während der Preußische Landtag die Entschädigung der Berechtigten allein aus Staatsmitteln beanspruchte, beschränkte sich der Brandenburgische auf Beantragung eines Ablösungs-Verfahrens nach den allgemeinen bestehenden Vorschriften.

Der unter möglichster Berücksichtigung der ständischen Erinnerungen anderweit bearbeitete Gesetz-Entwurf ward dem Staatsrathe zur Prüfung vorgelegt. Der in dem Entwurfe beibehaltene Grundsatz der Aufhebung des Abdeckereizwanges ohne vorgängige Provokation fand jedoch in den vereinigten Abtheilungen des Staatsraths keine Zustimmung, vielmehr war man der übereinstimmenden Ansicht, daß die Aufhebung des Abdeckereizwanges nur im Wege der Ablösung auf Provokation der Betheiligten erfolgen könne.

Die dafür angeführten Gründe lassen sich im Wesentlichen dahin zusammenfassen:

Die zwangsweise Aufhebung wohlerworbener Rechte des einen, und die unfreiwillige Verkürzung wesentlicher Verfügungsbefugnisse des andern Theiles können ausnahmsweise nur durch die Berücksichtigung der dringendsten in anderer Weise nicht zu befriedigenden Anforderungen des Gemeinwohls begründet werden, wie dies z. B. bei Aufhebung des Mahl- und Getränkezwanges der Fall gewesen ist, wobei es darauf ankam, den National-Wohlstand von Fesseln zu befreien, durch welche ihm Summen von unberechenbarer Größe entzogen wurden. In Betreff der Abdeckereien dagegen ist das Entstehen größerer industrieller Unternehmungen bei Aufhebung des bestehenden Zwanges nur sehr vereinzelt zu erwarten, und es hängt wesentlich von der lokalen Entwickelung des landwirthschaftlichen und anderer Gewerbe ab, ob mit jener Aufhebung zur Zeit materielle Vortheile für die Verpflichteten verbunden sind; auch läßt sich nicht übersehen, ob der Nutzen, welchen die Befreiung dem Verpflichteten gewährt, in einem angemessenen Verhältnisse zu der, als Entschädigung für den Berechtigten aufzubringenden Summe steht.

Das Gewicht dieser Gründe war nicht zu verkennen. Inzwischen gingen fortwährend erneute Anträge der Abdeckereibesitzer auf Regulirung ihrer Verhältnisse ein, welche in der ungünstigen Lage der Abdecker ihre Erklärung finden.

Das früher sehr verbreitete Vorurtheil in Bezug auf das Abledern gefallener Thiere ist nach und nach geschwunden. Die allmählig beginnende höhere Benutzung der Thier-Kadaver durch die Industrie und selbst Seitens der Viehbesitzer zu landwirthschaftlichen und häuslichen Zwecken, sowie die Anlegung von Pferdeschlächtereien entzieht den Abdeckern mehr und mehr die Stoffe ihres Gewerbebetriebes. Nachdem durch den Landtags-Abschied für die Provinz Preußen vom 3. März 1832 die Regierungen angewiesen worden, die Ansprüche der Scharfrichter und Abdecker unter Beseitigung polizeilicher Einwirkung lediglich auf den Rechtsweg zu verweisen und die Feststellung des Umfangs streitiger Gerechtsame der richterlichen Entscheidung zu überlassen, sind die auf die Klagen der Abdecker ergangenen Entscheidungen der Gerichte, namentlich in Ermangelung vollgültiger Beweise über begangene Kontraventionen nicht selten abweisend ausgefallen. Insbesondere ist neuerlich durch Urtel des Ober-Tribunals entschieden, daß unter abgestandenem Vieh — welche Bezeichnung theils in den Privilegien der Abdecker, theils in älteren Polizei-Verordnungen vorkommt — nicht, wie die Abdecker behaupten, „alte und unbrauchbare Thiere" sondern „gefallenes Vieh" zu verstehen sei, und in Folge dessen wird das alte und unbrauchbare Vieh vielfach von den Besitzern selbst getödtet und den Abdeckern entzogen.

Bevor auf das Andringen der Abdeckereibesitzer eine Entschließung gefaßt werden konnte, bedurfte es in Betracht der vorgedachten Rücksichten und Verhältnisse einer erneuten sorgfältigen Prüfung Seitens der Provinzial-Behörden. Es wurden daher die Ober-Präsidien aufgefordert, nach vorgängiger Vernehmung mit den Regierungen sich über den Gegenstand gutachtlich zu äußern.

Die Ober-Präsidien der Provinzen Preußen, Pommern und Brandenburg, in denen sich die größte Zahl der Abdecker befindet, stimmten dafür, es zur Zeit bei dem bestehenden Zustande zu belassen. Die Gründe, auf welche sich diese Ansicht stützt, gehen dahin, daß den Abdeckereibesitzern der Schutz, welchen sie in der Ausübung ihrer Rechte zu fordern hätten, durch den Richter gewährt werde, daß insbesondere die nach dem Urtel des Obertribunals erfolgte Beschränkung ihrer Ansprüche auf gefallenes Vieh einen Anspruch auf Entschädigung nicht begründen könne, da ihnen, wie angenommen werden müsse, eine größere Berechtigung nie zugestanden, daß ferner den Abdeckern für den verminderten Ertrag des Gewerbes durch das Verschwinden von Vorurtheilen oder durch sonstige Veränderung der Verhältnisse keine Gewähr zu leisten sei, diese Gewerbtreibenden sich vielmehr ganz in derselben Lage befänden, wie die Besitzer anderer ähnlicher Berechtigungen, welche im Laufe der Zeit durch die Ungunst veränderter Umstände ihren ursprünglichen Werth verloren hätten, und für welche gleichfalls eine besondere Fürsorge nicht getroffen sei; endlich, daß die Berechtigungen der Abdecker für die Eingesessenen zwar lästig, aber nicht in dem Maße drückend erschienen, um das Einschreiten der Gesetzgebung hinreichend zu rechtfertigen.

Die Ober-Präsidien der Provinzen Posen, Schlesien, Westphalen und der Rheinprovinz erkannten ein Bedürfniß zur Regulirung der Abdeckerei-Verhältnisse um so weniger, als zwangsberechtigte Abdeckereien dort theils gar nicht, theils nur sehr vereinzelt vorkommen, woraus auch der Widerspruch mehrerer Provinzial-Landtage gegen den im Jahre 1845 vorge-

legten Gesetz-Entwurf zu erklären ist, indem die Westphälischen und Rheinischen Stände eine Entschädigung aus Staatsmitteln lediglich zu Gunsten einiger Landestheile nicht gerechtfertigt erachteten. Nur das Ober-Präsidium der Provinz Sachsen sprach sich für den Erlaß eines Ablösungs-Gesetzes aus, zwar nicht im Interesse der Abdeckerei-Berechtigten, aber aus Rücksichten der Landeskultur, zur Befreiung des Grundeigenthums von lästigen Fesseln, wodurch zugleich eine höhere Verwerthung der Thier-Kadaver in Aussicht stehe.

Für die Entschließung über eine etwaige Betheiligung der Staatskasse bei einer gesetzlichen Regulirung der Abdeckerei-Verhältnisse mußte hiernächst auch der Umfang der muthmaßlichen Entschädigung für die aufzuhebenden Berechtigungen näher ins Auge gefaßt werden. In der Denkschrift, welche den im Jahre 1845 versammelten Provinzial-Ständen vorgelegt worden, ist bereits bemerkt, wie nach den damals veranlaßten, allerdings nur ganz ungefähren Erörterungen die Anforderungen für die Aufhebung des Abdeckereizwanges in den Regierungs-Bezirken Frankfurt, Potsdam, Cöslin, Stettin, Marienwerder, Danzig, Gumbinnen, Königsberg, Magdeburg und Coblenz, mithin für 10 Regierungs-Bezirke — für die übrigen mangelte es an einem Ergebniß — 2,726,289 Rthlr. betrugen. Im Jahre 1849 wurden anderweite Ermittelungen angeordnet und man suchte durch Verhandlung mit den Abdeckerei-Besitzern ein möglichst annäherndes Ergebniß der zu erwartenden Ansprüche zu gewinnen. Dieselben beliefen sich nach den Ermittelungen der Regierungen in den östlichen und mittleren Provinzen, wie der Regierung zu Coblenz, welche von den Regierungen in Westphalen und der Rheinprovinz wegen einer in ihrem Bezirke befindlichen Abdeckerei allein in Betracht kommt, mithin für 18 Regierungs-Bezirke und für 450 Abdeckereien auf 2,320,539 Rthlr.

Nach der Ansicht mehrerer Regierungen sind die Forderungen überspannt; auch darf nach den gepflogenen Verhandlungen für den Fall einer baldigen, namentlich in Kapital zu gewährenden Entschädigung auf eine mehr oder minder erhebliche Ermäßigung der Forderungen gerechnet werden, wie denn der Betrag der Kauf- oder Annahme-Summen für die Abdeckereien, soweit diese zu ermitteln waren, eine Million Thaler noch nicht erreicht. Indessen läßt sich das Maß des minderen Aufwandes für die wirklich zu gewährende Entschädigung schwer mit einiger Wahrscheinlichkeit abschätzen. Jedenfalls bleibt aber eine Entschädigungssumme von dem Belang in Aussicht, daß bei den gesteigerten Ansprüchen an die Staatskasse schon aus finanziellen Rücksichten von einer Betheiligung der letzteren bei der vorliegenden Regulirung in der ursprünglich beabsichtigten Weise abgestanden werden muß.

Aus den entwickelten Gründen kann sonach eine genügende Veranlassung zur gesetzlichen Regulirung des Abdeckereiwesens nur da erkannt werden, wo aus den obwaltenden Verhältnissen ein Bedürfniß dazu näher nachgewiesen wird.

Die Stände der Provinz Sachsen hatten nun in ihrer Denkschrift vom 27. September 1852 die von 22 Gemeinden des Bitterfelder Kreises gestellte Petition auf Revision der Vorschriften über das Abdeckereiwesen im Wege der Gesetzgebung durch eine, den Zwang hebende, das noch nutzbare Eigenthum an den gefallenen Thieren berücksichtigende und sichernde, sowie die Gefahr der Ansteckung beseitigende Verordnung für begründet erachtet und den Antrag gestellt:

> baldmöglichst ein Gesetz ergehen zu lassen, welches den Abdeckereizwang gegen angemessene, zum Theil aus Staatskassen, zum Theil von den Verpflichteten zu tragende verhältnißmäßige Entschädigung aufhebt und das Abdeckereiwesen auf geeignete Weise ordnet.

Die Staats-Regierung durfte hierin den Ausdruck des Anerkenntnisses eines provinziellen Bedürfnisses erkennen und es ward daher, dem entsprechend, den zum XI. Landtage versammelten Sächsischen Ständen ein Gesetz-Entwurf zur Regulirung des Abdeckereiwesens in der dortigen Provinz zur Berathung und Begutachtung vorgelegt.

Die Stände haben das Bedürfniß zu einem diesfälligen Gesetze wiederholt anerkannt und ihre Erklärung über den ihnen vorgelegten Entwurf abgegeben.

Nachdem der Ober-Präsident sich gutachtlich hierüber geäußert, ist unter Berücksichtigung der ständischen Anträge, soweit denselben entsprochen werden konnte, der anliegende Entwurf, betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens in der Provinz Sachsen redigirt.

Der Gesetz-Entwurf erscheint insofern von allgemeiner Bedeutung, als es bei hervortretendem Bedürfnisse in anderen Provinzen keinen Anstand finden wird, die Abdeckerei-Verhältnisse daselbst in gleicher Weise zu ordnen.

Hinsichtlich der Verhältnisse des Abdeckereiwesens in der Provinz Sachsen findet sich zunächst im Allgemeinen zu bemerken, daß in den der Westphälischen Zwischenherrschaft unterworfen gewesenen Landestheilen, die in dieser Zeit durch die fremdherrlichen Gesetze aufgehobenen Abdeckerei-Berechtigungen bei der Besitz-, resp. Wiederbesitznahme durch die Krone Preußen nicht wieder hergestellt worden sind.

In den übrigen Landestheilen der Provinz, welche aber in den Jahren 1810 und 1811 zur Preußischen Monarchie nicht gehörten, und auf welche die Preußische Gesetzgebung dieser Jahre keine Anwendung findet, haben die Zwangs- und Bannrechte, sowie die ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen unverändert fortbestanden.

Es finden sich in der Provinz 146 Abdeckereien vor, während im Preußischen Staate die Gesammtzahl derselben sich auf etwa 450 beläuft.

Nach den früher bereits angestellten Ermittelungen beruhen die bestehenden Abdeckreiberechtigungen auf sehr verschiedenen Titeln, theils auf Lehns-, theils auf Erbpachtsverhältnissen; die Lehnseigenschaft ist oft verdunkelt, die Beobachtung der diesfälligen gesetzlichen Vorschriften außer Acht gelassen. Außerdem bestehen neben eigenthümlichen, auf Kaufverträgen beruhendem Besitze Abdeckereien zu Erbzins oder Zeitpacht, oder die Berechtigungen beruhen auf Realrechten, Emphyteusen, persönlichen Gewerbe-Konzessionen, Verjährung und mitunter auf stillschweigender Duldung Seitens des Staats.

Ebenso verschieden hat sich der Umfang der Berechtigungen ergeben. Es ist vielfach streitig, ob den Viehbesitzern das Recht zustehe, ihr Vieh selbst oder durch ihre Leute abzuledern, oder ob dieselben das gefallene Vieh dem Abdecker ansagen und überlassen müssen. Ebenso ist fraglich, welche Viehgattungen dem Zwange unterliegen, ob das Recht des Abdeckers nur auf verendetes, oder auch auf krankes unheilbares, oder auch auf das zum wirthschaftlichen Gebrauch untauglich gewordene Vieh sich erstrecke. Letzteres beanspruchen die Abdecker häufig als das in früheren Verordnungen und in einzelnen Privilegien als „abgestanden" bezeichnete Vieh, welches ihrem Zwange unterworfen sei.

Die einzelnen Vorschriften des vorgelegten Gesetz-Entwurfs stimmen, soweit nicht die Eigenthümlichkeit des Abdeckerei-Gewerbebetriebes Abweichungen erfordert, mit den bezüglichen Vorschriften der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung und des Entschädigungs-Gesetzes zu derselben vom 17. Januar 1845 überein.

Die Bestimmungen im

§. 1. des Entwurfs

unter Nr. 1. und 2. entsprechen den Vorschriften der §§. 2. und 3. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

Der §. 1. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, welcher das Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken, aufhebt, hat hier in Bezug auf die für sich bestehenden Exklusiv-Berechtigungen keine Aufnahme gefunden. Die Sächsischen Provinzialstände haben zwar der Erwägung anheimgegeben, ob nicht auch die Aufhebung bestehender ausschließlicher Gewerbeberechtigungen gegen Entschädigung aus der Staatskasse gesetzlich auszusprechen sein möchte, da dergleichen Exklusivrechte doch im Allgemeinen der volkswirthschaftlichen Wohlfahrt nicht förderlich seien und insbesondere dann für die Bewohner lästig und nachtheilig wirkten, wenn der Distrikt groß und umfangreich sei, auch erneute Klagen entstehen würden, wenn die Nachbarschaft von gewerblichen Konzessionen und den Zwangs- und Bannrechten befreit sein werde.

Diese Gründe können jedoch eine diesfällige Bestimmung nicht rechtfertigen. Ob dergleichen für sich bestehende Exklusivrechte überhaupt vorkommen, ist durch die früher über die Verhältnisse der Abdecker angestellten umfassenden Ermittelun-

gen nicht festgestellt. Auch die Sächsischen Stände haben das Bestehen solcher Berechtigung in dortiger Provinz nicht behauptet, geschweige denn nachgewiesen. Jedenfalls ist eine derartige, wenn überhaupt, so doch nur sehr vereinzelt vorkommende ausschließliche Gewerbeberechtigung, die mit keinem Zwangs- und Bannrechte verbunden ist, den Viehhaltern, welche einer derartigen Berechtigung gegenüber befugt sind, ihr Vieh selbst oder durch ihre Leute abledern zu lassen, nicht nachtheilig, und es mangelt an einer ausreichenden Veranlassung, solche, den Pflichtigen unnachtheilige, im Laufe der Zeit durch Verschwinden der Scheu vor dem Selbstabledern des Viehs minder einträglich gewordene Berechtigungen anderweit gesetzlich zu reguliren. Ein staatswirthschaftliches Interesse, für eine Vermehrung der Abdecker Bedacht zu nehmen, waltet nicht ob und eine zu diesem Zwecke zu gewährende Entschädigung aus der Staatskasse erscheint in keiner Weise und hier um so weniger gerechtfertigt, als auch bei völliger Freigebung dieses Gewerbes nach der eigenthümlichen Beschaffenheit desselben eine Vermehrung der Zahl der Abdecker nicht zu erwarten ist. Ueberdies wird in Aussicht genommen, die Regierungen zur Einrichtung von Abdeckerei-Bezirken zu ermächtigen (§. 15. des Entwurfs) und in allen solchen Fällen würde die Uebertragung des Gewerbebetriebes für den Bezirk, worin ein zum ausschließlichen Gewerbebetrieb berechtigter Abdecker wohnt, aus nahe liegenden Gründen an diesen erfolgen, so daß derselbe nach empfangener Entschädigung, wenn auch vielleicht in etwas verringertem Umfange, dennoch im Wesentlichen auch ferner faktisch im Genusse der früheren Erträge verbliebe. Bei dem Abdeckerei-Gewerbe tritt außerdem noch die besondere Schwierigkeit hinzu, die Entschädigung für bloße Exklusiv-Rechte zu ermitteln und aufzubringen. Nach §. 16. des Entschädigungs-Gesetzes ist die Aufbringung der Entschädigungen für dergleichen Berechtigungen den Gewerbetreibenden selbst und den Gemeinden, beziehungsweise Distrikten zugewiesen. Es würden aber weder die neu hinzukommenden Abdecker zur Aufbringung namhafter Entschädigungsbeiträge im Stande sein, da das mit einem Zwangs- und Bannrechte nicht verbundene Abdeckereigewerbe einen geringen Ertrag verspricht und die Zahl der sich neu ansetzenden Abdecker immer nur geringe bleiben würde, noch haben die Gemeinden oder die Viehbesitzer ein nahes Interesse dabei, das ihnen nicht unmittelbar nachtheilige Exklusiv-Recht mit Geldopfern zu beseitigen.

Es erscheint daher nach allen Seiten hin vollkommen gerechtfertigt, die etwa bestehenden bloßen Exklusiv-Gewerbeberechtigungen in dem Gesetze unberührt zu lassen. Nur diejenigen ausschließlichen Berechtigungen, mit welchen ein Zwangs- und Bannrecht verbunden ist, sollen, soweit sie dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunal-Bezirks zustehen oder von einem dieser Berechtigten erst nach dem 1. Oktober 1854 auf einen Andern übergegangen sind, aufgehoben werden (§. 1. Nr. 3.). Nach den eigenen Erklärungen der meisten Berechtigten wird auf die Beibehaltung des Exklusivums nach Aufhebung des damit verbundenen Zwangs- und Bannrechts kein besonderer Werth gelegt; es würde auch an einem Maßstabe fehlen, um festzustellen, wie hoch in dergleichen Fällen der Werth der fortbestehenden Exklusiv-Berechtigung und der Werth des aufgehobenen Zwangsrechts für sich genommen anzuschlagen sei, und also vermuthlich auch im Falle der Aufrechthaltung des Exklusivums die dem Berechtigten zu gewährende Entschädigung nicht geringer veranschlagt werden, und es fehlt daher an genügenden Gründen, dem Berechtigten bei Aufhebung des Zwangs- und Bannrechts das Exklusivum noch ferner zu belassen.

Der Termin, von welchem ab die Berechtigungen, welche vom Fiskus u. s. w. auf einen Andern übergegangen sind, ohne Entschädigung aufgehoben werden, ist in dem §. 4. der Gewerbe-Ordnung und im §. 2. des Entschädigungs-Gesetzes zu demselben auf den 31. Dezember 1836 bestimmt. Der Grund dieser Vorschrift ist die Rücksicht, daß durch die Veröffentlichung, welche die Entwürfe der neuen Gesetze durch deren im Anfange des Jahres 1837 erfolgte Vorlegung an die Landtage erhalten, die Vermuthung begründet werde, daß einem Jeden, der nach dem 1. Januar 1837 eine solche Berechtigung an sich gebracht, auch bekannt gewesen, wie er sich dabei der Gefahr aussetze, die Aufhebung des Rechts, und zwar ohne Entschädigung zu gewärtigen. Dieser Grund findet an und für sich auch auf den vorliegenden Gesetz-Entwurf Anwendung und rechtfertigt sich danach auch der anderweit angenommene Termin.

Zu §. 2.

Bei Beurtheilung der Frage, ob die auf einem Abdeckerei-Grundstücke haftenden Abgaben als gewerbliche anzusehen sind, sollen in Uebereinstimmung mit der Bestimmung des Gesetzes über die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 146.) die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und Regeln über die Beweislast und über die Beweisführung mit Ausschluß der Bestimmungen in den §§. 1. und 2. der Verordnung vom 19. Februar 1832 zur Anwendung kommen, indem über die, in dem letzteren aufgestellten gesetzlichen Vermuthungen darüber, ob eine Abgabe als eine gewerbliche oder als eine Grundabgabe anzusehen sei, vielfache Beschwerden erhoben worden sind, welche mit Rücksicht auf die ungünstige Lage, in welcher sich die Abdeckereibesitzer befinden, eine billige Berücksichtigung verdienen. Durch die diesem Paragraphen gegebene Fassung ist dem Wunsche der Provinzialstände dahin entsprochen, daß die Anwendung der übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 19. Februar 1832 namentlich des §. 3. außer Zweifel gestellt worden.

Soweit die Abgaben nicht die aufgehobenen Berechtigungen betreffen, sondern als Aequivalent für verliehene Realberechtigungen, welche nach §. 14. fortdauern, oder für die Ueberlassung von Grundstücken oder für sonstige Nutzungen anzusehen sind, bleiben solche bestehen.

Zu §. 3.

Das erste Alinea entspricht den Bestimmungen des §. 1. des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, das zweite Alinea dem §. 2. desselben Gesetzes.

Hinsichtlich des Termins für den Uebergang einer vom Fiskus rc. erworbenen Berechtigung wird nur auf das zu §. 1. Bemerkte Bezug genommen. Auch

§. 4.

stimmt mit Ausnahme des Termins, welcher einer entsprechenden Abänderung unterworfen werden mußte, mit dem §. 3. des Entschädigungs-Gesetzes überein.

Zu §. 5.

In Beziehung auf Berechnung des Betrages der reinen Nutzungen und hinsichtlich der Gewährung der Entschädigung sind die Bestimmungen der §§. 4. 25. bis 27. des Entschädigungs-Gesetzes zur Gewerbe-Ordnung maßgebend gewesen; es hat jedoch der dort §. 25. normirte zwanzigjährige Zeitraum auf die Jahre 1835 bis 1854 abgeändert werden müssen; desgleichen war der im §. 4. des Entschädigungs-Gesetzes bestimmte Präklusiv-Termin auf den Schluß des ersten Drittheils des Jahres 1856 zu setzen. Die Provinzial-Stände wünschen den Termin auf Jahresfrist nach Publikation des Gesetzes festgesetzt. Eine solche relative Bestimmung empfiehlt sich erfahrungsmäßig nicht, vielmehr ist im Interesse der Betheiligten ein im Gesetze selbst festgesetzter Zeitpunkt vorzuziehen. Indessen ist der Besorgniß der Stände wegen möglicher zu großer Verkürzung der Präklusivfrist durch den angenommenen ausreichend bemessenen Zeitraum von mindestens Jahresfrist vorgebeugt.

Zu §. 6.

Der Bestimmung, daß nur den Verpflichteten und nicht auch dem Abdeckereiberechtigten die Befugniß beigelegt ist, auf Ablösung zu provoziren, liegt die Erwägung zum Grunde, daß der Berechtigte sich nicht beschweren kann, wenn seine Berechtigung fortbesteht, zu deren Aufrechthaltung und Ausübung der richterliche Schutz gewährt wird, daß ein allgemeines öffentliches Interesse zur Beseitigung aller derartigen Berechtigungen nicht anzuerkennen ist, daß es aber für die Verpflichteten fraglich bleibt, ob eine ihnen aufzulegende Entschädigung des Berechtigten dem durch Wegfall des Zwangsrechts erwachsenden Vortheile entsprochen werde. Dieser Ansicht sind

auch die Sächsischen Provinzial-Stände mit Majorität beigetreten.

Es erscheint daher angemessen, die Provokation davon abhängig zu machen, daß wenigstens von einem erheblichen Theile der Verpflichteten die Ablösung als vortheilhaft erkannt wird.

Zur Vereinfachung des Verfahrens sollen die Gemeinde-Vorstände des pflichtigen Bezirks gesetzlich als die Vertreter der Vieh haltenden Einwohner ihrer Gemeinden angesehen werden und selbstständig handeln, wenngleich ihrerseits eine vorgängige Vernehmung mit den bei dem Gegenstande betheiligten Einwohnern nicht ausgeschlossen ist und ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen bleiben darf. Außerdem können die Vieh haltenden Grundbesitzer, welche zu einem Gemeinde-Verbande nicht gehören, auf Ablösung provoziren.

Nach Analogie der Verordnung vom 7. Juni 1821 ist hierbei der vierte Theil der Pflichtigen als eine angemessene Norm bezeichnet. Erfolgt der Antrag, so muß dem Berechtigten die Befugniß eingeräumt werden, die völlige Ablösung im ganzen Bezirke zu verlangen, da ihm sonst durch Ablösung der Verpflichtung in der nächsten Umgebung seiner Abdeckerei, während ihm seine Berechtigung in den entfernten Theilen des Bezirks verbliebe, der Gewerbebetrieb und die Ueberwachung seiner Befugnisse unverhältnißmäßig erschwert werden könnte.

Da es in größeren Abdeckerei-Bezirken schwierig sein würde, zu ermitteln, ob mehr als der vierte Theil der Vieh haltenden Einwohner zur Provokation geneigt ist, so empfiehlt es sich, denjenigen, welche die Ablösung wünschen, Gelegenheit zu geben, sich über die Absichten der Betheiligten aufzuklären, und dieselben zu diesem Zwecke vernehmen zu lassen. Ein Mißbrauch dieser Befugniß ist wohl nicht zu besorgen, da, wenn dieser Versuch zur Herbeiführung einer Provokation fehlschlägt, der Extrahent die auf Erfordern vorzuschießenden Kosten der Vernehmung der Provokationsberechtigten zu tragen hat.

Zu §. 7.

Außer der Bestimmung, wonach die Vorschrift des §. 35. des Entschädigungs-Gesetzes hier zur Anwendung kommen soll, war noch besonders vorzusehen, daß bei Ermittelung des Umfangs der Berechtigungen jedenfalls nicht auf diejenige Erweiterung gerücksichtigt werden dürfe, welche jene Berechtigungen etwa durch polizeiliche Verordnungen erfahren haben, da, wie oben bereits bemerkt, die Berechtigten ein jus quaesitum darauf nicht erlangt haben.

Die Sächsischen Stände haben hierbei zur Erwägung gestellt:

> ob nicht Entschädigungs-Normen nach Analogie der Bestimmungen in Betreff der Ablösung des Mahlzwangs zu ermitteln und einzuführen sein möchten.

Einer derartigen Anordnung stehen jedoch überwiegende Bedenken entgegen. Dem Entwurfe liegen die Vorschriften des Entschädigungs-Gesetzes vom 17. Januar 1845 §. 35 flg. zum Grunde, und davon hier eine Ausnahme zu machen, fehlt es an und für sich an zureichender Veranlassung. Nach den früher angestellten Ermittelungen aber sind auch die Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen und Abdeckerei-Bezirken nach Zahl und Gattung der Thiere so verschiedenartig, daß die Festsetzung allgemeiner Normen als unausführbar anerkannt werden mußte, wenn dadurch nicht die Betheiligten durchaus ungleich betroffen werden sollten. Hätten die Stände versucht, diesfällige Normen aufzufinden, so würden auch ihnen die dabei obwaltenden Schwierigkeiten entgegengetreten sein, da sie es aber unterlassen haben, hierüber auch nur andeutungsweise nähere Vorschläge zu machen, welche doch jedenfalls zunächst von der Provinzial-Verwaltung erwartet werden dürften, so ist die Anregung der Stände, womit auch der Ober-Präsident einverstanden, nicht geeignet, ihr weitere Folge zu geben.

Von den Ständen ist ferner einstimmig der Antrag gemacht, unter den am Schlusse des §. 7. bezeichneten Rechtstiteln der Verjährung besonders zu gedenken. Dies erscheint an sich nicht erforderlich, da, soweit die Verjährung nach den Gesetzen einen Rechtstitel bildet, solcher auch hier gültig ist, und alle sonst möglichen Rechtstitel gleich berücksichtigungswerth sind. Allerdings wird der Abdeckerei-Berechtigte den Besitz eines Untersagungsrechts gegen die Verpflichteten während rechtsverjährter Zeit nachzuweisen haben, und die bloße Thatsache einer ohne Widerspruch lediglich faktisch stattgefundenen Gewerbe-Ausübung kann nicht genügen. Wenn von den Ständen als Motiv für ihren Antrag angeführt wird, daß den Berechtigten die Beweislast dadurch erleichtert werden solle, so gewinnt es den Anschein, als wenn die Absicht dahin geht, in den gesetzlichen Vorschriften über Verjährung eine Aenderung zu treffen.

Hierzu würde die Form der besonderen Erwähnung der Verjährung als Rechtstitel nicht genügen; zu einer materiellen Abänderung der gesetzlichen Vorschriften über Verjährung fehlt es aber durchaus an Veranlassung, und es empfiehlt sich schon deshalb nicht, des Titels der Verjährung namentlich zu gedenken, weil dadurch der irrigen Auffassung Seitens der Abdeckerei-Berechtigten Raum gegeben werden könnte, als wenn es mit der Begründung des Titels der Verjährung hier eine besondere Bewandniß habe.

Zu §. 8.

Die den Abdeckern obliegenden Abgaben und Leistungen bestehen, abgesehen von den oben bereits erwähnten polizeilichen Leistungen, hauptsächlich:

> in der Verpflichtung zu scharfrichterlichen Exekutionen in peinlichen Fällen,

und

> zur Versorgung der Wolfsgruben und Fuchskörnungen mit Luder,
> in der Aufzucht, Fütterung und Heilung von Hunden,
> in der jährlichen Lieferung einiger lederner Eimer und Handschuhe,
> in der Zahlung jährlicher Hunde- oder Prästationsgelder,
> in der Erlegung von Lehnwaare und Canon bei Veränderungen in der dienenden oder herrschenden Hand.

Alle diese Abgaben und Leistungen sollen, wenn die Berechtigung, auf welcher sie ruhen, abgelöst wird, im Allgemeinen mit abgelöst werden, damit auf diese Weise die alten Verhältnisse vollständig beseitigt werden und die Verwaltung in der anderweiten Regulirung des Abdeckereibetriebes nach Maaßgabe des oben dargelegten Grundsatzes freie Hand erhalte. Aufrecht erhalten sind nur diejenigen Abgaben und Leistungen, für welche dem Abdeckereiberechtigten ausdrücklich eine besondere Vergütung zugesichert ist, wie z. B. für die Reinigung der Kloaken; dieselben beruhen meistens auf Vertragsverhältnissen und es erscheint bedenklich, in diese einzugreifen. Es wird vielmehr genügen, daß jedem Theile, welcher eine Auflösung auch des bestehenbleibenden Verhältnisses herbeizuführen beabsichtigt, die Befugniß hierzu, nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Ablösung der Reallasten gewährt wird.

Die auf der abzulösenden Berechtigung ruhenden Leistungen und Abgaben, welche dem Fiskus oder einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunal-Bezirks zustehen, fallen, der Bestimmung im §. 49. des Entschädigungs-Gesetzes analog, hinweg; dagegen kann der ferner daselbst aufgestellte Grundsatz, daß die Entschädigung sonstiger Abgabenberechtigten aus der Staatskasse zu gewähren ist, im vorliegenden Falle nicht Anwendung finden, vielmehr ist die Leistung dieser Entschädigung den Zwangs- und Bannpflichtigen aufzuerlegen. Während nämlich der allegirte §. 49. von aufgehobenen Berechtigungen handelt, kommen hier Berechtigungen in Betracht, welche nur auf Antrag der Verpflichteten ablösbar sind; diese haben also zu erwägen, ob die Ablösung der Berechtigung in ihrem Interesse liegt; ist dies aber der Fall, so müssen sie auch die Entschädigung für den ganzen Werth der Berechtigung aufbringen, und es ist diese demnächst zwischen dem Abdeckereiberechtigten und dem Abgabenberechtigten nach Maßgabe des Ertrags jeder dieser Berechtigungen zu vertheilen; den Pflichtigen aber auch unter den vorliegenden Umständen eine Beihülfe aus der Staatskasse durch Uebernahme der Entschädigung der Abgabenberechtigten zu gewähren, fehlt es an zureichender Veranlassung.

Zu §. 10.

Bei Berechnung der Entschädigung für die der Ablösung mit zu unterwerfenden Abgaben und Leistungen sind, nach Analogie der Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, die letzten, dem Antrage auf Ablösung der Abdeckereiberechtigung vorausgegangenen 30 Jahre zum Grunde zu legen.

Zu §. 11.

Während der §. 36. des Entschädigungsgesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung keine besondere Normen für die Repartition der Entschädigungsrenten, resp. des Ablösungs-Kapitals auf die Pflichtigen aufstellt, ist hier der Maßstab der Vertheilung zur Vermeidung aller Zweifel und jedes ungleichmäßigen Verfahrens dahin angegeben, daß der, bei der Ablösung in Betracht gekommene Viehstand maaßgebend sein soll. Nach dem früher abgegebenen Gutachten des Kuratoriums für die Thierarzneischul-Angelegenheiten sind die Werthe der Thier-Kadaver in den verschiedenen Landestheilen sehr abweichend von einander.

So schwierig dies die Aufstellung allgemeiner Normen für die ganze Monarchie macht, so erheblich können die Abweichungen je nach der Güte der Thierracen und des Fütterungszustandes, nach der Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Verwerthung der Kadaver, selbst innerhalb der Grenzen einer Provinz sein.

Es muß daher den Regierungen die Befugniß ertheilt werden, nach Maßgabe der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse den Vertheilungsplan festzusetzen.

Der Inhalt des

§. 12.

entspricht den Vorschriften des Entschädigungsgesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, nur hat der Termin der Pachtkündigung einer entsprechenden Abänderung bedurft.

Zu §. 13.

Da durch die Ablösung nur der Vortheil der Pflichtigen bezweckt wird, so kann dem Abdeckereiberechtigten nicht zugemuthet werden, zu den Regulirungskosten beizutragen. Anders verhält es sich bei vorkommenden besonderen Rechtsstreitigkeiten; die dafür erwachsenden Kosten unterliegen den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Der Inhalt des

§. 14.

entspricht dem §. 65. der Allgemeinen Gewerbeordnung und dem §. 8. des Entschädigungsgesetzes zu derselben. Der Zusatz wegen der fortbestehenden Exklusivberechtigungen, welche mit keinem Zwangs- und Bannrechte verbunden sind, folgt zwar schon daraus, daß die Aufhebung oder Ablösbarkeit eines solchen allein bestehenden Exklusivums nicht ausgesprochen ist — cfr. §§. 1. und 5. — Zur Vermeidung eines möglichen Irrthums ist jedoch der Fortbestand solcher Berechtigungen ausdrücklich ausgesprochen.

Zu §§. 15.—17.

Hinsichtlich der künftigen Regulirung des Abdeckerei-Betriebes ist die im §. 56. der Gewerbe-Ordnung für das Schornsteinfeger-Gewerbe ertheilte Vorschrift übernommen, wonach die Regierungen, soweit nicht Zwangs- und Bannrechte oder Exklusiva bestehen, nach Maßgabe des Bedürfnisses oder der Zweckmäßigkeit Bezirke bilden können, innerhalb deren das Gewerbe nur von dem angesetzten Abdecker betrieben werden darf, ohne daß demselben jedoch ein Widerspruchsrecht oder ein Entschädigungs-Anspruch zusteht, sofern später eine Abänderung oder Aufhebung des Bezirks angemessen befunden werden sollte. Damit ist zugleich einem, wenn auch nicht mehr in neuester Zeit, so doch in früheren Jahren im Magdeburger Regierungs-Bezirke wahrgenommenen Uebelstande einer unverhältnißmäßigen Vermehrung der Abdeckereien vorgebeugt.

Durch die Bildung von Abdeckerei-Bezirken können aber auch dem Gemeinwesen noch diejenigen Dienstleistungen erhalten werden, welche den Abdeckern zur Zeit noch obliegen, wenn diesen bei Zuweisung der Bezirke mit Rücksicht auf die ihnen beigelegten Befugnisse zugleich diejenigen Leistungen für polizeiliche Zwecke aufgelegt werden, welche bisher noch von den Abdeckern verrichtet worden sind.

Den Regierungen ist in den Einrichtungen dieser Bezirke freie Hand zu lassen, damit die in den einzelnen Gegenden verschiedenen Bedürfnisse die erforderliche Berücksichtigung finden können. Den Inhabern von Real-Gewerbeberechtigungen, welche mit einem Exklusivum nicht verbunden sind, steht zwar ein Widerspruchsrecht gegen die Einrichtung von Abdeckerei-Bezirken nicht zu; es kann ihnen indessen die Ausübung des Gewerbes innerhalb des Bezirks, auf welchen ihre Berechtigung sich bezieht, nicht entzogen werden.

Die Vorschriften der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, soweit dieselbe des Abdeckereibetriebes in den angezogenen Paragraphen besonders erwähnt, bleiben ebensowohl in Kraft, als auch die allgemeinen Bestimmungen derselben über Anmeldung des Gewerbes, Entziehung der Befähigungszeugnisse rc. auf das Abdeckerei-Gewerbe ferner Anwendung finden.

Die Bestimmungen des

§. 18.

entsprechen den §§. 11. und 64. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

№ 80.

Bericht

der

vereinigten Kommissionen für die Agrar-Verhältnisse und für Handel und Gewerbe, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Regulirung des Abdeckereiwesens.

Die Königliche Staats-Regierung hat zufolge Allerhöchster Ermächtigung vom 15. Januar d. J. den Kammern einen Gesetz-Entwurf wegen Regulirung des Abdeckereiwesens zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt, welcher allein für die Provinz Sachsen bestimmt ist.

Schon im Jahre 1845 war ein Gesetz über denselben Gegenstand, damals jedoch für die ganze Monarchie, und allen 8 Provinzial-Landtagen, hierauf auch dem Staatsrath zur Begutachtung vorgelegt.

Gegenwärtig wird der auf eine einzelne Provinz beschränkte Wirkungskreis des Entwurfs in den diesem Entwurf beigegebenen Motiven dadurch begründet:

1) daß die Ober-Präsidien der Provinzen Preußen, Pommern und Brandenburg, in welchen sich die größte Zahl der Abdecker befindet, dafür gestimmt haben, es zur Zeit noch bei dem bestehenden Zustande zu belassen, weil der Anspruch der Abdecker, zufolge eines neueren Urtels des Ober-Tribunals, nur gefallenes, nicht abständiges Vieh zum Gegenstande habe, der Abdeckereizwang mit dem Verschwinden von Vorurtheilen und der Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse allmälig sich von selbst vermindere, überhaupt aber nicht in dem Maße für das betheiligte Publikum lästig sei, um ein Einschreiten der Gesetzgebung zu rechtfertigen, ferner
2) daß die Ober-Präsidien der Provinzen Schlesien, Posen und Westphalen, wie der Rheinprovinz, ein Bedürfniß zur Regulirung der Abdeckerei-Verhältnisse um so weniger erkannt, weil zwangsberechtigte Abdeckereien daselbst theils gar nicht, theils nur vereinzelt vorkommen, endlich
3) dadurch, daß allein das Ober-Präsidium der Provinz Sachsen ein Bedürfniß zur gesetzlichen Regelung des Abdeckereiwesens, nicht sowohl im Interesse der Abdeckereiberechtigten, als in dem der Landeskultur, Behufs der Befreiung des Grundeigenthums von lästigen Fesseln und einer höheren Verwerthung der Thierkadaver, anerkannt habe; in Uebereinstimmung mit einer Denkschrift der Stände der Provinz Sachsen vom 27. September 1852, einer Petition von 22 Gemeinden des Bitterfelder Kreises und mit dem Gutachten der hierauf neuerlich vernommenen

Sächsischen Provinzialstände über einen ihnen von der Staats-Regierung vorgelegten Gesetz-Entwurf.

Hierzu hat der Regierungs-Kommissarius des Ministeriums für Handel und Gewerbe bemerkt:

Nach Ausweis der, allerdings vielfach auch aus mehreren andern Provinzen vorgekommenen Petitionen wegen Regulirung der Abdeckerei-Verhältnisse, sei das legislative Bedürfniß jedoch nur von den Abdeckereiberechtigten kund gegeben und empfunden, indem diese eine Entwerthung ihrer Berechtigungen befürchteten; die Ausdehnung des Entwurfs auf die ganze Monarchie sei nicht gerechtfertigt, sobald kein gleiches Bedürfniß seitens der Zwangs- und Bannpflichtigen gefühlt würde; dieserhalb aber sei der Antrag der Provinzialstände der einzelnen Provinzen abzuwarten.

Dagegen wurde aber von verschiedenen Mitgliedern der vereinigten Kommissionen geltend gemacht:

In der That seien sogar bereits sämmtliche Provinzialstände über den Gegenstand gutachtlich vernommen, auch von ihnen, wie noch später und zur Zeit von vielen zwangs- und bannpflichtigen Landwirthen verschiedener Provinzen ein Bedürfniß zum Einschreiten der Gesetzgebung keinesweges verkannt und nur ein anderes Prinzip, als dem Entwurf von 1845 zum Grunde gelegen, beantragt. Ebensowenig beseitige das erwähnte Erkenntniß des Ober-Tribunals ein legislatives Bedürfniß der Regulirung des Abdeckereiwesens selbst im Interesse der Bannpflichtigen und Landwirthe, weil es das Abdeckereizwangsrecht selbst de facto et jure nicht aufhebe. Außerdem müsse die Gesetzgebung auch den Abdeckereigewerbsberechtigten ebenso, wie den Landwirthen gerecht werden, auch seien bei derselben nicht allein das Zwangs- und Bannrecht der ersteren, sondern auch deren anderweite gleich unsicher gewordene Verhältnisse ins Auge zu fassen. Endlich aber stehe der Ausdehnung des von der Regierung vorgelegten Gesetz-Entwurfs auf alle anderen Provinzen schon jetzt um so weniger etwas im Wege, als die Staats-Regierung selbst, in dem richtigen Gefühle eines solchen Bedürfnisses, dazu die Hand biete, indem sie in Bezug auf diesen von ihr eingebrachten Gesetz-Entwurf (S. 12.) erklärt habe:

> daß derselbe insofern von allgemeiner Bedeutung erscheine, als es bei hervortretendem Bedürfnisse in anderen Provinzen keinen Anstand finden werde, die Abdeckerei-Verhältnisse in diesen anderen Provinzen auf ganz gleiche Weise zu ordnen.

Die vereinigte Kommission hielt sich hiernach ebenso veranlaßt als berechtigt,

> die Frage: ob der Gesetz-Entwurf auf die ganze Monarchie auszudehnen sei?

in Erwägung zu nehmen.

Bevor indeß über diese Frage entschieden wurde, erschien es nöthig

> die gegenwärtige Lage der Gesetzgebung über das Abdeckereiwesen und deren historischen Verlauf

näher zu betrachten.

Dabei ist vorweg zu erwähnen, daß zwar in früherer Zeit und von Alters her das Abdeckerei-Gewerbe mit den Scharfrichtereien verbunden gewesen ist, obgleich die Scharfrichter ihrer eigentlichen Berufsthätigkeit nach Werkzeuge der peinlichen Justiz waren, daß indeß seit dem Jahre 1831 die Zwangspflicht der Scharfrichter zur Vollziehung von Exekutionen meist, und zuerst in Schlesien, aufgehört hat, daher jetzt mit den Scharfrichtereien thatsächlich im Allgemeinen nur noch das Abdeckerei-Gewerbe verbunden ist. (cfr. die Allegate in dem Werke über das Medizinalwesen des Preußischen Staats von v. Rönne und H. Simon Th. I. S. 759.).

In den älteren Preußisch-Brandenburgischen Provinzen sind sonst die mit den Abdeckereien verbundenen Scharfrichtereien in der Regel als Aemter und Gerechtigkeiten betrachtet und vom Landesherrn in der Form von Lehnen verliehen worden, in Folge dessen sie (namentlich in der Mark Brandenburg) der gemeinschaftlichen Jurisdiktion, früher des Ober- und Hof-Jägermeisters und Hausvoigtes, als einer besonderen Scharfrichter-Kommission, seit Erlaß der Justiz-Ministerial-Reskripte vom 22. Dezember 1826 und 19. Januar 1827 den Justiz-Behörden unterworfen waren; zufolge Kab.-Ordre vom 4. Mai 1843 wurden aber die Regierungen, ohne Theilnahme der Justiz-Behörden, mit Bearbeitung der Scharfrichterei- und Abdeckerei-Angelegenheiten beauftragt. (cfr. Landtags-Abschied an die märkischen Stände vom 13. März 1652. Corp. Constit. March. Tit. VI. Abth. I. S. 420. Resol. vom 6. Juli 1683 an die Deputirten der Städte jenseits und diesseits der Oder, ibid. Tit. VI. Abth. I. S. 559. Edikt vom 10. März 1683, ibid. Tit. II. Abth. I. S. 174. Patent vom 7. Juni 1684, ibid. S. 178. und Ordre an die Scharfrichterei-Kommission vom 5. Februar 1762, ibid. Tit. III. S. 124. und Justiz-Minist.-Blatt von 1843 S. 139., unter andern auch Act. des Revisions-Kollegiums Nörenberg, Pommern Littr. N. Nr. 25.)

Die allgemein rechtlichen und gewerblichen Elemente der mit den früheren Scharfrichtereien verbundenen Abdeckereien sind im Wesentlichen überall dieselben.

Die Verschiedenartigkeit in den Verhältnissen der zur Zeit noch bestehenden einzelnen Abdeckereien, insbesondere rücksichtlich des Umfangs und der Art ihrer Rechte gegenüber dem zwangspflichtigen Publikum, dem Fiskus und einzelnen abgabenberechtigten Gutsbesitzern, beruht nicht sowohl auf Provinzial-Gesetzen, als auf den einzelnen Privilegien und den Lokal-Observanzen der verschiedenen Bann-Bezirke. Dies ganz besonders da, wo, wie in den früher Sächsischen Landestheilen (auch im Großherzogthum Posen), die Konzessionirung des Abdeckerei-Betriebes als ein Ausfluß der guts- und gerichts-obrigkeitlichen Rechte betrachtet wurde, daher nicht einmal immer geschlossene Bezirke, sondern auch hin und wieder nur einzelne Ortschaften umfaßt.

Durch die Einführung der Gewerbefreiheit in den Jahren 1810 und 1811 in den älteren Provinzen, wie später durch die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 im ganzen Staate, sind die Abdeckerei-Verhältnisse auf dieselbe Weise betroffen, und nicht weniger in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern u. s. w., wie in demjenigen Theile der Provinz Sachsen, welcher nicht zum vormaligen Königreich Westphalen gehörte, unsicher geworden. In Folge dessen war besonders im Bereiche der Gewerbe-Gesetze von 1810 und 1811 nicht blos der Umfang und Gegenstand der Zwangs- und Bannrechte, wie der auf ihnen haftenden Abgaben und Leistungen, sondern selbst die Fortexistenz jener und dieser, durch die wechselnden Entscheidungen der richterlichen, vorzugsweise der höheren und höchsten Verwaltungs-Behörden in Frage gestellt, wobei das Verschwinden des Vorurtheils gegen den in der Vorzeit auf dem Abdeckerei-Gewerbe, resp. auf der Beschäftigung des Selbstablederns ruhenden Makel an der bürgerlichen Ehre, wie der wachsende Widerwille gegen Beschränkungen der allgemeinen bürgerlichen und Eigenthumsfreiheit mitwirkten.

Das Edikt vom 28. Oktober und 2. November 1810 nahm das Abdeckereiwesen von der Verkündigung der allgemeinen Gewerbfreiheit nicht aus und wenngleich nach Publikation desselben die Abdeckerei-Gerechtigkeiten noch respektirt wurden, so lag dies mehr in den damals noch nicht überwundenen Vorurtheilen gegen das Selbstabledern der Viehkadaver.

Es durften aber nach §. 17. des Edikts von 1810 auch die Abdecker, soweit ihre Gewerbe-Gerechtigkeiten in die Hypothekenbücher eingetragen waren, ohne in einer unzertrennlichen Verbindung mit einem Grundstück zu stehen, eine billige Entschädigung erwarten; weiterhin verhießen die §§. 32. und 33. des Gesetzes vom 7. September 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, für ausschließliche vererbliche oder veräußerliche Gewerbe-Berechtigungen in den Städten (zu denen die Mehrzahl der Abdeckereien gehörte), selbst dann eine Entschädigung im Wege der Ablösung, wenn dergleichen Gewerbe-Berechtigungen auf städtischen Grundstücken, vor dem Edikt vom 9. Oktober 1807 unzertrennlich, gehaftet hatten, wozu die Deklaration vom 11. Juli 1822 (Ges.-Samml. S. 187.) noch anderweite Bestimmungen traf.

Die Real-Gewerbe-Berechtigungen der Abdecker

sind indeß zu keiner Zeit Gegenstand der Verhandlung nach obigen Gesetzen gewesen. Dagegen sind eine Zeit lang, nach 1810 und 1811 ihre Zwangs- und Bannrechte bezüglich des Selbstablederns des Viehes gegen die Vieh-Besitzer und Eingesessenen von mehreren Regierungen für weggefallen erachtet, zeitweise ferner auch ihre Exklusiv-Gewerbe-Berechtigungen gegen andere Gewerbs-Genossen als rechtlich fortbestehend nicht mehr anerkannt und nur noch aus Billigkeitsgründen oder aus sanitäts-polizeilichen Rücksichten geschont worden.

In diesem Sinne sprachen sich Anfangs sogar mehrere Reskripte, der Minister der Finanzen, des Innern und der Polizei vom 26. Februar 1817 (v. K. Annalen Bd. I. S. 85.), ferner des Ministers des Innern vom 19. Oktober 1825 und noch spätere aus; wogegen wiederum andere Reskripte, insbesondere neuere. die fortdauernde Gültigkeit des Patents vom 29. April 1772:

„wie es mit dem umgefallenen oder auch beim Schlachten unrein befundenen Vieh zu halten und was wegen der Ansagung an die Scharfrichter und Abdecker dieserhalb verordnet worden",

nebst der fortdauernden Wirksamkeit der Kavillerei-Privilegien bezüglich des Zwangs- und Bannrechts gegen das Publikum, desgleichen der Exklusiv-Berechtigungen gegen andere Gewerbtreibende, anerkannten und dabei selbst die allgemeine, nicht auf einzelne Landestheile beschränkte Anwendbarkeit des oben gedachten Patents vom 29. April 1772 aufrecht hielten. (Reskript des Ministers für Handel und Gewerbe vom 25. Februar 1818. Annal. Bd. 2. S. 141. Reskript der Minister des Innern und der Finanzen vom 31. März 1828, v. K. Annalen Bd. 12. S. 783. Reskript der Minister des Innern und der Polizei vom 12. November 1836 ibid. Bd. 20. S. 212., desgl. vom 22. März 1838 ibid. Bd. 22. S. 224. und andere.)

Hiergegen sprach die Kab.-Ordre vom 23. Mai 1823 aus: „daß die Gerechtigkeiten der Abdecker sich nur auf eine ausschließliche Gewerbeberechtigung beschränken, nicht auf ein Zwangs- und Bannrecht, wodurch dem Eigenthümer das Selbstabledern des gefallenen Viehes untersagt wäre, ausdehnen sollten", und es bestimmte der Landtagsabschied an den Landtag der Provinz Preußen vom 3. Mai 1832 (§. 17.) — indem er indeß zugleich die möglichste Beschleunigung einer definitiven Regulirung des Abdeckereiwesens verhieß" — daß die Ansprüche der Abdecker, ohne sie durch polizeiliche Einwirkung zu unterstützen, lediglich zur Ausführung im Rechtswege verwiesen werden sollten." (Annal. Bd. 16. S. 547.)

Während so längere Zeit hindurch die Ansichten und Verfügungen der Verwaltungsbehörden geschwankt hatten, wurde durch Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 23. März 1840 „den Abdeckereiberechtigten im Allgemeinen ein Zwangsrecht zugestanden und Niemandem gestattet, sein gefallenes Vieh selbst abzuledern." Ein späteres Urtheil des Königlichen Ober-Tribunals nahm zwar an, „daß unter abgestandenem Vieh nicht alte und unbrauchbare Thiere begriffen seien, sondern gefallenes Vieh zu verstehen wäre", und es haben sich dadurch auch wohl manche Viehbesitzer für ermächtigt gehalten, jedem noch nicht krepirten, wenn voraussichtlich auch in kurzem verendenden (zur ferneren Arbeit oder anderen Benutzung unbrauchbaren) Viehstück den Hals abzuschneiden und davon Haut und Fett (an Stelle des Abdeckers) selbst zu benutzen, auf diese Weise aber die Bannrechte der Abdeckereibesitzer für alle Fälle zu vereiteln und de facto aufzuheben.

Es muß indeß einleuchten, daß eine so weit greifende Wirkung dem Judikat nicht beizulegen ist, weil damit die fortbestehenden Rechte der Abdecker nicht vereinbar sein würden, welche als wohlerworbene Rechte eben so wohl Anspruch auf Beschützung an die Staats-Regierung machen dürfen. Außerdem stände sie im Widerspruch mit dem Patent vom 29. April 1772 und einem Rekursbescheide des Ministerii des Innern und der Polizei vom 12. November 1836 an die Regierung zu Frankfurt a. O., so wie einem Publikandum der Regierung zu Cöslin vom 27. Februar 1835 (Annal. 20. 212.).

Dabei ist unleugbar die in Gültigkeit fortbestehende Existenz der Abdeckerei-Gerechtigkeiten von neuem auch durch den §. 8. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestätigt, doch auf eine bevorstehende Revision der betreffenden älteren Vorschriften verwiesen.

Dabei hat ferner das Königliche Ober-Tribunal wiederholt, zuletzt in einem neueren (nicht abgedruckten) Urtheil vom 20. Dezember 1853 in einer Prozeßsache des Scharfrichterei-Besitzers zu Delitzsch — Provinz Sachsen — festgestellt, daß die durch ein Privilegium konstituirte Abdeckereigerechtigkeit oder Kavillerei, dem Berechtigten

a. die Befugniß gebe, in dem ihm angewiesenen Bezirk jeden Anderen vom Abdecken des Viehes (dem Gewerbsbetriebe) auszuschließen;
b. auch gegen die einzelnen Viehbesitzer und Bewohner seines Bezirks ein Zwangsrecht begründe;" ferner
c. „ein solches Abdeckerei-Privilegium nicht durch den Art. 42. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 betroffen und aufgehoben sei."

Dazu ist in einem anderen neuerlichen Judikat des Ober-Tribunals (Striethorst Archiv für Rechtsfälle Jahrgang 3. Bd. 1—9. S. 140. ff.) wegen der Abgaben und Leistungen (Seitens bäuerlicher Wirthe im Abdeckereibezirk) an die Besitzer der Scharfrichterei (in der Provinz Pommern) festgesetzt „daß dergleichen Abgaben und Leistungen zu denjenigen dinglichen Lasten gehören, welche nach §. 48. Titel I. Hypotheken-Ordnung einer Eintragung in das Hypothekenbuch nicht bedürfen, daß diese Abgaben und Leistungen auch durch das Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 nicht aufgehoben sind."

Gleiche Zweifel, wie früher wegen der Fortdauer des Zwangs- und Bannrechts herrschten, walten zum Theil noch jetzt ob über die Natur und Ablösbarkeit der auf den Abdeckereien lastenden, von ihren Besitzern an andere zu entrichtenden Abgaben und Leistungen. Nachdem der §. 8. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung von 1845 die älteren Vorschriften über das Abdeckereiwesen bis nach beendigter Revision derselben aufrecht erhalten hat, finden vermöge dieses Vorbehalts der §. 30. des Edikts vom 28. Oktober und 2. November 1810, wegen des unentgeltlichen Wegfalls der für die Berechtigung zum Betriebe von Gewerben zu entrichtenden Abgaben und die im Wesentlichen übereinstimmende Vorschrift des §. 3. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 auf das Abdeckereiwesen zur Zeit keine Anwendung, und es ist selbst die Anwendbarkeit der Ablösungsvorschriften des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 auf die anderweiten Abgaben-Verhältnisse der Abdeckereien, welche zum Theil nicht mit Zwangs- und Bannrechten zusammenhängen, wie die Kompetenz der Behörden bei Streitigkeiten hierüber in Folge von Provokationen auf Ablösung keinesweges außer Zweifel, was eben auch die abgabenberechtigten Gutsbesitzer bei den ihrerseits angebrachten Provokationen auf Ablösung berührt.

Die Erneuerung der Privilegien und Lehnbriefe, welche sonst beim Wechsel der Landesherren, resp. bei Besitzveränderungen der, theils der Wittwe und den Descendenten, theils allen Verwandten verliehenen, theils frei veräußerlichen Scharfrichtereien und Abdeckereien, von den Kriegs- und Domainen-Kammern, resp. dem Forst-Departement des General-Direktoriums ausgefertigt wurden (cfr. unter andern §. 3. Tit. 13. der Forst-Ordnung für Pommern vom 24. Dezember 1777. Rabe Samml. Bd. 1. Abth. 6. S. 323. desgl. Forst-Ordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3. Dezember 1775 §. 3. Tit. 13. Rabe a. a. O. S. 127. ꝛc.), auf Grund deren die Lehngelder an den Staat zu entrichten waren, hatte, infolge eines Reskripts des Ministers des Innern vom 4. Februar 1810 geruht; neuerlich sind auch Streitigkeiten über diese Laudemialpflicht hervorgetreten. Des jetzt regierenden Königs Majestät erklärte beim Antritt Seiner Regierung mittelst Kabinets-Ordre vom 25. Oktober 1841 (cfr. Just.-Minist.-Reskript vom 15. Februar 1842) ausdrücklich: „daß dergleichen neue Privilegien überhaupt nicht mehr ausgestellt werden sollten;" machte aber auch außerdem,

bald nach Seiner Thronbesteigung, den Behörden durch wiederholte Kabinets-Ordres die Beschleunigung der endlichen Regulirung des Abdeckereiwesens im Wege der Gesetzgebung zur Pflicht.

Aus dieser dargestellten Lage der Gesetzgebung über das Abdeckereiwesen wurde in den vereinigten Kommissionen gefolgert, daß das Bedürfniß zur Regulirung der Rechtszustände der Abdeckereien, wo sie überhaupt noch bestehen, in allen Landestheilen auf gleiche Weise vorhanden, dasselbe auch durch die Gesetzvorlage der Regierung, mit deren Tendenz und Grundsätzen man sich im Wesentlichen einverstanden erklären könne, wohl zu befriedigen sei.

Dieser Ansicht trat

folgende Erklärung des Regierungs-Kommissarius für das Ministerium für Handel und Gewerbe

entgegen.

Zuvörderst könne er hinsichtlich der formellen Behandlung nur wiederholt erklären, wie es durchaus unzulässig erscheinen müsse, wenn an Stelle der Regierungs-Vorlage ein wesentlich anderer Entwurf der Kammer zur Annahme empfohlen werden solle; glaube die Kommission, daß das Gesetz nach Inhalt des vorgelegten Entwurfs sich zur Annahme nicht empfehle, so werde nur dies auszusprechen sein.

Der vorliegende Entwurf habe den Sächsischen Provinzialständen zur Begutachtung vorgelegen, und unter Berücksichtigung der von diesen abgegebenen Erklärung sei derselbe an die Kammern gebracht. Bevor eine Anwendung desselben auf andere Provinzen erfolge, sei es daher jedenfalls nicht zu umgehen, die übrigen Provinzialstände gleichfalls darüber zu hören, dies umsomehr, als dem früheren Entwurfe wesentlich andere Prinzipien zum Grunde gelegen hätten. In der Sache selbst aber könne das Bedürfniß einer gesetzlichen Regelung in den übrigen Provinzen zur Zeit nicht anerkannt werden.

Der im Jahre 1845 den Provinzialständen vorgelegte Gesetz-Entwurf habe bei der überwiegenden Mehrzahl der Provinzial-Vertretungen keine Zustimmung erhalten. Der frühere Entwurf habe die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte gegen Entschädigung theilweise aus der Staatskasse beabsichtigt; aus den in den Motiven zu dem jetzigen Entwurfe enthaltenen Gründen habe man, in Uebereinstimmung mit der Majorität der Provinzial-Vertretungen, dies aufgeben müssen; statt dessen sei der Erlaß eines Ablösungs-Gesetzes beschlossen und darin nur den Zwangs- und Bannpflichtigen, nicht aber den Abdeckerei-Berechtigten ein Provokationsrecht beigelegt, indem man davon ausgegangen, daß nur die Rücksicht auf die Beschränkung der Viehbesitzer eine Auflösung der bestehenden Zwangs- und Bannrechte rechtfertigen könne, keineswegs aber die Wünsche der Abdecker dabei entscheidend sein dürften.

Dieser Grundlage des Gesetzes sei von den Ständen der Provinz Sachsen beigestimmt, und auch die Kommission scheine sich für solche aussprechen zu wollen. Nun sei zwar mehrfach von Abdeckerei-Besitzern die gesetzliche Regulirung ihrer Verhältnisse beantragt; abgesehen aber davon, daß dieselben hierbei größtentheils eine Regulirung auf den Grundlagen des früheren Entwurfes voraussetzten und ein Ablösungs-Gesetz ihren Wünschen schwerlich entsprechen werde, könnten die Anträge dieser Berechtigten überhaupt für Beurtheilung des Bedürfnisses nicht maßgebend sein, sondern lediglich die der Viehbesitzer. Daß von diesen aber in den andern Provinzen ein Bedürfniß zur Beseitigung der Zwangs- und Bannrechte empfunden werde, sei nach den durch die Provinzial-Behörden angestellten sorgfältigen Ermittelungen nicht anzunehmen.

Unter dem Schutze richterlicher Entscheidungen gegen die Ansprüche der Abdecker auf altes unbrauchbar gewordenes Vieh hätten die Besitzer durch Tödtung der Thiere sich die Benutzung der Kadaver in ausgedehntem Maße angeeignet; durch Errichtung von Pferdeschlächtereien werde der Verkauf alter oder unbrauchbarer Pferde erleichtert, und die Vorurtheile hinsichtlich des Abledern und der Benutzung der Viehkadaver seien mehr und mehr geschwunden. In dem Maße, als die Klagen der Abdecker zugenommen, seien, wie man annehmen dürfe, die frühern Beschränkungen der Viehbesitzer gemindert und weniger fühlbar geworden. — Erwäge man nun, daß in der Rheinprovinz nur eine Abdeckerei bestehe, in Westphalen kaum einige anzunehmen, die Provinzialstände von Schlesien schon bei Vorlegung des früheren Gesetz-Entwurfs die Ausschließung der dortigen Provinz von dessen Anwendung beantragt, so ergebe sich auch schon hieraus, daß ein allgemeines Bedürfniß zum Erlaß eines Ablösungs-Gesetzes nicht vorliege und zur Zeit nur für die Provinz Sachsen anzuerkennen sei, woselbst Anträge von den Viehbesitzern ausgegangen und vom Provinzial-Landtage unterstützt sind.

Dem im §. 8. der Gewerbe-Ordnung enthaltenen Hinweise auf eine künftige Regulirung des Abdeckereiwesens könne jedenfalls eine Bedeutung der Art nicht beigelegt werden, daß, nachdem die Provinzialstände den ihnen früher vorgelegten Entwurf beifällig nicht aufgenommen hätten, nunmehr mit einem allgemeinen Gesetze unverzüglich vorgegangen werden müsse.

Dagegen sind in den vereinigten Kommissionen

nachstehende Gründe für die Ausdehnung des Gesetz-Entwurfs auf die ganze Monarchie

geltend gemacht.

1. Die Verhältnisse in Betreff des Abdeckereiwesens sind in der Provinz Sachsen keineswegs dieselben; das vorliegende Gesetz passe mithin auch nicht einmal für diese ganze Provinz, sondern treffe nur einzelne Theile derselben.

Die Abdeckerei-Verhältnisse sind dort vielmehr gerade eben so verschieden, wie sie es z. B. in dem größten Theile der Rheinprovinz und von Westphalen und wiederum in diesen Provinzen im Gegensatz zu den östlichen Provinzen sind. Denn es zerfällt in Beziehung auf die Verhältnisse des Abdeckereiwesens die Provinz Sachsen in zwei durchweg zu unterscheidende Hälften. In der einen Hälfte, zu welcher sogar ein ursprünglich ältester Brandenburgischer Landestheil, die Altmark, gehört, welche von 1807 bis zur Reokkupation 1813 einen Theil des vormaligen Königreichs Westphalen ausmachte, sind die das Abdeckereiwesen betreffenden Zwangs- und Bannrechte nebst den gewerblichen Exklusiv- und den Realberechtigungen bereits durch die Westphälische Konstitution vom 15. November 1807 (Art. 10. bis 16. 46. ff.) und durch das Gewerbesteuer-Gesetz vom 5. August 1808 über die Einführung einer Patentsteuer, resp. das revidirte Gesetz vom 12. Februar 1810 wegen deren Erhebung, längst aufgehoben, (s. Ges.-Bulletin des Königreichs Westphalen Jahrg. 1808 Thl. II. S. 274 ff. St. 50. Nr. 106. und Jahrg. 1810 Thl. I. Seite 122. ff. St. 8. Nr. 22. insbesondere Art. 1.), ähnlich, wie dies auf dem rechten Ufer der Rheinprovinz, — mit Ausnahme der vormals Nassauischen Landestheile im Regierungsbezirk Coblenz, wo gemeines Recht gilt (Seite 11. der Vorlage) und wo die gewerblichen Verhältnisse zuerst durch die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 anderweit geregelt wurden, namentlich in den vormals zum Großherzogthum Berg gehörigen Landestheilen durch eine Verordnung vom 31. März, publizirt den 12. Mai 1809 (vergl. lois antérieures des Großherzogthums Berg bis 3. November 1809 in Bd. I. des Bergischen Ges.-Bullet.), ferner durch Art. 2. und 16. des Bergischen Dekrets vom 13. September 1811, desgleichen in denjenigen Theilen der jetzigen Provinz Westphalen, welche zu den Französisch-Hanseatischen Departements gehörten, in diesen theilweise gegen Entschädigung, durch Art. 16. des Französischen Dekrets vom 9. Dezember 1811 geschehen und wie dies später durch die Preußischen Gesetze vom 21. April 1825 bestätigt ist (vergl. das Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 22. März 1839, Entsch. Bd. 4. S. 266., Erkenntniß des Revisions-Kollegiums vom 27. Mai 1853, Zeitschrift desselben Bd. 6. S. 341. ingl. vom 27. Juli 1853 Zeitschr. desselben Bd. 6. S. 361).

Obigem zufolge fände das provinzielle Gesetz für die Provinz Sachsen in der einen Hälfte dieser Provinz ebensowenig noch einen Gegenstand für seine Anwendbarkeit vor, wie in verschiedenen anderen Theilen der Monarchie, zu denen dem Vernehmen nach auch Neuvorpommern gehört; vielmehr existiren nur in derjenigen anderen Hälfte der Provinz Sachsen, welche vormals nicht zum Königreich Westphalen, sondern zu anderen Deutschen Staaten, vorzugsweise zum Königreich Sach-

sen gehörte, noch 146 Abdeckereien, während in den übrigen Provinzen, besonders in Preußen, Pommern und Brandenburg, sodann auch, obgleich viel seltener, im Großherzogthum Posen und in Schlesien, noch etwa 304 Abdeckereien bestehen.

Bei Beschränkung des Gesetzes auf die Provinz Sachsen kommt überdies in Betracht, daß bei der administrativen Arrondirung und Eintheilung der Provinzialverbände im Jahre 1815 mehrfache Austauschungen zwischen vormals Sächsischen und den altländischen Brandenburgischen und Magdeburgischen Landestheilen stattgefunden haben, z. B. die Herrschaft Baruth und die Aemter Jüterbogk, Dahme und Belzig, zum Regierungsbezirk Potsdam, dagegen die Jerichower Kreise, wie ein Theil des westhavelländischen Kreises rc. zur Provinz Sachsen geschlagen, und dadurch Bannbezirke von Abdeckern getheilt worden sind, so daß bei Beschränkung des Gesetzes auf die Provinz Sachsen die Rechtsverhältnisse ein und derselben Abdeckerei nach verschiedenen Gesetzgebungen beurtheilt, und namentlich auch wegen der den Bannpflichtigen, wie den Abdeckern zugestandenen Befugnisse auf Provokation und Ablösung für einen Theil solcher Bannbezirke abweichende und exceptionelle Bestimmungen getroffen werden müßten.

Dergleichen Mißstände würden und in noch weiterem Maße überall hervortreten, wenn die Tendenz verfolgt wird, die gewerbliche Gesetzgebung, und hierunter die wegen Regulirung des Abdeckereiwesens, provinziell zu halten.

2. Ferner erscheine eine provinzielle Legislation im Gewerbewesen mit dessen Natur wie mit den geschichtlichen Vorgängen in Preußen, und mit dessen Finanzgesetzgebung nicht vereinbar.

Das Edikt vom 28. Oktober und 2. November 1810 (Gesetz-Samml. S. 79.), welches bei Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer die gewerblichen Exklusiv-Berechtigungen beseitigte, wie das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 (Gesetz-Samml. S. 263.), welches über die Ablösung ausschließlicher vererblicher und veräußerlicher Realgewerbsberechtigungen u. s. w. verfügte, nicht minder das Edikt wegen Aufhebung des Mühlen-, Bier- und Branntweinzwanges vom 28. Oktober 1810 (Gesetz-Samml. S. 95.), umfaßten den ganzen damaligen Umfang der Monarchie; nicht minder ist die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, nebst dem Gesetz über die Entschädigung für die durch die Gewerbe-Ordnung aufgehobenen oder für ablösbar erklärten Berechtigungen de eodem, ausdrücklich für den ganzen Umfang der Monarchie ergangen, obwohl doch in der Mehrzahl der Landestheile, namentlich der Provinzen Niederrhein, Westphalen und Sachsen, schon durch die fremdländischen, in den alten Landestheilen diesseit der Elbe aber durch die vorgedachten Preußischen Edikte von 1810 und 1811, ferner in der Provinz Posen durch die Gesetze vom 13. Mai 1833 diejenigen Gegenstände und Rechtsverhältnisse zum größeren Theile längst beseitigt waren, über welche gleichzeitig die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 noch Verfügungen traf. Der formell allgemeine Karakter dieser Gewerbe-Ordnung sei daher mit ihrer, eben so wohl in Bezug auf die Territorien, als auf die gewerblichen Verhältnisse thatsächlich eingeschränkten Anwendbarkeit wohl vereinbar. Dieselbe wollte nur so weit und da Anordnungen treffen, wo noch solche Verhältnisse der in ihr gedachten Art existirten, welche mit der finanziellen und sozialen Entwickelung des Preußischen Staatswesens und mit der übrigen Gesetzgebung nicht mehr im Einklang standen. Aus diesem Gesichtspunkt aber stellte sie für alle solche, der Vorzeit angehörigen fortan unhaltbar gewordenen Verhältnisse eben so wohl allgemeine, als gleichmäßige Normen auf.

Dieselben Motive sprechen für eine allgemeine und gleichmäßige legislative Behandlung des Abdeckereiwesens in denjenigen Landestheilen, wo dasselbe noch vorkommt, und um so mehr, als der §. 8. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 ganz allgemein bestimmt: „daß die zur Zeit in den einzelnen Landestheilen geltenden Vorschriften über das Abdeckereiwesen bis zur beendigten Revision derselben in Kraft bleiben."

3. Abgesehen davon, das sich das legislative Bedürfniß nicht blos auf die Ablösung des Abdeckereizwanges im Interesse der Landeskultur beschränke und die Gesetzgebung auch dem Abdeckereiberechtigten gerecht werden müsse (wie dies in der historischen Darstellung über die Lage der Gesetzgebung bereits erwähnt worden), ferner abgesehen von den Petitionen der Abdeckereibesitzer, so sind dieselben Petitionen und Anträge, namentlich „wegen Erlaß eines Ablösungs- und Entschädigungsgesetzes für den Abdeckereizwang; ferner wegen gesetzlicher Bestimmungen über die durch den älteren und neueren Wechsel in den Verfügungen der Behörden unsicher gewordenen Verhältnisse des Abdeckereiwesens überhaupt; desgleichen wegen Berücksichtigung der durch die Gesetz-Vorlage von 1845, wie durch Petitionen und Berathungen von Provinzialständen und Privaten und durch den §. 8. der Gewerbe-Ordnung erregten Erwartungen in Betreff der gesetzlichen Regelung dieses Gegenstandes:" in der That gleicherweise von Bannpflichtigen und Gutsbesitzern verschiedener Provinzen ausgegangen, unter anderen (wie die Einsicht der betreffenden Kammer-Akten seit 1849 folg. ergeben hat):

1) von den Landleuten des Wahlkreises Bitterfeld-Delitzsch, in der Petition vom 12. Oktober 1849 (Vol. I. Kammer-Akten betr. Handel und Gewerbe);
2) von 274 Grundbesitzern des Marienburger kleinen Werders und der Marienburger Niederung, im November 1849 (ebendas.);
3) von zwölf Ortschaften (216 Einwohnern) des Regenwalder und Naugardter Wahl-Kreises, — überreicht durch den Abgeordneten v. Hagen (ebendas.);
4) von einer Anzahl von Bewohnern der Stadt Pyritz, — überreicht durch den Abgeordneten v. Wedell (ebendas.), in welcher letzteren hervorgehoben wird, daß die Ablösung vom Rechte des Eigenthums und durch die Rücksicht auf den armen Viehbesitzer gefordert werde, dem durch die Haut der Kuh 10 — 12 Rthlr.) ein wesentlicher Beitrag zur Anschaffung einer neuen Kuh entzogen würde;
5) von mehreren größeren Gutsbesitzern aus der Gegend von Königsberg in Preußen, — v. Batocki-Bledau, Jachmann-Trutenau (gegenwärtigem General-Landschaftsrath und Präsidenten des Ostpreußischen landwirthschaftlichen Haupt-Vereins) u. s. w., in der Petition vom 8. Januar 1852 (Vol. III.);
6) desgl. von mehreren größeren Gutsbesitzern, Ammon und Genossen, aus der Gegend von Insterburg, unterm 19. Februar 1852 (Vol. IV.);
7) von 25 Ortschaften des Bitterfelder Kreises, — durch den Abgeordneten v. Leipziger, — während 85 Ortschaften dieses Kreises bei dem Provinzial-Landtage petitionirt haben (Vol. V.);
8) vom Gutsbesitzer Klamann zu Wolla in Westpreußen, am 18. Februar 1854 (ebendas.)

Meist sind diese Petitionen (wie die Mehrzahl der Petitionen der Scharfrichterei-Besitzer) dem Minister für Handel und Gewerbe, auf Antrag der Kammer-Kommission, in Anerkennung eines Bedürfnisses der Gesetzgebung für das ganze Land, vom Plenum der Zweiten Kammer zur Berücksichtigung überwiesen, obwohl schon früher von den Regierungs-Kommissarien ein legislatives Bedürfniß außerhalb der Provinz Sachsen verabredet wurde (cfr. unter anderem Protokoll der 55. Sitzung vom 26. April 1853 S. 595. und stenographischen Bericht de eod. S. 1083. und 1085.; Kommissions-Bericht 1854 Nr. 126. und Protokoll der 31. Sitzung vom 7. März 1854 S. 287., wie stenographischen Bericht S. 541.; desgl. Protokoll der 53. Sitzung vom 25. April 1854 S. 940. nebst Kommissions-Bericht Nr. 252. vom 4. April 1854.)

Insbesondere habe aber auch die Kammer selbst bei mehreren Gelegenheiten, nach zum Theil einstimmig gefaßten Beschlüssen ihrer Kommissionen, eine Gesetzgebung zur Regelung des Abdeckereiwesens im ganzen Lande als ein Bedürfniß erkannt (cfr. unter anderem Protokoll und stenographischen Bericht der 38. Sitzung vom 15. März 1853. S. 682.; ferner

Bericht der Staatshaushalts-Kommission Nr. 42. d. 1855 S. 6.) Gewiß seien doch in der Kammer die bannpflichtigen Grundbesitzer aller Provinzen vertreten und die Staats-Regierung werde dem einstimmigen Ausspruch, resp. der großentheils auch aus Grundbesitzern bestehenden Kommissionen, wie der Kammer selber, doch nicht das Gewicht für die Bedürfnißfrage absprechen wollen. Diese Stimme müsse eben so wichtig und gewichtiger erscheinen, wie die einzelner Ober-Präsidenten und das nur negative Motiv, daß in neuester Zeit die konvozirten Provinzial-Landtage nicht mit Anträgen hervorgetreten seien.

4. Zudem sei im Jahre 1845, — damals im allseitigen Anerkenntniß des Bedürfnisses einer gleichmäßigen Regelung des Abdeckereiwesens in allen Landestheilen, wo und soweit dasselbe noch vorkommt, — allen, (der Zeit nach Nr. III. des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 an Stelle einer allgemeinen Landes-Repräsentation vernommenen) acht Provinzial-Landtagen ein die allgemeine Gewerbe-Ordnung ergänzender, alle Provinzen gleichmäßig umfassender Gesetz-Entwurf zur Begutachtung vorgelegt und wenn sich einzelne Provinzial-Landtage, wie der Rheinische und Westphälische gegen ein legislatives Bedürfniß erklärten, so geschah dies lediglich vom provinziellen Standpunkt aus, nämlich mit Rücksicht auf die obengedachte Aufhebung des Abdeckereizwanges durch die fremdländische Gesetzgebung im größeren Theile dieser Provinzen. Wenn ferner von den Schlesischen Provinzialständen und Behörden bemerkt wurde, daß schon vor den Gesetzen von 1810 und 1811, noch mehr seit dieser Zeit, ein Untersagungsrecht des Selbstabledern der Viehbesitzer von Seiten der Abdecker in der Provinz Schlesien nicht in Anspruch genommen, sondern nur in einzelnen Distrikten ein Gewerbe-Exklusivum gegen andere Abdecker ausgeübt worden sei, so werde ein besonderes Gesetz zur Regulirung des Abdeckereiwesens in Schlesien, wenn es dort wirklich keine Zwangs- und Bannrechte mehr geben sollte, als dann ganz naturgemäß nur noch insoweit Anwendung finden, als es über andere Gegenstände, wie über die Aufhebung und Ablösung eines Zwangs- und Bannrechtes, als es namentlich zugleich über die Fortdauer der ausschließlichen Gewerbs- und Realberechtigungen, ferner über die Aufhebung und Ablösung der Gewerbs- und Real-Abgaben der Abdeckereien, sodann über die Einrichtung von Abdeckerei-Bezirken u. s. w. die nöthigen ergänzenden Bestimmungen enthält.

Was insbesondere aber die Bedenken anderer Provinzialstände betreffe, so seien dieselben nicht sowohl gegen das legislative Bedürfniß, als vielmehr nur gegen das dem damaligen Gesetz-Entwurf zum Grunde gelegte Prinzip einer sofortigen zwangsweisen Auflösung der Bannrechte für eine, theils vom Staate, theils von den Bannpflichtigen aufzubringende Entschädigung, nach Analogie des §. 4. der Gewerbe-Ordnung von 1845 gerichtet gewesen. Gegen dies Prinzip erklärte sich aber auch (wie einigen Mitgliedern der vereinigten Kommissionen bekannt ist) — der hiernächst vernommene Staatsrath, indem der im §. 5. der Gewerbe-Ordnung, ebenfalls für die Aufhebung von Zwangs- und Bannrechten bezeichnete zweite Weg, nämlich einer Ablösung auf Provokation der Verpflichteten, als der diesen Verhältnissen angemessenste erachtet wurde, welchen auch der vorliegende Gesetz-Entwurf eingeschlagen hat.

Wenn das Bedürfniß zur Aufhebung des Abdeckereizwanges weniger durch die Fortschritte und Wirkungen der Gewerbe-Gesetzgebung (denn die freie Konkurrenz mehrerer Abdecker in demselben Bezirk bietet nicht gerade hervorstechende Vortheile für das Gemeinwesen dar), als vielmehr durch die Bedürfnisse und Fortschritte der Agrikultur vermöge der Agrar-Gesetzgebung, hervorgerufen ist, so habe schon diese letztere, bei im Wesentlichen gleichen Grundlagen, in allen Theilen der Monarchie, auch gleiche Ansprüche an eine unbeschränkte Benutzung der Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht im Gefolge gehabt.

Die Motive der National-Oekonomie seien im ganzen Staate dieselben, nicht provinziell verschieden.

Abgesehen davon, daß die Viehbesitzer ohne Interesse bei einer rechtzeitigen Ausnutzung der Kadaver und widerwillig durch die Eingriffe in ihr natürliches Recht und Privateigenthum, die Anzeige an die Abdeckereien vernachlässigen und daß bei verspäteter Abholung manche brauchbare Theile des Viehkadavers verderben, entgeht z. B. der Landwirthschaft schon im Verluste der Knochen ein nicht unbedeutendes Dungmaterial. Wie werthvoll dies ist, hat sich in neuerer Zeit in der Durchsuchung der Schindänger zur Ausfuhr der Knochen nach England gezeigt. Es wird ferner dem Viehbesitzer und zumal dem armen Tagelöhner, dem die eigene Ausnutzung seines gefallenen Stück Viehes verschränkt ist, dadurch ein erheblicher Theil seines geringen Vermögens, vielleicht $\frac{1}{4}$ bis zur Hälfte des Werthes des gefallenen Viehstücks selber, entzogen.

Je mehr beim Zurücktreten der Vorurtheile gegen das Selbstabledern des krepirten Viehes die Rechte des Eigenthums, wie der natürlichen und allgemeinen bürgerlichen Freiheit in der Disposition und Benutzung über dasselbe, an intensiver Bedeutung gewonnen und im Bewußtsein der Bevölkerung sich befestigt haben, um so mehr bedürfe es immer widerwärtiger und vexatorischer Polizeimaßregeln oder kostspieliger Prozesse, um ein isolirtes Gebiet von Zwangs- und Bannrechten, dessen Fundament erschüttert und dessen Tendenz veraltet ist, durch das Einschreiten von Gerichts- und Polizei-Behörden künstlich zu stützen.

In Preußen dürfe auch in anscheinend untergeordneten Verhältnissen der fruchtbare Grundsatz, welcher im §. 34. der Regierungs-Instruktion vom 26. Dezember 1808 niedergelegt und seitdem der Leitstern für die Administration und Gesetzgebung, in Folge dessen der Ausgangspunkt für die materielle und moralische Entwickelung des Staats gewesen ist, nicht verlassen werden:

> „daß Niemand im Genuß seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit weiter eingeschränkt werden dürfe, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig ist und daß auf legale Weise alle Hindernisse gegen die möglichst freie Entwickelung und Anwendung der Kräfte und Vermögen aus dem Wege zu räumen sind.

Dabei habe sich nach der Erfahrung in der Rheinprovinz und Westphalen, wie in einem großen Theile der Provinz Sachsen in Folge der Aufhebung des Abdeckereizwanges nirgends ein sanitätspolizeilicher Nachtheil gezeigt, was unter andern in den Reskripten des Ministerii des Innern und der Polizei an die Regierung zu Magdeburg vom 19. Juli 1836 (v. K. Annal. 20. S. 745.) und der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, wie des Innern und der Polizei an dieselbe Regierung vom 13. Oktober 1836 (v. K. Annal. 20. S. 746.) bezeugt wird. Auch würden zufolge der mittelst Kabinets-Ordre vom 8. August 1835 (Ges.-Samml. S. 240 ff.) bekannt gemachten sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, auch des Viehes (Ges.-Samml. S. 263—268.), nur die Polizeibehörden und die Gemeindeglieder, nicht aber die Abdecker als mitwirkende Organe bei Ausführung jener Vorschriften in Anspruch genommen, und selbst nach dem älteren Patent vom 2. April 1803 bei Ausführung der Anordnung „wegen Abwendung der Viehseuchen, ingleichen bei eingetretenem Viehsterben" (Rabe Samml. Bd. 7. S. 360—415. und N. C. C. T. XI. S. 1591. Nr. 17. von 1803, zufolge §. 136. ff.) nähmen die Abdecker nur eine sehr untergeordnete Stellung ein; deren daselbst bezeichnete Pflichten sollten ihnen aber auch künftig von den Regierungen in den Gewerbs-Konzessionen vorgeschrieben werden dürfen (cfr. §. 16. des Ges.-Entw. der Regierung).

6. Wenn endlich in den Motiven (S. 11. der Regierungs-Vorlage) auf die bedeutende Entschädigungssumme von mehr als 2 Millionen für 450 Abdeckereien hingewiesen ist, so dürfe wohl eine solche Summe (die Forderungen der Abdecker), wie dies sogar in einigen Petitionen von ihnen selbst zugegeben ist, als höchst überspannt betrachtet werden. Bei Hinweisung auf bedeutende Opfer der Staatskasse scheine aber übersehen:

1) daß der direkte Ausfall der Staatskasse für Zeitpachtgelder von Abdeckereien nur 312 Rthlr. betrage, hingegen der 1591 Rthlr. betragende Kanon von Erbpachten (cfr. den Bericht der Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats vom 16. Januar cr. Nr. 42. S. 5.) der Staatskasse nach §. 5. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 verbleibt und bei der Ablösung des — früher erbpachtsweise, jetzt — zufolge §. 2. des oben erwähnten Gesetzes in den Eigenthumsbesitz der Abdeckereiberechtigten übergegangenen Zwangs- und Bannrechts, stets mit abgelöst und dem Fiskus vergütet werden soll (cfr. §. 8. Reg.-Entw. und §. 17. Komm.-Entw. und weiter unten die Motive dazu);
2) daß (nach Aenderung des dem Gesetz-Entwurf von 1845 zum Grunde gelegten Prinzips), nicht die Staatskasse, sondern die Bannpflichtigen die Entschädigung für die Ablösung der Zwangs- und Bannrechte aufbringen sollen;
3) daß dagegen der Aufwand der Staatskasse nur die Entschädigung für Konzessions- und Gewerbs-Abgaben (§. 1. Nr. I. II. III. des Kommissions-Entw.), mithin einen verhältnißmäßig kleinen Betrag zum Gegenstande hat;
4) endlich, daß vom Reinertrage des Nutzungsrechts der Abdeckereien überall die Gegenleistungen, darunter z. B. auch das Ansagegeld nach dem Patente von 1772 und den Privilegien, und im Herzogthum Sachsen, zufolge Präjudikats des Ober-Tribunals vom 15. Februar 1840 (Präjud. 1849 S. 288. Nr. 873.) die, auch den vormaligen Patrimonialgerichts-Eingesessenen gebührende tarifmäßige Entschädigung für die Häute der den Abdeckern zu überlassenden abständigen oder gefallenen Thiere abgehen.

Aus vorstehend erörterten Gründen entschied sich die Majorität der vereinigten Kommissionen

für die Ausdehnung des Gesetz-Entwurfs auf die ganze Monarchie;

es wurde jedoch der Beschluß hierüber ausgesetzt, bis zuvor alle einzelnen Bestimmungen der Gesetzvorlage durchberathen waren und sich dabei ergeben hatte, daß für beide Fälle, es möge der Entwurf allein für die Provinz Sachsen (resp. deren vormals Königlich Sächsischen Theil) oder für die ganze Monarchie zum Gesetz erhoben werden, im Wesentlichen dieselben Aenderungen und Amendements für nöthig zu erachten seien.

Sodann erst wurde beschlossen (mit 12 gegen 4 Stimmen) und beantragen hiermit die vereinigten Kommissionen:

„die Kammer wolle nach dem Kommissions-Entwurfe zu I. die Ausdehnung der Gesetzvorlage auf den ganzen Umfang des Staats genehmigen und deshalb den Entwurf zu I. annehmen.“

Was hiernächst:

das Prinzip des vorliegenden Entwurfs der Regierung

betrifft, nämlich das: „der Ablösbarkeit der Zwangs- und Bannrechte auf Provokation der Verpflichteten“ (nach §. 5. der Gewerbe-Ordnung von 1845, im Gegensatz zum §. 4. derselben), so konnten sich die vereinigten Kommissionen damit nur einverstanden erklären, weil das Zwangs- und Bannrecht der Abdecker nach seiner äußeren und inneren Bedeutung für die Wohlfahrt und Verkehrsfreiheit der bürgerlichen Gesellschaft in keiner Weise den Rechten der Müller, Fleischer und Bäcker gleichsteht, welche der §. 4. unter 3. a. b. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 sofort unter Vorbehalt der Entschädigung (laut §§. 1. bis 33. des Entschädigungsgesetzes de eod.), mittelst Hülfe der Staatskasse, aufhebt; vielmehr der Abdeckereizwang sich nur den übrigen Zwangs- und Bannrechten gleichstellen läßt, welche laut §. 5. der Gewerbe-Ordnung, nach Maßgabe der §§. 34. bis 36. des Entschädigungsgesetzes, gegen eine von den Zwangs- und Bannpflichtigen aufzubringende Entschädigung für ablösbar erklärt sind, wobei nach den bei Berathung der Gewerbe-Ordnung von 1845 festgestellten Prinzipien die Provokation auf Ablösung im Allgemeinen den Pflichtigen, nicht auch dem Berechtigten beigelegt ist. Von diesem dem Regierungs-Entwurfe zum Grunde liegenden Prinzip hier abzuweichen, ist auch bei der Kommissions-Berathung keine Veranlassung gefunden worden.

Hiernach wird die Aufhebung gegen Entschädigung zunächst von der Entschließung der viehhaltenden Bannpflichtigen abhängen, und diese Entschließung, da in überwiegender Mehrzahl Landwirthe und Grundbesitzer die Zwangs- und Bannpflichtigen sind, durch die Bedürfnisse und Fortschritte der Landeskultur bestimmt werden. Mit Rücksicht hierauf trägt gegenwärtiges Gesetz wesentlich zugleich den Karakter eines Landeskultur-Gesetzes an sich.

Ebenso sind die vereinigten Kommissionen, was die übrigen wesentlichen Bestimmungen der Regierungs-Vorlage anbelangt, mit denselben einverstanden gewesen.

Den besonderen Motiven zu einzelnen Paragraphen sind hiernächst nur

folgende allgemeine Erläuterungen zum Gesetz-Entwurf

noch voraus zu schicken:

1) Soweit durch die eigenthümliche Natur der Abdeckerei-Verhältnisse nicht besondere Bestimmungen geboten waren, schließt sich das vorliegende Gesetz überall an die korrespondirenden Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung und des derselben zur Seite stehenden Entschädigungsgesetzes, resp. vom 17. Januar 1845 genau an, und es sind nur in die §§. 1. und 3. des Regierungs-, resp. §§. 1. und 6. des Kommissions-Entwurfs, andere Zeit-Bestimmungen aufgenommen. Die §§. 4. und 5. des Regierungs-Entwurfs enthalten einen Druckfehler, indem es April 1856 heißen soll (cfr. Motive zum §. 5. S. 15. der Vorlage).
2) Die Gegenstände und Rechte, mit denen sich das Gesetz vorzugsweise beschäftigt, sind die Konzessions- und Gewerbe-, wie die anderweiten Abgaben der Abdeckereien, sodann deren Zwangs- und Bannrechte, resp. die Aufhebung oder Ablösung der ersteren und der letzteren, endlich die fortbestehenden Real- und Exklusiv-Rechte. (Vergl. §. 1. in Verbindung mit §. 6. und §. 14. des Regierungs-Entwurfs und §§. 1. 2. und 3. mit §§. 10. und 24. des Kommissions-Entwurfs, dazu §. 4., ingl. §. 5., wie die §§. 1. 2. und 3. der Gewerbe-Ordnung von 1845.) — Im Schooße der Kommissionen wurden diese Gegenstände zum besseren Verständniß der einzelnen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs näher dargestellt und zergliedert, wie folgt:
   I. Rechte der Abdeckerei-Berechtigten gegen Andere.
      A. Solche Zwangs- und Bannrechte (nebst anklebenden Exklusiv-Rechten), welche sofort mit der Publikation des Gesetzes wegfallen (des berechtigten Fiskus, einer berechtigten Kämmerei oder Gemeinde rc. cfr. §. 1. des Regierungs- und §. 1. Nr. IV. des Kommissions-Entwurfs und §. 4. Nr. 1. und 2. der Gewerbe-Ordnung von 1845);
      B. solche Zwangs- und Bannrechte (nebst anklebenden Exklusiv-Gewerbe-Berechtigungen), welche nur im Wege der Ablösung, auf Provokation der Bannpflichtigen, aufgehoben werden können (cfr. §§. 2. und 10. des Kommissions- und §. 6. des Regierungs-Entwurfs mit §. 5. der Gewerbe-Ordnung von 1845);
      C. andere Gewerbs-Berechtigungen der Abdecker, und zwar:
         AA. Exklusiv-Gewerbs-Berechtigungen derselben, welche keinem Zwangs- und Bannrechte

ankleben, sondern ohne ein solches und außer Verbindung mit demselben, selbstständig für sich bestehen; (dergleichen übrigens, wie auch die Regierung in den Motiven bemerkt, nirgends nachgewiesen sind und in der Wirklichkeit vielleicht gar nicht existiren).

BB. Real-Gewerbs-Berechtigungen der Abdecker. (Zu AA. und BB. cfr. §. 14. des Regierungs- und §§. 3. und 24. des Kommissions-Entwurfs; vergl. dieserhalb §. 14. Tit. I. der Hypotheken-Ordn.); wogegen

Abgaben und Leistungen der Scharfrichterei-Besitzer gegen andere Grundbesitzer,

wie z. B. die im oben gedachten Erkenntniß des Ober-Tribunals an eine Scharfrichterei in Pommern von bäuerlichen Wirthen des Bann-Bezirks abzuführenden Abgaben (an Hafer) schon jetzt als Reallasten, nach §. 6. des Gesetzes, betreffend die Ablösung ꝛc. vom 2. März 1850, ablösbar sind.

II. Rechte Anderer gegen die Abdeckerei-Berechtigten.

A. sofort mit Publikation dieses Gesetzes wegfallende Rechte und Abgaben;

AA. Befugnisse zu Konzessions-Ertheilungen (cfr. §. 2. der Gewerbe-Ordnung von 1845, §. 1. des Regierungs- und §. 1. Nr. I. des Kommissions-Entwurfs),

BB. desgleichen zur Auflegung von Gewerbs-Abgaben (cfr. §. 3. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, §. 1. des Regierungs- und §. 1. Nr. III. des Kommissions-Entwurfs).

Eine Entschädigung für diese Befugnisse zu II. A. AA. und BB. fällt in den Fällen des §. 3. des Regierungs-, resp. §. 6. des Kommissions-Entwurfs fort, wird hingegen in anderen Fällen, wenn nämlich die Befugnisse nicht dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde zugestanden haben ꝛc., zufolge §. 27. des Entschädigungs-Gesetzes zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aus der Staatskasse gewährt. (Der §. 28. des Entschädigungs-Gesetzes und der §. 1. der Gewerbe-Ordnung von 1845 kommen hier in soweit nicht in Betracht, als es sich um bloße, außer Verbindung mit Zwangs- und Bannrechten für sich selbstständig bestehende Exklusiv-Gewerbs-Berechtigungen der Abdecker handelt, weil diese aufrecht erhalten werden sollen, und es dauern insoweit auch, zufolge des zweiten Satzes im §. 3. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 die darauf ruhenden Abgaben und Leistungen fort.)

CC. Abgaben und Leistungen, welche für den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes — an andere, als den Fiskus, eine Gemeinde oder Kämmerei, z. B. an einen Privatgutsherrn (§. 3. des Regierungs- und §. 6. des Kommissions-Entwurfs) — zu entrichten sind, (§. 30. Edikt vom 28. Oktober und 2. November 1810 und §. 3. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, ingleichen §. 1. des Regierungs- und §. 1. Nr. II. des Kommissions-Entwurfs, für welche die Entschädigung nach dem Entschädigungs-Gesetze von 1845, wie zu AA. und BB., aus der Staatskasse geleistet wird.

B. Nicht mit Publikation des Gesetzes unentgeltlich fortfallende, vielmehr vom Abdeckerei-Besitzer gegen Entschädigung abzulösende Abgaben und Leistungen.

Dieselben können haften

AA. entweder auf einer für sich, ohne gleichzeitiges Zwangs- und Bannrecht, bestehenden (daher fortdauernden) ausschließlichen Gewerbe-Berechtigung zum Abdeckerei-Betriebe innerhalb eines gewissen Bezirks (§. 14. des Regierungs-, §§. 3. und 24. des Kommissions-Entwurfs, vergl. oben die Bemerkung zu A., AA. und BB. und §. 3. Gewerbe-Ordnung zweiten Satz);

BB. oder auf einer (gleichfalls fortdauernden) Real-Gewerbs-Berechtigung (ebendaselbst),

CC. oder auf einem Zwangs- und Bannrecht (mit welchem übrigens wohl immer, jedenfalls in der Regel die Exklusiv-Berechtigung verbunden und deshalb gleichzeitig abzulösen ist), — resp. können sie für Ueberlassung eines solchen Rechts ursprünglich stipulirt sein.

Zur Erläuterung ist hierbei zu bemerken:

1) Wiefern diese theoretische Unterscheidung in Bezug auf den Zusammenhang von Abgaben und Leistungen mit den Berechtigungen zu II. B. A. A. oder B. B. oder C. C. in den einzelnen konkreten Fällen nach Maßgabe der Privilegien, Verleihungs-Urkunden u. s. w. praktisch erkennbar ist, muß für den Fall des Streites der Dijudikatur der Gerichtshöfe überlassen und ebenso behandelt und beurtheilt werden, wie in den vielfach, bei den ordentlichen Gerichten, wie bei den Auseinandersetzungs-Behörden und dem Revisions-Kollegium für Landes-Kultursachen noch jetzt häufig vorkommenden Streitigkeiten über Abgaben und Leistungen von Mühlen oder von Gewerben anderer Art, als Gast- und Schankwirthschaften, Brennereien, Brauereien, Barbierstuben u. s. w. Sobald man sich nur dies vergegenwärtigt, bieten die Verhältnisse der Abdeckereien hiernach keine besondere Schwierigkeiten und gar keine Veranlassung zu abweichenden Bestimmungen dar.

2) Soweit Abgaben und Leistungen der Abdeckereiberechtigten nicht unter den §. 30. des Edikts vom 28. Oktobee und 2. November 1810, resp. den §. 3. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 gehören (in welchem letzteren Falle sie unentgeldlich wegfallen, und aus der Staatskasse zu entschädigen sind); dabei auf den Abdeckerei-Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften, also Reallasten im Sinne des §. 6. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 sind, mußten dieselben (was bisher zweifelhaft sein konnte und gewesen ist) ausdrücklich für ablösbar nach den Grundsätzen dieses Gesetzes erklärt werden, wie dies der Regierungs-Entwurf selbst

im §. 8. beabsichtigt, der §. 5. des Kommissions-Entwurfs nur präciser und allgemeiner ausspricht.

3) Dabei sind, wie die auf Grundstücken, so auch die auf Gerechtigkeiten (§§. 14. 15. Tit. I. der Hypotheken-Ordnung), hierunter auch auf Zwangs- und Bannrechten haftenden, resp. für deren Gewährung übernommenen und stipulirten Abgaben und Leistungen im Allgemeinen zu den nach §. 30. des Edikts vom 28. Oktober und 2. November 1810 und §. 3. der Gewerbe-Ordnung von 1845 unentgeldlich aufgehobenen nicht zu rechnen. Wegen der Mühlen-Abgaben ist dies, wenn auch mit Rücksicht auf besondere Gesetze, zweifellos (cfr. Entscheidungen des Revisions-Kollegiums in dessen Zeitschrift Bd. 3. S. 342. und Bd. 4. S. 243.).

4) Wenn sich in der Praxis solcher Gewerbs-Verhältnisse und für die Dijudikatur der Gerichte, die Unterscheidung zu II. A. CC. und B. AA. BB. CC. oft nicht rein darstellt, so hat auch dafür schon die Deklaration vom 19. Februar 1832 (Gesetz-Samml. S. 64.) Fürsorge getroffen, indem danach Abgaben und Leistungen gemischter Natur, welche sich theils auf den Gewerbebetrieb, theils auf den Grundbesitz und auf Real-Berechtigungen beziehen, zufolge §. 3. a. a. O. zu theilen sind. Es kommt nur darauf an, die einschlagenden Bestimmungen auch dieser Deklaration künftig auf die Abdeckereien ausdrücklich für anwendbar zu erklären, was bisher nicht der Fall ist.

5) In Bezug auf das Ablösungs-Verfahren und das Ressort (nicht aber bezüglich der Ablösungs-Grundsätze und Entschädigungsnormen) ist insbesondere wegen der Abgaben und Leistungen zu II. B. C. C. noch zu unterscheiden:
a) ob eine Ablösung der Zwangs- und Bannrechte selbst beantragt und im Werke ist, oder
b) ob dies nicht der Fall.

In jenem Falle zu a. sollen (nach §§. 17. und 18. des Kommissions-Entwurfs §§. 8. und 9. des Regierungs-Entwurfs) die Abgaben und Leistungen des Abdeckerei-Berechtigten
α) an die Zwangs- und Banupflichtigen jedesmal vom Werthe des Zwangs- und Bannrechtes in Abrechnung und solchergestalt stets gleichzeitig zur Ablösung kommen,
β) dergleichen Abgaben rc. an dritte Personen unter Zuziehung derselben, ebenfalls in jedem Falle zugleich abgelöst werden.

Auch diese schon in dem Regierungs-Entwurf enthaltene Bestimmung erschien allerdings nöthig, theils um das Verhältniß vollständig zu lösen, theils damit die dritten Abgabe-Berechtigten nicht mit der Ablösung des ihnen bisher verhafteten Zwangs- und Bannrechts das Objekt ihrer Sicherheit verlieren. Es bleibt ihnen vielmehr nach der Ablösung des Zwangsrechts, dessen Aequivalent, nämlich die dem Abdeckerei-Berechtigten von den Bannpflichtigen zu gewährende Entschädigung in Rente oder Kapital, welche an die Stelle des Bannrechts tritt, verhaftet, so lange diese dritten Berechtigten nicht anderweit befriedigt sind. (cfr. §. 58. Entschädigungs-Gesetz von 1845).

6) Die bei den Abdeckereien am häufigsten vorkommenden Abgaben und Leistungen sind S. 17. der Motive der Regierungs-Vorlage aufgeführt. Die Verpflichtung zu scharfrichterlichen Exekutionen in peinlichen Fällen gehört, wie oben gedacht, dazu in der Regel nicht mehr, indem sich die Gerichte jetzt durch besondere Verträge mit einzelnen Scharfrichtern jener, dem Bereich der peinlichen Justiz angehörenden Leistungen versichern. Außerdem kommt wohl noch an Leistungen privatrechtlicher Art das Reinigen von Kloaken vor, hingegen an Leistungen polizeilicher Natur (welche unter §. 26. des Kommissions-, §. 16. des Regierungs-Entwurfs fallen) das Auffangen und Tödten herrenloser Hunde (Reskript der Minist. des Handels und der Polizei vom 4. März 1819, v. K. Annal. 3. S. 212., Publikand. vom 3. April 1820, ibid. 4. S. 317.), das Vorhalten von Knechten und Karren, wie Hülfeleistungen beim Viehsterben; (§§. 136. 137. Patent vom 2. April 1803, Rabe Samml. Bd. 5. 7. S. 393. und N. Corp. Const. T. XI. S. 1591. No. 17. de 1803), selbst Beschaffung und angemessene Einrichtung von Luderstellen (Reskript des Minist. des Innern und der Polizei vom 19. Juli 1836 v. K. Annal. 20. S. 745.); Einrichtung von Räumlichkeiten zur Einsperrung, Beobachtung oder Heilung eingefangener toller, oder der Tollwuth verdächtiger Hunde. (Reskript der Minister für Handel und Gewerbe, für geistliche und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 22. November 1854, Staats-Anzeiger 1855 Nr. 24.)

Besondere Bemerkungen und Motive zu einzelnen Paragraphen.

1. Zum §. 1. (auch §. 14.) des Regierungs- und §§. 1—3. des Kommissions-Entwurfs:
a) ist in der ersten Zeile das Wort: hierdurch, hinzugefügt; — übereinstimmend mit der Fassung in den §§. 1. und 4. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, und um außer Zweifel zu stellen, daß die Aufhebung der §. 1. gedachten Rechte sofort mit Publikation dieses Gesetzes erfolgt.
b) Bei Nr. 2. Zeile 1. ist mit 18 gegen 5 Stimmen beschlossen, hinter: „Abgaben" die Worte „und Leistungen" einzuschalten.

Denn, wenngleich im §. 3. der Gewerbe-Ordnung von 1845 diese Worte ebenfalls fehlen, so ist doch durch die Praxis der Gerichtshöfe, wie durch die Jurisprudenz festgestellt, auch den wirklich vorkommenden Verhältnissen dahin Rechnung zu tragen, daß unter den Abgaben auch Leistungen mit begriffen, daher auch die für den Gewerbebetrieb stipulirten und zu entrichtenden Leistungen ebenfalls als aufgehoben ausdrücklich auszunennen sind, damit allen hin und wieder noch hervortretenden Zweifeln, wie abweichenden Entscheidungen dieserhalb vorgebeugt werde (cfr. über den Begriff von Leistungen die Entscheidungen in der Zeitschrift des Revisions-Kollegiums Bd. I. S. 29. und Bd. III. S. 292. ff.).
c) Die beantragte Numerirung der aufgehobenen Berechtigungen, wie die in etwas veränderte Fassung der Nr. 3. (resp. IV.) ist mit 14 gegen 3 Stimmen genehmigt, im Hinblick auf die ebenso in der Gewerbe-Ordnung von 1845 (hier in besonderen §§. 1. bis 3.) auseinandergehaltene, auch dem §. 14. ibid. und §. 2. des Entschädigungs-Gesetzes von 1845 im Wesentlichen entsprechende, zweckmäßigere Redaktion; — dagegen ist
d) der Vorschlag mit 14 Stimmen gegen 3 abgelehnt: „in der dritten Zeile von unten, und conform im §. 3. des Regierungs-Entwurfs, anstatt des 1. Oktober 1854, den 1. Januar 1845 anzunehmen."

Für diesen Vorschlag war, unter Bezugnahme auf S. 14. der Regierungs-Vorlage und die daselbst entwickelte ratio legis bezüglich eines, (auch in der Gewerbe-Ordnung und in dem Entschädigungs-Gesetze von 1845, und zwar hier auf den 31. Dezember 1836) zurückdatirten Termins, angeführt worden, daß bereits im Jahre 1845 ein Gesetzentwurf über denselben Gegenstand allen Provinzialständen vorgelegen habe und seitdem ein der Gewerbe-Ordnung analoges Gesetz, zufolge §. 8. derselben, zu erwarten gewesen sei.

Es wird vielmehr
e) von derselben Majorität für den Fall der Ausdehnung des Gesetzes auf die ganze Monarchie,

der betreffende Termin auf den 1. Januar 1855 um deswillen beantragt, weil es sich aus allgemeinen Gründen des Rechts und der Billigkeit nicht empfehle, Verträge rückwirkend aufzuheben; dadurch würden Prozesse und Rechtsverwickelungen hervorgerufen, wozu die Gesetzgebung keine Veranlassung geben dürfe.

f) Die (mit Bezug auf die obigen allgemeinen Erläuterungen vorgeschlagene) Fassung, wie sie in den neuen §§. 2. und 3. des Kommissions-Entwurfs enthalten, weicht materiell von der Regierungs-Vorlage nicht ab. Dieselbe wurde von der Kommission für zweckmäßig erachtet und mit 16 Stimmen gegen 1 genehmigt.

Zu diesen §§. 2. und 3. des Kommissions- und den entsprechenden §§. 14. und 6. des Regierungs-Entwurfs ist zu bemerken:

α) die nach dem Vorschlage der Regierung angenommene von der Gewerbe-Ordnung de 1845 abweichende Bestimmung, daß Exklusivberechtigungen der Abdecker insofern der Aufhebung oder Ablösung nicht unterliegen, als sie mit keinem Zwangs- und Bannrecht verbunden sind, hält auch die Kommission dadurch für gerechtfertigt, daß das Interesse des Publikums bei der Freigebung des Abdeckereigewerbebetriebes kein besonders erhebliches ist, sobald nur das Selbstabledern des Viehes in Folge einer Ablösung des Zwangs- und Bannrechtes den Viehbesitzern und Landwirthen gestattet wird. Wer sich diesem Geschäft nicht selbst unterziehen will, mag sich dann auch an die mit der Exklusivberechtigung versehene Abdeckerei wenden.

Ueberdies wird mit Rücksicht auf die sanitätspolizeiliche Seite des Gewerbes die Regierung veranlaßt sein, wie es der §. 56. der Gewerbe-Ordnung von 1845 schon zuläßt und wie es hinsichtlich der Kehr-Bezirke der Schornsteinfeger geschieht, auch bezüglich des Abdeckereiwesens Abdeckerei-Bezirke zu bilden (cfr. §. 15. des Regierungs- resp. §. 25. des Kommissions-Entwurfs). Sodann aber ist, wie die Motive der Regierung besagen, der Fall einer Exklusiv-Berechtigung außer Verbindung mit einem Zwangs- und Bannrecht bisher nicht nachgewiesen und sehr wahrscheinlich gar nicht vorhanden; auch ist das Publikum, wo der Fall etwa vorkommen möchte, mithin eine solche Exklusivberechtigung einen Anspruch auf die alleinige fernere Ausübung des Abdeckereigewerbes innerhalb des Bannbezirks gewährt, durch die Vorschrift des §. 45. der Gewerbe-Ordnung von 1845, betreffend den Nachweis der Befähigung zum Abdeckereibetriebe, wie des §. 92. daselbst, betreffend die Feststellung von Taxen für den Betrieb (cfr. §. 17. des Regierungs- und §. 27. des Kommissions-Entwurfs) gesichert. Wo eine solche Exklusivberechtigung dem Fiskus gehören möchte und gegenwärtig verpachtet ist, kann dieser nach Ablauf des Pachtvertrages im Interesse des Gemeindewesens dieselbe fallen lassen;

β) die Real-Berechtigungen der Abdeckereibesitzer, welche gewöhnlich mit einem Hause oder mit anderen Grundstücken verbunden sind und früher, wegen der durch die Scharfrichterei-Kommission und das General-Direktorium, sodann die Regierungen wahrzunehmenden Lehnsverhältnisse, ihren Gerichtsstand vor den Ober-Landes-Gerichten hatten, sind auf besonderen Hypothekenfolien eingetragen und vererbliche oder veräußerliche Gewerbsberechtigungen im Sinne des §. 17. des Edikts vom 28. Oktober und 2. November 1810 §§. 32. und 33. des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 und der dazu erlassenen Deklaration vom 11. Juli 1822. Sie behalten bei ihrem ferneren Fortbestehen, auch ohne Verbindung mit einer ausschließlichen Gewerbs-Berechtigung ihren besondern Werth für die Besitzer, resp. deren Erben, insofern, als es denselben zusteht, das Gewerbe durch andere Abdecker, welche ihre Qualifikation als solche nachgewiesen haben, zu betreiben, sie an solche zu verpachten oder zu veräußern (cfr. §. 14. des Regierungs- und §. 25. des Kommissions-Entwurfs).

2) Zum §. 2. des Regierungs- und zu §§. 4. und 5. des Kommissions-Entwurfs.

a) Es bedurfte nach der Ansicht der Kommission aus verschiedenen Gründen einer Redaktions-Veränderung des §. 2. des Regierungs-Entwurfs, wie sie die §§. 4. und 5. enthalten, 1) weil die Verordnung vom 19. Februar 1832 nicht alle Gegenstände des §. 1. der Regierungs-Vorlage betrifft, sondern lediglich von den Abgaben und Leistungen für den Gewerbsbetrieb (§. 1. Nr. II.) handelt; 2) weil die Bestimmungen des §. 30. des Edikts vom 28. Oktober und 2. November 1810, ingleichen §. 3. der Gewerbe-Ordnung von 1845, nicht schon bisher (wie die Fassung des Regierungs-Entwurfs voraussetzen läßt) für Abdeckereien gelten, rücksichtlich deren vielmehr der §. 8. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 auf die in einzelnen Landestheilen geltenden älteren Vorschriften zurückweist und es bei denselben bis zu ihrer Revision beläßt; sonach jene Bestimmungen der Gewerbegesetze erst jetzt, mit der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes auf das Abdeckerei-Gewerbe Anwendbarkeit erhalten; 3) weil es nöthig erschien, die bisher obwaltenden Zweifel wegen der Ablösbarkeit derjenigen anderen Abgaben und Leistungen, welche nicht nach §. 1. Nr. I., II., III. wegfallen, zu lösen, daher deren Ablösbarkeit nach Maßgabe des Gesetzes wegen Ablösung der Reallasten &c. vom 2. März 1850, durch das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich auszusprechen; 4) weil die §§. 1. und 2. der Verordnung vom 19. Februar 1832 gerade die Hauptbestimmungen dieser Verordnung bilden, wonächst nur die übrigen Bestimmungen derselben (die §§. 3. bis 5.) auch für die Abdeckereien, jedoch, da sie bisher für dieselben nicht galten, ausdrücklich in Kraft gesetzt werden müssen; 5) endlich, weil die von der Kommission beantragte Fassung im §. 4. an den §. 1. des Gesetzes vom 11. März 1850, betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten, passender, nämlich mit denselben in diesem Gesetz gebrauchten Worten anzuschließen war, indem es sich empfiehlt, für prinzipiell gleiche Rechtsverhältnisse, worüber schon ein Gesetz ergangen ist, dieselben Ausdrücke dieses bestehenden Gesetzes beizubehalten, indem sich danach bereits eine feste Praxis bei den Behörden und Gerichtshöfen gebildet hat.

Aus den vorstehend erörterten Gründen ist zunächst der §. 4. im Kommissions-Entwurfe mit 15 gegen 2 Stimmen genehmigt.

Sodann wurde auch der §. 5. des Kommissions-Entwurfs, jedoch erst nach vorgängiger Berathung des §. 8. der Regie-

rungs-Vorlage, — bei nochmaliger ausführlicher Erörterung der historischen, wie der allgemeinen Bemerkungen, worauf hier zurückgewiesen wird, ebenfalls und zwar nunmehr einstimmig genehmigt und angenommen.

Insbesondere erachtete die Kommission die durch obigen Beschluß gleichzeitig abgelehnte Bestimmung im §. 8. der Regierungs-Vorlage, wonach: „diejenigen Abgaben und Leistungen, für welche dem Abdeckerei-Berechtigten eine Vergütigung ausdrücklich zugesichert ist, bestehen bleiben sollen, jedoch nach Maßgabe des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 abgelöst werden können," nicht für zweckmäßig, weil eine solche Spezialisirung für die sehr verschieden gestalteten konkreten Verhältnisse keinesweges zutreffend und erschöpfend erscheine, und weil es daher vorzuziehen sei, die (auch nach der Ansicht des landwirthschaftlichen Ministeriums schon jetzt zulässige) Ablösbarkeit derjenigen Abgaben und Leistungen von Abdeckereien, welche unter den §. 6. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 fallen, hier ausdrücklich und allgemein auszusprechen.

3) Die §§. 3. bis 5. des Regierungs-Entwurfs sind in den §§. 6. bis 9. des Kommissions-Entwurfs nur mit wenigen nicht erheblichen Redaktions-Veränderungen enthalten und genehmigt.

Es ist dabei zu bemerken:

a) der §. 3. resp. §. 6. ist den §§. 1. und 2. des Entschädigungs-Gesetzes nachgebildet.

b) Im §. 4. des Regierungs-Entwurfs muß es statt April 1854 „April 1856" heißen. Er entspricht dem §. 3. des Entschädigungs-Gesetzes, nur mit Veränderung der Jahre (cfr. auch oben die Bemerkungen zum §. 1. d. und e.).

c) Zum §. 5. des Regierungs-, resp. §. 8. des Kommissions-Entwurfs, gilt wegen des Druckfehlers das oben Bemerkte, und entsprechen die Bestimmungen dem §. 6. des Entschädigungs-Gesetzes. Wegen der Bezugnahme auf §. 39. dieses letzteren ist nur zu bemerken, daß Obereigenthümer und Lehnsherren mit Rücksicht auf §. 2 Nr. 1. und 2. des Ablösungs-Gesetzes vom 2 März 1850 nicht mehr zu berücksichtigen sind.

Die Bestimmung im Alinea 1. des §. 5. des Regierungs- und §. 9. des Kommissions-Entwurfs war nur näher dahin zu präzisiren, daß sie lediglich die im §. 1. unter I. II. III. gedachten Berechtigungen, und nicht Zwangs- und Bannrechte betrifft, weil auf diese letzteren die im Regierungs-Entwurf allegirten Bestimmungen der §§. 25. bis 27. des Entschädigungsgesetzes nicht passen, indem diese Paragraphen nicht für Zwangs- und Bannrechte, sondern nur für Konzessions- und Abgaben vom Gewerbe-Betriebe gegeben sind und gelten.

e) Der §. 5. des Regierungs-Entwurfs ist in zwei Paragraphen zerlegt und sind dabei die beiden Alinea (entsprechend derselben natürlicheren Reihefolge des Entschädigungsgesetzes von 1845) in der Art umgestellt, daß zuerst die Anmeldung und Präklusion, dann die Entschädigungs-Ermittelung für die angemeldeten und nicht präkludirten Berechtigten abgehandelt wird.

Die übrigen bei der Nr. 3. gedachten Paragraphen des Kommissions-Entwurfs mit der veränderten Fassung der Regierungs-Vorlage, sind von den vereinigten Kommissionen einstimmig genehmigt, die zu e. beantragte Redaktions-Veränderung und Umstellung aber mit 15 gegen 2 Stimmen angenommen.

4) Zu §. 6. des Regierungs- und §§. 10. bis 15. des Kommissions-Entwurfs.

Die Redaktions-Veränderungen, resp. Zusätze zum §. 6. des Regierungs-Entwurfs, wie sie in den §§. 10. bis 15. des Kommissions-Entwurfs erscheinen, sind bezüglich der §§. 10. 11. 13. 14. 15. des Kommissions-Entwurfs einstimmig, bezüglich des §. 12., auf dessen Streichung von einer Seite angetragen ist, aber mit 10 gegen 7 Stimmen angenommen.

Bei diesen Kommissions-Beschlüssen sind folgende Motive leitend gewesen:

a) Zum §. 10. des Kommissions-Entwurfs.

α) die Fassung ist mit Rücksicht darauf verändert, daß die Ablösbarkeit der Zwangs- und Bannrechte bereits im §. 2. des Kommissions-Entwurfs positiv ausgesprochen ist;

β) schien es einer materiellen Ergänzung der Bestimmungen zu bedürfen in Betreff der Vertretung der bannpflichtigen, viehhaltenden Einwohner, welche keinem Gemeinde-Bezirk angehören und zwar

aa) derjenigen, welche in selbstständigen Guts-Bezirken wohnen,

bb) derjenigen einzelnen Besitzungen, resp. Einwohner, welche weder zu einem Gemeinde-, noch zu einem Guts-Bezirke gehören (cfr. §§. 5. und 8. Ges. v. 31. Dezember 1842 Nr. 2318., Ges.-Sammlung S. 8. de 1843).

Schon aus praktischen Rücksichten empfiehlt es sich, daß der Guts- resp. Besitzer eines für sich bestehenden Etablissements dergleichen Einwohner zu aa. und bb. in gleicher Ausdehnung und mit gleicher Machtvollkommenheit vertritt, wie es der Regierungs-Entwurf, aber lediglich wegen der viehhaltenden Einwohner der bannpflichtigen Gemeinde-Bezirke durch die Gemeinde-Vorstände anordnet. Wollte man den Gutsbesitzern innerhalb ihrer Gutsbezirke und anderen keinem Gemeinde- oder Guts-Bezirke angehörigen Grundbesitzern innerhalb der Grenzen ihres Besitzthums, nicht eine gleiche Vertretungs-Befugniß, wie den Gemeinde-Vorständen, wegen der übrigen Viehbesitzer beilegen, müßten daher die viehhaltenden Tagelöhner und kleinen Grundbesitzer innerhalb der Gutsbezirke 2c. neben den Gutsbesitzern bei der Provokation und zum Verfahren einzeln in Person jedesmal zugezogen werden, so würden daraus der Durchführung einer, vorzugsweise im Interesse der Landeskultur wünschenswerthen Ablösung sehr große Schwierigkeiten erwachsen. Das Interesse des Guts-, resp. Grund-Besitzers ist aber einestheils ein durchaus gleichartiges und gemeinschaftliches, anderntheils in der Regel, vermöge seines bei Weitem größeren Viehstandes, ein weitaus überwiegendes. Deshalb scheint es hier ganz am Orte zu sein, dem am meisten betheiligten intelligenteren Gutsbesitzer eine entscheidende Einwirkung und Vertretung bei der Provokation, wie beim Ablösungsverfahren beizulegen.

γ) Es herrschte darüber Einverständniß, daß der Gemeindevorstand, als Vertreter der Gemeinde nach Außen, — selbst ohne Beibringung eines Gemeinde-, resp. Gemeinderaths-Beschlusses, — im Allgemeinen, zufolge der Gemeindegesetzgebung, speziell aber kraft des gegenwärtigen Gesetzes, zur Anbringung der Provokation, wie zur Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde vor den Behörden und deren Kommissarien, bei die-

ser ein korporatives und kommunales Interesse betreffenden Angelegenheit völlig legitimirt sei. Dagegen wurde der Antrag: „in diesem Spezial-Gesetz über das Abdeckereiwesen ausdrücklich zu bestimmen: „„daß der Gemeinde-Vorstand zur Provokation ꝛc. einen Gemeinde-, resp. Gemeinderaths-Beschluß einzuholen und zu beachten, gar nicht verpflichtet sein solle““ mit 16 Stimmen gegen 1 abgelehnt, — weil eine solche Bestimmung in das Innere der Gemeinde-Verwaltung gehöre und durch dieselbe der Gesetzgebung und Verwaltung im Gemeindewesen vorgegriffen werden würde.

Die im §. 10. des Kommissions-Entwurfs weiterhin vorgeschlagenen Ergänzungen betreffen die Bestellung gemeinschaftlicher Bevollmächtigter und die Verbindlichkeit von Majoritäts-Beschlüssen und sind, zur Beseitigung von Zweifeln und im Interesse der Förderung des Geschäfts, den im Auseinandersetzungs-Ressort als besonders praktisch und bewährt befundenen Bestimmungen, resp. des §. 75. und der §§. 82. und 85. der Verordnung vom 20. Juni 1817 (Ges.-S. S. 174.), außerdem aber dem §. 41. Absatz 2. des Entschädigungsgesetzes zur Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 nachgebildet.

b) Zum §. 11. des Kommissions-Entwurfs:

α) war die Kommission mit dem Entwurf der Staats-Regierung dahin einverstanden, daß bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Provokation (wobei es sich nicht um dauernde Rechte, Pflichten und um Beiträge zur Entschädigung handle), die Zugrundelegung der neuesten amtlichen Nachrichten genüge, ferner, daß gegen die Entscheidung der Regierungen über die Zulässigkeit einer Provokation im einzelnen Falle keine Beschwerde- oder Rekurs-Instanz gestattet sein solle;

β) dagegen erhob sich eine längere Diskussion über die für die Zulassung der Provokation entscheidende Norm; namentlich darüber, ob entweder

1) — (wie der Regierungs-Entwurf bestimmt und der Regierungs-Kommissar vertheidigte) — der vierte Theil nach der Zahl der einzelnen viehhaltenden Einwohner in den Gemeinden, resp. der Zahl der zu keinem Gemeindeverbande gehörenden einzelnen viehhaltenden Grundbesitzer ꝛc. ermessen werden solle?

mithin gleich viel, ob bloße Tagelöhner, vorübergehende Einmiether, oder kleine Büdner mit einer Kuh, einer Ziege, oder einigen Schweinen, oder ob Ritter- und andere Gutsbesitzer mit mehreren Hundert Haupt-Großvieh provoziren,

oder aber:

2) vielmehr der vierte Theil der unter dem Bann- und Zwangsrecht begriffenen Viehstände der bannpflichtigen Gemeinden, Gutsbezirke und Grundbesitzer, für welche und von denen provozirt wird, entscheidend sein solle?

Ingleichen wurde auch gegen die in den allegirten analogen Gesetzen nicht begründete Fassung des Regierungs-Entwurfs, „wonach mehr als der vierte Theil zur Provokation nöthig sein solle“, Einspruch erhoben und Seitens der Kommission zu dieser Abweichung von den Vorschriften, welche dem Regierungs-Entwurf zum Anhalt gedient haben, eine zureichende Veranlassung nicht gefunden.

Zur Rechtfertigung der Affirmative bei der obigen Alternative zu 2., für welche sich die vereinigten Kommissionen einstimmig entschieden hatten, berief man sich auf die richtige Analogie der S. 16. der Regierungs-Vorlage in Bezug genommenen Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 (§. 17t.), wie zugleich des §. 8. Absatz 3. der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 100.) und des §. 1. der V.-O. über die Beschränkung des Provokationsrechts vom 18. Juli 1838; auch war von verschiedenen Seiten angeführt worden, wie die Ermittelung der Viehstände, besonders nach den in den Registraturen der Landrathsämter befindlichen statistischen Nachrichten der einzelnen Ortschaften und Güter, selbst einfacher und leichter sei, als die Ermittelung aller einzelnen viehhaltenden Einwohner, (z. B. Miether und Einlieger, deren Viehhaltung öfter wechsele); ferner, daß das Prinzip des Regierungs-Entwurfs mit der Natur des aufzulösenden Rechtsverhältnisses nicht im Einklang stehe, indem letzteres einen korporativen Karakter habe, da jeder Einwohner, resp. jeder Gemeinde- oder Gutsangehörige als solcher, und vermöge dieser Eigenschaft dem Bannrecht unterworfen ist, sobald er Vieh hält, und da eben nur hierin die Bestimmung auch des Regierungs-Entwurfs, daß die Gemeindevorstände selbstständig zur Provokation und Vertretung der Bannpflichtigen des Gemeindebezirks legitimirt sein sollen, ihre Rechtfertigung finde.

γ) Um die Provokation zu erleichtern und damit der Provokant durch eigene Einsicht der neuesten statistischen Tabellen der einzelnen Ortschaften und Güter beim Landrathsamt selber sofort Ueberzeugung von der Zu- oder Unzulässigkeit seines Ablösungsantrages gewinnen oder erwägen könne, ob er etwa noch andere Mitprovokanten zur Begründung des Antrages auf Ablösung gebraucht, sowie in Erwägung, daß es bei der Entscheidung über die Provokation nur auf eine summarische überschlägliche Berechnung der Viehstände ankomme, — war von einem Mitgliede beantragt worden: dem §. 11. folgenden Satz hinzuzufügen:

„Behufs Feststellung dieses Antheilsverhältnisses ist in dem Falle, wenn das Bannrecht verschiedene Viehgattungen begreift, beim Großvieh, als Pferden, Ochsen, Kühen und Eseln, lediglich die Stückzahl, ohne Unterschied der Gattungen und Racen, zu berücksichtigen, wogegen vom Kleinvieh (Ziegen, Schweinen u. s. w.) fünf Stück einem Stück Großvieh, ferner bei allen Viehgattungen zwei Stück junges Vieh unter zwei Jahren einem Haupt altes Vieh derselben Gattung gleich zu rechnen sind.“

Bei der Abstimmung lehnte jedoch die Majorität vorstehend beantragten Zusatz ab. Dies insbesondere deshalb, weil die Besorgniß nahe liege, daß das hier, obwohl lediglich zum Zweck des Urtheils über die Zulässigkeit der Provokation vorgeschlagene Verhältniß der Viehsorten doch auch auf

die Entscheidung über den Vertheilungsmaßstab der Entschädigung für das abzulösende Zwangs- und Bannrecht selbst (§. 19. Kommiss.-Entwurf) Einfluß gewinnen könnte, wobei die Aufstellung von dergleichen allgemeinen Normen jedenfalls unzulässig erscheine. Dabei bemerkte der Regierungs-Kommissar des Ministeriums für Handel und Gewerbe, daß die Schwierigkeit und das Unzutreffende einer Aufstellung von allgemeinen Schätzungsnormen auch von dem Seitens der Verwaltung darüber gutachtlich vernommenen Kuratorium der Thierarzneischule ausgeführt wäre.

c) Zu §§. 12. und 13. des Kommissions-Entwurfs. Es sind hier in Uebereinstimmung mit dem Regierungs-Entwurf, nur vollständiger, zur Beseitigung von Zweifeln die zweckmäßigen Vorschriften der Verordnung vom 28. Juli 1838 (§§. 6. und 7.), aufgenommen.

d) Der §. 14. des Kommissions-Entwurfs, welcher dem Schlußsatz des §. 6. des Regierungs-Entwurfs entspricht, und mit demselben übereinstimmt, trägt den Verhältnissen des Abdeckereiberechtigten billige Rechnung, da ihm nicht zugemuthet werden kann, die zur Ausübung der Abdeckerei nöthigen Einrichtungen für einzelne Theile des Bannbezirks beizubehalten, wenn sein Recht im übrigen aufgehoben wird.

e) Der §. 15. des Kommissions-Entwurfs entspricht nur dem 2. Alinea im §. 6. des Regierungs-Entwurfs.

5) Zum §. 16. des Kommissions-Entwurfs, welcher, mit Ausnahme des Zusatzes: „daß bei der Ablösung des Abdeckereizwanges auf die damit etwa in Verbindung gesetzten Nebengewerbe nicht zu rücksichtigen sei," — seinem materiellen Inhalt nach, mit §. 7. des Regierungsentwurfs übereinstimmt, konnte sich die Kommission auch hier mit der Bestimmung und dem Prinzipe des Regierungs-Entwurfs nur einverstanden erklären, „daß bei der Feststellung des Umfangs der abzulösenden Zwangs- und Bannrechte lediglich auf den Inhalt der Privilegien, Verleihungs-Urkunden und sonstiger spezieller Rechtstitel zurückzugehen sei," indem danach der Umfang dieser Rechte oft ein sehr verschiedenartiger ist, bald nur gewisse Viehharten (Pferde, Rindvieh, Esel), bald alle nutzbaren Viehsorten (auch Ziegen und Schweine), nur fast niemals Schaafe (cfr. Patent vom 29. April 1772), zum Gegenstande hat.

Der Zusatz wegen der Nichtberücksichtigung von Nebengewerben (z. B. Aufkaufen und Ausschlachten alter kranker Pferde, Präparation von Knochen zur Düngung u. dergl.) beim Anschlage des Reinertrages der Abdeckerei, ist in sich selbst gerechtfertigt, soll aber nicht begründeten Prätensionen im Voraus begegnen.

Die formelle Redaktionsveränderung des §. 7. des Regierungs-Entwurfs im §. 16. des Kommissions-Entwurfs besteht darin, daß der letzte Satz, betreffend die Feststellung der Theilnehmungsrechte und ihres Umfanges, dem ersten Satze, betreffend die Ermittelung des Werths dieser Theilnehmungsrechte und die Entschädigung dafür, um deswillen vorangestellt ist, weil bei jedem Ablösungsverfahren die Operation der Feststellung der zum Verfahren mitgebrachten Rechte und Verpflichtungen der Interessenten, der anderen Operation, der Schätzung und resp. der Festsetzung der zu gewährenden Entschädigung naturgemäß vorangehen muß.

Diese Fassung und Umstellung wurde mit überwiegender Majorität genehmigt.

6) Zu §§. 17—20. des Kommissions-Entwurfs und §§. 8., 9., 10., 11. des Regierungs-Entwurfs.

a) Bei diesen Paragraphen ist zuvörderst auf die Motive und Beschlüsse zum §. 5. des Kommissions-Entwurfs und zugleich auf die allgemeinen historischen Bemerkungen und Erläuterungen zurückzuverweisen.

b) Die §§. 17. und 18. des Kommissions-Entwurfs, welche den §§. 8. und 9. des Regierungs-Entwurfs entsprechen,

α) stellen den generellen und ausnahmslosen Grundsatz auf:

„daß, sobald das Verfahren wegen Ablösung des Zwangs- und Bannrechts einer Abdeckerei beantragt und eingeleitet, womit auch die Ablösung einer jenem Zwangs- und Bannrecht anklebenden Exklusiv-Gewerbe-Berechtigung verbunden ist, alsdann in jedem Falle die in Beziehung auf beiderlei Berechtigungen dem Abdeckereiberechtigten obliegenden Abgaben und Leistungen gleichzeitig zur Ablösung gestellt werden müssen, von welcherlei Art dieselben auch sonst sein mögen.

Dergleichen Abgaben und Leistungen können entweder

1) den (das Bannrecht ablösenden) Zwangs- und Bannpflichtigen selbst zustehen, in welchem Falle nach §. 17. deren Abrechnung, resp. antheilige Kompensation des Werths auf den Werthbetrag des Zwangs- und Bannrechts stattfindet, oder

2) sie können dritten Personen zustehen (z. B. einem vom Zwangs- und Bannrecht des Bezirks eximirten Besitzer eines Ritterguts), in welchem Falle eine Abrechnung, resp. Kompensation derselben auf den Werth des Zwangsrechtes (wie sie §. 9. des Regierungs-Entwurfs voraussetzt) nicht wohl möglich, jedenfalls nicht angemessen erscheint, wenn gleichwohl auch deren Ablösung stets gleichzeitig mit der des Zwangs- und Bannrechts, mithin in ein und demselben Verfahren, bewirkt werden soll, wie dies der §. 18. des Kommissions-Entwurfs bestimmt (vergl. die Bemerkungen weiter unten zu d. §. 20. des Kommissions-Entwurfs).

β) Wenn vermöge dieser ebengedachten Bestimmung die Zuziehung der solchergestalt berechtigten dritten Personen beim Ablösungs-Verfahren Behufs Regulirung ihrer Abgaben von selbst nöthig ist, so erscheint es den vereinigten Kommissionen überflüssig, dies, wie im §. 9. des Regierungs-Entwurfs geschehen, noch auszusprechen; weshalb die Streichung dieser Bestimmung einstimmig beschlossen wurde.

γ) Desgleichen wurde einstimmig beschlossen, das 2te Alinea des §. 8. des Regierungs-Entwurfs (beim §. 17. des Kommissions-Entwurfs), „wonach Abgaben und Leistungen der hier gedachten Art an den Fiskus, die Kämmerei oder Gemeinde ohne Entschädigung wegfallen," zu streichen. Denn obschon der §. 49. Abs. 2. des Entschädigungs-Gesetzes vom 17. Januar 1845 eine gleiche Bestimmung enthält, so fand man den unentgeltlichen Wegfall dieser Abgaben doch prinzipiell in keiner Weise gerechtfertigt, indem man erwog, daß hier von einem abzulösenden Zwangs- und Bannrechte, somit von einem solchen Rechte, auf welchem fiskalische, Kämmerei- oder Gemeindehebungen haften, die Rede ist, welches nicht dem Fiskus, einer Kämmerei- oder Gemeinde gehört; Bann-

rechte des Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde sind vielmehr schon im §. 1. IV. sofort mit Publikation dieses Gesetzes aufgehoben und werden nicht erst abgelöst. Der Staatskasse würden zufolge des obigen Antrags der vereinigten Kommissionen auch die Erbpachtsgelder für Scharfrichtereien verbleiben (cfr. oben).

c) Die §§. 19. und 20. des Kommissions-Entwurfs entsprechen den §§. 10. und 11. des Regierungs-Entwurfs.

α) Dieselben handeln von der Entschädigung und zwar

1) des Abdeckereiberechtigten für sein Zwangs- und Bannrecht nebst anklebender Exklusiv-Berechtigung (§. 19. des Kommissions- und §. 11. des Regierungs-Entwurfs).

2) Der in Beziehung auf diese Berechtigungen zu Abgaben und Leistungen berechtigten dritten (nicht gleichzeitig zwangs- und bannpflichtigen) Personen (§. 20. Kommissions- und §. 10. nebst §. 11. des Regierungs-Entwurfs).

Von anderen, nicht mit dem Zwangs- und Bannrechte zusammenhängenden Abgaben ist übrigens weder in den §§. 8. und 9., 10. und 11. des Regierungs-, noch in den §§. 17—20. des Kommissions-Entwurfs die Rede. Es ist auch hier auf das zurückzuweisen, was in diesem Berichte, oben bei den allgemeinen Erläuterungen und zu §§. 4. und 5. des Kommissions-Entwurfs ausführlich entwickelt ist. Dabei ist

β) nur zu wiederholen, daß die Entschädigungs-Normen für Abgaben der in den §§. 17. und 18. des Kommissions-Entwurfs gedachten Art, nämlich solcher, welche nicht unter §. 1. Nr. I. II. III. fallen, sondern auf der Bann-Gerechtigkeit (§. 14. I. Hypotheken-Ordnung, §. 6. Ablösungs-Gesetz vom 2. März 1850) haften, gegenwärtig aus dem Ablösungs-Gesetz vom 2. März 1850 (§. 58.) zu entnehmen sind, gleichviel, ob die Ablösung durch die Regierungen oder durch die Auseinandersetzungs-Behörden erfolgt, weil nach diesem neueren Gesetze auch gewerbliche und handwerksmäßige Real-Abgaben, also auch solche, welche auf Gerechtigkeiten haften (cfr. §. 6. desselben) allgemein für ablöslich erklärt worden sind. (Vergl. dagegen das ältere Gesetz vom 30. Juni 1841 Gesetz-Sammlung S. 136.)

Ohnehin wird das praktische Resultat einer Werthsermittelung nach §. 58. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, wie nach §. 49. mit §§. 25—28. des Entschädigungs-Gesetzes vom 17. Januar 1845, meist auf dasselbe herauskommen. Die vereinigten Kommissionen erachten es aber für nöthig, daß bei der Werths-Ermittelung auch dieser — in Beziehung auf das Zwangs- und Bannrecht und eine damit verbundene Exklusiv-Gewerbe-Berechtigung, — dem Abdeckerei-Berechtigten, sei es an die Bannpflichtigen oder an Dritte, obliegenden Abgaben und Leistungen, dieselben Grundsätze in Anwendung gebracht werden, gleichviel ob diese Abgaben und Leistungen in Verbindung mit einem Ablösungs-Verfahren von Zwangs- und Bannrechten oder abgesondert von einem solchen Verfahren zur Ablösung kommen.

d) In den §§. 19. und 20. des Kommissions-Entwurfs erachten die vereinigten Kommissionen zwei materielle Abweichungen von dem entsprechenden §. 11. des Regierungs-Entwurfs angemessen.

α) Die eine (im §. 19. des Kommissions-Entwurfs) betrifft den Vorschlag im §. 11. des Regierungs-Entwurfs, wonach der Vertheilungsplan über die von den Zwangs- und Bannpflichtigen aufzubringende Entschädigung des Abdeckerei-Berechtigten ebenfalls endgültig (ohne Zulassung einer Rekurs- oder Beschwerde-Instanz) von der Departements-Regierung festgesetzt werden soll.

Dies hielt man hier, wo es sich um dauernde Verpflichtungen und Geldleistungen handelte, wobei zum Zweck einer gerechten Vertheilung oft sehr verschiedene Gesichtspunkte, thatsächliche, wie wirthschaftliche Verhältnisse, ins Auge zu fassen und zu berücksichtigen seien, nicht für angemessen, daher vielmehr (nach dem Vorgange der Gewerbe-Ordnung und des Entschädigungs-Gesetzes vom 17. Januar 1845) die Gestattung eines Rekurses an die beiden Ressort-Ministerien für nöthig.

Dabei werde dem Ermessen der entscheidenden Behörden ein weiterer Spielraum einzuräumen und dieselben z. B. auch nicht in ihrem Urtheil lediglich auf die neuesten statistischen Viehstands-Aufnahmen, wie dies bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Provokation geschehen, hinzuweisen und zu beschränken sein.

Der von einem Mitgliede gemachte Vorschlag: „ausdrücklich zu bestimmen: „„daß wenn die Viehstände einzelner bannpflichtiger Grundbesitzer oder Gemeinden durch Seuchen oder andere außergewöhnliche Unglücksfälle erheblich vermindert sind, alsdann der gewöhnliche, wirthschaftlich gehaltene Viehstand derselben beim Vertheilungsplan zum Grunde zu legen sei,““ — wurde vom Antragsteller auf die von anderen Kommissions-Mitgliedern entgegengesetzte Bemerkung zurückgezogen, daß wohl von der Voraussetzung auszugehen sei, es werde die Regierung auf diese und ähnliche Verhältnisse bei dem Vertheilungsplan gebührende Rücksicht zu nehmen nicht umhin können; auch sei dies durch Gestattung des Rekurses und eine dadurch ermöglichte allseitigere Prüfung um so mehr gesichert.

β) Die zweite materielle Abweichung der Kommissions-Vorschläge im §. 20. vom §. 11. des Regierungs-Vorschlags, geht — unter Bezugnahme auf die Bemerkungen oben zu b. α. 2. dahin:

„daß die Entschädigung der oben gedachten abgabenberechtigten dritten Personen nicht (wie dies die §§. 10. und 11. des Regierungs-Entwurfs vorschlagen), vom Werthe des Bannrechts abgerechnet und demgemäß von den zwangs- und bannpflichtigen, an Stelle des bisher dazu verpflichteten Abdeckerei-Besitzers, übernommen und gezahlt werde, sondern daß vielmehr auch die (Rente- oder Kapitals-) Entschädigung dieser dritten Personen, — (wie oben beispielsweise gedacht, eines abgabenberechtigten, dabei jedoch vom Abdeckereizwange des Bannbezirks eximir-

ten Rittergutsbesitzers) — das substituirte Aequivalent für ihre auf dem Zwangs- und Bannrechte haftenden Abgaben und Leistungen, — diesen dritten Berechtigten unmittelbar vom Abdeckerei-Besitzer gewährt und gezahlt werde."

Denn andernfalls würden diese Berechtigten (bei dem Vorschlage des Regierungs-Entwurfs) das bisherige Objekt ihrer Sicherheit verlieren. Ihre dem Abdeckereiberechtigten obliegenden Abgaben hafteten bisher an der Zwangs- und Bannberechtigung nebst Exklusivgewerberecht, als einem Reale (§. 14. Thl. I. Hypotheken-Ordnung) selbst dann, wenn jene Bann- und Exklusivberechtigungen nicht, wie es jedoch häufig der Fall ist, mit Häusern und anderen Grundstücken in Verbindung stehen und als reale Zubehörungen dieser Grundstücke auf dem Folium des Hypothekenbuchs der Abdeckerei mit eingetragen sind. Sobald nun das Zwangs- und Bannrecht nebst Exklusivberechtigung abgelöst ist, erlischt dasselbe und geht als Reale unter, wogegen die für dasselbe festgestellte Rente- oder Kapital-Entschädigung an die Stelle tritt. Die Zwangs- und Bannpflichtigen aber, welche beim Bestande des Zwangsrechts sich gegen den Abdeckereiberechtigten nur in einem persönlichen Verpflichtungs-Verhältniß befanden, nämlich nur vermöge ihres Domizils und ihres Viehbesitzes, resp. ihrer Gemeinde- oder Gutsangehörigkeit im Bannbezirk, sind auch künftig zu der Entschädigung, (der Rente oder dem Kapital für die Ablösung), nur persönlich und als Viehbesitzer verhaftet und beizutragen schuldig; sie setzen also auch künftig nicht etwa eine neue Realität zur Sicherheit der abgabenberechtigten Dritten ein. Bei der Umwandlung des Bannrechts in eine Rente (oder in ein Kapital), welche von den Bannpflichtigen gezahlt wird, tritt, wie im Hypothekenbuch der Abdeckerei zu vermerken ist, die Rente an die Stelle der Banngerechtigkeit und bleibt, wie diese, den abgabenberechtigten Dritten verhaftet (cfr. hierüber auch §. 58. des Entschädigungs-Gesetzes vom 17. Januar 1845.).

Dadurch allein sind diese Berechtigten gesichert, welche wiederum bei Ablösung der Rente des Abdeckereiberechtigten seitens der Bannpflichtigen durch Kapital, nach den desfalls bestehenden bekannten Vorschriften, behufs ihrer Befriedigung aus dem (deponirten) Kapitalsbetrage zugezogen und eventuell abgefunden werden müssen.

Nach diesen vorstehend entwickelten Motiven sind die §§. 17. 18. 19. 20. des Kommissions-Entwurfs gefaßt und einstimmig genehmigt worden.

7) Die §§. 21. und 22. des Kommissions-Entwurfs, welche dem §. 12. des Regierungs-Entwurfs entsprechen, wurden ebenfalls einstimmig genehmigt und ist dazu bemerkt:
   a) Im §. 12. des Regierungs-Entwurfs ist auf die Grundsätze des Entschädigungsgesetzes vom 17. Januar 1845 verwiesen; diese Bestimmungen waren im §. 22. des Kommissions-Entwurfs nur insoweit zu ergänzen, als darin auch der Kapitals-Entschädigungen zu erwähnen, ferner hinzuzufügen war, daß abweichende und veränderte Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes den Grundsätzen des Entschädigungs-Gesetzes von 1845 präjudiziren;
   b) sodann war im §. 21. nach der Bestimmung des im §. 12. des Regierungs-Entwurfs nicht allegirten §. 36. des vorallegirten Gesetzes auszusprechen: daß die Rente zum 25fachen Betrage jederzeit abgelöst werden kann. Es erschien hierbei jedoch angemessen — abweichend von dem §. 36. des Entschädigungs-Gesetzes, in Berücksichtigung der besonderen beim Abdeckereiwesen vorkommenden Verhältnisse und zur Erleichterung der Ablösung bannpflichtiger Grundbesitzer und Gemeinden, weil diese unter sich in keinem korporativen Verbande stehen — noch zu bestimmen, daß auch einzelne Grundbesitzer, resp. Gutsbezirke und Gemeinden für sich die Rente selbst dann ablösen dürfen, wenn der auf sie vertheilte ganze Betrag derselben weniger als 100 Rthlr. betragen sollte. Eine Aenderung des Kapitalisirungssatzes der Rente (nach Maßgabe des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 zum 20fachen Betrage) ist jedoch und zwar deshalb von keiner Seite beantragt, weil das gegenwärtige Gesetz nur als eine nachträgliche Ergänzung der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zu betrachten ist, daher an deren Prinzipien sich anzulehnen hat.

8) Zum §. 23. des Kommissions- und §. 13 des Regierungs-Entwurfs.
   a) Wie bei allen Landes-Kultur- und ähnlichen gleichzeitig das Gemeinwohl bezweckenden gesetzlichen Maßregeln, so wird nach der einstimmigen Ansicht der vereinigten Kommissionen auch bei Auflösung der Abdeckereiverhältnisse den Betheiligten Stempel- und Gebührenfreiheit zu gewähren sein, soweit es sich nicht um prozessualische Weiterungen handelt (cfr. §. 213. der Verordnung vom 20. Juni 1817, §. 37. des Entschädigungs-Gesetzes).
   b) Sodann herrschte auch darüber Einverständniß, daß wegen Liquidirung der etwanigen baaren Auslagen das Kostenregulativ vom 25. April und die dazu erlassene Instruktion vom 16. Juni 1836 anzuwenden seien.

   Die Bestimmungen zu a. wurden deshalb einstimmig angenommen, weil die Stempel- und Sportelfreiheit in allen Kultur- und Gewerbe-Gesetzen für Angelegenheiten der vorliegenden Art, insbesondere aber auch für alle administrativ-richterlichen Geschäfte und Entscheidungen anerkannt und als ein durchgreifender, unbedingt genereller und zweifelloser Grundsatz der Preußischen Verwaltung zu betrachten ist (cfr. unter andern das Gesetz vom 3. Januar 1845 über Zertheilung von Grundstücken §. 33., ferner das Gesetz über die Benutzung von Privatflüssen vom 8. Februar 1843, §. 51. u. s. w.).
   c) Ferner einigte man sich über die Anwendung gleicher Prinzipien wegen des Kostenpunkts in dem Falle des §. 12. des Kommissions-Entwurfs, weshalb nachträglich in demselben der §. 23. allegirt wurde.
   d) Dagegen wurde
      α) die Meinungsverschiedenheit: ob (wie der Regierungs-Entwurf bestimmt) allein die Bannpflichtigen, oder ob neben diesen auch Abdeckerei-Berechtigten die Kosten, respektive Auslagen des Ablösungs-Verfahrens tragen sollen? durch die Majorität für die zweite Alternative, und hierauf auch
      β) die Frage: „ob die Vertheilung der Kosten resp. Auslagen des Ablösungs-Verfahrens zwischen den Bannpflichtigen und dem Abdeckerei-Berechtigten entweder nach Maßgabe des Vortheils (nach Analogie des Art. 16. des Ergänzungs-Gesetzes zur Ge-

meinheitstheilungs-Ordnung vom 2. März 1850, Gesetz-Samml. S. 139.) oder von jedem Theile zur Hälfte (nach Analogie des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, §. 106.) zu bestimmen sei?"

von der Mehrheit für diese letzgedachte Alternative entschieden.

9) Bei der Abstimmung über die folgenden Paragraphen sind
   a) beim §. 24. des Kommissions-Entwurfs, der dem §. 14. des Regierungs-Entwurfs gegenübersteht, die veränderte Fassung in dem ersteren, mit Rücksicht darauf, daß dieselbe durch die anderweite Anordnung der §§. 1—3. bedingt war;
   b) desgl. beim §. 25. des Kommissions-Entwurfs (gegenüber dem §. 15. des Regierungs-Entwurfs);

   zu a. und b. einstimmig; hingegen
   c) die veränderte Fassung des dem §. 16. des Regierungs-Entwurfs gegenüberstehenden §. 26. des Kommissions-Entwurfs von der überwiegenden Majorität;
   d) die Fassung des §. 28. im Kommissions-Entwurfs aber wiederum einstimmig, und eben so sind
   e) die als nöthig erkannten zusätzlichen §§. 29. und 30. im Kommissions-Entwurfe einstimmig, sodann schließlich

10) auch die Eingangs- und Verkündigungsformel einstimmig genehmigt und angenommen.

Hinsichtlich des eventuellen Entwurfs II., wenn dieser für die Provinz Sachsen allein Geltung erhalten sollte, ist wegen der zwei Abweichungen zu bemerken:
   a) der Termin vom 1. Oktober 1854 (§§. 1. und 6. Kommissions-Entwurf I.) kann mit Rücksicht darauf, daß der Entwurf damals den Provinzialständen vorgelegen hat, in einem solchen provinziellen Gesetz beibehalten werden;
   b) erscheint mit Bezug auf das weiter oben bei den Gründen gegen eine provinzielle V.-O. zu 1. Bemerkte ein Zusatz, wie ihn §. 28a. Kommissions-Entwurf II. enthält, nöthig und gerechtfertigt.

Berlin, den 28. Februar 1855.

Die vereinigten Kommissionen

für

Handel und Gewerbe.	die Agrar-Verhältnisse.
v. Fock (Vorsitzender). Möller. Grobe. Metzmacher. Kießling. Schmückert. Witte. Uphagen. Freih. v. Roth. Pannenberg. v. Kamptz. Kraemer. Secherling (Schriftführer). Kruse.	v. Arnim (Vorsitzender). Lette (Berichterstatter). Freih. v. Hertzberg. Schober. Brüggemann. v. Flemming. Melzer. Wagner (Königsberg). v. Kannewurff. Baron Geyr v. Schweppenburg. Pieschel.

Kommissions-Entwurf Nr. I.

Gesetz,

betreffend

die Regulirung des Abdeckereiwesens.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

A. Gegenstände des Gesetzes. a. aufgehobene Rechte.

Aufgehoben werden hierdurch:

I. die Berechtigung, Konzessionen zur Errichtung von Abdeckerei-Anlagen oder zum Betriebe des Abdeckerei-Gewerbes zu ertheilen;

II. vorbehaltlich der gesetzlich bestehenden Gewerbesteuer, alle Abgaben und Leistungen, welche für den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes entrichtet werden;

III. die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzulegen;

endlich

IV. die Berechtigung, von den Einwohnern eines gewissen Bezirks die Ueberlassung des gefallenen oder abständig gewordenen Viehes zu fordern (Zwangs- und Bannrecht), sowie das Recht, Anderen den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes zu untersagen, oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbeberechtigung), dies letztere jedoch nur insofern, als dasselbe mit jenem Zwangs- und Bannrecht verbunden ist, und beiderlei Rechte nur in den Fällen, wenn sie entweder
   1) dem Fiskus, oder
   2) einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunal-Bezirks

   zustehen, oder
   3) von einem dieser, zu 1. und 2. gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen andern übergegangen sind, oder
   4) wenn die Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist.

§. 2.

b. ablösbare Zwangs- und Bannrechte.

In allen anderen im §. 1. unter IV. zu 1—4. nicht bezeichneten Fällen können dergleichen Zwangs- und Bannrechte nebst damit etwa verbundenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen auf Antrag der Bannpflichtigen, nach den weiter unten folgenden Bestimmungen (§§. 10—23.) abgelöst werden.

§. 3.

c. fortbestehende Realrechte.

Dagegen unterliegen ausschließliche Abdeckerei-Gewerbeberechtigungen, welche mit Zwangs- und Bannrechten nicht verbunden sind, weder der Aufhebung, noch der Ablösung.

Eben so dauern die Real-Gewerbeberechtigungen der Abdecker selbst in den Fällen fort, in welchen dieselben mit aufgehobenen oder abgelösten Zwangs- und Bannrechten und diesen anklebenden ausschließlichen Gewerbsberechtigungen verbunden waren.

§. 4.

d. aufgehobene oder ablösbare Abgaben und Leistungen.

Bei Beurtheilung der Frage: ob die auf Abdeckereien haftenden Abgaben und Leistungen nach der Bestimmung im §. 1. Nr. II. durch den §. 30. des Edikts vom 28. Oktober und 2. November 1810 (Gesetz-Samml. 1810 S. 86.) oder den §. 3. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, welche Bestimmungen fortan auch auf das Abdeckereiwesen anwendbar sein sollen, aufgehoben sind oder nicht? kommen die Bestimmungen der §§. 1. und 2. der Verordnung vom 19. Februar 1832 (Gesetz-Samml. 1832 S. 64.) nicht zur Anwendung, vielmehr bewendet es lediglich bei den allgemeinen Grundsätzen über die Beweisführung und Beweislast. Die §§. 3—5. der Verordnung vom 19. Februar 1832 sind hingegen auch bei den von Abdeckereien zu entrichtenden Abgaben und Leistungen anwendbar.

§. 5.

Alle nicht im §. 1. aufgehobenen, nach §. 6. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 ablösbaren Abgaben und Leistungen vom Abdeckereiwesen unterliegen der Ablösung nach den Grundsätzen des eben gedachten Gesetzes.

§. 6.

B. Bestimmungen wegen der Entschädigung für die aufgehobenen Rechte.

Für den Verlust der nach §. 1. aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn dieselben zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes in rechtsgültiger Weise für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden haben.

Ausgeschlossen ist jedoch auch in diesem Falle jede Entschädigung, wenn die Berechtigung:

1) dem Fiskus, oder einer Kämmerei, oder Gemeinde

innerhalb ihres Kommunal-Bezirkes zugestanden hat,
oder
2) von Einem der zu 1. gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen Andern übergegangen ist.

§. 7.

In dem im §. 6. unter 2. bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertrags-Verhältnisses verlangen; er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Monat April 1856 gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären. Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der oben gedachten Frist dem früher Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§. 8.

Die Berechtigten haben ihre Entschädigungs-Ansprüche bei Verlust derselben spätestens bis zum Schlusse des Monat April 1856 bei der Regierung schriftlich anzumelden. Es können jedoch die im §. 39. des Entschädigungs-Gesetzes zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Interessenten (Lehns- und Fideikommissfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypotheken-Gläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präklusivischen Frist von 3 Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen, nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß aber kann der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

§. 9.

Die Entschädigung (§. 6.) für die im §. 1. unter Nr. I, II. und III. aufgehobenen Berechtigungen wird nach den Bestimmungen der §§. 25. bis 27. des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Maßgabe ermittelt und festgestellt, daß der Betrag der reinen Nutzungen, welche die Berechtigten erweislich in den Jahren 1835 bis 1854 einschließlich im Durchschnitt bezogen haben, der Feststellung der Entschädigungs-Summe zum Grunde gelegt und daß die festgesetzte Rente, vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes ab, aus der Staatskasse gewährt wird.

§. 10.

C. Bestimmungen über das Verfahren und die Entschädigung wegen Ablösung des Abdeckereizwanges.

a. Provokation auf Ablösung.

Die Ablösung der nach §. 1. unter Nr. IV. nicht aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte erfolgt auf den Antrag der Zwangs- und Bannpflichtigen, welche dabei, und zwar sowohl bei dem Antrage auf Ablösung, wie bei dem Ablösungsverfahren und bei allen im Laufe desselben vorkommenden Verhandlungen, Prozessen, Vergleichen, Vertrags-Abschlüssen u. s. w.
a) soweit sie zu einem Gemeinde-Bezirke gehören, von dessen Gemeinde-Vorstande,
b) soweit sie zu einem Gutsbezirke gehören, von dem Besitzer des Gutes,
c) soweit sie weder zu einem Gemeinde- noch Gutsbezirke gehören, von dem Besitzer des Grundstücks, innerhalb dessen Grenzen sie wohnen, —

vertreten werden, ohne daß es hierzu einer allgemeinen oder einer Spezial-Vollmacht bedarf.

Sind bei dem Ablösungs-Verfahren mehr als fünf Gemeinde-Vorstände, Guts- oder Grundbesitzer betheiligt, so müssen auf Erfordern der Behörde oder ihres Kommissarius gemeinschaftliche Bevollmächtigte von ihnen bestellt werden, deren Zahl drei nicht übersteigen darf.

Können sich diese mehreren Interessenten binnen einer Frist von 6 Wochen, nach ergangener Aufforderung, über diese gemeinsame Bevollmächtigung nicht einigen, so ist die Regierung befugt, denselben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu bestellen.

Bei allen Verhandlungen mit dem Abdeckereiberechtigten oder einem abgabenberechtigten Dritten müssen sich die Interessenten, wie deren Bevollmächtigte, in Bezug auf ihre gemeinsamen oder gleichartigen Interessen, dem Beschlusse der Mehrheit, nach Maßgabe des Viehstandes berechnet, unterwerfen.

§. 11.

Die Ablösung findet jedoch nur dann statt, wenn der Viehstand der Gemeinden, Gutsbezirke und einzelnen Besitzungen, für welche dieselbe beantragt wird, den vierten Theil des Viehstandes im Bannbezirke beträgt.

Hierüber hat die Regierung auf Grund der neuesten amtlichen Nachrichten mit Ausschluß einer Beschwerde- oder Rekurs-Instanz endgültig zu entscheiden.

§. 12.

Jeder zum Antrag auf Ablösung Berechtigte ist befugt, die andern Provokations-Berechtigten des Bannbezirks (§. 10.) über den Beitritt zur Provokation vernehmen zu lassen. Derselbe hat aber, wenn dieser Versuch zur Begründung der Provokation fehlschlägt, die auf Erfordern der Behörde von ihm vorzuschießenden Kosten (§. 23.) zu tragen.

§. 13.

Die Zustimmung zur Provokation muß schriftlich oder zum Protokoll erklärt werden. Ist dies geschehen, so kann der Rücktritt des Einen oder Anderen von der Provokation das Recht der übrigen Provokanten, wie des Berechtigten (§. 14.) auf die Ablösung, nicht wieder aufheben.

§. 14.

Sobald eine Provokation von der Regierung für zulässig erachtet worden ist (§. 11.), hat auch der Abdeckereiberechtigte die Befugniß, alsdann seinerseits die Ablösung für den ganzen Bezirk zu verlangen.

§. 15.

Eine mit dem Zwangs- und Bannrechte verbundene ausschließliche Gewerbeberechtigung muß gleichzeitig mit dem ersteren abgelöset werden.

§. 16.

b) Feststellung des Umfangs und Werths.

Bei Feststellung des Umfangs des Zwangs- und Bannrechts, wie einer damit verbundenen ausschließlichen Gewerbs-Berechtigung, ist auf den Inhalt der Privilegien, Verleihungs-Urkunden oder sonstiger spezieller Rechtstitel zurückzugehen und sind diejenigen Erweiterungen der Berechtigung, welche durch landespolizeiliche Verordnungen eingetreten sind, ingleichen etwanige mit dem Abdeckerei-Betriebe in Verbindung getretene Nebengewerbe nicht zu berücksichtigen.

Die Ermittelung des Werthes dieser Berechtigungen, so wie die Festsetzung der dafür zu gewährenden Entschädigung erfolgt nach §. 35. des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

§. 17.

Solche Abgaben und Leistungen, zu welchen die Abdeckerei-Berechtigten in Beziehung auf die abzulösenden Berechtigungen verpflichtet waren, sind, sofern sie von dem Abdeckerei-Berechtigten an die Zwangs- und Bannpflichtigen zu entrichten sind, bei Ermittelung des Werths oder Reinertrages dieser Berechtigungen in Abrechnung zu bringen und müssen bei diesem Ablösungsverfahren in jedem Falle mit abgelöst werden.

§. 18.

Auch wenn die im §. 17. gedachten Abgaben und Leistungen dritten Personen zustehen, müssen dergleichen Abgaben und Leistungen bei diesem Verfahren gleichzeitig zur Ablösung gebracht werden.

§. 19.

c) Festsetzung und Zahlung der Entschädigung.

Die Entschädigung des Abdeckerei-Berechtigten ist von den Zwangs- und Bannpflichtigen aufzubringen.

Das Beitrags-Verhältniß der Gemeinden, Gutsbezirke und einzelnen Besitzungen wird von der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an die Ministerien für Handel und Ge-

werbe und für landwirthschaftliche Angelegenheiten, nach Maßgabe des Viehstandes festgesetzt.

§. 20.

Dagegen ist die Entschädigung für die nach §. 18. abzulösenden Abgaben und Leistungen den hierzu Berechtigten vom Abdeckerei-Besitzer in Rente oder Kapital zu gewähren.

§. 21.

Eine Entschädigungsrente kann durch Zahlung des 25fachen Betrages zu jeder Zeit abgelöst werden, und muß sich der Berechtigte auch Stückzahlungen, jedoch unter 100 Rthlr. nur in dem Falle gefallen lassen, wenn die ganze Ablösungs-Summe einer einzelnen Gemeinde oder eines einzelnen Gutsbezirks oder einer einzelnen Besitzung weniger als 100 Rthlr. beträgt.

§. 22.

Wegen Feststellung der Entschädigungs-Ansprüche, wie der als Entschädigung zu gewährenden Renten oder Kapitalien, ferner bezüglich der Entscheidung über die Verpflichtung, Beiträge zur Zahlung oder Ablösung der Entschädigungs-Renten zu leisten, ingleichen über Streitigkeiten wegen Ablösung der Rente, sodann wegen der Einziehung und Verwaltung der Beiträge, wegen der Auszahlung der Entschädigungs-Renten und Ablösungs-Kapitalien, wegen der Bestimmungen, welchergestalt die festgestellten Entschädigungen an die Stelle der aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen treten, dienen die Vorschriften der §§. 37. bis 48. und 50. bis 59. des Entschädigungs-Gesetzes zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur Richtschnur, insoweit das gegenwärtige Gesetz keine abweichenden und besonderen Bestimmungen enthält.

War die aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet, und verlangt der Pächter nach §. 59. des Entschädigungs-Gesetzes die Aufhebung der Pacht, so muß derselbe dies Verlangen vor dem Ablaufe des Monats April 1856 gegen den Berechtigten schriftlich erklären.

§. 23.

d. Kostenpunkt.

Das Ablösungs-Verfahren und die dabei nöthigen Verhandlungen erfolgen durch Kommissarien der Regierung stempel- und gebührenfrei. Die dabei etwa vorkommenden baaren Auslagen werden nach dem Kosten-Regulativ vom 25. April 1836 und der Instruktion vom 16. Juni 1836 berechnet und von den Berechtigten und den Verpflichteten, von jedem Theile zur Hälfte getragen.

Wegen der von dem einen oder anderen Interessenten veranlaßten prozessualischen Weiterungen finden die dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§. 24.

D. Bestimmungen über die künftige Ausübung des Gewerbebetriebs.

Die nicht aufgehobenen Real-Gewerbeberechtigungen, wie die fortdauernden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen können auf eine andere gesetzlich qualifizirte Person in der Art übertragen werden, daß der Bewerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§. 25.

Soweit nicht Zwangs- und Bannrechte oder ausschließliche Gewerbeberechtigungen der Abdecker entgegenstehen, können nach dem Ermessen der Regierungen Abdeckerei-Bezirke eingeführt, aufgehoben oder verändert werden, ohne daß den Abdeckern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Den Inhabern von Real-Gewerbeberechtigungen bleibt jedoch die Ausübung des Gewerbes innerhalb des Bezirks, auf welchen die Berechtigung sich bezieht, auch ferner gestattet.

§. 26.

Die Bezirks-Abdecker (§. 25.) sind verbunden, die ihnen von der Regierung, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen, in polizeilicher Beziehung vorzuschreibenden Verrichtungen und Leistungen der Abdecker zu erfüllen.

§. 27.

Die Vorschriften der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hinsichtlich der Errichtung von Abdeckerei-Anlagen (§. 27. ff.), der Befähigungs-Zeugnisse der Abdecker (§. 45.) und der Taxen für dieselben (§. 92.), bleiben in Kraft.

§. 28.

Zwangs- und Bannrechte und ausschließliche Gewerbeberechtigungen der Abdecker können fortan durch Verjährung nicht mehr erworben werden. Durch Verträge oder andere Rechtstitel können dergleichen Rechte auf einen längern als zehnjährigen Zeitraum nicht begründet werden. Verabredungen, wodurch für den Fall der Nichterneuerung des Vertrages eine Entschädigung festgesetzt wird, sind nichtig. Ebenso wenig dürfen in Zukunft neue Real-Gewerbeberechtigungen der Abdecker eingeführt werden.

§. 29.

Alle dem gegenwärtigen Gesetz entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben.

§. 30.

Unsere Minister für Handel und Gewerbe und für landwirthschaftliche Angelegenheiten sind mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Kommissions-Entwurf Nr. II.

Gesetz,

betreffend

die Regulirung des Abdeckereiwesens in der Provinz Sachsen.

Die Einleitung des Gesetzes und sämmtliche Bestimmungen von §. 1. bis §. 30. einschließlich, wie im Kommissions-Entwurfe Nr. I., nur

1) mit der Ausnahme, daß
   a) im §. 1. IV. Nr. 3. und
   b) im §. 6. 2.
   anstatt des 1. Januar 1855 zu setzen ist:
   1. Oktober 1854.
2) ein neuer Paragraph hinzugefügt wird zwischen §§. 28. und 29. folgenden Inhalts:

§. 28b. (§. 29.)

So weit einzelne Theile des zwangs- und bannpflichtigen Abdeckerei-Bezirkes außerhalb der Provinz Sachsen belegen sind, unterliegen auch diese Theile den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Auf innerhalb der Provinz Sachsen belegene Theile des Bezirks einer außerhalb dieser Provinz belegenen zwangs- und bannberechtigten Abdeckerei findet hingegen das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

№ 81.

Bericht

der

vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und Agrar-Verhältnisse, betreffend die Petitionen der Scharfrichterei-Besitzer wegen Aufhebung des Abdeckereizwanges.

Um die jetzt vorliegende Petition des Hof-Scharfrichters Eberhardt zu Königsberg in seinem und der übrigen Scharfrichterei-Besitzer der Provinz Preußen Namen, vom 16. Januar und 6. Februar c., gehörig zu würdigen, muß man sich der früheren Petitionen desselben und seiner Gewerbs-Genossen anderer Provinzen erinnern und dabei die im Kommissions-Bericht über den das Abdeckereiwesen betreffenden Gesetz-Entwurf, dargestellte unsichere Lage der Gesetzgebung in's Auge fassen.

Abgesehen von den älteren Verhandlungen über den Gegenstand vor 1845 und nachher und von zahlreichen Petitionen

wegen Aufhebung der Abdeckerei-Zwangs- und Exklusiv-Berechtigungen mittelst eines Ablösungs- und Entschädigungs-Gesetzes enthalten die Kammer-Akten seit 1849 einschließlich bis 1854 darauf gerichtete Anträge:

a) der Scharfrichterei-Besitzer des Regierungs-Bezirks Potsdam vom 29. August 1849.
b) derselben aus Bolkenhain und Alt-Reichenau in Schlesien vom 27. September cj. a.
c) sämmtlicher privilegirter Scharfrichter der Provinz Preußen vom 6. Dezember 1851 und der Besitzerin der Scharfrichterei zu Insterburg;
d) der Scharfrichterei-Besitzer des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. d. Oder, und
e) wiederum des ꝛc. Eberhardt und Genossen in Preußen (18⁵³/₅₄);
f) einzelner und sodann sämmtlicher (25) Scharfrichterei-Besitzer aus Pommern vom 28. November 1853.

Meist hat die Kammer auch die Petitionen der Scharfrichterei-Besitzer gleich denen der Bannpflichtigen und Landwirthe, dem Minister für Handel und Gewerbe zur Berücksichtigung überwiesen.

Der Herr Minister will, im Gegensatz zu den wiederholt ausgesprochenen Ansichten der Kommissionen und des Plenums der Kammer, ein Bedürfniß zur neuen gesetzlichen Regelung, resp. zur Ablösung des Abdeckereiwesens, außerhalb der Provinz Sachsen, nicht anerkennen; auch zufolge der Erklärungen des Herrn Regierungs-Kommissars im oben gedachten Bericht, wenigstens im Interesse der Abdecker, auch jetzt nicht gelten lassen.

Die wiederholten Anträge des ꝛc. Eberhardt wegen Einschreitens der Gesetzgebung sind daher wiederum neuerlich durch Ministerial-Reskript vom 29. Januar 1855 zurückgewiesen.

Es wird zuzugeben sein, daß den Abdeckereiberechtigten ein Gesetz bei weitem willkommener und günstiger sein würde, welches die Frage der Aufhebung ihrer Bannrechte nach dem Prinzip des §. 4. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (nicht nach dem des §. 5. a. a. O.) entschiede. Die Gründe, weshalb dies nicht zulässig, sind im Kommissions-Bericht über den Gesetz-Entwurf ausführlich entwickelt. Das legislative Bedürfniß hängt jedoch, auch blos vom Standpunkt der Berechtigten betrachtet, nicht allein davon ab, welches Prinzip (ob das des §. 4. oder des §. 5. der Gewerbe-Ordnung von 1845) der Ablösung des Abdeckereizwanges zum Grunde gelegt wird; denn wie der Kommissions-Bericht über den Gesetz-Entwurf nachweist, bedürfen die Verhältnisse des Abdeckereiwesens auch in anderweiten Beziehungen, der Regelung im Hinblick auf die neuere Gewerbe-Gesetzgebung.

Namentlich gehört hierher, worüber auch im Gesetz-Entwurf nähere Bestimmung getroffen ist:

a) die Aufhebung der Gewerbe-, Konzessions- und Betriebs-Abgaben (§. 1. Nr. I. II. III. des Kommissions-Entwurfs),
b) die Fortdauer der Real- und Exklusiv-Berechtigungen,
c) die Ablösbarkeit der Abgaben und Leistungen der Abdecker,
d) die Unzulässigkeit der Begründung neuer Bann-, Real- und Exklusiv-Rechte.

Auf alle Fälle besteht ein Hauptvortheil auch der Berechtigten aus der Regelung ihrer Verhältnisse darin, daß sie nach fast 40jähriger Ungewißheit endlich wissen, was in ihren Rechten geändert wird, was davon bestehen bleibt und daß sie danach den Bestand und Werth ihres gegenwärtigen Vermögens übersehen und schätzen können, während bei der jetzigen Lage der Gesetzgebung und der herrschenden Ungewißheit über die Art und Richtung der noch immer erwarteten Legislation (wie die Petition hervorhebt) weder Veräußerungen noch Erbtheilungen der Abdeckereien zu bewirken und die interessirten Familien deshalb in der übelsten Lage sind.

Auch kann das Argument gegen das Bedürfniß eines die Abdeckerei-Verhältnisse in allen Provinzen auf gleiche Weise ordnenden Gesetzes:

„daß die Zwangs- und Bannrechte allmählich de facto und von selbst erlöschen",

weder als gerecht und billig, noch als durchgreifend anerkannt werden. Die Rechte und die Pflichten der Abdecker, welche theils auf allgemeinen Verordnungen, z. B. dem Patent von 1772, theils auf ihren Privilegien beruhen, sind, gleichviel ob privatrechtlicher oder — veterinair — polizeilicher Natur Correlate. So lange die Pflichten fortdauern, — und deren Fortdauer nehmen auch die neusten Verfügungen als unbedenklich an (vergl. z. B. Reskript des Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 22. November 1854 im Staats-Anzeiger 1855 Nr. 24.) — können auch die Rechte nicht erlöschen, selbst wenn sie nicht geübt würden; dabei ist freilich die Frage: wieweit der Gebrauch alter abständiger Thiere zu anderweiten wirthschaftlichen oder Konsumtionszwecken (nicht lediglich um Haut und Fett statt des Abdeckers selber zu gewinnen), die Nutzbarkeit des Abdeckereizwanges beeinträchtigt? namentlich die Einführung von Pferde-Schlächtereien aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt zu beantworten.

Der Staat aber, welcher die Errichtung und Konzessionirung der Abdeckereien in den älteren Provinzen früher zugleich als eine Einnahmequelle betrachtet hat, welcher ferner auch jetzt noch von den Abdeckerei-Besitzern die Erfüllung mancherlei polizeilicher Hülfsleistungen verlangt, ist deshalb auch so berufen als verpflichtet, die im Besitz wohlerworbener Rechte befindlichen Abdecker bei diesem Besitze zu schützen, um so mehr, wenn die Provokation auf Ablösung nur den Bannpflichtigen zusteht; dem zu Folge liegt ihm auch ob, ihre Verhältnisse rechtlich zu ordnen.

In Rücksicht auf den Kommissions-Vorschlag zu I. wegen Ausdehnung des Gesetz-Entwurfs auf die ganze Monarchie, können die Kommissionen jedoch nur beantragen:

über die Petitionen des Hofscharfrichters Eberhardt zur Tages-Ordnung überzugehen.

Berlin, den 28. Februar 1855.

Die vereinigten Kommissionen für

Handel und Gewerbe.	Agrar-Verhältnisse.
v. Fock (Vorsitzender.) Kießling. Schmückert. Grobe. Möller. Metzmacher. Witte. Kruse. Secherling. Freiherr v. Roth. v. Kamptz. Pannenberg. Kraemer. Uphagen.	v. Arnim (Neustettin) [Vorsitzender]. v. Flemming. Pieschel. Schober. Wagner (Königsberg). Brüggemann. v. Kannewurf. Metzer. Freiherr v. Hertzberg. Lette (Berichterstatter).

№ 82.

Bericht

der

Verfassungs-Kommission, betreffend den Gesetz-Entwurf über Aufhebung der Artikel 42. und 144. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

Bevor der Inhalt des Gesetz-Entwurfs und dessen Verhältniß zum Art. 42. berathen wurde, schien es nöthig, einen Blick auf die Entstehung dieses letzteren und auf die bisherigen Verhandlungen über dessen Aufhebung zu werfen. Derselbe ist aus dem Art. 40. der oktroyirten Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 im Wesentlichen wörtlich übernommen und es beruht wiederum dieser letztere auf dem Art. 37. des der oktroyirten Verfassungs-Urkunde zu Grunde liegenden Kommissions-Entwurfs der zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung berufenen National-Versammlung. Er unterscheidet sich von diesen beiden Grundlagen nur dadurch, daß die gegenwärtig im Art. 114. enthaltene Vorschrift unter die Uebergangs-Bestimmungen verwiesen, ferner im Art. 42. der Zusatz, „daß für die todte Hand Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig seien," außerdem darin der Schlußsatz: „die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten," bei der Revision der oktroyirten Verfassung während 1849 bis 1850 aufgenommen ist.

Der Art. 42. lautet:

„Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen andern Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

1) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheits-Rechte und Privilegien;

2) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten."

Eine Abänderung dieses Artikels wurde zuerst in Veranlassung der Regierungs-Vorlage vom 24. November 1851, betreffend die Hauptgrundsätze der Landgemeinde-Ordnungen für die sechs östlichen Provinzen, in den Kommissions-Berichten der Ersten Kammer vom 20. Februar 1852, Nr. 104. und 117., in Antrag gebracht. Später trugen der Abgeordnete zur Ersten Kammer, Graf v. Itzenplitz nebst Genossen, unterm 11. Februar 1853 (Nr. 114.) darauf an:

„Diesen Artikel im verfassungsmäßigen Wege aufzuheben und aus der Verfassungs-Urkunde ganz zu entfernen;"

wogegen von der Kommission der Ersten Kammer in ihrem Berichte vom 7. März 1853 (Nr. 174.) eine anderweite, mit der neusten Vorlage übereinstimmende Fassung vorgeschlagen wurde, welche schon damals die Zustimmung der Ersten Kammer erhielt.

In der folgenden Sitzungsperiode von 1853/54 legte sodann die Regierung, gleichzeitig mit dem Gesetz-Entwurf, betreffend die ländliche Polizei-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 16. Januar 1854 einen Entwurf wegen Abänderung des Art. 42 und Aufhebung des Art. 114. der Verfassungs-Urkunde vor, (Drucksachen der Ersten Kammer Nr. 45. und 46.), welche Entwürfe wiederum im Wesentlichen die Zustimmung der Ersten Kammer erhielten, am 3. März und 22. Februar 1854 an die Zweite Kammer mitgetheilt wurden, (Drucksachen 170. und 137.) jedoch in der Sitzung vom 24. März 1854 auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 21. ejd. m. nebst den Regierungs-Entwürfen über die ländlichen Gemeinde-, die Kreis- und Provinzial-Verfassungen vom Herrn Minister des Innern zurückgezogen sind.

Endlich ist der frühere Antrag in der von der Kommission der Ersten Kammer amendirten Form von demselben Antragsteller unterm 5. Dezember 1854 in der Ersten Kammer erneuert (Nr. 8. der Drucksachen), hierauf in deren Sitzung vom 18. Dezember v. J. angenommen und unterm 10. Januar c. der Zweiten Kammer mitgetheilt.

Dieser Gesetz-Entwurf, mit welchem sich die Staats-Regierung überall einverstanden erklärt und welchen sie, vertreten durch besondere Kommissarien der Ministerien, a) des Innern, b) für landwirthschaftliche Angelegenheiten, c) der Justiz und d) für Handel und Gewerbe, theilweise auch des Herrn Ministers des Innern, in der Verfassungs-Kommission der Zweiten Kammer aufrecht erhalten hat, lautet:

Artikel I.

Die Artikel 42. und 114. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben.

Artikel II.

An Stelle des Artikels 42. treten folgende Bestimmungen:

Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben:

1) das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Uebertragung der richterlichen Gewalt (Tit. VI. der Verfassungs-Urkunde) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;

2) die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen (nicht mit dem Besitze eines Grundstücks in der Person des Verpflichteten in Verbindung stehenden) Abgaben und Leistungen. Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Der General-Diskussion über diese Vorlage folgte eine besondere Berathung der verschiedenen einzelnen Bestimmungen des Artikels 42. aus dem Gesichtspunkt der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit ihrer Aufhebung oder Abänderung und wurde alsdann erst über die Annahme oder Ablehnung des Gesetz-Entwurfs selbst abgestimmt.

Bei der General-Diskussion, welche ergab, daß nur eine Minorität der Kommission dem Gesetzentwurf zustimmte, suchte diese letztere die beantragte Abänderung des Artikels 42. hauptsächlich dadurch zu rechtfertigen: daß dieser Artikel theils unklare und zweideutige, theils unausführbare und über sein Ziel hinausgreifende Bestimmungen enthalte, daß überdies die in demselben niedergelegten allgemeinen Grundsätze, soweit sie von praktischer Bedeutung und ausführbar, durch besondere Gesetze bereits ins Leben getreten und deshalb unnöthig und überflüssig geworden seien, und daß endlich, so lange jene allgemeinen Grundsätze nicht aus der Verfassung entfernt worden, durch sie die freie Entwickelung der Gesetzgebung auf eine nachtheilige Weise gehemmt werde.

Dagegen wurde von verschiedenen Mitgliedern, aus denen sich die Majorität für die Ablehnung des Gesetzentwurfs bildete, zuvörderst im Allgemeinen ausgeführt:

„Der Art. 42. habe, als ein Theil der Verfassungs-Urkunde, gleich der letzteren eine doppelte Bedeutung. Einmal bezeuge und fixire er die Prinzipien, welche die Preußische Gesetzgebung seit einem halben Jahrhundert auf den wichtigsten Gebieten des Volkslebens, im Bereiche der Agrar-, Kultur- und Gewerbe-Verhältnisse, verfolgt habe, bilde dafür den Schlußstein, und gewähre eine sichere, weil verfassungsmäßige Bürgschaft für die dadurch begründeten neuen Rechtszustände, wie gegen fernere Angriffe auf dieselben und gegen reagirende Maßregeln, dergleichen bekanntlich während einer Reihe von Jahren vor 1848 wiederholt hervorgetreten, vielfach zur Beunruhigung, besonders des Bauernstandes beigetragen, jedoch bei dessen Widerstand auf den Provinzial-Landtagen meistentheils unwirksam geblieben.

Anderntheils enthalte der Art. 42. die aus der gedachten Gesetzgebung mit unausweichlicher Nothwendigkeit sich ergebenden Folgerungen und bilde die verfassungsmäßige Grundlage für diese weiteren Reformen und für die Spezial-Gesetzgebung in Bezug auf die darin behandelten volkswirthschaftlichen oder damit in naher Verwandtschaft stehenden politischen Gegenstände.

Habe auch ein größerer Theil der im Art. 42. enthaltenen allgemeinen Grundsätze durch Spezial-Gesetze seine Ausführung erhalten, wie z. B. durch die Gesetze, betreffend die Ablösung der Reallasten und die gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen u. s. w. vom 2. März 1850, oder schon vor Emanation der Verfassung, durch die Verordnung über die Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes vom 2. Januar 1849, so sei dies doch nicht hinsichtlich aller Gegenstände der Fall.

Unter andern stehe die definitive Regulirung des, zufolge Art. 114. der Verfassungs-Urkunde und Art. 2. des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 rc. vom 24. Mai 1853, zur Zeit nur that-

sächlichen und provisorischen Zustandes der gutsherrlichen Polizei, ebenso, in Gemäßheit des §. 65. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 und der Sistirungs-Verordnung vom 13. Juni 1853, der Ablösbarkeit der an geistliche Institute zu entrichtenden Reallasten noch bevor.

Nur bei Bearbeitung und Berathung der Spezial-Gesetze werde man die Tragweite einer Abänderung resp. Aufhebung des Art. 42. gehörig würdigen und sich mit klarem Bewußtsein über etwa nöthige und zweckmäßige Beschränkungen der in ihm enthaltenen allgemeinen Grundsätze entscheiden können.

Zu keiner Zeit und bei keiner Nation sei der Umstand, daß allgemeine Verfassungs-Bestimmungen durch einzelne Spezialgesetze in das Leben des Volks und den Organismus des Staats eingeführt worden, als ein Rechtfertigungsgrund für die Aufhebung und Abänderung derjenigen Theile der Verfassung selbst betrachtet, aus denen dergleichen Spezial-Gesetze hervorgegangen.

Selbst dann, wenn solche Verfassungsbestimmungen durch Spezial-Gesetze vollständig ausgeführt wären, müsse ihre Aufhebung zwecklos erscheinen, wenn dabei nicht gleichzeitig beabsichtigt und darauf angetragen werde, diese Spezial-Gesetze selbst wiederum aufzuheben.

Bei Erörterung der einzelnen Bestandtheile des Artikel 42. werde nachgewiesen werden, wie die Aufhebung oder Abänderung desselben fast überall ganz wirkungslos bleiben würde, wenn sie nicht im weiteren Verfolge weit über das Jahr 1848, bis zum Landkultur-Edikt vom 14. September 1811 und bis zum Edikt vom 9. Oktober 1807 zurückgriffe.

Für die Anwendung der im Art. 42. enthaltenen Grundprinzipien sei der Weg in dem Schlußsatz dieses Artikels gewiesen, wonach die weitere Ausführung besondern Gesetzen vorbehalten bleibt; nur dürften die Ausführungs-Gesetze nicht mit den Grundprinzipien in Widerspruch treten und durch sie nicht die Verfassung selbst beseitigt werden wollen.

Hauptsächlich sei es bei der Abänderung des Art. 42., wie die bisher darüber gepflogenen Verhandlungen und erstatteten Berichte aussprechen, auf die Erhaltung oder vielmehr Wiederherstellung der gutsherrlichen Polizei und obrigkeitlichen Gewalt abgesehen.

In Beziehung auf deren Aufhebung sei aber der Art. 42. der Verfassungs-Urkunde gewiß vollkommen klar. Der Vorwurf der Unklarheit und Zweideutigkeit beruhe auch im Uebrigen meistentheils auf Mißverständnissen und treffe eben so wenig dessen anderweite Bestimmungen, sobald man sie im Zusammenhange mit der historischen Entwickelung Preußens, insbesondere mit seiner Agrar-, Kultur- und Gewerbe-Gesetzgebung während des letztvergangenen halben Jahrhunderts und selbst mit der noch weit älteren Landes-Verfassung betrachte.

Die Beseitigung und Umkehr dieser allgemeinen Grundsätze selber, die der Art. 42. nur zusammenfasse und sanktionire, sei, wie zum Theil die Gegner selbst zugeben, nicht einmal mehr möglich. Man würde dadurch die auf den Grund vieler Gesetze, während fast fünf Dezennien, in den wichtigsten Gebieten des nationalen Lebens erwachsenen neuen Rechtszustände in Frage stellen und erschüttern, zahllose Interessen verletzen und eine tiefgehende Zerrüttung in den Besitz- und Vermögens-Verhältnissen erzeugen.

Werde auch ein so weit gehender Rückgriff auf die durch viele Spezialgesetze neu geordneten Verhältnisse des Volkslebens von den Antragstellern und Vertheidigern des Gesetzentwurfs nicht beabsichtigt, so liege doch die Besorgniß nahe, daß in der Zukunft mit der Entfernung des Artikel 42. aus der Verfassungs-Urkunde einer über das gegenwärtige Ziel weit hinausgehenden Rückströmung Thür und Thor geöffnet werde. Man beseitige damit nicht blos einen Artikel der Verfassung, sondern die Grundlagen des bürgerlichen Rechts des neunzehnten Jahrhunderts.

Ueberhaupt aber müßten Anträge auf Aenderungen der beschworenen Verfassung in allen Fällen mit besonderem Ernste und Bedacht erwogen und dürften dergleichen Aenderungen nur vorgenommen werden, wenn die absolute Nothwendigkeit derselben und die Gemeinschädlichkeit der abzuändernden Bestimmung überzeugend nachgewiesen sei. An diesem Erweise fehle es hier durchaus.

Im Gegentheil haben die seit 1807 und resp. seit 1811 in praktischer Anwendung begriffenen allgemeinen Grundsätze des Art. 42., wonach die frühere Geschlossenheit der Güter, insbesondere der bäuerlichen Höfe, der Theilbarkeit und freien Verfügung über dieselben, die Belastung der Grundbesitzungen mit Frohnden, Zehnten, Laudemien und mannichfachen Natural- und anderen Abgaben der Ablösbarkeit und Befreiung von diesen Lasten, die persönliche Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit bei einer großen Klasse der Nation ihrer persönlichen Freiheit gewichen ist, die segensreichsten Wirkungen für den Wohlstand und die sittliche Hebung des Volks gehabt."

Diesen Ausführungen der Mehrzahl der Kommissions-Mitglieder trat der **Regierungs-Kommissar für das Ministerium des Innern** mit folgender Erklärung gegenüber:

> „Die Regierung sei mit der Vorlage vollkommen einverstanden; sie selber habe früher eine ähnliche Vorlage gemacht und müsse wünschen, daß nunmehr die Sache zum endlichen Abschluß gebracht werde. Es sei ohne vorgängige Aenderung der Verfassung unmöglich, mit wichtigen Spezial-Gesetzen voranzugehen und dergleichen Spezial-Gesetze, wofern sie sich nicht im völligen Einklang mit der Verfassung befänden, zur Berathung in den Kammern mit der Aussicht auf ihr Zustandekommen gelangen zu lassen. Träten dabei abweichende Vota der beiden Kammern hervor, so nähme eine Verhandlung darüber meist die ganze Sitzungs-Periode weg, ohne dennoch zum Abschluß zu kommen; man drehe sich in einem fortwährenden Kreislauf. Daher verlangten praktische geschäftliche Rücksichten dringend die Beseitigung des Art. 42.
>
> Das Haupt-Argument gegen dessen Aufhebung werde daraus entnommen, daß diese Aufhebung der gutsherrlichen Polizei die Thür öffne.
>
> Von diesen Gegnern möge aber doch erwogen werden, daß es im eigentlichen Interesse derer liege, welche die gutsherrliche Polizei nicht wollten, den Art. 42. recht bald zu beseitigen. Denn, erkenne man auch alle Einwendungen gegen jene Polizei an (wie sie z. B. in dem Separat-Votum eines Mitgliedes der Ersten Kammer niedergelegt), so dauerte die gutsherrliche Polizei in Folge des Art. 114. doch der That nach jetzt fort und es werde für Reformen derselben die Bahn erst geöffnet, wenn dieser Art. 114. mit Art. 42. aus dem Wege geschoben worden, da die Staats-Regierung diese Reformen niemals anders vornehmen werde, als auf der Grundlage des bestehenden Rechtszustandes. Uebrigens beabsichtigte die Staats-Regierung, auch in dem Großherzogthum Posen dieselben Institutionen, wie sie für die anderen östlichen Landestheile vorgeschlagen, und keine Ausnahmebestimmungen einzuführen, daher namentlich auch das Institut der Distrikts-Kommissarien zu beseitigen.
>
> Es sei doch in Betracht zu ziehen, daß einzelne zur Zeit fort bestehende Bestimmungen des Art. 42. fast Keinem zusagten, daß hingegen die Beseitigung anderer unschädlich sei. Es habe sich ja auch die Agrargesetzgebung seit 1807 ohne den Art. 42. fortentwickelt. Von mehreren Seiten werde die unbedingte Aufhebung der Reallasten an Kirchen und geistliche Institute als schädlich erkannt und doch öffne man dieser Ablösung die Thür, wenn man gegen die Aufhebung des Art. 42. stimme. Derselbe stehe doch selbst mit manchen Verfassungs-Bestimmungen im Widerspruch; denn so würde der Art. 42. an sich auch Fideikommisse ausschließen.
>
> Das Institut der Erb- und Lehnschulzen, dessen absolute Auflösung eben so wenig rathsam erscheine, sei doch auch dem Art. 42. gegenüber nicht für verfassungsgemäß zu achten. Was die Erbunterthänig-

keit betreffe, so sei diese sicher antiquirt, und an deren Herstellung doch wohl nicht zu denken. Hingegen habe die Wiederherstellung des im Art. 42. verbotenen Erbpachts-Instituts ebenfalls viele Stimmen für sich. Thatsächlich seien seit Erlaß der Verfassungs-Urkunde Eigenthumsübertragungen von größeren Grundbesitzern an kleinere in gelegenen Parzellen viel seltener geworden, als früher, weil sonst die großen Gutsbesitzer und Erbverpächter einer anderweiten Parzellirung der kleineren Erbpachtsgüter, vermöge der Gesetze hätten entgegentreten können, was jetzt nicht mehr geschehen könne."

Es wurde hiernächst indeß die Berathung auf die einzelnen Bestimmungen und Sätze des Art. 42. gerichtet und dabei die spezielle Erörterung und Widerlegung auch der vorstehenden Aeußerungen des Regierungs-Kommissars vorbehalten:

I. Betreffend das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum, welches keinen anderen Einschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung unterliegt.

II. Die Gewährleistung der Theilbarkeit des Grundeigenthums und

III. Die Gewährleistung der Ablösbarkeit der Grundlasten.

In Bezug auf diese, bei der Diskussion zusammengefaßten drei Bestimmungen erklärte sich der Herr Minister des Innern:

Es sei ein grundsätzlicher Fehler, wenn mehr ausgesprochen worden, als man halten könne. Dies müsse vermieden werden.

Aus dem ersten Satze: „daß das Recht der freien Verfügung über das Grund-Eigenthum keinen anderen Beschränkungen unterliegt, als denen der allgemeinen Gesetzgebung" folge, daß dasselbe so wenig durch Partikular-Gesetzgebung, als durch Verträge und Privat-Willenserklärungen eingeschränkt werden dürfe; nichts sei dem deutschen Charakter mehr zuwider, als eine solche Beschränkung über das Grundeigenthum.

Der folgende Satz, welcher die Gewährleistung der Theilbarkeit ausspricht, enthalte ein allgemeines Versprechen, jedem Besitzer die Theilbarkeit seiner Grundstücke zu sichern.

Ebenso enthalte die Gewährleistung der Ablösbarkeit einen Satz, der nicht wahr bleiben könne, und überschritten werden müsse. Einzelne, dem Art. 42. entgegenstehende Ausnahmefälle kämen bereits im Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 vor. Diese und andere, z. B. im Wittgensteinschen Waldkultur-Gesetz, habe man nicht hindern können, und sich damit beholfen, daß es mit der, den besonderen Gesetzen vorbehaltenen Ausführung nicht zu strenge zu nehmen sei. Deshalb werde es als eine Verbesserung der Verfassung anerkannt werden müssen, eine zu weit gehende Ausdehnung und Uebertreibung aus dem Art. 42. zu entfernen. Da die Sache schon öfter in Anregung gekommen, so sei es an der Zeit, sie ernstlich zu erwägen und die sich empfehlende Verbesserung vorzunehmen. Nähme man den Art. 42. wörtlich, so schließe er die Ablösbarkeit aller Grundabgaben, auch an Hospitäler, Wohlthätigkeits-Anstalten, Kirchen u. s. w. in sich, und doch sei das Interesse dieser Institute an einer Beschränkung der im §. 6. des Gesetzes vom 2. März 1850 bestimmten Ablösbarkeit der ihnen zustehenden Reallasten, sehr groß.

Von einem Mitgliede der Minorität wurde bemerkt:

Der Satz zu I. beruhe auf einer Täuschung; durch denselben in Verbindung mit dem vorletzten Alinea des Art. 42. werde im Gegentheil die Dispositionsfreiheit über das Eigenthum beschränkt, da seitdem Niemand Grundstücke in Erbpacht austhun, bei Veräußerungen das Recht zur Jagd vorbehalten oder ein Jagdrecht auf fremdem Boden eigenthümlich erwerben könne.

Der Satz zu II. sei unwahr, da Fideikommisse und Majorate nicht theilbar seien.

Der Satz zu III. beschränke jedenfalls die Gesetzgebung bei der Berathung des bevorstehenden Ablösungs-Gesetzes wegen der Abgaben und Leistungen an geistliche Institute.

Dazu äußerte der Kommissarius des landwirthschaftlichen Ministeriums: „daß auch letzteres bei einer Beschränkung des Prinzips der Theilbarkeit und folgeweise bei der Aufhebung des Art. 42. insofern interessire, als die Besitzzustände einzelner Landestheile, z. B. des Eichsfeldes und der vier Paderbörnschen Kreise, bei der dort zu weit vorgeschrittenen Vertheilung der Besitzthümer, beschränkende Gesetze möglicherweise erforderlich machten, als ferner die Gesetzgebung über Ablösbarkeit der Reallasten an geistliche Institute, so lange Art. 42. stehen bleibe, nicht einmal auf die Ausnahme-Bestimmungen der früheren Gesetze zurückgehen könne".

Den vorstehenden Motiven für die Aufhebung, resp. Abänderung des Art. 42. wurde jedoch von andern Mitgliedern (der Majorität) mit folgenden Ausführungen entgegengetreten.

Zu I. Bei der Behauptung eines Widerspruchs des Art. 42., namentlich des Satzes zu I., mit dem Bestehen von Fideikommissen, insbesondere auch mit dem Art. 65. zu b. „betreffend die Verknüpfung des vererblichen Rechts auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer mit einem bestimmten Grundbesitz," werde übersehen, daß sich die Bestimmungen über Familien-Fideikommisse in den besonderen Art. 40. und 41. und die wegen der erblichen Mitglieder der Ersten Kammer wiederum in dem besonderen Art. 65. derselben Verfassungs-Urkunde vorfänden, daher nach dem bekannten Rechtssatz, „daß das spezielle Gesetz dem generellen derogire", sehr wohl neben den Grundsätzen des Art. 42. beständen und mit diesen vereinbar seien, deshalb auch zur Anschuldigung der Unklarheit und Zweideutigkeit des Art. 42. nicht benutzt werden könnten. Mißverständlich sei insbesondere die Hinweisung auf Art. 65b. und das Gesetz über Bildung der Ersten Kammer vom 7. Mai 1853, da das vererbliche Recht auf Sitz und Stimme in dieser Kammer keinesweges einem bestimmten Grundstücke ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers, sondern den Häuptern bestimmter Familien, beziehungsweise bestimmten Personen beigelegt werde, wobei der Besitz von Gütern bestimmter Art nur eine einzelne Bedingung zur Ausübung jenes wesentlich der Person zustehenden politischen Rechtes bilde.

Ueberdies behalte Art. 42. diejenigen Beschränkungen bezüglich der freien Verfügung vor, welche im Wege der allgemeinen Gesetzgebung getroffen worden sind, resp. etwa noch getroffen werden. Allerdings schließe er eine Partikular-Gesetzgebung, wie z. B. die über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen vom 13. Juli 1836 aus, welche bekanntlich im Bauernstand dieser Provinz so viele Beschwerden veranlaßt, so mancherlei Unfrieden und Zerrüttung in den Familien angerichtet habe, bis endlich dies Partikular-Gesetz noch vor Erlaß der Verfassung durch die Verordnung vom 18. Dezember 1848 wieder aufgehoben wurde.

Um sich die praktische Bedeutung des angefochtenen Satzes völlig verständlich und klar zu machen, dürfe man nur auf die historisch hergebrachten, in der früheren Landesverfassung begründeten Güterverhältnisse zurückblicken, z. B. auf die Geschlossenheit und die verschiedenen abweichenden Successions-Ordnungen bei Vererbung von Grundstücken, auf die Heimfallsrechte bäuerlicher Güter, wie auf die Nothwendigkeit guts- oder lehnsherrlicher Konsense zu Veräußerungen unter Lebendigen oder zu Uebertragungen von Todes wegen (vergl. z. B. §§. 22. ff. und §. 40. des Gesetzes über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse rc. in den Landestheilen, welche vormals eine Zeit lang zum Königreich Westphalen gehört haben, vom 21. April 1825, Deklaration vom 24. November 1833, desgleichen vom 1. August 1835, betreffend die Vererbung in den dem Heimfallsrechte unterworfenen Grundstücken, §§. 78—80. des Regulirungs-Gesetzes für das Großherzogthum Posen rc. vom 8. April 1823 und an anderen Orten.)

Es habe dieser allgemeinen Bestimmung in der Verfassungs-Urkunde selbst zunächst schon deshalb bedurft, um von derselben in dem Spezialgesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten rc., vom 2. März 1850, namentlich bei den einzelnen Bestimmungen der §§. 2. und 3., Anwendung zu machen.

Wie weit Verträge und Privatwillenserklärungen, durch welche die freie Verfügung des zeitigen Besitzers beschränkt wird, gestattet seien, bestimmten übrigens die allgemeinen Gesetze, — worunter das Preußische Landrecht und der Code civil nebst den späteren, dieselben abändernden oder erläuternden Gesetze zu verstehen, auf welche allgemeine Gesetzgebung der Art. 42. im ersten Satze ausdrücklich verweise. Es sei nicht bekannt, daß hierüber bei den Gerichtshöfen irgend erhebliche Bedenken vorgekommen. Kontroversen und Zweifel könnten bei allen neuen Gesetzen entstehen; deren Entscheidung sei der Beruf der Gerichte.

Man verkenne den Begriff der freien Verfügung über das Grundeigenthum, wenn darunter die Befugniß des Einzelnen verstanden werde, dasselbe für alle Folgezeit zu vinkuliren. Es hätten die Gesetzgebungen aller civilisirten Völker, beispielsweise auch die Römische, in Betreff der Konstituirung von Servituten, der Privat-Willkür der Individuen gewisse Schranken im höheren Interesse des Gemeinwohls und der Kultur vorgezeichnet. Die Auffassung der Staats-Regierung, daß einzelne, nach der Verfassungs-Urkunde erlassene Gesetze, z. B. das Waldkultur-Gesetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854, mit dem Art. 42. im Widerspruch ständen, um, abweichend von dessen Grundsätzen, den wirklichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, könne nicht getheilt werden. Es sei auch nicht zu vermuthen, daß die Staats-Regierung, von welcher jene Gesetz-Entwürfe ausgegangen, ihrer Pflicht zur Beobachtung der Verfassung entgegengehandelt habe.

Endlich entspreche der angefochtene Satz nur dem §. 1. des Edikts zur Beförderung der Landkultur vom 14. September 1811, woselbst „unter gänzlicher Aufhebung aller Beschränkungen des Grundeigenthums, die aus der bisherigen Verfassung entspringen," ferner festgesetzt wird:

> „daß jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt sein soll, über seine Grundstücke insofern frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen, und aus Fideikommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden;"

dessen Wirkungen in dem weitern Konterte des §. 1. a. a. O. so zutreffend und vorausschauend geschildert sind.

Zu II. Was die „Gewährleistung der Theilbarkeit des Grundeigenthums" betrifft, so möge die Uebertreibung, in welcher der Satz als Aufforderung oder Billigung einer bis zu unendlich kleinen Parzellen zu treibenden Zerstückelung der Grundstücke aufgefaßt und in dieser Auffassung als Motiv für die Aufhebung des Art. 42. ausgebeutet werde, auf sich beruhen. Auch von einer Staatsgarantie für den einzelnen Grundbesitzer, daß er in vorkommenden Fällen die Vertheilung seines Besitzthums wirklich in Ausführung bringen könne, sei darin keine Rede.

Die Bedeutung des Satzes, als eines Theils der Verfassungs-Urkunde, könne auch hier wiederum nur erkannt werden, wenn man einestheils die früheren Rechts- und Besitzzustände des Grundeigenthums vor 1807 und 1811 ins Auge fasse, wonach in mehreren Landestheilen, vorzugsweise in den östlichen Provinzen und einem Theile von Westphalen, die Geschlossenheit und Untheilbarkeit besonders der bäuerlichen Höfe, theils im Interesse des Staats wegen seines Besteuerungsrechts, theils im Interesse der Gutsherren wegen ihrer Ansprüche auf Frohnden und Abgaben mannigfacher Art, Regel war, anderntheils an die schon 1815 begonnenen und später wiederholten legislativen Verhandlungen im Schooße der Behörden, wie auf den Provinzial-Landtagen wegen Beseitigung oder Beschränkung der mit dem Edikt vom 9. Oktober 1807 und dem Landkultur-Edikt vom 14. September 1811 den bäuerlichen Grundbesitzern gewährten Verfügungs-Freiheit und Dismembrations-Befugniß, wie an die dadurch wach erhaltene Besorgniß und Aufregung besonders im Bauerstande und selbst noch an die Debatten auf dem ersten Vereinigten Landtage über einen zwar wenig eingreifenden, dennoch aber an jene früheren Verhandlungen anknüpfenden und deshalb abgelehnten Gesetz-Entwurf zurückdenke, wogegen in denjenigen westlichen Landestheilen, welche ursprünglich von fränkischen Stämmen bewohnt und wo fränkische Rechte hergebracht gewesen, abgesehen von einzelnen Gütern, verfassungsmäßige Einschränkungen der Theilbarkeit niemals bestanden. Solle auch hier die Aufhebung der in Rede stehenden Bestimmung des Art. 42. nicht unnütz und wirkungslos sein, so würde auch hierbei viel weiter zurückgegriffen werden müssen; es müßten die Besitz- und Rechtszustände vor dem Jahre 1807 wiederhergestellt, namentlich die §§. IV. und ff. des Edikts vom 9. Oktober 1807, „betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landesbewohner," wie die §§. 1—3. des Landkultur-Edikts vom 14. September 1811 aufgehoben werden, durch welche aber auch nur die natürliche, aus dem Rechtsbegriff des Eigenthums von selbst fließende Befugniß anerkannt worden ist, über die Substanz des Eigenthums nach Maßgabe der Gesetze, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen, beliebig zu verfügen, dasselbe zu vergrößern oder zu verkleinern, zu konsolidiren oder zu zerstückeln.

Wollte man wirklich nach Aufhebung des Art. 42. die Dismembrations-Befugniß einschränken, so müsse man auch in weiterer Konsequenz, (übereinstimmend mit den Grundsätzen der älteren Landesverfassung, wie sie in den Preußisch-Brandenburgischen Staaten seit Ende des 15. Jahrhunderts bestanden und durch die Edikte Friedrichs des Großen vom 12. August 1749 und 12. Juli 1764 eingeschärft, sodann in das allgemeine Landrecht übernommen wurden), die Konsolidationen, — das Auskaufen und Einziehen bäuerlicher Nahrungen und deren Vereinigung mit den Rittergütern wiederum untersagen oder beschränken, zumal von den in den letzten Dezennien verschwundenen bäuerlichen Ackernahrungen nicht der vierte Theil durch Dismembration, hingegen mehr als ¾ durch Konsolidation eingegangen sei.

Wenn in dem Gesetz vom 3. Januar 1845, betreffend die Zertheilung der Grundstücke 2c. und in dem nach Publikation der Verfassung erlassenen, die früheren Bestimmungen verschärfenden Gesetz vom 24. Mai 1853 eine Beschränkung des Prinzips der Theilbarkeit und ein Widerspruch mit Art. 42. gefunden werde, so beruhe auch dies auf einer mißverständlichen Auffassung jener Gesetze; es sei durch dieselben vielmehr die Parzellirungs-Befugniß selbst unangetastet geblieben, hingegen seien nur Maßregeln im Interesse der polizeilichen Ordnung, wie der Rechtssicherheit von Verkäufern und Käufern getroffen.

Zu III. Nicht minder hinfällig seien die Einwendungen gegen den 3. Satz, betreffend die Gewährleistung der Ablösbarkeit der Grundlasten.

Auch dieser Satz sei nur ein Zeugniß und eine Sanktion dessen, was in Preußen schon lange vor Emanation der Verfassungs-Urkunde Rechtens gewesen und seit einem halben Jahrhundert als eine nothwendige Bedingung für die fortschreitende Entwickelung der Kultur- und gesellschaftlichen Verhältnisse, wie der politischen und korporativen Institution und selbst der Finanzen erkannt worden ist. Die im §. 65. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 vorbehaltene Gesetzgebung über die künftige definitive Ablösung der Reallasten an geistliche Institute würde nur alsdann mit dem Art. 42. nicht vereinbar sein, wenn die Absicht vorwalten sollte, dergleichen Reallasten überhaupt für unablösbar zu erklären, oder gar unverändert fortbestehen zu lassen. Andernfalls werde die Spezial-Gesetzgebung für die angemessene Regulirung jener Lasten im Interesse der berechtigten Institute, wie in dem der verpflichteten Grundbesitzer, immer noch hinreichend weiten Spielraum behalten, und könne dieserhalb auf frühere Gesetze zurückgewiesen werden, indem z. B. nach §. 5. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 Dienste, welche aus dem Kirchenverhältnisse entspringen, keiner Ablösung unterworfen waren, ebenso nach §. 3. der Ablösungs-Ordnung für die vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den Französischen Departements gehörigen Landestheile vom 13. Juli 1829, ferner nach §. 3. der Ablösungs-Ordnung für das Herzogthum Westphalen vom 18. Juni 1840 und §. 2. des Ablösungs-Gesetzes für die vormals Nassauschen Landestheile vom 4. Juli 1840, von dem Anspruch auf Ablösung die aus dem Kirchen- oder Schulverbande entspringenden Abgaben und Leistungen ausgenommen waren, zu diesen Ausnahmen aber die aus allgemeinen Rechts- z. B. gutsherrlichen und Zehnt-

Verhältnissen zuständigen Abgaben und Leistungen nicht gerechnet wurden.

Daß die im Art. 42. ausgesprochene Gewährleistung der Ablösbarkeit von Grundlasten nicht auch Staatssteuern, Kommunal- und Societäts-, insbesondere Deichlasten zum Gegenstande habe, sei bisher von keinem Gerichtshofe in Zweifel gezogen, auch im Ernste wohl von Niemand bezweifelt worden.

Man dürfe hierbei nur die Ablösungs-Gesetze aller Länder, sowie Preußens, namentlich die oben allegirten Bestimmungen der Ablösungs-Ordnungen von 1821, 1829 und 1840, sodann den §. 6. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, betrachten, dazu die Verhandlungen und Motive zum Art. 42. einsehen und von der Jurisprudenz der Preußischen Gerichte, wie von den Ergebnissen der Rechtswissenschaft Kenntniß nehmen, wodurch der Begriff der Grundlasten oder beständigen Abgaben von Grundstücken oder Gerechtigkeiten (Reallasten), im Gegensatz zu den aus Verhältnissen des öffentlichen Rechtes herrührenden Abgaben und Leistungen, bei welchen von der Ablösbarkeit keine Rede ist, historisch und prinzipiell längst festgestellt sei.

Dagegen seien Streitigkeiten über die zweifelhafte Natur einer Abgabe, ob sie nämlich eine öffentliche (Staats-, Societäts-, Kommunal-, Kirchen- oder Schulleistung), oder eine auf Privat-Rechtsverhältnissen beruhende und mithin ablösbare sei, in den vorkommenden einzelnen Fällen weder durch eine Verfassung, noch durch ein Spezialgesetz, sondern nur durch den Ausspruch der Gerichte zu entscheiden. Deshalb beruhten die aus derartigen Zweifeln entnommenen Einwendungen gegen den mehrgedachten Satz des Art. 42. auf einem Verkennen der Aufgabe und des Berufs einerseits der Gesetzgebung und andrerseits der richterlichen Dijudikatur."

Bei der gesonderten Abstimmung über die oben erörterten drei ersten Sätze und Bestimmungen des Art. 42., erklärten sich acht Stimmen für die Beibehaltung und nur drei Mitglieder für die Aufhebung des Art. 42.

Dabei herrschte nunmehr Einverständniß darüber, daß das zweite Alinea wegen Beschränkung des Rechts, für die todte Hand Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, ebenfalls beizubehalten sei.

IV. Ueber die Bestimmung des Art. 42. unter Nr. 1. „aufgehoben, ohne Entschädigung sind die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt", erklärte sich der Herr Minister des Innern wie folgt:

„Wenn bei der allgemeinen Diskussion geäußert worden, daß die Regierung, welche im vorigen Jahre einen ähnlichen Gesetz-Entwurf eingebracht, in diesem Jahre dem im Schooße der Ersten Kammer beantragten, zugestimmt habe, dies allein im Interesse der gutsherrlichen Polizei gethan, so sei das nicht der Fall. Auch bezüglich der andern Theile des Art. 42. habe die Regierung die dabei obwaltenden Uebelstände erkannt. Die bisherigen Verhandlungen über die Vorschläge der Regierung betreffs der ländlichen Polizei, hätten den thatsächlichen Beweis geliefert, daß jene Vorschläge mit dem Art. 42. nicht zu vereinigen.

Die Regierung sei übrigens entschieden der Ansicht, daß im Allgemeinen an der Maxime festzuhalten sei, daß die bestehenden Zustände in ihren Elementen zu erhalten und nur zu verbessern wären. Nach diesem Prinzip verfahre die Regierung auch bezüglich der gutsherrlichen Polizei.

Der Versuch der Durchführung der Gemeinde- und Polizei-Verfassung von 1850 sei auf solche Schwierigkeiten und Debatten gestoßen, daß derselbe habe aufgegeben werden müssen.

Die Regierung erachtet die gutsherrliche Polizei für wohlthätig und gut, und besser wie jede andere Einrichtung, indem sie hierbei zugleich die Erfahrungen anderer Landestheile zu Rathe gezogen hat.

Bezüglich der Verbesserung der gutsherrlichen Polizei erkenne die Regierung deren Mängel und Verbesserungsbedürftigkeit und daß die Abhülfe schleunig nöthig sei; aber es sei dieselbe unmöglich, so lange Art. 42. besteht. Zwar habe die Regierung mit einer Gesetzes-Vorlage früher einen Versuch gemacht, immer bleibe aber zur Durchführung einer zweckmäßigen Spezial-Gesetzgebung und Reform wegen der ländlichen Polizei die Aufhebung des Art. 42. nothwendig. Eine Vervollkommnung dieser Einrichtung sei unmöglich, so lange der Art. 42. nicht aufgehoben ist.

Die Frage, welche bei der Aufhebung oder Aufrechthaltung des Art. 42. entscheide, sei: ob die Reform der bestehenden gutsherrlichen Polizei von vornherein für eine Unmöglichkeit erachtet oder ob es auch bei ihr mit Reformen versucht werden solle.

Werde der Art. 42. von den Kammern nicht beseitigt, so würde die Regierung die Aufrechthaltung des gegenwärtigen Zustandes auf Grund des Artikel 114. vorziehen und den jetzigen Zustand fortbestehen lassen, dabei nur, soweit es möglich, im Verwaltungswege Reformen einführen.

Diesem Wege stände nur der einer Rückkehr zum System von 1850 gegenüber, welchen die Regierung nicht beschreiten werde."

Von einzelnen Mitgliedern der Kommission, welche sich auch bezüglich der Aufhebung des Passus ad IV. der Staats-Regierung anschließen, wurde hinzugefügt:

„Es sei von allen Seiten anerkannt, daß es für die Verwaltung der ländlichen Polizei einer Zwischeninstanz und polizeilichen Obrigkeit zwischen dem Kreis-Landrath und den Lokalbehörden und Gemeindevorstehern bedürfe. Am Rhein und in Westphalen sei dies der Bürgermeister resp. Amtmann, in den übrigen Provinzen der Gutsherr. Dort und hier ständen zwei Systeme gegenüber. Letzteres sei das der Selbstverwaltung, ersteres das des Büreaukratismus. Bei diesem habe die Bestellung der Polizei-Verwaltung aus besoldeten Beamten, als Sekretairen, Supernumeraren, versorgungsberechtigten Militairs u. s. w., welche der Bevölkerung fern stehen und ihr fremd sind, viele Beschwerden hervorgerufen."

Zwar erklärten auch diese Mitglieder der Kommission: „wie sie auch ihrerseits verlangten, daß die gutsherrliche Polizei im Namen und Auftrag des Königs verwaltet werde, und es mißbilligten, daß das Amt als Polizei-Obrigkeit mit den Gütern erkauft oder ererbt, also für Geld erworben werde, und deshalb Korrektive dagegen für nöthig erachteten, daß nicht jeder Guterwerber ohne Prüfung und Auswahl die polizeiobrigkeitlichen Rechte über andere Grundbesitzer und Ortseinwohner überkomme. Jedoch stürze die Beibehaltung des Art. 42. das ganze Institut der gutsherrlichen Polizei um, während es doch nur einer Reform desselben bedürfe. Es greife auch hier der Art. 42. weit über das Ziel hinaus."

Vom Kommissarius des Ministeriums des Innern wurde hierzu noch bemerkt:

„Das Anführen in Betreff der Beschwerden über die Persönlichkeit und Ernennung mancher Bürgermeister in der Rheinprovinz und Amtmänner in Westphalen, sei ein um so stärkeres Argument für die Erhaltung der gutsherrlichen Polizei-Obrigkeiten in den östlichen Provinzen und der jahrhundertjährigen Bande, welche vermittelst derselben zwischen den Gutsherren und den Ortseinsassen beständen, die (wie ein Mitglied der Kommission bestätigte) um so wirksamer und wohlthätiger geworden, je mehr die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und die Ablösungen vorangeschritten und dadurch Konflikte privatrechtlicher Art zwischen dem Gutsherrn und den Ortsangesessenen aus dem Wege geräumt wären.

Die in die Hand der Regierung zu legende unbegrenzte Vollmacht zur Ernennung der ländlichen Polizeiverwalter könnte leicht dazu führen, ganz andere Organe und öfter ungeeignete Persönlichkeiten mit dieser Verwaltung zu betrauen. Berücksichtige man, wie geringfügig die Geschäfte der Polizei auf dem Lande, namentlich in Pommern, in der Mark und Preußen seien, wo viele Ortschaften aus kaum 12, mitunter 3 bis 4 Bauern, hingegen vielen gutsherrlichen Tagelöhnern, Deputanten und Knechten beständen, über welche dem Gutsherrn die obrigkeitliche Gewalt doch belassen werden müsse; berücksichtige man ferner die Vertheilung des Grundbesitzes in den östlichen Provinzen, wonach das Rittergut oft aus einigen tausend Morgen, der gesammte Besitzstand der bäuerlichen Einsassen oft kaum aus einigen hundert Morgen bestände, und ziehe man endlich noch in Betracht, daß der Mangel an Ener-

gie, Fähigkeit und Fürsorge in Ausübung der obrigkeitlichen Rechte bei einzelnen Gutsbesitzern öfters durch einen dagegen um so tüchtigeren Ortschulzen ergänzt werde, so gewinne man die Ueberzeugung, daß die bisherige Einrichtung dem wirklichen Bedürfniß vollständig entspreche."

Es wurde bei dieser Debatte über den Passus des Art. 42. zu IV. von beiden Seiten mehrfach auf den in der vorjährigen Sitzungsperiode von einem freiwilligen Ausschuß von Mitgliedern der Zweiten Kammer berathenen und mittelst Antrags vom 9. März 1854 unter Nr. 178. der Drucksachen in die Kammer gebrachten Gesetz-Entwurf betreffend die ländliche Polizei-Verwaltung in den 6 östlichen Provinzen der Monarchie, wie auf die unter Nr. 70. der Drucksachen der Zweiten Kammer übergebenen Vorschläge wegen einer anderweiten Redaktion des Gesetz-Entwurfs über die ländliche Gemeindeverfassung in diesen Provinzen, Bezug genommen, welche Entwürfe nebst Motiven seitdem bei Georg Reimer hierselbst im Buchhandel erschienen sind.

Die Minorität und der Regierungs-Kommissar für das Ministerium des Innern wiesen darauf hin, wie ja auch in diesen Entwürfen von der Voraussetzung ausgegangen sei, daß die, vermöge Königlicher Ernennung und Auswahl mit der ländlichen Polizei-Verwaltung zu beauftragenden Personen (nach Analogie der Englischen Friedensrichter) vorzugsweise aus den größeren resp. Rittergutsbesitzern genommen werden sollten und äußerten, daß schwerlich diese Personen zur Uebernahme eines solchen Auftrages bereit sein würden, so bald ihnen das mit dem Gute erworbene bis dahin aus eigenem Rechte geübte Amt durch das Gesetz zuvor abgenommen sei. Uebrigens trete kein so scharfer Gegensatz zwischen der obrigkeitlichen Gewalt kraft eigenen Rechtes und der als Regale vom Könige übertragenen Befugniß zu ihrer Ausübung hervor, da schon das Allgemeine Landrecht die in Verbindung mit Grundbesitz auszuübende gutsherrliche Polizei als eine vom Staate übertragene auffasse; besonders aber dränge sich die Kostenfrage bezüglich der Eingesessenen des Polizeibezirks bei Umschaffung der bisherigen Einrichtung in den Vordergrund.

Obigen Ausführungen wurde hiernächst aber von anderer Seite und zwar von verschiedenen Mitgliedern der Majorität der Kommission entgegen gehalten:

„Ziehe, zufolge der Aeußerung des Herrn Ministers, die Regierung in dem Falle, wenn der Art. 42. nicht aufgehoben werde, die Aufrechthaltung des bestehenden Zustandes auf Grund des Art. 114. vor, indem sie denselben nur so weit möglich im Verwaltungswege reformiren wolle, ungeachtet der Herr Minister die dringende Reformbedürftigkeit der ländlichen Polizei-Einrichtungen selber anerkenne, so heiße das, das Land büßen lassen wollen für ein abfälliges Votum der Kammer; durch eine Aeußerung der Art könne und werde man sich von dem Votum für die Aufrechthaltung des Art. 42. um so weniger abschrecken lassen, als man überzeugt sei, daß der gegenwärtige Zustand ein durchaus mangelhafter und verderblicher, nicht lange mehr haltbarer sei, dessen Verbesserung jedoch keinenfalls in der Richtung ermöglicht werden könne, welche der Gesetz-Entwurf der Regierung vom vorigen Jahre eingeschlagen hatte, da diese Richtung in der Restauration der gutsherrlichen Polizei-Obrigkeit (wie dies in den Motiven zum obengedachten Entwurfe eines Ausschusses von Kammermitgliedern, Nr. 178. der Drucksachen, nachgewiesen) über das Jahr 1807 zurückführt.

Die von den Gegnern angedeuteten Korrektive zur Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes müßten umgekehrt zu einer vollkommenen Verwirrung und Desorganisation des ländlichen Polizeiwesens führen, indem alsdann die Königlichen und die gutsherrlichen Polizeibezirke, je nach den einzelnen Ortschaften oder Theilen von Ortschaften, sich bunt durchkreuzen würden. Ferner sei es doch ohne Beleidigung und persönliche Verletzung einer bedeutenden Zahl von Erwerbern und Besitzern der Rittergüter nicht ausführbar, dem einen, obschon durchaus ehrenwerthen, aber zur Polizei-Verwaltung nicht genügend qualifizirten Gutsbesitzer die Polizei-Verwaltung in seinem Orte zu versagen oder wieder abzunehmen, während sie einem andern in seinem Orte belassen oder für einen dritten Gutsbezirk und Ort übertragen wird. Dagegen werde sich Niemand beleidigt fühlen können, wenn ein für allemal die Einrichtung getroffen ist, daß der Polizeiverwalter eines, mehrere Güter und Ortschaften umfassenden Polizeibezirks vom Könige aus den Einsassen des Bezirks, vorzugsweise aus den großen Grundbesitzern in demselben, bestellt wird, da alsdann nur eine Person im Bezirk mit diesem Amte betraut werden kann. Dabei werde vermöge der Auswahl unter den größeren Besitzern des Bezirks für die Bestellung unbedingt qualifizirter Persönlichkeiten zu Polizeiverwaltern gesorgt werden, und es werde sich doch die Staats-Regierung nicht selber das Mißtrauenszeugniß ausstellen wollen, daß durch ihre Auswahl ungeeignete Individuen berufen werden möchten. Auch bilde hiergegen die in dem Ausschuß-Entwurfe Nr. 178. vorgeschlagene Mitwirkung der Kreisstände ein Korrektiv.

Eine reelle Verbesserung sei nur zu erreichen, wenn nach den Vorschlägen dieses Entwurfs jeder Kreis nach den örtlichen und den sonstigen Verhältnissen in angemessene, nicht zu ausgedehnte Polizeibezirke eingetheilt und innerhalb jeden solchen Bezirks im Wege Königlicher Ernennung (unter Mitwirkung der Kreisstände), demjenigen die Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Rechte übertragen würde, welcher dazu nach seiner Persönlichkeit, seinem Charakter und seiner Lebensstellung vollkommen geeignet ist.

Mit diesen Vorschlägen werde auch der Aeußerung des Herrn Ministers des Innern begegnet, daß es zwischen der Erhaltung der bisherigen gutsherrlichen Polizei einer- und der Rückkehr zu dem System der Gemeinde- und Polizei-Verfassung vom 11. März 1850 andererseits, keinen dritten Weg gebe.

Die praktische Ausführbarkeit dieses dritten Weges sei aber auch von größeren Grund- und Rittergutsbesitzern, die an den Berathungen des Ausschuß-Entwurfs Theil genommen, bezeugt und sie sei mit Rücksicht auf den Patriotismus und die Fähigkeit für öffentliche Geschäfte, wie sie bei vielen Mitgliedern dieser Klasse sich vorfände, außer allem Zweifel, sobald nur an deren Durchführung ein Theil von jener Energie und Anstrengung gesetzt würde, mit der gegen die Gemeinde- und Polizei-Ordnung vom 11. März 1850 angekämpft und deren Beseitigung erstrebt worden ist. Deshalb beweise denn auch die Bezugnahme auf die früheren, aber gescheiterten Versuche zur Durchführung der ähnlichen Bestimmung der Ordnung von 1850 gar nichts.

Es sei doch mit dem heutigen Stande der Ausbildung des Staats-Organismus, wie des Rechtsbewußtseins im Volke ganz unvereinbar, auch mit jedem vernünftigen Prinzip des Staatsrechts im direktesten Widerspruch, daß ein Unterthan, der mit seinem Gelde oder Kredite ein Gut gewisser Art erwirbt, deshalb über seine Mitunterthanen obrigkeitliche Rechte zu üben und zu herrschen berufen sein sollte.

Die Vertreter der Staats-Regierung, wie die Mitglieder, welche dem Gesetz-Entwurf zustimmen, beriefen sich auf die historisch hergebrachten Zustände, an welche man die Reformen anknüpfen müsse.

Man möge damit aber nicht Ueberreste aus früherer Zeit verwechseln, welche ihren inneren Gehalt und lebendigen Zusammenhang mit der Gegenwart verloren haben, und man solle nicht die Geschichte Preußens, seine ganze innere Entwickelung seit einem halben Jahrhundert nebst der völligen Umgestaltung der fundamentalen Verhältnisse der gutsherrlichen Polizei durch die Agrar-, Kultur-, Gewerbe-, selbst die Finanz- und Militair-Gesetzgebung übersehen, mit denen die Restauration der gutsobrigkeitlichen Rechte unvereinbar geworden.

Diejenigen, welche die Qualifikation jedes zufälligen, oft vorübergehenden Besitzers eines Ritterguts als die Regel und die Nichtbefähigung eines solchen Grundbesitzers nur als die Ausnahme betrachten und behandeln wollen, gäben sich einer Täuschung hin. Man dürfe bei Staats-Einrichtungen die Wahrheit der Dinge nicht umgehen und verschweigen. — Ohne dem ehrenwerthen Charakter, wie der Intelligenz und Tüchtigkeit als Landwirth u. s. w. einer großen Zahl von Gutsbesitzern, deren Gütern die Polizeigewalt als ein Pertinenz anklebte, zu nahe zu treten, möge man sich doch darüber nicht täuschen, daß viele derselben zur Verwaltung polizeiobrigkeitlicher Amtsbefugnisse durchaus nicht befähigt seien.

Dazu komme, daß notorisch arge und schreiende Mißbräuche bei der Ausübung der gutsherrlichen Polizei, namentlich in Ober-Schlesien, und obgleich viel seltener, doch hin und wieder auch in anderen Provinzen vorgekommen. Abgesehen aber hiervon, finde sich doch überall eine nicht unerhebliche Zahl sehr ehrenwerther Gutsbesitzer und tüchtiger Landwirthe, welche nicht einmal die Gesetzsammlung aufbewahren, oder sie nur läsen, die noch weniger die wichtigsten und täglich anzuwendenden Gesetze kennen oder zu handhaben verständen, worin gar kein Vorwurf gegen sie liegen könne. Daher komme es denn und sei ganz natürlich, daß bei den unbedeutendsten Angelegenheiten, bei Anordnungen und Verhandlungen über Heimathsrechte, in Kirchen- und Schulsachen, bei Konflikten in Gemeinde-Angelegenheiten u. s. w., jedesmal auf die Landräthe rekurrirt und diese dadurch, daß solchergestalt thatsächlich die gutsherrliche und lokale Polizei in den meisten Ortschaften des Kreises von ihnen verwaltet und unmittelbar in ihre Hände gelegt wird, genöthigt sind, unverhältnißmäßig große Büreaus und die doppelte und dreifache Zahl von Schreibern zu halten und hierauf nicht selten den größeren Theil ihres Gehalts zu verwenden.

Zur Zeit sei allerdings der Kostenpunkt wenig beachtenswerth, dafür aber auch die Polizeiverwaltung in den Händen vieler Gutsbesitzer äußerst mangelhaft und ohne Nutzen für das Land und die Verwalteten. Wenn gegenwärtig die gutsherrliche Polizei den Gutsherren oder Einsassen unmittelbar nicht viel koste, so komme sie darum doch dem Staate im Ganzen nicht wohlfeil zu stehen, verursache mithin indirekt auch den Eingesessenen vermittelst der Staatsabgaben nicht unbedeutende Summen. Es werde dieserhalb unter andern auf den diesjährigen Etat des Ministeriums des Innern, resp. den Bericht der Budget-Kommission über denselben, ingleichen auf den Bericht dieser Kommission über den Domainen-Etat verwiesen. Dagegen hätten früher den polizeiobrigkeitlichen Rechten der Gutsherren sehr umfangreiche Pflichten gegenübergestanden, beispielsweise Sorge für Unterhaltung und Verpflegung verlassener Kinder der Dorfeinsassen, die Pflicht, sich aller Armen und Unvermögenden, denen ihr Unterhalt auf andere Art nicht verschafft werden könne, anzunehmen (§. 15. Tit. 19. Theil II. Allg. Land-R.).

Diese im Wesentlichen auf dem gutsherrlich-polizeiobrigkeitlichen Verhältniß der Besitzer von Rittergütern beruhenden Pflichten seien theils de jure, theils wenigstens de facto mit der Auflösung der gutsherrlichen Verhältnisse, womit sie verwachsen waren, entweder weggefallen, oder doch unerfüllbar geworden, oder sie könnten wenigstens ohne Unwilligkeit nicht mehr gefordert werden. Dem Wegfall jener Pflichten entspreche naturgemäß der Wegfall ihres Korrelats, der polizeiobrigkeitlichen Rechte.

Berufe man sich auf das freundnachbarliche Verhältniß zwischen dem größeren Gutsbesitzer und den kleineren bäuerlichen Grundbesitzern des Orts, welches sich selbst nach dem Zeugniß der Gegner und nach der Erfahrung in Folge der Auflösung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse durch die voranschreitenden Regulirungen und Ablösungen viel günstiger als vorher gestaltet habe, so sei darauf nur zu erwidern, daß dies Verhältniß noch ein weit besseres sein würde, sobald der Käufer und Besitzer des Ritterguts nicht mehr die geborene Polizei-Obrigkeit ist und als solche in Konflikte mit den übrigen Grundbesitzern desselben Orts gerathe. Durchaus verwerflich sei doch aber die bisher sehr häufig vorkommende Vertretung des Gutsherrn bei Ausübung der Polizei durch einen seiner wechselnden und auffündbaren Wirthschafts-Inspektoren und Rentbeamten. Die Besitz- und Bevölkerungs-Verhältnisse seien übrigens keineswegs überall so einfach und unbedeutend, wie der Regierungs-Kommissar für das Ministerium des Innern voraussetze. Der Gegenbeweis sei in den Motiven zu den mehrerwähnten Entwürfen Nr. 178. u. Nr. 70. geführt. Werde aber gar auf die Ergänzung der mangelhaften Persönlichkeit von Polizeiverwaltern durch die Ortsschulzen verwiesen, so sei dagegen zu bemerken, daß die Ortsschulzen verfassungsmäßig keine polizeiobrigkeitlichen Rechte auszuüben haben.

Soweit für den größeren Gutsbesitzer eine polizeiliche Einwirkung auf seine Tagelöhner, Deputanten und Knechte erwünscht wäre, solle dem Bedürfniß auch nach dem Ausschuß-Entwurfe, durch Ueberlassung der Lokal-Polizei und Gemeindevorstandschaft innerhalb des Gutsbezirks an dessen Besitzer, Rechnung getragen werden. Wie dringend übrigens eine durchgreifende Reform des ländlichen Polizeiwesens sei, ergebe unter Anderm besonders die Ueberfüllung der Gefängnisse und Strafanstalten, da bei dem gegenwärtigen Zustande der ländlichen Polizei in den östlichen Provinzen von einer wirksamen Prävention der Verbrechen keine Rede sei. Jenem Uebelstande würde nur durch eine tüchtige ländliche Polizei- und Gemeinde-Ordnung, mit welcher Kirche und Schule Hand in Hand gehen, begegnet werden.

Endlich wurde von Mitgliedern der Majorität noch entgegnet: „man sei auf allen Seiten einverstanden, daß eine Restauration der Patrimonialgerichtsbarkeit, und selbst der standesherrlichen, fortan unzulässig sei, indem die Krone die ihr durch Aufhebung aller Privatgerichtsbarkeit zugewachsene Erweiterung ihrer Rechte nicht mehr aufgeben könne und dürfe. Nun möge man aber nicht übersehen, daß die Ausübung der Polizei nicht minder ein Hoheitsrecht der Krone sei und daß die gutsherrliche Polizei bisher stets ein Annexum der gutsherrlichen Privatgerichtsbarkeit gewesen. Deshalb finde das obige Argument gegen Restauration der Patrimonialgerichtsbarkeit auch auf die gutsherrliche Polizei Anwendung. Denn dieselbe bestehe zur Zeit nur noch thatsächlich und provisorisch, keineswegs mehr rechtlich fort. Es sei deren Aufhebung vielmehr, wie neuerlich auch das Königliche Ober-Tribunal in seiner Entscheidung vom 19. Oktober 1854 (Entscheidung des Ober-Tribunals Bd. 28. 2. Folge, 8. Bd., Hft. 5. und 6., S. 445. und 456. ff.) ausgesprochen hat, durch das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erfolgt und eingetreten, und diese Aufhebung der gutsherrlichen Polizei durch das Gesetz vom 24. Mai 1853, betreffend die Aufhebung der Gemeinde-Ordnung ꝛc. (Gesetz-Sammlung S. 238.) nicht wieder beseitigt.

Die bloße Aufhebung des Art. 42. würde also auch hier nur einen abstrakten Satz aussprechen, ohne praktischen Gehalt und Erfolg, da diese Aufhebung des Art. 42. noch keineswegs die Herstellung der gutsherrlichen Polizei in ihrem Gefolge habe.

Aus den vorstehenden Gründen entschied sich die Kommission mit neun gegen zwei Stimmen auch gegen die Aufhebung des oben gedachten Passus unter Nr. 1. des Art. 42. (zu IV.)

V. Ferner ist die anderweite Bestimmung unter Nr. 1. Art. 42.:

> „aufgehoben ohne Entschädigung sind die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien"

ebenfalls wegen behaupteter Unklarheit derselben angefochten, indem sie deshalb auch zu mehrfachen Anfragen von Provinzialbehörden über Umfang und Tragweite z. B. bezüglich des Bergregals schon Veranlassung gegeben habe. Dabei wurde von keiner Seite bezweifelt, daß unter den am angeführten Orte gedachten Privilegien nur solche zu verstehen, welche einen Regalitäts-Charakter an sich tragen und daß daher das Beiwort „Hoheits" auch bei Privilegien zu subintelligiren sei, und bemerkte dabei ein Mitglied, daß hierunter nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts (Tit. 16. Thl. II. §§. 30. ff.) auch die Jagd zu begreifen wäre, welche früher nur den sogenannten adligen Gütern zugestanden und häufig den, ausnahmsweise zur Erwerbung solcher Güter durch Königlichen Gnadenakt verstatteten Personen aus dem Bürgerstande nicht beigelegt wurde.

Von verschiedenen Mitgliedern der Majorität wurde hierauf bemerkt:

„Zu den Hoheitsrechten, welche früher in mehreren Landestheilen, z. B. Posen, Sachsen, Schlesien, häufig mit dem Besitze von Rittergütern verbunden waren, gehörte unter andern das Besteuerungsrecht von Personen oder Gewerben, selbst gewisser Arten von Grundstücken innerhalb des Schutz- und Gerichtsbezirks der Gutsherren, z. B. das Recht zur Konzessionirung und gleichzeitigen Besteuerung von Mühlenanlagen, Schankstätten, sogenannten Badestuben u. s. w., welches hin und wieder, wenn auch irrthümlich, sogar in den ältern Pro-

vinzen noch längere Zeit nach Publikation des Gewerbesteuer-Edikts vom 28. Oktober und 2. November 1810 ausgeübt worden ist. Demnach enthält der obengedachte Satz des Art. 42. ein, in der praktischen Handhabung des betheiligten Publikums bis zur neueren Zeit hin nicht zweifellos gewesenes, aber allgemeines Prinzip, welches vor Publikation der Verfassungs-Urkunde nur in einzelnen Gesetzen und in Beziehung auf einzelne Gegenstände ausgesprochen war. Bei der Wichtigkeit dieses Prinzips für den allmälig im Fortschritt der Gesetzgebung seit 1807 veränderten inneren Organismus der gesellschaftlichen Verhältnisse durfte dasselbe in der Verfassung nicht fehlen.

Zur Vollständigkeit der Bestimmung zu V. habe neben der Erwähnung der auf allgemeinen Verfassungen beruhenden Hoheitsrechte bestimmter Güterklassen, auch die Erwähnung derjenigen Privilegien gehört, welche ähnliche Rechte zum Gegenstande hatten, wobei die Entscheidung darüber, wie weit für die letzteren eine Entschädigung vom Staate zu gewähren ist, den Spezialgesetzen anheimfalle, durch welche z. B. die Gewerbe-Ordnungen von 1810 und 1845, die Gesetze vom 21. April 1825, das Ablösungs-Gesetz vom 2. März 1850 §§. 2. und 3. — auch bereits über die Ausführung dieses Prinzips, nach Maßgabe des Schlußsatzes des Art. 42. früher oder später bestimmt worden ist.

Was die aus den Verhältnissen des Berg-Regals hergeleiteten Bedenken gegen den Art. 42. betreffe, so habe das letztere nicht sowohl das Eigenthum an der Grube selbst, an dem Grund und Boden, als vielmehr nur an dem in der Grube vorhandenen, zum Abbau verliehenen Mineral zum Gegenstande und könne daher als separater Gegenstand des Eigenthums behandelt, auch unbedenklich bei Veräußerungen der Oberfläche vorbehalten werden. Die Zweifel und Anfragen der Behörden dürften übrigens nicht sowohl aus der Fassung des Art. 42., als aus den bekannten, jedoch zumeist durch Ober-Tribunals-Entscheidungen und Landtags-Abschiede erledigten Kontroversen zwischen Gutsherren und anderen (bäuerlichen) Besitzern in Schlesien und der Oberlausitz über die Natur und ursprüngliche Verleihung des Berg-Regals hervorgegangen sein.

Zu einer ausführlicheren Diskussion gab hierauf die mit dem Besitz bestimmter Grundstücke verbundene Verwaltung des Erb- und Lehnschulzen-Amtes Veranlassung. Beiderseits wurde anerkannt, daß dessen Erhaltung — wie bereits in der Ersten Kammer in dem Berichte der Gemeinde-Ordnungs-Kommission vom 20. Februar 1852 S. 10. Nr. 104. und in dem Berichte derselben Kommission de eodem Nr. 117. ausgeführt ist, — mit dem Art. 42. im Widerspruch steht.

Der Regierungs-Kommissar des Ministeriums des Innern vertheidigte deshalb die Aufhebung dieses letztern auch aus dem Gesichtspunkt, daß das Institut der Erb-Lehnschulzen in der Regel gute Verwalter des Schulzenamts liefere, indem den gegenwärtigen Besitzern und resp. Schulzen die auf sie übertragene Amts-Autorität der Voreltern zur Seite stehe; auch werde den Gemeinden die Aufbringung des Schulzengehalts erspart, während für Fälle der Unfähigkeit durch die im Allgemeinen Landrecht vorgeschriebene Substitution eines Stellvertreters auf Kosten des Lehnschulzen-Gutsbesitzers gesorgt sei.

Dagegen ist jedoch von verschiedenen Mitgliedern der Majorität entgegnet worden: „Dieselben Gründe, welche für die Aufhebung der gutsherrlichen Polizei-Verwaltung geltend gemacht worden, sprächen auch für Aufhebung der Erb- und Lehnschulzen-Aemter. Berücksichtigungswerth sei, daß in den Jahren 1853—1854 an die Zweite Kammer etwa 21 Petitionen von 382 Besitzern von Erb- und Lehnschulzen-Gütern wegen Ausführung der betreffenden Bestimmung im Art. 42. eingegangen, übrigens in der Kommission liegen geblieben und gar nicht zur Kenntniß des Plenums der Kammer gekommen sind.

Nur ein Theil dieser Petitionen beantragt die unentgeltliche Aufhebung der Schulzenamts-Pflicht, der größere Theil nur eine Ablösung gegen Entschädigung, wobei sehr berücksichtigungswerthe Motive in Betreff der Macht- und Einflußlosigkeit solcher aufgedrungenen Obrigkeiten, denen weder die Autorität der Wahl, noch die der Ernennung Seitens der Regierung zur Seite steht, gleichzeitig aber auch die Unbilligkeit vorgestellt worden, welche beim Anwachsen kleiner Dörfer zu Marktflecken mit städtischem Verkehr, in der fortgesetzten Erfüllung der Amtspflichten durch verhältnißmäßig kleine Grundbesitzer liege.

Wie die Aufhebung im Wege der Ablösung zu bewirken, sei auch in dem unter Nr. 70. im Januar 1854 übergebenen Entwurf einer ländlichen Gemeinde-Ordnung dargelegt.

Auch hier sei die Beseitigung des Art. 42. für die Restauration oder rechtliche Fortdauer der Erb- und Lehnschulzen-Aemter zwecklos, weil dies Institut vielmehr schon mit der Publikation der Verfassungs-Urkunde und jedenfalls durch die Publikation der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 rechtsgültig aufgehoben worden, und nur noch thatsächlich und provisorisch fortbestehe. Zur Restauration bedürfe es auch hier, wie bei der gutsherrlichen Polizei (nach Maßgabe des oben allegirten Tribunals-Erkenntnisses) eines besonderen Aktes der Gesetzgebung. Endlich wurde noch entgegnet: „daß Zweifel über die Tragweite der Bestimmung zu V. noch keinesweges ihre Aufhebung rechtfertigten. Ueber dergleichen Zweifel hätten die Gerichte zu entscheiden, wie dies z. B. wegen des Privilegiums der Abdeckerei-Gerechtigkeit durch ein Urtel des Ober-Tribunals vom 20. Dezember 1853 dahin geschehen sei, daß dasselbe unter den Art. 42. nicht falle; (vergleiche Kommissions-Bericht Drucksachen Nr. *126*. S. 6. ff.).

Bei der hierauf veranlaßten **Abstimmung** wurde auch die **Aufhebung der zu V. gedachten Bestimmung des Art. 42. mit neun gegen zwei Stimmen abgelehnt.**

VI. **Für die Beibehaltung der Bestimmung unter Nr. 2. im Art. 42.**, welche dahin lautet: „**Aufgehoben ohne Entschädigung sind die aus diesen Befugnissen** (der gutsherrlichen Polizei und obrigkeitlichen Gewalt), **aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen,**" — wurde angeführt: „Es sei durchaus ungerechtfertigt, daß der neue Gesetz-Entwurf den unentgeltlichen Wegfall dieser Verpflichtungen in zweierlei Beziehungen einschränken wolle, einerseits nämlich nur für die Ausflüsse des gerichts- und schutzherrlichen Verbandes, also nicht zugleich für die Ausflüsse der Erbunterthänigkeit, wie der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung, andererseits nur für die aus diesen beiden Verhältnissen entspringenden persönlichen und nicht zugleich für die mit dem Besitze eines Grundstücks mit der Person des Verpflichteten in Verbindung stehenden Abgaben und Leistungen gelten lassen wolle.

Denn vorweg solle darauf hingewiesen werden, daß dergleichen Abgaben und Leistungen in dem Falle, wenn sie für die Verleihung oder Veräußerung eines Grundstücks ausdrücklich übernommen worden sind (zufolge des vorletzten Alinea im §. 3. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850), von der unentgeltlichen Aufhebung ausgeschlossen bleiben. Insbesondere aber sollten sie dann unentgeltlich wegfallen, wenn sie blos aus den früheren persönlichen Subjektions- (Eigenbehörigkeits-, Erbunterthänigkeits-) Verhältnissen zu einer Gutsherrschaft hervorgegangen, oder der früheren Verpflichtung einer Gutsherrschaft zur Advokatie gegen ihre Hintersassen entsprächen, also auf einer allgemeinen Landes-Verfassung beruhten.

Es müsse nun doch völlig sachgemäß und gerecht erscheinen, daß die Gegenleistungen der früheren Gutsunterthanen wegfallen, wenn vermöge der veränderten Landes-Verfassung die berechtigte Gutsherrschaft außer Stande ist, die ihr dafür obgelegen Verpflichtungen ferner zu erfüllen. Dabei sei es eine bekannte historische Thatsache, daß eine große Zahl von Abgaben und Leistungen verschiedener Art nach und nach mit der Entstehung und weiteren Ausbildung der gutsherrlichen und gutsobrigkeitlichen Rechte über die Dorfbewohner, ohne allen weiteren Rechtstitel, lediglich vermöge der persönlichen oder dinglichen Subjektion, allmälig eingeführt und bald als persönliche, bald als dingliche behandelt worden seien.

In der obengedachten Beziehung enthalte der Gesetz-Entwurf, wenn nicht auch hier eine völlig nutzlose Bestimmung, einen sehr weit zurück- und sehr tiefgehenden Angriff auf die

Preußische Agrar- und Gewerbe-Gesetzgebung, eine völlige Umkehr der Grundsätze, welche darin seit länger als 40 Jahren ausgesprochen und eben so lange auch schon in der Mehrheit aller zum Staate gehörigen Landestheile zur Ausführung gekommen und ins Leben getreten sind.

Denn schon zufolge der Deklaration des Edikts vom 9. Oktober 1807 im Reskript vom 5/15. März 1809 ist bereits ausgesprochen, daß unter andern das Lytrum reale, sofern es eine Folge der Unterthänigkeit ist, unentgeltlich wegfalle, ebenso der Gesindezwangsdienst von den Kindern der früher erbunterthänigen Stellenbesitzer. Dasselbe verfügt, und zwar ausdrücklich für den Fall der Dinglichkeit solcher Leistungen, die Verordnung über Aufhebung der Erbunterthänigkeit im Cottbuser Kreise und in den beiden Lausitzen vom 18. Januar 1819, sodann wegen der Abgaben von den Gewerben, auch wenn dieselben mit Grundstücken verbunden sind, der §. 30. des Gewerbesteuer-Ediktes vom 28. Oktober und 2. November 1810; nicht minder bestimmen dies, abgesehen von den älteren Gesetzen aus der Zeit der Fremdherrschaft und von einem Nassauischen Edikt aus dem Jahre 1812, die drei Gesetze für die westlichen Landestheile und einen Theil der Provinz Sachsen, wegen der Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes u. s. w. vom 21. April 1825 in Betreff aller und jeder Leistungen, welche Wirkungen der Leibeigenschaft (s. Erbunterthänigkeit, Eigenbehörigkeit u. s. w.) sind, mögen sie eine objektiv — dringliche Natur haben und daher auf den bäuerlichen Höfen ruhen oder nicht.

Von keiner Gesetzgebung ist es bisher bezweifelt worden, daß, nachdem der Staat mit seinen Schutzrechten und Pflichten, mit seiner Besteuerung von Gewerben u. s. w. an die Stelle der Guts- und Gerichtsherren getreten, die Verpflichtungen der vormaligen Hintersassen aus den mehrgedachten Verhältnissen unentgeltlich fortfallen müssen.

Wieweit der Staat die aus der veränderten Landes-Verfassung Berechtigten entschädigen wolle, bestimme die Spezial-Gesetzgebung, unter andern auch die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

Der Antrag, resp. Gesetz-Entwurf selber ergäbe sonach, wie wenig zwecklos, vielmehr wie praktisch und bedeutungsvoll die angefochtene Bestimmung zu VI. noch jetzt sei. Bei deren Aufhebung würden, wenn nicht sofort, doch in der Zukunft, die seit vielen Jahren neu begründeten Rechtszustände nebst zahlreichen Gesetzen, welche in den letzten Dezennien erlassen, gefährdet erscheinen.

Von augenblicklicher praktischer Bedeutung würde die Aufhebung der gedachten Bestimmung zu VI. und der neue Gesetz-Entwurf aber nur dann sein, wenn der Abänderungs-Vorschlag sofort auf jene Spezial-Gesetze, unter diesen namentlich aber auch auf den §. 3. Nr. 1. 4. 5—13. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 gleichzeitig mitgerichtet wäre.

Es enthalte der Gesetz-Entwurf eine völlig ungewisse nicht übersehbare Tragweite, was an und für sich schon, ganz abgesehen von seinem Inhalt, dessen Annahme im hohen Grade bedenklich erscheinen lassen müsse."

Bei der Abstimmung erklärten sich für Beibehaltung auch des Satzes zu VI. zehn Mitglieder der Kommission, wogegen drei für die beantragte Abänderung votirten.

Darüber, daß nunmehr auch der folgende Satz: „mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen," stehen bleibe, herrschte Einverständniß.

VII. Gegen den Satz: „Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden," ist hauptsächlich eingewendet worden, daß er die Etablirung kleiner Grundbesitzer mittelst Erbverpachtung einzelner Parzellen größerer Güter verhindere, auch zu weit gehe, weil er unschädliche Bedingungen bei der Abveräußerung von Trennstücken beschränke; während, nach Auflösung der allerdings als schädlich zu betrachtenden gutsherrlichen Verhältnisse, reine Erbpachten nur nützlich seien, dergleichen früherhin von den größeren Grundbesitzern deshalb vorgezogen worden, weil ihnen das Erbpachtsverhältniß immerhin einen größeren Schutz gegen nicht erwünschte Dispositionen des Erbpächters gewähre."

Diesen besonders von den Ministerial-Kommissarien geltend gemachten Motiven für die Aufhebung des Satzes zu VII. wurde jedoch von anderer Seite durch verschiedene Mitglieder entgegen gehalten:

Wolle man auch die reine Erbpacht nicht als ein feudales Verhältniß betrachten, so möge doch zuvor das Bedürfniß zur Wiederherstellung dieses Rechtsinstituts nachgewiesen und außerdem dargethan werden, daß durch die Bestimmung des §. 91. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, wonach, abweichend von den strengeren Bestimmungen vor 1850, eine feste, während eines 30jährigen Zeitraumes nicht kündbare Geldrente bei Abveräußerung von Grundstücken auferlegt werden könne, dem Bedürfniß nicht genügt.

Auch jetzt noch könne sich der größere Gutsbesitzer beim Abverkauf von Parzellen durch vertragsmäßige Stipulation von Verkaufsrechten gegen den Anzug von unerwünschten Successoren des ersten Erwerbers schützen.

Der einzige reelle Vortheil des Erbverpächters habe bisher in der That nur noch in dem besonderen Vorrecht im Konkurse des Erbpächters bestanden, welches ohnehin die neue Konkurs-Ordnung beseitigen würde.

Denn dem Erbpächter stand das volle Eigenthum der Erbpachtgerechtigkeit zu, worüber er, abgesehen von besonderen Kontraktsbeschränkungen, frei verfügen durfte. Der Konsens des Erbverpächters bei Veräußerungen unter Lebendigen bot schon kein besonderes Schutzmittel dar.

Ueberwiegend sei aber die Kulturschädlichkeit des Erbpacht-Verhältnisses deshalb, weil der Erbpächter in der Kulturverbesserung des Grundstücks gehindert werde, soweit damit Veränderungen der Substanz, z. B. Verwandlung von Wald in Acker, von Teichen in Wiese, Austrocknung von Landseen und Sümpfen verbunden, dergleichen ohne Einwilligung des Eigenthümers unzulässig waren.

Der Satz zu VII. enthalte mithin eine wesentliche nationalökonomische Verbesserung, habe auch bereits in einem Theile der Monarchie, soweit der Code civil Gesetzkraft hat, lange gegolten, während dort Zeitpachten auf eine Reihe von Jahren (99), oder auf Generationen (drei) nicht unzulässig gewesen.

Durchaus irrig sei es aber, wenn bei Entfernung des Satzes zu VII. aus der Verfassungs-Urkunde die Stipulation unablöslicher Erbpachtsgelder für statthaft erachtet werde. Denn das nur kurze Zeit in Kraft bestandene Gesetz vom 31. Januar 1845 sei außerdem in §. 1. unter Nr. 28. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 aufgehoben, dagegen die Ablöslichkeit auch eines Erbpachts-Kanons, nebst der Dismembrations-Befugniß der Erbpächter, bereits im §. 2. des Landkultur-Edikts vom 14. September 1811 und §. 29. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 gestattet; dabei sei schon im §. 7. des Landkultur-Edikts der Vorbehalt von Diensten oder anderen als bestimmten Geld- oder Körner-Abgaben bei Abveräußerungen für unzulässig erklärt.

Uebereinstimmend mit diesen Grundsätzen sei z. B. auch die Konstituirung neuer Servituten bereits durch den §. 164. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1820 und die Deklaration vom 31. März 1841, die von Jagdgerechtigkeiten durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 untersagt.

In der That werde also auch hier durch die Aufhebung des §. 42. kein wesentlich anderer Zustand herbeigeführt, als derjenige, welcher bereits seit 1811 rechtlich bestanden habe.

Bei der Abstimmung wurde auch die Beibehaltung des vorletzten Alinea im §. 42. (zu VII.) mit zehn gegen 4 Stimmen beschlossen.

Schließlich ist nunmehr artikelweise über den Gesetz-Entwurf, wie er mittelst Schreibens vom 10. Januar 1853 aus der Ersten Kammer herübergekommen, abgestimmt und die Annahme, sowohl des Art. 1. wie des Art.

2. mit zehn gegen vier Stimmen abgelehnt; in Folge dessen die Kommission darauf anträgt:

die Kammer wolle die Annahme dieses Gesetz-Entwurfs ablehnen.

Berlin, den 14. März 1855.

Die Verfassungs-Kommission der Zweiten Kammer.

v. Carlowitz (Vorsitzender). Lette (Berichterstatter). v. Cieszkowski. v. Bethmann-Hollweg. v. Vincke. Rohden. v. Saucken. Braemer. v. Unruhe-Bomst. Roht. Freiherr v. Hiller. Freiherr v. Geyr-Schweppenburg. Freiher v. Roth. Reichensperger (Geldern.)

№ 83.

Bericht

der

Kommission für Finanzen und Zölle,

betreffend:

1) **den Antrag der Abgeordneten Harkort und Genossen wegen des von denselben vorgelegten Entwurfes eines Grundsteuer-Gesetzes für die gesammte Monarchie;**

2) **den Antrag des Abgeordneten Reichensperger (Geldern) wegen des von demselben vorgelegten Entwurfes eines Gesetzes hinsichtlich der Entschädigung wegen Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen; und**

3) **den Antrag des Abgeordneten Reichensperger (Geldern) wegen des von demselben vorgelegten Entwurfes eines Gesetzes hinsichtlich der Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer von den bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücken.**

Die vorbezeichneten Anträge haben der Kommission für Finanzen und Zölle zunächst Veranlassung gegeben, die Frage:

> ob es überhaupt als nothwendig oder nützlich erscheint, in den gegenwärtig bestehenden Grundsteuer-Verhältnissen etwas zu ändern und insbesondere die in den östlichen Provinzen des Staates vorhandenen Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu beseitigen,

einer allgemeinen Berathung zu unterwerfen.

Die Kommission hat in ihrer Majorität die unabweisliche Nothwendigkeit einer derartigen Maßnahme um so mehr anerkennen zu müssen geglaubt, als es sich überall nicht mehr darum handelt, durch neue legislative Festsetzungen den Grundsatz der Steuerpflichtigkeit aller Grundstücke in das bestehende Recht aufzunehmen, sondern lediglich darum, diesen, von der neueren Preußischen Gesetzgebung bereits adoptirten, und darum nicht mehr in Zweifel zu ziehenden Grundsatz durch den Erlaß der nöthigen Ausführungs-Gesetze zur Geltung und Anwendung zu bringen. Die Bedürfnißfrage findet in der dispositiven Bestimmung des Gesetzes bereits ihre Erledigung und Beantwortung; ihre nochmalige Erörterung kann vollendete Thatsachen nicht ungeschehen machen, vielmehr nur dazu führen, diese Thatsachen in ihren Motiven und Wirkungen auf's Neue in das Licht zu stellen.

Schon das Edikt über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810 (Ges.-Samml. de 1810 S. 25—31.) stellt ein neues Kataster in Aussicht, um die Grundsteuer danach zu bestimmen, und erläutert diese Absicht mit folgenden Worten:

> „Unsere Absicht ist hierbei keinesweges auf eine Vermehrung der bisher aufgekommenen (Grundsteuer) gerichtet, nur auf eine gleiche und verhältnißmäßige Vertheilung auf alle Grundsteuerpflichtigen. Jedoch sollen alle Exemtionen wegfallen, die weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, noch mit dem Geiste der Verwaltung in benachbarten Staaten länger vereinbar sind. Die bis jetzt von der Grundsteuer befreit gebliebenen Grundstücke sollen also ohne Ausnahme damit belegt werden, und Wir wollen, daß es auch in Absicht auf Unsere eigenen Dominial-Besitzungen geschehe. Wir hoffen, daß diejenigen, auf welche diese Maßregel Anwendung findet, sich damit beruhigen werden, daß künftig der Vorwurf sie nicht weiter treffen kann, daß sie sich auf Kosten ihrer Mitunterthanen öffentlichen Lasten entziehern, sowie mit den Betrachtungen: daß die von ihnen künftig zu entrichtenden Grundsteuern dem Aufwande nicht gleichkommen, den sie haben würden, wenn man die ursprünglichen auf ihren Gütern haftenden Ritterdienst-Verpflichtungen von ihnen forderte, für welche die bisherigen, ganz unverhältnißmäßigen Abgaben gegen die Grundsteuer wegfallen u. s. w."

In gleichem Sinne spricht sich das fernerweite Edikt über die Finanzen des Staates vom 7. September 1811 aus. Die nach hergestelltem Frieden eintretende Reorganisation des Abgaben-Wesens behielt in Betreff der Grundsteuer dieselben Grundsätze bei. Das Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 bestimmt zwar, daß die Grundsteuer in jeder Provinz nach den Grundsätzen und Vorschriften erhoben werden solle, welche darin gegenwärtig zur Anwendung kommen, und ferner, daß an keinem Orte, woselbst die Grundsteuer in Folge der seit 1789 eingetretenen Staatsveränderungen neu eingeführt oder erhöhet worden sei, der Belauf derselben den fünften Theil des Rein-Ertrags vom verpflichteten Grundstücke übersteigen dürfe, behält indessen zugleich eine Revision der Grundsteuer in sämmtlichen Provinzen, in Betracht der unzertrennlich damit verbundenen Schwierigkeiten, der Berathung mit den Ständen vor.

Wenn nun gleich diese Berathung mit den Ständen nicht zu Stande gekommen ist, so erfolgte doch unter Festhaltung der in der Gesetzgebung von 1810 bis 1820 aufgestellten Prinzipien in den folgenden Jahrzehnten in mehreren der östlichen Provinzen des Staates eine gleichmäßigere Vertheilung resp. neue Regulirung von Grundsteuern, insbesondere in Pommern, Westpreußen nnd Posen. In den westlichen Provinzen wurde das Grundsteuer-Wesen durch das Gesetz vom 21. Januar 1839 (Ges.-Samml. von 1839, S. 30.) neu organisirt, nachdem ein Kataster für dieselben gefertigt war.

In eine neue Phase trat diese Angelegenheit durch die an die zur Vereinbarung der Staatsverfassung berufene Versammlung gerichtete Königliche Botschaft vom 20. Juli 1848, mit welcher der Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen vorgelegt wurde, welches darauf gerichtet war, unter Aufhebung aller Befreiungen und Bevorzugungen, eine gleichmäßige Vertheilung der Steuer nach Maßgabe des durch ein neues Kataster zu ermittelnden Reinertrags herbeizuführen, provisorisch aber die Belegung der befreiten oder bevorzugten Grundstücke mit der landesüblichen Grundsteuer eintreten zu lassen. Die Auflösung der Versammlung unterbrach die Berathung dieser Gesetzesvorlage.

Die Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 bestimmte:

> „In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden."
>
> „Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft."

Ebenso verheißt das Königliche Patent vom 5. Dezember 1848:

> „Daß der nächsten Volksvertretung ein Gesetz über Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und wegen Einführung einer allgemeinen Grundsteuer vorgelegt werden solle."

Die obige Bestimmung der früheren Verfassungs-Urkunde ist in den Art. 101. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 wörtlich übergegangen. In Verfolg der Verheißung des Königlichen Patentes vom 5. Dezember 1848 legte auch der Finanz-Minister auf den Grund einer Allerhöchsten Ermächtigung vom 22. Januar 1850 den vorbehaltenen Gesetz-Entwurf vor; an Stelle desselben entwarf die Finanz-Kommission indessen, der wünschenswerthen Beschleunigung der

Sache wegen, ein anderes kürzeres Gesetz, das die Zustimmung sowohl der Staats-Regierung, wie beider Kammern erhielt und unter dem 24. Februar 1850 durch die Gesetz-Sammlung publizirt wurde (Ges.-Samml. S. 62.). Dieses Gesetz, betreffend die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen bestimmt §. 1. wörtlich, wie folgt:

„Von allen Grundstücken im Staate, welche einen Reinertrag gewähren, soll fortan die Grundsteuer entrichtet werden.

Den einzelnen Gütern und Grundstücken des platten Landes und gewissen Klassen von solchen nach den verschiedenen, zur Zeit bestehenden Steuer-Systemen, oder aus besonderen Privilegien noch zuständigen Grundsteuer-Befreiungen oder Bevorzugungen werden hierdurch aufgehoben.

Nicht minder werden diejenigen Städte mit ihren Gemarkungen, welche jetzt nur dem Servise nach der Bestimmung des §. 6. des allgemeinen Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 unterliegen, oder weder Servis noch Grundsteuer entrichten, der letzteren unterworfen, diejenigen Städte aber, welche nach dem für sie geltenden Steuer-Systeme einer geringeren Grundsteuer, als die demselben Steuer-Systeme unterworfenen Ortschaften des platten Landes unterliegen, hierin den letzteren gleichgestellt.

Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit den Besitzern der bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke eine Entschädigung zu gewähren sei, bleibt vorbehalten."

Und §§. 4. und 5.

„Innerhalb der 6 östlichen Provinzen sind die von der Entrichtung der Grundsteuer bisher befreiten oder dabei bevorzugten Grundstücke, unter Zuziehung der Betheiligten, nach Maßgabe einer von dem Finanz-Minister zu ertheilenden Instrukion zur Grundsteuer vorläufig zu veranlagen.

„Nachdem das Geschäft der vorläufigen Veranlagung beendet ist, werden die Resultate derselben nebst dem Entwurfe eines die Erhebung der Grundsteuer nach Maßgabe dieser Veranlagung anzuordnenden Gesetzes den Kammern zur Genehmigung vorgelegt werden."

Diesen unzweideutigen Bestimmungen des Gesetzes gegenüber fragt es sich — nach der Ansicht der Majorität der Kommission — nicht mehr, ob die bisher bestehenden Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen aufzuheben seien, sondern unter welchen Modalitäten dies zu veranlassen sein dürfte. Dem dagegen erhobenen Einwande, die in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften hätten den bestehenden gesetzlichen Zustand noch keinesweges aufgehoben, vielmehr nur eine Abänderung in Aussicht gestellt, dieselben enthielten keine positiven, sofort in Anwendung kommenden Bestimmungen, sondern nur Verheißungen und Grundzüge einer künftigen vorbehaltenen Gesetzgebung, unterlägen daher auch den Schwankungen veränderter Auffassungen und Zeitverhältnisse, kann um deswillen nicht beigepflichtet werden, weil, angenommen selbst, die früheren Gesetze, einschließlich des §. 101. der Verfassungs-Urkunde, charakterisirten sich nur als legislative Verheißungen, dies von dem Gesetze vom 24. Februar 1850 doch überall nicht zu behaupten ist. Daß auch die Staats-Regierung die Rechtsbeständigkeit dieses Gesetzes so und nicht anders beurtheilt hat, ergiebt sich schon daraus, daß nach der Emanation desselben die darin angeordneten Veranlagungs-Arbeiten sofort in Angriff genommen und in der Hauptsache zu Ende geführt wurden, sowie nicht minder aus dem Umstande, daß dieselbe das §. 5. vorbehaltene Ausführungs-Gesetz der Kammer wiederholt zur Beschlußnahme unterbreitete.

Aber auch abgesehen von der Frage, ob die durch die vorliegenden Anträge aufs Neue in Anregung gebrachte Maßregel eine nothwendige Konsequenz des Gesetzes vom 24. Februar 1850 sei oder nicht, glaubte man nach der von einer Seite ausgesprochenen Ansicht, dieselbe auch aus gewichtigen inneren Gründen für eine eben so nothwendige, wie nützliche erklären zu müssen. Zunächst sei es eine von keiner Seite in Abrede gestellte Thatsache, daß die auf dem Grund und Boden ruhenden Abgaben, sowohl in dem Verhältnisse der einen Provinz zu der anderen, als auch innerhalb ein und derselben, einen sehr verschiedenartigen Umfang hätten, und somit nach einer Seite hin eine Prägravation, andererseits aber eine nicht zu rechtfertigende Begünstigung Statt finde. Es treffe dies insbesondere das Verhältniß der westlichen Provinzen zu den östlichen. Beispielsweise werde darauf hingewiesen, daß in den Provinzen Rheinland und Westphalen gegenwärtig 11—12 Prozent des katastrirten Reinertrags an Grundsteuer entrichtet werde, während dieselbe in den zur Provinz Sachsen gehörenden ehemals Westphälischen Landestheilen durchschnittlich dem fünften Theil des 18½ ermittelten Reinertrages, in allen übrigen Landestheilen aber, unter der Herrschaft von etwa 20 Veranlagungs-Haupt-Systemen, mit mehr als 100 besonderen Gattungen, durchschnittlich 7½ Prozent des Reinertrags. Wenn es aber ein durch wiederholte Königliche Zusagen garantirtes Recht jedes Staatsangehörigen sei, bei der Besteuerung nach ein und demselben Maße mit allen übrigen gemessen zu werden, so folge man nur dem Gesetze der Gerechtigkeit, indem man diese ungleiche Besteuerung ausgleiche. Dieser nothwendigen Konsequenz stehe auch noch der Umstand zur Seite, daß, während man den Grundbesitz in einem großen Theile des Staates mit der Grundsteuer verschone oder doch erleichtere, demselben nichtsdestoweniger die erdenklichsten politischen Berechtigungen beigelegt würden. Ein solcher Zustand der Disparität in der Besteuerung sei daher vollkommen geeignet, bei den mit der Steuer Ueberbürdeten das bittere Gefühl rege zu erhalten, daß sie zu Gunsten anderer, nicht besser Berechtigter in ihren Rechten beeinträchtigt würden; befänden sich aber, wie in dem vorliegenden Falle, ganze Provinzen in diesem schroffen Gegensatze einander gegenüber, so müßten nothwendig die wohlverstandenen Interessen des allgemeinen Staatswohls dahin führen, Mißstände zu beseitigen, durch welche die Harmonie des Staatslebens gestört werde.

Von derselben Seite wurde ferner auch darauf hingewiesen, daß durch die Umgestaltung des Grundsteuer-Wesens dem Staate eine neue Einnahme-Quelle eröffnet werde; die Geldbedürfnisse desselben befänden sich in fortwährender Steigerung, während nur eine gleichsam künstliche Deckung derselben durch den temporairen Zuschlag zu gewissen Steuern habe ermittelt werden können; wenn überall eine gleichmäßig vertheilte Grundsteuer bestehe, so sei damit zugleich eine sichere Basis für die Beschaffung des Staatsbedarfs gewonnen; es liege die Absicht fern, die Staatslasten in unverhältnißmäßigem Maße auf den Grund und Boden wälzen zu wollen, allein es sei derselbe jedenfalls ein Objekt der Besteuerung, welches nach gesunden staatswirthschaftlichen Prinzipien in seinem Ertrage in demselben Umfange besteuert werden könne und müsse, wie jedes übrige Einkommen. Dies finde aber in einem großen Theile des Staates um so weniger statt, als der Werth und die Erträge des Grund und Bodens in einer raschen Steigerung begriffen seien. In Zeiten der Noth zumal, bei der Aufbringung außerordentlicher Bedürfnisse, werde der Grund und Boden sich wesentlich betheiligen müssen, dies sei aber in gerechter Weise nur möglich, wenn ein wenigstens annähernd ausgleichender Repartitions-Modus einen Anhalt dazu gewähre.

Diesen Ausführungen stellte man von anderer Seite entgegen, es sei durchaus nicht erwiesen, daß die westlichen Provinzen stärker zu den Abgaben herangezogen würden, wie die östlichen; die angegebenen Prozentsätze der als Grundsteuer zu entrichtenden Reinerträge könnten um deswillen nicht einander gegenüber gestellt werden, weil die für die westlichen Provinzen und für die ehemals Westphälischen Landestheile der Provinz Sachsen angenommenen Reinerträge auf zum Theil älteren Kataster-Einschätzungen beruheten, welche hinter den gegenwärtigen wirklichen Erträgen weit zurückbleiben. Ueberhaupt aber könne bei Erörterung der Frage, ob eine Provinz gegen eine andere in der Besteuerung überbürdet sei, nicht eine einzelne Steuer als Maßstab dienen, vielmehr sei dabei die Gesammtheit aller Steuern in's Auge zu fassen; geschehe dies bei der Gegenüberstellung der östlichen und westlichen Provinzen des Staats, so werde man wahrscheinlich zu ganz anderen Resultaten gelangen. Es dürfe auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Staat in den westlichen Provinzen für

gemeinnützige Zwecke, wie Kommunikations-Anstalten u. s. w. mehr gewendet habe wie in den östlichen, und die dafür aus Staatsmitteln ausgegebenen Summen den Steuerpflichtigen wieder zu Gute kämen. Der finanzielle Nutzen der Steuer-Ausgleichung durch die in Aussicht stehende Mehr-Einnahme falle, zumal wenn der Staat die Entschädigung der Eximirten und Begünstigten übernehmen, nicht erheblich ins Gewicht und stehe jedenfalls nicht in dem richtigen Verhältnisse zu den großen Vermögens-Beschädigungen und Erschütterungen, welche die Maßregel in Rede in ihrem Gefolge haben werden. Diese schlimmen Folgen für den Grundbesitz seien um so mehr zu besorgen, als die Grundsteuer in den östlichen Provinzen dadurch, daß sie in der Regel seit mehr als 100 Jahren unverändert bestehe, längst den Charakter einer wirklichen Steuer verloren habe und eine Reallast, eine Grundrente geworden sei, die Erhöhung derselben daher einer Vermögens-Entziehung gleichkomme. Diese Auffassung der rechtlichen Natur der Grundsteuer sei um so mehr eine berechtigte, als die Unveränderlichkeit derselben in vielen Fällen auch auf früheren landesherrlichen Zusagen beruhe. Darauf hin seien die Grundstücke seit geraumer Zeit in der Art veräußert, vererbt und geschätzt worden, daß man bei der Normirung ihres Werthes die Grundsteuer in Abzug gebracht habe; von dem gegenwärtigen Grundbesitzer werde sie daher in der Regel nicht mehr empfunden, eben weil ihr Betrag niemals ein Theil seines Vermögens gewesen sei. Werde dagegen die Steuer erhöht und das Grundstück um so viel entwerthet, als der kapitalisirte Betrag der Grundsteuer ausmache, so müsse bei der in den östlichen Provinzen stattfindenden großen Verschuldung des Grund und Bodens unausbleiblich der Ruin vieler Grundbesitzer, welche außer Stande seien, ihren Hypothek-Gläubigern gerecht zu werden, die Folge davon sein.

Dieser Behauptung gegenüber hat die Kommission geglaubt, von einem nochmaligen erschöpfenden Eingehen auf die Frage, ob die Grundsteuer eine Reallast oder aber eine Steuer sei, Abstand nehmen zu dürfen, indem dieselbe einerseits dafür hält, daß selbst die Lösung dieser Frage zu praktischen Resultaten nicht führen kann, andererseits aber dieselbe auch schon in der Kammer so vielfältig erörtert worden ist, daß füglich auf diese Vorgänge und insbesondere auch auf den sich darüber ausführlich verbreitenden Kommissionsbericht vom 14. Februar 1853 (Nr. 120. der Drucksachen) Bezug genommen werden darf. Zur Widerlegung jener Auffassung mögen daher nur die folgenden Andeutungen dienen:

Die Geschichte des Abgaben-Wesens des Preußischen Staates lehrt, daß von dem funfzehnten Jahrhundert an, wo das landesherrliche Besteuerungs-Recht — unter Einwilligung der Stände — eine festere Basis erhielt und von welchem Zeitpunkte ab die direkten Abgaben sich mehr und mehr auf Abgaben von Grund und Boden reduzirten, bis auf die neuere Zeit die Grundsteuer in den darüber sprechenden Patenten, Assekurationen und Rezessen nicht allein stets als eine von dem Ertrage des pflichtigen Grundstückes zu entrichtende wirkliche Steuer anerkannt worden ist, sondern daß auch in der That von Zeit zu Zeit Veränderungen derselben auf den Grund von Kataſtral- und Hufen-Revisionen stattgefunden haben. Beispielsweise geschah dies in der Mark Brandenburg in Folge des landesherrlichen Reskriptes vom 6. November 1685, in Alt-Vorpommern und Hinterpommern in den Jahren 1714—1722, in Schlesien in den Jahren 1743 bis 1748 und in Westpreußen in den Jahren 1773—1780. Auch in den letzten Dezennien haben in den Provinzen Sachsen, Pommern und Preußen mehrfache Veränderungen in der Grundsteuer-Veranlagung stattgefunden, welche, abgesehen von ihrer sonstigen Bedeutsamkeit, immerhin dokumentiren, daß die Steuer nicht als eine unveränderliche Rente angesehen wird. Eben so ist in der Provinz Posen im Jahre 1844 die Grundsteuer-Verfassung neu organisirt worden. Wie die Gesetzgebung seit dem Jahre 1810 zu wiederholten Malen die Umgestaltung des Grundsteuer-Wesens nach dem Prinzipe gleichmäßiger Repartition nach dem Reinertrage in Aussicht genommen, ist bereits ausgeführt worden. Wenn daher einzelnen Landestheilen durch besondere Assekurations-Akte die Unveränderlichkeit der Grundsteuer früher zugesagt worden, so sind diese Verheißungen durch die späteren Gesetze wieder aufgehoben und dürften die seitdem verflossenen 45 Jahre den Betheiligten hinlängliche Zeit und Gelegenheit geboten haben, sich auf die Realisirung der Grundsteuer-Ausgleichung vorzubereiten. Die an die letztere geknüpften Besorgnisse gehen aber auch viel zu weit. Die nachtheiligen Wirkungen dieser Maßregel werden rasch vorübergehen und nur einen Theil der gegenwärtigen Grundbesitzer treffen; um diesen zu begegnen, wird eine entsprechende Entschädigung in Vorschlag gebracht. Die Beispiele anderer Staaten haben gezeigt, daß die Grundsteuer-Regulirung ohne erhebliche Nachtheile für die Steuerpflichtigen, ohne Gefährdung des Kredits, ohne Verminderung des Werths des Grund und Bodens erfolgt ist. Der Preis und Werth des Grund und Bodens ist, zumal in neuester Zeit ein so schwankender und wechselnder, Nachfrage und andere Konjunkturen wirken so erheblich auf ihn ein, daß die Grundsteuer auf die Dauer eine fühlbare Kapitals-Verminderung nicht zur Folge haben wird. Zugegeben aber selbst, daß eine solche Verminderung des Kapitals durch die Steuer herbeigeführt würde, so hätte dies nur die Folge, daß die Grundsteuer dasselbe Schicksal mit der Einkommensteuer theilte, welche doch jedenfalls das besteuerte Kapital nicht minder belastet und verkürzt.

Muß es von dem Standpunkte des Rechtes bestritten werden, daß die Grundsteuer die Natur einer unveränderlichen Rente habe, zu deren Ausgleichung und Erhöhung der Staat nicht befugt sei, so kann es dagegen doch eingeräumt werden, daß diese Auffassung in die Vorstellung eines großen Theils der Bevölkerung übergegangen und eine vielfältig verbreitete ist; der Billigkeit entspricht es daher, dieser, mit den Vermögens- und Kredit-Verhältnissen jeder Steuerpflichtigen verknüpften Auffassung Rechnung zu tragen, und zwar dadurch, daß den Betroffenen die Mittel geboten werden, sich gegen die vorübergehende Gefährdung ihrer Prästationsfähigkeit oder ihrer Kredit-Verhältnisse zu schützen.

Auch der in der Kommission anwesende Vertreter der Staats-Regierung anerkannte die Nothwendigkeit der baldigen definitiven Regelung des Grundsteuer-Wesens, indem derselbe sich dahin erklärte:

> daß die Königliche Staats-Regierung von der Wichtigkeit und Bedeutung der Grundsteuerfrage durchdrungen sei, ebenso von der Nothwendigkeit, daß diese Frage im allgemeinen Interesse des Staates baldigst zur Lösung gebracht werden müsse. Von den unterm 29. November 1852 eingebrachten Vorschlägen habe die Regierung geglaubt, daß sie sich der Zustimmung der Kammern zu erfreuen haben würden, weil sie die in dieser Frage einander entgegenstehenden Interessen in einer angemessenen Weise zu vermitteln versucht hätten. Nachdem sie mit diesen Vorlagen nicht durchgedrungen, habe die Regierung nicht aufgehört, sich mit der in Rede stehenden Frage unausgesetzt zu beschäftigen, sie sei jedoch noch zu keinem Resultate gelangt, mit dem sie vor die Kammern zu treten hätte für zweckmäßig erachten können, zumal da sie sich darüber nicht zu täuschen glaube, daß zur Zeit noch keiner dieser Vorschläge die Zustimmung beider Kammern finden würde. Im Wesentlichen müsse die Regierung in dieser Frage bei dem Standpunkte beharren, von welchem aus ihre früheren Vorlagen ergangen wären und daran festhalten, daß mit dem zu erlassenden Veranlagungs-Gesetze die Entschädigungsfrage sogleich zur definitiven Lösung gebracht werde, wobei jedoch noch keine Erklärung darüber abgegeben werden könne, von welchen Grundsätzen hierbei auszugehen sein werde, und ob namentlich diejenigen oder ähnliche Vorschläge, wie sie zur Lösung dieser Frage vor zwei Jahren von der Regierung gemacht seien, noch jetzt die Zustimmung der Krone finden möchten.

Nachdem die Kommission auch hiernächst noch in Betracht gezogen, daß die Kammer bereits wiederholt in der gegenwärtigen Session die Erwartung des weiteren Fortschreitens in dieser Angelegenheit zu erkennen gegeben und insbesondere in der Sitzung vom 17. Januar d. J. beschlossen:

die Erwartung auszusprechen, daß die Staats-Regie-

rung wo möglich noch in der laufenden, jedenfalls aber in der nächsten Kammer-Session das durch die Verfassung verheißene Gesetz über die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen zur Berathung und Beschlußnahme vorlegen werde,

so wie in derjenigen vom 28. Februar d. J. die Resolution:

die Kammer erklärt es für erforderlich, daß durch baldigste Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs zur Regulirung der Steuer-Verfassung, insbesondere der Grundsteuer, die im Artikel 1. des Gesetzes vom 26. April 1851 zugesicherte gänzliche Aufhebung der Verpflichtung der Städte zur Tragung der Kosten der Kriminalgerichtsbarkeit herbeigeführt werde,

vereinigte sich dieselbe dahin, in die nähere Berathung der vorliegenden Anträge einzugehen und mit dem Antrage der Abgeordneten **Harkort** und Genossen den Anfang zu machen.

Der dem Antrage der Abgeordneten **Harkort** und Genossen beigefügte Entwurf zu einem Grundsteuer-Gesetze für die gesammte Monarchie gelangt auf diesem Wege gegenwärtig zum siebenten Male an die Kammer. Es ist bereits in dem Eingange des gegenwärtigen Berichts erwähnt worden, daß der zur Vereinbarung der Staats-Verfassung berufenen Versammlung mittelst Königlicher Botschaft vom 20. Juli 1848 der Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen vorgelegt wurde, welches wegen der demnächstigen Auflösung der Versammlung indessen von dem Plenum nicht berathen werden konnte. Die mit der Bearbeitung der Sache beauftragte Deputation hatte an Stelle dieses Entwurfes zwei neue Gesetz-Entwürfe ausgearbeitet, und zwar:

1) ein transitorisches Gesetz über die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und
2) ein definitives Grundsteuer-Gesetz für die gesammte Monarchie, unter Zugrundelegung des Gesetzes vom 21. Januar 1839.

Diese beiden Entwürfe legten die Abgeordneten **Moritz** und Genossen im Jahre 1849 der Kammer mit dem Antrage wieder vor, denselben ihre Zustimmung zu ertheilen, derselbe kam indessen ebensowenig zur Erledigung, wie der in folgender Sitzung von den Abgeordneten **Harkort** und Genossen wiederholte gleichlautende Antrag. Dasselbe Schicksal hatte derselbe bei seiner Wiederaufnahme am 13. Januar 1851. Am 29. November 1851 brachte derselbe Abgeordnete seinen Antrag wiederum ein, jedoch nur unter Beifügung des vorstehend sub Nr. 2. bezeichneten Entwurfes eines definitiven allgemeinen Grundsteuer-Gesetzes; die Finanz-Kommission beschloß zwar, der Kammer zu empfehlen, diesen Entwurf an das Finanz-Ministerium zur Berücksichtigung bei dem beabsichtigten Gesetze wegen einer allgemeinen Ausgleichung der Grundsteuer abzugeben, der Schluß der Session ließ indessen einen Plenar-Beschluß darüber ebenfalls nicht zu Stande kommen. Zum fünften Male stellten die Abgeordneten **Harkort** und Genossen ihren Antrag am 6. Dezember 1852 und beschloß die Kammer, denselben der Staats-Regierung zur Benutzung für die weiter zu erwartenden Vorlagen zu überweisen, nachdem die in derselben Sitzung von der Regierung eingebrachten Vorlagen eines Veranlagungs- und eines Entschädigungs-Gesetzes in Folge der Verwerfung des letzteren durch die Kammer zurückgezogen waren. In der letztverflossenen Session endlich wurde der Antrag zum sechsten Male vorgelegt und von der Kammer auf den Vorschlag der Kommission darüber zur Tagesordnung übergegangen.

Der dem gegenwärtigen Antrage beigefügte Gesetz-Entwurf ist sonach ebenderselbe, welchen die Deputation der zur Vereinbarung der Staatsverfassung im Jahre 1848 berufenen Versammlung ausarbeitete. Die demselben zum Grunde liegenden Prinzipien sind in der Hauptsache folgende:

1) Alle Grundstücke im Staate, welche einen Ertrag gewähren, sind der Grundsteuer zu unterwerfen; (§. 1.)
2) Die Grundsteuer wird im ganzen Staate nach einem in Beziehung auf den steuerbaren Ertrag der Grundstücke gleichen Prozentsatz veranlagt und erhoben.
   Der steuerbare Ertrag ist derjenige, welcher als Rein-Ertrag in dem auf Vermessung und Ertrags-Abschätzung beruhenden Grundsteuer-Kataster (Katastral-Ertrag) nachgewiesen wird; (§. 4.)
3) Die Höhe des als Grundsteuer aufzubringenden Prozentsatzes wird alljährlich bei Feststellung des Staatshaushalts-Bedarfs durch ein Gesetz bestimmt; (§. 5.)
4) Nach Vollendung des Katasters soll von Zeit zu Zeit eine Revision der Ertrags-Abschätzungen der Grundstücke und eine Erneuerung der Kataster-Dokumente veranlaßt werden, worüber ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen wird; (§. 15.)
5) Wegen Aufhebung der bestehenden gänzlichen oder theilweisen Grundsteuer-Befreiungen und wegen der einstweiligen Heranziehung der bisher ganz oder theilweise befreiten Grundstücke zur Grundsteuer, ist das Erforderliche durch ein besonderes Gesetz angeordnet. (§. 41.)
6) Wenn die Katastriirung aller Grundstücke im ganzen Staate beendet ist, bestimmen die Kammern alljährlich im Staatshaushalts-Etat, welcher Prozentsatz der katastrirten Erträge als Grundsteuer zu entrichten ist. (§. 46.)

Der Antrag selbst, den die Abgeordneten **Harkort** und Genossen an die Kammer gebracht haben, ist darauf gerichtet:

die Kammer wolle beschließen:
den anliegenden Gesetz-Entwurf, die Grundsteuer betreffend, schleunigst in Berathung zu ziehen.

Für die formelle Behandlung desselben war die Kommission bei der gewählten Fassung darüber einverstanden, daß es zur Zeit ihre Aufgabe nicht sei, in die spezielle Berathung des Gesetz-Entwurfs einzutreten, sie sich vielmehr nur insoweit mit demselben zu beschäftigen habe, wie dies zur Beschlußnahme darüber nothwendig sei, ob der Kammer das Eingehen auf den gegenwärtigen Antrag empfohlen werden könne.

Die in diesem Sinne und Umfange vorgenommene Prüfung des dem Antrage beigefügten Gesetz-Entwurfs mußte der Kommission sehr bald die Ueberzeugung verschaffen, daß derselbe auf Grundlagen beruht, welche weder mit der bestehenden Grundsteuer-Gesetzgebung im Einklange sich befinden, noch gegenwärtig als zweckmäßig und dem Fortgange der Sache förderlich anerkannt werden können. Zunächst ist die Entschädigungsfrage ganz außer Betracht geblieben. Alsdann ignorirt derselbe die in den letzten Jahren auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen, geschehenen Thatsachen und erlassenen resp. vorgelegten Gesetze gänzlich. Vor Allem ist dies mit dem Gesetze vom 24. Februar 1850 der Fall.

Die Aufgabe der ferneren Gesetzgebung kann es zunächst nur sein, auf der Basis dieses Gesetzes das neue Grundsteuer-Gebäude aufzubauen, die darin enthaltenen Vorschriften in entsprechender Weise in Vollzug zu bringen, zu vervollständigen, zu erläutern und in möglichst schonender Weise in das praktische Leben zu übertragen. Den Stempel dieser Auffassung tragen auch die von der Staats-Regierung im Jahre 1852 vorgelegten Entwürfe. Diametral dem entgegen stellt sich dagegen der in Rede stehende Entwurf auf einen Standpunkt, als ob das Gesetz vom 24. Februar 1850 gar nicht vorhanden sei, indem derselbe, anderer Abweichungen nicht zu gedenken, eine sofortige definitive Grundsteuer-Regulirung auf den Grund eines aufzunehmenden Katasters in Vorschlag bringt, während das mehrbezeichnete Gesetz eine vorläufige Veranlagung der von der Entrichtung der Grundsteuer bisher befreiten oder dabei bevorzugten Grundstücke ausdrücklich anordnet, während diese vorläufige Veranlagung schon so gut wie vollendet ist, während endlich die Kammer ein von der Staats-Regierung vorgelegtes (später wieder zurückgezogenes) vorläufiges Grundsteuer-Veranlagungs- und Erhebungs-Gesetz genehmigt, also jedenfalls doch zu erkennen gegeben hat, in welchem Sinne und nach welcher Richtung hin sie das begonnene Werk vollendet zu sehen wünsche.

Es fand sich unter diesen Umständen keine Stimme in der Kommission, welche sich dafür ausgesprochen hätte, die Annahme des Antrages der Abgeordneten **Harkort** und Genossen der Kammer zu empfehlen, vielmehr waltete nur darüber eine Meinungsverschiedenheit ob, ob der Uebergang zur

Tagesordnung oder die Abgabe an die Staats-Regierung zu empfehlen sei.

Für die letztere Alternative wurde geltend gemacht, daß, wenn allerdings auch der Inhalt des Entwurfs zur Ausführung nicht reif sein möchte, immerhin doch die Ueberweisung des Antrages an die Staats-Regierung zweckmäßig erscheine, um derselben aufs neue darzuthun, daß die Aufmerksamkeit der Kammer unablässig auf den in Rede stehenden Gegenstand gerichtet sei. Auch der Umstand stehe dieser Alternative zur Seite, daß derselbe Antrag schon früher einmal der Staats-Regierung zur Benutzung bei den zu erwartenden Vorlagen überwiesen worden sei, und es möglicherweise zu Mißdeutungen der Meinung der Kammer führen könne, wenn man gegenwärtig darüber zur Tagesordnung übergehe.

Diese Auffassung wurde indessen von der Majorität der Kommission nicht getheilt, es beschloß dieselbe vielmehr mit 10 Stimmen gegen 9:

der Kammer zu empfehlen:

über den Antrag der Abgeordneten Harkort und Genossen, den diesem Antrage beigefügten Entwurf eines Grundsteuer-Gesetzes für die gesammte Monarchie in Berathung zu ziehen, zur Tages-Ordnung überzugeben.

Der Abgeordnete Reichensperger (Geldern) überreicht der Kammer zwei Gesetz-Entwürfe, betreffend:

1) die Entschädigung wegen Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen (Nr. 63. der Drucksachen) und
2) die Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer von den bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücken (Nr. 65. der Drucksachen),

und verbindet damit den Antrag:

die Kammer wolle beschließen, beiden Gesetz-Entwürfen ihre Zustimmung zu geben.

Schon in der vorigen Session brachte derselbe Abgeordnete im Verein mit anderen einen Antrag ein, welcher mit dem gegenwärtigen Nr. 63. beinahe wörtlich übereinstimmt und außerdem noch einen §. 3. enthält, welcher festsetzt:

die Kommission für Finanzen und Zölle ist beauftragt, nach Feststellung der vorstehenden oder der denselben durch Beschluß der Kammer substituirten Entschädigungs-Grundsätze und unter Zugrundelegung derselben, die in Nr. 120. und Nr. 121. der Drucksachen der III. Legislatur-Periode I. Session enthaltenen Kommissions-Vorschläge, insbesondere unter Feststellung der im §. 2. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 bezeichneten Ausnahmen umzuarbeiten und zur definitiven Beschlußnahme vorzulegen.

Die Kommission für Finanzen und Zölle entschied sich für den Uebergang zur Tages-Ordnung über jenen Antrag, und zwar sowohl aus materiellen, in der Sache selbst beruhenden Gründen, als auch um deswillen, weil der Antragsteller gegen den herkömmlichen Gebrauch die Einreichung eines vollständig ausgearbeiteten Gesetz-Entwurfes versäumt, sich vielmehr darauf beschränkt habe, der Kammer einige Grundzüge für das beantragte Gesetz vorzuschlagen, mit dessen Ausarbeitung die Kommission beauftragt werden solle.

Die Kammer verwarf jedoch den Antrag der Kommission und beschloß dagegen:

den Antrag des Abgeordneten Reichensperger in Erwartung anderweiter Gesetzes-Vorlage, Behufs endlicher Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850, betreffend die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen, an die Staats-Regierung abzugeben.

Durch die gegenwärtig vorliegenden beiden Anträge des Abgeordneten Reichensperger ist dem von der Kommission in der vorigen Session hervorgehobenen formellen Mangel insofern begegnet worden, als dem Antrage Nr. 65. ein vollständig ausgearbeiteter Gesetzes-Entwurf wegen Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer beiliegt. Derselbe stimmt — mit Ausnahme des §. 29. und eines hier nicht aufgenommenen Theils des §. 31. — wörtlich mit dem von der Staats-Regierung im Jahre 1852 den Kammern vorgelegten Entwurfe überein, wie solcher aus der Berathung der Kommission hervorging, von der Kammer angenommen, aber bekanntlich demnächst von der Regierung wieder zurückgezogen wurde. Der §. 29. dagegen, welcher die Entschädigungsfrage behandelt, verläßt, übereinstimmend mit dem Antrage Nr. 63. der Drucksachen, den in der früheren Regierungs-Vorlage eingenommenen Standpunkt, wonach den bisher von der Grundsteuer Befreiten oder in derselben Bevorzugten, jedoch nicht Privilegirten, eine Kapital-Entschädigung von 13⅓ pCt. der neu aufzulegenden Grundsteuer gewährt werden sollte, und schlägt dagegen vor:

1) den Besitzern solcher Güter oder Grundstücke, welchen die Grundsteuer-Befreiung oder Bevorzugung mittelst eines lästigen Vertrags oder mittelst eines speziellen Privilegiums vom Staate verliehen ist, für die neu aufzuerlegende Grundsteuer den zwanzigfachen Kapitalsbetrag des Mehrbetrages als Entschädigung zu gewähren;
2) von den Besitzern derjenigen städtischen oder ländlichen Güter und Grundstücke, denen ein Rechtstitel der bezeichneten Art nicht zur Seite steht, innerhalb der ersten fünf Jahre nach Erhebung der neu veranlagten Grundsteuer bis zu einem Drittheil; innerhalb der weiteren fünf Jahre bis zu zwei Drittheilen des Mehrbetrages der Grundsteuer, und nach Ablauf von zehn Jahren ihrem vollen Betrage nach die Grundsteuer zur Staatskasse zu erheben.

Die diesen beiden Anträgen beigegebenen Motive gehen von der Ansicht aus, daß alle früheren Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen seit dem 24. Februar 1850 endgültig aufgehoben seien, und alle, einen Reinertrag gewährenden Grundstücke, vorbehaltlich der im §. 2. (Nr. 65. der Drucksachen) bezeichneten Ausnahme, dem gemeinen Rechte der Besteuerung unterlägen, so wie, daß die wirkliche Erhebung der Grundsteuer nur von der vorherigen Veranlagung derselben, keineswegs von der vorherigen Regulirung der Entschädigungsfrage abhängig erklärt, letztere vielmehr als eine in separato zu erledigende Angelegenheit ausgeschieden worden sei. Es bestehe weder eine Rechtspflicht, noch auch ein zureichender Billigkeitsgrund, kraft deren anderen, als den auf einem lästigen Vertrage oder einem speziellen Privilegium beruhenden Grundsteuer-Befreiungen eine Entschädigung zu gewähren sei; bei allen anderen Arten der Grundsteuer-Befreiung könne nur die Eine Rücksicht Platz greifen, daß nicht durch eine sofortige Heranziehung zur vollen Steuer die bisher befreiten oder bevorzugten Grundbesitzer gedrückt würden, letzteren vielmehr Zeit und Gelegenheit verbleibe, die neue Belastung oder Gefährdung ihrer Verhältnisse zu übertragen. Eine allmählige Heranziehung zur Steuer werde nach allen Erfahrungen über die Wirkung der Grundsteuer weder eine fühlbare Verminderung des Gutswerthes, noch eine Erschütterung der Vermögens-Verhältnisse der davon Betroffenen zur Folge haben, die Grundsteuer nehme vielmehr den Charakter der Produktionskosten an, und wenn sie daher, wie beabsichtigt werde, 7½ pCt. des Reinertrages repräsentiren solle, und der Reinertrag selber nur etwa ein Viertel des Brutto-Ertrages ausmache, so sei es klar, daß die volle Steuer nur einer Verminderung des letzteren um höchstens 2 pCt. gleichkomme und bei nur allmähliger Auflegung im Laufe von 10 Jahren durch die außerordentlichen Verkehrserleichterungen der Gegenwart im Verhältniß zur Vergangenheit mehr als ausgeglichen werde.

Bei der Diskussion über beide Anträge wurde von einer Seite zunächst unter Bezugnahme auf diejenigen Gründe, welche überhaupt gegen eine Veränderung der dermalen bestehenden Grundsteuer-Verhältnisse sprächen, die Konsequenz gezogen, daß diese Gründe auch den vorliegenden Anträgen entgegenständen und darum vorgeschlagen, der Kammer zu empfehlen:

über beide Anträge zur Tages-Ordnung überzugehen:

Die Kommission lehnte indessen mit 14 gegen 5 Stimmen diesen Vorschlag ab, indem ein Theil der Majorität von der Ansicht ausging, daß den Anträgen ganz oder theilweise zu entsprechen sei, ein anderer Theil aber die Ueberweisung desselben an die Staatsregierung mit einer entsprechenden Resolution der Tages-Ordnung vorziehen zu müssen glaubte. Dagegen vereinigte man sich mit Rücksicht auf diese letztere

Auffassung dahin, die Anträge zur artikelweisen Berathung und eventuellen Abstimmung zu bringen, hierbei nach Erledigung des übrigen Gesetz-Entwurfs die Diskussion und die Abstimmung über den §. 29. des Antrags Nr. 65. der Drucksachen mit der über den Antrag Nr. 63. der Drucksachen — ebenfalls eventuell — zusammenzufassen, und schließlich endlich der Abstimmung über das Ganze die Abstimmung über die eingebrachten Resolutionen, welche unter Verwerfung der Initiative von Seiten der Kammer die Anträge der Staatsregierung übergeben wissen wollen, einander gegenüber zu stellen.

Die §§. 1. 2. 3. und 4. des Entwurfs wurden hiernach mit 11 gegen 6 Stimmen unverändert eventuell angenommen; dasselbe geschah mit dem §. 5., nachdem ein Antrag demselben die Worte „mit Berücksichtigung der eingetragenen Hypothekenschulden" hinzuzufügen, mit 18 gegen 1 Stimme verworfen worden. Mit demselben Stimmen-Verhältnisse, wie die früheren Paragraphen erfolgte ferner ohne Diskussion auch die Annahme der §§. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. und 30.

Zu §. 31. ad a. wurde beantragt, hinter „Donativsteuer" noch hinzuzufügen:

> der Kriegsschulden-Beiträge in der Kur- und Neumark,

und dazu das Unter-Amendement gestellt:

> die Worte: „in der Kur- und Neumark" zu streichen.

Beide Anträge fanden indessen die Zustimmung der Kommission nicht, welche dafür hielt, daß die Kriegsschulden-Beiträge nicht eine Grundsteuer, sondern eine Provinzial-Last seien, sie aber, ganz abgesehen hiervon, jedenfalls schon um deswillen hier nicht in Betracht kommen könnten, weil der Umstand, daß sie in einigen Provinzen schon getilgt seien und in anderen nicht, eine nicht zu rechtfertigende Verschiedenheit der Behandlung der einzelnen Landestheile zur Folge haben würde und wurden sie mit 10 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Ein von dem Antragsteller zu §. 31. vorgeschlagener Zusatz:

> Rücksichtlich des Beginnes der Erhebung der, auf die bisher noch steuerfreien Domanial-Grundstücke der ehemals Reichsunmittelbaren (§. 10. zu 3. des Grundsteuer-Gesetzes für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839) veranlagten Grundsteuer bleibt die Entscheidung noch vorbehalten,

fand ebenfalls eine Majorität in der Kommission nicht, es wurde vielmehr der §. 31. in der ursprünglich vorgeschlagenen Fassung mit 11 gegen 6 Stimmen unverändert angenommen. Eben so die §§. 32. und 33.

Die demnächstige Diskussion über den vorbehaltenen §. 29., so wie über den Gesetz-Entwurf Nr. 63. der Drucksachen, führte zu unter einander sehr abweichenden Auffassungen, sowohl hinsichtlich des materiellen Inhalts derselben, — die Entschädigungsfrage — als auch in Betreff der Form der zu fassenden Beschlüsse.

Von einer Seite wurde zunächst behauptet, daß diejenigen, welche von der Aufhebung der bisherigen Grundsteuer-Befreiungen oder Bevorzugungen betroffen würden, einen rechtlichen Anspruch auf volle Entschädigung hätten, und zwar nicht allein diejenigen, denen ein lästiger Vertrag oder ein besonderes Privilegium zur Seite stehen, sondern überhaupt alle Kategorien der bisher Befreiten oder Bevorzugten. Man wies zur Unterstützung dieser Ansicht auf die früheren Assekurationen und anderen landesherrlichen Zusicherungen hin, in denen theils die Steuerfreiheit der Rittergüter anerkannt, theils die Unveränderlichkeit der Steuer verheißen worden sei; diese Assekurationen u. s. w. trügen zunächst den rechtlichen Charakter zweiseitiger Verträge, seien aus dem ständischen Steuerbewilligungsrechte hervorgegangen und hätten einen festen Rechtszustand begründet, dem überdies in der Regel ein mehr als hundertjähriger Besitz zur Seite stehe. Der in dem vorliegenden Antrage und in der früheren Regierungs-Vorlage gemachte Unterschied zwischen den besonders titulirten und den sonstigen Grundsteuer-Befreiungen könne deshalb als historisch richtig und rechtlich begründet nicht anerkannt werden, da auch die letztere Kategorie für eine privilegirte zu erachten sei und, falls Gründe des gemeinen Wohls die Aufhebung ihrer Rechte erheischen sollten, auf deren volle Entschädigung Anspruch habe.

Im Sinne dieser Auffassung wurde daher der Antrag gestellt:

1) in dem §. 1. Alinea 1. (Nr. 63. der Drucksachen) die Worte von: „ausschließlich den Besitzern 2c." bis zum Punkte zu streichen und statt derselben zu setzen:

   „allen Besitzern von ländlichen oder städtischen Grundstücken zu, welche bisher sich in dem Besitze der Grundsteuer-Befreiung befunden haben."

Hiergegen wandte man von anderer Seite ein, daß die Unterscheidung zwischen den bezeichneten beiden Kategorien schon um deswillen festgehalten werden müsse, weil bei den besonders titulirten Befreiungen die Berechtigung vermittelst besonderer Privilegien 2c. einem bestimmten Grundstücke oder aber einer bestimmten Person verliehen worden sei, während alle übrigen Berechtigungen oder Bevorzugungen aus älteren legislatorischen Akten hervorgegangen und für ganze Klassen der Bevölkerung, oder aber für ganze Landestheile erlassen seien. Jenen wohne daher ein privatrechtlicher Charakter bei, während diese lediglich dem öffentlichen Rechte anheimfielen. Es beruhe aber auf allgemein anerkannten Rechtstheorien, daß ältere Gesetze nur so lange Gültigkeit hätten, wie sie nicht durch neuere Akte der Gesetzgebung wieder aufgehoben seien; wende man dies auf die vorliegende Frage an, so müsse man zu dem Resultate gelangen, daß jene älteren Assekurationen 2c. durch die Verfassungs-Urkunde und insbesondere durch das Gesetz vom 24. Februar 1850 beseitigt seien. Das unveräußerliche Hoheitsrecht des Staates, das Recht der Besteuerung, dürfe durch keine gesetzgeberischen Festsetzungen für alle Zeiten in dem Maße beschränkt werden, wie dies hier behauptet worden; die Konsequenz der letzteren Behauptung könne unter Umständen dahin führen, daß der Staat nicht mehr im Stande sei, die Mittel für den Staatshaushalt zu beschaffen. Ueberhaupt aber dürfe man jenen Assekurationen 2c. ein zu erhebliches Gewicht nicht beilegen, indem sie nichts weiter seien, als die Aeußerungen zeitweiliger Regenten, wie sie in den Deutschen Landen sehr häufig vorgekommen, wenn der Landesherr eine Abgaben-Bewilligung habe durchbringen, und die mit dem Bewilligungsrechte versehenen Stände seinem Verlangen habe geneigt machen wollen; wären später unter demselben oder unter dem folgenden Regenten neue Geldbedürfnisse eingetreten, so wäre man, jener Außerungen ungeachtet, mit neuen Vorlagen hervorgetreten, um die erforderlichen Abgaben zu erlangen. Hierdurch erkläre es sich auch genugsam, daß diese landesherrlichen Aeußerungen und Zusagen sich so oft widersprächen und unter einander aufhöben, daß so manche darin enthaltenen Verheißungen, wie z. B. die Accisefreiheit, die Befreiungen von Einquartirung und Kriegsleistungen durch eine spätere Gesetzgebung ohne Widerspruch beseitigt wären.

Nichtsdestoweniger wurde auch von dieser Seite anerkannt, daß aus den bei der allgemeinen Diskussion bereits erörterten Gründen aus Rücksichten der Billigkeit auch den bisher Befreiten oder Bevorzugten für die neu aufzuerlegende Steuer eine Entschädigung oder sonstige Erleichterung zu gewähren sei. Ueber das Maß derselben herrschte jedoch auch hier eine wesentliche Meinungsverschiedenheit.

Ein Mitglied der Kommission machte in dieser Beziehung geltend, daß neben den Billigkeitsrücksichten auch noch das Motiv für die Gewährung einer Erleichterung oder einer Beihülfe in Betracht komme, daß, nach der wiederholt von der Staats-Regierung abgegebenen Erklärung, die beiden Gesetze, das Veranlagungs- und das Entschädigungs-Gesetz, nun einmal nicht von einander trennen zu wollen, die endliche Erledigung dieser schon zu lange schwebenden Angelegenheit kaum auf anderem Wege zu erlangen sein möchte, daß jedoch eine höhere Entschädigung, wie die von der Staats-Regierung im Jahre 1852 vorgeschlagene, in keinem Falle Statt finden dürfe und überhaupt die Entschädigung von Jahr zu Jahr niedriger bemessen werden müsse, wenn noch ferner durch die Mitschuld

der Betheiligten diese drückende Angelegenheit unregulirt bleibe.

Dem entgegen sprach ein anderes Mitglied die Meinung aus, daß der Verlauf der Geschichte seit dem Jahre 1848 zu der Annahme berechtige, daß die Wahrscheinlichkeit für eine genügende Entschädigung mit der Zeit sich steigern müsse.

Von noch einem anderen Mitgliede, welches ebenfalls einen Rechtsanspruch der nicht privilegirten Befreiten oder Bevorzugten nicht anerkannte, wurde die Ansicht aufgestellt, daß die sowohl dem Privilegirten, wie den übrigen bisher Steuerfreien zu gewährende Entschädigung den gegebenen Verhältnissen und dem gegenwärtigen Geldwerthe entsprechend sein möchte und empfehle sich der resp. 25fache und 20fache Betrag der neu aufzulegenden Steuer als Kapitals-Entschädigung; diese Beträge seien keineswegs zu hoch gegriffen, wenn man berücksichtige, daß ein 3½ pCt. Zinsen tragendes Pfandbriefs-Papier etwa Pari stehe, und, wenn man diesen Zinsfuß zum Grunde legen wolle, ein fast 29facher Entschädigungs-Multiplikator sich herausstellen würde. Dasselbe stellte daher den eventuellen Antrag:

2) dem §. 29. (Nr. 65. der Drucksachen) die folgende Fassung zu geben:

Vom 1. Januar 1856 an wird die neu veranlagte Grundsteuer:

a) von den Besitzern solcher Güter und Grundstücke, welchen die Grundsteuer-Befreiung mittelst eines lästigen Vertrages oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speziellen Privilegiums vom Staate verliehen ist, nach vorheriger Gewährung des fünfundzwanzigfachen Kapitals des Mehrbetrags an Grundsteuer, welcher zufolge des gegenwärtigen Gesetzes im Vergleich mit dem bisherigen, von denselben entrichteten grundsteuerartigen Abgaben jenen Grundstücken auferlegt wird;

b) von den Besitzern derjenigen städtischen oder ländlichen Güter oder Grundstücke, denen ein Rechtstitel der sub lit. a. bezeichneten Art nicht zur Seite steht, nach vorheriger Gewährung des zwanzigfachen Kapitals des Mehrbetrages an Grundsteuer, welche zufolge des gegenwärtigen Gesetzes im Vergleich mit den bisherigen, von demselben entrichteten grundsteuerlichen Abgaben jenen Grundstücken auferlegt wird;

c) von den Besitzern aller übrigen, der Veranlagung unterworfenen städtischen oder ländlichen Güter und Grundstücke mit der im §. 30. bestimmten Ausnahme, für die Staatskasse erhoben.

Die unter b. und c. erwähnten städtischen Gemeinden sind gleich allen übrigen Gemeinden verpflichtet, die Grundsteuer von den einzelnen Steuerpflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beträgen vor dem Ablauf eines jeden Monats an die ihnen zu bezeichnenden Kassen abzuführen.

Ein anderer Theil der Kommission erachtete es für die Förderung der Sache als das zweckmäßigste, gegenwärtig mit der Berathung und Beschlußnahme über das Veranlagungs-Gesetz vorzugehen und die Erledigung der Entschädigungsfrage darin einem besonderen Gesetze vorzubehalten, indem es wahrscheinlich sei, daß nach Emanation des ersteren, das Entschädigungs-Gesetz auf minder große Opposition in der Kammer stoßen werde, wie bisher. Wenn man auch zugeben könne, daß es wünschenswerth sei, beide Gesetze in Einem Akte zu erlassen, so erscheine dies zur Zeit doch beinahe als unmöglich, und empfehle es sich um deswillen, vorläufig wenigstens das eine Gesetz zu Stande zu bringen. Aus der Annahme desselben folge noch nicht, daß es sofort in Wirksamkeit treten müsse, wohl aber werde es die beschleunigte Vorlage eines Entschädigungs-Gesetzes von Seiten der Staats-Regierung herbeiführen. Demgemäß wurde eventuell beantragt:

3) der Kammer zu empfehlen:

A. den §. 29. des eingereichten Gesetz-Entwurfs (Nr. 65. der Drucksachen) zu streichen und an dessen Stelle den §. 29. des von der Zweiten Kammer in der Sitzungs-Periode 1852/53 angenommenen Grundsteuer-Gesetz-Entwurfes wörtlich wieder herzustellen;

B. dem jetzigen Gesetz-Vorschlage am Schlusse zwei Paragraphen hinzuzufügen, von welchen

a) der erste die Entschädigung der Besitzer solcher Grundstücke, welchen die Grundsteuer-Befreiung oder Bevorzugung mittelst eines lästigen Vertrages oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück, oder für mehrere namhaft gemachten Güter oder Grundstücke ertheilten speziellen Privilegiums vom Staate verliehen ist, zum zwanzigfachen Betrage der neu oder mehr zu übernehmenden Grundsteuer festzustellen;

b) der zweite, der die Bestimmung darüber, ob und welche Beihülfe oder Erleichterung den Besitzern solcher ländlichen oder städtischen Grundstücke, denen ein Rechtstitel der sub a. bezeichneten Art nicht zur Seite steht, aus Anlaß der neu oder mehr zu übernehmenden Grundsteuer zu gewähren sein würde,

der künftigen Gesetzgebung vorzubehalten haben würde.

Dem wurde entgegnet, daß die Berathung des Veranlagungs-Gesetzes allein, ohne gleichzeitige Erledigung der Entscheidungsfrage, wenig Aussicht auf Erfolg in der Zweiten Kammer habe und noch weniger in der Ersten Kammer und bei der Regierung, von der bekannt sei, daß sie dem Veranlagungs-Gesetze nur in Verbindung mit dem Entschädigungs-Gesetze ihre Zustimmung ertheilen wolle; wenn daher der in dem vorliegenden Antrage proponirte Vergütigungs-Modus nicht adoptirt werde, so müsse man auf die diesfälligen Vorschläge der Regierungs-Vorlage zurückgehen und dieselben, vorbehaltlich etwaniger Modifikationen, zur Annahme empfehlen.

Aus dieser Auffassung ging der

4) folgende Abänderungs-Vorschlag hervor:

1) nach Ablehnung des von dem Abgeordneten Reichensperger (Geldern) vorgelegten Gesetz-Entwurfs, betreffend die Entschädigung wegen Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen, die von der Kommission für Finanzen und Zölle am 21. Februar 1853 den Kammern vorgelegten Gesetz-Entwurf (Nr. 121. der Drucksachen pro 1852/53) speziell zu berathen;

2) den letztgedachten Gesetz-Entwurf mit Vorbehalt der im Einzelnen etwa zu beschließenden Abänderungen den Kammern zur Annahme zu empfehlen.

Diese differirenden Ansichten über das Maß und die Grenzen der den Kammern zur Annahme zu empfehlenden Entwürfe, führten schließlich zur Erörterung der Frage, ob es überall zweckmäßig erscheine, daß die Kammer in der Grundsteuer-Angelegenheit von ihrem Rechte der Initiative in der Gesetzgebung Gebrauch mache. Für die Initiative wurde von einer Seite darauf hingewiesen, daß seit der Zurücknahme der Regierungs-Vorlagen im Jahre 1853 die Kammer schon wiederholt Veranlassung genommen habe, gegen die Staats-Regierung die Erwartung der baldigen Vorlage anderweitiger Gesetz-Entwürfe auszusprechen, daß dies indessen ohne Erfolg geblieben sei, und mithin eine Wiederholung dieser Erwartung auch gegenwärtig kaum ein Resultat verspreche. Für die Kammer liege um so mehr Ursache vor, den ersten entscheidenden Schritt gegenwärtig zu thun, als die Staats-Regierung sich fortdauernd in einer Angelegenheit passiv verhalte, in der sie die dringende Pflicht habe, die Ausführung eines Gesetzes in die Wege zu leiten, welches das Rechtsgefühl der großen Mehrzahl der Staats-Angehörigen zu erwarten berechtigt sei. Nach den im Jahre 1853 gemachten Erfahrungen, werde es endlich der Staats-Regierung auch nur angenehm sein können, wenn der weitere Anstoß in dieser Sache direkt von der Kam-

mer ausgehe, und sie der unangenehmen Lage überhoben werde, sich aufs Neue der Möglichkeit der Ablehnung ihrer Vorschläge aussetzen zu müssen.

Hiergegen wandte man von anderer Seite ein, daß, wenn es sich überhaupt empfehle, daß die Kammer von ihrem Rechte der Initiative in der Gesetzgebung nur in den dringendsten Fällen Gebrauch mache, dies in dem vorliegenden Falle um so mehr Platz greife, als es sich um Gesetze handele, welche weitgreifende und tief in die Details gehende Verhältnisse zum Gegenstande hätten; es komme hierbei ganz besonders auf das Einverständniß der Staats-Regierung an, diese habe aber erklärt, daß sie in ihren Ansichten über die weitere Behandlung des Gegenstandes zu einem bestimmten Resultate noch nicht gelangt sei; unter diesen Umständen erscheine die Berathung und Beschlußnahme über irgendwelchen Gesetz-Entwurf eine ganz nutzlose, zu keinem Ergebnisse führende Arbeit, und führe eine entsprechende Resolution jedenfalls zu demselben Ziele.

Von dieser Seite wurden daher die nachstehenden beiden Resolutionen zur Annahme empfohlen:

5) die Kammer hat aus Veranlassung der Anträge des Abgeordneten Reichensperger (Geldern) die Angelegenheit wegen gleichmäßiger Veranlagung der Grundsteuer in nochmalige sorgfältige Erwägung gezogen und aufs Neue die Ueberzeugung gewonnen, daß der Ausführung dieser gesetzlich längst angeordneten Maßregel nicht länger Anstand gegeben werden dürfe. Die Kammer spricht daher im Anschlusse an die in der Sitzung vom 17. Januar d. J. bereits zu erkennen gegebene Erwartung wiederholt die Erwartung aus, daß die Königliche Staats-Regierung jedenfalls in der nächsten Kammer-Session die den entsprechenden Vorlagen eines Grundsteuer-Veranlagungs- und eines Entschädigungs-Gesetzes den Kammern zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußnahme unterbreiten werde. Zur Berücksichtigung hierbei werden die gegenwärtigen Anträge der Staats-Regierung überwiesen.

6) Die Kammer wolle beschließen:
die Anträge des Abgeordneten Reichensperger (Nr. 65. und 63. der Drucksachen) der Regierung mit der Resolution zu überweisen:
die Kammer erklärt es, unter Hinweisung auf den, in der 7. Sitzung der gegenwärtigen Session bereits gefaßten Beschluß, für dringend nothwendig, das Gesetz vom 24. Februar 1850 vollständig zur Ausführung zu bringen, und erwartet, daß die Königliche Staats-Regierung die dazu erforderlichen Gesetz-Entwürfe wenn möglich noch im Laufe der gegenwärtigen, jedenfalls in der nächsten Session den Kammern vorlegen werde.

Bei der Abstimmung wurde
1) der Antrag Nr. 3. getheilt und
ad A. mit 9 gegen 8 Stimmen } eventuell an-
ad B. a. mit 9 gegen 8 Stimmen } genommen,
ad B. b. dagegen mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Mit dieser eventuellen Annahme des Antrages B. a. war der Antrag Nr. 2. gefallen und kam derselbe somit nicht zur Abstimmung.

Ebenso wurde das Amendement Nr. 1. mit 12 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag des Abgeordneten Reichensperger, Nr. 63. der Drucksachen, wurde mit 10 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag Nr. 4. wurde mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag des Abgeordneten Reichensperger, Nr. 65. der Drucksachen, wurde mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Die Resolution Nr. 5. wurde mit 11 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Die Resolution Nr. 6. dagegen wurde mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen, und wird somit der Kammer
die Annahme dieser Resolution
empfohlen.

Journal II. Nr. 257.

In Betreff einer noch vorliegenden Petition des Magistrates und der Stadtverordneten-Versammlung zu Frauenburg in Ostpreußen vom 13. Februar d. J., welche über die Ueberbürdung der Stadt bei der im Jahre 1815 veranlagten Servissteuer Beschwerde führen und deshalb „die neue Grundsteuer-Regulirung urgiren," beschließt die Kommission im Anschlusse an den vorstehenden Antrag, der Kammer ebenfalls zu empfehlen:
dieselbe der Staats-Regierung zu überweisen,
als ein neues Moment für die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850, wodurch alsdann auch die gegenwärtige Beschwerde ihre Erledigung finden wird.

Berlin, den 1. März 1855.

Die Kommission für Finanzen und Zölle.

v. Bonin (Wolmirstedt) [Vorsitzender]. v. Kamptz (Berichterstatter). Freiherr v. Patow. v. Auerswald. Kühne. Schultz. Kruse. Kroszewski. Graf v. Cieszkowski. du Vignau. v. Byern. Reichensperger (Geldern). Denzin. Carl (Luckenwalde). v. Berg. Schmitz (Grevenbroich).

№ 84.

Bericht

der

Kommission für Finanzen und Zölle über den Antrag des Abgeordneten Reichensperger (Geldern) wegen des von demselben vorgelegten Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Herabsetzung des Grundsteuer-Kontingents der westlichen Provinzen. (Nr. 64. der Drucksachen.)

Der in der Unterschrift bezeichnete Antrag ist, dem Beschlusse der Hohen Zweiten Kammer gemäß, der Kommission für Finanzen und Zölle überwiesen, und von dieser in Gegenwart des zu derselben gehörenden Antragstellers berathen worden.

In den dem Antrage beigefügten Motiven ist der Standpunkt näher bezeichnet, welcher dem Gesetzes-Entwurfe unterbreitet ist.

Die Ausgleichung der Grundsteuer innerhalb der Monarchie, sowie die Abschaffung der Steuer-Bevorzugungen sei nämlich eine unabweisbare Forderung des Rechts und der Billigkeit, und durch das Edikt vom 27. Oktober 1810, das Besitznahme-Patent vom 8. April 1815, sowie durch eine ununterbrochene Reihe Königlicher Verheißungen und durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 garantirt.

Alle diese Königlichen Zusicherungen beruhten auf dem stillschweigenden Anerkenntniß der Grundsteuer-Ueberbürdung der westlichen Provinzen, wie dieselbe als Thatsache unablässig von den Rheinischen und Westphälischen Landtagen behauptet, und als Solche auch selbst Seitens der Staats-Regierung, wie sich aus der Denkschrift 13 zum Rheinischen Landtagsabschiede von 1835 ergebe, nicht bestritten worden sei. Da aber diese allgemeine Grundsteuer-Ausgleichung bis zur Gegenwart nur dem Grundsatze, nicht aber der That nach durch das Gesetz vom 24. Februar 1850 verwirklicht worden, so sei es bis dahin, daß dies geschehen, gerecht und nöthig, gesetzlich zu bestimmen, daß ein Theil des Grundsteuer-Kontingents der westlichen Provinzen, und zwar in demselben Verhältniß, wie die Grundsteuer dieser Provinzen die Grundsteuer in den östlichen übersteige, ermäßigt; dieser Theil des Grundsteuer-Kontingents den westlichen Provinzen, Behufs Verwendung zu Provinzial- oder Kommunalzwecken überwiesen, und der hierdurch für die Königliche Staatskasse erwachsende Ausfall dadurch gedeckt werde, daß der Betrag desselben gleichmäßig und ohne Rücksicht auf

die vorhandenen Steuer-Befreiungen oder Bevorzugungen auf die bestehenden Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben in der ganzen Monarchie, einschließlich der westlichen Provinzen, vertheilt und erhoben werde. Die Höhe der Summe, um welche das Grundsteuer-Kontingent der westlichen Provinzen zu ermäßigen, sei nach dem Verhältniß des Mehrbetrags zu berechnen, welcher von der Grafschaft Mark gegenwärtig, im Vergleiche zu der im Jahre 1805 von derselben gezahlten Grundsteuer-Summe, aufgebracht werde. Denn dieser Maßstab biete einen wenigstens annähernden dar, indem das Grundsteuer-Kontingent der Grafschaft Mark durch Friedrich den Großen im Jahre 1770 mit dem der übrigen damals in Betreff der Grundsteuer-Verhältnisse regulirten Provinzen der Monarchie gleichgestellt worden sei!

Bei der allgemeinen Diskussion des Antrages und resp. Gesetzes-Entwurfes wurde von der Kommission anerkannt, daß die thatsächliche Ausführung einer allgemeinen Grundsteuer-Ausgleichung in der Monarchie in den vom Antragsteller angezogenen gesetzlichen Bestimmungen und in Königlichen Zusicherungen begründet sei und auch für ein dringendes Bedürfniß erachtet werden müsse; von der einen Seite aber hervorgehoben, wie der vorliegende Gesetz-Entwurf von der Ansicht ausgehe und wesentlich darauf beruhe:

„Daß die Ueberbürdung der westlichen Provinzen gegen die der östlichen in Betreff der Grundsteuer eine Thatsache sei!"

Wäre diese Behauptung als begründet nachgewiesen, so sei es auch unbedingt eine unabweisliche Forderung der Gerechtigkeit, daß eine solche Prägravation der westlichen Provinzen beseitigt werde.

Dieser Nachweis sei aber bis zur Gegenwart nicht geführt, und konstire noch weniger die behauptete Ueberbürdung ihrem Umfange nach.

Wenn zum Beweise der vorhandenen Grundsteuer-Ueberbürdung der westlichen Provinzen auf die Verhandlungen der Landtage dieser Provinzen und auf eine Denkschrift der Staats-Regierung Bezug genommen werde, so sei es zwar begründet, daß die Stände der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz auf den in den Jahren $18^{26}/_{27}$, 1830 und $18^{30}/_{31}$ abgehaltenen Landtagen, Anträge auf Herabsetzung der vermeintlich zu hohen Grundsteuer jener beiden westlichen Provinzen formirt und zur Motivirung ihrer Anträge behauptet hätten: daß die östlichen Provinzen gegen die westlichen zu niedrig besteuert wären und zwar wegen ihrer veralteten, nicht auf Vermessung beruhenden Kataster, der Verheimlichungen der Größe, der in diesem langen Zeitraum vorgegangenen Veränderung in der Produktion und in allen Preisen, ferner wegen der vielen Steuerbefreiungen und Bevorzugungen, und weil eine gleiche Fläche und der Kopf der Bevölkerung in den westlichen Provinzen eine mehrfach höhere Grundsteuer, als in den östlichen Provinzen entrichte; allein eben so begründet sei es auch, daß Seitens der Staats-Regierung in den beiden Denkschriften vom 18. Mai 1830 und 1. Mai 1834 hierauf entgegnet worden sei: wie eine Grundsteuer-Ueberbürdung der westlichen gegen die östlichen Provinzen, bei gehöriger Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse, der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens, des Kultur-Zustandes; ferner der vorhandenen Betriebs-Kapitalien, der Verhältnisse des Bauernstandes, der Bevölkerung und der Absatz- und Preis-Verhältnisse der Boden-Erzeugnisse keinesweges als erwiesen angenommen, auch ebensowenig eine Grundsteuer-Prägravation aus dem Umstande: daß in den westlichen Provinzen auf eine Quadratmeile ihres Flächeninhalts und auf den Kopf ihrer Bevölkerung mehr Steuer falle, als in den östlichen, gefolgert werden könne.

In den Allerhöchsten Landtags-Abschieden für Westphalen vom 30. Dezember 1834 und für die Rhein-Provinz vom 3. März 1835 finde sich ebenfalls die Allerhöchste Ueberzeugung ausgesprochen, daß die vermeintliche Ueberbürdung der westlichen gegen die östlichen Provinzen des Staats lediglich eine vorgefaßte Meinung sei, und nur auf unhaltbaren Voraussetzungen und Vermuthungen, oder auf unzulänglicher Kenntniß von den landwirthschaftlichen und Produktions-Verhältnissen der östlichen Provinzen beruhe!

Auch in den Motiven zu dem Seitens der Staats-Regierung der Zweiten Kammer vorgelegten Gesetz-Entwurfe vom 29. November 1852 wegen Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer von den bisher befreiten und bevorzugten Grundstücken rc. sei, in Uebereinstimmung mit der früher von derselben ausgesprochenen Ueberzeugung, ausdrücklich bemerkt: wie darüber, daß der Westen gegen den Osten in Betreff der Grundsteuer prägravirt sei, nicht einmal eine Vermuthung geäußert werden könne. Bei den über den vorgedachten Gesetz-Entwurf vom 29. November 1852 in der Kommission für Finanzen und Zölle, so wie in der Zweiten Kammer stattgefundenen Debatten sei die in Rede stehende Ueberbürdung wiederholt behauptet, von der anderen Seite des Hauses dieser Behauptung entschieden entgegen getreten, die Frage selbst aber unentschieden gelassen worden.

Die vermeintliche Ueberbürdung werde vorzugsweise durch die unbestrittene Thatsache, daß die westlichen Provinzen von einer □Meile ihres Flächen-Inhalts und vom Kopfe ihrer Bevölkerung viel mehr Steuer zahlen, als die Oestlichen, nachzuweisen versucht.

Die Berechnung: wie viel Steuer in der einen und in der anderen Provinz auf den Morgen und auf den Kopf der Bevölkerung falle? gebe aber keinen richtigen und brauchbaren Maßstab ab. Die Höhe der Steuern könne nur nach dem Reichthum und den Erwerbsmitteln der Bewohner eines Staates oder einer Provinz geschätzt werden, und liefere nur die Ermittelung des Reinertrages der Grundgüter, so wie des Werthes der letzteren und des in dem Vieh rc. rc. steckenden Kapitals einen brauchbaren Maßstab für die Höhe der Grundsteuer. Ohne eine vorhergegangene gleichmäßige Katastrirung sei demnach die Frage: ob das gegenwärtige Grundsteuer-Kontingent der westlichen Provinzen den östlichen gegenüber zu hoch gegriffen? gar nicht zu entscheiden.

Wenn ferner in den Motiven des vorliegenden Gesetz-Entwurfes angegeben sei: daß das Grundsteuer-Kontingent der Grafschaft Mark durch Friedrich den Großen im Jahre 1770 mit dem der übrigen damals regulirten Provinzen der Monarchie gleichgestellt und jenes Kontingent im Jahre 1805 auf 150,000 Rthlr., dagegen in Folge der Grundsteuer-Ausgleichung von Rheinland und Westphalen im Jahre 1839 auf 238,000 Rthlr. fixirt worden sei, und hieraus die Folgerung gezogen werde: daß die Grundsteuer der westlichen Provinzen in demselben Verhältniß die der östlichen übersteige; mithin, so lange eine allgemeine Grundsteuer-Ausgleichung in der Monarchie nicht verwirklicht sein werde, ermäßigt werden müsse, und hierbei der Maßstab der Grafschaft Mark in den Steuerverhältnissen zu den östlichen Provinzen wohl zur Anwendung gelangen dürfe; so könne die Richtigkeit der vorerwähnten Prämisse und der daraus gezogenen Folgerung nicht zugegeben werden. Denn einestheils werde bestritten, daß die zur Zeit Friedrichs des Großen erfolgte neue Grundsteuer-Regulirung in allen damals zur Monarchie gehörenden Landestheilen gleichmäßig zur Ausführung gekommen sei, anderntheils sei auch die Annahme: daß in den östlichen Landestheilen noch dieselbe Grundsteuer-Summe, die im 18. Jahrhundert veranlagt worden, gegenwärtig noch erhoben werde, unrichtig. Denn abgesehen davon, daß seit dem Jahre 1806 mehre Landestheile zu den östlichen Provinzen neu hinzugekommen, so hätten auch seit dem Jahre 1806 in mehren Theilen der östlichen Provinzen, insbesondere und vor Allen in den zur Provinz Sachsen gehörigen Landestheilen, welche eine Zeit lang mit dem ehemaligen Königreich Westphalen vereinigt gewesen, durch das Westphälische Grundsteuer-Gesetz vom Jahre 1808 und das Dekret vom 31. Mai 1812; desgleichen in Westpreußen durch die Kabinets-Ordre vom 18. Dezember 1834; in Hinter-Pommern und Alt-Pommern durch die Kabinets-Ordre vom 20. April 1835, und in der Provinz Posen während der Jahre 1808 bis 1814 und durch das Grundsteuer-Gesetz vom 14. Oktober 1844 mehrfache Abänderungen und resp. nicht unbedeutende Steuer-Erhöhungen stattgefunden.

Wenn sich nun hieraus schon ergebe, daß eine Grundsteuer-Ueberbürdung des Westens gegen den Osten nicht nachgewiesen, geschweige denn der Nachweis rücksichtlich der Höhe der Ueberlastung geführt worden, beides auch, wie vor-

bemerkt, nicht eher nachgewiesen werden könne, bis im Wege der allgemeinen Katastrirung eine vollständig richtige Ausgleichung möglich geworden und herbeigeführt sei, und ferner der vorgeschlagene Maßstab der Grafschaft Mark als ganz ungeeignet erscheinen müsse, so trete außerdem noch gegen die Ausführung des Antrages im Allgemeinen das erhebliche Bedenken hervor, daß die Grundsteuer auch in einzelnen Theilen der östlichen Provinzen, wie z. B. in Schlesien eine hohe und in den vormaligen Sächsischen und Westphälischen Landestheilen wahrscheinlich eine höhere sei, als in den westlichen Provinzen.

Die Kontribuabeln dieser östlichen Landestheile würden daher bei einer etwanigen Ermäßigung des Grundsteuer-Kontingents der westlichen Provinzen, mit voller Berechtigung ebenfalls eine geeignete Berücksichtigung fordern können. Unter diesen Umständen verlange gerade die Gerechtigkeit, welche der Antragsteller für die westlichen Provinzen in Anspruch nehme, die Verwerfung der Vorlage.

Aufmerksam müsse übrigens auch darauf gemacht werden, daß der Antrag, welchen gegenwärtig der Abgeordnete Reichensperger in Form eines vollständigen Gesetz-Entwurfs der Hohen Kammer vorgelegt, bereits schon früher von ihm in Gemeinschaft mit dem Abgeordneten v. Mallinckrodt, und zwar in der am 11. März 1853 stattgefundenen Sitzung der Zweiten Kammer, in Form eines Amendements (Nr. 128. der Drucksachen), welches sub §. 33a. dem Gesetz-Entwurf wegen Veranlagung der Grundsteuer 2c. 2c. vom 29. November 1852 beigefügt werden sollte und dahin lautet:

§. 33a.

„Vom 1. Januar 1854 anfangend, bis zu dem Zeitpunkt, wo nach Katastrirung sämmtlicher Provinzen der Monarchie und auf Grund derselben eine allgemeine Grundsteuer-Ausgleichung eintritt, soll von dem Grundsteuer-Kontingent der beiden westlichen Provinzen ein Theil diesen Provinzen, Behufs Verwendung zu Provinzial beziehlich Kommunal-Zwecken überwiesen werden. Dieser Theil des Gesammtkontingents ist nach Verhältniß des Mehrbetrags zu berechnen, welcher von der Grafschaft Mark gegenwärtig im Vergleich zu der von derselben im Jahre 1805 gezahlten Grundsteuer-Summe aufgebracht wird"

eingebracht, jedoch von dem Hohen Hause abgelehnt worden sei.

Von der andern Seite wurde diesen Ausführungen Folgendes entgegengesetzt:

Man erkenne zwar an, daß ein mathematischer Beweis der Grundsteuer-Ueberbürdung des Westens gegenüber den östlichen Provinzen nicht vorliege, auch zur Zeit, und zwar lediglich durch die Schuld der Staats-Regierung, weil diese noch keine allgemeine Katastrirung veranlaßt habe, nicht zu führen sei; aber allgemeine Vermuthungen sprächen, wenn man auf die Statistik zurückgehe, unbestritten dafür, und fänden diese überdies noch eine besondere Begründung in dem Widerstande, den die Ausgleichung der Grundsteuer bisher sowohl bei der Staats-Regierung, als auch in der Kammer erfahren habe. Die Grundsteuer im Westen sei hervorgegangen aus der Dringlichkeit des Kriegsbedürfnisses während der Französischen Herrschaft und aus dem damals noch nicht überwundenen physiokratischen Systeme. Im Osten dagegen, das stehe fest, sei die Grundsteuer ohne daß daselbst Verhältnisse stattgefunden, wie sie im Westen bei der Grundsteuer-Veranlagung maßgebend gewesen, schon in einer viel früheren Zeit eingeführt worden. Den damaligen Ansichten entsprechend seien die Rittergüter, insbesondere in den Provinzen Brandenburg und Pommern, unverhältnißmäßig begünstigt worden, indem sie nur Ritter- oder Lehnpferdegelder zu zahlen verpflichtet worden, welche lediglich mit dem Lehns-Nexus der Verpflichtung zu Ritterdiensten im Zusammenhange ständen, denen aber die Natur von Grundsteuern gar nicht beigelegt werden könne. Nicht minder hätte die Städte eine nicht zu rechtfertigende Bevorzugung getroffen. Daß die Ausfälle, welche auf diese Weise der Staatskasse erwüchsen, durch eine anderweite Belastung gedeckt würden, werde nicht einmal behauptet. In Folge dessen erscheine es als eine unabweisbare Nothwendigkeit, was auch die bezügliche Regierungs-Vorlage vom 29. November 1852 ergebe, daß bei Einführung einer allgemeinen Grundsteuer, resp. deren Ausgleichung, diese Steuer in den östlichen Provinzen um eine bedeutende Summe erhöht werden müsse.

Fasse man ferner die besonderen Umstände ins Auge, welche bei der unter der Französischen Herrschaft eingeführten Grundsteuer-Veranlagung in der Rheinprovinz obgewaltet, so konstire, daß die Katastrirung in den zu Frankreich geschlagenen vier Departements des Rheins über alle Gebühr übereilt worden sei. Es habe in Veranlassung dieser Eile, womit diese Katastrirung erfolgt, schon damals eine Ueberbürdung der vier Rheinischen Departements stattgefunden und sei dies auch selbst schon von den Französischen Behörden anerkannt und eine entsprechende Ermäßigung nach erfolgter Katastrirung im ganzen Reiche zugesichert worden. Diese Katastrirung sei aber noch nicht vollendet gewesen, als die Rheinprovinz an die Preußische Regierung übergegangen sei. In Frankreich habe seitdem, und zwar im Jahre 1820, eine Ermäßigung des Grundsteuer-Kontingents im Betrage von 25 Millionen Franks stattgefunden; in der Rheinprovinz habe man aber jene von Französischer Seite schon anerkannte Ungerechtigkeit nicht nur fortbestehen lassen, sondern vielmehr noch das Kontingent der Grundsteuer dadurch erhöht, daß die Mühlen und gewerblichen Anlagen aus der Grundsteuer genommen und mit der Gewerbesteuer belegt worden seien, ohne daß man das Grundsteuer-Kontingent demgemäß herabgesetzt hätte. Ferner sei im Jahre 1818, auf Anordnung der Staats-Regierung, in der Rheinprovinz eine Kommission, bestehend aus dem Ober-Präsidenten, den Präsidenten der Regierungen in der Rheinprovinz und aus mehren angesehenen von der Regierung berufenen Eingesessenen zusammengetreten um darüber zu berathen, ob die neuere Preußische Steuer-Gesetzgebung in der Rhein-Provinz einzuführen sei und gleichzeitig die Französische Grundsteuer beibehalten werden könne? Obgleich nun diese Frage einstimmig verneint worden, habe die Staats-Regierung sich an diese Erklärung der Kommission nicht gekehrt; ja sogar die Katastrirung noch späterhin auf ein Gebiet der Rhein-Provinz, nämlich das auf dem rechten Rheinufer belegene ehemals Nassauische Gebiet, ausgedehnt, welches niemals unter Französischer Herrschaft gestanden und woselbst bis zum Jahre 1831 die Kur-Triersche und Nassauische Grundsteuer mit sehr niedrigen Abgabesätzen bestanden habe.

Endlich finde aber auch die behauptete Grundsteuer-Ueberbürdung noch eine ausreichende Unterstützung bei dem Hinblick auf die thatsächlichen Verhältnisse in der Grafschaft Mark. Dieser Landestheil sei ein altes Preußisches Besitzthum, daselbst die Grundsteuer unter der Regierung Friedrichs des Großen neu regulirt und das Steuer-Kontingent damals auf 150,000 Rthlr. fixirt worden. Unzweifelhaft müsse man annehmen, daß diese Grundsteuer-Summe zu jener Zeit im richtigen Verhältniß mit der Grundsteuer-Summe, welche gleichzeitig in den übrigen zur Monarchie gehörigen Landestheilen veranlagt worden, gestanden habe. Nichtsdestoweniger zahle die gedachte Grafschaft Mark seit dem Jahre 1805 die Grundsteuer-Summe von 238,000 Rthlr. jährlich, und sei demnach offenbar um die Höhe der Differenz zwischen diesem Betrage und dem ursprünglichen Veranlagungs-Soll, den übrigen östlichen Provinzen gegenüber prägravirt.

Unter solchen Umständen habe übrigens auch die Staats-Regierung die faktisch vorhandene Grundsteuer-Ueberlastung des Westens nicht, wie von einem Kommissions-Mitgliede angeführt, bisher bestritten; vielmehr seien von ihr zu verschiedenen Zeiten Denkschriften vorgelegt worden, welche die Ueberbürdung zwar nicht geradezu anerkennen, jedoch genügend durchblicken lassen, daß man die volle Ueberzeugung von der unverhältnißmäßigen Ueberlastung der westlichen Provinzen schon längst bei der Central-Stelle gewonnen habe. Nicht die vorhandene Ueberbürdung selbst, sondern nur die Höhe derselben, sei Seitens der Staats-Regierung bestritten.

Möglich sei es, daß der Ausgleichungs-Maßstab, welcher in der Vorlage angenommen worden, nicht ganz zutreffend erscheine; da aber die Ueberbürdung einmal feststehe und deshalb derselben Abhülfe geleistet werden müsse,

so sei es event. Sache der Staats-Regierung, die sich allein im Besitze der erforderlichen Materialien befinde, den richtigen Ausgleichungs-Maßstab und wenn ihr dies, wider Hoffen', nicht gelingen sollte, doch aus Billigkeitsgründen und auf Grund der obengedachten Vermuthungen der vorhandenen Grundsteuer-Ueberbürdung des Westens gegen den Osten einen wenigstens annähernden Maßstab zu ermitteln und nach diesem die nöthige Ausgleichung eintreten zu lassen.

Diesen Ansichten wurde von mehren Mitgliedern der Kommission entgegengehalten: wie von einer Prägravation der westlichen Provinzen zur Zeit wohl gar nicht mehr die Rede sein könne, indem die Grundsteuer daselbst seit beinahe 50 Jahren bestehe, und von der etwanigen ursprünglichen Ueberlastung nunmehr die gegenwärtigen Grundbesitzer, welche ihre Grundstücke schon mit der Steuer acquirirt und sich deren Betrag bei der Erwerbung berechnet hätten, gar nicht mehr betroffen würden.

Es erscheine aber auch nicht gerechtfertigt, die westlichen Provinzen als ein Ganzes den östlichen Provinzen gegenüber zu stellen; es müßten vielmehr die verschiedenen Besteuerungen der einzelnen Landestheile ins Auge gefaßt werden; und nur, wenn dies geschehen, lasse sich feststellen, ob Prägravationen vorhanden seien, und wo Ausgleichungen sich als nothwendig ergeben. Nur durch die Einführung einer allgemeinen Grundsteuer und eine dadurch zu erstrebende gleichmäßige Heranziehung der Steuerkraft des Grund und Bodens im ganzen Staate, sei der Nachweis und die Beseitigung von Prägravationen zu ermöglichen.

Die Behauptung: daß die Lehn- und Ritter-Pferdegelder keine Grundsteuer seien, könne für richtig nicht erachtet werden; denn diese Gelder hätten vielmehr recht eigentlich die Natur von Grundsteuern. Die Ritter- und Lehn-Pferdegelder treffe nur mit Recht der Vorwurf: daß sie zu geringe veranlagt seien.

Daß die Rheinprovinz bei Gelegenheit der ersten Katastrirung mit der Grundsteuer überbürdet worden, sei zwar oft behauptet, aber nicht nachgewiesen worden; insbesondere aber nicht durch die Anführung: daß angeblich in Frankreich im Jahre 1820 die Grundsteuer um 25 Millionen Franks ermäßigt worden sei.

Daß bei der unter der Fremdherrschaft theilweise zur Ausführung gekommenen Katastrirung der westlichen Provinzen, insbesondere bei der Ermittelung der Reinerträge übereilt und ungleich verfahren, werde zugestanden; hieraus könne aber noch keine Ueberbürdung in Betreff des Grundsteuer-Kontingents dieser Provinzen gefolgert werden. Bei der unter der Französischen Regierung zur Ausführung gekommenen Katastrirung der westlichen Provinzen sei man aber vorzugsweise bemüht gewesen, die bei der ersten Katastrirung dieser Ländertheile vorgefallenen Ungleichheiten zu beseitigen, und die Katastral-Reinerträge im ganzen Umfange dieser Provinzen verhältnißmäßig möglichst gleichmäßig zu stellen.

Der Grundsatz, welcher im Abgaben-Gesetz vom 30. Mai 1820 sich ausgesprochen finde: daß es nämlich bei der bestehenden Grundsteuer sein Bewenden behalten soll, sei von der Staats-Regierung schon gleich nach dem Frieden befolgt und eine Erhöhung des Grundsteuer-Kontingents in den westlichen Provinzen nicht vorgenommen worden.

In Betreff der früheren und gegenwärtigen Besteuerung der Mühlen und gewerblichen Anlagen in den westlichen Provinzen, so müsse bemerkt werden, daß die desfallsigen Abschätzungs-Grundsätze, die in den betreffenden Verordnungen der vormaligen Landesherren, welchen Theile der westlichen Provinzen angehörten, im Allgemeinen gleichmäßig, im Einzelnen aber mehrfach abweichend gewesen wären. Während nämlich diese Anlagen in denjenigen Landestheilen, welche zum vormaligen Königreiche Westphalen gehörten nur für die des Bodens, welchen sie einnehmen, wie das beste Ackerland abgeschätzt, wären dieselben in den Landestheilen, wo die Französischen Gesetze in Kraft bestanden, gleich den Wohnhäusern, nach der Grundfläche und dem Miethswerthe zur Grundsteuer veranlagt worden.

Seitens der Preußischen Regierung sei keine völlige Ausscheidung dieser Anlagen aus der Grundsteuer, sondern vielmehr nur eine Modifikation, und bei der erfolgten Katastrirung der westlichen Provinzen eine Gleichstellung der Abschätzungs-Grundsätze der gewerblichen Anlagen rc. in diesen beiden Provinzen veranlaßt, hierdurch aber eine irgend wie erhebliche Erhöhung für die anderen Steuer-Objekte nicht herbeigeführt worden.

Wenn ferner der Kommission gedacht werde, welche im Jahre 1818 behufs Begutachtung der neueren Preußischen direkten und indirekten Steuern, zusammengetreten, so habe dieselbe allerdings Bedenken getragen, die ihr vorgelegten Fragen bejahend zu beantworten; aber nur aus dem Grunde, weil die Grundsteuer noch nicht in allen Provinzen des Staats eingeführt sei.

Auf die weitere Anführung: daß man sogar in den Theilen der Rheinprovinz, welche niemals unter Französischer Herrschaft gestanden, nämlich in den vormals Nassauischen Gebieten, die höhere Grundsteuer eingeführt habe, müsse erwidert werden, daß dies nur eine nothwendige Folge der Steuer-Ausgleichung gewesen, und das, was den Nassauischen Landen an Steuer zugewachsen, den übrigen Theilen der westlichen Provinzen abgenommen, keineswegs aber der Staatskasse dadurch eine Mehr-Einnahme zu Theil geworden sei.

Anlangend endlich den vorgeschlagenen Ausgleichungs-Maßstab der Grafschaft Mark, so schwebe dieser ganze Maßstab in der Luft; derselbe setze, wie bereits oben ausgeführt, voraus, daß die Grundsteuer-Veranlagung zur Zeit Friedrichs des Großen wirklich eine normale, eine alle Landestheile des damaligen Preußischen Staats nach gleichen Grundsätzen umfassende gewesen sei. Die Richtigkeit dieser Annahme müsse aber wiederholt bezweifelt werden und sprächen im Gegentheil die gemachten Erfahrungen dafür, daß die dortige Besteuerung nach milderen Grundsätzen, als anderswo durchgeführt worden sei. Derselbe könne nur für einen ganz ungeeigneten und in keiner Weise gerechtfertigten erachtet werden.

Aus diesem Grunde, und da auch selbst die behauptete Grundsteuer-Ueberlastung des Westens gegen den Osten durchaus nicht nachgewiesen, und noch viel weniger der Nachweis rücksichtlich der Höhe dieser angeblichen Ueberlastung geführt worden sei, wurde von einem Mitgliede der Kommission beantragt:

„der Kammer zu empfehlen, über den vorliegenden Antrag des Abgeordneten Reichensperger (Geldern) zur Tagesordnung überzugehen."

Nachdem hierauf die allgemeine Diskussion geschlossen und bei der speziellen Berathung des Gesetz-Entwurfes Nichts zu bemerken gefunden, blieb nur noch übrig, über den Antrag des Abgeordneten Reichensperger zur Abstimmung zu schreiten.

Der Beschluß fiel mit acht gegen vier Stimmen dahin aus:

„der Kammer zu empfehlen, über den Antrag des Abgeordneten Reichensperger (Nr. 64. der Drucksachen), betreffend den Gesetz-Entwurf wegen Herabsetzung des Grundsteuer-Kontingents der westlichen Provinzen zur Tagesordnung überzugehen."

Berlin, den 10. März 1855.

Die Kommission für Finanzen und Zölle.

v. Bonin (Vorsitzender). Kruse. Schult. v. Cieszkowski. Jacobs. Reichensperger (Geldern). v. Auerswald. v. Berg. v. Kamptz. Schmitz (Grevenbroich). Kühne. Denzin. du Vignau.

№ 85.
Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:
den anliegenden, die Vollstreckung der Freiheitsstrafen betreffenden Gesetz-Entwurf einer Kommission zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen.

Berlin, den 4. Dezember 1854.

(gez.) Wentzel.

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend
die Vollstreckung der Freiheitsstrafen.

---

§. 1.

Diejenigen Strafgefangenen, welche
1) zu einer längeren als dreimonatlichen Gefängniß- oder zu Zuchthausstrafe verurtheilt sind, und
2) entweder mit Arbeiten beschäftigt werden, für die sich ein tägliches Arbeitsmaß festsetzen läßt, oder
3) neben dieser Arbeit andere Arbeiten verrichten, die sich nach Tagewerken abmessen lassen,

können durch Mehrarbeit die Dauer der Strafe unter folgenden näheren Bestimmungen abkürzen.

§. 2.

Für jede Arbeit, die ein Strafgefangener an einem Tage über das tägliche Arbeitsmaß leistet und welche mindestens den zehnten Theil dieses Arbeitsmaßes oder eines Tagewerkes erreicht, erhält er von der Inspektion der Strafanstalt oder des Gefängnisses eine Marke, welche den Umfang der Mehr-Arbeit nach dem täglichen Arbeitsmaße oder dem Tagewerke ausdrückt.

§. 3.

Um so viele Tage als diese Marken zusammengerechnet volle tägliche Arbeits-Pensa oder Tagewerke darstellen, verkürzt sich die erkannte Freiheitsstrafe.

§. 4.

Die verdienten Marken gehen verloren
1) durch jedes während der Strafvollstreckung begangene Verbrechen oder Vergehen;
2) durch jedes Entfliehen aus der Anstalt oder von der Arbeit (Gesetz vom 11. April 1854, §. 5.);
3) durch jeden Fluchtversuch oder anderen groben Exzeß unter den näheren Bestimmungen des §. 5.

§. 5.

Wenn ein Strafgefangener die Flucht versucht oder einen anderen groben Exzeß begangen hat, der nach der Ansicht der Direktion oder Inspektion der Anstalt den Verlust der Marken verdient, hat diese dem Staats-Anwalt bei dem Gerichte, in dessen Sprengel die Anstalt liegt, oder dem sie untergeordnet ist, einen mit den Beweisstücken versehenen Antrag einzureichen:

den Strafgefangenen der verdienten Marken für verlustig zu erklären.

Der Staats-Anwalt überreicht den Antrag mit seiner Erklärung dem Gerichte. Nach Anhören des Staats-Anwalts in nicht öffentlicher Sitzung beschließt das Gericht über den Antrag.

Das Gericht kann, sofern es dies für nothwendig erachtet, die Gefängnißbeamten in der Sitzung hören, nicht aber Zeugen zu der Sitzung laden oder die Gefangenen gestellen lassen.

Es kann den Gefangenen auch eines Theils der Marken für verlustig erklären.

Eine Beschwerde oder ein Rechtsmittel gegen den Beschluß findet nicht statt.

§. 6.

Diejenigen, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden kann,
1) zu zeitiger Zuchthausstrafe,
2) zu einer Gefängnißstrafe von mindestens einem Jahre

verurtheilt sind, können, wenn sie mindestens drei Viertheile der Strafe abgebüßt haben, unter folgenden näheren Bestimmungen beurlaubt werden.

§. 7.

Nur diejenigen können beurlaubt werden, die:
1) nach dem Zeugnisse der Direktion oder Inspektion der Straf-Anstalt durch Fleiß, gute Führung und ihr ganzes Verhalten während der Strafvollstreckung zu der Erwartung berechtigen, daß sie sich gebessert haben, und daß sie sich, ohne der Armenpflege zu unterliegen, werden ernähren können, zugleich
2) nach dem Urtheile derselben Behörde durch ihre Entlassung die öffentliche Sicherheit nicht gefährden; auch
3) nach dem Zeugnisse der betreffenden Ortspolizei- oder der dieser vorgesetzten Behörde im Inlande an einem bestimmten Orte eine Aufnahme finden müssen.

§. 8.

Diejenigen, die wegen wiederholten Rückfall eine Strafe erleiden, können nicht beurlaubt werden.

§. 9.

Liegen die Bedingungen des §. 7. vor, so hat:
1) rücksichtlich der unter den Regierungen stehenden Anstalten die Direktion der Anstalt bei der Königlichen Regierung,
2) rücksichtlich der unter den Appellations-Gerichten stehenden Anstalten das betreffende Kreis- oder Stadt-Gericht bei dem Appellations-Gerichte,

den Antrag auf Beurlaubung unter Ueberreichung der im §. 7. gedachten Nachweise zu stellen. Die Regierung, beziehungsweise das Appellations-Gericht, wenn es mit dem im §. 7. sub 2. gedachten Urtheile einverstanden ist, beantragt bei dem Minister des Innern, beziehungsweise dem Justiz-Minister, die Autorisation zur Beurlaubung des Strafgefangenen für die Dauer der noch zu vollstreckenden Strafe.

§. 10.

Der Beurlaubte steht während der Dauer seiner Beurlaubung unter Polizei-Aufsicht.

§. 11.

Der Beurlaubte kann zu jeder Zeit zur Abbüßung der noch nicht erlittenen Strafe wieder eingezogen werden, und wird dann die Zeit seiner Beurlaubung auf die erkannte Dauer der Strafe nicht angerechnet.

§. 12.

Dies muß geschehen, wenn der Beurlaubte während der Beurlaubung eines Verbrechens oder Vergehens sich schuldig macht.

§. 13.

Es kann geschehen, wenn sich ergiebt, daß die Voraussetzungen, unter denen der Strafgefangene beurlaubt worden ist, nicht vorhanden sind.

Darüber, ob dies der Fall ist, entscheidet diejenige Königliche Regierung, in deren Bezirk der Beurlaubte sich aufhält.

§. 14.

Ist während der Beurlaubung weder der Fall des §. 12. eingetreten, noch ein auf §. 13. gegründeter Antrag auf Wiedereinziehung des Beurlaubten bei der Regierung eingegangen oder aber derselbe verworfen worden, dann wird dem Beurlaubten die Zeit seines Urlaubs auf die erkannte Dauer der Strafe angerechnet.

§. 15.

Die Minister der Justiz und des Innern sind gemeinschaftlich ermächtigt, auch die Beurlaubung solcher Strafgefangenen zu gestatten, die wegen eines **vor** Publikation dieses Gesetzes im wiederholten Rückfalle begangenen Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe verurtheilt sind.

§. 16.

Der Minister der Justiz und der Minister des Innern sind, ein jeder in Beziehung auf die unter seiner Aufsicht ste-

henden Gefangen-Anstalten, mit der Ausführung dieses Gesetzes und dem Erlaß der dazu erforderlichen Instruktionen beauftragt.

Motive.

Die Betrachtungen, auf die sich der Gesetzes-Vorschlag gründet, sind in dem, in Goltdammers Archiv für das Strafrecht, Jahrg. 1854, Hft. VI., abgedruckten Aufsatz: die Bedeutung des Gesetzes vom 11. April 1854, niedergelegt.

№ 86.

Bericht

der

Kommission zur Prüfung des von dem Abgeordneten Wentzel eingebrachten Gesetz-Entwurfes, betreffend die Vollstreckung der Freiheitsstrafen.

Der von dem Abgeordneten Wentzel mittelst Antrages vom 4. Dezember v. J. — Nr. 12. der Drucksachen — eingebrachte Gesetz-Entwurf, betreffend die Vollstreckung der Freiheitsstrafen, bezweckt die Einführung des sogenannten Markensystems und eines Systems der Beurlaubung von Sträflingen in das Strafwesen. Derselbe lehnt sich an das Gesetz vom 11. April 1854 über die Beschäftigung der Straf-Gefangenen mit Feld- und anderer Handarbeit außerhalb der Anstalten an, welches bekanntlich einem von demselben Abgeordneten während der vorjährigen Session eingebrachten Antrage seine Entstehung verdankt. Zur näheren Motivirung ist auf eine umfangreiche Abhandlung Bezug genommen, welche sich als Nachtrag zu Nr. 12. der Drucksachen in den Händen der Kammer-Mitglieder befindet.

Dieselbe nimmt ihren Ausgangspunkt von dem durch den Gang der verschiedenen Gesetzgebungen bestätigten Satze, daß nach Aufgabe der mit Sitte Bildung und Anschauung des Deutschen Volkes nicht mehr in Einklang stehenden früheren Strafarten die Freiheitsstrafen es seien, auf die man für die meisten Verbrechen und Vergehen zurückkommen müsse. Es wird dann das System der Freiheitsstrafen, wie solches sich in dem Strafgesetzbuch von 1851 in der Stufenfolge des Polizei-Gefängnisses, der Einschließung, des Gefängnisses und des Zuchthauses, d. h. in der Steigerung der Freiheits-Beschränkung von der einfachen Haft bis zur völligen, auch die Beschäftigung und die Dispositions-Fähigkeit betreffenden, Vernichtung der persönlichen Freiheit darstellt, als ein in diesen seinen Grundzügen richtiges, wohlgeordnetes und konsequent durchgeführtes System anerkannt. Nicht minder aber wird hervorgehoben, daß in jenen Hauptzügen eben erst die Grundlage gegeben, daß noch keineswegs die ganze Aufgabe der Strafrechtspflege gelöst, und daß es nach mehrjähriger Anwendung des Allgemeinen Strafgesetzbuches nunmehr an der Zeit sei, weiter zu bauen und besonnen, Schritt für Schritt, sich mit der Lösung des gebliebenen Problems zu beschäftigen.

Der Verfasser wendet sich darauf zur näheren Betrachtung dieses Problems. Er zergliedert dasselbe in die Sorgen dafür, daß die Freiheitsstrafe ein wirklich empfindliches Strafübel sei, daß sie ein für Jeden verhältnißmäßig gleich großes Uebel sei, daß sie nicht eine Ursache verderblicher Folgen für Sträflinge und Gemeindewesen werde, vielmehr zur Besserung der Bestraften diene, und daß sie nicht unerschwingliche Kosten erfordere. Indem er dann den Maßstab dieser vierfachen Aufgabe an unser Strafwesen und insbesondere an die Zuchthausstrafe, als die wichtigste und tiefgreifendste der erwähnten Strafarten, anlegt, führt er weiter aus: die Klage, als ob das Zuchthaus keine rechte Strafe mehr sei, enthalte nur ein wenig Wahrheit, im Ganzen beruhe sie auf Täuschung und Uebertreibung; selbst der etwaige Luxus in einzelnen Strafanstalten diene nicht zur Annehmlichkeit für die Züchtlinge; die gute Einrichtung der Wohnungen, der Lagerstätten, der Kleidung, die Sorge für Reinlichkeit und schmackhafte Kost seien bedingt durch die nothwendige Rücksicht auf die Gesundheit; der einzige wirkliche und allerdings große Uebelstand liege darin, daß überhaupt dem Gefangenen die Sorge für seinen Lebensunterhalt abgenommen sei. Was die Gerechtigkeit, die Gleichmäßigkeit der Freiheitsstrafe anlange, so schließe freilich die Verschiedenheit der Individualitäten ein absolutes Gleichmaß aus, auch könne die Gesetzgebung als solche nicht mehr thun, als geschehen, sie habe für die Vollstreckung der leichteren Strafarten die Berücksichtigung der bisherigen Lebensverhältnisse der Sträflinge angeordnet und den Richter ermächtigt, in gewissen Fällen bei mildernden Umständen, welche auch rein subjektiver Natur sein könnten, auf eine leichtere Strafart zu erkennen; dahingegen liege sehr Vieles in der Hand der vollstreckenden Behörde, in der inneren Einrichtung der Anstalten, so wie in der Persönlichkeit der Direktoren und auf diesem Gebiete bleibe Manches zu thun. Was die Besserung angehe, so sei die Aufgabe nur die, den Sträfling dahin zu bringen, daß er thatsächlich die Gesetze nicht wieder verletze, wenn er es auch wieder könne; weshalb dies nicht geschehe, ob aus religiösen oder sittlichen Motiven, aus Klugheit oder Furcht oder mangelnder Veranlassung, sei für den Staat und gegenüber seiner Strafgewalt völlig gleich: die Strafanstalt verliere ihren ganzen Charakter, ihre rechtliche Basis, wenn sie religiöse oder sittliche Erziehungsanstalt werde. Allgemein ausgedrückt sei das richtige Mittel für den Zweck der Besserung die möglichste Entfernung desjenigen, wodurch die Uebertretung der Strafgesetze vorzugsweise veranlaßt werde. Gewiß zähle Unsittlichkeit oder Mangel an sittlicher Kraft unter den häufigsten Ursachen von Verbrechen; auch bedürfe die Sittlichkeit bei der Klasse der Bevölkerung, welcher fast alle Sträflinge angehören, der religiösen Grundlage und insofern erscheine die religiöse Förderung der Verbrecher von sehr großer Wichtigkeit. Allein es sei damit nicht gethan; die Religiösität der Sträflinge sei oft keine ächte, selten eine tiefe und dauernde: Bete und arbeite! sei ein richtiger Spruch. Die Hauptquellen der Mehrheit der Verbrechen seien Genußsucht, Faulheit, liederliches Leben, Mangel an leichtem Verdienst. Die Nothwendigkeit des Arbeitens in den Anstalten sei daher an und für sich auch längst anerkannt, aber man habe zu wenig untersucht, wie die Arbeit einzurichten sei, damit sie wirklich bessere. Es komme darauf an, den Sträfling mit solcher Arbeit zu beschäftigen, die er nach der Entlassung fortsetzen könne, ihn zu angestrengtem Arbeiten und zu Lieferung guter Arbeit anzuhalten; eben gegen diese Grundregeln aber sei und werde vielfach verstoßen und nur vermittelst der Feld- und Handarbeiten außerhalb der Anstalten lasse sich den Mängeln abhelfen. Was endlich die Rücksicht auf die Kosten der Strafvollstreckung betreffe, so sei es auch da wieder die angemessene Beschäftigung der Gefangenen, welche durch steigenden Arbeitsverdienst mehr und mehr auf Verminderung der erforderlichen Kostenzuschüsse hinwirken werde.

Den vorstehend erwähnten Betrachtungen reihen sich noch einige mehr aphoristische Sätze an. Es wird hervorgehoben, daß die Isolirung der Sträflinge für kurze Zeit nützlich, für lange Zeit hingegen schädlich und unausführbar sei; daß der Zwang zu angestrengter fleißiger Arbeit die Strafe empfindlich, aber auch für die Dauer den Fleiß zur Gewohnheit mache; daß zu letzterem Zweck neben dem Zwange auch der Hebel des eigenen Vortheils ersprießlich wirken werde; daß die Befähigung zum ehrlichen Erwerbe die Versuchungen zum Unrecht zurückdränge; daß es, um den Gefahren des plötzlichen Ueberganges aus strenger Zucht in völlige Freiheit vorzubeugen, vermittelnder Uebergänge bedürfe; daß es nützlich, den Sträfling auf die Schwierigkeiten der eigenen Sorge für das tägliche Bedürfniß mindestens einigermaßen vorzubereiten, ihm gegen das Ende der Strafzeit wenigstens einen Theil dieser Sorge zu übertragen und ihm insbesondere Gelegenheit zu geben, die Fürsorge für seine Familie schon einigermaßen bethätigen zu können.

Aus dem Grund aller dieser Erwägungen und Sätze wird dann der durch-beziehlich Einführung dreier großer Maßregeln das Wort geredet, nämlich:

1) der Beschäftigung der Gefangenen nach dem Gesetze vom 11. April 1854,
2) des Markensystems,
3) des Beurlaubungssystems.

Die Theorie der ersteren Maßregel bedarf keiner weiteren Erörterung.

Das Markensystem beruht auf dem Gedanken: „daß die Arbeit die Dauer der Zeit bestimme," und besteht im Allgemeinen darin, daß:

a) ein gewisses Arbeitspensum eine gewisse Dauer der Freiheitsstrafe repräsentirt, und daß
b) dem Sträfling Gelegenheit geboten wird, durch mehr als gewöhnlichen Fleiß, dessen Erfolge durch Marken ausgedrückt und nachgewiesen werden, die Dauer der Strafe abzukürzen.

Die mancherlei Schwierigkeiten, welche die Ausführung eines solchen Systems bieten möge, sind von dem Antragsteller nicht verkannt worden. Er zählt dahin insbesondere:

a) die Bestimmung des Pensums, welches durch eine Marke repräsentirt werden soll, sowie die Unmöglichkeit, bei denjenigen Tagelöhnerarbeiten, welche nicht Akkordarbeiten sind, überhaupt Marken verdienen zu lassen, und
b) die Bevorzugung des kräftigen vor dem körperlich schwachen Sträfling;

allein er erinnert auch daran, daß das Beste der größte Feind des Guten; er weiset außerdem auf die in den Strafanstalten für die allermeisten Beschäftigungen bereits festgestellten Arbeitspensa hin und bezeichnet den zu b. erwähnten Vorzug als gewissermaßen durch die Natur der Dinge begründet; zudem werde es thunlich sein, dem Uebelstande in gewissem Maße dadurch abzuhelfen, daß man die Gefangenen in schwere und leichte Abtheilungen mit verschiedenen Pensis vertheile, oder daß man kleine Arbeitsgemeinschaften bilde, innerhalb deren der Stärkere den Schwächeren mit übertrage. Demnächst aber wendet er sich zu den Lichtseiten des Systems und hebt hervor:

a) dasselbe könne ebenso bei der Einzelhaft, wie bei jeder anderen Haft Anwendung finden;
b) es rege zu Fleiß und Mühe aus eigener Selbstbestimmung an, indem das Bestreben, sich seine Lage zu verbessern, fortan mehr als die Furcht vor Disziplinarstrafe zur Arbeit antreiben werde;
c) wolle man die Einrichtung treffen, daß auch freiwillige Entsagungen auf kleine Genüsse und Bequemlichkeiten, die in den Gefängnissen gewährt werden, durch Marken belohnt würden, so werde man dadurch die sittliche Kraft zum Entbehren stärken und somit die Widerstandsfähigkeit gegen Versuchungen vermehren;
d) es gebe der Seelenthätigkeit der Gefangenen eine heilsame Richtung und leite das Verlangen nach Freiheit, welches oft zu Fluchtversuchen ꝛc. verleite, in die richtige Bahn;
e) es sei im Prinzip treffender, wie irgend ein anderes System, es treffe im einzelnen Falle gleichsam arithmetisch zu, da die Strafe genau um so viel verkürzt werde, um wie viel der Sträfling äußerlich erkennbar nachweise, daß er die Eigenschaften erlangt habe, bei deren Vorhandensein man am ehesten wagen könne, in wieder in Freiheit zu setzen.

Unter dem Beurlaubungssystem wird die gesetzliche Anordnung verstanden, daß die Sträflinge — mit Ausschluß gewisser Kategorien — nach Verbüßung eines gewissen Theiles ihrer Strafen unter gewissen Voraussetzungen für die übrige Zeit mit der Bedingung in Freiheit gesetzt werden, daß sie sich an einem bestimmten Orte unter Polizeiaufsicht aufhalten, ehrlich nähren, ordentlich führen und in keiner Weise der Verletzung eines Strafgesetzes schuldig machen, widrigenfalls sie, ohne Widerspruchsrecht, zur Absitzung des ganzen noch nicht verbüßten Theiles ihrer Strafe wieder eingezogen werden, daß dagegen nach tadelfreiem Verlauf der Urlaubszeit die Strafe als vollständig abgebüßt betrachtet wird. Der Antragsteller hat ausgeführt, daß irgendwelche erhebliche Bedenken der Verwirklichung dieses, in anderen Ländern bereits gesetzlich eingeführten Systems sich nicht entgegenstellten; insbesondere erwachse der öffentlichen Sicherheit keine Gefährde, und auch das Willkürliche, welches die Anwendung der Maßregel an sich trage, die große Gewalt, welche der Polizei über den beurlaubten Sträfling gegeben werde, müsse eben als ein wesentliches und unvermeidliches Moment des Strafübels selbst angesehen werden. Im Uebrigen empfehle das System sich gewiß leicht durch sich selbst, und möchten Meinungsverschiedenheiten wohl nur bezüglich der Einzelbestimmungen und der Frage hervortreten, auf welche Kategorien von Gefangenen es überhaupt Anwendung finden solle. Gewiß sei nichts ansprechender, als den Gefangenen vor seiner definitiven Entlassung eine Probe ablegen zu lassen, ob er der Freiheit wiedergegeben werden könne. Gewiß werde es heilsame Wirkung äußern, wenn man den Sträfling dadurch, daß er zu einem Theile der Strafe unbedingt, zu einem anderen Theile aber nur bedingt verurtheilt werde, von vornherein einen Sporn gebe, durch Fleiß und gute Führung nach allen Seiten hin den Bedingungen zu genügen, von deren Erfüllung die Strafverkürzung abhänge.

Die Abhandlung schließt mit der Skizzirung eines Bildes der durch die in Rede stehenden drei Maßregeln reformirten Freiheitsstrafen. Die Hauptzüge sind folgende:

I. Zuchthausstrafe.

A. Lebenswierige. Bleibt außer Betracht.

B. Zeitige (2- bis 20jährig).

1) Anfang mit einsamer Haft während mindestens 3 bis 9 Monaten; beim Rückfall mehr. Der Züchtling soll sich besinnen, zur Einsicht seines Unrechts gelangen, den Werth des Zusammenseins fühlen lernen. Der Anstalts-Geistliche wird sich seiner besonders anzunehmen haben. Außerdem ist der Züchtling gehörig zu beschäftigen und bei der Arbeit sogleich das Markensystem in Anwendung zu bringen.
2) Es folgt, etwa während mindestens 3 und höchstens 12 Monaten gemeinsame Arbeit innerhalb der Anstalt, jedoch mit unbedingtem Schweigen während und außer der Arbeitszeit. Das Markensystem bleibt in Anwendung.
3) Hierauf tritt die Beschäftigung mit derjenigen Arbeit in oder außerhalb der Anstalt ein, mit welcher der Sträfling nach der Entlassung voraussichtlich seinen Unterhalt wird erwerben können. Das Ermessen des Anstalts-Direktors ist entscheidend. Das Markensystem bleibt und gewinnt an Bedeutung.
4) Endlich wird der Sträfling, sofern er alle entsprechenden Bedingungen erfüllt hat, durch Beurlaubung der bürgerlichen Gesellschaft zurückgegeben. Die Freiheit wird ihm gewissermaßen nur geliehen, aber mit jeder Woche verkürzt sich die Probezeit, und in demselben Maße, wie sie abnimmt, steigern sich die Motive zu ehrlichem, fleißigem Erwerb und wächst die Kraft zur Unterdrückung böser Neigungen.

II. Gefängnißstrafe.

Die Natur der hierher gehörigen Vergehen, die große Verschiedenheit in der Lebensstellung der Gefangenen, so wie die große Verschiedenheit in der Dauer der Strafen lassen die Anwendung der drei Maßregeln nur zum Theil möglich erscheinen und erfordern große Umsicht bei der Ausführung. Die zu ausgedehnte Anwendung würde zu dem durchaus nicht beabsichtigten Resultate führen, die im Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen durchweg zu verkürzen. Jedenfalls werde das Beurlaubungssystem bei allen kürzeren als einjährigen Strafen, und außerdem sowohl das Marken- wie das Beurlaubungssystem für alle diejenigen Fälle auszuschließen sein, in welchen die Besserung des Verurtheilten in dem früher erwähnten Sinne sich nicht als Aufgabe der Strafvollstreckung darstelle. Immerhin aber werde eine große Zahl von Fällen erübrigen, für welche beide Systeme oder doch eins derselben zu empfehlen seien. Die Anwendung selbst werde sich dann im Wesentlichen ähnlich wie in den Zuchthäusern gestalten, nur werde die Einzelhaft nicht

als Regel zu betrachten und der sofortige Uebergang zu der Beschäftigungsart zulässig sein, welche im Zuchthause erst für das dritte Stadium angemessen erscheine.

III. Einschließung
und
IV. Polizei-Gefängniß.

Die erstere kömmt nur bei politischen Verbrechen und beim Zweikampf vor. Dort, wie auch bei den kurzen Polizeistrafen treffen die Voraussetzungen nicht zu, durch deren Vorhandensein die Empfehlung der fraglichen Systeme überhaupt bedingt ist.

Die Kommission ist mit demjenigen warmen Interesse in die allgemeine Diskussion des ihr überwiesenen Gegenstandes eingetreten, welches aus der Anerkennung seiner hohen Wichtigkeit und des dringenden Bedürfnisses einer Verbesserung unseres Strafwesens fließt. Sie ist der Meinung, daß dem Antragsteller für seine hierauf gerichteten sorgsamen Bemühungen allgemeiner Dank gebühre. Sie sah sich aber auch, theils durch die Natur der Sache an und für sich, theils durch den weitgreifenden Inhalt der den Wentzelschen Antrag motivirenden Abhandlung, von vornherein auf ein Gebiet geführt, dessen Grenzen sich nicht auf die beiden in Vorschlag gebrachten Systeme beschränken, sondern das Gesammt-Strafwesen insoweit mitumfassen, daß dieses, neben speziellerer Würdigung jener beiden Vorschläge, einer wenigstens allgemeinen Erörterung unterliegen mußte.

Die demgemäß gepflogenen Kommissions-Verhandlungen lassen sich unter folgende Gesichtspunkte bringen:

I. Allgemeine Erörterung über das Straf- und Gefängnißwesen, dessen Zustände und Uebelstände,
II. Andeutungen über die Wirkung des Gesetzes vom 11. April 1854,
III. Würdigung des Markensystems,
IV. Würdigung des Beurlaubungssystems.
V. Anderweite Andeutungen Zwecks der Verbesserung des Strafwesens.

I. Allgemeine Erörterung über das Straf- und Gefängnißwesen, dessen Zustände und Uebelstände.

Nicht mit Unrecht werden sich Zweifel erheben lassen, ob in der Motivirung des vorliegenden Antrages für die Betrachtung des Gegenstandes der richtige Ausgangspunkt gewählt sei. Will man überhaupt auf dem Wege mehr oder minder abstrakter Betrachtungen vorgehen, so würde man, um sicher zu gehen, bei den Prinzipien des Strafrechts beginnen müssen und es möchte nicht genügen nur einzelne Haupt- und Nebenzwecke des Strafrechts gewissermaßen mitten aus der Theorie herauszugreifen. Mag man aber das Eine oder das Andere thun, in beiden Fällen wird dieser Weg schwerlich zur Auffindung des besten und rechten Strafsystems führen, weil ein solches wesentlich relativ ist und durch die vorhandenen konkreten Verhältnisse mannigfach bedingt wird. Es empfiehlt sich daher, nicht sowohl den Weg einer theoretischen Synthese als vielmehr den einer praktischen Analyse zu betreten; es handelt sich vorab um eine Kritik des Bestehenden, um einen Blick auf die Gesammtheit der bezüglich des Strafwesens gegebenen Verhältnisse, damit zuvörderst die dort hervortretenden Uebelstände nach Umfang und Ursache erkannt werden; und zwar wird es dabei in erster Linie auf eine Betrachtung, nicht unseres Strafsystems an und für sich, sondern derjenigen Gestaltung und derjenigen Wirkungen ankommen, welche dasselbe bei seiner Ausführung angenommen resp. nach sich gezogen hat. Faßt man nämlich nur das Strafsystem ins Auge, wie es sich im Strafgesetzbuch darstellt, z. B. die Klassifizirung der Lebens-, Freiheits- und Geldstrafen, die Klassifizirung der Freiheitsstrafen untereinander, die Stufenfolge der Strafmaße — prüft man die Zustände der Strafanstalten und die Vollstreckung der Strafen nur nach den in den Instruktionen gegebenen Vorschriften und Regeln, so mag zwar noch Raum zu mancherlei Verbesserungen ausfindig zu machen sein, aber zu allgemein eingreifendem Tadel fehlt es gewiß an Veranlassung; wendet sich dagegen der Blick von dem Gesetzbuch zur Wirklichkeit des Lebens, so sieht es in der That recht schlimm aus, und zwar jetzt schlimmer als früher.

Zunächst begegnet man einer wahrhaft erschreckenden Zunahme in der Zahl der Sträflinge. Seit 6 Jahren hat sich die Zahl der Zuchthaus-Gefangenen verdoppelt. Am 31. Dezember 1848 zählte man 13,844 Züchtlinge, am 31. Dezember 1854 hingegen 26,825, und man erwartet auf Grund desfallsiger Beobachtungen und Berechnungen für die Zukunft fortgesetzte Steigerung. Wie hoch zu denselben Zeiten die Zahl der Sträflinge in den unter dem Justiz-Ministerium stehenden Gefängniß-Anstalten sich belaufen hat, ist der Kommission zwar nicht bekannt geworden, indem für die Zeit vor 1852 betreffende Materialien überhaupt nicht vorhanden, die Materialien für die jüngere Zeit aber nicht soweit vorbereitet sein sollen, um die Summe der Sträflinge leicht erfindlich zu machen und überhaupt eine Uebersicht über das Justiz-Gefängnißwesen in den hier interessirenden Richtungen zu gewähren. Immerhin wird jedoch angenommen werden können, daß die Zahl der Gefängnißsträflinge **mindestens** in gleichem Verhältnisse mit den Zuchthaussträflingen gewachsen ist und daß die gegenwärtige Summe der ersteren **hinter** der der letzteren **nicht** zurückbleibt. Diese Annahme findet ihre Begründung einestheils in dem Umstande, daß die nachher noch zu erwähnenden Hauptursachen der Vermehrung der Sträflinge ebensowohl auf die Vergehen wie auf die Verbrechen Anwendung finden, anderntheils in der Erwägung, daß früher die auf länger als 6 Monate Gefängniß verurtheilten Personen zur Strafverbüßung in ein Zuchthaus abgeliefert wurden, während solche jetzt die ganze Strafzeit in den Gefängniß-Anstalten abzusitzen haben; nicht minder scheint die Thatsache dafür zu sprechen, daß im Jahre 1851 6487 Personen wegen Verbrechen, dagegen 65,468 Personen wegen Vergehen verurtheilt worden sind: und endlich findet sich auch eine Bestätigung dafür bei Vergleichung der in den beiden Etats für das Ministerium des Innern und für das Justiz-Ministerium ausgebrachten Summen an Verpflegungs- ꝛc. Kosten und an Kosten für nothwendig gewordene Neubauten. Vorausgesetzt demnach, daß die Summe der Sträflinge in den Justiz-Gefängnissen derjenigen der Zuchthaussträflinge nur gleich sei, so ergiebt sich dennoch für beide Strafarten die Gesammtsumme von 53,650 Gefangenen, und wenn man diesen dann noch die große Zahl der in den Arbeitshäusern detinirten Personen hinzufügt, so berechnet sich das noch immer wachsende Heer der Gefangenen, von welchen etwa 85 pCt. dem männlichen, 15 pCt. dem weiblichen Geschlechte angehören mögen, zur Zeit auf mehr als 60,000 Köpfe.

In Folge der so bedeutenden und so raschen Vermehrung der Sträflinge ist der mangelhafte Zustand vieler Gefängnisse unerträglich geworden. Es ist anerkanntermaßen etwas Gewöhnliches, daß Gefängnisse die doppelte, ja der Etat des Justiz-Ministerii läßt ersehen, daß sie in einzelnen Fällen bis zur fünffachen Zahl derjenigen Gefangenen aufnehmen müssen, auf welche sie berechnet sind. Sie gewähren unter solchen Umständen weder eine sichere, noch eine gesunde Haft. Angehörige Sonderung, Klassifikation und Beschäftigung der Gefangenen ist in der Mehrzahl der Gefängnisse nicht zu denken; nothwendige Folge davon ist Lockerung der Zucht und Ordnung und fortschreitende Demoralisation der Gefangenen. Verhaftungen, welche nöthig wären, bleiben ausgesetzt und ebenso zur nicht geringen Gefährdung des Ansehens der Rechtspflege, die Vollstreckung bereits erkannter Gefängniß- und selbst Zuchthausstrafen.

Eine Vergleichung der Etats ergiebt, daß seit 1848 die Kriminalkosten von 482,386 Rthlr. auf 1,661,425 Rthlr. und daß die Kosten der vom Ministerium des Innern ressortirenden Straf- und Besserungs-Anstalten von 535,198 Rthlr. auf 1,602,183 Rthlr. (jedoch einschließlich von 487,457 Rthlr., welche aus den eigenen Einnahmen der Straf-Anstalten gedeckt werden), daß die laufenden Gesammtkosten der Strafrechtspflege somit in 6 Jahren von 1,017,584 Rthlr. auf 3,263,608 Rthlr. (einschließlich der vorerwähnten 487,457 Rthlr.), d. i. um etwa das Dreifache gestiegen sind. Die außerordentlichen Kosten für Neubauten sind dabei nicht eingerechnet. Diese betragen außerdem pro 1855, ohne daß gegen die Vorjahre eine Vermehrung eingetreten wäre,

359,922 Rthlr. Fragt man aber, wie viel Baukosten überhaupt noch zu verwenden sein würden, um das Bedürfniß für das während der letzteren Jahre dem früheren Bestande hinzugetretene Mehr von circa 20 bis 30,000 Gefangenen zu befriedigen, und rechnet man nach dem Maaßstabe der Neubauten zu Münster und Ratibor auf 1000 Gefangene circa eine Million, so resultirt die sehr beträchtliche Summe von 20 bis 30 Millionen.

Bei dem Eingehen auf die Ursachen der so außerordentlichen Vermehrung der Strafgefangenen drängt sich sehr natürlich der Gedanke an eine Vermehrung der Verbrechen vor. Indessen gingen die Ansichten in der Kommission dahin, daß eine solche Vermehrung der Verbrechen, wenn überhaupt, so doch nicht in dem Maaße eingetreten sei, daß die außerordentliche Vermehrung der Sträflinge daraus erklärt werden könne; vielmehr war man darüber einig, daß die Hauptursachen in den Veränderungen des Strafrechts und der Strafrechtspflege zu suchen und insbesondere zu finden seien:

a) in der Aufhebung der, im Vergleich mit den Königlichen Gerichten vielfach nachsichtigen Patrimonial-Gerichte,
b) in der Einführung der Staats-Anwaltschaften und der dadurch allgemein veranlaßten weit schärferen Verfolgung der Verbrechen,
c) in der Einführung des mündlichen Verfahrens und der neuen Beweistheorie unter Beseitigung der vorläufigen Freisprechungen und außerordentlichen Bestrafungen,
d) in der Reform des Strafrechts selbst und insbesondere der Strafmaaße.

Welchen Antheil jede einzelne dieser Ursachen an dem gemeinsamen Resultat habe, darüber würden sich beim Vorhandensein genügender, auf diese Materie bezüglicher statistischer Notizen nicht nur lehrreiche, sondern auch praktisch wichtige Untersuchungen anstellen lassen. Das zur Zeit vorhandene und zugängliche Material bietet indessen nur die eine Notiz, daß der Bestand der Zuchthaussträflinge

von Ende 1848 bis Ende 1849 von 13,844 auf 14,418, also um jährlich 574,
von Ende 1849 bis Ende 1851 von 14,418 auf 16,820, also um jährlich 1201,
von Ende 1851 bis Ende 1854 von 16,820 auf 26,825, also um jährlich 3335,

gewachsen ist. Vergegenwärtigt man sich dabei, daß der Eintritt der oben unter a. bis c. angeführten Ursachen in den Anfang des Jahres 1849 fällt, die vollständige Durchführung der fraglichen Reformen aber kaum vor Ende des Jahres bewirkt sein konnte, und daß ferner der Eintritt der unter d erwähnten Ursache erst in's Jahr 1851 trifft, so wird die Ansicht, daß die am stärksten wirkende Ursache in dem Strafgesetzbuche liege, nicht haltlos erscheinen.

Die im Vorstehenden gemachten Mittheilungen über den im Laufe der letzten 6 Jahre positiv verschlechterten Gesammt-Zustand des Gefängnißwesens, über die gleichwohl eingetretene sehr beträchtliche Vermehrung der darauf zu verwendenden Kosten, und über den Kausal-Zusammenhang beider Erscheinungen mit den der jüngeren Zeit angehörigen Reformen des Strafrechts und Strafverfahrens sind zur richtigen Würdigung der allgemeinen Sachlage kaum entbehrlich, und sie enthalten zugleich wichtige Fingerzeige für die zur Beseitigung der vorhandenen Uebelstände einzuschlagenden Wege. Es wird auf das letztere Gebiet indessen erst unten einzugehen sein; hier handelt es sich zunächst nur um Darlegung der gegebenen Verhältnisse.

Zu letzterer gehört noch ein wenigstens flüchtiger Blick auf die innere Organisation der Strafanstalten und die in dieser, ohne besondere Beziehung auf die wechselnde Zahl der Gefangenen, gewissermaßen selbstständig hervortretenden Mängel. Die Zahl der von dem Ministerium des Innern ressortirenden Anstalten beträgt nach dem Etat, ausschließlich einiger Polizeigefängnisse, aber einschließlich mehrerer Arrest-, Korrektions- und Detentions-Anstalten, 35; es werden darunter 23 eigentliche Zuchthäuser sich befinden. Die Zahl der, der Regel nach von dem Justiz-Ministerium ressortirenden Gefangenanstalten berechnet sich hingegen auf ca. 786, indem 242 Stadt-, resp. Land- und Kreisgerichte nebst 45 Deputationen und 499 Kommissionen vorhanden sind, deren jedes resp. jede mit einem Gefängniß versehen zu sein pflegt. Wenn nun einerseits in 35, andererseits in 786 Anstalten zwei annähernd gleiche Summen von Gefangenen vertheilt sind, dergestalt, daß die Anstalten der ersten Kategorie durchschnittlich viele hundert, die der andern Kategorie meistens verhältnißmäßig wenig Sträflinge enthalten, so berechtigt schon dieser eine Umstand zu der Annahme, daß im Allgemeinen die Organisation der vom Ministerium des Innern ressortirenden Anstalten in Ansehung der Direktion, sowie der Zucht und Disziplin, der Beschäftigung und Beaufsichtigung, der geistlichen und leiblichen Pflege der Gefangenen die bessere sein könne und werde. Und so ist es in der That. Gleichwohl bleibt auch hier das Bedürfniß mannigfacher Verbesserungen anzuerkennen. Was der Antragsteller über die Mängel in der Art der Beschäftigung der Sträflinge, was derselbe über die Vortheile und Nachtheile der Isolirung ausgeführt hat, verdient ernste Aufmerksamkeit. Den Aeußerungen desselben über das Prinzip der bloßen civilen Besserung würde freilich Seitens der Kommission nicht zugestimmt werden können, dahingegen waren die entwickelten praktischen Gesichtspunkte an und für sich, insbesondere was die Aufgabe der religiösen und sittlichen Förderung der Sträflinge auf der einen und die Aufgabe einer zweckmäßigen und anstrengenden Beschäftigung derselben auf der andern Seite angeht, als zutreffend anzuerkennen. Wie aber diese letztere Aufgabe bisher in völlig befriedigender Weise noch nicht gelöst worden ist, so läßt sich ein Gleiches auch von der ersteren sagen. Es genügt nicht, dem religiös und sittlich gesunkenen oder verwahrlosten Menschen mehr oder minder häufige Gelegenheit zu gottesdienstlichen Uebungen und zu besonderem geistlichem Zuspruche zu bieten, um ihn geistig zu heben und im Guten zu befestigen; es bedarf zur Sicherung solchen Zieles vielmehr ebenso sehr des stetigen, fast unmerklich gerade deshalb aber leichter und nachhaltiger wirkenden Einflusses guter Umgebung. Es verhält sich hiermit ähnlich wie mit dem Einflusse einer tüchtigen und guten häuslichen Erziehung neben dem Einflusse des Religions- und Schulunterrichtes. An einem solchen erziehenden Einflusse aber fehlt es den Sträflingen, weil es in den Anstalten an der entsprechenden Umgebung fehlt, denn es wird sich nicht behaupten lassen, daß das dermalige Aufseherpersonal geeignet sei, auch nur einigermaßen den desfallsigen Anforderungen zu genügen; im Gegentheil läßt dasselbe in diesen und in anderen Beziehungen gar manches zu wünschen, wie solches auch bei den Elementen, aus welchen dasselbe besteht, bei dem Mangel geeigneter Vorbildung für den schwierigen Beruf, sowie bei seiner ökonomisch wenig günstigen Stellung kaum anders erwartet werden kann und in den nicht seltenen Klagen der Direktoren Bestätigung findet.*)

Zur Charakterisirung der insbesondere in den Justiz-Gefängnissen bemerkbaren Mängel wurde von einem Mitgliede der Kommission die Ansicht geäußert, daß dort weder von ora noch von labora viel Rede sei. Läßt sich dem auch nicht in solcher Allgemeinheit beipflichten, so ist doch unverkennbar, daß die Zahl der Anstalten, die Verschiedenheit ihrer Größe, die häufigeren baulichen Mängel, der raschere Wechsel in den Personen der Gefangenen, die Verschiedenheit der hinsichtlich der Beschäftigung der Gefängniß-Sträflinge zu berücksichtigenden Verhältnisse gerade für die Organisation der eigentlichen Gefängniß-Anstalten eigenthümliche Schwierigkeiten bieten und daß in Folge davon die faktischen Zustände allerdings vielfach höchst unbefriedigend sind, ohne daß man deshalb jedoch berechtigt wäre, dem gegenwärtigen Justiz-Ministerio eine Ver-

*) Anmerkung. Es mag die Bemerkung von Interesse sein, daß Ferrus in seiner Schrift über das Gefängnißwesen (Deutsch: von Dr. Klein, Ratibor bei Jacobsohn 1853) sich auf Grund der in den Centralhäusern Frankreichs gemachten Erfahrungen über die Verwendung von Mitgliedern weiblicher geistlicher Orden als Aufseherinnen und über deren Einfluß auf die Disziplin und moralische Reform der gefangenen Frauen sehr günstig ausspricht. — In dem Zuchthause zu Münster ist seit länger als 10 Jahren, und zur dauernden größten Zufriedenheit der Direktion, die gesammte Krankenpflege und die Hauswirthschaft barmherzigen Schwestern anvertraut. — In der Gefangenanstalt zu Aachen ist die ganze Abtheilung der weiblichen Sträflinge in neuerer Zeit unter die Aufsicht geistlicher Schwestern gestellt. Der Erfolg soll günstig sein.

schuldung beizumessen. Dieses Letztere schließt indessen nicht aus, vielmehr besteht daneben recht wohl die bereits im vorigen Jahre von der damaligen Kommission in ihren Bericht niedergelegte Ansicht, daß auch der Mangel einer einheitlichen Leitung des Gefängniß- und Straf-Anstaltswesens an und für sich als ein erheblicher Uebelstand zu bezeichnen sei.

II. Andeutungen über die Wirkung des Gesetzes vom 11. April 1854.

Die Kommission hätte sich gern in der Lage gesehen, über die seitherigen Wirkungen dieses Gesetzes nähere Mittheilungen machen zu können, theils weil dies überhaupt für die erstrebte richtige Beurtheilung des dermaligen Zustandes des Strafwesens schwer entbehrlich ist, theils auch weil der Antragsteller seine jüngsten Vorschläge im sachlichen Zusammenhange mit jenem Gesetze betrachtet und gewissermaßen als weitere Schritte auf dem durch dasselbe angebahnten Wege bezeichnet hat. Inzwischen liegen in den Ministerien zur Zeit noch keine erschöpfende Nachrichten über diesen Gegenstand vor. Von den Gerichten sind zwar gutachtliche Berichte schon vor länger erfordert, doch ist deren Eingang erst zum 1. April zu erwarten. Was die vom Ministerium des Innern ressortirenden Strafanstalten betrifft, so ist von dem fraglichen Gesetze — während dessen Anwendung in den westlichen Provinzen wegen der dort bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse mehr Schwierigkeiten begegnet — in den meisten Strafanstalten der östlichen Provinzen bereits ein ausgedehnter Gebrauch gemacht worden, und zwar theils in der Weise, daß Ackerländereien gepachtet und von den Sträflingen bearbeitet worden sind, theils in der Weise, daß man Sträflinge in größeren oder kleineren Abtheilungen, unter gehöriger Aufsicht von Gefangenwärtern, an größere Gutsverwaltungen zur Ausführung von ländlichen Arbeiten gegen Tagelohn überlassen, oder auch zu öffentlichen Arbeiten, wie zu Chaussee-, Deich-, Festungs- oder ähnlichen größeren Bauten, verwendet hat. In allen diesen Fällen hat sich die Beschäftigung im Freien im Allgemeinen gut bewährt und manche früher laut gewordenen Besorgnisse haben sich als unbegründet erwiesen. Namentlich ist nicht bekannt geworden, daß auch nur ein Fall einer Meuterei oder eines sonstigen groben Exzesses vorgekommen wäre, und auch Fluchtversuche sind im Ganzen nur selten gewesen. Der Einfluß auf die Gesundheit der Sträflinge war überall ein sehr wohlthätiger und nicht minder hat die fiskalische Kasse Ursache mit den Ergebnissen der Beschäftigung im Freien zufrieden zu sein. Auf der andern Seite sind aber doch auch wieder hier und dort Bedenken, namentlich gegen die zu ausgedehnte Beschäftigung im Freien, laut geworden. Sie gehen einestheils dahin, daß bei dieser Art der Beschäftigung die Strafe, als solche, ungenügend gefühlt werde, und zum Andern laufen sie darauf hinaus, daß bei längerer Dauer der Beschäftigung, insonderheit in solchen Fällen, wo die Gefangenen auch Nachts außerhalb der Anstalt bleiben, die Zucht allmählig leide.

III. Würdigung des Markensystems.

Ueber den Werth des Markensystems waren die Ansichten in der Kommission getheilt. Von der einen Seite wurde dasselbe, in Anerkennung der Richtigkeit des Grundgedankens, daß „die Arbeit die Dauer der Zeit bestimme", entschieden befürwortet; von anderer Seite bezeichnete man, unter Vorbehalt des definitiven Urtheils, die vorgeschlagene Maßregel als der höchsten Erwägung werth; auf dritter Seite aber erhob man mehrfache Bedenken gegen das System und erachtete dieselben für überwiegend.

Zu Gunsten des Vorschlages darf auf dasjenige Bezug genommen werden, was darüber im Eingange dieses Berichtes aus der motivirenden Abhandlung des Antragstellers angeführt wurde; Neues ist in der Kommission nicht hinzugefügt.

Auf der Gegenseite erregte zuvörderst das Prinzip der Maßregel Bedenken. Wenn dasselbe, so meinte man, in dem jetzt gemachten Vorschlage auch weniger scharf und einseitig hervortrete, so würden dem ersten Schritte in dieser Richtung doch nach und nach die Konsequenzen von selbst folgen und schließlich das Prinzip der Arbeitsstrafen dem jetzt herrschenden Prinzipe der Freiheitsstrafen ganz oder wenigstens größtentheils substituiren. Wie nothwendig und gut es nun auch sei, die Sträflinge zur Arbeit anzuhalten, ebenso mißlich scheine es doch, die Arbeit selbst — und zwar nicht etwa eine besonders qualifizirte Art von Arbeit, sondern die Hand-Arbeiten des gewöhnlichen Lebens, Haus- und Feld-, Fabrik- und Handwerker-Arbeiten — als Straf-Objekt hinzustellen; es könne dies leicht dahin führen, entweder derartige Arbeiten überhaupt zu diskretiren, oder aber die Strafen ihres eigentlichen Straf-Charakters zu entkleiden und sie lediglich als Sicherungsmittel für die Gesellschaft und als Heilmittel für die an Leidenschaften und sonstigen ungünstigen Verhältnissen leidenden Uebertreter der Staatsgesetze erscheinen zu lassen. — Was sodann die von dem Antragsteller zur Empfehlung des Vorschlages hervorgehobenen Gründe anlange, so sei die Behauptung, daß das System gleichsam arithmetisch zutreffe, indem es die Strafe in demselben Verhältnisse verkürze, in welchem der Sträfling den Erwerb der Eigenschaften darthue, welche seinen Rücktritt in die Freiheit statthaft erscheinen ließen, als richtig nicht anzuerkennen, denn in der Arbeitsfähigkeit und dem Fleiße liege keineswegs der alleinige richtige Maßstab für die Gefährlichkeit und beziehungsweise die Besserung des Sträflings. — Die übrigen zur Empfehlung angeführten Momente seien allerdings als richtig zuzugeben, von erheblicherem Gewichte sei darunter indessen doch nur der durch die Aussicht auf Strafverkürzung bedingte innere Antrieb zu Fleiß und Anstrengung, sowie die hiervon ausgehende heilsame Richtung der Seelenthätigkeit, und selbst in dieser Beziehung dürfe man nur mäßige Erfolge erwarten, da die bei der größten Anstrengung erreichbare Strafverkürzung immerhin nur als ein verhältnißmäßig geringer Vortheil erscheinen werde. — Was dann aber die auch von dem Antragsteller schon angedeuteten Schwierigkeiten angehe, so möge freilich die Schwierigkeit in Bestimmung der Tages-Pensa wohl zu überwinden sein, ein Gleiches lasse sich aber über die bevorzugte Stellung, welche das System der Körperkraft vor der physischen Schwäche einräume, nicht sagen. Man habe zwar darauf hingewiesen, daß ein solcher Vorzug gewissermaßen in der Natur der Dinge begründet sei, allein diese Betrachtung werde den körperschwachen Sträfling nicht befriedigen, derselbe werde vielmehr geneigt sein, seine Schwäche und die daraus resultirende längere Strafdauer als eine doppelte Benachtheiligung aufzufassen und als Folge hiervon sich im täglichen Hinblick auf die glücklichere Lage vieler Mitgefangenen dem Gegentheil der vorerwähnten heilsamen Richtung der Seelenthätigkeit zu überlassen. — Endlich wurde auf die sowohl in den Zucht- und Gefängniß-, wie in den Militair-Strafanstalten bereits bestehenden Einrichtungen in Ansehung des Ueberverdienstes hingewiesen. Das für die Mehrzahl der vom Ministerium des Innern ressortirenden Strafanstalten geltende Rawiczer Reglement vom 4. November 1835 sagt, nachdem es dreierlei je nach den Individualitäten abgestufte Arbeits-Pensa (volle Arbeits-, mittlere Arbeits- und Lehrlings-Pensa) vorgeschrieben hat:

§. 47. Die Fertigung des Arbeits-Pensums in kürzerer als der festgesetzten Arbeitszeit befreit nicht von der Arbeit; vielmehr muß auch, wenn das Pensum abgeliefert ist, fortgearbeitet werden. Denn die Dauer der Arbeitszeit ist der Normal-Maßstab der zu leistenden Arbeit und das Pensum nur als eine billige Nebenabtheilung der Zeit anzusehen, um dem Gefangenen Gelegenheit, theils zur Beweisführung seines Fleißes, theils zur Gewinnung eines Ueberverdienstes zu geben.

§. 48. Um nämlich die Sträflinge sowohl für die Mehrarbeit, wie für die Gattung der Arbeit zu interessiren, soll ihnen ein Antheil vom Verdienst überhaupt, und ein höherer Antheil am Mehrverdienste bewilligt werden, so daß der Arbeiter, der das Pensum erreicht, schon am reinen Lohnertrage vom Pensum Antheil nimmt, und es also einen Ueberverdienst vom Pensum und einen Ueberverdienst vom Ueber-Pensum giebt.

§. 49. Dieser Ueberverdienst soll für die Sträflinge in der Regel a) zur Hälfte zur besseren Verpflegung derselben und b) zur Hälfte zum künftigen Fortkommen derselben verwendet werden.

§. 55. Ueber die Feststellung und Berechnung des Ueberver-

dienstes gelten die in dem Normativ-Reskript vom 31. Januar 1834 aufgestellten Grundsätze.

Das letzterwähnte Reskript findet sich in v. Rönne, das Polizeiwesen des Preußischen Staats, I. Band Seite 235. Dasselbe bestimmt in §. 43. als Maximum des Gesammtüberverdienstes ½ des Gesammtverdienstes. Die Detailbestimmungen wegen Berechnung des Ueberverdienstes für den einzelnen Arbeiter aber sind mannigfach. Wenn nun, wurde gesagt, der Hauptzweck des Markensystems darauf hinausgehe, durch die Aussicht auf materiellen Vortheil zum Fleiße anzuspornen und durch die Gewöhnung an Fleiß eine Bürgschaft für den künftigen ehrlichen Erwerb zu gewinnen, so sei dies eben kein anderer Zweck als derjenige, welcher schon durch die Bestimmungen wegen des Ueberverdienstes angestrebt werde. Es frage sich deshalb, welches System zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes besser geeignet sei, das System des Ueberverdienstes oder das der Marken. Der Unterschied beider bestehe wesentlich in der Verschiedenheit der gebotenen Vortheile und der Zeit ihres Eintritts. Während das Eine nur Verkürzung der Strafdauer in Aussicht stelle, gewähre das Andere einestheils eine sofortige Milderung des Strafübels durch Gestattung kleiner Genüsse, und anderntheils am Ende der Strafzeit eine der Anstrengung entsprechende Geldsumme. Die letztere Art der gebotenen Vortheile erscheine aber als die an und für sich wirksamere, sofern man in beiden Fällen gleiche Arbeitspensa und gleichmäßige Verrechnung der ganzen Mehrarbeit (im einen Fall nach dem Zeitwerth, im anderen Falle nach dem Geldwerth derselben) dem Vergleiche zu Grunde lege. Sie biete außerdem auch noch größere Neben-Vortheile für die Besserung der Sträflinge, indem die Möglichkeit, den für eigenen sinnlichen Genuß verwendbaren Theil des Ueberverdienstes anstatt dessen auch zur Unterstützung der eigenen Familie zu verwenden, der Unterhaltung sehr heilsamer und versittlichender Beziehungen zwischen dem Sträfling und seinen Angehörigen Raum gebe, und indem zweitens die dem Sträfling erst nach seiner Entlassung zu behändigende andere Hälfte des Ueberverdienstes für sein künftiges Fortkommen, oder wenigstens für die Ueberwindung der zwischen seiner Entlassung und der Auffindung einer festen lohnenden Beschäftigung liegenden, nicht selten großen, Schwierigkeiten eine sehr wesentliche Hülfe gewähre, deren Werth den Werth einer etwas früheren Entlassung aus dem Gefängniß überwiegen möchte. Freilich werde man dieser ganzen Ausführung gegenüber einwenden, daß die Absicht des Antragstellers gar nicht darauf gerichtet sei, das System des Ueberverdienstes durch das Markensystem zu verdrängen; allein, wenn das auch, so bleibe doch jedenfalls nicht nur unbestreitbar, daß das Vorhandensein des einen Systems die Einführung des anderen weniger nützlich erscheinen lasse, sondern es könnte auch die Zweckmäßigkeit des Nebeneinanderbestehens beider Systeme um so mehr begründetem Zweifel unterworfen werden, als sie in ihren Prinzipien (Zeitstrafe und Arbeitsstrafe) kontrastiren, die Erreichung des gemeinsamen Zweckes (Antrieb zu Fleiß ꝛc.) aber eben so gut durch Ausdehnung des einen Systems (Annahme einer größeren Quote des Verdienstes als Ueberverdienst) wie durch Verbindung beider Systeme mehr als bisher gesichert werden könne.

Was nun das Urtheil der Staats-Regierung über das Markensystem anlangt, so wollte der Kommissarius des Justiz-Ministerii, Geheime Ober-Justizrath Bischoff, sich im Ganzen nicht gerade dagegen aussprechen, meinte aber doch, daß dasselbe die physische Kraft zu sehr in den Vordergrund bringe. Keinenfalls könne die Regierung sich für die sofortige Annahme einer Maßregel erklären, welche ein neues Prinzip einschließe und über welches zur Zeit weder anderwärts genügende Erfahrungen gemacht, noch die Gerichte gutachtlich gehört seien.

Der Kommissarius des Ministerii des Innern, Regierungs-Rath Gerhard, bezeichnet das System im Hinblick auf die große Verschiedenheit der physischen Kräfte und die Unbestimmbarkeit der Pensa bei einzelnen Arbeiten, wie z. B. dem Kalfaktordienst, als ein ungerechtes. Er erachtet es für die Disziplin bedenklich, indem schon jetzt von Seiten der Gefangenen über die Vertheilung der Arbeitspensa oft Klagen geführt würden, und solche Klagen sich bei dem auf diesem Gebiete sehr feinen Gefühl der Gefangenen für Recht und Unrecht überaus vermehren würden. Er äußert endlich, daß das System zwar zu Fleiß und Thätigkeit ansporne, daß es aber der inneren Besserung insofern nicht förderlich sein werde, als es den Gefangenen zu sehr auf das Materielle hinleite und ihm sogar den, die materielle Beschäftigung unterbrechenden geistlichen Zuspruch unlieb machen werde.

Nachdem noch von einer Seite bemerkt worden, daß ein Theil der besprochenen Bedenken sich beseitigen werde, wenn das System nicht ausschließlich auf die Mehrarbeit, sondern auf die gesammte Haltung der Sträflinge gegründet werde, wurde die zum Schluß gestellte Frage:

„erklärt sich die Kommission für das Marken-System?"

mit 8 gegen 3 Stimmen verneint.

IV. Würdigung des Beurlaubungssystems.

Das Beurlaubungssystem fand im Schooße der Kommission eine wesentlich günstigere Beurtheilung. Man erkannte den Hauptgrundsatz, daß nicht etwa der Fleiß oder die Arbeitsleistungen für sich allein, sondern daß der Fleiß, die gute Führung, das gesammte Verhalten des Sträflings, kurz, daß der ganze Mensch und dessen muthmaßliche Besserung den Maßstab für die Beurlaubung geben solle, als durchaus richtig und zutreffend an. Man bezeichnete es als einen fruchtbaren Gedanken, in den Mechanismus der Strafrechtspflege auf solche Weise gewissermaßen mehr geistiges Leben hineinzutragen. Man sah in der Aussicht auf Beurlaubung für den Gefangenen den wirksamsten Antrieb zu allseitig guter Führung, so wie andererseits in der Möglichkeit der Urlaubsverweigerung ein sehr heilsames Disziplinar-Mittel. Zugleich versprach man sich von der Anwendung des Systems recht günstigen Einfluß auf Verminderung der beklagenswerthen Ueberfüllung der Strafanstalten. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit glaubte man dahingegen von den Beurlaubungen nicht besorgen zu müssen. Und auch die von dem System unzertrennliche, sowohl bei der Ertheilung des Urlaubs als bei der Beaufsichtigung und eventuellen Wiedereinziehung des Beurlaubten platzgreifende Willkür gab keinen Anstoß; im Gegentheil hob ein Mitglied der Kommission zur besonderen Empfehlung des Systems hervor, daß dasselbe eine Klasse minderfreier Personen — eine servitudo poenalis — schaffen und dadurch nicht nur die Vorstellung, daß die Freiheit etwas Positives sei, wieder gangbar machen, sondern auch zur Erörterung der weiteren Fragen führen werde, welcher Platz der Klasse der Unfreien in der Gesellschaft gebühre, und wie es sich mit der Freiheit der Armen verhalte.

Es lag die Frage nahe, ob das Beurlaubungs-System nicht in das Gebiet der Begnadigung hineingreife, und diese Frage wurde allerdings von einer Seite unbedingt bejaht, indem die vor Ablauf der Strafzeit erfolgende Entlassung eines verurtheilten Gefangenen nicht ein Akt der Gerechtigkeit, sondern ein Akt der Güte sei, welchem keinerlei Beziehungen eigentlich rechtlicher Natur zum Grunde lägen. Allein, wurde hinzugefügt, wenn die Beurlaubung auch in das Bereich der Gnade falle, so sei darum das vorgeschlagene System doch durchaus nicht von vornherein abzulehnen, denn es gehöre nicht zum Begriff der Begnadigung, daß dieselbe stets nur unmittelbar durch den höchsten Inhaber des Begnadigungs-Rechtes ausgeübt werde, vielmehr sei die Delegation des Rechtes auf untere Organe nicht allein statthaft sondern sogar nothwendig, sobald es sich um massenhaft vorkommende Fälle gleicher Art handele. — Auf anderer Seite war man dagegen kaum geneigt, zuzugeben, daß die vorgeschlagene gesetzliche Maßregel in das Gebiet des Begnadigungsrechtes hineinreiche. Denn man glaubte die Einführung des Beurlaubungssystems im Wege der Gesetzgebung als eine Modifizirung des bestehenden Strafrechts auffassen zu können und insofern auch selbst zu müssen, als ja doch die Erreichung der Vortheile, welche man von dem Systeme hoffe, großentheils davon abhängig sei, daß man den Sträflingen von vorn herein ein freilich nur sehr bedingtes Recht auf Beurlaubung einräume. Wolle man das Letztere nicht, so bedürfe es einestheils offenbar gar keines Gesetzes sondern es lasse sich eine Beurlaubungs- resp. Begnadigungs-Ordnung füglich im Instruktions-

wege geben, und zum Andern werde man dann für die gewünschte Besserung der Sträflinge nicht viel mehr erreichen, als bereits erreicht sei, da ja bekanntermaaßen auch bisher eine ausgezeichnet gute Führung in der Strafanstalt schon oft Anlaß zur Begnadigung geboten habe.

Die Regierungs-Kommissarien äußerten sich über den Grundgedanken des Beurlaubungssystems an und für sich nicht ungünstig, machten aber geltend, daß der Gegenstand mit großer Vorsicht behandelt werden müsse, und daß die Regierung in diesem Augenblicke jedenfalls noch nicht in der Lage sei, ihre Zustimmung zu dem gemachten Vorschlage zu erklären. Bei Erörterung des dem Gesetze vom 11. April v. J. vorhergegangenen Antrages habe — so bemerkte insbesondere der Kommissarius des Justiz-Ministerii — ein anderes Verhältniß bestanden, indem man von Hause aus über die Richtigkeit des damals fraglichen Prinzips einig und im Klaren gewesen sei, wohingegen es sich jetzt um ein neues Prinzip handele, über welches man nur ungenügend orientirt sei. Die Resultate der bisher von dem Justiz-Ministerium angestellten Recherchen seien unbestimmt und von England her verlaute sogar, daß das Beurlaubungssystem sich dort nicht so recht bewährt habe. Die dermalige Absicht des Herrn Justiz-Ministers sei zunächst auf gutachtliche Vernehmung der Gerichts-Behörden über den gemachten Vorschlag gerichtet. Bei etwaiger weiterer Verfolgung desselben werde dann aber allerdings der Umstand eine besondere Erwägung erfordern, daß das System unverkennbar das Begnadigungsrecht nahe berühre, und wenn man auch davon ausgehe, daß es der Gewährung eines Rechtes auf Beurlaubung und folglich eines Gesetzes nicht bedürfe, der Gegenstand sich vielmehr zur Erledigung im Wege der Verordnung oder Instruktion eigene, so würde gleichwohl bei Präzisirung der festzuhaltenden Grenzen erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden sein.

Den vorstehend erwähnten, freilich mehr oder minder, im Ganzen aber doch für das Urlaubssystem immerhin günstigen Auffassungen stellte sich eigentlich nur unter den Gesichtspunkten der praktischen Ausführung und der praktischen Wirkung des Systems eine widersprechende Ansicht gegenüber. Dieselbe führte aus: Bei Adoptirung des Systems als einer großen und allgemeinen Maaßregel werde dasselbe, zumal angesichts der argen Ueberfüllung der Strafanstalten, nicht in der Art zur Ausführung kommen, daß man nur die durch sehr gute Führung hervorragenden Sträflinge beurlaube, sondern in der Art, daß alle diejenigen Sträflinge, auf welchen nur nicht der Vorwurf einer schlechten Führung hafte, beurlaubt würden.

Wenn man sich ferner vergegenwärtige, welche Bewandniß es, einige wenige Städte ausgenommen, mit der polizeilichen Aufsicht habe, und die mancherlei Schwierigkeiten erwäge, welche sich der immerhin willkürlichen Wiedereinziehung eines Beurlaubten, dessen Führung zu mehr oder weniger Tadel Anlaß biete, entgegenstellen würden, so gelange man zu dem ziemlich sicheren Schluß, daß eine Wiedereinziehung von Beurlaubten nur nach abermaliger Verletzung eines Strafgesetzes eintreten, und daß somit das Beurlaubungssystem in seiner praktischen Wirksamkeit einerseits auf eine bei den betreffenden Kategorien fast allgemein eintretende Strafverkürzung und andererseits für den Fall des Rückfalles auf eine weitere Schärfung der alsdann ohnehin schon verschärften Strafe hinauslaufen werde. Ein solches Resultat verflüchtige aber das eigentliche Wesen des Systems und lasse dessen Einführung um so weniger empfehlenswerth erscheinen, als das Residuum des wirklichen Erfolges — dessen Erlangung man, was die Strafverkürzungen betreffe, an und für sich für recht erwünscht halte — auf einfacherem, direkterem und dem Gesammt-Strafsystem sich besser einfügendem Wege zu gewinnen sein werde.

Die demnächst gestellte Frage:

„erklärt sich die Kommission für das Beurlaubungssystem?"

wurde mit 6 gegen 5 Stimmen bejaht.

Als die Berathung bis hierher gediehen, würde es an der Zeit gewesen sein, in die Spezial-Diskussion des dem Wentzel'schen Antrage beigefügten Gesetz-Entwurfes einzutreten. Da jedoch von Seiten der Staats-Regierung die Erklärung abgegeben war, daß sie zur Zeit nicht in der Lage sei, einem etwa von den Kammern zu beschließenden Gesetze über den vorliegenden Gegenstand ihre Zustimmung zu ertheilen, und daher nur anheimstellen könne, ihr den Antrag nebst Anlagen zur Benutzung bei fernerer Erwägung der in demselben beregten Gegenstände zu überweisen, da außerdem auch der Abgeordnete Wentzel selbst erklärte, daß er auf eine spezielle Debattirung seines Entwurfes für jetzt keinen Werth lege, und da zudem die Kommission dem einen der in dem Entwurf vertretenen Systeme prinzipiell entgegen war, so wurde es für dienlich erachtet, von der fraglichen Spezialdebatte abzusehen.

V. Anderweite Andeutungen Zwecks der Verbesserung des Strafwesens.

Die Einleitung und die ersten Abschnitte dieses Berichtes lassen erkennen, daß die Kommission und zwar weniger durch eigene Willkür, als durch den Inhalt der dem vorliegenden Antrage beigegebenen Motive auch auf das allgemeine Gebiet des Strafwesens geführt worden ist. Sie hat nach den dort vorhandenen Uebelständen gesucht und deren große, insbesondere in der steigenden Zahl der Sträflinge, in der Ueberfüllung der Straf-Anstalten und in den wachsenden Kosten des Gefängnißwesens, gefunden. Sie hat sich nicht verhehlen können, daß die vorgeschlagene Einführung des Marken- und Beurlaubungssystems selbst bei den allergünstigsten Erfolgen nur in spärlichem Maße dazu dienen könne, diesen Uebelständen zu begegnen. Es schob sich deshalb, gewissermaßen ganz von selbst, die Frage vor, wie denselben denn etwa durch andere Mittel zu steuern sein möchte, und das allein würde vielleicht schon genügend rechtfertigen, daß die Kommission eine solche anscheinend außer den Grenzen ihrer Aufgabe liegende Frage mit in den Kreis ihrer Erörterungen hineingezogen hat. Es treten aber zur vollständigeren Rechtfertigung noch zwei Umstände hinzu: einmal hat die im vergangenen Jahre mit der Prüfung des damaligen Wentzel'schen Antrages betraute Kommission gleicherweise jene Frage zur Besprechung gezogen und darüber einen besonderen Bericht erstattet, der aber nicht mehr im Plenum zur Beschlußnahme gekommen ist; und zum Anderen leitet gerade die Art der Erledigung, welche der diesjährige Antrag desselben Abgeordneten finden dürfte, nämlich die Ueberweisung desselben an die Staats-Regierung zur ferneren Erwägung ganz besonders dazu ein, die Gelegenheit dann auch zur Andeutung derjenigen Gesichtspunkte zu benutzen, welche der Kommission resp. der Kammer sonst noch für die allgemein als dringend anerkannte Verbesserung des Strafwesens von eingreifender Bedeutung zu sein scheinen.

Es ist an einer früheren Stelle dargelegt worden, daß die während der letzteren Jahre bemerklich gewordene massenhafte Vermehrung der Sträflinge ihren Hauptgrund in den Veränderungen hat, welche neuerlich einerseits in dem Strafverfahren und andererseits in den Strafbestimmungen vorgenommen worden sind. —

Was die Reformen im Strafverfahren und die daraus resultirende Verfolgung, Ueberführung und Verurtheilung einer größeren Zahl von Verbrechern anlangt, so ist darin unbestreitbar ein entschiedener Fortschritt in der Strafrechtspflege anzuerkennen und Niemand wird vernünftigerweise sagen können, man müsse diesen Schritt wieder zurückthun, weil mit der durch denselben erzielten Verbesserung sekundäre Uebelstände verbunden seien. Es kann sich daher nur darum handeln, ob es, unbeschadet jenes Fortschritts, zur Beseitigung dieser Uebelstände nicht andere angemessene Mittel giebt.

Kein Mittel scheint in dieser Beziehung näher zu liegen, als eine Abkürzung der von der wachsenden Zahl der Sträflinge abzubüßenden Strafen. Soweit es dabei auf ein arithmetisches Kalkül ankommt, ist die Sache wenigstens sehr einfach und von vornherein klar. Allein außerdem dürfte sie doch auch eine ernstere, vom Standpunkt der Strafrechts-Theorie anzustellende Prüfung wohl bestehen können.

Auf die Frage nach dem richtigen Maaße der Freiheitsstrafen giebt es nun einmal keine absolute Antwort. Es läßt sich kein durchschlagender Grund angeben, weshalb nicht für ein bestimmtes Verbrechen ebensogut das halbe oder aber das doppelte Strafmaaß von dem angewendet werden könnte, welches jetzt in Anwendung kommt. Das Gerechtigkeits-Prinzip

versagt auf diesem Gebiete zuerst den Dienst. Man mag dasselbe gegenüber dem Morde zur Rechtfertigung der Todesstrafe anrufen; aber hier kommt man damit nicht weit über die allgemeine Regel hinaus, daß innerhalb eines Systems von Freiheitsstrafen die verschiedenen Strafen nach Maßgabe der Schwere der Vergehen in einem einigermaßen gerechten Verhältnisse unter einander stehen müssen. Man sieht sich deshalb bei Bestimmung der Strafmaße sehr bald auf Erwägungen der Zweckmäßigkeit hingewiesen. Dabei tritt dann als Zweck der Strafe die Sicherung der Gesellschaft, d. h. die Verhütung der Verbrechen durch die Strafandrohung, sowie die Verhütung des Rückfalles durch die Vollstreckung der Drohung und durch die möglichste Besserung des Sträflings hervor. Allein auch unter diesem Gesichtspunkte bieten sich noch keine irgend sichere Normen. Der Einfluß der Straf**dauer** entzieht sich, so lange nicht vieljährige vergleichende Erfahrungen und Beobachtungen zu Gebote stehen, jeder genaueren Berechnung, und es erübrigt für die Bestimmung der Strafmaße schließlich nichts als das freie Ermessen.

Es ist ferner aber auch nicht allein die Dauer der Strafe, welche für die Erreichung des Strafzweckes von Bedeutung ist, sondern von gleicher Wichtigkeit ist, abgesehen von dem Grade der Empfindlichkeit der Strafe, das Verhältniß zwischen der Zahl derjenigen Verbrechen, welche überhaupt zur Bestrafung gelangen und der Zahl derjenigen, welche straflos bleiben. Man wird zugeben, daß auf den verbrecherisch Gesinnten der Gedanke an die Schwere der etwaigen Strafe keinen größeren Einfluß übt, als der Gedanke an die Wahrscheinlichkeit, überhaupt überführt zu werden. Und hieraus ergiebt sich der Schluß, daß je besser die Kriminal-Polizei, desto geringer das Bedürfniß schwerer Strafen. Ist dieser Satz aber richtig, so folgt auch weiter, daß jeder Fortschritt in Verfolgung der Verbrechen mit einer entsprechenden Strafverkürzung gepaart werden könne, ohne daß man Gefahr läuft, dadurch das Gesammt-Resultat der Strafrechtspflege unter das Niveau der früher erreichten Resultate herabzudrücken.

Eine derartige Beschränkung der Strafmaße nun ist den Justiz-Organisations-Gesetzen des Jahres 1849 nicht allein nicht gefolgt, sondern es ist das Entgegengesetzte geschehen. Mit dem Erlaß des Strafgesetzbuches sind mehrfache Strafverschärfungen ins Leben getreten, und zwar in dem Grade, daß — wie früher ausgeführt — die Vermehrung der Gefangenen zum größeren Theile auf Rechnung dieser Reform zu setzen ist. War aber eine solche Verschärfung der Strafen Bedürfniß? Waren die Resultate der früheren Strafrechtspflege so ungenügend, war der bisherige Zustand der öffentlichen Sicherheit so unbefriedigend, daß man, ungeachtet der eben erfolgten Verbesserung des Strafverfahrens und der davon zu erwartenden heilsamen Wirkungen, auch noch zu dem Mittel der Strafverschärfungen greifen mußte, um den allgemeinen Strafzweck sicher zu stellen? Diese Fragen werden mindestens nicht mit einem unbedingten Ja zu beantworten sein.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß hiermit der Gesetzgebung keinerlei Vorwurf gemacht werden soll. Die Geschichte des Strafgesetzbuches läuft neben der Entstehungsgeschichte der erwähnten Gesetze von 1849 her und ist älter als diese. Beide stehen in keinem tieferen Zusammenhang. Das Strafgesetzbuch konnte in seinen Strafmaß-Bestimmungen nicht wohl auf die fast gleichzeitig ins Leben tretenden und in ihren Wirkungen noch gar nicht zu übersehenden Verbesserungen des Strafverfahrens mitberechnet werden. Ja man darf vielleicht noch weiter gehen und im Hinblick auf die Reform im ganzen System der strafbaren Handlungen und auf den dem erkennenden Richter gewährten freieren Spielraum, sagen, es habe sich — ganz abgesehen vom Strafverfahren — bei Erlaß des Strafgesetzbuches überhaupt gar nicht einmal mit voller Bestimmtheit darüber urtheilen lassen, ob die Strafmaße desselben in ihrer Gesammtheit größer oder kleiner seien, als die Strafmaße der früheren Gesetzgebung, vielmehr habe sich ein desfallsiges Resultat erst durch die Anwendung des Strafgesetzbuches herausstellen können.

Sei dem aber, wie ihm wolle, gegenwärtig wird, gegenüber der Ziffer der Gefangenen, nicht mehr bezweifelt werden können, daß im Allgemeinen das Strafgesetzbuch zu größeren Strafen geführt habe, und es wird daher in dem Augenblicke, wo man nothgedrungen auf Mittel denken muß, um der Ueberfüllung der Straf-Anstalten zu steuern, auch sicherlich an der Zeit sein, ernstlich zu erwägen, ob, inwieweit, und hinsichtlich welcher Verbrechen Verkürzungen der Strafmaße zu jenem Zwecke zuläßig und rathsam seien.

An diese sehr allgemein gehaltene Betrachtung schloß sich in der Kommission eine andere, verwandte, aber in ihrem objektiven Umfange etwas beschränktere Betrachtung an. Dieselbe ging von den Vordersätzen aus, daß eine gute Organisation der Gefängnisse weit schwieriger sei, als eine gute Organisation der Zuchthäuser; daß der dermalige Zustand der ersteren viel mehr zu wünschen lasse, als der der letzteren; daß die Gefängnisse der Regel nach nicht nur keinen guten, sondern sehr häufig einen positiv schlechten Einfluß auf die Sträflinge üben; daß dieser Einfluß vorzugsweise solche Personen treffe, welche zum ersten Male straffällig geworden sind, welche zum Theil noch in jugendlicherem Alter stehen und für üble Eindrücke besonders empfänglich sind; daß es für die bessere Erreichung der allgemeinen Strafzwecke von höchster Bedeutung sei, die Sträflinge, deren positive Besserung ohnehin auf große Schwierigkeiten stößt, wenigstens vor positiver Verschlechterung zu bewahren, und daß deshalb die Isolirung der Sträflinge gerade in den Gefängnissen von besonderem Werthe sei. Die Betrachtung führte ferner vor, daß die Größe eines Strafübels eben so sehr von der Schärfe, wie von der Dauer der Strafe abhänge; daß daher die Strafe ohne Beeinträchtigung ihrer Wirkung füglich und sehr erheblich abgekürzt werden könne, sobald nur gleichzeitig eine angemessene Verschärfung ihrer momentanen Empfindlichkeit eintrete; daß zwar derartige Verschärfungen bei Strafen von jahrelanger Dauer, also bei den Zuchthausstrafen, sehr bald in der physischen Unerträglichkeit ihre Grenze finden würden, daß aber ein gleiches Hinderniß bei den Gefängnißstrafen nicht entgegentrete, da diese, bei ihrer an und für sich schon kürzeren Dauer, im Falle der Verschärfung auf ein geringes Zeitmaß von wenigen Wochen oder Monaten beschränkt werden könnten. Es wurde dann hervorgehoben, daß man bei der fraglichen Strafverschärfung nicht etwa die Wiedereinführung körperlicher Züchtigung im Sinne habe, denn, wie man auch über deren Prinzip urtheile, so sei dieselbe so sehr in den Parteikampf hineingezogen und die öffentliche Meinung habe vieler Orten ein solches Odium darauf geworfen, daß es jedenfalls besser sei, für jetzt von ihr zu abstrahiren; wohl aber habe man sich als Beispiel die Strafarten des Militairstrafgesetzbuches, insbesondere die mittlere und strenge Arreststrafe vergegenwärtigt, über deren Anwendbarkeit und heilsame Wirksamkeit ja langjährige Erfahrungen vorlägen. Endlich wurde bemerkt, daß es auch nicht Absicht sein könne, ähnliche Strafverschärfungen und Verkürzungen hinsichtlich aller Vergehen, welche mit Gefängnißstrafe bedroht seien, oder hinsichtlich aller Individuen gewisser Verbrecherklassen Platz greifen zu lassen, sondern daß die Auswahl der geeigneten Vergehen, so wie überhaupt die Modalitäten der Ausführung weiterer reiflicher Prüfung bedürfen würden; und es wurde daher nur beispielsweise auf die Diebstähle, welche in der Zahl von 19,878 (excl. der als Verbrechen zu bestrafenden 4741 Diebstähle und excl. des Appellations-Gerichts-Bezirks Cöln) ca. 32 pCt. sämmmtlicher Vergehen und Verbrechen ausmachen, ferner auf die 4ten Holzdiebstähle, welche in der Zahl von 4060 ca. 6pCt. ausmachen, und schließlich auf die Vergehen wider die öffentliche Ordnung hingewiesen, welche mit der Zahl 13,529 ca. 21 pCt. betragen und unter welchen sich nicht weniger als 8729 Vergehen wegen Landstreicherei und Bettelei befinden (cfr. statistische Tabellen pro 1849 Band IV. S. 627.).

In Gemäßheit der dargelegten Betrachtungen wurde nun der zweifache Vorschlag gemacht:

der Staats-Regierung zur Erwägung zu empfehlen:

1) ob und inwieweit eine Abkürzung von Freiheitsstrafen schlechthin, und
2) ob und inwieweit eine Abkürzung von Freiheitsstrafen in Verbindung mit einer Verschärfung derselben ausführbar und zweckdienlich sein werde.

Der Kommissarius des Justiz-Ministerii äußerte sich dem Gedanken einer Abkürzung der Freiheitsstrafen im Allgemeinen nicht günstig. Er hob hervor, daß die Freiheitsstrafen bei manchen Vergehen z. B. bei den geringeren Diebstählen

schon auf ein sehr kleines Maß gesetzt seien, gab andererseits aber zu, daß bei einzelnen Vergehen oder Verbrechen, wie z. B. beim schweren Diebstahl und bei der qualifizirten Fälschung, eine Ermäßigung der dermaligen allerdings sehr empfindlichen Strafen sich vielleicht würde rechtfertigen lassen. Hinsichtlich der erwähnten Strafverschärfungen machte er bemerklich, daß dieser Punkt schon früher und zwar bei Bearbeitung des Strafgesetzbuches sorgfältig in's Auge gefaßt worden sei, und daß unter Anderem die nothwendige Rücksicht auf die physische Beschaffenheit vieler Sträflinge und auf die physischen Wirkungen solcher verschärften Strafen von dessen weiterer Verfolgung abgehalten habe. Im Uebrigen aber war er der Ansicht, daß die gemachten Vorschläge außerhalb der der Kommission gestellten Aufgabe lägen und daß sich darüber ein definitives Urtheil nur auf Grund umfassender Ermittelungen werde fällen lassen.

Aus der Mitte der Kommission wurde den Vorschlägen, außer dem Bedenken gegen den Beruf der Kommission zu deren Erörterung, nur die Bemerkung entgegengestellt, daß die frühere Entlassung der Sträflinge voraussichtlich eine um so baldigere Zurücklieferung derselben in die Strafanstalten nach sich ziehen und also nicht zur Erreichung des gewünschten Zieles führen werde. Dahingegen — bemerkte ein Mitglied — würde die Strafverschärfung sich allerdings unter Umständen sehr empfehlen und für gewisse Arten von Vergehen auch selbst die körperliche Züchtigung von den heilsamsten Folgen sein. Wenn gegen letztere geltend gemacht sei, daß dieselbe zur Parteifrage geworden und daß sie großem Odium begegne, so bleibe darauf zu erwidern, daß aber eben auch eine sehr große Partei von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Strafart überzeugt, daß man für dieselbe auf der einen Seite eben so günstig, wie auf der anderen ungünstig gestimmt sei und daß gerade das Gute sich recht oft durch den Kampf der Parteien hindurcharbeiten müsse.

Bei demnächstiger Abstimmung über die beiden einander nicht ausschließenden Fragen:

a) soll eine Abkürzung der Freiheitsstrafen,
b) soll eine Abkürzung der Freiheitsstrafen in Verbindung mit Verschärfung derselben der Regierung zur Erwägung empfohlen werden?

wurde die erstere mit 6 gegen 5 und die letztere mit 9 gegen 2 Stimmen bejaht.

Indem die Kommission nunmehr die Ergebnisse ihrer Berathung zu einem Vorschlage zusammenfaßt, beehrt sie sich folgenden Beschluß zur Annahme zu empfehlen:

Die Kammer wolle beschließen:

1) den von dem Abgeordneten Wentzel eingebrachten Gesetz-Entwurf, betreffend die Vollstreckung der Freiheitsstrafen, und den darüber erstatteten Kommissionsbericht an das Königliche Staats-Ministerium zu übergeben und dabei den Wunsch auszusprechen, daß die Staats-Regierung auf Beseitigung der in dem Straf- und Gefängnißwesen vorhandenen Uebelstände und Mängel ernstlich und mit Nachdruck bedacht sein werde; zugleich aber auch
2) der besonderen Erwägung der Staats-Regierung zu empfehlen:
   a) ob nicht die Einführung des Beurlaubungs-Systems in das Strafwesen,
   b) ob nicht und eventuell inwieweit eine Abkürzung von Freiheitsstrafen schlechthin,
   c) ob nicht und eventuell in welcher Art eine Abkürzung von Freiheitsstrafen unter gleichzeitiger Verschärfung derselben als geeignete Mittel zur Verfolgung des unter 1. angedeuteten Zieles anzuerkennen und in entsprechender Weise zu verwirklichen sein werden.

Berlin, den 6. März 1855.

Die Kommission zur Prüfung des Wentzel'schen Gesetz-Entwurfs. (Nr. 12. der Drucksachen.)

v. Gerlach (Vorsitzender.) v. Mallinckrodt (Berichterstatter.) Hüffer. Wodiczka. v. Graevenitz (Elbing.) v. Prittwitz (Berlin.) v. Busse. Freiherr v. Rothkirch-Trach. v. Wurmb. Kuntze. Neukirch. Plaßmann.

№ 87.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend

die Verbindlichkeit der Mitbelehnten zur Anmeldung ihrer Rechte an denjenigen Lehnen, auf welche das Sächsische Lehnrecht zunächst oder subsidiarisch Anwendung findet, und bei welchen bis zum Erlasse des Gesetzes vom 2. März 1850, die Ablösung der Reallasten betreffend, die Lehnsmuthung zur Erhaltung der mitbelehnschaftlichen Rechte erforderlich war.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

§. 1.

Jeder, der hinfort ein aus dem Lehnsverbande herrührendes Besitz- oder mitbelehnschaftliches Recht an einem Lehne erwirbt, auf welches das Sächsische Lehnrecht zunächst oder subsidiarisch Anwendung findet, und bei welchem bis zum Erlasse des Gesetzes vom 2. März 1850, die Ablösung der Reallasten betreffend (Gesetz-Sammlung S. 77), die Lehnsmuthung zur Erhaltung derartiger Rechte erforderlich war, ist verbunden, sein Recht bei dem zuständigen Obergerichte zu den Lehnsakten anzumelden.

§. 2.

Die Frist, innerhalb deren die Anmeldung (§. 1.) erfolgen muß, beträgt 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage. Sie beginnt mit dem Zeitpunkte des Erwerbes des Rechtes. Dies gilt auch für Minderjährige und die ihnen gleichstehenden Personen.

Die Anmeldung muß in derselben Weise, wie ehedem die Muthung, begründet werden.

Das Gericht hat die Anmeldung, und namentlich ob und in wie weit sie begründet ist, zu prüfen, und die Betheiligten von dem Resultate der Prüfung in Kenntniß zu setzen.

Ist innerhalb der erwähnten Frist die Anmeldung zwar erfolgt, aber noch nicht vorschriftsmäßig begründet worden, so kann das Gericht hierzu noch andere angemessene Fristen bewilligen.

Die einmal bewirkte Anmeldung genügt, zur Erhaltung der mitbelehnschaftlichen Rechte, auch für alle künftigen Veränderungsfälle; dagegen muß jedes neue Besitzrecht besonders angemeldet werden.

§. 3.

Wer die Anmeldung versäumt, verliert zwar *nicht sein* Recht selbst; er muß aber alle bis zu seiner späteren Meldung stattgefundenen Dispositionen anerkennen, mit Vorbehalt seines etwanigen Regresses gegen den Lehnsbesitzer, der die ihm nachtheilige Verfügung getroffen hat.

§. 4.

Allen denjenigen Vasallen und Mitbelehnten, welche sich bis zur Aufhebung des lehnsherrlichen Obereigenthums durch das Gesetz vom 2. März 1850 versäumt haben, sollen, wenn sie sich noch innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 2.), vom Tage der Gesetzeskraft dieses Gesetzes an gerechnet, gehörig melden, ihre durch die Lehnsversäumnisse begangenen Lehnsfehler unnachtheilig und die damit verloren gegangenen Rechte hiermit wiederhergestellt sein, sofern nicht das Lehn inmittelst durch Veräußerung an einen Fremden, der nicht in der Mitbelehnschaft gestanden, gelangt ist. Sie müssen jedoch alle in der Zwischenzeit vorgefallenen Dispositionen anerkennen, ohne daß ihnen deshalb ein Regreß gegen den Lehnsbesitzer zusteht.

Unterlassen die genannten Vasallen und Mitbelehnten, sich innerhalb der vorstehend erwähnten nachträglichen Frist zu melden, so gehen sie ihrer Rechte für immer verlustig.

§. 5.

Vasallen und Mitbelehnten, welche erst nach dem Gesetz vom 2. März 1850 ein Besitz- oder mitbelehnschaftliches Recht erworben haben, oder denen die Frist zur Befolgung der Lehn- oder Mitbelehnschaft beim Erscheinen des genannten Gesetzes noch lief, soll die bisher unterlassene Anmeldung in keiner Weise nachtheilig sein.

Dieselben haben sich jedoch, sofern sie nicht einen Indult-

schein bereits erhalten haben, innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 2.), vom Tage der Gesetzeskraft dieses Gesetzes an gerechnet, zu melden.

Unterlassen sie diese Meldung, so verlieren sie zwar nicht ihr Recht selbst; doch gilt hinsichtlich aller von der Gesetzeskraft dieses Gesetzes an bis zu ihrer späteren Meldung stattgefundenen Dispositionen die Bestimmung des §. 3.

§. 6.

In allen Veränderungsfällen gebührt die Prüfung der Besitz- und mitbelehnschaftlichen Rechte dem zuständigen Obergerichte, welches darüber ein Legitimations-Attest auszustellen hat. Die Umschreibung des Besitztitels für einen auf Grund der Lehnssuccession zum Besitze gelangten Mitbelehnten erfolgt auf Grund des ausgefertigten Legitimations-Attestes durch die Hypotheken-Behörde.

§. 7.

Insoweit es bis zum Gesetz vom 2. März 1850 im mitbelehnschaftlichen Interesse bei Dispositionen über Lehngüter einer Prüfung und Bestätigung Seitens der Lehns-Kurie bedurfte, hat das zuständige Obergericht dieselbe auch ferner vorzunehmen, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo durch besondere Gesetze die Auseinandersetzungs-Behörden dazu kompetent sind.

§. 8.

Alle vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die früher von Privat- und Afterlehnsherren relevirenden Lehne, ingleichen auf Bürger-, Bauer-, Kanzellei- und Amtslehne Anwendung, dagegen nicht auf Thronlehne, rücksichtlich deren der Lehnsverband noch unverändert fortbesteht.

Die ehemaligen Privat- und Afterlehnsherren sind verbunden, sämmtliche auf ihre Lehne bezüglichen Akten und Nachrichten, soweit sie nicht die nach §. 5. des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 77.) noch fortbestehenden Berechtigungen und Nutzungen betreffen, an die zuständigen Obergerichte abzuliefern, oder, nach ihrer Wahl, auf Erfordern zur Entnahme von Abschriften vorzulegen.

Beglaubigt:
Berlin, den 20. Januar 1855.

Der Präsident der Ersten Kammer
(L. S.) Fürst v. Pleß.

№ 88.

Bericht

der

Kommission für das Justizwesen über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit der Mitbelehnten zur Anmeldung ihrer Rechte an denjenigen Lehnen, auf welche das Sächsische Lehnrecht zunächst oder subsidiarisch Anwendung findet, und bei welchen bis zum Erlasse des Gesetzes vom 2. März 1850, die Ablösung der Reallasten betreffend, die Lehnsmuthung zur Erhaltung der mitbelehnschaftlichen Rechte erforderlich war.

Der im Rubro des Berichts bezeichnete Gesetz-Entwurf ist von der Königlichen Staats-Regierung in die Erste Kammer eingebracht, und von dieser mit geringen Abänderungen, denen die Königliche Staats-Regierung ihre Zustimmung ertheilt hat (conf. stenographische Berichte der Ersten Kammer, 10. Sitzung) angenommen worden. Die unterzeichnete Kommission hat den Gesetz-Entwurf in Gegenwart eines Kommissarius des Herrn Justiz-Ministers berathen und mit demselben nach Form und Inhalt, wie er von der Ersten Kammer beschlossen worden ist, überall sich einverstanden erklärt.

Der Gesetz-Entwurf bezweckt, Bestimmungen darüber zu treffen, in welcher Weise hinsichts derjenigen Lehne, auf welche das Sächsische Lehnrecht zunächst oder subsidiarisch Anwendung findet, und bei denen bis zum Erlaß des Gesetzes vom 2. März 1850, die Ablösung der Reallasten betreffend, die Lehnsmuthung zur Erhaltung der mitbelehnschaftlichen Rechte erforderlich war, eine Publizität der Rechte der Mitbelehnten herbeizuführen, und ihnen selbst Rechtsschutz gegen ihnen nachtheilige Dispositionen des Hauptvasallen über das Lehn zu gewähren sei. Das Bedürfniß der Erkennbarkeit dieser Rechte macht sich geltend nicht minder im Interesse der Berechtigten, welche ohne die Erkennbarkeit ihrer Rechte eine Verdunkelung und Nichtbeachtung derselben zu fürchten haben, als andererseits im Interesse des Real-Kredits, der gefährdet ist, wenn der Besitzer des Lehns und derjenige, der sich mit ihm in Dispositionen darüber einzulassen im Begriff steht, sich nicht darüber zu vergewissern vermögen, ob und event. welche Personen vorhanden, welche diese Dispositionen anzufechten befugt sind, und hängt eng zusammen mit der Preußischen Hypotheken-Gesetzgebung, die in dem Prinzipe der Publizität der Rechte auf die Sache ihre Wurzeln hat.

In den vormals Sächsischen Landestheilen wurde die Publizität der Rechte der Lehnspersonen vermöge der nach §. 4. des Patents vom 15. November 1816 (Gesetz-Sammlung Seite 234.) in fernerer gesetzlicher Gültigkeit verbliebenen Bestimmungen des Sächsischen Lehnrechts über die Erwerbung und Erhaltung der Successions-Rechte in das Lehn durch die Lehns-Akten der Lehnskurie gewährt. Nach Sächsischem Lehnrechte nämlich erwuchs das Successions-Recht der Seiten-Verwandten des Lehnbesitzers nicht schon wie nach Longobardischem Lehnrechte aus der Abstammung von dem ersten Erwerber des Lehns, sondern erst aus der Aufnahme in die gesammte Hand — Mitbelehnschaft (simultanea investitura), und weil die mutua fidelitas zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen nicht gebrochen werden durfte, genügte es auch nicht, daß der Mitbelehnte die Lehn erst suchte — muthete — wenn es sich für ihn darum handelte, den Besitz des Lehns selbst anzutreten, vielmehr mußte er bei Verlust seines mitbelehnschaftlichen Rechts auch die Mitbelehnschaft erneuern, sobald irgend ein Wechsel in der Person des Haupt-Vasallen oder des Lehnsherrn eintrat, oder das Lehn durch Theilung gebrochen ward. Aus den Akten der Lehnskurie, bei welcher man die Mitbelehnschaft und deren Erneuerung zu suchen hatte, waren daher auch alle diejenigen Personen ersichtlich, denen ein Successionsrecht in das Lehn und vermöge dessen die Befugniß zustand, den Besitzer in der Disposition über das Lehn zu beschränken. Wenn auf diese Weise sowohl der Verdunkelung der Lehnssuccessions-Rechte vorgebeugt, als auch dem Lehnsbesitzer und jedem Dritten, der sich mit ihm in Dispositionen über das Lehn einlassen wollte, Gelegenheit gegeben war, sich über die Personen der Mitbelehnten zu unterrichten, so war andererseits diesen letzteren wiederum zureichender Schutz gegen ihnen nachtheilige Verfügungen des Besitzers über das Lehn durch die Bestimmung des Sächsischen Lehnrechts gewährt, daß keine Veräußerungen oder Verpfändungen des Lehns Gültigkeit hatten und von dem Realrichter berücksichtigt werden durften, in welche von der Lehnskurie nicht gewilligt war, diese aber den Konsens Namens des Lehnsherrn in keinem Falle ertheilte, so lange es an der Einwilligung der Mitbelehnten fehlte. (Lehns-Mandat vom 30. April 1764, Titel VI. §. 1. und 4., Pinder, Sächsisches Provinzial-Recht §. 347., 381., 383., 384.)

Deshalb wurde denn auch durch die Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem mit dem Preußischen Staate vereinigten Herzogthum Sachsen vom 16. Juni 1820 (Gesetz-Sammlung Seite 104.) und die zur Ausführung dieser Verordnung erlassene Instruktion vom 12. August 1820 nur die Eintragung des Vermerks der Lehnsqualität der Güter in das Hypothekenbuch, nicht aber auch die Eintragung der Rechte der Mitbelehnten vorgeschrieben, und es sind dieselben daher auch wirklich in den Hypothekenbüchern bisher nicht vermerkt worden. Diese Sachlage ist indessen durch das Gesetz vom 2. März 1850 wesentlich verrückt. Indem dadurch das Ober-Eigenthum der Lehnsherren bei allen Lehnen, mit alleiniger Ausnahme der Thronlehne, aufgehoben ist, während die agnatischen und mitbelehnschaftlichen Rechte nicht alterirt worden sind, hat auch da, wo das Sächsische Lehnrecht noch gilt, die Verpflichtung zur Lehnsmuthung von selbst aufgehört, weil sie eben nur dem Lehnsherrn gegenüber vorgenommen werden konnte, und die Lehns-

kurien als solche haben fortzubestehen aufhören müssen; die Akten der Lehnskurien vermögen daher künftighin nicht mehr diejenigen Personen nachzuweisen, denen ein Successionsrecht in das Lehn gebührt, und die Gültigkeit einer Disposition über das Lehn kann nicht mehr von dem Konsense der Lehnskurie abhängig gemacht werden. Die Nothwendigkeit liegt somit vor, einen anderen Modus der Erkennbarkeit für die Rechte der erwähnten Personen und in anderer Weise ihnen Rechtsschutz durch gesetzliche Anordnungen zu verschaffen. Diese sind daher auch von denjenigen Ober-Gerichten, in deren Departements Lehne sich befinden, bei denen die Lehnfolge auf der gesammten Hand des Sächsischen Lehnrechts beruht, wirklich beantragt worden. Demzufolge ist von der Königlichen Staats-Regierung der jetzt vorliegende Gesetz-Entwurf aufgestellt und in die Kammern eingebracht worden, nachdem er zuvor im Allgemeinen die Zustimmung der betreffenden Provinzial-Landtage erhalten hat.

Zu §. 1.

Nach Inhalt dieses Paragraphen soll die durch die Lehnsmuthung bei den Lehns-Akten der Lehnskurie herbeigeführte Publizität der aus dem Lehnsverbande herrührenden Besitz- und mitbelehnschaftlichen Rechte künftighin dadurch erlangt werden, daß diejenigen Personen, welche früher die Lehn- oder Mitbelehnschaft zu suchen hatten, gehalten sein sollen, ihr Recht bei dem Obergerichte, in dessen Departement das betreffende Lehn gelegen ist, zu den Lehns-Akten anzumelden. Ein Mitglied der Kommission erklärte sich gegen diese Bestimmung des Gesetz-Entwurfs. Dasselbe hielt dafür, daß, nachdem die Vorschrift des Sächsischen Lehnrechts in Betreff der Lehnsmuthungen mit dem Wegfall des Ober-Eigenthums des Lehnsherrn außer Anwendung gesetzt worden, keine Gründe mehr obwalteten, für diejenigen Landestheile, wo das Sächsische Lehnrecht noch Geltung habe, zum Zweck der Erkennbarkeit der Rechte der Agnaten und Mitbelehnten und zum Schutz derselben bei diesen Rechten, singulaire Vorschriften zu erlassen: es werde vielmehr genügen, daß man die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, Theil I., Tit. 18., §. 290. sequ. wonach die Agnaten und Mitbelehnten, um sich gegen nachtheilige Dispositionen über das Lehn zu schützen, ihre Rechte ins Hypothekenbuch eintragen zu lassen haben, auch für die bezeichneten Landestheile in Kraft treten lasse; damit bleibe man sodann im Einklange mit dem Grundsatze unserer Hypotheken-Verfassung, wonach Rechte auf unbewegliche Sachen regelmäßig aus dem Hypothekenbuche ersichtlich sein sollen. Das Mitglied beantragte daher, den §. 1. des Gesetz-Entwurfs und folgeweise sodann auch den ganzen Gesetz-Entwurf zu verwerfen. — Die Majorität der Kommission gab indessen der Vorschrift des Gesetz-Entwurfs ihre volle Zustimmung. Man konnte es nur billigen, daß der Gesetz-Entwurf sich an das bisher bestandene Verfahren, soweit als es zur Erreichung des Zwecks erforderlich, möglichst angeschlossen hat. Die Publizität der mitbelehnschaftlichen Rechte ist bisher genügend vermöge der Lehnsmuthungen durch die Lehns-Akten der Lehnskurien erreicht worden; sie wird in Zukunft durch die Anmeldung des Rechts zu denselben Akten ebenso vollständig herbeigeführt werden können. Es liegt nahe, daß man den Obergerichten, welche bis zum Erlaß des Gesetzes vom 2. März 1850 in ihrer Eigenschaft als Lehnskurien die Lehnsmuthungen anzunehmen und zu prüfen hatten, das Geschäft der Annahme und Prüfung der Anmeldung des Rechts auch fernerhin beläßt, zumal nach §. 25. der Verordnung vom 2. Januar 1849 den Appellations-Gerichten überhaupt die bis dahin zu ihrer Kompetenz gehörigen Lehnssachen verbleiben sollen, so lange über Lehne von der Gesetzgebung nicht anderweit bestimmt worden ist, und daß man andererseits nicht ohne Noth den Betheiligten größere Weiterungen und Kosten verursacht, wie es doch der Fall sein würde, wollte man sie durch das Gesetz nöthigen, statt, wie bisher nur bei den Obergerichten, künftighin sich bei den verschiedenen Kreisgerichten, unter denen die betreffenden Güter etwa gelegen sind, zu melden, und überdies auch noch die nicht unerheblichen Kosten der hypothekarischen Eintragung ihrer Rechte zu übernehmen. Unbeachtet darf hierbei auch nicht gelassen werden, daß den in dem Herzogthum Sachsen, namentlich im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Naumburg meistens überdies schon, vermöge der großen Zerstückelung des Grundeigenthums, mit Hypothekengeschäften überbürdeten Kreisgerichten, eine sehr erhebliche Mehrarbeit gegen ihre bisherige übertragen werden würde, sollten die Vorschriften des §. 590. sequ. des Allgemeinen Landrechts, Theil I. Tit. 18. auf die Sächsischen Lehne zur Anwendung kommen, weil es nicht bloß der Eintragung der erst entstehenden, sondern auch der Eintragung der bereits längst entstandenen und zur Anerkennung durch die Lehnsmuthungen gebrachten mitbelehnschaftlichen Rechte bedürfen würde. Die Kreisgerichte würden in diesem Falle auch noch insofern in eine üble Lage kommen, als sie nicht umhin könnten, Behufs der Prüfung der angemeldeten Rechte zum Zweck der hypothekarischen Eintragung, und ihrer Wirksamkeit bei etwaigen Dispositionen über das Lehn sich in einer genauen Kenntniß des Sächsischen Lehnrechts zu erhalten, diese Kenntniß aber bei der Eigenthümlichkeit des Sächsischen Lehnswesens kaum anders als durch eine reichhaltige Praxis auf dem Gebiete desselben erlangt werden kann, wie die Bearbeitung der Rechtsangelegenheiten eines oder einiger in dem Bezirke eines Kreisgerichts gelegener Lehngüter sie noch nicht gewährt, den Obergerichten aber sie früher aus der Bearbeitung der Lehnssachen in ihrer Eigenschaft als Lehnskurie allerdings erwachsen ist, und bei Ausführung dieses Gesetzes zu §. 1. 6 und 7. auch fernerhin verbleiben wird. Endlich ist auch die hypothekarische Eintragung der agnatischen und mitbelehnschaftlichen Rechte keinesweges im Preußischen Staate für alle Lehne außer den nach Sächsischem Lehnrechte zu beurtheilenden vorgeschrieben, vielmehr gilt im Wesentlichen das was der Gesetz-Entwurf in dem §. 1. verordnet, auch für die Pommerschen Lehne insofern, als die Besitzer, Agnaten und Mitbelehnten derselben die Eintragung ihrer Rechte nicht in das Hypothekenbuch, sondern in die von dem Obergerichte zu Stettin geführten Lehns- und Successions-Register nachzusuchen haben. (Zettwach, Pommersches Lehnrecht 62, Gesetz über die Lehns- und Successions-Register vom 11. Juli 1845, Gesetz-Sammlung S. 474.).

Zu §. 2.

Die hier für die Anmeldung des Rechts gestellte Frist von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen korrespondirt mit der für die Lehnsmuthung bestandenen, welche abzuändern es an Veranlassung fehlt. Für Minderjährige läuft die Muthungsfrist nach Sächsischem Lehnrechte erst von der erlangten Mündigkeit ab, (conf. Lehns-Mandat vom 30. April 1764. Titel I. §. 15., Pinder a. a. O. §. 258.); es rechtfertigt sich indessen die Bestimmung des Gesetz-Entwurfs, wonach auch für Minderjährige und die ihnen in den Rechten gleichstehenden Personen die Anmeldungsfrist schon mit dem Zeitpunkte der Erwerbung der Rechte beginnen soll, durch die Rücksicht auf die Aufrechthaltung des Realkredits, welche es wünschenswerth erscheinen läßt, die Anmeldungsfristen möglichst kurz zu ziehen, weil während des Laufes derselben die Dispositionsbefugniß des Lehnsbesitzers suspendirt bleibt, und andererseits durch die Erwägung, daß, da minderjährige Personen regelmäßig alsbald nach eintretendem Falle, der die Bevormundung nöthig macht, bevormundet werden, und dem Vormunde nicht wohl der Anfall des Rechts an den Minderjährigen längere Zeit verborgen bleiben kann, die in dem §. 2. bestimmte Dauer der Anmeldungsfrist auch ohne Besorgniß von Rechtsnachtheilen für Minderjährige und ihnen gleichstehende Personen aufrecht erhalten werden kann. — Die Lehnsmuthung war nach Sächsischem Rechte (nach Pinder a. a. O. §. 299. seq.) durch Führung der Legitimation des Muthenden zu den von ihm beanspruchten aus dem Lehnsverbande herrührenden Rechte zu begründen. Dieselbe Aufgabe war auch in dem Gesetz-Entwurf für die Anmeldung des Rechts zu stellen, weil so nur der Zweck derselben erreicht werden kann. Das Interesse, welches der Anmeldende hat, baldigst Gewißheit darüber zu erhalten, ob seine Legitimation für ausreichend geführt zu erachten ist, eventuell in welcher Beziehung es noch einer Ergänzung derselben bedarf, erfordert es, den Obergerichten auch die Verpflichtung aufzuerlegen, sich einer Prüfung der Anmeldung zu unterziehen, und von dem Resultate derselben den Anmeldenden in Kenntniß zu setzen, der Billigkeit aber ent-

spricht es nur, den Obergerichten auch die Befugniß einzuräumen, zur Ergänzung der Legitimation den Anmeldenden unter Umständen noch Fristen zu bewilligen, weil es sehr wohl vorkommen kann, daß zur Beschaffung der nöthigen Legitimations-Papiere die für die Anmeldung geforderte Frist eine nicht ausreichende ist. — Mit dem Wegfalle des Obereigenthums des Lehnsherrn und der diesem bei jedem Veränderungsfalle auch von den Mitbelehnten zu erneuernden Lehnstreue erscheint es auch ausreichend, daß das mitbelehnschaftliche Recht nur einmal noch, und zwar bei dem Erwerbe des Rechts angemeldet, und eine Wiederholung der Anmeldung nur alsdann vorgenommen wird, wenn das Mitbelehnschaftsrecht durch einen Lehnsfall sich in ein Besitzrecht verwandelt. Die Publizität des Rechts, welche durch die Anmeldung erstrebt werden soll, wird schon durch die einmalige Anmeldung des Rechts, welches beansprucht wird, vollständig erreicht.

Zu §. 3.

Da gegenwärtig nach Wegfall der Lehns-Herrlichkeit das aus dem Lehnsverbande herrührende Recht auch da, wo Sächsisches Lehnsrecht gilt, schon durch die Abstammung von dem ersten Erwerber des Lehns vollständig erworben wird, so kann auch an die Unterlassung der Anmeldung, ohne eine Härte des Gesetzes, der gänzliche Verlust des Rechts selbst nicht geknüpft werden. Der Nachtheil, den die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung nach sich zieht, muß vielmehr dem Zwecke entsprechen, den die Anmeldung selbst hat, und wie dieser wesentlich darin besteht, daß durch die Anmeldung der Lehnsbesitzer und Dritte von dem Rechte des Mitbelehnten Kenntniß erhalten, und dasselbe daher auch bei Disposition über das Lehn berücksichtigen sollen, so ist in dem Gesetz-Entwurf auch mit Recht der Nachtheil der unterlassenen Anmeldung nur darin gesetzt worden, daß der Berechtigte dergleichen Dispositionen nunmehr auch wider sich als gültig anerkennen muß. Soweit durch dergleichen inzwischen getroffene Dispositionen sein Recht nicht berührt ist, bleibt ihm dasselbe.

Es kann ihm daher auch selbst aus solchen Dispositionen, die er etwa Dritten gegenüber als gültig anzuerkennen hat, unter Umständen ein Regreß gegen den Lehnsbesitzer, welcher die Disposition getroffen, zustehen, wie beispielsweise der Fall sein würde, wenn der Lehnsbesitzer das Recht des Mitbelehnten gekannt, es daher vorsätzlich gekränkt, oder durch die getroffene Verfügung sich mit dem Schaden desselben bereichert, oder auf dessen Kosten einen Akt der Freigebigkeit vorgenommen hätte. Entsprechend der Bestimmung des §. 3. verordnet denn auch das Allgem. Landrecht Theil I. Tit. 18. §§. 290. bis 292., daß Agnaten und Mitbelehnte, die ihr Recht im Hypothekenbuche nicht haben vermerken lassen, zwar die Dispositionen anerkennen müssen, welches der Lehnsbesitzer mit einem Dritten über das Lehn getroffen hat, daß

> ihnen jedoch, wegen des an ihrem Rechte dadurch erlittenen Abbruchs, der Regreß an das übrige Vermögen des Lehnsbesitzers, welcher die nachtheilige Verfügung getroffen hat, vorbehalten bleibe,

und dieselben Rechtsgrundsätze sind in dem §. 15. der Deklaration für Ostpreußen vom 9. April 1792 (Rabe II. Seite 291.) und in dem §. 9. des Gesetzes über die Pommerschen Successions-Register vom 11. Juli 1845, Ges.-Samml. S. 474. zur Geltung gebracht.

Zu §. 4.

Die §§. 4. und 5. enthalten Vorschriften in Betreff derjenigen Personen, deren aus dem Lehnsverbande herrührende Besitz- oder mitlehnschaftlichen Rechte bereits vor Erlaß dieses Gesetzes entstanden sind. Von diesen Personen behandelt zunächst der §. 4. diejenigen, deren Rechte nicht nur schon vor Erlaß des Gesetzes vom 2. März 1850 entstanden waren, sondern die auch bereits bei Eintritt der Gesetzeskraft jenes Gesetzes nach den bis dahin gegoltenen Vorschriften des Sächsischen Lehnrechts die Lehn-, resp. Mitbelehnschaft zu suchen versäumt hatten: durch diese Versäumniß wurde eine Felonie gegen den Lehnsherrn begangen, wovon die rechtliche Wirkung die war, daß der Säumige als Lehnsperson für rechtlich nicht existirend angesehen wurde. Ein solcher konnte zwar — gegen Zahlung einer Geldbuße (Emende) Verzeihung (Pardon) erhalten, voraussetzt, daß nicht das Lehn seit der Zeit der Versäumniß an einen Fremden gelangt war, mußte jedoch alle während seiner Versäumniß von dem Lehnhofe genehmigten Dispositionen über das Lehn gegen sich gelten lassen, und erhielt das Lehn und gesammte Hand nur in dem Zustande, in welchem sich das Lehn zur Zeit des erhaltenen Pardons befunden hatte. (Lehns-Mandat vom 30. April 1764 Tit. V. §. 3., Pinder a. a. O. §§. 320. bis 323.) Ein solcher Pardon wird hier im Anschluß an die Vorgänge bei Allodifikation der Lehne in anderen Provinzen

> (Assekuration für die Kurmark Brandenburg vom 30. Juni 1717 §. 5. (Rabe I. 1. Seite 445.) Assekuration für das Herzogthum Magdeburg vom 4. August 1719 §. 6. (Dunig corp. jur. feud. germ. tom. II. pag. 1017.), Deklaration für die Grafschaft Mannsfeld vom 25. September 1780 (Rabe I. 6. Seite 456.), Assekuration für Pommern vom 16. Februar 1797 §. 2. (Klein Annalen Band III. Seite 327.)

unter der Bedingung ertheilt, daß die säumig gewesenen Vasallen und Mitbelehnten in der §. 2. dieses Gesetzes bezeichneten, vom Tage der Gesetzeskraft desselben zu berechnenden Frist ihr Recht gehörig melden, und an die Nichterfüllung dieser Bedingung der Rechtsnachtheil für sie geknüpft, daß sie ihrer Rechte für immer verlustig gehen sollen. Die Androhung dieses Rechtsnachtheils empfiehlt sich aus dem praktischen Grunde, in Beziehung auf die Ansprüche dieser Personen, von denen es unklar ist, ob sie überhaupt noch Rechte aus dem Lehnsverbande ferner geltend machen wollen, zu einem endlichen Abschlusse zu gelangen, und enthält für dieselben in keiner Weise eine Härte, weil sie nach dem Sächsischen Lehnrechte ihres Rechts bereits gänzlich verlustig waren, und auf Ertheilung des Pardon, als eines reinen Benefizii, einen rechtlichen Anspruch nicht hatten. Die in dem §. 4. enthaltene Bestimmung, daß den darin gedachten Personen wegen der bis zu ihrer Restitution von dem Lehnsbesitzer über das Lehn getroffenen Dispositionen ein Regreß an denselben nicht zustehen soll, findet ihre Rechtfertigung darin, daß sie wegen der durch ihre Säumniß begangenen Felonie ihrer Rechte aus dem Lehnsverbande überhaupt verlustig gegangen waren, der Lehnsbesitzer daher auch in keinem Falle einer Rechtsverletzung gegen sie durch seine Dispositionen sich schuldig machte.

Zu §. 5.

Anders verhält es sich mit denjenigen Vasallen und Mitbelehnten, mit denen der §. 5. sich beschäftigt. Es sind dies solche, deren Recht, wenn auch vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes, doch erst nach Erlaß des Gesetzes vom 2. März 1850 entstanden ist, oder solche, denen ihr Recht zwar schon vor Erlaß des Gesetzes vom 2. März 1850 zugefallen, denen aber bis zum Erscheinen jenes Gesetzes die damalige gesetzliche Frist zur Befolgung der Lehn- oder Mitbelehnschaft noch nicht abgelaufen war. Ihre Rechte müssen zwar ebenso wie die Rechte derjenigen Lehnspersonen, welche dieselben erst nach Erlaß dieses Gesetzes erworben haben, durch Anmeldung bei dem zuständigen Obergerichte zur Publizität gebracht werden, es kann indessen, da sie ihres Rechts durch Felonie niemals verlustig gegangen sind, bei Unterlassung dieser Anmeldung, sie kein schwererer Rechtsnachtheil treffen, als derjenige, welcher den zuletztgedachten Personen für den Fall der Versäumniß in dem §. 3. angedroht ist. Da den in dem §. 5. bezeichneten Vasallen und Mitbelehnten bisher keinerlei Versäumniß zur Last gefallen ist, so folgt daraus auch von selbst, daß die seit dem Entstehen ihres Rechts von dem Besitzer des Lehns darüber etwa getroffenen Dispositionen ihnen in keiner Weise zum Nachtheil gereichen dürfen.

Zu §§. 6. und 7.

Die in diesen Paragraphen den Obergerichten beigelegten Funktionen, insbesondere den Hypothekenbehörden gegenüber, entsprechen denjenigen, welche die Obergerichte früher als Lehnskurien hatten. Der §. 16. der Instruktion vom 12. August 1820 wegen Einführung des Hypothekenwesens im Herzogthum Sachsen ordnete nämlich an: daß die Lehnskurie die Fragen, welche das Lehnsverhältniß des Grundstücks, die Berechtigung des Lehnsherrn, der Besitzer, Mitbelehnten, Gesammthänder

u. s. w. betreffen, zu erörtern habe, und nur dann, wenn die Lehnskurie ihren Konsens zur Veräußerung, zur Berichtigung des Besitztitels, zur Verpfändung rc. gegeben habe, sollten die Funktionen der Hypothekenbehörde eintreten. Durch die Bestimmungen dieser Paragraphen wird sowohl den Hypothekenbehörden eine bedeutende Erleichterung zu Theil, als andererseits auch den Lehnspersonen, welche ihre Rechte angemeldet haben, ein vollständiger Schutz gegen Verletzung dieser Rechte von Seiten des Lehnsbesitzers insofern gewährt, als nach der durch das Gesetz vom 2. März 1850 nicht alterirten Vorschrift des Sächsischen Lehnsrechts keine Disposition des Besitzers über das Lehn rechtsgültig vorgenommen, insbesondere nicht im Hypothekenbuch vermerkt werden kann, wenn nicht der Konsens der Mitbelehnten darin durch die Lehnskurie, resp. jetzt das betreffende Obergericht nachgewiesen ist.

Zu §. 8.

Daß die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die §. 8. gedachten Lehne — mit Ausnahme der Thronlehne, hinsichts deren das Ober-Eigenthum des Lehnsherrn nicht aufgehoben ist, und hinsichts deren deshalb auch die Lehnskurien in ihrer frühern Eigenschaft noch fernerhin fortbestehen — in Zukunft zur Anwendung gebracht werden sollen, empfiehlt sich zur Herbeiführung und Erhaltung einheitlicher Grundsätze bei der Bearbeitung der Lehnssachen umsomehr, als nach Sächsischem Lehnsrechte bei unadlichen Lehnen in allen, nicht Ritterdienst und Rittergutseigenschaft voraussetzenden, sondern das Lehnsverhältniß an sich betreffenden Punkten in der Regel dieselben Vorschriften Platz greifen, welche für die adelichen Lehne Geltung haben. Pinder a. a. O. §. 758. Mehrere Lehne dieser Art haben allerdings bisher nicht von dem Obergerichte in ihrer Eigenschaft als Lehnkurie relevirt, vielmehr haben mehrfach die Funktionen des Lehnhofes bisher den Königlichen Regierungen oder Untergerichten zugestanden, — Pinder a. a. O. §. 760. und 774. — indessen wird bei der verhältnißmäßig geringen Zahl dieser Lehne, gegenüber der Zahl der Königlichen adelichen Lehne, den Obergerichten nur eine unbedeutende Mehrarbeit erwachsen, wenn sie fernerhin — nach Maßgabe dieses Gesetzes — die Geschäfte der früheren Lehnskurie übernehmen, so weit diese Geschäfte nach Aufhebung der Lehnsherrlichkeit in Betreff der Vasallen und Mitbelehnten überhaupt noch fortdauern. Insofern hiernach die Obergerichte die Geschäfte der früheren Privat-Lehnskurien übernehmen und fortführen, müssen auch die ehemaligen Privat- und After-Lehnsherren gehalten sein, an sie die auf die Lehne bezüglichen, für die Bearbeitung des Lehnswesens nöthigen Akten und Urkunden rc., welche nicht die nach §. 5. des Gesetzes vom 2. März 1850 noch für den früheren Lehnsherrn fortdauernden Berechtigungen und Nutzungen betreffen, abzugeben, oder doch den Obergerichten zur Entnahme von Abschriften vorzulegen.

Als zum Schlusse die Kommission sich der Berathung des Rubrums des Gesetz-Entwurfs unterzog, wurde hierbei in Anregung gebracht, ob es sich nicht empfehlen werde, in demselben oder allenfalls in einem besonderen dem Gesetz-Entwurf anzuschließenden Paragraphen das Gebiet, für welches das Gesetz zur Anwendung zu bringen, geographisch näher zu bezeichnen, insbesondere ausdrücklich anzugeben sei, ob das Gesetz für die Lehne in der Ober- und Nieder-Lausitz Geltung erhalten solle. Die Kommission entschied sich indessen dafür, es lediglich bei dem Rubrum des Gesetz-Entwurfs, wie dasselbe von der Ersten Kammer beschlossen worden ist, zu belassen. Der Benennung bestimmter Territorien für die Anwendbarkeit des Gesetzes steht vornämlich der Umstand entgegen, daß auch in dem Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Naumburg, auf welches die Bestimmungen dieses Gesetzes recht eigentlich zutreffen werden, mehrere ehemals fremdherrliche Lehne gelegen sind, auf die zwar im Allgemeinen das Sächsische Lehnrecht zur Anwendung kommt, die Lehnfolge in der Seitenlinie aber nicht auf der Mitbelehnschaft sondern blos auf der Abstammung von dem ersten Erwerber beruht, bei denen also die Lehnsmuthung wegen Befolgung der gesammten Hand nicht erforderlich war, die somit auch diesem Gesetze nicht unterliegen, welches bezweckt, durch die Anmeldung des Rechts ein Surrogat für die durch die Lehnsmuthung herbeigeführte Publizität der Lehn- und mitbelehnschaftlichen Rechte zu gewähren. Pinder a. a. O. §§. 613. 630. Außer Zweifel ist es, daß das Gesetz nicht zur Anwendung kommen kann auf die Ober-Lausitzschen Lehne, wenn auch für diese das gemeine Sächsische Lehnrecht subsidiarisch Geltung hat. Denn nach den den Vasallen der Oberlausitz bewilligten Privilegien Kaiser Ferdinands I. und Maximilians II. von 1575 und der Ober-Lausitzschen Lehns-Ordnung Johann Georgs I. vom 22. August 1653 darf nur der Besitzer, resp. Erwerber des Lehns die Bekennung und Beleihung nachsuchen, und seine Agnaten bis zum 7ten Grade einschließlich sind stillschweigend, ohne daß sie darum nachzusuchen hatten, mitbeliehen zu erachten. Hiernach bedarf es einer ausdrücklichen Ausschließung der Ober-Lausitz von der Anwendbarkeit dieses Gesetzes nicht, da nach dem Rubrum desselben für die Anwendbarkeit nicht blos erfordert wird, daß das Sächsische Lehnsrecht Platz greift, sondern auch ferner, daß bei solchen Lehnen bis zum Erlasse des Gesetzes vom 2. März 1850 die Lehnsmuthung zur Erhaltung der mitbelehnschaftlichen Rechte nöthig war.

Was endlich die Nieder-Lausitzschen Lehne anbetrifft, so steht — wie dunkel und zweifelhaft im Uebrigen auch immer die für sie geltenden Rechte sein mögen, — doch so viel fest, daß das Sächsische Lehnsrecht subsidiarisch auf sie Anwendung fand, insbesondere die Lehnsfolge auf der gesammten Hand beruhte, und deshalb die Hauptlehn, sowie die Mitbelehnschaft bei jeder in der Person des Lehnsherrn, so wie in der Person des Vasallen sich ereignenden Veränderung erneuert werden mußte (Neumann, Nieder-Lausitzsche Lehnsrechte, Seite 81. §. 91. Seite 126. §. 149.), so wie daß die Verordnung vom 16. Juni 1820 wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Sachsen, insbesondere die in dem §. 21. desselben wegen der Lehne getroffene Vorschrift, ingleichen die zur Ausführung dieser Verordnung erlassene Instruktion vom 12. August 1820, namentlich auch der §. 16. derselben auch in der Nieder-Lausitz Gültigkeit erhalten haben, und bis zu Erlaß des Gesetzes vom 2. März 1850 sowohl von der Lehnskurie als den Hypothekenbehörden befolgt worden sind. Somit kann es nach dem von der Ersten Kammer beschlossenen Rubrum des Gesetzes durchaus nicht zweifelhaft sein, daß dasselbe auch auf die Nieder-Lausitzschen Lehne zur Anwendung kommen muß. Eine andere Frage ist die, ob die in der Nieder-Lausitz bestandenen Lehne mit dem Eintritt der Gesetzeskraft des Gesetzes vom 2. März 1850, welches das Ober-Eigenthum des Lehnsherrn aufgehoben hat, nicht zum Theil den Charakter reiner Allodialgüter erhalten haben. In der Notorität nämlich beruht es, daß in Betreff der Nieder-Lausitzschen Lehne vielfach Reverse von den Mitbelehnten ausgestellt sind, in welchen diese sich im Voraus verpflichtet haben, in alle Veräußerungen und Verschuldungen des Lehns zu konsentiren, und das Lehn, für den Fall, daß es ihnen zufallen sollte, den Allodial-Erben des letzten Besitzers zu überlassen, so daß die Mitbelehnschaft den Mitbelehnten selbst in der Regel keinerlei Vortheil gewährte und nur als Mittel diente, den Rückfall des Lehns an den Lehnsherrn zu verhindern und dasselbe den Allodial-Erben zu erhalten. Wo derartige Reverse vorhanden sind, werden die Mitbelehnten kaum noch eine Veranlassung haben, ihre Rechte bei dem Obergericht nach Maßgabe dieses Gesetzes anzumelden, weil sie sich die an die Unterlassung der Anmeldung im Gesetze geknüpften Nachtheile schon vermöge des Inhalts ihrer Reverse gefallen lassen müssen. Diese Umstände geben indessen keinen zureichenden Grund ab, von der Anwendbarkeit des Gesetzes die Lehngüter in der Nieder-Lausitz sämmtlich auszuschließen; weil keine Gewißheit darüber vorhanden ist, daß für alle Lehne dergleichen Reverse von den Mitbelehnten ausgestellt sind, wo aber der Mitbelehnte noch ein Interesse daran haben kann, daß Veräußerungen und Verschuldungen des Lehns nicht vorgenommen werden, ohne daß er darüber gehört worden, demselben auch an Stelle der früheren Lehnsmuthungen ein Mittel durch das Gesetz gewährt werden muß, vermöge dessen er seine Rechte zu einer ihn gegen nachtheilige Disposition des Lehnsbesitzers schützenden Publizität bringen kann.

Die Kommission empfiehlt deshalb der Hohen Kammer:
dem Gesetz-Entwurf einschließlich des Rubri desselben

in seinen einzelnen Theilen und im Ganzen, so wie derselbe von der Ersten Kammer beschlossen worden ist, (Nr. 54. der Drucksachen der Zweiten Kammer) ihre Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 6. März 1855.

Die Kommission für das Justizwesen.

v. Gerlach (Vorsitzender). Breithaupt (Berichterstatter). Granier. Rohden. Scholz. Reichensperger (Cöln). Becker. Lingens. Frech.

№ 89.

Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für 1855,

I. über den Etat des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten,

II. über den Etat der Gestüt-Verwaltung.

Das Ressort des zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 25. Juni 1848 errichteten landwirthschaftlichen Ministeriums umfaßt gegenwärtig, laut Erlaß vom 11. August 1848, auch das vom Ober-Marstall-Amte getrennte Gestütwesen, sowie laut Erlaß vom 26. November 1849, das Deichwesen, und sind demselben untergeordnet:

1) das im Landkultur-Edikt vom 14. September 1811 begründete, jedoch erst 1842 ins Leben gerufene Landes-Oekonomie-Kollegium;
2) die mit den Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen beauftragten General-Kommissionen, resp. in einigen Landestheilen an deren Stelle getretenen landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen;
3) die höheren, wie die niederen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten; sodann
4) die Rentenbanken und deren Direktionen, über welche jedoch das Finanz-Ministerium die Mitaufsicht führt;
5) das Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen, das jedoch gleichzeitig vom Justiz-Ministerium ressortirt.

I. Etat des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten mit Ausschluß der Gestüt-Verwaltung.

(Staatshaushalts-Etat Kap. 22. u. 40. S. 26 u. 44, Kap. 13. S. 52, auch S. 4 u. 12 des Vorberichts; ferner Anlagen zu demselben S. 155 — 174.)

Einnahme.

Titel I. Kosten-Einnahmen bei den Auseinandersetzungs-Behörden.

(Von den Interessenten der Auseinandersetzungs-Geschäfte zu erstattende Diäten, Reisekosten u. s. w. der Kommissarien, Geometer, Kreisverordneten und anderer Sachverständigen.)

Dabei ist nur zu bemerken:

1) daß diese Einnahmepost dem Titel VII. der Ausgabe an durchlaufenden Beträgen entspricht, und indem die erstere

	885,180 Rthlr.	15 Sgr.
die Ausgabe ad Titel VII.	734,669 „	20 „

beträgt, ein Ueberschuß von 150,510 Rthlr. 25 Sgr. verbleibt, durch welchen der größere Theil der persönlichen Ausgaben für die Auseinandersetzungs-Behörden, darunter auch der fixirten Diäten von 151 Spezial-Kommissarien (Tit. V. der Ausgabe und Nachweisung A. S. 163, 164 C.) gedeckt wird, sonach die Staatskasse nur den dadurch nicht gedeckten Theil der General-Kosten des Auseinandersetzungs-Ressorts trägt;

2) daß die Minder-Einnahme von 15,000 Rthlr. lediglich auf der sachgemäßeren Etats-Einrichtung beruht, wonach die nach der Fraktion von 3 Jahren zur Niederschlagung gekommenen Kostenbeiträge unvermögender geistlicher und Schul-Institute inskünftige überhaupt nicht mehr in der Einnahme erscheinen (vergl. die Erläuterung zu Tit. V. auf S. 157.).

Titel II. Sonstige Einnahmen.

Bei Nr. 2. und 3. ist das Mehr von zusammen 101 Rthlr. 6 Sgr. 4 Pf. S. 157. näher erläutert.

Die Kommission beantragt:

die Einnahme beim Tit. I. auf	885,181 Rthlr.
„ „ II. „	3,331 „
Summa	888,512 Rthlr.

zu genehmigen und festzusetzen.

Ausgabe.

A. Dauernde, fortlaufende Ausgaben (Tit. I. bis XI.).

Davon betreffen die Tit. I. bis VIII. theils

1) das Ministerium selbst (Tit. I. und Tit. II.); theils
2) die zu seinem Ressort gehörigen Behörden, welche zur Ausführung der auf Beseitigung von Kulturhindernissen gerichteten Ablösungs und anderer Agrargesetze bestellt sind:
   a) das Revisions-Kollegium (Tit. III. und IV.).
   b) die Auseinandersetzungs-Behörden (Tit. V. VI. und VII.),
   c) die Rentenbanken (Tit. VIII.)

und es zerfallen die Ausgaben bei allen diesen Titeln daher in persönliche und sächliche, über welche die Nachweisung A. S. 163. bis 166., eine detaillirte Spezifikation enthält.

Hingegen betreffen die Tit. IX. X. XI. im Wesentlichen Ausgaben zu allgemeineren Kulturzwecken, insbesondere Tit. X. Beförderung der Pferdezucht und Tit. XI. für Deichwesen.

Bei den Titeln der Ausgabe findet sich nur zu folgenden Erläuterungen oder Bemerkungen Veranlassung:

1) Beim Tit. I.
   a) wegen der Verwendung des Minister-Gehaltes hat sich dadurch, daß seit einigen Monaten dem mit verantwortlicher Leitung des landwirthschaftlichen Ministeriums beauftragten Unter-Staats-Sekretair eine selbstständige Stellung angewiesen worden, nichts geändert, indem die zu dessen Besoldung nicht verwendeten 5,500 Rthlr. auch zur Zeit noch erspart werden.

   Von einem Mitgliede wurde beantragt, hierbei ausdrücklich die Erwartung auszusprechen: „daß es bei dieser Ersparniß der 5,500 Rthlr. auch so lange sein Verbleiben behalten müsse, als die Stellung von einem Unter-Staats-Sekretair verwaltet und nicht mit einem Minister besetzt wird."

   Von anderen Seiten wurde dagegen erinnert, daß dem selbstständigen Chef, ohne Beschränkung auf den Etatsatz der Unter-Staats-Sekretaire, von der Krone innerhalb des Betrages des disponiblen Minister-Gehalts soviel an Besoldung zugelegt werden könne, als diese angemessen erachte.

   Bei der Abstimmung erhielt auch jener Antrag von 20 Anwesenden nur 10 Stimmen, weshalb derselbe als abgelehnt zu betrachten ist.
   b) Ein Theil der Besoldung des mit der Bearbeitung des Gestütwesens beauftragten Rathes wird zufolge der bei Uebernahme desselben getroffenen Bestimmungen aus den Fonds des Kron-Fideikommisses zugeschossen.
2) Tit. III. Bezüglich der Besoldungen der Mitglieder des Revisions-Kollegiums hat sich die Kommission früher wiederholt und zuletzt in dem Berichte vom 25. April 1853 Nr. 305. veranlaßt gefunden, darauf aufmerksam zu machen, daß die Gehälter im Vergleich mit denen anderer Behör-

den gleichen Ranges, insbesondere aber im Hinblick auf die Stellung und das Ressort-Verhältniß des Revisions-Kollegiums unverhältnißmäßig niedrig normirt seien. Die Kommission kann auch in ihrem diesjährigen Berichte diese Bemerkung nur wiederholen, muß jedoch die Abhülfe der Initiative der Staats-Regierung anheimgeben.

3) Tit. V. Persönliche Ausgaben für die Auseinandersetzungs-Behörden;

a) ist ein Mehr von 1500 Rthlr. ausgebracht, zur Verstärkung des Besoldungsfonds für die (48) Räthe bei diesen Behörden, indem der Gehaltsdurchschnitt bei denselben nur 1200 Rthlr., dagegen bei den Regierungen 1286 Rthlr. beträgt (cfr. Band II. Seite 126. der Anlagen zum Etat von 1854 ad Tit. I. Posit. 6.). Es scheint gerecht und billig, daß die Mitglieder der mit vorzugsweise schwierigen und mühsamen Arbeiten, und voraussichtlich noch für eine längere Zeit vollauf beschäftigten Auseinandersetzungs-Behörden nicht schlechter dotirt werden, als die Mitglieder der Provinzial-Regierungen.

Bis zur Erfüllung der hierzu erforderlichen Gesammtsumme von 4,100 Rthlr. (cfr. Bem. S. 159.) können die mehr ausgebrachten 1,500 Rthlr. einstweilen nur zur Disposition des Ministeriums gestellt werden.

b) Die unter C. 8. S. 164. ausgebrachte Summe von 2,160 Rthlr. zu Remunerationen für die bei den Auseinandersetzungsbehörden Behufs ihrer Ausbildung beschäftigten Assessoren (für je 12 Assessoren auf eine Zeit von 6 Monaten, monatlich zu 30 Rthlr.), ist deshalb zur Zeit noch nicht zu entbehren, weil in Folge der neuen Justiz-Organisationen die tüchtigen Assessoren nach absolvirtem dritten Examen meist sogleich in der Justiz-Partie remunerirte Anstellungen erhalten.

Es würde deshalb die, etwa seit 1840 mit besonderem Erfolge für das Auseinandersetzungs-Ressort ins Leben getretene Maßregel der Erwerbung von Assessoren, als Spezial-Kommissarien, aufgegeben werden müssen, wenn nicht den aus der Justizpartie herübertretenden Assessoren auch schon während des Stadiums ihrer Ausbildung bei den Kollegien der Auseinandersetzungs-Behörden eine mäßige Remuneration in Aussicht gestellt werden könnte.

Den bedeutenden Umfang der noch schwebenden Auseinandersetzungs-Geschäfte ergiebt die in der Anlage mitgetheilte letzte offizielle Zusammenstellung, zu welcher bemerkt werden kann, daß auch nach Beendigung der einfacheren Ablösungen, immer noch eine Menge sehr umfangreicher und schwieriger Gemeinheitstheilungen, insbesondere von Forstservitut-Ablösungen zu bearbeiten sein werden. (cfr. hierüber auch den Bericht der Staatshaushalts-Kommission Nr. 42. über den Etat der Forstverwaltung vom 16. Januar c.)

4) Tit. VII. Rentenbanken, wobei die Spezial-Nachweisung S. 166. zu vergleichen ist.

Dafür sind im Etat pro 1855 mehr ausgebracht:

a) an feststehenden persönlichen Ausgaben 1050 Rthlr.
b) zur Disposition der Central-Kommission für die Rentenbank-Angelegenheiten (§. 5. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 und Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1850, G.-S. S. 334.) . . . . 8950 „

in Summa 10,000 Rthlr.

Diese Mehrausgabe ist in der besonderen Denkschrift B. S. 167. gerechtfertigt und daselbst bemerkt, daß die auf die Rentenbanken übernommenen Renten bis jetzt = 2,606,084 Rthlr. 19 Sgr. 3 Pf., und die den Berechtigten dafür gewährten Rentenbriefe = 57,466,240 Rthlr. betragen.

Voraussichtlich werden sich die Geschäfte der Direktionen der Rentenbanken in Folge eines Gesetzes wegen Einstellung ihrer Wirksamkeit in Betreff der nach einem gewissen Präklusivtermin angemeldeten Provokationen auf Ablösung vielmehr für die nächste Zukunft noch erheblich vermehren, weil dadurch den Interessenten, insbesondere den Berechtigten, welche Rentenbriefe (Kapitals-Entschädigung) wünschen, die Veranlassung näher gelegt wird, mit ihren Provokationen, so weit sie bisher damit zurückgehalten haben, vor dem Eintritt des Präklusiv-Termins hervorzutreten. Ueberdies aber sind die mehr ausgebrachten 8950 Rthlr. hauptsächlich zur Deckung der Hebegebühren für die neu hinzutretenden Renten nöthig. Erst später wird die allmälige Amortisation der Rentenbriefe auch auf die Verminderung der Geschäfte der Rentenbank-Direktionen ihren Einfluß äußern.

Hiernach hält die Kommission das Bedürfniß zu dieser Etats-Erhöhung der 10,000 Rthlr. nachgewiesen.

5) Titel IX.

Dazu gehört die Nachweisung D. 169. der zur Beförderung der Landeskultur ausgesetzten und zur Disposition des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten gestellten Fonds.

Der Titel IX. zerfällt in 2 Positionen:

1) zu allgemeinen Kulturzwecken 90,500 Rthlr. — Sgr. — Pf.
2) zu speziellen Zwecken 9,168 „ 18 „ 4 „

Das Mehr bei Pos. 2. von 620 Rthlr. ist S. 161. näher erläutert und beruht nur in der Uebertragung einer gleichen Summe vom Haupt-Etat des Kultus-Ministeriums auf den Etat des landwirthschaftlichen Ministeriums, in Veranlassung der anderweiten Organisation der Gärtner-Lehr-Anstalt zu Potsdam und Schöneberg und des Uebergangs derselben in das ausschließliche Ressort des landwirthschaftlichen Ministeriums.

Dagegen sind bei Pos. 1. und theilweis auch 2. folgende persönliche und sächliche Ausgaben für das Landes-Oekonomie-Kollegium nur aus der Beilage des Haupt-Etats (Nachweisung D. S. 169—172.) ersichtlich, welche gleich den Ausgaben für andere Behörden, in den Haupt-Etat selbst gehören:

a) die Besoldungen der etatsmäßigen Mitglieder,
 α) des Präsidenten mit . . . 4,000 Rthlr.
 β) des General-Sekretairs mit . 1,600 „
b) B. 7. S. 172. die Entschädigung des ersteren für Reisen zwischen seinem Gute und Berlin zu den allmonatlichen Sitzungen des Kollegiums mit 300 „
c) A. Tit. VI. des Spezial-Etats S. 171., und zwar:
 α) kommissarische Reisen des Präsidenten und der Mitglieder,
 β) Diäten und Reisekosten der auswärtigen Mitglieder für die Monatsitzungen,
 γ) sächliche Kosten, als Anschaffung der litterarischen Hülfsmittel, Druckkosten 2c.,
 δ) Remuneration der Büreau-Beamten des Kollegiums, zusammen . . . . 4,675 „

Es wurde hervorgehoben, daß das Landes-Oekonomie-Kollegium nach Inhalt der Fundations-Verordnungen von 1842 als eine bleibende Behörde und zwar theils als technische Deputation und Organ des Ministeriums, theils als Vermittler und Centralpunkt der Bedürfnisse und Anträge der landwirthschaftlichen Vereine, in den Verwaltungs-Organismus des Staats eingereiht, mithin der Betrag der persönlichen und sächlichen Ausgaben desselben nicht lediglich historisch in der Nachweisung D. unter den zur Beförderung der Landeskultur ausgesetzten, zur Disposition des Ministeriums gestellten Fonds, zu erwähnen sei.

Die Kommission beantragt deshalb:

Die oben unter a. bis c. gedachten persönlichen und sächlichen Ausgaben des Landes-Oekonomie-Kollegiums und diese Behörde selbst, künftig im Haupt-Etat aufzuführen.

Der Kommissarius des landwirthschaftlichen Ministeriums bemerkte hierauf, daß er zwar über diesen Antrag nicht sofort eine bestimmte Erklärung abzugeben vermöge, der Antrag jedoch in Erwägung gezogen und, wenn sich dabei keine besonderen Anstände ergäben, im nächsten Etat berücksichtigt werden solle. Uebrigens sei bisher gegen diese Form der Etats-Aufstellung bezüglich der Ausgaben für das Landes-Oekonomie-Kollegium von den Budget-Kommissionen nichts erinnert worden.

Einer besonderen Erwähnung bedarf die in der Denkschrift zu Tit. IX. des Etats unter C. S. 168. erörterte Errichtung der bereits seit mehreren Jahren projektirten höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Waldau bei Königsberg i. Pr. Denn wenn auch zunächst die Kosten der nothwendigen Wirthschafts-Einrichtungen aus den disponiblen Mitteln des Landes-Unterstützungsfonds der Provinz Preußen (welcher sich aus den zurückzuerstattenden, im Jahre 1815 und f. gewährten Darlehen an Gutsbesitzer in dieser Provinz bildet) entnommen werden sollen, so sei doch außerdem, vielleicht schon pro 1856, ein Zuschuß von ca. 23,000 Rthlr. aus Staatsmitteln erforderlich und überdies späterhin zur laufenden Unterhaltung dieses Lehr-Instituts eine jährliche Ausgabe von 5000 Rthlr. auf den Etat zu bringen. In Aussicht hierauf und weil die schon vor 1848 von den Provinzial-Behörden und landwirthschaftlichen Vereinen als ein Bedürfniß befürwortete Einrichtung mit Hülfe anderer Fonds bereits im Werke begriffen ist, soll die Denkschrift der Kammer Veranlassung geben, schon gegenwärtig von dem Gegenstande Kenntniß zu nehmen.

Von der Kommission wurde bemerkt, daß keine Veranlassung gefunden werden könne, sich gegen diese Errichtung einer höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Waldau zu erklären, hingegen ein Beschluß über die damit verknüpften Aufwendungen aus Staatsmitteln erst dann zu fassen sei, wenn dieselben im künftigen Etat ausgebracht werden und die Kommission sich nicht für ermächtigt halte, in dieser Beziehung den künftigen Kammern vorzugreifen.

Ein Mitglied bemerkte hierbei, daß die Domaine Waldau schon früher in keinem schlechten Kulturzustande gewesen und nicht unerhebliche Revenuen abgeworfen habe, aus denen ein Theil der Einrichtungskosten werde gedeckt werden können, wogegen jedoch der Ministerial-Kommissar bemerkte, daß die Domaine bei der Uebergabe an das landwirthschaftliche Ministerium im schlechten Kulturzustande vorgefunden worden sei. An obige Aeußerung knüpfte die Kommission den Antrag:

> daß bei Vorlegung des nächsten Etats die Einnahmen und Ausgaben der Domaine Waldau ersichtlich gemacht würden,

was der Ministerial-Kommissar zusagte und dabei bemerkte, wie sich bisher über die an den Domainen-Fiskus zu entrichtende Pacht ein Ueberschuß nicht ergeben und die Verwaltung der Domaine durch das landwirthschaftliche Ministerium noch zu neu gewesen sei, um einen sicheren Etat über Einnahme und Ausgabe aufstellen zu können.

Ein anderes Mitglied will bei dieser Gelegenheit den Wunsch niederlegen, daß auch im Großherzogthum Posen recht bald eine landwirthschaftliche Lehr-Anstalt, auf welcher der Unterricht in Polnischer Sprache ertheilt werde, errichtet werden möge, worauf vom Regierungs-Kommissar nur bemerkt wurde, daß Proskau in Oberschlesien nahe liege, übrigens auch andere Provinzen keine Institute der Art hätten.

Eine Nachweisung der niederen Lehr-Anstalten wird mit Rücksicht auf das Interesse, welches diesem Gegenstande mit Recht zugewendet worden, diesem Berichte beigefügt.

Ein anderes Mitglied der Kommission stellte hingegen, im Anschluß an Tit. V.—VII. und Tit. IX., den Antrag:

> „der Staats-Regierung die Bildung einer Landeskultur-Behörde mit den Attributionen der in den übrigen Provinzen der Monarchie bestehenden General-Kommissionen, für den Theil der Rheinprovinz, in welchem die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 Gesetzeskraft hat, zur Erwägung zu empfehlen."

Dieser Antrag wurde von einigen Seiten lebhaft unterstützt, von anderen Seiten hingegen bekämpft, letzteres theils aus formellen Gründen, weil damit Mehr-Ausgaben verbunden seien, die Budget-Kommission aber Etats-Erhöhungen nicht provoziren dürfe, theils aus materiellen Gründen, weil das Verfahrens-Gesetz vom 19. Mai 1851 entgegenstehe, eine solche Behörde, die weder allein administrative, noch allein richterliche sei, mit der Rheinischen Justiz-Organisation nicht vereinbar wäre und es ihr an Geschäften fehlen würde, da im Jahre 1853 nur 53 Sachen anhängig gewesen, die Staats-Regierung auch durch Anstellung sachkundiger Räthe bei den Regierungen Fürsorge getroffen habe.

Dagegen wurde, im Hinblick auf die Einwendungen der Gegner, für den Antrag angeführt:

Schon seit und selbst vor Publikation der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 für die anderen Provinzen sei auch in der Rheinprovinz von den Behörden, von den Provinzialständen, wie von einzelnen Forst- und Grundbesitzern auf Erlaß eines ähnlichen Gesetzes für jene Provinz vielfach angetragen, und darüber mehr oder weniger fortgesetzt berathen worden, bis endlich die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 erschien, nachdem man sich überzeugt hatte, daß selbst auf dem linken Rheinufer noch mancherlei Grundgerechtigkeiten, als Wald- und Weide-Servituten, der besseren Kultur hindernd entgegenträten, sobald man nicht, wie so häufig geschieht, stets nur die Umgebungen der Städte und die fruchtbaren Flußthäler in's Auge fasse, demnächst aber auch von dem Mißverständniß über Bedeutung und Zweck der Gemeinheitstheilungs-Ordnung sich lossage, als sei dieselbe auf Vertheilung von Korporations- und Bürger-Vermögen gerichtet, was sie im Gegentheil ausdrücklich untersagt. Die Faktoren der Gesetzgebung hätten gleich bei Erlaß der Gemeinheitstheilungs-Ordnung von 1851 für die Rheinprovinz bereits die Ueberzeugung gewonnen, daß die von diesem Gesetz beabsichtigten Kulturmaßregeln in dem ordentlichen Civilprozeß-Verfahren vor den gewöhnlichen Gerichten unmöglich durchzuführen gewesen, weshalb denn gleichzeitig ein besonderes Gesetz über das Verfahren publizirt, und ein Theil dieses Verfahrens den Regierungen und nur ein anderer Theil den Gerichten zugewiesen wurde. Diese danach eintretende Scheidung des Verfahrens, einmal vor den Regierungen als bloßen Administrativ-Behörden, und sodann wiederum vor den Gerichten, sofern von jenen kein bindender Vergleich zu Stande gebracht wird, erschwere, verzögere und vertheuere aber die Servitut-Ablösungen (Gemeinheitstheilungen) ungemein und werde sich nicht bewähren, sobald erst verwickelte, schwierigere und umfassendere Sachen der Art vorkommen und zum Austrag zu bringen sind. Die Erfahrung der übrigen Provinzen habe dargethan, daß vor 1817 und 1821, damals noch bei einer ähnlichen Einrichtung, und bei Theilung der Kompetenzen zwischen General-Kommissionen und Gerichten, große Auseinandersetzungen (z. B. Separationen, d. h. Servitut-Ablösungen mit Zusammenlegung der Abfindungspläne, resp. der Grundbesitzungen, auf ausgedehnten städtischen Feldmarken, oder von zahlreichen Gemeinden und vielen hundert Interessenten und Berechtigten der verschiedensten Art, insbesondere auch in Forsten, von oft einigen Quadratmeilen) durch viele Jahre nicht zu Stande gebracht wurden, daß vielmehr ein glücklicher Erfolg dieser Gesetzgebung erst von der Zeit an erzielt worden ist, wo die General-Kommissionen neben der administrativ-technischen Leitung der Auseinandersetzungen, auch die vollen richterlichen Attributionen zur Entscheidung aller dabei vorkommender Streitigkeiten überkommen haben und gleichzeitig diese Behörden späterhin mit tüchtigen Beamten besetzt, von ihnen auch solche tüchtige Spezial-Kommissarien bestellt wurden, welche gleichzeitig technisch und praktisch ausgebildet und mit der Agrar-Gesetzgebung und deren Behandlung vollkommen vertraut waren. Diese bewährte Einrichtung sei auch für die Rheinprovinz Bedürfniß; dabei werde sich freilich die Civilprozeß-Ordnung mit ihren für den ordentlichen Rechtsweg berechneten Bestimmungen dem höheren Zwecke der durchzuführenden Landeskultur-Maßregeln akko-

mobiren und es würden für diesen Zweck solche Prozeß-Bestimmungen und in Folge dessen auch Modifikationen des Verfahrens-Gesetzes vom 19. Mai 1851 getroffen werden müssen, wie sie aus dem obengedachten allgemeinen Gesichtspunkt der Hebung der Kultur nothwendig erschienen und in dem Bereich der Gemeinheitstheilungs-Ordnung von 1821, wie des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, daher überall schon gegenwärtig in dem rechtsrheinischen Theile der Rheinprovinz für die Ablösungen gelten. Der große Vorzug besonderer, aus zugleich technisch und juristisch befähigten, für diese schwierigen Geschäfte praktisch ausgebildeten Beamten zusammengesetzter Behörden, bestehe namentlich auch darin, daß die Leitung der Sachen in einer und derselben kundigen Hand bleibe, daher die Verhandlungen zweckmäßiger und rascher auf das Endresultat des Verfahrens hingeführt würden, demnach auch weniger kosteten. Hierdurch würden die verhältnißmäßig geringen Generalkosten einer besonderen Behörde weit überwogen; ohnehin solle ja auch jetzt jede Regierung zugleich als Auseinandersetzungs- und Kultur-Behörde fungiren, welche ebenfalls doch wiederum Kommissarien für die Lokalgeschäfte ernennen müsse. Es habe auch nicht fehlen können, daß hin und wieder — wie ein Mitglied bemerkte — eine ganz unzweckmäßige und kulturwidrige Zersplitterung der Pläne von gemeinschaftlich benutzten und getheilten Gründen vorgekommen sei und dies wohl deshalb, weil die Kommissarien mit dem Verfahren und seinem Zwecke nicht hinreichend vertraut gewesen.

Theilungen von Interessenten-Vermögen, — z. B. von Markenwaldungen im Condominium, — könnten so wenig nach der Rheinischen, als nach der altländischen Gesetzgebung vermieden werden, da das Gesetz sie nicht untersage und nicht verbieten dürfe; beispielsweise werde auf den Flamersheimer Erbenwald verwiesen, dessen Theilbarkeit schon früher bei den ordentlichen Gerichten beantragt und doch als zulässig habe erkannt werden müssen, nach dem Verfahren bei den Gerichten aber für unausführbar erachtet worden sei. Dagegen habe nun aber eine Kulturbehörde wenigstens die Aufgabe und den besonderen Beruf, für zweckmäßig zu bewirthschaftende, arrondirte Abfindungspläne, für deren angemessene Zugänglichkeit, ferner selbst für die möglichste Nutzbarkeit derselben nach Befinden der Lokalität durch gleichzeitig einzuführende Ent- und Bewässerungen, Bewaldungen u. s. w. zu sorgen. Dergleichen weitergehende Kulturzwecke hätten dem früheren Theilungs- und Servitutablösungs-Verfahren vermittelst der Zuziehung sogenannter Experten bei den Gerichten wohl jedenfalls fern gelegen und fern bleiben müssen; sie würden auch jetzt wohl nur erreicht werden, wenn der von einer technisch-richterlichen Behörde überwachte und geleitete Richter-Kommissar selber zugleich ein Techniker sei, und dabei genau wisse, worauf es nach Maßgabe der Kultur-Gesetze und ihres Zwecks beim Servitutablösungs-, resp. Gemeinheitstheilungs-Verfahren abgesehen sei und ankomme.

Man könne in dieser Beziehung auf die seit Verbesserung des Beamtenpersonals in der Auseinandersetzungspartie in den übrigen Provinzen erreichten Resultate verweisen und nur wünschen, daß allseitiger davon nähere Kenntniß genommen werde. Dem Einwande, daß zur Zeit zu wenig Servitutablösungssachen in der Rheinprovinz anhängig, um eine besondere Behörde zu beschäftigen, werde durch den Inhalt des Antrages selbst begegnet, der dahin gehe, daß der einzurichtenden Landeskultur-Behörde neben den Attributionen der General-Kommission auch die sonstigen Kulturmaßregeln übertragen würden, wie Ent- und Bewässerungen, Wiesenkulturen und Drainagen — Maßregeln, bei denen meist (wie bei den Servitut-Ablösungen) gleicherweise ein von der Regierung, nach bestimmten Vorschriften zu leitendes Prozeßverfahren Platz greife und wobei richterliche Definitiv-Entscheidungen von Administrativ-Behörden zu erlassen sind, — ferner jedoch unter anderen auch die Meliorationen der Eifel. Bei diesen Meliorationen sei für den günstigen Erfolg nicht minder nothwendig, daß die Anlage und Leitung der Meliorations-Pläne und die Verhandlung darüber in der Hand einer und derselben sach- und rechtskundigen Behörde bleibe. Wie groß noch die Zahl insbesondere der Wald-Servituten sei, finde sich auch in dem Bericht der Staatshaushalts-Kommission über den Domainen und Forst-Etat Nr. 42. vom 16. Januar d. J. angedeutet.

Es werde nicht bestritten werden können, daß bei gehöriger Besetzung einer solchen Behörde mit durchweg qualifizirten Personen, besonders auch bei gehöriger geschäftlicher und praktischer Ausbildung der von ihr bestellten Kommissarien, das betheiligte Publikum und die Hebung der Landeskultur, welche hierbei doch allein in Frage komme, besser fahre und mehr gewinne, wie nach der jetzigen Einrichtung.

Bei der Abstimmug wurde jedoch der obige Antrag von der Majorität der Kommission mit 18 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

6) Tit. X. Zur Beförderung der Pferdezucht mit Ausschluß der Ausgaben für das Gestütwesen.

Beim Tit. X. erscheinen folgende Positionen:

1) zu Prämien für Pferderennen . . (welche zufolge der Nachweisung pro 1852 S. 60. der Etats-Akten der Zweiten Kammer Nr. 15. an verschiedene Renn- und landwirthschaftliche Vereine, die dergleichen Rennen regelmäßig abhalten, vertheilt werden);	17,800 Rthlr.
2) desgleichen für Züchtung guter Mutterstuten . . . . (cfr. Zusammenstellung und Vertheilung ebendaselbst);	5,000 "
3) desgleichen für Rennen mit Bauerpferden und zur Unterstützung der Vereine zur Dressur von Landwehrpferden . . . . (desgl. S. 61. ibid.);	1,000 "
4) dem Verein der Provinz Preußen zur Verbesserung der Pferdezucht, behufs Unterhaltung einer Trainir-Anstalt zu Maulen	400 "
	24,200 Rthlr.

Die Beurtheilung und Entscheidung über den zur Zeit noch nicht zu entbehrenden Zuschuß von 400 Rthlr. aus der Staatskasse, für die Trainir-Anstalt in Maulen, welche im Uebrigen von den pferdezüchtenden Gutsbesitzern der Provinz Preußen unterhalten wird, fällt mit der über Posit. 1. zusammen.

Ueber diese Etatspost hat früher eine große Meinungs-Verschiedenheit geherrscht, welche zuletzt in der Budget-Kommission bei Prüfung des Staatshaushalts-Etats pro 1853 laut Bericht vom 25. April 1853 Nr. 305. S. 9.—11. ausführlich erörtert ist, worauf man sich in der Kommission, wie im Plenum der Kammer, für die fernere Bewilligung entschieden hat. Während jedoch früher der Betrag der 17,800 Rthlr. für Renn-Prämien aus Staatsmitteln, zufolge Kabinets-Ordre vom 6. Februar 1846 auf einen Zeitraum von 6 Jahren bis 1852 zugesagt war, wird derselbe gegenwärtig nur von Jahr zu Jahr im Etat ausgebracht.

Von einem Mitgliede wurde jedoch beantragt:

a) der Staats-Regierung zur Erwägung zu geben, inskünftige die Hälfte des Fonds der 17,800 Rthlr. vom Etat abzusetzen;

wozu ein anderes Mitglied den Antrag stellte:

b) diese Hälfte mit 8,900 Rthlr. dem Tit. V. Nr. 3. im Spezial-Etat, Nachweisung D. S. 170. „zur Beförderung gemeinnütziger Zwecke" hinzutreten zu lassen.

Während von anderen Seiten gegen den Zusatz zu b. erinnert wurde, daß derselbe einen Antrag auf Erhöhung des Etats enthalte, ein solcher aber außerhalb der Kompetenz der Budget-Kommission liege, wurde hierauf auch der Antrag zu a. bei der Abstimmung mit 13 gegen 11 Stimmen abgelehnt, und dadurch zugleich der Zusatz-Antrag zu b. erledigt.

In Folge dessen beantragt die Kommission:

die Etats-Position der 17,800 Rthlr. auch wiederum für das Jahr 1855 zu bewilligen.

Dabei sind folgende Gründe hervorgehoben und entscheidend gewesen:

Bei der bereits viel weiter zurückgehenden Kontroverse über die Beförderung der Vollblutzucht im Inlande, habe sich zuletzt, sowohl bei den höchsten Staats-Behörden als im betheiligten Publikum, die Ansicht überwiegende Geltung verschafft, daß das Vollblut für Hebung der inländischen Pferdezucht nicht zu entbehren, und daß es zur Vermeidung von früheren Mißgriffen und unverhältnißmäßigen Kosten beim Ankauf von Vollblutpferden im Auslande, namentlich in England, rathsam sei, die Bedürfnisse des Inlandes an Vollblut-Pferden vom Auslande möglichst unabhängig zu machen, daß ferner aber die Vollblutzucht einer besonderen Prüfung der zur Züchtung geeignetsten Hengste und Stuten bedürfe und die bisherigen Erfahrungen des In- und Auslandes als ein solches Prüfungsmittel kein anderes ergeben hätten, als die Rennbahn. Auch sei erfahrungsmäßig das Vollblut zur Verbesserung und Veredlung der Pferdezucht im Allgemeinen nicht zu entbehren und während die Staats-Regierung für die anderen Richtungen und die sonstigen praktischen Gebrauchszwecke in der Züchtung durch die Landgestüte mit Aufwendung viel bedeutenderer Mittel sorge, müsse auch der Züchtung des Vollbluts durch die Position von 17,800 Rthlr. als Zuschuß zu den Renn-Preisen die nöthige Rechnung getragen werden.

Zur Zeit und bei dem jetzigen Stande der Vollblutzucht im Inlande, wie mit Rücksicht auf die bedeutenden Kosten, welche damit, insbesondere aber auch mit Abrichtung der Pferde für die Rennbahn verbunden sind, sei bisher noch ein erheblicher Zuschuß des Staates zur erfolgreichen Anregung der Sache als unentbehrlich erschienen. Erfahrungsmäßig habe sich die gedachte Etats-Position für die Vermehrung des inländischen Vollbluts, wie für die erfolgreiche Betheiligung der im Inlande gezüchteten Vollblutspferde bei den Rennen, als sehr wirksam bewiesen, indem sich seit Einrichtung der Rennen im Jahre 1829 nach ziemlich sicheren statistischen Nachrichten die Zahl der Vollblutspferde im Inlande von etwa 400 bis jetzt auf über 4000 Stück vermehrt hat.

Ein Theil jener Prämien ist auch schon von den im Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. D. und in Trakehnen gezüchteten Vollblutpferden bei den Rennen wiedergewonnen.

Bei dieser Sachlage und nachdem auch die Kammer schon mehrfach die durch Vollblutzucht und Rennbahn eingeschlagene Richtung in der inländischen Pferdezucht durch Bewilligung der Post gebilligt hat, müsse es sehr bedenklich erscheinen, durch eine unzeitige Versagung der Position die für jetzt nicht zweifelhafte Wirkung hervorzurufen, daß die inländische Vollblutzucht in der nächsten Zukunft mehr oder weniger stillstände oder zurückginge.

Bekannt sei überdies, daß Engagements für die Rennbahn in Aussicht auf diesen Staatszuschuß schon auf mehrere Jahre hinaus von den Züchtern von Vollblutpferden eingegangen sind.

Dabei sei allerdings die angemessene Verwendung der 17,800 Rthlr. durch sorgfältige Ueberwachung, wie durch erneuerte Prüfung der Bedingungen für den Sieg auf den inländischen Rennbahnen, dem landwirthschaftlichen Ministerium anheimzugeben. — Dagegen aber wurde dem Antrage eines Mitgliedes

die Erwartung auszusprechen:

daß mit dem nächsten Etat eine Nachweisung werde vorgelegt werden, aus welcher die Zahl der im Lande vorhandenen Privat-Vollblutgestüte und die Verwendung des Fonds der 17,800 Rthlr. nach Provinzen geordnet, zu ersehen,

von der Kommission beigetreten und es versprach auch der Regierungs-Kommissar dem Antrage möglichst nachzukommen.

In Bezug auf die Position 2. der 5,000 Rthlr. zu Prämien für die Züchtung guter Mutterstuten wollte ein Mitglied nur die Bemerkung im Bericht niederlegen, daß diese Summe für den Zweck ungenügend sei, welchemnächst in Betreff des für Mutterstuten bestimmten Prämienfonds überhaupt noch mitgetheilt wurde, daß davon im vorigen Jahre dem Kriegs-Ministerium 1,000 Rthlr. überwiesen sind, Behufs Vertheilung von Preisen an diejenigen kleineren Grundbesitzer, welche wiederholt der Remonte-Kommission selbstgezogene, angemessen geschonte und gepflegte junge Pferde lieferten; ferner, daß wegen der Vertheilung der den landwirthschaftlichen Vereinen überwiesenen Summen von diesen Vereinen dem landwirthschaftlichen Ministerium Behufs Kontrolle der bestehenden Bedingungen jährlich besondere Berichte nach einer vorgeschriebenen Norm erstattet werden.

In Betreff der Posit. 3., Prämien für Rennen mit Bauerpferden und zur Unterstützung der Vereine für Dressur von Landwehr-Pferden, beantragte ein Mitglied die Streichung des erstgedachten Zweckes, wogegen von anderer Seite bemerkt wurde: daß die Preise für Bauerrennen, zu denen die Vereine ½ bis ⅓ aus eignen Mitteln zuschießen müßten, für welchen Zweck den einzelnen Vereinen überdies auch nur die geringen Beiträge von 30 bis 50 Rthlr. aus jenem Fonds bewilligt würden, — zur Anregung der Pferdezucht wesentlich mitwirkten. Darauf erklärte das gedachte Mitglied, wie er wünsche, daß der Beitrag für Rennen mit Bauerpferden nicht ferner an die Bedingung eines Zuschusses aus den Mitteln der Vereine geknüpft, und daß die Etatsposition der 1,000 Rthlr. vorzugsweise für die Dressur von Landwehr-Pferden verwendet werden möchte, ohne jedoch dieserhalb einen Antrag zu stellen.

7. Tit. XI.

Diese beim Uebergange der Leitung des Deichwesens vom Ministerium für Handel und Gewerbe auf das landwirthschaftliche Ministerium übernommenen Ausgabe-Positionen beruhen größtentheils auf vertragsmäßigen Verpflichtungen des Staates zur Unterhaltung oder Herstellung von Deichen gegen verschiedene Deich-Sozietäten. So sind davon 25,314 Rthlr. im Regierungs-Bezirk Danzig zur periodischen Durchstechung der Deiche an der Weichsel und an der Nogat, damit dieselben beim Hochwasser nicht brechen und zu deren Wiederherstellung im Sommer, bestimmt.

Die Kommission beantragt hiernächst, die dauernden Ausgaben

1)	bei Tit. I. und II. (Ministerium) auf	41,399 Rthlr.
2)	bei Tit. III. und IV. (Revisions-Kollegium) auf	24,500 „
3)	bei Tit. V., VI. und VII. (Auseinandersetzungs-Behörden incl. der durchlaufenden Beträge) auf	1,050,066 „
4)	bei Tit. VIII. (Rentenbanken) auf	110,000 „
5)	bei Tit. IX. (Beförderung der Landkultur) auf	99,668 „
6)	bei Tit. X. (Beförderung der Pferdezucht) auf	24,200 „
7)	bei Tit. XI. (Deichwesen) auf	34,717 „
	zusammen	1,384,550 Rthlr.

(incl. 1770 Rthlr. künftig wegfallend) festzusetzen.

B. Extraordinaire, nicht fortdauernde Ausgaben.

Für 1855 sind ausgebracht:

1)	zur Ausführung von Meliorationen und Deichbauten, wie zu den erforderlichen Vorarbeiten und Verwaltungskosten . . . . . (wofür der Etat pro 1854 nur 100,000 Rthlr. aussetzte, während in demselben außerdem noch 100,000 Rthlr. als die zweite Hälfte des zur Regulirung der schwarzen Elster bestimmten Darlehns ausgebracht waren).	150,000 Rthlr.
2)	Zur Förderung der Waldkulturen in der Eifel . . . . . . (mit Rücksicht auf den Beschluß der Kammer vom 9. Mai 1853, und in Folge des Kommissions-Berichtes vom 8. März 1854, Nr. 179. S. 20. und 21, anderweit in der Sitzung vom 18. März ej. a.;)	10,000 „
	Seite	160,000 Rthlr.

Uebertrag 160,000 Rthlr.
vergleiche das Protokoll der 36. Sitzung Nr. 326. und den stenographischen Bericht S. 631.

3) Zur Dotirung des Cösliner Meliorationsfonds . . . . 17,000 "
(wogegen der Etat pro 1854 dafür 67,000 Rthlr. ausbrachte).

in Summa 177,000 Rthlr.

Es wurden hierzu folgende Erläuterungen, resp. Bemerkungen nöthig befunden:

a) der Etat pro 1854 setzt als Extraordinarium im Ganzen aus:

	281,045 Rthlr. 6 Sgr. 6 Pf.
hingegen der diesjährige	177,000 " — " — "
letzterer mithin weniger	104,045 Rthlr. 6 Sgr. 6 Pf.

Die Gesammt-Summe des S. 4. des Vorberichts zum Staatshaushalts-Etat erwähnten Weniger beim landwirthschaftlichen Ministerium überhaupt ergiebt sich daraus, daß pro 1854 bei der Gestüt-Verwaltung als Extraordinarium noch . . . 59,419 Rthlr. — Sgr. — Pf. mehr für Hafer ausgesetzt waren.
(Vergleiche Staatshaushalts-Etat S. 52. 53.)

b) Die Verwendung der im Etat von 1854 ausgebrachten 100,000 Rthlr. weist die vom Regierungs-Kommissar übergebene Anlage nach. Dagegen ist der Verwendungsplan in Betreff der für 1855 ausgebrachten 150,000 Rthlr. der Kommission mitgetheilt und zu den Akten genommen.

c) Dem vorigjährigen Beschlusse gemäß ergiebt die Nachweisung E. a. 1. S. 173., betreffend den Rückeinnahme-Meliorationsfonds, welche Rückerstattungen von den aus diesem Fonds gewährten Darlehnen zu erwarten sind und welchen Bestand der Fonds gegenwärtig hat.

d) Die Bezeichnung der Pos. 2. zur Beförderung der Waldkulturen in der Eifel entspricht dem Beschlusse der Kammer vom 9. Mai 1853 und der Bestimmung der Bewilligung insofern nicht, als bei letzterer nicht blos Waldkulturen, sondern auch Be- und Entwässerungen, Wiesenanlagen, überhaupt Hebung und Verbesserung der Kultur-Verhältnisse der Eifel bezweckt sind.

Ein Mitglied beantragte: „die Erwartung auszusprechen, daß ein gleicher Betrag, wie pro 1855 für die Eifel nachhaltig und jährlich so lange im Etat ausgebracht werden würde, bis der Zweck vollständig erreicht sei", zog diesen Antrag jedoch zurück, theils in Folge der Bemerkung, daß eine solche Verpflichtung für die Zukunft vom Staatshaushalt nicht übernommen werden könne, theils in Folge der Versicherung des Regierungs-Kommissars, daß die Regierung die Position je nach den Finanzkräften des Landes zu erneuern gedenke und nicht die Absicht habe, es bei der einmaligen Beantragung der 10,000 Rthlr. bewenden zu lassen.

e) Nach Angabe des Regierungs-Kommissarius sind die im Etat von 1854 ausgebrachten 67,000 Rthlr. zur Dotirung des Cösliner Meliorationsfonds nicht vollständig gebraucht, davon vielmehr noch 47,000 Rthlr. disponible, und diese mit Hinzunahme der pro 1855 neu ausgebrachten 17,000 Rthlr., zusammen 64,000 Rthlr. für den überschläglich ermessenen Bedarf pro 1855 genügend.

Auf den laut Allerhöchsten Erlasses vom 8. Februar 1846 zur Höhe von . . 300,000 Rthlr. zugesicherten Cösliner Meliorationsfonds sind an die Regierung zu Cöslin bereits 135,791 Rthlr. überwiesen; außerdem disponible . . . 47,000 " und im diesjährigen Etat ausgebracht . . 17,000 "

in Summa . . . 199,791 "

so daß bei Bewilligung der 17,000 Rthlr. in Zukunft aus der Staatskasse noch zu gewähren sein werden . . . . . 100,209 Rthlr.
und ist in Bezug auf diesen Fonds zu bemerken, daß zufolge einer Allerhöchsten Genehmigung vom 6. Juli 1853 zum Nachtrags-Regulativ vom 29. Juni cj. a. (cfr. Anlage) bei der ferneren Verwaltung dieses Fonds die Grundbesitzer aus allen Kreisen des Regierungs-Bezirks Cöslin berücksichtigt werden sollen, dagegen dieser Regierungs-Bezirk von einer ferneren Theilnahme an dem alten Pommerschen Meliorationsfonds (von 1802) auszuschließen ist.

Der Kommission erschien die Kenntnißnahme von der Verwendung dieses Cösliner Meliorationsfonds vor Beschlußfassung über die Bewilligung der wiederum für das Jahr 1855 ausgebrachten abschläglichen 17,000 Rthlr. nöthig, zu welchem Ende vom Regierungs-Kommissar eine Uebersicht der aus dem Fonds, bis 1854 einschließlich, bewilligten, gezahlten und noch zu zahlenden Darlehne übergeben ist und die Berichte der den Fonds verwaltenden Regierung zu Cöslin in den Ministerial-Akten insoweit zur Kenntniß der Kommission gekommen sind, als es sich um das Bedürfniß pro 1855 handelt.

Demgemäß wird beantragt, ad extraordinaria folgende Positionen:

zu 1.	150,000 Rthlr.
zu 2. (für die Eifel). . . .	10,000 "
zu 3. (zur Dotirung der Cösliner Meliorations-Fonds) . .	17,000 "

zu genehmigen.

Unter der Verwaltung von Provinzial-Behörden stehen, außer dem eben gedachten Cösliner Meliorations-Fonds, und einem Meliorations-Fonds für die Paderborn-Corveyschen Kreise (letzterer ursprünglich von 11,000 Rthlr. und durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. September 1836 errichtet; cfr. Nachweisung E. S. 173. und 174.) noch:

1) der Meliorations-Fonds für die Provinz Pommern und der für die Neumark von resp. 80,000 und 30,000 Rthlr., 1802 gegründet, woran nur die damals zu diesen Landestheilen gehörigen Kreise 2c. Theil zu nehmen berechtigt waren.

2) Der Meliorations-Fonds für die Provinz Preußen, 1841 aus Rückzahlungen der Seitens des Staats bewilligten Vorschüsse gegründet, zum Betrage von 74,748 Rthlr. 8 Pf.

Eine frühere Kontroverse, ob die älteren Fonds zu 1. lediglich den Ritterguts- oder allen Grundbesitzern zu Statten kommen sollten, ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. August 1849 (cfr. Anlage) zu Gunsten der zweiten Alternative entschieden und sind dabei gleichzeitig die Bedingungen der Rückerstattung zweckmäßiger und in gleicher Weise, wie beim Cösliner Fonds, neu geordnet und festgestellt.

Diese Fonds sind dazu bestimmt, aus ihnen zum Zweck der Landes-Kultur-Verbesserung Darlehne zu gewähren, welche mittelst Zinsen- und Abschlagszahlungen successive amortisirt werden. Die Rückerstattungen sollen zu obigem Zweck aber stets von neuem wieder ausgeliehen werden, und so für die Kultur-Verbesserung in perennirender Wirksamkeit bleiben.

Gegenwärtig sind, im Widerspruch mit der Bestim-

mung dieser Landes-Meliorations-Fonds, wiederum in dem Alt-Pommerschen Meliorations-Fonds ausschließlich 1,306 Rthlr. 27 Sgr. 8 Pf. baar, 49,750 Rthlr. in Staats-Schuldscheinen und Pfandbriefen, bei dem Preußischen Fonds, ausschließlich 1,410 Rthlr. 16 Sgr. 3 Pf. baar, 28,525 Rthlr. in Ostpreußischen Pfandbriefen aufgesammelt, welche Kapitalien ruhen; es erhellt ferner nicht einmal, ob die „Aktiva" wirklich in ausgeliehenen Meliorations-Kapitalien bestehen.

Bei dem allgemeinen Verlangen nach der Begründung von dergleichen Meliorations-Fonds und bei den günstigen Bedingungen der Wiedererstattung von Vorschüssen aus denselben, erschien jener Umstand auffallend.

Bezüglich des Preußischen Meliorations-Fonds bemerkte ein Mitglied zur Erläuterung dieser auffallenden Thatsache, daß, nachdem im Jahre $18^{44}/_{45}$ die kleineren (bäuerlichen) Grundbesitzer in der Provinz Preußen in den landschaftlichen Kredit-Verband aufgenommen worden und etwanige Kapitalsbedürfnisse unter gleich günstigen Verhältnissen durch Aufnahme von Pfandbriefen befriedigen könnten, dieselben weniger veranlaßt seien, Darlehne aus dem Meliorations-Fonds unter erschwerenderen Formalitäten nachzusuchen.

Der Ministerial-Kommissar erklärte seinerseits, daß das Ministerium seit einigen Jahren durch zweckmäßige Aenderung der Bedingungen wegen der Darlehne aus den Meliorations-Fonds alles gethan habe, um eine größere Betheiligung an denselben und deren Nutzbarmachung herbeizuführen. Die Kommission glaubte dessenungeachtet jedoch den Antrag stellen zu sollen:

> die Kammer wolle die Erwartung aussprechen:
> daß das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten die Verwaltung des Alt-Pommerschen, wie des Preußischen Meliorations-Fonds einer genauen Prüfung und Kontrolle unterwerfen und dahin Verfügung treffen werde, daß diese Meliorations-Fonds ihrer Bestimmung gemäß förderſamst und fortgesetzt ausgeliehen und zur Kultur-Verbesserung jener Landestheile wirksamer erhalten werden.

II. Etat des Gestütwesens.

(Staatshaushalts-Etat S. 26. und 27. und 44. 45., Kap. 23., resp. 41. und Anlagen S. 175—193.)

Die Einnahme erscheint in 3 Titeln: Hauptgestüte (Tit. I.), Landgestüte (Tit. II.) und besondere zu diesem Verwaltungs-Ressort gehörige Landwirthschaften (Tit. III.). In der Ausgabe tritt den entsprechenden 3 Titeln noch Titel IV., Kosten der Central-Verwaltung und sonstige Ausgaben, hinzu.

Zur Erläuterung der Etats-Positionen und im Allgemeinen ist Folgendes zu bemerken:

1) Bezüglich der Bewirthschaftung der mit dem Gestütwesen verbundenen Güter und Grundstücke sind zu unterscheiden:
   a. eigentliche Gestüt-Wirthschaften, d. h. solche, deren Wirthschaftsplan für den Zweck der Erhaltung des Gestüts eingerichtet ist, in welchem daher Wiesen und beackerte Weiden, außerdem Futterbau, insbesondere auch Hafer-Aussaaten, eine Hauptstelle einnehmen,
   b. solche, deren Wirthschaftsplan dem Zwecke des Gestütwesens nicht untergeordnet ist, die vielmehr, ungeachtet ihrer Verbindung mit der Gestütverwaltung, als besondere selbstständige Landwirthschaften behandelt werden.

   Zur ersten Kategorie gehören
   α) das Hauptgestüt Trakehnen,
   β) das Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. D.,
   γ) das Hauptgestüt Graditz;

   hingegen zur zweiten Kategorie,
   (cfr. Nachweisung B. S. 188. u. 189.)
   α) Gudwallen nebst dem Vorwerk Asteckersberg, dem Litthauischen Landgestüt zugewiesen,
   β) die mit dem Hauptgestüt Graditz verbundene aus der Pacht in Administration übernommene Domaine Kreyschau, nebst ihren S. 188. genannten 7 Vorwerken,
   γ) das dem Posenschen Landgestüt überwiesene Amt Zirke nebst seinen S. 188. genannten 3 Vorwerken.

   Die Einnahmen aus der ersten Kategorie, aus den eigentlichen Gestütwirthschaften, erscheinen Tit. I. Nr. 5. mit

   58,029 Rthlr. 22 Sgr. 3 Pf.,

   hingegen aus der zweiten Kategorie, den besonderen Landwirthschaften, im Tit. III. Nr. 1. mit . . . . . 85,111 „ 17 „ 6 „

   und werden auch bei den mit den Hauptgestüten untrennbar verbundenen Grundstücken (den eigentlichen Gestütwirthschaften) alle zur Unterhaltung der Gestüt-Pferde u. s. w. verabreichten Futter- und sonstigen Gegenstände, in den Wirthschaftsrechnungen dem Gestüt zum Durchschnittspreise in Rechnung gestellt.

2) Ein Theil der bei den Gestüten benutzten Grundstücke gehört dem Gestüt-Fiskus, so daß dafür keine Pacht an den Domainen-Fiskus gezahlt wird, als Trakehnen mit Ausnahme eines Vorwerks Danzkehmen und einzelner Parzellen, sodann vom Friedrich-Wilhelms-Gestüt das Vorwerk Strubbergshof nebst einer Wiese, endlich das Hauptgestüt Graditz in seinem ursprünglichen Bestande, ausschließlich nämlich der Domaine Kreyschau und Zubehör, wogegen alle übrigen Vorwerke und Grundstücke, jedoch exkl. Gudwallen, welches aus dem Besitz eines Privatmannes zurückgekauft und wofür noch ein vormaliger Erbpachtskanon an den Fiskus übernommen ist, vom Domainen-Fiskus erpachtet und wofür an diesen letzteren die unter der Ausgabe (beim Tit. I. Nr. 10. Haupt-Gestüte und beim Tit. III. Nr. 8. besondere Landwirthschaften) ausgeworfenen Pachtgelder entrichtet werden.

   Eine besondere Nachweisung hierüber befindet sich unter D. im 3. Bande der Anlagen zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1851 S. 223—227.

3) Im vorigen Jahre sind neue Spezial-Etats unter Berücksichtigung der Durchschnitts-Einnahmen und Ausgaben angefertigt; auf ihnen beruht der vorjährige, wie der gegenwärtige, im Wesentlichen unveränderte Haupt-Etat.

4) Wenn der vorjährige Etat (Anlagen pro 1854, Band 3. S. 192. und 193.) ad Extraordinaria, wegen der ungewöhnlich hohen, die Etatssätze überschreitenden Haferpreise nach einer überschläglichen Berechnung . . . . 59,419 Rthlr. ausbrachte, die im Staatshaushalts-Etat pro 1855, S. 52. und 53. nicht wieder erscheinen, so wird diese Minder-Ausgabe pro 1855 zum Theil davon abhangen, ob sich die bei Anfertigung des Etats im Herbst v. J. gehegte, (S. 177. Anl. pro 1855 in den Anmerkungen ausgesprochene) Erwartung wegen des Herabgehens der Haferpreise noch verwirklichen werde, sofern nicht reichlichere Erndten und Ersparnisse die Ausgabe decken.

5) Die Zahl der Landbeschäler bei den 10 Landgestüten hat sich auch wiederum von 1853 zu 1854 nicht unerheblich vermehrt, wie folgende von den Kommissarien der Regierung übergebene Uebersicht zeigt.

In sämmtlichen Königlichen Landgestüten befanden sich Beschäler disponible.	Nach Schlägen.				Davon werden decken gegen ein Sprunggeld.						Summa aller Beschäler.
	Starker Wagenschlag.	Leichter Wagen- oder starker Reitschlag.	Leichter Reitschlag.	Brabanter und Percheronrace.	à 6 Rthlr.	à 5 Rthlr.	à 4 Rthlr.	à 3 Rthlr.	à 2 Rthlr.	à 1 Rthlr.	
Am Schlusse des Jahres 1854 .	423	427	193	21	1	1	5	53	333	671	1,064
Am Schlusse des Jahres 1853 .	400	426	189	19	—	—	—	16	255	701	1,034
Mithin 1854 mehr	23	1	4	2	1	1	5	37	78	—	30
gegen das Jahr 1853 weniger .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	

Im Einzelnen ist zu erwähnen:

Die **Einnahme** betreffend.

1) Tit. II. Pos. 1., betreffend das mit 55,710 Rthlr. ausgebrachte Sprunggeld.

Die von der Kammer gebilligte, im Kommissions-Bericht vom 8. März 1854 Nr. 179. S. 15. und 16. erörterte Maßregel der Verwaltung wegen Erhöhung des Sprunggeldes von den früheren Sätzen (resp. à 1 und 2 Rthlr. auf 1, 2 und 3 Rthlr. für einzelne Hengste auf 4, 5 und 6 Rthlr.), welche Erhöhung schon seit einigen Jahren angebahnt war, im laufenden Jahre aber weiter durchgeführt wird, nachdem die dabei zu berücksichtigende Klassifikation der Landbeschäler successive vorschreitet, hat sich (wie die Kommissare der Regierung erläutert haben), nach allen Richtungen hin, nicht blos finanziell, sondern hauptsächlich auch für die Pferdezucht selbst, schon jetzt bewährt, und verspricht daher voraussichtlich bei ihrer vollständigen Durchführung um so günstigere Resultate insbesondere für die Züchtung. Auch ist über diese Verwaltungsmaßregel von keiner Seite im Lande Beschwerde erhoben. Im laufenden Jahre ist diese Klassifikation der Deckhengste noch dadurch vervollständigt, daß bei einzelnen vorzüglichen Exemplaren derselben das Deckgeld auf 4, 5 und 6 Rthlr. bestimmt ist. Dies zugleich zur Ermöglichung und Beförderung der Konkurrenz von Privaten, welche vorzügliche Hengste zum Decken halten, da ein Privat-Hengstbesitzer mit dem früheren niedrigen Sprunggelde der Landgestüte zu konkurriren außer Stande war. Insbesondere aber erhält das pferdezüchtende Publikum durch jene Klassifikation eine Weisung über die vorzüglicheren Hengste. Wie sehr von ihm die Nützlichkeit jener Maßregel und der dieselbe bedingenden Klassifikation anerkannt wird, indem es die besseren und werthvolleren Stuten den vorzüglicheren, obwohl theureren Hengsten zuführt und dadurch eine fortschreitend bessere Zuzucht garantirt, ergeben schon die Sprung-Tabellen pro 1853 und 1854, indem nach Ausweis derselben die besseren Hengste mit den höheren Sprungsätzen theilweis schon mehr benutzt worden sind als die geringeren, wie folgende von dem Regierungs-Kommissar übergebene Nachweisung zeigt:

In den sämmtlichen Königl. (10) Landgestüten deckten im Jahre	Beschäler.				Stuten.				Es treffen daher auf jeden Königl. Beschäler durchschnittlich gedeckte Stuten.			
	à 3 Rthlr.	à 2 Rthlr.	à 1 Rthlr.	Summa.	à 3 Rthlr.	à 2 Rthlr.	à 1 Rthlr.	Summa.	à 3 Rthlr.	à 2 Rthlr.	à 1 Rthlr.	Summa.
1854.	16	273	758	1,047	844	13,444	38,037	52,325	52¾	49¼	50¼	49¾
1853.	2	231	803	1,036	72	10,755	36,978	47,805	36	46½	46 1/16	46¼
Mithin 1854 mehr . . .	14	42	—	11	772	2,689	1,059	4,520	16¾	2¾	4¼	3¼
gegen das Jahr 1853 weniger	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Auch werden erfahrungsmäßig die Fohlen, welche von den, von jenen besseren Hengsten bedeckten Stuten gefallen, pfleglicher gehalten. Dabei mögen diese fortschreitend günstigen Erfolge der inländischen Pferdezucht, namentlich die in den letzten Jahren progressiv gestiegene Zahl der den Landbeschälern zugeführten Stuten auch der progressiv besseren Qualität der Landgestüt-Hengste, wodurch die Erhöhung des Sprunggeldes gerechtfertigt ist, zugeschrieben werden. Auf die höheren Sprunggeldsätze konnte übrigens bei Aufstellung des diesjährigen Etats noch keine Rücksicht genommen werden, indem der Erfolg der theilweisen Erhöhung erst neuerlich übersehen und die allgemeine Durchführung der Maßregel pro 1855 erst abzuwarten ist.

2) Die Spezial-Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben unter A. S. 183. bis 187. enthält beim Friedrich-Wilhelms-Gestüt, bei welchem seit 1846 eine gesonderte Trainir-Anstalt besteht, auch die Einnahmen aus letzterer mit 2,659 Rthlr. 15 Sgr., in den im Durchschnitt der letzten Jahre mit den daselbst trainirten Pferden auf der Rennbahn gewonnenen Preisen. Beim Hauptgestüt Trakehnen besteht hingegen keine besondere Trainir-Anstalt, der Training wird vielmehr im Gestüt selbst und zwar erst neuerdings geübt. Die Rennpreise sind unter der Rubrik: „Verschiedene Einnahmen" mitbegriffen und berechnet (vergl. Anlagen S. 184.).

Die Kommission beantragt:
die Einnahmen

beim Tit. I. mit	104,842	Rthlr.
beim Tit. II. mit	60,390	„
beim Tit. III. mit	85,112	„
Summa	250,344	Rthlr.

festzusetzen.

Die **Ausgaben** betreffend.

Tit. I. Hauptgestüte und Trainir-Anstalt bei Neustadt a. D. Pos. 1—11.

mit zusammen . . . . 158,027 Rthlr. 24 Sgr. 7 Pf.

Dabei ist zu erläutern:

1) Ueber die Besoldungen einschließlich des Werths der Emolumente und zwar sowohl bei Tit. I. als bei Tit. II. und Tit. III. (in der Summe von 42,848 Rthlr. 26 Sgr. 4 Pf.) giebt die Spezial-Nachweisung C. S. 190—193. nähere Auskunft.

2) Während die Reparatur-Baukosten und Feuerkassen-Gelder den Spezial-Etats der einzelnen Gestüt-Verwaltungen überwiesen sind, ist beim Tit. IV., „Kosten der Central-Verwaltung", unter Pos. 4. wie im Vorjahre, auch pro 1855, zu Neubauten und Reparaturen einschließlich der Elbufer-Bauten, die Summe von 15,664 Rthlr. 28 Sgr. 9 Pf. ausgebracht, welche nach der Auskunft der Regierungs-Kommissarien, wegen der früheren Vernachlässigung der Landbauten, namentlich auch beim Hauptgestüt Trakehnen, dringend gebraucht worden.

3) Die beim Tit. II. unter Nr. 3. ausgebrachten Diäten und Reisekosten mit . . . 4,491 Rthlr. finden ihre Erklärung darin, daß den Landgestüt-Aufsehern, theils mit Rücksicht auf die Stationirung von 1,000 bis 1,070 Landbeschälern eine Lokal-Revision sämmtlicher Stationen, theils aber auch die Verpflichtung obliegt, die Remonte-Ankaufs-Märkte und die Stutenschauen der landwirthschaftlichen Vereine zur Kenntnißnahme vom Zustande der Pferdezucht des Landes zu bereisen.

4) Zum Tit. IV. Pos. 3. Der Ankauf von Landbeschälern für die Landgestüte, wozu 7,826 Rthlr. bestimmt sind, geschieht in der Regel im Inlande; die für die Ergänzung der Hauptgestüte bestimmten 8,000 Rthlr. aber werden für den Zweck des Ankaufs ausgezeichneter Zuchtpferde in der Regel durch mehrere Jahre angesammelt und nach Bedarf im Aus- oder Inlande verwendet.

5) Tit. IV. Pos. 6. Die erhebliche Summe von 5,000 Rthlr. zur Unterstützung von Ortsarmen, ist unter andern auch zu Pensionen für die bedeutende Anzahl der invaliden Gestütwärter bestimmt.

6) Ebendaselbst Pos. 7. Die Ausgabepost bei größeren Pferde-Transporten mit 1,200 Rthlr. kommt hauptsächlich bei der Remontirung der Königlichen Marställe mit jährlich 40 Pferden zur Verwendung.

Die Kommission beantragt:
die Ausgaben

bei Tit. I. mit	158,028	Rthlr.
bei Tit. II. mit	175,168	„
bei Tit. III. mit	76,231	„
bei Tit. IV. mit	42,491	„
Summa	451,918	Rthlr.

zu genehmigen.

Berlin, den 21. März 1855.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

Kühne (Stellvertreter des Vorsitzenden). Lette (Berichterstatter). Dziuba. Mohr. Schmidt (Paderborn). v. Selchow. Schult. Otto. Roht. Pannenberg. v. Bockum-Dolffs. Plaßmann. Eberhard. Baron v. Heyking. Gamradt (Stallupönen). Rohden. Neukirch. Reigers. Zenzius. v. Sanden. Braemer. Hüffer. Thissen. v. Mallinckrodt. Freiherr v. Unruhe-Bomst.

lage I.

Zusammen-

der bei den Auseinandersetzungs-Behörden im

Behörden.	Zahl der Auseinandersetzun-									
	Aus früheren Jahren waren anhängig			Im Jahre 1853 wurden neu anhängig			Zusammen waren also anhängig			
	Regulirungen.	Ablösungen.	Gemeinheitstheilungen.	Regulirungen.	Ablösungen.	Gemeinheitstheilungen.	Regulirungen.	Ablösungen.	Gemeinheitstheilungen.	Summa.
General-Kommission zu Berlin . . .	34	868	1,052	9	295	67	52	1,163	1,119	2,334
„ „ „ Breslau . .	275	3,920	1,589	33	706	336	308	4,626	1,925	6,859
„ „ „ Münster . .	8	2,593	376	—	1,488	81	8	4,081	457	4,546
„ „ „ Posen. . . .	326	1,947	1,499	12	359	124	338	2,306	1,623	4,267
„ „ „ Stargard . .	23	1,282	673	4	882	167	27	2,164	840	3,031
„ „ „ Stendal . .	9	950	711	1	406	58	10	1,356	769	2,135
„ „ „ Merseburg .	1	1,670	1,283	3	398	160	4	2,068	1,443	3,515
Regierung zu Frankfurt a. d. O. . .	181	1,665	1,295	7	310	108	188	1,975	1,403	3,566
„ „ Danzig	288	205	159	17	157	39	305	362	198	865
„ „ Gumbinnen	1	52	330	—	133	90	1	185	420	606
„ „ Königsberg in Pr. . .	11	250	663	1	149	130	12	399	793	1,204
„ „ Marienwerder	234	348	374	9	186	126	243	534	500	1,277
„ „ Aachen . . . . (am linken Rheinufer)	—	—	12	—	—	2	—	—	14	14
„ „ Cöln . . . . (am linken Rheinufer)	—	—	2	—	—	2	—	—	4	4
„ „ Coblenz: a) am linken Rheinufer	—	—	5	—	—	1	—	—	6	6
b) östlich am Rhein . .	—	500	14	—	12	13	—	512	27	539
„ „ Düsseldorf. . . . . . . (am linken Rheinufer)	—	—	3	—	—	2	—	—	5	5
„ „ Trier . . . . (am linken Rheinufer)	—	—	16	—	—	8	—	—	24	24
Summa pro 1853	1,400	16,250	10,056	96	5,481	1,514	1,496	21,731	11,570	34,797
pro 1852 betrug die Summe	1,453	16,895	9,667	301	8,558	1,711	1,754	25,453	11,378	38,585

stellung

Jahre 1853 anhängig gewesenen Geschäfte.

gen				Zahl der Prozesse.							Zahl der ausschließlich oder doch überwiegend von den Auseinandersetzungs-Behörden beschäftigten		Bemerkungen.
Rezesse sind bestätigt							Davon sind beendigt						
in Sachen der Auseinandersetzungs-Behörden.			in Sachen anderer Behörden.	Aus früheren Jahren waren anhängig.	Im Jahre 1853 wurden anhängig.	Summa.							
Regulirungen.	Ablösungen.	Gemeinheitstheilungen.					durch Entsagung.	durch Vergleich.	durch rechtskräftige Entscheidung.	Summa.	Spezial-Kommissarien.	Feldmesser.	
4	445	60	17	235	178	413	8	20	126	154	23	37	
174	4,148	309	40	1,244	768	2,012	47	415	541	1,003	38	37	
1	3,383	37	71	426	435	861	46	92	186	324	17	20	
23	735	134	—	902	565	1,467	39	70	300	409	19	24	
2	1,179	147	24	266	277	543	5	17	265	287	18	24	
—	726	83	25	212	164	376	11	36	125	172	19	55	
—	916	123	38	555	229	784	16	55	228	299	39	111	
70	1,017	149	13	673	291	964	40	86	245	371	26	38	
9	94	22	—	232	66	298	26	14	68	108	4	6	
—	39	60	—	63	71	134	2	5	53	60	3	19	
5	172	158	23	210	112	322	22	26	82	130	14	33	
45	195	77	—	275	124	399	30	46	77	153	7	9	
—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Im Jahre 1852 sind von der Regierung in Coblenz 191 Ablösungs- und 3 Gemeinheitstheilungs-Rezesse bestätigt worden.
—	98	6	—	48	37	85	—	—	5	5	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
333	13,147	1,376	251	5,341	3,317	8,658	292	882	2,301	3,475	227	413	
342	14,741	1,148	345	4,676	3,375	8,451	353	793	2,118	3,264	232	407	

Anlage II.

Nachweisung
der
sämmtlichen niedern landwirthschaftlichen Lehranstalten, welche vom Staate unterstützt werden.

A. Ackerbauschulen.

a) In Preußen.

1) Ragnit, Kreis Ragnit Reg.-Bezirk Gumbinnen.
2) Groß Krebs, Kreis Marienwerder Reg.-Bezirk Marienwerder.
3) Spitzings, Kreis Königsberg Reg.-Bezirk Königsberg.
4) Julienhof, Kreis Osterode Reg.-Bezirk Königsberg.

b) In Brandenburg.

5) Gliechow, Kreis Kalau Reg.-Bezirk Frankfurt.
6) Haasenfelde, Kreis Lebus Reg.-Bezirk Frankfurt.

c) In Pommern.

7) Schellin, Kreis Greifenberg Reg.-Bezirk Stettin.

d) In Schlesien.

8) Zobel, Kreis Görlitz Reg.-Bezirk Liegnitz.

e) In Posen.

9) Kolno, Kreis Birnbaum Reg.-Bezirk Posen.

f) In Sachsen.

10) Alach, Kreis Erfurt Reg.-Bezirk Erfurt.
11) Badersleben, Kreis Oschersleben Reg.-Bezirk Magdeburg.
12) Reifenstein, Kreis Worbis Reg.-Bezirk Erfurt.

g) In Westphalen.

13) Riesenrodt, Kreis Altena Reg.-Bezirk Arnsberg.
14) Botzlar, Kreis Lüdinghausen Reg.-Bezirk Münster.

h) In der Rheinprovinz.

15) St. Nicolas, Kreis Grevenbroich Reg.-Bezirk Düsseldorf.
16) Denklingen, Kreis Waldbroel Reg.-Bezirk Cöln.
17) Edingen (im Entstehen), Kreis Wetzlar Reg.-Bezirk Coblenz.

B. Sonstige landwirthschaftliche Lehr-Anstalten.

1) Regenwalde in Pommern (landwirthschaftliche Lehr-Anstalt und Ackergeräth-Fabrik), Kreis Regenwalde Reg.-Bezirk Stettin.

C. Wiesen-Bauschulen.

a) In Pommern.

1) Gramenz, Kreis Neustettin Reg.-Bezirk Cöslin.

b) In der Rheinprovinz.

2) Trier.
3) Simmerath, Kreis Montjoie Reg.-Bezirk Aachen.
4) Siegen, Kreis Siegen Reg.-Bezirk Arnsberg.

D. Wald-Bauschulen.

a) In der Rheinprovinz.

1) Mulartshütte, Kreis Montjoie Reg.-Bezirk Aachen.

E. Flachs-Bauschulen.

a) In Schlesien.

(Wandernde Anstalten.)

b) In Sachsen.

Birkungen Kreis Worbis Reg.-Bezirk Erfurt.

c) In Preußen.

Zwei Flachs-Bauschulen des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Litthauen.

F. Gärtner-Lehranstalt.

In Erfurt.
In Potsdam (der Zuschuß für diese befindet sich unter den speziellen Ausgaben).

Anlage III.

Uebersicht

der

Zahlungen, welche aus dem zur Ausführung von Meliorationen und Deichbauten Abschnitt B. pos. 3. des General-Etats des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten pro 1854 extraordinair ausgesetzten Fonds von 100,000 Rthlr. bewilligt worden sind.

	Betrag im Einzelnen. Rthlr. Sgr. Pf.	Betrag im Ganzen. Rthlr. Sgr. Pf.
I. **Zur Bestreitung der Vorarbeitskosten und zu Remunerationen der Kommissarien und Sachverständigen, welche die Ausführung der Meliorationen und Deichbauten geleitet haben:**		
1. in der Provinz Preußen	5,076. 4. —	
2. " " " Posen	1,940. — —	
3. " " " Schlesien	8,659. 14. 6	
4. " " " Brandenburg	6,338. 3. 4	
5. " " " Sachsen	7,554. 22. 6	
6. " " " Westphalen	6,249. 4. 6	
7. " " Rheinprovinz	7,762. 13. —	
		43,580. 1. 10
II. **Zu Darlehnen.**		
1. Provinz Preußen a. zur Melioration des Neide-Thales, Regierungs-Bezirk Königsberg	5,000. — —	
b. zu Deichbauten in der Culmer Stadt-Niederung, Regierungs-Bezirk Marienwerder	9,500. — —	
c. zur Ausführung der Deichbauten in der Falkenauer Niederung, Regierungs-Bezirk Marienwerder	5,000. — —	
2. Provinz Schlesien a. zum Deichbau der Alt-Cöln-Zeltzsch-Scheibelwitzer Niederung, Regierungs-Bezirk Breslau . . 7,500 Rthlr. — Sgr. davon sind pro 1853 verausgabt 1,107 " 3 " bleiben pro 1854	6,392. 27. —	
b. dem Dombsen, Kl. Bauschwitzer Deichverbande, Regierungs-Bezirk Breslau	15,000. — —	
c. dem Bartsch-Weidischer Deichverbande, Regierungs-Bezirk Liegnitz	9,000. — —	
3. Provinz Brandenburg dem Rampitz-Aurither Deichverbande, Regierungs-Bezirk Frankfurt	5,000. — —	
4. Rheinprovinz zu Wiesenkulturen und zur Regulirung der Ahr und des Alf-Thales	6,940. — —	
Summa	61,832. 27. —	
Hiervon sind bei dem Rückeinnahme-Meliorations-Fond pro 1854 verausgabt	6,614. 10. —	
bleiben hier	— — —	55,218. 17. —
Summe der Ausgaben	— — —	98,798. 18. 10
Etatsmäßig sind zur Bestreitung dieser Ausgaben ausgesetzt	100,000. — —	
Hiezu die Rückeinnahme auf eine aus dem Meliorations-Fonds der Vorjahre zu Vorarbeiten gewährte Zahlung mit	492. — —	
macht	— — —	100,492. — —
es bleiben daher noch disponibel	— — —	1,693. 11. 2

54*

Anlage IV.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.
Nr. 2.
Cöslin, den 11. Januar 1854.

Nachtrag.

Zu dem Regulativ über die Verwendung des von des Königs Majestät Allerhöchst bewilligten Fonds von 300,000 Rthlr. zur Unterstützung für Meliorationen innerhalb des Regierungs-Bezirks Cöslin vom 7. November 1846 (Amtsblatt vom Jahre 1846, S. 193.).

Nach Anhörung der Kreis-Stände der betheiligten Kreise und der Provinzial-Behörden wird zur Verbesserung mehrerer Bestimmungen des Regulativs vom 7. November 1846 mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs hierdurch Folgendes festgesetzt:

Zu §§. 1. und 2. des Regulativs vom 7. November 1846.

Bei der ferneren Verwaltung des Fonds sollen die Grundbesitzer aus allen Kreisen des Regierungs-Bezirks Cöslin berücksichtigt werden.

Die Theilnahme des Regierungs-Bezirks Cöslin an dem im Jahre 1802 gestifteten Pommerschen und Neumärkischen Meliorations-Fonds hört nunmehr ganz auf.

Zu §§. 7. bis 10.

An Stelle dieser Paragraphen, welche aufgehoben werden, treten folgende Bestimmungen:

§. 7.

Das Meliorations-Kapital ist die ersten drei Jahre nach der Zahlung zinsfrei, demnächst mit Fünf Prozent zu verzinsen und zu amortisiren, dergestalt, daß von jenen fünf Prozent des ursprünglichen Darlehns-Betrages 3½ Prozent des jedesmaligen Darlehnsrestes auf Zinsen, der Ueberschuß zur Kapitalstilgung verrechnet wird.

Dem Schuldner steht die Rückzahlung des Kapitals ganz oder theilweise in Raten nicht unter 100 Rthlr. zu jeder Zeit frei.

Die Verzinsung und Amortisation beginnt drei Jahre nach dem 1. April oder 1. Oktober, welcher auf die Zahlung des Kapitals resp. der Kapitalsrate folgt, und sie geschieht in halbjährlichen Terminen postnumerando.

Die Tage von der Zahlung des Kapitals bis zu dem nächsten 1. April oder 1. Oktober bleiben außer Ansatz.

Diejenigen, welche bisher schon Darlehne aus dem Meliorationsfonds erhalten haben, sollen auf ihren Antrag ebenfalls zur Verzinsung und Amortisation mit fünf Prozent des Kapitals jährlich nach drei Freijahren verstattet werden. Jedoch findet dann noch in Betreff der Vorjahre eine Abrechnung und nöthigenfalls Nachzahlung statt.

§. 8.

Die Meliorations-Kapitalien müssen sicher gestellt werden, durch hypothekarische Eintragung innerhalb der landschaftlichen Taxe, bei Lehngütern innerhalb der gesetzlichen Lehnstaxe, auf deren Betrag die Agnaten beim Anfall der Güter die Verschuldung derselben gegen sich gelten zu lassen verpflichtet sind; bei anderen Gütern, welche nicht zur Landschaft gehören, innerhalb ⅔ des Gutswerths nach Schätzung der Kreis-Kommission. Ausnahmsweise kann die hypothekarische Eintragung erlassen werden, wenn andere unzweifelhafte Sicherheit gewährt wird, z. B. durch Verpfändung geldwerther sicherer Papiere oder durch Schuldscheine (Wechsel) mit zwei guten Bürgen.

Die Prüfung der Sicherheit liegt der Kreis-Kommission und nach deren vorgängigem Gutachten der Königlichen Regierung ob.

Bei Darlehnen, welche Gemeinden als Kommunalschuld aufnehmen, kann die Regierung sich nach Befinden mit dem bloßen von der Aufsichts-Behörde genehmigten Schuldscheine der Gemeinde begnügen.

§. 9.

Wer ein Meliorations-Kapital von mehr als 400 Rthlr. nachsucht, hat beizubringen:

a) das Vermessungs-Register des ganzen Gutes, insofern ein solches vorhanden ist;
b) den Antrag auf ein bestimmtes Meliorations-Kapital unter Einreichung eines von einem Oekonomie-Kommissarius, Kreis-Verordneten oder andern Sachverständigen entworfenen deutlichen Meliorationsplanes nebst Kostenanschlag, dem ein von einem geprüften Feldmesser gefertigter Situations- resp. Nivellement-Plan beizufügen ist;
c) eine Lehns- oder landwirthschaftliche Taxe nebst dem neuesten Hypotheken-Scheine oder den sonst erforderlichen Nachweis der Sicherheit.

§. 10.

Bei kleineren Darlehnen bis zu 400 Rthlr. kann die Regierung sich mit dem pflichtmäßigen Gutachten der Kreis-Kommission begnügen und von der Beibringung weiterer Nachweise entbinden.

Zu §. 20. wird zusätzlich bestimmt:

Von den Zinsen des Meliorationsfonds können jährlich 1,500 Rthlr. verwandt werden zur Beschaffung einer genauen hydrometischen Karte des Regierungs-Bezirks, zu Vorarbeiten für größere gemeinnützige Meliorationen, zu Prämien für lehrreiche Bodenverbesserungen und dergleichen.

Ueber die Verwendung dieser Summe ist in der im §. 15. des Regulativs gedachten Plenar-Sitzung der Regierung Beschluß zu fassen.

Berlin, den 29. Juni 1853.

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage
(gez.) v. Westphalen.

Den vorstehenden Nachtrag zu dem Regulativ vom 7. November 1846 bringen wir hierdurch mit dem Zusatz:

daß des Königs Majestät nachträglich zu genehmigen geruht haben, daß das zur Gründung neuer bäuerlicher Stellen bestimmte Drittheil des Cösliner Meliorationsfonds einstweilen, bis sich zu dessen bestimmungsmäßiger Verwendung Gelegenheit findet, auch zur Bewilligung von Darlehnen für andere Meliorationen nach Maßgabe des Regulativs benutzt werden darf,

zur allgemeinen Kenntniß.

Cöslin, den 9. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Anlage V.

Uebersicht

der

aus dem Meliorations-Fonds für den Regierungs-Bezirk Cöslin von 300,000 Rthlr. bis zum Jahre 1854 incl. bewilligten, gezahlten und noch zu zahlenden Darlehne.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der beliehenen Grundstücke.	Namen der Kreise, in welchen diese Grundstücke belegen sind.	Betrag der bewilligten Darlehne. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Hierauf sind bereits gezahlt. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Es bleiben noch zu zahlen. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	I. Aus dem Fonds A. von 150,000 Rthlr. zu Meliorationen von erheblichem Umfange, besonderer Wichtigkeit und nachhaltiger Wirkung für die Landes-Kultur-Verhältnisse.										
	a. Im Jahre 1848.										
1	ein Rittergut	Schlawe	940.	—	—	940.	—	—	—	—	—
2	desgl.	Bütow	5,700.	—	—	5,700.	—	—	—	—	—
3	desgl.	Stolp	2,000.	—	—	2,000.	—	—	—	—	—
4	desgl.	Fürstenthum	5,000.	—	—	5,000.	—	—	—	—	—
	b. Im Jahre 1849.										
5	ein Rittergut	Bütow	3,484.	—	—	2,820.	—	—	664.	—	—
6	desgl.	do.	9,090.	—	—	9,090.	—	—	—	—	—
7	desgl.	do.	2,564.	—	—	2,264.	—	—	300.	—	—
8	desgl.	do.	3,000.	—	—	960.	—	—	2,040.	—	—
9	desgl.	Schlawe	2,207.	—	—	2,207.	—	—	—	—	—
10	desgl.	do.	6,890.	—	—	6,890.	—	—	—	—	—
11	desgl.	Lauenburg	4,700.	—	—	4,700.	—	—	—	—	—
	c. Im Jahre 1850 sind keine Darlehne bewilligt.										
	d. Im Jahre 1851.										
12	ein größeres Landgut	Bütow	1,250.	—	—	1,250.	—	—	—	—	—
13	ein Rittergut	Lauenburg	4,680.	—	—	4,680.	—	—	—	—	—
14	ein Bauerndorf	Fürstenthum	8,150.	—	—	8,150.	—	—	—	—	—
15	ein Rittergut	Schlawe	18,323.	—	—	15,268.	15.	—	3,054.	15.	—
16	desgl.	do.	4,108.	—	—	4,108.	—	—	—	—	—
	e. Im Jahre 1852.										
17	ein Rittergut	Bütow	968.	—	—	726.	—	—	242.	—	—
18	desgl.	Lauenburg	1,000.	—	—	1,000.	—	—	—	—	—
19	desgl.	do.	4,296.	20.	—	4,296.	20.	—	—	—	—
20	desgl.	Schlawe	14,000.	—	—	9,300.	—	—	4,700.	—	—
21	desgl.	Fürstenthum	22,750.	—	—	11,375.	—	—	11,375.	—	—
22	ein Bauerndorf	Lauenburg	5,000.	—	—	5,000.	—	—	—	—	—
	f. Für das Jahr 1853.										
23	ein Schulzenhof	Bütow	250.	—	—	250.	—	—	—	—	—
24	desgl.	do.	1,500.	—	—	950.	—	—	550.	—	—
25	ein Rittergut	Fürstenthum	1,600.	—	—	800.	—	—	800.	—	—
26	desgl.	Schlawe	2,000.	—	—	—	—	—	2,000.	—	—
27	desgl.	Lauenburg	9,500.	—	—	2,375.	—	—	7,125.	—	—
28	ein Freischulzenhof	Neustettin	1,200.	—	—	600.	—	—	600.	—	—
29	ein Rittergut	do.	4,000.	—	—	3,000.	—	—	1,000.	—	—
30	desgl.	Schlawe	4,500.	—	—	—	—	—	4,500.	—	—
	Summa des Fonds A.		154,650.	20.	—	115,700.	5.	—	38,950.	15.	—

Der Betrag von 4,650 Rthlr. 20 Sgr., um welchen die ursprüngliche Summe dieses Fonds durch die bisherigen Bewilligungen überschritten worden, ist erst in späteren Jahren zahlbar und wird zu seiner Zeit aus den inzwischen eingegangenen Amortisations-Raten gedeckt.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der beliehenen Grundstücke.	Namen der Kreise, in welchen diese Grundstücke belegen sind.	Betrag der bewilligten Darlehne. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Hierauf sind bereits gezahlt. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Es bleiben noch zu zahlen. Rthlr.	Sgr.	Pf.

II. Aus dem Fonds B. von 100,000 Rthlr. zu Kolonisationen Behufs Gründung bäuerlicher Stellen von mindestens 60 Morgen Mittelboden für jede Stelle, wovon die Hälfte zum sofortigen Anbau geeignet sein soll.

Dieser Fonds wird in Gemäßheit Allerhöchster Bestimmung einstweilen, bis sich zu dessen bestimmungsmäßiger Verwendung Gelegenheit findet, auch zur Bewilligung von Darlehnen für andere Meliorationen nach Maßgabe des Regulativs benutzt.

a. Für das Jahr 1853.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Kreis	Betrag Rthlr.	Sgr.	Pf.	Gezahlt Rthlr.	Sgr.	Pf.	Bleiben Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	ein Lehnschulzenhof und Lehnkruggut	Neustettin	2,500.	—	—	900.	—	—	1,600.	—	—
2	ein Rittergut	Schlawe	1,700.	—	—	1,700.	—	—	—	—	—
3	desgl.	do.	1,000.	—	—	—	—	—	1,000.	—	—
4	desgl.	Stolp	9,000.	—	—	3,000.	—	—	6,000.	—	—
5	desgl.	do.	9,000.	—	—	4,000.	—	—	5,000.	—	—
6	desgl.	do.	3,000.	—	—	—	—	—	3,000.	—	—

b. Für das Jahr 1854.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Kreis	Betrag Rthlr.	Sgr.	Pf.	Gezahlt Rthlr.	Sgr.	Pf.	Bleiben Rthlr.	Sgr.	Pf.
7	ein Rittergut	Belgard	5,000.	—	—	—	—	—	5,000.	—	—
8	desgl.	do.	2,600.	—	—	—	—	—	2,600.	—	—
9	desgl.	do.	5,000.	—	—	—	—	—	5,000.	—	—
10	desgl.	do.	4,000.	—	—	—	—	—	4,000.	—	—
11	desgl.	do.	2,000.	—	—	—	—	—	2,000.	—	—
12	ein größeres Landgut	Bütow	2,800.	—	—	—	—	—	2,800.	—	—
13	ein Rittergut	do.	600.	—	—	—	—	—	600.	—	—
14	ein Pfarrgrundstück	Fürstenthum	1,100.	—	—	—	—	—	1,100.	—	—
15	ein Rittergut	do.	4,000.	—	—	—	—	—	4,000.	—	—
16	desgl.	do.	3,000.	—	—	—	—	—	3,000.	—	—
17	desgl.	do.	2,000.	—	—	—	—	—	2,000.	—	—
18	desgl.	Dramburg	1,000.	—	—	—	—	—	1,000.	—	—
19	ein größeres Landgut	do.	1,800.	—	—	—	—	—	1,800.	—	—
20	ein Rittergut	Lauenburg	3,000.	—	—	—	—	—	3,000.	—	—
21	desgl.	do.	7,000.	—	—	—	—	—	7,000.	—	—
22	desgl.	Neustettin	3,000.	—	—	—	—	—	3,000.	—	—
23	desgl.	do.	1,000.	—	—	—	—	—	1,000.	—	—
24	ein größeres Landgut	do.	1,500.	—	—	—	—	—	1,500.	—	—
25	ein Rittergut	do.	10,000.	—	—	—	—	—	10,000.	—	—
26	desgl.	Schlawe	2,700.	—	—	—	—	—	2,700.	—	—
27	desgl.	Stolp	4,500.	—	—	—	—	—	4,500.	—	—
28	desgl.	do.	6,000.	—	—	—	—	—	6,000.	—	—
	Summa des Fonds B.		99,800.	—	—	9,600.	—	—	90,200.	—	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der beliehenen Grundstücke.	Namen der Kreise, in welchen diese Grundstücke belegen sind.	Betrag der bewilligten Darlehne. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Hierauf sind bereits gezahlt. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Es bleiben noch zu zahlen. Rthlr.	Sgr.	Pf.

III. Aus dem Fonds C. von 50,000 Rthlr. zur Verbesserung der Land-Kultur der kleineren Grundbesitzer.

a. Im Jahre 1848.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der beliehenen Grundstücke.	Namen der Kreise	Betrag Rthlr.	Sgr.	Pf.	Gezahlt Rthlr.	Sgr.	Pf.	Zu zahlen Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	ein städtisches Grundstück	Schlawe.	400.	—	—	400.	—	—	—	—	—
2	ein Schulzenhof	Bütow	400.	—	—	400.	—	—	—	—	—
3	ein Kolonistenhof	do.	200.	—	—	200.	—	—	—	—	—
4	ein Schulzenhof	do.	400.	—	—	400.	—	—	—	—	—
5	ein Kolonistenhof	do.	125.	—	—	125.	—	—	—	—	—
6	ein Kossäthenhof	do.	20.	—	—	20.	—	—	—	—	—
7	ein Mühlengrundstück	do.	400.	—	—	400.	—	—	—	—	—
8	ein Bauerhof	do.	210.	—	—	210.	—	—	—	—	—
9	desgl.	do.	300.	—	—	300.	—	—	—	—	—
10	ein Kolonistenhof	do.	100.	—	—	100.	—	—	—	—	—
11	desgl.	do.	200.	—	—	200.	—	—	—	—	—
12	desgl.	do.	54.	—	—	54.	—	—	—	—	—
13	ein Schulzenhof	do.	91.	—	—	91.	—	—	—	—	—
14	ein Büdnergrundstück	do.	45.	—	—	45.	—	—	—	—	—
15	ein Bauerhof	do.	387.	—	—	387.	—	—	—	—	—
16	desgl.	do.	54.	—	—	54.	—	—	—	—	—
17	desgl.	do.	60.	—	—	60.	—	—	—	—	—
18	ein Kolonistenhof	do.	132.	—	—	132.	—	—	—	—	—
19	desgl.	do.	115.	—	—	115.	—	—	—	—	—
20	ein Bauerhof	do.	260.	—	—	260.	—	—	—	—	—
21	desgl.	do.	60.	—	—	60.	—	—	—	—	—
22	desgl.	do.	120.	—	—	120.	—	—	—	—	—
23	desgl.	do.	49.	—	—	49.	—	—	—	—	—
24	desgl.	do.	49.	—	—	49.	—	—	—	—	—
25	desgl.	do.	321.	—	—	321.	—	—	—	—	—
26	desgl.	do.	200.	—	—	200.	—	—	—	—	—
27	desgl.	do.	33.	—	—	33.	—	—	—	—	—

b. Im Jahre 1849.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der beliehenen Grundstücke.	Namen der Kreise	Betrag Rthlr.	Sgr.	Pf.	Gezahlt Rthlr.	Sgr.	Pf.	Zu zahlen Rthlr.	Sgr.	Pf.
28	ein Bauerhof	Bütow	47.	—	—	47.	—	—	—	—	—
29	desgl.	do.	400.	—	—	400.	—	—	—	—	—
30	desgl.	do.	42.	—	—	42.	—	—	—	—	—
31	desgl.	do.	47.	—	—	47.	—	—	—	—	—
32	ein Kolonistenhof	do.	100.	—	—	100.	—	—	—	—	—
33	ein Bauerhof	do.	250.	—	—	250.	—	—	—	—	—
34	ein Kossäthenhof	do.	80.	—	—	80.	—	—	—	—	—
35	ein Kolonistenhof	do.	250.	—	—	250.	—	—	—	—	—
36	ein Bauerhof	Neustettin	250.	—	—	250.	—	—	—	—	—
37	desgl.	do.	400.	—	—	400.	—	—	—	—	—
38	desgl.	Lauenburg	270.	—	—	270.	—	—	—	—	—
		Seite	6,921.	—	—	6,921.	—	—	—	—	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der beliehenen Grundstücke.	Namen der Kreise, in welchen diese Grundstücke belegen sind.	Betrag der bewilligten Darlehne. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Hierauf sind bereits gezahlt. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Es bleiben noch zu zahlen. Rthlr.	Sgr.	Pf.
		Uebertrag	6,921.	—	—	6,921.	—	—	—	—	—
		c. Im Jahre 1850.									
39	ein Bauerhof	Lauenburg	100.	—	—	100.	—	—	—	—	—
40	desgl.	Bütow	400.	—	—	400.	—	—	—	—	—
41	ein Kolonistenhof	do.	100.	—	—	100.	—	—	—	—	—
		d. Im Jahre 1851.									
42	ein Kolonistenhof	Bütow	150.	—	—	150.	—	—	—	—	—
		e. Im Jahre 1852.									
43	ein Bauerhof	Lauenburg	60.	—	—	60.	—	—	—	—	—
44	desgl.	do.	75.	—	—	50.	—	—	25.	—	—
45	ein Freischulzengut	Neustettin	400.	—	—	400.	—	—	—	—	—
46	ein städtisches Grundstück	Rummelsburg	145.	—	—	145.	—	—	—	—	—
47	desgl.	do.	64.	—	—	64.	—	—	—	—	—
48	desgl.	do.	350.	—	—	350.	—	—	—	—	—
49	ein Bauerhof	Bütow	400.	—	—	400.	—	—	—	—	—
		f. Für das Jahr 1853.									
50	ein Kolonistenhof	Bütow	300.	—	—	200.	—	—	100.	—	—
51	ein Bauerhof	do.	150.	—	—	75.	—	—	75.	—	—
52	ein städtisches Grundstück	Rummelsburg	400.	—	—	400.	—	—	—	—	—
53	desgl.	do.	400.	—	—	400.	—	—	—	—	—
		g. Für das Jahr 1854.									
54	ein Kolonistenhof	Bütow	300.	—	—	—	—	—	300.	—	—
		Summa des Fonds C.	10,715.	—	—	10,215.	—	—	500.	—	—

Zusammenstellung.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Summa des Fonds A.	154,650.	20.	—	115,700.	5.	—	38,950.	15.	—
desgl. B.	99,800.	—	—	9,600.	—	—	90,200.	—	—
desgl. C.	10,715.	—	—	10,215.	—	—	500.	—	—
Ueberhaupt	265,165.	20.	—	135,515.	5.	—	129,650.	15.	—

Anlage VI.

Amts-Blatt.

Nr. 36.

Stettin, den 7. September 1849.

1. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Höherer Behörden.

248. Auf Ihren Bericht vom 1. d. M. genehmige Ich, daß bei der Disposition über den Alt-Pommerschen und Neumärkischen Meliorationsfonds eine Bevorzugung oder besondere Berücksichtigung der Rittergutsbesitzer nicht mehr Statt finden soll, da eine solche Bevorzugung einzelner Klassen von Grundbesitzern nach der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember v. J. unzulässig ist. Zugleich bestimme Ich, daß die Darlehne aus den genannten Meliorations-Fonds künftig nur auf drei Jahre zinsfrei gegeben und demnächst mit drei und ein halb Prozent verzinst werden sollen. Die Rückzahlung ist dergestalt zu bewirken, daß nach Ablauf der zinsfreien Jahre jährlich fünf Prozent des ursprünglichen Kapitalbetrages gezahlt, hiervon 3½ Prozent des jedesmaligen Kapitalrückstandes zur Verzinsung und der Rest zur Amortisation berechnet wird. — Diese Ordre ist durch die Amtsblätter der Regierungen in Stettin, Cöslin und Frankfurt a. O. bekannt zu machen.

Sanssouci, den 8. August 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) v. Manteuffel.

An
den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

№ 90.

Erster Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über den Etat des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(Pro 1855. Anlagen Bd. II. S. 196. ff.)

Der Haupt-Etat dieses Ministeriums pro 1854 schloß ab mit der festgesetzten Ausgabe:

I. an dauernden Ausgaben . . . 3,491,596 Rthlr.
der diesjährige Etat bringt in Vorschlag . . . . 3,503,522 „
somit mehr 11,926 Rthlr.

II. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben . . . . . 424,167 Rthlr.
der diesjährige Etat bringt in Ansatz . . . . 360,029 „
somit ein Weniger 64,138 Rthlr.

Beide, jenes Mehr und dieses Weniger verglichen, sind . . . 52,212 Rthlr.
weniger zum Ansatz gebracht, als voriges Jahr. Was zunächst das Weniger betrifft, so ergiebt es sich daraus:

1) daß zu größeren Kirchenbauten weniger 593 Rthlr.
und insbesondere zur Vollendung der Einrichtung einer Demeriten-Anstalt für die Erzdiöcese Cöln . 6,000 „
dieses Jahr gar nicht zu erfordern waren;

2) daß zu Gymnasialbauten im vorigen Jahre 36,489 Rthlr.
in diesem Jahre jedoch nur . . 21,571 „
somit weniger . . . . 14,972 „

Seite 21565 Rthlr.

Uebertrag 21,565 Rthlr.

3) daß zur Einrichtung von Schullehrer-Seminarien im vorigen Jahre . . . . 36,818 „
festzusetzen waren, in diesem Jahre aber nichts dafür in Ansatz gebracht ist (cfr. Beschluß der Kammer in der Sitzung vom 21. April 1854);

4) daß zur einmaligen Unterstützung der Elementarlehrer dieses Jahr anstatt 40,000 Rthlr. nur 35,000 Rthlr. angesetzt sind . . 5,000 „

5) daß zur Reparatur des Universitäts-Gebäudes in Breslau jetzt weniger zum Etat gebracht sind 755 „

sind obige 64,138 Rthlr.

Diesem Weniger gegenüber stehen in der dauernden Ausgabe folgende Erhöhungen:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) beim evangelischen Kultus für Erhöhung rheinischer Staats-Pfarr-Gehälter	918.	23.	6.
2) beim katholischen Kultus für desgl. . . . . . 139 Rthlr. 3 Sgr. 9 Pf.; für Staatszuschüsse a 131 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. zu 5 rheinischen Pfarren . 656 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.; im Ganzen	795.	11.	3.
3) neue Besoldungs-Zulage eines Provinzial-Schul-Kollegial-Rathes	300.	—.	—.
4) neuer Zuschuß für die Wittwen- und Waisenversorgungs-Anstalt bei der Universität zu Bonn	600.	—.	—.
5) neuer Zuschuß für das Friedrich-Wilhelms-Kollegium in Königsberg	400.	—.	—.
6) desgl. für das Schullehrer-Seminar in Cöslin	50.	—.	—.
7) neue Zuschüsse zur Erhaltung bereits bestehender oder zur Errichtung neuer Schulstellen in 8 Regierungsbezirken von 5 östlichen Provinzen, insbesondere von 3,128 Rthlr. für den Regierungsbezirk Posen .	3,725.	15.	—.
8) neue Zuschüsse zur Verbesserung der Lehrer-Besoldungen in 9 Regierungsbezirken, darunter im Regierungsbezirk Posen mit 2,400 Rthlr. und Cöln mit 1,465 Rthlr.	5,394.	4.	5.
Hiermit ist die obige Minder-Ausgabe an einmaliger Unterstützung der Elementarlehrer ad 5000 Rthlr. der Förderung des Elementarunterrichts mehr als ersetzt.			
9) Wiederherstellung des Zuschusses an die Konvente der Elisabethinerinnen und barmherzigen Brüder in Breslau . . .	1,560.	—	—
10) Zahlung der Geldrenten, welche der Universität und dem Königlichen Waisenhause in Königsberg für an den Domainen-Fiskus abgetretene Kornrenten zu entrichten sind	402.	16.	8.
Seite	14,146.	10.	10.

Uebertrag 14,146. 10. 10.

11) neue Zahlungen im Etat des Medizinalwesens, mit 200 Rthlr. an Kreis-Physiker, mit 1,800 Rthlr. an die Bezirks-Physiker in Berlin; mit 160 Rthlr. an Kreis-Wund- resp. Armen-Aerzte; mit 500 Rthlr. an Thierärzte und mit 60 Rthlr. an eine Hebeamme . 2,760. — —

Die erheblichen Erhöhungen betragen daher . . . . 16,906. 10. 10.

Ihnen treten aber auch gegenüber die ersparten Aussterbe-Gehälter und erledigten persönlichen Zulagen:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Bei Tit. I. persönliche Ausgaben beim Ministerium	102.	—	—
Bei Tit. III. evangelischer Kultus .	727.	—	8.
Bei Tit. VI. Nr. 1. Universitäten . .	5,850.	—	—
resp. ersparte Bibliotheks-Lokal-Miethe	600.	—	—
Bei Tit. VII. Gymnasien	50.	—	—
Bei Tit. VIII. Nr. 1. Seminarien . . .	20.	—	—
Bei Tit. VIII. Nr. 2. Elementarschulen	546.	16.	11.
Bei Tit. IX. Nr. 6. erspartes Aussterbegehalt eines Gelehrten	1,000.	—	—
Bei Tit. XVII. erledigte persönliche Zulagen an Aerzte	170.	—	—

9,065. 17. 7.

Das Gesammt-Resultat dieser Etats ist hiernach als ein günstiges zu bezeichnen. Die Prüfung der einzelnen Posten dieser Uebersicht wird der Abhandlung der einzelnen Titel vorbehalten.

Wenn schon vorhin erwähnt ist, welche erheblichen Beträge durch genaue Kontrollirung der Spezial-Etats bereits erspart sind, so hat deren Revision aber auch noch ein zweites für den Staatshaushalt förderliches Resultat gehabt. Es sind die künftig wegfallenden oder Aussterbe-Beträge in vielfach erhöhtem Betrage ermittelt und in der desfallsigen Kolonne vermerkt.

In der äußeren Anordnung der diesjährigen Darstellung dieses Etats ist gegen die Vorjahre eine Abweichung darin geschehen, daß demselben die früheren Anlagen:

die Zusammenstellung der aus Staatsfonds, resp. dem eigenen Vermögen der Universitäten oder aus Stiftungsfonds erfolgenden Zuschüsse für die Universitäts-Institute und Stiftungen ꝛc., so wie der Neben-Einnahme derselben

und

die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der den Universitäten gewidmeten, resp. denselben zur Verwaltung überwiesenen Stiftungen und Fonds,

fehlen. Es muß dem zweiten Berichte vorbehalten bleiben, zu erörtern, inwiefern diese Zusammenstellungen entbehrt werden können oder dieselben für die künftigen Etats wünschenswerth, resp. nothwendig sind; wobei jedoch der früher von der Central-Budget-Kommission ausgesprochene Wunsch, daß diese Zusammenstellungen nur alle drei Jahre geliefert werden, zu berücksichtigen sein wird. —

Einnahme.

Eigene Einnahmen, die nicht durch die Staatskasse laufen, und ante lineam verzeichnet sind.

Dieselben erscheinen durchgängig in bedeutend erhöhten Beträgen. Es ist dies eine Folge theils der vollständigern Aufnahme der Stiftungen und Fonds unter die einzelnen Abtheilungen, theils eines gesteigerten Ertrags der Einnahme-Quellen.

Tit. I. für die evangelischen Kultur-Zwecke (S. 272. bis 273.) 63,933 Rthlr.

Hier ist nach der pro 1854 von der Kommission gemachten Bemerkung der Kurmärkischen Aemter-Kirchen-Haupt-Fonds mit einer Gesammt-Einnahme von . 38,768 Rthlr., unter welcher keine Staatszahlung begriffen ist, S. 273. ibid. 3. zugesetzt. Daraus ist fast ganz die Steigerung dieser Einnahme-Post um 38,804 Rthlr. entstanden.

Es sind ferner 37 Rthlr. Zahlung aus Domainen-Kassen der Einnahme zugesetzt.

Die von einer Seite gemachte Bemerkung, daß der erwähnte Fonds unter die Abtheilung III. für Kultus und Unterricht gemeinsam aufzunehmen sei, weil er mit 1416 Rthlr. 15 Sgr. 9 Pf. zum Besten des Kirchen- und Schulwesens in den Bezirken Magdeburg, Potsdam und Frankfurt verwendet werde, beseitigte sich durch die Erklärung des Regierungs-Kommissars, daß diese Verwendung nur eine zeitweise, jetzt für dringende Bedürfnisse zugelassene sei, daß aber später der Fonds zu seiner rein kirchlichen Bestimmung, die er Urkunden gemäß habe, zurückgeführt werden solle und müsse.

Tit. II. für den katholischen Kultus . 148,658 Rthlr.
und zwar die allein pro 1854 aufgeführten 144,649 „
welche unverändert durch die Anlage G. S. 223—231 nachgewiesen werden, und
ferner durch . . . . 4,009 Rthlr.
welches Zahlungen sind, die nach den Etats der Domainen-Verwaltung an Geistliche und Kirchen gezahlt werden, und in einem zu den Kommissions-Akten gegebenen Verzeichnisse spezifizirt sind.

Bei dieser Post wurde die Bemerkung gemacht, daß bei Einziehung der geistlichen Güter in Süd-Preußen zum Eigenthum des Staats durch die Deklaration de 28. Juli 1796 und die Instruktion de 10. September ejusd. ausdrücklich angeordnet worden, es solle der Geistlichkeit die ermittelte Kompetenz zu ihrem Unterhalt, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Erfüllung anderer nützlicher Zwecke gezahlt werden. Diese Kompetenzen werden zu der Staats-Kasse noch jetzt vielfach von den derzeitigen Eigenthümern, resp. Besitzern jener Güter, in deren Hände sie durch Donationen resp. Veräußerungen, gekommen seien, eingezogen, und sodann, anscheinend als Staatszuschuß, an die Berechtigten gezahlt; befinde sich der Domainen-Fiskus noch selbst im Eigenthumsbesitze, so hab'e er die sonst überall sub rubr. II. des Hypothekenbuchs für die geistlichen Stellen eingetragenen Kompetenzen löschen lassen, indem Atteste der Administrativ-Behörden sie gegen den direkten Inhalt der Deklaration als freies Staats-Eigenthum erklären.

Die Kompetenzen werden nicht mehr durch Ausgabe-Posten auf dem Domainen-Etat zur Zahlung gebracht. Sie seien vielmehr auf den Etat der Kultus-Verwaltung übertragen und werden ungetrennt unter derjenigen Summe des staatlichen Dotations-Zuschusses aufgeführt, welchen die Bulle de salute animarum in bestimmten Beträgen dem Erzbischofe und den Metropolitan-Kapiteln von Gnesen und Posen mit dem Zusatze versichert, daß der Staat die Ausstattung der Sprengel nur ergänzen solle, wenn diese einen Theil ihrer Güter noch besitzen. Dieses Letztere war bis zur Publikation der Bulle der Fall.

Dies Verfahren erscheine eines Theils nicht korrekt, da die Staats-Kasse sich nicht zu befassen habe mit der Einziehung und Zahlung, somit mit blos durchlaufenden Posten, welche füglich den Berechtigten überlassen werden könne, denen die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten nach Art. 15. der Verfassung zustehe, und die Staatskasse, welche an die Berechtigten feste Etatsquanta zahle, von der Gefahr und den Kosten der Einziehung zu befreien sei; andern Theils werde damit die Verkennung der Staatszahlung, die im ganzen Betrage als Ausstattungs-Zuschuß erscheine, vermieden; endlich werde theilweise der Verpflichtung aus der Bulle genügt, welche anordne, daß den Bisthümern und Ka-

piteln ihre Sustentations-Renten eigenthümlich zugewiesen werden, wenn den zum Bezuge der Kompetenzen berechtigten und bestehen gebliebenen geistlichen Stellen die eigene Einziehung derselben von den jetzigen Besitzern der eingezogenen Güter, resp. aus den Domainen-Kassen wieder überwiesen werde. Folge dieses Verfahrens werde sein, daß der staatliche Dotations-Zuschuß sich um den Betrag dieser Kompetenzen mindere und die eigene antelinearische Einnahme für den erzbischöflichen Stuhl und die Kapitel von Gnesen und Posen sich um so viel erhöhe. Es wurden einzelne Fälle des Bestehens solcher Kompetenzen, und deren noch immer vorhandene Eintragung sub rubr. II. des Hypothekenbuchs der im Privat-Besitze sich befindenden früher bischöflichen Tafelgüter angeführt und darauf hingewiesen, daß nach dem zu den Kommissions-Akten — wie vorbemerkt — überreichten Verzeichnisse der eignen Einnahme geistlicher Stellen für die Bedürfnisse der Ausgabe-Position Tit. IV. Nr. 2. — S. 198. — die Staats-Regierung bereits auf die verlangte Behandlung der Kompetenzen theilweise eingegangen sei. Es stelle sich nur als Forderung der Konsequenz heraus, auch hinsichtlich der Position Nr. 1. übereinstimmend zu verfahren.

Es wurde ferner bemerkt, daß

der Domainen-Etat pro 1849 und 1850 bei Tit. I. der Einnahme eine seitdem in Position 1. aufgegangene besondere Einnahmepost sub Nr. 4. aufgeführt habe:

Kanon und Kompetenz-Steuern von den Besitzern der eingezogenen geistlichen und Stiftungsgüter im Großherzogthum Posen 21,025 Rthlr. 20 Sgr.

und

daß nach einer im vorigen Jahre vorgelegten Nachweisung diese Post nach immittelst geschehener Ablösung von 494 Rthlr. 20 Sgr. 3 Pf. noch bestehe mit 20,530 Rthlr. 20 Sgr. 9 Pf.

Es wurde hierauf der Antrag gestützt:

der Königlichen Staats-Regierung zur Erwägung zu stellen:

alle Kompetenzen von früher geistlichen Gütern, welche in Gefolge der Deklaration de 28. Juli 1796 ermittelt seien, und noch jetzt zur Staatskasse fließen, den betreffenden noch bestehenden geistlichen Stellen als eigenthümliche Bezüge von Privatpersonen resp. aus der Domainenkasse überweisen, und demgemäß in der Staats-Einnahme bei dem Domainen-Etat und in der Ausgabe bei dem Kultus-Etat abzusetzen.

Es wurde aus der Kommission und von dem Vertreter der Staats-Regierung gegen den Antrag bemerkt, daß derselbe eine große Tragweite habe und zu seiner schließlichen Würdigung ein umfassendes Eingehen auf alle Anordnungen wegen der Kompetenzen und auf die Gestaltung der Bezugs-Berechtigung der Bischöfe und Kapitel durch die bezogene Bulle erfordere.

Sollte sich nach dieser Untersuchung, welche hier nicht abgeschlossen werden könne, ergeben, daß der Antrag, was jetzt nicht angenommen werden könne, begründet sei, so ergebe schon sein Wortlaut, daß eine umständliche Kommunikation mit dem Finanz-Ministerium einzuleiten sei und ihm vor der Beendigung derselben, also jeden Falls bei dem Etat pro 1855, keine praktische Folge gegeben werden könne. Nur bei der künftigen Etats-Aufstellung werde dieses geschehen können. Dafür werde die Königliche Staats-Regierung das Vorgetragene in Erwägung nehmen und dann ihre Erklärung abgeben.

Der Antrag wurde hiernach für jetzt nicht weiter verfolgt; dagegen von der Kommission gegen die Staats-Regierung der Wunsch ausgesprochen, daß sie bei der Etats-Aufstellung pro 1856 die Gründe darlegen möge, wenn sie auf das beantragte Verfahren nicht eingehen zu können glaube.

Der Seite 4. 5. des Kommissions-Berichts pro 1854 aufgestellte Antrag wegen eines für Unterrichtszwecke bestimmten, aber für kirchliche Zwecke fundirten Kapitals von 500 Rthlr. wurde zwar wieder aufgenommen, jedoch nicht zur Abstimmung gestellt, weil in der Diskussion desselben, selbst für die Auffassung des Antragstellers, seine Begründung nicht als unzweifelhaft erschien.

Tit. III. für den öffentlichen Unterricht ist die eigene Einnahme um 35,842 Rthlr. gestiegen. Das Nähere darüber gehört dem zweiten Berichte an.

Tit. IV. für den Kultus und Unterricht gemeinsam enthielt der Etat pro 1854 eine eigene Einnahme

von	65,587 Rthlr.
Jetzt sind aufgeführt	76,411 „
also mehr:	10,824 Rthlr.

Diese Beträge sind jedoch nicht die wirklichen. Es erweiset vielmehr die Aufstellung S. 302. und 303., daß die wirklichen Einnahmen der hierher gehörigen 25 Stiftungen und Fonds S. 288—302. pro 1855 betragen:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	233,449.	29.	2.
(Darunter 93,267 Rthlr. aus Staatsfonds.) Daß jedoch davon 157,039 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf. abgesetzt sind, weil sie in dem Etat bei einzelnen Titeln für Kultus und Unterricht als Einnahmen und Ausgaben aus Staatsfonds und Stiftungsfonds, welche letztere zur Staatskasse eingezogen worden, aufgeführt sind; wogegen in gleicher Weise die wirklichen Einnahmen pro 1854 betrugen	136,670.	26.	9.
(Darunter 15,692 Rthlr. aus Staatsfonds) und in gleicher Weise 71,083 Rthlr. 20 Sgr. 4 Pf. abgesetzt wurden. Es ergiebt sich hieraus, daß in den diesjährigen Etats nachgewiesen ist ein Mehr an Stiftungen und Fonds ad	96,779.	2.	5.

Dies Mehr ergiebt sich durch die neue Aufnahme folgender Fonds.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Nr. 2., 3., 4. S. 288. des Westpreußischen Säkularisationsfonds mit einer Einnahme ad	21,458.	10.	6.
Nr. 5., 6. S. 290. des Posenschen Säkularisationsfonds	60,027.	22.	9.
Nr. 19. S. 300. des Fonds des aufgehobenen Marienstifts in Erfurt . .	9,135.	14.	2.
Nr. 24. S. 302. des Kirchen- und Schulfonds der Grafschaft Mark	1,204.	15.	—
Ferner durch die erhöhte Einnahme Nr. 9. S. 292. der Cautius de Beyne'schen Kasse ad	3.	—	—
Nr. 12. S. 294. der katholischen Rate des Neuzeller Fonds	4,950.	—	—
sind obige	96,779.	2.	5.

Aus der Erwägung, daß die antelinearische (eigene) Einnahme in den zu publizirenden Etats nicht übereinstimmend aufgeführt werde und nur aus der Stiftungs-Nachweisung vollständig aufzufassen sei; daß ferner durch die angewendete Verrechnungs-Art die Uebersichtlichkeit des Etats, das vollständige Erkennen aller Staatsverbindlichkeit erschwert und die eigentliche Qualität der einzelnen Zahlungen an kirchliche und Unterrichts-Anstalten verdunkelt werde, wurde der bereits im Kommissions-Berichte pro 1854 beregte Antrag gerechtfertigt:

durch den Staats-Etat die ganze Ausgabe der Staats-Kasse an jede Stiftung und jeden Fonds nur in einer

Post laufen zu lassen, die fernere Verwendung der ganzen Einnahme den Spezial-Etats der Fonds und ihrer Ausführung zu überweisen und die Ausgaben daraus an einzelne kirchliche- oder Unterrichts-Anstalten in deren Einnahme-Kolonne — aus Stiftungs- und anderen Fonds — aufzuführen.

Beim Eingange der Diskussion dieses Antrages in der Kommission erklärte der Antragsteller derselben noch näher dahin, daß die eigene Einnahme dieses Titels, welche aus der Abtheilung III. der Anlage Q. genommen sei, immerhin so hoch auf S. 196. des Etats ante lineam aufgeführt werden müsse, als sie vom Grundeigenthume, von Berechtigungen, von Zinsen ausgeliehener eigenthümlicher Kapitalien herrühre oder aus: „sonstigen Einnahmen" bestehe. Es könne letzlich nur als gerechtfertigt erkannt werden, die Einnahme aus Staats-Fonds abzusetzen, so lange deren Separation in Zahlungen aus rechtlicher Verbindlichkeit oder ex mera gratia noch nicht durchgeführt sei.

Wenn die Bemerkung auf S. 303. die Ausgaben durch Bezugnahme auf anderweite Zusammenstellungen erläutere, so habe dies keinen Einfluß auf die Darstellung der Einnahmen, welche der für die Veröffentlichung bestimmte Etat vollständig und deutlich ergeben müsse. Immerhin habe diese Hinweisung auf die andern Zusammenstellungen, insbesondere die Anlage litt. I. L. und M., in so fern einen Mangel der Uebersichtlichkeit zur Folge, da diese Zusammenstellungen in den Einnahme-Rubriken: „aus Staats-Fonds" und „aus bestimmten Zwecken gewidmeten fiskalischen Fonds, aus Stiftungen und andern Fonds" in sehr vielen Fällen die einzelnen S. 289. bis 303. in Kol. 13. nachgewiesenen Zahlungen nicht unterscheidend und bestimmt ergeben.

Seitens des Vertreters der Königlichen Staats-Regierung wurde darauf entgegnet, es weise die S. 197. ad III. gegebene Bemerkung nach, daß die antelinearische Einnahme des Tit. III. einen bedeutenden Theil derjenigen des Tit. IV. enthalte. Wenn die Verweisung auf andere Zusammenstellungen in der Anlage Q. nicht als genügend angesehen und das im Antrage bezeichnete Verfahren beschlossen werden sollen, so werde nicht nur nicht erreicht werden, was bezweckt sei, eine größere Uebersichtlichkeit und Deutlichkeit, vielmehr eine noch größere Komplizirung und eine Ausdehnung des schon sehr detaillirten Etats. Diese zu fördern, heiße ohne eigentlichen Erfolg die Aufgabe der Staats-Regierung steigern. Unter diesen Gesichtspunkt falle insbesondere das Verlangen, die Zahlung an jede einzelne Stiftung, jeden einzelnen Fonds der Abtheilung III. in die Anlage F. unter besonderer Nummer aufzunehmen; eine Bezugnahme dafür auf die dort unter Nr. 35. aufgeführte Stiftung montis pietatis sei nicht zutreffend, da diese ausnahmsweise eine förmlich geordnete, durch ein besonderes Kuratorium beaufsichtigte Verwaltung habe. Diese Gründe gegen den Antrag fanden in der Kommission mehrseitig Unterstützung. Man vereinigte sich schließlich dahin, es bei der bisherigen Aufstellung des Etats zu belassen, wogegen der Vertreter der Staats-Regierung, dem ausgesprochenen Wunsche der Kommission gemäß, versprach, für die Etats-Prüfung jeden Jahres der Kommission oder deren Referenten eine besondere Nachweisung darüber zuzustellen, aus welchen einzelnen Beträgen die Einnahmen aus Stiftungs- und anderen Fonds in den Zusammenstellungen litt. I. L. und M. bestehen.

Es wurde endlich bei diesem Titel noch darauf aufmerksam gemacht, daß die jetzige Abtheilung III. der Nachweisung der Stiftungen und Fonds, welche für Kultus und Unterricht gemeinsam seien, in den Anlagen des Etats pro 1849 und 1851 getrennt gewesen seien in solche:

für evangelisch-geistliche und Schulzwecke,

und

für katholisch-kirchliche und Schulzwecke,

daß jedoch diese Abtheilung seitdem nicht fortgeführt sei. Dieselbe wurde als der Sache entsprechend bezeichnet und der Wunsch ausgesprochen, daß jene Unterscheidung wiederum in den Etat pro 1856 und dessen Anlagen eingeführt werde.

Der Vertreter der Königlichen Staats-Regierung erklärte, diesem Verlangen bei der Aufstellung des künftigen Etats entsprechen zu wollen.

Bei dem Eingehen auf die Prüfung der wirklichen Verwendung der einzelnen Fonds, wofür der Referent die folgenden drei für dieses Jahr einer speziellen Erörterung unterworfen hatte, wurde von demselben zunächst bevorwortet, daß er als leitende Rücksicht diejenige Fonds-Bestimmung aufgenommen habe, welche den einzelnen Stiftungen resp. Fonds bei dem Entstehen derselben von dem Staats-Oberhaupte ausdrücklich gegeben, weil damit für die Staats-Verwaltung ihr Charakter festgestellt sei. — Dagegen behielt derselbe die weitergehende Erwägung des Anspruchs auf eine veränderte Bestimmung der Fonds, hergeleitet aus deren Ursprunge oder ihrer konfessionellen Zugehörigkeit vor der Säkularisations-Einziehung, und begründet aus Reichsgesetzen und Grundverträgen einer anderweiten Durchführung in den Verhandlungen über den Antrag des Abgeordneten Otto und Genossen vom 16. Februar v. J. bevor. Es wurde besonders eingegangen:

A. Auf den im Regierungsbezirke Arnsberg bestehenden Fonds Nr. 25. Seite 302. zur Unterstützung hülfsbedürftiger Pfarrer und Schullehrer des Regierungs-Bezirks. Derselbe sei 1849 und 1851 in den betreffenden Anlagen in der Abtheilung für katholisch-kirchliche und Schul-Zwecke aufgeführt; es sei jedoch schon 1849 die Bemerkung zugesetzt:

auch können aus diesem Fonds evangelische Pfarrer und Schullehrer unterstützt werden,

und sodann 1851:

der Reinertrag werde zur Unterstützung hülfsbedürftiger katholischer und evangelischer Pfarrer und Schullehrer im Regierungsbezirk Arnsberg verwendet.

Nach dem Spezial-Etat dieses Fonds erhielten damals daraus

evangelische Geistliche	80 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
katholische "	60 "	— "	— "
Lehrer beider Konfessionen	189 "	26 "	9 "

Es sei also schon damals in der Verwendung die evangelische Konfession bevorzugt gewesen. In den Fonds-Nachweisungen zu den späteren Etats sei die Verwendung bereits ausdrücklich und ohne Beschränkung an Pfarrer und Lehrer beider Konfessionen angegeben. Die jetzige etatsmäßige Verwendung habe sich nur insoweit geändert, als die Ausgabepost an Lehrer beider Konfessionen 202 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf. betrage.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. März 1822 bezeichne für Begründung eines bleibenden Fonds im oben angegebenen Zwecke einen Theil desjenigen Bestandes, welcher gebildet sei aus den Ueberschüssen und Beständen der Fonds, die von der Großherzoglich Hessen-Darmstädter Regierung aus den ihr durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß zugefallenen Vermögens-Antheilen der Armen-Anstalten zu Bonn und verschiedener aufgehobener geistlicher Korporationen des linken Rheinufers im Herzogthum Westphalen gebildet, und mit dieser Provinz durch den Traktat de 12. März 1817 an das Königreich Preußen abgetreten worden.

Es wurde gefolgert, daß nach der Entstehung des Fonds aus den frühern Anstalten des rein katholischen zu Churcölln gehörigen Herzogthums Westphalen und nach der 1822 fast allein aus Katholiken bestehenden Bewohnung des Herzogthums Westphalen die in der Kabinets-Ordre allgemein gegebene Bestimmung der Verwendung auch nur als für die katholische Konfession geschehen, zu interpretiren, daß es jedenfalls ungerechtfertigt sei, den Fonds vorwiegend für die evangelische Kirche zu verwenden.

Aus den Vorlagen und Auslassungen des Vertreters der Staats-Regierung ergab sich jedoch für die Kommission, daß die ersichtlich älteste Verwendung dieses Fonds, insbesondere nach dem Berichte des Staats-Ministeriums, auf welchen jene Kabinets-Ordre ergangen, und welcher keine Unterscheidung in der Verwendung für eine Konfession macht, vom Jahre 1840 an bereits in der seitdem in die Etats aufgenommenen Weise geschehen ist. Es wurde anerkannt, daß die Bestimmung für den Regierungs-Bezirk Arnsberg ein Zurückgehen auf allein das Herzogthum Westphalen nicht gestatte, daß also so wenig aus der Bewohnung des letztern allein, wie aus der konfessionellen Angehörigkeit der Bewohner des

ganzen Regierungs-Bezirk Arnsberg, wie sie schon 1822 bestanden habe und noch bestehe, eine Interpretation der Kabinets-Ordre zu entnehmen sei, welche die bisherige Verwendung des Fonds als nicht gerechtfertigt darstelle. — Es wurde allseitig anerkannt, daß bei diesem Fonds eine Erinnerung nicht zu ziehen sei.

B. Der Posensche Säkularisatios-Fonds, Nr. 5. 6. S. 290., gebildet durch die beiliegende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. März 1833 nebst Anlagen aus dem gesammten Vermögen der seitdem aufgehobenen Klöster der Provinz Posen. Er ist darnach, wie die Ordre von einem Theile der Kommission aufgefaßt wurde, zu Bildungs-Anstalten für die katholische Geistlichkeit der Provinz bestimmt, weil dies als hauptsächlicher und vorzugsweiser Zweck auch durch das vorhergegangene und als Erläuterungs-Anlage bezogene Promemoria der Immediat-Kommission vom 12. Februar 1833 und den Bericht des Staats-Ministeriums vom 5. März ej. ausdrücklich bezeichnet sei. Die am Ende der Ordre vorbehaltene Verwendung eines etwaigen Ueberschusses für Geistliche und Schulzwecke können daher auch nur in dieser vorzugsweise angegebenen Richtung erfolgen und eine Verwendung des Vermögens katholischer Klöster für Einrichtungen und Zwecke des konfessionell evangelischen Unterrichts sei daher nur in den speziellen Fällen und Beträgen zuläßig, welche die der Kabinets-Ordre beigelegte Nachweisung bezeichne.

Die Verwendung dieses Fonds sei jedoch entweder bis jetzt in einzelnen dringenden Fällen gar nicht erfolgt, in andern bestimmungswidrig geschehen.

1) Wenn auch von der Errichtung eines Konviktoriums in Breslau für katholische Priester „Alumnen“ mit allseitiger Zustimmung abstrahirt sei, so haben doch demnächst vorzugsweise die vollständigste Einrichtung der Priester-Seminare in Posen (eines theoretischen) und in Gnesen (eines simultanen, d. h. theoretischen und praktischen) gefördert werden müssen. Das Promemoria erkenne selbst an, daß 1833 nahe an 200 Pfarr- und Vikarien-Stellen in der Provinz Posen nicht besetzt waren; es sei ermittelt, daß 1853 noch 265 für die Pfarr-Seelsorge nöthige Priester fehlten. Dieser Mangel dauere daher fort und sei wiederholt geltend gemacht. Der erweiterte Ausbau und die vervollständigte Einrichtung der Bildungs-Anstalt junger Priester, des Seminars in Posen, sei seit 1845 dringend urgirt und bis jetzt nicht geschehen; es müssen 40—50 Alumnen in ganz ungeeigneten Privathäusern, sogar Schänken untergebracht werden.

2) Es sei ein seit Decennien gefühltes und vielfach, auch vom Provinzial-Landtage schon 1845 befürwortetes dringendes Bedürfniß, ein 4tes katholisches Gymnasium in jener Provinz zu errichten. Es sei bis jetzt vorgeblich aus Mangel an Fonds, nicht berücksichtigt und doch seien bei den beiden Abtheilungen des Fonds nach dem Vermerke des Provinzial-Etats pro 1854 aus den Ueberschuß-Beständen 110,075 Rthlr. Kapitalien angelegt, welche eine etatsmäßige Zinsen-Einnahme von 4780 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. ergaben. Wenn auch die Mängel in dem Elementar-Unterrichte der katholischen Einwohner des Großherzogthums Posen der näheren Erörterung in der Unterrichts-Kommission bei der Verhandlung über den Antrag des Grafen Cieszkowski vorbehalten bleiben, so sei doch

3) durch ein von der Staats- und kirchlichen Behörde gemeinschaftlich aufgestelltes Verzeichniß konstatirt, daß in der Diöcese Posen (noch 1822) bestanden
192 Pfarrer, die unter 100 Rthlr. Einkommen hatten,
123 „ „ „ 200 „ „
58 „ „ „ 300 „ „

Setze nun die der Kabinets-Ordre beigefügte Nachweisung zur Dotirung von Pfarrei- und Hülfspriesterstellen . . . . . . 8,000 Rthlr.
und zur Verbesserung schlecht dotirter katholischer Pfarrstellen . . 2,000 „
im Ganzen 10,000 Rthlr.

aus, und werden auch jetzt, nach Ausweis der Provinzial-Etats an katholische Pfarren
im Regierungs-Bezirk Posen 3537 Rthlr. 12 Sgr. 2 Pf.
im Regierungs-Bezirk Bromberg . . . 8374 „ 27 „ 4 „
im Ganzen also 11,912 Rthr. — Sgr. — Pf.
verausgabt, so sei doch diese Summe, als dem Bedürfnisse nicht genügend, längst anerkannt, da noch fortwährend eine große Zahl von Pfarrstellen mit andern nahegelegenen kombinirt werden müssen, weil sie den Benefiziaten nicht ernähren können. Das Ansammeln so bedeutender Bestände erscheine daher ungerechtfertigt und die Verwendung müsse nach dem Bedürfnisse erfolgen; dieselbe müsse um so mehr der Königlichen Staats-Regierung dringend nahe gelegt werden, da andere bedeutende Verwendungen des Fonds seinem Zwecke zuwider neuerlich vorgenommen worden. Es seien nach der pro 1853 vorgelegten Nachweisung der Stiftungen und Fonds auf den Säkularisations-Fonds außeretatsmäßig angewiesen:

zur Unterstützung an Beamte der Metropolitan-Behörden zu Posen und Gnesen 1600 Rthlr. — Sgr. — Pf.
zu Reparaturen der erzbischöflichen Gebäude ꝛc. 1127 „ 4 „ 7 „

Es sei jetzt ein vollständiger Reparaturbau des erzbischöflichen Palais in Posen mit circa 20,000 Rthlr. Kosten aus den Mitteln jenes Fonds ausgeführt.

Diese Ausgaben fallen durchaus nicht unter die Zwecke des Fonds, vielmehr auf anderweite rechtliche Verpflichtungen des Staates aus der Bulle de salute animarum.

Es seien ferner für Miethen, Feuer-Sozietäts-Beiträge, Sestentationsgelder, Gebühren, so wie zur zinsbaren Belegung zur Disposition des Ministeriums, resp. des Ober-Präsidiums reservirt:
pro 1853 . . . . 9,238 Rthlr.
pro 1854 und 1855 . . . . 11,668 „
deren Verwendung sich nicht weiter übersehen lasse, als obige unbestimmte Rubriken ergeben.

Endlich ergeben die bisher gelegten Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat pro 1849
daß Ersparnisse des Erzbisthums Gnesen, Posen kapitalisirt seien, von denen 107 Rthlr. 15 Sgr. Zinsen extraordinair vereinnahmt wurden.

Für Bedürfnisse der erzbischöflichen Wohnung und der Metropolitan-Behörden haben daher zunächst diese Ersparnisse zu Gebote gestanden; —
pro 1852, daß über die etatsmäßig auf den Säkularisations-Fonds zur Verstärkung des Patronats-Baufonds angewiesenen 6000 Rthlr. daraus noch eine Mehrausgabe von 795 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf. für dem Staate obliegende Bau-Verpflichtungen geschehen sei. —

Gegen diese Ausführung erklärte der Vertreter der Königlichen Staats-Regierung:

Es müsse der Vorwurf der bestimmungswidrigen Fonds-Verwendung entschieden zurückgewiesen werden. Die Kabinets-Ordre vom 31. März 1833 spreche wörtlich aus:

daß ein nach Befriedigung der speziell verzeichneten Bedürfnisse verbleibender Ueberschuß vorbehalten werde zu einer anderweiten Bestimmung desselben für geistliche und Schul-Zwecke.

Eine Verwendung, die hierunter nicht falle, sei in der aufgeführten nicht zu erkennen. Die letztern beruhen aber auch überall auf speziellen Königlichen Ordren und seien dadurch völlig gerechtfertigt. — Der zur Unterhaltung des früher in Breslau zu errichten beabsichtigten Konviktoriums ausgesetzte, s. g. Konviktorien-Fonds werde allerdings angesammelt, da das Konvikt nicht errichtet worden. Die Ansammlung geschehe aber lediglich für die Beschaffung eines

nachhaltig ausreichenden Fonds, aus welchem die bedeutenden Mittel zur Erweiterung der Bildungs-Anstalten katholischer Priester und die vielen andern in der Provinz Posen sich fortdauernd ergebenden kirchlichen und Schulbedürfnisse gedeckt werden können; diese Intention verdiene aber sicherlich keinen Tadel Seitens der Budget-Kommission. Die sich stets noch ergebenden Bedürfnisse geben auch die hinreichende Veranlassung, warum so bedeutende Dispositions-Fonds bestellt worden. — Was insbesondere die vollständige Einrichtung und den Ausbau des Priester-Seminars in Posen betreffe, so seien dieselben schon im Jahre 1845 und 1846 eingeleitet, aber damals wegen wesentlicher Differenzen mit dem Erzbischofe sistirt und haben neuerdings bei der Schwierigkeit der Erlangung geeigneter Lokalitäten Aufenthalt erfahren. Sie werden jedoch in diesem Jahre eifrig aufgenommen und, da die Differenzen erledigt seien, beide ihrer Vollendung zugeführt werden. — Die Verwendung von Kapitalien des Säkularisations-Fonds für die Reparatur und den Ausbau der erzbischöflichen Residenz sei nur vorschußweise geschehen und es schweben jetzt Verhandlungen im Staats-Ministerium darüber, ob diese Ausgaben aus diesem oder aus einem andern Fonds zu bestreiten seien. Das Resultat derselben sei abzuwarten; es werde ergeben, wie die definitive Verrechnung oder eine etwa nothwendig werdende Ausgleichung erfolgen solle. Die Errichtung eines 4ten katholischen Gymnasiums sei stets von der Regierung im Auge gehalten; allein es haben sich der wirklichen Errichtung stets noch hindernd entgegengestellt, theils die Schwierigkeit in der Auswahl eines geeigneten Ortes dafür, theils die geringen Erbietungen der betreffenden Stadtgemeinden, welche herangezogen werden müssen, weil der Fonds die ganzen Unterhaltungskosten eines Gymnasiums nicht übernehmen könne.

Als aus der Kommission hiergegen erinnert wurde, daß solche Vertröstungen schon seit Jahren wiederkehrend gegeben worden und bei der Länge der Zeit, in welcher damit dringende Anträge beseitigt werden, ein ernstlicher Wille zur Abhülfe nicht mehr anzunehmen sei: erklärte der Vertreter der Staats-Regierung:

Das Königliche Ministerium befinde sich leider in der Lage, lokale Verhältnisse und Hindernisse nicht sofort beseitigen zu können. Dasselbe sei jedoch fortdauernd bemüht, diese Angelegenheit ihrem Ziele zuzuführen und dürfe man die Hoffnung hegen, daß dies bald gelingen werde.

Die Kommission beschloß hiernächst mit 11 gegen 10 Stimmen, — ein Mitglied enthielt sich der Abstimmung, — zu erklären:

> es sei der Bestimmung des Fonds nicht genügt, indem dessen Bestände zu einem größern Theile thesaurirt werden, während zahlreiche Bedürfnisse vorhanden seien, zu welchen diese Bestände haben verwendet werden können und sollen.

C. Die S. 294. sub Nr. 12. benannte katholische Rate des Neuzeller Fonds, welche aufgeführt ist mit einer Einnahme:

an Zinsen von für diese Rate angelegten Kapitalien	1,575 Rthlr.
an sonstigen Einnahmen, nämlich die Hälfte des Ueberschusses beim Neuzeller Klosterfonds	20,700 „
	22,275 Rthlr.

Die letztere Einnahmepost hat sich für dieses Jahr um 4,950 Rthlr. erhöht, weil bei der neuen Regulirung des Etats für den Neuzeller Hauptfonds sich dessen reiner Ueberschuß um das Doppelte dieses Betrages erhöht hat.

Wie diese Ausgabe verwendet wird, ist S. 295. detaillirt. Es sind 4408 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. zur Vermehrung des Fonds, also zur Steigerung des eigenen Kapitals-Vermögens dieser Rate und zu unvorhergesehenen Ausgaben reservirt. Worin diese unvorhergesehenen Ausgaben des Fonds nach seiner bisherigen Verwendung in gewissen bestimmten Bewilligungen bestehen können, läßt sich nicht ersehen.

Außerdem sind allgemein bezeichnet als:

a) Zuschüsse für Kirchen 1,122 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf.
b) für katholische Schulen und Schullehrer 2,274 Rthlr.

Die Zuschüsse ad a. sind nach dem jetzigen Etat ausgeworfen:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
für die katholische Kirche in Frankfurt a/O.	100.	—.	—
„ „ „ „ „ Wittichenau .	25.	—.	—
„ „ „ „ „ Nauen . .	30.	—.	—
„ „ „ „ „ Prenzlau . .	35.	—.	—
„ „ „ „ „ Neuruppin .	105.	—.	—
„ „ „ „ „ Brandenburg .	55.	—.	—
„ „ „ „ „ Wriezen . .	100.	—.	—
„ „ „ „ „ Fürstenwalde .	50.	—.	—
„ „ „ „ „ Stargard .	60.	—.	—
„ „ „ „ „ Burg . . .	200.	—.	—
„ „ „ „ „ Luckenwalde .	80.	—.	—
„ „ „ „ „ Cottbus . .	80.	—.	—
dem Geistlichen in Wriezen, für die Mission in Neustadt-Eberswalde	80.	—.	—
dem Küster in Stettin	92.	27.	6.
„ „ „ Potsdam	30.	—.	—

Die Ausgabe ad b. wird nach dem jetzigen dreijährigen Etat geleistet:

an die katholische Pfarrschule in Berlin . .	644 Rthlr.
„ „ „ „ „ „ . .	200 „
„ „ „ „ „ Potsdam .	500 „
„ „ „ Schule zu Pfaffendorf . .	100 „
„ „ „ „ „ Stralsund . .	60 „
„ „ „ „ „ Stettin . . .	80 „
„ „ „ „ „ Burg	21 „
„ „ „ „ „ Markliſſa . .	105 „
„ „ „ „ „ Tempelburg . .	80 „
„ „ „ „ „ Crossen . . .	150 „
„ „ „ „ „ Trarbach . .	50 „
„ „ „ Patronatsschule auf Hausberge bei Guttstedt . .	25 „
zur Verbesserung des katholischen Elementar-Schulwesens im Ermelande	200 „

Die evangelische Rate des Neuzeller Fonds, welche in der Nachweisung Q. nicht aufgeführt ist, hat nach dem Verwaltungs-Etat für den Regierungs-Bezirk Frankfurt, welcher sie in Einnahme und Ausgabe spezifirt, zwar auch eine Einnahme von Kapitals-Zinsen, aber nur in dem viel geringeren Betrage von 573 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf. Sie ist und wird daher bei weitem reichlicher verwendet.

Um die Bildung und Verwendung der katholischen Rate vollständig zu beurtheilen, mußte der aus dem Vermögen des aufgehobenen Klosters Neuzelle gebildete Neuzeller Haupt-Klosterfonds näher dargestellt werden. Er hat ein Einkommen von:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1. aus Grundstücken, welche verpachtet sind, aus verwalteten Forsten und Berechtigungen				40,898.	—	—
2. an Zinsen von Kapitalien, und zwar:						
a) von Hypothekenkapitalien	346,563.	19.	—			
von denen seit 1848 neu angelegt sind 54,500 Rthlr.						
b) von Staatspapieren . . .	66,055.	—	—			
wovon seit 1848 acquirirt sind 56,355 Rthlr.						
c) von sonstigen verzinslichen kleinen Posten	8,523.	9.	1.			
d) von einem Schulfonds-Kapitale . . .	1,000.	—	—			
Im ganzen an Zinsen .. .				19,439.	6.	9.
				60,337.	6.	9.

Die Fonds des Klosters bestimmte die Allerh. Kabinets-Ordre de 8. Februar 1817 insgesammt zu kirchlichen, wohl-

thätigen und der öffentlichen Erziehung gewidmeten Zwecken. Diese Zwecke wurden spezieller dahin angegeben:

1) zunächst sollte ein hinreichendes Kapital zur Dotation der Kirche und Unterhaltung des Gottesdienstes für die zum Kloster eingepfarrte katholische Gemeinde abgezweigt werden. Dies ist geschehen. Als Ausgaben in diesem Zwecke führt der Etat aber noch ferner auf:

   für die katholische Kirche in Seitwann, welche vom Kloster während seines Bestehens, als auf seinem Besitze gelegen, pastorirt und unterhalten wurde 365 Rthlr. 13 Sgr.

   zu Bauten und Reparaturen rc. an Kirchen rc. 5600 Rthlr.

2) sodann sollte für die Bedürfnisse derjenigen zu Neuzelle nicht eingepfarrten katholischen Einwohner der Niederlausitz, welche bis dahin auf die Geistlichen des Klosters beschränkt gewesen, angemessen Sorge getragen, und

3) das dann noch übrig bleibende Vermögen des Klosters mit einer Hälfte unter die evangelischen Schulen des Regierungs-Bezirks Frankfurt vertheilt und mit der andern Hälfte für das katholische Schulwesen der ganzen Monarchie verwendet werden.

Die beiden Praecipua sub 1. und 2. waren nur zu Gunsten der Katholiken gesetzt. Eine Verwendung vorab für die evangelische Konfession war daher durch die ursprüngliche Bestimmung nicht gerechtfertigt. Dennoch:

1) sind das ausgedehnte Klostergebäude nebst einer Kirche und anderem Zubehör zu einem evangelischen Schullehrer-Seminar und zu einer evangelischen Waisen-Anstalt verwendet. Diese Verwendung ist gleichzeitig durch eine zweite Allerhöchste Kabinets-Ordre von 1817 angeordnet, und wird daher nach dem dieser Prüfung unterlegten generellen Grundsatze hier nicht weiter zum Anhalt genommen werden. Es werden

2) nach dem Etat des Hauptfonds, bevor ein Ueberschuß zur Theilung in 2 Hälften gebildet wird, aus den Revenuen bezahlt:

   zu Bedürfnissen der evangelischen Kirche in Neuzelle 50 Rthlr., zur Verbesserung des Schulwesens der Stiftsherrschaft in Neuzelle an verschiedene evangelische Schulen 1070 Rthlr.

Auch dieser letztere Betrag von 1070 Rthlr. wird hier, wie das ad 1. Vermerkte nur angeführt, um die ganze Verwendung der Fonds eines katholischen Klosters ersichtlich zu machen. Denn sie ist gleichfalls gegen die Bezeichnung einer bestimmungswidrigen Verwendung geschützt durch die Anordnung in der Allerhöchsten Ordre de 1817 daß die evangelischen Schulen des Neuzeller Bezirks mit einem auskömmlichen Fonds versehen werden sollen. Zur Disposition für Gratifikationen und Unterstützungen rc. sind reservirt 4783 Rthlr. Diese Post gestattet zwar, wie alle gleiche Dispositionsfonds keine Prüfung ihrer Verwendung, sie wird aber auch für eine zu begründende Erinnerung nicht herangezogen werden können, weil aus derselben auch die unvorhergesehenen Ausgaben einer so bedeutenden Verwaltung bestritten werden müssen.

Dagegen wurde neben der bestimmungswidrigen Verwendung des bezeichneten Betrages ad 50 Rthlr. auch hier bemerklich gemacht, daß die verwaltende Staats-Regierung auf Ansammlung bedeutender Fondsbestände Bedacht nehme, wofür eine genügende Rechtfertigung überhaupt nicht bezeichnet werden könne. Es geschehe dieses beim Hauptfonds, wie angegeben seit 1848 mit 110,000 Rthlr. und bei der katholischen Rate, ungeachtet die dringendsten Verwendungs-Bedürfnisse seit vielen Jahren vorhanden und wiederholt gegen die Regierung geltend gemacht seien. Als solche wurden unter Andern vorgetragen:

1) In der Stadt Guben, welche zu dem frühern Bezirk von Neuzelle gehöre, leben 200 Katholiken, für deren 56 schulpflichtige Kinder schon längst ein förmlich eingerichteter Schulunterricht zu beschaffen gewesen sei. Alle Versuche dazu bei den Staatsbehörden seien bisher gescheitert, das für die nothdürftig in dem ärmlichsten Lokale begonnene Unterrichts-Anstalt nachgesuchte Korporationsrecht versagt und vom Unterrichts-Ministerium eine geringe Beihülfe in Aussicht gestellt, aber bis jetzt nicht gewährt. Wie die evangelischen Schulen des Bezirks seit 1817 bedacht worden, sei oben bemerkt.

2) In Neuzelle sei eine Präparanden- oder Kommunikanden-Anstalt eingerichtet, um darin 30 bis 40 Kinder der entfernt im Bezirk wohnenden armen katholischen Eltern während des letzten halben Jahres ihrer Schulpflichtigkeit Behufs ihrer Vorbereitung für die erste Zulassung zu den Sakramenten der Buße und der Kommunion aufzunehmen. Sie sei bis jetzt nur eine Privat-Anstalt und werde großentheils nur durch milde Beiträge unterhalten. Aus dem Neuzeller Fonds werden nur für 10 bis 12 Kinder und für jedes derselben nur 10 Rthlr. gezahlt. Die Anstalt sei ärmlich und beengt, viele Kinder über die Zahl von 40 hinaus haben wegen Mangels an Raum zurückgewiesen werden müssen. Die größeren Mittel seien längst vorhanden und die Unterbringung der katholischen Präparanden in dem weitläufigen Klostergebäude längst möglich. Es sei oben (sub 1.) bemerkt, daß für die evangelischen der Versorgung bedürftigen Kinder seit 1817 im Kloster eine geräumige Anstalt völlig organisirt bestehe.

In der Nähe von Neuzelle bestehen für die in den einzelnen Städten und Gemeinden zerstreut wohnenden Katholiken z. B. in der Stadt Lübben, einschließlich deren in Baruth, 150, die ärmlichsten und von milden Beiträgen nothdürftig unterhaltenen kirchlichen Anstalten. In der Stadt Sorau werde der Gottesdienst für 360 Katholiken in dem Kellergewölbe eines Schlosses abgehalten.

Wie neben der Nichtbeachtung solcher Bedürfnisse die Mittel des Fonds verwendet werden, ergebe aber der Umstand, daß aus demselben zum Aufbau der Gymnasial-Gebäude in Trzemeszno, im Großherzogthum Posen, 10,000 Rthlr. angewiesen seien. Lasse auch die allgemeine Bestimmung der katholischen Rate — für katholisches Schulwesen der ganzen Monarchie — eine solche Verwendung zu, so erscheine sie doch, wenn die dargestellten Anforderungen an den Fonds unbefriedigt seien, um so weniger gerechtfertigt, als die Zuschüsse für Errichtung und Einrichtung des Gymnasiums in Trzemeszno ausdrücklich auf den — vorhin dargestellten — Posener Säkularisationsfonds angewiesen seien, und der letztere bedeutende Kapital-Bestände habe. Ein Grund dafür, diese zu thesauriren und dagegen die katholisch Neuzeller Rate um jenen bedeutenden Betrag zu vermindern, sei nicht erfindlich und dürfte immer in den vielen Bedürfnissen der übrigen Staats-Provinzen für das katholische Schulwesen überwiegende Gegengründe finden.

Der Vertreter der Königlichen Staats-Regierung bemerkte hierauf:

Es könne aus der Höhe des Dispositionsfonds bei der katholischen Rate nichts gefolgert werden, da für die im Laufe jedes Jahres vorkommenden Bedürfnisse zur schleunigen einmaligen Abhülfe, so wie zur Deckung von Einnahme-Ausfällen, eine bedeutende Summe bereit gehalten werden müsse.

Dies geschehe auch bei der evangelischen Rate. Von der Königlichen Ober-Rechnungskammer werde aber bei Abnahme der Jahres-Rechnungen genau kontrollirt, daß die Verausgabung der Dispositions-Quanta bestimmungsgemäß erfolge. — An die evangelische Rate seien viele Ansprüche gemacht und als begründet nachgewiesen; deshalb habe sie nicht so bedeutende Kapitalien erworben, als die katholische Rate. — Es könne überhaupt nicht anerkannt werden, daß ein Vorwurf darin liege, wenn die durch eine vorzügliche wirthschaftliche Verwaltung gewonnenen bedeutenden Revenuen des Hauptfonds zur Verstärkung der Einnahmen beider Raten sparsam gesammelt werden; sie bleiben ihrer Bestimmung. Die Bedürfnisse, welche geltend gemacht und nachgewiesen wor-

den, seien berücksichtigt. — Was die Bemerkungen über die Schule in Guben, die Kommunikanden-Anstalt in Neuzelle, sowie die erwähnten kirchlichen Bedürfnisse betreffe, welche bisher nicht zur Kognition des Ministeriums gebracht worden, so werde die Staats-Regierung denselben die geeignete Beachtung nicht versagen, wenn die erst einzuleitenden Erörterungen dieselben konstatiren. — Die Bestimmung der Verwendung von 10,000 Rthlr. für den Gymnasial-Bau in Trzemeszno liege in den Grenzen der Bestimmung der katholischen Rate; innerhalb derselben müsse sich aber auch die Königliche Staats-Regierung die Freiheit ihrer Verwendung bewahren. Wegen der Beziehung auf den Posener Säkularisations-Fonds werde auf dasjenige Bezug genommen, was bei demselben bemerkt sei.

Aus der Kommission wurde hiergegen angeführt, daß die Verhältnisse der Schule in Guben dem Ministerium längst bekannt seien, da dasselbe sich, wie bemerkt, bereits über Gewährung einer geringen Beihülfe ausgesprochen, daß ferner bereits vor 2 Jahren in dem Korreferate zum Unterrichs-Etat die Bedürfnisse der Kommunikanden-Anstalt und der katholischen Kirche in der Niederlausitz umständlich auseinandergesetzt worden.

Die Kommission sprach hierauf mit 14 gegen 8 Stimmen aus: daß der Bestimmung des Fonds nichts genügt worden, indem bei bedeutenden Mitteln dringende Bedürfnisse unberücksichtigt gelassen seien. Ueber die Verwendung der 50 Rthlr. für die evangelische Kirche in Neuzelle, deren Gründe nicht schon jetzt klar gelegt werden konnten, behielt sie sich, bis dies geschehen, zu befinden vor, und die Verwendung von 10,000 Rthlr. zum Gymnasialbaue in Trzemeszno wurde durch die Verhandlung über den Posener Säkularisations-Fonds als erledigt erachtet.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde hierauf beantragt, im Gefolge der hinsichtlich der Fonds sub. B. und C. gegebenen Aussprüche bei der Kammer den Antrag zu stellen:

die Kammer wolle beschließen:

> gegen die Königliche Staats-Regierung die dringende Erwartung auszusprechen, daß diese unter ihrer Verwaltung stehenden Fonds den dargelegten Bedürfnissen des katholischen Kultus und Unterrichts und ihrer Bestimmung gemäß wirklich zur Verwendung gebracht werden.

Es wurde für diesen Antrag angeführt, daß die von der Kommission hinsichtlich zweier Fonds abgegebenen Aussprüche ihre Wirkung nur dadurch erhalten, daß die Kommission sich zu einer der Kammer vorzuschlagenden Resolution einige, durch die letztere eine Erklärung gegen die Staats-Regierung abgegeben und dadurch eine andere Verwendung in der Fonds-Verwaltung Seitens derselben herbeigeführt werde. Dieses sei die vor dem Eingange in die vorgelegte Prüfung ausdrücklich bevorwortete Intention derselben, wie denn auch der Wortlaut des Antrages die Auffassung ausschließe, als solle die Kommission ein allgemeines Tadels-Votum abgeben.

Der Vertreter der Staats-Regierung widersprach einem solchen Beschlusse, in dem er einen Tadel erkannte, welcher, wie er mit Bezugnahme auf seine vorherigen Auslassungen wiederholte, gänzlich unbegründet, indem die Verwaltung der Fonds und deren Verwendung ganz bestimmungsgemäß und nach richtigen Grundsätzen erfolgt sei.

Von andern Seiten der Kommission glaubte man für die allgemein gehaltene Resolution nicht stimmen zu können, weil mit den vorher abgegebenen Aussprüchen das Nöthige geschehen und ohne eine allgemeine Resolution, die immer als tadelnd erscheinen werde, Abhülfe der anerkannten Beschwerden aus den jährlichen Revenüen der Fonds zu erwarten sei.

Nachdem von einer dritten Seite jene Aussprüche als die Motive und die Resolution als der eigentliche Antrag dargestellt waren: beschloß die Kommission mit 16 gegen 7 Stimmen, der Kammer die Annahme jener Resolution zu empfehlen.

Tit. V. für das Medizinalwesen.

Die antelinearische Einnahme dafür betrug pro 1854 102,011 Rthlr.

sie ist aufgeführt pro 1855 mit . . . . 102,760 „

daher ein Mehr von 749 Rthlr

welches sich im Schluß-Resultate aus der sehr gesteigerten Einnahme der Berliner Thierarznei-Schule aus eigenem Erwerbe ergiebt. Beim Tit. XVI. der Ausgaben wird hierüber die nöthige Erläuterung gegeben.

Tit. VI. für die Central-Verwaltung existirt eine eigene antelinearische Einnahme nicht.

Einnahmen,

eigene, welche durch die Staatskasse laufen, in Linea S. 196 eingetragen und S. 214. 215. spezifizirt sind.

Diese betragen dieses Jahr:

Tit. I.	für den evangelischen Kultus . 54 Rthlr. mehr wie pro 1854.	2,205 Rthlr.
Tit. II.	für den katholischen Kultus . . wie pro 1853 und 1854.	2,348 „
Tit. III.	für den öffentlichen Unterricht . 4884 Rthlr. mehr.	66,494 „
Tit. IV.	für den Kultus und Unterricht gemeinsam . . . . 82 Rthlr. weniger.	13,328 „
Tit. V.	für das Medizinalwesen . . . 1 Rthlr. mehr.	28 „
Tit. VI.	für die Central-Verwaltung . . 43 Rthlr. mehr, als pro 1854.	2,982 „

Es wird beantragt:

die Einnahme dieser Titel mit im Ganzen . . . . 87,385 Rthlr.

festzusetzen.

Die Ab- und Zugänge sind S. 205 erläutert. Dabei findet sich nichts zu erinnern, da die Hauptpost der Veränderungen, nämlich die Mehr-Einnahme bei Tit. III., aus den Revenüen des Stifts Neuzelle bereits oben näher dargestellt ist.

Ausgabe.

I. Dauernde Ausgaben.

S. 198 ff.

A. Ministerium.

Spezifikation S. 216.

Tit. I. Persönliche Ausgaben.

Sie betrugen pro 1854 . . . . . 97,592 Rthlr.

pro 1855 sind ausgebracht . . . . . 97,490 „

jetzt weniger 102 Rthlr.

welche an persönlichen Zulagen bei der Pos. Nr. 12. mit 62 Rthlr.

und bei der Pos. Nr. 14. mit . . . . . . 40 „

erspart sind. Die künftig wegfallenden Beträge haben sich dem gemäß um . . . . 102 Rthlr.

vermindert.

Tit. II. Die sächlichen und vermischten Ausgaben sind gegen 1854 unverändert mit . . . . . 11,660 Rthlr.

Es wird beantragt, die Ausgaben Tit. I. und II. mit 109,150 Rthlr.

zu genehmigen.

B. Kultus.

Tit. III. Evangelischer Kultus.

Die Posten:

1) Für den Ober-Kirchenrath, an Besoldungen und Büreaukosten . . . . 18,100 Rthlr.,
2) für die Konsistorien an Besoldungen und Büreaukosten . . . . 101,570 „

sind unverändert wie in den Vorjahren.

Auf die von einem Mitgliede der Kommission gestellte Anfrage, warum überhaupt noch Konsistorial-Präsidenten und Direktoren angestellt und mit ihrem Gehalte im Etat aufgeführt werden, wenn solche Posten bisher nur bei drei Stellen haben besetzt werden müssen: erklärte der Vertreter der Staats-Regierung, daß, wenn auch bis jetzt an einigen Orten den Ober-Präsidenten die Geschäfte der Konsistorial-Präsidenten übertragen worden, doch immer als Grundsatz festgehalten sei, daß besondere Präsidenten oder Direktoren bestellt werden müssen. Darnach werde auch fernerhin verfahren werden.

Dagegen sind:

3) Für Geistliche und Kirchen an Besoldungen und

Zuschüssen jetzt . . . . . . 254,434 Rthlr.,
gegen 1854 mehr . . . . . 1,431 "
zum Etat gebracht. Dieses Mehr ergiebt sich durch die eingetretene Erhöhung der Staatsgehalte der evangelischen Pfarrstellen am linken Rheinufer in Goch, Jülich, Simmerin, Kappel-Leideneck und Gersweiler um je 131 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. . 656. 7. 6.
desgleichen der evangelischen Pfarrstellen zu Stollberg um . . . 262. 15. —

Bei den Etats-Prüfungen pro 1853 und 1854 hat die Kammer die Uebernahme gleicher Posten auf die Staatskasse gebilligt. Es war deshalb nichts darüber zu bemerken.

Durch Erhöhung der Ausgabe für vorhandene Bedürfnisse um den Betrag der Mehr-Einnahme an Zinsen . . 54. 15. —
Durch Uebernahme des Zuschusses für die Dom-Kandidaten-Alumnen-Kasse in Berlin von Tit. VI. Nr. 2. (zu Stipendien) . . . . 1,291. 7. 6.
von Tit. VIII. Nr. 2. (für Elementarschulen) der Zahlungen an einen Präcentor und Kantor im Reg.-Bez. Königsberg 39 Rthlr., an einen Organisten, Kantor und Kalkanten im Reg.-Bez. Potsdam 72 Rthlr. 111. — —
2,375. 15. —

Von diesem Mehr kommen jedoch in Abzug:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a) Die Ersparungen an persönlichen Zulagen und auf bestimmte Zeit bewilligten Zuschüsse	727.	—	8.
b) die auf den Domainen-Etat übertragenen Kompetenzen für den litthauischen und deutschen Pfarrer in Ragnit	28.	2.	6.
c) die auf Tit. VIII. Nr. 2. übertragenen Zahlungen für einen Lehrer im Reg.-Bez. Potsdam	134.	10.	—
für Wanderschulen im Reg.-Bez. Trier	50.	—	—
für einen Rektor im Reg.-Bez. Breslau	2.	—	—
d) die auf Tit. XII. übertragenen Unterstützungen für Wittwen von Geistlichen u. Lehrern in Berlin	3.	—	—

sind 944. 13. 2.
bleiben obige 1,430. 1. 10.

Bei diesen zur Purifizirung des Etats vorgenommenen Uebertragungen hat sich, vorbehaltlich der für den Abschluß des Tit. XIII. vorbehaltenen allgemeinen Erörterung, nichts zu erinnern gefunden. Die Ausgaben dieses Titels sind Seite 220 nach 26 Regierungs-Bezirken, für welche besondere Verwaltungs-Bezirke existiren, vertheilt mit

Rthlr.	Sgr.	Pf.
243,592.	8.	3.

Dazu treten
1) die Post Nr. 27. für die Beaufsichtigung und Unterhaltung der

Seite 243,592. 8. 3.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Uebertrag	243,592.	8.	3.
zum Dombau in Berlin gehörigen Bautheile	1,125.	—	—

Dieser Ausgabe steht gegenüber die Einnahme S. 214. Nr. 21. von den für den Dombau erworbenen Grundstücken ad 1500 Rthlr., welche somit einen Ueberschuß von 375 Rthlr. gewährt.

2) Der Dispositionsfonds der evangelischen Kirche von noch . . 39,716. 12. 11.

Der letztere Fonds hatte 1854 einen Bestand von . . . . 49,778. 4. 4.
Er ist daher vermindert um . . . 10,061. 21. 5.

Es sind nämlich aus ihm nach einer besonderen der Kommission vorgelegten Nachweisung zur Begründung neuer Pfarrstellen, bessere Dotirung der bereits bestehenden Sustentation von Pfarrgehülfen und Bestreitung der Kosten der Superintendenturen, für einzelne Stellen auf die Provinzial-Etats zur Ausgabe gebracht im Ganzen

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	11,011.	21.	5.
für Wanderschulen im Regierungs-Bezirk Trier unter Tit. VIII. Nr. 2. sind von dem Dispositionsfonds abgeschrieben	50.	—	—
	11,061.	21.	5.
Dagegen ist dem Dispositions-Fonds wiederum zugeschrieben die im Etat pro 1854 in dieser Rubrik als besondere Ausgabe-Post (Nr. 41.) aufgeführte Besoldung eines evangelischen Bischofs, welche durch Aussterben vakant geworden, mit	1,000.	—	—

sind obige 10,061. 21. 5.

Die früher in der Nachweisung F. noch besonders sub Nr. 40. aufgeführte Ausgabe-Post von 700 Rthlr. Aussterbegehalt eines evangelischen Bischofes ist auf den Verwaltungs-Etat für Berlin übertragen und in der jetzigen Ausgabe unter Nr. 13. daselbst enthalten.

Ueber die Verstärkung resp. Verminderung dieses Dispositionsfonds waren aus den eingesehenen Provinzial-Verwaltungs-Etats noch folgende Bemerkungen zu machen.

1) Im Etat für die Regierung in Marienwerder ist aufgeführt:
300 Rthlr. Zuschuß zur Subsistenz des evangelischen Pfarrers in M., bis die anwachsende Gemeinde sie aufbringen kann, laut Ordre vom 28. Oktober 1827. Nach einem Vermerke im Etat sollen diese 300 Rthlr., wenn sie erledigt werden, dem Dispositionsfonds zufallen.

2) Im Etat der Regierung in Posen:
150 Rthlr. persönliche Zulage des Pastors H. in R., davon sind jedoch nur 100 Rthlr. in die Kollonne: künftig wegfallend, eingetragen, 50 Rthlr. sollen dem Dispositionsfonds zukommen; ferner 25 Rthlr. 5 Sgr. persönliche Zulage des Pastors F. in P. auf die Dauer der Amtsverwaltung.
Auch diese sollen nach dem Etatsvermerke bei der Erledigung dem Dispositionsfonds zufallen.

3) Nach dem Etat der Regierung in Liegnitz bezog der erste evangelische Geistliche in S. 150 Rthlr. persönliche Zulage, so lange er die Superintendentur verwaltete. Jetzt ist ihm aufgegeben, 150 Rthlr. zur Dotirung der dritten geistlichen Stelle abzugeben.
Hiermit wurde daher anscheinend eine den Staats-

fonds zurückfallende Ausgabe zu einer bleibenden für die evangelische Kirche gemacht, indem, wie nicht anders zu ersehen, letztere dem Dispositionsfonds derselben zur Bestreitung zugewiesen war.

4) Nach dem Etat der Regierung in Potsdam standen dem Superintendenten und Ober-Prediger E. in P. zu ad dies vitae
   a) 45 Rthlr. 5 Sgr. 8 Pf.
   b) 7 „ 15 „ — „
   c) 20 „ 7 „ 6 „

   Die Posten ad a., b., sind den dauernden Ausgaben als Ersparniß gegenübergestellt, die Post ad c. ist dagegen dem Dispositionsfonds der evangelischen Kirche zugesetzt.

Da alle diese Posten sich nach den eigenen Vermerken der Regierungs-Etats als solche darstellen, welche nicht dauernd, sondern auf Zeit, resp. bedingungsweise bewilligt worden, so wurde gefolgert, daß sie bei dem Ende der Zeit, resp. Eintreten der Bedingung der Staatskasse zurückgefallen seien, resp. zurückfallen müssen und ohne besondere Bewilligung der Kammern dem Dispositionsfonds nicht zugesetzt und damit zur dauernden Ausgabe nicht haben gemacht werden können.

Es wurde daher zur Erwägung gestellt:

ob gegen die Königliche Staats-Regierung die Erwartung auszusprechen, daß bei der künftigen Etats-Aufstellung diese und gleiche Ausgabe-Beträge als zu den allgemeinen Staats-Fonds gehörig bezeichnet und verrechnet werden müssen.

Nachdem aus den Vermerken des Etats pro 1850 festgestellt war, daß damals (1848) eine abgesetzte Ausgabe-Position, nämlich der Dispositions-Fonds für die evangelische Kirche ad 2,352 Rthlr. wieder auf den Etat übernommen worden, somit ein solcher den Zwecken der evangelischen Kirche ausschließlich und dauernd bestimmter Fonds vor 1848 schon bestanden hat: gab der Vertreter der Staats-Regierung über die benannten einzelnen Posten folgende durch die Etats und die Aktenstücke, worauf sich die Vermerke jener gründen, unterstützte Erläuterung ab; es seien

die 300 Rthlr. ad 1. nach der Allerhöchsten Ordre vom 28. Oktober 1827, die 50 Rthlr. ad 2. durch die Allerhöchste Ordre de 30. September 1828 aus dem Dispositions-Fonds der geistlichen Verwaltung, die 25 Rthlr. 5 Sgr. ad 2. ausdrücklich der Stelle in P. und nicht blos der Person des zeitigen Pfarrers bewilligt;

die 150 Rthlr. ad 3. mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. September 1851 aus dem Dispositions-Fonds der evangelischen Kirche mit ausdrücklicher Beifügung der angegebenen Bedingung bewilligt und zuerst in dem Etat pro 18⁵²/₅₃ übernommen;

die 20 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. ad 4. werden, wie sie bewilligt worden, auch im Etat als dauernde Ausgabe behandelt.

Es gab außerdem ein Mitglied der Kommission aus eigener Erfahrung die Versicherung, daß bei Feststellung der Etats Seitens des Königlichen Finanz-Ministeriums die eingehendste Prüfung darüber erfolge, vorübergehende Ausgaben fest unterscheidend von dauernden zu trennen. Die Kommission fand hiernach zu ferneren Bemerkungen keine Veranlassung. Sie stellt den Antrag:

die Ausgabe des Tit. III. mit 404,104 Rthlr. zu genehmigen.

Tit. IV. Katholischer Kultus.

Pos. 1. Die Ausgabe zur Ausstattung der Bisthümer und der zu denselben gehörenden Institute ist mit 351,056 Rthlr. gegen 1854 unverändert geblieben.

Pos. 2. Als Ausgabe an Besoldungen und Zuschüssen für Geistliche und Kirchen führte der Etat pro 1854 auf
382,154 Rthlr.
der diesjährige wirft aus . . . . 382,989 „
daher mehr . . . 835 Rthlr.

Dies Mehr ist entstanden:

1) durch die neue Uebernahme folgender Ausgabe-Posten für linksrheinische Pfarreien
   die Erhöhung des Staatsgehaltes der Pfarrei Perl zu einer Pfarre zweiter Klasse mit noch einem jährlichen Zuschusse von 139 Rthlr. 3 Sgr. 9 Pf.
   die Bewilligung des Staatsgehalts dritter Klasse für die Pfarreien zu Oedingen, Illerich, Mettlach, Kinderbeuern, Gondelsheim mit je 131 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.: 656 „ 7 „ 6 „
2) durch die als rechtliche Verpflichtung anerkannte Dotirung der Organistenstelle der Kirche zu Brenkhausen mit . . . . . . 20 „ — „ — „
3) durch Uebernahme des Zuschusses für einen katholischen Kantor als Kirchen-Bedienter, von Tit. VIII. Nr. 2 (für Elementarschulen) . . 27 „ 18 „ 7 „
4) für die Hausarmen-Fundationen auf dem Dome zu Glogau von Tit. VIII. Nr. 4. (für Waisenhäuser und Wohlthätigkeits-Anstalten) . . . . . — „ 16 „ — „

sind . . 843 Rthlr. 15 Sgr. 10 Pf.
davon ab ein Ersparniß ad . . . . 8 „ 20 „ — „
sind . . 834 Rthlr. 25 Sgr. 10 Pf.
rund obige 835 Rthlr.

Da in den Verhandlungen der Vorjahre von der Kammer anerkannt ist, daß bei der Bewilligung links rheinischer Pfaargehälter der Grundsatz konfessioneller Parität festzuhalten sei, so findet sich gegen diese Ausgabe-Erhöhung nichts zu erinnern und es wird beantragt:

die Ausgabe des Tit. IV. mit 734,045 Rthlr. zu genehmigen.

Die Kammer hat in ihrer Sitzung vom 20. April 1854 den Antrag der Abgeordneten Eberhardt und Genossen angenommen

die Königliche Staats-Regierung zu ersuchen:
die ganze Angelegenheit wegen der evangelischen und der katholischen Staats-Pfarr-Gehälter der linken Rheinseite einer anderweiten gerechten Regulirung zu unterziehen und das Ergebniß im nächsten Jahre der Kammer vorzulegen.

Die Erste Kammer ist demnächst diesem Beschlusse mit einer unwesentlichen Modifikation des Ausdrucks beigetreten.

Ein solches Ergebniß ist bis jetzt nicht vorgelegt und der Kommissar der Staats-Regierung hat erklärt:

Die Regierung habe aus dem Antrage der Abgeordneten Eberhard und Genossen Veranlassung genommen, die Dotations-Verhältnisse der katholischen Pfarreien am linken Rheinufer einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und sich überzeugt, daß die Regulirung dieser Verhältnisse in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ihre Begründung finde.

Für die katholischen Pfarreien der linken Rheinseite sei schon von der Französischen Regierung das „tableau,“ die Liste der Pfarrer, welche ein Staatsgehalt zu beziehen haben, geschlossen. Die Preußische Regierung habe nichts destoweniger, obgleich eine rechtliche Verpflichtung dazu nicht vorlag, in Berücksichtigung des obwaltenden Bedürfnisses, seit dem Jahre 1832 66 supprimirte Pfarreien wieder hergestellt, jeder derselben ein Staatsgehalt von 131 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. bewilligt, mithin für diesen

Zweck eine Summe von 8,662 Rthlr. 15 Sgr. aus Staatsfonds aufgewendet.

Die in Beziehung auf die Anrechnung des Ertrages der Dotalgüter der Pfarreien bestandene Verschiedenheit sei ausgeglichen, indem bereits im Jahre 1840 von des Königs Majestät genehmigt worden, daß bei Wiederherstellung supprimirter katholischer Sukkursal-Pfarrkirchen des linken Rheinufers von der Anrechnung des Pfarrgüter-Ertrages auf das beizulegende Staatsgehalt abgestanden werde. Ferner sei durch eine Allerhöchste Ordre vom 8. November 1834 eine Summe von 30,000 Rthlr. zur Verbesserung der äußern Lage der Geistlichkeit beider Konfessionen am linken Rheinufer bewilligt und später bestimmt worden, das daraus das Einkommen der betheiligten Pfarreien auf ein Minimum von 360 Rthlr. für die evangelischen und von 275 Rthlr. für die katholischen gebracht werde. Bei Ermittelung des Dienst-Einkommens sei der Ertrag der Dotalgüter sowohl bei den evangelischen als bei den katholischen Pfarreien zur Berechnung gekommen.

Endlich habe die Regierung das zur Sprache gebrachte Bedürfniß der Gewährung eines Staatsgehalts an mehrere Pfarreien einer näheren Ermittelung unterworfen, und diejenigen Zuschüsse auf den vorliegenden Etat übernommen, welche durch die abgeschlossenen Verhandlungen als nothwendig anerkannt worden seien. Es würden diese Ermittelungen fortgesetzt und durch die späteren Etats die durch das Bedürfniß gerechtfertigten Summen flüssig gemacht werden.

Hiernach glaube die Regierung schon früher alles dasjenige gethan und eingeleitet zu haben, was nach Recht und Billigkeit gefordert werden könne.

Schließlich wurde von dem Vertreter der Staats-Regierung noch bemerkt, daß von den am linken Rheinufer bestehenden, mit Staatsgehalt dotirten, katholischen Pfarreien noch 714, also mehr als die Hälfte, mit Dotalgütern ausgestattet seien.

Von mehreren Seiten der Kommission wurde diese Erklärung als ungenügend und dem vorigjährigen Kammerbeschlusse nicht entsprechend bezeichnet. Da nicht einmal die Folge, welche in vielen gleichen Fällen solchen Beschlüssen gegeben, hier eingetreten, nämlich nicht einmal eine Denkschrift der Staats-Regierung vorgelegt sei, welche das Verfahren derselben und die Gründe der Nichterledigung eines Beschlusses beider Kammern darlege: so könnten auch diejenigen Mitglieder der Kommission, welche sich damit in der Hauptsache als befriedigt erklärt haben würden, nicht anerkennen, daß dem Beschlusse die ihm gebührende Berücksichtigung zu Theil geworden.

Von andern Mitgliedern wurde der wesentliche Inhalt des Beschlusses aufgefaßt, und darin die Forderung anerkannt, daß die maßgebenden Grundsätze für die Gewährung der linksrheinischen Pfarrgehälter durch den Staat, wie die Gerechtigkeit und die konfessionelle Parität sie bedingen, aufgestellt und der Kammer zur Beschlußnahme in dieser Sitzung vorgelegt werden sollen. Dies sei nicht nur nicht geschehen, die Staats-Regierung wolle vielmehr nach der heutigen Erklärung nicht darauf eingehen, weil sie die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für genügend, ihr bisheriges durch den Beschluß zur Aenderung empfohlenes Verfahren als durch dieselben begründet und gerechtfertigt erachte. Es habe daher die Kammer ihrem Beschlusse Geltung zu bewahren und es könne in dieser Hinsicht nicht unbeachtet bleiben, daß die abgegebene Erklärung die klar ausgesprochenen Grundlagen des Beschlusses wiederum in Frage stelle. Dies sei insbesondere geschehen bei der Behauptung, daß das Tableau der katholischen Pfarreien, die ein Staatsgehalt zu beziehen haben, schon von der Französischen Regierung geschlossen sei.

Einige andere Mitglieder der Kommission gingen näher ein auf die Begründung des Antrages Eberhard und Genossen vom 16. April v. J. und die in der Kammer-Verhandlung vom 20. ejusdem aufgestellten Thatsachen und rechtlichen Behauptungen, nach deren Vortrage der Kammerbeschluß gefaßt worden. Sie führte von den Unterlagen des letztern, welche sich die Kammer durch denselben angeeignet habe, an:

Die damalige Kommission habe ausdrücklich ausgesprochen, daß die Bewilligung der Pfarrgehälter von der konfessionellen Gleichberechtigung ausgehen müsse. Die Königliche Staats-Regierung nehme jetzt ihre damalige Behauptung wieder auf, daß für die evangelischen Pfarrstellen ein gesetzliches Recht, für die katholischen nur der allgemeine Anspruch auf Fürsorge und Berücksichtigung des Bedürfnisses existire.

Es sei damals mit vielen Argumenten nachgewiesen, daß der frühere Schluß des Tableau der zu dotirenden Pfarren im Jahre 1807 wieder aufgehoben und die frühere Anzahl derselben von 24,000 auf 30,000 erhöht sei. Jetzt werde wieder ohne Anführung neuer Gründe dafür ausgesprochen, das Tableau sei geschlossen geblieben, ungeachtet in den Nachbarländern Belgien und Frankreich das Gegentheil erklärt worden und noch fortwährend verwirklicht werde.

In den damaligen Kommissions- und Kammer-Verhandlungen seien alle jetzt aus den 1830er und 1840er Jahren ausgeführten Thatsachen verzeichnet und geltend gemacht; sie haben nachweisen sollen, daß die Staats-Regierung ihrer Pflicht genügt habe. Die Kammer habe dessen ungeachtet den Beschluß gefaßt, somit angenommen, daß nicht genügt sei. Jetzt komme die Regierung auf jene Anführungen zurück, um der Vollziehung des Beschlusses auszuweichen.

Damals sei thatsächlich dargelegt, daß das Gut der katholischen Pfarren säkularisirt sei, daß durch den Frieden mit Frankreich die Mittel des Ersatzes in die Preußische Staatskasse geflossen; daß aber evangelisches Pfarrgut in viel geringerm Maße konfiscirt, sonst als Privatgut behandelt, größten Theils also dorthin nichts zu ersetzen sei. Jetzt werde wiederum die Anerkennung der Dotationspflicht auf der Grundlage der Säkularisation verweigert, wenngleich sie stets bereitwillig allgemein für die Dotirung evangelischer Stellen als ein spezieller Rechtstitel herangezogen werde.

Es sei damals angeführt, daß noch 61 Pfarren existiren, die das geringste Staatsgehalt von 131 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. noch nicht besitzen und daß sich unter diesen viele ältere supprimirte befinden, deren Pfarrgut konfiscirt worden, viele ferner, deren Bestehen und Einrichtung der Staat zwar genehmigt habe, aber, — weil angeblich die Mittel dazu fehlen, — die Dotation verweigere. Jetzt komme die Regierung ganz allgemein darauf zurück, daß die Bedürfnisse ermittelt und bei ihrer Feststellung berücksichtigt werden sollen.

Es sei damals endlich, auf spezielle Fälle gestützt, die Beschwerde aufgestellt, daß jeder evangelische Geistliche als Pfarrer dotirt werde, wogegen die in großen katholischen Pfarreien nöthigen Pfarr-Vikare und Kapläne gar keine Dotation erhalten. Es zahle z. B. in der Stadt Crefeld der Staat den 4 evangelischen Geistlichen von 10,000 Seelen 4 Pfarrgehälter, und für den Pfarrer und 6 Kapläne der katholischen Gemeinde von 30,000 Seelen nur Ein Pfarrgehalt. — Hierauf sei gar keine Erklärung gegeben.

Es sei hiernach nichts geschehen für den Vollzug des Kammer-Beschlusses auf eine anderweite gerechte Regulirung der ganzen Angelegenheit.

Auf diese Gründe gestützt wurde der Antrag gestellt, der Kammer vorzuschlagen:

die Kammer wolle beschließen:

gegen die Königliche Staats-Regierung zu erklären, daß ihrem Beschlusse vom 20. April 1854 durch die in der Kommission abgegebene Erklärung weder der Form noch der Sache nach genügt sei.

Diesem Antrage glaubten jedoch mehrere Mitglieder der Kommission nicht ohne die Verwahrung beitreten zu können, daß dessen Begründung eine widerrechtliche — den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufende — Verkürzung der für neu begründete katholische Pfarreien in Anspruch zu nehmenden Dotationen bereits als erwiesen dahin stelle. Es könne aber nur eingeräumt werden, daß dies eine noch unentschiedene Streitfrage sei, jedoch nach den gemachten thatsächlichen Anführungen es allerdings den Anschein gewinne, als ob nach der bisherigen Auslegung und Ausführung der bestehenden Gesetze der katholische Kultus faktisch im Nachtheile stehe gegen

den protestantischen. Einer solchen Auffassung entspreche der vorigjährige Beschluß und es handle sich hier zur Zeit nur um die Frage, ob dem Beschlusse in diesem Sinne durch die heute abgegebene Erklärung genügt sei. Diese Frage können auch diejenigen Mitglieder der Kommission zu verneinen sich berechtigt glauben, welche nicht der Meinung seien, daß der katholische Kultus schon nach den bestehenden Gesetzen in seiner Dotation verkürzt werde.

Der Vertreter der Staats-Regierung beharrte bei seiner Erklärung, daß eine rechtliche Verpflichtung, neu entstehende katholische Pfarren zu dotiren, Seitens des Staates nicht anerkannt werden könne. Was bisher, insbesondere durch die Etatssätze dieses Jahres geschehen sei, beruhe auf der berücksichtigenden Fürsorge des Staates für vorhandene Bedürfnisse.

Vor der Abstimmung über den gestellten Antrag wurde in der Kommission noch vorgetragen eine auf die streitige Frage bezügliche Petition vom 3. Februar d. J., ausgegangen von 217 Bewohnern von Coblenz, worunter sich viele Notabeln, höhere Königliche und Gemeindebeamte befinden. Die Petenten stellen den Antrag:

> die Kammer wolle veranlassen, daß im Wege der Gesetzgebung die katholischen Pfarreien — der linken Rheinseite — mit den evangelischen gleichgestellt werden.

Als diejenigen Fälle, wofür die Gleichstellung gefordert wird, bezeichnet die Petition, welche von dem Prinzip der Gleichberechtigung beider Konfessionen ausgeht, folgende:

a) Mit Unrecht werde angenommen, daß die Zahl der zu dotirenden katholischen Pfarreien geschlossen, dagegen die staatliche Dotationspflicht für evangelische Pfarrstellen eine unbeschränkte sei. Wenn für die letztere die Pfarrgehälter im ausreichenden Betrage aus der Staatskasse gewährt werden, so sei es Forderung der Gerechtigkeit, die Kosten der durch die Vermehrung der katholischen Bevölkerung nöthig werdenden neuen Pfarrstellen auf die Staatskasse zu übernehmen und nicht, wie geschehen, den Gemeinden aufzubürden.

b) Wenn in einer evangelischen Gemeinde ein zweiter Geistlicher nöthig werde, so werde für ihn die Staats-Dotation gewährt, nicht aber für die Kapläne und katholischen Pfarrer.

c) Den katholischen Pfarrern werde der Betrag der Einkünfte von dem eigenthümlichen Pfarrgute, welches in der Französischen Zeit aus der Konfiskation gerettet worden, von der staatlichen Dotation in Abzug gebracht; bei den protestantischen Pfarrern geschehe dies nicht, ungeachtet der 7. Artikel des organischen Dekrets vom 8. April 1802 dies ausdrücklich bestimme.

Wolle man, so wurde für die Petenten in der Kommission angeführt, auch annehmen, was jedoch nicht zugestanden werden könne, daß die bestehenden Gesetze eine solche Imparität nicht reprobiren oder doch zweifelhaft seien, so sei jedenfalls das Verlangen nach gesetzlicher Regelung gerechtfertigt. Es treffe mit dem vorher diskutirten Kammerbeschlusse zusammen und der Inhalt der Petition bestätige dessen faktische Unterlagen. Es wurde deshalb der Kommission vorgeschlagen, zu beschließen:

> die Kammer wolle die Petition dem Königlichen Staats-Ministerium zur Berücksichtigung überweisen.

Ohne auf eine Wiederholung der entgegenstehenden Behauptungen in dieser Veranlassung einzugehen, beschloß in der erfolgten Abstimmung die Kommission mit 16 gegen 4 Stimmen, beide gestellten Anträge der Kammer zur Annahme zu empfehlen.

D. Für Kultus und Unterricht gemeinsam.

Tit. X. Für die Geistlichen und Schulräthe bei den Regierungen.

Für 53 Geistliche und Schulräthe sind als Ausgabe ausgeworfen in der Spezifikation S. 232. der Anlage 53,700 Rthlr.

Zur Disposition Behufs Anstellung von Schulräthen und zur Verbesserung der Besoldungen sind reservirt . . . . 1,250 "

diese 54,950 Rthlr.

sind der bereits pro 1854 bewilligte Ausgabe-Betrag. Als künftig wegfallend sind, wie früher, wiederum 600 Rthlr. vermerkt.

Es wird beantragt:

> die Ausgabe dieses Titels mit 54,950 Rthlr. zu genehmigen.

Der Dispositions-Fonds betrug pro 1854 nur 50 Rthlr. Demselben traten hinzu die damals in theilweiser Kompletirung des Durchschnittsgehaltes ad 1300 Rthlr. für 45 voll zu besoldende Stellen — zur Anstellung 2 neuer Schulräthe bewilligten 2000 Rthlr.

Angestellt ist seitdem Keiner; es ist die Verwendung zu Gehalts-Zulagen geschehen, so weit sie überhaupt erfolgt ist. Der Dispositions-Fonds besitzt von der vorigjährigen Bewilligung noch 1200 Rthlr. Diese 1200 Rthlr. sind disponible zur Anstellung von Schulräthen. Es sind nun bereits bei der Etatsprüfung pro 1853 und 1854 dringende Bedürfnisse für die Anstellung eines zweiten Schulrathes bei den Regierungen von Posen und Oppeln geltend gemacht. Der Kultus-Minister hat pro 1853 erklärt, daß bereits Schritte eingeleitet seien, um dem dargestellten Bedürfnisse abzuhelfen. Es ist nun in der Kommission die Frage gestellt, was bis jetzt zur Beschwichtigung des Bedürfnisses wirklich geschehen sei. Der Regierungs-Kommissar konnte nur angeben, daß bis jetzt eine neue Anstellung an den gedachten 2 Orten nicht erfolgt sei. Es wurde hierauf aus der Kommission bemerkt, daß die durch die Verfassungs-Bestimmung Art. 24. zugesicherte möglichste Rücksicht auf die konfessionellen Verhältnisse bei der Einrichtung und fernern Leitung und Aufsicht der Volksschulen nicht gewahrt erscheine, wenn solche Bedürfnisse keine Abhülfe finden.

Es dürfe nicht auffallen, daß der Dispositions-Fonds hier besonders für katholische Schulräthe angesprochen werde, denn es sei durch die dem Kommissions-Berichte pro 1853 beigelegten Nachweisungen dargelegt, daß die Zahl der katholischen Bevölkerung sich zur evangelischen verhalte wie 2 : 3, die Zahl der angestellten katholischen zu den evangelischen Schul-Kollegial- und Schul-Räthen jedoch wie 21 : 50 und die Etats-Gehälter der katholischen Räthe seien 20,000 Rthlr. gegen 47,000 Rthlr., welche an evangelische Räthe gezahlt werden.

Das Bedürfniß für beide erwähnte Stellen wurde in derselben Weise dargelegt, wie dies in der Kammersitzung vom 20. April 1854, S. 889. der stenographischen Berichte, und in dem Kommissions-Bericht pro 1854 S. 28. geschehen ist.

Die Kommission, welche dadurch in keiner Art in die Befugnisse der Verwaltung überzugreifen glaubt, beschloß darauf mit 16 gegen 9 Stimmen, zu beantragen:

> die Kammer wolle beschließen, gegen die Königliche Staats-Regierung den Wunsch auszusprechen, die Vermehrung der Schul-Aufsichts-Kräfte für die Regierungs-Bezirke Posen und Oppeln in Erwägung zu ziehen.

Der 54ste Schulrath, nämlich der bei der Königlichen Regierung in Erfurt beschäftigte, ist mit seinem Gehalte von 400 Rthlr. angewiesen auf den Fonds des Erfurter Marienstifts, welcher S. 34. des Berichts pro 1853 speziell behandelt und in der Anlage Q. des Etats S. 300. III. 19. aufgeführt ist. Der Fonds erhält keine Zahlung, keinen Zuschuß aus der Staatskasse. Nach dem Inhalte der Allerhöchsten Ordre vom 11. Dezember 1834, vom 28. Januar und 3. Mai 1837 ist diese Verwendung gerechtfertigt, weil dadurch die Verwendung des disponibeln Restes des Fonds des Marienstifts für die geistliche und Unterrichts-Verwaltung im Departement Erfurt angeordnet ist. Sagt auch die Ordre vom 11. Dezember 1834 daß der disponible Fonds des Marienstifts für die Bildung der katholischen Geistlichkeit und für das katholische Schulwesen der Stadt Erfurt verwendet werden soll, so haben doch die spezieller gefaßten Ordres des Jahres 1837 den Verwendungszweck in einer Weise angegeben, daß die Zahlung der 400 Rthlr. aus dem Fonds nicht bestimmungswidrig erscheint.

Tit. XI. Der Patronats-Baufonds, welcher die Mittel zur Erfüllung der desfallsigen rechtlichen Verbind-

lichkeiten des Staates gegen Kirchen, Pfarren und Schulen enthält, ist unverändert gegen die Vorjahre. Er ist Seite 221. Col. VI. spezialisirt. Es wird beantragt:

die Ausgabe mit 194,762 Rthlr. zu genehmigen.

Tit. XII. Zur Verbesserung der äußern Lage des geistlichen und Lehrer-Standes, waren pro 1854 bewilligt . . . . 175,946 Rthlr.
pro 1855 sind zum Etat gebracht . . . 175,952 "
also Mehr 6 Rthlr.

welche in den Erläuterungen Seite 210. spezifizirt sind auf

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) eine Mehreinnahme an Zinsen von a ad. . . die deshalb auch sofort wieder zur Soll-Ausgabe gestellt sind.	—	29	10
2) Die von Tit. III. Nr. 3. hierher übertragenen Unterstützungen für Wittwen von Geistlichen und Lehrern in Berlin	3	—	—
3) Desgl. von Tit. VIII. Nr. 2. Entschädigung einer Lehrer-Wittwe in Berlin	2	—	—
sind obige	6	—	—

Es wird beantragt:

die Ausgabe dieses Titels mit . 175,952 Rthlr. zu genehmigen.

Da sich eine weitere Veränderung der Ausgabe dieses Fonds, welcher Seite 38. des Berichts pro 1843 näher dargestellt ist, nicht ergiebt, so kommen mehrere Mitglieder der Kommission zurück auf den Beschluß der Zweiten Kammer in der 57. Sitzung vom 7. Mai 1853:

die Kammer erachte es für gerecht und billig, daß bei der Disposition über diesen Fonds auch die katholischen Geistlichen und Lehrer unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der evangelischen Geistlichkeit angemessene Betheiligung finden mögen;

indem sie behaupteten, daß demselben bis jetzt keine Folge gegeben sei. Bei der Festsetzung der Ausgabe dieses Titels pro 1854 stand die Kommission von einer weitern Erörterung hierüber ab, weil seit dem Beschlusse bis zur Aufstellung des damaligen Etats eine zu kurze Zeit verflossen war, um aus den vorgekommenen Fällen Folgerungen für die dem Beschlusse angemessene Verwendung zu ziehen. Die Königliche Staats-Regierung versprach damals, die Verwendung dem Beschlusse gemäß eintreten zu lassen.

Mit Bezug auf eine zu dem Kommissions-Antrag vorgelegte Nachweisung der jetzigen Verausgabung dieses Fonds ist jetzt vom Vertreter der Königlichen Staats-Regierung angegeben:

	Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Nach dem Staatshaushalts-Etat pro 1854 — Nachweisung F. — betrage der Fonds zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer . . .		121,083	27	4
Gezahlt seien daraus pro 1854:				
a) Wittwenkassen-Beiträge an Geistliche und Lehrer, deren Einkommen weniger als 400 Rthlr. beträgt	6000			
b) Zu Unterstützungen für Predigt- und Schulamts-Kandidaten	1000			
c) Zu Unterstützungen für Söhne von Geistlichen und Lehrern, Behufs ihrer Ausbildung auf Gymnasien und Universitäten . .	3000			
d) Zu Pensionen und Erziehungsgeldern für Wittwen und Kinder von verstorbenen Geistlichen und Lehrern . .	5500	15,500	—	—
Diese Zahlungen gründen sich auf frühere Allerhöchste Bestimmungen.				
Von den überschießenden .		105,583	—	—

(Seite 7000. 121,083. 27. 4. — Uebertrag 7000. 121,083. 27. 4.)

haben empfangen die Lehrer an den Gymnasien, Progymnasien, Seminaren und Elementarschulen:

	Rthlr.
fortlaufend . .	13,605
einmalig	20,817
evangelische Geistliche:	
fortlaufend . .	53,731
einmalig	17,187
katholische Geistliche:	
fortlaufend . .	1,722
einmalig	2,535
	109,603 — —

Die mehr verausgabten . . . . . 4,020 Rthlr. sind aus Beständen der früheren Jahre gedeckt worden.

Von den sonst auf dem Staatshaushalts-Etat stehenden Unterstützungsfonds empfangen:

evangelische Geistliche	8,514 Rthlr.
katholische Geistliche	27,395 "
	35,909 Rthlr.

Der Vertreter der Staats-Regierung hat hierzu ferner erklärt:

Sie habe diesen Fonds nach den früheren Beschlüssen der Kammer, so weit es bis jetzt zulässig geworden, von denjenigen Zahlungen befreit, welche der Verwendung desselben nach seiner ursprünglichen Bestimmung nicht entsprechen. Die Vertheilung des Fonds werde fernerhin auch für katholische Pfarrer und Lehrer erfolgen, so wie eine Nothwendigkeit dargelegt werde. Kein begründetes Unterstützungs-Gesuch eines katholischen Geistlichen sei unberücksichtigt geblieben. Die angegebenen Summen der Verwendung anderer Unterstützungs-Fonds erweisen, wie sehr die Staats-Regierung darauf bedacht sei, den dargestellten Bedürfnissen nach beiden Seiten gerecht zu werden.

Diese letztere Beziehung anderer Unterstützungs-Fonds zum Nachweise der paritätischen Verwendung dieses mit speziellem Zwecke konstituirten Fonds wurde von anderer Seite als unzutreffend bezeichnet. Denn jene 35,909 Rthlr. Unterstützungen bestehen größtentheils in Zahlungen aus dem vorhin bei Tit. IV. erwähnten Fonds der 30,000 Rthlr. für die Pfarrer beider Konfessionen auf der linken Rheinseite. Auf den im Jahre 1837 gestellten Antrag des rheinischen Landtages sei anerkannt, daß die nach dem Konkordate von 1801 bewilligten jährlichen Pfarr-Kompetenzen von je 131 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. zur nothdürftigen Sustentation der dortigen katholischen Pfarrer nicht mehr zureichend seien. Man habe deshalb das Minimum auf 275 Rthlr. erhöht, aber auch zugleich das Minimum für die evangelische Geistlichkeit auf 360 Rthlr. Solche Erhöhungs-Beträge werden aus jenem Fonds gezahlt. Erhalten daraus katholische Pfarrer bedeutend mehr, als evangelische, so erkläre sich dieses aus der vorwiegend katholischen Bevölkerung der Rheinprovinz. Wenn daher für die ganze Monarchie der Unterstützungs-Fonds Tit. XII. konstituirt sei, so könne aus dieser Vergleichung keine Rechtfertigung sonst bestehender Ungleichheiten zugelassen werden. — Die Nachweisung erscheine auch unvollständig, da

sie nicht ergebe, was für katholische und für evangelische Schulzwecke gegeben worden.

Der Vertreter der Staats-Regierung machte hiergegen wiederum geltend, daß, wenn der Fonds der 30,000 Rthlr. als ein zu speziellen Zwecken gegebener dargestellt werde, so müsse auch der hier in Rede stehende nach seiner Entstehung als ein solcher angesehen werden, an welchem nur diejenigen Provinzen betheiligt seien, für welche er ursprünglich bewilligt worden.

An diese Ausführungen schloß sich eine Darlegung der katholisch-kirchlichen und Unterrichts-Bedürfnisse in mehrere Provinzen des Staates, die bis jetzt ungeachtet wiederholter Geltendmachung noch keine Befriedigung gefunden haben; insbesondere wurde angezogen die Seitens des Königlichen Kultus-Ministeriums verweigerte Unterstützung der neu begonnenen kirchlichen und Schul-Einrichtungen für die in der Mark Brandenburg zerstreut wohnenden Katholiken.

Von der andern Seite wurde aber auch ausgeführt, daß von Seiten der evangelischen Bewohner noch vielfache Ansprüche der Entschädigung oder der Beihülfe an die Staatskasse erhoben werden können; speziell wurde erwähnt, daß in Schlesien die Wiedemuthe evangelischer Pfarren den katholischen Kirchen zugeschlagen und ihren wahren Eigenthümern bis jetzt nicht ersetzt, jene evangelischen Pfarren ohne Wiedemuthe seien.

Schließlich einigte sich jedoch die Kommission dahin, alljährlich wie jetzt die Verwendung der Fonds dieses Titels einer eingehenden Prüfung mit Hinsicht auf den erwähnten Kammer-Beschluß zu unterziehen, die Stellung fernerer Anträge jedoch bis dahin auszusetzen, wenn eine längere Zeit festere Anhaltspunkte dafür gegeben habe, ob jener Beschluß von Seiten der Staats-Regierung genügend berücksichtigt werde oder nicht.

Tit. XIII. Zu sonstigen hierher gehörigen Ausgaben sind pro 1854 festgesetzt . . 69,657 Rthlr.
pro 1855 sind angesetzt . . . . . . 69,232 „
somit weniger 425 Rthlr.

Nach den Erläuterungen S. 210. ergiebt sich dieser Betrag aus:

1) einer Verminderung des Zuschusses an die Stiftung montis pietatis, S. 220. 221. Nr. 35., welche um den Betrag von 20 Rthlr. 15 Sgr. bei der neuen Regulirung des Etats des Stiftungs-Fonds pro 18⁵⁵/₅₇ eingetreten ist, weil soviel Zinsen von den belegten Stiftungs-Kapitalien mehr gewonnen werden;
2) der Etats-Abrundung mit 4 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf.
3) der Uebertragung einer Ausgabe von . . . . . 400 „ — „ — „ für das Elementar-Schulwesen im Regierungsbezirk Potsdam auf Tit. VIII. Nr. 2. Die Zahlungen aus diesem Titel sind S. 220. 221. Kol. VIII. und sub Nr. 35. 36. 37. 38. und 39. detaillirt.

Es wird beantragt:

die Ausgabe dieses Titels mit 69,232 Rthlr. zu genehmigen.

Bei dem Abschlusse der Ausgabe-Abtheilung D. des Etats für Kultus und Unterricht gemeinsam wurde die Frage erhoben, wodurch diese Gemeinsamkeit als nothwendig oder allein zweckmäßig nachgewiesen werden könne. Aus der sonstigen Abtheilung des Etats in getrennte Ausgaben für den Kultus und den Unterricht erscheine sie als nicht geboten, vielmehr das Gegentheil angegeben, daß nämlich die einzelnen Zahlungen unter diese Abtheilungen gebracht werden. Es wurde erläutert, daß diese Trennung füglich erfolgen könne

a) bei den Zahlungen aus dem Patronats-Baufonds Tit. XI. auf den Grund rechtlicher Verpflichtung gegen eine kirchliche oder eine Schulstelle, weil die Verbindlichkeiten in quanto nach beiden Richtungen soweit bestimmt seien, wie sie bisher als gemeinschaftlich angegeben worden;
b) bei dem Verbesserungs-Fonds Tit. XII. und den sonstigen Ausgaben Tit. XIII. nach den Zahlungen, wie sie in den einzelnen Etats-Perioden erfolgen.

Die Gemeinsamkeit in den Ausgaben werde auch nicht bedingt durch diejenige der Einnahme-Fonds für beide, da ja über diese Fonds besondere Etats geführt werden.

Habe der Staats-Etat einmal zwei durchdringende Abtheilungen

einestheils für den Kultus und den Unterricht, sodann für den evangelischen und den katholischen Kultus,

so sei nicht abzusehen, warum diese Abtheilungen nicht so weit durchgeführt werden, als die Rücksichten, die sie hervorgerufen, erfordern. Es wurde daher der Antrag gestellt:

der Königlichen Staats-Regierung zur näheren Erwägung zu stellen, die Titel XI., XII. und XIII. der Ausgabe künftig insoweit wegfallen zu lassen, als die Ausgabe-Posten nach den Kategorieen für den evangelischen und katholischen Kultus und den Unterricht zur Aufnahme in den vorgehenden Titeln geeignet erscheinen.

Es wurde bemerkt, daß sich erst nach dieser Auflösung, die bisher schon in vielen purifizirenden Uebertragungen begonnen sei, die Ausgabe-Beträge für beide Kultus-Abtheilungen vollständig übersehen lassen, und daß der Antrag auf den Ausgabe-Titel X. für die geistlichen und Schulräthe bei den Regierungen nicht ausgedehnt werden könne, da die Natur dieser Ausgabe-Position eine untrennbar gemeinsame für Kultus und Unterricht sei. — Ausgaben, welche sich als unter jene frühere Titel in keiner Weise gehörig darstellen, z. B. die Unterstützung der Griechischen Gemeinde in Posen mit 100 Rthlr., mögen in dem jetzigen Titel XIII. vereinigt werden; zwei Ausgabe-Titel können aber füglich ganz cessiren. Dadurch werde der Etat erheblich vereinfacht.

Gegen die Annahme des Antrags erklärte sich zunächst der Vertreter der Staats-Regierung. Es wurde von demselben geltend gemacht, daß bei den frühern Etats-Revisionen mehrfache Wünsche auf Uebertragung von Ausgabe-Posten aus den vorhergehenden auf die Titel XII. und XIII. ausgesprochen und vollzogen seien.

Was der Antrag bezwecke, stehe daher dem bisherigen Verfahren direkt entgegen. Dies ergebe sich auch daraus, daß jetzt eine Einziehung von 2 Titeln beantragt werde, wogegen bisher stets eine größere Uebersichtlichkeit des Etats und deshalb eine Vermehrung der Titel erstrebt worden. Es sei aber auch nicht durchführbar, was der Antrag wolle. Denn die Patronats-Bau-Verpflichtungen seien rechtliche Verbindlichkeiten, welche sich in quanto nicht definiren lassen, für welche bisher ein nie ausreichender Pauschsatz unter diesem Titel ausgesetzt worden. Die Ausgaben unter Tit. XII. und XIII. seien dem allergrößten Theile nach wandelbar. Beide Kategorieen eignen sich daher nicht zur festen Etatisirung, vielmehr zur abgesonderten Aufstellung.

Ein Theil der Kommission trat dieser Ansicht bei und führte zur Verstärkung der Gründe dafür an: Die Patronatsbaupflichtigen seien so eigenthümlicher Natur, daß sie sich nicht zur Trennung in einzelne Positionen für jede Kirche und jede Schule eignen.

Die Bedürfnisse treten nicht bei jeder berechtigten Stelle alljährlich ein und es können daher nicht einzelne feste Jahres-Ausgaben auf die Verwaltungs-Etats der einzelnen Regierungen gebracht werden. Fraktions- oder Pauschsätze für diese Etats, und zwar wieder getrennt nach der konfessionellen Eigenschaft der Kirchen oder Schulen, auszuwerfen, erscheine als nicht durchführbar, weil dann in jedem Jahre bei vielen Regierungen der ausgesetzte Fonds sich als unzureichend erweisen, bei andern dagegen gar nicht in Anspruch genommen werden würde, weil das Eintreten der Bedürfnisse sich nicht nach dem Fonds richte, wohl aber der Fonds nach den Bedürfnissen regulirt werden müsse. Dies erscheine nur möglich, wenn ein großer ungetrennter Centralfonds beibehalten werde. Vielfach lassen sich aber auch die Ausgaben für Kirche und Schule nicht trennen, wenn z. B. wie es oft vorkomme, der Küster, resp. Kantor und Lehrer in Einer Person vereinigt seien und für die vereinigte Funktion nur Ein Dienstgebäude bestehe.

Von der andern Seite der Kommission wurde hierauf entgegnet:

Was bezweckt werde, stehe ganz im Einklange mit ihrem

bisherigen Bestreben, nämlich durch den Etat klar zu stellen, was an Kirchen und Schulen, und zwar in konfessioneller Hinsicht getrennt, gezahlt werde. Bei den Hauptfonds, welche unter Tit. XII. begriffen seien, habe man diese Trennung in den letzten Jahren theilweise erlangt; indeß, wie im Kommissions-Berichte pro 1853 und oben dargestellt worden, mit dem Resultate einer auffälligen Imparität.

Es sei nach mehreren zuverlässig berichteten Thatsachen nicht zweifelhaft, daß auch bei den übrigen Ausgaben der Tit. XII. XIII. und der Verwendung des Patronats-Baufonds sich dieselbe Imparität ergeben werde, wenn

> nach dem sonst so vielfach angewendeten Verfahren die Bildung dreijähriger Fraktionssätze festgestellt und in die Etats unter Tit. III. ff. aufgenommen werde, was nach diesen Sätzen für das folgende Etatsjahr für evangelische Kirchen, für katholische Kirchen, für Schulen jeder Konfession zu desideriren sei.

Die Baubedürfnisse evangelischer Stellen werden sehr bereitwillig anerkannt und befriedigt, dagegen die der katholischen Jahre lang verzögert und dann vielleicht nothdürftig befriedigt. Nach jenem Maßstabe, den Staats-Etat aufzustellen und die Beträge in die Regierungs-Etats, welche auch jetzt schon Abzweigungen enthalten, aufzunehmen, erscheine, deutlich angesehen, nicht schwierig. Der Umstand, daß es sich von rechtlichen Verpflichtungen handele, sei ohne Bedeutung, da ja sehr viele Zahlungen gleicher Art unter Tit. III. ff. begriffen seien. Ergeben sich endlich untrennbar gemeinsame Posten, so bleibe ja dafür ein Titel, jetzt XIII., bestehen.

Bei der hiernächst erfolgten Abstimmung wurde der Antrag mit 12 gegen 10 Stimmen angenommen.

E. Medizinalwesen.

Tit. XIV. Provinzial-Behörden S. 265. Anl. N.

Für

1) die Provinzial-Medizinal-Kollegien, 25 Räthe und 24 Assessoren sind — darunter künftig wegfallend 600 und einschließlich 2450 Verwaltungskosten 10,800 Rthlr.
2) die 26 Regierungs-Medizinal-Räthe 26,000 „

im Ganzen 36,800 Rthlr.

wie pro 1854 zum Etat gebracht.

Es wird beantragt, die Ausgabe zu genehmigen.

Tit. XV. Kreis-Medizinal-Beamten S. 266. Anl. O.

1) Für die Kreis-Physiker — 336 pro 1854, jetzt 337 — ist pro 1854 eine Ausgabe genehmigt von 68,180 Rthlr.
   pro 1855 sind in Ansatz gebracht 68,380 „
   somit mehr 200 Rthlr.
   für den Kreis-Physikus des neu gebildeten Kreises Neurode in der Grafschaft Glatz.
2) Für die Kreis-Wundärzte — 338 pro 1854, jetzt 339 — ist pro 1854 eine Ausgabe genehmigt von 34,125 Rthlr.
   pro 1855 sind angesetzt . . . 34,225 „
   somit mehr 100 Rthlr.
   für den Wundarzt des Kreises Neurode.
3) Für die Departements- und Kreis-Thierärzte — 216 pro 1854, jetzt 217 — sind pro 1854 verausgabt . . . . 25,400 Rthlr.
   pro 1855 sind in Ansatz gebracht 25,900 „
   somit mehr 500 Rthlr.

Die schon in den Vorjahren anerkannte Dringlichkeit der Vermehrung angestellter Kreis-Thierärzte rechtfertigt diese Mehrausgabe. Nach der vom Vertreter der Staats-Regierung abgegebenen Erklärung ist dieselbe fortdauernd bemüht, dem fortbestehenden Bedürfnisse Abhülfe zu geben. — Siehe Dispositions-Fonds Fol. 266. sub 34. Es wird beantragt:

> die Gesammt-Ausgabe dieses Titels mit 128,505 Rthlr.

zu genehmigen.

Tit. XVI. Für Unterrichts-, Heil- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

1) Für das Charitée-Krankenhaus in Berlin, dessen eigene Einnahmen sich gegen die frühere Etats-Periode von 84,239 Rthlr. auf 79,819 Rthlr. vermindert haben, ist dennoch die Staats-Zahlung unverändert geblieben mit 68,441 Rthlr., weil sie, wie das dem Kommissionsberichte über den Etat pro 1849—50 beigelegte Promemoria nachweiset, kein eigentlicher Staats-Zuschuß, vielmehr eine fest normirte Zahlungs-Verbindlichkeit der Staatskasse ist, nämlich theilweise ein zu gewährendes Aversional-Quantum für frühere stiftungsmäßige Revenüen, theilweise ein Entgelt für bestimmte der Charitée von Staatswegen aufgelegte Leistungen. — Wie die Zusammenstellung S. 26. 8—9. der Anlage ergiebt, hat sich die Einnahme aus eigenem Vermögen um 4,759 Rthlr. 15 Sgr. vermindert, diejenige aus eigenem Erwerbe jedoch um 340 Rthlr. 15 Sgr. gesteigert.
2) Die Zuschüsse für andere Krankenhäuser, an Hospitäler und Irren-Anstalten sind mit 9004 Rthlr. unverändert gegen 1854 übernommen. Sie sind S. 267. Kol. 5. nach Regierungs-Bezirken spezifizirt.
3) Für Hebeammen-Lehr-Institute und damit verwandte Zwecke, deren eigene Einnahme um 76 Rthlr. gestiegen, ist zwar S. 268. der Anlage der Staats-Zuschuß nur mit 27,073 Rthlr. 8 Sgr. 11 Pf. spezifizirt; diese Spezifikation erhält jedoch ihre Vervollständigung erst durch Mitberücksichtigung der S. 267. Kol. 4. verzeichneten Ausgaben für gleichartige Bedürfnisse. Der Zuschuß betrug schon pro 1854 — 28597 Rthlr. und ist pro 1855 mit 28,657 Rthlr., also mit 60 Rthlr. mehr zum Voranschlage gebracht. Das Mehr rechtfertigt sich nach Erläuterung S. 210. der Anlage durch die nothwendig gewordene Wiederbewilligung einer Hebeammen-Besoldung. Auf eine an ihn gestellte Anfrage hat der Vertreter der Staats-Regierung die Auskunft ertheilt, daß die schon seit mehreren Jahren in Anregung gebrachte Herbeiführung der Gleichstellung aller Provinzen des Staates in den Zuschüssen und Einnahme-Quellen S. 268. der Anlagen bei der Aufstellung neuer Etats angestrebt werde, soweit es die Umstände gestatten.
4) Für die Thierarzneischule in Berlin, deren Einnahme aus eigenem Erwerbe um 5,094 Rthlr. gestiegen, ist wie pro 1854 eine Ausgabe von 15,573 Rthlr. ausgebracht. Die Steigerung der eigenen Einnahme hat ihren Grund in der Steigerung der Anzahl der Thiere, welche zur Schule Behufs Behandlung gebracht sind, und den höhern Preisen der Unterhaltung der letztern. Das Letztere bringt es aber auch mit sich, daß die Ausgaben gegenüber verhältnißmäßig stärker geworden sind.

Es wird beantragt:

> die Ausgabe dieses Titels mit 121,675 Rthlr. zu genehmigen.

Tit. XVII. Sonstige Ausgaben für medizinal-polizeiliche Zwecke. S. 266. 267.

Pro 1854 ist die Ausgabe festgesetzt auf 16,209 Rthlr.
pro 1855 sind in Ansatz gebracht . . . . 17,889 „
somit mehr 1,680 Rthlr.

Den einzelnen auf ihrer bisherigen Höhe verbliebenen Ausgabe-Posten:

		Rthlr.
29)	Zu Impf-Prämien	1,000.
30)	Für das pharmazeutische Studium in Berlin	800.
31)	Zur Unterstützung dürftiger Medizinal-Beamten 500 Rthlr. und für Wittwen und Kinder verstorbener Beamten 5000 Rthlr.	5,500.
32)	Zu Almosen an körperlich Gebrechliche, zur Rückkehr in die Heimath, so wie für arme Kranke	300.
	Seite	7,600.

Uebertrag	7,600.	
Zu Reagentien bei Apotheken-Visitationen	301.	
33) Zur Disposition für medizinalpolizeiliche Zwecke	4,950.	
und den bisher mit folgenden Beträgen festgesetzten Ausgaben:		
Für verschiedene, insbesondere übernommene sächsische Medizinal-Beamte, deren frühere Funktionen in unserer Verwaltung keine Stelle finden konnten	1,905.	
an Impf-Aerzte und Impf-Institute	1,453.	
		Rthlr. 16,209.
sind hinzugetreten:		
a) unter Nr. 7. (Kol. für verschiedene Medizinal-Beamte) die nothwendig gewordene Wiederaufnahme in den Etat der Zahlung von 50 Rthlr. Besoldung des Armen-Wundarztes der Französischen Kolonie in Stettin mit . .	50.	
b) unter Nr. 13. daselbst zur Anstellung von 9 Bezirks-Physikern in der Stadt Berlin, wie sie S. 210. der Erläuterungen als nothwendig dargestellt und anzuerkennen ist, à 200 Rthlr. . . .	1,800.	
	1,850.	
Summa	1,850.	16,209.
Es sind aber auch abgesetzt an erledigten persönlichen Zulagen:		
a) unter Nr. 14. das. 120 Rthlr.		
b) unter Nr. 11. Kol. für Impf-Aerzte 2c. . . . 50 "		
	170.	
wodurch dann unter Abrechnung der letzteren Post als wirkliches Mehr erscheinen.		1,680.

Die Kommission hat bei diesen Posten nur zu bemerken gefunden, daß die neue Ausgabe von 1800 Rthlr. für die Bezirks-Physiker ihrer ganzen Natur nach unter die Ausgabe-Position für Kreis-Physiker Tit. XV. Nr. 1. gehört. Sie hat das Verlangen, sie pro 1856 dahin versetzt zu finden, gegen die Staats-Regierung ausgesprochen und es ist von dieser nichts dagegen zu erinnern gewesen.

Auf die Anfrage über den Zweck und die Nothwendigkeit des Fonds Nr. 29., wenn für Impf-Aerzte und Impf-Institute bereits Ausgaben S. 267. aufgeführt stehen, und von den einzelnen Gemeinden geleistet werden, hat der Regierungs-Kommissar erklärt, daß daraus Impf-Aerzte, die sich durch vieles Impfen besonders auszeichnen, Impf-Prämien oder Impf-Medaillen erhalten.

Es wird beantragt
die Ausgabe des Tit. XVII. auf . 17,889 Rthlr. festzusetzen.

Tit. XVIII. Allgemeiner Dispositions-Fonds.

Dem pro 1854 festgesetzten Ausgabe-Betrage von 19,965 Rthlr. ist zur Abrundung ein Betrag von 35 Rthlr. zugesetzt. Es wird, da die Kommission nichts zu erinnern gefunden hat, beantragt:
eine Ausgabe von 20,000 Rthlr. festzusetzen.

Berlin, den 24. März 1855.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

Kühne (Stellvertreter des Vorsitzenden). Rohden (Berichterstatter). Mohr. Hoene. v. Sanden. Roht. Baron v. Heyking. Pannenberg. v. Selchow. v. Schrötter. Braemer. Hüffer. Plaßmann. Gamradt (Stallupönen). Freiherr v. Unruhe-Bomst. Zeuzius. Schult. Lette. Reigers. Eberhard. v. Bockum-Dolffs. v. Mallinckrodt. Reukirch. Graf v. Cieszkowski. Thissen. Schmidt (Paderborn). Crusius.

Anlage.

P. M.

Seine Majestät der König haben in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Dezember v. J. der unterzeichneten Immediat-Kommission auch den Befehl zu ertheilen geruht, über die Bildungs-Anstalten für die katholische Geistlichkeit ihre allerunterthänigsten Vorschläge einzureichen. Nachdem dieser Gegenstand in den Konferenzen vom 20. und 27. Dezember v. J. in reifliche Erwägung gezogen worden, und nachdem die mitunterzeichneten Staats-Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Finanzen sich über die Mittel zur Ausführung der bei diesen Berathungen für nothwendig erachteten Einrichtungen vereinigt haben, verfehlt die unterzeichnete Immediat-Kommission nicht, ihr unmaßgebliches Gutachten zur Allerhöchsten Entscheidung Sr. Majestät zu bringen.

Es ist zuvörderst:

1) Der große Mangel an katholischen Theologen in Erwägung gezogen, welcher sich in einem so auffallenden Maße äußert, daß, nach der Anzeige des Ober-Präsidenten, nahe an 200 Pfarrer- und Vikarienstellen in der Provinz Posen nicht besetzt werden können. Die Ursache liegt theils in der besonders den höheren Ständen eigenthümlich gewordenen Abneigung gegen den Beruf eines katholischen Geistlichen, theils in dem Mangel an Unterstützungen, welche es den Jünglingen aus den ärmeren Klassen nur allein gestatten, sich einer für diesen Beruf geeigneten Ausbildung auf Schulen und Universitäten zu widmen, theils in der oft sehr kärglichen Dotation der katholischen Pfarrstellen, theils endlich in dem verfallenen baulichen Zustande vieler katholischen Kirchen und Pfarrgebäude in der Provinz.

2) Eine gleiche Aufmerksamkeit erregt die mangelhafte wissenschaftliche Bildung und die Unsittlichkeit eines großen Theiles der vorhandenen Geistlichkeit — ein Zustand, welchem vorzüglich auch die politische Abneigung vieler Geistlichen in der Provinz Posen beizumessen ist, weil deren Vorliebe für den Polonismus vorzüglich durch die Betrachtung genährt wird, daß durch die von dem Preußischen Gouvernement beförderte intellektuelle und gewerbliche Verbesserung der untern Volksklasse, der mächtige Einfluß des polnisch-katholischen Klerus auf die Gesinnung des Volks erschüttert und ihm dadurch die Hoffnung geraubt wird, seinen durch Müßiggang und lasterhafte Neigungen befleckten Lebenswandel fortführen zu können.

Es ist

3) in Erwägung gezogen, daß die in Gnesen und Posen vorhandenen Priester-Seminarien auch den mäßigsten Forderungen an eine höhere wissenschaftliche Bildungs-Anstalt nicht genügen, daß in ihnen vielmehr die vorher geschilderte Richtung der katholischen Geistlichkeit und insbesondere ihr Polonismus eine reichliche Nahrung findet, daß von der andern Seite eine zweckmäßigere Einrichtung dieser Anstalten durch Anstellung geeigneter Lehrer kaum zu erreichen sein dürfte, weil überhaupt an solchen Männern in dem katholischen Klerus ein fühlbarer Mangel vorhanden ist, und weil sich am Wenigsten ausgezeichnete Männer dieser Art zu einer Anstellung in der Provinz Posen entschließen würden, und daß endlich eine umfassendere wissenschaftliche Bildung der katholischen Geistlichen auf Deutschen Universitäten auch in politischer Hinsicht für die Provinz Posen von einem entscheidenden Einfluß sein dürfte;

4) ist aber zugleich die Nothwendigkeit anerkannt wor-

den, den Jünglingen, welche sich dem katholisch-geistlichen Stande widmen, dieses Studium durch Unterstützungen zu erleichtern, und den Anstalten, auf welchen sie ihre Schul- und Universitäts-Bildung erlangen sollen, eine diesem Zwecke entsprechende Einrichtung zu geben.

Von diesem Gesichtspunkte geleitet, hat sich die Immediat-Kommission zu folgenden unmaßgeblichen Vorschlägen vereinigt:

I. Daß zur Beförderung des Studiums der katholischen Theologie ein katholisches Progymnasium in dem von solchen Anstalten ganz entblößten und vorzugsweise von Katholiken bewohnten östlichen Theile der Provinz in Trzemeszno errichtet, und die dort schon bestehende sogenannte Chorschule zu diesem Zwecke erweitert werde.

II. Daß sowohl bei dieser Vorbereitungs-Anstalt, welche ihre Zöglinge bis zur dritten und vielleicht bis zur zweiten Klasse eines wirklichen Gymnasiums ausbilden kann, als auch bei dem schon bestehenden Gymnasium in Posen ein Alumnat für resp. 30 und 60 hülfsbedürftige Schüler dergestalt eingerichtet werde, daß denselben, je nachdem die Vermögens-Verhältnisse ihrer Eltern sind, theilweise oder ganz die Subsistenz-Mittel gewährt, und daß sie zugleich unter einer ihrem künftigen Beruf entsprechenden Aufsicht gehalten werden.

III. Daß das in Posen unter zwei Direktoren bestehende vereinigte katholische und evangelische Gymnasium getrennt, dem katholischen das vermöge einer Jesuiten-Stiftung ihm zugehörige Lokal belassen, und zugleich zu dem vorher erwähnten Alumnat eingerichtet werde, dem evangelischen Gymnasium dagegen ein besonderes Lokal überwiesen werde.

Zur Unterstützung dieses Vorschlages erlaubt sich die ImmediatKommission zu bemerken:

a) Daß der bei der Vereinigung beider Gymnasien beabsichtigte Zweck einer Verschmelzung der verschiedenen Nationalität ihrer Schüler, wie die Erfahrung bewiesen, keinesweges erreicht worden ist, und daß die auf den Antrag der Provinzialstände Allerhöchst angeordnete Trennung der vier unteren Gymnasial-Klassen in abgesonderte Deutsche und Polnische Coetus neben der dadurch erzeugten Unförmlichkeit der nunmehr aus eilf Klassen und einem Personal von mehr als 20 Lehrern und zwei Direktoren bestehenden Anstalt, auch eine besonders während der polnischen Revolution hervorgetretene feindliche Richtung zwischen den Schülern und Lehrern herbei geführt hat.

b) Daß in Beziehung auf Konfessions-Verschiedenheit der wissenschaftliche Unterricht für die zur evangelischen Kirche gehörigen Schüler in mehreren Disziplinen, insbesondere in der Geschichte beeinträchtigt werden muß, wenn nicht die unangenehmsten Reibungen hervorgebracht werden sollen, und daß außerdem die der evangelischen Kirche angehörigen Lehrer und Schüler genöthigt werden, die in Posen noch bestehenden zahlreichen Festtage der Katholiken, wenigstens durch Unterbrechung des Schulunterrichts mitzufeiern, und daß selbst bei größeren Schul-Feierlichkeiten der kirchliche religiöse Theil derselben, sich den Formen und Lehrsätzen der katholischen Kirche anschließen muß.

c) daß die vorhandenen Lokalien des Gymnasiums, wenn dasselbe auch ferner seinen doppelten Zweck verfolgen soll, zur Einrichtung des für unentbehrlich erachteten Alumnats nicht hinreichen würden, und für dasselbe also anderweitig gesorgt werden müßte.

d) Daß das gegenwärtige Gymnasium verhältnißmäßig sehr wenig Kandidaten zu dem katholisch-geistlichen Stande liefert, und daß die Ursache davon auch in der gegenwärtigen Einrichtung desselben zu suchen ist; daß ferner der höhere katholische Klerus wenig geneigt sein dürfte, das akademische Studium der künftigen Theologen zu befördern, wenn dieselben nicht wenigstens ihre Schulbildung auf einem rein katholischen Gymnasium erlangt haben sollten.

e) Daß endlich in allen größeren von verschiedenen Konfessions-Verwandten bewohnten Städten katholische und evangelische Gymnasien getrennt neben einander stehen.

Um aber die Nachtheile, welche die in Vorschlag gebrachte Trennung in Beziehung auf die Nationalität hervorbringen könnte, möglichst zu vermeiden, hat die Immediat-Kommission folgende Modifikation bevorworten zu müssen geglaubt.

1) Daß den beiden Gymnasien, weder in Beziehung auf die Konfession, noch in Beziehung auf die verschiedene Nationalität, ein Unterscheidungszeichen gegeben, daß vielmehr das künftige katholische Gymnasium den Namen ad St. Mariam Magdalenam, oder Marien-Gymnasium — nach der damit in Verbindung stehenden Haupt-Pfarrkirche — und das künftige evangelische Gymnasium den Namen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium führen soll;

2) daß die Wahl einer der beiden Anstalten ganz von der Willkür der Schüler oder vielmehr deren Eltern und Vormündern abhängen solle;

3) daß auch in dem katholischen Gymnasium die Kultur der deutschen Sprache soviel als möglich befördert und daß also der Gebrauch der Polnischen Sprache auf den beiden untersten Klassen — gegenwärtig Prima und Sekunda — gestattet, daß dagegen auf allen übrigen Klassen die deutsche Sprache durchgängig bei dem Unterrichte benutzt, und daß zugleich Bedacht genommen werden soll, mit der Zeit die beiden untersten Klassen ganz von diesem Gymnasium zu trennen, und daß mithin künftig in allen vier Klassen des Gymnasiums nur die deutsche Sprache als Unterrichts-Sprache in Anwendung kommen soll;

4) daß dagegen den Schülern des künftigen Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums hinreichende Gelegenheit gegeben werden soll, sich die Polnische Sprache anzueignen, und sich dadurch für den Staatsdienst sowie zu den Schul- und geistlichen Aemtern der Provinz geeignet zu machen.

IV. Hält die Immediat-Kommission ferner für angemessen, daß die höhere wissenschaftliche Bildung der katholischen Theologen auf deutschen Universitäten durch die Errichtung einer Anstalt bei der Universität zu Breslau befördert werden möge, in welcher, nach dem Muster des katholischen Konviktoriums bei der Universität zu Bonn, die jungen Theologen nicht blos Wohnung und Kost erhalten, sondern auch unter der Aufsicht eines ausgezeichneten katholischen Geistlichen und mit Hülfe von besonderen Repetenten in einer angemessenen Absonderung von dem Treiben der übrigen Studirenden, ihren theologischen Studien sich widmen, und zu ihrem künftigen Beruf zweckmäßig sich auszubilden in den Stand gesetzt werden.

V. Daß in Posen künftig nur ein sogenanntes Klerikal-Seminar, behufs der praktisch-ascetischen Bildung der von der Universität zurückkehrenden Geistlichen zu ihrem Beruf beibehalten und zugleich für das Erzbisthum Gnesen mitbenutzt werde.

VI. Daß, da diese Einrichtung erst nach dem Verlauf von etwa sechs Jahren in volle Wirksamkeit wird treten können, unterdessen das jetzt vorhandene Seminar in Gnesen dergestalt organisirt werden möge, um den von den Gymnasien abgehenden Kandidaten des katholisch-geistlichen Standes eine, wenn auch mangelhafte, so doch zweckmäßigere wissenschaftliche Bildung zu geben, als dies bei der bisherigen Organisation dieser Anstalten möglich gewesen ist.

Der mitunterzeichnete Minister der geistlichen Angelegen-

heiten hält, es für angemessen, die Zustimmung des Erzbischofs von Gnesen und Posen zu den unter IV.—VI. näher angegebenen Vorschlägen, mit Rücksicht auf den in der Allerhöchst bestätigten Bulle de salute animarum enthaltenen Vorbehalt der Errichtung von bischöflichen Seminarien, herbeizuführen, indem der Erzbischof nach seiner letzten Erklärung mit dem Grundsatze, daß die Geistlichen ihre wissenschaftliche Bildung auf einer Universität erlangen sollen, nicht einverstanden ist. Der unterzeichnete Minister der geistlichen Angelegenheiten zweifelt jedoch nicht, daß der Erzbischof in dankbarer Anerkennung der landesherrlichen Gnade Sr. Majestät seine Zustimmung geben werde, sobald Allerhöchst Dieselben geruhet haben werden, die Vorschläge der Immediat-Kommission zu genehmigen, und dadurch die Bedürfnisse der katholischen Kirche in der Provinz Posen auf die liberalste Weise sicher zu stellen. Die unterzeichnete Immediat-Kommission stellt deshalb alleruntertänigst anheim, daß Seine Königliche Majestät den Minister der geistlichen Angelegenheiten authorisiren zu lassen geruhen, dem Erzbischofe die nöthigen Eröffnungen darüber zu machen.

Ferner

VII. aber hält sich die unterzeichnete Immediat-Kommission für verpflichtet, ihre Anträge auch auf die bessere Dotation der in vielen Fällen sehr gering ausgestatteten Pfarr-Aemter, sowie auf die Bewilligung eines Gratifikationsfonds für diejenigen katholischen Geistlichen, welche sich um das Schulwesen verdient machen, zu richten.

VIII. Auch die Verstärkung des bis jetzt unzulänglichen Patronat-Bau-Fonds für die zum großen Theile verfallenen katholischen Kirchen in der Provinz scheint erforderlich.

IX. Die Bewilligung eines angemessenen Stipendien-Fonds für Jünglinge Deutscher Abkunft (in der Regel evangelischer Konfession), welche der polnischen Sprache mächtig sind, und sich auf Gymnasien und Universitäten für den Staatsdienst und zu Lehrstellen in der Provinz Posen ausbilden, wird endlich von der unterzeichneten Immediat-Kommission als ein dringendes Bedürfniß anerkannt, weil es zur Zeit beständig an Subjekten fehlt, welche mit der Kenntniß beider Sprachen ausgerüstet, zur Anstellung in solchen Aemtern vorzugsweise geeignet sind.

Aus eben diesen Gründen erscheint es auch der Immediat-Kommission sehr wünschenswerth, daß

a) auf den in der Nähe der Provinz Posen belegenen Gymnasien in Glogau, Züllichau und Thorn den Schülern Gelegenheit gegeben würde, sich die polnische Sprache anzueignen;

b) daß bei der Universität zu Breslau ein besonderer Lehrstuhl für die slavischen Sprachen errichtet werde, woran es bisher ganz gefehlt hat.

Was nun die Kosten der hier in Vorschlag gebrachten Einrichtungen betrifft, so stellen sich dieselben, nachdem der Dotations-Etat für den erzbischöflichen Stuhl von Gnesen und Posen durch eine Uebereinkunft zwischen den Ministern der Finanzen und der geistlichen Angelegenheiten anderweitig festgestellt und Sr. Königlichen Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung eingereicht worden, zufolge der angeschlossenen Uebersicht auf die Summe von 51,200 Rthlr., wobei zugleich jedoch auf einige andere Bedürfnisse Rücksicht genommen worden ist, welche erst nach der im Werke begriffenen Aufhebung der Klöster hervortreten werden. Diese Summe ist jedoch für die ersten Jahre, und namentlich bis zur vollständigen Einrichtung des Konviktoriums zu Breslau und zur Aufhebung aller Klöster nicht dem vollen Betrage nach erforderlich, und es ist außerdem zu erwarten, daß dieselbe durch die von Sr. Majestät dem Könige bereits angeordnete Aufhebung der Klöster in der Provinz Posen und durch die bereits vorhandenen Kloster-Vermögensmassen gedeckt werden wird.

Die unterzeichnete Immediat-Kommission erlaubt sich deshalb auf den Grund einer Uebereinkunft zwischen den Staats-Ministern der geistlichen Angelegenheiten und der Finanzen folgende Beschlüsse der Allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät des Königs ehrfurchtsvoll zu empfehlen:

1) Die in der Provinz Posen befindlichen Klöster werden binnen drei Jahren aufgehoben, und das daraus zu gewinnende Vermögen an Kapitalien und Grundstücken, so wie die aus Staatskassen bisher gezahlten Kompetenzen, werden zur Ausstattung der in der anliegenden Uebersicht verzeichneten Anstalten und Einrichtungen, und zu den übrigen darin genannten Zwecken verwendet.

2) Das gesammte Vermögen der Klöster an Grundstücken, Grundberechtigungen und Kapitalien geht, so wie die Aufhebung vorschreitet, an die Finanz-Verwaltung über, welche den Reinertrag dieses Vermögens an die Verwaltungs-Fonds der betreffenden Anstalten zahlt.

3) Die Pensionen der in den Klöstern vorhandenen Konventualen werden auf die Pensions- und Aussterbe-Fonds der Staatskasse übernommen und diesem Fonds allmählig durch die verbleibenden Ueberschüsse aus dem Kloster-Vermögen erstattet.

4) Zur Ausführung der dringendsten Einrichtungen werden die erforderlichen Vorschüsse ebenfalls aus der Staatskasse geleistet und derselben auf die vorher bemerkte Weise erstattet.

5) Wenn sich nach Befriedigung der in der angeschlossenen Uebersicht verzeichneten Bedürfnisse noch ein Ueberschuß aus dem Kloster-Säkularisations-Fonds ergeben sollte, so wird darüber die weitere Bestimmung zu geistlichen und Schul-Zwecken vorbehalten; sollte dagegen dieser Fonds wider Erwarten zu jenem Zwecke nicht ausreichen, so werden die betreffenden Staats-Minister ihre Anträge auf Bewilligung eines Zuschusses aus allgemeinen Staats-Fonds Sr. Königlichen Majestät alleruntertänigst vorlegen.

6) Zur Anschaffung und zu den baulichen Einrichtungen des Lokals für das in Breslau zu errichtende Konviktorium sollen zunächst die von den nach Polen ausgetretenen Gutsbesitzern der Provinz Posen zu erlegenden Strafgelder, sowie die Ersparungen verwendet werden, welche an den auf 16,500 Rthlr. veranschlagten Unterhaltungskosten des Konviktoriums zu Breslau während der ersten sechs Jahre gemacht werden. Da indessen die Trennung der Gymnasien in Posen sobald als möglich ausgeführt werden soll, so wird der zur Anschaffung und zur Einrichtung des Gebäudes erforderliche Vorschuß bis zu dem Maximum von 20,000 Rthlr. aus der Staats-Kasse geleistet.

Die Sorge um Beschaffung der erforderlichen Mittel zur Beförderung des Unterrichts in der polnischen Sprache bei den benachbarten Gymnasien und bei der Universität zu Breslau glaubt die unterzeichnete Immediat-Kommission dem Minister der geistlichen Angelegenheiten überlassen zu müssen, weil es die Grenzen des ihr gewordenen Allerhöchsten Auftrages überschreiten würde.

Berlin, den 12. Februar 1833.

Die Allerhöchst verordnete Immediat-Kommission für die Angelegenheiten der Provinz Posen.

(gez.) Frhr. v. Altenstein. Maaßen. Frhr. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. v. Grollmann. Flottwell.

Berlin, den 5. März 1833.

An
Seine Majestät den König.

Die von Ew. Königlichen Majestät Allerhöchst ernannte Immediat-Kommission für die Angelegenheiten der Provinz Posen hat uns ihre Verhandlungen vom 20. und 27. Dezember v. J. in Betreff des unter Nr. 8. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Dezember v. J. erwähnten Gegenstandes:

die Bildungs-Anstalten für die katholische Geistlichkeit der Provinz Posen,

nebst einem Memoire, welches die speziellen Anträge der Im-

mediat-Kommission enthält, übergeben. Da wir gegen den Inhalt dieser Verhandlungen nichts zu erinnern finden, so verfehlen wir nicht, dieselben Ew. Königlichen Majestät mit dem alleruntertänigsten Anheimstellen zu überreichen, die Anträge der Immediat-Kommission allergnädigst zu genehmigen.

Das Staats-Ministerium.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 5ten d. Mts. erkläre Ich Mich mit den Anträgen der für die Angelegenheiten der Provinz Posen niedergesetzten Immediat-Kommission in Beziehung auf die Bildungs-Anstalten für die katholische Geistlichkeit der Provinz Posen überall einverstanden, und genehmige, daß die vorgeschlagenen Veranstaltungen, wie sie in dem mit ihren Beilagen zurückerfolgenden Promemoria speziell enthalten sind, zur Ausführung gebracht werden, weshalb ich auch mit Bezug auf das zwischen den Ministern der geistlichen Angelegenheiten und der Finanzen verabredete Uebereinkommen bewillige: daß die in der Provinz noch befindlichen Klöster binnen drei Jahren aufgehoben und ihr Vermögen, mit Einschluß der bisherigen Kompetenzen, zur Ausstattung der vorgeschlagenen, von Mir genehmigten Anstalten und Einrichtungen verwendet, die Zahlung der den Konventualen auszusetzenden Pensionen aber auf den Pensions- und Aussterbe-Fonds der Staatskasse mit dem Vorbehalte des Ersatzes aus den Ueberschüssen des Kloster-Vermögens übernommen werde. Hiernächst authorisire Ich Sie, den Finanz-Minister, das gesammte Vermögen der Klöster an Grundstücken, Grundberechtigungen und Kapitalien, so wie die Aufhebung vorschreitet, auf die Verwaltung Ihres Ministeriums zu übernehmen, auch insofern der Rein-Ertrag, der an die Verwaltungs-Fonds der betreffenden Fonds abzuliefern ist, zur Ausführung der dringendsten Einrichtungen im Anfange nicht ausreicht, die erforderlichen Vorschüsse aus der General-Staatskasse zu leisten, namentlich auch, Behufs der Trennung der Gymnasien in der Stadt Posen, die Kosten zur Anschaffung und Einrichtung des für das evangelische Gymnasium zu bestimmenden Gebäudes bis zu dem Maximum von 20,000 Rthlr. auf die General-Staatskasse, als einen aus dem Fonds der Strafgelder künftig zu erstattenden Vorschuß, anzuweisen, wobei Ich genehmige, daß die zunächst eingehenden Strafgelder auf die Anschaffungs- und Einrichtungs-Kosten des Konviktoriums zu Breslau, neben den Ersparnissen an den auf 16,500 Rthlr. jährlich veranschlagten Unterhaltungs-Kosten desselben während der ersten sechs Jahre verwendet werden. Insofern sich nach Befriedigung der in der vorgelegten Uebersicht verzeichneten Bedürfnisse ein Ueberschuß aus dem Kloster-Säkularisations-Fonds ergeben sollte, so bleibt in Folge Meiner an das Staats-Ministerium erlassenen Ordre vom 18. Juli 1831, die anderweitige Bestimmung desselben für Geistliche und Schulzwecke vorbehalten. Sind dagegen die aus diesem Fonds und dem Antheil an den Straf-Geldern zu erlangenden Geldmittel unzureichend, so werde Ich die Vorschläge der betreffenden Minister über die Deckung des Fehlenden erwarten, genehmige übrigens auch, daß Sie, der Minister der geistlichen Abtheilung, über die Einrichtung des Konviktoriums zu Breslau neben einem Klerikal-Seminarium in Posen, sowie für die einstweilige Erweiterung des in Gnesen bestehenden Simultans, mit dem Erzbischofe v. Dunin sich verständigen, da Ich nicht zweifle, daß derselbe Meine Vorsorge für die zweckmäßige Bildung der katholischen Geistlichkeit zur Beförderung der Religiosität dankbar anerkennen werde.

Berlin, den 31. März 1833.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
das Staats-Ministerium.

Nachweisung,

wie das gesammte Vermögen der in der Provinz Posen aufzuhebenden Klöster, nebst der Ausstattung der Pfarreien, welche die bisher von den Klöstern wahrgenommene Seelsorge übernehmen, zur Verbesserung des Kirchen- und Schul-Wesens in der Provinz Posen verwendet werden soll.

№		Rthlr.	Sgr.	Pf.
1.	Zur Unterhaltung des in Breslau zu errichtenden Konviktoriums des Erzbisthums Gnesen-Posen	16,500	—	—
2.	Zuschuß für das in Posen zu errichtende evangelische Gymnasium . . .	3,500	—	—
3.	Zuschuß für das in Trzemeszno oder Gnesen zu errichtende katholische Pro-Gymnasium, sowie für die bei demselben zu etablirenden 30 Freistellen .	3,900	—	—
4.	Zur Unterhaltung des bei dem katholischen Gymnasium zu Posen zu errichtenden Alumnats	3,600	—	—
5.	Zur Unterhaltung des im Kloster Paradies einzurichtenden Schullehrer-Seminars	4,500	—	—
6.	Zur Dotirung von Pfarreien und Hülfs-Priester-Stellen, desgleichen Bestreitung der Kultus-Kosten in solchen katholischen Kirchen, deren Gemeinden bisher von den Klöstern mit der Seelsorge versehen wurden	8,000	—	—
7.	Zur Verbesserung schlecht dotirter katholischer Pfarrstellen (excl. dessen, was durch Ueberweisung von Meßfundationen geschehen kann)	2,000	—	—
8.	Zur Verstärkung des Patronats-Bau-Fonds	6,000	—	—
9.	Zu Gratifikationen für Geistliche, die sich um das Schulwesen verdient gemacht haben	600	—	—
10.	Zu Stipendien für Jünglinge deutscher Abkunft (in der Regel evangelische) aus der Provinz Posen, die der Polnischen Sprache mächtig sind, und sich auf Gymnasien und Universitäten zu Lehrstellen und zum Staatsdienst in der Provinz Posen ausbilden	2,600	—	—
	Summa .	51,200	—	—

№ 91.

Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

gegen die Königliche Staats-Regierung in Betreff der Beschwerde-Angelegenheit, welche mittelst des Antrages der Abgeordneten Otto und Genossen vom 16. Februar v. J. wegen bestimmungswidriger Verwendung katholischer Stiftungsfonds und wegen Herstellung der verfassungsmäßigen Parität auf dem Gebiete des Unterrichtswesens eingebracht, und durch Kammer-Beschluß vom 28. April v. J. der Königlichen Staats-Regierung zur Prüfung überwiesen worden ist, — sich dahin auszusprechen, daß der durch jenen Beschluß gleichzeitig kund gegebenen Erwartung, die Königliche Staats-Regierung werde bei Eröffnung der nächsten Session die Ergebnisse der gedachten Prüfung vorlegen, durch die in der Sitzung vom

5. d. M. abgegebene Erklärung derselben ein Genüge nicht geschehen sei.

Motive.

Die vorgedachte Angelegenheit, eine Reihe von gewichtigen, sachlich und rechtlich auf's Vollständigste substantiirten Beschwerden ist ihrem wesentlichen Inhalte nach schon im Jahre 1853 bei der Berathung der Unterrichts-Abtheilung des Etats des Königlichen Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten für das genannte Jahr zur Kenntniß der Kammer und der Königlichen Staats-Regierung gelangt. Der nahe Schluß der Session machte indeß damals eine geschäftliche Erledigung der darin enthaltenen Ausführungen und Anträge unthunlich. Die Königliche Staats-Regierung erklärte dabei, sie bedaure, daß die Zeit zu sehr dränge, um noch eine gründliche Erörterung der fraglichen Reklamationen eintreten zu lassen, sie wünsche eine solche nähere Erörterung; da diese aber einmal im Laufe der Session (von 1852 bis 1853) nicht mehr Statt finden könne, so solle die Zwischenzeit bis zur Eröffnung der folgenden Session benutzt werden, um die vorgedachten Beschwerden sorgfältig zu prüfen, und, soweit sie begründet befunden werden, abzustellen.

Der Kollektiv-Antrag vom 16. Februar v. J. fand indessen die Sache noch in derselben Lage vor, in welcher sie bei dem Schlusse der vorhergegangenen Session gewesen war. In der zur Prüfung dieses Antrages niedergesetzten Kommission sodann war durchweg eine eingehende kontradiktorische Verhandlung um deshalb nicht zu erreichen, weil die Königliche Staats-Regierung nunmehr eine nähere Einlassung zur Sache, unter Hinweisung auf die mit einer sorgfältigen Prüfung derselben verbundenen Schwierigkeiten und auf die Nothwendigkeit vorgängiger Ermittelungen und Erörterungen ablehnte, was denn auch die nicht zu den Unterzeichnern des Antrags gehörenden Mitglieder der Kommission veranlaßte, sich des bestimmten Urtheils zu enthalten.

Die Hohe Kammer beschloß demnächst in ihrer letzten Sitzung vom 28. April v. J.: in Erwägung,

daß (von den in dem Kollektiv-Antrage enthaltenen drei Einzel-Anträgen der Antrag ad I. wegen Vorlegung einer vollständigen Nachweisung der in den Besitz und Verwaltung des Staats befindlichen katholischen Stiftungsfonds, nach den entgegenkommenden Erklärungen der Königlichen Staats-Regierung als erledigt angenommen werden dürfe; daß ferner die Anträge ad II. und III. wegen bestimmungsmäßiger Verwendung aller jener Fonds und wegen Erfüllung der verfassungsmäßigen Parität auf dem Gebiete des Unterrichtswesens, auf Voraussetzungen beruhen, deren rechtlicher und thatsächlicher Bestand nicht einwandsfrei festgestellt worden, deren Feststellung in diesen Beziehungen auch Ermittelungen voraussetze, welche sich theils wegen ihres Umfanges, theils wegen ihres Gegenstandes der endlichen Entscheidung durch die Kammern entziehen; daß gleichwohl auch schon nach den gepflogenen Verhandlungen anzuerkennen sei, daß es sich bei diesen Anträgen um wichtige Interessen der katholischen Kirche und Schule handle, und daß auch nicht geleugnet werden solle, daß in einem oder dem andern Punkte Mißstände vorwalten, welche eine sorgfältige Prüfung und eventuell Remedur wünschenswerth machen; daß endlich aber auch in diesem Gesichtspunkte die Königliche Staats-Regierung die Prüfung bereitwillig zugesagt habe:

1) den Antrag ad I. für erledigt zu erachten;
2) die ad II. und III. gestellten Anträge aber der Königlichen Staats-Regierung zur Prüfung zu überweisen, und
3) dabei die Erwartung auszusprechen, daß die Königliche Staats-Regierung der Kammer bei Eröffnung der nächsten Session die Ergebnisse der vorgedachten Prüfung vorlegen werde.

Nachdem seit Eröffnung der gegenwärtigen Session zwei Monate in Erwartung jener Vorlage vorüber gegangen waren, wurde im Wege der Interpellation unter dem 31. v. M. an die Königliche Staats-Regierung die Frage gerichtet:

was zur Prüfung der fraglichen Beschwerde-Angelegenheit seither geschehen sei, und sodann, ob und eventuell wann einer Vorlage der Königlichen Staats-Regierung im Sinne des Kammerbeschlusses vom 28. April v. J. entgegengesehen werden dürfe.

Die Königliche Staats-Regierung gab darauf in der Sitzung vom 5ten d. Mts. folgende Erklärung ab:

Zu I. (wegen Ergänzung der Nachweise über die vorhandenen Fonds) habe die Regierung sich schon bei der Berathung in der Kammer bereit erklärt, dem Antrage zu entsprechen, wobei jedoch bereits bemerkt worden sei, daß nur ein sehr geringer Theil der zum Etat nachgewiesenen Fonds, an denen die katholische Kirche betheiligt sei, als Stiftungsfonds anzuerkennen seien. Die näheren Ermittelungen über diesen Punkt hätten ergeben, daß außer dem Amplonianischen Stiftungsfonds zu Erfurt keine Fonds, an denen die katholische Kirche betheiligt sei, als Stiftungsfonds zu betrachten seien. Alle übrigen, unter Verwaltung der Regierung stehenden Fonds, seien fiskalische Fonds, die allerdings ihre bestimmte, zum Theil unabänderliche Verwendungsart haben, die aber dem Eigenthum nach der Regierung zustehen.

In Betreff der unter II. und III. zusammengefaßten Punkte habe dann die Regierung dem von der Kammer angenommenen Antrage entsprechend, wie nach ihrer Absicht, die sie in den vorjährigen Verhandlungen wiederholt ausgesprochen, den Gegenstand einer eingehenden gründlichen Erwägung unterworfen. In den betheiligten Ministerien seien alle zur Beurtheilung der Sache erforderlichen Materialien sorgfältig erörtert worden, und auf Grund dieser Erörterung habe im Königlichen Staats-Ministerium eine Berathung stattgefunden. Das Ergebniß der vorgedachten Prüfung sei dieses.

Zu II. (wegen der katholischen Fonds) habe die Regierung eine rechtliche Veranlassung nicht anerkennen können, in der Verwendung der von den Antragstellern bezeichneten Fonds eine Aenderung eintreten zu lassen, da die bestehende Verwendungsart rechtlich begründet sei. Die Regierung werde jedoch auch ferner diesem wichtigen Gegenstande ihre sorgfältige Aufmerksamkeit widmen, und jede Abänderung in einzelnen Punkten, die sich etwa fernerweit aus Gründen des Rechts, der Billigkeit oder der Zweckmäßigkeit als angemessen herausstellen möchte, gern eintreten lassen, wie sie dies auch bisher in den geeigneten Fällen nicht unterlassen habe.

Zu III. (wegen der Parität im Unterrichtswesen) habe die Regierung nicht zu erkennen vermocht, daß bei den freien Bewilligungen aus der Staatskasse für die verschiedenen Zweige des Unterrichtswesens, das Interesse der katholischen Unterthanen Sr. Majestät des Königs vernachlässigt worden sei. Auch diesem Punkte werde die Regierung ihre fortgesetzte sorgfältige Aufmerksamkeit zuwenden, und den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit entsprechend, auch fernerhin sich bemühen, wirklichen Bedürfnissen, wo sie in Bezug auf das katholische Unterrichtswesen hervor-

treten, in geeigneter Weise Abhülfe zu verschaffen.

Durch diese Erklärung der Königlichen Staats-Regierung ist dem Anverlangen der Hohen Kammer gegenüber eine geschäftliche Erledigung der fraglichen Beschwerde-Angelegenheit als herbeigeführt nicht zu erachten.

Die Antragsteller haben die vorgebrachten Beschwerdepunkte, sowohl im Ganzen als auch jeden einzelnen für sich, sachlich und rechtlich aufs Vollständigste substantiirt. Im Sinne des Kammer-Beschlusses daher, welcher die so substanziirten Beschwerden der Königlichen Staats-Regierung zur Prüfung überweist, und von derselben erwartet, daß „die Ergebnisse" dieser Prüfung in gegenwärtiger Session würden vorgelegt werden, war offenbar und ist auch jetzt noch einer Vorlage entgegen zu sehen, welche bei allen jenen Beschwerden im Ganzen und im Einzelnen ausführt, daß, oder inwieweit und aus welchen, der Beweisführung der Antragsteller entgegen stehenden Gründen auf dieselbe etwa nicht eingegangen werden könne.

Die bestehenden Vorschriften machen den Staats-Behörden zur Pflicht, und es ist auch in der Wirklichkeit allgemein üblich, daß, wenn Jemand unter Beifügung von sachlichen und rechtlichen Gründen einen Anspruch gegen den Staat erhebt, eine etwaige Ablehnung nicht erfolgt, ohne daß dabei die von den Reklamanten geltend gemachten Gründe widerlegt worden. Was man so dem geringsten Staatseinwohner gewährt, wird einem ausführlich motivirten Antrage von 90 Mitgliedern der Kammer und einem mit großer Majorität beschlossenen Anverlangen der Hohen Kammer selbst gegenüber gewiß nicht zu verweigern sein!

Berlin, den 19. Februar 1855.

Otto. Reichensperger (Cöln). v. Mallinckrodt. Rohden. Warnatsch. Reichensperger (Geldern). Eberhard. de Syo. Ulrich. Lingens. Reigers. Reymann. Plaßmann. Dieden. Spittel. Goretzki. Terbeck. Kranz. Mettenmeyer. Braun (Düsseldorf). Bieschky. Krabbe. Hüffer. Theissing. Pelzer. Kirsch. Heitmann. Schultz. Brüning. Lieven. v. Devivere. Neukirch. Zeuzius. Thissen. Gau. Brocker. Binnde. Haugh. Schmidt (Cochem). Dziuba. Kroszewski. Zumloh. Freiherr v. Thymus. Westarp. Packenius. Evers. Schmidt (Paderborn). v. Witowski. Freiherr v. Geyr-Schweppenburg. Clavé v. Bouhaben. Grenzberger. Halm. Lieb. Graf v. Strachwitz. Allnoch. Strunck. Graf v. Villers. Tausch. v. Mitschke-Kollande v. Groote. Klose. Schönberger. Lensing. Schober. Herbertz. Graf v. Taczanowski. Wegeler. Hohenschütz. Braun (Mühlheim). Hölzer. Trost. Freiherr v. Hilgers (Cochem). Kraemer. Bentkowski. Wysoczynski. Palacz. Wegner. v. Potworowski. Graf v. Cieszkowski. Müller v. Klobuczinsky.

№ 92.

Bericht

des

Central-Ausschusses über den Antrag Otto und Genossen vom 19. Februar 1855.

Das Ergebniß der Abstimmungen, welche unter dem 27. v. M. bezüglich des Antrages Otto und Genossen in den Abtheilungen nach vorgängiger mehr oder minder ausführlicher Erörterung desselben stattgefunden haben, ist folgendes:

die I. Abtheilung hat den Uebergang zur Tages-Ordnung beschlossen	gegen 10 mit 16 Stimmen,
die II. Abtheilung hat sich für Annahme des Antrages entschieden .	mit 15 gegen 13 Stimmen,
die III. Abtheitung hat sich für Annahme des Antrages entschieden .	„ 21 „ 10 „
die IV. Abtheilung hat sich für Annahme des Antrages entschieden .	„ 19 „ 13 „
die V. Abtheilung hat sich für Annahme des Antrages entschieden .	„ 21 „ 18 „
die VI. Abtheilung hat sich für Annahme des Antrages entschieden .	„ 20 „ 16 „
die VII. Abtheilung hingegen hat den Antrag abgelehnt . .	gegen 17 mit 18 „
nachdem sie vorher mit 31 gegen 4 Stimmen anerkannt hatte, daß die Seitens der Königlichen Staats-Regierung in der Sitzung vom 5. v. M. abgegebene Erklärung allerdings ungenügend sei.	
Im Ganzen haben sich demnach für den Antrag ausgesprochen.	123 gegen 104 Stimmen

Die in den verschiedenen Abtheilungen von der einen und anderen Seite geltend gemachten Gründe lassen sich ihrem wesentlichen Inhalte nach dahin zusammenfassen:

Die Vertheidiger des Antrages nahmen unter Bezug auf die älteren den fraglichen Gegenstand betreffenden Vorgänge den Standpunkt des Kammer-Beschlusses vom 28. April v. J. ein. Sie entwickelten aus dem Wortlaute dieses Beschlusses sowie aus den demselben vorangegangenen Verhandlungen und gegenseitigen Auslassungen dessen Sinn dahin, daß die Kammer gewünscht und erwartet habe, die Königliche Staats-Regierung werde nicht nur ihrerseits die von Seiten der damaligen Antragsteller thatsächlich und rechtlich vollständig substanziirten Beschwerdepunkte einer eingehenden und sorgfältigen Prüfung unterwerfen, sondern sie werde auch die Ergebnisse dieser Prüfung zum Gegenstande einer Mittheilung machen, welche geeignet sei, die Kammer, ebenso sehr im eigenen wohlverstandenen Interesse der Staats-Regierung und des gesammten Staates, wie im Interesse der angeblich in ihren Rechten Verletzten, über den Grund oder Ungrund der tiefgreifenden Beschwerden aufzuklären und derselben die Gewinnung eines selbstständigen Urtheiles zu ermöglichen. Es wurde weiter ausgeführt, daß diesen Absichten durch die Erklärung der Staats-Regierung vom 5. Februar d. J. nicht entfernt Genüge geschehen sei, daß die Kammer sich daher, gegenüber den fraglichen Beschwerden auf der einen und gegenüber der Staats-Regierung auf der anderen Seite, noch in gleicher Lage befinde wie im verwichenen Jahre; daß alle Gründe ihres damaligen Beschlusses nach wie vor in voller Kraft fortbestehen und daß die Kammer sich dem Festhalten an dem 3. Punkte ihres früheren Beschlusses und der Wiederholung desselben in der mittelst Antrages vom 19. v. M. vorgeschlagenen Form um so weniger werde entziehen wollen und dürfen, als inzwischen ja die materielle Prüfung der Beschwerden im Schooße des Staats-Ministeriums wirklich stattgefunden habe und also der gewünschten Mittheilung des desfallsigen Ergebnisses irgend welche in der Sache selbst beruhende Hindernisse nicht mehr entgegenstehen könnten.

Die Gegner des Antrages haben im Allgemeinen den Standpunkt der Minorität eingenommen, welche dem Beschlusse vom 28. April v. J. zu 3. derzeit ihre Zustimmung versagte. Es wurde daher neuerdings die Legitimation der Antragsteller zur Verfolgung der von Ihnen erhobenen Beschwerden sowie der Beruf der Kammer zu deren Erörterung in Frage gestellt. Während aber die Einen ihre desfallsigen Einreden auf die Bemerkung stützten, daß eine weitere Verfolgung des

Gegenstandes in den bisherigen Wegen auf eine gewissermaaßen prozessualische Verhandlung vor der Kammer und auf eine, in dem Beschlusse vom 28. April doch schon im Voraus abgelehnte, endliche Entscheidung durch die Kammer hinauslaufen würde, machten Andere nur geltend, daß man hinsichtlich der vorliegenden Beschwerden eine Erörterung allgemeiner Gesichtspunkte unterscheiden müsse von einer Erörterung und Prüfung des Details; sei der Beruf der Kammer zu dem Ersteren immerhin anzuerkennen, so liege doch jedenfalls das Letztere außerhalb ihrer Sphäre, und eben diese Erwägung rechtfertige nicht nur die allgemeine Fassung der Erklärung der Staats-Regierung vom 5. v. M., sondern lasse auch Aussicht auf eingehendere Erklärungen der Regierung für den Fall, daß etwa einzelne Beschwerdepunkte zum Gegenstande von Reklamationen Seitens der hierzu berufenen geistlichen Oberen gemacht werden möchten. Zur Sache selbst hat man sodann darauf hingewiesen, daß die Regierung doch auch den früheren Wünschen gemäß seither eine sorgfältige Prüfung aller Beschwerdepunkte wirklich vorgenommen und das „Ergebniß" derselben mitgetheilt habe; auf eine solche Prüfung aber sei es vorzüglich abgesehen gewesen, ihr Resultat sei die Hauptsache und sei bekannt, alles Uebrige habe nur untergeordnete Bedeutung und wenn die Regierung weitere Mittheilungen darüber nicht angemessen finde, so hindere dies nicht, den Gegenstand als sachlich erledigt zu betrachten.

Endlich sind auch noch einige Andeutungen gegen den Inhalt des dem Kammerbeschlusse vom 28. April zu Grunde liegenden Antrages vom 16. Februar v. J. gefallen, deren hier Erwähnung geschehen mag. So wurde angeführt, da die Staats-Regierung bei Einziehung katholischer Stiftungsfonds überall nach den Bestimmungen des Reichs-Deputations-Hauptschlusses verfahren habe, so könne sie jetzt nicht wohl aufgefordert werden, über ihre Maßnahmen Rechenschaft abzulegen; mit den Johanniter-Gütern habe es auch eine ganz ähnliche Bewandniß, aber Niemand denke daran, ihretwegen noch Fragen an die Regierung zu richten. — Der Antrag — wurde von einer andern Seite gesagt — sei zu weitgehend und unpraktisch; es könne ihm nicht genügt werden; das Gefährliche desselben liege in seiner Allgemeinheit; die Säkularisationen seien eine als solche anzuerkennende vollendete Thatsache; das Unrecht früherer Jahrhunderte lasse sich nicht wieder gut machen ohne den Staat in seiner jetzigen Existenz zu vernichten. — Die geschichtliche Entwickelung des Preußischen Staates und seiner Gesetzgebung rechtfertige das jetzige Verfahren — so schloß sich eine dritte Ansicht an. — Was außerdem aber die Parität betreffe, über deren Verletzung man klage, so bestehe dieselbe in gleichmäßiger Befriedigung des auf der einen und anderen Seite vorhandenen Bedürfnisses und in diesem Sinne — darin vereinigten sich mehrere Stimmen — werde sie auch gehandhabt.

Der den Abtheilungs-Berathungen folgenden Sitzung des Central-Ausschusses wohnte als Regierungs-Kommissarius der Geheime Regierungs-Rath Knerk bei. Derselbe hat folgende Erklärung abgegeben:

> „Die Regierung hat die Rechtsgründe, welche den Anträgen der Herren Abgeordneten Otto und Genossen entgegenstehen, in ihren allgemeinen Beziehungen bereits bei der vorigjährigen Berathung der Sache dargelegt. In Bezug auf die einzelnen Gegenstände des Antrages, welche damals nicht nach allen Seiten vollständig zu übersehen waren, sind seitdem umfassende Erörterungen erfolgt, und wie das Königliche Staats-Ministerium bereits auf die Interpellation der Herren Abgeordneten Otto und Genossen erklärt hat, ist nach dem Resultate jener Erörterungen eine rechtliche Veranlassung nicht anzuerkennen, in der bisherigen Verwendungsart der gedachten Fonds ꝛc. eine Aenderung eintreten zu lassen. Zu einer weiteren Auslassung kann sich das Königliche Staats-Ministerium nach Lage der Sache nicht für verpflichtet erachten."

Innerhalb des Ausschusses gingen die Ansichten über die Legitimation der Antragsteller nicht auseinander. Aehnliche Uebereinstimmung herrschte hinsichtlich der Kompetenz der Kammer. Es wurde nur in Kürze daran erinnert, daß beide Punkte in der vorigjährigen Kommission zur Berathung des Antrages Otto und Genossen (cfr. S. 6—10. des betreffenden Berichts Nr. 280. der vorigjährigen Drucksachen) eine ausführliche Erörterung gefunden habe, daß es sich nicht um Reklamationen im Namen der Kirche und daß es sich nicht um eine unbedingt verbindende Entscheidung oder gar um einen Richterspruch der Kammer, sondern daß es sich um die in die Form eines Antrages gekleidete Beschwerde katholischer Staatsangehöriger und Abgeordneter handle, welche sich durch das angefochtene Verfahren der Staats-Regierung ebensosehr in ihren staatsbürgerlichen wie in ihren kirchlichen Interessen und Rechten verletzt glauben; es wurde daran erinnert, daß die Kammer unbestritten das Recht habe, die Staats-Regierung auf Mängel, Irrthümer und Unzuträglichkeiten in der Verwaltung aufmerksam zu machen, zumal wenn die Beschwerde-Gegenstände, wie es hier der Fall, in unverkennbar naher Beziehung zu dem Staatshaushalte und zu der Bewilligung der für denselben ausgebrachten Ausgaben ständen; daß sie verfassungsmäßig das Recht habe, von der Regierung Auskunft zu erfordern und daß die Regierung zur Auskunftertheilung verpflichtet sei, sobald die Kammer — was bisher in der vorliegenden Sache aber noch nicht geschehen und auch jetzt nicht beantragt sei — ihr Ansinnen ausdrücklich auf dieses Recht stütze; und endlich wurde ins Gedächtniß zurückgerufen, daß die damaligen Erörterungen in der Kommission durch die Erklärung der Staats-Regierung, daß es ihre Meinung nicht sei, die Kompetenz der Kammer in Zweifel zu ziehen, abgeschnitten worden, sowie daß demnächst auch die Kammer selbst ihre Kompetenz anerkannt habe.

Außerhalb der Kompetenzfrage liegt die Erwägung, ob der neuerdings an die Kammer gebrachte Antrag an und für sich begründet und ob es eventuell rathsam sei, demselben Folge zu geben. Es ist schon Eingangs erwähnt, daß eine Abtheilung das Erstere fast einstimmig bejaht, aber gleichwohl das Letztere verneint habe. Auch in dem Ausschusse äußerte sich, lediglich auf das in den Abtheilungen Gesagte Bezug nehmend, nur eine Stimme gegen die Ansicht, daß die Staats-Regierung dem Kammer-Beschlusse vom 28. April v. J. durch ihre Erklärung vom 5ten v. M. nicht Genüge geleistet habe. Bedürfte es hierfür überhaupt noch eines Beweises, so würde es hinreichen, die auf Seite 13. des vorigjährigen Berichts (Nr. 280. der Drucksachen) befindliche Erklärung des Herrn Kultus-Ministers anzuführen, aus welcher evident hervorgeht, daß die Staats-Regierung selbst weit entfernt gewesen ist, den Wunsch, daß das Ergebniß der von Ihr anzustellenden Prüfung demnächst der Kammer zur Kenntniß gebracht werden möge, so zu deuten, als wenn darunter nur die Mittheilung des nackten Resultats gemeint sei. Dahingegen fand in dem Ausschusse die Ansicht Vertretung, daß die Kammer nicht wohl thun werde, auf ihren früheren Beschluß nochmal zurückzukommen und dem ihr jetzt vorliegenden Antrage stattzugeben. Denn — wurde gesagt — es sei weder abzusehen, worauf der Antrag abziele, noch zu welchem praktischen Ergebnisse er führen könne. Er habe nur den Charakter einer Resolution, an welche sich eine bestimmte Forderung nicht knüpfe; er gebe somit der Regierung nicht einmal direkte Veranlassung zu weiteren sachlichen Schritten; wenn dieselbe sich aber auch wirklich dadurch zu einer eingehenden Vorlage bestimmen lassen sollte, so würde hiermit doch kaum etwas gewonnen sein, da der Kammer hinsichtlich der Rechtsansprüche, um die es sich handele, ja doch kein Recht zur Entscheidung innewohne. Die recht eigentlich zur etwaigen weiteren Verfolgung der einzelnen in Frage stehenden Ansprüche Berufenen seien die kirchlichen Organe; diesen biete aber auch die Regierungs-Erklärung zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen insofern noch besonderen Anlaß, als die Regierung ausdrücklich erklärt habe, daß sie auch fernerweit dem wichtigen Gegenstande ihre sorgfältige Aufmerksamkeit widmen und jede Abänderung in einzelnen Punkten, die sich etwa aus Gründen des Rechts, der Billigkeit oder der Zweckmäßigkeit als angemessen herausstellen möchte, gern eintreten lassen und sich auch in Ansehung des katholischen Unterrichtswesens bemühen werde, hervortretenden wirklichen Bedürfnissen in geeigneter Weise Abhülfe zu verschaffen.

Dem wurde entgegnet: das Recht und der Beruf der katholischen kirchlichen Organe, auch Ihrerseits die von den

Antragstellern zur Erörterung gezogenen Gegenstände aufzugreifen, falle gar nicht in den Kreis der hierher gehörigen Erwägungen, denn Recht und Beruf der Kammer seien davon gänzlich unabhängig und würden nicht dadurch berührt. Man werde deshalb gut thun, die dem Berufe der kirchlichen Organe entlehnten Gründe auf sich beruhen zu lassen; wolle man das aber nicht, so sei lediglich darauf aufmerksam zu machen, daß es sich hier vorherrschend um die Interessen des katholischen Unterrichtswesens handle, und demnächst eine vorgängige gegnerische Aeußerung darüber zu erwarten, wie weit man auf diesem Gebiete Recht und Beruf der kirchlichen Organe anerkenne.

Was sodann die praktische Tragweite des gegenwärtigen Antrages betreffe, so habe man denselben geflissentlich in die bescheidene Form gekleidet, die er trage, aber im Sande verlaufe er darum nicht. Ihm wohne vor Allem — möge er angenommen werden oder nicht — die Bedeutung einer entschiedenen Verwahrung von Seiten der katholischen Abgeordneten gegen die Art inne, in welcher die Staats-Regierung deren sorgsam begründete Beschwerden formell und materiell abzuthun suche. Werde er aber von der Kammer angenommen, so mache Letztere dadurch nicht nur diese Verwahrung auch zu der Ihrigen, sondern sie füge auch dem Gewichte ihres vorigjährigen Beschlusses ein neues Gewicht hinzu, indem sie einerseits wiederholt anerkenne, daß die vorliegenden Beschwerden, sowohl wegen der Wichtigkeit ihres Gegenstandes, als wegen der Art ihrer Begründung vollen Anspruch auf sorgfältige Prüfung hatten, und indem sie andererseits Zeugniß dafür gebe, daß, gegenüber der sorgfältigen faktischen und rechtlichen Substanziirung der Beschwerden, eine aller Gründe baare Erklärung des Staats-Ministeriums über den Ungrund der Beschwerden keine überzeugende Kraft habe. Es sei dann zu hoffen, daß die Staats-Regierung sich nicht dauernd der Einsicht verschließen werde, daß die Angelegenheit, deren Wichtigkeit von ihr des öfteren ausdrücklich anerkannt worden, durch die Behandlung, welche sie derselben bisher habe angedeihen lassen, nicht im Mindesten gefördert sei, da man die Betheiligten weder überzeugt noch ihnen die Möglichkeit geboten habe, selbst beim besten Willen, sich eine Ueberzeugung von der Unrichtigkeit ihrer Voraussetzungen zu verschaffen. Sei es der Staats-Regierung Ernst mit den von dem Herrn Kultus-Minister seit Jahren wiederholt abgegebenen Erklärungen, daß sie „die gründlichste Erörterung wünsche", daß „sie wünsche, die Verhältnisse so aufgeklärt zu sehen, daß dem Rechte und der Billigkeit in Allem entsprochen werde, wo die Katholiken irgend wie benachtheiligt sein möchten"; seien in der That — und dies dürfe nicht bezweifelt werden — „alle zur Beurtheilung der Sache erforderlichen Materialien in den betheiligten Ministerien sorgfältig erörtert worden", habe sich bei der demnächstigen Berathung im Staats-Ministerium wirklich unzweifelhaft heraus gestellt, daß „die bestehende Verwendungsart der von den Antragstellern bezeichneten Fonds rechtlich begründet sei", daß es an Veranlassung fehle, in dieser Verwendung eine Aenderung eintreten zu lassen und daß „bei den freien Bewilligungen aus der Staatskasse für die verschiedenen Zweige des Unterrichtswesens das Interesse der katholischen Unterthanen Sr. Majestät des Königs nicht vernachlässigt worden sei", dann sehe man sich vergeblich nach den Gründen um, die eine öffentliche Berichtigung der von den Antragstellern behaupteten und mit Belegen unterstützten Thatsachen, so wie eine Widerlegung und Entkräftigung ihrer rechtlichen Ausführungen wiederrathen könnten. Im Gegentheil werde Nichts dem Interesse des Staates und der Regierung mehr entsprechen als eine solche Berichtigung und Widerlegung. Der Schatten der, wenn auch nur aus Irrthum erhobenen, unbegründeten Beschwerden werde alsdann auf die Antragsteller fallen, die Regierung aber vor den Augen aller Urtheilsfähigen und Unbefangenen beider Bekenntnisse im hellen Lichte der Gerechtigkeit und Unparteilichkeit glänzen. Unter den gegenwärtigen Umständen könne man sich doch nicht darüber täuschen, daß die katholische Bevölkerung, welche ohnehin in derartigen Dingen kein günstiges Vorurtheil für die Regierung hege, und nicht allein diese sondern auch noch ein namhafter Bruchtheil der übrigen Staatsangehörigen nach wie vor das Recht auf derjenigen Seite glauben werde, auf welcher man an und für sich gute Gründe sehe; ja die Erklärung vom 5. v. M. werde eher dazu dienen, diesen Glauben zu bestärken als ihn zu erschüttern, da man geneigt sein werde, aus dem Verschweigen der Gegengründe Schlüsse auf deren Schwäche und aus dem Schweigen über die thatsächlichen Verhältnisse Schlüsse auf die Richtigkeit der gegnerischen Anführungen zu ziehen. Wenn deshalb der Regierung daran gelegen sei, den in weiten Kreisen bestehenden ihr ungünstigen Meinungen mit Erfolg entgegenzutreten, so werde sie noch nachträglich die bisher zurückgehaltenen Mittheilungen machen müssen und dürfe sie sich dabei versichert halten, daß sie auf Seiten der Antragsteller aufrichtiger Bereitwilligkeit zu unbefangener Würdigung ihrer Darlegungen, sowie zur Anerkennung aller darin entwickelten im Recht und in der Billigkeit wirklich begründeten Schlußfolgerungen begegnen werde.

Sollte aber — so wurde ferner ausgeführt — die Staats-Regierung glauben, sich für diesen Weg ungeachtet der vorangedeuteten Erwägungen, ungeachtet der rücksichtsvollen Zurückhaltung, welche die Kammer dadurch an den Tag lege, daß sie die im Beschlusse vom 28. April ausgesprochene Erwartung nicht ausdrücklich wiederhole, und ungeachtet des Umstandes, daß ihr alle erforderlichen Materialien jetzt vorlägen, nicht entscheiden zu können — dann werde es immer noch an der Zeit sein, die weiteren Mittel in Betracht zu ziehen, welche der Kammer zur Verfolgung ihres, keineswegs im ausschließlichen Interesse der Katholiken sondern im wohlverstandenen Interesse des gesammten Staates liegenden, Zieles verfassungsmäßig zustehen. Solche Mittel biete nicht nur der Art. 81. der Verfassung, welcher der Kammer das Recht gebe, sowohl von der Regierung nähere Auskunft in der fraglichen Angelegenheit zu fordern, als auch dieselbe zum Gegenstande einer Adresse an Se. Majestät den König zu machen, sondern auch der Art. 82., Inhalts dessen der Kammer sogar das Recht zustehe, selbstständig eine Kommission zur Untersuchung von Thatsachen einzusetzen.

Hiermit war die auf den Inhalt des vorliegenden Antrages unmittelbar bezügliche Diskussion erschöpft. Da demselben indessen gelegentlich der Berathung in den Abtheilungen, wie schon Eingangs gesagt, auch mehrfach Bemerkungen entgegengesetzt worden waren, welche auf den materiellen Inhalt der in dem vorigjährigen Antrage der Abgeordneten Otto und Genossen erörterten Beschwerdepunkte zurückgriffen und zugleich eine irrthümliche Auffassung dieser Beschwerdepunkte erkennen ließen, so erschien es rathsam, jenen Bemerkungen zum Schluß noch einige Andeutungen gegenüberzustellen, welche geeignet sind, unrichtige Ansichten über die Tragweite aller dieser Beschwerden aufzuklären. Es handelt sich nämlich dabei keineswegs um das Unrecht früherer Jahrhunderte; es handelt sich nicht im Mindesten um eine Gefährdung des Staates in seiner jetzigen Existenz; es handelt sich nicht um einen Widerspruch gegen die vollendete Thatsache der Säkularisationen und insbesondere nicht um eine Anfechtung derjenigen Säkularisationen, welche in Gemäßheit des Reichs-Deputations-Hauptschlusses oder des Edikts vom 30. Oktober 1810 oder irgend eines anderen Staatsvertrages oder Gesetzes erfolgt sind; auch handelt es sich überhaupt nicht um allgemeine und in ihrer Allgemeinheit unbegrenzte Ansprüche auf irgend welche Fonds oder um unbestimmte Klagen über Mangel an Parität. Gerade im Gegentheil haben die Beschwerdeführer sich überall auf den Boden der in fortdauernder Kraft bestehenden Staats-Verträge und Gesetze gestellt; sie haben nur solche Handlungen der Staats-Verwaltung angefochten, welche im Widerspruch mit den Reichs- und Landes-Gesetzen stehen; sie haben indessen auch auf diesem Gebiete keinen Ersatz gefordert für widerrechtlich entzogene aber seither aus dem Besitze des Staates gekommene Vermögensobjekte; ebensowenig haben sie dem Staate die Herausgabe solcher zur Zeit noch in seinem Besitze befindlicher Objekte angesonnen; sie haben nur die Art der Benutzung und Verwendung derartiger Güter ins Auge gefaßt und das Verlangen ausgesprochen, daß dieselben in Zukunft nicht mehr zu anderen Zwecken verwendet werden, als zu denjenigen Unterrichts- und kirchlichen Zwecken, denen sie nach Gesetz, Recht und Billigkeit dienen sollten; und dabei haben sie in ganz konkreter Weise alle diejenigen Fonds, bei

welchen unstatthafte Verwendungen zu fremden Zwecken vorkommen, namhaft gemacht und des Genauesten die desfallsigen einzelnen Beträge nachgewiesen. Ganz ähnliche Bewandniß hat es sodann auch mit der Beschwerde über mangelnde Parität in Unterrichtsangelegenheiten. Hier sind die Unterrichts-Anstalten von den Universitäten bis herab zu den Elementarschulen durchgegangen; es sind die Unterrichts-Bedürfnisse der Staatsangehörigen des einen und des anderen Bekenntnisses gewürdigt und es ist damit dasjenige in Vergleich gestellt worden, was der Staat aus seinen freien Mitteln der einen und der anderen Seite gewährt; und so ist abermals in möglichst konkreter Weise dargethan worden, daß und worin diese Disparitäten bestehen.

Zur Gewährung einer allgemeinen Uebersicht über den positiven Umfang der erhobenen Ansprüche mögen endlich noch nachstehende Notizen dienen:

I. Rechtsansprüche bezüglich verschiedener Fonds und Anstalten.

(Vergl. Bericht v. 21. April 1854 über den vorjährigen Antrag Otto und Genossen Nr. 280. der Drucksachen Seite 5. bis 49.)

A. Jesuiten- und ähnliche ausschließlich katholische Fonds.

1) Provinzial-Schulfonds von Posen. Jahres-Einnahme 20,159 Rthlr. Es wird behauptet, daß davon . . . 13,253 Rthlr. unstatthafterweise zu evangelischen Schulzwecken verwendet werden.

2) Bergischer Schulfonds. Jahres-Einnahme 28,260 Rthlr. Es wird behauptet, daß verschiedene Ausgabe-Beträge von überhaupt . . . 10,115 „ mit Unrecht theilweise zu evangelischen Schulzwecken verausgabt werden.

3) Erfurter Universitäts-Fonds und Amplonianischer Stiftungs-Fonds. Jahres-Einnahmen 3,400 Rthlr. resp. 600—800 Rthlr. Hinsichtlich der ersteren wird prinzipaliter behauptet, daß davon circa . . . 2,200 „ stiftungs- und reichsrezeßwidrig den katholischen Unterrichtszwecken entfremdet seien; hinsichtlich der letzteren wird die Berufung evangelischer Studirender zur Theilnahme an den fraglichen Stipendien als rechtswidrig angefochten.

4) Andere Jesuitenfonds und Fondstheile. Der aus ehemaligen Jesuitengütern bestehende Theil der Breslauer Universitäts-Dotation übersteigt in seinem Ertrage die Gehaltssumme sämmtlicher katholischer Universitätslehrer und wird zur Besoldung evangelischer Professoren mitverbraucht. Man dringt auf Herstellung stiftungsmäßiger Verwendung des gedachten Revenüentheils.

Die ehemaligen Häuser der Jesuiten in Düsseldorf, Posen, Erfurt, Bromberg und Wetzlar sind theils für allgemeine Staats- theils für evangelische Schulzwecke nutzbar gemacht. Man beansprucht, daß dieselben den Exjesuitenfonds entweder ausgeantwortet oder ihrem Werthe gemäß vergütet werden.

Aus verschiedenen Exjesuitenfonds werden im Ganzen . . . 7,712 „ als Zuschüsse an verschiedene katholische Lehrer-Seminarien verausgabt. Man fordert die Befreiung der fraglichen Fonds von diesen Zahlungen

Seite 33,280 Rthlr.

Uebertrag 33,280 Rthlr.

und Uebernahme derselben auf die allgemeine Staatskasse.

Zur Einrichtung des evangelischen Gymnasiums zu Lissa sind dem Posenschen Provinzialschulfonds 20,159 Rthlr. entnommen. Man verlangt deren Ersatz an den Fonds.

B. Säkularisations-Fonds außer dem Bereiche des Reichs-Deputations-Hauptschlusses und des Edikts von 1810.

1) Posenscher Säkularisationsfonds. Jahres-Einnahme 61,139 Rthlr. Davon werden . . . . 1,750 Rthlr. an das evangelische Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Posen, und . 2,600 „ für Stipendien und zwar vorzugsweise an Studirende evangelischer Konfession verausgabt.

2) Westpreußischer Säkularisationsfonds. Jahres-Einnahme 21,430 Rthlr. Davon werden . . . . 680 „ an die evangelische Kirche zu Oliva, und . . . . 1,000 „ an das evangelische Schullehrer-Seminar in Marienburg verausgabt.

3) Neuzeller-Fonds. Jahres-Einnahme 31,500 Rthlr. Davon werden . . . . 15,750 „ für evangelische Schulen und außerdem sämmtliche Klostergebäude für ein evangelisches Lehrer-Seminar und Waisenhaus verwendet. Es wird behauptet, daß die vorerwähnten Verwendungen ungerechtfertigt seien.

Außerdem wird geltend gemacht, daß auch die aus den genannten 3 Fonds stattfindende Gesammtausgabe von 37,000 Rthlr. für katholische Schulzwecke anstatt für kirchliche Zwecke sich schwer rechtfertigen lasse.

C. Säkularisations-Fonds innerhalb des Bereiches des Reichs-Deputations-Hauptschlusses und des Ediktes von 1810.

1) Kirchen- und Schulfonds zu Erfurt. Jahres-Reinertrag 8900 Rthlr. Es wird behauptet, daß davon circa . 2,933 „ ungerechtfertigter Weise für evangelische Schulanstalten verwendet werden.

Außerdem wird geltend gemacht, daß . . . . 630 „ über die Grenzen der bestimmungsmäßigen Verwendungsart hinaus und in Bestreitung einer kraft speziellen Rechtstitels der allgemeinen Staatskasse zur Last fallenden Ausgabe zu Besoldungen der General-Vikariats-Beamten zu Paderborn dienen müßten.

2) Hinsichtlich des allgemeinen Schulfonds des Herzogthums Westphalens, des Fonds des Jungfrauen-Klosters zu Marienhof und des Marienstifts-Fonds zu Erfurt sind spezielle Ansprüche nicht erhoben.

D. Rechtlich katholische aber faktisch ganz oder zum Theil evangelische Unterrichts-Anstalten.

Für die Gymnasien zu Bromberg und Wetzlar wird aus Gründen des Rechts der Charakter ausschließlich katholischer Anstalten behauptet und reklamirt.

Summa 58,623 Rthlr.

II. Ansprüche auf Verwirklichung der Parität bei den aus der Staatskasse stattfindenden freien Bewilligungen für das Unterrichtswesen.

Vergl. Antrag vom 16. Februar 1854 Nr. 136. der vorigjährigen Drucksachen Seite 21—31. und Bericht vom 21. April 1854 Nr. 280. der Drucksachen S. 49—65.)

1) Universitäten.

Im Gegensatz zum Fortbestand der evangelischen Universität zu Königsberg, Greifswald und Halle, so wie der Universität zu Berlin ist auf die Aufhebung der katholischen Universitäten zu Erfurt und Paderborn, die Reduzirung der Universität zu Münster auf zwei Fakultäten und auf die unparitätischen Zustände an den angeblich paritätischen Universitäten Breslau und Bonn hingewiesen und der Wunsch ausgesprochen worden auf letzteren die Parität hergestellt, daneben aber mindestens die Akademie in Münster zu einer vollständigen katholischen Universität wieder erhoben zu sehen.

2) Gymnasien.

Zur Grundlage für die angestellten Betrachtungen über vorhandene Disparität diente die Thatsache, daß unter 121 Gymnasien 90 evangelische, 30 katholische und 1 Simultan-Anstalt einander gegenüber stehen, in Verbindung mit der Behauptung, daß an freien Bewilligungen aus der Staatskasse für die evangelischen Gymnasien 167,803 Rthlr., für die katholischen aber nur 10,472 Rthlr. jährlich verausgabt würden.

3) Elementarschulwesen.

In Ansehung der Seminarien ist hervorgehoben worden, daß es deren neben 34 evangelischen nur 14 katholische gäbe und daß die freien Staats-Zuschüsse für jene sich auf 78,486 Rthlr., für diese hingegen nur auf 33,249 Rthlr. herausstellten.

In Ansehung der Elementarschulen wird unter Hinweis auf die Etats eine auffallend ungleiche, den evangelischen Landestheilen günstige Vertheilung der übrigens im Ganzen nicht sehr bedeutenden Bedürfnißzuschüsse, und innerhalb der überwiegend katholischen Regierungsbezirke eine im Vergleich zur Bevölkerung stärkere Betheiligung der evangelischen als der katholischen Schulen an derartigen Zuschüssen behauptet.

4) Etatsmäßige von Jahr zu Jahr von den Kammern bewilligte Fonds.

Der Staats-Regierung stehen eine Reihe von Dispositions-Summen im Gesammtbetrage von 306,284 Rthlr. zu Gebote, welche vorzüglich zur Förderung des Unterrichtswesens dienen sollen. Deren Verwendung ist nur zu einem Theile näher bekannt. In Betreff dieses Theiles ist beispielsweise angeführt, daß von einem Fonds ad 58,093 Rthlr. nicht weniger als 57,943 Rthlr. und von einer anderen Summe ad 68,818 Rthlr. nicht weniger als 63,171 Rthlr. den evangelischen Geistlichen und Lehrern zufließen, und es sind hierauf dann entsprechende Muthmaaßungen bezüglich der Vertheilung der übrigen Summen gegründet worden.

Wenn auf Grund des Vorangeführten nun im vergangenen Jahre beantragt worden ist, die Staats-Regierung aufzufordern:

ad I. die einzelnen Fonds ihrer stiftungsmäßigen oder sonst rechtlich feststehenden Bestimmung insoweit zurückzugeben, als sie derselben ganz oder theilweise entfremdet sind;

ad II. die grundsätzlich anerkannte Parität auch in Bezug auf freie Bewilligungen aus der Staatskasse für das Universitäts-, Gymnasial-, Schullehrer-Seminarien- und Elementar-Schulwesen zu verwirklichen",

so wird man freilich anerkennen müssen, daß die Gegenstände eines solchen Antrages von erheblichem Interesse für die Antragsteller und von allgemeiner Wichtigkeit sind; mit welchem Fug man demselben und dem sich mittelbar an ihn anlehnenden, jetzt zur Beschlußnahme stehenden Antrage aber entgegenhalten kann, daß er um seiner Allgemeinheit willen gefährlich sei, daß es außer der Macht des Staates liege, ihm zu willfahren, daß das Unrecht der früheren Jahrhunderte sich nicht wieder gut machen lasse, ohne den Staat in seiner jetzigen Existenz zu vernichten — das ist in der That schwer abzusehen. Jedenfalls enthalten die obigen Ausführungen die Widerlegung, und außerdem mag zur Beseitigung jedes etwaigen weiteren Besorgnißgrundes auch darauf noch ausdrücklich hingewiesen werden, daß es den Antragstellern durchaus fern liegt, die gewünschte Förderung ihrer Unterrichts- resp. kirchlichen Zwecke, insbesondere die Entlastung der katholischen Fonds von allen Zahlungen für evangelische Schulzwecke etwa auf Kosten oder unter Beeinträchtigung dieser letzteren evangelischen Zwecke erstreben zu wollen; dies ist nicht der Fall, vielmehr werden die Antragsteller gern zustimmen, daß den evangelischen Unterrichts-Anstalten für diejenigen Zuschüsse, welche ihnen bisher aus katholischen Fonds zugeflossen sind, Ersatz aus der allgemeinen Staatskasse gewährt werde.

Den vorstehenden Bemerkungen wurde von einer anderen Seite innerhalb des Ausschusses, und zwar ebenso sehr zur Unterstützung des jetzt vorliegenden Antrages wie zur Verwahrung gegen irrige Folgerungen, noch hinzugefügt: es sei wohl zu beachten, daß die oben aufgeführten Ansprüche noch gar nicht liquide gestellt, hier vielmehr nur wiederholentlich und ohne daß jetzt eine nähere Erörterung stattgefunden habe, so aufgezählt seien, wie sie sich in dem vorjährigen (Otto'schen) Antrage angegeben finden. Dies entspreche auch dem ganzen Zweck des jetzt vorliegenden Antrages, der nur darauf hinausgehe, erst eine solche Klarstellung zu erreichen. Dermalen wünsche man nur, daß die Staats-Regierung den katholischer Seits gemachten Ausführungen eine offene Darlegung der Grundsätze, von denen bei der Verwendung des aus Säkularisationen herstammenden Vermögens ausgegangen werde, und eine rechtliche Beleuchtung des wahren Sachverhaltes folgen lasse, denn erst, nachdem dieses geschehen, werde man in der Lage sein, sich ein sicheres Urtheil bilden zu können; inzwischen glaube man auch jetzt schon sich der persönlichen Erwartung mit Zuversicht hingeben zu dürfen, daß eine spezielle und eingehende Erörterung aller einzelnen Punkte die Bedeutung der ganzen Sache gar sehr vermindern, daß sie allerdings hinsichtlich mancher zur Sprache gebrachter Punkte eine Abänderung der dermaligen Zustände nach sich ziehen, daß sie dagegen hinsichtlich der wesentlichsten Punkte das Verfahren der Staats-Regierung rechtfertigen und daß sie endlich im Ganzen der konfessionellen Eintracht einen recht ersprießlichen Dienst leisten werde. Nur in solchem und keinem anderen Sinne könne auch von dieser Seite dem Antrage zugestimmt werden.

Demnach empfiehlt der Central-Ausschuß mit 6 gegen 1 Stimme der Hohen Kammer die Annahme des Antrages Otto und Genossen vom 19. v. M. und somit folgenden Beschluß:

> gegen die Königliche Staats-Regierung in Betreff der Beschwerde-Angelegenheit, welche mittelst des Antrages des Abgeordneten Otto und Genossen vom 16. Februar v. J. wegen bestimmungswidriger Verwendung katholischer Stiftungsfonds und wegen Herstellung der verfassungsmäßigen Parität auf dem Gebiete des Unterrichtswesens eingebracht, und durch Kammerbeschluß vom 28. April v. J. der Königlichen Staats-Regierung zur Prüfung überwiesen worden ist — sich dahin auszusprechen, daß der durch jenen Beschluß gleichzeitig kund gegebenen Erwartung, die Königliche Staats-Regierung werde bei Eröffnung der nächsten Session die Ergebnisse der gedachten Prüfung vorlegen, durch die in der Sitzung vom 5. Februar d. J. abgegebene Erklärung derselben ein Genüge nicht geschehen sei.

Berlin, den 24. März 1855.

Der Central-Ausschuß zur Berathung des Antrages Nr. 111. der Drucksachen.

Reichensperger (Cöln) [Vorsitzender]. v. Mallinckrodt (Berichterstatter). Kühne. Otto. Fleck. Eberhard. Terbeck.

№ 93.

Bericht

der

Kommission für das Gemeindewesen über den Gesetz-Entwurf zur Ergänzung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege.

Die unterzeichnete Kommission hat den ihr zugewiesenen, von der Staats-Regierung eingebrachten und von der Ersten Kammer mit Abänderungen an die Zweite gelangten Gesetz-Entwurf zur Ergänzung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege, in Gegenwart theils des Herrn Ministers des Innern, theils der von demselben abgeordneten Regierungs-Kommissare in Berathung genommen, und erstattet darüber in Nachstehendem Bericht:

der Gesetz-Entwurf betrifft:

erstlich im Art. 1. die Frage: unter welchen Voraussetzungen ein im ersten Jahre nach seinem Anzuge Verarmter an seinen früheren Wohnort zurückgewiesen werden könne;

zweitens trifft er in den Art. 2. bis 6. einschließlich Bestimmungen, deren Zweck ist, erkennbar gewordene Lücken der bisherigen Gesetzgebung auszufüllen und Zweifel, welche sie veranlaßt hat, zu beseitigen;

drittens trifft er in den Art. 7. bis 11. einschließlich Anordnungen, durch welche die Heranziehung der privatrechtlich Verpflichteten zur Unterstützung ihrer verarmten Verwandten erleichtert werden soll; und endlich

viertens enthält er in den Art. 12. bis 17. Bestimmungen, deren Absicht ist, die Mittel zu stärken, durch welche die Verarmten zur Anwendung ihrer eigenen Kräfte zu ihrem und der ihrigen Unterhalt zu nöthigen sind.

Will man für die verschiedenartigen Vorschriften, welche nach diesen vier verschiedenen Richtungen neben einander stehen, einen gemeinsamen Gesichtspunkt suchen, so würde er der sein,

die Armen-Verbände in der Ueberbürdung zu erleichtern, welche der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung für sie zur Folge hat.

Diese Ueberbürdung ist eine Thatsache, welche von keiner Seite in Abrede gestellt wird, und die Kommission war deshalb einstimmig darüber einverstanden, daß für eine allgemeine Diskussion über den Gesetz-Entwurf der Stoff fehle, eine solche vielmehr unvermeidlich zu einer Spezial-Diskussion über einzelne der verschiedenen in der Vorlage verfolgten Richtungen werden würde. Es wurde deshalb beschlossen, sofort zur Berathung des Gesetz-Entwurfs in seinen einzelnen Theilen überzugehen.

Die Prüfung der Ueberschrift und des Eingangs wurde, weil beides von der Feststellung des Inhalts des Gesetzes abhängig ist, an den Schluß der Berathung gewiesen.

Zu Artikel 1. der Vorlage der Ersten Kammer.

Das unter Nr. 60. der Drucksachen der Ersten Kammer, Anlage B., abgedruckte Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (Ges.-Samml. Nr. 2317.) bestimmt, daß keinem selbstständigen Preußischen Unterthan an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande sei, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden dürfe (§. 1.). Zu den Ausnahmen von diesem Grundsatze gehört die, daß dem Neu-Anziehenden der Aufenthalt allerdings verweigert werden kann, welcher weder hinreichendes Vermögen, noch Kräfte besitzt, sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, diesen auch nicht von einem zu seiner Ernährung verpflichteten Verwandten zu erwarten hat (§. 4. a. a. O.) §. 8. a. a. O., legt dem Neuanziehenden die Pflicht auf, sich bei der Polizei-Obrigkeit des Anzugs-Ortes zu melden, und darüber Auskunft zu geben, daß keiner der Ausnahme-Fälle von dem obengedachten Grundsatze in Bezug auf ihn obwalte, eine Meldung über welche ihm eine Bescheinigung zu ertheilen ist. Durch diese Meldung wird der Wohnsitz erworben.

Das, gleichfalls bei Nr. 60. der Drucksachen der Ersten Kammer (S. 40.) abgedruckte Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (Ges.-Samml. Nr. 2318.) verordnet, im §. 1. unter Nr. 2.:

daß diejenige Gemeinde die Fürsorge für einen Armen zu übernehmen hat, in welcher derselbe unter Beobachtung der vorgedachten Vorschrift über die Meldung einen Wohnsitz erworben,

und im §. 3., daß diese Verpflichtung zur Fürsorge mit dem Zeitpunkte der Erwerbung des Wohnsitzes beginnt.

Ist die Meldung unterblieben, so wird dieser Unterstützungs-Wohnsitz, wie er bezeichnend genannt worden ist, erst durch dreijährigen an einem Orte nach erlangter Großjährigkeit fortgesetzten Aufenthalt erworben (§. 1. Nr. 3. a. a. O.).

Bei Erlaß dieser Bestimmungen blieb die Gefahr nicht unerkannt, daß der Verarmung nahe stehende Personen ihren Aufenthalt wechseln, und einem neuen Anzugsorte, den zu wählen die Erwartung reichlicherer Unterstützung oder eine Einwirkung des Abzugsortes selbst bestimmen möchte, die Last ihrer Unterhaltung aufbürden würde. Diesem sollte §. 5. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen durch die Bestimmung vorbeugen,

daß wenn sich binnen Jahresfrist nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbare und die Gemeinde nachweise, daß die Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden gewesen sei, der Verarmte an die Gemeinde des früheren Aufenthaltsortes zurückgewiesen werden könne.

Die Motive der Regierungs-Vorlage (Nr. 47. der Drucksachen der Ersten Kammer, S. 9.) heben hervor, daß diese Vorschrift gegen die Ueberlastung solcher Orte, welche dem der Verarmung Nahen besondere Hoffnungen erwecken, keinen zureichenden Schutz biete, weil es dem Anzugsorte in der Regel unmöglich sei, den von dem Gesetze geforderten Nachweis ohne bereitwillige Hülfe des Abzugsortes selbst zu führen, welcher seinerseits das Interesse habe, daß der Nachweis nicht geführt werde.

Der Zweck des Art. 1. der Vorlage ist hiergegen, dadurch Abhülfe zu verschaffen, daß die Beschränkung der Vorschrift des §. 5. des Gesetzes über die Niederlassung neu anziehender Personen wegfalle, und fortan

die Zurückweisung des Verarmten an den Abzugsort unbedingt zuzulassen sei, wenn ein die öffentliche Unterstützung nothwendig machender Zustand der Verarmung innerhalb Jahresfrist nach dem Anzuge sich ergebe, gleichviel an welchem der beiden Orte die Verarmung eingetreten sei.

In dieser Aenderung des §. 5. a. a. O. liegt zugleich eine durchgreifende Aenderung des §. 1. Nr. 2. und §. 3. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege, indem bei Annahme der gedachten Bestimmung der Unterstützungs-Wohnsitz nicht mehr mit dem Anzuge und der Meldung, sondern erst ein Jahr nach dem Anzuge begründet wird. Dies ist es denn auch, was der erste Absatz des Art. 1. der Vorlage ausspricht.

Bei der Erörterung des neu aufgestellten Prinzips im Allgemeinen konnte die Kommission den zwar nicht in ihrem Schooße, wohl aber andern Orts gegen das Prinzip erhobenen und zur Sprache gebrachten Vorwurf, daß es auf einer nicht sittlichen Grundlage beruhe, nicht begründet finden. Dieser Vorwurf geht von der gewiß richtigen Ansicht aus, daß das Verhältniß zwischen dem Wohnorte und dem Angezogenen, die Quelle wechselseitiger Rechte und Pflichten, ein sittliches Band begründe, und folgert daraus, daß diese sittliche Grundlage verletzt werde, wenn dem Anzugsorte die Befugniß gegeben werde, sich des Angezogenen unter den im Art. 1. angegebenen Voraussetzungen wieder zu entschlagen. Dem wurde entgegengestellt, daß das, was an dieser Ansicht anzuerkennen sei, durch die Aufstellung des Grundsatzes des

Art. 1. unberührt bleibe, daß jenes sittliche Band sich erst nach Jahresfrist nach dem Anzuge knüpfe, und daß es eines Probejahres bedürfe, welches erst den Beweis zu liefern habe, daß die für das Knüpfen jenes sittlichen Bandes erforderlichen Bedingungen vorhanden seien. Wenn mit jenem Vorwurf das Bedenken verbunden worden, der Anzugsort werde durch die vorgeschlagene Bestimmung dafür interessirt, daß die Verarmung möglichst rasch und innerhalb Jahresfrist nach dem Anzuge eintrete, so sei — wenn man an einen Einfluß so unlauterer Motive glauben wolle — doch zu bedenken, daß dem Interesse des Anzugsortes das des Abzugsortes die Wage halte und daß der letztere darauf bedacht sein werde, den Abziehenden in einer Lage zu entlassen, die gegen Rückkehr schütze; die Gefahr möge vielmehr näher liegen, daß er ihn in solcher Lage die Jahresfrist hindurch künstlich zu erhalten suchen werde.

Daß das Prinzip der Freizügigkeit durch den zur Annahme stehenden Grundsatz nicht verletzt werde, wurde von der Kommission anerkannt.

Ohne Widerspruch von irgend einer Seite wurde hervorgehoben, daß die Lage der bestehenden Gesetzgebung die größeren Städte, jedoch keineswegs diese allein, sondern nicht weniger die Fabrikorte und alle diejenigen Orte benachtheilige, welche für Broderwerb ohne Geldmittel, namentlich für Tagearbeit bereite Gelegenheit in größerem Umfange bieten. Man erkannte es als eine Pflicht der Gerechtigkeit an, dagegen eine ausgleichende Hülfe zu gewähren. Es kam aber auch in Betracht, daß nicht nur eine Rücksicht auf den Haushalt der schwerer belasteten Kommunen für eine solche Abhülfe spreche, sondern allgemeinere Gründe sie dringend forderten. Die in starker Progression gewachsene Vermehrung des Proletariats in den größeren Städten ist eine in politischer, wie in sozialer Beziehung gleich bedenkliche Erscheinung. Eine aufgeregtere Zeit findet in ihm ein stets bereit liegendes Werkzeug. Andererseits ist es eine traurige Erfahrung, daß Armuth die Versuchung zu Sünde und Verbrechen häufig mit sich führt, eine Versuchung, welche in der gesunkenen Sittlichkeit der unteren Bevölkerung der großen Städte, in der größeren Leichtigkeit, sich in diesen der Beaufsichtigung zu entziehen, endlich in der Schwierigkeit Nahrung findet, der Armenpflege in ihnen den büreaukratischen Charakter zu nehmen, und ein persönlicheres Verhältniß zwischen den Beamten der Armen-Verwaltung und den Unterstützten an seine Stelle treten zu lassen.

Was nun die Abhülfe anlangt, so war auch darüber Einverständniß vorhanden, daß es nicht genügen würde, die nach §. 5. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen dem Anzugsorte auferlegte Beweislast, daß die Verarmung vor dem Anzuge erfolgt sei, umgekehrt dem Abzugsorte dahin aufzulegen, daß die Verarmung am Anzugsorte eingetreten sei. Der Beweis werde zwar alsdann, eben wie jetzt umgekehrt, nur in den seltensten Fällen zu führen sein, und die Sache deshalb im Endresultate wesentlich auf das hinauslaufen, was gegenwärtig Art. 1. der Vorlage bezwecke, es würden aber mannigfache Streitigkeiten und kostspielige Verzögerungen ohne praktischen Nutzen eintreten. Es empfehle sich deshalb eine Präsumtion ohne Zulassung eines Gegenbeweises aufzustellen. Gegen diese Präsumtion den Einwand zu erheben, daß sie eine Begünstigung der größeren Städte in sich schließe, würde gänzlich grundlos sein. Es solle ein *gleicher* Rechtsgrundsatz für alle Armenverbände ohne Unterschied aufgestellt werden; komme dieser *faktisch* den größeren Städten und andern den Zuzug an sich ziehenden Orten zu statten, so beweise dies nur, daß der jetzige Rechts-Zustand jene Städte und Orte, zu Gunsten anderer, benachtheilige, und die Aufrechthaltung dieser Benachtheiligung der einen und Begünstigung der andern könne doch auch nur mit einem Scheine von Billigkeit nicht gefordert werden. Im Uebrigen wurde von einigen Seiten geäußert, daß die Tragweite des Art. 1. nicht zu überschätzen sei, seine praktische Bedeutung werde dadurch erheblich geschwächt, daß die Verarmung gewöhnlich erst nach Jahresfrist nach dem Anzuge eintrete.

Wenn hiernach gegen das im Art. 1. aufgestellte Prinzip im Allgemeinen kein Bedenken obwaltete, so kam im Einzelnen zur Erörterung, ob es nicht zweckmäßig sein würde, eine Benachrichtigung des Abzugsortes über die eintretende Rückkehr des Abgezogenen und die Festsetzung einer Frist, vor deren Ablauf die Rückkehr nicht stattfinden dürfe, anzuordnen, damit der Abzugsort die nöthige Vorkehr zur Aufnahme treffen könne und der Zurückzusendende nicht übereilt werde. Die Kommission hielt dies indeß nicht für erforderlich, weil der Rücksendung ohne Zweifel in allen Fällen eine Korrespondenz mit dem Armen-Verbande des Abzugsortes vorangehen werde. Eben so wenig konnte die Kommission in ihrer Mehrheit es für geboten oder geeignet halten, aus der Vorlage Veranlassung zu nehmen, ergänzende Vorschriften über das im §. 8. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen angeordnete Meldewesen in Vorschlag zu bringen. Erkannte man gleich an, daß jene Anordnung bisher sehr mangelhaft zur Ausführung gekommen, so wurde doch hervorgehoben, daß gerade die Art. 1. enthaltene Vorschrift das Interesse des Anziehenden an der Meldung stärke, weil er dadurch die Zeit verkürze, innerhalb deren er zurückgewiesen werden könne, während die Ortsbehörde, wenigstens nicht in dem Maße wie früher, durch eigenes Interesse verleitet werde, das Meldewesen zu vernachlässigen.

Von einer Seite wurde geltend gemacht, wenn auch das Prinzip des Art. 1. im Ganzen nicht angefochten werden solle, so gehe es doch darin zu weit, daß es den Beweis der Verarmung am Anzugsorte selbst da ausschließe, wo dieser aus bestimmten Unfällen, als der unzweifelhaften unmittelbaren Ursache der Verarmung, geführt werden könne. Das Zusammenfallen des Unterstützungswohnsitzes mit dem Domizil sei das Naturgemäße, es auch in den vorbezeichneten Fällen auszuschließen, rechtfertige sich nicht. Es genüge, dem Zuzuge solcher Personen vorzubeugen, welche der Verarmung bereits verfallen seien, also der Verheimlichung der Verarmung. Hierauf wurde der Vorschlag gegründet, zwischen dem zweiten und dritten Absatz des Artikel 1. folgenden Absatz einzuschieben:

„Kann der Armenverband, von welchem, nach vorstehender Bestimmung, die Uebernahme oder Fürsorge für den Verarmten verlangt wird, nachweisen, daß die Verarmung bis zu dem Abzuge desselben aus diesem Verbande nicht vorhanden gewesen, sondern erst nach diesem Zeitpunkte durch bestimmte außer der Schuld des Verarmten liegende Unfälle eingetreten ist, so ist der Verband von den aus §. 1. Nr. 2. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege gegen ihn herzuleitenden Ansprüchen befreit.

Hiergegen erklärte der Herr Minister des Innern: Der Hauptgedanke der Gesetzes-Vorlage gehe dahin, nicht bloß eine Präsumtion aufzustellen, sondern den Unterstützungswohnsitz am Abzugsorte fortbestehen zu lassen, bis durch einjährigen Aufenthalt am Anzugsorte ein neuer konstituirt sei. Bei Erlaß der Gesetze von 1842 habe man zwischen der Befugniß zur Niederlassung an einem fremden Orte eigener Wahl (Freizügigkeit) und der Erwerbung bestimmter Rechte an diesem Orte nicht genügend unterschieden. Erst durch vielfache Beschwerden sei man auf diesen Mangel aufmerksam gemacht worden. Das Prinzip der Freizügigkeit wolle man aufrecht erhalten, allein die dadurch bedingte Leichtigkeit des Wohnsitzwechsels habe es nun auch nothwendig gemacht, jenen Unterschied schärfer in das Auge zu fassen, und denselben in einer Weise zur Geltung zu bringen, für welche das Korrelat sich schon in *der* Bestimmung der Gemeinde-Gesetzgebung finde, wonach das Wahlrecht von der Bedingung des einjährigen Aufenthalts abhänge. Die Hauptfrage, um die es sich hier handle, betreffe demnach die Anerkennung des bezeichneten neuen Grundsatzes. Diesem Grundsatze reihe sich dann, in dem weiteren Inhalte der Vorlage, noch die Aufstellung einiger anderen wichtigen Prinzipien an. Was aber die Anwendung dieser letzteren anlange, so habe man geglaubt eine zu große Kasuistik vermeiden zu müssen.

Der obengedachte Verbesserungs-Vorschlag wurde innerhalb der Kommission als mit dem Prinzip des Art. 1. an sich im Widerspruch stehend, vorzugsweise aber von seiner praktischen Seite aus bekämpft. Es wurde zwar zugegeben, daß in einzelnen, ganz besonders scharf heraustretenden Fällen eines die Verarmung verursachenden Unglücks die Anwen-

dung der vorgeschlagenen Ausnahme-Bestimmung leicht sein werde, auch zugegeben, daß der Ausschluß solcher Fälle von der Vorschrift des Art. 1. die Billigkeit für sich habe, jedoch die Besorgniß geltend gemacht, daß der damit verknüpfte Nachtheil überwiegen werde, indem die Ausnahme in einer großen Zahl unter diese nach der Absicht des Vorschlags nicht einzureihender Fälle erhebliche Weiterungen und zeitraubende Verhandlungen verursachen werde. Die Erstattung der während jener Verhandlungen auflaufenden, in der Regel verhältnißmäßig hohen Verpflegungskosten werde von den Abzugsgemeinden lästig empfunden werden, und es sei dringend zu rathen, zu dem Entstehen solcher Kosten, die durch Prozeßkosten vermehrt werden könnten, keine Veranlassung zu geben. Endlich sei zu erwägen, daß die Gefahr der Wiederaufnahme anderer Orts durch besondere Unglücksfälle Verarmter für alle Kommunen dieselbe sei.

Wenn gleich hiergegen geltend gemacht wurde, daß die zuletzt gedachte Gleichheit der Gefahr nur dann vorhanden sein würde, wenn sich der Zuzug nach allen Orten in gleichem Verhältnisse vertheile, was unbestritten nicht der Fall sei, und daß es sich nur um eine durch positive Unfälle herbeigeführte Verarmung handle, deren leicht zu führender Nachweis keine weitläufigen Verhandlungen und die damit verknüpften Nachtheile verursachen könne, wurde

der gedachte Antrag mit 6 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Von andrer Seite wurde hiernächst der Antrag gestellt, hinter den zweiten Absatz folgenden Zusatz aufzunehmen:

„Solche hülfsbedürftige Personen, welchen nach §. 4. des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dezember 1842 der Aufenthalt an einem andern Orte, als dem ihres bisherigen Aufenthaltes nicht verweigert werden darf, weil sie ihren Lebensunterhalt daselbst von einem zu ihrer Ernährung verpflichteten Verwandten zu erwarten haben, ändern durch die Verlegung ihres Aufenthaltes ihren bisherigen Unterstützungs-Wohnsitz nicht."

Derartige Fälle kämen, wurde unterstützend bemerkt, erfahrungsmäßig sehr oft vor, die Anzugs-Gemeinden pflegten dem Anzuge Hindernisse entgegenzustellen; so begreiflich dies sei, so sehr komme es doch darauf an, der Anzugs-Gemeinde den Beweggrund zu solchen Erschwernissen zu nehmen, da die Hinderung des Zuzugs in solchen Fällen die wechselseitige Unterstützung der Familienglieder oft unmöglich mache, die Familienbande lockere, und der Abzugs-Gemeinde nicht selten eine ihr sonst erspart gebliebene Unterstützungs-Pflicht auflade.

Gegen diesen Vorschlag, mit dem sich auch der Herr Minister des Innern nicht einverstanden erklärte, wurde geltend gemacht, daß die Anzugs-Gemeinde in keinem solchen Falle gesetzlich berechtigt sei, dem Anzuge irgend welche Schwierigkeit entgegenzustellen, daß die Festhaltung dieses, wo es geschehen, nur zur Ungebühr verletzten Grundsatzes auch den Rücksichten entspreche, welche die Familien-Verbindung erfordere, daß die nachtheiligen finanziellen Folgen, welche sich an die Erfüllung der durch das Familienverhältniß gebotenen Pflichten hin und wieder zufälliger Weise für die Gemeinde knüpften, zu gerechten Beschwerden keine Veranlassung gäben, und daß die praktische Durchführung der vorgeschlagenen Bestimmung zu eben so schwierigen als gehässigen Untersuchungen über die Verhältnisse der zuzuziehenden Familienglieder führen müßte.

Eine Abstimmung unterblieb, weil der Antrag mit Vorbehalt der Wiederaufnahme bei dem Art. 7. zurückgezogen wurde.

Von einer dritten Seite wurde es, der oben angegebenen Gegengründe ungeachtet, für nöthig gehalten, die Vorschrift über die Meldung Neu-Angezogener in höherem Maße als bisher zu sichern; es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß gerade durch die Bestimmung des Art. 1. die Meldung eine verstärkte Bedeutung erlange, und behauptet, daß Ordnung in das Meldewesen nur dadurch zu bringen sei, daß man an die Beobachtung der dasselbe betreffenden gesetzlichen Vorschrift ein bestimmtes Interesse der Anzugs-Kommune knüpfe. Von diesem Gesichtspunkt aus wurde vorgeschlagen, dem ersten Absatz eine auf die Vorschrift wegen der Meldung ausdrücklich hinweisende Fassung zu geben, dem zweiten Absatz aber eine materielle Bestimmung im oben bezeichneten Sinne hinzuzufügen. Demgemäß wurde der Antrag gestellt,

Art. 1. Absatz 1. wie folgt zu fassen:

„Die Verpflichtung des Orts-Armen-Verbandes zur Fürsorge für einen Armen (der Unterstützungs-Wohnsitz) entsteht in denjenigen Fällen, in welchen sie, unter Beobachtung der Vorschriften des §. 8. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neuanziehender Personen, durch Erwerbung des Wohnsitzes begründet werden soll, fortan nicht mehr sogleich mit dieser Erwerbung, sondern erst dann, wenn der Neu-Anziehende den erworbenen Wohnsitz ein Jahr lang fortgesetzt hat."

den Absatz 2. aber, wie folgt:

„Ergiebt es sich vor dem Ablaufe dieses Jahres, daß der Neu-Anziehende sich in einem solchen Zustande der Verarmung befindet, welcher die öffentliche Unterstützung desselben nothwendig gemacht hat, so muß der zur Zeit dieses Ergebnisses zur Fürsorge für ihn verpflichtete Armen-Verband denselben übernehmen. Ein Anspruch hierauf kann jedoch nur dann geltend gemacht werden, wenn die im §. 8. a. a. O. vorgeschriebene Bescheinigung wirklich ertheilt, und, daß solches geschehen, derjenigen Behörde angezeigt ist, welcher die Uebernahme des Verarmten abverlangt wird."

Die Mehrheit der Kommission entschied sich, aus den schon oben gegen ein zur Zeit anzuerkennendes Bedürfniß einer Vorschrift über das Meldewesen geltend gemachten Gründen, gegen diese Anträge und wurde der erstere mit 9 gegen 1, der zweite mit 8 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Endlich wurden noch zwei Anträge auf Abänderung der Fassung gestellt. Der erstere ging dahin:

in den beiden ersten Absätzen, statt:

„Neu-Anziehende"

zu setzen:

„Neu-Angezogene".

Der zweite dahin:

die Absätze 3. und 4. folgendermaßen zu fassen:

„die Vorschriften des §. 1. Nr. 2. u. s. w. (wie in der Vorlage) treten, so weit sie diesen Bestimmungen entgegenstehen, außer Kraft und *letztere* an deren Stelle."

Man konnte indeß zu diesen Fassungs-Veränderungen ein Bedürfniß nicht erkennen und fand in ihnen überdies die ausdrückliche, falsche Gesetz-Interpretationen ausschließende und deshalb sehr zweckmäßige Vorschrift des letzten Absatzes nicht klar genug wiedergegeben. Beide Anträge wurden

der erstere mit 5 gegen 5 Stimmen,

der zweite mit 8 gegen 2 Stimmen

abgelehnt.

Nachdem sonach alle Abänderungen beseitigt waren, wurde einstimmig beschlossen,

der Kammer die unveränderte Annahme des Art. 1. in der von der Ersten Kammer vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Zu Artikel 2. der Vorlage der Ersten Kammer.

§. 1. Nr. 3. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege bestimmt,

daß diejenige Gemeinde, in Ermangelung eines andern Verpflichteten, die Fürsorge für einen Armen zu übernehmen habe, in welcher derselbe „nach erlangter Großjährigkeit während der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkte, in welchem seine Hülfsbedürftigkeit hervortrete, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt habe."

§. 4. a. a. O. verordnet ferner,

„daß die durch die Vorschriften des §. 1 bestimmte Verpflichtung der Gemeinde erlösche, wenn der Verarmte nach erlangter Großjährigkeit seit drei Jahren aus der Gemeinde abwesend sei",

und §. 20. a. a. O. nimmt auf diese letztere Vorschrift unter abermaliger Erwähnung der „Großjährigkeit" Bezug.

Die Erste Kammer hat, in Rücksicht darauf, daß der Großjährigkeits-Termin nicht überall derselbe ist, zur Herbeiführung einer größeren Rechtsgleichheit beschlossen, in den drei angeführten Gesetzesstellen dem Großjährigkeits-Termin den des zurückgelegten 24. Lebensjahres zu substituiren, und deshalb den in der Regierungs-Vorlage nicht vorhanden gewesenen Art. 2. angenommen.

Abgesehen von der, ohne Einsicht der betreffenden Gesetzesstellen in ihrer Bedeutung ganz unverständlichen und deshalb in der Sprache der Legislation ungeeignet erscheinenden Fassung, konnte sich die Kommission auch mit der materiellen Bestimmung selbst nicht einverstanden erklären. Mit Ausnahme der Landestheile im Westen der Monarchie, in denen der Großjährigkeits-Termin des vollendeten 21. Jahres, nach Rheinischem Rechte, und des Bezirks des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, in welchem der des vollendeten 25. Jahres, nach gemeinem Deutschen Rechte, geltend ist, tritt überall in Preußen mit dem vollendeten 24. Lebensjahre die Großjährigkeit ein. Die Kommission mußte sich davon überzeugen, daß, wenn eben nur in Bezug auf die Armenpflege überall ein gleicher Großjährigkeits-Termin angenommen, in allen übrigen Rechtsverhältnissen aber die jetzt bestehende Verschiedenheit beibehalten werde, der Zweck größerer Rechtsgleichheit auch auf dem Gebiete der Armenpflege nicht nur nicht erreicht, sondern die Rechtsungleichheit noch vertieft werden würde. Mit der Großjährigkeit und der Errichtung einer eigenen Wirthschaft tritt bekanntlich die Befugniß ein, selbstständig den Wohnsitz zu wählen und zu begründen. In den Landestheilen Rheinischen Rechtes kann also der 21 Jahr Alte, unter Beobachtung der Vorschrift über die Meldung, einen eigenen Wohnsitz ergreifen, und dadurch die Gemeinde sofort — wird der Art. 1. der Vorlage zum Gesetz, nach Jahresfrist — zur Armenpflege verpflichten; unterläßt er die Meldung, und erwirbt den Unterstützungs-Wohnsitz lediglich durch den Aufenthalt nach §. 1. Nr. 3. des Gesetzes über die Armenpflege, so würde er, nach dem Beschlusse der Ersten Kammer, die Gemeinde nicht, wie sonst überall in der Monarchie, nach Ablauf von drei Jahren nach seinem Anzuge zur Armenpflege verpflichten, sondern erst nach Ablauf von sechs Jahren nach dem Anzuge, nämlich mit Vollendung des 27. Lebensjahres. Es bedarf keines Wortes darüber, daß diese Rechtsverschiedenheit eine ungleich tiefere und in ihrer Wirkung praktisch unverhältnißmäßig bedeutendere sein würde, als die, welche, nach Lage der bestehenden Gesetzgebung mit dem verschiedenen Großjährigkeits-Termin verbunden ist. Rechtsverhältnisse so tief eingreifender Art lassen sich nicht stückweise auf einem Gebiete der Gesetzgebung allein ändern.

Die Kommission hat sich aus diesen Gründen zu dem einstimmigen Beschlusse vereinigt,

> bei der Kammer auf die Streichung des Art. 2. der Vorlage anzutragen.

Zu Artikel 3. der Vorlage der Ersten Kammer.

Gegen die hier getroffene materielle Bestimmung wurde in der Kommission von keiner Seite ein Bedenken erhoben. Die Gründe für diese Vorschrift finden sich S. 17. der Motive zu der Regierungs-Vorlage (Nr. 47. der Drucksachen der Ersten Kammer) und zwar zu Art. 2. Dagegen entstanden Bedenken gegen die Fassung. Es wurde geltend gemacht, daß die in der Ersten Kammer erfolgte Verwandlung des Wortes „jener" (letzte Unterstützungs-Wohnsitz) in „der", in der sechsten Zeile, die Fassung nicht präziser, sondern unbestimmter gemacht habe. Es ist denkbar, daß ein aus dem Auslande wieder zu übernehmender Verarmter zu verschiedenen Zeiten verschiedene Unterstützungs-Wohnsitze im Inlande gehabt habe, und daß zur Zeit der Uebernahme der Eine derselben nach §. 4. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege erloschen, der andere aber noch nicht erloschen sei. Es liegt nicht in der Absicht, wohl aber in der Wortfassung des Art. 3., daß auch in einem solchen Falle die Bestimmung dieses Artikels Platz greifen und der Landarmen-Verband, in dessen Bezirk der erloschene Unterstützungs-Wohnsitz läge, zur Fürsorge für den Verarmten verpflichtet werden würde, während doch seine Verpflichtung dem Orts-Armen-Verbande des noch nicht erloschenen Unterstützungs-Wohnsitzes verbleiben sollte. Dem wurde zwar von dem Regierungs-Kommissar entgegengesetzt, daß sowohl der Schlußsatz als das Marginale zu Art. 3. auf §. 12. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege zurückweise, und daß diese Bezugnahme der bezeichneten Auffassung des Art. 3. genügend vorbeugen werde, indessen einigte sich doch die Kommission mit 9 gegen 2 Stimmen zur Annahme der folgenden präziseren Fassung:

> Ist der letzte Unterstützungs-Wohnsitz eines aus dem Auslande wieder übernommenen Verarmten nach §. 4. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege erloschen, so u. s. w. (wie in der Vorlage),

und empfiehlt der Kammer

> die Annahme des Art. 3. der Vorlage als Art. 2. mit der vorstehenden Fassungsveränderung.

Bevor zu dem Art. 4. der Vorlage übergegangen wurde, wurde von einer Seite der Antrag gestellt, hinter Art. 3. der Vorlage einen neuen Artikel folgenden Inhalts einzuschalten:

> „Ueber die Verwendung der von den Landarmen-Verbänden aufzubringenden Beiträge und der aus der Staats-Kasse zu gewährenden Zuschüsse entscheidet in den Provinzen, in welchen eine derartige Einrichtung nicht bereits besteht, eine aus der Provinzial-Vertretung durch Wahl hervorgegangene Kommission unter Mitwirkung der Landarmen-Behörde (§. 31. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege), welcher letzteren eben so wie dem Unterstützungs-Bedürftigen oder seinen Angehörigen erforderlichen Falls von den Entscheidungen der gedachten Kommission die Berufung an den Ober-Präsidenten zusteht.
>
> Durch die Landarmen-Reglements ist das Nähere über die Wahl der Mitglieder dieser Kommission festzusetzen.
>
> So weit Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen unvermögend sind, hat der Landarmen-Verband ihnen einstweilige Beihülfe zu gewähren, deren Umfang und Dauer durch diese Landarmen-Kommission festgesetzt wird."

Zur Motivirung dieses Antrags wurde angeführt: Jede Gemeinde oder sonstige zur Armenpflege verpflichtete Körperschaft regle dieselbe durch eine Armen-Kommission oder andere aus ihrer Mitte hervorgegangene Vertretung, bestimme die Höhe der zu gewährenden Unterstützungen zunächst durch dieselbe und lasse von ihr die Art der etwa erforderlichen Unterbringung, Krankenpflege oder anderweiten Versorgung anordnen. Dasselbe geschehe auch bei den Landarmen-Verbänden einzelner Provinzen, bei anderen dagegen nicht, obgleich gerade hier, wegen der alljährlich steigenden Ansprüche an die Landarmen-Kasse, wegen der großen Leichtigkeit, sie zu ihr völlig fremden Ausgaben zu veranlassen, und besonders wegen der unberechenbaren Summen, welche nach §. 14. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 durch die Unterstützung ganzer Gemeinden verschlungen werden könnten, die sorgsamste Ueberwachung erforderlich sei. Diese lasse sich am Besten von solchen erwarten, die zur Füllung der Landarmen-Kasse selber beizutragen hätten, weshalb es angemessen erscheine, die Bezirks-Regierungen, nach §. 34. des vorgedachten Gesetzes, lediglich über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Verbänden entscheiden, die Höhe und Art der Unterstützung aber in erster Instanz durch die Landarmen-Kommission und in zweiter und letzter durch den Ober-Präsidenten der Provinz festsetzen zu lassen.

Dem Antrage wurde entgegengestellt, daß es für diejenigen Provinzen, in denen zu derartigen Anordnungen ein Anlaß nicht vorliege, nicht wünschenswerth sei, die daselbst schon bestehenden Einrichtungen durch eine solche generelle Bestimmung mehr oder minder in Frage gestellt zu sehen; daß überdies aber eine solche Bestimmung in die Rechte der Provinzial-Vertretung eingreifen würde und daß es geeignet erscheine, den in seiner Bedeutung nicht verkannten Gegenstand, da wo ein Bedürfniß dazu obwalte, den Beschlußnahmen der Provin-

zial-Vertretung zu überlassen, wie dies §. 37. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege an die Hand gebe.

Aus diesen Gründen wurde der Antrag mit

10 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Zu Artikel 4. der Vorlage der Ersten Kammer.

Gegen diesen Artikel, welcher allererst durch einen Beschluß der Ersten Kammer in die Vorlage gekommen, und dessen Motive sich S. 14. und 15. des Berichts der betreffenden Kommission der Ersten Kammer (Nr. 60. der Drucksachen der Ersten Kammer) befinden, waltete von keiner Seite ein Bedenken ob, und

empfiehlt die Kommission einstimmig dessen Annahme.

Ehe man in die Berathung des Art. 5. trat, wurde von einer Seite der Antrag gestellt, hinter den eben beschlossenen Artikel

folgenden neuen Artikel einzuschalten:

„Die Gemeinde oder Gutsherrschaft, in deren Bezirke ein auf der Reise erkrankter Armer hat verpflegt werden müssen, kann Erstattung der gesammten auf die Kur und Pflege der Erkrankten verwendeten Kosten verlangen, einschließlich eines verhältnißmäßigen Beitrags zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt, worin der Kranke verpflegt worden, und einschließlich der Gebühren für den Arzt oder Wundarzt.

Für die Berechnung dieser letztern Kosten und Gebühren setzt die betreffende Bezirks-Regierung bestimmte Normalsätze fest.

Die dem entgegenstehende Bestimmung des §. 30. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 wird aufgehoben."

Der Antrag wurde nachstehend motivirt: die gegenwärtigen Bestimmungen seien der Errichtung von Krankenhäusern hinderlich, indem die Gemeinden, welche solche Anstalten errichteten, geringere Kostenvergütigung als die anderen Gemeinden erhielten; ferner, der volle Ersatz der Kosten sei ein Postulat der Gerechtigkeit und dies um so mehr, als die fremden Kranken einen erheblichen Bruchtheil der Pfleglinge in den Anstalten ausmachten und als die Kranken häufig den Städten, welche mit Kranken-Anstalten versehen seien, entweder aus eigenem Antriebe zureiseten oder zugeschoben würden.

Von anderer Seite wurde der Antrag für bedenklich gehalten. Man führte an, daß da, wo Krankenanstalten errichtet würden, dies im Interesse der betreffenden Gemeinden und ihrer Angehörigen geschehe, daß die durchschnittlichen Verpflegungskosten in Folge derartiger kostspieliger Einrichtungen über das gewöhnliche Maß vermehrt würden und daß keine Veranlassung sei, dann auch für solche Mehrkosten Ersatz gewähren zu lassen, da dieselben doch durch die Verpflegung der fremden Kranken an und für sich nicht hervorgerufen würden. In den meisten Fällen seien überdies die Krankenanstalten nicht unmittelbar auf Kosten der betreffenden Gemeinde in das Leben gerufen, sondern sie beruhten meist auf Stiftungen und es stelle sich als eine Liebespflicht dar, auch die fremden Kranken daran Theil nehmen zu lassen. Ueberdies aber werde es schwer sein, den richtigen Maßstab für die in Ansatz zu bringende Quote der allgemeinen Verwaltungskosten zu bestimmen und endlich erfordere auch die Rücksicht auf die ohnehin schwer belasteten Landarmen-Verbände, daß man den Betrag der zu erstattenden Verpflegungskosten nicht erhöhe.

Zur Begegnung dieser Einwendungen wurde erwidert, daß in den städtischen Anstalten, in denen Jahr ein Jahr aus Fremde zu verpflegen seien, durch diese allerdings auch ein größerer Umfang der Anstalten und ein größerer Aufwand an allgemeinen Kosten bedingt werde; daß die Gesammt-Verpflegungskosten in solchen Anstalten für den Kopf der Regel nach nicht größer, sondern immer noch geringer wären, als die Verpflegungskosten in den auf dem Lande nur vereinzelt vorkommenden und deshalb theueren Fällen nothwendiger Krankenverpflegung; daß eine Rücksichtnahme auf die Landarmen-Verbände nicht am Orte sei, da sie ohnehin nur subsidiarisch verpflichtet wären, und daß die Berufung auf die Pflicht der Humanität und Gastfreundschaft konsequent dahin führen müsse, gar keine Kosten erstatten zu lassen.

Gegnerischer Seits berief man sich darauf, daß auch die Land-Verpflegung, namentlich in fabrikreichen Gegenden, gar nicht zu den Seltenheiten gehöre, und daß eine größere Berücksichtigung der Städte, als schon durch Artikel 1. der Vorlage gewährt sei, als ein Bedürfniß nicht anerkannt werden könne.

Die Vertreter der Staats-Regierung hoben hervor, daß den gegenwärtigen Bestimmungen die Absicht zum Grunde liege, Kostenerstattungen überhaupt möglichst zu vermeiden und eventuell auf baare Auslagen zu beschränken, und daß kein dringendes Bedürfniß vorliege, diesen Standpunkt zu verlassen, der für die vorliegende Frage allerdings auch die Bereitwilligkeit der mit Kranken-Anstalten versehenen Orte voraussetze, aus Liebespflicht ein immer nicht sehr schwer in das Gewicht fallendes Opfer zu bringen.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wurde

der Antrag mit 7 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Zu Artikel 5. der Vorlage der Ersten Kammer.

Die Obrigkeit des Orts, wo ein Armer auf der Reise erkrankt, ist nach §. 31. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege gehalten, der Landarmen-Behörde davon unverzüglich Anzeige zu machen, und ist bei deren Verzögerung für alle daraus entstehenden Nachtheile verantwortlich. Art. 5. der Vorlage verpflichtet bei gleicher Verantwortlichkeit zu einer gleichen Anzeige an den Ortsarmen-Verband, welchem die Fürsorge für den Kranken obliegt, insofern ein solcher Verband bekannt, oder durch sofort anzustellende Nachforschung, jedoch wie die Erste Kammer hinzugefügt hat, ohne erhebliche Schwierigkeit zu ermitteln ist.

Wenn gleich von einer Seite gegen diese Vorschrift angeführt wurde, daß die Bedingung, unter der „bei gleicher Verantwortlichkeit" diese Anzeige gefordert werde, zu unbestimmt sei, auch behauptet wurde, daß jedenfalls eine Anzeige nach der einen oder der andern Seite genügen werde, es dagegen der Kumulation beider Anzeigen nicht bedürfe, entschied sich die Kommission doch, in Rücksicht der Zweckmäßigkeit einer raschen Benachrichtigung des Ortsarmen-Verbandes da, wo diese keine Schwierigkeit habe,

mit 10 Stimmen gegen 1 für die unveränderte Annahme des Art. 5.

Zu Artikel 6. der Vorlage der Ersten Kammer.

§. 32. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege verordnet, daß Personen, welche in einem festen Dienstverhältniß stehen, von der Gemeinde oder Gutsherrschaft des Ortes, wo sie im Dienste stehen, falls sie erkranken, bis zu ihrer Wiederherstellung zu verpflegen sind, ohne Zulassung eines Anspruchs auf Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten.

Hinzugefügt ist, daß als ein festes Dienstverhältniß dasjenige nicht anzusehen sei, welches sich auf ein vorübergehendes bestimmtes Geschäft beziehe.

Die Staats-Regierung hat die Aufhebung dieses §. 32. und seinen Ersatz durch eine, im Allgemeinen zwar demselben Prinzip folgende, aber theils vervollständigende, theils die Verpflichtung des Aufenthaltsorts ermäßigende Bestimmung vorgeschlagen (s. Nr. 47. der Drucksachen der Ersten Kammer Art. 4.) Sie ist zu den hier enthaltenen Vorschlägen dadurch vermocht worden, daß

einmal, vielfache Zweifel darüber entstanden sind, welches Dienstverhältniß als ein festes anzusehen sei, weshalb denn die nähere Bezeichnung des Dienstverhältnisses als eines „festen" wegbleiben soll;

zweitens, daß es nach der bisherigen Fassung zweifelhaft war, ob Lehrlinge und Fabrikarbeiter in einem solchen Dienstverhältnisse stehen, wie es §. 32. a. a. O. im Sinne hat, und daß sie deshalb bisher von der sich auch für sie empfehlenden Anwendung jener Gesetzstelle ausgeschlossen blieben;

endlich, daß die Verpflichtung des Aufenthaltsorts, für den im Dienstverhältniß stehenden Kranken zu

sorgen, ohne alle Zeitbeschränkung aufgestellt ist, und man bisher aus der Erwähnung der „Wiederherstellung" nur das hat ableiten können, daß auf unheilbare Kranke die Bestimmung des §. 32. nicht zu beziehen sei. Die Regierungs-Vorlage enthält deshalb den Vorschlag, den Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten bei einer länger als drei Monate „ohne Unterbrechung" andauernden Krankheit zu gestatten.

Die erste Kammer hat, abgesehen von Fassungs-Veränderungen, welche sich aus einer Vergleichung ergeben, materiell nur in Betreff des letzten der drei vorgedachten Punkte eine Abänderung der Regierungs-Vorlage beschlossen, sie hat die Bedingung gestrichen, daß die Krankheit „ohne Unterbrechung" die gedachte Zeit hindurch gedauert haben müsse, und sie räumt dem Aufenthaltsorte das Recht ein, nach Ablauf dieser Frist die persönliche Uebernahme des Erkrankten, falls sein Zustand den Transport gestattet, Seitens des zur Erstattung verpflichteten Verbandes zu verlangen, der sich seinerseits nur durch Erstattung der nach Ablauf der drei Monate entstehenden Kur- und Verpflegungskosten von dieser Uebernahme befreien kann.

Die Kommission hat sich der Prüfung dieses Artikels in sehr eingehender Weise in wiederholter Berathung unterzogen, und die einzelnen Absätze abgesondert erörtert.

Erster Absatz. Er enthält die Bezeichnung derjenigen Personen, welche im Fall ihrer Erkrankung auf Verpflegung Seitens des Aufenthaltsorts, an dem sie dienen, Anspruch haben sollen.

Eine längere Debatte wurde durch den Antrag herbeigeführt, das Wort „Lehrlinge" zu streichen. Sie gehörten, so wurde behauptet, nicht in die Kategorie der in einem Dienstverhältnisse stehenden Personen, da sie eigentliche Dienste nur selten leisteten. Schon jetzt sei die Neigung der kleineren Handwerksmeister groß, statt mit Gesellen mit Lehrlingen zu arbeiten, die darin liegende Erleichterung mache vielen den selbstständigen Handwerksbetrieb überhaupt nur möglich und vermehre die Zahl der kleinen, ohne sicheren Boden für ihr Gewerbe, sich ansetzenden Meister. Die Neigung hierzu aber werde noch wachsen, wenn die Sorge für erkrankte Lehrlinge dem Armenverbande des Aufenthaltsorts aufgebürdet werde. Unterstützt wurde dieser Antrag von anderer Seite durch die Bemerkung, daß die Lehrlinge, ihrer Minderjährigkeit wegen, überhaupt kein Domizil erwerben und auch nicht, wie dies doch hinsichtlich der Gesellen der Fall sei, zu Beiträgen für die Gesellen-Unterstützungskassen herangezogen werden könnten.

Diesen Bedenken stellte der Regierungs-Kommissar entgegen, die Tragweite der betreffenden Bestimmung werde überschätzt. Die Verpflichtung der Gemeinden trete erst in Ermangelung anderer Verpflichteten ein; sie sei nur subsidiarisch. In vielen Fällen werde die Verpflichtung des Meisters zur Fürsorge für einen erkrankten Lehrling kontraktlich festgestellt sein. Jedenfalls werde die vorgeschlagene Bestimmung der Neigung, das Handwerk nur mit Hülfe von Lehrlingen zu treiben, keinen Vorschub leisten, da ja gerade die Gemeinde des Meisters, und also mittelbar er selbst durch die auf solchen Wegen erwachsenden Kosten belastet werde. Ueberdies aber hätten schon nach der gegenwärtigen Fassung des §. 32. a. a. O. mehrere Gerichte angenommen, daß derselbe die Lehrlinge mit begreife. Im Anschluß an diese Entgegnung wurde von anderer Seite hervorgehoben, daß das Lehrlings-Verhältniß noch in höherem Grade als andere Dienst-Verhältnisse den Charakter eines dauernden Verhältnisses trage, daß der Lehrling mehr als der Gesell in den Hausstand des Meisters trete, und seiner Familie nahe stehe, daß er selbst unter die Zucht des Meisters komme, und daß der eigentliche innere und sittliche Grund der hier fraglichen Bestimmung hauptsächlich in dem nahen Verhältnisse gesucht werden müsse, in welchem die dienenden Personen zu ihren Dienstherren und dadurch mittelbar auch zur Gemeinde ständen, bei weitem mehr als in den Vortheilen, welche aus den geleisteten Diensten etwa für die Kommune erwachsen möchten.

Dieser Gegengründe ungeachtet wurde bei dem Antrage mit der Bemerkung stehen geblieben, daß das nahe Verhältniß zwischen Meister und Lehrling allerdings empfehlen möge dem Meister besondere Verpflichtungen aufzuerlegen, daß daraus aber ein Grund zur Verpflichtung der Gemeinde nicht herzuleiten sei.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag, das Wort
„Lehrlinge"
zu streichen,
mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Ein zweiter Antrag wurde darauf gerichtet, die Worte:
„und so weiter"
zu streichen, da dieselben der Klarheit und Bestimmtheit des Gesetzes Eintrag thäten, und nicht nur entbehrlich, sondern unklar geworden seien, nachdem die hierher gehörigen Dienstverhältnisse, von denen §. 32. a. a. O. nur einige beispielsweise angeführt habe, ausdrücklich und erschöpfend in den Artikel aufgenommen worden. Wiewohl von Seiten des Regierungs-Kommissars, unter Berufung auf die in den Motiven zu dem Gesetz-Entwurf enthaltenen Gründe, die entgegengesetzte Meinung vertreten und darauf Bezug genommen wurde, daß die Worte
„und so weiter"
in der Praxis keine Zweifel veranlaßt hätten und also das Bedürfniß einer Abänderung nicht anzuerkennen sei, wurde
dieser Antrag mit 7 gegen 6 Stimmen angenommen.

Ein dritter Antrag ging davon aus, daß die Worte
„Handwerksgeselle und Lehrlinge"
zu eng gefaßt seien, und die ganze Kategorie derer, welche dadurch begriffen werden sollten, nicht umschließe. Es wurde deshalb diesem Antrage gemäß, ohne Widerspruch Seitens der Staats-Regierung, einstimmig beschlossen an der betreffenden Stelle statt der gedachten Worte zu setzen:
„Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge"

Der von einer Seite gestellte fernere Antrag, zu näherer Bestimmung des Dienstverhältnisses, und zur Ausschließung der Fälle, in denen nur ganz vorübergehend zur Erledigung eines bestimmten Werkstücks Gesellen in Arbeit genommen werden, am Schluß, dem §. 32. a. a. O. entsprechend, hinzuzufügen:

„Als ein Dienstverhältniß ist dasjenige nicht anzusehen, welches sich lediglich auf ein vorübergehendes bestimmtes Geschäft bezieht"

fand zwar Anfangs eine Mehrheit in der Kommission, man überzeugte sich aber bei wiederholter Erörterung, daß dadurch die früheren durch §. 32. a. a. O. angeregten Zweifel in kaum vermindertem Grade wieder angeregt werden würden, hatte gegen die durchgreifendere Bestimmung, welche Streitigkeiten abschneidet, kein Bedenken und beschloß einstimmig, von einem solchen Zusatze Abstand zu nehmen.

Den vorstehenden Beschlüssen gemäß, entschied sich die Kommission mit 8 gegen 3 Stimmen zu nachstehender Fassung des ersten Absatzes des Art. 6.:

„Wenn Personen, welche als Dienstboten, Gewerbe-Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Fabrik-Arbeiter in einem Dienstverhältnisse stehen, an dem Orte, wo sie sich im Dienste befinden, erkranken, so u. s. w. (wie in der Vorlage der Ersten Kammer).

Zweiter Absatz: Er enthält unter näherer Maßgabe die Beschränkung der Verpflichtung des Verbandes des Aufenthaltsortes auf eine bestimmte Zeitdauer.

Gegen die von der Ersten Kammer abgeänderte Bestimmung fand sich materiell nur das Bedenken, daß die ausdrückliche Anführung der Befugniß des Rücktransports insofern nicht sachdienlich sei, als einerseits die Heimaths-Behörde zur Forderung und andererseits die verpflegende Gemeinde zur Herbeiführung des Rücktransports, beide lediglich aus pekuniairen Interessen, leicht geneigt sein möchten, und dadurch die erforderliche Rücksicht auf den Zustand des Kranken gefährdet erscheine, eine Besorgniß, welche durch die dem Gesetze hinzugefügte Bedingung umsoweniger beseitigt werde, als wesentlich das Urtheil des interessirten Orts-Armen-Verbandes entscheide. Ein zur Beseitigung dieses Bedenkens eingebrachter Vorschlag:

zwischen die Worte:
„wenn sein Zustand"
und die Worte:

„den Transport zuläßt"

einzuschalten:

„nach ärztlichem Gutachten"

wurde als wenig sichernd

mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt;

dagegen die Streichung des Satzes:

„den Kranken, wenn sein Zustand den Transport zuläßt, zu übernehmen, oder, wenn dies nicht der Fall ist"

mit 8 gegen 5 Stimmen beschlossen.

Gegen die Fassung, welche dieser Absatz durch die Beschlüsse der Ersten Kammer erhalten, erhoben sich mehrfache Bedenken, und wurde als ein Beleg für ihre Unvollkommenheit geltend gemacht, daß es auf die beabsichtigte Disposition ganz einflußlos sei, wenn man den ersten Satz dieses Absatzes streiche. Eben so sei es, wurde bemerkt, der Wortfassung nach zweifelhaft, ob die Worte:

„auf Kosten des Armen-Verbandes"

sich, was augenscheinlich beabsichtigt sei, auf das Wort:

„Verpflegung"

oder, wodurch der Sinn erheblich verändert werden würde, auf das Wort:

„Wiederherstellung"

beziehen. Der Regierungs-Kommissar erklärte sich gleichfalls gegen die von der Ersten Kammer beschlossene Fassung, und gab anheim, auf die Vorlage der Regierung etwa mit der Aenderung zurückzugehen, daß im ersten Absatze die Worte:

„bis zu ihrer Wiederherstellung"

und im zweiten Absatze die Worte:

„ohne Unterbrechung"

gestrichen würden. Dieser von einem Mitgliede der Kommission als Antragaufgenommene Vorschlag wurde indeß

mit 11 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Dagegen führten die erhobenen Erinnerungen den einstimmigen Beschluß herbei, dem zweiten Absatze folgende Fassung zu geben:

„Erfolgt binnen drei Monaten, nachdem die Verpflegung auf Kosten des Armen-Verbandes begonnen hat, die Wiederherstellung nicht, so ist der zur Fürsorge für den Erkrankten im Falle seiner Verarmung gesetzlich verpflichtete Armenverband, die nach Ablauf der drei Monate entstehenden Kur- und Verpflegungskosten zu erstatten verbunden."

Es wurde hiernächst zwar noch der Antrag gestellt, diesem Absatze folgenden Satz folgen zu lassen:

„Unheilbare Kranke dürfen, wenn ihr Zustand es gestattet, mit Genehmigung der Aufsichts-Behörde, ihrem Unterstützungs-Wohnsitze zugeführt werden,"

dieser Antrag jedoch, als, nach der Fassung, welche dem Absatze gegeben worden und welche es unzweifelhaft lasse, daß eben nur von heilbaren Kranken die Rede sei, nicht erforderlich

mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Der dritte Absatz, welcher eine zeitige Benachrichtigung des zur Erstattung verpflichteten Orts-Armen-Verbandes, oder beziehungsweise des Land-Armen-Verbandes sichern soll, gab nur zu der Fassungs-Bemerkung Veranlassung, daß die Worte:

„für eine über drei Monate dauernde Krankenpflege"

unnöthig erscheinen; die Streichung dieser Worte und, mit dieser Maßgabe,

die Annahme dieses Absatzes wurde einstimmig beschlossen.

Endlich wurden der vierte und fünfte Absatz gleichfalls einstimmig angenommen, nachdem der Regierungs-Kommissar bemerkt hatte, daß das Wort

„ist"

im vierten Absatze nur durch einen Druckfehler eine unrichtige Stelle erhalten, und es heißen müsse:

„Schwangerschaft an sich ist nicht u. s. w."

Hiernach wird die Annahme

des Art. 6. der Vorlage der Ersten Kammer in der Fassung in Antrag gebracht, welche die in der beigefügten Zusammenstellung befindlichen Kommissions-Vorschläge enthalten.

Zu Artikel 7. der Vorlage der Ersten Kammer.

Nach der bisherigen Lage der Gesetzgebung kann zwar ein Klagerecht des Armen-Verbandes gegen die privatrechtlich verpflichteten Verwandten auf Erstattung verausgabter Armen-Unterstützung aus dem Fundament einer nützlichen Verwendung nicht bezweifelt werden, eben so wenig aber ist es zweifelhaft, daß zur Zeit der Armen-Verband nicht berechtigt ist, unmittelbar solche Verwandte zur Unterstützung des Verarmten für Gegenwart und Zukunft im Rechtswege anzuhalten.

Der Art. 7. räumt zunächst einen solchen Anspruch des Armen-Verbandes zwar nicht an jeden privatrechtlich verpflichteten Verwandten, wohl aber an den Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, die ehelichen Kinder des Verarmten ein. Gegen eine solche Bestimmung äußerte sich im Schooße der Kommission von keiner Seite ein Bedenken.

Der Artikel bestimmt ferner, daß die Entscheidung über die zu gewährende Unterstützung, so wie über den Betrag derselben, als einer nothdürftigen, im Administrativ-Verfahren, vorbehaltlich des Rechtsweges, und zwar von dem Landrath des Kreises, in welchem der in Anspruch Genommene wohnt, in Städten aber, welche weder in Kommunal- noch Polizei-Angelegenheiten der Aufsicht des Landraths unterworfen sind, von dem Gemeinde-Vorstand zu fällen ist.

Gegen diese administrative Entscheidung wurde von einer Seite Widerspruch erhoben. Es wurde behauptet, daß es sich hier um einen ersten Schritt ohne früheren Vorgang handle. Zwar seien seit scharfer Trennung der Justiz und der Administration vielfache Angelegenheiten, die eigentlich vor den Richter gehörten, mindestens einer vorläufigen Administrativ-Entscheidung überwiesen worden, aber bisher wenigstens hätten diese Angelegenheiten dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehört, als Steuer- und Post-Kontraventions-Angelegenheiten, Streitigkeiten über Pfarr- und Schulbauten u. s. w. Hier werde zum ersten Male die Grenze überschritten und ein Privatrechtsverhältniß der Administrativ-Entscheidung überwiesen. Daß das Verhältniß lediglich ein privatrechtliches sei, darüber könne ein Zweifel nicht obwalten, das ergäben unwiderleglich diejenigen gesetzlichen Vorschriften, auf denen dasselbe beruhe. Auch fasse die Armen-Gesetzgebung selbst es nicht anders auf, vergl. §. 35. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege. Dadurch, daß es im öffentlichen Interesse, im Interesse des Staats liege, daß Verarmte von ihren Verwandten unterstützt würden, damit die Gemeinden nicht zu sehr belastet würden, dadurch werde das Verhältniß noch nicht öffentlichen Rechtes. Im Interesse des Staats liege es auch, daß Schuldner ihren Gläubigern gerecht würden, damit diese nicht verarmten, im Interesse des Staats, daß auf Privatrechtstiteln beruhende Forderungen des Fiskus und der Kommunen bezahlt würden, damit der Haushalt geordnet bleibe; Niemand aber werde, unter Verwechselung von Interesse und Recht, diese Verhältnisse dem öffentlichen Rechte zuweisen wollen. Der Arme habe dem Armen-Verbande gegenüber kein Recht (§. 33. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege), der Pflicht des Armen-Verbandes stehe ausnahmsweise ein korrelates Recht nicht gegenüber, es wurzele jene Pflicht lediglich im öffentlichen Rechte. Anders verhalte es sich mit dem Anspruche des Verarmten an den Verwandten, und des Armen-Verbandes an den letztern. Soll der Armen-Verband, nach der Absicht des Artikels, in der Rechtsverfolgung an die Stelle des Verarmten treten, gleichsam aus einem gesetzlichen Mandate, so könne denn doch durch diese Veränderung des Rechts-Subjektes das Rechts-Verhältniß selbst nicht verändert werden. Sei es in seiner Ursprünglichkeit ein Privatrechts-Verhältniß, so könne es in seiner Ableitung nicht ein öffentliches werden. Es sei sogar zu behaupten, daß von einem öffentlichen Interesse daran, daß durch Heranziehung der privatrechtlich Verpflichteten die Armen-Verbände erleichtert würden, nur sehr uneigentlich gesprochen werden könne. Das stärkere Recht sei doch offenbar das, schon verauslagte Armen-Unterstützung sich erstatten zu lassen, nun aber beschränke in solchem Falle das sogenannte öffentliche Interesse sich darauf, daß die Kasse wieder zu ihrer Auslage

komme, was denn doch nur bei einer ungemein weiten Ausdehnung des Begriffs öffentlicher Interessen zu diesen gezählt werden könne. Noch mehr müsse dies von einer Vorkehr behauptet werden, welche gegen künftige Ausgaben schützen solle. In allen solchen Fällen sei der Armen-Verband nur Subjekt eines Privatrechts-Verhältnisses und dieses ändere seine Natur dadurch nicht, daß der Verband korporative Rechte habe. Man sei geneigt, das, was vor den Richter gehöre, diesem zu entziehen, mit der Behauptung, daß die Behandlung der Angelegenheiten, bei denen näher oder entfernter öffentliche Interessen im Spiele seien, vor Gericht eine mehr den Gesetzes-Buchstaben, als dem Leben entsprechende sei, und klage darüber, daß der Richter dem Leben entfremdet sei. Die Legislation gebe aber dazu selbst die Veranlassung; man bewege sich dabei im Kreise, man entziehe den Richter dem Leben und klage dann darüber, daß er dem Leben fern stehe. Im gegenwärtigen Fall ein administratives Einschreiten auszuschließen, dafür sprächen mehr Gründe als in früheren Fällen, einmal, daß hier, wie bemerkt, die Grenze des Privatrechts klar überschritten werde, sodann, daß der in Anspruch Genommene seinem zuständigen Richter dadurch, daß man einer anderen Behörde eine sehr eingreifende vorgängige Entscheidung übertrage, theilweise entzogen werde, drittens, daß man, wenn man nicht eine bis jetzt nicht vorgesehene besondere Vorkehr treffe, das rechtliche Verhältniß des angeblich Verpflichteten wesentlich erschüttere, indem man ihn aus der Stelle des Verklagten in die des Klägers in dem vorbehaltenen Rechtswege dränge, mit der bedenklichen Wirkung, welche dies richterlicher Auffassung nach in Betreff der Beweislast haben könne; endlich viertens, daß in allen den Fällen, in welchen nach der Vorlage der Gemeindevorstand entscheide, wenn auch der Verarmte dieser Gemeinde angehöre, die Entscheidung in die Hände der Partei selbst gelegt sei. Der Gemeindevorstand klage als Orts-Armenverbands-Vorstand bei sich selber und entscheide auf seine Klage; also in einem Privatrechts-Verhältnisse Richter und Partei in derselben Person! Vor solcher Anomalie, vor solcher Verletzung bisher gewahrt gehaltener Prinzipien möge man sich hüten, und sich zu ihr nicht durch wirkliche oder vermeintliche Nützlichkeitsgründe verleiten lassen. Man sei geneigt, wenn man Nützlichkeitsgründe für sich habe, sich als vorzugsweise praktisch zu fühlen, und Bedenken, wie die aufgestellten, als doktrinair von sich zu schieben, dann aber könne man mit gleicher Bezeichnung jedwedes Prinzip abweisen und sich, ob zu Nutzen und Frommen werde sich zeigen, auf das Gebiet einer prinzipienlosen Nützlichkeitstheorie begeben.

Auf diese Gründe gestützt, wurde der Antrag eingebracht:

an Stelle der Artikel 7. bis 10. der Vorlage folgende Bestimmung zur Annahme zu empfehlen:

1) der Armenverband, welcher einen Verarmten unterstützen muß, ist befugt, den Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, so wie die ehelichen Kinder des Verarmten, wenn sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht nachgekommen sind, im Rechtswege anzuhalten, die nothdürftige Unterstützung selbst zu gewähren, oder die zu deren Gewährung erforderlichen Mittel herzugeben;

2) das verurtheilende Erkenntniß ist bis zur rechtskräftigen Abweisung des klagenden Verbandes wegen der vom Tage der Klage-Insinuation ab laufenden Alimente sofort vollstreckbar;

3) die Verhandlung dieser Prozesse findet in dem für schleunige Sachen verordneten Verfahren statt."

Durch Annahme dieser Bestimmung, wurde unterstützend hinzugefügt, werde dem Bedürfniß ausreichend entsprochen werden. Das Verfahren werde in der Regel nicht mehr Zeit als das administrative brauchen, und der beabsichtigte Zweck werde ohne Verletzung der Prinzipien erreicht.

Die große Mehrheit der Kommission konnte jedoch in Uebereinstimmung mit dem Regierungs-Kommissar weder die aufgestellten Bedenken theilen, noch dem Antrage zustimmen. Es wurde der Ausführung gegenüber von mehreren Seiten her bestritten, daß die verwandtschaftliche Armenpflege, um welche es sich hier handle, lediglich privatrechtlicher Natur sei. Die Verpflegung des Armen sei die Hauptsache und sei eine öffentliche Angelegenheit, von wem dies geschehe, das sei die Nebensache. Im öffentlichen Interesse müsse dafür gesorgt werden, daß der Arme Hülfe finde, daß aber das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege in dieser Beziehung zuvörderst den Armen-Verband in Anspruch genommen habe, sei durchaus zufällig, es habe eben so gut prinzipaliter den verpflichteten Verwandten heranziehen können. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß es sich gar nicht darum handle, den Gegenstand der Entscheidung der richterlichen Kognition zu entziehen und das Ansehen der Gerichtsbehörden zu schwächen, das letztere werde gerade im Gegentheil entschieden dadurch gehoben werden, daß man den Rechtsweg hinter und über den Verwaltungsweg stelle. Es müsse mit Grund bezweifelt werden, ob die Kommission nach ihrer Aufgabe den Beruf habe, mehr oder minder tief eingreifende prozessualische Vorschriften in Antrag zu bringen. Hiernächst berief man sich zur Unterstützung der Vorlage auf unverkennbare Zweckmäßigkeitsgründe: die Verwaltungs-Behörde stehe den Verhältnissen der betheiligten Personen näher und vermöge sie daher richtiger zu beurtheilen; sie sei vorzüglich befähigt, durch sofortiges energisches Eingreifen den Starrsinn zu brechen, der gewöhnlich den Unterstützungs-Verweigerungen zum Grunde liege; müsse man in jedem Falle erst den Weg des Prozesses betreten, so werde man kaum jemals zum Ziele kommen, während umgekehrt beim ersten Angriff im Wege der Administration in den seltensten Fällen nachträglich noch ein Prozeß werde anhängig gemacht werden; was aber den Prozeß selbst angehe, so sei dabei nicht der Beweis der Unterstützungs-Bedürftigkeit und nicht der Beweis des verwandtschaftlichen Verhältnisses, sondern die Festsetzung des Unterstützungs-Betrags und die dabei mitbestimmende Prüfung und Beurtheilung der Vermögenslage und Kräfte des Verpflichteten der schwierigere Punkt; in beiden Beziehungen werde aber auch der Richter sich schließlich doch wieder hauptsächlich auf das sachverständige Gutachten der Ortsbehörde hingewiesen sehen. Die Administrativ-Behörde sei durch ihren ganzen Geschäftsbetrieb und den dadurch veranlaßten Verkehr mit den Betheiligten, durch die aus dem Leben geschöpfte Kenntniß der Verhältnisse der Einwohner-Klasse, denen die Betheiligten angehörten, zu einem Urtheil in beiden gedachten Beziehungen ungleich geeigneter als der Richter. Was endlich den Einwand anlange, daß bei der Verwaltungs-Behörde Partei und Richter zusammenfielen, so treffe derselbe in den meisten Fällen nicht zu, weil der Landrath entscheiden solle, und dieser mit dem Armen-Verbande ein gemeinschaftliches Interesse nicht habe; nur in den der landräthlichen Aufsicht nicht unterworfenen Städten gewinne der Einwand einige Wahrheit, indessen sei hier bei der Organisation der städtischen Behörden am wenigsten zu besorgen, daß das Interesse der Gemeinde-Kasse irgend welchen ungebührlichen Einfluß auf die Entscheidung ausüben werde.

Der Regierungs-Kommissar, welcher die vorstehenden Gegengründe theilweise auch seinerseits geltend gemacht hatte, bemerkte außerdem noch, das Bedürfniß einer Abhülfe der dermaligen Mängel sei allgemein zugegeben; das Gewicht der von dem Antragsteller geltend gemachten prinzipiellen Bedenken sei von der Staats-Regierung nicht verkannt, sondern, wie die Motive zum Gesetz-Entwurf, auf welche er ausdrücklich Bezug nehme, ergäben, reiflich erwogen worden; man habe sich aber dahin entschieden, daß die Vorlage sich auch aus dem Titel des öffentlichen Interesses, als der Grundlage der Kommunal- wie der Privat-Armen-Pflege, vollständig rechtfertigen lasse. Im Uebrigen sei auf die Analogie der Gesetze vom 15. November 1811 über Vorfluth, vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse, vom 24. Januar 1844 über das Verfahren bei Defekten, auf die Feld-Polizei-Ordnung, auf die Gesinde-Ordnungen, auf die Vorschriften in Betreff der Kirchen- und Pfarr-Bauten, in Betreff der Wege-Bau-Verpflichtung und dergleichen mehr zu verweisen.

Der Antragsteller fand durch diese Entgegnungen seine Bedenken nicht widerlegt, glaubte sich auf seine Ausführung beziehen zu dürfen, und bemerkte zur Entgegnung nur, daß die Gerichts-Kommissionen in der Regel den Betheiligten näher stehen würden, als der Landrath, in Betreff dessen man

doch auch bedenken müsse, daß die Gefahr obwalte, ihn, wohin seit längerer Zeit die Gesetzgebung neige, mit einer so großen Masse von Geschäften zu beladen, daß auch er den Verhältnissen des Lebens entzogen und auf Büreaudienst beschränkt werde. Außerhalb des Berufs der Kommission liege der Antrag keineswegs. Er sei nicht so tiefgreifend, als vorausgesetzt werde. Die erste Bestimmung sei mit der der Vorlage, welche gleichfalls zwischen dem Armen-Verbande und dem Verpflichteten ein unmittelbares Verhältniß begründe, wesentlich übereinstimmend, nur mit dem Unterschiede, daß die Vorlage für den Fall des Rechtsweges dem Armen-Verbande, der Antrag dagegen, an das bestehende Rechtsverhältniß sich anschließend, dem Verpflichteten die Rolle des Verklagten zuweise. Die zweite Bestimmung sei in dem bestehenden Rechte gegründet, nach §. 6. Nr. 1. Titel 14. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und §. 112. des Anhangs zu derselben, und nach Art. 135. 7. der Rheinischen Prozeß-Ordnung seien zur Alimentation verurtheilende Erkenntnisse erster Instanz provisorisch vollstreckbar. Es bleibe also nur die letztere Bestimmung als eine dem Antrage eigenthümliche; ob man aber die Anordnung des für schleunige Sachen bestimmten Verfahrens auf die Fälle der vorliegenden Art wirklich für einen tiefen Eingriff in die Prozeß-Vorschriften betrachten wolle, das könne füglich überlassen werden.

Bevor zur Abstimmung geschritten wurde, wurde nicht von dem Antragsteller, sondern von anderer Seite her der eventuelle Antrag gestellt, für den Fall der Annahme der vorgeschlagenen drei Bestimmungen als vierte hinzuzusetzen:

„die Vollstreckung der Exekution wird der Verwaltungs-Behörde übertragen."

Bei der Abstimmung wurde indeß

der Haupt-Antrag mit 8 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Bei dem zweiten Absatze des Art. 7. wurde die Bestimmung bekämpft, daß auch hinsichtlich der Städte die Entscheidung dem Landrathe zustehen solle, mit alleiniger Ausnahme der Städte, welche weder in Kommunal- noch in Polizei-Angelegenheiten unter der Aufsicht des Landraths ständen. Es zeige sich in neuerer Zeit und auch hier wiederum das Bestreben, die Selbstständigkeit der Städte zu schmälern und den Einfluß der Landräthe auf sie zu erweitern. Es wurde deshalb der Antrag eingebracht:

die Stelle von den Worten „die weder" bis zu den Worten „unterworfen ist" zu streichen.

Der Regierungs-Kommissar widersprach dem, daß irgend eine Absicht, an die Selbstständigkeit der Städte zu rühren leitend gewesen sei; eine solche Annahme sei um so weniger begründet, als es sich ja nicht um Entziehung bestehender Befugnisse, sondern lediglich darum handle, wer ganz neue erst durch das Gesetz beizulegende Befugnisse üben solle; von einer Schmälerung der in den bestehenden Gesetzen liegenden Selbstständigkeit sei also nicht die Rede. Das Prinzip des Entwurfs sei einfach das, die Entscheidung nur von der Instanz ausgehen zu lassen, welche unmittelbar unter der Regierung stehe, und an welche der Rekurs verwiesen sei; jene Instanz seien nach Verschiedenheit der Verhältnisse der Landrath, oder die in der Vorlage bezeichneten Gemeinde-Vorstände, aber auch nur diese.

Dem wurde entgegenstellt, die Armen-Angelegenheiten seien wesentlich Kommunal- und nicht Polizei-Angelegenheiten, das angedeutete Prinzip würde also in richtiger Anwendung dahin führen müssen, daß man den Städten, welche zwar in Polizei-Angelegenheiten unter der Aufsicht des Landraths, aber in Kommunal-Angelegenheiten direkt unter der Regierung ständen, die Entscheidung nicht nehme, und daß man also wenigstens die Bezugnahme auf die Unterordnung in Polizei-Angelegenheiten aus dem Artikel entfernen müsse.

Von anderer Seite wurde hiergegen geltend gemacht, daß die Armenpflege doch auch wesentlich polizeilicher Natur sei und anderntheils darauf hingewiesen, daß nach der Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen alle, auch die kleinsten Städte in Kommunal-Angelegenheiten unmittelbar unter den Regierungen ständen, und daß somit die zuletzt gedachte Aenderung des Entwurfs in großem Umfange den Uebelstand herbeiführen werde, daß Richter und Partei zusammenfielen. Hierbei wurde von der Seite, welche den zuletzt abgelehnten Antrag gegen die administrative Entscheidung überhaupt gestellt hatte, hervorgehoben, es zeige sich hier wieder, wie bedenklich diese sei, denn einerseits habe der auf die Selbstständigkeit der Städte bedachte Antrag volle Berechtigung, ja es liege sogar ein Widerspruch darin, wenn man die Städte in Kommunal-Angelegenheiten unter Aufsicht der Regierungen unmittelbar stelle, die Entscheidungen in einer Kommunal-Angelegenheit aber nicht den Städten, sondern den Landräthen gebe, andrerseits aber sei der gegen die Ueberweisung der Entscheidung an die Städte ohne Unterschied zuletzt hervorgehobene Einwand von solcher Kraft, daß die für die Städte geltend gemachte Rücksicht dagegen zurücktreten müsse. Es beweise das eben nur von neuem, daß in der Sache der richtige Weg verlassen sei.

Zur möglichsten Beseitigung des gegen den Antrag erhobenen Einwandes wurde diesem Antrage der andere substituirt:

Statt der Stelle „oder falls derselbe u. s. w. bis wohnt" zu sagen „oder falls derselbe in einer Stadt, die mehr als 2,500 Einwohner zählt, wohnt,"

indem bemerkt wurde, daß die gewählte Zahl sich der im Titel VIII. der Städte-Ordnung für die dort enthaltenen Vorschriften festgehaltenen Einwohnerzahl anschließe. Zur Unterstützung wurde schließlich noch angeführt, daß die Vorlage einen ungerechtfertigten Unterschied zwischen denjenigen Städten begründe, in welchen die Polizei-Verwaltung Königlich und denen, in welchen sie städtisch sei.

Bei der Abstimmung wurde

der Antrag indeß mit 6 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Ein fernerer Antrag wurde dahin gestellt:

hinter das Wort „demselben" im erstern Absatze einzuschieben:

„ganz oder theilweise"

und dadurch motivirt, daß es doch gewiß in der Absicht liege, auch zu einer theilweisen Unterstützung, wo nur diese gewährt werden könne, heranzuziehen, daß dann aber zur Beseitigung von Zweifeln die ausdrückliche Bestimmung nothwendig sei. Vor dem Richter werde auch über die Fähigkeit eine Unterstützung zu gewähren instruirt werden, und man werde, ohne jenen Zusatz, Gefahr laufen, daß der Richter den nur zur theilweisen Unterstützung Bemittelten ganz freisprechen werde.

Der Regierungs-Kommissar hielt den Zusatz zwar nicht für nöthig, die Kommission entschied sich jedoch aus den angegebenen Gründen

für seine Annahme.

Schließlich wurde der Antrag gestellt,

dem ersten Absatze hinzuzufügen:

„Ist zum Zweck einer solchen Unterstützung eine Aufenthalts-Veränderung des Verarmten nöthig, so äußert diese während der Dauer der Unterstützung keinerlei Einfluß auf dessen vorher begründeten Unterstützungs-Wohnsitz,"

und dagegen, als eine aus der Annahme dieses Satzes sich als nothwendig ergebende Fassungsveränderung,

den zweiten Absatz folgendermaßen einzuleiten:

„Ueber die Unterstützungsverpflichtung der vorstehend gedachten Angehörigen hat der Landrath u. s. w."

Dieser Antrag ist zwar dem beim Art. 1. erwähnten und zurückgezogenen entsprechend (s. S. 6.), greift aber nicht so weit als der letztere, weil er die beabsichtigte Bestimmung auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen die Aufenthalts-Veränderung zum Zweck der Unterstützung erfolgt. Von den dort gegen den Vorschlag aufgestellten Gründen fällt unter solchen Umständen der hinweg, welcher auf die bei einer weiteren Ausdehnung allerdings zu besorgenden gehässigen Untersuchungen über die Vermögenslage hinwies. Im Uebrigen wurden wesentlich dieselben Gründe beigebracht, deren oben bei dem zurückgezogenen weitergehenden Vorschlage gedacht ist. Prinzipielle Bedenken, namentlich die Verletzung des ausnahmslos festgehaltenen Prinzips, daß der Unterstützungs-Wohnsitz nach Ablauf von drei Jahren nach dem Abzuge spätestens erlösche,

praktische Vortheile und Nachtheile, Billigkeit und sittliche Rücksichten auf das Familienband wurden einander gegenüber gestellt, und der

Antrag darauf mit 5 gegen 3 Stimmen angenommen.

Die Kommission trägt deshalb

auf Annahme des Art. 7. mit den vorbemerkten Abänderungen in der aus der Zusammenstellung sich ergebenden Fassung an.

Die Artikel 8., 9., 10. und 11. der Vorlage der Ersten Kammer gaben zu keinen Bedenken Veranlassung und empfiehlt die Kommission ihre Annahme.

Zu Artikel 12. der Vorlage der Ersten Kammer.

Gegen die hier und in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen wurden von einer Seite zwei Bedenken erhoben, welche sie gemeinsam treffen, und auf welche, nachdem sie hier dargelegt worden, bei den späteren Artikeln nicht weiter zurückzukommen sein wird.

In diesen Bestimmungen wird der Administrativ-Behörde das Recht eingeräumt, einen Armen zur Zwangs-Arbeit in einer Arbeits-Anstalt, wohl zu unterscheiden von einem Armen-Hause, von einer Armen-Beschäftigungs-Anstalt, zu nöthigen. Diese Nöthigung soll, mindestens in den Fällen des Art. 13. und 15. der Vorlage der Ersten Kammer, den Worten nach nicht eine Verschuldung des Verarmten voraussetzen; die bloße Thatsache, daß er sich keine Wohnung verschafft hat, ganz abgesehen von der Möglichkeit, sie sich zu verschaffen, eine Thatsache, welche mit der Arbeitsfähigkeit nicht zusammenhängt, soll zur Einsperrung genügen. Der Arbeitsfähigkeit ist lediglich in Rücksicht des Zweckes der Einsperrung gedacht. Wesentlich so verhält es sich bei Art. 15., wie bei diesem nachgewiesen werden wird; auch da findet den Worten nach, abgesehen von einer Verschuldung, die Einsperrung statt. Die Bestimmungen Art. 12. bis 15. gehen wesentlich parallel mit §§. 119. und 120. des Strafrechts (siehe den Abdruck am Schluß der Zusammenstellung), jedoch mit dem Unterschiede, daß ein in etwas anders liegender Thatbestand im Strafrecht überall eine Verschuldung erkennen läßt. Der Richter kann alsdann mit Gefängnißstrafe von Einer Woche bis zu drei Monaten bestrafen, und muß, wenn er dies thut, gegen Inländer auf Einsperrung in ein Arbeitshaus erkennen. Die Dauer dieser Einsperrung hat die Landespolizei-Behörde zu ermessen, sie darf jedoch über einen Zeitraum von drei Jahren nicht erstreckt werden.

Auf diese Lage der Sache wurde zuerst das Bedenken gegründet, daß die in den Art. 12., 13. und 15. gedachte Einsperrung, wenn sie auch nicht eine Strafe, sondern etwa eine qualifizirte Armen-Unterstützung genannt werde, doch in Wahrheit nichts anders als eine Strafe, und von der im §. 120. des Strafrechts gedachten Straf-Einsperrung in nichts, oder nur darin verschieden sei, daß die Straf-Einsperrung des §. 120. doch wenigstens auf ein höchstes Maß beschränkt worden, während die hier vorgeschlagene, mit milderem Namen genannte, im übrigen aber völlig gleiche Einsperrung unter Umständen weit über jenes Zeitmaß hinaus dauern könne. Einsperrung zur Zwangs-Arbeit ohne Verschuldung sei Strafe der Armuth, als solcher. Bis zu dieser traurigen Nothwendigkeit sei man durch das Wachsen des Proletariats bekanntlich in England gekommen; aber bei uns fehle doch der Nachweis, daß man schon an dieser Grenze angelangt sei.

Ein zweites Bedenken sei das Nebeneinander-Bestehen der strafrechtlichen und der hier projektirten Bestimmungen. Derselbe Erfolg, die Einsperrung, werden herbeigeführt, in einem Falle vom Richter unter Beobachtung aller Formen eines Strafprozesses, mit allem Schutz durch die Rechtsmittel, im andern durch eine einfache Administrativ-Verfügung und der Unterschied des Thatbestandes beider Fälle liege nur darin, daß der rascher Abzufertigende ein möglicher Weise ganz Unschuldiger sei. Wie denke man sich denn das Verhältniß des Verfahrens der richterlichen und der Administrativ-Behörde in diesen Fällen? Schließe eines das andere aus? Habe, wer zuerst eingreife, die Priorität? Sei der Richter gehindert, den administrativ Eingesperrten vor sein Forum zu ziehen, freizusprechen und zu entlassen? und wie oft solle das sich wiederholen, wenn am andern Tage die Administrativ-Behörde den Freigesprochenen wieder einsperre? Ein Nebeneinanderbestehen der einen und der andern Vorschriften erscheine in der That nicht wohl vereinbar und nur geeignet, die Autoritäten unter einander in Konflikt zu bringen und zu kompromittiren. Zu diesen allgemeinen Gründen komme bei dem Art. 12. noch der spezielle hinzu, daß der Eingesperrte gehindert sei, sich ein Obdach zu suchen, und doch für die Dauer der Obdachlosigkeit eingesperrt werden solle. Es werde deshalb

auf Streichung des Art. 12. aus Gründen angetragen, von denen die allgemeinen in gleicher Weise bei den folgenden Artikeln zuträfen.

Von anderer Seite wurde, unter Hinweisung auf den 19. Titel Thl. II. Allgemeinen Landrechts, behauptet, Art. 12. enthalte eigentlich nur eine Regelung bereits bestehender Befugnisse, welcher Meinung jedoch der Unterschied zwischen Arbeitshäusern und Armenanstalten, zwischen dem zwangsweisen und dem freiwilligen Eintritt, unter Bestätigung des Regierungs-Kommissars, entgegen gehalten wurde.

Mehrere Mitglieder der Kommission hoben hervor, wie durchaus ungenügend die §§. 119. und 120. des Strafgesetzbuchs seien. Wo sie, was immer nur ausnahmsweise der Fall sei, Anwendung finden könnten, da würden die Gemeinden ein lebhaftes Interesse daran haben, daß nicht der Art. 12., sondern das Strafgesetzbuch zur Anwendung komme, denn in letzterem Falle koste es der Gemeinde nichts, im ersteren habe sie sämmtliche Kosten zu tragen. Diese Rücksicht allein beruhige über das Nebeneinanderbestehen der einen und der andern Bestimmungen, so wie auch darüber, daß Art. 12. den Polizei-Behörden keine Veranlassung zu willkürlichen, dem Zweck der Bestimmung widersprechenden Ausschreitungen geben werde.

Der Regierungs-Kommissar hob hervor, daß, wie vorerwähnt, das eigene Interesse der Gemeinden die nöthige Garantie gewähre, und daß diese Bestimmungen bei einer früheren Berathung in voriger Sitzung von der damaligen Ersten Kammer hauptsächlich um der vielfach aus den größeren Städten laut gewordenen Klagen willen beschlossen worden seien. Er nehme bei diesem Punkte auf die Motive zur Regierungs-Vorlage Bezug und bemerke, daß das Verhältniß nicht richtig aufgefaßt werde, wenn man von einer Einsperrung in eine Arbeitsanstalt spreche; der Aufenthalt in dieser sei vielmehr als eine Art der Ausübung der Armenpflege zu betrachten, die treffend eine qualifizirte genannt worden sei. Im Uebrigen möge man die praktische Tragweite der Bestimmung nicht überschätzen und bedenken, daß schon der Mangel der Arbeitshäuser einem häufigen Gebrauch entgegen stehen würde. Die Verwaltungen der letzteren sollten übrigens zur Aufnahme auf die Anträge der Verbände nicht genöthigt werden, sondern, so weit nicht durch Reglements das Erforderliche darüber sich regele, die freie Vereinigung darüber offen bleiben.

Von einer anderen Seite wurde einestheils zwar die Mangelhaftigkeit der strafgesetzlichen Bestimmungen, anderntheils aber auch die Gefährlichkeit des Art. 12. zugegeben. Ferner anerkannt, daß ein rasches polizeiliches Erscheinen Noth thue, es wurden aber auch gegen Willkür schützende Formen und die Zulassung von Rechtsmitteln für geboten gehalten; endlich wurde auch von dieser Seite nicht für überflüssig erachtet, den möglichen Kollisionen zwischen Art. 12. und den §§. 119. und 120. des Strafrechts, zwischen Administrativ- und Justiz-Behörden vorzubeugen. Von diesem Grundgedanken aus wurde der Vorschlag entwickelt:

1) Dem Artikel 12. einen Inhalt zu geben, welcher als Bedingung der Strafe eine Verschuldung fordere, zugleich aber das Urtheil über das Vorhandensein einer Verschuldung ganz frei gebe, und nicht an die engen und leicht zu umgehenden Grenzen des §. 119. a. a. O. knüpfe.
2) Für die polizeiliche Festsetzung die Form des Resoluts zu fordern.
3) Nach Analogie des Art. 8. gegen ein solches Resolut den Rechtsweg offen zu lassen.

Dem Vorschlage zu §. 1. wurde entgegengestellt, daß er gar keinen sicheren Maßstab für die Beurtheilung der Schuld biete, es sich hier aber auch gar nicht um eine Strafe handle;

aus gleichem Grunde widersprach man auch dem Vorschlage zu 3., indem man überhaupt der Meinung war, daß, unter Annahme dieser Vorschläge, es wesentlich bei den Bestimmungen des Strafrechts bleibe.

Bei der Abstimmung wurden

der Antrag auf Streichung des Art. 12. mit 7 gegen 1 Stimme, die vorausgeführten Anträge unter 1. und 3. mit 6 gegen 2 Stimmen

abgelehnt, dagegen

der vorausgeführte Antrag zu 2., die Festsetzung in Form eines Resoluts betreffend,

mit 5 gegen 3 Stimmen, und mit dieser Maßgabe, welche ihre Formulirung bei Art. 16. erhalten muß;

Art. 12. mit 6 gegen 2 Stimmen angenommen.

Zu Artikel 13. der Vorlage der Ersten Kammer.

Ein Vorschlag statt „im Orte oder auswärts" zu sagen „im Orte oder in der Umgegend," wurde dadurch unterstützt, daß diese Fassung der sonst möglichen Trennung der Familienglieder vorbeugen solle, indeß, nachdem der Regierungs-Kommissar erklärt hatte, daß dieser Fassung die gänzliche Fortlassung der fraglichen Worte vorzuziehen sein würde, weil, was freilich in der Absicht des Antragstellers nicht liege, das Ermessen der Behörde dann unbeschränkt bleiben würde, worauf vom praktischen Standpunkte aus Werth gelegt werden müsse, mit 4 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Es wurde ferner von einer Seite darauf aufmerksam gemacht, daß der Zusatz „ordnungsmäßig," nach welchem also nicht mehr die Weigerung zu arbeiten entscheiden solle, sondern das, oft nur in der Hand unterer Beamten liegende, sehr willkürliche Urtheil, ob „ordnungsmäßig gearbeitet sei, dem ganzen Artikel eine Bedeutung gebe, die den oben entwickelten allgemeinen Gründen hinzutrete, aus welchen von dieser Seite aus gegen den Art. 13. gestimmt werden müsse.

Bei der Abstimmung wurde indeß

Art. 13. mit 7 gegen 1 Stimme angenommen.

Zu Artikel 14. der Vorlage der Ersten Kammer.

Gegen die hier enthaltene von der Ersten Kammer beschlossene Bestimmung wurde eingewendet, daß an ein wirkliches Abverdienen der verursachten Kosten in den Arbeitsanstalten der Regel nach nicht zu denken sei und daß die Vorschrift daher einen Straf-Charakter annehme, welcher doch bei den übrigen Bestimmungen in Abrede gestellt werde. Der Regierungs-Kommissar erklärte, daß die Staats-Regierung der Beibehaltung des Art. 14. zwar nicht entgegen sei, ihr aber auch keinen erheblichen Werth beilegen könne, da sich ein eigentliches Bedürfniß zu einer solchen Bestimmung nicht herausgestellt habe.

Für den Artikel wurde angeführt, daß er praktisch nicht ohne Bedeutung sei, und der Einwand, daß er einen Straf-Charakter trage, ihn der Wahrheit nach von den andern Artikeln nicht unterscheide.

Nachdem ein eventueller Antrag, die Worte „in einer Arbeitsanstalt" zu streichen, mit 7 gegen 1 Stimme angenommen, ein anderer Antrag, die Dauer der Detention auf ein Maximum von 6 Monaten festzusetzen, mit 6 gegen 2 Stimmen verworfen war,

wurde der Artikel 14. selbst mit 5 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Zu Artikel 15. der Vorlage der Ersten Kammer.

Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Fassung dieses Artikels Fälle unter sich begreife, die man schwerlich darunter bringen wolle. Wenn eine Wittwe mit vielen Kindern zurückbleibe, und für sich und einige unter diesen durch Arbeitsamkeit Unterhalt schaffe, die andern aber durch die öffentliche Armenpflege ernähren lassen müsse, so werde sie streng genommen dem Artikel 15. verfallen sein. Es wurde deshalb ein Antrag:

statt der Worte „falls sie — bis nachgewiesen hat" zu setzen:

„falls sie die Armenpflege nicht in Anspruch genommen und deren Nothwendigkeit nicht nachgewiesen hat"

einstimmig angenommen.

Mit dieser Veränderung wurde der

Artikel 15. mit 5 gegen 3 Stimmen angenommen.

Zu Artikel 16. der Vorlage der Ersten Kammer.

Es wurde der Antrag gestellt zwischen die Worte „sind" und „steht" die Worte einzuschieben:

„oder, die eine eigene Arbeits-Anstalt besitzen."

und einstimmig angenommen.

Dem oben zu Artikel 12. gedachten Beschluße gemäß wurde,

nachdem Artikel 16. selbst angenommen worden,

folgender Zusatz beschlossen:

die Anordnung erfolgt durch sofort vollstreckbares Resolut, gegen welches jedoch der Rekurs im geordneten Instanzenwege zulässig ist.

Artikel 17. und 18. der Vorlage der Ersten Kammer wurden ohne Widerspruch angenommen.

Schließlich wurde in Betreff der Ueberschrift und des Eingangs des Gesetz-Entwurfs, dem Vorbehalte gemäß, darauf hingewiesen, daß durch den Art. 1. der §. 5. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen wesentlich abgeändert werde, und der auf diese Bemerkung gegründete Vorschlag,

die Ueberschrift dahin zu ändern:

„Gesetz-Entwurf zur Ergänzung der Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und die Aufnahme neu anziehender Personen."

und den Eingang von den Worten an „in welchen die", dahin zu fassen:

in welchen die Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und über die Aufnahme neu anziehender Personen Gültigkeit haben u. s. w.

einstimmig angenommen.

Am Schluß der Berathung wurde über die Annahme des ganzen, in der vorgetragenen Weise abgeänderten Gesetzes, abgestimmt, und mit 7 gegen 1 Stimme beschlossen,

der Kammer die Annahme des Gesetz-Entwurfs in der Fassung zu empfehlen, welche er in der beigefügten Zusammenstellung nach den Beschlüssen der Kommission erhalten hat.

II. Nr. 269.

Die Stände des Kreises Goldapp haben sich in einer der unterzeichneten Kommission zugewiesenen Petition vom 9. Februar d. J. an die Kammer gewendet, um die Uebelstände hervorzuheben, welche daraus entstehen, daß die Anmeldung neu anziehender Personen so häufig unterbleibe. Sie halten es deshalb für nachtheilig, daß an diese Meldung rechtliche Folgen geknüpft werden, und stellen den Antrag auf Emanation

eines Gesetzes des Inhalts, daß eine jede Familie, da, wo sie ihren Aufenthalt nimmt, durch den Anzug Ortsbehörigkeit erlange, ohne dieselbe von einer besonderen Anmeldung abhängig zu machen.

Die Frage, ob in Betreff des Meldewesens neue Vorschriften zu erlassen seien, ist in dem Berichte erörtert und verneint, und die Kommission trägt deshalb, aus den für diese Entscheidung angeführten Gründen, dahin an,

über die gedachte Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 30. März 1855.

Die Kommission für das Gemeindewesen.

Mathis (Stellvertreter des Vorsitzenden und Berichterstatter). v. Sauden. v. Jagow. v. d. Hagen. v. Bärenfels. Warnatsch. Graeff. v. Mallinckrodt. v. Leipziger.

Zusammenstellung

der

Beschlüsse der Ersten Kammer mit den Vorschlägen der Kommission der Zweiten Kammer.

Beschlüsse der Ersten Kammer.

Gesetz-Entwurf

zur

Ergänzung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, über die Verpflichtung zur Armenpflege.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen für die Landestheile, in welchen das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 Gültigkeit hat, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Artikel 1.

Zu §. 1. Nr. 2. und §. 3. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842. (Ges.-Samml. 1843, S. 8.)

Die Verpflichtung des Ortsarmen-Verbandes zur Fürsorge für einen Armen (der Unterstützungs-Wohnsitz) entsteht in denjenigen Fällen, in welchen sie nach §. 1. Nr. 2. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 durch Erwerbung des Wohnsitzes begründet werden soll, fortan nicht mehr sogleich mit dieser Erwerbung, sondern erst dann, wenn der Neu-Anziehende den erworbenen Wohnsitz ein Jahr lang fortgesetzt hat.

Ergiebt es sich vor dem Ablaufe dieses Jahres, daß der Neuanziehende sich in einem solchen Zustande der Verarmung befindet, welcher die öffentliche Unterstützung desselben nothwendig macht, so muß der zur Zeit dieses Ergebnisses zur Fürsorge für ihn verpflichtete Armen-Verband denselben übernehmen. Dagegen ist an diesen Verband alsdann auch das etwa erlegte Einzugs- und Hausstands-Geld herauszuzahlen.

Die Vorschrift des §. 1. Nr. 2. und des §. 3. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842, so wie die des §. 5. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen von demselben Tage, sind, soweit sie von den Bestimmungen des vorliegenden Artikels abweichen, aufgehoben.

Wo in den Gesetzen auf diese aufgehobenen Vorschriften verwiesen wird, treten die Bestimmungen des vorliegenden Artikels an deren Stelle.

Artikel 2.

Zu §. 1. Nr. 3. und §. 4. desselben Gesetzes.

In dem §. 1. Nr. 3. und §. 4. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 Nr. 2318 treten an die Stelle des Ausdrucks:

„nach erlangter Großjährigkeit"

die Worte:

„nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahre"

und im §. 20. desselben Gesetzes an die Stelle des Ausdrucks:

„seit der Großjährigkeit der Kinder"

die Worte:

„seit dem zurückgelegten vierundzwanzigsten Lebensjahre der Kinder."

Artikel 3.

Zu §. 12. a. a. O.

Hat ein aus dem Auslande wieder übernommener Verarmter vor der Uebernahme einen nach §. 4. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 erloschenen Unterstützungs-Wohnsitz

---

Vorschläge der Kommission der Zweiten Kammer.

Gesetz-Entwurf

zur

Ergänzung der Gesetze vom 31. Dezember 1842, über die Verpflichtung zur Armenpflege und die Aufnahme neu anziehender Personen.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen für die Landestheile, in welchen die Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und über die Aufnahme neu anziehender Personen Gültigkeit haben, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Artikel 1.

Zu §. 1. Nr. 2. und §. 3. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842. (G.-S. 1843 S. 8.) und §. 5. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (G.-S. 1843 S. 5.)

Die Verpflichtung des Orts-Armen-Verbandes zur Fürsorge für einen Armen (der Unterstützungs-Wohnsitz) entsteht in denjenigen Fällen, in welchen sie nach §. 1. Nr. 2. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 durch Erwerbung des Wohnsitzes begründet werden soll, fortan nicht mehr sogleich mit dieser Erwerbung, sondern erst dann, wenn der Neu-Anziehende den erworbenen Wohnsitz ein Jahr lang fortgesetzt hat.

Ergiebt es sich vor dem Ablaufe dieses Jahres, daß der Neu-Anziehende sich in einem solchen Zustande der Verarmung befindet, welcher die öffentliche Unterstützung desselben nothwendig macht, so muß der zur Zeit dieses Ergebnisses zur Fürsorge für ihn verpflichtete Armen-Verband denselben übernehmen. Dagegen ist an diesen Verband alsdann auch das etwa erlegte Einzugs- und Hausstandsgeld herauszuzahlen.

Die Vorschrift des §. 1. Nr. 2. und des §. 3. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842, sowie die des §. 5. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen von demselben Tage, sind, so weit sie von den Bestimmungen des vorliegenden Artikels abweichen, aufgehoben.

Wo in den Gesetzen auf diese aufgehobenen Vorschriften verwiesen wird, treten die Bestimmungen des vorliegenden Artikels an deren Stelle.

Artikel 2.

Zu §. 12. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842.

Ist der letzte Unterstützungs-Wohnsitz eines aus dem Auslande wieder übernommenen Verarmten nach §. 4. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über

Beschlüsse der Ersten Kammer.

im Inlande gehabt, so liegt die Fürsorge für denselben nicht dem Landarmen-Verbande desjenigen Bezirks ob, über dessen Grenze derselbe in das Inland eintritt, sondern demjenigen Land-Armen-Verbande, in dessen Bezirk der letzte Unterstützungs-Wohnsitz des Verarmten belegen war. Insoweit wird die Vorschrift des §. 12. jenes Gesetzes vom 31. Dezember 1842 abgeändert.

Artikel 4.
Zu §§. 25. und 26. desselben Gesetzes.

Der Armen-Verband, welcher die vorläufige Unterstützung eines fremden Armen übernommen hat, ist berechtigt, seinen Anspruch auf Erstattung der ihm dadurch erwachsenden Kosten nach seiner Wahl entweder gegen den, aus einem privatrechtlichen Verhältnisse Verpflichteten oder gegen den verpflichteten Armen-Verband geltend zu machen.

Artikel 5.
Zu §. 31.

Die von der Obrigkeit des Orts, wo ein auf der Reise erkrankter Armer sich befindet, nach §. 31. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 der Land-Armen-Behörde zu machende Anzeige muß, bei gleicher Verantwortlichkeit, auch demjenigen Orts-Armen-Verbande gemacht werden, welchem die Fürsorge für den Kranken obliegt, insofern ein solcher Verband bekannt, oder durch sofort anzustellende Nachforschung ohne erhebliche Schwierigkeit zu ermitteln ist.

Artikel 6.
Zu §. 32.

Wenn Personen, welche in einem Dienstverhältniß stehen: Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter u. s. w., an dem Orte, wo sie sich im Dienste befinden, erkranken, so müssen sie, — insoweit dazu kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Lehrherr, Stiftung u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist (vergl. §. 1. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842) — von dem Armen-Verbande dieses Ortes bis zu ihrer Wiederherstellung verpflegt werden.

Diese Verpflichtung soll jedoch niemals auf länger als drei Monate ausgedehnt werden. Erfolgt also die Wiederherstellung binnen drei Monaten nach dem Beginn der Verpflegung auf Kosten des Armen-Verbandes nicht, so ist der zur Fürsorge für den Erkrankten im Fall seiner Verarmung gesetzlich verpflichtete Armen-Verband den Kranken, wenn sein Zustand den Transport zuläßt, zu übernehmen, oder, wenn dies nicht der Fall ist, die nach Ablauf der drei Monate entstehenden Kur- und Verpflegungs-Kosten zu erstatten verbunden.

Dem Ortsarmen-Verbande, welchem die Erstattung der Kur- und Verpflegungs-Kosten für eine über drei Monate dauernde Krankenpflege obliegt, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden oder bekannt ist, dem Landarmen-Verbande, muß spätestens acht Tage vor Ablauf des dreimonatlichen Zeitraumes Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, acht Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitpunkte an, gefordert werden kann.

Schwangerschaft ist an sich nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

Der §. 32. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 wird aufgehoben.

Artikel 7.
Zu §. 35. a. a. O.

Auf den Antrag des Armen-Verbandes, der einen Verarmten unterstützen muß, können der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Aeltern, die uneheliche Mutter, so wie die ehelichen Kinder des Verarmten, wenn sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu dessen Verpflegung nicht nachgekommen sind, im Verwaltungswege angehalten werden, demselben die nothdürftige Unterstützung selbst zu gewähren, oder die erforderlichen Mittel zu deren Gewährung herzugeben.

Vorschläge der Kommission der Zweiten Kammer.

die Verpflichtung zur Armenpflege erloschen, so liegt die Fürsorge für denselben nicht dem Landarmen-Verbande desjenigen Bezirks ob, über dessen Gränze derselbe in das Inland eintritt, sondern demjenigen Landarmen-Verbande, in dessen Bezirk der letzte Unterstützungs-Wohnsitz des Verarmten belegen war. Insoweit wird die Vorschrift des §. 12. jenes Gesetzes vom 31. Dezember 1842 abgeändert.

Artikel 3.
Zu §§. 25. u. 26. desselben Gesetzes.

Der Armen-Verband, welcher die vorläufige Unterstützung eines fremden Armen übernommen hat, ist berechtigt, seinen Anspruch auf Erstattung der ihm dadurch erwachsenen Kosten nach seiner Wahl entweder gegen den, aus einem privatrechtlichen Verhältnisse Verpflichteten oder gegen den verpflichteten Armen-Verband geltend zu machen.

Artikel 4.
Zu §. 31. a. a. O.

Die von der Obrigkeit des Orts, wo ein auf der Reise erkrankter Armer sich befindet, nach §. 31. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 der Landarmen-Behörde zu machende Anzeige muß, bei gleicher Verantwortlichkeit, auch demjenigen Ortsarmen-Verbande gemacht werden, welchem die Fürsorge für den Kranken obliegt, insofern ein solcher Verband bekannt, oder durch sofort anzustellende Nachforschung ohne erhebliche Schwierigkeit zu ermitteln ist.

Artikel 5.
Zu §. 32. a. a. O.

Wenn Personen, welche als Dienstboten, Gewerbe-Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Fabrik-Arbeiter in einem Dienst-Verhältnisse stehen, an dem Orte, wo sie sich im Dienste befinden, erkranken, so müssen sie, — insoweit dazu kein anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Lehrherr, Stiftung u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist (vergl. §. 1. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842) — von dem Armen-Verbande dieses Ortes bis zu ihrer Wiederherstellung verpflegt werden.

Erfolgt binnen drei Monaten, nachdem die Verpflegung auf Kosten des Armen-Verbandes begonnen hat, die Wiederherstellung nicht, so ist der zur Fürsorge für den Erkrankten im Fall seiner Verarmung gesetzlich verpflichtete Armen-Verband, die nach Ablauf der drei Monate entstehenden Kur- und Verpflegungs-Kosten zu erstatten verbunden.

Dem Orts-Armen-Verbande, welchem die Erstattung der Kur- und Verpflegungs-Kosten obliegt, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden oder bekannt ist, dem Land-Armen-Verbande, muß spätestens acht Tage vor Ablauf dreimonatlichen Zeitraumes Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, acht Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitpunkte an gefordert werden kann.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

Der §. 32. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 wird aufgehoben.

Artikel 6.
Zu §. 35. a. a. O.

Auf den Antrag des Armen-Verbandes, der einen Verarmten unterstützen muß, können der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Aeltern, die uneheliche Mutter, sowie die ehelichen Kinder des Verarmten, wenn sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu dessen Verpflegung nicht nachgekommen sind, im Verwaltungswege angehalten werden, demselben ganz oder theilweise die nothdürftige Unterstützung selbst zu gewähren, oder die erforderlichen Mittel zu deren Gewährung herzugeben. Ist zum Zwecke einer solchen Unterstützung eine Aufenthalts-Veränderung des Verarmten nöthig,

Beschlüsse der Ersten Kammer.

Hierüber hat der Landrath desjenigen Kreises, in welchem der in Anspruch Genommene wohnt, — oder falls derselbe in einer Stadt, die weder in Kommunal- noch in Polizei-Angelegenheiten der Aufsicht des Landraths unterworfen ist, wohnt, der Gemeinde-Vorstand (Magistrat, Bürgermeister) durch Resolut zu entscheiden. Wenn der in Anspruch Genommene im Inlande keinen Wohnsitz, sondern nur den Aufenthalt hat, so steht die Entscheidung den vorstehend bezeichneten Behörden seines Aufenthaltsorts zu.

Gegen ein solches Resolut steht innerhalb zehn Tagen nach dessen Zustellung sowohl dem Armen-Verbande, als dem in Anspruch Genommenen, der Rekurs an die Regierung offen, bei deren Entscheidung es im Verwaltungswege dann bewendet.

Artikel 8.

Außerdem aber steht auch jedem von beiden Theilen frei, sein Recht im Wege der gerichtlichen Klage zu verfolgen, und die Aufhebung der im Verwaltungswege getroffenen Festsetzungen zu fordern.

Artikel 9.

Die Resolute der Verwaltungs-Behörden sind gegen den in Anspruch Genommenen sofort und so lange vollstreckbar, bis im Rekurs- oder Rechtswege eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Artikel 10.

Wird der in Anspruch Genommene durch Resolut der Regierung oder durch rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß von der Unterstützungspflicht ganz oder theilweise entbunden, so hat der Armen-Verband ihm das bis dahin zu viel Geleistete zu erstatten und ist im Weigerungsfalle hierzu im Verwaltungswege anzuhalten.

Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht binnen sechs Monaten nach der Zustellung des von ihm angefochtenen Resoluts der Verwaltungs-Behörde angebracht, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat.

Artikel 11.

Durch die Bestimmungen der Art. 7. bis 10. wird das Recht des Hülfsbedürftigen nicht beschränkt, seine Ansprüche auf Unterhaltung gegen die genannten Angehörigen zu verfolgen.

Artikel 12.

Armenpolizeiliche Bestimmungen.

Solchen Personen, welche arbeitsfähig sind, gleichwohl aber, nach Verlust ihrer bisherigen Wohnung, binnen einer von der Ortspolizei-Behörde ihnen gestellten Frist, sich eine andere Wohnung nicht verschafft haben, kann, insofern denselben durch polizeiliche Veranstaltung ein Obdach verschafft werden muß, für die Dauer der Obdachlosigkeit der Aufenthalt in einer Arbeits-Anstalt angewiesen werden.

Artikel 13.

Auch solche Personen, welche die Armenpflege in Anspruch nehmen, sich aber weigern, für die ihnen gewährte Unterstützung die ihnen von der Obrigkeit, sei es im Orte oder auswärts, angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit ordnungsmäßig zu verrichten, können, so lange sie der Unterstützung bedürfen und bei ihrer Weigerung beharren, in einer Arbeits-Anstalt untergebracht werden.

Artikel 14.

Ist ferner die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, insbesondere einer Krankenpflege auf Kosten des Armen-Verbandes, durch Unzucht, Arbeitsscheu, Spiel oder Trunksucht herbeigeführt, so kann der solchergestalt Unterstützte angehalten werden, die zu erstattenden Unterstützungs-Kosten in einer Arbeits-Anstalt abzuarbeiten.

Vorschläge der Kommission der Zweiten Kammer.

so äußert diese während der Dauer der Unterstützung keinerlei Einfluß auf dessen vorher begründeten Unterstützungs-Wohnsitz.

Ueber die Unterstützungs-Verpflichtung der vorstehend gedachten Angehörigen hat der Landrath desjenigen Kreises, in welchem der in Anspruch Genommene wohnt, — oder falls derselbe in einer Stadt, die weder in Kommunal- noch in Polizei-Angelegenheiten der Aufsicht des Landraths unterworfen ist, wohnt, der Gemeinde-Vorstand (Magistrat, Bürgermeister) durch Resolut zu entscheiden. Wenn der in Anspruch Genommene im Inlande keinen Wohnsitz, sondern nur den Aufenthalt hat, so steht die Entscheidung den vorstehend bezeichneten Behörden seines Aufenthaltsorts zu.

Gegen ein solches Resolut steht innerhalb zehn Tagen nach dessen Zustellung sowohl dem Armen-Verbande, als dem in Anspruch Genommenen der Rekurs an die Regierung offen, bei deren Entscheidung es im Verwaltungswege dann bewendet.

Artikel 7.

Außerdem aber steht auch jedem von beiden Theilen frei, sein Recht im Wege der gerichtlichen Klage zu verfolgen, und die Aufhebung der im Verwaltungswege getroffenen Festsetzungen zu fordern.

Artikel 8.

Die Resolute der Verwaltungs-Behörden sind gegen den in Anspruch Genommenen sofort und so lange vollstreckbar, bis im Rekurs- oder Rechtswege eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Artikel 9.

Wird der in Anspruch Genommene durch Resolut der Regierung oder durch rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß von der Unterstützungspflicht ganz oder theilweise entbunden, so hat der Armen-Verband ihm das bis dahin zu viel Geleistete zu erstatten und ist im Weigerungsfalle hierzu im Verwaltungswege anzuhalten.

Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht binnen sechs Monaten nach der Zustellung des von ihm angefochtenen Resoluts der Verwaltungs-Behörde angebracht, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat.

Artikel 10.

Durch die Bestimmungen der Artikel 6. bis 9. wird das Recht des Hülfsbedürftigen nicht beschränkt, seine Ansprüche auf Unterhaltung gegen die genannten Angehörigen zu verfolgen.

Artikel 11.

Armenpolizeiliche Bestimmungen.

Solchen Personen, welche arbeitsfähig sind, gleichwohl aber, nach Verlust ihrer bisherigen Wohnung, binnen einer von der Ortspolizei-Behörde ihnen gestellten Frist, sich eine andere Wohnung nicht verschafft haben, kann, insofern denselben durch polizeiliche Veranstaltung ein Obdach verschafft werden muß, für die Dauer der Obdachlosigkeit der Aufenthalt in einer Arbeits-Anstalt angewiesen werden.

Artikel 12.

Auch solche Personen, welche die Armenpflege in Anspruch nehmen, sich aber weigern, für die ihnen gewährte Unterstützung die ihnen von der Obrigkeit, sei es im Orte oder auswärts, angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit ordnungsmäßig zu verrichten, können, so lange sie der Unterstützung bedürfen und bei ihrer Weigerung beharren, in einer Arbeits-Anstalt untergebracht werden.

Beschlüsse der Ersten Kammer.	Vorschläge der Kommission der Zweiten Kammer.
Artikel 15. Läßt ein Ehemann seine Ehefrau — ein Vater, oder, wenn der Vater todt oder verschollen ist, eine Mutter die ehelichen, noch nicht 14 Jahre alten Kinder — oder eine Mutter ihre unehelichen Kinder eben dieses Alters, der gesetzlichen Verpflichtung zuwider, dergestalt hülflos, daß diese Angehörigen der Armenpflege anheimfallen: so kann eine solche Person, falls sie die Nothwendigkeit ihrer eigenen Verpflegung als Arme nicht nachgewiesen hat, sobald der Versuch fruchtlos geblieben ist, sie im Verwaltungs- oder gerichtlichen Wege zur Unterstützung jener Angehörigen exekutivisch anzuhalten, auf so lange, als das Bedürfniß der Armen-Verpflegung für die Angehörigen fortdauert, in einer Arbeits-Anstalt untergebracht werden.	**Artikel 13.** Läßt ein Ehemann seine Ehefrau — ein Vater, oder, wenn der Vater todt oder verschollen ist, eine Mutter die ehelichen, noch nicht 14 Jahre alten Kinder — oder eine Mutter ihre unehelichen Kinder eben dieses Alters, der gesetzlichen Verpflichtung zuwider, dergestalt hülflos, daß diese Angehörigen der Armenpflege anheimfallen: so kann eine solche Person, falls sie die Armenpflege nicht in Anspruch genommen und deren Nothwendigkeit nicht nachgewiesen hat, sobald der Versuch fruchtlos geblieben ist, sie im Verwaltungs- oder gerichtlichen Wege zur Unterstützung jener Angehörigen exekutivisch anzuhalten, auf so lange, als das Bedürfniß der Armen-Verpflegung für die Angehörigen fortdauert, in einer Arbeits-Anstalt untergebracht werden.
Artikel 16. In den in den Artikeln 12. bis 15. gedachten Fällen erfolgt die Ueberweisung an die Arbeits-Anstalt auf Antrag des Vorstandes des Armen-Verbandes durch Anordnung des Landraths. In solchen Städten, die weder in Kommunal- noch in Polizei-Angelegenheiten der Aufsicht des Landraths unterworfen sind, steht diese Anordnung dem Gemeinde-Vorstande (Magistrat, Bürgermeister) zu.	**Artikel 14.** In den in den Artikeln 11. bis 13. gedachten Fällen erfolgt die Ueberweisung an die Arbeits-Anstalt auf Antrag des Vorstandes des Armen-Verbandes durch Anordnung des Landraths. In solchen Städten, die weder in Kommunal- noch in Polizei-Angelegenheiten der Aufsicht des Landraths unterworfen sind, oder die eine eigene Arbeits-Anstalt besitzen, steht diese Anordnung dem Gemeinde-Vorstande (Magistrat, Bürgermeister) zu. Die Anordnung erfolgt durch sofort vollstreckbares Resolut, gegen welches jedoch der Rekurs im geordneten Instanzenzuge zulässig ist.
Artikel 17. Die Vorschrift des §. 16. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege soll auch bei Anträgen zur Aufnahme der Art. 12. bis 15. dieses Gesetzes gedachten Personen in die mit den Landarmen-Anstalten verbundenen Arbeitshäuser maßgebend sein.	**Artikel 15.** Die Vorschrift des §. 16. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege soll auch bei Anträgen zur Aufnahme der Art. 11. bis 13. dieses Gesetzes gedachten Personen in die mit den Landarmen-Anstalten verbundenen Arbeitshäuser maßgebend sein.
Artikel 18. Uebergangs-Bestimmung. Mit der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes treten die demselben entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft und sind letztere nur noch auf die Fälle anzuwenden, in welchen die Fürsorge für einen Armen schon vor Publikation dieses Gesetzes nothwendig geworden ist. Der Minister des Innern hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Instruktionen zu erlassen.	**Artikel 16.** Uebergangs-Bestimmung. Mit der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes treten die demselben entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft und sind letztere nur noch auf die Fälle anzuwenden, in welchen die Fürsorge für einen Armen schon vor Publikation dieses Gesetzes nothwendig geworden ist. Der Minister des Innern hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Instruktionen zu erlassen.

Die Gesetze vom 31. Dezember 1842 befinden sich als Anlage bei Nr. 60. der Drucksachen der Ersten Kammer abgedruckt.

Auszug
aus
dem Strafgesetzbuch.

§. 119.

Mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Monaten wird bestraft:

1) wer dem Spiele, dem Trunke oder Müßiggange sich dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand versinkt, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalt derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;
2) wer eine Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds empfängt, wenn er sich weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
3) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen einer von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat, und auch nicht nachweisen kann, daß er solches, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht habe.

§. 120.

In den Fällen der §§. 117—119. hat das Gericht zugleich zu erkennen, daß nach ausgestandener Strafe der Ausländer aus dem Lande zu weisen und der Inländer in ein Arbeitshaus zu bringen sei.

Die Dauer der Einsperrung in dem Arbeitshause ist von der Landespolizei-Behörde nach den Umständen zu ermessen; sie darf aber einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.



